Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STATE UNIVERSITY OF IOWA.
LIBRARY.

Class 331.05
Book N67
v. 37-39

Acc. 300001

Digitized by Google

UNIVERSITY OF IOWA
3 1858 046 269 761

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Niemeyers

Zeitschrift für Internationales Recht.

Begründet von F. Böhm (1890).

Herausgegeben in Verbindung mit

L. Beer (Berlin), W. van Calker (Freiburg i. B.), O. v. Dungern (Graz), A. Hold-Ferneck (Wien), M. Fleischmann (Halle), M. Huber (Zürich), W. Jellinek (Kiel), E. Kaufmann (Bonn), G. Kleinfeller (Kiel), R. Laun (Hamburg), M. Liepmann (Hamburg), A. Mendelssohn Bartholdy (Hamburg), Ch. Meurer (Würzburg), K. Neumeyer (München), K. Perels (Hamburg), G. Radbruch (Heidelberg), C. Rühland (Kiel), W. Schoenborn (Kiel), W. Schücking (Kiel), L. Strisower (Wien), K. Strupp (Frankfurt a. M.), H. Triepel (Berlin), H. Wehberg (Berlin), Ph. Zorn (Ansbach)

von

Th. Niemeyer.

IIO
64-59

XXXVII. Band.

1926-1927

1927

Redaktions- und Verlagsbüro, Kiel, Dänische Straße 9

Gedruckt bei Schmidt & Klaunig in Kiel

Digitized by Google

Ständig in dieser Zeitschrift angewendete Abkürzungen.

Bull. = Bulletin de l'Institut intermédiaire international.
BG. = Berufungsgericht.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
C.C. = Code Civil (Napoléon).
EG. = Einführungsgesetz.
F.V. = Friedensvertrag.
Ges. = Gesetz.
GS. = Gesetzsammlung.
Hans.G.Z. = Hanseatische Gerichtszeitung.
J. = Journal du droit international (früher *Clunet*, jetzt *André-Prudhomme*).
I.P.R. = Internationales Privatrecht.
KG. = preußisches Kammergericht.
LG. = Landgericht.
NR. = Nouveau Recueil de traités etc., herausgegeben von *Triepel* (früher *Martens)*.
OGH. = Oberster Gerichtshof.
OLG. = Oberlandesgericht.
R. = Revue de droit international et de législation comparée *(De Visscher)*.
Rev. = Revue de droit international privé (früher *Darras*, jetzt *De Lapradelle*).
Red. = Redaktion dieser Zeitschrift.
Riv. = Rivista di diritto internazionale *(Anzilotti)*.
R.G. = Revue générale de droit international public *(Fauchille*, jetzt *Marcel Sibert)*.
RG. = Reichsgericht.
V.V. = Vertrag von Versailles.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.
Ztschr. = diese Zeitschrift.

Im übrigen wird auf die vom 27. Deutschen Juristentag (13. 9. 04) beschlossenen Abkürzungsformen Bezug genommen.

Römische Ziffern mit folgender arabischer Ziffer (z. B. III 399) bezeichnen Band und Seite, bei Zeitschriften Band und Heft, arabische Ziffern bei literarischen Zitaten die Seite.

Zeitdaten sind mit Ziffern bezeichnet (z. B. 5. 12. 01 = 5. Dezember 1901).

Digitized by Google

341.05
N67
v.37-39

Inhaltsverzeichnis des XXXVII. Bandes.

Abhandlungen. Seite

Niemeyer, Vom Beruf unserer Zeit zur Kodifikation des Völkerrechts 1—10
Hettlage, Die Intervention in der Geschichte der Völkerrechtswissenschaft und im System der modernen Völkerrechtslehre 11—88
Beyer, Systematische Untersuchungen über das Fremdenrecht . . 89—120
Tafel, Das internationale Recht der Nordsee . . . . . 121—292
Verdroß, Staatsgebiet, Staatengemeinschaft und Staatengebiet . . 293—305

Haager Gerichts- und Schiedsgerichtssprüche.

Sprüche des Auslegungsschiedsgerichtes, eingesetzt durch das Londoner (Dawes-)Abkommen vom 9. August 1924 . . . . . 306—320
1. Schiedsspruch vom 24. März 1926 . . . . . 306—315
2. Schiedsspruch vom 29. Januar 1927 . . . . . 315—320
Sprüche des ständigen internationalen Gerichtshofes . . . . . 321—367
Spruch (Arrêt) vom 26. Juli 1927 . . . . . 321—344
Spruch (Arrêt) vom 7. September 1927 . . . . . 345—367

Rechtsprechung.

Deutschland . . . . . 367—391
Litauen . . . . . 392—393
Oesterreich . . . . . 393—394
Schweiz . . . . . 395—403

Berichte über Kongresse, Konferenzen usw.

1. International Law Association . . . . . 404—407
2. Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht . . . . . 407—408
3. Internationale Akademie für vergleichende Rechtswissenschaft im Haag . . . . . 408—409

Literaturberichte.

I. Zeitschriftenschau . . . . . 409—422
II. Bücherbesprechungen . . . . . 422—428
III. Bücheranzeigen . . . . . 429—430

Alphabetisches Sachregister . . . . 431—432

12 June 29
JUN 7 1929
300001
Digitized by Google

Digitized by Google

Vom Beruf unserer Zeit zur Kodifikation des Völkerrechts.

Von **Th. Niemeyer,** Kiel.

Nachdem im Jahre 1814 *Friedrich Carl von Savigny* mit seiner Schrift „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" der Kodifikation des Privatrechts in Deutschland entgegentrat, welche insbesondere von dem Heidelberger Professor *Anton Friedrich Justus Thibaut,* „Ueber die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs für Deutschland" gefordert wurde, entbrannte hiermit ein Kampf, dessen Bedeutung für die positive deutsche Rechtsentwickelung und für die Entwickelung der rechtswissenschaftlichen Anschauungen in den Grundzügen allgemein bekannt ist und deren Schilderung darum hier überflüssig erscheint.

Nicht überflüssig aber wird es sein, auf die internationale Perspektive hinzuweisen, welche sich darbietet, wenn man die analogen Vorgänge in den romanischen und in den angelsächsischen Ländergebieten ins Auge faßt, welche sich in der Zeitspanne von etwa 1790 bis 1870 abspielten und deren wesentlicher Inhalt hier in wenige Worte zusammengefaßt sei.

In Frankreich sieht man die weit zurückreichenden Kodifikationstendenzen mit deren Sieg als Forderungen der Revolution zum denkbar stärksten Erfolg gelangen, indem die Napoleonische Kodifikation die „*contumes*" im Norden, das römische Recht des „*Breviarium*" im Süden wegfegt. Dadurch ist man in Frankreich wie in den unmittelbar oder mittelbar von der Napoleonischen Kodifikation erfaßten Nebengebieten, des Kodifikationsproblems sozusagen ledig geworden. Man spricht nicht

Digitized by Google

davon. Man hat kein Interesse und denkt nicht daran, die das deutsche Nachbarvolk und eine Reihe anderer germanischer Völker in und außer Europa bewegende Frage nach dem „Beruf der Zeit für die Gesetzgebung" zu verfolgen. Die „*Cinq Codes*" sind das gesetzgeberische Evangelium.

Ganz anders sieht es in den angelsächsischen und in den ibero-amerikanischen Ländern aus.

Seit 1786 predigte *Jeremias Bentham,* zunächst in England, dann auch in Nord- und Südamerika, die Kodifikationsidee, den Gedanken eines „*Pannomion*", die Kodifikation auf allen Rechtsgebieten, einschließlich des internationalen Rechts.

Benthams Bestrebungen blieben in England und in Nordamerika fast völlig erfolglos. Kanada und Louisiana adoptierten gemäß ihrer politischen und nationalen Beziehungen den Napoleonischen *Code Civil.* Im übrigen galt die Ungeschriebenheit wie des Staatsrechtes so auch des Privatrechtes, ja des Prozeßrechtes, als Palladium der Volkssuveränität, die Ablehnung der in der Kodifikation liegenden Fesselung, und vollends internationaler Normen als selbstverständlich und unabänderlich.

Dagegen fand der Kodifikationsgedanke in Süd- und Mittelamerika einen durstigen Boden in den um „Freiheit, Gerechtigkeit, Friede" kämpfend zur Existenz gelangten Neustaaten, welche in den Verfassungsurkunden, zumeist in den Jahren 1815-1825, später in zahlreichen Kodifikationen insbesondere des Zivil- und Handelsrechts, und von Anfang an auch in Projekten für eine gemeinsame panamerikanische überstaatliche Kodifikation die wahren Garantien für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden erblickten und erstrebten. Aus den Staatsumwälzungen selbst schöpften die Ibero-Amerikaner den Glauben an die Zeitgemäßheit ihrer Arbeit für Kodifikationen.

Es wäre eine reizvolle Aufgabe, zu zeigen, wie auch in europäischen Ländern romanischen Charakters außerhalb des Gebietes der französischen Kodifikation die Hinneigung zu Kodifikationen im Blut zu liegen scheint. Wenn Italien erst 1866, Portugal 1867, Spanien 1889 eine nationale Kodifikation

Digitized by Google

des bürgerlichen Rechtes gewann, so bilden diese Gesetzeswerke nur eine neue politische Phase in der Geschichte der Kodifikationswerke, welche seit dem 18. Jahrhundert in partikularer Gestaltung in diesen Ländern mannigfaltig in Geltung gewesen waren. Das Eingehen auf diese Erscheinungen würde aber über den Zweck hinausführen, um welchen es sich in den hiermit vorgelegten Erörterungen handelt.

Der hier verfolgte Zweck besteht in der Differenzierung der historisch, politisch, kulturell bedingten Stellungnahme der großen Völker- und Staatengruppen der gegenwärtigen Staatenwelt zum Kodifikationsproblem, und zwar in Hinsicht der Auswirkung dieser zunächst die innerstaatlichen Kodifikationen betreffenden Stellungnahme für die Kodifikation des Völkerrechts.

Es ist von vornherein klar, daß Völker und Staaten, welche den innerstaatlichen Kodifikationen Abneigung oder gar grundsätzliche Ablehnung entgegenbringen, für internationale Kodifikationen kein günstiges Vorurteil haben können. Die Geschichte der internationalen Seerechtsvereinheitlichung sowie der internationalen Wechsel- und Scheckordnung erhärtet dies. Daß andererseits auch die innerstaatlich kodifikationsfreudigen Länder, der Völkerrechtskodifikation stärkste Abneigung entgegenzubringen vermögen, bedarf keiner Darlegung.

Aber es ist dennoch für die jetzt so praktisch und dringlich wie nie zuvor auftretende Frage nach der Zeitgemäßheit und dem realen Wert der Völkerrechtskodifikation wichtig, sich klar zu machen, inwieweit aus der Geschichte des innerstaatlichen Kodifikationsproblems etwas für die Methode der Gegenwartsarbeiten auf dem Gebiete der Völkerrechtskodifikation zu lernen ist.

Man wird im allgemeinen geneigt sein, die Frage abzulehnen. Es scheint, daß das Bedürfnis nach national einheitlicher Kodifikation, welches in Italien, Deutschland, der Schweiz im Laufe des letzten Jahrhunderts zu Zivilrechtskodifikationen geführt hat, sowie das Gegenstück dazu, die Abneigung der angelsächsischen Völker gegen kodifikatorische

Digitized by Google

Fesselung, keine Analogien in Hinsicht der völkerrechtlichen Kodifikationsfragen finden.

Die Untersuchung der Frage nötigt sofort zu der Feststellung und Unterscheidung der Gesichtspunkte, unter welchen einerseits innerstaatliche, andererseits völkerrechtliche Kodifikation gewünscht oder abgelehnt wird, und hiermit sieht man sich auf die Vorfrage zurückgewiesen, was Kodifikation ist.

Wahrscheinlich ist die lateinische Wendung: *„novum codicem facere“* die älteste Form für die Sache. Doch kommt es auf die sprachliche Seite hier nur insofern an, als wir uns darüber verständigen müssen, was man unter Kodifikation verstehen kann und was wir, sachlicher Gemäßheit folgend, darunter verstehen wollen.

Jenes *„novum codicem facere“* stammt aus dem Bereich des Justinianischen Gesetzgebungswerkes, und in diesem Gesetzgebungswerk sind die klassischen Beispiele gegeben, an welche auch die heutige in internationaler Erstreckung zu bewirkende terminologische Verständigung am besten anknüpfen kann.

Die „Novellengesetzgebung“ *Justinians* hat — für wahrscheinlich alle Zeit — den Unterschied zwischen einerseits Kodifikation in dem Sinn einheitlicher, erschöpfender, ausschließlicher, alles ältere Recht mit einem Strich beseitigender Gesetzgebung, andererseits *„novellae leges“* im Sinn der Vervollständigung, Aufhebung oder Umänderung einzelner Vorschriften in die Technik der Gesetzgebung gebracht.

Die Rezeption des römischen Rechtes hat namentlich in Deutschland seit dem 16. Jahrhundert zu einer nicht zu gleicher Bekanntheit und Anwendungsverbreitung gelangten terminologischen Gegenüberstellung, nämlich zu der Unterscheidung von Kodifikation und Inkorporation geführt, wobei im strengen Sinn unter Inkorporation die Zusammenstellung und autoritative Bekanntgabe aller in Geltung stehenden Rechtsvorschriften, ohne irgendwelche inhaltliche Aenderung, bedeutet.

Ob die Inkorporation mit oder ohne redaktionelle Verarbeitung erfolgt, ist für den Begriff belanglos. Es ergibt

Digitized by Google

sich aber praktisch aus der Einbegreifung redaktioneller Umformung eine unverkennbare Flüssigkeit der Grenze zwischen Inkorporation und Kodifikation. Veränderung der Fassung eines Rechtssatzes ist fast unvermeidlich Veränderung seines Inhaltes[1]).

Trotzdem ist es für die praktische Verständigung, namentlich auch für das gegenwärtige Stadium der Vorarbeiten der Völkerrechtskodifikation nützlich, sich des Inkorporationsbegriffes zu erinnern.

Wenn man mechanische Inkorporation und redaktionelle Inkorporation unterscheidet, was zweckmäßig ist, so scheidet die mechanische Inkorporation, welche nichts wesentlich anderes ist, als das, was täglich im Buchhandel als „Sammlung sämtlicher Gesetze" über den und den Gegenstand unternommen wird, aus der gegenwärtigen Erörterung ganz aus.

Der Tatbestand redaktioneller Inkorporation aber läßt sich hiernach auch so charakterisieren, daß er eine im höchsten Maße konservative Kodifikation darstellt. Man kann als eine solche Inkorporation die Londoner Seerechtsdeklaration vom 26. Februar 1909 bezeichnen, gemäß ihrer Einleitungsbestimmung, welche lautet: „*Les Puissances Signataires sont d'accord pour constater que les règles contenues dans les Chapitres suivants répondent, en substance, aux principes généralement reconnus du droit international*". Diese Formel entspricht der Präambel der Deklaration, welche den Zweck der Konferenz dahin bezeichnet: „*de déterminer les principes généralement reconnus du droit international*"[2]). Man wird sich vergegenwärtigen müssen, daß der konservative Gesichtspunkt bei den redaktionellen Inkorporationen nur als leitendes subjektives Motiv des Gesetzgebers (d. h. bei internationalen Kon-

---

[1]) Daher muß Einsprachigkeit völkerrechtlicher Kodifikation erstrebt werden.

[2]) Die Präambel setzt hinzu: „*dans le sens de l'article 7 de la Convention signée à la Haye le 18 octobre 1907 pour l'établissement d'une Cour internationale des prises*". Der angezogene Art. 7 sagt aber nichts weiter als: ... „*la Cour applique les règles du droit international. Si des règles généralement reconnales n'existent pas, la Cour statue d'après les principes généraux de la justice et de l'équité*".

Digitized by Google

ventionen der Vertragschließenden) zu werten ist, daß die Normsetzung aber dadurch nicht zu deklaratorischer Bedeutung abgeschwächt wird, vielmehr konstitutive Kraft hat[3]), also dann, wenn die legislatorische Sanktion ausbleibt, gar keine Kraft.

Insgesamt ergibt sich, daß die redaktionelle Inkorporation entweder eine referierende Lehrdarstellung ohne Rechtskraft, oder eine normsetzende, rechtsgestaltende Befehlerteilung mit voller und selbständiger Rechtskraft, also sachlich von der Kodifikation im engeren Sinn nicht unterschieden ist.

Den redaktionellen Inkorporationen der ersteren Art verwandt sind z. B. die Lehrbücher der Pandekten gewesen, welche nur das gewohnheitsrechtlich geltende Privatrecht römischen Ursprungs darstellen wollten und durch die von ihnen tatsächlich erlangte, an die Kraft eines Gewohnheitsrechtes angrenzende Autorität wie Gesetzbücher wirkten. Einzelne „Rechtsbücher" des Mittelalters hatten den gleichen Charakter.

Eine auf der Fortsetzung dieser Entwickelungslinie liegende Erscheinung sind Gesetzgebungswerke, welche in der Form von Lehrbüchern oder Rechtsbüchern entstanden und nachträglich entweder durch Anordnung eines Gesetzgebers oder durch Gewohnheitsrecht mit Geltungskraft ausgestattet sind.

Einen Schritt weiter führt der durchaus typische Tatbestand der gewohnheitsrechtlichen Rezeption fremder Kodifikationen, für welche nicht nur die Rezeption der Justinianischen Kodifikation die Beispiele liefert.

Um aber festen Boden für die Feststellung des Begriffs der Völkerrechtskodifikation unter den Füßen zu behalten, müssen wir von diesen Varianten, Neben- und Uebergangserscheinungen absehen und den Blick ausschließlich auf den Gesichtspunkt bewußter Rechtssetzung in Gestalt gesetzestechnisch

---

[3]) Für die Londoner Deklaration folgt daraus, daß sie, da sie nicht ratifiziert ist, keinerlei Geltungskraft erlangt hat, und nicht etwa das für sie gilt, was man im Privatrecht „Konversion" nennt, das heißt, daß, wie man versucht hat zu verfechten, ihre Normen zwar nicht kraft Vertragswillens konstitutiv, aber kraft Anerkennung deklaratorisch Rechtskraft erlangt hätten.

Digitized by Google

formulierter Rechtsbefehle generellen Charakters richten.

In dem hiermit definitionsweise umrissenen, noch immer sehr großen, Bereich der Rechtserzeugung hebt sich der Begriff der Kodifikation, wie er in der heutigen Anschauungs- und Ausdrucksweise verstanden wird, sicherlich nicht unter dem Kriterium der Universalität im Sinn quantitativer Erstreckung hervor.

Wie wir im innerstaatlichen Verhältnis von Kodifikationen des Obligationenrechts, des Handelsrechts, Wechselrechts sprechen, so nennen wir auch die vom *Institut de droit international* herausgebrachten bekannten wertvollen Ausarbeitungen des Kriegsrechtes Kodifikationsentwürfe[4]). In dem Gründungsstatut des *Institut de droit international* vom 10. September 1873[5]) heißt es „*L'Institut ... a pour but ... de donner son concours à toute tentative sérieuse de codification graduelle et progressive du droit international*", und in demselben Sinn war das Wort *codification* auch zu verstehen in dem Namen und der Satzung der 1873 in Brüssel gegründeten „*Association pour la réforme et le codification du droit des gens*" (jetzt sich „*International Law Association*" nennend).

Das umfassende Studium der Geschichte des Kodifikationsgedankens und der Kodifikationswerke führt zu einer, abseits der künstlichen und gefährlichen Wege der Definitionen erwachsenen, innerlichen Einsicht in das organische Wesen der Kodifikationsidee, indem sich als sachlicher Kern aller jener Erscheinungen der Kulturgeschichte, welche wir heute mit dem Stichwort der Kodifikationen verbinden, das Folgende ergibt.

Es ist das Bedürfnis nicht der juristischen Technik, sondern das lebendige, inkommensurable und organische Bedürfnis menschlicher Gemeinschaften nach einer verbrieften

[4]) „*Manuels d'Oxford*", fertiggestellt in den Sessionen von Oxford: 1880 (Landkriegsrecht), 1913 (Seekriegsrecht).

[5]) *Annuaire de l'Institut de droit international, première année*, 1877 (Gand, Berlin, Paris), S. XXI.

Digitized by Google

und klaren rechtlichen Regelung bestimmter Lebensverhältnisse, welches zu dem Verlangen nach einer *magna charta*, einem *codex*, einem *jus certum et scriptum* führt. Das Verlangen des Handelsstandes war es, das zu dem *code de commerce* und zu den modernen Wechselordnungen führte und welches zu der internationalen Kodifizierung des Wechselrechtes drängte und drängt. Das Interesse der Gewerk- und der Knappschaften und deren Ausgleichung gegenüber anderen Interessen hat die modernen Berggesetze herausgebracht. Das solidarische Interesse der gesamten Arbeiterschaft der Welt fordert die internationale Kodifikation des Arbeits- und Arbeiterrechtes.

Die Substanz des Bedürfnisses ist in verschiedenen Fällen verschieden. In der Geschichte war wiederholt die Befreiung der breiten Volksschichten von der undurchsichtigen und unübersichtlichen juristischen Kunst einer die Rechtspflege als Monopol ausübenden Priesterschaft oder Zunft das leitende Moment in einer Kodifikationsbewegung. In Rom waren die *pontifices*, in Deutschland seit der Reformationszeit die „*doctores juris utriusque*“ die verhaßt gewordenen Träger eines solchen Geheimrechtes. Bei der preußischen Kodifikationsbewegung von 1740 bis 1794, welche den Namen der Fridericianischen trägt, und bei verwandten Bewegungen in anderen Ländern war der Leitgedanke die von dem aufgeklärten Absolutismus in weiser Politik dem Rechtsbedürfnis des Volkes entgegengebrachte Maxime „*justitia fundamentum regnorum*“. In anderen Fällen steht die Unerträglichkeit der örtlichen Rechtszersplitterung, die Vielheit und Verschiedenheit kleiner Rechtsgebiete im Vordergrund. Auch die sich daraus entwickelnde juristische Rätselwelt der „*collisio statutorum*“ mit ihren Hasardspielen und Widersinnigkeiten kommt in Betracht. Als mächtigstes Motiv für vereinheitlichende Kodifikationen hat sich der Gesichtspunkt nationaler Rechtseinheit erwiesen, im Napoleonischen Regime zur Idee imperialistischer übernationaler Rechtseinheit potenziert.

Angesichts der historischen Vielfältigkeit der angedeuteten Triebfedern der Kodifikationsbewegungen muß vor allem festgestellt werden, daß das Bedürfnis inhaltlicher Veränderung

Digitized by Google

nicht zu den das Kodifikationsproblem charakterisierenden Momenten gehört. Das ist leicht zu erklären. Denn daß das bestehende Recht in seinem gesamten Inhalt so schlecht sei, daß es ganz und gar umgeändert (nicht etwa nur revidiert und auf Reformbedürftigkeit geprüft) werden müsse, ist wohl niemals ernsthaft gewünscht worden, sondern höchstens als karikaturhafter Ausdruck politischer Tendenzen oder unbeherrschter Mißlaunigkeit laut geworden.

Dagegen muß nun aber folgendes positive und innerliche Moment als kennzeichnendes Attribut der echten Kodifikationen ans Licht gestellt werden, welches nicht als Inhalt oder Motiv des Kodifikationspostulates, sondern als die Erfüllung dieses Postulates, die Herstellung des erstrebten Gesetzeswerkes typisch begleitendes und das Wesen der Kodifikation betreffendes und bestimmendes Moment erscheint.

Kodifikation ist keine Mosaikarbeit. Man kann tatsächlich ein Gesetzgebungswerk allerdings derart herstellen, daß man den Stoff in eine — beliebig große oder kleine — Zahl von Einzelmaterien teilt und jede derselben einzeln bearbeitet und regelt, um schließlich die Teile äußerlich, in Teile, Titel und Paragraphen geordnet zusammenzustellen. Das Ergebnis ist dann aber keine Kodifikation, sondern eine Inkorporation. Damit eine echte Kodifikation geschaffen werde, muß eine methodische Einheit das Ganze beherrschen.

Es ist für das Wesen der Kodifikation nicht erforderlich, daß man zeitlich von der Einheit ausgeht, also sozusagen mit einem „allgemeinen Teil“ beginne. Es ist denkbar, daß die methodische Einheit der Arbeit dadurch gewährleistet ist oder für gewährleistet gilt, daß dieses Einheitliche und Allgemeine als Gemeingut feststeht. Auch kann man die Einheit in der Form herstellen oder herzustellen vermeinen, daß das Kodifikationswerk in dieser Hinsicht auf ein anderes, analoges Kodifikationswerk Bezug nimmt, oder auch auf eine anerkannte Doktrin oder Tradition verweist. Spezialkodifikationen, wie die Handelsgesetzbücher, sind auf diese Weise behandelt worden.

Digitized by Google

Aber irgendwie muß das Werk den Charakter der einheitlichen methodischen Durcharbeitung für sich in Anspruch nehmen.

Für die Kodifikation des Völkerrechts muß die Erwägung der vorstehend hervorgehobenen Gesichtspunkte der Problemstellung als schlechterdings unumgänglich bezeichnet werden.

Man wird sich fragen müssen, welches die Gemeinschaft ist, aus deren Lebensverhältnissen das Bedürfnis der Kodifikation hervorgeht. Ist es die Gemeinschaft aller Staaten? Ist es die Gemeinschaft bestimmter Staatengruppen? Ist es die Gemeinschaft von Völkern? Oder ist es sowohl die Gemeinschaft von Staaten als die Gemeinschaft von Völkern? Oder ist es schlechthin die Gemeinschaft der Menschen?

Man wird ferner fragen müssen, welches die Substanz des Bedürfnisses ist. Ist es das Bedürfnis der Vereinheitlichung, das Bedürfnis der Behebung bestehender Zweifelhaftigkeit, oder ist es die Forderung der Schaffung einheitlich neuen Rechtes? Oder aber ist es das Bedürfnis, daß überhaupt erst eine Rechtsordnung geschaffen werde? Und warum dies? Nur wegen des „*La paix par le droit*“? Oder dies in Verbindung mit Ausbau der Wohlfahrtspflege?

Diese Gedankengänge weiter zu führen wird einer ferneren Abhandlung vorbehalten.

Abschließend sei hier noch einmal an die *Savigny*'sche Formulierung vom Beruf der Zeit für die Kodifikation angeknüpft, mit dem Hinweis darauf, daß zweierlei Fragen in der *Savigny*'schen Formel verbunden sind, nämlich erstens, ob die Zeit die Aufgabe der Kodifikation in dem Sinn habe, daß das Bedürfnis reif geworden sei zur Lösung; zweitens, ob die Zeit fähig sei, die Aufgabe zu lösen.

Digitized by Google

Die Intervention in der Geschichte der Völkerrechtswissenschaft und im System der modernen Völkerrechtslehre.

Von Dr. **Karl Hettlage**, Köln.

Motto: Der Tag wird kommen, da das Recht Souverän der Welt ist.
Mirabeau.

Gliederung:

I. Einleitung.
II. Begriff der Intervention.
III. Völkerrechtsdoktrin der Intervention in der Geschichte.
IV. Die Intervention in der modernen Völkerrechtslehre.
1. Das Nichtinterventionsprinzip.
2. Die Notwendigkeit einer beschränkten Zulassung der Intervention aus der Idee der Völkergemeinschaft.
a) Völkergemeinschaft, Souveränität und Intervention.
b) Die Gründe der Intervention und ihre rechtliche Würdigung.
3. Die Gestaltung der rechtlich zulässigen Intervention.
V. Völkerbund und Intervention.
VI. Schluß.

I. Einleitung.

Die auch heute noch junge Wissenschaft des Völkerrechtes erlebte ihre Geburtsstunde unter den Nachwirkungen großer zeitgeschichtlicher Ereignisse; es scheint wie ein Verhängnis über ihr zu stehen, daß der Strom des Zeitgeschehens seitdem rastlos an den Grundlagen dieser jungen Wissenschaft gezerrt hat; jeder Stoß eines großen historischen Ereignisses hat immer wieder die Axt gelegt an die Wurzeln des in mühevoller Kleinarbeit gewordenen und gewachsenen Baumes systematischer Erfassung der Tatbestände des internationalen Staatenlebens. Die Völkerrechtswissenschaft ist einer jener Zweige der Rechts-

Digitized by Google

wissenschaft, deren Fundament vom Wechsel der Grundanschauungen über Wesen und Sinn des Lebens im einzelnen Individuum wie in der Gemeinschaft der Menschen ergriffen und erschüttert wird. Die allgemeine Philosophie wie die Rechtsphilosophie im besonderen treten im Wechsel ihrer Anschauungen an keine andere Disziplin des Rechtes (Rechtssystemes) mit dem gleichen wuchtigen Anspruch auf Anerkennung als neue Norm menschlichen Tuns und Unterlassens heran, wie an das Völkerrecht. So ist denn der junge Boden der Völkerrechtswissenschaft zu einem dankbaren Gebiet geistiger Durchpflügung geworden, wird es noch lange Zeit dauernd bleiben, ehe dieser Boden pflückreife Frucht als lohnendes Verdienst mühevoller Säemannsarbeit schenken wird.

Seit dem großen Zeitengeschehen des Krieges von 1914-1918, des Weltkrieges, hat sich denkender menschlicher Geist, der nicht darauf verzichten wollte, die Notwendigkeit eines stärkeren organisatorischen Zusammenschlusses der Staatenwelt auch wissenschaftlich-systematisch zu erfassen, der Untersuchung des allen Völkern gemeinsamen und sie verbindenden Ideengutes des internationalen überstaatlichen Rechtes in besonderem Maße zugewandt, zur Eindämmung der soeben verglühenden geistigen und wirtschaftlichen Weltkatastrophe, zur Linderung ihrer zerstörenden Wirkungen und zur Vermeidung ihrer möglichen Wiederkehr. Was sich in der Sphäre des Politischen zur Idee des Völkerbundes und zur Idee der „Vereinigten Staaten von Europa" verdichtete, was praktisch-politisch in der Schaffung des Versailler Völkerbundes und in großen Vertragswerken seinen Niederschlag fand, mußte auch in dem Ideenkreise des Völkerrechtslebens seine Auswirkungen finden. Und hier war vor allem der Souveränitätsbegriff der Gabelpunkt, wo es galt, für die einen, altes Erkenntnisgut umformend neu zu formen, für die anderen, es über Bord zu werfen und von Grund auf eine neue Fundamentierung des gesamten Völkerrechts zu versuchen. Dadurch mußten aber notwendig die meisten der völkerrechtlichen Einzelprobleme eine ganz andere Struktur erhalten, und wesentlich neue Beziehungspunkte mußten sich dieser neuen Betrachtungsweise bieten.

Digitized by Google

Diese Fernwirkungen geistiger, z. T. revolutionierender Neuorientierung hinsichtlich des Interventionsproblemes aufzuzeigen, ist der Versuch, der im folgenden unternommen werden soll.

II. Begriff der Intervention.

Der wissenschaftlich begrifflichen Erfassung stellt sich die Intervention in doppelter Form dar: einmal als eine Erscheinungsform historisch-politischen Geschehens in den Beziehungen der Staaten zueinander, zum andern als ein Begriff des Völkerrechtslebens, das heißt der rechtlich geordneten Beziehungen der Völker zueinander. Wie bei allen Begriffen gerade des Völkerrechtes der Rechtsbegriff scharf von dem politischen Begriffe gesondert werden muß, — soweit man von einer festen politischen Begriffsbildung überhaupt reden darf, auch im Bereiche der Politik als Wissenschaft, — so auch hier.

Als politische Erscheinungsform kennzeichnet sich die Intervention ganz allgemein als die tatsächliche Einmischung eines Staates in die ihm fremden Angelegenheiten eines andern Staates (*Strisower,* Wörterbuch I, 581). Das Zusammenleben der Staaten in einer auch noch so lose gefügten internationalen Gesamtheit bringt aus wirtschaftlichen und anderen Lebensbedingungen heraus die Notwendigkeit mit sich, daß der eine Staat für Handeln und Nichthandeln des andern ein kritisches Auge hat, der eine Staat aus eigenen Interessen heraus eine Beeinflussung der fremdstaatlichen Willensbildung anstrebt; und zwar wird dieses Interesse je nach der mehr oder weniger starken Möglichkeit der stärksten Entfaltung aller seiner Lebensfunktionen graduell differenziert sein. Wie menschliche individuelle Lebenserfassung undenkbar ist ohne den Begriff des „Andern", so ist auch die des Staates aus seiner bloßen Existenz neben andern Organisationsformen menschlichen Gemeinlebens logisch zwingend gehalten, mit eben diesen „Andern" sich in korrespondierende Beziehung zu setzen. Außer dieser logischen und ökonomisch-sozialen Notwendigkeit wird politische Zielsetzung den Grad des Interesses am fremdstaatlichen Lebenskreise bestimmen; das Interesse und die Beeinflussungsmöglichkeiten des

Digitized by Google

Staates aber werden Richtung und Intensität seines Vorgehens festlegen.

Eine bloße Einmischung in fremdstaatliche Angelegenheiten macht aber die Intervention noch nicht aus; wenn auch aus der Begriffsbildung Werturteile ethischer oder rechtlicher Art ausscheiden müssen, so ist doch als rechtlich-politischer Begriff der oben gekennzeichnete zu allgemein gehalten. Die Einmischung in fremdstaatliche Angelegenheiten muß einerseits eine gebieterische sein, zum andern sind eigene Angelegenheiten eines Staates, die zugleich solche eines andern Staates sind, keine fremden Angelegenheiten, eine Einmischung in sie darf begrifflich also auch nicht als Intervention bezeichnet werden.

Ein gütliches Einschreiten, das zur Durchsetzung eines Interesses entgegen oder ohne Rücksicht auf den Willen des gegnerischen Staates erfolgt — vielfach Interzession genannt —, entbehrt noch des erforderlichen Zwangscharakters (cf. so schon *Vattel*, *Droit des gens*, Buch I, § 37). Ein solch gütliches Einschreiten kann in verschiedenen Formen des diplomatischen Verkehrs erfolgen, sei es als Note an den betreffenden Staat oder an die Oeffentlichkeit, sei es in den Formen der *„bons offices“* oder der *„médiation“* (allgemein bezeichnet als *„intervention pacifique ou à titre arbitral;* cf. *de Merville,* Gute Dienste, S. 8—10; *Schücking,* Das völkerrechttiche Institut der Vermittlung; *La Grande Encyclopädie,* vol. 20, p. 911 s.). Eine Untersuchung des Rechtsbegriffes der Intervention kann ihren Zweck einer möglichst einengenden und eindeutigen Festlegung nicht erreichen, wenn sie nicht andere Begriffe des Rechtslebens, die im Laufe wissenschaftlicher Forschung hinreichende Eindeutigkeit erlangt haben, heranzieht, um auf ihnen aufzubauen, indem sie Unterscheidungen von diesen aufzeigt. Es wird dabei auch unvermeidlich sein, die reiche Gedankenarbeit des Privatrechtes in einigen Begriffen (Betrug, Zwang, Drohung, Delikt) zu übernehmen, wobei aber nicht verkannt werden darf, daß gerade im Völkerrechte alle Lebensbeziehungen, zumal die der Staaten, in stetem Fluß sind und teilweise in ihren Begriffen eine so mannigfache Umbiegung erleiden, daß „die starre Systematik

Digitized by Google

der juristischen Begriffe durch elastische Dynamik ersetzt werden muß" (*Liszt,* 12. Aufl. 1925, S. 79).

Als Rechtsbegriff formulieren wir die Intervention als das objektiv gebieterische Eingreifen eines Staates in die ihm fremden Beziehungen zweier oder mehrerer anderer Staaten ohne die Zustimmung beider oder eines von ihnen und namentlich in die inneren Angelegenheiten eines Staates, ohne Rücksicht auf den Willen dieses Staates, in der Absicht, entweder den zeitigen Stand der Dinge in ihm aufrechtzuerhalten oder zu ändern. (Ähnlich die überwiegende Mehrheit der Schriftsteller, wie *Geffcken* in Holtzendorffs Enzyklopädie IV, S. 131; *Martens-Bergbohm,* Völkerrecht, § 76; *Strisower* a. a. O., S. 586; *Resch,* Europäisches Völkerrecht, S. 42; *Liszt,* S. 64; *Strupp,* Grundzüge, S. 60; *Hatschek,* Völkerrecht, u. a. m.) In dem gleichen Sinn stellen die ausländischen Schriftsteller den Begriff fest. (So *Kebedgy* in *Théorie générale de l'intervention,* S. 6; *Redslob, Les grands principes,* S. 29; *Rougier, La Théorie de l'intervention humanitaire,* S. 68; *Hall-Higgins, Int. Law,* 8 ed., S. 337; *Louter,* I, S. 251; *Pradier-Fodére,* S. 551; *Westlake,* I, S. 305).

Es ist zunächst festzustellen, daß auf beiden Seiten Staaten als Beteiligte stehen müssen, oder richtiger: völkerrechtliche Rechtssubjekte. Die Einmischung von Privatpersonen in die Angelegenheiten fremder Staaten, wie sie Lord *Phillimore* erwähnt, gehört nicht hierher. (So auch *Louter,* I, S. 251, Note 1.) Es kann nicht unsere Aufgabe sein, an dieser Stelle auf die Frage nach dem Wesen der völkerrechtlichen Rechtssubjektivität einzugehen. Grundsätzlich betrachten wir nur die Staaten als völkerrechtliche Rechtssubjekte, mit einer Ausnahme zugunsten der völkerrechtlichen Stellung des Papstes. Wichtig ist, festzustellen, daß den nationalen Minderheiten (auch in irgend einer organisierten Gemeinschaftsbildung) Völkerrechtssubjektivität nicht zugesprochen werden kann, wie es zuerst die Italiener seit 1850 etwa in der Theorie behauptet haben. Eine Einmischung in Angelegenheiten nationaler Minderheiten, in die ihnen von ihrem Staatsverbande gewährten Sonderrechte, bedeutet nach der zurzeit noch herrschenden Meinung regelmäßig

Digitized by Google

eine Intervention in die Angelegenheiten dieses Staates, aus der nur der betroffene Staat Rechtswirkungen ableiten könnte. Ebenso bedarf es keiner besonderen Erwähnung, daß für den Fall einer vertraglichen Zusicherung von bestimmten Rechten von Minderheiten eine Einmischung des „Mutterlandes" bei Nichteinhaltung solcher vertraglichen Bindungen keine Intervention ist.

Intervention im Rechtssinne ist ein Eingreifen in fremde Rechte; eine Einmischung, die nur mit politischen Mitteln, durch politische Schädigungen erfolgt, enthält an sich schon kein Unrecht und bedarf auch keiner Rechtfertigung; sie wird praktisch fast ständig geübt (vergl. *Strisower*, S. 582). *Strisower* meint, bloß politische Zwangsmittel würden nur dann eine Intervention bedeuten, wenn es ein selbständiges Recht auf Unabhängigkeit gäbe; da dem aber nicht so sei, bedeute ihre Anwendung auch begrifflich keine Intervention; ihm ist hierin beizustimmen.

Das Erfordernis der Beteiligung von völkerrechtlichen Rechtspersönlichkeiten verbietet auch, Einmischungen der Zentralgewalt in einem Bundesstaate oder in einem Staatenbunde in die Angelegenheiten eines Gliedstaates als Intervention im Rechtssinne zu bezeichnen. Soweit sie ihren Rechtsgrund in der bundesstaatlichen oder staatenbündischen Organisation hat, ist sie Exekution. So war auch die gewaltsame Lösung der schleswig-holsteinischen Frage im Jahre 1864 trotz vieler Anzeichen einer Intervention eine Bundesexekution der deutschen Staaten gegen Dänemark. Das Gleiche gilt für alle völkerrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisse, wie Kolonialgewalt, Protektorate, Suzeränitätsverhältnisse und Mandate, denn in diesen Fällen fehlt dem abhängigen Staate die eigene völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit; in der Regel dürfte ein Eingriffsrecht obendrein aus dem Unterwerfungs- (Protektorats-) Vertrage begründet sein.

Intervention ist nur die Einmischung in fremde Angelegenheiten. Es ist zunächst die Ansicht abzulehnen, fremde Angelegenheiten seien solche, an denen der Staat kein Interesse habe (so *Tenbaum*, Völkerrechtliche Intervention, 1918, a. a. O. S. 12); diese Formulierung ist einmal viel zu elastisch, un-

Digitized by Google

juristisch, zum andern wird sich niemals ein gesunder Verstand um Dinge kümmern und durch eigene Anstrengung sich für Ziele einsetzen, an denen er kein Interesse hat. Den Begriff „fremde Angelegenheiten" formulieren wir negativ dahin, daß er alles umfaßt, was im internationalen Rechtsleben nicht eigene Angelegenheit eines Staates ist; eigene Angelegenheiten eines Staates sind aber die, auf deren rechtliche Erfassung und zweckbestimmte Gestaltung er ein Recht, einen Rechtsanspruch hat, oder mit andern Worten: eigene Angelegenheiten eines Staates in seinem Verhältnis zu andern Staaten sind alle seine völkerrechtlich geschützten Interessen. In diesem Sinne spricht sich auch die in der Literatur herrschende Meinung aus (statt vieler *Heilborn,* a. a. O. S. 354; *Tenbaum,* S. 11; *Gareis,* S. 96; *Liszt,* S. 119ff.; *Berner,* Intervention, S. 341). Die eigentümliche Interventionsfrage tritt erst dann auf, wenn der andere Staat, ohne die Rechte unseres Staates oder seiner Angehörigen anzutasten, nur mit den Interessen unseres Staates in Konflikt gerät.

Aus dieser Feststellung folgt durch *argumentum e contrario,* daß es kein eigenes Interventionsrecht, kein Recht auf Intervention geben kann; denn im Falle einer Rechtsverletzung durch einen fremden Staat stellt sich die Einmischung des verletzten Staates als Durchsetzung eines durch die Verletzung entstandenen Anspruches auf Genugtuung dar [1]). Es ist damit notwendigerweise aber auch gesagt, daß es gegenüber völkerrechtlicher Anspruchsverwirklichung keine Gegenintervention geben kann, die etwa ihre Berechtigung aus der Verneinung des Anspruches herleiten könnte. Diese Feststellung ist hier nur rein begriffstheoretisch gemacht; es soll damit weder etwas über die Rechtsnatur der Intervention gesagt sein, noch irgend ein Rechtsprinzip (die Rechtswidrigkeit der Intervention) aufgestellt sein. Die Grenze zwischen eigenen und fremden Angelegenheiten im Staate zu ziehen, ist in vielen Fällen recht schwierig.

[1]) Auf die theoretischen Schwierigkeiten dieser Feststellung wird bei der Untersuchung über die Stellung der Intervention im System des Völkerrechts, insbesondere ihrer Stellung zu den Begriffen des Notrechtes und des Deliktes, näher einzugehen sein.

Digitized by Google

Bei dem ständig erstarkenden genossenschaftlichen Charakter der Völkergesamtheit, der unaufhaltbaren Fernwirkung ökonomischer und geistiger Ereignisse in einem Staate über seine Grenzen hinaus, wird man eher geneigt sein, den Kreis der eigenen Angelegenheiten, d. h. der völkerrechtlich geschützten Interessen eines Staates, auszudehnen, denn einzuengen. Daß das Eintreten eines Staates für seine Angehörigen im Auslande eine eigene Angelegenheit des Heimatstaates und somit keine Intervention ist, dürfte unbestritten sein. Ist das Eintreten eines Staates für seine stammverwandten, nicht seinem Staatenverbande angehörenden „Brüder", die als nationale Minderheiten in einem fremden Staate wohnen, noch eine eigene Angelegenheit des Mutterlandes? Meines Erachtens ist diese Frage auch heute noch nicht zu bejahen, mag auch das Nationalitätenprinzip in der Völkerrechtsordnung als Idee Anerkennung gefunden haben.

Die auch in der Theorie immer stärker werdende Tendenz, den Staatsbegriff und den Begriff der Nation möglichst ineinander greifen zu lassen (*Strisower,* Krieg- und Völkerrechtsordnung, S. 125, Anm. 41; dort auch Schrifttum), will die Einmengung zugunsten von Konationalen gestatten oder in einem solchen Falle keine Intervention sehen. Wenn auch *Hatschek* (Völkerrecht, S. 48) die nationalen Minderheiten als „protegierte Völkerrechtsobjekte" bezeichnet und sagt, daß der Protektor zugunsten des protegierten Objektes, das der Gebietshoheit eines andern Staates unterliegt, „intervenieren" könne, so ist er doch der gleichen hier vorgetragenen Meinung, denn es geht aus seinen Ausführungen hervor, daß diese Intervention sich auf einen Vertrag stützen soll; wo er eine rechtlich zulässige Intervention sieht, sehen wir aber überhaupt keine Intervention, sondern nur völkerrechtliche Anspruchsverwirklichung. Aber auch dann, wenn kein Minderheitenvertrag zwischen dem Mutterlande und dem fremden Staate bestehen sollte, könnte man nicht ohne Grund geneigt sein, dennoch dem Mutterlande einen völkerrechtlichen Anspruch auf Sonderbehandlung der im anderen Staatenverbande lebenden Konationalen zusprechen zu sollen. Ueber den Umfang dieser völkerrechtlich zuzubilligenden Sonderbehandlung mag, je nach dem konkreten Tatbestande, ein Spielraum

Digitized by Google

für die Divergenz der Meinungen in der Lehre vom Minderheitenrechte bestehen.

Der Begriff der fremden Angelegenheiten und damit der Interventionsbegriff ist also möglichst eng zu fassen. Wenn *Liszt,* ausgehend vom Nichtinterventionsprinzip, meint, ausnahmsweise sei die Befugnis zur Einmischung in die Angelegenheiten eines andern Staates gegeben durch ein von diesem vertragsmäßig eingeräumtes oder zwischen den Beteiligten vereinbartes Recht, so geht er von einem falschen Interventionsbegriffe aus; die Verwirklichung vertraglicher Zusicherung ist immer eine eigene Angelegenheit des Staates und schließt begriffsmäßig die Intervention aus, so daß die Frage nach der Rechtmäßigkeit der sogenannten Intervention hier gar nicht entstehen kann.

Fremde Angelegenheiten eines Staates sind zunächst die Angelegenheiten, die sich ausschließlich oder überwiegend auf den einen nächstbeteiligten Staat beziehen, um dessen Verhalten oder um ein Verhalten in dessen Reehtsbereich es sich handelt und für die nach allgemeiner Anschauung nur sein Interesse und für deren Regelung nur sein Wille maßgeblich sein soll; wir nennen sie mit *Strisower* die inneren Angelegenheiten eines Staates. Handelt es sich aber um das Verhalten mehrerer Staaten oder in mehreren Staaten, oder um ein begründetes Interesse mehrerer Staaten, so sprechen wir von einer internationalen Angelegenheit, vom Standpunkt des einzelnen Staates von einer äußeren Angelegenheit. Die ältere Literatur neigt dazu, den Begriff der Intervention nur auf die Einmischung in innere Angelegenheiten eines Staates anzuwenden. So *Berner* a. a. O. und *Carnazzo Amari, Nouv. exposé du princ. de non-intervention*, S. 353: *„Intervenir c'est s'ingérer dans les affaires politiques intérieures d'un Etat étranger"*. *Rivier, Princ.*, I, 389, stellt Einmischung in innere und äußere Angelegenheiten richtig einander gegenüber, während *Strauch* [Zur Interventionslehre, 1879] den Hauptfall der Intervention in der Einmischung in äußere Angelegenheiten eines Staates sieht. Nach richtiger Meinung ist aber auch die Einmischung in internationale Angelegenheiten anderer Staaten seitens eines unbeteiligten dritten Staates Intervention.

Digitized by Google

Was aber den Begriff der Intervention ausmacht, ist der gebieterische Charakter des Einschreitens. Ein Einschreiten ist nicht nur dann gebieterisch zu nennen, wenn der handelnde Staat Gewalt anwendet oder ausdrücklich mit Gewaltanwendung droht, sondern schon dann, wenn — die Ernstlichkeit des Eingreifens natürlich vorausgesetzt — der aktive Staat seinem Willen über den entgegenstehenden Willen des betroffenen Staates das Uebergewicht geben will, mag eine Gewaltanwendung auch nur gedacht und gegebenenfalls als *ultima ratio* gewollt sein „*pour faire prévaloir la volonté étrangère sur la volonté nationale*". So auch *Berner* in *Bluntschlis* Staatswörterbuch Bd. V, S. 341; *Geffcken* a. a. O., S. 131. Das Moment des Zwanges als ein wesentliches Merkmal des Interventionsbegriffes übersah *Hall (Internat. Law,* 7. Aufl.), wenn er die Intervention als ein bloßes „*interfere in the relations of two other states or in domestic affairs*" bezeichnet; in der 8. Auflage (S. 237) seines Werkes, die von *Higgins* besorgt ist, ist hinzugefügt: „*without the consent of both or either of them*" und „*irrespectively of the will of the latter*". Die französische Literatur spricht bezeichnend von „*ingérance d'un Etat étranger agissant d'autorité*" (nicht etwa: „*par violence*"; cf. *Kebedgy* a. a. O., S. 29) oder von „*intervention autoritaire*". Statt vieler *Rèdslob* a. a. O., S. 29. *Louter* a. a. O., I, S. 25, fügt in Anlehnung an *Pradier-Fodéré,* S. 551, hinzu: „*et cela contrairement à la volonté de ce dernier*". Vgl. *de Floekher* a. a. O., S. 3. Autoritativ, gebieterisch bedeutet: ohne individuelle Legitimation durch Vertrag (*Ullmann* a. a. O., S. 459). Der intervenierende Staat richtet seine Forderung auf ein ganz bestimmtes Verhalten des andern Staates, ein Verhalten, auf das er rechtlich keinen Anspruch hat (*Heilborn* a. a. O., S. 354). Diese autoritative Einmischung kann verschiedene Formen und Grade in ihrer Durchführung zeigen. Die mildeste Form ist die Raterteilung, deren Zweck aber nicht allein ist, zu überzeugen, sondern auch eine unfreiwillige Rücksichtnahme (*intimidation discrète*) hervorzurufen; die rigoroseste Form ist die Anwendung von Waffengewalt, der Krieg; dazwischen liegen alle Möglichkeiten friedlicher Streiterledigung.

Digitized by Google

300001

Es gibt in der Geschichte Beispiele dafür, daß der intervenierende Staat zu den Waffen greift, ohne daß der Gegner sich verteidigt und die Waffen gekreuzt werden; in einem solchen Falle ist der Kriegszustand nicht verwirklicht, denn er setzt Gewalt gegen Gewalt voraus. So besetzte z. B. die rumänische Armee im zweiten Balkankriege bulgarisches Gebiet, ohne daß Bulgarien Widerstand geleistet hätte.

Die Einteilung eines Staatsgebietes in Einflußzonen durch andere Staaten ist auch keine Intervention im völkerrechtlichen Sinne, solange sie die Hoheitsrechte des fremden Staates nicht verletzt, denn die beteiligten außenstehenden Staaten verpflichten sich nur, sich gegenseitig bei ihren Unternehmungen politischer oder wirtschaftlicher Natur nicht zu belästigen. Als Beispiel mag die Einteilung Persiens in Einflußzonen durch England und Rußland im Jahre 1907 dienen; es ist in dem fraglichen Vertrage ausdrücklich festgestellt, daß die Unabhängigkeit und Integrität des Landes respektiert werden (*Strupp, Documents,* II, S. 191 ff.).

Da die Intervention bewußte und gewollte Beeinflussung des fremdstaatlichen Willens ist, so ist sie begriffsmäßig durch das Einverständnis des betroffenen Staates ausgeschlossen, vorausgesetzt, daß dieses Einverständnis nicht erzwungen oder erschlichen ist. Bei der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates ist das Fehlen oder das Vorhandensein der Zustimmung im allgemeinen leicht festzustellen. Bei der Einmengung in die internationalen, äußeren Angelegenheiten eines Staates ist durch die Zustimmung des Staates, zu dessen Gunsten interveniert wird, die Intervention als Rechtsbegriff den anderen Beteiligten gegenüber ausgeschlossen; je nach der Sachlage wird man vielleicht von Intervention im politischen Sinne sprechen können. Es ist schon deshalb kein einleuchtender Grund vorhanden, den Interventionsbegriff auf diesen Fall auszudehnen, weil einmal die Angelegenheit im Augenblicke der Zustimmung eines der beteiligten Staaten aufhört, für den intervenierenden Staat eine fremde zu sein und zum andern der intervenierende Staat den Rechtsgrund seiner Intervention von dem Rechtsgrunde des einwilligenden Staats ableitet und keine besondere rechtliche Begründung seiner Einmischung erforderlich ist. Geht der inter-

Digitized by Google

venierende Staat gegen den Willen aller beteiligten Staaten vor oder macht er seine Entschließungen in jeder Beziehung von dem Willen der anderen Staaten unabhängig, so wird man mit Fug von einer Intervention in äußere Angelegenheiten sprechen dürfen. So stellt die Bestimmung des Art. 80 des V.V. und Art. 88 des Vertrages von St. Germain trotz ihrer sehr vorsichtigen und verklausulierten Abfassung, durch welche die Feindbundstaaten die Vereinigung von Deutschland und Deutsch-Oesterreich unmöglich machen wollen, auch wenn beide Länder eine solche Vereinigung wünschen sollten, einen typischen Fall einer echten Intervention in internationale Angelegenheiten dar. Davon, daß diese völkerrechtswidrigen, politischen Ziele ihren Niederschlag in einem Vertrage gefunden haben, und von der Erörterung sich möglichenfalls daraus ergebender Schritte soll an dieser Stelle abgesehen werden.

Inwieweit darf man aber von einer Intervention in innere Angelegenheiten sprechen, wenn der Eingriff eines Staates nur mit Zustimmung eines Staatsorganes, einer Partei oder einer sonstigen Gruppe in dem betreffenden Staate erfolgt? Die recht umfangreiche und verschieden gerichtete Literatur behandelt diese Frage fast ausschließlich unter dem Gesichtspunkte der rechtlichen Zulässigkeit einer solchen Einmischung; für unsere begriffstheoretische Erörterung handelt es sich hier aber darum, festzustellen, wann durch die Zustimmung eines solchen Teiles des betroffenen Staates das Moment der Eigenmacht und des Zwanges beseitigt wird, so daß im Rechtssinne nicht mehr von Intervention gesprochen werden darf. Dabei sind wir uns darüber klar, daß das Fehlen des Momentes der Eigenmacht die Einmischung noch nicht zu einer völkerrechtlich zulässigen macht[2]). Das Schrifttum will teilweise bei Anrufung durch eine Partei die Einmischung eines ursprünglich nicht beteiligten Staates ohne jede Einschränkung gestatten, welches „Recht" denn auch von Lord *Palmerston* 1855 verkündet wurde (siehe

[2]) Es scheint mir ein Hauptmangel des ganzen Schrifttumes zur Frage der Intervention zu sein, daß man die Untersuchung viel zu sehr auf die Frage nach der rechtlichen Erlaubtheit abstellt, und dabei die klaffende Verschiedenheit der Ergebnisse durch den Mangel eines hinreichend eingeengten und eindeutigen Interventionsbegriffes zum größten Teile mit verursacht ist.

Digitized by Google

Wheaton-Dana, § 76). Eine andere Gruppe will ein Einmischungsrecht zugunsten der im Rechte befindlichen Partei anerkannt wissen, wie *Martens* (§§ 74, 76, 81) und *Heffter-Geffcken* (§ 46), gegen die sich wiederum *Despagnet* (S. 194) wendet. Genau betrachtet liegt aber in all diesen Fällen gar keine Intervention vor. Die Zustimmung etwa einer nach innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen im Rechte befindlichen Partei stellt noch nicht die Zustimmung des Staates dar, und solange der Staat in seinen wesentlichen organisatorischen Einrichtungen besteht, kann der größte innerpolitische Wirrwarr nicht eine Partei oder Gruppe zur Abgabe von den Staat bindenden Willenserklärungen legitimieren. Für die Frage, wann eine erklärte Zustimmung als von dem fraglichen Staate abgegeben betrachtet werden kann, muß die moderne Theorie der Staatsrechtslehre zu Hilfe genommen werden. Im Falle einer Revolution würde die anrufende Kundgebung des bisherigen Inhabers der Staatsgewalt die Intervention nicht ohne weiteres autorisieren, dieser muß vielmehr auch tatsächlich noch im Besitze der Staatsgewalt sein, anderenfalls ist er völkerrechtlich nicht mehr legitimiert. Wenn *Bluntschli*, § 476; ebenso *Berner*, S. 351; *Woolsey*, § 42; *Hall-Higgins*, S. 302 meint, daß die Anrufung durch den bisherigen rechtmäßigen Inhaber der Staatsgewalt dartue, daß er nicht mehr im tatsächlichen Besitze der Staatsgewalt sei, so ist (mit *Strisower*) dafür zu halten, daß dann niemals eine Anrufung wirksam sein könnte, somit im Falle innerstaatlicher Wirren jede fremde Einmischung eigenmächtig sei. Wenn *Strisower* jedoch meint, daß der päpstliche *Syllabus Errorum* nur in bezug auf eine Einmischung in innerstaatliche Angelegenheiten auf Anruf einer Gruppe von der Verwerflichkeit des Nichtinterventionsprinzips spreche (*Enzyklika* vom 8. Dezember 1864, positio 62; als *error* wird dort bezeichnet: „*proclamandum est et observandum principium quod vocant de non-interventu*"), so gibt er m. E. diesem Satz eine zu enge Auslegung; denn der *Syllabus* hat die Intervention nicht nur im Falle des Anrufes durch eine Partei nach moralischen Gesichtspunkten für zulässig erklären wollen, sondern hat, aus einer grundsätzlichen Stellungnahme heraus handelnd, den Kreis der

Digitized by Google

Zulässigkeit einer Intervention weiter stecken wollen. Die damaligen zeitgeschichtlichen Ereignisse und die Vorgeschichte des *Syllabus* sind Beweis dafür.

Das Erfordernis des eigenmächtigen Vorgehens und des Fehlens der Zustimmung des betroffenen Staates ergibt als notwendiges Postulat zum Begriffe der Intervention, daß eine erteilte Zustimmung weder erzwungen noch betrügerisch erschlichen sein darf.

Daß eine erzwungene Zustimmung keine rechtlich beachtenswerte Willenserklärung ist, bedarf keiner besonderen Begründung; denn für den autoritativen Charakter einer Einmischung macht es nichts aus, ob eine formale Einwilligung vielleicht der Erlangung günstigerer Bedingungen aus politischen Opportunitätserwägungen dient oder ein flammender Protest die Antwort auf das Vorgehen des intervenierenden oder eine Intervention beabsichtigenden Staates ist. Für die Festlegung des Rechtsbegriffes der Intervention kann natürlich eine seitens des betroffenen Staates nachträglich erfolgende freiwillige „Genehmigung" das ursprünglich vorhandene Moment der Eigenmacht nicht beseitigen, und auf das Vorgehen des sich einmischenden Staates wird nach wie vor der Begriff der Intervention in unserer Formulierung anzuwenden sein. Ebensowenig kann eine erschlichene, durch betrügerisches Manöver erwirkte Einwilligung rechtliche Bedeutung haben, was die einschlägige Literatur bislang allgemein übersehen hat. Die von *Redslob,* S. 511, angeführten Beispiele sind schief und treffen unsern Fall nicht.

Es könnte die Frage entstehen, ob eine Intervention durch Unterlassen begrifflich möglich ist. In den bisherigen Ausführungen ist stillschweigend davon ausgegangen worden, daß der intervenierende Staat irgend eine Aktivität gegen einen andern Staat entfaltet. Wenn ein Staat innerhalb seiner Hoheitssphäre Handlungen duldet, die gegen die Unabhängigkeit und die innere oder äußere Unversehrtheit eines andern Staates gerichtet sind, etwa die Vorbereitung einer Revolution im Nachbarstaate, so ist dies noch keine Intervention. Erst wenn diese Handlungen zu einer konkreten Gefahr für den andern Staat werden, darf man von Intervention sprechen. Denn eine Einmischung durch

Digitized by Google

Unterlassen bedarf ebenso des gebieterischen, autoritativen Charakters, wie diejenige durch Handeln. Ist die Einmischung des Staates in diesem Falle auch keine unmittelbare, so daß von Eigenmacht und Zwang in seinem Verhalten nicht gesprochen werden kann, so macht er dennoch die Gewalttaten oder die Vorbereitungen dazu durch Individuen auf seinem Staatsgebiete zu seinen eigenen, mit dem Ziele, seinem Willen über den entgegengesetzten Willen des betroffenen Staates das Uebergewicht zu geben. Ein Unterlassen kann also auf diesem mittelbaren Wege alle hier entwickelten Begriffsmerkmale der Intervention enthalten; daß eine solche Intervention an sich noch nicht völkerrechtswidrig ist, kein *delictum per omissionem* ist (wie das *Redslob*, S. 511, behauptet), vielmehr die Frage der völkerrechtlichen Zulässigkeit jeder Intervention aus ihrer Rechtfertigung, aus ihrem Grunde zu beantworten ist, sei hier nebenbei erwähnt. Als Beispiel für eine Intervention durch Unterlassen mag das Verhalten der Vereinigten Staaten dienen, die es in den Jahren 1896—1898 zuließen, daß See-Expeditionen gegen die spanische Herrschaft in Cuba auf amerikanischem Staatsgebiete ausgerüstet wurden. Zieht man als weiteren Fall den Alabama-Fall und die Washingtoner Regeln hier an, so zeigt sich deutlich die enge Beziehung zwischen der Intervention durch Unterlassen und dem Neutralitätsrechte.

Nachdem nunmehr der Begriff der Intervention mit genügender Präzision formuliert und eindeutig genug festgestellt ist, wird es unsere Aufgabe sein, zunächst in einem ideengeschichtlichen Teile die Geschichte der völkerrechtlichen Lehrmeinungen über Wesen und Rechtsbedeutung der Intervention kurz zu skizzieren, alsdann in einem rechtstheoretischen Teile die Stellung der Intervention als Rechtsinstitut im Systeme des Völkerrechtes und die Stellung der modernen Völkerrechtslehre zur Frage der Zulässigkeit der Intervention zu zeigen, um mit der Beleuchtung der Interventionsfrage unter dem Gesichtspunkte der überstaatlichen Organisation (Völkerbund) als Sonderfrage zu schließen.

Digitized by Google

III. Völkerrechtsdoktrin der Intervention in der Geschichte.

Gegenstand des historischen Teiles dieser Untersuchung soll die Darstellung der völkerrechtlichen Lehrmeinungen über die Intervention im Laufe der geschichtlichen Entwicklung sein, wie sie sich in der Literatur der einzelnen Epochen spiegeln; es soll der Versuch gemacht werden, einen monographischen Ausschnitt über die Intervention aus der Geschichte der Völkerrechtswissenschaft zu geben. Es wird von den beiden Komponenten, die die „Geschichte des Völkerrechts" bilden, der äußeren politischen Entwicklung der Staatenwelt einerseits und der inneren Entwicklung menschlichen Geistes andererseits, nur die letztere hier behandelt, weil sie bislang in der Frage der Intervention keine Spezialuntersuchung erfahren hat, obwohl gerade sie in eine rechtswissenschaftliche Behandlung dieser Frage hineingehörte, und weil zum andern über die äußere politische Entwicklung der Interventionsfrage die einschlägige Literatur umfangreiche Nachweisungen bringt. Es sei hier vor allem auf die ausgezeichnete Darstellung bei *Calvo, Droit international,* S. 238—304, verwiesen und auf *Redslob, L'histoire des grands principes du droit des gens,* S. 141, 235, 265, 307, 362, 368, 372, 408, 501, 508 und jeweils ff. Aus der ideenmäßigen Verbundenheit und Homogeneität eines jeden Zeitabschnittes in allen seinen Kulturerscheinungen erklärt es sich aber, daß diese völkerrechtlichen Lehrmeinungen in engem inneren Zusammenhange mit dem politischen Zeitgeschehen stehen, daß sie vielfach das Spiegelbild ihrer Zeit sind. Wenn der Völkerrechtswissenschaftler und der Staatsmann den gleichen Gedanken formulieren, der erstere als Satz rechtlichen Sollens, der zweite als „Prinzip" politischen Wollens, so kann deshalb dem Wissenschaftler, der in und aus dem s. Zt. eigentümlichen geistigen Koordinatensystem seine Erkenntnisse schöpft, nicht der Vorwurf des beschränkten Blickes gemacht werden, wie es manchmal unter dem Schlagwort der „gouvernementalen Jurisprudenz" geschieht, wenn auch die wissenschaftliche Er-

Digitized by Google

kenntnis eines über den geistigen Horizont seines Zeitalters hinausschauenden Kopfes um so höher anerkannt werden muß.

Solange im Altertum und im Mittelalter das Nebeneinanderbestehen gleichberechtigter, selbständiger Staaten nicht anerkannt war, konnte die eigentliche Frage nach den rechtlichen Beziehungen der Staaten zueinander nicht entstehen. Das Problem des Völkerrechtes tauchte deshalb erst auf, nachdem in dem Zusammenbruche des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation als der Fortsetzung der Idee des *Imperium Romanum* die Idee des einen großen Weltreiches ihr Ende gefunden hatte und aus den Trümmern neue Staatengebilde neben dem Kern des alten Deutschen Reiches erstanden. Vgl. *Niemeyer,* Völkerrecht, S. 47, und die aphoristischen Bemerkungen von *Gagern's* Kritik des Völkerrechtes, 1840, S. 63. Mögen die machtpolitischen Ziele dieser neuen Staaten auch auf die Vorherrschaft unter den übrigen gerichtet gewesen sein, so war doch im Augenblicke ihres tatsächlichen Nebeneinanderbestehens das Bewußtsein der Selbständigkeit jedes Einzelnen gegeben, das nach außen hin nicht nur in dem politischen Prinzip der Unabhängigkeit seine praktische Auswirkung, sondern ebenso als rechtliche Maxime in der Bildung des Souveränitätsbegriffes seinen Niederschlag fand.

Die Bildung des Begriffes der Souveränität aber konnte erst die Frage der Intervention in unserem heutigen Sinne entstehen lassen. Erst nachdem der Florentiner *Niccolo Macchiavelli* (1469—1527) das Buch von der Herrschaftsgewalt des Fürsten (*Il principe,* Rom 1532) geschrieben hatte und nachdem der Franzose *Jean Bodin* (1530—1596) in seiner Schrift vom Staate (*De la république* 1576, lateinisch *De re republica* 1586) als Erster die Souveränität als staatsrechtlichen Begriff in die wissenschaftliche Begriffswelt eingeführt hatte, konnte die im historisch-politischen Geschehen sich zeigende Einmischung eines Staates in fremdstaatliche Angelegenheiten als eine Rechtsfrage auftauchen. Denn nur wo selbstbewußte Staaten nebeneinanderstehen, kann der eine Einschränkungen der Freiheit des andern fordern und gewähren; nur im Verhältnis gleichberechtigter Staaten besteht die Solidarität der Interessen, die historisch und theoretisch allein zur Aufstellung von einschränken-

Digitized by Google

den Rechtssätzen führen konnte. Solange man die selbstherrliche Alleinherrschaft eines einzelnen Staatsgebildes als Ziel historischer Entwicklung und politischen Wollens propagierte, konnte die Rechtsfrage im Staatsleben nicht gestellt werden; jede Einmischung in fremdstaatliche Angelegenheiten lag deshalb außerhalb rechtlicher Erfassung und Wertung.

Die literarischen Untersuchungen über die Anwendung des Rechtsgedankens auf die Beziehungen der Völker gingen aus von der Darstellung der durch die Solidarität der Interessen am meisten nach Beschränkung der Gewalt schreienden Beziehung der Staaten: von der Humanisierung des Krieges durch Rechtsbindungen, nahmen also ihren Ausgang von religiös-sittlichen Prinzipien, nicht von politisch-völkerrechtlichen.

Die vor *Hugo Grotius* (1583—1645) lebenden Schriftsteller griffen aus der Fülle internationaler Probleme immer nur Einzelfragen heraus, ohne den inneren Zusammenhang zu erkennen und ohne eine Systematisierung des Stoffes zu versuchen. *(Rivier, Note sur la literature du droit des gens avant la publication du Jus belli ac pacis de Grotius,* 1883.) Den Gegenstand dieser Spezialuntersuchungen bildete in erster Linie das Kriegsrecht, so vor allem bei *Grotian* (Dist. I, cap. 9), bei *Albericus Gentilis* (1552—1608) und *Franziscus Suarez* (1548—1617) sowie bei *Thomas von Aquin* in seiner Untersuchung über das *bellum justum et injustum.* Später traten dann noch Einzeluntersuchungen hinzu über Repressalien, Neutralität, Frieden, Rang, Präzedenz der Staaten, Gesandtschaftsrecht, Zeremoniell, und zu Beginn des 30jährigen Krieges im Anschlusse an aktuelle politische Ereignisse über die Freiheit der Meere, deren Behandlung *Hugo Grotius* zur systematischen Darstellung des *jus gentium* hinführte.

Von der Intervention als einer Erscheinung des alten Feudalsystemes braucht hier nicht gesprochen zu werden; sie gehört dem Lehnrechte des Mittelalters als Staatsrecht mit stark privatrechtlichen Anschauungen an.

Es ist auffallend, daß unter allen diesen Spezialuntersuchungen sich keine Monographie über die Interventionsfrage findet, um so mehr da die gebieterische Einmischung in die inneren

Digitized by Google

und äußeren Angelegenheiten fremder Staaten zu den Selbstverständlichkeiten der Staatenpolitik bis in die Neuzeit gehörte. Dies hat einen doppelten Grund. Zunächst konnte, wie das Problem des Völkerrechtes, so auch die Frage der Intervention als Rechtsfrage erst im Augenblicke der Entstehung unabhängiger Staaten als Rechtsproblem sich rechtlicher Beurteilung darbieten; zum zweiten mußte der damaligen Betrachtungsweise die Intervention als gewaltbegleitete Einmischung in fremdstaatliche Angelegenheiten sich als in ihrem Wesen identisch mit dem Kriege darbieten, da man die Gewaltanwendung zur Ausgleichung eines Interessenkonfliktes als stärkstes gemeinsames Kennzeichen sah und da man infolge dieser begrifflichen Gleichsetzung sich nicht darüber klar wurde, daß, wenn auch der Krieg aus jedem Grunde begonnen werden konnte, so doch nicht die Intervention selbst nach der damaligen Auffassung aus jedem Grunde rechtmäßig erscheinen brauchte. Als selbständige Rechtsfrage tauchte die Intervention erst auf mit der Anerkennung eines Grundrechtes der Staaten auf Unabhängigkeit, gegen das sich zwar Krieg wie Intervention richten, wobei aber zu sagen ist, daß die Intervention nur eine sich rechtlicher Erfassung darbietende Berührung von Rechten zweier Staaten gegeneinander ist, während der Krieg nur eine Form zur Erledigung von Interessenkonflikten ist, die, als beherrscht von dem Prinzip der Gewalt und der stärkeren Faust, wohl auch heute noch nicht als ein Rechtsverhältnis zwischen Staaten bezeichnet werden darf. Der Begriff der Intervention sagt etwas über die Art der rechtlichen Beziehungen zweier Staaten, er bezeichnet ein Institut des Völkerrechtes, wie es etwa die Begriffe Notstand, Repressalie, Verjährung uud Ersitzung tun, was vom Kriege nicht gesagt werden kann. Die Intervention ist das primäre Rechtsverhältnis, der Krieg das sekundäre Gewaltverhältnis, das ohne irgend eine Verwurzelung in einem primären Rechtsverhältnisse nicht etwa bloß den Charakter der Unrechtmäßigkeit trägt, sondern als solches vollständig außerhalb des Rahmens völkerrechtlicher Erfassung liegt, es sei denn, daß man als einen Völkerrechtssatz formulieren will: Gewalt ist Unrecht. Weder

Digitized by Google

braucht Krieg Intervention zu sein — ist es sogar meistens nicht —, noch ist Intervention notwendig Krieg.

Diese rechtliche Inkongruenz von Intervention und Krieg verkannten aber nicht nur die vorgrotianischen Schriftsteller, auch *Grotius* selbst übernahm die gleiche irrige Voraussetzung. Von dieser Gleichsetzung der Begriffe Intervention und Krieg geht er aus, wenn er in lib. II, cap. XXV, § 8 seines Hauptwerkes *„De jure belli ac pacis"* die Frage untersucht, ob ein Krieg gerecht sei, der von einem Staate begonnen wird zum Zwecke der Befreiung der in einem andern Staate unterdrückten Untertanen dieses fremden Staates, eine Frage, die man heute als die Frage nach der völkerrechtlichen Zulässigkeit der *„intervention humanitaire"* bezeichnen würde. Wenn man die Intervention als einen zwischen Krieg und Frieden liegenden Zustand ansehen will, so verneint *Grotius* ausdrücklich die Möglichkeit der Intervention, wenn er unter Berufung auf *Cicero* (*Philippica octava caput primum*) sagt (lib. III, cap. XXI, § 1): *inter bellum et pacem non est medium. „Est et illud controversum, an iusta fit belli causa pro subditis alienis, ut ab iis arceatur imperantis injuria."* *Grotius* verneint diese Frage, indem er ausführt, daß *„ex quo civiles civitates institutae sunt, certum est, victoribus cujusque speciale quoddam in suos jus quaesitum"*. Aus dieser Begründung und noch mehr aus der Bezugnahme auf *Eurypides Heraclides* (Vers 143, 144: *„Δίκαιοι δ' ἐσμεν οἰκοῦντες πόλιν, αὐτοὶ καθ' αὑτοὺς κυρίους κραινειν δίκας"*) ergibt sich, daß er zwar das Problem, den Eingriff in die dem betroffenen Staate allein vorbehaltene Rechtssphäre gesehen hat, aber unsystematisch ohne Bezugnahme auf einen Souveränitätsbegriff, der nur angedeutet wird durch die Wendung *iudiciorum summam potestatem legum et magistratum creandorum ius*. Dies geht noch mehr hervor aus der Glosse *Cocceiis* zu dieser Stelle, der ihr durch Zurückgreifen auf Parallelerscheinungen im Nebeneinanderleben der Individuen in der Familie eine patriarchalisch-patrimoniale Interpretation gibt.

Für unsere Untersuchung ist es hier unerheblich, ob *Hugo Grotius* die Lösung eines Problemes nun zunächst aus den Grundsätzen des natürlichen Völkerrechtes — *ius gentium* —,

Digitized by Google

das dem den Menschen innewohnenden Geselligkeitstriebe entspringt, oder aus den Grundsätzen des gewillkürten Völkerrechts (*quod inter populos versatur*) versucht; nur auf die Fragestellung nach dem Begriffe und der Rechtsnatur der Intervention kommt es hier an, nicht auf die Rechtsquelle, aus der man die Erkenntnis und Rechtfertigung von Völkerrechtsgrundsätzen nimmt zur Lösung der wissenschaftlich formulierten Frage. Der Streit der naturrechtlichen und der positiven Völkerrechtslehre darf daher unerörtet bleiben.

Ansätze zur Klärung der ganz allgemein formulierten Frage, wieweit ein Staat in die Verhältnisse eines anderen Staates eingreifen dürfe, finden sich bei den älteren Schriftstellern meist an den Stellen, an denen sie die „demütigende Unbill von ungleichem Bund und Schirm oder Protektion" (*Gagern* a. a. O., S. 70) unter die kritische Lupe rechtlicher Betrachtung nehmen. So spricht *Grotius* (I. cap., III, § 21 und XV, § 7, 1—2) von diesen Unbillen als *„partitio summi imperii"* oder *„imminutio imperii"* und führt geschichtliche Beispiele an. Er stellt damit indirekt den bei ihm positiv noch nicht ausgesprochenen Grundsatz von der natürlichen Gleichheit und gegenseitigen Unabhängigkeit der Staaten auf. In ähnlicher Weise ist auch bei *Wolff* (§ 399) durch *argumentum e contrario* ein solcher Grundsatz als völkerrechtlich anerkannt zu finden, wenn er den zu einem Protektoratsvertrage gezwungenen Staat als *pars inferior, pars indignior* bezeichnet; ebenso bei *Leibnitz*, wenn er sagt: *„Personam iuris gentium habet, cui libertas publica competit, ita ut in alterius manu ac potestate non sit, sed per se ius armorum foederumque habet"*. Ueberall nur Andeutungen, die zudem mehr als politische Prinzipien denn als Fundamentalsätze beginnender Völkerrechtslehre zu betrachten sind.

Auch die Erörterung der am häufigsten sich zeigenden Ursache zu Einmischungen (Kriegen), des den eigenen Staat gefährdenden Machtzuwachses eines andern Staates, konnte die älteren Völkerrechtslehrer nicht zur Anerkennung eines mit dem Anspruche unbedingter Geltung auftretenden Völkerrechtsprinzipes von der Unabhängigkeit der Staaten bringen; durch die

Digitized by Google

Brille politischer Betrachtungsweise, teilweise noch durch die Verknüpfung mit ethisch-naturrechtlichen Anschauungen verzeichnet, sahen sie die Tatbestände der Intervention viel zu allgemein und unjuristisch. Trotzdem zeugt es von der erstaunlichen Fähigkeit des großen Holländers, rein tatsächliches Geschehen in seiner rechtlichen Bedeutung zu erfassen, wenn er sagt (*Grotius, I, 1, 7*): *illud verum minime ferendum est, quod quidam tradiderunt, iure gentium arma recte sumi, ad imminuendam potentiam crescentem, quae nimium aucta nocere potest. Fateor in consultationem de bello et hoc venire, non sub ratione iusti, sed sub ratione utilitatis. Sed ut vim pati posse, ad vim inferendam ius tribuat, ab omni aequitatis ratione abhorret. Ita vita humana est, ut plena securitas nobis nunquam constet. Adversus incertos metus a divina providentia et ab innoxia cautione, non a vi praesidium petendum est.* Diese prägnanten Sätze, in denen scharf geschieden wird zwischen dem, was recht und dem, was nützlich ist, könnten ebensogut in einer modernen Untersuchung über die Frage nach der Zulässigkeit der Intervention wegen Gefährdung des internationalen Gleichgewichtes stehen.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß *Hugo Grotius* das Problem der Intervention als Antithese zum Prinzip der staatlichen Unabhängigkeit zwar gesehen hat, daß er aber eine Lösung auf dem irrigen Wege der Koordination mit dem Kriege versucht, und auch dieses ohne hinreichend scharfe Herausarbeitung der Begriffe.

Während *Grotius* bei der Behandlung völkerrechtlicher Fragen ein doppeltes Völkerrecht unterschied, einerseits das auch den natürlichen Grundsätzen entsprechende Naturrecht *(ius gentium)*, d. h. von Ort und Zeit unabhängiges, in der Brust jedes Rechtsgenossen schlummerndes und nur zu weckendes Recht (*Strupp* a. a. O., S. 29), andererseits das unter den Völkern gewillkürte positive Recht *(quod inter populos versatur)*, versuchen die Erben seines wissenschaftlichen Werkes von nur einem dieser Gesichtspunkte ausgehend, eine Grundlegung systematischer Völkerrechtswissenschaft zu finden. Der Brite *Zochaeus* (*Zouch*, 1589—1660) legte nur dem Positiven un-

Digitized by Google

mittelbar verbindliche Kraft bei in seinem durch logische Schärfe sich auszeichnenden Buche: *iuris et iudicii fecialis sive iuris inter gentes et quaestionum de eodem explicatio 1650;* während er das sogenannte natürliche Recht nur als eine Quelle rationaler Erkenntnis philosophisch-ethischer Grundsätze und als solche nur als subsidiäre Quelle geltenden Rechtes gelten lassen will. Hingegen behauptet *Samuel Freiherr von Pufendorff* († 1694) in seiner Untersuchung über das Naturrecht (1660, 1672, 1673) die Identität dieses Naturrechtes mit dem natürlichen Völkerrechte und leugnete damit formal das Dasein eines besonderen positiven Völkerrechtes. Diese Spaltung in der Grundanschauung vom Wesen des Völkerrechtes besteht bis in unsere Tage, natürlich mit manchen Differenzierungen, fort. In der Frage der Intervention ist diese Verschiedenheit der Betrachtungsweise nicht so sehr für den Begriff der Intervention, wohl aber für die Entscheidung der Frage nach ihrer rechtlichen Zulässigkeit von Bedeutung. Daß die Intervention als gewaltbegleitete Einmischung in fremdstaatliche Angelegenheiten dem Prinzip der staatlichen Unabhängigkeit entgegensteht, anerkennen beide Richtungen, denn dieses Prinzip ist für beide ein allgemeingültiges; damit ist das Problem der Intervention der positivrechtlichen wie der naturrechtlich-idealistischen Schule gleichermaßen gestellt. Diese Lösung des Problemes muß aber je nach dem Standpunkte des Beobachters zu verschiedenen Ergebnissen führen. Die positiv-rechtliche Schule kann eine solche Einmischung nur in den Fällen als berechtigt gelten lassen, in denen sie auf Grund des Staatenkonsenses durch Vertrag oder auf Grund eines in beschränktem Umfange anerkannten Notstandes (Selbsthilferechtes) als Ausfluß des durch das bloße Dasein dem Staate gegebenen Selbsterhaltungsrechtes erfolgt (vergl. *Gareis* a. a. O., S. 232). Die naturrechtlich-idealistische Auffassung wird den durch die positiv-rechtliche gezogenen Kreis rechtlicher Zulässigkeit der Intervention erweitern; aus ethischen Prinzipien heraus wird sie geneigt sein, z. B. die Intervention zugunsten der Humanität, zur Aufrechterhaltung des internationalen Gleichgewichtes als rechtlich gestattet anzuerkennen. So weist denn auch die Literatur seit *Grotius,* im

Digitized by Google

besonderen aber seit *Vattel*, diese Verschiedenheit der Meinungen auf. Im einzelnen diese Anschauungen von der rechtlichen Zulässigkeit der Intervention hier zu zeichnen, würde zu weit führen; wir beschränken uns darauf, zu untersuchen, wie der Begriff der Intervention allmählich in der völkerrechtlichen Literatur Eingang gefunden hat.

Die Schriftsteller nach *Grotius* erkannten ebensowenig wie er selbst die besondere Stellung der Intervention im Systeme des Völkerrechtes; auch sie deuten bei der Darstellung des Kriegsrechtes das Phänomen der Intervention als das eines Sonderproblemes nur an. Der erste, der das Wort „Intervention" gebrauchte — auch noch in einer anderen Bedeutung als der heutigen — ist der Schüler *Christian Wolffs, Vattel* († 1767). Er ist der erste, der eine „Theorie der Intervention" aufzustellen versuchte, indem er schreibt (Buch I, § 37): *„Enfin toutes ces choses n'interessant qu'à la nation, aucune puissance n'est en droit de s'en mêler, ni le droit d'y intervenir, autrement que par ses bons offices, à moins qu'elle n'en soit requise, ou que des raisons particulières ne l'y appellent."* Als Rechtsgrund dieses von ihm aufgestellten Nichtinterventionsprinzipes stellt er in klaren Worten das mit dem Anspruche auf uneingeschränkte praktische Geltung auftretende Prinzip von der Unabhängigkeit der Staaten auf: *c'est une conséquence manifeste de la liberté et de l'indépendance des nations, qui toutes sont en droit de se gouverner comme elles le jugent à propos et qu'aucune a le moindre droit de s'en mêler du gouvernement d'un autre* (Buch II, § 54). An anderen Stellen behandelt er alle die Fälle der Intervention, wie sie ihm aus seiner praktisch-politischen Erfahrung gegeben waren; ein Souverän kann sich nicht zum Richter des andern machen (II, § 55); wenn ein Volk die Waffen erhebt gegen einen Unterdrücker, so erfordere es Gerechtigkeit und Edelmut, tapferen Leuten Hilfe zu leisten *(à secourir de braves gens)* und es sei gestattet, in diesen innerstaatlichen Konflikt sich einzumischen *(d'entrer dans la querelle;* II, § 56); nicht sei es statthaft, für oder gegen eine aufständische Partei zu intervenieren (III, § 296). Ganz modern klingen seine Ausführungen über die Zulässigkeit der Intervention

Digitized by Google

bei Störung des internationalen Gleichgewichtes, wenn er ausführt (III, § 49), daß Bündnisse das beste Mittel gegen Störungen dieses Gleichgewichtes seien, daß bei einem ungerechten Angriffskriege eines erstarkenden Staates die übrigen Staaten berechtigt seien, dem angegriffenen zu Hilfe zu kommen; im Falle eines gerechten Krieges aber seien die neutralen Staaten nur berechtigt, als Vermittler einzugreifen *(s'entremettre comme médiateurs)*[3]. Das Wort „Intervention" ist in zweifachem Sinne gebraucht, einmal (I, § 37) bezeichnet es die Einmischung in innere Angelegenheiten, zum andern das Eingreifen in die Beziehungen eines Staates zu einem dritten (III, § 49), die er beide als Erscheinungsformen des einen Begriffes der Intervention erkennt, von dem er aber nur sagt, daß er in seinem Kriterium die Antithese zum Grundsatze der staatlichen Unabhängigkeit sei; von einer systematischen Erfassung ist auch bei ihm keine Rede.

Wie dann seit *Vattels* Tod seine Terminologie wie auch seine Lehren von den späteren Völkerrechtswissenschaftlern aufgenommen und verarbeitet worden sind, und wie dazu das Interventionsproblem im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts bis auf unseren Tag immer neue wissenschaftliche Adspekte geboten hat, wird im folgenden bei den Einzelfragen ausgeführt werden.

IV.

Die Intervention in der modernen Völkerrechtslehre.

Es sei gestattet, dem Kernteil dieser Arbeit eine kurze Umschreibung seines Zweckes, eine wissenschaftliche Zielsetzung vorauszuschicken. Es soll der Versuch unternommen werden, einmal dem eingangs der Arbeit niedergelegten Begriffe der Intervention durch eine klar scheidende Gegenüberstellung mit verwandten Begriffen seinen Platz innerhalb des Systems des Völkerrechtes anzuweisen, zum andern dem an sich toten Begriffe der Intervention eine lebendige Funktion zu geben, indem

[3]) Genau die gleichen Erwägungen fanden in dem berühmten Genfer Protokoll vom 2. Oktober 1924 in den Artikeln 10 und 11 ihren Niederschlag und zwar mit einer verblüffend ähnlichen Formulierung.

Digitized by Google

die Normen des Völkerrechtes ihn beseelen, mit anderen Worten: indem die Frage nach der Erlaubtheit oder Nichterlaubtheit, die Frage der Rechtmäßigkeit der Intervention untersucht wird. Kurzum: die Aufgabe will in erster Linie eine kritisch-dogmatische sein.

Theodor Niemeyer hat im Jahre 1923 in seiner Untersuchung über die „Rechtspolitische Grundlegung der Völkerrechtswissenschaft" (Kiel 1923) die Ueberzeugung einer 30jährigen Beschäftigung mit der Praxis und mit der Wissenschaft des Völkerrechtes dahin formuliert, daß die Methode, die er als positive völkerrechtspolitische Methode bezeichnet, zur Geltung kommen müsse. In seiner geistvollen Schrift geht er davon aus, daß die Völkerrechtswissenschaft zu den eminent „praktischen" Wissenschaften gehöre (S. 5) und daß sie von ihrer nur „juristischen" (positivistischen) Auffassung hindränge auf eine Rückkehr zu der organisch-ethischen Auffassung (S. 9) und zugleich zu der Erstrebung eines zwar auf die sichere Basis des positiven Staatenkonsenses gegründeten (S. 17), aber von der Idee internationaler Kultur- und Rechtsgemeinschaft der Völker getragenen staatsvertraglichen, willensmäßig angewendeten Regelzwanges (S. 11). Für ihn ist der Begriff (und Inbegriff) des Völkerrechtes abhängig von dem Zweckgedanken, der allein eine Scheidung der Völkerrechtswissenschaft als Disziplin ermögliche.

In diesem Sinne umfaßt die Bezweckung der Völkerrechtswissenschaft jede Möglichkeit einer an die Wirklichkeit anknüpfenden Vergesellschaftung der Staaten und Völker gemäß dem Grundgedanken der rechtlichen Ordnung. Wie die soziologische Anschauungsweise, welche die neue Entwicklung der Rechtswissenschaft kennzeichnet, zu der Betonung der allgemeinen Zusammenhänge und zu dem Begriffe der Rechtspolitik geführt habe, so müsse auch diese Methode in der Völkerrechtswissenschaft zu entscheidender Bedeutung erhoben werden; die überkommene juristische Technik sei deshalb nur Mittel zum Zwecke, und es müßten die „sozialen Grenzmarken des Völkerrechtes" (Rechtspolitik und Ethik, Staatenpolitik und Staatengeschichte, Weltwirtschaftslehre, Völkerpsychologie u. a. m.) wissenschaftlich

Digitized by Google

gewürdigt werden, wenn das Recht und damit auch das Völkerrecht das soziale Ideal *(Stammler)* sein wolle. „Der Zweckgedanke der Völkerrechtswissenschaft läßt sich formulieren als Erforschung der Bedingungen eines dem Rechtsgedanken entsprechenden Verhältnisses der Staaten und Völker. Völkerrechtswissenschaft ist die Wissenschaft von den durch die Anwendung des Rechtsgedankens auf die internationalen Beziehungen gegebenen Problemen. Wir müssen Völkerrechtspolitik als Wissenschaft treiben" (S. 23).

Unter diesen letzten programmatischen Satz will auch die folgende dogmatisch-kritische Untersuchung in Zielsetzung und Methode gestellt sein.

1. Das Nichtinterventionsprinzip.

Ehe auf die Untersuchung der Tatbestände eingegangen werden soll, bei denen eine Intervention berechtigt oder unberechtigt erscheint, sind die Meinungen vorweg zu beleuchten, die die Tatbestände der Intervention als außerhalb jeder rechtlichen Erfassung liegend auch jeder ernsten wissenschaftlichen Untersuchung und Wertung entzogen wissen wollen.

Wie im Laufe geschichtlicher Entwicklung die Wissenschaft mit der Fortbildung des Souveränitätsbegriffes zur Beschäftigung mit der Intervention als Rechtsproblem kam, so muß ebenso eine Untersuchung nach der systematischen Stellung und der Zulässigkeit der Intervention von dem Begriffe der Souveränität und damit von dem Grundsatze ihrer Unzulässigkeit ausgehen (Nichtinterventionsprinzip).

Das Nichtinterventionsprinzip in seiner konsequentesten Formulierung bedeutet die uneingeschränkte Selbstherrlichkeit (Autarkie) des Staates, wie nach innen so nach außen; wie es schon ***Wolff*** (*ius gentium*, 1758) formulierte: „Sich einmischen in die inneren Angelegenheiten anderer, welcher Art diese auch seien, heißt, sich der natürlichen Freiheit der Nationen entgegensetzen, welche in ihrer Ausübung unabhängig ist von dem Willen anderer Nationen; die Staaten, welche so handeln, handeln mit dem Rechte des Stärkeren." Und wieviel später wieder ***Günther*** in seinem Werke: „Von der Freiheit der Nationen,

Digitized by Google

ihre Handlungen nach eigenem Gefallen einzurichten", sagt: „Da die Völker von Natur unabhängig und einander völlig gleich sind, also keine Vorherrschaft, kein Gebot oder Verbot noch Strafe unter ihnen stattfindet, so folgt daraus vorzüglich der Grundsatz, daß jedes souveräne Volk und dessen Regent der Regel nach das Recht haben, die Handlungen und die Regierung des Staatskörpers nach eigenem Gutdünken einzurichten, ohne daß eine andere Nation befugt ist, sich da hineinzumischen, das handelnde Volk deshalb zur Rede zu stellen, sich zum Richter darüber aufzuwerfen oder eine Abänderung der getroffenen Veranstaltungen zu fordern: ein Grundsatz, den alle freien Völker ihres Vorteils wegen anerkennen." Dieses Nichtinterventionsprinzip, von *Fr. C. v. Moser* in seiner Abhandlung: „Von dem Rechte eines Souveräns und freien Volkes, den anderen wegen seiner Handlungen zur Rede zu stellen" (in dessen kleinen Schriften, 6. Bd. S. 287, bes. § 8 S. 289) als unantastbares und ewig unwandelbares Grundprinzip alles Völkerrechtslebens aufgestellt, fand in *Vattel* (*Droit des gens*, 1, II, cap. IV, §§ 54—56) und in *Wolff* (cap. II, §§ 256, 269) ebenso entschiedene Vertreter, wie es sie auch noch unter modernen Schriftstellern gefunden hat. Es seien nur genannt: *Pradier-Fodéré,* S. 547; *Vernon-Harcourt* („*intervention and revolution: its essence is illegability and its justification*"); *Nys*, S. 230; *Strupp,* S. 59 ff. und im Prinzip auch *Louter,* 1920, S. 258 (*il n'existe pas de droit d'intervention et celui-ci doit plutôt être stigmatisé du non d'attentat brutal contre les bases du droit*); *Vergé, Notes sur Martens „Précis du droit des gens moderne"*, Bd. I, S. 210; *Casanova* (*Diritto intern. lez. 5, vol. I pag. 83*); *Carnazza Mari* (*Nouv. exposé du principe de non-intervention in Rev. générale de legislation comparée,* Bd. V, [1873] S. 352—389, 531—565).

Diese Anschauung nimmt manche Berechtigung aus dem Gang der geschichtlichen Entwicklung. Die Intervention war immer ein wohlfeiles Mittel zur Erreichung rein politischer Ziele, mögen diese nun durch die Schlagworte des europäischen Gleichgewichtes, der Legitimität oder des Nationalitätenprinzips, gekennzeichnet sein. Immerhin aber ist die Aera, in der die

Digitized by Google

Intervention — ganz gleich aus welchem Grunde — zu den politischen Selbstverständlichkeiten gehörte, mit dem Beginn des 20. Jahrhunderts abgeschlossen (vergl. z. B. die strenge Beobachtung des Nichtinterventionsprinzips durch die Großmächte bei Ausbruch des russisch-japanischen Krieges 1904), so daß damit die Forderung einer nach außen hin rechtlich vollkommen freien Souveränität der Staaten und damit ein uneingeschränktes Nichtinterventionsprinzip heute in der Politik als Zukunftsforderung nicht mehr besteht und in der Völkerrechtswissenschaft im allgemeinen nur von einzelnen Außenseitern vertreten wird. Einige Autoren hat eine rein rechtsphilosophische Erwägung zur Anschauung von der unbedingten Rechtswidrigkeit der Intervention gebracht (*Brentano, Sorel, Pradier-Fodéré;* cf. *Louter,* S. 251, Anmerkung 2). Sie ließen sich von dem scheinbar konsequenten Satze leiten, daß es kein Recht geben könne wider das Recht. *„Il ne peut y avoir un droit à violer un droit absolu"*. Dieser Satz ist zunächst nicht uneingeschränkt richtig, denn solange es in der Welt die Möglichkeit von Interessenkollisionen gibt, solange wird die Notwendigkeit eines anormalen Verhältnissen gerecht werdenden Rechtssicherheitsventiles in der Form des Notrechtes, der Selbsthilfe, Berechtigung gegenüber fremden Rechtsgütern geben müssen; es muß aber weiter dahingestellt bleiben, was unter einem (subjektiven) Rechte im Völkerrechte zu verstehen ist, und ob es ein Grundrecht auf Unabhängigkeit im Völkerrechte überhaupt gibt; zum dritten ist zu bedenken, daß es sehr wohl ein Recht gegen ein verwirktes Recht, d. h. gegen ein Recht geben kann, das seine eigene Existenz einem bestimmten anderen Rechte oder besser Rechtssubjekte gegenüber vernichtet hat, z. B. als Recht gegen Unrecht (Delikt), völkerrechtlich in der Form der Repressalie etwa, in welche sich auch die Intervention kleiden könnte. Vgl. auch *Schoenborn,* Die Besetzung von Vera Cruz. Zur Lehre von der völkerrechtlichen Selbsthilfeaktion. Ihm gilt die Repressalie als „anerkannte Selbsthilfeaktion gegen Unrecht durch Delikt".

Jenseits der Grenze aber, die alle solche radikalen Leugner einer unerlaubten Intervention von ihren Bejahern trennt, beginnt

Digitized by Google

eine solche Buntscheckigkeit der Ansichten, daß gerade dieses Gebiet abermals ein charakteristisches Zeichen für die geringe Festigkeit der Begriffsbildung im Völkerrecht einerseits, wie der Anschauungen über Recht und Unrecht im Völkerrechte andererseits ist. Es kann nun nicht Sinn und Gegenstand dieser Arbeit sein, alle jene Anschauungen in sinnvoll geordneter Reihenfolge aufzuzählen und all ihre Verschiedenheiten (hintereinander oder parallel geschaltet, im horizontalen oder vertikalen „Querschnitt") zu unterscheiden und zu vergleichen; diese Aufgabe ist mit Recht den Lehrbüchern oder Dissertationen Material sammelnden Charakters (so z. B. von *Wachter*, Erlangen, 1911) vorbehalten geblieben. Es soll vielmehr versucht werden, ausgehend vom tiefsten Wesen des Völkerrechtes, seiner Rechtsnatur und der dadurch bedingten Einschränkung des Souveränitätsbegriffes die Frage nach der Zulässigkeit der Intervention allgemein wie in besonderen Fällen zu beantworten.

2. Die Notwendigkeit einer beschränkten Zulassung der Intervention aus der Idee der Völkergemeinschaft.

Die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit der Intervention kann, wie aus dem Vorhergehenden hervorgeht, überhaupt erst dort entstehen, wo der staatlichen Selbstherrlichkeit und Unabhängigkeit oder — wissenschaftlich gesprochen — seiner Souveränität gewisse, wenn auch noch so weite Grenzen gezogen sind. Dort, wo die Souveränität des Staates ihre Rechtsgrenzen hat, beginnt unmittelbar die Möglichkeit einer rechtlich zulässigen Intervention; aus welchen Tatbeständen im einzelnen eine Nutzung dieser Möglichkeit durch einen Staat rechtmäßig erscheinen mag, richtet sich einmal nach strengerer oder lockerer Formulierung des Souveränitätsbegriffes, zum anderen nach dem Werte eines gefährdeten Gutes, wobei hier dahingestellt sein mag, ob dieser Wert sich nach ethischen, kulturellen, politischen, rechtlichen oder anderen Maßstäben bestimmt. Souveränitätsbegriff und (Wert des gefährdeten Gutes) Rechtsgrund der Intervention sind also die beiden Pole, um die sich die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit der Intervention wird drehen müssen.

Digitized by Google

a) Völkergemeinschaft, Souveränität und Intervention.

Oppenheim (*International Law*, II. Aufl., Bd. I, S. 111) sagt mit Recht von dem Begriffe der Souveränität, daß er seit seiner Einführung in die politischen Wissenschaften *(political science)* durch *Jean Bodin (De la république, 1577)* bis auf den heutigen Tag nie eine allgemein anerkannte, eindeutige Bedeutung gehabt habe. Und gerade in dem letzten Jahrzehnt haben beinahe revolutionierende wissenschaftliche Untersuchungen eine solche Umbiegung, eine solche neue Sinngebung an den alten Souveränitätsbegriff herangebracht, daß hier heute eine rechte babylonische Sinnverwirrung herrscht und das einzige Gemeinsame aller Anschauungen allein das Wort „Souveränität" geblieben ist. Es sei nur auf die Wiener Schule um *Kelsen* und dessen Werk: „Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechtes" (1920), auf *Nelson*, Die Rechtswissenschaft ohne Recht (1917), und auf *Verdroß*, Die Einheit des rechtlichen Weltbildes (1923), verwiesen.

Der älteren und vielleicht auch heute noch überwiegenden Anschauung, vor allem der französischen Schriftsteller wie *Foignet, Chrétien, Esmein (Elements du droit constitutionel)*, ist bei der Untersuchung der Souveränität eine strenge Scheidung zwischen der eigenstaatlichen und der völkerrechtlichen Rechtssphäre eigentümlich, in deren Verfolg die Souveränität in eine nach innen, d. h. auf ihren Träger selbst gerichtete Eigenschaft des Staates (*souveraineté interieure*) und in eine nach außen gerichtete Eigenschaft jeden echten Staatswesens aufgefaßt wird (*souveraineté exterieure*). In diesem Sinne spricht man von einer staatsrechtlichen und einer völkerrechtlichen Souveränität. Die staatsrechtliche Komponente der Souveränität einerseits ist dabei in ihrem Wesen gekennzeichnet durch das Wort der *suprema potestas*, durch die Wesenheit des Staates als höchster Macht, und die völkerrechtliche andererseits durch die Formulierung eines „Grundrechtes auf Unabhängigkeit" (vgl. *Kelsen*, Wörterbuch, S. 554). *Kelsen* weist m. E. mit Recht darauf hin, daß in der zweigeteilten Funktion des Begriffes Souveränität hinsichtlich des völkerrechtlichen Postulates auf Unabhängigkeit des Staates schon ein Verzicht eingestanden

Digitized by Google

wird, da mit der Anerkennung nebeneinander bestehender unabhängiger Staaten keiner mehr seine Herrschaftsgewalt als die höchste bezeichnen kann. Erwartet man aber die Beachtung der eigenen Unabhängigkeit durch den anderen als dessen Rechtspflicht, so wird man notwendiger- und selbstverständlicherweise sich selbst anderen gegenüber der gleichen Rechtsnorm unterwerfen müssen. Gebundene und begrenzte, aber dennoch höchste Herrschaftsgewalt ist paradox. Es kann darum auch nicht richtig sein, wenn das Recht auf Unabhängigkeit und die diesem Rechte entsprechende Rechtspflicht auf Achtung dieser Unabhängigkeit durch andere, ebenso mit der *suprema potestas* ausgestattete unabhängige Staaten doch wiederum Ausfluß der *suprema potestas* jedes einzelnen dieser Staaten sein soll. Wenn aber ein Recht auf Unabhängigkeit aller echten Staaten anerkannt werden soll — und das wird es allgemein —, so kann es seine Rechtfertigung nicht aus der höchsten Gewalt des Staates nehmen, sondern aus einer Gleichordnung aller Staaten, die, alle Staaten gleichermaßen verpflichtend und verbindend, eine Ordnung der Koordination schafft. Die Quelle dieses Rechtes liegt also nicht in den Staaten, kann auch nicht liegen zwischen den Staaten, sondern muß liegen über den Staaten. Diese über allen Staaten bestehende Gleichordnung ist das Völkerrecht. „In dieser Sphäre ist Souveränität ebenso ausgeschlossen, wie Souveränität der Einzelmenschen im Bereiche der staatlichen Rechtsordnung" (*Kelsen* a. a. O., S. 555). Es muß darum Völkerrecht aus der Stufe zwischenstaatlichen Charakters hinausgehoben werden zu der überstaatlichen Charakters. Unrichtig ist darum auch die Formulierung *Jellineks* (Allgem. Staatslehre, S. 387): „Völkerrecht ist ausschließlich Recht zwischen Staaten, soweit sie voneinander unabhängig sind". Einmal, weil „Unabhängigsein" (d. h. völkerrechtlich souverän sein) ein Begriff ist, der schon aus dem Völkerrechte selbst deduziert werden muß, also nicht in die Wesensbestimmung des Völkerrechtes aufgenommen werden darf, und zum andern — wenn man Unabhängigsein gleich staatsrechtlich souverän sein setzen wollte —, weil dies eine Gleichsetzung von Ungleichen sein würde, weil eben schon in

Digitized by Google

dem aus dem Bewußtsein der Möglichkeit einer Abhängigkeit geborenen Begriffe der Unabhängigkeit der Verzicht auf höchste und letzte Herrschaftsgewalt liegt. Der Grund dieser Anschauung ist eben jene Zweiseitentheorie, die auch sonst im Völkerrechte vorkommt und die auf die „unhaltbare dualistische Konstruktion von Staats- und Völkerrecht" zurückzuführen ist (*Kunz,* Wörterbuch, S. 520; *Rehm,* Allgem Staatslehre, S. 69). Wenn *Jellinek* (und mit ihm dem Sinne nach die übrigen Positivisten) weiter als Erläuterung sagt, daß in jedem Staatsvertrage, der zu Leistungen (ich füge hinzu: und zu Unterlassungen) verpflichtet, eine Verpflichtung der Herrschaftsgewalt des Staates selbst liege, so ist es gewiß richtig, daß Fortgabe eines kleinen Stückes Unabhängigkeit zu jedem Vertrage notwendig ist; das ist aber nur ein Akzidentale. Das Essentiale des Vertrages, die gegenseitige Verpflichtung, beruht nicht darauf, daß der Kontrahent sich auch seinerseits eines entsprechenden Stückes seiner Unabhängigkeit entäußere, sondern darauf, daß außerhalb der Willenszone beider Kontrahenten die allgemeine Rechtsnorm steht: *pacta sunt servanda. Bodin* sagt schon (*De la république,* 1577, 1, I, cap. 8), daß ein Souverän durch einen Vertrag nur gebunden sein könne, weil es über ihn einen Satz des Naturrechtes gebe, der die bindende Kraft der Verträge ausspreche. (Vgl. dazu *Oppenheim, International Law,* I, S. 112.) Durch die Existenz dieser Rechtsnorm wird dem einen Teile die Selbstbeschränkung des andern Teiles erst wertvoll, wird sie erst sinnvoll. Durch die Existenz der Rechtsnorm wird den Handlungen und Erklärungen der Staaten, dem Vertragsabschlusse der Geist des Lebens eingehaucht. Die Rechtsnorm ist die Seele des auf rechtliche Wirkungen gerichteten Handelns der Staaten, die ihrem Tun Rechtfertigung, Sinn, Potenzialität und Dynamik, zuweilen sogar eine gewisse Rhythmik gibt. Normen in ihrem Wesen als Rechtsnormen abhängig machen von der Anerkennung des Staates heißt die Universalität des Rechtes und damit das Recht selbst leugnen. Es geht auch nicht an, formell dem Willen des Staates allein die Kraft zu geben, eine Norm als Rechtsnorm zu sanktionieren und dann festzustellen, daß er materiell einem Etwas entspreche, das über

Digitized by Google

den einzelnen Staat hinausgeht und hier eine Verbindung von Gesellschaftslehre und Völkerrecht festzustellen (*Jellinek* a. a. O., S. 378 ff.). Warum soll es immer eine Sache persönlichen Mutes und Glaubens sein, und nicht eine Sache rechtswissenschaftlicher Anerkennung des im Stadium der Entwicklung als fortgeschrittener Keim — also doch in seinem Wesen, in Organen und Funktionen nach bestimmten Gesetzen — schon Bestehenden, mit *Kant* anzuerkennen: das größte Problem für die Menschengattung, zu dessen Auflösung die Natur ihn zwingt, ist die Erreichung einer allgemeinen, das Recht verwaltenden bürgerlichen Gesellschaft? Die Anerkennung des materiell Gegebenen ist unabhängig von dem Stadium der Entwicklung, von der wechselnden, sich entwickelnden jeweiligen Form. Also sagen wir: Die Völkerrechtsordnung ist der großen menschlichen Gemeinschaft und der Gemeinschaft ihrer mit Herrschaftsgewalt ausgestatteten organisierten Gemeinschaften immanent. Die Idee des Völkerrechtes ist *a priori* wie die des Rechtes überhaupt[4]).

Der Wanderer im Irrgarten der Rechtsphilosophie mag forschen und finden, ob dieses Recht in der Sphäre des Wahren, Guten und Schönen aus allen diesen Dreien geflossen ist, ob seine Kraft aus der Sphäre naturgemäßen, naturgesetzlichen Geschehens als Naturrecht (*ius gentium seu naturae*) stamme, oder ob es gar von einem persönlichen Gott gesetzt sei, mit ihm von Ewigkeit bestehend und in Ewigkeit lebend, oder ob es aus der und für die Gemeinschaft der Menschen wie der Staaten als „richtiges Recht" das „soziale Ideal" sei (*Stammler*), oder ob es aus der Beobachtung von Regeln im internationalen Verkehre durch die normative Kraft des Faktischen zu der Vorstellung seiner rechtlich verpflichtenden Kraft geführt hat (Positivisten).

Zweck dieser Ausführungen ist es, zu zeigen, einmal wie sehr der Begriff der Souveränität Angelpunkt der gesamten Völkerrechtslehre ist, wie ihr Wesen das Wesen des Völkerrechtes selbst ist, zum andern jene Meinung abzulehnen, die das

[4]) Daraus folgt aber noch lange nicht, daß die Staaten des Völkerrechts wegen da sind, und nicht umgekehrt das Völkerrecht der Staaten wegen.

Digitized by Google

Wesen des Völkerrechtes und damit die rechtliche Bedeutung der Souveränität aus der Sphäre des Staates selbst herholt; ihm eine Funktion geben will in einer Staatengesellschaft, und der die Erkenntnis der Staatengemeinschaft ebenso fremd ist, wie die weitere Erkenntnis, daß aus der Wesenheit dieser Staatengemeinschaft auch das internationale Recht neben Politik, Geschichte und Wirtschaft seine besondere Sinngebung und aus seinem besonderen Zwecke, seine besonderen Gesetze erhält.

Es ist deshalb von besonderem Werte, wenn auf der Seite der Positivisten sogar erkannt wird, daß mit dem überkommenen Souveränitätsbegriffe in der Völkerrechtslehre nichts anzufangen sei, wie *Strupp* (Theorie und Praxis, S. 8) es formuliert: „Operieren mit Souveränitätsbegriff für Völkerrecht absolut entbehrlich und nur verwirrend". Zu einem ähnlichen Ergebnisse muß auch *Jellinek* (a. a. O., S. 484) kommen, wenn er schon von dem staatsrechtlichen Souveränitätsbegriffe sagt: „Alle Versuche, einen bestimmten Inhalt der Souveränität zu konstatieren, beruhen auf der Verwechselung von Staatsgewalt und Souveränität und damit auf einer Umkehr des realen Tatbestandes". *Strupp* ersetzt denn auch die Funktion des Souveränitätsbegriffes durch die des Begriffes der Völkerrechtssubjektivität, nach *Kelsen* Beweis für die unbeschränkten Möglichkeiten, die dieser Begriff „proteusartig" annehmen kann.

Es sei hier jedoch die Bedeutung der Souveränität für die Anwendung des Rechtsgedankens auf das Verhältnis der Staaten (*Niemeyer,* Völkerrecht, S. 19; Rechtspolitische Grundlegung, S. 1) nicht nur nach der negativen Seite hin bestimmt; es ist letzten Endes Geschmacksache und Sache der Formulierung, ob man den alten Begriff der Souveränität aus der Völkerrechtslehre herausnehmen will, wie *Strupp,* oder ob man ihm einen ganz neuen Sinn geben will; richtig sagt *Somlo* (Juristische Grundlagen, S. 283), daß eine Geschichte der Literatur über den Souveränitätsbegriff vielmehr zur Geschichte einer Benennung als zur Geschichte eines Begriffes führen würde. Mit der Mehrzahl der oben genannten jüngeren Untersuchungen entscheide ich mich für die zweite Möglichkeit.

Digitized by Google

Wenn wir somit zu der Feststellung kommen mußten, daß Souveränität aus sich weder staatsrechtlich noch völkerrechtlich einen Inbegriff von Rechten, einen materiellen Rechtsinhalt bedeuten könne, so muß sich die Bedeutung des Souveränitätsbegriffes in einer formalen Funktion erschöpfen. Und diese Funktion ist nichts mehr, als eine Zuständigkeitsregelung, eine Abgrenzung der Kompetenzen zwischen staatsrechtlichem Eigenleben und völkerrechtlichem Gemeinschaftsleben. So wirkt in erster und wichtigster Funktion das Recht als ordnendes Prinzip in der Normierung der Kompetenzen. Diese Grenzziehung als rein formales Prinzip wird damit in den Brennpunkt der an den Kern des Rechtes herangehenden Forschungen gerückt.

Innerstaatliche Souveränität wird dann zur „Kompetenzhoheit" des Staates in seinem Herrschaftsgebiete; Souveränität im Sinne der *summa potestas* kann es hier nicht mehr geben. Souverän ist allein „das Recht". Gewiß ist die Stunde der Erfüllung dieses prophetischen Wortes *Mirabaus* im Staatsleben noch nicht gekommen; dennoch ist die Wissenschaft hier im Völkerrechte wie kaum auf einem anderen Gebiete Normen bildender Pionier. Diese Einheit des rechtlichen Weltbildes führt notwendig zur Anerkennung des Primates des Völkerrechtes vor allen anderen Rechtsgebieten (abgesehen von der Rechtsphilosophie, die ja aber auch keinen Inbegriff von Rechtsnormen bedeutet). *Kunz* bezeichnet die Souveränität im Sinne von Kompetenzabgrenzung als einen Rechtsvoraussetzungsbegriff, während ihm die Souveränität der Staaten eine delegierte Teilordnung der Völkerrechtsordnung und als solche auch als ein völkerrechtlicher Rechtsinhaltsbegriff erscheint. In diesem Sinne sei die staatliche Souveränität erst möglich. Als Kern der vorstehenden Gedanken halten wir mit *Kunz* fest, daß Souveränität als völkerrechtsinhaltlicher Begriff positiv nichts anderes ist, als die von der Völkerrechtsordnung den Staaten verliehene Kompetenz [5]).

[5]) Daß Souveränität als Kennzeichnung nicht des Staates selbst, sondern eines seiner Organe, das in letzter Instanz die Herrschaftsgewalt im Staate ausübt, auch heute noch ihre besondere staatsrechtliche Bedeutung haben kann, sei hier nur nebenbei festgestellt. Die nahe Verwandtschaft zwischen den Begriffen Souveränität und Zuständigkeitsordnung ist auch im Staatsrechte beleuchtet durch die nahe Berührung, die teilweise Identität des Trägers der Souveränität und der sogenannten Kompetenz-Kompetenz.

Digitized by Google

Was hat es nun aber mit der „*souveraineté extérieure*", die wir, um das unrichtige Wort Souveränität zu vermeiden, immer Selbständigkeit oder Unabhängigkeit des Staates nennen werden, auf sich? Die Selbständigkeit des Staates wird von den meisten Autoren als ein Inbegriff von Rechten des Staates festgestellt, deren Besitz dem Staate das Recht gebe, Angriffe auf diese Selbständigkeit zurückzuweisen, es sei denn, daß der Staat sich durch Vertrag auf einzelnen Gebieten dieser Selbständigkeit selber entledigt habe. So sagt *Liszt*: „Aus dem Grundgedanken des Völkerrechtes ergibt sich die gegenseitige Anerkennung der Selbständigkeit jedes Staates innerhalb seines Machtbereiches". Die Umgrenzung dieser Selbständigkeit ist nach *Liszt* einmal räumlich durch das Staatsgebiet, zum andern persönlich durch das Staatsvolk gegeben. Die innere Selbständigkeit äußere sich durch die Unabhängigkeit eines Staates in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege. Aehnlich wie *Liszt, Rivier* (§ 31), der sein ganzes „Völkerrecht" auf der Selbständigkeit des Staates aufbaut.

Kein Autor kann leugnen, daß sich aus der Zugehörigkeit des Staates zu einer großen Staatengemeinschaft gewisse Bindungen der Unabhängigkeit der Staaten ergeben; die Verschiedenheit der Meinungen liegt nun aber in der Verschiedenheit der Akzentuierung. Den einen ist die Selbständigkeit der primäre Tatbestand (so *Liszt, Oppenheim, Louter*) und den andern die Verbundenheit, die Gebundenheit des Staates (so *Verdroß, Kelsen, Kunz*). Daraus muß logisch zunächst einmal folgen, daß die ersteren eine Beschränkung der staatlichen Unabhängigkeit nur dort als rechtlich gegeben ansehen, wo der Staat sie sich selbst auferlegt hat; dieser Primat der staatlichen Unabhängigkeit gilt bis zu einer solchen Selbstbildung des Staates auch auf dem Gebiete der Statutenkollision. Die andere Meinung muß zu sehr verschiedenen Endergebnissen kommen, je nach dem Grade der Verbundenheit der Völkergemeinschaft; hier aber sind vielerlei Schattierungen möglich von dem idealen Lehrgebäude einer *civitas maxima* bis zur staatenbündischen Organisation der Kontinente (Paneuropa, Panamerika). Daher ist der Subjektivität der Autoren hier Tür und Tor geöffnet, und

Digitized by Google

ihre Lehrmeinungen werden den anders denkenden Kritikern wegen ihrer durch den Zeitgeist und für die Positivisten den Grad der Organisation der Welt oder der Kontinente, bis zu dem die geschichtliche Entwicklung jeweils tatsächlich schon fortgeschritten ist, notwendig bedingten Relativität die Arbeit leicht machen.

Auch *Martens* geht in seinem „Völkerrecht" (dt. Ausg. von *Karl Bergbohm*, Berlin 1883) von der primär gegebenen Unabhängigkeit der Staaten aus (§ 75); zur Frage der Begründung von Rechten und Pflichten der Staaten durch die sich aus der internationalen Gemeinschaft ergebende gegenseitige Bindung (§ 45, S. 199) sagt er in klarer Umschreibung des Problemes: „Die Unentbehrlichkeit eines friedlichen und geordneten internationalen Lebens der Staaten entspringt aus der Unentbehrlichkeit der internationalen Verbindungen und Unternehmungen als solche; Ordnung und Recht dieses Gebietes beruhen also auf der internationalen Gemeinschaft und nicht auf der Souveränität der Staaten."

Die Interessengemeinschaft des völkerrechtlichen Staatenverbandes (*Liszt*, S. 184) ist noch lange nicht die *civitas maxima*, von der schon *Hugo Grotius* und vor allem *Wolff* sprach, und die dann im Wechsel vom 17. zum 18. Jahrhundert *Fichte, Kant, Krug, Schelling* und *Krause* unter den Philosophen und unter den philosophischen Juristen *Groß, Zachariae* und *Wilhelm Kern* zum Gegenstand von Untersuchungen machten (vgl. Tübinger Zeitschrift für gesamte Staatsw., S. 161, 165). Sie vernichtet durchaus nicht die Individualität der Staaten als Nationen; im Gegenteil, erst in der Gemeinschaft mit anderen wird Persönlichkeit, wird auch Volks- und Staatspersönlichkeit. Ihrem Wesen nach entspricht diese Genossenschaft der Staaten jeder anderen menschlichen Gemeinschaft; sie beruht darauf, daß jeder Staat seine Sonderzwecke mit dem Nutzen und Interesse anderer Staaten in Einklang setzt (vgl. *Martens* a. a. O.). Die internationale Völkergemeinschaft ist für den Staat da, der Staat aber auch für die Völkergemeinschaft.

Nun ist es gewiß richtig, daß jene besonderen Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Zugehörigkeit zur Völkergemein-

Digitized by Google

schaft für den einzelnen Staat ergeben, in ihrer Ausdehnung und Stärke abhängig sind von dem Vorhandensein und dem Grade der durch freiwillige Bindung der Staaten geschaffenen Organisationsform der Völkergemeinschaft. So wird z. B. das der Unabhängigkeit der Staaten entsprechende Recht, sich eine selbstgesetzte Verfassung zu geben, solange uneingeschränkt bestehen bleiben, wie der Staat selbst es nicht durch Stipulation aufgibt.

Andererseits ergeben sich aber aus der Tatsache und dem Bewußtsein der Völkergemeinschaft an sich, unabhängig von den jeweiligen Organisationsformen, einige Rechte und Pflichten, die jenes Grundrecht auf Unabhängigkeit aufheben oder einschränken. Insoweit aber eine solche Aufhebung oder Beschränkung der Unabhängigkeit stattfindet, muß auch das der grundsätzlichen Unabhängigkeit entsprechende Nichtinterventionsprinzip eine Einschränkung erfahren und eine Intervention als berechtigt erscheinen.

Nur diese letzteren Möglichkeiten werden im folgenden Gegenstand der einzelnen Untersuchungen bilden. Die sich aus der Selbstbindung der Staaten — mag diese auf einem Vertrage oder auf besonderer Anrufung beruhen — und seiner Zugehörigkeit zu einer besonderen Organisation mehrerer Staaten ergebenden Fälle erlaubter Intervention scheiden hier auch schon deshalb aus, weil nach unseren begriffstheoretischen Feststellungen eingangs der Arbeit der Tatbestand der Intervention begrifflich dort nicht gegeben ist, wo der betreffende Staat durch Vertrag die Möglichkeit fremder Einmischung selbst geschaffen hat, wo insoweit also die Einmischung nicht mehr gegen seinen Willen sich ihm auferlegen kann.

Der neuere Souveränitäts- und Selbständigkeitsbegriff muß eine Intervention dann unerlaubt erscheinen lassen, wenn trotz einer als bestehend vorausgesetzten Weltkompetenzordnung in die dennoch vorhandene Sphäre staatlicher Eigenmacht und Selbständigkeit von außen eingedrungen wird. Suchen wir nun eine Generalformel, nach der die Intervention (trotzdem) erlaubt sein kann, und wollen wir die Schlußfolgerungen aus unseren Darlegungen über den Sinn des modernen „Souveränitäts"begriffes hierbei in praktische Funktion treten lassen, so können wir sagen:

Digitized by Google

Intervention eines Staates in die Angelegenheiten eines andern Staates muß dann erlaubt sein, wenn dieser letztere in Ausübung der ihm kraft seiner Selbständigkeit gegebenen Wirkungsmöglichkeiten durch sein Tun oder Unterlassen in das kraft der gleichen Selbständigkeit (Kompetenzordnung) einem oder mehreren anderen Staaten oder einer Staatengemeinschaft vorbehaltene Wirkungsgebiet eindringt.

Die Abgrenzung der internationalen Kompetenzordnung aber und ihre Teilordnungen („Selbständigkeiten") ergibt sich einmal aus der Selbstbindung der Staaten, zum andern aus der naturgesetzlichen allgemeinen Interessenverbundenheit der Staaten. Je stärker diese Interessengemeinschaft ist, desto stärker wird auch durch diese nichtvertragliche Beschränkung seiner Machtbetätigung seine alleinige Zuständigkeit rechtlich eingeengt, und desto eher kann eine Intervention, die dieser natürlichen Verbundenheit der Staaten gerecht werden will, naturrechtlicher Betrachtungsweise erlaubt erscheinen. Die Stärke der Notwendigkeit der *a priori* aus der bloßen Tatsache des Nebeneinanders vieler Staaten gegebenen Interessenverbundenheit richtet sich nach dem Werte des Gutes, auf dessen Erhaltung oder Fortbildung jene Interessen gerichtet sind. Der Wert des gefährdeten Gutes und vor allem die gleichmäßige Anerkennung dieses Gutes durch viele oder alle Staaten ist es, die eine Intervention ganz allgemein erlaubt erscheinen lassen können. Aber auch nur dem Grunde nach; die Intervention nimmt ihre Rechtfertigung als erlaubte Intervention nicht allein aus ihrem Grunde, sondern auch aus der Form, in die sie sich kleidet.

b) Die Gründe der Intervention und ihre rechtliche Würdigung.

Ein Gut, dessen Wert allen Staaten in gleichem Maße als höchster Wert gilt, ist des Staates eigene Existenz, sein Bestand. Alles Lebende hat sein Recht auf Leben. Es mag hier dahingestellt bleiben, ob es ein „Grundrecht auf Selbsterhaltung" gibt *(right in self-preservation; droit de conservation)*, wie es von

Digitized by Google

den meisten Lehrbüchern des internationalen Rechtes behauptet wird (vergl. *Liszt* a. a. O., S. 182; *Oppenheim,* S. 185; *Louter,* S. 254; *Heffter,* § 26; *Fleischmann,* Auslieferung und Nachteile nach deutschem Kolonialrecht, 1906, S. 52; *Strupp,* Theorie und Praxis, S. 28, u. a. m.). Unbestritten als der Inhalt eines solchen Rechtes wird allgemein anerkannt, daß ein Staat in die Rechtssphäre eines anderen Staates eingreifen darf, wenn durch ein Verhalten dieses Staates seine eigene Existenz bedroht wird; verschieden ist die Ansicht der Autoren hinsichtlich des zur Erlaubtheit eines Eingriffes notwendigen Grades der Gefahr. Während *Heffter* jedem Staat das Recht zusprechen will, im Falle eines Konfliktes der eigenen Interessen mit denen eines anderen Staates immer zur Wahrung der eigenen Interessen zu handeln, und während *Louter* in einer nicht nur für die französische Politik, sondern auch für die französische Völkerrechtswissenschaft eigentümlichen Haltung in gleichem Atemzuge mit der Gefährdung der Existenz die Bedrohung seiner Ruhe und Sicherheit (*son repos et sa securité*) nennt, geben andere Autoren diesen kautschukartigen und politischen Begriffen eine eingeengtere und schärfere Bedeutung. *Strupp* will eine Gefährdung des Bestandes eines Staates nur unter den ganz bestimmten Voraussetzungen eines völkerrechtlichen Notstandes bei unmittelbarer schwerer Gefahr, die auf andere Weise nicht beseitigt werden kann, gegeben wissen, und selbst ein so liberaler Lehrer wie *Oppenheim* (a. a. O. S. 185) stimmt darin mit ihm überein („*violations of other States are excused in the cases of neccessity only; neccessity in self-defence*"). Diesem Standpunkte wird wegen seiner schärferen juristischen Erfassung der Tatbestände der Vorzug zu geben sein, zumal der Tatbestand des Notstandes als Unrechtausschließungsgrund und Grund erlaubter Selbsthilfe (Selbstverteidigung) allen Disziplinen der Rechtswissenschaft als ein Grundprinzip eigentümlich ist. Es wird dabei nicht verkannt, daß die Stellung des Notrechtes im System einer mit Zwangsgewalt ausgestatteten staatlichen Rechtsordnung eine andere ist, als im System eines solcher Zwangsgewalt entbehrenden Völkerrechtes, daß das „Notrecht" in den staatlichen Rechtsordnungen die Bedeutung eines Sicherheits-

Digitized by Google

ventiles bei unlösbaren Konflikten gegeneinander stehender Rechte hat und als erlaubte Selbsthilfe *ultima ratio* in nur subsidiärer Bedeutung ist.

Intervention ist also zunächst und hauptsächlich erlaubt unter den Voraussetzungen des völkerrechtlichen Notstandes.

Während die Gestattung der Selbsthilfe als Selbstverteidigung (Notstand, Notwehr) und als Selbsthilfe in engerem Sinne in den staatlichen Rechtsordnungen als notwendiges Uebel eine Lücke im System des Rechtes schließt, kommt ihr im internationalen Rechte eine immanente Rechtsschutzfunktion zu. *Strisower* (Krieg und Völkerrechtsordnung, S. 85) leugnet allerdings ein allgemeines völkerrechtliches Institut des Notstandes; er leugnet darum auch die Möglichkeit und Erlaubtheit der Intervention kraft Notrechtes. *Ullmann* (§ 139) faßt die Intervention als ein Mittel der Selbsthilfe auf und behandelt sie als solches neben Friedensblockade, Repressalie und Retorsion. *Kunz* (Wörterb. S. 521) weist darauf hin, daß die Gestattung der Selbsthilfe als Unrechtausschließungsgrund nicht nur einen Satz des Erlaubens (= nicht verboten) darstellt, daß vielmehr ihre Verwirklichung gewollt und gesollt sei. Selbsthilfe und Notrecht seien systematisch nicht unter dem Gesichtspunkte des Ausschlusses der Rechtswidrigkeit (vergl. *Liszt,* § 24, S. 181), sondern als „Schutz völkerrechtlicher Normen in der Lehre von der völkerrechtlichen Exekution" zu behandeln. Sein Standpunkt mag bei sehr straffer Einengung der erlaubten Selbsthilfe richtig sein; er muß aber falsch sein, wenn Selbsthilfe unter Verletzung fremder Rechte als Selbstverteidigung immer erlaubt sein soll im Sinne des Wortes: „Not kennt kein Gebot" und hinsichtlich des Kriegsrechtes des anderen: „Kriegsräson geht vor Kriegsmanier" (vergl. *Kohler,* Not kennt kein Gebot, 1915; *Lammasch,* Völkerrecht nach dem Kriege, 1917; *Huber,* Kriegsrechtliche Verträge und Kriegsräson, in der Ztschr. f. Völkerrecht, Bd. 7 (1913), S. 351 ff. und die völkerrechtliche Literatur zum deutschen Einmarsch in Belgien (1914). Insoweit Selbsthilfe Rechtsverwirklichung ist, die mangels einer Zwangsgewalt im Völkerrechte durch den Berechtigten gegen den Widerstand

Digitized by Google

des Verpflichteten erlaubt ist — von *Kunz* als Selbsthilfe im engeren Sinne im Gegensatz zur Selbstverteidigung bezeichnet —, kommt ihr eine solche Rechtsschutzfunktion zu. Als Interventionsgrund unter den besonderen Voraussetzungen echten völkerrechtlichen Notstandes kann sie nur als Ausfluß einer Norm des Gestattens und Erlaubens, nicht einer solchen des Sollens im System des Völkerrechtes behandelt werden; die Verallgemeinerung *Kunz'* erscheint insoweit zu weitgehend.

Mit *Strupp* (a. a. O., S. 79) halte ich einen die Intervention gestattenden Notstand nur dann für gegeben, wenn sich ein Staat in einer Lage befindet, in der er von einer gegenwärtigen oder unmittelbaren schweren, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr bedroht ist, die ohne Verletzung fremder, völkerrechtlich geschützter Interessen vernünftiger Ueberlegung nach die Existenz des Staates, seinen gegenwärtigen Territorial- oder Personalbestand, in Frage stellen oder seine Unabhängigkeit in einem solchen Maße einschränken würde, daß seine völkerrechtliche Handlungsfähigkeit aufgehoben oder doch auf ein Minimum reduziert erscheinen würde. Die Definition umschließt alle erforderlichen Tatbestandsmerkmale; sie schließt Notstandsexzeß und Putativnotstand und Notwehr (in entsprechender Anwendung von staatlichen Rechtsgrundsätzen [§§ 228, 904 BGB.; §§ 52, 54 StGB.]) aus und gibt der Intervention kraft Notrechtes die subsidiäre Bedeutung der *ultima ratio*. Unter den Tatbestandsmerkmalen sei im einzelnen unterstreichend nur hervorgehoben, daß es sich um eine Gefährdung der Existenz des Staates handeln muß; eine Gefährdung der Staatsform eines Staates durch einen anderen Staat bedeutet aber noch nicht eine Gefährdung der Existenz des ersteren; es ist diese Verwechselung von Staat und Staatsform schon häufig in der Geschichte Anlaß zu Interventionen geworden, deren völkerrechtliche Zulässigkeit sich angeblich aus einem Notstand herleitete (Aera des Legitimitätsprinzipes und der Heiligen Allianz). Es genügt auch nicht zum Vorliegen eines echten völkerrechtlichen Notstandes, der eine Intervention gestatten könnte, wenn eine Beunruhigung eines Staates durch die sich in einem anderen Staate sammelnden Angreifer erfolgt. Gelegentlich des Aufstandes der Kanadier

Digitized by Google

gegen die englische Herrschaft im Jahre 1837 traf Amerika nicht genügend Maßnahmen, um eine Unterstützung der Kanadier von amerikanischer Seite zu verhüten; die Engländer griffen darauf in amerikanischen Gewässern das amerikanische Schiff „Caroline" auf, an dessen Bord sich amerikanische Freischärler befanden, die zur Unterstützung der Kanadier unterwegs waren; das Schiff wurde in Brand gesetzt und über die Niagarafälle abgestürzt. Damals wurde von dem amerikanischen Staatssekretär *Webser* bei seinem Proteste (1842) mit aller Schärfe zum Ausdruck gebracht, daß Notstand eines Staates (Englands) nur dann vorliegen könne, wenn die Ansammlung oder Unterstützung der Feinde des gefährdeten Staates einen solchen Grad erreicht habe, daß man von *„instant and overwhelming necessity"* sprechen könne.

De Louter (S. 256) will diesen objektiven Voraussetzungen des Notstandes noch das subjektive Moment der bösen Absicht hinzufügen, um eine Intervention erlaubt zu machen (*„pas seulement menace de danger, mais aussi évidence de mauvaises intentions"*; wie er auch *Woolsey*, § 43: *„good evidence of injust designs drawn from conduct"*).

Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob ein Widerstand, der einer im Notstande erfolgenden Intervention entgegengesetzt wird, rechtswidrig sei oder nicht, ob also z. B. eine Gegenintervention in diesem Falle völkerrechtlich zulässig sei. *Oppenheim* (*International Law*, S. 185) vertritt die Auffassung, daß eine Notstandshandlung immer eine Rechtsverletzung darstelle; sie sei nur eine entschuldigte und statthafte Rechtsverletzung. Im Notstand erfolgende Handlungen brauchten deshalb von dem betroffenen Staate nicht ertragen werden; der betroffene Staat dürfe dem im Notstande intervenierenden fremden Staate Widerstand entgegensetzen.

Es ist nun aber ein allgemeiner Rechtsgedanke, daß einem bestehenden, noch nicht verwirkten Rechte kein anderes Recht entgegenstehen könne; es kann nicht einer Norm des Gestattens eine solche des Verbietens widersprechen; einem subjektiven Rechte kann nur eine Verpflichtung zu einem bestimmten Tun, Dulden oder Unterlassen entsprechen, die dem Satze des Berech-

Digitized by Google

tigtseins in seiner Verwirklichung einen Satz des Verpflichtetseins als die zweite Hälfte seines lebendigen Inhaltes hinzufügt. Dem Rechte zur Intervention müßte also logischerweise eine Rechtspflicht zur Duldung der Intervention entsprechen. Diese Ansicht wird heute auch wohl als die herrschende und richtige anzusprechen sein. (Abweichend *Heilborn,* System, S. 354, 358, 364ff.; *Cavaglieri*, *L'intervento*, 1913, S. 6, 12, 29ff., 122ff.; *Hatschek,* S. 407; wie hier *Strisower,* S. 583; *Strupp,* S. 353.) „Da nur dort Intervention gegeben ist, wo dem Staate kein Anspruch, kein Recht zur Seite steht, ist der fremde Staat nicht verpflichtet, dem Interventionsbegehren nachzugeben; es hat deshalb auch keinen Sinn, von einem Interventionsrechte zu sprechen .... Eine solche Pflicht könnte nur auf einem Rechtssatze beruhen, zu dessen Durchführung der intervenierende Staat legitimiert ist. Da von einem solchen Rechtssatze bei echter Intervention nie die Rede ist, ist ein der Intervention entgegengesetzter Widerstand oder Widerspruch niemals rechtswidrig" (*Heilborn,* System, S. 355).

Wenn oben gesagt wurde, es liege bei Anspruchsverwirklichung kein eigenes Recht zur Intervention vor, so steht das mit dem hier Vorgetragenen nicht in Widerspruch, da dort nur die Anspruchsverwirklichung aus Rechtsnormen gemeint ist, die von dem Verpflichteten ein bestimmtes Tun oder Unterlassen fordern; hier aber ist von jenen Normen die Rede, die zur Duldung einer Einmischung als solcher, ohne Rücksicht auf ihren konkreten Inhalt, der regelmäßig allerdings die Forderung eines bestimmten Tuns oder Unterlassens darstellen wird, verpflichtet. Obwohl es sich hier also um die Verwirklichung eines echten Rechts handelt, haben wir es hier mit echter Intervention in fremdstaatliche Angelegenheiten zu tun.

Es ist *Strupp* zuzustimmen, wenn er sagt, das Notrecht überwinde jedes andere entgegenstehende, aus dem Völkerrechte fließende Recht, es finde aber seine Grenzen an dem Notrechte eines anderen Staates; hier hat also die Duldungspflicht des von der Intervention kraft Notrechtes betroffenen Staates ihre Grenzen. *Strupp* muß deshalb zugeben, daß in einem solchen Falle beide Notrechte gleich stark sind und daß es „juristisch

Digitized by Google

nicht möglich sei, ein Vorgehen des einen oder des anderen festzustellen". Diesen Zustand empfindet *Strisower* als eine Lücke im System des Völkerrechts als eines Inbegriffes von Rechtsnormen, da in diesem Falle die Rechtsordnung die Regelung von dem Ausgange eines Kampfes mit Gewaltmitteln abhängig mache; *Strisower* will also auch einen im Notstand erfolgenden Widerstand als rechtswidrig erscheinen lassen.

Der Pflicht zur Duldung einer Intervention kraft Notrechtes entspricht es, daß die aus deliktischem Tun oder Unterlassen für den betroffenen Staat folgenden Restitutionsansprüche gegen den intervenierenden Staat nicht gegeben sind.

Neben der Selbsthilfe als Notstand (Selbstverteidigung) wird eine Intervention statthaft sein müssen als Mittel der regulären völkerrechtlichen Rechtsverwirklichung (Selbsthilfe im engeren Sinne); in dieser Funktion kommt ihr aber nur ein außerordentlich schmaler Raum zu. In den weitaus meisten Fällen werden sich völkerrechtliche Ansprüche aus Verträgen ergeben oder der betreffende Staat wird aus echtem völkerrechtlichen Notstande berechtigt sein. Die erste Gruppe scheidet für uns begrifflich als Interventionsfall aus, die zweite Gruppe ist im vorhergehenden Abschnitte behandelt. Zwischen beiden liegen jene Möglichkeiten völkerrechtlicher Berechtigungen, die sich aus Rechtssätzen des Völkergewohnheitsrechtes als allgemein anerkannten Normen des Völkerrechtes ergeben; in diesen Fällen wird im Einzelfalle immer zu prüfen sein, ob es sich nicht um einen Anspruch handelt, der die fragliche Angelegenheit nicht mehr eine fremde Angelegenheit des intervenierenden Staates sein läßt und so den Fall echter Intervention ausschließt; das wird regelmäßig der Fall sein. Dabei wird hier mit *Strupp* (Theorie, S. 3) unter Völkergewohnheitsrecht jenes Recht verstanden, das aus der von der *opinio iuris gentium* getragenen Uebung zwischen zwei oder mehreren Völkerrechtssubjekten entstanden ist; diese Völkerrechtsquelle ist heute auch in der Staatenpraxis ausdrücklich im Art. 38 der auf Grund der von Art. 14 des Völkerbundstatutes gebildeten *Cour permanente de justice international* anerkannt (Ziff. 2: „*La coutume international*" und wichtiger Ziff. 3:

Digitized by Google

„les principes généraux du droit reconnus par les nations civilisées"; s. *„International Conciliation"*, 1926, Nr. 219, S. 226). Einer zur Verwirklichung eines solchen Rechtes erfolgenden Intervention kommt auch die von *Kunz* allen Selbsthilfehandlungen beigelegte Rechtsschutzfunktion zu; hier ist die eine Intervention gestattende Norm nicht allein eine solche des Dürfens, sondern ebensosehr eine solche des Sollens.

Die Intervention, die ihre Rechtfertigung aus dem Rechte der Selbsthilfe im Völkerrechte hernimmt, wird sich auch in jene Formen direkter oder indirekter Selbsthilfe kleiden können, die von der Völkerrechtswissenschaft als Retorsion, Friedensblockade und letzten Endes Krieg ihre begrifflichen Kennzeichnungen erhalten haben. Wenn darum im einzelnen Falle zu fragen ist, ob eine Intervention gerade in dieser oder jener Form statthaft sei, so wird sich diese Frage neben den allgemeinen Voraussetzungen berechtigter Selbsthilfe nur aus den besonderen Voraussetzungen und begrifflichen Bedingungen dieser oder jener Form der Rechtsanwendung beantworten lassen; es ist nicht so, daß es dem zur Intervention kraft Selbsthilferechtes berechtigten Staate freistünde, die Form der Intervention nur nach seinem eigenen Gutdünken zu bestimmen; es wird hier vielmehr auch an dem allgemeinen Prinzipe festzuhalten sein, daß nur die Anwendung jener Form statthaft ist, die unter möglichst geringer Schädigung des Betroffenen dem Berechtigten die Verwirklichung seines Rechtes bringt; es ist mit andern Worten die Verhältnismäßigkeit des Mittels zu fordern. Und wie schon die Intervention kraft Notstandes nur subsidiär statthaft ist (s. o.), so ist auch in der Auswahl der Interventionsformen eine gewisse Subsidiarität des schwersten Mittels zu fordern, so daß die schwerste Interventionsform nur nach vergeblicher Androhung oder Anwendung einer leichteren stattfinden darf, soweit allerdings eine Rangordnung hinsichtlich der Schwere der Interventionsformen gemacht werden kann; daß der Krieg gegenüber allen andern (Retorsion, Repressalie, Friedensblockade), und daß die Anwendung eines Uebels gegenüber der Androhung das schwerere Mittel ist, wird unbestritten gesagt werden dürfen[6]).

[6]) Die möglichen Formen der Intervention werden unter IV, 2 b dieser Arbeit einer besonderen Untersuchung hinsichtlich ihres gegenseitigen Verhältnisses im System des Völkerrechtes im einzelnen unterzogen werden.

Digitized by Google

Triepel (Völkerrecht und Landesrecht) scheint anderer Meinung zu diesen Fragen zu sein; ihm bedeutet die „völkerrechtliche Pflicht der Staaten, bestimmtes Recht zu setzen oder Rechtssetzung zu unterlassen" die einzige Stelle, wo — von spezieller vertragsmäßiger Stipulation abgesehen — das Vorhandensein eines echten Rechtes zur Intervention in die inneren Angelegenheiten eines Staates zugegeben werden kann. „Ist der Staat rechtlich verpflichtet, anderen Staaten gegenüber Recht bestimmten Inhaltes zu haben oder nicht zu haben, so kann er zur Erfüllung der Pflicht mit allen Mitteln angehalten werden, die das Völkerrecht gestattet. Die ganze Skala internationaler Rechtsmittel, von schüchterner Vorstellung über Repressalie und Retorsion hinaus bis zu kriegerischer Aktion steht dem Berechtigten dazu zu Gebote, und nur von der Stärke des Interesses braucht er es abhängen zu lassen, welche Zwangsart er anwenden und mit welchem Grade von Energie er vorgehen will."

Das Vorliegen eines echten, zur Selbsthilfe berechtigenden völkerrechtlichen Notstandes ist jedoch nicht der einzige Fall möglicher und erlaubter Intervention. Die Geschichte der Interventionspraxis im politischen Leben wie die Geschichte der völkerrechtlichen Lehrmeinungen hat eine Fülle von Tatbeständen namhaft gemacht, die einer Intervention das Prädikat der völkerrechtlichen Zulässigkeit geben sollen. Für die Frage nach der völkerrechtlichen Zulässigkeit ist generell festzuhalten, daß das durch die Intervention geschützte Interesse der Völkergemeinschaft und die allgemeine Anerkennung des Wertes des gefährdeten Gutes für die Entscheidung in jedem Einzelfalle maßgebend ist, jene Gesichtspunkte, die auf „die allgemeinen Interessen der Menschheit und der Kultur" gerichtet sind, von denen *Liszt* (S. 66), und jene „Besorgnisse und Gefahren für die ganze Völkersozietät", von denen *Kamptz* (S. 57) spricht. *Liszt* will unter dem Gesichtspunkte der Gefährdung dieser allgemeinen Interessen, mag es im Einzelfalle nach der Ansicht des intervenierenden Staates auch noch so begründet sein, eine Intervention nicht statthaft sein lassen, weil damit der Willkür Tür und Tor geöffnet würde. Daß es solche Güter und Interessen

Digitized by Google

gibt, wird von niemandem bestritten; es wird von den meisten Autoren auch zugegeben, daß diese Güter und Interessen einen solch hohen Kulturwert haben können, daß sie an sich stark genug sind, jenes fundamentale „Recht auf Selbständigkeit und Unabhängigkeit" zu durchbrechen und diese Ausnahmen von der Regel nicht nur als „Ausfluß hoher sittlicher Angemessenheit" neutral oder geduldet, sondern auch rechtlich geboten erscheinen zu lassen. *Strisower* (Krieg und Völkerrechtsordnung, S. 123; Lit. dazu ebendort S. 123, Anm. 37) spricht im Sinne der meisten anderen Autoren, wenn er sagt, daß selbst dann, wenn man eine Intervention aus diesem Gedanken heraus nur als Intervention der Staatengemeinschaft zulässig erachten wolle, sie dennoch keine positive Grundlage habe, insoweit keine anerkannte Organisation der Staatengemeinschaft für diese Funktion bestehe.

Andere Autoren wieder geben zu, daß eine Intervention aus ihrer hohen ethisch-politischen Angemessenheit auch rechtlich zulässig erscheine, aber nur dann, wenn sie dem betroffenen Staate nützlich und von ihm erwünscht sei. (Vgl. z. B. *Carnazza-Amari* in *Rev. gén. de droit intern.*, Bd. 5, S. 532.) Nach unseren begrifflichen Feststellungen ist aber von echter Intervention dort nicht mehr die Rede, wo der Charakter des gebieterischen Einschreitens durch das Moment des Anrufes oder der Zustimmung aufgehoben wird.

Allen jenen Einwendungen, die sich gegen die Anerkennug eines Rechtes zu echter Intervention über den Rahmen des Notrechtes hinaus wenden, sind durchgängig diese drei Argumentationen gemeinsam.

Erstens: Die Gewinnung eines objektiven Urteiles über die Tatbestände sei unmöglich; es müsse letzten Endes dem subjektiven Erkenntnisvermögen und der mit oder wider Willen durch politische Interessen und durch die besondere Mentalität des Volkes und Staates beeinflußten Urteilsbildung des intervenierenden Staates überlassen bleiben, ob er einen zur Intervention berechtigenden Tatbestand im Einzelfalle für vorliegend erachte. Daran ändere sich auch nichts, selbst wenn es einmal zu dem Idealzustand kommen sollte, daß alle Staaten oder doch

Digitized by Google

die weit überwiegende Mehrheit der Staatengemeinschaft übereinstimmend ganz bestimmte internationale Tatbestände als zur Intervention berechtigend anerkennen sollte. *Oppenheim* (S. 195) sagt aus diesem Grunde von jeder Intervention, daß sie sei „*de facto a matter of policy just like war*". Diesem Bedenken kann seine Begründetheit nicht versagt werden. Jedoch ist sicher, daß jene notwendige Verschiedenheit der subjektiven Urteilsbildung eine starke Einengung durch die mit der fortschreitenden Organisierung der internationalen Staatengemeinschaft immer häufiger werdende Kollektivintervention erfährt. Kennzeichnend für diese Entwicklung zur Kollektivintervention hin ist ein Vergleich zwischen dem Art. 61 des Berliner Vertrages von 1878 über das Interventionsrecht der Großmächte in der Türkei zugunsten der armenischen Provinzen einerseits und den einschlägigen Artikeln der Völkerbundsatzung andererseits. Die Lehre von der rechtlichen Zulässigkeit der Intervention wird von diesem historisch-politischen Prozesse nicht unberührt bleiben. Sie wird aus der positiv-rechtlichen Regelung der Intervention als Kollektivintervention in mehrseitigen Verträgen, ferner auch aus der sich im Zusammenklang damit notwendig bildenden allgemeinen Rechtsüberzeugung zu dem Satz kommen, daß die Intervention über den Rahmen des Notrechtes hinaus und außerhalb seiner Voraussetzungen nur noch als Kollektivintervention zulässig sein kann und soll.

Es wird zweitens eingewendet: Das Fehlen einer einheitlichen Ueberzeugung der Staaten hinsichtlich der Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der Intervention bei bestimmten internationalen Tatbeständen erkläre sich daraus, daß die Bildung einer solchen allgemeinen Rechtsüberzeugung (als Völkergewohnheitsrecht) überhaupt nicht möglich sei, denn jeder Staat, der von einer Intervention in Angelegenheiten, die er grundsätzlich nur als ihn allein angehend betrachtet, bedroht oder betroffen ist, werde die Rechtmäßigkeit der Intervention leugnen; sei es doch gerade das Wesentliche der Intervention, daß sie den eigenen Willen des intervenierenden Staates dem entgegenstehenden Willen des betroffenen Staates aufzwingen wolle. (Vergl. *Strisower* a. a. O.; *Rottek,* Recht der Einmischung, S. 60 f., 92 ff.; *Lawrence*, *Intern.*

Digitized by Google

Law, § 75.) Dagegen ist zu sagen, daß es zunächst falsch ist, die Möglichkeit der Bildung einer allgemeinen Rechtsüberzeugung zu leugnen, weil dieses so entstandene Gewohnheitsrecht sich gegen eines von vielen Gliedern wendet. In allen Disziplinen der Rechtswissenschaft wird das Bestehen einer Rechtsnorm kraft Gewohnheitsrechtes nicht schon deshalb geleugnet, weil das eine oder andere Rechtssubjekt jene Ueberzeugung nicht teilt. Es ist ferner zu sagen, daß ein Staat die Existenz einer allgemeinen Rechtsüberzeugung schon dann nicht mehr leugnen kann, wenn er selbst mit irgend einem anderen Staate Verträge geschlossen hat, deren Bestimmungen sich als Anwendungen eben jener Rechtsüberzeugung darstellen, oder wenn er durch sein eigenes Tun (etwa durch eine Intervention) jene allgemeine Rechtsüberzeugung bestätigt und bekräftigt hat. Es erscheint darum die Bildung von Sätzen des Völkergewohnheitsrechtes über die Zulässigkeit der Intervention über die Anerkennung des Notrechtes hinaus sehr wohl möglich.

Drittens wird gegen die Zulassung einer Intervention aus einem allgemeineren Rechtsgrunde geltend gemacht, es seien internationale Tatbestände denkbar, die zur Intervention berechtigen sollen, weil der intervenierende Staat gefährdet sei, die aber, wenn die Gefährdung durch ein direktes internationales Verhalten sich gegen den Staat wende, nicht zur Gewaltanwendung berechtigen würde (*Strisower* a. a. O.). Diese Unterscheidung zwischen einer Gefährdung aus Zuständen und einer Bedrohung aus direktem internationalen Verhalten (z. B. Bestreiten der Rechtmäßigkeit eines Gesetzes oder einer Regierung) erscheint ganz unhaltbar; bei Tatbeständen der Bedrohung, die hauptsächlich im Rahmen des Notrechtes als Interventionsgrund auftreten werden, ist das Verhalten des bedrohenden Staates in allen Richtungen, in seiner gesamten Haltung, zu werten, und ein zur Intervention berechtigender Tatbestand wird ebensogut zu anderer Gewaltanwendung (Retorsion, Repressalie, Krieg) berechtigen, wenn deren besondere Begriffsmerkmale gegeben sind.

Politische Staatenpraxis und Völkerrechtslehre haben nun eine ganze Reihe von internationalen Umständen als zur Intervention berechtigend bezeichnet. Dabei ist nicht außer acht zu

Digitized by Google

lassen, daß der einzelne Interventionsfall in der Regel aus einer Summe von ursächlichen Umständen heraus wächst und nur selten von einem ganz bestimmten Tatbestande wird gesagt werden können, er sei der Grund der Intervention gewesen. Eine Darstellung und Unterordnung der Interventionsfälle wird sich darum immer nach dem äußerlich hervorstechendsten oder innerlich wichtigsten Veranlassungsmomente orientieren. Man wird bei ihrer Untersuchung zweckmäßig scheiden zwischen solchen Ansichten, die eine Intervention aus den Interessen der Staatengesamtheit im Dienste universeller Prinzipien statthaft erscheinen lassen wollen, und solchen, die den Akzent in der Rechtfertigung der Einmischung auf das eigene staatliche, angeblich völkerrechtlich geschützte Interesse legen; dabei wird regelmäßig behauptet werden, daß das eigene direkte Interesse des Staates indirekt auch das Interesse der Staatengesamtheit sei. (Vergl. die Intervention in Kuba 1898 und die Besetzung von Vera-Cruz.) Diese behaupteten Rechtsgründe der Intervention seien hier kurz skizziert und gewürdigt.

Es ist in diesen Fragen eine allgemeine Erscheinung, daß die Völkerrechtslehre sich hier stark an das historisch-politische Geschehen angelehnt hat, daß mit diesem auch die Anschauungen, was Völkerrecht und Völkerunrecht hinsichtlich der Intervention sei, stark gewechselt haben. Diese Verwandtschaft zwischen Politik und Völkerrecht geht teilweise so weit, daß Aussprüche von Staatsmännern, die in erster Linie programmatische, politische Erklärungen sein wollten, zur Würde von Rechtsnormen emporgehoben sind (z. B. die Monroe-Doktrin; s. hierzu die grundlegende Untersuchung von *Kraus,* Die Monroe-Doktrin in ihren Beziehungen zur amerikanischen Diplomatie und zum Völkerrecht, und die unter dem Einfluß der besonderen südamerikanischen Völkerrechtsanschauung stehende jüngste Untersuchung von *Alvarez, La doctrine de Monroé,* 1925). Ein anderes Beispiel zeigt die Geschichte des Legitimitätsprinzipes zur Zeit der Heiligen Allianz, als *Talleyrand* und *Metternich,* um die Ordnung in den Staaten aufrechtzuerhalten, das als politisches Prinzip verkündeten, was gleichzeitig *Kamptz* (Völkerrechtliche Erörterung des Rechtes der europäischen Staaten, in die Ver-

Digitized by Google

fassung eines Staates sich zu mischen, 1821) als Wortführer der Pentarchie aus den Grundgedanken des Völkerrechtes zu rechtfertigen unternahm. Gegen *Kamptz* trat dann *Louis Blanc* auf, der aus Reaktion gegen *Kamptz'* These erklärte, die Intervention zugunsten des Legitimitätsprinzipes, zur Aufrechterhaltung der monarchischen, absolutistischen Staatsform sei rechtswidrig; die Intervention zugunsten der Volksfreiheiten aber erklärte er nicht nur für ein Recht des Staates, sondern sogar für eine Pflicht, „*à securir de braves gens, qui défendent leur liberté*". (Vergl. dazu Art. 119 der französischen Verfassung vom 24. Juni 1793.)

Unter den vielen Rechtfertigungen der Intervention[7]) aus den großen Ideen der Staatengesamtheit heraus steht jene an der Spitze, die eine Intervention zur Aufrechterhaltung des Friedens erlauben will, und in engem Zusammenhange damit zur Aufrechterhaltung des internationalen Gleichgewichtes der Mächte. Die Intervention zur Sicherung des Friedens ist in der Geschichte in den mannigfaltigsten Sonderformen aufgetreten: als Intervention zur Beendigung eines mörderischen Bruder- und Bürgerkrieges, zur Herbeiführung einer Entscheidung in einem sich hinziehenden Kriege und ähnlichen Fällen. Es ist gewiß richtig, daß die Intervention die wichtige Funktion eines Kriegsverhütungs- und Kriegsbeendigungsmittels haben kann; und ebenso richtig ist es, daß in unseren Tagen ein Krieg zwischen zwei großen Staaten eine Gemeingefahr bedeutet, ohne schon eine unmittelbare Bedrohung der Existenz des einzelnen Staates darzustellen. Unter diesem Gesichtspunkte ist von dem Tatbestande der Intervention auch in Art. 11, 15 und 17 der Völkerbundsatzung die Rede. Die Geschichte lehrt jedoch, daß das Eingreifen eines Staates in einen zwischen anderen Staaten bestehenden Krieg — abgesehen von dem Mißbrauche der Friedensidee zur Deckung rein politischer Ziele — das Eintreten anderer Staaten und so eine Vergrößerung und eine Verlängerung des

[7]) Es sei statt vieler im folgenden auf die umfassenden literarischen Nachweisungen *Strisowers* (Kriegs- und Völkerrechtsordnung, S. 116—129, Anmerk. 17, 28—30, 32, 37) verwiesen; zitiert ist im Texte nur die neuere Literatur zu diesem Gegenstand.

Digitized by Google

Krieges nach sich gezogen hat. (Vergl. Fälle bei *Kamptz,* S. 88, 96, 112 ff.; *Wheaton,* II, S. 226 f.; *Rougier,* S. 475.) Die Theorie neigt deshalb dazu, die Intervention zur Wahrung oder Herbeiführung des Friedens möglichst einzuengen. *Hall-Higgins* (§ 92) und *Heffter-Geffcken* (§ 45) halten sie zur Beendigung eines ziellosen Kriegszustandes und *Westlake* (I, S. 306 f.) zur Beendigung einer Anarchie für erlaubt. In allgemeinerem Zusammenhange erklärt sie nur *Bluntschli* (§ 107) für statthaft, wogegen sich mit Recht *Despagnet* (*Droit intern. public,* S. 198) und *Carnazza-Armari* (S. 546) wenden.

Die Intervention zur Aufrechterhaltung des internationalen Gleichgewichtes der Mächte im Dienste der Friedensidee wird von *Strauch* als Gegenmittel gegen die „wichtigste Gemeingefahr" bezeichnet (*Strauch,* S. 56; ebenso mit Beispielen *Geffcken,* S. 153 ff.). Die Schaffung von Staatenbündnissen und die Proklamierung von Rechtsgrundsätzen, die das Uebergewicht eines Staates über andere Staaten verhindern sollen, ist schon so alt wie die Staatengeschichte selbst; den Bündnissen gegen die Hegemonien Athens oder Spartas kommt diese Bedeutung ebenso zu, wie dem Bündnisse zwischen Karthago und Syrakus in dem gemeinsamen Kampfe gegen Rom (darüber schon *Polybius,* ca. 200 v. Chr.; cit. bei *Pradier-Foderé, Les questions modernes chez les anciens, Rev. de droit intern.*, IV, S. 557 f.). Im Laufe der Geschichte wurde dann aus dem Rechte zur Selbsterhaltung ein Interventionsrecht zur Verhinderung jeder Aenderung bestehender Mächtekonstellationen, philosophisch bei *Kant* (Zum ewigen Frieden, in *J. v. Kirchmanns* Philosophischer Bibliothek, Bd. 37, 1870) ebenso vertreten, wie bei Lord *Phillimore* (*Commentaries*, Bd. IV, Kap. 1). Dabei konnte sich naturgemäß keine einheitliche Anschauung darüber bilden, worin denn der das internationale Gleichgewicht gefährdende Machtzuwachs bestehen müsse, ob allein im Gebietserwerb oder im Kolonialerwerb oder auch schon in offensiver Stärkung der Wehrmacht. Die Intervention wird von einigen Schriftstellern hier generell für statthaft erklärt (z. B. *Oppenheim,* S. 193, § 136, Ziff. 2; denn „*an equilibrium between the members of the Family of Nations is an indispensable condition of the very exi-*

Digitized by Google

stence of International Law"); von anderen Schriftstellern nur unter dem Gesichtspunkte der Selbsterhaltung des Staates, d. h. unter dem des Notrechtes (so *Brey,* 4. Aufl., §§ 52, 57; *Woolsey,* § 44; *Rivier,* S. 276 f.). *Oppenheim* will das internationale Gleichgewicht der Mächte nicht als einen Völkerrechtssatz aufgestellt wissen; nach ihm ist es nur ein Prinzip der internationalen Politik; und dennoch will er eine Intervention zu seinen Gunsten gestatten, da es dazu diene, die Grundlagen des Völkerrechtes zu festigen, die durch das Uebergewicht eines mächtigen Staates bedroht seien. Eine solche Intervention erfolge nicht *by right,* sondern in *default of right.* Richtiger Ansicht nach wird bei der Gefährdung des Gleichgewichtes der Mächte, wenn sie zugleich eine eminente Gefährdung der Völkerrechtsordnung darstellt, eine Kollektivintervention statthaft sein. Ein solcher Zustand dürfte bei dem heutigen Stande der Weltorganisation und besonders dann, wenn es gelingen sollte, dem Gedanken der allgemeinen Rüstungsbeschränkungen bis zur Abrüstung eine lebensfähige vertragliche Form zu geben, kaum mehr eintreten können. Die Intervention wird hier also nur noch im Rahmen des Notrechtes als statthaft anzuerkennen sein, wenn das Uebergewicht eines Staates sich zu einer unmittelbaren Bedrohung unter den Voraussetzungen des Notstandes auswachsen sollte.

Die Einmischung zur Wahrung der Freiheit und Unabhängigkeit wird vielfach als eine besondere Interventionsart erwähnt (*Rivier,* S. 392, 396, 398; *Geffcken* bei *Holtzendorff,* S. 148). Meistens wird sie jedoch im Zusammenhange mit der Lehre von der äußeren Souveränität des Staates als Einschränkung seiner Unabhängigkeit behandelt. Die Voraussetzungen ihrer Erlaubtheit bestimmen sich nach der Lehre von den Grenzen der Souveränität und nach der Lehre vom völkerrechtlichen Notstande.

Der Verstoß eines Staates gegen die Gesetze der Humanität, eine gröbliche Verletzung von Grundsätzen der Menschlichkeit, ist in der Staatenpraxis häufig zum Anlaß von Interventionen genommen worden. Die grausame Verfolgung der armenischen Christen durch die Türken hat die europäischen Mächte wiederholt

Digitized by Google

zu Interventionen veranlaßt. Bekannt ist die Einmischung Englands, Frankreichs und Rußlands in den Freiheitskampf der aufständigen Griechen gegen die Türken (1827), die durch die allgemeine Beunruhigung der europäischen öffentlichen Meinung über die in diesem Kriege verübten Greueltaten hervorgerufen wurde. Ein solches Eingreifen fremder Staaten wird regelmäßig mit der überwiegenden Mehrzahl der Autoren zuzulassen sein, wenn die Verletzungen der Grundsätze der Menschlichkeit einen solchen Grad erreicht haben, daß die „barbarische" Handlungsweise des Staates aller Kultur und Humanität Hohn spricht. Dabei ist immer zu berücksichtigen, daß die Anschauungen über Kultur ebenso relativ und zeitlich bedingt sind, wie die über Menschlichkeit, die ein starkes religiöses Moment enthalten. Es wird bei der Lehre von den angeblich auch völkerrechtlich zu schützenden Grundrechten der Individuen von einigen Autoren darauf hingewiesen, daß jeder Staat verpflichtet sei, allen seinem Machtbereich unterworfenen Individuen den Schutz dieser Grundrechte zu sichern. (Vergl. *Bluntschli*, §§ 360—363; *Martens*, I, §§ 85, 86; *Bonfils*, Nr. 397; *Fiore*, I, S. 684—712.) Einem Staate gegenüber, der durch inhumanes Vorgehen diese Grundrechte verletzte, sei die Intervention im Dienste der allgemeinen Rechtsidee gestattet. Diese Ansicht ist irrig, selbst wenn man gewisse Grundrechte des Individuums anerkennen würde; denn die Verletzung von Rechtsnormen und die Wiedergutmachung einer Rechtsverletzung sind unter dem Gesichtspunkte der deliktischen Haftung völkerrechtlich zu beurteilen. Es ist über die Verletzung von Rechtsnormen hinaus aber wohl denkbar, daß die Verletzung von ethischen Prinzipien, die als Rechtsprinzipien nicht allgemein anerkannt sind, ein solch hohes Gemeininteresse für sich in Anspruch nehmen kann, daß eine Beseitigung nicht als eine Völkerrechtspflicht der Staaten, wohl aber als nichtvölkerrechtswidrig erscheinen muß. Auf ähnlichen Entwicklungswegen ist auch der Sklaven- und Mädchenhandel aus dem Stadium der Unsittlichkeit zur Völkerrechtswidrigkeit geworden (vgl. *Stowell*, Intervent., S. 195ff.). Anerkennt man bei solchen Grenzfällen, bei denen fundamentale Grundsätze der Menschlichkeit ganz gröblich verletzt werden, die Rechtmäßigkeit

Digitized by Google

einer Intervention, so wird man (mit *Rivier, Principes,* S. 403) nur eine Kollektivintervention zulassen; denn es darf nicht die Aufgabe eines Staates sein, als koordiniertes Völkerrechtssubjekt der Sittenrichter eines anderen Staates zu werden. Die Gesamtheit der Kulturstaaten als „die menschliche Gesellschaft" ist verletzt, und diese Gesamtheit hat allein das Recht zu intervenieren oder einen einzelnen Staat durch besonderes Mandat zur Intervention zu legitimieren.

Nahe damit verwandt ist die Intervention zugunsten einer bestimmten Religionsgesellschaft, die in der Literatur fast allgemein als unzulässig verworfen wird, soweit nicht der Gesichtspunkt der inhumanen Behandlung Platz greift. (Vgl. *Woolsey,* §§ 143, 116; *Rivier,* I, S. 395, 403 ff.; *Geffcken,* § 410, S. 145; *Merignhac, Droit publ. intern., I,* S. 206; *Bonfils,* Lehrbuch, §§ 314 ff.; *Carnazza-Amari, Nouv. exp.,* S. 381 ff.) Die Rechtsstellung, die der Staat einer Religionsgesellschaft und deren Mitgliedern gibt, ist eine Frage des inneren Staatsrechtes, die nur seiner eigenen Entscheidung unterliegt. Solange die Behandlung der Religionsgesellschaften nicht gegen die Grundsätze der Humanität verstößt, dürfte sich aus diesem Tatbestande kaum eine Gemeingefahr oder ein allgemeines, besonders hohes Interesse an dieser oder jener Regelung ergeben, die allein die Zulässigkeit einer Intervention rechtfertigen könnte. Es sei hier noch bemerkt, daß die Intervention Frankreichs in der Römischen Frage und die zweimalige Besetzung Roms durch französische Truppen bei dem Streite zwischen der Kurie und dem Königreich Italien nicht hierher gehört; sie stellt sich dar als eine Intervention in den Streit zweier Völkerrechtssubjekte, die auf Oesterreichs (*Metternichs*) Anregung erfolgte, ohne den Anruf und zur Unzufriedenheit beider Parteien. Diese Intervention Frankreichs war unbestritten völkerrechtswidrig. (Vgl. die eingehende Darstellung der Völkerrechtsfrage bei *Carnazza-Amari, Nouv. exp.,* S. 383.)

Ueber die Erlaubtheit eines Einschreitens eines Staates zugunsten von Konnationalen, die in einem fremden Staate leben, ist mit der Einführung des Nationalitätenprinzips in das Völkerrechtsleben ein heftiger Streit entbrannt. In der Politik

Digitized by Google

des 19. Jahrhunderts als das Prinzip der Staatenpolitik und der Staatenbildung proklamiert (vgl. *Laun,* Wörterbuch, S. 82—108), wurde es von den Staaten auch praktisch ausgeübt. Italien und Rumänien beriefen sich bei ihrer Kriegserklärung an Oesterreich-Ungarn im Weltkriege auf das Nationalitätenprinzip; ebenso Rumänien bei der Intervention von 1905 gegen Griechenland zugunsten der Kutzowalachen. In der Lehre des Völkerrechts wurde früher ein Interventionsrecht zugunsten von Konnationalen regelmäßig abgelehnt, meistens zusammen mit der Intervention zugunsten einer bestimmten Religionsgesellschaft, mit der es im Wesen einige Verwandtschaft hat. (So *Woolsey,* § 51; *Geffcken,* S. 147; *Merignhac,* S. 309.) Seitdem aber in der Theorie des Völkerrechts aus den rechtliche Bedeutung erlangenden Grundsätzen des Nationalitätenprinzipes in Verbindung mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker (Lit. hierzu s. *Stier-Somlo,* Politik, 5. Aufl., S. 117, Anmerk. 1) sich die Lehre vom Rechte der Minderheiten entwickeln konnte, wurde teils eine Intervention zugunsten von Konnationalen als gerechtfertigt angesehen (so *Rotteck,* S. 18 ff., S. 32; *Calvo, Le droit intern. publ.,* § 202), teils wurde darauf hingewiesen, daß bei einer solchen Einmischung begrifflich keine echte Intervention mehr vorliege, da es sich nicht mehr um eine „fremde" Angelegenheit des intervenierenden Staates handele. (Dagegen in ihren Lehrbüchern: *Despagnet,* Nr. 202, und *Bonfils-Fauchille,* Nr. 309.) Auch bei der Möglichkeit einer Einmischung auf Grund einer in Minderheitsverträgen sehr häufig zu findenden Klausel handelt es sich nicht um eine echte völkerrechtliche Intervention. *Liszt* (12. Aufl., S. 119) meint sogar, ein Staat sei völkerrechtlich verpflichtet, Bestrebungen, die auf die Vereinigung mit den in einem fremden Staate lebenden Stammesgenossen hinzielen — den sogenannten „Irredentismus" —, in seinem Hoheitsgebiete zu unterbinden, vorausgesetzt allerdings, daß „die Gestaltung des Staatskörpers, wenn er nicht national geschlossen ist, auf die nationalen Verschiedenheiten Rücksicht nimmt und nationale Minderheiten nicht vergewaltigt". *Liszt* mußte als Konsequenz dieser Meinung nicht nur eine Intervention zugunsten von nationalen Minderheiten verwerfen, sondern sogar in der Duldung von Irredentis-

Digitized by Google

mus in dem Staatsgebiete des Mutterlandes eine unzulässige Intervention durch Unterlassen sehen. (Vergl. dazu auch *Triepel* a. a. O., S. 303.) Es sei des Interesses halber hier noch erwähnt, daß *Carnazza-Amari* (*Rev. gen.*, Bd. 5, S. 532) von der Anerkennung und Durchführung des Nationalitätenprinzips in der Staatenpolitik wie im Völkerrechte das Ende der Intervention erwartet, während doch gerade die Unmöglichkeit der restlosen Verwirklichung des Nationalitätenprinzips zu dauernden Auseinandersetzungen der Staaten führen wird und der Nationalstaat in vielen Fällen nur Idealstaat bleiben wird.

In der zweiten Gruppe der Interventionsgründe, der Interventionen im Interesse des intervenierenden Staates selbst, stehen an der Spitze alle Interventionsmöglichkeiten, die sich aus dem Rechte der Selbsterhaltung und Unabhängigkeit ableiten lassen; alle diese Fälle haben wir nur unter den besonderen Voraussetzungen völkerrechtlichen Notstandes für erlaubt erklärt. Eine besondere Erwähnung verdienen noch jene Interventionsfälle, die in Geschichte und Theorie sich um das Legitimitätsprinzip geschart haben. In der Geschichte hat dieses Prinzip einem ganzen Zeitabschnitt, dem der Heiligen Allianz vom Aachener Kongreß 1818 bis zu den griechischen Freiheitskämpfen 1827 seinen Namen gegeben; ihren Kulminationspunkt erreichte diese Epoche in der Intervention der österreichischen Truppen in Piemont und Neapel (1821) und der Intervention der Franzosen in Spanien (1823) gegen die dort entstandenen liberalen Bewegungen. Es bestand und besteht eine nahe Verwandtschaft zwischen der Intervention zugunsten einer bestimmten Staatsform, d. h. zugunsten der staatsrechtlichen Legitimität, und der zugunsten der völkerrechtlichen Legitimität, d. h. der Intervention, die erfolgt im Dienste und zur Wahrung des Völkerrechtes. Es haben sich deshalb die aus dem Legitimitätsprinzipe intervenierenden Staaten vielfach als Schützer der allgemeinen Rechtsordnung bezeichnet, so in der Laibacher Zirkulardepesche der Großmächte vom 12. Mai 1821, wo als das Ziel bezeichnet wird: *à conserver ce qui est légalement établi.* Die moderne Theorie wendet sich (im Gegensatz zu älteren, vor allem durch *Kamptz* vertretenen Anschauungen)

Digitized by Google

entschieden gegen die Anerkennung eines Interventionsrechtes zugunsten der Legitimität (*Bonfils-Fauchille,* Nr. 307; *Geffcken,* S. 137 ff.; *Klüber,* Europ. VR., § 237).

Selbständig oder als Oberbegriff der Intervention zugunsten der Legitimität ist des öfteren eine Intervention zur Wahrung der Herrschaft des Rechtes behauptet worden (*Kamptz,* S. 152, 156 ff.). Man verstand darunter gleichermaßen das Interesse des einzelnen Staates an der Verwirklichung seines Rechtes und an der Ahndung zugefügten Unrechtes durch den betroffenen Staat, wie das Interesse der Staatengesamtheit an der Beobachtung der allgemeinen Rechtsordnung. Dabei sind aber zwei systematisch scharf zu trennende Gesichtspunkte miteinander vermengt worden. Die Ahndung völkerrechtlichen Unrechtes gehört in die Lehre vom völkerrechtlichen Delikt und von der völkerrechtlichen Haftung. Auch in der modernen Theorie will zum Beispiel noch *Oppenheim* (S. 191) die Intervention zulassen, wenn ein Staat, sei es im Kriege, sei es im Frieden, allgemein anerkanntes Völkergewohnheitsrecht oder vertragliches Völkerrecht verletzt, und zwar soll zu einer solchen Intervention jeder Staat legitimiert sein, der der verletzten Völkerrechtsnorm unterworfen ist und der an ihrer unverletzten Aufrechterhaltung ein Interesse hat. Wenn zum Beispiel ein Staat seine Jurisdiktion über sein Staatsgebiet hinaus auf die hohe See ausdehne, so könne nicht nur ein dadurch etwa in seinen Rechten Verletzter dagegen vorgehen, denn die Freiheit des Meeres sei ein allgemein anerkannter Völkerrechtssatz; das Gleiche gelte für die an der Haager Landkriegsordnung von 1899 bezw. 1907 beteiligten Staaten, wenn eine der Signatarmächte diese Vorschriften verletze. Auch *Liszt* (12. Aufl., S. 441) scheint einer ähnlichen Auffassung zuzuneigen, wenn er die Intervention neben Anruf und vertraglicher Zulassung nur als Selbsthilfe zulassen will, wobei er aber unter Selbsthilfe die Anwendung von Gewalt gegen einen fremden Staat selbst zur Durchführung eines behaupteten Anspruches und zur Abwehr eines drohenden Unrechtes verstanden wissen will. Durch diese Zweckbestimmung bezeichnet er auch die Gegenwirkung gegen ein völkerrechtliches Delikt als Intervention. Mit *Strupp* (Das völkerrechtl. Delikt,

Digitized by Google

S. 15, in *Stier-Somlos* Handbuch des Völkerrechtes, und wie er *Schoen,* Völkerrechtl. Haftung, S. 136ff., und *Anzilotti, Responsabilitá dello stato,* S. 82ff.) halte ich dafür, daß dieser Fragenkomplex aus der Interventionslehre herauszunehmen ist und daß die Aufstellung von Völkerrechtssätzen unter dem Gesichtspunkte der völkerrechtlichen Deliktshaftung in der Lehre von den Deliktsfolgen zu erfolgen hat, und zwar ist nur der unmittelbar betroffene Staat Deliktsobjekt, nicht auch ein infolge eines Mehrparteienvertrages mittelbar betroffener Staat. Diese Anschauung hat auch in der staatlichen Praxis eine Bestätigung gefunden, als Belgien 1917 die Schweiz aufforderte, zugunsten der deportierten belgischen Arbeiter bei Deutschland zu „intervenieren" und die Schweiz diese Aufforderung ablehnte.

Oppenheim (S. 196) macht konsequenterweise nach dem ersten Schritte auch den zweiten, wenn er sagt, daß im Falle einer ungerechtfertigten Intervention, die das internationale Recht verletze, jeder andere Staat seinerseits zur Gegenintervention berechtigt sei; d. h. aber, aus einem guten Zwecke heraus den Gebrauch von Mitteln zu gestatten, die wegen ihrer Gefährlichkeit, der Möglichkeit betrügerischen Mißbrauches und der internationalen Komplikationen wegen in ihrer Anwendung auf Ausnahmetatbestände beschränkt werden sollten.

Es braucht hier nicht erörtert zu werden, unter welchen besonderen Voraussetzungen die völkerrechtliche Haftung eines Staates begründet wird; es bleiben deshalb jene Fragen unerörtert, wann ein echtes völkerrechtliches Delikt vorliegt, inwieweit die deliktischen Handlungen von Staatsorganen als solche des Staates anzusehen sind, ob *culpa* vorliegen muß, inwieweit Justizverweigerung völkerrechtsdeliktisch ist.

Es ist aber bei der Gegenüberstellung von Intervention und Delikt wichtig, festzustellen, daß die Begründung deliktischer Verantwortlichkeit immer in einem besonderen zwischen den betreffenden Staaten bestehenden völkerrechtlichen Rechtsverhältnis liegt, während eine Intervention in ihrer tatsächlichen Entstehung wie in ihrer völkerrechtlichen Rechtfertigung in seltenen Fällen von einem solchen Rechtsverhältnis ausgehen kann, es aber nicht braucht und in den meisten Fällen auch

Digitized by Google

tatsächlich nicht tut. Ein weiterer Berührungspunkt zwischen der Lehre vom völkerrechtlichen Delikt und der Lehre von der Intervention zeigt sich bei der Untersuchung der Frage, ob ein Staat völkerrechtlich verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, daß nicht von seinem Staatsgebiete aus durch Private eine Verletzung des anderen Staates erfolge. Wir haben oben festgestellt, daß, wenn ein solcher Angriff von Individuen auf einen andern Staat die Voraussetzungen der Intervention trage, d. h. wenn er sich als eine gebieterische Einmischung in die inneren oder äußeren Angelegenheiten dieses Staates darstellt, eine Intervention durch Unterlassen des diese Individuen in seinem Hoheitsgebiete duldenden Staates begrifflich vorliegen kann. In der Lehre vom völkerrechtlichen Delikte hat man den Satz aufgestellt, daß der diese den fremden Staat angreifenden Individuen in seinem Staatsgebiete duldende Staat für die Handlungen der Individuen verantwortlich sei, da kein Staat sich gegen Angriffe selbst schützen könne, die sich im Gebiete eines anderen Staates aufhalten (vergl. *Schoen,* Wörterbuch, S. 495) und die Gebietshoheit des Aufenthaltsstaates hindernd entgegentrete. Jede solchermaßen geduldete Bedrohung eines anderen Staates sei deshalb völkerrechtswidrig und begründe seine völkerrechtliche Haftung. Man hat diese deliktische Haftung des Staates für Private auch als mittelbar bezeichnet (so *Liszt,* 11. Aufl., S. 179; *Triepel,* S. 338ff.; dagegen *Strupp,* Theorie, S. 76). Auch hier ist wieder zu sagen, daß eine Intervention den Tatbestand eines solchen mittelbaren Deliktes durch Unterlassen desjenigen, wozu ein Staat völkerrechtlich verpflichtet ist, wohl erfüllen kann und alsdann ebenso völkerrechtswidrig ist; die Intervention eines Staates braucht aber durchaus nicht immer völkerrechtswidrig zu sein; es bleibt festzuhalten, daß es sich bei einem völkerrechtlichen Delikte immer um die Verletzung eines echten völkerrechtlich geschützten Interesses, eines echten völkerrechtlichen Anspruches handelt, während die Intervention, selbst wenn sie einen solchen völkerrechtlichen Anspruch verletzen sollte, aus ihren ganz besonderen Voraussetzungen als Ausnahmetatbestand zulässig sein kann. Eine Intervention durch Unterlassen ist deshalb nicht ohne weiteres deliktisch, und ihre Rechtfertigung liegt allein in dem

Digitized by Google

Grunde zur Intervention. Der eigentümliche Tatbestand der Intervention liegt nach unseren begriffstheoretischen Untersuchungen nie vor bei anspruchsverwirklichendem Tun; er kann aber sehr wohl vorliegen bei rechtsverletzendem Tun, ohne völkerrechtswidrig, deliktisch zu sein.

Ist aber ein solches rechtsverletzendes Tun (wie regelmäßig) völkerrechtswidrig, wenn z. B. der Begehungsstaat in Verletzung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen den gegen einen fremden Staat gerichteten Angriffen der seiner Gewalt Unterworfenen gegenüber nichts unternimmt, so kann das umgekehrt für den betroffenen Staat (Deliktsobjekt) ein Grund zur Einmischung sein, die völkerrechtliche Anspruchsverwirklichung aus Delikt, nicht aber echte Intervention ist. Der die Angreifer in seinem Gebiete duldende Staat hat völkerrechtlich die Pflicht, ein ganz bestimmtes innerstaatliches Recht zu haben, kraft dessen er den Tätern das Handwerk legen und sie bestrafen kann. *Triepel* (Völkerrecht und Landesrecht) baut auf diesem Verwachsensein der innerstaatlichen Rechtsordnung eines Staates mit seinen internationalen Verpflichtungen aus den Sätzen des Völkerrechtes seine ganzen Untersuchungen auf über völkerrechtlich bedeutsames und völkerrechtlich gleichgültiges, völkerrechtsgemäßes und völkerrechtswidriges Landesrecht. Diese Verpflichtung eines Staates, Recht bestimmten Inhaltes zu haben, ist ihm die einzig mögliche Quelle einer echten und zulässigen Intervention (S. 270, Anm. 1). Hat der Begehungsstaat ein solches, die Bestrafung forderndes Strafrecht z. B. nicht, so kann dies tatsächlich Grund zu einer Einmischung sein, die in Verwirklichung eines völkerrechtlichen Delikts entstandenen Anspruches zur Wahrung des internationalen Rechtes erfolgt. Geht eine solche Einmischung von einem an dem deliktischen Rechtsverhältnisse nicht beteiligten dritten Staate aus, so wäre eine echte Intervention zur Wahrung des internationalen Rechts gegeben, ohne daß dem intervenierenden dritten Staate eine rein persönliche, aus einem konkreten Tatbestande fließende Befugnis zur Seite stände, aus deren Verwirklichung sich die Berechtigung der Intervention ergebe. Die Ansichten über die Zulässigkeit einer solchen echten Intervention zur Wahrung des internationalen Rechtes sind in der Literatur

Digitized by Google

geteilt; die Mehrzahl der Schriftsteller neigt dazu, sie zuzulassen, wenn es sich um die Verletzung allgemein anerkannter, fundamentaler Völkerrechtsprinzipien handelt (so *Fiore,* Nr. 577, 583; *Oppenheim,* II, § 246), während bei anderen seltener eine Intervention bei jeder, auch einer geringfügigen Verletzung des internationalen Rechtes statthaft sein soll (*Hall-Higgins*, § 92). Wir schließen uns der ersteren Auffassung an, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß es in sehr vielen Fällen kritisch sein kann, ob in einem konkreten Tatbestande eine Verletzung eines allgemein anerkannten Rechtsgrundsatzes vorliegt, und daß die letztere Anschauung unter Ausschaltung dieser großen Möglichkeit zweifelhafter Fälle aus der grundsätzlichen Anerkennung des Prinzipes (Recht und Pflicht aller Staaten, das Völkerrecht zu hüten) heraus die allein mögliche Konsequenz zieht und jede solche Intervention gestatten will. *Liszt* (12. Aufl., S. 441) will zur Wahrung des internationalen Rechtes, abgesehen von den Fällen der Bedrohung des Gleichgewichtes der Mächte, ein kollektives Vorgehen der Mächte zulassen, wenn das Verhalten eines Staates die Negierung der Grundlagen der internationalen Ordnung und des Völkerrechtes bekundet.

Eine echte Intervention oder Gegenintervention des unmittelbar betroffenen Staates selbst, die keine Anspruchsverwirklichung aus Delikt ist, gegen den durch Tun oder Unterlassen völkerrechtswidrig handelnden Begehungsstaat kann nur dann möglich sein, wenn es Fälle von Rechtsverletzungen gibt, die keine deliktische Haftung begründen; hierher gehören alle jene Fälle, die im System des Völkerrechtes unter dem Begriffe des Ausschlusses der Rechtswidrigkeit zusammengefaßt zu werden pflegen (*Liszt,* 11. Aufl., S. 181, § 24 IV). So kann einer kraft Einwilligung oder kraft Notrechtes erfolgenden Rechtsverletzung oder einer kraft Notrechtes erfolgenden Intervention gegenüber eine Intervention oder Gegenintervention begrifflich wohl möglich sein. Eine solche Intervention oder Gegenintervention ist aber rechtswidrig, da dem Satz des rechtlichen Gestattens kein Satz des Verbietens widersprechend entgegenstehen darf. Hier liegt der dritte Berührungspunkt der Lehren vom völkerrechtlichen Delikt und von der Intervention,

Digitized by Google

und zwar in der Lehre von den Deliktsfolgen, wenn nämlich eine Intervention im Rahmen und als Mittel völkerrechtlicher Restitution (Wiedergutmachung) von einem in seinen Rechten verletzten Staate in Anwendung gebracht wird; wir haben gesehen, daß es sich hier um Anspruchsverwirklichung und nicht um Intervention handelt.

Es sei noch auf einen eigentümlichen Gesichtspunkt hingewiesen, unter dem *Oppenheim* (S. 193) eine Intervention völkerrechtlich zulassen will; der *intervention by right* stellt er die *intervention in default of right* gegenüber, d. h. jene Fälle, in denen „*interventions must be considered admissible, although they violate the independance or the territorial or personal supremacy of the State concerned and although such State has by no means any legal duty to submit patiently and suffer the intervention*". Unter *intervention by right* aber versteht er alle jene Fälle möglicher Einmischungen, die, auf Grund eines Vertrages oder eines anderen besonderen Rechtstitels erfolgend, keine echte völkerrechtliche Intervention sind; jene Fälle echter Intervention aber, die keine völkerrechtliche Anspruchsverwirklichung sind, bezeichnet er als *intervention in default of right.* Diese Bezeichnung ist deshalb abzulehnen, weil sie den Eindruck erwecken muß, als handele es sich um Fälle, die in einem Völkerrechtsvakuum sich abspielten, und nicht rechtlicher, sondern nur politischer Wertung unterlägen. Da es eine solche völkerrechtslose Zone in den internationalen Beziehungen der Staaten nicht gibt und auch jene Interventionsfälle dem Ja oder Nein der in sich systematisch geschlossenen Völkerrechtsordnung unterliegen, ist *Oppenheims* Charakteristik der echten Intervention als „*in default of right*" unrichtig, und von seinem Standpunkte ist es durchaus konsequent, wenn ihm die echte Intervention (*intervention de facto*) nur *a matter of policy* (S. 195) ist.

3. Die Gestaltung der rechtlich zulässigen Intervention.

Nachdem im vorstehenden die Gesichtspunkte kurz skizziert worden sind, unter denen eine Intervention rechtlich zulässig erscheinen kann, wird im folgenden zu untersuchen sein, in

Digitized by Google

welchen Formen und mit welchen Mitteln eine Intervention durchgeführt werden kann und darf. Dabei wird sich zeigen, daß die Frage nach den Mitteln und Arten der Intervention in hohem Maße gleichzeitig die Frage nach der systematischen Stellung der Intervention zu den übrigen Instituten des Völkerrechtes ist. Die meisten Autoren, die sich mit der Intervention beschäftigen, beschränken sich darauf, über die Zulässigkeit der Intervention aus diesem oder jenem Grunde bestimmte Regeln als Völkerrechtsnormen aufzustellen; sie übersehen dabei, daß die Intervention in ihrer Durchführung neben den Regeln der besonderen Form, in die sie gekleidet wird, auch noch einigen sich aus den völkerrechtlichen Eigentümlichkeiten der Intervention als solcher ergebenden und nur für sie geltenden Grundsätzen unterliegt. Es ist früher schon gesagt worden, daß ein intervenierender Staat zur Durchführung seiner Intervention sich der ganzen Skala machtpolitischer, d. h. gebieterischer internationaler Streiterledigungsmittel einschließlich des Krieges bedienen kann, und daß neben den primär zur Anwendung kommenden Rechtssätzen über die Intervention noch jeweils die auf das gewählte Mittel bezüglichen Rechtssätze zur Anwendung kommen müssen, um das gesamte Vorgehen eines Staates völkerrechtsmäßig zu machen. Unter den besonderen Mitteln der Intervention seien kurz Retorsion, Repressalie und Krieg und unter den Formen Vermittlung Gegenintervention und Kollektivintervention dargestellt.

Die Retorsion besteht darin, daß eine unbillige Maßregel, die ein Staat gegen einen anderen Staat ergreift, durch eine andere Unbilligkeit vergolten wird. Ihr Zweck geht dahin, die Beseitigung jener ersten ursächlichen Unbill herbeizuführen (*Liszt*, 11. Aufl., S. 277; Wörterbuch II, S. 357; *Rolin, Le droit moderne de la guerre I* [1920], S. 92ff.). Ausgeschlossen ist also auf beiden Seiten die Begehung einer Völkerrechtswidrigkeit. Es ist nun durchaus nicht ausgeschlossen, daß Retorsionsgrund und Retorsionshandlung korrespondieren wie Intervention und Gegenintervention. So ist zum Beispiel die Ausweisung der Angehörigen des anderen Staates mangels entgegenstehender Verträge eine bloße Unbill und keine Völker-

Digitized by Google

rechtsverletzung (*Oppenheim,* S. 391); sie kann in ihrer Anwendung aber sehr wohl einem intervenierenden Staate Mittel zur Erreichung seines erklärten Interventionszweckes sein, wenn er zum Beispiel für seine eigenen Staatsangehörigen im Gebiete des anderen Staates eine ganz bestimmte bevorrechtigte Behandlung gebieterisch erzwingen will und der von der Intervention betroffene Staat sich unter Anwendung der Retorsion (Ausweisung der Angehörigen des intervenierenden Staates) sich der Intervention erwehren will. Dabei wird regelmäßig der intervenierende Staat die ursächliche Handlung als Interventionshandlung vornehmen, gegen welche sich der betroffene Staat wendet, um durch Anwendung der Retorsion mit dem Zwecke, nun seinerseits bei dem fremden Staate eine ganz bestimmte Behandlung bestimmter Angelegenheiten zu erreichen (Gegenintervention), den intervenierenden Staat zur Aufhebung jener ersten Unbill und damit zum Abstehen von der Intervention zu veranlassen.

Häufiger als die Retorsion wird die Repressalie zur Intervention und Gegenintervention in Beziehung treten. Unter Repressalie *(représaille)* verstehen wir eine auf ein völkerrechtliches Delikt nach fruchtloser Mahnung erfolgende, irgend eine Völkerrechtsnorm im Verhältnis des Repressalie Ausübenden und des von ihr betroffenen Staates zeitweise außer Kraft setzende, durch die Grundsätze der Humanität und von Treu und Glauben im Staatenverkehre eingeschränkte, von Rechtsschutztendenz getragene Selbsthilfehandlung des ursprünglich verletzten Staates, die ohne die voraufgegangene Rechtsverletzung, den Repressaliengrund, völkerrechtswidrig wäre — zu dem Zwecke der zwangsweisen Durchsetzung der Unrechtsfolgen aus dem völkerrechtlichen Delikte oder zum Zwecke der Wiederherstellung des dem Rechte entsprechenden Zustandes, zwecks Verhütung künftiger Rechtsverletzungen. (So *Strupp,* Wörterbuch, S. 350; Theorie, S. 80; vgl. ferner hierzu *Ebers,* Repressalie im Staatswörterbuch Bd. 4 [1911 , S. 643 ff.; *Schoenborn,* Die Besetzung von Vera Cruz.) Der Sinn der ganzen Einrichtung ist also kurz der, im Dienste des Rechtsgedankens die Beantwortung einer Völkerrechtsverletzung mit einer ebensolchen als Ausnahmefall mit bestimmten Einschränkungen zuzulassen.

Digitized by Google

Kleidet sich nun das Vorgehen eines Staates gegen das voraufgegangene völkerrechtliche Delikt eines anderen Staates in die Form der Repressalie und stellt sich dieses Vorgehen als eine Einmischung gebieterischen Charakters in die ihm fremden inneren oder äußeren Angelegenheiten dieses Staates dar, so haben wir es nicht mit einer echten Intervention zu tun, sondern lediglich mit der Verwirklichung eines Anspruches aus Delikt. Der von der voraufgegangenen Völkerrechtsverletzung, dem Repressaliengrund, betroffene Staat könnte sein Verhalten ebensogut unter dem Gesichtspunkte der Deliktsfolge als Genugtuungsforderung einrichten. Der betroffene Staat hat also, wenn er das ihm angetane völkerrechtliche Unrecht wieder beseitigen will, ein Wahlrecht zwischen der Forderung einer Wiedergutmachung und der Anwendung von Repressalie. Es ist deshalb an sich systematisch richtig, wenn man die Repressalie als völkerrechtliche Selbsthilfehandlung, die nur infolge des Fehlens einer allgemeinen Zwangsgewalt im Völkerrechte als rechtlich erlaubt erscheint, darstellt, wie dies *Schoenborn* tut. (Vgl. auch die eingehende Besprechung von *Schoenborns* Werk durch *Kraus* in *Niemeyers* Zeitschrift für intern. Recht, Bd. 25 [1915], S. 297 ff.) *Schoenborn* unterscheidet im übrigen drei anerkannte Selbsthilfegründe: 1. die unbillige Behandlung als Retorsionsgrund, 2. völkerrechtliches Unrecht durch Delikt als Repressaliengrund und 3. Interessenverletzung als Interventionsgrund, und faßt diese drei Gruppen wieder in zwei Hauptgruppen zusammen, wenn er unterscheidet zwischen der Vornahme an sich unbilliger und der Vornahme völkerrechtlich sonst verbotener Handlungen. Diese Systematisierung verbindet richtige mit falschen Gesichtspunkten. Richtig ist an ihr die scharfe Scheidung zwischen dem, was recht ist, und dem, was billig ist; falsch ist an ihr einerseits die Unterscheidung zwischen der unbilligen Handlung als Retorsionsgrund und der Interessenverletzung als Interventionsgrund, denn eine unbillige Handlung wird immer gleichzeitig eine Interessenverletzung des von ihr betroffenen Staates sein und kann somit (auch nach *Schoenborn*) ein Interventionsgrund werden, andererseits ist aber auch die völkerrechtliche Bedeutung der Intervention als Selbsthilfemaßnahme wegen

Digitized by Google

Interessenverletzung in ihrer Funktion nicht erschöpft, wie im vorhergehenden Teile dieser Untersuchung ausgeführt wurde. Und drittens ist zu dieser Systematisierung *Schoenborns* zu sagen, daß er nicht hinreichend eindeutig sagt, welcher Art das Interesse eines Staates sein muß, dessen Gefährdung einen völkerrechtlich genügenden Interventionsgrund abzugeben geeignet ist; es genügt nicht, negativ zu sagen, daß hier solche Interessen auszuscheiden hätten, „deren Respektierung an sich schon erheblichen völkerrechtlichen Bedenken unterliegt", oder positiv nur von „berechtigten Interessen" oder „erheblicher Gefährdung" zu sprechen.

Die Repressalie als Mittel der Intervention, auch als Mittel der Intervention oder Gegenintervention kraft Notrechtes als Selbsthilfehandlung kommt also nicht in Betracht. Intervention und Repressalie schließen sich gegenseitig ebenso aus, wie völkerrechtliches Delikt (Deliktsfolge) und Intervention.

Die Beziehung und Unterscheidung zwischen Intervention und Krieg ist im historischen Teile dieser Arbeit dargestellt worden; dem dort Gesagten ist nichts hinzuzufügen.

Eine reiche Literatur hat sich mit dem gegenseitigen Verhältnis von Intervention und Vermittlung befaßt. (Insbesondere *Edgar de Melville,* Vermittlung und gute Dienste, 1920, S. 6ff.; *Schücking,* Das völkerrechtliche Institut der Vermittlung, Christiania, Nobelstiftung 1922, und die ausgezeichnete Pariser Doktorthese von *Fourchault, De la médiation,* 1922, insbesondere S. 66ff.) Bei der Feststellung des Begriffes der Intervention wurde schon als unterscheidendes Merkmal zwischen Intervention und Vermittlung der bei der Vermittlung fehlende gebieterische Charakter des Eingreifens hervorgehoben. Treffend kennzeichnet *Schücking* (S. 33) diesen Wesensunterschied, indem er die Eigentümlichkeit der Intervention in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates so bezeichnet, daß sie weder erbeten sei, noch die Zustimmung des betroffenen Staates zur Voraussetzung habe, vielmehr sich diesem „einfach auferlege". „Der Intervenient macht in Wahrheit keine Vorschläge für die Vermittlung, sondern er setzt sich durch". Das unterscheidende Moment ist Zwang, mag er nun diplomatischen

Digitized by Google

Charakters sein oder mag er sich auch sofort als „bewaffnete Intervention" darstellen. Bewaffnete Intervention ist eine *contradictio in adjecto.* Mit Recht sagt deshalb auch *Melville* (S. 8), daß ein Ultimatum am Schlusse eines Vermittlungsvorschlages das Ende der Vermittlung und den Anfang einer echten Intervention bedeutet.

Es ist in der Staatengeschichte häufig zu beobachten, daß in durchaus friedlich gemeinten Vermittlungen eine außerordentlich große Versuchung zur gewaltsamen Durchsetzung des Vermittlungsvorschlages liegt. Der Aachener Kongreß von 1818 brachte in der Umschreibung des Zweckes der in der Heiligen Allianz vereinigten Pentarchie der Großmächte zum Ausdruck, daß die Erteilung eines vollkommen fakultativen Ratschlages an die Teilnehmer oder Nichtteilnehmer des Kongresses sowie auf Anruf seine Aufgabe sei. Die gesamte Politik der Heiligen Allianz bis zum Jahre 1848 beweist jedoch, wie sehr diese Formulierung als nur diplomatische Wendung gewertet werden muß und wie sehr die Pentarchie ihre Aufgabe als die „des Richters in Europa" zu erfüllen sich bemühte. Auch die Balkankonferenzen von 1912 und 1913 in London zeigten die ausgesprochene Neigung, die Kollektivvermittlung der Mächte zu einer Kollektivintervention werden zu lassen.

Dieser historisch häufig zu beobachtende Uebergang von Vermittlung und Intervention hat hier und da einen Autor dazu geführt, ein Interventionsrecht des ursprünglichen Vermittlers zugunsten des annahmebereiten Teiles zu behaupten, wenn Gefahr des Scheiterns der Vermittlung bestehe. Schon *Samuel von Pufendorf* meinte, daß im Kriegsfalle neutrale Mächte sich zusammentun dürften, um aus ihrem gemeinsamen Interesse heraus den Krieg zu beendigen und der gänzlichen Selbstvernichtung der Kriegführenden vorzubeugen; in diesem Sinne sprach er von einer völkerrechtlich erlaubten bewaffneten Intervention. Diese These wurde dann später von *Wheaton* (*éléments du droit international,* Bd. 1, S. 93, cap. 1, § 13) wieder aufgenommen und abgewandelt, der bei Vermittlung im Falle innerstaatlicher Schwierigkeiten ein bewaffnetes Vorgehen zugunsten des annahmebereiten Teiles gestatten wollte, und ebenso

Digitized by Google

von *Calvo* (*Droit international théoretique et pratique,* I, S. 352, lib. III, § 207), der sie auch auf die äußeren Angelegenheiten eines Staates ausdehnte.

Intervention und Vermittlung bekommen in ihren gegenseitigen Beziehungen ein ganz anderes Gesicht unter dem Gesichtspunkte der zwischenstaatlichen Organisation, im Völkerbunde. Hier wird ein vom Rate des Völkerbundes ausgehender Vermittlungsvorschlag nicht darauf verzichten können, notfalls mit Zwang sich durchzusetzen, wenn er der vorbeugenden Aufgabe des Völkerbundes im Dienste der Friedensidee und des Rechtsgedankens Gewalttätigkeiten gegenüber gerecht werden will. Auf die mehr oder weniger abänderbare Regelung im Statut des Bundes kommt es nicht an, vielmehr fordert die Idee des allgemeinen Völkerbundes die notfalls zwangsweise Durchsetzung des nicht mehr als bloß fakultatives Gutachten zu wertenden Vermittlungsvorschlages[8]).

Grundsätzlich bleibt aber festzuhalten, was *Descamp* sagt: „*ces termes mediation et coercition sont contradictoires*".

Auch das Wechselspiel von Intervention und Gegenintervention hat die Literatur beschäftigt; dabei verstehen die Autoren unter Gegenintervention den einer Intervention entgegengestellten Widerstand, und zwar dann, wenn sich die Intervention als völkerrechtswidrig oder als allgemeingefährlich darstellt. In diesen Fällen soll die Gegenintervention statthaft sein (so *Bluntschli,* §§ 477—479; *Heffter-Geffcken*, § 45, S. 91 ff.; *Rivier,* I, S. 400; *Hall-Higgins,* §§ 92, 93; *Lawrence*, S. 119, 121). Daß jeder Widerstand gegen eine Intervention, auch gegen eine völkerrechtsgemäße, als Gegenintervention statthaft sei, wird heute nicht mehr behauptet (so aber noch *Martens-Bergbohm,* S. 300 ff.). Die Bezeichnung des einer völkerrechtswidrigen Intervention entgegengesetzten Widerstandes als Gegenintervention ist unrichtig, denn nur in ganz seltenen Ausnahmefällen wird sich dieser Widerstand als eine gebieterische

[8]) Auf eine Parallelerscheinung im Gebiete der internationalen Gerichtsbarkeit, insbesondere auf Grund der vorliegenden Rechtsprechung der *Cour permanente de justice internationale*, die sehr scharf unterscheidet zwischen „*arrêts*" und „*avis consultatifs*", einzugehen, ist hier nicht der Ort.

Digitized by Google

Einmischung des von der Intervention betroffenen Staates in die ihm fremden Angelegenheiten des gegenintervenierenden Staates darstellen, so daß man mit Fug von Gegenintervention sprechen könnte (ähnlich *Carnazza-Armari* a. a. O., S. 558). Regelmäßig wird aber das, was man als Gegenintervention bezeichnet, völkerrechtlich als Krieg oder als Anspruchsverwirklichung aus Delikt systematisch erfaßt werden müssen.

Als dritte und letzte Form der Intervention ist die Kollektivintervention zu erwähnen. Sie besteht darin, daß mehrere Staaten sich zur gemeinsamen Erreichung eines Interventionszweckes zusammenfinden. Bei einer Kollektivintervention ist nicht ohne weiteres die Völkerrechtsgemäßheit oder Völkerrechtswidrigkeit der Intervention eines einzelnen Staates auf alle übrigen an der Intervention beteiligten Staaten auszudehnen. Vielmehr sind die Gesichtspunkte, die eine Intervention völkerrechtlich erlaubt erscheinen lassen, bei jedem einzelnen Staate besonders zu untersuchen. Es kann eine solche Beteiligung mehrerer Staaten an einer Intervention zu recht verwickelten Rechtsverhältnissen führen, z. B. dann, wenn die Beteiligung eines Staates an einer von einem anderen Staate eingeleiteten völkerrechtswidrigen Intervention für den ersteren Staat den *casus foederis* auf Grund irgendeines (Bündnis-) Vertrages bedeutet. Umgekehrt ist auch der Fall denkbar, daß ohne das Vorliegen des *casus foederis* die Beteiligung eines Staates an einer völkerrechtsgemäßen Intervention eines anderen Staates für den ersteren völkerrechtswidrig erscheinen muß, wenn die die Intervention gestattenden völkerrechtlich geschützten Interessen für ihn nicht vorliegen.

Der Kollektivintervention kommt durch ihre in dem Zusammenwirken mehrerer Staaten bestehende Eigentümlichkeit eine besondere Rechtsschutzfunktion zu. Denn jene besonders hohen Kultur- und Rechtsgüter, deren erhebliche Gefährdung nach unseren obigen Ausführungen eine Intervention statthaft erscheinen lassen kann, werden in der Regel allen Staaten oder doch den einem bestimmten Kulturkreise angehörenden Staaten gemeinsam sein. Durch die Kollektivintervention wird in einem solchen gemeinsamen Vorgehen auch in seiner Form das Gemein-

Digitized by Google

interesse und die Gemeingefahr sichtbarlich dokumentiert. Die Anzahl der an einer solchen Kollektivintervention beteiligten Staaten wird in der Regel schon infolge der sich in anderen Beziehungen widerstreitenden machtpolitischen Interessen dieser Staaten eine gewisse Zurückschraubung auf das völkerrechtlich Erlaubte mechanisch bewirken und garantieren, und insofern schon zu ihrem Teil die beteiligten Staaten zu Völkerrechtshütern — vielleicht sogar wider Willen — machen. So zeigt denn auch die Geschichte gerade bei den Interventionen zur Wahrung besonderer Kulturgüter sehr häufig die Form der Kollektivintervention (z. B. bei dem Schutze der armenischen Christen in der Türkei). Das Institut der Kollektivintervention in dieser seiner Sicherungsfunktion gegen völkerrechtswidrige Interventionen erkannt und weiter fortgebildet und zum Teil der Handhabung durch gewisse Mächtegruppen und dem Mißbrauche machtpolitischer Verwendung im Interesse solcher Mächtegruppen entzogen zu haben, ist eines der Verdienste der Völkerbundsidee, die allerdings auch in dieser Beziehung im Statut des Versailler Völkerbundes nur einen halbfertigen, schiefen und durch machtpolitische Gesichtspunkte verzerrten Niederschlag gefunden hat.

V. Intervention und Völkerbund.

Die Idee des Völkerbundes als die einer auf die Erhaltung des Friedens und die Sicherung des Rechts gerichteten Staatenorganisation konnte an dem so mancherlei Gefahrpunkte für diese Ziele umschließenden Interventionsprobleme nicht achtlos und stillschweigend vorübergehen. So enthält denn auch das Statut des Versailler Völkerbundes in seinen Kernbestimmungen (Art. 10—18) Festsetzungen, die teils unmittelbar, teils mittelbar die Intervention und ihre Handhabung betreffen. Was sich im Statut des Völkerbundes findet, sind allerdings keine materiellrechtlichen Normen als direkte Gebote oder Verbote bestimmten Tuns oder Unterlassens, vielmehr sind diese materiellrechtlichen Normen zu einem großen Teile nur indirekt aus seinen formellrechtlichen Bestimmungen zu deduzieren; das

Digitized by Google

gilt vor allem für die Artikel, die sich mit den Kompetenzen des Völkerbundrates und der Völkerbundvollversammlung befassen. Wenn die Bestimmungen der Völkerbundsatzung über die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Bundes im Falle diplomatisch nicht mehr zu meisternder internationaler Verwicklungen etwas aussagen wollen, so bedienen sie sich dazu verschiedener Ausdrücke, die auch die Tatbestände der Intervention mitumschließen, so[9]) „entstehende Streitfrage" (Art. 12 und 17), „Krieg oder Bedrohung mit Krieg" (Art. 11), „Umstand, der von Einfluß auf die internationalen Beziehungen sein kann und daher das gute Einvernehmen zwischen den Nationen, von dem der Friede abhängt, zu stören droht" (Art. 11, Abs. 2), „Streitfragen, die einer schiedsrichterlichen Lösung oder dem gerichtlichen Verfahren zugänglich sind" (Art. 13, Abs. 1), „Streitfragen über alle Fragen des internationalen Rechtes" (Art. 13, Abs. 2); von Intervention oder Einmischung ist in keiner der Bestimmungen des Paktes die Rede. Hinsichtlich des Krieges, der auch als Durchführung einer Intervention auftreten kann, unterscheidet die Satzung des Völkerbundes nicht zwischen rechtmäßigen und ungerechten Kriegen, sondern zwischen (nach Völkerrecht, insbesondere der Satzung selbst) erlaubten und unerlaubten Kriegen. Durch die Bestimmungen des Völkerbundstatutes wird sowohl wie Intervention in die inneren Angelegenheiten, wie vor allem die Intervention in die äußeren Angelegenheiten eines Staates getroffen.

Es ist jedoch hier zunächst festzustellen, daß entgegen den Ausführungen der Literatur (*Schücking-Wehberg; B. W. v. Bülow*) nach unseren begrifflichen Erörterungen keine echte Intervention vorliegt, soweit eine Möglichkeit zu ihr zwischen

[9]) Wenn hier und im folgenden auf die Bestimmungen der Völkerbundsatzung Bezug genommen wird, so wird der Wortlaut der amtlichen deutschen Uebertragung in „der Vertrag von Versailles" in der nach der endgültigen Revision im Auftrage des Auswärtigen Amtes herausgegebenen Fassung (Dt. Verl.-Anstalt f. Pol. u Gesch., Berlin 1924) zugrunde gelegt. Dieser deutsche Text folgt im allgemeinen dem französischen Wortlaute; die inzwischen in Kraft getretenen Aenderungen der Art 6 (vom 13. August 1924) und Art. 13 und 15 (vom 26. September 1924) sind dem englischen Weißbuche Cmd. 2300 entnommen. Ein Abdruck dieser Fassung findet sich in „Europäische Gespräche", Hamburger Monatsschr. für ausw. Pol., 1925, Heft 10, S. 513 ff.).

Digitized by Google

zwei oder mehreren Staaten vertraglich stipuliert ist; diese Möglichkeit einer gegenseitigen Kollektivintervention in die äußeren Angelegenheiten sehen die Art. 11—14 vor, sei es nun, daß der Rat des Völkerbundes sich zum Sprecher des Interventionsbegehrens macht oder der einzelne interessierte Staat selbst vor dem Forum des Völkerbundes. Die Durchführung einer solchen Einmischung regelt dann Art. 16 in der Form der Bundesexekutive, die kein Krieg ist (*Schücking-Wehberg*, S. 50), selbst bei der Beteiligung von Nichtmitgliedern, wie etwa Deutschlands vor seinem Beitritt, das als Mitunterzeichner des Versailler Vertrages eine Art passiver Mitgliedschaft beim Völkerbunde schon innehatte. Erst dann und soweit sich ein Vorgehen der im Völkerbunde vereinigten Nationen gegen Nichtmitglieder des Bundes richtet, kann es zu echter Intervention werden.

Besondere Erwähnung verdient noch die Bestimmung des Art. 15, Abs. 8; nach ihm hat bei Bestehen einer Streitfrage zwischen Mitgliedern, die nach der durch den Rat anerkannten Behauptung einer Partei, daß sich der Streit auf eine Frage beziehe, die nach internationalem Rechte zur ausschließlichen Zuständigkeit dieser Partei gehört, der Rat dieses in seinem Berichte festzustellen, ohne eine Lösung der Streitfrage vorzuschlagen; m. a. W. der Völkerbund lehnt eine Intervention in innerstaatliche Angelegenheiten seiner Mitglieder ab. Es ist dies insofern eine völkerrechtliche Neuigkeit, als bislang in der Geschichte die vertragliche Vereinbarung eines Einmischungsrechtes in innerstaatliche Angelegenheiten häufiger war, als die in die äußeren Angelegenheiten. Eine Vereinbarung eines Einmischungsrechtes nur in die äußeren Angelegenheiten unter ausdrücklichem Ausschlusse der innerstaatlichen Angelegenheiten ist in der Geschichte des Völkerrechtes nicht bekannt. Die durch diesen Artikel ausgesprochene Anerkennung der „inneren Souveränität“ (*souveraineté interieure*) der Mitgliedstaaten und die in der Mitgliedschaft und in der Unterwerfung unter die Artt. 11—15 und vor allem Art. 16 liegende Aufgabe eines erheblichen Teiles der früheren „äußeren Souveränität“ (= Unabhängigkeit; *souveraineté exterieure*) zeigt ebenfalls die Un-

Digitized by Google

haltbarkeit des alten Souveränitätsbegriffes und den in seiner zweigeteilten Funktion nach innen und außen liegenden inneren Widerspruch. Auch Art. 3, Abs. 3 und Art. 4, Abs. 4 des Statuts, die die Bundesversammlung bezw. den Rat ermächtigen, über jede Frage zu befinden, die in den Tätigkeitsbereich des Bundes fällt oder die den Weltfrieden berührt, sind lediglich programmatische Erklärungen, „Diskussionen akademischer Art", die noch keinen Eingriff in die Rechte von Nichtmitgliedern darstellen, so daß man von echter Intervention sprechen könnte. Anders hingegen Art. 11 und Art. 17 der Völkerbundsatzung; nach ihnen soll schon dann der Völkerbund in Aktion treten, wenn durch irgend eine Kriegsgefahr ein Bundesmitglied nur mittelbar berührt wird (Art. 11, Abs. 1), oder sogar dann schon, wenn irgend eine Streitigkeit zwischen einem Mitgliede und einem Nichtmitgliede oder unter Nichtmitgliedern entsteht (Art. 17). Es sollen im letzteren Falle die Beteiligten aufgefordert werden, sich für die Beilegung der Streitfrage den den Bundesmitgliedern obliegenden Verpflichtungen zu unterwerfen, und zwar unter den vom Rate für gerecht (besser: angemessen oder richtig) erachteten Bedingungen. Der autoritative Charakter dieser Aufforderung, der sie zu einer echten Intervention macht, geht aber daraus hervor, daß im Falle der Weigerung des aufgeforderten Staates, die Verpflichtungen eines Bundesmitgliedes für die Beilegung der Streitfrage auf sich zu nehmen, die Bestimmungen des Art. 16 Anwendung finden, d. h. gegen ein Nichtmitglied die Bundesexekution durchgeführt werden kann, die dann keine Exekution, sondern echter Völkerbunds k r i e g ist. Dieses Interventionsrecht, das sich hier der Völkerbund anmaßt und die dementsprechende Beschränkung des *ius belli ac pacis* der Staaten, die nicht Mitglieder des Völkerbundes sind, ist neues Völkerrecht (so auch *Schücking,* S. 397; *Bülow,* S. 183—185), zumal wenn man bedenkt, daß die Völkerbundsatzung gar keinen Unterschied aus dem Rechtsgrunde der Einmischung macht, vielmehr „bei Streitfragen" schon eine solche Einmischung zuläßt. Dieses Interventionsrecht soll sogar im größeren Umfange statthaft sein, als die Einmischung in die äußeren Angelegenheiten eines Mitgliedes, denn zu der letzteren bedarf es des

Digitized by Google

Vorliegens einer „Streitfrage, die zu einem Bruche führen könnte“ (Artt. 12, 15), d. h. diplomatische Verhandlungen müssen aussichtslos erscheinen oder sich schon zerschlagen haben. Dieser einschränkenden Voraussetzung bedarf es zur Einmischung in Streitigkeiten mit oder unter Nichtmitgliedern nicht.

Inwieweit ein solches für die große Mehrzahl aller Staaten aufgestelltes Interventionsrecht für alle übrigen Staaten geltendes Völkerrecht ist, mag hier dahingestellt bleiben. *Schücking* (S. 99) lehnt es ab; denn wenn auch für den Staat, der neu in die Gemeinschaft des Völkerrechtes eintritt, anzunehmen sei, daß er die gesamten Normen des Völkerrechtes sozusagen *in complexu* rezipiere und ihm dann für das historisch gewordene Völkerrecht nicht mehr die freiwillige Anerkennung jedes einzelnen Satzes nachgewiesen werden brauche, um ihn daran zu binden, so könne man doch keinesfalls der Behauptung von *Verdroß* zustimmen: „Die durch die Zustimmung der überwiegenden Mehrheit der Staaten zustande gekommenen völkerrechtlichen Normen sind, sofern sie sich ebenfalls an die übrigen Staaten richten, auch für diese verbindlich“ (vgl. Grundlagen und Grundlegungen des Völkerrechtes, in *Niemeyers* Zeitschrift für internationales Recht, Bd. 39, S. 87 ff.). Es mag das hier als akademische Streitfrage dahingestellt bleiben; jedenfalls war diese Bestimmung der Völkerbundsatzung für Deutschland als Unterzeichner des Versailler Vertrages schon bindend.

Eine Allgemeingültigkeit dieses neuen Völkerrechtes muß m. E. schon deshalb abgelehnt werden, weil sie den Gesichtspunkt einer Rechtfertigung der Intervention aus ihrem Grunde bei den Mitgliedern des Bundes in den Fällen der Artt. 12—15 nur andeutet („Streitigkeiten, die zu einem Bruche führen könnten“; Friedensidee), während sie jeden solchen Gesichtspunkt der Rechtfertigung aus dem Grunde Nichtmitgliedern gegenüber fallen läßt. Eine solche Regelung ist einerseits viel zu roh und undifferenziert, zum andern so offensichtlich auf Reklamewirkung für den Eintritt in den Völkerbund eingestellt, daß ihr die hohe Eigenschaft geltenden Völkerrechtes abgesprochen werden muß.

Digitized by Google

Diese letzten kurzen Erörterungen der Berührungspunkte zwischen Interventionsproblem und Völkerbundsatzung zeigen schon, wie sehr auch heute noch hier die Bildung eines geltenden Völkerrechtes in Fluß ist. Eine Prognose für das Endergebnis dieser Entwicklung zu stellen, muß dem Seherblick des Philosophen und des Historikers überlassen bleiben. Als feststehend darf aber als Ergebnis dieser Untersuchung angenommen werden, daß die Wissenschaft des Völkerrechtes das Problem der Intervention immer mehr unter dem Gesichtspunkte überstaatlicher Organisation, unter dem Gesichtspunkte der in geistiger, kultureller und wirtschaftlicher Zweckverbundenheit lebenden Staatengemeinschaft sehen und an seiner Lösung arbeiten wird. Sie mag auch fernerhin hierin eine rechtspolitische Aufgabe finden, wenn anders sie nicht darauf verzichten will, den Ehrentitel einer menschheitfördernden, fortschrittlichen, kurzum sozialen Wissenschaft zu tragen.

Digitized by Google

Systematische Untersuchungen über das Fremdenrecht.

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. **Bruno Beyer**, Regierungsrat a. D.

I. Das Fremdenrecht im System des staatlichen Rechts.

1. Begriff des Fremdenrechts.

Die Rechtsgemeinschaften können nur die Tatumstände durch die Normierung von Rechtsfolgen rechtlich regeln, die in ihrem Rechtsmachtbereiche liegen. Außerhalb dieses Rechtsmachtbereiches liegen einerseits Zustände und Vorgänge, die vom menschlichen Willen überhaupt unabhängig sind (wie die Ueberzeugungen des Menschen), andererseits Zustände und Vorgänge, die zu beeinflussen gerade dieser Rechtsgemeinschaft nicht möglich ist, weil die Personen, die sie zu beeinflussen vermögen, nicht der Autorität der Rechtsgemeinschaft unterliegen. Die Rechtsgemeinschaft knüpft an die Tatumstände, die sie durch Rechtsnormen regeln kann, nur insoweit Rechtsfolgen, als sie an diesen Rechtsfolgen interessiert ist. Die Rechtsgemeinschaften dienen vor allem besonderen oder allgemeineren materiellen oder ideellen Zwecken der Rechtsgenossen. Nur wenige Rechtsgemeinschaften gibt es, die sich vorwiegend oder ausschließlich den Interessen anderer Personen als der Rechtsgenossen widmen. Aber auch diese Rechtsgemeinschaften dienen insofern den Interessen ihrer Glieder, als die Wahrnehmung jener Interessen den Interessen der Rechtsgenossen entspricht. Deshalb gelten auch stets in den Rechtsgemeinschaften gewisse Rechtsfolgen dem Interesse der Rechtsgenossen, die dadurch gegenüber Dritten unterschieden werden. Soweit bei gewissen Tatumständen solche dritte Personen beteiligt sind, werden sich an diese Tatumstände keine oder andere Rechtsfolgen knüpfen, wie bei der Beteiligung von Rechtsgenossen. Diese Rechtsfolgen werden evtl. für die Beteiligten nicht so günstige sein, wie bei der Beteiligung von eigenen Rechtsgenossen; doch können sie, indem sie z. B. die Anwendung fremden Rechtes gebieten, den Beteiligten auch erwünschter sein, wie die bei der Beteiligung eigener Rechts-

Digitized by Google

genossen eintretenden Rechtsfolgen. Andererseits verlangen es evtl. die Interessen der der Rechtsgemeinschaft nicht angehörenden Personen und Personengemeinschaften, daß die Rechtsgemeinschaft auch Tatumstände rechtlich regelt, an deren rechtlicher Regelung sie nicht ein unmittelbares Interesse hat, deren rechtliche Regelung aber mit Rücksicht auf das Interesse dieser Personen, die der Rechtsgemeinschaft evtl. nützen oder schaden können, auch im Interesse der Rechtsgemeinschaft liegt. Diese rechtlichen Normierungen knüpfen also Rechtsfolgen an Tatumstände, deren Regelung nicht im unmittelbaren Interesse der Rechtsgemeinschaft liegt, sondern die außerhalb der Grenzen dieser Interessen liegen und daher gemäß den unmittelbaren Interessen anderer Personen als der Rechtsgemeinschaft von dieser geregelt werden müssen. Bei den Rechtsnormen, die eine Rechtsgemeinschaft erlassen kann, weil ihre Rechtsmacht weit genug reicht, muß man also solche unterscheiden, die dem unmittelbaren Zweck der Rechtsgemeinschaft, dem Wohle der Rechtsgenossen, dienen, und solche, die unmittelbar dem Wohle Dritter und nur mittelbar dem Wohle der Rechtsgenossen dienen. Diese letzteren Normen will die Rechtsgemeinschaft jedenfalls nicht mit dem gleichen intensiven Wollen erlassen wie jene; gegebenenfalls erläßt sie sie nur, weil äußerer physischer oder psychischer Zwang sie dazu nötigt. Diese Normen werden sich daher auch oft von den analogen, für die Rechtsgenossen geltenden Normen unterscheiden. Während die Rechtsnormen, die die Rechtsgemeinschaft nicht erlassen kann, rechtssystematisch nicht von Bedeutung sind, weil ein Rechtssystem nur eine Ordnung tatsächlich erlassener und geltender Rechtsnormen darstellen kann, ist der Umstand, daß die Rechtsgemeinschaft durch gewisse Normen die Interessen dritter Personen gegenüber den Interessen ihrer Rechtsgenossen hintansetzt, systematisch von Bedeutung. Diese Normen heben sich aus dem ganzen Rechtsnormenkomplex einer Rechtsgemeinschaft heraus. Da sie im besonderen die Regelung fremder Interessen gegenüber den Eigeninteressen der Rechtsgemeinschaft betreffen, kann man sie als Fremdenrecht (Fremdinteressenrecht) bezeichnen. Aus dem Wesen des Staates als einer mit einem bestimmten Territorium verbundenen Rechtsgemeinschaft zur Wahrnehmung allgemeinster

Digitized by Google

Interessen der Staatsangehörigen folgt, daß seine Rechtsordnung hauptsächlich die innerhalb dieses Territoriums eintretenden Tatumstände und die Pflichten der zu diesem Territorium in einer näheren Beziehung stehenden Personen in deren Interesse regelt. Andererseits regelt der Staat gewisse Tatumstände mit Rücksicht auf Dritte, besonders auf andere Staaten und deren Angehörige, jedoch in einer Weise, daß diese Fremdeninteressen in anderer Weise berücksichtigt werden, wie die Eigeninteressen des Staates. Diese Rechtsnormen, welche die Begrenzung der Interessen der Staatsautorität, sowie die besondere Behandlung anderer Personen als der Rechtsgenossen und die Rücksichtnahme auf diese festlegen, knüpfen vermöge der besonderen Beziehung der zu einem Staate geeinigten Rechtsgemeinschaft wesentlich an Tatumstände an, die außerhalb des Staatsgebietes oder seiner Annexe gegeben sind oder eintreten. Zu diesen Tatumständen gehört auch der Umstand, daß irgend ein Beteiligter ein Staatsfremder ist. Denn das letztere ist dann der Fall, wenn er oder irgend ein — evtl. entfernter — Vorfahr zu einer bestimmten Zeit nicht in der räumlichen Beziehung zu jenen Gebieten gestanden hat, daß er als Staatsangehöriger aufgefaßt wurde. Der Staatsfremde gilt nach modernem staatlichen Recht nicht als rechtlos, sondern hat kraft positiven Rechts bis auf wenige Ausnahmen gleiche Rechte wie der eigene Staatsangehörige. Man kann nicht sagen, daß an den Staatsgrenzen die Staatsgewalt aufhöre. Denn sie wirkt nicht nur außerhalb der Grenzen des eigentlichen Staatsgebiets auf einem Boden, der als Bestandteil jenes Gebietes gilt, sondern auch im staatenlosen und sogar auch im fremdstaatlichen Gebiete. Aber sie wirkt hier nur partiell, nur ausnahmsweise und bei speziell gegebenen Tatumständen. Man kann mit der Bedeutung des Staatsgebietes für die Charakterisierung gewisser Interessen als Eigeninteressen des Staates etwa die Bedeutung der Taufe für die Behandlung der Getauften als Angehörige der Kirche vergleichen. Die systematische Bedeutung der Interessen der eigenen Staatsangehörigen und der Staatsfremden für die betreffenden inländischen Rechtsnormenkomplexe ist erst mit der Anerkennung gewisser subjektiv-öffentlicher Rechte auch der Staatsfremden deutlicher erkannt worden.

Digitized by Google

Im Verhältnis der einzelnen Gemeinden eines Staates ist, da hier gewisse subjektiv-öffentliche Rechte der Gemeindefremden von vornherein bestanden, der analoge Unterschied in seiner systematischen Bedeutung viel früher erkannt worden wie dort, und sind die besonderen Rechte z. B. der Stadtbürger früher systematisiert worden. Der Ausschluß der Stadtfremden vom Gewerbebetriebe, dem Gebrauch gemeinsamer städtischer Anlagen, der Nutzung der städtischen Allmende, des Eintritts in die Zunft, führte bald zu scharfen begrifflichen Abgrenzungen des Bürger- und des Fremdenrechts. Auch Pflichten, die nicht Interessen konkreter Staatsfremder, sondern allgemein Interessen eines fremden Staates usw. berühren, müssen als Bestandteile des Fremdenrechts in einer staatlichen Rechtsordnung aufgefaßt werden. In diesen Komplex der staatlichen Rechtsnormen gehören aber auch z. B. die Normen des staatlichen Rechts, welche eine verschiedene Behandlung eigener Staatsangehöriger, nachdem diese das Staatsgebiet, besonders für dauernd, verlassen haben, vorsehen. Auch hierdurch wird evtl. eine verschiedenartige Behandlung gewisser Tatumstände durch die Staatsinteressen erforderlich. Entsprechendes gilt für sonstige, außerhalb des Staatsgebietes eintretende Tatumstände, an deren Rechtsfolgen Inländer beteiligt sind. Die Begriffsbestimmung des Fremdenrechts, nach welcher dieses Recht der Komplex der internationalrechtlichen Inlandsnormen ist, welche internationalrechtliche Tatbestände speziell regeln[1]), ist der hier gebrauchten ähnlich. Doch wird der Ausdruck „internationalrechtliche Normen" für einen Teil des innerstaatlichen Rechts allgemein als unzweckmäßig angesehen. Auch bedarf der Begriff der „internationalrechtlichen Tatbestände" einer Erläuterung, die im vorstehenden gegeben ist. Zum Fremdenrecht gehören nicht die Bestimmungen, welche nur infolge zufälligen Zusammentreffens der von ihnen geregelten Tatumstände mit der Ausländereigenschaft auf Ausländer Anwendung finden. Wenn nach dem preußischen Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken vom 10. Februar 1923 die amtliche Genehmigung einer Grundstücksveräußerung versagt

[1]) Vgl. *Giesker-Zeller*, Die Rechtsanwendbarkeitsnormen. Mannheim, Berlin, Leipzig 1914, S. 46.

Digitized by Google

werden sollte, wenn der Erwerber das Grundstück zu spekulativen Zwecken aufkauft (§ 4 Ziff. 4 des Ges.), und wenn diese Voraussetzung besonders dann gegeben war, wenn ein ausländischer Erwerber das Grundstück mit Hilfe einer hochwertigen Valuta kaufen wollte, so galt diese Bestimmung rechtlich in gleicher Weise für Inländer wie für Ausländer, gehörte also nicht in das Fremdenrecht. Das Fremdenrecht ist, je nachdem es Pflichten der öffentlichen Organe oder private Pflichten normiert, öffentliches oder privates Fremdenrecht. Die Einbeziehung gewisser amtlicher Kompetenzen in den privaten Pflichtenkomplex, wie sie herkömmlicherweise beim Begriff des „internationalen Privatrechts" und des Privatrechts überhaupt erfolgt (z. B. gewisser Pflichten des Vormundschaftsgerichts, Nachlaßgerichts usw.), ist unzweckmäßig.

2. Fremdenrecht und Völkerrecht.

Nach Art. 4 der deutschen Reichsverfassung gelten die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts als Bestandteile des Reichsrechts. Die Völkerrechtsnormen binden und berechtigen aber nur die der Völkerrechtsgemeinschaft angehörenden Staaten, nicht die Staatsangehörigen. Diese werden, gleichviel ob Inländer oder Ausländer, nur durch einen innerstaatlichen Rechtssetzungsakt verpflichtet oder berechtigt. Für die Völkerrechtsgemeinschaft werden durch deren Normen nur die Staaten (durch ihre Organe) berechtigt und verpflichtet. Die Ansprüche, welche der Versailler Friedensvertrag Privatpersonen gegen Staaten gewährt, haben in der Theorie dazu geführt, daß man teilweise auch Privatpersonen als Rechtssubjekte des Völkerrechts bezeichnet hat. Zur Begründung dieser Auffassung wird angeführt[2]), daß eine Reihe völkerrechtlicher Verträge den privaten Angehörigen eines Staates Ansprüche gegen einen anderen Staat gewährten, zu deren richterlicher Beurteilung internationale Schiedsgerichte zuständig seien. *Isay* gibt[3]) eine summarische historische Zusammenstellung dieser interessanten Verträge. Auch völkerrechtliche Pflichten lägen kraft solcher Verträge Privat-

[2]) Vgl. z. B. *Isay*, Die Stellung der Privatpersonen im Völkerrecht. Jur. Wochenschrift 1924, S. 1317 ff.

[3]) Jur. Wochenschrift 1924, S. 596 ff.

Digitized by Google

personen ob. So sei der Anspruch alliierter Staatsangehöriger aus Art. 302 des Versailler Vertrages auf Schadenersatz wegen Vollstreckung deutscher Gerichtsurteile gegen die deutschen Privatgläubiger gerichtet, die damit völkerrechtliche Rechtspflichtsubjekte würden[4]). Mit Beziehung auf die völkerrechtlichen Ansprüche aus der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums führt z. B. *Katz*[5]) aus: „Aber eben diese Ansprüche der staatsfremden Privatperson beruhen auf einem neben dem Landesgesetz in Geltung befindlichen Staatsvertrag; sie stehen dem fremden Staatsangehörigen zu auf Grund seiner Zugehörigkeit zu dem fremden Vertragsstaat und tragen insoweit einen Rechtsgrund in sich, der zu dem Recht des Staates, in welchem sie geltend gemacht werden, hinzutritt. Wird der aus diesem Rechtsgrund geforderte Rechtsschutz in dem Vertragsstaat, in welchem er geltend gemacht wird, versagt, so wird nicht nur das dem fremden Vertragsstaat durch den Vertrag zugesicherte Recht verletzt, sondern auch der durch den Vertrag für die einzelnen Staatsangehörigen begründete Rechtsanspruch ... Ueber die völkerrechtlichen Ansprüche des einzelnen Staatsangehörigen gegen einen fremden Vertragsstaat treten die auf der Union beruhenden völkerrechtlichen Ansprüche der Staatsangehörigen der einzelnen Vertragsstaaten gegen die Angehörigen desselben (!) oder eines anderen Vertragsstaates." Die vorgebrachten Gründe sind nicht zwingend für die Annahme der Völkerrechtssubjektivität der Privatpersonen. Die Pflichten, welche Privatpersonen durch völkerrechtliche Verträge auferlegt werden, müssen kraft völkerrechtlicher Verpflichtung der vertragschließenden Staaten von diesen für ihren Rechtsmachtbereich publiziert werden; hierzu besteht eine völkerrechtliche Verpflichtung. In der alten Völkerrechtsdoktrin ist dies wiederholt deutlich ausgesprochen[6]). Zweifel an der Richtigkeit dieser

[4]) *Isay*, Private Rechte und Interessen, 3. Aufl., S. 406.

[5]) Jur. Wochenschr. 1924, S. 1330.

[6]) Vgl. z. B. *Rivier*, Lehrbuch des Völkerrechts, Stuttgart 1889, S. 321: „Nach geschehenem Austausch (resp. Hinterlegung) der Ratifikationen wird der Vertrag in jedem der kontrahierenden Staaten in der verfassungsmäßigen Form bekanntgemacht (publiziert). Erst nach dieser Publikation kann von den Staatsbürgern gefordert werden, daß sie sich den Vorschriften des Ver-

Digitized by Google

Auffassung sind in der neueren Lehre nicht erhoben worden. Wenn aber die Völkerrechtsgemeinschaft ihren Gliedern diese Sanktionspflicht auferlegt, so erfaßt sie die Privatpersonen nicht unmittelbar, legt selbst ihnen keine Verpflichtungen auf. Das Analoge gilt von den durch Staatenverträge erworbenen subjektiven Rechten von Privatpersonen. Aber auch wenn im Einzelfalle die Völkerrechtsgemeinschaft ohne Staatenvertrag an eine Privatperson oder überhaupt Einzelperson unmittelbar durch völkerrechtliche Organe ein Gebot richten würde, würde die Völkerrechtssubjektivität dieser Personen nicht ohne weiteres gegeben sein. Eine Einzelperson, die einem ihr von einem völkerrechtlichen Organ erteilten Befehl Folge leistet, kann dies auch tun, ohne Glied der Völkerrechtsgemeinschaft und als solches Rechtsgenosse innerhalb dieser Gemeinschaft und dadurch mit Träger der die Rechtsordnung zeitigenden Gemeinschaftsideen zu sein. Auch die Aktiv- bezw. Passivlegitimation von Einzelpersonen in Rechtsstreitigkeiten vor internationalrechtlichen Organen macht diese Einzelpersonen noch nicht zu Subjekten des Völkerrechts.

Die durch die erwähnten Staatsverträge geschaffene richterliche Kompetenz gewisser internationalrechtlicher Organe hat nur Rechte bezw. Pflichten von Einzelpersonen in vertragschließenden Staaten zum Gegenstande, die dem Staatsvertrag entsprechende Rechtsetzungsakte geschaffen haben. Diese Kompetenz beruht lediglich auf einer Delegation durch die vertragschließenden Staaten, in deren gemeinsamen Namen jene Organe handeln; sie handeln nicht namens der Völkerrechtsgemeinschaft. Zurzeit reicht die rechtliche Autorität der Völkerrechtsgemeinschaft trotz ihrer Expansion und Macht über die Staaten nicht so weit in den Machtbereich der Individuen hinein, daß sie Rechtsnormen für diese erläßt. Dagegen können die Staaten in Erfüllung ihrer völkerrechtlichen Pflichten ihren Gliedern sowohl öffentlichrechtliche als auch privatrechtliche Pflichten auferlegen. Freilich

---

trages wie gesetzlichen Vorschriften fügen. Wo nach dem inneren Staatsrechte die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich ist, erfolgt die Publikation in der Form eines Gesetzes ..... Schon aus dem Obigen erhellt, daß geheime Vertragsartikel als solche die Staatsbürger, welche dieselben nicht kennen können, nicht verpflichten."

Digitized by Google

kann das Völkerrecht sich dahin weiter entwickeln, daß es Einzelpersonen, auch Staatsangehörige, unmittelbar erfaßt. So wünscht der rumänische Strafrechtslehrer *Pella*, der für eine Strafbarkeit jedes Angriffskrieges eintritt[7]), völkerrechtliche Strafen *„applicables aux individus"*. Eine solche Entwickelung des Völkerrechts wird freilich von manchen Autoren für unmöglich gehalten. So hält Professor *Schücking* in seinem an den Verfasser gerichteten Schreiben[8]) die Einführung eines wahren auf die Staaten anwendbaren Strafrechts wegen des Wesens der juristischen Person nicht für möglich. Seiner Auffassung nach kämen den einen Angriffskrieg führenden Staaten gegenüber nur einerseits polizeiliche Maßnahmen, andererseits eine zivilrechtliche Haftbarmachung in Frage. Aber es gibt schon nach geltendem Völkerrecht einen Fall, in welchem Strafen gegen eine Bevölkerung auch wegen einzelner Verschuldungen, für die die Bevölkerung aber als solidarisch haftbar angesehen werden muß, verhängt werden dürfen. Das ist *arg. e contrario* zu folgern aus Art. 50 der Haager Landkriegsordnung: *„Aucune peine collective pécuniaire ou autre ne pourra édictée contre les populations à raison de faits individuels dont elles ne pourraient être considérées comme solidairement responsables"*. Auch lösen in den unentwickelten Rechtsgemeinschaften der Naturvölker nicht nur Rechtspflichtverletzungen der Organe der Gemeinschaften Ersatzpflichten der Gemeinschaft als solcher aus, sondern der ganze Stamm ist für eine Untat, die ein privates Glied des Stammes verübt hat, verantwortlich[9]).

Um so mehr muß eine offizielle Handlung eines Organes einer Rechtsgemeinschaft, für die es nach deren eigener Rechtsordnung zuständig ist, wenn diese Handlung gegen eine diese Rechtsgemeinschaft mit umschließende Rechtsordnung einer größeren Rechtsgemeinschaft verstößt, als auf einem Gesamtverschulden jener Rechtsgemeinschaft beruhend angesehen werden. Das völkerrechtliche Strafrecht könnte sich dann allerdings zur-

[7]) *Vespasien V. Pella, La criminalité collective des états et le droit péral de l'avenir, 2. édition. Bucarest 1926, imprimerie de l'état, chap. II, 3. section § 2.*

[8]) Seite CXLVI des Werkes abgedruckt.

[9]) Vgl. *Schurtz*, Katechismus der Völkerkunde, Leipzig 1893, S. 98.

Digitized by Google

zeit nur gegen die Staaten als solche richten. Die Völkerrechtsordnung erstreckt sich gegenwärtig begrifflich nur auf Staaten und erfaßt physische Individuen nicht unmittelbar; doch kann die die Völkerrechtsgemeinschaft umschließende rechtliche Autorität, wenn sich ihr Autoritätsumfang in diesem Sinn entwickelt, auch Einzelpersonen, insbesondere auch Staatsangehörige, die sich in ihrem eigenen Staat aufhalten, unmittelbar erfassen. Dann wäre sie eine die Rechtspflichten von Staaten und die von Einzelpersonen regelnde Rechtsautorität. Solche Ausdehnungen der völkerrechtlichen Autorität haben auf besonderen Gebieten schon stattgefunden. *Pella* hält auch völkerrechtliche Strafen gegen Organe der Staaten für zulässig und zweckmäßig, z. B. eine Freiheitsstrafe für militärische Delikte in besetztem Gebiete. Hier erhebt sich aber die sehr wichtige Frage des Verhältnisses dieser Handlungen zu der staatlichen Rechtsordnung, deren Repräsentant der Handelnde ist. Ist die Handlung auch nach dieser Rechtsordnung strafbar, so wird man prinzipiell auch gegen eine Bestrafung durch völkerrechtliche Organe nichts einzuwenden haben, wobei naturgemäß die Duplizität der Bestrafung berücksichtigt werden muß. Ist die Handlung aber nach dem Rechte des Staates, dessen Organ sie begangen hat, nicht strafbar, oder, was freilich wohl ein *casus non dabilis* ist, sogar rechtlich geboten, so kann die individuelle Bestrafung eines solchen seine nationalen Pflichten erfüllenden Staatsorganes mangels des *dolus* nicht erfolgen. Hier käme höchstens eine gegen die Gemeinschaft als solche gerichtete Strafmaßnahme in Frage. Der Staat als sittliche Institution muß anders behandelt werden als z. B. eine Gesellschaft von Verbrechern, die untereinander gewisse Verhaltungsnormen befolgen, aber vor dem staatlichen Forum ohne Rücksicht darauf, ob sie gemäß diesen Normen gehandelt haben oder nicht, bestraft werden. Die Frage, ob die Möglichkeit eines Völkerstrafrechts daran scheitern könnte, daß es einstweilen keine völkerrechtlichen Strafvollstreckungsorgane gibt, ist zu verneinen. Auch in den Anfängen der Kultur ist die Reaktion mit Rechtspflichtverletzungen vielfach noch keine Pflichthandlung bestimmter Organe der Rechtsgemeinschaft oder bestimmter Privatpersonen, sondern eine rechtlich freigestellte

Digitized by Google

Betätigung der Allgemeinheit[10]). Wenn also völkerrechtlich vorgesehen wird, daß ein Staat oder mehrere Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft im Spezialfalle eine Strafe gegen einen Staat zu verhängen haben, der sich strafbar gemacht hat, so liegt darin eine echte Strafvollstreckung; dies ist mit noch größerem Rechte anzunehmen, wenn die die Strafe vollstreckenden Staaten namens der Völkerrechtsgemeinschaft, also als deren Organe, handeln. Dagegen erhebt sich gegen die Schaffung der behandelten völkerstrafrechtlichen Kompetenzen eine andere vom Verfasser nicht gestreifte Schwierigkeit, die zunächst behoben werden muß. Sie besteht darin, daß bei der geringen Ausdehnung der Völkerrechtsordnung im Gegensatze zu der Ausdehnung der Privatrechtsordnungen der Staaten überaus zahlreiche Streitfälle zwischen den Staaten möglich sind, die durch Vergleiche vor der völkerrechtlichen Schiedsinstanz oder durch konstitutive Akte einer völkerrechtlichen Instanz erledigt werden müssen. Dies bedingt eine verhältnismäßig viel weitergehende Unterwerfung der Staaten unter die Autorität dieser völkerrechtlichen Instanzen, als das Individualrechtssubjekt den staatlichen konstitutiv tätigen Organen des Staates unterworfen ist. Entstehen zwischen zwei Staatsbürgern Steitigkeiten über die Frage, wer von ihnen eine herrenlose Sache zuerst okkupiert hat, oder in welchem Umfange der eine über das Grundstück des anderen gehen können muß, um sein eigenes Grundstück rationell bewirtschaften zu können, oder werden die sich aus derartigen Tatumständen ergebenden Rechtsfolgen zweifelhaft, so liegen im staatlichen Recht klare Rechtsnormen vor, die in Streitfällen lediglich eine Feststellung des Sachverhalts und einen autoritativen Richterspruch auf Grund der Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter klare bestehende Rechtsnormen erfordern. Anders im Völkerrecht. Hier müssen mangels entsprechender Normen die völkerrechtlichen Instanzen fortgesetzt konstitutiv tätig werden. Sie müßten nach pflichtgemäßem Ermessen mangels bestehender Normen Pflichten schaffen oder beseitigen, um Streitfälle zu erledigen, sie könnten nur in den seltenen Fällen, in denen klare Völkerrechtsnormen

[10]) Vgl. *Schurtz*, Vorgeschichte der Kultur, Leipzig und Wien 1900, S. 608, 609.

Digitized by Google

auf einen Sachverhalt Anwendung finden, sich darauf beschränken, einen eigentlichen Richterspruch zu fällen.

Während also die rechtliche Kompetenz der völkerrechtlichen Organe in bezug auf die Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft relativ zu der Amtskompetenz der staatlichen Organe zu den Einzelindividuen eine geringe ist, müßte jene Kompetenz zur Erledigung aller möglichen Streitfälle relativ zu dieser eine außerordentlich große und weitreichende sein, wenn eine rechtliche Möglichkeit zur Erledigung aller möglichen Streitfälle unter den Staaten in Formen des Rechts gegeben sein und damit z. B. der Angriffskrieg zu einer unnötigen Grausamkeit und strafbaren Handlung gestempelt werden soll. Die Anerkennung einer so weit reichenden Kompetenz völkerrechtlicher Organe ist auch angesichts des Umstandes, daß die die völkerrechtlichen Organe bildenden Staatsvertreter sich in ihrer Tätigkeit als Organe z. B. des Völkerbundes in erster Linie nach den Interessen ihres Landes richten, sehr schwer. Es erscheint daher notwendig, daß gleichzeitig mit der die Strafbarkeit des Angriffskrieges normierenden Völkerrechtsnorm weitere allgemein gültige Völkerrechtsnormen über die Pflichten der Staaten bei gewissen typischen Tatumständen erlassen werden. Gleichzeitig aber ergibt sich aus diesen Ausführungen, daß wohl die Völkerrechtsordnung sich auf Kosten der staatlichen Rechtsordnungen ausdehnen kann, nicht aber unbedingt eine staatliche Rechtsordnung auf Kosten der Völkerrechtsordnung. Völkerrechtliche Strafrechtsnormen z. B., die sich gegen die Staaten richten, können nicht Bestandteil einer staatlichen Rechtsordnung werden, weil sich der Staat nicht selbst bestrafen kann. So kann die Verfassungsbestimmung, daß die Völkerrechtsnormen Bestandteil des deutschen Reichsrechts sind, nur eine beschränkte Geltung haben. Staatliches Recht können niemals die Völkerrechtsnormen werden, die völkerrechtlichen Organen die Kompetenz zur Schaffung von Pflichten der Staaten, zur richterlichen Feststellung der Erfüllung oder Nichterfüllung dieser Pflichten und zur Herbeiführung der an die Erfüllung oder Nichterfüllung seitens des Staates geknüpften Folgen zuweisen. Die in der Verfassungsbestimmung enthaltene Begrenzung auf die allgemein anerkannten Völkerrechts-

Digitized by Google

normen schließt auch diejenigen Normen von der Reichsrechtsordnung aus, welche nicht allgemein anerkannt und deshalb im Grunde nicht als Völkerrechtsnormen aufzufassen sind, also z. B. Grundsätze, die nur das Ergebnis bestimmter vertraglicher Vereinbarungen von einzelnen Staaten sind. Wenn man sagt, daß die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts unmittelbar und sofort, nicht erst durch Vermittelung eines Reichsgesetzes, die Staatsbürger erfassen[11]), so muß doch betont werden, daß eben die Reichsverfassung das Reichsgesetz ist, das den Völkerrechtsnormen diese Wirkung verleiht. Wenn auch die allgemein anerkannten Völkerrechtsnormen, welche Bestandteil des deutschen Reichsrechtes sind, nicht einstimmig von allen Völkerrechtssubjekten anerkannt zu sein brauchen, so wird man doch mit *Hatscheck*[12]) annehmen müssen, daß eine Verwerfung eines von Völkerrechtssubjekten behaupteten Grundsatzes durch die deutschen zuständigen Organe diesem die allgemeine Anerkennung nimmt, so daß er nicht Bestandteil des Reichsrechts ist. Außerdem sind auch einfache Reichsgesetze, die gewisse Grundsätze nicht als Völkerrechtsnormen anerkennen, durch jene Verfassungsbestimmung nicht ohne weiteres beseitigt worden[13]).

3. Fremdenrecht und fremdes Recht.

Auch fremde, besonders staatliche Rechtsordnungen werden für gewisse Tatbestände durch fremdrechtliche Normen für anwendbar erklärt und damit zu Bestandteilen des inländischen Fremdenrechts gemacht. Seit langem bemüht man sich, die Verweisungen auf fremde Rechtsordnungen in den fremdenrechtlichen Bestimmungen durch den Erlaß gleich inhaltlicher Normen in den Staaten überflüssig zu machen. Besonders intensiv sind diese Bestrebungen auf verkehrsrechtlichem Gebiete, wo die Verschiedenartigkeit der einzelstaatlichen Regelungen sehr nachteilig wirkt. Bemerkenswert sind die Bemühungen der *international law association,* deren *York-Antwerp Rules* über die große Havarie und deren „Haager Regeln" über die

[11]) *Hatscheck,* Institutionen des deutschen Staatsrechts, Bd. 1: Das Reichsstaatsrecht, Berlin, S. 13.

[12]) A. a. O., S. 14.

[13]) *Hatscheck,* a. a. O., S. 15 ff.

Digitized by Google

Konnossemente in die Gesetzgebungen vieler Staaten übergegangen sind, und die des *Comité maritime international* in Antwerpen, das in gemeinsamer Arbeit mit den einzelstaatlichen Seerechtsvereinen ein überall gleichgeartetes Seefrachtrecht anstrebt[14]). Auf binnenschiffahrtsrechtlichem Gebiete sollte eine Unterkommission der *Commission consultative et technique des communications et du transit* des Völkerbundes eine Vereinheitlichung der Bestimmungen der Staaten über Zusammenstoß und Hilfeleistung, Schiffsregister und Hypotheken, Haftung des Schiffers, Schiffsgläubiger, Frachtvertrag und Flaggenrecht herbeiführen[15]). Auch Privatpersonen haben einheitliche Normen über fremdenrechtlich erhebliche Tatumstände zu entwerfen versucht. Es sei hier nur auf den Entwurf eines Weltversicherungsvertragsrechts des Senators *Ciraolo* hingewiesen, der von der 5. Bundesversammlung des Völkerbundes angenommen worden ist[16]). Alle diese Bestrebungen haben bisher nur beschränkte Einzelerfolge gezeitigt. Dies beruht wesentlich darauf, daß alle Staaten bemüht sind, der Anwendung des eigenen Rechts den Vorrang zu sichern. Deshalb enthalten sie einerseits überhaupt nur für Sondergebiete Bestimmungen darüber, welches Recht bei fremdenrechtlich erheblichen Tatumständen Anwendung finden soll (das deutsche Recht enthält z. B. derartige Bestimmungen für die Frage der Geschäftsfähigkeit und familien- und erbrechtliche Fälle); andererseits sind die meisten dieser Bestimmungen nicht im herbeigeführten ausdrücklichen Einvernehmen mit fremden Staaten erlassen worden. Auf ähnlichen Gründen wie die Abneigung gegen die Anwendung fremdstaatlichen Rechts beruht auch die Ablehnung der „Weiterverweisung", d. h. des Grundsatzes, daß bei Verweisung des deutschen Rechts auf ein bestimmtes fremdes Recht dessen Anordnung, daß wiederum ein anderes Recht anzuwenden sei, Anwendung finden solle[17]),

[14]) Vgl. *Schulze-Smidt* in Jur. Wochenschrift 1923, S. 133 ff.

[15]) Vgl. den Bericht über die „Woche für Wirtschaft und Kultur zu Mannheim und den Rheinschiffahrtstag zu Frankfurt a. M. in der Jur. Wochenschrift 1924, S. 1851.

[16]) Vgl. *Sprinz*, Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, Berlin 1926, S. 14.

[17]) Vgl. *Walker*, Internationales Privatrecht. Wien 1922, S. 228.

Digitized by Google

während die Anordnung des fremden Rechts, daß deutsches Recht anzuwenden sei (sog. „Rückverweisung"), für maßgeblich angesehen wird[18]). Einige Autoren[19]) stehen allerdings auch auf dem konsequenteren Standpunkt, daß auch die Rückverweisung nicht zulässig sei. Das Ergebnis der so entstandenen Lückenkollisionen ist eine unübersehbare Fülle von Rechtszweifeln[20]). Wenn z. B. die Wechselordnung bei fremdenrechtlich erheblichen Tatumständen über die anzuwendenden Normen nur bezüglich der Wechselfähigkeit, der Formen der Wechselerklärungen und der zur Wahrung der Wechselansprüche erforderlichen Handlungen Bestimmung trifft, so waren und sind Zweifel über wichtigste Fragen unvermeidlich, z. B. über die Frage, nach welcher Rechtsordnung sich die Verpflichtungen des Ausstellers, Akzeptanten, Indossanten bei Ausstellung ihrer Erklärungen in einem fremden Lande oder bei der Wahl eines ausländischen Zahlungsortes bestimmen. Auch nichtstaatliche fremde Rechtsordnungen werden, soweit dies begrifflich möglich ist, mitunter zum Bestandteil der staatlichen Rechtsnormen gemacht. Bezüglich des staatlichen Rechtes der Religionsgesellschaften vollzieht sich diese Rezeption allerdings meistens nicht in formal erkennbarer Weise, sondern es werden nur tatsächlich und inhaltlich gewisse Normen der für das Staatsleben bedeutungsvollen Religionsgemeinschaften zu Normen des staatlichen Rechts gemacht (so sind gewisse kanonische Ehenormen vom österreichischen Recht inhaltlich übernommen; bezüglich gewisser eherechtlicher Bestimmungen der israelitischen Religionsgemeinschaft ist dies in der Form geschehen, daß der Staat durch Ziffer 123 des I. Teiles des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches „bei der Judenschaft mit Rücksicht auf ihr Religionsverhältnis" gewisse Abweichungen von dem allgemein bestehenden Eherechte normiert hat).

---

[18]) Vgl. *Staub*, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Anhang zu § 372, Anm 5.

[19]) *Zitelmann*, Internationales Privatrecht. Leipzig 1897. Bd. I, S. 238 ff. *Neumeyer*, Internationales Privatrecht. Berlin 1923, S. 11.

[20]) Wie Dr. *Satter* in seinen Beiträgen zur Lehre vom internationalen Eherecht, Wien 1924, bezüglich der ehescheidungsrechtlichen Bestimmungen der Haager Konvention nachweist.

Digitized by Google

Für die im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch genannten Materien ist bestimmt, daß die Anwendung des ausländischen Rechts ausgeschlossen ist, wenn sie gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Diese Voraussetzung ist nach der Lehre[21]) und Rechtsprechung nur gegeben, wenn die politischen oder sozialen Anschauungen, auf welchen der ausländische Rechtssatz beruht, von den unsrigen so stark abweichen, daß die Anwendung des ausländischen Rechts die Grundlagen unseres wirtschaftlichen oder staatlichen Lebens angreifen würde. Das gilt naturgemäß für viele ausländische Rechtsnormen selbst dann nicht, wenn sie gegen zwingende deutsche Rechtsnormen verstoßen.

II. Zum System des Fremdenrechts.

Das Fremdenrecht enthält die Rechtsfolgen (Entstehung und Fortfall von Rechtspflichten) im Anschlusse an fremdenrechtlich erhebliche Tatumstände. Wegen der unsystematischen legislatorischen Behandlung dieses Rechtsgebietes zeigen sich in ihm viele Rechtslücken. Da in den meisten Fällen das allgemeine Rechtsbewußtsein Rechtsfolgen der rechtlich nicht geregelten, aber als rechtlicher Normierung bedürftigen Tatumstände verlangt und die öffentlichen Organe, aber auch Privatpersonen nach positivem Recht in den meisten dieser Fälle nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln verpflichtet sind, bemüht sich die Rechtswissenschaft, die Rechtsfolgen solcher Tatumstände zu ermitteln und dafür Grundsätze aufzustellen. Sie bedient sich dabei auch der Rechtsvergleichung durch Heranziehung des Rechtes der Bundesstaaten und ihrer Gliedstaaten, des Rechtes fremder Staaten und des Rechtes andere Gegenstände betreffender Staatsverträge[22]). Die wichtigsten fremdenrechtlich erheblichen Tatumstände sind die des Aus- oder Inlandes und die des Aus- oder Inländers. Doch ist schon die Existenz eines anderen Staates als solche ein Tatumstand, der, unabhängig davon, ob ein Ereignis im Inlande oder Auslande vor sich gegangen ist, oder

[21]) Vgl. z. B. *Buck*, Zwischenstaatliches Versicherungsrecht. Mannheim, Berlin, Leipzig 1924. Verlag J. Bensheimer. Heft III der Ueberseestudien, S. 36 ff.

[22]) Ministerialrat Dr. *Dorn* in Jur. Wochenschrift 1924, S. 1836.

Digitized by Google

ob ein Beteiligter oder Betroffener Inländer oder Ausländer ist, besondere Rechtswirkungen nach staatlichem Recht auslöst. Man kann also auch die fremdenrechtlich erheblichen Tatumstände nur allgemein nach den Gesichtspunkten der natürlichen Vorgänge und der rechtlich freigestellten, gebotenen oder verbotenen Willensbetätigungen systematisieren. Der natürliche Tatumstand des Inlandes oder Auslandes wird zweckmäßig nach den in der Strafrechtslehre entwickelten Begriffsbestimmungen allgemein näher definiert. Der Tatumstand „Inländer" bezw. „Ausländer" beruht im Grunde auf einer näheren oder entfernteren Beziehung zum staatlichen Territorium, unmittelbar aber außer auf natürlichen Tatumständen auch auf Willensbetätigungen, vor allem Rechtszweckerklärungen (Naturalisation usw.)[23]). Er ist ein Rechtszustand, der in Verbindung mit anderen Tatumständen Rechtsfolgen verschiedenster Art zeitigen kann. Fremdenrechtlich erhebliche Tatumstände zeitigen oft Rechtsfolgen, die nach fremder Rechtsordnung bestimmt werden sollen. Für die Rechtsverbindlichkeit der anzuwendenden Rechtsnorm ist naturgemäß das fremde Recht, insbesondere das fremde Staatsrecht, maßgebend[24]). Eine systematische Behandlung der Fremdenrechtsfragen, die aber nur Aufgabe des Gesetzgebers ist, würde alle möglichen Variationen der fremdenrechtlich erheblichen Tatumstände berücksichtigen müssen. Diese Aufgabe hat bisher der Gesetzgeber wohl keines Staates gelöst. Sie läßt sich praktisch auch nur durch ein internationales Zusammenwirken lösen. Die Tatumstände, an welche man beim Gegebensein eines fremdenrechtlich erheblichen Tatumstandes die Notwendigkeit der Anwendung einer bestimmten Rechtsordnung knüpft, sind systematisch sehr verschiedenartiger Natur. Bald ist es die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsteile, bald ihr Wohnsitz, bald der Ort des Vertragsschlusses oder der Erfüllungsort oder der Ort, an dem sich bei einem

[23]) Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit durch Organe des eigenen Staates kennt nur das sowjetrussische Recht. Interessant ist in dieser Beziehung auch, daß Oesterreich seinen Staatsangehörigen die Beibehaltung der österreichischen Staatsangehörigkeit trotz Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit gelassen hat.

[24]) *Kunz*, Das richterliche Prüfungsrecht im internationalen Staatsrecht, in *Niemeyers* Zeitschrift für internationales Recht, Bd. XXXII, Heft 1—5, S. 26 ff.

Digitized by Google

Vertrage über eine Sache diese befindet, bald der Ort des erkennenden Gerichts oder des die Vertragspflicht zeitigenden Ergebnisses, der über die anzuwendende Rechtsordnung entscheiden soll. Formell ist das Fremdenrecht, das die Art der Ausführung der fremdenrechtlichen Pflichten regelt. Alles übrige Fremdenrecht ist materielles Recht.

Es empfiehlt sich systematisch nicht, für das Fremdenrecht den üblichen Unterschied zwischen Normen, die in der Gebietshoheit, und solchen, die in der Personalhoheit ihre Quelle haben, zu machen. Denn auch die Personalhoheit über die eigenen Staatsangehörigen knüpft wegen der territorialen Tatumstandsmerkmale, auf welchen die Staatsangehörigkeit beruht, an Gebietsmerkmale an, und andererseits ist auch die territorial begrenzte Rechtsautorität als eine von Menschen Gehorsam fordernde Machtstelle im Grunde immer Personalhoheit. Rechtshistorisch ist es allerdings interessant, wie ursprünglich die Gebietshoheit in dem üblichen Sinne gegenüber der Personalhoheit prävalierte, während andererseits wiederum der Schutzcharakter der Personalhoheit in der Rechtsstellung der sich im Inlande aufhaltenden Fremden zum Ausdruck kam. Freilich galt der Fremde keineswegs durchweg in den ältesten Zeitepochen als rechtlos. So galt nach altem israelitischem Recht für die „Gerim", d. h. die Heiden, die sich dauernd unter Israeliten niedergelassen hatten, sofern sie in einem Klientelverhältnis zu einem Israeliten standen und auf dessen Besitztum wohnten, die Bestimmung: „Wie ein Landeseingeborener aus eurer Mitte soll auch der Fremde gelten, der sich bei euch aufhält, und du sollst ihn lieben wie dich selbst. Denn ihr seid ja auch Fremdlinge in Aegypten gewesen. . . . Ein und dasselbe Gesetz soll für den Landeseingeborenen wie für den Fremden gelten, der sich unter euch aufhält" [25]). Im allgemeinen war freilich die Rechtsstellung der Fremden im Inlande eine ganz andere. Doch auch das moderne Recht enthält zahlreiche Besonderheiten für die im Inlande oder Auslande sich aufhaltenden Fremden. Sie sind nach den zugrunde liegenden Tatumständen zu systematisieren. Der Tatbestandteil „Inland"

[25]) *Kalt*, Biblische Archäologie, Freiburg 1924, S. 69.

Digitized by Google

bedarf zur Herbeiführung eines Kollisionen ausschließenden Rechtszustandes einer einheitlichen näheren Festlegung, insbesondere nach der Richtung, wieweit Zollanschlüsse, das Küstenmeer, der Luftraum, in dem viele moderne, technische Erfindungen verwertet werden, als Inland zu betrachten sind. Aus dem Tatumstandsmerkmal „Inland" mit seinen Rechtsfolgen ergibt sich der Begriff „Gebietshoheit", der die Begrenzung der Staatsgewalt auf ein Gebiet und andererseits die Ausdehnung der Staatsgewalt innerhalb dieses Gebietes ausdrückt. Wie bereits erwähnt, sollte man jedoch nicht in Gegensatz zu diesem Begriff den Begriff der Personalhoheit setzen, da alle rechtliche Hoheit im Wesen Personalhoheit ist, die allerdings durch die Beziehung auf ein Territorium näher umgrenzt werden kann. Auch die fremdenrechtlich wichtigen Tatumstände, aus denen sich die Inländer- oder Staatsfremdeneigenschaft ergibt, sollten zur Vermeidung von Kollisionen der einzelstaatlichen Fremdenrechtsnormen einheitlich gebraucht werden.

Die fremdenrechtlich erheblichen Tatumstände lassen sich, wie die rechtserheblichen Tatumstände überhaupt, am zweckmäßigsten in natürliche Tatumstände und Willensbetätigungen einteilen. Diese Einteilung rechtfertigt sich durch die besonders gearteten Rechtswirkungen der Willensbetätigungen gegenüber denen anderer Tatumstände. Die fremdenrechtlich erheblichen Tatumstände wiederum sind solche, die im Inlande eintreten und entweder Inländer oder Ausländer betreffen, oder solche, die im Auslande eintreten und Inländer oder Ausländer betreffen. Die fremdenrechtlich erheblichen Willensbetätigungen wiederum sind entweder rechtlich freigestellt oder geboten oder verboten; jede dieser Handlungen wiederum kann im Inlande oder Auslande vorgenommen sein, und zwar von einem Inländer oder einem Ausländer, und sie kann Inländer oder Ausländer betreffen. Auch natürliche Tatumstände, die im Inlande eintreten und nur Inländer betreffen, sowie Willensbetätigungen von Inländern im Inlande, die nur Inländer betreffen, können, insofern durch ihre Rechtsfolgen Rücksicht z. B. auf die Existenz eines fremden Staates genommen wird, fremdenrechtliche Rechtsfolgen haben. Der Wirkungskreis mancher Normen erstreckt sich ihrer Natur

Digitized by Google

nach nur auf das Inland. Deshalb darf z. B. nicht nur der Ausländer, sondern auch der Inländer im Auslande jede nur im Inlande patentierte Erfindung ausführen. Ja, auch das im Inland gemachte Angebot, bei der Ausführung eines nur im Inlande patentierten Verfahrens im Auslande Hilfe zu leisten, ist keine rechtswidrige Handlung[26]).

Vor allem ist naturgemäß das Wirken der meisten öffentlichen Organe an die Staatsgrenzen gebunden. Zu diesen aus der Begrenzung der staatlichen Rechtsautorität sich ergebenden Normen tritt nun ein System des Fremdenrechts, der Komplex der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rechtsnormen, die für Ausländer im Inlande und gegenüber Ausländern im Inlande gelten. Der Wirkungskreis anderer fremdenrechtlicher Normen geht über die Staatsgrenzen hinaus und betrifft die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Pflichten der Inländer im Auslande und der Ausländer im Auslande und ihnen gegenüber. In diesen Normen kommen die Grenzen des rechtlichen Machtumfanges in besonderer Weise zum Ausdruck. Diese Rechtsfolgen haben bei weitem nicht den Umfang wie jene und sind auch anders geartet als sie. Doch haben mitunter auch im Auslande vorgenommene Handlungen oder eintretende natürliche Tatumstände die gleiche Rechtswirkung wie die entsprechenden im Inlande eingetretenen Tatumstände. Systematisch muß man wegen der Verschiedenartigkeit der Rechtswirkungen auch hier natürliche Tatumstände und unter den Willensbetätigungen solche unterscheiden, die nach inländischem Recht freigestellt, geboten oder verboten sind. Die Normen, denen auch der Ausländer im Inlande unterworfen ist, und die deshalb nicht fremdenrechtlich sind, sind vor allem die der öffentlichen Ordnung dienenden Rechtsnormen. Doch ist es auch *de lege ferenda* systematisch richtiger, die Normen zusammenzustellen, welche Ausländer im Inlande ausnahmsweise nicht verpflichten. Denn wegen der Bedeutung des Territoriums für den Umfang der staatlichen Rechtsmacht ist der Ausländer im Inlande grundsätzlich allen inländischen Normen unterworfen.

[26]) Vgl. Jur. Wochenschrift 1925, S. 1239.

Digitized by Google

Doch verpflichtet ihn das Inland, indem es insofern fremde Normen zum Bestandteil seiner Rechtsordnung macht, auch zur Befolgung von Normen, die ihm das Recht seines Staates auferlegt. Dies ergibt sich daraus, daß der Staat auf Ersuchen fremder Staatsbehörden unter Umständen gegen einen Ausländer Zwangsvollstreckungsakte vornimmt. Indem er dies eventuell sogar gegenüber einem Inländer tut, verpflichtet er auch diesen nach ausländischen, zum Bestandteil seiner Rechtsordnung gemachten Rechtsnormen. Hier aber muß *de lege ferenda* systematisch der Komplex der fremden Rechtsnormen aufgestellt werden, denen der Inländer ausnahmsweise zu gehorchen verpflichtet ist. Für das Ausland sind analog für den Inländer die inländischen Normen zusammenzustellen, denen der Inländer im Auslande ausnahmsweise nicht zu gehorchen braucht, und diejenigen, denen der Ausländer im Auslande ausnahmsweise gehorchen soll. Die Rechtslage des Ausländers im Inlande ist keineswegs immer ungünstiger wie die entsprechende Rechtslage des Inländers. Der Staat, der z. B. vertraglich den Angehörigen eines anderen Staates gewisse subjektive Rechte zu gewähren verpflichtet ist, muß ihre Rechtslage dieser Verpflichtung entsprechend gestalten, auch wenn er seine eigenen Staatsangehörigen schlechter behandelt.

Die Arten der fremdenrechtlich erheblichen Tatumstände sind einerseits im einzelnen zu erläutern, anderseits in Unterarten zu zerlegen. Schon der auf natürlichen Tatumständen beruhende Rechtszustand der Staatsangehörigkeit bedarf, zumal angesichts der bestehenden Verschiedenheiten seiner Merkmale in den verschiedenen Rechtsordnungen, einer systematischen Erörterung. Es sei daran erinnert, daß z. B. eine verschiedene Staatsangehörigkeit selbst der Ehegatten nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Ekuadors möglich ist[27]). Manche natürliche Tatumstände haben für Ausländer weitergehende Pflichten zur Folge als für Inländer. Hierher gehören systematisch auch die Fälle, in denen gewisse Betätigungen, die

[27]) *Schöndorf* in Jur. Wochenschrift 1925, S. 2101, in der Besprechung von Dr. *Friedländers* „Sowjetrussischem Eherecht".

Digitized by Google

Inländern allgemein rechtlich freigestellt sind, Ausländern nur im Falle besonderer Erlaubnis gestattet sind[28]). Daß der Ausländer nicht ohne weiteres als im Besitze der gleichen Freiheiten befindlich angesehen wird, wie der Inländer, ergibt sich aus den Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsverträgen, in denen für jenen gewisse Freiheiten besonders stipuliert werden, die der Inländer ohne weiteres hat. Die rechtlich freigestellten Handlungen können nach ihren fremdenrechtlichen Folgen eingeteilt werden in solche, die der rechtlichen Autorität gleichgültig, erwünscht oder unerwünscht sind. Zu den ersteren gehört z. B. die Auswanderung, die im besonderen Falle in eine der anderen Kategorien fallen kann. Erwünscht ist z. B. der reelle Handel, der viele fremdenrechtliche Beziehungen schafft. In ihrer systematischen Bedeutung sei exemplifikativ auf die Besteuerung des Warenumsatzes von einem Lande zum anderen hingewiesen. Die mangels ausreichender internationalrechtlicher Vereinbarungen über die Besteuerung eintretenden Doppelbesteuerungen bei fremdenrechtlich erheblichen Tatumständen erfordern besondere systematische Studien zur Auffindung der Grundsätze, die jenen abzuschließenden Verträgen zugrunde zu legen wären. Es erscheint nicht angängig, technische Gesichtspunkte hier ausschlaggebend sein zu lassen. Wenn auch die besten Möglichkeiten zur Feststellung des zu besteuernden Gutes nach Art, Menge und Wert, seiner Kontrolle und der Erzwingung der Steuerpflichten bei der Normierung dieser Bestimmungen eine Rolle spielen müssen, so können sie doch nicht ihre Grundlage bilden. Diese muß vielmehr die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der Steuer an sich sein, und nur für die Ausgestaltung der als gerecht und zweckmäßig erkannten Steuern, auch der an fremdenrechtlich erhebliche Tatumstände sich anschließenden, kommen jene Erwägungen in Betracht. Wichtiger als die Staatsangehörigkeit der an den zu besteuernden Gütern subjektiv Berechtigten ist nach den bestehenden fremdenrechtlichen Steuernormen die Beziehung jener Güter zur Wirtschaft einer Person und die wirtschaftliche Zugehörigkeit einer Person zu dem

[28]) Vgl. Preuß. Fischereigesetz vom 11. Mai 1916, § 6.

Digitized by Google

Lande ihres Wohnsitzes. Diese „begründet ein wirtschaftliches Band für den Gesamtkreis der an sie wirtschaftlich gebundenen Güter, für ihr gesamtes Vermögen und Einkommen zu demselben Lande“ [29]). Dieses sollte auch der für die Besteuerung durch einen bestimmten Staat und die Unterlassung der Besteuerung durch noch weitere Staaten maßgebliche Gesichtspunkt sein. Rechtlich freigestellte, aber der rechtlichen Autorität unerwünschte Betätigungen von Ausländern können für diese Rechtsfolgen zeitigen, die mit Bezug auf Inländer nicht eintreten können. Unter diesem Gesichtspunkt ist systematisch die Ausweisung zu würdigen. Wenn sich ganz langsam in den letzten Jahrzehnten in den meisten Staaten das Bewußtsein entwickelt hat, daß die Duldung gewisser Mißbräuche der heimischen Industrie nicht förderlich sei, daß vielmehr die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs dem eigenen Lande diene, gleichviel, ob sich die Unlauterkeit gegen einen Inländer oder Ausländer richtet [30]), so richten sich diese rechtlichen Maßnahmen auch zu einem großen Teil gegen rechtlich freigestellte, wenn auch unerwünschte Betätigungen von Inländern. Eine rechtlich freigestellte Handlung im Auslande, die auch für das Inland wirksam ist, ist die Anmeldung gewisser Urheberrechte in einem Verbandslande der Pariser Union von 1913, die für das Inland aber nur dann die Priorität gemäß jener Anmeldung im Auslande erhält, wenn sie innerhalb bestimmter Zeit nach jener Anmeldung im Inlande angemeldet wird.

Rechtlich freigestellt sind für das inländische Recht auch Handlungen, die nach fremdländischem öffentlichen oder privaten Recht evtl. geboten oder verboten sind.

Eine besondere Stellung im Rechtssystem nehmen unter den rechtlich freigestellten Handlungen die Rechtsgeschäfte (Rechtszweckerklärungen) ein. Aus der Fülle der mit ihnen *de lege ferenda* zusammenhängenden systematischen Fragen sei nur die Frage erörtert, ob auf Verträge, durch welche Fremdinteressen oder auch Fremdinteressen geregelt werden sollen,

---

[29]) Ministerialrat Dr. *Dorn* in Jur. Wochenschrift 1924, S. 1834.

[30]) Vgl. Jur. Wochenschrift 1925, S. 1219.

Digitized by Google

einheimisches oder ausländisches Recht anzuwenden ist. Diese Frage hat zwar nicht das Wesen der aus dem Vertrage entstehenden Hauptverpflichtungen zum Gegenstande. Diese sind vermöge gewisser gemeinsamer Rechtsbegriffe, vor allem auch in den Rechtsordnungen der Kulturstaaten, ihrem Wesen nach durch die vertraglichen Vereinbarungen bestimmt, wenn kein Dissens vorliegt. Aber sowohl allgemeine Vertragsfolgen (z. B. von Willensmängeln) als auch die Nebenfolgen der Verträge sind nach den verschiedenen Rechtsordnungen sehr verschieden. So kann die Entscheidung jener Frage im besonderen Falle von weittragender Bedeutung werden. Verträge werden im Inlande und im Auslande zwischen Deutschen und Nichtdeutschen abgeschlossen. Das deutsche Recht bestimmt nicht allgemein das Recht für diese Verträge, wenn sie im Auslande abgeschlossen sind, oder wenn ein Ausländer bei ihnen beteiligt ist. Die Rechtsprechung, welche sich nur mit speziellen Fällen dieser Art zu befassen hat, hat diese Fragen nicht generell geregelt. Bei einem im Inlande mit einem ausländischen Versicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrag, bei dem sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer ihren Sitz in Deutschland haben, nimmt das Reichsgericht die Anwendbarkeit deutschen Rechtes an[31]). Eine Verallgemeinerung des hierin zutage tretenden Grundsatzes würde dazu führen, daß nach deutschem Fremdenrecht auf Verträge nur dann fremdes Recht anzuwenden ist, wenn sie entweder im Auslande abgeschlossen sind, oder wenn beim Abschlusse im Inlande entweder beide Teile Ausländer sind oder, falls nur einer ein Ausländer ist, dieser seinen Sitz im Auslande hat. Dieser Grundsatz wird aber doch durchbrochen. Man hat z. B. mitunter die Auffassung vertreten, daß im Zweifelsfalle auf einen Vertrag, der zum Geschäftsbereich eines Unternehmens gehört, das Recht des Staates Anwendung finden müsse, in dessen Gebiet das Unternehmen betrieben werde (Statut des Betriebsortes bezw. einer Zweigniederlassung im Auslande, die sich dem dort geltenden Rechte unterworfen hat). Nach

[31]) *Sörgel*, Rechtsprechung zum Zivilrecht, 1913, S. 13.

Digitized by Google

dieser Auffassung[32]) würde also, wenn im eigenen Staatsgebiet zwischen Inländern, von denen der eine ein Geschäft im Auslande betreibt, ein in diesen Geschäftskreis fallender Vertrag abgeschlossen würde, ausländisches Recht anzuwenden sein. Jene Auffassung wird damit begründet, daß dieser Betriebsort ein unlöslicher Bestandteil aller von dem Unternehmen abgeschlossenen Verträge sei, und daß bei seiner Zugrundelegung für das anzuwendende Recht die Einheitlichkeit der Behandlung aller Versicherungsverträge des betreffenden Versicherungsunternehmens gewährleistet sei. Dagegen dürfte freilich einzuwenden sein, daß für den Staat nicht die Einheitlichkeit der rechtlichen Behandlung der vom Ausland betriebenen Geschäfte, wohl aber das Wohl seiner Angehörigen von Interesse ist. Ohne systematische Behandlung der möglichen Variationen wird nach den Entscheidungen und Lehrmeinungen bei Verträgen mit fremdrechtlich erheblichen Tatumständen entweder das Recht des Vertragsschlusses oder das des Erfüllungsortes oder das des Wohnsitzes oder endlich das der Staatsangehörigkeit als maßgebend angesehen[33]), und zwar teilweise die Gemeinsamkeit dieser Tatbestandsmerkmale bei beiden Vertragschließenden. Für gegenseitige Verträge wird beim Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch die Anwendung verschiedener Rechtsordnungen auf die Pflichten der Vertragsteile für notwendig gehalten. Mit Rücksicht darauf, daß jede Rechtsgemeinschaft ihre Vertragsbestimmungen so zu fassen sich bemüht, daß die Interessen der Vertragsparteien auch beim Eintritt verschiedenartigster Nebentatumstände in gerechter Weise ausgeglichen werden, und daß deshalb die Gesamtheit dieser Vertragsbestimmungen ein geschlossenes System bildet, dessen Glieder von einander abhängig sind, ist es grundsätzlich nicht zu billigen, daß man auf die Pflichten jedes der Kontrahenten eine andere Rechtsordnung für anwend-

---

[32]) Die z. B. von *Buck* in seinem „Zwischenstaatlichen Versicherungsrecht" vertreten wird.

[33]) Eine summarische Zusammenstellung der wichtigsten Praxis in den verschiedenen Staaten gibt mit Literaturnachweisen Dr. *George Melchior* in Jur. Wochenschrift 1925, S. 1573 ff.

Digitized by Google

bar erklärt[34]). Der Nachteil der Einrechtssysteme, der darin besteht, daß sie sich von dem wirklich durchzusetzenden Recht weit entfernen, so z. B. die Gültigkeit von gegenseitigen Verträgen annehmen lassen, die praktisch nur die eine Partei binden, weil die andere Partei nach dem Recht, das ihre Gerichte über sie sprechen würden, zur Vertragserfüllung nicht angehalten werden kann[35]), beruht auf der mangelnden Einigkeit der Staaten über die anzuwendende Rechtsordnung und nötigt allerdings dazu, Kompromißlösungen anzustreben, solange diese Einigkeit nicht erreicht ist. Eine systematische Untersuchung der Frage des auf Verträge mit fremdenrechtlich erheblichen Tatumständen anzuwendenden Rechts ergibt folgendes: In der Regel läßt sich bei den Verträgen eine stipulierte Leistung als die wesentliche herausschälen, für die in der Regel eine Vergütung als Gegenleistung zu gewähren ist. Selbst beim Tauschvertrage wird sich oft eine Leistung als diejenige feststellen lassen, auf die es nach dem Vertrage speziell ankommt, während die Gegenleistung sich als eine nach ihrer tatsächlichen Spezialität nicht notwendig bestimmte Gegenleistung darstellt. Derjenige nun, der sich diese Hauptleistung vertraglich versprechen läßt, muß für deren Art, also auch für die auf ihre Erfüllung anzuwendende Rechtsordnung, im allgemeinen von ausschlaggebender Bedeutung sein. Der andere Vertragsteil muß generell wissen, daß es diesem Vertragsteile auf eine nach den letzteren Verhältnissen geartete Leistung ankommt, die er zu bewirken sich verpflichtet. Die Staatsangehörigkeit des in bezug auf die Hauptleistung Berechtigten wird also für den Inhalt der Verpflichtung maßgebend sein, wenn dieser in dem Staate, dem er angehört, wohnt oder die Geschäfte betreibt, zu deren Kreis das hier fragliche Geschäft gehört.

Von diesem Grundsatze wird man zweckmäßig ausgehen, wenn man die weiteren möglichen Variationen der Rechts-

---

[34]) Dies tut z. B. bezüglich der Pflichten des Kommittenten und des Kommissionärs bei den Börsenaußengeschäften *Brändl*, Internationales Börsenprivatrecht (Nr. 38 der Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht, herausgegeben von *E. Heymann*), S. 134 ff.

[35]) *Melchior*, Schuldrechtliche Rück- und Weiterverweisung nach deutschem internationalen Privatrecht. Jur. Wochenschrift 1925, S. 1573.

Digitized by Google

geschäfte behandelt. Insbesondere werden auch die von der Rechtsprechung für die Behandlung der gemischten Verträge ausgebildeten Grundsätze hier eine wichtige analoge Anwendung finden können. Und auch die einseitigen Rechtsgeschäfte können in Fortbildung dieser Grundsätze systematisch einheitlich geregelt werden. Wenn mitunter derartige aprioristische, wissenschaftliche Erkenntnisse abgelehnt werden[36]), so kann dies nur für die Darstellung des geltenden Rechts, und auch hier nur bedingt, nicht *de lege ferenda* gelten. Besondere zwingende Vorschriften gelten für die Eheabschlüsse und sonstige die Ehe betreffenden Verträge mit fremdenrechtlich erheblichen Tatumständen. Hier kommen als „Anknüpfungspunkte" in der Regel zwingend nur der Ort des Vertragschlusses, die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz der Vertragschließenden in Frage. Der *favor iuris proprii* hat dazu geführt, daß nach der deutschen Rechtsprechung Ausländer im Auslande dadurch, daß sie einen deutschen Erfüllungsort vereinbaren, deutsches Recht auch dann zur Anwendung bringen können, wenn es zwingenden Vorschriften des eigenen Rechts widerspricht[37]). Die reziproke Rechtsfolge für einen zwischen Deutschen in Deutschland abgeschlossenen Vertrag ist naturgemäß nach deutschem Fremdenrecht nicht denkbar.

Rechtlich freigestellte Handlungen der Ausländer führen naturgemäß nicht zu Rechtsfolgen, die die Rechtsordnung und die Organisation einer ihnen fremden Rechtsgemeinschaft betreffen. Das ist systematisch der Inhalt der Bestimmungen, nach welchen Ausländer nicht über Rechtsnormen abstimmen, öffentliche Organe wählen können usw. Die Staatsangehörigen, welche gleichzeitig Glieder einer anderen nichtstaatlichen Rechtsgemeinschaft sind, deren Wirken den Interessen des Staates nicht zuwiderläuft, haben selbst auf diesem Gebiete dieselben subjektiv-öffentlichen Rechte wie die anderen Inländer; diese Rechte pflegen im Verhältnisse zueinander nach den Grundsätzen der Parität gebildet zu sein. Die nach ausländischem Recht gebotenen

---

[36]) Vgl. *Neumeyer* in der Besprechung von *Frankensteins* „Internationales Privatrecht", Jur. Wochenschrift 26, 1908.

[37]) Vgl. die Jur. Wochenschrift 1924, S. 667 zit. Entscheidung.

Digitized by Google

Pflichthandlungen, besonders Amtshandlungen auswärtiger Organe, welche für die eigene Staatsautorität und deren Rechtsordnung gleichfalls in der Regel rechtlich freigestellte Handlungen sind, äußern, sofern sie im fremden Staate selbst erfolgen, auch für den eigenen Staat gewisse den Rechtswirkungen der eigenen Staatsakte analoge Rechtswirkungen. Erfolgen sie in einem anderen Staate, so wird ihnen nur in beschränktem Umfange nach dessen Fremdenrecht die erwähnte Rechtswirkung zuteil. Das System der fremdenrechtlich erheblichen, rechtlich gebotenen und verbotenen Handlungen ist entsprechend nach den Merkmalen der Begehung durch einen Ausländer oder Inländer, der Begehung im Inlande oder im Auslande und der Beteiligung von Inländern und Ausländern aufzustellen. Die Handlungen im staatenlosen Gebiete, die Rechtsfolgen der Auslieferung usw. sind hierbei ohne Schwierigkeiten systematisch zu erfassen.

Man hat mitunter zu Unrecht angenommen, daß das öffentliche Fremdenrecht nicht die Anwendung ausländischen Rechtes dulde. Es ist jedoch nicht einzusehen, weshalb nicht z. B. für die Erteilung eines Wandergewerbescheines an einen Ausländer die Voraussetzungen seines Heimatrechts sollten gelten können, so wie sie für seine Geschäftsfähigkeit gelten. Die Systematisierung des materiellen, öffentlichen Fremdenrechts läßt sich nach den im vorstehenden erörterten Gesichtspunkten unschwer bewirken. Die Besonderheiten des öffentlichen Rechts (z. B. die Rechtsfolge, daß körperliche Geeignetheit eines Ausländers als natürlicher Tatumstand nicht die Wehrpflicht erzeugt usw.) ergeben sich dabei ohne Schwierigkeiten. Wie es eigentliche und uneigentliche Beamtendelikte gibt, so wird man auch, obwohl diese Scheidung systematisch wenig Wert hat, auch eigentliche und uneigentliche Ausländerdelikte unterscheiden können, je nachdem sie nur von Ausländern oder auch von anderen Personen begangen werden können. Der diplomatische Schutz, der dem Inländer durch die inländischen Behörden und besonders durch die Staatsvertreter im Auslande bei Interessenkonflikten mit fremden Staaten oder ihren Angehörigen gewährt wird, ist vom pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Organe abhängig. Hier wird es eine wichtige fremdenrechtliche Aufgabe *de lege ferenda*

Digitized by Google

sein, die Voraussetzungen, unter denen dieser Schutz zu erteilen ist oder verwirkt wird, zu systematisieren[38]).

Die Unterscheidung zwischen materiellem und formellem Recht macht im Fremdenrecht besondere Schwierigkeiten. Man hat vielfach angenommen, daß das Fremdenrecht nur materielle Rechtssätze enthalte. Diese Auffassung beruht darauf, daß man materielles und internationales Recht in einen Gegensatz stellte und das internationale Recht, welches über die Anwendung einer bestimmten Rechtsordnung Bestimmungen treffe, als rein formelles Recht auffaßte, während das Fremdenrecht, welches die Unterschiede in der Behandlung von In- und Ausländern usw. nach einer bestimmten Rechtsordnung festlege, eben deshalb materielles Recht enthalte[39]). Die Frage, welche Rechtsordnung auf einen bestimmten Tatbestand anzuwenden sei, ist aber zweifellos eine materiellrechtliche, wie die Frage, welche besondere Bestimmung einer Rechtsordnung auf sie Anwendung findet. Denn soweit eine Rechtsordnung auf eine Tatbestandsart fremdes Recht anwenden läßt, macht sie diese Rechtsordnung zum Bestandteil ihrer Rechtsordnung und damit die Bestimmungen der fremden Rechtsordnung je nach ihrem Charakter zu eigenen materiellen oder formellen Rechtssätzen. Eine scharfe Scheidung zwischen materiellem und formellem Rechte überhaupt und insbesondere auch für das Fremdenrecht läßt sich in der Weise vollziehen, daß man die Vereinigung bezw. Unvereinbarkeit verschiedenartiger Pflichten auf bestimmte Personen (private Pflichtenkreise und amtliche Kompetenzen) und die sonstigen Modalitäten der Rechtspflichthandlungen (privates und öffentliches Verfahrensrecht) als formelles Recht in Gegensatz zu den materiellen Rechtsnormen setzt. Jenes bestimmt also die Form, dieses den Inhalt der Rechtspflichthandlungen[40]).

---

[38]) Einen solchen Versuch macht der amerikanische Professor *Borchard* in seinem Werke „*Diplomatic protection of citizens abroad*", New York 1922, *The bancs law publishing Co.*, S. 263 ff.

[39]) *Hamaker*, Das internationale Privatrecht, seine Ursachen und seine Ziele (deutsch von *Mühlbrecht*), Berlin 1878, S. 10.

[40]) Vgl. des Verfassers „Allgemeine Rechtslehre", Aschersleben 1926, S. 149 ff

Digitized by Google

Das formelle Fremdenrecht bezieht sich gleich dem materiellen teils auf materielle Rechtsfolgen, die nur beim Gegebensein von Fremdinteressen eintreten, teils auf materielle Rechtsfolgen, die der Art nach auch beim Gegebensein von Eigeninteressen der Rechtsgemeinschaft eintreten, aber wegen des Vorhandenseins der Fremdinteressen Besonderheiten aufweisen. Während das materielle öffentliche Fremdenrecht die Staatsangehörigkeit des Beteiligten für eine Amtshandlung oft ausschlaggebend sein läßt, zeigt das formelle öffentliche, die Angelegenheiten von Staatsfremden oder außerhalb des Staatsgebietes eintretende Vorgänge regelnde Recht nur wenige Besonderheiten, ist also das eigentlich formelle öffentliche Fremdenrecht sehr wenig umfangreich[41]). Entsprechendes gilt für das private formelle Fremdenrecht. Die Art, wie eine Rechtspflicht zu erfüllen ist, also der Inhalt der formellen Rechtsnorm, ist im Fremdenrecht grundsätzlich die gleiche wie im sonstigen Recht, und zwar ist hier regelmäßig, besonders im öffentlichen formellen Fremdenrecht, das eigene Recht und nicht das etwa in bezug genommene fremde Recht maßgebend. Die Art der Feststellung von Tatsachen z. B. wird das Recht immer als durch seine eigenen Vorschriften am besten geregelt ansehen. Systematisch muß hier im Fremdenrecht die Erhebung formeller Beweise über den Inhalt des bestimmungsgemäß anzuwendenden fremden Rechts erwähnt werden. Eine solche Erhebung sehen in der Regel nur die Zivilprozeßordnungen vor, obgleich sich eine Notwendigkeit zur Erhebung solcher Beweise auch für andere öffentliche Funktionen ergeben kann. Während z. B. die lettländische Zivilprozeßordnung[42]) hier in Abweichung von ihrem Beweissystem nur ein Ersuchen des Gerichts an das Auswärtige Amt um Einholung eines von der ausländischen Regierung zu erstattenden Gutachtens vorsieht, läßt das deutsche Zivilprozeßrecht folge-

[41]) Sachlich ist, wenn auch mit teilweise abweichender Definierung, der gleichen Meinung *Neumeyer*, Die Staatsangehörigkeit als Anknüpfung im internationalen Verwaltungsrecht, *Niemeyers* Zeitschrift für internationales Recht, Bd. XXXI, S. 1 ff.

[42]) Vgl. *Lubbe*, Die Anwendung der ausländischen Rechtsnormen in Lettland. Jur. Wochenschrift 1925, S. 1234.

Digitized by Google

richtiger alle zivilprozessual möglichen Beweise zu. Gewisse sonst private Pflichten sind im Fremdenrecht öffentlich-rechtliche Pflichten. So haben die Konsuln evtl. die Pflichten von Vormündern, Nachlaßpflegern usw.

Die öffentlichen Organe einer Rechtsgemeinschaft können im fremden Staatsgebiet nur eine beschränkte Wirksamkeit entfalten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, zur Erreichung gewisser Ziele die Mitwirkung fremder Organe (z. B. zur Vollstreckung richterlicher Entscheidungen) in Anspruch zu nehmen. Die hierfür geltenden formell-fremdenrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus der Begrenzung des Umfanges der rechtlichen Autorität. Die formal-fremdenrechtlichen Normen weisen ferner sonstige Besonderheiten auf, die systematisch von Bedeutung sind. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Rechtsverfolgung vieler fremdenrechtlicher Ansprüche, die das Angehen fremdstaatlicher, oft nach ungewissem Recht urteilender Gerichte erfordern, sind, besonders für Handelssachen, zahlreiche fremdenrechtliche Schiedsgerichtsabkommen abgeschlossen worden[43]). Bevor der von manchen erstrebte internationale Schiedsgerichtshof geschaffen werden konnte, hat man wenigstens die Sicherung der Vollstreckung der Schiedsgerichtsurteile, welche auf Grund jener Vereinbarungen ergehen, in den einzelnen Staaten — naturgemäß unter gewissen Kautelen — angestrebt[44]). Die Schiedsgerichte in diesem Sinne haben richterliche Funktionen auszuüben, indem sie auf Grund bestehenden Rechts die Rechtsfolgen von ihnen festgestellter Tatbestände autoritativ deklarieren. Daneben gibt es auch Schiedsinstanzen, die lediglich konstitutiv bei Streitigkeiten die Rechtslage gestalten sollen. Sie bestehen besonders im völkerrechtlichen Verkehr und sind durch die fremdenrechtlichen Normen der Einzelstaaten in der Regel nicht vorgesehen. Die Begriffsbestimmungen des Fremdenrechts auf diesem Gebiete sind vielfach nicht klar und einheitlich. Wenn

---

[43]) Vgl. die Zusammenstellung von Dr. *Wertheimer* in Jur. Wochenschrift 1925, S. 1195 ff.

[44]) Vgl. *Wolff*, Die Gültigkeit der Schiedsklauseln im internationalen Verkehr. Jur. Wochenschrift 1925, S. 120 ff.

Digitized by Google

man die Erledigung von Rechtsfällen der internationalen Gerichtsbarkeit, die Erledigung von „politischen Fällen" durch konstitutive Akte der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zuweist[45]), und der internationalen Gerichtsbarkeit auch Fälle zuweist, die durch ein vereinbartes, hierfür besonders gebildetes Gericht erledigt werden, so läßt man den Gedanken außer acht, daß die Vereinbarung über die Erledigung von Streitfällen durch den Richterspruch eines gemäß der Vereinbarung zu bildenden Gerichts eben ein Schiedsgerichtsvertrag, ein entsprechend fungierendes Gericht ein Schiedsgericht ist. Man unterscheidet daher auch im Fremdenrecht besser unter den kraft einer Vereinbarung zur Erledigung von Streitigkeiten gebildeten Schiedsinstanzen die Schiedsgerichte mit richterlicher und die Schiedsstellen mit konstitutiver Kompetenz. Was die Zuständigkeit zur richterlichen Entscheidung über private fremdenrechtliche Rechtspflichten zugunsten von Privatpersonen anlangt, so ist bei allen europäischen Staaten der Wohnsitz des staatsfremden Beklagten maßgebend. Nur das französische Recht kennt einen „Fremdengerichtsstand" in dem Sinne, daß der Franzose auch im Auslande wohnende Ausländer bei seinem eigenen Gericht verklagen kann[46]). Der Ausländer steht im Verfahren der Behörden zum Teil nicht unter denselben Rechtsgarantien wie der Inländer. So hat er zwar die Möglichkeit, durch eine Beschwerde gegen eine ihm lästige behördliche Anordnung eine übergeordnete Instanz zur Nachprüfung derselben zu veranlassen, aber nicht immer die dem Inländer in gewissen Fällen gegebene Möglichkeit der Anfechtung jener Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren[47]). Dies gilt z. B. für den Fall der Verweigerung der Armenunterstützung usw. Der Ausländer muß sich in weiterem Umfange der Kontrolle durch die Staatsorgane unterwerfen

[45]) Wie *Wehberg*, Jur. Wochenschrift 1925, S. 1192 ff. es tut.

[46]) *Caspers*, Urteile nationaler Gerichte und deren Vollstreckung in der Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe, in der Juristischen Wochenschrift 1925, S. 1210.

[47]) In diesem Verfahren kann er z. B. nach preuß. Landesverwaltungsgesetz, § 130 Abs. 3, nicht die auf Grund pflichtgemäßen Ermessens erfolgte Ausweisung anfechten. Vgl. *Isay*, Das deutsche Fremdenrecht, Berlin 1926, S. 243 ff.

Digitized by Google

wie der Inländer. Er hat nicht die gleichen Grundrechte als subjektiv-öffentliche Rechte wie der Inländer. Systematisch stehen diesen Bestimmungen diejenigen formell-fremdenrechtlichen Bestimmungen gegenüber, die (z. B. auf Grund von Staatsverträgen) eine bevorzugte Behandlung der Ausländer im Verfahren der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Pflichterfüllung vorsehen. Nach diesen systematischen Gesichtspunkten, die auch für die anderen fremdenrechtlich erheblichen Tatumstände Geltung haben, läßt sich auch das formelle Fremdenrecht lückenlos gliedern.

Digitized by Google

Das internationale Recht der Nordsee.

Von Dr. jur. **Wilhelm Tafel.**

Inhaltsverzeichnis:

I. Historische und geographische Exposition der völkerrechtlichen Nordseeprobleme.
1. Planetarische Entwicklung der völkerrechtlichen Bedeutung des Meeres.
2. Die Antithese der Freiheit der Meere und die rechtliche Sonderbehandlung einzelner Meeresteile.

II. Entstehung und Inhalt des internationalen Rechts der Nordsee.
1. Die englisch-französischen Verträge von 1839, 1843 und 1867; der englisch-belgische Vertrag von 1852.
2. Die Nordseekonvention von 1882.
3. Internationaler Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel von 1884.
4. Die Nordseekonvention von 1887.
5. Neuere Fortbildung der rechtlichen Verhältnisse bis zum Weltkriege.
6. Wirkungen des Weltkriegs und des Vertrags von Versailles.

III. Das internationale Recht in anderen Meeren.
Entwicklungsgeschichtliche Schlußbetrachtung.

Literaturverzeichnis.

I. Historische und geographische Exposition der völkerrechtlichen Nordseeprobleme.

1. Planetarische Entwicklung der völkerrechtlichen Bedeutung des Meeres.

„The use of the sea and air is common to all; neither can any title to the ocean belong to any people or private man, forasmuch as neither nature nor regard of the public use permitted any possession thereof“. Mit diesen denkwürdigen Worten hat einst Königin Elisabeth[1]) als erste im Jahre 1580

[1]) *Fulton*, S. 107, 5, 105. Vgl. *Prawitz*, S. 6.

Digitized by Google

die „Freiheit der Meere“ verkündet. — Abgesehen von der in dem angeführten Ausspruch verborgenen neuen Idee, deren „politisches Schlagwort“[2]) erst geprägt, deren inhaltsschwerer Begriff[2]) erst noch entdeckt werden mußte, liegt die Denkwürdigkeit der Worte aus dem Munde der großen englischen Herrscherin in zwei weiteren Momenten, die in ihrem Ergebnis die durchaus einseitige und beschränkte Betrachtung und Behandlung des großen Problems zu jener Zeit erweisen, das, wie wir sehen werden, auch in den folgenden Jahrhunderten aus seiner Gebundenheit noch nicht befreit werden konnte. Einmal war eine solche Aeußerung vom englischen Königstron eine Ausnahme — „nur ein vereinzelter Lichtstrahl“ sagt *Perels* (S. 13) —; sie sollte nur dazu dienen, die auf die päpstliche Bulle vom 4. Mai 1493[3]) gestützten ausschließlichen Ansprüche der Entdeckernationen Spanien und Portugal zurückzuweisen, dem Seehelden Drake für seine kühnen Fahrten im Stillen Ozean die Bahn frei zu machen[4]). Andererseits war sie nicht nur zur Durchsetzung eigener Rechte und als Abwehr gegenüber den damals noch ungebrochenen vorherrschenden Seemächten der vereinigten Kronen der Iberischen Halbinsel gegeben, die durch eine großzügige Demarkationslinie im Vertrage von Tordesillas 1494[5]) die Ozeane und ihre Küsten mit den eroberten oder noch zu erobernden Ländern unter sich aufgeteilt hatten. Sie stellt vielmehr zugleich den Ausgangspunkt der späteren englischen „*Sovereignty of the Sea*“ dar. Wenn nämlich *Fulton* (S. 108) den gegen Elisabeth erhobenen Vorwurf[6]), sie habe im selben Zeitpunkt, in dem sie für die Meeresfreiheit eintrat, zugleich mit großer Energie für sich selbst eine ausschließliche Herrschaft in den „britischen Meeren“ gefordert, zurückweisen zu müssen glaubt, so mag er zwar insofern recht haben, als diese Forderung einstweilen noch nicht durchgesetzt wurde, sondern nur Wunsch blieb. Tatsache aber ist, daß unter der Regierung Elisabeths der Begriff der *English seas* Gegenstand eingehender wissen-

[2]) Vgl. *Prawitz*, S. 1 ff.
[3]) *Fulton*, S. 106.
[4]) Vgl. *Stier-Somlo*, S. 39.
[5]) Vgl. *Prawitz*, S. 5.
[6]) Vgl *Hautefeuille*, S. 15; *Stier-Somlo*, S. 39.

Digitized by Google

schaftlicher Erörterungen politischer Tendenz war[7]), daß die Grenze dieses Gebiets auf einer gedachten Mittellinie zwischen den Küsten Englands und dem gegenüberliegenden Festlande angenommen und der Königin Vorschläge gemacht wurden, innerhalb dieser Grenzen von den ausländischen Fischern Abgaben zu erheben, sowie Jurisdiktion über sie auszuüben, wobei die diese Aufgaben verfolgende staatliche Flotte als Gegenleistung die Pflicht des Schutzes der fremden Fahrzeuge übernehmen sollte. *Fulton* selbst nennt solche Absichten „verfrüht" (S. 104); er lobt der Königin kluge politische Einsicht, die sie die drohenden Schwierigkeiten mit den anderen Mächten — Frankreich, Spanien und Holland — besser erkennen ließ, als ihre Ratgeber und Nachfolger sie erkannten. Diese Trauben waren damals für England zu sauer, weil sie noch nicht reif waren. Indessen wird uns die Bedeutung des Begriffs der „britischen Meere" zur Genüge erhellt, wenn die Freiheit zu Schiffahrt und Fischerei in ihnen erst „erklärt" wurde.

Wenige Jahre später aber entschied das Schwert auf seine Weise im Streite zwischen England und Spanien: die Vernichtung der „großen Armada" Philipps II. vor der Themsemündung durch die englische Flotte, kleinere, aber zahlreichere und schnellere Schiffe, deren Erfolg durch einen Orkan vollendet war, bedeutete nicht nur den Sieg über die Gegenreformation[8]), sondern auch den über die erste dem Inselreich die Herrschaft der Meere streitig machende Festlandsmacht.

Schon der nächstfolgende Träger der englischen Königskrone, Jakob I., spannte den Bogen stärker[9]). In seiner Proklamation vom Jahre 1609 erließ er für die sog. „*King's Chambers*", die von Vorgebirge zu Vorgebirge abgeschnittenen Meeresgebiete um England, das Verbot der Fischerei durch ausländische Fischer, die nur mit besonderer englischer Erlaubnis zugelassen werden sollten. — Im gleichen Jahre erschien das epochemachende Buch des großen Holländers *Grotius „Mare liberum"*. Hiermit war sowohl das Schlagwort[10]) der Meeresfreiheit aufgebracht als

[7]) *Fulton*, S. 101 ff.
[8]) *Marcks*, S. 70 ff.
[9]) *Fulton*, S. 9.
[10]) *Niemeyer*, S. 59.

Digitized by Google

auch das eigentliche Problem gestellt und erörtert, wie sie beide von nun an die Weiterentwicklung beherrschten. Die drei ersten von dem „Vater des Völkerrechts“ [11]) gegen die Möglichkeit einer Okkupation des Meeres vorgebrachten Einwände (cap. V) können allerdings einer kritischen Betrachtung nicht standhalten[12]). So war eine Grenzbestimmung von Meeresflächen, deren Möglichkeit *Grotius* leugnete, auch zu jener Zeit schon durchaus in Längen- und Breitengraden möglich, abgesehen von allen Fortschritten der modernen nautischen Technik; eine Unmöglichkeit der Besitzergreifung kann vollends nach den Erfahrungen des Weltkriegs nicht behauptet werden, ebensowenig darf man von einer Unerschöpflichkeit der Meere sprechen. Wenn auch der an sich immer begrenzte Raum für die damaligen Verhältnisse weniger Anlaß zu Interessenkollisionen der Seemächte bieten mochte, als dies später der Fall war, so wird der Wettstreit, die besten oder möglichst günstige wirtschaftliche Bedingungen zu erringen, mit derselben Energie geführt werden und werden müssen, wie der, überhaupt Gelegenheit zur Verfolgung lebenswichtiger Interessen zu bekommen. — Anders verhält es sich mit dem vierten von *Grotius* angeführten Punkte: in dem ununterdrückbaren Bedürfnis aller Völker, zur See zu fahren, in der „völkerverbindenden Natur des Meeres“, wie *Heffter* (S. 166) sagt, liegt zwar an sich noch nicht der Rechtssatz der „Freiheit der Meere“ [13]), und *Stoerk* (a. a. O. S. 485) spricht mit Recht einer solchen Behauptung jede juristische Grundlage ab. Jedoch enthielt das auf die Ethik gestützte, naturrechtliche Postulat des *Grotius: ex jure gentium quibusvis ad quosvis liberam esse navigationem*, das vorläufig noch eine Forderung bleiben sollte, eine Erkenntnis, deren Tendenz der tatsächlichen Entwicklung durch Jahrhunderte entsprach und so der Gestaltung des positiven Rechts den Weg wies.

Indessen war auch diese Verkündung der neuen Idee der Meeresfreiheit, obgleich mit eingehender Begründung und Begriffsgestaltung gegeben, ausdrücklich das Mittel zur Verfolgung eines

---

[11]) *Niemeyer*, S. 45.
[12]) Vgl. *Prawitz*, S. 8 ff.; *Stier-Somlo*, S. 51.
[13]) Vgl. *Prawitz*, S. 10.

Digitized by Google

politischen Zwecks[14]): Holland, dessen Handelsflotte im 16. und 17. Jahrhundert die größte, und dessen Hauptstadt Amsterdam zu dieser Zeit Mittelpunkt des Welthandels war, mußte sich gegen die Bedränger seiner Seemacht, Spanien und Portugal, zur Wehr setzen[15]).

Gegen England, dessen Ansprüche auf eine ausschließliche Herrschaft über Teile der umliegenden Meere wir in ihren Anfängen gesehen haben, war dieser Angriff zwar nicht gerichtet; doch wurde gerade dort in der von Holland geführten geistigen Waffe eine große Gefahr für die schon erreichte und noch geplante eigene Machtsteigerung erkannt[16]). Zunächst erschien im selben Jahre 1609 eine Schrift des Engländers *William Welwood*: *„De dominio Maris“*, in der der Versuch unternommen wird, zu beweisen, daß das Meer Privateigentum sein könne und England ein solches Eigentumsrecht auf ein Gebiet von 100 Meilen seeeinwärts von seinen Küsten aus zustehe[17]). *Karl I.* aber ließ es an Deutlichkeit nicht mehr ermangeln: er forderte die Bestrafung des *Grotius* sowie das Verbot der Verbreitung seines Werkes und äußerte in einem Brief an seinen Gesandten im Haag die Absicht, letzteres *„by the louder language of a powerful navy“*[18]) zu beantworten. Außer dieser praktischen Waffe jedoch bediente er sich auch der Theorie. Auf seinen Befehl erschien, von seinem Vorgänger noch diplomatisch zurückgehalten, 1635 die Gegenschrift *„Mare clausum“* von *Johannes Selden,* der wohl die Beweisgründe des *Grotius* in der Hauptsache zu widerlegen, nicht aber die nunmehr im Keim vorhandene völkerrechtliche Idee der Meeresfreiheit zu ersticken vermochte. — Auch hier spielt der Begriff der *„Seas of England“* eine große Rolle, abermals jedoch erfährt die Frage nach der Ausdehnung der britischen Meere keine klare Beantwortung. *Selden* (II c XIII) definiert: *„that which flows between England and the opposite shores and ports“*, und *Stier-Somlo* (S. 43) folgert daraus einen Anspruch auf alle

[14]) Vgl. *Stier-Somlo,* S. 41; *Prawitz,* S. 5.
[15]) Vgl. *Stier-Somlo,* S. 44.
[16]) Vgl. *Prawitz,* S. 6.
[17]) Vgl. *Stier-Somlo,* S. 42.
[18]) *Perels,* S. 15.

Digitized by Google

Meere des nördlichen Erdenhalbrundes. Daß von autoritativer englischer Seite nie eine genaue Ausdehnung der englischen Herrschaftsansprüche festgelegt wurde, begründet *Fulton* (S. 15-20) wohl zu Recht damit, daß die politische Klugheit verbot, sich hierin festzulegen. Je nach den Machtverhältnissen und anderen Zweckmäßigkeitserwägungen wurden so tatsächlich die Grenzen ausgedehnt oder eingeengt. Eine Erweiterung wollte man sich für alle Fälle offen halten, ein faktisches Zurückziehen ohne Verlust an Prestige vornehmen können. So blieb die Ausdehnung des Objekts unklar wie Umfang und Gehalt der englischen „Suveränität“ [19]) über dieses — aus dem gleichen Grunde. Jedenfalls aber steht fest, daß *Karl I.*, der „*Lord of the Seas*“, dafür, daß die „*Sea of England*“ bis zum Kontinent reiche und England in ihr absolute Suveränität zustehe, Beweise suchte, die er extensiv interpretierte. Es war nur eine konsequente Folge dieser Ansprüche, fremde Kriegsschiffe in den englischen Meeren nicht zu dulden, und da alle Schiffe *in pace Domini Regis* [20]) die See befuhren, mußten sie für die englische Begleitung auf ihrer Fahrt Tribut bezahlen. — Die Spannung zwischen England und Holland wuchs, zunächst noch ohne einen Kriegsausbruch zu verursachen. Auf die Proklamation *Karl I.* vom Jahre 1636, in der dieser die ausländische Fischerei in den britischen Gewässern verbot, ließ Holland seine Heringsflotte mit Kriegsschiffen auslaufen, gab aber angesichts der von England gegen sie entsandten 60 Kriegsschiffe nach und erwirkte sich gegen Zahlung eines jährlichen Tributs die Erlaubnis zur weiteren Fischerei in der Nordsee [21]). Die „*ship money fleet*“ hatte demnach die zweifache Aufgabe, die Begleitung der ausländischen Kauffahrteischiffe gegen entsprechende Tributleistung zu übernehmen und die ausländische Fischerei ohne Lizenzen zu verhindern bzw. diese den ausländischen Fischern aufzuzwingen [22]).

Die Nordsee spielt im Kampfe zwischen den beiden Seemächten als Streitobjekt und Schauplatz eine ihrer geographischen

---

[19]) Vgl wegen Schreibweise *Niemeyer*, S. 11, Anm. 1.
[20]) *Fulton*, S. 11.
[21]) Vgl. *Perels*, S. 15.
[22]) Vgl *Fulton*, S. 286 ff.

Digitized by Google

Lage und Beschaffenheit entsprechend große Rolle; ihre Bedeutung überhaupt als Verkehrsweg und erstes Fischereigebiet mußte mit der fortschreitenden Entwicklung der Uferstaaten wachsen. — Abgesehen von den Verhältnissen in diesem nächstliegenden begrenzten Raume wurde der holländische Zwischenhandel im ganzen aufs schwerste durch *Cromwells* Navigationsakte von 1651 getroffen. Nach ihr durften von außereuropäischen Ländern nach England und seinen Kolonien Waren nur von englischen Schiffen, deren Kapitän und drei Viertel der Besatzung Engländer waren, gebracht werden; europäische Waren ebenso, oder nur von Schiffen des Landes, aus dem sie stammten; Seefische nur von Schiffen des Landes, dessen Untertanen sie gefangen oder zubereitet hatten — bei Strafe der Konfiskation der Schiffe[23]). Wenn auch *Prawitz* (S. 7 Anmkg. 3) darin zuzustimmen ist, daß hierin keine Inanspruchnahme eines Hoheitsrechts, also auch keine Verletzung der von *Grotius* aufgestellten Meeresfreiheit liege, so muß in der Akte von 1651 doch eine Stellungnahme erblickt werden, die mit der modernen völkerrechtlichen Auffassung unvereinbar ist. Welche Meinung *Cromwell* von der Freiheit der Meere hatte, darüber besteht kein Zweifel: erklärte er doch kategorisch, England dürfe nicht dulden, daß ohne seine Genehmigung auf den Ozeanen eine andere Flagge als die britische wehe[24]). Er gestattete Holland nach Verhandlungen eine bestimmte Anzahl Kriegsschiffe, die übrigens wie alle anderen Schiffe dem Untersuchungsrecht der Engländer unterworfen sein sollten[25]). — Zu dem Kampf mit juristischen Scheingründen und mehr oder weniger tätlichen Bedrohungen, traten nun drei Kriege, aus deren erstem (1652—54) England als Sieger hervorging. Während der zweite (1664—67) eine Niederlage für England mit sich brachte und dieses im Frieden von Breda zu einer Einschränkung der Navigationsakte gegenüber Holland zwang[26]), hatte der dritte (1672—74) zwar zur Folge, daß *Karl II.* im Separatfrieden von London[27])

[23]) Vgl. *Stier-Somlo*, S. 44 ff.
[24]) Vgl. *Perels*, S 15.
[25]) Vgl. *Stier-Somlo*, S. 45.
[26]) Vgl. *Fulton*, S. 15.
[27]) Vgl. *Fulton*, S. 13.

Digitized by Google

schließlich auf den beanspruchten jährlichen Fischereitribut von 12000 Pfund Sterling verzichtete, jedoch mußten die Holländer dafür — ein für sie allerdings günstiger Tausch — sich wiederum in den britischen Meeren, von der norwegischen bis zur spanischen Küste, dem „Seezeremoniell" unterwerfen.

Die historische Entwicklung des letzteren verläuft in enger Verknüpfung mit derjenigen der Meeresfreiheit. Ursprünglich mußte jedes Schiff auf Verlangen eines Offiziers der englischen Marine die Segel streichen[28]); bei Weigerung sollte es wie ein feindliches Schiff behandelt werden und verfiel der Beschlagnahme. Später kam die Forderung des *„lie by the lee"* hinzu. — Beides war zunächst nichts anderes als ein durchaus zweckmäßiges, ja erforderliches Mittel, sich der Seeräuberei zu erwehren[29]), einer Plage, die noch unter *Karl I.* für das Bedürfnis einer starken Flotte mitbestimmend war. Allmählich wurde aus dem praktischen Vorgang mehr und mehr eine Formalität, wobei das Streichen der Toppsegel und der Flagge, wie ***Fulton*** (S. 9) meint, mehr als Ehrenbezeugung vor einem königlichen Schiff, wie als Anerkennung eines Hoheitsrechts gedacht war. Aber mit den wachsenden Machtansprüchen auf gewisse Meeresteile änderte England seine Haltung auch hierin. *Jakob I.* forderte in den britischen Meeren von allen Schiffen bei Begegnung mit seinen Kriegsschiffen den Gruß durch Streichen der Segel und Flaggen ohne Gegengruß, was *Ludwig XIV.* und *Philipp II.* zu entsprechenden ebenso energischen Gegenbefehlen an ihre Flotten veranlaßte[30]). Da der Gruß erzwungen werden sollte und auch in Fällen, wo er nicht freiwillig geleistet wurde, erzwungen wurde, konnten zahlreiche Reibungen der Seemächte und Zwischenfälle kriegerischer Art nicht ausbleiben. Nach vorübergehendem Ausweichen und Nachgeben gegenüber Frankreich erging unter *Jakob II.* 1687 eine erneute englische Instruktion an die Kommandanten der Kriegsschiffe in den „königlichen Gewässern", vom Nordkap bis Kap Finisterre, jedes fremde Kriegsschiff zum Gruße zu zwingen, was ebenfalls nicht ohne französische Gegen-

[28]) Vgl. *Fulton*, S. 6.
[29]) Vgl. *Fulton*, S. 246.
[30]) Vgl. *Stier-Somlo*, S. 47 ff.; *Perels*, S. 139 ff.

Digitized by Google

maßnahmen blieb. Auch im folgenden Jahrhundert sollte die Streitfrage noch ihre Bedeutung beibehalten: kurz vor dem Ausbruch des Krieges mit England zwang 1744 eine französische Flotte im Kanal alle begegnenden englischen Kriegsschiffe zum Streichen der Flagge, und der Vertrag von 1784 verpflichtete Holland in gleicher Weise gegenüber England wie der Friedensschluß von 1674.

In dieser Zeit aber hatte England sich vollends seines zweiten großen Gegners entledigt. Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts schritt der Niedergang der holländischen Fischerei unaufhaltsam fort, eine Folge der vielen Seekriege, in die Holland verwickelt war[31]), und des damaligen „Rechtszustandes" auf dem Meere überhaupt[32]). In gleichem Maße erfuhr die britische Fischerei Ansporn und Aufschwung. *Fulton* schreibt über diesen Vorgang folgendes: „*Thus the part of the pretension to the sovereignty of the sea which related to the fisheries along the British coasts was gradually solved, the British fisheries, now the greatest in the world, rising in the ruins of the Dutch*". — Den dritten großen Waffengang galt es für England mit Frankreich zu führen. Hier bildete der Friede zu Paris 1763 einen entscheidenden Abschnitt: Kanada war englischer Boden, der Franzose aus Nordamerika vertrieben. Nachdem sodann *Nelson* bei Trafalgar 1805 zum zweiten Male Napoleons Flotte vernichtend geschlagen hatte, war die englische „*supremacy at sea*"[33]) unbestritten.

Wir haben gesehen, wie die Idee der Meeresfreiheit von ihrer Geburtsstunde am Ende des 16. Jahrhunderts ab zunächst nur in rein negativem, für die positive Rechtslage der hohen See nichts ergebendem Sinne wirksam war, wie das Schlagwort lediglich zur Zurückweisung überspannter Gewaltansprüche gebraucht wurde, während diese im Kampfe mit der neuen Idee vorerst noch die Oberhand behielten, und der Satz: „daß die

---

[31]) *Fulton*, S. 534.

[32]) *Niemeyer*, „Das Seekriegsrecht nach der Londoner Deklaration", S. 39: Auf die Beschwerde holländischer Fischer über englische Gewalttat zur See antwortete Wilhelm III. von England mit rohem Witz: Zur See gelte nur „*le droit de canon*".

[33]) *Fulton*, S. 15.

Digitized by Google

hohe See von der Herrschaft eines jeden einzelnen Staats ausgeschlossen sein müsse", erst im 18. Jahrhundert zu unbestrittener Geltung gelangte[34]). Um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts aber tritt die Entwicklung des Problems in einen neuen Abschnitt. — Zunächst sehen wir die Wirkung der nunmehr erlangten und gefestigten *supremacy at sea* darin, daß Englands Ansprüche auf die *sovereignty of the sea* erloschen. So fiel aus den Instruktionen der britischen Admiralität die Klausel zur Erzwingung des Grußes auf der See weg[35]). Seither ist der Schiffsgruß nur noch eine Form der Höflichkeit, die mit Gewalt nicht erzwungen werden darf, bei deren kränkender Unterlassung nur auf diplomatischem Wege Genugtuung erlangt werden kann. Es ist herkömmlich, daß ein Handelsschiff bei Begegnung mit einem Kriegsschiff zuerst grüßt, dieses dagegen bei Begegnung mit einem fremden Geschwader, im übrigen entscheidet hier der Rang des Befehlshabers. Der Gruß *(le salut de pavillon)* besteht im Streichen und Anziehen der Flagge[36]). Freilich war das Nachgeben Englands nicht lediglich in Großmut oder eigener Befriedigung begründet. Erst nachdem die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Unabhängigkeit anzuerkennen England im Frieden zu Versailles 1783 genötigt war, 1787 eine der englischen Navigationsakte analoge Akte erlassen hatten, erfuhren jene wesentliche Aenderung[37]). „Aus Anlaß der sodann in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts auch von anderen Mächten geübten oder in Aussicht gestellten Retorsion wurde die Akte in ihren wesentlichen Bestimmungen allmählich durch eine Reihe von Handels- und Schiffahrtsverträgen mit amerikanischen und europäischen Staaten, die das System der gegenseitigen Gleichstellung fremder und einheimischer Schiffe zur Durchführung brachten, beseitigt"[38]).

Während der Kontinent über Jahrhunderte durch kriegerische Ereignisse fast ununterbrochen erschüttert war, hatte

---

[34]) *Niemeyer*, S. 59.
[35]) Vgl. *Fulton*, S. 15.
[36]) Vgl *Bonfils-Grah*, S. 312; *v. Ullmann*, S. 329.
[37]) Vgl. *Stier-Somlo*, S. 46.
[38]) *Perels*, S. 15. — Erst 1849 fiel der letzte Rest der durch die Akte fremden Schiffen auferlegten Beschränkungen (vgl. *Stier-Somlo*, S. 46).

Digitized by Google

England die Basis seiner Weltmachtstellung errungen: Indien, Ceylon, Australien, Kapland, St. Helena, Bermuda-Inseln, Neufundland, Neuschottland, Gibraltar, Malta und Cypern waren englische Kolonien[39]). Als überreife Frucht hatten sich die Vereinigten Staaten von Amerika von ihrem Mutterlande gelöst, und kaum zwei Jahrzehnte später hatten die lateinisch-amerikanischen Staaten Südamerikas, diesem Vorbild folgend, ihren 14jährigen Befreiungskampf mit Erfolg beendet. Die Botschaft des Präsidenten Monroe vom 2. Dezember 1823 brachte die berühmte Formel: „Amerika den Amerikanern!“[40]). Mit dieser Loslösung trat der „amerikanische Kontinent“ mit seinen jungen selbständigen Staaten in die Weltgemeinschaft ein, ein Ereignis, das eine gewaltige Umstellung der Machtverhältnisse der Welt mit sich brachte, dessen Tragweite sich aber auch auf Anschauung und Behandlung der Meeresfreiheit entscheidend erstrecken mußte.

Zugleich mit diesem Ergebnis des politisch-historischen Geschehens setzte auf technisch-physikalischem Gebiete eine tiefgreifende Veränderung ein. Die Erfindung der Dampfschifffahrt durch Fulton im Jahre 1807 zeitigte eine ungeheure Entwicklung sowohl hinsichtlich des Verkehrs zur See, als auch in der Ausbeutung der wirtschaftlichen Güter des Meeres. In notwendige Wechselwirkung mit dieser Entwicklung trat eine entsprechende Steigerung der wirtschaftlichen Bedürfnisse und ihrer Befriedigung, der Handelsbeziehungen der Länder untereinander und mit ihren Kolonien. Durch beide Momente aber erfuhr die völkerrechtliche Bedeutung des Meeres in ihrer planetarischen Entwicklung eine weitere Steigerung.

Einen Niederschlag des neuen Zeitgeistes erkennen wir in Bestimmungen des Wiener Kongresses[41]), der als Markstein an der Schwelle der neuesten Geschichte steht, auch für unser Problem. Nachdem der Grundsatz der Freiheit der Schiffahrt für die deutschen Flüsse schon im westfälischen Frieden 1648, später allgemein durch das Dekret des *Conseil exécutif pro-*

[39]) Vgl. *van Calker*, S. 9.
[40]) *Fried*, S. 1 ff.
[41]) Vgl. *Niemeyer*, S. 56 ff.

Digitized by Google

visoire 1792 ausgesprochen war (hier noch mit Beschränkung auf die Uferstaaten)[42]), bestimmte der Art. V des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, daß die Schiffahrt auf dem Rhein für jede Flagge frei sein, daß bei dem bevorstehenden Kongresse aber über eine solche Regelung für alle anderen Flüsse entschieden werden solle[43]). Der Wiener Kongreß hat dann in den Art. 108 bis 116 der Schlußakte vom 9. Juni 1815[44]) entsprechende Grundsätze, allerdings unter Vorbehalt besonderer für die einzelnen Ströme zu schließender Vereinbarungen, aufgestellt[45]), wie solche in den folgenden Jahrzehnten in großer Anzahl zustande kamen. Neben dieser „Internationalisierung" der Ströme enthält die Kongreßakte noch den Kern einer anderen Materie, deren Behandlung späterhin zu einer international-rechtlichen Entwicklung auf den Weltmeeren führte. — Seit der Entdeckung der neuen Welt hatten die seefahrenden europäischen Kulturstaaten, insbesondere die Kolonialstaaten, den Handel mit Negersklaven *(traite des noirs),* die als Arbeitskräfte in den neuen Kolonien gebraucht wurden, nicht nur geduldet, sondern vielmehr gefördert und selbst betrieben[46]). Nach Abschaffung des Sklavenhandels in Dänemark und den Vereinigten Staaten ging zunächst England[47]), dessen stark betonte Menschenfreundlichkeit freilich zweifelhafter Natur sein mochte[48]), ab 1810 dazu über, durch Verträge mit anderen Staaten ein gegenseitiges Durchsuchungsrecht von Kriegsschiffen gegenüber dieses Handels verdächtigen Schiffen aufzustellen. Auf dem Wiener Kongreß wurde dann durch eine feierliche Verkündung am 8. Februar 1815 der Sklavenraub und -handel im allgemeinen verdammt[49]), was zwar noch ohne bestimmte Verpflichtung geschah, aber für die folgenden Verträge und Kongresse als Feststellung einer praktisch gewordenen Moralität bestimmend wurde.

---

[42]) Vgl. *v. Liszt,* S. 193.
[43]) *Martens,* N. R. I. S., Bd. II, S. 6.
[44]) *Martens* a. a. O., S. 427 ff.
[45]) *Martens* a. a. O., S. 434.
[46]) Vgl. *Bonfils-Grah,* S. 206 ff.
[47]) Vgl. *v. Liszt,* S. 255.
[48]) Vgl. *Bonfils-Grah,* S. 206, Anm. 2.
[49]) *Martens,* N. R. I. S., Bd. 2, S. 432 ff., Beilage 15.

Digitized by Google

2. Die Antithese der Freiheit der Meere und die rechtliche Sonderbehandlung einzelner Meeresteile.

Die nunmehr in der allgemeinen Praxis der Staaten zum Grundsatz erhobene Freiheit der Meere bedeutete an sich nichts mehr als die nach vorausgegangenem jahrhundertelangen[50]) Kampf erreichte Anationalisierung der Meere, wobei die positive Rechtslage der hohen See völlig dahingestellt blieb[51]). Dieser Zustand der Rechtlosigkeit, in dem die „blanke Willkür“[52]) herrschte und der Grundsatz galt: „die See macht frei“, war jedoch mit der neuen Entwicklungsstufe nicht mehr vereinbar. — „In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister — und das Gesetz nur kann uns Freiheit geben“. — Die absolute Freiheit des einen wäre gleichbedeutend mit willkürlicher Beeinträchtigung der Freiheit des anderen[53]). Zunächst war auch der Zustand der Rechtlosigkeit selbst schon durch die allgemein anerkannte Fiktion, daß alle Schiffe auf hoher See schwimmende Gebietsteile ihres Heimatsstaats sind, einigermaßen erträglich gemacht[54]). Im gleichen Zeitpunkt aber, in dem die negative Seite der Meeresfreiheit, die Staatenlosigkeit der Meere, durch die Staatenpraxis als Rechtsgrundsatz erhärtet war, setzte die Entwicklung ihres positiven Gehalts ein. — Die aus gleichberechtigten Mitgliedern bestehende Völkergemeinschaft hatte hier eine neue Rechtsordnung zu schaffen, deren Ausbau der dauernd wachsenden Bedeutung des Meeres als Verkehrsweg und Wirtschaftsgebiet entsprechend erforderlich wurde. „Im Laufe des 19. Jahrhunderts“, sagt *Niemeyer* (S. 61), „hat sich langsam eine grundsätzliche und tiefgreifende Veränderung der völkerrechtlichen Lage der hohen See vollzogen, indem aus der Anationalisierung die Internationalisierung wurde, aus der Rechtlosigkeit die Unterwerfung unter die rechtliche Gesamtherrschaft der Völkerrechtsstaaten“, und an anderer Stelle: „Die physikalisch-geographische Beschaffenheit des Ozeans setzt diesen in ewigen Kulturgegensatz zum festen

---

[50]) Vgl. *Perels*, S. 16.
[51]) Vgl. *Niemeyer*, S. 59.
[52]) *Niemeyer*, S. 60.
[53]) Vgl. *van Calker*, S. 15.
[54]) Vgl. *Niemeyer*, S. 61.

Digitized by Google

Lande. Nur die feste Erde gewährt Wohnsitz, staatliche Organisation, Kulturleben und örtliche Begrenzung für die staatliche Gemeinschaft. Daraus folgt mit Notwendigkeit die rechtliche Besonderheit des *mare liberum*, d. h. nicht etwa der Rechtlosigkeit, sondern der Internationalität der hohen See“ [55]).

Die oben erwähnte Rechtsfiktion, die Schiffe auf hoher See als Teile ihres Heimatstaats ansehen läßt [56]), eine aus dem Bedürfnis der Rechtssicherheit entstandene, althergebrachte Gewohnheit, hat die schwerwiegende Folge, daß diese schwimmenden Gebietsteile, wenngleich im staatenlosen Meere befindlich, dennoch unter einer Staatshoheit verbleiben und zwar derjenigen, von welcher sie ihre „Nationalität“ haben. Die Gewährung dieser wird in den einzelnen Staaten von verschiedenen gesetzlichen Vorschriften abhängig gemacht, wobei meist ausschließliches [57]) oder doch teilweises Eigentum von Inländern (Indigenat) verlangt wird [58]). Andererseits muß im Interesse der Sicherheit jedes Schiff eine Staatsangehörigkeit besitzen; ohne diese könnte es weder den staatlichen und völkerrechtlichen Schutz noch die Freiheit der Meere genießen [59]), es würde vielmehr kraft internationalen Gewohnheitsrechts vom Meere entfernt werden [60]). — Zwar wird das geübte Auge des Seemanns schon an der äußeren Gestalt des Schiffskörpers, seiner Takelage oder dem Segelwerk die Nationalität des Schiffes erkennen [61]); doch sind für diese noch besondere rechtliche Nachweise erforderlich: die Flagge (daher „Flaggenrecht“, *Perels*, S. 44 ff.) und die Schiffspapiere (*papiers des bords, lettres de mer, ship papers*). Erstere ist das äußere Kennzeichen der Nationalität eines Schiffes. Das Führen einer falschen Flagge ist völkerrechtswidrig, ein Vergehen

---

[55]) Prinzipien des Seekriegsrechts, S. 18.

[56]) Vgl. *Perels*, S. 58; *v. Ullmann*, S. 328; beide weisen mit Recht (ersterer S. 37–39) die von *Bluntschli* (S. 318) vertretene Annahme einer vorübergehenden Gebietshoheit des von dem Schiff jeweils befahrenen Meeresteils zurück. Ebenso *Bonfils-Grah*, S. 312.

[57]) So in Deutschland, Gesetz betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899, RGBl. S. 319.

[58]) Vgl. *Prawitz*, S 21; *Bonfils-Grah*, S. 328.

[59]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 327.

[60]) Vgl. *Prawitz*, S. 21.

[61]) *Bonfils-Grah*, S. 329.

Digitized by Google

gegen die Gesetze des eigenen wie auch des fremden Staats[62]), faktisch eine Gefahr der Rechtssicherheit des Seeverkehrs. Die Schiffspapiere dagegen sind öffentliche Urkunden des Heimatstaats, so das Zertifikat über die nach Erfüllung der formellen Voraussetzungen erfolgte Eintragung in das in jedem Seestaat geführte Schiffsregister (*certificat d'enregistrement et d'immatriculation*), der Meßbrief, den *Störk* (S. 534) ein „Analogon zur Personalbeschreibung" nennt u. a. m. Gegenseitige Anerkennung dieser Papiere als solche, die im internationalen Verkehr den Schutz des öffentlichen Glaubens genießen, erfolgte meist durch die Handels- und Schiffahrtsverträge[63]). — Außer diesen für die Sicherheit auf dem Meere notwendig erforderlichen Eigenschaften der Fahrzeuge hat der Verkehr schon seit alter Zeit die internationale Gewohnheit gezeitigt, jedem Schiff einen Namen zu geben. Neuere Gesetze in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts legen auch Wert auf ein deutlich erkennbares Zurschautragen am Heck[64]); als vervollständigendes Unterscheidungsmerkmal wird der Name des Heimathafens hinzugefügt[65]).

Da die Schiffe auf hoher See der Staatsgewalt ihres Heimatstaates unterstehen, behält dieser über sie volle Jurisdiktion sowie Polizeigewalt, deren ausübende Organe die Kriegsschiffe eines jeden Staates sind[66]). Hieraus folgt zweierlei. An sich sollte zwar das einem Kriegsschiff begegnende Handelsschiff schon aus Höflichkeit seine Flagge zeigen. Tut es dies jedoch nicht, so muß das Kriegsschiff die Mittel haben, in Erfahrung zu bringen, welche Nationalität das ihm begegnende Schiff hat (*vérification ou enquête de pavillon*), ob es seiner Polizeiaufsicht bzw. seinem besonderen Schutz untersteht oder nicht. — Zunächst kann sich das Kriegsschiff so weit nähern, daß die Nationalität des Handelsschiffs nach den äußeren Merkmalen zu erkennen

---

[62]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 330. — §§ 18, 19 und 23 des deutschen Flaggengesetzes; hier nur Bestrafung fremder, die Reichsflagge widerrechtlich führender Schiffe; Führen fremder Flaggen durch deutsche Schiffe straflos (§ 1).

[63]) z. B. Vertrag zwischen Deutschland und Japan 1911; vgl. *Prawitz*, S. 22; Art. 273 des Versailler Friedensvertrags.

[64]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 231.

[65]) Vgl. *Prawitz*, S. 24.

[66]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 320.

Digitized by Google

ist (*droit d'approche, right of approach*)[67]). Die erste Aufforderung zum Zeigen der Flagge ergeht durch Hissen der eigenen Flagge; bleibt diese Maßnahme erfolglos, so folgt als nächste ein blinder Signalschuß (*coup d'assurance, affirming gun*), dann ein scharfer auf das Takelwerk. Schließlich kann der Kommandant des Krigschiffs das Signal zum Beidrehen geben, einen Offizier an Bord des Handelsschiffs schicken und die Vorlegung der Schiffspapiere mit Gewalt erzwingen. Diese scharfen Maßnahmen rechtfertigen sich jedoch nur dann, wenn der Verdacht der Piraterie sich als objektiv begründet herausstellt. Zwar bestätigen die im Jahre 1859 verfaßten Verhaltungsmaßregeln für die Befehlshaber der englischen und französischen Kriegsflotte ausdrücklich das Recht, die Schiffspapiere zu prüfen, jedoch liegt darin, daß der Kommandant eines Kriegsschiffes völkerrechtlich für den Schaden haftbar zu machen ist[68]), den er durch sein nicht auf einen im Endergebnis erwiesenen Verdacht begründetes Vorgehen der beschriebenen Art einem Schiffe zufügt, die Ablehnung der von *Rivier* (S. 170) ohne Einschränkung geäußerten Ansicht, daß den Kommandanten der Kriegsschiffe überhaupt, d. h. ohne besondere Vereinbarung im allgemeinen Interesse die internationale Seepolizei obliege. Es fehlt hier das eigentliche Kriterium der Polizei, das Privileg des nicht zu vertretenden Irrtums, was auf den noch unentwickelten Zustand der internationalen Seepolizei hinweist.

Hiermit kommen wir zu der zweiten, negativen, aus der fortdauernden rechtlichen Subjektion von auf hoher See befindlichen Schiffen sich ergebenden Folgerung. Da nämlich alle Schiffe im freien Meere der heimatlichen Staatsgewalt unterworfen sind, „so hat auf diesem weiten Gebiete auch grundsätzlich kein Staat gegen Schiffe fremder Staatsangehörigkeit ein anderes Recht als das der Selbsthilfe gegen rechtswidrige Angriffe; insbesondere ist jede Ausübung einer Justiz- oder Polizeigewalt ausgeschlossen; ein Anhaltungs- oder Durchsuchungsrecht behufs Habhaftwerdung von Verbrechern gibt es nicht“ [69]). Das gegen-

[67]) Vgl. im folgenden *Bonfils-Grah*, S. 320 ff.; *Perels*, S. 113 ff.
[68]) Vgl. *v. Ullmann*, S. 333.
[69]) *Perels*, S. 57; vgl. *Bonfils-Grah*, S. 333 (englisches „Matrosenpressen“).

Digitized by Google

teilige Verfahren würde eine Verletzung der Unabhängigkeit und Suveränität des fremden Staates bedeuten.

Anders verhält es sich gegenüber dem „völkerrechtlichen Verbrechen" der Seeräuberei[70]). *Perels* gibt folgende Definition: „Man versteht unter Piraterie ein ohne staatliche Autorisation in gewinnsüchtiger Absicht auf die Ausübung von Gewaltakten auf See gerichtetes bewaffnetes Unternehmen" [71]). — Indessen ist nach der heute herrschenden Meinung für den völkerrechtlichen Begriff des Seeraubs ein *animus furandi sive lucri faciendi* nicht erforderlich[72]), es ist vielmehr jede gegen Menschen und Sachen auf hoher See rechtswidrig ausgeübte Gewalt Seeraub. — Der Pirat galt seit langer Zeit als *communis hostis omnium*, als „Feind des Menschengeschlechts" *(hostis generis humani)*, da er die Sicherheit des Seeverkehrs aller Nationen schwer schädigte. Durch das gemeinsame Interesse, ihre Schiffe gegen räuberische Uebergriffe zu schützen, verbanden sich die Kulturstaaten frühzeitig zu einem notwendigen Zusammenwirken, das zwar weder hinsichtlich des Begriffs noch des Verfahrens in ausdrücklicher Festlegung durch eine internationale Konvention bestand, sondern vielmehr für den Tatbestand wie für die Rechtsfolgen gewohnheitsrechtlich sich entwickelte[73]). Während früher der Seeräuber rechtlos war, der Kampf gegen ihn unter keinerlei rechtliche Vorschriften gestellt war[74]) und vielfach von Handelsschiffen selbst geführt wurde, enthalten die neueren Gesetze der einzelnen Staaten Tatbestand und Strafandrohung für Piraterie[75]). Die Kriegsschiffe aller Kulturstaaten sind dem Seeräuber gegenüber tatsächlich internationale Polizei, indem sie nicht nur die Schiffe ihrer eigenen Nationalität zu schützen, sondern die allgemeine Sicherheit auf See zu erhalten haben[76]).

---

[70]) *Bonfils-Grah*, S. 333; *v. Liszt*, S. 176 („Delikt gegen das Völkerrecht").

[71]) *Perels*, S. 109.

[72]) *Niemeyer*, Seekriegsrecht, S. 85; *v. Liszt*, S. 189.

[73]) Vgl. *Prawitz*, S. 25 ff. — Heute sind vor allem die chinesischen Gewässer noch von gewerbsmäßiger Seeräuberei nicht frei (vgl. *v. Liszt*, S. 189).

[74]) Vgl. *Niemeyer*, S. 60 und in Schiffahrtszeitung.

[75]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 325; Str.G.B. § 250, Ziff. 3, § 251, § 40; vgl. *Niemeyer*, Seekriegsrecht, S. 90.

[76]) *Perels*, S. 113.

Digitized by Google

Hierzu haben sie nicht nur das Recht, sondern gegebenenfalls die Pflicht, die verdächtigen Schiffe zu verfolgen *(droit de poursuite)*, anzuhalten *(droit d'arrêt)*, zu durchsuchen und, wenn der Verdacht begründet war, zu ergreifen (*droit de saisie*) und in einen Hafen abzuführen, wo die Täter einem ordentlichen Gerichte zur Aburteilung eingeliefert werden müssen. In welchem Staat diese sowie die Bestrafung erfolgt, ist gleichgültig[77]). Diese Feststellung ist von besonderer Wichtigkeit: hier allein ist eine „Weltgerichtsbarkeit" gegeben[78]) [79]). Dies widerspricht nur scheinbar dem oben aufgestellten Grundsatze der Fortdauer rechtlicher Subjektion der Schiffe unter ihren Heimatstaat. Die Zweckmäßigkeit, das praktische Bedürfnis hat sich auch hier im Recht durchgesetzt: der Seeräuber, der die allgemeine Sicherheit auf dem Meere gefährdet, verbrecherisch die gesamte seefahrende Staatenwelt schädigt, ist „denationalisiert", d. h. nicht im Sinne des Verlusts seiner Staatsangehörigkeit, sondern „weil er nach allgemeiner Uebung dem Zugriff aller preisgegeben ist", hat er „den staatsrechtlichen Anspruch gegen seinen Staat, eine Unterwerfung unter fremde Staatsgewalt außerhalb deren Territorium nicht zuzulassen", verloren[80]).

Das Piratenschiff wird, gleichviel ob es ein Flaggenrecht überhaupt nicht erworben oder verloren hat, oder ob ein solches formell besteht, nicht als einem Staate zugehörig angesehen; ein völkerrechtlicher Anspruch des Staats auf Respektierung seiner Flagge fällt im Falle der Piraterie aus[81]). Ueber die Ausdehnung der Befugnis von Handelsschiffen im Kampf gegen Piraten sind nicht alle Autoren der herrschenden Meinung. So sagt *v. Ullmann* (S. 331): „Handelsschiffe dürfen nur die zur Verteidigung wegen rechtswidrigen Angriff erforderlichen Gewaltmaßregeln vornehmen und zwar auch dann, wenn der Angriff gegen einen Dritten gerichtet ist; ein Strafrecht steht

[77]) Vgl. *Perels*, S. 116; *Prawitz*, S. 31.
[78]) Vgl. *Hatscheck*, S. 208.
[79]) Ein Ausländer wäre wegen Piraterie, begangen gegen ein deutsches Schiff, gemäß §§ 4 und 8 Str.G.B. in Deutschland nicht zu bestrafen (vgl. *Perels*, S. 117), wenn man nicht Verletzung aller Nationen schon durch die einmalige Erfüllung des Tatbestands annimmt (vgl. *Prawitz*, S. 28).
[80]) *Prawitz*, S. 32; vgl. *Perels*, S. 112.
[81]) Vgl. *Niemeyer*, Seekriegsrecht, S. 87; *Prawitz*, S. 30.

Digitized by Google

ihnen nicht zu“ [82]). Wie wir gesehen haben, steht dieses auch den Kriegsschiffen, abgesehen von militärgerichtlichem Verfahren durch die Befehlshaber je nach Landesgesetzen [83]), als Polizeiorganen nicht zu, sondern nur den staatlichen Gerichten. Es ist jedoch nicht einzusehen, warum nicht auch Handelsschiffe berechtigt sein sollten, aktiv vorgehend Seeräuberschiffe aufzubringen. Da diese denationalisiert sind, steht der analogen Anwendung allgemein anerkannter Grundsätze staatlicher Gesetzgebung nichts mehr im Wege [84]) und zwecks möglichst intensiver Niederhaltung des Piratentums ist die Unterstützung der eigentlichen Polizei geboten [85]). Der Hauptunterschied zwischen Kriegs- und Handelsschiff besteht darin, daß letzteres zur Aufnahme der Verfolgung und Bekämpfung nicht verpflichtet ist [86]).

Die bei Betrachtung der beiden in der Antithese der Meeresfreiheit liegenden, sich widerstreitenden Grundsätze (ausschließlich nationales Hoheitsrecht des Heimatstaates über seine Schiffe auf hoher See und internationales Zusammenwirken im allgemeinen Interesse zur Sicherheit und Ordnung) einerseits gefundene gegenseitige Beschränkung der einzelstaatlichen Befugnisse sowie Ausdehnung der durch Kriegsschiffe ausgeübten Polizeigewalt auf Schiffe aller Nationen andererseits sind für das internationale Recht der Meere von grundlegender Bedeutung und werden uns durch die ganze Arbeit, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung bedeutsam, begleiten. Es ist deshalb erforderlich, sie als Grundlage für die internationalen Rechtsverhältnisse eines bestimmten Teils der hohen See eingehend zu erläutern. — In folgerichtiger Fortführung der besprochenen Grundsätze ist es nötig, zu betonen, daß außer im Falle des Piraterieverdachts einem Schiff gegenüber, dessen fremde Nationalität ohne Flagge erkannt wurde, oder das ohne oder nach Aufforderung eine Flagge zeigt, Kriegsschiffe nicht das Recht haben, ein Kommando zwecks näherer Untersuchung an Bord zu schicken *(droit de visite et recherche, Right of*

[82]) Vgl. auch *Gareis* bei *Holtzendorff*, S. 576.
[83]) Vgl. *Perels*, S. 117.
[84]) Deutsche Strafprozeßordnung, § 127 I.
[85]) Vgl. *Niemeyer*, Seekriegsrecht, S. 88.
[86]) Vgl. *Prawitz*, S. 32.

Digitized by Google

visitation and search)[87]), ohne Rücksicht darauf, ob die gezeigte Flagge eine rechtmäßige oder falsche ist. Wird im letzteren Falle das Schiff gleichwohl von dem Kriegsschiff als ein seiner eigenen Nation zugehörendes erkannt, so stehen dem weiteren Vorgehen keine Hindernisse entgegen[88]). Das Gleiche tritt ein, wenn ein Schiff, das als Ausländer erkannt wird, fälschlicherweise die Flagge der Nationalität des begegnenden Kriegsschiffes zeigt, da in diesem Falle die fremde Macht, verleugnet, sich nicht verletzt fühlen könnte[89]).

Wie sich in gemeinsamer Abwehr gegen räuberische Gewalt ein international-rechtliches Zusammenwirken auch ohne besondere Konvention aus der Quelle der praktischer Vernunft folgenden Gewohnheit ergab, so erscheint derselbe Vorgang auf dem Gebiete der technischen Sicherung des Verkehrs, denn „die elementaren Gefahren der Seefahrt sind für alle Völker und für alle Zeiten im wesentlichen gleich“[90]). — Um Zusammenstöße von sich begegnenden, Uebersegeln von dieselbe Strecke befahrenden Schiffen zu vermeiden, hatten sich gewisse Gebräuche gebildet, die schließlich im internationalen Verkehr für allseitig verpflichtend erachtet wurden[91]). Nachdem schon in den älteren Seerechten vereinzelte Präventivvorschriften in dieser Hinsicht enthalten waren, gewannen diese durch die als Anhang zu dem englischen Gesetz vom 29. Juli 1862 erlassenen „*Regulations for preventing collisions at sea*“ eine feste Gestaltung, wobei zugleich die infolge des Aufkommens der Dampfschiffe nicht mehr ausreichenden alten Regeln entsprechend erweitert wurden[92]). Hierin wird das Führen von Lichtern zur Nachtzeit (weiß an Fockmastspitze, rot an Backbord, grün an Steuerbord) und die Anwendung von Schallzeichen bei Nebel angeordnet, sowie genaue Ausweichregeln gegeben. Zuwiderhandlung und Nichtbefolgung werden unter Strafe gestellt. Die Sanktion des Reglements lag indessen vor allem in der dort aufgestellten Präsumption, daß

[87]) Vgl. *Prawitz*, S. 24.
[88]) Vgl. *v. Ullmann*, S 332.
[89]) Vgl. *Prawitz*, S. 24.
[90]) *Niemeyer* in Schiffahrtszeitung.
[91]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 313.
[92]) Vgl. *Niemeyer* in Schiffahrtszeitung.

Digitized by Google

derjenige, der gegen die Vorschriften handelt, bei Kollisionsfällen als der schuldige Teil zu haften habe. — „Die übrigen Seemächte, in Erkenntnis der Notwendigkeit der Geltung gleichmäßiger Normen, regelten den Gegenstand in genauer Anlehnung an die englischen Vorschriften“ [93]), so daß ab 1880 in allen wichtigen Seestaaten diese Bestimmungen in Kraft waren [94]) [95]).

Das englische Gesetz von 1862 enthält auch Bestimmungen für das Verhalten nach einem Zusammenstoß von zwei Schiffen [96]). Es wird dem Führer eines jeden derselben zur Pflicht gemacht, soweit es ohne erhebliche Gefahr für sein eigenes Schiff oder der Besatzung tunlich ist, dem anderen Schiffe die zur Rettung aus einer durch den Zusammenstoß herbeigeführten Gefahr nötige Hilfe zu leisten. Vor Fortsetzung der Fahrt, die erst erfolgen darf, wenn keiner des andern mehr bedarf, sind die Schiffsführer zu gegenseitiger Angabe des Namens und der Fahrt verpflichtet. Nichtbefolgung wird mit Patententziehung oder Suspension bedroht und auch hier wieder die Rechtsvermutung aufgestellt, daß bei nicht ausreichend entschuldigter Unterlassung der Zusammenstoß als durch das Verschulden des betreffenden Schiffsführers (in Ermangelung des Gegenbeweises erfolgt) anzusehen ist. Nach ihrem wesentlichen Inhalt sind diese Verpflichtungen der Schiffsführer gleichfalls in der Folge in den Gesetzgebungen der übrigen Seestaaten aufgenommen worden [97]).

Zur besseren Verständigungsmöglichkeit der auf See sich begegnenden Schiffe machte sich früh das Bedürfnis nach einem „die allgemeine Seesprache“ [98]) enthaltenden Signalkodex bemerkbar. Wieder ist es England, das bahnbrechend vorging, indem das britische Handelsamt im Jahre 1857 [99]) das erste internationale Signalbuch herausgab; die erste deutsche Ausgabe

[93]) *Perels*, S. 118.
[94]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 314.
[95]) Vgl. „Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See“ vom 23. Dezember 1871, RGBl. S. 475 ff, auf Grund des § 145 Str.G.B. „behufs Herbeiführung einheitlicher Vorschriften“, sowie die Verordnung vom 7. Januar 1880, RGBl. S. 1 ff.
[96]) Vgl. *Perels*, S. 121.
[97]) Vgl. „Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß von Schiffen auf See“ vom 15. August 1876, RGBl. S. 189.
[98]) *Bonfils-Grah*, S. 314.
[99]) Vgl. *Perels*, S. 122.

Digitized by Google

erfolgte 1870, während Frankreich den *Code commerciale des signaux* bereits 1864 einführte. Schließlich ist noch das Not- und Lotsensignalwesen zu erwähnen, das nach dem Vorbild der britischen *Merchant Shipping Acte* von 1873 auch von den übrigen Seestaaten behandelt wurde[100]). Die mißbräuchliche Benutzung der Signale sowie der Gebrauch anderer Signale wird bestraft. Ueber die spätere Entwicklung wird weiter unten zu sprechen sein.

Wenn auch *Prawitz* (S. 25) darin zuzustimmen ist, daß die Freiheit der Meere gerade in der völkerrechtlichen Ordnung der Meere liege, so wird man trotzdem zugleich mit *v. Ullmann* (S. 331) von einer dem völkerrechtlichen Verbot des Seeraubes korrespondierenden Beschränkung der Meeresfreiheit sprechen können und müssen. Letztere fordert durch ihren positiven Gehalt „die Unterwerfung unter die rechtliche Gesamtherrschaft der Völkerrechtsstaaten“ [101]). Dies geschieht zwar in freiwilliger Selbstbestimmung, bedeutet aber trotzdem nichts anderes als eine Selbstbeschränkung der Staaten, die indessen weit leichter zu ertragen ist, als die faktische Beeinträchtigung der Meeresfreiheit durch eine nicht gemeinsam bekämpfte Piraterie. „Die Entwicklung der internationalen Beziehungen steht wie alles Geschehen unter dem Gesetz des Gegensatzes von Widerspruch und Ausgleichung, Spannung und Entspannung, Zentrifugal- und Zentripedal-System, Trennung und Zusammenschluß. Auch in der internationalen Geschichte der Schiffahrt läßt sich einerseits der Vorgang feindlichen Auseinanderstrebens und dann wieder des Zusammenschlusses verfolgen[102]). Dieser Widerstreit nationaler Ansprüche und internationaler Interessen macht gerade das Wesen der Antithese der Meeresfreiheit aus. Auch die freiwillig übernommene rechtliche Bindung ist eine Einschränkung der Handlungsfreiheit, und in diesem Sinne spricht auch *Perels* (S. 17) von „Einschränkungen“, denen das Prinzip der Freiheit der Meere nach verschiedenen Richtungen hin unterworfen ist.

---

[100]) Vgl. „Not- und Lotsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern“ vom 14. August 1876, RGBl. S. 187.

[101]) *Niemeyer*, S. 61.

[102]) *Niemeyer* in Schiffahrtszeitung.

Digitized by Google

Diejenigen einschränkenden Bestimmungen, die „im Interesse des internationalen Seeverkehrs überhaupt" sich entwickelten, liegen in den oben bereits beschriebenen, international-rechtlichen Erscheinungen, wie sie im Verhältnis der staatlichen und zwischenstaatlichen Bestrebungen und Machtbefugnisse auf hoher See zutage traten: Forderung der Staatsangehörigkeit für jedes Schiff, Fortdauer der rechtlichen Subjektion, Kriegsschiffe als Seepolizei, *enquête de pavillon*, internationales Vorgehen gegen widerrechtliche Gewalt und endlich gleiche Maßnahmen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs. Diese für den Rechtsschutz im Seeverkehr erforderlichen Einschränkungen stellen sich nun freilich im Enderfolg „nicht als eine Beeinträchtigung der freien Benutzung des Meeres dar, sondern als Mittel, das Prinzip von der allseitig freien und ungestörten Benutzung dieses großen Teils der Erdoberfläche zu den verschiedenen Zwecken zur Geltung zu bringen" [103]). Es handelt sich nunmehr darum, das mit den genannten rechtlichen Verhältnissen behaftete Gebiet der „offenen See" zu begrenzen. Hierdurch gelangen wir zu einer zweiten, anderen Art der Einschränkung des Prinzips, nämlich zu den besonderen Rechten, die das Völkerrecht den Seestaaten an Meeresteilen mit gewissen räumlichen Verhältnissen und Beziehungen einräumt.

Wie die Natur der Meeresküste eine immer nicht gleiche, absolut feste Begrenzung zuläßt, die Grenzlinie zwischen dem Festlande und dem flüssigen Elemente vielmehr in Ebbe und Flut, Wind und Strömungen [104]) eine wechselnde ist, so kann auch das Anwendungsgebiet der auf ersterem geltenden rechtlichen Verhältnisse nicht unmittelbar an das des letzteren stoßen. Hier mußte ein Uebergang gefunden werden von dem unter Staatssuveränität ruhenden Boden zu dem außerhalb jeder staatlichen Hoheit stehenden Gewässer. Die Staaten, die früher ganze Meere für sich beansprucht hatten, begnügten sich nunmehr mit einem eng begrenzten Streifen, und mit Recht weist *Kraemer* (a. a. O. S. 123) darauf hin, daß wohl die Freiheit der Meere noch lange nicht so unbestritten gegolten hätte, wenn nicht

[103]) *Perels*, S. 17.
[104]) Vgl. *Perels*, S. 19.

Digitized by Google

allseitig die wirtschaftliche und politische Notwendigkeit eingesehen worden wäre, wichtige Teile aus dem Begriff des freien Meeres auszuschalten. Die Gründe liegen auf der Hand. Es ist vor allem das Bedürfnis, die Küsten zu schützen[105]), nicht nur vor kriegerischen Ueberfällen, sondern auch in den friedlichen Interessen der Küstenbewohner[106]). Aus diesen Bedürfnissen ergeben sich die im „Küstenmeer" (Territorialmeer, Hoheitsgewässer; *mer territoriale, — jurisdictionelle, — littorale, — côtière; territorial water, maritime belt*) dem Uferstaat zustehenden Rechte, als deren wichtigste die unten näher zu umschreibende Polizei- und Jurisdiktionsgewalt, sowie ausschließliches Fischereirecht und Küstenfrachtfahrt (Cabotage) hervorzuheben sind[107]); die entsprechenden dem Uferstaat obliegenden internationalen Pflichten gelten vor allem dem Schutz der fremden Fahrzeuge in Krieg und Frieden[108]).

Ehe wir aber die uferstaatlichen Rechte und deren Auswirkungen näher betrachten, ist es erforderlich, zuvor einen Blick auf die Ausdehnung des betreffenden Gebiets zu werfen. Um die Frage, wie weit sich das Küstenmeer in das eigentliche Meer hinein erstreckt, beantworten zu können, muß zuerst festgestellt werden, von wo ab die Breite des Streifens zu berechnen ist („Landgrenze" und „Seegrenze"; vgl. *Perels*, S. 19ff.). Beide Fragen sind Gegenstand vieler Erörterungen und vielfach verschieden beantwortet worden. Nachdem im 17. Jahrhundert noch eine 100-Meilengrenze als die gemeine Ansicht bezeichnet wurde, schmolz dieses breite Band unter dem Einfluß der Gedankenwelt des *Grotius* immer mehr zusammen[109]).

Ausgehend von dem von *van Bynkershoek*[110]) zu Anfang des 18. Jahrhunderts aufgestellten Satz: *potestatem terrae finiri, ubi finitur armorum vis,* vertritt *Perels* (S. 20 ff.), der *ratio* der Begriffsbestimmung im römischen Recht folgend, die Meinung, daß die Grenze des höchsten Flutstandes als diejenige

---

[105]) Vgl. *Schücking*, S. 11.
[106]) Vgl *Perels*, S. 18; *v. Ullmann*, S. 290 ff.
[107]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 274 ff.
[108]) Vgl *Perels*, S. 36.
[109]) Vgl. *Schücking*, S. 7 ff.
[110]) *De dominio maris, cap. II.*

Digitized by Google

Linie, von der aus eine Möglichkeit bestehe, mit Strandbatterien das Küstenmeer zu beherrschen, die Basis für den zu messenden Streifen bilden solle. Wie auch *Bluntschli* (§ 302) hält *Perels* (S. 20), dem zugrunde gelegten Gedanken folgend, daran fest, daß die Kanonenschußweite für die Begrenzung des Küstenmeerstreifens allgemein maßgebend geblieben sei. Doktrin und Praxis sind jedoch vorherrschend zu abweichenden Ergebnissen gekommen. Unter englischem Einfluß hauptsächlich[111]) wurde vorwiegend die Niedrigwassergrenze als maßgebend angenommen, nach *Perels'* Meinung als eine bindende Norm des partikulären, nicht aber des allgemeinen Völkerrechts. Sodann wurde, nachdem die Ansicht des auf *Grotius* fußenden *Bynkershoek* etwa um die Mitte des 18. Jahrhunderts zur herrschenden geworden war[112]), an Stelle der Kanonenschußweite, eines im Laufe der Jahre sich vergrößernden, sehr unbeständigen Maßes, gegen Ende des Jahrhunderts als damals entsprechende Größe[113]) die auch heute noch vorherrschende sog. „Dreimeilengrenze“[114]) festgesetzt, wobei 60 Seemeilen auf den Aequatorialgrad gerechnet sind, eine also rund $5^1/_2$ km beträgt[115])[116]).

Indessen hat sich eine wirklich allgemeingültige Grenzbestimmung nicht ergeben, weder bei allen Ländern noch für alle aus der rechtlichen Natur des Küstenmeeres sich ergebenden Funktionen der Uferstaaten. So beanspruchten die skandinavischen Länder, das Recht des Fischfanges als Zubehör des Landeigentums betrachtend[117]), immer eine Küstenmeerzone von 4 Seemeilen Breite ($^1/_{15}$ Breitengrad). Diese Viermeilengrenze ist schon in dem norwegischen Gesetz vom 4. Oktober 1686 enthalten, ebenso in den folgenden Gesetzen und im schwedischen Prisenreglement vom 12. April 1808[118]). Die königliche Ver-

---

[111]) Vgl *Perels*, S. 21; *Territorial Waters Jurisdiction act 1878: „one marine league of the coast measured from the law water mark“.*

[112]) Vgl. *Schücking*, S. 8.

[113]) Vgl. *Fulton*, S. 21.

[114]) *Perels*, S 22; *Bonfils-Grah*, S. 258; *v. Ullmann*, S. 293.

[115]) *Niemeyer*, S. 100.

[116]) 1763 im Pariser Frieden Art. 5, dann zum erstenmal wieder 1793 (vgl. *Niemeyer*, S. 101; *Fulton*, S. 573; *Schücking*, S. 10).

[117]) Vgl. *Kraemer* a. a. O., S. 128; vgl. *Fulton*, S. 677.

[118]) Vgl. *Schücking*, S. 12, Anm. 1.

Digitized by Google

ordnung vom 22. Februar 1812 mit Geltung für Norwegen und Dänemark lautet in englischer Uebersetzung: „*We will that it be established as a rule in all cases where it is a question of determining the maritime boundary of our territory, that the territory shall be reckoned to the ordinary distance of one marine league*[119]) *from the outermost islands or islets which are not overflowed by the sea*“ [120]). Der auch heute noch von Norwegen eingenommene Standpunkt ist außer der genannten größeren Breite des beanspruchten Küstenmeerstreifens noch besonders wegen der andersartigen Grundlinie der Messung, auf die wir später zurückkommen werden, bemerkenswert. — England, die Vereinigten Staaten von Amerika und Rußland dehnen ihre Zollkontrolle auf 12 Seemeilen aus[121]); innerhalb derselben Entfernung von der Küste verlangt England von allen von verseuchten Plätzen kommenden Schiffen beim Begegnen mit anderen ein Quarantänesignal. Hierbei handelt es sich aber, im Gegensatz zu dem norwegischen Anspruch, lediglich um einzelne, die eigentliche Küstenmeerzone überschreitende Schutz- und Abwehrmaßnahmen, nicht um die Ausdehnung des Küstenmeerstreifens selbst mit seinem speziell-rechtlichen Gehalt ausschließlicher Fischerei und Gerichtsbarkeit. — Jedenfalls wird man mit *Prawitz* (S. 42) von der Küstenmeerzone sagen müssen, daß sie einmal, sobald vertragsmäßig festgelegt, nicht willkürlich abgeändert werden, sodann von der allgemein üblichen Ausdehnung nicht übermäßig abweichen darf. — Die Formel der Kanonenschußweite ist enthalten z. B. in einem Vertrag zwischen England und Portugal von 1842, in einer italienischen Marineinstruktion und einer österreichischen Verordnung von 1866[122]); jedoch ist sie auch noch in der jüngsten Zeit von Italienern und Franzosen vertreten worden[123]). Eine Bedeutung kann

[119]) Dänischer Text bei *Fulton*, S. 653. Anm. 2 „*The league in this Scandinavian ordonances ... is one-fifteen of a degree, or four geographical miles, and therefore one mile more than the ordinary three-mile limit*“.

[120]) *Kraemer*, S. 128.

[121]) Vgl. *Schücking*, S. 12; *Prawitz*, S. 42; *Bonfils-Grah*, S. 259; *Perels*, S. 25.

[122]) Vgl. *Schücking*, S. 12.

[123]) Vgl. *Niemeyer*, S. 113; vgl. *de Ryckère im Journal du droit international*, Bd. 44, S. 923.

Digitized by Google

ihr aber höchstens noch in dem rein negativen Sinne zukommen, daß sie die äußerste Grenze für Ausübung von uferstaatlichen Hoheitsakten darstellt[124]).

Während, wie wir zum einen Teil schon gesehen haben, die Abgrenzung der Küstenmeerzone im ganzen zwar zu einer „herrschenden" Praxis und Doktrin, einer „relativen Einheitlichkeit" führte, jedoch für einzelne Fälle als *„jus singulare"* erscheint[125]), so „besteht keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß der die glatte Küstenlinie begleitende Meeresstreifen auf der ganzen Erde gleichmäßig zu behandeln ist" [126]). — Betrachtet man die dem Uferstaate in seinen Küstengewässern zustehende Fülle von Befugnissen, deren wichtigste bereits angeführt wurden, so ergibt sich ein Bild, in dem das betreffende Wassergebiet zunächst der Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung des Uferstaats ausschließlich und schlechthin zu unterliegen scheint, was äußerlich in dem Recht der Priorität des Schiffsgrußes zum Ausdruck kommt[127]). „Der Uferstaat hat die Schiffahrts-, Sanitäts-, Fischerei-, Jagd-, Zollpolizei sowohl im Sinne der Anordnung von Einrichtungen und Vorschriften, als im Sinne der Ueberwachung und Exekution, also auch eine entsprechende Gerichtszuständigkeit" [128]). Das Recht der „Sicherheitspolizei" befugt den Uferstaat, von jedem einlaufenden Schiff Auskunft über den Zweck der Reise zu verlangen, sowie Kriegsschiffen das Einlaufen und den Aufenthalt in den Küstengewässern unter Umständen zu versagen[129]); er kann das Ankern und den Aufenthalt ausländischer Schiffe zu gewissen, seine Interessen schmälernden Zwecken, z. B. Tauchen, Fischen und Jagen, untersagen[130]). — Bei näherer Betrachtung der hoheitsrechtlichen Machtbefugnisse des Uferstaats aber ergibt sich eine auffallende Erscheinung: Schiffe mit fremder Flagge unterliegen diesen nämlich nur dann, wenn sie in die Küstenmeerzone „eingelaufen"

---

[124]) Vgl. *Prawitz*, S. 41.
[125]) *Niemeyer*, S. 111 ff.
[126]) *Niemeyer*, S. 111 ff.
[127]) Vgl. *Hatschek*, S. 190.
[128]) *Niemeyer*, S. 112.
[129]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 274.
[130]) Vgl. *Niemeyer*, S. 112.

Digitized by Google

sind, um den ihnen gestatteten Aufenthalt zu nehmen[131]). „Kauffahrteischiffe sind während ihres Aufenthalts in den Hoheitsgewässern eines fremden Staates grundsätzlich der Justiz- und Polizeigewalt unterworfen“[132]).

Diese Regel hat aber seit Beginn des 19. Jahrhunderts Einschränkungen in dem Sinne erfahren, daß die uferstaatliche Gewalt nur soweit in Anspruch genommen zu werden pflegt, als die eigenen Interessen des Uferstaats es erheischen, ein Grundsatz, der zuerst von der französischen Justiz (1806) aufgebracht wurde[133]). In allen den Fällen, wo der Uferstaat seine Machtbefugnis nicht geltend macht, bleiben die dem Schiffe seiner Nationalität nach anhaftenden Gesetze allein in Wirkung[134]). So werden aus dem Dienstverhältnis sich ergebende Zivilklagen und Disziplinarvergehen der Schiffsbesatzung, ja selbst von ihr ausgeübte gemeine Verbrechen, soweit durch sie nicht Ruhe oder Sicherheit der Untertanen oder Schutzbefohlenen des Uferstaats bedroht wird, von diesem nicht verfolgt, falls nicht etwa die Hilfe seiner Behörden angerufen wird[135]). Andererseits folgt aus der grundsätzlichen Unterwerfung des Schiffes unter die Jurisdiktionsgewalt der zuständigen Behörde, daß es aus Anlaß zivilrechtlicher Ansprüche mangels einer genügenden Deckung für Forderungen etwa aus Leistungen oder wegen Kollisionsbeschädigungen mit Arrest belegt werden kann. Sucht sich jedoch ein von den Behörden des Küstenstaats kraft dessen Jurisdiktionsgewalt in Anspruch genommenes fremdes Schiff seiner Unterwerfung durch die Flucht zu entziehen, so ist seine Verfolgung auch auf das offene Meer hinaus und auch dort seine Ergreifung zulässig (Recht der Nacheile, *droit de poursuite*)[136]). Daß hierbei nicht fremde Rechtssphären verletzt werden dürfen, ist selbstverständlich; die Verfolgung darf nicht in das Küstenmeer eines fremden Staates fortgesetzt werden. Gelangt das verfolgte Fahr-

---

131) *Niemeyer*, S. 112.
132) *Perels*, S. 60; vgl *Bonfils-Grah*, S. 340.
133) Vgl. *Perels*, S. 61.
134) Vgl. *Perels*, S. 60; *Bonfils-Grah*, S. 339.
135) Vgl. *Perels*, S. 64.
136) Vgl *Perels*, S. 68; *Bonfils-Grah*, S. 333; *v. Ullmann*, S. 326; *v. Liszt*, S. 188.

Digitized by Google

zeug jedoch in ein solches Gewässer, so soll das Verfolgungsrecht endgültig erloschen sein[137]). Dadurch, daß das entflohene Schiff sich unter eine andere, fremde oder seine heimatliche Hoheitssphäre begeben hat, soll es nach der herrschenden Meinung die auf hoher See geltende Unantastbarkeit seiner Nationalität wieder erlangen. Wenn es aber erneut sich in den Machtbezirk des geschädigten Staates begibt, so ist kein Grund zu sehen, der nunmehr der Vornahme der behördlichen Schritte entgegenstünde. Aus dem oben angeführten Grundsatze folgt weiterhin, daß ein fremdes Kauffahrteischiff für Personen, die von der Lokalbehörde verfolgt werden, kein Asyl bieten kann. Diese sind vielmehr auf Verlangen auszuliefern; im Weigerungsfalle können sie von den Organen der Ortsbehörde von Bord geholt werden[138]). Die Wirkung der Unterstellung der fremden Schiffe in den Gewässern eines Staates unter dessen Gesetze zeigt sich besonders in die persönliche Rechtssphäre stark eingreifend, wo es sich um das Recht der persönlichen Freiheit handelt. So sind Sklaven an Bord eines Schiffes, in dessen Heimatstaat die Sklaverei zu Recht besteht, in den Hoheitsgewässern eines Landes, in dem die Sklaverei verboten ist, von seiten des Uferstaats als freie Männer zu betrachten; andererseits kann natürlich ein Schiff im Küstengewässer eines der ersteren Staaten keine Zuflucht für Sklaven bieten[139]).

Hat man in dem soeben besprochenen Grundsatz eine Ausstrahlung der uferstaatlichen Suveränität über die Grenzen des festen Landes hinaus in ihrer Auswirkung im einzelnen zu erblicken, so soll nunmehr die gegenteilige Seite gewürdigt werden, nämlich diejenige Eigenschaft des Küstenmeeres, die es als Teil des freien Meeres von diesem überkommen hat. „Das Küstenmeer steht grundsätzlich der Durchfahrt *(droit de passage)* und dem sonstigen *‚usus innoxius‘* der Schiffe aller Staaten offen“[140]). Wir haben also von der oben behandelten „Einfahrt“

[137]) Vgl. *Perels*, S. 60. Vorschlag des *Institut de droit international* im *Annuaire* Bd. 13, S. 328 ff., durch Erreichen eines fremden ‚Territorialmeers‘ nur Unterbrechung der Verfolgung, Erlöschen des Verfolgungsrechts erst mit Erreichen eines Hafens.

[138]) Vgl. *Perels*, S. 67 ff.

[139]) Vgl. *Perels*, S. 68.

[140]) *Niemeyer*, S. 112.

Digitized by Google

in das Küstenmeer die „Durchfahrt“ durch dieses streng zu unterscheiden. Jene bedeutet ein „Vor-Anker-gehen“ oder Aufenthaltnehmen und kann aus bestimmten, die berechtigten Interessen des Uferstaats schädigenden Gründen versagt werden; das Recht der Durchfahrt durch die Küstengewässer dagegen, die dem internationalen Verkehr als Durchfahrtsstraße dienen, steht allen Schiffen, auch den Kriegsschiffen zu *(droit de passage inoffensive, right of inocent passage)*[141]). Aus dieser hauptsächlichen Verpflichtung des Uferstaats ist logischerweise auch diejenige zur Wahrnehmung des Betonnungs-, Beleuchtungs- und Baggerwesens gemäß dem internationalen Bedürfnis[142]), sowie die der Hilfe und des Beistandes bei Schiffbruch, Strandung und Havarie abzuleiten. Wie schon gesagt wurde, unterliegen die fremden Schiffe nur nach „Einfahrt“ in das Küstenmeer der Jurisdiktion des Uferstaats, nicht aber bei der Durchfahrt durch dasselbe. Auch dieser Umstand ist eine konsequente Folgerung aus dem Grundsatz der Meeresfreiheit, wie die freie Durchfahrt selbst[143]). Die praktische Begründung hierfür liegt einmal darin, daß eine Ausübung von Hoheitsrechten auf ein durch die Küstenmeerzone fahrendes fremdes Schiff von seiten des Küstenstaats in vielen Fällen unmöglich ist, sodann darin, daß an der Unterwerfung des Schiffes unter die Suveränität kein tatsächliches Interesse besteht[144]). Doch auch dieses Prinzip unterliegt Einschränkungen. Zunächst ist es im Interesse des Verkehrs erforderlich, daß die die betreffenden Gewässer durchfahrenden Schiffe sich den im öffentlichen Interesse getroffenen Anordnungen der Seepolizei fügen[145]). Außerdem aber ist es nach den bisher erlangten Grundsätzen nur folgerichtig, wenn der Uferstaat seine Jurisdiktionsgewalt dann auszuüben beansprucht, wenn von dem seine Küstenmeerzone durchfahrenden fremden Schiffe aus Delikte begangen werden, durch welche die Interessen des Uferstaats oder seiner Untertanen verletzt werden. Dieser von *Schücking*

---

[141]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 334; *Prawitz*, S. 43 ff.
[142]) Vgl. *Niemeyer*, S. 112.
[143]) Vgl. *Schücking*, S. 41.
[144]) Vgl. *Schücking*, S. 40 ff.
[145]) Vgl. *Perels*, S. 69 ff.

Digitized by Google

(S. 52 ff.) vertretenen Auffassung ist voll zuzustimmen[146]). Man kann die durch eine auf die soeben beschriebene Weise eingeschränkte Ausnahmestellung fremder Schiffe geschaffene Rechtslage mit *Schücking* (S. 43) „die Fiktion eines gewissen Maßes realer Exterritorialität" nennen[147]).

Der Fall Franconia—Strathclyde ist für das behandelte Problem der bedeutendste und folgenschwerste[148]). Im Jahre 1876 stieß das auf der Fahrt durch den Kanal befindliche deutsche Schiff Frankonia mit dem britischen Fahrzeuge Strathclyde vor Dover innerhalb drei Seemeilen von der englischen Küste zusammen, wodurch ein Passagier der letzteren getötet wurde. Die in England gegen den deutschen Kapitän der Frankonia erhobene Anklage wegen Tötung begründete das englische Jurisdiktionsrecht damit, daß der Zusammenstoß im englischen Territorialmeer erfolgt war, und das Gericht erster Instanz verurteilte in derselben Annahme. Auf eingelegte Beschwerde jedoch wurde in der zweiten Instanz die britische Krone für unzuständig erklärt. Die aus diesem Anlaß von der großbritannischen Regierung eingereichte Gesetzesvorlage wurde von den englischen Kammern 1878 als „*Territorial Waters Jurisdiction Act*" angenommen. Hierin werden die britischen Behörden zur Strafverfolgung aller innerhalb drei Seemeilen auch von Ausländern an Bord fremder Schiffe begangenen Delikte ermächtigt. Zur Einleitung der Strafverfolgung bedarf es allerdings der Ermächtigung eines Staatssekretärs bzw. in den britischen Besitzungen eines Gouverneurs. Dennoch stieß das Gesetz in Deutschland, Frankreich und sogar in England selbst auf großen Widerspruch und das mit Recht. Handelt es sich doch bei der Haltung der englischen Regierung, die das Recht fremder Schiffe zur Durchfahrt innerhalb der Dreimeilenzone als eine Konzession des Uferstaats betrachtete[149]), sowie bei dem Wortlaut des Gesetzes um einen Widerspruch mit den allgemein geltenden völkerrechtlichen Grundsätzen, die auch von

---

[146]) Vgl. *Annuaire*, Bd. 13, S. 330.
[147]) Vgl. *Bluntschli*, § 322.
[148]) Vgl. *Schücking*, S. 42 ff.; *Perels*, S. 70 ff.; *Bonfils-Grah*, S. 341.
[149]) Vgl. *Stoerk*, a. a. O., S. 511.

Digitized by Google

englischen Kronjuristen, wie *Phillimore,* selbst anerkannt worden sind[150]). Dieser Widerspruch wird unter vielen anderen auch von *Schücking* (S. 43), *Bonfils-Grah* (S. 341) und *Perels* (S. 73ff.) festgestellt. Wenn *Stoerk*[151]), wie auch einige andere, für die Legalität des englischen Gesetzes eintritt, so ist ihm nur insoweit zuzustimmen, als (S. 467) „kein juristischer Grund denkbar ist, der den Staat bestimmen sollte, angesichts . . . des ihm . . . zustehenden Rechts, sich vor Schaden zu wahren, seine richterliche bzw. verwaltungspolizeiliche Tätigkeit lediglich auf die im Zustande der Ruhe und nicht auch auf die in voller Fahrt befindlichen, seine Rechtssphäre berührenden fremden Schiffe auszudehnen". Bei *Schücking* (S. 51) findet sich wenigstens die Anwendung der gewonnenen Erkenntnisse auf den die Streitfrage veranlassenden Fall, und sie entspricht vollkommen unserer Meinung. Hiernach war das englische Gericht durchaus für das Verfahren gegen den Kapitän der Frankonia zuständig. Denn man wird nicht leugnen können, daß das Interesse des Uferstaats verletzt wurde, indem ein Schiff seiner Nationalität beschädigt und ein Untertan getötet wurde, wodurch nicht nur privatrechtliche, sondern auch strafrechtliche Ansprüche begründet waren. Wenn es sich hier auch um eine zweite Zuständigkeit handelt, die neben derjenigen des Heimatstaats entsteht, so ist das kein Grund, den Uferstaat in seiner Rechtssphäre zu beschränken und dem Schuldigen Möglichkeit zur Flucht und Verdunkelung zu geben[152]) [153]). Anders liegt der Fall, wenn in einem

---

[150]) Vgl. *Bonfils-Grah,* S. 341.

[151]) a. a. O., S. 465ff., 510ff.

[152]) Auch in dem deutschen Gesetz vom 27. Juli 1877, RGBl. S. 549, „betreffend die Untersuchung von Seeunfällen", werden ausländische Kauffahrteischiffe „innerhalb der deutschen Küstengewässer" den deutschen Behörden unterworfen.

[153]) *Perels* führt (S. 77) einen Fall aus dem Jahre 1893 an, in dem ein höherer britischer Gerichtshof in seiner Entscheidung den Grundgedanken der *Territorial Waters Jurisdiction Act* verwarf. Es handelte sich allerdings um die Ablehnung nicht der britischen Zuständigkeit, sondern derjenigen Japans, in dessen Küstengewässer ein englisches und japanisches Schiff zusammengestoßen waren. Die japanische *Inland Sea,* obwohl innerhalb der Dreimeilengrenze liegend, ist nun plötzlich „*highway of nations*", das auf ihr segelnde Schiff „auf hoher See befindlich". — Gerade in diesem Falle wäre die japanische Zuständigkeit die gegebene gewesen.

Digitized by Google

fremden Küstengewässer zwei Schiffe zusammenstoßen, die nicht die Nationalität des Uferstaates haben[154]).

Ueber die rechtliche Natur des Küstenmeers ist in der Literatur viel gestritten worden. So erkennen *v. Martens*[155]), *Pradier-Fodéré* (Bd. II, S. 158) und *Wheaton* (S. 303) dem Uferstaat ein wirkliches Eigentumsrecht zu, wogegen andere, wie *Bluntschli* (§ 302) und *Heffter* (a. a. O. S. 167), nur ein Gebietshoheitsrecht einräumen wollen. Diese Kontroverse ist jedoch durch die Frage verdrängt worden, ob das Küstenmeer unter der Suveränität des Küstenstaates stehe oder vielmehr als Bestandteil des freien Meeres grundsätzlich diesem zugehöre[156]). Während *Oppenheim* (S. 337) sich für die erstere Ansicht entscheidet: „*The maritime belt is a portion of the territory of the littoral State and therefore under the absolut territorial supremacy of such state*" und daher auch (S. 418) das Durchfahrtsrecht, das von *Schücking* (S. 16) zugunsten einer gleichfalls angenommenen uferstaatlichen Suveränität „nur als öffentlich-rechtliches Servitut" bezeichnet wird, einschränkt: „*in so far as the part of the maritime belt concerned forms a part of the highways for international traffic*", und ebenso *v. Ullmann* (S. 291) aus der Fülle der dem Uferstaat zustehenden Rechte auf „die exklusive Herrschaft des letzteren als allein mögliche Voraussetzung" schließt, wird die gegenteilige Meinung von *Stoèrk* (a. a. O. S. 464) vertreten, obwohl er (S. 471) der Ueberzeugung Ausdruck gibt, daß die von *Perels* unternommene genaue Aufzählung der einzelnen staatlichen Obrigkeitsrechte in den Küstengewässern nicht absolut abschließend sein könne. *Perels* (S. 17) geht zwar von der „Fiktion" aus, daß die Küstenmeerzone „eine Fortsetzung des Landgebiets" sei und spricht (S. 69) ausdrücklich von der „Suveränität der Uferstaaten". Daß hiermit jedoch nur eine relative Gebietshoheit gemeint ist, war aus seiner Stellungnahme bereits zu ersehen und folgt insbesondere aus seinen Ausführungen an betreffender Stelle (S. 19).

---

[154]) Vgl. *Prawitz*, S. 48; *Schücking*, S. 45; RGBl. 21, S. 138; *Annuaire*, Bd. 10, S. 152; *de Lapradelle* a. a. O., S. 322.

[155]) *v. Martens-Bergbohm*, § 99.

[156]) *Prawitz*, S. 42.

Digitized by Google

englischen Kronjuristen, wie *Phillimore,* selbst anerkannt worden sind[150]). Dieser Widerspruch wird unter vielen anderen auch von *Schücking* (S. 43), *Bonfils-Grah* (S. 341) und *Perels* (S. 73ff.) festgestellt. Wenn *Stoerk*[151]), wie auch einige andere, für die Legalität des englischen Gesetzes eintritt, so ist ihm nur insoweit zuzustimmen, als (S. 467) „kein juristischer Grund denkbar ist, der den Staat bestimmen sollte, angesichts . . . des ihm . . . zustehenden Rechts, sich vor Schaden zu wahren, seine richterliche bzw. verwaltungspolizeiliche Tätigkeit lediglich auf die im Zustande der Ruhe und nicht auch auf die in voller Fahrt befindlichen, seine Rechtssphäre berührenden fremden Schiffe auszudehnen". Bei *Schücking* (S. 51) findet sich wenigstens die Anwendung der gewonnenen Erkenntnisse auf den die Streitfrage veranlassenden Fall, und sie entspricht vollkommen unserer Meinung. Hiernach war das englische Gericht durchaus für das Verfahren gegen den Kapitän der Frankonia zuständig. Denn man wird nicht leugnen können, daß das Interesse des Uferstaats verletzt wurde, indem ein Schiff seiner Nationalität beschädigt und ein Untertan getötet wurde, wodurch nicht nur privatrechtliche, sondern auch strafrechtliche Ansprüche begründet waren. Wenn es sich hier auch um eine zweite Zuständigkeit handelt, die neben derjenigen des Heimatstaats entsteht, so ist das kein Grund, den Uferstaat in seiner Rechtssphäre zu beschränken und dem Schuldigen Möglichkeit zur Flucht und Verdunkelung zu geben[152]) [153]). Anders liegt der Fall, wenn in einem

---

[150]) Vgl. *Bonfils-Grah,* S. 341.

[151]) a. a. O., S. 465 ff., 510 ff.

[152]) Auch in dem deutschen Gesetz vom 27. Juli 1877, RGBl. S. 549, „betreffend die Untersuchung von Seeunfällen", werden ausländische Kauffahrteischiffe „innerhalb der deutschen Küstengewässer" den deutschen Behörden unterworfen.

[153]) *Perels* führt (S. 77) einen Fall aus dem Jahre 1893 an, in dem ein höherer britischer Gerichtshof in seiner Entscheidung den Grundgedanken der *Territorial Waters Jurisdiction Act* verwarf. Es handelte sich allerdings um die Ablehnung nicht der britischen Zuständigkeit, sondern derjenigen Japans, in dessen Küstengewässer ein englisches und japanisches Schiff zusammengestoßen waren. Die japanische *Inland Sea,* obwohl innerhalb der Dreimeilengrenze liegend, ist nun plötzlich „*highway of nations*", das auf ihr segelnde Schiff „auf hoher See befindlich". — Gerade in diesem Falle wäre die japanische Zuständigkeit die gegebene gewesen.

Digitized by Google

fremden Küstengewässer zwei Schiffe zusammenstoßen, die nicht die Nationalität des Uferstaates haben[154]).

Ueber die rechtliche Natur des Küstenmeers ist in der Literatur viel gestritten worden. So erkennen *v. Martens*[155]), *Pradier-Fodéré* (Bd. II, S. 158) und *Wheaton* (S. 303) dem Uferstaat ein wirkliches Eigentumsrecht zu, wogegen andere, wie *Bluntschli* (§ 302) und *Heffter* (a. a. O. S. 167), nur ein Gebietshoheitsrecht einräumen wollen. Diese Kontroverse ist jedoch durch die Frage verdrängt worden, ob das Küstenmeer unter der Suveränität des Küstenstaates stehe oder vielmehr als Bestandteil des freien Meeres grundsätzlich diesem zugehöre[156]). Während *Oppenheim* (S. 337) sich für die erstere Ansicht entscheidet: „*The maritime belt is a portion of the territory of the littoral State and therefore under the absolut territorial supremacy of such state*" und daher auch (S. 418) das Durchfahrtsrecht, das von *Schücking* (S. 16) zugunsten einer gleichfalls angenommenen uferstaatlichen Suveränität „nur als öffentlich-rechtliches Servitut" bezeichnet wird, einschränkt: „*in so far as the part of the maritime belt concerned forms a part of the highways for international traffic*", und ebenso *v. Ullmann* (S. 291) aus der Fülle der dem Uferstaat zustehenden Rechte auf „die exklusive Herrschaft des letzteren als allein mögliche Voraussetzung" schließt, wird die gegenteilige Meinung von *Stoèrk* (a. a. O. S. 464) vertreten, obwohl er (S. 471) der Ueberzeugung Ausdruck gibt, daß die von *Perels* unternommene genaue Aufzählung der einzelnen staatlichen Obrigkeitsrechte in den Küstengewässern nicht absolut abschließend sein könne. *Perels* (S. 17) geht zwar von der „Fiktion" aus, daß die Küstenmeerzone „eine Fortsetzung des Landgebiets" sei und spricht (S. 69) ausdrücklich von der „Suveränität der Uferstaaten". Daß hiermit jedoch nur eine relative Gebietshoheit gemeint ist, war aus seiner Stellungnahme bereits zu ersehen und folgt insbesondere aus seinen Ausführungen an betreffender Stelle (S. 19).

---

[154]) Vgl. *Prawitz*, S. 48; *Schücking*, S. 45; RGBl. 21, S. 138; *Annuaire*, Bd. 10, S. 152; *de Lapradelle* a. a. O., S. 322.

[155]) *v. Martens-Bergbohm*, § 99.

[156]) *Prawitz*, S. 42.

Digitized by Google

Auch *Bluntschli* (§ 303) und *v. Liszt* (S. 80 ff.) lehnen eine unbeschränkte Suveränität ab. — Das *Institut de droit international* hat 1894[157]) an Stelle des ursprünglichen Satzes: „*L'Etat est souverain*" die Fassung gesetzt: „*L'Etat a un droit de souveraineté sur une zone de la mer qui baigne la côte*", womit ein Kompromiß zwischen den widerstreitenden Meinungen geschlossen wurde. — Es würde zu weit führen, die einzelnen Begründungen der verschiedenen Ansichten anzuführen, und es ist u. E. auch eine Auseinandersetzung mit ihnen in sachlichem Interesse nicht fruchtbar. Beide Meinungen sind zu vertreten und treffen doch nicht das Richtige. — Der Rechtsbegriff „das Küstenmeer" enthält als zwei gleichwertige wesentliche Bestandteile auf der einen Seite die freie Durchfahrt, auf der anderen Seite die beschränkte Hoheit des Uferstaates; es ist deshalb weder hohe See noch Territorialgebiet, sondern ein *tertium,* das keinen anderen, keinen besseren Namen hat, aber diesen auch nicht benötigt. Seiner Natur nach ist es ein Teil des Meeres und daher nicht mehr wie nach älterer Ansicht „bespültes Territorium", sondern „nach jetzt herrschender Auffassung ein Teil der See, welcher sich grundsätzlich in derselben Rechtslage befindet, wie die hohe See" [158]), zugleich aber ebenso grundsätzlich unter der beschriebenen Machtausstrahlung des Uferstaates liegt. Durch den schon bekannten Umstand, daß letztere für einzelne Funktionen oder bei einzelnen Ländern verschiedene Tragweite aufweist, wird an der oben gegebenen Beurteilung nichts geändert. „Das Küstenmeer hat eine amphibische Natur" [159]). Bei dieser Entscheidung entfallen die von *Prawitz* (S. 43) angeführten Konsequenzen: bei angenommener uferstaatlicher Suveränität die Behaftung des Küstenmeeres mit allen territorialen Hoheitsrechten und das Erfordernis des besonderen Nachweises jeglicher Einschränkung, bei Leugnung der Suveränität aber die Behandlung des Küstenmeeres als offene See und die Herabsetzung der Hoheitsrechte zu im einzelnen zu begründenden Ausnahmen[160]), — eine in beiden Fällen

[157]) *Annuaire,* Bd. 13, S. 329.
[158]) *Niemeyer,* S. 101.
[159]) *Hatschek,* S. 190.
[160]) Vgl. *de Lapradelle,* a. a. O., S. 309 ff.

Digitized by Google

einseitig unbefriedigende Alternative. In Wirklichkeit handelt es sich auf beiden Seiten nicht um „Konzessionen", und weitere Einschränkungen bedürfen sowohl hinsichtlich der uferstaatlichen Rechte als auch der freien Schiffahrt des Nachweises und der Begründung.

Die viel umstrittene rechtliche Natur des Küstenmeerstreifens hat sicherlich viel dazu beigetragen, ihn mit verschiedenen Namen zu benennen, und diese können rückwirkend zur Klarheit über sein eigentliches Wesen nicht förderlich sein. Wir können nunmehr ersehen, inwieweit die Küstenmeerzone den Namen eines territorialen Gebiets zu Recht trägt, inwieweit ihr Namen wie Territorialmeer, Territorial- oder Hoheitsgewässer *(mer territorial, territoriale water)* nach dem geltenden Völkerrecht in Wirklichkeit zukommen. Letzterer entsprechend sind u. E. die lediglich das geographische Verhältnis ausdrückenden Namen[161]) wie Küstenmeer, Küstengewässer *(mer littorale, mer côtière, maritime belt)* entschieden vorzuziehen. *v. Martens* (a. a. O. §§ 99 u. 100) und *Schücking* haben dieselbe Wahl getroffen; ebenso stellt sich *Gareis*[162]) auf diesen Standpunkt: „Verschieden von den Territorialgewässern ist ein Wassersaum, der sich zwischen dem Territorium und dem offenen Meere hinzieht und Küstengewässer heißt". Auch *v. Liszt* (S. 76) gibt den oben gewählten Bezeichnungen den Vorzug und trennt (S. 75) die Eigengewässer oder „Hoheitsgewässer" als „nationale" Gewässer im engeren Sinne vom Küstenmeer ab, während *Perels* (S. 17) gerade letzteres zu den nationalen Gewässern rechnet. Die eigentlichen Territorial- oder Hoheitsgewässer, um die es sich hier handelt, und die wir betrachten müssen, sind diejenigen, die mit dem offenen Meer in Verbindung stehen[163]). Außer den Häfen[164]) sind es die natürlich geschützten Wassergebiete wie Flußmündungen, Haffe, Förden, Wattenmeere, die als „geschlossene Gewässer" (*mare clausum* im engsten Sinne) bezeichnet werden, dem Binnengewässer gleichstehen, also der territorialen Staats-

[161]) Vgl. *Prawitz*, S. 40.
[162]) Institutionen, S. 84.
[163]) Gegensatz die „Binnengewässer" (vgl. *Niemeyer*, S. 109), die in rechtlicher Hinsicht „dem normalen Landgebiet gleichstehen".
[164]) Ueber die begrifflichen Merkmale vgl. *Prawitz*, S. 49 f.

Digitized by Google

hoheit unterliegen[165]). Sie, die also tatsächlich ein Territorialmeer darstellen, hat das *Institut de droit international* aus seinem Begriff „*mer territoriale*", worunter es nur das Küstenmeer verstanden haben will, ausgeschieden (ebenso *Perels*, S. 17). Indessen werden unter dem Namen „Territorialgewässer" als Oberbegriff häufig auch der der offenen Küste parallel laufende Meeresstreifen und zugleich die Häfen, Buchten usw. verstanden[166]).

Man muß jedoch zugeben, daß trotz allen grundsätzlichen Unterschieds doch überaus wichtige gemeinsame Eigenschaften vorliegen, so daß in diesem Sinne die gemeinsame Benennung gerechtfertigt werden kann[167]). Mit Recht schließt *Heffter-Geffcken* (S. 169 f.), daß die schon im Küstenmeer dem Uferstaat zustehenden Befugnisse noch viel mehr in den „geschlossenen Meeresgewässern" am Platze sind. So gilt das, was wir oben von den in das Küstengewässer eingelaufenen Schiffen gesagt haben, auch in den sog. Eigengewässern und zwar grundsätzlich mit denselben Einschränkungen. Daß ein fremdes Schiff in einem Hafen in näherem Kontakt mit dem Uferstaat ist, daß dessen Interessen daher in viel mehr Fällen tangiert und seine Gesetze entsprechend häufiger zur Anwendung kommen, als wenn es draußen im Küstenmeer vor Anker geht, liegt in der Natur der Sache. Der Hauptunterschied der beiden Arten von Gewässern liegt vor allem darin, daß es für die Eigengewässer kein Recht der freien Durchfahrt gibt. Es entspricht dem, daß beim Zusammenstoß fremder Schiffe innerhalb der Eigengewässer die Gesetze des Uferstaats unbedingt anzuwenden sind[168]). Dieser Standpunkt wird auch vom *Institut de droit international* vertreten[169]).

Um das Bild zu vervollständigen, müssen wir hinzufügen, daß Kriegsschiffe exterritorial sind und zwar absolut, nicht nur im Küstenmeer, sondern auch in den Eigengewässern[170]); *Bonfils-*

---

[165]) *Niemeyer*, S. 111.
[166]) Vgl. *Prawitz*, S. 40.
[167]) *Bluntschli* (§ 309) will Häfen und Buchten in ihrer Behandlung dem Küstenmeer sogar gleichstellen.
[168]) Vgl. *Schücking*, S. 46 f.
[169]) *Annuaire*, Bd. 10, S. 152.
[170]) Vgl. *Niemeyer*, S. 112.

Digitized by Google

Grah begründet dies damit, daß das Kriegsschiff in Wirklichkeit einen Teil der Macht und Gewalt seines Staats vertrete und jede Unterordnung einen Eingriff, eine Verletzung der Suveränität bedeuten würde; er will die Fiktion der Exterritorialität als zwecklos ablehnen (S. 336). Warum sie bei dieser Sachlage nicht angenommen werden soll, wird nicht ersichtlich. — Dafür sind die Kriegsschiffe auch durch mehrere Normen gebunden, denen die Kauffahrteischiffe nicht unterliegen. Nur in Fällen der Seenot wird ihnen ein Einlaufen in fremde Häfen nicht versagt werden dürfen, während sie sonst nur da einlaufen können, wo der fremde Staat von seinem Recht, den Hafen für Kriegsschiffe einer anderen Nationalität zu verschließen, keinen Gebrauch gemacht hat; vielfach ist ihre Zahl für die Einfahrt und ebenso die Aufenthaltsdauer reglementarisch beschränkt. Es besteht daher die Verpflichtung zur Mitteilung über die Ankunft usw.[171]). Was sonst die Zulassung fremder Schiffe zur Benutzung der Häfen betrifft, so ist es zunächst „ein Gebot der Menschlichkeit, dem sich kein Glied der Kulturgemeinschaft entziehen kann", ein in Theorie und Praxis gleichmäßig anerkannter Völkerrechtsgrundsatz, einem in Seenot befindlichen Schiff jeden Hafen zu öffnen[172]) [173]).

Da die Buchten und Baien, wie schon gesagt, als Teile des Territoriums zu betrachten sind, ist ihre Abgrenzung gegen das Küstenmeer nicht nur deswegen von Wichtigkeit, weil jeder Staat an der Reichweite seiner Territorialhoheit großes Interesse haben muß, sondern auch, weil von dieser Grundlinie aus als „Landgrenze" erst die Breite des Küstenmeerstreifens zu berechnen ist und somit auch an den betreffenden Stellen die „Seegrenze" des letzteren, der Beginn der offenen See abhängig ist. *Prawitz* (S. 50) schränkt den Begriff der zum Eigengewässer zu zählenden Buchten gegenüber dem umfassenderen Begriff der „Meeresbuchten" richtig ein: „In einem Bogen der Küste, dessen Sehne viele Meilen mißt, ist die Gewalt der Elemente dieselbe wie auf hohem Meere. Nicht mehr als dort ist eine Einwirkung auf

[171]) Vgl. *Perels*, S. 81 f.
[172]) *Prawitz*, S 52.
[173]) *Relâche forcée*, vgl. *Annuaire*, Bd. 17, S. 274; *v. Liszt*, S. 109; *Wheaton*, S. 54; *Stier-Somlo*, S. 70; *Stoerk*, a. a. O., S. 429 f.

Digitized by Google

das Wassergebiet möglich." Einbuchtungen dieser Art, wie die zwischen den Vorgebirgen (*headlands*) liegenden englischen „*Queen's chambers*", die mit den großen „Kanälen" (dem *Bristol Channel, St. Georgs Channel, St. Patricks Channel* und der *Irish Sea*) um Großbritannien und Irland von der britischen Krone als sog. *narrow seas* oder *adjoining seas* beansprucht wurden[174]), sind nach geltendem Völkerrecht Teile der hohen See, selbst wenn, wie *Perels* sagt, „auch in einzelnen Fällen die Macht der Verhältnisse eine anspruchslose Hinnahme solcher Prätentionen mit sich brachte". — Zum Belege dafür, daß selbst noch im 19. Jahrhundert die englische und amerikanische Literatur und Rechtsprechung an dem alten Standpunkte, der *Headland*-Doktrin, festhielten, führt *Oppenheim*[175]) mehrere Fälle an[176]). So wurde in einer Entscheidung vom Jahre 1859 der *Bristol Channel* als territorial bezeichnet, 1877, auf Grund der Parlamentsakte von 1819 (59 Geo. 3, c, 38), die *Bay of Conception*, 1885 die *Cheaspeake Bay*. Mit Recht wendet sich *Oppenheim* gegen die in einer Entscheidung vorgebrachte Behauptung, daß durch Ersitzung die betreffende Bai (*of Conception*) ein Teil des Territoriums von Großbritannien geworden sei[177]), denn als Teil der offenen See sei diese vielmehr ein *res extra commercium*. Wenn also *Phillimore*[178]) erklärt: „*The exclusive right of the British Crown to the Bristol Channel between Ireland and Great Britain* (*Mare Hibernium, Canal de Saint George*) *and to the channel between Scotland and Ireland is incontested*", so gibt er damit seiner eigenen Meinung und derjenigen anderer englischer Publizisten Ausdruck, die aber nie allgemeine Anerkennung gefunden hat.

Bei der Frage, welche Buchten zu den territorialen Gewässern gehören sollen bzw. von welcher Linie an dies im einzelnen der Fall sein soll, stoßen wir wieder auf die gleichen Schwierigkeiten, wie sie bei der Abgrenzung des Küstenmeeres

174) Vgl. *Perels*, S. 33 f.
175) In Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. I, S 580 f.
176) Vgl. über die Entwicklung des Fischereivertrags von 1818 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den englischen Dominions mit folgenden Streitigkeiten *Fulton*, S. 581, 620 f., 622, 630.
177) Ebenso *Perels*, S 34, gegen *Wheaton*.
178) A. a O. § 189, S. 264.

Digitized by Google

vorlagen. Zunächst spielt auch hier die Kanonenschußweite eine entsprechende Rolle. Wenn wir also mit *Prawitz* (S. 50) diejenigen Einbuchtungen, „deren Oeffnung nach dem Meere verhältnismäßig schmal", in denen daher „das Wasser im allgemeinen ruhiger und einer Beherrschung leichter zugänglich" ist, als die allein für territoriale Behandlung in Betracht kommenden ansehen, so wird nach *v. Liszt* (S. 82) die Abgrenzung des inneren nationalen Teils der Bucht in der Weise gewonnen, „daß man sich von Küste zu Küste eine gerade Linie in einer solchen Breite der Bucht gezogen denkt, daß der Mittelpunkt der Linie durch die auf beiden Ufern errichteten Strandbatterien noch erreicht wird". *Prawitz* dagegen nimmt die Grenze zwischen Bucht und Meer da an, „wo von See aus gerechnet die Breite der Bucht, d. h. die kürzeste Verbindungslinie von einem Ufer zum andern zum ersten Male auf die doppelte Breite der Küstenmeerzone herabsinkt", was der Entwicklung der Küstenmeerbreite zur Dreimeilenzone besser entspricht. Jedenfalls ist die mögliche „Beherrschung" des Buchteneingangs durch den Uferstaat notwendige Voraussetzung für die territoriale Behandlung[179]).

Ist der Zugang der Bucht von mehreren Staaten beherrscht, so gehört sie den adjazierenden Staaten „zu reellen Teilen"[180]) (Beispiel die Emsmündung und der Dollart), wobei die „Mittellinie" die Grenze darstellt[181]). Beide Begriffe, „Realteilung" der Wasserfläche und „Mittellinie" der Buchten, bedürfen bei der Vielgestaltigkeit der Buchtenküsten und Grenzverhältnisse der Uferstaaten der Erläuterung: „Die Gebietshoheit eines Uferstaats erstreckt sich so weit hinaus, bis sie sich mit einem gleich breiten, dem Gegenufer vorgelagerten Streifen des fremden Hoheitsgebiets berührt, während die seitlichen Landesgrenzen in gerader Linie verlaufen"[182]). Hiermit ist freilich eine völlig exakte Klärung noch nicht gegeben; es lassen sich alle Punkte des einen Ufers mit allen Punkten des andern verbinden, in

[179]) Hiernach sind der Jadebusen, das Frische und Kurische Haff, der Stettiner Busen deutsch, die Zuidersee holländisch.
[180]) *v. Ullmann*, S. 295.
[181]) *Hatschek*, S. 199.
[182]) *Hatschek*, S. 180.

Digitized by Google

welchen dieser Linien aber die sich sehr verschieden ergebende Breite gemessen werden soll, wird nicht gesagt. Hier eine allgemein gültige Regel aufzustellen, ist Sache des Mathematikers, wenn nicht die Vielheit der Beziehungen sprachlich einen Satz überhaupt ausschließt. Entgegen der herrschenden Meinung ist *Oppenheim* (S. 344) der Ansicht, Buchten mit mehreren Anliegerstaaten seien, abgesehen von den Küstengewässern, wie Teile des freien Meeres anzusehen. Ist dagegen der Eingang einer Bucht zwar von einem Staat beherrscht, während an der inneren Küste der Bucht noch ein anderer Staat teil hat, so hat der erstere kein Recht, den Eingang zu sperren. Hat die Bucht nur einen Anliegerstaat, während der sie erzeugende, in die See mündende Fluß innerhalb der Territorialgewässer eines Nachbarstaats weiter läuft, so darf der Buchtenstaat nicht auch das Fahrwasser des Flusses als ihm zugehörig beanspruchen[183]). Als berühmtes Beispiel hierfür sei die Westschelde genannt, die für die beteiligten Staaten, Holland und Belgien, Anlaß zu langwierigen und heftigen Streitfragen gegeben hat[184]).

Hiermit ist die Frage der „Meerengen" *(détroits, straits)* angeschnitten. Einer Betrachtung hinsichtlich ihrer rechtlichen Beurteilung bedürfen nur diejenigen Meerengen, deren Breite kleiner als die doppelte Breite der Küstenmeerzone ist, so daß kein Streifen offenes Meer hindurchführt[185]). Es handelt sich hierbei demnach um Küstengewässer, das bei beiderseitig verschiedenen Uferstaaten jedem dieser bis zu einer durch die Mitte gezogenen Linie zugehört[186]), das aber andererseits bei nur einem Uferstaat niemals als dessen Eigengewässer betrachtet werden kann, sondern vielmehr der freien Durchfahrt von Handels- sowohl wie auch Kriegsschiffen offen sein muß[187]), und zwar im Gegensatz zu den meerverbindenden, als künstliche Wasserstraßen unter voller Staatssuveränität stehenden Kanälen

---

[183]) Vgl. *Hatschek*, S. 199.

[184]) Vgl. *Ryckère* im *Journal du droit international*, Bd. 44, S. 923 ff.; *Visscher* und *Ganshof* in der *Revue de droit international*, Bd. 47, S. 293 ff.

[185]) Vgl. *Prawitz* S. 58.

[186]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 267; *v. Martens-Bergbohm*, S. 385.

[187]) Vgl *v. Liszt*, S. 185 f; *v. Ullmann*, S. 295.

Digitized by Google

ohne jegliche Abgaben[188]). Insoweit die Meerengen Teile der offenen See miteinander verbinden, ergibt sich diese Forderung aus dem Grundsatz der Meeresfreiheit, die untergraben sein würde, wollte man dem Uferstaat das Recht der Sperrung einräumen[189]). Führen sie dagegen in ein „geschlossenes Meer" (z. B. die Zuider-See), so unterliegen sie derselben rechtlichen Behandlung wie dieses; es kommen hierbei wieder die für die Meeresbuchten geltenden Regeln zur Anwendung, welch erstere ja begrifflich unabhängig von der Konfiguration der Küsten und der Größe ihres Flächeninhalts nationale Gewässer sind, wenn nur die Oeffnung nach der See zu die geforderte Enge aufweist. Im übrigen muß bei der bestehenden Lückenhaftigkeit völkerrechtlicher Normen, insbesondere für die Abgrenzung der Buchten, der Satz *Niemeyers* hinzugefügt werden: „Problematisch, nicht durch generelle Völkerrechtssätze geregelt, ist die Lage einerseits der Baien und Buchten, Golfe, andererseits der Meerengen und Sunde" (S. 110).

II. Entstehung und Inhalt des internationalen Rechts der Nordsee.

1. Die englisch-französischen Verträge von 1839, 1843 und 1867; der englisch-belgische Vertrag von 1852.

In den bisherigen Ausführungen über die allgemeine international-rechtliche Lage des Meeres ist die notwendige Grundlage für Entstehung und Wesen besonderer Rechtsverhältnisse für bestimmte, genau begrenzte Meeresgebiete geschaffen. In dem so gefertigten Rahmen und Hintergrund des auszuführenden Bildes fehlt jener Teil des allgemeinen öffentlichen Seerechts, das seine Entstehung dem Krieg verdankt, aus ihm geboren und für ihn gemacht ist. Dies ist nicht ohne Absicht, denn „der Krieg ist kein Rechtsverhältnis"[190]) und bedeutet als *ultima ratio*[191]) nur einen „Ausnahmezustand". Die Normen des Seekriegsrechts, die nur in diesem Ausnahmeverhältnis der Staaten

[188]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 266.
[189]) Vgl. *Prawitz*, S. 59.
[190]) *Niemeyer*, S. 164.
[191]) *v. Liszt*, S. 276.

Digitized by Google

in Funktion treten, sind daher nicht geeignet, an dem positiven internationalen Recht einzelner Meere fördernden Anteil zu haben. Wie wir sehen werden, ist, wenigstens unmittelbar, das Gegenteil der Fall, indem kriegerische Verwicklungen nicht nur hemmend, sondern schwer schädigend auf mühsam und langsam entstandene Gebilde international-rechtlicher Kultur wirken können und gewirkt haben. — Auch die „Friedensblockade“ [192]) als ausnahmsweise von überragenden Staatsmächten gegen Staaten zweiten Ranges ergriffene und an bestimmte formelle Bedingungen gebundene Zwangsmaßnahme [193]) ist für die gestellte Aufgabe nicht von Interesse. Es steht demnach der Inangriffnahme der Abhandlung über die besonderen international-rechtlichen Verhältnisse der Nordsee nichts mehr im Wege.

Infolge der napoleonischen Kriegsperiode, während deren die Kontinentalmächte ihre Aufmerksamkeit und Tatkraft den Vorgängen auf hoher See nicht in genügender Weise widmen konnten, hatte England allmählich ein „Hochseefischereimonopol“ erlangt [194]). Nach dem endlich wieder hergestellten Frieden auf dem Festlande aber änderten sich die Verhältnisse. Das zur Untersuchung der Fischereiverhältnisse im Kanal 1833 eingesetzte englische „Kommittee“ stellte einen Niedergang der englischen Fischerei vom Jahre 1815 ab fest: ausländische Fischer importierten ungesetzlich Fische nach England, während zugleich eine große Abnahme der Fische im Kanal bemerkt wurde. Bei der noch herrschenden Unklarheit über die Ausdehnung der Küstenmeerzone kam es bald zu gegenseitigen erbitterten Klagen [195]). Einerseits wurde teilweise noch eine Grenze von neun Meilen angenommen (so die schottischen Behörden bis 1862), andererseits fischten französische Fischer eine halbe Meile an der englischen Küste in den seichten englischen Buchten, viele junge, unreife Fische vernichtend. In Frankreich selbst brachte eine Marineordonnanz vom 15. Januar 1829 [196]) das Verbot des Fischens mit Schlepp- und Grundschleppnetzen innerhalb der Dreimeilen-

[192]) Vgl. hierüber *Perels*, S. 151 f.
[193]) Vgl. *Prawitz*, S. 37.
[194]) *Fulton*, S. 607.
[195]) Vgl. *Kraemer*, a. a. O., S. 137.
[196]) Vgl. Fulton, S. 608, Anm. 1.

Digitized by Google

zone vom 15. April bis zum 1. September jedes Jahres, innerhalb zwei Meilen vom 1. September bis 15. April, ein Verbot, das sich auch gegen die englischen Fischer richtete. Bei diesem für England nachträglichen Zustand war man auf der anderen Seite gegen die englischen Fischer, die die an der französischen Küste gelegenen ergiebigen Austernbänke abfischten, sehr aufgebracht[197]). Die zur Beseitigung der Mißstände eingesetzte gemischte englisch-französische Kommission hatte die Aufgabe, die Grenzlinien für die ausschließliche Fischerei beider Länder festzusetzen. Als Ergebnis der Verhandlungen kam ein Fischereivertrag zustande, den wir als ersten Vorläufer der späteren „Nordseekonventionen" anzusprechen haben, nämlich die *Convention between Her Britannic Majesty and the King of the French, defining and regulating the Limits of the Exclusive Right of the Cyster and other fishery on the Coasts of Great Britain and of France* vom 2. August 1839[198]).

Der erste Artikel der Konvention enthält genaue Grenzlinien der ausschließlichen französischen Austernfischerei in der Bucht von Granville (Bay of Cancale, vgl. *Fulton*, S. 619) zwischen Cap Cartaret und Point Meinga. Die hier liegenden Austernbänke waren bei der Abgrenzung maßgebend. Bei einer Buchtenöffnung von 17 Meilen[199]) verlaufen die festgelegten Grenzlinien abweichend von der bereits geschilderten gewöhnlichen Küstenmeerzone in der südlichen Hälfte teils über 14 Meilen von der Küste entfernt, so daß für die Franzosen rund 100 Quadratmeilen außerhalb der Dreimeilenzone gewonnen sind, während im nördlichen Teil die Linien innerhalb dieser liegen, woraus sich zugunsten der Engländer 23 Quadratmeilen als freies Fischereigebiet mehr ergeben, als es bei Durchführung der Dreimeilengrenze der Fall wäre. Durch Art. 9 II wird das innerhalb dieser Grenzen gegen die Engländer gerichtete Fischereiverbot auch auf alle anderen Fischereiarten, also auch für schwimmende Fische ausgedehnt. Dafür wird durch Art. 2 die

[197]) Vgl. *Kraemer*, a. a. O., S. 137.
[198]) Text in *Martens* N. R. I. S., Bd. 16, II, S. 954 ff.
[199]) Vgl. *Fulton*, S. 612.

Digitized by Google

Fischerei innerhalb drei Meilen um die Insel Jersey den Engländern vorbehalten, während Art. 3 ausdrücklich die zwischen den beiden Grenzen liegenden Gewässer für die gemeinsame Fischerei freihält. Welche Art von Meilen für den Vertrag gewählt wurde, besagt Art. 10: *Des milles géographiques de soixante au degré de latitude*, ein Maß (die sogenannte „Seemeile"), das auch in den folgenden Konventionen angewandt ist. Es folgt das Verbot der Austernfischerei in der Zeit von Sonnenuntergang bis -aufgang zwischen den Küsten Frankreichs und Jersey und den beiden oben genannten Kaps (Art. 4). Art. 5 sieht angesichts der die Bezeichnung und Numerierung der französischen Fischerfahrzeuge vorschreibenden französischen Gesetze diese Erfordernisse auch für die in den bezeichneten Gewässern austernfischenden englischen Schiffe vor; letztere müssen auf dem Inspektionsbüro auf Jersey jährlich vor Eröffnung der Fischerei eingeschrieben sein, und zwar soll die Matrikel Nummer, Beschreibung, Tonnage sowie den Namen des Eigentümers enthalten (Art. 6). In Art. 7 wird ein besonderes *droit d'abo* den Engländern auf den Chausey-Inseln gewährt, während im folgenden Art. 8 die Führer derjenigen Boote beider Staaten, die infolge von Gegenwind, starker Strömung oder anderen vom Willen des Kapitäns und der Mannschaft unabhängigen Ursachen, oder um kreuzend ihren Fischereiplatz zu erreichen, die ausschließlichen Fischereigrenzen verletzen, gehalten sind, eine blaue Fahne bestimmter Größe während der ganzen Dauer des Aufenthalts innerhalb der verbotenen Grenzen zu führen. Abs. II des Artikels betrifft die Ausübung der Fischereipolizei für die Befolgung dieser Vorschriften: *Les croiseurs de chaque nation apprécieront les causes de ces infractions, et lorsqu'ils auront reconnu que lesdits bateaux de pêche n'auront ni dragué ni pêché en dedans des limites ci-dessus mentionnées, les croiseurs susdits ne devront détenir ni les bateaux ni les équipages ni exercer à l'égard de ces derniers aucune repression.* Besonders bemerkenswert aber ist der nächstfolgende Art. 9; er bestimmt die Dreimeilengrenze für ausschließliche Fischerei der beiden Länder an der ganzen Küste Frankreichs und Englands, und zwar mit Berechnung vom Niedrigwasser-

Digitized by Google

stand aus[200]). Abs. III des genannten Artikels fügt hinzu: *Il est également entendu que le rayon de trois milles fixant la limite générale du droit exclusif de pêche sur les côtes des deux pays sera mesuré, pour les baies dont l'ouverture n'excédera pas dix milles, à partir d'une ligne droite allant d'un cap à l'autre*[201]). Diese Bestimmung der zehn Meilen betragenden Oeffnung der zu den Eigengewässern zu rechnenden Buchten findet sich hier zum erstenmal[202]), wurde aber in der Folge in einer ganzen Reihe von Konventionen aufgenommen. — Zweifellos war mit diesem internationalen Uebereinkommen, das am 17. August 1839 ratifiziert wurde und die gegenseitigen für die eigenen Staatsangehörigen vorbehaltenen Fischereigewässer mit genauer Begrenzung feststellte, ein großer Schritt vorwärts getan[203]).

Gemäß Art. 11 der Konvention von 1839 war innerhalb der nächsten zwei Monate nach erfolgter Ratifikation eine Kommission von Mitgliedern gleicher Anzahl beider Nationen zu bezeichnen, die zur Vermeidung von Kollisionen, wie sie mehrfach zwischen den Austern-, Netz- und Angelfischern vorgekommen waren, eine Reihe von Bestimmungen über das Verhalten der Fischer in den betreffenden Gewässern zwecks gleicher Gesetzesvorlagen vorbereiten sollten. Endergebnis der Verhandlungen und Arbeiten ist die *Convention entre la France et la Grande-Bretagne sur un règlement concernant les pêcheries dans les mers situées entre des côtes des deux pays*[204]). Das hierin gegebene Reglement (89 Artikel) vom 24. Mai 1843 enthält eine beträchtliche Anzahl von Polizeivorschriften und Bestimmungen über die Art der Fischereiausübung. Es handelt sich also um das Novum, durch internationale Konvention zu gemeinsamer Regelung in den Gewässern außerhalb der Küstenmeerzone zu gelangen, wobei über die im Vertrage von 1839 enthaltenen Bestimmungen über Grenzen, Freiheit der Fischerei, zeitweises

---

[200]) Vgl. *Fulton*, S. 614.
[201]) Vgl. *de Ryckère*, S. 30.
[202]) Vgl. *Perels*, S. 33.
[203]) Vgl. *Kraemer*, S. 139.
[204]) Text in *Martens*, N. R. G., I. S., Bd. 9, S. 527 ff.

Digitized by Google

Verbot der Austernfischerei und Bezeichnung der Boote hinaus zu ins einzelne gehenden positiven Verordnungen vorgeschritten wird.

Die Dreimeilenzone wird als ausschließliches Fischereigewässer der Uferstaaten, abgesehen von der besonders in Art. 1 des Vertrages von 1839 getroffenen Regelung in der Bucht von Granville (Art. 4), abermals bestimmt (Art. 2); ebenso wird die in Art. 9 des Vertrags von 1839 getroffene Regelung der Buchtenabgrenzung wiederholt (Art. 2). Das Verbot der Fischerei aller Art für Franzosen innerhalb der britischen Grenzen und umgekehrt für Engländer innerhalb der französischen Grenzen wird in Art. 5 umständlich ausgesprochen. Die folgenden Artikel (6—15) behandeln die Bezeichnung der Fischerboote, die bei gleichem *cartier d'inscription* in Frankreich, in England von derselben Zolldirektion, hinter dem bezw. (wenn zur Unterscheidung nötig) den Anfangsbuchstaben des betreffenden Ortes eine gleiche Reihe von Nummern tragen müssen (Art. 6 und 7) und zwar (Art. 8) zu beiden Seiten am Bug 8 oder 10 cm unter dem Schanddeck, in Oelfarbe gemalt, weiß auf schwarzem Grunde. Die Ausmaße der Buchstaben und Nummern sind für Fahrzeuge von 15 t und darüber 45 cm Höhe und 6 cm Breite, für kleinere entsprechend 25 und 4 cm. Die gleichen Buchstaben und Zahlen sind zu beiden Seiten des Großsegels auf dieselbe Art gemalt, schwarz auf weißen Segeln, weiß auf farbigen oder schwarzen, in jeder Richtung um ein Drittel größer als die am Bug, anzubringen. Auch auf Bojen, Tonnen und Hauptschwimmern jedes Netzes, sowie auf allen anderen Fischereigeräten des betreffenden Fahrzeugs müssen die Bezeichnungen hinreichend groß, um leicht erkennbar zu sein, angebracht werden; die Eigentümer können ihre Fischereigeräte außerdem mit anderen besonderen Abzeichen versehen, wenn dies ihnen nützlich erscheint (Art. 10). Buchstaben und Nummern des Fahrzeugs sind in den die Beschreibung und Tonnage angebenden (Art. 12) *rôles d'équipage* bezw. Seepässen, nach vorheriger Verzeichnung auf der Matrikel, die bei dem Inskriptionsbüro bzw. der Zolldirektion geführt wird, angegeben (Art. 11). Die polizeiliche Kontrolle wird in Art. 13 geregelt: „*Les pêcheurs de l'un et de l'autre pays seront tenus, toutes les fois qu'ils en seront requis,*

Digitized by Google

d'exhiber leurs rôles d'équipage ou leurs congés aux commandans des bâtimens gardepêche, ainsi qu'à tout autres préposés à la police des pêches appartenant aux deux pays". Die Fischereifahrzeuge jeder der beiden Mächte sind demnach zum Ausweis jeweils auch gegenüber den Kreuzern der anderen Macht als den Organen der gemeinsamen Polizei verpflichtet. Der Name jedes Fahrzeuges wie auch der seines Heimathafens muß in Oelfarbe weiß auf schwarzem Grunde am Heck in Buchstaben von mindestens 8 cm Höhe und 12 cm Breite gemalt sein (Art. 14). Um die Wirksamkeit dieser Vorschriften zu unterstützen, spricht Art. 15 das Verbot aus, die Buchstaben, Nummern und Namen auf Segel und Fahrzeug durch irgend ein Mittel zu verwischen, zu bedecken oder zu verbergen.

Die Grundschleppnetzfischerei darf zwar in der ganzen Saison in den zwischen den Fischereigrenzen der beiden Länder liegenden Gewässern, also außerhalb der Küstenmeerzone, ausgeübt werden (Art. 16), ist aber sonst ausführlichen Bestimmungen unterworfen. So wird das Grundschleppnetz (Sacknetz, französisch *chalut*) in Größe, Maschenweite und Gewicht begrenzt und die Konstruktion genau vorgeschrieben (Art. 17—23). Die Ausübung der Fischerei mit Grundschleppnetzen ist untersagt an Orten, wo Herings- und Makrelenfischer mit Treibnetzen *(filets derivans)* arbeiten (Art. 24); die Grundschleppnetzfischer müssen sich mit ihren Booten (*bâteaux chalutiers*) immer in einer Entfernung von mindestens drei Meilen von den genannten Treibnetzfischern halten (Art. 25), sie müssen sogar, wenn diese an Orten zu fischen beginnen, wo sie selbst schon im Fischfang begriffen sind, sich entfernen, um den Abstand von mindestens drei Meilen herzustellen (Art. 26).

Auch der Heringsfang wird besonders behandelt. Er ist das ganze Jahr frei (Art. 27). Die Maschen der Netze dürfen nicht kleiner als 25 mm im Viereck sein (Art. 24). Immer, wenn gedeckte und ungedeckte Fischerfahrzeuge gleichzeitig ihre Netze nach Heringen auszusetzen anfangen, so müssen gemäß Art. 29 die letzteren die Netze luvwärts (*au vent*) von den ersteren auswerfen, sofern sie nicht vorziehen, sich eine halbe Meile zu entfernen, um in Lee *(sous le vent)* zu bleiben. Diese Maßnahme

Digitized by Google

soll Kollisionen vermeiden helfen und gilt daher auch entsprechend umgekehrt für die gedeckten Fahrzeuge (Art. 30): sie müssen in Lee der ungedeckten Fischerboote ihre Netze aussetzen bzw. eine halbe Meile luvwärts. In gleicher Weise muß selbstverständlich verfahren werden, wenn gedeckte Fahrzeuge an einen Ort kommen, wo bereits offene Fischerboote in der Fischerei begriffen sind und umgekehrt (Art. 31, 32). Der in den entsprechenden Fällen (Art. 29—32) geforderte Abstand von einer halben Meile ist jedoch gemäß Art. 33 nicht vorgeschrieben, wenn sich der Fischereiplatz so nahe an den unbedingt zu achtenden (Art. 34) Fischereigrenzen eines Landes befindet, daß die Fischer des andern Landes in Befolgung der vorhergegangenen Vorschriften am Fischfang nicht teilnehmen könnten; werfen sie jedoch in näherem Abstand ihre Netze aus, so sind sie für den dadurch den anderen Fischern entstehenden Schaden verantwortlich. Bei Verwendung ruhender Netze (*filets dormans*) zum Heringsfang müssen die betreffenden Fahrzeuge sich dauernd über diesen aufhalten (Art. 35).

Als dritte besondere Art des Fischfangs wird der Makrelenfang (Art. 36—44) behandelt, der ebenfalls während des ganzen Jahres frei ist. Die Maschenweite der angewandten Netze ist auf mindestens 30 mm im Viereck festgesetzt; die Treibnetze in ihrem inneren Teil mit Blei oder mit Steinen zu beschweren, ist verboten. Die Fischer müssen gleich nach ihrer Ankunft auf dem Platz ihrer Tätigkeit zum Zeichen des Beginns der Fischerei alle Segel streichen, außerdem müssen die Boote mindestens drei Viertel Meilen voneinander Abstand haben. Damit andere Schiffe ausweichen können, müssen ruhende Netze mittels Bojen kenntlich gemacht werden und dürfen außer im Falle höherer Gewalt nicht länger als 24 Stunden ununterbrochen ausgesetzt sein.

Die folgenden Bestimmungen (Art. 45—49) betreffen die Austernfischerei, die am 1. September jedes Jahres beginnt und am 30. April endet, während vom 1. Mai bis zum 31. August kein Fahrzeug ein Scharrnetz (*drague*) oder ein anderes zur Austernfischerei geeignetes Werkzeug an Bord haben darf. Auch zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ist die Austern-

Digitized by Google

fischerei verboten. Die Auslese der gefischten Austern muß an Ort und Stelle vorgenommen und alle diejenigen, deren größte Muschelausdehnung weniger als 6 cm im Durchmesser beträgt, müssen sofort ins Meer zurückgeworfen werden. An den Plätzen der Austernfischerei ist es verboten, irgendwelche dieser schädlichen Gegenstände ins Meer zu werfen.

Die Art. 50—54 dienen der Erkennung der Fahrzeuge mit verschiedener Fischerei. Damit die Grundschleppnetz- und Treibnetzfischer gegenseitig zu erkennen sind, bestimmt Art. 50, daß beide an der Mastspitze eine Flagge von bestimmter Größe und besonderen verschiedenen Farben führen müssen. Diese Bestimmung wird durch das Verbot für alle anderen Fischerfahrzeuge, ähnliche Flaggen zu führen, ergänzt. Zwischen Sonnenuntergang und -aufgang ist in den Gewässern, wo Herings- und Makrelenfischer mit Treibnetzen fischen, das Ankern jedem Fahrzeug, außer wegen Unfalls oder höherer Gewalt, verboten; im Falle der genannten Ausnahmen müssen zwei Lichter horizontal in etwa 1 m Entfernung voneinander während der Zeit des Vorankerliegens gezeigt werden (Art. 52). Damit andererseits die Treibnetzfischerei betreibenden Boote während der Nacht leichter erkannt werden können, haben sie zwei am Mast etwa 1 m übereinander befindliche Lichter zu zeigen, solange die Netze im Meer sind (Art. 53). Außer im Falle absoluter Notwendigkeit dürfen die Fischer unter keinen anderen als den angeführten Umständen Lichter zeigen.

Was die Anwendung der Netze betrifft, so müssen die Maschen die geforderten Maße aufweisen, wenn die Netze im Wasser sind. Die Netze dürfen nur für die Art von Fischerei gebraucht werden, für die sie bestimmt sind. Ueberall, wo Herings- oder Makrelenfischerei mit Treibnetzen betrieben wird, ist es verboten, Netze oder andere Fischereiwerkzeuge zu verankern (Art. 57). Kein Fischer darf sein Boot an den Netzen, Bojen, Schwimmern oder sonst einem Gerät eines andern Fahrzeuges festmachen (Art. 58); ebenso ist das Anholen und Anheben der anderen gehörenden Netze, Angelleinen und anderen Werkzeuge unter keinem Vorwand gestattet (Art. 59). Im Falle der Verwicklung von Netzen verschiedener Fischerfahrzeuge dürfen

Digitized by Google

die Führer sie nur unter beiderseitigem Einverständnis, nach Erkenntnis der Unmöglichkeit einer anderen Trennungsart, zerschneiden (Art. 60). Die Bergung (Art. 61, 62) wird folgendermaßen geregelt: alle treibend angetroffenen oder aufgefundenen Fischerfahrzeuge, Gegenstände der Ausrüstung oder Takelage, Netze, Bojen, Schwimmer oder andere Fischereigeräte müssen sobald als möglich einem Marinekommissar in Frankreich bzw. einem Zolldirektor in England übergeben werden. Letztere geben die geborgenen Gegenstände den Eigentümern zurück; sie können eine dem Aufwand der Berger entsprechende, vom Eigentümer zu zahlende Entschädigung festsetzen, die jedoch ein Viertel des Wertes nicht übersteigen darf.

Daß innerhalb der gezogenen Grenzen ausschließlicher Fischerei eines jeden der beiden Staaten seine Fischereipolizei allein und unbegrenzt zur Ueberwachung der Einhaltung seiner Gesetze und Verordnungen berufen ist, kann als selbstverständlich bezeichnet werden; Art. 8 Abs. 2 des Vertrags von 1839 enthält insofern nichts Neues. Was nun die seepolizeiliche Aufsicht der oben aufgestellten, auf den „zwischen den Küsten der beiden Länder“ liegenden Gewässern der offenen See einzuhaltenden gesetzlichen Bestimmungen anbetrifft, so bestimmt zunächst Art. 63, daß die Ausführung der Regeln über Beschaffenheit der Netze, Maschenweite, Gewichte und Größen der Fischereiwerkzeuge, kurz alles, was Fischereigerät betrifft, unter der ausschließlichen Ueberwachung der Fischereikreuzer (*bâtimens croiseurs*) der Nation der betreffenden Fischer stehe. Auch diese Bestimmung entspricht unmittelbar der ursprünglichen Grundidee von der auf freiem Meere fortdauernden Staatshoheit über die Schiffe der betreffenden Nationalität; ein Zusammenwirken der Seepolizei beider Staaten ergibt sich nur in beschränktem Maße aus Abs. 2, wonach die Kommandanten der Fischereikreuzer, wenn ihnen eine Uebertretung der gegebenen Vorschriften durch Fischer der anderen Nation zur Kenntnis gekommen ist, sich gegenseitig hiervon zu verständigen haben. Der Grund dieses Vorbehalts nationaler ausschließlicher Polizei liegt darin, jene internen, meist nur auf den betreffenden Schiffen selbst zu untersuchenden, die Interessen anderer Fischer nicht unmittelbar

Digitized by Google

störenden Angelegenheiten zweckmäßig nicht zum Gegenstand internationalen Einschreitens zu machen. Anders verhält es sich im folgenden (Art. 64). „*Toutes infractions aux mesures prescrites pour le placement des bateaux sur le lieu de la pêche, pour les distances à observer les uns des autres, pour l'interdiction de certaines pêches, soit pendant les heures du jour ou de la nuit, soit pendant une période de l'année, enfin pour tout ce qui tient à l'action de pêcher, et plus particulièrement pour les faits qui seraient de nature à occasioner des dommages, sont de la compétence des croiseurs des deux nations, quelle que soit d'ailleurs la nation à laquelle appartiendront les pêcheurs qui commettraient ces infractions*".

Hiermit tritt zu der zwischenstaatlichen Gesetzgebung auf offenem Meere die gemeinsame zwischenstaatliche Polizei, deren Funktion in den nächsten Artikeln beschrieben wird. Wichtig ist besonders Art. 65: „*Les commandans des bâtimens croiseurs des deux pays apprécieront les causes de toute contravention commise par les bateaux de pêche français et britanniques dans les mers où ces bateaux ont le droit de pêcher en commun; et lorsque lesdits commandans seront convaincus du fait de ces contraventions, ils arrêteront les bateaux qui auront ainsi enfreint les règles établies, et pourront les conduire dans le port le plus rapproché du lieu de l'événement, pour que la contravention y soit constatée, tant par les déclarations contradictoires des parties intéressées, que par le témoignage des personnes qui auront vu les faits*". Wenn indessen die Zuwiderhandlung nicht solcher Natur ist, daß eine Bestrafung notwendig erscheint, trotzdem aber einem Fischer Schaden verursacht wurde, so können die Kreuzerkommandanten an Ort und Stelle auf See einen Vergleich zwischen den Beteiligten schließen; falls darauf ihrem Schiedsspruch nicht Folge geleistet wird, ist mit den Betreffenden nach Art. 65 zu verfahren (Art. 66). In Ausübung eines solchen Vergleichsverfahrens hat der Kreuzerkommandant die Funktion eines zwischenstaatlichen Schiedsrichters; man kann hierin eine erste Stufe internationaler Zivilgerichtsbarkeit erblicken. — Nach Art. 67 müssen die in Gemäßheit der beiden vorhergehenden Vorschriften in ein fremdes

Digitized by Google

Land geführten Boote alsbald nach Feststellung der Uebertretung, spätestens aber nach vier Tagen in ihr Land zur Aburteilung zurückgesandt werden. Hieraus ergibt sich das Festhalten an der ausschließlichen nationalen Gerichtsbarkeit für alle nicht gemäß Art. 66 im Wege des Vergleichs erledigten Fälle. Diese dritte Hauptfunktion des Rechts stellt der Internationalisierung die meisten Widerstände entgegen; es ist leichter, auf konventionellem Wege zu zweckmäßiger, gesetzgeberischer Behandlung abstrakter Tatbestände und in dieser Hinsicht zu einem gemeinsamen Polizeiverwaltungssystem zu gelangen, als bei Nichtvorhandensein internationaler Gerichte im konkreten Fall der Unparteilichkeit fremder Gerichtshöfe eigene Interessen anzuvertrauen.

Dagegen wird das Strafverfahren in beiden Ländern im Dienste des Reglements zum Teil ebenfalls zum Gegenstand der Konvention gemacht (Art. 68—77). Rapporte, Protokolle und andere Beweismittel der Zuwiderhandlung werden, wenn das betreffende englische oder französische Schiff nach Frankreich bzw. England abgeführt worden war, vom Marinekommissar bzw. Zolldirektor dem Konsularbeamten seiner Nation in dem Hafen, wo die Aburteilung stattfindet, zugesandt; dieser Beamte teilt seinerseits die Urkunden dem dort befindlichen Zolldirektor bzw. Marinekommissar mit und vertritt in Zusammenarbeit mit diesem bei dem eigentlichen Verfahren die Interessen seiner Landsleute. Ausschließliche gerichtliche Zuständigkeit (Art. 69) ist durch Gesetz in beiden Ländern für die Vergehen gegen das Reglement zu bestimmen; die betreffenden Gerichte entscheiden auch über alle nicht durch Vermittlung der Kreuzerkommandanten, Konsularbeamten, Marinekommissare bzw. Zolldirektoren beigelegten Streitigkeiten der Fischer der beiden Länder, sowie über Schadenersatzforderungen (Art. 75); gemeine Verbrechen indessen unterliegen den geltenden Landesgesetzen (Art. 69 Abs. 2), kommen also vor die ordentlichen Gerichte. Art. 70 fordert, daß das gerichtliche Verfahren selbst stets kurz und bündig und mit möglichst wenig Kosten vor sich gehe. In den folgenden Artikeln (71—74) werden für vier verschiedene Kategorien der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften Mindest-

Digitized by Google

und Höchstmaße der Strafandrohungen gegeben; die kleinsten Strafen sind Geldstrafen von 10 frs. oder 8 sh. und 2 Tage Gefängnis, die höchsten 250 frs. oder 2 Pfund Sterling und 1 Monat Gefängnis; bei Rückfall verdoppeln sich die Strafen.

Der Erholungsaufenthalt *(la relâche)* der englischen Austernfischer auf den Chausey-Inseln wird bei Havarie, besonders schlechtem Wetter und sonst durch höhere Gewalt verursachten Umständen auf Grund des Art. 7 des Vertrags von 1839 gestattet (Art. 78 u. 79) und genauen Vorschriften (Art. 80 bis 84) unterworfen. In Art. 85 wird ausdrücklich den Fischern eines jeden Landes verboten, sich der Küste des anderen Landes mehr als auf die in Art. 9 des Vertrags von 1839 festgelegten drei Meilen zu nähern; als Ausnahmen von diesem Verbot gelten neben den bereits in Art. 8 Abs. 1 des Vertrages von 1839 genannten solche Grenzüberschreitungen, die wegen schlechten Wetters oder offenbarer Havarie erfolgen, um Schutz zu suchen, oder solche, die zur Zeit der Heringsfischerei den Booten des einen oder anderen Landes gestattet werden, um im Schutz der Küste eines der Länder günstige Gelegenheit zum Fischfang außerhalb der im Art. 9 des Vertrages von 1839 gezogenen Grenzen abzuwarten. Immer aber, wenn diese auf der Fahrt oder zum Ankern überschritten werden, ist eine blaue Fahne zu hissen (Einzelheiten wie in Art. 8 Abs. 1/1839), jegliche Ausübung von Fischerei, auch durch etwa außerhalb der Grenzen geschickte Beiboote zu unterlassen und das fremde Fischereigewässer, sobald die die Einfahrt rechtfertigenden Umstände wegfallen, zu verlassen. Abgesehen von den besonders gestatteten Fällen des Aufenthalts der Fischer in fremdem Fischereigewässer berechtigt hierzu keinerlei Bequemlichkeitsrücksicht (Art. 86 Abs. 4). — Die Befolgung dieser für die Gewässer innerhalb der Fischereigrenzen aufgestellten Bestimmungen ist naturgemäß der Aufsicht der uferstaatlichen Seepolizei unterworfen, wie auch ihre Nichtbefolgung Verurteilung und Bestrafung durch die Gerichte des Uferstaats nach sich zieht: Art. 89. „*Les commandans des bâtimens croiseurs de chacun des deux pays ainsi que tous officiers ou autres agens préposés à la police des pêches, apprécieront les causes de toutes*

Digitized by Google

infractions commises par les bateaux de pêche de l'autre pays, et, lorsqu'ils seront convaincus du fait de ces infractions, ils arrêteront ... les bateaux qui auront ainsi enfreint les règles qui précèdent ... et les conduiront ... dans un port, où ... lesdits bateaux pourront être condamnés à être retenus pendant un laps de temps qui n'excédera pas trois mois, ou au paiement d'une amende qui ne dépassera pas deux cent cinquante francs".

Nachdem das vorstehende Reglement durch die Vertreter beider Regierungen in einer Deklaration am 23. Juni 1843 bestätigt war[205]), wurde es in beiden Ländern durch Staatsgesetz eingeführt[206]). — Indessen gingen die Zwistigkeiten unter den Fischern in den betreffenden Ländern weiter, zahlreiche Uebertretungen wurden festgestellt, und die Behörden mußten oft einschreiten[207]). *Fulton* (S. 615) erwähnt 21 französische Fahrzeuge, die wegen Nichteinhaltung der Grenzen ergriffen und abgeführt wurden, sodaß in gewissen französischen Seehäfen die Konvention begreiflicherweise nicht in günstigem Lichte gesehen wurde. Andererseits war man vor allem in Schottland über das zugunsten „eingebildeter Vorteile" in der Austernfischerei gemachte schlechte Geschäft wenig erbaut und wünschte wie bisher drei *„leagues"*, also 9 Seemeilen ausschließliche Fischereizone. Vor allem aber verband die konventionelle Regelung ja nur England und Frankreich. Besonders belgische Fischer setzten den Küsten Englands und Frankreichs sehr zu, sodaß 1848 die *commissioners of the British fisheries* sich mit einer Anfrage an die Regierung wandten, wie man sich andern Ausländern gegenüber verhalten solle. Die englische Regierung bestimmte, daß die Dreimeilenzone allen Nationen gegenüber zu behaupten sei[208]). Die belgische Regierung berief sich jedoch weiterhin auf eine Urkunde Karls II. von 1666, wonach den Bürgern von Brügge gleiche Rechte wie den englischen Unter-

---

[205]) S. *Martens*, N. R. G., I. S., Bd. 9, S. 543 f.
[206]) Englische Akte vom 22. August 1843; vgl. *Fulton*, S. 614, Anm. 1.
[207]) Vgl. *Kraemer*, a. a. O., S. 139.
[208]) Vgl. *Fulton*, S. 616, Anm. 1.

Digitized by Google

tanen in der Seefischerei zugestanden waren[209]). Der Streit zwischen den beiden Ländern wurde schließlich durch eine Konvention beendet, in der gegenseitig die Stellung der meistbegünstigten Nation eingeräumt wird, ohne jedoch eine bestimmte Küstenmeergrenze anzugeben. Es ist dies die „*Convention between Her Majesty and the King of the Belgians relative to Fishery*" vom 22. März 1852. Art. 1 des Vertrages lautet[210]): „*Belgian Subjects shall enjoy, in regard to fishery along the coast of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, the treatment of the most favoured foreign nation. In like manner, British Subjects shall ... of the Kingdom of Belgium the treatment ...*" Die an der englischen Küste meistbegünstigte Nation war Frankreich, sodaß mit der Konvention von 1852 die Dreimeilenzone an der englischen Küste auch gegenüber den belgischen Fischern Gültigkeit erlangte.

Trotz der Konvention mit Frankreich fuhren französische Fischer fort, besonders an der Ostküste Schottlands, die Dreimeilengrenze zu mißachten, sodaß 7—8 englische Kanonenboote als Polizei hier tätig sein mußten. Allmählich erst setzten sich die englischen Ansprüche durch; nach einem Bericht von 1867 hielten die Franzosen die Grenzen inne. Inzwischen waren aber die auf der Konvention vom Jahre 1839 fußenden Einzelvorschriften unpraktisch geworden oder wurden nicht beachtet, und vor allem bestanden Zweifel und Meinungsverschiedenheiten über die Bedeutung der Worte „*the seas lying between the British Islands and France*"[211]). Daß die Dreimeilengrenze gemäß Art. 9 des Vertrags von 1839 „*along the whole extent of the sea coasts*" der beiden Länder galt, war zweifellos; ob aber die auf der offenen See geltenden polizeilichen Vorschriften von 1843 auch für die Gewässer im Westen Englands und um Irland gelten sollten, war eine andere Frage, über die offenbar keine Klarheit herrschte[212]). Diese Umstände führten zu der

[209]) Vgl. *Fulton*, S. 772, Appendix N.
[210]) S. *Fulton*, S. 617, Anm. 1.
[211]) Vgl. *Fulton*, S. 619, 645.
[212]) *Fulton* (S. 645, Anm. 1) verneint sie u. E. mit Recht; nach seiner Meinung sind nur die geographisch zwischen den Ländern liegenden Gewässer betroffen.

Digitized by Google

„*Convention between Her Majesty and the Emperor of the French, relative to the Fisheries in the seas between Great Britain and France*" vom 11. Februar 1867[213]), worin an den bisher geltenden Küstenmeergrenzen festgehalten wurde: „Art. 1. *British fishermen shall enjoy the exclusive right of fishery within the distance of three miles from low-water mark, along the whole extent of the coasts of the British Islands; and French fishermen . . . of France, the only exception to this rule being that part of the coast of France which lies between Cape Carteret and Point Meinga. — The distance of three miles fixed as the general limit for the exclusive right of fishery upon the coasts of the two countries shall, with respect to Bays, the mouths of which do not exceed ten miles in width, be measured from a straight line drawn from headland to headland.*"

Die für die außerterritorialen Gewässer getroffenen polizeilichen Bestimmungen der Konvention sind viel weniger zahlreich als die der Konvention von 1843. Die Fischerei ist, abgesehen vom Austernfang, auf offener See ganz frei (Art. 10). Dagegen werden die bestehenden Polizeivorschriften in ihrem Geltungsbereich ausgedehnt, um den der Konvention von 1843 anhaftenden Mangel zu beseitigen (Art. 3): „*The arrangements of the present Convention shall apply beyond the fishery limits of both countries . . . . to the seas surrounding and adjoining Great Britain and Ireland, and adjoining the coasts of France between the frontiers of Belgium and Spain. The rules respecting oyster Fishery shall, however, be observed only in the seas comprised within the limits hereinafter described*". Der letzte Satz dieses Artikels bezieht sich auf die in Art. 11 bestimmte, durch zwei Linien auch in ihrem räumlichen Anwendungsgebiet genau begrenzte Austernschonzeit: „*From the 16th of June to the 31st of August inclusive, fishing for oysters is prohibited outside the fishery limits which have been fixed for the two countries, between a line drawn from the North Foreland Light to Dunkirk and a*

[213]) Text in *Martens*, N. R. G., I. S., Bd. 20, S. 465 ff.

Digitized by Google

line drawn from the Land's End to Ushant". Hier findet sich endlich eine genaue Abgrenzung des Gebiets, für welches das betreffende Gesetz gelten soll; die nördliche Grenzlinie liegt innerhalb des südlichsten Teils der Nordsee. Abs. 2 des Artikels fügt hinzu: „*During the same period and the same part of the Channel, no boat shall have on bord any oyster dredge, unless the same be tied up and sealed by the Customs authorities of one of the two countries in such a manner as to prevent its being made use of*".

Die Art. 4—8 behandeln die Bezeichnung der Boote und die Schiffspapiere, Art. 9 betrifft die Ausweispflicht (Wortlaut wie Art. 13/1843). Art. 12 und 13 (Verbot des Ankerns bei Nacht, Lichterführung) entsprechen den Art. 52 und 53 des Vertrags von 1843, Art. 15 (Abstand der Grundschleppnetzfischer von den Treibnetzfischern) den Art. 24 und 25 des letzteren. In Art. 14 werden die Fischerboote verpflichtet, die allgemeinen in den beiden Ländern geltenden Regeln über die Führung von Lichtern zu befolgen. Es wird verlangt, die Treibnetze nicht so nahe an anderen schon fischenden Booten auszuwerfen, daß deren Arbeit gestört wird (Art. 16); die gedeckten Treibnetzfischerboote müssen, im Gegensatz zu den umständlichen Vorschriften des Vertrags von 1843 (Art. 29—33), einfach ihre Netze mindestens $^1/_4$ Meile von den ungedeckten entfernt auswerfen (Art. 18 regelt die Ausnahmen hiervon, für Art. 15—17 in gleichem Wortlaut wie Art. 33/1843). Im übrigen sind die Vorschriften zum großen Teil wörtlich mit denen aus dem Vertrage von 1843 übereinstimmend, und der Inhalt der Art. 19—37 deckt sich im wesentlichen mit demjenigen der Art. 57—89 jenes Vertrags. Indem Vorschriften über Netzausrüstung, Maschenweite, Gewichte und Größe der Netze hier fehlen, behält der dem Art. 63 des Vertrags von 1843 entsprechende Art. 23 nur die Regeln über Lichter, Signale, Schiffspapiere und Bezeichnung der Boote und Geräte der ausschließlichen Ueberwachung der nationalen Polizei vor. Zu den unter Strafe zu stellenden Uebertretungen (vgl. Art. 73/1843) kommen Verletzungen der Regeln über die Austernschonzeit und das verbotswidrige Vorhandensein von Scharrnetzen an Bord (vgl. Art. 11) sowie Nicht-

Digitized by Google

achtung der Bestimmungen über Lizenzen und Musterrollen hinzu. Eine neue Vorschrift enthält Art. 31, der den Fischerbooten des einen Landes gestattet, ihre Fische in besonders hierfür bezeichneten Häfen des andern Landes zum Verkauf zu bringen. Dieser Fall ist als weiterer zu den bereits in Art. 85 des Vertrags von 1843 enthaltenen, die Einfahrt in die ausschließliche Fischereizone rechtfertigenden Gründen in Art. 32 hinzugefügt; es dürfen jedoch hierbei keine Austernscharrnetze an Bord mitgeführt werden, auch wenn Austern an Bord sind (Art. 33).

Das britische Parlament bestätigte 1868 die Konvention (vgl. Art. 39), und diese erhielt für die englischen Untertanen bindende Kraft, indem durch die *Sea Fisheries Act* von 1868 die Akte von 1843 aufgehoben wurde[214]). Da jedoch Frankreich den Vertrag mit Ausnahme der Vorschriften über die Schonzeit der Austern nicht ratifizierte, wurde durch eine Parlamentsakte vom Jahre 1877 die Akte von 1843 wieder ins Leben gerufen[215]). So ist die Konvention von 1867, abgesehen von den Bestimmungen über die Austernfischerei (Art. 11), nie praktisch geworden[216]), und die Konvention von 1839 sowie das Reglement von 1843 blieben, wie in Art. 41 der Konvention von 1867 vorgesehen ist, in Kraft[217]).

2. Die Nordseekonvention von 1882.

Bei der dauernd sich steigernden Entwicklung der Nordseefischerei konnte das bisher entstandene System internationaler Rechtsprechung den immer weiter sich komplizierenden Verhältnissen nicht mehr gerecht werden. Es ist hauptsächlich das Hochkommen der Grundschleppnetzfischerei, das die Hochseefischerei in der Nordsee entscheidend beeinflußte[218]). Während bei den anderen Fischereiarten nur bestimmte Fische gefangen

---

214) *Fulton*, S. 614, Anm. 1; vgl. *Kraemer*, a. a. O., S. 140.

215) S. *Martens*, N. R. G., I. S., Bd. 20, S. 465 (Ratifikation am 14. I. 1868); *Fulton*, S. 614, Anm. 1.

216) Vgl. *Fulton*, S. 614, 619; *Kraemer*, a. a. O., S. 141.

217) Vgl. *Fulton*, S. 645.

218) Vgl. *Fulton*, S. 699 ff.

Digitized by Google

werden, sind beim Gebrauch von Grundschleppnetzen viele Fischsorten und auch kleine, unausgewachsene Fische, die tot ins Meer zurückgeworfen werden, die Opfer. *Fulton* beschreibt, wie zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Grundschleppnetzfischerei sich auf die Themsemündung beschränkte, dann, erst noch am seichten Wasser haftend, sich in die Nordsee hinaus ausbreitete. Die englischen „*trawlers*" besuchten 1830 die holländische Küste, 1860 die Küste von Schleswig und 10 Jahre später die dänische dazu. Zu gleicher Zeit wurde die fischreiche Doggerbank, der flachste Teil der Nordsee, etwa zwischen dem 54. und 56. Grad nördlicher Breite und dem 1. und 5. Grad östlicher Länge von Südwest nach Nordost (über 200 Meilen lang und etwa 50 Meilen breit) sich erstreckend, und weite Gebiete nördlich und westlich von ihr zum Tummelplatz der die genannte Fischereiart betreibenden Fahrzeuge. Nach und nach wurden die Netze vergrößert, und seit 1878 traten Dampfboote in den Dienst der Grundschleppnetzfischerei[219]), sodaß deren Ausübung unabhängig von Jahreszeit und Wetter wurde. Infolge dieser intensiver sich gestaltenden Ausbeutung des Meeres stellte sich allmählich eine Verarmung der alten Fischereigründe ein, sodaß 1863 und 1878 englische Untersuchungskommissionen für diese Frage eingesetzt wurden, die die Abnahme verschiedener Fischarten feststellten.

Zugleich wirkte sich der gesteigerte Hochseefischereibetrieb auch in anderer Weise höchst mißliebig aus, und zwar in dem Verhältnis der Fischer untereinander. Es wurden zahlreiche Klagen schottischer Fischer wegen ihrer durch Belgier und Franzosen zerschnittenen oder gestohlenen Angelleinen laut, ebenso gegen holländische Fischer, die den Schotten gehörende Netze weggenommen hatten[220]). Ganz besonders aber war der rücksichtslose Gebrauch eines neuen Werkzeugs zum Zerschneiden von Treibnetzen durch vorzüglich belgische Trawlers den Engländern ein Dorn im Auge. Dieses Werkzeug, „*the (Belgian) devil*" („*le diable*", vgl. *de Ryckère*, S. 95) nennt *Fulton* „*a product of the disputes and difficulties that occured in carrying*

[219]) Nach *Fulton* betrug 1835 die Zahl der britischen Trawl-Fischerboote 200, im Jahre 1907 waren es 3170 Fahrzeuge, davon 1609 Dampfer.

[220]) Vgl. *Fulton*, S. 631.

Digitized by Google

on trawling and drift-net fishing in the same localities at the same time". Die Grundschleppnetzfischer gebrauchten es, um sich von den sie behindernden, treibenden Netzen zu befreien, und zu diesem Zwecke war es eigens erdacht und konstruiert. *de Ryckère* (S. 22) kennzeichnet den damals bestehenden Zustand in der Nordsee folgendermaßen: „*L'anarchie la plus complète régnait parmi les pêcheurs de la mer du Nord ... Des désordres graves et des conflits sanglants se produisaient très fréquemment ... Le régime du droit commun était impuissant à assurer efficacement et sérieusement la répression des actes délictueux et la réparation des dommages. Il fallait un régime d'exception grâce auquel la plupart des puissances riveraines ... organisaient une sorte de ‚condominium' spécial. ... La situation était devenue ... intolérable; les conflits entre chalutiers et harenguiers avaient pris un caractère aigu.*" — Der von der britischen Regierung eigens zur Untersuchung der Fischereiverhältnisse in der Nordsee 1880 ernannte Beauftragte (*Higgin*)[221]) stellte fest, daß seit einer Reihe von Jahren den englischen Fischern durch fremde Trawlers jährlich beträchtlicher Schaden zugefügt worden sei, daß für den bei der Nordseefischerei herrschendem Zustand, bei der mangelnden international-rechtlichen Regelung lediglich durch den auf die Verhältnisse im Kanal sich beschränkenden und nur gegenüber Frankreich geltenden Vertrag von 1839/1843, notwendig Abhilfe zu fordern sei und zwar allein auf dem Wege einer internationalen Konvention.

Die englische Regierung ergriff hierauf die Initiative zur Beschreitung des gewiesenen Weges, richtete an die Regierung von Holland einen entsprechenden Vorschlag und lud die an der Nordsee teilhabenden Ufermächte zu einer internationalen Konferenz ein[222]), während Deutschland, von England nicht eingeladen, auf seinen Wunsch durch holländische Vermittlung zur Mitwirkung gelangte. Die Konferenz fand im Haag in der Zeit vom 8. bis 29. Oktober 1881 (13 Sitzungen)[223]) statt; es nahmen

---

[221]) S *Martens*, N. R. G., II. S., Bd. 9, S. 506; vgl. *Fulton*, S. 631.
[222]) S. *Martens*, N. R. G., II. S., Bd. 9, S. 506; vgl. *Fulton*, S. 632.
[223]) *Procès-verbaux* in *Martens*, N. R. G., II. S., Bd. 9, S. 505 f.

Digitized by Google

drei Delegierte von Deutschland, je zwei Delegierte von Belgien, Frankreich, England und Holland, von Dänemark, Schweden und Norwegen je ein Delegierter teil. Als Grundlage der Verhandlungen glaubte die englische Regierung die in der Konvention von 1867 enthaltenen Vorschriften ansehen zu können; sie legte einen entsprechenden Entwurf vor. Als Frucht der eingehenden Verhandlungen und Arbeiten kam die „*Convention internationale pour régler la police de la pêche dans la mer du Nord, en dehors des eaux territoriales*“ am 6. Mai 1882 zustande[224]).

Man war sich von Anfang an darüber einig, wie die Beschränkung der an die Vorschriften der Konvention gebundenen Rechtsunterworfenen vorzunehmen sei. Der erste Artikel der Konvention, der diese Beschränkung vornimmt und dem Art. 1 des Vertrags von 1843 entspricht, lautet: „Die Bestimmungen dieses Vertrages, welcher die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer zum Gegenstande hat, finden Anwendung auf die Staatsangehörigen der Hohen vertragschließenden Teile“. Die hierin enthaltene Ausschaltung der Staatsangehörigen von an der Konvention nicht teilhabenden Mächten[225]), sowie die örtliche Begrenzung des Anwendungsgebiets „außerhalb der Küstengewässer“ sind aus dem geltenden Prinzip der Meeresfreiheit sich ergebende Folgerungen. — Große Schwierigkeiten aber bereitete es, die örtlichen Grenzen des Rechtsgebiets der Konvention festzusetzen. *Fulton* (S. 632) sieht hierin eine der schwierigsten Fragen der Konvention und stellt den auf der Konferenz betätigten merkwürdigen Widerspruch der britischen Regierung mit ihrer früher im 19. Jahrhundert eingenommenen Stellung fest, da nunmehr jede feste Begrenzung des Küstenmeers von englischer Seite zu vermeiden gesucht wird. Der britische Entwurf sprach lediglich von „*the high seas*“, und die englischen Delegierten konnten sich nicht entschließen, in der „Prinzipienfrage“ der Buchten eine Meinung zu äußern (2. Sitzung); sie lehnten noch in der

[224]) Text in *Martens*, N. R. G., II. S., Bd. 9, S. 556 ff.; deutscher Text bei *Perels* I, S. 263 ff. und R.G.Bl. 1884, S. 25 ff.

[225]) Vgl. *de Ryckère*, S. 23.

Digitized by Google

8. Sitzung eine bestimmte Breite der Küstenmeerzone ab[226]). Im Gegensatz hierzu waren es die französischen Delegierten, die die in der Konvention von 1867 (Art. 1 Abs. 2) für die Buchten ausgesprochenen Grenzlinien ablehnten, da diese nur im Hinblick auf die Austernfischerei gewählt worden seien[227]). Sie forderten vielmehr eine durchgeführte Dreimeilengrenze *„from low-water mark, whatever might be the configuration of the coast"*, *Fulton*, S. 632). Für das Unterlassen jeglicher positiver Abgrenzung des Küstenmeers war außer den Delegierten Englands nur der belgische Delegierte; mit Recht wies der Präsident (der Holländer *Rahusen*) auf die aus einem solchen Vorgehen für die Ausübung der Fischereipolizei sich ergebenden Schwierigkeiten hin. Schließlich gab man von englischer Seite nach Einholung von Instruktionen der britischen Regierung nach, und es kam zur Einigung für die Annahme der Dreimeilengrenze, in deren Ablehnung nur Norwegen, dessen Ausnahmestellung in der Abgrenzung des Küstenmeerstreifens wir schon kennen gelernt haben, verharrte[228]). Auch zur Abgrenzung der Buchten gemäß Art. 1 Abs. 2 der Konvention von 1867 kamen sich die französischen und englischen Wünsche zu einem Kompromiß entgegen[229]). Auf den Vorschlag der französischen Delegierten hin einigte man sich auf neue verbessernde Zusätze, wie die Berücksichtigung der den Küsten vorgelagerten Inseln, eine gründlichere Definition der zum Eigengewässer gehörenden Buchten und eine Klausel für freie Schiffahrt der Fischerfahrzeuge im Küstenmeer (diese allerdings gegen englisches Widerstreben; vgl. *Fulton*, S. 639), während die deutschen Delegierten mit der Forderung der Berücksichtigung der vorgelagerten Bänke Erfolg hatten[230]). Der Wortlaut des angenommenen Art. 2 ist folgender:

> Die Fischer jeder Nation sollen das ausschließliche Recht zum Betriebe der Fischerei haben in dem Gebiete bis zu drei Seemeilen Entfernung von der Niedrigwassergrenze,

[226]) S. Protokolle, a. a. O., S. 510, 531.
[227]) Vgl. *Fulton*, S. 633.
[228]) S. Protokolle, S. 510; vgl. *Fulton*, S. 633.
[229]) S. Protokolle, S. 535, 536.
[230]) Vgl. *Fulton*, S. 634.

Digitized by Google

in der ganzen Längenausdehnung der Küsten ihres Landes und der davor liegenden Inseln und Bänke.

In den Buchten ist das Gebiet der drei Seemeilen von einer geraden Linie ab zu rechnen, welche in dem dem Eingang der Bucht zunächst gelegenen Teile von einem Ufer derselben zum anderen da gezogen gedacht wird, wo die Oeffnung zuerst nicht mehr als 10 Seemeilen beträgt.

Der gegenwärtige Artikel soll die den Fischerfahrzeugen bei der Schiffahrt und beim Ankern in den Küstengewässern eingeräumte freie Bewegung in keiner Weise beschränken, nur haben sich dieselben hierbei genau nach den von den Uferstaaten erlassenen besonderen polizeilichen Vorschriften zu richten.

Gegenüber den entsprechenden Vorschriften der Verträge von 1843 (Art. 5 u. 2) und 1867 (Art. 1) enthält der vorstehende Artikel außer der erwähnten Regelung für den Verlauf der Dreimeilenzone bei vorgelagerten Inseln und Bänken vor allem die ausdrückliche Freiheit der Schiffahrt für Fischerfahrzeuge auch im fremden Küstenmeer, die ja in den beiden genannten Verträgen (Art. 85 bzw. 32) stark beschränkt war. Was die Neuregelung der Buchtengrenzen betrifft, so war in den Verträgen von 1839 (Art. 9 Abs. 3), 1843 (Art. 2) und 1867 (Art. 1 Abs. 2) nur von Buchten gesprochen, deren „Oeffnung" von Landspitze zu Landspitze (*headland*) gemessen nicht mehr als 10 Meilen betrug, sodaß bei Buchten mit größerer Oeffnung eine Anwendung der Vorschriften, also eine Zurechnung zum Eigengewässer nicht stattfinden konnte; hier war die Dreimeilenzone allein maßgebend. Durch die nunmehr gefundene, tiefer durchdachte Fassung aber (Art. 2 Abs. 2) ist dieser Fehler ausgemerzt worden [231]). Und doch ist auch diese Fassung noch nicht völlig erschöpfend: es lassen sich gegebenenfalls mehrere, voneinander abweichende, sich schneidende Zehnmeilenlinien ziehen, die Anspruch darauf haben, die „zuerst" nicht mehr als 10 Seemeilen betragende Oeffnung anzugeben. Hier fehlt noch ein Beziehungspunkt, dessen sprachliche Wiedergabe

[231]) Vgl. *Fulton*, S. 639.

Digitized by Google

jedoch so schwer sein dürfte, wie das inhaltliche Aufstellen einer diesbezüglichen allgemeingültigen Regel überhaupt. Die Besorgnisse indessen, die die deutschen Delegierten für die Elbemündung gegenüber den anfänglichen französischen Absichten gehabt hatten[232]), waren unbegründet, wie ein Blick auf die Fischereikarten zeigt: eine Zehnmeilenlinie in der deutschen Bucht ist überhaupt nicht angebracht, da die Inseln und Bänke eine weit vorgelagerte, mannigfaltige Kurven beschreibende Küstenmeergrenze bedingen. — Von dem neuen Einschluß der vorgelagerten Bänke befürchtete man in England Schwierigkeiten[233]); die Bedenken waren später so groß, daß man, wie aus den Weisungen an die englischen Gesandten zu ersehen ist, nur darauf wartete, bis auch bei einer anderen Vertragsmacht sich Einwände ergäben, um dann gleich in erneute Erwägung der Frage einzutreten. Theoretisch waren Bedenken insofern berechtigt, als die Bänke nicht in ihrer Form gleichbleiben und die Grenzlinienfeststellung der Eigengewässer und damit auch der Seegrenze des Küstenmeers an diesen Stellen Schwierigkeiten bieten kann, die praktisch aber offenbar nicht erheblich wurden[234]).

Art. 3 der Konvention: „Unter der in dem vorigen Artikel erwähnten ‚Seemeile' ist der 60. Teil eines Breitengrades zu verstehen", entspricht der in Art. 3 des Reglements von 1843 und Art. 3 Abs. 3 des Vertrags von 1867 getroffenen Bestimmung.

Nachdem die Abgrenzung gegen die Küsten der Uferstaaten festgelegt war, handelte es sich darum, das Anwendungsgebiet auch auf dem Meere selbst zu umschreiben. Der geographische Begriff „Nordsee" konnte als räumliches Rechtsgebiet, das eine exakte Begrenzung verlangt, keinesfalls genügen. Zunächst wurde das Skagerrak für die Konvention ausgeschaltet[235]) mit der Begründung, daß man sich auf das unumgänglich Nötige beschränken müsse und daß dort keine internationale Fischerei stattfinde. Nach Erwägung, ob eine nördliche Grenzlinie überhaupt nicht anzunehmen sei, wurde diese gegenüber Vorschlägen für den 60. und

[232]) S. Protokolle, S. 510.
[233]) Vgl. *Fulton*, S. 640.
[234]) Vgl. *Fulton*, S. 640.
[235]) S. Protokolle, S. 509; vgl. *Fulton*, S. 636.

Digitized by Google

62. Grad durch den 61. Grad nördlicher Breite festgesetzt. Gemäß Art. 4 verlaufen die Grenzen der Nordsee, „insoweit es sich um Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages handelt", von dem die Nordgrenze bildenden 61. Grad an der norwegischen Küste bis zum Leuchtturm von Lindesnæs (südlichste Landspitze Norwegens), von diesem Punkt aus in einer geraden, nach dem Leuchtturm von Hanstholm (nordwestliche Landspitze Dänemarks) gezogen gedachten Linie, von da aus an der dänischen, deutschen, niederländischen, belgischen und französischen Küste bis zum Leuchtturm von Gris Nez (Nordwestecke Frankreichs zwischen Calais und Boulogne), von hier an in einer geraden, nach dem östlichsten Feuer von South Foreland (Ostecke Englands bei Dover) gezogen gedachten Linie, dann an der englischen Küste bis Duncansby Head (Nordspitze Schottlands), von dort in einer geraden Linie zur Südspitze von South Ronaldsha, an den Ostküsten der Orkney-Inseln entlang, in einer geraden, das Feuer von North Ronaldsha mit dem von Sumburgh Head verbindenden Linie und schließlich an den Ostküsten der Shetland-Inseln entlang, auf Höhe des Meridians des Feuers von North Unst bis zum 61. Grad nördlicher Breite.

Die zwecks Ermöglichung der Nationalitäts- und Identitätsfeststellung der einzelnen Fischerfahrzeuge aufgestellten Vorschriften (Art. 5—13) enthalten im Hinblick auf die bereits bei Behandlung der Verträge von 1843 und 1867 kennengelernten einzelnen Bestimmungen nur wenige Abweichungen und einige Zutaten. In Art. 5 Abs. 1 sind inhaltlich Art. 6 und 7 des Vertrages von 1843, Art. 4 des Vertrages von 1867 wiedergegeben: „Die Fischerfahrzeuge . . . sind, nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften der verschiedenen Länder, in Register einzutragen. Für jeden Hafen erfolgt die Eintragung unter fortlaufenden Nummern mit Vorsetzung des oder der für denselben von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde bestimmten Unterscheidungsbuchstaben." Neu sind der 2. und 3. Absatz des Artikels, die im Interesse einer besseren Kontrolle erlassen sind: „Jede Regierung wird ein diese Unterscheidungsbuchstaben enthaltendes Verzeichnis aufstellen lassen. Dieses Verzeichnis und alle an demselben später etwa vorgenommenen

Digitized by Google

Aenderungen sind zur Kenntnis der übrigen vertragschließenden Mächte zu bringen." Hieran anschließend fordert Art. 6: „Die Fischerfahrzeuge haben den oder die Unterscheidungsbuchstaben des Heimathafens und die Nummer zu tragen, unter welcher sie in das Register desselben eingetragen sind." Art. 7 und 10 sind fast wörtliche Wiederholungen der Art. 14 und 15 des Vertrags von 1843 (Art. 5 Abs. 5 und 6/1867); sie betreffen einerseits die am Heck zu tragenden Namen des Fahrzeugs und Heimathafens in der dort gegebenen Weise, andererseits das Verbot, „die am Schiffskörper und an den Segeln angebrachten Namen, Buchstaben und Nummern irgendwie zu beseitigen, zu verändern, unkenntlich zu machen, zu verdecken oder sonst zu verheimlichen". Daß die Unterscheidungsbuchstaben und Nummern auf jeder Seite am Bug des Fahrzeugs an bestimmtem Ort und in bestimmter Weise anzubringen sind, besagt Art. 8 Abs. 1 genau so, wie dies an gleicher Stelle im Vertrag von 1843 (Art. 5 Abs. 1/1867) geschah[236]). Der Abs. 2 fügt hinzu, daß die erwähnte Entfernung der Bezeichnungen von dem Schandeckel (8 oder 10 cm) für Fahrzeuge von geringer Tragfähigkeit, bei welchen an dieser Stelle nicht genügend Raum ist, nicht maßgebend sei. Die Größe von Buchstaben und Zahlen wird für Fahrzeuge von 15 t und darüber sowie für die unter 15 t in den folgenden beiden Absätzen wie in Art. 8 Abs. 1 und 2 des Vertrags von 1843 (Art. 5 Abs. 2 und 3/1867) verschieden bemessen. Wie schon in Abs. 1 die Anbringung der Bezeichnungen mit dem Zusatz „deutlich und in die Augen fallend" vorgeschrieben wird, so enthält die zweite Fassung des Art. 8 Abs. 5[237]) in Ergänzung der ersten, die ihrerseits lediglich eine Wiederholung der in Art. 8 Abs. 4 des Vertrags von 1843 (Art. 5 Abs. 4/1867) geforderten Anbringung der Buchstaben und Nummern an den Segeln mit dem Zusatz gewesen war,

---

[236]) *de Ryckère* (S. 47 f.) sagt hierüber: *„L'endroit . . . , de chaque côté sur l'avant du bateau" n'est pas bien choisi. En prenant ces mots à la lettre il serait permis de peindre ces lettres et numéros à côté de l'étrave, dans ce cas, il ne serait possible de les distinguer que droit devant à bord d'un bateau à forme rebondie.*

[237]) S. *Martens*, N. R. G., II. S., Bd. 15, S. 568 f., Deklaration vom 1. Februar 1889, RGBl. 1890, S. 5 f.

Digitized by Google

daß dieselbe „unmittelbar über dem obersten Reffbande“ zu erfolgen habe, außer diesem Zusatze die Bestimmung, daß sie „sehr sichtbar“ sein müsse, und bei zwischenfarbigen Segeln gemäß Entscheidung der zuständigen Behörde je nach besserer Wirksamkeit weiße oder schwarze Farbe zu gebrauchen sei. Der sechste Absatz endlich regelt die Größe der Bezeichnungen auf den Segeln wie Art. 8 Abs. 5 des Vertrags von 1843 (Art. 5 Abs. 4 Satz 2/1867).

Um Verwechslungen und Täuschungsversuchen vorzubeugen, wird im Art. 10 noch besonders verboten, andere Namen oder Zeichen als die in Art. 6—8 vorgeschriebenen an Schiffskörper oder Segeln zu tragen. Daß alle zu den einzelnen Fahrzeugen gehörenden Fischereigeräte mit denselben Bezeichnungen versehen sein müssen, wird durch Art. 11 der Konvention wie in Art. 10 des Vertrages von 1843 (Art. 6/1867) mit denselben Zusätzen gefordert; unter die zu bezeichnenden Gegenstände sind auch die Beiboote, Schleppnetze, Draggen und Anker aufgenommen. Nach Art. 12 muß der Führer jedes Fischerfahrzeuges im Besitze eines von der zuständigen Behörde ausgestellten amtlichen Schriftstückes sein, durch das er sich über die Nationalität seines Schiffes ausweisen kann; diese Urkunde muß Buchstaben, Nummern und Beschreibung des Fahrzeuges sowie den Namen des Eigentümers enthalten (entsprechend Art. 11 und 12/1843, Art. 7 und 8/1867). Art. 13 fügt das Verbot, die Nationalität irgendwie zu verhehlen, hinzu.

Der nun folgende Vorschriftenkomplex (Art. 14—25) betrifft die bei Ausübung der Fischerei von den Fischerfahrzeugen zu beobachtenden Regeln. Das Verbot, zwischen Sonnenuntergang und -aufgang an solchen Stellen zu ankern, wo Treibnetzfischer bereits in Ausübung ihres Betriebes begriffen sind, mit der Ausnahme von den durch Unfälle oder höhere Gewalt veranlaßten Ankerungen, ist, durch Art. 14 der Konvention ausgesprochen, eine wörtliche Wiedergabe des Art. 52 der Konvention von 1843 (Art. 12/1867), welch letzterer jedoch für diese Fälle die Führung von Lichtern vorschreibt. Die Lichterführung wird dafür in der Konvention von 1882 durch Art. 24 summarisch geregelt: „Die Fischerfahrzeuge haben die bereits bestehenden oder unter

Digitized by Google

den vertragschließenden Teilen noch zu vereinbarenden allgemeinen Vorschriften, betreffend die zur Verhütung des Zusammenstoßes von Schiffen auf See zu führenden Lichter, zu beobachten“ [238]). Dieser Vorschrift entspricht Art. 14 des Vertrags von 1867, der indessen nur von den schon „angenommenen Regeln“ spricht. Bezüglich des Ankerns muß gesagt werden, daß der den Treibnetzen durch Ankerketten von anderen Schiffen als Fischerfahrzeugen zugefügte Schaden nicht zu einer Schadensersatzpflicht führt, da das in Art. 14 enthaltene Verbot nur Fischer der Vertragsmächte trifft und das Meer „frei“ ist [239]). Auch das Verbot des Art. 15 der Konvention von 1882, bei Ankunft auf den Fischereigründen so sich hinzulegen oder die Netze auszuwerfen, daß gegenseitiger Schaden entsteht oder daß es Fischern, die bereits ihre Arbeiten begonnen haben, hinderlich werden kann [239]), ist, wenigstens in seinem ersten Teil, dem Vertrag von 1867 (Art. 16) entnommen. Die in Art. 29 und 30 des Vertrags von 1843 enthaltene Vorschrift für Treibnetzfischer, bei gleichzeitigem Beginn des Netzaussetzens in gedeckten und ungedeckten Booten ihre Netze im Lee bezw. luvwärts von den ungedeckten beziehungsweise gedeckten Booten auszuwerfen, wird im Art. 16 Abs. 1 und 2 der Konvention von 1882 zusammengefaßt; für den Fall, daß gegenüber bereits im Fischen begriffenen gedeckten bezw. ungedeckten Fischerbooten die ungedeckten in Lee beziehungsweise die gedeckten luvwärts von den letzteren ihre Netze auswerfen, „gilt als Regel, daß die Verantwortlichkeit für die dadurch veranlaßte Beschädigung von Netzen diejenigen trifft, welche zuletzt angefangen haben zu fischen, sofern sie nicht nachweisen können, daß der Schaden durch höhere Gewalt oder sonst ohne ihre Schuld entstanden ist“ (Abs. 3). Die beiden folgenden Vorschriften, enthaltend die Verbote, Netze oder andere Fischereigeräte an solchen Stellen festzumachen oder zu verankern, wo Treibnetzfischer ihre Netze ausgesetzt haben (Art. 17), sowie die Fahrzeuge an irgendeinem Fischereigerät eines anderen

---

[238]) Vgl. die schon erwähnte V.O. vom 7. Januar 1880.

[239]) Vgl. *de Ryckère*, S. 77.

Digitized by Google

Fischers festzumachen oder festzuhalten (Art. 18), sind wörtlich dem Vertrage von 1867 (Art. 19 und 20) (Art. 57 und 58/1843) entnommen. Während diese Bestimmung keinen Anlaß zur Kritik bietet, ist das bei der vorhergehenden der Fall. Art. 17 ist im Interesse der Treibnetzfischer gegeben und richtet sich zunächst zweifellos gegen die Grundangelfischer („*à la ligne de fond*"). Wenn man bedenkt, daß die Grundangel ein Instrument ist, das sich über eine Länge von 12 Meilen, zu beiden Enden mit starken Ankern und dazwischen vielfach auf dem Meeresgrund befestigt, durch viele Bojen gekennzeichnet, erstrecken kann[240]), so ist ohne weiteres ersichtlich, welches Hindernis für Treibnetze, die selbst etwa 4—5 km lang sein können, hier vorliegt. Das Grundschleppnetz dagegen wird zwar nicht verankert; tatsächlich aber kann es festhaken und wirkt dann als Hindernis auf gleiche Weise, falls luvwärts liegende Treibnetze dagegen getrieben werden[241]).

Aus einem Hauptziel der Konvention, dem Schutz der Treibnetzfischer gegen die ihnen durch die Grundschleppnetzfischer drohenden Schäden, möchte *de Ryckère* (S. 79) schließen, daß die Worte „*mouiller les filets*" in Art. 17 auch ein Verbot der Grundschleppnetzfischerei bedeuteten; dies verhindert indessen die Interpretation, die das „*mouiller*" dem „*ancrer les filets*" gleichsetzt, weshalb dem belgischen Autor nichts übrig bleibt, als zu bedauern, daß die durch Art. 17 betroffenen Netze nicht namentlich aufgeführt sind. Uebrigens ergibt sich aus Art. 19, der die Fälle behandelt, in denen die beiden Fischereiarten „in Sicht" voneinander ausgeübt werden, daß durch Art. 17 die Grundschleppnetzfischer nicht getroffen werden. Der englische Entwurf zu jenem Artikel sah für die Grundschleppnetzfischer das Verbot vor, sich einem Heringsfischer mehr als auf drei Meilen zu nähern, sobald dieser von einem Terrain Besitz genommen hatte. Hiermit ist der Gehalt der Art. 24 und 25 des Vertrags von 1843 (Art. 15/1867) wiedergegeben. In der Konferenz von 1881 entspann sich ein hartnäckiger Kampf um

---

[240]) Vgl. *de Ryckère*, S. 78: „*Le droit du premier occupant*".
[241]) Beschreibung s. *de Ryckère*, S. 71.

Digitized by Google

diese Vorschrift. Besonders die belgischen Delegierten wandten sich im Interesse der belgischen „*chalutiers*“ energisch gegen eine solche Bevorzugung der Heringsfischer[242]). Von französischer Seite wurde ein vermittelnder Gegenvorschlag gemacht, wonach die Grundschleppnetzfischer in Sicht von Treibnetzfischern die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen der letzteren zu ergreifen hatten; bei entstandenen Schäden sollte die Vermutung gegen sie sprechen[243]), diese Verantwortlichkeit jedoch bei Nachweis der Schuldlosigkeit entfallen. Andererseits ergriff der dänische Delegierte das Wort für die Grundangelfischer, denen dieselben Vorteile zukommen sollten wie den Treibnetzfischern; nach seinen Schilderungen hatten die dänischen Fischer zahlreiche Angelschnüre durch das rücksichtslose Verhalten ausländischer *chalutiers* eingebüßt, wobei hervorzuheben ist, daß gerade diese Fischereiart allein eine freie Bewegung gestattet. Der Art. 19 der Konvention von 1882 lautet[244]):

„Wenn Fischer, welche das Grundschleppnetz gebrauchen, in Sicht von Fischern sich befinden, welche Treibnetze oder Grundangeln gebrauchen, so müssen sie alle erforderlichen Maßregeln ergreifen, um jede Beeinträchtigung der letzteren zu vermeiden; im Falle einer Beschädigung fällt die Verantwortlichkeit den Grundschleppnetzfischern zur Last, sofern sie nicht nachweisen können, daß der Schaden durch höhere Gewalt oder sonst ohne ihre Schuld entstanden ist[245])“.

Wenn *de Ryckère* (S. 80) sagt: „*L'art. 19 est incontestablement le plus important de tous ceux qui furent discutés dans les treize séances de la Conférence de la Haye*“, so mag er damit Recht haben, soweit es die Fischerei und das Verhältnis der verschiedenen Fischereiarten zueinander betrifft. Auch später noch (*Chambre des représentants, session 1883/84*)[246]) erhoben sich belgische Proteste gegen den Artikel, der durch die gegen

---

[242]) Vgl. *de Ryckère*, S. 78.
[243]) S. Protokolle, S. 512 f.
[244]) Protokolle, S. 514.
[245]) Die bei *Perels I* (S. 266) hierzu angeführte Entscheidung des H. O.L.G. vom 2. November 1894 (H G.Z. 1895, S. 3) bietet nichts Besonderes.
[246]) S. *de Ryckère*, S 83.

Digitized by Google

die *chalutiers* bei einem den Treibnetzfischern entstandenen Schaden ausgesprochenen *praesumptio juris* jenen einen Gegenbeweis auferlegt, der, auf hoher See sich abspielende Tatsachen betreffend, schwer zu führen sei. Anläßlich einer Kammerdebatte stellte der belgische Justizminister am 8. Januar 1884 fest[247]: „*Il est exact qu'aux termes de la Convention, dès qu'il y a dommage aux filets dérivants, pour la réparation civile de ce dommage, quoi qu'il en soit, le chalutier est toujours responsable, mais il ne peut en résulter qu'il y ait réellement infraction commise; il faudra établir cette infraction par le mode de preuve autorisé par la législation pénale*". Einer solchen Beschränkung der die Grundschleppnetzfischer beschwerenden Rechtsvermutung auf die privatrechtliche Seite ist zweifellos zuzustimmen. Als Umstände, die eine Exkulpation der *chalutiers* zuließen, sind Nebel und Festhaken der Grundschleppnetze zu nennen[248]. Zu einer weiteren Beeinträchtigung der Grundschleppnetzfischerei kam es indessen nicht[249]; der von deutscher Seite gemachte Vorschlag, diese Fischereiart auf eine gewisse Entfernung von der Küste zu verbieten und sie zu reglementieren, scheiterte an englischem und französischem Widerstand, der sich auf die (übrigens irrigen) Untersuchungsergebnisse stützte, wonach der Heringsbestand unabhängig von aller Einwirkung durch die Fischerei sei. Andererseits wurde auch der vorgeschlagene französische Passus ausdrücklicher Freiheit der Fischerei (vgl. Art. 10, 1867) nicht aufgenommen.

Der erste Absatz des Art. 20 bringt das Verbot, bei Verwicklung von verschiedenen Fischern gehörenden Netzen diese ohne beiderseitiges Einverständnis zu zerschneiden (wie Art. 60, 1843; Art. 21, 1867); statt der in den Verträgen von 1843 und 1867 hierbei außerdem zur Bedingung gesetzten Unmöglichkeit anderer Trennungsart ist ein zweiter Absatz hinzugefügt: „Jede Verantwortlichkeit fällt jedoch hinweg, wenn die Unmöglichkeit, die Netze auf andere Art zu trennen, bewiesen wird". Neu ist die Vorschrift des Art. 21: „Wenn ein Fischerfahrzeug, welches

[247]) *de Ryckère*, S. 84.
[248]) Vgl. *de Ryckère*, S. 85 f.
[249]) S. Protokolle, S. 528; vgl. *Fulton*, S. 636.

Digitized by Google

mit Grundangeln fischt, seine Angelleinen mit denen eines anderen Fahrzeugs kreuzt, so ist es demjenigen, der die Leinen aufnimmt, verboten, sie zu zerschneiden, höhere Gewalt ausgenommen, in welchem Falle die zerschnittene Angelleine unmittelbar danach wieder zusammengeknotet werden muß." Entsprechend der Bestimmung in Art. 59 des Vertrags von 1843 (Art. 20 Abs. 2, 1867) enthält Art. 22 der Konvention von 1882 das Verbot für die Fischer, ihnen nicht gehörige Geräte zu zerschneiden, einzuholen oder aufzunehmen, und zwar „abgesehen von den Fällen der Bergung und in den in den beiden vorigen Artikeln vorgesehenen Fällen". Art. 23 betrifft die verbotenen Werkzeuge, eine Frage, die besonders die Beziehungen der belgischen und englischen Fischer stark berührte. Daher forderte ein englischer Delegierter auf der Konferenz nicht nur ein „*prohiber*", sondern ein „*empêcher*" des Gebrauchs solcher Geräte[250]). ***De Ryckère*** (S. 93 ff.) beschreibt die Entwicklung der zum Zerschneiden von beim Fischfang hinderlichen fremden Netzen bestimmten Werkzeuge: „*le grappin*", „*la chatte*" und schließlich „*le diable*"; während die beiden ersteren auch zum Wiederverknüpfen zu verwenden sind (z. B. in Fällen der Art. 20 und 21), ist der letztere nur zum Zerschneiden geeignet. Dieses Gerät fällt daher von den drei genannten allein unter die Vorschrift des Art. 23:

> „Es ist verboten, irgendein Werkzeug oder Geräth zu gebrauchen, welches ausschließlich dazu dient, Netze zu zerschneiden oder zu zerreißen.
>
> Das Vorhandensein derartiger Geräthe an Bord eines Fischerfahrzeugs ist ebenfalls verboten.
>
> Die Hohen Vertragschließenden Theile verpflichten sich, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um das Einschiffen derartiger Geräthe an Bord der Fischerfahrzeuge zu verhindern."

Während ähnliche Bestimmungen wie die vorstehende in den früheren Konventionen nicht enthalten waren, behandelten diese die Bergung in ähnlicher Weise (Art. 61, 62/1843, Art. 22/1867), wie dies in Art. 25 Abs. 1—3 der Konvention von 1882 geschieht: im ersten erreichten Hafen sind die in See

---

[250]) Protokolle, S. 536.

Digitized by Google

treibend angetroffenen geborgenen Gegenstände den zuständigen Behörden zu übergeben, die ihrerseits die Konsuln oder Konsularagenten der Berger wie auch der Eigentümer unterrichten und diesen ihr Eigentum sogleich nach Rückforderung und Sicherstellung ihrer Ansprüche ausliefern. Da der auf der Konferenz von 1881 vom Präsidenten gemachte Vorschlag einer allgemeinen Entschädigungsfestsetzung an englischer Opposition scheiterte[251]), behält Abs. 3 den einzelnen Landesbehörden die Festsetzung vor. Es sollen jedoch hierdurch bereits bestehende Verträge[252]) über diesen Gegenstand nicht berührt werden, wie sich auch die Mächte das Recht zu besonderen Vereinbarungen dieser Art vorbehalten (Abs. 4). Abs. 5 fügt hinzu, daß gefundene, nicht gezeichnete Geräte wie seetriftige Sachen unbekannter Eigentümer angesehen werden. Hier kann eine Benachrichtigung der Konsularbehörde der Nation des Eigentümers nicht stattfinden und es bleibt allein die Möglichkeit des Aufgebotverfahrens[253]). — Eine rechtswidrige Zueignung von den in Abs. 1 des Art. 25 aufgezählten Gegenständen würde wie diejenige von geborgenen Gegenständen überhaupt[254]), soweit es sich nicht etwa um derelinquierte handelt, dem Tatbestand der Unterschlagung gleichkommen[255]). Die Verpflichtung aber zur Abgabe an die zuständigen Behörden im ersten erreichten Hafen obliegt den Fischerfahrzeugen der Vertragsmächte nur hinsichtlich der geborgenen Fischereigeräte[256]). Die Frage des Eigentumserwerbs an geborgenen und nicht zurückgeforderten Geräten bleibt der staatlichen Gesetzgebung der verwahrenden Behörde überlassen[257]).

Den für die rechtliche Betrachtung u. E. wichtigsten Bestandteil der Konvention von 1882 wie überhaupt der seerechtlichen Konventionen enthalten die zur polizeilichen Kontrolle

---

[251]) Siehe Protokolle, S. 531.

[252]) Vgl. *de Ryckère*, S. 102, belgisch-französische Deklaration vom 24. Dezember 1867: 2 Frcs. für ein Netz.

[253]) Vgl. Deutsche Strandungsordnung RGBl. 1874, S. 73 ff.; bei *Perels* I, S. 194 ff., § 26 ff.

[254]) Strandungsordnung, § 20, 21 und 43.

[255]) Vgl. *Ebermayer* bei *Stenglein*, S. 427, Anm. 6.

[256]) Siehe Protokolle, S. 553.

[257]) Gemäß Strandungsordnung § 35 erhält der Berger Eigentum.

Digitized by Google

über die Einhaltung der vereinbarten Vorschriften gegebenen Bestimmungen. Während in der Uebereinkunft mehrerer Staaten hinsichtlich gleicher, ihre Untertanen innerhalb bestimmter begrenzter Teile des offenen Meeres gesetzlich bindender Normen gleichsam der erste Grad internationaler Seerechtsentwicklung zu sehen ist, so muß in der Errichtung einer gemeinsamen internationalen Seepolizei für diese Materien ein großer weiterer Fortschritt der zwischenstaatlichen Seerechtsentwicklung gesehen werden, indem hierbei zu dem gesetzgeberischen Akt eine gemeinsame internationale Verwaltungseinrichtung und -ausübung tritt. Gemäß der großen Bedeutung für die Erhaltung der nationalen Freiheits- und Unabhängigkeitsbestrebungen waren diese Vorschriften (Art. 26—33) Gegenstand eingehender Erörterungen und längerer Auseinandersetzungen in der Konferenz von 1881. — Durch Art. 26 der Konvention von 1882 ist bestimmt, daß die Ueberwachung der Fischerei durch Kriegsfahrzeuge der Vertragsmächte auszuüben ist; eine Zahl ist hierbei nicht vorgeschrieben. Was Belgien betrifft, so wird in Berücksichtigung der hier obwaltenden besonderen Verhältnisse hinzugefügt, daß die Fahrzeuge von staatlich angestellten Schiffskapitänen befehligte Staatsschiffe sein können. — Um leicht als Fischereipolizeifahrzeuge erkenntlich zu sein, haben die betreffenden Schiffe im Dienst nach später hinzukommender Vorschrift eine besondere Flagge zu führen[258]). Auf einen deutschen, auf der Konferenz von 1881 gemachten Vorschlag hin wurde vereinbart, daß die Regierungen sich gegenseitig die Namen ihrer Fischereikreuzer sowie die an die Befehlshaber ergangenen Instruktionen mitteilen sollten[259]). Der ausschließlichen Ueberwachung durch die Fischereikreuzer der eigenen Nation unterliegen die Fischerfahrzeuge gemäß Art. 27 hinsichtlich der Ausführung der in Art. 6—13 und 23 Abs. 2 gegebenen Vorschriften, betr. Nationalitätsausweis, Bezeichnungen der Fahrzeuge und Geräte, Vorhandensein verbotener Geräte an Bord. Dies entspricht dem bereits in den Konventionen von

---

[258]) Vgl. *de Ryckère*, S. 109.
[259]) Siehe Protokolle, S. 528.

Digitized by Google

1843 und 1867 (Art. 63 bezw. 23) gemachten Vorbehalt nationaler Fischereipolizei; wie dort findet sich in Abs. 2 die Verpflichtung der Kreuzerbefehlshaber zur gegenseitigen Mitteilung von Uebertretungen der betreffenden Vorschriften durch Fahrzeuge einer anderen Nation.

Bei Erörterung der Abgrenzung für die Zuständigkeit der internationalen Polizei[260]) wurde die Frage aufgeworfen, ob die Fischereikreuzer auch bei anderen als „Fischereidelikten", wie wir sie in der Zuwiderhandlung gegen die in der Konvention gegebenen Vorschriften zu sehen haben, die Pflicht zum Eingreifen haben sollten. Es war klar, daß es sich hierbei nur um Fischerboote handeln konnte, denn bei Einbeziehung anderer Delikte auf anderen Schiffen wäre die Konvention über ihre Grenze als Fischereikonvention weit hinausgegangen. Während aber von einem der belgischen Delegierten auf die Unlogik hingewiesen wurde, die kleinen Delikte der Untersuchung internationaler Fischereipolizei zu unterwerfen, die schweren dagegen ihr zu entziehen, wurde von englischer Seite gegen jede Ausdehnung über das der Natur der Konferenz entsprechende Ziel hinaus, sich ausschließlich mit an Bord von Fischerfahrzeugen begangenen Fischereidelikten zu beschäftigen, Widerspruch erhoben. Schließlich einigte man sich, daß gegenüber auf Fischerfahrzeugen begangenen anderen Delikten die Pflicht zum Eingreifen eines Fischereikreuzers dann vorliegen solle, wenn letzterer Zeuge dieser Taten wäre oder um sein Einschreiten gebeten würde. Hierbei blieb es aber nicht, vielmehr kam eine endgültige Einigung erst nach langer Diskussion in einer späteren Sitzung[261]) zustande. Hiernach ist die in Frage kommende Zuständigkeit nur gegen Uebertretungen der in der Konvention vorgeschriebenen Regeln sowie gegen *„les délits se rapportant aux opérations de pêche"* gegeben. Art. 28 (entspricht den Art. 64 und 24 der Verträge/1843 bezw. 1867), der diese Materie behandelt, lautet:

„Die Kreuzer der Hohen Vertragschließenden Teile sind befugt, alle Uebertretungen der Bestimmungen dieses Ver-

260) Siehe Protokolle, S. 520 f.
261) Vgl. Protokolle, S. 538.

Digitized by Google

trages, mit Ausnahme der im Art. 27 bezeichneten, und alle Vergehen, welche sich auf die Ausübung der Fischerei beziehen, festzustellen, ohne Unterschied der Nationalität der Fischer, welche sich dieser Zuwiderhandlungen schuldig machen.

Welche Vergehen sich freilich auf die Ausübung der Fischerei beziehen, ist als Tatfrage Sache der Auslegung. Die am meisten in Betracht kommenden Delikte, wie vorsätzliche Beschädigung oder Diebstahl von Netzen und anderen Fischereigeräten, stellen sich als Fälle der Konkurrenz mit einer Zuwiderhandlung gegen Art. 22 der Konvention dar. Wenn die Besatzungen zweier Fischerfahrzeuge verschiedener Nationen anläßlich der Ausübung der Fischerei in Streit geraten und sich zu Tätlichkeiten gegeneinander hinreißen lassen, so wird es sich hierbei zweifellos, abgesehen von den etwa durch Notwehr gerechtfertigten Handlungen, um Delikte handeln, die die Ausübung der Fischerei betreffen. Andererseits wird man dies nicht behaupten können, wenn z. B. von einem Fischerfahrzeug auf ein vorüberfahrendes anderes geschossen wird, obschon das eine der Fahrzeuge oder beide von der Fischerei kommen oder zur Fischerei ausfahren. — Bemerkenswert ist die Uebersetzung des französischen Textes: „*Les bâtiments croiseurs . . . sont compétents*“ mit: „Die Kreuzer . . . sind befugt“; es handelt sich hierbei um Zuständigkeit, im Gegensatz zu einer bloßen Befugnis wie z. B. in Str.Pr.O. § 127.

Bei den Verhandlungen über die den Fischereikreuzern zur Erfüllung ihrer Aufgabe einzuräumenden Machtbefugnisse[262]) wurde von französischer Seite der Vorschlag gemacht, das *droit de visite* nur beschränkt, gegenüber verdächtigen Fahrzeugen (*„lorsqu'une contravention leur est imputée“*) zu erteilen; die Konvention von 1867 sei hauptsächlich wegen der ihrem Art. 9 durch die englische Akte von 1868 gegebenen Interpretation von Frankreich nicht ratifiziert worden. Dieser Vorwurf wird zurückgewiesen: Nach englischer Darstellung waren die Schwierigkeiten der Strafbestimmungen sowie der

[262]) Siehe Protokolle, S. 518 f.

Digitized by Google

Regelung des Fischverkaufs Gründe des Scheiterns der genannten Konvention; übrigens habe ja Frankreich den Vertrag von 1843 ratifiziert, dessen Art. 13 mit Art. 9 des Vertrags von 1867 gleichlautet. Gegen diesen englischen Einwand war nichts zu sagen; doch wurde entgegnet, daß in dem genannten Art. 13 die Worte *„en cas de contravention imputée"* fehlten, daß die französische Doktrin vom *droit de visite* in diesem Sinne sich entwickelt habe und ebenso die englische Praxis, um Schwierigkeiten zu vermeiden, so gehandhabt würde. Die Fassung des Art. 29, dessen erster Absatz die in den Art. 13 und 9 der Konvention von 1843 bzw. 1867 enthaltene Vorschrift wiederholt, lautet:

„Wenn die Befehlshaber der Kreuzer Grund zu der Annahme haben, daß eine Verletzung der durch diesen Vertrag betroffenen Anordnungen stattgefunden hat, so können sie von dem Führer des Fahrzeugs, welchem eine solche Zuwiderhandlung zur Last gelegt wird, die Vorlegung des urkundlichen Ausweises über seine Nationalität verlangen. Ueber diese Vorlegung ist unmittelbar auf dem vorbezeichneten Schriftstücke ein kurzer Vermerk zu machen.

Die Befehlshaber der Kreuzer dürfen ihren Besuch oder ihre Nachforschung an Bord eines zu ihrer Nationalität nicht gehörigen Fischerfahrzeuges nicht weiter ausdehnen, als erforderlich ist, um die Beweise eines Vergehens oder einer Uebertretung, welche sich auf die Fischereipolizei beziehen, zu erheben."

Während der erste Absatz sich auf das Einschreiten sowohl der nationalen wie der internationalen Fischereipolizei bezieht, gilt die im Abs. 2 ausgesprochene Beschränkung nicht gegenüber der nationalen Fischereipolizei, die ja ganz unabhängig von einer Konvention unbeschränkte Polizeibefugnisse hat[263]). — Der Visitationsvermerk bezweckt in erster Linie eine Erleichterung der Identifizierung des betroffenen Fischerfahrzeugs, sodann aber auch eine Kontrolle bei Rückfälligkeit in Fischereidelikten[264]).

[263]) Vgl. *Perels*, I, S. 270, Anmerkung.
[264]) Vgl. Denkschrift zu Art. 29.

Digitized by Google

Ueber das weitere Vorgehen der Fischereikreuzer belehrt uns Art. 30:

„Die Befehlshaber der Kreuzer der Vertragsmächte haben die Erheblichkeit der zu ihrer Kenntnis gelangten, ihrer Zuständigkeit unterliegenden Tatsachen zu prüfen und, ohne Unterschied der Ursache, den Schaden festzustellen, welchen die den Hohen Vertragschließenden Teilen angehörigen Fischerfahrzeuge erlitten haben.

Sie haben, geeignetenfalls, ein Protokoll zur Feststellung des Sachverhalts aufzunehmen, sowie derselbe einerseits aus den Erklärungen der Parteien, andererseits aus den Zeugenaussagen der anwesenden Personen sich ergibt.

Der Befehlshaber des Kreuzers hat, wenn der Fall ihm schwer genug erscheint, um diese Maßregel zu rechtfertigen, das Recht, das einer Zuwiderhandlung schuldige Fahrzeug in einen Hafen der Nation des Fischers abzuführen. Er kann selbst einen Teil der Schiffsmannschaft an Bord nehmen, um sie den Behörden der Nation des betreffenden Fahrzeugs zu überliefern."

Der englische Entwurf hatte entsprechend den Art. 65 und 25 der Konvention von 1843 bzw. 1867 ein Abführen der Fischerfahrzeuge zur protokollarischen Feststellung von Uebertretungen der Vorschriften „in den nächsten Hafen" durch die Fischereikreuzer vorgesehen. Aber diese für den Kanal mit seinen nahe einander benachbarten Häfen Englands und Frankreichs erlassene Bestimmung wurde von belgischer und deutscher Seite für die Verhältnisse in der Nordsee als ungeeignet bezeichnet[265]). Hauptsächlich auf Betreiben der deutschen Delegierten wurde für „geeignete" Fälle das in Abs. 2 des vorstehenden Artikels angeführte Protokoll als Neuerung eingeschaltet, das, auf hoher See aufzunehmend, eine sehr praktische Zwischenstufe in der Behandlung der Fälle von verschiedener Schwere darstellt. Ein Abführen hat nun nur noch in wirklich schweren Fällen stattzufinden und zwar nach anfänglichem englischen Widerstand (gemäß Abs. 3) in einen Hafen der Nation des betreffenden

[265]) Siehe Protokolle, S. 520.

Digitized by Google

Fischerfahrzeugs. Neu ist die im letzten Satz des Artikels ausgesprochene Befugnis, die einen Machtzuwachs der internationalen Fischereipolizei bedeutet. Dagegen wurde der deutsche Vorschlag, den Kreuzerkommandanten auch die Befähigung zur Eidesabnahme für gewisse Fälle zu geben, sie also über die Polizeigewalt hinaus mit richterlicher Macht auszustatten, abgelehnt. Gegenüber dem abermals von französischer Seite gemachten Vorschlag[266]), bei Widerstand der Fischer gegen die Ausübung eines *droit de visite* im Einzelfalle nicht auf diesem zu bestehen, sondern dann gleich zur Abführung zu schreiten, wurde mit Recht erwidert, daß letztere Maßnahme doch entschieden weiter gehe, und daß es daher unlogisch wäre, die erstere auszuschalten. Gemäß Art. 31 ist das im vorhergehenden Artikel vorgesehene Protokoll in der Sprache des Befehlshabers des Kreuzers und nach den in seinem Lande gebräuchlichen Formen abzufassen; nach Abs. 2 haben Angeschuldigte und Zeugen ihrerseits das Recht, dem Protokolle in ihrer Sprache ihnen dienlich erscheinende Angaben oder Aussagen hinzuzufügen; die Erklärungen sind zu unterschreiben (Abs. 3). Der rechtliche Charakter des Protokolls der Kreuzerbefehlshaber wird jeweils durch die Gesetze desjenigen Staates bestimmt, dessen Gerichte für das Verfahren, zu dem es als Unterlage heranzuziehen ist, zuständig sind. Daß ihm als polizeilichem Protokoll eine entsprechend bevorzugte Stellung unter den Urkunden zukommt, ist selbstverständlich; nach deutschem Recht haben wir es mit einer „öffentlichen Urkunde" zu tun[267]).

Bei der Ausübung ihrer polizeilichen Tätigkeit selbst mußte den Fischereikreuzern als staatlicher und zwischenstaatlicher Polizei die rechtlich gebührende Stellung eingeräumt werden. Dies geschieht durch Art. 32 der Konvention:

„Der Widerstand gegen die Anordnungen der Befehlshaber der mit der Fischereipolizei beauftragten Kreuzer oder derjenigen Personen, welche in deren Auftrage handeln, soll, ohne Rücksicht auf die Nationalität des Kreuzers, wie der

[266]) Siehe Protokolle, S. 533.
[267]) Vgl. Handbuch für Heer und Flotte, S. 736; *de Ryckère*, S. 109: Belgisches Gesetz vom 4. September 1891.

Digitized by Google

Widerstand gegen die Staatsgewalt der Nation des Fischerfahrzeugs angesehen werden."

Eine solche Anordnung ist z. B. in den Fällen der Art. 14 bis 19 der Befehl an ein Fischerfahrzeug, einen anderen Fischereiplatz aufzusuchen[268]). Entgegen der von dem Vertreter Schwedens in der ersten Sitzung der Bevollmächtigten der Regierungen am 4. Mai 1882 geäußerten Auffassung, daß im vorstehenden Artikel unter den Worten: „*résistance aux prescriptions de commandants des bateaux croiseurs*" nur Gehorsamsverweigerung oder Nachlässigkeit in der Ausführung der Anordnungen zu verstehen seien, nicht dagegen gewaltsamer tätlicher Widerstand, wurde allgemein festgestellt, daß letzterer ebenso durch die Vorschrift getroffen werde. Diese Auslegung entspricht auch allein der Zweckmäßigkeit und Logik. Gerade gegen den gewaltsamen Widerstand oder tätlichen Angriff sollen die zur Vollstreckung von Gesetzen berufenen, in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes begriffenen Polizeibeamten geschützt werden; und wenn schon die Gehorsamsverweigerung gegen ihre Anordnungen als gegen die eigene Staatsgewalt gerichtet angesehen werden soll, der internationalen Fischereipolizei also hiermit die Befugnis zur gewaltsamen Erzwingung ihrer Anordnungen erteilt wird, so ist nicht einzusehen, weshalb sie nicht auch in Ausübung dieser Erzwingung der staatlichen Polizei gleichzustellen sein sollte. „Die Auffassung, daß der Ungehorsam des Staatsbürgers bestraft werden solle, gehört als Prinzip der Vergangenheit an . . . . In den geltenden Gesetzen finden sich nur spezielle Fälle, in denen der Ungehorsam als solcher bestraft wird"[269]). Während allein das dänische und schwedische Gesetz eine Strafbarkeit des Bereitens von „Hindernissen" gegenüber der Staatsgewalt, hiermit also auch des rein passiven Widerstands und bloßen Ungehorsams kennt[270]), wird durch die geltenden Gesetze aller andern auf der Konferenz vertretenen Staaten Gewaltanwendung oder Bedrohung zum Widerstand gegen die Staatsgewalt ge-

[268]) Vgl. *de Ryckère*, S. 111.
[269]) Vgl. *Mayer* a. a. O., S. 496, Anm. 1.
[270]) Ebenda, S. 504.

Digitized by Google

fordert[271]). Ein deutsches Schiff kann von einem deutschen Kreuzer schon gemäß Str.Pr.O. § 127 abgeführt werden, ebenso ein ausländisches im deutschen Küstengewässer; andererseits untersteht auf hoher See eine Person fremder Staatsangehörigkeit an Bord eines deutschen Schiffes der deutschen Gerichtsbarkeit. Macht sich dagegen ein Deutscher auf einem ausländischen Fischerfahrzeug des Widerstandes gegen einen deutschen Fischereikreuzer (im Sinne des § 113 Str.G.B.) schuldig, so ist er lediglich gemäß § 4 Nr. 3 Str.G.B. in Deutschland zu bestrafen, darf aber nicht von dem Fahrzeug weggenommen werden[272]).

Für die Fälle, in denen die den Gegenstand der Anschuldigung bildende Handlung bei verursachtem Schaden nicht schwerer Art ist, gibt Art. 33 Abs. 1 den Befehlshabern der Kreuzer die Befugnis zum Abschluß eines auf See zwischen den Beteiligten vorzunehmenden Vergleichs unter Festsetzung der zu zahlenden Entschädigung, wie dies in Art. 66 der Konvention von 1843 (Art. 26/1867) geschehen ist. Neu sind die eingeschalteten Worte: „falls die Parteien damit einverstanden sind"; es liegt jedoch dieses Erfordernis bereits im Wesen eines Vergleichs. „Soweit deutsches Recht zur Anwendung kommt, bildet ein solcher Vergleich keinen vollstreckbaren Titel im Sinne der Z.P.O."[273]). Ist sodann eine Partei zur sofortigen Entrichtung ihrer Schuld außerstande, so müssen die Kommandanten eine die zu zahlende Entschädigung regelnde Urkunde in doppelter Ausfertigung unterzeichnen lassen (Abs. 2); das eine Exemplar verbleibt an Bord des Kreuzers, während das andere dem forderungsberechtigten Schiffsführer ausgehändigt wird, damit er, wenn nötig, vor dem Gerichte des Schuldners davon Gebrauch machen kann (Abs. 3). In Abs. 4 wird für den Fall des Mißlingens einer Vereinigung der Parteien auf das Verfahren in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 30 verwiesen (entsprechend der Verweisung in den oben genannten Vorschriften der Konvention von 1843 bzw. 1867 auf Art. 65 bzw. 25).

---

[271]) Vgl. § 113 Str.G.B.

[272]) Vgl. *Ebermayer* bei *Stenglein*, S. 427, Anm. 7.

[273]) Anmerkung bei *Perels*, I, S. 271.

Digitized by Google

Fassen wir die Befugnisse der internationalen Fischereipolizei, d. h. der Fischereikreuzer eines Staates gegenüber Fischerbooten der anderen Vertragsmächte zusammen[274]), so ergibt sich bei allen Uebertretungen der Vorschriften der Konvention gemäß Art. 29 Abs. 1 die Befugnis, die Vorlegung des Nationalitätsausweises zu verlangen (*droit de visite,* Visitationsvermerk), außerdem bei Uebertretungen der Vorschriften in Art. 6—13 und 23 Abs. 2 gemäß Art. 27 Abs. 2 die Pflicht zur Mitteilung an die Fischereikreuzer der Nation des betreffenden Fischerfahrzeugs, bei allen übrigen Uebertretungen der Vorschriften der Konvention sowie bei allen sich auf die Ausübung der Fischerei beziehenden Vergehen gemäß Art. 28 volle Polizeigewalt gemäß Art. 30—33, beschränkt nur durch Art. 29 Abs. 2.

Die Verfolgung der in der Konvention vorgesehenen Vergehen und Uebertretungen ist nach Art. 34 im Namen des Staats oder durch den Staat zu betreiben. Diese Vorschrift würde an sich nichts Besonderes bieten, war jedoch zur Erledigung der in der Konferenz[275]) aufgeworfenen Frage, welche Beamten oder Behörden in England, bei dem dort besonders damals noch[276]) mangelnden Offizialverfahren (*poursuite d'office*) eingreifen würden, erforderlich. „*La règle est importante pour les pays qui, comme l'Angleterre, n'ont pas de ministère public et où les particuliers lésés par des faits délictueux doivent prendre l'initiative des poursuites*“[277]). In der Denkschrift zu diesem Artikel wird darauf hingewiesen, daß jedesmal, wenn der Frevler nicht dem Staate des Klägers angehört, ein Benehmen zwischen den Regierungen der Staaten, welchen die Beteiligten angehören, erforderlich sei, da über das bei Verfolgung von Fischereidelikten zu beobachtende Verfahren in der Konvention selbst keine Bestimmungen enthalten sind[278]). Die Vorschrift hat also lediglich prozessuale Bedeutung und betrifft nur die Zuständigkeit. Die in den früheren Konventionen (Art. 68—77/1843 und 28—30/1867)

---

274) Vgl. *de Ryckère,* S. 110 ff.
275) Siehe Protokolle, S. 521.
276) Vgl. *Hatscheck,* Das Staatsrecht des Vereinigten Königreichs Großbritannien-Irland, S. 270.
277) *de Ryckère,* S. 156.
278) Vgl. *Ebermayer* bei *Stenglein,* S. 427.

Digitized by Google

getroffene Regelung des Verfahrens mit dem dort vorgeschriebenen Weg der Beweisurkunden, Vermittlung durch Konsularagenten, sowie der Bestimmung besonderer ausschließlich zuständiger Gerichte und Angabe von Strafmaßen fehlt hier. In diese Lücke tritt Art. 35:

„Die Hohen Vertragschließenden Teile verpflichten sich, ihren gesetzgebenden Körperschaften diejenigen Maßnahmen vorzuschlagen, welche erforderlich sind, um die Ausführung dieses Vertrages zu sichern und namentlich um diejenigen, welche den Bestimmungen der Artikel 6—23 zuwiderhandeln, mit Freiheits- oder mit Geldstrafe, oder mit diesen beiden Strafen zugleich bestrafen zu lassen."

Die ausschließliche nationale Gerichtsbarkeit wird wie in Art. 30 der Konvention von 1867 („*the courts of the country to which the offenders belong*") (vgl. Art. 74/1843: „*Le tribunal ou les magistrats compétens*") ausdrücklich betont (Art. 36):

„Wenn Fischer des einen Vertragsstaats gegen Fischer einer anderen Nationalität Tätlichkeiten verübt oder denselben absichtlich Beschädigungen oder Verluste zugefügt haben, so sollen immer die Gerichte desjenigen Landes, welchem die Fahrzeuge der Schuldigen angehören, für die Entscheidung zulässig sein.

Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Vergehen und Uebertretungen, welche in diesem Vertrage vorgesehen worden sind."

Hierdurch sind also auch seeräuberische Akte, deren Erkennung bei dem nicht allgemein feststehenden Begriff der Piraterie[279]) besonders für Grenzfälle Schwierigkeiten bereiten würde, der internationalen Gerichtsbarkeit entzogen. — Gegen die Gefahr der Verschleppung des Verfahrens richtet sich der folgende Artikel fast mit gleichem Wortlaut wie Art. 70 der Konvention von 1843 (Art. 37/1867):

„Das gerichtliche Verfahren und die Entscheidung wegen der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrags soll stets so kurz und bündig sein, als es die geltenden Gesetze und Vorschriften gestatten."

[279]) Vgl. *v. Liszt*, S. 189, Anm. 10.

Digitized by Google

Wörtlich wird diese Vorschrift auch in den folgenden Konventionen wiederholt. — Eine wiederkehrende Erscheinung unter den Schlußartikeln bei internationalen Verträgen ist Art. 38, der besagt, daß der gegenwärtige Vertrag ratifiziert werden werde und der Austausch der Ratifikationsurkunden innerhalb tunlichst kurzer Frist zu bewirken sei. Gemäß Art. 39 soll jedoch über den Zeitpunkt, mit welchem der vorstehende Vertrag zur Ausführung komme, eine besondere Verständigung stattfinden. Im Abs. 2 des Artikels wird die Geltungsdauer von diesem Zeitpunkt an auf fünf Jahre festgesetzt; bei Ausbleiben einer Kündigung bis 12 Monate vor Ablauf der Frist gilt der Vertrag als auf ein Jahr verlängert, „und so fort von Jahr zu Jahr", im Falle der Kündigung durch eine der Mächte jedoch bleibt er unter den übrigen Vertragsmächten bis zu deren Kündigung in Kraft.

Die sehr wichtige Frage der Geltung der Konvention im Kriege wurde auf der Konferenz von 1881 bereits in der 6. Sitzung behandelt[280]). Von den französischen Delegierten wurde auf die besonders von Frankreich seit dem 16. Jahrhundert durch Verträge (sog. *„trèves pêcheresses"*)[281]) und Ordonnanzen angestrebte Neutralität der Fischerei hingewiesen und dieser Zustand vom Gesichtspunkt der Menschlichkeit aus als erstrebenswert gewünscht, wogegen von englischer Seite Einspruch erhoben wurde, da zur Behandlung dieser Frage ein Auftrag fehle. In der 11. Sitzung wurde diese abermals aufgenommen[282]); indessen konnten auf die Frage des Präsidenten die französischen Delegierten mangels Instruktionen ihrer Regierungen keine definitive Stellung einnehmen. *„Les réponses des autres Puissances étant négatives, le Président croit devoir se borner à émettre le vœu personnel que le temps viendra bientôt où la pêche sera déclarée neutre."* Die Fischerfahrzeuge von kriegführenden Mächten sind und bleiben also den andern Schiffen gleichgestellt; die Fischerfahrzeuge der neutralen Mächte unterliegen wie deren andere Schiffe dem An-

[280]) Siehe Protokolle, S. 529.
[281]) Vgl. *de Ryckère*, S. 188 ff.
[282]) Siehe Protokolle, S. 540.

Digitized by Google

haltungs-, Durchsuchungs- und Aufbringungsrecht der Kriegsschiffe der Kriegführenden[283]), wobei es sich allerdings im Gegensatz zu dem von zwischenstaatlicher Polizei ausgeübten internationalen Mandat um völkerrechtlich zugelassene Gewalt handelt[284]).

Die wichtigsten Ergebnisse der durch die Sitzungen der „Bevollmächtigten" der Regierungen am 4. und 6. Mai 1882 fortgesetzten und zum Abschluß gebrachten Konferenz[285]) sind einerseits die Unterzeichnung der Konvention, andererseits die Erklärung des Bevollmächtigten von Schweden und Norwegen, nicht unterzeichnen zu können, da verschiedene Forderungen der Konvention sich im Gegensatz zu der Gesetzgebung der Königreiche befänden, und die Regierung daher sich verhindert sähe, diese Forderungen anzunehmen, ehe sie die Zustimmung der nationalen Körperschaften zur Aenderung der betreffenden Gesetze erhalten habe; ein späterer, sobald möglich erfolgender Beitritt wird vorbehalten. Es wurde daher ein Zusatzartikel der Konvention angehängt, nach dem der Regierung der durch Personalunion verbundenen Königreiche Schweden und Norwegen das Recht des Beitritts zu dem Vertrage für beide Staaten gemeinsam wie für jeden besonders gewährt wird. Der Grund der ablehnenden Haltung der beiden skandinavischen Staaten lag vor allem in der in der Konvention abweichenden Bemessung der von ihnen beanspruchten Küstengewässer, für die es mangels eines bisher erfolgten Beitritts zur Konvention bei der durch die uns bekannten Landesgesetze vorgenommenen Regelung blieb. Die königliche Verordnung vom Jahre 1812 hatte, wie wir wissen, eine Breite des Küstenmeerstreifens von vier Seemeilen angenommen[286]), gemessen von den äußersten Inseln und Inselchen ab[287]). Bemerkenswert ist die Art der hierbei vorgenommenen Messung, die nicht wie in der Konvention von 1882

---

[283]) Vgl. *de Ryckère*, S. 191.
[284]) Vgl. *Niemeyer*, S. 61.
[285]) Siehe Protokolle, S. 553 ff.
[286]) Vgl. *Fulton*, S. 653.
[287]) Gemeint sind die nicht überfluteten, anders dagegen im Vertrag zwischen Schweden und Dänemark vom 14. Juli 1899, die nicht immer überfluteten, was einen großen Unterschied ausmacht (vgl. *Fulton*, S. 655).

Digitized by Google

lediglich die Inseln und Bänke für die Linienführung der Dreimeilenzone berücksichtigt, sondern vielmehr eine die äußersten Inseln verbindende Basislinie annimmt, von der aus erst der vier Meilen breite Streifen zu berechnen ist[288]), woraus sich in der Praxis zum Teil eine Küstenmeerausdehnung von 12 Meilen sowie gegenüber der gewöhnlichen Abgrenzung mit drei Meilen ein Unterschied von 140 Quadratmeilen für die norwegische Küste ergibt. Die größte Entfernung von einer Insel zur andern in dieser 85 Meilen langen Basislinie ist 28 Meilen. Bei den sehr mannigfaltigen Küsten mit den vielen kleinen vorgelagerten Inseln wäre eine Durchführung der in der Konvention von 1882 enthaltenen Abgrenzung sehr kompliziert und unpraktisch. Indessen dehnen sich die norwegischen Ansprüche auch auf die Fjorde, den Westfjord und den Varangerfjord, bei einer Oeffnung nach dem Meere hin von 50 bzw. 32 Meilen als Territorialgewässer aus, was, trotz der bisher fast durchweg bestehenden stillschweigenden Anerkennung durch die anderen Mächte je nach der Entwicklung der Fischerei an den betreffenden Stellen den Keim künftiger Verwicklungen birgt. Jedoch sind diese vom norwegischen Standpunkt aus schon in mittelalterlichen Gesetzen als „zum Land gehörend" bezeichneten Rechte in den wirtschaftlichen Verhältnissen Norwegens wohlbegründet: die Bevölkerung ist arm, das Klima ungünstig und der Boden verhältnismäßig unfruchtbar[289]). Eine weitere Wirkung der Ablehnung der Konvention durch Norwegen ist die, daß seine Fischer den in der Konvention ausgesprochenen Regeln nicht unterliegen[290]).

Was die Breite des Küstenmeerstreifens betrifft, so ist Dänemark[291]) nach der Konvention von 1882 gegenüber den Vertragsmächten hinsichtlich seiner Nordseeküste an die Dreimeilenzone mit der besonderen Regelung für Buchten (Zehnmeilenlinie), seit 1880 gegenüber Deutschland durch Vertrag zu denselben Abgrenzungsbestimmungen entlang seiner ganzen

---

[288]) Vgl. *Fulton*, S. 653, 669 ff.; *Aubert* a. a. O., S. 437.
[289]) Vgl. *Kraemer*, S. 128.
[290]) Vgl. *de Ryckère*, S 24.
[291]) Vgl. *Fulton*, S. 653 f.

Digitized by Google

Küste gebunden, wohingegen es gemäß alten Gesetzen und der Konvention von 1899 mit Schweden gegenüber den skandinavischen Ländern an der Viermeilenbreite festhält. — Für England[292]) ist die Frage nach der konventionell festgelegten Dreimeilenzone wie folgt zu beantworten: Diese besteht gegenüber Frankreich und Belgien gemäß den Verträgen von 1839 bzw. 1852 entlang seiner ganzen Küste und gegenüber den andern Vertragsmächten der Konvention von 1882 an der Nordseeküste. Gegenüber andern Nationen, die selbst an ihren Küsten einen breiteren Streifen beanspruchen, meint *Fulton* mit einer gleichen Forderung entgegentreten zu sollen. Indessen hat die englische Praxis bei Fehlen von Verträgen sich mit der Durchsetzung wenigstens der Dreimeilenzone gegenüber andern Nationen begnügt, so daß diese faktisch hinsichtlich der Abgrenzung der Küstengewässer den Vertragsmächten der Konvention von 1882 gleichgestellt wurden.

Bei Austausch der Ratifikationsurkunden der Konvention von 1882 am 15. März 1884[293]) wurde auf Grund des Art. 39 Abs. 1 der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags auf den 15. Mai 1884 festgesetzt[294]). Um das Bild des rechtlichen Gehalts der Konvention auch im Hinblick der Wirksamkeit des Art. 35 zu vervollständigen, sei hier wenigstens das deutsche Ausführungsgesetz vom 30. April 1884[295]) in Kürze wiedergegeben. Nach § 1 des Gesetzes finden die Bestimmungen der Art. 6—23 der Konvention von 1882 auf die zur Seefischerei bestimmten Fahrzeuge auch während ihres Aufenthalts in den zur Nordsee gehörigen deutschen Küstengewässern Anwendung[296]). Hierdurch werden außer den deutschen Fischerfahrzeugen auch die aller andern Staaten ohne Rücksicht auf Teilnahme an der Konvention getroffen, wobei die deutschen Gerichte allein zuständig sind. Zwar darf die Fischerei selbst von ausländischen Fischern innerhalb der deutschen Küstengewässer nicht ausgeübt

---

292) Vgl. *Fulton*, S. 646.
293) Siehe *Martens* N.R.G. II. S., Bd. 9, S. 556; RGBl. 1884, S. 43.
294) Vgl. *Perels*, I, S. 273.
295) RGBl. 1884, S. 48.
296) Ausdehnung für englische Fischer durch englisches Gesetz 1883 um ganz England in- und außerhalb der Küstengewässer. Vgl. *Fulton*, S. 638.

Digitized by Google

werden; es beziehen sich jedoch nicht alle Vorschriften der Konvention auf das Verhalten bei der Fischereiausübung (z. B. Art. 14, Verbot des Ankerns zum Schutz von Treibnetzfischern). Zuwiderhandlungen gegen die in den Art. 6—23 der Konvention von 1882 enthaltenen Bestimmungen sowie gegen die deutschen Ausführungsverordnungen werden durch § 2 des deutschen Gesetzes mit bis zu 600 Mark Geldstrafe oder sechs Monaten Gefängnisstrafe, „sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist", bedroht. — Bei Führen oder Gebrauch verbotener Werkzeuge oder Geräte (vgl. Art. 23 der Konvention) wird außerdem auf Einziehung dieser erkannt, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht; bei Unausführbarkeit der Verfolgung oder Verurteilung kann auf Einziehung selbständig erkannt werden (§ 2 Abs. 2) (vgl. Str.G.B. § 2). Als „Täter" kommt in erster Linie der Kapitän eines Fischerfahrzeuges in Betracht; da er Befehlsgewalt auf seinem Schiffe hat, trägt er die Verantwortung, solange er nicht nachweisen kann, daß die Besatzung gegen seine Befehle gehandelt hat[297]). — Es erübrigt sich, zu sagen, daß die hier gegebenen Strafvorschriften nur gegenüber deutschen oder solchen Ausländern, die sich der Zuwiderhandlungen im deutschen Küstengewässer, auf deutschem „Gebiet" oder auf hoher See an Bord deutscher Schiffe schuldig machen, zu gelten haben. — Das Inkrafttreten des Gesetzes gleichzeitig mit der Konvention verfügt § 3.

Das Abkommen von 1882 hat gute Wirkungen gezeitigt. Wesentliche Schwierigkeiten entstanden nur zwischen englischen und belgischen Fischern[298]). Um der Parteilichkeit englischer Gerichte, über die auch auf deutscher Seite geklagt wurde, zu steuern, bemühte sich Belgien um eine besondere Regelung des Verfahrens. Es kam schließlich zwischen diesem Staate und England die *„Déclaration pour règler la pêche dans la Mer du Nord"*[299]) am 2. Mai 1891 zustande (Ratifikation 26. August 1891), mit dem Zwecke, das Verfahren bei Streitigkeiten bel-

---

[297]) Vgl. *de Ryckère*, S. 92.
[298]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 317. Anm. 3.
[299]) Text in *Martens*, N.R.G., II S., Bd. 18, S. 179 ff.

Digitized by Google

gischer und englischer Fischer zu erleichtern und die Schäden zu mindern. Hiernach ist auf Klagen von Fischern des einen Landes gegen Fischer des andern Landes jeweils eine zweiköpfige Kommission vom Verkehrsminister in Belgien bzw. in England vom *Board of Trade* zur vorläufigen Untersuchung des Falles zu ernennen (Art. 1). Die Weitergabe der Klage wird nun davon abhängig gemacht, daß die betreffende Kommission sie für wohlbegründet hält, und daß die von der Kommission bezeichneten Fischer sich zum persönlichen Erscheinen für den Fall[300]) ihres Aufrufs als Zeugen verpflichten (Art. 2). Die Klage muß von einem Bericht der betreffenden Kommission, einer Bescheinigung von ihr über Zugehörigkeit des verlorenen oder beschädigten Gegenstandes sowie einer von einem Sachverständigen ausgefertigten Bescheinigung über die geschätzte Höhe des Schadens begleitet sein. Diese auf diplomatischem Wege übermittelten Urkunden können nur durch Gegenbeweis entkräftet werden (Art. 3). Bei Verwicklungen mit oder Ueberfahren von Fischereigeräten anderer Fischer wird in Art. 4 ausdrücklich zur Pflicht gemacht, alle zur Beschränkung auf möglichst geringen Schaden notwendigen Maßnahmen zu ergreifen[301]). *De Ryckère* (S. 119) sagt über dieses Sonderabkommen: *„Le règlement des conflits entre pêcheurs belges et pêcheurs anglais . . . est soumis à une procedure tout à fait spéciale, dérogatoire au droit commun et visant l'action publique aussi bien que l'action civile"*.

Die Tatsache, daß keine der beteiligten Mächte den Vertrag von 1882 gekündigt hat, spricht dafür, daß dieser ein für die Bedürfnisse auch der in Jahrzehnten sich verändernden Verhältnisse notwendiges Rechtsinstrument geblieben ist. *„From the number and influential position of theire States, and from the character of the sea to which it applies — one of the most productive in the world —, this convention is an international document of high importance to the sea fisheries, and deserves careful consideration"* [302]).

[300]) Vgl. *de Ryckère*, S. 90.
[301]) *Fulton*, S. 638.
[302]) Vgl. *de Ryckère*, S. 121.

Digitized by Google

3. Internationaler Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel von 1884.

Nachdem im Jahre 1869 die nordamerikanische Union zuerst den Vorschlag, durch gemeinsame Maßnahmen der Völker den unterseeischen Telegraphenkabeln den gebührenden Rechtsschutz zu gewährleisten, gemacht, sodann 1879 das *Institut de droit international* eine besondere Kommission zur Bearbeitung der Frage eingesetzt hatte[303]), wurde auf der Nordseekonferenz im Haag von 1881 von dem dänischen Delegierten zweimal[304]) der Versuch gemacht, auch den Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel, an denen Dänemark einen hervorragenden Anteil hatte und die durch die Fischerei in der Nordsee vielen Gefahren und tatsächlichen Beschädigungen ausgesetzt waren[305]), durch Einbeziehung entsprechender Vorschriften zum Gegenstand der Fischereikonvention zu machen. Beide Male wurde dies jedoch abgelehnt mit der Begründung, daß dieser Schutz nicht Sache der Konvention, vielmehr die einer hiervon getrennten, besonderen Verhandlung und Abmachung sei. Immerhin wurde am Schluß der Konferenz in einem besonderen Protokoll[306]) die Frage gebührend gewürdigt: „*En considération de la haute importance qui s'attache au maintien permanent des communications télégraphiques, la conférence exprime le très-vif désir que les Gouvernements prennent des mesures éfficaces pour prévenir la détérioration volontaire des câbles sous-marins par les pêcheurs.*“ Schließlich ergriff die französische Regierung die Initiative und berief für das Jahr 1882 eine Konferenz nach Paris[307]), als deren Ergebnis[308]) die „*Convention concernant la protection des câbles sous-marins*“[309]) am 14. März 1884 von 26 Staaten abgeschlossen wurde. Die Ratifikation erfolgte, abgesehen von unbedeutenden Ausnahmen[310]),

---

[303]) Vgl. *Landois*, S. 3.
[304]) Siehe Protokolle, S. 526, 538.
[305]) Vgl *de Ryckère*, S. 145.
[306]) Siehe Protokolle, S. 547.
[307]) Vgl *Landois*, S. 4.
[308]) Vgl. *Dambach* a. a. O., S. 339.
[309]) Text in *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 11, S. 281 ff. deutsch; bei *Perels*, I, S 257 ff., RGBl. 1888, S. 151 ff.
[310]) Vgl. *Landois*, S. 5.

Digitized by Google

durchweg; sämtliche Uferstaaten der Nordsee sind am Vertrage beteiligt. Wegen des internationalen Gehalts der Konvention, insbesondere wegen ihrer Geltung und Bedeutung für die Nordsee, ist es erforderlich, die einzelnen Vertragsvorschriften einer Betrachtung zu unterziehen, wenngleich diese nicht speziell für das genannte Meer geschaffen wurden. Was ihrem Interesse im Hinblick auf die besondere Behandlung eines bestimmten Teils der offenen See demnach an Tiefe verloren geht, wird durch ihre planetarische Gültigkeit in der Weite wiedergewonnen.

Durch Art. 1 der Konvention wird das zu schützende Objekt bezeichnet: „Der gegenwärtige Vertrag findet, außerhalb der Küstengewässer, auf alle unterseeischen Kabel Anwendung, welche rechtmäßig belegt sind und auf den Staatsgebieten, Kolonien oder Besitzungen eines oder mehrerer der Hohen Vertragschließenden Teile landen." Hieraus folgt, daß der Vertrag im Gegensatz zu der Fischereikonvention nicht für ein bestimmtes abgegrenztes Gebiet gilt, sondern hinsichtlich des zu schützenden Objekts überall auf der offenen See, wo immer Kabel liegen, die auch nur mit einem Ende in einer der Vertragsmächte landen[311]). Unter „rechtmäßig" gelegten Kabeln sind solche zu verstehen, die von der Staatsregierung selbst oder mit ihrer Genehmigung gelegt sind; sie sind „Staatsgebiet"[312]); werden zwei Länder miteinander verbunden, so liegt Mitherrschaft *(coimperium)* am Kabel vor[313]). Daß für den Schutz innerhalb seiner Küstengewässer jeder Staat selbst zu sorgen hat, versteht sich von selbst; bemerkenswert aber ist, daß eine genaue Bestimmung über die Ausdehnung dieser Zone durch den Vertrag nicht getroffen wird, was bei der großen Teilnehmerzahl mit zum Teil verschiedenen Ansprüchen leicht erklärlich ist. *De Ryckère* (S. 142) schließt aus Art. 1: „*La convention . . . respecte le principe reconnu de la souveraineté de la puissance riveraine dans un rayon de trois milles à partir de la laisse de basse-mer*", während *Perels* an der von ihm ver-

[311]) Vgl. Denkschrift zu Art. 1; *Perels*, I, S. 258, Anm. 2; *Galli* a. a. O. bei *Stenglein*. S. 100, Anm. 4.
[312]) *v. Liszt*, S 78.
[313]) Ebenda.

Digitized by Google

tretenen Kanonenschußweite auch hier festhalten wollte[314]). — Die für den Schutz der Kabel wichtigste Vorschrift enthält Art. 2:

„Das Zerreißen oder Beschädigen eines unterseeischen Kabels, sofern es vorsätzlich oder durch schuldbare Fahrlässigkeit geschieht und zur Folge haben kann, daß die telegraphischen Verbindungen ganz oder teilweise unterbrochen oder gestört werden, ist strafbar, unbeschadet der Zivilklage auf Entschädigung.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle des Zerreißens oder der Beschädigung, in welchen die Täter nur den berechtigten Zweck verfolgt haben, ihr Leben oder die Sicherheit ihrer Fahrzeuge zu schützen, nachdem sie alle Vorkehrungen zur Vermeidung des Zerreißens oder der Beschädigung des Kabels getroffen hatten."

Hält man sich lediglich streng an den Wortlaut dieser Vorschrift, so folgt für die in Abs. 2 angeführten Fälle neben dem Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch derjenige der zivilrechtlichen Haftung. Mit Recht lehnt jedoch *Renault*[315]) eine solche Auslegung ab: *„Je ne crois pas toutefois qu'il faille hésiter sur la solution: la question de responsabilité civile reste entière; la formule de second aliéna s'explique parce que, primitivement, la première partie de l'article ne faisait aucune allusion aux questions des dommages-intérêts."*

Da das Wort „vorsätzlich" Anlaß zu Zweifeln gab, kamen die Vertragsmächte in der am 1. Dezember 1886 (für Deutschland 23. März 1887) unterzeichneten Deklaration überein, diesen Begriff negativ durch Ausschaltung der zufällig oder notwendig bei der Wiederherstellung eines Kabels sich ereignenden Fälle des Zerreißens oder Beschädigens eines fremden Kabels näher zu umschreiben[316]); die Entscheidung über zivilrechtliche Haftbarkeit für die dadurch verursachten Wiederherstellungskosten

---

[314]) *Perels*, I, S. 258, Anm. 1; S. 211, Anm. 4.
[315]) a. a. O., S. 28, Anm. 3.
[316]) Text in *Martens*, N. R. G., II. S., Bd. 15, S. 69 f.; RGBl. 1888, S. 167.

Digitized by Google

in solchen Fällen hat jedoch gemäß Art. 4 der Konvention „unbeschadet der Anwendung des Art. 2“ zu erfolgen[317]). „*On a voulu indiquer que l'obligation d'indemniser a pour objet le dommage matériel causé et non le dommage indirect résultant de l'interruption des communications télégraphiques et, en même temps, que, s'il y a intention frauduleuse ou négligance coupable une peine sera applicable.*“[318]) — Aus dem Wortlaut der Vorschrift des Art. 2 ist ersichtlich, daß eine Störung oder Unterbrechung des Telegraphenverkehrs nicht tatsächlich durch das Zerreißen oder Beschädigen eingetreten sein muß. Als Täter kommen Kapitän oder Steuermann in Betracht, während die auf Befehl handelnde, zum Gehorsam verpflichtete Mannschaft in den allermeisten Fällen „strafloses Werkzeug“ sein wird[319]). — Im zweiten Absatz des Artikels ist ein die Strafbarkeit ausschließender Notstand gegeben, der im Gegensatz zum deutschen Strafrecht (Str.G.B. § 54) nicht nur bei Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben, sondern schon zur Sicherheit des Schiffes in Anwendung kommt[320]); es wird sich indessen in vielen Fällen die Sicherheit des Schiffes mit der Sicherheit für das Leben der Schiffsbesatzung decken. — Um den hiermit international mit Strafe bedrohten Beschädigungen präventiv vorzubeugen, verpflichten sich die Vertragsmächte (Art. 3) bei ihrer Ermächtigung für neu zu legende Kabel hinsichtlich deren Lage und Dimensionen die für die Sicherheit geeignet erscheinenden Bedingungen aufzuerlegen. — Durch Art. 5 Abs. 1 werden die mit dem Legen oder Wiederherstellen der unterseeischen Kabel beschäftigten Fahrzeuge zur Beobachtung der bestehenden oder noch zu vereinbarenden Vorschriften über die zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See zu führenden Signale verpflichtet, wie dies für die Fischereifahrzeuge durch Art. 24 der Konvention von 1882, für die Seeschiffe der seefahrenden Nationen überhaupt zufolge der in den nationalen Gesetzen enthaltenen gemeinsamen Regeln

317) Siehe *Martens*, N.R.G. II. S., Bd. 15, S. 70.
318) *Renault* a. a. O., S. 31.
319) *Galli* a. a. O., S. 101, Anm. 6 zu § 2.
320) Vgl. *Perels*, I, S. 258, Anm. 4.

Digitized by Google

vorgeschrieben ist[321]). Um jedoch die mit den besagten besonderen Signalen ausgerüsteten Fahrzeuge in der genannten Tätigkeit nicht zu behindern, müssen alle anderen Schiffe, „wenn sie die Signale bemerken oder zu bemerken imstande sind", sich mindestens eine Seemeile von dem Ort des in Tätigkeit befindlichen Kabelschiffes zurückziehen oder entfernt halten (Abs. 2); in derselben Entfernung müssen die Geräte und Netze der Fischer gehalten werden (Abs. 3). Den Fischerbooten wird jedoch hierzu eine Frist von längstens 24 Stunden, während deren sie ihrerseits in ihren Bewegungen nicht behindert sein dürfen, zugestanden (Abs. 4). — Hierin ist aber, ebenso wie in Abs. 5 des Artikels: „die Arbeiten des Kabelschiffs müssen in tunlichst kurzer Zeit vollendet werden", eine im Uebertretungsfalle eintretende Strafbarkeit der Kabelschiffe nicht anzunehmen[322]), da das Ziel der Konvention der Schutz der Kabel vor den Fischern ist und nicht umgekehrt. Nach dem oben angeführten Wortlaut in Abs. 2 des Artikels wird auch das fahrlässige Nichtbemerken der betreffenden Signale getroffen. — *Hoepfner* (S. 491) will den in Art. 2 Abs. 2 enthaltenen Notstand auch für Fälle des Art. 5 Abs. 2—4 gelten lassen; da dieser im ersten Falle gegenüber einer Beschädigung straflos mache, müsse dies — *a majore ad minus* — erst recht bei bloßer Gefährdung zur Anwendung kommen. Gemäß Art. 6 haben die Fahrzeuge, welche die zur Kenntlichmachung der Lage der Kabel bestimmten Bojen „sehen oder zu sehen imstande sind", bei Legen, Betriebsstörung oder Bruch eines Kabels sich sowie ihre Netze mindestens eine viertel Meile entfernt zu halten.

Lediglich eine zivilrechtliche Bestimmung enthält Art. 7[323]), nach dem die Schiffseigentümer, die zur Vermeidung der Beschädigung eines Kabels einen Anker oder ein Fischereigerät geopfert haben und dies beweisen können, von dem Kabeleigentümer schadlos zu halten sind. „*On peut se demander, si le droit commun ne suffirait pas pour justifier la récla-*

[321]) In Deutschland galt damals die Verordnung vom 7. Januar 1880, RGBl., S. 1 ff.

[322]) *Hoepfner* a. a. O., S. 492.

[323]) Vgl. *Galli* a. a. O., S. 100.

Digitized by Google

mation des marines et pêcheurs dans le cas prévu; quand cela serait, la disposition ne serait pas pour cela inutile; elle met le point hors de doute et peut encourager à faire un sacrifice qui ne constituera ainsi qu'une avance" (*Renault*, S. 34). — Zur Geltendmachung des Anspruchs ist ein auf die Aussagen der Schiffsmannschaft gestütztes Protokoll und die Erklärungsabgabe des Kapitäns vor den zuständigen Behörden innerhalb der ersten 24 Stunden Aufenthalt im ersten erreichten Hafen erforderlich. — Daß zur Entscheidung über die Zuwiderhandlungen gegen die Vertragsbestimmungen die Gerichte desjenigen Landes zuständig sind, auf dessen Schiffen die betreffende Handlung jeweils begangen wird, bedeutet als Ausfluß der allgemein anerkannten Fiktion der staatlichen Hoheit über Schiffe auf hoher See nichts Neues (Art. 8 Abs. 1, vgl. Art. 36/1882). Denkwürdig ist der bei der Beratung über diese Vorschrift auf der Konferenz (1882) von den englischen Delegierten gemachte Vorschlag, den dem Tatort jeweils nächstgelegenen Gerichten die Zuständigkeit zur Aburteilung zu übertragen[324]); zur Begründung dieses außergewöhnlichen Gedankens einer internationalen Gerichtsbarkeit wurde die Möglichkeit von Zuwiderhandlungen der Schiffe in größter Entfernung von ihren heimatlichen Küsten angeführt. Demgegenüber ist einzuwenden, daß die meisten Beschädigungen von Kabeln nicht „*de visu*" und auf der Stelle festzustellen sind, daß vielmehr oft das betreffende Schiff erst in großer Entfernung oder erst in seinem Heimathafen ergriffen und überführt werden kann[325]). — Für diejenigen Fälle, in denen diese Vorschrift — etwa wegen abweichender Festsetzung in Konsularverträgen (z. B. mit der Türkei, China und Japan) oder weil der Zuwiderhandelnde geflüchtet ist[326]) — unausführbar ist, sollen (nach Art. 8 Abs. 2) die Zuwiderhandlungen in jedem der Vertragsstaaten hinsichtlich seiner Staatsangehörigen nach den allgemein sich aus seinen besonderen Gesetzen oder internationalen Verträgen ergebenden Zuständigkeitsregeln geahndet werden. Diese Be-

[324]) Vgl. *Renault* a. a. O., S. 37.
[325]) Ebenda, S. 38.
[326]) Vgl. *Perels*, I, S. 260, Anm. 1.

Digitized by Google

stimmung räumt den einzelnen staatlichen Strafgesetzen ausdrücklich eine Anwendbarkeit ein, die sie allerdings durch den Vertrag (Art. 8 Abs. 1) u. E. nicht verloren haben dürften. Wie *Renault* (S. 37) hervorhebt, wäre es unvernünftig, in einer formalen Auslegung des Art. 8 Abs. 1 die Anwendung des deutschen Str.G.B. § 4 Abs. 2 Z. 3 oder des Art. 5 des *Code d'instruction criminelle français* in Fällen ablehnen zu wollen, wo ein Deutscher bzw. ein Franzose nach Zuwiderhandlung auf einem englischen Schiff, seiner Bestrafung in England entgangen, in sein Vaterland zurückkehrte. Da die englischen Gesetze im allgemeinen eine gerichtliche Verfolgung für im Auslande begangene Vergehen nicht zulassen, ist bei entsprechenden Fällen die Vorschrift des Art. 8 Abs. 2 erfolglos[327]). — Die Verfolgung der in der Konvention vorgesehenen Zuwiderhandlungen (Art. 2, 5 und 6) hat gemäß Art. 9, dessen Vorschrift anfänglich auf starken englischen Widerstand stieß[328]), durch den Staat oder in seinem Namen stattzufinden[329]); ihre Feststellung kann durch alle nach den für das entscheidende zuständige Gericht geltenden Gesetzen zulässigen Beweismittel erfolgen (Art. 10 Abs. 1).

Bemerkenswert ist die von der in der Konvention von 1882 den gemeinsamen Ueberwachungsorganen eingeräumten internationalen Polizeigewalt abweichende Zumessung an Machtbefugnissen, die in Art. 10 Abs. 2 und 3 enthalten ist:

„Wenn die Kommandanten der Kriegsschiffe oder der hierzu besonders bestellten Schiffe eines der Hohen Vertragschließenden Teile Grund zu der Annahme haben, daß eine Verletzung der durch diesen Vertrag getroffenen Anordnungen durch ein anderes Fahrzeug als ein Kriegsschiff stattgefunden hat, so können sie von dem Kapitän oder von dem Schiffsführer die Vorlegung der urkundlichen Ausweise über die Nationalität des besagten Fahrzeuges verlangen. Ueber diese Vorlegung wird unmittelbar nachher auf den vorgezeichneten Schriftstücken ein kurzer Vermerk gemacht werden.

---

[327]) Vgl. *Renault* a. a. O., S. 621; *de Ryckère*, S. 155.
[328]) Vgl. *Renault* a. a. O., S. 38.
[329]) Vgl. Art. 34 der Konvention von 1882.

Digitized by Google

In Weiteren können durch die besagten Kommandanten, welches auch die Staatsangehörigkeit des angeschuldigten Schiffes sein möge, Protokolle aufgenommen werden ...."

Die noch fehlenden Sätze sind eine fast wörtliche Wiedergabe des Art. 31 der Konvention von 1882 mit dem Zusatz, daß die Protokolle in dem Lande, in dem sie angerufen werden, in Gemäßheit der Gesetzgebung dieses Landes als Beweismittel dienen.

Im wesentlichen entspricht Art. 10 Abs. 2 demnach dem Art. 29 Abs. 1 der Konvention von 1882 mit dem Unterschied, daß die Kommandanten der Kriegsschiffe überhaupt, nicht nur von besonders mit der Ausübung des betreffenden Polizeidienstes eigens beauftragten Kreuzern, mit der Zuständigkeit der Kontrolle über den Nationalitätsausweis eines verdächtigen Schiffes begabt sind. — Daß andererseits die selbst in fremden Eigengewässern ihre Exterritorialität bewahrenden Kriegsschiffe wegen einer Zuwiderhandlung (gegen die in Art. 2, 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 enthaltenen Vorschriften) auf hoher See fremder Polizeikontrolle nicht unterstellt werden können, entspricht nur den bekannten allgemeinen Grundsätzen. Da das Kriegsschiff ein Teil der fremden Staatsmacht selbst ist, handelt es sich hier um völkerrechtliche Delikte, gegen die auf diplomatischem Wege oder mittels Notwehrmaßnahmen vorzugehen ist. — Der erste Satz des Art. 10 Abs. 3 enthält die gleiche Bestimmung über die Befugnis zur Aufnahme eines Protokolls wie Art. 30 Abs. 2 der Konvention von 1882. Hiermit sind jedoch die Befugnisse der internationalen Polizei im Gegensatz zu der in der Konvention von 1882 getroffenen Bestimmung zu Ende. Wesentlich ist hier sowohl das Fehlen jeglichen Untersuchungsrechts, das sich aus Art. 28, 29 Abs 2 und 30 Abs. 1 der Konvention von 1882 ergibt, wie auch dasjenige der Abführungsbefugnis der durch Art. 30 Abs. 3 der Konvention von 1882 bezeichneten Art. Dafür sind die Polizeibefugnisse der Kriegsschiffe der Vertragsmächte gegenüber allen Schiffen der letzteren hinsichtlich des in Art. 1 bezeichneten Objekts auf sämtlichen Gewässern des offenen Meeres ausgesprochen.

Digitized by Google

Der englische Vorschlag auf der Konferenz (Oktober 1883[330]) war dahin gegangen, den Kriegsschiffen das Untersuchungsrecht in vollem Umfang wie in der Konvention von 1882, abgesehen von der Abführungsbefugnis, zu gewähren, mußte aber an dem starken, sich allenthalben erhebenden Widerspruch als aussichtslos scheitern. Es leuchtet ein, daß die für die Verhältnisse in der Nordsee, bei den dort vorliegenden geringen Entfernungen und der kleineren Anzahl der nachbarlichen Vertragsstaaten, vereinbarten Maßnahmen nicht ohne weiteres für den vorliegenden Vertrag, dessen Wirkungsbereich sich über die ganze Erde erstreckt, übernommen werden konnten. — Art. 11 des Vertrags verlangt Bündigkeit des Verfahrens mit denselben Worten wie Art. 37 der Konvention von 1882, deren Art. 35 dem folgenden Art. 12 entspricht. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten zur Ergreifung der zur Ausführung der getroffenen Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen, insbesondere zur Androhung von Freiheits- und Geldstrafen für Zuwiderhandlungen gegen die in Art. 2, 5 und 6 enthaltenen Vorschriften. Die zu diesem Zwecke erlassenen bzw. zu erlassenden Gesetze sind gemäß Art. 13 von den einzelnen Vertragschließenden gegenseitig einander mitzuteilen[331]).

Auf der Konferenz von 1882 war angeregt worden, wenigstens im Küstenmeer die Lage der Kabel durch Bojen zu bezeichnen, um so den Schiffen und Fischern eine bessere Berücksichtigung zu ermöglichen; da jedoch die Verhältnisse in den Küstengewässern nicht als Gegenstand der Konvention in Aussicht genommen waren, mußte man sich schließlich mit einer einen entsprechenden Wunsch enthaltenden Resolution begnügen[332]). — Mit Recht weist jedoch *Renault* auf die Gefahren hin, denen die Kabel durch eine solche Bekanntgabe ihrer Lage im Falle eines Kriegsausbruchs ausgesetzt werden. — Die Frage nach der Auswirkung kriegerischer Verwicklungen wurde auch in der Konferenz von 1882 aufgeworfen. Nach Erklärungen der Delegierten Englands, Frankreichs und Belgiens,

---

[330]) Vgl. *Renault* a. a. O., S. 622 f.
[331]) Texte in *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 15, S. 71 ff.; Bd. 11, S. 290 ff.
[332]) Vgl. *Renault* a. a. O., S. 30.

Digitized by Google

die übereinstimmend die Anwendbarkeit der Konvention auf Friedenszeiten beschränkte [333]), wurde Art. 15 angenommen: „Es ist selbstverständlich, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Freiheit des Handelns der kriegführenden Mächte in keiner Weise beschränken". — Hierdurch ist den Kriegführenden nicht das Recht eingeräumt, nach Belieben alle Kabel zu zerstören; vielmehr unterliegt ihr Verhalten den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen, nach denen insbesondere ein zwei neutrale Staaten verbindendes Kabel jeder Einwirkung seitens der kriegführenden Staaten entzogen ist [334]). — Nach der gemäß Art. 16 Abs. 1 erfolgten besonderen Verständigung der Vertragsmächte ist als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konvention der 1. Mai 1888 festgesetzt worden [335]); die folgenden zwei Abschnitte des Artikels sind eine Wiederholung des Art. 39 Abs. 2 der Konvention von 1882.

Das gemäß Art. 12 des Vertrages erlassene deutsche Ausführungsgesetz vom 21. November 1887 (R.G.Bl. 1888, S. 169) spricht in § 1 die Geltung der in Art. 5 Abs. 2—4, 6 und 7 des Vertrages vom 14. März 1884 enthaltenen Bestimmungen „bezüglich der unterseeischen Telegraphenkabel der in Art. 1 des Vertrages bezeichneten Art" auch für die deutschen Küstengewässer aus. Strafandrohung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten, „sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist", enthält für Zuwiderhandlungen gegen die in den Artikeln 5 Abs. 2—4 und 6 des Vertrages, sowie die in § 1 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften dessen § 2. Für Art. 5 Abs. 1 (Signalführung der Kabelschiffe) lag, wie schon gesagt, in der deutschen Gesetzgebung bereits eine Strafbestimmung (V.O. vom 7. Januar 1880, R.G.Bl. S. 1 und Str.G.B. § 145) vor. Da Art. 5 Abs. 4, wie oben erwähnt ist, eine strafbare Handlung für die Kabelschiffe nicht enthalten soll, ist lediglich eine solche für die Fischerboote darin zu erkennen, wenn sie die ihnen gestellte Frist von 24 Stunden überschreiten. — Für Art. 2 des Vertrages

[333]) Vgl. *de Ryckère*, S. 158.
[334]) Vgl. *Perels*, I, S. 262, Anm. 1.
[335]) Siehe R.G.Bl. 1888, S. 168.

Digitized by Google

(Zerreißen oder Beschädigen eines Kabels) erfüllen jenen Zweck die §§ 317—319 Str.G.B. Dieser in den Motiven gegebenen Auffassung ist auch die von der Pariser Konferenz mit der Prüfung der von den Mächten ergriffenen Maßnahmen beauftragte Kommission beigetreten[336]). Eine andere Ansicht vertritt *Landois* (S. 14). Wie er überzeugend gegen *Dambach* ausführt, gehören zu den durch Str.G.B. §§ 317 und 318 zu schützenden „öffentlichen Zwecken dienenden" Telegraphenanlagen auch solche, die zwar nicht zur allgemeinen Benutzung geschaffen, aber doch für die Allgemeinheit von Nutzen sind. Trotz dieser extensiven Interpretation hält er den durch die deutsche Gesetzgebung gewährten Schutz der Telegraphenkabel gegenüber dem durch den Vertrag geforderten für unvollkommen, da alle lediglich im privaten Interesse angelegten Kabel nur durch Str.G.B. § 304 (Antragsdelikt, nur vorsätzliche Beschädigung) geschützt sind. Andererseits war nach der vor dem Gesetz von 1891[337]) geltenden Fassung der §§ 317, 318 der Mangel noch größer, da hier nur die wirkliche Verhinderung oder Störung mit Strafe bedroht war, während nach Art. 2 der Konvention absichtlich, um einen größeren Schutz zu erzielen, jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung, die einen störenden Erfolg haben kann, zu bestrafen ist[338]). Durch die Neuredaktion der genannten Paragraphen vom 13. Mai 1891 wurde dieser Zwiespalt allerdings behoben.

Der Hauptmangel der diesbezgl. deutschen Gesetzgebung ergibt sich nach *Hoepfners*[339]) Ansicht jedoch aus den Grundsätzen über das Geltungsgebiet der Strafgesetze, da für die Strafbarkeit der betreffenden Zuwiderhandlungen eine ausdrückliche Bestimmung hinsichtlich des Begehungsortes „auf See" (wie dies durch V.O. vom 7. Januar 1880, ihre Vor- und Nachläufer und Str.G.B. § 145 geschehen) fehle. Hieraus folgert *Hoepfner* die Straflosigkeit eines Tauchers, der außerhalb der deutschen Küstengewässer sich einer Kabelbeschädigung schuldig

---

[336]) Vgl. *Hoepfner* a. a. O., S. 286.
[337]) Siehe R.G.Bl. 1891, S. 107.
[338]) Vgl. *Hoepfner* a. a. O., S. 490.
[339]) a. a. O., S. 489.

Digitized by Google

macht, und stellt in Frage, ob das deutsche Recht überhaupt irgendwelchen Rechtsschutz für die Telegraphenkabel biete, da nur in der Annahme, die von einem deutschen Schiff aus begangenen Handlungen seien auf dem Schiff selbst begangen, eine Bestrafung gemäß Str.G.B. § 3 eintreten könne, somit also von der alten Streitfrage über den Begehungsort die Strafbarkeit abhängig sei. Dieser Einwand ist u. E. nicht erheblich. Für die in Betracht kommenden Fälle ist die angeschnittene „Doktorfrage" hinreichend gelöst[340]). Die von einem Schiff aus begangenen Handlungen sind zweifellos in Anwendung des Territorialprinzips als auf dem Schiff begangen anzusehen. Auch der Taucher, der nur in engster Verbindung mit einem Schiff arbeiten kann, befindet sich nicht im staatenlosen Gebiet, wenn er taucht, sondern untersteht weiterhin mit dem Schiff den nationalen Gesetzen. Für eine Anwendung des Realprinzips wäre die oben erwähnte Zurechnung der Telegraphenkabel zum Staatsgebiet wichtig. — Wie aus den oben gemachten Ausführungen folgt, war allerdings die deutsche Gesetzgebung damals den vertragsmäßigen Verpflichtungen in nicht einwandfreier Weise nachgekommen. Demgegenüber fällt es auf, daß das ausländische Recht vielfach über die vertragsmäßigen Pflichten hinausgeht[341]).

Wenn in den Fällen der Zuwiderhandlungen gegen Art. 5 Abs. 2—4 tatsächlich eine Beschädigung eingetreten ist, die Handlungen also auch unter Str.G.B. §§ 303, 304, 317 oder 318 zu subsumieren sind, so liegt mit Rücksicht auf die Worte des § 2 des Gesetzes von 1887 („sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist") Gesetzeskonkurrenz vor[342]). — § 3 des genannten Gesetzes bestimmt die Anwendung der §§ 113, 114 Str.G.B., „wenn die in denselben vorhergesehenen Handlungen gegen die im Artikel 10 des Vertrages bezeichneten Schiffsbefehlshaber begangen werden,

---

340) Vgl. *Ebermayer*, Reichsstrafgesetzbuch, S. 77.

341) Vgl. *Hoepfner* a. a. O., S. 505; *de Ryckère*, S. 162 (das belgische Gesetz vom 18. April 1885, Art. 4 verbietet Fabrikation, Ausstellung, Verkauf und Einschiffung von ausschließlich zum Zerstören von Kabeln dienenden Geräten).

342) Vgl. *Hoepfner* a. a. O., S. 492; *Galli* a. a. O., S. 101, Anm. 7 zu § 2.

Digitized by Google

während dieselben in Ausübung der ihnen dortselbst ertheilten Befugnisse begriffen sind“ [343]). — Hierdurch werden auch die ausländischen Kriegsschiffkommandanten als Polizeiorgane geschützt, obwohl die Konvention selbst eine derartige Bestimmung nicht vorschreibt. — Offenbar wirkten die Konvention und die Ausführungsgesetze in den verschiedenen Ländern schon durch ihre Existenz. Bis 1906 hat die Kriminalstatistik keine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz vom 21. November 1887 ergeben; ebensowenig sind Mißstände in der Praxis hervorgetreten [344]).

4. Die Nordseekonvention von 1887.

Bei der im 19. Jahrhundert stark fortschreitenden Entwicklung der Nordseefischerei stellte sich bald das Bedürfnis nach Fahrzeugen ein, die die Fischerboote auf See mit Proviant zu versorgen hatten. Mit diesen die sogenannte „Seemarketenderei“ [345]) betreibenden Booten hatte sich nach und nach ein Uebelstand eingestellt, der für die Fischerei höchst nachträgliche und beunruhigende Folgen zeitigte. — Gerade für die Fischer, die auf hoher See oft lange Wochen großen Anstrengungen und Gefahren ausgesetzt ihrem schweren Gewerbe, fern der Heimat und dem Festlande, obliegen, mußte der Alkohol ein gefährlicher Freund werden. Die Wirkungen solcher „Verproviantierungen“ zeigten sich in mancherlei Gestalt, so daß die von der englischen Regierung zu Anfang des Jahres 1880 für die von Fischern der verschiedenen Nationen auf hoher See begangenen gesetzwidrigen Handlungen eingesetzte Untersuchungskommission Grund genug hatte, sich auch mit dieser Frage zu beschäftigen [346]). *Poinsard* (a. a. O., S. 236 f.) schildert die damals in der Nordsee herrschenden Zustände folgendermaßen: *„Il fut établi par des renseignements précis que certains individus, arment des bateaux dans les ports de Hollande, de Belgique, d'Angleterre, d'Allemagne, les chergeaient de*

[343]) Vgl. *de Ryckère*, S. 162 (belgisches Gesetz von 1895).
[344]) Vgl. *Hoepfner* a. a. O., S. 493 und 505.
[345]) *Perels*, I. S. 274, Anm. 1 zu Art. 3.
[346]) Siehe *Martens*, N.R.G., II S., Bd. 19, S. 379.

Digitized by Google

spiritueux, de parfumerie (sic), de tabac, de photographies et d'images licencieuses, et de divers autres articles, pour aller débiter le tout aux pêcheurs exerçant leur industrie en pleine mer. Ce sont là, paraît-il, de véritables cabarets flottants, qui vont tenter les marins sur les lieux de pêche, les provoquent à l'ivrognerie, leur vendent très cher des alcools toxiques, les échangent même souvent contre du poisson ou des engins soustraits à l'armateur. Il en est résulté à diverses reprises des accidents matériels graves, et de plus une source de dépravation morale et de pertes pécuniaires dont les matelots tentés par les boissons fortes souffrent en faisant souffrir leurs familles." — Hiernach ist es nicht zu verwundern, daß die englische Kommission einen entsprechenden Bericht zu geben wußte, der mit folgenden Worten schloß: „*Les Commissaires ajoutaient que des morts violentes avaient même été le résultat des scènes qui se passent à bord de ces cabarets d'un nouveau genre*" [347]). — Auf der Konferenz von 1881 kamen diese durch die sogenannten „*coopers*", „*bumboarts*", „*cabarets flottants*", „*floating grog shops*" oder „fahrenden Branntweinschenken" hervorgerufenen Mißstände nicht weniger als viermal zur Sprache[348]); eine Erledigung der Frage konnte jedoch nicht in Angriff genommen werden, da sie nicht nur aus dem der Konferenz gesetzten Rahmen herausfiel, sondern auch zu große Schwierigkeiten zu bergen schien; so konnte man nur einstimmig dem Wunsch Ausdruck geben, daß durch eine Konvention auch diesem Uebel ein Ende bereitet werde.

Im Oktober 1884 ereignete sich dann in der Nordsee ein Zwischenfall, der die Mißstände abermals in ein grelles Licht setzte und Veranlassung zu den Maßnahmen gab, die endlich doch in einem gemeinsamen Vorgehen der Mächte ergriffen werden sollten und mußten. Die deutschen „fahrenden Branntweinschenken" „Dietrich" und „Anna" waren Anlaß und Schauplatz dieser Ereignisse. Das erstere Schiff wurde von englischen

---

[347]) *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 19, S. 383.

[348]) Vgl. Protokolle a. a. O., S. 507, 523, 539, 546.

Digitized by Google

Fischern schließlich im Sturm genommen und ausgeplündert[349]). Die Regierung der Niederlande richtete hierauf einen neuen Appell an die Mächte, deren Delegierte sich zu einer Konferenz im Haag versammelten[350]), die in 9 Sitzungen vom 10.—25. Juni 1886 die Materie mit Erfolg behandelten. Nachdem der ausgearbeitete Vertragsentwurf von seiten der Regierungen bewilligt war, wurde er von deren Bevollmächtigten als „*Convention internationale, concernant l'abolition du trafic des spiritueux parmi les pêcheurs dans la Mer du Nord en dehors des eaux territoriales*" am 16. November 1887 unterzeichnet[351]).

In der Konferenz waren die Niederlande durch 3, Belgien, Dänemark und Frankreich durch je einen, Deutschland und England durch je 2 Delegierte vertreten; das Fehlen eines Delegierten von Schweden und Norwegen wurde mit Bedauern festgestellt[352]). Zunächst wurde das vorhandene Material geprüft und die einzelnen Delegierten nach der Zahl der *cabarets flottants* gefragt. Ausgehend von dem Fall vom Oktober 1884 wurde festgestellt, daß es sich hierbei sowohl um einen Akt der Piraterie als auch um einen Fall handelte, der sich als Folge des Branntweinhandels unter den Fischern erwies. — Während der französische und der dänische Delegierte erklärten, daß es unter ihrer Flagge keine *cabarets flottants* gäbe, wurden von holländischer Seite 8, von deutscher Seite 3 oder 4 Fahrzeuge dieser Art als vorhanden zugegeben, die einen Handel auf See mit Branntwein betrieben; im ganzen waren es schließlich 14. — Nachdem die in der ersten Sitzung festgestellten Mißstände gegen die Bedenken der französischen Delegierten doch als genügend erachtet waren, begann der Disput auf Veranlassung des französischen Delegierten zunächst über die Begrenzung dessen, was durch die Konvention zu verbieten sein

---

[349]) Vgl. *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 14, S. 477, 485; Bd. 19, S. 380, 383, 406.

[350]) Sitzungsprotokolle der Konferenz in *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 14, S. 473 ff.

[351]) Text in *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 14, S. 540 ff.; *Perels*, I, S. 273 ff.; R.G.Bl. 1894, S. 427 ff.

[352]) *Conférence* a. a. O., S. 477.

Digitized by Google

sollte. Gegenüber dem Verlangen, den Verkauf von Spirituosen auf See überhaupt zu verbieten, wird von deutscher Seite darauf hingewiesen, daß ein solches Vorgehen eine zu große Beeinträchtigung der Handelsfreiheit darstellt[353]). Man einigte sich schließlich jedoch zuerst über die Rechtsunterworfenen und das Anwendungsgebiet der Konvention[354]). (Ein holländischer Vorschlag für die Regelung in den Küstengewässern wurde, obwohl er keinerlei positive Verpflichtung enthielt, von englischer und französischer Seite mit dem Einwand abgelehnt, daß die Küstengewässer ausschließlicher uferstaatlicher Regelung vorbehalten seien. Diese allbekannte Tatsache kann u. E. kein Hinderungsgrund dafür sein, auf dem Wege einer Konvention zu gleichen Bestimmungen für das Küstenmeer zu kommen.) — Art. 1 der Konvention lautet: „Die Bestimmungen dieses Vertrages finden in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer und innerhalb der durch den Artikel 4 des Haager Vertrages vom 6. Mai 1882, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei, festgestellten Grenze auf Jeden Anwendung, der sich an Bord eines Schiffes oder Fahrzeuges eines der Hohen Vertragsschließenden Theile befindet." — Während also das Anwendungsgebiet ein uns bekanntes ist und die Küstengewässer, da es sich hier um dieselben Vertragsteilnehmer sowie um eine die Fischerei betreffende Angelegenheit wie bei der Fischereikonvention von 1882 handelt, einer besonderen Abgrenzungsbestimmung nicht bedurften, unterscheidet sich oben stehende Vorschrift von Art. 1 der Konvention von 1882 dadurch, daß die Vertragsbestimmungen auf alle an Bord eines Schiffes der Vertragsmächte befindlichen Personen Anwendung finden, nicht nur „auf die Staatsangehörigen". — Die neue Fassung ist eine exaktere, das praktische Ergebnis wird das gleiche sein, da die für die Staatsangehörigen erlassenen Gesetze für die Staatsgebiete (Schiffe) gelten und daher ohne weiteres auch auf Ausländer, die sich auf dem Staatsgebiet (Schiff) aufhalten, in Anwendung kommen[355]). — Entgegen dem oben erwähnten deutschen

[353]) Siehe *Conférence* a. a. O., S. 487.
[354]) Siehe ebenda, S. 489, 506.
[355]) Vgl. *Ebermayer* bei *Stenglein*, S. 426, Anm. 2.

Digitized by Google

Einwand mußte an dem ausnahmslosen Verbot des Spirituosenverkaufs an Fischer festgehalten werden, wollte man nicht den Erfolg der Konvention in Frage stellen[356]). Von deutscher Seite wurde in Hinblick auf die Beteiligung an den Anstoß erregenden Vorkommnissen durch englische Fischer mit Berechtigung hervorgehoben, daß vor allem diesen der Kauf von Alkohol verboten werden müsse[357]). Die Delegierten der Niederlande machten den Vorschlag, nicht nur den Verkauf, sondern auch den Kauf zu verbieten. — Es war selbstverständlich, daß auch der Tausch gegen Fische und Ausrüstungsgegenstände der Fischer bestraft werden mußte; es wurde sogar vorgeschlagen, hier eine höhere Strafe eintreten zu lassen[358]), da die Schuld des Verkäufers als des Versuchers, Anstifters als die größere erscheinen muß[359]), ebenso gegenüber diesem. Von der ursprünglichen Absicht, auch die unentgeltliche Uebergabe unter den strafbaren Tatbestand fallen zu lassen, womit man eine entsprechende Ausrede der Händler der *cabarets flottants* ausschließen wollte, kam man unter Hinweis auf Fälle der Krankenhilfe ab[360]). Es blieb nun noch übrig, zu umschreiben, um was für Getränke es sich bei diesen Verboten handeln sollte[361]). Der Wortlaut des diese Fragen betreffenden Art. 2 ist folgender:

„Es ist verboten, spirituöse Getränke an Personen zu verkaufen, welche sich an Bord eines Fischerfahrzeuges befinden oder zu einem solchen Fahrzeuge gehören.

Den genannten Personen ist der Ankauf spirituöser Getränke verboten.

Der Austausch spirituöser Getränke gegen Gegenstände jeder Art und namentlich gegen Erträgnisse des Fischfanges, Schiffs-Ausrüstungsgegenstände oder Fischereigeräthe ist verboten.

---

356) Siehe *Conférence* a. a. O., S. 490.
357) Ebenda, S. 506.
358) Vgl. *de Ryckère*, S. 136 f. (Belgisches Gesetz vom 2. Juni 1890).
359) Siehe *Conférence* a. a. O., S. 523.
360) Siehe *Conférence* a. a. O., S. 523.
361) Ebenda, S. 526.

Digitized by Google

Als spirituöse Getränke werden alle durch Destillation erzeugte und mehr als 5 Liter Alkohol auf das Hektoliter enthaltende Flüssigkeiten angesehen."

Nicht verboten ist demnach das Schenken, Annehmen, Befördern, Mitnehmen von alkoholischen Getränken, sondern nur der Handel auf dem Meer von Fischern und mit Fischern[362]). Hierbei handelt es sich nicht nur um gewerbsmäßigen, sondern auch um gelegentlichen Kauf bew. Verkauf. Die entgeltliche Abgabe und Annahme stellen zwei selbständige Delikte dar, sodaß nicht Mittäterschaft des Käufers und Verkäufers vorliegt[363]).

Es lag jedoch keineswegs die Absicht vor, die Seemarketenderei, soweit sie zur Verproviantierung und Bequemlichkeit der Fischer erforderlich und wirtschaftlich zweckmäßig und, ohne die geschilderten Mißstände hervorzurufen, auch möglich war, zu verbieten. Hierzu fehlte es an jedem Grund und alle Delegierten hätten wohl eine derartige Beschränkung der Handelsfreiheit abgelehnt. Es handelte sich vielmehr nur um die Frage, durch welche Maßnahmen die erlaubte Seemarketenderei zu regeln und zu beaufsichtigen sein sollte. — Während in Frankreich und Belgien den Fischern der Handel mit Spirituosen bereits verboten, für die französischen Seeleute die Mitnahme von alkoholischen Getränken nur in begrenzter Menge gestattet war, machten die Freihafengebiete in Hamburg und Bremen es unmöglich, dort durch Auflagen, Zoll- oder Kontrollmaßnahmen einzuwirken[364]). Ein besonderer und strenger Ueberwachungsdienst war also erforderlich, wollte man nicht, wie nochmals vergeblich von einem der deutschen Delegierten vorgeschlagen wurde, den Alkoholverkauf auf See von einer widerruflichen Konzession abhängig machen[365]). Umsonst trat auch der Delegierte Frankreichs abermals gegen ein absolutes Verbot des Branntweinhandels auf See im Interesse der Handelsfreiheit ein, da eine Erweiterung der schon durch die Konvention von 1882 reichlich bemessenen Kreuzerbefugnisse völlig unerwünscht sei[366]).

[362]) Vgl. *de Ryckère*, S. 128; *Hoepfner* a. a. O., S. 509.
[363]) Vgl. *Perels* I, S. 274, Anm. 1.
[364]) Siehe *Conférence* a. a. O., S. 497.
[365]) Ebenda, S. 498.
[366]) Siehe *Conférence* a. a. O., S. 500 f.

Digitized by Google

Es blieb indessen nach Ablehnung der anderen Vorschläge wirklich kein anderer Weg übrig, als die Aufsicht durch Kreuzer. — Die Schwierigkeiten für die Ausführung des Ueberwachungsdienstes waren offensichtlich, da nicht nur die Fischer, sondern auch die Handelsfahrzeuge in Betracht zu ziehen waren. Dieser Umstand veranlaßte den ersten deutschen Delegierten zu den herben Worten: „*On ne conclut pas des traités internationaux par pure éthique*“ [367]). — Weitere Vorschläge betrafen die Frage einer von Vorbestraften oder bei besonders für den Handel gebauten Schiffen zu fordernden Kaution sowie der Festsetzung eines Höchstmaßes von Alkohol für die Mitnahme in Fischerbooten. Nachdem der zu weitgehende Vorschlag des holländischen Präsidenten der Konferenz, bei rückfälligen Vergehen gegen die Bestimmung in Art. 2 Konfiskation des Schiffes als wirksamste Maßnahme eintreten zu lassen, verworfen worden war [368]), kam in einer der folgenden Sitzungen endlich eine Einigung auf die von deutscher Seite vorgeschlagene Konzessionierung [369]) des Handels zur See mit Fischern zustande, womit es bei dem absoluten Alkoholverbot blieb [370]). Eine Entziehung der Konzession bei rückfälligen Zuwiderhandlungen wurde als wünschenswert erachtet; im übrigen aber den Landesgesetzen und der Rechtsprechung überlassen [371]). Das Ergebnis der Verhandlungen über die strittigen Punkte ist Art. 3:

„Das Recht, an Fischer, abgesehen von spirituösen Getränken, Mundvorrat und andere zu ihrem Gebrauch dienende Gegenstände zu verkaufen, ist abhängig von der Ertheilung einer Konzession seitens desjenigen Staates, welchem das Schiff angehört. Die Konzessionsurkunde muß unter anderen die nachstehenden Bedingungen enthalten:

1. das Schiff darf keine größere Menge Spirituosen an Bord führen, als zum Verbrauch durch die Besatzung für nothwendig zu erachten ist;

---

[367]) Ebenda, S. 499.
[368]) Ebenda, S. 508.
[369]) Ebenda, S. 520.
[370]) Ebenda, S. 524.
[371]) Siehe *Conférence* a. a. O., S. 525.

Digitized by Google

2. jeder Umtausch der oben angeführten Gegenstände gegen Erträgnisse des Fischfanges, Schiffs-Ausrüstungsgegenstände oder Fischereigeräthe ist verboten."

Der folgende Absatz enthält die Bestimmung, daß die mit der betreffenden Konzession versehenen Schiffe ein noch zu vereinbarendes besonderes gleichmäßiges Abzeichen zu führen haben[372]).

Nach dem Wortlaut der oben stehenden Vorschrift ist nur der Verkauf „an Fischer" an eine Konzession gebunden, nicht derjenige an andere Personen[373]). Was die unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Bedingungen anbetrifft, so folgt aus dem vorhergehenden Absatz, daß die in ihm enthaltenen Verbote nur für ein Schiff mit Konzessionsurkunde gegeben sind. Hieraus ist zu schließen, daß ein Schiff ohne Konzession eine beliebige größere Menge Spirituosen an Bord führen darf[374]), und daß ein Umtausch gemäß Abs. 1 Ziff. 2 einem solchen Schiff erlaubt wäre[375]). Im Gegensatz zu Art. 1 ist gemäß Art. 3 nur der Verkauf strafbar und zwar nicht der gelegentliche, sondern nur der gewerbsmäßige[376]); der verbotene Geschäftsbetrieb beginnt mit der Abfahrt des Marketenderboots, das keine Konzession hat, und das Delikt ist mit dem Erreichen der hohen See vollendet, sodaß der Abschluß von Geschäften nicht notwendig zum Tatbestand gehört[377]). Hat ein Verkauf stattgefunden, so sind die Grundsätze von den Kollektivdelikten anzuwenden[378]). Ihrer Eigenart nach kann für die 5 ersten der 6 in Art. 2 und 3 enthaltenen Deliktstatbestände nur Vorsatz in Frage kommen, während die Flaggenführung auch fahrlässig unterlassen werden kann[379]). — Art. 4 verpflichtet mit dem Wortlaut des Art. 12

---

[372]) Ebenda, S. 535; gemäß Protokoll vom 11. April 1894 besteht dieses Abzeichen in einer an der Spitze des Hauptmastes zu führenden weißen Flagge von 2 qm Fläche mit dem Buchstaben „S" in der Mitte in schwarz mit zwei Dezimeter Strichbreite (R.G.Bl. 1894, S. 436).

[373]) Siehe *Conférence* a. a. O., S. 524.

[374]) Vgl. *Ebermayer* bei *Stenglein*, S. 430, Anm. 4.

[375]) Vgl. *de Ryckère*, S. 138.

[376]) Vgl. *Hoepfner* a. a. O., S. 509, Ziff. 3.

[377]) Vgl. *Ebermayer* bei *Stenglein*, S. 430, Anm. 5.

[378]) Vgl. *Hoepfner* a. a. O., S. 509, Ziff. 3.

[379]) Ebenda, S. 510, Ziff. 6.

Digitized by Google

der Pariser Konvention von 1884 (Art. 35/1882) die Vertragsstaaten zu den Ausführungsmaßnahmen und Strafandrohungen für die Zuwiderhandlungen gegen Art. 2 und 3, über die gemäß Art. 5 Abs. 1 die Gerichte des Landes, dem das beschuldigte Fahrzeug angehört, erkennen. Außer diesem alten Prinzip der nationalen Gerichtsbarkeit (Art. 36/1882, Art. 8 Abs. 1/1884) enthält der Artikel in seinem Abs. 2 eine Neuheit: „Wenn Schiffe verschiedener Nationalität an derselben Zuwiderhandlung betheiligt sind, so werden die Mächte, welchen diese Schiffe angehören, die ergehenden gerichtlichen Urtheile sich gegenseitig mittheilen." — In Art. 6 Abs. 1 wird die Verfolgung durch den Staat (wie in Art. 34/1882, Art. 9/1884) angeordnet; Abs. 2 betrifft die Feststellung durch die nach der betreffenden Landesgesetzgebung zulässigen Beweismittel (vgl. Art. 10 Abs. 1/1884).

Bei den Verhandlungen über die Kreuzerbefugnisse ist von vornherein ein Zusammengehen der deutschen und der französischen Delegierten bemerkbar. Der vom Präsidenten der Konferenz gemachte Vorschlag, die Kreuzerkommandanten der Signatarmächte mit den ihnen durch die Art. 28—32 der Fischereikonvention von 1882 übertragenen Polizeibefugnissen auch für die vorliegende Materie auszustatten, wurde von deutscher Seite zunächst für unausführbar erklärt[380]), da sich die gegenwärtigen Bestimmungen nicht nur gegen verdächtige Fahrzeuge und nicht allein gegen Fischerboote richteten, sondern gegen alle Schiffe, da außerdem jedesmal eine gänzliche Untersuchung als erforderlich in Frage kommen könne. Im Anschluß hieran lehnte der französische Delegierte, den Ausführungen der Deutschen zustimmend, energisch ein *droit de visite de recherche* für die Kreuzer ab; dieses würde zu einer unerträglichen Ueberwachung der Handelsschiffe führen. Diplomatisch erklärt er, mit einer Begrenzung der Polizeibefugnisse „*à l'enquête du pavillon et même à la faculté de faire raisonner le navire*" einverstanden sein zu können. Eine so beschränkte Polizei aber hätte zur Achtung vor den Bestimmungen der Konvention schwerlich bei-

[380]) Siehe *Conférence*, S. 489.

Digitized by Google

tragen können. Mit Recht wies der belgische Delegierte darauf hin, daß die Schwierigkeiten nicht größere seien, welche durch die Pariser Konvention von 1884 überwunden wurden, und daß schon in der Tatsache der Strafbarkeit eine moralische Wirkung liege. Nach einem erneuten Vorschlag des Präsidenten sollten nunmehr die Polizeibefugnisse der Kreuzerkommandanten wie in Art. 10 der Pariser Konvention von 1884 bemessen werden.

In einer späteren Sitzung ergeht sich jedoch der französische Delegierte[381]) in einer lang aushebenden Ausführung auch gegen das „*droit de visite*". Er weist den bereits in der Konferenz von 1881 an diesem Orte von dem gleichen Präsidenten bei Behandlung desselben Problems gemachten Vorwurf der „*susceptibilité nationale*"[382]) zurück. Das Bestehen des *droit d'enquête du pavillon,* ausgeübt durch Kriegsschiffe auf hoher See, unterliege keinem Zweifel, während das gegenseitige *droit de visite,* als dessen Ausgangspunkt die Konvention vom Mai 1814 zwischen Frankreich und England genannt wird, zum Glück aus den Verträgen verschwunden sei. Es stehe daher nur das *droit de vérification de la nationalité* hier zur Diskussion, wie es der Art. 10 der Kabelkonvention enthalte. Indessen scheint selbst diese Befugnis dem Franzosen zu gefährlich zu sein und er will das Vorgehen der Kreuzerkommandanten durch sieben ganz ins einzelne gehende Regeln, wie sie 1859 von Frankreich und England für die *vérification* aufgestellt worden waren, vorschreiben. Mit der Bitte an die Delegierten, ein „*droit de visite réciproque*" auch in gemilderter Form nicht wieder einzuführen, und dem Hinweis auf das Mißverhältnis zwischem dem auf einer ganz kleinen Anzahl von Schiffen zu verhindernden Uebelstande und der Einrichtung eines „*droit permanent et conventionnel de contrôle et de visite*" für die Kreuzer aller Vertragsmächte gegenüber allen Handelsschiffen auf der Nordsee schließen die Ausführungen. — Hierdurch ließ sich der erste englische Delegierte nicht abhalten, die ausgedehnten Rechte der durch die Konvention von 1882 eingesetzten internationalen Fischereipolizei als wirksamste Maßnahme für

[381]) Siehe *Conférence,* S. 509 ff.
[382]) Siehe *Martens,* N.R.G., II. S., Bd. 9, S. 519.

Digitized by Google

den Vertrag und im Falle einer Ablehnung dieser wenigstens die im Vertrag von 1884 festgesetzten Befugnisse, unter Hinzuziehung jedoch des durch Art. 30 Abs. 3 der Konvention von 1882 für schwere Fälle ausgesprochenen Rechts der Abführung zu empfehlen. Letzterer Vorschlag wurde von der Konferenz angenommen[383]). „*On avait donc renoncé au droit de visite proprement dit; on avait privé l'oeuvre de la Conférence d'une de ses garanties les plus efficaces*“[384]). — Dem französischen Einwand, die Handelsschiffe seien von ihren heimatlichen Küsten oft sehr weit entfernt, begegnete der Präsident mit dem Bemerken, daß die fraglichen Fälle der Abführung sehr selten sein würden. — Im Hinblick darauf, daß für den Vertrag von 1884 die erforderliche Polizeiaufsicht sich auf alle Meere des Erdballs erstrecke und nur deshalb die Heranziehung sämtlicher Kriegsschiffe der Vertragsmächte notwendig mache, wurde für den vorliegenden Vertrag wie in Art. 26 der Konvention von 1882 die Ueberwachung bestimmten Kreuzern übertragen, deren Namen sich die Regierungen gegenseitig mitzuteilen haben[385]). Art. 7 Abs. 1 lautet daher: „Die Aufsicht wird durch die mit der Ueberwachung der Fischerei beauftragten Kreuzer der Hohen vertragschließenden Theile ausgeübt“. Der Abs. 2 des Artikels entspricht Art. 29 Abs. 1 der Konvention von 1882 (Art. 10 Abs. 2/1884):

> „Wenn die Befehlshaber der Kreuzer Grund zu der Annahme haben, daß eine Verletzung der durch diesen Vertrag getroffenen Anordnungen stattgefunden hat, so können sie von dem Schiffsführer die Vorlegung des urkundlichen Ausweises über die Nationalität des Fahrzeuges, sowie eintretendenfalls der Konzessionsurkunde verlangen. Ueber diese Vorlage ist unmittelbar danach auf den betreffenden Schriftstücken ein kurzer Vermerk zu machen.“

Der folgende Absatz 3 enthält die Befugnis der genannten Offiziere zur Aufnahme von Protokollen in Sprache und Form ihres Landes; dies entspricht mit den folgenden Bestimmungen

---

[383]) Siehe *Conférence* a. a. O., S. 521.
[384]) *Guillaume* a. a. O., S. 499.
[385]) Siehe *Conférence* a. a. O., S. 513.

Digitized by Google

über Heranziehung und Bewertung der Protokolle als Beweismittel nach den Landesgesetzen des erkennenden Gerichts, über das Recht der Beschuldigten und Zeugen, ordnungsmäßig unterschriebene Erklärungen hinzuzufügen, völlig dem Artikel 10 Absatz 3 der Konvention von 1884 (Art. 30 Abs. 2, 31/1882). Gemäß Artikel 7 Absatz 4 ist der Widerstand gegen die Anordnungen der Kreuzer oder der von ihnen beauftragten Personen ohne Rücksicht auf die Nationalität des betreffenden Kreuzers dem Widerstand gegen die Staatsgewalt der Nation des Beschuldigten gleichzuachten (wie Art. 32/1882). Der letzte Absatz des Artikels endlich lautet:

„Der Befehlshaber des Kreuzers hat, wenn der Fall ihm schwer genug erscheint, um diese Maßregel zu rechtfertigen, das Recht, das einer Zuwiderhandlung schuldige Fahrzeug in einen Hafen der Nation des letzteren abzuführen."

Es fehlt also hier die im letzten Satz des Artikels 30 Absatz 3 der Konvention von 1882 gegebene Befugnis, einen Teil der Schiffsmannschaft an Bord zu nehmen, um ihn den Behörden der betreffenden Nation zu übergeben [386]). — Die einzelnen Vorschriften enthalten nichts Neues; das Wesentliche ist bei den früheren Konventionen behandelt. Aus der vorliegenden Betrachtung erhellt, daß es nicht richtig ist, zu sagen: „Das Recht der Ueberwachung steht den Fischereikreuzern . . . in demselben Umfange zu, in dem es ihnen durch den Haager Vertrag von 1882 eingeräumt ist" [387]). Der Umfang jenes Rechts unterscheidet sich vielmehr in gleichem Maße wie der des oben bei Behandlung der Konvention von 1884 geschilderten Rechts von den in der Konvention von 1882 gewährten Befugnissen mit der Maßgabe, daß die oben beschriebene verringerte Abführungsbefugnis hinzutritt. „*Les droits des croiseurs se borneront en principe à faire raisonner tout navire suspect, à l'obliger à justifier de sa nationalité, au besoin, par la présentation de ses papiers mais sans visite* (gleich Durchsuchung!), *et il faudrait des présomptions bien graves pour justifier l'arrestation d'un bateau*" [388]).

[386]) Vgl. *de Ryckère*, S. 132. [387]) *v. Liszt*, S. 243.
[388]) *Poinsard* a. a. O., S. 238.

Digitized by Google

Die noch folgenden Artikel sind nur vollständigkeitshalber zu erwähnen. Artikel 8 (Bündigkeit des Verfahrens) hat gleichen Wortlaut wie Artikel 37 der Konvention von 1882 (Art. 11/1884); Artikel 9 entspricht dem Artikel 13 des Pariser Vertrags von 1884: beim Austausch der Ratifikationen sollen die hinsichtlich des Vertragsgegenstandes in den Staaten zu erlassenden Gesetze mitgeteilt werden. Durch Artikel 10 wird den nicht am Vertrag teilhabenden Staaten auf Antrag der Beitritt gestattet, der auf diplomatischem Wege der Regierung der Niederlande und durch diese den andern Vertragsmächten mitzuteilen ist (vgl. Art. 14, 1884). Besonderer Uebereinkunft wird der Tag des Inkrafttretens vorbehalten (Art. 11 Abs. 1); die vorläufige Geltungsdauer beträgt gemäß Artikel 11 Absatz 2 (ursprüngliche Fassung) fünf Jahre und wird, bei Ausbleiben einer Kündigung 12 Monate, vor Ablauf der Frist von Jahr zu Jahr verlängert. Artikel 11 Absatz 3 bestimmt, daß Artikel 26 des Haager Vertrags von 1882 auch im Falle des Ablaufens dieser Konvention für die Zwecke des gegenwärtigen Uebereinkommens in Kraft bleiben soll (betr. belgische Staatsschiffe als Ueberwachungskreuzer).

Das Ziel der Konvention von 1887 war ein doppeltes: „*Le nouveau régime inauguré par la Convention donnera plus de sécurité aux armateurs; ils seront mieux défendus contre les abus de confiance que pouvaient commettre à leur égard les hommes de mer: c'est là un point important. Mais les négociateurs de 1886 étaient guidés surtout par une pensée humanitaire, et ils ont le mérite d'être parvenus à la réaliser: ils ont protégé tous ces malheureux pêcheurs contre leur propre faiblesse, contre les tentations que leur offraient les cabarets flottantes*“ [389]). — Trotz dieses zugleich wirtschaftlichen und moralischen Zweckes [390]) waltete zunächst kein guter Stern über der Konvention. Während bei allen anderen Vertragsmächten einer Ratifikation nichts im Wege stand, war eine solche von Frankreich nicht zu erlangen [391]), was zeitweise zu dem Gedanken Anlaß gab, die Konvention

[389]) *Guillaume* a. a. O., S. 510.
[390]) Vgl *Poinsard* a. a. O., S. 238.
[391]) *Guillaume* a. a. O., S. 488.

Digitized by Google

überhaupt aufzugeben [392]). — Der Grund hierfür lag in dem Bedenken, infolge einer Nichtratifikation Frankreichs würde die Wirkung der Konvention insofern in Frage gestellt, als die Gefahr bestand, daß sämtliche *Cabarets flottants* sich der französischen Flagge bedienen würden [393]).

Der Kammerbericht der von der französischen Deputiertenkammer ernannten Sonderkommission vom 21. Juni 1889 lautete günstig und empfahl die Ratifikation: [394]) „. . . . *le droit de visite et de recherche a été abandonné et remplacé par des dispositions moins sévères et de nature à sauvegarder tous les droits et toutes les suceptibilités. . . . . Elles* (*les dispositions*) *ont paru . . . . ne présenter rien d'excessif, aucun inconvénient. Les avantages en sont par contre fort appréciables, surtout au point de vue de nos bonnes relations internationales*". — Aber der Bericht blieb mit dem Vorschlag der Annahme des Gesetzentwurfs erfolglos, da die Angelegenheit nicht rechtzeitig erledigt wurde [395]). — Indessen trat die ablehnende Haltung der französischen Regierung klar zutage: „*Le gouvernement français . . . . . déclara à la Chambre des députés qu'il refusait de demander la ratification de cette convention à cause du droit d'enquête de pavillon et de visite qu'il considérait comme contraire au droit public*" [396]). Aus dieser Begründung glaubt der englische Botschafter die Folgerung ziehen zu sollen, daß das „*right of search*" die Kernfrage bilde [397]), und in Hinblick auf den tatsächlichen Inhalt der Konvention sowie der im Kammerbericht von 1889 gegebenen entsprechenden Erkenntnis kommt er zu dem Schluß: „*On this point there appears to be some misapprehension. There is no mention of the right of „visite", or of search in this Convention*" [398]). Dieses Mißverständnis dürfte jedoch mehr auf

---

[392]) Vgl. *Martens* N.R.G., II. S., Bd. 19, S. 373.
[393]) *Correspondence* a. a. O., S. 370, 378, 385.
[394]) Ebenda, S. 384.
[395]) Vgl. *de Ryckère*, S. 134; *Correspondence* a. a. O., S. 406.
[396]) *de Ryckère*, S. 134.
[397]) Siehe *Correspondence* a. a. O, S. 374.
[398]) Ebenda S. 378.

Digitized by Google

seiner Seite gelegen haben; die französische Regierung wußte ganz genau, was das in der Konvention von 1887 enthaltene „*droit de visite*“ bedeutete, und vor allem, daß sie es ablehnen wollte. So berichtete auch der holländische Vertreter in London sehr richtig, daß die Motive der französischen Regierung in offenem Widerspruch mit den Kammerberichten von 1889 stünden. —

Diese Kontroverse zwingt dazu, auf den Doppelsinn des „*droit de visite*“ (*right of visit*) hinzuweisen. Die Bedeutung des französichen „*visiter*“ wie des englischen „*visit*“ ist eine zweifache, sie entspricht dem deutschen „Besuchen“ sowohl als dem „Untersuchen“, trotz des großen Unterschieds der beiden Begriffsinhalte, und obgleich beide Sprachen das Wort „*visitation*“ mit dem allerdings neben anderen Bedeutungen geltenden Sinn der in deutscher Sprache gebräuchlichen „Visitation“ besitzen. Eine enge Verknüpfung liegt insofern vor, als die notwendige Voraussetzung jedes Untersuchens das Besuchen ist. Jenes ist also der engere Begriff. Mag nun das ursprüngliche „*droit de visite*“ im Anfang der Entwicklung internationalen Seerechts die mehr oder weniger angemaßte Befugnis der Durchsuchung oder Untersuchung eingeschlossen haben, so war es doch notwendig, mit einer fortgeschrittenen Begriffsbildung sprachlich Schritt zu halten, hauptsächlich wenn man, wie in der Konvention von 1882, auch das *droit de visite* im eingeschränkten Sinne der bloßen Ausweiskontrolle für besondere Fälle im Gegensatz zu dem Untersuchungsrecht zum Vertragsgegenstand machte. (Die in Art. 29 Abs. 2 der Konvention von 1882 enthaltene „*visite*“ ist im deutschen Text mit „Besuch“ wiedergegeben). — Bei Pirateriverdacht gilt ja das unbeschränkte *droit de visite,* erlischt jedoch in dem Augenblick, wo sich der Verdacht als unbegründet herausstellt; hier genügt also der einfache alte Begriff. Wie wir gesehen haben, gipfelt jedoch die *vérification* oder *enquête du pavillon* in einem *droit de visite,* dem *droit de visite* im weiteren Sinne, in dem das Recht einer Untersuchung oder Durchsuchung der Schiffsräume nicht enthalten ist, während das *droit de visite* im eigentlichen, engeren Sinne am besten durch den Zusatz „*et de recherche*“ (*right of visit and search*) ge-

Digitized by Google

kennzeichnet wird[399]). — Es entspricht also dem weiteren Sinne die begrenzte Befugnis und umgekehrt dem engeren Sinn das unbeschränkte, die erstere mitenthaltende Recht, was wiederum Anlaß zu Mißverständnissen geben kann. Da es jedoch ohne jede Schwierigkeit möglich ist, sich eindeutig auszudrücken, beruht der Mangel sprachlichen Ausdrucks entweder auf Bequemlichkeit oder auf hartnäckigem Festhalten an einer veralteten ungenügenden Bezeichnung. Will man an dem „*droit de visite*" als einem Oberbegriff festhalten, so müssen beide Unterbegriffe besonders gekennzeichnet werden. Mit Recht sagt *Bonfils-Grah* (S. 372): „Was zunächst den Sprachgebrauch im Französischen anlangt, so läßt derselbe Genauigkeit vermissen". So hält *Pradier-Fodéré*[400]) an der Bezeichnung der „*visite*" für das Untersuchungsrecht als Gegensatz zu der *enquête du pavillon* fest. — Man kann nicht sagen, daß diese Verschiedenheit der Ausdrucksweise zur leichten Verständigung beiträgt; es mag indessen Fälle geben, in denen die Verschwommenheit und Unklarheit der Ausdrucksweise demjenigen, der sich ihrer bedient, wünschenswert erscheint.

Nachdem der oben erwähnte Standpunkt der französischen Regierung bekannt geworden war, wurden verschiedene Vorschläge gemacht, um die Konvention von 1887 zu retten. So dachte man daran, Frankreich die Kontrolle über seine Schiffe selbst zu überlassen[401]), von ihm eine Entscheidung zu verlangen, und schließlich die Konvention ohne Frankreich in Kraft zu setzen. — Inzwischen aber verstärkte sich in Frankreich die Opposition gegen die fraglichen in der Konvention von 1887 enthaltenen Bestimmungen. — Der von einer neuen Kommission in der Deputiertenkammer am 31. März 1892 erstattete Bericht enthält Bemerkenswertes, nicht nur, was die Haltung zu der vorliegenden Frage betrifft, sondern auch hinsichtlich dieser selbst[402]). — Zunächst wird gegen jede einzelne der wichtigsten Vorschriften der Konvention Einwand erhoben. Bei Art. 1 und

[399]) Vgl. *v. Liszt*, S. 188; *Guillaume* a. a. O., S. 499.
[400]) Bd. 5, S. 991 f., 1071 f.
[401]) Siehe *Correspondence* a. a. O, S. 369, 373, 389.
[402]) Siehe *Correspondence* a a. O., S. 393 ff.

Digitized by Google

2 wird gerügt, daß kein Unterschied gemacht wird in der Behandlung gutartiger Händler und solcher, deren Treiben Anlaß zum Einschreiten gegeben hat, daß andererseits alle Schiffe und unter allen Umständen den Vorschriften unterworfen sind. Auch das gegen Art. 3 Vorgebrachte scheint von tiefem Mitgefühl für die Fischer zu zeugen: da nämlich die Marketenderboote mit Konzession auf See naturgemäß seltener anzutreffen sind als andere Fischer- und sonstige Fahrzeuge, wird unter Umständen hierdurch eine Verproviantierung verzögert werden. — Hiergegen wäre freilich zu betonen, daß gemäß Art. 3 nur der gewerbsmäßige Verkauf strafbar ist. — An den Haaren herbeigezogen scheinen vor allem die gegen Art. 5 und 11 Abs. 3 gemachten Einwendungen zu sein. Daß die verschiedenen Staatsangehörigen bei Verwirklichung des gleichen Deliktstatbestands nach den verschiedenen Landesgesetzen verschieden bestraft werden, ist bei allen derartigen Konventionen der Fall, solange sich nicht diese auch auf die Strafmaße erstrecken; der dem Richter überlassene Spielraum bei der Strafzumessung läßt ja die Strafen sogar innerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit verschieden ausfallen. Das in Art. 11 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 der Konvention von 1882 gemachte Zugeständnis für Belgien, sich besonderer Staatsschiffe zur Ueberwachung bedienen zu dürfen, als Grund gegen die Ratifikation aufzustellen, kann höchstens als Vorwand bezeichnet werden.

Der Hauptangriff gilt jedoch den Vorschriften des Art. 7. Wie wenn es eine ungeheuerliche Zumutung wäre, so wird der Gedanke von dem Berichterstatter der Kommission ausgesprochen: deutsche, englische, belgische Kreuzerkommandanten sollen gegenüber allen französischen Schiffen die Stellung von vorläufigen Richtern über die Auslegung des Vertrages haben, ohne selbst die verdachtsbegründenden Umstände anzugeben, sie sollen mit dem Recht des „*arrêter*“ und des „*visiter les papiers de bord*“, ja sogar, bei Vermutung schwerer Zuwiderhandlungen, mit der Abführungsbefugnis ausgestattet sein! „*Quant au capitaine français: il sera tenu d'obéir à toutes les prescriptions de l'officier étranger; il verra dresser dans une langue inconnue un procès-verbal qui ne sera affirmé*

Digitized by Google

devant aucun Magistrat, mais qui fera foi jusqu'à inscription de faux; il devra enfin laisser édifier sans protestation une procédure souvent signalée par nos jurisconsultes comme contraire au droit de la défense et au respect de la conscience du Juge" [403]). — Es ist, als ob man in Frankreich eine Fischereikonvention von 1882 und eine Kabelkonvention von 1884 nicht kenne. Sämtliche gegen die Vorschriften der Konvention von 1887 geltend gemachten französischen Bedenken werden durch Art. 10 abermals hervorgerufen, indem man sich im voraus zur Gewährung sämtlicher Rechte an später beitretende Staaten verpflichte. — Nicht genug damit. Das Aufgebot für die Begründung einer Ablehnung der Konvention von 1887 ist außerordentlich stark. Das ganze Problem der Freiheit der Meere wird aufgerollt. Und hier liegt des Pudels Kern, die alte Rivalität gegen England. Wir erfahren, daß es Frankreich war, das immer für die Unabhängigkeit der Flaggen gekämpft; die alte Monarchie hatte den Wahlspruch „*Vaisseaux libres, marchandises libres*", während die Republik auf ihre Fahnen die schöne Devise schrieb: „*Liberté de mer, paix au monde, égalité de droits pour toutes nations*". Und wenn man heute selbst in London die Ansprüche auf die Souveränität als „*fantaisies archéologiques*" behandle, — so könne Frankreich für sich die Ehre beanspruchen, diese Errungenschaft vorbereitet und gesichert zu haben. England dagegen kommt schlecht weg: nur gezwungen durch den Fortschritt der Sitten habe es auf seine Seeherrschaft verzichtet, beständig aber alles ins Werk gesetzt, Verträge zu erhalten, die seinen zahlreichen Kriegsschiffen die wenn nicht rechtliche, so doch faktische Polizeiherrschaft in den Ozeanen sicherten. Selbst die Abschaffung des Sklavenhandels wird England nur als kluge, dem Umschwung der Ansichten Rechnung tragende Zweckmäßigkeitshandlung zugetraut und zudem der Vorwurf erhoben, es habe die durch Menschenfreundlichkeit diktierte Maßnahme als Vorwand und Mittel zu dem Zwecke mißbraucht, die Schiffe der ganzen Welt unter die Aufsicht seiner Kreuzer

[403]) Siehe *Correspondence* a. a. O., S. 396.

Digitized by Google

zu bringen. Am energischen Widerstand der französischen Regierung und des Parlaments scheiterte 1815 der englische Versuch, das gegenseitige *droit de visite* (hier im engeren, uneingeschränkten Sinne) als internationales Prinzip festzulegen; auf dem Wiener Kongresse verkündete *Talleyrand*, daß Frankreich nie eine andere als die nationale Seepolizei zulassen werde. Nachdem jedoch England 1823 und 1824 den Niederlanden und Schweden gegenüber sein Ziel in Gestalt von entsprechenden Verträgen erreicht hatte, schloß *Louis Philippe* mit ihm 1831 ebenfalls eine derartige Konvention ab. — Nicht nur, um die französische Stellungnahme und ihre Begründung besser würdigen zu können, ist es zweckmäßig, auf den wesentlichen Inhalt dieses und der folgenden angeführten Verträge einzugehen; es ergeben sich vielmehr zugleich hiermit Betrachtungen internationaler Seerechtsentwicklung, wie sie zum Vergleich ohnedies noch heranzuziehen gewesen wären.

In dem Vertrag von 1831[404]) wird das „*droit mutuel de visite*“ gegen die Schiffe beider Nationen, ausgenommen Kriegsschiffe (Art. 8), innerhalb bestimmter Grenzen (von der afrikanischen vom 10. Grad südlicher bis zum 15. Grad nördlicher Breite bei einer Ausdehnung bis zum 30. Grad westlicher Länge) angeordnet (Art. 1), auszuüben durch Kriegsschiffe beider Nationen von festgesetzter Anzahl (Art. 2 und 3) mit besonderen Abzeichen (Art. 8), die sich gegenseitig zu unterstützen hatten und mit von jeder einzelnen der Regierungen ausgestellten Vollmachten ausgestattet waren (Art. 5). Diese Urkunde mußte vor der „*visite*“ dem Kapitän des betreffenden Schiffes als Ausweis vorgelegt werden (Art. 6). Wurden die Schiffspapiere in Ordnung und seine Fahrt rechtmäßig befunden, so war dies zu bescheinigen und das Schiff frei. — In diesen Fällen kam es also nicht zur Ausübung des durch Art. 1 angeordneten *droit de visite*, sondern zu einem *droit de visite* im Sinne der Ausweiskontrolle. — Die tatsächlich am Sklavenhandel beteiligten oder verdächtigen Schiffe dagegen waren sogleich ihrer Nation zuzuführen. Der

[404]) *Convention entre la France et la Grande-Bretagne pour la suppression plus efficace du trafic des esclaves* vom 30. November 1831. Text in *Martens*, N.R.G. I. S., Bd. 9, S. 544 ff.

Digitized by Google

ergänzende Vertrag von 1833[405]) enthält genaue Bestimmungen über Einzelheiten der Ausführung, Verhalten der Kommandanten und das Verfahren. — Die für uns wichtigsten Vorschriften besagen folgendes: wenn ein Schiff zu Unrecht oder ohne genügenden Verdachtsgrund ergriffen oder durchsucht wird, oder bei Ausübung dieser Befugnisse der Kreuzerkommandant sich eines Mißbrauches seiner Gewalt schuldig macht, so ist er dem Kapitän, Schiffseigner bezw. Befrachter zum Ersatze des zugefügten Schadens verpflichtet, welcher durch das Gericht der Nation des Schiffes festgestellt und dessen Ersatzleistung von der Regierung der Nation des Kreuzers innerhalb Jahresfrist zu bewirken ist (Art. 8). Für die Fälle solcher Art, in denen eine Ablieferung an ein Gericht nicht stattfand, hat der geschädigte Kapitän im ersten Hafen eine durch eidliche Vernehmung der Hauptzeugen bestätigte Erklärung abzugeben, während die Landesregierung des betr. Kreuzerkommandanten, gegebenenfalls auf diplomatischem Wege verständigt, eine Untersuchung gegen ihn einzuleiten und, wenn die Klage als begründet erwiesen ist, die Schadensersatzsumme zu leisten hat. — Es ist also hier das Prinzip der Haftung des Staats für seine Organe ausdrücklich völkerrechtlich anerkannt.

Der die vorstehenden Verträge erwähnende oben behandelte Kammerbericht sieht ihre Wirkung in einem sehr ungünstigen Lichte[406]). Es wird an einen „schweren Zwischenfall" aus dem Jahre 1841 nach 8jährigem Bestehen des gegenseitigen *droit de visite* erinnert[407]). Ein Erwachen der öffentlichen Meinung sei damals in Frankreich zu bemerken gewesen, und 1842 erhoben sich in der Kammer Redner von Ruf gegen das *droit de visite,* dessen „Gegenseitigkeit" bei der verschiedenen Stärke der Seemächte als illusorisch bezeichnet wurde. Als Folge des Abweichens von den alten französischen Grundsätzen erkannte man nicht nur Schaden für französische Handelsinteressen, sondern auch eine Verletzung des Patriotismus

[405]) *„Convention supplémentaire . . ., relativement à la répression du crime de la traite des noirs"* vom 22. März 1833. Text in *Martens* N.R.G. I. S., Bd. 9, S. 549 ff.

[406]) Siehe *Correspondence* a. a. O., S. 399 ff.

[407]) Ebenda, S. 402.

Digitized by Google

der französischen Seeleute. Nach diesen Erwägungen wurde die Ratifikation des am 20. Dezember 1841 abgeschlossenen sog. „Quintupelvertrages“ [408]) verweigert und bald darauf die Verträge von 1831 und 1833 gekündigt. „*C'est ainsi que le Parlement, évoquant les souvenirs d'un passé glorieux, assura ... la liberté de navigation que le Gouvernement d'alors paraissait disposé à sacrifier.*“

Der von England eingeleitete Vertrag von 1841 [409]), wurde gleichwohl von den andern Vertragsmächten Oesterreich, England, Preußen und Rußland ratifiziert. — Die einzelnen Bestimmungen sind im wesentlichen die gleichen wie die bei Betrachtung der Verträge von 1831 und 1833 erwähnten. Neben den oben gemachten Ausführungen ist daher nur Weniges im folgenden besonders hervorzuheben. — Die Vertragsmächte verpflichten sich durch Art. 1, allen Sklavenhandel zu verbieten und solchen Handel als Seeräuberei zu erklären. Konsequent fortfahrend besagt der zweite Absatz: „daß jedes Schiff, welches den Sklavenhandel zu treiben versuchen wird, schon durch dieses Factum allein alles Recht auf den Schutz seiner Flagge verlieren soll“. Dies bezieht sich jedoch nur auf die gegenüber den mit spezieller Ermächtigung ausgestatteten Kreuzern gewährte Befugnis, verdächtigte Schiffe zu durchsuchen (*search*), anzuhalten (*detain*) und wegzuführen (Art. 2), während die Gerichtsbarkeit (gemäß Art. 10) eine nationale bleibt. Das gegenseitige Durchsuchungsrecht ist nur in einem begrenzten, allerdings sehr ausgedehnten Raum (zwischen dem 32. Grad nördlicher und dem 45. Grad südlicher Breite, der Ostküste Amerikas als West- und dem 80. Grad östlicher Länge als Ostgrenze) auszuüben (Art 2 Abs. 3). — Festgehalten wird auch hier an der Verpflichtung der Schadensersatzleistung des Kreuzerkommandanten oder des Offiziers, welcher ein Schiff ungesetzlich oder ohne genügenden Verdacht „geentert“ hat, oder unter dessen Autorität der Mißbrauch oder „die Plackerei“ eingetreten ist. —

---

[408]) *Niemeyer*, S. 56.

[409]) „*Traité entre l'Autriche, la France, la Grande-Bretagne, la Prusse et la Russie*“ vom 20. Dezember 1841, Text in *Martens*, N.R.G. I. S., Bd. 2, S. 392 ff. deutsch, S. 308 ff. englisch.

Digitized by Google

Der französische Kammerbericht[410]) von 1892 setzt die von England zur Abschaffung des Sklavenhandels vorgeschlagenen Maßnahmen den in der Konvention von 1887 enthaltenen mit einiger Uebertreibung gleich. Die Meinung des Vertreters der dem Vertrage von 1841 gegenüber von vornherein sich ablehnend verhaltenden nordamerikanischen Union wird wörtlich wiedergegeben: „*Cette doctrine tendrait à établir une usurpation de droit évidente au bénéfice des croiseurs Anglais . . . . le droit d'aborder un bâtiment en haute mer et en temps de paix, de le retenir et de décider de sa nationalité est encore plus odieux, plus insultant, plus tyrannique que ce qu'on a appelé jusqu'ici le droit de visite, droit qui ne peut s'exercer que pendant la guerre et qui n'a jamais été appliqué en temps de paix*". — Hierin offenbart sich zweifellos eine gewisse Verwandtschaft des nationalen Denkens, Fühlens und Wollens.

Der letzte Vertrag endlich, der gegen die Konvention von 1887 ins Feld geführt wurde, ist die Brüsseler Antisklavereiakte vom 2. Juli 1890[411]). Die hier interessierenden Vorschriften sind im 3. Kapitel enthalten. — Die für die gemeinsamen Vertragsbestimmungen vorgenommene Abgrenzung ergibt ein wesentlich kleineres Anwendungsgebiet als das im Vertrag von 1841 vorgesehene (Art. 21). (Die Grenzen sind durch die Küsten des Indischen Ozeans, den Meridian von Tangalane, den 26. Grad südlicher Breite und durch eine genauer beschriebene, östlich von Madagaskar nach der Küste von Belutschistan verlaufende Linie festgesetzt.) Diejenigen Signatarmächte, „zwischen welchen besondere Abmachungen behufs Unterdrückung des Sklavenhandels bestehen" — also die Teilhaber des Quintupelvertrags von 1841 — schränken gemäß Artikel 22 die Anwendbarkeit der in diesem Vertrage enthaltenen Abmachungen, die das wechselseitige Recht des Besuchs (*visite*), der Durchsuchung (*recherche*) und Beschlagnahme (*saisie*) von Schiffen auf See betreffen, auf die oben begrenzte Zone ein. Zugleich wird aber auch eine Beschränkung der Rechtsunterworfenen vorgenommen, indem nur gegen Schiffe unter 500 t die genannten Rechte auszuüben sind (Art. 23). Zu

410) Siehe *Correspondence* a. a. O., S. 399.
411) R.G.Bl. 1892, S. 605 ff.

Digitized by Google

dem Delikt des Sklavenhandels (Art. 5) oder Sklaventransports tritt gemäß Artikel 25 ein weiteres: die mißbräuchliche Führung einer Flagge. — Die begründete Annahme des Sklavenhandels oder der mißbräuchlichen Führung einer Flagge gibt den Kommandanten der Kriegsschiffe einer der Vertragsmächte in Artikel 42 der Akte die Befugnis zur Prüfung der Schiffspapiere; letztere hat erst nach vorherigem Anruf und mit größtmöglicher Rücksicht des gesandten Offiziers zu erfolgen (Art. 43). — Aufruf der Schiffsmannschaft und der Passagiere sowie Prüfung der Ladung und Durchsuchung darf jedoch nur bei den Schiffen, die unter den Flaggen der an den in Artikel 22 genannten besonderen Vereinbarungen teilhabenden Mächte fahren, vorgenommen werden (Art. 44 Abs. 2, 45). Vor dem Verlassen eines angehaltenen Schiffes soll der Offizier ein den Sachverhalt feststellendes Protokoll aufnehmen (Art. 46); der Kommandant aber „muß" gemäß Artikel 47 seiner Regierung einen Bericht mit Angabe der Gründe seines Vorgehens einreichen. Für die Zuständigkeit im Verfahren gegen schuldig befundene Schiffe ist die von ihnen geführte Flagge maßgebend (Art. 49). — Auch hier ist die Verpflichtung des aufbringenden Offiziers zum Ersatz an ein zu Unrecht angehaltenes Schiff für den durch die Fahrtunterbrechung entstandenen Schaden ausgesprochen (Art. 53 ff.). — Dieser Vertrag wurde von allen beteiligten 18 Mächten[412]) ratifiziert; von dem Präsidenten der französischen Republik aber wurde der Ratifikation der Vorbehalt weiterer Vereinbarung über die Bestimmungen der Art. 21—23 und 42—61 beigefügt. Es sind dies alle zur internationalen Ueberwachung der Beachtung der wesentlichen Verbote gegebenen Bestimmungen, und der französische Vorbehalt richtet sich sogar gegen die Vorschriften, die (wie Art. 42, Recht der Prüfung der Schiffspapiere) eine nicht durch „besondere Vereinbarungen" gebundene Macht allein verpflichteten.

Es ist nunmehr endgültig auf den oben verlassenen französischen Kammerbericht von 1892 zurückzukommen. — Hier

---

[412]) *Niemeyer*, S. 46; *v. Liszt*, S. 256; deutsches Ausführungsgesetz vom 28. Juli 1895, R.G.Bl. S. 425.

Digitized by Google

wird die Haltung Frankreichs gegenüber der Brüsseler Akte mit Genugtuung festgestellt und die schwersten Befürchtungen an den Gedanken der Wirkung einer französischen Teilnahme an derartigen Verträgen geknüpft [413]). *„Le Gouvernement Britannique avec ses nombreux croiseurs, aurait alors en réalité, la police de l'océan, et par une ponte insensible, on arriverait à regarder comme une idée surannée cette vieille maxime de la liberté de navigation que la France a affirmée et défendue pendant trois siècles"*. — Hiermit ist das erste und hauptsächlichste der gegen die Konvention von 1887 vorgebrachten Argumente ausgeführt. — Es wird weiterhin eine deutsch-englische Regelung für genügend erachtet; solange nicht alle Staaten am Vertrag teilnehmen, könne eine Ablehnung Frankreichs die Lage nicht ungünstig beeinflussen. — Vor allem aber wird auf das Fehlen einer Verpflichtung zu Schadensersatzleistung bei einem ohne genügenden Verdacht ausgeführten Besuch, wie sie in den oben behandelten Verträgen besteht, und die sich hieraus ergebende Gefahr für die Handelsdampfer hingewiesen. — Und endlich: „Wenn nicht der Geist, so ermöglicht doch der Text der Konvention Mißbräuche, die zu schlimmen Verwicklungen führen können". — Man glaube doch nicht, daß die Vertragsmächte immer in Zurückhaltung und Mäßigung bei Anwendung der geplanten Maßnahmen wetteiferten! — Unter Hinweis auf den glühenden Patriotismus der französischen Seebevölkerung, der man den kränkenden Anblick der englischen und deutschen Kanonen gehorchenden französischen Schiffe ersparen müsse, werden die Worte aus der Kammer von 1842 wiederholt: *„Il y a quelque danger à mettre en contact les marins de deux pavillons; les uns et les autres ont conservé des souvenirs qui les disposent peu à des communications bienveillantes, et toutes les fois qu'on les force à avoir entre eux des communications, il peut en résulter de graves inconvénients"*. — Faßt man die vier einzelnen Begründungen der französischen Ablehnung zusammen: die Annahme der Konvention verstößt gegen die alte Tradition der

[413]) Siehe *Correspondence* a. a. O., S. 400.

Digitized by Google

französischen Außenpolitik, bewirkt keinen Vorteil für Frankreich, schädigt den Handel und verursacht Verwicklungen[414]), so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß hier mit Kanonen auf Sperlinge geschossen wurde, und wir müssen der Kritik in der „*Liberté*“ [415]) zustimmen: „*il (le Rapporteur) voit dans la mise en pratique de la Convention la réalisation d'un plan machiavélique de la perfide Albion pour ressaisir „le despotisme des mers“. Pour notre part, nous ne saurions prévoir les malheurs de si loin. La France n'a qu'à entretenir un croiseur dans la Mer du Nord pour y être aussi maîtresse que l'Angleterre, et étant donnée la fâcheuse propension des pêcheurs à l'ivrognerie, il nous paraît que c'est commettre une bouderie de lèse humanité que de refuser de ratifier cet acte, qui ne cause de torts matériels qu'au commerce interlope des destillateurs Allemands, dont nous ferions bêtement le jeu pour le plaisir de taquiner l'Angleterre*“.

Nach Ueberwindung einiger durch den Abfall Frankreichs bedingter formeller Bedenken und Schwierigkeiten kam es unter den anderen Vertragsmächten zunächst zu dem Uebereinkommen der Bevollmächtigten der Regierungen in dem Zusatzprotokoll vom 14. Februar 1893, wonach der Vertrag für die Vertragsmächte auch ohne französische Teilnahme sechs Wochen nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft zu setzen ist, das in Art. 10 der Konvention vorgesehene Beitrittsrecht auf Frankreich ausgedehnt wird und endlich in Abänderung des Art. 11 die Zeiträume von fünf Jahren und zwölf Monaten auf ein Jahr bzw. drei Monate verkürzt werden[416]). Letztere Maßnahme war von der Vorsicht diktiert, die Kündigung zu erleichtern, da die Befürchtung bestand, die *cabarets flottants* mit französischer Flagge könnten sich unter den gegebenen Umständen stark vermehren[417]). — Nachdem die Auswechslung der Ratifikationsurkunden am 11. Juni 1894 im Haag stattge-

---

[414]) Vgl. *de Ryckère*, S. 134.
[415]) Siehe *Correspondence* a a. O., S. 406 f.
[416]) *Martens*, N.R.G. II. S., Bd. 19, S. 421; R.G.Bl. 1894, S. 435.
[417]) Vgl. *de Ryckère*, S 133.

Digitized by Google

funden hatte[418]), trat die Konvention am 23. Mai 1894 endlich in Kraft[419]).

Die Folge der Ablehnung der Ratifikation durch Frankreich ist, daß seine sämtlichen Fischerei- und anderen Fahrzeuge durch die Vorschriften der Konvention von 1889 nicht berührt werden[420]); für die französischen Fischerfahrzeuge folgt aus diesem Umstand, daß ihnen die Fischereikreuzer einer der Vertragsmächte der Konvention von 1882 nur hinsichtlich der Vorschriften dieser als internationale Polizei, dagegen in Hinblick auf Handlungen, die durch die Konvention von 1887 für die Fahrzeuge der Vertragsmächte unter Strafe gestellt werden, lediglich als fremde Kriegsschiffe zu gelten haben. — Bemerkenswert ist der Umstand, daß die Fischerfahrzeuge der anderen Vertragsmächte der Konvention von 1882 hinsichtlich der dort enthaltenen Vorschriften denselben Fischereikreuzern entsprechend den größeren Befugnissen der internationalen Seepolizei weitergehende Eingriffe zu gestatten haben, als dies bei Feststellung der durch die Konvention von 1887 behandelten Tatbestände der Fall ist.

Das deutsche Ausführungsgesetz[421]) vom 4. März 1894 enthält in § 1 für die gegen die Bestimmungen des Art. 2 und 3 der Konvention gerichteten Zuwiderhandlungen Strafandrohung von bis zu 600 Mk. Geldstrafe oder sechs Monaten Gefängnis, „sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist". — Aus diesem Wortlaut wäre auf die Subsidiarität des § 1 als Strafgesetz etwa gegenüber § 242 und § 246 Str.G.B. zu schließen und demnach bei Hingabe von fremdem Eigentum durch Fischer gegen Spirituosen der Erwerb der letzteren ganz straflos. Durch diese Folgerung unbefriedigt will *Hoepfner*[422]) den Vorbehalt dahin auslegen, daß er nur die Annahme, § 1 gehe als *lex specialis* den allgemeinen Strafbestimmungen vor, habe ablehnen wollen; es wäre daher im Beispielsfalle Idealkonkurrenz anzunehmen und die Uebertretung

[418]) *Martens*, N.R.G. II. S., Bd. 19, S. 422.
[419]) R.G.Bl. 1894, S. 436.
[420]) Vgl. *de Ryckère*, S. 113.
[421]) R.G.Bl. 1894, S. 151.
[422]) a. a. O., S. 511.

Digitized by Google

des § 1 bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. § 2 des deutschen Gesetzes dehnt die Geltung der Bestimmungen der Art. 2 und 3 auch auf die deutschen Küstengewässer aus[423]). Hier würden also auch französische und norwegische *cabarets flottants,* deren Handeln auf offener See durch die Konvention unbehindert ist[424]), sich gegebenenfalls strafbar machen.

Besondere Erwähnung verdient das belgische Ausführungsgesetz vom 2. Juni 1890 hauptsächlich wegen seines Art. 3, in dem der Widerstand gegen die Vorschriften der Kreuzerkommandanten oder der nach ihren Befehlen handelnden Personen mit Strafe bedroht wird und zwar: „*sans préjudice des peines comminées par le Code pénal en cas de rébellion*“[425]). Indem der Tatbestand der letzteren (Art. 269 des *Code pénal*) Gewalt oder Drohung verlangt[426]), ist demnach durch das genannte Gesetz das allgemeine Prinzip des belgischen Rechts durchbrochen: „*Cette pénalité vise le simple refus d'obéissance, independemment de la rébellion*“ (*de Ryckère* S. 139). Die gleiche Vorschrift wurde in Art. 4 des bereits bei Besprechung der englisch-belgischen Deklaration vom 2. Mai 1891 erwähnten belgischen Ausführungsgesetzes vom 4. September 1891 gegeben[427]); da dieses Gesetz an die Stelle des alten für die Fischereikonvention von 1882 erlassenen Ausführungsgesetzes vom 8. Januar 1884 trat, gilt die angezogene Bestimmung auch hinsichtlich des Art. 32 der letzteren Konvention. Belgien ist jedoch die einzige unter den Vertragsmächten der Konventionen von 1882 und 1887, die eine solche Konsequenz gezogen hat. Im Hinblick darauf, daß das persönliche Eingreifen auf See unter Umständen mit großen Schwierigkeiten verbunden sein kann, sind wir mit *Hoepfner* (a. a. O. S. 517) der Ansicht, daß die Strafbarkeit des Widerstands gegen die Anordnungen der Kreuzerbefehlshaber durch § 113 Str.G.B. in einem zu engen Rahmen gehalten ist.

---

[423]) Vgl. *de Ryckère*, S. 140 (belgisches Gesetz vom 2. Juni 1890 Art. 7).
[424]) Vgl. *de Ryckère*, S. 113.
[425]) *de Ryckère*, S. 139; vgl. *Hoepfner* a. a. O., S. 514.
[426]) Vgl. *Mayer* a. a. O., S. 499.
[427]) Vgl. *de Ryckère*, S. 90.

Digitized by Google

Offensichtlich hat auch die Konvention von 1887 eine gute Wirkung gezeitigt; „Mißstände sind in der Literatur nicht geltend gemacht, auch, soviel ersichtlich, in der Praxis nicht hervorgetreten. Nach der Kriminalstatistik sind Bestrafungen auf Grund des (sc. deutschen) Gesetzes bisher überhaupt nicht vorgekommen“ [428]).

5. Neuere Fortbildung der rechtlichen Verhältnisse der Nordsee bis zum Weltkriege.

In dem vorhergehenden Abschnitt haben wir die Betrachtung des positiven für die Nordsee geltenden internationalen Rechts beendet. — Nach der vollzogenen, oben geschilderten Einrichtung rechtlicher Regelung für die Nordsee stellte sich nun zunächst das Bedürfnis ein, die bereits besprochenen bestehenden Vorschriften für die Sicherheit des Schiffsverkehrs zu erneuern und zu vervollständigen. „Durch die mannigfachen Erörterungen in nautischen Kreisen und die Schwankungen der Rechtsprechung in dieser Materie wurde die Zweckmäßigkeit eines Teils der Regeln in Frage gestellt, und Verhandlungen zwischen den Seestaaten führten schließlich zu einer eingehenden Revision auf der im Jahre 1889 nach Washington einberufenen internationalen Marinekonferenz, an welcher alle größeren und eine Anzahl kleinerer Seestaaten durch Delegierte vertreten waren [429]).“ Die Delegierten, unter denen Sachverständige, Interessenten und Regierungskommissare [430]) sich befanden, fixierten nach langen und schwierigen Verhandlungen die neuen Regeln in dem Entwurf eines Reglements, das wiederum auf der Grundlage der oben angeführten englischen „*Regulations for preventing collisions at sea*“ von 1862 mit den uns bekannten Grundsätzen beruhte [431]). — Auch bei dieser Neuregelung fehlte ein internationaler Staatenvertrag; es blieb bei einer „allgemeinen (formlosen) internationalen Verständigung“ [432]), mit der Wirkung, daß alle

[428]) *Hoepfner* a. a. O., S. 512, 518.
[429]) *Perels*, S. 118.
[430]) Vgl. *Niemeyer* in Schiffahrtszeitung.
[431]) Vgl. *v. Liszt*, S. 191.
[432]) *Niemeyer*, S. 62.

Digitized by Google

Seestaaten die Regeln übereinstimmend einführten. „Man kann — so sagt *Niemeyer* — auf Grnnd der nicht nur übereinstimmenden, sondern im Sinne der internationalen Verpflichtung entwickelten Uebung ... hier völkerrechtliches Gewohnheitsrecht annehmen".

So trat das von den Staaten gebilligte, internationale Reglement von 1897, zu dessen Ausarbeitung die Beratungen der Konferenz von Washington als Grundlage gedient hatten, ab 1. Juli 1897 anstelle der früheren Verordnungen, in Frankreich derjenigen von 1884[432a]), in Belgien der von 1880 und 1881[433]); in Deutschland war es die „Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßes von Schiffen auf See" vom 9. Mai 1897[434]), durch welche die Verordnung vom 7. Januar 1880 ersetzt wurde. — Interessant ist die auf der Konferenz von Washington aufgeworfene Frage, ob sich Kriegsschiffe in gleichem Maße den Vorschriften zu fügen hätten, oder ob ihnen vor den Handelsschiffen eine Bevorzugung einzuräumen sei. — *„Les navires de guerre sont obligés de se conformer au Règlement international, qu'ils naviguent seuls ou en escadre... Ils ne bénéficient pas du „right of way", en ce sens que les navires marchands ne doivent pas s'écarter de leur chemin et de leur laisser dans tous les cas la route libre"*[435]). — Bei einer Begegnung eines Handelsschiffes mit einem einzelnen Kriegsschiff wird die vorstehende Lösung als billig empfunden werden und keine Schwierigkeiten verursachen; anders verhält es sich einem Geschwader gegenüber. — Der von den englischen und amerikanischen Delegierten auf der Konferenz von 1889 vorgebrachte Antrag: *„En temps clair, en mer, aucun navire ne tentera de traverser la route de la tête de colonne (leader) de deux ou trois navires de guerre en formation régulière de marche, ni, sans nécessité, ne traversera la ligne de marche de semblables escadres"*[436]), wurde von dem französischen Admiral *Richard* mit dem Hinweis darauf,

[432a]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 314.
[433]) Vgl. *de Ryckère*, S. 204.
[434]) R.G.Bl. 1897, S. 203 f.
[435]) *de Ryckère*, S. 205.
[436]) *de Ryckère*, S. 206.

Digitized by Google

daß diese Frage über den Rahmen der Konferenz hinausreiche und ohne Einstimmigkeit der Mächte nicht in diesem Sinne zu lösen sei, heftig und erfolgreich bekämpft. — Der Mangel rechtlicher Regelung in diesem Punkte hat jedoch unter Umständen ungünstige Folgen, da es den Handelsschiffen nicht verboten ist, durch ein Geschwader hindurchzufahren, die Kriegsschiffe andererseits an ihren Verband gebunden sind. *De Ryckère* (S. 207 f.) führt einen diesbezüglichen Fall an, der sich 1899 im Kanal ereignete. Hiernach hatte ein englisches Segelschiff versucht, ein englisches Geschwader von vier Kolonnen zu durchkreuzen, wobei das erstere gemäß Art. 19, 20[437]) des Reglements von 1897 nicht auszuweichen, vielmehr gemäß Art. 21 seinen Kurs und seine Geschwindigkeit beizubehalten hatte; es sank nach dem Zusammenstoß mit einem der Kriegsschiffe. Der Kommandant des letzteren wurde verurteilt, und sein Einwand, das Segelschiff habe einen Fall des Art. 27 des Reglements annehmen müssen, wonach unter besonderen Umständen ein Abweichen von den gegebenen Vorschriften stattzufinden hat, abgelehnt. Dessenungeachtet erklärte das Berufungsgericht einstimmig, das Durchfahren durch ein Geschwader für eine „*Improper navigation*", und in der Folge erließ das *Board of Trade* eine Warnung an die Schiffseigner und Kapitäne, gegenüber einem Geschwader das Risiko einer Kollision auf sich zu nehmen. — Während für das Reglement von 1897 eine internationale Einigung bezüglich der Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge (Art. 9) nicht sowie der Lotsendampfer (Art. 8)[438])[439]) nicht völlig gelungen war, konnten spätere internationale Verhandlungen diesen Mangel beseitigen, in welchem der Hauptgrund des Erlasses des folgenden Reglements zu sehen ist[440]).

Die diesbezüglichen Neuerungen sind für Deutschland in der „Verordnung, betreffend Ergänzung und Abänderung der

[437]) Siehe *Perels*, I, S. 180.
[438]) Vgl. *Perels*, I, S. 167, Anm. 1, S. 173.
[439]) In Deutschland waren die hier einschlägigen Vorschriften in der „Verordnung, betreffend die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Lotsenfahrzeuge" vom 10. Mai 1897, R.G.Bl., S. 215 niedergelegt.
[440]) Vgl. *Perels*, Seestraßenordnung, S. 3, Anm. 1.

Digitized by Google

Verordnung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See vom 9. Mai 1897" vom 5. Februar 1906 enthalten[441]). Hierdurch wird Art. 2 der Verordnung vom 10. Mai 1897, der die Lotsendampffahrzeuge betraf, in den Art. 8 der Verordnung vom 9. Mai 1897 aufgenommen, während Art. 1 der ersteren stark verändert nunmehr anstelle des Art. 9 der letzteren tritt. Gemäß Ziff. V der Verordnung von 1906 wurde die so gewonnene neue Fassung unter der Bezeichnung „Seestraßenordnung vom 5. Februar 1906" am 10. Februar 1906 mit der Geltung ab 1. Mai 1906 bekannt gemacht[442]). — Im Gegensatz zu diesen formlosen internationalen Verständigungen gelangte man in förmlicher internationaler Vereinbarung zu der Einführung eines neuen Signalbuches, das seit dem 1. Januar 1902 allgemein in Geltung ist[443]). In zwei großen Kollektivverträgen (26 Teilnehmerstaaten), den „*Conventions pour l'unification de certaines règles en matière d'abordage et en matière d'assistance et de sauvetage maritimes*", die am 23. September 1910 in Brüssel unterzeichnet wurden, sind wichtige Materien geregelt[444]). Durch Art. 11 der letzteren der Konventionen ist jeder Kapitän verpflichtet, allen, selbst feindlichen Personen in Seenot Hilfe zu leisten, soweit er dazu ohne ernstliche Gefahr für sein Schiff und dessen Besatzung und Reisende imstande ist; die gemäß Art. 12 übernommene Verpflichtung ist von deutscher Seite in Art. 3 des Gesetzes vom 7. Januar 1913[445]) erfüllt, durch den die Anwendbarkeit des Art. 11 der Konvention „ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit" festgestellt und die Zuwiderhandlung mit Strafe bedroht wird. — Es handelt sich hier um eine Fortsetzung der nach dem Vorbild des englischen Gesetzes von 1862 in einzelnen Staaten erfolgten Gesetzgebung, die oben bereits erwähnt wurde[446]). Die vorgezeigte Entwicklung gipfelte in dem internationalen Vertrag zum Schutze des

[441]) R.G.Bl. 1906, S. 115 ff.
[442]) R.G.Bl. 1906, S. 120 ff.
[443]) Vgl. *Niemeyer*, S. 62; *Perels*, S. 122.
[444]) Texte in *Martens*, N.R.G., III. S., Bd. 7, S. 711 ff.; R.G.Bl. 1913, S. 49 ff.
[445]) R.G.Bl. 1913, S. 90 ff.
[446]) Deutsche Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß auf See vom 15. August 1876.

Digitized by Google

menschlichen Lebens (mit Reglement), das nach einer aus Anlaß des Untergangs der „Titanic" im April 1912 auf Initiative des deutschen Kaisers im November 1913 in London zusammengetretenen Staatenkonferenz am 20. Januar 1914 unterzeichnet wurde[447]); eine Ratifikation war noch nicht erfolgt, als mit dem Ausbruch des Weltkrieges die Weiterentwicklung abbrach.

Der oben erwähnte Mangel des Reglements von 1897 hinsichtlich der Signalführung der Fischerfahrzeuge gab Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten über das Fortbestehen der Geltung der durch die Fischereikonvention von 1843 für Frankreich und England gegebenen Vorschriften. Wir führen hierzu die Entscheidungsergebnisse französischer Jurisdiktion aus den Jahren 1903 und 1904 an[448]), soweit sie für unsere Frage von Wichtigkeit sind:

1. „*La convention franco-anglaise du 23. juin 1843 est encore en vigueur et notamment son art. 50 qui oblige les pêcheurs anglais et français à porter en tête du mât, pendant le jour un guidon de couleur différente, suivant le genre de pêche auxquels ils se livrent.*
2. *Si la convention de la Haye de 1882 sur la pêche dans la Mer du Nord n'a pas cru devoir imposer au pêcheurs des nations signataires l'usage du guidon, elle n'a pas davantage restreint ni abrogé la convention de 1843.*
3. *Si, par les descriptions du Sea Fisheries Act du 2 août 1883 faisant suite à la convention de la Haye*[449]), *l'Angleterre a cru pouvoir dispenser ses nationaux d'observer les prescriptions de la convention de 1843, et si, en exécution de cette loi, l'amirauté anglaise a publié des instructions pour les officiers chargés de la pêche, qui ont pu permettre aux pêcheurs anglais de supposer que, depuis cette époque, tout au moins, l'usage des guidons n'était plus obligatoire, il n'en résulte pas*

[447]) Vgl. *v. Liszt*, S. 244.
[448]) Im „*Journal du droit international*" Bd. 31, S. 705 ff.
[449]) Vgl. *Oppenheim* in Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. 1, S. 586.

Digitized by Google

pour cela que la convention de 1843 ait été remplacée au regard de la loi française ni dans les rapports entre la France et l'Angleterre, ne peut d'ailleurs être abrogée par la volonté d'une seule des hautes parties contractantes.

4. *Par suite, au cas d'abordage entre navire anglais et navire français, ce dernier ne saurait être rendu responsable de l'abordage, alors qu'à raison de ce que le navire anglais ne portait pas le guidon au haut de son mât, le capitain du navire français a pu légitimement croire que l'autre navire faisait route au lieu d'être en action de pêche.*"

Eine Aufhebung der angezogenen Vorschrift in der Konvention von 1843 kann erst durch Art. 9 des Reglements von 1906 angenommen werden, der in Ziff. k) allen Fischerbooten bei Tage sowohl in Fahrt als auch vor Anker liegend, das Anzeigen ihrer Fischereibeschäftigung durch Aufhissen eines Korbes vorschreibt.

Zu Beginn der Betrachtung der Nordseekonvention von 1882 haben wir den überaus starken Aufschwung in der Grundschleppnetzfischerei erwähnt. Die sich fernerhin steigernde Entwicklung dieser Fischereiart mit ihren modernen technischen Hilfsmitteln sollte abermals auf die rechtlichen Verhältnisse in der Nordsee befruchtend einwirken. — Seit dem Auftreten von Dampffahrzeugen bei der englischen Grundschleppnetzfischerei im Jahre 1878 war deren Zahl, wie es oben bereits bemerkt wurde, bis zum Jahre 1907 auf 1600 neben der etwa gleich großen Anzahl von Segelschiffen angewachsen[450]). Durch die im Jahre 1895 aufkommenden neuartigen Vorrichtungen war nunmehr die Möglichkeit gegeben, die Grundschleppnetze bis auf 200 Faden Tiefe zu verwenden. Schon früher, im Jahre 1891, waren die englischen *trawlers* bis Island vorgestoßen; von 1902 an besuchten die modernen „*steam-otter-trawlers*" auch den Meerbusen von Biscaya, die Küsten von Spanien und Portugal, im folgenden Jahre die von Marokko, in einzelnen

[450]) Vgl. *Fulton*. S. 700.

Digitized by Google

Fällen sogar diejenigen des französischen Westafrika, während vom Jahre 1905 an neue reiche Fischgründe in der Nähe des Kap Kanin heimgesucht wurden[451]). — Jedoch auch die englischen Küsten sollten besonders an den günstigen Stellen von ausländischen Grundschleppnetzfischern nicht verschont bleiben. Die Ausübung der fraglichen Fischereiart war, da sie besonders hier für die Fischbestände von ungünstiger Nachwirkung ist, durch eine Reihe von englischen Gesetzen verboten. So ermächtigte die *Sea Fisheries (Scotland) Amendment Act* von 1885 das *Scottish Board*, die Einschränkung oder das gänzliche Verbot einzelner Fischereiarten „*in any part of the sea adjoining Scotland, and within the exclusive fishery limits of the British Islands*" anzuordnen, wenn zur Vermeidung von Schäden oder anderen Zwecken dies erforderlich sein sollte. Einige Ausführungsgesetze zu dieser Akte in den Jahren 1886 und 1887 enthielten das Verbot der Grundschleppnetzfischerei „*within certain areas on the coast of Scotland within the ordinary limits*"[452]). Durch die *Herring Fishery (Scotland) Act* von 1889 dagegen wurde die genannte Fischereiart „*within three miles of low-water mark of any part of the coast of Scotland*" verboten, sowie das *Fishery Board* zu einem entsprechenden Verbot für das Gebiet der Morey Firth innerhalb der ihre äußersten Landspitzen, Duncansby Head und Rattray Point, verbindenden Linie ermächtigt[453]). Das hierzu erlassene „*byelaw*" von 1890 enthält ein solches Verbot für das Gebiet innerhalb der 35 Seemeilen betragenden Linie Ord of Caithness—Craighead near Buckie, während 1892 sogar die 73 Seemeilen lange „*line of closure*" zwischen den äußersten Landspitzen angeordnet wurde. Die englischen Maßnahmen steigerten sich noch weiter: das 1895 eingebrachte Gesetz sah eine Linie von Rattray Head zu den Farho-Inseln vor, späterhin wurde eine Grenze von 18 Meilen entlang der Küste für die englische Jurisdiktion in Vorschlag gebracht. Die *Sea Fisheries Regulation (Scotland) Act* von 1895 enthält tatsächlich eine solche Zone

[451]) Ebenda, S. 713.
[452]) *Fulton*, S. 718.
[453]) Ebenda, S. 718; Section 7 der Akte in Anm. 4.

Digitized by Google

von 13 Meilen; jedoch sollten die Vertragsmächte der Nordseekonvention von 1882 berücksichtigt werden, und, da keine Ausführungsgesetze folgten, blieb diese Bestimmung unwirksam[454]). —

Soweit sich die angeführten, zum Schutze der englischen Küstenfischerei erlassenen Gesetze nur gegen englische Untertanen richteten, oder soweit ihre Anwendung auf die Küstenmeerzone, wie sie im Vertrag von 1882 oder überhaupt nach der herrschenden Praxis und Theorie begrenzt wird, sich beschränkt, kann gegen die englische Gesetzgebung kein Vorwurf erhoben werden. Solange ausländische Grundschleppnetzfischer nicht von der englischen Seepolizei wegen verbotener Fischereiausübung außerhalb der Küstengewässer abgeführt wurden, gab das Bestehen der Verordnungen keinen Anlaß zu Unstimmigkeiten. — Indessen erschienen fremde *trawlers* doch im Jahre 1895 in der Moray Firth in einigen Fällen, kamen dann zahlreicher, den einheimischen Netz- und Angelfischern Schaden zufügend, und schließlich (1905 waren es 30) traten sie in großer Menge auf. Bald stellte sich heraus, daß es sich vielfach um in Wirklichkeit hinsichtlich Eigentums und Besatzung englische Schiffe handelte, die, um den englischen Gesetzen zu entgehen, in Norwegen registriert waren. Die Fälle der Nichtachtung der Dreimeilenzone von Ausländern, von denen in der Moray Firth in den Jahren 1903 und 1904 zusammen acht, im Jahre 1905 aber 15 festgestellt wurden, sind nicht von besonderem Interesse. — Der Fall *Olsen*-Catalonia[455]) aber ist wegen seiner Entscheidung von Wichtigkeit. Das Schiff, ein „norwegischer" *trawler* von oben beschriebener Art, wurde innerhalb der von der Zehnmeilenbasislinie zu rechnenden Dreimeilenzone vor der Dornoch-Firth, einer kleineren, den nordwestlichen Winkel der Moray-Firth bildenden Bucht, aufgebracht. Während das Gericht erster Instanz aus der Tatsache, daß die „Catalonia" ein norwegisches Schiff sei, auf seine Unzuständigkeit schloß, da Norwegen nicht zu den Vertragsmächten der Konvention von 1882 gehörte, entschied das Berufungsgericht dahin, daß die oben angeführte

---

454) Vgl. *Fulton*, S. 721.

455) Siehe *Fulton*, S. 722.

Digitized by Google

Akte von 1889 sowohl gegen Ausländer als Inländer Geltung habe. —

Beide Entscheidungen sind unbefriedigend. Nach Lage des Tatorts konnte eine Verurteilung sehr wohl auf Grund des in völkerrechtsmäßiger Grenze beanspruchten Küstenmeergebiets erfolgen, dagegen durften die diese Grenzen weit überschreitenden Schutzgesetze nicht schlechthin gegen Ausländer für anwendbar erklärt werden. — Noch auffälliger wirkt dieser Anspruch auf Jurisdiktionsgewalt in zweifellos zum offenen Meere gehörenden Gewässern in der Entscheidung gegen den Dänen *Mortensen*, der mit dem norwegischen Trawler „Niobe“ [456]) 5 Meilen von der Küste bei Lossiemouth entfernt, also außerhalb der Dreimeilenzone, sowie außerhalb dieser Zone vor einer Buchtenbasislinie von 10 Meilen [457]) im gleichen Jahre 1905 festgestellt worden war. Das Gericht erster Instanz kam zur Verurteilung in Anbetracht der Geltung der betreffenden englischen Gesetze gegen jedermann; im übrigen wurde sogar die Moray-Firth als britisches Territorialgewässer erklärt. Auf die eingelegte Berufung hin bestätigte der High Court of Justiciary zu Edinburg das Urteil gegen *Mortensen*. — Einer genauen Betrachtung wird diese Berufungsentscheiduug von *Oppenheim* [458]) unterzogen. Er billigt die ablehnende Haltung der 12 Mitglieder des Gerichtshofes gegen eine restriktive Auslegung der betreffenden englischen Gesetze, d. h. gegen eine Beschränkung ihrer Anwendung nur gegen englische Untertanen außerhalb der Dreimeilengrenze, da diese Gesetze sich nach ihrem Wortlaut allgemein auf die fraglichen Gebiete beziehen und, verfassungsmäßig zustande gekommen, von den englischen Gerichten ohne Prüfung der Frage nach einer völkerrechtlichen Kompetenzüberschreitung des Parlaments anzuwenden seien.

Diese Folgerung entspricht den englischen Rechtsverhältnissen sowie der englischen Anschauung [459]); einen entgegen-

[456]) Ebenda, S. 723 f.
[457]) Vgl. Karte bei *Fulton*, S. 723.
[458]) In „Zeitschrift für Völkerrecht“, Bd. 1, S. 583 ff.
[459]) Vgl. *Oppenheim*, S. 25.

Digitized by Google

gesetzten Standpunkt nimmt die neue deutsche Reichsverfassung in Art. 4 ein, nach dem die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts gelten. Hierdurch werden, unter Aufgabe der bisherigen Auffassung, die Staatsbürger unmittelbar durch das objektive Völkerrecht verpflichtet und die Frage nach einem Widerspruch zwischen Reichs- und Völkerrecht der jeweiligen Prüfung unterstellt; erweist sich ein solcher Widerspruch als vorliegend, „so hat das innere Reichsrecht zu weichen“ [460]). — In dem zu besprechenden Falle *Mortensen* hält *Oppenheim* eine restriktive Auslegung für nicht richtig, da, obgleich der Vertrag von 1882 durch die Sea Fisheries Act 1883 britisches Recht geworden ist, die späteren Gesetze weder sich des Gegensatzes nicht bewußt, noch ihn nicht gewollt haben. — Indessen läßt die Entscheidung vom 19. Juli 1906, obwohl sie „in Abwesenheit bestimmter völkerrechtlicher Regeln betreffend die Territorialität der Meerbusen“ [461]) und im Hinblick auf die bei der Abhandlung über das Küstenmeer oben angeführten Entscheidungen vom Jahre 1859 und 1867 (betreffend Territorialität des Bristol Channel und der Bay of Conception) kein Hindernis erkennt, die Moray-Firth als territorial anzusehen, wenigstens ausdrücklich die Frage dahin gestellt, ob die Bucht es tatsächlich ist oder nicht [462]), was immerhin als ein Fortschritt gegenüber den angezogenen älteren Urteilen zn bemerken ist. Was den Haager Fischereivertrag von 1882 betrifft, so besagt die Entscheidung, daß derselbe über die Territorialität der in Betracht kommenden Gewässer nichts enthalte, sondern nur die Frage ausschließlicher Fischereigerechtigkeit behandle; diese aber und die aus der Gebietshoheit fließende Befugnis des Uferstaats zur Gesetzgebung über die Art und Weise der Fischerei seien zwei verschiedene Dinge, und die in Betracht kommenden englisch-schottischen Gesetze enthielten keinen Anspruch auf ausschließliche Fischerei, sondern nur das gegen britische und fremde Fischer geltende Verbot einer bestimmten Fischereiart. Gegen

[460]) *Poetzsch*, S. 43, Anm. 2.
[461]) *Oppenheim* in „Zeitschr. f. Völkerrecht“, Bd. I, S. 584.
[462]) Vgl. *Fulton*, S. 725.

Digitized by Google

eine solche Auslegung der Konvention von 1882 ist mit *Oppenheim*[463]) einzuwenden, „daß der Titel und Einleitung dieses Vertrags es klar machen, daß er die polizeiliche Regelung der Fischerei in nichtterritorialen Gewässern bezweckt; daß nach Art. 2 des Vertrags Meerbusen als territorial gelten sollen, insoweit ihr Zugang nicht mehr als 10 Meilen breit ist, und daß Bestimmungen über die Art und Weise des Fischens zur polizeilichen Regelung der Fischerei gehören“ [464]).

Oppenheim, der seine soeben geschilderte Auslegung zwar „bestimmt“ vertreten will, andererseits aber es nur als „zweifelhaft“ erscheinen läßt, ob man dem Urteil von 1906 beistimmen könne, und auch die andere Auslegung als „möglich“ bezeichnet, hält es für gewiß, daß aus historischen oder anderen Gründen gemachte Ansprüche auf die Territorialität von Buchten mit mehr als zehn Meilen betragender Oeffnung nicht an sich durch den Beitritt zu dem Haager Vertrag aufgegeben sind; gibt dagegen zu, daß in bezug auf den einen Punkt der polizeilichen Fischereiregelung gegenüber den Vertragsstaaten wenigstens ein Anspruch aufgegeben und eine Kompetenzüberschreitung jedenfalls darin zu sehen sei, daß die englischen Gesetze sich „gegen jedermann, also auch gegen Angehörige der Vertragsparteien“ richteten. — Wenn er jedoch fortfahrend als ein Beispiel völkerrechtlicher Kompetenzüberschreitung § 4 Nr. 1 des deutschen Strafgesetzbuches anführt, wonach ein Ausländer wegen eines im Auslande begangenen Hochverrats gegen das Deutsche Reich oder Münzverbrechens, obwohl er weder unter deutscher Territorial- noch Personalhoheit steht, in Deutschland bestraft werden kann, so ist dem entgegen zu halten, daß es sich hier um Verbrechen mit Wirkung im Deutschen Reich und nicht um die Ausübung eines durch das Völkerrecht anerkannten subjektiven Rechts (Fischerei auf offener See) handelt, sowie, daß eine Verfolgung nur nach Ergreifung des Täters im Inlande gegeben ist, während die englische Gesetzgebung diese auf staatenlosem Gebiete des offenen Meeres beanspruchte.

---

[463]) *Oppenheim* in „Zeitschr. f. Völkerrecht“, Bd. I, S. 586 f.
[464]) Vgl. *Fulton*, S. 727.

Digitized by Google

Die Tatsache, daß die englische Regierung im Falle *Mortensen* und ähnlichen Fällen den Verurteilten die Strafe erließ, deutet darauf hin, daß sie sich des Gegensatzes zwischen dem englischen staatlichen Recht und dem Völkerrecht bewußt war[465]); dieser war auch den beiden Häusern des Parlaments bekannt und kam in ausführlichen Verhandlungen im Oberhaus in den folgenden Jahren zum Ausdruck[466]), wobei einmütig die Abstellung des Konfliktes gewünscht wurde. Schließlich brachte die englische Regierung im Jahre 1909 eine Gesetzesvorlage vor das Parlament (*trawling in prohibited areas* [*prevention*] *bill*), deren Annahme die Unstimmigkeiten beseitigte. Das Gesetz vom 20. September 1909: „*An act to prohibite the landing and selling in the United Kingdom of fish caught in prohibited areas of the sea adjoining Scotland or Ireland*“[467]) verbietet in seinen ersten Paragraphen in Großbritannien und Irland das Landen und Verkaufen von Fischen, die in solchen Gewässern mittels „*beam trawling*“ oder „*otter-trawling*“ gefangen wurden, in denen diese Fischereiart verboten ist; die gegen das Verbot gelandeten oder zum Verkauf gestellten Fische verfallen der Einziehung. Der zweite Paragraph enthält eine *praesumptio juris et de jure* dafür, daß alle Fische an Bord eines Schiffes, das innerhalb zweier Monate vom Tage des Landens in England die verbotene Fischereiart ausgeübt oder mittels dieser gefangene Fische an Bord genommen hat, auf dieselbe Art gefangen gelten. Wichtig ist besonders der vierte Paragraph: „*Nothing in this Act shall affect or derogate from the provisions of section eight*[468]) *of the Herring Fishery (Scotland) Act, 1889: Provided that, in any case where fish have been forfeited in pursuance of the provisions in this act, proceedings shall not be taken for a penalty under that Act*“.

Durch dieses Gesetz sind die Konfliktsmöglichkeiten mit anderen Staaten hinsichtlich der Fischerei in der Moray-Firth

---

465) Vgl. *Oppenheim* in „Zeitschr. f. Völkerrecht“, Bd. 5, S. 76.
466) Siehe ebenda, S. 76 ff.
467) Text in „Zeitschr. f. Völkerrecht“, Bd. 5, S. 136 f.; vgl. *Oppenheim* ebenda, S. 93 f.
468) Vgl. *Fulton*, S. 718, Anm. 4, letzter Satz.

Digitized by Google

ausgeschaltet[469]), da die betreffenden Fischer weder an der Ausübung der „verbotenen" Fischerei außerhalb der Küstenmeerzone verhindert noch wegen dieser Ausübung festgenommen und bestraft werden. (Zum Vorgehen gegen die britischen Untertanen, die auf fremden Schiffen gegen die Landesgesetze verstießen, hatte man sich früher schon unter Berufung auf die Personalhoheit entschlossen)[470]). Das neue Verbot des Landens und Verkaufes der auf die betreffende Art gefangenen Fische, sowie ihre Einziehung sind völkerrechtlich nicht zu beanstanden. — Wenn *Oppenheim* eine solche Beanstandung in formeller Hinsicht der Aufrechterhaltung der alten Gesetze gegenüber machen zu sollen glaubt, da durch diese „von fremden Untertanen für ein staatliches Verbot Gehorsam auf einem Teil der hohen See verlangt" wird, so möchten wir dem entgegenhalten, daß es vom Standpunkt des modernen Völkerrechts aus als unmöglich erscheinen muß, staatliche für Teile der hohen See geltende Verbote überhaupt auf fremde Fischer sich erstreckend zu denken. Die betreffenden Gesetze gelten für „jedermann", — d. h. außerhalb der Küstenmeerzone selbstverständlich nur gegen britische Fischer! Wollte sich also die englische Anschauung in diesem Punkte endlich zur Anerkennung einer wirklichen Meeresfreiheit im Frieden durchringen, so war eine Abänderung der alten Gesetze nicht erforderlich, wohl aber die ihrer Auslegung. — Der Vorschlag *Oppenheims*, die alten Gesetze, soweit sie gewisse Arten der Fischerei außerhalb der Küstengewässer verbieten, aufzuheben und sich mit dem Verbot der Landung und des Verkaufs der so gefangenen Fische zu begnügen, ist zwar die einfachste Lösung, schießt aber über das praktische Ziel hinaus. Es ist nicht einzusehen, warum englische Gesetze nicht englischen Fischern an gewissen Stellen der hohen See bestimmte Fischereiarten verbieten sollten, um damit der Fisch-Erhaltung zu dienen. — Eine Zuwiderhandlung begeht demgemäß der englische Fischer schon mit Ausübung der verbotenen Fischereiart selbst, während der fremde Fischer erst mit dem Landen oder Zumverkaufstellen in England ver-

[469]) Vgl. *Oppenheim*, S. 74, 94 in „Zeitschr. f. Völkerrecht", Bd. 5.
[470]) *Fulton*, S. 729.

Digitized by Google

botswidrig handeln kann, nachdem der erste Paragraph des Gesetzes von 1909 hierfür ein neues selbständiges Verbot aufgestellt hat. Diese Vorschrift ist dahin auszulegen, daß das betreffende Verbot sich auf Fische bezieht, die auf die genannten Arten in solchen Gewässern gefangen wurden, in denen diese Arten, soweit es sich um Küstengewässer handelt, schlechthin verboten, soweit es sich aber um Teile der hohen See handelt, für britische Fischer verboten sind. —

Die einst von *Grotius* aufgestellte Behauptung, daß die Schätze des Meeres unerschöpflich seien, ist, wie wir bisher gesehen haben, mehrfach berechtigten Zweifeln unterlegen. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts aber sollte sie durch die Erfahrung endgültig widerlegt werden. „*Les pêcheurs des Etats riverains se rencontraient en nombre croissant dans les régions maritimes favorites, la Mer du Nord et les parages de l'Irlande. Et les quantités de poissons qui semblaient inépuisables, commencèrent, à diminuer de manière visible*“ [471]). So blieben an den Westküsten Schwedens und Norwegens plötzlich die gewohnten Fischzüge aus, wodurch die Seefischerei dieser Länder in große wirtschaftliche Not geriet [472]). Während solange die wissenschaftliche Erforschung des Meeres ohne ein praktisches Ziel für eine Zusammenarbeit der Staaten geblieben war, entdeckte man nun endlich ein wichtiges „Gemeinschaftsinteresse“ [473]). Auf Veranlassung der schwedischen hydrographischen Kommission lud die schwedische Regierung im Jahre 1899 die an der Erforschung der nordeuropäischen Meere interessierten Staaten zu einer Konferenz nach Stockholm ein [474]). Es folgte im Mai 1901 eine zweite Konferenz in Christiania, an welcher Deutschland, Belgien, Dänemark, Finnland, England, Norwegen, Holland, Rußland und Schweden teilnahmen. — Sie führte zum Abschluß einer Konvention „zur hydrographischen und biologischen Untersuchung der Nordsee“ (*exploration de la Mer du Nord, biologic in-*

---

[471]) *Neumeyer* a. a O., S. 21.
[472]) Vgl. *Stier-Somlo*, S. 54.
[473]) Vgl. *Niemeyer*, S. 142 f.
[474]) Siehe „*Annuaire de la vie internationale*“ 1908/09, S. 397.

Digitized by Google

vestigation of the Nord Sea), die am 11. Mai 1901 von den Delegierten sämtlicher beteiligten Staaten unterzeichnet wurde[475]).

Wenn auch die Konvention von 1901 nicht positives internationales Seerecht zum Gegenstand hat, so muß sie dennoch ihrer praktischen wie auch rechtlichen Bedeutung wegen betrachtet werden. Es handelt sich hier um eine sog. „Union", eine „Verwaltungsgemeinschaft", die in Form rechtlicher Vereinbarung begründet und auf gegenseitige rechtliche Verpflichtung und Beaufsichtigung der Staaten gerichtet ist[476]). Die zur Pflege der solidarischen Interessen für die „internationale Meeresforschung" besonders eingerichtete entsprechende Organisation besteht aus dem „Internationalen Rat" (*permanent international Council*) (Art. 1—5)[477]), der aus je 2 stimmberechtigten Vertretern der beteiligten Regierungen sich zusammensetzt, dem ihm unterstellten Zentralbüro in Kopenhagen, als ausführendem internationalen „Verwaltungsorgan"[478]) und einem internationalen Laboratorium, als wissenschaftlich-technischem Apparat für die Untersuchungsmethoden und -ergebnisse; für besondere Fragen wie die Untersuchung der Wanderung der Heringsschwärme und der Verminderung der Fischereierträge sind von dem Zentralrat, der seit 1902 in Jahresversammlungen abwechselnd in den Städten der an der Union beteiligten Staaten zusammentritt, Spezialkommissionen eingesetzt[479]). — Die bisherigen Forschungsergebnisse erbrachten den Beweis, daß der Uebergang von der Küsten- zur Hochseefischerei, die vergrößerten und verbesserten Fanggeräte, die kilometerlangen Netze in Verbindung mit dem ungeheuren Verbrauch von Seefischen im Binnenlande, ohne die „wissenschaftliche Meeresforschung" und ihre Berücksichtigung zu einer rücksichtslosen Ausbeutung des Meeres, zu einer „Raubfischerei" führen, die — wie ein Sachverständiger sich ausdrückte — mit dem Niederlegen von Wäldern oder der Ausrottung von Tier-

[475]) Vgl. *Rühland* bei *Strupp*, S. 143.
[476]) Vgl. *Niemeyer*, S. 25.
[477]) „*Annuaire de la vie internationale*", S. 397.
[478]) Vgl. *Niemeyer*, S. 123.
[479]) Vgl. „*Annuaire de la vie internationale*", S. 399.

Digitized by Google

gattungen auf dem Festlande vergleichbar ist [480]). — Da durch diese wichtige Frage auch Frankreichs Interessen berührt werden, ist es auffällig, daß diese Macht an der Konferenz und Konvention von 1901 nicht beteiligt war: „*This country entered into the arrangement with special reference to the fisheries in the North Sea, and with a very pratical end in view — namely to secure a careful inquiry into the effect of the method of fishing in the North Sea, and to promote a scheme for determining whether protection against overfishing was required; and, if so, where, when, and how such protection should be given*“ [481]). — In der Ungeduld, praktisch verwertbare Ergebnisse zu erhalten, war man in England mit dem geschaffenen Werk unzufrieden [482]). Zunächst mußten jedoch erst wissenschaftliche Forschungsergebnisse überhaupt abgewartet werden; und hierin glaubt *Fulton* (S. 735 ff.) den einen Grund der Verzögerung der englischen Anbahnung einer allgemeinen internationalen Regelung hinsichtlich der festzusetzenden Ausdehnung der Küstenzone sehen zu sollen, während der andere in der Sinnesänderung der Vertreter der englischen *trawling*-Industrie zu suchen sei: seitdem man die Küsten des ganzen Kontinents zur Ausbeutung heimsuchte, war das Interesse an der Nordsee vermindert, und die noch vor wenigen Jahren als bestes Schutzmittel gegen die Verarmung der Fischereigründe angestrebte Festsetzung einer 9—10-Meilenzone für ausschließliche englische Fischerei lehnte man nun in der Furcht vor entsprechenden Maßnahmen anderer Ufer-Staaten ab.

Was die Stellungnahme zur Ausdehnung des Küstenmeerstreifens betrifft, die uns erneut im engen Zusammenhang mit der Fischerei und dem internationalen Recht der Nordsee beschäftigt, so sind zwei verschiedene, sich bekämpfende Anschauungen bereits mehrfach festgestellt worden. Nach der einen ist die Dreimeilenzone als Ergebnis der völkerrechtlichen Entwicklung als allgemein vorherrschende Norm anzusehen, die den ungefähren Maßstab überhaupt darstellt; wenig abweichende Aus-

---

480) *Stier-Somlo*, S. 54.
481) *Fulton*, S. 735.
482) Vgl. *Neumeyer*, S. 22; *Fulton*, S. 737.

Digitized by Google

nahmen, wie z. B. die seit alters beanspruchte Viermeilengrenze der skandinavischen Staaten werden berücksichtigt. Nach der anderen Anschauung ist die Dreimeilenzone lediglich das mehrfach sich ergebende Produkt vertraglicher Abmachungen für einzelne Vertragsmaterien, während die eigentliche Küstenmeerzone nach international-rechtlichen Grundsätzen (*„by the principles of international law“, Fulton* S. 646) zu bemessen ist, d. h. bis zur Kanonenschußweite; dies sei, wo besondere Verträge fehlten, die *„preponderance of opinion“*[483]). Abgesehen hiervon haben wir nun Bestrebungen in Betracht zu ziehen, die, allerdings ausgehend von der letzteren Anschauung über die Dreimeilenzone, eine größere Ausdehnung des Küstenmeers in den fraglichen Vertragsbestimmungen oder überhaupt als allgemeingültige festzulegen sich zum Ziele gesetzt haben, wobei im ersteren Falle eine Erweiterung des uferstaatlichen Machtbereichs für gewisse Zwecke, im letzteren dagegen vor allem der Wunsch nach einer allen Ansprüchen gerecht werdenden Vereinheitlichung und Stabilisierung der noch immer nicht befriedigend gefestigten Materie als Motiv zu erkennen ist. So hat das Institut *de droit international*[484]), ausgehend von der Ueberzeugung: *„que la distance la plus ordinairement adoptée de trois milles . . . . a été reconnue insuffisante pour la protection de la pêche littorale“*, und weiter: *„que cette distance ne correspond pas non plus à la portée réelle des canons . . .“*, im Jahre 1894 in einem besonderen Votum den Vorschlag gemacht, eine allgemeine Ausdehnung auf sechs Seemeilen festzusetzen (Art. 2), während die uns von den Fischereikonventionen her bekannte „Buchtenlinie“ 12 bezw. 10 Seemeilen betragen sollte[485]) (Art. 3); hierbei wurde jedoch die Konzession gemacht, daß diejenigen Buchten mit einer größeren Oeffnung, die bereits seit 100 Jahren als Eigengewässer beansprucht wurden, auch weiterhin als solches zu gelten hätten. Im Kriegsfalle aber sollte der neutrale Staat das Recht haben,

[483]) Vgl. *de Ryckère* im *„Journal du droit international“*, Bd. 41, S. 135. Vorschlag einer 6- oder 12-Meilengrenze.
[484]) *Annuaire*, Bd. 13, S 329.
[485]) Ebenda, S. 158/159.

Digitized by Google

seine neutrale Zone durch Neutralitätserklärung oder besondere Notifikation bis zur Kanonenschußweite auszudehnen. Diese Pariser Beschlüsse wurden auch von der *International Law Association* in London 1895 angenommen[486]), blieben jedoch ohne Einfluß auf die Praxis[487]).

Daß die Zahl der zum Eigengewässer zu rechnenden Buchten wie auch die Küstenmeerzone selbst mit der Tragweite der Geschütze anwachse, glaubt *Oppenheim*[488]) nicht als „unsinnig" ablehnen zu sollen. Man könnte sich dieses Anwachsen sprungweise denken, damit wenigstens über einige Jahre jeweils die Masse gleich bliebe. Zur Zeit der Einführung der Dreimeilenzone entsprach diese der Kanonenschußweite; *„but all this is changed"*! Und *Fulton* (S. 21) beklagt sich darüber, daß die Dreimeilengrenze heutzutage einem neutralen Staat nicht mehr vor einschlagenden Geschossen von am Rande des Küstenmeeres sich bekämpfenden feindlichen Kriegsschiffen Schutz biete, weswegen im Falle eines Kriegsausbruchs von seiten der Neutralen die Beanspruchung einer weiteren Ausdehnung zu erwarten sei, besonders da kein Staat eine genaue Definition derselben gegeben habe[489]). Gegen eine *„Zone of respect"* könnte man einwenden, daß auch die Landgrenzen der Staaten unmittelbar auf einander stoßen, ohne eine „neutrale Zone" zwischen sich zu haben[490]). Daß bei den ungeheuren Dimensionen der modernen Fischereiwerkzeuge und bei der Intensität des Fischereibetriebes eine Erweiterung der Küstenzone begründet und erwünscht sein kann, wird nicht abgeleugnet werden können. So betrachtet auch *Fulton* als eine Hauptaufgabe seines Werkes, den Nachweis für die Notwendigkeit der auf dem Wege einer internationalen Konferenz zu erreichenden Erweiterung des Küstenmeerstreifens auf eine Breite von sechs Seemeilen[491]) insbesondere hinsichtlich der Fischerei-

---

[486]) Vgl *Fulton*, S. 774.
[487]) Vgl. *Prawitz*, S. 42.
[488]) In „Zeitschrift für Völkerrecht", Bd. 1, S. 580.
[489]) Vgl. *Fulton*, S. 651; *v. Liszt*, S. 79.
[490]) Vgl. *Fulton*, S. 690; *de Ryckère* im *„Journal du droit international"*, Bd. 41, S. 133 (Vorschlag der holländischen Regierung 1895; *„La limite de six miles avec une étendue semblable comme zone neutre"*).
[491]) Siehe *Fulton*, S. 693, 740.

Digitized by Google

konventionen zu erbringen; unter dem Titel „*the inadequacy of the three mile limit for fishery regulations*“ widmet er diesem Problem ein ganzes Kapitel. *v. Liszt* (S. 79 f.) hält ebenfalls die Dreimeilenzone für „jedenfalls nicht mehr ausreichend“, empfiehlt vielmehr eine internationale Vereinbarung über die Höchstgrenze der Küstengewässer („etwa 6 oder 10 Seemeilen“), innerhalb deren dann eine Abstufung der einzelnen „Hoheitsrechte“ von dem Uferstaat vorgenommen werden könnte.

6. Wirkungen des Weltkrieges und des Vertrags von Versailles.

Mit dem Ausbruch des Weltkrieges im August 1914 trat in den international-rechtlichen Verhältnissen der Nordsee eine große Umwälzung ein. Wenn auch die abgeschlossenen Konventionen zwischen den Kriegführenden und den Neutralen nicht als erloschen angesehen werden konnten[492]), so muß man ihr Erlöschen doch zwischen den Kriegführenden selbst annehmen. Es ist an dieser Stelle nicht der rechte Ort, sich mit der „Vertragsvernichtungs-“, „Vertragserhaltungs-“ und der „vermittelnden Theorie“[493]) eingehend zu beschäftigen, wir müssen uns vielmehr an die Tatsachen halten und erinnern uns, daß die Fischerei zu neutralisieren ein frommer Wunsch geblieben ist, sowie daß durch die Konvention von 1884 zum Schutz der Telegraphenkabel ausdrücklich die Handlungsfreiheit der Kriegführenden „in keiner Weise beschränkt“ wurde. Die Nordsee als Teil der offenen See gehörte, wie auch die Küstengewässer der Kriegführenden, zum Kriegsschauplatz[494]); sie wurde durch England am 3. November 1914 als „Kriegsgebiet“ (*military area*) erklärt und bildet zum Teil das von Deutschland und England am 4. Februar 1915 und 1. Februar 1917 bzw. am 26. Januar 1917 erklärte „Sperrgebiet“[495]).

Hinsichtlich der Streitfrage über die Ausdehnung des Küstenmeers ist festzustellen, daß die „Dreimeilengrenze“ im

[492]) Vgl. *Rühland* in „*Niemeyers* Zeitschrift“, Bd. 32, S. 99.
[493]) Ebenda, S. 74.
[494]) Vgl. *v. Liszt*, S. 316.
[495]) Ebenda, S. 325.

Digitized by Google

Weltkriege ihre Feuerprobe mit vollem Erfolg bestanden hat. Schon 1913 war bei der erneuten Erörterung des Problems im *Institut de droit international Oppenheim* in seinem Bericht wieder auf die Dreimeilengrenze zurückgegangen[496]), was er vor allem damit begründete, daß die in der Küstenmeerzone dem Uferstaat, insbesondere auch dem Neutralen in Kriegszeiten obliegenden Pflichten bei einer größeren Ausdehnung des Raumes zu schwer würden. — Durch das Urteil des deutschen Oberprisengerichts im Falle „Elida" vom Jahre 1916[497]) kommt der deutsche Standpunkt zum Ausdruck, wonach nicht einmal die von Schweden seit jeher beanspruchte Viermeilenzone anerkannt wurde, während England gegenüber Uruguay und Argentinien einem Anspruch auf Erstreckung der „Territorialgewässer" über die Dreimeilenzone hinaus die Anerkennung versagte. — Bedenkt man den durch den Weltkrieg hervorgerufenen rapiden Aufschwung zu vorher ungeahnten artilleristischen Höchstleistungen, so wird erkenntlich, daß der Anspruch auf Erstreckung einer Küstenmeerzone bis auf „Kanonenschußweite" nicht mehr zu verwirklichen ist. „Die neueste Entwicklung der Technik hat die Voraussetzungen der Lehre überholt"[498]).

Im Anschluß an den Weltkrieg hat der Versailler Vertrag, dessen willkürlicher Gewaltcharakter von *Rühland*[499]) und *Holzendorff* (S. 112 f.) treffend gekennzeichnet wird, eine Regelung des internationalen Rechts der Nordsee getroffen, die der Natur dieses Vertrages ganz entspricht. Grundsätzlich von dem Prinzip der vertragsvernichtenden Wirkung des Krieges ausgehend, diktiert der Friedensvertrag (Art. 282)[500]) einseitig die Wiedergeltung einer Reihe von Kollektivverträgen wissenschaftlichen oder technischen Charakters, als deren erster das Uebereinkommen von 1884 zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel genannt ist. Während gemäß Art. 271 des Friedensvertrags in bezug auf Fischerei, Küstenschiffahrt und Schleppschiffahrt zur See den Schiffen der alliierten und assoziierten Mächte in den deutschen

[496]) *Annuaire*, Bd. 26, S. 403 ff.
[497]) Siehe D. J. Z. 21. Jahrg., S. 478.
[498]) *Niemeyer*, S. 113; vgl. *Stier-Somlo* in *Strupps* Wörterbuch, S. 782.
[499]) In „*Niemeyers* Zeitschrift", Bd. 32, S. 147.
[500]) Friedensvertrag, S. 143.

Digitized by Google

„Hoheitsgewässern“ die Stellung der meistbegünstigten Nation einzuräumen ist, woraus folgt, daß wenigstens die Rechte Deutschlands als Uferstaats auf das Küstenmeer an sich unangetastet bleiben, wird die Geltung der Nordseeabkommen einer Deutschland demütigenden Bedingung unterworfen. Die in Frage kommenden Bestimmungen lauten:

„Artikel 272.

Deutschland ist damit einverstanden, daß ohne Rücksicht auf alle gegenteiligen Bestimmungen in den Uebereinkommen, betreffend die Fischerei und den Handel mit geistigen Getränken in der Nordsee, alle Untersuchungs- und Polizeirechte, soweit Fischereifahrzeuge der alliierten Mächte in Betracht kommen, lediglich durch Fahrzeuge dieser Mächte ausgeübt werden.

Artikel 285.

Vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags an lassen die Hohen vertragschließenden Teile, soweit sie davon betroffen werden und unter der im Art. 272 festgesetzten Bedingung, die folgenden Uebereinkommen gelten:

1. die Uebereinkommen vom 6. Mai 1882 und vom 1. Februar 1889 zur Regelung der Nordseefischerei außerhalb der Territorialgewässer;

2. die Uebereinkommen und Protokolle vom 16. November 1887, vom 14. Februar 1893 und vom 11. April 1894, betreffend den Branntweinhandel in der Nordsee.“

Aus dem Wortlaut dieser Artikel ist zu schließen, daß die deutschen Fischereikreuzer ihre gemäß den genannten Konventionen auszuübenden Polizeibefugnisse und mit diesen den in ihrer Stellung als internationale Seepolizei ihnen gewährten erhöhten rechtlichen Schutz gegenüber den englischen, französischen und belgischen Fischerfahrzeugen verloren haben, während die Fischereikreuzer von England, Frankreich und Belgien gegenüber den deutschen Fischern alle Befugnisse behalten; nur hinsichtlich der Zuwiderhandlungen anderer englischer und belgischer Fahrzeuge gegen die in der Konvention

Digitized by Google

von 1887 enthaltenen Vorschriften sind hiernach die Rechte der deutschen Kreuzer ungeschmälert geblieben.

Wie aus den Fischereischutzakten des Befehlshabers der Seestreitkräfte der Nordsee zu entnehmen ist, waren schon an sich Nachwirkungen des Krieges insofern bemerkbar, als das Benehmen besonders der englischen Hochseefischer vor allem den deutschen Fahrzeugen gegenüber noch Jahre nach Kriegsende, nicht nur in der Form, sehr zu wünschen übrig ließ. Die deutschen „Kreuzerbefugnisse" waren durch die im Versailler Vertrag auferlegten Beschränkungen auf ein Niveau herabgedrückt, das dem Ansehen der deutschen Flagge schaden mußte. Der einzig mögliche Weg, den ein deutscher Fischereikreuzer gegenüber Zuwiderhandlungen von Fischerfahrzeugen der drei Ententemächte — bezgl. der Vorschriften der Konvention von 1887 sind ja die französischen Schiffe überhaupt ausgenommen — einschlagen konnte, war, das betreffende Fahrzeug zu melden; würde er selbst die Initiative ergriffen haben, so würde das als „Bruch des Friedensvertrags" diplomatische Folgen gehabt und den deutschen Fischern Nackenschläge verursacht haben. — Unter diesen Verhältnissen lag die Befürchtung nahe, daß die oben angeführten, der deutschen Polizei die Hände bindenden Bestimmungen des Versailler Vertrags zu ungesetzlichen Handlungen ermutigen mußten. Dazu kam, daß es in der nach dem Friedensschluß dezimierten deutschen Flotte an zum Fischereischutz geeigneten Booten fehlte, indem der erste Zweck für die vorhandenen schwachen Kräfte in der Ausbildung zu sehen war. Trotz allen Schwierigkeiten aber mußte man der in den wieder in Geltung gesetzten Konventionen enthaltenen Verpflichtung der Fischereischutzübernahme nachkommen, was auch von den deutschen Hochseefischereigesellschaften gegenüber dem „Raubsystem" der fremden Fischer als notwendig empfunden und gefordert wurde. Gegen die Befürchtung, daß es sich hierbei um einen Versuch mit ungenügenden Mitteln handelte, da die in Betracht kommenden Meeresgebiete viel zu groß seien, konnte man bald einwenden, daß schon im Erscheinen eines deutschen Fischereischutzfahrzeuges ein wesentlicher Schutz der deutschen Fischer liege.

Digitized by Google

Als im Oktober 1920 seit sieben Jahren zum ersten Male wieder ein deutsches Torpedoboot mit gesetztem Fischereischutzstander als deutsche Fischereipolizei in der Nordsee die auf seiner viertägigen Fahrt angetroffenen Fischerfahrzeuge (20 deutsche und vier Holländer) kontrollierte, ergab es sich, daß die meisten die in der Konvention von 1882 vorgeschriebenen Abzeichen nicht trugen und ihre Nationalflagge nicht zeigten. Schon bei der zweiten, wenige Wochen später stattgehabten Kontrollfahrt war die Zahl der zu machenden Ausstellungen merklich geringer. — Vor allem galt es, die Angelfischerei gegen die Grundschleppnetzfischer zu schützen. So meldete im November 1920 ein Telegramm eines deutschen Kapitäns, daß ihm zweimal sämtliches Angelgeschirr durch fremde Fischdampfer, deren Namen nicht festgestellt werden konnten, zerrissen worden war. Das „Wilhelmshavener Tageblatt" weiß zu berichten, daß zwei deutschen „Loggern" auf der Doggerbank mehrfach von einem englischen Fischdampfer die Netze weggenommen und trotz Verlangen des einen diesem nachfahrenden deutschen Schiffes nicht wieder herausgegeben wurden. — Um einen wirksameren Schutz zu erreichen, wurde im Frühjahr 1921 zu einem denkwürdigen Mittel gegriffen: man nahm Fühlung mit dem Kommandanten des holländischen Fischereischutzfahrzeuges und bat ihn um die Wahrnehmung der Interessen der deutschen Heringsfischer gegenüber den Fischern der Ententemächte.

Angesichts der häufiger vorkommenden Vergehen gegen Str. G. B. § 296 a wurde von Vertretern der deutschen Hochseefischereivereine darauf hingewiesen, möglichst nicht auf Gefängnisstrafen zu erkennen, um nicht entsprechende Gegenmaßnahmen im Auslande hervorzurufen. — Daß die deutschen Gerichte besonders im Hinblick auf die in der deutschen Bucht durch die Wattenmeere bis auf 6 oder 7 Meilen ausgedehnten Küstenmeerflächen nicht rigoros vorgehen, läßt schon ein Fall aus dem Jahre 1908 erkennen; der betreffende englische Kapitän ging straflos aus[501]). — Die an die Kommandanten der Fischereischutzfahrzeuge erlassene Instruktion legt die Ein-

[501]) Vgl. *Fulton*, S. 640, Anm. 2.

Digitized by Google

bringung fremder Fischer in ihr Ermessen; wenn kein böser Wille vorliege oder eine gerichtliche Entscheidung nicht erwünscht sei, genügt die Verweisung aus den deutschen Hoheitsgewässern, wobei zu berücksichtigen sei, wie der betreffende fremde Staat in entsprechenden Fällen sich Deutschland gegenüber verhalte. So wurden drei dänische Fischerfahrzeuge im April 1921 aus der deutschen Küstenmeerzone verwiesen.

Nach Behebung der Minengefahr erschienen im Juni 1921 zum ersten Male wieder in der inneren deutschen Bucht bei Helgoland englische Fischerdampfer. Die Verstöße gegen die Fischereigesetze sind jedoch im Jahre 1921 weit geringerer Art als im Vorjahre: eine kleine Streitigkeit zwischen einem holländischen und einem deutschen Logger wurde im Wege des Vergleichs erledigt und ein englischer Dampfer, dessen Name nicht festzustellen war, zerriß ein deutsches Netz. — Auch während der folgenden Jahre besserten sich die Verhältnisse weiter und man wird nicht fehlgehen, diesen Umstand auch der regen Anteilnahme der deutschen Flotte an dem ihr so schwer gemachten Fischereischutz zum guten Teil zuzuschreiben. Mehr und mehr machte sich das Bedürfnis nach einem besonderen, dauernd für den Fischereischutz in Dienst gestellten Kreuzer mit einem in diesem Dienst erfahrenen Kommandanten neben und außer den zu gelegentlichen Kontrollfahrten und Reisen entsandten Kriegsschiffen bemerkbar. Vor dem Kriege hatte diese Aufgabe außer drei Torpedobooten vor allem der Kreuzer „Zieten“ erfüllt. Im Oktober 1924 wurde das ständige Fischereischutzfahrzeug unter demselben Namen in Dienst gestellt, allerdings ohne eine Armierung mit Geschützen, wohl um die geringe Deutschland gestattete Anzahl von Kriegsschiffen nicht zu vermehren.

Der oben angeführte Art. 272 des Versailler Vertrages gab die Veranlassung zu einer Note der deutschen Regierung[502]) an die englische Regierung mit dem Inhalt, daß der genannte Artikel das Recht der deutschen Fischereischutzfahrzeuge, die deutschen Fischer gegen rechtswidrige Angriffe auf hoher See zu schützen, nicht einschränken könne. Die „Antwort“ in der

[502]) Erlaß an die deutsche Botschaft in London vom 19. April 1921.

Digitized by Google

Note vom 22. Juni 1921 zeichnet sich dadurch aus, daß auf den fraglichen Punkt mit keinem Worte eingegangen, vielmehr nur die wohlbekannten Bestimmungen des Friedensvertrags wiederholt werden. Der wesentliche Teil ihres Textes lautet:

„*With reference to . . . . relative to damages alleged to have been caused by British steam trawlers to nets belonging to German fishing vessels in the North Sea, I have the honour to point out, that the reports, enclosed therein, contain no evidence, except in one case, which would make it possible to determine the nationality or identity of the vessels concerned. Consequently, and since the offences upon which the proteste are based, are stated to have occured September and October last months during which complaints of damage to nets in the North Sea between fishermen of different nationalities are normally rife-a complete investigation of the facts is, I fear impossible.*

As regards the restrictions imposed by article 272 of the Treaty of Versailles upon the rights of Germany under the North Sea Fisheries Convention of Mai 6th, 1882, I would point out that the pre-war procedure for the punishment of offenders under that instrument is still in force, and that it is open to the German Government to resort to that procedure, if they can produce satisfactory evidence against a British fishing vessel. Though Germany has forfeited the rights of inspection and police exercisable against vessels belonging to the allied Powers, the cruisers of the other signatory Powers are competent to authenticate all infractions of the regulations . . . . , to require the production of documents establishing nationality, to arbitrate in minor cases and to take other action under articles XXVIII to XXXIII. It is, however, not necessary for action to be taken by a fishery cruiser in order that proceedings may be instituted against British vessels, accused of an offence against the Convention.“

Im Hinblick darauf, daß die deutsche Note ein Recht zum Schutz gegen rechtswidrige Angriffe, worunter nach allgemein

Digitized by Google

anerkannten Rechtsgrundsätzen die Inanspruchnahme eines Notwehrrechts zu verstehen ist, betont, „glaubte das Auswärtige Amt von einer weiteren Erörterung . . . . einstweilen absehen und abwarten zu sollen, ob die von deutscher Seite getroffenen Maßnahmen . . . . britischerseits anläßlich etwa vorkommender Einzelfälle beanstandet werden“ [503]).

Für das Rechtsempfinden der Neuzeit muß es als absurd erscheinen, wollte man irgend jemandem das Recht der Notwehr absprechen. Daß die deutschen Fischereikreuzer dieses Recht für die deutschen Fischer oder für irgendwelche dritte Personen „gegen rechtswidrige Angriffe“ durch englische Fischer nicht haben sollten, einen solchen Gedanken konnte selbst der Versailler Vertrag nicht aussprechen. Soweit diese Angriffe in rechtswidriger Gewalt gegen Personen oder Sachen bestehen, sind sie seeräuberische Akte, deren rechtliche Folgen zu wiederholen sich erübrigt. In solchen Fällen wäre eine Bekämpfung für deutsche Kriegsschiffe sogar völkerrechtliche Pflicht, die Anwendung des deutschen Notwehrrechts unmittelbar gegeben. Eine derartige Wirkung tritt u. E. trotz der Vorschrift des Art. 36 der Konvention von 1882 ein, welcher auch bei Tätlichkeiten oder absichtlich zugefügten Beschädigungen oder Verlusten von Fischern einer Vertragsmacht gegenüber Fischern einer anderen Vertragsmacht an der nationalen Gerichtsbarkeit festhält, die Wirkungen der Denationalisierung also in diesem Punkte ausschließt; — soweit andere Fahrzeuge beteiligt sind, kommt diese Bestimmung nicht zur Anwendung. Anders verhält es sich jedoch in dem oben erwähnten Falle der Wegnahme deutscher Netze ohne Gewaltanwendung und Verweigerung ihrer Herausgabe durch englische Fischer. — Zwar ist die

[503]) Auswärtiges Amt Nr. S. 4498/140648 vom 23. August 1921. — Der Verfasser hat vergeblich versucht, vorstehenden Notenwechsel vom Auswärtigen Amt zur Einsicht zu erhalten; die Bekanntgabe des Inhalts an ihn wurde jedoch von der Verpflichtung abhängig gemacht, nicht nur keine Veröffentlichung der Noten vorzunehmen, sondern auch die Tatsache des Notenwechsels nicht zu verwerten. Da eine stichhaltige Begründung für eine Geheimhaltung im deutschen Interesse nicht zu erkennen ist, sondern vielmehr der Notenwechsel für die vorliegende juristische Abhandlung von Wichtigkeit zu sein schien, mußte es genügen, die auf andere Weise erhaltene Kenntnis zu verwerten. — Hier, wo es sich um auch der Gegenpartei völlig bekannte Dinge handelt, sollte wissenschaftliche Beleuchtung nicht gescheut werden.

Digitized by Google

Notwehr eine in allen Kulturstaaten entwickelte Rechtseinrichtung: „Gegenüber einem Rechtsinstitut, in dem der natürliche Trieb des Rechtsschutzes gegen ungerechten Angriff seine Reaktion erhalten hat, können nationale Verschiedenheiten einen durchgreifenden Einfluß nicht äußern“ [504]). — Tatsächlich aber ist der englische Notwehrbegriff wie auch die Nothilfe im englichen Recht wesentlich beengter als im deutschen [505]). Nach diesem hätte im vorliegenden Falle zweifellos auch jedes dritte Schiff das Recht, dem mit gestohlenen Netzen entfliehenden, verfolgten Dampfer mit Gewalt seine Beute wieder abzunehmen, nicht dagegen nach jenem [506]). — Da es kein internationales Notwehrrecht gibt, entsteht hier die Frage, welches staatliche Notwehrrecht zur Anwendung kommen soll, dasjenige des Angreifers oder das des Abwehrenden. Wir wollen annehmen, daß dasjenige des letzteren für diesen allein maßgebend sein kann, wie ja auch der Angreifer nur von seinen staatlichen Gerichten abgeurteilt wird, sofern er nicht als Pirat denationalisiert und von den Gerichten jedes Staates abzuurteilen ist. — Der von der deutschen Regierung eingenommene Standpunkt war also richtig, soweit man dies bei der Ungeklärtheit der Frage überhaupt sagen darf. — Unbefriedigend ist vor allem der Umstand, daß bei den nicht übereinstimmenden Notwehrtatbeständen gegebenenfalls englische Notwehr gegen deutsche Notwehr möglich ist, daß deutsche Nothelfer, wenn sie nicht als Fischer durch Art. 36 der Fischereikonvention von 1882 geschützt sind, nach englischem Recht zu bestrafen sind und bestraft werden können, soweit ihre Handlungen auf einem englischen Schiff selbst begangen sind, gemäß dem Territorialprinzip — soweit sie auf jenes hinüberwirken, nach dem Realprinzip —, und daß endlich der Eingriff eines deutschen Kriegsschiffes unter den gegebenen Umständen als Völkerrechtsverletzung nach der englischen Anschauung gelten mußte. — Jedenfalls aber kann es sich nur um Notwehr handeln, nicht um eine an sich weitergehende „Selbsthilfe“ wie in B.G.B. § 229. Denn, wie wir oben erfahren haben, wird sogar schon bei einem

504) *Oetker* a. a. O., S. 298.
505) Ebenda, S. 300.

Digitized by Google

staatlichen Strafanspruch aus einer in den Küstengewässern begangenen Handlung das „Verfolgungsrecht“ staatlicher Kreuzer durch die Einfahrt des verfolgten Fahrzeugs in ein fremdes Hoheitsgewässer beendet. Wäre andererseits die „Selbsthilfe“ von Schiffen verschiedener Nationen untereinander völkerrechtlich anerkannt, so ist klar, daß sie lediglich einem Schiff gegenüber ausgeübt werden könnte, das in seiner Gesamtheit als deliktisches Subjekt anzusehen wäre: da es kein Anhaltungs- und Durchsuchungsrecht behufs Habhaftwerdung von Verbrechern gibt[506]), kann es auch ein solches zur Wiedererlangung von beweglichen Sachen nicht geben.

Gemäß Art. 280 Abs. 1 der Friedensbedingungen erlöschen die durch Art. 272 Deutschland auferlegten Beschränkungen 5 Jahre nach Inkrafttreten des Friedensvertrags, „sofern nicht der Rat des Völkerbundes spätestens 12 Monate vor Ablauf dieser Frist entscheidet, daß die Verpflichtungen mit oder ohne Abänderung für einen weiteren Zeitraum aufrechterhalten bleiben“. — Nachdem gemäß Art. 440 Abs. 6 und 7 der Versailler Vertrag mit der Errichtung des ersten Protokolls über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden „am 10. Januar 1920 nachmittags vier Uhr fünfzehn Minuten westeuropäischer Zeit“ in Kraft trat[507]) und eine entgegenstehende Entscheidung des Völkerbundsrats nicht erfolgte, sind die deutschen Fischereikreuzer seit dem 10. Januar 1925 wieder in ihre unbeschränkten Polizeibefugnisse eingesetzt. — Auch die Zusammenarbeit in der internationalen Meeresforschung hat, nachdem der Krieg eine neunjährige Unterbrechung verursacht hatte, im Jahre 1923 wieder begonnen[508]), sodaß mit dem 10. Januar 1925 die Wiederkehr normaler und geordneter Zustände in der Nordsee festzustellen ist.

III. Das internationale Recht in anderen Meeren.

Wenden wir nun den Blick auf die international-rechtlichen Regelungen in anderen Meeren, so fallen uns zunächst die Staaten

---

[506]) Vgl. *Perels*, S. 57.
[507]) Siehe R.G.Bl. 1919, II, S. 687; 1920, I, S. 31.
[508]) Vgl. *Neumeyer* a. a. O., S. 22.

Digitized by Google

der Iberischen Halbinsel in die Augen. — Schon im 18. Jahrhundert beanspruchte Spanien einen 6 Seemeilen breiten Küstenmeerstreifen; trotz englischen Widerspruchs wurde dieser Anspruch auch im 19. Jahrhundert festgehalten, und die im Jahre 1878 mit Portugal abgeschlossene Konvention garantiert den beiden Staaten gegenseitiges Fischereirecht in den beiderseitigen Küstengewässern, während die Grundschleppnetzfischerei sogar innerhalb 12 Seemeilen von den Küsten verboten wurde[509]). — Im Jahre 1885 schlossen die beiden Staaten einen Vertrag ab, dessen Bestimmungen unsere Betrachtung erfordern[510]).

Der erste Abschnitt (*Seccion I. Disposiciones aplicables à las aguas jurisdiccionales de cada Pais*) dieses Vertrages behandelt in 3 Artikeln die Regelung der Verhältnisse in den Küstengewässern selbst. Es wird zunächst durch Art. 1 das oben angeführte gegenseitige Fischereirecht aufgehoben: *Queda suprimida en las costas marìtimas de Portugal y España la reciprocidad de pesca estipulada en el convenio de 14 de julio de 1878*". — In Art. 2 und 3 werden die ausschließlichen Fischereigewässer beider Länder durch eine 6 Meilen breite und zwar „*de la lìnes de bajamar de las majores mareas*" zu berechnende Küstenmeerzone bestimmt. Die Vorschriften lauten: „*Los limites dentro, de los cuales el derecho general de pesca queda reservado exclusivamente à los pescadores sujetos à las jurisdicciones respectivas de las dos Naciones, se fijan en 6 millas,...*" (Art. 2 Abs. 1). — „*Cada uno de los Estados tendrà el derecho de reglementar el ejercicio de la pesca en sus respectivas costas marìtimas hasta una distancia de 6 millas de las mismas, lìmite dentro del cual solamente serà permitido à los pescadores nacionales ejercer esta industria*" (Art. 3)[511]), — Buchten,

[509]) Vgl. *Fulton*, S. 665 f.

[510]) „*Arrangement concernant la règlementation de la pêche sur les côtes respectives des Etats contractants*" vom 2. Oktober 1885, Text in *Martens*, N.R.G. II. S., Bd. 14, S. 77 ff.

[511]) Es ist nicht ersichtlich, wie hieraus *Fulton* (S. 666) und, ihm wohl folgend, *Kraemer* (a. a. O., S. 132) zu der Behauptung gelangen, es seien im vorliegenden Vertrag zwei Fischereizonen, eine ausschließliche innerhalb drei Meilen und eine gemeinsame von 3—6 Meilen gegeben, was erst durch den weiter unten angeführten Vertrag von 1893 geändert worden sei.

Digitized by Google

deren „Oeffnung“ (*abertura*) 10 Meilen nicht überschreitet, sind Eigengewässer; hier sind die 6 Meilen von der geraden die beiden Ufer verbindenden Grenzlinie ab zu rechnen (Art. 2 Abs. 2). — Das Verbot der Raubfischerei mittels „*parejas muletas u otros aparejos de effecto nocivo*“ innerhalb einer Zone von 12 Seemeilen enthält Art. 3 Abs. 2; die zuwiderhandelnden Fahrzeuge können bis zur Klärung des Sachverhalts in Haft gehalten werden, sind aber dann ihren kompetenten heimatlichen Behörden zuzuführen. — Im Gegensatz zu der Nordseekonvention von 1882 ist wieder ein Schiffahrtsverbot für die nicht nationalen Fischerfahrzeuge in den Küstengewässern ausgesprochen (Art. 6). Die aufgeführten Rechtfertigungsgründe für die Einfahrt in die Zone des andern Staates entsprechen den in Art 8 Abs. 1 der Konvention von 1839 und in Art. 85 der Konvention von 1843 genannten; auch die folgende Bestimmung, daß in solchen Fällen die Segel gestrichen und eine besondere Flagge gezeigt werden muß, erinnert an die erwähnten Verträge (Art. 8 bzw. Art. 86). Die folgende Vorschrift betrifft das polizeiliche Verfahren in der Küstenmeerzone: „*Los comandantes de las embarcaciones guardacostas de ambas Naciones ... apreciaràn las causas de las infracciones ..., que dentro de los lìmites respectivos de pesca cometan las embarcaciones pescadores; y cuando no hallen estas infracciones justìficadas, podràn detener ò hacer detener las embarcaciones delincuentes y las conduciràn ò haràn conducir à un puerto de la Naciòn de los infractores para ser juzgardos por los tribunales, à quienes compete conocer en el asunto*“. (Art. 8). — Hieraus ergibt sich die Merkwürdigkeit, daß sogar die innerhalb der Küstengewässer des einen Staats wegen Zuwiderhandlungen (ungerechtfertigter Aufenthalt oder Fischerei) aufgegriffenen Fischerfahrzeuge der anderen Nation nicht von den Gerichten des Uferstaats abgeurteilt werden, sondern in ihre Heimat abzuführen sind.

In Seccion II der Konvention (*Disposiciones aplicables en el mar que baña las costas de ambos Paìses fuera de la zona de 6 millas*) werden gemeinsame Vorschriften für die

Digitized by Google

Fischerei außerhalb der Küstengewässer gegeben; vorwiegend sind es dieselben wie diejenigen in der Nordseekonvention von 1882. So geben die Art. 9—25 der vorliegenden Konvention die Bestimmungen der Art. 5—23 mit Ausnahme der Art. 9, 13 und 17 der Konvention von 1882 wieder; Art. 25 enthält außerdem ein besonderes Verbot der Anwendung von Explosivstoffen zur Fischerei. Die folgenden Art. 26—29 entsprechen den Art. 27, 28 und 30, 33 und 36 der Nordseekonvention, während Art. 29 Abs. 1 der letzteren in Art. 14 des vorliegenden Vertrags wiedergegeben ist. Die noch fehlenden Art. 30—36 (*seccion III*) enthalten allgemeine Vorschriften. Die vom Eigentümer zu entrichtende Vergütung für geborgene Sachen beträgt ein Viertel des Wertes; nicht nachgeforderte unbezeichnete Geräte verfallen, wenn sie innerhalb der Sechsmeilenzone geborgen wurden, dem Uferstaat, sonst dem Finderstaat. Die beiden letzten Art. 35 und 36 sind wiederum der Konvention von 1882 (Art. 26 und 32) entnommen. — Im ganzen ist das Ergebnis eines Vergleichs, daß Spanien und Portugal ihre Fischerei und die Fischereipolizei außerhalb der Küstengewässer im wesentlichen genau so geregelt haben, wie die Vertragsmächte der Nordseekonvention von 1882 dieselbe Materie in dieser; der Hauptunterschied der beiden Verträge liegt darin, daß das Anwendungsgebiet hier nur eine einseitige Grenze an der Küstenmeerzone hat. — Der im Jahre 1893 abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Spanien und Portugal [512]) wiederholt wörtlich dieselben Bestimmungen [513]). — Die von Spanien und Portugal beanspruchte Sechsmeilenzone konnte indessen gegenüber den anderen europäischen Mächten nicht durchgesetzt werden; englische und deutsche Grundschleppnetzfischer konnten bis auf drei Meilen an den iberischen Küsten ihrer Tätigkeit ungehindert von der Fischereipolizei der Uferstaaten nachgehen. Diese Tatsache anführend verfehlt *Fulton* nicht (S. 667), auf den „Druck einer

---

[512]) „*Traité de commerce et de navigation signé à Madrid le 27 mars 1893*“ (*Appèndice* 6 [0]), Text in *Martens*, N. R. G., II. S., Bd. 22, S. 414 ff.

[513]) Ebenda *Appèndice* 6 [0], S. 431 ff. (lediglich Art. 1 und 4 sind etwas verändert).

Digitized by Google

großen Seemächte hinzuweisen; auch Frankreich gegenüber scheint der Anspruch sich auf die Dreimeilenzone zu beschränken.

Den Ausgangspunkt für eine besondere Entwicklung ergaben die Verhältnisse des Beringmeers schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Hier beanspruchte Rußland die Herrschaft über sämtliche Gewässer von der Beringstraße bis zum 51. Grad nördlicher Breite innerhalb von 100 englischen Meilen an der asiatischen und nordamerikanischen Küste. Demgemäß untersagte ein russischer Ukas vom September 1821 in diesen Gebieten allen fremden Fischern den Fischfang. Auf nachdrücklichen Widerspruch der Vereinigten Staaten und Englands aber sah sich Rußland genötigt, seine überspannten Ansprüche aufzugeben; es erkannte in Verträgen mit diesen Mächten 1824 und 1825 die Freiheit der Fischerei außerhalb einer durch Kanonenschußweite begrenzten Küstenmeerzone an[514]). — Die Streitigkeiten begannen jedoch nach der im Jahre 1867 erfolgten Abtretung der russischen Besitzungen in Nordamerika an die Vereinigten Staaten von neuem. Diese erhoben nun ihrerseits den vorher gegenüber Rußland von ihnen selbst bekämpften Anspruch auf eine Küstenmeerausdehnung von 100 Meilen, angeblich zwecks Verhinderung der Ausrottung der Robben, in Wirklichkeit jedoch, um in der genannten Zone entlang der Küste von Alaska den Robbenfang ausschließlich zu betreiben[515]). Hiergegen legte die englische Regierung auf diplomatischem Wege Verwahrung ein; gegenüber der von seiten der Vereinigten Staaten 1890 aufgestellten Behauptung, daß sie in die von England anerkannten Rechte Rußlands eingetreten seien, wurde mit Recht auf den englisch-russischen Vertrag von 1825 verwiesen.

Schließlich einigten sich die beiden Mächte im Vertrage zu Washington vom 29. Februar 1892 dahin, die herrschenden Meinungsverschiedenheiten einem Schiedsgericht zu unterbreiten[516]). — Um jedoch bis zur Entscheidung eine vorläufige

[514]) Vgl. *Martens-Bergbohm*, Bd. 1, S. 380; *Kraemer* a. a. O., S. 150; *Bonfils-Grah*, S. 264; *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 21, S. 441.

[515]) Vgl. *Bonfils-Grah*, S. 265.

[516]) „*Traité fixant les bases d'un arbitrage pour examiner le litige relatif aux pêcheries dans la mer de Behring*", in *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 18, S. 587 ff.

Digitized by Google

Regelung zur Beseitigung der Mißstände zu treffen, wurde am 18. April desselben Jahres eine diesbezügliche Konvention in Washington unterzeichnet[517]); hierin verpflichten sich die Regierungen zum Verbot des Robbenfangs (*seal killing*) in dem ostwärts der in Art. 1 des Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten und Rußland von 1867 beschriebenen Demarkationslinie[518]) gelegenen Teile des Beringmeers (Art. 1, 2). — Die gegen das Verbot — „*outside of the ordinary territorial limits of the United States*" — Zuwiderhandelnden sind ohne Rücksicht auf ihre Nationalität von den Fischereikreuzern der beiden Staaten zu ergreifen und in Haft zu behalten (*seized and detained*), aber sobald angängig ihren nationalen Behörden zu übergeben (Art. 3). — Der bald darauf am 15. August 1893 erlassene Spruch des Schiedsgerichts zu Paris[519]) lautete, wie zu erwarten war, zugunsten Englands und bestimmte unter anderem, „*que les Etats-Unis n'ont aucun droit de protection ou de propriété sur les phoques à fourrure . . . . , quand ces phoques se trouvent en dehors de la limite ordinaire de 3 milles*". — Im Anschluß an den Pariser Schiedsspruch wurden zugleich für die Erhaltung der Robben gemeinsame Vereinbarungen über den Robbenfang außerhalb der Dreimeilenzone getroffen. Diese enthalten ein absolutes Verbot des Robbenfangs zur See in einer 60 Seemeilen breiten Zone rings um die Pribyloffinseln (Art. 1); für den Fang in den übrigen Teilen des Beringmeers, der nur außerhalb der vom 1. Mai bis 31. Juli festgesetzten Schonzeit und nur durch Segelschiffe mit besonderer Erlaubnis und besonderen Flaggen ausgeübt werden darf (Art. 2 bis 4), wird die Anwendung von Netzen, Feuerwaffen und Sprengstoffen untersagt (Art. 6). Ueber die Ergebnisse des Fanges sind jeweils genaue Eintragungen in das Schiffsbuch (Ort, Zeit, Zahl und Geschlecht der erlegten Tiere) zu machen (Art. 5). Die Vorschriften gelten jedoch nicht gegenüber den an den Küsten

---

[517]) „*Convention destinée à rétablir le modus vivendi existant pour la pêche dans la mer de Behring*", ebenda, S. 592 ff.

[518]) Siehe Abtretungsvertrag vom 30. März 1867 in *Martens* N.R.G., II. S., Bd. I, S. 39 ff.

[519]) „*Sentence du Tribunal d'Arbitrage*" in *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 21, S. 439 ff.

Digitized by Google

wohnenden Indianern, die den Robbenfang in ihren ungedeckten Ruder- oder Segelbooten mit höchstens fünf Mann Besatzung lediglich für sich betreiben (Art. 8). — Auf Grund der mit England getroffenen Vereinbarungen erließen die Vereinigten Staaten das Robbenschutzgesetz vom 9. April 1894[520]) und luden sämtliche Seemächte zum Beitritt ein[521]). Diesem Ruf folgte Italien durch die Deklaration vom 23. Oktober 1894[522]).

Ein *modus vivendi* für die Regelung des Robbenfangs in den Gewässern an den russischen Küsten war schon im Frühjahr 1894 zwischen den Vereinigten Staaten und Rußland zustande gekommen[523]). Hiernach verbieten die Vereinigten Staaten ihren Untertanen den Robbenfang in einer zehn Seemeilen breiten Zone entlang der russischen Küste, innerhalb 30 Seemeilen um die Kommandeurinseln (Art. 1). Außerhalb der russischen Küstengewässer wird den russischen Fischereikreuzern in den erwähnten Zonen gegenüber zuwiderhandelnden Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten die Befugnis der Ergreifung und Zurückhaltung eingeräumt, mit der Verpflichtung der baldmöglichsten Uebergabe an nationale Kreuzer oder Behörden (Art. 2); im Falle der Unmöglichkeit oder Schwierigkeit der Verhaftung können die Schiffspapiere des betreffenden Fahrzeuges dem Kapitän abgenommen und anstelle des Schiffes übergeben werden (Art. 3). — Bereits im Frühjahr 1893 hatte England dieselben Verpflichtungen für dieses Jahr gegenüber Rußland durch einen Vertrag übernommen[524]); damals hatte sich jedoch Rußland das Offenbleiben der Frage über uferstaatliche Jurisdiktion für besondere Fälle auch außerhalb der Küstengewässer, sowie die Freiheit späterer Einrichtung einer geschlossenen Zone oder eines absoluten Verbots auf hoher See vorbehalten. — Indessen beruhte der von den Vereinigten Staaten mit Rußland und Japan am 7. November 1897

---

520) Text in *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 22, S. 557 ff.

521) Siehe *v. Liszt*, S. 247.

522) Siehe *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 22, S. 624.

523) „*Arrangement constituant un modus vivendi concernant la pêche des phoques à fourrure dans la mer de Bering et l'Océan Pacifique du Nord*“ in *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 22, S. 564 ff.

524) „*Arrangement concernant un système de protection des otaries dans l'Océan Pacifique du Nord*“, in *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 27, S. 212 ff.

Digitized by Google

abgeschlossene Vertrag auf derselben Grundlage wie die Vereinbarungen mit England vom 15. August 1893[525]).

Im Jahre 1911 endlich gelang es, die Hauptbeteiligten, nämlich die vier Anliegerstaaten, unter einen Hut zu bringen. Den Anfang machten die Vereinigten Staaten und England mit dem Vertrag vom 7. Februar 1911[526]). — Das Robbenfangverbot (ausgenommen hiervon die Eingeborenen wie in Art. 8 der Vereinbarungen vom 15. August 1893, sofern ohne Feuerwaffen) wird hier auf ein im Süden durch den 35. Grad nördlicher Breite und im Westen durch den 190. Grad westlicher Länge begrenztes, gewaltiges Gebiet des Großen Ozeans ausgedehnt; die gemeinsame Fischereipolizei hat die gleiche Befugnis und Verpflichtung wie sie in Art. 3 des Vertrages vom 18. April 1892 ausgesprochen war (Art. 1). — Als Gewinnanteil und Entschädigung ist der kanadischen Regierung jeweils ein Fünftel der an den Inseln und Küsten der Vereinigten Staaten jährlich mit staatlicher Ermächtigung erbeuteten Seehundfelle zu übergeben (Art. 2); eine Vorauszahlung von 200 000 Dollar und genaue Bestimmungen über Einzelheiten der Beuteverteilung (Art. 3) sind Gradmesser der wirtschaftlichen Bedeutung des Vertrages, der erst nach Abschluß gleichlautender Bestimmungen mit Rußland und Japan in Kraft treten sollte (Art. 6). — Am 17. Juli 1911 unterzeichneten die vier Mächte die „*Convention pour la protection des phoques dans les eaux du Pacifique septentrional*[527]), mit im wesentlichen denselben Bestimmungen. Zugleich mit der doppelten Zahl der Vertragsteilnehmer wurde das Anwendungsgebiet nahezu verdoppelt: das Robbenfangverbot gilt vom 30. Grad nördlicher Breite an im nördlichen Teil des Stillen Ozeans zwischen den amerikanischen und asiatischen Küsten (Art. 1). Als neues Verbot kommt das des Seeotterfangs in den genannten Gewässern außerhalb der Dreimeilenzone hinzu (Art. 5)[528]). —

---

[525]) Siehe *v. Liszt*, S. 247.

[526]) „*Traité pour la protection des phoques*", in *Martens*, N.R.G., III. S., Bd 5, S. 717 ff.

[527]) Text in *Martens*, N.R.G., III. S, Bd. 5, S. 720 ff.

[528]) *Kraemer* (a. a. O., S. 151), gibt diese Vorschrift als „Verbot des Robbenfangs innerhalb der Dreimeilenzone" unrichtig wieder.

Digitized by Google

Die Verteilung der Beute, zum Ausgleich infolge der verschieden großen und verschieden ergiebigen Küstenstrecken erforderlich, ist der größeren Vertragsteilnehmerzahl entsprechend komplizierter (Art. 10—14).

Was die deutsche Schiffahrt betrifft, so ist sie an dem Robbenfang im Beringmeer nicht beteiligt [529]), hingegen verbietet das „Gesetz, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben" vom 4. Dezember 1876 [530]) den Robbenfang „in den Gegenden zwischen dem 67. und 75. Grad nördlicher Breite und dem 5. Grad östlicher und 17. Grad westlicher Länge", unter Strafandrohung mit Geldstrafe bis zu 5000 ℳ gegen „Deutsche und zur Besatzung eines deutschen Schiffes gehörige Ausländer", in Verbindung mit der Verordnung vom 29. März 1877 [531]) vor dem 3. April jedes Jahres.

In unmittelbarer Nachbarschaft der von dem deutschen Gesetz von 1876 betroffenen Gegenden liegt das letzte der Meeresgebiete, die mit eigenen international-rechtlichen Verhältnissen ausgestattet sind. Es handelt sich um die Gewässer bei Island. — Für die auf ihre Fischerei sehr angewiesenen Isländer war es wünschenswert, eine ausschließliche Fischereizone von größerer Ausdehnung (sieben Seemeilen) zu beanspruchen, um ihre Fischereigründe vor englischen und deutschen Grundschleppnetzfischern nachhaltiger zu schützen [532]). Die in der Folge entstandenen Verhandlungen zwischen England und Dänemark führten zu der *„Convention pour la règlementation du droit de pêche en dehors des eaux territoriales autour des îles Farröe et de l'Islande"* vom 24. Juni 1901 [533]), deren Vorschriften mit wenigen zu erörternden Ausnahmen wörtlich mit denen der Nordseekonvention von 1882 übereinstimmen.

Gemäß Art. 1 ist Gegenstand des Vertrags die polizeiliche Regelung der Fischerei *„in the ocean surrounding the Farröe Islands and Iceland outside the territorial waters of these*

---

[529]) Vgl. *v. Liszt*, S. 247, Anm. 5.
[530]) RGBl. 1876, S. 233.
[531]) RGBl. 1877, S. 409.
[532]) Vgl. *Fulton*, S. 647.
[533]) Text in *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 33, S. 268 ff.

Digitized by Google

islands". Für die Küstengewässer selbst enthält Art. 2 Abs. 1 eine wichtige Neuerung: „*The subjects of His Majesty the King of Denmark shall enjoy the exclusive right of fishery within the distance of three miles from low-water mark along the whole extent of the coasts of the said islands, as well as of the dependent islets, rocks and banks*". — Während in Art. 2 Abs. 1 der Nordseekonvention von 1882 nur die vor der Küste liegenden „Inseln und Bänke" berücksichtigt werden, sind im vorliegenden Vertrage die *Islets* und *rocks* einbezogen[534]). Man wird in der neuen Fassung eine Verbesserung feststellen müssen; als Belege für die in anderen Meeresteilen ungeklärte Frage führt *Fulton* (S. 641 f)[535]) mehrere Fälle an. So waren 1905 von einem englischen Kanonenboot innerhalb der Dreimeilenzone um den 14 Meilen südwestlich von Plymouth liegenden Eddystone-Felsen[536]) angetroffene und abgeführte französische Fischerfahrzeuge gemäß den Instruktionen vom *Board of Trade* wieder freigelassen worden. — Sicherlich ist ein Fels keine Insel; andererseits ist es einleuchtend, daß von einem Felsen, auf dem ein Leuchtturm gebaut werden kann, auch eine Einwirkung auf die rings um ihn gelegene Meeresfläche auszuüben ist, und daß er, vollends wenn auf ihm eine Anlage oder ein bewohnter Leuchtturm errichtet wird, zum Territorialgebiet des betreffenden Staates gehört. Anders verhält es sich mit dem verankerten Feuerschiff, das niemals den Anspruch auf eine Küstenmeerzone geben könnte[537]).

Die in Abs. 3 des Art. 2 geforderte Freiheit der Schiffahrt und des Ankerns für die englischen Fischerboote in den dänischen Küstengewässern wird nur durch die Verpflichtung zur Befolgung

---

534) Vgl. *Fulton*, S. 641 f.

535) *Kraemer* (a. a. O., S. 129) drückt das folgendermaßen aus: „Für Island ... ist die Grenze des Territorialmeeres ... nach der Nordseekonvention geregelt, mit der Ausnahme, daß die vorgelagerten Inseln berücksichtigt werden". Diese Darstellung ist irreführend.

536) Vgl. *Oppenheim* im *Annuaire*, Bd. 26, S. 409.

537) Während *Westlake* (S. 190) nur bezweifelt, daß ein einfacher Fels und eine Vorrichtung, nicht geeignet zur Beherrschung des umliegenden Meeres, den Anspruch auf eine Küstenmeerzone gewähre, will *Oppenheim* (*Annuaire*, Bd. 26, S. 410) ohne weitere Begründung die Leuchttürme den Feuerschiffen gleichstellen.

Digitized by Google

der hier geltenden uferstaatlichen Vorschriften beschränkt, besonders derjenigen für Grundschleppnetzfischer, während ihres Aufenthalts in der Küstenmeerzone ihr Gerät im Innenraum des Schiffes verstaut zu haben. Die Grenzen des Anwendungsgebiets der Konvention (Art. 4) verlaufen vom Schnittpunkt des Meridians des Feuers von North Unst (Shetland-Inseln) in einer geraden Linie zum Schnittpunkt des 9. Grades westlicher Länge mit dem 60. Grad nördlicher Breite, auf diesem bis zum 27. Grad westlicher Länge, von hier nach Norden bis 67 Grad 30 Minuten nördlicher Breite und auf dieser Breite bis zum Meridian des Feuers von North Unst, der die östliche Grenze bildet. Hieraus ist zu ersehen, daß das eingeschlossene Gebiet größer ist als die durch Art. 4 in der Konvention von 1882 begrenzte Nordsee; beide Gebiete stoßen in der Nordwest- bzw. Südostspitze im Schnittpunkt des Meridians von North Unst und dem 61. Grad nördlicher Breite zusammen. — Von den folgenden Vorschriften des Vertrags unterscheidet sich lediglich Art. 22 von dem entsprechenden Artikel in der Nordseekonvention durch die Hinzufügung des Abs. 2: „*When a fisherman fouls or otherwise interferes with the fishing-gear of another fisherman, he shall take all necessary measures for reducing to a minimum the injuries which may result to the gear or to the boat of the other fisherman*". — Eine derartige Bestimmung enthält die Nordseekonvention nicht, wohl aber die oben erwähnte englisch-belgische Deklaration vom Jahre 1891 (Art. 4). — Vor der Festsetzung des für das Inkrafttreten zu bestimmenden Zeitpunktes hatte Dänemark gemäß Art. 39 die gesetzlichen Maßnahmen zu treffen und bekanntzugeben, durch die das in Art. 2 Abs. 3 für die englischen Fischer geforderte Recht freier Schiffahrt in den in Betracht kommenden dänischen Küstengewässern gewährleistet wird. — Im Zusatzartikel ist der Beitritt anderer Mächte, deren Fischer die betreffenden Gewässer besuchen, offen gehalten. — Nach der am 28. Mai 1902 vorgenommenen Ratifikation[538]) trat der Vertrag am 31. März 1903 in Kraft[539]);

---

[538]) Siehe *Martens*, N.R.G., II. S., Bd. 33, S. 268.
[539]) Siehe *Fulton*, S. 648.

Digitized by Google

da das Interesse anderer Mächte an den betroffenen Gewässern nicht sehr groß ist, erfolgte kein weiterer Beitritt zu der Konvention. *Fulton* berichtet außer von englischen und dänischen Fischern nur von deutschen Grundschleppnetzfischern in den fraglichen Regionen, während die übrigen Nordseemächte nicht erwähnt werden.

Schlußbetrachtung.

In der vorliegenden Abhandlung über das internationale Recht der Nordsee haben wir den langen und mühevollen Weg einer Entwicklung betrachtet, deren gegenwärtiger Stand uns zu der Behauptung berechtigt, daß die Nordsee, wenn auch das kleinste allseitig begrenzte Seegebiet mit eigenen international-rechtlichen Normen, so doch das Meer ist, dessen Ausstattung mit solchen Normen diejenige aller anderen in Betracht kommenden Gebiete der hohen See übertrifft. Ausgehend von der Anationalisierung der hohen See mußten wir das Entstehen und Wirken genereller grundlegender Völkerrechtssätze schildern, die das Fundament für das Gebäude der besonderen international-rechtlichen Verhältnisse der Nordsee darstellen. Und somit war die ganze große Entwicklung zur Internationalisierung der Meere ins Auge zu fassen. Wenn wir unsern Blick auf die vor wenigen Jahrhunderten bestehenden Zustände richten, so soll uns nichts hindern, den gewaltigen Fortschritt zu erkennen, der bis zum heutigen Tage, trotz der Herrschaft des mit vertragslösender Kraft[540]) ausgestatteten Krieges[541]) gemacht wurde. Hand in Hand mit den Fortschritten der Kultur, Wissenschaft und Technik muß diese Entwicklung sich weiter fortsetzen.

Freilich, das Ziel einer vollkommenen Internationalisierung der Meere, das erst mit einer allgemein internationalen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung für die hohe See erreicht sein wird, liegt noch in weiter Ferne; ungeheuer langsam

[540]) Vgl. *Wolzendorff*, S. 59.
[541]) Vgl. *Niemeyer*, S. 25.

Digitized by Google

schreitet die Entwicklung fort. — So sehr es auf der Hand liegen mag, das Zeigen der Flagge gegenüber Kriegsschiffen auf hoher See nicht mehr als eine höfliche Form, eine Ehrenbezeugung, sondern als eine der Ordnung und Sicherheit dienende Norm des Völkerrechts zu fordern, — eine allgemeine Aufstellung dieser Norm wäre für unsere Zeit schon ein großer Erfolg.

Die Durchführung der Internationalisierung der Meere ist im engsten Zusammenhang mit dem Problem des Völkerbunds und des Völkerfriedens verknüpft, das besonders in der an den Folgen des Weltkriegs krankenden Gegenwart mit der ganzen erdrückenden Schwere seiner Ungelöstheit auf der Menschheit lastet. — Das, was wir bisher erlebt haben, zeigt uns mit der Wucht des Erfahrungsbeweises immer wieder, daß die durch den Krieg erzeugte „rechtliche Leere“ [542]) international-rechtliche Einrichtungen zerbricht. Betrachtungen, wie sie *Wundt* in seinen Elementen der Völkerpsychologie [543]) anstellt, in Verbindung mit dem, was uns die Weltgeschichte lehrt, legt den Gedanken nahe, daß das eigentliche Motiv des Zusammenschlusses in immer größeren Interessen- und Rechtsgemeinschaften in erster Linie das der Gegensätzlichkeit, nicht das der Gleichheit der Interessen letzten Endes ist. — Wenn nicht die Erkentnis „internationaler Interessensolidarität“ als des höchsten Prinzips innerhalb der Völkergemeinschaft sich durchringt und insbesondere zur Erhaltung des Friedens die Staatenpolitik beherrscht, können die Lebensinteressen der Völker nur während vorübergehender Zeitabschnitte in Frieden nebeneinander, in Zusammenwirken miteinander bestehen. Dieser Friede wird immer nur, trotz der sich weiter mehrenden internationalen Bande, das Atemholen, die Vorbereitung für den Krieg sein, durch den die im Ernstfalle größtmöglichen Interessengemeinschaften in den „Staatengruppen“ zutage treten. Solange bleibt der Krieg „als Vater aller Dinge“ [544]), als stärkste

---

[542]) *Wolzendorff*, S. 85.

[543]) Insbesondere 1. Kapitel (Leben des primitiven Menschen, Entstehung der einzelnen Verbände menschlicher Gesellschaft).

[544]) Siehe *Wolzendorff*, S. 20.

Digitized by Google

Lebensfunktion der Völker, ein Wahrzeichen dafür, daß der Kampf Sinn des Lebens sei — eine furchtbare Plage der Menschheit.

Und doch — Jahrtausende träumte die Menschheit dem Ziele nach, fliegen zu können, ohne an seine Erreichbarkeit zu glauben — und das Ziel ist erreicht. — „Wir glauben aber in tiefster Ueberzeugung an das Fortschreiten und an den endlichen Sieg des Gemeinschafts-Gedankens, also an die Zukunft des Völkerrechts, auf dem Grunde der Vernunft“ [545]). Dieses Ziel wirkt auf uns durch den Gehalt seiner „ethischen Idee“, die in ihrer Richtigkeit und Bedeutung unabhängig ist von dem Maße ihrer bereits erreichten Verwirklichung [546]). — Das „Wesen der Idee besteht vielmehr gerade in ihrem Gegensatz zu dem hemmenden Gewicht der Wirklichkeit und in der Weite des gesteckten Zieles“ [546]).

[545]) *Niemeyer*, Aufgaben künftiger Völkerrechtswissenschaft, S 40.
[546]) *Niemeyer*, S. 27.

Literaturberichte.

„Akten betreffend Fischereischutzwesen“. Bd. 1. 1920/21, Bd. II 1921 (Befehlshaber der Seestreitkräfte der Nordsee).

„Annuaire de la vie internationale“. Brüssel. Begründet von *Fried.*

„Annuaire de l'Institut de droit international“ (abgekürzt = Annuaire).

Aubert: La mer territoriale de la Norvège. In der Revue Générale. Bd. I 1894, S. 429 ff.

Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten, als Rechtsbuch dargestellt. 3. Aufl. Nördlingen 1878.

Bonfils: Lehrbuch des Völkerrechts (übersetzt von *Gráh*). Berlin 1904.

van Calker: Das Problem der Meeresfreiheit und die deutsche Völkerrechtspolitik. Jena 1917.

„Conférence internationale ayant pour objet de remédier aux abus qu'engendre le trafic des spiritueux dans la mer du Nord; réune à la Haye du 10 au 25 juin 1886“, in *Martens* N. R. G., II. Série, Bd. 14, S. 473–540 (abgekürzt = Conférence).

„Correspondence concernant la ratification de la Convention signée à la Haye du 16 novembre 1887 pour supprimer le trafic de spiritueux parmi les pêcheurs dans la Mer du Nord, du 22 juin 1891 au 14 février 1893“, in *Martens* N. R. G, II. S., Bd. 19, S. 366—613 (abgekürzt = Correspondence).

Dambach: Der Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel. Bei *Holtzendorff*, Bd. III, S. 337 ff.

Digitized by Google

Ebermayer: Das Reichsstrafgesetzbuch. Berlin-Leipzig 1920.

Derselbe: Gesetze, das Seewesen betreffend. Bei *Stenglein*, S. 409 ff.

Fried: Pan-Amerika, Entwicklung, Umfang und Bedeutung der zwischenstaatlichen Organisation in Amerika. Zürich 1918.

„Der Friedensvertrag zwischen Deutschland und den Alliierten und Assoziierten Mächten". Hsg. im Auftrage des Auswärtigen Amtes, Charlottenburg 1919.

Fulton: The Sovereignty of the Sea. Edinburgh and London 1911 (zit. = *Fulton*).

Galli: Gesetze, betreffend die Verkehrsanstalten. Bei Stenglein, S. 78 ff.

Guillaume: La Convention de la Haye de 1887 concernant le trafic des spiritueux dans la mer du nord. In der Revue de droit international. Bd. 26 1894, S. 488 ff.

Gareis: Die Interdiktion von Sklavenhandel und Seeraub. Bei *Holtzendorff*, Bd. 2, S. 551 ff.

Derselbe: Institutionen des Völkerrechts. 2. Aufl. Gießen 1901.

Grotius: Mare liberum seu de jure, quod Batavis competit ad indicana commercia. Dissertatio Leyden, 1618.

„Handbuch für Heer und Flotte". Bd. 3 1911.

Hatschek: Völkerrecht. Als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte. Leipzig-Erlangen 1923.

Derselbe: Das Staatsrecht des vereinigten Königreichs Großbritannien-Irland. In „Das öffentliche Recht der Gegenwart". Bd. 25. Tübingen 1914.

Hautefeuille: Histoire des Origines, des Progrès, et des Variations du Droit maritime international. Paris 1869.

Heffter-Geffcken: Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. Berlin 1888.

Hoepfner: Der Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel. In „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts", besonderer Teil. Bd. 2, Berlin 1906, S. 485 ff.

Derselbe: Die Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern. In „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts", besonderer Teil. Bd. 2, Berlin 1906, S. 507 ff.

Holtzendorff: Handbuch des Völkerrechts. 4 Bde., Berlin 1885.

„Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée". Paris. Begründet von *Clunet* (abgekürzt = Journal du droit international).

Kraemer: Das Recht der Küstenmeerzonen in bezug auf die Fischerei. In „Zeitschrift für Völkerrecht". 1913, Bd. 7, S. 123 ff.

Landois: Zur Lehre vom völkerrechtlichen Schutz der submarinen Telegraphenkabel. Diss. Greifswald 1894.

de Lapradelle: Le droit de l'état sur la mer territoriale. In der Revue Générale. Bd. 5 1898.

v. Liszt: Das Völkerrecht, II. Aufl., Berlin 1918.

Marcks: Königin Elisabeth von England und ihre Zeit. Bielefeld-Leipzig 1897.

v. Martens: Völkerrecht. Deutsche Ausgabe von *Bergbohm*. 2 Bde., Berlin 1883.

Digitized by Google

„Martens: Nouveau Recueil de Traités", I. Serie (abgekürzt = *Martens* N. R. I. S.).

„Martens: Nouveau Recueil Général de Traités", I. II. III. Série (abgekürzt = *Martens* N. R. G. I. II. III. S.).

Mayer: Widerstand gegen die Staatsgewalt. In „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts", besonderer Teil. Bd. 1, S. 349 ff.

Neumeyer: Les unions internationales, conférence faite à l'académie de droit international de la Haye. In der Revue de droit international von *Sottile*, Nr. 1 1924.

Niemeyer: Aufgaben künftiger Völkerrechtswissenschaft. München-Leipzig 1917.

Niemeyer: Das Seekriegsrecht nach der Londoner Deklaration. Berlin 1910.

Niemeyer: Prinzipien des Seekriegsrechts. Berlin 1909.

Niemeyer: Seekriegsrecht. Noch nicht im Druck erschienen.

Niemeyer: Völkerrecht. Berlin-Leipzig 1923 (zit. = *Niemeyer*).

Niemeyer: Weltschiffahrt und Weltschiffahrtsrecht. In der „Schiffahrts-Zeitung" Nr. 8 vom 26. Januar 1924.

„Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht", Bd. 32, 1924.

Oetker: Notwehr und Notstand. In „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts", allgemeiner Teil. Bd. 2 1908. S. 255 ff.

Oppenheim: Die Fischerei in der Moray-Firth. In der Zeitschrift für Völkerrecht. Bd. 5, 1911, S. 74 ff.

Oppenheim: International Law. Bd. 1: Peace, London 1920 (zit. = *Oppenheim*).

Oppenheim: Zur Lehre von den territorialen Meerbusen. In der Zeitschrift für Völkerrecht. Bd. I 1907, S. 579 ff.

Perels: Das allgemeine öffentliche Seerecht im Deutschen Reiche. Berlin 1901 (zit. = *Perels* I).

Perels: Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. Berlin 1903 (zit. = *Perels*).

Perels: Die Seestraßenordnung vom 5. Februar 1906 und die ihr verwandten Vorschriften, Berlin 1908.

Phillimore: Commentaries upon International Law. 3. Aufl., Bd. 1, London 1879.

Poetzsch: Handausgabe der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Berlin 1921.

Poinsard: Entente internationale sur la police de la navigation dans la mer du Nord. Im Journal du droit international. Bd. 16, 1889, S. 236 ff.

Pradier-Fodéré: Traité de droit international public. 8 Bde., Paris 1885—1906.

Prawitz: Die Freiheit der Meere in Friedenszeiten. Diss. Kiel 1919.

„Procès-verbaux de la Conférence tenue à la Haye du 8 au 29 octobre 1881 et du 4 au 6 mai 1862, pour régler la police de la pêche dans la mer du Nord en dehors des eaux territoriales; suivis d'un projet de Convention", in *Martens* N. R. G., II. S., Bd. 9, S. 505—556 (abgekürzt = Protokolle).

Digitized by Google

Renault: La protection des Télégraphes Sous-marins. In der Revue de droit international. Bd. 17, 1883, S. 17 ff. und S. 619 ff.

„Revue de droit international, de sciences diplomatiques, politiques et sociales". Hsg. von *Sottile*, Genf. Nr. 1, 1924.

„Revue de droit international et de législation comparée". Brüssel. Begründet von *Rolin* (abgekürzt = Revue de droit international).

„Revue Générale de droit international public". Hsg. von *Pillet* und *Fauchille*, Paris (abgekürzt = Revue Générale).

Rivier: Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart 1899.

Rühland: Biologische Untersuchung der Nordsee. Bei *Strupp*, S. 142.

Derselbe: Zur Theorie und Praxis des Einflusses des Kriegsbeginnes auf Staatsverträge. In *Niemeyers* Zeitschrift. Bd. 32, 1924, S. 74 ff.

de Ryckère: Le régime légate de la pêche maritime dans la Mer du Nord Brüssel 1910 (zit. = de Ryckère).

de Ryckère: De l'étendue de la mer territoriale. Im Journal du droit international. Bd. 41, 1914, S. 131 ff.

de Ryckère: La limite de la mer territoriale. Im Journal du droit international. Bd. 44, 1917, S. 921 ff.

Schücking: Das Küstenmeer im internationalen Recht. Göttingen 1927.

„Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs". 4. Aufl., Berlin, Bd. 1, 1911 (abgekürzt = *Stenglein*).

Stier-Somlo: Die Freiheit der Meere und das Völkerrecht. Leipzig 1917 (zit. = *Stier-Somlo*).

Derselbe: Küstenmeer. Bei *Strupp*, S. 780 ff.

Stoerk: Das offene Meer. Bei *Holtzendorff*, Bd. 2, S. 481 ff.

Derselbe: Das Seegebiet und die rechtlichen Grundlagen für den internationalen Verkehr zur See. Bei *Holtzendorff*, Bd. 2, S. 407 ff.

Strupp: Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. Bd. 1, Berlin-Leipzig 1924.

v. Ullmann: Völkerrecht. Neubearbeitet. Tübingen 1908.

„Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts", besonderer Teil. Bd. 1 und 2, Berlin 1906, allgemeiner Teil, Bd. 2, Berlin 1908.

Visscher und Ganshof: Le différend des Wielingen. In der Revue de droit international. Bd. 47, 1920, S. 293 ff.

Westlake: International Law. Bd. 1: Peace, Cambridge 1910.

Wheaton: Elements of international Law. 5. Aufl., London 1916.

Wolzendorff: Die Lüge des Völkerrechts.

Wundt: Elemente der Völkerpsychologie. Leipzig 1912.

„Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht", begründet von *Kohler* (abgekürzt = Zeitschrift für Völkerrecht).

Digitized by Google

Staatsgebiet, Staatengemeinschaftsgebiet und Staatengebiet.

Von Dr. **Alfred Verdroß**,
o. ö. Professor an der Universität Wien.

Inhalt: I. Die rechtliche Einteilung des Gebietes. Versuch einer solchen vom Standpunkte des Primates des Staatsrechts. Die Kompetenztheorie. II. Das Staatsgebiet als räumlicher Geltungsbereich der Staatsordnung. Kritik dieser Lehre. Das Staatsgebiet als Eigentum. Völkerrechtliches Eigentum und Privateigentum. Würdigung dieser Auffassung. Analyse des Verfügungsrechtes des Staates über sein Gebiet. Die Zuständigkeit des Territorialstaates. Die Zession i. e. S. Kondominium und Koimperium. Staatsdienstbarkeiten. III. Staatsgebiet und Staatengemeinschaftsgebiet. Die Kondominia. Personalunion und Staatengemeinschaftsorgan. Staatsakte und Staatengemeinschaftsakte. Die Mandate des Völkerbundes. Das Staatengebiet. Die Kompetenz-Kompetenz der Völkerrechtsgemeinschaft.

I.

Bevor wir in eine Analyse des völkerrechtlichen Raumes eintreten können, ist es nötig, die Grundsätze zu ermitteln, nach denen diese Einteilung erfolgen kann, da erst die Klarstellung des Einteilungsprinzips eine einheitliche und vollständige Gruppierung gewährleistet. Eine solche Vorarbeit ist um so mehr geboten, als die herrschende Völkerrechtslehre einen einheitlichen Einteilungsgrundsatz vermissen läßt, daher auch nicht zu einer erschöpfenden Gebietslehre vordringen konnte. Eine umfassende Gebietseinteilung hat bisher überhaupt erst ein einziger Schriftsteller, nämlich *Walter Henrich* versucht[1]). Da er jedoch auf dem Standpunkte des Primates des staatlichen Rechts steht, kann er durchaus folgerichtig nur Staatsgebiete erblicken. Denn unter jener Lupe

[1]) Theorie des Staatsgebietes, Wien 1922. Weiteres in *Strupps* Wörterbuch des Völkerrechts, II, S. 601 ff.

Digitized by Google

muß sich ihm alles Recht in Staatsrecht, jeder Raum in einen Staatsraum verwandeln. Nur innerhalb dieses kann er verschiedene Arten von Staatsgebieten auseinanderhalten. Wird aber jene Grundeinstellung verlassen und erkannt, daß die Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft nur bestimmte völkerrechts-unmittelbare und verfassungsautonome Rechtsgemeinschaften innerhalb jener sind, demnach der Primat dem Völkerrechte zukommt[2]), dann muß auch jene Gebietseinteilung einer neuen weichen.

Immerhin hat die neueste Gebietstheorie unser Problem weitgehend gefördert, da erst sie jenes Grundprinzip aufgedeckt hat, von dem aus eine systematische Gliederung des völkerrechtlichen Raumes möglich ist. Dieser Fortschritt der neuen Lehre besteht in der Einsicht, daß es sich bei allen Gebietsfragen um Fragen der **Zuständigkeit** handelt. Diese von *Radnitzky* begründete[3]), dann von *Henrich*[4]) und *Kelsen*[5]) ausgebaute **Kompetenztheorie** wurde allerdings von *Donato Donati* angegriffen[6]). Die von *Donati* in geistvoller Weise entwickelten Gegengründe vermögen jedoch, wie noch zu erweisen sein wird, die Kompetenztheorie nicht zu entwurzeln; doch nötigen sie dazu, sie in bestimmter Hinsicht zu erweitern.

Die Kompetenztheorie ist im Kampfe gegen die herrschende Lehre vom Staatsgebiete entstanden. Es ist daher begreiflich, daß die Kompetenztheorie vorerst ebenfalls als Lehre vom Staatsgebiete auftrat. Mit diesem müssen wir uns demnach zunächst beschäftigen. Hierbei werden wir von den einschlägigen Gedankengängen *Kelsens* ausgehen, dem wir die neueste Fassung der Kompetenztheorie verdanken.

---

[2]) Vgl. darüber meine „Einheit des rechtlichen Weltbildes" (Verlag Mohr, Tübingen 1923), sowie meine „Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft" (Verlag Springer, Wien 1926) und die dort (S. 15, Anm. 2) zitierten Werke und Aufsätze.

[3]) Archiv des öffentl. Rechts, XX (1905), 313 ff; XXII (1907), 416 ff.; XXVIII (1912), 451 ff.; österr. Zeitschrift für öffentl. Recht, III (1917), 452 ff.

[4]) passim.

[5]) Allgemeine Staatslehre, 1925, S. 137 ff. Vgl. auch *Kunz*, Die völkerrechtliche Option, I (1925), S. 19 ff.

[6]) *Stato e territorio*, 1924.

Digitized by Google

II.

Während das Staatsgebiet für die herrschende Lehre einen Teil des Staates bildet, ist es für die Kompetenztheorie der räumliche Geltungsbereich der Staatsordnung. Diese Einsicht ergibt sich aus folgender Erwägung: „Das menschliche Verhalten, aber auch alle anderen Tatbestände, die die Normen der staatlichen Ordnung regeln, spielen sich in Raum und Zeit ab. Dem Sinne der Rechtsnorm nach muß ein Mensch irgendwo, in einem möglichen Raum ... einen Tatbestand setzen, damit — wiederum irgendwo ... — ein anderer Tatbestand als Folge gesetzt werden soll. Die Geltung der die staatliche Ordnung bildenden Rechtsnormen ist somit eine raum-zeitliche Geltung in dem Sinne, daß diese Normen raum-zeitliche Vorgänge zum Inhalt haben ...[7]) Dieser räumliche Geltungsbereich ist ein doppelter: Einerseits handelt es sich um den Raum, in dem die „bedingenden" Tatbestände, d. h. jene Tatbestände gesetzt sein müssen, die die Voraussetzung der staatlichen „Zwangsakte" bilden (Tatbestände i. e. S.), andererseits um den örtlichen Bereich, in dem die „bedingten" Tatbestände, nämlich die staatlichen „Zwangsakte" vorgenommen werden dürfen. Diese räumlichen Geltungsbereiche sind regelmäßig auf das von den „Staatsgrenzen" umschlossene Gebiet, das sog. Staatsgebiet beschränkt. Doch bestehen von dieser Regel zahlreiche Ausnahmen. „Zunächst gilt diese Grenze nicht für die bedingenden Tatbestände ganzer Gruppen von Rechtsnormen des eigenstaatlichen Rechtssystems. So sind es insbesondere die strafbaren Tatbestände, die nach den einzelnen Strafrechtsordnungen, auch wenn sie außerhalb des Staatsgebietes gesetzt werden, mit Strafe bedroht werden ... Indes ist die das Staatsgebiet umschließende Grenze auch hinsichtlich der Zwangsakte keineswegs absolut. Es gibt sehr mannigfache Ausnahmen, zahlreiche Fälle, in denen staatliche Hoheitsakte auch außerhalb des engeren Staatsgebietes gesetzt werden dürfen"[8]). *Henrich* unterscheidet daher das Staatsgebiet i. w. S. vom Staatsgebiete i. e. S. dahin, daß jenes den „Inbegriff der räumlichen Kompetenzen der Staats-

[7]) *Kelsen*, a. a. O., S. 137.
[8]) *Kelsen*, a. a. O., S. 139.

Digitized by Google

organe" überhaupt, dieses den „Inbegriff derjenigen lokalen Kompetenzen der Staatsorgane, die sich auf die reguläre Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung des Staates beziehen", betrifft[9]). Dieses Staatsgebiet i. e. S. meinen wir im folgenden, wenn wir, der Ausdrucksweise der herrschenden Lehre folgend, von „Staatsgebiet" sprechen.

Gegen die Kompetenztheorie macht jedoch *Donato Donati* geltend, daß das Staatsgebiet nicht nur als räumlicher Geltungsbereich des Staates, sondern auch als Objekt, als Sache in Betracht komme[10]). Als Beweis hierfür verweist *Donati* auf die originäre Okkupation, die sich auch auf unbewohnte Gebiete, auf denen kein „*imperium*" begründbar sei, erstrecken könne[11]), weiters auf die Zession, die mit der Uebertragung des „*imperium*" nicht zusammenfalle[12]), auf das Kondominium, das sich mit dem Koimperium nicht decke[13]), wie auf die Staatsdienstbarkeiten[14]), die nicht in einem „*imperium*" gegenüber der Bevölkerung bestehen. Alle diese noch zu besprechenden Rechtserscheinungen lassen sich nach *Donati* nur erklären, wenn das Recht des Staates auf sein Gebiet als Eigentum erfaßt wird[15]). Doch handle es sich um völkerrechtliches Eigentum. Ein solches sei völlig damit vereinbar, daß das Staatsgebiet gleichzeitig stückweise dem Privateigentum unterliege[16]),

---

[9]) Theorie des Staatsgebietes, S. 33 und 38.

[10]) A. a. O., S. 48: „..... *il territorio, olte la funzione di limite della potestà d'imperio .... ha funzione di oggetto di un diritto, che non ha relazione colla potestà d'imperio e che ha invece esclusivamente relazione con esso*".

[11]) A. a. O., S. 48 f., S. 91.

[12]) A. a. O., S. 49 ff., S. 91 f.

[13]) A. a. O., S. 52, S. 92 f., S. 119.

[14]) A. a. O., S. 52 f., S. 93.

[15]) A. a. O., S. 59: „*Noi asseriamo che il diritto dello Stato sul territorio costituisce un diritto di dominio in senso stretto*". S. 117: „*... la potestà di imperio dello Stato non è la sola sua potestà, non è la sola potestà statuale su cose del mondo esteriore: accanto alla potestà di imperio, come potestà sugli individui, sta, distinta, la potestà di dominio territoriale, come potestà sul territorio*".

[16]) A. a. O., S. 60: „*Un diritto di dominio dello Stato sul territorio, e cioè un diritto internazionale di dominio ... è perfettamente conciliabile con la simultanea proprietà dei privati su parti del territorio ...*"

Digitized by Google

da dieses ein ausschließliches Verfügungsrecht nach staatlichem Recht, jenes nach Völkerrecht sei. Das völkerrechtliche Eigentum bestehe also im Verhältnis zu anderen Staaten, das Privateigentum im Verhältnis zu jenen Personen, die dem staatlichen Rechte unterstehen[17]). Diese beiden Eigentumsarten schließen einander deshalb nicht aus, da jedes Verfügungsrecht je nach den Subjekten, gegenüber welchen, und den Normen, auf Grund welcher es gelte, relativ sei[18]). Für den Bestand des völkerrechtlichen Eigentums über das Staatsgebiet genüge daher der Nachweis, daß dem Staate nach Völkerrecht ein freies Verfügungsrecht über sein Gebiet gegenüber anderen Staaten zukommt, so daß jede Verfügung, wie immer sie nach staatlichem Rechte zu beurteilen sein mag, völkerrechtlich gültig ist[19]).

In diesen bemerkenswerten Ausführungen *Donatis* wird zweifellos ein Mangel der bisherigen Kompetenztheorie aufgedeckt. Denn es ist klar, daß nach geltendem Völkerrecht der Territorialstaat nicht nur zuständig ist, grundsätzlich Rechtsakte aller Art auf seinem „Staatsgebiete" zu setzen und durch diese alle dort befindlichen Menschen zu erfassen, sondern außerdem berechtigt ist, über sein „Staatsgebiet" zu „verfügen", während er im und für das Ausland zwar auch zu bestimmten Rechtsakten zuständig, keinesfalls aber über Auslandsgebiete „verfügungsberechtigt" ist. So kann der Staat

[17]) A. a. O., S. 60: *„Il diritto internazionale di dominio è un diritto spettante allo Stato in confronto agli altri Stati in base all'ordinamento internazionale, la proprietà individuale, e cioè il diritto interno di dominio degli individui, è un diritto spettante al singolo in confronto agli altri consociati e allo Stato in base all'ordinamento interno. Perciò l'uno può perfettamente coesistere con l'altro ...."*

[18]) A. a. O., S. 70: *„Facoltà di disposizione" esprime un attributo essenzialmente relativo: per l'oggetto, per i soggetti, per la fonte. Di una facoltà di disposizione si può parlare soltanto, determinatamente, rispetto a un dato oggeto, fra dati soggetti, in base a un dato ordinamento giuridico."*

[19]) A. a. O., S. 71: *„Si tratta di dimostrare semplicemente questo: che lo Stato ha una facoltà di disposizione, di assoluta disposizione, sul territorio in confronto agli altri Stati in base al diritto internazionale, che, ogni e qualsiasi azione lo Stato svolga sul territorio, la medesima, comunque valutata dal diritto interno, si presenta però sempre come internazionalmente legittima."*

Digitized by Google

wohl Teile seines „Staatsgebietes", nicht aber Auslandsgebiete an andere Staaten zedieren. Was ist aber dieses „Verfügungsrecht" des Staates „über sein Gebiet"?

Nach der neueren Lehre bedeutet dieses Verfügungsrecht, daß der Territorialstaat sein „*imperium*" hinsichtlich bestimmter Gebietsteile anderen Staaten übertragen kann. Der Inhalt des Zessionsvertrages bestehe also — in den Ausdrücken der Kompetenztheorie gesprochen — in nichts anderem, als in dieser Uebertragung der räumlichen Zuständigkeit, auf dem abgetretenen Gebiete die regelmäßige Staatstätigkeit zu entfalten. Dagegen wendet jedoch *Donati* treffend ein, daß ein Staat auch befugt ist, die erwähnte Zuständigkeit zu übertragen, ohne gleichzeitig auf die „territoriale Souveränität" zu verzichten[20]). Daraus ergibt sich, daß sich die Zession nicht in der Uebertragung des genannten Zuständigkeitsbereiches erschöpft. Vielmehr kann trotz Uebertragung dieses das „Staatsgebiet" beim übertragenden Staate „verbleiben". *Donati* meint daher, daß das Recht des Staates über sein Gebiet von dem „*imperium*" verschieden sei[21]). Worin besteht aber jenes Residuum, das nach Wegfall des „*imperium*" noch zurückbleiben kann?

Wenn *Donati* diese Frage dahin zu beantworten versucht, daß das Staatsgebiet eben nicht nur als regelmäßiger räumlicher Geltungsbereich der Staatsordnung, sondern auch als Sache zu begreifen sei, so hat er damit gewiß unser Problem

---

[20]) A. a. O., S. 50: „*Nel trasferimento della potestà di imperio verrebbe ad esprimersi il completo ed esclusivo contenuto della ... cessione di territorio. Ma la costruzione si dimostra inammissibile, appena si rivela, che il diritto internazionale presenta casi di totale trasferimento del diritto di imperio riguardo a un dato territorio, che tuttavia non importano cessione del territorio stesso ... in cui uno Stato cede a un altro la potestà di imperio riguardo a un dato territorio ... ma tuttavia riserva a proprio favore l'alta sovranità territoriale, cioè un diritto, sia pure nudo circa il territorio. Si ha quì la cessione integrale del diritto di imperio, e tuttavia non la cessione integrale del diritto dello Stato circa il territorio ...*"

[21]) A. a. O., S. 50: „*Ora ciò non può spiegarsi se non ammettendo che il territorio sia oggetto di un diritto par sè stante distinto dal diritto di imperio, che non si trasferisce col semplice trasferimento di questo, ma forma contenuto specifico del negozio di cessione di territorio.*"

Digitized by Google

der Lösung näher gebracht, da er den von der alten Lehre allein betonten „sachenrechtlichen" Einschlag des Staatsgebietes, den die neuere Lehre zugunsten der „personenrechtlichen" Seite verdrängt hatte, neu entdeckt hat[22]). Gleichwohl kann von einer Lösung des Problems noch nicht die Rede sein, da das ermittelte „sachenrechtliche" Verfügungsrecht selbst erst in Rechtssätze aufgelöst werden muß. In welche aber?

Bei Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, daß auch das Eigentum nicht ein Recht „an einem Objekt", sondern ein Recht gegenüber Personen ist, da nur menschliches Verhalten, nicht aber auch eine Sache als solche normunterworfen sein kann. Das Eigentum unterscheidet sich nur dadurch von anderen eine Sache betreffenden Rechten, daß dem Eigentümer grundsätzlich gestattet ist, alle übrigen Personen von jeder Verfügung seiner Sache fernzuhalten. Richtig bemerkt daher *Kelsen:* „Die durch das Recht normierte ausschließliche ... Verfügungsmöglichkeit eines Menschen über eine Sache, sein Eigentum, besteht in gar nichts anderem als in den ... alle anderen zu Unterlassung von Verfügungen über diese Sache verpflichtenden Normen ..." [23]). In dem Verfügungsrechte des Eigentümers über seine Sache ist ebenfalls das Recht enthalten, die Verfügung über diese Sache an andere Personen zu übertragen. Doch kann der Eigentümer das Verfügungsrecht über die Sache auch nur mit der Beschränkung übertragen, daß das Uebertragungsrecht an dritte Personen nicht mitübertragen wird. Weiter kann sich der Eigentümer das Verfügungsrecht über die Sache für den Fall vorbehalten, daß der Zessionar wegfallen sollte.

In ähnlicher Weise kann auch der Territorialstaat bei der Uebertragung der räumlichen Zuständigkeit an einen anderen Staat die Zuständigkeit, diese Zuständigkeit weiterzuverleihen, zurückbehalten. Auch kann er sich das Wiederaufleben der übertragenen räumlichen Zuständigkeit nach Ablauf einer be-

---

[22]) Aehnlich bemerkt *Kelsen* (a. a. O., S. 145), daß man das Staatsgebiet sowohl zum sachen- wie personenrechtlichen Verhältnis „in eine gewisse Analogie" setzen kann.

[23]) A. a. O., S. 144.

Digitized by Google

stimmten Zeit oder für den Fall vorbehalten, daß der andere Staat untergehen oder das Gebiet räumen sollte, so daß die räumliche Zuständigkeit jenes bloß für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit gehemmt wäre[24]).

Daraus ergibt sich, daß das in Rede stehende als „territoriale Souveränität" oder als „*nudum jus*" bezeichnete rechtliche Residuum, das beim Territorialstaate nach Abtretung des „*imperium*" verbleiben kann, sich aus folgenden Elementen zusammensetzt: Vor allem handelt es sich darum, daß die regelmäßige räumliche Zuständigkeit des Territorialstaates unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar wiederauflebt. Es wird somit in einem solchen Falle zwar die aktuelle räumliche Zuständigkeit übertragen, die potentielle räumliche Zuständigkeit aber, also eine irgendwie bestimmte räumliche Zuständigkeitsmöglichkeit zurückbehalten. Da weiters Staatsverträge, die die staatliche Zuständigkeit beschränken, im Zweifelsfalle einschränkend auszulegen sind, kann selbst der Staat, dem die volle Ausübung der regelmäßigen Staatstätigkeit unbedingt und unbefristet, jedoch unter Vorbehalt der „territorialen Souveränität", eingeräumt wurde, nicht für zuständig erachtet werden, die ihm übertragene räumliche Zuständigkeit an dritte Staaten ganz oder teilweise weiter zu übertragen. Ebensowenig kann er als zuständig erachtet werden, Teile des betreffenden Gebietes, z. B. eine Insel, zu zerstören. Nur der Territorialstaat ist nach allgemeinem Völkerrecht, also von staatsvertraglichen Beschränkungen abgesehen, erstens räumlich zuständig, auf dem ganzen Gebiete Staatsakte aller Art unter grundsätzlicher Ausschließung von fremden Staatsakten zu setzen; zweitens sachlich zuständig, über jene räumliche Zuständigkeit, sowie über Zerstörungen des Staatsgebiets zu verfügen.

Die Kompetenztheorie ist daher wohl im Recht, wenn sie „das Verhältnis des Staates zu seinem Staatsgebiete" in ein Bündel von Zuständigkeiten auflöst; doch besteht dieses nicht nur aus räumlichen, sondern auch aus bestimmten sach-

[24]) Vgl. darüber, wie für die folgenden Ausführungen meine „Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft" (1926), S. 185 ff.

Digitized by Google

lichen Kompetenzen, die alle jene Tatbestände umfassen, die *Donati* mit seiner Lehre vom völkerrechtlichen Eigentum erklären will.

Was zunächst die Zession anlangt, so ist zwischen der bloßen Uebertragung der regelmäßigen räumlichen Zuständigkeit und der Zession i. e. S. zu unterscheiden, die dann vorliegt, wenn die erwähnten sachlichen Zuständigkeiten mitübertragen werden.

In derselben Richtung liegt die Auseinanderhaltung von Kondominium und Koimperium. Ein Kondominium ohne Koimperium liegt vor, wenn die räumlichen Zuständigkeitsbereiche zwischen den einzelnen Staaten aufgeteilt sind, die genannten sachlichen Kompetenzen dagegen nur einvernehmlich geltend gemacht werden können. Umgekehrt liegt ein Koimperium ohne Kondominium vor, wenn die Staaten, die das Koimperium ausüben, zwar gemeinschaftlich die Zuständigkeit erworben haben, die regelmäßige Staatstätigkeit auf dem in Rede stehenden Gebiete zu entfalten, während ihnen die besprochene sachliche Zuständigkeit nicht mitzediert wurde.

Auch die Staatsdienstbarkeiten lassen sich mit der Kompetenztheorie erfassen, da sie entweder in bestimmten Beschränkungen der regelmäßigen räumlichen Zuständigkeit oder in bestimmten außergewöhnlichen Zuständigkeiten auf fremdem Staatsgebiete bestehen.

Dagegen kann die originäre Okkupation von nicht bewohnten Landstrichen schon mit der bisherigen Lehre erklärt werden, da die Besetzung Effektivität verlangt, diese aber nur möglich ist, wenn der Okkupant sein „*imperium*“, obgleich nur über die Okkupationsorgane, ausübt. Erst an diesen Tatbestand der Herrschaft knüpft das Völkerrecht die Rechtsfolge der Erwerbung der dem Territorialstaate zukommenden Zuständigkeit.

III.

Ist einmal das Wesen des Staatsgebietes erkannt, dann genügt es, das damit zutage geförderte Einteilungsprinzip allgemein anzuwenden, um zu einer Gliederung des Rechtsraumes überhaupt vorzudringen. Von diesen Raumarten ist neben dem

Digitized by Google

Staatsgebiete zunächst das Staatengemeinschaftsgebiet zu erwähnen. Denn es gibt Gebiete, bezüglich welcher nicht einem bestimmten Staate, sondern einer mehr oder minder umfassenden Staatsgemeinschaft eine solche räumliche und sachliche Zuständigkeit zusteht, wie sie hinsichtlich des Staatsgebietes dem Territorialstaate zukommt. Die Staatengemeinschaft ist also, von besonderen Normen abgesehen, sowohl räumlich zuständig, auf dem ganzen Staatengemeinschaftsgebiete Organakte aller Art unter grundsätzlicher Ausschließung von fremden Organakten zu setzen, als auch sachlich zuständig, über jene räumliche Zuständigkeit, sowie über Zerstörungen des Staatengemeinschaftsgebietes zu verfügen.

Die Staatengemeinschaftsgebiete zerfallen in die normalen Kondominia und die Mandate des Völkerbundes.

Für die herrschende Lehre allerdings bedeutet das Kondominium bloß, daß auf demselben Gebiete gleichzeitig zwei oder mehrere Staaten das „*imperium*“ ausüben. Auch *Kelsen* meint, das Kondominium stelle einen besonderen Fall der Geltung zweier oder mehrerer Rechtsordnungen innerhalb desselben Gebietes dar. „Ein von dem engeren Staatsgebiete beider Staaten verschiedenes Gebiet steht unter gemeinsamer Herrschaft, d. h.: für dieses Gebiet gelten spezielle Rechtsnormen, die sowohl als Normen der einen wie der anderen Rechtsordnung gelten. Es sind inhaltlich übereinstimmende Teile zweier Rechtsordnungen mit einem gemeinsamen Geltungsgebiet. Demgemäß gelten die mit der Setzung dieser speziellen Normen betrauten Organe als gemeinsame Organe beider Staaten . . . .“ [25]).

Diese Auffassung beruht jedoch auf einem grundlegenden Irrtum, der durch die Doppeldeutigkeit des Ausdruckes „gemeinsames Organ“ hervorgerufen wird. Einerseits nämlich bedeutet „gemeinsames Organ“ nur, daß dieselben Menschen sowohl von einer, wie von anderen Rechtsgemeinschaften mit Organaufgaben betraut werden. Das ist der Fall der sogenannten Personalunion. Der bekannteste Fall dieser ist die Identität der physischen Person des Staatsoberhauptes zweier oder mehrerer Staaten.

[25]) A. a. O., S. 140.

Digitized by Google

Eine solche Gemeinsamkeit kann aber auch bei niederen Organen gegeben sein. So könnten z. B. zwei an der Grenze liegende Gemeinden verschiedener Staaten denselben Menschen als Briefträger bestellen. Eine solche Personalunion ist aber nur unter der Voraussetzung möglich, daß jede einzelne der in Betracht kommenden Rechtsgemeinschaften zur Setzung jener Organakte zuständig ist. Sind hingegen andererseits nicht die einzelnen Rechtsgemeinschaften, sondern zwei oder mehrere Rechtsgemeinschaften zusammen zur Vornahme bestimmter Handlungen zuständig, dann ist das von ihnen berufene „gemeinsame" Organ kein durch Personalunion verknüpftes Organ der einzelnen Staaten, sondern ein Staatengemeinschaftsorgan. Die von einem solchen gesetzten Rechtsakte sind somit nicht „inhaltlich übereinstimmende" Staatsakte mehrerer Staatsrechtsordnungen, sondern Staatengemeinschaftsakte.

Wird daher zwei oder mehreren Staaten zusammen ein Gebiet zediert, dann können die zur Regierung dieses Gebietes bestellten „gemeinsamen" Organe nicht als durch Personalunion verbundene Organe der einzelnen Vertragsstaaten betrachtet werden, da die Zuständigkeit über dieses Gebiet nicht jedem einzelnen Staate, sondern nur der aus der Verbindung dieser Staaten bestehenden Staatengemeinschaft übertragen wurde. Ist diese aber nicht bloß zum Koimperium, sondern auch zum Kondominium zuständig[26]), dann kann sie auch das Staatengemeinschaftsgebiet an dritte Staaten zedieren oder aber unter den Vertragsstaaten aufteilen und damit die nur durch den Kondominatsvertrag begründete Staatengemeinschaft wieder auflösen. Doch kann ein Kondominium natürlich auch einer Staatengemeinschaft zukommen, deren Rechtsgrundlage andere Normen bilden. So würde z. B. das Saargebiet zu einem Kondominium der Staatengemeinschaft Völkerbund werden, falls sich die im Versailler Vertrag vorgesehene Volksabstimmung zugunsten der Völkerbundsregierung aussprechen sollte, während gegenwärtig nur ein Koimperium des Völker-

[26]) Ueber diese Unterschiede vgl. oben unter II *in fine*.

Digitized by Google

bundes besteht, da das Saargebiet deutsches „Staatsgebiet" geblieben ist.

Eine besondere Art der Kondominia sind die Mandate des Völkerbundes. Diese sind ebenfalls Staatengemeinschaftsgebiete, doch besteht die Besonderheit, daß die unmittelbare Regierung und Verwaltung nicht durch ein eigenes Staatengemeinschaftsorgan, sondern durch einen Staat, den Mandatar, im Namen und unter der Kontrolle des Völkerbundes besorgt wird.

Doch gibt es auch Gebiete, bezüglich welcher es nach geltendem Völkerrecht grundsätzlich keine ausschließliche räumliche Zuständigkeit gibt, auf denen vielmehr jeder beliebige Staat oder jede beliebige Staatengemeinschaft zur Setzung von Rechtsakten zuständig ist. Wir nennen diese Raumart daher das Staatengebiet. Zu dieser Gebietsart gehören die hohe See und die nicht besetzten Festlandsgebiete, die sich jedoch dadurch von einander unterscheiden, daß diese dauernd okkupiert und dadurch in Staatsgebiet oder Staatengemeinschaftsgebiet umgewandelt werden dürfen, während die Okkupation von Teilen der hohen See völkerrechtlich unzulässig ist. Doch bestehen auch auf hoher See insofern ausschließliche räumliche Zuständigkeitsbereiche, als es den Staaten nach Friedensvölkerrecht verboten ist, Staatsakte auf fremden Kriegs- oder Handelsschiffen, sowie Handlungen zu setzen, die auf diese Schiffe hinüberwirken, so daß in diesem Raume die ausschließliche Zuständigkeit des Flaggenstaates gegeben ist.

Dagegen gibt es überhaupt keine besondere Rechtsstelle, der die sachliche Zuständigkeit, über das Staatengebiet zu verfügen, zustünde. Gewiß könnte die allumfassende Völkerrechtsgemeinschaft kraft ihrer schlechthinnigen Kompetenz-Kompetenz auch die geltende Zuständigkeitsordnung des Staatengebietes beliebig verändern; doch gilt das ebenfalls für das Staatsgebiet und das Staatengemeinschaftsgebiet. Während aber hier außerdem eine bestimmte völkerrechtliche Teilgemeinschaft (ein Staat oder eine engere Staatengemeinschaft) mit der erwähnten sachlichen Zuständigkeit ausgestattet ist, fehlt eine solche Instanz für das Staatengebiet. Deshalb

Digitized by Google

ist die Unterscheidung von Staatsgebiet[27]), Staatengemeinschaftsgebiet und Staatengebiet gerechtfertigt.

Diese drei Raumarten sind die wichtigsten Gliederungen des völkerrechtlichen Raumes überhaupt, neben denen aber noch die „Gebiete" der nichtstaatlichen, völkerrechtsunmittelbaren Rechtsgemeinschaften, z. B. der als kriegführende Partei anerkannten Aufständischen, in Betracht kommen, deren Analyse hier außer Betracht bleiben soll.

---

[27]) Zum Staatsgebiete rechne ich auch die Küstengewässer. Vergleiche meine „Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft", S. 201 ff.

Digitized by Google

Haager Gerichts- und Schiedsgerichtssprüche.

Sprüche des Auslegungsschiedsgerichtes, eingesetzt durch das Londoner (Dawes-) Abkommen [1]) vom 9. August 1924 [2]) [3]).

I. Schiedsspruch verkündet am 24. März 1926.

Das Schiedsgericht:

Herr *Walter P. Cooke*, Vorsitzender,
Herr *Marc. Wallenberg*,
Herr *A. G. Kröller*,
Herr *Charles Rist*.
Herr *A. Mendelssohn Bartholdy*.

In Anbetracht, daß durch den Schiedsvertrag vom 28. August 1925 die Deutsche Regierung und die Reparations-Kommission übereingekommen sind, dem Schiedsgericht die Frage zur Entscheidung zu unterbreiten, ob im Verhältnis zwischen der Reparationskommission als Vertreterin der Alliierten Regierungen, die das Schlußprotokoll der im August 1924 abgehaltenen Londoner Konferenz unterzeichnet haben, auf der einen Seite, und Deutschland auf der anderen Seite, die nach dem von der genannten Londoner Konferenz angenommenen Plan für die Erfüllung der Reparationsverpflichtungen und anderer finanzieller Verpflichtungen Deutschlands nach dem Vertrag von Versailles (dieser Plan wird weiterhin als Sachverständigenplan bezeichnet) an den General-Agenten für Reparationszahlungen zu leistenden Jahreszahlungen die in folgendem aufgeführten Zahlungen und Uebertragungen umfassen oder nicht:

I. die Uebertragungen, die Deutschland an Frankreich auf Grund des Artikels 77 des Versailler Vertrages gemäß einer Entscheidung des

---

[1]) Abgeschlossen zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission.

[2]) Die Schiedssprüche sind englisch, deutsch und französisch verfaßt, verkündet und abgedruckt. Der englische Text ist maßgebend.

[3]) Vgl. dazu: „Die Entscheidungen des Internationalen Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Planes. Deutsch herausgegeben von Dr. *Magdalence Schoch*, Berlin-Grunewald. Dr. *Walther Rothschild* 1927.

Digitized by Google

Völkerbundsrats vom 21. Juni 1921 in bezug auf Rücklagen der Sozialversicherung hinsichtlich Elsaß-Lothringens zu bewirken hat;

II. die Uebertragungen, die Deutschland an Belgien auf Grund des Artikels 312 des Versailler Vertrags gemäß dem Deutsch-Belgischen Abkommen vom 9. Juli 1920 in bezug auf Rücklagen der Sozialversicherung hinsichtlich der von Deutschland an Belgien abgetretenen Gebiete zu bewirken hat;

III. die Uebertragungen, die Deutschland an Polen auf Grund des Artikels 312 des Versailler Vertrags in bezug auf Rücklagen der Sozialversicherung hinsichtlich Oberschlesiens zu bewirken hat, deren Betrag, abgesehen von dem zu bestimmenden Betrag für die knappschaftliche Versicherung, durch eine Entscheidung des Völkerbundsrats vom 9. Dezember 1924 festgesetzt worden ist;

IV. die Zahlungen gemäß Artikel 62 des Versailler Vertrags in bezug auf die in Elsaß-Lothringen am 11. November 1918 erdienten Zivil- und Militär-Pensionen;

V. die Zahlungen gemäß der in Ausführung des Artikels 92 des Versailler Vertrags zwischen der Deutschen und Polnischen Regierung am 9. Januar 1920 getroffenen Vereinbarung in bezug auf Zivil- und Militär-Pensionen;

VI. die Rücklieferung von belgischen Eisenbahnwagen, die von Deutschland nach dem Restitutions-Abkommen mit Belgien vom 6. September 1924 bewirkt wird;

VII. die Natural-Restitutionen von Gegenständen aller Art und Wertpapieren gemäß Artikel 238 des Versailler Vertrags.

In Anbetracht, daß durch ein ergänzendes Uebereinkommen in Paris am 18. November 1925 die Deutsche Regierung und die Reparationskommission sich darüber geeinigt haben, zu den vorerwähnten Zahlungen und Uebertragungen hinzuzufügen:

VIII. den Betrag von £ 14,185.9.8, den Deutschland an Großbritannien als Bezahlung für im Dezember 1918 und Januar 1919 dem Dampfer „Jerusalem" gelieferte Kohlen schuldet.

In Anbetracht, daß durch ein gemeinsames Schreiben aus Paris vom 3. März 1926 die Deutsche Regierung und die Reparationskommission dem Gericht mitgeteilt haben, daß diese beiden Parteien übereingekommen sind, die dem Gericht unter Nr. II und VI des Schiedsvertrags vom 28. August 1925 in bezug auf von Deutschland an Belgien zu bewirkende Uebertragungen von Rücklagen der Sozialversicherung und in bezug auf Rücklieferung von belgischem Eisenbahnmaterial vorgelegten Fragen aus der Reihe der Fragen, die das Gericht zu entscheiden hat, auszuscheiden und daß folgeweise das Gericht durch die erwähnten Parteien ersucht werde, die Fragen II und VI als nicht mehr der Entscheidung des Gerichts bedürftig anzusehen.

In Anbetracht, daß die Polnische Regierung rechtzeitig von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat, gemäß Artikel 14 des obenerwähnten Schieds-

Digitized by Google

vertrags diesem Vertrag mit dem einzigen Zweck beizutreten, im Verhältnis zwischen ihr und der Deutschen Regierung eine Entscheidung über die Frage zu erhalten, ob die nach dem Sachverständigenplan zu bewirkenden Jahreszahlungen die Uebertragung von Rücklagen der Sozialversicherung in Oberschlesien und die Zahlungen von Zivil- und Militärpensionen umfassen.

In Anbetracht, daß die Agenten der Parteien des gegenwärtigen Schiedsvertrages dem Gericht in gehöriger Form ihre Schriftsätze, Gegenschriftsätze und Beweise innerhalb der durch Uebereinkommen der Parteien bestimmten Fristen eingereicht haben.

In Anbetracht, daß die mündlichen Verhandlungen gemäß den Vorschriften, die für dieses Schiedsverfahren nach dem Schiedsvertrag gelten, stattgefunden haben und für geschlossen erklärt worden sind.

In Anbetracht, daß das Gericht zuständig ist über die ihm unterbreiteten Fragen zu entscheiden, da diese Fragen einen Streit über die Auslegung des Sachverständigenplans darstellen, wie er nach den auf der Londoner Konferenz getroffenen, in dieser Hinsicht durch den Schriftwechsel zwischen der Reparationskommission und der Deutschen Regierung vom 30. Mai und 4. Juni 1925 bestätigten Vereinbarungen dem Gericht zur Entscheidung zu unterbreiten ist.

Entscheidet, unter sorgfältiger Berücksichtigung des Schriftenwechsels, der mündlichen Verhandlungen und der von den Parteien vorgelegten Beweise, und nach gehöriger Beratung, wie folgt:

A. Im Verhältnis zwischen der Reparationskommission als Vertreterin der alliierten Regierungen, die das Schlußprotokoll der Londoner Konferenz unterzeichnet haben, auf der einen Seite und Deutschland auf der anderen Seite, umfassen die nach dem Sachverständigenplan zu leistenden Jahreszahlungen:

1. die Uebertragungen, die Deutschland an Frankreich auf Grund des Artikels 77 des Versailler Vertrags gemäß einer Entscheidung des Völkerbundsrats vom 21. Juni 1921 in bezug auf Rücklagen der Sozialversicherung hinsichtlich Elsaß-Lothringens zu bewirken hat,

2. die Uebertragungen, die Deutschland an Polen auf Grund des Artikels 312 des Versailler Vertrags in bezug auf Rücklagen der Sozialversicherung hinsichtlich Oberschlesiens zu bewirken hat, und deren Betrag, abgesehen von dem noch zu bestimmenden Betrag für die knappschaftliche Versicherung, durch eine Entscheidung des Völkerbundsrats vom 9. Dezember 1924 festgesetzt worden ist,

3. Zahlungen gemäß Artikel 62 des Versailler Vertrags in bezug auf die in Elsaß-Lothringen am 11. November 1918 erdienten Zivil- und Militärpensionen.

Digitized by Google

B. Die oben unter 2 gegebene Entscheidung wird auch im Verhältnis zwischen der Deutschen Regierung und der Polnischen Regierung getroffen.

C. Andererseits umfassen die erwähnten Jahreszahlungen nicht:

1. Natural-Restitutionen von Gegenständen aller Art und Wertpapieren gemäß Artikel 238 des Versailler Vertrags, und

2. den Betrag von £ 14,185.9.8, den Deutschland an Groß-Britannien als Bezahlung für im Dezember 1918 und Januar 1919 dem Dampfer „Jerusalem" gelieferte Kohlen schuldet.

D. Das Gericht sieht sich zurzeit außerstande, eine Entscheidung über die Frage zu fällen, ob, im Verhältnis zwischen der Reparationskommission und Deutschland, und im Verhältnis zwischen Deutschland und Polen, die erwähnten Jahreszahlungen Zahlungen gemäß der in Ausführung des Artikels 92 des Versailler Vertrags zwischen der Deutschen und der Polnischen Regierung am 9. Januar 1920 getroffenen Vereinbarung in bezug auf Zivil- und Militärpensionen umfassen.

Gründe.

1. Sozialversicherung (Elsaß-Lothringen).

1. Die Aufgabe der Sachverständigen war es, „die Mittel zum Ausgleich des deutschen Staatshaushaltes und die Maßnahmen zur Stabilisierung der deutschen Währung zu erwägen" — zwei Voraussetzungen, die ihnen notwendig schienen, wenn Deutschland seine Verpflichtungen gegenüber den Alliierten gemäß dem Versailler Vertrag erfüllten sollte. Am Anfang ihres Berichts (erster Teil, erster Abschnitt, zweiter Absatz, erster und zweiter Satz) erklären die Sachverständigen, daß sie damit befaßt waren, herauszufinden, durch welche Mittel praktisch die Bezahlung der Schuld Deutschlands an die Alliierten und Assoziierten Mächte nach dem Versailler Vertrag erreicht werden könnte. Sie sagen wörtlich: „Der deutsche Staatshaushalt steht unter der beherrschenden Tatsache der Verpflichtungen, die sich für Deutschland gegenüber den Alliierten aus dem Versailler Vertrag ergeben. Wir waren damit befaßt, herauszufinden, durch welche Mittel praktisch die Bezahlung dieser Schuld zu erreichen ist..." An dieser Stelle, die sozusagen den Ausgangspunkt der Sachverständigen für den Entwurf ihres Planes bildet, findet sich nichts gesagt oder angedeutet, wodurch die Annahme gerechtfertigt würde, daß sie nur einen oder mehrere Bestandteile der Verpflichtung ins Auge gefaßt hätten, welche Deutschland gemäß dem Friedensvertrag übernommen hat, und andere Teile dieser Verpflichtung außerhalb des Gesichtskreises ihrer Erwägungen gelassen hätten.

2. Die Sachverständigen bestimmten dann den Plan, nach welchem Deutschland zugunsten der Alliierten und Assoziierten Mächte gewisse bestimmte Jahreszahlungen zu leisten hat (erster Teil, achter und zehnter Abschnitt ihres Berichts).

Digitized by Google

3. Die Sachverständigen haben wiederholt betont, daß ein wichtiger Grundsatz ihres Planes — ein Grundsatz, von dem sie erwarteten, daß er den Erfolg des Planes auf die Dauer sichern werde — darin bestehe, daß Deutschlands Verpflichtungen gegenüber den Alliierten jeweils für ein Jahr auf die in dem Plan vorgesehenen Jahreszahlungen beschränkt sein sollten und daß diese Jahreszahlungen aller Regel nach alle denkbaren Lasten einschließen sollten.

4. Nach sorgfältiger Erwägung des Inhaltes des Sachverständigenplans und des Geistes, in dem er entworfen ist, hält das Gericht es für erwiesen, daß die Sachverständigen, wenn sie auch die Rechtsnatur der Deutschen Verpflichtungen nicht aus den Augen ließen, doch die Dinge weithin vom wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkt aus betrachtet haben. Für sie muß es von verhältnismäßig geringer Bedeutung gewesen sein, ob eine Verpflichtung ausschließlich auf dem Friedensvertrag beruhte, oder ob sie, wenn der Friedensvertrag sie auch erwähnte, doch ihren Ursprung in der Deutschen Gesetzgebung oder anderwärts hatte. Es war hauptsächlich die Frage, ob die Zahlungen, die sie im Auge hatten, den deutschen Staatshaushalt oder die deutsche Währung beeinflussen könnten, auf die sie ihre Aufmerksamkeit richteten. Die Sachverständigen erklären im elften Abschnitt des ersten Teils ihres Berichts: „Der Ausschuß hat sich die bedeutsame Tatsache gegenwärtig gehalten, daß Deutschland nicht in der Lage ist, sich über seine Verpflichtungen aus dem Versailler Vertrag Klarheit zu verschaffen, weil ihm von Zeit zu Zeit im Laufe eines Jahres Forderungen gestellt werden, die im voraus nicht zu berechnen sind.... Die Schwierigkeit wird in befriedigender Weise überwunden werden, wenn Deutschlands Verpflichtungen für jedes einzelne Jahr unserem Plan entsprechend streng begrenzt sind."

5. Die Sachverständigen haben wiederholt und in verschiedenen Wendungen Nachdruck auf den Grundsatz zu legen versucht, daß die Verpflichtungen Deutschlands im Sinn ihres Planes eine Einheit bilden und daß die vorgesehenen Jahreszahlungen grundsätzlich die Gesamtlast darstellen, die nach ihrer Meinung Deutschland tragen könnte, ohne daß ihr Plan gefährdet würde.

6. Das Gericht ist in seiner Auslegung dadurch bestärkt worden, daß die Sachverständigen es für zweckmäßig gefunden haben, in ihrem Bericht den elften Abschnitt des ersten Teils aufzunehmen, in dem sie offenbar den Versuch machen, zu zeigen, in welchem Maße die von Deutschland zu leistenden Jahreszahlungen umfassend sind. Diesem Abschnitte hatte daher das Gericht besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

7. Es ist behauptet worden, daß eine Zahlung, um unter die Jahreszahlungen zu fallen, zwei Eigentümlichkeiten haben müsse: erstens, daß sie durch den Vertrag auferlegt sei und zweitens, daß sie Kosten darstelle, die sich aus dem Krieg ergeben haben. Nun ist es richtig, daß der Plan haupt-

Digitized by Google

sächlich auf Zahlungen bezug nimmt, die nach dem Versailler Vertrag Deutschland aus mit dem Krieg mehr oder weniger unmittelbar zusammenhängenden Gründen zu leisten hat. Die Sachverständigen hatten sich selbstverständlich besonders mit den Verpflichtungen Deutschlands gemäß Teil VIII des Versailler Vertrags (Reparationen) zu beschäftigen, aber Abschnitt XI des ersten Teils ihres Berichts, wo der Ausdruck „für die sich aus dem Krieg ergebenden Kosten" gebraucht ist, zeigt, daß sie auch Zahlungen eines weiteren Begriffs im Sinn hatten, und man könnte wohl die Behauptung verfechten, daß jener Ausdruck weit genug ist, um die hier in Betracht kommende Zahlung oder Uebertragung einzuschließen. Aber selbst wenn das nicht der Fall ist, kann das Gericht sich der Tatsache nicht verschließen, ja es steht unter starkem Eindruck der Tatsache, daß nach dem Bericht (im Abschnitt XI des ersten Teils) „auch besondere Zahlungen von der Art derjenigen, welche nach den Artikeln 58, 124 und 125 des Vertrags geschuldet sind" unter die Jahreszahlungen fallen. Das Gericht hält es, besonders im Hinblick auf die Worte „von der Art derjenigen" nicht für richtig, dem Ausdruck „besondere Zahlungen" einen engen Sinn zu geben; und wenn man in Betracht zieht, daß die eben angeführten Worte, in Zusammenhang mit dem vorangegangenen Satz gelesen, gebraucht werden, um eine neue Gruppe von Zahlungen zu bezeichnen, die hinzugefügt wird zu der Gruppe, von der man behauptet hat, daß sie sich nur auf Kosten des Krieges beziehe, so sieht das Gericht diese neue Gruppe von Zahlungen als so umfassend an, daß sie die hier zur Erörterung stehende Zahlung umfaßt. Diese Feststellung darf indessen nicht so aufgefaßt werden, daß sie den Sinn hätte, alle Zahlungen, die von Deutschland an die Alliierten nach dem Vertrag von Versailles oder im Zusammenhang mit dem Versailler Vertrag zu leisten sind, ausnahmslos unter die Jahreszahlungen fallen zu lassen.

8. Das Gericht findet sich in dieser Entscheidung durch die folgenden Erwägungen bestärkt:

a) Berücksichtigt man die Aufgabe der Sachverständigen (eine Aufgabe, die sie ernstlich und gewissenhaft zu lösen suchten), so wäre es schwer erklärlich, daß sie, wenn nach ihrer Auffassung die hier in Frage stehende Zahlung als eine Ausnahme von ihrer klaren Absicht gelten sollte, die Jahreszahlungen aller Regel nach sehr weit umfassend sein zu lassen, nirgends etwas derartiges ausgesprochen haben. Was immer auch die wirkliche Natur der Zahlung sein mag, die durch den Beschluß des Völkerbundsrates vom 21. Juni 1921 angeordnet ist, besonders wenn man sie mit der Uebertragung vergleicht, die ursprünglich in Artikel 77 des Versailler Vertrags vorgeschrieben war, so ist es sicher, daß die Mittel, die zur Leistung der fraglichen Zahlung nötig wären, eine Belastung des deutschen Staatshaushalts bilden würden. Das Gericht hat in dem Sachverständigenplan keine Aeußerung finden können aus der sich ergäbe, daß diese Zahlung den deutschen Staatshaushalt anders als innerhalb der Jahreszahlungen belasten sollte.

Digitized by Google

b) Wie sich aus dem „Bericht der gemäß Artikel 312 des Versailler Vertrages zur Untersuchung der Modalitäten und des Verfahrens bei der seitens Deutschlands an Frankreich vorzunehmenden Uebertragung von Kapital und Rücklagen zur Fortführung der Sozialversicherung in Elsaß-Lothringen eingesetzten Kommission" (Teil I, Abs. 4 u. 5) ergibt, war der schließlich vom Völkerbundsrat festgesetzte Betrag zum Teil das Ergebnis einer Aufrechnung deutscher und französischer Ansprüche gegen einander; er nahm so die Form einer Pauschalzahlung an und bildete eine Geldzahlungspflicht Deutschlands, die im Verfolg des Versailler Vertrages zu erfüllen war und öffentlichrechtlichen Charakter trug. Es handelte sich nicht um ein Rechtsgeschäft, bei dem Deutschland einfach gewisse Rücklagen, die es im Besitz hatte, oder über die es sonst verfügte, vermöge einer fiduziarischen Vereinbarung privatrechtlicher Art hätte aushändigen müssen.

c) Das Gericht hat erwogen, daß, wenn die hier in Frage stehende Zahlung in die Jahreszahlungen eingeschlossen wird, die Zahlungspflicht dadurch keineswegs aufgehoben ist und daß der Sachverständigenplan, wie in Abschnitt XI des ersten Teils gesagt ist „nicht so ausgelegt werden darf, als ob irgendwelchen Fragen der Verteilung oder Fragen der Priorität zwischen den verschiedenen Kategorien von Lasten präjudiziert werden sollte." Die Entscheidung des Gerichts braucht deshalb nicht die Wirkung zu haben, daß sie irgend jemandem irgendetwas entzieht, worauf er einen moralischen oder rechtlichen Anspruch hätte.

2. Sozialversicherung (Oberschlesien).

a) Im Verhältnis zwischen der Reparationskommission und Deutschland.

Die oben unter I (Sozialversicherung: Elsaß-Lothringen) in Abs. 1—7 (einschließlich) und, *mutatis mutandis*, in Abs. 8 a) und c) gegebenen Gründe gelten auch für die hier in Frage stehende Uebertragung oder Zahlung.

b) Im Verhältnis zwischen der Deutschen und der Polnischen Regierung.

1. Die Polnische Regierung hat dem Gericht vorgetragen, daß sie aus zwei Gründen in einer besonderen Lage sei: erstens weil sie den verschiedenen Vereinbarungen, die auf der Londoner Konferenz vom August 1924 getroffen worden sind, nicht beigetreten ist und der Sachverständigenplan deshalb, soweit die Polnische Regierung in Frage steht, *res inter alios acta* ist; und zweitens, weil die Entscheidung des Völkerbundsrats vom 9. Dezember 1924 über die hier zur Erörterung stehende Uebertragung oder Zahlung keinen Hinweis auf den Sachverständigenplan enthält, obwohl der Plan geraume Zeit, ehe die Entscheidung gefällt wurde, bekannt war. Die Polnische Regierung hat deshalb das Gericht ersucht, zu entscheiden, daß die hier in Frage stehende Uebertragung oder Zahlung nicht unter die von den Sachverständigen vorgeschriebenen Jahreszahlungen fällt.

2. Das Gericht, dessen einzige Aufgabe in diesem Fall die Auslegung des Sachverständigenplans bildet, ist der Meinung, daß im Verhältnis zwischen

Digitized by Google

der Deutschen und der Polnischen Regierung ebenso wie zwischen der Reparationskommission und Deutschland diese Uebertragung oder Zahlung genau in derselben Weise zu behandeln ist wie der gleichartige Fall, der unter I in bezug auf Sozialversicherung in Elsaß-Lothringen erörtert ist. Dafür sind die folgenden Gründe maßgebend:

a) Der Umstand, daß Polen den Sachverständigenplan nicht angenommen hat, kann nach der Ansicht des Gerichts die Auslegung, die dem Plan selbst zu geben ist, nicht ändernd beeinflussen. Der Sachverständigenplan beschäftigt sich in der Hauptsache mit der wirtschaftlichen und finanziellen Lage Deutschlands; sein Zweck ist, einen Mechanismus einzurichten, der imstande wäre, aus Deutschland die höchstmöglichen jährlichen Zahlungen herauszuziehen. Die Sachverständigen haben, als sie solche Höchstzahlungen festsetzten, offenbar aus diesen alle alliierten und assoziierten Gläubiger ohne Ausnahme befriedigen wollen. Ihr Bericht erwähnt an mehreren Stellen die Schuld Deutschlands an die alliierten und assoziierten Mächte, ohne zwischen diesen in irgendeiner Weise einen Unterschied zu machen.

b) Der Umstand, daß die Entscheidung des Völkerbundsrats vom 9. Dezember 1924 den Sachverständigenplan nirgends erwähnt, kann nach der Meinung des Gerichts diese seine Schlußfolgerung nicht ändern. In Wirklichkeit war das einzige, worum der Völkerbundsrat befragt war, die Festsetzung des Betrages, den Deutschland an Polen zu zahlen hätte. Auf die Lösung dieser klar gestellten Frage konnte die Möglichkeit, daß die festgesetzte Summe aus den Jahreszahlungen zu entrichten sein würde, keinen Einfluß haben.

c) Außerdem gelten die oben unter I (Sozialversicherung: ‚Elsaß-Lothringen) in Abs. 1—7 (einschließlich) und Abs. 8 a) und c) gegebenen Gründe auch hier.

3. Zivil- und Militärpensionen (Elsaß-Lothringen).

Die oben unter I (Sozialversicherung: Elsaß-Lothringen) in Abs. 1—7 (einschließlich) und, *mutatis mutandis*, Abs. 8 a) und c) gegebenen Gründe finden auch auf die hier zur Frage stehenden Zahlungen Anwendung.

Das Gericht hat die Vorschrift des Artikels 7 des Badener Abkommens vom 3. März 1920 zur Ausführung des Artikels 62 des Versailler Vertrages in Erwägung gezogen und hat sich die Frage vorgelegt, ob seine Entscheidung in bezug auf Pensionen für Elsaß-Lothringen nicht auf die Pensionen beschränkt werden müßte, die im ersten Absatz des erwähnten Artikels 7 geregelt sind und auf die dort Bezug genommen wird. Da indessen die Frage, die dem Gericht zur Beantwortung vorgelegt ist, allgemein für alle derartigen Pensionen gestellt ist, fühlte sich das Gericht weder verpflichtet noch berechtigt, diese Form der Frage zu ändern.

4. Natural-Restitutionen.

1. Bei der Erwägung dieser Frage hielt sich das Gericht gegenwärtig, daß im Einverständnis der Parteien die folgenden Summen unter die Jahreszahlungen fallen:

Digitized by Google

a) Beträge, die Deutschland nach den in Teil C, Abschnitt 2 der Denkschrift der Deutschen Regierung und in Ziffer 106 der Gegenäußerung der Reparationskommission erwähnten Substitutionsverträgen zu zahlen verpflichtet ist, und

b) Ausgaben, wie die Kosten des Transports oder der Ausbesserung, die in dem obenerwähnten Teil der deutschen Denkschrift erwähnt sind, jedoch ausschließlich der deutschen Verwaltungsausgaben.

2. Bei dieser Sachlage nahm das Gericht Kenntnis davon, daß Artikel 238 des Versailler Vertrages Restitutionen vorschreibt und daß Artikel 243 die Vorschrift gibt, Deutschland solle keinen Vorteil aus den Restitutionen im Wege von Gutschriften ziehen können, die es in bezug auf Reparationsverpflichtungen erhielte. Derselbe Grundsatz ist im Artikel 250 des Friedensvertrags niedergelegt.

Diese Vorschriften beruhen, wie in der Gegenäußerung der Reparationskommission Ziffer 103 gesagt ist, „auf dem Grundsatz, daß Vermögensgegenstände, die während des Krieges aus alliiertem Gebiet weggenommen worden sind, nicht als im eigentlichen Sinn deutsch anzusehen seien; da sie nicht im eigentlichen Sinn deutsch seien, könne auch ihre Rückgabe keinen Anlaß zu einer Gutschrift an Deutschland bieten".

3. Es wäre dem Geist der obenerwähnten Artikel des Versailler Vertrages zuwider, wenn einer alliierten Regierung die Auflage gemacht würde, Gutschriften für den Wert von Sachen oder Wertpapieren zu geben, wie sie hier in Frage stehen, um sie zurückerstattet zu bekommen. Diese Lage würde geschaffen werden, wenn der Sachverständigenplan den Sinn hätte, die hier in Frage stehenden Restitutionen in die Jahreszahlungen einzuschließen. Es ist unmöglich anzunehmen, daß die Sachverständigen, die sich weithin wirtschaftlichen und finanziellen Fragen widmeten, dies im Sinn gehabt hätten. Außerdem behandelt der Sachverständigenplan Zahlungen, die zu leisten sind, während es sich hier um Natural-Restitutionen handelt.

5. Zahlung für Kohlenlieferungen an den Dampfer „Jerusalem".

1. Es kann angenommen werden, daß über den Tatbestand in der Hauptsache zwischen den Parteien keine Meinungsverschiedenheit besteht. Auf jeden Fall ist sicher, daß die hier in Frage stehende Kohle dem Dampfer „Jerusalem" geliefert worden ist, ehe der Versailler Vertrag in Kraft trat. Zu keiner Zeit hat — auch das ist sicher — eine auf einem internationalen Uebereinkommen öffentlich-rechtlicher Natur beruhende Pflicht bestanden, vermöge deren die Britischen Behörden gehalten gewesen wären, die Kohle zu liefern.

2. Das Gericht hält für das diesen Fall beherrschende Element den Umstand, daß die Vorgänge, um die es sich handelt, privatrechtlichen Charakters waren. Die Britische Regierung hat, als sie dem Dampfer „Jerusalem" Kohle verkaufte, nicht in ihrer Eigenschaft als Regierung gehandelt, sondern sie hat sich veranlaßt gesehen, den für den Dampfer „Jerusalem" Verant-

Digitized by Google

wortlichen Kohle gegen einen Kaufpreis zu liefern. Sie tat, was jeder Kohlenhändler oder jede neutrale Regierung, welcher Kohlen zur Verfügung gestanden hätten, genau ebensogut getan haben könnte. Der Zusammenhang der Verpflichtung zur Zahlung für die gelieferte Kohle mit dem Krieg ist (im Unterschied zum Transport der Kranken und Verwundeten selbst) nur mittelbar und auf jeden Fall zu entfernt, als daß diese Zahlung unter die Ausdrucksweise des Sachverständigenplans, so wie ihn das Gericht versteht, fallen könnte.

6. Zivil- und Militärpensionen (Polen).

a) Im Verhältnis zwischen der Reparationskommission und der Deutschen Regierung.

Dem Gericht ist die Frage zur Entscheidung vorgelegt worden, ob Zahlungen gemäß dem zwischen der Deutschen und der Polnischen Regierung im Verfolg von Artikel 92 des Versailler Vertrags in bezug auf Zivil- und Militärpensionen geschlossenen Abkommen vom 9. Januar 1920 unter die Jahreszahlungen fallen. Das Gericht nimmt davon Kenntnis, daß in diesem Abkommen keine Zahlungen angeordnet sind; es ist nur die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß in einem künftigen Zeitpunkt Zahlungen unter gegenwärtig noch unbekannten Modalitäten zu leisten sein könnten. Dem Gericht ist kein Abkommen späteren Datums zwischen den beiden Regierungen, in dem dieser Gegenstand behandelt ist, zur Kenntnis gebracht worden. Unter diesen Umständen kann das Gericht über diese Frage eine Entscheidung nicht geben, weil sie zurzeit gegenstandslos ist.

b) Im Verhältnis zwischen der Deutschen und der Polnischen Regierung.

Die unter a) gegebenen Gründe gelten auch im Verhältnis zwischen der Deutschen und Polnischen Regierung.

Der englische Text dieses Schiedsspruches ist maßgebend.

Geschehen im Haag, den 24. März 1926.

Gezeichnet:

Walter P. Cooke, Vorsitzender,
E. N. van Kleffens, Sekretär.

Deutscher mit dem Original übereinstimmender Text:
E. N. van Kleffens, Sekretär.

2. Schiedsspruch verkündet am 29. Januar 1927.

Das Schiedsgericht:

Herr *Thomas Nelson Perkins*, Vorsitzender,
Herr *Marc. Wallenberg*,
Herr *A. G. Kröller*,
Herr *Charles Rist*,
Herr *A. Mendelssohn Bartholdy*.

In Anbetracht, daß durch den Pariser Schiedsvertrag vom 25. März 1926 die Deutsche Regierung und die Reparationskommission übereingekommen

Digitized by Google

sind, dem Schiedsgericht die Frage zur Entscheidung zu unterbreiten, ob die nach dem Plan für die Erfüllung der Reparationsverpflichtungen und anderen finanziellen Verpflichtungen Deutschlands nach dem Vertrage von Versailles, angenommen von der im August 1924 abgehaltenen Londoner Konferenz (dieser Plan wird weiterhin als Sachverständigenplan bezeichnet) an den General-Agenten für Reparationszahlungen zu leistenden Jahreszahlungen die Entschädigungen umfassen, die das Deutsche Reich an die Reichsangehörigen wegen der Einbehaltungen, Liquidationen oder Uebertragungen der deutschen Güter, Rechte und Interessen (ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt dieser Maßnahmen) in Durchführung des Versailler Vertrags (insbesondere der Artikel 297 i, 74, 145, 156 Absatz 2 in Verbindung mit Ziffer 2 des in Versailles am 28. Juni 1919 gezeichneten Protokolls, 260) nach dem 1. September 1924 gezahlt hat oder zahlen wird;

In Anbetracht, daß die Agenten der Parteien des gegenwärtigen Schiedsverfahrens dem Gericht in gehöriger Form ihre Schriftsätze, Gegenschriftsätze und Beweisurkunden innerhalb der durch Uebereinkommen der Parteien bestimmten Fristen eingereicht haben;

In Anbetracht, daß die mündlichen Verhandlungen gemäß den Vorschriften, die für dieses Schiedsverfahren nach dem obenbezeichneten Schiedsvertrag gelten, stattgefunden haben und für geschlossen erklärt worden sind;

In Anbetracht, daß das Gericht zuständig ist, über die ihm unterbreitete Frage zu entscheiden, da diese Frage einen Streit über die Auslegung des Sachverständigenplans darstellt, wie er nach den auf der Londoner Konferenz getroffenen, in dieser Hinsicht durch den Schriftwechsel zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 30. Mai und 4. Juni 1925 bestätigten Vereinbarungen dem Gericht zur Entscheidung zu unterbreiten ist;

Entscheidet, unter sorgfältiger Berücksichtigung des Schriftenwechsels, der mündlichen Verhandlungen und der von den Parteien vorgelegten Beweise, und nach gehöriger Beratung, wie folgt:

Die nach dem Sachverständigenplan an den General-Agenten für Reparationszahlungen zu leistenden Jahreszahlungen umfassen nicht: Die Entschädigungen, die das Deutsche Reich an die Reichsangehörigen wegen der Einbehaltungen, Liquidationen oder Uebertragungen der deutschen Güter, Rechte und Interessen (ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt dieser Maßnahmen) in Durchführung des Versailler Vertrages (insbesondere der Artikel 297 i, 74, 145, 156 Absatz 2 in Verbindung mit Ziffer 2 des in Versailles am 28. Juni 1919 gezeichneten Protokolls, 260) nach dem 1. September 1924 gezahlt hat oder zahlen wird.

Gründe.

1. Die Bestimmung 1 der Anlage II A zum Londoner Abkommen vom 9. August 1924 zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission schreibt vor, daß „vorbehaltlich des Auslegungsrechtes, wie es der Reparationskommission durch § 12 der Anlage II zu Teil VIII des

Digitized by Google

Vertrags von Versailles verliehen worden ist, und vorbehaltlich der Bestimmungen über Schiedsgerichte, wie sie sonst, insbesondere in dem Plan der Sachverständigen oder in der zur Ausführung dieses Planes erlassenen deutschen Gesetzgebung niedergelegt sind, alle Meinungsverschiedenheiten, welche zwischen der Reparationskommission und Deutschland bezüglich der Auslegung des zwischen ihnen abgeschlossenen Abkommens oder des Planes der Sachverständigen oder der zur Ausführung dieses Planes erlassenen deutschen Gesetzgebung entstehen können, der Entscheidung von Schiedsrichtern", das heißt: des gegenwärtigen Schiedsgerichts, unterliegen sollen. Das Schiedsgericht wünscht, ehe es die Gründe für seinen jetzigen Schiedsspruch gibt, zum Eingang diese klare Vorschrift ins Gedächtnis zurückzurufen, welche in dem Schriftwechsel zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 30. Mai und 4. Juni 1925 ausdrücklich bekräftigt worden ist. Die Vorschrift zeigt, daß die Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichts eine beschränkte ist, beschränkt, *inter alia*, auf die Auslegung des Sachverständigenplanes. Daraus folgt, daß das Schiedsgericht den Plan nehmen muß, wie es ihn vorfindet und ihm den Sinn beizulegen hat, den es für den richtigen hält, ohne sich dabei durch Erwägungen darüber beeinflussen zu lassen, ob man mit Recht wird behaupten können, der Schiedsspruch würde Folgen haben, die als unerwünscht betrachtet werden können. Nähme das Schiedsgericht hierin einen anderen Standpunkt ein und ließe sich durch Erwägungen der eben erwähnten Art beeinflussen, so würden seine Arbeiten möglicherweise ein Ergebnis haben, das zuletzt auf eine Abänderung des Sachverständigenplanes hinausliefe; es versteht sich aber von selbst, daß ein derartiges Vorgehen des Schiedsgerichts außerhalb seiner Zuständigkeit liegen würde. Das Schiedsgericht fühlt sich verpflichtet, seine Ansicht hierüber auszusprechen, sei es auch nur, weil jede der beiden Parteien dem Schiedsgericht dargelegt hat, daß eine Entscheidung zu Gunsten ihres Gegners solche unerwünschten Folgen haben würde.

2. Das Schiedsgericht wünscht, damit seine Meinung richtig gewürdigt wird, die genaue Art der ihm jetzt unterbreiteten Frage nachdrücklich hervorzuheben. Es muß vermerkt werden, daß die zur Entscheidung vorgelegte Frage, die einzige so vorgelegte Frage, die folgende ist: ob eine Entschädigung, welche von dem Deutschen Reich an deutsche Staatsangehörige seit dem 1. September 1924 wegen der Einbehaltungen, Liquidationen oder Uebertragungen der deutschen Güter, Rechte und Interessen (ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt dieser Maßnahmen) in Durchführung der im Schiedsvertrag aufgezählten Bestimmungen des Versailler Vertrags gezahlt worden ist oder gezahlt werden wird, in die vom Sachverständigenplan vorgeschriebenen Jahreszahlungen einzuschließen ist. Es scheint dem Schiedsgericht wesentlich, daran zu erinnern, daß es in dieser Session allein mit der Frage befaßt ist, ob eine an deutsche Reichsangehörige wegen der Einbehaltung, Liquidation oder Uebertragung ihrer Güter, Rechte und Interessen nach dem 1. September 1924 gezahlte oder zu zahlende Ent-

Digitized by Google

schädigung in die Jahreszahlungen inbegriffen ist, und zwischen dieser Frage und der davon völlig verschiedenen, dem Schiedsgericht durch den Schiedsvertrag nicht unterbreiteten Frage zu unterscheiden, ob Gutschriften, welche Deutschland nach dem 1. September 1924 für den Wert der einbehaltenen, liquidierten oder übertragenen Güter, Rechte oder Interessen deutscher Staatsangehöriger gegeben worden sind oder künftig gegeben werden, von den Jahreszahlungen abzuziehen sind.

3. Das Schiedsgericht vermerkt, indem es sich nun dem Sachverständigenplan zuwendet, daß am Anfang des Planes darauf hingewiesen wird, daß die Sachverständigen von der Reparationskommission aufgefordert waren, „Mittel zum Ausgleich des Reichshaushaltes und Maßnahmen zur Stabilisierung der deutschen Währung zu erwägen". Sie faßten diese Aufgabe so auf, daß sie (um die Worte des ersten Teiles, Abschnitt IV des Planes zu gebrauchen) die Tatsache nicht aus dem Auge verlieren dürften, „daß die Stabilisierung der Währung und der Ausgleich des Haushalts dazu dienen sollen, Deutschland in die Lage zu versetzen, sowohl seinen eigenen wesentlichen Bedürfnissen zu genügen, als auch seine Vertragsverpflichtungen zu erfüllen, was für den Wiederaufbau West-Europas eine Lebensfrage ist".

4. Dies war der Ausgangspunkt der Sachverständigen, als sie ihren Plan aufzubauen begannen. Wie schon festgestellt wurde, ist es die Aufgabe dieses Schiedsgerichts, den Plan auszulegen, und es handelt sich hier um einen Fall der Auslegung des Plans. Zu dieser Auslegung ist der Plan selbst die ursprüngliche Quelle der Erkenntnis, und das Schiedsgericht setzte es sich zum Ziel, die Leitgedanken zu bestimmen, welche dem im Sachverständigenbericht aufgestellten Schema zugrunde liegen. Was taten die Sachverständigen? Sie schrieben vor, daß ein Betrag, der nach ihrer, auf sorgfältigem Studium der Wirtschaftslage Deutschlands beruhenden Ansicht mit Sicherheit erhoben werden könnte, ohne daß dadurch das Gleichgewicht des deutschen Staatshaushalts gefährdet würde (durchaus nicht notwendig ein Maximum, sondern ein Betrag, der ohne Gefahr erhoben werden könnte) in Goldmark oder dem Aequivalent in deutscher Währung bei der Notenbank auf das Guthaben des Generalagenten für Reparationszahlungen eingezahlt werden sollte.

Der Plan sagt (Teil I, Abschnitt XII): „Diese Zahlung bildet den endgültigen Akt der Deutschen Regierung zur Erfüllung der ihr auf Grund des vorliegenden Planes obliegenden finanziellen Verpflichtungen." Weiter schrieben die Sachverständigen, um Vorsorge gegen eine Störung der deutschen Währung zu treffen, die Einsetzung eines Ausschusses, des sogenannten Uebertragungskomitees, vor, dessen Aufgabe es sein sollte, die Entnahme der solchergestalt seitens der Deutschen Regierung auf das Guthaben des Generalagenten für Reparationszahlungen in die Notenbank eingezahlten Summen zu regeln, und sie setzten die Zwecke fest, zu welchen dieser Ausschuß, in dem Maß, in dem er es für möglich hielt, ohne die

Digitized by Google

Stabilität der deutschen Währung zu gefährden, Entnahmen aus dem Guthaben des Generalagenten bei der Bank vollziehen sollte. Die Sachverständigen schrieben vor, daß ein Ueberschuß, der sich in der Bank, über die ohne Gefährdung der deutschen Währungsstabilität zu vollziehenden Uebertragungen hinaus, befände, in der Bank anzusammeln und in Deutschland bis zu einem Höchstbetrag von fünf Milliarden Goldmark anzulegen ist, und des weiteren, daß, wenn diese Ansammlung fünf Milliarden Goldmark erreicht hat, die Zahlungen der Deutschen Regierung in die Bank auf das Guthaben des General-Agenten für Reparationszahlungen unter die im Plan aufgestellten Maßstäbe auf den Betrag herabgesetzt werden sollten, der nach der Meinung des Uebertragungskomitees ohne Gefährdung der deutschen Währung übertragen werden könnte. Die Zwecke, zu welchen der Ausschuß Entnahmen aus dem Guthaben des General-Agenten bei der Bank zu vollziehen ermächtigt und beauftragt war, sind im ersten Teil, Abschnitt XIII des Planes angegeben und in seinem Anhang Nr. 6 genauer bezeichnet; sie sind, abgesehen von Geldanlagen in Anleihen in Deutschland in dem oben erwähnten Bedürfnisfall, die folgenden: Zahlungen für Sachlieferungen, Zahlungen auf Grund der Reperation Recovery Acts, und die Umwandlung etwaiger Banküberschüsse in ausländische Währung. Diese Angabe kann nach der Meinung des Schiedsgerichts nicht so verstanden werden, daß sie die Entschädigung für deutsche Staatsangehörige, welche nach den oben angeführten Artikeln des Vertrags von Versailles zu zahlen ist, einschließe; sie schließt diese Entschädigung nicht ein.

5. Diese Auslegung des Planes wird durch viele Stellen unterstützt, die man fast durch den ganzen Text des Planes hindurch findet, während die Stellen, auf welche sich der deutsche Vertreter gestützt hat, nach der Ansicht des Schiedsgerichts, wenn man sie in ihren Zusammenhängen liest, nicht gegen die Auffassung streiten, die in dem vorangehenden Absatz dargelegt ist. Es erscheint unnötig, alle jene Stellen anzuführen oder auch nur auf sie alle hinzuweisen; das Schiedsgericht begnügt sich damit, drei Stellen anzuführen.

Die erste Stelle, welche das Schiedsgericht anführen möchte, findet sich im Abschnitt XVII des ersten Teiles des Planes, in welchem die Sachverständigen erklären, einige Punkte ganz besonders hervorheben zu wollen. Diese Stelle lautet wie folgt: „Vom Standpunkt des Steuerzahlers in den Gläubigerländern bedeutet der Plan zu gehöriger Zeit eine jährliche Erleichterung in Höhe von zweieinhalb Milliarden nebst demjenigen Betrag, der sich nach dem Wohlstandsindex etwa ergibt."

Zweitens erklärten die Sachverständigen im ersten Teil, Abschnitt V, letzten Absatz, ihres Berichtes: „Ohne unangebrachten Optimismus darf man annehmen, daß Deutschland durch seine Produktion imstande sein wird, neben der Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse auch die Summen aufzubringen, die in diesem Plane für die Reparationsverpflichtungen ins Auge gefaßt sind." Die Unterscheidung zwischen den eigenen Bedürfnissen Deutschlands und den für die Erfüllung von Reparationsverpflichtungen bestimmten Beträgen, welche

Digitized by Google

an dieser Stelle gemacht wird, ist nach der Ansicht des Schiedsgerichts nur zu verstehen, wenn die letzteren Beträge so aufgefaßt werden, daß sie zum ausschließlichen wirtschaftlichen Vorteil der Alliierten und Assoziierten Mächte bestimmt sind.

Endlich möchte das Schiedsgericht Teil I, Abschnitt XI, Absatz 1 des Planes anführen. Diese Stelle lautet: „(Wir wünschen) es völlig klarzustellen, daß die in dem vorstehenden Ueberblick über die aufeinander folgenden Jahre angegebenen Summen Deutschlands gesamte Verpflichtungen gegenüber den Alliierten und Assoziierten Mächten hinsichtlich der durch den Krieg verursachten Kosten umfassen, einschließlich Reparationen, Restitutionen, aller Kosten aller Besatzungstruppen, derjenigen Salden des Ausgleichverfahrens, mit denen die Deutsche Regierung nach Erklärung der Reparationskommission rechtskräftig und endgültig belastet wird, ferner der Kosten der Kontroll- und Ueberwachungskommissionen usw. Ueberall, wo wir in diesem Bericht oder in seinen Anlagen Zahlungen aus dem Vertrage, Reparation, an die Alliierten zu zahlende Beträge usw. erwähnen, brauchen wir diese Ausdrücke, um alle von Deutschland an die Alliierten und Assoziierten Mächte für diese Kriegskosten zu zahlenden Lasten einzuschließen." Und unmittelbar nachher, im nächsten Absatz, fügen die Sachverständigen hinzu: „Diejenigen Fonds, die bei der Bank auf ein Sonderkonto einzuzahlen sind, müssen für die vorerwähnten Zwecke verfügbar bleiben, ungeachtet irgendwelcher Stellen in dem vorliegenden Bericht, die in entgegengesetztem Sinn ausgelegt werden könnten", usw. Das Schiedsgericht kann nicht verstehen, wie, besonders wenn man die leitenden Gedanken des von den Sachverständigen ausgearbeiteten Planes, welche oben dargelegt sind, im Auge behält, diese Stelle irgend etwas anderes sagen kann, als daß die Sachverständigen der Meinung waren, die Annuitäten sollten in vollem Umfang an die Alliierten und Assoziierten Mächte gehen.

Die oben angeführten Stellen bestärken, in Verbindung mit manchen anderen im Plan vorkommenden Aeußerungen, das Schiedsgericht in seiner Ansicht, daß es unmöglich ist, dem Sachverständigenplan eine Auffassung zu geben, kraft welcher die Jahreszahlungen nach der Absicht der Sachverständigen eine Entschädigung an deutsche Staatsangehörige wegen der Einbehaltung, Liquidation oder Uebertragung ihrer Güter, Rechte und Interessen, die den Gegenstand dieses Schiedsverfahrens bildet, enthalten sollten.

Gegeben im Haag, den 29. Januar 1927, in deutscher, englischer und französischer Sprache. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit über die Auslegung dieses Schiedsspruchs ist der englische Text maßgebend.

Thomas N. Perkins, Vorsitzender.
E. N. van Kleffens, Sekretär.

Digitized by Google

Haager Gerichts- und Schiedsgerichtssprüche.

(Fortsetzung.)

Sprüche des ständigen internationalen Gerichtshofes.

I. Arrêt vom 26. Juli 1927 betreffend die Werke von Chorzów (Schadensersatzklage) [1] [2].

Présents:

MM. *Huber*, Président,
Loder, ancien Président,
Lord *Finlay*,
MM. *Nyholm*,
Moore,
de Bustamente,
Altamira,
Oda,
Anzilotti,
Pessôa,
Juges,
M. *Yovanovitch*, Juge suppléant,
MM. *Rabel*,
Ehrlich,
Juges nationaux.

Arrêt N° 8

Affaire relative à l'usine de Chorzów

(Demande en indemnité)

(Compétence)

Entre le Gouvernement d'Allemagne, représenté par M. le Dr. *Eric Kaufmann*, professeur à Bonn,

---

[1] Abgedruckt: *Publications de la Cour permanente de justice internationa le. Série A. Recueil des arrêts Nr. 9 (sic). Leyden 1927, A. W. Sijthoff* [= **Arrêt Nr. 8**].

[2] Ueber die vorhergehenden *arrêts* vgl. diese Zeitschrift Bd. XXXV, S. 276; Bd. XXXVI, S. 197. — Die **Nr. 8** der *Publications Série A* enthält keinen „*arrêt*", sondern eine prozeßleitende „*ordonnance*", welche in der belgisch-chinesischen Streitsache betr. den Vertrag vom 2. November 1865 Fristen für Einreichung der Streitschriften bestimmt.

Digitized by Google

et le Gouvernement de Pologne, représenté par M. le Dr. *Thadée Sobolewski*, agent du Gouvernement polonais auprès du Tribunal arbitral mixte polono-allemand,

La Cour,

composée ainsi qu'il est dit ci-dessus,

après avoir entendu les Parties en leurs observations et conclusions, a rendu l'arrêt suivant:

Par Requête introductive d'instance, déposée au Greffe de la Cour le 8 février 1927, en conformité de l'article 40 du Statut et de l'article 35 du Règlement, le Gouvernement du Reich a introduit devant la Cour permanente de Justice internationale une instance relative à la réparation qui serait due par le Gouvernement polonais aux Sociétés anonymes Oberschlesische Stickstoffwerke A.-G. (ci-après dénommée la Oberschlesische) et Bayerische Stickstoffwerke A.-G. (ci-après dénommée la Bayerische) à la suite de l'attitude adoptée par ce Gouvernement, lors de la prise de possession par lui de l'usine d'azote sise à Chorzów, vis-à-vis de ces Sociétés, attitude que la Cour avait déclarée, dans son Arrêt n° 7 du 25 mai 1926, comme n'étant pas conforme aux dispositions des articles 6 et suivants de la Convention relative à la Haute-Silésie, conclue à Genève le 15 mai 1922 entre l'Allemagne et la Pologne (désignée ci-après sous le nom de Convention de Genève).

La Requête conclut à ce qu'il plaise à la Cour de dire et juger:

1. que, en raison de son attitude vis-à-vis des Sociétés anonymes Oberschlesische Stickstoffwerke et Bayerische Stickstoffwerke, constatée par la Cour comme n'étant pas conforme aux dispositions des articles 6 et suivants de la Convention de Genève, le Gouvernement polonais est tenu à la réparation du préjudice subi de ce chef par lesdites Sociétés à partir du 3 juillet 1922 jusqu'à la date de l'arrêt demandé;
2. que le montant des indemnités à payer par le Gouvernement polonais est de 59.400.000 Reichsmark pour le dommage causé à la Oberschlesische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft et de 16.775.200 Reichsmark pour le dommage causé à la Bayerische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft;
3. en ce qui concerne le mode de paiement:
   a) que le Gouvernement polonais devra payer, pendant le délai d'un mois à dater de l'arrêt, les indemnités dues à la Oberschlesische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft pour la reprise de son capital d'exploitation (matières premières, produits finis et demi-finis, matériel emmagasiné, etc.) et les indemnités dues à la Bayerische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft pour la période d'exploitation du 3 juillet 1922 jusqu'à l'arrêt;
   b) que le Gouvernement polonais devra payer les sommes restantes, au plus tard, le 15 avril 1928;
   c) que, à partir de l'arrêt, des intérêts à raison de 6% l'an seront payés par le Gouvernement polonais;

Digitized by Google

d) que les paiements visés sous a) — c) seront effectués sans aucune déduction au compte des deux Sociétés près la Deutsche Bank à Berlin;

e) que, jusqu'au 30 juin 1931, aucune exportation de chaux azotée et de nitrate d'ammoniaque n'aura lieu en Allemagne, dans les Etats-Unis d'Amérique, en France et en Italie.

Dans le Mémoire qu'il a présenté à la Cour, le 2 mars 1927, conformément à l'article 35 du Règlement, le demandeur a modifié ses conclusions comme suit:

1. que, en raison de son attitude vis-à-vis des Sociétés anonymes Oberschlesische Stickstoffwerke et Bayerische Stickstoffwerke, constatée par la Cour comme n'étant pas conforme aux dispositions des articles 6 et suivants de la Convention de Genève, le Gouvernement polonais est tenu à la réparation du préjudice subi de ce chef par lesdites Sociétés à partir du 3 juillet 1922 jusqu'à la date de l'arrêt demandé;
2. que le montant des indemnités à payer par le Gouvernement polonais est de 75.920.000 Reichsmark, plus la valeur actuelle du capital d'exploitation (matières premières, produits finis et demi-finis, matières emmagasinées, etc.), saisi le 3 juillet 1922, pour le dommage causé à la Oberschlesische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft, et de 20.179.000 Reichsmark pour le dommage causé à la Bayerische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft;
3. que, jusqu'au 30 juin 1931, aucune exportation de chaux azotée et de nitrate d'ammoniaque n'aura lieu en Allemagne, dans les Etats-Unis d'Amérique, en France et en Italie;
4. en ce qui concerne le mode de paiement:
   a) que le Gouvernement polonais devra payer, pendant le délai d'un mois à dater de l'arrêt, les indemnités dues à la Oberschlesische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft pour la reprise de son capital d'exploitation et les indemnités dues à la Bayerische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft pour la période d'exploitation du 3 juillet 1922 jusqu'à l'arrêt;
   b) que le Gouvernement polonais devra payer les sommes restantes, au plus tard, le 15 avril 1928;

      subsidiairement, que, pour autant que le paiement serait effectué par tranches, le Gouvernement polonais délivre pendant le délai d'un mois à dater de l'arrêt, des lettres de change aux montants des tranches, y compris les intérêts à payer aux dates d'échéance respectives à la Oberschlesische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft et à la Bayerische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft;
   c) que, à partir de l'arrêt, des intérêts à raison de 6% l'an seront payés par le Gouvernement polonais;
   d) que le Gouvernement polonais n'est pas autorisé à compenser contre la créance susdite du Gouvernement allemand d'être indemnisé sa créance résultant des assurances sociales en Haute-Silésie; qu'il ne peut se prévaloir d'aucune autre compensation contre ladite créance d'in-

Digitized by Google

demnité; et que les paiements visés sous a) — c) seront effectués sans aucune déduction au compte des deux Sociétés près la Deutsche Bank à Berlin.

La Requête introductive d'instance ayant été, aux termes de l'article 40 du Statut, communiquée au Gouvernement polonais à la date du 8 février 1927, ce Gouvernement déposa au Greffe de la Cour, le 14 avril 1927, conformément aux articles 34 et 38 du Règlement, et après avoir reçu, le 3 mars 1927, le Mémoire allemand en l'affaire, une Exception préliminaire, accompagnée d'un Contre-Mémoire préliminaire en l'affaire de l'usine de Chorzów (indemnités).

L'Exception préliminaire, contestant la compétence de la Cour pour connaître de l'instance introduite devant elle, concluait à ce qu'il plaise à la Cour, „sans entrer dans le fond, se déclarer incompétente".

Aux termes de l'article 38 du Règlement, le Gouvernement allemand fut invité à présenter, pour le 1er juin 1927, un exposé écrit contenant ses observations et conclusions relativement à l'exception d'incompétence.

Dès le 25 avril, cependant, le Gouvernement allemand fit remettre au Gouvernement polonais un aide-mémoire par lequel il lui suggérait — en alléguant que, même si la Cour arrivait à décliner sa compétence sur la base de l'article 23 de la Convention de Genève, cette compétence découlerait de l'article premier du Traité d'arbitrage germano-polonais paraphé à Locarno le 16 octobre 1925 — de soumettre d'un commun accord et par voie de compromis à la Cour les cinq questions suivantes relatives à l'affaire de l'usine de Chorzów:

1. Jusqu'à concurrence de quelle somme le Gouvernement polonais est-il tenu de compenser les dommages causés par son attitude aux Oberschlesische et Bayerische?

2. Le Gouvernement allemand est-il fondé à revendiquer, outre la compensation pécuniaire, la cessation des importations d'azote à chaux, d'ammonitrate, etc., à destination de l'Allemagne, des Etats-Unis d'Amérique, de la France et de l'Italie?

3. Quelles sont les modalités de paiement appropriées pour le règlement de l'indemnité fixée conformément au chiffre 1?

4. A quel taux les sommes dont il s'agit doivent-elles porter des intérêts jusqu'à leur complet versement?

5. Le Gouvernement polonais peut-il mettre en balance desdites sommes des revendications relatives aux assurances sociales en Haute-Silésie ou toute autre revendication; les sommes à payer par le Gouvernement polonais, en vertu des chiffres 1, 3 et 4, doivent-elles être versées comptant et sans déduction?

Le texte de l'aide-mémoire en question fut transmis, le 29 avril, par le ministre d'Allemagne à La Haye au Greffier de la Cour.

Digitized by Google

Le Gouvernement polonais y répondit par un aide-mémoire, daté du 14 mai, document dont le texte a été transmis au Greffier de la Cour, tant par le ministre d'Allemagne (note du 1er juin 1927) que par le ministre de Pologne à La Haye (note du 2 juin 1927). Dans cet aide-mémoire, le Gouvernement polonais, faisant valoir, notamment, qu'il ne saurait partager l'opinion du Gouvernement allemand sur l'importance du Traité d'arbitrage polono-allemand par rapport au présent cas, déclina la proposition qui lui avait été faite au nom de ce Gouvernement.

En conséquence, le Gouvernement allemand déposa, le 1er juin, une Réponse à l'Exception préliminaire du Gouvernement polonais.

La suite de la procédure devant, aux termes de l'article 38 du Règlement, être orale, la Cour a entendu, dans ses audiences publiques tenues les 22, 24 et 25 juin 1927, MM. *Sobolewski* et *Politis*, respectivement agent et Conseil du Gouvernement polonais, et l'agent du Gouvernement allemand, M. *Kaufmann*, en leurs plaidoiries, répliques et duplique.

Point de fait.

Les faits pertinents de la présente affaire sont exposés de la manière suivante dans l'Arrêt n° 6 que la Cour a rendu le 25 août 1925*):

Le 5 mars 1915 avait été conclu entre le chancelier de l'Empire allemand, pour le Reich, et la Société Bayerische Stickstoffwerke A.-G. à Trostberg, Haute-Bavière, un contrat aux termes duquel la Société s'engageait à „installer pour le Reich et à commencer immédiatement à construire", entre autres, une usine d'azote de chaux à Chorzów en Haute-Silésie. Les terrains nécessaires seraient acquis pour le compte du Reich et inscrits à son nom dans le livre foncier. Les installations mécaniques devaient être établies conformément aux brevets et licences ainsi qu'aux expériences de la Société, qui s'engageait à diriger, jusqu'au 31 mars 1941, l'exploitation de l'usine, en utilisant l'ensemble des brevets, licences, expériences et innovations, améliorations et perfectionnements, ainsi que tous contrats de fournitures et de livraisons qui lui revenaient. Dans ce but, une section spéciale de la Société devait être établie; elle serait soumise, dans une certaine mesure, au contrôle du Reich, qui avait le droit de participer, pour chaque année financière, à l'excédent résultant de l'exploitation. Il avait le droit de résilier au 31 mars de chaque année à partir du 31 mars 1926, après préavis de quinze mois, la direction de l'usine par la Société. Cette résiliation pouvait avoir lieu déjà à partir du 31 mars 1921, toujours après préavis de quinze mois, si la participation du Reich à l'excédent n'atteignait pas un niveau déterminé.

Le 24 décembre 1919 furent passés à Berlin divers actes juridiques notariés ayant pour but la création d'une nouvelle Société, les Oberschlesische Stickstoffwerke A.-G. et la vente par le Reich à cette Société de l'usine de Chorzów, c'est-à-dire l'ensemble des terrains, bâtiments et installations y ap-

*) Siehe Zeitschrift XXXV, S. 276.

Digitized by Google

partenant, avec tous accessoires, réserves, matières premières et matériaux d'exploitation, ainsi que les stocks. La direction et l'exploitation de l'usine devaient rester entre les mains de la Société Bayerische Stickstoffwerke, qui utiliserait dans ce but ses brevets, licences, expériences et contrats. Ces rapports entre les deux Sociétés furent confirmés au moyen de lettres échangées entre elles, datées des 24 et 28 décembre 1919. La Société Oberschlesische Stickstoffwerke fut dûment inscrite, le 29 janvier 1920, à l'Amtsgericht de Königshütte, dans le livre foncier de Chorzów, comme propriétaire des biens-fonds qui constituaient l'usine d'azote de Chorzów.

Le 1er juillet 1922, ce Tribunal, devenu polonais, rendit une décision suivant laquelle l'enregistrement en question, déclaré nul devait être rayé, la situation antérieure rétablie, et le droit de propriété sur les biens-fonds dont il s'agit enregistré au profit du Fisc de l'Etat polonais. Cette décision, qui invoquait l'article 256 du Traité de Versailles ainsi que les lois polonaises des 14 juillet 1920 et 16 juin 1922, fut mise à exécution le même jour.

Le 3 juillet suivant, M. *Ignatz Moscicki*, nommé fondé de pouvoirs général de l'usine de Chorzów, par un décret ministériel polonais du 24 juin 1922, prit possession de l'usine et en assuma l'administration, conformément aux termes du décret; le Gouvernement allemand allègue, et le Gouvernement polonais ne conteste pas, que ledit fondé de pouvoirs, en entreprenant la gestion de l'exploitation de l'usine, se mit en même temps en possession des biens meubles et des brevets, licences, etc.

Le 10 novembre 1922, la Société Oberschlesische Stickstoffwerke a introduit devant le Tribunal arbitral mixte germano-polonais à Paris une requête qui conclut à ce qu'il plaise au Tribunal:

„déclarer recevable la demande formée par la Oberschlesische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft; condamner le Gouvernement polonais, défendeur, à la restitution de l'usine et à toute autre réparation qu'il plairait au Tribunal de déterminer et aux dépens de l'instance".

Dans sa réponse à cette requête, le Gouvernement polonais conclut à ce qu'il plaise au Tribunal se déclarer incompétent (subsidiairement, débouter la requérante).

L'affaire a été reconnue comme étant en état le 15 octobre 1923. Elle est toujours pendante.

D'autre part, la Société Oberschlesische Stickstoffwerke a introduit, devant le Tribunal civil de Kattowitz, une requête concluant à ce qu'il plaise au Tribunal:

„Condamner le défendeur à indiquer à la demanderesse quels étaient, au moment de la reprise de l'exploitation des usines de produits d'azote à Chorzów par le défendeur, le 3 juillet 1922, à 11 h. de la matinée, les biens meubles qui s'y trouvaient et quelles créances il a réalisées, et à restituer à la demanderesse ou à la Bayerische Stickstoffwerke les biens meubles, et en cas d'impossibilité leur valeur; en outre, à rembourser à la demanderesse ou bien à la Bayerische Stickstoffwerke le montant des créances réalisées."

Digitized by Google

Le Tribunal se trouve encore saisi de l'instance. Par décision du 7 décembre 1923, il a cependant déclaré qu'il n'y avait pas de litispendance, la requête n'ayant pas encore été signifiée à la Procurature générale à Varsovie.

Au sujet de cette instance, le Gouvernement allemand a avancé, dans ses „Observations" déposées le 9 juillet 1925, que la requête adressée au Tribunal de Katowice était principalement destinée à servir de base pour demander, en vertu de l'article 588 de la Convention de Genève, l'évocation au Tribunal arbitral de Haute-Silésie, mais que le Tribunal a rejeté la demande d'évocation.

Ces affaires étaient pendantes lorsque, à la date du 15 mai 1925, l'Allemagne soumit à la Cour permanente de Justice internationale une requête priant la Cour de juger: 1. que les articles 2 et 5 de la loi polonaise du 14 juillet 1920 constituaient une mesure de liquidation en ce qui concernait les biens, droits et intérêts en jeu; 2. que cette liquidation n'était pas conforme aux articles 92 et 297 du Traité de paix de Versailles; 3. qu'elle était contraire aux articles 6 et suivants de la Convention de Genève; enfin, de dire 4. quelle aurait dû être, en vertu des traités mentionnés, l'attitude de la Pologne.

L'article 297 du Traité de Versailles vise la liquidation, par les Puissances alliées et associées, des biens, droits et intérêts appartenant, à la date de l'entrée en vigueur du Traité, à des ressortissants allemands ou à des sociétés contrôlées par eux sur leur territoire, ainsi que dans les colonies, possessions et pays de protectorat desdites Puissances alliées ou associées, y compris les territoires qui leur ont été cédés en vertu du Traité; tout en disposant que la liquidation aura lieu conformément aux lois de l'Etat allié ou associé intéressé, l'article 297 fixe un certain nombre de règles, qui relient la matière à celle des réparations.

L'article 92 du Traité de Versailles, d'accord avec l'article 297 h du même Traité, toutefois, dispose expressément que les biens, droits et intérêts des ressortissants allemands ne devront être liquidés en application de l'article 297 par le Gouvernement polonais que conformément aux dispositions suivantes: 1. le produit de la liquidation devra être payé directement à l'ayant droit; 2. au cas où ce dernier établirait devant le Tribunal arbitral mixte .... ou devant un arbitre désigné par ce Tribunal que les conditions de la vente ou que des mesures prises par le Gouvernement polonais en dehors de sa législation générale ont été injustement préjudiciables au prix, le Tribunal ou l'arbitre aura la faculté d'accorder à l'ayant droit une indemnité équitable qui devra être payée par le Gouvernement polonais.

La Pologne, en réponse à la requête du Gouvernement allemand, demanda à la Cour, soit 1. de se déclarer incompétente; soit 2. de déclarer la requête irrecevable tant que le Tribunal arbitral mixte germano-polonais à Paris n'aurait pas rendu son jugement.

Sans revenir sur les dispositions du Statut relatives à la compétence de la Cour, il suffit de dire que c'est en se fondant sur l'article 23 de la

Digitized by Google

Convention de Genève que l'on a invoqué en l'espèce la compétence de la Cour. Cet article, composé de deux alinéas, est ainsi conçu:

„1. Si des divergences d'opinion, résultant de l'interprétation et de l'application des articles 6 à 22, s'élevaient entre le Gouvernement allemand et le Gouvernement polonais, elles seraient soumises à la décision de la Cour permanente de Justice internationale.

2. Il n'est porté aucune atteinte à la compétence du Tribunal arbitral mixte germano-polonais résultant des dispositions du Traité de paix de Versailles."

Le 25 août 1925, la Cour, par son Arrêt n° 6, se prononça dans le sens suivant sur l'exception d'incompétence soulevée par la Pologne:

1. La compétence de la Cour en vertu de l'article 23 n'était pas atteinte du fait que les droits revendiqués étaient contestés sur la base de clauses d'autres traités aussi bien que sur la base des articles 6 à 22 de la Convention de Genève.

2. Les requêtes pendantes devant le Tribunal arbitral mixte germano-polonais à Paris et le Tribunal civil de Katowice n'empêchaient pas la Cour d'exercer sa compétence en vertu de l'article 23.

3. L'exception d'incompétence devait être rejetée.

Le jugement sur le fond fut réservé.

Avant de passer à l'arrêt rendu plus tard par la Cour sur le fond, il est essentiel de résumer brièvement les dispositions des articles 6 à 22 de la Convention de Genève, pour autant qu'ils entrent en jeu dans l'affaire en cours.

L'article 6 prévoit que la Pologne peut exproprier en Haute-Silésie polonaise les entreprises appartenant à la grande industrie, conformément aux dispositions des articles 7 à 23; mais, sous réserve de ces dispositions, les biens, droits et intérêts de ressortissants allemands ou de sociétés contrôlées par des ressortissants allemands ne peuvent être liquidés. Aux termes de l'article 7, ce droit d'exproprier peut être exercé, en se conformant aux dispositions des articles 92 et 297 du Traité de Versailles, pendant quinze ans, à dater du transfert de la souveraineté, „si, à la demande du Gouvernement polonais, cette mesure a été reconnue par la Commission mixte comme étant indispensable pour assurer le maintien de l'exploitation", la Commission mixte dont il s'agit étant une instance internationale instituée en vertu de l'article 562 de la Convention. L'article 8 traite de l'expropriation à l'expiration de la période de quinze ans mentionnée ci-dessus. Il n'est pas nécessaire de mentionner particulièrement les dispositions des articles 9 à 11. Les articles 12 à 16 visent l'expropriation des grandes propriétés rurales. L'article 19, alinéa premier, assure au Gouvernement polonais le droit d'examiner de temps à autre qui est le propriétaire réel d'une entreprise appartenant à la grande industrie ou d'un grand fonds, et de vérifier par qui une société, propriétaire d'une telle entreprise ou d'un tel fonds, est réellement contrôlée. Si le Gouvernement polonais arrive à la conclusion qu'une entreprise appartient réelle-

Digitized by Google

ment à un ressortissant allemand ou qu'une société est contrôlée réellement par des ressortissants allemands, et si, après notification, l'intéressé prétend qu'il n'en est pas ainsi, ce dernier peut, dans un délai d'un mois à compter de la notification, faire appel à la décision du Tribunal arbitral mixte germano-polonais, qui peut, le cas échéant, suspendre provisoirement la procédure d'expropriation.

Après que la Cour eut rendu son Arrêt n° 6, le Gouvernement allemand modifia les conclusions de sa Requête, de sorte que les conclusions finales sur lesquelles le Gouvernement allemand demanda à la Cour de se prononcer furent les suivantes:

1. que l'application de la loi du 14 juillet 1920 en Haute-Silésie polonaise, ordonnée par la loi du 16 juin 1922, constituait une mesure de liquidation au sens des articles 6 et suivants de la Convention de Genève, et que, cette loi n'étant pas conforme auxdits articles, non plus qu'aux articles 92 et 297 du Traité de Versailles, auxquels se référait expressément la Convention, ladite application était illicite;

2. que l'attitude du Gouvernement polonais vis-à-vis des Oberschlesische et Bayerische n'était pas conforme aux dispositions des articles 6 et suivants de la Convention de Genève, et, dans le cas de l'affirmative de ce point, quelle attitude du Gouvernement polonais vis-à-vis des Sociétés en question aurait été conforme auxdites dispositions.

En réponse, le Gouvernement polonais demanda à la Cour:

1. de débouter le requérant de sa demande dans la conclusion n° 1;

2. de dire et juger qu'il n'y avait pas lieu de se prononcer sur la conformité ou la non-conformité aux dispositions des articles 6 et suivants de la Convention de Genève, de l'attitude du Gouvernement polonais vis-à-vis des Sociétés intéressées, vu qu'aucune mesure de liquidation n'avait été prise par ce Gouvernement.

Les thèses respectives étant ainsi formulées, la Cour, à sa dixième session (extraordinaire), entendit l'affaire au fond et rendit son arrêt.

Dans cet arrêt — n° 7, du 25 mai 1926 —, les dispositions de la loi polonaise du 14 juillet 1920 sont analysées et exposées en détail. L'objet de cette loi est „le transfert des droits du Trésor allemand et des membres des maisons régnantes allemandes, au Trésor de l'Etat polonais". L'article premier ordonne aux tribunaux polonais de substituer „d'office", dans les registres fonciers des anciennes provinces prussiennes, le Fisc polonais „à la Couronne, au Reich allemand, aux Etats allemands, à l'ex-empereur d'Allemagne, ou aux autres membres de maisons régnantes", inscrits après le 11 novembre 1918 comme propriétaires ou titulaires de droits réels. L'article 2, alinéa premier, prescrit aux tribunaux polonais, dans l'hypothèse où l'une quelconque des personnes ou institutions susmentionnées, après le 11 novembre 1918, aurait aliéné ou grevé les immeubles en question, ou aurait demandé ou consenti à céder, rayer ou modifier des droits réels, de rétablir les registres fonciers

Digitized by Google

dans l'état où ils se trouvaient à la date du 11 novembre. L'article 5 autorise le Trésor polonais à requérir l'exmission des personnes lesquelles, par suite d'un contrat conclu avec l'une des personnes ou institutions mentionnées à l'article premier, demeurent dans cet immeuble après la mise en vigueur de cette loi.

La Cour estima:

1. Que les articles 2 et 5 étaient incompatibles avec les dispositions de la Convention de Genève et qu'aucun titre de droit international n'avait été invoqué par la Pologne, qui permît de regarder les articles 2 et 5 de la loi du 14 juillet comme l'exercice d'un droit écartant les obligations qui résultent du titre III de la Convention de Genève;

2. Que le transfert de l'usine à la Oberschlesische ne constituait pas, de la part de l'Allemagne, un abus du droit qu'avait cette dernière d'aliéner des biens situés dans le territoire soumis au plébiscite; que l'aliénation constituait une transaction effective et de bonne foi et qui n'était pas destinée à porter atteinte aux droits de la Pologne, et que le droit de propriété de la Oberschlesische devait être considéré comme établi et n'aurait pu être contesté que devant un tribunal compétent;

3. Que les droits de propriété et de gestion revendiqués par la Bayerische étaient également valides et avaient été violés par l'acte de la Pologne;

4. Que l'expropriation sans indemnité était contraire au titre III de la Convention de Genève, et que l'application de la loi du 14 juillet 1920 était contraire aux articles 6 et suivants de la Convention de Genève, et que la Cour, aux termes de l'article 23 de cette Convention, avait une compétence expresse et définie pour connaître de l'objet du différend.

Pour conclure, la Cour décida:

1. Que l'application des articles 2 et 5 de la loi du 14 juillet 1920, ordonnée par la loi du 16 juin 1922, constitue, pour autant qu'elle frappe des ressortissants allemands visés par le titre III de la Première Partie de la Convention de Genève, une mesure contraire aux articles 6 et suivants de cette Convention;

2. Que l'attitude du Gouvernement polonais vis-à-vis des deux Sociétés n'était pas conforme à ces articles, mais que la Cour n'était pas appelée à dire quelle attitude du Gouvernement polonais aurait été conforme auxdites dispositions.

C'est en partant de cette décision de la Cour que les deux Gouvernements entrèrent en négociations en vue de régler à l'amiable les demandes des deux Sociétés par le paiement d'une indemnité en argent.

A la suite de l'arrêt du 25 mai 1926, le Gouvernement allemand adressa, le 25 juin de la même année, au Gouvernement polonais une note dans laquelle il priait ce Gouvernement „de prendre les mesures nécessaires en vue de créer un état de fait et de droit conforme à cet arrêt". Ces mesures devaient, dans l'esprit du Gouvernement allemand, comprendre trois éléments différents, savoir:

Digitized by Google

1. la réinscription de l'Oberschlesische comme propriétaire de l'usine de Chorzów en tant que bien-fonds sur les registres fonciers du Tribunal de Königshütte;

2. la restitution à la Bayerische de l'usine en tant qu'entreprise;

3. le versement à ces deux Sociétés d'une indemnité dont le montant serait fixé par voie de négociations directes entre les deux Gouvernements.

Le Gouvernement polonais répondit à cette note le 9 septembre 1926, le Gouvernement allemand ayant, entre temps, demandé au Gouvernement polonais s'il ne voulait pas donner de réponse et s'il préférait pour la solution du problème l'introduction d'une nouvelle requête auprès de la Cour. La réponse polonaise portait que le Gouvernement de Varsovie était disposé à „régler par la voie d'une entente avec le Gouvernement de Berlin toutes les questions litigieuses concernant l'usine de Chorzów". Toutefois, le Gouvernement polonais déclarait, quant à la demande de restitution de l'usine, qu'il ne pouvait y donner suite pour des raisons de fait et de droit; il faisait en outre des réserves en ce qui concernait la validité, au point de vue du droit civil, de l'inscription de l'Oberschlesische au registre foncier. Enfin, il suggérait qu'il serait préférable, „vu la nature de l'affaire", que les représentants des Sociétés intéressées s'adressassent directement à la direction de l'usine et que les deux Gouvernements n'intervinssent que si l'accord ne pouvait être réalisé par cette voie. Dans une note ultérieure, datée du 18 octobre, le Gouvernement polonais, tout en maintenant que les questions litigieuses avaient un caractère de droit privé, acceptait qu'également des délégués desdits Gouvernements prissent part aux négociations.

Dans ces conditions, le Gouvernement allemand proposa, par une note du 30 octobre, l'ouverture des négociations à Berlin pour le 15 novembre suivant. Croyant pouvoir constater qu'il existait encore des divergences d'opinion entre les deux Gouvernements „au sujet des principes de droit fixés dans l'arrêt de la Cour" du 25 mai 1926, le Gouvernement allemand se réservait d'en appeler à la Cour au sujet de l'exécution dudit arrêt, au cas où ces divergences subsisteraient pendant les négociations et rendraient nécessaire pareil appel.

Le Gouvernement polonais, tout en acceptant d'entrer en négociations à Berlin le 22 novembre, réservait le point de vue exprimé dans ses notes antérieures.

Les négociations se poursuivaient depuis le 22 novembre 1926, lorsque, le 19 janvier 1927, la délégation allemande fit parvenir à la délégation polonaise une note énonçant deux propositions transactionnelles, constituant une alternative, lesquelles, écartant la question de restitution, visaient uniquement le montant des indemnités et les modalités de paiement, paiement à effectuer moyennant l'émission, à la date de la signature de l'accord éventuel, de lettres de change payables à des époques différentes; pour le cas où les paiements ne seraient pas effectués dans les délais prévus, le Gouvernement allemand

Digitized by Google

se réservait de recourir de nouveau à la Cour. Pour le cas où l'une des deux propositions serait acceptée, les divergences d'opinion existantes seraient considérées comme tranchées. Dans le cas contraire, le Gouvernement allemand se déclarait prêt à rouvrir les négociations, mais les nouvelles négociations éventuelles n'empêcheraient pas le Gouvernement allemand de saisir la Cour des divergences d'opinion existantes; dans la procédure judiciaire, ce Gouvernement ne saurait être lié par les propositions transactionnelles qu'il avait formulées. A la note était joint un aide-mémoire relatif à l'état des négociations au 14 janvier 1927; il en ressortait, entre autres choses, que, si le Gouvernement allemand avait abandonné sa demande primitive visant la restitution de l'usine, c'est qu'il était arrivé à la conclusion qu'il n'y avait plus identité entre l'usine de Chorzów telle qu'elle avait existé lors de la prise de possession de 1922 et l'usine dans son état actuel; et que le Gouvernement allemand s'était réservé, pour le cas où la réponse polonaise aux propositions allemandes se ferait trop attendre, de saisir la Cour, afin que l'affaire pût figurer au rôle de la douzième session de celle-ci, quitte à retirer la requête si un accord se réalisait dans un délai relativement court. La réponse du Gouvernement polonais, datée du 1er février, portait l'acceptation plus ou moins complète des montants suggérés par le Gouvernement allemand pour les indemnités, — le Gouvernement polonais proposant, pour les sommes à payer plus tard à la Bayerische, des lettres de change émises par l'usine de Chorzów, — mais elle déclarait que le Gouvernement polonais n'était pas disposé à faire droit au désir du Gouvernement allemand en ce qui concernait l'émission de lettres de change pour la Oberschlesische, et cela notamment en raison du fait qu'il serait créancier à l'égard de l'Allemagne de différents montants, dont l'un, résultant des assurances sociales en Haute-Silésie, aurait été fixé par la Société des Nations à 25 millions de Reichsmarks et que, dans ces conditions, de l'avis du Gouvernement polonais, la nécessité d'une compensation s'imposait. Il convient de noter que, dans sa réponse, le Gouvernement polonais proposa la reprise des négociations au sujet, notamment, de „la requête éventuelle à introduire auprès de la Cour", point qui, selon ce Gouvernement, „n'avait pas encore été discuté". Si ces propositions n'étaient pas acceptées par le Gouvernement allemand, le Gouvernement polonais ne se considérerait pas comme lié par elles.

Par une note du 8 février 1927, le Gouvernement allemand a alors informé le Gouvernement polonais que les points de vue des deux Gouvernements lui semblaient si différents qu'il paraissait impossible d'éviter un appel à une instance internationale, et que, par conséquent, le ministre d'Allemagne à La Haye avait reçu pour instructions d'introduire une requête auprès de la Cour. Dans sa note, le Gouvernement allemand a, en outre, appelé l'attention sur le fait que, pendant toute la durée des négociations, la délégation allemande avait souligné qu'à défaut d'une entente, l'appel à la Cour serait inévitable.

Digitized by Google

Point de droit.

Ainsi qu'il vient d'être indiqué ci-dessus, le demandeur a présenté, dans son Mémoire quant au fond, des conclusions qui constituent une modification des conclusions formulées dans la Requête.

Cette modification ayant été effectuée dans la première pièce de la procédure écrite, dans une instance introduite par requête unilatérale — c'est-à-dire à un moment où, conformément à l'article 38 du Règlement, le défendeur a encore gardé toute latitude de soulever des exceptions préliminaires —, rien ne s'y oppose. D'ailleurs, dans son Exception préliminaire, le défendeur s'est référé aux conclusions du demandeur telles qu'elles sont formulées dans le Mémoire de celui-ci et non dans sa Requête introductive d'instance. Ce sont donc les conclusions, telles qu'elles sont libellées dans le Mémoire, que la Cour a maintenant devant elle.

Les conclusions de la Requête étaient fondées, à côté des dispositions susmentionnées du Statut et du Règlement de la Cour, exclusivement sur la clause juridictionnelle insérée à l'article 23 de la Convention de Genève. La base des conclusions revisées reproduites dans le Mémoire est restée la même.

Il est vrai que, dans ce document, le Gouvernement allemand a mentionné le Traité d'arbitrage germano-polonais paraphé à Locarno le 16 octobre 1925. Cette mention, cependant, d'après le contexte, a uniquement pour but de faire valoir que, selon le Gouvernement allemand, une compensation extra-judiciaire entre les indemnités que pourrait allouer la Cour en la présente espèce et certaine créance qu'aurait la Pologne sur l'Allemagne, ne saurait avoir lieu sans le consentement de l'autre Partie, et cela notamment en vue de la procédure instituée par ledit Traité. Elle ne peut donc servir à modifier la source invoquée par la Requête pour la juridiction de la Cour.

A plus forte raison en est-il de même en ce qui concerne la déclaration faite oralement devant la Cour par l'agent du Gouvernement allemand et aux termes de laquelle, quand même la clause compromissoire de l'article 23 de la Convention de Genève ne jouerait pas dans la présente affaire, la Cour serait compétente en vertu du Traité d'arbitrage de Locarno, „s'il devait s'appliquer en l'espèce"; car cette déclaration, de présentation tardive, ne peut guère avoir eu d'autre objet que d'affirmer une opinion plutôt théorique en ce qui concerne l'interprétation dudit Traité.

La Cour se considère donc comme saisie des conclusions qui viennent d'être indiquées, uniquement en vertu de l'article 23 de la Convention de Genève.

La Cour, avant d'aborder l'exposé des motifs pour lesquels elle doit rejeter l'exception préliminaire soulevée par la Pologne contre sa compétence pour connaître de ces conclusions, constate qu'aux fins de cet exposé, comme aux fins de son futur jugement sur le fond, elle ne saurait faire état des déclarations, admissions ou propositions qu'ont pu faire les Parties au cours des négociations directes qui ont eu lieu entre elles, déclarations d'ailleurs faites sous toutes réserves au cas où les points en discussion viendraient à faire l'objet d'une procédure judiciaire. Car les négociations en question, de

Digitized by Google

l'aveu même des représentants des Parties devant la Cour, n'ont pas abouti à un accord entre elles.

Il est constant que la Requête du 8 février 1927, ainsi que les conclusions du Mémoire allemand du 2 mars 1927, visent des réparations qui seraient dues par le Gouvernement polonais pour des faits allégués dans la Requête allemande du 15 mai 1925, et que la Cour, dans son Arrêt n° 7, a déclarés être non conformes aux articles 6 à 22 de la Convention de Genève. La Pologne conteste que la compétence que la Cour, par son Arrêt n° 6, a affirmée au sujet de la Requête précitée du 15 mai 1925, s'étende également à la nouvelle Requête du 8 février 1927 et aux conclusions du Mémoire du 2 mars 1927. La thèse du Gouvernement polonais consiste essentiellement dans les deux assertions suivantes:

1. L'article 23, alinéa premier, de la Convention de Genève, qui établit la compétence de la Cour pour les „divergences d'opinion, résultant de l'interprétation et de l'application des articles 6 à 22", qui pourraient s'élever entre le Gouvernement allemand et le Gouvernement polonais, ne viserait pas les divergences relatives à des réparations réclamées pour violation desdits articles.

2. La Convention de Genève aurait institué des juridictions spéciales pour des réclamations que des particuliers pourraient éventuellement faire valoir en cas de suppression ou de diminution de leurs droits, et l'existence de ces juridictions affecterait celle de la Cour, même si l'article 23, alinéa premier, de la Convention de Genève admettait une interprétation comprenant les divergences d'opinion relatives à des réparations, parmi celles qui ont trait à l'application des articles 6 à 22; partant, les intéressés devraient s'adresser eux-mêmes auxdites juridictions.

Il convient d'examiner en première ligne le sens et la portée de l'alinéa premier de l'article 23, car c'est sur cette disposition — et seulement sur cette disposition — que la compétence de la Cour repose en l'espèce.

La Cour, par ses Arrêts n°s 6 et 7, a reconnu que les divergences relatives à l'application des articles 6 à 22 comprennent, non seulement celles qui ont trait à la question de savoir si l'application de clauses déterminées est ou non exacte, mais aussi celles qui portent sur l'applicabilité desdits articles, c'est-à-dire sur tout acte ou toute omission créant un état de choses contraire à ces articles. C'est un principe de droit international que la violation d'un engagement entraîne l'obligation de réparer dans une forme adéquate. La réparation est donc le complément indispensable d'un manquement à l'application d'une convention, sans qu'il soit nécessaire que cela soit inscrit dans la convention même. Les divergences relatives à des réparations, éventuellement dues pour manquement à l'application d'une convention, sont, partant, des divergences relatives à l'application.

Or, la Pologne soutient que les mots „divergences d'opinion, résultant .... de l'application" ne peuvent avoir dans l'article 23 le sens qui vient d'être indiqué, mais qu'ils doivent être interprétés comme ne comprenant que

Digitized by Google

la question de savoir si l'application des articles 6 à 22 dans un cas déterminé est ou non exacte, à l'exclusion, donc, des divergences relatives aux réparations.

Dans cet ordre d'idées, le Gouvernement polonais a esquissé, à l'appui de sa thèse d'une interprétation restrictive de l'alinéa premier de l'article 23 de la Convention de Genève, l'historique du développement des conventions générales d'arbitrage au cours des cinquante dernières années, passant en revue 1. la clause dite „compromissoire", introduite dans divers traités de commerce et autres au cours du dernier quart du XIX^me^ siècle et à une époque plus récente — clause aux termes de laquelle les Parties contractantes convenaient de soumettre à l'arbitrage tous différends relatifs à l'interprétation ou à l'application des traités où elle était insérée; 2. les traités généraux d'arbitrage conclus depuis 1900 et stipulant la soumission obligatoire à l'arbitrage de certaines catégories spécifiées de différends, et 3. les traités ou clauses prévoyant l'arbitrage en cas de réclamations d'ordre pécuniaire. Il est à peine besoin de faire remarquer que l'alinéa premier de l'article 23 constitue un exemple de la première de ces trois catégories de traités.

Le Conseil du Gouvernement polonais a admis devant la Cour, aux fins de la discussion, que la clause compromissoire a été à l'origine interprétée comme embrassant également les demandes de réparation; et il a soutenu qu'en raison de l'évolution ultérieure, la clause doit actuellement être interprétée comme excluant ces demandes. La Cour ne saurait se ranger à ce point de vue. Aux termes de la Convention pour le règlement pacifique des différends internationaux, conclue à La Haye en 1899, bien qu'aucune exception ne fût prévue dans les dispositions relatives à la justice arbitrale contenues dans le premier chapitre du titre IV de ladite Convention, l'arbitrage ne fut, en aucun cas, rendu obligatoire. Un mouvement actif se produisit, par la suite, en faveur de la conclusion de traités qui rendraient obligatoire le règlement arbitral des différends et qui étaient déjà prévus par l'article 19 de ladite Convention. On constata que, dans la mesure où la question générale des différends d'ordre juridique entrait en jeu, le seul moyen d'atteindre ce résultat était d'énumérer certaines catégories de questions dont la soumission obligatoire à l'arbitrage était même entourée de réserves. D'autre part, on avait toujours reconnu, depuis la fin du XVIII^me^ siècle, la possibilité de conclure des accords prévoyant l'arbitrage sans réserve pour les différends d'ordre pécuniaire. Ces faits semblent, en bonne logique, exclure la déduction que l'on s'est efforcé d'en tirer, car ils montrent clairement que, de l'avis des gouvernements, les différends au sujet desquels une réserve avait été jugée nécessaire étaient précisément les différends d'ordre juridique en général et non ceux qui visaient en particulier les réclamations pécuniaires. Par suite, dire que la clause compromissoire, tout en prévoyant évidemment la soumission à l'arbitrage des différends d'ordre juridique, doit maintenant recevoir une interprétation restrictive excluant les réclamations pécuniaires, serait se mettre

Digitized by Google

la contradiction avec les conceptions fondamentales qui ont caractérisé le mouvement en faveur de l'arbitrage général.

Abstraction faite, d'ailleurs, de la question de savoir si des expressions employées dans des conventions entre d'autres Puissances et à des époques différentes peuvent entrer en ligne de compte pour l'interprétation de la volonté des signataires de la Convention de Genève, la Cour estime que, vu la différence fondamentale entre la nature des clauses compromissoires et le but de la classification des différends dans des stipulations générales d'arbitrage, aucune conclusion ne saurait être tirée de la terminologie des unes par rapport à celle des autres.

La classification des différends internationaux qui présenterait le plus d'importance pour l'espèce est sans doute celle qui a été adoptée dans l'article 13 du Pacte de la Société des Nations et qui se retrouve dans l'article 36 du Statut de la Cour. En effet, ces actes, très rapprochés en date de la Convention de Genève, constituent des traités collectifs particulièrement importants, comme marquant un progrès dans la voie vers la réalisation de l'arbitrage obligatoire. Or, la classification qu'ils contiennent conduirait, de l'avis de la Cour, à la conclusion que la formule „divergences résultant de l'interprétation et de l'application", dans l'article 23 de la Convention de Genève, devrait être interprétée comme comprenant les questions qui ont trait à la réparation. Il est vrai que le Pacte et le Statut mentionnent distinctement en première ligne les „différends relatifs à l'interprétation d'un traité" et, en quatrième ligne, ceux qui sont relatifs „à l'étendue ou à la nature de la réparation"; mais ils mentionnent également, en troisième lieu, comme une catégorie à part, les différends qui ont trait „à la réalité d'un fait qui, s'il était établi, constituerait la rupture d'un engagement international". Or, il est certain, d'après les Arrêts nos 6 et 7, que la Cour est compétente pour se prononcer sur la question de savoir .si une violation des articles 6 à 22 a eu lieu ou non. La constatation de l'existence d'une rupture d'engagement constitue sans doute une compétence plus importante que celle qui a trait à l'étendue ou à la nature d'une réparation due pour rupture constatée d'un engagement international. Si l'article 23, alinéa premier, embrasse les différends visés en premier et troisième lieu par les deux stipulations susmentionnées, il serait difficile de comprendre pourquoi — sauf en vertu des termes explicites — il ne couvrirait pas les différends moins importants visés en quatrième lieu.

La Pologne a encore attiré l'attention de la Cour sur la Convention que, agissant également au nom de la Ville libre de Dantzig, elle avait conclue avec l'Allemagne en 1921 — c'est-à-dire à une époque rapprochée de celle de la conclusion de la Convention de Genève — au sujet de la liberté du transit entre la Prusse orientale et le reste de l'Allemagne. Cette Convention, dans ses articles 11 et 12, pourvoit à la constitution d'un tribunal arbitral, auquel chaque Haute Partie contractante peut remettre „les différends pouvant survenir soit dans l'interprétation, soit dans l'application" de la Convention. La Pologne relève que l'article 11, qui, dans son premier alinéa,

Digitized by Google

établit la compétence qui vient d'être mentionnée, comprend un alinéa spécial, selon lequel le tribunal aura compétence pour se prononcer, s'il y a lieu, sur les réparations à demander à la Partie qui aura été responsable d'une infraction aux dispositions de la Convention. Quels qu'aient été les motifs qui auraient amené les Parties à mentionner en termes exprès la compétence relative aux réparations à côté de celle qui a trait à l'interprétation et à l'application, le fait qu'une convention confirme de manière expresse la conception généralement adoptée dans les clauses compromissoires, ne saurait être interprété dans ce sens que les mêmes Parties, se servant dans une autre convention du langage ordinairement employé dans les conventions de ce genre, auraient voulu, par là, manifester une intention contraire à celle qu'il faut présumer en interprétant une clause compromissoire dans une convention.

Il découle de ce qui précède que l'article 23, alinéa premier, étant précisément une clause compromissoire typique, vise toutes les divergences d'opinion résultant de l'interprétation et de l'application d'un nombre limité d'articles d'une convention. En se servant des expressions „divergences résultant de l'interprétation et de l'application", les Parties contractantes semblent avoir eu en vue moins l'objet des divergences que leur source, ce qui autoriserait à comprendre les divergences relatives aux réparations parmi celles qui concernent l'application, même si la notion d'application d'une convention ne comportait pas les réparations pour manquements éventuels.

Tenant compte du fait que le Conseil du Gouvernement polonais a insisté sur la valeur littérale du mot „application", la Cour croit utile de rappeler que dans son Arrêt n° 5 — cité devant elle à ce propos par ledit Conseil — elle a observé, non seulement qu'„application" est un terme plus large, plus souple, moins rigide qu'„exécution", mais aussi que „l'exécution ... est un mode d'application". Il s'ensuit que l'Arrêt n° 5 ne saurait être cité à l'appui d'une interprétation restrictive du terme „application".

Pour l'interprétation de l'article 23, il convient de s'attacher, non seulement à l'évolution historique des conventions d'arbitrage et à leur terminologie, ainsi qu'au sens grammatical et logique des mots employés, mais aussi et surtout à la fonction qui doit, selon la volonté des Parties contractantes, être attribuée à cette disposition. La Convention de Genève prévoit de nombreuses voies de recours pour assurer l'observation de ses dispositions, et cela de différentes manières selon les objets dont traitent les divers titres, parties ou autres subdivisions de la Convention. L'article 23 contient ce règlement pour les articles 6 à 22 qui constituent la plus grande part du titre III de la Première Partie.

Le but de ces voies de recours — et en particulier celui de l'article 23 — semble être d'écarter la possibilité que, de par l'existence d'une divergence persistante entre les Parties contractantes sur l'interprétation ou l'application de la Convention, les intérêts dont elle doit assurer le respect se trouvent compromis. Une interprétation qui obligerait la Cour à s'arrêter à la simple constatation que la Convention a été inexactement appliquée ou qu'elle est

Digitized by Google

restée sans application, sans pouvoir fixer les conditions dans lesquelles les droits conventionnels lésés peuvent être rétablis, irait à l'encontre du but plausible et naturel de la disposition, car une pareille juridiction, au lieu de vider définitivement un différend, laisserait la porte ouverte à de nouveaux litiges.

Cette conclusion, tirée du but d'une disposition comme celle de l'article 23, et, en général, de toutes clauses compromissoires, ne saurait être écartée que, soit par des termes suffisamment clairs pour exprimer une intention contraire des Parties contractantes, soit par le fait que la Convention aurait établi une juridiction spéciale pour les réclamations relatives à des réparations dues pour violation des dispositions en question ou y aurait pourvu d'une autre manière.

D'après ce qui a été dit au sujet du sens et de la portée des mots „divergences résultant de l'interprétation et de l'application des articles 6 à 22", les termes de l'article 23, alinéa premier, ne démontrent pas l'existence d'une intention contraire. Reste à examiner la portée de l'article 23, alinéa 2, et de l'article 22 de la Convention de Genève.

Le Gouvernement polonais soutient, en second lieu, qu'il y aurait d'autres juridictions devant lesquelles les sociétés lésées pourraient faire valoir leur droit à une indemnité, et que, dans ces conditions, le Gouvernement allemand ne saurait, en se substituant à ces sociétés, renverser l'ordre des juridictions établi par la Convention de Genève.

La Cour croit devoir examiner ce point, non seulement en vue du fait que les représentants de la Pologne ont invoqué devant elle le principe général concernant le recours aux instances ouvertes aux particuliers, mais aussi, et spécialement, en vue de la disposition de l'article 23, alinéa 2, de la Convention de Genève.

Il convient de constater avant tout que la compétence éventuelle des tribunaux polonais n'entre pas en ligne de compte. L'acte du Gouvernement polonais, que la Cour a jugé non conforme à la Convention de Genève, était, en effet, l'application des articles 2 et 5 de la loi polonaise du 14 juillet 1920, introduite en Haute-Silésie polonaise par la loi du 16 juin 1922, application qui, selon l'Arrêt n° 7 de la Cour, constitue elle-même une mesure contraire aux articles 6 et suivants de la Convention. Le Tribunal de Huta Krolewska (Königshütte) a fait cette application en ordonnant l'inscription au registre foncier, à la place de la Oberschlesische, du Fisc polonais comme propriétaire de l'usine. Aussi la compétence des tribunaux polonais n'a-t-elle pas été invoquée par la Pologne en matière de réparation.

Les juridictions dont il s'agit sont donc les juridictions prévues par la Convention de Genève elle-même, c'est-à-dire de Tribunal arbitral haut-silésien et le Tribunal arbitral mixte germano-polonais. L'agent et le Conseil du Gouvernement polonais ont parlé tantôt de l'autre de ces tribunaux, sans préciser davantage lequel d'entre eux serait compétent dans le cas dont il s'agit, ni si l'un et l'autre le seraient à la fois.

Digitized by Google

La question de savoir si la compétence des tribunaux indiqués ci-dessus pourrait tenir en échec la juridiction conférée à la Cour par l'alinéa premier de l'article 23 de la Convention de Genève fut portée devant la Cour lors des débats sur la compétence dans l'affaire introduite par la Requête du Gouvernement allemand, datée du 15 mai 1925. Le Gouvernement polonais, en effet, concluait à l'irrecevabilité de cette Requête, tant que le Tribunal arbitral mixte germano-polonais n'aurait pas rendu son jugement dans le litige relatif à la même usine de Chorzów, que l'Oberschlesische avait, dès le 10 novembre 1922, porté devant cette juridiction. Il faisait valoir, d'un autre côté, que, puisqu'il était question d'une prétendue suppression de droits acquis, le Tribunal arbitral haut-silésien pouvait être compétent en vertu de l'article 5 de la Convention.

Quelques-uns des motifs pour lesquels la Cour, dans son Arrêt n° 6, rejeta ce moyen d'irrecevabilité — celui par exemple qui a trait à la diversité des plaideurs — pourraient recevoir quelque application, même dans la présente instance. Il convient, cependant, d'observer que la situation n'est pas la même, surtout en considération du fait que la Requête allemande du 15 mai 1925 ne demandait à la Cour qu'un jugement déclaratoire entre Etats, tel que la Cour seule pouvait le rendre, alors que la présente Requête vise à obtenir une indemnité, qui n'est pas nécessairement différente de celle que les sociétés, en faveur desquelles elle est demandée, pourraient obtenir d'une autre juridiction compétente, si elle existait. C'est pourquoi la Cour ne se contentera pas de renvoyer à son Arrêt n° 6 et examinera à nouveau la question par rapport aux conditions spéciales dans lesquelles elle se présente actuellement.

Avant de procéder à cet examen, la Cour croit devoir rappeler ce qui suit. Dans son Arrêt n° 7, elle a retenu que, l'expropriation admise par le titre III de la Convention de Genève étant une dérogation aux règles généralement appliquées en ce qui concerne le traitement des étrangers ainsi qu'au principe du respect des droits acquis, et cette dérogation ayant elle-même un caractère strictement exceptionnel, toute autre atteinte aux biens, droits et intérêts des ressortissants allemands visés par le titre III, qui ne serait pas justifiée par un titre spécial primant la Convention, et qui dépasserait les limites du droit international commun, est incompatible avec le régime établi par la Convention. La mainmise sur les biens, droits et intérêts appartenant aux Oberschlesische et Bayerische constituait précisément une telle atteinte. C'est dans ce sens que les mesures prises par le Gouvernement polonais à l'égard desdites Sociétés sont, de l'avis de la Cour, contraires au titre III de la Convention de Genève, et cela bien qu'elles ne rentrent pas, à proprement parler, dans le cadre des expropriations ou liquidations réglées par ce titre. Il s'agit donc de mesures spéciales; et ce n'est que par rapport à ces mesures ainsi qualifiées et au régime haut-silésien que doit être examinée la question de savoir si les Sociétés dépossédées pourraient s'adresser, soit au Tribunal arbitral haut-silésien, soit au Tribunal arbitral mixte germano-polonais, pour la réparation du dommage souffert.

Digitized by Google

La compétence du Tribunal arbitral haut-silésien est soutenue par le Gouvernement polonais sur la base de l'article 5 de la Convention de Genève. Cet article, qui est le dernier du titre II de la Convention, est ainsi conçu:

„La question de savoir si et dans quelle mesure une indemnité pour la suppression ou la diminution de droits acquis doit être payée par l'Etat, sera directement tranchée par le Tribunal arbitral sur plainte de l'ayant droit."

De l'avis de la Cour, cette thèse ne saurait être acceptée. Quels que soient, par ailleurs, le contenu et les limites de la juridiction attribuée au Tribunal haut-silésien par ledit article, toujours est-il que cette juridiction se réfère à la matière réglée dans le titre II de la Convention, qui traite de la protection des droits acquis. Or, la Cour a statué, dans son Arrêt n° 7, que la dépossession des Oberschlesische et Bayerische constituait une violation du titre III; et cela même s'il est vrai que toute violation de ce titre, qui constitue une exception au principe général du respect des droits acquis, est en même temps nécessairement une violation du titre II également. Il s'ensuit que les juridictions compétentes ne peuvent être que celles que prévoit le titre III. Cela résulte aussi du fait que le Tribunal arbitral haut-silésien, conformément à l'article 5, ne peut allouer que des indemnités pécuniaires; or, il est constant que le titre III de la Convention vise surtout le maintien du statu quo en Haute-Silésie polonaise et, partant, que la restitutio in pristinum, chaque fois que cela est possible, est la conséquence naturelle de toute violation ou inobservation des dispositions y contenues.

La compétence du Tribunal arbitral mixte germano-polonais résultant du Traité de paix de Versailles est expressément réservée par l'article 23, alinéa 2.

Pour comprendre cette disposition, il convient de rappeler que le titre III de la Convention de Genève n'a pas supprimé, tout en le restreignant à plusieurs points de vue, le régime de liquidation institué par le Traité de Versailles, et que certaines dispositions de ce Traité relatives audit régime ont été expressément déclarées applicables en Haute-Silésie polonaise. C'est ainsi que les articles 7 et 8 de la Convention de Genève renvoient aux articles 92 et 297 dudit Traité.

Ces articles prévoient, entre autres, la faculté, pour les particuliers, de s'adresser au Tribunal arbitral mixte. Cette faculté est reconnue à l'ayant droit, au cas où les conditions de la vente ou des mesures prises par le gouvernement liquidateur en dehors de sa législation générale auraient été injustement préjudiciables aux prix; le Tribunal peut alors accorder à l'ayant droit une indemnité équitable, qui devra être payée par le gouvernement liquidateur.

Comme la Convention de Genève voulait assurer aux ressortissants allemands en Haute-Silésie polonaise un traitement plus favorable que celui qui résulte du Traité de Versailles, il ne pouvait être question de supprimer ou de diminuer les garanties que ledit Traité accorde aux personnes soumises

Digitized by Google

à la liquidation. D'autre part, la juridiction attribuée à la Cour par l'article 23, alinéa premier, et qui n'a pas d'équivalent dans le régime de liquidation du Traité de Versailles, aurait pu laisser quelque doute sur le point de savoir si les voies de recours ouvertes aux ayants droit en vertu dudit Traité seraient néanmoins admissibles. Des cas du genre de ceux que prévoient les dispositions de ce Traité relatives au régime de liquidation sont certainement possibles même dans les expropriations ou liquidations admises par la Convention de Genève. Il était donc naturel de sauvegarder, par une disposition expresse, le droit qu'ont les particuliers de s'adresser, dans ces cas, au Tribunal arbitral mixte: c'est ce qu'a fait l'alinéa 2 de l'article 23.

La Cour n'a pas manqué de porter aussi son attention sur l'article 22 de la Convention de Genève, pour autant qu'il prévoit la compétence du Tribunal arbitral mixte germano-polonais. Il est clair, cependant, que cet article vise également des expropriations régulières faites dans le cadre des articles précédents. Cela résulte notamment du fait que l'hypothèse y envisagée est celle d'une demande en dommages et intérêts plus étendue que l'indemnité fixée; il s'agit donc d'un cas d'expropriation proprement dite, et la compétence reconnue au Tribunal arbitral mixte ne se distingue pas de celle qui lui est attribuée par les articles 92 et 297 du Traité de Versailles.

S'il en est ainsi, il ne semble guère douteux que, ni cette disposition ni l'article 23, alinéa 2, ne visent expressément des faits du genre de ceux pour lesquels le Gouvernement allemand demande une indemnité en faveur des sociétés dépossédées. Ainsi qu'il a été dit ci-dessus, il s'agit de mesures spéciales qui dépassent le jeu normal des articles 6 à 22 de la Convention de Genève, alors que la compétence réservée par l'article 23, alinéa 2, suppose l'application de ces articles. La réparation est en l'espèce la conséquence, non pas de l'application des articles 6 à 22, mais d'actes qui sont contraires aux dispositions de ces articles.

Il n'a pas échappé à la Cour que la Oberschlesische a entre autres appuyé son recours au Tribunal arbitral mixte germano-polonais sur l'article 305 du Traité de Versailles. Cela ne saurait cependant modifier la conclusion à laquelle la Cour vient d'arriver. L'article 305, auquel, d'ailleurs, ni l'agent ni le Conseil du Gouvernement polonais n'ont fait aucune allusion, vise à assurer la possibilité, pour les intéressés, de recourir au Tribunal arbitral mixte même si les mesures contraires aux dispositions du Traité de Versailles ont pris corps dans un jugement. Quelle que soit par ailleurs l'interprétation que les tribunaux arbitraux mixtes ont pu ou pourront donner à cet article, et à laquelle la Cour ne saurait d'aucune manière porter atteintre, la Cour, amenée à délimiter sa propre compétence par rapport à celle d'une autre juridiction, ne peut faire fléchir la sienne que vis-à-vis d'un texte qui, de son propre avis, soit suffisamment précis pour exclure la possibilité d'un conflit négatif de compétences entraînant le danger d'un déni de justice. La Cour n'est pas d'avis qu'en ce qui concerne l'applicabilité de l'article 305 à la situation de la Oberschlesische, toute possibilité de doute soit exclue; elle

Digitized by Google

fait cependant observer qu'elle n'est pas appelée à trancher ce point. En outre, il y a lieu de noter que le Gouvernement polonais avait soulevé, au regard de l'instance introduite devant le Tribunal arbitral mixte germano-polonais par la Oberschlesische, le 10 novembre 1922, une exception d'incompétence fondée, entre autres, sur l'opinion suivant laquelle ledit article 305 ne serait pas applicable en l'espèce.

Au surplus, il y a un autre motif que la Cour croit devoir invoquer pour démontrer que la compétence du Tribunal arbitral mixte ne peut être opposée en l'espèce à la juridiction à elle conférée par l'article 23 de la Convention de Genève.

Un examen approfondi des dispositions du titre III de la Convention de Genève démontre — ainsi que la Cour a déjà eu l'occasion de le dire dans son Arrêt n° 7 — qu'un des principes fondamentaux sur lesquels se base ce titre en matière de procédure exige qu'aucune dépossession ne soit faite sans notification préalable au propriétaire réel ou apparent, lui ouvrant la possibilité de se faire entendre devant l'instance compétente. Il est constant — étant données la promulgation par le Gouvernement polonais des lois des 14 juillet 1920 et 16 juin 1922, ainsi que l'application faite de ces lois — qu'en l'espèce pareille procédure n'a pas été suivie, la dépossession des Sociétés intéressées ayant été effectuée, selon le Gouvernement polonais, en dehors du cadre de la Convention de Genève. Par conséquent, le Gouvernement polonais ne saurait, dans le cas d'espèce, exiger des intéressés qu'ils attendent le redressement du tort subi par eux des tribunaux qui auraient éventuellement été accessibles si la Convention avait été appliquée. Car, désormais, les intéressés pourraient tout au plus obtenir de ces tribunaux la réparation du tort, tandis que, si cette procédure avait été suivie, le tort ne serait peut-être jamais né.

De ce qui vient d'être dit, il s'ensuit qu'une fois la dépossession accomplie sans examen préalable du droit de propriété, la possibilité d'entreprendre pareil examen afin de justifier, après coup, cette dépossession, ne saurait effacer une violation qui a déjà eu lieu de la Convention de Genève, ni affecter la compétence de la Cour.

C'est, du reste, un principe généralement reconnu par la jurisprudence arbitrale internationale, aussi bien que par les juridictions nationales, qu'une Partie ne saurait opposer à l'autre le fait de ne pas avoir rempli une obligation ou de ne pas s'être servi d'un moyen de recours, si la première, par un acte contraire au droit, a empêché la seconde de remplir l'obligation en question, ou d'avoir recours à la juridiction qui lui aurait été ouverte.

Si, à l'encontre de ce que la Cour vient maintenant d'exposer, il était allégué que les mesures prises par le Gouvernement polonais à l'égard des Oberschlesische et Bayerische ne constituaient pas une expropriation au sens du titre III de la Convention de Genève, la Cour devrait répéter ce qu'elle a déjà eu l'occasion de dire non seulement dans son Arrêt n° 7, mais également dans le présent arrêt, savoir que, si l'expropriation moyennant

Digitized by Google

indemnité est prohibée par ledit titre, à plus forte raison en est-il ainsi d'une prise de possession sans compensation aux intéressés.

Il a été allégué à plusieurs reprises, dans la présente procédure, que la Cour devrait dans le doute décliner sa compétence. Il est vrai que la juridiction de la Cour est toujours une juridiction limitée, n'existant que dans la mesure où les Etats l'ont admise; par conséquent, la Cour ne l'affirmera en cas de contestation — ou lorsqu'elle doit l'examiner d'office — qu'à la condition que la force des raisons militant en faveur de la compétence soit prépondérante. Le fait que des arguments sérieux peuvent être invoqués pour soutenir la thèse que la compétence n'existe pas, ne saurait déjà créer un doute qui serait de nature à faire échec à la compétence. C'est toujours l'existence d'une volonté des Parties de conférer juridiction à la Cour, qui fait l'objet de l'examen de la question de savoir s'il y a compétence ou non. Le doute destructif de la compétence n'entre pas en ligne de compte lorsque cette volonté — comme dans le cas actuel — peut être établie d'une manière qui satisfait la conviction de la Cour.

Il ressort des considérations qui précèdent que la Cour affirme sa compétence et retient l'affaire pour statuer au fond, en ce qui concerne le premier point des conclusions du Mémoire du 2 mars 1927, voire en ce qui concerne la question de savoir si, „en raison de son attitude, vis-à-vis des Oberschlesische et Bayerische, constatée par la Cour comme n'étant pas conforme aux dispositions des articles 6 et suivants de la Convention de Genève, le Gouvernement polonais est tenu à la réparation du préjudice subi de ce chef par lesdites Sociétés à partir du 3 juillet 1922 jusqu'à la date de l'arrêt demandé".

Les autres conclusions (2 à 4) dudit Mémoire visent le montant des indemnités à payer par la Pologne, une défense d'exportation frappant certains produits, et, enfin, le mode de paiement. Le droit, pour la Cour, de s'occuper de ces points et d'accorder ou de refuser au Gouvernement allemand ce qu'il demande, découle de sa compétence pour connaître de la demande en réparation.

Tout en contestant la compétence de la Cour de connaître des demandes en réparation pour violation des articles 6 à 22 de la Convention de Genève, la Pologne, dans son Contre-Mémoire préliminaire, a formulé, à titre de thèse subsidiaire, des objections, notamment au sujet de la conclusion allemande visant une défense d'exportation, et de l'autre conclusion tendant à écarter pour la Pologne la possibilité de compenser le montant éventuellement dû pour des réparations, avec une créance qu'elle détiendrait contre l'Allemagne en vertu de la décision du Conseil de la Société des Nations du 9 décembre 1924. La Cour n'a pas à se prononcer sur ces points dans le présent stade de la procédure; ils appartiennent au fond de l'affaire.

L'examen de la question de savoir quelles formes de réparation sont admissibles en l'espèce et quelles modalités de paiement sont indiquées, présuppose que la Cour aurait constaté l'existence de l'obligation de réparer

Digitized by Google

ainsi que l'existence, la nature et l'étendue du dommage résultant d'une attitude contraire aux articles 6 à 22.

En ce qui concerne la conclusion n° 4 d) du Mémoire allemand, la question de savoir si la Pologne pourrait, le cas échéant, faire valoir une demande en vue de compenser sa dette à l'égard de l'Allemagne par une créance quelconque, demeure, partant, entièrement réservée.

Par ces motifs,

La Cour, jugeant contradictoirement,

décide par dix voix contre trois:

1. de rejeter l'exception préliminaire, soulevée par le Gouvernement de Pologne et tendant à contester la compétence de la Cour pour connaître de l'instance introduite par le Gouvernement d'Allemagne le 8 février 1927, et de retenir cette dernière pour statuer au fond;

2. de charger le Président de fixer les délais pour le dépôt des contre-mémoire, réplique et duplique quant au fond.

Le présent arrêt ayant été rédigé en français et en anglais, c'est le texte français qui fait foi.

Fait au Palais de la Paix, à La Haye, le vingt-six juillet mil neuf cent vingt-sept, en trois exemplaires, dont l'un restera déposé aux archives de la Cour et dont les autres seront transmis aux agents des Gouvernements des Puissances requérante et défenderesse respectivement.

Le Président: (Signé) *Max Huber.* — Le Greffier: (Signé *Å. Hammarskjöld.*

M. *Ehrlich*, Juge national polonais, se prévalant du droit que lui confère l'article 57 du Statut, a point au présent arrêt l'exposé suivant de son opinion individuelle.

2. Arrêt vom 7. September 1927 betreffend den Fall des „Lotus“ [1].

Présents:

MM. *Huber*, Président,
Loder, ancien Président,
Weiss, Vice-Président,
Lord *Finlay*,
MM. *Nyholm*,
Moore,
de Bustamante,
Altamira,
Oda,
Anzilotti,
Pessôa,
Feïzi-Daïm Bey, Juge national.

Juges,

[1]) Abgedruckt: *Publications de la Cour permanente de justice internationale. Série A. Nr. 10 (sic). Leyden 1927, A. W. Sijthoff* **[= Arrêt Nr. 9].**

Digitized by Google

Arrêt N° 9

Affaire du „Lotus"

Entre le Gouvernement de la République française, représenté par M. *Basdevant*, professeur à la Faculté de Droit de Paris,

et le Gouvernement de la République turque, représenté par Son Excellence *Mahmout Essat Bey*, ministre de la Justice.

La Cour,

composée ainsi qu'il est dit ci-dessus,

après avoir entendu les Parties en leurs observations et conclusions,

a rendu l'arrêt suivant:

Par un compromis signé à Genève le 12 octobre 1926 entre les Gouvernements des Républiques française et turque et déposé au Greffe de la Cour, conformément à l'article 40 du Statut et à l'article 35 du Règlement, le 4 janvier 1927, par les représentants diplomatiques à La Haye desdits Gouvernements, ceux-ci ont soumis à la Cour permanente de Justice internationale la question de compétence judiciaire qui s'est élevée entre eux à la suite de la collision survenue le 2 août 1926 entre les vapeurs Boz-Kourt et Lotus.

Aux termes du compromis, il incombe à la Cour de statuer sur les questions suivantes:

„1. La Turquie a-t-elle, contrairement à l'article 15 de la Convention de Lausanne du 24 juillet 1923 relative à l'établissement et à la compétence judiciaire, agi en contradiction des principes du droit international — et si oui, de quels principes — en exerçant, à la suite de la collision survenue le 2 août 1926 en haute mer entre le vapeur français Lotus et le vapeur turc Boz-Kourt et lors de l'arrivée du navire français à Stamboul, en même temps que contre le capitaine du vapeur turc, des poursuites pénales connexes en vertu de la législation turque, contre le sieur Demons, officier de quart à bord du Lotus au moment de la collision, en raison de la perte du Boz-Kourt ayant entraîné la mort de huit marins et passagers turcs?

2. En cas de réponse affirmative, quelle réparation pécuniaire, s'il doit en résulter une selon les principes du droit international dans des cas semblables, serait due en faveur du sieur Demons?"

Donnant suite aux propositions faites d'un commun accord par les Parties dans le compromis conformément aux dispositions de l'article 32 du Règlement, le Président, en vertu de l'article 48 du Statut et des articles 33 et 39 du Règlement, fixa, aux 1er mars et 24 mai 1927, les délais pour le dépôt par chacune des Parties d'un Mémoire et d'un Contre-Mémoire respectivement; aucun délai ne fut fixé pour le dépôt de répliques, les Parties ayant fait connaître leur intention de n'en pas présenter.

Les Mémoires et Contre-Mémoires furent dûment déposés au Greffe dans les délais fixés et firent l'objet des communications prévues à l'article 43 du Statut.

Digitized by Google

Au cours des audiences tenues les 2, 3, 6, et 8-10 août 1927, la Cour a entendu, en leurs plaidoiries, réplique et duplique, les agents des Parties, indiqués ci-dessus.

A l'appui de leurs conclusions respectives, les Parties ont soumis à la Cour, en annexes aux pièces de la procédure écrite, certains documents dont le bordereau est reproduit à l'annexe.

Pendant la procédure, les Parties ont eu l'occasion de préciser leurs points de vue respectifs par rapport aux questions soumises à l'appréciation de la Cour. Elles l'ont fait en formulant des conclusions plus ou moins développées, résumant leurs thèses. C'est ainsi que, dans son Mémoire, le Gouvernement français demande qu'il plaise à la Cour:

„Dire et juger que, selon la Convention relative à l'établissement et à la compétence judiciaire signée à Lausanne le 24 juillet 1923 et les règles du droit international, la compétence pour exercer des poursuites pénales contre l'officier de quart d'un navire français, à raison de l'abordage survenu en haute mer entre ce navire et un navire turc, appartient exclusivement aux tribunaux français;

Qu'en conséquence, c'est à tort, contrairement à ladite Convention et en contradiction des règles du droit international, que les autorités judiciaires turques ont poursuivi, incarcéré et condamné le sieur Demons, à raison de l'abordage survenu en haute mer entre le Lotus et le Boz-Kourt;

Par suite, fixer l'indemnité pour réparation du préjudice ainsi causé au sieur Demons à six mille livres turques et ordonner que ladite indemnité sera versée par le Gouvernement de la République turque au Gouvernement de la République française."

De son côté, le Gouvernement turc, dans son Mémoire, demande simplement qu'il plaise à la Cour „statuer en faveur de la compétence judiciaire turque".

D'autre part, le Gouvernement français a formulé à nouveau, dans son Contre-Mémoire, les conclusions déjà énoncées dans le Mémoire, en en modifiant quelque peu la rédaction, en y introduisant certains éléments nouveaux et en les faisant précéder de considérants qu'il convient de citer in extenso, vu qu'ils résument d'une manière brève et précise la thèse du Gouvernement français; les considérants et les conclusions nouvelles sont ainsi conçus:

„Attendu que la substitution de la compétence des tribunaux turcs à celle des tribunaux consulaires étrangers pour connaître des actions pénales dirigées contre des étrangers a été le résultat du consentement donné par les Puissances à cette substitution dans les Conventions signées à Lausanne le 24 juillet 1923;

Que ce consentement, loin d'avoir été donné pour ce qui concerne les actions pénales dirigées contre des étrangers à raison de crimes ou délits commis à l'étranger, a été nettement refusé par les Puissances et notamment par la France;

Digitized by Google

Que ce refus résulte du rejet d'un amendement turc tendant à consacrer cette compétence et des déclarations faites à ce propos;

Que, par suite, la Convention de Lausanne du 24 juillet 1923, interprétée à la lumière de ces circonstances et intentions, ne permet pas que les tribunaux turcs connaissent de poursuites pénales contre un Français à raison de crimes ou délits commis hors de Turquie;

Au surplus, attendu que selon le droit des gens établi par la pratique des nations civilisées dans leurs rapports mutuels, un État n'est pas en droit, en dehors d'accords spéciaux exprès ou tacites, d'étendre la compétence pénale de ses tribunaux à un crime ou délit commis par un étranger à l'étranger à raison du seul fait qu'un de ses nationaux en a été victime;

Attendu que les faits accomplis en haute mer à bord d'un navire de commerce ne sont, en principe, justiciables, au point de vue pénal, que des tribunaux de l'État dont le navire porte le pavillon;

Qu'il y a là une conséquence du principe de la liberté des mers et que les États y attachant une importance particulière n'y ont apporté que de rares dérogations;

Que, selon de droit existant, la nationalité de la victime n'est pas un motif suffisant de faire échec à cette règle et qu'il en a été jugé ainsi dans l'affaire du Costa Rica Packet;

Attendu qu'il y a des raisons particulières de maintenir l'application de cette règle en cas d'abordage, raisons tirées notamment du fait que le caractère fautif de l'abordage s'apprécie à la lumière de règlements purement nationaux s'imposant au navire et dont l'exécution doit être surveillée par ses autorités nationales;

Que l'abordage ne saurait être localisé sur le navire coulé pour en déduire la compétence des tribunaux du pays de celui-ci, une telle prétention étant en contradiction avec la réalité;

Que la prétention d'étendre, pour cause de connexité, la compétence des tribunaux nationaux de l'un des navires à l'action dirigée contre un officier de l'autre navire impliqué dans la collision alors que ces deux navires n'ont pas la même nationalité, ne trouve aucun appui en droit international;

Attendu qu'en décider autrement et admettre la compétence des tribunaux turcs pour l'action pénale dirigée contre l'officier de quart du navire français impliqué dans la collision serait introduire une innovation en entière discordance avec des précédents solidement établis;

Attendu que le compromis soumet à la Cour la question d'une indemnité à allouer au sieur Demons comme conséquence de la décision rendue par elle sur la première question;

Que toutes autres conséquences éventuelles de ladite décision, non soumises à la Cour, sont par là même réservées;

Que l'arrestation du sieur Demons, son emprisonnement et sa condamnation étant le fait d'autorités incompétentes selon le droit international, le

Digitized by Google

principe d'une indemnité à son profit et à la charge de la Turquie ne saurait être contesté;

Que son incarcération a duré trente-neuf jours, sa mise en liberté sous caution n'ayant été que tardivement accordée contrairement aux dispositions de la Déclaration sur l'administration judiciaire signée à Lausanne le 24 juillet 1923;

Que cette poursuite a été suivie d'une condamnation de nature à causer au sieur Demons un préjudice au moins moral;

Que les autorités turques ont, à la veille de sa condamnation et alors qu'il avait subi une détention à peu près égale à la moitié de celle à laquelle il allait être condamné, subordonné sa mise en liberté à un cautionnement de six mille livres turques;

— — — — — — — — — — — — — — — —

Dire et juger, tant en l'absence qu'en la présence du Gouvernement de la République turque:

Que, d'après les règles du droit international et d'après la Convention relative à l'établissemert et à la compétence judiciaire signée à Lausanne le 24 juillet 1923, la compétence pour exercer des poursuites pénales contre l'officier de quart d'un navire français, à raison de l'abordage survenu en haute mer entre ce navire et un navire turc, appartient exclusivement aux tribunaux français;

Qu'en conséquence, c'est à tort, contrairement aux règles du droit international et à ladite Convention, que les autorités judiciaires turques ont poursuivi, incarcéré et condamné le sieur Demons à raison de l'abordage survenu en haute mer entre le Lotus et le Boz-Kourt;

Par suite, fixer l'indemnité pour réparation du préjudice ainsi causé au sieur Demons à six mille livres turques et ordonner que ladite indemnité sera versée par le Gouvernement de la République turque au Gouvernement de la République française dans le délai d'un mois à compter de la sentence, et ce sans préjudice du remboursement du cautionnement versé par le sieur Demons;

Et donner acte au Gouvernement de la République française que toutes autres conséquences éventuelles de la décision rendue, non soumises à la Cour, sont, par là même, réservées."

Le Gouvernement turc, dans son Contre-Mémoire, se borne à répéter la conclusion de son Mémoire, en la faisant précéder, toutefois, d'un court exposé de sa thèse, exposé qu'il convient de reproduire, étant donné qu'il fait contre-partie aux considérants qui précèdent les conclusions du Contre-Mémoire français:

„1. L'article 15 de la Convention de Lausanne relative à l'établissement et à la compétence judiciaire réfère entièrement et de façon absolue — sous réserve seulement de l'article 16 — la compétence judiciaire turque aux principes du droit international. Cet article ne saurait supporter la moindre réserve ni la moindre interprétation faite en lui attribuant un sens différent.

Digitized by Google

En conséquence, la Turquie n'a, en vertu de cet article, dans l'emploi de sa compétence judiciaire en toute affaire qui intéresse les étrangers, d'autre souci que de ne pas agir ne contradiction des principes du droit international.

2. L'article 6 du Code pénal turc, qui est textuellement emprunté au Code pénal italien, n'est pas, en l'espèce, contraire aux principes du droit international.

3. Les navires en haute mer faisant partie du territoire de la nation dont ils portent le pavillon, et, dans le cas qui nous occupe, le lieu du délit étant le vapeur Boz-Kourt battant pavillon turc, la compétence de la Turquie est formelle dans la poursuite exercée comme si le cas s'était produit sur son territoire — ainsi que des faits analogues le démontrent.

4. L'affaire Boz-Kourt — Lotus étant un cas de „délit connexe", le Code d'instruction criminelle — qui est emprunté à la France — ordonne que l'officier français soit l'objet de poursuites connexes en même temps que l'officier turc, ce que confirment du reste les doctrines et la législation de tous les pays. En conséquence, la Turquie est en droit, à ce point de vue également, d'affirmer sa compétence.

5. Si même l'on considère la question du point de vue de l'abordage seul, aucun principe de droit international d'ordre pénal n'existant pour arrêter la compétence civilement évidente de la Turquie, celle-ci est compétente pour entreprendre des poursuites pénales.

6. La Turquie exerçant une compétence d'ordre essentiel, et les États n'étant d'ailleurs pas, de par les principes du droit international, tenus, dans des cas semblables, de verser des indemnités, il est hors de doute qu'il ne saurait être question, pour le Gouvernement de la République turque, de l'indemnité réclamée dans le Mémoire français, ce Gouvernement étant compétent pour exercer des poursuites contre le citoyen français Demons, qui, par suite d'un abordage, se trouve avoir commis un homicide par imprudence.

Plaise à la Cour, statuer en faveur de la compétence judiciaire turque."

Au cours de la procédure orale, l'agent du Gouvernement français s'est borné à renvoyer aux conclusions formulées dans le Contre-Mémoire, en renouvelant simplement la demande de prise d'acte des réserves qui y étaient formulées pour toutes conséquences de l'arrêt futur non soumises à la décision de la Cour; acte lui est maintenant donné de ces réserves.

De son côté, l'agent du Gouvernement turc s'est abstenu, dans sa plaidoirie et sa duplique, de prendre une conclusion quelconque. Celle qu'il avait libellée dans les pièces par lui présentées au cours de la procédure écrite doit, par conséquent, être considérée comme simplement maintenue.

Point de fait.

D'après les exposés présentés à la Cour par les agents des Parties dans leurs Mémoires écrits ainsi que dans leurs plaidoiries orales, les faits se trouvant à l'origine de l'affaire sont, de l'accord des Parties, les suivants:

Le 2 août 1926, vers minuit, un abordage s'est produit entre le paquebot français Lotus, à destination de Constantinople, et le vapeur char-

Digitized by Google

bonnier turc Boz-Kourt, en un lieu situé cinq à six milles marins au nord du cap Sigri (Mitylène). Le Boz-Kourt, coupé en deux, a sombré, et huit ressortissants turcs se trouvant à son bord ont péri. Après avoir fait toute diligence pour venir à l'aide des naufragés, dont dix ont pu être sauvés, le Lotus a continué sa route vers Constantinople, où il est arrivé le 3 août.

Au moment de l'abordage, l'officier de quart à bord du Lotus était M. *Demons*, citoyen français, lieutenant au long cours et premier lieutenant du bord, tandis que les manœuvres du Boz-Kourt étaient dirigées par son capitaine, *Hassan Bey*, qui s'est trouvé parmi les personnes qui ont été sauvées du naufrage.

Dès le 3 août, la police turque procéda, à bord du Lotus, à une enquête sur l'abordage; et le lendemain, 4 août, le commandant du Lotus déposa au Consulat général de France son rapport de mer, dont il remit copie au capitaine du port.

Le 5 août, le lieutenant *Demons* fut invité par les autorités turques à se rendre á terre pour faire une déposition. L'interrogatoire, dont la longueur eut, incidemment, pour effet de retarder le départ du Lotus, aboutit à la mise en arrestation du lieutenant *Demons* — d'ailleurs sans avis préalable au consul général de France — et de *Hassan Bey*, entre autres. Cette arrestation, qualifiée par l'agent turc de préventive, aurait eu pour objet d'assurer le cours normal des poursuites pénales intentées, sur plainte des familles des victimes de l'abordage, par le ministère public de Stamboul contre les deux officiers sous l'inculpation d'homicide par imprudence.

La cause fut entendue par la Cour criminelle de Stamboul d'abord le 28 août. A cette occasion, le lieutenant *Demons* excipa de l'incompétence de la juridiction turque; la Cour, cependant, se déclara compétente. Lors de la reprise des débats, le 11 septembre, le lieutenant *Demons* demanda sa mise en liberté sous caution; il fut donné suite à cette demande le 13 septembre, la caution étant fixée à 6 000 livres turques.

Le 15 septembre, la Cour criminelle rendit sa sentence, dont la teneur n'a pas été communiquée à la Cour par les Parties. Il est cependant constant qu'elle condamnait le lieutenant *Demons* à quatre-vingt jours de prison et à une amende de 22 livres, *Hassan Bey* étant condamné à une peine légèrement plus élevée.

Il est également constant que le procureur de la République turque a formé contre cette décision un pourvoi en cassation qui en a suspendu l'exécution; qu'une décision sur ce pourvoi n'est pas encore intervenue, mais que le compromis du 12 octobre 1926 n'a pas eu pour effet de suspendre „la procédure pénale . . . actuellement en cours en Turquie".

L'action des autorités judiciaires turques à l'égard du lieutenant *Demons* provoqua aussitôt de nombreuses démarches diplomatiques et autres interventions de la part du Gouvernement français ou de ses représentants en Turquie, visant soit à protester contre l'arrestation du lieutenant *Demons*,

Digitized by Google

soit à demander sa mise en liberté, soit à obtenir le dessaisissement des tribunaux turcs en faveur de la juridiction française.

A la suite de ces démarches, le Gouvernement de la République turque a déclaré, le 2 septembre 1926, qu'il „ne se refuserait point à ce que le conflit de juridiction soit porté devant la Cour de La Haye".

Le Gouvernement français ayant donné, le 6 du même mois, „son plein agrément à la solution proposée", les deux Gouvernements nommèrent leurs plénipotentiaires en vue de la rédaction du compromis à soumettre à la Cour; ce compromis fut signé à Genève le 12 octobre 1926, ainsi que cela a été dit ci-dessus, et le dépôt des ratifications eut lieu le 27 décembre suivant.

Point de Droit.

I.

Avant d'aborder l'examen des principes du droit international en contradiction desquels la Turquie aurait agi — et cela contrairement à l'article 15 de la Convention de Lausanne du 24 juillet 1923 relative à l'établissement et à la compétence judiciaire —, il convient de préciser, à la lumière de la procédure, tant écrite qu'orale, la situation telle qu'elle résulte du compromis. En effet, la Cour ayant été saisie de la présente affaire au moyen de la notification d'un compromis conclu par les Parties en cause, c'est dans les termes de ce compromis plutôt que dans les conclusions des Parties qu'elle doit rechercher quels sont les points précis sur lesquels il lui appartient de se prononcer. A cet égard, il y a lieu de constater ce qui suit:

1. La collision, survenue le 2 août 1926, entre le vapeur Lotus, battant pavillon français, et le vapeur Boz-Kourt, battant pavillon turc, a eu lieu en haute mer: la juridiction territoriale d'un État quelconque, autre que la France et la Turquie, n'entre donc pas en jeu.

2. La violation éventuelle des principes du droit international aurait consisté dans l'exercice de poursuites pénales contre le lieutenant *Demons*. Il ne s'agit donc pas d'un acte particulier de ces poursuites — tel que l'ouverture d'une instruction criminelle, l'arrestation, la détention préventive ou le jugement rendu par la Cour criminelle de Stamboul —, mais bien du fait de l'exercice de la juridiction pénale turque comme tel. C'est pourquoi les thèses avancées par les Parties dans les deux phases de la procédure ont trait exclusivement à la question de savoir si la Turquie a, ou n'a pas, d'après les principes du droit international, compétence pour exercer des poursuites en l'espèce.

Les Parties sont d'accord pour reconnaître que la Cour n'est pas appelée à examiner la conformité des poursuites avec la loi turque; elle n'a donc pas à examiner si, indépendamment de la question de la compétence même, les dispositions de la législation turque invoquées par les autorités turques étaient réellement applicables en l'espèce, ou si la manière dont les poursuites contre le lieutenant *Demons* ont été conduites pourrait constituer un déni de justice et à ce titre une violation du droit international. Les débats

Digitized by Google

ont roulé exclusivement sur l'existence ou l'inexistence de la compétence pénale en l'espèce.

3. Les poursuites pénales ont eu lieu en raison de la perte du Boz-Kourt ayant entraîné la mort de huit marins et passagers turcs. Il est évident, d'une part, que cette conséquence de la collision constitue un élément essentiel pour l'institution des poursuites pénales en question; d'autre part, il résulte des allégations des deux Parties qu'aucune intention criminelle n'a été imputée ni à l'un ni à l'autre des officiers responsables des manœuvres des deux vapeurs; ont est, par conséquent, en présence de poursuites pénales pour homicide par imprudence ou négligence. Le Gouvernement français soutient que les infractions aux règlements de navigation relèvent exclusivement de la juridiction de l'État du pavillon; mais il ne soutient pas qu'un abordage entre deux navires ne puisse donner lieu également aux sanctions de droit pénal commun prévues pour le cas d'homicide. Les précédents invoqués par lui et ayant trait à des cas d'abordage supposent tous la possibilité de poursuites pénales en vue de pareilles sanctions, la contestation ne portant que sur la compétence — concurrente ou exclusive — qu'un autre État pourrait réclamer à cet égard. Ainsi qu'il a déjà été remarqué, la Cour n'a pas à examiner la légalité des poursuites d'après le droit turc; les questions de droit pénal relatives au bien-fondé des poursuites et, partant, à l'existence d'un nexus causalis entre les actes du lieutenant *Demons* et la perte de huit ressortissants turcs, n'entrent pas en ligne de compte pour la Cour. Il ne résulte du reste pas de la documentation soumise à la Cour dans quelles conditions précises ces personnes ont péri; toutefois, il n'est pas douteux que leur mort puisse être considérée comme suite directe de l'abordage, et il n'a pas non plus été allégué de la part du Gouvernement français que cette relation entre cause et effet ne puisse exister.

4. Des poursuites pénales connexes ont eu lieu en même temps contre le lieutenant *Demons* et contre le capitaine du vapeur turc. En ce qui concerne la notion de connexité, l'agent du Gouvernement turc, dans les conclusions de son Contre-Mémoire, a renvoyé au Code d'instruction criminelle turc, dont les dispositions seraient empruntées au Code français correspondant. Or, le droit français connaît, entre autres, la connexité par unité du temps et du lieu. Donc, en l'espèce, la Cour interprète la notion en question dans ce sens que les poursuites contre le capitaine du vapeur turc pour lesquelles la compétence turque n'est pas contestée, et celles qui ont été dirigées contre le lieutenant *Demons*, ont été considérées par les autorités turques, au point de vue de l'instruction de l'affaire, comme une unité, étant donné que la collision des deux vapeurs constitue un ensemble de faits dont l'appréciation, au point de vue du droit pénal turc, devait être confiée à la même juridiction.

5. Les poursuites pénales ont eu lieu en vertu de la législation turque. Le compromis n'indique pas quelles dispositions de cette législation — soit une, soit plusieurs — entrent en ligne de compte. Aucun document n'a été soumis à la Cour qui permettrait de savoir sur la base de quel article du

Digitized by Google

Code pénal ture les poursuites ont été exercées; cependant, le Gouvernement français déclare que la Cour criminelle a fondé sa compétence sur l'article 6 du Code pénal turc, et, loin de contredire cette allégation, la Turquie, dans les conclusions de son Contre-Mémoire, affirme la conformité de cet article avec les principes du droit international. Il ne résulte pas de la procédure si les poursuites auraient été instituées uniquement sur la base dudit article.

L'article 6 du Code pénal turc a la teneur suivante dans la loi n° 765, du 1er mars 1926 (Journal officiel, n° 320, du 13 mars 1926):

„L'étranger qui, hors les cas prévus par l'article 4, commet à l'étranger, au préjudice de la Turquie ou d'un Turc, un délit pour lequel la loi turque prononce une peine restrictive de la liberté dont le minimum ne soit pas inférieur à une année, est puni, d'après le Code pénal turc, pourvu qu'il soit arrêté en Turquie. Mais la peine est diminuée d'un tiers et, au lieu de la peine de mort, on applique vingt ans de prison lourde.

Toutefois, dans ce cas, les poursuites n'ont lieu qu'à la requête du ministre de la Justice ou sur la plainte de la Partie lésée.

Si le délit a été commis au préjudice d'un autre étranger, le coupable est puni, à la requête du ministre de la Justice, suivant les dispositions édictées au premier alinéa du présent article, pourvu toutefois:

1. qu'il s'agisse d'un fait pour lequel la loi turque prononce une peine restrictive de la liberté, dont le minimum ne soit pas inférieur à trois ans;

2. qu'il n'existe pas de traité d'extradition ou que l'extradition n'ait été acceptée ni par le gouvernement du lieu dans lequel l'inculpé a commis le délit, ni par le gouvernement de sa patrie."

Même si la Cour doit admettre que les autorités turques aient cru devoir baser les poursuites contre le lieutenant *Demons* sur l'article 6 précité, la question à elle soumise n'est pas celle de la compatibilité dudit article avec les principes du droit international; elle est plus générale. La Cour est appelée à constater si, oui ou non, les principes du droit international s'opposent à ce que la Turquie, en vertu de sa législation, exerce des poursuites pénales contre le lieutenant *Demons*. Ni la conformité de l'article 6, comme tel, avec les principes du droit international, ni l'application de cet article par les autorités turques, ne forment l'objet du litige; c'est le fait même de l'institution des poursuites qui est considéré par la France comme étant en contradiction avec lesdits principes. Ainsi, le Gouvernement français a protesté d'emblée contre l'arrestation, indépendamment de la question de savoir quelle disposition de sa législation la Turquie invoquerait pour la justifier. Les arguments avancés par le Gouvernement français au cours de la procédure et fondés sur les principes qui, selon lui, devraient régir la navigation en haute mer, démontrent qu'il contesterait à la Turquie la compétence pour les poursuites contre le lieutenant *Demons*, même si elles se fondaient sur une disposition du Code pénal autre que l'article 6, en

Digitized by Google

prenent, par exemple, comme point de départ, que le délit en question devrait être considéré, à cause de ses effets, comme ayant été commis sur le territoire turc même.

II.

Après avoir établi la situation résultant du compromis, la Cour doit maintenant vérifier quels sont les principes du droit international avec lesquels les poursuites contre le lieutenant *Demons* pourraient éventuellement se trouver en contradiction.

C'est l'article 15 de la Convention de Lausanne du 24 juillet 1923, relative à l'établissement et à la compétence judiciaire, qui renvoie les Parties contractantes aux principes du droit international pour la délimitation de leurs compétences judiciaires respectives.

Cette clause a la teneur suivante:

„En toutes matières, sous réserve de l'article 16, les questions de compétence judiciaire seront, dans les rapports entre la Turquie et les autres Puissances contractantes, réglées conformément aux principes du droit international."

Le Gouvernement français soutient que le sens du terme „principes du droit international" dans ledit article devrait être recherché à la lumière de la genèse de la Convention précitée. Il allègue à cet effet qu'au cours des travaux préparatoires, le Gouvernement turc, par un amendement à l'article pertinent d'un projet de texte, a prétendu étendre sa compétence aux crimes commis dans le territoire d'un tiers Etat, pourvu que, en conformité avec les lois de la Turquie, ces crimes fussent sous la juridiction des tribunaux turcs. Cet amendement, à propos duquel les représentants de la France et de l'Italie ont fait des réserves, a été formellement repoussé par celui de la Grande-Bretagne; et, la question ayant été depuis renvoyée au Comité de rédaction, celui-ci s'est limité, dans sa version du projet, à déclarer que la compétence judiciaire serait réglée d'accord avec les principes du droit international. Le Gouvernement français déduit de ces faits que le procès intenté contre le lieutenant *Demons* est contraire à la pensée qui a dirigé l'élaboration de la Convention de Lausanne.

La Cour doit rappeler dans cet ordre d'idées ce qu'elle a dit dans certains de ses arrêts et avis précédents, savoir qu'il n'y a pas lieu de tenir compte des travaux préparatoires si le texte d'une convention est en lui-même suffisamment clair. Or, la Cour estime que le sens des mots „principes du droit international" ne peut, selon leur usage général, signifier autre chose que le droit international tel qu'il est en vigueur entre toutes les nations faisant partie de la communauté internationale. Cette interprétation se trouve soulignée par le contexte de l'article même qui dit que les principes du droit international déterminent entre les Parties contractantes les compétences judiciaires — du reste, non seulement pénales mais aussi civiles —, sauf la seule exception visée par l'article 16. En outre, le préambule de la Convention dit que les Hautes Parties contractantes ont en vue un règlement,

Digitized by Google

conformément „au droit des gens moderne", et l'article 28 du Traité de paix de Lausanne, auquel la Convention en question est annexée, stipule l'abolition complète du régime des Capitulations „à tous points de vue". Dans ces conditions, il n'est pas possible — sauf en vertu d'un texte précis — d'interpréter le terme „principes du droit international" autrement que comme signifiant les principes en vigueur entre toutes les nations indépendantes et qui, partant, s'appliquent au même titre à toutes les Parties contractantes.

Du reste, les travaux préparatoires de la Convention sur l'établissement et la compétence judiciaire ne fourniraient aucun élément de nature à écarter l'interprétation qu'imposent les termes mêmes de l'article 15. Il est vrai que les représentants de la France, de la Grande-Bretagne et de l'Italie ont repoussé l'amendement turc dont il a déjà été fait mention. Mais seul le délégué britannique — d'ailleurs en harmonie avec le droit intérieur de son pays qui consacre le principe de la territorialité en matière de juridiction pénale — a exposé les raisons de son opposition à l'amendement turc; les motifs des réserves française et italienne, ainsi que ceux qui ont fait exclure du projet élaboré par le Comité de rédaction toute spécification de l'étendue de la juridiction pénale vis-à-vis des étrangers, sont inconnus et auraient pu n'avoir aucun rapport avec les raisons que la France invoque maintenant.

Il convient d'ajouter à ces observations que le texte primitif de l'article pertinent, lequel texte limitait la juridiction turque aux crimes commis en Turquie même, a été aussi mis de côté par le Comité de rédaction; ce fait pourrait, au même titre, porter à croire que la pensée des rédacteurs de la Convention a été de ne restreindre aucunement cette juridiction.

Les deux propositions opposées tendant à définir d'une manière déterminée le champ d'application des lois pénales turques ayant été écartées, la formule finalement adoptée d'un commun accord dans l'article 15 ne peut viser que les principes du droit international général sur les compétences judiciaires.

III.

La Cour, appelée à examiner s'il y a des règles de droit international qui auraient été violées par l'exercice de poursuites pénales, en vertu de la législation turque, contre le lieutenant *Demons*, se trouve placée en premier lieu devant une question de principe, question qui, en effet, s'est révélée comme fondamentale dans les Mémoires, Contre-Mémoires et plaidoiries des deux Parties. Le Gouvernement français soutient la thèse suivant laquelle les tribunaux turcs, pour être compétents, devraient pouvoir se fonder sur un titre de compétence que le droit international reconnaîtrait en faveur de la Turquie. Par contre, le Gouvernement turc se place au point de vue selon lequel l'article 15 admettrait la compétence judiciaire de la Turquie partout où cette compétence ne se heurterait pas à un principe du droit international.

Ce dernier point de vue semble être conforme au compromis même, dont le numéro 1 demande à la Cour de dire si la Turquie a agi en contra-

Digitized by Google

diction des principes du droit international et quels seraient — dans l'affirmative — ces principes. Il ne s'agit donc pas, selon le compromis, de préciser les principes qui permettraient à la Turquie d'exercer les poursuites pénales, mais de formuler les principes qui éventuellement auraient été violés par ces poursuites.

Cette manière de poser la question est commandée également par la nature même et les conditions actuelles du droit international.

Le droit international régit les rapports entre des Etats indépendants. Les règles de droit liant les Etats procèdent donc de la volonté de ceux-ci, volonté manifestée dans des conventions ou dans des usages acceptés généralement comme consacrant des principes de droit et établis en vue de régler la co-existence de ces communautés indépendantes ou en vue de la poursuite de buts communs. Les limitations de l'indépendance des Etats ne se présument donc pas.

Or, la limitation primordiale qu'impose le droit international à l'Etat est celle d'exclure — sauf l'existence d'une règle permissive contraire — tout exercice de sa puissance sur le territoire d'un autre Etat. Dans ce sens, la juridiction est certainement territoriale; elle ne pourrait être exercée hors du territoire, sinon en vertu d'une règle permissive découlant du droit international coutumier ou d'une convention.

Mais il ne s'ensuit pas que le droit international défend à un Etat d'exercer, dans son propre territoire, sa juridiction dans toute affaire où il s'agit de faits qui se sont passés à l'étranger et où il ne peut s'appuyer sur une règle permissive du droit international. Pareille thèse ne saurait être soutenue que si le droit international défendait, d'une manière générale, aux Etats d'atteindre par leurs lois et de soumettre à la juridiction de leurs tribunaux des personnes, des biens et des actes hors du territoire, et si, par dérogation à cette règle générale prohibitive, il permettait aux Etats de ce faire dans des cas spécialement déterminés. Or, tel n'est certainement pas l'état actuel du droit international. Loin de défendre d'une manière générale aux Etats d'étendre leurs lois et leur juridiction à des personnes, des biens et des actes hors du territoire, il leur laisse, à cet égard, une large liberté, qui n'est limitée que dans quelques cas par des règles prohibitives; pour les autres cas, chaque Etat reste libre d'adopter les principes qu'il juge les meilleurs et les plus convenables.

C'est cette liberté que le droit international laisse aux Etats, qui explique la variété des règles qu'ils ont pu adopter sans opposition ou réclamations de la part des autres Etats; c'est en vue d'apporter un remède aux inconvénients qui dérivent de pareille variété qu'on s'efforce, depuis des années, en Europe aussi bien qu'en Amérique, d'élaborer des conventions, dont l'effet serait justement de restreindre la liberté que le droit international laisse actuellement aux Etats dans cette matière, en comblant ainsi des lacunes de compétences ou en faisant disparaître des concurrences de compétences résultant de la diversité des principes adoptés dans les différents Etats.

Digitized by Google

Dans ces conditions, tout ce qu'on peut demander à un Etat, c'est de ne pas dépasser les limites que le droit international trace à sa compétence; en deçà de ces limites, le titre à la juridiction qu'il exerce se trouve dans sa souveraineté.

Il dérive de ce qui précède que la thèse du Gouvernement français, d'après laquelle la Turquie devrait, dans chaque cas, se prévaloir d'une règle du droit international l'autorisant à exercer sa juridiction, est en opposition avec le droit international général, auquel renvoie l'article 15 de la Convention de Lausanne. Pareille thèse, qui, vu les termes dudit article 15 et l'interprétation que la Cour vient de lui donner, s'appliquerait en matière civile aussi bien que pénale et avec une réciprocité parfaite dans les rapports entre la Turquie et les autres Parties contractantes, aurait pratiquement le résultat de paralyser dans bien des cas l'activité des tribunaux, faute de la possibilité d'invoquer une règle universellement admise, sur laquelle l'exercice de la juridiction pourrait s'appuyer.

Toutefois, il y a lieu de se demander si les considérations qui précèdent valent réellement pour la matière pénale, ou si ce domaine est régi par un principe différent, qui pourrait s'expliquer par le lien étroit qui a longtemps existé entre la suprême juridiction pénale et la notion d'Etat, ainsi que par l'importance particulière que possède la juridiction pénale pour la personnalité humaine.

S'il est vrai que le principe de la territorialité du droit pénal est à la base de toutes les législations, il n'en est pas moins vrai que toutes ou presque toutes ces législations étendent leur action à des délits commis hors du territoire; et cela d'après des systèmes qui changent d'Etat à Etat. La territorialité du droit pénal n'est donc pas un principe absolu du droit international et ne se confond aucunement avec la souveraineté territoriale.

Cette situation peut être envisagée de deux manières différentes, correspondant aux points de vue auxquels les Parties se sont respectivement placées. Selon l'un de ces systèmes, le principe de la liberté, en vertu duquel chaque Etat peut régler sa législation selon sa convenance tant que, ce faisant, il ne se heurte pas à une limitation imposée par le droit international, s'appliquerait également dans le domaine de la législation gouvernant l'étendue de la compétence judiciaire en matière pénale. Selon l'autre système, le caractère exclusivement territorial de la législation en cette matière constituerait un principe qui exclurait ipso facto, sauf exceptions expresses, le droit pour les Etats d'étendre au delà de leurs frontières la juridiction pénale de leurs tribunaux; les exceptions en question, qui comprennent, par exemple, la juridiction extraterritoriale sur les propres ressortissants et celle relative aux crimes contre la sûreté de l'Etat, reposeraient, dès lors, sur des règles permissives spéciales faisant partie du droit international.

Si l'on se place, pour les besoins de la démonstration, au point de vue du dernier de ces systèmes, on doit reconnaître que son exactitude dépend, faute d'une règle conventionnelle, de l'existence d'une coutume ayant force de

Digitized by Google

droit par laquelle il serait consacré. Il en est du même en ce qui concerne l'applicabilité du système en question — à le supposer reconnu comme bien-fondé — au cas d'espèce. Il s'ensuit que, même à ce point de vue, avant de rechercher s'il y a éventuellement une règle du droit international permettant expressément à la Turquie d'instituer des poursuites contre un étranger pour un délit qu'il aurait commis hors la Turquie, il faudrait commencer par démontrer en même temps le bien-fondé du systéme et son applicabilité à l'espèce. Or, la première de ces démonstrations doit consister, ainsi qu'on vient de le voir, précisément dans la preuve de l'existence d'un principe du droit international limitant la liberté des Etats en matière de législation pénale.

Par conséquent, que l'on adopte l'un ou l'autre des deux systèmes exposés ci-dessus, on aboutit, dans le cas d'espèce, au même résultat: la nécessité de rechercher si, oui ou non, le droit international comporte un principe en vertu duquel il aurait été interdit à la Turquie d'exercer, dans les circonstances de ce cas, des poursuites pénales contre le lieutenant *Demons*. Et, dans les deux hypothèses également, la recherche doit se faire au moyen d'un examen de précédents présentant une analogie étroite avec le cas d'espèce; car c'est seulement dans les précédents de cette nature que pourrait se manifester, le cas échéant, l'existence d'un principe général applicable à l'espèce. En effet, si, par exemple, on trouvait que, selon la pratique des Etats, la compétence de l'Etat du pavillon n'est pas consacrée comme exclusive par le droit international pour le cas d'abordage en haute mer, il ne serait pas nécessaire de rechercher l'existence éventuelle d'une règle restrictive plus générale; car, par rapport à cette règle — à supposer qu'elle existât —, l'absence constatée d'une prohibition visant le cas d'abordage en haute mer prendrait l'aspect d'une règle permissive spéciale.

La Cour doit donc, en tout état de cause, examiner s'il existe, oui ou non, une règle de droit international limitant la liberté des Etats d'étendre la juridiction pénale de leurs tribunaux à une situation réunissant les circonstances du cas d'espèce.

IV.

La Cour procède maintenant à cette recherche: Y a-t-il dans le droit international général, auquel renvoie l'article 15 de la Convention de Lausanne, une règle qui défende à la Turquie d'exercer des poursuites pénales contre le lieutenant *Demons*?

A cet effet, elle examinera, en premier lieu, la valeur des allégations faites par le Gouvernement français, sans toutefois omettre de prendre en considération d'autres aspects possibles du problème, qui pourraient démontrer l'existence de la règle restrictive applicable en l'espèce.

Les arguments invoqués par le Gouvernement français, autres que ceux qui ont été discutés ci-dessus, se réduisent, en somme, aux trois suivants:

1. Le droit international ne permettrait pas à un Etat de poursuivre les délits commis par les étrangers à l'étrangers, en raison seulement de

Digitized by Google

la nationalité de la victime; et tel serait le cas en l'espèce, car le délit devrait être considéré comme ayant été commis à bord du navire français.

2. Le droit international reconnaîtrait la compétence exclusive de l'Etat du pavillon pour tout ce qui se passe à bord du navire dans la haute mer.

3. Enfin, ce principe s'imposerait avec une force toute particulière lorsqu'il s'agit d'un fait d'abordage.

En ce qui concerne le premier argument, la Cour croit devoir rappeler tout d'abord que son examen se borne strictement à la situation d'espèce, car c'est seulement à l'égard de cette situation que sa décision est demandée.

Comme il a été constaté ci-dessus, les éléments caractéristiques de la situation de fait sont les suivants: il s'agit d'une collision en haute mer, entre deux navires de pavillons différents, sur l'un desquels se trouvait un des prétendus auteurs du délit, tandis que les victimes se trouvaient sur l'autre.

Ceci posé, la Cour ne croit pas nécessaire d'examiner la thèse d'après laquelle un Etat ne pourrait punir les délits commis à l'étranger par un étranger en raison seulement de la nationalité de la victime. Car cette thèse ne vise que le cas où la nationalité de la victime est le seul critère sur lequel se fonde la juridiction pénale de l'Etat. Même si la thèse en général était exacte — et la Cour fait toutes réserves à cet égard —, elle ne saurait être invoquée en l'espèce que si le droit international défendait à la Turquie de tenir compte du fait que les effets du délit se sont produits sur le navire turc et, partant, dans un lieu assimilé au territoire turc dans lequel l'application du droit pénal turc ne peut être contestée, même par rapport aux délits qui y ont été commis par des étrangers. Or, pareille règle du droit international n'existe pas. Aucun argument, d'où il résulterait que les Etats se reconnaissent obligés, l'un envers l'autre, de tenir compte seulement du lieu où se trouve l'auteur du délit au moment du délit, n'est venu à la connaissance de la Cour. Par contre, il est constant que les tribunaux de beaucoup de pays, même de pays qui donnent à leur législation pénale un caractère strictement territorial, interprètent la loi pénale dans ce sens que les délits dont les auteurs, au moment de l'acte délictueux, se trouvent sur le territoire d'un autre Etat, doivent néanmoins être considérés comme ayant été commis sur le territoire national, si c'est là que s'est produit un des éléments constitutifs du délit et surtout ses effets. La jurisprudence française a admis, elle aussi, par rapport à des situations diverses, cette manière d'interpréter le principe de la territorialité. D'autre part, la Cour n'a pas connaissance de cas dans lesquels des gouvernements auraient protesté contre le fait qu'une loi pénale contiendrait une règle à cet effet ou que les tribunaux d'un pays auraient interprété leur législation pénale dans ce sens. Par conséquent, du moment que les effets du délit se sont produits sur le navire turc, il est impossible de soutenir qu'il y ait une règle de droit international qui défendrait à la Turquie d'exercer des poursuites pénales contre

Digitized by Google

le lieutenant *Demons* en raison du fait que l'auteur du délit se trouvait sur le navire français. Puisque, ainsi qu'il a été précédemment constaté, le compromis ne vise pas l'article de la législation turque en vertu duquel les poursuites pénales ont été exercées, mais seulement la contradiction éventuelle entre les poursuites et les principes du droit international, rien ne s'oppose à ce que la Cour se borne à relever que, dans l'espèce les pour suites pénales peuvent être justifiées aussi au point de vue du principe dit de la territorialité.

Cependant, même si la Cour avait à examiner la compatibilité de l'article 6 du Code pénal turc avec le droit international, et si elle estimait que la nationalité de la victime n'était pas en tout état de cause une base suffisante pour la compétence pénale de l'Etat dont la victime est un ressortissant, elle arriverait au même résultat pour les raisons qui viennent d'être exposées. Car, quand bien même l'article 6 eût été jugé incompatible avec les principes du droit international, comme il eût pu se faire que les poursuites intentées eussent été fondées sur une autre disposition législative turque, qui, elle, ne serait pas incompatible avec lesdits principes, il en résulte que, du seul fait de la non-conformité éventuelle auxdits principes de l'article 6, l'on ne saurait conclure à la non-conformité des poursuites elles-mêmes. Le fait que les autorités judiciaires auraient commis une erreur dans le choix de la disposition légale, applicable en l'espèce et compatible avec le droit international, ne concerne que le droit interne et ne pourrait intéresser le droit international que dans la mesure où une règle conventionnelle ou la possibilité d'un déni de justice entreraient en ligne de compte.

On a cherché à faire valoir que le délit d'homicide par imprudence ne saurait être localisé dans le lieu où l'effet mortel se produit; car cet effet n'est pas voulu, et l'on ne saurait dire qu'il y ait intention délictueuse dirigée, dans la pensée du délinquant, vers le territoire où l'effet mortel se produit. Contre cette thèse on pourrait faire observer que l'effet a une importance toute particulière dans les délits tels que l'homicide par imprudence, qui sont punis justement en considération de leur effet plutôt que de la condition subjective du délinquant. Mais la Cour ne se croit pas appelée à examiner cette question, qui est une question d'interprétation de la loi pénale turque. Il lui suffit de constater que rien n'a été allégué et rien n'a pu être trouvé d'où il résulterait que le droit international aurait établi une règle imposant aux Etats pareille interprétation de la notion du délit d'homicide par imprudence.

Le second argument invoqué par le Gouvernement français est le principe d'après lequel l'Etat du pavillon posséderait une compétence exclusive sur tout ce qui se passe à bord d'un navire marchand en haute mer.

Il est certainement vrai que — en dehors des cas particuliers déterminés par le droit international — les navires en haute mer ne sont soumis à d'autre autorité qu'à celle de l'Etat dont ils portent le pavillon. En vertu

Digitized by Google

du principe de la liberté de la mer, c'est-à-dire de l'absence de toute souveraineté territoriale en haute mer, aucun Etat ne peut y exercer des actes de juridiction quelconques sur des navires étrangers. C'est ainsi que, si un navire de guerre se trouvant sur les lieux où se produit un abordage entre un navire battant son pavillon en un navire étranger, envoyait à bord de ce dernier un officier pour y faire des constatations ou y recueillir des témoignages, cet acte serait sans doute contraire au droit international.

Mais il n'en dérive aucunement qu'un Etat ne puisse jamais, dans son propre territoire, exercer une juridiction sur des actes qui se sont passés à bord d'un navire étranger en haute mer. Le principe de la liberté de la mer a pour conséquence que le navire en haute mer est assimilé au territoire de l'Etat dont il porte le pavillon, car, comme dans le territoire, cet Etat y fait valoir son autorité, et aucun autre Etat ne peut y exercer la sienne. Tout ce qu'on peut dire est que, en vertu du principe de la liberté de la mer, un navire est placé dans la même situation que le territoire de l'Etat; mais rien ne vient à l'appui de la prétention selon laquelle les droits qu'a l'Etat du pavillon peuvent aller au delà des droits qu'il exerce dans son territoire proprement dit. Il s'ensuit que ce qui se passe à bord d'un navire en haute mer doit être regardé comme s'étant passé dans le territoire de l'Etat dont le navire porte le pavillon. Si donc un acte délictueux commis sur un navire en haute mer produit ses effets sur un navire portant un autre pavillon ou sur un territoire étranger, il y a lieu d'appliquer les mêmes principes que s'il s'agissait de deux territoires d'Etats différents, et partant de constater qu'aucune règle de droit international ne défend à l'Etat dont relève le navire où les effets du délit se sont manifestés, de considérer ce délit comme s'il avait été commis dans son territoire et d'exercer des poursuites pénales contre le délinquant.

Cette conclusion ne saurait être tenue en échec que s'il était démontré qu'il y a une règle de droit international coutumier qui, dépassant le principe susénoncé, consacrerait la compétence exclusive de l'Etat du pavillon. Le Gouvernement français s'est efforcé de démontrer l'existence d'une pareille règle en ayant recours à la doctrine, aux précédents de la jurisprudence nationale et internationale, et surtout à des conventions qui, en même temps qu'elles dérogent au principe de la liberté de la mer, en permettant aux navires de guerre ou de police d'un Etat d'exercer une surveillance plus ou moins étendue sur les navires de commerce d'un autre Etat, réservent la juridiction aux tribunaux de l'Etat dont le navire poursuivi porte le pavillon.

De l'avis de la Cour, cette démonstration n'est pas concluante.

Tout d'abord, en ce qui concerne la doctrine, et quelle que puisse être par ailleurs sa valeur lorsqu'il s'agit de constater l'existence d'une règle de droit coutumier, il est certainement vrai que tous ou presque tous les auteurs enseignent que les navires en pleine mer sont soumis exclusivement à la juridiction de l'Etat du pavillon. Mais ce qui importe est la signification

Digitized by Google

qu'ils attachent à ce principe; or, il n'apparaît pas que, généralement, les auteurs donnent à ce principe une portée différente et plus large que celle qui a été exposée ci-dessus et qui revient à dire que la juridiction de l'Etat sur les navires en haute mer a la même étendue que sa juridiction dans son propre territoire. Par contre, il ne manque pas d'auteurs qui, ayant examiné de près la question spéciale de savoir si un Etat peut poursuivre des délits commis à bord d'un navire étranger en haute mer, arrivent à la conclusion ferme que ces délits doivent être considérés comme s'ils avaient été commis dans le territoire de l'Etat dont le navire porte le pavillon, et que, partant, les règles générales de chaque législation concernant les délits commis à l'étranger leur sont applicables.

Quant aux précédents, il convient d'observer en premier lieu que, réserve faite pour les cas d'abordage dont il sera parlé plus loin, aucun n'a trait à des délits qui auraient intéressé deux navires battant le pavillon de deux Etats différents, et que, partant, ils ne sauraient avoir beaucoup d'importance dans l'affaire qui est devant la Cour. Le cas du Costa Rica Packet ne fait pas exception, car la pirogue sur laquelle les actes de déprédation avaient eu lieu était à la dérive sans pavillon ni équipage, et cette circonstance n'a pas été sans exercer une influence, peut-être décisive, sur la conclusion à laquelle l'arbitre est arrivé.

Par contre, il ne manque pas de cas dans lesquels un Etat a fait valoir son droit de poursuivre un délit commis à bord d'un navire étranger et qu'il regardait comme punissable d'après sa législation. C'est ainsi que la Grande-Bretagne a refusé aux Etats Unis l'extradition de *John Anderson*, matelot anglais, qui avait commis un homicide à bord d'un navire américain, en alléguant qu'elle ne contestait pas la juridiction des Etats-Unis, mais qu'elle avait le droit d'exercer la sienne concurremment. Ce précédent, auquel d'autres pourraient être ajoutés, est pertinent, malgré la nationalité britannique d'*Anderson*, pour démontrer que le principe de la juridiction exclusive du pays du pavillon n'est pas universellement admis.

Les cas dans lesquels la compétence exclusive de l'Etat du pavillon a été reconnue, semblent être plutôt des cas dans lesquels l'Etat étranger n'était intéressé qu'au titre de la nationalité de la victime, titre que la législation de cet Etat même ou la jurisprudence de ses tribunaux ne regardaient pas comme suffisant pour autoriser la poursuite d'un délit commis par un étranger à l'étranger.

Pour ce qui a trait enfin aux conventions qui réservent expressément la juridiction exclusive de l'Etat du pavillon, il n'est pas absolument certain que cette réserve doive être regardée comme le maintien du droit commun plutôt que comme la contre-partie de la compétence extraordinaire que ces conventions reconnaissent aux navires d'Etat d'un pays déterminé à l'égard des navires d'un autre pays en haute mer. A part cela, il y a lieu d'observer que dans ces conventions, il s'agit de faits d'un caractère particulier, étroitement liés avec la police des mers, tels que traite des esclaves,

Digitized by Google

endommagement de câbles sous-marins, pêche, etc., et non de délits de droit commun. Surtout, il y a lieu de rappeler que les délits prévus par les conventions dont il s'agit ne mettent en jeu qu'un seul navire; on ne saurait donc en tirer aucune conclusion à l'égard de faits qui mettent en présence deux navires et, partant, deux juridictions d'Etats différents.

La Cour arrive donc à la conclusion que le second argument invoqué par le Gouvernement français, pas plus que le premier, ne conduit à admettre l'existence d'une règle de droit international, qui aurait défendu à la Turquie d'exercer des poursuites pénales contre le lieutenant *Demons*.

Il ne reste plus alors qu'à examiner le troisième argument allégué par le Gouvernement français et à rechercher si une règle spéciale aux cas d'abordage serait formée, d'après laquelle les poursuites pénales seraient du ressort exclusif de l'Etat du pavillon.

Dans cet ordre d'idées, l'agent du Gouvernement français a appelé l'attention de la Cour sur le fait que les questions de compétence en matière d'abordage, si fréquentes devant les juridictions civiles, ne se rencontrent que très rarement dans la jurisprudence des tribunaux répressifs. Il en déduit que, en fait, la poursuite pénale ne se présente que devant les tribunaux de l'Etat du pavillon et qu'il y aurait là la preuve d'un consentement tacite des Etats et, partant, l'expression du droit international positif en matière d'abordage.

De l'avis de la Cour, cette conclusion n'est pas fondée. Même si la rareté des décisions judiciaires que l'on peut trouver dans les recueils de jurisprudence était une preuve suffisante du fait invoqué par l'agent du Gouvernement français, il en résulterait simplement que les Etats se sont souvent abstenus, en fait, d'exercer des poursuites pénales, et non qu'ils se reconnaissent obligés de ce faire; or, c'est seulement si l'abstention était motivée par la conscience d'un devoir de s'abstenir que l'on pourrait parler de coutume internationale. Le fait allégué ne permet pas de conclure que les Etats aient été conscients de pareil devoir; par contre, comme on le verra tout à l'heure, il y a d'autres circonstances qui sont de nature à persuader du contraire.

A la connaissance de la Cour, il n'y a pas de décisions de tribunaux internationaux en cette matière; mais on a cité quelques décisions de tribunaux nationaux. Sans rechercher quelle valeur on pourrait attribuer à des jugements de tribunaux nationaux lorsqu'il s'agit d'établir l'existence d'une règle de droit international, il suffira de constater que les décisions alléguées sont à l'appui tantôt d'une opinion, tantôt de l'autre. Si le cas de l'Ortigia — Oncle-Joseph devant la Cour d'Aix et celui du Franconia — Strathclyde devant la Cour anglaise des Crown Cases Reserved ont pu être invoqués par le Gouvernement français comme étant en faveur de la compétence exclusive de l'Etat du pavillon, par contre, le cas de l'Ortigia — Oncle-Joseph devant les tribunaux italiens et celui de l'Ekbatana — West-Hinder devant les tribunaux belges ont été cités à l'appui de la thèse contraire.

Digitized by Google

De longues discussions ont eu lieu entre les Parties quant à l'importance de chacune de ces décisions, pour les détails desquelles la Cour se borne à renvoyer aux Mémoires et Contre-Mémoires des Parties. La Cour ne croit pas nécessaire de s'y attarder. Il lui suffit de constater que, la jurisprudence nationale étant ainsi partagée, il n'est guère possible d'y voir un indice de l'existence de la règle restrictive de droit international, qui seule pourrait servir de fondement à la thèse du Gouvernement français.

En revanche, la Cour croit devoir souligner le fait qu'il n'apparaît pas que les Etats intéressés se soient opposés aux poursuites pénales relatives à des cas d'abordage devant les tribunaux d'un pays autre que celui du pavillon ou qu'ils aient avancé des protestations: leur conduite ne semble guère avoir été différente de celle qu'ils tiennent dans tous les cas de juridictions concurrentes. Cette circonstance va directement à l'encontre de l'existence du consentement tacite des Etats en faveur de la compétence exclusive de l'Etat du pavillon, que l'agent du Gouvernement français a cru pouvoir déduire de la rareté des questions de compétence devant les tribunaux répressifs. Il ne semble guère probable, et il ne serait pas conforme à la pratique internationale, que le Gouvernement français dans le cas de l'Ortigia — Oncle - Joseph et le Gouvernement allemand dans celui de l'Ekbatana — West - Hinder eussent omis de protester contre l'exercice de la juridiction pénale de la part des tribunaux italiens et belges, si vraiment ils avaient pensé qu'il y avait là une violation du droit international.

Quant à l'affaire du Franconia (R. v. Keyn 1877, L. R. 2 Ex. Div. 63), sur laquelle l'agent du Gouvernement français s'est particulièrement appuyé, il convient d'observer que la partie de la décision qui est le plus étroitement reliée au cas présent, est la partie qui a trait à la localisation du délit sur le navire abordeur.

Or, quelle que soit, par ailleurs, la valeur de la thèse adoptée par la majorité des juges sur ce point précis, il ne semble guère douteux que si, dans l'esprit de ces juges, elle découlait d'une règle de droit international, leur conception de ce droit, particulière à la jurisprudence anglaise, est loin d'être généralement admise, même dans les pays de common law. Cette manière de voir semble d'ailleurs confirmée par le fait que le point de vue auquel s'est placée la majorité des juges en ce qui a trait à la localisation d'un délit dont l'auteur se trouve dans le territoire d'un Etat et dont les effets se réalisent dans un autre Etat, a été abandonné dans des décisions anglaises plus récentes (R. v. Nillins, 1884, 53 L. J. 157; R. v. Godfrey, L. R. 1923, 1 K. B. 24). Cette évolution de la jurisprudence anglaise vient à l'appui de la thèse d'après laquelle le droit international laisse toute liberté aux Etats sous ce rapport.

A l'appui de la thèse d'après lequelle la compétence pénale dans les cas d'abordage appartiendrait exclusivement à l'Etat du pavillon, on a fait valoir qu'il s'agit de l'observation des règlements nationaux de chaque marine, et que la sanction efficace ne consiste pas autant à infliger au capitaine

Digitized by Google

quelques mois de prison qu'à lui retirer son brevet de capitaine, c'est-à-dire le commandement du navire.

A cet égard, la Cour doit souligner que les poursuites ont lieu pour un délit de droit commun et non pour une infraction disciplinaire. Ni la nécessité de tenir compte d'un règlement administratif (même en laissant de côté la circonstance qu'il s'agit de règlements uniformes adoptés par les Etats à la suite d'une conférence internationale), ni l'impossibilité d'appliquer certaines sanctions disciplinaires, ne sauraient empêcher l'application de la loi pénale et des mesures répressives pénales.

La conclusion à laquelle la Cour arrive est donc qu'il n'existe pas de règle de droit international, relative aux cas d'abordage, qui réserverait les poursuites pénales à la compétence exclusive de l'Etat du pavillon.

Cette conclusion s'explique d'ailleurs assez facilement si l'on tient compte de la manière dont l'abordage met en présence deux juridictions d'Etats différents.

Le délit pour lequel le lieutenant *Demons* semble avoir été poursuivi serait un acte ayant sa manifestation initiale — négligence ou imprudence — à bord du Lotus, tandis que ses effets se sont produits sur le Boz-Kourt. Entre ces deux éléments, il y a une indivisibilité juridique absolue, à tel point que, une fois ces éléments séparés, le délit n'existe plus. Ni la compétence exclusive de l'un ou de l'autre Etat, ni la compétence de l'un et de l'autre limitée aux faits qui se sont passés sur le navire respectif, ne semblent de nature à satisfaire aux exigences de la justice et à une protection efficace des intérêts des deux Etats. Il n'est que naturel que chacun puisse exercer sa juridiction et que cette juridiction s'étende au fait tout entier. On est donc en présence d'un cas de juridictions concurrentes.

La Cour, étant arrivée à la conclusion que les arguments invoqués par le Gouvernement français, ou bien ne sont pas pertinents en l'espèce, ou bien ne démontrent pas l'existence d'un principe du droit international qui exclurait la compétence de la Turquie d'entreprendre les poursuites en fait exercées contre le lieutenant *Demons*, constate que, dans l'accomplissement de sa tâche de connaître elle-même le droit international, elle ne s'est pas bornée à cet examen, mais a étendu ses recherches à tous précédents, doctrines et faits qui lui étaient accessibles et qui auraient, le cas échéant, pu révéler l'existence d'un des principes du droit international visés par le compromis. Ces recherches n'ont pas abouti à un résultat affirmatif. Il y a donc lieu de constater qu'aucun principe de droit international, dans le sens de l'article 15 de la Convention de Lausanne du 24 juillet 1923, ne s'oppose à l'exercice des poursuites pénales dont il s'agit. En conséquence, la Turquie, en intentant, en vertu de la liberté que le droit international laisse à tout Etat souverain, les poursuites pénales en question, n'a pu, en l'absence de pareils principes, agir en contradiction des principes du droit international aux termes du compromis.

Digitized by Google

La Cour constate enfin qu'elle n'a pas besoin de s'occuper de la question de savoir si le fait que les poursuites pénales dirigées contre le lieutenant *Demons* étaient connexes à celles contre le capitaine du Boz-Kourt serait de nature à justifier l'extension de la juridiction turque. Cette question ne se serait posée qu'au cas où la Cour serait arrivée à la conclusion qu'une règle de droit international défendait à la Turquie d'exercer des poursuites pénales contre le lieutenant *Demons*, car alors seulement il y aurait eu lieu de se demander si ladite règle pouvait être tenue en échec par le fait de la connexité.

V.

Ayant ainsi répondu négativement à la première question posée par le compromis, la Cour n'a pas à s'occuper de la seconde question, relative à la réparation pécuniaire qui, éventuellement, aurait pu être due en faveur du lieutenant *Demons*.

Par ces motifs,

La Cour,

jugeant contradictoirement,

décide, les voix étant également partagées, par la voix prépondérante du Président:

1. qu'en exerçant, à la suite de la collision survenue le 2 août 1926 en haute mer entre le vapeur français „Lotus" et le vapeur turc Boz-Kourt, et lors de l'arrivée du navire français à Stamboul, des poursuites pénales en vertu de la législation turque contre le lieutenant *Demons*, officier de quart à bord du „Lotus" au moment de la collision, en raison de la perte du Boz-Kourt ayant entraîné la mort de huit ressortissants turcs, la Turquie n'a pas, contrairement à l'article 15 de la Convention de Lausanne du 24 juillet 1923 relative à l'établissement et à la compétence judiciaire, agi en contradiction des principes du droit international;

2. que, dès lors, il n'y a pas lieu de statuer sur la question de la réparation pécuniaire qui aurait éventuellement été due en faveur du lieutenant *Demons* au cas où la Turquie, en intentant des poursuites contre cet officier ainsi qu'il a été dit ci-dessus, aurait agi en contradiction des principes du droit international.

Le présent arrêt ayant été rédigé en français, conformément aux dispositions de l'article 39, premier alinéa, deuxième phrase, du Statut de la Cour, une traduction en anglais y est jointe.

Fait au Palais de la Paix, à La Haye, le sept septembre mil neuf cent vingt-sept, en trois exemplaires, dont l'un restera déposé aux archives de la Cour et dont les autres seront transmis aux agents des Gouvernements parties en cause respectivement.

Le Président:
(Signé) *Max Huber.*

Le Greffier:
(Signé) *Å. Hammarskjöld.*

Digitized by Google

MM. *Loder*, ancien Président, *Weiß*, Vice-Président, et lord *Finlay*, MM. *Nyholm* et *Altamira*, juges, déclarant ne pas pouvoir se rallier à l'arrêt rendu par la Cour et se prévalant du droit que leur confère l'article 57 du Statut, ont joint audit arrêt les exposés suivants de leur opinion individuelle.

M. *Moore*, dont l'opinion diffère de l'arrêt uniquement en raison des rapports entre les poursuites pénales visées en l'espèce et l'article 6 du Code pénal turc, a également joint l'exposé de son opinion individuelle.

Rechtsprechung.

[Entscheidungen, welche wegen ihres normativen Inhaltes grundsätzliche Bedeutung haben, oder welche wissenschaftliche und rechtspolitische Probleme berühren.]

Deutschland.

Ehescheidungen. — Heimatlosigkeit). — Zuständigkeit deutscher Gerichte. — Unwirksamkeit der in Berlin von einem Rabbinatskollegium ausgesprochenen Scheidung. — Anwendung des nach talmudischem Recht und nach Sowjetrecht geltenden Rechtes einseitigen Scheidungswillens des Ehemannes.*

RG. 15. 2. 1926 (IV 445/25).

Der aus dem vormals russischen Kreis Kowno gebürtige jüdische Kläger und die jüdische Beklagte haben im Jahre 1902 in London vor einem Standesamt sowie nach mosaischem Ritus in einer Synagoge die Ehe miteinander geschlossen. Im Jahre 1907 wurde die Ehe von einem Rabbinatskollegium in Berlin „nach den Vorschriften des mosaischen Ritus wieder gelöst". Im Jahre 1908 erhob der Ehemann vor dem Landgericht I in Berlin, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hatte, Klage auf Ehescheidung wegen Ehebruchs der Frau. Diese erhob Widerklage auf Ehescheidung wegen Ehebruchs des Mannes. Nachdem das Verfahren mehr als 10 Jahre geruht hatte, wurde im zweiten Rechtszug am 10. Juni 1925 auf einen Eid für die Beklagte erkannt und von dessen Leistung oder Verweigerung abhängig gemacht, ob die Ehe nur auf die Widerklage oder auch auf die Klage geschieden würde.

Die vom Manne zur Entscheidung auf die Klage eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

---

*) Das Urteil spricht von „Staatenlosigkeit", ein Wort, vor welchem sprachlich und sachlich das gut deutsche und in die internationale Rechtsprechung übernommene Wort „Heimatlosigkeit" (französisch: „Heimatlosat") den Vorzug verdient. Herausgeber.

Digitized by Google

Aus den Gründen: Ueber die Staatsangehörigkeit des Klägers stellt das Berufungsgericht fest, daß er zur Zeit der Klageerhebung wie zur Zeit der Eheschließung russischer Staatsangehöriger gewesen und seit 1924 staatenlos ist. Aus diesen Feststellungen folgt, daß auch die Beklagte, die bis zur Eheschließung die deutsche Reichsangehörigkeit gehabt zu haben scheint, durch die Eheschließung die russische Staatsangehörigkeit erworben hat. Denn die Gültigkeit der Eheschließung ist nicht nur vom Standpunkt des deutschen Rechts anzunehmen, dies wegen ihrer Vollziehung vor dem englischen Standesbeamten (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 EG.BGB.: RGZ. Bd. 88 S. 191; JW. 1926 S. 375 Nr. 7), sondern auch, wodurch der Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit bedingt ist, vom Standpunkt des damaligen russischen Rechts, dies wegen der außerdem erfolgten Vollziehung nach mosaischem Ritus (RGZ. Bd. 70 S. 140, Bd. 105 S. 364). Ob die Beklagte, wie sie behauptet, im Jahre 1922 die deutsche Reichsangehörigkeit wiedererlangt hat, hat das Berufungsgericht dahingestellt gelassen und dahingestellt lassen können, weil weder die Zuständigkeit des angerufenen deutschen Gerichts noch die Bestimmung des sachlich anzuwendenden Rechts noch sonst die Entscheidung davon abhängt.

a) Die Zuständigkeit des Landgerichts I in Berlin ergibt sich, bei Unanwendbarkeit des § 606 Abs. 4, aus dem § 606 Abs. 1 ZPO. Die Anwendung des § 606 Abs. 4 aber ist im Berufungsurteil mit Recht deshalb abgelehnt, weil die dort aufgestellte Voraussetzung, daß beide Ehegatten Ausländer sind, nicht zutrifft. Die in der Vorschrift vorausgesetzte Ausländereigenschaft ist nicht in dem negativen Sinne des Fehlens der deutschen Reichsangehörigkeit, sondern in dem positiven Sinne des Vorhandenseins einer fremden Staatsangehörigkeit zu verstehen. Das folgt sowohl aus dem Wortlaut des Gesetzes, das im Fall der Ausländereigenschaft beider Ehegatten die Erhebung der Scheidungsklage im Inland nur zuläßt, wenn das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört, als auch aus seinem Zweck, die Erlassung eines deutschen Scheidungsurteils zu vermeiden, das im Heimatstaate des Mannes nicht anerkannt wird (RGZ. Bd. 105 S. 365). Das deutsche Gericht, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz und damit nach § 13 ZPO. seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist deshalb gemäß der Regel des § 606 Abs. 1 ZPO. für den Scheidungsstreit auch dann zuständig, wenn der Mann keinen Heimatstaat mehr hat, also staatenlos ist. Dabei genügt es, wenn die für die Zuständigkeit des deutschen Gerichts erhebliche Staatenlosigkeit, wie hier beim Kläger, erst nach der Klageerhebung, aber noch vor der letzten mündlichen Verhandlung eingetreten ist (vgl. über die nachträgliche Heilung der örtlichen Unzuständigkeit im allgemeinen RGZ. Bd. 52 S. 136; Warn. 1918 Nr. 81 und für die Ehesachen insbesondere Warn. 1913 Nr. 37, 1914 Nr. 2; JW. 1926 S. 375 Nr. 7).

Das Berufungsgericht erwägt ferner: Selbst wenn die polizeilichen Ermittlungen unzutreffend und beide Eheleute noch Ausländer sein sollten, würde gemäß § 606 Abs. 4 ZPO. die Zuständigkeit des deutschen Gerichts gegeben sein. Denn das Sowjetrecht erkenne im Gegensatz zum früheren russischen Recht jede im Ausland nach örtlichem Recht vollzogene Scheidung an, es sei denn, daß die Scheidung gegen den Willen beider Ehegatten aus formellen Gründen ausgesprochen sei. Diese Erwägung ist nicht schlüssig. Denn da der Kläger aus dem jetzt zur Republik Litauen gehörigen Kreis Kowno stammt, erhellt nicht, aus welchem Grund als sein Heimatstaat im Sinne des § 606 Abs. 4 ZPO. Sowjetrußland und nicht Litauen angesehen ist. Die Bedenklichkeit dieses Entscheidungsgrundes ist aber unschädlich, da er eine bloße Hilfserwägung darstellt. In erster Reihe sagt das Berufungs-

Digitized by Google

gericht, daß es an der Richtigkeit der polizeilichen Auskunft, wonach der Kläger 1924 staatenlos geworden ist, keinen Zweifel hat.

b) Vorbedingung dafür, daß in diesem Verfahren ein Scheidungsurteil erlassen werden kann, ist, daß die Ehe der Parteien vom Standpunkt des deutschen Rechts noch nicht als geschieden zu betrachten ist. In dieser Hinsicht kommt die im Jahre 1907, also zu einer Zeit, als beide Parteien noch die russische Staatsangehörigkeit hatten, von einem Rabbinatskollegium in Berlin ausgesprochene Ehescheidung in Betracht. Es handelt sich dabei um einen Akt geistlicher Gerichtsbarkeit. Im Jahre 1907 konnte aber in Deutschland gemäß § 76 des Personenstandsgesetzes, § 15 Abs. 3 GVG. eine geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen mit bürgerlicher Wirkung nicht mehr ausgeübt werden; vielmehr konnte ein Scheidungsspruch mit solcher Wirkung nur durch das ordentliche staatliche Gericht gefällt werden. Dies galt, bei dem uneingeschränkten Inhalt der angezogenen Vorschriften, auch gegenüber Ausländern, deren Heimatrecht, wie nach der Feststellung des Berufungsgerichts das damalige russische Recht, die Ehescheidungen einer Religionsgesellschaft überließ (RGZ. Bd. 102 S. 126; Warn. 1925 Nr. 133). Aus diesem formellen Grund ist dem Scheidungsspruch des Rabbinatskollegiums die Anerkennung zu versagen, so daß es auf den vom Berufungsgericht aus dem Inhalt des jüdisch-talmudischen Ehescheidungsrechts hergeleiteten Versagungsgrund nicht ankommt.

c) Für die weitere Frage nach der sachlichen Zulässigkeit (Begründetheit) des Scheidungsanspruchs des Klägers sind nach Art. 17 Abs. 1 EG.BGB. grundsätzlich die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Kläger zur Zeit der Erhebung der Klage angehört hat, und zwar auch dann, wenn er im Laufe des Rechtsstreits staatenlos geworden ist (Art. 29 das.). Gemäß Art. 17 Abs. 4 kann jedoch auf Scheidung nur erkannt werden, wenn die Scheidung auch nach den deutschen Gesetzen zulässig sein würde. Als das nach Art. 17 Abs. 1 maßgebende Recht sieht das Berufungsgericht das Recht Sowjetrußlands an, nach dem, wie es feststellt, der Wille eines der Ehegatten genügt, um die Scheidung zu erlangen. Die Annahme der Anwendbarkeit des Sowjetrechts ist aus dem oben (unter a) angegebenen Grund recht bedenklich. In dem jetzt litauischen Kreis Kowno, aus dem der Kläger stammt, galt bis zur mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht auf dem Gebiet der Ehescheidung noch das alte russische Reichsrecht (vgl. *v. Büchler* in *Niemeyers* Zeitschr. f. Internationales Recht Bd. 34 S. 232 flg., insbes. S. 243). Das alte russische Recht aber verweist, wie das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang, nämlich bei der Prüfung der Gültigkeit des Scheidungsspruchs des Berliner Rabbinatskollegiums feststellt, für die Scheidung der Ehen von Juden auf das talmudische Recht; und nach diesem Recht erfolgt die Scheidung, so entscheidet das Berufungsgericht, auch insoweit in einer für das Revisionsgericht bindenden Weise (§ 562 ZPO.), durch einseitigen Willensakt des Mannes. Welches der beiden in Betracht kommenden ausländischen Rechte daher gemäß Art. 17 Abs. 1 a. a. O. auch anzuwenden sein mag, nach dem einen wie nach dem anderen Rechte ist der Scheidungsanspruch des Mannes schon deshalb begründet, weil der Mann die Scheidung verlangt. Dem Berufungsgericht ist darum im Ergebnis darin beizutreten, daß die Entscheidung über die Klage gemäß Art. 17 Abs. 4 nur davon abhängt, ob die Scheidung nach deutschem Recht zulässig ist. . . . .

Aufwertungsanspruch gegen Ausländer.

RG. 18. 2. 1926 (IV 455/25).

Der Kläger hat dem Beklagten, einem Angehörigen des italienischen Staates, am 23. 5. 1922 in Berlin, wo sich der Beklagte damals vorübergehend

Digitized by Google

aufhielt, gegen zehnprozentige Verzinsung und beiderseitige vierwöchentliche Kündigung 1500000 ℳ in fünfeinhalbprozentigen, bis 24. 6. 1922 laufenden Reichsschatzwechseln geliehen. Er fordert die Rückzahlung des aufgewerteten Betrags. Der Beklagte hat sich auf § 12 Abs. 1 der 3. Steuernotverordnung berufen. Das Berufungsgericht hat ihn damit nicht gehört, weil er Ausländer sei und im Auslande wohne. Diese Auffassung des Berufungsgerichts wurde mißbilligt.

Aus den Gründen: .... Die Anwendung des § 12 Abs. 1 der 3. Steuernotverordnung vom 14. 2. 1924, an dessen Stelle inzwischen § 63 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes vom 16. 7. 1925 getreten ist (RGBl. I 1925 S. 29, 92, 117), hat das Berufungsgericht mit der Begründung abgelehnt, daß diese Bestimmung nicht in Betracht komme, wenn der Schuldner Ausländer sei. Das angefochtene Urteil meint: Die 3. Steuernotverordnung wolle einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen der von der Aufwertung betroffenen Markgläubiger und Markschuldner schaffen. Der Markgläubiger solle zwar gegen völligen Substanzverlust geschützt werden, aber es sei eine obere Grenze der Aufwertung in Berücksichtigung der Tatsache bestimmt, daß der Markschuldner regelmäßig nicht in der Lage gewesen sei, das vom Gläubiger erhaltene Geld wie überhaupt sein Vermögen zu schützen. Das gelte sowohl von den Hypotheken-Aufwertungsbestimmungen, als auch insbesondere von dem § 12. Es widerspräche daher dem Sinne der 3. Steuernotverordnung, wolle man die besondere Wohltat der beschränkten Aufwertung, die eigentlich eine Abwertung darstelle, auch solchen Papiermarkschuldnern zugute kommen lassen, die kraft der anderen wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen sie leben, ganz allgemein in der Lage gewesen seien, jederzeit Papiermarkbeträge vor Entwertung zu schützen. Das gelte in erster Reihe von den Ausländern. Der Ausländer sei stets in der Lage gewesen, erhaltene Papiermarkbeträge durch Umtausch in seine einheimischen Zahlungsmittel oder andere Valuten vor Entwertung zu schützen. Wolle man dem Ausländer die Wohltat des § 12 zugute kommen lassen, so würde dies einen durch nichts gerechtfertigten Vermögensvorteil des Ausländers und eine Unbilligkeit gegen die inländischen Markgläubiger bedeuten.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht als verfehlt bezeichnet. Einen billigen Ausgleich der Interessen der Markgläubiger und der Markschuldner herbeizuführen, war seit dem Wanken der Mark Ziel und Zweck des unablässigen Ringens der Rechtsprechung mit der Währungsgesetzgebung vom 4. 8. 1914 (RGBl. S. 326, 347). Aber die 3. Steuernotverordnung hatte bei ihrer Aufwertung der Papiermarkforderungen auf nur fünfzehn vom Hundert ihres Goldbetrags viel weitergehende Ziele — die Beseitigung der Unordnung und Unsicherheit im Schuldenwesen, die Wiederherstellung zuverlässiger Kreditunterlagen, die sogen. Ankurbelung der Wirtschaft und das Interesse des Steuerfiskus — im Auge (vgl. Referentenentwurf einer Denkschrift über die Aufwertung, Beilage zu Heft 4 der DJZ. 1925 S. 4 Nr. 2 und S. 17). Aus der Unrichtigkeit des Ausgangspunktes ergibt sich die Unhaltbarkeit der Folgerungen, die der Vorderrichter daraus für die Aufwertungspflicht des ausländischen Schuldners nach der 3. Steuernotverordnung gezogen hat. Sollten für diesen besondere Vorschriften gelten, dann hätte das im Gesetz zum Ausdruck gebracht und besonders geregelt werden müssen. Es hätte unterschieden werden müssen zwischen Hypotheken, Vermögensanlagen usw., bei denen als Gläubiger oder Schuldner von Anfang an oder später infolge von Uebertragung oder Schuldübernahme Inländer oder Ausländer in Betracht kommen. Dadurch wäre wieder viel Unsicherheit geschaffen und insoweit der oberste Zweck der Aufwertungsgesetze vereitelt worden. Soweit der Gesetzgeber auf das Ausland und das internationale Privatrecht

Digitized by Google

zu achten hatte, ist das in §§ 86, 87 AufwG. geschehen. Diese Regelung ist als erschöpfend anzusehen. In Uebereinstimmung damit wird auch im Schrifttum anerkannt, daß sich Ausländer als Schuldner in der gleichen Weise wie Inländer auf die durch das Aufwertungsgesetz angeordnete Aufwertung berufen können (*Michaelis*, AufwG. 2. Aufl. S. 242). . . . (Im übrigen wurde die Sache zur anderweiten Prüfung der Frage, ob eine Vermögensanlage vorliegt, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.)

Aufwertungsrecht. — Nichtanerkennung eines ausländischen Urteils wegen Nichtberücksichtigung des Aufwertungsgrundsatzes.

RG. 25. 6. 1926 (VI 70/26).

Auf einem Grundstück der Klägerin ist aus der Zeit vor dem Kriege für den Viehhändler *N.* eine Hypothek von 14000 ℳ eingetragen. Das Grundstück gehört infolge der Abtretung Nordschleswigs zu Dänemark. Die Beklagte ist Rechtsnachfolgerin des Gläubigers. Sie ist durch rechtskräftiges Urteil des dänischen Landgerichts in *S.* vom 5. November 1924 verurteilt, gegen Zahlung von 14000 *P ℳ* (Papiermark) über die Hypothek zu quittieren und ihre Löschung im Grundbuch zu bewilligen.

Die Klägerin verlangt nunmehr, daß die Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil für zulässig erklärt werde. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage und forderte widerklagend volle Aufwertung ihrer Hypothek. Das Landgericht wies Klage und Widerklage ab. Das Oberlandesgericht dagegen erkannte unter Abweisung der Widerklage nach dem Klagantrag. Die Revision der Beklagten, mit welcher diese von der Klägerin Zahlung von 14000 *R ℳ* Zug um Zug gegen die Löschungsbewilligung verlangt, hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen: Das dänische Urteil versagt der Beklagten die Aufwertung ihrer Hypothekenforderung. Das Berufungsgericht stellt in Abrede, daß die Anerkennung dieser Entscheidung gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoße und deshalb nach § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO. ausgeschlossen sei. Die Revision vertritt die entgegengesetzte Meinung. Das dänische Urteil wendet das bis zur „Wiedervereinigung" geltende deutsche Recht an. Es geht von dem Grundsatz „Mark gleich Mark" aus und ist der Ansicht, daß sich die daraus ergebende Schädigung des Gläubigers nicht auf dem Wege des § 242 BGB. beseitigen lasse, steht also im Widerspruch mit der heutigen deutschen Rechtsauffassung. Gegen die guten Sitten verstößt das Urteil — und damit seine Anerkennung — nur dann, wenn es nach der deutschen Auffassung auf unsittlicher Grundlage beruht, die Forderung der Klägerin also in sittlich verwerflicher Weise begründet. Diese Voraussetzung liegt vor. Das Urteil erkennt das Recht der Klägerin auf Löschung der unbezahlten Hypothekenforderung gegen Zahlung des Bruchteils eines Goldpfennigs, also ohne Gegenleistung an. Dieses Verlangen der Klägerin erscheint nach heutiger deutscher Auffassung mit Rücksicht auf die deutsche Verkehrssitte als ein Verstoß gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB.), der das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verletzt, also auch den guten Sitten zuwiderläuft. Unerheblich ist, ob zur Zeit des Urteils in Dänemark oder früher in Deutschland andere Auffassungen herrschten, denn maßgebend ist die deutsche Auffassung zur Zeit des Vollstreckungsurteils.

Auch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes würde die Anerkennung des Urteils verstoßen. Dazu ist erforderlich, daß sie dem Zweck eines Gesetzes zuwiderläuft, das der Aufrechterhaltung der Grundlagen des

Digitized by Google

deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens dient (RGZ. Bd. 93 S. 183, Bd. 95 S. 272). Als ein solches Gesetz ist vom Reichsgericht schon der Grundsatz der Verjährbarkeit der Forderungen angesehen worden (RGZ. Bd. 106 S. 82). Für das deutsche Staats- und Wirtschaftsleben hat die Aufwertbarkeit der durch die Geldentwertung vernichteten Forderungen eine wesentlich größere Bedeutung. Dabei ist zu beachten, daß es sich im vorliegenden Fall nicht um die Verletzung des Zwecks der verschiedenen deutschen Aufwertungsgesetze handelt, die nur über das Wie der Aufwertung bestimmen, sondern um die grundsätzliche Frage, ob Aufwertung geboten ist. Es ist deshalb ohne Belang, daß das deutsche Gesetz über die Hypothekenaufwertung sich nur auf Hypotheken bezieht, die auf inländischen Grundstücken eingetragen sind, und ebenso ist es unerheblich, daß bei gewissen Hypothekenforderungen nach deutschem Recht eine Aufwertung ausgeschlossen ist. Auf diese Umstände legt das Berufungsgericht also mit Unrecht Gewicht.

Die Abweisung der Widerklage begründet das Berufungsgericht mit der Ausführung, daß der mit ihr verfolgte Anspruch weder mit dem Klaganspruch noch mit den gegen ihn vorgebrachten Verteidigungsmitteln in dem erforderlichen Zusammenhang stehe (§ 33 ZPO.) Im Ergebnis ist diese Entscheidung zutreffend. Gegen die Klage auf Erlassung eines Vollstreckungsurteils nach § 722 ZPO. können Einwendungen, die den im ausländischen Urteil festgestellten Anspruch betreffen, nur in dem Umfang erhoben werden, wie sie im Zwangsvollstreckungsverfahren zulässig wären (§ 767 Abs. 2 ZPO). Zu dieser Folgerung nötigt die Vorschrift, daß eine Nachprüfung der Gesetzmäßigkeit des ausländischen Urteils ausgeschlossen ist (§ 723 Abs. 1 ZPO). Ausführungen und Anträge, die auf eine andere als die im ausländischen Urteil getroffene materielle Entscheidung abzielen, können daher nur soweit zugelassen werden, als die zugrunde liegenden Einwendungen nach Erlassung des Urteils entstanden sind. Eine Ausnahme besteht auch nicht für die Geltendmachung der in § 328 ZPO. bezeichneten Umstände, da sie nur zur Ablehnung der Anerkennung des ausländischen Urteils führen, nicht aber eine neue materiellrechtliche Entscheidung des Falles durch das deutsche Gericht bewirken können. Mit ihrer auf volle Aufwertung gerichteten Widerklage will die Beklagte aber eine neue sachliche Entscheidung über den dem dänischen Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt herbeiführen.

Aus diesen Gründen ergibt sich, daß die Klage und die Widerklage abzuweisen sind.

Patentrecht. — Unterlassungsklage eines deutschen Lizenznehmers gegen einen amerikanischen Staatsbürger, im Widerspruch zu der deutschen Bekanntmachung vom 6. 7. 1921.

RG. 7. 7. 1926 (I 444/25).

Für den amerikanischen Staatsangehörigen H. H. B. in New-York ist das deutsche Reichspatent Nr. 293723 vom 1. Februar 1913 mit folgendem Anspruch eingetragen:

> Vorrichtung zum Anzeigen der Kühlwassertemperatur bei Verbrennungskraftmaschinen, dadurch gekennzeichnet, daß die Thermometerkugel in dem freien Raum über dem Kühlwasserspiegel und in unmittelbarer Berührung mit der diesen Raum füllenden Atmosphäre angebracht ist.

Dieses Patent war wegen Nichtzahlung der Jahresgebühr im Jahre 1917 erloschen und ist auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Juli 1921 wieder in Kraft getreten. Die Beklagte vertreibt derartige Wärmemesser, die unter das Patent fallen. Die Klägerin ist ausschließliche Lizenznehmerin des Patents.

Digitized by Google

Sie hat auf Unterlassung der Herstellung, des Gebrauchs, Feilhaltens und Inverkehrbringens solcher Wärmemesser sowie auf Rechnungslegung und Feststellung der Schadensersatzpflicht geklagt. Die Beklagte hat geltend gemacht, ihr stehe auf Grund des § 6 der Bekanntmachung ein Weiterbenutzungsrecht zu, da sie bereits vor Veröffentlichung der Bekanntmachung derartige Wärmemesser feilgehalten habe. Das Landgericht stellte ein solches Weiterbenutzungsrecht fest und wies deshalb die Klage ab. Im zweiten Rechtszug beantragte die Klägerin hilfsweise, ihren Anträgen mit der Beschränkung stattzugeben, daß ausgenommen sei der Vertrieb von Wärmemessern, die von der M. A. GmbH. hergestellt seien. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe: Aus den Ausführungen des Berufungsgerichts ergibt sich die Feststellung: Die Beklagte hat laut Liefers heinen der M. A. GmbH. vom Juni und deren Rechnungen vom Juli 1921 von dieser „Gefahrenthermometer" zum Wiederverkauf bezogen und solche laut ihren Rechnungen vom Juli 1921 an andere geliefert, ihre Lieferung auch schon am 15. Juni 1921 anderen angeboten. Das Berufungsgericht entnimmt daraus, daß die Beklagte die Wärmemesser vor dem 14. Juli 1921 vertrieben und, da ihr guter Glaube nicht widerlegt sei, auf diese Weise ein Weiterbenutzungsrecht gegenüber dem Patent 293 723 auf Grund des § 6 der Bekanntmachung vom 6 Juli 1921 erworben habe.

Die gesetzliche Grundlage der Entscheidung bildet also die Bestimmung dieses § 6. Gegen die Rechtsgültigkeit der Bestimmung und ihre Auslegung durch das Berufungsgericht richtet sich der Hauptangriff der Revision. Sie meint in erster Reihe, die Reichsregierung sei zum Erlaß einer solchen Bestimmung nicht befugt gewesen, da sie sich dabei nicht im Rahmen der ihr im Gesetz vom 6. Juli 1921 (RGBl. S. 828) erteilten Ermächtigung gehalten habe. Diese Frage ist, da es sich bei der Bekanntmachung um eine Rechtsverordnung handelt, von den Gerichten nachzuprüfen. Es ergibt sich aber die Rechtsbeständigkeit des § 6. Nachdem die Vereinigten Staaten von Nordamerika das Gesetz vom 3. März 1921 betr. Verlängerung der Fristen für die Einreichung von Patentanmeldungen . . . die sogenannte *Nolan Act* *) erlassen und damit auch für den Ausländer unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Möglichkeit geschaffen hatten, eine Reihe von ungünstigen Folgen zu beseitigen, die für ihre in den Vereinigten Staaten angemeldeten oder erteilten Patente entstanden waren, nahm Deutschland das zum Anlaß, durch ein Gesetz die Voraussetzung für eine entsprechende Behandlung der Ausländer in Deutschland zu schaffen. Die grundlegenden Bestimmungen wurden in dem bereits erwähnten Gesetz zur Sicherung von gewerblichen Schutzrechten deutscher Reichsangehöriger im Ausland vom 6. Juli 1921 niedergelegt. Im § 1 ist bestimmt:

„Den Angehörigen eines ausländischen Staates können hinsichtlich der Begründung, Erhaltung oder Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte zur Behebung nachteiliger Folgen des Kriegs Vergünstigungen, die über die Vorschriften der §§ 15—17 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 . . . hinausgehen, gewährt werden, wenn und soweit es erforderlich ist, um den deutschen Reichsangehörigen den Genuß gleichartiger Vergünstigungen in dem ausländischen Staate zu verschaffen: Die Bestimmung darüber wird von der Reichsregierung getroffen."

Wie die Begründung des Entwurfs zu dem Gesetz (vgl. Verhandlungen des Reichstags Bd. 368 Aktenstück N 2289 S. 1976) und die Ausführungen des Berichterstatters, des Abgeordneten Dr. *Marx*, bei der zweiten Beratung

*) Abgedruckt bei *Isay*, Patentgesetz, 4. Aufl., S. 711.

Digitized by Google

des Entwurfs (vgl. Stenographische Sitzungsberichte des Reichstags Bd. 350 S. 4297) ergeben, überließ man die näheren Bestimmungen für jeden in Frage kommenden ausländischen Staat der Reichsregierung, weil man beabsichtigte, die Bestimmungen unverzüglich der jeweiligen Lage der Gesetzgebung und Rechtsprechung im Auslande anzupassen und gegebenenfalls abzuändern. Die Reichsregierung sollte also nach ihrer Kenntnis der ausländischen Bestimmungen und ihrem Ermessen die Bestimmungen treffen. Man ließ ihr weiten Spielraum. Es blieb somit ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, welche Anordnungen sie für erforderlich hielt, um den Deutschen im Auslande gleichartige Vergünstigungen zu verschaffen. Eine Nachprüfung, ob die einzelnen Anordnungen erforderlich waren, steht dem Gericht nicht zu. Diese Nachprüfung hat sich vielmehr nur darauf zu richten, ob in der Anordnung etwa die Grenze der Ermächtigung überhaupt überschritten worden ist. Dafür liegt hier nichts vor. Was die Revision dazu vorträgt, kann einen solchen Vorwurf auch nicht begründen. Am allerwenigsten kann dazu die Erwägung der Revision dienen, die Bekanntmachung stelle die Deutschen zu günstig, die Anordnungen würden nicht genügen, den Deutschen in Amerika gleichartige Vergünstigungen zu verschaffen. Ob letzteres der Fall war, konnte ja auch erst aus der Stellungnahme der ausländischen Staaten und ihrer Gerichte erkannt werden. Gerade um ihr durch schleunige Abänderungen Rechnung zu tragen, wurde die Befugnis der Regierung geschaffen. Bis zur entsprechenden Aenderung der Bestimmungen bleiben diese in Kraft. Es läßt sich aber auch nicht annehmen, daß § 6 die den Amerikanern im § 5 gewährte Vergünstigung zu sehr einschränkt. Die den Vereinigten Staaten durch § 5 in Verbindung mit § 6 gewährte Vergünstigung geht in jedem Falle über diejenigen der §§ 15–17 des Ausführungsgesetzes zum Versailler Vertrag hinaus, da die dort vorgesehenen Fristen bereits abgelaufen waren. Auch der Reichstag hat offenbar kein Bedenken gegen den Erlaß der Bekanntmachung gehabt. Denn ein mit der späteren Bekanntmachung genau übereinstimmender Entwurf zu ihr lag, wie die erwähnte Begründung ergibt, dem Entwurf zum Gesetz vom 6. Juli 1921 bei und wurde von keiner Seite beanstandet.

Es kann der Revision aber auch nicht zugegeben werden, daß die Bestimmung des § 6 der Bekanntmachung die Gegenseitigkeit gegenüber den Amerikanern nicht wahre. Die *Nolan Act* gewährte in den Art. 1 u. 2 die dort vorgesehenen Vergünstigungen den Untertanen anderer Länder nur, wenn diese den Bürgern der Vereinigten Staaten die wesentlich gleichen Verlängerungsvergünstigungen gewährten. Es sollte damit keineswegs, wie die Revision annimmt, erreicht werden, daß nun die Stellung der Amerikaner in Deutschland hinsichtlich der Kriegsfolgen für die Patente in jeder Beziehung genau die gleiche wäre wie die der Deutschen in Amerika. Denn eine Verschiedenheit ergab sich schon aus der verschiedenartigen Patentgesetzgebung. So kennt das amerikanische Gesetz insbesondere kein Erlöschen des rechtswirksam erteilten Patents wegen Nichtzahlung von Jahresgebühren, da in den Vereinigten Staaten nur die Anmeldungs- und die Erteilungsgebühr vor der Patenterteilung erhoben wird. Die Patente der Amerikaner aber waren in Deutschland während des Kriegszustands, soweit für sie Jahresgebühren zu zahlen waren, erloschen, da diese Gebühren damals nicht gezahlt werden konnten. Ihre Wiederherstellung lag, wenn auch in der *Nolan Act* wegen der anders gearteten Verhältnisse eine gleiche Maßregel nicht vorgesehen war, im Sinne der dort verlangten gleichartigen Vergünstigung. Keineswegs jedoch folgte daraus, daß bei solchen Patenten der Amerikaner in Deutschland genau so stand wie der Deutsche in Amerika mit den einmal erteilten Patenten. Der Grundgedanke der *Nolan Act* ist vielmehr ein anderer. Es sollten gewisse ungünstige Folgen des Kriegs für die Patente und ihre Anmeldung beseitigt werden; aber es sollten dadurch die Rechte, die gutgläubig

Digitized by Google

von Bürgern der Vereinigten Staaten oder ihnen gleichgestellten Personen an kollidierenden Patenten erworben oder auf Grund der Benutzung der Patente entstanden waren, von den neu erteilten oder rechtskräftig gewordenen Patenten nicht berührt werden. Genau dem entspricht auch die Regelung, die in der Bekanntmachung vom 6. Juli 1921 getroffen ist. Insbesondere spricht der § 6 auch nur dies aus. Wenn insoweit die amerikanischen Besitzer von deutschen Patenten unter Umständen erheblicher in ihren Rechten beeinträchtigt werden als in der Regel die deutschen Besitzer amerikanischer Patente auf Grund des Art. 3 der *Nolan Act*, so ist das nur eine Folge des nun einmal bestehenden Unterschieds in der Patentgesetzung der beiden Länder, die insoweit den stärkeren Verlust der Amerikaner an ihren deutschen Patenten als Kriegswirkung zur Folge hatte.

Dieser Rechtszustand hat auch durch den zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten am 25. August 1921 abgeschlossenen, am 20. Oktober 1921 vom Deutschen Reichstag genehmigten Friedensvertrag — RGBl. S. 1317 — keine Aenderung erfahren. Dieser Vertrag ordnet in Art. I die Verpflichtung Deutschlands an, den Vereinigten Staaten alle Rechte und Vorteile zu gewähren, die zu ihren Gunsten im Vertrag von Versailles festgesetzt sind, und führt im Art. II Nr. 1 ausdrücklich als solche die im Teil X jenes Vertrags angegebenen Rechte auf, zu denen auch diejenigen über das gewerbliche Eigentum (Art. 306—311) gehören. Wie der Senat bereits in der in RGZ. Bd. 107 S. 50 veröffentlichten Entscheidung vom 2. Juni 1923 dargetan hat, ist aus Abs. 2 der Nummer 1 jenes Art. II zu entnehmen, daß diese Rechte den Bürgern der Vereinigten Staaten keineswegs ohne weiteres zustehen sollten, sondern daß es dazu einer besonderen Entschließung und Erklärung der Vereinigten Staaten bedurfte. Hieran aber fehlte es. An dieser Ansicht ist für die hier in Betracht kommende Zeit auch gegenüber den Ausführungen des inländischen Vertreters der Klägerin festzuhalten, der in der mündlichen Verhandlung, um die sofortige Wirksamkeit des Art. II Nr. 1 Abs. 2 des deutsch-amerikanischen Friedensvertrags zu begründen, auf die verschiedenartig gestaltete Zuständigkeit der amerikanischen gesetzgebenden Körperschaften für den Abschluß von Verträgen und für den Erlaß von Gesetzen hingewiesen hat. Uebrigens hat auch der *Court of Appeals of the District of Columbia* den in den vorstehenden Ausführungen vertretenen Standpunkt eingenommen (vgl. *Jungblut* im Gewerbl. Rechtsschutz 1926 S. 105).

Aber auch wenn man annehmen wollte, daß der deutsch-amerikanische Friedensvertrag den Vereinigten Staaten ohne weiteres die Rechte aus Art. 306 flg. des Versailler Vertrags, insbesondere aus Art. 307, gegeben hat, so könnte das an der Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts doch nichts ändern. Denn die für die Beklagte aus § 6 der Bekanntmachung einmal entstandenen Benutzungsrechte wären durch eine spätere Aenderung der Gesetzgebung nicht ohne weiteres wieder beseitigt worden. Ferner sollte aber auch nach der übereinstimmenden Ansicht Deutschlands und der Vereinigten Staaten an der durch die *Nolan Act* und die Bekanntmachung vom 6. Juli 1921 erfolgten Regelung durch den Friedensvertrag offenbar nichts geändert werden. Das ergibt sich schon daraus, daß die Vereinigten Staaten auch jetzt noch die *Nolan Act* aufrechterhalten und weitere Anordnungen auf Grund des Art. 307 Abs. 2 des Versailler Vertrags nicht getroffen haben. Danach bedarf es keiner näheren Erörterung, ob die in der Bekanntmachung getroffene Regelung nicht sogar mit den Bestimmungen der Art. 306 flg. des Versailler Vertrags zu vereinbaren wäre.

Zu Unrecht bemängelt die Revision weiterhin, daß das Berufungsgericht den Begriff der „Benutzung" im Sinne des § 6 der Bekanntmachung zu weit ausgelegt habe. Sie meint: In den vor dem 14. Juli 1921 vorgenommenen

Digitized by Google

Handlungen der Beklagten liege höchstens ein Feilhalten, und dieses genüge nach der zur Auslegung heranzuziehenden *Nolan Act* nicht. Richtig ist, daß nur ein Feilhalten der Wärmemesser durch die Beklagte festgestellt worden ist. Aber mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, daß dieses Feilhalten eine „Benutzung" im Sinne des § 6 darstelle. Es ist keineswegs unrichtig, wie die Revision meint, zur Erläuterung jenes Begriffs die Bestimmungen des Patentgesetzes heranzuziehen. Denn die Bekanntmachung wendet sich als deutsche Bestimmung, insbesondere im § 6, in erster Reihe an Deutsche, und es ist daher durchaus angezeigt, zur Erklärung eines Ausdrucks Gesetzesbestimmungen zu verwerten, die denselben Ausdruck gebrauchen, und ebenso die allgemein bekannte Auslegung, die der Ausdruck in der Rechtsprechung und im Schrifttum Deutschlands gefunden hat. Der Wortlaut des § 6 der Bekanntmachung stimmt nun, abgesehen von dem Zusatz „in gutem Glauben", fast völlig mit demjenigen des § 5 PatG. und ebenso auch im wesentlichen mit dem des § 7 des Patentverlängerungsgesetzes überein. Daß aber unter den Begriff des „Inbenutzungnehmens" in diesen beiden Bestimmungen alle diejenigen Handlungen fallen, die im § 4 PatG. als ausschließliche Befugnis des Patentinhabers aufgeführt sind, also nicht nur das Herstellen, sondern auch das Inverkehrbringen, Feilhalten und Gebrauchen, hat entgegen einzelnen im Schrifttum vertretenen Meinungen die herrschende Ansicht des Schrifttums und auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts ständig angenommen; vgl. RGZ. Bd. 56 S. 226, Bd. 80 S. 15, Bd. 110 S. 224. Daran ist auch hier festzuhalten; es ist kein Grund ersichtlich, das Wort „benutzen" in der Bekanntmachung vom 6. Juli 1921 anders aufzufassen als in den sonstigen patentrechtlichen Gesetzen. Zuzugeben ist der Revision allerdings, daß bei der Auslegung der Bekanntmachung nicht nur die anderen deutschen patentrechtlichen Bestimmungen heranzuziehen, sondern daß dabei auch Anlaß und Zweck der Bekanntmachung zu berücksichtigen sind, die auf die Bestimmungen der *Nolan Act* hinweisen. Daraus ergibt sich aber kein Grund gegen die obige Auslegung. Denn auch Art. 3 der *Nolan Act* gibt dem Bürger der Vereinigten Staaten das Recht, trotz des rechtswirksam gewordenen Patents eine vor dem Erlaß des Gesetzes begonnene Herstellung, Benutzung oder einen Verkauf fortzusetzen. Es ist auch hier ausdrücklich von einem begonnenen Verkauf, nicht lediglich vom Herstellen die Rede. Die *Nolan Act* steht deshalb der Annahme nicht entgegen, daß das Wort „benutzen" auch im § 6 der Bekanntmachung in dem sonst üblichen Sinne gebraucht ist. Auch Sinn und Zweck der Bekanntmachung weisen nach derselben Richtung. Es sollte neben den Interessen des amerikanischen Staatsangehörigen auch der Besitzstand des Deutschen geschützt werden, der seinen Betrieb für die Verwertung der Erfindung bereits eingerichtet hatte. Diese Erwägungen greifen aber nicht nur beim Hersteller Platz, sondern auch bei demjenigen, der die unter Benutzung der Erfindung hergestellten Waren vertrieben hat. Der Umstand, daß der Patentinhaber dadurch in seinen Rechten in der Regel mehr eingeschränkt wird als der Erfinder gegenüber dem Vorbenutzer, kann zu keiner anderen Beurteilung führen. Es sollten eben die Belange aller Beteiligten gewahrt werden.

Ebensowenig kann der Revision darin beigetreten werden, daß das Berufungsgericht den Begriff des guten Glaubens im Sinne des § 6 verkannt habe. Dieses Erfordernis ist bereits in verschiedenen anderen Bestimmungen, welche ähnliche Verhältnisse regeln, aufgestellt worden; so im Art. 308 des Versailler Vertrags und in Art. 1 und 2 des Berner Abkommens vom 30. Juni 1920. Irgendeine nähere Regelung dieses Erfordernisses ist dort ebensowenig wie im § 6 der Bekanntmachung erfolgt. Es ist also aus dem Zusammenhang sowie aus Sinn und Zweck der Bestimmung zu entnehmen, welche Anforderungen daran zu stellen sind. Der gute Glaube muß sich natürlich

Digitized by Google

auf das Recht des Patentinhabers beziehen. Gutgläubig benutzt danach die Erfindung derjenige, der von dem Patent des Inhabers überhaupt nichts weiß oder doch darauf vertraut, daß es zu der Zeit, als er es in Benutzung nahm, erloschen sei. Die ganz allgemeine Annahme, daß vielleicht später einmal das Wiederinkrafttreten des Rechts angeordnet werden könne, kann dem guten Glauben nicht entgegenstehen, auch wenn gewisse Bestimmungen, insbesondere im Versailler Vertrag, darauf hinweisen. Dieser ist ja auch von den Vereinigten Staaten gar nicht ratifiziert worden. Ob überhaupt seine oder ähnliche Bestimmungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten Geltung erhalten würden, war nicht abzusehen. Nicht beigetreten werden kann deshalb der Ansicht von *Isay* in dem Aufsatz „Die Lage der deutschen Patente in den Vereinigten Staaten unter Berücksichtigung der amerikanischen Rechte in Deutschland" (Gew. Rechtsschutz 1922 Bd. 27 S. 65), guter Glaube liege nur vor, wenn der Benutzer von dem erloschenen Patent überhaupt nichts gewußt habe, da er sonst mit dem Wiederaufleben habe rechnen müssen und das Patent auf seine Gefahr benutze. Für die oben vertretene Ansicht spricht auch die Entstehungsgeschichte der entsprechenden Bestimmung des Patentverlängerungsgesetzes (vgl. die Materialien zu diesem Gesetz in Gew. Rechtsschutz 1920 S. 73 flg.). Es war im § 2 des ersten Entwurfs bestimmt, daß der Zwischenbenutzer das Patent „vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in gutem Glauben" benutzt haben müsse. Später wurde das dahin geändert, daß im § 7 nur die Benutzung vor dem 1. April 1920 gefordert wurde. Das Gesetz wurde am 27. April 1920 beschlossen und trat am 14. Mai 1920 in Kraft. Man ging also auch hierbei davon aus, daß derjenige, der das Patent vor dem 1. April benutzt hatte, unwiderleglich in gutem Glauben war. Man wird daher den guten Glauben des Benutzers dann anzunehmen haben, wenn er zur Zeit der Benutzung von dem Patent überhaupt nichts wußte oder das Erlöschen zwar kannte, aber ein späteres Wiederinkrafttreten des Patents durch besondere Gesetzgebungsmaßnahmen mit irgendwelcher Bestimmtheit nicht erwartete, es sei denn, daß er mit den Benutzungshandlungen bereits begonnen hatte, als das Patent noch in Kraft war. Grobe Fahrlässigkeit in der Nichtkenntnis wird man in entsprechender Anwendung des § 932 Abs. 2 BGB. der Kenntnis in beiden Fällen gleichzustellen haben. Es werden sonach die besonderen Verhältnisse jedes Falles zu berücksichtigen sein, insbesondere auch die Stellung und Erfahrung des Benutzers. Aus ihnen wird zu entnehmen sein, ob etwa dem Benutzer die *Nolan Act* und die Vorbereitung entsprechender gesetzgeberischer Maßnahmen in Deutschland bekannt waren oder bei üblicher Sorgfalt bekannt sein mußten und welche Schlüsse er daraus gezogen hat. Daß das Berufungsgericht bei seiner Prüfung des guten Glaubens von einer unrichtigen Auslegung ausgegangen wäre, ergibt das Urteil nicht. Unzutreffend ist allerdings seine Ansicht, daß dem Unterlassungskläger allgemein die Beweislast für das Fehlen des guten Glaubens obliege. Er genügt vielmehr seiner Pflicht zunächst, wenn er darlegt, der Gegner habe ein Handlung vorgenommen, die in sein Patentrecht eingreift, und es ist dann Sache des Gegners, ein Recht dazu darzutun. An diesen Beweis werden freilich nicht zu hohe Anforderungen zu stellen sein, da ein lückenloser Nachweis kaum zu führen ist. Es wird daher in der Regel genügen, wenn die vom Benutzer darzulegenden näheren Umstände keinen Anhalt für bösen Glauben ergeben, und dann wird es Sache des Gegners sein, besondere gegen den guten Glauben sprechende Tatsachen geltend zu machen. Den Ausführungen des Berufungsgerichts ist aber die Feststellung zu entnehmen, daß die Beklagte mit einem Wiederaufleben des Patents nicht gerechnet hat, daß sie insbesondere die in Betracht kommenden gesetzgeberischen Maßnahmen nicht gekannt und nach der Art ihres Geschäfts auch nicht die Verpflichtung gehabt hat, sich Kenntnis davon zu verschaffen.

Digitized by Google

Die weitere Bemerkung des Berufungsgerichts kann somit nach dem Zusammenhang nur dahin verstanden werden, daß es unter den festgestellten Umständen Sache der Klägerin war, ganz besondere Umstände darzulegen, welche den guten Glauben ausschlossen. So verstanden enthalten die Ausführungen keinen Rechtsirrtum. Im übrigen handelt es sich lediglich um Tatsachenwürdigung, wonach das Vorbringen der Klägerin nicht geeignet erschien, die Kenntnis der Beklagten darzulegen.

Sind hiernach die Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 der Bekanntmachung ohne Rechtsirrtum festgestellt, so kann es sich nur noch fragen, ob die Klagansprüche damit ohne weiteres fallen. Steht der Beklagten auf Grund des § 6 ein Benutzungsrecht überhaupt zu, so gebührt ihr ein solches im Sinne des § 4 PatG. jedenfalls insoweit, als sie es vorher ausgeübt hat. Die Beklagte kann also derartige Wärmemesser weiter feilhalten, und zwar nicht nur solche, die von der M. A. GmbH. hergestellt sind. Denn wenn man auch die aus § 6 der Bekanntmachung hergeleitete Benutzung auf die bisherige Art beschränken wollte, so könnte das doch nur dazu führen, die anderen Benutzungsarten — Herstellen, Inverkehrbringen, Gebrauchen — auszuschließen, niemals aber dazu, die ausgeübte Benutzungsart nur gerade in dem besonderen, früher innegehaltenen Rahmen zuzulassen. Ob dem Benutzer auch die anderen Benutzungsarten einzuräumen sind — wogegen aus den Bestimmungen der *Nolan Act* Bedenken herzuleiten wären —, kann dahingestellt bleiben. Aus tatsächlichen Erwägungen stellt der Vorderrichter fest, daß die Beklagte bisher die Wärmemesser weder selbst hergestellt noch von anderen Herstellern als der M. A. GmbH. bezogen hat und daß es daher an jeder Besorgnis fehlt, die Beklagte werde diese Handlungen selbst vornehmen. Es kann nicht anerkannt werden, daß die Klägerin entgegengesetzte schlüssige Tatsachen vorgebracht habe, wie die Revision ausführt. Danach fehlt es aber an einer wesentlichen Voraussetzung der Unterlassungsklage.

Vollstreckbarkeit schweizerischer Urteile (Kanton Schaffhausen) in Deutschland.

RG. 10. 12. 1926 (VI 344/25).

Die Beklagte führte früher die Firma Br. & Cie. GmbH. in Aachen. Unter dieser Firma wurde sie durch ein Urteil des schweizerischen Bezirksgerichts in Stein a. Rhein vom 15. 2. 1923 verurteilt, an die Klägerin 51 069,58 schweizer Franken nebst 5 % Zinsen seit Klageerhebung und Prozeßkosten zu zahlen. Dieses Urteil wurde durch ein rechtskräftig gewordenes Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 9. 11. 1923 bestätigt. Mit der gegenwärtigen Klage beantragt die Klägerin, die erwähnten Urteile der schweizerischen Gerichte für vollstreckbar zu erklären. Das Landgericht hat durch Versäumnisurteil vom 22. 5. 1924 dem Antrag entsprochen, dann aber auf Einspruch der Beklagten durch sein Urteil vom 20. 5. 1925 das Versäumnisurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat in zulässiger Weise gegen das landgerichtliche Urteil unmittelbar Revision eingelegt und ihre erstinstanzlichen Anträge aufrechterhalten.

Der Senat hat durch Beschluß vom 23. 2. 1926 eine Beweisaufnahme über den Inhalt des schweizerischen und des schaffhauser Rechts veranlaßt, soweit es sich dabei um die Vollstreckung ausländischer Urteile in der Schweiz und namentlich im Kanton Schaffhausen handelt. Das schweizerische Bundesgericht hat unter dem 15. 7. 1926, die Justizdirektion des Kantons Schaffhausen unter dem 30. 7. 1926, der Reichsminister der Justiz unter dem 26. 8. 1926 die nachgesuchte Auskunft erteilt. Die Revision ist sodann zurückgewiesen worden.

Digitized by Google

Gründe: 1. Das Landgericht hat das von der Klägerin gemäß §§ 722 flg. ZPO. beantragte Vollstreckungsurteil zu erlassen abgelehnt, weil die Urteile der schweizerischen Gerichte im allgemeinen und die der schaffhauser Gerichte im besonderen mangels Verbürgung der Gegenseitigkeit nicht anerkannt werden dürften, §§ 723 Abs. 2 Satz 2, 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. Das Landgericht folgt dabei im wesentlichen den Ausführungen des erkennenden Senats in dem — einen züricher Fall betreffenden — Urteil vom 8. 2. 1924 (RGZ. Bd. 107 S. 308). Vorgelegen hat dem Landgericht auch eine Auskunft der Justizdirektion des Kantons Schaffhausen vom 27. 3. 1925. Diese ließ indessen noch einigen Zweifeln Raum, und deshalb hat der Senat gemäß § 293 ZPO. die im Tatbestand erwähnten weiteren Auskünfte eingeholt. Er hat sich dazu im Gegensatz zu der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts für befugt erachtet, weil nach nochmaliger Prüfung der Frage der von Stein-Jonas, Anm. VII C zu § 328 ZPO., vertretenen Ansicht beizutreten war. Wird vom Instanzgericht festgestellt, daß die Gegenseitigkeit verbürgt ist oder daß sie nicht verbürgt ist, so wird damit keine tatsächliche Feststellung im Sinne des § 561 ZPO. getroffen, denn diese Vorschrift bezieht sich nur auf den Tatbestand des einzelnen abzuurteilenden Falles. Das fremde Recht muß bei jenen Entscheidungen allerdings herangezogen werden, es wird dabei aber nicht als Rechtssatz auf einen gegebenen Tatbestand angewendet. Die Frage, was das fremde Recht bestimmt, ist vielmehr eine reine Vorfrage für die auf deutschem Rechtsgebiet liegende Hauptfrage, ob die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Wird von der Revision eingewendet, daß die Frage nach der Verbürgung der Gegenseitigkeit falsch beantwortet sei, weil über den Inhalt des fremden Rechts unrichtige Feststellungen getroffen worden seien, so wird damit lediglich ein Verstoß gegen § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. gerügt, und das ist gemäß § 549 Abs. 1 ZPO. zulässig.

Die Vereinigten Zivilsenate brauchten nicht angerufen zu werden. Die früheren Entscheidungen des Reichsgerichts rühren in der Hauptsache von dem jetzt erkennenden, bis Ende 1923 als der VII. bezeichneten Zivilsenat her. Die Entscheidung des I. Zivilsenats vom 20. 5. 1891 (Gruch. Bd. 37, S. 417) betrifft noch die Zivilprozeßordnung von 1877, während es sich vorliegend um die Zivilprozeßordnung von 1898 und ihre späteren Fassungen handelt.

2. Da die Justizhoheit in der Schweiz den einzelnen Kantonen zusteht, so ist zu prüfen, ob die Gegenseitigkeit gerade mit dem Kanton Schaffhausen verbürgt ist. Die in allen Kantonen geltenden Vorschriften des schweizerischen Bundesrechts kommen dabei aber in erster Reihe in Betracht. In dem schon erwähnten Urteil RGZ. Bd. 107, S 308 hat der Senat ausgesprochen, daß Art. 59 der schweizerischen Bundesverfassung der Verbürgung der Gegenseitigkeit entgegensteht. Dabei muß auch heute auf Grund erneuter Erwägung verblieben werden. Der Art. 59 a. a. O. schreibt vor:

> „Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnorts gesucht . . . werden."

Hier wird keine prozessuale Zuständigkeitsvorschrift gegeben, es wird vielmehr die Gerichtsbarkeit der einzelnen Kantone gegeneinander und entsprechend auch gegen das Ausland abgegrenzt. Welches Gericht innerhalb des Kantons zuständig ist, bestimmt die Gerichtsstandsordnung des Kantons. „Art. 59 bestimmt nur den Kanton, dessen Gerichte kompetent sind, nicht aber das kompetente Gericht innerhalb des Kantons; er hat insofern nur interkantonale, nicht intrakantonale Bedeutung" (Burckhardt, Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung S. 258). Entsprechend erklärt das schweizerische Bundesgericht in seiner Auskunft vom 15. 7. 1926 unter 1 d, daß die in der schaffhauser Prozeßordnung vorgesehenen Gerichtsstände des Delikts (§ 106) und des Erfüllungsorts (§ 105) zwar innerhalb des Kantons

Digitized by Google

verbindlich, im interkantonalen Verhältnis aber mit Art. 59 der Bundesverfassung unvereinbar seien.

3. Durch diese Bestimmung wird also die fremde Gerichtsbarkeit, sowohl die der anderen Kantone als auch die des Auslandes, in weitem Umfang ausgeschlossen. Das geschieht nicht zugunsten der Kantone, sondern zugunsten der einzelnen in der Schweiz wohnhaften Personen, in erster Reihe also, wenn auch nicht ausschließlich, zugunsten der schweizerischen Bürger selbst. Das äußert sich darin, daß die Kantone unbedingt an die Vorschrift des Art. 59 gebunden sind, daß ihre abweichenden Vorschriften nur innerhalb des Kantons anerkannt werden, daß aber die einzelne begünstigte Person auf ihre Rechte aus Art. 59 verzichten kann. Mit Recht sagt die Auskunft der Justizdirektion in Schaffhausen vom 30. 7. 1926 unter Nr. 1 b, daß Art. 59 „ein subjektives, verfassungsmäßiges Recht des einzelnen Bürgers begründet".

Die Möglichkeit des Verzichts der einzelnen begünstigten Person ist denn auch die einzige in Betracht kommende Einschränkung, welche die Wirksamkeit des Art. 59 erleidet. Wenn das schweizerische Bundesgericht noch hervorhebt, daß Art. 59 der Erhebung eines mit dem eingeklagten Anspruch im Zusammenhang stehenden Gegenanspruchs am Gerichtsstand der Hauptklage nicht entgegensteht, so ist das gegenüber der oben angeführten Verzichtsmöglichkeit kaum etwas Neues. Wer selbst bei dem Gericht eines anderen Kantons oder eines anderen Staates klagt, unterwirft sich damit für den eingeklagten Anspruch und alle mit ihm in Zusammenhang stehenden Gegenansprüche der fremden Gerichtsbarkeit, d. h. er verzichtet für diese Gegenansprüche auf seine Rechte aus Art. 59. Und wenn das schweizerische Bundesgericht weiter noch hervorhebt, daß unter Art. 59 nicht fällt die Geltendmachung dinglicher Ansprüche einschließlich der durch dingliche Rechte gesicherten Ansprüche und ebenso nicht die Geltendmachung familienrechtlicher und erbrechtlicher Ansprüche, so wird damit weniger eine Beschränkung der Wirksamkeit des Art. 59, als vielmehr sein schon von vornherein begrenzter Inhalt betont.

Einen stillschweigenden Verzicht auf die Rechte aus Art. 59 sehen die schweizerischen Gerichte dann als gegeben an, wenn der Begünstigte sich vor einem fremden Gericht vorbehaltlos „einläßt", d. h. zur Sache verhandelt. Wer im Versäumnisweg verurteilt wird, ohne daß er vorher zur Sache verhandelt hätte, hat also auf seine Rechte aus Art. 59 nicht verzichtet.

4. Im Kanton Schaffhausen hat man versucht, den weittragenden Folgen des Art. 59 dadurch zu begegnen, daß man ausländischen Urteilen schon dann die Vollstreckbarkeit bewilligt, wenn der Gerichtsstand, der das ausländische Gericht zuständig machte, auch dem schaffhauser Gesetz bekannt ist, vgl. die Auskunft der Justizdirektion vom 30. 7. 1926 unter 2a Abs. 2 und die Auskunft derselben Stelle vom 27. 3. 1925 unter II Abs. 1 und 2. Von dieser Auffassung geht auch das Urteil des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 10. 5. 1918 aus, das der Reichsminister der Justiz seiner Auskunft vom 26 8. 1926 beigefügt hat. Es war in Deutschland gegen einen aufrechtstehenden Schuldner mit festem Wohnsitz in der Schweiz vom Gericht des Hauptprozesses nach § 34 ZPO. ein Urteil erlassen worden, nach welchem der Beklagte gewisse Rechtsanwaltsgebühren bezahlen sollte. Dieses Urteil ist für vollstreckbar erklärt worden, weil die Zuständigkeit des deutschen Gerichts auch nach der schaffhauser Gesetzgebung gegeben gewesen sei. Das wird wiederum daraus hergeleitet, daß nach den Artt. 10 und 11 des schaffhauser Gesetzes über die Erhebung von Staatsgebühren und die Ausrichtung von Parteientschädigungen bei den Gerichten vom 8. 11. 1915 (Offizielle Sammlung der bestehenden Gesetze für den eidgenössischen Stand Schaffhausen, Neue Folge Bd. 13 S. 99) dem Richter die Möglichkeit gegeben sei, im Zusammenhang mit der Prozeßentschädigung auch die Höhe der Anwaltskosten festzusetzen.

Digitized by Google

Es ist nicht zu verkennen, daß die vorstehend gekennzeichnete Rechtsansicht der schaffhauser Justizbehörden geeignet wäre, die sich aus Art. 59 der Bundesverfassung ergebenden Schwierigkeiten in gewissem Umfange zu beseitigen, denn die schaffhauser Prozeßordnung (a. a. O. Bd. 4 S. 435) kennt besondere Gerichtsstände für persönliche Ansprüche. Nach § 105 das. kann gegen Personen ohne festen Wohnsitz in der Schweiz am Erfüllungsort geklagt werden, wenn der Beklagte sich dort aufhält oder dort Vermögen besitzt, in das vollstreckt werden kann, und nach § 106 das. können Entschädigungsforderungen aus Vergehen am Tatort geltend gemacht werden. Indessen wird die Rechtsansicht der schaffhauser Justizbehörden vom schweizerischen Bundesgericht nicht gebilligt. Es tritt ihr in seiner Antwort auf die Fragen zu 1 a und b ausdrücklich entgegen, indem es sagt:

„Falls die schaffhauser Gerichte deshalb, weil das schaffhauser Recht die besonderen Gerichtsstände des Erfüllungsorts, des Vermögens und des begangenen Delikts kennt, gegen einen hier wohnhaften Schuldner, der von einem entsprechenden deutschen Gerichte verurteilt worden ist, die Vollstreckung gewähren, so könnte sich derselbe beim Bundesgericht wegen Verletzung von Art. 59 der Bundesverfassung mit Erfolg beschweren."

Sonach wird durch die Praxis der schaffhauser Gerichte, welche auf einer vom schweizerischen Bundesgericht deutlich mißbilligten Rechtsauffassung beruht, die Gegenseitigkeit im Sinne des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. nicht „verbürgt". In jedem Einzelfall kann durch die Anrufung des Bundesgerichts die Praxis der schaffhauser Gerichte erfolgreich bekämpft werden.

5. In ihrer Auskunft vom 27. 3. 1925, im vorletzten Absatz daselbst, hat die Justizdirektion des Kantons Schaffhausen darzulegen gesucht, daß trotz Art. 59 die Deutschen in der Schweiz nicht schlechter gestellt seien als die Schweizer in Deutschland; es werde die Zuständigkeit gegen einen im Deutschen Reich wohnhaften Deutschen in der Schweiz nicht bejaht werden, wenn die Schweiz bei gleicher Sachlage die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts für einen Schweizer nicht anerkenne. Auch dem tritt das schweizerische Bundesgericht, in der Antwort auf die Frage 3, entgegen. Es sagt:

„Der in der Schweiz belangte, in Deutschland wohnhafte Beklagte kann sich auf Art. 59 der Bundesverfassung nicht berufen, und er kann zur Einlassung vor einem kantonalen Gerichtsstand verhalten werden, der mit Art. 59 der Bundesverfassung im Widerspruch steht."

Damit verliert übrigens die vom schweizerischen Bundesgericht in der Antwort auf die Frage 1 d gemachte, mehr beiläufige Bemerkung, daß die Gerichtsstände der §§ 105 und 106 der schaffhauser Prozeßordnung auch im internationalen Verhältnis mit Art. 59 unvereinbar seien, ihre Bedeutung. Es ist auch wirklich nicht abzusehen, wie jemand, der in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat, sich auf Art. 59 sollte berufen können.

Nun hat allerdings das schweizerische Bundesgericht dem oben mitgeteilten Satze noch hinzugefügt:

„Immerhin läge in der Ablehnung der Zuständigkeit durch die kantonalen Gerichte in einem solchen Falle — durch eine entsprechende Anwendung von Art. 59 der Bundesverfassung — keine bundesrechtswidrige Verletzung dieser Bestimmung, da sie nur zum Schutze des Schuldners aufgestellt ist."

Dadurch wird aber an der Rechtslage nichts geändert. Der schweizerische Kläger mag keinen Anspruch darauf haben, daß dem nicht schweizerischen Beklagten der Schutz des Art. 59 versagt wird; gleichwohl bleibt es dabei, daß der nicht schweizerische Beklagte den Schutz des Art. 59 nicht für sich fordern darf. Eine damit im Widerspruch stehende Praxis der Gerichte, die

Digitized by Google

nicht einmal als bereits bestehend bezeugt ist, vermag die Gegenseitigkeit im Sinne des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. nicht zu „verbürgen".

6. Das Ergebnis dieser Feststellungen ist also, daß die sämtlichen schweizerischen Kantone, einschließlich des Kantons Schaffhausen, Urteile, die in Deutschland im Gerichtsstand des Erfüllungsorts (§ 29 ZPO.), des Vermögens (§ 25 ZPO.) oder des Delikts (§ 32 ZPO.) wegen persönlicher Ansprüche gegen aufrechtstehende Schuldner mit festem Wohnsitz in der Schweiz ergehen, grundsätzlich nicht vollstrecken dürfen. Dabei ist noch hervorzuheben, daß auch die besondere Vereinbarung eines Erfüllungsorts keine Ausnahme von Art. 59 begründet. Ausgeschaltet wird sein Eingreifen nur durch einen Verzicht des Begünstigten, wie das oben unter Nr. 3 dargelegt ist. Auch bei einem Verhandeln zur Sache vor dem deutschen Gericht genügt ein Vorbehalt der Rechte aus Art. 59, um die Vollstreckbarkeit des deutschen Urteils in der Schweiz und auch im Kanton Schaffhausen auszuschließen.

Im Gegensatz dazu sind in Deutschland Urteile, die im Kanton Schaffhausen im Gerichtsstand der §§ 105 und 106 der schaffhauser Prozeßordnung und in anderen Kantonen in ähnlichen Gerichtsständen ergangen sind, bis zu dem Urteil des erkennenden Senats vom 8. 2. 1924 anstandslos vollstreckt worden. Hier klafft ein Zwiespalt, der nicht als unerheblich angesehen werden kann. Das beweisen auch die vom schweizerischen Bundesgericht mitgeteilten, zwar nicht amtlichen, von den Parteien aber nicht beanstandeten Zahlen. Die Gerichte des Kantons Schaffhausen haben allerdings die Vollstreckung deutscher Urteile mit Rücksicht auf die Vorschrift des Art. 59 der Bundesverfassung noch nicht abgelehnt. Da es sich aber um eine bundesrechtliche Vorschrift handelt, die in der ganzen Schweiz gilt, kann und muß auch die Wirkung ins Auge gefaßt werden, die sie in anderen Kantonen gehabt hat. Im Kanton Bern sind in den Jahren 1922—26 von 19 Vollstreckungsbegehren deutscher Gerichte 6 wegen Eingreifens des Art. 59 der Bundesverfassung abgewiesen worden. Aus demselben Grunde hat das Bezirksgericht in Zürich in den Jahren 1920—23 von 20 Begehren 3 und das Obergericht in Zürich in denselben Jahren von 2 Begehren eines abgewiesen. Etwa jedes vierte deutsche Vollstreckungsgesuch verfällt danach in den Kantonen Bern und Zürich der Ablehnung, und so wird auch zahlenmäßig deutlich, daß in der gesamten Schweiz der Art. 59 der Bundesverfassung einer Verbürgung der Gegenseitigkeit im Sinne des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. entgegensteht.

7. Das schweizerische Bundesgericht hat sich dieser Erkenntnis nicht verschlossen und deshalb Vorschläge angedeutet, „wie die bestehende Ungleichheit in dem Umfang der Anerkennung fremder Gerichtsbarkeit beseitigt werden könnte". Nach seiner Meinung könnte „deutscherseits die Vollstreckung von schweizerischen Urteilen in gleichem Maße verweigert werden, wie von den schweizerischen Gerichten gegenüber deutschen Urteilen, sei es, daß jeweilen nur der einzelne Fall ins Auge gefaßt oder daß allgemein schweizerische Urteile nicht vollstreckt würden, die über einen persönlichen Anspruch gegen einen in Deutschland wohnenden aufrechtstehenden Schuldner ergangen sind, ohne daß die schweizerische Gerichtsbarkeit anerkannt worden wäre". Beide Wege sind für den deutschen Richter nach Lage der deutschen Gesetzgebung nicht gangbar. Das deutsche Recht kennt keine dem Art. 59 der Bundesverfassung entsprechende Vorschrift, und der Richter kann sie von sich aus nicht schaffen. Ebensowenig ist er in der Lage, die Entscheidung jeweils auf den einzelnen Fall abzustellen und zu prüfen, ob die Schweiz ein unter denselben Umständen ergangenes deutsches Urteil vollstrecken würde. Dieser Gedanke, der auch in den Ausführungen der Revision anklang, scheitert am Wortlaut und Sinn des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO. Danach ist die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts ausgeschlossen, wenn — nicht soweit — die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Das deutsche Recht kennt hier kein Mehr oder

Digitized by Google

Minder; die Frage, ob die Gegenseitigkeit verbürgt ist, muß mit einem klaren Ja oder Nein beantwortet werden. Wesentliche Verschiedenheiten in der Rechtslage müssen dahin führen, daß die Frage verneint wird. Solche wesentliche Verschiedenheiten bestehen, wie sich aus Art. 59 der Bundesverfassung ergibt, zwischen dem schweizerischen Bundesrecht und dem deutschen Recht, und deshalb kann die Gegenseitigkeit in der ganzen Schweiz einschließlich des Kantons Schaffhausen nicht als verbürgt angesehen werden.

8. Das Landgericht ist weiter der Meinung, daß die schaffhauser Prozeßordnung schwerere Bestimmungen über die Prüfung der Rechtskraft des Urteils und der Zuständigkeit des Gerichts enthalte als die Reichszivilprozeßordnung. Was das Landgericht hier im einzelnen im Auge hat, ist nicht ganz sicher, da nur gesagt ist, daß die rechtlichen Verhältnisse in Schaffhausen nicht wesentlich anders liegen als nach RGZ. Bd. 107, S. 308 flg. in Zürich. Die Beweisaufnahme des Senats hat sich deshalb auch auf diesen Punkt erstreckt. Eines näheren Eingehens auf ihr Ergebnis zu dieser Frage bedarf es aber nicht mehr, da die Entscheidung schon wegen der Vorschrift des Art. 59 der Bundesverfassung zuungunsten der Revision ausfallen muß. Kurz sei indessen bemerkt, daß die Bestimmungen der schaffhauser Prozeßordnung in der Art, wie sie von den Gerichten des Kantons ausgelegt und angewendet werden, wohl kaum irgendwie erheblich von den deutschen Vorschriften abweichen.

Scheckrecht. — Vorlegungsfrist. — Amerikanisches Recht (New York).

RG. 4. 1. 1927 (II 237/26).

Die Beklagte hat am 19. 4. 1923 einen Scheck über 1320 Dollars auf das Bankhaus K., N. & K. in New York ausgestellt und darin als Zahlungsempfänger „die Firma J. M. in Kreuznach oder Ueberbringer" genannt. Nach der Behauptung der Klägerin wollte ihr Gesellschafter H. Ki. an jenem Tage bei der Beklagten 20000 Franken gegen Dollars umtauschen. Er zahlte den Frankenbetrag in Noten ein und erhielt dafür von der Beklagten durch Vermittlung der Firma J. M. als Gegenwert obigen Scheck über 1320 Dollars zahlungshalber und außerdem 328 Franken. Diesen Scheck ließ die Klägerin am 27. 7. 1923 der bezogenen Bank in New York zur Zahlung vorlegen. Die Bank war jedoch Ende Mai oder Anfang Juni 1923 in Konkurs geraten, und der Scheck wurde daher nicht eingelöst.

Die Klägerin ist, zugleich aus abgetretenem Recht der Firma J. M., gegen die Beklagte klagbar geworden mit dem Antrag, ihr 1320 Dollars nebst 6% Zinsen seit dem 27. 7. 1923 zu zahlen. Sie behauptet, der Scheck sei rechtzeitig vorgelegt worden, hilfsweise hafte die Beklagte auf Herausgabe der Bereicherung oder aus dem zugrunde liegenden Kassa-Austauschgeschäft. Die Beklagte wandte ein, sie könne als Scheckausstellerin nicht haftbar gemacht werden, weil die Vorlegungsfrist nicht eingehalten sei. Aus ungerechtfertigter Bereicherung hafte sie auch nicht, weil kein Kassa-Austauschgeschäft vorliege. Das Landgericht gab der Klage statt; das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Aus den Gründen: Nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Scheckgesetzes bestimmt der Bundesrat die Vorlegungsfrist für Schecks, die im Inland ausgestellt und im Ausland zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält. Diese Frist ist durch Bekanntmachung des Bundesrats vom 19. 3. 1908 (RGBl. S. 85) auf 2 Monate bestimmt, wenn der Scheck dem Bezogenen in den Vereinigten Staaten von Amerika zur Zahlung vorzulegen ist. Sie kommt indessen nach der Auffassung des Be-

Digitized by Google

rufungsgerichts nicht zur Anwendung, weil § 322 Art. 17 des New Yorker Scheckgesetzes vorschreibe, daß ein Scheck *„within a reasonable time"* vorzulegen sei, die angemessene Frist jedoch nach den Anschauungen des New Yorker Verkehrs nicht auf einen längeren Zeitraum als einen Monat zu erstrecken sei.

Diese Darlegung unterliegt insofern der Nachprüfung des Revisionsgerichts, als nach deutschem Rechte zu beurteilen ist, ob das New Yorker Scheckgesetz „keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält". Denn die Entscheidung des Berufungsgerichts bindet das Revisionsgericht nur dann, wenn das nicht revisible Recht nach Maßgabe des revisiblen anzuwenden war. Die Nachprüfung konnte jedoch zu keinem anderen Ergebnis führen als dem des Berufungsgerichts.

Wenn auch das New Yorker Scheckgesetz eine zeitlich fest umgrenzte Vorlegungsfrist nicht enthält, so ist die Frist doch bestimmbar und soll nach amerikanischer Anschauung nach den Verkehrsbedürfnissen bestimmt werden. Für die deutsche Rechtsauffassung läßt sich aber nicht sagen, daß ein Gesetz, das eine angemessen zu berechnende Frist bestimmt, keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthalte. Dem steht § 186 BGB. nicht entgegen; denn er besagt nur, daß, wenn ein Gesetz bestimmte Fristen enthalte, für diese die Auslegungsvorschriften der §§ 187 flg. BGB. maßgebend seien. Dem § 186 ist daher, jedenfalls für das Scheckrecht, nicht zu entnehmen, daß nach deutscher Rechtsauffassung nur solche Fristen anerkannt werden sollen, die zeitlich fest begrenzt sind, und die Fassung des § 11 des Scheckgesetzes bringt mit hinreichender Klarheit zum Ausdruck, daß deutsches Recht nur dann anzuwenden ist, wenn es im ausländischen Rechte an Bestimmungen über die Zeit der Vorlegung gänzlich fehlt (vgl. Lessing, Scheckgesetz 2. Aufl., S. 153. 154; Niemeyer im Bankarchiv Bd. 24, S. 76; Bernstein in JW. 1924, S. 1552 Anm.; Lion in Hans. RZ. 1925, Sp. 153 flg.).

Dies war auch der gesetzgeberische Gedanke bei Erlassung des deutschen Scheckgesetzes. Wie die Begründung zum Entwurf des Scheckgesetzes von 1892 zu § 8 und zum Entwurf von 1908 zu § 11 ergibt, wurde von den deutschen Handelskreisen, entgegen der dehnbaren Fristbestimmung des englisch-amerikanischen Rechts, für Deutschland eine festbegrenzte Vorlegungsfrist gefordert. Dementsprechend hat das deutsche Scheckgesetz für die im Inland ausgestellten und zahlbaren Schecks eine Vorlegungsfrist von 10 Tagen bestimmt. Liegt dagegen der Ausstellungsort außerhalb des Reichsgebietes, so ist nach dem Entwurf von 1892 (§ 8 Abs. 2) der Scheck spätestens am fünften Tage nach Ablauf desjenigen Zeitraums zur Zahlung vorzulegen, der erforderlich ist, um ihn vom Ausstellungsort mit den gewöhnlichen Transportmitteln nach dem Zahlungsort zu senden, und das nämliche soll für den im Reichsgebiet ausgestellten, außerhalb des Reichsgebiets zahlbaren Scheck gelten, sofern das ausländische Recht keine Vorlegungsfrist vorschreibt. Dieser Gesetzesvorschlag ging also gleichfalls von einer dehnbaren Frist aus, an deren Stelle nach dem Entwurf von 1908, der Gesetz geworden ist, die vom Bundesrat zu erlassenden Vorschriften treten sollen; für Schecks jedoch, die im Inland ausgestellt und im Ausland zahlbar sind, sollen jene Vorschriften nur gelten, wenn das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält. Ueber die Bedeutung dieser Einschränkung der Anwendbarkeit deutschen Rechts hat, wie die Begründung beider Entwürfe ergibt, kein Zweifel geherrscht, da zu § 8 des ersten und zu § 11 des zweiten Entwurfs ausdrücklich bemerkt wurde, daß deutsches Recht nur maßgebend sein solle, wenn das ausländische Recht Vorschriften über eine Vorlegungsfrist überhaupt nicht kenne.

Findet sonach amerikanisches Recht Anwendung, so ist die Annahme des Berufungsgerichts, daß nach diesem Rechte unter Zugrundelegung der New Yorker Verkehrsauffassung der streitige Scheck spätestens innerhalb

Digitized by Google

Monatsfrist, also bis zum 19. 5. 1923, vorzulegen gewesen sei, für das Revisionsgericht bindend (§ 562 ZPO.).

Das Berufungsgericht geht also ohne Rechtsirrtum davon aus, daß die Klägerin ihr Rückgriffsrecht gegen die Beklagte als Ausstellerin verloren habe, weil der Scheck der bezogenen New Yorker Bank erst am 27. 7. 1923 zur Zahlung vorgelegt und von ihr nicht eingelöst wurde. . . .

In der Schweiz unter Beobachtung der schweizerischen Formen abgeschlossener Veräußerungsvertrag über ein deutsches Grundstück.

LG. Freiburg i. B., 1. 6. 1926; II ZH 424/25.

Der Einwand des Beklagten, der Kaufvertrag vom 9. 11. 1923 sei rechtsunwirksam, weil er von einem Basler und keinem deutschen Notar abgeschlossen sei und weil er der Formvorschrift des § 313 BGB. entbehre, ist hinfällig.

Beide Parteien sind Schweizer Staatsbürger, der Vertrag ist in Basel geschlossen, die Parteien haben sich für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag den Gesetzen des Kantons Basel-Stadt unterworfen. Es ist in der Klage nur die Zahlung des Restkaufpreises und Schadensersatz wegen Verzugs des Beklagten in der Erfüllung der obligatorischen Verpflichtung zur Zahlung der Kaufpreisraten und die Uebernahme der Steuern und Lasten, die die Kläger infolge der Nichterfüllung weiter auslegen mußten, begehrt.

Der Klaganspruch geht nicht auf eine dingliche Verfügung über das Grundstück. Zwar haben sich die Kläger im fraglichen Vertrag als Gegenleistung nach Erfüllung der Zahlung zu einer solchen Verfügung und Mitwirkung hierzu verpflichtet, und da es sich um ein deutsches Grundstück in Weil handelt, unterliegt ein solches dingliches Erfüllungsgeschäft zweifellos nach Form- und Rechtsanwendung dem Recht der belegenen Sache, dem deutschen Recht; es ist dazu also die dingliche Einigung, Auflassung, Eintragsbewilligung und Eintragung erforderlich, deren beide ersten Erfordernisse die Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamt Weil oder zur Beurkundung vor einem badischen Notar nötig machen (§§ 873, 925 BGB., Art. 11 Abs. 2 und 143 EG. z. BGB., § 20 GrBO., § 15 AG. z. GO.). Die Frage der Form- und Rechtsanwendung ist für den obligatorischen Kaufvertrag aber nach andern Gesichtspunkten zu beurteilen, wie beim dinglichen Erfüllungsgeschäft. Der Rechtsweg vor den deutschen Gerichten steht auch den Ausländern offen, wenn die Gerichte nur örtlich und sachlich zuständig sind, auch wenn das zu beurteilende Rechtsverhältnis nach internationalem Privatrecht und den entsprechenden Bestimmungen des EG z. BGB. ausländischem Recht unterliegt. Nach dem Entw. II z. BGB. sollte das Schuldverhältnis unter Lebenden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt werden, an dem das Rechtsgeschäft zum Abschluß gelangt, sofern nicht von den Beteiligten die Anwendung der Gesetze eines anderen Ortes vorausgesetzt sei. Wenn diese Bestimmung auch nicht ins Gesetz aufgenommen wurde, so entspricht sie doch den mangels gegenteiliger Bestimmungen anzuwendenden Grundsätzen des internationalen Privatrechts (vgl. *Planck*, Vorbem. 3 zu Art. 7—31 EG. z. BGB.). Bez. der Form der obligatorischen Geschäfte soll nach Art. 11 EG. z. BGB. jedenfalls die Beobachtung der Gesetze des Ortes genügen, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, also hier des Schweizer Rechts. Abs. 2 Art. 11 EG. z. BGB. dagegen bezieht sich nur auf den dinglichen Vertrag, der hier noch besonders insofern aus dem Kaufvertrage ausgeschaltet

Digitized by Google

ist, als bemerkt ist, daß die Uebertragung der Liegenschaft im Grundbuch Weil erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises zu erfolgen habe, sobald der Käufer es verlangt. Als beiderseitiges Domizil für die obligatorische Vertragserfüllung, also auch für den Ort der Zahlung ist anderseits Basel vereinbart.

Ob das Formerfordernis des § 313 BGB., das für einen Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen, gerichtliche oder notarielle Beurkundung verlangt, besteht oder nicht, richtet sich grundsätzlich nach dem Recht des Ortes des Vertragsschlusses. Dies ist entschieden für den Fall, wenn das betreffende Grundstück innerhalb des Rechtsgebiets des Deutschen Reiches liegt, in dem bis zur Grundbuchanlegung kein Formerfordernis bestand (RGRKomm. Note 5 zu § 313; RG. 64, 38; 79, 78). Entsprechend hat die JW. 1926, 626 mitgeteilte Entscheidung memelländische Notariatsurkunden als öffentliche Urkunden und Grundlage von Rechtserklärungen nach § 29 GrBO. in Deutschland zugelassen.

RG. 63, 18 betont, daß für das obligatorische Grundstücksveräußerungsgeschäft die örtlichen Gesetze des Vertragsschlusses maßgebend seien. Der vorgelegte Kaufvertrag entspricht nun zweifellos und unbestritten dem Erfordernis der öffentlichen Beurkundung, wie sie das Recht des Vertragsortes — Art. 657 ZGB. — für Grundstückkaufverträge vorschreibt. Eine Legalisation der Unterschrift des Notars nach § 2 Ges. v. 1. 5. 1878 (betr. die Legalisation von Urkunden) ist nicht notwendig, da die Echtheit anderweit bewiesen ist.

Aus diesem hiernach rechtswirksamen Kaufvertrag ist also der Beklagte entsprechend §§ 320, 273, 433 Abs. 2 BGB., nach §§ 74, 211, 82 Schweizer Obligationenrechts zur Zahlung des fälligen Restkaufpreises zu verurteilen, ohne daß er eine gleichzeitige Verurteilung der Kläger zur Uebereignung des Grundstücks Zug um Zug verlangen kann ...

Memelstrom. — Zollhoheit. — Vertrag von Versailles.

RG. 7. 12. 1926 (III 21).

Die Bestimmungen des Friedensvertrags, die heute die maßgebende Rechtsquelle für die Rechtsverhältnisse des Memelstroms darstellen, bieten keine ausreichende Grundlage für die Annahme, daß die Gebietshoheit Deutschlands an der zu seinem Staatsgebiet gehörigen Memelhälfte in weiterem Umfang hat eingeschränkt werden sollen, als aus dem unmittelbaren Inhalt der Art. 332 bis 337 erkennbar ist. Eine Beschränkung der Einfuhrhoheit läßt sich aus ihnen nicht entnehmen; im Gegenteil setzt der Inhalt des Art. 334 Abs. 2 die bestehende Zoll- und Einfuhrhoheit voraus. Nach alledem muß angenommen werden, daß der deutsche Anteil am Memelstrom zum deutschen Zollinland gehört.

Aufwertungsrecht. — Hypothekenforderung mit ausländischem Grundstück.

Kammergericht 2. 6. 1927 (AW. III 92/27).

Der enge Zusammenhang zwischen Hypothek und Forderung sowie das Uebergewicht des dinglichen Rechts über den persönlichen Anspruch führen allerdings dazu, daß sich die Forderung nach dem Rechte richtet, das z. Zt. ihrer Begründung am Orte des belasteten Grundstücke herrschte. Diese

Digitized by Google

Rechtsfolge ergibt sich aus dem Willen der Parteien. Die Beteiligten wollten auch für die Folgezeit das Rechtsverhältnis nur dem deutschen Rechte unterwerfen, dem sie es bei seiner Entstehung unterstellt haben. Wenn dann später das Grundstück unter die Herrschaft eines anderen Staates geriet, so kann der Wechsel der Gesetzgebungshoheit gegen den Willen der Parteien auf das vorliegende Rechtsverhältnis nur soweit einwirken, als dies unvermeidlich ist. Wenn daher auch die Hypothek dem Einflusse des polnischen Rechts unterliegt, so richtet sich doch das Schuldverhältnis auch jetzt noch nach deutschem Rechte, wie es die Parteien von Anfang an gewollt haben.

Anmerkung: Die in diesem Urteil angewendeten Gesichtspunkte, insbesondere hinsichtlich der Maßgeblichkeit des Vertragwillens sind in der Ztsch. XXXIII, S. 399—406 eingehend behandelt. Dazu ist zu vergleichen: Juristische Wochenschrift 1926, S. 354, 2831. Herausgeber.

Patentrecht. — Vertrag von Versailles, Art. 306.

RG. 2. 6. 1927 (IV 600/26).

Die Meinung der Kl., daß ein Friedensvertrag nicht die Wirkung haben dürfe, geistiges Eigentum zu beschlagnahmen, das erst nach Friedensschluß entstanden sei, hat an sich ihre Berechtigung; aber gegenüber dem Wortlaut des Art. 306, der auch die Beschränkung und Ausnutzung zukünftiger Patente zuläßt, kann man nicht wohl sagen, daß das fragliche Vorgehen der englischen Regierung gegen die bestehenden Patente in dem Maße aus dem Rahmen des Art. 306 falle, daß es von der deutschen Gesetzgebung nicht unter das Liquidationsschädengesetz gebracht werden könne. Es wird mit Isay (Die Lage der deutschen Patente in den früher feindlichen Staaten, S. 23/24) anzunehmen sein, daß die englische Regierung den Art. 306 Friedensvertrag mit seiner weitgehenden Auslegung an Stelle von Einfuhrverboten und Schutzzöllen als Mittel benutzen will, um der deutschen Industrie das Wiederauftreten auf dem englischen Markt möglichst zu erschweren; dabei spielt wohl auch die in England geläufige Anschauung (Isay, Die privaten Rechte im FV., S. 101 unten) mit, daß die Konfiszierung von Privateigentum eine statthafte Kriegsmaßnahme sei Das sind alles Dinge, die sich mit dem Begriff eines Friedensvertrags schwer vereinbaren lassen (vgl. auch Osterrieth, Gewerbl. Rechtsschutz im FV., S. 17/18). Aber die deutschen Staatsangehörigen sowie die deutschen Behörden und Gerichte werden sich damit abfinden müssen, daß England den Wortlaut des Vertrags ausnützt, namentlich, da in Abs. 6 des Art. 306 für die Beeinträchtigung der zukünftigen Rechte zwar anscheinend eine engere Grenze gezogen werden sollte, aber dann doch die Rücksicht auf „das öffentliche Interesse“ als ausreichend erklärt wird. Unter diesen Wortlaut läßt sich schließlich auch die Ausschließung ausländischer Konkurrenz bringen. Fallen aber die von der englischen Regierung getroffenen Maßnahmen unter Art. 306, dann fallen sie auch unter das Liquidationsschädengesetz, welches den Rechtsweg ausschließt. Uebrigens würde auch dann, wenn man mit der Klage annehmen wollte, daß das Liquidationsschädengesetz auf ihren Anspruch nicht anwendbar sei, daraus keineswegs ohne weiteres folgen, daß der Klägerin ein vom Liquidationsschädengesetz unabhängiger Anspruch zustehe und daß für diesen der Rechtsweg gegeben sei (RG. v. 12. 4. 26, IV 588/25, JW. 1926, 2083). Es braucht aber dieser Frage nicht weiter nachgegangen zu werden, weil der Rechtsweg hier durch das Liquidationsschädengesetz ausgeschlossen ist.

Digitized by Google

Uneheliche Kinder. — Staatsangehörigkeit. — Elternverhältnis. — Haager Vormundschaftsabkommen.

Badisches Oberlandesgericht 26. 11. 1926 (Z. I. H. 45/26).

Aus den Gründen:

I.

Die italienische Staatsangehörige *Tersilla Madella* verheiratete sich am 22. 1. 1920 mit dem deutschen Staatsangehörigen *Engelbert Eckert*. Die Ehe wurde durch Urteil des Landgerichts Konstanz vom 7. 5. 1926 geschieden. Aus der Ehe ist die am 28. 5. 1918 geborene Tochter *Rosa* vorhanden. Vorehelich hatte die Mutter schon zwei Kinder zur Welt gebracht, die am 17. 9. 1912 geborene Tochter *Elisabeth* und den am 22. 1. 1914 geborenen Sohn *Josef*. Der außereheliche Vater dieser beiden Kinder ist der seit Jahrzehnten verheiratete italienische Handelsmann *Josef Fregni*.

Die drei bezeichneten Kinder befinden sich bei der Mutter. Nach Auffassung der Behörden gibt diese Unterbringung zu Bedenken Anlaß. Das Amtsgericht Konstanz hat darum die Unterbringung der drei Mündel zur Fürsorgeerziehung angeordnet, und das Landgericht Konstanz hat auf Beschwerde der Mutter diese Anordnung bestätigt.

Gegen diese bestätigende Entscheidung hat die Mutter weitere sofortige Beschwerde form- und fristgerecht eingelegt.

II.

1. Die vorehelichen Kinder sind italienische Staatsangehörige. Zur Zeit ihrer Geburt war auch die Mutter Italienerin gewesen. Die Beziehungen zwischen Mutter und Kinder richten sich sonach nach italienischem Recht. Gemäß Art. 180 Ziffer 1 des italienischen Zivilgesetzbuchs bestanden nun solche rechtliche Beziehungen im wesentlichen überhaupt nicht. Denn der natürliche Vater der Kinder war zur Zeit der Geburt verheiratet. Die Kinder sind also im Ehebruch erzeugt. Sie konnten darum weder vom Vater noch von der Mutter anerkannt werden, und folgeweise wurde auch keines der Elternteile ihr gesetzlicher Vormund gemäß Art. 184 Ital. Zivilgesetzbuch. Auch traten keine sonstige persönlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Kindern und ihren Erzeugern ein.

Es fragt sich, ob diese Rechtslage infolge der Verheiratung der Mutter mit einem Deutschen eine Aenderung erfuhr. Die Mutter wurde damit selbst Deutsche. Trotzdem wäre jede Verschiebung der Rechtslage ausgeschlossen, wenn Art. 20 Satz 2 EG. z. BGB. entsprechend anzuwenden wäre. Nach dieser Vorschrift bleibt in Fällen, wo die Beziehungen zwischen Mutter und unehelichem Kind sich nach deutschem Rechte richten, das deutsche Recht weiter anwendbar, wenn auch die Staatsangehörigkeit der deutschen Mutter sich ändert, das Kind aber Deutscher bleibt. Damit ist aber eine Vorschrift gegeben, durch welche — wie auch an anderen Stellen des deutschen gesetzlichen internationalen Privatrechts — eine Bevorzugung des deutschen Rechts erfolgen soll. Dafür, daß dem so ist, spricht die Entstehungsgeschichte der Vorschrift. Der § 17 des ersten Entwurfs, wie ihn die Kommission zur Ausarbeitung eines BGB. faßte, lautete: „Das Rechtsverhältnis zwischen einem unehelichen Kind und dessen Mutter wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, welchem die Mutter angehört. Wenn jedoch die Reichsangehörigkeit der Mutter erloschen ist, das Kind aber die Reichsangehörigkeit behalten hat, so bleiben für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und der Mutter die deutschen Gesetze maßgebend." Hier ist eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß die Maßgeblichkeit des Heimatrechts der Mutter allgemeiner Grundsatz ist; der Grundsatz ist in der Form einer zweiseitigen Kollisionsnorm

Digitized by Google

ausgedrückt. Dagegen ist für die Ausnahmevorschrift, wonach für deutsche Kinder das deutsche Recht anwendbar bleibt, wenn auch die Mutter Ausländerin wird, die Form der einseitigen Kollisionsnorm gewählt und damit klar gesagt, daß gleiches nicht zu gelten habe, wenn bei ausländischen Kindern ein Staatsangehörigkeitswechsel der Mutter eintritt. Inhaltlich nicht anders wie im ersten Entwurf waren die einschlägigen Vorschriften im zweiten Entwurf. Erst die Reichstagsvorlage brachte eine Aenderung dadurch, daß der frühere allgemein aufgestellte Grundsatz nunmehr nur noch in der Form enthalten war, daß gesagt wurde: Das Rechtsverhältnis zwischen unehelichen Kindern und Mutter richte sich nach den deutschen Gesetzen, wenn die Mutter eine Deutsche sei. Aus der früheren zweiseitigen Kollisionsnorm war eine einseitige geworden. Gleichartige Umänderungen von zweiseitigen in einseitige Kollisionsnormen hat der Bundesrat auch sonst vorgenommen. Die Gründe hierfür sind nicht vollständig klargestellt. Keinesfalls aber darf daraus, daß die Vorschriften, welche früher das anwendbare Recht für alle Fälle bestimmen sollten, jetzt es nur noch für Fälle der Maßgeblichkeit der deutschen Gesetze regeln, der Schluß gezogen werden: Der Grundgedanke, der zur Heranziehung des deutschen Rechts führe, dürfe nicht als ausschlaggebend angesehen werden, wenn es sich um die Anwendung fremder Rechte handle. Die einseitigen Kollisionsnormen lassen vielmehr lediglich eine Lücke. Es ist sehr wohl möglich, sie — durch die Auslegung — zu zweiseitigen Kollisionsnormen auszudehnen. Dies gilt auch für Art. 20 Satz 1 EG. z. BGB. Was hier angeordnet ist, darf in der Tat als Ausfluß einer allgemein zutreffenden Rechtsanschauung angesehen werden. Das Verhältnis zwischen Mutter und unehelichem Kind wird angemessenerweise stets von dem Heimatrechte der Mutter beherrscht, auch wenn das Heimatrecht nicht das deutsche ist. Denn der Schwerpunkt des Rechtsverhältnisses liegt bei der Mutter. Sie ist Verpflichtete nicht nur insoweit, als das Recht unmittelbare Pflichten der Mutter begründet, sondern auch dort meist, wo der Mutter Rechte gegeben werden. Denn diese Rechte pflegen, wie etwa das Recht der Sorge für die Person des Kindes, auch Pflichten zu umschließen. Die Mutter erscheint danach vorzugsweise als Pflichtenträgerin. Das Recht des Verpflichteten aber ist das Recht, welches für die Rechtsbeziehungen zwischen zwei Personen maßgebend sein soll. So muß man im Anschluß an Art. 20 Satz 1 EG. z. BGB. zu dem Grundsatz gelangen: das Rechtsverhältnis zwischen der Mutter und dem unehelichen Kinde wird durch das Heimatrecht der Mutter bestimmt. Lediglich eine das deutsche Recht bevorzugende Ausnahme ist es dann, wenn unser Gesetz anordnet: das deutsche Recht, welches nach dem aufgestellten Grundsatz die Rechtsbeziehungen beherrschte, bleibe maßgebend, wenn die Mutter, nicht aber auch das Kind ihre deutsche Staatsangehörigkeit verliere. Im vorliegenden Fall, wo gemäß des Heimatrechts der Kinder und der Mutter zunächst italienisches Recht anwendbar war, die Mutter aber nachträglich Deutsche wurde, kann die Ausnahmevorschrift nicht herangezogen werden. Sie würde dahin führen, das nach der allgemeinen Regel anwendbare deutsche Recht auszuscheiden, also dem Zwecke der Vorschrift geradezu zuwiderlaufen. Nach der sonach anwendbaren grundsätzlichen Vorschrift wurde im Augenblick, als die Beschwerdeführerin die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, deutsches Recht maßgebend. Und demgemäß richten sich die Beziehungen der Beschwerdeführerin zu ihren beiden vorehelichen Kindern heute nach den deutschen Gesetzen.

Gemäß der deutschen Gesetze hat die Mutter nun zwar das Recht der Sorge für die Person der beiden Mündel (§ 1707 BGB.); sie ist aber nicht Vormünderin. Eine Vormundschaft ist also einzurichten.

Die Vormundschaft richtet sich gemäß des deutschen Rechts und gemäß des im Verhältnis zu Italien anwendbaren (Art. 282 Ziffer 26 Fr.V.) Haager

Digitized by Google

Vormundschaftsabkommens (Art. 1) nach den Gesetzen des Heimatstaates. Es kann aber auch in Deutschland über die beiden italienischen Mündel eine Vormundschaft errichtet werden, wenn Italien die Fürsorge für die Kinder nicht übernimmt (Art. 3 Haager Vorm.-Abkommen). Bisher ist indessen weder in Italien noch in Deutschland eine Vormundschaft bestellt.

Solange die Vormundschaftseinrichtung fehlt, haben die beiden italienischen Mündel überhaupt keinen gesetzlichen Vertreter. Der gesetzliche Vertreter muß aber im Fürsorgeerziehungsverfahren beigezogen werden. Zwar steht nichts im Wege, daß das Vormundschaftsgericht die vorläufige Fürsorgeerziehung auch gegenüber einem Mündel ausspricht, das eines gesetzlichen Vertreters entbehrt; dies muß aus der Dringlichkeit einer derartigen Maßnahme geschlossen werden. (And. Ans. anscheinend KG. 9 7. 1926, Jur. R. 1926, Nr. 1959.) Aber ehe das Fürsorgeerziehungsverfahren zu Ende geführt wird, muß für die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gesorgt sein (siehe KG., a. a. O.). Es war darum nicht zulässig, eine Fürsorgeerziehungserkenntnis zu erlassen, solange die beiden unehelichen Kinder der Beschwerdeführerin ohne Vormund waren. Dieser Mangel, dessentwegen die Vorentscheidungen sich nicht halten lassen, ist um so bedeutsamer, als auch sachlich erst nach Bestellung eines Vormunds mit voller Sicherheit sich die Lage übersehen läßt; insbesondere ist es grundsätzlich nicht ausgeschlossen, daß in einem Fall, wie dem vorliegenden, es genügen könnte, daß der Mutter die Sorge für die Person der Mündel entzogen werde, womit dann der Vormund, der zunächst nur die Stellung eines Beistands der Mutter hätte (§ 1707 BGB.), das Recht, für die Person der Mündel zu sorgen, selbst ausüben könnte (§ 1793 BGB.) und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen vermöchte.

2. Ob der bezeichnete Mangel im Verfahren nun aber zur Zurückverweisung der Sache oder ohne weiteres zur endgültigen Verneinung der Fürsorgeerziehung zu führen hat, ist nicht unzweifelhaft. Da es sich nämlich um ausländische Mündel handelt, fragt sich, ob überhaupt Fürsorgeerziehung erlaubt werden kann. Das RJWG. spricht nur von „deutschen" Kindern (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes). Wieweit es auf ausländische Kinder anwendbar ist, ist nicht ausdrücklich bestimmt. Die Fürsorgeerziehung nichtdeutscher Kinder hat das Kammergericht aber für zulässig erklärt (KG. 16. 5. 1924, OLG. Rspr. 43, 371). Allerdings ist dies nur für die heilende Fürsorgeerziehung des § 63 Abs. 1 Ziffer 2 RJWG. ausdrücklich ausgesprochen. Aber auch für diese Art der Fürsorgeerziehung hat das Oberlandesgericht Hamburg (28. 1. 1925, OLG. Rspr. 44, 111) Bedenken aufgeworfen, und es hat für die vorbeugende Fürsorgeerziehung des § 63 Abs. 1 Ziffer 1 RJWG. den Standpunkt eingenommen: die Fürsorgeerziehung gegenüber ausländischen Mündeln sei nur insoweit zulässig, als gemäß der international-privatrechtlichen Vorschriften des deutschen Rechts gegenüber diesen Mündeln vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen überhaupt zugelassen seien. — Richtigerweise wird bei der Beurteilung der hiermit aufgeworfenen Streitfrage davon auszugehen sein, daß beim Ausspruch der Fürsorgeerziehung eine Maßnahme getroffen wird, die eine doppelte Seite hat. Einmal wird in die Rechte und Pflichten des vom Rechte berufenen Erziehers eingegriffen; sodann übernimmt der Staat die Fortsetzung des Erziehungswerks. In der ersten Richtung steht eine Maßregel in Frage, welche sich im Rahmen des Eltern- und Vormundschaftsrechts bewegt, in der zweiten Richtung dagegen handelt es sich um eine Fürsorgetätigkeit des Staats, also um eine Tätigkeit rein öffentlich-rechtlicher Art. Diese letzte Verwaltungstätigkeit richtet sich ihrer Natur nach ausschließlich nach deutschem Rechte (vergl. dazu *Neumeyer*, Internationales Verwaltungsrecht 1, 228 ff. insbesondere 243 ff.). Soweit aber in die Rechte des elterlichen Gewalthabers oder Vormunds eingegriffen wird, ist unter Be-

Digitized by Google

achtung der international-privatrechtlichen Grundsätze zu verfahren, die für das Gebiet des Eltern- und Vormundschaftsrechts gelten, wobei gegebenenfalls auch Art. 30 EG. z. BGB. nicht außer acht zu lassen ist (vergl. *Neumeyer* a. a. O., S. 232—233). Geht man im vorliegenden Fall, wo nach den Entscheidungen der Vorinstanzen nur die vorbeugende Fürsorgeerziehung in Betracht kommt, von diesem Grundgedanken aus, dann muß gesagt werden: es ist bei der italienischen Staatsangehörigkeit der Mündel zu prüfen, ob 1. die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen in die Rechte des ordentlichen Vormunds eingegriffen werden kann, ob 2. die Entfernung der Mündel aus ihrer bisherigen Umgebung zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich ist und ob 3. nicht ohne Fürsorgeerziehung eine geeignete Unterbringung sich ermöglichen lasse. Nur bei der ersten dieser drei Fragen sind die Grundsätze des internationalen Vormundschaftsrechts zu beachten; bei den Fragen 2 und 3 werden nur Anforderungen aufgestellt, welche die öffentlich-rechtliche Seite der Fürsorgeerziehung berühren. Auf das internationale Vormundschaftsrecht ist danach zurückzugehen, um klarzustellen, inwieweit es zulässig ist, das Erziehungsrecht des — erst zu bestellenden — Vormunds und der Eltern zu beschränken. In erster Reihe ist zur Beantwortung hier das italienische Recht heranzuziehen, als das Heimatrecht der Mündel, welches für das Recht der Vormundschaft maßgebend ist. Dieses Recht verliert aber seine Maßgeblichkeit, wenn keine italienische Vormundschaft angeordnet wird, sondern Italien es Deutschland überläßt, gemäß Art. 3 Haager Vormundschaftsabkommen vorzugehen. Sofern hiernach eine deutsche Vormundschaft eingerichtet wird, unterfällt nunmehr die ganze Vormundschaftsführung den deutschen Gesetzen (vergl. *Walker*, Internationales Privatrecht, 15. Kapitel zu Note 19, *Levis*, Internationales Entmündigungsrecht, 133 ff.).

Vom Standpunkt der deutschen Gesetze ist dann zu beurteilen, ob das Gericht nach § 1838 BGB. die freie Entschließung des Vormunds beschränken kann. Eine Berücksichtigung des italienischen Rechts ist hier nicht erforderlich. Anscheinend nimmt allerdings das OLG. Hamburg (a. a. O.) einen abweichenden Standpunkt ein. Doch steht diese Ansicht nicht im Einklang mit der Tatsache, daß Deutschland, sobald es über einen Ausländer eine Vormundschaft errichtet, hierbei deutsches Recht anwendet und folgeweise auch die Führung der Vormundschaft dem deutschen Recht unterstellen muß. Es ist nicht zu sehen, warum das Vormundschaftsgericht den von ihm nach deutschem Recht berufenen Vormund nur dann sollte beschränken können, wenn das italienische Recht dies zulasse. Uebrigens läßt das italienische Recht durch die *legge sulla publica sicurezza* 30. 6. 1889 (*Neumeyer* a. a. O., S. 231 N. 9) und durch Art. 279, 222 *codice civile* ein gerichtliches Einschreiten zum Zwecke der Erziehung des Mündels zu. Danach würde auch von dem Standpunkt des Oberlandesgerichts Hamburg aus kein Bedenken bestehen, gegenüber den italienischen Mündeln Fürsorgeerziehung auszusprechen, sofern sie in Deutschland unter Vormundschaft gestellt werden. Sofern diese Vorbedingung aber nicht eintreten sollte, würde das deutsche Vormundschaftsgericht nur dann berufen sein, in die Rechte des Vormunds einzugreifen, wenn die Voraussetzungen des Art. 30 EG. z. BGB. gegeben sind. Wann dies zutreffen würde, bedarf vorläufig keiner Untersuchung, da einstweilen nicht damit zu rechnen ist, daß es hierauf ankommen wird.

Jedenfalls ist nach dem Gesagten nicht ausgeschlossen, daß das deutsche Gericht gegenüber den italienischen Mündeln im vorliegenden Fall die Fürsorgeerziehung anordnen kann und muß. Darum ist die Sache zurückzuverweisen, damit zunächst die Einrichtung einer Vormundschaft für die Minderjährigen veranlaßt wird und dann die nach den dargelegten Gesichtspunkten erforderliche Prüfung stattfindet, ob Fürsorgeerziehung Platz zu greifen habe.

Digitized by Google

Litauen.

Litauisch-lettische Landesgrenze. — Bodenreform.

Oberstes Tribunal 9. 1. 1924 („Teisė" Nr. 5, S. 56) *).

Frau *W.*-W. verkaufte mittels Vertrages vom 8. 3. 1923, der von dem Notar in E. aufgenommen war, an den litauischen Bürger *I. R.* das, einen Teil des Majoratsguts *R.* bildende, 25 ha umfassende Gehöft L. Das Majorat liegt an der litauisch-lettischen Grenze und wurde bei der Festlegung der Landesgrenze von ihr durchschnitten. Derjenige Teil, zu dem das Gehöft L. gehört, fiel an Litauen. Der Obernotar lehnte die Bestätigung des Vertrages ab. Das Bezirksgericht *K.* wies die von dem vereidigten Rechtsanwalt *B.*, dem Bevollmächtigten der Frau *W.*-W., gegen den Obernotar erhobene Klage ab. Das Oberste Tribunal bestätigte den Beschluß des Bezirksgerichts *K.* aus folgenden Gründen: Nach der Konvention über die Feststellung der Grenzen zwischen Litauen und Lettland (VŽ Nr. 70 vom 11. 8. 1921 [1]), nämlich nach ihrem Art. VII [2]), müssen die Eigentümer der von der Landesgrenze durchschnittenen Wirtschaften diese innerhalb von zwei Jahren nach Bestätigung der an Ort und Stelle gezogenen Grenze durch die Regierungen beider Staaten derart ordnen, daß sie nur in einem Staate gelegen sind. Der Art. XII [3]) der Konvention gestattet den in Litauen

---

*) [Die diese Entscheidung stützende Anerkennung der automatisch einsetzenden, nach rückwärts wirkenden Kraft der Gesetze widerspricht einem in allen anderen Kulturstaaten als selbstverständlich anerkannten Grundsatze. Noch weiter aber entfernt sich von westeuropäischer Rechtsauffassung die, als selbstverständlich hingestellte, nicht einmal ausgesprochene Annahme, daß Gesetze auch dort wirksam würden, wo sie nicht verkündet sind, und zwar auch jenseits der Staatsgrenzen. Bei folgerichtiger Ausgestaltung der in dieser Entscheidung vertretenen Auffassung würden die litauischen Enteignungsgesetze — mindestens seit der Niederlegung der Ratifikationsurkunden der Memelkonvention (25. 9. 1925) — automatisch auch im Memellande in Kraft getreten sein, wenn nicht in Art. 5, Punkt 9 des Memelstatuts (Zeitschrift Bd. XXXIII, S. 223) dem vorgebeugt wäre. *Peregrinus ad jus lithuanorum* (Art. XII der Konvention) *utendum non admittitur. Civitas lithuanicorum vivit jure proprio civium lithuanicorum alias gentis lithuanorum.*]

[1]) Die Konvention ist datiert vom 14. 5. 1921, von Litauen ratifiziert am 9. 7. 1921; das Gesetz promulgiert 3. 8. 1921, publiziert 11. 8. 1921. — Vgl. auch Zeitschr. Bd. XXXIV, S. 241, 242.

[2]) Er lautet: „Die Eigentümer der von der Grenze (NB. *'siena'* = die Wand) durchschnittenen Wirtschaften müssen diese innerhalb von zwei Jahren seit dem Tage, an welchem die an Ort und Stelle gezogene Grenze durch die Regierungen beider Staaten bestätigt wird, derart ordnen, daß sie nur in einem Staate gelegen seien. Wenn derartige Wirtschaften während des angegebenen Zeitraumes nicht liquidiert sein werden, so werden sie seitens des Staates, in dem sie gelegen sind, „entsprechend gesetzmäßiger Schätzung" enteignet". . .

[3]) Er lautet: „Um den Grenzbewohnern bei dem Uebertritt in den Staat, dem sie ihrem Volkstum nach angehören, zu helfen, versprechen beide Staaten, nach Möglichkeit den in Litauen wohnenden Letten und den in Lettland wohnenden Litauern bei dem gegenseitigen Austausch ihrer Wirtschaften behilflich zu sein. Beide Staaten versprechen, zu diesem

Digitized by Google

wohnenden Letten und den in Lettland befindlichen Litauern bei der Ordnung dieser Wirtschaften sie gegenseitig auszutauschen. Aber es ist klar, daß die Liquidierung des abgeschnittenen Teiles der Wirtschaft auch auf andere Weise erfolgen kann, jedoch — das ist selbstverständlich — entsprechend den Gesetzen desjenigen Staates, in dem sich der abgeschnittene Teil der Wirtschaft befindet. Und da in Litauen zur Zeit der Verkündung der erwähnten Konvention das Gesetz zur Einleitung der Bodenreform (VŽ Nr. 45 vom 18. 8. 1920)[4] bereits existierte, durch welches (§ 2) die Majorate zum Eigentum der Republik Litauen erklärt wurden, und da das spätere Bodenreformgesetz[5] (VŽ Nr. 83 vom 3. 4. 1922)[6] auch diese Majorate zur Verwendung für die Bedürfnisse der Bodenreform bestimmte (§ 1), so hat mit Recht der Obernotar sich geweigert, den Akt zu bestätigen, und die Berufung des Bevollmächtigten der Frau *W.*-W. darauf, daß in diesem Falle, nach seiner Meinung, das Bodenreformgesetz zu Unrecht angewendet werde, indem ihm der Vorrang vor der erwähnten litauisch-lettischen Konvention gegeben werde, ist nicht ernst zu nehmen.

*[Die vorstehende Anmerkung *) sowie die Anmerkungen [1] bis [6] rühren von dem Einsender und Uebersetzer her.]*

Oesterreich.

Umwandlung einer österreichischen Trennung von Tisch und Bett in Eheauflösung gemäß burgenländischem Recht).*

Oberster Gerichtshof in Wien, 25. 4. 1925. (Ob. II, 201/25.)

Die bereits vor dem Jahre 1921 im Burgenland zuständigen Eheleute *Josef* und *Rosina R.* hatten auf Grund des österreichischen Wohnsitzes des Ehemannes am 24. 6. 1921 beim Bezirksgericht Wien XIX einverständlich die Scheidung ihrer am 30. 5. 1919 in . . . . . ., Eisenburger Komitat, geschlossenen Zivilehe rechtskräftig erwirkt. (Am 24. 6. 1921 war das Burgenland bereits laut Art. II Bundesverfassungsgesetzes vom 1. 10. 1920, BGB. 1, ein Teil des österreichischen Bundesstaates, die rechtliche Angliederung erfolgte jedoch erst durch Vdg. 22. 7. 1921, BGB. 478, kundgemacht am 29. 8. 1921, die faktische durch das am 26. 7. 1921 erfolgte Inkrafttreten des Friedensvertrages von Trianon und durch das Protokoll von Venedig 13. 10. 1921, BGB. 138 ex 1922.)

Im Jahre 1924 begehrte die Ehegattin *Rosina R.* gemäß § 107 burgenländischen Eherechtes und § 11 Vdg. 29. 5. 1922, BGB. 316, beim Landesgerichte Wien in Z. R. S. als dem für das Burgenland zuständigen Gerichtshofe die Umänderung dieses österreichischen Erkenntnisses der „Trennung der Ehe von Tisch und Bett" in eine Auflösung der Ehe, „da die Trennung von

---

Zwecke während zweier Jahre nach dem Tage der Ratifikation dieser Konvention in solchen Fällen für Umschreibung des Eigentums in den Landbüchern keine Gebühren zu erheben". NB. „Grundbücher gibt es in Litauen, außer links der Memel, nicht".

[4] Vgl. Zeitschr. Bd. XXXIV, S. 235 ff; 238 (9).

[5] Deutsche Uebersetzung in Fenner und Loesch, Die neuen Agrargesetze.

[6] Vgl. Zeitschr. Bd. XXXIV, S. 239 (e. 1).

*) Vgl. Ztsch. XXXIII, S. 413 „Ehescheidung in Frankreich auf Grund italienischer Trennung von Tisch und Bett", Appellhof von Grenoble 23. 5. 1924.

Digitized by Google

Tisch und Bett zwei Jahre lang von der Rechtskraft des Scheidungserkenntnisses gedauert habe".

Das Landesgericht Wien für Z. R. S. wies das Begehren ohne Anberaumung einer Streitverhandlung gemäß § 652 Abs. 2 ung. ZPO. sofort zurück, da das ungarische Recht ausländische Akte in bezug auf den Ehestand eines ungarischen Staatsbürgers nicht anerkenne (§ 114 ung. Eherechts) und dem ungarischen Eherecht die einverständliche Ehescheidung unbekannt sei. Ueber Beschwerde trug das Oberlandesgericht Wien dem Landesgerichte Wien auf, über das Begehren der Klägerin, deren Aktivlegitimation gegeben sei, im mündlichen Verfahren zu entscheiden. Sämtliche Instanzen wiesen das Klagebegehren ab. Der Oberste Gerichtshof aus nachfolgenden Gründen:

Die Revision bekämpft das Urteil wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung und macht sowohl schriftlich als auch in der mündlichen Ausführung im wesentlichen geltend, daß das Bezirksgericht Döbling am 24. 6. 1921 für die Scheidung von Tisch und Bett mangels anderer Normen zuständig gewesen sei und daß der in der Revision als Erkenntnis bezeichnete Beschluß dieses Bezirksgerichtes vom 24. 6. 1921, G. Z. Nr. 38/21/4, sei es als ein inländisches oder als ein ausländisches Erkenntnis, im Sinne des § 11 der Verordnung vom 29. 5. 1922, BGB. L. 316, anzusehen sei und geeignet wäre, da er rechtskräftig die Scheidung der Streitteile gemäß § 105 ABGB. ausspreche, wie ein Trennungsurteil gemäß § 107 burgenländischen Ehegesetzes über Antrag in ein die Ehe gänzlich auflösendes Scheidungsurteil abgeändert zu werden.

Das Revisionsgericht ist bei der Prüfung der vorliegenden Rechtsfrage von der Vorschrift des § 107 burgenländischen Ehegesetzes ausgegangen, dessen Anwendung von der Revision begehrt wird. § 107 spricht ausdrücklich von dem Urteile, das die Trennung von Tisch und Bett angeordnet hat; gemäß § 104 des burgenländischen Ehegesetzes erfolgt die Trennung (ebenso wie die Scheidung, § 75) über Klage mit Urteil aus den in den §§ 76—78 festgesetzten Scheidungsgründen. Diese Identität der urteilsmäßig festzustellenden Gründe macht die im § 107 getroffene Möglichkeit der Abänderung eines Trennungsurteiles in ein Scheidungsurteil erklärlich; die einverständliche Trennung von Tisch und Bett, wie sie nach österreichischem Rechte gemäß § 105 ABGB. ohne Angabe und Prüfung von Gründen durch Beschluß erfolgt, ist dem burgenländischen Eherechte fremd.

Auch die Uebergangsbestimmungen der Verordnung vom 29. 5. 1922, BGB. L. Nr. 316, haben an diesem Rechtszustande nichts geändert, da der § 11 ausdrücklich nur die Abänderung des von Tisch und Bett trennenden Urteiles gestattet und von den „im vorgängigen Urteile festgestellten Scheidungsgründen" spricht. Nun dürfte aber der die einverständliche Scheidung von Tisch und Bett bewilligende Beschluß des Bezirksgerichtes Döbling nach österreichischem Gesetze keine Gründe enthalten; er kann also niemals den Voraussetzungen des § 107 burgenländischen Ehegesetzes und des § 11 der zitierten Verordnung entsprechen, da er weder ein Urteil ist, noch insbesondere Scheidungsgründe enthält.

Aus diesen Erwägungen war der Revision nicht Folge zu geben und das Revisionsgericht hatte keine Veranlassung, auf die weitere Frage, ob das Bezirksgericht Döbling am Tage der Beschlußfassung (24. 6. 1921) im Hinblick auf das burgenländische Eherecht als ausländisches Gericht zu betrachten und schon aus diesem Grunde sein Beschluß für die Streitteile gemäß § 114 burgenländischen Ehegesetzes unwirksam sei, einzugehen.

Digitized by Google

Schweiz.

Verschollenheitserklärung von Ausländern. — Zuständigkeit des inländischen Richters.

Obergericht des Kantons Schaffhausen, 1. 2. 1924. (Schweizerische Juristen-Zeitung 1925/26, S. 285.)

In zwei Fällen wurde von den waisenamtlichen Beiständen beim Obergericht das Gesuch gestellt um Verschollenerklärung unbekannt abwesender Personen und zwar von Deutschen, deren Vermögen sich in der Verwaltung der Waisenbehörde Schaffhausen befindet. Es erhob sich die Frage, ob das Obergericht zur Durchführung des Verschollenheitverfahrens gegenüber Ausländern überhaupt kompetent sei. Diese Frage ist zwar schon am 27. 1. 1912 (s. Amtsber. S. 55) vom Obergericht verneinend beantwortet worden. Inzwischen haben sich aber auch andere kantonale Gerichte und das Bundesgericht mit ähnlichen Fällen beschäftigen müssen, und auch Rechtsgelehrte haben sich in der Literatur darüber vernehmen lassen. Es sei hier auf folgende Entscheide und Abhandlungen verwiesen:

Kantonsgericht St. Gallen 1912 (Amtsber. S. 30; SJZ. 10, S. 15, 120).
Kantonsgericht St. Gallen 1914 (Amtsber. S. 44; SJZ. 11, S. 367, Nr. 300).
Appellationsgericht Basel 1913 (SJZ 15, S. 100).
Obergericht Zürich 1917 (SJZ. 14, S. 160; 15, S. 109).
Kantonsgericht Neuenburg 1921 (SJZ. 17, S. 382).
Bundesgericht 1916 (BGE. 42 II, 320).
Bundesgericht 1920 (BGE. 46 II, 496).
Eidg. Justiz- u. Polizeidep. 1916 (BBl. 1916 II, S. 522).
Abhandlung Dr. *Gautschi* 1917 (SJZ. 13, S. 257).
Abhandlung Dr. *Wieland* 1918 (SJZ. 18, S. 109 ff.).

Für die Zuständigkeit des inländischen Richters sprachen sich St. Gallen, Zürich und Neuenburg sowie das Bundesgericht aus, ebenso die beiden letztgenannten Autoren; sie bekennen sich also zum sogenannten Wohnortsprinzip, das auch von einem Teil der Lehrbücher über internationales Privatrecht (*Niemeyer*, S. 139; *Zittelmann* II, S. 106; *Walker*, S. 178 ff.) vertreten wird, während Basel gleichwie seinerzeit Schaffhausen die Zuständigkeit verneinte (Heimatprinzip; vgl. *Muheim*, Internat. Privatr., S. 109 u. 69; *Rossel-Mentha, Droit civil* I, 98; *Scheurer*, Persönl. Rechte, Frage 31).

Das Obergericht gelangte nach genauer Prüfung des zum internationalen Privatrecht gehörenden Rechtsgebietes dazu, seinen früheren Standpunkt zu verlassen und seine Zuständigkeit in den beiden vorliegenden konkreten Fällen zu bejahen. Bei einer Verschollenerklärung ist nicht allein das Interesse des unbekannt abwesenden Ausländers maßgebend, sondern auch besonders das inländische Interesse, das durch das hier verwaltete Vermögen und durch die im Inland wohnenden Erben repräsentiert wird. Es handelt sich hier tatsächlich um Rechtsgüter, die in der Schweiz liegen, und um Interessen von Schweizern oder von hier wohnenden Ausländern, an welchen beiden Tatsachen der schweizerische Richter offenbar nicht achtlos vorübergehen darf, auch wenn die vorhandenen Rechtsnormen ihn nicht direkt dazu ermächtigen, sich solcher Verhältnisse anzunehmen. Maßgebend sind rein praktische Ueberlegungen und die Prinzipien einer vernünftigen Rechtsanwendung. Auch das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 9. 12. 1920 sich dahin ausgesprochen, daß gegen die Bejahung der Zuständigkeit des Schweizer Richters nicht viel eingewendet werden könne, besonders dann nicht, wenn durch die Verschollenerklärung über das vom Ausländer in der Schweiz zurückgelassene Vermögen bestimmt

Digitized by Google

werden wolle. — Es ist freilich jeweilen von Fall zu Fall zu prüfen, ob auf Grund der obenstehenden Erwägungen die Voraussetzung zur Zuständigkeit für die Verschollenerklärung eines Ausländers gegeben ist oder nicht. Die Befürchtung, die das Obergericht im Jahre 1912 noch aussprach, daß eine hierseitige Verschollenerklärung eines Deutschen in Deutschland nicht anerkannt werde, kann gegenüber den Gründen, die für die Bejahung der Zuständigkeit sprechen und die oben entwickelt worden sind, nicht aufkommen. Aus dem ebenfalls angeführten Kreisschreiben des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements von 1916 ergibt sich auch, daß ein Schweizer durch ein deutsches Gericht verschollen bezw. tot erklärt werden kann und daß eine solche Erklärung in der Schweiz anzuerkennen ist. Aus Gründen der gleichmäßigen Anwendung des internationalen Privatrechtes ergibt sich die Konsequenz, daß auch der Schweizer Richter (wenigstens unter gewissen Voraussetzungen) zur Verschollenerklärung eines Deutschen kompetent sein soll. — Vgl. dazu SJZ. 20, S. 285—291.

Vormundschaftliche Maßnahmen schweizerischer Behörden zum Schutz ausländischer (spanischer) Kinder.

Regierungsrat des Kantons Luzern, 26. 9. 1925 (Schweizerische Juristen-Zeitung 1925/26, S. 253).

Tatbestand: Die Beschwerdeführerin, Mutter von zwei Kindern im Alter von 9 und 10 Jahren, ist spanischer Herkunft. Der Ehemann hat Wohnsitz in Barcelona. Die Mutter hält sich mit den Kindern seit einiger Zeit in einem Hotel in Luzern auf. Nachgewiesen ist eine enge Beziehung zu einem Spanier, deren Charakter umstritten ist, die aber den Ehemann zur Einleitung des Ehescheidungsverfahrens in Spanien veranlaßt hat. Festgestellt ist außerdem die sittliche Gefährdung der Kinder in höchstem Grade. Der Ehemann und Vater verlangt, daß ihm die Kinder herausgegeben werden. Der Stadtrat von Luzern als Vormundschaftsbehörde verfügte die Unterbringung der Kinder an einem neutralen Orte, bis ein endgültiger Entscheid über die Herausgabe der Kinder getroffen sei. Gegen diese Verfügung führt die Mutter Beschwerde beim Regierungsrat mit dem Antrag: 1. die Verfügung sei aufzuheben; 2. der Stadtrat sei anzuweisen, vor dem Erlaß neuer Verfügungen beiden Elternteilen Gelegenheit zur Verantwortung zu geben; 3. dieser Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Die Beschwerde wird abgewiesen, gleichzeitig aber die Herausgabe der Kinder an den Vater verfügt.

Motive: 1. Das luzernische Verwaltungsrecht, dessen Grundsätze in bezug auf das Verfahren bei Rekursen und Beschwerden in Vormundschaftssachen Anwendung finden, regelt im allgemeinen die Frage, ob einem Rechtsmittel aufschiebende Wirkung zukomme, nicht. In der Praxis wird es stillschweigend so gehalten, daß die erkennende Behörde den Vollzug des Erkenntnisses bis zur Erledigung des Rekurses oder der Beschwerde hinausschiebt, sofern dadurch der Zweck des Erkenntnisses nicht gefährdet wird. In der Natur der vorliegenden Verfügung des Stadtrates, die eine vorläufige Schutzmaßnahme darstellt, liegt es nun aber, daß ein Aufschub nicht bewilligt werden kann. Das Departement des Gemeindewesens hat deshalb mit Recht dem Begehren keine Folge gegeben.

2. Was die Kompetenz des Stadtrates zum Erlaß der angefochtenen Verfügung betrifft, so ist sie zwar nicht bestritten, doch hat die Beschwerdeinstanz von Amtes wegen diese Frage zu prüfen. Maßgebend sind die Bestimmungen des Haager Abkommens zur Regelung der Vormundschaft über

Digitized by Google

Minderjährige, vom 12. Juni 1902. Nach Art. 9 findet es nur Anwendung auf die Vormundschaft über Minderjährige, die Angehörige eines der Vertragsstaaten sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete eines dieser Staaten haben. Die erste Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, da die Kinder spanische Staatsangehörige sind. Die Voraussetzung des „gewöhnlichen Aufenthaltes" dagegen mangelt zweifellos. Sie braucht aber aus dem Grunde nicht gegeben zu sein, weil gemäß dem Abs. 2 des Art. 9 in dringenden Fällen die zum Schutze der Interessen eines minderjährigen Ausländers erforderlichen Maßregeln (Art. 7) in allen Fällen getroffen werden können. Daß es sich vorliegend um eine dringliche Maßnahme handelt, kann nicht bezweifelt werden. Es könnte sich vielleicht fragen, ob die angefochtene Verfügung berechtigt gewesen wäre, wenn es sich lediglich um die Herausgabe der Kinder an den Vater handeln würde. Da aber aus den Akten mit aller Deutlichkeit hervorgeht, daß das sittliche Wohl der Kinder bei der Mutter gefährdet ist, so war das Eingreifen der Vormundschaftsbehörde notwendig, und es durfte nicht zugewartet werden, bis die Beschwerdeführerin Zeit fand, sich mit den Kindern zu flüchten.

3. Die Beschwerdeführerin beklagt sich, daß ihr das rechtliche Gehör verweigert worden sei. Nach der Darlegung der Vormundschaftsbehörde, die augenscheinlich den Tatsachen entspricht, ist die Einrede nicht gerechtfertigt. Sie ist aber auch rechtlich nicht zu hören, weil provisorische Maßnahmen nach § 36 des EG. zum ZGB., bezw. Art. 183 ZGB. ohne Anhören der Gegenpartei angeordnet werden können.

4. Auch materiell ist die Beschwerde unbegründet. Der Vater ist nach einem vom spanischen Konsulat in Genf ausgestellten Ausweis gemäß spanischem Recht primär Inhaber der elterlichen Gewalt und hat demnach das Recht, die Kinder an sich zu nehmen, auch gegen den Willen der Mutter. Der Stadtrat hat nun nicht verfügt, daß die Kinder dem Vater zugeführt werden sollen, sondern ihm einzig das Besuchsrecht zu sichern gesucht. Zu diesem Zwecke hat er einen neutralen Ort für den Aufenthalt der Kinder bestimmt. Ob dieser Zweck allein, der offenbar im Vordergrunde gestanden hat, eine provisorische Maßregel im Sinne des Art. 7 des Haager Abkommens gerechtfertigt hätte, mag dahingestellt bleiben. Ausschlaggebend für die Beurteilung der angefochtenen Verfügung ist der Umstand, daß die Kinder sittlich im höchsten Grade gefährdet waren. Die Akten, in denen die Aussagen glaubwürdiger Zeugen niedergelegt sind, bestätigen dies einwandfrei.

5. Der Streit zwischen den Ehegatten um die Kinder wird endgültig durch die spanischen Behörden erledigt werden. Sie werden entscheiden, ob die Kinder beim Vater oder bei der Mutter zu verbleiben haben. Für die Behörden des Aufenthaltsstaates wirft sich die Frage der Zuweisung indessen ebenfalls auf, jedoch von einem andern Gesichtspunkte aus. Der Vater beharrt darauf, daß die Kinder der Mutter entzogen werden. Wie bereits angedeutet, steht nicht ohne weiteres fest, daß eine Zuweisung durch die Behörde des vorübergehenden Aufenthalts eine provisorische Maßnahme nach Art. 7 des Haager Abkommens darstellt, so daß die Kompetenz der Vormundschaftsbehörde möglicherweise fehlt. Allein diese Frage braucht nicht geprüft zu werden; denn es handelt sich hier nicht um eine vormundschaftliche Maßnahme wie bei der Versorgung der Kinder wegen sittlicher Gefährdung, sondern um Wiederherstellung eines gesetzmäßigen Zustandes durch den Regierungsrat als oberstes Organ der vollziehenden (Polizei-)Gewalt. Es muß hier nachdrücklich betont werden, daß der Vater, der sich als erstberechtigter Inhaber der elterlichen Gewalt ausgewiesen hat, Anspruch auf die Hilfe der Polizeiorgane besitzt, wenn ihm die Kinder durch einen Nicht- oder Minderberechtigten vorenthalten werden. Ob er sich, wie die Beschwerdeführerin

Digitized by Google

behauptet, jahrelang um die Kinder nicht gekümmert hat, ist nicht zu untersuchen. Es genügt, daß er im Besitze der väterlichen Gewalt ist, was übrigens auch die Gegenpartei nicht bestreitet. Das Begehren des Vaters um Zuweisung der Kinder ist daher zu beschützen. Damit die unwürdigen Zustände und der Streit der beiden Elternteile auf schweizerischem Staatsgebiet rasch aufhören, sollen die Kinder dem Vater, wenn sie von ihm nicht abgeholt werden, nach Spanien zugeführt werden, wobei die Kosten von den streitenden Parteien durch Leistung eines Vorschusses sicherzustellen sind.

Elternrecht bei geschiedener Ehe. — Zuständigkeit der Behörde nicht des Wohnsitzes, sondern des Heimatstaates.

Verfügung der Justizdirektion des Kantons Zürich, 12. 8. 1926 (Schweizerische Juristen-Zeitung 1927, S. 363).

Tatbestand: Am 16. 9. 1925 hatte das Landesgericht in Zivilsachen in Prag die Ehe der in Zürich wohnhaften tschechoslovakischen Staatsangehörigen *F.* geschieden, ohne die Frage der Kinderzuteilung, der Entrichtung allfälliger Unterhaltsbeiträge und das Besuchsrecht zu regeln. In der Folge ersuchte der Vater die Vormundschaftsbehörde seines Wohnsitzes, sie möge der Mutter die elterliche Gewalt entziehen, das Kind aus ihrer Pflege wegnehmen und ihm zur Erziehung überlassen, bezw. an einem geeigneten Pflegeort unterbringen, bis er wieder eine eigene Wohnung besitze. Die Vormundschaftsbehörde wies das Gesuch ab und beantragte umgekehrt bei dem Bezirksrat, es sei die elterliche Gewalt über das der geschiedenen Ehe entsprossene Kind der Mutter zu überlassen — womit dem Vater nicht ausdrücklich, aber stillschweigend die elterliche Gewalt entzogen werden sollte —, verpflichtete den Vater für den Fall der Gutheißung des Antrages zu Unterhaltsbeiträgen und ordnete das Besuchsrecht. Der Bezirksrat hieß den Antrag der Vormundschaftsbehörde gut und nahm von ihren Anordnungen für den Fall der Gutheißung Kenntnis. Auf Rekurs des Vaters hin hob die Justizdirektion als Oberaufsichtsbehörde sämtliche Beschlüsse der Vorinstanzen wegen Unzuständigkeit auf.

Begründung: 1. Der Rekurrent und seine geschiedene Ehefrau sind tschechoslovakische Staatsangehörige und damit Ausländer. Die elterliche Gewalt solcher richtet sich gemäß Art. 32 und Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter nach dem Rechte des Wohnsitzes. Ist indessen für die Scheidung der in der Schweiz wohnhaften Ausländer der heimatliche Richter zuständig, so ist wegen des engen Zusammenhanges zwischen der Scheidung der Ehe und der Zuteilung der Kinder grundsätzlich auch er zur Regelung der Kinderzuteilungsfrage befugt. Die Kompetenz des ausländischen Richters ist auch dann anzuerkennen, wenn diese Nebenfolge der Scheidung nicht durch den Scheidungsrichter selber, sondern im nichtstreitigen Verfahren geordnet wird. Ohne Bedeutung ist ferner, ob die Kinderzuteilungsfrage sofort im Anschluß an das Scheidungsverfahren oder erst auf eine besondere Rechtsvorkehr der Parteien hin entschieden wird. Es sind das rein interne Fragen der ausländischen Gerichtsverfassung. Die hier vertretene Ansicht hat mit ausführlicher Begründung das Bundesgericht in BGE. 37 II, 405 ff. entwickelt.

Da das tschechoslovakische Recht den Gerichtsstand der Heimat für die Scheidung der Staatsangehörigen der tschechoslovakischen Republik vorbehält, so ist nach dem oben Dargelegten in erster Linie der tschechoslovakische Richter zur Gestaltung der Elternrechte und der persönlichen Beziehungen der Eltern zu den Kindern zuständig. Alle vom Bezirksrat und Waisenamt

Digitized by Google

Zürich in der Sache gefaßten Beschlüsse sind daher wegen Unzuständigkeit aufzuheben. Mangels eines Entscheides des tschechoslovakischen Richters besitzen zurzeit der Rekurrent und seine geschiedene Ehefrau gemäß Art. 9 ZivrVerhG. die volle elterliche Gewalt mit all ihren Rechten und Pflichten, wie wenn sie nicht geschieden wären. Es ist daher Sache des Vaters, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen und eine allfällige Fremdversorgung anzuordnen und durchzuführen, solange er nicht pflichtwidrig handelt oder das Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohle dauernd gefährdet oder es verwahrlosen läßt. Nur in diesen Fällen wäre das Waisenamt gemäß Art. 283 und 284 ZGB. zum Einschreiten befugt.

2. Wenn die Vorinstanz ihre Maßnahme, durch die sie der Mutter die elterliche Gewalt überlassen und sie dem Vater entzogen hat, damit begründet, es seien sonst zu viele Konfliktmöglichkeiten gegeben, und nach dem schweizerischen *ordre public* sei es nicht angängig, daß von zwei geschiedenen Ehegatten beide die elterliche Gewalt besitzen, so sind diese Ausführungen nicht stichhaltig. Art. 274 Abs. 3 ZGB., wonach der Wille des Vaters entscheidet, wenn die Eltern nicht einig sind, löst einen allfälligen Konflikt auf sehr einfache Weise, und das Bundesgericht hat im Falle *Hund* gegen Zürich, in dem der Scheidungsrichter entgegen Art. 156 ZGB. keinen Entscheid über die Gestaltung der Elternrechte getroffen hatte, nicht gefunden, der *ordre public* sei verletzt, sondern ruhig erklärt, beide Eltern besitzen die elterliche Gewalt, bis das Scheidungsurteil auf Begehren eines Elternteils ergänzt und ein Entscheid über die Kinderzuteilung erfolgt sei (BGE. 47 II, 18).

3. Anhangsweise ist der Rekurrent noch kurz über den nun einzuschlagenden Weg aufzuklären. Laut Mitteilung des Konsulates der tschechoslovakischen Republik in Zürich vom 4. 8. 1926 ist nach dem Berichte des Justizministeriums in Prag im außerstrittigen Verfahren „zu bestimmen, welchem von den Ehegatten nach der Ehetrennung oder Ehescheidung das Kind zufällt, bezw. welches von den Kindern. Aus diesem Grunde konnte das Prozeßgericht über diese Frage im Ehescheidungsurteil nicht entscheiden. Sachlich zuständig ist das Bezirksgericht, und die Zuständigkeit ist geregelt mit Vorschrift § 109 j. n. im Wortlaut Nr. IV der Novelle über gerichtliche Erleichterungen (kaiserliche Verordnung vom 1. 6. 1914, Nr. 118, Reichsgesetz); falls es nicht möglich ist, ein örtlich zuständiges Gericht nach dem § 109 j. n. zu bestimmen, ist ein Entscheid des höchsten Gerichtshofes nach § 28 j. n. darüber zu besorgen, welches aus sachlich zuständigen Gerichten örtlich zuständig ist."

Ehescheidung. — Unzuständigkeit der schweizerischen Gerichte wegen französischer Gerichtszuständigkeit auf Grund französischen Wohnsitzes.

Appellationshof des Kantons Bern, 19. 11. 1926 (Schweizerische Juristen-Zeitung 1926/27, S. 188).

Frau *Marie Rais-Chételat* in Vermes, die behauptet, im Amtsbezirk Delsberg Wohnsitz zu haben, hat beim dortigen Richter eine Klage auf gerichtliche Trennung ihrer Ehe eingereicht und verlangt heute zur Durchführung dieses Verfahrens die Erteilung des Armenrechts. Nach ihrer eigenen Darstellung hat vor der Anhängigmachung des Prozesses in der Schweiz ihr Ehemann an seinem Wohnsitz in Benfeld (Straßburg) eine Scheidungsklage eingereicht, die heute noch hängig ist. Das Armenrechtsgesuch der Frau *Rais-Chételat* muß nun abgewiesen werden, sofern sich ergibt, daß einer

Digitized by Google

Klage in der Schweiz mit Rücksicht auf das in Frankreich eingeleitete Verfahren die Einrede der Rechtshängigkeit entgegensteht. Das trifft in Wirklichkeit zu.

Art. 7 g Abs. 3 Ziv. Verh. G. bestimmt: „Ist die Scheidung schweizerischer, im Auslande wohnender Ehegatten durch ein nach dortigem Rechte zuständiges Gericht ausgesprochen, so wird sie in der Schweiz auch dann anerkannt, wenn die Scheidung nach schweizerischem Recht nicht begründet gewesen wäre." Ist deshalb einmal im Ausland in bezug auf schweizerische Ehegatten ein Scheidungsverfahren hängig und muß das den Abschluß dieses Prozesses bildende Urteil, gestützt auf Art. 7 g Abs. 3 l. c., in der Schweiz anerkannt werden, so steht einem gleichzeitigen gerichtlichen Vorgehen in der Schweiz die Einrede der Rechtshängigkeit entgegen (vgl. in diesem Sinne auch einen Entscheid des Amtsgerichts von Aarwangen vom 24. 12. 25 in der ZBJV. 62, S. 178). Es steht mithin lediglich zur Prüfung, ob das in Straßburg eingeleitete Scheidungsverfahren geeignet ist, zu einem nach Art. 7 g Abs 3 l. c. in der Schweiz anzuerkennenden Urteil zu führen. Auch diese Frage muß bejaht werden.

In der Literatur wird zwar darauf aufmerksam gemacht, daß in Art. 7 g Abs. 3 Ziv. Verh. G. von den Ehegatten ausdrücklich in der Mehrzahl die Rede ist, und es wird daraus der Schluß gezogen, daß, wenn ein Ehemann allein im Ausland wohnt, die Ehefrau dagegen in der Schweiz, Art. 7 g Abs. 3 l. c. keine Anwendung finden könne (vergl. in diesem Sinne Gautschi, Die Rechtswirkungen der Eintragung in die Zivilstandsregister unter Berücksichtigung des ZGB., S. 183, sowie Piller, *La condition juridique des Suisses à l'étranger, d'après le droit civil suisse*, Freiburger Diss., S. 101 d). Bei näherem Zusehen ergibt sich indessen der Wortlaut des Art. 7 g Abs. 3 l. c. als neutral. Denn überprüft man die Terminologie des Gesetzes, so erweist sich, daß die Einzahl — aus rein sprachlichen Gründen — immer dort gewählt ist, wo von der Einreichung einer Scheidungsklage gesprochen wird (vgl. z. B. Art. 144 ZGB. sowie Art. 7 h Abs. 1 und Art. 7 i Abs. 1 Ziv. Verh. G.), während die Mehrzahl, wiederum nur den Sprachgesetzen folgend, dort verwendet wird, wo von der Scheidung die Rede ist (vgl. abgesehen von Art. 7 g Abs. 3 Ziv. Verh. G. z. B. auch Art. 7 h Abs. 3 und Art. 7 i Abs. 1 l. c.). Es darf deshalb sehr wohl angenommen werden, der Gesetzgeber sei bei der Aufstellung des Art. 7 g Abs. 3 l. c. ganz einfach vom Normalfall des gemeinsamen Wohnsitzes ausgegangen, ohne durch den gewählten Wortlaut den Ausschluß der Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf den Fall des getrennten Wohnsitzes verfügen zu wollen. Eine andere Auslegung würde denn auch mit dem in Art. 144 ZGB. niedergelegten Prinzip der Garantie des Wohnsitzrichters im Widerspruch stehen. Das aber kann der Gesetzgeber offensichtlich nicht gewollt haben. Denn Art. 144 ZGB. ist nichts anders als ein Ausfluß aus der Fürsorge des Gesetzgebers, die Verfolgung des Ehescheidungsanspruches, der sich als ein höchstpersönliches Recht darstellt, auch hinsichtlich des Gerichtsstandes nach Möglichkeit zu erleichtern, in dem Sinne, daß dem Kläger sein nächster Richter gewährleistet wird (vgl. auch Stauffer, Der Ehescheidungsgerichtsstand in der Schweiz, S. 10 f.). Es wäre deshalb nicht recht verständlich, wieso dann im internationalen Verkehr, wo die Distanzen und damit die Erschwerungen der Rechtsverfolgung an einem andern Ort als dem Domizil des klagenden Teils noch viel größere sind, das Prinzip fallen gelassen werden sollte. Das um so weniger, als damit auch dem Zweck des Art. 7 g Abs. 3 Ziv. Verh. G. in keiner Weise Rechnung getragen würde. Denn der geht dahin, die Rechtsunsicherheit zu vermeiden, die entstünde, falls die Schweiz die im Ausland erfolgte Scheidung (und möglicherweise im Anschluß hieran stattgefundene neue Verheiratung) von Schweizern nicht anerkennen wollte. Grundsätzlich muß deshalb davon aus-

Digitized by Google

gegangen werden, daß es für die Anwendbarkeit des Art. 7 g Abs. 3 Ziv. Verh. G. genügt, wenn auch nur der Kläger im Auslande wohnt (vgl. in diesem Sinne auch Stauffer, Komm. zum Ziv. Verh. G., Art. 7 g, N. 3). Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Gesuchstellerin überhaupt berechtigt sei, ein eigenes Domizil zu haben.

Im vorliegenden Fall ergibt sich die weitere Frage, ob das angegangene französische Gericht ein „nach dortigem Rechte zuständiges" im Sinne des Art. 7 g Abs. 3 Ziv. Verh. G. sei. Das ist in Wirklichkeit der Fall. Nach der französischen Gerichtspraxis sind die französischen Gerichte grundsätzlich zur Scheidung von Schweizern, die in Frankreich wohnen, zuständig (vgl. *Secrétan, Le divorce et la séparation de corps dans les relations franco suisses*, im J. trib. 1925, S. 385 ff., insbesondere S. 413 ff.). Daß die Ehefrau sich tatsächlich in der Schweiz aufhält, d. h. faktisch getrennt wohnt, vermag keine Rolle zu spielen, da nach Art. 108 C.c. fr. (der maßgebend ist, weil in diesem Zusammenhang die Zuständigkeit nach französischem Recht in Frage steht) dieser Umstand allein nicht geeignet ist, eine Ausnahme von der Regel zu begründen, daß das Domizil des Mannes auch dasjenige seiner Ehefrau ist; daß die Ehefrau etwa als Handelsfrau berechtigt wäre, getrennt zu leben, ist nicht geltend gemacht worden.

Ehescheidung. — Unzuständigkeit der schweizerischen Gerichte zur Scheidung katholischer Liechtensteiner.

Appellationshof des Kantons Bern, 15. 1. 1927 (Schweizerische Juristen-Zeitung 1926/27, S. 251).

1. Am 19. 6. 1926 hat das Amtsgericht Nidau die Ehe des *Adolf Matt* und der *Luise*, geb. *Mauch*, geschieden. Gegen dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, vertreten durch den Bezirksprokurator des 4. Bezirkes, am 17. 7. 1926 beim bernischen Appellationshof eine Nichtigkeitsklage eingereicht, in der im wesentlichen folgendes geltend gemacht wird: Das Amtsgericht habe sich einer Sache bemächtigt, die ganz offensichtlich nicht Gegenstand der schweizerischen Gerichtsbarkeit sein könne. Denn da es sich um katholische Liechtensteiner handle, komme eine Anerkennung des schweizerischen Ehescheidungsgerichtsstandes durch den Heimatstaat der Scheidungsparteien im Sinne des Art. 7 h Abs. 1 Ziv. Verh. G. nicht in Frage. Für den Fall, daß dieser Tatbestand nicht als Nichtigkeitsgrund anerkannt werden sollte, wird seitens der Staatsanwaltschaft die Anregung gemacht, eine Kassation von Amtes wegen auszusprechen.

2. Was vorweg die Frage der Legitimation der Staatsanwaltschaft zur Einreichung einer Nichtigkeitsklage anlangt, so muß sie bejaht werden. Denn es ist nicht fraglich, daß es sich um eine das öffentliche Interesse berührende Angelegenheit handelt. Im übrigen darf die Staatsanwaltschaft auch erst nach Ausfällung des Urteiles intervenieren, sofern dies nur innerhalb der Frist geschieht, binnen welcher den Parteien selbst die Einreichung eines Rechtsmittels offen steht (vgl. *Leuch*, Komm. zur ZPO. Art. 53 N. 2). Diese ist vorliegend eingehalten worden.

3. Die die Nichtigkeit des Urteils vom 19. Juni 1926 anbegehrende Staatsanwaltschaft beruft sich auf Art. 359 Ziff. 6 ZPO. („zum mindesten analog"). Danach kann ein Urteil als nichtig angefochten werden, wenn dessen Gegenstand seiner Natur nach der gerichtlichen Entscheidung nicht unterliegt. Diese Voraussetzung trifft vorliegend offensichtlich nicht zu. Art. 359 Ziff. 6 ZPO. bezieht sich lediglich auf den Gegensatz zwischen Zivilgerichtsbarkeit und Verwaltungsjustiz und nicht auch auf die bloße Ueberschreitung der sachlichen Zuständigkeit (vgl. *Leuch*, a. a. O., Art. 359 N. 10).

Digitized by Google

4. Es bleibt daher nur zu untersuchen, ob sich eine Kassation von Amtes wegen rechtfertige.

Nach Art. 90 Abs. 1 ZPO. ist der Appellationshof befugt, den Entscheid einer unteren Gerichtsbehörde aufzuheben, wenn diese zu dessen Erlaß offensichtlich sachlich nicht zuständig war. Die sachliche Zuständigkeit der inländischen Gerichte im Sinne des Art. 90 ZPO. steht nun auch in Frage, wenn zu prüfen ist, ob ein Streit der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterliegt oder nicht, mit andern Worten der Kreis der schweizerischen Gerichtsbarkeit gegenüber demjenigen des Auslandes abzugrenzen ist (vgl. in diesem Sinne auch *Leuch*, a. a. O., Art. 90 N. 5). Dabei genügt es, wenn beim Appellationshof binnen der für die Nichtigkeitsklage vorgesehenen Frist eine Nichtigkeitsklage eingereicht worden ist, unabhängig davon, welches im übrigen das Schicksal der Nichtigkeitsklage ist (vgl. auch *Leuch*, Art. 90 N. 1). Die Kassation von Amtes wegen ist daher im vorliegenden Fall auszusprechen, sofern sich ergibt, daß die schweizerischen Gerichte nicht zuständig sind zur Scheidung katholischer Liechtensteiner.

In einem an den Anwalt der klagenden Ehefrau gerichteten Schreiben vom 1. Dezember 1924 hat der liechtensteinische Geschäftsträger in Bern folgendes ausgeführt: „Auf Ihre Anfrage betreffend Anerkennung eines Ehescheidungsurteils, welches von einem schweizerischen Gericht über liechtensteinische Ehegatten ausgesprochen wird, durch die liechtensteinischen Behörden beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen. Das Liechtensteinische Landgericht, dem ich diese Frage vorgelegt habe, hält sich nicht für zuständig, solche Bescheinigungen auszustellen. Herr Landrichter Dr. *Thurnher* teilt uns aber als seine persönliche Auffassung mit, daß eine Ehescheidung (im Sinne des schweizerischen Rechts), welche von einem zuständigen schweizerischen Gericht über liechtensteinische Ehegatten ausgesprochen wird, von den liechtensteinischen Gerichten anerkannt wird, sofern die Scheidung nach dem materiellen liechtensteinischen Recht zulässig ist, wofür insbesondere auf die §§ 109 und 111 des alten BGB. verwiesen wird." § 111 des liechtensteinischen BGB. (das mit dem österreichischen übereinstimmt) bestimmt indessen ausdrücklich: „Das Band einer gültigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt (d. h. nach der Terminologie des ZGB. „geschieden") werden. Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Teil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugetan war." Da nun nach den Rechtsschriften vorliegend beide Teile Katholiken sind, ist eine Anerkennung des schweizerischen Ehescheidungsgerichtsstandes durch Liechtenstein ausgeschlossen. Diese Auffassung wird denn auch noch ausdrücklich in einer Zuschrift des liechtensteinischen Geschäftsträgers an den Appellationshof vom 14. Januar 1927 bestätigt. Wie daselbst mit Recht ausgeführt wird, vermag es auch keine Rolle zu spielen, daß in Liechtenstein neue, das Scheidungsurteil vom 19. Juni 1926 berücksichtigende Heimatscheine ausgestellt worden sind. Denn hierbei handelt es sich bloß um das Vorgehen einer untergeordneten und zudem nicht gerichtlichen, sondern Verwaltungsinstanz; die liechtensteinische Regierung hat lediglich die Unterschrift des Gemeindevorstehers beglaubigt, ohne damit natürlich irgendwie zur Sache selbst Stellung nehmen zu wollen.

Anmerkung: Der Referent in der schweizerischen Juristenzeitung, Obergerichtsschreiber Dr. *W. Stauffer*, Bern, bemerkt a. a. O. dazu:

Dieser Entscheid dürfte als Warnung für die zahlreichen unteren Gerichte dienen, die es mit der Nachprüfung der Kompetenz im Sinne des Art. 7 h ZivrVerhG. nicht allzu streng nehmen.

Ob in der Schweiz hätte geschieden werden dürfen, wenn protestantische Liechtensteiner in Frage gestanden wären, erscheint sehr zweifelhaft. Jedenfalls hätte nicht bloß auf die private Aeußerung des liechtensteinischen Landrichters abgestellt werden können. Meines Erachtens wäre diesfalls zu untersuchen gewesen,

Digitized by Google

ob auch § 81 der österreichischen Exekutionsordnung in Liechtenstein gilt, dessen Ziffer 3 lautet: „Die Bewilligung der Exekution ist zu versagen, wenn der Exekutionstitel den Personenstand eines österreichischen Staatsangehörigen betrifft und gegen letzteren vollzogen werden soll". Doktrin und Praxis Oesterreichs legen diese Bestimmung nämlich im Sinne einer ausschließlichen Zuständigkeit der österreichischen Gerichte in Ehescheidungs-, Ehetrennungs- und Eheungültigkeitssachen aus (vgl. die Verweisungen im Entscheide des Landgerichtes München vom 30. 11. 1925, abgedruckt in der Jurist. Wochenschr. 55, S. 393 f.). Trotzdem werden allerdings in der Schweiz nicht selten Oesterreicher geschieden. Allein offensichtlich zu Unrecht. Es existiert zwar eine Bescheinigung der österreichischen Gesandtschaft in Bern aus dem Jahre 1918, wonach Oesterreich den schweizerischen Ehescheidungsgerichtsstand anerkennen würde. Sie widerspricht indessen, wie angedeutet, der österreichischen Gerichtspraxis, und nach Art 7 h ZivrVerhG. ist diese maßgebend. In der neuesten Zeit ist man versucht, wenigstens diejenigen Oesterreicher in der Schweiz zu scheiden, welche einen österreichischen Dispens vom Ehehindernis des Ehebandes vorweisen. Damit hat es nämlich folgende Bewandtnis: § 111 des österreichischen BGB., der bei Katholiken die Möglichkeit der gänzlichen Scheidung ausschaltet, scheint im Volke nicht mehr in Gunst zu stehen. Die Verwaltungsbehörden haben daher nach einem Ausweg gesucht. § 83 BGB. sieht die Möglichkeit einer „Nachsicht von Ehehindernissen" durch die Landesstelle vor. Ist nun ein österreichischer Katholik von Tisch und Bett getrennt, so wird einfach vom Ehehindernis des Ehebandes dispensiert, und der derzeitig nach unsern Begriffen bloß getrennte Ehegatte darf wieder heiraten. Die Gerichte, mit Einschluß des obersten Gerichtshofes, sprechen den Verwaltungsbehörden die Befugnis zu einem solchen Vorgehen ab, mit der Begründung, das Ehehindernis des Ehebandes sei im Sinne des § 84 l. c. ein sogenanntes „unauflösliches". Sie haben daher in konstanter Praxis Ehen, die von solchen dispensierten Ehegatten geschlossen worden sind, als ungültig erklärt. Schon aus diesem Grunde darf also in der Schweiz nicht etwa argumentiert werden, beim Vorliegen eines Dispenses dürfe eine Scheidung ausgesprochen werden, da ja diesfalls eine Nichtanerkennung der schweizerischen Scheidung durch Oesterreich nicht in Frage komme. Nebenbei bemerkt sollten angesichts der Stellungnahme der österreichischen Gerichte die Kantonsregierungen dispensierten österreichischen Ehegatten die Bewilligung zur Eheschließung in der Schweiz im Sinne des Art. 7 e ZivrVerhG. nicht erteilen, weil eben mit der Gefahr einer Ungültigerklärung in Oesterreich (und in der Schweiz) gerechnet werden muß.

Vollstreckung ausländischer (türkischer) Urteile.

Appellationsgericht des Kantons Baselstadt, 16. 3. 1926 (Spierer / „La Baloise"); Schweizerische Juristenzeitung 1926, S. 382).

Im vorliegenden Fall ist ein Beweis dafür, daß die Türkei hiesige Urteile vollstreckt, nicht erbracht. Im Gegenteil hat die Beklagte auf Grund der Literatur (*Leske* und *Loewenfeld*) und durch ein Gutachten eines türkischen Anwalts zu beweisen gesucht, daß dies nicht der Fall ist. Dieser Beweis darf als genügend erachtet werden, weil die Klägerin trotz der Wichtigkeit der Sache und der langen Zeit, welche ihr nach Eingang der Klagbeantwortung zur Vernehmlassung eingeräumt wurde, keinerlei tatsächliche Angaben hat vorbringen können, welche die Beweismittel der Beklagten entkräften. Es entspricht auch der Natur der Sache, daß die Türkei, deren Rechtsprechung bis zur Aufhebung der Kapitulationen von den europäischen Staaten nicht als gleichwertig anerkannt war oder noch nicht anerkannt ist, ihrerseits auch die Urteile der europäischen Staaten nicht vollstreckt hat. Deshalb ist es nicht notwendig, beim Politischen Departement in Bern noch weitere Erkundigungen in dieser Beziehung einzuziehen. Die Klägerin hätte es gewiß nicht unterlassen, sich Bescheinigungen der schweizerischen oder türkischen Behörden geben zu lassen, wenn günstige Auskunft für sie erhältlich gewesen wäre.

Da es sich beim Fehlen des Gegenrechts um einen heilbaren Mangel in den prozessualen Voraussetzungen handelt, so ist die Klage nicht materiell abzuweisen, sondern es wird darauf zurzeit nicht eingetreten, da eine Voraussetzung zum Rechtsschutz in der Form, wie er verlangt wird, fehlt. Läßt das hiesige Recht das Erfordernis der Gegenseitigkeit fallen oder erklärt die Türkei, Gegenrecht zu halten, bevor die Forderung aus dem in Smyrna ergangenen Urteil verjährt ist, so kann die Klage wieder erhoben werden (vgl. *Hellwig*, Lehrbuch I, S. 162).

Digitized by Google

Berichte über Kongresse, Konferenzen, Gesellschaften, Institute.

1. International Law Association.

Ueber den 1924 (8. bis 13. 9.) in Stockholm unter dem Präsidenten *Hammerskjöld* stattgehabten 33. Kongreß der I. L. A. (s. Ztsch. XXXIII, S. 430) ist der offizielle Report mit 143 und 716 Seiten (Preis für „*Non-Members*“ £ 2) im Sommer 1925 erschienen. Jetzt ist der Report über den 1926 (5. bis 11. 8) in Wien unter dem Präsidenten *Walker* stattgehabten 34. Kongreß mit 199 und 742 Seiten erschienen. In Wien wurden namentlich verhandelt: Meeresfreiheit und Küstenmeer („*Maritime Neutrality*“), Internationaler Gerichtshof für Strafsachen („*Permanent International Criminal Court*“), internationalrechtlicher Schutz des Privateigentums (Konfiskation, Enteignung, Unverletzlichkeit), Minderheitenschutz, Internationales Privatrecht (Währung, Kaufverträge).

Der Kongreß gelangte zu folgenden Text-Resolutionen:

I. *Draft Convention:* *Laws of maritime jurisdiction in time of peace.*

I. General Principles.

Art. 1. For the purpose of securing the fullest use of the seas, all States and their subjects shall enjoy absolute liberty and equality of navigation, transport, communications, industry and science in and on the seas.

Art. 2. To further this object and prevent abuses and to maintain its own integrity and good government, each maritime State shall exercise territorial jurisdiction at sea within the limits hereinafter provided and not further, save to the extent that jurisdiction is conferred by this and other international Conventions or Treaties or by an occupation or established usage generally recognised by Nations. Outside those limits, each State shall exercise jurisdiction over its property and subjects and their property at sea.

Art. 3. Effect shall be given to the principles of equality of treatment laid down in the Geneva Conventions on the International Regime of Railways, so far as they are applicable to the sea, and on the International Regime of Maritime Ports of December 9, 1923.

Art. 4. Regulations for Safety of Life at Sea applicable to national and foreign vessels shall be in accordance with international agreement.

II. Territorial Waters.

Art. 5. Subject as provided by Art. 2, the territorial jurisdiction of each State shall extend over the waters along its coasts for three marine miles from low-water mark at ordinary spring tide.

Art. 6. In the case of islands, the zone of territorial waters shall be measured round each of the said islands in accordance with the preceding Article and subject to the provisions contained in Art. 2.

Art. 7. With regard to bays and gulfs, territorial waters shall follow the sinuosities of the coast, unless an occupation or an established usage generally recognised by Nations has sanctioned a greater limit.

Digitized by Google

Art. 8. Where a territorial jurisdiction for a special purpose over bays, gulfs or other arms or parts of the sea is conceded to a State by international agreement, whether express or implied, the jurisdiction so exercised shall be limited strictly to the purpose for which it is conceded.

Art. 9. States have a right of jurisdiction over the bed of their territorial waters as well as over territorial waters themselves.

Art. 10. The ships of all countries, public as well as private, have the right to pass freely through territorial waters, but are subject to the regulations enacted by the State through whose territorial waters they pass, provided that such regulations do not infringe any of the provisions contained in this Convention.

Art. 11. When a vessel is passing through the territorial waters of another State, the vessel, its master, officers, crew, passengers and cargo are only subject to the jurisdiction of such State for acts which take effect outside the vessel or for those which involve the public order or the peace of the littoral State. All other acts relating to such persons or property shall be governed by the law of the State whose flag the vessel is entitled to fly.

Art. 12. A State has a right to continue on the high seas a pursuit commenced within its territorial waters and to arrest and pass judgment upon any ship which has committed an offence within its waters. Notice of the seizure must be given immediately to the State whose flag the vessel is flying. Pursuit must not be continued within the territorial waters of another State, and cannot be resumed after the ship has entered the port of another State.

III. The High Seas.

Art. 13. No State or group of States may claim any right of sovereignty, privilege or prerogative over any portion of the high seas or place any obstacle to the free and full use of the seas.

IV. Straits and Natural Channels Connecting Two Seas.

Art. 14. In the case of straits and natural channels which connect two or more seas and which divide two or more States, the limit of the territorial jurisdiction of each State shall be the middle line of the strait or channel which divides them, when the strait or channel is six miles or less in width.

Art. 15. Where a strait or channel is more than six miles in width, the right of territorial jurisdiction of the littoral States extends to three miles from their respective coasts; beyond this limit its status is the same as on the high sea.

Art. 16. When the power to make transit regulations is not vested in an international body, the regulations enacted by the littoral States shall, as far as possible, be uniform and such as not to interfere with freedom of navigation.

V. Artificial Canals.

Art. 17. In the absence of special Conventions, canals constructed for the purpose of connecting two seas by a State which is sovereign over both shores, or by two or more States, shall be governed by the regulations which such States shall make in accordance with the principles of free navigation established by the present Convention.

VI. The International Commission.

Art. 18. To assist in furthering the objects of this Convention, and of settling disputes amicably, an International Commission composed of delegates appointed by Maritime States shall be established.

Digitized by Google

Art. 19. The Commission shall be competent to receive and report upon complaints presented to it by States against any infringements of the present Convention.

Art. 20. In all cases where a State does not take action, the right to present complaints to the Commission shall appertain to individuals subject to their obtaining a fiat from their State.

Art. 21. Whenever it appears to the Commission that a further Convention or regulations could usefully be made to secure the more effective user of the seas, whether in navigation, transport, communications, industry or science, or to prevent abuse, the Commission may take steps to promote international adoption of such Convention or regulations.

Art. 22. The Commission shall determine its place of meeting. It shall elect from time to time its President, organise its Secretariat, and formulate its rules of procedure.

II. „*Vienna Rules, 1926*".

Section I. — General Rules.

Rule 1. — Payment shall be made in the currency mentioned in the contract, even if made in a country other than that in which the said currency is the legal currency.

Rule 2. — In the event of Rule 1 being impossible of application, the debtor shall pay an equivalent in the currency of the place where the payment is made at the rate of exchange of the day of actual payment.

Rule 3. — If, owing to the default of the debtor, payment is not made on its due date, the debtor shall, without prejudice to any claim for interest, pay to the creditor, as damages, a sum equivalent to the depreciation of the currency of the contract measured on a gold basis since the due date.

This rule applies in favour of the debtor when, owing to the fault of the creditor, payment has not been made on its due date.

Rule 4. — Where according to these rules the exchange of a day or place shall be taken, if, on such day or in such a place, there is no quotation, the method of fixing such exchange shall be according to commercial custom.

Section II. — General Average Rule.

Rule 5. — A general average statement shall be drawn up on the basis of a gold currency if different currencies are involved therein.

For the purpose of this section, a gold currency shall be deemed one whose rate of exchange has been maintained on a parity with gold from the date of the respective claims in general average.

(a) The Contributing Values shall be calculated at the rate of exchange prevailing on the respective days upon which they are to be ascertained.

(b) The losses to be allowed in General Average shall be calculated at the rate of exchange prevailing on the respective days upon which they are to be ascertained.

(c) Any disbursements shall be calculated at the rate of exchange prevailing on the day when they are paid by the Shipowner or the Claimant.

(d) The proceeds of cargo sold during the voyage or sold unidentifiable shall be calculated in a gold currency at the rate prevailing on the day when they are received by the Shipowners or Owners of the cargo.

(e) Cash deposits shall be immediately converted in a gold currency.

Digitized by Google

(f) Sums credited or debited to the various interests in a gold currency by the General Average Statement shall be paid, if paid in a different currency, at the rate of exchange ruling on the day and at the place of actual payment.

Section III. — Title.

Rule 6. — These Rules may be cited as „Vienna Rules, 1926", and shall apply when incorporated in the contract by way of reference.

III. *Protection of private property.*

1. It is generally recognised by the constitutions, civil codes or common law of civilised States that private property may not be expropriated without compensation.

2. In so far as the question of the immunity of private property from confiscation arises in international relations the same principle is generally accepted.

3. A State is by the Law of Nations entitled to intervene to protect its nationals in another State (a) from injury to their property resulting from measures which discriminate between them and the nationals of such other State; (b) from actual injustice even if there is no such discrimination.

4. The principle that private property ought to be inviolable is recognised by the Peace Treaties (although the mode of carrying it out is unsatisfactory) which contain express provisions for the purpose of preventing the expropriation of ex-enemy private property without compensation.

5. It is contrary to the principles of International Law to deprive a foreigner, or a member of a protected minority, of the fundamental rights to which he is entitled as owner, through indirect ways which, through not in law, but in fact, lead to an expropriation without real compensation.

2. Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht.

Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht hielt ihre VIII. Jahresversammlung vom 8. bis 11. Juni 1927 in Dresden ab.

Es wurden folgende Resolutionen gefaßt:

I. Minderheitenschutz.

1. Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht stellt sich nicht die Aufgabe, zu untersuchen, ob ein bestimmter Staat in einem konkreten Fall das Völkerrecht, soweit es den Minderheitenschutz betrifft, verletzt hat, sondern allgemeine Regeln des geltenden und des zukünftigen Rechts zu erörtern.

2. Die wissenschaftliche Erörterung des Schutzes nationaler Minderheiten ist unabhängig von der Erörterung der Selbstbestimmung.

3. Die Erforschung und Aufstellung der allgemeinen Grundsätze des Minderheitenschutzes bedarf der Berücksichtigung und Ergänzung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Minderheiten.

4. Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht erachtet es für eine besondere Aufgabe der Wissenschaft, die dem Minderheitenproblem zugrunde liegenden Phänomene zu erforschen, die daraus sich ergebenden Begriffe zu klären und damit zugleich dem Minderheitenschutz seine systematische Stellung anzuweisen.

5. Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht bekennt sich zu dem Grundsatz: die Inanspruchnahme und Geltendmachung der Rechte der Minderheiten

Digitized by Google

ist nicht als ein Akt der Illoyalität gegenüber dem Staat und seiner Mehrheitsbevölkerung zu betrachten.

6. Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht sieht es als eine ihrer wesentlichen Aufgaben an, die Probleme des Minderheitenschutzes auch weiterhin zum Gegenstand ihrer Beratungen zu machen.

II. Staatenhaftung.

Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht wird im Hinblick auf die große wissenschaftliche und praktische Bedeutung des Problems der völkerrechtlichen Haftung des Staates einen ausgearbeiteten Entwurf für die vertragliche Regelung der völkerrechtlichen Staatenhaftung aufstellen und setzt zu dessen Vorbereitung einen Sonderausschuß ein, der dem Rat für dessen nächste Tagung einen Entwurf vorlegen soll.

III. Internationales Privatrecht.

Das Internationalprivatrecht erfordert eine erweiterte und vertiefte Beteiligung der deutschen Wissenschaft. In erster Linie müssen rechtsvergleichend die positivrechtlichen Grundlagen möglichst erschöpfend erforscht werden. Gleichzeitig bedarf die systematische Untersuchung der methodischen Grundfragen der vertieften Behandlung. Eines der praktischen Ziele dieser Arbeit wird die Ersetzung der Art. 7 ff. EG. z. BGB. durch eine neue reichsrechtliche Regelung sein.

3. Internationale Akademie für vergleichende Rechtswissenschaft im Haag.

Vom 30. Juli bis 1. August 1927 hielt diese Akademie (gegründet 1924) ihre Jahresversammlung im Friedenspalast im Haag ab.

In der öffentlichen Sitzung wurde über die Tätigkeit der Akademie i. J. 1926 von Prof. Dr. *Balogh,* über das juristische System Englands von Prof. *Levy-Ullmann,* Paris, über die historische Schule der Rechtswissenschaft und Rechtsübertragung von Prof. *F. P. Walton,* über die Sitten der marokkanischen Berber vom Dekan der Univ. Algerien *Morand* berichtet. In den nichtöffentlichen Sitzungen wurden Prof. *Altamira* von der Univ. Madrid an Stelle des verstorbenen Prof. *Pillet,* Prof. *Borchard* von der Yale-Universität an Stelle des verstorbenen Prof. *Smith* als ordentliche Mitglieder gewählt.

Bezüglich der Veröffentlichung über die Quellen des gegenwärtigen Rechts und die Sammlung von allgemeinen systematischen Darstellungen wurden die Pläne des Büros angenommen. Prof. Dr. *Balogh* wurde beauftragt, ein Muster eines Kulturlandes aufzustellen, um die Verzeichnisse der wichtigsten juristischen Abkürzungen in den verschiedenen Kulturländern herbeizuführen. Prof. *Altamira* übernahm es, einen Plan für die Geschichte der Rechtspflege in Spanien zu entwerfen, der als Muster für die andern Länder dienen kann. Er legte auch einen Plan für ein juristisches Wörterbuch vor. Ueber eine internationale juristische Quellensammlung wurde berichtet, daß die franz. Regierung im Anschluß an eine Umfrage, die von den großen franz. juristischen Körperschaften und den Sachverständigen des Internat. Instituts für geistige Zusammenarbeit im franz. Justizministerium abgehalten wurde, das Gutachten der Akademie über die Voraussetzungen der Schaffung einer internat. juristischen Quellensammlung erbeten hat. Die Akademie hat hierauf gewünscht, daß eine internat. Konvention zum Austausch von offiziellen gesetzgeberischen Urkunden

Digitized by Google

zur Ergänzung der bisherigen Konventionen begründet werde, ebenso eine Zentrale in jedem Lande zwecks Beschaffung von inländischem und ausländischem juristischen Quellenmaterial. Es solle eine Umfrage zur Feststellung der in jedem Lande bestehenden Organe und der internat. Organisationen, die sich mit der Sammlung von juristischem Quellenmaterial befassen, zum Zwecke einer Verbindung zwischen diesen Organen mit der zu gründenden internat. Zentralstelle veranstaltet werden. Die Schaffung oder Entwicklung von Berufsverbänden der Juristen in den verschiedenen Ländern, ebenso wie die Schaffung internat. Vereinigungen dieser Verbände solle begünstigt, eine Veröffentlichung der Titel der in den verschiedenen Ländern kundgegebenen Gesetze herausgegeben werden.

Das Büro besteht nunmehr aus: dem Präsidenten Prof. *Bustamante*, Havana; den Vizepräsidenten *Jenks*, Dekan der jurist. Fakultät an der Univ. London; Prof. *Levy-Ullmann*, Paris; Prof. *Moore*, New York; den Sekretären Prof. *Balogh*, Kaunas, und Prof. *Lee*, Oxford.

Literaturberichte.

I. Zeitschriftenschau.

[Verzeichnis der in Zeitschriften jüngst veröffentlichten internationalrechtlichen, rechtsvergleichenden, auslandsrechtlichen Abhandlungen].

A. Deutsche Zeitschriften.

Archiv des öffentlichen Rechts. 1926. XI, 2—3. — 1927. XII, 1—3. XIII, 1—2. Die „Magna Charta" des Britischen Weltreichs (*Löwenstein*). — Das Nationalitätenrecht der Union sozialistischer Sowjetrepubliken (*Timaschew*). — Ueber die verschiedenen Gestaltungen des parlamentarischen Regierungssystems (*Scheuner*).

Weltwirtschaftliches Archiv. 1926. XXIV, 2. — 1927. XXV, 1—2. XXVI, 1—2. Nordamerikas Wirtschaftsaufstieg und das paneuropäische Problem (*Vogel*). — Die moderne Entwicklung des Luftfahrtrechts (*Schreiber*). — Die Pflichten der Mandatarmächte betreffend die deutschen Schutzgebietsanleihen (*Wehberg*). — Die Weltwirtschaftskonferenz (*Harms*). — Are interests of peace and the interest of economic concentration reconcilable? (*Mc Guire*). — Zum Problem der nordischen Münzunion (*Nielsen*). — Die weltwirtschaftliche Lage im Spiegel des Schrifttums der Weltwirtschaftskonferenz (*Pribrow*). — Die Verstaatlichung des Kredits in Rußland (*Hahn*). — Der Bericht des Generalagenten für Reparationszahlungen über den Beginn des dritten Annuitätsjahres (*Colm*).

Auslandsrecht. 1926. VII, 7—12. Zur bevorstehenden Reform der englischen Aktiengesetzgebung (*Goldschmidt*). — Die Rezeption des Schweizerischen Zivilrechts in der Türkei (*Pritsch*). — Das neue russische Börsengesetz (*Westphal*). — Der Entwurf des neuen italienischen Handelsgesetzbuchs (*Simon*). — Die Schiedsgerichtsklausel im französischen Recht nach dem Gesetz vom 31. 12. 1925 (*Pätzold*). — Die Einführung des belgischen Privatrechts in Eupen-Malmedy (*Norden*). — Ueber den Vergleich zur Abwendung des Konkurses in Oesterreich (*Pollak*). — Adoption und Legitimation per subsequens matrimonium im englischen Recht (*Koch*).

Digitized by Google

Blätter für Internationales Privatrecht (Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht). 1926. I, 7—12. Die österreichische Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts in den Jahren 1923 und 1924 (*Wahle*). — Der Aufwertungsgedanke im internationalen Privatrecht (*Kersting*). — Recht und Rechtspflege in England (*Curti*). — Der Entwurf eines tschechoslowakischen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (*Janowitz*). — Streitfragen aus dem internationalen Privatrecht (*Josef*). — Die international-privatrechtlichen und prozessualen Bestimmungen der Deutsch-Russischen Abkommen (*Rabinowitsch*). — Die vermögensrechtliche Stellung der Ehefrau nach neuerem englischem und schottischem Rechte (*Jaup*) — Die erbrechtliche Stellung des außerehelichen Kindes in den russischen Rechtsgebieten der Randstaaten und Rumäniens (*Kauschansky*). — Streitfragen aus dem internationalen Privatrecht (*Josef*). — La nuova legge italiana sui diritti d'autore (*Ghiron*). — Une clause d'arbitrage est-elle valable devant les tribunaux anglais quant un des Signataires est un étranger? (*Bodington*). — 1927. II, 1—8. Fragen des internationalen Privatrechts auf der Wiener Tagung der International Law Association vom 5.—11. August 1926 (*Sieveking*). — Das Problem des völkerrechtlichen Landesrechts (*Walz*). — Die gesetzliche Regelung der rumänischen Privatschulden in fremder Valuta (*Schwamm*). — Praktische Fragen des Sowjetrechts (*Rabinowitsch*). — Englisches Aktienrecht (*Hofmannsthal*). — Was gehört nach deutschem und nach englischem Recht zur Konkursmasse? (*Richter*). — Die Wirkungen des Ausgleichsverfahrens auf die betroffenen Privatverbindlichkeiten (*Lubowski*). — Rechtsstellung der unehelichen Kinder in Griechenland (*Crestovitch*). — Zu Frankensteins Grenzrecht (*Lewald*). — Die Goldklausel in Verträgen zwischen Franzosen und Ausländern (*Lévy-Lorrain*). — Streitfragen aus dem zwischenstaatlichen Privatrecht (*Josef*) — Arrest und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegenüber Vermögen fremder Staaten in der Schweiz (*Doka*). — Vorbenutzungsrecht (§ 5 PatG.) und internationales Privatrecht (*Werneburg*). — Grundlinien des chinesischen Warenzeichenrechts (*Yang*). — Die Grundlagen des Internationalen Privatrechts (*Frankenstein*). — Das Kaufrecht im Entwurf eines internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung verschiedener Regeln des internationalen Privatrechts (*Vienna Rules 1926*) (*Kronstein*). — Bericht aus Oesterreich (*Hunna*). — Der englische „Privy Council" (*Hofmannsthal*). — Die Grundzüge des ungarischen Gesetzentwurfes über die Aktiengesellschaften (*Kuncz*) — Die Vorentwürfe eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen und eines Uebertretungsgesetzes für die Tschechoslowakei (*Beth*). — Die rechtliche Stellung ausländischer Handelsgesellschaften in Rumänien (*Schwamm*). — Erbrecht und internationales Privatrecht (*Werneburg*). — Legitimation und Adoption in den russischen Rechtsgebieten der Randstaaten und Rumäniens unter Berücksichtigung des slawischen Rechts (*Kauschansky*). — Die „Clausula rebus sic stantibus" in Rumänien (*Schwamm*).

Deutscher Außenhandel. 1926. XXVI, 7—12. Das Zollkompromiß (*Nitzsche*). — Eisenzölle, internationaler Eisenpakt und weltwirtschaftliche Verständigung (*Nitzsche*). — Internationale Rechtsverfolgung (*Zadow*). — Revision des Dawesplans (*Gothein*). — Würdigung des deutsch-französischen Handelsabkommens vom 7. August 1926 (*Nitzsche*). — 1927. XXVII, 1—10. Die Vollstreckbarkeit ausländischer Handelsschiedssprüche. — Branchenweise Zollunionen (*Gothein*). — Die Weltwirtschaftskonferenz (*Zadow*). — Gedanken zur Weltwirtschaftskonferenz (*Nitzsche*). — Der russisch-englische Konflikt (*Nitzsche*). — Die Weltwirtschaftskonferenz in Genf (*Zadow*). — Protektionismus und Kolonien (*Gothein*). — Der deutsch-französische Handelsvertrag (*Zadow*). — Ausbau des mitteleuropäischen Post- und

Digitized by Google

Schnellnachrichtenverkehrs (*Roscher*). — Der deutsch-jugoslawische Handelsvertrag. — Würdigung des deutsch-französischen Handelsvertrages (*Nitzsche*). — Der französisch-amerikanische Zollkonflikt. — Die Aussichten der Freigabe-Bill der USA.

Bankarchiv. 1926. XXV, 21—24. XXVI, 1—6. Probleme des Aktienrechts unter besonderer Berücksichtigung ihrer Entwicklung in den Vereinigten Staaten von Amerika (*Solmssen*). — 1927. XXVI, 7—24. XXVII, 1—2. Die neue amerikanische Freigabebill (*Simon*). — Sind Wertpapiere, die durch eine französische Opposition gesperrt sind, in Deutschland lieferbar? (*Wulff*). — Rechtsverhältnisse bei verlorengegangenen Inhaberpapieren (*Rosentreter*). — Die Auslegung internationaler Schuldverschreibungen (*Richter*). — Die avoirs en numéraire (cash assets) im Vertrage von Versailles (*Keetman*).

Friedensrecht. 1926. V, 5—8. Die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Vorkriegsverträgen zwischen Oesterreichern und Neuausländern (*Blühdorn*). — 1927. VI, 1—5. Die Ersatzansprüche nach § 4 der Anlage zu Art. 249 des Staatsvertrages von St. Germain (*Hoffmann*).

Die Friedens-Warte. 1926. XXVI, 8—12. Das Endurteil des Weltgerichtshofes in der Angelegenheit deutscher Interessen in Polnisch-Oberschlesien (*Guggenheim*). — Völkerrechtliche Betrachtungen über Angriff und Verteidigung (*Baak*). — Der Schlichtungsgedanke im Völkerrecht und im Arbeitsrecht (*Buddeberg*). — Das Völkerrecht und die Verletzung der belgischen Neutralität (*Niederastroth*). — 1927. XXVII, 1—10. Vorschlag zur Gründung eines internationalen Pressegerichtshofs (*Prager*). — Die Gleichberechtigung der Staaten (*Harder*). — Zum Problem des Sanktionskrieges (*Erich*). — Die arbeitsrechtlichen Gutachten des Weltgerichtshofes (*Guggenheim*). — Die arbeitsrechtlichen Gutachten des Weltgerichtshofes [II] (*Guggenheim*). — Der Gaskrieg im Völkerrecht (*Harder*). — Das Abrüstungsproblem (*Scharp*). — Grundsätzliche Erörterungen zur Politik der deutschen Friedensbewegung I—II (*Wehberg*). — Prinzipielles zur Anschlußfrage (*Förster*). — Die Erklärung der Rechte und Pflichten der Völker (*Mirkine-Guetzevitsch*). — Völkerbunddenken (*Guggenheim*). — Die achte Völkerbund-Versammlung (*Wehberg*).

Gesetzgebung und Rechtspraxis des Auslandes. 1926. II, 8—12. Die Umstellung der Aktiengesellschaften in Ungarn I—II (*Kuncz*). — Internationales Wettbewerbsrecht (*Wassermann*). — Sonderdarstellungen über die Behandlung des unlauteren Wettbewerbes nach dem Recht der europäischen Staaten. — 1927. III, 1—7. Sonderdarstellungen der Behandlung des unlauteren Wettbewerbs nach dem Recht der europäischen Staaten. — Zur Beschlagnahme und Freigabe deutschen Vermögens, insbesondere deutscher Erbschaften in England (*Weiß*). — Ueber einige Unterschiede zwischen deutschem und österreichischem Handelsrecht (*Fischmann*). — Rechtsausgleichung und Völkerbund (*Rost*). — Zur Entstehungsgeschichte der estnischen Valuta (*Hunnius*).

Europäische Gespräche. 1926. IV, 7—12. Vorworte und Nachworte zum russisch-litauischen Vertrag. — 1927. V, 1—10. Der Weltkrieg [Der Krieg: Ursachen und Anlässe, Ziele und Folgen, IV] (*Mendelssohn-Bartholdy*). — Lord Acton über die Ursachen des 1870er Krieges [Der Krieg: Ursachen und Anlässe, Ziele und Folgen, V] (*Temperly*). — Ostseepolitik (*Grotkopp*). — Liquidationsschäden, Freigabe, Schuldenausgleich (*H. B.*). — Wirtschaft und Abrüstung (*Moellendorf*). — Kriegsnotwendigkeiten und Repressalien: zwei Feinde des Völkerrechts (*Mendelssohn-Bartholdy*). — Die Entscheidung über Krieg und Frieden (*Houghton-*

Digitized by Google

Mendelssohn-Bartholdy). — Die Außenpolitik der Sowjetunion und ihre Organe (*Cleinow*). — Die Aufhebung der Fremdenvorrechte im Osten und die diplomatischen Prärogative der russischen Handelsdelegationen im Westen (*Rappaport*).

Der Heimatdienst. 1926. VI, 15—24. Die Verfassung der Freien Stadt Danzig (*Rudolph*). — Drei Jahre Ausgleichspolitik (*Stern-Rubarth*). — Die Struktur des Völkerbundes (*Junghann*). — Die internationale Arbeitsorganisation (*Müller*). — Danzig und Polen (*Rudolph*). — Die geltenden deutschen Handelsverträge (*Siegert*). — Völkerrecht und Völkerbund (*Lukas*). — Der Stand der panamerikanischen Bewegung (*Walther*). — Das Ergebnis der britischen Reichskonferenz (*Grabowsky*). — Die Völkerbundskontrolle. — 1927. VII, 1—17. Das Ergebnis der Genfer Ratstagung. — Die wirtschaftlichen Verhältnisse im Saargebiet (*Vogel*). — Sozialpolitische Rechtsangleichung Deutschland-Oesterreich (*Potthoff*). — Danzigs wirtschaftliche Lage und Finanzkrisis (*Wagner*). — Das Kriegsschuldenproblem (*Krämer*). — Das Ende der Militärkontrolle (*Ripken*). — Deutschland und Polen. — Zu den englisch-chinesischen Verhandlungen. — Der rumänisch-französische Bündnisvertrag. — Ergebnisse der Genfer Ratstagung. — Zur Konkordatsfrage. — Das Weltparlament der Wirtschaft (*Horwitz*). — Krieg und Völkerrecht (*Fischer*). — Gleiches Strafrecht in Oesterreich und Deutschland (*Loening*). — Völkerbundsarbeit und Minderheitenprobleme. — Die Memelbeschwerde an den Völkerbundsrat. — Deutschlands Eintritt in die Mandatkommission (*Schnee*). — Wege zur Neugliederung des Britischen Reiches (*Grabowsky*). — Vor der Septembertagung des Völkerbundes.

Deutsche Juristen-Zeitung. 1926. XXXI, 15—24. Recht und Rechtspflege im Rheinland während der Besatzungszeit (*Grimm*). — Zum gegenwärtigen Stand und zur künftigen Ausgestaltung des Auslieferungsrechts (*Frank*). — Das angebliche Anschlußverbot für Oesterreich und der Eintritt des Deutschen Reiches in den Völkerbund (*Merkl*). — Deutschland im Völkerbund (*Kraus*). — Minderheitenrecht im Rahmen des deutschen Rechts (*Dachselt*). — 1927. XXXII, 1—21. Auswirkungen von Locarno (*Kraus*). Internationales Polizeirecht (*Schober*). — Kriegsschuldfrage und Ständiger Internationaler Gerichtshof (*von Freytagh-Loringhoven, de Louter*). — Acht Jahre französische Kriegsgerichte im besetzten Gebiet (*Grimm*). — Die Geltung deutscher Gesetze im besetzten Gebiet (*Bilfinger*). — Die Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe (*Scholz*). — Nordamerikanische Vorbilder für die Sammlung des Reichsrechts (*Schiller*). — Zur Rechtsprechung im Saargebiet (*Andres*). — Rechtsangleichung und Richtertag (*Schiffer*). — Weltwechselrecht (*Bernstein*). — Der Ausbau der österreichischen Sozialversicherung (*Merkl*). — Der Kampf um die Dauer der Urheberschutzfrist (*Nöldeke*). — Die Aktienreform in Ungarn (*Kuncz*). — Internationale Bestrebungen zur Reform des Eherechts (*Hofmannsthal*). — Deutsche Justiz und französische Militärgerichte im besetzten Rheinland (*Burkhard*). — Zum Entwurf eines Kriegsschäden-Schlußgesetzes (*David*). — Fremdenlegion und Friedensvertrag (*Burkhardsberg*). — Reichsgericht und Dawes-Schiedsgericht zur Frage der Liquidationsentschädigungen (*Schoch*).

Marine-Rundschau. 1926. XXXI, 8—12. Die Rüstungsbeschränkung zur See. — Das Ergebnis der Genfer Abrüstungsverhandlungen. — 1927. XXXII, 1—10. Zur Frage der Staatshoheit in den Küstengewässern. — Die Ergebnisse der Genfer Abrüstungs-Vorkonferenz (*Gadow*). — Die Flotten-Abrüstungskonferenz in Genf.

Digitized by Google

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin. 1926. XXIV, 15—24. Die Bestrebungen zur Ausgestaltung des internationalen Rechtsverkehrs. — 1927. XXV, 1—17.

Nachrichten für Luftfahrer. 1926. VII, 30—52. Englisch-belgisch-französisches Abkommen über die Zollbehandlung im Luftverkehr. — Danziger Luftverkehrsgesetz. — Estnische Luftfahrtverordnung. — Verordnung vom 17. 8. 1926 betreffend Regelung des Flugwesens in den besetzten Gebieten. — Schwedisch-polnisches Luftfahrtabkommen. — Richtlinien für den internationalen Luftverkehr über dem Gebiet des Königreichs der Serben, Kroaten und Slovenen. — Französische Verordnung über den Luftverkehr in Algerien. — Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich über den Luftverkehr. — Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Belgien über den Luftverkehr. — 1927. VIII, 1. Satzungen der Fédération Aéronautique Internationale. — Holländisches Luftverkehrsgesetz. — Abkommen über den Luftverkehr zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik. — Aenderung des Pariser Luftverkehrsabkommens. — Amerikanisches Luftverkehrsgesetz. — Portugiesische Luftfahrtverordnung. — Amerikanische Luftfahrtverordnung.

Ostrecht. 1926. Bd. II, 7—12. Das Problem des interterritorialen Privat- und Prozeßrechts in Polen (*Stelmachowski*). — Das internationale Privatrecht der Tschechoslowakei (*Mayr*). — Das interterritoriale Privatrecht Sowjetrußlands (*Makarov*). — Das interterritoriale Privatrecht Lettlands (*Schilling*). — Litauisches internationales Privatrecht und Stellung der Ausländer in Litauen (*Finkelstein*). — Probleme des internationalen Handelsrechts im Sowjetrecht (*Korezki*). — Das neue polnische Urheberrechtsgesetz vom 29. 3. 1926 (*Zoll*). — Die Staatsangehörigkeit in Jugoslawien unter besonderer Berücksichtigung der Friedensverträge (*Konstantinovitch*). — Das Sprachenrecht im tschechoslowakischen Staat (*Schranil*). — Das deutsch-polnische Vormundschaftsabkommen (*Uppenkamp*). — Das Börsenrecht Sowjetrußlands (*Gordon*). — Das im deutsch-russischen Konsularvertrage vom 12. 10. 1925 enthaltene Nachlaßabkommen (*Lutterloh*). — Ausnahmegewalt und Freiheitsrechte in Ungarn nach dem Kriege (*Csekey*). — Die Entwicklung des österreichischen bürgerlichen Rechts in Polen (*Müller*). — Das Aufwertungsrecht in Ungarn (*Schuster*). — Das Konsularrecht der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (*Durdenewski*). — 1927. Bd. III, 1—3. Die Ehescheidung nach serbischem Recht (*Peric*). — Zur Reform des Familienrechts in der U. d. S. S. R. (*Grödinger*). — Das rumänische Eherecht (*Kauschansky*). — Probleme des tschechoslowakischen Eherechts (*Svoboda*). — Das Ehescheidungsrecht im alt-ungarischen Gebiete Jugoslawiens (*Milic*). — Polnisches Gesetz betreffend die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes (*Zoll*). — Der gewerbliche Rechtsschutz in Bulgarien (*Katzaroff*). — Der Schutz der Arbeitererfindung in der U. d. S. S. R. (*Heifetz*). — Die Versicherung in der U. d. S. S. R. (*Serebrowski*). — Grundzüge des jugoslawischen Preßrechts (*Dolenc*). — Das literarische und künstlerische Urheberrecht in Rumänien (*Schwefelberg*). — Die Entwicklung des bürgerlichen Rechts in Lettland (*Stegman*). — Die Frage der Währungsstabilisierung und der Aufwertung im Sowjetrecht (*Bloch*). — Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Polen (*Beyse*). — Gerichtsverfassung und Rechtsgang im Memelgebiet (*Hesse*). — Rechtsbeziehungen zwischen der Tschechoslowakei und Polen (*Günsberg*).

Hanseatische Rechts-Zeitschrift. 1926. IX, 15—24. Zur Auslegung der Haager Regeln (*Kuhl*). — Der Entwurf eines internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung verschiedener Regeln des internationalen Privatrechts

Digitized by Google

[Vienna Rules 1926] (*Mittelstein*). — 1927. X, 1—20. Haager Regeln und Zeichnungsprotokoll (*Kuhl*). — Das „Dokumentäre Akkreditiv" nach dem heutigen griechischen Recht (*Stefanopulos*). — Staatenlosigkeit und doppelte Staatsangehörigkeit (Vortrag *Oppenheimer*). — Die englische Rechtsprechung des Jahres 1926 in Seesachen (*Reinbeck*). — Die Haftung für Verbindlichkeiten früherer russischer Firmen (*Lifschütz*).

Internationale Rundschau der Arbeit. 1926. IV, 8—12. Quellen und Auslegung des französischen Arbeitsrechtes, I-III (*Lambert-Pic-Garrand*). — Um den Achtstundentag (*Thomas*). — Die Entwicklung der gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen zum Schutze der Arbeitnehmer in den kontinentalen Rechten (*Molitor*). — Die Gewerkschaftsreform in Italien (*Arias*). — 1927. V, 1—8. Einigungs- und Schlichtungseinrichtungen zur Beilegung gewerblicher Streitigkeiten, I-III. — Arbeitsgesetzgebung und Verfassung in den Vereinigten Staaten, I-II (*Rice*). — Die internationale Arbeitsgesetzgebung im Lichte volkswirtschaftlicher Theorien (*Feis*). — Die gewerkschaftliche Organisation in Italien auf Grund der neuen Gesetzgebung (*Bottai*). — Die internationale Arbeitsorganisation im Jahre 1926, I.

Völkerbundfragen. 1926. 7—12. Ein russischer Völkerrechtslehrer über internationalen Minoritätenschutz (*Kunz*). — Minderheitenschutz und Sprachenrecht (*Medinger*). — Die Zuständigkeit des Weltgerichtshofes nach den Mandatsverträgen (*Wehberg*). — 1927. 1—10. Der Völkerbund und das Recht der internationalen Eisenbahnen (*Wierz*). — Völkerbund und Abrüstungskontrolle (*Wehberg*). — Artikel 18 der Völkerbundsatzung (*Ripken*). — Die nationalen Minderheiten in Europa als internationales Problem (*Bruns*). — Das Minderheitenproblem in Oberschlesien (*Junckerstorff*). — Die Universalität des Völkerbundes (*Fritz*). — Zur geschichtlichen Entwicklung des völkerrechtlichen Mandatssystems (*Mayer*). — Das Recht des freien Bekenntnisses der Nationalität (*Junckerstorff*). — Van Hamels Danziger Eisenbahnbeamtenentscheidung (*Loening*). — Die Entwicklung der Weltfriedensidee bis zum Völkerbunde (*Bölling*). — Memelbeschwerden vor dem Völkerbundrat (*Friese*). — Nachtrag zur 45. Tagung des Völkerbundrates (*Hamburger*). — Völkerbund und Antike (*Bräuninger*). — Die „Fakultative Klausel" zum Statut des Weltgerichtshofes (*Wehberg*).

Wirtschaftsdienst. 1926. XI, 30—52. Zollunionsbestrebungen der Baltischen Staaten (*Seraphim*). — Das neue Arbeitsgesetz in Italien (*Michels*). — Auf dem Wege zur Lösung der Saarfrage (*Krause-Wichmann*). — 1927. XII, 1—43. Internationale Doppelbesteuerungsverträge (*Schmalz*). — Um Tacha und Arica (*Llorens*). — Zum Haager Schiedsspruch vom 29. 1. 1927 (*Morstein, Marx*). — Zur Ablehnung des Schelde-Vertrags (*Mautner*). — Das Programm der Weltwirtschaftskonferenz (*Greiling*). — Die Schiedsgerichtsbarkeit der Internationalen Handelskammer (*Huber*). — Die Weltwirtschaftskonferenz (*Laubenbach*). — Ist eine paneuropäische Währung möglich? (*Cassel*). — Das Arbeitsrecht des Faschismus (*S. L.*). — Am Werke internationaler Verständigung (*Clémentel*). — Der Abschluß des dritten Dawes-Jahres (*C. K.*). — Die deutsch-griechischen Handelsvertragsverhandlungen (*Ducas*).

Juristische Wochenschrift. 1926. LV, 15—30. Das Recht der ehemals deutschen Gebiete: Elsaß-Lothringen (*Schwalb, Weil*); Nordschleswig (*Erichsen*); Hultschin (*Weyrauch*). — Die Vollstreckung deutscher Urteile im Auslande. — Recht des Versailler Vertrages. — Internationales Privatrecht oder Währungsrecht bei der Aufwertung von Markforderungen (*Melchior*). — Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten (*Mendelssohn-Bartholdy*). — Die Rechtsanwaltschaft bei den ausländischen Arbeits-

Digitized by Google

gerichten (*Baum*). — Aufwertung privatrechtlicher Forderungen in Polen (*Henrychowski*). — Die Liquidation des Vermögens der sogenannten Geburtspolen gemäß Art. 297 FV. (*Haase*). — Gemischte Schiedsgerichte (*Caspers, Lewald*). — 1927. LVI, 1—44. Rechtsangleichung (*Siehr*). — Aufwertung privatrechtlicher Forderungen in Polen (*Henrychowski*). — Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (*Jonas*). — Moderne Bestrebungen im internationalen Privatrecht (*Frankenstein*).

Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht. 1927. I, 1—2. Rechtsvergleichung und internationale Rechtsprechung (*Rabel*). — Die Neuordnung des schwedischen Erbrechts (*Pappenheim*). — Der heutige Stand der Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts (*Flotow*). — Der holländische Entwurf eines Tarifvertraggesetzes von 1926 (*Nipperdey*).

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht. 1927. Bd. 89, 3—4; 90, 1—4. Der Ehreneintritt (Intervention) nach dem Entwurf der Haager einheitlichen Wechselordnung (*Langen*).

Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht. 1926. XXXVI. 6. XXXVII. 1. Vom Beruf unserer Zeit zur Kodifikation des Völkerrechts (*Niemeyer*) — Die Intervention in der Geschichte der Völkerrechtswissenschaft und im System der modernen Völkerrechtslehre (*Hettlage*). — 1927. XXXVII, 2—5. Systematische Untersuchungen über das Fremdenrecht (*Beyer*). — Das internationale Recht der Nordsee (*Tafel*). — Staatsgebiet, Staatengemeinschaft und Staatengebiet (*Verdroß*).

Zeitschrift für osteuropäisches Recht. 1926. II, 4—6. Das neue polnische Urheberrecht. verglichen mit den neuen Urhebergesetzen Sowjetrußlands und Bulgariens (*Schöndorf*). — Die Rechtsprechung des deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshofes (*Schuster*). — Das Eigentumsrecht im Sowjetstaate (*Zaitzeff*). — Die Prinzipien der Rechtsprechung in Sowjetrußland (*Freymann*). — Das russische Zwischenprivatrecht (*Makarov*). — Das neue polnische Urheberrecht II (*Schöndorf*). — Minderheitenschutz des Genfer Abkommens (Rechtsprechung Polen) (*Warschauer*). — Die Staatsbürgerschaft in Ungarn nach dem Kriege (*Csekcy*). — Die gegenseitige Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Danzig und Polen (*Rumpf*). — 1927. III, 1—3. Das internationale Erbrecht des deutsch-russischen Vertragswerkes (*Makarov*). — Das Deutsch-Polnische Familiengüterabkommen (*Olafske*). — Die Stellung Karpathenrußlands in der Tschechoslowakei (*Langhans-Ratzeburg*). — Das internationale Erbrecht des deutsch-russischen Vertragswerkes vom 12. 10. 1925, Schluß (*Makarov*). — Das neue polnische Urheberrecht III (*Schöndorf*). — Der tschechoslowakische Strafgesetzentwurf von 1926 und der deutsche Entwurf (*Eppinger*). — Das neue polnische Urheberrecht, Schluß (*Schöndorf*).

Zeitschrift für Politik. 1926. XVI, 2—4. Die chinesischen Staatsverträge (*Otte*). — Auf dem Wege zum Osteuropäischen Locarno (*Tiander*). — Das System der Staatsverträge Sowjetrußlands (*Makarov*). — Die Krise in der chinesischen Finanz und Finanzkontrolle (*Otte*). — 1927. XVI, 5—6; XVII, 1—2. Die Entstehung des jugoslavischen Staates (*Matl*). — Niederlassungen, Konzessionen und Pachtgebiete in China (*Otte*). — Triebkräfte und Hemmungen der elsaß-lothringischen Autonomiebewegung (*Schwalb*). — Die abessinische Frage (*Neitzel*).

Zeitschrift für öffentliches Recht. 1926. VI, 1. Die Ueberprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen als Problem der Rechtsannäherung (*Wittmayer*). — Gaskrieg und Völkerrecht (*Kunz*). — 1927. VI, 2—4; VII, 1. Die Lehre von den Grundrechten und Grundpflichten der Staaten

Digitized by Google

im Völkerrecht (*Luttger*). — Die rechtliche Natur der Mandate des Völkerbundes (*Buza*). — Die staatsrechtliche Durchführung des Anschlusses Oesterreichs an das Deutsche Reich (*Kelsen*). — Das völkerrechtliche Problem des Angriffes (*Baak*). — Kulturautonomie (*Menzel*). — Der Anschluß Oesterreichs an das Deutsche Reich als Rechtsproblem (*Merkl*). — Deliktsschuld und Erfolgshaftung im Völkerrecht (*Heilborn*). — Die „internationalen Unionen" als Form der völkerrechtlichen Organisation (*Rapisardi-Mirabelli*). — Rechtspositivismus und modernes Naturrecht in ihrer methodologischen Berechtigung (*Tatarin-Tarnheyden*). — Internationalismus und Positivismus in der Wissenschaft des internationalen Privatrechtes (*Satter*). — Schweizerische Schiedsgerichtspolitik (*Doka*). — Zum Begriff der „nation civilisée" im modernen Völkerrecht (*Kunz*). — Das Völkerrecht im Systeme von Spinoza (*Verdroß*). — Die gerichtliche Prüfung von Staatsverträgen nach der österreichischen Bundesverfassung (*Métall*).

Zeitschrift für Schweizerisches Recht. 1926. XLV, 3—6. Die Immunität der Parlamentsberichterstattung in der Schweiz (*Ludwig*). — Zur Lehre vom formellen und materiellen Gesetz im schweizerischen Bundesstaatsrecht (*Seeger*). — 1927. XLVI, 1—4. Die Rechtsverhältnisse der Stiefeltern und Stiefkinder nach schweizerischem Recht (*Speiser*). — Die kantonalrechtliche halbe Hofstatt und ihre Anpassung an das Zivilgesetzbuch (*Wieland*). — Das Problem der Gesetzgebung über das internationale Privatrecht der Schweiz (*Fritzsche*). — Der Boykott nach schweizerischem Zivilrecht (*Miller*). — La responsabilità del promotore del boicot aggio verso il boicottato nel diritto civile svizzero (*Bolla*).

Zeitschrift für Standesamtswesen. 1926. VI, 15—24. Zur Frage der Reichsangehörigkeit ehemaliger elsaß-lothringischer Staatsangehöriger (*Hübschmann*). — Die Eheschließung von Ausländern in Deutschland (*Brinkmann*). — Das Eherecht in Chile (*Bergmann*). — Domizilprinzip (*Hübschmann*). — Eherecht in Kanada (*Bergmann*). — 1927. VII, 1—16. Internationales und interterritoriales Ehe- und Kindschaftsrecht in Polen (*Bergmann*). — Anerkennung eines unehelichen Kindes durch einen Sowjetrussen (*David*). — Das neue Ehe- und Familienrecht in der Türkei (*Krosta*). — Eintragung einer von einem Ausländer im Ausland erklärten Vaterschaftsanerkennung im deutschen Standesregister (*Brandis*). — Staatsangehörigkeit und Ausländerrecht in der Ukraine (*Brandis*). — Neues Personenstandsrecht in Liechtenstein (*Brandis*). — Eheschließungen in der sogenannten „Tschechoslowakischen Kirche" (*Brandis*). — Neues Unehelichenrecht in Griechenland (*Brandis*). — Das Ehebruchshindernis des Art. 89 Niederl. Bürg. Gesetzbuchs trifft nur den geschiedenen Gatten (*Soelling*). — Zwei Einzelfragen aus ausländischen Eherechten (*Brandis*). — Eherecht in China (*Bergmann*). — Von der Legitimation unehelicher Kinder durch Ausländer und der Eheschließung jetzt staatenloser, ehemaliger Russen (*Hübschmann*). — Die Zivilehe in Oesterreich (*Rieder*). — Die Rückverweisung, insbesondere im Eheschließungsrecht (*Küstner*). — Die Eheschließung der Ausländer in Württemberg (*Epple*). — Aegypten (*Bergmann*). — Das neue deutsch-österreichische Vormundschaftsabkommen (*Brandis*). — Die Rechtsgültigkeit österreichischer Ehefähigkeitszeugnisse (*Rieder*). — Welches Recht gilt nach Artikel 29 EG. zum BGB. für staatenlose russische Emigranten? (*Thias*). — Heirat eines staatenlosen früheren Russen (Jude) usw. (*Gerström*). — Einige wichtige Fragen aus dem Ehe- und Personenstandsrecht (*Brandis*).

Zeitschrift für Völkerrecht. 1926. XIII, Ergänzungsheft — XIII, 4. Rechtsgutachten I über die Frage der persönlichen Exterritorialität des

Digitized by Google

ausländischen Gesandtschaftsattachés Herrn A. in B. (*Giese*). — Rechtsgutachten II (*Strupp*). — Die Behandlung des Immunitätsproblems durch die Völkerbundskommission; Code d'immunité (*Strupp*). — In memoriam Hugonis Grotii. — Die Rechtsprechung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes (*Verzijl*). — Les Pays-Bas et la Société des Nations (*van der Mandere*). — Die Exterritorialität des Biebricher Schlosses (*Giese*). — Sowjet-Rußland und das Völkerrecht (*Kunz*). — Völkerrechtliche und politische Bemerkungen zu den Verträgen Sowjet-Rußlands mit China vom 31. Mai 1924 (*Strupp*). — Völkerrechtliche Chronik II. Der Völkerbund, 1. Juli 1923 bis 1. April 1924 (*Kunz*). — Ein Memorandum über die Notwendigkeit der Errichtung eines Erziehungsdepartements beim Völkerbund (*Münz*). — La nationalité, son acquisition et sa perte d'après les nouvelles lois scandinaves (*Baron de Staël-Holstein*). — Cypern zur „colony" erklärt, erhält eine neue Verfassung (*Savas Loisidis*). — 1927. XIV, 1. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Reich und Ländern im Auslieferungswesen (*Pohl*). — Deutschland und die internationale Arbeitsorganisation (*Fehlinger*). — Elsaß-lothringische Staatsangehörigkeitsfragen (*Schwalb*). — Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Pan-Amerika (*Rauchhaupt*). — Automatische Einbürgerung (*Garay*). — Völkerrechtliche Chronik 1926 (*Marburg*). — Die völkerrechtliche Stellung Danzigs (*Schroeder*).

B. Ausländische Zeitschriften.

Bulletin de l'Institut intermédiaire international. 1926. XV, 1—2. The status of a Protectorate (*Bellot*). — La compétence consultative des tribunaux, I—II. — L'avenir du Droit international privé (*Loder*). — Le système des Mandats internationaux (*Redslob*). — 1927. XVI, 1—2. The Bristol Channel — Territorial Waters (*Bellot*). — La Jurisprudence de la Commission générale de réclamations entre les Etats-Unis d'Amérique et le Mexique, en 1926 (*Van Vollenhoven*).

International Conciliation. 1926. Nr. 222—225. Rights of Minorities in Central Europe (*Eisenmann*). — Minorities and the League (*Rappard*). — The League and Minorities (*Harris*). — The protection of Minorities (*Buell*). — 1927. Nr. 226—231. The possibility of a Balkan Locarno (*Mitrany*). — The League of Nations as an historical fact (*Rappard*). — The admission of Germany to the League of Nations and its probable significance (*Patterson*).

Le Droit d'Auteur. 1926. Bd. XXXIX, 8—12. A propos des droits musico-mécaniques. — Le nouveau décret-loi italien sur le droit d'auteur. — La nouvelle loi polonaise sur le droit d'auteur (*Zoll*). — De la rétroactivité prévue par l'article 18 de la Convention. — L'entrée de la Roumanie dans l'Union de Berne. — 1927. Bd. XL, 1—8. L'union internationale au seuil de 1927. — De la publication simultanée. — La saisie du droit d'auteur, I—III.

Grotius Annuaire international pour 1927. La cinquième conférence de droit international privé (*Loder*). — La convention Néerlando-Belge sur la compétence judiciaire territoriale etc. du 28 mars 1925 (*van Schaik*). — La conférence de la Haye de l'Union Internationale pour la Protection de la propriété industrielle (*Aling, Prius*). — Les conférences de l'opium à Genève et leurs résultats mis en regard de ceux de la conférence de la Haye (*van Wettum*). — Commémoration du „de iure belli ac pacis" de Grotius (*van der Mandere*). — Aperçu de faits internationaux d'ordre juridique (*van Eysinga*). — Aperçu de la jurisprudence néerlandaise en matière de droit international privé en 1926 (*van der Flier*). — La

Digitized by Google

Hollande, membre de la Société des Nations (*Kluyver*). — Les Pays-Bas et l'organisation internationale du travail en 1926 (*Stemberg*). — Jurisprudence en matière de prises maritimes concernant les navires et les cargaisons néerlandais.

Journal du droit international (Clunet). 1926. LIII, 4—6. La propriété commerciale et les étrangers (*Picard*). — La nationalité égyptienne et le nouveau décret-loi (*Braun*). — Les articles 7 et 19 de „l'Arbitration Act 1889" et leur application pratique (*Gide*). — La question „ultra petita" à propos d'un arbitrage entre la Grèce et la Bulgarie (*Yotis*). — La Haute Commission des Territoires rhénans a-t-elle la capacité d'ester en justice? (*Nast*). — De l'extradition (*Palewski*). — 1927. LIV, 1—3. Le droit conventionnel envisagé comme source du droit international privé en France (*Bartin*). — La clause „paiement or" et les règlements extérieurs (*Picard*). — La récente réforme hellénique sur la nationalité (*Tenekidès*). — La nouvelle loi anglaise sur l'adoption (*Pellerin*). — La loi sur l'exportation des capitaux et la validité des marchés à terme sur marchandises passés par des Français sur des Bourses étrangères (*André-Prudhomme*). — La législation des loyers d'habitation et les étrangers (*Perroud*). — Les jugements des tribunaux arbitraux mixtes et le plan Dawes (*Witenberg*). — La réforme agraire et les intérêts privés hongrois en Transylvanie (*Brunet*). — Principes de compétence pour les procès entre étrangers (*Perroud*). — La condition des étrangers dans la République des Soviets. — Aperçu sur la situation juridique des étrangers en Pologne (*Babinski*). — La loi française d'extradition du 10 mars 1927 (*Travers*). — La nationalité de la femme mariée et la loi belge du 4 août 1926 (*Nisot*). — Divorce et séparation de corps des étrangers domiciliés en Suisse (*Simond*).

The American Journal of international Law. 1926. XX, 3—4. What parts of International Law may be codified (*Rodgers*) — Are the Liquor Treaties self-executing? (*Dickinson*). — The Mosul Dispute (*Wright*). — Origins of the theorie of Territorial Waters (*Fenn*). — The Vilna dispute (*Brockelbank*). — The computation of time in International Law (*Deák*). — Mexican land laws (*Brown*). — Alien property and American claims (*Borchard*). — Title to confiscated foreign property (*Anderson*). — American-Norwegian postal arbitration (*Hudson*). — Decisions of the Claims Commissions, United States and Mexico (*Borchard*). — The non-recognition of the Chamorro government in Nicaragua (*Woolsey*). — The progressive codification of International Law (*Hudson*). — The Mixed Courts of Egypt (*Brinton*). — Representation in League of Nations Council (*Myers*). — The eligibility of British subjects as judges of the Permanent Court of International Justice (*Pollak*). — The nationality convention adopted by the League of Nations Commitee (*Hyde*). — Diplomatic privileges and immunities (*Stowell*). — Responsibility of states for damage donc in their territories to the person or property of foreigners (*Borchard*). — Procedure of international conferences and procedure for the conclusion and drafting of treaties (*Hudson*). — The questionnaire on piracy (*Dickinson*). — Exploitation of the products of the sea (*Anderson*). — Report on extradition by the Committee of Experts of the League of Nations (*Kuhn*). — Extraterritorial crimes (*Woolsey*). — Legal status of government ships employed in commerce (*Garner*). — Japanese draft code of international law (*Reeves*). — Some recent cases on the status of mandated areas (*Wright*). — 1927. XXI, 1—3. The United States and the Permanent Court of International Justice (*Wright*). — The fifth year of the Permanent Court of International Justice (*Hudson*).

Digitized by Google

— Disarmament (*Bliss*). — The right of appeal in naturalization cases in the federal Courts (*Hazard*). — The nature of American foreign policy (*Potter*). — Neutralization as a movement in International Law (*Graham*). — The British Commonwealth of Nations (*Scott*). — The law of territorial waters (*Brown*). — The denationalization of American citizens (*Garner*). — The immunity of public ships employed in trade (*Dickinson*). — The future of international arbitration (*Woolsey*). — Projects of the American Institute of International Law. — The International Mixed Court of Tangier (*Hudson*). — The application of Soviets Laws and the exception of public order (*Habicht*). — Consular privileges and immunities under the treaties of friendship, commerce and consular rights (*Stewart*). — The effect of changes of sovereignty on nationality (*Gettys*). — How to fight savage tribes (*Colby*). — China's termination of unequal treaties (*Woolsey*). — Mexican land laws (*Brown*). — Concerning attempts by contract to restrict interposition (*Hyde*). — Limitations on coercive protection (*Borchard*). — Projects of the American Institute of International Law. — The gradual and progressive codification of international law (*Scott*). — The rendition of the International Mixed Court at Shanghai (*Hudson*). — The Mixed Claims Commission and German Property in the United States of America (*Burchard*). — Dominion status in international law (*Johnston*). — Recent development in the law of unneutral service (*Hill*). — The elemination of the loopholes in arbitration treaties (*Fenwick*). — The Lausanne Treaty (*Brown*). — The Supreme Court interprets the liquor treaties (*Dickinson*). — The doctrine of rebus sic stantibus and the termination of treaties (*Garner*). — Important decisions of the Mixed Claims Commission, United States and Mexico (*Borchard*). — Francis W. Kelsey — In memoriam (*Scott*). — Institute of Pacific Relations 1927 (*Wilson*). — Basis of the law against confiscating foreign-owned property (*Anderson*).

Schweizerische Juristen-Zeitung. 1926. XXIII, 3—12. Anwendung von Sowietrecht (*Doka*). — Zur Vollstreckung amerikanischer Urteile (*Jucker*). — Die Schiedsklausel nach französischem Recht (*Steiner*). — Die Aufwertung der von ausländischen Gesellschaften in Deutschland abgeschlossenen Mark-Lebensversicherungen (*Jagmetti*). — Sowjetrussisches Strafrecht (*Hafter*). — Aus der neuesten Praxis auf dem Gebiet des internationalen Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitsrechtes (*Stauffer*). — 1927. XXIII, 13—24. XXIV, 1—8. Die Rezeption des Schweizerischen Zivilrechts in der Türkei (*Pritsch*). — Markenrechtliches aus Oesterreich (*Abel*). — Die Grundzüge des neuen russischen Obligationenrechts (*Engländer*). — Zur Vollstreckung schweizerischer Schiedsgerichtsurteile in Deutschland (*Wirth*). — Das neue schweizerische Militärstrafgesetzbuch (*Kaegi*). — Die neue deutsche Vergleichsordnung (*Wirth*). — W. Burckhardts „Organisation der Rechtsgemeinschaft" (*Gutzwiller*).

Rechtsgeleerd Magazijn. 1926. XLV, 6. Het stelsel onzer Merkenwet (*Hyman*). — 1927. XLVI, 1—4.

Notariatszeitung des österreichischen Notarenvereins. 1926. LXVIII, 8—12. Gilt die Gebührenfreiheit des Goldbilanzengesetzes auch für ausländische Gesellschaften? (*Graschopf*). — 1927. LXIX, 1—7. Verlassenschaftsabhandlung nach Ausländern (*Schiff*). — Liegenschaftserwerb durch Ausländer in Oesterreich (*Fellner*).

La propriété Industrielle. 1926. XLII, 8—12. Le traité germano-russe sur la protection de la propriété industrielle (*Heifetz*). — Les inventions employées sur les navires et autres engins de locomotion et le nouvel

Digitized by Google

article 5 de la Convention d'Union. — La Réunion technique de Berne. — La substitution de l'enregistrement international des marques aux enregistrements nationaux antérieurs III (*Wirth*). — 1927. XLIII, 1—7. L'union internationale pour la protection de la propriété industrielle. — La cession des brevets d'invention ou des marques de fabrique en Bulgarie (*Strêzow*). — A propos de la loi polonaise du 2 août 1926 concernant la répression de la concurrence déloyale (*Zoll*). — La réforme de la législation française sur les brevets d'invention et le projet adopté par la Chambre des députés le 7 avril 1927 I. — II. — III.

Revue de droit international privé (Darras). 1926. XXI, 3—4. Condition légale des Sociétés étrangères dans les pays sous mandat français en Orient, avec aperçu de droit comparé (*Cardahi*). — La nationalité des Sociétés commerciales en Roumanie, I (*Cohen*). — Le droit international privé dans la Constitution du Royaume des Serbes, Croates et Slovènes (*Péritch*). — L'exécution à l'étranger des jugements en matière de pension alimentaire (*Silbernagel-Caloyanni*). — La nationalité des Sociétés commerciales en Roumanie, II (*Cohen*). — La situation juridique des étrangers en Russie des Soviets et le régime des concessions (*Nesteroff*). — Notes sur la nationalité en Syrie et au Liban (*Nicolas*). — 1927. XXII, 1—2. Un projet de Code de Droit international privé (*Audinet*). — La forme des actes juridiques dans la législation espagnole au point de vue international (*Trias de Bes*). — La situation juridique des étrangers en Russie des Soviets et le régime des concessions, II (*Nesteroff*). — Le Régime nouveau de l'extradition d'après la loi du 10 mars 1927 (*Donnedieu de Vabres*). — Conséquences juridiques de la reconnaissance du Gouvernement des Soviets par la France (*Delehelle*).

Revue de droit international et de législation comparée (de Visscher). 1926. LIII, 1—6. A propos des trois derniers concordats du Saint-Siège avec la Lettonie, la Bavière et la Pologne (*Ruze*). — Le contrôle des armes et munitions et des materiels de guerre (*Dupriez*). — Grotius et les tendances actuelles du droit international (*Bourquin*). — Le statut international de Dantzig (*Redslob*) — La cinquième conférence de droit international privé I (*Kosters*). — La Cour permanente de justice internationale en 1925 (*de la Grotte*). — La cinquième Conférence de droit international privé II (*Kosters*). — La Cour permanente de Justice internationale et les Etats Unis d'Amérique (*Kraus*). — La Cour permanente de Justice internationale en 1925 II (*de la Grotte*). — L'exterritorialité du personnel non officiel des légations (*Wehberg*). — Les traités américains concernant les spiritueux (*Dickinson*). — Le traité de conciliation et de règlement judiciaire entre la Belgique et la Suède (*Muuls*). — L'évolution de l'idée des mesures coercitives et la Société des Nations (*Tenekides*). — La Convention de Bruxelles sur le statut juridique des navires d'Etat (*van Slooten*). — La fraude à la loi en droit international privé (*Niboyet*). — Le développement de la protection des minorités (*Duparc*). — La limite des eaux territoriales de la Suède (*Gihl*). — Les lacunes du droit international public (*Mulder*). — Les traités de non-agressions entre membres et non-membres de la Société des Nations (*Erich*). — La double nationalité est elle possible? (*Baty*). — L'évolution de la conciliation internationale I (*Gorge*). — Le critérium d'un voyage continu (*Briggs*). — L'enregistrement des traités d'après l'article 18 du Pacte de la Société des Nations (*Lambiris*). — 1927, LIV, 1—3. Les arrêts de compétence du tribunal arbitral mixte roumano-hongrois (*Dupuis*). — Le domaine maritime I (*Hostie*). — L'évolution de la conciliation internationale II (*Gorge*). — Des tendances de la jurisprudence française

Digitized by Google

et grecque en matière de cours force et les principes du droit international (*Tenekides*). — Des eaux territoriales (*Grey*). — Observations concernant les tendances de l'évolution du droit international de l'extradition (*Kraus*). — Le droit international de la navigation aérienne en temps de paix (*F. de Visscher*). — Le domaine maritime (*Hostie*). — Notes sur la responsabilité internationale des Etats et la protection diplomatique d'après quelques documents récents (*Ch. de Visscher*).

Revue de droit international, de sciences diplomatiques, politiques et sociales (Sottile). 1926. IV, 2—4. Lois agraires au Mexique (*de Montluc*). — Les Tribunaux de la Réforme et l'Egypte (*Soubhi Ghali Bey*). — La réforme du Pacte de la S. d. N. et l'Union Juridique Internationale (*de Montluc*). — Observations sur les rapports entre les réserves des Etats-Unis et le Pacte de la S. d. N. (*Erich*). — La théorie de la citoyenneté automatique des Etrangers (*Garay*). — The 7th Assembly of the League of Nations and the Reorganisation of its Council (*Sottile*). — La Souveraineté (*de Montluc*). — 1927. V, 1—3. Zur Hypothesis vom Primat des Völkerrechts (*Kunz*). — La VII^me^ Assemblée de la Société des Nations et la Réorganisation du Conseil (*Sottile*). — Nichtanerkannte Staaten und Regierungen vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshofe (*Spiropoulos*). — The Central american court of justice (*Walp*). — La codification du droit international (*de Montluc*). — Les eaux territoriales (*Barbosa-Carlos*). — Les antécédents de la doctrine de Monroe (*Whitton*). — The Draft Convention for the unification of certain rules relating to conflict of laws (*Jacobi*). — Nationalité et Mariage (*Péritch*). — La identificazione o meno della „Società delle Nazioni" con la „Confederazione di Stati" (*Rapisardi-Mirabelli*).

Revue générale de droit international public (Fauchille). 1926. XXXIII, 1—6. L'affaire de Mossoul (*Le Fur*). — Le principe de la souveraineté de l'Etat et le droit international public (*Morellet*). — La compétence de la Cour permanente de justice international en matière de procédure consultative (*Ténékidès*). — La conférence des ministres du travail, tenue à Londres (*Mahaim*). — La jurisprudence de la Cour permanente de justice internationale (*Negulesco*). — L'affaire de Mossoul [II] (*Le Fur*). — Vue synthétique sur l'œuvre de l'organisation internationale du travail [II] (*Pic*). — Le régime capitulaire au Siam et le traité franco-siamois du 14 février 1925 (*Moncharville*). — Le premier traité collectiv européen de conciliation [du 15 janvier 1925] (*Efremoff*). — Le droit consulaire de l'U. R. S. S. (*Mirkine-Guetzevitsch*). — La restauration de la Pologne et la diplomatie Européenne [I] (*Blociszewski*). — 1927. XXXIV, 1—4. Les affaires agraires des ressortissants hongrois devant le tribunal mixte Roumano hongrois (*Pillet*). — La police en haute mer (*Sibert*). — L'isolement des Etats-Unis. Principe caduc de la Doctrine de Monroe (*Whitton*). — Conciliation, arbitrage et règlement judiciaire, d'après les traités récents de la Pologne (*Makowski*). — L'arrêt du 10 janvier 1927 du T. A. M. Roumano-hongrois (*Scelle*). — La Conférence économique internationale, Genève 4—23 mai 1927 (*Picard*). — Le problème de l'autorité internationale d'après les principes du droit public chrétien, et les Publicistes espagnols du XVI^e^ siècle (*Delos*).

Revue juridique internationale de la radioélectricité. 1926. III, 11—12. Le projet de Convention de Washington (*Piret*). — Le contrôle de la T. S. F. en Suisse (*Nußbaum*). — [1927. IV. Nicht erschienen]

Rivista di diritto internazionale. 1926. XVIII, 3—4. L'esecuzione delle sentenze straniere in Italia (*Ghiron*). — Il riconoscimento degli Stati (*Salvioli*). — Gli accordi di Locarno (*Salvioli*). — 1927. XIX, 1—2.

Digitized by Google

Circa l'indagine sulla competenza del magistrato straniero nei giudizi di delibazione (*Morelli*). — Il problema del riconoscimento nel diritto internazionale (*Micelli*). — Il Diritto internazionale privato della repubblica polacca (*Udina*).

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. 1926. XXXIX, 3—4. Das schweizerische Ausführungsgesetz zu den internationalen Uebereinkommen über die Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels, sowie der unzüchtigen Veröffentlichungen (*Stämpfli*). — 1927. XL. 1—4. Unzulänglichkeiten im internationalen Auslieferungsrecht der Gegenwart (*Delaquis*). — Konkurrierender Strafanspruch zweier Staaten (*Cleric*). — Die Sittlichkeitsverbrechen im Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches von 1918 im Vergleich zum geltenden und werdenden deutschen Rechte (*Lilienthal*).

Yale Law Journal. 1926 XXXVI, 1—2. Governmental responsibility in tort, IV (*Borchard*). — The International Copyright Union (*Solberg*). — Some suggestions concerning the international trade mark situation (*Rogers*). — 1927. XXXVI, 3—8. Arbitration under the federal statute (*Poor*). — The french rules of the conflict of laws (*Lorenzen*). — Governmental responsibility in tort, V—VI (*Borchard*). — The relations of invaders to insurgents (*Baty*).

The British Year Book of International Law. 1926. VII. The councils request for an advisory opinion from the permanent court of International Justice (*Mc Nair*). — The draft code of american international law (*Brierly*). — Sovereignty, seisin, and the league (*Fischer Williams*). — Visit. search, and detention (*Higgins*). — International administration (*Burns*). — What is private international law (*Beckett*). — Nationality in mandated territories detached from Turkey (*Bentwich*). — The juridical basis of arbitration (*Hedges*). — Extraterritoriality (*Thorncly*). — The permanent court of international justice (*Pollock*). — Reservations to multilateral conventions (*Malkin*). — Nationality of Claims (*Hurst*). — 1927. VIII. The inner history of the declaration of Paris (*Malkin*). — Denationalization (*Fischer Williams*). — The doctrine of continuous voyage, 1756—1815 (*Mootham*). — Do we need an international criminal court (*Brierly*). — Spinoza and international law (*Lauterpacht*). — Criminal iurisdiction over foreigners the Franconia and the Lotus (*Beckett*). — Retaliation in naval warfare (*Higgins*).

II. Bücherbesprechungen.

Allgemeine Wissenschaftslehre.

Sauer, Wilhelm, ord. Professor an der Universität Königsberg. Grundlagen der Wissenschaft und der Wissenschaften. Eine logische und sozialphilosophische Untersuchung. Berlin-Grunewald (Dr. Walther Rothschild) 1926, XVI u. 437 Seiten.

Derselbe, Philosophie der Zukunft (Eine Grundlegung der Kultur). Zweite Auflage. Stuttgart (Ferdinand Enke) 1926, XVI u. 428 Seiten.

Ueber die Schriften und den Entwicklungsgang der Arbeiten des Verfassers ist in dieser Zeitschrift (Bd. XXXIII, S. 477) umfassend berichtet. Den Titel des jetzt in zweiter Auflage vorliegenden Buches umschreibt der

Digitized by Google

Verfasser: „Bedeutung des Zukunftsgedankens in unseren Anschauungen über Leben, Kultur und Ewigkeit". Das neue Werk „Grundlagen der Wissenschaft" charakterisiert er als „Ausbau des zweiten Teiles (‚Der Weltgeist') der Philosophie der Zukunft nach der wissenschaftlich-theoretischen Seite". Dieses Werk bietet nach des Verfassers Formulierung „nichts Geringeres als eine Neuordnung der gesamten Wissenschaften", „eine Neuorientierung der Wissenschaft überhaupt". Diese Formulierung ist keine Ueberhebung. Die mit diesem Bande abgeschlossene Pentalogie (1919 Grundlagen des Prozeßrechtes, 1921 Grundlagen des Strafrechtes, 1923 Philosophie der Zukunft, 1924 Grundlagen der Gesellschaft) ist in der Tat ein geschlossenes, universales, in Methode und Inhalt neuartiges System der Wissenschaft und der Wissenschaften. Die Einheit der Wissenschaften in der Idee der Wissenschaft zu ergründen und zur Sammlung aller Wissenschaften aufzurufen (Grundlagen S. IV) ist das Ziel des Werkes. Die Gedankenfolge des Verfassers wird getrieben durch leidenschaftlichen Erkenntnisdrang, in dessen strenger Disziplinierung *Sauer* vom Einzelnen zum Allgemeinen, vom Technischen zum Philosophischen, vom Zeitlichen zum Ewigen fortschreitet. Von den bescheidenen und trockenen Sätzen wie „Man muß von einem Spezialgebiet aus die Philosophie sozusagen anbohren" (Grundlagen S. VII), „ich glaube, in unserem sozial angelegten Zeitalter die Orientierung vor allem auf die sozialen Wissenschaften, insbesondere auf die Sozial-, letzthin auf die Kulturphilosophie, empfehlen zu sollen" (Grundlagen S VIII) steigert und erweitert sich der Gang des Werkes zu visionärer Weltumspannung in Aussprüchen wie diesen: „Die Wert-Monaden (vgl. Ztsch. XXXIII a. a. O.), die das Wesen der Dinge ausmachen, bedeuten ein unentwegtes Weiterstreben. Fällt es fort, so verliert die Welt ihren Sinn. Die Ewigkeit als der Inbegriff aller Wert-Monaden bedeutet daher ebenfalls ein unentwegtes Wertstreben zur Gottheit". „*Spinoza* lehrt einen tatsächlichen Pantheismus; wir lehren einen *kritischen Pantheismus.*" — Seherhaft entwirft der Verfasser das Weltbild, wie er es schaut. „Der wissenschaftliche Arbeiter aber", so schließt *Sauer* nach Beendung seines Weltfluges, „muß den Weg zurückfinden zu seinem Rüstzeug der Logik. Und nunmehr verbinde er unermüdlich Grundgesetze und Wert-Monaden, damit erfüllet werde die *Idee der Wissenschaft.*"

Th. Niemeyer.

Völkerrecht.

Dr. Strupp, Karl. *Éléments du Droit International Public Universel, Européen et Américaine. En collaboration avec J. Blocizewski. Préfaire d'Alejando Alvarez.* Paris (Rousseau & Co.) 1927. XII und 432 Seiten.

Die vorliegende französische Bearbeitung des *Strupp*'schen Buches, welches rasch zu anerkannter Bedeutung gelangt ist, ist sowohl vom Standpunkt der deutschen Wissenschaft aus als im Interesse der internationalen wissenschaftlichen und praktischen Verständigung bei der Behandlung der völkerrechtlichen Probleme mit besonderer Freude zu begrüßen. Seit dem Erscheinen der französischen Uebersetzungen von *Heffters* und *Bluntschlis* Lehrbüchern in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts hat, soviel dem Referenten bekannt, kein deutscher Völkerrechtler es der außerdeutschen Sprachwelt in dieser Weise erleichtert, sie kennen zu lernen.

Tübinger Abhandlungen zum öffentlichen Recht. Herausgegeben von **A. Hegler, L. von Koehler, H. Pohl, C. Sartorius, A. Schotensachs,** o. ö. Professoren der Rechte an der Universität Tübingen:

(Siehe folgende Seite.)

Digitized by Google

Kunz, Otto, Die internationalen Telegraphen-Unionen. 1924, 148 Seiten.

Unter den Telegraphen-Unionen, als deren völkerrechtliche Konstitutions-Urkunden die Kollektivverträge vom 17. 5. 1865 und vom 3. 11. 1906 gelten (erstere für die alte, letztere für die Telegraphie ohne Draht), werden vom Verfasser (in heute selbstverständlicher Einstellung) die lebendigen überstaatlichen Organisationen verstanden, welche durch das Völkerrecht getragen werden, deren Wesen aber durch die Maßstäbe der Technik, des Verkehrsbedürfnisses, der schöpferischen Verwaltungspraxis bestimmt ist. Der Verfasser stellt das historische Werden dieser Organisation, ihr inneres und äußeres Wachstum und ihre Entwickelung zu selbständiger überstaatlicher Lebenskraft dar, deren Symbolik das 1922 in Bern enthüllte Welttelegraphendenkmal der Ausspruch seines Schöpfers mit den Worten bezeichnete: „*Les âmes des peuples sont réunies par l'Union télégraphique*". Die Gründlichkeit der Einzelarbeit, welche die Schrift nicht weniger auszeichnet, als es deren weite Perspektive tut, entbehrt leider wegen des Mangels äußerer Uebersichtlichkeit der vollen Leuchtkraft, die es nach seinem Inhalt haben müßte.

Dr. Stähle, Hans. Die deutschen Embargoschiffe in Italien. Ein Beitrag zur Geschichte des Italienischen Seekriegsrechts im Weltkriege. 1925. 79 Seiten.

Die für die Fortentwickelung (und Zurückentwickelung!) des Seekriegsrechtes besonders wichtige, in der Literatur bisher nur unvollkommen zur Darstellung gekommene Handhabung des Embargo wird von Dr. *Hans Stähle* in der vorliegenden Schrift unter Beibringung reichen positiven Materials und aufmerksamer Verfolgung der wissenschaftlichen Literatur so vorzüglich behandelt, daß diese Monographie als führend zu bezeichnen ist.

Dr. Pohl, Heinrich. Der deutsche Unterseebootkrieg. 1925. 54 Seiten.

Die Schrift von Professor *Heinrich Pohl* über den deutschen Unterseebootkrieg ist die Wiedergabe eines vor Juristen gehaltenen Vortrags, eine gute Apologie der deutschen Kriegführung gegenüber den bekannten Anklagen.

Dr. jur. Gottschalk, Egon. Frankreich und das neutralisierte Belgien. Völkerrechtliche Studien zur Verletzung der belgischen Neutralität. 1926. 149 Seiten.

Der Verfasser bedient sich nicht des Visiers parteiloser Wissenschaftlichkeit, sondern er vertritt offen, als Deutscher, das Recht Deutschlands gegen das politische Verhalten Frankreichs und gegen französische Völkerrechtslehren. Er tut dies mit Loyalität gegenüber Frankreich und Belgien, unter Vermeidung geschmack- und zweckloser Polemik, mit Gründlichkeit und mit Beherrschung des allmählich doch wohl erschöpfend bekanntgewordenen Materials.

Dr. von Hackwitz, Günther. Die Neutralität im Luftkriegsrecht. 1927. 110 Seiten.

Mit Umsicht und unter Beibringung reichen Literaturmaterials hat der Verfasser die Materie, man darf wohl sagen so erschöpfend und treffend behandelt, wie es zurzeit möglich ist.

Dr. Mercker, Reinhold. Die Küstengewässer im Völkerrecht. 1927. 108 Seiten.

Eine dankenswerte Zusammenstellung und gut geordnete Darbietung des Materials der Küstenmeer-Probleme, der Gesetzgebung, der Verträge, der Literatur, der Rechtsprechung, unter Zurückhaltung eigener Stellungnahme, brauchbar für die Praxis und nützlich für die zurzeit aktuelle Kodifikationsarbeit.

Dr. Pohl, Heinrich. Die Elsaß-Lothringische Frage. 1927. 63 Seiten.

Eine Polemik, in der lebendigen Form einer für Hörer aller Fakultäten bestimmten Vorlesung über den Versailler Vertrag, unter Mitteilung einer Anzahl von Zeitdokumenten.

Digitized by Google

Dr. Hennig, Richard. Freie Ströme. Wirtschaftspolitische Zeitfragen, 3. Heft. Leipzig (G. A. Gloeckner). 1926. 104 Seiten.

Diese in der Schriftenfolge „Wirtschaftspolitische Zeitfragen" (herausgegeben von Prof. Dr. *Ernst Schultze*, Leipzig) erschienene Publikation des als hervorragender Kenner des internationalen Verkehrsrechtes seit langem bekannten Verfassers befriedigt musterhaft das in Wirtschaftskreisen ebenso wie bei den Praktikern und Gelehrten des Völkerrechts bestehende Bedürfnis einer konzentrierten, erschöpfenden und praktischen Darstellung der Materie, welche seit 1815 unter dem Schlagwort „Internationale Ströme" die Staatenwelt beschäftigt und heute zu den wichtigsten und schwierigsten Problemen der Völkerrechtspolitik gehört. Im Anschluß an die Darstellung der historischen Entwicklung, welche von 1413 bis 1926 in über 180 Staatsverträgen (vom Verfasser einzeln angeführt) ein stetiges Zunehmen der „Internationalisierung" *[Flumen liberum]* aufweist, wird der heutige Rechtszustand, insbesondere das Regime der Schiffahrts-Zentralkommissionen unter Beteiligung von Nichtuferstaaten, als reaktionär im Gegensatz zu dem im 19. Jahrhundert siegreich gewesenen Verkehrsliberalismus (S. 95) beklagt.

Staatsrecht.

Rieß, Ludwig. Englische Verfassungsurkunden des 12. u. 13. Jahrhunderts. Bonn (A. Marcus u. E. Weber) 1926. 62 Seiten.

Eine knappe, sehr nützliche Zusammenstellung, Drucklegung, Kommentierung (nebst Glossen) der 19 wichtigsten Urkunden der englischen Verfassungsgeschichte im 12. u. 13. Jahrhundert, in trefflicher typographischer Ausstattung.

Triepel, Heinrich. Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht. Tübingen (Paul Siebeck, J. C. B. Mohr) 1926. I. Band, 455 Seiten.

Dieses zuerst 1922 erschienene, zu anerkanntem Ansehen gelangte Werk ist einer der angesichts der „Unrast und Unsicherheit, an der die Reichsgesetzgebung unserer Tage krankt" (Vorwort S. IV), unentbehrlichen Führer für die Orientierung über die Entwickelung und den derzeitigen Rechtszustand.

C. L. Torley Duwel. *Institut intermédiaire international. Répertoire général des traités et autres actes diplomatiques conclus depuis 1895 jusqu'en 1920.* (Harlem, La Haye) 1926, XIX, 496 und 10 (Register-)Seiten.

Dieses von dem „*Institut intermédiaire*" unter der glänzenden Leitung seines Direktors Herrn *Torley Duwel* und mit finanzieller Unterstützung des *Legatum Visserianum* (Leyden) geschaffene Werk knüpft an die in den Repertorien von *Tétot* (1866), *de Ribier* Vater (1895) und *de Ribier* Sohn (1899) unternommenen Versuche an, diese Unternehmungen in planmäßiger Erweiterung fortführend. Das vorliegende Repertorium schließt mit dem 10. Januar 1920 als dem Tag des Inkrafttretens des Vertrages von Versailles. Die in den folgenden Zeitraum fallenden Verträge sind in dem vortrefflichen „*Bulletin de l'Institut Intermédiaire International à la Haye*" in gleichem Verlage unter der Rubrik „*Aperçu des rapports conventionnels internationaux*" mitgeteilt, so daß die Reihe der Verträge nunmehr in geschlossener Folge vorliegt. Damit ist ein altes Desiderat des internationalen Lebens erfüllt. Besonderen Dank erfordern die den höchsten Anforderungen wissenschaftlicher und praktischer Umsicht und Sorgfalt entsprechenden Register des vorliegenden Werkes.

Digitized by Google

Fremdenrecht.

Dr. Framstädter, W., und Dr. Kreutzberger, M. Das Deutsche Ausländerrecht. Die Bestimmungen des Reichsrechts und preußischen Landesrechts. Textausgabe mit Erläuterungen und Sachregister. Berlin und Leipzig (Walter de Gruyter & Co.) 1927, 396 S.

Eine höchst begrüßenswerte Veranstaltung, aus dem Bedürfnis der Praxis hervorgegangen und mit vollendetem Sachverständnis unternommen. Sowohl die Vollständigkeit der mannigfach verstreuten gesetzlichen Bestimmungen als deren Anordnung, Registrierung und Erläuterung durch Ausführungsbestimmungen, Gerichtsentscheidungen, Verwaltungspraxis ist vortrefflich.

Konsularrecht.

Alberto M. Candioti. *Historia de la institución consular en la antigüedad y en la edad media. Tomo primero,* XXV und 851 Seiten. *Editora Internacional Buenos Aires, México,* 1925.

Der gelehrte, durch seine Tätigkeit im Konsulardienst wie durch seine persönlichen Bemühungen um die internationalen wissenschaftlichen Beziehungen bekannte Verfasser, welcher insbesondere im Jahre 1921 durch einen Vortrag über das antike Konsularrecht in der Handelshochschule zu Berlin Aufsehen erregt hat, tritt mit dem vorliegenden Werk in den Vordergrund der gelehrten Literatur des Völkerrechts. Mit wahrem Mönchsfleiß sind die Quellen durchforscht, dargelegt und verarbeitet, aus denen, vom phönizischen Altertum und dem Volke Israel bis gegen das 15. Jahrhundert, die Kenntnis der Geschichte der Handelsbeziehungen, und mit diesen die Kenntnis der Einrichtungen zu gewinnen ist, welche mit jenen Beziehungen in der Richtung des Konsularwesens, im weitesten Sinn des Wortes, allzeit verbunden gewesen sind. *Candioti* hat in Beherrschung der Fülle alter und neuer Literatur sowie eines ausgedehnten archivalischen Materials von hoher historischer, geographischer, wirtschaftswissenschaftlicher Warte aus neue Blicke in bedeutende Gebiete eröffnet.

Internationales Privatrecht.

Dr. Frankenstein, Ernst. Internationales Privatrecht. 1. Band. XXVI und 616 Seiten. Berlin-Grunewald (Dr. Walther Rothschild) 1926.

Wenn es hier unternommen wird, im Rahmen einer kurzen Besprechung das vorliegende, in der juristischen Welt in kürzester Frist zu Ansehen gediehene, durch Reichtum der Gedanken, Fülle des Materials, Schärfe und Anmut der Darstellung, praktische Erfahrung und Ernst der wissenschaftlichen Auffassung ausgezeichnete Werk den Lesern dieser Zeitschrift anzuzeigen, so geschieht dies mit dem Bewußtsein, daß die durch diesen Rahmen gegebene Beschränkung es ausschließt, dem Werk hier mit derjenigen Vertiefung der Beurteilung gerecht zu werden, welche demselben einerseits gemäß dem wissenschaftlichen Ernst des Verfassers, andererseits gemäß dem Ernst abweichender Anschauungen des Referenten gebührt. Dieses Bewußtsein zwingt den Unterzeichneten zu der Entschließung, auch auf den Anschein einer sachlichen Würdigung zu verzichten, sich eine ausführlich begründete Stellungnahme in Gestalt einer besonderen Abhandlung vorzubehalten und sich darauf zu beschränken, zweierlei zu sagen, was ihm auf dem Herzen liegt. Das eine ist ein Prognostikon, das andere eine Kritik, beides nur im Tenor, ohne eine, wie gesagt, einstweilen vertagte Begründung.

Digitized by Google

Frankenstein hat aus der Fülle praktischer Erfahrung und praktischen Bedürfnisses den dringenden Wunsch der Richter, Anwälte, Rechtslehrer nach einem Handbuch erkannt, auf welches die Praxis wie der akademische Unterricht sich positiv stützen und berufen kann, während man in Frankreich, England, Amerika, Italien über ein solches Hilfsmittel, meist in Gestalt eines einzigen bestimmten Buches verfügt. *Frankenstein* hat dieses Buch geschrieben, das nur dem Vergleich mit *Walker's* in dieser Zeitschrift Bd. XXX, S. 412 besprochenen Werk ausgesetzt ist. Die Verschiedenheit der beiden Werke ist tief begründet. Die Praxis wird beide Werke anerkennen und gleichermaßen benutzen müssen.

Die Kritik, welche der Unterzeichnete auf dem Herzen hat, läuft darauf hinaus, daß die von *Frankenstein* als neue und vertiefte Begründung betrachtete Methode, worüber er sich in der Juristischen Wochenschrift 1927, S. 2257 ff. noch klarer ausgesprochen hat (S. 2260: „Man kann an der Hand dieser Grundsätze jeden Fall untersuchen — es gibt keinen, der sich nicht mühelos auflöst"), in allem Wesentlichen von *Bartolus* und von *Savigny* mit dem souveränen Erfolg der „Autorität" als die Lehre vom *statutum personale* und *reale, lex domicilii* und *lex rei sitae* zur Geltung gebracht ist. Die an die Ersetzung des Domizils durch die Staatsangehörigkeit geknüpfte Veränderung ist sekundär. Die geistreiche „Politisierung" des Problems durch *Frankenstein* auf dem Umweg über die Staatenkrisis unserer Zeit verkennt m. E. die trotz aller Umwälzung unberührt gebliebenen historischen Wurzeln der Entwicklung. *Th. Niemeyer.*

Neue internationalrechtliche Wissenschaft.

Dr. Neumeyer, Karl. Internationales Verwaltungsrecht. München, Berlin und Leipzig (Arthur Sellier) 1926. 3. Bd., 1. Abteilung, V und 300 Seiten.

Der erste Band dieses bedeutenden Werkes ist 1910, der zweite 1922 erschienen. In Bd. XX (S. 608) und Bd. XXXI (S. 202) dieser Zeitschrift sind diese Bände angezeigt worden. Der Ruhm des Werkes ist weltkundig geworden. Die Konsequenz der Arbeitsmethode und das Ausmaß der Arbeitsleistung des Verfassers haben nunmehr der Welt einen weiteren Band beschert, welchem in Kürze als Schlußstein des in diesen Bänden (vor dem „Allgemeinen Teil") ausgebauten „Besonderen Teils" die zweite Hälfte des dritten Bandes folgen soll. — Das Geheimnis der Möglichkeit, der Schlüssel für den Sinn des von *Neumeyer* gewagten und bewältigten wissenschaftlichen Unternehmens liegt nicht sowohl in der Erkenntnis des Bedürfnisses einer systematischen wissenschaftlichen Erfassung dieser Materie, sondern in der Kühnheit und Treffsicherheit, mit welcher *Neumeyer* von vornherein der im Gebiet des internationalen Privatrechts so gefährlich wirksam gewordenen technisch-dogmatischen Fragestellung den Rücken gekehrt hat, welche an die Rechtssätze und Rechtsbegriffe anknüpft, anstatt an die Tatbestände. *Neumeyer* untersucht in dem vorliegenden Band: die Straßen, die Eisenbahnen, die Schiffe, deren Besatzung und Fahrgäste, die Luftfahrzeuge, die Auswanderer. Er behandelt außerdem auch „wirtschaftliche Vorschriften", „Exterritorialität", „Zuständigkeitsvorschriften", aber nur koinzident, in ihrer Eigenschaft als Tatbestandserscheinungen gegenüber der international-verwaltungsrechtlichen Fragestellung. — In derselben Weise soll der Schlußteil des Bandes behandeln: „Post, Telegraph, Maß, Gewicht, Kalender" und das, wie *N.* sagt, „böse Kapitel Währung". — Dies ist die wissenschaftliche Richtung, in welcher unsere Zukunft liegt (unzulänglich angedeutet durch die Stichworte Rechtsstatistik, Rechtsvergleichung, Rechtspolitik, juristische Soziologie). *Neumeyer* doziert

Digitized by Google

nicht. er reißt in dem unwiderstehlichen magnetischen Zwang einer Welt von Tatsächlichkeiten die Wissenschaft voran und immer weiter, Königen und Kärrnern der juristischen Wissenschaft und Praxis unabsehbare Gebiete der Arbeit weisend. *Th. Niemeyer.*

Dr. Arthur Nußbaum. Internationales Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen in Zivil- und Handelssachen, Berlin (Carl Heymanns Verlag) 1926, Bd. I, VII und 375 Seiten.

In der Einführung zu dem Jahrbuch wird hervorgehoben, daß die völkerrechtliche (an anderer Stelle sagt er dafür: „internationale") Schiedsgerichtsbarkeit außerhalb seines Arbeitsgebietes steht. Die Internationaltät des Jahrbuches besteht in der internationalen Erstreckung des Stoffes auf das Rechtsleben aller Staats- und Rechtsterritorien des Erdballs und in der Beteiligung von Mitarbeitern in grundsätzlich allen diesen Gebieten. Der dieser Erstreckung zugrunde liegende Gesichtspunkt besteht in dem Bedürfnis „planmäßiger internationaler Zusammenarbeit" (S. 4). Daß die Herausgabe des Jahrbuchs in Verbindung mit der „*American Arbitration Association*" erfolgt, und daß von den elf Abhandlungen des vorliegenden Bandes sieben von nichtdeutschen Juristen (eine in französischer, eine in englischer Sprache) geschrieben sind, zeigt, daß es mit der Internationalität der Mitarbeiterschaft ernst ist. Die ausländische Gesetzgebung ist teils in der Ursprache, teils in deutscher Uebersetzung mitgeteilt, die ausländischen Gerichtsentscheidungen, Schiedsgerichtsordnungen und -übereinkommen desgleichen. Das kühne und weitschauende Unternehmen bedeutet einen Aufstieg zu hochgesteckten Zielen internationaler Entwicklung unter kundiger Führung.

Wirtschaft.

Dr. sc. pol. Bernhard Harms, o. Professor an der Universität Kiel. Vom Wirtschaftskrieg zur Weltwirtschaftskonferenz. Weltwirtschaftliche Gestaltungstendenzen im Spiegel gesammelter Vorträge. Jena (Gustav Fischer) 1927, XVI und 359 Seiten.

Dies ist die Wiedergabe von fünf Vorträgen, welche *Harms* mit einem gedankenreichen und bedeutenden Geleitwort versehen, in dankenswerter Weise veranstaltet hat. Die Vorträge sind 1916, 1918, 1922, 1924, 1926, 1927 gehalten, der erste in Berlin, der zweite und vierte in Kiel, der dritte in Hamburg, der fünfte in Wien, der sechste in Köln. Jeder dieser Vorträge hat seinerzeit in breiter Oeffentlichkeit Beachtung, einerseits Bewunderung, andererseits Widerspruch erweckt. *Harms* hat wie in seinem ganzen Wirken so auch in diesen Vorträgen einen Anstieg verfolgt, für welchen er mit harter Pionierarbeit, im Kampf gegen widrige Gewalten sich den Weg bahnen und die Richtung gewinnen mußte, da er nicht vorbestimmten Tendenzen folgte, sondern die Prognose im heißen Ringen mit der Tatsächlichkeit der Dinge erkämpfte, geleitet von oft entsagender Wahrheitsliebe und selbständigem Erkenntnisdrang. Die vorliegenden Vorträge lassen diesen Weg in innerlicher Entwickelung deutlich erkennen und stellen auch in dem Sinne eines Bildes geschlossener wissenschaftlicher Lebensarbeit ein Dokument dar, welchem dauernder Wert als Typus und Vorbild beiwohnt.

Th. Niemeyer.

Digitized by Google

III. Bücheranzeigen.

(Die Besprechung dieser Bücher erfolgt demnächst.)

Rechtsphilosophie und Allgemeine Rechtslehre.

Auerbach, A. Giambattista Vico. Neue wissenschaftliche Grundzüge einer neuen Wissenschaft über die gemeinschaftliche Natur. München (Allgemeine Verlagsanstalt der Völker). 1924. 444 Seiten.

Dr. Burckhardt, Walther. Die Organisation der Rechtsgemeinschaft. Basel, Helbing & Lichtenhahn. 1927. 463 Seiten.

Dr. Haensel, Werner. Kants Lehre vom Widerstandsrecht. Ein Beitrag zur Systematik der Kantischen Rechtsphilosophie. Berlin (Rolf Heise). 1926. 104 Seiten.

Dr. Salomon, Max. Grundlegung zur Rechtsphilosophie. Berlin-Grunewald (Dr. Walther Rothschild). 1925. 199 Seiten.

Schönfeld, Walther. Die logische Struktur der Rechtsordnung. Leipzig und Berlin (B. G. Teubner). 1927. 85 Seiten.

Dr. Stern, Jacques. Der Universalgedanke im Recht. Berlin (Philo-Verlag und Buchhandlung G. m. b. H.). Berlin. 1926. 25 Seiten.

Dr. Sternberg, Kurt. Moderne Gedanken über Staat und Erziehung bei Plato. Berlin-Grunewald (Dr. Walther Rothschild). 1924. 128 Seiten.

Dr. de Vecchio, Giorgio, übertragen von Dr. Hellwig, Albert. Die Grundprinzipien des Rechts. Berlin-Grunewald (Walther Rotschild). 1923. 62 Seiten.

Del Vecchio, Giorgio. La Giustizia. Bologna (Nicola Janichelli). 1924. 79 Seiten.

Vering, Carl. Platons Staat, der Staat der königlichen Weisen. Frankfurt a. M. (Englert & Schlosser). 1925. 171 Seiten.

Vering, Carl. Platons Gesetze. Die Erziehung zum Staate. Frankfurt a. M. (Englert & Schlosser). 1926. 190 Seiten.

Vierkandt, Alfred. Der geistig-sittliche Gehalt des neueren Naturrechts. Wien (Wilhelm Braumüller). 1927. 35 Seiten.

Völkerrecht.

Fülster, Hans. Völkerrecht in Frage und Antwort. Gießen (Emil Roth). 1927. 211 Seiten.

Dr. Hatschock, J. Völkerrecht im Grundriß. Leipzig (Werner Scholl). 1926. 254 Seiten.

Dr. Strupp, Karl. Grundzüge des positiven Völkerrechts. Bonn (Ludwig Röhrscheid). 1926. 280 Seiten.

Dr. Strupp, Karl. Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie. Vierzehnte Lieferung (Band III, Bogen 1—8). Vasallenstaaten — Versailler Frieden: n) Das Saargebiet. Berlin (Walter de Gruyter & Co.). 1926. 128 Seiten.

Wilson, George Grafton. Handbook of International Law. St. Paul (West Publishing Company). 1927. 567 Seiten.

Dr. Verdroß, Alfred. Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft. Wien und Berlin (Julius Springer). 1926. 227 Seiten.

Digitized by Google

Internationales Privatrecht.

Dr. Bruck, Ernst. Zwischenstaatliches Versicherungsrecht. Mannheim (J. Bensheimer). 1924. 3. Heft. 51 Seiten.

Prof. Fritsche, Hans. Das Problem der Gesetzgebung über das internationale Privatrecht der Schweiz. Basel (Helbing & Lichtenhahn). 1927. 30 Seiten.

Geiler-Pfefferle. Die schweizerischen Goldhypotheken in Deutschland. Mannheim (J. Bensheimer). 1924. 452 Seiten.

von Merz. Die fünfte Haager Konferenz für internationales Privatrecht. Zürich (Orell Füßli). 1927. 74 Seiten.

Ramel, Eric. Le Moratorium de la Lettre de Change et son Traitement en Droit International Privé. Upsala (Almovisit & Wiksells). 1925. 306 Seiten.

Osterrieth, Albert. Die Haager Konferenz 1925. Zur Revision der Pariser Uebereinkunft von 1883 für gewerblichen Rechtsschutz. Leipzig und Berlin (Chemie G. m. b. H.). 1926. 158 Seiten.

Dr. Tomforde, Hans. Das Recht des unehelichen Kindes und seiner Mutter im Inland und Ausland. Langensalza (Hermann Beyer & Söhne). 1924. 159 Seiten.

Dr. Stauffer, W. Das internationale Privatrecht der Schweiz auf Grund des B. G. betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 bis 10. Dezember 1907. Aarau (H. R. Sauerländer & Co.). 1925. 172 Seiten.

Friedenssicherung nach 1918.

Batsell, Walter Russell. The Debt Settlements and the Future. Paris (The European Economic and Political Survey). 1927. 179 Seiten.

Freund, Rudolf. Die Genfer Protokolle . . . ihre Geschichte und Bedeutung für das Staatsleben Oesterreichs. Berlin u. Leipzig (Walter de Gruyter & Co.). 1924. 108 Seiten.

Raab, Friedrich. Handbuch der Londoner Vereinbarungen. Berlin (Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H.). 1925. 377 Seiten.

Dr. Schmitt, Carl. Die Rheinlande als Objekt internationaler Politik. Köln (Kommissionsverlag der Rheinischen Volkswacht). 1925. 4. Heft. 30 Seiten.

Dr. Rauchberg, Heinrich. Die Verträge von Locarno. Prag (Kommissionsverlag der J. G. Calveschen Universitäts-Buchhandlung). 1926. 16 Seiten.

Dr. Strupp, Karl. Das Werk von Locarno. Eine völkerrechtlich-politische Studie. Berlin uud Leipzig (Walter de Gruyter & Co.). 179 Seiten.

De Visscher, Charles. The Stabilization of Europe. Chicago (The University of Chicago Press). 1924. 190 Seiten.

Dr. Wehberg, Hans. Der Sicherheitspakt. Staatsbürger-Bibliothek. München-Gladbach (Volksvereinsverlag G. m. b. H.). 1926. 176 Seiten.

Dr. Wehberg, Hans. Das Genfer Protokoll, betr. die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten. Berlin (Georg Stilke). 1927. 187 Seiten.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten).

Akademie, Internationale, für vergleichende Rechtswissenschaft 408.
Aufwertungsanspruch gegen Ausländer 369.
Aufwertungsrecht 371, 386.

Beringsmeer 280.
Beruf unserer Zeit zur Kodifikation des Völkerrechts 1—10.
Bodenreform 292.
Burgenländisches Recht 393.

Cabaret flottant 223.
Cabotage 144.
Chorzów, Haager Arrêt 321—344.
Coup d'assurance 136.

Dawes-Abkommen, Sprüche des Auslegungsschiedsgerichtes 306 bis 320.
Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht 407.
Dreimeilengrenze 145, 164, 175, 182, 206, 264—267.
Droit d'approche 136.
Droit d'arrêt 138.
Droit de passage 149, 150
Droit de poursuite 138, 148.
Droit de saisie 138.
Droit de visite et recherche 139, 140, 236.

Ehescheidung 367, 399, 401.
Elternrecht 388, 398.

Fahrende Branntweinschenke 223.
Fischereikreuzer 170, 171, 172, 194–202, 230–248, 269–274, 281.
Flagge 134, 135, 136.
Franconia-Strathclyde-Fall 151.
Freiheit der Meere 133.
Fremdengerichtsstand 119.
Fremdenrecht, systematische Untersuchungen 89—120.

Gebietshoheit 106.
Gegenintervention 81.
Grundstückveräußerung 385.

Haager Gerichts- und Schiedsgerichtssprüche 306–367.
Headland-Doktrin 158.
Heimatlosigkeit 367.
Hochseefischerei
Hypothekenforderung 386.

Iberische Halbinsel 277—279.
Inkorporation 4.
International Law Association 404.
Internationaler Gerichtshof im Haag. Arrêts 321—367.
Intervention 11—88.
Island 284.

Kabel 210.
King's Chambers 123.
Kodifikation des Völkerrechts 1—10.
Koimperium 301.
Kollektivintervention 82.
Kompetenzordnung 46, 50.
Kompetenztheorie 294.
Kondominium 302.
Küstengewässer 152, 264—267.
Küstenmeer 144, 149, 153, 155.

Digitized by Google

Landesgrenze 392.
Legitimitätsprinzip 69.
Litauen 293.
Londoner Seerechtsdeklaration 5, 6.
Lotus-Fall, Arrêt 344—367.

Mechanische Inkorporation 5.
Meerengen 160, 161.
Memelstrom 386.
Minderheiten 18.
Monroe 131.
Mortensen 257, 258, 260.

Nationalitätenprinzip 67.
Naturrecht 32, 33.
Navigationsakte 127, 130.
Nichtinterventionsprinzip 37 bis 40.
Nolan Act 373—378.
Nordsee 121—292.
Nordseekonvention von 1882 178—209.
Notstand, völkerrechtlicher 52-57.

Oesterreich, Rechtsprechung 393.
Olsen-Catalonia 256.

Patentrecht 372, 387.
Piraterie 137, 138, 203.

Redaktionelle Inkorporation 5.
Regulations for preventing collisions at sea 140, 249.
Repressalie 77.
Retorsion 76.
Robbenfang 280—284.

Scheckrecht 383.
Scheidung der Ehe 367.
Schiedsspruch 306, 315.
Schweiz, Rechtsprechung 395.
Seeräuberei 137.
Seezeremoniell 128.
Souveränität 40—50.
Sowjetrecht 367.
Staatsangehörigkeit 388.
Staatsdienstbarkeiten 301.
Staatsgebiet, Staatengemeinschaft und Staatengebiet 293—305.

Telegraphenkabel 210—222.
Territorial Waters Jurisdiction Act 151.
Trennung von Tisch und Bett 393.

Uneheliche Kinder 388.

Vérification de pavillon 135.
Versailles, Vertrag 386.
Verschollenheitserklärung 395.
Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile 378, 403.
Völkerbund, Intervention 83—88.
Vormundschaftliche Maßnahmen (Schweiz) 396.
Vormundschaftsabkommen (Haag) 388.

Weltgerichtsbarkeit 138.
Wiener Kongreß 131, 132.

York-Antwerp Rules 100.

Zollhoheit 386.
Zuständigkeit der Gerichte 367, 395, 398, 399, 401.
Zuständigkeitstheorie 294.

Digitized by Google

UNIVERSITY OF ILL
1 1928
LIBRARY

Niemeyers

Zeitschrift für Internationales Recht.

Begründet von F. Böhm (1890).

Herausgegeben in Verbindung mit

L. Beer (Berlin), W. van Calker (Freiburg i. B.), O. v. Dungern (Graz), A. Hold-Ferneck (Wien), M. Fleischmann (Halle), M. Huber (Zürich), W. Jellinek (Kiel), E. Kaufmann (Berlin), G. Kleinfeller (Kiel), R. Laun (Hamburg), M. Liepmann (Hamburg), A. Mendelssohn Bartholdy (Hamburg), Ch. Meurer (Würzburg), K. Neumeyer (München), K. Perels (Hamburg), G. Radbruch (Heidelberg), C. Rühland (Kiel), W. Schoenborn (Kiel), W. Schücking (Kiel), L. Strisower (Wien), K. Strupp (Frankfurt a. M.), H. Triepel (Berlin), H. Wehberg (Berlin), Ph. Zorn (Ansbach)

von

Th. Niemeyer.

XXXVIII. Band. 1. und 2. Heft.

1928

Redaktions- und Verlagsbüro, Kiel, Dänische Straße 9

Gedruckt bei Schmidt & Klaunig in Kiel

Heft 3–4 erscheinen im Februar

Digitized by Google

Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht

Begründet von F. Böhm 1890

Herausgegeben in Verbindung mit Gelehrten und Praktikern des internationalen Rechtes von

Dr. jur. Th. Niemeyer

o. ö. Professor des internationalen Rechts an der Universität Kiel, Geheimer Justizrat, Membre de l'Institut de droit international.

Jeder Band umfaßt 6 Hefte, welche nach Bedarf einzeln oder verbunden in zwanglosen Lieferungen ausgegeben werden, jährlich durchschnittlich ein Band im Umfang von 30—35 Druckbogen.

Der Preis ist *netto comptant* zahlbar und beträgt bei Erscheinen der ersten Lieferung jedes Bandes 20 Reichsmark *pro completo*, nach Erscheinen der zweiten Lieferung 22 Reichsmark.

Einzelhefte werden nicht abgegeben.

Bis jetzt sind 37 Bände und Heft 1—2 des XXXVIII. Bandes erschienen.

Die Zeitschrift bringt in sorgfältiger Auswahl das aktuelle und zu gleicher Zeit dauernd wertvolle Material, und zwar je nach Bedürfnis im maßgeblichen Urtext oder in Uebersetzung. Besonderes Gewicht wird auf die Rechtsprechung der verschiedenen Länder gelegt, welche je nach ihrer Bedeutung berichtet oder in Urteilstexten mitgeteilt wird. Die Haager Gerichts- und Schiedsgerichtssprüche werden vollständig mitgeteilt. Die Regesten und sonstigen Berichte über Staatsverträge nehmen einen ständigen und hervorragenden Platz ein, desgleichen die Berichte über Kongresse, Konferenzen und sonstige Verhandlungen der völkerrechtlichen Institute, Gesellschaften, Anstalten, insbesondere des Völkerbundes.

Kritik zum XXXI. und XXXII. Band (1923, 1924) in der Juristischen Wochenschrift (53. Jahrgang, S. 1342):

„Die Zeitschrift ist nach wie vor sowohl durch ihren theoretischen Teil als auch durch die mitgeteilten Entscheidungen und als Sammlung völkerrechtlicher Urkunden ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden, der sich mit internationalem Recht beschäftigt".

Bestellungen nimmt jede Buchhandlung, sowie das Verlags- und Redaktionsbüro, Kiel, Dänische Straße 9, entgegen.

Digitized by Google

Niemeyers

Zeitschrift für Internationales Recht.

Begründet von F. Böhm (1890).

Herausgegeben in Verbindung mit

L. Beer (Berlin), W. van Calker (Freiburg i. B.), O. v. Dungern (Graz), A. Hold-Ferneck (Wien), M. Fleischmann (Halle), M. Huber (Zürich), W. Jellinek (Kiel), E. Kaufmann (Berlin), G. Kleinfeller (Kiel), R. Laun (Hamburg), M. Liepmann (Hamburg), A. Mendelssohn Bartholdy (Hamburg), Ch. Meurer (Würzburg), K. Neumeyer (München), K. Perels (Hamburg), G. Radbruch (Heidelberg), C. Rühland (Kiel), W. Schoenborn (Kiel), W. Schücking (Kiel), L. Strisower (Wien), K. Strupp (Frankfurt a. M.), H. Triepel (Berlin), H. Wehberg (Berlin)

von

Th. Niemeyer.

XXXVIII. Band.

1928

Redaktions- und Verlagsbüro, Kiel, Dänische Straße 9

Gedruckt bei Schmidt & Klaunig in Kiel

Digitized by Google

Ständig in dieser Zeitschrift angewendete Abkürzungen.

Bull. = Bulletin de l'Institut intermédiaire international.
BG. = Berufungsgericht.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
C.C. = Code Civil (Napoléon).
EG. = Einführungsgesetz.
F.V. = Friedensvertrag.
Ges. = Gesetz.
GS. = Gesetzsammlung.
Hans.G.Z. = Hanseatische Gerichtszeitung.
J. = Journal du droit international (früher *Clunet*, jetzt *André-Prudhomme*).
I.P.R. = Internationales Privatrecht.
KG. = preußisches Kammergericht.
LG. = Landgericht.
NR. = Nouveau Recueil de traités etc., herausgegeben von *Triepel* (früher *Martens*).
OGH. = Oberster Gerichtshof.
OLG. = Oberlandesgericht.
R. = Revue de droit international et de législation comparée *(De Visscher)*.
Rev. = Revue de droit international privé (früher *Darras*, jetzt *De Lapradelle*).
Red. = Redaktion dieser Zeitschrift.
Riv. = Rivista di diritto internazionale *(Anzilotti)*.
R.G. = Revue générale de droit international public *(Fauchille*, jetzt *Marcel Sibert)*.
RG. = Reichsgericht.
V.V. = Vertrag von Versailles.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.
Ztschr. = diese Zeitschrift.

Im übrigen wird auf die vom 27. Deutschen Juristentag (13. 9. 04) beschlossenen Abkürzungsformen Bezug genommen.

Römische Ziffern mit folgender arabischer Ziffer (z. B. III 399) bezeichnen Band und Seite, bei Zeitschriften Band und Heft, arabische Ziffern bei literarischen Zitaten die Seite.

Zeitdaten sind mit Ziffern bezeichnet (z. B. 5. 12. 01 = 5. Dezember 1901).

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des XXXVIII. Bandes.

Abhandlungen. Seite

Krohn, Das Aufwertungsrecht des Auslandes und seine Handhabung im zwischenstaatlichen Verkehr . . . . . 1—184

Brüel, Die völkerrechtliche Stellung der dänischen Meerengen . . 185—196

Olewsky, Die juristische Bedeutung eines Rechtsgeschäfts, das unter Uebertretung der russischen Regeln über die Monopolstellung des Außenhandels geschlossen ist . . . . . 197—214

Hamburger, Grundsätzliches zum kulturellen Minderheitenschutz . 215—243

Wohl, Das rechtliche Schicksal der Aktiengesellschaften alten russischen Rechts im Ausland . . . . . 244—300

Vanselow, Zur Rechtsstellung der Küstengewässer . . . . . 301—310

Haager Gerichts- und Schiedsgerichtssprüche.

Sprüche des ständigen internationalen Gerichtshofes . . . . . 311—340

Spruch (Arrêt) vom 10. Oktober 1927 . . . . . 311—326

Spruch (Arrêt) vom 16. Dezember 1927 . . . . . 327—340

Sprechsaal.

Zum ungarisch-rumänischen Streitfall betr. die ungarischen Optanten in Rumänien . . . . . 341—364

I. Darlegung von *F. Deák* . . . . . 341—353

II. Gutachten von *Th. Niemeyer* . . . . . 354—364

Rechtsprechung.

Deutschland . . . . . 365—397

England . . . . . 397—398

Frankreich . . . . . 398—404

Schweiz . . . . . 404—412

Berichte über Kongresse, Konferenzen usw.

Institut de droit international . . . . . 413—420

Literaturberichte.

I. Zeitschriftenschau . . . . . 421—424

II. Bücherbesprechungen . . . . . 424—433

III. Bücheranzeigen . . . . . 433—445

Alphabetisches Sachregister . . . . 446—447

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Aufwertungsrecht des Auslandes und seine Handhabung im zwischenstaatlichen Verkehr.

Von Dr. **Hellmut Krohn**, Hamburg.

A.

Geschichtliches über das Aufwertungsproblem.

Altertum und Mittelalter.

In der Geschichte des Altertums kommt, soweit ersichtlich, eine gesetzliche Aufwertung von Forderungsrechten nicht vor, obwohl sich zahlreiche Beispiele für scharfe Geldentwertungen finden lassen. So z. B. die in Griechenland zu Anfang des 2. Jahrhunderts vor Christi Geburt einsetzende Entwertung, die zugleich mit der in Ägypten auftretenden Entwertung des Kupfers zusammenfällt und zu starker Steigerung aller Warenpreise führt.

Auch das römische Reich wurde von Inflationen nicht verschont, so unter *Diocletian* und im 6. Jahrhundert nach Christi Geburt, aber eine Aufwertung in unserem Sinne kennt der römische Jurist nicht.

Erst später, im 16. und 17. Jahrhundert, entwickelte sich unter den zahlreich auftretenden Münzverschlechterungen die Erkenntnis, daß der Darlehnsschuldner, der sich mit entwertetem Gelde befreie, nicht das der Vereinbarung Entsprechende zurückzahle.

Der Gedanke der Aufwertung fand schon damals seine Rechtsgegner, so in *Joh. Bassianus, Brunnemann* (Professor in Frankfurt a. d. O.) *Stryk* u. a. Die Praxis billigte dem Gläubiger grundsätzlich keine Aufwertungansprüche zu,

Digitized by Google

hielt dem Schuldner vielmehr die *exceptio de devalvata pecunia* zugute. Hierdurch bildete sich bald die Gepflogenheit heraus, bei Hingabe eines Darlehns den Schuldbetrag in eine feste Relation zu einer der großen Vertrauenswährungen zu setzen (Florin), die damit dieselbe Rolle spielten, wie in heutiger Zeit bei uns der U. S. A.-Dollar.

Ganz anders dagegen hat sich schon im Altertum und Mittelalter die Frage nach der Aufwertung der dinglich gesicherten Forderung herausgebildet. Der Hypothekengläubiger wird sogar Miteigentümer. Das gesicherte Darlehen wird in Relation gesetzt zu dem ursprünglichen Wert des Grundstücks vor dem Währungsverfall und der Gläubiger wird zu diesem Teil Miteigentümer; solche und ähnliche Rechtsgedanken finden sich verwirklicht nach den ephesischen Kriegswirren (190—160 vor Christi), im Jahre 49 nach Christi durch *Cäsar* und nach dem 30-jährigen Krieg.

Hier tritt uns ganz deutlich bereits jener Unterschied entgegen, der auch das moderne Aufwertungsrecht beherrscht und zur gelegentlich unterschiedlichen Behandlung der dinglichen Rechte und der dinglich gesicherten Forderungen führt.

Frankreich.

In der modernen Geschichte spielt der Währungsverfall der französischen Assignaten die bekannteste Rolle. Ursache, Verlauf und Folgen dieser Geldmißwirtschaft haben soviel Ähnlichkeit mit der Papiermarkkatastrophe, daß die betreffenden Kapitel in der klassischen Darstellung *Taine's* wörtlich auch für den deutschen Markverfall geschrieben sein könnten[1]).

Erschwerend für die Währungsreformen und infolgedessen auch für die Regelung der Aufwertung kam hinzu, daß im damaligen Frankreich ähnlich wie im heutigen Polen die Entwertung eine doppelte war, indem der Entwertung der Assignaten die durch Dekret vom 13. März 1796 eingeführten

[1]) *Taine, Les origines de la France contemporaine, 2e partie „Révolution".*

Digitized by Google

Territorialmandate folgten, die, kaum ausgegeben, schon zu Anfang des Jahres 1797 aufhörten, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

Die Territorialmandate werden eingeführt, nachdem der Assignat auf etwa $^1/_{300}$ seines ursprünglichen Wertes gesunken ist. An ihre Stelle tritt dann Metallgeld, das zur Stabilisierung der Währung führt. Der Aufwertungsgedanke setzt sich zuerst auf dem Gebiete der Steuern durch. Schon 1795 ordnet ein Dekret an, daß die Grundsteuern zur Hälfte in Assignaten, zur Hälfte in Korn, also in Naturalien, zu leisten sind. Dieselben Verpflichtungen werden den Pächtern auferlegt.

Am 13. Juli 1795 wurde durch ein Dekret die Rückzahlung aller Schulden, eingegangen vor dem 1. Januar 1792, suspendiert. Ausgenommen wurden Schuldverhältnisse aus Handelsgeschäften, desgleichen durch späteres Gesetz alle Staatsschulden. Diese also konnten in entwertetem Gelde zurückbezahlt werden. Für alle übrigen Forderungen war somit ein Sperrgesetz erlassen, analog dem, wie es in der Blütezeit der Inflation bei uns für Hypotheken gefordert wurde[2]).

Nach Einführung der *Mandats Territoriaux* wurde die Sperrung aufgehoben. Im April 1796 wurde bestimmt, daß frühere Schulden auf *Mandats Territoriaux* umzuschreiben seien, und zwar folgte bereits eine ganz bestimmte Staffelung:

Schulden vor dem 1. Januar 1792 zum Nennwert,
Schulden nach dem 1. Januar 1792 gemäß einer Tabelle zu 95 bis herab zu 2 % ihres Nennwertes.

Nachdem die Territorialmandate denselben Weg wie die Assignaten gegangen waren, folgt die zweite Gruppe der Aufwertungsgesetze, eingeleitet durch Dekret vom 23. Juni 1797, das den einzelnen Departements die Aufstellung von Geldentwertungstabellen vorschreibt (die Entwertung war nämlich in den einzelnen Departements verschieden ge-

[2]) Antrag des Abg. Düringer im Reichstag vom 1. März 1923, der mit allen gegen drei Stimmen abgelehnt wurde.

Digitized by Google

wesen). Den vollständigen Sieg des Aufwertungsgedankens bringt dann ein Gesetz vom 1. Dezember 1797 mit der Vorschrift, daß alle während der Inflation eingegangenen Schuldverpflichtungen entsprechend den aufgestellten Entwertungstabellen zurückzuzahlen seien und zwar in Metallgeld, Barren oder Naturalien. Dem Schuldner kann für das Schuldkapital vor Gericht ein Zahlungsaufschub bis zu einem Jahr gewährt werden (nicht für Zinsen).

Die durch zahlreiche Ergänzungsgesetze sehr ins einzelne gehende Behandlung der Aufwertung sieht auch vor, daß Schulden, die aus Immobilienkäufen entstanden sind, ungleich höher aufgewertet werden müssen. Auch nachträgliche Anfechtungen von Kaufverträgen seitens des Verkäufers sind vorgesehen in Fällen, in denen eine erhebliche Schädigung des Käufers stattgefunden hat. Günstiger werden auch Leibrenten behandelt.

Die Aufwertung war eine sehr weitgehende. Es setzte sich sehr bald die Erkenntnis durch, daß die Aufwertungsgesetzgebung nicht haltbar sei. Es handelte sich durchaus nicht mehr um einen gerechten Ausgleich zwischen Gläubiger und Schuldner, sondern um eine extreme Bevorzugung der Gläubiger, die in fast allen Fällen zu 100 % des Goldwertes ihrer Forderung führte.

Die lebhafte Mißbilligung, die das Aufwertungswesen in der Oeffentlichkeit fand, läßt es vielleicht verstehen, daß man nun in das gegenteilige Extrem verfiel und den bedeutungsvollen Art. 1895 des *Code Civil* schuf[3]). Dieser Artikel macht eigentlich jede künftige Aufwertung in Frankreich unmöglich und steht auch heute wieder dort dem Aufwertungsgedanken in erster Linie hindernd entgegen.

---

[3]) Der Artikel sagt: Die aus einem Gelddarlehen entstehende Verbindlichkeit beschränkt sich stets auf die im Vertrage der Zahl nach ausgedrückte Summe. Tritt eine Erhöhung oder Minderung des Geldwertes vor dem Zahlungstermin ein, so muß der Schuldner die zahlenmäßig geliehene Summe und nur diese in der Geldsorte zurückgeben, die zur Zeit der Zahlung in Gültigkeit ist.

Digitized by Google

Die Vorschrift des Art. 1895 hat dann auch das italienische *Codice civile* mit Art. 1821 und das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch mit Art. 1793 fast wörtlich rezipiert.

Oesterreich.

In Oesterreich spielte sich in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ein Vorgang ab, der kurz „Devalvierung" oder „Staatsbankerott von 1811" genannt wird[4]).

Mit Finanzpatent vom 20. Hornung (Februar) 1811 sah sich die Regierung veranlaßt, die durch Inflation auf $^1/_8$ ihres Nennwertes in Verfall geratenen sog. Bankozettel im Verhältnis 5 : 1 in sog. Einlösungsscheine zu konvertieren. Gleichzeitig wurden im zweiten Teil des Patentes Bestimmungen erlassen, die als Aufwertungsvorschriften angesehen werden können. Da heißt es:

> „Alle vor dem gegenwärtigen Patente gemachten Privatanleihen, sowie alle aus Kontrakten oder sonstigen Verpflichtungen vor dem Jahr 1799 (das ist der Zeitpunkt des Entwertungsbeginns) ausgestellt, errichtet und eingegangen worden sind, müssen nach dem vollen Betrage in Wiener Currant, nämlich in Einlösungsscheinen oder in fünffachem Betrage in Bankozettel geleistet werden. . . . Alle Zahlungen, insofern, wie sich auf im Jahre 1799 oder seither, und zwar bis letzten September 1810 gründen, werden nach Maßgabe der angeschlossenen Scala berechnet".

Für Zahlungen nach 1. Oktober 1810 wurde verordnet, daß sie nach dem Satze 5 von 100 aufzuwerten seien.

Aber auch diese Währung mußte infolge Entwertung ersetzt werden, und erst mit Einführung der österreichischen Währung (1857) trat eine Stabilisierung der Geldverhältnisse ein[5]).

---

[4]) *Ad. Wagner*, Zur Geschichte und Kritik der österr. Bankozettelperiode. Z. f. d. ges. Staatsw. Jg. 1861, S. 577—635. 1863, S. 392—488.

[5]) Einführung der Goldwährung durch Gesetz vom 2. August 1892. Bis dahin Silberwährung.

Digitized by Google

Preußen.

Am 12. Januar 1762 erließ Friedrich d. Gr. an die preußischen Regierungen und Justizkollegien ein Zirkular, aus dessen Inhalt folgende Stellen interessant sind:

„. . . Diesem zuwider hat es sich jedoch seit einiger Zeit geäußert, daß die Schuldner ihren Creditoren, die Capitalien, so sie in gutem Gelde erhalten, aufgekündiget, und solche in dermahlen cursirenden neuen Friedrichs d'Or, oder Brandenburgischem Silbergelde, bezahlet. . . . Nun ist aber offenbar, daß solchergestalt, diejenigen, welche Capitalien ausstehen haben, und öfters von den Zinsen allein leben müssen, so sehr leiden, als die Schuldner profitieren; maßen jene das ihnen in solcher Münzsorte zurückgezahlte Capital, wegen des dieserhalb gestiegenen hohen Preises aller Sachen, nicht so dermahlen nutzen können, wie es wirklich diese z. Zt. des Anlehns genutzet; je nachdem sie es entweder zur Erkauffung oder Erhaltung unbeweglicher Güter, oder zur Erhandlung einiger Waaren gebrauchet; beyde aber bekannter maßen steigen, wenn Schroot und Korn oder der innerliche Wert der Münzsorten geringer wird. . . . . Als haben wir in Gnaden resolvieret, . . . Daß alle und jede Schuldener, so ihren Gläubigern die Capitalien aufkündigen, von nun an, selbige in dem erhaltenen guten Gelde zu bezahlen oder dafür das *currente Agio* sogleich baar zu erlegen, um so mehr gehalten sein sollen, als es nur bey ihnen stehet, die Aufkündigung zu unterlassen".

Für den Fall, daß der Gläubiger kündigt, wurde bestimmt, daß Rückzahlung zum Nennbetrage in der neuen Münzsorte zulässig sei, aber die Ausstellung eines Reverses „wegen des etwa künftig festzusetzenden Agio" (Aufwertungsvorbehalt) nicht verweigert werden dürfe.

Die in späteren Jahren (1806—15) im Umlauf befindlichen Tresorscheine erfuhren zwar auch eine erhebliche Kurseinbuße, aber einmal war die Wertminderung nicht groß genug (größter Tiefstand 1813 mit ca. 24 %) und zum

Digitized by Google

andern gelangten sie 1815 wieder nahezu auf Pari, um ernstlichen Aufwertungsgedanken Raum zu geben.

Danzig.

Schon vor der modernen Aufwertungsgesetzgebung kennt die Danziger Geschichte den Streit um ein Aufwertungsgesetz und zwar zu Ende des 18. Jahrhunderts, als durch vielfache Münzwirren der Tauschwert des Silbers auf die Hälfte herabsank (1755—1785).

Die Gläubiger verlangten aber von ihren Schuldnern, „entweder mit ebensolchem Gelde, wie sie ausgegeben, befriedigt zu werden oder aber, daß vermittels einer Zuzahlung von mehreren Stücken ihre Debitores sie schadlos halten möchten".

Es blieb nicht aus, daß der Danziger Rat und die „Ordnungen" (Gericht und die Hundertmänner) zum Erlaß bindender Vorschriften aufgefordert wurden.

Es wurde eine Deputation eingesetzt, die zu der Frage Stellung nehmen sollte, „was an Agio . . . mit Recht und nach Billigkeit und Verschiedenheit der Jahre, in welcher die Verschreibungen geschehen sind, gefordert werden könne und bezahlt werden müsse".

Es ist nun interessant, festzustellen, wie zwischen Rat und Gerichten ein tiefgehender Unterschied in den Auffassungen über die Rechtsgrundlagen der Aufwertung zutage tritt, Unterschiede, die auch im modernen Aufwertungsrecht nicht zur Ruhe kommen.

Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt, daß die durch einige Landtagsabschiede von 1766—67 bereits erfolgte Herabsetzung der alten Danziger Sechsgroschenstücke um 25 %, also auf 4½ Groschen einen gerechten Maßstab böte, um die Höhe der Aufwertung zu bestimmen. Es hält eine volle Aufwertung für gerechtfertigt und betrachtete es als „willkürliche Herrschaft über das Eigentum unserer Bürger, wenn man sie zwingen wollte, ihre in gutem Gelde bestätigten Kapitalien in einer anderen als derjenigen Münze, in

Digitized by Google

welcher sie ausgezahlt worden oder in Ermangelung derselben in geringerem Werte anzunehmen".

Dagegen ging der völlig abweichende Standpunkt des Rats dahin, daß „weder der, so das Geld entlehnt, noch der, so es geliehen, an Verringerung der Geldspezies Teil und Schuld habe, so wäre es der Billigkeit nicht ganz entgegen, daß der Schaden und Verlust unter beiden Parteien gleich geteilt wird".

Hiernach wurde eine Aufwertung von 12—15 % vorgeschlagen.

Die Deputation selbst aber ging nur bis zu 8 % mit ihren Aufwertungsvorschlägen und entfachte damit eine heftige Polemik in der Oeffentlichkeit[6]). So zog sich der Streit hin, ohne daß es in der Folgezeit zu bestimmten Gesetzen kam. Diese Rechtsunsicherheit führte naturgemäß zu vielfältigen Streitigkeiten im privaten und geschäftlichen Leben, die teils durch Spruch der Gerichte, teils durch Vergleiche der Parteien ohne Anrufung der Behörden geschlichtet wurden. In den politischen und wirtschaftlichen Wirren des ausgehenden 18. Jahrhunderts ist die Frage nach den Aufwertungsgesetzen dann sehr bald in Vergessenheit geraten.

Auch in England (1717) und Nordamerika (1862) gab es Entwertungen von Geldsorten, ohne jedoch dazu zu führen, daß eine gesetzliche Anerkennung des Entwertungsschadens erfolgte. So konnten in Nordamerika mit den zu Beginn des Bürgerkrieges emissionierten sog. „Greenbacks" Golddollarschulden ohne weiteres getilgt werden. Nur wo Zahlung in Gold ausdrücklich vereinbart war, wurde eine Ausnahme zu Gunsten der Gläubiger von den Gerichten zugelassen.

---

[6]) S. „Thornsche Nachrichten" vom 22. Dezember 1770, 51. Wochenblatt. Aus der Denkschrift eines ungenannten „Patrioten": „Welcher Name ist schändlich und verhaßt genug für denjenigen, der wider göttliche und menschliche Rechte sich erdreisten und vorgeben wollte, empfangenes und gutes Geld könne mit Münze von geringerem Werte entweder ganz oder mit einem Agio, das unter der Hälfte des Unterschiedes guter und schlechter Geldsorte stehe, wieder bezahlet werden". (Der Verfasser wurde von den Gegnern als „Agio-Patriot" zitiert.)

Digitized by Google

Ein so fein verästeltes Kunstwerk, wie es das deutsche Aufwertungsgesetz darstellt, kannte die Geschichte bis zum Ausgang des Weltkrieges jedenfalls nicht. Und es scheint, als wenn der Blick für die Notwendigkeiten solcher Gesetze sich auch im Auslande unter dem Einfluß der immer weiter ins einzlne gehenden deutschen Regelungen zu schärfen beginnt.

B.

Länder mit entwickelten Aufwertungsgesetzen.

Deutschland.

1. Vorgeschichte des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925.

Während in den Kriegsjahren infolge Verknappung des inländischen Warenmarktes die innere Kaufkraft der Mark hinter dem ausländischen Goldmarkt erheblich zurückblieb, trat mit Beendigung des Krieges ein wesentlicher Umschwung ein.

In den nachfolgenden „Inflationsjahren" sank der Kurswert im Auslande infolge übermäßiger Papiergeldemissionen in zunehmendem Tempo. Der inländische Kaufwert der Papiermark folgte der Bewegung langsam.

Für den inneren Wert, oder besser gesagt inländischen Wert, bietet die Skala des Lebenshaltungsindex' einen gewissen Anhalt. Ihr gegenüber steht die Tabelle, die das Verhältnis der Papiermark zur Goldmark zeigt. Der Wertunterschied schwankt in den einzelnen Monaten. Versucht man zu einem prozentualen Durchschnittssatz zu gelangen, so findet man, daß der inländische Kaufwert um etwa 200 % höher lag als der ausländische, d. h. daß die Papiermark durchschnittlich im Inlande dreimal so stark war wie im Auslande. In Zeiten starker Werteinbuße der Mark an den ausländischen Börsen stieg dieser Satz vorübergehend um 100 % und mehr.

Digitized by Google

Die folgende Tabelle[7]) zeigt die Durchschnittszahlen einiger Monate für den Lebenshaltungsindex und zum Vergleich dazu den Goldmarkindex:

	Lebenshaltungsindex	Goldmarkindex (1 GM = 1/4,2 $)
Dezember 1920	11,58	17,38
„ 1921	19,28	45,70
Juni 1922	41,47	75,58
August 1922	77,65	270,13
Oktober 1922	220,66	757,38
Dezember 1922	685,06	1.807,—
Juni 1923	7.650,—	26.189,50
August 1923	586.045,—	1.100.108,—
Oktober 1923	3.657.000.000,—	6.017.200.000,—
Dezember 1923	1.247.000.000.000,—	1.000.000.000.000,—

Je mehr mit Fortschreiten der Geldentwertung die deutsche Mark die Eigenschaft als Wertmesser verlor, je brennender spitzte sich der Kampf um das Aufwertungsproblem zu.

Aus der Fülle der Schwierigkeiten, denen sich die Rechtsprechung gegenüber sah, und die nicht immer zu glücklichen Entscheidungen führten, traten die beiden Hauptgegensätze deutlich zutage, die ihren Ausgangspunkt in zwei gesetzlichen Vorschriften finden.

Die eine dieser Vorschriften ist das währungsrechtliche Gesetz vom 4. August 1914, das besagt, daß im inländischen Verkehr Reichsbanknoten und Kassenscheine zu ihrem Nennwert (nicht Kurswert) in Zahlung zu nehmen sind: das Papiergeld wurde den Reichsgoldmünzen rechtlich gleich gestellt. Andererseits wurde die gesetzliche Einlösungspflicht der Banknoten und Kassenscheine aufgehoben.

Damit war die seit dem 1. Januar 1876 bestehende Goldwährung durch die Papiergeldwährung praktisch ersetzt, um so mehr, als eine Verordnung vom 28. September 1914 Vereinbarungen, die auf Gold lauteten, für unverbindlich

[7]) Nach dem Referentenentwurf des Reichsfinanzministeriums für das Aufwertungsgesetz.

Digitized by Google

erklärte. Hierdurch war ein Zustand geschaffen, dessen oberstes Prinzip lautete: Mark = Mark!

Der währungsrechtlichen Vorschrift stand eine andere gegenüber, die zur Rechtfertigung des Aufwertungsgedankens führen mußte. Diese ist im deutschen bürgerlichen Gesetzbuch und zwar in § 242 zu erkennen, der wörtlich lautet:

> „Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern"[8]).

Hatte sich die Rechtsprechung lange Zeit zugunsten der währungsrechtlichen Vorschrift entschieden, so mußte sie — naturgemäß auch mit Fortschreiten des abnormen Währungsverfalls — diesen Standpunkt aufgeben. Im Mai 1923 entschied das Kammergericht noch, daß

> „die Vorschriften über Treu und Glauben nicht dazu benutzt werden können, die übrigen gesetzlichen Vorschriften, zu denen die Währungsvorschriften mit dem Zwangskurs der Mark gehören, außer Geltung zu setzen"[9]).

Die entscheidende Wendung brachte die Reichsgerichtsentscheidung vom 28. November 1923, die in Bezug auf die Frage einer Hypothekenaufwertung dem § 242 vor allen währungsrechtlichen Vorschriften für dinglich gesicherte Forderungen den Vorrang gab und die Zulässigkeit der Aufwertung solcher Forderungen grundsätzlich anerkannte. Damit war eine Bresche geschlagen. Was nun in unbestimmter Form anerkannt wurde, mußte gewiß und begrenzt werden. So entstand die 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924[10]).

Im § 1 wird zunächst eine Uebersicht von zehn verschiedenen Kategorien von Forderungsrechten gegeben, die zwin-

---

[8]) Vgl. für den Inhalt von Verträgen auch §§ 157 u. 133 BGB., für Darlehen § 607 BGB.

[9]) Urteil vom 1. Mai 1923, veröffentlicht JW. 1923, S. 1044.

[10]) RGBl. 1924 I, S. 74. Die die Aufwertung regelnden §§ 1—16 dieser VO. sind mit Erlaß des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 außer Kraft gesetzt.

Digitized by Google

gend einer Aufwertung unterliegen. Der Satz, der die Regelung beherrscht, beträgt 15 %, über den auch im Falle von Vermögensanlagen anderer Art als im katalogisierenden § 1 bezeichnet nicht hinausgegangen werden darf (wenn nach bürgerlichem Recht ein Aufwertungsanspruch überhaupt gegeben ist).

Kontokurrentforderungen und öffentliche Schulden (Anleihen) erfahren keine Aufwertung.

Die Vorschriften der 3. Steuernotverordnung befriedigten nicht. Mit Verordnung vom 4. Dezember 1924 (RGBl. I, S. 765) wurde bereits auf die zu erwartende Regelung der Aufwertung „im Wege ordentlicher Gesetzgebung" hingewiesen, bis zu deren Erlaß die Fristen für die Gültigkeit der Notverordnung mehrmals verlängert werden mußten.

Am 16. Juli 1925 trat dann das bei der Entstehung bereits viel umstrittene Aufwertungsgesetz, lautend „Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen" in Kraft. Zugleich erschien das „Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen (RGBl. 1925 I, S. 117 resp. 137).

2. Das derzeitige deutsche Aufwertungsrecht.

Vorbemerkung.

Es sind zu unterscheiden:

I. Forderungen, die nach dem Aufwertungsgesetz aufgewertet werden müssen und zwar in beschränkter Höhe.

II. Forderungen, die nach bürgerlichem Recht aufgewertet werden können, und zwar in unbeschränkter Höhe.

III. Forderungen, denen das Aufwertungsgesetz ausdrücklich die Aufwertbarkeit versagt.

Es sind folgende Aufwertungsgesetze ergangen:

1. Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (sog. Aufwertungs-

Digitized by Google

gesetz) vom 16. Juli 1925 (RGBl. 25 I, S. 117) dazu als Anlage Goldmarktabelle.

2. Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (RGBl. 25 I, S. 137).
3. Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden, sowie über Verzugsrenten vom 9. Juli 1927 (RGBl. 27I, S. 171).

Die wichtigsten Durchführungsverordnungen sind:

1. Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 (RGBl. 25 I, S. 392).
2. Verordnung über die Aufforderung zur Anmeldung des Altbesitzes von Industrieobligationen vom 29. August 1925 (RGBl. 25 I, S. 384).
3. Verordnung über den Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes vom 17. August 1925 (RGBl. 25 I, S. 346).
4. Bekanntmachung über die Erklärung von Schulden zu Markanleihen des Reichs vom 8. September 1925 (RGBl. 25 I, S. 332).
5. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925 (RGBl. 25 I, S. 335, 348, 390) mit Verzeichnis der für die Ablösung auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen in Betracht kommenden Reichsanleihen.
6. Erste Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925 (RGBl. 25 I, S. 345, 390).
7. Zweite Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes

Digitized by Google

über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 29. September 1925 (RGBl. 25 I, S. 383).

8. Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen vom 21. Juli 1925 (Reichsanzeiger 1925, S. 169).
9. Verordnung über die Zuständigkeit der Spruchstelle bei im Ausland ausgegebenen Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen vom 1. März 1926 (RGBl. 26, S. 174).
10. Verordnung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen vom 22. Mai 1926 (RGBl. 26, S. 240).
11. Verordnung über die Aufwertung für Pensions- und Werksparkassen vom 8. Juli 1926 (RGBl. 26 I, S. 403).
12. Verordnung über die weitere Durchführung der Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen vom 28. Juli 1926 (RGBl. 26, S. 423).
13. Verordnung zur Durchführung der §§ 50 und 88 II des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 und des § 20 II des Ergänzungsgesetzes (vom 9. Juli 1927) vom 12. September 1927 (RGBl. 27 I, S. 299).

I. Forderungen, die nach dem Aufwertungsgesetz aufgewertet werden müssen und zwar in unbeschränkter Höhe.

Teilte die 3. Steuernotverordnung im § 1 die aufzuwertenden Forderungen in Form einer Uebersicht noch ein, so hat das Aufwertungsgesetz davon Abstand genommen, und gliedert vielmehr den ganzen Stoff in 12 verschiedene Abschnitte.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen, §§ 1—3.

Den Beginn des Währungsverfalls nimmt das „Aufwertungsgesetz" als mit dem 1. Januar 1918 beginnend an (§ 2),

Digitized by Google

während das „Anleiheablösungsgesetz" noch die bis zum 1. Januar 1919 erworbenen Forderungen in ihrem Goldwert dem Nennbetrag gleichsetzt (§ 31 Anleiheablösungsgesetz). Für später entstandene Forderungen gelten dagegen die sog. Goldmarktabellen (Anlage zum Aufwertungsgesetz, s. § 2 Aufwertungsgesetz). Die Bezeichnung Goldmarktabellen ist insofern unrichtig, als es sich dabei nicht um die Ermittelung des über den U. S. A.-Dollar errechneten Goldwertes der Papiermark handelt, sondern um einen Wert, der zwischen Goldmark und Großhandelsindex liegt und der durchweg für den Gläubiger etwas günstiger ausfällt.

Für die Berechnung des Goldmarkbetrages ist in der Regel der Tag des Erwerbs der Forderung durch den Gläubiger als Stichtag maßgebend.

Ausnahmen sieht § 3 vor für wichtige Fälle der Rechtsnachfolge, so z. B. Erbfolge, aber auch Auseinandersetzungen, Ausstattung, Treuhandverhältnis, Fusion, Schenkung. Hier ist für die Goldmarkumrechnung der Tag des Erwerbes durch den Rechtsvorgänger, d. h. den Erblasser, Schenker usw., nicht aber durch den Erben, den Beschenkten usw., maßgebend.

II. Abschnitt: Aufwertung von Hypotheken, §§ 4—30.

Die Hypotheken werden regelmäßig auf 25% des Goldmarkwertes (Grundlage sog. Goldmarktabelle) aufgewertet (§§ 4 und 9).

Ausnahmen, die eine höhere oder geringere Aufwertung zulassen, sind für sechs Einzelfälle vorgesehen:

1. bei Gesellschaften und Beteiligungsverhältnissen;
2. bei Auseinandersetzungen und Gutsüberlassungsverträgen;
3. bei Unterhaltsverhältnisen;
4. bei Auseinandersetzungsrenten;
5. bei Restkaufgeldhypotheken (sofern nach dem 31. Dezember 1908 begründet)[11]);

[11]) Die Höhe der Aufwertung darf nach § 10 III bei Restkaufgeldhypotheken und Gutsüberlassungsverträgen, sofern die Forderung vor

Digitized by Google

6. bei Sicherungshypotheken mit Ausnahme von Darlehnsforderungen.

Darüber hinaus kann ganz allgemein der Eigentümer eine Herabsetzung der Aufwertungsquote bis auf höchstens 15 % aus Billigkeitsgründen bis zum 1. April 1926 beantragen. Der Antrag ist zu stellen bei der „Aufwertungsstelle“[12]) (Härteklausel) (§ 8).

Als Stichtag für die Berechnung des Goldwertes stellt das Aufwertungsgesetz eine Vermutung auf, § 5 I, daß die Hypothek an dem Tag erworben ist, an dem sie ins Grundbuch eingetragen ist. Bei Abtretung gilt zunächst Ausstellungstag der Abtretungsurkunde als Stichtag. Gegenbeweis zulässig.

Wenngleich in äußerer Form scharf das dingliche Recht von der persönlichen Forderung getrennt gehalten ist, sind beide doch hinsichtlich Behandlung aneinander gebunden. Die dingliche Hypothek soll nicht höher aufgewertet werden als die durch sie gesicherte Forderung und die persönliche Forderung wird nach Maßgabe des dinglichen Rechts aufgewertet (§ 9).

Dieser Grundsatz hat allerdings in der Praxis häufig Härten für den Gläubiger zur Folge gehabt, denen die Novelle zum Aufwertungsgesetz vom 9. Juli 1927 zu begegnen versucht, indem sie dem Gläubiger in einigen Sonderfällen gestattet, sich von der persönlichen Forderung loszusagen und die Hypothek in eine Grundschuld umzuwandeln. (Näheres siehe S. 21).

---

dem 1. Januar 1912 begründet worden ist, den Satz von 75 %, und wenn sie vor dem 1. Januar 1922 begründet worden ist, den Satz von 100 % des Goldmarkbetrages der Forderung nicht überschreiten. Die Novelle vom 9. Juli 1927 (§ 15) erweitert diese Bestimmung dahin, daß auch bei Forderungen dieser Art, die im Jahre 1921 begründet sind, auf Antrag der Satz von 100 % überschriten werden darf und zwar mit der Maßgabe, daß Forderungen begründet bis zum 30. September 1921 die Höchstgrenze von 400 % und später begründete Forderungen die Höchstgrenze von 600 % bei der Aufwertung nicht überschreiten dürfen. Der entsprechende Antrag ist bis zum 1. Oktober 1927 an die Aufwertungsstelle zu richten.

[12]) Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen vom 21. Juli 1925 (Reichsanzeiger 1925, S. 169).

Digitized by Google

Vorbehalt und Rückwirkung: §§ 14—16.

Ist die Hypothek bereits zurückgezahlt, so ist zu unterscheiden:

a) Ist die Annahme der Zahlung unter Vorbehalt erfolgt? § 14 (Vorbehaltsfall).
Der Gläubiger nimmt in vollem Umfange an der Aufwertung teil.

b) Ist die Annahme der Zahlung ohne Vorbehalt erfolgt? § 15 (Rückwirkungsfall).
Der Gläubiger nimmt an der vollen Aufwertung teil, wenn er Zahlung in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis 14. Februar 1924 angenommen hat und er (der Gläubiger in diesem Fall) den Anspruch bis 1. Januar 1926 anmeldet (§ 16).
(Von Wichtigkeit sind hier die in Ziff. 1—3, § 15, besonders aufgeführten Billigkeitsgründe, die bei der Aufwertung in diesem Falle berücksichtigt werden.)
Kann der Gläubiger dartun, daß er die Anmeldefrist (1. Januar 1926) ohne sein Verschulden versäumt hat, so kann ihm auf einen bis zum 1. Oktober 1927 an die Aufwertungsstelle zu richtenden Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden (Novelle vom 9. Juli 1927, § 16). In diesem Falle wird jedoch nur noch der persönlichen Forderung unter Verlust der dinglichen Wirksamkeit die Aufwertung zuteil.

c) Ist die Annahme der Zahlung unter ausdrücklichem Verzicht auf Aufwertung erfolgt? § 14.
Der Gläubiger nimmt an der Aufwertung nicht teil.

In allen Fällen wird der Goldwert[13]) der geleisteten Zahlung auf den Aufwertungsbetrag angerechnet (§ 18).

Nicht zurückgezahlte Hypotheken gelten als normale Aufwertungsansprüche und bedürfen keinerlei Anmeldung.

Wichtig und nicht selten ist der Fall der vorbehaltlosen Zahlungsannahme ohne spätere Erteilung der Löschungsbewilligung. Dieser Fall tritt namentlich

[13]) Goldwert stets nach Goldmarktabelle zu errechnen, §§ 2, 3.

Digitized by Google

dann ein, wenn der Gläubiger sich nach Zahlungsannahme bei der von ihm verlangten Löschungsbewilligung eines Besseren besonnen hat, und diese überhaupt nicht oder nur unter Vorbehalt erteilt. Hatte früher das RG. auf Grund des § 11 StNV. dahin entschieden, daß die persönliche Forderung beseitigt, die dingliche aber als Hypothek ohne Forderung, also als Grundschuld, erhalten geblieben sei (RG. 109—117), so ist diese Frage durch § 14 Aufwertungsgesetz endgültig dahingehend geklärt, daß nur der Vorbehalt bei Annahme der Zahlung bezüglich der persönlichen Forderung Wirksamkeit besitzt. Damit ist im Aufwertungsrecht, wenigstens im deutschen, mit dem Begriff der Hypothek ohne Forderung wieder aufgeräumt.

Wiedereintragung: §§ 6, 20—23.

Grundsätzlich nimmt die aufgewertete Hypothek ihren früheren Rang ein. § 6.

Ist Löschung bereits erfolgt, so kann die Wiedereintragung der Hypothek an ihrer ehemaligen Stelle nur dann erfolgen, wenn der öffentliche Glaube des Grundbuches dem nicht entgegensteht. § 20. Das bedeutet: Hat Eigentumswechsel des vormals belasteten Grundstücks stattgefunden, so kann die Wiedereintragung der gelöschten Hypothek nicht verlangt werden. Eine Ausnahme ist jedoch zulässig, wenn der neue Eigentümer selbst oder für seine Rechnung vor dem Erwerb die Belastungen abgelöst hat und damit den Rechtszustand im Grundbuch erst herbeiführte, der die Grundlage für den gutgläubigen Erwerb bilden soll. In diesem Fall also kann sich der Erwerber auf seinen guten Glauben nicht berufen. (Novelle zum Aufwertungsgesetz vom 9. Juli 1927, Art. III, § 14.) Der Schutz des gutgläubigen Erwerbes ist im übrigen auch auf den Fall der Zwangsversteigerung ausgedehnt; die durch Zuschlag erloschenen Rechte werden durch die Aufwertung nicht wieder zum Erstehen gebracht, § 20 I.

Der öffentliche Glaube des Grundbuchs schützt aber auch in gleicher Weise denjenigen, der auf Grund des

Digitized by Google

bereinigten Grundbuches eine Hypothek erworben hat. Und weiter soll bezüglich des öffentlichen Glaubens die Vorlage der Löschungsbewilligung oder der löschungsfähigen Quittung der Grundbuchberichtigung gleichgestellt werden, § 20 II [14]).

Ausgenommen werden von diesem Prinzip alle Hypotheken nach dem 1. Juni 1925 erworben, und solche, die von Verwandten nach dem 1. Januar 1925 bestellt sind. § 22. Diese Rechte erleiden Rangverschlechterung. Hier wird böser Glaube vermutet. Gegenbeweis jedoch zugelassen.

Neu (entgegen der 3. StNV.) wurde im § 17 die Bestimmung aufgenommen, daß bei Abtretung von Hypotheken nicht nur der gegenwärtige Gläubiger, sondern auch der frühere Gläubiger bei der Aufwertung berücksichtigt wird. § 17.

Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Die Abtretung muß wie bei Zahlungsannahme nach dem 14. Juni 1922 oder unter Vorbehalt erfolgt sein;
2. die Beträge der aufgewerteten Forderungen der zeitlich nachfolgenden Gläubiger muß sich der Zedent auf seinen Aufwertungssatz anrechnen lassen.

Soweit hiernach sich ein Aufwertungsbetrag ergibt, bleibt die Forderung nicht obligatorischer Natur, sondern wird mit dinglicher Wirkung wieder ins Leben gerufen, d. h. sie wird wieder eingetragen.

Eine solche Hypothek des früheren Gläubigers geht jedoch „dem Aufwertungsbetrag des gegenwärtigen Gläubigers und den diesem im Range gleichstehenden oder nachgehenden Rechten im Range nach". § 21.

Um ein unverdientes Aufrücken im Rang nachstehender Rechte zu verhüten und gleichzeitig dem Eigentümer die

[14]) Maßgebend hierfür war das Interesse der Grundkreditanstalten an der Erststelligkeit ihrer Hypotheken, die häufig zur Auslösung einer Hypothek zunächst eine Nachhypothek eintragen und die Vorhypothek auf Grund vorgelegter Löschungsbewilligung auszahlen und löschen lassen. Hier besteht die Vorhypothek z. Zt. des Erwerbs der Nachhypothek noch, wird aber alsbald gelöscht.

Digitized by Google

Möglichkeit der Kreditbeschaffung zu lassen, bestimmt § 7, daß der Eigentümer in Höhe von 25 % des Goldmarkbetrages des an erster Stelle aufgewerteten Rechtes mit dem üblichen Zinsfuß hinter der erststelligen Hypothek für sich selbst eine Eigentümerhypothek eintragen lassen kann.

Rückzahlung, Verzinsung und Tilgung der aufgewerteten Hypothek: § 25—29.

Grundsätzlich ist die Rückzahlung für den 1. Januar 1932 vorgesehen, § 25.

Schuldner und Eigentümer können jedoch mit dreimonatiger Kündigungsfrist vorzeitige Rückzahlung vornehmen.

Ausnahmen (Härteklausel) § 26, 27 sehen vor:

Schuldner kann Hinausschiebung des Fälligkeitstermins längstens bis zum 1. Januar 1938 verlangen (Antrag bis 1. Januar 1927 bei der Aufwertungsstelle erforderlich). Hierbei kann Aufwertungsstelle verlangen, daß Teilzahlungen ab 1. Januar 1930 zu erfolgen haben.

Gläubiger und Eigentümer können vorzeitige Fälligkeit frühestens ab 1. Januar 1926 verlangen (Antrag bis 1. April 1926 erforderlich). Zahlungen dürfen jedoch höchstens 10 % des Aufwertungsbetrages erreichen und 1000 *RM* nicht übersteigen.

Die Verzinsung beginnt mit dem 1. Januar 1925, § 28.

Rückständige Zinsen gelten als erlassen.

Die Zinssätze betragen:

1. Halbjahr	1925	1.2 %
2. „	1925	2.5 %
1926 und	1927	3.0 %
ab	1928	5.0 %

(Wird nach § 26 Stundung für die Rückzahlung des Kapitals über 1932 hinaus bewilligt, so kann sich ab dann der Zinssatz weiter erhöhen.)

Digitized by Google

Bei Wiedereintragung bereits gelöschter Hypotheken beginnt die Zinszahlung spätestens mit dem 1. April 1926 (Art. I, § 1, Novelle vom 9. Juli 1927) [15]).

Tilgungen aus Amortisationshypotheken ruhen bis Ende 1925. Erst ab 1. Januar 1926 sind die Zahlungen wieder aufzunehmen. Auf Antrag kann die Aufwertungsstelle höhere als die vereinbarten Tilgungsraten bestimmen, § 29.

Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld. Novelle zum Aufwertungsgesetz vom 9. Juli 1927. Durchführungsverordnung vom 12. September 1927.

Sind Eigentümer des belasteten Grundstücks und persönlicher Schuldner nicht identisch, und wurde letzterem z. B. infolge seiner wirtschaftlichen Lage eine Herabsetzung der aufzuwertenden Schuld unter dem Normalsatz von 25 % zugebilligt, so wurde bis zur Novelle vom 9. Juli 1927 infolge strikter Abhängigkeit des dinglichen Rechts von der persönlichen Schuld, auch der Aufwertungssatz der Hypothek unverdienter Weise von der Ermäßigung betroffen. Aber auch bei Identität des Eigentümers mit dem persönlichen Schuldner kann der Fall eintreten, daß der Goldmarkbetrag der persönlichen Forderung geringer ist, als der des dinglichen Rechts.

In solchen Fällen kann nun nach Art. 2 der Novelle vom 9. Juli 1927 der Gläubiger, wenn an sich die Hypothek auf volle 25 % aufwertbar erscheint, die Aufwertung der persönlichen Forderung indessen einen geringeren Betrag ergibt (Hauptfall § 9 in Verbindung mit § 8, §§ 10 und 15 Aufwertungsgesetz), die Hypothek in eine Grundschuld umwandeln und sich damit von der persönlichen Forderung lossagen.

Kein Recht zur Umwandlung liegt da vor, wo die Art der persönlichen Forderung eine Aufwertung der Hypothek

---

[15]) Bis zur Novelle vom 9. Juli 1927 galt die Vorschrift, daß die Zinszahlung wiedereingetragener Hypotheken mit dem Beginn des auf die Wiedereintragung folgenden Quartals zu beginnen habe.

Digitized by Google

von vornherein ausschließt. (Z. B. §§ 65 und 66 Aufwertungsgesetz, Bankguthaben.)

Hier kann der Gläubiger nicht über den Umweg der Umwandlung und das dadurch herbeigeführte Erlöschen der persönlichen Forderung geltend machen, es sei nunmehr eine den §§ 65 und 66 unterliegende Forderung nicht mehr vorhanden und dafür der Grund für die Ausschließung der Aufwertung beseitigt. In diesen Fällen ist also die Umwandlung unzulässig [16]).

III. Abschnitt: Aufwertung von Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten, Schiffs- und Bahnpfandrechten. §§ 31 und 32.

Für die Forderungsrechte dieser Gruppe finden grundsätzlich die Vorschriften für Hypotheken Anwendung.

Eintragung der Reallast kann jedoch nicht verlangt werden, wenn diese nicht schon vor der Aufwertung eingetragen war.

Auch hier gelten rückständige Leistungen als erlassen.

Sie sind wieder zu bewirken:

im Jahre 1925 mit	40%	vom Aufwertungsbetrag (25% des Goldwertes).
1926 und 1927 „	60%	
ab 1928 „	100%	

IV. Abschnitt: Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen, §§ 33—46.

Grundsätzlicher Aufwertungssatz: 15% des Goldmarkwertes.

[16]) Die Umwandlung in eine Grundschuld erfolgt auf einen einfachen Antrag hin, der an das Grundbuchamt zu richten ist. Der Zustimmung des Eigentümers zur Umwandlung, die nach § 873 BGB. sonst erforderlich wäre, bedarf es hier ausdrücklich nicht. Dagegen ist dem Eigentümer das Recht vorbehalten, auch nach Umwandlung die Einreden des persönlichen Schuldners gegen den Gläubiger geltend machen zu können, wie sie dem Eigentümer bei der Hypothek zustehen (§ 1137 BGB.).

Nach § 11 der Durchführungsverordnung vom 12. September 1927 (RGBl. 27, S. 299) hat das Grundbuchamt jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, auf Wunsch eine gebührenfreie Bescheinigung darüber zu erteilen, ob der Gläubiger eine Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld beantragt hat.

Digitized by Google

Bei vor dem 1. Januar 1918 ausgegebenen Obligationen, Nennbetrag = Goldmarkbetrag, im übrigen Tabelle maßgebend.

Stichtag = Ausgabetag.

Gleichgültig ist, ob die Obligationen durch Hypotheken gesichert sind, § 31.

Altbesitzer sind solche, die ihre Obligationen vor dem 1. Juli 1920 erworben und seitdem ununterbrochen besessen haben. Für sie tritt zur 15 %igen Aufwertung noch ein Genußrecht hinzu, § 37. Sie sind von den schuldnerischen Gesellschaften bis 30. September 1925 zur Anmeldung des Altbesitzes aufzufordern.

Das Genußrecht schafft in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Grenzen eine Beteiligung am Reingewinn und am Liquidationserlös.

Der Beteiligung werden 10 % des Goldmarkbetrages der Schuldverschreibung als Nennbetrag zugrunde gelegt[17]).

Für Verzinsung, Rückzahlung und Kündigung gelten dieselben Vorschriften wie für Hypotheken, § 36, soweit die Reichsregierung nicht etwas anderes bestimmt[18]). Für Altbesitz tritt jedoch folgende Ertragsmehrung hinzu:

Aus dem Reingewinn der Gesellschaft werden zunächst für die ordentliche Dividendenzahlung 6 % ausgeschieden. An diesen haben die Genußrechte keinen Anteil. Von nun an muß jedoch die Gesellschaft für jedes Prozent, das über 6 an ordentlicher Dividende gezahlt wird, den Genußanteilbesitzern 2 % des Gesamtnennbetrages auf den Genußschein zurückstellen (Gesamtnennbetrag = Aufwertungsbetrag); maximal jedoch nur 6 % insgesamt, sodaß der über 9 %

---

[17]) Die in der Literatur meist kurzerhand gewählte Bezeichnung des „10 %igen Genußrechts" ist m. E. leicht irreführend, jedenfalls nicht genau, einmal weil das Genußrecht prozentual eng beschränkt bleibt, dann aber auch zeitlich begrenzt ist.

[18]) Im Art. 38 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 sind die Zinsen wie folgt festgesetzt: ab 1. Januar 1925: 2 %; ab 1. Januar 1926: 3 %; ab 1. Januar 1928: 5 %.

Digitized by Google

hinausgehende Reingewinn dann wieder uneingeschränkt den ordentlichen Gesellschaftern zur Verfügung steht.

Auf diese Weise soll der Genußscheininhaber 6 % seines Genußscheins erhalten. Bis zur Höhe der Verzinslichkeit der alten Obligationen jedoch, höchstens aber bis 5 v. H., gelten diese Beträge als Zinsen. Darüber hinaus dienen sie zur Tilgung, § 40[19]).

Will der Schuldner vorzeitige Ablösung der Genußscheine (also vor dem 1. Januar 1932) herbeiführen, § 43, so kann er dies entweder erreichen durch Zahlung des Nennbetrages des Genußscheines oder Zusatzaufwertung oder angemessene Barabfindung, wobei unter angemessen der Kurswert zu verstehen ist. Entscheidungen fällt die Spruchstelle[20]).

Rückwirkungen §§ 35 und 45.

Ausbezahlte Schuldverschreibungen nehmen an der Aufwertung teil, wenn der Gläubiger sich bei der Leistung seine Rechte vorbehalten hat. Die Aufwertung greift jedoch auch ohne Vorbehalt dann Platz, wenn die Obligationen sich nur noch im mittelbaren Besitz des Gläubigers befunden haben und bereits zur Einlösung bei der Bank eingereicht waren.

Dagegen findet eine allgemeine Rückwirkung wie bei Hypotheken auf die Schuldverschreibungen selbst nicht statt, wohl aber für die Genußrechte; aber auch diese ist be-

---

[19]) Beispiel. Alte Papiermark-Obligation über 1000 *M* ausgestattet mit 4 % Zinsen. Ausgabe: 21. Mai 1920.

Goldwert nach Tabelle	110.10 *M*
Aufzuwerten mit 15 %	16.50 „
dazu bei Altbesitz Genußrecht (10 %)	11.— „
Zinsen z. B. 1927 (wie Hyp.) 3 % von 16.50 *M*	0.49 „
dazu bei Altbesitz und für den Fall einer mindestens 9 %igen Dividendenzahlung der Gesellschaft weitere (weil ursprünglich auch 4 %) 4% von 11.— *M*	0.44 „
und Tilgung der Genußrechte (auf dem Wege der Auslosung) mit 2 % von 11.— *M*	0.22 „

[20]) Spruchstelle gebildet gemäß 4. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 (RGBl. I. S. 697).

Digitized by Google

schränkt, insoweit nämlich es sich um Schuldverschreibungen handelt, die nach dem 13. Februar 1924 zurückbezahlt sind. Hier erhält der Gläubiger (sofern er Altbesitzer ist), der die Zahlung ohne Vorbehalt angenommen hat, eine Aufwertung von 10 % in Form des Genußrechtes, § 45. Die normale 15 %ige Aufwertung aber unterbleibt.

V. Abschnitt: Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen [21]), §§ 47—50.

Ein fester Aufwertungssatz ist nicht vorgesehen.

Es wird von den einzelnen Instituten eine Teilungsmasse gebildet, die sich zusammensetzt aus:

1. den am 13. Februar 1924 vorhandenen Deckungswerten;
2. den früher vorhandenen Deckungswerten, insoweit die Aufwertung dieser Objekte mehr als 15 % erbringt;
3. allen auf Grund der Rückwirkung neu hinzutretenden Werten;
4. einen Beitrag aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners [22]).

Hiervon darf für Verwaltungskosten ein Beitrag von höchstens 10 % abgesetzt werden [23]).

Die Höhe der Aufwertung kann also ganz verschieden sein, je nachdem bei den einzelnen Instituten eine große oder kleine Teilungsmasse zusammenkommt.

Die Aufwertung ist eine mittelbare oder sekundäre.

---

[21]) Diese Regelung ist im wesentlichen dieselbe geblieben wie in der 3. Steuernotverordnung.

[22]) Die Höhe dieses Beitrages sollte nach § 50 von der Reichsregierung festgesetzt werden. Im Art. 76 der Durchführungsverordnung ist bestimmt, daß der Beitrag den wirtschaftlichen Verhältnissen angemessen erscheinen müsse und von der Aufsichtsbehörde festzusetzen sei.

[23]) Die Durchführungsverordnung Art. 77 hat den Abzug auf 8 % festgesetzt.

Digitized by Google

Rückwirkungen treten wie bei den Obligationen nur ein, wenn der Gläubiger Vorbehalt gemacht hat oder noch mittelbarer Besitzer ist[24]).

Die Reichsregierung bestimmte im Art. 84 der Durchführungsverordnung, daß, soweit bare Masse noch nicht hinreichend vorhanden sei, Goldpfandbriefe, mindestens 4½ % verzinslich, allen Gläubigern auszuhändigen seien.

VI. Abschnitt: Aufwertung von Schuldverschreibungen der Genossenschaften des öffentlichen Rechtes und verwandter Betriebe, §§ 51—54.

Hier gilt grundsätzlich die Regelung wie für Obligationen.

Aufwertungssatz also 15 %.

Es gelten folgende Abweichungen:

1. Genußrecht findet nicht statt;
2. den Landesregierungen steht das Recht zu, bei öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten nach ihrer Wahl die Aufwertung in vorstehender Weise oder nach den Vorschriften über Pfandbriefe (§§ 47—50), also durch Bildung einer gleichmäßig zu verteilenden Teilungsmasse zu regeln.

Rückwirkung, Kündigung, Tilgung und Verzinsung wie bei Obligationen resp. Hypotheken.

Bei Konkurrenz mit den Vorschriften des Anleihe-Ablösungsgesetzes geht dieses vor (§ 54 des Anleihe-Ablösungsgesetzes).

VII. Abschnitt: Aufwertung von Sparkassenguthaben, §§ 55—58.

Die Art der Aufwertung ist auch nur eine sekundäre. Bildung einer Teilungsmasse, die von einem Treuhänder verwaltet wird.

---

[24]) Hier sei erwähnt, daß nach § 35 III (für Obligationen) u. § 49 III (für Pfandbriefe) Auslieferungen der Stücke aus dem Besitz der Bank an den Schuldner, die nach dem 1. Juni 1925 erfolgten, keine Berücksichtigung finden.

Digitized by Google

Wichtig ist, daß die Aufwertung mindestens 12½ % des Goldmarkbetrages erreichen soll. Die Gemeinden müssen, soweit sie dazu in der Lage sind, Zuschüsse leisten, damit die 12½ % erreicht werden.

Im übrigen besteht die Teilungsmasse aus dem aufgewerteten Sparkassenvermögen und einem aus dem sonstigen Vermögen zu leistenden Beitrag unter Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages, § 56.

Die ganze Regelung der Sparkassenaufwertung ist mehr grundsätzlicher Natur, indem die Einzelheiten der Durchführung, gegenüber den sonstigen vorangehenden Vorschriften, den Ländern weitgehendst überlassen bleiben.

Die Landesbehörde kann auch einen einheitlichen Mindestsatz der Aufwertung für sämtliche Sparkassen ihres Landes oder für einzelne derselben bestimmen, § 58 Ziffer 7 und 9. Höchst wichtig ist, daß sie auch bestimmen kann, daß Ein- und Auszahlungen — soweit nach dem 15. Juni 1922 erfolgt — für die Aufwertung unberücksichtigt bleiben.

Allgemein gilt Rückwirkung nur bei Vorbehaltserklärung.

Wenn Regelung auch nur öffentliche oder staatlich beaufsichtigte Sparkassen erfaßt, so erscheint doch analoge Anwendung für Privatsparkassen geboten.

VIII. Abschnitt: Aufwertung von Versicherungsansprüchen, §§ 59—61.

Die Aufwertung erfaßt alle Ansprüche aus:

Lebensversicherungen,
Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen[25]),
Kapital- und Rentenversicherungen,
Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung,
Aussteuer- und Militärversicherungen.

---

[25]) Diese jedoch nur, soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen oder nach den Vorschriften der Aufsichtsbehörde zur Bildung eines Prämienreservefonds vor dem 14. Februar 1924 verpflichtet waren (Vers. Aufsichtsgesetz vom 12. Mai 1901).

Digitized by Google

Die Aufwertung ist auch hier sekundär.

Es wird aus dem aufgewerteten Vermögen der Versicherungsgesellschaft ein „Aufwertungsstock" gebildet, der alsdann zuzüglich Beitrag aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners an einen Treuhänder überwiesen wird. Dieser verwendet ihn nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Teilungsplan.

Die Rückwirkung, § 60, ist hier weitgehender als bei Obligationen, Pfandbriefen und Sparguthaben.

Bei Vorbehaltserklärung unbeschränkte Rückwirkung.

Ohne Vorbehaltserklärung volle Rückwirkung bei Leistungen des Schuldners in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis 14. Februar 1924.

§ 61 ermächtigt die Reichsregierung zum Erlasse der Durchführungsbestimmungen über die Bildung des Aufwertungsstocks, über die Höhe des zu leistenden Beitrags aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners usw., ferner zu Vorschriften über die Behandlung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen mit ausländischen Gesellschaften.

Aus den im V. Abschnitt der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 in den Artt. 95—116 getroffenen Bestimmungen ist bedeutsam:

Der Aufwertung unterliegen nur Ansprüche, die vor dem 14. Februar 1924 begründet sind, Art. 94.

Die Ansprüche werden nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel unter Zugrundelegung der auf sie entfallenden Prämienreserven (das sind technische Reserven, Prämiendepots usw.) unter Berücksichtigung der beiderseitigen Rückstände und Leistungen aufgewertet, Art. 96.

An Stelle der Auszahlung kann auch die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses unter besonderen Vergünstigungen für den Gläubiger vereinbart werden, Art. 104.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können Zahlungen bis 31. Dezember 1932 hinausgeschoben werden.

Digitized by Google

„Auf Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen, die mit ausländischen nicht unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen abgeschlossen sind, finden die Vorschriften der Artt. 95—114 keine Anwendung". Für diese Ansprüche bewendet es bei den für sie geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, Art. 115.

Für die Frage, ob ein Unternehmen als ausländisches im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist, entscheidet im Senatsverfahren das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen.

Die Frage der Aufwertung ist demnach bei ausländischen Versicherungsgesellschaften — die nicht unter Reichsaufsicht stehen — nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen und es wird je nach Lage des Falles deutsches oder ausländisches Recht zur Anwendung kommen. (Näheres siehe unter Abschnitt F und G.)

Wenngleich ohne große praktische Bedeutung läßt doch die Vorschrift des Art. 115 die Frage nach der Behandlung anderer als Lebensversicherungsverträge mit ausländischen Gesellschaften völlig offen.

Nach Art. 116 der Durchführungsverordnung erfolgt die Regelung bei den öffentlichen Versicherungsanstalten grundsätzlich in gleicher Weise wie bei den Privat-Versicherungsgesellschaften.

Zu den Ansprüchen, die kraft Gesetz zwingender Aufwertung unterliegen, zählen (entgegen der 3. StNV.) durch das

Anleiheablösungsgesetz (vom 16. Juli 1925)

die Forderungen aus:

Markanleihen des Reiches §§ 1—29
Markanleihen der Länder §§ 30—39
Markanleihen der Gemeinden §§ 40—46

Der grundsätzliche Aufwertungssatz bei allen vorstehenden Gruppen beträgt $2^1/_2$ %.

Digitized by Google

Dazu ist zu bemerken: Zu aufwertbaren Reichsanleihen gehören: [26])

Schuldverschreibungen, Buchschulden, Schatzanweisungen, Eisenbahnschulden und Sparprämienanleihen.

Barzahlung findet grundsätzlich nicht statt. Die Anleihen werden eingetauscht in sog. Anleiheablösungsschuld und zwar bei den zeitlich in die Inflation fallenden Anleihen zu folgendem Verhältnis:

je 1500 ℳ Nennbetrag Sparprämienanleihe,
je 16.7 Millionen ℳ Nennbetrag der 8—15 % Schatzanweisungen K 1923
je 50 Milliarden ℳ Nennbetrag der 8—15 % Schatzanweisungen K 1924

erbringen 25 Goldmark Nennbetrag der neuen Ablösungsschuld.

Die übrigen Reichsanleihen, desgl. die im Entschädigungsverfahren für Kriegsschäden ausgegebenen unverzinslichen Schatzanweisungen unterliegen der vollen 2½ % igen Aufwertung. D. h. auf je 1000 Papiermark nom. werden 25 ℛℳ Ablösungsschuld gewährt, § 5. Umtauschberechtigt sind nur Papiermarkbeträge, deren Aufwertungsergebnis volle 12.50 ℛℳ oder ein vielfaches davon ergibt.

Kündigung und Verzinsung kann bis „zum Erlöschen der Reparationsverpflichtungen“ von dem Gläubiger nicht gefordert werden, § 4.

Bevorrechtigt sind die sog. Anleihealtbesitzer.

Zum Altbesitz zählen die Anleihen, die nachweislich vor dem 1. Juli 1920 erworben wurden und vom Erwerb bis zur Anmeldung (zum Umtausch) dem Gläubiger ununterbrochen gehört haben [27]). Die Beweislast fällt demjenigen zu, der die Rechte geltend machen will.

---

[26]) Nicht dagegen Zwangsanleihe, unverzinsliche Schatzanweisungen, Reichskassenscheine und Darlehnskassenscheine.

[27]) Betrügerisches Wiederansichbringen von ehemals besessenen Anleihestücken zum Zwecke der Geltendmachung der Altbesitzprivilegien wird in den §§ 56—57 mit Strafen bis zu 3 Monaten Gefängnis und 10 000 ℛℳ Geldstrafe bedroht.

Digitized by Google

Sofern Papiermarkanleihen auf Grund gesetzlichen Zwanges zur mündelsicheren Anlage erworben werden mußten, rechnen sie auch dann noch als Altbesitz, wenn der Erwerb bis zum 1. Juli 1923 stattfand. Allerdings wird der Aufwertung dann nicht der Nominalbetrag, sondern der doppelte Goldmarkbetrag, der sich aus der Errechnung nach der Goldmarktabelle ergibt, zugrunde gelegt, § 11.

Die Vorrechte des Altbesitzes §§ 8—29.

1. Auslosungsrecht §§ 12 und 13. Der Altbesitz soll in 30 Jahren (1926—1956) getilgt werden und zwar zum fünffachen Betrage. Eine auf 25 *RM* aufgewertete Anleihe im Papiermarkbetrage von 1000 *M* erbringt also 125 *RM* (die Aufwertung entspricht also hier 12½ %). Dazu tritt hinzu vom Jahre 1926 an 4½ % Zinsen p. a., die aber nicht laufend, sondern erst bei der Ziehung mit ausgezahlt werden. Die Auslosungsscheine können selbständig verbrieft werden und sind veräußerlich, §§ 16 und 17.

2. Die Vorzugsrente §§ 18—22.

Sie kommt nur für Bedürftige in Betracht. (Maximaleinkommen 1000 *RM* im Jahr)[28], § 19.

Höhe der jährlichen Rente = 80 % des Nennbetrages des Auslosungsrechtes[29].

Auslosungsrecht und Vorzugsrente laufen nebeneinander[30], § 23. Auf das Auslosungsrecht kann verzichtet werden. (Verzicht widerruflich.) Dann erhöht sich die Rente um 25 %, bei Gläubigern über 60 Jahre um 50 %. Die Vorzugsrente ist weder veräußerlich noch vererblich, § 25.

Höchstbetrag der Rente 800 *RM* im Jahr (entsprechend 40 000 *M* Reichsanleihe) resp. 1000 *RM* und 1200 *RM* bei Auslosungsverzicht.

---

[28]) Ursprünglich 800 *RM*. Erhöht auf 1000 *RM* Maximaleinkommen durch Art. V § 19 Gesetznovelle vom 9. Juli 1927.

[29]) Für 1000 Papiermark Reichsanleihe wird demnach 20 *RM* jährliche Rente gewährt.

[30]) Das Auslosungsrecht ruht jedoch für die Dauer der Rentenzahlung. Der Auslosungsschein ist bei der Reichsschuldenverwaltung zu hinterlegen, § 25.

Digitized by Google

Zeichnungen von weniger als 1000 Papiermark können in besonderen Fällen bedürftigen Altbesitzern gegenüber aus einem Anleihesonderfonds in bar (15 ℛℳ pro 1000) abgelöst werden, § 28.

Aus den Ausführungsverordnungen ist zu erwähnen:

Die Anmeldefrist für Altbesitzanleihen läuft vom 5. Oktober 1925 bis 28. Februar 1926 (1. VO. des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung der Gesetze über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925).

In der 2. VO. des Reichsministers usw. vom 29. September 1925 wird das Verfahren für Markanleihen, die sich im Ausland befinden, geregelt. Für die durch Vermittlungsstellen im Auslande gesammelten Anträge ist die Anmeldestelle die Reichshauptbank Berlin.

Länderanleihen §§ 30—39.

Hier gilt dasselbe wie für Reichsanleihen mit folgenden Abweichungen: Berechnung des Goldwertes geschieht nach „Goldtabelle", § 31.

Bei Emissionen vor dem 1. Januar 1919 wird der Nominalbetrag dem Goldmarkbetrag gleichgesetzt. Hat eine Tilgung stattgefunden, so nimmt der Gläubiger nur bei Vorbehaltserklärungen an einer Rückwirkung teil, § 32.

Bei Anspruch einer Vorzugsrente des Reichs und der Länder darf der Gesamtbetrag auch in solchem Falle 800 ℛℳ (resp. 1000 ℛℳ, resp. 1200 ℛℳ) nicht übersteigen, § 38.

Gemeindeanleihen §§ 40—46.

Es gelten dieselben Vorschriften wie für Reichsanleihen mit folgenden Abweichungen: Es kann seitens der Landesbehörde die Bestellung eines Treuhänders zur Wahrnehmung der Gläubigerrechte vorgenommen werden.

Bei Altbesitz und finanzieller Leistungsfähigkeit der Gemeinde kann die Aufwertung das Zehnfache betragen (anstatt fünffach wie beim Reich), so daß die Aufwertung bei Altbesitz zwischen 12½ und 25 % schwankt. Entscheidung

Digitized by Google

hierüber erfolgt durch das oberste Verwaltungsgericht des Landes.

Die Verzinsung ist hier statt 4½ durchweg 5 %, § 43.

Zu Durchführungsbestimmungen über die Ablösung der Markanleihen der Länder und Gemeinden sind neben dem Reich auch die Länder ermächtigt.

II. Forderungen, die nach bürgerlichem Recht aufgewertet werden können und zwar in unbeschränkter Höhe.

Für diese Ansprüche gibt der Abschnitt IX („Aufwertung anderer Ansprüche" §§ 62—66) des Aufwertungsgesetzes allgemeine Richtlinien.

Hier bleibt im Einzelfall die Rechtsprechung maßgebend, die sich in erster Linie auf §§ 242 [31]), 157, 133 und 607 BGB. zu stützen haben wird.

Über Vermögensanlagen besagt die Vorschrift grundlegend § 63, daß sie 25 % des Goldmarkwertes nicht übersteigen darf. Bei anderen Ansprüchen, die nicht als Vermögensanlage anzusehen sind, kann nach Lage auf höhere Aufwertung durchaus erkannt werden.

Die Vorschrift läßt es offen, was als Vermögensanlagen anzusehen ist, sie bestimmt nur negativ, was nicht als Vermögensanlagen gelten soll. Aus diesen Nicht-Vermögensanlagen sind hervorzuheben:

Ansprüche aus Gesellschaftsverträgen und Beteiligungsverhältnissen, Pflichtteilsberechtigten usw. Ziffer 2;
Ansprüche aus Auseinandersetzungen unter Erben, Ehegatten, Pflichtteilsberechtigten usw. Ziffer 2;
Ansprüche aus wiederkehrenden Leistungen, Ziffer 4;
Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen, Ziffer 6;

Der Begriff der „Vermögensanlagen" ursprünglich ein wirtschaftlicher, hat mit seiner Einführung (durch 3. StNV.)

---

[31]) § 242 BGB. lautet: „Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern".

Digitized by Google

die Rechtswissenschaft lebhaft beschäftigt. Nach RG. ist unter Vermögensanlage jede auf eine gewisse Dauer berechnete Verwendung von Vermögensstücken zu verstehen, die zu Zwecken der Erhaltung und Nutzung des Kapitals erfolgt [32]).

Wichtiges Kennzeichen für Vermögensanlagen in diesem Sinne ist das Interesse desjenigen, der das Vermögen hingibt, um sich eine möglichst gute Nutzung zu verschaffen. Erfolgt dagegen die Hingabe im Interesse des Empfängers, so liegt keine Vermögensanlage, wie sie das Gesetz vor Augen hat, vor [33]).

Das Maß der Aufwertung ist bei Abwägung der gesamten Verhältnisse im Rahmen des § 242 BGB. von den Gerichten zu ermitteln, auch eine Herabsetzung unter 25 % ist nach § 8 des Aufwertungsgesetzes durchaus zulässig.

Vorbehalt und Rückwirkung finden ebenso wie bei Hypotheken statt, § 63, d. h. bei Leistungen vor dem 15. Juni 1922 ist Vorbehaltserklärung erforderlich. Aufwertung für spätere Leistungen erfolgt *ipso iure*.

Über Fälligkeit und Verzinsung sind hier keine zwingenden Vorschriften erlassen. Es ist alles in das Ermessen des Gerichts gestellt mit der einzigen Maßgabe, daß die Verzinsung und Fälligkeiten bei Vermögensanlagen und einzelnen in § 63 Ziffer 1—4 vom Gesetz als Nicht-Vermögensanlagen bezeichneten Rechtsverhältnissen nicht ungünstiger behandelt werden sollen als Hypothekenanlagen [34]).

Vergleichsmaßstab für Ermittlung des Goldwertes kann je nach Lage sein: Dollarmaßstab, Großhandels-, Lebenshaltungsindex oder Reichsrichtzahl(sog. Goldtabelle). Auch die sog. *Zeiler*schen Umwertungszahlen gehören hierher.

---

[32]) *Warneyer*, Rechtsprechung 1925, Nr. 114.

[33]) Gerade dieses Kennzeichen macht die Vorschrift, daß Nicht-Vermögensanlagen höher aufgewertet werden können, erst verständlich.

[34]) §§ 25, 26 und 28 des Aufwertungsgesetzes.

Digitized by Google

Rechtsprechung.

Lieferungsgeschäfte.

Umfang der Aufwertung nach der Verschiebung, die das ursprüngliche Wertverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung hat. (RG. 107, 124 und 109, 222.)

Großhandelsgeschäfte. Soweit noch beiderseits unerfüllt kann Aufwertung über 100 % des nach Goldkurs ermittelten Schadens hinausgehen. (RG. 109, 197 und die wichtige Plenarentscheidung vom 31. März 1925, ferner RG. 110, 371[35]).

Kaufpreiserhöhung insbesondere bei Grundstückskauf.

Ausgangspunkt für die Aufwertung regelmäßig Kaufkraft des Geldwertes des Kaufpreises zur Zeit seiner Festsetzung unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt (RG. 106, 7; 107, 127 ff., 180,186; 109, 158).

Darlehen. Können Vermögensanlagen sein, (Frage in welchem Interesse erfolgt) dann nicht über 25 % usw. und auch Nicht-Vermögensanlagen (besonders bei kurzfristiger Hingabe). Aufwertung über 25 %. (RG. 107, 91, Warn. Rspr. 1925 Nr. 47. Dtsch. St. Ztg. 1924, S. 407).

Gesellschaftsverträge. Grundsätze wie bei Lieferungsverträgen (RG. 103, 329; 109, 41).

Aktien und andere Wertpapiere. Soweit Lieferung noch nicht erfolgt, kann Kaufpreis, wenn Lieferung jetzt verlangt wird, aufgewertet werden (RG. 107, 392).

Unterhaltsrenten, Altenteils- und Abfindungsverträge, Erbenausgleichung. Recht auf Aufwertung vom Reichsgericht frühzeitig in zahlreichen Entscheidungen zuerkannt (RG. 107, 186, 215, 219, 229; 108, 292; für Erbenausgleichung RG. 108, 183, 340).

Schadenersatzforderungen. Grundsatz: Geschädigter kann verlangen, daß er wirtschaftlich so ge-

[35]) Vergl. auch *Helle*, Jur. Rundsch. 1925, S. 683.

Digitized by Google

stellt wird, wie er ohne Eintritt des schadenbringenden Ereignisses stehen würde (RG. 107, 396; 108, 399; 109, 162).

Versicherungsansprüche (soweit nicht unter Abschn. VIII des Aufwertungsgesetzes fallend). Grundsatz: Berücksichtigung der Verhältnisse des Versicherungsträgers, insbesondre des Umstandes, daß er seine Reserven nicht in Devisen anlegen durfte. Daher Aufwertung sehr beschränkt (RGE. vom 27. Februar 1925, RG. 110, 256).

Oeffentlich-rechtliche Ansprüche. Grundsatz: Volle Entschädigung für grundlosen Zahlungsverzug (Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17. März 1924, Bayerische Staatszeitung 1924, Nr. 37).

Wechsel, die nicht am Verfalltage eingelöst sind. Das Aufwertungsrecht wird vom Reichsgericht verneint[36]) (RG. 110, 40, Warn. Rspr. 1925, Nr. 118).

III. Ansprüche, denen das Aufwertungsgesetz ausdrücklich die Aufwertbarkeit versagt[37]).

Hierunter fallen zunächst jede Arten von Kontokorrentforderungen § 65 Aufwertungsgesetz.

Die Aufwertung bleibt auch ausgeschlossen, wenn die Forderung durch Sicherungshypotheken gesichert war und weiter (entgegen 3. StNV.) bleibt nicht nur der Saldo, sondern auch jeder einzelne Posten der laufenden Rechnung unaufgewertet. Um Zweifel auszuschließen, sind ausdrücklich hierunter auch Ansprüche aus dem Postscheckverkehr aufgeführt.

---

[36]) Hier handelt es sich um Wechsel gegeben an Zahlungs statt. Da wo Hingabe zahlungs halber erfolgte, kann Inhaber auf das dem Wechsel zugrunde liegende bürgerliche Schuldverhältnis zurückkommen und hieraus eventuell Aufwertungsrechte ableiten.

[37]) Die Dreiteilung der Aufwertungsmaterie in Ansprüche, die 1. aufgewertet werden müssen, 2. nach bürgerlichem Recht aufgewertet werden können und 3. solchen, denen das Aufwertungsgesetz die Aufwertbarkeit versagt, ist mit Rücksicht auf die ausländische Aufwertungsgesetzgebung gewählt worden. Für die Einführung und für das Verständnis erscheint diese Einteilung ansprechender als die meist in der Literatur den einzelnen Gesetzestexten folgende Gliederung.

Digitized by Google

Ausnahmen bestehen nur für Einlagen eines Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber. Diese sind trotz laufender Rechnung — soweit Vermögensanlagen — bis zu 25 % aufzuwerten. Einlagen bei Werksparkassen usw. gemäß § 63 Ziffer 6 sind ausdrücklich nicht als Vermögensanlagen anzusehen und in der Aufwertung daher sogar unbeschränkt. Hier hat die Aufwertungsverordnung für Pensions- und Werksparkassen vom 8. Juli 1926 weiterhin Klarheit sowohl in bezug auf die Unterscheidungsmerkmale (§ 3 dieser Verordnung) solcher Einlagen als auch über die möglichst einheitliche Behandlung geschaffen. Wichtig ist aus dieser Verordnung, daß auch eine gewisse Rückwirkung eintritt, insoweit nämlich Auszahlungen nach dem 14. Juni 1922 nur in Höhe ihres Goldmarkwertes auf die Aufwertungssumme — die bei wirklichen Spareinlagen bis 100 % und darüber gehen kann — angerechnet werden. Auszahlungen können bei Summen über 50 ℳ nicht vor 1. Januar 1932 gefordert werden.

Bankguthaben (Depositen), § 66, werden (im Gegensatz zu Sparkassenguthaben), soweit es sich um ein Unternehmen handelt, das geschäftsmäßig sich mit der „Anschaffung und Darleihung" von Geld befaßt, ebenfalls nicht aufgewertet. Ausschluß auch bei Sicherungshypothek.

Ausnahmen nur dann, wenn

1. Vereinbarung vorlag, geldwertbeständig oder in solchen Vermögensgegenständen anzulegen, die ihrerseits der Aufwertung unterliegen oder
2. Ansprüche aus Geschäftsbeteiligungen entstanden sind und als solche mehr als fünf Jahre bestanden haben, § 66 III Aufwertungsgesetz.
   (Im letzteren Fall wird Anspruch wie Vermögensanlage behandelt; Aufwertung also nur bis 25 %).

In Bezug auf Anleihen sind von der Aufwertung ausgeschlossen, § 3 des Ablösungsgesetzes:

1. die Zwangsanleihe,
2. die unverzinslichen Schatzanweisungen, soweit nicht für Kriegsschäden im Entschädigungsverfahren ausgegeben

Digitized by Google

(sowohl des Reiches als auch der Länder, § 36 des Ablösungsgesetzes),

3. Reichskassen- und Darlehnskassenscheine.

Schließlich alle Anleihen, die auf eine andere Rechnungseinheit als Mark lauten (Dollar, Pfund, Sachwertanleihen) §§ 39 und 45 Ablösungsgesetz.

IV. Prozessuale Regelungen, Bilanzvorschriften, Retorsion und internationale Vereinbarungen.

Abschnitt X des Aufwertungsgesetzes behandelt: „Vergleiche und andere Vereinbarungen über die Aufwertung. Gerichtliche Entscheidungen" vor dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes.

Grundsätzlich bleiben Vergleiche, Vereinbarungen und Entscheidungen von der Neuregelung unberührt. (Es muß sich stets um wirkliche Aufwertungsstreitigkeiten gehandelt haben.)

Ausnahmen bei Vergleichen und Vereinbarungen: Sofern in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis 14. Februar 1924 geschlossen und Vergleichsgläubiger nicht als Kaufmann den Vergleich im Betriebe seines Handelsgewerbes geschlossen hat (§ 67). (Das Mehr kann geltend gemacht werden.)

Ausnahmen bei Entscheidungen: Wenn Urteilsgläubiger Leistung unter Vorbehalt[38]) angenommen oder schlechthin in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis 14. Februar 1924 angenommen hat (§ 68). (Gilt auch für Kaufleute.)[39])

---

[38]) Ob dem Vorbehalt bei Annahme einer Leistung, die vor dem 15. Juni 1922 auf Grund gerichtlicher Entscheidung erfolgte, überhaupt in diesem Zusammenhang Bedeutung zukommt, ist bestritten. So *Neukirch;* Komm.zum Aufw.-Ges., Ausg. 1926, S. 518.

[39]) Vergleiche und rechtskräftige Entscheidungen, die in der Zeit nach dem 14. Juli 1925 zustande gekommen sind und lediglich die in der Novelle zum Aufwertungsgesetz vom 9. Juli 1927 behandelten Rechtsverhältnisse betreffen, das sind: Zeitpunkt des Zinsbeginns für wiedereingetragene Hypotheken, Abminderung der Hypothek aus dem persönlichen Schuldverhältnis, Restkaufgeldhypotheken u. a., sind auf Grund Art. IV § 17 obiger Novelle unwirksam.

Digitized by Google

Abschnitt XI des Aufwertungsgesetzes. „Aufwertungsverfahren" §§ 69—77. Hierzu die Verordnung vom 21. Juli 1925 „über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen".

Abschnitt XII „Schluß- und Übergangsbestimmungen", §§ 78—88.

Für das Aufwertungsverfahren gilt grundsätzlich:

1. Instanz: Aufwertungsstelle;
   Rechtsmittel: sofortige Beschwerde.
2. Instanz: Landgericht;
   Rechtsmittel: sofortige weitere Beschwerde (kann sich jedoch nur auf Gesetzesverletzung stützen).
3. Instanz: Oberlandesgericht.

Sprungbeschwerde gegen die Entscheidungen der Aufwertungsstelle beim Oberlandesgricht durch Vereinbarung zulässig.

Die Vorschriften des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit finden, soweit nicht Sondervorschriften gegeben, Anwendung.

Finden infolge der Neuregelung schwebende Prozesse ihre Erledigung, so sollen die Gerichtskosten niedergeschlagen werden, die außergerichtlichen Kosten trägt jede Partei für sich.

Bilanzvorschriften, §§ 80 und 81.

Die durch die erhöhte Aufwertung unrichtig gewordenen Bilanzen bleiben zunächst unbeanstandet. Die Beteiligten können jedoch Berichtigung verlangen.

Hypothekenschulden sind zum Normalsatz (25 %) einstweilen einzustellen, bis eine eventuelle Abweichung von diesem Satz rechtskräftig entschieden ist.

Zugunsten von Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. und Genossenschaften sieht § 81 vor, daß der Differenzbetrag zwischen der bisherigen und der neuen höheren Aufwertung als „Aufwertungsausgleichkonto" unter die Aktiva eingestellt werden darf, wodurch erreicht wird, daß die Til-

Digitized by Google

gung auf eine größere Anzahl von Jahren ähnlich den Abschreibungen verteilt wird[40]).

Wie weit die Genußscheine der Obligationen-Altbesitzer in die Bilanzen aufzunehmen sind, ist strittig. Da die Zins- und Tilgungsleistungen nur aus den jährlichen Gewinnen entnommen werden, erscheint Einstellung in einer Vorspalte erwünscht (RG. 81, 17).

Zwischenstaatliche Vorschriften „Fremdenrecht", § 86.

Die Reichsregierung ist ermächtigt zu Retorsionsmaßnahmen gegen Staaten, die deutsche Reichsangehörige in Bezug auf evtl. eigene Aufwertungsgesetze ungünstiger behandeln als ihre eigenen Staatsbürger. Hier kann der Staat eine unterschiedliche Behandlung der Angehörigen eines solchen Staates anordnen.

In Rücksicht auf das Verhalten einiger ausländischer besonders dänischer Sparkassen wurde der Abs. 3 § 86 aufgenommen, wonach die Reichsregierung ermächtigt ist, die Aufwertung gegenüber Angehörigen solcher Staaten auszuschließen, nach deren Recht diese Ansprüche einer Aufwertung nicht unterliegen. Internationale Vereinbarungen bleiben durch das Aufwertungsgesetz unberührt[41]). Hierunter sind insbesondere die mit der Schweiz getroffenen Abmachungen über die Behandlung der Goldhypotheken vom 6. Dezember 1920 bzw. 23. Juni 1923 sowie das deutsch-französische Aufwertungsabkommen vom 26. Juni 1926 zu verstehen (s. Näheres Abschnitt E dieser Arbeit).

Aus der 2. Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher

[40]) Im übrigen lehnt sich die Vorschrift im einzelnen an das Gesetz über die Bilanzierung wertbeständiger Schulden vom 17. Dezember 1923 (RGBl. I, S. 1233) an.

[41]) Hierunter zählen alle Arten von Vereinbarungen, gleich ob sie im In- oder Auslande zum Gesetz erhoben sind. Nach *Schlegelberger* ist der Ausdruck „Staatsverträge" nicht gewählt worden, um klarzulegen, daß auch die durch Säkularisation der Kirchengüter infolge des mit der katholischen Kirche geschlossenen Konkordats dem deutschen Staat erwachsenen Dotationen ebenfalls unberührt bleiben.

Digitized by Google

Anleihen vom 29. September 1925 ist hervorzuheben: In den auswärtigen Ländern werden besondere Vermittlungsstellen für den Umtausch der Reichsanleihen errichtet, welche die vorgesehenen Prüfungsbescheinigungen zu erteilen und die Anträge mit Sammellisten an die Reichshauptbank einzusenden haben.

Anleihealtbesitzstellen im Auslande sind die besonders bestellten „Sonderkommissare für die deutschen Reichsanleihen" und die besonders beauftragten diplomatischen und konsularischen Vertreter des Reichs.

Danzig*).

Zur Vorgeschichte des Aufwertungsgesetzes vom 7. April 1925.

Während in Deutschland noch die Inflation fortschritt, hatte sich im Gebiete der freien Stadt Danzig in aller Stille der Währungswechsel vollzogen. Danzig hatte sich bereits im Sommer des Jahres 1923 aus eigener Kraft heraus zu einer neuen Währung entschieden und sich damit von der deutschen Mark losgesagt. Die neue Währungseinheit bildete der Danziger Gulden, der in engste Relation zum englischen Pfund gebracht war.

25 Gulden = 1 £ Sterling.

Somit verlangten auch die Aufwertungsprobleme mit Eintritt der stabilen Währung eine baldige Regelung.

Wenngleich im allgemeinen im Gebiet der freien Stadt Danzig das Bestreben vorhanden ist, mit dem Deutschen Reich den gleichen Rechtszustand beizubehalten bzw. zu schaffen, so blieb in Bezug auf die Aufwertungsregelung jedoch Danzig bei seinem ersten Aufwertungsgesetz vom 7. April 1925 stehen, das in Anlehnung an die damals in Deutschland gültige 3. StNV. vom 14. Februar 1924 aufgebaut war. Auch nach Inkraftsetzung des neuen Aufwertungs-

*) Fortsetzung von Seite 9 (B).

Digitized by Google

gesetzes in Deutschland (15. Juli 1925) nahm Danzig nur geringfügige Änderungen an seinem Aufwertungsgesetz vor.

Diesem „Gesetz über den Ausgleich der Geldentwertung" vom 7. April 1925 (Dz. Gesbl. 25, S. 111 ff.) war 1923 ein (nach *Düringer*schem Muster) erlassenes Hypothekensperrgesetz vorangegangen [42]).

Am 28. September 1926 wurde das Aufwertungsgesetz mit einigen geringfügigen Änderungen bzw. Weglassungen (betraf besonders das Fremdenrecht) als sog. zweites Danziger Aufwertungsgesetz nochmals in seiner Gesamtheit in Kraft gesetzt [43]).

Das Danziger Aufwertungsrecht.

Die Einteilung der Materie in „Forderungen, die nach dem Aufwertungsgesetz aufgewertet werden müssen usw." ist im folgenden ebenso durchgeführt wie bei dem deutschen Aufwertungsrecht.

An Aufwertungsgesetzen sind ergangen:

1. „Gesetz über den Ausgleich der Geltentwertung" vom 7. April 1925 (Dz. Gesbl. 25, S. 111).
2. „Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse von Pfandbriefen, die auf deutsche Mark lauten" vom 3. Mai 1926 (Dz. Gesbl. 26, S. 123).
3. „Zweites Gesetz über den Ausgleich der Geldentwertung" vom 28. September 1926 (Dz. Gesbl. 26, S. 285) [43]).

Dazu Durchführungsverordnung:

4. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung vom 5. Mai 1925 (Dz. Gesbl. 25, S. 127).

---

[42]) Ges. vom 6. Juli und 7. September 1923 (Dz. GesBl. 23, S. 757).

[43]) Obwohl nur eine Novelle wurde die Gesetzesform dennoch gewählt, um das gesamte Gesetz in neuer Fassung nochmals vor den Volkstag zu bringen. Ee fand dort $^2/_3$ Mehrheit und erhielt später Genehmigung des Völkerbundes. Somit wurde infolge der gefundenen verfassungsändernden Mehrheit endgültig den wiederholten Angriffen, daß das Gesetz verfassungswidrige Bestimmungen enthalte, begegnet.

Digitized by Google

I. Forderungen, die nach dem Aufwertungsgesetz aufgewertet werden müssen und zwar in beschränkter Höhe.

Allgemeines.

Das Gesetz vermeidet den Ausdruck „Aufwertung", es spricht vielmehr von dem „Ausgleich" der Forderungen und wählt damit eine glückliche Terminologie, da damit zugleich zum Ausdruck gebracht wird, daß der Entwertungsschaden auf Gläubiger und Schuldner verteilt werden soll.

Das Gesetz lehnt sich, wie schon erwähnt, inhaltlich und in seiner äußeren Fassung sehr stark an die 3. StNV. des Deutschen Reiches an.

Den Beginn des Währungsverfalls nimmt das Gesetz teils mit dem 1. Januar 1918 (Hypotheken, Pfandrechte), teils mit dem 1. Januar 1919 (Pfandbriefe, Schuldverschreibungen, Sparkassenguthaben) beginnend an.

Der Goldwert der vor diesem Termin erworbenen Forderungen wird dem Nennbetrag gleichgestellt. Für später erworbene Forderungen gilt der auf Grund des U. S. A.-Dollars errechnete Goldwert[44]) (§ 3 III). Hierzu treten feste prozentuale Zuschläge, die einen Ausgleich bezwecken zwischen dem zeitweise niederen äußeren Goldwert und der höheren inneren Kaufkraft der Papiermark. Diese Zuschläge zum äußeren Goldwert betragen (§ 3 IV) für Ansprüche erworben in der Zeit vom

1. Januar bis 31. Mai 1919 . . .	= 15 %
1. Juni bis 31. Dezember 1919 . . .	= 30 %
1. Januar bis 31. Dezember 1920 . .	= 45 %
1. Januar bis 31. Dezember 1921 . .	= 60 %
1. Januar bis 31. Dezember 1922 . .	= 105 %
1. Januar bis 31. Dezember 1923 . .	= 90 %
1. September bis 18. Dezember 1923	= 30 %.

[44]) Soweit der nordamerikanische Dollar weder an der Danziger noch an der Berliner Börse amtlich notiert wurde, schreibt die VO. z. Ausführung über den Ausgleich vom 5. Mai 1925 (Danziger Gesetzblatt 25, S. 127) für die Zeit vom 1. Jan. 1918 bis 31. Jan. 1919 feste Dollarkurse vor, so daß erst ab 1. Febr. 1919 der tägliche Mittelkurs für Auszahlung New York in Frage kommt.

Digitized by Google

Für die Goldwertberechnung der Sparkassenguthaben ist eine besondere Umrechnungstabelle zum § 9 des Ausgleichgesetzes erlassen, die den Goldwert der Mark auf einen Durchschnittswert für den Zeitraum von 30 Tagen (ab 1923 von 10 Tagen) normiert.

Ansprüche begründet nach dem 18. Dezember 1923 bleiben von dem Ausgleich ausgeschlossen[45]; dagegen werden diejenigen Forderungen, die nach § 2 des Gesetzes zur Einführung der Guldenwährung[45]) in Gulden umzuwandeln waren, aber ursprünglich auf Mark gelautet haben, der Aufwertung unterworfen.

Hypotheken, §§ 3—5.

§ 2 des DaAG. (Danziger Aufwertungsgesetz) stellt wie bei der 3. StNV. diejenigen Ansprüche eingangs zusammen, die der Aufwertung nach Maßgabe des Gesetzes unterliegen.

Ziffer 1 führt auf:

Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten.

Die Höhe der Aufwertung ist nicht in Prozenten festgelegt, sondern derart, daß für je 100 Goldmark 30 Gulden zu zahlen sind, § 3 I.

Ausnahmen § 4, die eine geringere oder höhere Aufwertung vorsehen, sind nach allgemeinen Vorschriften zulässig, wenn 1. die Forderung auf den Beziehungen zwischen unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Personen beruht; 2. bei Forderungen veranlaßt durch Auseinandersetzung zwischen Erb- und Pflichtteilsberechtigten, unter Ehegatten und zwischen Kindern und Eltern; 3. bei Restkaufgeldforderungen (die in Form einer Hypothek stehen geblieben sind), sofern nach dem 31. Dezember 1911 begründet und noch dem ersten Gläubiger oder dessen Erben zustehen.

Der abweichende Ausgleich ist nur zuläsig, wenn er vor dem 1. Oktober bei dem Grundbuchamt beantragt ist, § 4 II.

---

[45]) Ges. vom 20. November 1923 z. Einführung der Guldenwährung (Dz. GesBl. 23, S. 1299).

Digitized by Google

Widerspruch auf Antrag eines der beiden Teile ist im Grundbuch anzutragen. § 4 III.

Stichtag, § 3 II, für Berechnung des Goldwertes ist hier nicht Datum der Eintragung ins Grundbuch, sondern Tag der Begründung des persönlichen Schuldverhältnisses. (Darlehensvertrag usw.)

§ 2 Ziffer 1 und 2 trennen gegenüber Ziffer 3 das Institut der Verkehrshypothek, der Grundschulden und Pfandrechte von den persönlichen Forderungen, durch Hypotheken und Pfandrechte gesichert. Die Behandlung beider in bezug auf den gesetzlichen Ausgleich ist dieselbe, § 3 I.

Vorbehalt und Rückwirkung, § 12.

Hingegen besteht ein bemerkenswerter Unterschied in Bezug auf die Rückwirkungen zwischen der persönlichen Forderung durch Hypothek gesichert und des dinglichen Rechts.

Die rückwirkende Aufwertung wird nur dem Gläubiger zuteil, der bei Hypotheken die Löschungsbewilligung nicht oder nur unter Vorbehalt erteilt hat[46]), bei persönlichen Forderungen, durch Hypothek gesichert, die Zahlung nicht oder nur unter Vorbehalt angenommen hat[47]).

Wird demnach bei der Hypothek Zahlung geleistet, die der Gläubiger vorbehaltlos annimmt, die Löschung aber nicht oder nur unter Vorbehalt vorgenommen, so ist im Gegensatz zum deutschen Aufwertungsrecht, hier die Aufwertung „der Hypothek ohne Forderung" möglich. (LG. Danzig vom 19. Februar 1926, 3.0.408/25 und vom 17. April 1926 0.68/26.)

Vorbehaltserklärung ist also jeweils notwendig, um späterer Aufwertung teilhaftig zu werden. Rückwirkungen im Sinne des deutschen Aufwertungsgesetzes finden sich nicht vor.

---

[46]) Einzelheiten über Vorbehalt bei Löschungsbewilligung, *Mügel*, S. 267 ff., *Schl. Harm*, S. 172.

[47]) Einzelheiten über Vorbehalt bei Zahlungsannahme, *Mügel*, S. 279, *Schl. Harm*, S. 171.

Digitized by Google

Wiedereintragung, § 3 Abs. 5. Der Ausgleichsbetrag nimmt grundsätzlich den „dinglichen Rang des auszugleichenden Rechts" ein.

Die Eintragung des Ausgleichsbetrages ins Grundbuch ist eine Berichtigung des Grundbuches, die nach allgemeinen Vorschriften zu erfolgen hat (§ 894 BGB., § 22 GBO). Der Gläubiger, der Eigentümer und die gleich- und nachstehenden Berechtigten können zur Abgabe der Berichtigungsbewilligung im Prozeßwege gezwungen werden. Die Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn das Recht auf Berichtigung nachgewiesen werden kann[48]).

Eintragung eines Widerspruchs seitens des Eigentümers oder des Gläubigers ist auf Antrag zulässig. Einer Glaubhaftmachung der Unrichtigkeit bedarf es nicht. Mit GBO. § 13 II, das von den „von der Eintragung Betroffenen" spricht ist anzunehmen, daß zu solchem Antrag auch die Nacheingetragenen berechtigt sind[49]).

Nicht denselben früheren Rang nehmen solche Hypotheken ein, deren Aufwertungsbetrag durch Vereinbarung 30 Gulden je 100 Goldmark überschreiten, es sei denn, daß Schuldner und Eigner des Grundstücks, des Schiffes oder der Bahneinheit dieselbe Person sind und der Aufwertungsbetrag 100 % des mit allen Zuschlägen zu errechnenden Goldmarkwertes nicht übersteigt, § 13.

Rückzahlung und Verzinsung, § 3 V.

Rückzahlung des Kapitals erfolgt grundsätzlich sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, § 3 V. d. h. bis zum 11. Oktober 1925.

Jedoch kann gemäß § 7 Stundung bis 31. Dezember 1931 verlangt werden.

Die Stundung tritt von selbst durch rechtzeitig gestelltes Verlangen des Schuldners an den Gläubiger ein. Die Mitteilung muß bis zum 11. April 1926 dem Gläubiger zugegangen sein. Alsdann erhöht sich die Schuldsumme derart, daß für

---

[48]) Vgl. hierzu *Mügel*, S. 222 und *Schl. Harm*, S. 117.

[49]) Vgl. hierzu *Mügel*, S. 222 und *Schl. Harm*, S. 117.

Digitized by Google

je 100 Goldmark statt 30 Gulden 50 Gulden zu zahlen sind.

Zinsen und Tilgungsbeträge, § 3 VI, sofern bis zu einem Jahre rückständig, zahlbar sofort; sofern länger rückständig, sofort zahlbar ein Jahresbetrag. Rest in gleichen Raten verteilt auf die laufenden Zahlungstermine bis 1. Oktober 1926 zahlbar.

Höhe der Zinsen bleibt der Vereinbarung überlassen, jedoch bei Inanspruchnahme des Stundungsrechts nach § 7 II mangels Vereinbarung 3 %. Diese sind also bis 31. Dezember 1931 zu zahlen und zwar für den Betrag von 30 Gulden je 100 Goldmark. Erst wenn dieser Betrag 1932 nicht bezahlt wird, erstreckt sich die Verzinsung auch auf die weiteren 20 Gulden je 100 Goldmark des Schuldkapitals.

Grundschulden, Reallasten, Rentenschulden, Schiffs- und Bahnpfandrechte. § 2 Ziff. 1 u. 2.

Die Regelung bleibt grundsätzlich dieselbe wie bei Hypotheken. Bei Reallasten kann es sich nur um Geldleistungen handeln, die auf dem Grundstück lasten.

Eine Sonderregelung besteht bezüglich der wiederkehrenden Leistungen, insofern, als diese sich (§ 7 III) ab 1. Januar 1932 auf 50 Gulden je 100 Goldmark ohne weiteres erhöhen.

Pfandbriefe und Rentenbriefe von Grundkreditanstalten[50]) ursprünglich § 2 Ziffer 4 und § 6, jedoch ersetzt durch „Spezialgesetz betr. die Rechtsverhältnisse von Pfandbriefen, die auf deutsche Mark lauten" vom 3. Mai 1926 (Dz. GesBl. 26, S. 123)[51]).

---

[50]) Es kommen hier lediglich die Pfandbriefe des Danziger Hypothekenvereins in Frage.

[51]) Sah das Gesetz ursprünglich noch einen festen Satz von 15 Gulden pro 100 Goldmark vor, so zeigte es sich sehr bald, daß diese Vorschrift undurchführbar war. Einmal lagen die Schwierigkeiten darin, daß eine ganze Anzahl von Hypotheken der Vorkriegszeit in der Inflationszeit nach dem Grundsatz Mark = Mark abgelöst waren und demnach die Summe der Goldhypotheken, die der Anstalt zur Deckung dienten, niedriger war als die auf Goldmark umgerechneten Pfandbriefe. Dann aber lagen die Hypotheken zum allergrößten Teil im Ausland (Deutschland, Polen) und unterlagen den verschiedensten Regelungen (deutsches Stundungsrecht usw.).

Digitized by Google

Die Regelung im Gesetz vom 3. Mai 1926 lehnt sich an die §§ 47—50 des deutschen Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 und an die Artt. 57—94 der deutschen Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 an.

Danach wird eine Teilungsmasse gebildet, in die (nach § 3 vorst. Ges. v. 3. Mai 26) alle Werte, die zur Deckung der Pfandbriefe bestimmt sind, mit ihrem Aufwertungsertrag, sowie das sonstige Vermögen der Anstalt fließen.

Die Teilungsmasse wird abzüglich der Verwaltungskosten gleichmäßig unter die Gläubiger im Verhältnis ihrer Ansprüche geteilt. Die Höhe der Verwaltungskosten bestimmt der Staatskommissar, §§ 8 und 9.

Die Verwaltung erfolgt durch den Vorstand der betr. Anstalt und deren Staatskommissar. Die Vertreter der Gläubiger sind berechtigt, allmonatlich Auskunft über die Verwaltung der Teilungsmasse zu fordern, § 7.

Mit der Verteilung ist zu beginnen, sobald nach Entscheidung des Staatskommissars hinreichend Barmasse vorhanden ist, § 11. Der Senat entscheidet, wann sämtliche Leistungen der Teilungsmasse zugeflossen sind, § 13.

Der Schuldner kann ab 30. Juni 1926 das Kapital in Pfandbriefen zurückzahlen, § 10.

Obligationen und verwandte Schuldverschreibungen auf den Inhaber lautend, (§ 2 Ziff. 5 und § 6).

Hierunter fallen sowohl die von öffentlichen Korporationen (Städte, Landgemeinden) als auch von Privatunternehmungen (Industrien, Verkehrsgesellschaften usw.) ausgegebenen Schuldverschreibungen.

Höhe der Aufwertung grundsätzlich 15 Gulden je 100 Goldmark.

Ausnahmen machen die Stadtanleihen[52]), bei denen nach § 6 II 25 Gulden je 100 Goldmark Ausgleich eintritt

---

[52]) Da das Gesetz ausdrücklichst von Stadtanleihen spricht, sind Kommunalanleihen nicht hierunter zu rechnen.

Digitized by Google

wenn 1. die Anleihen sich vor dem 1. Juni 1919 im Eigentum eines Danziger Staatsangehörigen oder seines Erben befanden

oder 2. der Erwerb der Stücke auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von Vormündern, Stiftungen oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen erfolgt ist.

Maßgebend für die Errechnung des Goldmarkwertes ist der Ausgabetag, nicht Erwerbspreis[53]).

Stundung kann verlangt werden. Der Schuldbetrag erhöht sich dann von 15 auf 30 Gulden je 100 Goldmark, rückzahlbar 1. Januar 1932, § 7 II.

Sparkassenguthaben, § 9[54]).

Die Art der Aufwertung ist wie bei den Pfandbriefen und wie bei den Sparkassenguthaben im Deutschen Reich eine sekundäre.

Bildung einer Teilungsmasse, die der Aufsicht des Staates unterstellt wird.

Wichtig ist, daß die Aufwertung durch die Vorschrift, daß auf je 100 Goldmark 15 Gulden zu zahlen sind, nach oben hin beschränkt bleibt.

Ausgeglichen werden nur die Kapitalbeträge, und zwar nur soweit Einlagen aus der Zeit vor dem 19. Dezember 1923 noch bestehen.

Errechnung des Goldwertes § 9 II geschieht hier nicht nach dem Dollarstande, sondern auf Grund einer vereinfachten dem Gesetz beigefügten Tabelle. Der Teilungsmasse fließt zu, § 9 IV:

1. das aufgewertete Vermögen der Sparkasse;
2. der ganze satzungsmäßige Reingewinn, den die Sparkasse von Beginn des Geschäftsjahres 1924 bis zum 31. Dezember

[53]) Was als Ausgabetag zu gelten hat, kann zweifelhaft sein. Die Grundsätze der sehr eingehenden Regelung in der deutschen Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 über diese Frage können für die Lösung von Zweifelsfragen auch in Danzig gelten.

[54]) Ursprünglich sah § 9 Ausschließung der Gläubiger aus der Zeit seit 1. Januar 1919 vor. Durch Plenarentscheidung vom 18. Januar 1926 wurde die Vorschrift für verfassungswidrig erklärt, da sie den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 73 Danz. Verf.) verletzte.

Digitized by Google

1930 erzielt und darüber hinaus 50 % des jährlichen Gewinns;

3. 50 % des bilanzmäßigen Gesamtvermögens der Sparkasse nach dem Stande vom 31. Dezember 1924.

Nur in dem Maße wie die gebildete Ausgleichsmasse ausreicht, hat die Sparkase Aufwertungszahlungen zu leisten, § 9 III.

Ansprüche bis zur Höhe von 300 Gulden sind vorweg zu befriedigen.

Die Ansprüche sind innerhalb drei Monaten nach Verkündung des Gesetzes bei der betr. Sparkasse anzumelden.

Es kann sich grundsätzlich nur um Spareinlagen bei den öffentlichen Sparkassen handeln, für die Sparkassenbücher ausgegeben wurden, § 9 I.

Lebensversicherungen, § 10[55]).

(Regelung entspricht wörtlich der 3. StNV., § 8.)

Aufwertung durch Bildung von Teilungsmasse, deren Verwaltung nach näheren Bestimmungen des Senats einem Treuhänder übertragen wird.

In die Teilungsmasse fließt:

1. das aufgewertete Gesellschaftsvermögen;
2. ein vom Senat festzusetzender Beitrag aus dem übrigen Gesellschaftsvermögen.

Höhe und Art der Aufwertung erfolgt nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Teilungsplan.

II. Forderungen, die nach bürgerlichem Recht aufgewertet werden können und zwar in unbeschränkter Höhe.

Die Vorschrift des § 16 besagt: „Auf alle in diesem Gesetz nicht geregelten Ansprüche finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung".

---

[55]) Als Lebensversicherung gilt auch Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- und Militärdienstversicherung, gleichviel ob auf Kapital oder Rente. Dagegen werden Schadensversicherungen (Feuer-, Einbruchsversicherung usw.) nach allgemeinen Vorschriften aufgewertet.

Digitized by Google

Diese sollen auch insbesondere zur Anwendung kommen für wiederkehrende Leistungen, begründet durch Erbbaurechtsbestellungen, ferner durch einen mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Altenteils-, Leibgedings- oder Leibzuchtvertrag.

Der Erweiterung des Ausgleichsvertrages soll auch nicht entgegenstehen, daß für Geldleistungen vorstehender Art ein dingliches Recht an einem Grundstück bestellt ist.

Die allgemeinen Vorschriften, in erster Linie § 242 BGB[56]) finden demnach für alle Darlehns-, Kauf-, Unterhaltsverträge, Auseinandersetzungen, Miete, Pacht, Dienst-, Werkvertrag, öffentlich-rechtliche Ansprüche, Guthaben bei nicht-öffentlichen Sparkassen u. a. m. statt.

Eine Beschränkung der Aufwertung nach oben wie im deutschen Aufwertungsrecht für Vermögensanlagen (25 %) fehlt hier.

Über die Grundsätze, die sich für die einzelnen Gattungen dieser Forderungen herausgebildet haben, siehe Seite 33 dieser Arbeit über das deutsche Aufwertungsrecht, die auch für Danzig im großen und ganzen gelten; und *Mügel*, S. 143—181, ferner *A. Reiß*, Entscheidungen des Danziger Obersten Gerichts „Ostrecht" Jg. 2, S. 514 ff.

III. Forderungen, denen das Aufwertungsgesetz ausdrücklich die Aufwertung versagt.

Hier besagt § 15 lediglich, daß Ansprüche aus einem Kontokorrent, die den Saldo als solchen betreffen, nicht aufgewertet werden dürfen. Alle Forderungen dagegen, die nicht in einem festgestellten Saldo aufgegangen sind, unterliegen durchaus der Aufwertung.

Desgleichen nehmen die Banken im Gegensatz zum deutschen Aufwertungsrecht keine Sonderstellung ein, vielmehr können alle Forderungen, sofern nicht von der Sondervorschrift des Kontokorrentsaldos berührt, wie Depositenguthaben usw. nach allgemeinen Vorschriften aufgewer-

[56]) Danzig besitzt das gleiche materielle Recht wie Deutschland.

Digitized by Google

tet werden. Der Grundsatz von Treu und Glauben und der Verkehrssitte wird solche Aufwertung gewiß nicht in allen Fällen zulassen [57]).

Ferner sind auch alle auf Papiermark lautenden Schatzanweisungen und geldähnlichen Zahlungsmittel, Notgeld, Stadtschecks usw. von der Aufwertung ausgeschlossen.

Schließlich sei auch auf § 1 IV verwiesen, nach welchem alle Ansprüche gegen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts von der Aufwertung vorläufig ausgeschlossen bleiben, deren Gebiet vor der Bildung des Freistaates über dessen heutiges Gebiet hinausging, bis es feststeht, ob diese Ansprüche von dem Freistaat bezw. der unter ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften zu erfüllen sind.

IV. Schlußbestimmungen, zwischenstaatliche Vorschriften (Fremdenrecht).

Rechtskräftige Urteile, sofern sie eine wirkliche Aufwertungsstreitigkeit zur Entscheidung brachten, bleiben bestehen, § 17, desgleichen vgl. § 13 I.

Nach § 18 trägt, wenn durch das Ausgleichsgesetz ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung findet, jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten für sich. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

§ 20 ermächtigt den Senat zum Erlaß besonderer Vorschriften über den Ausgleich von Ansprüchen des öffentlichen Rechts.

Zwischenstaatliche Vorschriften, „Fremdenrecht".

Während das deutsche Aufwertungsgesetz In- und Ausländer grundsätzlich gleichstellt und eine Ermächtigung zur Sonderbehandlung von Ausländern nur unter gewissen Voraussetzungen erteilt, hat das Danziger Ausgleichsgesetz

[57]) Vgl. OG. Danz. III Ziv. Sen. vom 24. Februar 1926, Danz. Jur. Mon. 1926, S. 43.

Digitized by Google

auf der Gläubigerseite von vornherein einen Unterschied gemacht. Die Vorschrift des § 11 besagt:

„Schuldner, gegen welche Ansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes geltend gemacht werden, können sich einem ausländischen Gläubiger gegenüber darauf berufen, daß in dem Staate des ausländischen Gläubigers eine für den Schuldner günstigere Regelung im ganzen besteht und verlangen, daß die Gesetze des betr. Staates zur Anwendung kommen".

Ein deutscher Schuldner kann nicht gegenüber einem Danziger Gläubiger darauf bestehen, daß das für ihn günstigere Gesetz zur Anwendung kommen soll. Wohl aber umgekehrt. Das Gesetz begünstigt den Danziger Schuldner und bringt damit auch zugleich den Gedanken, den Abfluß inländischen Kapitals ins Ausland zu verhindern, zum Ausdruck [58]).

Zugleich aber kann jeder, ob Danziger Inländer oder Ausländer den Vorteil dieser Norm in Anspruch nehmen, soweit das Schuldverhältnis dem Danziger Ausgleichsgesetz untersteht.

So braucht ein deutscher Schuldner, der von einem deutschen Gläubiger in einer Hypothekenstreitsache vor einem Danziger Gericht verklagt ist (weil das Grundstück auf Danziger Gebiet gelegen), nicht zu befürchten, daß das für ihn ungünstigere Danziger Gesetz zur Anwendung gelangt.

Es muß sich einerseits um Ansprüche handeln, die in dem Danziger Ausgleichsgesetz zwingend geregelt sind und andererseits kann sich der Schuldner auf ausländische Gesetze auch nur insoweit berufen, als es sich um wirkliche Aufwertungsgesetze handelt [59]).

Dort, wo der aufzuwertende Anspruch nach § 16 „allgemeinen gesetzlichen Vorschriften" unterliegt, kann sich der Danziger Schuldner nicht darauf berufen, daß etwa eine

---

[58]) *Chanowicz*, Ostrecht, Jg. 2, S. 34.

[59]) Solche sind erlassen: in Deutschland, Danzig, Polen und Litauen.

Digitized by Google

Vorschrift im Staate des Gläubigers, sei sie allgemeiner oder besonderer Art, die Aufwertung ausschließt[60]).

Die Frage, welche Regelung für den Schuldner günstiger sei, ist nach verschiedenen Gesichtspunkten zu beurteilen, wobei Höhe der Aufwertung, Verzinsung, Kapital- und Zinsstundung zu berücksichtigen sind, wie es § 11 selbst vorschreibt.

Im ersten Ausgleichsgesetz vom 7. April 1925 war diese Frage anders geregelt als im zweiten Gesetz vom 28. September 1926. Nach dem ersteren Gesetz mußte die Frage für jeden Rechtsfall besonders entschieden werden, und die Anwendung des ausländischen Rechts konnte der Schuldner nur verlangen, wenn die Regelung gerade in Bezug auf seinen Fall — allerdings mit allen Faktoren, Zinsen, Stundung usw. — sich günstiger gestaltete, was zu entscheiden häufig nicht leicht war. Jetzt ist das Gesetz darauf abgestellt, ob eine im fremden Staate „für den Schuldner günstigere Regelung im ganzen besteht". Der Entscheidung werden die Gerichte überhoben, wenn der Senat, wozu das Gesetz ihn ermächtigt, § 11 II, entscheidet, daß dieses oder jenes ausländische Aufwertungsgesetz als für den Schuldner nicht günstiger anzusehen sei[61]).

Abs. 3 erweitert die Vergünstigung der Fremdenvorschrift gegenüber Danziger Gläubigern, denen der Anspruch von einem ausländischen Gläubiger nach dem 1. Juni 1924 übertragen ist.

Die Zweifelsfrage, ob das dingliche Recht und die ihr zugrunde liegende persönliche Forderung nach verschiedenem Recht beurteilt werden kann, ist nach den Änderungen (Abs. 2, § 2) vom 28. September 1926 zu verneinen. Sollte demnach über eine persönliche Forderung gegen einen Danziger nach fremdländischem Recht im Auslande entschieden

---

[60] Vgl. *Ruhm*, Danz. Jur. Ztg. 1925, S. 46.

[61]) Von dieser Befugnis hat der Senat bisher keinen Gebrauch gemacht.

Digitized by Google

werden, so würde das Danziger Vollstreckungsurteil, weil es gegen den Zweck eines Danziger Gesetzes verstoßen würde, wahrscheinlich nicht zu erlangen sein.

Polen.

Zur Vorgeschichte der Aufwertungsverordnungen.

Die polnischen Währungsverhältnisse boten der Schaffung eines Aufwertungsgesetzes besondere Schwierigkeiten.

Die Aufwertung mußte verschiedene Währungen berücksichtigen, die auf polnischem Staatsgebiet von der Vorkriegszeit ab gerechnet in Gültigkeit gewesen waren und die sämtlichst mehr oder weniger der Inflation zum Opfer gefallen waren.

Für die Umrechnung in die heute gültige Landeswährung, den Zloty, mußte berücksichtigt werden:

1. der russische „Zarenrubel";
2. die durch die deutschen Okkupationsbehörden emittierten sog. „Ostmark" und „Ostrubel";
3. die seit Ende 1916 aufkommende „Polnische Mark";
4. durch Gebietserwerb der wolhynischen Wojewodschaft: die österreichisch-ungarische Krone;
5. durch Erwerb deutschen Landes die „deutsche Papiermark".

A. Die erste Verordnung, die zur Regelung der Aufwertung erschien, datiert vom 14. Mai 1924 (Dziennik Ustaw Nr. 42 vom 21. Mai 1924, S. 635).

Ihr folgt die Verordnung vom 28. Juni 1924 (Dz. Ust. Nr. 56), desgleichen die Verordnung vom 27. Dezember 1924 (Dz. Ust. Nr. 115), die dann in der Bekanntmachung vom 25. März 1925 unter der Bezeichnung: „Verordnung des Staatspräsidenten über die Umrechnung der privatrechtlichen Verpflichtungen" in einheitlicher Gesamtfassung erschienen (Dz. Ust. 1925 Nr. 30).

Digitized by Google

B. Als eine Art Ausführungsbestimmung erschien unter dem 26. August 1925 die „Verordnung des Ministerrats über die Umrechnung von Rentenschulden“ (Dz. Ust. Nr. 92, Pos. 642).

C. Gesetz vom 18. Juli 1925 über die Aufwertung der in der Postsparkasse hinterlegten Spareinlagen (Dz. Ust. Nr. 75, Pos. 532).

D. Der eigentlichen Aufwertungsgesetzgebung voraus gingen bereits Vorschriften über die Aufwertung polnischer Staatsanleihen:

Verordnung vom 17. März 1924 (Dz. Ust. Nr. 27, Pos. 274). nebst Ausführungsverordnung vom 7. Juni 1924 (Dz. Ust. Nr. 50, Pos. 744).

E. Verordnung vom 28. Dezember 1924 (Bahnobligationen) (Dz. Ust. Nr. 114, Pos. 1021) nebst Ergänzungsverordnung des Finanzministers vom 6. Oktober 1925 (Dz. Ust. Nr. 105, Pos. 736).

F. Gesetz vom 20. Juli 1925 betr. Konversion von Altanleihen (Dz. Ust. Nr. 90, Pos. 629) [62]).

Die Grundsätze, an die sich die polnischen Gesetzgeber bei der Bearbeitung dieser Aufwertungsverordnungen gehalten haben, sind aus dem ordentlichen Communiqué des Ministerpräsidenten vom 11. Mai 1924 ersichtlich.

Die bekanntesten Juristen Polens und Führer aller Wirtschaftskreise haben an der Lösung des Aufwertungsproblems mitgearbeitet, u. a. Prof. *Kroll*-Krakau, auf dessen Entwürfen die Verordnung in erster Linie beruht.

---

[62]) Deutsche Übersetzung der Texte erschienen:

A. in der Fassung vom 25. März 1925 Rechtsanwalt *R. Spitzer*, Bydgoszcz, Verlag A. Dittmann Bydgoszcz. *v. Siemianowski*, Das polnische Aufwertungsgesetz, Verlag A. W. Kafemann, Danzig. (Novelle vom 27. Dezember 1924 nicht berücksichtigt.) Dr. *H. Freund*, Auslandsrecht, Jg. 6, S. 251. Ferner *Schlegelberger-Harm*, S, 764.

B. *R. Spitzer*, s. oben, übernommen von *Schl.-Harm*, S. 764 ff.

C. „Ostrecht“, Jg. I, S. 524.

F. „Ostrecht“ Jg. I, S. 513.

Im übrigen sämtliche polnischen Gesetze und Verordnungen herausgegeben von der Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten.

Digitized by Google

Vorausschickend soll darauf hingewiesen werden, daß das polnische Aufwertungsgesetz mehr als das deutsche oder Danziger es sich zur Aufgabe gestellt hat, weitgehendst die privatrechtlichen Forderungen hinsichtlich ihrer Aufwertungsbehandlung zu normieren und so wenig wie möglich solcher Fälle der Rechtsprechung nach allgemeinen Vorschriften zu überlassen.

I. Forderungen, die nach dem Aufwertungsgesetz aufgewertet werden müssen und zwar in beschränkter Höhe.

Allgemeines.

Die Verordnung bezeichnet im § 1 allgemein als aufwertbar alle privatrechtlichen Forderungen, die in polnischer Mark zu tilgen sind und vor dem 28. April 1924 begründet wurden. Dabei ist es gleichgültig, ob die Forderung von vornherein auf polnische Mark oder auf eine andere zur Zeit der Begründung bodenständige Währung lautete, wenn sie nur später in polnischer Mark auf Grund deren Einführung als gesetzliches Zahlungsmittel zu tilgen war.

Um die Grundlage der Aufwertung zu finden, ist jede Forderung zunächst in die neue polnische Landeswährung, den Zloty, umzurechnen.

Die Umrechnung erfolgt nach einer besonderen dem Gesetz anhängenden, die Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1924 umfassenden, „Umrechnungsskala", aus der der Wert des russischen Rubels, der österreichisch-ungarischen Krone, der deutschen Papiermark und der polnischen Mark zu den einzelnen Zeiten im Verhältnis zu einem polnischen Zloty zu entnehmen ist.

Die deutsche Ostmark wird der Papiermark für gleich erachtet, und der Ostrubel gleich 2 Papiermark gesetzt (§ 2).

Maßgebend für den Umrechnungszeitpunkt ist grundsätzlich der Tag der Entstehung der Forderung.

Für die Aufwertung ist eine obere und eine untere Grenze gesetzt, § 4. Die obere Grenze stellen die Werte dar, die

Digitized by Google

durch Anwendung der Umrechnungsskala gefunden werden, die untere das Verhältnis 1 Zloty = 1 800 000 polnische Mark.

Aus Billigkeitsgründen kann zugunsten des Schuldners bis zu diesem Minimalsatz herunter gegangen werden. An erster Stelle stehen (entgegen deutschem und Danziger Aufwertungsgesetz):

die Darlehnsforderungen

und zwar sowohl die dinglich gesicherten als auch die ungesicherten.

Es folgen die Abschnitte über

Pfandbriefe,
Obligationen und verwandte Schuldverschreibungen,
Spareinlagen, Bankguthaben usw.,
Versicherungen,
Wechsel und Schecks (!),
offener Kredit,
sonstige Ansprüche.

Grundsätzlich stellt § 40 die Norm auf, daß Gläubiger, die ihr Geld in der Inflation ohne Vorbehalt angenommen, keinen Anspruch auf Aufwertung haben.

Darlehnforderungen §§ 5—11.

1. Hypothekarisch gesichert §§ 5—10.
Die Höhe der Aufwertung ist unterschiedlich.
Hier wird unterschieden:

a) Hypotheken auf Grundstücken, deren Mietertrag (obwohl Haupteinnahme) durch Mieterschutzgesetz begrenzt ist, § 5.
Die Aufwertung ist demgemäß geringer.

b) Hypotheken auf freien Grundstücken, § 6.

Eine weitere Unterscheidung ist bezüglich der Lage der Grundstücke gemacht:

Grundstücke in den Gebieten von: Warschau, Lodz, Kielce, Lublin und Bialystok

im Fall a) 25%ige Aufwertung.

Digitized by Google

Im Gebiet von: Grodno, Wolkowski, Wilna, Nowogrod, Polesie, Wolhynien, Krakau und Teschener Teil Schlesiens, Teile der Wojewodschaft Lemberg

im Fall a) 20%ige Aufwertung.

Im Gebiet von: restlichen Teil der Wojewodschaft Lemberg, Stanislau, Tarnopol, Pommerellen, Posen, sowie des übrigen Teils der Wojewodschaft Schlesien

im Fall a) 15%ige Aufwertung.

Grundstücke in den Gebieten von: Hauptstadt Warschau, Lodz, Gostyn, Rutno, Lipno, Lowicz. Nieszawa, Rypin, Wloclawek, Bedzin, Czenstochau, Miechow und Olkusz

im Fall b) 50%ige Aufwertung.

Im Gebiet des übrigen Teiles der Wojewodschaften Kielce und Warschau mit Ausnahme der Kreise Ciechanow, Mlawa und Prasnysz, ferner im Kreise Ostrowo, Wysokiz, Mazowieckie, der Wojewodschaften Bialystock, Lublin mit Ausnahme geringer Teile

im Fall b) 42%ige Aufwertung.

Im Gebiet von: Cichanow, Mlawa und Prasnysz, der übrigen Teile der Wojewodschaften Bialystock, Lublin, des Teschener Teiles von Schlesien, Krakau, die Kreise Brzozowo u. a. sowie eines Teils der Wojewodschaft Lemberg

im Fall b) 33%ige Aufwertung.

Im Gebiet von: Trocki, eines Teiles von Wilna, Lida, Nowogrod, Slonim, Polesie, des übrigen Teiles von Lemberg, Dolina, Kalusz, Skole, Stryi, Turka und Stanislau

im Fall b) 24%ige Aufwertung.

Im Gebiet von: dem übrigen Teil des Wilnaer Landes, Nowogrod, Luminiec, Sarny, Tarnopol, Pommerellen, Posen und dem oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien

im Fall b) 15%ige Aufwertung.

Digitized by Google

Das dingliche Recht und die persönliche Forderung sind gleichgestellt. Derselbe Maßstab für die Umrechnung wird auch angewandt auf Forderungen, „die durch obige Hypotheken sichergestellt sind" (§§ 5 II und 6 II).

Demnach sind Hypotheken auf den vormals preußischen Gebieten im Falle a und b gleichgestellt. Es besteht jedoch in Bezug auf Zinsen, Stundung insofern ein Unterschied als

im Fall a)

alle bis zum 31. Dezember 1924 rückständigen Zinsen dem Kapital zugeschlagen werden, und somit die Zinsen in Zloty in der ursprünglich vereinbarten Höhe erst ab 1. Januar 1925 zu laufen beginnen.

Stundung kann bis 1. Januar 1928 beantragt werden.

im Fall b)

werden alle rückständigen Zinsen bis 30. Juni 1924 zum Kapital geschlagen. Die Goldverzinsung in ursprünglich vereinbarter Höhe läuft bereits seit 1. Juli 1924.

Stundung kann nur bis 1. Januar 1927 beantragt werden.

Über die Stundung entscheidet das Gericht nach Billigkeit entsprechend der Wirtschaftslage des Schuldners, §§ 5 IV und 6 IV.

Eine Ermäßigung der Aufwertungsquote kann vom Gericht unter gleichen Umständen gewährt werden,

eine Erhöhung jedoch nur für die persönliche Forderung und auch nur dann, wenn diese nicht durch eine Amortisationshypothek gesichert ist, §§ 7 III, 11 III.

Ausdrücklichst weist die Vorschrift des § 11 III darauf hin, daß eine höhere Aufwertung „nicht die Erhöhung des Maßstabes für die Umrechnung der diese Forderungen sichernden Hypotheken zur Folge habe".

Vorbehalt und Rückwirkung.

Die abgelösten Hypothekenschulden ohne Vorbehaltserklärung des Gläubigers sind erledigt. (S. Allgemeines.)

Digitized by Google

„Rechtskräftig gelöschte Hypotheken können nicht wieder eingetragen werden", § 40 II, womit jede Schwierigkeit für die Regelung der Wiedereintragung entfällt.

2. Darlehen ohne hypothekarische Sicherheit § 11.

Höhe der Aufwertung grundsätzlich 10%. Gültig jedoch nur für Forderungen entstanden vor dem 1. Januar 1922.

Abweichungen von obigem Satze nach oben und unten bei wichtigen Gründen.

Als solche führt das Gesetz den ausdrücklichen oder vermutlichen Willen der Parteien an, der bei Zustandekommen des Rechtsgeschäfts mitgesprochen hat.

Bei Forderungen entstanden nach dem 1. Januar 1922 Aufwertung überhaupt nur dann, wenn Schuldner die Zahlung hingezogen hat.

Pfandbriefe §§ 12—15.

Aufwertung: sekundär.

Es werden auf Grund der aufgewerteten Deckungshypotheken neue auf Sloty lautende Pfandbriefe ausgegeben. Der neue Pfandbriefbestand ist nach Abzug eines Beitrags für Verwaltungskosten zum Umtausch des alten Pfandbriefumlaufs zu verwenden.

Die Zinsenhöhe bleibt prozentual dieselbe wie in den früheren Briefen.

Eine Berücksichtigung unbezahlt gebliebener Schuldscheine findet nicht statt § 12 Ziffer 1 und 2.

Die neuen Pfandbriefe müssen in ihrem Goldwerte in ein direktes Verhältnis gebracht werden zu dem Goldwert der früheren Serien berechnet nach dem Datum ihrer Emission, wobei Pfandbriefe gleichen Nominalbetrages ausgegeben in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 auch hinsichtlich ihres Goldwertes als gleich erachtet werden, § 13. Sie gelten als am 1. Januar 1918 ausgegeben.

Digitized by Google

An Stelle der somit auszugebenden verschiedenen neuen Ablösungsserien kann auch die Konversion durch Umstempelung erfolgen, § 11 Ziffer 2.

Der Konversionsplan unterliegt der Zustimmung des Finanzministers unter Beifügung eines Gutachtens des „Kurators" der Gläubiger und seiner „Vertrauensmänner", § 14.

§ 50 des polnischen Aufwertungsgesetzes sieht ganz allgemein für natürliche und juristische Personen, die zu Zahlungen an eine namhafte Zahl von Gläubigern verpflichtet sind, wie Versicherungsanstalten, Sparkassen, Gesellschaften, die Pfandbriefe und Obligationen emittieren usw., eine Interessenvertretung vor.

Auf Verlangen des Schuldners oder von mindestens 20 Gläubigern wird durch das Gericht nach Anhörung der Gläubigerversammlung ein Kurator bestellt, dem drei Vertrauensmänner aus der Zahl der Gläubiger zur Seite treten.

Nach Bestellung des Kurators können die Gläubiger selbständig Aufwertungsansprüche gegen den Schuldner nicht mehr erheben. Rechtskräftige Vergleiche und Entscheidungen im Verhältnis zwischen Kurator und Schuldner haben Rechtskraft für und gegen alle Gläubiger.

Obligationen § 16.

Die Aufwertung ist eine gemischte.

Die Aufwertung kann

1. grundsätzlich 33 % betragen oder
2. sekundär, durch Bildung einer Teilungsmasse erfolgen.

Fall 1. Höhe der Aufwertung 33 %, ohne Rücksicht, ob hypothekarisch gesichert oder nicht. Maßgebend für die Umrechnung (nach Tabelle § 2) auch hier Datum der Emission.

Unbezahlte, unverjährte Zinsscheine werden „nach demselben Maßstab wie das Kapital umgerechnet", was wohl dahin zu verstehen ist, daß nicht das Datum ihrer Fälligkeit, sondern das Datum der Ausgabe der Verschreibung für die

Digitized by Google

Errechnung des Goldwertes Gültigkeit haben soll, und die Höhe der Aufwertung ebenfalls 33 % betragen soll.

Der Kurator der Gläubiger, § 50, sowie der Schuldner kann jedoch eine höhere bzw. niedrigere Aufwertung beanspruchen.

Fall 2. Es wird eine Teilungsmasse gebildet aus den Vermögenswerten, die als Deckung für die Obligationen dienen.

Für die Aufstellung eines Teilungsplanes ist maßgebend, in welchem Verhältnis die durch Ausgabe der Obligationen einstmals aufgebrachten Gelder (auf Gold umgerechnet) zu dem Goldwert der durch sie belasteten Vermögensobjekte stehen. Stichtag für die Errechnung des Goldwertes des errichteten Kapitalobjektes ist für Emissionen der Vorkriegszeit und des Jahres 1914 der 1. Januar 1914. Für spätere Emissionen jeweils der 1. Januar des betr. Jahres. Für die Berechnung des Goldwertes der belasteten Vermögensteile ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aufwertungsverordnung maßgebend.

An Stelle der Neuausgabe kann auch hier Umstempelung der alten Papiere erfolgen.

Spareinlagen § 17.

Aufwertung gemischt.

1. Für alle Zahlungen nach dem 31. Dezember 1922:
   feste Relation (Minimalsatz)
   je 1 800 000 polnische Mark = 1 Sloty.
2. Für Zahlungen vor dem 31. Dezember 1922:
   Bildung einer Teilungsmasse.

In diese fließt: das ganze Deckungsvermögen der aufgewerteten Anlagen unter Abzug

a) des aufzuwertenden Pensionsfonds, §§ 28—30,
b) der für die Aufwertung der unter 1 genannten Einlagen der Sparkasse entstehenden Verpflichtungen und
c) eines festen Satzes von 40 %.

Digitized by Google

Der Rest wird im Verhältnis des Goldwertes der Einlagen verteilt.

Bei Verschiebungen des Saldos innerhalb eines Jahres sind besondere die Goldwerterrechnung vereinfachende Vorschriften gegeben.

Endgültige Feststellung des Aufwertungssatzes unterliegt auch hier wieder der Zustimmung des Kurators und des Staatskommissars.

Von dieser Aufwertung werden alle Sparkassen, öffentliche und private, betroffen.

Die Aufwertung von Spareinlagen und befristeten Einlagen bei Banken, Bankhäusern (ursprünglich auch bei der Postsparkasse) beträgt grundsätzlich 5 %, § 17 V.

Es besteht jedoch die Einschränkung, daß dieser Aufwertungssatz nur Gültigkeit haben soll für aufgewertete Beträge bis zur Höhe von 125 Sloty. Beträge darüber hinaus werden dagegen aufgewertet nach der Minimalrelation 1 800 000 polnische Mark = 1 Sloty [63]).

Eine Sonderstellung nehmen die „*Kasy Sieroci*" ein, (deren Begriff in der deutschen Sprache schwer wiederzugeben ist). Ob damit Stellen gemeint sind, die ganz allgemein zur Hinterlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind, oder nur die gemeinsamen Waisenkassen, ist zweifelhaft. Die Höhe der Aufwertung wird jedenfalls unter Beobachtung der auch für die andern Institute geltenden Vorschriften vom Oberlandesgericht unter Ausschluß des Kurators festgestellt.

Ganz allgemein werden rückständige Zinsen nicht aufgewertet, § 17 VI.

Das schuldende Institut kann bis 1. Januar 1927 Stundung verlangen, muß aber für die Jahre 1925 und 1926 4 % Verzinsung für den Aufwertungsbetrag leisten.

---

[63]) Zur Erleichterung der Umrechnung von befristeten Einlagen auf Banken usw. ist von *Nowaczynski* und *Siemianowski* eine Tabelle ausgearbeitet worden, die dem polnischen Aufwertungsgesetz von *Siemianowski* beigefügt ist. Verlag Kafemann, Danzig.

Digitized by Google

Für die Postsparkasse greift die Sonderregelung des Gesetzes vom 18. Juli 1925 (s. Übersicht S. 56) ein. Im Hinblick darauf, daß gerade dieses Institut seine Gelder weitgehendst zum Ankauf von Immobilien verwandt hatte, erschien eine höhere als 5 % ige Aufwertung gerechtfertigt.

So wurde hier der Aufwertungssatz auf grundsätzlich 20 % festgesetzt (Art. 1 obigen Gesetzes), bei von Gerichts wegen hinterlegten Mündelgeldern auf 50 %, und bei Valutaeinzahlung, die freilich mit dem Willen der Einzahler in polnische Mark konvertiert worden war, sogar auf 80 % (letzteres in Rücksicht auf die polnischen Auswanderer in den Vereinigten Staaten).

Der gesamte Reinertrag der Postsparkasse haftet bis auf weiteres für Verzinsung und Tilgung der sich aus obigen Quoten ergebenden Slotyforderungen, für mangelnde Dekkung haftet der Staat, Art. 5.

Versicherungen §§ 18—24.

Aufwertung ist eine gemischte.

a) Für alle Forderungen aus Verträgen geschlossen vor dem 31. Dezember 1918 erfolgt Aufwertung durch Ermittlung eines Aufwertungskoeffizienten.

b) Für Forderungen aus Verträgen geschlossen nach dem 31. Dezember 1918 erfolgt Umrechnung auf Grund Minimalrelation: 1800000 polnische Mark = 1 Sloty.

Zu Fall a) ist zu sagen: als Grundlage für die Aufwertung aller Leistungen aus Lebensversicherungsverträgen gilt die Prämienreserve nach dem Stande vom 31. Dezember 1918.

Der Umrechnungskoeffizient wird ermittelt aus dem Verhältnis des Überschusses der Aktiven zu den Garantiekapitalien und Reserven, beides nach der Bilanz vom 31. Dezember 1918 in Gold (nach Tabelle) errechnet, § 18 I und II.

Der Umrechnungskoeffizient wird nach Anhörung des Gutachtens des staatlichen Versicherungskontrollamtes für

Digitized by Google

jede Anstalt getrennt rechtskräftig durch das Gericht festgesetzt und im „Monitor Polski" veröffentlicht (§ 18 III).

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag fortsetzen oder lösen, § 19 I, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

Führt er den Vertrag fort, so hat er die tarifmäßige Prämie von der nunmehr in Gold umgerechneten Versicherungssumme für die Zeit vom 31. Dezember 1918 ab nachzuzahlen. Die in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1922 geleisteten Prämienzahlungen werden zu dem schmalen Satze von 1 % ihres Goldwertes angerechnet. Spätere Zahlungen nur nach dem Verhältnis 1 800 000 polnische Mark = 1 Sloty.

Führt er den Vertrag nicht fort, so kann die Versicherung entweder in eine prämienfreie umgestaltet werden oder aber der Versicherungsnehmer kann Loskaufung fordern.

Leistungen der Versicherungsanstalten, sofern fällig aber nicht gezahlt, werden nach dem gültigen Koeffizienten in Sloty umgerechnet, § 20 I.

Leistungen, bereits ausbezahlt aber unter Vorbehalt angenommen, werden nach allgemein gültiger Tabelle aufgewertet, § 20 II.

Zu Fall b): Für alle Verträge, geschlossen nach dem Jahre 1918 gilt grundsätzlich Umwandlung der Forderung nach dem Minimalsatze 1 800 000 polnische Mark = 1 Sloty, § 21. (Hierbei besteht für Verträge, geschlossen in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 1. Januar 1923 eine kleine Vergünstigung, indem 1 % der Summe der Prämien eingezahlt in diesem Zeitraum, berechnet nach der allgemeinen Goldskala, zurückvergütet werden.)

Die Versicherungsanstalt hat das Recht auf zweijährige Stundung der Leistung, bei Fortsetzung des Vertrages und bei allen Einlösungen das Recht auf dreijährige Stundung.

Digitized by Google

Rentenversicherungen § 23.

Die Aufwertung ist entsprechend geregelt (mit Ausnahme sog. Kollektivverträge [64]).

Bei Zuerkenntnis bis 31. Dezember 1918: Aufwertung wie unter a) (Umrechnung mittels Aufwertungskoeffizienten).

Bei Zuerkenntnis bis 31. Dezember 1922: Aufwertung 3 % der Rente, die in Sloty nach Tabelle umzurechnen ist auf Grund eines Jahresdurchschnittssatzes desjenigen Jahres, in dem sie zuerkannt wurde.

Bei Zuerkenntnis nach 1922 Umrechnung auf Grund Minimalrelation usw.

Härteklausel §§ 23—24.

Das Gericht kann in allen Fällen der Rentenverpflichtung, sofern nach allgemeinen Vorschriften eine Ermäßigung des Satzes angemessen erscheint, den Umrechnungsmaßstab erniedrigen, § 23 III. Desgleichen kann das Gericht bei solchen Versicherungsanstalten, deren Vermögen ganz oder teilweise sich im Ausland befindet, nach Anhören des staatlichen Versicherungskontrollamtes nach billigem Ermessen die Aufwertungsmaßstäbe bestimmen, § 24.

Wechsel und Schecks § 26.

Höhe der Aufwertung 10 %.

Maßgebender Stichtag für die Umrechnung nach Tabelle ist der Verfalltag. Ein anderer Umrechnungsmaßstab für die dem Wechsel zugrunde liegende Forderung nach allgemeinen Vorschriften ist nicht ausgeschlossen.

Forderungen aus offenem Kredit § 27.

Höhe der Aufwertung grundsätzlich 10 %.

Handhabung der Einzelheiten wie bei Darlehensforderung ohne hypothekarische Sicherheit.

---

[64]) Vorschriften über Kollektivverträge vom 2. (15.) Juni 1903. „Sammlung russischer Gesetze und Verordnungen" Nr. 81, Art. 912.

Digitized by Google

Forderungen des Staates § 35.

Feste Vorschriften sind im § 35 gegeben für die Aufwertung der Anleihen, die vom Staat als Gläubiger gewährt wurden.

Fall a) Entstehung der Forderung nach dem 1. Januar 1921.

Gleich, ob diese Gelder hypothekarisch gesichert sind oder nicht, wird aufgewertet von 50—80 % des Goldwertes je nach dem Zeitpunkt des Entstehens der Forderung.

Die gleichen hohen Aufwertungssätze treffen den Schuldner, der Geldvorschüsse des Staates für Arbeiten und Lieferungen angenommen hat, die er späterhin nicht ausführte.

Fall b) Dagegen werden Forderungen des Staates entstanden vor dem 1. Januar 1922 mit durchweg 10 % aufgewertet.

Soweit diese Forderungen gesichert sind, greift für das dingliche Recht derselbe Aufwertungssatz Platz.

Eisenbahn und Post.

In § 35 a—b werden noch einige Sonderfälle von Forderungsrechten der Eisenbahn und Post zwingend geregelt.

Insoweit die sonstigen privatrechtlichen Ansprüche des Staates keine Regelung erfahren haben, findet Aufwertung nach allgemeinen Grundsätzen statt, doch ist der Ministerrat ermächtigt, Sondervorschriften zu erlassen, derart, daß die Forderungen des Staates gegen seine Bürger herabgesetzt, der Maßstab für die Aufwertung seiner Schulden erhöht werden kann, § 35 e.

Verpflichtungen des Staates § 42 II.

Verpflichtungen des Staatsfiskus aus internationalen Verträgen, desgleichen aus der Emission von Wertpapieren, gleichgültig ob hypothekarisch gesichert oder nicht, unterliegen Sondervorschriften.

Digitized by Google

Staatsanleihen.

Sondervorschriften solcher Art sind (soweit bekannt) erst für eine Reihe von polnischen Staatsanleihen und zwar z. T. vor dem eigentlichen Aufwertungsgesetz erlassen.

Verordnung vom 17. März 1924. (Dz.Ust.27 vom 21. März, S. 374.)

Dazu Ausführungsverordnung vom 7. Juni 1924. (Dz. Ust. Nr. 50 vom 18. Juni, S. 744.)

Danach sind geregelt die Aufwertung der Assignaten-Anleihe von 1918, der 5 % igen langfristigen Anleihe von 1920, dazu der 5 % igen kurzfristigen Anleihe von 1920 und der 4 % igen Prämienanleihe von 1920.

Es wird umgewandelt:

die Staatsanleihe von 1918

sog. „Assignaten": nom. 250 polnische Mark in 10 Sloty Conversionsanleihe

5 % langfristige Anleihe von 1920 nom. 1000 polnische Mark in 10 Sloty Conversionsanleihe

5 % kurzfristige Anleihe von 1920 nom. 1000 polnische Mark in 10 Sloty Conversionsanleihe

4 % Prämienanleihe von 1920 nom. 5000 polnische Mark in 10 Sloty Conversionsanleihe.

Die Conversionsanleihe ist durchweg mit 5 % Zinsen ausgestattet. Die alten umzutauschenden Stücke müssen bis spätestens 1. Januar 1925 bei der Verwaltung der Staatsanleihen in Warschau (Urzad pozyczek panstwowych) eingereicht sein. Später eingereichte Stücke werden durch Rückkauf zu der Relation 1 800 000 polnische Mark = 1 Sloty getilgt (mit einem 10 % igen Aufgeld für die 5 % ige langfristige Anleihe von 1920) [65]).

[65]) Das spätere Gesetz vom 20. Juni 1925 dazu Verordnung vom 6. Oktober 1925 (s. S. 56) führt den vernachlässigten Begriff des Altbesitzes ein und bestimmt für vorstehende Anlagen (mit Ausnahme der 4 % igen Prämienanleihe von 1920), daß den Altbesitzern, die ihren Altbesitz nachweisen, eine 100 % ige, dem Zeitpunkt des Ankaufs der Anleihe entsprechende Aufwertung zuteil werden soll.

Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1925 an das polnische Amt für Staatsanleihen einzureichen (§ 9 der Verordnung vom 6. Oktober 1925).

Digitized by Google

II. Forderungen, die nach bürgerlichem Recht aufgewertet werden können und zwar in unbeschränkter Höhe.

Soweit Forderungen bezüglich ihrer Aufwertung nicht zwingend normiert sind, wird über sie nach § 28 und nach „dem ausdrücklichen oder vermutlichen Willen der Parteien und mangels eines solchen Hinweises nach den Grundsätzen des guten Glaubens und der Billigkeit" entschieden.

Des weiteren werden dann noch für bestimmte Gruppen von Fällen Richtlinien, § 29, gegeben, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind:

so z. B. für Restkaufgelder
(maßgeblich die Wertsteigerung des Objekts)

für Pachtzinsen
(maßg. Änderungen in der Erträglichkeit des Objekts),

für wiederkehrende Leistungen zum Zwecke des Unterhalts
(maßg. Änderung des allgemeinen Lebensfußes und der Vermögenswerte desjenigen, der durch die Leistung belastet ist; im Zweifelsfalle sollen 60 % aufgewertet werden, § 34)

für Schadensersatz und Verzugsschaden
(maßg. Wertänderung der durch den Schaden betroffenen Güter, wesentlich, ob schuldhafter Verzug)

für Nachlaßforderungen, Auseinandersetzungen
(maßg. Wertänderung der zur Teilung bestimmten Masse).

Bei hypothekarisch gesicherten Restkaufgeldern, wiederkehrenden Leistungen, Forderungen aus Nachlaßmassen und Auseinandersetzung darf das dingliche Recht nicht höher aufgewertet werden als um $^1/_4$ des Betrages, der sich ergeben würde, wenn die Hypothek eine reine Darlehnshypothek wäre, § 33.

Digitized by Google

Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten § 34.

Dazu Ausführungsverordnung des Ministerrats über die Umrechnung von Rentenschulden vom 26. August 1925 (Dz. Ust. Nr. 92, S. 642).

Für vorstehende Rechte, soweit nach dem Jahre 1918 erworben, gelten die Vorschriften über Darlehenshypotheken,

soweit vor dem Jahre 1918 erworben, wird unterschieden zwischen Reallasten einerseits und Rentenschulden andererseits; erstere werden bis zu 100 %, letztere bis zu 75 % aufgewertet.

III. Forderungen, denen das Aufwertungsgesetz ausdrücklich die Aufwertbarkeit versagt.

Forderungsrechte, die nicht aufgewertet werden dürfen, kennt das polnische Aufwertungsgesetz nicht. Jedoch sind eine Reihe von Forderungen aufgeführt, die nur nach der Minimalrelation (1 800 000 polnische Mark = 1 Sloty) aufgewertet werden dürfen.

Solche Art Forderungen sind:

Wechsel- und Scheckverpflichtungen, deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist;

Forderungen aus Kontokorrentguthaben, insoweit sie nicht (nach § 17) von den besonderen Bestimmungen über Spareinlagen betroffen werden;

dem Staatsfiskus hinterlegte Kautionen, Depositen usw.

Forderungen gegen den Staat aus zu viel gezahlten öffentlichen Abgaben;

Forderungen aus Versicherungsverträgen, soweit solche nicht von den besonderen Bestimmungen (§§ 18—25) erfaßt sind.

Digitized by Google

IV. Schlußbestimmungen, zwischenstaatliche Vorschriften (Fremdenrecht).

Das gerichtliche Verfahren §§ 47—49.

Für Aufwertungsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig, für solche auf den vormals österreichischen und preußischen Gebieten steht der Weg der freiwilligen Gerichtsbarkeit offen. Die Entscheidungen sind rechtskräftig und vorläufig vollstreckbar, § 47.

Zwischenstaatliche Bestimmungen §§ 43—46.

Ein Ausländer kann „von den Bestimmungen der Aufwertungsverordnung Gebrauch machen", wenn in dem Staate, dessen Angehöriger er ist, der polnische Staatsangehörige bezüglich seiner Aufwertungsforderung gleichberechtigt ist, § 43 I.

Dagegen macht auch das polnische Aufwertungsgesetz (wie das Danziger) einen Unterschied zwischen den Ausländern auf der Gläubigerseite:

Ist die Aufwertung nach dem Gesetz des fremden Staates in dem besonderen Fall für den Schuldner günstiger (ob das ganze Aufwertungsgesetz günstiger ist oder nicht, ist gleichgültig, Danzig!), so braucht der polnische Schuldner an den Gläubiger dieses Staates nicht mehr und nicht eher zu zahlen, als dessen Aufwertungsgesetz vorsieht[66]).

Hier ist wichtig, daß die Vorschrift ausdrücklich von dem polnischen Bürger spricht, der dieses Recht gegenüber einem ausländischen Gläubiger in Anspruch nehmen kann. Es kann also nicht (wie z. B. in Danzig) ein Ausländer, gegen den Aufwertungsansprüche auf Grund polnischen Gesetzes geltend gemacht werden, gegenüber einem ausländischen Gläubiger sich auf die Vergünstigung berufen. Bei dem ausländischen Schuldner — so muß man wenigstens annehmen — bleibt es also bei dem polnischen Recht.

---

[66]) Auf die gesetzlichen Folgen dieser Regelung weist hin *Unverfehrt*, JW. 1925, Nr. 54, S. 2202.

Digitized by Google

§ 44 sieht die übliche Retorsionsmaßnahme vor gegen Angehörige eines solchen Staates, der seinerseits den polnischen Bürger als Schuldner zu einer höheren Aufwertung heranzieht als seine eigenen Staatsangehörigen.

Schließlich gibt § 45 noch eine wichtige Vorschrift für den Ausländer, der im Besitz polnischer Pfandbriefe ist. Auf Grund Verfügung des Finanzministers kann nämlich eine Pfandbriefanstalt, die Hypothekenforderungen im Ausland hat, zur Aufwertung der in ausländischen Händen befindlichen Pfandbriefe nur die Mittel benutzen, die sich aus der Realisation dieser ausländischen Anlagen ergeben [67]).

Litauen.

Geschichtliches.

Am 1. Oktober 1922 schuf sich der neu entstandene Staat Litauen in fester Relation zum Dollar sein eigenes gesetzliches Zahlungsmittel, das „Litpapier“ [68]) (Währungsgesetz Staatsanzeiger Nr. 103 vom 18. August 1922).

Vor dem Kriege galt in Litauen der „russische Zarenrubel“ und die „Staatskreditbilletts“. Während der Besetzung durch das deutsche Heer gelangte zur Ausgabe: „Ostrubel“, später „Ostmark“ (2 Ostmark = 1 Ostrubel).

Nach Beendigung der deutschen Besetzung und des damit verbundenen (völkerrechtlich administrativen) Annahmezwanges für Ostrubel und Ostmark herrschte durch Wiedereinführung des russischen Papiergeldes (Zaren- und Dumageldes) ein Wirrwarr von nebeneinander umlaufenden Währungen.

---

[67]) Eine solche Anordnung erging hinsichtlich der Pfandbriefe der Wilnaer Bodenbank (Verordnung vom 26. Januar 1926, Dz. Ust. Nr. 10).

[68]) Gem. Statut über die Litauische Bank (11. August 1922) hat diese das Alleinrecht zur Geldausgabe (§ 11); die auszugebenden Noten müssen von jedermann wie Goldgeld angenommen werden, deren tatsächliche Einlösung in Gold aber von der Verfügung des Finanzministers abhängt (1 Lit = 100 Zent = 0,150 462 g Feingold = 0,10 U. S. A-Dollar).

Digitized by Google

Am 12. Oktober 1922 erging die radikal durchgreifende Überleitungsverordnung des Finanzministers (Staatsanzeiger Nr. 235), die bestimmte, daß ein Lit = 175 Papiermark und alle Werte zu diesem Kurse umzurechnen seien. Später erkannte man die Notwendigkeit, für Forderungen aus zurückliegenden Jahren einen anderen Umrechnungsmaßstab zu wählen. So entstand das „Gesetz über die früher gültig gewesenen Geldeinheiten in Litas" vom 23. Juni 1925 [69]) (Staatsanzeiger Nr. 197 vom Jahre 1925, Valutatabellen dazu Staatsanzeiger Nr. 199 und 205), in Kraft mit Verkündungstag vom 4. Juli 1925.

Der Text des dürftigen Gesetzes erschließt sich schwer dem Verständnis. Es bedurfte langer Zeit, bevor es im Seim die absolute Mehrheit fand. Inwieweit die mitwirkenden Faktoren sich der grundlegenden Unterschiede: Währung, Geld, Geldeinheit, gesetzliches Zahlungsmittel, Wertmesser usw. bewußt waren, muß dahingestellt bleiben. Der im Gesetz auftretende Unterschied zwischen „Auksinas" und Mark ist rein sprachlich. Ein Auksinas hat in Wirklichkeit nie existiert, es ist die bäuerische Bezeichnung für Mark.

Im engen Zusammenhang hiermit erging mit Wirkung vom 18. Juli 1925 ein „Gesetz über die Anmeldung von Schuldurkunden" [70])

Wichtig ist es, sich zu vergegenwärtigen, daß der Vorkriegsgoldrubel in dem Verhältnis 1 Rubel = 5 Lit steht. Tatsächlich wurde lange Zeit vor dem Erscheinen des Umwandlungsgesetzes von den Gerichten für Vorkriegsansprüche in Rubel dieser einer 100 % igen Aufwertung entsprechende Satz dem Gläubiger zuerkannt.

---

[69]) Das Gesetz ist in deutscher Sprache übersetzt von Rechtsanwalt *Robinson*-Kowno, erschienen „Ostrecht" 1, S. 364 ff.; von dort übernommen von *Schl.-Harm*, S. 790; ferner übersetzt von Universitäts-Dozent *v. Büchler*-Kaunas, erschienen „Auslandsrecht", Jg. 6, S. 345.

[70]) Erschien in deutscher Sprache nur im „Auslandsrecht", Jg. 6, S. 345 *(v. Büchler)*.

Digitized by Google

I. Forderungen, die nach dem Aufwertungsgesetz aufgewertet werden müssen und zwar in beschränkter Höhe.

Allgemeines.

Das litauische Aufwertungsgesetz im ganzen nur aus 9 Paragraphen bestehend, behandelt die eigentliche Aufwertung oder Umwandlung in den §§ 1—5.

Die Höhe der Aufwertung ist verschieden. Bei genauer Durchdringung des Gesetzes erkennt man, daß es nur eine 20 % ige und 100 % ige Staffelung gibt.

Eine feinere Unterscheidung der Forderungsrechte, dinglicher und obligatorischer Natur, Vermögensanlagen, Darlehen usw. kennt das Gesetz nicht. Es faßt vielmehr die gesamten „Geldverpflichtungen", gleichgültig durch welches Rechtsgeschäft begründet, zusammen und unterscheidet nur nach dem Zeitpunkt der Entstehung und nach Währungen. Einige besondere Ansprüche werden aufgezählt und ausdrücklich von dem allgemeinen Aufwertungssatz (20 %) ausgenommen.

Nach § 7 wird zu dem Gesetz vom Finanzminister eine Kurstabelle verkündet werden. Diese ist (entgegen Auffassung von *Robinson*, s. „Ostrecht" 1, S. 365 Anm.) mit Staatsanzeiger 1925, Nr. 199 und 205 erschienen.

Das Gesetz spricht stets von der „Umwandlung" der alten Geldverpflichtungen in Lit und vermeidet streng den Begriff der Aufwertung.

Einzelheiten:

I. Geldverpflichtungen in Gesetzen festgesetzt und auf Rubel lautend.

Umwandlung: 1 Rubel = 5 Lit, § 1,
d. h. Höhe der Aufwertung 100 %.

Geldverpflichtungen in Gesetzen auf deutsche (Ost-) Mark lautend.

Umwandlung der Geldsätze im Gesetz in Lit nach dem Kurs des amerikanischen Dollars (hierzu Kurstabelle), § 7.

Digitized by Google

Stichtag Verkündung des betr. Gesetzes, § 2.
Höhe der Aufwertung also auch 100%.

II. Geldverpflichtungen besonderer Art entstanden vor 1. September 1915 aus
Erbgang, Testament, Legat, Unterhalt, Pension bei Unglücksfällen, Delikt und ungerechtfertigter Bereicherung.
Umwandlung: 1 Rubel = 5 Lit § 3c
Höhe der Aufwertung also 100%.

Dieselben Verpflichtungen entstanden nach dem 1. September 1915.
Umwandlung der betr. Währung auf Lit auf Grundlage des U. S. A.-Dollar.
Stichtag: Entstehung der Forderung.
Höhe der Aufwertung also 100%.

III. Alle sonstigen Geldverpflichtungen (privatrechtlicher Natur) bei Entstehung vor 1. September 1915:
Umwandlung 1 Rubel = 1 Lit, § 3 a und b.
Höhe der Aufwertung also 20%.

Bei Entstehung nach 1. September 1915:
Höhe der Aufwertung ausdrücklichst 20% des Goldwertes der betr. Währung (Umrechnung wie oben).

Zinsen:
Soweit es sich um privatrechtliche Forderungen handelt, werden Zinsen „für die Zeit vor der Forderung" nicht berechnet.

Diese recht unklare Fassung ist wohl so zu verstehen, daß als Forderungstag der Tag der Geltendmachung des Aufwertungsanspruchs nach Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes angesehen werden soll. M. a. W.: Rückständige Zinsen sind verfallen.

Sparguthaben, Depositen und sonstige Einlagen bei der Staatskasse und den übrigen Kreditanstalten, § 4.

Bei Einzahlungen vor dem 1. Oktober 1922 (d. i. der Tag des Inkrafttretens des Währungsgesetzes) gilt für alle Ein-

Digitized by Google

lagen in Ostmark oder Papiermark aus laufender Rechnung der Umrechnungskurs: 1 Lit = 175 Papiermark[71]). Für nicht in Ostmark oder Papiermark gemachte Einzahlungen gilt der Grundsatz der Rückzahlung in der gleichen Valuta, in der die Einzahlung erfolgte und sofern diese nicht mehr vorhanden, in Lit zum Tageskurs der Einzahlung, § 4 c. (Nach dem Wortlaut des Gesetzes muß angenommen werden, daß dieses auch für Rubel gilt.)

Für eventuelle Einzahlungen in Mark nach dem 1. Oktober 1922 gilt Umrechnung zum Tageskurs, § 4 b.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Forderungen an ihre Kunden.

Härteklauseln oder Stundung sieht das Gesetz nicht vor.

Rückwirkung auch bei Vorbehaltserklärung ist ausgeschlossen.

Forderungen, die durch Vergleich oder Gerichtsentscheidung bereits ausgeglichen sind, sind erloschen, § 5 a.

Die Vorschrift des § 5 b besagt:

„Als im Sinne dieses Paragraphen abgegolten, gelten auch diejenigen Schulden, zu deren Auszahlung Rubel vor dem 1. Januar 1921, ‚Auksinas' oder (Ost-)Mark vor dem 1. Oktober 1922 als Depot eingetragen wurden".

Diese Vorschrift bezieht sich auf die Fälle, wo der Gläubiger ein Angebot des Schuldners über Rückzahlung einer Schuld in entwertetem Gelde (in der Zeit, wo Zarenrubel = Ostrubel = 2 Ostmark galt) ablehnte und der Schuldner nunmehr durch Gesetz berechtigt (Russ. ZPO. 1460) die Leistung ins Deposit der Staatsbank bewirkte und dort eintragen ließ.

Diese Vorschrift bringt den Schuldner, der seine Schuld in Ostrubel auf vorstehende Weise bis Ende 1920 tilgte, in eine besonders bevorzugte Stellung.

[71]) Am 1. Oktober 1922 betrug der amtliche Börsenkurs für 1 Dollar = 10 Lit = 1750 *M*.

Digitized by Google

Verjährung[72]), § 5c. Abgelaufene Verjährungsfristen werden nicht wieder hergestellt. Wohl aber dürfen Forderungen, die nach dem 1. Oktober 1922 verjährt sind, bei den Gerichten geltend gemacht werden, jedoch nicht später als bis zum 4. Januar 1926[73]).

Wichtig sind noch die kurzen Vorschriften (vier Paragraphen) des „Gesetzes über die Anmeldung von Schuldurkunden" vom 18. Juli 1925, die besagen, daß insbesondere Forderungen gegen litauische Staatsangehörige aus Wechsel, ausgestellt von einem Staatsfremden und zugunsten eines Staatsfremden, innerhalb eines Monats vom Inkrafttreten des Gesetzes bei einem litauischen Notar oder Friedensrichter angemeldet werden müssen.

Staatsanleihen:

In bezug auf Staatsanleihen[74]) bringen die Gesetze vom 26. und 28. Oktober 1924 (VZ. 175, 1207 und VZ. 177, 1219) einige Vorschriften. Danach werden getilgt:

1. die erste innere Staatsanleihe 4½ % auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1919,
   einlösbar ab 13. Dezember 1924 zum Satze:
   10 ℳ = 1 Lit.
2. die „Staatskassenanleihebogen" 4,8 % vom 14. August 1920
   zum Satze:
   20 ℳ = 1 Lit.

---

[72]) Die Verjährungsfristen betragen nach dem Recht des ehemaligen Gouvernements Kowno allgemein 10 Jahre, für Wechselklagen 5 Jahre, nach demjenigen des Gouvernements Suwalki generell 30 Jahre.

[73]) Grund für diese Regelung war, daß viele Gläubiger nach Einführung der neuen Währung ihre Forderung nicht geltend machten in der Erwartung des bereits angekündigten Aufwertungsgesetzes.

[74]) In deutscher Sprache erschienen von *v. Büchler*, „Ostrecht" 2, S. 1002 ff. Den finanziellen Grundstock bei der Errichtung der Rep. Litauen bildeten übrigens zwei Darlehen des Deutschen Reiches von insgesamt 115 Millionen Mark.

Digitized by Google

3. die „außerordentliche Staatskassenanleihe zur Verteidigung des Landes“ 3,6 %
(einlösbar ab 1. Dezember 1923).
Wenn der Erwerb vor 30. September 1921 erfolgte zum Satze:
10 ℳ = 1 Lit;
bei Erwerb nach dem 30. September 1921 zum Satze:
20 ℳ = 1 Lit.
Gemäß Überleitungsverordnung vom 12. Oktober 1922 Ziffer 12.
4. die „Dollaranleihe“ 5½ % vom 2. Oktober 1919 durch Gesetz vom 9. Juli 1921 mit Wirkung vom 2. Oktober 1919 (!) geändert in „litauische Freiheitsanleihe“ zum Satze:
10 Lit = 1 Dollar.

II. Forderungen, die nach bürgerlichem Recht aufgewertet werden können und zwar in unbeschränkter Höhe.

Die Unklarheiten und Lückenhaftigkeit des Litauischen Umwandlungsgesetzes werden dazu führen, die ordentlichen Gerichte in weitgehendstem Maße in Anspruch zu nehmen. Statt einer Entlastung werden die Schwierigkeiten eher vermehrt. Gilt auch die Norm der 20 % igen Aufwertung bei privatrechtlichen Ansprüchen, so wird doch schon die Anwendung dieses Maßstabes da bereits strittig werden, wo der Gläubiger den Einwand der unrechtmäßigen Bereicherung macht (in welchem Fall das Gesetz eine 100 % ige Aufwertung zuläßt). Es wird Aufgabe der Gerichte sein, diesen Kontroversen zu begegnen und durch die allgemeinen Vorschriften des russischen Rechts solche Ansprüche zu klassifizieren und die Höhe der Aufwertung danach — evtl. auch in einem vergleichenden Zwischensatz — zu bestimmen. Auch die Frage der Restkaufgeldforderungen bleibt strittig. Die Praxis der Gerichte ist nicht einheitlich. Während die einen sie in das Gebiet der unrechtmäßigen Bereicherung verweisen und demnach vollwertig aufwerten, zählen andere

Digitized by Google

diese in das Gebiet der gewöhnlichen Hypothekenforderungen.

Die Fragen der Aufwertung von Pfandbriefen, Obligationen und Versicherungen usw. sind völlig offen gelassen.

Irgendwelche in der Rechtspraxis bereits fest entwickelte Richtlinien lassen sich noch nicht erkennen.

III. Forderungen, denen das Aufwertungsgesetz ausdrücklich die Aufwertbarkeit versagt.

Solche Forderungen sieht das Gesetz außer den bereits durch Vergleich, Entscheidung und Verjährung erledigten Forderungen nicht vor.

IV. Schlußbestimmungen, zwischenstaatliche Vorschriften (Fremdenrecht).

§ 6 des Umwandlungsgesetzes regelt das Fremdenrecht und bestimmt: „Ausländer erhalten an Abgeltung soviel, wieviel litauische Staatsangehörige in den Staaten jener Ausländer erhalten, aber nicht mehr als durch dieses Gesetz für litauische Staatsangehörige festgesetzt wird"..

Ähnlich wie in Danzig und Polen kann der ausländische Gläubiger keine weitergehenden Ansprüche stellen, als es nach den Gesetzen seines Staates zulässig ist. Die Maximalgrenze bildet jedoch der litauische Aufwertungsmaßstab.

Auch diese Vorschrift ist recht primitiv, sie läßt u. a. völlig ungeklärt, ob auch der Nicht-Litauer sich einem Ausländer gegenüber auf diese Vorschrift berufen kann, wenn auf das Schuldverhältnis das litauische Recht Anwendung findet. Aber sie läßt außerdem die Frage offen, von wem aus eigentlich — ob vom Schuldner oder vom Gläubiger — die Berufung auf das fremde Recht ausgehen soll. Als Kollisionsstatut kommt die Vorschrift garnicht in Frage, denn sie gibt dem Richter keinerlei Anweisung, welches Recht er dem ausländischen Gläubiger gegenüber anzuwenden hat[75]).

[75]) Anders dagegen z. B. das Danziger Recht. Näheres siehe im Abschnitt über den räumlichen Geltungsbereich

Digitized by Google

C.

Vergleichende Gegenüberstellung der deutschen, Danziger, polnischen und litauischen Aufwertungsgesetze.

Vergleich und Würdigung.

Mit dem litauischen Gesetz über die „Umwandlung" schließt die Reihe der Aufwertungsgesetze, wie sie neben dem deutschen Aufwertungsgesetz in anderen Ländern heute vorhanden sind.

Ob das litauische Gesetz überhaupt noch dazu zu rechnen ist, kann höchst fraglich sein, denn die Unvollkommenheit der Vorschriften stellt es weit hinter die Aufwertungsgesetze Deutschlands, Danzigs und Polens. Bezeichnet man die letzteren als „entwickelte oder vollkommene" Aufwertungsgesetze — wobei „vollkommen" sich nicht auf die inhaltliche Bewertung der Gesetze beziehen soll — und die Gesetze derjenigen Länder, in denen bis heute eine allgemeine Normierung besonders der privatrechtlichen Forderungen fehlt, und die nur die Aufwertung einzelner meist öffentlicher Ansprüche kennen, als „unvollkommen", so steht das litauische Aufwertungsgesetz auf der Grenze zwischen beiden. Man könnte es ebensogut zu der einen als zu der andern Kategorie rechnen.

Das deutsche Gesetz spricht von der „Aufwertung", das Danziger von dem „Ausgleich", das polnische von der „Umrechnung" und das litauische von der „Umwandlung". Die glücklichste Bezeichnung des mit dem Gesetz bezweckten Vorganges hat fraglos das Danziger Gesetz gewählt, weist doch der Begriff des „Ausgleichs" darauf hin, daß zwischen Schuldner und Gläubiger verglichen werden soll, daß der Schaden auf beide Schultern verteilt werden muß.

Das deutsche Gesetz mit seiner Zweiteilung (privatrechtliche Forderungen und öffentliche Anleihen) und seinen un-

Digitized by Google

zähligen Nebenverordnungen ist unbedingt das umfangreichste aller Aufwertungsgesetze, ob auch das klarste, sei dahingestellt. Deutlich zeigt sich bei ihm das Bestreben, die formalen rechtlichen Begriffe — deren Pflege in der deutschen Rechtswissenschaft mehr als in andern Ländern Raum gegeben wird — scharf voneinander getrennt zu halten. Diese Trennung geht so weit, daß z. B. noch heute in der Literatur ein Kampf um die Frage geführt wird, ob das dingliche Recht einer Hypothek und die ihr zugrunde liegende persönliche Forderung nach verschiedenem Recht beurteilt werden können [76]). (Das Danziger Ausgleichsgesetz hat dieser Zweifelsfrage durch Einführung des Abs. 2 in § 2 [28. September 1926] beseitigt, indem es grundsätzlich auch für die persönliche Forderung das Danziger Aufwertungsgesetz zur Anwendung bringt, wenn das belastete Grundstück auf Danziger Gebiet liegt.)

Das polnische Aufwertungsgesetz zeigt das Bestreben, möglichst viele Forderungsrechte mit der Normierung zu erfassen und der Rechtsprechung für alle nur denkbaren Fälle eine Vorschrift zu geben. Daß dabei das Gesetz sich zu sehr in Einzelheiten verliert und die großen Gesichtspunkte vernachlässigt, ist erklärlich. An Klarheit und Deutlichkeit gewinnt es dadurch jedenfalls auch nicht. Gerade bei den häufig recht schwierig gelagerten Aufwertungsfällen, die individuell so verschiedene Beurteilung erheischen, tut der Gesetzgeber gut, den Richter nicht durch in Einzelheiten sich verlierende zwingende Vorschriften zu binden.

In dieser Beziehung stellt vielleicht das Danziger Aufwertungsrecht die glücklichste Lösung dar, indem das Ausgleichsgesetz eng angelehnt an die 3. StNV. sich für das Danziger Gebiet als völlig ausreichend erwiesen hat und dem Richter genügend freien Gestaltungsraum läßt. Bei den deutschen Aufwertungsgesetzen läßt sich deutlich erkennen,

---

[76]) Für diese Meinung treten ein: *Schl.-Harm,* S. 81; *Unversehrt,* JW. 25, S. 2205; *Roß,* Jur. Rundsch. 26, S. 118; *Nadler,* Komm. 96. Gegen diese Auffassung sprechen: *Mügel,* S. 142; *Haase,* JW. 26, S. 354.

Digitized by Google

daß die Erfahrungen in der Anwendung der vorausgehenden Aufwertungsgesetze (3. StNV.) bereits verwertet sind. Die Schwierigkeiten und Unbilligkeiten, die sich in der Anwendung von Aufwertungsnormen ergeben, sind bei Entstehen dieses Gesetzes bereits erkannt. Das Gesetz konnte auf diesen Erfahrungen ruhen und die Unbilligkeiten (wie z. B. die Rückwirkung nur bei Vorbehaltserklärung) ausmerzen. Insofern ist das Gesetz fraglos das vollkommenste.

Andererseits weist auch das deutsche Gesetz noch viele Unvollkommenheiten auf, so z. B. der zwingende Ausschluß aller Bankguthaben von der Aufwertbarkeit. Hier hätte sich ganz fraglos ein Weg finden lassen, der trotz Würdigung aller von den Banken vorgebrachten Argumente[77]) wenigstens die sog. Sparguthaben aus der Goldmarkzeit bis Kriegsende einer mäßigen Aufwertung unterzog.

Die Kardinalfrage, welches von den vier Aufwertungsgesetzen das für den Gläubiger günstigste ist und die stärkste Aufwertung bringt, ist schwer zu entscheiden. Das Danziger und deutsche Gesetz sind in dieser Hinsicht ungefähr gleich zu bewerten.

Bei Hypotheken hat Deutschland grundsätzlich eine 25 % ige Aufwertung, Danzig 30 Gulden pro 100 *RM*, was etwa 24 % entspricht. Dafür gilt aber in Danzig bei allen Ansprüchen bis 1. Januar 1919 entstanden der Nominalbetrag als Goldmarkbetrag, in Deutschland nur bis 1. Januar 1918.

Das polnische Aufwertungsgesetz sieht bei Hypotheken eine Aufwertung von 15—50 % vor je nach der territorialen Lage des belasteten Grundstücks, bei den ehemals deutschen Gebieten durchweg jedoch nur 15 %. Für die Hypothekengläubiger, deren Ansprüche in diesen Gebieten belegen sind, ist das polnische Aufwertungsgesetz ungünstiger als irgend

---

[77]) Die Argumente, die auch vor einigen der namhaftesten Verfechter des Aufwertungsgedankens Billigung fanden, stützen sich darauf, daß die Banken regelmäßig keine Gelder in Grundstücken investieren (?) wie die Sparkassen, ihr Geschäft bestehe im wesentlichen im An- und Ausleihen von Geld im täglichen Verkehr. Diese Forderungen aber, desgl. Papiergeld und Wechsel, sind keiner Aufwertung unterworfen.

Digitized by Google

ein anderes. Im ganzen betrachtet, bietet es aber mit seinem bis 50 % gehenden Aufwertungssatz die höchste Aufwertungsquote für Hypotheken.

Die Vorschriften über Fälligkeit, Stundung und Verzinsung sind in Danzig und Polen für den Gläubiger bei weitem günstiger als in Deutschland. Dafür aber gibt das deutsche Gesetz dem Gläubiger den wichtigen Vorteil der Rückwirkung auch ohne Vorbehaltserklärung.

Bei Obligationen und sonstigen Inhaberpapieren gibt Deutschland eine 15 % ige Aufwertung, Danzig einen Satz, der auf etwa 12 % hinausläuft. Während aber in Deutschland der gleiche langfristige Fälligkeitstermin (1. Januar 1932) wie für Hypotheken vorgesehen ist, tritt bei den Danziger Obligationen im Falle der Stundung wie bei den Hypotheken der erhöhte Satz ein, der etwa einer 24 % igen Aufwertung entspricht. Auf der andern Seite hat Deutschland dafür wieder das Genußrecht für die Altbesitzer.

Also auch hier dürfte es schwer halten, die Frage, wer den Gläubiger besser stellt, zu entscheiden. Polen schreibt dagegen für die Aufwertung von Obligationen den hohen Satz von 33 % vor, wodurch zunächst der Eindruck erweckt wird, als wenn diese Regelung gegenüber den anderen Gesetzen die höchste Aufwertung bringe. Aber hier kann auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners, statt des festen Satzes, zu dem Mittel eines Tilgungsplanes gegriffen werden, und ob die hierfür herangezogenen aufgewerteten Deckungswerte nicht eine sehr viel geringere Quote erbringen, muß abgewartet werden.

Bei Pfandbriefen, Sparkassenguthaben und Versicherungen ist im deutschen, danziger und polnischen Aufwertungsrecht die Aufwertung ähnlich und zwar sekundär durch Bildung einer Teilungsmasse. Den Danziger Versuch, die Aufwertung der Pfandbriefe mit 15 Gulden je 100 ℛℳ fest zu normieren, hat man später zugunsten der Teilungsmassenbildung wieder aufgegeben (Gesetz vom 3. Mai 1926).

Digitized by Google

Daß Danzig die Saldi im Kontokorrentverkehr (i. S. § 355 HGB.) als einzige Forderungen von der Aufwertung zwingend ausschließt, daß Polen den Bank- und Kontokorrentguthaben immerhin noch eine kleine Entschädigung zuteil werden läßt, muß bei der Frage, welches der Gesetze als Ganzes gegenüber dem deutschen Aufwertungsgesetz für den Gläubiger günstiger ist, unbedingt mitsprechen.

Die litauischen Umwandlungsvorschriften mit ihrem 20 % igen und in Ausnahmefällen (ungerechtfertigter Bereicherung) 100 % igen Aufwertungssatz lassen einen Vergleich schwer zu, zumal Vorschriften über Verzinsung, Stundung usw. gänzlich fehlen.

Bezüglich der Fremdenrechtsvorschriften ist auf die Unterschiede bereits bei Behandlung der einzelnen Gesetze hingewiesen worden (im übrigen s. Abschnitt F über den räumlichen Geltungsbereich).

Im einzelnen läßt nachfolgende vergleichende Gegenüberstellung die wichtigsten Unterschiede der Vorschriften des deutschen, danziger, polnischen und litauischen Aufwertungsrechts erkennen.

Digitized by Google

Gegenüberstellung der wichtigsten Vorschriften des deutschen,

Vorschriften	Deutschland
Allgemeines.	
Jetzige Währung:	Reichsmark
Ehemalige Währung: (von der Aufwertung betroffen)	Deutsche Mark
Wichtigste Gesetzesdaten:	Aufw.Ges. und Ablösungsgesetz vom 16. 7. 1925, Durchführungs-VO. vom 29. 11. 1925
Zeitliche Grenze der geregelten Ansprüche:	bis 14. 2. 1924
Goldwertfeststellung:	bis 1. 1. 1918 Nennbetrag, dann Umrechnung nach Tabelle
Aufwertung trotz erfolgter Zahlung a) bei Vorbehalt:	stets
b) kraft gesetzl. Rückwirkung:	nur bei Annahme der Zahlung ab 15. 6. 1922 (Hypotheken und Versicherungen)
Gültigkeit der Vergleiche a) für Zukunft:	zulässig, jedoch nicht zum Nachteil eingetragener Gläubiger
b) für Vergangenheit:	aus der Zeit vom 15. 6. 22 bis 14. 2. 24 unverbindlich, sonst verbindlich

Digitized by Google

des danziger, polnischen und litauischen Aufwertungsrechtes.

Danzig	Polen	Litauen
Gulden	Sloty	Lit oder Litas
Deutsche Mark	Zarenrubel, Ostrubel, Ostmark, poln. Mark; dazu aus übernommenen Gebieten deutsche Mark und österreich. Krone	Zarenrubel, Ostrubel, Ostmark, Duma-Geld
Ges. vom 7. 4. 1925 in der Fassung vom 28. 9. 1926	VO. vom 14. 5. 1924; 27. und 28. 12. 1924 Ges. vom 18. und 20. 7. 1925. VO. vom Fin.Min. vom 6. 10. 1925	Ueberleitungs-VO. vom 12. 10. 1922. Umwandlgs-Ges. vom 23. 6. 1925 und 18. 7. 1925
bis 18. 12. 1923	28. 4. 1924	4. 7. 1925
bis 1. 1. 1919 Nennbetrag, dann Umrechnung über Dollar mit proz. Zuschlägen von 15—105 %	Umrechnung sämtlichst nach Tabelle	bis 1. 1. 1915 1 Rubel = 5 Lit; dann Umrechnung über Dollar
stets	stets	nie
nie	nie	nie
zulässig, jedoch über Normal-Aufw.Satz hinaus bis zum vollen Goldwert dinglich nur wirksam, wenn Eigentümer und Schuldner identisch	wie Deutschland	zulässig
verbindlich	verbindlich	verbindlich

Digitized by Google

Vorschriften	Deutschland
Gültigkeit rechtskräftiger Urteile:	bleiben gültig, doch Aufwertung kraft Rückwirkung (s. oben)
I. Forderungen, die nach dem Aufw.-Ges. aufgewertet werden	
1. Darlehns-Hypotheken a) Aufwertungssatz:	25 %. Das dingliche Recht darf nicht höher aufgewertet werden als die ihm zugrunde liegende pers. Forderung. Jedoch Lossagungsmöglichkeit von pers. Forderung durch Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld
b) Erhöhungsmöglichkeit:	keine
c) Herabsetzungsmöglichkeit:	bis auf 15 %, auf Antrag bis 1. 4. 1926
d) Fälligkeit	1. 1. 1932
e) Stundung:	bis 1. 1. 1938, auf Antrag bis 1. 1. 1927
f) Zinsrückstände:	bis 1. 1. 1925 erlassen
g) künftige Verzinsung:	ab 1. 1. 1925 = 1,2 %, dann steigend, ab 1. 1. 1928 = 5 %, für wiedereingetragene Hypoth. spätestens ab 1. 4. 1926
h) wann Vorbehalt gültig:	wenn bei Zahlungsannahme erfolgt (Löschungsverweigerung oder unter Vorbehalt vorgenommen genügt nicht)
2. Andere Hypotheken	Regelung wie zu 1., soweit nicht Sondervorschriften
a) Sonderregelung betrifft:	nur persönl. (nicht dingl.) Recht

Digitized by Google

Danzig	Polen	Litauen
bleiben gültig	bleiben gültig	bleiben gültig

müssen und zwar in beschränkter Höhe.

30 Gulden je 100 *GM* = ca. 24 %	15—50 % je nach territor. Lage; in ehemalig. deutschen Gebieten nur 15 %	Entstehung vor 1. 9. 1915 1 Rubel = 1 Lit = 20 %. Entstehung nach 1. 9. 1915 20 % des ermittelten Goldwertes der betr. Währung
bei Stundung 50 Gulden je 100 *GM* (40 %)	aus wichtigen Gründen, jedoch nur für persönl. Forderungen	in einz. Ausnahmefällen, z. B. ungerechtfertigte Bereicherung (100 %)
nicht vorgesehen	aus wichtigen Gründen	nicht vorgesehen
11. 10. 1925	sofort	fraglich
bei den bis 30. 6. 26 fällig werdenden H. auf Antrag (bis 11. 4. 1926, Antr.Fr)	bis 1. 1. 1927, bei zwangsbewirtschafteten Mietgrundstck. bis 1. 1. 1928	nicht vorgesehen
zahlbar bis 1. 10. 1926, zum Kapital geschlagen	zum Kapital geschlagen	erlassen
die früher vereinbarten Zinsen, sonst 3 % (§ 7 II)	die früher vereinbarten Zinsen	fraglich
wenn Löschung verweigert oder nur unter Vorbehalt erfolgt	wie Deutschland; jedoch können rechtskräftig gelöschte Hypotheken nicht wiederhergestellt werden (§ 40 II)	nie wirksam
Regelg. wie zu 1., soweit nicht Sondervorschriften persönl. und dingl. Recht	Regelg. wie zu 1., soweit nicht Sondervorschriften persönl. und dingl. Recht (letzteres beschränkt)	Regelg. wie zu 1., soweit nicht Sondervorschriften persönl. u. dingl. Recht ?

Digitized by Google

Vorschriften	Deutschland
b) Sonderregelung vorgesehen für:	Restkaufgelder begründet seit 31. 12. 08, Sicherungshypotheken (außer Darlehnsforderungen, die wie unter 1. behandelt werden), Forderungen aus Gutsüberlassungs-, Gesellschaftsverträgen, familien- und erbrechtl. Auseinandersetzungen
c) Höchstgrenze der Aufwertung:	für Restkaufgelder und Ford aus Gutsüberlassungsverträgen, wenn vor 1. 1. 12 entstanden = 75 %, wenn vor 1. 1. 21 entstanden = 100 % (§ 10), wenn vor 30. 9. 21 entstanden = 400 %, wenn später = 600 % (Antrag bis 1. 10. 27 [§ 15 Novelle vom 12. 7. 27])
d) Antragsfrist:	1. 4. 1926
3. Besonderheiten der Abtretung von Hypotheken a) für alte Gläubiger:	bei Annahme und Vorbehalt oder ab 15. 6. 1922 Aufwertung des dingl. und persönl. Rechts
b) für neue Gläubiger:	Erwerbstag für Umrechnung maßgebend
4. Grund-, Rentenschulden und Reallasten a) allgemein:	allg. Regelung wie zu 1—3
b) bei wiederkehrenden Leistungen:	Aufw.Satz 1925: 40 %; 1926/27: 60 %; ab 1928: 100 %

Digitized by Google

Danzig	Polen	Litauen
Restkaufgelder begründet nach 31. 12. 1911. Forderungen aus familien- und erbrechtl Auseinandersetzungen (§ 4)	alle Fälle nach Ermessen des Richters	Forderungen aus ungerechtfertigter Bereicherg., Erbschaften, Unterhaltsverpflichtungen u. a.
persönl. und dingl. unbegrenzt [1])	persönl. R unbegrenzt, dingl. bei Restkaufgeld., wiederkehr. Leistg, Nachlaßford. usw. um 1/4 höher als Normalsatz (§§ 28 bis 33)	100 %
1. 10 1925	keine	keine
nichts	nichts	nichts
wie Deutschland	keine Sondervorschriften, also Entstehungstag des Anspruchs maßgebend für Umrechnung	nichts
allg. Regelg. wie zu 1—3	allg. Regelg wie zu 1—3	allg Regelg wie zu 1—3
ab 1932 50 Gulden je 100 *GM* = ca. 40 %	falls aus der Zeit vor 1919: 75 %, aber mit Ermäßigungsmöglichkeit	100 %

[1]) Zwischen den jetzigen Absätzen 1 und 2 des Dz. Aufw.Ges. war in der Fassung vom 7. 11. 1925 ein Absatz eingefügt, der die Höchstgrenze des dingl. Rechts beschränken sollte für den Fall, daß der persönl Schuldner mit dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nicht identisch sei. Dieser Absatz ist jetzt wieder gestrichen.

Digitized by Google

Vorschriften	Deutschland
5. Obligationen und sonstige Inhaberpapiere a) Aufwertungssatz:	15 %
b) Fälligkeit:	wie bei Hypotheken, sofern Regierung nicht etwas anderes bestimmt
c) Stundung:	wie bei Hypotheken, sofern Regierung nicht etwas anderes bestimmt
d) Verzinsung:	ab 1. 1. 1925 = 2 %; ab 1. 1. 1926 = 3 %; ab 1. 1. 1928 = 5 % laut Durchf VO. 29. 11. 1925, Art. 38
e) Erhöhungsmöglichkeit:	zusätzlich 10 %igen Genußrechtes für Altbesitzer (Erwerb vor 1. 7. 1920)
f) Herabsetzungsmöglichkeit:	auf Antrag bis 1. 4. 1926
6. Pfandbriefe und dergl.:	Teilungsmassenbildung. Näheres Durchf.VO. 29. 11. 1925.
7. Sparkassenguthaben bei Sparkassen:	Teilungsmassenbildg. mit Treuhänder, mindestens 12½ %, in Preußen zwingend 12½ %

Digitized by Google

Danzig	Polen	Litauen
15 Gulden je 100 $G\mathcal{M}$ = ca. 12 %	33 % oder Verteilung aus Teilungsmasse auf Antrag des Gläubigerkurators oder des Schuldners	keine Vorschriften
wie bei Hypotheken bei Stundung 30 Gulden je 100 $G\mathcal{M}$ = ca. 24 %	keine Vorschriften	keine Vorschriften
wie bei Hypotheken bei Stundung 30 Gulden je 100 $G\mathcal{M}$ = ca. 24 %	auf Antrag des Schuldners	keine Vorschriften
die früher vereinb. Zins., sonst 3 % (§ 7, 2)	abhängig von den Vereinbarungen des Gläubigerkurators mit d. Schuldner	keine Vorschriften
bei Stundung	abhängig von den Vereinbarungen des Gläubigerkurators mit d. Schuldner	keine Vorschriften
keine	abhängig von den Vereinbarungen des Gläubigerkurators mit d. Schuldner	keine Vorschriften
Teilungsmasse. Näheres siehe Ges. vom 3. 5. 1926	Teilungsmasse, Tilgungsplan bedarf Bestätigung des Fin.Min, §§ 12—15	keine Vorschriften
Teilgsmassenbildg. Aufsicht Senat, höchstens 15 Gulden je 100 $G\mathcal{M}$ = ca. 12 %. Aufwertbar nur Kapitalbeträge aus Einlagen vor 19. 12. 1923	Teilungsmasse aus Dekkungsvermögen für Einlagen vor 31. 12. 1922. Zinsen 1925/26 = 4 %	Für Pap.$\mathcal{M}$, Ost-$\mathcal{M}$, Ostrubel Umrechngs.Kurs 1 Lit = 175 $\mathcal{M}$, für andere Währung Umrechng. zum Tageskurs der Einzahlg. über amerikan. $-Zahlg. Ab 1. 10. 1922 durchweg Umrechng. z. Tageskurs

Digitized by Google

Vorschriften	Deutschland
8. Versicherungen:	Bildg. eines Aufw.Fonds mit Treuhänder aus Präm Reserven Näheres Durchf.VO. 29. 11. 1925
9. Staats- und Kommunalanleihen:	Sonderregelg. Ablösgsges. vom 16. 7. 25. Grundsätze 2½%. Tilg. nach Erledg. der Reparationsverpflichtung. Für Altbesitz (Erwerb vor 1. 7. 1920) 12½%. Auslosg. 1926—56 und bei Bedürftigkeit (Maximaleinkommen ℳ 1000,— pro Jahr) Rente

II. Forderungen, die nach bürgerlichem Recht aufgewertet werden

1. Vermögensanlagen:	grundsätzl nicht über 25% (ausdrückl. keine Verm.Anlagen: Auseinandsetz. wiederkehr. Leistungen, Guthaben bei Werksparkassen)
2. sonstige Ansprüche:	**Aufw. unbeschränkt** nach Ermessen **des Gerichts, so z. B.** Liefer.Geschäfte, **kurzfrist. Darl., Miet-** und Pachtzinsen. **Gesellschaftsverträge** u. a. — Aufwertbarkt. **von Wechseln** in Rechtsprechg. **verneint**

Digitized by Google

Danzig	Polen	Litauen
ähnl. wie in Deutschland	Feststellung eines „Umrechnungs-Koeffizienten“ durch Gericht auf Grund Bilanz 31. 12. 1918	keine Vorschriften
grdsätzl. wie zu 6; bei Stadtanl. jedoch 15 Gulden je 100 *GM* = 12 %; wenn vor 1. 6. 1919 Eigentum eines Dz. St.-Angeh. oder Erben oder später von Vormünd. oder Stiftg. erw. 25 Gulden je 100 *GM* = 20 % (§ 6, 2)	Sond.Reg. des Gesetzes 20. 7. 1925, VO. Fin.Min 6. 10. 1925. Versch Sätze mit Bevorzugung des Altbesitzes (v. 1. 12. 1920). Kommunalanl. gl. Grundsätze wie Darl.-Hyp. (s. 1), also für ehem preußische Gebiete 15 %	Sond.Reg. Ges. 26. und 28. 10. 1924; 12. 10. 1922. Anleihen a /d. Jahren bis 1921 Einlösg. 10 *M* = 1 Lit, spät. 20 *M* = 1 Lit. Bei auß. ord. St Kass.Anl., zur Lds. Verteidg. (3,6 %), Altbes. (Erwerb bis 30.9.21) 10 *M* = 1 Lit, spät. Erwerb 20 *M* = 1 Lit. $-Anl.: 10 Lit = 1 $ (USA)

können und zwar in unbeschränkter Höhe.

keine Sondervorschriften	keine Sondervorschriften	keine Sonderregelung
Aufw. durchweg unbeschränkt nach allgemein. Danz. Recht, das mit dem deutschen übereinstimmt. Grundsätze der dtsch. Aufw.Rspr. demnach auch für Danzig gültig	Aufw. nach Ermessen des Richters, dem im § 29 Richtlin. für die Urteilsfindg. gegeben sind, so z. B. für Restkaufgeld, wiederkehr. Leistungen, Schadensersatz, Auseinandersetzg. usw. Darl. ohne Sicherht. grundsätzl. 10 %. Desgl. Wechsel und Schecks (§§ 26 und 27)	Aufwertung durchweg 20 %

Digitized by Google

Vorschriften	Deutschland
III. Forderungen, denen das Aufwertungsgesetz ausdrücklich	
Im einzelnen:	Jede Art von Bankguthaben, auch langfristige Sparguthaben, § 66, Forderungen jegl. Art aus Kontokorrentverhältnis (auch wenn Hypothek gesichert), § 65 Die staatl. Zwangsanleihe, unverzinsl. Schatzanweisungen, Papiergeld, §§ 59, 45 Ablös.Ges.
IV. Schlußvorschriften.	
Im einzelnen:	Findet infolge Aufw.Ges. Rechtsstreit seine Erledigung, so trägt jede Partei außerger. Kosten für sich. Gerichtskosten werden niedergeschlagen Über das Verfahren §§ 69—77 finden Vorschriften über freiw. Gerichtsbarkt. Anwendg., soweit nicht Sonderregelg. Siehe VO. über Einrichtung und Verfahren der Aufw.Stellen vom 21. 7. 25. Bilanzvorschriften §§ 80 u. 81. Hypotheken sind einstweilen mit dem Normalsatz 25 % einzustellen
Fremdenrecht:	Grundsätzlich völlige Gleichberechtigung des Ausländers Retorsionsmaßnahmen zulässig gegen Angehörige solcher Staaten, in denen Reichsangehörige ungünstiger gestellt sind, § 87

Digitized by Google

Danzig	Polen	Litauen
die Aufwertbarkeit versagt.		
festgestellte Saldis aus Kontokorrent - Verhältnis (nicht die einzelnen Posten), Schatzanweisungen des Deutschen Reiches und jegl. Art Papiergeld, § 15	keine Vorschriften (einzelne Rechtsverhältnisse, für die der Minimalsatz 180.000 Pap.$\mathcal{M}$ = 1 Sloty zwingend zur Anwendung kommt, § 41)	keine Vorschriften (durch Vergleich und Gerichtsentscheidung zur Erledigung gekommene Ansprüche sind erloschen)
Findet infolge Aufw.Ges. Rechtsstreit seine Erledigung, so trägt jede Partei außerger. Kosten für sich. Gerichtskosten werden niedergeschlagen. Verfahren vor ordentlichen Gerichten	Verfahren vor ordentl. Gerichten. Für Streitigkeiten auf den vormals deutschen und österreichung. Gebieten steht der Weg der freiw. Gerichtsbarkeit offen. Die Entscheidungen sind rechtskräftig und vorläufig vollstreckbar	keine Sondervorschriften
Gleichberechtigung nur auf der Schuldnerseite. Auf Gläubigerseite insofern Unterschied, als Danz. Schuldner an ausl. Gläubig. nur das zu zahlen braucht, was dem Gläubiger nach den Gesetzen seines Staates zufallen würde. Berufg. auf ausl. Ges. zulässig, wenn gesamtes Ges. für Schuldner günstiger*) ist	Aehnl. wie Danzig. Doch ist bei Berufg. auf ausl. Recht maßgebend, ob im besonderen Fall ausländische Vorschriften für Schuldner günstiger. Berufungsrecht auf ausländische Vorschriften steht nur polnischen Staatsangehörigen zu	Grundsätzlich hat Litauen nur das an ausl. Gläubiger zu zahlen, was Ausländer nach den Gesetzen seines Heimatstaates zu beanspruchen hätte. Maximalgrenze bildet stets der litauische Aufwertungssatz

*) Berufung auf ausl. Recht steht Danz. wie auch ausl. Schuldner zu.

Digitized by Google

Exkurs.

Auslegung der Begriffe „Aufwertung", „Valorisation", „Devalvation".

In zahlreichen Ländern, wie z. B. in Österreich, herrscht grundsätzlich auch heute noch das Prinzip: Krone gleich Krone, Frank gleich Frank usw. Diese Einstellung, die als „Identitätsprinzip", „Nennwertstheorie" oder auch „Nominalismus" bezeichnet wird, herrscht überwiegend in der Rechtsprechung der meisten Kulturstaaten Europas und Außer-Europas. Dem steht die *Savigny*'sche „Kurswerttheorie" gegenüber, die, wie die Aufwertungsgesetze Deutschlands, Danzigs, Polens und z. T. Litauens zeigen, gewissermaßen hier Eingang gefunden haben.

Es ist weiter zu unterscheiden zwischen „Aufwertung", „Valorisation", „Devalvation". Aufwertung und Valorisation, ursprünglich ganz zweifellos identisch, sind Begriffe, die heute in ihrer technischen Bedeutung nicht gleichzusetzen sind (wie vielfach besonders von seiten der Länder angenommen wird, die in den Anfängen des Aufwertungsproblems stehen).

Valorisation bezweckt regelmäßig Umwertung auf die neue Rechnungseinheit, wobei auf den wahren Goldwert des zu valorisierenden Rechtsgegenstandes zurückgegriffen wird. Typische Valorisationsvorschriften sind die von Ländern geänderter Währung regelmäßig erlassenen Bestimmungen über die Aufstellung von Goldbilanzen in der neuen Währung, ferner die Bestimmungen über die Valorisierung staatlicher Gehälter, Pensionen, Gebühren, Strafen usw.

Eine Aufwertung ist zwar regelmäßig eine Valorisation, aber eine Valorisation braucht nicht immer eine Aufwertung zu sein (wie z. B. bei der Aufstellung einer valorisierten Bilanz, bei welcher der ganze Besitzstand keinerlei Verschiebung erfährt). Valorisation ist also der Oberbegriff!

Bei der Devalvation wird von der alten Rechnungseinheit ausgegangen und unter Zugrundelegung eines vom Staate vorgeschriebenen festen Umwertungssatzes (Relation)

Digitized by Google

alle bestehenden Werte, Forderungen usw. auf die neue Währung übersetzt. Devalvation ist die stärkste Form des Prinzips: Verzicht auf Ausmerzung erlittener Währungsverluste.

Nun liegen die Verhältnisse nicht so, daß sich der eine Staat nur zu diesem, der andere nur zu jenem Prinzip bekennt. Auch Staaten, auf die grundsätzlich das Devalvationsprinzip zutrifft, erlassen Valorisationsvorschriften (regelmäßig Neuordnung der Staatsgehälter); Staaten der Aufwertung geben hier und dort der Devalvation Raum (Deutschland: Bankguthaben 1 Billion Mark = 1 Goldmark).

D.

Der Stand der Aufwertung im übrigen Ausland.

Deutsch-Oesterreich.

Alte Währung: Österreichische Krone.
Neue Währung: Schilling.
10 000 Kronen = 1 Schilling.

Die österreichische Papierkrone wurde bei ihrer Inflationsbewegung im Jahre 1923 auf dem Kursstande 70 000 Kronen = 1 U.S.A.-Dollar aufgefangen und auf diesem Niveau stabilisiert. Die Regierung setzte Ende 1924 für je 10 000 Kronen eine neue Einheit fest: den Schilling. Danach sind 7 Schilling = 1 Dollar = 4.20 ℛℳ oder 1 Schilling = 0.60 ℛℳ (1 Schilling zu 100 Groschen).

Tatsächlich zeigen die internationalen Devisenkurse gegenüber dieser Relation nur geringe Abweichungen [78]).

Dem Aufwertungsgedanken in Österreich stand hindernd im Wege, daß die Papierkrone lange Zeit auch praktisch noch als Zahlungsmittel neben dem Schilling Verwendung fand. Somit blieb es denkbar, eine Schuld von einigen tau-

[78]) 100 Dollar notierten an der Wiener Börse (1. Mai 1927) mit etwa 709 Schilling.

Digitized by Google

send oder auch nur hundert Kronen effektiv in dieser Währung zu erfüllen, was bei völliger Vernichtung der Währung — wie in Deutschland — ausgeschlossen geblieben wäre.

In Österreich sind nur für einzelne Rechtsgebiete Sondervorschriften erlassen, so z. B. das Familiengläubigergesetz vom 26. September 1923, abgeändert 19. Dezember 1924 (BGBl. 23 Nr. 543 resp. 25 Nr. 16), für Erbschaftsabfindungen und Veräußerung eines Unternehmens an einen nahen Angehörigen. Hier war bis zum 30. April 1925 ein Aufwertungsantrag bei Gericht zu stellen.

Sonst richtet sich die Aufwertung von Geldforderungen nach allgemeinen Grundsätzen im Einzelfalle, wobei bis in neueste Zeit die Rechtsprechung von dem Nominalismus beherrscht ist.

Valorisationsvorschriften, die sich auf die Neuordnung staatlicher und privater Gehälter und Pensionen beziehen, sind dagegen in großer Zahl erlassen. Pensionsansprüche aus Dienstverträgen werden als Quasi-Unterhaltsansprüche behandelt und können deshalb aufgewertet werden [79]).

Zur Milderung der Lage der durch die Entwertungsverluste völlig Verarmten, wurde auf Anregung des Abgeordneten Dr. *Schumacher* zu Beginn des Jahres 1926 dem Nationalrat das sog. „Kleinrentnergesetz" vorgelegt.

Dieses Gesetz, obwohl mit irgend einem ordentlichen Aufwertungsgesetz in keiner Weise vergleichbar, hat doch den gesunden Grundgedanken des Aufwertungsrechts gemein, nämlich einen gewissen Ausgleich zu schaffen zwischen dem Besitzenden und Verarmten [80]).

---

[79]) Anders dagegen Tschechoslowakei, s. S. 113.

[80]) Vgl. hierzu die von der Kultur- und Rechtsstaatspartei preisgekrönte Arbeit des Universitätsprofessors Dr. *Krückmann*-Münster in Westf. über „Die Rechtsgültigkeit des Aufwertungsgesetzes". Man wird dem in den §§ 5 und 11 der Arbeit dargelegten Standpunkt *Krückmanns* beistimmen müssen, wenn er im Gegensatz zum Reichsgericht die Frage verneint, daß das Aufwertungsgesetz eine Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit vornähme.

Digitized by Google

Das Kleinrentnergesetz bestimmt in § 1, daß alle österreichischen Staatsbürger (männliche über 60 Jahre, weibliche über 55 Jahre, in besonders krassen Fällen der Verarmung auch darunter) die Ausgleichsrente ansuchen können.

Zur Schaffung der Mittel wird ein Fonds gebildet, in den zu zahlen sind:

1. Beiträge der Bundesregierung,
2. Beiträge der Gemeinden im Verhältnis der Zahl ihrer innewohnenden Kleinrentner,
3. Beiträge der Aktiengesellschaften im Verhältnis ihrer Handelskammerbeiträge,
4. Beiträge der Sparkassen aus dem Wohlfahrtsfonds,
5. Beiträge der Hypothekenschuldner, die vor 1. Juli 1919 eine Hypothek über 10 000 Kronen aufgenommen haben; und zwar das 3 bis 12 fache dieses Betrages für 10 Jahre auf Schilling umgerechnet,
6. Beiträge der Hauseigentümer und zwar 1 Groschen pro Friedensmietzinskrone,
7. Beiträge derjenigen Personen, deren Einkommen über 50 000 Schilling p. a. beträgt.

Zur Bildung eines besonderen Leibrentenversicherungsfonds zahlen sämtliche in Österreich geschäftstreibende Versicherungsgesellschaften Beiträge an eine gemeinsame Kasse, aus der die alten Rentenversicherungsverpflichtungen der Gesellschaften wieder aufgenommen werden. Diese Einrichtung würde insofern besondere Bedeutung haben, weil die österreichische Rechtsprechung bei der Frage der Wiederaufnahme der Rentenleistungen ihre Entscheidungen ganz wesentlich auf die wirtschaftliche Stärke der schuldnerischen Gesellschaft abstellte. So kam es, daß einige Gesellschaften zahlen mußten, andere nicht. Diesem Mißstand würde durch die Einrichtung begegnet werden. Weiter versucht das Gesetz eine Regelung bezüglich Restkaufgeldforderungen sog. „schreiende Hypotheken".

Grundsatz: aufwertbar nach Ermessen des Richters.

Digitized by Google

Die Aufwertung hat zu unterbleiben, wenn Forderung vor dem 1. Januar 1923 zurückgezahlt wurde oder wenn inzwischen das Grundstück weiter veräußert wurde oder wenn der Gläubiger eine juristische Person ist.

Schließlich bestimmt das Gesetz, daß alle Forderungen zum Satze von 10 000 Kronen = 1 Schilling (also Krone = Krone) devalviert werden sollen.

Vorläufig herrscht jedenfalls noch der Zustand, daß die währungsrechtlichen Vorschriften vor den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts (ABGB.) mit einigen Durchbrechungen den Vorrang genießen. Das Kleinrentnergesetz würde eine Anzahl von Ansprüchen dem Währungszwange entheben und dem Richter nach seinem Ermessen für eine Aufwertung freigegeben.

Während ein entwickeltes Aufwertungsrecht Forderungen kennt, die zwingend der Aufwertung unterliegen, solche die nach bürgerlichem Recht aufgewertet werden können und solche, denen die Aufwertbarkeit versagt ist, will Österreich durch Gesetze nur eine beschränkte Anzahl Forderungsrechte zur Aufwertung den allgemeinen Vorschriften unterwerfen, im übrigen aber an dem Grundsatz Krone gleich Krone, festhalten.

Man könnte nun auf den Gedanken kommen, die Ansprüche, denen nach deutschem oder Danziger Aufwertungsrecht die Aufwertbarkeit versagt ist, der Regel der österreichischen Rechtsprechung gleichzustellen. Dies ist aber insofern nicht richtig, weil in Österreich die Nichtaufwertung kraft währungsrechtlicher Vorschrift erfolgt, in Deutschland oder Danzig aber kraft Aufwertungsgesetz. Nachdem das allgemeine Recht in Deutschland und Danzig dem Währungsrecht gegenüber die Oberhand gewann, konnten Ansprüche, deren Aufwertung jetzt versagt ist, durchaus die Aufwertbarkeit erlangt haben, verloren sie aber wieder durch das Aufwertungsgesetz. In Österreich aber haben sie diese Eigenschaft nie besessen.

Die Bestimmung des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches, auf die sich die Ansprüche für eine Aufwer-

Digitized by Google

tung zu stützen hätten, ist zunächst der § 914[81]), der (paritätisch zu § 242 BGB) bestimmt, daß bei Auslegung von Verträgen die „Absicht der Parteien", also Treu und Glauben, „und die Übung des redlichen Verkehrs" zu beachten sei.

Weiter aber verweist besonders Prof. *Swoboda*, Graz, auf den wertvollen § 7 ABGB., der von den „natürlichen Rechtsgrundsätzen" spricht, die da angerufen werden können, wo sonstiges Recht den Richter im Stich läßt. Als solcher Rechtsgrundsatz wird die „natürliche Gerechtigkeit" bezeichnet, die es verbietet, daß sich jemand auf Kosten des andern bereichere[82]).

Demgegenüber steht hindernd die Vollzugsanweisung als Währungsrecht vom 25. März 1919 den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts im Wege.

Kennzeichnend ist eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 23. Juni 1925[83]).

Es handelte sich um die Klagen einer Versicherungsgesellschaft auf Aufwertung einer hypothekarisch gesicherten Darlehnsforderung. Hierbei berief sich die Klägerin u. a. auch auf das bekannte Urteil des deutschen Reichsgerichts vom 28. November 1923, „daß Hypothekenforderungen an sich auch ohne Spezialgesetz aufzuwerten seien". Das oberste Gericht als Revisionsinstanz wies diesen Einwand (natürlich) mit der Begründung zurück, daß für die inländische Rechtsprechung, die sich auf die inländischen Gesetze zu stützen habe, der Standpunkt des deutschen Reichsgerichts ohne Bedeutung sei. Die Aufwertung wurde nach dem allgemeinen Grundsatz Krone gleich Krone, abgelehnt.

Die Entwicklung des deutschen Aufwertungsrechts vor der 3. StNV. hat gezeigt, daß sich erst sehr langsam die Anerkennung eines Aufwertungsrechts durchsetzen konnte. Als aber erst einmal der Stein ins Rollen kam, folgte Entscheidung auf Entscheidung zugunsten des Aufwertungs-

---

[81]) Interessant, daß dieser Paragraph erst im Jahre 1916 in dem österreichischen Gesetzbuch aufgenommen wurde.

[82]) Vgl. hierzu Abhandlung Prof. *Swobodas*, DJZ. 1925, S. 926; desgl. *Coulons* im neuen Wiener Tageblatt vom 27. Februar 1925.

[83]) „Auslandsrecht", Jg. 6, S. 461.

Digitized by Google

gedankens. Auch in Österreich ist die Entwicklung noch nicht abgeschlossen. In den ersten Monaten des Jahres 1927 wurde der Regierung ein Gesetzentwurf über die Aufwertung bestimmter Hypothekenforderungen vorgelegt. Demnach kann mit der Möglichkeit weiterer Aufwertungsgesetze gerechnet werden, wenngleich berücksichtigt werden muß, daß in Ländern, deren alte Währung nicht völlig geschwunden ist, das Aufwertungsrecht wohl nicht vollkommen ausreifen wird.

Staatsanleihen und verstaatlichte Eisenbahnschuldverschreibungen.

Die infolge der Zerstückelung der alten österreichisch-ungarischen Monarchie notwendig gewordene Aufteilung der Staatsschulden ist im Gange. Die Anleihen lauten entweder auf Gold oder ausländische Währung oder österreichisch-ungarische Währung. Soweit sie auf Gold lauten, ist der Anspruch der Eigentümer auf 100 % Gold nicht in Frage gestellt.

Die Friedensverträge von St. Germain und Trianon, wo grundsätzlich ein Umtausch der alten Stücke in Stücke der neuen Schuldnerstaaten vorgesehen ist, bestimmt u. a. wenn die alten Stücke auf österreichisch-ungarische Geldeinheiten lauten, so sind die neuen Stücke auf äquivalente Beträge in englischen Goldpfunden und amerikanischen Golddollars auszufertigen.

Im übrigen unterscheiden die Friedensverträge scharf zwischen den sichergestellten und nicht sichergestellten Vorkriegsanleihen einerseits und den Kriegsanleihen andererseits. Die letzteren sind Österreich und Ungarn, obwohl diese Staaten in ihrem Besitzstande stark beschnitten sind, allein aufgebürdet worden [84]).

[84]) Über das recht schwierige Problem der Staatensukzession sagt *Guggenheim* in bezug auf die Friedensverträge mit Österreich-Ungarn — s. Begleitnote der Entente zum Vertrage von St. Germain —: „Hier ist die ‚Fiktion' durchgeführt, daß die österreichische Republik für die Politik der österreichisch-ungarischen Monarchie mit Ungarn allein verantwortlich ist". *P. Guggenheim*, Beiträge zur völkerrechtlichen Lehre vom Staatenwechsel. Berlin 1925.

Digitized by Google

Für die sichergestellten Anleihen ist nach dem Friedensvertrage entscheidend die Lage des Pfandes, die nicht sichergestellten sollten nach einem von der Reparationskommission recht komplizierten Schlüssel auf die Gesamtheit der Nachfolgestaaten aufgeteilt werden.

In Erkenntnis der Undurchführbarkeit der Bestimmungen der Friedensverträge traten im Juni 1923 auf Veranlassung der Reparationskommission Vertreter der Nachfolgestaaten mit Delegierten der Gläubigerschutzverbände Frankreichs, Belgiens, der Schweiz, Hollands und Italiens zusammen, um eine Lösung des Problems zu suchen.

Es kam zu dem sog. Innsbrucker Protokoll, dem später England beitrat. Deutschland, obwohl materiell am meisten interessiert, wurde zu der Konferenz nicht zugezogen.

Es wurde bestimmt: die Nachfolgestaaten zahlen nach Verhältnis der auf sie entfallenden Schuldquoten Zins- und Amortisationsbeträge für die einzelnen Anleihen an die „*Caisse Commune*“ [85]), welche ihrerseits für die Verteilung der Zins- und Amortisationsbeträge an die altausländischen Gläubiger Sorge trägt [86]).

Aber erst am 23. Januar 1925 traten die Vertreter der Nachfolgestaaten mit der Reparationskommission in Wien zusammen, um endgültig den Anteil der einzelnen Nachfolgestaaten an der einzelnen Schuld festzulegen.

Die Zuständigkeit der *Caisse Commune* erstreckt sich zunächst nur auf eine Reihe von Anleihen, nämlich:

1. die 4 % ige österreichisch-ungarische Goldrente,

---

[85]) Die „*Caisse Commune*“ hat ihren Sitz in Paris; sie ist von Deutschland mitbegründet; Deutschland ist auch darin vertreten, indem es 2 Vorstandsmitglieder des „Vereins zur Wahrnehmung der Interessen deutscher Eigentümer von Anleihen der ehemaligen österreichisch ungarischen Monarchie, E. V., Berlin“ in den Verwaltungsrat entsandte.

[86]) Einzelheiten der z. T. recht verwickelten Bestimmungen s. *K. E. Sipell*, „Österreichisch-Ungarische Staatsanleihen“, Bankarchiv, Jg. 24, S. 170.

Digitized by Google

2. die 4½ % igen österreichischen Schatzanweisungen von 1914,
3. die 4½ % igen ungarischen Renten von 1913 und 1914

sowie drei Anleihen der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft (StEG.-Anleihen), die im Gegensatz zu den zahlreichen sonstigen Bahnanleihen auf Frank oder Mark lauten. Es ist die Möglichkeit vorgesehen, noch weitere Anleihen in den Kreis der Zuständigkeit der *Caisse Commune* einzubeziehen.

Art. 9 des Innsbrucker Protokolls enthält die näheren Bestimmungen darüber, in welcher Weise die Bedienung der Anleihen, mit Ausnahme der StEG.-Anleihen, zu erfolgen hat:

Für die 4 % ige österreichisch-ungarische Goldrente ist ein Satz von 32 % in Gold vorgesehen und zwar sowohl für laufende Zinsen als auch für rückständige Zinsen.

Für die Zinsen und Rückstände der anderen auf verschiedene Währungen lautenden Anleihen ein Satz von 27 % in Gold.

Vor den Zinsfälligkeiten des 1. Januar 1931 ist zu prüfen, ob eine Besserung der wirtschaftlichen Lage der Nachfolgestaaten eingetreten ist, die eine Heraufsetzung der Quote erlaubt. An Stelle von Gold kann in Goldpfund oder Golddollar bezahlt werden (vgl. Art. 203/7, Vertrag von St. Germain).

In bezug auf die StEG.-Anleihen ist zu bemerken, daß während die 3 % igen Obligationen nach dem französischen Text in Gold- und Silbermünzen zahlbar sind, also zweifellos Goldanleihe darstellen, die 4 % ige Anleihe von 1900 auf Mark oder Frank, also ohne Goldklausel zahlbar Paris gestellt ist.

Die Frage der Regelung der Eisenbahnobligationen ist daher besonders erschwert.

Digitized by Google

Alle übrigen auf österreichisch-ungarische Kronen lautenden Anleihen haben bisher keinerlei Regelung erfahren.

Auch ist nicht zu vergessen, daß die *Caisse Commune* nur die ausländischen Gläubiger vertritt, nicht aber die Rechte der den Schuldnerstaaten angehörigen Gläubiger wahrnimmt.

Die Unzufriedenheit des deutsch-österreichischen Staatsbürgers ist daher nur allzu verständlich. Auch hier ist die Entwicklung noch nicht abgeschlossen und ein großer Teil der Staats- und Bahnanleihen warten noch ihrer Regelung.

Zusammenfassung:

Grundsätzlich: Ablehnung des Aufwertungsgedankens, Festhalten an der Nennwerttheorie, selbst Hypotheken, Lebensversicherungsverträge, Sparguthaben, Darlehen usw. nicht aufwertbar.

Ausnahmsweise aufwertbar: Restkaufgeldhypotheken sogenannte „schreiende Hypotheken" in besonders krassen Fällen in freier Rechtsprechung. Grundlage §§ 7 und 914 ABGB. (österreichisches Bürgerliches Gesetzbuch). (§ 914 entsprechend § 242 BGB.) Erbschaftsabfindungen, Familienauseinandersetzungen; Unterhaltsansprüche, (Familiengläubigergesetz vom 26. September 1923 und 19. Dezember 1924); Rentenzahlung, von Versicherungsgesellschaften, je nach wirtschaftlicher Stärke der Gesellschaft in freier Rechtsprechung; private Pensionen, werden als Unterhaltsansprüche behandelt; staatliche Pensionen, (Pensionsgesetze); Staatspapiere, soweit auf Gold oder ausländische Währung gestellt. 27—32 % in Gold über Caisse Commune, Paris. Nur für ausländischen Besitz. Im übrigen keine Regelung.

Digitized by Google

Ungarn.

Alte Währung: österreichisch-ungarische Krone.
Neue Währung: Pengö[87]).
12 500 Kronen = 1 Pengö.
1 Pengö = 100 Fillér (Heller).

Für ungarisches Aufwertungsrecht gilt im allgemeinen dasselbe, was über Österreich gesagt ist, also Rechtsprechung überwiegend beherrscht von dem Grundsatz Krone gleich Krone. Es gilt jedoch folgende Abweichung:

Das ungarische Aufwertungsrecht hat eine wesentlich deutlichere Ausprägung in der ungarischen Rechtsprechung erfahren.

Eine am 10. Februar 1925 (Z. 950, 923 M. E.) erschienene Verordnung bestimmt, daß eine vor dieser Verordnung effektiv in Gold entstandene Forderung mit jedem gesetzlichen Zahlungsmittel nach dem Tageskurs beglichen werden könne.

Sollte sich die ergebende Summe „mit Rücksicht auf die seit Abschluß des Geschäftes eingetretenen Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse und mit Rücksicht auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse als unbillig oder unzumutbar" erweisen, so kann der Richter auf Antrag des Schuldners den Betrag herabsetzen, auch kann er Stundung gewähren.

Als einen entscheidenden Schritt in der Fortentwicklung der Aufwertung ist die Plenarentscheidung des Kgl. ungarischen Obersten Gerichtshofes vom 13. Juni 1925 (Z. 87) anzusehen, die einen Rentenanspruch für aufwertbar erklärte. Aus den Entscheidungsgründen sei folgendes wiedergegeben, das die ganze damalige Lage des ungarischen Aufwertungsrechts charakterisiert:

„Wohl schreibt das Gesetz XIV/1921 vor, daß bei allen auf ungarische Kronenwährung lautenden Forderungen,

---

[87]) Stabilisierungstag der ungarischen Krone: 1. Juli 1924. Pengö gesetzliches Zahlungsmittel durch Gesetz vom 18. November 1925. (Ges.-Art. XXXV/1925, vgl. „Auslandsrecht" Jg. 7, S. 89). Heutiger Stand des Pengö zur Reichsmark: 100 Pengö = 73.50 *RM*.

Digitized by Google

die Krone in vollem Nennbetrage anzunehmen sei (währungsrechtliche Vorschrift!), und daß demnach an der Vorschrift Krone gleich Krone bisher hätte festgehalten werden müssen, daß ferner von der Gesetzgebung und Regierung entsprechende Verfügungen das Aufwertungsrecht betreffend zu erwarten waren, nachdem dies jedoch nicht eingetroffen sei, nachdem ferner in der Rechtsprechung die dem Aufwertungsbegehren stattgebenden Entscheidungen immer zahlreicher werden, . . . kann an obiger Fiktion nicht mehr festgehalten und mit Rücksicht auf die große Entwertung der ungarischen Krone der Aufwertungsanspruch nach den Geboten der Billigkeit nicht mehr verweigert werden".

Nachdem sich hiermit das oberste Gericht grundsätzlich auf den Boden der Aufwertung gestellt hatte und damit das allgemeine Recht über das Währungsrecht siegte, gingen sämtliche Gerichte in erfreulicher Einheitlichkeit in ihren Erkenntnissen an die Weiterbildung des Aufwertungsrechts.

Weit mehr als in Österreich ist daher hier Einheitlichkeit und Grundsätzlichkeit in den Aufwertungsfragen vorhanden und zwar, das muß besonders festgestellt werden, ohne Vorschriften, einzig auf Grund hochentwickelter Aufwertungsrechtsprechung.

In bezug auf die Höhe der Aufwertung ist zu bemerken:

Während anfangs meist volle 100 % gewährt wurden — auch dies erklärt sich aus der Neuerscheinung des Aufwertungsproblems — gilt heute als anerkanntes Recht, daß die Höhe in jedem einzelnen Fall nach Maßgabe der vorliegenden Tatumstände zu bestimmen ist (Verzug, Schuldhaftigkeit u. a. m.).

In der Praxis schwankt daher der Aufwertungssatz in der Regel zwischen 20—80 %.

Der Umrechnungsschlüssel ist in der Rechtsprechung daher auch heute noch kein einheitlicher, selbst nicht bei dem obersten Gerichtshof. Die meisten Senate gehen von dem Züricher Börsenkurs der ungarischen Krone aus.

Digitized by Google

So sieht die Formel etwa folgendermaßen aus: „Der Beklagte hat (z. B.) 40 % der Differenz zu bezahlen, die sich im Züricher Kurse der ungarischen Krone am Fälligkeitstage verglichen mit dem Kurse am Tage der tatsächlich erfolgten Zahlung ergibt". Dieser Satz ist dann in Pengö (= 12 500 Kr.) umzurechnen.

Weitere Grundsätze der Rechtsprechung: Maßgebend für die Errechnung der Kursdifferenz ist der Tag der Fälligkeit (selten der der Klageeinreichung).

Aufwertbar sind alle auf ungarische Krone vor dem 1. Juli 1924 (Stabilisierungstag) entstandenen privatrechtlichen Forderungen.

Ausnahmen: Für nicht aufwertbar erklärt das Gericht im allgemeinen Darlehen, gleichgültig ob hypothekarisch gesichert oder nicht[88]). Es läßt nur da die Aufwertung zu, wo schuldhafter Zahlungsverzug vorliegt.

Dieser Standpunkt ist verwunderlich und läßt sich auch wohl nur daraus erklären, daß die Aufwertungswissenschaft mit all ihren Feinheiten in Ungarn noch nicht in dem Maße Allgemeingut geworden ist wie z. B. in Deutschland.

In Deutschland ist die Aufwertung ungesicherter Darlehen auch in der Hand des Richters belassen worden. Aber für die Frage der Aufwertbarkeit ist der wichtige Begriff der Vermögensanlage hinzugetreten und hiermit im Zusammenhange die höchstrichtige Erkenntnis, daß geprüft werden muß, in wessen Interesse das Darlehen gegeben wurde, im Interesse des Gläubigers (Vermögensanlage) oder des Schuldners (Gefälligkeitsdarlehen).

Aber auch in Ungarn wird die Entwicklung des Aufwertungsrechts weitergehen und sich der Bejahung der Aufwertbarkeit von Darlehen nähern. Als wichtiger Schritt

---

[88]) Vgl. Urteil vom 2. Juli 1925 V, IV 3442/924; vom 24. Juni 1925 P. IV 1515/924; desgl. *v. Schuster:* Aufwertungsfälle in Ungarn, „Ostrecht" 2, S. 1122.

Digitized by Google

hierzu kann das von *Almasi* erschienene neueste Werk (Kötelmi Jog — Recht der Schuldverhältnisse) angesehen werden, wo er (S. 120) hervorhebt, daß der ablehnende Standpunkt der Gerichte über die Aufwertbarkeit von Darlehen völlig unbegründet sei.

Weiterhin sind Spareinlagen und Kontokorrentforderungen bei Banken und Sparkassen für unaufwertbar erklärt worden.

Desgleichen Lebensversicherungsverträge.

(Anders dagegen die in Vorbereitung befindlichen Gesetzentwürfe, s. weiter unten, die hier eine Aufwertung mittels Teilungsmasse nach bekannten Mustern anstreben).

Für die hohe Entwicklung der ungarischen Aufwertungsrechtsprechung zeugt eine Entscheidung über die Aufwertung einer Abfindungssumme, die an Stelle von Unterhaltsforderungen bezahlt war. Obwohl hier schwere dogmatische Bedenken wegen des rechtskräftigen Erlöschens des Schuldverhältnisses vorlagen, hat sich der Gerichtshof zu „einer den Anforderungen von Treu und Glauben" entsprechenden Aufwertung bekannt, indem er u. a. anführte, daß der Zweck der Abfindung die Sicherstellung des Unterhalts gewesen sei; dieser Zweck müsse auch unter den veränderten Verhältnissen erfüllt werden, was mit Rücksicht auf die Geldentwertung nur im Wege der Aufwertung möglich sei.

Es ist zu bemerken, daß in dieser Entscheidung [89]) die ungarische Rechtsprechung im Aufwertungsrecht weitergeht als die deutsche (vgl. JW. 1925, S. 530), deren Standpunkt allerdings nicht unwidersprochen und unbestritten geblieben ist.

Auch das Fremdenrecht läßt Einheitlichkeit erkennen. Hier steht die ungarische Rechtsprechung grundsätzlich auf dem Standpunkt der Gegenseitigkeit mit der Maßgabe, daß zugunsten des ausländischen Gläubigers die Aufwertung nicht in höherem Maße geschehen kann als nach

[89]) 3365/920 P. III und 77/923 P. II.

Digitized by Google

den in dem betr. Auslandsstaate geltenden Vorschriften zugunsten eines ungarischen Staatsangehörigen aufgewertet wird.

Der Gesetzentwurf über die „Umwertung einzelner privatrechtlicher Geldschulden" ist, soweit bekannt, bis heute in der Nationalversammlung nicht behandelt worden. Eine besondere Regelung erfährt die Aufwertung der Unfallrenten und der Lebensversicherungsverträge in diesem Entwurfe. Auch Rückwirkung ist vorgesehen bei Vorbehalt des Gläubigers. Im übrigen normiert der Entwurf nur, was bereits als allgemein gültig angesehen wird. Insofern hat — wie sich denken läßt — der Entwurf sehr enttäuscht und bisher wenig Beachtung gefunden.

Bei der hochentwickelten Rechtsprechung in Aufwertungsstreitigkeiten besteht kaum mehr ein Bedürfnis für Aufwertungsgesetze, vielmehr fürchtet man sogar, daß das bewährte freie Ermessen des Richters eher gehemmt als gefördert wird.

Staatsanleihen.

Hier gilt das für Österreich Gesagte: Wahrnehmung der ausländischen Interessen durch die *„Caisse Commune"*, Paris.

Innerstaatliche Gläubiger warten noch auf Regelung. In letzter Zeit ist eine starke Agitation auch für die Aufwertung von Kriegsanleihen im Gange.

Zusammenfassung.

Grundsätzlich: Anerkennung des Aufwertungsgedankens durch Rechtsprechung. Aufwertbar alle privatrechtlichen Ansprüche vor dem 1. Juli 1924 (Stabilisierungstag) entstanden. Höhe 20—80 % des Goldwertes je nach Sachlage. Goldwert meist errechnet nach Schweizer Franken.

Ausnahmen: nicht aufwertbar: Darlehen, gleich ob hypothekarisch gesichert oder nicht (anders bei schuldhaftem Zahlungsverzug). Spareinlagen und Kontokorrentforderungen bei Banken und Sparkassen, Lebensversicherungsverträge. (Für letztere Gesetz noch in Vorbereitung).

Digitized by Google

Tschechoslowakei.

Alte Währung: österreichisch-ungarische Krone
(bei früher österr.-ung. Gebiet)
(Papiermark bei früher deutschem Gebiet).
Neue Währung: tschechoslowakische Krone[90]).

Die Aufwertungsrechtsprechung in der Tschechoslowakei bietet ein wenig einheitliches Bild. Ein für diese Fragen in Betracht kommendes Schrifttum existiert nicht.

Im großen und ganzen gilt das für Österreich Gesagte mit der Maßgabe, daß die tschechoslowakische Rechtsprechung sich noch mehr als in Österreich gegen eine Aufwertung ausspricht.

Als materielles Recht hat der Nachfolgestaat das österreichisch-ungarische Privatrecht (ABGB.) rezipiert.

Grundsätze bei der Aufwertungsrechtsprechung. Verträge können auf Grund der *„clausula rebus sic stantibus"* aufgehoben werden.

Beantragt eine Partei die Aufhebung des Vertrages, so kann die andere Partei beantragen, daß das Gericht die aus dem Vertrage entspringenden Geldverbindlichkeiten neu regeln möge. Das Gericht darf aber die Verpflichtungen der Parteien nicht über das Maß hinaus abändern, welches den allgemeinen Verhältnissen zur Zeit des Vertrages entspricht, und darf auch durch seine Entscheidung nicht die andere Partei, auf deren Kosten der Vertrag abgeändert wird, in die Gefahr eines wirtschaftlichen Unterganges bringen[91]).

Alimentenansprüche und Unfallrenten.

Hier zeigt die Judikatur eine einheitliche Behandlung zugunsten der Aufwertung.

Schadenersatz durch Verzug.

Hier wird meist Aufwertung gewährt. § 1332 ABGB stellt den Grundsatz auf, daß bei bloßer Fahrlässigkeit nur

[90]) Gesetz vom 10. April 1919 Nr. 187 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen. Heutiger Stand der Tschechischen Krone zur Reichsmark: 100 tschechische Kronen = 12.50 *RM*.

[91]) Entscheidung vom 21. Januar 1919, Sammlung OG. I 18.

Digitized by Google

der Wert im Zeitpunkt des Schadensfalles zu vergüten ist, was also dazu führt, daß in Zeiten der Geldentwertung der Beschädigte keinen vollen Ersatz erhält.

Man hat sich in der Praxis damit geholfen (Prof. *Krcmár*), daß man annimmt, daß der Geldschadensersatzanspruch erst in dem Augenblick entsteht, da der Richter entscheidet, daß kein Naturalersatz, sondern Geldersatz gebühre und daß daher der Wert in diesem Zeitpunkt maßgebend sei (Entscheidung vom 1. Februar 1921, Sammlung OG. III 903).

Ähnliche Schwierigkeiten bringt der §1333 ABGB., der einen über die Verzugszinsen hinausgehenden Schadensersatzanspruch ausschließen soll. Man hat diese Schwierigkeiten damit aus dem Wege geräumt, daß man interpretiert: daß hierunter nur der Schaden durch Entgang von Kapitalnutzung, nicht aber durch Geldentwertung anzunehmen sei (Entscheidung vom 10. Oktober 1922, Sammlung OG. IV 1901).

Sonstige Aufwertungsklagen werden in der Regel abschlägig beschieden, selbst solche auf Restkaufgelder und Privatpensionen. Letztere werden sogar in Österreich als Unterhaltsansprüche gerechnet und demgemäß für aufwertbar erklärt. Die tschechoslowakischen Gerichte lehnen diesen Standpunkt ab, indem sie argumentieren, die Privatpension sei kein Unterhaltsanspruch, sondern stelle einen Teil des Entgelts dar, der aber nicht sofort zur Auszahlung zu gelangen habe und zurückbehalten werden konnte. Entwertung geht zu Lasten des Gläubigers (Entscheidung vom 15. April 1924, Sammlung OG. VI 3719).

Bei Hypotheken wird grundsätzlich die Aufwertung verneint. In ganz wenigen Fällen — und hier sind es naturgemäß die Restkaufgelder — wird eine beschränkte Aufwertung zugelassen. Der Bereicherungsgedanke dient als Ausgangspunkt der Aufwertungsmöglichkeit.

Wichtig für das Fremdenrecht sind die Entscheidungen vom 11. November 1924 [92]) und vom 10. Februar 1925 [92]),

[92]) JW. 1925, S. 514 bezw. Sammlung I. M. III 403.

Digitized by Google

in denen das oberste Gericht jede Aufwertung von inländischen Hypotheken, auch von Markhypotheken, und obwohl der erste Fall nach reichsdeutschem Recht zu entscheiden war, „als den inländischen Rechtsgrundsätzen widersprechend für unzulässig" erklärte.

Ob in bezug auf die Aufwertung gerade in diesem Staate noch eine wesentliche Förderung des Problems erwartet werden kann, muß mehr als fraglich erscheinen [93]).

Bezüglich der Staatsanleihen der Vorgängerstaaten sei auf die Ausführung zu Deutsch-Österreich (S. 104) verwiesen.

Zusammenfassung.

Grundsätzlich: Ablehnung des Aufwertungsgedankens. Hypotheken, selbst Restkaufgeldhypotheken, Privatpensionen, Darlehen usw. nicht aufwertbar.

Ausnahmen: Meist Unterhaltsansprüche und Unfallrenten in freier Rechtsprechung; privatrechtliche Forderungen meist über Schadensersatz, wenn Verzug vorliegt, in freier Rechtsprechung.

Estland, Lettland, Finnland.

Die Aufwertungsfrage in diesen Ländern wird charakterisiert durch das streng durchgeführte Prinzip der Devalvation, also Verzicht auf Ausgleich aller durch Entwertung entstandener Verluste.

Daneben gibt es eine Reihe von Valorisationsvorschriften, unter denen als wichtigste das „Goldbilanzgesetz Estlands" vom 4. und 18. Dezember 1925, dazu Novelle vom 18. Februar 1926 (Staatsanzeiger Nr. 2, 18 vom Jahre 1926) zu

[93]) Vgl. *Wahle*, Das Aufwertungsproblem in der Tschechoslowakei, „Ostrecht", Jg. 1, Nr. 1; desgl. *Weiß*, Ztschr. für osteuropäisches Recht I, 1925, S. 1 und „Ostrecht" Jg. 2, S. 106 (m. einer Entscheidung vom 20. Januar 1925 über Zahlung einer Markhypothek zum Kurse des Zuschlagstages bei Zwangsversteigerung).

Digitized by Google

nennen ist. Hierin werden gemäß § 1 100 wertbeständige Eestimark = 1 Goldkrone = 0.403 226 g Feingold gleichgesetzt. Forderungen auf Papier-Ostrubel usw. bleiben gänzlich unberücksichtigt.

Materiell gilt in allen drei Ländern das alte russische Recht.

Memel.

Alte Währung: Papiermark.
Neue Währung: Lit.
1 Lit = 15 411.30 Papiermark [94]).
Umrechnungsstichtag: 30. Juni 1923.
Materielles Recht: Deutsches BGB.

Die Verordnung betr. „Umwertung bevorrechtigter Forderungen" v. 30. April 1925 (A.Bl., S. 379) [95]) bezieht sich nur auf die durch Vertrag oder letztwillige Verfügung begründeten Ansprüche, wenn sie beruhen auf Unterhalts-, Auseinandersetzungs-, Altenteilsforderungen, entstanden vor Einführung der Litaswährung (10. Juni 1923) (§ 4 der Ausführungsbestimmungen).

Diese Forderungen müssen, abgesehen von Altenteilsverpflichtungen, entweder wiederkehrende Leistungen zum Inhalte haben, oder die Regelung muß von allen Beteiligten gewünscht sein.

Der Entwurf eines allgemeinen Aufwertungsgesetzes ist noch nicht verabschiedet. In Kraft ist dagegen noch die Verordnung vom 7. November 1923 (A.Bl. S. 990). Darnach ist die Geltendmachung von Ansprüchen auf Löschung von Hypotheken und sonstigen dinglichen Rechten an Grundstücken vor ausdrücklicher gesetzlicher Regelung der Aufwertungs-

---

[94]) Verordnung betr. die Überleitung von Geldforderungen vom 14. Juni 1923 (A. Bl. S. 558).

[95]) Abgedruckt bei *Schl.-Harm*, S. 762.

Digitized by Google

frage verboten. Alle darauf gerichteten Rechtsstreitigkeiten sind unterbrochen, die gerichtliche Aufwertung solcher Ansprüche also z. Zt. unzulässig.

Für alle sonstigen Forderungen erkennen die ordentlichen Gerichte nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse eine beschränkte Aufwertung an (vgl. auch *Scherliesz*, JW. 1925, S. 1223).

Obwohl Memel unter der Souveränität Litauens steht und auch dieselbe Währung mit Litauen teilt, genießt es durch das zwischen Litauen und den Alliierten Hauptmächten abgeschlossene „Abkommen über das Memelgebiet" (unterzeichnet am 8. Mai 1924 in Paris) doch in bezug auf Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Finanzen innerhalb der Grenzen des Statuts Autonomie (Art. 5 d des Abkommens).

Ob sich im Memelgebiet und in russischen Randstaaten in bezug auf das Aufwertungsproblem noch wesentliche Änderungen vollziehen werden, erscheint recht fraglich. Wahrscheinlich ist, daß die Zeit und die den dortigen Menschen eigene Mentalität, sich mit den Dingen abzufinden, die meisten der Aufwertungsverluste schon hat vergessen lassen.

Zusammenfassung.

Grundsätzlich: Anerkennung des Aufwertungsgedankens durch Rechtsprechung. Aufwertbar, wenn auch in beschränktem Maße, alle privatrechtlichen Ansprüche (auf Grund des § 242 BGB.). Unterhalts- und Auseinandersetzungsansprüche entstanden vor dem 10. Juni 1923 (auf Grund der Verordnung betr. Umwandlung bevorrechtigter Forderungen vom 30. April 1925). Hypotheken, noch ungeklärt.

Digitized by Google

Frankreich.

Frankreich hat zwar seine nationale Währung bisher behalten. Dennoch hat sich die französische Rechtsprechung mit dem Aufwertungsproblem auch in bezug auf Frankenforderungen auseinanderzusetzen infolge der starken Wertminderung dieser Valuta.

Es ist in vorstehendem gezeigt worden, wie bei dem Aufwertungsproblem in allen Ländern die währungsrechtlichen Vorschriften mit den allgemeinen Vorschriften des Zivilrechts in Widerstreit liegen. Während in Deutschland und einigen anderen Ländern letzteres das Übergewicht gewann und damit der Weg für die Aufwertungsgesetzgebung geöffnet wurde, ist es doch in vielen Fällen bei der Festhaltung an dem Währungsrecht geblieben. Wichtig ist es zu erkennen, daß auch in Staaten, in denen grundsätzlich die Aufwertung versagt ist, doch fast ausnahmslos, so auch in Frankreich, die Aufhebbarkeit von Verträgen infolge der durch die Entwertung eingetretenen Veränderung der Leistung anerkannt wird. Diese auf der *clausula*" ruhende Rechtsprechung geht damit der eigentlichen Aufwertung und dem Konflikt zwischen Währungsrecht und allgemeinem Recht aus dem Wege.

Wie aber nun, wenn Währungsrecht zugleich Bestandteil der allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes ist?

Dieser Fall liegt in Frankreich vor.

Zwar entbehrt auch Frankreich nicht der währungsrechtlichen Spezialvorschriften. Ein Gesetz vom 5. August 1914 bestimmt in dem Art. 2:

> „Bis auf weiteres wird die Verpflichtung der Bank, ihre Noten in bar einzulösen, aufgehoben".

Diese Bestimmung gilt auch heute noch. Zwar haben Gold und Silber niemals aufgehört, rechtlich einen Kurs in Frankreich zu haben, aber abgesehen davon, daß Gold und Silber beinahe nicht mehr aufzufinden sind, kann dem Schuldner das Recht auf Tilgung seiner Verpflichtungen in

Digitized by Google

Banknoten nicht verwehrt werden. Das ergibt sich aus dem Art. 1162 und 1190 des *Code civil:*

„Haben mehrere Zahlungsmittel gleichzeitig gesetzlichen Kurs, so können die Schuldner wählen, mit welchem dieser Zahlungsmittel sie ihre Zahlungen leisten wollen."

Der Gläubiger, der hiernach fraglos einen Entwertungsschaden erleidet, kann diesen infolge des bekannten Artikel 1895 [96]) des *Code civil* nicht geltend machen.

Dieser Artikel, der unter dem Abschnitt Darlehen steht, aber nach übereinstimmender Ansicht eine allgemein gültige Regel aufstellt, sagt:

„Tritt eine Erhöhung oder Minderung des Goldwertes vor dem Zahlungstermin ein, so muß der Schuldner die zahlenmäßig geliehene Summe und nur diese in der Geldsorte zurückgeben, die zur Zeit der Zahlung in Gültigkeit ist".

Dies führt nun dahin, daß nicht nur die Aufwertung von reinen Frankenschulden verneint wird, sondern auch die Wirksamkeit von Verpflichtungen, bei denen die Parteien ausdrücklich die Klausel „rückzahlbar in Gold" oder „rückzahlbar in Frank unter Zugrundelegung des Goldwertes" vereinbart haben, sehr in Frage steht.

Hier stehen sich drei Meinungen in Frankreich gegenüber.

Eine dieser Meinungen [97]), die für die Gültigkeit einer solchen Klausel eintritt, beruft sich auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit und argumentiert, daß nach Art. 1190 des *Code civil* dem Schuldner einer Alternativobligation die Wahl nur dann zustehe, wenn sie nicht ausdrücklich dem

---

[96]) *L'obligation qui résulte d'un prêt en argent, n'est toujours que de la somme numérique énoncée au contrat.*

S'il y a eut augmentation ou diminution d'espèce avant l'époque du paiement, le débiteur doit rendre la somme numérique prêtée et ne doit rendre que cette somme dans les espèces ayant cours au moment du paiement. Über die geschichtliche Entstehung dieser Bestimmungen siehe Geschichtliches.

[97]) *André Mater, „Traité juridique de la Monnaie et du Change", Paris 1925.*

Digitized by Google

Gläubiger eingeräumt ist. Dieser Fall liege bei der Vereinbarung in Gold vor. Das Währungsgesetz vom 5. August 1914 stehe dem nicht im Wege. Es schließe doch nicht aus, daß Vereinbarungen geschlossen werden könnten, Zahlungen in dieser oder jener Form zu bewirken. Eine andere (von *Valéry* und *Mestre* vertretene) Meinung geht dahin, daß der Gläubiger nicht das Recht habe, eine Bezahlung in Gold zu verlangen, einer Münze, deren Anschaffung ohnehin zur Zeit praktisch unmöglich sei, sondern ihn nur berechtige, so viele Banknoten zu verlangen, wie nach dem Kurse der Banknoten dem Goldwert der Schuldsumme entspricht.

Endlich erklärt die dritte Meinung die Klausel zahlbar in Gold und ähnliche als null und nichtig. Nach den Art. 1131 und 1133 des *Code civil* sind Vereinbarungen nichtig, die der öffentlichen Ordnung widersprechen.

Die französische Rechtsprechung hat sich fast ausnahmslos diesem dritten Standpunkt angeschlossen.

Interessant ist das Urteil der ersten Kammer des Appellationsgerichtshofes Paris vom 22. Februar 1924[98]). Es handelt sich um einen Mietsvertrag, in dem die Parteien die Vereinbarung aufgenommen hatten, daß die Mietzinsen „nur geleistet werden können in Gold- oder Silbermünzen zum gegenwärtigen Kurse und auf keine andere Weise, ungeachtet aller Gesetze und Verordnungen, auf deren Rechtswohlfahrt der Mieter auf seine Ehre zu verzichten erklärte".

Nachdem in der ersten Instanz (III. Kammer des Seinetribunals vom 31. Juli 1923)[99]) auf diese sehr scharfe Formulierung hin, die Goldklausel anerkannt worden war, hob das Berufungsgericht das Urteil auf und führte in seiner Begründung u. a. an:

„Daß das Urteil des ersten Richters die wesentlichen Grundregeln der Gesetzgebung betr. den Staatskredit ver-

[98]) *Revue de Bancaire II*, S. 207.

[99]) Ebenda.

Digitized by Google

kenne und nicht aufrechtzuerhalten sei; daß die schuldtilgende Wirkung der Noten der Bank von Frankreich, die zwingend für alle in Frankreich zu leistenden Zahlungen unabhängig sei von dem Werte des Metallgeldes ... und in keiner Weise im Verhältnis zu ihm zurückgesetzt werden könne ... daß der Gläubiger nicht das Recht habe, die Annahme dieses Kreditpapiers zu seinem Nominalbetrage abzulehnen ..."

Dagegen hat sich aber in neuester Zeit deutlich gezeigt, daß die Rechtsprechung nicht gewillt ist, den Grundsatz des Zwangskurses aufrechtzuerhalten, wenn der Schuldner ein Ausländer ist (selbstverständlich immer unter der Voraussetzung, daß die Goldklausel vorliegt).

„Hier", so sagt die Entscheidung gegen eine amerikanische Versicherungsgesellschaft, die eine Polize in Goldfranks abgeschlossen hatte, „wäre nicht einem Gesetz widersprochen, das die öffentliche Ordnung beträfe, vielmehr bewirke die Durchführung der Vereinbarung, daß Gold nach Frankreich zurückfließe und daß die öffentliche Ordnung an dem Zwangskurs nur insoweit interessiert sei, als es sich um Zahlungen von Franzosen in Frankreich handele, ... ein Ausländer aber mit einer Goldschuld nicht die Rechtswohltat eines Zwangskurses für sich in Anspruch nehmen könne".

Dies führte dazu, daß auch das Umgekehrte zugelassen werden mußte. Mit einem weitherzigen Geist der Billigkeit haben die Gerichte anerkannt, daß die Goldklausel auch von den französischen Schuldnern ausländischen Gläubigern gegenüber beobachtet werden muß.

Damit ist der für die französische nationale Rechtsprechung verwunderliche Zustand geschaffen, daß der Ausländer in dieser Beziehung als Gläubiger besser gestellt ist als der Inländer.

Die Rechtsprechung ist natürlich noch weit davon entfernt, anerkennen zu wollen, daß der Vorkriegsfrank auch

Digitized by Google

ohne Goldklausel einem heutigen Franken nicht gleichgestellt werden kann [100]).

Läßt sich schon aus dem Widerstand gegen die Anerkennung der Goldklausel die Einstellung der nationalen Gerichte als der Aufwertung äußerst feindlich gesonnen erkennen, so wird dieser Eindruck noch bestätigt aus dem vor kurzem von der I. Kammer des Pariser „*Tribunal civil*" ergangenen Entscheidung über die Suezkanalgesellschaft.

Eine Gruppe von Obligationen-Inhabern der „*Comp. Universelle du Canal Maritime*" hatte erkannt, daß die Zinsenleistung fortgesetzt in Papierfrank erfolgte, während die Stipulation der Stücke dahin ausgelegt werden konnte, daß Goldfrank zu zahlen sei. Die klägerische Partei forderte nun Goldfrank oder subsidiär eine angemessene Aufwertung der Papierfranken.

Das Gericht hat das Ansinnen rundweg abgelehnt. Es stellt fest, daß die Gesellschaft, gegründet in Paris, mit der Verwaltung in Paris zentralisiert, als rein französisches Unternehmen anzusehen sei, auch wenn sie ihre Verdienste im Auslande mache. Somit müsse die Frage nach innerfranzösischem Recht beurteilt werden.

Nach diesem müsse die Gegenüberstellung von „Papierfrank" und „Goldfrank" als mit der gesetzlichen (!) Wirklichkeit unvereinbar von vornherein ausgeschaltet werden. Das allein gesetzliche Zahlungsmittel, der Frank, sei zwar z. Zt. durch die infolge des Krieges entstandene wirtschaftliche und finanzielle Krise beeinflußt, seine Entwertungskurve sei aber auch durch Höherbewertungen zeitweise unterbrochen worden, und für seine — wenn auch nicht bald so doch sicher zu erwartende — Rückkehr zur Goldparität *(redressement sinon prochain, du moins certain au pair de l'or)* böten gerade diese Schwankungen die beste Gewähr.

[100]) Es darf übrigens erwähnt werden, daß diesen ganzen mit dem Zwangskurs in Verbindung stehenden Schwierigkeiten am besten mit der Vereinbarung einer Zahlung in fremder Valuta aus dem Wege gegangen werden kann, deren Gültigkeit die Gerichte bisher nicht absprachen.

Digitized by Google

Wenn auch anerkannt werde, daß die Gesellschaft ihre Einnahmen in englischen und ägyptischen Pfunden genieße, so könne eine Aufwertung aus Billigkeitsgründen doch nur dann berücksichtigt werden, wenn sie mit dem Gesetz (Währungsrecht) in Einklang stände.

Vorstehende Darlegungen mögen beweisen, wie extrem gerade Frankreich an dem Satz, Frank gleich Frank, festhält und selbst Goldfrank gleich Papierfrank stellt. Hiernach ist leicht zu ermessen, wie weit es davon entfernt ist, einer auf einfachen Frank lautenden Forderung irgend einer Art eine Aufwertbarkeit zuzusprechen.

Sicherlich aber hat dieser fast übertriebene Standpunkt der Gerichte an der geglückten Stabilisierung des Franken seinen wohlverdienten Anteil[101]). Auch bei evtl. nochmals einsetzender Entwertung des Franken muß damit gerechnet werden, daß von Seiten der Gerichte jedenfalls dem Aufwertungsgedanken der stärkste Widerstand entgegengesetzt wird.

Zusammenfassung.

Grundsätzlich: Ablehnung des Aufwertungsgedankens. Striktes Festhalten an Nennwerttheorie. Selbst Unterschied zwischen Goldfranken und Papierfranken nur ausnahmsweise im Verhältnis zum Auslande anerkannt.

---

[101]) Generalstaatsanwalt *Dreyfus* bei einer wegen Goldklausel verhandelten Sache:

„Unter den Zeitverhältnissen, die wir durchleben, betrifft alles, was den Kredit Frankreichs berührt, mehr als jemals die öffentliche Ordnung, und keine Vereinbarung kann Rechtsgültigkeit beanspruchen, wenn sie die Wirkung hat, das Geld unseres Landes zu entwerten. . . . Würde die Klausel zahlbar in Gold für rechtswirksam erklärt, so würde sie bald allgemein werden und die Banknote in einen Mißkredit bringen, der ihre Entwertung beschleunigen würde". *(Revue de Droit Bancaire,* 2. Jg., S. 217).

Digitized by Google

England.

Mit dem Eintritt in die Aufwertungsrechtsprechung Englands wendet sich die Untersuchung über den Stand des Aufwertungsrechts den Ländern zu, die sich mit dem Aufwertungsproblem in keiner Weise infolge eigener Währungsschwierigkeiten auseinanderzusetzen brauchen[102]).

Um so interessanter ist es, die Einstellung der nationalen Gerichte Englands zu den Währungskatastrophen der einzelnen Kontinentalmächte und zu der hier teilweise zum Rechtsinstitut gewordenen Aufwertung zu ermitteln.

Hier bietet der Fall einer Engländerin, *Mrs. Anderson*[103]), die gegen eine amerikanische Versicherungsgesellschaft, die *Equitable Life Assurance Society*, wegen einer auf Reichsmark ausgestellten Vorkriegspolize klagte, eine Handhabe und kam bei dem sehr stark entwickelten Präjudiziensystem des englischen Rechts als grundlegend für die ganze zunächst künftige Rechtsprechung in Aufwertungsstreitigkeiten angenommen werden.

Um es gleich vorwegzunehmen: Am 12. Februar 1926 hat das Berufungsgericht, der *Court of Appeal*[104]), die Aufwertung, die das erstinstanzliche Gericht in voller Höhe der Klägerin zuerkannt hatte, schlechtweg abgelehnt und somit entschieden, daß Reichsmark in einer Vorkriegsversicherung gleich Papiermark sei[105]).

Es ist hier von Bedeutung zu erkennen, daß auch dieses Berufungsurteil sich auf einen Präjudizfall gründete und

---

[102]) Die vorübergehende Wertminderung des engl. Pfund von kaum 10 % in den Jahren 1924 und 1925 ist gänzlich bedeutungslos und besonders von englischer Seite in keiner Weise als Entwertung empfunden worden.

[103]) Siehe auch Abschnitt „Nordamerika", wo kurz dargelegt ist, warum es zwischen deutschen Staatsangehörigen und englischen oder amerikanischen Versicherungsgesellschaften noch nicht zu Aufwertungsstreitigkeiten gekommen ist.

[104]) *The Times L. Rep.*, Bd. 42, S. 302.

[105]) Vgl. hierzu die Aufsätze von Prof. *Mendelssohn-Bartholdy* „Was ist Reichsmark in einer Vorkriegsversicherung", Wirtschaftsdienst, 10. Jg., S. 1829 und 11. Jg., S. 393.

Digitized by Google

zwar auf die Sache *Chesterman's Trust* aus dem Jahre 1923[106]). Aber beide Fälle waren rechtlich und wirtschaftlich grundverschieden; sie hatten nur das gemein, daß sie eine Vorkriegsmark forderung zum Gegenstande hatten.

Während nun in der ersten Instanz des *Anderson*-Falles am 23. November 1926 der Richter *(Mr. Acton)* bestrebt war, den Fall nach Würdigung aller Umstände und nach Billigkeit fair zu entscheiden und geschickt den Schwierigkeiten aus dem Wege ging, die schon damals durch die der Aufwertung entgegenstehenden Präjudizfälle vorhanden waren, ist das Berufungsgericht, ohne sich mit der Materie auseinanderzusetzen, wieder dem Präjudiziensystem gefolgt. Damit ist zwar das Prinzip der schematischen Einheitlichkeit der englischen Rechtsprechung gerettet worden, ob aber nicht der auf Aufwertung erkennende erstinstanzliche Richter einer sehr viel höheren Forderung folgte, als er aus dem Fall selbst heraus sein Recht schöpfte, kann wohl nicht zweifelhaft sein.

Somit ergibt sich, daß neben den materiell-rechtlichen der Aufwertungsgedanke in England außerdem noch mit den prozessualen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die wie jeder, der die englische Gerichtsbarkeit kennt — und wie auch der vorstehende Fall zeigt — nicht gering veranschlagt werden dürfen.

Materiell lag der Fall *Anderson* für eine Aufwertung besonders günstig: Die Klägerin forderte von der amerikanischen Versicherungsgesellschaft auf eine im Jahre 1887 geschlossene Lebensversicherung, die auf 60 000 Reichsmark lautete, nach dem kurz vor der Klage erfolgten Tode ihres Mannes den vollen Betrag in Goldmark nebst Zinsen. Es kam hinzu, daß die Verpflichtungen zu Prämienzahlungen im Jahre 1907 vertragsgemäß erloschen waren (sog. Halbtontinenversicherung) also sämtlichst in vollwertiger Mark von der Klägerin geleistet waren. Von diesem Zeitpunkt an war die Klägerin nicht nur von allen Zahlungen befreit,

[106]) *93 Law Journal Rep. Chancery 26, 3.*

Digitized by Google

sondern nahm auch an dem Jahresgewinn der Gesellschaft satzungsgemäß teil, so daß die eingeklagte Forderung 62 524.80 Goldmark nebst Zinsen betrug.

Trotz allem behauptete die beklagte Versicherungsgesellschaft, daß sie nur verpflichtet sei, den geradezu lächerlichen Wert von rund 62 000 Papiermark zu zahlen. Die Gewinnanteile, so führte sie an, seien ohne Rücksicht auf die fortschreitende Entwertung in Deutschland den einzelnen Vertragsberechtigten nach dem Umrechnungsschlüssel 1 Mark gleich 1/4 Dollar kreditiert worden. Nun aber sollte nicht 1/4 Dollar pro Mark ausgezahlt werden, sondern diese auf der Basis des Vorkriegswährungsstandes errechneten, natürlich klein gebliebenen, Marksummen in Papiermark. M. a. W.: den Dollaranteil rechnete man auf der Goldmarkbasis in Mark um, auszahlen aber wollte man ihn in Papiermark.

Hier griff der erstinstanzliche Richter ein und sagte: daß niemandem nach allgemein gültigen Grundsätzen erlaubt sei heiß und kalt zu gleicher Zeit zu sein (*to blow hot and cold*), heute so und morgen so. „*The plaintiff was therefore entitled to an order, that the defendants were liable to pay sum insured on the bases of the pre-war rate of exchange*".

Für dieses erstinstanzliche Urteil sprach wesentlich mit, daß dem Richter des Falles *Anderson* ein Gutachten des Dr. *Barandon*[107]) vorlag, der es verstanden hatte, dem englischen Gericht die Schwenkung, die damals in der deutschen Rechtsprechung über Aufwertungssachen vor sich gegangen war, klarzulegen: daß nämlich gegenüber dem Währungsrecht inzwischen das allgemeine Recht von Treu und Glauben (§ 242 BGB) sich durchgesetzt habe. Denn das war von den Richtern übereinstimmend anerkannt worden, daß für eine gerechte Einstellung, was Goldmark sei und was nicht, der Fall so beurteilt werden müsse, als wenn ein Deutscher einem Deutschen zu zahlen habe.

---

[107]) Dr. *Barandon* vertrat auch die Interessen der deutschen Versicherten in den Aufwertungsvergleichs-Verhandlungen mit den englischen Gesellschaften. Der Erfolg dieser Verhandlungen ist nicht zuletzt seiner Initiative zu verdanken.

Digitized by Google

Der *Court of Appeal* hat alle Hoffnungen, die sich an die Durchdringung der englischen Aufwertungsrechtsprechung mit deutschen Grundsätzen knüpften, jäh zerstört. Vielmehr folgte er dem Präjudizfall *Chesterman's Trusts (Mott v. Browning)*[108]). Hier handelte es sich um die Aufwertung einer Vorkriegsmarkschuld, die einer holländischen Bank gegenüber bestand und deren Aufwertbarkeit von den Gerichten verneint wurde. Obwohl es sich hier um ein Darlehen handelte, wurde diese Entscheidung zur Grundlage im Berufungsurteil des Falles *Anderson* gemacht.

Interessant ist es, daß aber auch dieses Urteil *(Chesterman's Trust)* sich eines Gutachtens bediente und zwar eines englischen Juristen, Dr. *Ernst Schuster*.

Erstens ist es bedauerlich, daß man zur Beurteilung einer so heiklen Frage, wie sie damals die Markaufwertung bildete, nicht einen deutschen oder zu mindesten kontinentalen Sachverständigen heranzog. Zweitens muß es mehr als fraglich erscheinen, ob Dr. *Schuster* unter Berücksichtigung der Fortschritte, die das Aufwertungsrecht in den letzten Jahren in Europa gemacht hat, auch heute noch an seinem aus dem Jahre 1923 stammenden Gutachten festhalten würde. Für das Urteil *Chesterman's Trust* bildete es indessen eine wesentliche Grundlage und dieses Urteil hat der englischen Rechtsprechung in Aufwertungsfragen die entscheidende Richtung gegeben.

Eine Änderung der englischen Rechtsprechung zugunsten der Aufwertung wird erst dann zu erwarten sein, wenn sie unter Würdigung der weiteren Ausbildung , die das Aufwertungsrecht auf dem Kontinent genommen hat, sich unabhängig macht von den früheren Entscheidungen und einen neuen dem Gesetze der Billigkeit folgenden Präjudizfall schafft.

Zusammenfassung.

Grundsätzliche Ablehnung des Aufwertungsgedankens.

---

[108]) *93 Law Journal Rep. Chancery 263.*

Digitized by Google

Schweiz.

Die Rechtsentwicklung in der Schweiz ist von jeher stark von den deutschen Lehren beeinflußt worden. Andererseits bestand auch in der Schweiz infolge der dauernd stabilen Frankwährung kein Bedürfnis nach Entwicklung von Aufwertungslehren. Auch die Rechtsprechung Frankreichs und Italiens, welche die Nennwerttheorie gegenüber allen Forderungen nach Aufwertung aufrecht erhielten, mögen dazu beigetragen haben, daß eine ganz klare Stellung der schweizerischen Gerichte zur Aufwertungsfrage nicht zu erkennen ist. Interessant ist es auch, daß die Entscheidungen zugunsten einer Aufwertung in den deutschen Kantonen zahlreicher sind als in den welschen.

Der erste bekannte Aufwertungsprozeß datiert aus dem Jahre 1921. Hier wurde in der Entscheidung des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 25. Januar 1921 erklärt:

> „Ein in Mark gewährtes Darlehen ist zum Markkurs am Tage der Hingabe zurückzuerstatten. Diesen Wert hat der Darlehensempfänger erhalten und muß ihn auch wieder zurückerstatten. Eine seither eingetretene Wertverminderung hat nicht der Kläger, sondern nach den Grundsätzen des Darlehnsvertrages der Beklagte (Schuldner) zu tragen".

Diese Entscheidung [109]) entsprach, ohne es zu nennen, in vollstem Maße der *Savigny*schen Kurswerttheorie. Die Aufwertung betrug demnach 100 %.

Es ist von Wichtigkeit für die Entwicklung des Schweizer Aufwertungsrechts, wie in dieser Zeit, unberührt von allen Aufwertungslehren, die Rechtsprechung — wohl mehr gefühlsmäßig — der Aufwertung zuneigte, von diesem Standpunkt aber wieder abkam.

Die erste von der höchsten Instanz des Bundesgerichts gefällte Aufwertungsentscheidung betraf ein Vermächtnis

---

[109]) Schweizer. Juristen-Zeitung 19. 345, Nr. 302.

Digitized by Google

des bekannten *Seiden-Henneberg* an die Universität Freiburg i. Br. mit der Bestimmung, zum Andenken an seinen im Krieg gefallenen Sohn bedürftigen Studenten Stipendien zu gewähren [110]).

Die bundesgerichtliche Entscheidung vom 26. April 1923 (EBG. 49 2, 15 Nr. 4, Erw. 2) sprach sich gegen eine Aufwertung aus und hielt an dem Grundsatz Mark gleich Mark fest.

Inzwischen vollzog sich in Deutschland die grundlegende Änderung in der Aufwertungsrechtsprechung, die auch auf die Schweizerische Rechtsprechung nicht ohne Einfluß blieb.

Am 19. Dezember 1924 verweigerte noch das Züricher Obergericht die Aufwertung eines Markdarlehens von 8000 *M* das von dem Warenhaus Braun geschuldet wurde. Das Darlehen war hervorgegangen aus einer Kommanditeinlage des Klägers über 10 000 Franks lautend. Anläßlich der Umwandlung des Unternehmens aus einer Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft war den Kommanditisten seine auf Franken lautende Einlage in ein fest verzinsliches Markdarlehen umgeschrieben worden. Die Beklagte versuchte am 3. Dezember 1923 das Darlehen in Papiermark an ihren früheren Kommanditisten zurückzuzahlen.

Nachdem das Obergericht eine Aufwertung abgelehnt hatte, kam der Streit vor das Bundesgericht, das in seiner höchst wichtigen Entscheidung vom 3. Juni 1925 eine Aufwertung von 30 % zubilligte [111]).

---

[110]) Die höchst interessanten Versuche, dem damals noch ungeläufigen Aufwertungsrecht durch lückenergänzende Auslegung der letztwilligen Verfügung zum Siege zu verhelfen — darunter ein Gutachten des Geh.-Rats *Stammler*, Freiburg — sind abgedruckt bei: Dr. *Fick* „Die Frage der Aufwertung und der Einfluß wirtschaftlicher Katastrophen auf bestehende Verträge nach Schweizer Recht". Basel, Helbing und Richter.

[111]) Abgedruckt LZ. 1926, Beilage „Blätter für internationales Privatrecht". 1. Jg. Nr. 8.

Digitized by Google

Aus den Urteilsgründen ist zu erwähnen:

„Was nun die Bestimmung des Leistungsinhaltes gemäß dem richtig verstandenen Inhalt des Vertrages anlangt, ist es für den Schweizer Richter der Natur der Sache nach gegeben, Anhaltspunkte für das Maß der positiv rechtlichen Ausgestaltung des Aufwertungsproblems in Deutschland zu entnehmen. . . . . Durch das deutsche gewohnheitsrechtliche und gesetzliche Aufwertungsrecht ist der Satz Mark gleich Mark in seinen privatrechtlichen Richtungen in weitem Maße modifiziert worden. ... Wenn die Parteien, indem sie Mark kontrahierten, auf das deutsche Währungsrecht als Vertragsrecht verwiesen haben, so kann in dieser Verweisung bei Auslegung nach Treu und Glauben (ZGB. Art. 2) auch eine Beziehung auf das in das Währungsrecht eingreifende deutsche Aufwertungsrecht gefunden werden, die es dem Schweizer Richter hier gestattet, das letztere zwar nicht als objektives Recht, wohl aber aus dem Gesichtspunkt der *lex contractus* heranzuziehen. Die Reichsregierung hat den zur absurden Fiktion gewordenen Währungsrechtssatz Mark gleich Mark in seiner Wirkung für gewisse Gebiete des privatrechtlichen Verkehrs durch die 3. StNV. vom 14. Februar 1924 modifiziert".

Somit wurde „in Würdigung aller Momente des Tatbestandes" eine beschränkte Aufwertung von 30 % des Goldmarkwertes zuerkannt.

So erfreulich dieses Urteil insbesondere in bezug auf den Bruch mit der Nennwerttheorie auch ist, so hat es doch andererseits besonders in Schweizer Bankkreisen große Bestürzung hervorgerufen. Gerade der Hinweis auf das deutsche Recht, das damals noch keine absolut einheitliche Entwicklung in der Aufwertungsfrage verbürgte, rief Bedenken hervor.

Digitized by Google

Schließlich sei auf das Urteil des Schweizer Bundesgerichts vom 17. Februar 1927 verwiesen: die Baseler Versicherungsgesellschaft in Basel hatte sich auf Grund zweier in den Jahren 1904 und 1905 abgeschlossener, auf Mark lautender Rentenversicherungsverträge verpflichtet, der in Mülhausen im Elsaß wohnenden Klägerin jährlich 400 Mark als Rente auszuzahlen.

Das Bundesgericht erkannte auf eine Aufwertung von 70 % des Betrages nunmehr auf Goldmark lautend.

Aus den Entscheidungsgründen ist zu entnehmen:

. . . „Vielmehr muß sich die Beklagte zu einer Aufwertung der Renten deswegen herbeilassen, weil es mit Treu und Glauben nicht vereinbar ist, daß sie das Risiko der Entwertung der deutschen Währung von der Klägerin allein getragen wissen will. . . .“

Es ist indessen nicht ausgeschlossen, daß die Schweizer Gerichte künftig noch in vielen Aufwertungsstreitigkeiten sich auf den gegenteiligen Standpunkt stellen, zumal beide obigen Entscheidungen mit knapper Mehrheit und nach großen Kämpfen zustande kamen. Auch der Einfluß Frankreichs und Italiens kann die Weiterentwicklung des Aufwertungsrechts in der Schweiz hemmen.

Zusammenfassung.

Grundsätzlich: Aufwertbarkeit von Papiermarkforderungen in Anlehnung an das deutsche Aufwertungsgesetz selbst da möglich, wo im übrigen nichtdeutsches Recht auf das Rechtsverhältnis zur Anwendung gelangt.

Digitized by Google

Dänemark.

In den durch Friedensvertrag in den dänischen Besitz übergegangenen südjütischen Landesteilen ist im allgemeinen die vormals bestehende deutsche Gesetzgebung aufrechterhalten.

Rechtsverhältnisse sind daher nach der Zeit der Entstehung der Verpflichtung zu beurteilen. (Gesetz vom 28. Juni 1920 Nr. 288 und 259). Unter dem gleichen Datum wurde eine Ausgleichskasse für gewisse Vermögenseinbußen geschaffen (Gesetz Nr. 297).

Eine eigentliche Aufwertung brachte lediglich das Gesetz vom 23. Dezember 1920 (Nr. 675) über die Umrechnung von Pachtzinsen, Altenteilsleistungen und Reallasten.

Im übrigen erkannte der Ministerpräsident *Stauning* zwar im November 1924 im Folketing an, daß die Markhypothekverhältnisse in Nordschleswig hätten geordnet werden müssen, erklärt aber, daß keine Möglichkeit einer Lösung bestehe.

Die dänischen Gerichte lehnen in ständiger Rechtsprechung insbesondere die Aufwertung von Hypotheken ab[112]).

Zusammenfassung.

Grundsätzlich: Ablehnung des Aufwertungsgedankens.

---

[112]) Näheres siehe *Kähler*, JW. 1925, S. 1349 und *Erichsen*, ebenda, 1926, S. 1882.

Digitized by Google

Das Aufwertungsrecht in den übrigen europäischen Staaten und Nordamerika.

Italien.

Die Verhältnisse liegen ähnlich wie in Frankreich. Die Nennwerttheorie Lire gleich Lire ist noch in keiner Weise erschüttert.

Der Art. 1821 des *Codice civil* entspricht fast wörtlich dem Art. 1895 des französischen *Code civil* und hat wie in Frankreich, zur Folge, daß die Gerichte selbst einen Unterschied zwischen Goldlire und Papierlire nur in Ausnahmefällen anerkennen.

Eine in ausländischer Valuta eingegangene Verpflichtung (Art. 39 des *Codice di Commercio)* kann vom Schuldner stets in italienischem Gelde umgerechnet zum Kurse des Fälligkeitstages abgegolten werden. Hier allein (also bei Fremdwährungsforderung) und bei Schuldnerverzug kann Gläubiger mit Sicherheit die Differenz aus eventuellem Kursverlust als Schadensersatz geltend machen, „so daß der Gläubiger instand gesetzt werde, am Tage der Einkassierung die ihm geschuldete ausländische Summe zu erwerben“ (Entscheidung des Kassationshofes vom 11. Mai 1925 in Sachen Sacerdote v. Prena).

Zusammenfassung.

Grundsätzlich: Ablehnung des Aufwertungsgedankens. Striktes Festhalten an der Nennwerttheorie. Ausnahmen: Aufwertbar auf Grund freier Rechtsprechung nur Forderungen in Fremdwährung bei Schuldnerverzug. Die Kursdifferenz des Lire kann geltend gemacht werden.

Digitized by Google

Rußland.

Die russischen Währungsänderungen sind begleitet worden durch Vorschriften, die stets festsetzten, in welchem Verhältnis die alte Währung zu der neuen Geldsorte stehen sollte (Devalvation). Von einer Aufwertung ist nirgendwo die Rede.

Hat dagegen der Gläubiger — insbesondere bei Einlagen in Banken — vereinbart gehabt, daß seine Forderung nach dem Goldwert oder irgend einem andern stabilen Koeffizienten zurückzuzahlen sei, so kann der Schuldner bei der Umrechnung nicht auf den Nominalbetrag zurückgehen, muß vielmehr den Kurswert zugrunde legen [113]).

Die heißumstrittene Frage der Aufwertung russischer Vorkriegsstaatspapiere ist bisher auch noch in keiner Weise einer Lösung näher gebracht — der in dieser Beziehung auf die Sowjetunion ausgeübte politische Druck hat noch keine greifbaren Resultate gezeitigt —. Die Möglichkeit einer Aufwertung kann überhaupt nur erhofft werden für diejenigen Papiere, die auf Gold oder fremde Währung lauten.

Zusammenfassung.

Grundsätzlich: Ablehnung des Aufwertungsgedankens. Jedoch teilweise Anerkennung der Kurswerttheorien. S. Entscheidung vom 29. Februar 1924 [113]).

Für die übrigen Länder Europas

liegen, soweit bekannt, keine höchstrichterlichen Entscheidungen vor, die eine klare Einstellung zum Aufwertungsrecht erkenntlich machen. Doch wird man je nach der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bindung [114]) zu

[113]) Vgl. hierzu *Lunz*, Sammelbd. „Aufsätze zum Kreditrecht", erschienen 1926 v. Finanzkommissariat der U. d. SSR. und russ. Aufwertungsentscheidung vom 29. Februar 1924, Bl. f. int. R. Nr. 2, Beil. z. Ztg. f. Dt. Recht, 1927.

[114]) Hier sei nochmals darauf verwiesen, daß der Art. 1895 des *Code civil* von dem niederländischen bürgerlichen Gesetzbuch mit Art. 1793 fast wörtlich rezipiert wurde.

Digitized by Google

einem der vorstehend näher untersuchten Hauptstaaten sich ein Bild von dem Stand des Aufwertungsrechts und der Einstellung der Gerichte machen können.

Hierbei wird man unterscheiden müssen zwischen den Ländern, die an der Nennwerttheorie streng festhalten und solchen, die der Kurswerttheorie bereits Konzessionen zu machen gewillt sind.

Es läge nahe, zu glauben, daß eine Rechtsprechung, die sich auf erstere stützt, besonders in den Staaten mit fortlaufend stabiler Währung anzufinden sei. Das ist, wie gezeigt, (Schweiz), nicht der Fall. Gerade die Staaten, deren nationale Währung bedroht ist, halten aus naheliegenden Gründen an dem Nennwert- oder Identitätsprinzip am stärksten fest (Frankreich und Italien). Und hier wird man wieder zu unterscheiden haben, ob dieses Prinzip nur die Einheit der Papierwährung umfaßt, oder aber ob darüber hinaus die Goldklausel ohne Anerkennung bleibt.

Bei den Staaten, die sich bereits das Aufwertungsrecht zu eigen machten, kann man die einzelnen Phasen der Entwicklung, die sich überall in fast gleicher Weise wiederholten, unterscheiden:

Erst Aufhebbarkeit von Verträgen *(clausula)*, dann Schadensersatz besonders bei Schuldnerverzug (der meist zu 100 % iger Aufwertung führt). Dann Anfänge der Aufwertung von zunächst Unterhaltsansprüchen, ihnen folgen in weitem Abstand Hypothekenrestkaufgelder. Dann reift die Erkenntnis, daß Inflationsgewinn im allgemeinen keine ungerechtfertigte Bereicherung darstellt. Der Schaden wird verteilt, es kommt zur prozentualen Aufwertung u. s. f., bis es zu den ersten Aufwertungsgesetzen kommt. Aber auch hier gibt es noch wieder Unterschiede und bis zur Vorschrift, daß getilgte Forderungen, ja gelöschte Hypotheken, wieder aufleben sollen, ist es noch ein weiter Weg.

Hieraus läßt sich auch erkennen: die Höhe der Aufwertungsquote eines Landes bildet keineswegs einen Maßstab dafür, auf welcher Ent-

Digitized by Google

wicklungsstufe das Aufwertungsrecht steht. Häufig wird ein Land, das 100 % Aufwertung gewährt, von dem eigentlichen Aufwertungsproblem (Verlustverteilung) weiter entfernt sein als ein Land, das 10 oder 20 % zugesteht.

Nordamerika.

Es erscheint eigentümlich, daß über die nordamerikanische Einstellung zum Aufwertungsproblem so gut wie gar keine Judikatur vorliegt. Es müßte zunächst die Vermutung auftauchen, als wenn gerade infolge der vielfachen mit nordamerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften geschlossenen Verträgen seitens deutscher Versicherungsnehmer die nordamerikanischen Gerichte wenigstens in Versicherungsstreitigkeiten zahlreiche Gelegenheit gehabt hätten, zur Aufwertung Stellung zu nehmen. Das Gleiche, so scheint es, müßte bei England der Fall sein. Aber auch hier liegt nur wenig Material vor und im Fall *Anderson* muß es auffallen, daß der Aufwertungsstreit, in deren Mittelpunkt die deutsche Mark steht, nicht zwischen einer deutschen und englischen, sondern zwischen einer englischen und einer amerikanischen Partei zum Austrag kommt.

Zur Begründung dieser Erscheinung und zum besseren Verständnis der Sachlage sei hier bereits folgendes vorausgeschickt[115]:

Alle Guthaben und sonstigen Vermögensrechte deutscher Staatsangehöriger in den feindlichen Ländern sind der Beschlagnahme anheimgefallen. Der Versailler Vertrag nimmt allerdings Lebensversicherungsverträge aus. Diese bleiben zunächst weiter bestehen. Soweit nun solche mit englischen Versicherungsgesellschaften vor dem Kriege in Mark abgeschlossen sind — ein großer Teil wird in fremder Valuta kontrahiert sein —, können die Aufwertungsansprüche nach Art. 304 b VV., wenn der Kläger ein Deutscher ist, nur vor

[115]) Eingehende Behandlung der recht komplizierten Fragen, die das Verhältnis Deutschlands zu den Versicherungsgesellschaften der All. und Ass. Staaten mit sich bringt, erfolgt in dem Abschnitt F.

Digitized by Google

dem gemischten Schiedsgericht geltend gemacht werden. Aber auch hier ist es zu keinen Entscheidungen gekommen, da deutsche Kläger den Vergleich vorgezogen haben. Im Verhältnis zu Amerika liegen die Verhältnisse so, daß die bekannten Versicherungsgesellschaften fast sämtlichst vor dem Kriege Zweigniederlassungen in Deutschland unterhielten und bei der Aufgabe ihrer deutschen Geschäfte ihren Versicherungsbestand auf andere unter deutscher Reichsaufsicht weiter arbeitenden Nachfolgegesellschaften übertrugen. Die Möglichkeit eines Rückgriffs auf die amerikanische Unternehmung, die ursprünglichen Kontrahenten, erscheint nicht ausgeschlossen. Gerichtlicher Austrag ist aber bisher noch in keinem Falle erfolgt. Soweit aber das Ausland, auch das ehemals feindliche, gegen deutsche Versicherungsgesellschaften vorgeht, finden die Angehörigen dieser Länder vor dem deutschen Aufwertungsrichter die volle Gleichberechtigung. Weiterhin haben die Angehörigen der alliierten Staaten ein Wahlrecht, indem sie statt vor die ordentlichen Gerichte Aufwertungsstreitigkeiten gegen deutsche Gesellschaften vor die gemischten Schiedsgerichte bringen können. Hier sind daher eine Reihe von Aufwertungsstreitigkeiten bereits entschieden worden. (Näheres hierüber s. Abschnitt „Aufwertungsstreitfragen vor den gemischten Schiedsgerichtshöfen").

Geht man in der amerikanischen Rechtsprechung zu früheren Zeiten zurück, um hier einen Anhaltspunkt für die Einstellung zur Aufwertungsfrage zu finden, so liegt hier ein aus dem Jahre 1662 zum *Common Law* gewordenes Präjudiz vor in Sachen *Gilbert v. Brett,* in dem entschieden wurde, daß der Gläubiger einer Forderung auf *„Current lawful money of England"* Zahlung zum Nennwert des Währungsgeldes annehmen müsse, auch wenn letzteres inzwischen seine Kaufkraft eingebüßt habe.

Der Standpunkt des Nominalismus beherrscht auch heute noch die amerikanische Rechtsprechung. Im Jahre 1921 [116])

[116]) *Nußbaum,* Das Geld in Theorie und Praxis, S. 151.

Digitized by Google

erging eine Entscheidung, welche die Aufwertung selbst bei Schuldnerverzug grundsätzlich abweist. Die jüngste durch Zeitungsnachrichten bekannt gewordene Entscheidung eines nordamerikanischen Gerichtshofes erging in der Aufwertungssache des amerikanischen Staatsbürgers *Higgins v.* New York (Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit). Es handelte sich um eine Vorkriegsversicherung auf Mark, deren Aufwertung von dieser Gesellschaft, einer der größten Versicherungsunternehmungen der Erde, abgelehnt wurde. Der entscheidende Richter des New Yorker *Supreme Court* hat sich einer sachlichen Entscheidung entzogen und vorläufig nur festgestellt, daß er den amerikanischen Gerichtshof zur Entscheidung dieser auf die Entwicklung der deutschen Währungsgesetzgebung gestützten Ansprüche nicht für zuständig erachte[117]). Somit ist die Geltendmachung von Aufwertungsansprüchen vor amerikanischen Gerichten noch völlig ungeklärt und unsicher[118]).

Zusammenfassung.

Entwicklung noch ungeklärt.

E.

Internationale Vereinbarungen.

Um ein vollkommenes Bild über das Aufwertungsrecht im zwischenstaatlichen Verkehr zu geben, bedürfen auch die beiden zwischen Deutschland einerseits und der Schweiz und Frankreich andererseits geschlossenen Verträge einer Erwähnung, die, wenn sie auch nicht unmittelbar Aufwertungsrecht enthalten, doch zu einer Urteilsfindung bei zwischenstaatlichen Aufwertungsstreitigkeiten beitragen.

---

[117]) Dagegen hat kürzlich der *Court of Appeal* in Albany ein auf Betreiben der „New York" Versicherungsgesellschaft, gegen die russischen Rubelversicherer erlassenes Gesetz für verfassungswidrig erklärt.

[118]) Vgl. hierzu im einzelnen über Aufwertungsansprüche aus amerikanischen Lebensversicherungsverträgen in dem Abschnitt F.

Digitized by Google

Das deutsch-schweizerische Abkommen [119]).

Das Hauptabkommen datiert v. 6. Dezember 1920 (RGBl. 1920, S. 2024). Es machte sich zur Aufgabe, den schweizerischen Hypothekengläubigern, deren Forderungen auf „zahlbar in Gold" oder „zahlbar in Reichsgoldmünzen" lautete, gegenüber dem damals in Deutschland infolge Zwangswährungsverordnung (28. September 1914) herrschenden Grundsatz Mark gleich Mark, zu einer vollen 100 % igen Aufwertung zu verhelfen.

Der Inhalt des Staatsvertrages, ungründlich und übereilt erwogen, führte zu keiner Befriedigung.

Der Grundgedanke war folgender: Der Schuldner erhält 10—15 Jahre Stundung und Zinserleichterungen und verpflichtet sich dafür die Forderung in effektivem Golde oder in Papiermark entsprechend dem bei Rückzahlung gültigen Kurse des Schweizer Franken zurückzuzahlen, wobei dann die Vorkriegsmarkschuld in Schweizer Franken zum Kurse 100 ℳ = 123.45 Schweizer Franken umgerechnet wird.

Ganz abgesehen davon, daß es vielen deutschen Gläubigern bei der immer stärkeren Entwertung des deutschen Geldes nicht möglich war, die ungeheuer anschwellenden Papiermarkzinsen zu zahlen, geschweige denn Gold aufzutreiben, ließ aber das Abkommen noch eine ganz neue Lücke erkennen. Es sprach nämlich stets nur von der Forderung, nicht aber von dem dinglichen Recht. Und so sprach das Reichsgericht denn auch in seiner Entscheidung vom 20. Mai 1922 (Bd. 104, S. 352) dem Abkommen die dingliche Wertung ab. Somit war das Grundstück dem Zugriff des ausländischen Gläubigers entzogen.

Um dem Sturm der Entrüstung zu begegnen, wurde der zweite Staatsvertrag am 25. März 1923 in München geschlossen und zwar in der Form eines „Zusatzabkom-

[119]) Das deutsch-schweizerische Goldhypothekenabkommen vom 6. Dezember 1920 mit Zusatzabkommen vom 23. Juni 1923, erschienen als Taschenausgabe von Reichardt, Berlin 1923, Verlag Späht & Linde. Desgleichen Komm. Geiler & Pfefferle, Mannheim 1924; Aufsatz Prof. *Reichel* „Wirtschaftsdienst", 1925, S. 83.

Digitized by Google

mens" zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 mit Wirkung vom 23. Juni 1923.

Auch dieses Abkommen ist insofern unglücklich, als man besser daran getan hätte, in das rund viermal so lange Zusatzabkommen, das auch rechtlich auf eine ganz neue Grundlage gestellt ist, die zu übernehmenden Teile des Hauptabkommens hinein zu redigieren.

Die entscheidende Neuerung ist die Umwandlung der Markhypothek in eine Frankengrundschuld [120]) (Art. 6) auf der Basis 100 ℳ = 123.45 Schweizer Franken.

„Gleichzeitig mit der Eintragung der Gläubigergrundschuld ist die Goldhypothek zu löschen. Damit erlischt vorbehaltlich des Art. 23 die persönliche Forderung aus der Goldhypothek, mag sie sich gegen den Grundeigentümer oder gegen dritte Personen richten" (Art. 6 II). Art. 23 bestimmt, daß rückständige Zinsen ohne Rücksicht auf die Kursgestaltung des Schweizer Franken im Verhältnis zur Papiermark zum vierfachen Nennbetrage in Papiermark abzugelten sind.

Damit ist nun das Umgekehrte erreicht: Die persönliche Schuld ist erloschen, dem Gläubiger haftet nur das Grundstück.

Diese Grundschuld behält ihren grundbuchmäßigen Rang jedoch nur im Papiermarknennbetrage (der kaum ins Gewicht fällt), im übrigen tritt sie hinter die Zwischenbelastungen zurück.

Nach Art. 10 ist jedoch der Eigentümer verpflichtet, die Zwischenbelastungen zu beseitigen. Tut er das nicht, so geht er der für ihn selbst kraft des Abkommens eingetragenen „Eigentümergrundschuld" verlustig. Diese im gleichen Rang wie die Gläubigergrundschuld stehend, in Höhe von 10—20 % derselben (Art. 7) hat den Zweck, den Eigentümer davor zu schützen, daß er nicht alle Erträgnisse, die er aus dem Grundstück herauswirtschaftet, ausschließlich für den Gläubiger erarbeitet.

---

[120]) Frankengrundschuld = Frankengült nach Schweizer Recht.

Digitized by Google

Die Zinsen der Grundschuld bemessen sich nach dem Reinertrag des Grundstücks, der im Streitfall von einer in Zürich paritätisch zusammengesetzten „Vertrauensstelle" festgesetzt wird (Art. 21 und 28) [121]).

Für diese Zinsen haftet der Eigentümer auch persönlich (Art. 22).

Mit dieser Regelung ist vorerst eine Befriedigung der Interessen erreicht. Alle Zweifelsfragen können noch nicht als gelöst gelten. Besondere Schwierigkeiten dürften da zu erwarten sein, wo der Eigentümer auf Grund der inzwischen erlassenen deutschen Aufwertungsgesetze verpflichtet ist, einen Teil der Papiermarkhypotheken in Gold wieder eintragen zu lassen, wodurch eine Beseitigung der Zwischenbelastung wesentlich erschwert ist. Auch um sonstigen Unklarheiten zu begegnen, sind noch eine Reihe von Verordnungen nachträglich erlassen worden [122]).

Das deutsch-französische Abkommen über die Durchführung der deutschen Aufwertungsgesetzgebung in Frankreich vom 16. Juni 1926 (RGBl. II 26, S. 347).

Das Abkommen zerfällt in zwei Teile: Im ersten Teil wird den Staatsangehörigen gegenseitig die Meistbegünstigung bei der Aufwertungsbehandlung garantiert.

Der zweite Teil behandelt die Aufwertungsregelung der Stadt- und Kommunalanleihen Elsaß-Lothringens und gleichzeitig den im Besitz dieser Städte befindlichen Anteil deutscher Anleihen.

---

[121]) Deutscher Vertrauensmann: Generalkonsul Dr. *Rheinboldt*, Zürich, Schweizer Vertrauensmann: Direktor der Nationalbank Prof. Dr. *Bachmann*, Zürich.

[122]) Zu dem Gesetz lautend „Gesetz über das Zusatzabkommen zum Abkommen v. 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reich und der schweizerischen Eidgenossenschaft betr. Schweizer Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen" (RGBl. Nr. 24, S. 284, 1923) sind folgende Verordnungen erlassen: 1. Verordnung vom 25. Juni 1923, RGBl. S. 291; 2. Verordnung vom 9. November 1923 RGBl. S. 410; 3. Verordnung vom 9. Februar 1924 RGBl. S. 40; 4. Verordnung vom 30. Juni 1924, RGBl. S. 145; 5. Verordnung vom 21. Januar 1925, RGBl. S. 16; 6. Verordnung vom 6. Februar 1926, RGBl. S. 1281.

Digitized by Google

Zum ersten Teil:

1. Die deutsche Regierung verzichtet auf die Rechte der §§ 50 und 86 des deutschen Aufwertungsgesetzes bezw. des deutschen Anleihe-Ablösungsgesetzes (Retorsion). Sie errichtet, wie in anderen Ländern, so auch in Frankreich, Vermittlungsstellen für die Anmeldung von Anleihealtbesitz und setzt den französischen Gläubigern eine angemessene Frist zur Geltendmachung ihrer Rechte. Die französische Regierung erklärt, „daß sie sich dafür einsetzen wird, daß, falls eine Valorisation oder eine Konversion oder eine wirtschaftlich gleiche Maßnahme in bezug auf französische Anleihen oder sonstige in Franken lautende Forderungen erlassen werden sollten, die deutschen Gläubiger nicht schlechter gestellt werden, als die Staatsangehörigen irgend eines anderen Staates".

   Hierbei ist es interessant, daß die französische Regierung immerhin die Möglichkeit eines Aufwertungsgesetzes nicht von vornherein von sich weist. Die Fassung, daß der deutsche Staatsangehörige nicht schlechter gestellt werden solle als der Angehörige eines anderen Staates, bedeutet die Einräumung des Meistbegünstigungsrechtes auf evtl. Aufwertungsgesetze im zwischenstaatlichen Verkehr [123]).

2. Für die deutschen Anleihen, die der Bestimmung des Art. 297 VV. [124]) unterliegen, wird ebenfalls das deutsche Anleiheablösungsgesetz maßgebend sein.

   Die Entscheidung über den Altbesitzcharakter richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Anleihe-

---

[123]) Die Fassung, daß der deutsche Staatsangehörige nicht schlechter gestellt werden soll, als der Angehörige irgend eines anderen Staates bietet in Rücksicht auf die Behandlung der Goldklausel seitens der französischen Rechtsprechung gegenüber dem Auslande fraglos Vorteile, andererseits darf nicht unbeachtet bleiben, daß entsprechend den Vorbildern Danzigs, Polens u. Litauens ein künftiges französisches Aufwertungsgesetz den ausländischen Gläubigern nur das zukommen lassen könnte, was diese nach der Gesetzgebung ihres eigenen Landes beanspruchen könnten. In solchem Falle würde eine Vereinbarung, die die Gleichberechtigung mit dem französischen Inländer verbürgt, vorteilhafter sein.

[124]) Über die Kontroverse aus Art. 297 VV. in dem Abschnitt G.

Digitized by Google

ablösungsgesetzes. Jedoch wird bei Länder- und Kommunalanleihen 50 %, bei Reichsanleihen 25 % des einstmals zu erwartenden Auslosungssatzes sogleich vergütet.

Zum zweiten Teil:

Dieser bringt die so lang erwartete Regelung zwischen der deutschen und der französischen Regierung hinsichtlich der Aufwertung der elsaß-lothringischen Vorkriegsanleihen, die sich im Besitz deutscher Staatsangehöriger befinden.

Es ist der Weg der Kompensation gewählt worden, indem die in Besitz der Städte und Gemeinden Elsaß-Lothringens befindlichen deutschen Anleihen *(qui se trouvent dans leur portefeuille)* dagegen verrechnet werden.

Elsaß-Lothringen stellt die Markanleihen zusammen, welche die Städte und Gemeinden ausgegeben haben, „und von denen anzunehmen ist, daß sie sich im Eigentum deutscher Staatsangehöriger befinden", andererseits stellt es ein Verzeichnis der in seinem Besitz befindlichen deutschen Anleihen mit genauen Angaben über den Altbesitzcharakter auf.

Die Rechte aus den deutschen Markanleihen werden der deutschen Regierung für die Gesamtheit der deutschen Gläubiger elsaß-lothringischer Anleihen abgetreten. Soweit die Forderung deutscher Gläubiger an elsaß-lothringischen Anleihen über den abgetretenen Betrag hinausgeht, wird folgendermaßen verfahren:

Es wird die restierende Papiermarkschuld in Frank konvertiert und zwar zum Satze 1 Mark = 0,625 Franks. Die sich daraus ergebende Frankschuld wird zur Hälfte in bar (drei Jahresraten), zur Hälfte durch Schuldverschreibungen (20 Jahre Laufzeit) getilgt.

Die französische Regierung verzichtet auf das Zurückbehaltungsrecht, das ihr aus diesem Liquidationserlös nach dem VV. zusteht.

Die bei dem gemischten Schiedsgericht von den Gemeinden Elsaß-Lothringens erhobene Aufwertungsklage wegen deutscher Kriegsanleihen wird zurückgezogen.

Digitized by Google

Das Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich ist insofern von großer Bedeutung, als es tatsächlich einen internationalen Vertrag darstellt, der wirkliche Aufwertungsfragen zum Gegenstande hat und das nationale Aufwertungsgesetz in den Bereich völkerrechtlicher Verhandlungen stellt. Der Schweizer Vertrag mit der Anerkennung des Unterschiedes zwischen Goldhypotheken und gewöhnlichen Vorkriegsmarkhypotheken hat hingegen nur einen Unterschied normiert, der bei dem heutigen Stand des deutschen Aufwertungsrechtes im Inlande fast selbstverständlich erscheint und aus dem Gebiet der eigentlichen Aufwertungsfragen ausscheidet.

F.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufwertungsgesetze und ihre Handhabung im zwischenstaatlichen Verkehr.

Je weiter der Gedanke des Aufwertungsrechts in die Gesetzgebung und Rechtsprechung anderer Staaten übergreift, umso brennender werden die Fragen, die sich hieraus für die Anwendung der Gesetze im internationalen Privatrecht ergeben.

Alle Versuche, die Abgrenzung der nationalen Rechte im zwischenstaatlichen Verkehr bei Aufwertungsstreitigkeiten auf eine generelle Formel zu bringen, sind bisher gescheitert.

Um nur einige Zweifelsfragen vorweg zu stellen, die die Schwierigkeiten dieser Materie erkennen lassen: Wann gilt ein Schuldverhältnis, aus dem sich ein Aufwertungsstreit entwickelt, dem deutschen Recht unterstellt? Genügt nicht wenigstens in bezug auf das Währungsrecht der Umstand, daß das Schuldverhältnis auf Mark lautet? Ist aber das Aufwertungsrecht überhaupt zum Währungsrecht zu zählen? Wenn nun aber im deutschen Inland nach ausländischem

Digitized by Google

Rechte entschieden werden müßte und der Staat dieses Rechts kennt keinerlei Aufwertung, muß nicht dennoch aufgewertet werden, weil eine Nichtaufwertung von Markansprüchen gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes und damit gegen Art. 30 EGBGB. verstoßen würde? Wie weit aber soll bei Anwendung ausländischen Rechts der Richter in der Zumessung einer Aufwertung gehen, wenn der Aufwertungsgedanke in dem Staate dieses anzuwendenden Rechts sich in der ersten Entwicklung befindet? Wo liegt die Grenze überhaupt zu erkennen, wann der Aufwertungsgedanke sich in das Recht eines Staates Eingang verschafft hat? Genügt hier Rechtsprechung oder bedarf es des ausländischen Gesetzes? Wenn aber die Aufwertung Bestandteil des ausländischen Rechts ist, kann nun auch der ausländische Aufwertungssatz dem Urteil zugrunde gelegt werden, etwa so, daß ein deutsches Gericht polnische Aufwertungsmaßstäbe anwendet? Hier steigen fraglos wieder Bedenken aus dem *Ordre public* auf.

Im folgenden soll versucht werden, in systematischer Folge die Zweifelsfragen einer Lösung näher zu bringen.

Gerichtsstand.

Der Gerichtsstand richtet sich nach den prozessualen Bestimmungen der einzelnen Länder.

Für Deutschland gilt folgendes:

Maßgebend Art. 118 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925. I. Für die Aufwertung von Hypotheken, Schiffs- und Bahnpfandrechten einschließlich der gesicherten persönlichen Forderungen, für Grund- und Rentenschulden sowie Reallasten ist das Amtsgericht der belegenen Sache zuständig, wo das Grundbuch, Schiffsregister oder Bahngrundbuch geführt wird (vgl. §§ 24 ff. ZPO.).

Hierbei ist von Wichtigkeit, daß, wenn das Grundbuch usw. im Inlande nicht geführt wird, doch für das persönliche Schuldverhältnis das inländische Gericht zuständig ist, wenn

Digitized by Google

der Schuldner nach allgemeinen Vorschriften seinen Gerichtsstand im Inlande hat (§ 13 ff. ZPO.).

Durch Auslandshypotheken gesicherte Forderungen werden also nicht ohne weiteres der Zuständigkeit der inländischen Gerichte (Aufwertungsstellen) entzogen.

II. Für alle sonstigen Aufwertungsansprüche gilt inländische Zuständigkeit für gegeben, wenn

1. der Schuldner seinen Wohnsitz im Inlande hat (§ 13 ZPO) (subsidiär Aufenthaltsort, letzter Wohnsitz, § 16 ZPO).

   Bei Vereinen, Gesellschaften usw., wenn Sitz im Inlande vorhanden, § 17 ZPO.

   Bei gewerblichen Unternehmungen, wenn inländische Zweigniederlassung gegeben, § 21 ZPO.
2. (wenn) Vermögen des Schuldners sich im Inlande befindet, § 23 ZPO.
3. (wenn) die belegene Sache sich im Inlande befindet *(forum rei sitae)*, § 24 ZPO. entsprechend Art. 118 der Durchführungsverordnung.
4. (wenn) ein inländischer Gerichtsstand zwischen den Parteien vereinbart ist (wirksam jedoch nur, soweit nicht ein anderer „ausschließlicher Gerichtsstand" in Frage kommt, z. B. *rei sitae* § 24, dem internationale Gültigkeit beigemessen wird).

Im Verhältnis Deutschlands zu den alliierten Mächten wird die Frage der Zuständigkeit weiter durch die Bestimmungen des VV. (Art. 304, gemischte Schiedsgerichtshöfe) maßgebend beeinflußt.

Der räumliche Geltungsbereich.

I. Hypotheken, Schiffs- und Bahnpfandrechte.

Die überwiegende Bedeutung kommt dem dinglichen Recht zu. Es ist daher davon auszugehen, daß das Recht des Staates der belegenen Sache auch für die persönliche Forderung maßgebend ist. Bei Schiffs- und Bahnpfandrechten

Digitized by Google

würde in Verbindung mit Art. 118 der Durchführungsverordnung das Recht maßgebend sein, in dessen Staate das Schiffsregister, Bahngrundbuch usw. geführt wird.

Indessen erscheint die Frage, ob bei Auslandshypotheken die persönliche Forderung, falls für sie ein inländischer Gerichtsstand begründet ist, sich nicht doch nach inländischem Recht richten könne, durchaus zweifelhaft. In Deutschland ist der Gesetzgeber anscheinend von dieser Auffassung ausgegangen, da § 15 Ziffer 2 des Aufwertungsgesetzes eine besondere Härteklausel für den Fall enthält, daß das belastete Grundstück nicht mehr im Inlande gelegen ist[125]).

Danzig dagegen hat, um der Zweifelsfrage ein Ende zu machen, in den § 2 seines Gesetzes den Absatz II eingefügt, wonach in jedem Fall das dingliche Recht auch auf die persönliche Forderung in Anwendung kommt.

Eingehend wird die Frage von *Hase* (JW. 26, S. 354) erörtert. Er mißt der Bestimmung des § 15 Ziffer 2 ausschlaggebende Bedeutung n i c h t bei und meint demgemäß, daß die persönliche Forderung dem dinglichen Recht folgen müsse (vgl. auch *Krebs*, DJZ. 26, S. 668). Dagegen macht er eine Einschränkung, soweit das Grundstück in einem Staate liegt, dessen Gesetzgebung die Aufwertung nicht kennt, wie z. B. Frankreich, Dänemark usw. Hier will auch er das deutsche Aufwertungsgesetz angewendet wissen.

Den vielfachen Schwierigkeiten aus dieser Kontroverse wäre am besten zu begegnen, wenn nach dem Muster des Danziger Gesetzes eine klare Regelung im Gesetz selbst erfolgte.

II. Industrieobligationen und verwandte Schuldverschreibungen.

Hier kann die Frage akut werden, ob der Gläubiger nach allgemeinen Regeln des internationalen Privatrechts sich

---

[125]) Vgl. hierzu *Sch.-Harm*, S. 81; *Unverfehrt*, JW. 1925, S. 2205; *Roß*, Jur. Rundschau 1926, S. 118; *Nadler*, Komm. 96. Gegen die Auffassung der Rechtstrennung sprechen *Mügel*, S. 142; *Hase*, JW. 1926, S. 354.

Digitized by Google

dem ausländischen Recht unterstellen wollte. Dies kann z. B. angenommen werden bei den von zahlreichen österreichischen Unternehmungen ausgegebenen auf Mark lautenden Schuldverschreibungen (hierüber siehe weiter unten).

Andererseits müssen auch hier, soweit die Verschreibungen gesichert sind, die Regeln der *lex rei sitae* beachtet werden. Aber es könnte schließlich sein, daß die Sicherungsobjekte ganz oder teilweise gerade in dem Staate gelegen wären, auf dessen Währung die Verschreibungen lauten.

Schließlich bleibt der Umstand zu berücksichtigen, daß die recht umständlichen Aufwertungsvorschriften für Obligationen und ähnliche Verschreibungen in allen bestehenden Aufwertungsgesetzen (Deutschland, Danzig, Polen) sich so eng an die innerstaatlichen Verhältnisse anlehnen, daß ihre Anwendbarkeit gegenüber ausländischen Unternehmungen ganz unmöglich erscheinen muß. Die Zulässigkeit einer von den innerstaatlichen Regeln abweichenden Aufwertung etwa nach allgemeinem inländischen Privatrecht erscheint ebenfalls recht zweifelhaft (vgl. auch *Obermair*, LZ. 1925, S. 1206). Somit dürfte das Recht des Sitzes der Gesellschaft für die Beurteilung von Aufwertungsstreitigkeiten aus Schuldverschreibungen — wenigstens vorläufig noch — als die glücklichste Lösung gegeben sein [126]).

Das Gleiche, was über Schuldverschreibungen gesagt ist, gilt ähnlich auch für Sparkassen.

Wenn im § 55 des deutschen Aufwertungsgesetzes von öffentlichen oder unter „Staatsaufsicht stehenden Sparkassen" gesprochen wird, so ist es klar, daß hierunter nur die Institute gemeint sind, die sich in das System der deutschen öffentlichen Körperschaften eingliedern. Auch würden sich die deutschen Bestimmungen, die eine Staatsaufsicht voraus-

[126]) Sollte sich das Kollisionsstatut durchsetzen, daß für Aufwertungsstreitigkeiten die Rechtsordnung des Staates anzuwenden ist, in dessen Währung das Geschäft geschlossen wurde, so müßten für ausländische Obligationen, Sparkassenguthaben usw. besondere Vorschriften in die Aufwertungsgesetze aufgenommen werden, nach denen diese Ansprüche abweichend von der komplizierten inländischen Regelung aufgewertet werden können.

Digitized by Google

setzen, nicht an ausländischen Unternehmungen durchführen lassen.

Dagegen kann es dem deutschen Staat nach § 86 des Aufwertungsgesetzes nicht verwehrt werden, wenn er von den im III. Absatz vorgesehenen Retorsionsmaßnahmen Gebrauch macht und solchen ausländischen Staatsangehörigen gegenüber, nach deren Recht sich diese der Aufwertungspflicht entziehen können, auch das deutsche Aufwertungsrecht versagt [127]).

III. Versicherungsansprüche.

Hierüber siehe Sonderabschnitt S. 160.

IV. Für alle sonstigen obligatorischen Rechtsverhältnisse gelten die allgemein gültigen Regeln des internationalen Privatrechts. Das heißt, daß es in erster Linie auf den Parteiwillen ankommt, aus dem sich die Rechtsverordnung erkennen läßt, dem die Parteien nach ihrem ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Willen das Rechtsverhältnis haben unterstellen wollen. Subsidiär folgt mangels eines solchen Willens (wenigstens nach deutscher Rechtsauffassung) das Recht des Erfüllungsortes (Leistungsort (§ 269 BGB.).

Hierunter versteht das deutsche Recht den Ort, an dem die Leistung zu bewirken ist. Wo dies zu geschehen hat, können

1. die Parteien selbst bestimmen;

---

[127]) Das Verhalten einiger dänischer Sparkassen auf ehemals deutschem Gebiet, die sich der Aufwertung von Markguthaben in jeder Form widersetzen, gab Veranlassung zu § 86 III. Dieser Vorgang führt auch zur richtigen Bewertung des Verhaltens eines dänischen Hypothekenschuldners, der sich nicht scheute, vor einem deutschen Oberlandesgericht auf Erlangung eines Vollstreckungsurteils zu klagen, das den deutschen Gläubiger zwingen sollte, gegen Bezahlung von 14 000 Papiermark in die Löschung einer auf 14 000 Vorkriegsmark lautenden Hypothek einzuwilligen. Das RG. (Bd. 114, S. 171) hat mit seiner Entscheidung vom 25. Juni 1926, mit nicht restlos befriedigender Begründung das Ersuchen abgewiesen, nachdem das Ob. Landesger. der Klage tatsächlich entsprochen hatte (vgl. auch Fußnote S. 157).

Digitized by Google

subsidiär entscheidet nacheinander:

2. Bestimmung durch Gesetz;
3. Umstände, so z. B. die Natur des Schuldverhältnisses;
4. Wohnsitz des Schuldners z. Zt. der Entstehung des Schuldverhältnisses.

In den Fällen nun, in denen alle diese Anknüpfungsmöglichkeiten versagen, wird der Richter gut tun, die Rechtsordnung anzuwenden, deren Maßgeblichkeit sich aus den Grundsätzen des Völkerrechts und den Bedürfnissen der zwischenvölkischen Verkehrssicherheit ergibt.

Zwei Streitfragen spielen in diesem Zusammenhange eine besondere Rolle:

1. Besteht eine Markhypothek auf einem infolge des Friedensvertrags ausländisch gewordenen Grundstück, so ist für das dingliche Recht fraglos die *lex rei sitae* maßgebend, also die ausländische Rechtsordnung.

Hat nun aber der persönliche Schuldner seine frühere Staatsangehörigkeit beibehalten und seinen Wohnsitz im Inlande, so ist zu überlegen, ob ein inländisches Gericht für die persönliche Forderung nicht inländisches Recht anzuwenden hat. Die Parteien haben ganz fraglos bei Eingehung des Rechtsverhältnisses nur daran gedacht, sich einer Rechtsordnung zu unterstellen und zwar derjenigen, dessen Staat das fragliche Gebiet hat abtreten müssen (vgl. § 15 des deutschen Aufwertungsgesetzes Ziffer 2) [128]).

In solchen Fällen regelt sich die Aufwertung des der Hypothek zugrunde liegenden persönlichen Anspruchs bei Anwendung des deutschen Gesetzes nach den Bestimmungen des 2. Abschnittes, Hypotheken, des deutschen Aufwertungsgesetzes, nicht etwa nach den allgemeinen Vorschriften (ebenso *Obermair*, LZ. 1925, S. 1208, *Mügel*, S. 142).

Es ist ferner zu beobachten: Kommt z. B. eine Forderung, für die gemäß § 2 I Nr. 3 des Danziger Aufwertungsgesetzes

---

[128]) Siehe Anmerkung S. 147.

Digitized by Google

eine Hypothek, Schiffspfandrecht usw. im Danziger Staatsgebiet „bestellt" ist, vor deutsche Gerichte, so werden diese fraglos nicht nach dem Danziger Aufwertungsrecht (§ 2 II Danziger Aufwertungsgesetz) entscheiden, welches stets die Bestimmung des Danziger Aufwertungsgesetzes auch auf die persönliche Forderung anwenden will, sofern immer das dingliche Recht in Danzig gelegen ist. Das deutsche Gericht wird vielmehr nach den allgemeinen Regeln des internationalen Privatrechts die maßgebliche Rechtsordnung bestimmen und hiernach seine Entscheidung fällen.

Hierbei wird, wenn der Gläubiger in Danzig zu vollstrecken wünscht, Vollstreckungsurteil in Danzig notwendig sein. Dieses wird Danzig vermutlich ablehnen, weil es gegen den Zweck eines Danziger Gesetzes verstoßen würde (§ 723 II, § 823 Nr. 4, ZPO).

Ein solcher Fall wäre z. B. denkbar, wenn das deutsche Urteil Rückwirkung gewährt hätte, die nach Danziger Aufwertungsrecht ausgeschlossen ist.

Wenn aber die dingliche Sicherheit nicht auf einem an das Ausland abgetretenen Gebiet liegt, aber ganz fraglos der Erfüllungsort, so ist bei der Entscheidung über die anzuwendende Rechtsordnung stets davon auszugehen, daß für die Anknüpfung zunächst Parteiwille, dann Erfüllungsort maßgebend ist. So auch das RG. in seiner Entscheidung vom 19. September 1923 (RGZ. 107, 123).

„Allerdings geht das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß im Zweifel ein schuldrechtliches Verhältnis nach dem Rechte des Erfüllungsortes zu beurteilen ist, weil dies mutmaßlich dem Willen der Vertragsteile entspricht. Allein dieser Grundsatz wird durchaus nicht ausnahmslos angewendet, sondern eben nur, soweit der mutmaßliche Parteiwille nicht entgegensteht (vgl. RG. 61, 393 und besonders 68, 205). Die Besonderheit des streitigen Falles liegt nun außerdem darin, daß das Recht am Erfüllungsort gewechselt hat. Bei einer solchen Sachlage mag es sein, daß die Rechtsverhältnisse derjeni-

Digitized by Google

gen Parteien, die sich an Ort und Stelle befinden, sich nach dem neu eingeführten Rechte einer fremden Macht regeln. Aber keineswegs entspricht es dem mutmaßlichen beiderseitigen Vertragswillen. . . . Ist ein Vertragsverhältnis unter der Herrschaft eines bestimmten Rechts einmal entstanden, so bleibt dieses Recht maßgebend" [129]).

2. Ist nicht der Abschluß eines Geschäftes in ausländischer Währung schon ein Beweis dafür, daß sich die Parteien einer ausländischen Rechtsordnung, zum mindesten aber der fremden währungsrechtlichen Vorschrift unterwerfen wollen?

Die Beantwortung dieser Frage führt unmittelbar zu einer durchaus denkbaren Anknüpfung und einer Kollisionsnorm:

Wenn z. B., wie oben bereits erwähnt, österreichische Unternehmungen Mark-Schuldverschreibungen ausgeben, oder aber überhaupt ein In- oder Ausländer einer im Ausland wohnenden Person ein Markdarlehen gewährt, muß dann nicht vom Schuldner aus gesehen, der Leistungsmaßstab ganz anormal erscheinen? Läßt sich ein Schuldner auf ein derartiges Geschäft aber ein (so *Obermair)*, so übernimmt er nicht nur das volle Valutarisiko, sondern unterwirft sich auch von vornherein allen Veränderungen, die der Staat, in dessen Währung er kontrahiert hat, an dieser Währung vornimmt. Es fragt sich nun, ob dem Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 tatsächlich ein gewisser währungsrechtlicher Charakter zukommt.

Die Argumente, die hierfür aufgestellt werden, sind etwa folgende: auszugehen ist vom Münzgesetz vom 3. August 1924, dieses bestimmt (§ 5 II): Der Schuldner ist berechtigt nach dem Umrechnungssatz 1 Billion = 1 Reichsmark zu zahlen, sofern die Schuld in Mark bisheriger Währung gezahlt werden kann. Hieraus wird nun gefolgert, daß dieses „sofern" sich darauf bezöge, daß eben gesetzliche Bestim-

[129]) Bezüglich des anzuwendenden Rechts im Gebiete der seitens Deutschland an die Alliierten Staaten abgetretenen Teile s. S. 169 ff.

Digitized by Google

mungen vorbehalten seien, wann eine Schuld in Mark bisheriger Währung bezahlt werden könne. Solche Überleitungsbestimmungen will man nun in dem Aufwertungsgesetz erkennen, das eben für eine ganze Reihe von Forderungen den Umrechnungssatz 1 Billion = 1 Reichsmark nicht bestätigt, vielmehr von dem Goldmarkbetrag gemäß Umrechnungsschlüssel ausgeht.

Nur da, wo es sich um Forderungen handelt, denen das Aufwertungsgesetz ausdrücklich die Aufwertbarkeit versagt, da soll eine Aufwertung von Markforderungen unter allen Umständen unterbleiben, da bleibt es bei dem Währungssatz 1 Billion = 1 Reichsmark.

Gegen diese Argumentation müssen Bedenken auftauchen. Ob den deutschen, Danziger und polnischen Aufwertungsgesetzen nicht ebensogut ein bürgerlich-rechtlicher Charakter zukommt wie ein währungsrechtlicher, sei dahingestellt. Sicher ist, daß der Inhalt der Bestimmungen sowohl in das eine als auch in das andere Rechtsgebiet einschlägt.

Diese Frage sollte aber aus folgender Erwägung müßig sein: Gelingt es im zwischenstaatlichen Verkehr jene Auffassung allgemein zu machen, daß als Kollisionsnorm für das Währungsrecht die Valuta die Anknüpfung bildet, so sollte man nicht zögern, auch das gesamte Aufwertungsrecht unter das Währungsrecht zu stellen. In diesem Falle hätte man den Vorteil, für alle Aufwertungsstreitigkeiten im internationalen Rechtsverkehr eine ausgezeichnet einfache und klare Anknüpfungsmöglichkeit gefunden zu haben, die weiterhin auch die Gewähr für die Einheitlichkeit der Anknüpfung in den verschiedenen nationalen Kollisionsstatuten bietet.

Gerade gegenüber diesem letzten hochwichtigen Erfordernis sollten alle formalen Bedenken über die Eingliederung des Aufwertungsrechtes zurücktreten.

Andererseits ist deutlich zu unterscheiden, daß es sich bei der Anwendung des aus der Valuta abgeleiteten Rechtes sich eben nur um die Beurteilung der Aufwertung und der mit der Währung eng zusammenhängenden Fragen handeln darf, nicht aber, daß der Inhalt des ganzen Rechtsgeschäfts

Digitized by Google

etwa dieser Rechtsordnung unterstellt werden soll. Für dieses bleibt unbedingt maßgeblich das Recht des Parteiwillens und des Erfüllungsortes. So kann es sein, daß bei einem Streite die Berechtigung des Anspruchs nach inländischer die Höhe desselben infolge Aufwertung nach einer ausländischen Rechtsordnung beurteilt wird [130]).

Die Anwendung mehrerer Rechtsordnungen auf ein Rechtsverhältnis ist da unbestritten, wo es sich um die Trennung des materiellen von dem prozessualen Recht handelt. Nun steht z. B. das anglo-amerikanische Recht auf dem Standpunkt, in der „Verjährung" keine Einrichtung des materiellen Rechts, sondern nur einen prozessualen Behelf zu erblicken, dessen Geltendmachung nicht den Anspruch vernichtet, sondern nur zur Abweisung der Klage führt (ähnlich wie bei der Abweisung durch die Einrede der Unzuständigkeit). Es würde demnach in einem Rechtsstreit, der nach amerikanischem Recht zu entscheiden wäre, für die Verjährung die *lex fori* des jeweiligen Prozeßgerichts maßgebend sein [131]). So läßt sich folgender Fall denken:

Ein holländischer Verlader hat vor dem Kriege mit dem Agenten einer amerikanischen Versicherungsgesellschaft

---

[130]) Die ständige Rechtsprechung des Reichs-OHG. und RG. hat diesen Standpunkt eingenommen; so in den bekannten österreichischen Kuponprozessen (ROHG. 1923, 205; 1925,41; insbes. 1924, 184, wo ausdrücklich im übrigen österreichisches Recht für anwendbar erklärt wird). Aber auch die behandelte erstinstanzliche Entscheidung d. *High Court, Anderson*-Fall, ging von diesem Standpunkt aus, deutlicher noch die Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 3. Juni 1925 (s. S. 128 dieser Arbeit).

Auch die vom RG. abgelehnte Aufwertung von Ansprüchen fremder Währung, sofern nicht die Länder dieser Währung selbst Aufwertung betreiben, läuft auf denselben Standpunkt hinaus. Dagegen haben österreichische Gerichte in den Kuponprozessen den Standpunkt nicht geteilt.

[131]) Vgl. *Ernst Frankenstein*, Internationales Privatrecht, Berlin 1926, S. 594 ff. Obwohl solche Verweisung auf das Recht des Prozeßgerichts überall da, wo dieses die Verjährung materiellem Recht unterstellt, zu einem Qualifikationskonflikt führt, steht *Frankenstein* auf dem Standpunkt: das englisch-amerikanische Recht unterwirft seine Angehörigen durch sekundäre Anknüpfung für die Verjährung dem Recht des jeweiligen Prozeßgerichts. Schwebt also ein Rechtsstreit vor einem deutschen Gericht, bei dem primär amerikanisches Recht anzuwenden ist, so gilt kraft sekundärer Anknüpfung materielles deutsches Recht.

Digitized by Google

eine Seeversicherung in deutscher Mark abgeschlosen. Der Vertrag in englischer Sprache enthält u. a. die typischen englischen Strandungsklauseln, läßt aber im übrigen zweifelsfrei den Willen der Partei, sich amerikanischem Recht zu unterstellen, erkennen. Der holländische Verlader klagt aus einem Schadensfall vor seinem inländischen Gericht das sich für zuständig erklärt (infolge inländischer Guthaben der amerikanischen Gesellschaft).

Sei es auf Grund des Vertrages, sei es auf Grund der Tatsache, daß sich der Betriebsort der Gesellschaft auf amerikanischem Boden befindet [132]), jedenfalls erkennt der Richter bezüglich der Frage auf Erfüllung des Vertrages auf Anwendbarkeit der amerikanischen Rechtsordnung.

Weiter aber erhebt die beklagte Gesellschaft die Einrede der „Verjährung". Hierfür würde ausgehend von dem amerikanischen Recht das holländische Statut anzuwenden sein.

Die Höhe des Anspruchs, wie sich solche aus dem Vorkriegsmarkvertrag ergibt, müßte nach den Regeln des deutschen Aufwertungsrechts aufgewertet werden.

Schließlich sei auch noch der englischen Strandungsklausel Erwähnung getan, für deren Auslegung und Sinn nicht einfach die Übersetzung ins Holländische in Frage kommt, sondern der Sinn, der in England im Geschäftsverkehr und in der Rechtsprechung damit verknüpft wird [133]).

Auf diese Weise würden vier Rechtsordnungen auf einen Rechtsfall zur Anwendung kommen, für dessen Entscheidung in materiell-rechtlicher Beziehung von dem amerikanischen Statut auszugehen ist.

---

[132]) Vgl. *E. Bruck*, Zwischenstaatliches Versicherungsrecht, erschienen in der Sammlung der „Überseestudien", Hamburg.

[133]) Im gleichen Sinne RG. 5. Januar 1887, Bd. 19, 33 (36); OLG. Hbg. 7. Januar 1887 und 22. Mai 1897, Bd. 39/65; ferner *Ernst Frankenstein*, a. a. O., S. 576 ff.

Digitized by Google

Die Anwendung des ausländischen Rechts.

Ist nun der Richter zu der Erkenntnis gekommen, daß auf einen Aufwertungsfall ausländisches Recht anzuwenden ist, so taucht das eigentliche Problem erst auf.

Hier ist zunächst auf das Reichsgerichtsurteil vom 25. Juni 1926 verwiesen, in dem nunmehr dahin entschieden ist, daß ein ausländisches Recht, welches die Aufwertung von Markforderungen nicht anerkennt, gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt (Art. 30 EGBGB).

Die Frage war lange Zeit strittig. Nach der früheren Rechtsprechung des Reichsgerichts über den Inhalt des Art. 30 (RGZ. Bd. 60, S. 296 ff.; Bd. 73, S. 366 ff.) konnte über die Stellung des Reichsgerichts eigentlich kein Zweifel mehr herrschen. In diesen Entscheidungen war ausgesprochen, daß die grundsätzliche Verschiedenheit des deutschen Rechts von dem ausländischen nur dann zur Anwendung des deutschen Rechts zwinge, wenn der Zweck der Gesetzesbestimmungen verschieden sei und zwar derart erheblich, daß direkt die Grundlage des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens angegriffen würde.

Wenn irgend ein Rechtssatz heute zu den Grundlagen des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens Deutschlands gehört, so ist es der von der Aufwertung [134]).

---

[134]) Diese Erkenntnis ließ das Urteil des Oberlandesgerichts Kiel vermissen, das einer Vollstreckungsklage eines dänischen Hypothekenschuldners stattgab, der bei dem dänischen Landgericht in S. ein Urteil erwirkt hatte, das den deutschen Gläubiger zwingen sollte, an Stelle von 14 000 Vorkriegsmark 14 000 Papiermark anzunehmen und daraufhin die Löschungsbewilligung zu erteilen. Das belastete Grundstück befand sich auf ehemals deutschem, jetzt dänischem Gebiet.

Das Reichsgericht gab indessen der Revision des Beklagten statt (Entscheidung vom 25. Juni 1926, Bd. 114, S. 171) mit der Begründung, daß das dänische Urteil sowohl gegen die guten Sitten („Löschung gegen Bruchteil eines Goldpfennigs") als auch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoße, das der Aufrechterhaltung der Grundlagen des deutschen staatlichen und wirtschaftlichen Lebens diene (Grundsatz der Aufwertbarkeit der durch Geldentwertung vernichteten Forderungen) und dem Urteil somit (nach § 328 I Nr. 4, ZPO) die Vollstreckbarkeit in Deutschland versagt bliebe. Vgl. hierzu auch Fußnote S. 149.

Digitized by Google

Danach liegen die Dinge also so, daß ein ausländisches Recht nur dann anzuwenden ist, wenn dieses die Aufwertbarkeit von Markansprüchen anerkennt (ob es selbst in seinem Lande für seine Währung Aufwertung betreibt, scheint gleichgültig). Somit fallen die Rechtsordnungen Englands, Frankreichs, Italiens, Dänemarks u. a. für Aufwertungsstreitigkeiten von Markforderungen vor deutschen Gerichten völlig aus. Bei den Rechtsordnungen einer großen Zahl von anderen Staaten kann die Anwendbarkeit zweifelhaft sein.

Auf den gleichen Standpunkt stellt sich nun aber auch die Gegenseite und, wie es zahlreiche ausländische Entscheidungen [135]) zeigen, lehnt die Aufwertung mit der Begründung ab, „daß selbst, wenn nach den Regeln des internationalen Privatrechts das deutsche ausländische Recht anzuwenden sei, die Aufwertung jedenfalls als mit den Grundauffassungen der inländischen Rechtsprechung völlig unvereinbar abgelehnt werden müsse".

Damit hat es dann sein Bewenden und jeder dieser Staaten bleibt bei Aufwertungsstreitigkeiten unberührt von den Erfordernissen der zwischenstaatlichen Verkehrssicherheit bei seinem Recht.

Diese Auffassung, die schließlich wieder auf den Grundsatz der *lex fori* hinausläuft, sollte gerade bei Aufwertungsstreitigkeiten bedenklich erscheinen. Hier wird es Aufgabe internationaler Vereinbarung sein müssen, eine möglichst einheitliche Kollisionsnorm in den einzelnen nationalen Rechten zu schaffen, wodurch die Anerkennung des Aufwertungsgedankens im zwischenstaatlichen Verkehr bis zu einem gewissen Grade gewährleistet ist.

---

[135]) Höchst interessant ist die Schwenkung, die sich in der tschechoslowakischen Rechtsprechung in allerneuester Zeit zeigt. Hat diese in früheren Entscheidungen jedes die Aufwertung bejahende Auslandsrecht abgelehnt (insbesondere bei Markforderungen), so hat es mit seiner Entscheidung vom 17. Februar 1925 (s. „Ostrecht" 2, S. 459) einem Polen gegenüber die Anwendung polnischer Aufwertungsgrundsätze für zulässig erachtet, weil der Erfüllungsort in Polen gelegen war.

Digitized by Google

Zum Schluß dieses Abschnitts sei darauf hingewiesen, daß Ansprüche, die auf ausländische Währung lauten, auch dann, wenn diese Währung entwertet ist (wie etwa die Frankreichs) keinesfalls in Deutschland nach inländischen Aufwertungsregeln aufgewertet werden.

Hier hat das RG. in mehrfachen Entscheidungen[136]) bereits einen Anfang gemacht in bezug auf die Einheitlichkeit der Anknüpfung (wie oben empfohlen) und hat für eine Schuld in französischen Franken gegenüber einem französischen Gläubiger die Aufwertung verneint, indem es ausführt: „Es handele sich um eine Forderung in ausländischer Währung; für gleichartige Ausstände im eigenen Lande würde der Gläubiger keine Aufwertung erhalten".

Schließlich sei hier auch noch der Entscheidung des deutschen Reichsgerichts vom 18. Februar 1926 (Bd. 113, S. 42 ff.) Erwähnung getan, die dem Ausländer ein für allemal die Gleichstellung mit dem Inländer vor dem deutschen Aufwertungsgesetz einräumt. Es handelte sich um einen italienischen Schuldner, der von einem Deutschen ein Papiermarkdarlehen erhalten hatte, und bei dem unterstellt werden konnte, daß es sich bei Hingabe um eine Vermögensanlage handelte. Der italienische Schuldner berief sich auf das deutsche Aufwertungsgesetz und lehnte eine höhere als 25 % Aufwertung ab.

Der Gläubiger führte an, daß der Schuldner ansässig in Italien, in der Lage gewesen sei, sein Geld wie überhaupt sein Vermögen vor der Entwertung zu schützen, weshalb ihm die im Gesetz vorgesehene Vergünstigung, die zweifelsfrei nur dem Inländer zugute kommen solle, versagt werden müsse.

Hatte sich das Kammergericht bei der ersten Entscheidung diese Ansicht zu eigen gemacht, so entschied das Reichsgericht zu Gunsten des italienischen Schuldners, wobei es

---

[136]) RGE. vom 25. Februar 1926, Warn. Rspr. 1926, Nr.69; JW. 1926, S. 1323.

Digitized by Google

darauf hinwies, daß der Ausgangspunkt der Begründung unrichtig sei und damit auch die Folgerungen, die der Vorderrichter für die Aufwertungspflicht des ausländischen Schuldners gezogen habe. Zweck der Aufwertungsnormen sei „die Beseitigung der Unordnung und Unsicherheit im Schuldenwesen, die Wiederherstellung zuverlässiger Kreditunterlagen".

„ . . . Sollten für den Ausländer besondere Vorschriften gelten, so hätte das im Gesetz zum Ausdruck gebracht und besonders geregelt werden müssen. . . . Soweit das Gesetz aber auf das Ausland und das internationale Privatrecht zu achten hatte, ist das in den §§ 86 und 87 des Aufwertungsgesetzes geschehen. In Übereinstimmung damit wird auch im Schrifttum anerkannt, daß sich Ausländer als Schuldner in der gleichen Weise wie Inländer auf die im Aufwertungsgesetz angeordnete Aufwertung berufen können *(Michaelis,* 2. Aufl., S. 242)".

Das Streben nach einer einheitlichen Formel für die Frage des anzuwendenden Rechts wird erschwert durch Vorschriften, wie sie das Danziger und polnische Gesetz enthalten, wonach es dem Schuldner freisteht, sich einem ausländischen Gläubiger gegenüber auf das für ihn günstigere Recht dieses fremden Staates zu berufen.

Hiernach würde es theoretisch denkbar sein, daß, obwohl der inländische Richter seinem Aufwertungsurteil primär z. B. ausländisches Danziger Recht zugrunde zu legen hat, der Schuldner unter Berufung auf obige Vorschrift die Anwendung einer dritten Rechtsordnung, nämlich die für ihn günstigere des ausländischen Gläubigers kraft sekundärer Anknüpfung verlangt[137]).

---

[137]) Vgl. hierzu *Frankenstein,* a. a. O., S. 53 über Rück- und Weiterverweisung.

Digitized by Google

Die Aufwertung von Lebensversicherungs-Ansprüchen im Verhältnis Deutschlands zum Auslande [138]).

Hier ist zu unterscheiden:

I. Ansprüche eines deutschen Staatsangehörigen gegen eine ausländische Gesellschaft:
   1. Ansprüche gegen ausländische unter deutscher Reichsaufsicht stehende Unternehmungen;
   2. Ansprüche gegen ausländische nicht unter Reichsaufsicht stehende Unternehmungen;
   3. Ansprüche gegen eine Gesellschaft der Alliierten und Assoziierten Mächte und zwar:
      a) gegen eine Gesellschaft, deren Sitz ununterbrochen im Auslande gelegen ist;
      b) gegen eine Gesellschaft, deren Sitz sich in einem infolge des Friedensvertrages an die alliierten Mächte abgetretenen vormals deutschen Gebiet befindet.

II. Ansprüche eines Ausländers gegen eine deutsche Gesellschaft:
   1. Geltendmachung durch einen beliebigen Ausländer;
   2. Geltendmachung durch Angehörige der Alliierten und Assoziierten Staaten.

I. 1. Ansprüche Deutscher gegen ausländische aber unter Reichsaufsicht stehender Unternehmungen werden genau so behandelt, als wenn es sich um ein rein deutsches Unternehmen handelt (das geht ganz zweifelsfrei — *argumentum e contrario* — aus Art. 115 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 hervor) [139]). Es werden also hier

---

[138]) Siehe S. 149 Abs. 3 dessen Sonderbehandlung hier folgt.

[139]) Diese Bestimmung dient vielen ausländischen Gesellschaften, die mit Hilfe ihres ausländischen Stammkapitals ungleich höher aufwerten könnten als die rein inländischen Unternehmungen, geradezu als Schutz. Abänderungsbestrebungen bezgl. dieser Vorschrift sind im Gange.

Digitized by Google

die Bestimmungen der Art. 95—114 der Durchführungsverordnung mit der Bildung des Aufwertungsstocks in gleicher Weise wie bei den deutschen Gesellschaften angewandt (§§ 59 bis 61 des Aufwertungsgesetzes).

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Einleitung und das Bestehen der Reichsaufsicht sind in den §§ 85 ff. des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 enthalten. Entscheidend für die evtl. Frage, ob ein Unternehmen als unter Reichsaufsicht stehend anzusehen ist, ist das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen, bezüglich des maßgebenden Zeitpunktes kann für die einzelnen Versicherungen nicht die Zeit ihres Abschlusses wesentlich sein, bestimmend ist vielmehr für die Auslegung des Art. 115 der Durchführungsverordnung nur der Zeitpunkt, zu welchem die Aufwertung von Versicherungsansprüchen gesetzlich geregelt wurde, nämlich der Stichtag vom 14. Februar 1924 (Erlaß der 3. StNV., auf die sich das Gesetz aufbaut).

Damit aber taucht das Problem der Haftung solcher ausländischen Versicherungsgesellschaften auf, die ihre laufenden Verträge auf inländische Gesellschaften übertragen haben und selbst aus der Reichsaufsicht ausgeschieden sind.

Gemäß § 14 des Aufsichtsgesetzes war die Genehmigung des Reichsaufsichtsamts dann erforderlich, wenn eine Gesellschaft das inländische Geschäft nicht mehr betreiben wollte und den Bestand der deutschen Versicherungen auf eine Nachfolgegesellschaft übertrug. Wurde die Genehmigung erteilt, so schied damit die ausländische Gesellschaft endgültig aus der Reichsaufsicht aus. Eine weitere Beaufsichtigung wäre unzulässig gewesen.

Tatsächlich haben nun eine Anzahl Versicherungsgesellschaften, so z. B. die bekannte „New York“ im Jahre 1922 eine solche Übertragung auf Nachfolgegesellschaften beantragt und auch erhalten. Die Nachfolgegesellschaft für die „New York“ ist die „Kronos“, jetzt „Mannheimer Lebensversicherungsbank AG., Berlin.

Digitized by Google

In dem bedeutsamen Urteil des RG. vom 20. November 1925 (VI 224/25, JW. 1926, S. 1973) ist nun gesagt, daß „selbst wenn ein Übereinkommen im Sinne des § 14 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorläge, trotz der Zustimmung des Aufsichtsamtes für die Übertragung, weiter zu prüfen sei, ob sich der Versicherungsnehmer mit der ohne seine Zustimmung erfolgten Einsetzung eines anderen Vertragsgegners einverstanden erklären müsse. Das hat das RG. verneint. Die deutschen Versicherten brauchen sich also nicht auf eine solche Nachfolgegesellschaft abschieben zu lassen, sondern können ihre Aufwertungsansprüche nach wie vor gegenüber ihrem ursprünglichen Vertragsgegner geltend machen. Wenn es ihnen gelingt, ein ausländisches Gericht oder ein gemischtes Schiedsgericht zu finden, das sich für zuständig erklärt (deutsche Gerichte kommen nicht mehr in Frage, weil ja die deutsche Niederlassung des ursprünglichen Vertragsgegners aufgehoben ist) und dieses Gericht sich nicht auf den Grundsatz der Nennwerttheorie versteift, so ist bei einem Vorgehen gegen die ausländischen Versicherungsgesellschaften der materielle Erfolg begreiflicherweise viel größer als bei einer Beteiligung an dem bei der inländischen Nachfolgegesellschaft geschaffenen Versicherungsstock.

Neben der „New York“ ist aus dem deutschen Versicherungsgeschäft ausgeschieden: „Hafnia“ (Kopenhagen); „General Life Ass.-Comp.“ und „Northern Ass.-Comp.“ (London); „Equitable“, „Guardian“ und „Mutual Life Ins. Comp.“ (New York), eine französische (Phönix) und drei Wiener Gesellschaften [140]). Für diese trifft also dasselbe wie für die „New York“ zu.

Das ganze Verhältnis zu diesen aus dem deutschen Geschäft ausgeschiedenen Versicherungsgesellschaften ist noch völlig ungeklärt. Das Problem, um es auf eine einfache Formel zu bringen, liegt so: Sind die ausgeschiedenen Versicherungsgesellschaften noch haftbar, so entsteht die Frage,

[140]) Genaue Aufstellung bringt *Heilfron*, Aufwertungsansprüche gegen ausländische Versicherungsunternehmungen, Vers. Praxis 26, Nr. 19 und 11.

Digitized by Google

sollen auf sie die Bestimmungen des deutschen Aufwertungsgesetzes ebenso Anwendung finden, als wenn sie bei Erlaß des Aufwertungsgesetzes noch unter Reichsaufsicht gestanden hätten.

Auch in diesem Falle bietet Art. 100 der Durchführungsverordnung eine Handhabe, die Hauptunternehmen des Auslandes zu einem angemessenen Beitrag zu dem von der Inflation betroffenen Stock der Nachfolgegesellschaften heranzuziehen. Allerdings wird dieser Beitrag begrenzt sein, weil gerade in solchem Fall Bedenken auftauchen können, ob es billig ist, die Aufwertungsquote dieser Nachfolgegesellschaften weit über die normale Quote, die andere deutsche Gesellschaften erbringen, hinausgehen zu lassen.

Würde die Gesellschaft als nicht unter Reichsaufsicht stehend behandelt, so kann der Aufwertungssatz nach allgemeinen Grundsätzen als in jeder Höhe zulässig betrachtet werden. Wodurch, wie vorstehend bereits erwähnt, der materielle Erfolg wesentlich größer sein könnte. Eine solche Entscheidung hätte praktischen Wert nur dann, wenn sie von dem nationalen Gericht der Gesellschaft gefällt würde.

Es wird also im Verhältnis zu den amerikanischen Gesellschaften auf die Einstellung der amerikanischen Gerichte allein ankommen. Hier ist bisher keine Entscheidung ergangen. Aber hochwichtig ist der schon früher erwähnte Aufwertungsfall, der von dem amerikanischen Staatsbürger *Higgins* gegen die „New York" vor das amerikanische Gericht gebracht wurde. Seine Police lautete auf 10 000 Mark deutscher Reichswährung. Hier hat sich nun die Gesellschaft selbst auf ihre Beitragspflicht aus dem Art. 100 der deutschen Durchführungsverordnung berufen. Eine Entscheidung ist nicht ergangen, da sich in erster und zweiter Instanz die amerikanischen Gerichte für unzuständig erklärt haben, über deutsche Markforderungen zu entscheiden [141]).

[141]) Wichtig in diesem Zusammenhang erscheint auch der Hinweis, daß die „New York" eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit ist.

Digitized by Google

Demnach scheint wenigstens die „New York“ bereit zu sein, sich die Auferlegung eines Beitrages seitens des deutschen Aufsichtsamts gefallen zu lassen. Hier scheint eine Lösungsmöglichkeit zu liegen. Im Interesse der deutschen Versicherten sollte auf diesem Wege weiter geschritten werden [142]), um so mehr, als ein amerikanisches Urteil zur schnelleren Verwirklichung des Anspruchs führen dürfte als ein deutsches.

Schließlich sei auch noch auf folgendes hingewiesen: Wie das RG. schon mehrfach ausgesprochen hat (RGZ 107, S. 115), sind die Vorschriften des deutschen Versicherungs-Aufsichtsgesetzes zugunsten der Versicherten erlassen worden. Daraus folgt: Ihre Anwendung darf ihnen auf keinen Fall zum Nachteil ausschlagen. Ferner sind für die Verträge in ausländischer Währung sämtliche unter Reichsaufsicht stehende Versicherungsunternehmungen, auch die deutschen, mit ihrem gesamten Vermögen haftbar (RGE. vom 25. 3. 1924).

I. 2. Ansprüche gegen ausländische nicht unter Reichsaufsicht stehende Unternehmungen unterliegen den allgemeinen Grundsätzen des deutschen oder ausländischen Rechts. Soweit solche Unternehmungen im Inlande Niederlassungen haben, werden deutsche Gerichte über die Aufwertung befinden. (Eine Zusammenstellung dieser völlig unkontrollierbaren Gesellschaften findet sich in der Bekanntmachung des Aufsichtsamtes vom 3. Juni 1902, 1. Beilage zum Reichsanzeiger 132 vom 7. Juni 1902).

Soweit die ausländischen Versicherungsgesellschaften keinerlei Niederlassungen im Inlande unterhalten haben oder nicht mehr unterhalten, haben die ausländischen Gerichte zu entscheiden. Es kann auch hierbei die Frage auftauchen, ob in bezug auf die Aufwertung deutsches Recht

---

[142]) Die Wahrnehmung der Interessen deutscher Versicherter gegen die amerikanischen aus der Reichsaufsicht ausgeschiedenen Versicherungsgesellschaften hat sich die „Deutsche Aufwertungsgesellschaft m. b. H.“, Hamburg, Brandsende 15-17, zur Aufgabe gemacht.

Digitized by Google

anwendbar ist. (So war es im *Anderson*-Fall vor den englischen Gerichten.) Aber auch für die Beurteilung des ganzen Rechtsgeschäftes kann deutsches Recht dann maßgebend sein, wenn aus dem Willen der Kontrahenten einwandfrei hervorgeht, daß sie sich unter deutsches Recht stellen wollen[143]). Niemals aber werden die für die inländischen Gesellschaften bestimmten Aufwertungsvorschriften mit der Bildung eines Aufwertungsstocks aus den Prämienreserven für ausländische Unternehmungen Anwendung finden können.

I. 3. Ansprüche gegen eine Gesellschaft der Alliierten und Assoziierten Mächte:

a) gegen eine Gesellschaft, deren Sitz ununterbrochen im Auslande gelegen ist.

Art. 304 VV. bestimmt, daß ein gemischtes Schiedsgericht zwischen jeder der Alliierten und Assoziierten Mächte einerseits und Deutschland andererseits eingerichtet wird. Jede der beteiligten Regierungen ernennt ein Mitglied, der Vorsitzende als drittes Mitglied wird auf Grund einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Regierungen ausgewählt.

Dieser Schiedsgerichtshof befindet gemäß Abschnitt b über sämtliche Streitfragen, wie sie sich aus den privatrechtlichen Bestimmungen des VV. ergeben. (Abschnitt III, IV, V und VII des VV.) (Näheres siehe unter Gemischte Schiedsgerichtshöfe Abschnitt G.)

Bezüglich Lebensversicherungen enthalten die §§ 11—15 der Anlage hinter Art. 303 VV. nähere Bestimmungen, die ausdrücklich vorschreiben, daß solche Verträge nicht durch den Kriegsanlaß als aufgehoben gelten sollen.

Infolge ausdrücklicher Bestimmung des Art. 304 b Abs. 2 ist es einem deutschen Staatsangehörigen im Gegensatz zu den Angehörigen der Alliierten Staaten zwingend vorgeschrieben, seine aus Verträgen mit Unternehmungen der Feindmächte resultierenden Ansprüche vor dem jeweiligen

---

[143]) Anders *Bruck*, Zwischenstaatliches Versicherungsrecht, wo durchweg das Statut des Betriebs- oder Niederlassungsortes der Versicherungsgesellschaft empfohlen wird.

Digitized by Google

gemischten Schiedsgericht geltend zu machen, deren Entscheidungen (Art.304 g) als endgültig zu betrachten sind und im übrigen Rechtskraft genießen[144]). Dieses gemischte Schiedsgericht findet sich ganz analog in den übrigen Friedensverträgen an und legt somit allen Angehörigen der Mittelmächte dieselben Bedingungen auf (St. Germain-Vertrag Art. 256; Trianon, Art. 239; Neuilly, Art. 188).

Nicht so einfach liegt das Verhältnis in bezug auf die gerichtliche Zuständigkeit bei Streitfragen aus Vorkriegsversicherungsverträgen gegenüber Amerika.

Der zwischen Deutschland und Amerika geschlossene Friedensvertrag (Berliner Vertrag vom 25. August 1921, RGBl. 1921, S. 1318 ff.) enthält in seinem ersten Teile den Beschluß des Repräsentantenhauses über die Beschlagnahme deutschen Staats- und Privateigentums (sog. *Knox-Porter*-Resolution). Hierunter fallen nun die Rechtsansprüche, die sich aus Vorkriegsversicherungsverträgen ergeben, jedenfalls nicht.

Im zweiten Teil Art. I des Berliner Vertrages wird Amerika eingeräumt, daß die in dem VV. enthaltenen Rechte und Vorteile den Vereinigten Staaten in vollem Umfange ebenso zugute kommen sollen wie den übrigen Verbandsmächten, „ungeachtet der Tatsache, daß dieser Vertrag von den Vereinigten Staaten nicht ratifiziert ist". In Art. II ist ausdrücklich u. a. von den Rechten des Teiles X VV. Erwähnung getan, in dessen Bereich auch der Art. 304 fällt.

Andererseits übernimmt Amerika keinerlei Verpflichtungen aus dem VV.

Hieraus folgt, daß Amerika wohl jederzeit berechtigt ist, die Einrichtung eines gemischten Schiedsgerichts zu verlangen, paritätisch gebildet zu den bereits zwischen den Ver-

---

[144]) Ist die Zuständigkeit der deutschen Gerichte für deutsche Staatsangehörige gegenüber den Angehörigen der alliierten Staaten zunächst jedenfalls ausgeschlossen, so fragt es sich, ob nach Ablauf der Frist zur Anmeldung der Ansprüche vor den gemischten Schiedsgerichtshöfen die Zuständigkeitsfrage nicht Neuregelung erfährt. Vorläufig besteht auf besonderen Antrag vor dem englisch-deutschen Schiedsgericht noch Annahmemöglichkeit.

Digitized by Google

bandsmächten und den Mittelmächten bestehenden Schiedsgerichten.

Die Zuständigkeit der *„Mixed Claims Commission"* (auf Grund des Abkommens vom 10. August 1922) ist nicht gegeben, da sich diese nur mit den durch Krieg und Kriegsmaßnahmen verursachten Schäden befaßt und auch nur soweit diese dem amerikanischen Staate und seinen Bürgern zugefügt sind[145]). Für deutsche Ansprüche würde sich die *Mixed Claims Commission* von vornherein für unzuständig erklären.

Dem amerikanischen Staate steht indessen die Möglichkeit einer Kompetenzerweiterung der *Mixed Claims Commission* auf Grund des aus Art. 304 VV. erworbenen Rechtes fraglos zu.

I. 3 b. „Sind Lebensversicherungsverträge", so sagt § 13 des Anhangs zu Art. 303 VV., „von der Zweigstelle *(Local branch)* einer Versicherungsgesellschaft geschlossen, deren Hauptniederlassung sich in einem in der Folge feindlich gewordenen Lande befindet, so unterliegt der Vertrag, falls er nicht selbst eine gegenteilige Bestimmung enthält, dem *local law*.

Diese Bestimmung, die durchaus an Klarheit zu wünschen übrig läßt, dürfte so zu verstehen sein, daß, wenn der Abschluß durch eine inländische Zweigstelle erfolgt ist, auch das inländische Recht zur Anwendung kommt[146]).

Ob auch inländischer Gerichtsstand gegeben sein soll, bleibt fraglich.

Soweit die Aufwertungsansprüche vor den gemischten Schiedsgerichtshöfen geltend gemacht werden und dort nach Regeln des internationalen Privatrechts deutsches Recht zur

---

[145]) Der bekannteste vor der M. C. C. zur Behandlung gekommene Streit ist der Lusitania-Fall.

[146]) Vgl. hierzu *Berliner-Pfaffenberger* „Aufwertung von Versicherungsansprüchen", de Gruyter 26, § 176. *Frankenstein*, a. a. O., der weitgehendst zwischen primärer (Heimatrecht) und sekundärer Anknüpfung unterscheidet, will bei Statutenwechsel das herrschende nationale Recht darüber entscheiden lassen, ob die wohlerworbenen Rechte aus der alten Rechtsordnung anerkannt bleiben sollen, S. 132.

Digitized by Google

Anwendung kommt, ist die Möglichkeit einer Aufwertung gegeben. (Näheres siehe unter Gemischte Schiedsgerichtshöfe S. 169 ff.).

Die durch die ausländischen Versicherungsgesellschaften geschädigten deutschen Staatsbürger haben sich zu einem Interessenschutzverband e. V., München, zusammengeschlossen, um ihr gutes Recht im Ausland gemeinsam zu verteidigen. Eine Zweigstelle befindet sich in Hamburg (Albert Wulff, Hamburg, Handelskammer, Börse Z. 219).

Die von dieser Stelle aus besonders gegen englische Versicherungsgesellschaften gemachten Anstrengungen führten zu recht befriedigenden Aufwertungsergebnissen. Durchschnittlich wurde eine Aufwertung von 30—50 % der Prämienreserve nach dem Prämienreservebestand vom 31. Dezember 1922 geleistet. Bei bereits fällig gewordenen Versicherungssummen wurde derselbe Satz für die Summe zuzüglich Bonus und Zinsen bezahlt. So zahlte die englische „*Sun Life*" durchweg 50 %, die „*Gresham*" 44 %, die „*London & Lancashire*" boten im April 1927 zirka 35 % an.

Diese Sätze sind sämtlichst durch Vergleich zugestanden worden. Daraufhin sind die von deutscher Seite anhängig gemachten Klagen *(test cases)* vor dem gemischten Schiedsgericht, für die bereits Termin für Ende vorigen Jahres anstand, zurückgezogen worden. Die Verhandlungen mit den amerikanischen Versicherungsgesellschaften dauern fort.

II. 1. Bei Ansprüchen eines beliebigen ausländischen Gläubigers sei kurz auf § 186 des Aufwertungsgestzes verwiesen, wonach der Ausländer grundsätzlich vor dem deutschen Richter bezüglich seiner Aufwertungsansprüche mit dem Inländer gleichgestellt ist. Ausnahmen würden nur durch Retorsionsmaßnahmen ihre Begründung finden.

II. 2. Bei Ansprüchen eines Angehörigen der Verbandsmächte liegt hinsichtlich der Zuständigkeit insofern im VV. eine Ausnahmebestimmung vor, als dieser gemäß Art. 304 b Abs. 2 ein Wahlrecht hat und statt vor die ordentlichen Gerichte vor das gemischte Schiedsgericht gehen kann „sofern sein Landesgesetz dem nicht entgegensteht".

Digitized by Google

G.

Aufwertungsstreitfragen vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen.

Die Kontroverse aus § 14 des Anhangs hinter Art. 298 VV. betreffend Vorkriegskurs.

In Aufwertungsstreitsachen erwuchsen den gemischten Schiedsgerichtshöfen besondere Schwierigkeiten aus dem Versailler Vertrag.

Der VV. sieht vor, daß die von Deutschland gemäß Art. 297 h herauszugebenden Erlöse der im Krieg durchgeführten Liquidationen zum Vorkriegskurs in die in Frage kommende Valuta umgerechnet, also mit ihrem Goldmarkwert angesetzt werden sollen. Ebenfalls wird für deutsche Privatschulden, in dem wichtigen Teil des Vertrages, der dem „Ausgleichsverfahren" gewidmet ist (Teil X Abschn. III) Bezahlung und Gutschrift zu dem vor dem Kriege geltenden Umrechnungskurse verlangt (Art. 296 d).

Diesem Ausgleichsverfahren unterliegen nur solche Verbindlichkeiten, die auf Vorkriegsverträge letzten Endes zurückzuführen sind (ob später entstanden ist gleichgültig).

Desgleichen sind deutsche Verbindlichkeiten gegenüber solchen Staatsangehörigen von dem Ausgleichsverfahren ausgenommen, deren Heimatstaat dem Ausgleichsverfahren nicht beigetreten ist (Art. 296 e).

Soweit Deutschland in Betracht kommt, sind dies u. a. Ägypten, südafrikanische Union, Rumänien, Jugoslawien, Tschechoslowakei.

Für die Forderungen, die aus diesen Staaten an deutsche Privatpersonen gestellt werden, bleibt nur die Klage gemäß Art. 304 vor den gemischten Schiedsgerichtshöfen übrig.

Man hat fälschlicherweise das Ausgleichsverfahren selbst als eine Art Aufwertung bezeichnet. Es handelt sich aber hier tatsächlich nur um eine auf Vertragsbestimmung gestützte Umrechnungsvorschrift. Das eigentliche Aufwer-

Digitized by Google

tungsproblem beginnt erst bei Ansprüchen, die dem Ausgleichsverfahren nicht unterliegen.

Und nun treten in der Rechtsprechung der gemischten Schiedsgerichtshöfe zwei gegensätzliche Auffassungen zutage.

Die zwischen den Mittelmächten einerseits und Frankreich anderseits bestehenden Schiedsgerichte wollen auch die nicht-ausgleichsfähigen Schulden durch § 14 der Anlage zu Art. 297/98 zwingend geregelt sehen und zwar auf der Basis des Vorkriegskurses [147]).

Die aus den Mittelmächten einerseits und England anderseits zusammengesetzten Schiedsgerichte nahmen zunächst folgenden Standpunkt ein:

Dort, wo es sich überhaupt nicht um eine dem Ausgleichsverfahren unterliegende Schuld handelt, kommt (entsprechend dem deutschen Standpunkt) die Vorkriegskursumrechnung nicht in Frage.

Weiter aber ging der englische Standpunkt dahin: Wenn es sich um den Anspruch eines Staatsangehörigen handelt, dessen Staat überhaupt nicht dem Ausgleichsverfahren beigetreten ist, dieser Anspruch aber seiner Art nach dem Ausgleichsverfahren unterliegen würde, wenn der Staat dem Ausgleichsverfahren angehörte, so müsse hier dem Gläubiger die Wohltat der Umrechnung zum Vorkriegskurs aus Art. 296 d VV. zugebilligt werden.

Zu diesem Mittel der Analogie griffen die Schiedsgerichte mit englischer Besetzung lange Zeit, bis durch das

---

[147]) Die deutsche Argumentation führt hingegen an: Aus der Stellung des § 14 im System d. Art. 297/98 gehe hervor, daß er nur die Art und Weise solcher Schulden regele, die von deutscher Seite liquidiert worden seien, somit dem Ausgleichsverfahren unterliegen und für die das Deutsche Reich ersatzpflichtig sei. Auf Klagen gegen deutsche Privatpersonen vor den gemischten Schiedsgerichtshöfen gemäß Art. 304 könne § 14 nach seiner Stellung in einem andern Abschnitte des VV. keine Beziehung haben.

Vgl. hierzu *Dölle*, die Behandlung der Forderungen außerhalb des Versailler Vertrages. Beitrag zu Studien zum Ausgleichs- und Liquidationsrecht, 3. H. d. Abhdl. z. Friedensvertrag, Berlin 1923.

Digitized by Google

Urteil des deutsch-englischen Schiedsgerichtes vom 10. März 1925 (*Rec. des dec.* Bd. 5, S. 18) in Sachen gegen Darmstädter und Nationalbank und Deutsches Reich auch mit obiger Auslegung aufgeräumt wurde. Das Schiedsgericht kam zu dem Schluß, daß die Unterzeichner des Friedensvertrages nicht beabsichtigt hätten, für die Regelung jeder Vorkriegsschuld Vorkriegsumrechnung und Währung der Alliierten vorzuschreiben, und daß sie nicht beabsichtigt hätten, im § 14 einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen, nach welchem die Regelung aller Schulden zwischen den deutschen Staatsangehörigen einerseits und den nicht am Ausgleichsverfahren teilnehmenden alliierten Staatsangehörigen anderseits gesondert von den Vorschriften des Ausgleichsverfahrens erfolgen müßte. Auf Art. 304 b Abs. 2 VV. gestützte Ansprüche von Angehörigen solcher Staaten die nicht am Ausgleichsverfahren teilnehmen, sind als Markforderungen zu behandeln.

Nunmehr war zwar die Valorisation zum Vorkriegskurs aus dem VV. nicht mehr abzuleiten, das Schiedsgericht hätte aber durchaus die Möglichkeit einer Aufwertung außerhalb des Rahmens des VV. gehabt und zwar nach allgemeinen Grundsätzen und, sofern deutsches Recht (Markforderung) für die Beurteilung der Aufwertung anwendbar erschien, die deutschen Aufwertungsregeln seinem Urteil zugrunde legen können.

Bezüglich des anzuwendenden nationalen Rechts gehen die gemischten Schiedsgerichtshöfe grundsätzlich so vor, daß sie den mutmaßlichen Willen der Parteien zu ermitteln suchen. Sie wägen hierbei alle Umstände des einzelnen Falles ab und entscheiden sich für die Rechtsordnung, zu deren Gunsten ein ausgesprochenes Übergewicht der Vermutungen spricht; mangels eines solchen Übergewichts sollen die Formen und die allgemeinen Vertragswirkungen nach dem Recht des Vertragsortes, die Verpflichtung jeder Partei nach ihrem eigenen Recht beurteilt werden.

Digitized by Google

Streitfälle.

Deutsch-französisches Schiedsgericht.

In Sachen: *Gesellschaft für Steinfabrikation* v. *Bourdeau* (Rec. Bd. 2, S. 584).

Obwohl es sich hier um eine Forderung handelt, die nicht nach Art. 296 VV. behandelt wird, sondern direkt von Partei zu Partei zu regeln ist, erklärt das Urteil den Vorkriegsumrechnungskurs für anwendbar.

Ebenso in der Sache: *Nikaise* v. *Henschel & Sohn.*

Französisch-bulgarisches Schiedsgericht.

1. In Sachen *Brun* v. *Bulgarischen Staat* (Rec. Bd. 2, S. 802).

In dem Urteil vom 10. Januar 1923 wird entschieden, daß eine Schuld der bulgarischen Militärverwaltung, entstanden aus Lieferung von Gütern aus dem Jahre 1913 auf Lewawährung lautend, in Franken zum Vorkriegskurse zu zahlen sei. Die Entscheidung nimmt Bezug auf § 14 der Anlage hinter Abschnitt IV Teil X des Vertrages von Neuilly (entspricht wörtlich dem gleichen Abschnitt im VV.). Weitere Begründung fehlt.

2. In Sachen Geschwister *Nicolas* v. *Stadtgemeinde Burgas* (Rec. Bd. IV, S. 459).

In dem Urteil vom 22. Januar 1924 wird entschieden, daß eine von der Stadt Burgas vor dem Kriege an die klägerische Partei zu zahlende Entschädigungssumme für Enteignung von Grundstücken statt wie gerichtlich in Lewa zugesprochen, jetzt in französischen Franken zum Vorkriegskurse zu zahlen sei. Auch hier wird auf § 14 usw. Vertrag von Neuilly verwiesen.

Deutsch-englisches Schiedsgericht.

1. In Sachen *Block* v. *Gothaer Feuerversicherung (Case 99).*

Der Kläger hatte bei der beklagten Gesellschaft eine Versicherung gegen Einbruch genommen. Die Versicherungspolice lautete auf deutsche Mark. Auf die Klage des Ver-

Digitized by Google

sicherungsnehmers auf die Versicherungssumme zum Vorkriegskurs erklärt das Gericht mit Urteil vom 23. Dezember 1922, daß die Umrechnungsvorschriften des Art. 296 d des VV. für die gemäß Art. 304 b erhobenen Klagen aus Verträgen nicht anwendbar seien. Die Klage wird abgewiesen.

2. In Sachen Dr. *Ehrhardt* v. *Pensionskasse der Beamten der Badischen Anilin- und Sodafabrik.*

Der Kläger war lange Jahre Beamter an der beklagten Gesellschaft gewesen und verlangte nun seine an die Pensionskasse abgeführten Prämien in Pfund Sterling zurück.

Auch hier wird mit Urteil vom 16. Oktober 1923 das Begehren mit gleicher Begründung abgewiesen.

Dagegen

Österreichisch-englisches Schiedsgericht.

3. In Sachen *Nationalbank of Egypt* v. *Österreichisch Ungarische Bank* (Rec. Bd. II, S. 236).

Die Klägerin hatte bei der Beklagten aus der Zeit vor dem Kriege ein Guthaben in österreichischen Kronen und verlangte nun Rückzahlung in englischen Pfunden.

In der Entscheidung vom Juli 1923 wird dem Klagantrag entsprochen und ausgeführt, daß es sich um eine Schuld in Sachen Abschnitt III Teil X des Vertrages von St. Germain handele.

Dem Urteil fehlt jede weitere Begründung und man muß schließen, daß hier jene Analogie angewandt wurde, weil es sich um einen Staatsangehörigen handelte, der sich dem Ausgleichsverfahren nicht angeschlossen hat.

Schließlich

Deutsch-englisches Schiedsgericht.

In der schon erwähnten Sache: *Nationalbank of Egypt* v. *Deutsches Reich* und *Darmstädter und Nationalbank* (Rec. V, S. 18)

Digitized by Google

Die ägyptische Bank stand vor dem Kriege mit der beklagten Bank in laufender Geschäftsverbindung, aus welchem Verhältnis ein Guthaben für die Klägerin in Höhe von 11 Millionen entstanden war. Die deutsche Regierung hatte infolge angeordneter Zahlungssperre die Rückzahlung unmöglich gemacht.

Die Klägerin verlangte in erster Linie Schadensersatz vom Deutschen Reich, in zweiter Linie klagte sie gemäß Art. 304 b gegen die Darmstädter Bank und zwar in Pfund Sterling zum Vorkriegskurs.

Der britische *Attornay General* machte für seine Regierung geltend, daß die Klägerin in erster Linie ihre Rechte gegen die beklagte Bank suchen müsse, weil gemäß Art. 297a VV. die von der deutschen Regierung verhängte Zahlungssperre aufgehoben und infolgedessen die Forderung gegen die Bank in vollem Umfange wieder zur Entstehung gelangt sei. Das Schiedsgericht hatte sich nun damit zu beschäftigen, ob die Schuld der beklagten deutschen Bank gemäß § 14 Abs. 2 der Anlage hinter Art. 298 VV. zum Vorkriegskurs in Pfund Sterling umgerechnet werden müsse.

Sie hat, wie oben schon vorausgeschickt, diese Frage verneint.

Es mag noch erwähnt werden, daß auch umgekehrt versucht worden ist, die in dem § 14 usw. VV. für einen deutschen Schuldner versteckt liegenden Vorteile geltend zu machen.

Der Fall ist vor dem deutsch-tschechoslowakischen gemischten Schiedsgericht in Sachen *Goldschmidt* v. *Heesch, Hinrichsen & Cie.* zur Entscheidung gekommen (Rec. IV, S. 530).

Der tschechische Kläger hatte der in Hamburg wohnhaften Beklagten Waren geliefert, wofür er einen Scheck in englischen Pfunden erhalten hatte, der in London zahlbar war, aber (infolge Kriegsausbruch) nicht mehr eingelöst wurde.

Digitized by Google

Nun wollte die Beklagte zum Vorkriegskurs in tschech. Kronen zahlen, die bekanntlich gegenüber dem Vorkriegskurs stark entwertet sind. Hierbei berief sich die Beklagte auf den bekannten § 14 VV., wonach sie geradezu verpflichtet sei, in der jeweils in Frage kommenden Landeswährung des Schuldners zum Vorkriegskurs zu zahlen.

Das Gericht hat den Einwand zurückgewiesen und der Klage auf Zahlung in engl. Pfunden stattgegeben.

Es benutzte aber die Gelegenheit, sich zu dem Standpunkt grundsätzlich zu bekennen, der in dem deutsch-englischen Schiedsgericht im Falle der ägyptischen Bank zur Anerkennung gelangt ist.

Am weitesten drang in das eigentliche Aufwertungsproblem eine Entscheidung des deutsch-rumänischen gemischten Schiedsgerichtshofes ein[148]), indem diese einem rumänischen Kläger, der seit 1916 ein Markguthaben bei einer deutschen Firma hatte 75 % des bei der Entstehung des Guthabens zu errechnenden Goldwertes zusprach.

Fälschlicherweise wird vielfach bei den Entscheidungen der gemischten Schiedsgerichtshöfe davon gesprochen, daß in diesem Fall die Aufwertung abgelehnt, in jenem eine 100 % zugebilligt worden sei.

Die vorstehenden Entscheidungen, insbesondere die Darlegung über die aus dem Friedensvertrag entstandene Kontroverse mögen der Erkenntnis dienen, daß die gemischten Schiedsgerichte im großen und ganzen an das eigentliche Aufwertungsproblem noch garnicht herangekommen sind.

---

[148]) Vgl. hierzu JW. 1926, S. 423.

Digitized by Google

H.

Der Schutz vor Valutaverlust durch internationale Verträge.

Überblickt man rückschauend die Entwicklung des Aufwertungsrechts, so erkennt man: Geldentwertungen hat es zu allen Zeiten gegeben und werden auch für die Zukunft nicht ausbleiben. Der Begriff der Aufwertung, durch die Währungskatastrophen einzelner bedeutender Kulturstaaten in der Nachkriegszeit aktuell geworden, ist erst durch die deutsche Rechtsprechung zur schnellen Entwicklung gebracht worden und verschaffte sich von hier aus Eingang in das Recht einzelner fremder Länder.

Es soll hier nicht die Frage untersucht werden, ob diese Bereicherung der Rechtswissenschaft eine glückliche ist, es genügt die Feststellung, daß die Aufwertung im Rechtsleben des deutschen Volkes einen breiten Raum einnimmt und kaum mehr weggedacht werden kann.

Es ist hier der Versuch gemacht worden zu zeigen, wie weit sich das Aufwertungsrecht auch im Auslande zu entwickeln vermochte.

Wenngleich das Ergebnis keineswegs derart ist, daß man von einem Siegeszug des Aufwertungsgedankens sprechen kann, so läßt doch gerade die Art der Entwicklung des Aufwertungsrechts in den Ländern, die sich ihm zugewandt haben, durchaus die Möglichkeit offen, daß der Aufwertungsgedanke auch eines Tages in den Ländern Fuß faßt, die sich heute noch hinter dem Bollwerk der Nennwerttheorie verschanzen. Damit aber taucht die wohlberechtigte Frage auf, ob nicht die moderne Ausgestaltung des Aufwertungsrechts die Folge der allgemeinen Fortentwicklung des Rechtes ist und ob das Auftauchen dieses neuen Rechtsinstituts nicht einfach dem Bedürfnis des Verkehrs und dem immer größeren Verlangen nach Rechtssicherheit entspringt.

Digitized by Google

Eine solche Sicherheit setzt aber nicht nur der Verkehr innerhalb der Landesgrenzen, sondern auch der internationale Verkehr voraus.

Und weiterhin erhebt sich damit die Frage, inwieweit schon heute der Schutz des Aufwertungsrechts Gegenstand internationaler Verträge sein kann.

Der Versuch durch Staatsverträge die Anlagen eigener Staatsangehöriger im Auslande vor jedem Valutaverlust zu schützen, ist aussichtslos. Kein Staat würde es übernehmen, sich durch internationale Vereinbarungen zu verpflichten, bei Entwertung seines Geldes die Differenz zu tragen, die ausländische Gläubiger gegen seine Angehörigen geltend machen würden. Kontrahiert jemand mit dem Auslande in ausländischer Währung, so trägt er auch das volle Risiko für die Veränderungen, die diese Währung erleidet.

Etwas anderes ist es, ob der Staat dem ausländischen Gläubiger die Sicherheit gewährt, eine mit Wertbeständigkeitsklausel ausgestattete Forderung zur Anerkennung vor seinem ordentlichen Gerichte zu verhelfen. Das führt zur Schaffung einer

international anerkannten Goldklausel.

Daß für eine solche Bedürfnis besteht, haben die Darlegungen über das schweizerisch-deutsche Goldhypothekenabkommen und die Schwierigkeiten, die die französische Rechtsprechung der Unterscheidung zwischen Goldfrank und Papierfrank entgegenstellt, zur Genüge gezeigt.

Eine solche Goldklausel würde zur Kreditsicherheit im Geldverkehr von Staat zu Staat wesentlich beitragen. Der Gläubiger, dessen ausländische Verträge mit solcher Klausel versehen wären, hätte die Beruhigung, daß gleichviel ob er vor inländischen oder ausländischen Gerichten klagt, die Wertbeständigkeit seiner Forderung nicht in Zweifel gestellt ist.

Und weiterhin würde bei Emissionen im Auslande dieselbe Goldklausel sich in der Stipulation wiederfinden, die dem Publikum ohne weiteres die Sicherheit vor Valutaverlust

Digitized by Google

verbürgt. Ausländischen Anleihen ohne diese Klausel würde die Begebung im Inlande versagt sein.

Weiterhin sollte zwischen Staaten die gegenseitige Meistbegünstigung hinsichtlich Anwendung von bestehenden oder zu erwartenden Aufwertungsvorschriften verbürgt sein. (Deutschland-Frankreich.) Hierbei ist zu erwägen, ob nicht die Anwendung einer Aufwertungsvorschrift in der Art, daß grundsätzlich alle ausländischen Schuldner gegenüber inländischen benachteiligt sind (wodurch das Meistbegünstigungsrecht in seinem Wert stark einbüßt), im Verhältnis zum Vertragsstaat untersagt wird.

Schließlich sollte zur Beseitigung der herrschenden Rechtsunsicherheit, die sich aus der Anwendung ausländischen Aufwertungsrechts in zwischenstaatlichem Privatrecht ergibt, die Aufnahme einer einheitlichen Kollisionsnorm in das nationale Recht durch Konvention angestrebt werden. Eine solche Kollisionsnorm könnte lauten:

> „Für die Beurteilung der Frage, inwieweit bei Geldentwertungen der Schaden von Gläubiger und Schuldner zu tragen ist, ist die Rechtsordnung maßgebend, in deren Währung das Geschäft abgeschlossen ist".

Wenn aber ein nationales Recht sich zur Aufnahme einer solchen Kollisionsnorm nicht versteht, sollte wenigstens das erreicht werden, daß im internationalen Privatrecht die Anwendung einer Rechtsordnung in Aufwertungsfragen, die einen anderen Standpunkt als den nationalen einnimmt, nicht mit der Begründung des *ordre public* von vornherein abgelehnt wird.

Die oben in Vorschlag gebrachten drei Hauptpunkte könnten einzeln oder zusammen Gegenstand eines überstaatlichen Vertrages bilden.

Digitized by Google

Literatur.

Geschichtliches.

Grünholz. Aufwertung Napoleons nach der französischen Revolution (Ztg. für Handelswiss. u. Handelspraxis, Jg. 18, 1925, 6. S. 130. Stuttgart).

Keyser. Streit um ein Danziger Aufwertungsgesetz im 18. Jahrhundert (Danz. Jur. Monatsschr., Jg. 5, 1926. S. 1. Beilage zur Danziger Wirtschaftszeitung. 6. 4. Danzig).

Kramer. Das Aufwertungsproblem in der Geschichte (Wirtschaftsdienst, Jg. 10, 1925, 12. S. 431. Hamburg).

Referentenentwurf zum deutschen Aufwertungsgesetz (Deutsche Juristenzeitung, Jg. 30. Beil. 1925. Berlin).

Wahle. Das Valorisationsproblem in der Gesetzgebung und Rechtsprechung Mitteleuropas. Wien-Leipzig-München 1924.

Deutschland.

Berliner-Pfaffenberger. Aufwertung von Versicherungsansprüchen. Berlin 1926.

Bruck. Aufwertung von Lebensversicherungsansprüchen (Hanseatische Rechtszeitschr., Jg. 7, 1924. S. 14. Mannheim).

Fourgeaud. *Dépréciation et révalorisation du mark allemand.* Paris 1926.

Schlegelberger-Harmening. Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen vom 16. Juli 1925. Berlin 1926. 4. Auflage.

Schlegelberger-Harmening. Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz. Berlin 1926.

Michaelis. Das Aufwertungsrecht nach den Aufwertungsgesetzen und nach allgemeinem bürgerlichen Recht. Berlin 1926.

Mügel. Kommentar zum deutschen Aufwertungsgesetz. Berlin 1925.

Digitized by Google

Danzig.

Bumke. Danziger Aufwertungsgesetz (Jur. Wochenschr., Jg. 54, 1925, 11. S. 1227. Leipzig).

Hammer. Danziger Aufwertungsgesetz. Danzig 1925.

Loening. Aufwertung in Danzig (Auslandsrecht, Jg. 6, 1925, 6. S. 227. Berlin).

Reiß. Das Danziger Aufwertungsgesetz. Danzig-Berlin 1926.

Polen.

Atlas. Aufwertung in Polen (Wirtschaft, Jg. 6, 1924/25, 26. S. 516. Prag).

Bredfeld. Die polnische Aufwertung unter besonderer Berücksichtigung der Aufwertung deutscher Forderungen in Polen (Deutsche Steuerzeitung, Jg. 14, 1925, 4. S. 371. Berlin. — Ferner: Sparkasse, Jg. 45, 1925, 23 u. Jg. 46, 1925, 3. Berlin).

Borynski. Aufwertung polnischer Eisenbahnobligationen (Ostrecht, Jg. 2, 1926, 5. S. 504. Berlin).

Federer. Valorisierung polnischer Wertpapiere (Wirtschaft, Jg. 7, 1925/26, 15. S. 309. Prag).

Helczynski. Die polnischen Gesetze vom 18. und 20. Juli 1925 über die Aufwertung der Einlagen in der Postsparkasse und der Staatsanleihen (Ostrecht, Jg. 1, 1925, 4. S. 509. Berlin).

Kulschewski. Die Aufwertung privatrechtlicher Ansprüche in Polen. (Österreichischer Volkswirt., Jg. 7, 1925, 24. S. 655. Wien).

Rauch. Aufwertung polnischer Sparkassen und Bankguthaben sowie Hypothekenforderungen (Berliner Börsenzeitung, Jg. 10, 1. S. 25, Berlin).

Rauch. Die polnische Aufwertungsverordnung (Bankarchiv, Jg. 24, 1924/25, 5. S. 93. Berlin).

Roß. Anwendung deutschen Rechts auf polnische Aufwertungsschulden (Ostdeutsche Wirtschaftszeitung, Jg. 4, 1925/26, 47. S. 930. Breslau).

Siemianowski, v. Das polnische Aufwertungsgesetz. Danzig 1925.

Unverfehrt. Beschlagnahme und Aufwertung von Forderungen deutscher Staatsangehöriger in Polen (Jur. Wochenschr., Jg. 54, 1925, 20. S. 2202. Leipzig).

Zoll u. Hellczynski. Die Aufwertung öffentlich-rechtlicher Forderungen in Polen (Ostrecht, Jg. 1, 1925. S. 2—14. Berlin).

Digitized by Google

Litauen.

Büchler, v. Der Lit und die Anspruchsherabsetzung in Litauen (Auslandsrecht, Jg. 6, 1925, 9/10. S. 361. Berlin).

Fritz J. Meier. Das neue litauische Aufwertungsgesetz (Osten, Jg. 7, 1925, 14. S. 11. Danzig).

Robinson. Das litauische Aufwertungsrecht (Ostrecht, Jg. 1, 1925, 3 S. 354. Berlin).

Österreich.

Federn. Aufwertung in Österreich (Österreichischer Volkswirt, Jg. 18, 1925/26, 17. S. 725. Wien).

Handley, Leo. Stand der Aufwertungsfrage in Österreich (Wirtschaftsdienst, Jg. 10, 1925, 29. S. 1104. Hamburg).

Fischmann. Aufwertung alter Forderungen in Österreich (Weltrecht, Jg. 1, Nr. 7. Berlin).

Hock. Ein Vorschlag zur österreichischen Aufwertungsfrage (Österreichischer Volkswirt, Jg. 18, 1925/26, 27. S. 726. Wien).

Sippel. Österreichisch-ungarische Staatsanleihen, Innsbrucker Protokoll u. *Caisse Commune* (Bankarchiv, Jg. 24, 1924/25. S. 170. Berlin)

Stiassny. Zum Problem der Rentenaufwertung in Österreich. Wien 1926.

Swoboda. Der oberste Richter Österreichs über Aufwertungsfragen (Neue Freie Presse, Jg. 17, 1. S. 25. Wien).

Swoboda. Die österreichische Rechtsprechung in der Aufwertungsfrage (Deutsche Jur.-Zeitung, Jg. 30, 1925, 12. S. 926. Berlin).

Philippovich. Aufwertung der alten Kronenwerte in der Landwirtschaft (Österr. Volkswirt, Jg. 17, 1924/25, 42. S. 1161. Wien).

Ungarn.

Almási. Die neue ungarische Goldwährung (Ostrecht, Jg. 2, 1926. S. 778. Berlin).

Almási. Bericht über Rechtsentwicklung in Ungarn (Auslandsrecht, Jg. 5, 1924. S. 89. Berlin).

Beck. Das Versicherungswesen in Ungarn (Auslandsspiegel, Jg. 6, 5. S. 17. Berlin. Beil. zu Versicherung u. Geldwirtschaft).

Schuster, Rudolf. Das Aufwertungsrecht in Ungarn (Ostrecht, Jg. 2, 1926, 11. S. 1053. Berlin).

Schönberg. Versicherungsaufwertung in Ungarn, Vergleich mit der deutschen Lösung (Weltwirtschaftszeitung, Jg. 10, 1925, 38. S. 297. Berlin).

Magyary. *La Valorisation des dettes dans le droit Ungrois (Journ. d. Droit int. Vol. 52, 3. P. 652. Paris).*

Digitized by Google

Tschechoslowakei.

Wahle. Das Aufwertungsproblem in der Tschechoslowakei (Ostrecht, Jg. 1, 1925, 1. S. 14. Berlin).

Oberste Entscheidungen (Ostrecht, Jg. 2, 1926. S. 459. Berlin).

Memel.

Hesse. Aufwertungsfragen im Memelgebiet (Ostrecht, Jg. 1, 1925, 3. S. 359. Berlin).

Finnland.

Herrmann. Währungsreform (Bankarchiv, Jg. 24, 1924. S. 357. Berlin).

Frankreich.

Coulon. Die Klausel zahlbar in Goldmark (Auslandsrecht, Jg. 6, 1925. S. 165. Berlin).

Keynes. Betrachtung zu Frankreichs Währungsfrage (Wirtschaftsdienst, Jg. 11, 1926, 4. S. 113. Hamburg).

Wahl. Einwirkungen der Geldentwertung bei Rechtsverhältnissen in Frankreich (Deutsche Jur.-Ztg., Jg. 30, 1925, 10. S. 770. Berlin).

Baccioco. Das deutsch-französische Aufwertungsabkommen (Bankarchiv, Jg 25, 1925/26, 18. S. 355. Berlin).

Weil. Das deutsch-französische Aufwertungsabkommen (Jur. Wochenschrift, Jg. 55, 1926. S. 1895).

England.

Mendelssohn-Bartholdy Was ist Reichsmark in einer Vorkriegsversicherung (Wirtschaftsdienst, Jg. 10 und 11, 1925/26. S. 1829, bzw. S. 393. Hamburg).

Entscheidungen s. Fußnoten der Arbeit.

Schweiz.

Fick. Die Aufwertung im Schweizer Recht (Deutsche Jur.-Zeitung, Jg. 31, 1926, 3. S. 213. Berlin).

Fick. Die Frage der Aufwertung und der Einfluß wirtschaftlicher Katastrophen auf bestehende Verträge. Basel 1925.

Fick. Die *clausula* u. die Aufwertung nach Schweizer Recht (Zeitschr. f. Schweiz. Recht, Jg 44, 1925. S. 2. N. F. Basel).

Benkard. Ein Schweizer Urteil zur Entwertung des Franken (Auslandsrecht, Jg 7, 1926. S. 93. Berlin).

Reichel. Die schweizerischen Goldhypotheken in Deutschland (Wirtschaftsdienst, Jg. 10, 1925, 3. S. 83. Hamburg).

Digitized by Google

Vereinigte Staaten.

Kersting. Klagen der amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften gegen das Deutsche Reich (Versicherungswochenschr, Jg. 2, 1925, 19. S. 139 u. Jg. 2, 1925, 20, S. 148. Berlin).

Kühn. Die Ansprüche aus amerikanischen Lebensversicherungen (Wirtschaft u. Recht, v. 16. Okt. 1926. Beil. z. Dtsch. Allg. Ztg.).

Rußland.

Blumenthal. Rubelversicherungen bei amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften (Ostrecht, Jg. 2, 1926, 2. S. 157. Berlin).

Die Aufwertung im zwischenstaatlichen Verkehr.

Berliner-Pfaffenberger. Vorschriften über Aufwertung von Lebensversicherungsansprüchen. Berlin 1926.

Bruck. Zwischenstaatliches Versicherungsrecht in Überseestudien (Handels-, Schiffahrts- u. Versicherungsrecht. H. 3, 1924. Mannheim).

Frankenstein. Internationales Privatrecht. Berlin-Grunewald 1926.

Haase. Das Verhältnis des deutschen Aufwertungsgesetzes zur polnischen Aufwertungsverordnung und die Frage des räumlichen Geltungsbereichs (Jur. Wochenschr., Jg. 55, 1926, 4. S. 354. Leipzig).

Huefner. Haftung der ausländischen Versicherungsgesellschaften und die deutsche Aufwertung (Leipziger Zeitschr. f. deutsches Recht, Jg. 20, 1926, 11. S. 561. München).

Heilfron. Aufwertungsansprüche gegen ausländische Versicherungsunternehmungen (Versicherungspraxis, Jg. 24, 1926. S. 113, 126 u. 141. Berlin).

Grimm. Aufwertungsfragen vor den gemischten Schiedsgerichtshöfen (Deutsche Jur. Zeitung, Jg. 31, 1926, 4. S. 71. Berlin).

Endemann. Die Aufwertung im internationalen Rechtsverkehr (Jur. Wochenschr., Jg. 55, 1926, 14. S. 1770. Leipzig).

Kersting. Der Aufwertungsgedanke im internationalen Privatrecht (Leipziger Z. f. int. Privatrecht. Beil. z. Ztg. f. dtsch. Recht, Jg. 1, 7. S. 158).

Kersting. Klagen amerikanischer Lebensversicherungsgesellschaften gegen das Deutsche Reich (Versicherungswochenschrift, Jg 2, 1925, 19, S. 139 u. Jg. 2, 1925, 20, S. 148. Berlin).

Digitized by Google

Roß. Anwendung deutschen Rechtes auf polnische Aufwertungsschulden (Ostdeutsche Wirtschaftszeitung, Jg. 4, 1925/26, 47. S. 930. Breslau).

Rost. Aufwertung als internationales Rechtsproblem (Weltrecht, Jg. 1, 1924. S. 197. Berlin).

Obermair. Der räumliche Geltungsbereich des Aufwertungsgesetzes (Leipziger Zeitschr. f deutsches Recht, Jg. 19, 1925, 22. S. 1205. München).

Ohanowicz. Das Fremdenrecht in den polnischen, deutschen, Danziger und litauischen Aufwertungsgesetzen (Ostrecht, Jg. 2, 1926, 1. S. 34. Berlin).

Strickstrack. Aufwertungsfragen im internationalen Rechtsverkehr (Sparkasse, Jg. 46, 1926, 20, S. 521; 22, S. 606; 23, S. 635).

Digitized by Google

Die völkerrechtliche Stellung der dänischen Meerengen.

Von Ministerialsekretär **Erik Brüel**, Kopenhagen.

Unsere beiden letzten Wehrordnungen beruhen auf einer bestimmten militärpolitischen Situation: die Wehrordnung von 1909 erblickte eine hinhaltende Verteidigung der Hauptstadt, und die Wehrordnung von 1922 eine hinhaltende Verteidigung Jütlands als Hauptaufgabe. Der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund, das Inkrafttreten des Locarno-Übereinkommens und des Schiedsgerichtsvertrages zwischen Dänemark und Deutschland haben inzwischen die Voraussetzung der Wehrordnung so wesentlich verändert, daß sie binnen kurzem durch eine neue ersetzt werden muß, die allgemein von der geographischen Lage Dänemarks als „Wächter der Ostsee" oder prosaischer als Uferstaat der einen Seite des Sunds und beider Seiten der Meerengen, in Sonderheit des selbst für die größten Kriegsschiffe fahrbaren Großen Belts, ihren Ausgangspunkt nehmen muß. An Stelle des deutsch-englischen Konfliktes, von dem man meinte, daß er die Wehrordnung von 1909 aktuell machen würde als der Eventualität, mit der man am ehesten zu rechnen hätte, muß die neue Ordnung die Bedeutung unserer Durchfahrtsgewässer bei kriegerischen Verwicklungen in der Ostsee vor Augen haben, wo eine oder mehrere der Westmächte intervenieren könnte, z. B. bei einem englisch-russischen Konflikt, ein Eingreifen der Westmächte, um im Namen des Völkerbundes den Randstaaten bei einem russischen Angriff beizustehen, eine Intervention seitens der Westmächte, um die Bestimmungen der Aalandskonvention zu behaupten oder einen französischen Vorstoß in der Ostsee, um Polen bei einem eventuellen russischen Angriff zu stützen.

Digitized by Google

Allerdings kann eine solche Intervention bei deutscher Neutralität durch den Kieler Kanal vorsichgehen[1]), der laut Versailler Vertrag für Schiffe aller Nationen im Krieg wie im Frieden offen ist. Ist Deutschland dagegen kriegführend, ist es berechtigt den Kanal zu schließen, in diesem Falle wird die Stellung der dänischen Meerengen deshalb dieselbe sein wie früher, wozu noch kommt, daß sie, selbst wenn der Kanal offen ist, als Retraiteweg die größte Bedeutung haben werden, indem sonst die Ostsee für eine Flotte, die den Kieler Kanal passiert hat, als Mausefalle wirken könnte. Endlich ist die Bedeutung der Meerengen während eines Krieges größer als die des Kieler Kanals, weil sich ihre Umgebung weit besser zur Basis von Flottenoperationen in der Ostsee eignet.

Dies kann selbst eine uns freundlich gesinnte Großmacht dazu verleiten, während eines Krieges in der Ostsee unsere Neutralität zu kränken durch zeitweilige Besitznahme der Ufer, namentlich der des Großen Belts, um so zu verhindern, daß wir in einer Weise auftreten, die gegen ihre Interessen streitet, und sei dies auch nur durch Veranstaltungen, die wir zur Aufrechterhaltung unserer Neutralität treffen. Diese Veranstaltungen müssen darum in genauer Übereinstimmung mit der für uns strengsten Deutung der völkerrechtlichen Regeln auf diesem Gebiet sein. Während diese Regeln 1914 so aufgefaßt wurden, daß es Dänemarks eigenem Gutdünken überlassen war zu bestimmen, welche Maßregeln es in den Meerengen treffen wolle, soll nachstehend versucht werden festzustellen, ob die später stattgefundene völkerrechtliche Entwicklung in bezug auf die internationalen Meerengen, wie sie besonders in der Lausannekonvention von 1923 zum Ausdruck gekommen ist, bewirkt hat, daß sich nunmehr auf diesem Gebiet solche positiven völkerrechtlichen Regeln gebildet haben, daß es jedenfalls sehr zweifelhaft ist, ob der einzelne Staat einseitig davon abweichen darf. Da die

[1]) Vgl. über die völkerrechtliche Stellung des Kanals: *Strupp: Éléments du droit international,* Paris 1927, S. 132. *Ernst Wolgast:* Der Wimbledonfall, 1926.

Digitized by Google

Meerengen wahrscheinlich den Punkt ausmachen werden, wo unsere Neutralität bei der oben skizzierten militärpolitischen Situation bedroht wird, werden die völkerrechtlichen Regeln, die bestimmen, was zu tun oder nicht zu tun wir mit Rücksicht auf die Verteidigung unserer Neutralität berechtigt sind, von entscheidender Bedeutung für die Beurteilung der Forderungen unserer neuen Wehrordnung sein.

Unter dänischen Meerengen sind im folgenden die dänischen Wasserstraßen im Sund sowie im Großen und Kleinen Belt zu verstehen. Ihre völkerrechtliche Stellung ist dadurch bestimmt, daß sie gleichzeitig dänisches Seeterritorium, und als natürliche Verkehrswege zwischen zwei freien Meeren, internationale Straßen sind.

Bei der Lösung des Interessenkonfliktes, der, wie es sich von selbst versteht, leicht zwischen der Forderung des Uferstaates einerseits, keiner unnötigen Gefahr ausgesetzt zu werden, weil er am Wege liegt, und andererseits der Forderung des internationalen Verkehrs auf freie und ungehinderte Benutzung dieses Weges, entstehen kann, muß unterschieden werden zwischen der völkerrechtlichen Stellung der Meerengen in Friedenszeiten (A) und in Kriegszeiten (B). Für Kriegszeiten ist wieder zu unterscheiden, ob Dänemark kriegführend (1) oder neutral (2) ist, indem wir im letztgenannten Falle die Frage erörtern teils wie sie bei Ausbruch des Krieges vorlag und teils wie anzunehmen ist, daß sie nach der später stattgefundenen Entwicklung vorliegt.

A. Die Verhältnisse in Friedenszeiten

sind durch den Vertrag über den Wegfall der Sundzölle vom 14. März 1857[2]) der bestimmt (Art. 1, I. St., Punkt 2): „Kein Schiff darf künftig unter irgendwelchem Vorwand während seiner Fahrt durch den Sund und die Meerengen angehalten oder aufgehalten werden", positiv reguliert. Der Vertrag

[2]) *Strupp: Documents pour servir à l'histoire du droit des gens.* S. 428.

Digitized by Google

ist nur für Handelsschiffe berechnet. Es muß aber wohl auch Kriegsschiffen ein Recht zur harmlosen „Durchfahrt" gewährt werden, so wie es ihnen in der Regel durch das Seeterritorium eingeräumt wird. Dänemark hat übrigens in dem Teil der Meerengen, der dänisches Seeterritorium ist, und nur davon ist hier die Rede, die übrigen aus der Suveränität fließenden Rechte, als da sind Jurisdiktion, Fischereirecht, das Recht der Küstenfahrt, den eigenen Untertanen vorbehalten.

So ergibt sich für Friedenzeiten die Regel absoluter Durchfahrtsfreiheit.

B. In Kriegszeiten.

1. Wenn Dänemark kriegführend ist, ist das Verhältnis wahrscheinlich so, daß der Sundvertrag mit Vorbehalt des „Kriegsrecht"zu verstehen ist. Es ist nämlich nicht anzunehmen, daß Dänemark durch einen Vertrag über Abschaffung des Zolls auf Handelschiffe, auf das Recht verzichten wollte, in dem Teil der Meerengen, der dänisches Seeterritorium ist, die nötigen Kriegsmaßregeln zu treffen. Solche Maßregeln können allerdings ein ernstes Hindernis, ja vielleicht sogar eine Unterbrechung für die neutrale Schiffahrt bedeuten; eine gegenteilige Regel würde aber in hohem Maße die Sicherheit Dänemarks preisgeben, und kann deshalb ohne positive Normierung nicht angenommen werden.

2. Bei dänischer Neutralität — die Situation, die am meisten Interesse hat — nimmt man an, daß der Sundvertrag auch mit Vorbehalt des Neutralitätsrechts zu verstehen ist, so daß Dänemark neutral auch in dem Teil der Meerengen, der dänisches Seeterritorium ist, das Recht hat, alle Maßregeln zur Aufrechterhaltung seiner Neutralität zu treffen, die durch die allgemeinen Regeln des Völkerrechts gewährleistet sind. Was letztere betrifft, ließen sie wenigstens vor dem Kriege die Frage offen.

Die Haager Konventionen, insonderheit die VIII. Haager Konvention von 1907 betr. Auslegen von unterseeischen,

Digitized by Google

selbstwirkenden Minen und die XIII. über Rechte und Pflichten der Neutralen während eines Seekrieges ließen die Frage auf sich beruhen. Aus unserer *Praxis* konnte man nichts schließen, indem wir zwar als Teilnehmer der „bewaffneten Neutralität" an der Sperrung der Ostsee für Kriegsschiffe teilgenommen hatten, aber die Berechtigung hierzu nie von den Westmächten anerkannt worden ist. Andererseits hatten wir sowohl während des Krimkrieges als während des russisch-japanischen Krieges die Meerengen für die Flotten der Westmächte und Rußlands öffnen lassen, ohne daß dagegen protestiert wurde. Dänemark sollte mit anderen Worten, völkerrechtlich betrachtet, vollständig frei stehen.

Was die dänischen Bestimmungen betrifft, so hatten wir allerdings durch kgl. Verordnung vom 20. Dezember 1912[3]) die Art bekanntgegeben, in welcher wir bei einem evtl. Kriege unsere Neutralität durchführen wollten. Wir hatten hierbei ausdrücklich erklärt, daß wir die natürlichen Verkehrswege zwischen Nordsee (das Kattegat in dieser Verbindung eingeschlossen) und Ostsee nicht zu den innern Fahrwassern rechneten, zu deren Sperrung wir uns das Recht vorbehalten hatten. Auf diese allgemeine Erklärung haben wir auch bei der Neutralitätserklärung verwiesen, die wir in den Tagen um den 1. August 1914 aufgestellt hatten.

Allerdings begründet eine solche einseitige Erklärung kein Recht für andere Staaten[4]), und kann nach dem Gutdünken derer, die sie aufgestellt, geändert werden. Andererseits erwähnt die XIII. Haager Konvention betr. Rechte und Pflichten der Neutralen während eines Seekrieges, auf welche sich die kgl. Verordnung vom 20. Dezember 1912 bezieht, als wünschenswert, daß solche Erklärungen, wenn sie einmal aufgestellt sind, nicht während eines Krieges verändert werden „es hätte denn die Erfahrung die Notwendigkeit hiervon nachgewiesen zum Schutz der eigenen Rechte

[3]) Gesetze und Verordnungen 1912 A, S. 1297.

[4]) Unrichtig die Argumentation in *Wieth-Knudsen:* Die Wahrheit über Dänemarks Sperrung der Belte d. 5. August 1914 (Kopenhagen 1919).

Digitized by Google

des Staates". Eine solche Erfahrung meinte man indessen gemacht zu haben durch die deutsche Anfrage vom 5. August 1914, inwiefern Dänemark den Großen Belt gegen beide kriegführenden Teile mit Minen sperren würde, besonders weil man diese Anfrage in Verbindung mit einem deutschen Versuch betrachtete, die Nacht vorher Minen in das dänische Seeterritorium in den Langelands-Belt zu legen (was allerdings später von deutscher Seite als fehlerhaft bedauert wurde). Unter Berücksichtigung dieser Erfahrung sperrte man, trotz der kgl. Verordnung vom 20. Dezember 1912, die dänischen Gewässer im Sund und im Kleinen Belt und den ganzen großen Belt.

Die völkerrechtliche Begründung der Minensperrung im Jahre 1914 kann von dem juristischen Gesichtspunkt aus in zwei Punkten angefochten werden: Erstens ist es zweifelhaft, ob der Sundvertrag mit Vorbehalt des „Rechtes der Neutralität"[5]) zu verstehen ist. Die Neutralität läßt sich nämlich durch Maßregeln behaupten, die — im Gegensatz zu Kriegsmaßregeln — mit der Freiheit der Schifffahrt vereinbar sind, wie z. B. Minensperrungen die Küste entlang, Regulierung der Schiffahrt usw. Ferner schien es schon 1914 zweifelhaft, ob die Frage nach den allgemeinen völkerrechtlichen Regeln Dänemark zur freien Entscheidung überlassen wäre, indem man wohl zugeben muß, daß schon vor dem Kriege sich die allgemeine Regel internationale Meerengen betreffend entwickelt hat, daß ein neutraler Staat nicht berechtigt sei, solche für die Schifffahrt so hinderliche Maßregeln wie Minensperrung[6]) zu treffen. Um dies besser zu verstehen, werden wir einen Augenblick die historische Entwicklung dieser Regel betrachten.

Früher versuchten die Staaten ihre Suveränität auch über das offene Meer auszudehnen. Dänemark beanspruchte so die Suveränität über die Ostsee und begann unter *Erik*

[5]) *Westlake:* Internationales Recht I, S. 200—291.

[6]) *Annuaire de l'Institut de droit international* 1894, 1910, 1912.

Digitized by Google

von Pommern, als Dänemark als Herr beider Seiten des Sunds alle Zugänge zur Ostsee beherrschte, auf Grund seiner behaupteten Suveränität, von allen Schiffen, die die Meerengen passierten, Zoll zu verlangen. Diese Prätentionen ließen sich indessen auf die Dauer der steigenden Forderung des internationalen Verkehrs gegenüber nicht aufrechterhalten. Die Staaten mußten nach und nach ihre Suveränität über das Meer darauf beschränken, daß sie nur einen — breiteren oder schmaleren — Streifen die Küste entlang, das sogenannte Seeterritorium, umfaßte, während die Meere frei waren. Dies galt nicht nur von den Weltmeeren, sondern auch den sogenannten „Binnenmeeren", wo diese von mehreren Staaten umgeben sind, wie z. B. die Ostsee oder — nach 1774 — das schwarze Meer. Wo nun der Zugang zu einem solchen freien Binnenmeer von einer oder mehreren Meerengen gebildet wurde, die in ihrer ganzen Breite und einem größeren oder kleineren Teil ihrer Länge unter das Seeterritorium eines einzelnen Staates fielen, wie es z. B. mit dem Zugang zum Schwarzen Meer (die Türkei) und zur Ostsee (Dänemark) der Fall war, wurde die Konsequenz der Freiheit des Binnenmeeres, daß man ein eigentliches Recht zur freien Passage durch die Meerengen, jedenfalls in Friedenszeiten und nicht nur für Handelsschiffe, sondern auch für Kriegsschiffe anerkennen mußte.

Diese Konsequenz der Regel über die „Freiheit des Meeres" wurde aber nicht ganz erschöpfend gezogen, indem ein solches Durchfahrtsrecht, so wie der Suveränitätsbegriff früher aufgefaßt wurde, mit der Suveränität des Uferstaates über auch den Teil des Seeterritoriums, der den Verkehrsweg zwischen zwei freien Meeren bildete, unvereinbar zu sein schien. Was die beiden wichtigsten Binnenmeere Europas, das Schwarze Meer und die Ostsee, betraf, fuhr die Türkei deshalb fort — für die Handelsschiffe bis zum Frieden von Adrianopel 1829 und für die Kriegsschiffe im Prinzip bis zur Lausanne-Konvention 1923 — das Recht zur Sperrung des Zuganges zum Schwarzen Meer zu benutzen, das sie besaß, als dies Meer vor dem Jahre 1774 ein türki-

Digitized by Google

sches Binnenmeer war, und dieses Recht wurde ein Mal über das andere von den Mächten anerkannt (wenn auch jedesmal mit mehr Ausnahmen). Dänemark fuhr fort den Sundzoll zu erheben, mit einer Berechtigung, die allerdings, wie erwähnt, ihrem Ursprung nach zweifelhaft war, die aber dadurch, daß sie mehrere Jahrhunderte hindurch geübt worden war, stillschweigend von den Mächten anerkannt wurde, so daß man wohl sagen kann, daß für Dänemark ein eigentliches Recht geschaffen worden ist, von dem allerdings in Friedensverträgen Ausnahmen gemacht wurden, das aber noch im Jahre 1826 in einem Vertrag zwischen Dänemark und den Vereinigten Staaten anerkannt wurde.

Nach dem mächtigen Aufschwung, den die französische Revolution und die Kriege Napoleons dem internationalen Verkehr brachten — einem Aufschwung, der technisch von der Erfindung der Dampfmaschine und deren Ausnutzung im Dienste der Kommunikation ermöglicht wurde — versuchte man in den Friedensverträgen nach den Napoleonskriegen eine Sicherheit dafür zuwegezubringen, daß sich dieser Verkehr frei entfalten konnte, was z. B. in bezug auf die internationalen Flüsse im Prinzip durch den ersten Pariser Frieden 1814 festgesetzt wurde und durch die Artt. 108 und 109 des Wiener Kongreßaktes noch vertieft wurde. Durch den Frieden von Adrianopel 1829 wurde das Recht der Handelsschiffe zur Durchfahrt durch die türkischen Meerengen durchgeführt, und der Vertrag vom 14. März 1857 schaffte, wie erwähnt, den Sund- und Beltzoll in den dänischen Meerengen ab. In diesem Vertrag, an dem alle die wichtigsten Staaten Europas teilnahmen, und dessen Bestimmungen u. a. in einem Sondervertrag mit Nordamerika aufgenommen wurden, tritt die Durchfahrtsfreiheit mit einer so allgemeinen Zustimmung hervor, daß es scheint, daß man von da ab von einem Prinzip innerhalb des Völkerrechts reden kann, das sich bis zur völligen völkerrechtlichen Anerkennung den Weg bahnt, nämlich das Prinzip der Freiheit des internationalen Verkehrs.

Digitized by Google

Überall, wo durch das Zusammenwirken mehrerer Staaten *künstliche Verkehrswege* geschaffen wurden, wurde dies Prinzip angewendet, wie z. B. bei dem Vertrag vom 29. August 1888 den *Suezkanal* betreffend, ein Vertrag, der in noch höherem Maße als der Sundvertrag ein kollektiver Vertrag ist, und dessen Prinzipien deshalb eine noch größere Allgemeingültigkeit erhalten. Der Suezkanalvertrag bestimmte, daß der Kanal für die Schiffe aller Nationen, Handels- sowohl als Kriegsschiffe, im Frieden wie in Kriegszeiten, offen sein sollte. Die Küsten des Kanals dürfen nicht befestigt werden, die Suveränität des Uferstaates wird aber aufrechterhalten. Dasselbe Prinzip wurde der Regelung in bezug auf den *Panamakanal* zugrunde gelegt, der jedoch nicht von einem Kollektivvertrag umfaßt wird.

Das Prinzip wurde jedoch in steigendem Umfang zugrunde gelegt, auch wo die internationale Stellung der *natürlichen Verkehrswege* geordnet wurde, wie z. B. der *Magelhaensstraße* durch Vertrag zwischen Chile und Argentinien (1881) und der *Gibraltarstraße* durch Vertrag zwischen England und Frankreich vom 8. April 1904 und zwischen Frankreich und Spanien vom 3. Oktober desselben Jahres.

Das Prinzip der freien Durchfahrt durch internationale Meerengen, auch wo sie in ihrer ganzen Breite und jedenfalls einem Teil ihrer Länge dem Seeterritorium eines bestimmten Staates angehören, das vermeintlich aus diesen Verträgen hergeleitet werden kann, muß als eine weitere Entwicklung des von *Hugo Grotius* aufgestellten Prinzips der „Freiheit des Meeres" der Förderung des praktischen Lebens entsprungen, aufgefaßt werden. Von einer Mehrheit der zivilisierten Staaten als Rechtsregel befolgt, ist es in unseren Zeiten die allgemeine völkerrechtliche Regel für die natürlichen Verkehrswege zwischen zwei offenen Meeren geworden. Demgegenüber ist es nicht ausschlaggebend, daß die VIII. Haager Konvention darauf hinweist, daß man die Frage der „*situation actuelle des détroits*" auf sich be-

Digitized by Google

ruhen lassen solle. So bezieht sich nur die allgemeine völkerrechtliche Regel auf natürliche Verkehrswege.

Man kann aus dem Schweigen der Haager Konvention in Verbindung mit den vorausgehenden Verhandlungen schließen, daß die Regeln 1914 noch nicht in einer solchen Allgemeinheit, als hier angenommen, als gültig anerkannt wurden (u. a. galten sie ja nicht für die wichtigen türkischen Meerengen) und man deshalb nicht annehmen durfte, daß sie für unsere Meerengen galten. Gemäß dieser Betrachtung verstieß die Sperrung 1914 deshalb kaum gegen das Völkerrecht.

Dagegen muß man wohl sagen, daß das Prinzip der Durchfahrtsfreiheit im Krieg wie im Frieden für Schiffe aller Nationen durch internationale Straßen durch die später stattgefundene Entwicklung — und besonders dadurch, daß es der Lausanne-Konvention von 1923 zugrunde gelegt wurde — *jetzt* eine so allgemein anerkannte völkerrechtliche Regel geworden ist, daß es jedenfalls außerordentlich zweifelhaft ist, ob die Frage der Sperrung internationaler Meerengen weiter vom Völkerrecht unentschieden betrachtet werden kann, und so dem Gutdünken des Uferstaates überlassen werden kann.

Diese Auffassung wird durch die Bestimmungen im Kapitel XII des Friedensvertrages und der Barcelona-Konvention von 1921 gestützt, die ebenso wie der erste Pariser Frieden von 1814 und die Wiener Kongreßakte Art. 108 u. 109 für die freie Entwicklung des internationalen Verkehrs nach dem Krieg, genau wie nach den Napoleonskriegen 100 Jahre vorher, einen so enormen Aufschwung gebracht hat, durch die Entwicklung der modernen Verkehrsmittel gestützt und mit dem Gefühl der gegenseitigen Unentbehrlichkeit der Staaten als Hintergrund den Weg zu bahnen sucht. Ausschlaggebend für seinen Durchbruch als allgemeines Prinzip für die völkerrechtliche Stellung der internationalen Meerengen scheint jedoch erst seine Anwendung in der Lausanne-Konvention von 1923 zu sein, die „offen" dem Beitritt aller Mächte endlich den letzten Rest des alten Rechtes der Türkei

Digitized by Google

zur Sperrung des Zuganges zum Schwarzen Meer abschafft und erklärt, daß die türkischen Meerengen für die Schiffe aller Nationen, Handelsschiffe sowohl als Kriegsschiffe, im Frieden wie im Kriege frei sind, und zwar so, daß die Türkei bei Neutralität weder den Handel der Neutralen noch den der Kriegführenden hindern darf und nicht einmal *kriegführend* in den Meerengen Befestigungsmaßregeln treffen darf, die die neutrale Schiffahrt hindern könnten[7]) Unter diesen Umständen dürfte ein Recht für das *neutrale* Dänemark die Zugänge zur Ostsee zu sperren, als ein Anachronismus erscheinen bei dem System völkerrechtlicher Regeln, die aus dem Wunsche heraus, dem internationalen Verkehr die größtmögliche Freiheit zu verschaffen, die Verhältnisse aller anderen Verkehrswege zwischen offenen Meeren von internationaler Bedeutung regulieren.

Die völkerrechtliche Stellung der dänischen Meerengen ergibt sich hiernach folgendermaßen:

A. Im Frieden:

Absolute Durchfahrtsfreiheit.

B. Im Krieg:

1. Dänemark kriegführend: Das Recht für Dänemark in den Meerengen solche Maßregeln zu treffen, die die neutrale Schiffahrt nicht hindern. Da indessen eine solche Beschränkung des Rechtes zu Befestigungsmaßregeln während eines Krieges, wo sie geltend ist, wie z. B. bei den türkischen Meerengen, als Gegenstück eine vertragsmäßige Regelung der Verhältnisse der Meerengenufer hat, kann sie in keinem Fall Dänemark obliegen, bevor eine entsprechende vertragsmäßige Regelung in bezug auf unsere Meerengen getroffen wird. Vgl. hierüber gleich unten. Bis dahin müssen wir kriegführend das Recht haben, das Ufer zu befestigen und Minen auszulegen.

---

[7]) *de Visscher: Le régime nouveau des Détroits* (in *La Revue de Droit international et de Législation comparée 1924 Nos. 1—2). Rougier: La Queston des Détroits et la Convention de Lausanne.* Sonderdruck der *Revue Générale de Droit international Public (Pedone, Paris 1924).*

Digitized by Google

2. Bei dänischer Neutralität: Absolute Durchfahrtsfreiheit. Aber Berechtigung, solche Maßregeln zu treffen, die die freie Durchfahrt sowohl der kriegführenden wie der neutralen Handelsschiffe oder Kriegsschiffe nicht hindern, wie z. B. Regulierung des Aufenthalts der Kriegsschiffe in den Meerengen, Verbot gegen Visitation, Aufbringung oder andere Kriegshandlungen in ihnen, Regulierung ihres Zutritts zur Kohlenversorgung und Verproviantierung usw., kurzum die Maßregeln, die in der XIII. Haager Konvention gewährleistet sind, von denen Dänemark übrigens schon bei der kgl. Verordnung vom 20. Dezember 1912 erklärt hat, daß es sie der Durchführung seiner Neutralität zugrunde legen wollte, von denen man sich aber während des Krieges mit Recht berechtigt fühlte, abzuweichen, deren Verordnungen aber durch die später stattgefundene Entwicklung als allgemeine völkerrechtliche Regeln in bezug auf die Rechte des neutralen Staates über die internationalen Meerengen, die zu seinem Seeterritorium gehören, betrachtet werden müssen, so daß künftighin kaum ein einzelner Staat nach seinem Gutdünken davon abweichen können wird.

Nach dieser Auffassung ist es demnach jedenfalls außerordentlich zweifelhaft, ob das neutrale Dänemark zur Sperrung der Meerengen berechtigt ist. Am besten wäre es deshalb, falls die ganze Frage zur Angelegenheit einer internationalen Regulierung gemacht würde nach ähnlichen Prinzipien, wie sie der Ordnung betreffend anderen Meerengen zugrunde liegen, mit Demilitarisierung oder — wenn möglich — Neutralisierung der Ufer der Meerengen unter internationaler Garantie[8]).

In die neuere völkerrechtliche Entwicklung würde eine solche Ordnung harmonisch hineinpassen.

---

[8]) Auf die Möglichkeit, den Sund bei Kriegsausbruch für Kriegsschiffe zu schließen und den Großen Belt dem Verkehr allen Schiffen im Kriege wie im Frieden, laut Vertrag offen zu lassen, soll hier nur beiläufig hingewiesen sein.

Digitized by Google

Die juristische Bedeutung eines Rechtsgeschäfts, das unter Übertretung der russischen Regeln über die Monopolstellung des Außenhandels geschlossen ist.

Von Dr. **Leo Olewsky**, Rostov a. Don.
(Übersetzt von Dr. Kurt von Bochmann.)

Nach der in der Union der SSR. geltenden Gesetzgebung ist es Privatpersonen auf das strengste verboten, auf dem äußeren Markte aufzutreten und überhaupt Handelsgeschäfte irgend welcher Art, sei es mit ausländischen Unternehmungen oder mit Einzelpersonen, die jenseits der Grenzen der Union der SSR. leben, vorzunehmen. Alle Rechtsgeschäfte dieser Art, die von Bürgern der Union der SSR. geschlossen sind, genießen keinen Gesetzesschutz und ihre Kontrahenten infolgedessen auch keinen gerichtlichen Schutz. Vielmehr werden die Teilnehmer an solchen Rechtsgeschäften nach Art. 59 II des Strafgesetzbuches der Union der SSR.[1]) als Übertreter des Außenhandelsmonopols zur Verantwortung gezogen. Der Verfasser dieser Zeilen hatte vor kurzem Gelegenheit in der Praxis auf solch einen Fall zu stoßen. Eine Privatperson hatte sich einer Staatsbehörde gegenüber verpflichtet, diese im Laufe eines ganzen Jahres mit einer Reihe von ausländischen Zeitschriften zu beliefern

[1]) Art. 59 des Strafgesetzbuches der RSFSR. lautet:

„Die Übertretung der Vorschriften, die die Durchführung von Staatsmonopolen regeln, wird mit Freiheitsentziehung oder Zwangsarbeit für die Dauer von mindestens 6 Monaten, bestraft". Das Höchststrafmaß der Freiheitsentziehung ist nach dem Strafgesetzbuch auf 10 Jahre, für Zwangsarbeit auf 1 Jahr festgesetzt. Die Übertretung des Reglements des Außenhandelsmonopols hat zur Folge: Die Entziehung der Freiheit mit strenger Isolierung auf eine Dauer bis zu 10 Jahren, Konfiszierung des ganzen oder eines Teiles des Eigentums. (Anm. des Verfassers.)

Digitized by Google

und für sie bestimmte, nicht periodisch erscheinende Literatur einzukaufen. Der Betrag der ganzen Bestellung in Höhe von zirka 1600 deutscher Reichsmark war im Voraus gezahlt. Die Bestellung wurde sofort einer deutschen Buchhandlung zur Ausführung übergeben. Letztere nahm den Auftrag an, erhielt auch den ganzen Betrag, erfüllte ihre Verpflichtungen aber nur zum Teil, indem sie Zeitschriften nur für den Betrag von etwa 200 Reichsmark bestellte.

Die Erfüllung des übrigen Teiles der von ihr übernommenen Verpflichtungen verweigerte die Firma, ebenso die Rückerstattung des erhaltenen Geldes.

Dieses ist der Tatbestand eines solchen Falles, bei dessen Beurteilung man die Frage lösen muß, ob tatsächlich ein jedes Rechtsgeschäft im Außenhandel, das unter Umgehung und Verletzung der Gesetzesbestimmungen dieser Art geschlossen wurde, nichtig ist.

Die in der Union der SSR. bestehende Monopolstellung des Außenhandels ist ein System von Normen, welche das ausschließliche Recht des Staates begründen, in der Person gewisser Organe gewerbsmäßig Handelsoperationen auf dem auswärtigen Markte vorzunehmen. Entsprechende Gesetzesbestimmungen verbieten jegliche Abweichung von der in dieser Hinsicht festgesetzten Ordnung und erklären alle Handlungen, die zu ihrer Verletzung führen, für ungesetzliche.

Im vorliegenden Falle besteht also eine Kollision der Gesetze verschiedener Staaten, von denen das Gesetz des einen, dieses Rechtsgeschäft für eine völlig normale Erscheinung und für wirksam betrachtet, während das Gesetz des andern sie nicht nur für nichtig, sondern sogar als ein Verbrechen ansieht. Ein Berliner Zivilist, zu diesem Falle befragt, gab folgendes Gutachten ab: Das Rechtsgeschäft ist rechtswidrig. Eine Privatperson , die gewerbsmäßig und ohne Wissen des Volkskommissariats für Handel Waren einkauft, begeht dadurch eine Handlung, die auf das bestimmteste vom Gesetz verboten ist. Ein Rechtsgeschäft, das unter Umgehung des Gesetzes geschlossen ist, ist auf Schädigung des Staates

Digitized by Google

gerichtet und daher nichtig[2]). Die Folge eines solchen Rechtsgeschäfts ist die ungerechtfertigte Bereicherung eines Ausländers auf Kosten eines Staatsbürgers der Union der SSR., der nicht in der Lage ist, sein verletztes Recht zu schützen, und zwar in gröbster Form.

Hier gilt, worauf auch der deutsche Jurist hingewiesen hat, eine *lex personalis*, und soweit das persönliche Gesetz der einen Partei ein Rechtsgeschäft dieser Art verbietet, kann sie nicht als gültig geschlossen angesehen werden, sondern zieht jene Folgen nach sich von denen in Art. 817 BGB. und im entsprechenden Art. 147 des bürgerlichen Gesetzbuches der RSFR. die Rede ist[3]). „Man kann sich keine solche Metamorphose vorstellen, bei der ein Rechtsgeschäft auf der einen Seite der Grenze gültig und auf der anderen dagegen nichtig sein soll". Dieses ist die Meinung eines deutschen Juristen, der seine Ansicht hauptsächlich auf Art. 134 und 142 BGB. gründet.

Die soeben berührte Frage hat eine große praktische Bedeutung. Mit dem erwähnten Falle könnten noch viele andere verglichen werden, wo Privatpersonen sich bei ausländischen Firmen mittels Postsendungen verschiedene Waren bestellt hatten. Die Zollbestimmungen der Union der SSR. verbieten aber sowohl den Empfängern, als auch den Absendern die Benutzung von Postsendungen zu Handelszwecken. Auch die Sowjetbürger, die sich persönlich verschiedene Gegenstände direkt von den Firmen mittels Postsendung bestellen, treten indirekt auf den auswärtigen Märkten auf und sind infolgedessen ebensolche Übertreter des Außenhandelsmonopols.

---

[2]) Art. 30 des Zivilgesetzbuches der RSFSR.: „Nichtig ist ein Rechtsgeschäft das in gesetzwidriger Absicht oder zur Umgehung des Gesetzes geschlossen ist, ebenso ein Rechtsgeschäft, das auf die offenbare Schädigung des Staates gerichtet ist".

[3]) Art. 147: „Im Falle der Nichtigkeit des Vertrages wegen Gesetzwidrigkeit oder weil er auf die offenbare Schädigung des Staates gerichtet ist (Art. 30), hat keine Partei das Recht von der anderen Partei die Rückgabe des auf Grund des Vertrages Geleisteten zu fordern. Die ungerechtfertigte Bereicherung wird zugunsten des Staates beigetrieben" (Art. 402).

Digitized by Google

Unter solchen Umständen sind die Fälle einer ungerechtfertigten Bereicherung von Ausländern keine seltene Erscheinung.

Der juristische Charakter von Normen zeigt sich in seiner ganzen Bedeutung hauptsächlich im Falle ihrer Verletzung. Die wichtigste Frage, welche gelöst werden muß, ist infolgedessen die Frage hinsichtlich der Gültigkeit des zwischen einem Sowjetbürger und einer deutschen Firma geschlossenen Rechtsgeschäfts.

Vor Beurteilung der Hauptfrage muß als vorbereitende und zu entscheidende Aufgabe die Auswahl der territorial verschiedenen Gesetzesbestimmungen getroffen werden, welche berufen sein sollen, den Prozeß zu regeln. Im internationalen Privatrecht gibt es keine feststehenden, allgemein anerkannten Bestimmungen, welche den Gerichtsstand im internationalen Leben regeln. Gewöhnlich werden, soweit keine Staatsverträge vorliegen, die einheimischen positiven Bestimmungen über die Gerichtszuständigkeit angewandt.

Das Prinzip „*actor sequitur forum rei*" — der Wohnsitz des Beklagten — ist für inländische Prozesse von allen Staaten mit Ausnahme Frankreichs, welches in dieser Hinsicht gesondert dasteht, anerkannt, weshalb auch seine Anwendung im Weltverkehr keine Schwierigkeiten bereiten kann, da es allen juristischen und praktischen Voraussetzungen entspricht. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß im vorliegenden Falle die Klage des Sowjetbürgers gegen die deutsche Firma der deutschen und nicht der Sowjet-Gerichtsbarkeit unterliegt. Dieses erscheint uns in dem Maße selbstverständlich, fast axiomartig, daß es keiner weiteren Begründung bedarf.

Der Grundfehler des Berliner Rechtsanwalts, welcher sich für die Ungültigkeit der Abmachung ausgesprochen hat, besteht in dem unbegründeten Bestreben, dem Sowjetrecht den Vorzug zu geben, welches selbständige Rechtsgeschäfte von Privatpersonen auf dem auswärtigen Markt verbietet.

Digitized by Google

Außerdem begeht der deutsche Jurist noch einen logischen Fehler.

Ein Rechtsverhältnis kann nach irgend einem Gesetz beurteilt werden, entweder nach Sowjetrecht oder nach deutschem Recht. Wenn es nach dem Sowjetrecht beurteilt wird, so ist das Rechtsgeschäft ungültig. Dieses unterliegt keinem Zweifel oder Streit. Wenn es aber nach deutschem Gesetz beurteilt wird, so müssen in diesem Falle die Handlungen beider Kontrahenten nach deutschem Gesetz beurteilt werden. Es geht jedenfalls nicht, daß man bei Beurteilung eines Rechtsverhältnisses nach einem Gesetz die Handlungen des einen Kontrahenten den Verbotsbestimmungen eines anderen Gesetzes unterstellt. Mit anderen Worten, man kann nicht die Handlungen der deutschen Firma nach deutschem, die Handlungen des Sowjetbürgers dagegen nach Sowjetrecht beurteilen.

Überhaupt muß in allen den Fällen, wo sich im Prozeß eine Kollision der Gesetze zweier Staaten herausstellt und wo sich das Rechtsverhältnis durch zwischenstaatliche Elemente kompliziert, dieses auf Grund der Normen des internationalen Privatrechts beurteilt werden.

Die meisten Normen des internationalen Privatrechts beruhen auf der innerstaatlichen Gesetzgebung der einzelnen Staaten. In diesem Sinne werden auch die Ausdrücke: „russisches internationales Privatrecht", „deutsches internationales Privatrecht" usw. gebraucht.

Die Sowjetgesetzgebung stellt in dieser Hinsicht eine vollständige *„tabula rasa"* dar. Diese Lücke wirkt nicht nur in den gesetzgeberischen Akten, welche durch keine Gerichtspraxis ergänzt werden, sondern auch im Vertragsrecht der Union der SSR. Im Sowjetrussischen Vertragsrecht gibt es hierüber nur einen Artikel, das ist der Art. 13 im Vorläufigen Abkommen mit Deutschland vom 6. Mai 1921 und der völlig gleichlautende Art. 12 im Vorläufigen Abkommen mit Österreich vom 7. Dezember desselben Jahres, welche folgendermaßen lauten:

Digitized by Google

„Die russische Regierung verpflichtet sich, mit deutschen Staatsangehörigen, deutschen Firmen und deutschen juristischen Personen Rechtsgeschäfte auf dem Gebiete der RSFR. und auf dem Gebiete eines der mit ihr durch einen staatlich festgesetzten Import- und Exportplan verbundenen Staaten nur mit Schiedsgerichtsklauseln abzuschließen".

Für die in Deutschland abgeschlossenen Rechtsgeschäfte und deren wirtschaftliches Ergebnis unterwirft sich die russische Regierung den deutschen Gesetzen, für privatrechtliche Verbindlichkeiten, der deutschen Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung jedoch nur soweit es sich um Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften mit deutschen Staatsangehörigen, deutschen Firmen und deutschen juristischen Personen handelt, die nach Abschluß dieses Abkommens eingegangen sind. Unberührt bleibt das Recht der russischen Regierung auch die in Deutschland abgeschlossenen Rechtsgeschäfte mit der Schiedsgerichtsklausel zu versehen. Im übrigen genießt das Eigentum der russischen Regierung in Deutschland den herkömmlichen völkerrechtlichen Schutz. Insbesondere unterliegt es hinsichtlich aller nicht vom Absatz 1 dieses Artikels betroffenen Fälle nicht der deutschen Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung".

Dieser Artikel betrifft, wie man aus dem Text entnehmen kann nur Rechtsgeschäfte, die von den Handelsvertretungen abgeschlossen sind.

Im deutsch-sowjetrussischen Vertrage vom 12. Okt. 1925 ist nur ein Artikel enthalten (Art. 10 des Abkommens über Niederlassung und allgemeinen Rechtsschutz) der besagt, daß den Staatsangehörigen der Vertragsparteien im Gebiete des anderen Teiles dasselbe Maß von Rechtsschutz zu teil wird, wie ihn die Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation genießen. Aber auch hier wird die Frage der Kollision der Normen des Vertragsrechts nicht berührt. Einiges Licht bringen übrigens in diese im Sowjetrecht sehr dunkle Frage die Zirkulare des Volkskommissariats für Auswärtige Angelegenheiten, welche den Standpunkt der Sowjetregie-

Digitized by Google

rung wiedergeben[4]). So heißt es in dem Zirkular Nr. 42 vom 12. April 1922:

„Die vermögensrechtlichen Rechtsverhältnisse von Objekten, die sich außerhalb des Gebietes der RSFR. befinden und mit diesem nicht verbunden sind, können außerhalb des Gebietes der RSFSR. nicht nach russischen Gesetzen beurteilt werden und unterliegen der örtlichen Gesetzgebung, unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Subjekte dieser Rechtsverhältnisse, selbst wenn es auch russische Staatsangehörige sind.

Auf diese Weise kann, wenn das betreffende Rechtsinstitut durch die örtlichen Gesetze überhaupt anerkannt ist, die Tatsache, daß es durch unsere Gesetzgebung nicht anerkannt wird, an sich kein Hindernis bilden für den Schutz der gegebenen Rechte durch unsere bevollmächtigten Vertretungen und Konsulate in der Art eines allgemeinen Schutzes von rechtmäßigen Interessen russischer Staatsangehöriger.

Dieses ist die allgemeine Regel. Allerdings werden die Grenzen bis zu denen sich der Schutz solcher Rechte erstrecken kann außerdem noch durch die allgemeinen Grundsätze in der Rechtsanschauung des Sowjetstaates bestimmt. Ansprüche und Handlungen, die selbst wenn sie nach den Gesetzen des Landes in dem sie sich aufhalten, rechtmäßig sind, können nicht unter den Schutz der Sowjet-Vertretungen gestellt werden, wenn sie den in der RSFR. eingebürgerten

[4]) Das Volkskommissariat für Justiz hat ein Zirkular erlassen, das gleich den angeführten Zirkularen des Volkskommissariats für Auswärtige Angelegenheiten erläutert, daß: „Die Vermögensrechte der Staatsbürger der RSFR., die außerhalb der Grenzen der Union der SSR. der Realisierung unterliegen, nach den Gesetzen des Landes zu beurteilen sind, in dem sie realisiert werden sollen; eine Behinderung der freien Realisation dieser Rechte würde ja nur eine durch nichts begründete Bereicherung ausländischer Gläubiger und Verpflichteter auf Kosten russischer Staatsangehöriger bedeuten aus diesem Grunde haben letztere das Recht voller und freier Verfügung über diese Rechte im einzelnen sowie auch das Recht, der Zession gemäß den im Zivilkodex der RSFSR. vorgesehenen Arten sowohl zu Gunsten von Bürgern der RSFSR., als auch zu Gunsten von Ausländern sofern die Zession nicht durch irgendwelche bestimmte Dekrete verboten ist". (Zirkular des Volkskommissariats für Justiz vom 26. September 1923, Nr. 194.)

Digitized by Google

Anschauungen über ein erlaubtes Maß hinaus zuwiderlaufen. Dieses bildet den Gegenstand einer besonderen Beurteilung in jedem einzelnen konkreten Falle. Denselben Standpunkt des Zirkulars Nr. 42, nur noch etwas ausführlicher, entwikkelt das Zirkular Nr. 329 des Volkskommissariats für Auswärtige Angelegenheiten vom 23. Oktober 1925.

Durch das Zirkular Nr. 42 vom Jahre 1922 wurde vom Volkskommissariat für Auswärtige Angelegenheiten allen Auslandsvertretungen erläutert, daß die Unterschiede der Rechtssysteme der Sowjetrepubliken mit denen ausländischer Staaten, sie in keiner Weise behindern dürfen, den gesetzlichen Schutz von Vermögensrechten sowjetrussischer Bürger in den Grenzen des Landes, wo diese sich aufhalten, auszuüben.

Die Praxis zeigt, daß Absichten bestanden, das Zirkular Nr. 42 als ein die Grundnorm des sowjetrussischen Kollisionsrechts deklarierendes auszulegen [5]), und zwar in dem Sinne, daß die sowjetrussische Staatsgewalt in ihm sein prinzipielles Einverständnis ausgesprochen hat, daß jegliche Vermögensrechte sowjetrussischer Bürger und juristischer Personen, sofern diese Rechte im Auslande zur Beurteilung gelangen, in allen Fällen ausschließlich vom Standpunkte der betreffenden Auslandsgesetzgebung, beurteilt werden sollen.

Die völlig falsche Auslegung, die in keiner Weise aus dem genannten Zirkular hervorgeht, hat das Volkskommissariat für Auswärtige Angelegenheiten veranlaßt, folgende Erklärung abzugeben:

1. Wie aus dem Zirkular Nr. 42 hervorgeht, berührt es überhaupt garnicht Fragen der Kollision verschiedener rechtlicher Normen. Der Zweck des Zirkulars Nr. 42 war das Verhalten der bevollmächtigten Vertretungen und Konsulate in den Fällen, wo ohne jegliche Kollision zweier Gesetz-

---

[5]) So hat das Marseiller Kommerzgericht bei Durchsicht der Klage der Sowjetregierung betr. Anerkennung der Nationalisierung der Schiffe der ehemaligen russischen Schiffahrts- und Handelsgesellschaft die Klageabweisung unter Bezug auf das Zirkular Nr. 42 gestützt. *Journal du droit international.* Clunet, Paris 1923.

Digitized by Google

gebungen die Frage des Schutzes einer gewissen Kategorie von Rechten, die im ganzen und unstrittig unter eine bestimmte Gesetzgebung fallen, zu bestimmen. Diese Bestimmung ist völlig klar im Zirkular Nr. 42 dargelegt. Bezüglich des einzigen Falles einer Kollision, nämlich der Ausübung von Rechten im Auslande, deren Objekte sich auf dem Gebiete der Sowjetrepubliken befinden oder mit ihm verbunden sind, wird im Zirkular Nr. 42 darauf hingewiesen, daß dieses Moment nicht zu seinen Zielen gehört.

2. Entsprechend dem Charakter des Zirkulars Nr. 42 und der Form seines Erlasses — als Ressortverordnung —, kann man ihm keinerlei Bedeutung als Quelle des Kollisionsrechts zuerkennen. Der tatsächliche Zweck des Zirkulars Nr. 42 war eine Erklärung für die diplomatischen Vertreter der Sowjetrepubliken im Auslande für die in der Konsulatspraxis unstrittige Bestimmung, den vermögensrechtlichen Schutz der Sowjetbürger im Auslande auch auf solche oft eintretenden Fälle zu erstrecken, wo sich die betreffenden Rechte dieser Bürger auf solche Zivilgesetze des Landes, in dem sie sich aufhalten, stützen, die mit ihrer heimatlichen Gesetzgebung nicht übereinstimmen.

So kann z. B. ein Sowjetkonsul einem Sowjetbürger bei Realisierung seiner Eigentumsrechte auf Land, das sich im Lande seines Aufenthalts befindet, behilflich sein, obgleich in den Grenzen der Union der SSR. der Privatbesitz auf Land aufgehoben ist. Hier wird also nur erklärt, daß ein Sowjetbürger außerhalb der Grenzen der Union Rechte, die durch ausländische Gesetze begründet sind, realisieren kann und daß im Falle diese Rechte gesetzwidrig gestört werden sollten, die Sowjetrussischen diplomatischen Vertreter ihm Hilfe bei Verteidigung dieser Rechte leisten können.

3. Hiervon abgesehen kann das Zirkular Nr. 42 auch schon deshalb nicht als Norm des Kollisionsrechts, die die Ausnahmestellung der territorialen Wirksamkeit der Sowjetgesetze vorsieht, angesehen werden, weil im Sowjetrecht selbst eine ähnliche Form nicht vorhanden ist und darum

Digitized by Google

auch keine ressortliche Handlung als Ersatz für eine ähnliche nicht vorhandene Gesetzesform, hervortreten kann. Auf Grund des Dargelegten besteht in den Fällen, wo irgendein ausländisches Gericht gemäß den Gesetzen seines Landes verpflichtet ist in dieser oder jener Frage das Recht eines andern Staates anzuwenden, nach der Sowjetgesetzgebung kein Hindernis, daß in solchen Fällen, wo dieser andere Staat die Sowjetrepubliken sind, die Gesetze dieser letzteren vom betreffenden Gericht nach denselben Grundlagen zur Anwendung gelangen, wie jedes beliebige andere ausländische Gesetz. Es wird Ihrem Ermessen überlassen, das vorliegende Zirkular derartig auszunutzen, wie Sie es für notwendig erachten, um die bereits Platz gegriffene falsche Auslegung des Zirkulars Nr. 42 zu zerstreuen.

Obgleich in den beiden oben angeführten Zirkularen gleichsam der Gedanke zum Ausdruck gebracht wird, als ob die Rechte der Sowjetbürger im Auslande unbedingt in jedem Fall, auch sogar dann, wenn sie nicht den Gesetzen der Union der SSR. entsprechen, geschützt werden müssen, so kann man auf Grund dieser Zirkulare doch zu keinen bestimmten Folgerungen kommen, da sie nur amtliche Erläuterungen darstellen. Derartige Folgerungen wären auch ein etwas zu weit herangeholter Beweis.

Die gestellte Frage betr. die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts muß auf Grund theoretischer Beurteilung gelöst werden.

In der alten russischen Gesetzgebung gibt es Bestimmungen die das deutlich genug ausdrücken. So lautet z. B. Art. 707 der Zivilprozeßordnung: „Verträge und Handlungen, die im Ausland abgeschlossen sind, werden nach den Gesetzen desjenigen Staates, in dem sie abgeschlossen wurden, beurteilt und werden für rechtswirksam anerkannt, sofern das in ihnen enthaltene Rechtsgeschäft nicht der öffentlichen Ordnung zuwiderläuft oder nach den Reichsgesetzen verboten sind."

Digitized by Google

Der bekannte russische Prozeßrechtler Prof. *T. M. Jabločkov* sagt in seinem Lehrbuch über Internationales Zivilprozeßrecht, daß der Art. 707 der ZPO. die Form und den materiellen Inhalt des juristischen Rechtsgeschäfts so eng miteinander verbindet, daß die Form des Rechtsaktes nur dann durch die *lex loci actum* bestimmt wird, wenn das Gesetz, das den materiellen Inhalt des Rechtsgeschäfts bestimmt ausländisches und nicht russisches Recht ist. Wenn das Rechtsverhältnis dagegen auf einem russischen Gesetz beruht, so ist dieses auch für die formale Seite maßgebend.

Der zitierte Art. 707 der Zivilprozeßordnung wird noch durch eine ganze Reihe von Senatsentscheidungen ergänzt. So hat der Senat z. B. erläutert, daß Verträge und Handlungen, die im Auslande abgeschlossen sind, nach den Gesetzen des Staates beurteilt werden müssen, in dessen Gebiet sie abgeschlossen sind, und das sowohl hinsichtlich der Form ihres Abschlusses, als auch hinsichtlich der Rechte und Pflichten, die für beide Parteien festgesetzt sind.

Die alte russische Gesetzgebung hat sich also an die These: *locus regit actum* gehalten. Wie wir gesehen haben, weicht die Sowjetregierung auch nicht von diesem Prinzip ab.

Die Frage hinsichtlich der Gültigkeit eines zwischen einem Sowjetbürger und einer deutschen Firma abgeschlossenen Rechtsgeschäfts hängt von der Bestimmung vieler Einzelheiten ab, so von dem Orte, wo die Abmachung getroffen ist, von ihrem Erfüllungsorte usw. Von der Feststellung dieser, im vorliegenden Falle wichtigen Elemente, hängt die Lösung der ganzen Frage ab.

Wenn wir anerkennen, daß der *locus acti* die Union der SSR. ist, so ist das Rechtsgeschäft ungültig, wenn dagegen der *locus acti* Deutschland ist, so ist dasselbe gültig. Von der Entscheidung dieser letzten Frage hängt die Wahl der materiellen Gesetzgebung (Deutschlands oder der Union der SSR.) welche angewandt werden muß, ab. Diese Wahl hängt von der Feststellung des Zusammenhanges und der Wirkung der Anknüpfungsbegriffe des Kollisionsrechtes ab.

Digitized by Google

Da wir schon den zweiten Anknüpfungsbegriff — *lex loci acti* — berührt haben, so wollen wir auch bei ihm stehen bleiben. Ein Vertrag im wahren Sinne des Wortes lag zwischen dem Sowjetbürger und der deutschen Firma nicht vor. Es lag nur ein Angebot in einem gewöhnlichen Brief vor, eine bestimmte Bestellung zu bestimmten Preisen zur Ausführung zu übernehmen.

Die deutsche Firma antwortete, daß sie die Ausführung der Bestellung unter den ihr vorgeschlagenen Bedingungen übernehmen könne, woraufhin ein zweiter Brief mit der Aufforderung mit der Ausführung der Bestellung zu beginnen und mit der Mitteilung, daß das Geld überwiesen sei, folgte.

Ohne hier auf eine der schwierigsten Fragen des bürgerlichen Rechts, nämlich den Vertrag zwischen Abwesenden, näher einzugehen, welche Frage im vorliegenden Falle durch internationale Privatrechtselemente noch komplizierter wird, wollen wir hier nur feststellen, daß nach einer allgemeinen Regel der Vertrag zwischen Abwesenden von dem Augenblick an für geschlossen gilt, wo die Offerte (zu seinem Abschluß) von der Partei akzeptiert wird, an die sie gerichtet war. Diese Bestimmung ist in Art. 147 BGB. besonders deutlich zum Ausdruck gebracht; auch ist nach diesem Artikel der Annehmende nicht verpflichtet, den Offerenten von der Annahme zu benachrichtigen. Beim Vertrag zwischen Abwesenden ist daher als Beginn der Handlung unbedingt der Moment anzusehen, wo das Angebot angenommen worden ist. Von diesem Augenblick an gilt die Einigung der Parteien als zustandegekommen, der Vertrag als geschlossen und die Verpflichtung als entstanden. Die Feststellung des Zeitpunktes, wann der Vertrag abgeschlossen worden ist, spielt aber hier eigentlich keine Rolle, sondern der Ort des Abschlusses allein ist von Bedeutung.

Das deutsche bürgerliche Recht bestimmt, daß ein Vertrag im Augenblick der Annahme der Offerte als abgeschlossen gelten soll, auch wenn davon keine besondere Mitteilung gemacht worden ist. Die direkte logische Folge ist,

Digitized by Google

daß als Ort des Abschlusses für das behandelte Rechtsgeschäft, der Ort der Annahme der Offerte (zur Ausführung) gelten muß.

Aus dem Tatbestand des Falles folgt ganz deutlich, daß das Angebot von einem Sowjetbürger gemacht worden ist. Von der deutschen Firma wurde nur die Zustimmung zur Annahme und Ausführung der Bestellung verlangt. Indem sie ihr Einverständnis dazu erklärte und dabei nichts gegen den vorgeschlagenen Preis einwandte, hat die deutsche Firma das ihr gemachte Angebot also stillschweigend und vorbehaltlos angenommen. Sofern die Annahme in Deutschland erfolgt ist muß auch das Rechtsgeschäft selbst als in Deutschland abgeschlossen angesehen werden.

Infolgedessen muß vom Standpunk der Theorie des Ortes des Vertragsschlusses das von uns zu beurteilende Rechtsverhältnis nach deutschem Gesetz beurteilt werden.

Es lassen sich viele Gründe dafür anführen, daß ein Rechtsgeschäft, welches zwischen einem Sowjetbürger und einem Ausländer in der bezeichneten Form abgeschlossen ist. der Beurteilung nach deutschen Gesetzen unterliegt.

Der Umfang eines Zeitschriftenaufsatzes erlaubt es bedauerlicherweise nicht, diese Frage eingehend vom Standpunkt aller existierender Theorien des internationalenObligationsrechts zu beleuchten. Wir beschränken uns daher nur auf die wichtigsten von ihnen, welche auch von den bedeutendsten Juristen vertreten werden.

Die Theorie der Autonomie des Willens ist, wie uns scheint, im vorliegenden Falle nicht in der Lage die bestehende Frage zu lösen. Nach dieser Theorie muß eine Verbindlichkeit nach demjenigen Gesetz beurteilt werden, auf welches die Kontrahenten direkt oder indirekt hinweisen. Wenn ein solcher Hinweis nicht vorhanden ist, so muß der vermutliche dahingehende Wille beider Parteien erforscht werden. Bei dem Rechtsgeschäft, um das es sich bei uns handelt, ist ein solcher Hinweis nicht vorhanden, da es sich, wie schon erwähnt, um keinen formgerechten Vertrag zwi-

Digitized by Google

schen den Parteien handelt, sondern nur um eine Vereinbarung, die in gewöhnlicher Briefform zustande gekommen ist. Wir verwerfen daher diese Theorie, da sie uns keinen Ausgangspunkt für die Lösung der Frage abgibt. Ebenso lassen wir die Theorie des persönlichen Schuldgesetzes beiseite, da sich hier eine positive Lösung der Frage schon aus der Benennung der Theorie ergibt.

Die am meisten Popularität und Kredit in maßgebenden Kreisen des internationalen Rechts genießende Theorie ist die Theorie des Erfüllungsortes einer Verbindlichkeit.

Eine Verbindlichkeit besteht, wie der bekannteste Vertreter dieser Theorie *Fr. v. Savigny* sich ausdrückt, darin, daß etwas bis dahin im freien Ermessen einer Person stehendes sich in eine Notwendigkeit verwandelt, . . . diese Notwendigkeit ist eben die Erfüllung der Verbindlichkeit. Diese Erfüllung bildet denjenigen Punkt, auf den sich die Hauptaufmerksamkeit der eine Rechtsverbindlichkeit eingehenden Parteien richtet und gerade deshalb muß man in ihr den Kern derselben erblicken. Aus diesem Grunde muß das Gesetz des Erfüllungsortes als Gesetz des Vertrages gelten. Wie bereits bemerkt, bildete den Inhalt des Rechtsgeschäfts der Einkauf ausländischer Literatur. Die Erfüllung eines solchen Rechtsgeschäfts kann nur jenseits der Grenzen der Union der SSR. erfolgen. Das Bestellen von ausländischen Zeitschriften und der Einkauf von Büchern sind Handlungen, die in der Hauptsache den Inhalt des Vertrages bilden und Deutschland und dessen Wirtschaftsleben am nächsten liegen.

Der englische Jurist *Westlake*[6]) formuliert diese Bestimmung folgendermaßen: . . . das Gesetz, auf Grund dessen man die innere Gültigkeit und die Folgen eines Vertrages beurteilt, wird bestimmt, indem man den Tatbestand in Erwägung zieht und indem man dem Gesetz desjenigen Landes den Vorzug gibt, mit welchem die Handlung *(transaction)* real am meisten in Verbindung steht.

[6]) *Westlake, A treatise on private international law.*

Digitized by Google

Dieser Grundsatz der *lex loci solutionis* bildet im vorliegenden Falle ein bestimmtes und genaues Kriterium für die Wahl der örtlich kollidierenden Gesetzgebungen. Die Nationalität eines Vertrages muß nach dem Gesetz desjenigen Landes bestimmt werden, in welchem er erfüllt werden kann oder muß. Dieser Grundsatz wird folgendermaßen klar und deutlich formuliert: Kann das abgeschlossene Rechtsgeschäft in Deutschland und nicht in der Union der SSR. erfüllt werden, so muß es nach deutschem und nicht nach Sowjetrecht beurteilt werden. Vom Standpunkt der Theorie des Erfüllungsortes eines Vertrages kann der Schluß auf Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts zwischen einem Sowjetbürger und einer deutschen Firma keinem Zweifel oder Streit unterliegen. Dieser Grundsatz der *lex loci solutionis* ist im positiven Rechte einer ganzen Reihe von Staaten anerkannt. So lautet der Art. 11 des sächsischen bürgerlichen Gesetzbuches von 1863: „Forderungen werden nach dem Gesetze desjenigen Ortes beurteilt, in welchem sie erfüllt werden müssen". Dieser Grundsatz hat in der deutschen Gerichtspraxis Ende des 19. und im ersten Jahrzehnt des jetzigen Jahrhunderts starke Verbreitung gefunden und wird, wie es scheint, auch heute noch ebenso anerkannt. Von diesem Grundsatze durchdrungen war auch das russische vorrevolutionäre Kollisionsrecht.

Einige Aufmerksamkeit verdient ferner die Theorie des persönlichen Gesetzes des Vollmachtgebers, wenngleich sie kein besonderes Ansehen genießt. Wie bereits anfangs bemerkt wurde, hat sich der deutsche Jurist hauptsächlich aus dem Grunde für die Ungültigkeit des Rechtsgeschäfts ausgesprochen, weil das nationale Gesetz der einen Partei, nämlich des Gläubigers, Rechtsgeschäfte dieser Art verbietet. Völlig richtig ist der Hinweis, daß die Bürger der Union der SSR. im Außenhandel nicht rechtsfähig sind. Dabei ist diese Nichtrechtsfähigkeit durch die Vorbehaltsklausel bedingt, deren Anwendung in einem fremden Staate dem durch die Haager Konferenzen festgesetzten Prinzip der Nichtanwen-

Digitized by Google

dung eines fremden Rechts widersprechen würde *(ordre public)*.

Wenn man sich auf den sehr engen Gesichtspunkt stellt, daß die Rechts- und Handlungsfähigkeit desjenigen, der ein Rechtsverhältnis eingeht, ausschließlich nur noch nach der *lex personalis* bestimmt wird, so kommt man zu den paradoxesten Resultaten.

Man muß in diesem Fall anerkennen, daß eine Frau aus den mohammedanischen Ländern ihre Rechte in einem europäischen Staate nicht ohne Zustimmung ihres Vaters oder Ehemannes verwirklichen kann; ferner muß in diesem Fall anerkannt werden, daß die in einem anderen Lande eingegangenen Verpflichtungen eines Mönches ungültig sind; daß ferner Beschränkungen in der Rechtsfähigkeit, die durch Strafurteile ausgesprochen sind, auch in anderen Ländern gelten, usw. Man kann noch viele analoge Beispiele dafür anführen, daß eine strenge Durchführung des *lex personalis*-Prinzips in der Praxis im Obligationenrecht immer auf Schwierigkeiten stoßen und oft der Vorbehaltsklausel zuwiderlaufen wird.

Sowohl die Theorie des internationalen Privatrechts, als auch das positive Recht einer ganzen Reihe von Staaten zeigen einen Ausweg aus diesem Zustand. So schlägt z. B. der bekannte Völkerrechtslehrer *Zitelmann* vor, die Frage der Rechtsfähigkeit nicht nach dem persönlichen Gesetz zu entscheiden, sondern nach dem Gesetz desjenigen Rechtsverhältnisses, bei dessen Beurteilung die Frage der Rechtsfähigkeit aufgetaucht ist.

In England und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika herrschte bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts und alsdann mit einigen Verbesserungen der Grundsatz, die Rechtsfähigkeit nach der *lex loci contractus* zu bestimmen. „Die Rechtsfähigkeit eines Ausländers wird nach den sächsischen Gesetzen bestimmt, soweit es sich um Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften handelt, die im Inlande abgeschlossen sind" lautet Art. 8 des Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1863. In Italien wird die Rechtsfähigkeit einer

Digitized by Google

Person nach dessen nationalem Recht beurteilt, doch im Handelsverkehr macht auch das italienische Recht eine Ausnahme und unterstellt die Rechtsfähigkeit der Person bei einem Handelsgeschäft dem. Gesetz des Abschlußortes desselben. (Art. 58 des Handelsgesetzes von 1882.)

Die uns beschäftigende Frage betreffend die Rechtsfähigkeit eines Sowjetbürgers bei einem Rechtsgeschäft mit einer deutschen Firma, ist leicht zu lösen. In Art. 7 des Einführungsgesetzes zum deutschen BGB. heißt es, daß „die Geschäftsfähigkeit einer Person nach den Gesetzen des Staates beurteilt wird, dem die betreffende Person angehört", und weiterhin in Absatz 3 desselben Artikels: „Nimmt ein Ausländer im Inlande ein Rechtsgeschäft vor, für das er geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, so gilt er für dieses Rechtsgeschäft insoweit als geschäftsfähig, als er nach den deutschen Gesetzen geschäftsfähig sein würde. Auf familienrechtliche und erbrechtliche Rechtsgeschäfte sowie auf Rechtsgeschäfte, durch die über ein ausländisches Grundstück verfügt wird, findet diese Vorschrift keine Anwendung".

Schon früher haben wir anerkannt, daß das Rechtsgeschäft eines Sowjetbürgers mit einer deutschen Firma als in Deutschland abgeschlossen gelten muß. Beide Kontrahenten müssen bei Abschluß des Rechtsgeschäfts als sich in Deutschland befindend gelten und deshalb wird gemäß dem Wortlaut des soeben zitierten Art. 7 des Einführungsgesetzes zum deutschen BGB. die Rechtsfähigkeit des Sowjetbürgers nach deutschen Gesetzen beurteilt.

Wir kommen auf diese Weise zu dem endgültigen Resultat, daß das Rechtsgeschäft eines Sowjetbürgers mit einer deutschen Firma, trotz völliger Verletzung der Gesetze der Union der SSR., rechtsgültig ist.

Für ein deutsches Gericht besteht deshalb gar keine Veranlassung auf Gesetze der Union der SSR. zu verweisen, was mit einer Ungültigkeitserklärung des Rechtsgeschäfts gleichbedeutend wäre.

Digitized by Google

Die juristische Bedeutung eines Rechtsgeschäfts muß und kann nur nach irgend einem Gesetz beurteilt werden. Befindet sich ein Rechtsverhältnis außerhalb der Einflußsphäre des Sowjetrechts, so muß es unbedingt als dem internationalen Privatrecht unterliegend angesehen werden.

Jedes Rechtsgeschäft des Außenhandels, das einen Rechtsstreit hervorruft, geht immer über das Einflußgebiet des einheimischen Rechts hinaus und unterliegt dem internationalen Recht.

Die Rechtskräftigkeit, die Bedeutung und die Rechtsfolgen eines Rechtsgeschäfts können deshalb ausschließlich vom Standpunkt des internationalen Rechts beurteilt werden, welches über dem geschriebenen Privatrecht steht. Das deutsche Recht muß hier nicht deshalb dem Rechtsverhältnis zugrunde gelegt werden, weil seine Anwendung wünschenswert wäre, sondern deshalb, weil es ihm näher liegt und weil es mit ihm enger verbunden ist. Der Umstand, daß das Rechtsgeschäft unter Durchbrechung der Bestimmungen über das Außenhandelsmonopol abgeschlossen ist, was eine Verletzung des Strafrechts darstellt, kann keine Rolle spielen. Der Teilnehmer an dem Rechtsgeschäft kann zur Verantwortung gezogen werden, ihn kann jegliche Strafe treffen, er kann auch eine Strafe bezahlen, die um vieles größer ist, als der aus dem Geschäft gezogene Gewinn, doch alles dieses darf auf die bürgerlich-rechtlichen Folgen des abgeschlossenen Rechtsgeschäfts keinen Einfluß haben.

Digitized by Google

Grundsätzliches zum kulturellen Minderheitenschutz.

Von Privatdozent Dr. **L. Hamburger**, Genf.

Der kulturelle Minderheitenschutz ist ein internationales Problem von nationalen Lösungen.

Alle Fragen die Krieg und Frieden berühren, sind internationaler Art. Ein Volkskörper, dessen Glieder im freien Genuß von Eigentum und staatsbürgerlichen Rechten, vor allem aber in Kultur und Sprache von dem Mehrheitsvolk, in dessen Besitz sich der Staatsapparat befindet, bedroht wird, ist ein Ferment des Unfriedens. Dieser Volkskörper bildet einen Herd für Revolutionen. Seine schlechte Behandlung spannt die Beziehungen zwischen dem Staat dem er durch Zufall oder Willkür der Geschichte eingegliedert ist, und einem anderen Staat, in dem seine Volksgenossen nicht Minderheit sondern ihrerseits Mehrheit sind und setzt so den allgemeinen Frieden aufs Spiel. Die Regelung der Beziehungen zwischen Mehrheitsvolk und Minderheit geht daher nicht nur den Staatsorganismus an, innerhalb dessen die Minderheit lebt, sondern die Gesamtheit der Nationen. Der Minderheitenschutz ist ein internationales Problem. Die von der schlechten Behandlung der Minderheiten ausgehende Friedensbedrohung der europäischen Öffentlichkeit vorgehalten zu haben, ist das Verdienst besonders des dritten Minoritätenkongresses, der im August 1927 in Genf getagt hat.

Aber ist der Minderheitenschutz, wenn internationales, so auch zugleich ein völkerrechtliches Problem? Genügt das politische Interesse, das die Gesamtheit der Nationen, die Völkerrechtsgemeinschaft, an dem Minderheitenschutze nimmt, um die juristische Form seiner Einrichtung und Durchführung jenem Rechte aufzugeben, das die Beziehun-

Digitized by Google

gen der Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft untereinander regelt? Auch die Erwerbslosigkeit ist politisch ein internationales Problem, nicht nur in dem Sinne, daß heute eine Vielzahl von Staaten mit ihr zu kämpfen hat, sondern insofern sie Revolutionsgefahr für den von ihr betroffenen, daher Kriegsgefahr für jeden Nachbarstaat und so Bedrohung des allgemeinen Friedens bedeutet. Dennoch gehört ihre rechtliche Regelung und Bekämpfung nicht dem internationalen Recht, sondern den nationalen Arbeits- und Versicherungsrechten an [1]). Die juristische Lösung eines internationalen politischen Problems kann, aber braucht nicht notwendigerweise mit den Mitteln des Völkerrechts zu erfolgen. Ob im Einzelfall die Regelung völkerrechtlich erfolgen soll, ist mehr oder weniger eine Frage der Zweckmäßigkeit, deren Beantwortung im weiten Umfange vom Zustande des Völkerrechts selber abhängt, oder auch der Politik. Ein internationales politisches Problem kann auch nationale staatsrechtliche Lösungen finden.

Es fragt sich, ob für die juristische Lösung des internationalen politischen Problems des Minderheitenschutzes internationales Recht oder Staatsrecht heranzuziehen ist.

Der Minderheitenschutz des Völkerbundes hat versagt. Sehen wir selbst ab von Südtirol, das ja dem Völkerbundsschutz nicht untersteht: von überall her ertönt der Notruf der um ihre nationale Kultur in allen ihren Erscheinungsformen kämpfenden Minderheiten. Der lebendigste Ausdruck dieser Not sind die Verhandlungen der drei Genfer Minderheitenkongresse. Bei der Eröffnung des dritten mußte der Vorsitzende *Wilfan* feststellen, daß keine wesentliche Besserung in der Lage der Minderheiten eingetreten sei. Charakteristisch ist ja, daß das Völkerbundssekretariat sich weigert, auch nur die Zahl der bei ihm eingelaufenen, die Zahl der für annehmbar befundenen d. h. nicht wegen Verstoßes gegen

[1]) Von der Aufstellung von Übereinkommensentwürfen und Empfehlungen durch die Internationalen Arbeitskonferenzen kann abgesehen werden. Diese Akte verlangen stets Umformung in innerstaatliches Recht. Dieses bekämpft das soziale Phänomen, nicht die internationale Obligation, die gleichzeitig entsteht.

Digitized by Google

die in der Ratsresolution vom 5. September 1923 aufgestellten Bedingungen [2]) *a limine* abgewiesenen und die Zahl der von der Dreierkommission des Rats schließlich geprüften Beschwerden mitzuteilen. Aus den allgemein zugänglichen Veröffentlichungen des Völkerbundes ist bekannt nur die Zahl der vor dem Völkerbundsrat schließlich wirklich verhandelten Beschwerden, unbekannt bleibt das Verhältnis dieser zu den von der Dreierkommission geprüften, den angenommenen und den eingelaufenen d. h. das Verhältnis der erledigten zu den in den Akten des Sekretariats liegen gebliebenen Beschwerden.

Die Not der Minderheiten und das bisherige Versagen des Völkerbundsschutzes hat eine ganze Reihe von Reformvorschlägen auf den Plan gerufen. Entsprechend einer Erfahrung, die allgemein für das modernste Völkerrecht — interessanterweise übrigens auch Arbeitsrecht — gilt, daß nämlich der Ausbau des Verfahrensrechts den des materiellen Rechts überholt [3]), läuft die große Mehrzahl dieser Vorschläge nicht auf Verbesserung des materiellen Minderheitenrechtes, sondern des Verfahrens des Völkerbundsrats in Minderheitensachen heraus. Es kann nämlich von einer, auch nur partiellen, Völkerrechtssubjektivität der Minderheiten entgegen einer verbreiteten populären Meinung, auf Grund der Minder-

[2]) Vgl. *Kraus*, Das Recht der Minderheiten 1927 (Materialiensammlung), S. 186 f.

[3]) Auf diese Erscheinung machte *Kraus* in seinem am 9. Juni 1927 in Dresden gehaltenen Referat über Minderheitenschutz (8. Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht) aufmerksam. Auch im Arbeitsrecht steht das Interesse am Verfahren im Vordergrund: von den drei wichtigsten arbeitsrechtlichen Gesetzen der Nachkriegszeit sind zwei, Schlichtungsverordnung und Arbeitsgerichtsgesetz, Verfahrensgesetze, und auch das dritte, das BRG., enthält in der Statuierung des Einspruchsverfahrens neben materiellen wichtige verfahrensrechtliche Normen. Der Grund für diese Übereinstimmung liegt wohl im sozialen Substrat und Zweck beider Normenbereiche: Verhütung von Konflikten oder angemessene Austragung. Daraus folgt, daß man die juristisch-technischen Ergebnisse des einen Bereiches für die Fortbildung des anderen nicht außer acht lassen sollte. Vor allem ist das Arbeitsrecht für das Völkerrecht noch nicht genügend ausgewertet worden.

Digitized by Google

heitenschutzverträge, *de lege lata*, keine Rede sein[4]). Durchsetzbarkeit ist gewiß nicht Begriffsmerkmal des subjektiven Rechts, aber auch schon im materiellen Recht der Minderheitenschutzverträge findet sich kein Fall der die Minderheiten als Träger oder Gegner von völkerrechtlichen Ansprüchen erkennen ließe; völkerrechtliche Verpflichtungen haben nur die Staaten übernommen, die die Minderheitsverträge abzuschließen genötigt wurden. Träger dieser Ansprüche sind die Alliierten und Assoziierten Hauptmächte bezw. der Völkerbundsrat[5]). Die Minderheiten sind nur Benefiziare dieser Rechtsverhältnisse, wie *Colban*, der Leiter der Minderheitenabteilung am Völkerbundsekretariat ganz mit Recht ausführt[6]), oder, um es mit *Kelsen* zu sagen, Zurechnungspunkte, nämlich auf der Ebene des objektiven Reflexrechts. Subjektive Rechte stehen ihnen schon deswegen nicht zu, weil die Struktur der Schutzverträge einen bestimmten Träger dieser Rechte garnicht erkennen läßt[7]). Was ferner das Völkerprozeßrecht der Minderheiten betrifft, so sind ihnen Rechte, den Völkerbundsrat mit Beschwerden zu befassen oder sein Eingreifen herbeizuführen, nicht gegeben. Ihre beim Völkerbundssekretariat angebrachten Beschwerden haben nur die Funktion, die Aufmerksamkeit der Ratsmächte auf Rechtsverletzungen zu lenken. Bevor nicht eine Ratsmacht von sich aus den Rat mit einer Minderheits-

---

[4]) So mit Recht neuerdings wieder *v. Verdroß*, die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft 1926, S. 162, *Ebers*, in seinem Wiesbadener Referat über die Parteifähigkeit von Nichtstaaten (7. Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht). Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 1926, S. 13. *C. G. Bruns*, die rechtliche Bedeutung der Petition im Minderheitenschutzverfahren vor dem Völkerbund, Nation und Staat (Wien) 1927, S. 171 ff.

[5]) *Laun*, Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie II, S. 103.

[6]) *Nuova Antologia* (Rom) 1925, S. 174. Das wird mit wechselnden Formulierungen auch in Genf selbst von Angehörigen der Minderheitenabteilung stets betont (vgl. *Heyking*, Der internationale Schutz der Minderheiten, die Achillesferse des VB., *Niemeyers* Ztschr., Bd. 36, S. 26, Anm. 22) allerdings mit einer Bereitwilligkeit bei der einem nicht immer ganz wohl ist.

[7]) *Szagunn* auf der 4. Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Mitteilungen derGesellschaft 1924, S. 47.

Digitized by Google

beschwerde befaßt (was zu tun oder zu unterlassen sie völlig frei ist) hat, wie der insofern auch heute noch maßgebliche *Tittoni*-Bericht[8]) mit dürren Worten sagt, noch kein Rechtsakt des Völkerbundes oder seiner Organe stattgefunden. Die einzige Funktion der Minderheiten in dem zu ihrem Schutz wirkenden Verfahren geht daher sogar der Einleitung dieses Verfahrens noch voraus, und selbst diese Funktion ist nicht nur auf Minderheiten beschränkt: jedermann steht es frei, Beschwerden beim Völkerbundssekretariat anzubringen. Die Reformvorschläge knüpfen nun ganz offenbar an jene in der Völkerrechtswissenschaft Boden gewinnende Lehre an, die kein Hindernis sieht, auch anderen Einheiten als den Staaten Völkerrechtssubjektivität zuzuerkennen[9]). Gewiß schafft die Lehre von der Völkerrechtspersönlichkeit von Nichtstaaten noch kein positives Minderheitenrecht. Wohl aber ist sie die geistige und stimmungsmäßige Grundlage, auf der sich die juristische und propagandistische Arbeit zugunsten des Ausbaues des völkerrechtlichen Minderheitenschutzes tun läßt. Offenbar anknüpfend an diese Lehre wird in den Beschlüssen z. B. der gemischten Minoritätenkommission des Verbandes der Völkerbundsligen, in dem von ihr angenommenen Entwurf einer Verfahrensordnung des Rats in Minoritäten-

---

[8]) *Kraus*, Materialien, S. 106.

[9]) Über den Stand der Lehre und meine (bejahende) Auffassung *Hamburger*, Die Theorie von den Subjekten und Mitgliedern der Völkerrechtsordnung und die Internationale Arbeitsorganisation, *Niemeyers* Ztschr. 1926, S. 117 ff. Ebenfalls bejahend neuerdings *Ebers*, Sind im Völkerrecht allein die Staaten parteifähig? vgl. oben, Anm. 4, und *Verdroß*, a. a. O., S. 115 f. mit der vorzüglichen Formulierung: „Diese Lehre" (der ausschließlichen Rechtssubjektivität der Staaten im Völkerrecht) „beruht auf einer *petitio principii* .... Nichtsdestoweniger wurde daraus sogar der Schluß gezogen, daß nur Staaten Völkerrechtssubjekte sein können. Der dafür angeblich erbrachte Beweis ist aber ein rein analytisches Urteil, das durch Zergliederung jener Nominaldefinition gewonnen wurde". (Von mir gesp. H.) Der Zusammenhang von Doktrin und Ausbau des Schutzverfahrens wurde von *Ebers* in seinem erwähnten Referat selbst betont, S. 13 f., und beherrschte die ganze Diskussion, vgl. insbesondere die Ausführungen von *Laun*, S. 32, und *Ernst Isay*, S. 38. Vgl. auch *Heyking*, a. a. O., S. 28 ff.

Digitized by Google

sachen [10]), vorgeschlagen, den Minderheiten bezw. ihren oder sogar fremden Organisationen das Recht zu gewähren, den Völkerbundsrat unmittelbar mit ihrer Beschwerde zu befassen. (Art. 5 in Verbindung mit Art. 8.) Die bisherige bloße Befugnis, die Aufmerksamkeit einer Ratsmacht zu erregen, soll in einen positiven Rechtsschutzanspruch umgewandelt werden [11]). Bisher gibt es, da ja doch stets ein Ratsmitglied bezw. die Dreierkommission die Beschwerde aufgreifen muß [12]), nur eine Art Verhör und Selbstverteidigung des Vertreters des von der Minderheitsbeschwerde betroffenen Staates vor dem Rat; die beschwerdeführende Minderheit oder sonstige Stelle selbst nimmt nach Erhebung der Beschwerde am Verfahren praktisch überhaupt nicht teil. Vorgeschlagen wird demgegenüber eine Umwandlung der Objektsstellung der Minderheit im Verfahren in eine Subjektsstellung, d. h. Einführung kontradiktorischer Verhandlung vor dem Rat zwischen Minderheit und dem von der Beschwerde betroffenen Staat. (Art. 14 ff.) Die Minderheiten sollen volle Parteifähigkeit erhalten und so den Staaten an die Seite gestellt werden [13]). Aber auch ganz ohne Bezug auf jene Bewegung

---

[10]) *Union Internationale des Associations pour la Société des Nations Bulletin No. IV*, 1926, S. 73 ff. Vgl. auch *Glasul Minoritatilor* 1927, Maiheft (sog. Salzburger Beschlüsse).

[11]) Für den auch Rechtsträger geschaffen werden, nämlich vor allem „jede Gesellschaft oder Körperschaft, die der fraglichen Minderheit angehört" und „jede öffentliche Stelle, jede in dem interessierten Staat ihren Sitz habende Gesellschaft und jede internationale Stelle, die sich satzungsgemäß mit Minderheitenfragen befassen". (Art. 8 a und b).

[12]) Die Vorprüfung durch die Dreierkommission — Ratsresolution vom 25. 10. 1920, *Kraus*, Materialien, S. 109 — schließt das Recht der der Kommission nicht angehörenden Ratsmitglieder nicht aus, den Gang der Behandlung einer Minderheitenbeschwerde durch das Sekretariat zu verfolgen, von sich aus dem Dreierkomitee Anträge zu stellen und schließlich von sich aus die Sache dem Rat vorzulegen! Ratsresolution vom 5. September 1923 Ziff. 4, S. 2, *Kraus*, S. 188, und *Supplementary Report to the Sixth Assembly of the League of Nations on the Work of the Counsil etc., Official Journal 1925, Special Supplement No. 33 Annex 2 a*, S. 308 Ziff. (2) und (3).

Digitized by Google

die die Auflösung der Monopolstellung des Staates im Völkerrecht erstrebt, werden Verbesserungen des Verfahrens von dem Völkerbundsrat gefordert, vor allem Gewährung größtmöglicher Öffentlichkeit und Mündlichkeit und Beschleunigung.

Es fragt sich, ob jene Verbesserungen des Verfahrens in Minderheitensachen, ob überhaupt Verfahrensverbesserungen geeignet sind, die Lage der Minderheiten selbst zu verbessern. Warum ist der Minderheitenschutz des Völkerbundes schon in der Form in der er gegenwärtig ausgeübt wird, so unwirksam? Die meisten der bisherigen Beschwerden der Minderheiten richteten sich gegen Regierungen der bei den jüngsten Friedensschlüssen wieder- oder neuerstandenen Staaten, und so wird ihre meist dilatorische Behandlung durch den Rat aus naheliegenden Gründen oft ganz politische Voreingenommenheit gewesen sein. Aber die Unwirksamkeit des geltenden Verfahrens hat auch noch einen tieferen Grund. Gewiß schränken die Schutzverträge die Souveränität der durch sie verpflichteten Staaten nicht ein. Das ist sicher, faßt man mit *v. Verdroß* Souveränität überhaupt nur als anderen Ausdruck für Völkerrechtsunmittelbarkeit auf, ist im übrigen in dem bekannten Briefe *Clemenceau's* an *Paderewski* [14]) zum Ausdruck gebracht und sogar eingehend historisch belegt. So wenig also hier von *capitis diminutio* auch nur *minima* im Rechtssinne die Rede sein kann, so sehr ist andererseits das politische Moment zu beachten, das in der Behandlung einer Minderheitenbeschwerde vor dem Völkerbund mitspielt. Die Vertretung des von der Beschwerde betroffenen Staates erscheint vor einem aus Vertretern

[13]) So im wesentlichen auch die Vorschläge des Grafen *Apponyi*, *Kraus* Materialien, S. 219 f., *des Mémoire relatif à la procédure à suive etc.* der deutschen Liga für den Völkerbund in der Tschechoslowakei 1922, S. 10 ff. *Rauchberg*, Der internationale Schutz der Minderheiten, Sonderabdruck aus Nr. 7/8 der Prager jur. Ztschr. 1922, S. 4 ff. *Géza de Magyary*, *Règlement de procédure etc., projet présenté à l'Union intern., des Ass. pour la S. d. N.* 1923, u. a. m. Über die Stellungnahme der *International Law Association* s. u. im Text.

[14]) *Kraus*, Materialien, S. 43.

Digitized by Google

anderer Staaten gebildeten Forum und hat sich, wenigstens im entscheidenden Endstadium des Verfahrens in voller Öffentlichkeit, gegen Beschwerden ihrer eigenen Staatsangehörigen, oder doch zugunsten ihrer eigenen Staatsangehörigen von auswärtigen Organisationen oder sonstigen Stellen ausgehenden Beschwerden zu verteidigen. Die Staatsregierung muß vor einem fremden, einem internationalen Forum Rechenschaft ablegen. Sie muß die Rechenschaft ablegen zwar über die Innehaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen, aber doch immerhin gleichzeitig, was man nicht verkennen darf, über innerstaatliche Verhältnisse. Drittens zwingt sie zu dieser Rechenschaftsablegung eine Beschwerde die, wenn sie auch von einem Ratsmitglied, also einem Staate, aufgegriffen werden muß, doch ausgeht von eigenen oder sogar auswärtigen Staatsangehörigen (Einzelpersonen oder Korporationen), nicht notwendigerweise einer anderen Regierung. Fast schon jeder dieser drei Faktoren für sich: Ort, Gegenstand und Veranlasser der Rechenschaftslegung, sicher ihr Zusammenwirken bedeuten eine erhebliche Belastungsprobe für das politisch nun einmal nicht außer acht zu lassende Prestige des von der Beschwerde betroffenen Staates, auf jeden Fall für dessen Prestigegefühl. Man muß sich das ganz konkret vorstellen: auf der Tagesordnung der Ratssitzung steht weithin sichtbar: Minderheitsfragen; Beschwerde des XY gegen den Staat Z. Ist der betroffene Staat nicht selber Ratsmitglied, so hat er einen Vertreter zu entsenden, meist einen höchsten Beamten. Dieser wird aufgefordert, am Tische des Rats Platz zu nehmen und die Verteidigung beginnt und läuft vor aller Öffentlichkeit innerhalb des repräsentativsten Organs der wichtigsten internationalen Organisation der Gegenwart! Für die nationale Würde des vor dem Rate auftretenden Staates ist das keine Kleinigkeit. Es ist ihm billigerweise nicht zu verdenken, wenn er schon die Tatsache einer unter diesen Umständen erfolgenden Rechenschaftslegung als eine Art Demütigung empfindet, so objektiv verdient sie auch immer sein mag. Man darf nicht verkennen: der zur Rechenschaft gezogene Staat ist juristisch

Digitized by Google

zwar nicht in seiner Souveränität verletzt, aber er ist politisch bloßgestellt. Damit scheint ein sehr wesentlicher Zweck der Beschwerde bereits erreicht. Wie aber sieht die Sache in Wirklichkeit aus? Die ganze Arbeit des Völkerbundes ist auf möglichst reibungsloses Zusammenwirken der Mitgliedstaaten eingestellt, denn, wie die Dinge heute liegen, kann der Völkerbund im wesentlichen mit Erfolg nur Ort für die die Staaten vereinende Politik, nicht für die sie trennende sein. Abgesehen von der Öffentlichkeit seiner Verhandlungen, der Tribüne, des Appells in seinem Sinne an die öffentliche Meinung, stehen ihm politische Machtmittel heute *de facto* doch nur in der Theorie zu. Bei der Lösung der Probleme, in denen die Interessen der Staaten wesentlich auseinander gehen ist seine unmittelbare Mitwirkung bei Lage der Dinge stets ein Risiko für sein eigenes Prestige wenn nicht für seine Existenz; man braucht nur an die Abrüstungsfrage zu erinnern. Nur wo es sich um einigermaßen gemeinsame Interessen der Mitgliedstaaten handelt, liegen daher die Erfolge des Völkerbundes: Weltwirtschaftskonferenz, technische Organisationen. Gehen aber die Interessen auseinander, so wird dem tatsächlichen Mißerfolge bezeichnenderweise doch stets wenigstens das äußere Ansehen eines Erfolges gegeben. Der Völkerbund ist politisch heute ein von der Summe seiner Mitgliedsstaaten kaum zu unterscheidendes Ganze, und bei der vielfältigen Verknüpfung der internationalen Probleme und Beziehungen kann er es sich gewöhnlich nicht leisten, mit Energie gegen einen Mitgliedsstaat vorzugehen. Dieser Sachlage sind sich auch die im Rat vereinigten Politiker zwangsläufig bewußt. Daraus folgt, daß sie es sich stets lange überlegen und in der großen Mehrzahl der Fälle davor zurückschrecken, zu der schon in der bloßen Tatsache der öffentlichen Rechenschaftslegung des von der Beschwerde betroffenen Staates liegenden politischen Demütigung die weitere eines strengen Befehls zur Abstellung der Beschwerdegründe zu fügen [15]). Sie wählen vielmehr erfahrungsgemäß den Weg

[15]) Für die Furcht vor der Publizität ist kennzeichnend auch Ziff. 3 der Ratsresolution vom 5. September 1923, *Kraus* Materialien, S. 187.

Digitized by Google

matter Empfehlungen und Resolutionen, mit denen nach Möglichkeit formell beide Teile einigermaßen zufrieden sein können und durch die an der Lage selbst nicht viel geändert wird. Aber nehmen wir selbst an, der Rat ginge wirklich mit strengen Befehlen vor, und der Staat, an den sie sich richten, käme diesen nicht nach. Wie weit die Befugnis des Rats aus Art. 12 Abs. 2 des zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten und Polen abgeschlossenen Vertrages, der ja auch für die anderen Verträge und Erklärungen maßgebend ist, gehen, kann zweifelhaft sein: irgendeine, wie auch immer geartete Zwangsvollstreckung gegen den nicht Folge leistenden Staat kommt jedenfalls aus rein politischen Gründen nicht in Betracht. Erstens sind im großen Getriebe des Völkerbundsrates die Minderheitensachen Angelegenheiten zweiten und dritten Ranges; ihretwegen einen großen Apparat aufzuziehen, erscheint dem Rat nicht angemessen. Dann aber stellt ja überhaupt jede Art von Zwangsvollstreckung innerhalb des Völkerbundes sein ganzes Dasein aufs Spiel — woher das peinliche Vermeiden ultimativer Beschlüsse: er will seine Schwäche nicht noch hervorkehren! Wie immer, hängt bei ultimativen Beschlüssen auch in Minderheitensachen ihre Durchführung letzten Endes vom guten Willen des Mitgliedstaates ab. Gerade aber dieser gute Wille, auf den alles ankommt, entfällt naturgemäß bei einem Staate, der unter den angegebenen Umständen zur Rechenschaft gezogen und obendrein noch unter scharfe Befehle gestellt wird. Aber sehen wir selbst von der Art der endgültigen Stellungnahme des Rates ganz ab. Die Unwirksamkeit des nach geltendem Recht ablaufenden Verfahrens hat noch einen anderen Grund. Die Bloßstellung des von der Beschwerde betroffenen Staates, die in der bloßen Rechenschaftslegung liegt, gereicht den Minderheiten keineswegs stets zum Vorteil. Die Bloßstellung erhöht naturgemäß die Spannung zwischen Mehrheitsvolk und Minderheit, erbittert die Regierung und macht sich in Maßnahmen Luft, die man nur deswegen nicht als Repressalien bezeichnen kann, weil der Kausalzusammenhang geschickt verschleiert wird. Solche Maßnahmen mögen der

Digitized by Google

Minderheit oft mehr geschadet haben als ihnen die Beschwerde selbst genützt hat[16]). Man verrät kein Geheimnis, wenn man mitteilt, daß in Erwägung alles dessen das Völkerbundssekretariat, d. h. seine Minderheitenabteilung, gelegentlich eine Art offiziöser Vermittlungstätigkeit zwischen beschwerdeführender Minderheit und Staatsregierung ausübt, um das Beschreiten des Verfahrensweges zu verhindern.

Damit sind die Gründe bekannt aus denen das gegenwärtig angewendete Verfahren des Rats in Minderheitensachen zu einem wirksamen Schutz der Minderheiten tatsächlich nicht führt: notwendige Bloßstellung des von der Beschwerde betroffenen Staates, infolgedessen einerseits Zurückschrecken des Rats vor nachdrücklichem Vorgehen, andererseits verstärkter Druck der Mehrheit auf die Minderheit. Es soll dabei nicht verkannt werden, daß das bloße Dasein des Schutzverfahrens mit seiner Gefahr der Bloßstellung wohl eine erhebliche Vorbeugungswirkung gegen schlechte Behandlung der Minderheiten ausübt. Auf der anderen Seite ist aber auch die Zahl der Beschwerden unbekannt, die nur deswegen erst garnicht erhoben werden, weil man als Vergeltung für die Bloßstellung nur Repressalien — formell schwerer angreifbarer Art — erwartete. Es erhebt sich nun die Frage: wie würden sich die Dinge gestalten, führte man jene Verbesserungen des Verfahrens ein, von denen oben die Rede war? Gewährung des Rechtsschutzanspruches und Zuerkennung von Parteieigenschaft an die Minderheiten selbst, kontradiktorisches Verhandeln, weitgehender Ersatz der Schriftlichkeit durch Mündlichkeit u. a. m. — würde alles das den Minderheitenschutz verbessern? Mit anderen Worten: würden diese Neuerungen die tatsächliche oder behauptete Bedrohung der Würde des zur Rechenschaft gezogenen Staates, die Gefahren der Prestigebedrohung, der Bloßstellung,

[16]) Die Minderheiten selbst sind sich durchaus bewußt, daß ihnen das Verfahren mehr Schaden als Nutzen gebracht hat; *Ammende*, Generalsekretär der drei Minoritätenkongresse, auf dessen letzter Tagung, Genf, am 23. August 1927. (Der stenographische Bericht liegt gedruckt noch nicht vor, vgl. aber den Verhandlungsbericht in Nation und Staat, 1927, S. 61).

Digitized by Google

die ja doch gerade der Grund für die mangelnden Erfolge schon des geltenden Verfahrens sind, beseitigen? Ort und Gegenstand der Rechenschaftslegung blieben dieselben. Man hat vorgeschlagen, den Völkerbundsrat zu verpflichten, das Verfahren weitgehend dem Ständigen Internationalen Gerichtshof, also einer denkbar entpolitisierten Stelle zu überweisen [17]). Aber selbst wenn das ganze Verfahren sich vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof abspielte, so wäre doch diese Verlegung des Ortes der Rechenschaftslegung mehr als kompensiert — zum Schlechtern nämlich — durch Rechtsschutzanspruch und Parteieigenschaft, die in diesem Falle der Minderheit zuerkannt werden müßten [18]).

Nach geltendem Verfahrensrecht ist die Minderheit, wenn die Beschwerde von ihr bezw. einer eigenen Organisation selbst ausgeht, was ja nicht notwendigerweise der Fall zu sein braucht, nur der Veranlasser der Rechenschaftslegung. Das Dreierkomitee bezw. ein Ratsmitglied muß die Beschwerde erst aufgreifen, vorher ist rechtlich nichts geschehen. Schon daß auch nur die Veranlassung zu der Rechenschaftslegung von einem Nichtstaate ausgeht, wird unter geltendem Rechte als Element der Bedrohung der nationalen Würde empfunden. Schon das bloße Aufgreifen der Beschwerde durch einen Staat wird als politischer Akt aufgefaßt, der „*éléments hostiles*" gegen den anderen Staat ent-

---

[17]) Resolution IV der Wiener Beschlüsse (1926) der *International Law Association* und viele Vorschläge anderer Organisationen und Persönlichkeiten.

[18]) Parteiqualität der Minderheiten setzt Änderung des Art. 34 des Statuts voraus. Zu beachten ist aber, daß im Verfahren zur Erteilung eines *avis consultatif* die Minderheiten schon heute auftreten können. Art. 73 des revidierten Reglements der *Cour* sieht vor, daß jede internationale Organisation „*succeptible de fournir des renseignements sur la question*", zur Einreichung schriftlicher *Exposés*, Abgabe mündlicher Erklärungen und Diskussion mit anderen Staaten, Völkerbundsmitgliedern und Organisationen aufgefordert und zugelassen werden kann. Auch der Minoritätenkongreß ist zweifellos eine derartige internationale Organisation. Art. 73 in seiner neuen Fassung sanktioniert nur die aus dem alten Art. 73 Abs. II entwickelte Praxis, die im *avis consultatif*-Verfahren auch den internationalen Gewerkschaftsbund, den internationalen Bund der christlichen Gewerkschaften und die *organisation internationale des Employeurs Industriels* (Brüssel) verhandeln ließ.

Digitized by Google

hält. Um wieviel stärker muß diese Empfindung sein, erhält die Minderheit selbst einen Rechtsschutzanspruch, veranlaßt sie nicht nur nicht, kommt auch nur ein Aufgreifen garnicht in Betracht, sondern bringt sie selber das Verfahren in Gang, prozessiert ihr Vertreter in einem im übrigen wie auch immer gearteten Verfahren zu gleichem Recht mit dem von der Beschwerde betroffenen Staat, sei es vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof, sei es vor dem Rat! Nicht nur mit einem Nichtstaat stritte der von der Beschwerde betroffene Staat, sondern dieser wäre noch dazu eine aus eigenen Staatsbürgern zusammengesetzte Persönlichkeit. Die politische Demütigung des von der Beschwerde betroffenen Staates wäre bei Einführung derartiger Gleichberechtigung noch viel erheblicher als im Verfahren geltenden Rechts. Diese Konsequenz der Reformvorschläge hat auch der Graf *Apponyi* übersehen, aber durch alle diesbezüglichen Teile der berüchtigten Erklärung *Mello-Francos* klingt ihre Erkenntnis hindurch. Spielte das reformierte Verfahren vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof, so würde der verurteilte Staat die Entscheidung entweder nicht ausführen [19]) oder aber ausführen und Repressalien ergreifen; spielte es vor dem Rat, so würde dessen Abneigung zu scharfem Vorgehen gegen den zur Rechenschaft gezogenen Staat aus den angegebenen Gründen noch größer sein als sie es schon im heutigen Verfahren ist. Die juristische Verbesserung des Verfahrens schafft noch keine politische Verbesserung der Lage der Minderheiten, worauf es doch einzig und allein ankommt, im Gegenteil! Unter diesen Gesichtspunkten ist auch an den weniger weit als die erwähnten Vorschläge gehenden Resolutionen der Wiener Tagung der *International Law Association* 1926 Kritik zu üben. Resolution I schlägt vor, die Antworten der Regierungen auf die Beschwerden den Beschwerdeführern zur Gegenäußerung zuzustellen, also dem Grundsatz beiderseitigen Gehörs wenigstens im Vorverfahren Eingang zu verschaffen. Gegen Gleich-

[19]) Vgl. schon die Verzögerung der auf Grund des *avis consultatif VI* übernommenen Verpflichtungen durch Polen (Deutsche Ansiedler).

Digitized by Google

stellung mit den Minderheiten sträuben sich ja gerade die Staaten! Resolution II verlangt Veröffentlichung aller anläßlich einer Minderheitenbeschwerde dem Rat vorgelegten Dokumente. Die Kontrolle innerstaatlicher Verhältnisse durch die breiteste Öffentlichkeit werden die Staaten als verstärkte Demütigung jedenfalls e m p f i n d e n. Auch die dritte Resolution erweitert die Publizität des Verfahrens![19a]) Was im übrigen besonders die deutschen Minderheiten im Auslande angeht so sollte man sich über das Maß der Hilfe, das sie von Deutschland als ständigem Ratsmitglied zu erwarten haben, keinen Illusionen hingeben. Nehmen wir an, der deutsche Ratsvertreter wünscht einer Minderheitsbeschwerde gegen einen Völkerbunds-Mitgliedstaat — Ratsmitglied oder nicht — zu Hilfe zu kommen. Er wird damit stets nahezu allein sein, denn die anderen Ratsmitglieder sind unter normalen Umständen am Schutz deutscher Minderheiten desinteressiert. Der Völkerbundsrat ist eine politische Institution, er arbeitet nach dem Prinzipe *do ut des.* Die große Mehrheit der Ratsmitglieder wird eine dem deutschen Standpunkt entsprechende Entscheidung in einer Minderheitensache mit Leichtigkeit als eine Konzession hinzustellen wissen. Konzessionen aber macht man entweder unter Zwang — den kann Deutschland heute kaum ausüben — oder wenn man Ausgleichsgegen-

---

[19] a) Hier ist gegen die Vorschläge von *Mandelstam, Rapport à la XIX ème Commission de l'institut de Droit International sur la Protection internationale des Minorités,* 1925, Stellung zu nehmen. *M.* wendet sich nicht aus juristischen Bedenken, sondern mit ähnlichen politischen Erwägungen wie denen des Textes gegen Gewährung von Rechtssubjektivität, insbesondere Parteiqualität an die Minderheiten, sei es vor dem V.B.R., sei es vor dem St.I.G. (S. 58 ff., S. 82 f.). Dennoch will er ein mündliches Verfahren vor dem Rat zulassen, zwar kein Streitverfahren, aber er will, unter dem Gesichtspunkt gleicher Stellung im Verfahren, den Minoritäten das Recht gewähren, *„explications verbales"* abzugeben (S. 81). Damit verwandele man sie nicht in Prozeßparteien, stelle man sie nicht den Staaten gegenüber, sondern garantiere nur dem Rat weitestgehende Möglichkeiten hinsichtlich der „Beweisaufnahme". Letzteres ist unbestreitbar. Andererseits fordern Erklärungen Gegenerklärungen heraus, Berichtigungen usw., und damit geht die reine Beweisaufnahme in Streitverfahren über. Man kann geradezu sagen: je vollständiger und besser derartige Information des Rats wird, umso schärfer wird die Spannung zwischen Regierung und Minderheit. Auf die B e n e n n u n g des Verfahrens kommt es nicht an.

Digitized by Google

stände erhält — die kann der deutsche Ratsvertreter nicht anbieten oder muß sie doch für noch wichtigere politische Angelegenheiten versparen. Ob daher das Verfahren in Minderheitensachen vor dem Rat im angegebenen Sinne verbessert wird oder nicht: die Entscheidung des Rats erfolgt stets auf Grund eines politischen Handels und an diesem Handel ist bis auf weiteres ein deutscher Ratsvertreter, mangels Kompensationsobjekten, mehr oder weniger unbeteiligt. Er wird in den seltensten Fällen den Minderheiten helfen können [20]).

Der bisherige Minderheitenschutz des Völkerbundes hat versagt. Der vorgeschlagene Ausbau des Verfahrens stellt zwar juristisch gesehen die Fortentwicklung einer an Boden gewinnenden völkerrechtlichen Erkenntnis dar, beseitigt aber nicht sondern verstärkt sogar das Gewicht der Gründe, die unseres Erachtens für das Versagen des Minderheitenschutzes schon bei bisherigem Verfahren erkennbar sind. Je „besser" es prozeßrechtlich den Minderheiten geht, umso schlechter wird es ihnen mate-

[20]) Selbst der Oberschlesische Schulstreit endete ja — wenigstens vorläufig — nur mit einem Kompromiß, *Official Journal* 1927 (April) S. 461, obwohl die Oberschlesischen Angelegenheiten nicht in dem gewöhnlichen Minderheitenverfahren erledigt werden und überhaupt in Oberschlesischen Angelegenheiten die Minderheiten außerordentlich viel besser stehen. Ganz generell sollte man übrigens die praktische Bedeutung der Einstimmigkeitsklausel bezw. des Vetorechts des Art. 5 V.B.S. für oder gegen Deutschland nicht überschätzen. Ausübung des Vetos setzt eine starke oder ungefährdete Situation des allein Ausübenden voraus. Daher ist erst zweimal in der Geschichte des Völkerbundes davon Gebrauch gemacht worden, durch Brasilien bei der Verweigerung des ständigen Sitzes an Deutschland und durch Persien bei einer Vollversammlungsresolution betr. Auslegung des Art. 10 VBS. am 25. September 1923, vgl. *Schücking-Wehberg* S. 455. Fehlt die starke oder ungefährdete Stellung, so bringt Berufung auf die Einstimmigkeitsklausel, besonders in einem derartig auf reibungsloses Zusammenarbeiten eingestellten Organismus wie dem VB., politische Isolierung hervor. (Auf die Hintergründe des brasilischen Vetos soll hier nicht eingegangen werden). Gewiß besteht die Bedeutung der Einstimmigkeitsklausel vielfach darin, daß man dem, der sich auf sie berufen will, Konzessionen macht. Aber das Maß der Konzessionen entspricht der politischen Macht des Dissentierenden. Im ganzen wirkt die Einstimmigkeitsklausel formeldemokratisch, denn nur die Starken und Ungefährdeten können sich nach Gutdünken auf sie berufen. Für die anderen ist sie mindestens ebenso Fessel wie Freiheit.

Digitized by Google

riell gehen. So lange der Ausbau nur des Verfahrens zur Debatte steht, kann auch Deutschland als Ratsmitglied nicht helfen. Andererseits aber scheint kein anderer Weg als der des Verfahrensausbaus gegeben, auf dem das Völkerrecht in den Dienst des Minderheitenschutzes zu stellen ist. Materielles Völkerrecht ist kaum heranzuziehen. Zwei-Parteienverträge, wie z. B. die finnisch-schwedischen Abmachungen über die Aalandsinseln vom 27. Juni 1921, das Danzig-polnische Abkommen vom 9. November 1920 oder der polnisch-tschechoslowakische Vertrag vom 23. April 1925 sind zu begrüßen, kommen aber mangels eines national repräsentativen Staatswesens für zerstreut lebende wie die jüdischen Minderheiten nicht in Betracht und für andere, wie beim Aalands-, Danziger und im deutsch-polnischen Oberschlesienabkommen, unter nur ganz besonderen Umständen und in sehr begrenzter Weise, bedeuten also schon deswegen keine generelle Lösung des Problems; außerdem setzen sie, wenn nicht, wie beim Aalands- und Danzig-polnischen Vertrage, wiederum ganz besondere politische Umstände vorliegen Reziprozität, d. h. voraus, daß jeder der abschließenden Staaten eine Minderheit von der Nationalität der Mehrheit des Vertragsgegners in seinen Grenzen hat: das aber braucht (z. B. Deutschland und Italien, Deutschland und Rumänien) nicht der Fall zu sein. Ihr Anwendungsbereich ist also äußerst beschränkt. Materielle Kollektivverträge können ebenfalls kaum helfen. Den geringen technischen Vorzügen derartiger kodifikatorischer Zusammenfassung stehen die Gefahren gegenüber auf die *Kraus*[20]a) hinweist: Schablonisierung und frühzeitige Erstarrung des Minoritätenrechts, das in der Tat von Nation zu Nation andere Ausgestaltungen verlangt. Aus diesen Gründen hat man die Lösung des internationalen Problems des kulturellen Minderheitenschutzes mit den Mitteln eines anderen Zweiges der Rechtswissenschaft zu suchen. Dieser Zweig ist das Staatsrecht.

[20] a) 8. Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Mitteilungen der Gesellschaft Heft 8, S. 33 ff.

Digitized by Google

Es wird hier die Forderung aufgenommen, die in Estland Anfang 1925 verwirklicht wurde und die den Hauptgegenstand von Interesse und Verhandlungen besonders der zwei ersten Genfer Minderheitenkongresse bildete: die Forderung nach kultureller Autonomie der nationalen Minderheiten. Deutlicher: die Forderung nach Ausbau nicht des verfahrensrechtlichen, sondern des materiellrechtlichen Schutzes, die Gewährung auf ein bestimmtes sachliches Gebiet beschränkter staatsrechtlicher, nicht völkerrechtlicher Persönlichkeit der Minderheiten.

Zunächst: wie ist staatsrechtliche Persönlichkeit der Minderheiten möglich? Erstens in territorialer Form. Die Angehörigen der Minderheiten eines Staates leben auf einem bestimmten mehr oder weniger abgegrenzten Teil des Staatsterritoriums vereint, wie etwa die Siebenbürger Sachsen in Rumänien oder die Südtiroler Deutschen in Italien. Man könnte erwägen, für derartige Teile der Staatsterritorien, unabhängig von der politischen territorialen Gliederung des Staates oder im Zusammenhang mit ihr, eine Art Autonomie, die sich auf bestimmte, vor allem kulturelle Angelegenheiten beschränkte, zu befürworten. Die Folge wäre im Einzelfall die Bildung des berühmten „Staates im Staat". Diesen Weg ist man, in der Form des möglichsten Zusammenfallens politisch-territorialer und nationaler Grenzen[21]) unter Übertragung auch anderer als kultureller Aufgaben innerhalb der U. d. S. S. R. gegangen, mit der Bildung der Wolgadeutschen und der anderen nationalen Republiken und autonomen Gebiete[22]). Die besonderen Ver-

[21]) Soweit nicht zwingende wirtschaftliche Gründe entgegenstanden; *Pawlowitsch,* Die nationale Politik der Sowjetunion in dem (kommunistischen) Jahrbuch für Wirtschaft, Politik und Arbeiterbewegung 1925/26, S. 307.

[22]) *Alexejew,* die Entwicklung des russischen Staates in den Jahren 1923—1925, Jahrbuch des öff. Rechts 1926, S. 322 f. Skeptischer hinsichtlich der Durchführung des Gliederungsprinzipes. *Timaschew,* das Nationalitätenrecht der U.d.S.S.R., Archiv des öffentl. Rechts 1927, S. 1 ff., der allerdings in den ziffernmäßigen Unterlagen, z. B. für die Tartarische Republik, von *Alexejew* abweicht. Ansätze zur territorialen Autonomie auch in der Tschechoslowakei, Kapitel II des Vertrages vom

Digitized by Google

hältnisse der U.d.S.S.R. — straffe Zentralisierung durch Rätekongreß und das Z.E.K., kommunistische Partei — erlauben es, ohne Schaden für das Ganze auf diese territoriale Weise den Nationalitäten staatsrechtliche Persönlichkeit zu sichern, ja sogar das Staatsganze auf die Gliederung in Nationalitäten zu stellen [23]). Für viele andere Staaten mit Minderheitenproblemen kommt diese Lösung aber, vom Fehlen ähnlich durchgebildeter Zentralisierung abgesehen, auch deswegen nicht in Frage, weil die Minderheiten in ihnen nicht geschlossen, sondern noch verstreuter siedeln. Aber es gibt ja für die staatsrechtliche Persönlichkeit neben dem Territorialverband noch den Personalverband, und in vielen Formen ist er gegenwärtig im öffentlichen Recht vertreten. Die Prinzipien der Bildung wie Wirksamkeit der dynastischen Staaten waren durchaus anational. Das Prinzip der Bildung des modernen Staates ist, wie die jüngsten Friedensschlüsse lehren, durchaus national — von einer staatlichen Aufteilung der Welt in Wirtschaftsprovinzen, ein Prinzip das vielleicht auch ein-

10. 9. 1919, *Kraus*, Materialien, S. 86 und tschechoslowakische Verfassung erstes Hauptstück § 3 Abs. 2 ff., für die sog. Karpathorussen. Die Durchführung scheint allerdings sehr im Argen zu liegen, *Gerowski*, Sitzungsbericht der ersten Konferenz der organisierten Nationalen Gruppen in den Staaten Europas (Minderheitenkongreß), S. 59. Auch die den Siebenbürger Sachsen und magyarischen Szecklern in Art. 11 des rumänischen Schutzvertrages verheißene Autonomie ist auf dem Papier stehen geblieben.

[23]) Gäbe es, nach der ethnographischen Statistik von 1920 (Jahrbuch, vgl. Anm. 21. S. 299—300) und unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten territorialen Vergrößerung der U. d. S. S. R. zirka 6 Millionen Großrussen weniger, so gäbe es in der U. d. S. S. R. gewissermaßen nur Minoritäten! Man mißt den Nationalitäten dort eine derartige Bedeutung zu, daß man ihnen als solchen Mitwirkung bei der höchsten Legislative und Exekutive des Bundes gewährt. Nach Art. 8 und 13 der Bundesverfassung vom 6. Juli 1923 besteht das Zentralexekutivkomitee, neben einer Rätekammer, dem Bundesrat, auch aus einer Nationalitätenkammer, und im Präsidium des Z.E.K. müssen Nationalitätenvertreter sitzen. Vgl. *P. Wohl*, Wahlsystem und Behördenaufbau der russischen Sowjetunion, Osteuropa I, S. 92 ff. und Art. 15 ff. der Bundes-V. Der Nationalitätenrat wird aus Vertretern der nationalen Sowjetrepubliken gebildet, es sitzen also auch in ihm nur „Werktätige". So lange es nicht ausschließlich „Werktätige" gibt, ist er daher zwar eine Klassenvertretung, die aber zum Unterschied von der anderen, dem Bundesrat, ganz ausdrücklich und ausschließlich nach nationalen Merkmalen zusammengesetzt ist; vgl. *Eljaschoff*, Die Grundzüge der Sowjetverfassung 1925, S. 47, Anm. 1. Auch *Langhans*, Vom Absolutismus zum Rätefreistaat 1925, S. 80 ff.

Digitized by Google

mal für Staatenentstehung maßgebend sein könnte, ist keine Rede. So sehr aber das Prinzip der Bildung des modernen Staates national ist, so wenig ist national das Prinzip seiner Betätigung, so wenig kann sein alltägliches, an der unendlichen Mannigfaltigkeit der Tatsachen abgestimmtes Wirken dem reinen Nationalprinzip entsprechen. In allen modernen Verfassungen wird zum Träger der Staatsgewalt dem Wortlaut oder der Sache nach die Gesamtheit der Staatsbürger erklärt. Wie nun, wenn die Gesamtheit der Staatsbürger national nicht völlig geschlossen ist? Denn schon wegen der gemischt-bevölkerten Grenzbezirke wird es nie völlige Übereinstimmung von Staats- und Nationalgrenzen geben. Da kann, wie *Schiemann* auf dem zweiten Minoritätenkongreß 1926 ausführte[24]), „der Staatsgedanke nicht auf ein einziges Volkstum festgenagelt werden", genau so wenig wie er seit Beseitigung des Grundsatzes *cujus regio ejus religio* auf eine einzige Religion festgenagelt wird. Ebensowenig wie heute Staatsbürgerschaft in einem bestimmten Staate eine bestimmte Religiosität verlangt, so wenig verlangt sie eine bestimmte Nationalität[25]). Staat und Nation, Staatsbürgerschaft und Nationalität sind verschiedene Dinge. Das bloße Dasein der Minderheitenschutzverträge ist der beste Beweis für die internationale Anerkennung. die Erklärungen *Mello-Francos* und *Chamberlains* vom 9. Dezember 1925 für die Verkennung dieses Unterschieds. Ist der Staat aber erst einmal „auf den ganz nüchternen Boden einer Gemeinschaft von Bürgern"[26]) gestellt, sind alle „dem Gefühlsleben nahestehenden nationalen Ideologien aus dem Staate herausgenommen und einer überstaatlichen Kulturgemeinschaft übertragen"[26]), so ist es nicht mehr sinnlos,

[24]) Sitzungsbericht S. 39.

[25]) Die Parallelen von der religiösen zur nationalen Freiheitsentwicklung sind zuerst von *Schiemann* auf dem ersten Minoritätenkongreß gezogen worden und auch in dessen Resolution I übergegangen, Sitzungsbericht S. 79. Vgl. auch derselbe, Europäische Gespräche 1926, S. 1 ff., und in eingehender historisch-soziologischer Entwicklung „Volksgemeinschaft und Staatsgemeinschaft" in Nation und Staat, 1927, Heft 1, S. 21 ff.

[26]) *Schiemann*, Sitzungsbericht des 2. Minoritätenkongresses, S. 43.

Digitized by Google

innerhalb der Staatsbürger nicht mehr nur nach Religionsgesellschaften, Berufsverbänden, usw. zu differenzieren, so steht nichts mehr im Wege, nicht nur Berufs- und Religionszugehörigkeit, sondern auch Nationalität als Prinzip der Körperschaftsbildung innerhalb des Staates anzuerkennen. So enthüllt sich aus dem Wesen des modernen Saates selbst die Möglichkeit, den in ihm lebenden nationalen Minderheiten in der Form des Personalverbandes öffentlich-rechtliche Subjektivität zu verleihen, ebenso wie er sie den Kirchen und anderen Personalverbänden verliehen hat. Der Ausbau jener neuen autonomen Organisationsformen ist für den ungestörten Lauf des Staatsgetriebes sogar notwendig, denn das Wesen des Staates wird nicht durch ein absolutes teleologisches oder transzendent-historisches Prinzip, sondern durch seine in der regelmäßigen Arbeit am Tatsachenwiderstand dialektisch geformten Wirkungsrichtungen bestimmt.

Was ist nun Kulturautonomie? Keine Körperschaftsbildung ohne einen bestimmten Zweck, den die Körperschaft verfolgen soll. Die Angehörigen der Minderheit zur Körperschaft zusammenzuschließen hat nur den Sinn, ihr die Sorge für das Lebensgebiet zu übergeben, auf dem sie in den Staatsgrenzen, in denen sie lebt, Minderheit ist: die Pflege der nationalen Kultur. Kulturautonomie ist also, um es mit den Worten des die Zuständigkeit der Kulturselbstverwaltungseinrichtungen umschreibenden § 2 des estnischen Autonomiegesetzes zu sagen: „a) die Organisation, Verwaltung und Überwachung der öffentlichen und privaten Lehranstalten der entsprechenden völkischen Minorität; b) die Fürsorge für die übrigen Kulturaufgaben der entsprechenden Minorität und die Verwaltung der hierzu ins Leben gerufenen Anstalten und Unternehmungen“ durch die Minorität selbst! Sie umfaßt auch Rechtssetzungsbefugnis (§ 3 l. c.) [27])

[27]) Näheres bei *Hans Gerber*, Kulturautonomie als Eigenart minderheitenrechtlicher Ordnung und ihre Verwirklichung nach der estnischen Verfassung, 1926 und *Hasselblatt*, Mitteilungen über die Fortschritte usw. 2. Minoritätenkongreß, Sitzungsbericht, S. 46 ff.

Digitized by Google

Die Vorzüge einer derartigen Ausgestaltung liegen auf der Hand. Es genügt nicht, daß der Staat sich selbst vor anderen Staaten oder vor sich selbst durch Staatsgrundgesetz oder gewöhnliches Gesetz verpflichtet, den in seinen Grenzen lebenden Minderheiten Gebrauch ihrer Sprache und Pflege ihrer nationalen Kultur im weitesten Sinne zu sichern. Die Verwaltung dieser Güter erfolgte durch dieselben Instanzen wie die Verwaltung der Kultur des Mehrheitsvolkes; die Gesetzgebung auf diesem Gebiet ebenfalls durch Staatsorgane. In den Staatsorganen werden aber stets die Angehörigen des Mehrheitsvolkes überwiegen. Selbst beim besten Willen dieser Stellen bleibt aber immer die, wie der Motivenbericht zum estnischen Autonomiegesetz sagt „unbestreitbare Tatsache" bestehen, „daß kein Volk die kulturellen Bedürfnisse eines anderen Kulturvolkes ebenso gut erkennen und befriedigen kann wie dieses selbst". Aber ganz davon abgesehen: die religiöse Glaubens- und Bekenntnisfreiheit war nicht schon mit ihrer Proklamation gesichert, sondern erst mit Abschaffung des Staatskirchentums, d. h. mit Übertragung der Verwaltung der Religionsgesellschaften auf diese selbst unter Aufrechterhaltung von staatlicher Kirchenhoheit. Ähnlich steht es mit der national-kulturellen Freiheit. Daß Staatsbürgerschaft mit Nationalität nicht identisch ist, haben wir bereits betont; es gibt keine nationale Staatskultur, die zwangsläufig für alle Staatsbürger die gleiche wäre. Freilich gehen wir nun nicht so weit, Abschaffung der nationalen Staatskultur — in Parallele zur Abschaffung des Staatskirchentums — d. h. Trennung der Verwaltung der Kultur auch des Mehrheitsvolkes vom Staat zu verlangen [28]) — auch eine derartige Gestaltung wäre immerhin nicht unvorstellbar. Wenn die nationale Kultur auch überstaatlich ist — denn auch Deutschschweizer, Welschschweizer und italienische Schweizer sind integrierende Bestandteile der deutschen usw. Kulturgemeinschaften — so bleibt der Staat doch dort, wo die Mehrheit seiner Bevölkerung für eine

[28]) So anscheinend *Schiemann*, Europäische Gespräche 1926, S. 5 und auf dem 2. Minoritätenkongreß, Sitzungsbericht, S. 40 und 42.

Digitized by Google

bestimmte Kultur repräsentativ ist, deren bester Sachwalter. Wie dem aber auch sei: ein großer Fortschritt ist jedenfalls die Trennung der Verwaltung der Kultur einer Minderheit vom Staat und Übergabe der Minderheitskulturverwaltung an diese selbst, d. h. eben, zusammen mit Rechtssetzungsbefugnis, Kulturautonomie. Ob, wie *Hans Gerber* meint, „Selbstverwaltung kein Verzicht des Staates auf die Ordnung gewisser Angelegenheiten ist, sondern eine besondere Art, wie er diese Ordnung durchführt“ [29]) kann dahingestellt bleiben. Zuzustimmen ist jedenfalls *Gerbers* allgemeinerer Formulierung, daß durch Gewährung der Kulturautonomie die Lebensverhältnisse der Minderheit nicht der staatlichen Ordnung entzogen, sondern in ihr nur eigenartig berücksichtigt werden. Der zu Zwecken der Kulturautonomie zur staatsrechtlichen Persönlichkeit erhobene Minderheiten-Personalverband bleibt selbstverständlich unter staatlicher Aufsicht.

Die Einzelheiten der Organisation und Probleme einer Kulturselbstverwaltung, besonders etwa die der estnischen, Nationalkataster, Kulturrat, Besteuerungswesen usw., darzulegen, ist hier nicht der Ort [30]). Nach übereinstimmender Meinung scheint sie sich in dem allerdings einzigen Lande in dem sie bisher durchgeführt ist, in Estland [30]a), sehr bewährt zu haben. Die Gewährung von Kulturautonomie ist zweifellos die ideale Lösung des Problems des kulturellen Minderheitenschutzes. Und zwar vor allem, weil sie ein Minderheitenschutz im Grunde nicht mehr ist. Die Minderheiten werden

---

[29]) Minderheitenprobleme 1927, S. 50.

[30]) Vgl. vor allem die Anm. 27 zitierten.

[30]a) Die Artikel 73 und 74 der litauischen Verfassung sind auf dem Papier stehen geblieben. Dagegen liegt dem Parlament des österreichischen Bundeslandes Kärnten ein Entwurf vor, der den Slovenen volle, über die Maßnahmen Estlands noch hinausgehende (Wegfall der „drei Examina“, Zulassung von Lehrkräften ausländischer Nationalität) Kulturautonomie zusichert. *Hasselblatt*, die Kulturautonomie der Slovenen in Kärnten, Nation und Staat (Wien) 1. Jahrg., S. 3 ff. Die Regelung in Canada mag hier außer Betracht bleiben, doch sei auf die interessanten Ausführungen des Canadischen Delegierten *Dandurand* auf der Völkerbundsversammlung 1927 hingewiesen, *Compte rendu* vom 12. September, S. 7.

Digitized by Google

aus Objekten des Völkerrechts Subjekte des Staatsrechts; aus Objekten „internationaler charitativer Fürsorge“ [31]) werden sie Träger eigener national-kultureller Rechte. Das Prozeßverfahren des Völkerbundes wird unnötig, die „Krankenhausatmosphäre“, die „Armeleuteluft“, die „caritative Almosenwirtschaft“ [32]) verschwinden. Kulturautonomie ist nicht Minderheitenschutz, sondern nun wirklich Minderheitenrecht. Mit derartiger Verankerung der Minderheitengesetzgebung im Staatsrecht sind auch von vornherein die Gefahren gebannt, denen der völkerrechtliche, im Verfahrensrecht gipfelnde Minderheitenschutz erliegt. Bloßstellung eines von einer Beschwerde betroffenen Staates im internationalen Sinne, von der oben die Rede war, der Grund für die Unwirksamkeit des Minderheitenverfahrens des Rats, kommt nicht mehr in Frage. Auch das Minderheitenrecht in der Form der Kulturautonomie wird nicht ohne ein Verfahren auskommen, das den Schutz seiner Güter garantiert. Von Rechenschaftslegung aber ist keine Rede mehr, sondern von einem wie auch immer ausgestalteten öffentlich- rechtlichen Streitverfahren über die Grenzen der staatlichen Hoheits- und der Minderheitenselbstverwaltung bezw. -gesetzgebung. Nicht vor einer internationalen, sondern vor einer vom Staate selbst getragenen internen Instanz hätte der Staat zu erscheinen, hätte er die selbstgewährte Autonomie verletzt. Prestigeverlust und Beeinträchtigung seiner politischen Würde brauchte er dort nicht zu befürchten, Erbitterung bei dem Mehrheitsvolk wird nicht aufkommen, wo es sich um die Entscheidung über selbststatuierte Rechtsverhältnisse handelt. Keine Repressalienfurcht brauchte also die Minderheit vom Angehen des Gerichts abzuhalten. Außerdem führt der Staat die Sprüche seiner eigenen Behörden auch aus. Kulturautonomie, staatsrechtlicher, vor allem materiell-rechtlicher Minderheitenschutz, nicht Ausbau des Völkerbundsver-

[31]) *Schiemann*, 3. Minoritätenkongreß am 22. August 1927, vgl. Bericht in Nation und Staat 1927, S. 54.

[32]) *Hasselblatt*, 2. Minoritätenkongreß, Sitzungsbericht, S. 47.

Digitized by Google

fahrens in Minderheitensachen, völkerrechtlicher, prozeßrechtlicher Minderheitenschutz, das ist die Lösung des internationalen Nationalitätenproblems[33 34]). Der kulturelle Minderheitenschutz ist ein internationales Problem von nationalen Lösungen.

Dieser Erkenntnis entsprechend sei hier dem Wunsche Ausdruck gegeben, das Interesse in Minderheitensachen möge sich von den Mängeln und Ausbaumöglichkeiten des Völkerbundsverfahrens ab- und der geistigen Grundlegung und dem juristisch-organisatorischen Durchdenken der Kulturautonomie zuwenden. Noch einmal: ein internationales politisches Problem braucht juristisch nicht auf der Ebene des Völkerrechts zu liegen. Man wird erwidern: Die Gewährung kultureller Autonomie an die Deutschen in den abgetretenen oder an der Vereinigung mit Deutschland verhinderten Gebieten — Nordböhmen — liegt nicht im deutschen Interesse. Sie schwächt ihren Wunsch zur Vereinigung oder Wiedervereinigung mit dem Reich. Wir aber wollen Selbstbestimmungsrecht, nicht Kulturautonomie. Dazu ist mit *Kraus* zu sagen: Minderheitenschutz und Selbstbestimmungsrecht der Völker stehen, wenn man unter Selbstbestimmungsrecht eine auf evtl. Sezession geschlossener Gruppen von Staatsangehörigen aus dem Staatsverbande gerichtete politisch-ethische Forderung versteht, im Ver-

---

[33]) Darum erscheint es nicht unbedenklich, „eine einheitliche Organisation" der Minderheiten „mit einem zentralen Organ nationaler Selbstverwaltung an der Spitze" vor allem auch deswegen zu befürworten, damit sie mit einer „großen, planmäßigen und geeinten prozessualen Offensive" (gemeint ist völkerrechtlicher Art) gegen den eigenen Staat vorzugehen in der Lage seien, *Laun*, Die Volkszugehörigkeit und die völkerrechtliche Vertretung usw., *Niemeyers* Ztschr. Bd. 31, S. 272 ff., insbes. S. 280 f. Eine mögliche Entwicklung der staatsrechtlichen Selbstverwaltungskörper zu internationalrechtlichen, prozeßführenden Rechtssubjekten ist ja gerade eines der Hauptbedenken der Staaten gegen die Gewährung der Autonomie!

[34]) Ich komme demnach im wesentlichen zum gleichen Ergebnis wie *Hans Gerber*, Minderheitenprobleme, S. 58, freilich auf anderem Wege. *G.* hält mit der älteren Lehre die Völkerrechtspersönlichkeit von Nichtstaaten für unmöglich — Kulturautonomie als Eigenart usw. S. 69 — hält es daher für „unrichtig", für die Minderheiten völkerr. Rechtsfähigkeit zu verlangen; ich halte es für unzweckmäßig.

Digitized by Google

hältnis der Coordination und nicht gegenseitiger Unvereinbarkeit zueinander [35]). Aber es ist sofort hinzuzufügen: Diese politisch-ethische Forderung kann mit nur sehr geringem Nachdruck erhoben werden, arbeitet man auch weiterhin auf Verankerung des Minderheitenschutzes im Völkerrecht hin. Die Schutzverträge sind der offenbare Ausdruck für die Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts durch die Friedensverträge. Arbeitet man an der „Verbesserung" der Schutzverträge mit, so erkennt man zwar nicht formell, aber doch tatsächlich die durch die Friedensverträge geschaffene Lage, den Ausschluß des Selbstbestimmungsrechts, freiwillig an. Bei staatsrechtlichem, internem Schutz ist es anders; die Geltendmachung des Selbstbestimmungsrechtes kann vorbehalten bleiben. Zwar wird der Staat als Voraussetzung der Autonomiegewährung stets eine Art Loyalitätserklärung von den Angehörigen der Minderheiten verlangen. Damit wird aber dem Staat, in dem die Nation der Minderheit Staatsnation ist, nicht die Möglichkeit zur Geltendmachung des Selbstbestimmungsrechtes genommen; und auf jenen Staat, nicht auf die Minderheit, kommt es bei der Frage der Grenzveränderungen in erster Linie an! Es ist daher nicht entscheidend, ob der Wunsch unserer Minderheiten im Ausland nach Vereinigung mit dem Reich mehr oder weniger geschwächt würde. Wie dem allem aber auch sei: Nur deswegen das Verlangen nach Gewährung von Kulturautonomie nicht stellen, nur deswegen am Fortdauern der Not der deutschen Minderheiten im Auslande mitverantwortlich werden, weil nach Gewährung der Kulturautonomie ihr Wunsch nach Vereinigung mit dem Reich schwächer werden könnte oder würde, — das scheint die vornehme Aufgabe des Reiches zu verkennen: Hüter und Schirmer der überstaatlichen deutschen Kulturgemeinschaft zu sein, und sollten selbst seine staatspolitischen Ziele darunter zeitweilig leiden. Und es würde Übersehen der Tatsache bedeuten, daß für ge-

[35]) These 7 zum Referat über Minderheitenschutz, erstattet in Dresden am 9. Juni 1927.

Digitized by Google

wisse deutsche Siedlungen — Siebenbürger Sachsen, Banater Schwaben und viele andere — eine Vereinigung mit dem Reiche ja garnicht in Betracht kommt. Man wird weiter erwidern: Gewisse Minderheiten wie die Dänen und Polen in Deutschland wollen die Kulturautonomie ja garnicht oder nur unter bestimmten Vorbehalten. Da läßt sich mit den Worten eines der vorzüglichsten Kenner des Nationalitätenproblems, mit *M. H. Boehm* antworten: „Das ist es ja gerade, was diese Kulturautonomie manchen Leuten so peinlich macht, daß sich dabei eine klare Scheidung zwischen Worten und Taten, zwischen Anspruch und Fähigkeit, zwischen Zappelei und Marschieren unweigerlich vollzieht“ [36]). Wenn bestimmten Gruppen die mit der Übernahme kultureller Selbstverwaltung verbundenen Aufgaben zu schwer sind, so bedeutet das — es handele sich dann um rein finanzielle Fragen — das Eingeständnis mangelnder nationaler Eigenartigkeit. Insofern ist also die Idee der Kulturautonomie ein Prüfstein für Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit und geradezu ein Mittel zur Vereinfachung der ganzen Nationalitätenfrage [37]).

---

[36]) Deutsche Allgemeine Zeitung Nr. 405/406 vom 1. September 1927.

[37]) Damit wird nicht gesagt, es solle für die Dänen nichts geschehen. Im Gegenteil: der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. 2. 1926, *Kraus*, Materialien, S. 270, hätte volle Autonomie gewähren müssen, vgl. *Wertheimer*, Deutschland, die Minderheiten und der Völkerbund 1926, S. 61 und 140 f. Denn: „Wenn in den letzten Jahren Völker, die auch noch nicht über die leiseste Erfahrung auf dem Gebiete der Selbstverwaltung verfügten, eigene Staaten geschaffen haben, und den Aufgaben der Selbstverwaltung gerecht werden, dann kann wohl auch ein noch unerprobtes und schwaches Volkstum den Versuch machen, die sehr viel bescheidenere Aufgabe des eigenen Kulturlebens zu übernehmen und ihr gerecht zu werden“. *Schiemann*, 3. Minoritätenkongreß, 22. August 1927. Die schwedische Minderheit in Finnland will keine Kulturautonomie, weil sie sich nicht als Minderheit, sondern als „Staatsvolk“ fühlt; und in der Tat ist schwedisch ja gleichberechtigte „Staatssprache“ in Finnland. Dieses Gefühl setzt Minderheit gleich Minderwertigkeit, vgl. *Schiemann*, Europ. Gespräche 1926, S. 7. Sobald man jedoch Staatsbürgerschaft von Nationalität trennt, kann die Tatsache der Zugehörigkeit zu einer zahlenmäßig an Staatsbürgern in der Minderheit befindlichen Nationalität nicht mehr als Deklassierung empfunden werden. Aus der gemeinsamen Verwaltung beider nationaler Kulturen durch den finnischen Staat ergaben sich zweifellos viele der bekannten Reibungen zwischen Finnen und Schweden.

Digitized by Google

Vor allem aber wird man einwenden: Die Staaten, deren Minderheiten ihrer am meisten bedürfen, werden die Kulturautonomie doch nicht gewähren; jede Arbeit an dieser Idee ist verlorene Zeit. Es bleibe dies für den Augenblick dahingestellt. Welches die Stellung der Staaten zur Kulturautonomie auch immer sei: eine irgendwie wesentliche Verbesserung des Schutzverfahrens in Minderheitensachen — nach hier vertretener Meinung im Endeffekt gerade Verschlechterung der tatsächlichen Lage der Minderheiten — werden die Staaten jedenfalls in absehbarer Zeit unter garkeinen Umständen zulassen. Erstens betrachten die Staaten die Verbesserung des Schutzverfahrens als Gelegenheit zu verstärkter politischer Bloßstellung. Von dieser Auffassung ausgehend würden sie sich zweitens mit Verfahrensverbesserungen höchstens dann einverstanden erklären, wenn alle Völkerbundsmitgliedstaaten einer allgemeinen Minderheitenschutzkonvention beiträten. Schon die Tatsache, daß nur gewisse Staaten durch Schutzverträge verpflichtet sind, wird von diesen als Stigmatisierung empfunden. Dieses Gefühl zu bekämpfen ist der Sinn des *Clemenceau*-Briefes, vor allem in diesem Sinne verständlich sind der litauische (später zurückgezogene) Antrag auf Einsetzung einer Spezialkommission zur Ausarbeitung eines allgemeinen und für alle Völkerbundsmitglieder geltenden Minoritätenvertrages vom 14. September 1925[38]) und Teil 4 der Resolution der Völkerbundsversammlung vom 21. September 1922. Auch *Benesch* hat neuerdings betont[38]a), ein Ausbau des internationalen Minoritätenschutzes sei wohl prinzipiell möglich, aber nur bei Ausdehnung auf alle Staaten. Eine allgemeine Minderheitenkonvention ist aber, wie *Mello-Franko* sehr richtig ausführte und worüber man sich auch bei den Minderheiten selbst keinen Illusionen hingibt, eine politische Unmög-

---

[38]) Der litauische Antrag wurde unterstützt von Polen und Rumänien. Vgl. das auch im übrigen äußerst aufschlußreiche Sitzungsprotokoll der 6. Kommission *Actes de la 6ème Assemblée, Journal Officiel Supplément spécial No. 39,* S. 15 ff.

[38]a) *La Revue des Vivants* Mai 1927, S. 573.

Digitized by Google

lichkeit, vor allem schon wegen des fast rein europäischen Charakters der Minoritätenfrage. Und auch in Europa selbst wird ein faschistisches Italien niemals ein Recht seiner slovenischen und deutschen Minoritäten unter internationale Garantie stellen. Wäre also die Gewährung der Kulturautonomie eine politische Unmöglichkeit, so wäre es die Verbesserung des Minoritätenschutzverfahrens in mindestens gleichem Maße. Ist aber die Verwirklichung der Kulturautonomie wirklich eine Utopie? Erstens ist sie in einem Lande, Estland, bereits und zwar zu allgemeiner Zufriedenheit durchgeführt. Man kann also schon auf die praktische Bewährung der Idee des innerstaatlichen Minoritätenrechtes verweisen. Zweitens bringt ihre Ein- und Durchführung weder eine Stigmatisierung noch auch den Anschein der so gefürchteten internationalen Bloßstellung mit sich, im Gegenteil: die Gewährung erfolgt aus freien Stücken und die Aufsicht und Rechtsprechung über die Kulturselbstverwaltungskörper verbleibt dem Staate selbst. Drittens gibt es ja heute ein — von der Theorie ganz vergessenes — Institut, das für die Ausrufung und Verbreitung neuer politisch-juristischer Ideen in hervorragendem Maße geeignet ist: die Tribüne der Vollversammlung des Völkerbundes. Nicht in einem noch so ausgebauten Formalverfahren kann ein deutscher Außenminister den deutschen und den Minderheiten überhaupt zu Hilfe kommen. Wohl aber kann er es mit dem Appell an die öffentliche Meinung der Welt. Er kann von der Tribüne des Reformationssaales vom modernen Staat sprechen. Er kann erklären, daß der Staat ein politisches, nicht ein völkisches Gemeinwesen ist. Er kann darlegen, Staat ist nicht mit Kultureinheit identisch, Staat und Nation, Staatsbürgerschaft und Nationalität sind verschiedene Dinge. Er kann nachweisen, daß treue Staatsbürgerschaft mit Pflege der eigenen Sprache und Kultur auch dann vereinbar ist, wenn sie von anderer Art sind als Sprache und Kultur des Mehrheitsvolks im Staate. Dabei kann er sich besonders auf die Angelsachsen berufen. Großbritannien ist völkisch nicht geschlossen, es hat seine Walliser mit ihrer eigenen Sprache;

Digitized by Google

Lloyd George hat englisch erst in der Schule gelernt. Canada hat die starke französische Siedelung, Südafrika die burische. Dennoch sind Walliser, französische Canadier und Buren durchaus loyale Untertanen. Mit alledem hat er die Grundlagen gelegt für die nunmehr aufzustellende allgemeine Forderung: zur Verwaltung ihrer eigensten Güter sind die Nationalitäten selbst berufen; gewährt ihnen, wenigstens unter kontinentalen Rechtsverhältnissen, staatsrechtliche Persönlichkeit, kulturelle Autonomie. Tut ihr es nicht, unterdrückt ihr die Minderheiten, so nährt ihr einen Brandherd, der einst Europa in Flammen setzen wird. Ein derartiger Appell wird in allen Ländern Widerhall finden. Wird er oft genug wiederholt, sehen die Mehrheitsvölker ein, daß ihre Entnationalisierungspolitik doch nicht gelingt, daß Bedrükkung, wie das Beispiel der Juden zeigt, nur den Zusammenhalt stärkt, daß also Gewährung von kultureller Autonomie in ihrem eigenen Interesse liegt, so wird er langsam — wir müssen uns wieder gewöhnen, mit längeren Zeiträumen zu rechnen — Erfolg haben. Die Tribüne des Völkerbundes, der Appell an die öffentliche Meinung, der Druck der öffentlichen Meinung sind mehr und mehr auch für den Juristen äußerst beachtliche Tatbestände. Damit scheint aber auch die Aufgabe der deutschen Rechtswissenschaft im Bereiche unseres Problems vorgezeichnet. Sie hat unseres Erachtens ihre Arbeit darauf zu konzentrieren, dem deutschen Reichsvertreter, überhaupt jedem Staatsvertreter und Minoritätenvertreter das geistige Rüstzeug zu liefern, mit dem sie von den Völkerbundsmitgliedstaaten die Gewährung jenes kulturellen Selbstbestimmungsrechtes an ihre Minderheiten verlangen können. Weitere Mühe an den Ausbau des Schutzverfahrens zu wenden, erscheint vergeblich und unzweckmäßig. So lange freilich der Forderung nach Kulturautonomie nicht Genüge geschieht, ist das geltende Verfahren als ein Schutz beizubehalten, der zwar sehr unvollkommen, doch immerhin — aber auch nur — besser als garnichts ist.

Digitized by Google

Das rechtliche Schicksal der Aktiengesellschaften alten russischen Rechts im Ausland.

Beitrag zur Lehre vom Recht der ausländischen Gesellschaften.

Von Dr. **Paul Wohl**, Paris,
Abteilungsleiter bei der Internationalen Handelskammer.

Die Aktiengesellschaften alten russischen Rechts sind auf dem Gebiet der Sowjetunion nationalisiert worden. Folgen jener Nationalisierung waren rechtlicher Untergang und tatsächliche Auflösung jener Gesellschaften. Der Nationalisierungsvorgang im einzelnen und seine Rechtswirkungen im allgemeinen sind bereits in einem vorangehenden Aufsatz dargestellt worden [1]). Hier handelt es sich um eine Ergänzung und Vertiefung der dort aufgeworfenen Fragen.

Das Ergebnis der ersten Untersuchung dient als Ausgangspunkt: Die alten russischen Aktiengesellschaften, insbesondere die Bank-Aktiengesellschaften sind in der Sowjetunion rechtlich und tatsächlich vernichtet. Da sie in dem Gebiet, in dem sie errichtet worden waren und bestanden, keine rechtliche Existenz mehr hatten, mußte die aus dem Recht jenes Gebietes abgeleitete Anerkennung ihrer Rechtspersönlichkeit im Auslande fortfallen. Die Frage, ob die Sowjetunion völkerrechtlich Rechtsnachfolgerin des alten Russischen Reiches ist, bleibt dabei an sich unberührt. Maßgebend für die Anerkennung russischer juristischer Personen im Ausland war ursprünglich die vorherige Anerkennung der völkerrechtlich als „Russisches Reich" territorial umschriebenen Rechtseinheit im ganzen. Mit der Anerkennung der in

[1]) *P. Wohl*, Die Nationalisierung der Bankaktiengesellschaften in Sowjetrußland und ihre Rechtswirkung im Ausland: Ostrecht 1925, Nr. 1, S. 26—72, 113—125, 163—185.

Digitized by Google

jener Rechtseinheit eingetretenen Veränderungen veränderten sich auch die aus dem alten russischen Recht abgeleiteten Rechtsgrundlagen der alten russischen Aktiengesellschaften, ihrer Filialen und Zweigniederlassungen. Dieser Zeitpunkt liegt in den verschiedenen Staaten verschieden. Zwei Stadien lassen sich unterscheiden.

1. In denjenigen Staaten, die die Sowjetregierung zwar nicht völkerrechtlich anerkannt haben, aber ihrer Beurteilung die Kontinuität des Rechtslebens innerhalb der früher zum „Russischen Reich" gehörigen Gebiete zugrunde legen, muß die aus dem in jenem Gebiet geltenden Recht abgeleitete Rechtspersönlichkeit der Aktiengesellschaften fortfallen mit dem rechtlichen Untergang der Gesellschaften eben in jenem Gebiet [2]).

2. Dort, wo man nicht von der Kontinuität des inneren russischen Rechtslebens ausgeht, gilt das alte russische Recht als fortbestehend bis zur Anerkennung der Sowjetregierung. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die abgeleitete Rechtspersönlichkeit der alten russischen Aktiengesellschaften in dem betreffenden Lande unberührt.

Ob die Anerkennung den Sowjetstaat, ohne den Nachfolgefragen vorzugreifen, einfach *de facto* als gleichberechtigtes Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft anspricht, oder ob der Sowjetstaat als *de jure* Nachfolger des alten „Russischen Reiches" anerkannt wird, bleibt für den Fortfall der aus dem alten russischen Recht abgeleiteten Rechtspersönlichkeit der russischen Gesellschaften gleichgültig [3]).

---

[2]) *Wohl*, a .a. O., S. 33 und die Entscheidung des Schweizer Bundesgerichts vom 10. Dezember 1924: Ostrecht 1925, Nr. 1, S. 197; *Clunet* 1925, S. 488 f.; Entscheidung des Appellationsgerichts von New York vom 7. April 1925 *(Russian Reinsurance Co. and P. Racov v. Francis Stoddard and The Bankers Trust Co.)*: Gesetzgebung und Rechtsprechung des Auslandes 1925, S. 160; vgl. *Spiropoulos*, Die *de facto*-Regierung im Völkerrecht, Kiel 1926. S. 148 f., 153 f.

[3]) Vgl. *Spiropoulos* a. a. O., S. 17 f. Nach sowjetrussischer Auffassung ist der mit dem Anspruch auf universalen Geltungsbereich auftretende Sowjetstaat — *Verdroß*, Die Einheit des rechtlichen Weltbildes auf Grundlage der Völkerrechtsverfassung 1923, S. 6. *Korowin*, *Sovremennoje meshdunarodnoje pravo*, Moskau-Leningrad 1926 (Das geltende Völkerrecht) — ein neues Staatsgebilde, das weder territorial (Abtrennung der Randstaaten) noch organisatorisch mit dem alten „Russischen Reich" identisch ist.

Digitized by Google

In beiden Fällen tritt er im gleichen Zeitpunkt ein wie die Anerkennung. Auch wo keine Rechtsnachfolge angenommen wird, schließt die Anerkennung des Sowjetstaates als neues internationales Rechtssubjekt die Anerkennung des alten Russischen Reiches und seiner Rechtseinheit im ganzen aus. Der Unterschied liegt nur darin, daß im zweiten Fall, bei Anerkennung der Rechtsnachfolge, der Fortfall der alten juristischen Personen bis zum Zeitpunkt ihres Untergangs nach Sowjetrecht, bezw. nach dem Recht eines Nachfolgestaates zurückdatiert werden muß. Der Rückwirkung *ex tunc* könnte lediglich das Argument des *ordre public* entgegengestellt werden[4]). In der Tat sprechen Gründe der allgemeinen Rechtssicherheit und die Schwierigkeit einer Liquidation, bei der alle Rechtsgeschäfte jener juristischen Personen rückgängig gemacht werden müßten, für Anwendung jener internationalrechtlichen Vorbehaltsklausel des *ordre public*.

Die Rechtsprechung der einzelnen Länder zur Frage des Fortbestehens bezw. des Untergangs der juristischen Personen alten russischen Rechts ist in ihren Hauptzügen bereits dargestellt worden. Die in der Zwischenzeit ergangenen Urteile haben an den grundsätzlichen Auffassungen nichts geändert, sondern lediglich den Rahmen verbreitert und auf Länder ausgedehnt, deren Stellungnahme bisher unbekannt war. Alle in diesem Sinne irgendwie maßgeblichen Urteile werden a. a. O. aufgeführt und erläutert[5]).

Die Hauptfrage ist jetzt nicht mehr das theoretische Problem: bestehen die alten Aktiengesellschaften als juristische Personen alten russischen Rechts noch fort oder nicht. Überall ist man sich über die Unmöglichkeit des unbeschränkten oder unveränderten Fortbestehens jener alten

---

[4]) So auch *Trib. Civil de la Seine* vom 25. Mai 1925 *(L'Union et le Phénix Espagnol c. Co. d'Assurance de Nord): Clunet* 1926, S. 572.

[5]) Vgl. über die ausländische Judikatur neuerdings *L. Zaitzeff*, Die Rechtswirkung im Auslande der unentgeltlichen Nationalisierung von Handelsgesellschaften in Sowjetrußland: Europabuch der Rechtsanwälte und Notare, Berlin 1926.

Digitized by Google

Rechtseinheiten einig. Dies gilt auch für die Länder, welche die Sowjetunion völkerrechtlich nicht anerkannt haben[6]).

Tatsächlich aber entfalten die Organisationsreste der alten Aktiengesellschaften außerhalb der Sowjetunion eine gewisse Wirksamkeit, und beträchtliche Vermögensmassen werden von ihnen erfaßt.

Drei Fragen stehen zur Untersuchung:

I. In welchen Formen verläuft tatsächlich die Geschäftstätigkeit und das gesellschaftliche Leben jener alten Einheiten?

II. Welches ist ihre gegenwärtige Rechtstslage?

III. Welches ist ihr zukünftiges rechtliches Schicksal, und, sofern eine Liquidation stattfindet:

a) Nach welchen Regeln bestimmt sich die Liquidation?

b) Welches sind die Liquidationsberechtigten?

I. Die tatsächlichen Organisationsvrhältnisse der alten Einheiten.

Im tatsächlichen Geschäftsgang der alten Gesellschaften bezw. ihrer Organisationsreste sind drei Fälle zu unterscheiden:

a) Ein Teil der Gesellschaften hatte bereits vor dem Inkrafttreten der Nationalisierungsdekrete und bereits vor ihrer tatsächlichen Vernichtung auf dem von der Sowjetregierung beherrschten Gebiet Zweigniederlassungen im Ausland. Einige Bankaktiengesellschaften hatten sogar schon vor Ausbruch der Revolution den Mittel- und Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit ins Ausland verlegt.

Die Zweigniederlassungen setzten ihre Geschäftstätigkeit unter dem alten Namen unbekümmert fort. In den meisten Fällen versammelten sich die aus Rußland entflohenen

---

[6]) Besonders bedeutsam ist die Entscheidung des *Court of Appeal* von New York vom 7. April 1925, vgl. Anm. 2 und *Verdroß*, Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, Wien-Berlin 1926, S. 134 f.

Digitized by Google

Direktoren, Aufsichtsratsmitglieder und Aktionäre am Ort der wichtigsten Zweigniederlassung und erklärten diese ausdrücklich zum Mittelpunkt der Gesellschaft. Die wichtigste Zweigniederlassung wurde damit tatsächlich zur Hauptniederlassung gemacht. Dies geschah teils tatsächlich, indem die von der Hauptverwaltung des Stammhauses in Rußland seinerzeit eingesetzte Verwaltung der Zweigniederlassung dieser die Geschäftsführung und Vertretung überließ, teils bediente man sich juristischer Formen um, soweit dies unter Einhaltung der Vorschriften des alten Statuts und des alten russischen Rechts möglich war, den Ort der Zweigniederlassung zum Verwaltungssitz der Gesellschaft zu erklären.

Neben dieser vor allem in Frankreich üblichen Entwicklung sind noch drei Sonderfälle zu erwähnen:

a) Im angelsächsischen Rechtskreis war die Umwandlung der Zweigniederlassung in die Hauptverwaltung der Gesellschaft, bezw. die Sitzverlegung in juristischen Formen wesentlich schwieriger. Nach englischer Praxis ist ein im Gesellschaftsregister eingetragener Treuhänder *(Trustee)* für die Geschäftsführung und Vertretung der englischen Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft verantwortlich[7]). Dieser von der Gesellschaft für die englische Zweigniederlassung bestellte Trustee war nur für die von der englischen Zweigniederlassung im Rahmen ihrer regel-

---

[7]) Vgl. hierzu die ausführliche Begründung in der Entscheidung der *Kings Bench* vom 30. Juli 1925 *(Sedgwick Collins and Co. v. Rossia Insurance Co. of Petrograd) Law Times Rep.* 1926, Bd. 1, S. 1 f. und auch die Entscheidung *Sea Insurance Co. v. Rossia Insurance Co.: Lloyds List* 1927, S. 308 sowie die Entscheidung des *House of Lords* vom 22. Juli 1924 *(Russian Commercial and Industrial Bank v. Comptoir d'Escompte de Mulhouse a. o.)* besonders die Begründung von *Lord Wrensbury:* Ostrecht 1925, Nr. 1, S. 172 f., S. 176; *Dicey, A Digest of the Law of England with reference to the Conflict of Laws,* London 1922, S. 241 f. besonders S. 274. *Art. Companies Act* von 1908 verlangt, daß ausländische Körperschaften, die in England eine Gesäftsstelle einrichten, im Gesellschaftsregister den Namen derjenigen Person eintragen, die ermächtigt ist *„to accept service of prozess on behalf of the Company"* Maßgebend auch Ord. IX c. 8 a vom 14. Juli 1920 vgl. *Dicey* a. a. O., S. 656 f.; *Westlake-Bentwich, A Treatise on Private International Law,* London 1925, S. 385, 387, 390 und *Ranking and Spicer, Company Law,* 4. Ausgabe.

Digitized by Google

mäßigen Geschäftstätigkeit vorgenommenen Geschäfte verantwortlich. Nur in diesem Rahmen konnte er im Namen der Gesellschaft klagen und verklagt werden. Die Verlegung der Hauptniederlassung nach England war demnach unter Wahrung der alten Gesellschaftseinheit unmöglich. Man hätte sich in eine englische Gesellschaft verwandeln, sich also als russische Gesellschaft auflösen, was meist nicht im Sinne der alten Gesellschafter und ihrer Verwaltung lag, und den Treuhänder abbestellen müssen, was zu einer eingehenden Prüfung der Vertretungsmacht der gegenwärtigen Geschäftsführer und zu einer schwierigen Abrechnung im Inneren geführt hätte.

β) Außerhalb des angelsächsischen Rechtskreises, insbesondere in Frankreich, ging man dagegen gelegentlich noch über die Umwandlung der Zweig- in die Hauptniederlassung und über die Sitzverlegung hinaus, indem man die russische Gesellschaft in eine neugegründete Gesellschaft ausländischen bezw. französischen Rechts übergehen ließ. Die alte Gesellschaft russischen Rechts wurde aufgelöst und ihre Aktiven und Passiven auf die neue Gesellschaft übertragen [8]).

---

[8]) Vgl. *Delehelle, Conséquences juridiques de la Reconnaissance du Gouvernement des Soviets: Revue de Droit International Privé 1927*, Nr. 2, S. 193 f. S. 228. Besonders bemerkenswert sind die eingehenden Tatbestandsdarstellungen in den französischen Entscheidungen nach Anerkennung der Sowjetunion, kurz zusammengefaßt bei *Clunet* 1927, Bd. 2, S. 351 f.: *Trib. de Commerce de la Seine* vom 1. Mai 1925 *(Co. X. c. S. Anonyme 4); Trib. Civil de la Seine (Référés)* vom 17. Februar 1925; vgl. vor allem die vorläufige Anordnung des Präsidenten des *Trib. Civil de la Seine* vom 23. März 1925, wonach z. B. die *Banque Russo-Asiatique* ihr *„centre d'activité"* schon vor der Nationalisierung nach Frankreich verlegt hat; *Trib. de Com. de la Seine* vom 15. Mai 1925 *(Rabinowitsch c. Banque Russe pour le Commerce Etranger); Trib. de Com. de la Seine* vom 26. November 1925 *(S. pour l'approvisionnement et l'industrie des cuirs et peaux c. Banque Russe pour le Commerce Etranger); Trib. de Com. de la Seine* vom 12. April 1926 *(Selikman c. S. de Naphta de Bakou); Trib. Civ. de la Seine (Référés)* vom 3. Mai 1926 *(Banque Russe pour la Commerce Etranger); Trib. de Com. de la Seine* vom 1. Oktober 1926 *(Banque Russo-Asiatique); Trib. de Com. de la Seine* vom 11. Januar 1927 *(Kamenko et Epstein [Banque Azof-Don] c. H. et J. Cahn)*, auch *Trib. Civ. de la Seine* vom 9. Mai 1925: *Clunet* 1926, S. 126 *(Nord de Moskou)* sowie die Anmerkung von *M. Picard* und

Digitized by Google

γ) Am einfachsten lag der Fall dort, wo die Zweigniederlassungen von vornherein selbständige Gesellschaften ausländischen Rechts waren und nur im Innenverhältnis organisatorisch durch Dienstvertragsverpflichtung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Hauptgesellschaft oder schuldrechtlich vom Stammhaus abhingen. Die am Sitz der Zweigniederlassung zusammengekommenen Organe der Hauptgesellschaft übernahmen praktisch deren Verwaltung, übertrugen das Vermögen der Hauptgesellschaft auf die Zweiggesellschaft und ließen diese Akte gewöhnlich in ordentlicher Form durch die Organe der Zweiggesellschaften bestätigen. Die alte Hauptgesellschaft alten russischen Rechts wurde oft daneben dem Namen nach aufrechterhalten, die übrigen Zweigniederlassungen aber ebenfalls mit der neuen Hauptgesellschaft verbunden. Dies geschah für die unselbständigen Zweigniederlassungen schon durch einfache Vermögensübertragungen, für die selbständigen, soweit die Übertragung des Aktienanteils der alten Hauptgesellschaft nicht ausreichte, organisatorisch durch die Personen des an dem zum neuen Hauptsitz erkorenen Ort zusammengekommenen alten Vorstandes, bezw. seiner nach altem Recht vertretungsberechtigten Mitglieder [9]).

b) Ein großer Teil der alten russischen Aktiengesellschaften besaß vor Ausbruch der bolschewistischen Revolution keine Zweigniederlassungen irgendwelcher Art im Ausland, man behalf sich mit einem Agentur- oder Filialsystem. Diese Filialen waren lediglich Geschäftsstellen der Haupt-

---

P. Tager: Clunet 1927, S. 363 f.; vgl. auch über das tatsächliche Funktionieren der Gesellschaften in Frankreich die Entscheidung *Russian Reinsurance Co. c. The Bankers Trust: American Journal of International Law* 1925, S. 750 f. *A. Mater, Revue de droit banquaire* 1925, Nr. 2, S. 55.

[9]) Vgl. die Entscheidung des *Trib. de Com. de Marseille* vom 3. Dezember 1920 *(Shramchenko et autres c. Tcheloff et autres): Clunet* 1924, S. 141 f. über den Versuch des aus Rußland geflohenen Vorstandes einer Schiffahrtsgesellschaft durch Geltendmachung der Rechte aus dem Dienstvertrag gegenüber den Kapitänen die Verfügungsgewalt über die nach Marseille entkommenen russischen Handelsschiffe wieder zu erlangen.

Digitized by Google

niederlassung ohne eigenen fest abgegrenzten Geschäftskreis und selbständigen Geschäftsbetrieb.

Die Filialen der alten Gesellschaften sind für die hier zu behandelnde Frage weniger wichtig als die Zweigniederlassungen. Filialen gab es vor allem in den Randstaaten [10]). Im übrigen Ausland erforderte die weite Entfernung der Hauptniederlassung fast stets eine größere Selbständigkeit der angegliederten Geschäftsstelle.

Soweit die alten Gesellschaften aber bei Ausbruch der Revolution Filialen im Ausland besaßen, ereignete sich in ihnen ähnliches wie in den Zweigniederlassungen. Die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder fanden sich, soweit sie aus Rußland entkommen waren, am Ort der wichtigsten Auslandsfiliale zusammen. Die Gesellschafter wurden, soweit sie tatsächlich erreichbar, bezw. ihre neuen Adressen bekannt waren, benachrichtigt. Eine neue Geschäftstätigkeit wurde in der ersten Zeit meist nicht entfaltet. Da im Ausland kein selbständiger Geschäftsbetrieb bestand, beschränkten sich jene Gesellschaften zum größten Teil auf die Verwaltung ihres im Ausland bezw. außerhalb des bolschewistischen Machtbereiches gelegenen Vermögens.

Anders stand es nur für diejenigen Gesellschaften, deren hauptsächlichste Geschäftstätigkeit, deren Sitz sogar in manchen Fällen in dem z. T. erst 1920 und 1921 von den Bolschewisten besetzten Süden und Fernen Osten des alten Russischen Reiches lag [11]). Die leitenden Organe der Gesellschaften hatten zwar meist schon vor dem Eindringen der Bolschewisten das russische Gebiet verlassen. Andererseits schwankten im Bürgerkrieg die Machtchancen hin und her und so entwickelte sich gelegentlich noch auf russischem Gebiet ein lebhafter Geschäftsbetrieb, der von den ins Ausland

[10]) Vgl. in diesem Zusammenhang *S. Rundstein*, Zweigniederlassungen russischer Aktiengesellschaften in Polen: Ostrecht I, Nr. 3, S. 330 f.

[11]) Zur territorialen Ausbreitung der Sowjetmacht vgl. *Timascheff*. Grundzüge des Sowjetrussischen Staatsrechts 1925, S. 156 f. und *Wohl*, a. a. O., S. 34.

Digitized by Google

übergesiedelten Organen der Gesellschaften geleitet, oft über den Rahmen einer bloßen Vermögensverwaltung hinausging.

Nach längerer Zeit jedoch, nach Konsolidierung der Grenzen auf dem Gebiet des alten Russischen Reiches, versuchten die meisten jener ins Ausland entkommenen Gesellschaftsorganisationen ihren alten Geschäftsbetrieb im Ausland neu aufzunehmen. Die Filiale wurde zum vorläufigen Verwaltungssitz und Betriebsmittelpunkt der Gesellschaft erklärt. Der alte, in seiner Zusammensetzung mehr oder weniger vollständige Vorstand schloß im Namen der Gesellschaft neue, dem alten Geschäftsbetrieb oft auch fremde Geschäfte ab. Bisweilen versuchte man sogar, unter behördlicher Mitwirkung der im Ausland anerkannten alten russischen Konsulate Gesellschaftversammlungen oder Aufsichtsratssitzungen zusammenzuberufen, Beschlüsse zu fassen, kurzum, ein ordentliches Gesellschaftsleben zu entfalten [12]).

c) Der Hauptteil der in Frage kommenden Gesellschaften hatte jedoch bei Ausbruch der Revolution im Auslande weder Zweigniederlassungen noch Filialen und verfügte meist nur über mehr oder weniger geringe Bankguthaben. Oft hatte sich nur ein verschwindender Bruchteil der Gesellschafter, oft nur ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied ins Ausland gerettet.

Meist, dies gilt besonders für die erst später durch die Bolschewisten in ihrer Geschäftstätigkeit gestörten südrussischen,kaukasischen und fernöstlichen Gesellschaften, führten die Geflüchteten ordentliche, von der alten Behörde bestätigte Vollmachten mit sich, um im Namen der Gesellschaften über jene Guthaben verfügen zu können. Oft waren sogar ursprünglich keine Auslandsguthaben vorhanden, die geschäftsführenden Organe der Gesellschaften hatten jedoch vor dem Eindringen der Bolschewisten das erreichbare Gesellschaftsvermögen liquidiert und auf den Namen der Gesellschaft oder eines von ihnen als Treuhänder bei der Zweigstelle einer ausländischen Bank eingezahlt.

---

[12]) Vgl. besonders die Entscheidung vom 25. Mai 1925, hier Anm. 4.

Digitized by Google

Dementsprechend lassen sich für die Gesellschaften ohne Zweigniederlassungen drei Fälle unterscheiden:

α) Die ausländischen Organisationsreste der Gesellschaften eröffneten, auch wo keine Auslandsguthaben vorhanden waren, im Namen der Gesellschaft auf Grund der Gesellschaftsguthaben im Ausland einen neuen, vom ursprünglichen oft völlig verschiedenen Geschäftsbetrieb.

β) Die Auslandsguthaben wurden von den geflüchteten Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern bezw. Gesellschaftern im Interesse der gesamten Gesellschaft verwaltet. Oft war diese Verwaltung nur eine rein tatsächliche — *à l'amiable* — insofern die ausländische Bank zwar das Interesse, nicht aber die Verfügungsberechtigung der Geflüchteten anerkannte. Die Verwaltung erfolgte also im Namen der Bank selbst, die diesen Zustand der Unsicherheit bald durch Beantragung einer behördlich zu bestellenden Verwaltung zu beenden pflegte [13]).

γ) Es bestanden keine Auslandsguthaben der Gesellschaft als solche, das Gesellschaftsvermögen wurde vielmehr durch einen mehr oder weniger ordnungsgemäß von der Gesellschaft ernannten Treuhänder im eigenen Namen verwaltet.

δ) Die Unsicherheit ihrer Grundlage ist all diesen nur für eine kurze Zeitspanne geschaffenen Organisationen gemeinsam. Dies gilt sowohl für die Gesellschaften, die bereits vor Ausbruch der Revolution Zweigniederlassungen oder Filialen im Ausland besaßen, wie auch für die neu ins Ausland versprengten.

Allmählich machten sich im Geschäftsgang der alten russischen Gesellschaften folgende Hauptzüge bemerkbar:

α) Die Herstellung eines ordentlichen satzungsmäßigen Gesellschaftslebens war in fast allen Fällen unmöglich. Die

[13]) Präjudiz für die Ernennung des *administrateur provisoire* ist die Entscheidung des *Trib. de Com. de Marseille* vom 5. April 1877 *(Gandzonoff c. Chehiantz): Clunet* 1878, S. 161. Die *Cour d'Appel* von *Aix* hat diese Entscheidung bestätigt; vgl. auch *Trib. de Com. de Marseille* vom 3. Dezember 1920 *(Shramchenko c. Tcheloff)* a. a. O.

Digitized by Google

Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane, der geschäftsführenden sowohl wie der beaufsichtigenden, wurde eine mehr und mehr zufällige. An Stelle von Gesellschaftsbeschlüssen traten unkontrollierbare Willensäußerungen kleiner Aktionärgruppen. Neben- und Gegengesellschaften taten sich auf. Andere Vorstandsmitglieder, erst später aus Rußland entkommen, erklärten sich mit der Geschäftsführung ihrer Kollegen nicht einverstanden. Andere Aktionärgruppen stützten sie. Die alten russischen Konsulate, die Russische Liquidationskommission griffen mit behördlichen Urkunden verwirrend ein [14]). Ein Durcheinander sondergleichen lähmte die Geschäftstätigkeit der Gesellschaften, unterhöhlte das Vertrauen in ihre geschäftliche Zuverlässigkeit und gefährdete selbst die allgemeine Rechtssicherheit der Wirtsländer [15]). Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes im Ausland selbst aber wurde vor allem durch die Unübersichtlichkeit der noch nach altem russischen Recht bestimmten Vertretungs- und Haftungsverhältnisse gehemmt, was besonders schwer ins Gewicht fiel, da sich die Einhaltung der alten Bestimmungen unter den veränderten Umständen nur mit Hilfe von allgemeinen Erwägungen und Notkonstruktionen rechtfertigen ließ [16]).

β) Die wenigen Gesellschaften, denen es gelang, diese Schwierigkeiten zu überwinden, nahmen dagegen einen ganz außergewöhnlichen Aufschwung, paßten sich den Geschäftsbedingungen und den gewerberechtlichen Bedingungen des

---

[14]) Vgl. *Trib. Civil de la Seine* vom 9. Mai 1925 *(Nord de Moscou).*

[15]) Über die französische Literatur bis Ende 1925 vgl. *Wohl,* a. a. O., S. 63 f.

[16]) Das Argument, wonach der satzungswidrige Zustand auf *„force majeure"* beruhe und daher nicht gegen die Gesellschaften geltend gemacht werden könne, ist besonders deutlich in einer Entscheidung des *Trib. Civil de Versailles* vom 28. Mai 1925: *Revue de Droit International Privé* 1926, S. 26; vgl. auch *Delehelle* a. a. O., S. 193 f. und die übrige Judikatur bei *Wohl* a. a. O., S. 62 f. Anders dagegen schon *Trib. Civil de la Seine* vom 21. Mai 1924 *(Banque Industrielle de Moscou c. Banque des Pays du Nord): Clunet* 1927, S. 350 f. und grundsätzlich *Wahl, Droit civil et commercial de la guerre,* Bd. III, S. 223 f. Heute ist dieses Argument überall aufgegeben.

Digitized by Google

Wirtslandes an und schritten sogar zur Erhöhung ihres Kapitals durch Ausgabe neuer Aktien und Anleihen [17]).

γ Die Entwicklung in den beiden entgegengesetzten Richtungen dauerte etwa bis gegen Ende des Jahres 1925 an. Zum Schluß gab es nur noch drei Typen:

a) Kleine, außerhalb des Geschäftsverkehrs stehende Treuhandgesellschaften, die unter dem alten Namen die vor der Revolution geretteten Vermögenswerte verwalteten.

b) Schwindelhafte Mantelgesellschaften, die ähnlich manchen alten preußischen Gewerkschaften mit ihrem Namen und ihrer Rechtspersönlichkeit die verschiedensten Machenschaften deckten.

c) Gesellschaften, die in Gesellschaften ausländischen Rechts übergegangen waren, als russische Gesellschaften für aufgelöst erklärt worden waren oder nur noch eine Scheinexistenz führten [18]).

Mit der Anerkennung der Sowjetregierung durch eine große Anzahl von Staaten wurde ihnen die Rechtsprechung ungünstig. Die Vertretungsmacht der alten Organe, der Fortbestand ihrer Rechtspersönlichkeit selbst wurde in Frage gestellt. In Frankreich, ihrem Hauptsitz, wurde durch Verfügung des Präsidenten des Seinegerichts „im Hinblick auf die Unsicherheit ihrer Lage" ihr Vermögen einem behördlich ernannten Vermögensverwalter unterstellt [19]). Nur diejenigen Gesellschaften, die sich in Gesellschaften französischen Rechts umgeformt hatten, konnten die Aufhebung der Zwangsverwaltung erwirken. Die finanziellen Schwierigkeiten wurden allgemein. Eine Reihe der größten Gesellschaften, selbst solche, die sich in Gesellschaften ausländ-

[17]) Vgl. *Trib. de Com. de la Seine* vom 12. April 1926. *(Selikman c. S. de Naphta de Bakou): Clunet* 1927, S. 357; *Delehelle* a. a. O., S. 224 f.

[18]) Besonders bedeutsam blieben: *Banque Russe pour le Commerce Etranger* und *Banque Russo-Asiatique*, vgl. insbes. *Trib. Civil de la Seine* vom 23. Dezember 1924 *(Banque Russe pour le Commerce Etranger c. Jaudon)* und das gleiche Gericht am 23. März 1925 (*Référés*) über die letztgenannte Bank: *Clunet* 1927, S. 332.

[19]) Vgl. *Wohl* a. a. O., S. 31 f.

Digitized by Google

dischen Rechts verwandelt hatten, beantragten ihre behördliche, bezw. gerichtliche Liquidierung [20]). Zurzeit stehen alle übriggebliebenen Aktiengesellschaften, insbesondere Bankaktiengesellschaften, alten russischen Rechts vor der Notwendigkeit und die Frage lautet: Läßt sich eine endgültige Rechtsform für sie finden und wenn nicht, wie ist die Liquidierung durchzuführen? Vorfrage aber ist: Welches ist die gegenwärtige Rechtslage jener Gesellschaften?

II. Die gegenwärtige Rechtsstellung der Organisationsreste.

1. Untergang der ursprünglichen Rechtspersönlichkeit.

Wie bereits an anderer Stelle eingehend begründet, haben die alten russischen Aktiengesellschaften mit dem Inkrafttreten der Nationalisierungsgesetzgebung, spätestens aber mit der Anerkennung der Sowjetregierung ihre aus dem alten russischen Recht abgeleitete Rechtspersönlichkeit verloren. Nur unter zwei Gesichtspunkten könnte Rechtspersönlichkeit noch als unangetastet gelten:

a) Wenn man der formalistischen Argumentation des *House of Lords* folgt, wonach die Sowjetregierung kein Dekret erlassen hat, welches die Rechtspersönlichkeit der alten Gesellschaften ausdrücklich aufhebt. [21]),

b) wenn man in denjenigen Staaten, welche die Sowjetregierung noch nicht völkerrechtlich anerkannt haben, an

---

[20]) Selbst die *Banque Russo-Asiatique* hat neuerdings ihre Liquidation beantragt. Vgl. die durch Verf. der *Cour d'Appel* von Paris vom 27. Mai 1927 bestätigte Entscheidung des *Trib. Civil de la Seine* vom 1. Oktober 1926: *Revue de Droit International Privé* 1927, S. 306 und auch *Delehelle* a. a. O., S. 225; vgl. besonders die Mitteilung an die Aktionäre der *Banque Russo-Asiatique* vom 27. Juli 1927, in der alle Aktionäre der Gesellschaft zu einer Generalversammlung zusammenberufen werden. *Affiches Parisiennes et Départementales (Journal Officiel d'Annonce Judiciaires et Légales)* vom 27. Juli 1927.

[21]) Entscheidung des *House of Lords* vom 22. Juli 1924: Ostrecht 1925, Nr. 1, S. 172; vgl. *v. Mendelssohn-Bartholdy*, Rh. Ztschr. Bd. XI. S. 155 f.

Digitized by Google

der Fiktion vom ungestörten Fortbestand des alten russischen Rechts festhält und die Sowjetgesetzgebung ignoriert[22]).

Beide Gesichtspunkte scheiden für die hier zu behandelnde Frage praktisch aus. Es ist unbestritten, daß die alten Aktiengesellschaften weder in der Sowjetunion noch auf einem sonstigen, zum Gebiet des früheren Russischen Reiches gehörigen Territorium als zurzeit fortbestehend anerkannt werden. Die Begründung des *House of Lords* ist a. a. O. ausführlich widerlegt[23]); inzwischen sind ihr auch eine Reihe im Ausland lebender, antibolschewistischer russischer Juristen entgegengetreten[24]). Aber auch der andere Einwand fällt fort: In einem Teil derjenigen Staaten, welche die Sowjetunion bisher noch nicht völkerrechtlich anerkannt haben, gibt es aus wirtschaftlichen Gründen keine Aktiengesellschaften alten russischen Rechts von irgendwie nennenswerter Bedeutung. In den anderen Staaten, wie etwa in den Vereinigten Staaten von Amerika, kommt die Rechtsprechung, unabhängig davon, daß sie grundsätzlich das alte russische Recht als noch in Kraft befindlich annimmt und die Sowjetgesetzgebung ignoriert, ebenfalls zu dem Ergebnis, daß die alten Aktiengesellschaften ihre Rechtspersönlich-

---

[22]) Diese Auffassung ist inzwischen selbst in den Vereinigten Staaten fallen gelassen worden; vgl. hierüber für die Literatur bis 1925 *Champcommunal, La condition des Russes à l'étranger spécialement en France: Revue de Droit Internal. Privé* 1924, S. 331 ff.; grundsätzlich neuerdings *Spiropoulos*, a. a. O., S. 156 und *C. D. Dickinson, The unrecognised government or state in English and American Law: Michigan Law Review*, Bd. 12, S. 29 f. und 118 f.; vgl. auch *Dickinson, Recent Recognition Cases: American Journal of International Law* 1925, S. 263 f. und 756 f. Das Festhalten an der Fiktion vom Fortbestehen einer oft als realen Einheit gar nicht mehr existenten juristischen Person wird um so schwieriger, als die allgemeine Rechtslehre in allen Staaten immer mehr von der Theorie von der bloß fiktiven Existenz der juristischen Personen abrückt, vgl. dagegen *Planiol-Ripert, Traité élémentaire de Droit Civil*, Paris 1925, Bd. 1, S. 989 f. *Laurent, Le Droit Civil International*, Brüssel-Paris 1888, Bd. 4, S. 263; vgl. auch das prägnante Urteil des französischen Kassationshofes vom 1. August 1860 *(Caisse Franco-Suisse c. Ramillon)* zitiert bei *Pillet, Traité pratique de Droit International privé*, Paris 1924, Bd. 2, S. 781.

[23]) Vgl. *Wohl*, a. a. O., S. 57 f.

[24]) *B. Trachtenberg, La situation légale des sociétés russes en France: Clunet* 1926, S. 576. *J. Scheftel* in seinem Kommentar zu dieser Entscheidung: *Clunet* 1925, S. 496 f.

Digitized by Google

keit nicht unverändert und unbegrenzt aufrecht erhalten können. Die Vertretungsmacht der Gesellschaftsorgane wird nicht mehr anerkannt, und, da ein ordnungs- und rechtmäßiges Gesellschaftsleben nicht mehr besteht und unmöglich geworden ist, gelten die Gesellschaften der in jenen Ländern herrschenden Theorie von der realen Verbandspersönlichkeit entsprechend als untergegangen [25]).

Mit der theoretischen Feststellung, daß die Aktiengesellschaften alten russischen Rechts ihre Rechtspersönlichkeit verloren haben, ist daher die rechtliche Natur ihrer z. T. wirtschaftlich noch sehr beachtlichen Organisationsreste noch nicht erklärt.

2. Die allgemeinen Rechtswirkungen der Anerkennung ausländischer juristischer Personen.

Die Gesamtfrage nach der Rechtsstellung ausländischer juristischer Personen muß aufgerollt werden. Die Frage, ob die juristischen Personen vermögensrechtlich ebenso wie die Individuen ein internationales Statut haben, kann hier nicht erörtert werden [26]). Vom einzelstaatlichen Recht her gesehen,

---

[25]) Vgl. die schon Anm. 2 zitierte Entscheidung des *Court of Appeal* von New York vom 7. April 1925 (*Russian Reinsurance Co. v. The Bankers Trust Co.*).

[26]) Bei Prüfung der einschlägigen prozeßrechtlichen Bestimmungen der wichtigsten Staaten, sowie der meisten Handels- und Niederlassungsverträge findet man die Regel, daß ausländischen juristischen Personen im jeweiligen Inlande eine zumindestens partielle Rechtsfähigkeit d. h. Rechtssubjektivität zuerkannt wird. Die Rechtsfähigkeit wird dabei im *Kelsen*'schen Sinne aufgefaßt, d. h. als Fähigkeit einer bestimmten Einheit im eigenen Namen Zurechnungspunkt für Rechte und Pflichten irgendwelcher Art zu sein. *Verdroß*, Völkerrechtsgemeinschaft hat den logischen Nachweis erbracht, daß nach dieser Auffassung die Einzelnen grundsätzlich Völkerrechtssubjekte sind, vgl. insbes. S. 156 f., dies gilt obwohl *Verdroß*' positive Argumentation sich im wesentlichen auf das Völkerrecht i. e. S., d. h. auf das internationale öffentliche Recht stützt, auch für das allgemeine weder öffentliche noch, und doch von anderem Gesichtspunkte gesehen, sowohl öffentliche wie private, internationale Recht. Die in allen Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft anerkannte Privatrechtsfähigkeit der Individuen müßte auch nach der *Verdroßschen* Gesamtauffassung von der Einheit der Rechtsordnung, als wesentlichste Erscheinungsform, bezw. von einem anderen methodischen Standpunkt betrachtet, als wesentlicher Grund der internationalen

Digitized by Google

bestimmt sich jedenfalls die Rechtsstellung ausländischer juristischer Personen nach dem Fremdenrecht bezw. nach dem InternationalenPrivatrecht des jeweils in Betracht kommenden Staates[27]). Die Rechtslage der ausländischen juristischen Personen ist verschieden je nach dem, ob sie als solche im Inlande anerkannt werden oder nicht.

Für die Anerkennung einer ausländischen juristischen Person sind drei Systeme maßgebend: Nach dem ersten wird jede ausländische juristische Person aus Gründen der *comitas gentium* als solche im Inland anerkannt. Ein anderes System macht die Anerkennung einer ausländischen juristischen Person von der Eintragung in ein inländisches Register, bezw. von der Einhaltung sonstiger Formvorschriften abhängig. Das dritte System endlich erfordert die Anerkennung jeder einzelnen ausländischen juristischen Person durch besonderen Gesetzes- oder Verwaltungsakt. Dieses dritte System wird meist durch internationale Staatsverträge dahin abgewandelt, daß auf Grundlage der Gegenseitigkeit die juristischen Personen eines bestimmten Staates von der Genehmigungspflicht befreit, also ohne weiteres anerkannt werden[28]).

Rechtssubjektivität der Individuen angesehen werden. Die zumindesten partielle Privatrechtsfähigkeit auch der ausländischen juristischen Personen in allen Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft erlaubt die Ausdehnung des Arguments und seiner Folgerung auf die juristischen Personen, denen demnach ebenfalls das Statut der Rechtssubjektivität im *Kelsen*'schen Sinn, wenn auch nur einer partiellen oder vorübergehenden Rechtssubjektivität zustehen müßte; Grundsätzliches über die Möglichkeit der partiellen und vorübergehenden Rechtssubjektivität im internationalen Recht bei *L. Hamburger:* Theorie von den Subjekten und Mitgliedern der Völkerrechtsordnung: *Niemeyers* Ztschr. 1926, S. 117 f. insbes. S. 132 f., S. 140 und die Anm. 25—32 S. 184 f., sowie die dort Zitierten.

[27]) *C. Marburg,* Staatsangehörigkeit und feindlicher Charakter der juristischen Personen, Berlin 1927, hat mit Recht S. 15 darauf hingewiesen, daß die Rechtsordnung der einzelnen Staaten entscheidend ist, dabei aber S. 18 selbst die von ihm im vorangehenden als naturrechtlich verpönte Methode der dogmatischen Begriffsentwicklung verfolgt, deren Ergebnisse um so konkreter sind, je weiter das positive Rechts- und Tatsachenmaterial, aus dem jene Begriffe induktiv, „idealtypisch" entwickelt wurden.

[28]) Für Deutschland vgl. schon das Gutachten der Berliner Juristischen Fakultät im *Zappa'schen* Erbfall: *Niemeyers* Zeit-

Digitized by Google

Die Anerkennung einer ausländischen juristischen Person hat zur Folge, daß sie im Inland als rechtsfähig gilt; sie kann klagen und — soweit dies nicht schon unabhängig von der Anerkennung durch das Internationale Privatrecht des jeweiligen Staates gestattet wird — verklagt werden, sowie Rechtsgeschäfte vornehmen, soweit dem nicht besondere fremdenrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. Die Rechtsfähigkeit selbst wird grundsätzlich nach den Internationalen Privatrechten aller Staaten, durch das jeweilige Personalstatut der ausländischen juristischen Personen bestimmt. In manchen Staaten gilt jedoch die Einschränkung, daß der

---

schrift III (1893), S. 275, wonach nach deutscher Rechtsauffassung ausländische und inländische juristische Personen grundsätzlich gleichgestellt sind; noch weiter geht *v. Bahr*, Theorie und Praxis des internationalen Rechts, Hannover 1889, Bd. I, S. 302, der ein entsprechendes intern. Gewohnheitsrecht feststellen will; für Deutschland vgl. auch *Gebhard*, Motive zu § 6, S. 90 f., 315 f.; *Walker*, Internationales Privatrecht, Wien 1924, S. 127 f.; R.G. bei *Gruchot*, Bd. 60, S. 679; Bd. 61, S. 820.

Für England vgl. *Court of Appeal* vom 10. November 1905: *Clunet 1906* S. 1185, wonach ausländische juristische Personen in England ohne weiteres als rechtsfähig anerkannt werden; *Westlake-Bentwich*, a. a. O., S. 369 f.; *Dicey*, a. a. O., S. 163 f. Die volle Rechtsfähigkeit der ausländischen juristischen Personen ist jedoch fremdenrechtlich im Hinblick auf die etwaige Niederlassung beschränkt (Registereintragung, Trusteebestellung, vgl. Anm. 6). In Amerika ist die Rechtslage ähnlich.

Das gleiche gilt für die Schweiz; vgl. *Barazetti*, *Niemeyers* Zeitschrift XII (1902), S. 284 f., *Marcusen: Niemeyers* Ztschr. XI (1901) und die Entscheidung des Schweizer Bundesgerichts vom 16. Juni 1906: *Clunet* 1907, S. 1210. Auch in Belgien, Dänemark, Griechenland, Italien, Niederlande Österreich und Schweden sowie in Brasilien (Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 2. Dezember 1908: *Clunet* 1910, S. 923) und einigen anderen südamerikanischen Staaten gelten ausländische juristische Personen ohne weiteres als rechtsfähig.

In Frankreich ist dagegen eine durch einen Handelsvertrag auf Grundlage der Gegenseitigkeit wegzubedingende besondere verwaltungsrechtliche Genehmigung erforderlich, vgl. *Pillet, Traité de Droit International Privé*, Bd. I, S. 235. Eine ähnliche Regelung gilt in Estland, Lettland, Polen, Rumänien und Ungarn.

Im alten Russischen Reich sowie in der Sowjetunion ist sogar eine gesetzliche Genehmigung erforderlich, vgl. *Makarov*, Das russische internationale Privatrecht, Berlin 1926, *Mersmann-Soest* und *Wohl*, Die deutsch-russischen Verträge, Berlin 1926, S. 98.

Hinsichtlich der Vereinheitlichungsbestrebungen vgl. Internationale Handelskammer, Bericht des Ausschusses zur Beseitigung der Handelshemmnisse 1927, S. 21 f., in dem die rechtspolitischen Ergebnisse einer internationalen Umfrage zusammengefaßt sind; vgl. auch den Endgültigen Bericht der Weltwirtschaftskonferenz, S. 23.

Digitized by Google

Umfang ihrer Rechtsfähigkeit nicht weiter gehen kann als der der entsprechenden inländischen juristischen Personen[29]).

Die Zulassung zum Gewerbebetrieb, bezw. die Ausübung eines Gewerbebetriebes im Inlande wird durch die Anerkennung der ausländischen juristischen Person als solcher nicht berührt. Soweit besondere gewerberechtliche Genehmigungen erforderlich sind, werden sie einer ausländischen juristischen Person jedoch aus rechtstatsächlichen Gründen nur erteilt werden, sofern sie im Inland als rechtsfähig gilt[30]).

Die hier in Frage kommenden alten russischen Aktiengesellschaften sind fast alle nach dem einen oder dem anderen System anerkannt worden und, soweit sie einen Gewerbebetrieb im Ausland ausüben, ist zu vermuten, daß ihnen hierzu die erforderlichen Genehmigungen erteilt worden sind.

3. Rechtszugehörigkeit der juristischen Personen.

Wie steht es nun mit der Anerkennung einer ausländischen juristischen Person, die in ihrem eigenen Lande als solche vernichtet wird und als reale Einheit tatsächlich untergeht? Es genügt hier nicht, die Rechtswirkungen der Anerkennung zu bestimmen, vielmehr muß ihre rechtliche Natur, d. h. ihre Beziehung zu den logisch vorhergehenden Rechtserscheinungen klargestellt werden. Die Anerkennung bezieht sich offensichtlich auf eine ausländische juristische Person. Was sind ausländische juristische Personen?

Maßgebend ist hier nur die internationalprivatrechtliche Seite der Frage, d. h. nach welchem Recht sich das Statut der juristischen Person bestimmt; ihre Rechtszugehörigkeit also, nicht aber das Problem ihrer Staatsangehörigkeit[31]). Vier verschiedene Kriterien sind hierfür aufgestellt worden.

---

[29]) *Barazetti*, a. a. O., S. 284 f.

[30]) Vgl. hierzu *Pillet* a. a. O., Bd. II, S. 819 f. und *Michoud, La théorie de la personnalité morale*, Bd. II, 1924, S. 322 und 354.

[31]) Neuerdings mehren sich die Stimmen, die der juristischen Person die Staatsangehörigkeit überhaupt absprechen; statt umfangreiche Zitate vgl. neuestens *Marburg, a. a.* O., S. 3 f. und *Niboyet, Existe-t-il une nationalité des sociétés?: Revue de droit internat. privé*, 1927, S. 404.

Digitized by Google

a) Nach der am weitesten verbreiteten Meinung bestimmt sich die Rechtszugehörigkeit einer juristischen Person nach ihrem Verwaltungssitz [32]). In unglücklicher Vermischung der Frage nach dem Kriterium der Rechtszugehörigkeit mit der Frage nach deren Veränderlichkeit hatte man daraus die Folgerung ziehen wollen, daß z. B. jede deutsche Aktiengesellschaft durch satzungsändernden Generalversammlungsbeschluß, den Verwaltungssitz aus Deutschland nach Frankreich zu verlegen, sich in eine französische Aktiengesellschaft verwandeln und automatisch ihre deutsche Rechtszugehörigkeit verlieren würde. Das Reichsgericht hat hierzu bereits Stellung genommen: Eine deutsche Aktiengesellschaft kann einen solchen Beschluß nach deutschem Recht nicht fassen, ohne sich als Gesellschaft deutschen Rechts aufzulösen. Für deutsche Gesellschaften, deren Verwaltungssitz statutenmäßig im Ausland liegen soll, sind vom deutschen Recht besondere Formen vorgesehen [33]). Neben diesem formalen Grunde *per argumentum e contrario* steht aber noch ein materieller Grund: Das deutsche Aktienrecht im ganzen ist nur auf Gesellschaften zugeschnitten, deren Verwaltungssitz in Deutschland liegt. Alle Eintragungen haben in dem am Ort des Verwaltungssitzes geführten Register zu erfolgen. Alle vom Gesetz vorgesehenen notwendigen behördlichen Mitwirkungen bei der Verwaltung der Gesellschaft: Beurkundung, Auflage von Aktien zur Zeichnung, Revision, Liquidation u. a. sind in der vom Gesetz vorgesehenen Form, nur in Deutschland möglich. Ändert darum eine deutsche Aktiengesellschaft ihre Satzung dahin, daß ihr Sitz im Ausland liegt, so hat der satzungsändernde Beschluß als Auflösungsbeschluß zu gelten [34]).

[32]) *C. Isay*, Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen, Tübingen 1907, S. 76; *Ruegger*, Die Staatsangehörigkeit juristischer Personen (Drucksache des schweiz. Vereins für internationales Recht, Nr. 12, S. 44; zitiert nach *C. Marburg*); *C. Marburg*, a. a. O., S. 27, *Arminjon, législ. comp.* 1902, S. 29; *C. Cuy, La nationalité des sociétés*, Paris 1921, S. 53 f. (Diss.); *Michoud*, a. a. O., S. 333; *Vivante, Diritto Commerciale*, Bd. I, S. 328; *Dicey*, a. a. O., S. 163 f.

[33]) Vgl. das Gesetz über die Kolonialgesellschaften.

[34]) Vgl. R. G. vom 5. Juni 1882, Bd. 7, S. 68 f.; *Walker*, a. a. O., S. 122 f.

Digitized by Google

Die Gesellschaft hört auf, eine deutsche Aktiengesellschaft zu sein; daß sie sich lediglich auf Grund ihres nach deutschem Recht im Erklärungssinne unwirksamen Beschlusses in eine Aktiengesellschaft französischen Rechts verwandelt, ist nach französischem Recht unmöglich[35]). Die Gesellschaft kann aber auch in Frankreich, den herrschenden Anerkennungsgrundsätzen entsprechend, als ausländische juristische Person nur noch soweit anerkannt werden, als sie in Deutschland anerkannt wird, d. h. aus einer ausländischen Aktiengesellschaft wird sie zu einer ausländischen Liquidationsgesellschaft, und ihre Rechtspersönlichkeit beschränkt sich damit auch in Frankreich ausschließlich auf die zu ihrer eigenen Liquidation notwendigen Geschäfte[36]). Die Umwandlung in eine französische Aktiengesellschaft kann nicht zu den Liquidationsgeschäften gehören, da der sitzverlegende Beschluß als solcher unwirksam war.

Die Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland könnte demnach erst durchgeführt werden, nachdem die Aktiengesellschaft als solche aufgelöst und liquidiert worden ist und die Gesellschafter wie vor der Entstehung der Aktiengesellschaft wieder in einer nicht- oder nicht vollrechtsfähigen Gesellschaft des Handelsrechts oder des bürgerlichen Rechts vereinigt sind[37]). Ob, wie und mit welchen Wirkungen

---

[35]) Vgl. die entsprechende französische Auffassung bei *Vavasseur, Des sociétés constituées à l'étranger et fonctionnant en France: Clunet* 1875, S. 351.

[36]) *Perrond, Du changement de nationalité d'une société anonyme Clunet* 1926, S. 561; *Niboyet*, a. a. O., Ob eine ausländische Gesellschaft überhaupt auf Grund ihrer „Anerkennung" im Inlande schlechthin weiterbesteht, wird weiter unten eingehend untersucht werden.

[37]) Es wird hier von der Theorie der realen Verbandspersönlichkeit ausgegangen. Nach dieser bleibt die reale Einheit der juristischen Person stets dieselbe, unabhängig von der Verschiedenheit der ihr zugerechneten Rechte und Pflichten. Die Frage nach der realen Beschaffenheit und Identität ist eine rein soziologische und nach der hier vertretenen Ansicht völlig unabhängig von der juristischen Kategorie (O.H.G., Akt. Ges. usw.), der sie je nach der Zusammensetzung der ihr von der Rechtsordnung zugerechneten Rechte und Pflichten eingereiht wird. Die nach soziologischen Kriterien zu entscheidende Frage der Identität ist juristisch nur insoweit bedeutsam, als die Rechtsordnung kraft einer hier im einzelnen nicht zu begründenden Kontinuitätsvermutung im Zweifel mit der Veränderung des status nicht sogleich das alte Rechtssubjekt

Digitized by Google

aber offene Handelsgesellschaften oder bürgerliche Gesellschaften, d. h. zusammengefaßt: nicht- oder nicht vollrechtsfähige Gesellschaften, ihren Verwaltungssitz von einem Staat in den andern verlegen können, wird weiter unten zu untersuchen sein.

Die Tatsache, daß eine deutsche Aktiengesellschaft ihren Verwaltungssitz demnach überhaupt nicht ins Ausland verlegen kann, wäre ein Argument dafür, den Verwaltungssitz als Kriterium der Rechtszugehörigkeit einer juristischen Person anzuerkennen. Damit wäre zugleich die Frage, ob eine juristische Person als solche ihre Rechtszugehörigkeit verändern kann, verneinend beantwortet.

Die Frage nach dem Kriterium der Rechtszugehörigkeit wird aber hier nicht für das deutsche Recht allein, sondern im Hinblick auf die alten russischen Aktiengesellschaften grundsätzlich im internationalen Maßstabe gestellt. In diesem Sinne aber läßt sich die Theorie vom Verwaltungssitz als Kriterium der Rechtszugehörigkeit einer juristischen Person nicht halten. Das englische Recht gestattet jeder nach englischem Recht errichteten und im englischen Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft ihren Verwaltungssitz im Ausland zu haben und beliebig zu verändern; ihre englische Rechtszugehörigkeit bleibt dadurch für den englischen Richter unberührt[38]). Auch nach sowjetrussischem Recht kann eine nach Sowjetrecht errichtete juristische Person ihren Verwaltungssitz ins Ausland verlegen, ohne dadurch ihre

---

durch ein neues Rechtssubjekt mit dem neuen status ersetzt, sondern diesen nur verändert; vgl. für das internationale Recht besonders *Michoud's* scharfe Formulierung a. a. O., Bd. II, S. 341: *„la vérité est que le substratum (de la personne morale* — Hinzufügung!) *(individu humain on groupe humain) existe indépendemment de la loi et que celle-ci ne fait que le revêtir de la capacité juridique"*.

[38]) *Dicey*, a. a. O., S. 163, *Hence a corporation may very well be considered domiciled or resident in a country for one purpose and not for an other"*, besonders S. 165; *Carron Iron Co. v. Mac Caren (1855) 5. H. L.C. 416, 450; Westlake-Bentwich*, a. a. O., S. 387, § 304 a: *Swedish Central Railway Co. v. Thompson (1924) 2 K.B. 255.* Durch Verlegung des „effektiven Verwaltungszentrums" kann eine Gesellschaft ihren Sitz verändern. *Bradbury v. English Sewing Cotton Co. (1923) A. C. 744.* vgl. grundsätzlich *Zitelmann*, Internationales Privatrecht, Bd. II, 1912, S. 111 f.

Digitized by Google

Sowjetrechtszugehörigkeit zu verlieren[39]). Das in der Sowjetunion geltende, durch normative Rahmenbestimmungen abgeschwächte Konzessionssystem für die Errichtung von Aktiengesellschaften, legt den Einwand nahe, daß das die satzungsändernde Verwaltungssitzverlegung bestätigende Dekret ein Sondergesetz sei. Dies wurde a. a. O. bereits eingehend widerlegt[40]). Aber auch das französische Recht gestattet nach herrschender Meinung, daß eine dem französischen Recht zugehörige Gesellschaft ihren Verwaltungssitz im Auslande hat[41]).

Die nur auf die deutsche Auffassung gestützte Theorie, nach der sich die Rechtszugehörigkeit einer juristischen Person nach ihrem Verwaltungssitz bestimmt, läßt sich als allgemeine Regel nicht halten.

b) Eine andere weniger verbreitete Auffassung bestimmt die Rechtszugehörigkeit der juristischen Personen nach ihrem Betriebsmittelpunkt *(centre d'exploitation)*[42]). Diese Auffasung ist als allgemeine Regel praktisch schon darum unmöglich, weil sie von der Veränderlichkeit des Betriebsmittelpunktes und darum auch der Rechtszugehörigkeit ausgeht. Internationale Baugesellschaften würden demzufolge ohne weiteres mit jedem neuen Kanal- oder Straßenbau, an dem sich für einige Jahre vielleicht ihr Betrieb konzentriert, ihre Rechtszugehörigkeit verändern. Das deutsche Recht läßt eine Veränderung der Rechtszugehörigkeit einer juristischen Person als solcher nicht zu. Auch die Theorie vom Betriebsmittelpunkt läßt sich darum als allgemeine

[39]) Vgl. die bei *Mersmann-Soest* und *Wohl* a. a. O., S. 307 aufgeführten selbständigen Vertretungen bei der Berliner Handelsvertretung der U. d. S. S. R., die nach Sowjetrecht in der Sowjetunion gegründet z. T. ihren Sitz ausschließlich in Deutschland haben.

[40]) Vgl. auch *Timaschew*, Der Rechtszustand von Sowjetrußland: Ztschr. für Osteurop. Recht, Jahrg. 1, H. 2, S. 147 und a. a. O.; *Wohl*, a. a. O., S. 50 f. *L. Zaitzeff*, „Rußland" im Rechtsvergleichenden Handwörterbuch, herausgegeben von *Schlegelberger*, S. 202.

[41]) *Vavasseur*, a. a. O., S. 345; vgl. Entsch. des *Trib. de Com. de la Seine* vom 8. Februar 1892: *Clunet* 1892, S. 478; des Kassationshofs vom 22. Dezember 1896; *Clunet* 1897, S. 364; desgl. vom 29. März 1898: *Clunet* 1898, S. 756.

[42]) Vgl. Anm. 34.

Digitized by Google

Regel nicht halten. Der in Frankreich entstandenen Theorie vom *centre d'exploitation* hat wahrscheinlich einerseits eine Vermengung der Frage nach der internationalprivatrechtlichen Rechtspersönlichkeit und der öffentlich-rechtlichen gewerberechtlichen Zugehörigkeit der Gesellschaften, andererseits die weiter unten zu behandelnde Auffassung zugrunde gelegen, daß die Anerkennung bezw. Zulassung ein nach dem Recht des anerkennenden bezw. zulassenden Staats zu bestimmendes besonderes Recht begründet[43]).

c) Nach einer dritten Auffassung ist weder der Verwaltungssitz noch der Betriebsmittelpunkt, sondern der Gründungsort maßgebend[44]). Eine Aktiengesellschaft ist nach deutschem Recht im Falle der Simultangründung mit Abschluß des Gesellschaftsvertrages und der vom Gesetz vorgeschriebenen Einzahlung des Grundkapitals errichtet, aber sie besteht noch nicht. Wenn nun fünf Franzosen in Deutschland eine Gesellschaft nach französischem Recht gründen, die in Frankreich eingetragen wird und dort ihren Verwaltungssitz haben soll (was nach französischem Recht nicht einmal nötig ist) so kann diese Gesellschaft doch unmöglich die deutsche Rechtszugehörigkeit haben, nur weil sie in Deutschland errichtet wurde[45]). Nur bis zum Erwerb der französischen Rechtszugehörigkeit bestimmt sich jene in Deutschland errichtete Gesellschaft, allgemeinen, international-rechtlichen Regeln über den Vertragsabschluß zufolge,

---

[43]) Vgl. *Zitelmann* a. a. O., Bd. II, S. 85 f.

[44]) *Walker*, a. a. O., S. 121 f.; *Weiß, Traité de droit international privé*, Bd. II, S. 440; *Pineau, Des sociétés commerciales en droit international*, Paris 1893, S. 123; *Pillet*, a. a. O., Bd. I, S. 787 (für diejenigen Länder, in denen ausländische juristische Personen der „*autorisation*" bedürfen); *Cour d'Appel de Paris* vom 17. Dezember 1919: *Clunet* 1920, S. 227; *Dudley Field art. 545; Phillimore, Commentaires upon international Law*, 2. Ausgabe 1879, n. 202; *Court of Appeal* vom 10. November 1905; *Clunet* 1906, S. 1189.

[45]) Die Kontroll- und Nationalitätentheorie von *de Vareilles-Sommières, Les personnes morales*, S. 645 und 1503 f. ist nach dem Kriege überall fallen gelassen worden; vgl. *C. Marburg*, a. a. O., S. 23 f. und *Michoud*, a. a. O., S. 325 f. sowie *Continental Tyre v. Daimler* (1915) 1 K. B. 893. Nach verschiedenen Gesetzgebungen kann eine juristische Person inländischen Rechts nur gegründet werden, wenn mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats Inländer ist; vgl. Schweizer Obligationenrecht.

Digitized by Google

nach deutschem Recht. Da die Gesellschaft aber nach deutschem Recht noch garnicht besteht, kann sie nur wie eine Aktiengesellschaft *in statu nascendi* gemäß § 200 HGB., also nur vorübergehend als ganz beschränkt rechtsfähig behandelt werden. Die Errichtung von Zweigniederlassungen ist ein noch deutlicheres Beispiel: Die A.E.G. besitzt eine argentinische Tochtergesellschaft. Diese Gesellschaft wurde, wie das für die in der Form von Aktiengellschaften organisierten selbständigen Zweigniederlassungen (Tochtergesellschaften) allerorts und fast stets geschieht, als argentinische Gesellschaft dem argentinischen Recht gemäß in Berlin errichtet und von der A.E.G.-Vertretung in Buenos-Aires als argentinische Aktiengesellschaft bei der Registerbehörde zur Eintragung angemeldet. Niemand zweifelt, daß diese Gesellschaft argentinische und nicht deutsche Rechtszugehörigkeit besitzt.

Die dritte Auffassung bekäme ein anderes Gesicht, wenn man den Begriff der Errichtung (*constitution*) nicht im Sinne der deutschen Rechtssprache auslegen würde. Der Ort der Errichtung wäre nach französischer Auffassung der Ort, wo die juristische Person als solche geschaffen wird. Damit aber fällt die dritte Auffassung mit einer anderen zusammen.

d) Diese vierte Auffassung bestimmt die Rechtszugehörigkeit einer juristischen Person nach dem Recht desjenigen Staates, auf Grund dessen sie ihre Rechtspersönlichkeit erhalten hat[46]). Die Entstehung der juristischen Person wird überall behördlich beurkundet, sei es, daß sie durch besonderen Verwaltungs- oder Gesetzgebungsakt geschaffen, sei es, daß sie durch Registereintragung begründet oder als bereits bestehend deklarativ festgestellt wird[47]). Diese Auffassung

[46]) Abgesehen von dem Hauptteil der in Anm. 42 genannten, deren Haltung schwankend ist; *Neumeyer*, Internationales Verwaltungsrecht, Bd. I, S. 108; *Westlake-Bentwich*, a. a. O., S. 382 f. („*law of incorporation*" maßgebend!); vgl. auch *Niboyet*, a. a. O., S. 404.

[47]) Nach englischer Auffassung begründet die Registereintragung eine Vermutung für die Rechtszugehörigkeit der juristischen Person; vgl. *Cosens Co. v. Nichelsen* (1876) 1 Ex. D. 428, 437, 450 f. *Attorney General v. Alexander* (1874) L.R. 10 Ex. 2032. Diese Auffassung ist *de lega ferenda* als *praesumptio iuris et de iure* zu empfehlen.

Digitized by Google

scheint darum die befriedigendste zu sein und gibt ein brauchbares Kriterium für die Rechtszugehörigkeit einer juristischen Person.

4. Veränderlichkeit der Rechtszugehörigkeit?

Diese erste Vorfrage nach der Rechtszugehörigkeit der ausländischen juristischen Personen führt zur Frage nach der Rechtsnatur der Anerkennung einer ausländischen juristischen Person. Vorerst aber muß noch eine zweite Vorfrage beantwortet werden: Kann eine juristische Person zwei Rechtskreisen gleichzeitig angehören, bezw.: Ist die Rechtszugehörigkeit einer juristischen Person als solche alternativ veränderlich?

Die doppelte Rechtszugehörigkeit innerhalb einer Staatenverbindung sowie die Veränderung der Rechtszugehörigkeit infolge von Staatensukzession scheiden hierbei aus, da die Kontinuität der inneren Rechtsordnung im Zweifel vermutet wird, und nur eine neue völkerrechtliche Abgrenzung eintritt, Sondergesetze des Nachfolgestaates andererseits an der grundsätzlichen Fragestellung aber nichts ändern [48]).

Durch bloße Sitzverlegung kann eine juristische Person ihre Rechtszugehörigkeit jedenfalls nicht verändern. Entweder die Sitzverlegung verändert nichts an der bisherigen Rechtszugehörigkeit oder aber die juristische Person geht in ihrem bisherigen Rechtskreise unter. Da die neue Rechtszugehörigkeit erst durch Schaffung der Rechtspersönlichkeit innerhalb eines anderen staatlichen Rechtskreises entstehen könnte, fragt es sich, ob eine bereits nach dem Recht eines

---

[48]) Vgl. für die Gesellschaften alten russischen Rechts in Polen, *Rundstein*, a. a. O., S. 344; für Estland und Lettland, *Wohl*, a. a. O., S. 67 f.; für Rumänien: Beschluß Nr. 1195 des Kassationsgerichts vom 4. November 1921: *Clunet* 1925, S. 1125. *Pillet* a. a. O., Bd. I, S. 350 f. *Perroud* a. a. O., *Radonant, Annales de Droit Commercial* 1922, S. 56; *Niboyet, Le régime des sociétés en Alsace et Loraine au point de vue du droit international privé: Revue des Sociétés 1922, 1923*, vgl. auch *C. H. Feilchenfeld, Foreign Corporations International Law: The Journal of Comparative Legislation and International Law*, 1926, Nr. 2, S. 81.

Digitized by Google

Staates als solche geschaffene juristische Person nach dem Recht eines anderen Staates gleichzeitig oder noch einmal geschaffen werden kann. Folgender Fall wäre denkbar: Die gleichen Gesellschafter errichteten eine juristische Person gleichen Namens, soweit es die verschiedenen Vorschriften zulassen, mit der gleichen Satzung, mit gleichaufgebauten und gleich zusammengesetzten Organen, gleichzeitig oder nacheinander in verschiedenen Ländern.

Hier kommt es darauf an, ob das reale Substrat der so gegründeten juristischen Person eine Personal- oder eine Vermögensgesellschaft ist.

In dem viel selteneren Fall der Personalgesellschaft wird man annehmen müssen, daß es sich um eine einzige Gesellschaft handelt mit mehrfacher Rechtszugehörigkeit[49]). Die praktische Folge wäre, daß eine Rechtsveränderung innerhalb eines Rechtskreises das Statut der Gesellschaft in dem anderen Staate nicht berührt. Mehrfache Rechtszugehörigkeit von Personalgesellschaften findet sich besonders bei religiösen und humanitären Körperschaften. In dem hier zu untersuchenden Fragenkreis kommen vor allem in Betracht das alte russische Rote Kreuz und die religiösen russischen Körperschaften auf dem Athos und in Palästina[50]).

Anders steht es um die Vermögensgesellschaften, insbesondere die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Versicherungsgesellschaften. In der Regel können diese Vermögensgesellschaften ihre Rechtszugehörigkeit nicht verändern. Gründen die gleichen Personen eine entsprechende Aktiengesellschaft gleichen Namens in Deutschland und

---

[49]) Vgl. *Michoud*, a. a .O., S. 335 f., vgl. rechtstatsächlich *E. Kaufmann, les unions internationales de nature économique: Académie de Droit Internationale*, Paris 1925.

[50]) Für die Personalgesellschaften alten russischen Rechts vgl. *Delehelle*, a. a. O., S. 228 und die Entscheidung des *Trib. Civil de la Seine vom* 20. Januar 1925 *(Nolde c. Korechkoff): Clunet* 1925, S. 377 (Fortbestehen des alten russischen Roten Kreuzes!); über die Rechtsstellung der religiösen russischen Körperschaften in Palästina vgl. *Norman Bentwich, The Soviet Government and Russian Property in Foreign Countries: British Yearbook of International Law, Jg. V, S. 78 f.*

Digitized by Google

Frankreich, so sind dies doch zwei verschiedene Gesellschaften, weil beide Gesellschaften ein selbständiges Grundkapital besitzen müssen. Praktisch könnte vielleicht einmal der eingezahlte oder real eingebrachte Teil des Grundkapitals der gleiche sein, insofern die Gesellschafter bei der Gründung im guten Glauben von der falschen Vermutung ausgehen, daß es sich um eine einzige Gesellschaft handelt und der Aufsichtsbehörde von der Existenz der entsprechenden Gesellschaft im andern Lande nichts bekannt ist. Das Grundkapital ist aber rechtlich eine Verpflichtung der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft und wirtschaftlich eine Krediteinheit, also fungibel, und keine gegenständlich bestimmte Naturaleinheit. Die Gesellschafter haften daher kumulativ für das Grundkapital jeder der beiden Gesellschaften. Soweit irrtümlich gegenständlich gleiche Realeinlagen gemacht worden sind, werden diese als nicht geschehen anzusehen, und die bei der Gründung erforderlichen Realeinzahlungen bezw. Einbringungen den jeweiligen aktienrechtlichen Bestimmungen entsprechend im anderen Lande unmittelbar nachzuholen sein. Bei der Aktienausgabe tritt die Verschiedenheit beider Gesellschaften besonders einwandfrei zu Tage: Jede Gesellschaft hat ihr Aktienkapital für sich.

Deutlich wird die Selbständigkeit beider Gesellschaften auch im Falle der Fusion zweier Gesellschaften verschiedener Rechtszugehörigkeit: Eine der beiden Gesellschaften muß sich zum mindesten auflösen. Die übernehmende bezw. die neugegründete Gesellschaft ist privatrechtliche Rechtsnachfolgerin der aufgelösten und gerade darum von dieser als Rechtspersönlichkeit verschieden. Es handelt sich also auch hier keinesfalls um eine Veränderung der Rechtszugehörigkeit[51]).

Die Unveränderlichkeit und Einmaligkeit der Rechtszugehörigkeit einer vermögensrechtlichen juristischen Person ist zwar nach dem zurzeit in den wichtigsten europäischen

[51]) Die Regelung ist im einzelnen für die verschiedenen Staaten verschieden.

Digitized by Google

Staaten geltenden Recht die Regel, es gibt aber zahlreiche Ausnahmen. Die Regel von der Einmaligkeit der Rechtszugehörigkeit gilt grundsätzlich nicht in denjenigen Staaten, in denen für die Errichtung vermögensrechtlicher juristischer Personen nicht das Normativ-, sondern das Konzessionssystem maßgebend ist. Wo das Statut einer vermögensrechtlichen Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht durch eine allgemeine Regel, sondern jeweils durch Gesetz oder Verwaltungsakt bestimmt bezw. bestätigt wird, kann das reale Substrat einer ausländischen juristischen Person sehr wohl durch Gesetz oder Verwaltungsakt unabhängig von der ausländischen Rechtszugehörigkeit und der nur einmaligen vermögensrechtlichen Existenz zu einer juristischen Person inländischen Rechts gemacht werden[52]). Dieser Fall wird um so häufiger eintreten, als die Staaten mit Konzessionssystem in der Regel die Rechtspersönlichkeit ausländischer juristischer Personen im Inlande erst durch besonderen Gesetzes- oder Verwaltungsakt anerkennen. Die Konstituierung bezw. Bestätigung der ausländischen juristischen Person als selbständige, nicht abgeleitete inländische Rechtspersönlichkeit ist aber scharf von der Anerkennung der Rechtspersönlichkeit einer ausländischen juristischen Person als solcher zu unterscheiden, wenn auch die An-

[52]) Zum gleichen Ergebnis kommen die der reinen Fiktionstheorie folgenden französischen Theoretiker, vgl. dagegen *Michoud*, a. a. O., S. 325; Entscheidung des Kassationshofes vom 1. August 1860 (*Caisse Franco-Suisse c. Ramillon*, Reg. S. 68-1-865) zitiert bei *Pillet*, a. a. O., Bd. I, S. 336, der richtig einwendet, das französische Recht habe gegenüber den ausländischen juristischen Personen keine konstituierende Funktion, sondern lediglich *„fonction protectrice"*; vgl. a. a. O., auch die neuere, der *Pillet*'schen Auffassung folgende Gerichtspraxis: Entscheidung des *Trib. Civ. de Nancy* vom 14. Dezember 1887 *(Evêque de Nancy c. Fabrique de Maxéville): Clunet* 1888, S. 524; Entscheidung des Kassationshofes vom 12. Juli 1893 *(Comité des Assureurs de Hambourg c. Co. Transatlantique): Clunet* 1893, S. 1204; *Cour d'Appel de Rouen* vom 4.Dezember 1901 *(S. de la Bénédictine de Fécamp c. Bénédictins Espagnols de Silos-Burges);* anders *Walker* a. a. O., S. 125 „Jeder Staat hat das Recht, die Gesellschaft, soweit sie sich in seinem Machtbereich befindet, als ihm gehörig zu betrachten".

Digitized by Google

erkennung sowohl wie die Konstituierung oder Bestätigung durch einen Staatsakt gleicher Art erfolgen [53]).

Ein Beweis für die doppelte Rechtszugehörigkeit juristischer Personen gegenüber Ländern mit Konzessionssystem ist die Rechtsstellung der ausländischen konzessionierten Gesellschaften sowie der gemischten Gesellschaften in der Sowjetunion. Beide gelten als juristische Personen des Sowjetrechts, obwohl sie stets oder meist (dies gilt für die gemischten Gesellschaften) zugleich juristische Personen ausländischen Rechts sind [54]).

Ganz allgemein findet sich die doppelte Rechtszugehörigkeit von Versicherungsgesellschaften, da für deren Gründung in den meisten Staaten nicht das Normativ- sondern das Konzessionssystem maßgebend ist. Ausländische Versicherungsgesellschaften werden häufig nicht nur als solche, sondern, wenn sie bestimmten Vorschriften genügen, insbesondere im anderen Lande detachierten Verwaltungssitz und detachiertes Grundkapital haben, als inländische Versicherungsgesellschaften mit inländischer Rechtspersönlichkeit anerkannt [55]).

Die doppelte Rechtszugehörigkeit ist jedoch auch im Verhältnis zu einer Reihe von mittel- und südamerikanischen Staaten und zwischen England und seinen Dominien möglich, in denen insbesondere für die Gründung von Aktien-

---

[53]) Die als deutsche Aktiengesellschaften gegründeten deutsch-russischen gemischten Gesellschaften sind jeweils durch besonderes Dekret nochmals als Gesellschaften des Sowjetrechts konstituiert worden; für die „Derutra" vgl. Dekret der RSFSR. vom 11. August 1921 (GS. 1921 Nr. 59, Art. 400); über die Anerkennung der ausländischen Gesellschaften in der Sowjetunion vgl. *Mersmann-Soest* und *Wohl*, a. a. O., S. 98, Anm. 1 zum Art. 16, Niederl. Abk.

[54]) Vgl. Anm. 49.

[55]) Vgl. das französische Gesetz über die Rechtsstellung der ausländischen Versicherungsgesellschaften vom 17. März 1905, wonach die ausländischen Gesellschaften in Frankreich einen *„siège particulier"* haben und dort Vermögen anlegen müssen, an denen die Versicherten ein Vorzugspfandrecht besitzen; vgl. entsprechend für die Rechtsstellung ausländischer Sparkassen in Frankreich, Gesetz vom 19. Dezember 1907 und Gesetz vom 3. Juli 1913. Die Rechtslage in Belgien ist ähnlich.

Digitized by Google

gesellschaften nicht das Konzessions-, sondern das Normativsystem gilt[56]).

Überall, wo eine doppelte Rechtszugehörigkeit möglich ist, ist die Rechtszugehörigkeit aber auch veränderlich. Abgesehen davon, daß der Erwerb der zweiten Rechtszugehörigkeit internationalprivatrechtlich, also relativ gesehen, eine Veränderung der ursprünglichen Rechtszugehörigkeit nach sich zieht, kann die ursprüngliche Rechtszugehörigkeit nach Erwerb einer zweiten auch absolut dadurch verändert werden, daß die juristische Person aus der ersten Rechtszugehörigkeit ausscheidet. Dies erfolgt in der Form einer Auflösung mit vorangehender Liquidation innerhalb des ersten Staates. Nur soweit die Liquidation keine freiwillige ist, wird das einseitige Ausscheiden aus der einen Rechtszugehörigkeit davon abhängen, ob das Recht des betreffenden Landes die Teilliquidation zuläßt.

5. Rechtsnatur und Gegenstand der Anerkennung ausländischer juristischer Personen.

Nachdem nun das Kriterium der Rechtszugehörigkeit ausländischer juristischer Personen und die regelmäßige Unveränderlichkeit dieser Rechtszugehörigkeit sowie die besonderen Bedingungen einer etwaigen Veränderung festgestellt sind, ist der Rahmen gezogen zur Beantwortung der Hauptfrage nach der rechtlichen Natur der Anerkennung ausländischer Personen.

Es ist zu unterscheiden zwischen dem realen Substrat der juristischen Person und der juristischen Person als solcher[57]). Eine ausländische juristische Person mag im Inlande als solche nicht anerkannt sein; dennoch läßt sich die ihr zugrunde liegende Existenz einer Gesellschaft, Genossen-

---

[56]) Vgl. *Westlake-Bentwich* a. a. O., S. 387 § 304 a; *Swedish Central Railway Co. c. Thompson* (1924) 2 K. B. 255; *Carron Iron Co. c. Mac Caren* (1885) 5 H. L. C. 416, 450; vgl. auch *American Thread Co. c. Joyce* (1912) 106 L. T. 171, (1913) 108 L. T. 353; *in re Hilckes* (1917) 1 K. B. C. C. A. 48.

[57]) Vgl. statt aller über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehenden Auseinandersetzungen mit der Literatur, oben Anm. 37.

Digitized by Google

schaft, Anstalt oder gar eines Vereins irgendwelcher Art nicht aus der Welt schaffen. Die in dieser, durch das Recht eines anderen Staates geregelten Form vereinigten Individuen werden oft gerade in dieser Form im Ausland Geschäfte abschließen, Zweigniederlassungen gründen oder sich gar dort niederlassen, unabhängig davon, ob das Recht des ausländischen Staates ihrer Gesellschaft, Genossenschaft, Anstalt usw. eine eigene Rechtspersönlichkeit zuerkennt oder nicht. Erkennt der eine Staat die vom Recht des andern Staates geschaffene Rechtspersönlichkeit jener Gesellschaften, Genossenschaften, Anstalten usw. an, dann gelten sie in seinem Rechtskreis als ausländische juristische Personen, erkennt er sie nicht an, so sind sie einfach „nichtrechtsfähige" ausländische Körperschaften oder Anstalten, deren Rechtsstellung und Rechtszugehörigkeit weiter unten zu untersuchen sein wird [58]).

Die anerkannten ausländischen juristischen Personen sind vom inländischen Recht als rechtsfähige Körperschaften oder Anstalten nicht noch einmal neu geschaffen worden. Ihr Statut bestimmt sich vielmehr nach dem Recht desjenigen Staates, in dem ihre Rechtspersönlichkeit zur Entstehung gekommen und ihre Existenz als juristische Person beurkundet worden ist. Durch die Anerkennung einer ausländischen juristischen Person pflegt deren vom ausländischen Recht bereits geregeltes Statut nicht berührt zu werden, sie gilt als ausländische juristische Person und nach dem allgemeinen Internationalen Privat-

[58]) Über diese in der Literatur bisher noch nicht eingehend behandelte Frage vgl. *A. C. von Sahr*, Internationales Gesellschaftsrecht, Rotterdam 1925, S. 78; *Pillet*, a. a. O., Bd. II, S. 807 und Bd. I, S. 340; Entscheidung des französischen Kassationshofes vom 19. Mai 1863 *(S. Anglo-Française de St. Gauden); Westlake-Bentwich*, a. a. O.,S. 390. Besonders bedeutsam die beiden Entscheidungen des *House of Lords* vom 22. Juli 1924. In der Sache *Russian Commercial and Industrial Bank c. Comptoir d'Escompte de Mulhouse a. o.* heißt es in der vom Tenor des Urteils abweichenden Erklärung des Lords *Wrenburg: „a foreign company carrying on business in England is not a corporate body but an association of natural persons bound together by partnership and therefore capable of having existence as an association after its corporate existence in the foreign country has been terminated by a decree of dissolution"*.

Digitized by Google

recht bestimmt sich ihr Personalstatut nach dem Recht des Staates, in welchem sie als solche geschaffen worden ist.

Die Anerkennung verschafft einer ausländischen juristischen Person keine selbständige inländische Rechtsfähigkeit im Inlande. Ausländische juristische Personen haben im Inlande nur abgeleitete Rechtsfähigkeit. Die Anerkennung könnte höchstens deklarative, keinesfalls aber konstitutive Wirkung haben. Konstitutive Wirkung hat nur die Gewährung selbständiger doppelter Rechtszugehörigkeit.

Man könnte einwenden, daß durch die Anerkennung der ausländischen juristischen Person als solcher der Kreis der inländischen Rechtssubjekte erweitert wird, daß diese Einfügung in den Kreis der inländischen Rechtssubjekte konstitutive Wirkung haben muß. Wenn die Anerkennung aber auch nur in diesem Sinne konstitutive Wirkung haben soll, so müßte sie in einem besonderen Staatsakt in Erscheinung treten. Dem steht entgegen, daß ausländische juristische Personen nach den meisten Rechten aus Gründen der *comitas gentium* oder aber bei Einhaltung von Normativbestimmungen ohne weiteres anerkannt werden. Nur die fremdenrechtlich für ausländische juristische Personen in den meisten Staaten erforderliche individuelle Genehmigung zur Niederlassung und zur Ausübung eines Gewerbebetriebes verwirklicht sich jeweils in einem besonderen Staatsakt, sie darf aber nicht mit der allgemeinen internationalprivatrechtlichen Anerkennung der ausländischen juristischen Person als solcher verwechselt werden. Eine ausländische juristische Person kann sehr wohl im inländischen Rechtsverkehr auftreten, auch wenn sie keine Niederlassung im Inlande besitzt und dort keinen Gewerbetrieb ausübt.

Die Anerkennung ausländischer juristischer Personen ist bisher stets unter dem Gesichtspunkt der Geltendmachung von Rechten, d. h. letzten Endes öffentlichen subjektiven Rechten (Klagerechten z. B.) betrachtet worden. In diesem Sinne kam man zu dem Ergebnis, daß durch die Anerkennung, selbst dort, wo sie sich, infolge allgemeiner Zulassung und Gleichstellung ausländischer und inländischer juristi-

Digitized by Google

scher Personen, als besonderer Akt selbst aufhebt, subjektive Rechte irgendwelcher Art, zur Entstehung gebracht würden. In Wahrheit aber muß internationalrechtlich auf den status der Rechtssubjektivität abgestellt werden, auf die abstrakte Fähigkeit Zurechnungspunkt zu sein. Die Rechtssubjektivität in diesem Sinne hat jede ausländische juristische Person in jedem beliebigen Staat, auch dort wo die Zulassung ausländischer juristischer Personen in Gesetzesform zu erfolgen hat. Hat z. B. der Richter eines solchen Staates darüber zu entscheiden, ob eine der vor ihm erscheinenden Streitparteien Eigentümerin einer im Auslande von einer ausländischen juristischen Person erworbenen Sache ist, so wird er die Rechtspersönlichkeit jener ausländischen juristischen Person nicht darum ignorieren können, weil sie im Inlande nicht anerkannt ist. Man kann vielleicht einwenden, daß es sich hier nicht um den allgemeinen status einer ausländischen juristischen Person handelt, sondern um eine einzelstaatlich-internationalprivatrechtliche Verweisung auf ausländisches Recht. Wenn aber eine ausländische juristische Person mit einem Inländer einen Lieferungsvertrag „Franko inländischer Bestimmungsort" abschließt und der inländische Kontrahent seine Rechte an diesem Lieferungsvertrag einem anderen Inländer überträgt, so wird der inländische Richter in einem Rechtsstreit zwischen dem Zedenten und dem Zessionär, die Rechtswirksamkeit des Lieferungsvertrages, dessen Erfüllung sich entweder internationalprivatrechtlich oder kraft Vereinbarung der Vertragsparteien nach inländischem Recht bestimmen soll, nicht darum verneinen können, weil die ausländische juristische Person im Inlande weder aktiv noch passiv prozeßfähig sei; im Gegenteil, unabhängig von allen fremdenrechtlichen Bestimmungen und auch wenn der ausländischen juristischen Person keinerlei öffentliche subjektive Rechte im Inlande zustehen, wird er dennoch ihre abstrakte Rechtssubjektivität als allgemeinen status anerkennen müssen.

Damit verliert der Begriff der Anerkennung ausländischer juristischer Personen internationalprivatrechtlich

Digitized by Google

seinen alten Sinn. Die Anerkennung wird in erster Linie zu einem fremdenrechtlichen Begriff, in dem die verschiedensten Arten von gewerberechtlichen Zulassungen und die Verleihung öffentlicher subjektiver Rechte der verschiedensten Art zusammengefaßt werden.

Internationalrechtlich ist die „Anerkennung ausländischer juristischer Personen" nichts als die wissenschaftliche Feststellung ihrer von vornherein vorhandenen abstrakten Rechtssubjektivität, ihres allgemeinen status als Zurechnungspunkt.

Es ist darum logisch falsch und begrifflich irreführend, im Internationalen Privatrecht von einer „Anerkennung ausländischer juristischer Personen" zu sprechen. Der Begriff der „Anerkennung ausländischer juristischer Personen" gehört ins Fremdenrecht. Aus praktischen Gründen wird aber neben dem eigentlichen fremdenrechtlichen Begriff der Anerkennung, um beim Sprachgebrauch zu bleiben, die Anerkennung der aktiven und/oder passiven Prozeßfähigkeit ausländischer juristischer Personen „internationalprivatrechtliche Anerkennung" genannt. Es handelt sich hierbei nur um eine praktisch besonders wichtige Abspaltung von der allgemeinen fremdenrechtlichen Anerkennung. Insofern sich aber das Prozeßrecht soziologisch betrachtet mehr zum Zivilrecht hinüberneigt als zum öffentlichen Recht, wird man diese Anerkennung im engeren Sinne, obwohl ihrem Wesen nach fremdenrechtlich, dem Sprachgebrauch folgend, auch weiterhin als internationalprivatrechtliche Anerkennung bezeichnen können.

Voraussetzung der Anerkennung i. e. wie i. w. Sinn aber bleibt in jedem einzelnen Falle das allgemeine internationale Statut der juristischen Personen. Auch wo die Anerkennung im engeren Sinne wie in Deutschland und England durch Gleichstellung in- und ausländischer juristischer Personen zum nationalen Statut wird und sich selbst aufhebt, bleibt das allgemeine internationale Statut, die Anerkennung der abstrakten Rechtsfähigkeit doch als Grundlage bestehen. Wo

Digitized by Google

diese Grundlage fehlt, ist die fremdenrechtliche Anerkennung gegenstandslos.

Die „Anerkennung" ausländischer juristischer Personen steht somit auf der gleichen Grundlage wie die allgemeine „Anerkennung" der privatrechtlichen, insbesondere der vermögensrechtlichen Rechtsfähigkeit ausländischer und selbst staatenloser Individuen. Die Anerkennung der privatrechtlichen, insbesondere der vermögensrechtlichen Rechtsfähigkeit ausländischer Individuen wird von den meisten Internationalen Privatrechten nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Es handelt sich hier um eine internationalrechtliche, nicht um eine allgemein einzelstaatlich-internationalprivatrechtliche Regel [59]). Die Frage, ob und inwieweit aber nicht das Internationale Privatrecht überhaupt nur ein der Quelle nach verschiedener Teil des Internationalen Rechts ist, kann an dieser Stelle nur aufgeworfen, nicht zu Ende geführt werden.

6. Die internationalrechtlichen Wirkungen des Unterganges der ausländischen juristischen Personen.

Damit kommt man zur Beantwortung der hier gestellten Grundfrage: Welche internationalrechtliche, bezw. internationalprivatrechtlichen Wirkungen hat die rechtliche Vernichtung und der tatsächliche Untergang einer juristischen Person als solcher, im Lande ihrer eigenen Rechtszugehörigkeit? Da die internationalrechtliche bezw. internationalprivatrechtliche Rechtsfähigkeit der juristischen Person im Ausland eine bloß abgeleitete ist, verändert sich ihr internationales Statut, entsprechend ihrer eigenen Rechtsgrundlage. Die nach ihrem eigenen Recht vernichtete juristische Per-

[59]) Würde ein Staat den ausländischen Individuen die abstrakte Rechtssubjektivität und allgemeine Privatrechtsfähigkeit schlechthin absprechen, so wäre — so undenkbar der Fall praktisch ist — zu erwägen, ob er sich damit nicht außerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft stellen will. Das gleiche dürfte in der heutigen historisch gegebenen Ordnung für die abstrakte Rechtssubjektivität der ausländischen juristischen Personen gelten.

Digitized by Google

son hört auch im Auslande auf, Rechtssubjekt zu sein. Soweit ihre Rechtspersönlichkeit zu Liquidationszwecken noch vorübergehend beschränkt aufrechterhalten wird, bleibt sie in diesem Umfange auch im Auslande bestehen.

Anders liegt der Fall nur dort, wo die juristische Person doppelte Rechtszugehörigkeit besitzt. Hier beschränken sich die Wirkungen des Unterganges der juristischen Person als solcher auf den Geltungsbereich des diesen Untergang bestimmenden Rechts.

Die hier in Frage kommenden Aktiengesellschaften alten russischen Rechts besaßen keine doppelte Rechtszugehörigkeit, ihre Rechtspersönlichkeit ist also international, bezw. internationalprivatrechtlich vernichtet. Ihre Aktien hören auf, ein vermögensrechtliches Mitgliedschaftsrecht zu verkörpern und verwandeln sich in einfache Schuldscheine des noch nach dem rechtlichen Untergang der juristischen Person fortbestehenden realen Substrats der Gesellschaft, deren, bezw. dessen rechtliche Natur sich erst im weiteren Verlauf der Untersuchung ergeben wird [60]).

Die internationale Wirkung ihres rechtlichen Unterganges ist jedoch erst verspätet eingetreten; sie wurde entweder aus dem Sowjetrecht abgeleitet oder aus der beendeten Geltung des alten russischen Rechts. Die alten, zum mindesten an die Fiktion eines Staatsterritoriums gebundenen juristischen Personen, insbesondere die Bankaktiengesellschaften, bestanden, wie an anderer Stelle ausgeführt, in der Sowjetunion noch eine Zeitlang als Liquidationsgesellschaften fort. Die Nationalisierung war ein gestreckter Tatbestand [61]). Schon zu jener Zeit jedoch, als die ersten Staaten die Sowjetunion völkerrechtlich anerkannten, waren die alten Gesellschaften als juristische Einheiten bereits spurlos verschwunden. Es fragt sich nun für den Fall der *de jure* Anerkennung, ob die Rechtspersönlichkeit der alten Gesellschaften im Auslande zugleich mit der Anerkennung der Sowjetunion

[60]) So auch *Trachtenberg*, a. a. O., S. 564.
[61]) Vgl. *Wohl*, a. a. O., S. 49 f.

Digitized by Google

restlos untergeht, oder ob der Untergang der alten juristischen Personen im Auslande dieselben Stadien durchmachen muß wie ihr Untergang im Gebiet des Sowjetrechts. Das ist nicht anzunehmen. Die Vorgänge innerhalb des Rechtskreises, dem die ausländischen juristischen Personen angehören, sind als solche im Inlande belanglos, lediglich deren Wirkungen auf die Rechtspersönlichkeit der im Inland auftretenden abgeleiteten Rechtseinheiten ist maßgebend. Für diejenigen Staaten, für die die alten juristischen Personen nur darum untergegangen sind, weil das alte russische Recht nach dem sie entstanden waren, nicht mehr gilt, ist die ganze Fragestellung hinfällig. Für diese Staaten kommen weder die Liquidationsvorschriften des alten Rechts, noch die Bestimmungen der noch nicht anerkannten Sowjetgesetzgebung in Betracht.

7. Die mit dem realen Substrat der alten juristischen Personen identischen Organisationsrechte.

Die Feststellung, daß die alten russischen Aktiengesellschaften im Ausland ihre Rechtspersönlichkeit verloren haben, war der Ausgangspunkt für die hier behandelte praktische Frage nach der Rechtsstellung der im Auslande tatsächlich noch bestehenden und in den verschiedensten, zu Anfang beschriebenen Formen funktionierenden Organisationsreste.

Die Anerkennung einer ausländischen juristischen Person bezieht sich, wie schon gezeigt, nur auf die juristische Person als solche. Der Untergang der juristischen Person berührt ihr reales Substrat an sich noch nicht. So wie vor Gründung einer Aktiengesellschaft eine nicht- oder nur minderrechtsfähige Gesellschaft des bürgerlichen oder des Handelsrechts besteht, kann auch nach Auflösung der Aktiengesellschaft und nach beendeter Liquidation ihres Vermögens eine nicht- oder nur minderrechtsfähige Gesellschaft zwischen den ehemaligen Aktionären als Nachfolgerin fortbestehen. Die Liquidationsgesellschaft ist bereits eine Übergangsform

Digitized by Google

von der rechtsfähigen Aktiengesellschaft in eine minderrechtsfähige Gesellschaftsform. Überall, wo nach dem Untergang einer juristischen Person dennoch zwischen den alten Gesellschaftern ein Gesellschaftsverhältnis fortbesteht, ist die rechtsfähige Gesellschaft in eine nicht- oder nur minderrechtsfähige übergegangen, nur die juristische Person als solche besteht nicht mehr; ihr reales Substrat hat sich zwar in seiner Organisation verändert, ist aber in seinem Wesen nach erhalten geblieben [62]).

Folgt man dieser Auffassung, so sind überall dort, wo die ausländischen Organisationsreste der alten russischen Aktiengesellschaften tatsächlich mit der früheren Gesellschaft identisch sind, nicht- oder minderrechtsfähige Gesellschaften an die Stelle der alten russischen Personen getreten.

Wo die Organisationsreste aber nicht mit dem realen Substrat der alten Aktiengesellschaften identisch sind, ist nicht nur die juristische Persönlichkeit der Gesellschaften untergegangen, sondern auch die personenrechtliche körperschaftliche Bindung zwischen den alten Gesellschaftern tatsächlich gelöst.

a) Das Kriterium der Identität.

Für die Rechtsstellung jener Organisationsreste sind also zwei verschiedene Fälle zu unterscheiden. Unterscheidungsmerkmal ist die Identität der ausländischen Organisationsreste mit dem realen Substrat der alten Gesellschaft. Um die Identität feststellen zu können, muß man auf die Vorgänge innerhalb der Sowjetunion zurückgreifen.

Der Untergang der alten Gesellschaften im Gebiet des Sowjetstaates war nicht nur ein rechtlicher, das Sowjetrecht wollte vielmehr gerade das reale Substrat der Gesellschaften erfassen. Das Gesellschaftsvermögen wurde öffentliches Eigentum. Dennoch verblieben die alten Aktionäre, bis zur förmlichen Außerkraftsetzung des alten Rechts in ihrer

[62]) Vgl. oben Anm. 37. Vgl. neuerdings: *Pierre Delaisi, La circulation des titres de sociétés nulles ou en formation,* Paris 1927.

Digitized by Google

schon der Errichtung der Aktiengesellschaft *(a priori)* vorangehenden personenrechtlichen Verbundenheit. Innerhalb des Sowjetstaates konnten sie sich als Gesellschafter dem Gesellschaftszweck gemäß nicht betätigen. Ihre personenrechtliche Verbundenheit, zuerst als Liquidationsgesellschaften nach Sowjetrecht, bestand aber gerade im Hinblick auf ihr gemeinsames im Ausland gelegenes oder durch die Gesellschaftsorgane rechtzeitig vor Inkrafttreten des Sowjetrechts dorthin verbrachtes Vermögen, das von den Nationalisierungsdekreten weder rechtlich noch tatsächlich erfaßt wurde. Als nicht rechtsfähige Personalgesellschaften stand ihnen tatsächlich bei der Verlegung des Gesellschaftslebens ins Ausland nichts im Wege. Dies lag um so näher, als den meisten Gesellschaften eine Reihe ausländischer bezw. im Auslande ansässiger Gesellschafter angehörten und ein Teil des Gesellschaftsvermögens im Auslande gelegen war. Soweit es diesen nach dem Untergang der alten Aktiengesellschaft und der entschädigungslosen Enteignung des gesamen Gesellschaftsvermögens innerhalb der Sowjetunion übrig gebliebenen Personalgesellschaften gelang, ihr Gesellschaftsleben ins Ausland zu verlegen, kamen ihnen dort bis zur völkerrechtlichen Anerkennung der Sowjetunion durch den betreffenden Staat, bezw. bis zur Anwendung des Sowjetrechts durch die dortigen Gerichte die fiktive Weitergeltung des alten russischen Rechts zugute. Durch ihre infolge der Unsicherheit der Rechtslage aus dem als bestehend fingierten alten russischen Recht abgeleitete Rechtsstellung konnten sie im Ausland in ihrer alten russischen Rechtsform als vermögensrechtliche juristische Personen zu einer Zeit auftreten, zu der sie in Wirklichkeit nur noch nichtrechtsfähige Personalgesellschaften bildeten. Diese scheinrechtliche internationale Doppelexistenz steht jedenfalls jetzt für diejenigen Staaten fest, die die Sowjetregierung *de jure* und damit ihre Gesetzgebung *ex tunc* anerkannt haben.

Identität zwischem dem realen Substrat der alten Aktiengesellschaften und dem Organisationsrest liegt nun überall dort vor, wo eine für eine nichtrechtsfähige Gesellschaft

Digitized by Google

ausreichende Zahl von Gesellschaftern vor der förmlichen Aufhebung des alten Rechts aus dem Sowjetstaat entkommen ist, (über diese Zahl selbst vgl. weiter unten) und die Mehrheit von ihnen das Gesellschaftsleben unter der alten Form im Auslande wieder aufgenommen hat. Da das Inkrafttreten des Sowjetrechts und das Außerkrafttreten des alten russischen Rechts nicht auf allen Gebieten der heutigen Sowjetunion gleichzeitig erfolgte, die faktischen Grenzen des Sowjetrechtsbereiches vielmehr lange Zeit hin und her schwankten, wird man aus Billigkeitsgründen annehmen müssen, daß die Organisationsreste mit dem realen Substrat der alten Gesellschaft auch dann identisch sind, wenn die Gesellschafter nach dem 26. Januar, bezw. 30. Juni 1918[63]) ins Ausland entkommen sind. Letzter Zeitpunkt ist das Ende des Jahres 1922, an dem die heutigen Grenzen der Sowjetunion feststanden. Man wird den Zeitpunkt, bis zu dem eine ausreichende Zahl von Gesellschaftern ins Ausland entkommen sein muß, höchstens in denjenigen Staaten, die die Sowjetunion nicht anerkannt haben, bis zu jenem Zeitpunkt verlegen können, in dem auch im jeweiligen Auslande die abgeleitete Rechtspersönlichkeit der alten Gesellschaften nicht mehr anerkannt wurde. Überall dagegen, wo man von der Geltung des Sowjetrechts *ex tunc* ausgeht, bildete die Anerkennung der alten Gesellschaften nur ein scheinrechtliches Statut. In Wirklichkeit bestanden die an ihre Stelle getretenen nicht rechtsfähigen Gesellschaften. Hier wird man also überall auf den Zeitpunkt abstellen müssen, bis zu dem die Bildung der die untergegangenen vermögensrechtlich juristischen Personen in andere Form ersetzenden nicht rechtsfähigen Gesellschaften möglich war, d. h. also höchstens bis zum letzten Augenblick, in dem theoretisch ein Fortbestehen der alten Aktiengesellschaften nach altem Recht auf einem von Bolschewisten

[63]) Dekret des Rates der Volkskommissare der RSFSR. vom 26. Januar 1918 über die Konfiskation der Aktienkapitalien der ehemaligen Privatbanken: Ostrecht 1925, S. 114; Dekret des Volkskommissars für Finanzen vom 30. Juni 1918 über die Annullierung aller Aktien, in privaten Händen befindlichen Obligationen und Wertpapiere: Ostrecht 1925, S. 125. Vgl. auch *Wohl* a. a. O., S. 37 f. und S. 53.

Digitized by Google

nicht besetzten Territorium der heutigen Sowjetunion in Frage kam.

Voraussetzung der Identität ist aber nicht nur, daß eine zur Bildung einer nicht rechtsfähigen Gesellschaft ausreichende Zahl von Gesellschaftern ins Ausland entkommen ist. Das Gesellschaftsleben konnte, nach dem Untergang der Gesellschaften als Liquidationsgesellschaften nach Sowjetrecht, regelmäßig nur dann im Ausland fortgesetzt werden, wenn im Ausland Vermögen der alten Gesellschaft vorhanden, bezw. vor dem Eindringen der Bolschewisten Gesellschaftsvermögen ins Ausland gebracht worden war. Nur im Hinblick auf dieses, ihnen gemeinsam gehörende, nicht von den Nationalisierungsdekreten erfaßte Vermögen konnten die alten Aktionäre personenrechtlich als Gesellschaften weiter verbunden bleiben[64]). Es gibt jedoch noch einen Fall der

---

[64]) Zu Unrecht wurde a. a. O., S. 72 angenommen, daß sich die Sowjet-Nationalisierungsdekrete auch auf das im Ausland gelegene Vermögen der nationalisierten Gesellschaften beziehen, und daß der Sowjetstaat nur in seiner Eigenschaft als fiskalischer Rechtsnachfolger, nicht aber als Träger der staatlichen Hoheitsgewalt auftreten wollte; vgl. auch *Rabinowitsch:* Ostrecht 1926, Nr. 12, *Trachtenberg,* a. a. O., S .564 und *Zeitzeff,* a. a. O.

Eine Enteignung im dinglichen Sinne kommt bei Vermögensgesamtheiten überhaupt nicht in Frage, so daß die internationalrechtliche Frage, ob ein Staat im Gebiet eines anderen zu enteignen vermag, nicht angeschnitten zu werden brauchte. Der in den verschiedenen Gesetzgebungen sehr verschieden bestimmte Begriff der Enteignung kann allerdings auch über die rein dingliche Rechtsübertragung hinausgreifen, vgl. R. Verf. Art. 156, 138 Abs. 2. Vgl. *M. Wolff,* Das Eigentum nach der neuen Reichsverfassung. In diesem der Idee der Sowjet-Nationalisierungsgesetzgebung viel entsprechenderem Sinne, wäre es höchstens möglich, die Nationalisierungsdekrete dahin auszulegen, daß sie, da eine administrative Nationalisierung im Ausland nicht möglich war — über den Begriff selbst vgl. *Wohl,* a. a. O., S. 49 f. — die Sowjetstaatsangehörigen und, im besonderen Fall, die an die Stelle der alten juristischen Personen getretenen nicht rechtsfähigen Gesellschaften verpflichten sollten, die im Ausland gelegenen Vermögenseinheiten der alten Gesellschaften auf den Sowjetstaat zu übertragen. Derartige Ansprüche sind aber tatsächlich von der Sowjetregierung noch nicht geltend gemacht worden. Die Verweisung auf die Entscheidung des *Trib. de Com. de Marseille* vom 23. April 1925 (Ropit) sowie auf die Urteile der amerikanischen Admiralitätsgerichte — vgl. a. a. O., S. 61 — läßt sich bei gründlicher Untersuchung nicht halten.

In sämtlichen Fällen handelt es sich um russische Schiffe, die aus dem erst später im Verlauf des Bürgerkriegs von den Bolschewisten besetzten Häfen lange nach der Verkündung der Dekrete der RSFSR.

Digitized by Google

Identität: Der, in dem die Mehrheit der alten Gesellschafter und ihre Organpersonen ins Ausland entkommen ist, und dort, obwohl keinerlei Auslandsvermögen vorhanden war, den Gesellschaftsbetrieb durch Kredit oder persönliche Arbeit fortsetzend, unter der vom ausländischen Recht (scheinrechtlich) weiter anerkannten Rechtsform, neues Vermögen erworben hat.

Nachdem somit das Unterscheidungsmerkmal für die ausländischen Organisationsreste festgestellt ist, muß die Rechtsstellung jedes der beiden Typen untersucht werden.

b) Rechtszugehörigkeit der nicht- oder minderrechtsfähigen Nachfolge-Gesellschaften.

Sind die Organisationsreste mit dem realen Substrat der alten Aktiengesellschaften identisch, so fragt es sich:

über die Nationalisierung der gesamten Handelsflotte ins Ausland geflohen waren.

Die Sowjetdekrete traten bis zur Festlegung der Grenzen der RSFSR. also insbesondere in den ersten drei Jahren der Revolution mit dem Anspruch auf, im ganzen Gebiet des alten Russischen Reiches zu gelten. Nachdem sich die revolutionäre Regierung durchgesetzt hatte, wurden nach allgemeinen Grundsätzen — vgl. *Spiropoulos*, a. a. O., S. 80 f. — ihre Staatsakte als vom Untergang der alten Regierung bezw. als von ihrem Erlaß an im ganzen Staatsgebiet gültig fingiert. Wenn die Sowjetregierung also die Herausgabe von Schiffen verlangt, die nach der Verkündung, d. i. nach dem für das ganze jetzige Sowjetgebiet vorausgesetzten Inkrafttreten der betr. Nationalisierungsdekrete ins Ausland entkommen sind, so ist damit noch nichts darüber ausgesagt, ob sich die Dekrete über die Nationalisierung der Aktiengesellschaften auch auf deren bereits bei Erlaß der Nationalisierungsdekrete im Ausland befindliches Vermögen beziehen.

Im übrigen stand der Begriff der etwa zur Herausgabe verpflichteten Sowjetstaatsangehörigen im Auslande bei Erlaß der Nationalisierungsdekrete garnicht fest. Gegen diejenigen Russen, die keine Sowjetstaatsangehörigkeit erworben und ihre alte Staatsangehörigkeit verloren haben, könnte sich ein Herausgabeanspruch überhaupt nicht richten. Nur seinen eigenen Staatsangehörigen kann ein ausländischer Staat Verpflichtungen auferlegen. Die Auslegung, daß dem Sowjetstaat Herausgabeansprüche auf das im Inland gelegene Vermögen der nationalisierten Gesellschaften zustehen, läßt sich weder auf den Willen des Gesetzgebers noch auf praktische Übung stützen; sie entspräche, wie es richtig in der Begründung der Entscheidung des Kammergerichts vom 3. März 1925 heißt, auch nicht dem objektiven Sinn der Dekrete. Wenn auch die Sowjetunion mit dem Anspruch auf universale Geltung auftritt, so befassen sich ihre Gesetzgebungsakte als solche doch jedenfalls nur mit der Sozialisierung im Sowjetgebiet selbst.

Digitized by Google

nach welchem Recht werden jene an die Stelle der untergegangenen ausländischen juristischen Personen getretenen nicht- oder minderrechtsfähigen Gesellschaften bestimmt? Obwohl reales Substrat der juristischen Personen alten russischen Rechts, sind jene Gesellschaften dennoch keine russischen Gesellschaften. Als solche müßten sie Gesellschaften des alten, nicht mehr bestehenden, russischen Rechtes sein, was offensichtlich unmöglich ist. Als Gesellschaften des Sowjetrechts können sie nach dem oben Gesagten ebenfalls nicht mehr bestehen. Sind sie überhaupt ausländische nicht rechtsfähige Gesellschaften? Wodurch wird eine nichtrechtsfähige Gesellschaft zu einer ausländischen?

Die Frage liegt anders als bei den juristischen Personen ausländischen Rechts, da es sich nicht um die zusätzliche Schaffung eines neuen Rechtssubjekts handelt, sondern einfach darum, nach welchem Recht sich internationalprivatrechtlich ein bestimmtes Vertragsverhältnis zwischen Individuen bestimmt. Auf die Staatsangehörigkeit der Gesellschafter kann es internationalprivatrechlich schon darum nicht ankommen, weil beliebige Ausländer und Staatenlose in jedem Land auf Grund ihrer allgemein anerkannten privaten Rechtsfähigkeit auch untereinander beliebige Verträge abschließen können, die sich, sofern die Verträge innerhalb des betreffenden Landes abgewickelt werden, ausschließlich nach inländischem Recht bestimmen und zwar häufig selbst dann, wenn die Vertragschließenden den Vertrag nach dem Recht eines anderen Staates abschließen wollten. Man wird, unbeschadet ihrer körperschaftlichen Natur, auf die nichtrechtsfähigen Gesellschaften, ebenso wie auf andere Vertragsverhältnisse einfach die international-privatrechtliche Statutenlehre anwenden müssen[65]). Dem Ort des Vertragsabschlusses entspricht der Gründungsort. Was aber entspricht dem Erfüllungsort? Der Gesellschaftsvertrag schafft ein Dauerrechtsverhältnis und kann sich dementsprechend an den verschiedensten Orten erfüllen. Maßgebend ist die Er-

[65]) Vgl. *Niboyet*, a. a. O., S. 404.

Digitized by Google

füllung der Gesellschafterpflichten. Die aus dem Gesellschaftsvertrag fließende Verpflichtung jedes Gesellschafters besteht aber nicht nur in einer Summe von Einzelpflichten gegenüber jedem Mitgesellschafter, sondern in einer einheitlichen Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft als solcher, d. h. da es sich nicht um eine juristische Person handelt, gegenüber allen Gesellschaftern in ihrer Verbundenheit zur Gesamtenhand. Vereinbarter Erfüllungsort jener Gesellschafterpflichten aber ist regelmäßig der Ort, an dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, d. h. der Ort, an dem ihre Organe zusammentreten und von dem aus die Geschäfte der Gesellschaft geleitet werden.

Das am Gründungsort der Gesellschaft geltende Recht ist maßgebend dafür, ob der Gesellschaftsvertrag gültig abgeschlossen worden ist oder nicht. Der Gründungsort der an die Stelle der alten russischen Aktiengesellschaften getretenen, nicht rechtsfähigen Gesellschaften lag im alten Russischen Reich. Da die Aktiengesellschaften selbst nach altem russischen Recht gültig bestanden, muß das gleiche von ihrem, bisher nur vor ihrer Gründung als selbständige Gesellschaftsform in Erscheinung getretenen, realen körperschaftlichen Substrat gelten. Das Recht des Gründungsortes entscheidet ausschließlich die Frage, ob die Gesellschaft rechtmäßig entstanden ist oder nicht. Wenn sie aber erst einmal besteht, ist für die Rechtmäßigkeit ihres Wirkens das Recht desjenigen Ortes maßgebend, an dem die Gesellschaft ihren Sitz hat. Das Recht des Gründungsortes bildet keineswegs die Grundlage, auf der die Gesellschaft besteht. Hier unterscheidet sich das Gesellschaftsverhältnis grundsätzlich von dem etwa durch einen Kaufvertrag geschaffenen Rechtsverhältnis. Wird das Recht, auf Grund dessen der Kaufvertrag abgeschlossen wurde *in extenso* aufgehoben oder erklärt es nicht nur künftig den Abschluß derartiger Verträge für unmöglich, sondern auch die bereits abgeschlossenen, aber noch nicht abgewickelten Verträge für rechtsunwirksam, so hat der gesamte Kaufvertrag seine Rechtsgrundlage verloren. Die Tatsache, daß sich die Erfüllung des Vertrages nach dem

Digitized by Google

Recht eines anderen Staates bestimmt, kann hieran nichts ändern. Die Gesellschaft erschöpft sich aber nicht wie der Kaufvertrag in einer fest bestimmten und zeitlich umgrenzten vermögensrechtlichen Leistung, sondern, sofern die Gesellschaft nicht ausdrücklich nur auf bestimmte Zeit abgeschlossen worden ist, in einer dem Begriffe nach unendlichen, sich stetig erneuernden personenrechtlichen Beziehung. Die Leistung, die beim Kaufvertrag, ebenso wie bei allen anderen vorwiegend vermögensrechtlichen Verträgen in einer im voraus inhaltlich genau bestimmten Handlung oder Unterlassung besteht, besteht beim Gesellschaftsvertrag in einem ständigen, im voraus inhaltlich nicht genau bestimmbaren Verhalten. Liegt darum der Sitz einer Gesellschaft nicht mehr im Rechtsbereich des Gründungsortes und erklärt das Recht des Gründungsortes das Fortbestehen der Gesellschaft für unmöglich, so liegt in der Fortsetzung des dem Gesellschaftsvertrag entsprechenden Verhältnisses der Abschluß eines neuen, inhaltlich entsprechenden Gesellschaftsvertrages nach dem Recht des Ortes an dem die Gesellschaft ihren Sitz hat. Voraussetzung ist, daß dieses Recht den Abschluß des Gesellschaftsvertrages nicht an eine bestimmte Form bindet. Diese Voraussetzung kann aber in einem der modernen, von der Vertragsfreiheit ausgehenden, mit dem Anspruch auf innere Geschlossenheit, auftretenden Rechtssystem niemals vorliegen. In welcher juristischen Form jenes Gesellschaftsverhältnis nach dem Recht jedes einzelnen Staates bestimmt wird, ist gleichgültig. Rechtlich bestimmbar sein muß es. Die positiven Rechte aller modernen Staaten besitzen eine unserer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts entsprechende Rechtsform. Wo aber der Abschluß des Gesellschaftsvertrages an die Schriftform gebunden ist, fallen die entsprechenden mündlich abgeschlossenen Rechtsverhältnisse unter die Kategorie der Dauerschuldverhältnisse zur gesamten Hand.

Die ganze Konstruktion wird jedoch hinfällig, wenn man annimmt, daß die nach dem Recht ihres Gründungsortes gültig errichtete, nun aber nach dem gleichen Recht nicht mehr

Digitized by Google

zulässige Gesellschaft ohne weiteres nach dem vom Recht des Gründungsortes verschiedenen Recht des Ortes, an dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, fortbesteht. Dies dürfte für vorwiegend personenrechtliche, auf unbestimmte Zeit geschlossene Dauerschuldverhältnisse in der Praxis sogar die Regel sein. Man kommt bei dieser Annahme um die Konstruktion der Neugründung herum, von der die Gesellschafter gar keine genaue Vorstellung hatten und die sich nur durch eine sinngemäße Interpretation ihres auf Fortdauer der Gesellschaft gerichteten Willens, d. h. zunächst auf Fortsetzung ihres nach dem Recht ihres Sitzes bestimmten Wirkens, halten läßt.

Die Annahme, daß die Gesellschaft am Ort ihres Sitzes ohne weiteres fortbesteht, ist rechtlich begründet, wenn man das Recht des Gründungsortes, d. h. das Recht des Vertragsabschlusses ausschließlich für die Entstehung nicht aber für das Bestehen der Gesellschaft maßgebend sein läßt. Abgesehen davon, daß diese Annahme der körperschaftlichen Natur der Gesellschaft gerechter wird als die interpretative Konstruktion der Neugründung, läßt sich noch ein anderes Argument für sie anführen: bei der Gründung liegt der Sitz der Gesellschaft im Bereich des am Gründungsorte geltenden Rechtes. Nichtsdestoweniger ist der Sitz einer nichtrechtsfähigen Gesellschaft beliebig veränderlich, ebenso wie der Wohnsitz der Gesellschafter. Mit der Sitzverlegung ins Ausland bestimmt das ausländische Recht nicht nur einen Teil der gesellschaftlichen Rechtsverhältnisse, wie etwa das Recht des Erfüllungsortes bei der Erfüllung vermögensrechtlicher Verträge, sondern das Wirken der Gesellschaft im ganzen, und das ist in diesem Falle das Rechtsverhältnis im ganzen. Es scheint in der Natur dieses Rechtsverhältnisses zu liegen, daß das Recht des Gründungsortes, wenn der Sitz der Gesellschaft erst einmal ins Ausland verlegt ist, jede Herrschaft über den Fortbestand des nach seinen Vorschriften errichteten gesellschaftlichen Rechtsverhältnisses verliert.

Drei Einwände scheinen dem entgegenzustehen:

Digitized by Google

Ist es nicht möglich, daß bereits bei der Gründung bestimmt wurde, daß der Sitz der Gesellschaft im Ausland liegen soll?

Kann eine nichtrechtsfähige Gesellschaft, vielfach im Gegensatz zu einer rechtsfähigen, ihren Sitz ohne weiteres ins Ausland verlegen?

Kann eine nichtrechtsfähige Gesellschaft im Gegensatz zur rechtsfähigen ihre Rechtsangehörigkeit ohne weiteres verändern?

Die Vereinbarung, daß der Sitz der Gesellschaft im Auslande liegen soll, kann eine echte oder eine unechte sein. Unecht ist die Vereinbarung, wenn der Gesellschaftsvertrag, bezw. die Satzung dies nicht näher konkretisiert, d. h. den im Ausland gelegenen Ort des Sitzes nicht ausdrücklich bestimmt. Die Bestimmung: Sitz der Gesellschaft ist Frankreich, kann z. B. nicht genügen. In diesem Falle ist davon auszugehen, daß alle Organe der Gesellschaft im Augenblick der Gründung am Gründungsort vereinigt sind. Bis zur tatsächlichen Verlegung des Sitzes ins Ausland, d. h. in eine bestimmte ausländische Stadt z. B. Paris, bleibt der Gründungsort zugleich der Sitz der Gesellschaft. Im unechten Fall der Vereinbarung, daß der Sitz der Gesellschaft im Ausland liegen soll, handelt es sich also um eine nachträgliche Sitzverlegung.

Im echten Fall jener Vereinbarung wird dagegen entweder der Gesellschaftsvertrag selbst bereits nach dem von der Gesetzgebung des Gründungslandes anerkannten Willen der Gesellschafter ausdrücklich durch das ausländische Recht bestimmt oder die Gesellschafter sind sich bereits bei der Gründung darüber klar, daß das Wirken der Gesellschaft tatsächlich erst an ihrem ausländischen Sitz beginnt und dann nach dortigem Recht bestimmt wird [66]). Die internati-

[66]) Die Internationale Handelskammer z. B. wurde in New York gegründet, ihr konstituierender Kongreß fand in Paris statt; dort ist der Sitz ihrer Geschäftsleitung, während, wie bei den meisten nicht nach dem Recht eines bestimmten Staates gegründeten internationalen Organisationen, ihr Hauptorgan, der allzweijährliche Kongreß, jeweils in einer anderen ausländischen Stadt zusammentritt. Vgl. auch *W. Kaufmann*, a. a. O.

Digitized by Google

onalprivatrechtliche Statutenabgrenzung kann durch den Parteiwillen nicht wegbedungen werden. Das „Wirkungsstatut"aber umfaßt, wie schon gesagt, das Rechtsverhältnis der Gesellschaft im ganzen. Nur der Gründungsakt unterstand dem Recht des Gründungsortes. Nachdem der Gründungsakt beendet ist, bleibt für das Recht des Gründungsortes nichts mehr übrig.

Dem anderen Einwand, daß eine nicht rechtsfähige Gesellschaft ihren Sitz nicht beliebig ins Ausland verlegen kann, läßt sich entgegenhalten, daß dies nach mehreren Rechten sogar den Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit gestattet ist, daß, von fremdenrechtlichen Bestimmungen abgesehen, die Gesellschafter sowie die Gesellschaftsorgane befugt sind ihren Wohnsitz beliebig zu ändern, und daß nach dem allgemeinen Grundsatz der Vertragsfreiheit sich der Erfüllungsort jedes Vertrages beliebig abändern läßt.

Der dritte Einwand erscheint am begründetsten. In einer Reihe von Staaten kennt das Internationale Privatrecht, Gesetzgebung sowohl wie Rechtsprechung, den Begriff der nichtrechtsfähigen ausländischen Gesellschaft oder des nichtrechtsfähigen ausländischen Vereins. Diesem dritten Einwand liegt eine doppelte Verwechselung zugrunde.

Eine nicht rechtsfähige Gesellschaft kann in einem Land zum Gewerbe zugelassen sein, im anderen nicht. Vom öffentlichen Recht kann sie sehr wohl als juristische Einheit betrachtet werden, während sie das vom privatrechtlichen Standpunkt aus nicht ist. Die gewerbe- oder fremdenrechtliche Zulassung bezw. die öffentliche Zuerkennung subjektiver Rechte, hat mit dem internationalen, bezw. internationalprivatrechtlichen Statut der Gesellschaft nichts zu tun.

Gesetzgebung und Rechtsprechung also können von einer nichtrechtsfähigen ausländischen Gesellschaft oder einem solchen Verein nur sprechen, wenn diese Körperschaften ihren Sitz im Ausland haben. Für das inländische Recht kommen sie nur nach allgemeinen internationalprivatrechtlichen Gesichtspunkten in Betracht, sofern sie Rechts-

Digitized by Google

geschäfte abgeschlossen haben, die im Inlande zu erfüllen sind, im Inland Eigentum erwerben usw. Die an die Stelle der Aktiengesellschaften alten russischen Rechts getretenen nichtrechtsfähigen Personalgesellschaften haben aber ihren Sitz ins jeweilige „Inland" verlegt.

c) Organisation der nicht- oder minderrechtsfähigen Nachfolge-Gesellschaften.

Faßt man das Ergebnis des oben Gesagten zusammen, so sind darum die mit dem realen gesellschaftlichen Substrat der juristischen Personen alten russischen Rechts identischen Organisationsreste Gesellschaften des deutschen bürgerlichen Rechts- oder Handelsrechts sofern sie in Deutschland, *sociétés de fait* sofern sie in Frankreich, *partnerships* sofern sie in England ihren Sitz haben usw. Sie bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht desjenigen Staates, in dem ihr Verwaltungssitz liegt, und haben jeweils die vom Recht dieses Staates für nicht- oder minderrechtsfähige Gesellschaften ihrer Art vorgeschriebene Form. Die für die Fortsetzung der Gesellschaft, bezw. für die Identität der Organisationsreste notwendige Zahl der ins Ausland entkommenen alten Gesellschafter wird dementsprechend der Mindestmitgliederzahl der jeweils entstandenen ausländischen nichtrechtsfähigen Gesellschaft entsprechen müssen.

Die Mitglieder der Gesellschaften sind grundsätzlich die gleichen wie die der alten Aktiengesellschaften. Ein großer Teil der alten Gesellschafter ist verstorben oder verschollen. Das ist von rein tatsächlicher Bedeutung und ändert die Zusammensetzung der Gesellschaft rechtlich höchstens insofern, als an die Stelle der alten Gesellschafter deren Erben getreten sind. Dies galt allerdings ohne weiteres nur, solange die Gesellschaften als vermögensrechtliche juristische Personen anerkannt waren. Ob und inwieweit heute in den jeweiligen nichtrechtsfähigen Gesellschaften der Erbe an die Stelle des verstorbenen Gesellschafters tritt, bestimmt sich nach dem jetzt jeweils maßgebenden Recht. Der große Mitgliederverlust ist unter den außerordentlichen Umständen

Digitized by Google

der bolschewistischen Revolution eingetreten; zu jener Zeit galten die alten Gesellschaften im Ausland noch als juristische Personen und die Erben traten, wo dies zulässig war, an die Stelle der verstorbenen Gesellschafter in die Gesellschaft ein. Wie steht es aber nun, wenn der Erbe als Sowjetrusse im Gebiete der Sowjetunion verstorben ist und vom Sowjetstaat beerbt wurde? Der Sowjetstaat konnte, von anderen Vorschriften abgesehen, die verstorbenen Aktionäre als solche nicht beerben, da es nach seinem Recht keine Aktionäre und keine Aktiengesellschaften mehr gab.

Die im Sowjetgebiet verbliebenen Gesellschafter haben aber, sofern die Gesellschafter in ihrer personenrechtlichen Verbundenheit die Gesellschaft als nichtrechtsfähige Gesellschaft im Auslande fortsetzten, ihren Gesellschafteranteil an dem ausländischen Gesellschaftsvermögen behalten. Das private Vermögen als solches wurde von der Nationalisierungsgesetzgebung nicht berührt. Die Nationalisierung bezog sich in der Regel auf wirtschaftliche nicht aber auf rechtliche Einheiten. Der den in der Sowjetunion verbliebenen Gesellschaftern zustehende Gesellschaftsanteil an der, an die Stelle der alten Aktiengesellschaften getretenen, vom Standpunkt des Sowjetrechts her gesehen schon damals nicht rechtsfähigen Gesellschaft ausländischen Rechts, sowie das damit verbundene Miteigentum, gehörten zu dem durch Erbschaft auf den Sowjetstaat fallenden Vermögen. Daß der Sowjetstaat als Erbe dem Organisationsrest der alten von ihm aufgelösten Aktiengesellschaft beitritt, erscheint ausgeschlossen. Der Sowjetstaat hat derartige Ansprüche auch nicht geltend gemacht. Täte er es, so würde dies zur Auflösung der Gesellschaft führen.

d) Die nicht mit dem realen Substrat der alten juristischen Personen identischen Organisationsreste.

Wie steht es nun mit denjenigen Organisationsresten, die nicht mit dem realen Substrat der alten Aktiengesellschaften identisch sind? Eine die alte Aktiengesellschaft

Digitized by Google

fortsetzende nicht- oder minderrechtsfähige Gesellschaft ausländischen Rechts besteht hier nicht. Es sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Eine Aktiengesellschaft alten russischen Rechts hatte Auslandsvermögen; seine Rechtslage bestimmt sich so wie etwa eine ursprünglich einer Aktiengesellschaft gehörende Vermögenseinheit, die durch ein Versehen im ordentlichen Liquidationsverfahren von der für die Dauer des Verfahrens als Liquidationsgesellschaft fortbestehenden, jetzt nicht mehr zu rekonstruierenden, Gesellschaft übersehen worden ist[67]).

Auslandsvermögen war nicht vorhanden. Die Organe der alten Aktiengesellschaft sowie einige Gesellschafter haben aber im Auslande unter dem alten Namen ein neues Unternehmen begonnen. Der vom jeweiligen inländischen Recht anerkannte Untergang der alten russischen Aktiengesellschaften bewirkt hier nur, daß jene neue von der alten völlig verschiedene Gesellschaft nicht mehr auf Grund internationalen Scheinrechts als selbständige Rechtspersönlichkeit gelten kann.

III. Das rechtliche Schicksal der Organisationsreste.

Damit beginnt aber die dritte Hauptfrage, die nach dem rechtlichen Schicksal der Organisationsreste. Der erste und wichtigste Fall, in dem der Organisationsrest eine nicht- oder minderrechtsfähige Gesellschaft ausländischen Rechts bildet, ist zuerst zu behandeln.

Als Gesellschaften des inländischen bürgerlichen oder Handelsrechts müßten die identischen gesellschaftlichen Organisationsreste an sich unbehindert fortbestehen können. Es besteht jedoch bei ihnen allen ein Moment der Unsicherheit. Ihr Mitgliederbestand steht nicht fest. Darum kann auch die von den derzeit am Gesellschaftsleben teilnehmenden

---

[67]) Vgl. Vossische Zeitung vom 25. Oktober 1927, „Zwei Goldmillionen, die keinem gehören", „Weißrussisches Gold in Tokio".

Digitized by Google

Gesellschaftern den gegenwärtigen Organen erteilte Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht nur als vorübergehend und heute nicht mehr als ausreichend betrachtet werden. Auch die von den Gesellschaftsorganen in ihrer Eigenschaft als Organe der alten juristischen Personen scheinrechtlich gesetzten äußeren Verfügungstatbestände bedürfen der Nachprüfung[68]).

Eine Liquidation der Gesellschaften scheint notwendig zu sein. Das Vermögen der Gesellschaften muß den Liquidationsregeln entsprechend verteilt werden, so daß mit dem Fortfall des gemeinsamen Vermögens auch die darauf bezogene personalrechtliche Verbundenheit der Gesellschafter fortfällt und die Gesellschaft jede Existenz verliert.

Da die gesellschaftlichen Organisationsreste Gesellschaften inländischen Rechts sind, hat die Liquidation nach inländischem Recht zu erfolgen. Wenn einer der Gesellschafter die gerichtliche Liquidation beantragt, liegt der Fall einfach. Genügt aber etwa ein Liquidationsbeschluß der Gesellschaft sich ohne gerichtliche Mitwirkung selbst zu liquidieren? Wie gar, wenn die Liquidation weder beantragt noch beschlossen wird?

Das französische Recht hat die Frage durch einen Antrag des *Procureur de la République* auf gerichtliche Bestellung eines Verwalters für das Vermögen der Gesellschaften alten russischen Rechts vorläufig gelöst. Diese Lösung aber ist in doppeltem Sinn lückenhaft.

Sie ermöglicht es denjenigen Organisationsresten, die sich ausdrücklich als französische, wenn auch nicht als rechtsfähige Gesellschaften neu konstituiert, bezw. ihr Vermögen auf ihre gleichnamige französische Zweiggesellschaft übertragen hatten, sich der Zwangsverwaltung zu entziehen[69]).

---

[68]) Grundsätzlich aber sind die Rechtshandlungen der juristischen Personen alten russischen Rechts wirksam, solange sie als solche anerkannt waren; vgl. auch *P. Delaisi* a. a. O., S. 272.

[69]) Vgl. *Wohl*, a. a. O., S. 31.

Digitized by Google

Der Antrag bezog sich ausschließlich auf die vorläufige Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, nicht aber auf die Liquidation der Gesellschaften als solche.

Dennoch kann diese vorläufige Lösung zu einer endgültigen werden, und ist es in den meisten Fällen, in Frankreich z. B. sogar schon geworden. Wo den Organisationsresten die Verfügung über das Gesellschaftsvermögen entzogen war, blieb ihnen praktisch nichts anderes übrig als selbst ihre gerichtliche Liquidation zu beantragen.

Wo sich die neu konstruierten oder mit den selbständigen Zweiggesellschaften verbundenen Einheiten der Zwangsverwaltung entzogen haben, kommt man praktisch ebenfalls zu einer endgültigen Lösung. Zwar müßte von Rechtswegen das Vermögen aller Organisationsreste, in welcher Form es auch immer verwaltet wird, der Zwangsverwaltung unterstehen. Hinsichtlich des Vermögens besteht bei ihnen allen die gleiche, in der Begründung der die Zwangsverwaltung anordnenden Verfügung erwähnte, durch die Ereignisse auf dem Gebiet des alten Russischen Reiches geschaffene Unsicherheit der Rechtslage. Wo sich aber die Organisationsreste ausdrücklich als französische Gesellschaften neu konstituiert bezw. sich mit ihren französischen Zweiggesellschaften fusioniert haben, wird man, wenn bisher kein Liquidationsantrag gestellt worden ist, ihren ungestörten Fortbestand als praktische Kompromißlösung annehmen müssen.

In Wirklichkeit haben übrigens selbst diejenigen Gesellschaften, von denen bekannt ist, daß sie sich nach 1925 der Zwangsverwaltung zu entziehen vermochten, inzwischen selbst ihre gerichtliche Liquidation beantragt bezw. die Liquidation ist von einer dissentierenden Gesellschaftsgruppe beantragt worden [70]).

Die französische Lösung wird in allen Staaten, in denen die Liquidation einer nichtrechtsfähigen Gesellschaft nicht

---

[70]) Auch *Trachtenberg*, a. a. O., S. 564 ist der Ansicht, daß sich die Aktien in Liquidationsquoten verwandelt haben.

Digitized by Google

ex officio von der Behörde beantragt werden kann, entsprechende Anwendung finden. Die Bestellung eines Zwangsverwalters oder Vermögenspflegers bei unsicherer Bestimmbarkeit von Eigentumsverhältnissen, in diesem Fall: von Miteigentumsverhältnissen, und daraus folgende Gefährdung des Rechtsverkehrs oder der Rechte bekannter oder unbekannten Dritten ist nach fast allen Rechten in der einen oder der anderen Form zulässig.

Welche allgemeinen Regeln sind nun für die entweder unmittelbar von der Behörde oder infolge der Entziehung des Verfügungsrechtes durch die Beteiligten selbst beantragte Liquidation maßgebend?

Der Mitgliederstand der Gesellschaft muß festgestellt werden. Dies hätte einmal zu geschehen durch öffentliche Aufforderung an alle Gesellschafter ihr Recht, bezw. an ihre nicht ohne weiteres in die Gesellschaft einreihbaren Rechtsnachfolger, ihren Anteil binnen Ausschlußfrist anzumelden.

Besonders schwierig erscheint die Prüfung der Legitimation der Berechtigten. Da der Mitgliederstand der zu liquidierenden Gesellschaften grundsätzlich der gleiche ist wie der der alten Aktiengesellschaften, schafft der Besitz einer zum Schuldschein gewordenen Aktie eine der Quittung ähnliche Rechtsvermutung [70]). Nun hat aber die Sowjetgesetzgebung die Ablieferung aller Aktien vorgeschrieben. Eine Anzahl von Gesellschaftern wird sich nicht mehr durch Aktienbesitz ausweisen können. In diesem Fall läßt sich die Legitimation nur in freier Beweiswürdigung bestimmen. Die Anerkennung von Ansprüchen der Gesellschafter oder deren Rechtsnachfolger durch Organe, einzelne Organpersonen oder durch eine größere Anzahl durch Aktienbesitz ausgewiesener Mitglieder der Aktiengesellschaften wird tatsächlich eine Vermutung für die Berechtigung der Betreffenden schaffen.

Wie aber nun, wenn der Sowjetstaat als Erbe der in der Sowjetunion verstorbenen Gesellschafter deren Gesellschaftsanteil bei der Liquidation anmeldet? Dem würde in den

Digitized by Google

meisten Staaten eine *exceptio doli,* bezw. der *ordre public* entgegengestellt werden. Wo aber das Erbrecht des Sowjetstaates anerkannt und nicht zur Korrektur des formalen Rechts durch Heranziehung materieller Gerechtigkeitserwägungen gegriffen wird, muß der Sowjetstaat, als Erbe der in seinem Gebiet verstorbenen Gesellschafter, in die Liste der Anteilsberechtigten eingetragen werden. Meldet der Sowjetstaat jene Rechte an, so tritt er offenbar nicht als ausländisches Hoheitssubjekt auf. Durch die Anmeldung gibt er zu erkennen, daß er vom Gesichtspunkt des Liquidationsstaates aus, als privater Rechtsnachfolger der verstorbenen Gesellschafter behandelt werden will. Der auf diese Weise seiner hoheitlichen Privilegien entkleidete vermögensrechtliche Anspruch des Sowjetstaates, wäre aber dem pfandrechtlichen Zugriff aller ausländischen Gläubiger des Sowjetstaates ausgesetzt, und es besteht kein Zweifel, daß die Pfändungsanträge sogleich gestellt werden würden.

Was wird aus den Anteilen derjenigen Gesellschafter, die sich nicht melden und für die auch keine Rechtsnachfolger auftreten? Hier kommen nach dem Rechte des jeweiligen Liquidationsstaates zwei Systeme in Frage: Entweder findet Anwachsung statt: die Anteile der angemeldeten Gesellschafter erhöhen sich entsprechend, oder aber die nicht angemeldeten Anteile fallen dem Fiskus des Liquidationsstaates zu, so z. B. für England nach einem in der älteren englischen Judikatur aufgestellten Satz, der Krone Englands [71]).

Die Liquidation kompliziert sich dort, wo der zu liquidierende Organisationsrest ausländische Zweiggesellschaften

---

[71]) Vgl. *Norman Bentwich,* a. a. O., *Matheson Brothers* 27 Ch. D. 225; weitere Fälle bei *Francis Piggot, Foreign judgments and jurisdiction,* London 1910, Bd. III, S. 148 f. auch *W. Nembhard Hibbert, International Private Law, London* 1918, S. 190; *J. A. Foote, A Concise Treatis on Private International Jurisprudence,* London 1914, S. 134, Anm. 3, insbesondere: *Commercial Bank of India (1868) L. R. 6 Cg. 517; Commercial Bank of South Australia (1886) 33 Ch. D. 174; English, Scottish and Australian Bank (1893) 3 Ch. 385, 394;* vgl. auch *Regelsberger,* Pandekten Bd. I, S. 337 f.; *Mamelock,* Die juristischen Personen im internationalen Privatrecht 1900, S. 142 f.; *Walker,* a. a. O., S. 134 f.

Digitized by Google

besitzt. Hier gibt es wiederum zwei Systeme: steht das am Sitz der Zweiggesellschaft geltende Recht auf dem Standpunkt der einheitlichen Liquidation, so wird das Vermögen der Zweiggesellschaft bezw. der Anteil der Hauptgesellschaft an dessen Vermögen vor der Liquidation der Hauptgesellschaft erfaßt[72]), vorausgesetzt, daß die Liquidation der Zweiggesellschaft nicht bereits vorher, aus anderen in ihrem Geschäftsbereich liegenden Gründen, begonnen hat. In diesem Fall würde man bei der Liquidation der Hauptgesellschaft das nach dem Ort ihres Sitzes geltenden Recht durchgeführte Ergebnis der Liquidation der Zweiggesellschaft abwarten müssen. Die Sache liegt weit schwieriger, wenn das am Sitz der Zweiggesellschaft geltende Recht den internationalrechtlichen Grundsatz der einheitlichen Liquidation nicht anerkennt. Hier gibt es je nach den beiden für die Zweiggesellschaft einer ausländischen nichtrechtsfähigen Gesellschaft möglichen Formen zwei Möglichkeiten. Ist die ausländische Zweiggesellschaft nicht rechtsfähig, so findet eine doppelte Liquidation statt. Die gleichen Gesellschafter müssen ihren Anteil sowohl in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der inländischen wie als Mitglieder der von ihr im Innenverhältnis abhängigen ausländischen nichtrechtsfähigen Gesellschaft anmelden. Ist die ausländische Zweiggesellschaft dagegen eine juristische Person, so müssen die Liquidatoren der inländischen Gesellschaft deren Anteile am Kapital der ausländischen Zweiggesellschaft bei der Liquidation dieser, im Auslande anmelden.

Sofern die Organisationsreste nicht mit der alten Aktiengesellschaft identisch sind, ergibt sich für den Fall, daß Auslandsvermögen nicht vorhanden war, einmal die einfache Folgerung, daß die unter dem Namen der untergegangenen Aktiengesellschaften auftretenden neuen nichtrechtsfähigen Gesellschaften den Schein der Rechtspersönlichkeit verlustig gegangen sind, der ihnen, so lange das alte russische Recht als fortbestehend galt, zugute kam. Darüber hinaus aber

[72]) Vgl. *Dicey* a. a. O., S. 329, Rule 73, Nr. 3 und 4.

Digitized by Google

wird ihnen aus Gründen der Rechtssicherheit untersagt werden müssen, in ihrer Firmenbezeichnung irgendwelche, auf den Fortbestand der alten aus dem untergegangenen russischen Recht abgeleiteten Rechtspersönlichkeiten hindeutende Namen zu führen.

Besteht aber nur ein Auslandsvermögen auf den Namen einer alten russischen Aktiengesellschaft, so wird eine Vermögenspflegschaft oder Verwaltung zu bestellen sein und die unbekannten Berechtigten müssen wiederum zur Anmeldung ihrer Ansprüche binnen Ausschlußfrist aufgefordert werden. Jeder alte Aktionär wird seinem Anteil am Grundkapital der alten Aktiengesellschaft entsprechend als berechtigt anzusehen sein. Die ausländische Vermögensmasse ist wie eine bei einer ordentlichen Liquidation übersehene Vermögensmasse anzusehen. Soweit sie nach dem Recht des jeweiligen Staates als herrenlos gilt, wird sie als herrenlose Sache dem zuständigen Fiskus anfallen, bezw. sofern es sich um ein Recht handelt, durch Verjährung, Präklusion oder Anwachsung untergehen.

Digitized by Google

Zur Rechtsstellung der Küstengewässer.

Von Kapitän z. S. a. D. Dr. jur. **Vanselow.**

Die voraussichtlich im nächsten Jahre (1929) im Haag zusammentretende Konferenz, der unter anderem die Aufgabe zufällt, eine Kodifikation des „Rechts der Küstengewässer in Friedenszeiten" vertragsreif zu machen, findet als grundlegende Vorarbeit die Denkschrift des Expertenkomitees vor, das aus den Herren *Schücking*, *de Magelhaes* und *Wickersham* zusammengesetzt war. Anzunehmen ist, daß auch das neuernannte vorbereitende Komitee, bestehend aus den Herren *Basdevant*, *Castri Ruiz*, *Francois*, *Sir Cecil Hurst*, *Pilotti*, weiteres Material für die Konferenz bereithalten wird. So ist dafür gesorgt, daß die Stimmen von Männern gehört werden, die für dieses Arbeitsgebiet als wissenschaftliche Autoritäten gelten. Daneben bleibt aber ebenso erwünscht, daß die Bedürfnisse der Praxis gründlich durchgesprochen und im beabsichtigten Abkommen berücksichtigt werden, sonst könnte der Fall eintreten, daß Unklarheiten der heutigen Rechtslage, aus denen zahlreiche Zwischenfälle in fremden Küstengewässern entspringen, trotz bester Absicht zu ihrer Klärung bestehen bleiben. Die nachstehenden Ausführungen haben den Zweck, auf die Notwendigkeit und Möglichkeit hinzuweisen, gewisse dem Praktiker bekannte Schwierigkeiten zu beseitigen.

Der erste Wunsch zielt auf Einführung einer klaren Nomenklatur. Heute werden die Worte Küstengewässer, Territorialgewässer, Hoheitsgewässer, Eigengewässer, Binnengewässer, *la mer territoriale*, *la mer intérieure*, *la zone de souverainité* und viele andere gebraucht, ohne daß klar

Digitized by Google

zu erkennen ist, was im Einzelfalle mit dem gebrauchten Wort gesagt werden soll. „Küstengewässer" *(la mer cotière)* sollte nur als geographische Bezeichnung weiter gebraucht werden; die Unterscheidung der nach dem Grade der küstenstaatlichen Hoheitsrechte differenzierten Zonen innerhalb der Küstengewässer könnte durch die heute schon gebildeten Bezeichnungen „Binnengewässer", „Territorialgewässer", „Außengewässer" erfolgen. Man könnte einwenden, eine Unterscheidung zwischen „Binnengewässern" und Territorialgewässern" sei bisher nicht überall üblich oder nötig gewesen. Das stimmt, sie ist aber für die Zukunft unentbehrlich. Damit kommen wir zu dem zweiten Wunsche, der aus der Praxis heraus Berücksichtigung verlangt.

Der Schiffsführer, der vor dem Eintritt in fremde Territorialgewässer oder vor der Aufgabe, deren Befahren zu vermeiden, steht, muß einwandfrei feststellen können, wo die Grenze der Territorialgewässer liegt. Hierbei handelt es sich nicht darum, ob vom Uferstaat eine Breite der Territorialzone von drei, vier oder mehr Seemeilen beansprucht wird, sondern um die Frage, w o die Basislinie der Territorialgewässer i n n e n liegt. Die Antwort erscheint einfach, wenn es sich um Territorialgewässer vor einer glatten Küste handelt, da doch erklärt werden könnte: Als Ausgangspunkt ist die Niedrigwasserlinie zu nehmen. Für den U f e r s t a a t würde solche Anweisung auch genügen; ein Schiffsführer braucht aber die Linie der L a n d e s g r e n z e in der Seekarte. Es sei nur daran erinnert, daß es schiffbare Meere ohne Gezeitenwechsel, aber mit trotzdem schwankendem Wasserstande gibt, und daß die Karten der Küstenstaaten die geographische Grenzlinie zwischen Land und Wasser ganz verschieden angeben.

B e i s p i e l e :

D e u t s c h l a n d :

für die Ostsee: „Mittelwasser = Normal Null" (zutreffend für Neufahrwasser, aber schon um einen viertel Meter ungenau für Kiel);

für die Nordsee: Mittleres Springniedrigwasser.

Digitized by Google

Schweden:
Mittleres Springniedrigwasser.

Dänemark:
Mittelwasser.

Rußland:
für die Ostsee und Schwarzes Meer: Mittelwasser;
an den anderen Küsten: niedrigst beobachteten Wasserstand.

England:
Mittleres Springniedrigwasser.

Frankreich:
Niedrigst beobachteten Wasserstand.

Spanien:
Springniedrigwasser zur Zeit der Äquinoktien.

U. S. A.
für die atlantische Küste: Mittleres Springniedrigwasser;
für die Küste des Stillen Ozeans: Niedrigst beobachteten Wasserstand.

Handelt es sich nicht mehr um eine glatte Küste, sondern um Buchten, Engen und Flußmündungen oder nahe vorgelagerte Inseln, so steht der Schiffsführer heute vor einer für ihn kaum lösbaren Aufgabe. Er kann unmöglich wissen, wie der Uferstaat seine Staatsgrenze z. B. quer über eine Flußmündung oder eine Bucht legt, wie er die Enge zwischen Insel und Hauptland staatsrechtlich beansprucht. Die von der Theorie gebotene Lösung, daß Buchten, Flußmündungen und Meerengen, falls ihre Ufer der Staatshoheit eines einzigen Staates unterstehen, Binnengewässer sind, bis sie sich nach See zu auf eine Weite von x Seemeilen öffnen, genügt nicht. In der Praxis kann man nämlich eine Buchtenweite messen von äußerster Landspitze zu äußerster Landspitze, von vorgelagerter Insel zu vorgelagerter Insel oder äußerster Landspitze. Die theoretisch eindeutig erscheinende Grenzlinie liegt in der Praxis verschieden, wenn man sie in Richtung des natürlichen Küstenverlaufs zieht, oder von einem hervorragenden Punkt an einem Ufer der

Digitized by Google

Bucht als Ausgangspunkt mit x Seemeilen einen Radius nach der anderen Seite schlägt. Im Weltkriege haben wir Differenzen zwischen Staaten erlebt, die nicht zu klären waren, weil die völkerrechtlich vorgesehene Grenzlinie in der Praxis verschiedene Lösungen zuließ.

Allen diesen Nöten des Schiffsführers und Differenzmöglichkeiten zwischen Staaten würde ein Ende gemacht, wenn das in Aussicht genommene Kollektivabkommen jeden Uferstaat verpflichten würde, seine Staatsgrenze in die Seekarte eintragen zu lassen. Wird diese Basislinie gegeben, so ist es nur noch eine einfache zeichnerische Aufgabe, vor die Staatsgrenze die Territorialgrenze zu legen, deren Außenlinie dann parallel zur Staatsgrenze verläuft. Den Uferstaaten müßte ferner auferlegt werden, die Grenzen ihrer tatsächlich in Anspruch genommenen Außengewässer in der Seekarte anzugeben, da diese aus Zweckmäßigkeitsgründen oft den Grenzen der Territorialgewässer nicht parallel sein werden.

Die vorstehenden Bedürfnisse der Praxis lassen sich kurz zusammenfassen wie folgt:

1. Die Staatshoheit des Uferstaates ist
   a) in „Binnengewässern" unbeschränkt,
   b) in „Territorialgewässern" beschränkt nur durch das Recht fremder Schiffe auf unbehinderte, harmlose Durchfahrt,
   c) in „Außengewässern" beschränkt auf die in diesem Abkommen namhaft gemachten Polizeirechte.
2. „Binnengewässer" sind die für die Seeschiffahrt benutzbaren Gewässer innerhalb der Staatsgrenzen einschließlich von Binnenmeeren, Buchten, Engen und Flußmündungen bis zu x Seemeilen Öffnungsbreite.
3. „Territorialgewässer" sind die der Staatsgrenze vorgelagerten Küstengewässer in y Seemeilen Breite.
4. „Außengewässer" können die den Territorialgewässern vorgelagerten Gewässer in einer Breite bis zu z Seemeilen sein.

Digitized by Google

5. In Seekarten müssen, um rechtswirksam zu sein, eingetragen sein:
   a) als Staatsgrenze die Küstenlinie und der Außenrand der Binnengewässer,
   b) als Polizeigrenze die Außengrenze der tatsächlich in Anspruch genommenen Außengewässer.

Für die Praxis genügt die Eintragung der Staatsgrenzen in Übersichtskarten eines Maßstabes von etwa 1 : 1 000 000. Ein praktisches Beispiel auf verwandtem Gebiet gibt es bereits in den „Fischereikarten" der Nordsee, die im Maßstab von 1 : 900 000 Fischereigrenzen angeben.

Die Eintragung der Staatsgrenzen in die Seekarte als Ausgangsbasis für die „Territorialzone" wird für die Praxis ganz besondere Bedeutung da gewinnen, wo die Bekanntgabe der Grenzlinien in Engen, Buchten und Flußmündungen Hoheitsansprüche in voller Offenheit in Erscheinung treten läßt, die als „historisch erwachsene" Rechte bisher nur verschwommen bekannt waren. Innerhalb der Staatsgrenzen liegen die „Binnengewässer", vor ihnen die „Territorialgewässer". Bisher wird bei „historischen" Buchten, Engen und Flußmündungen nur selten eine Trennungslinie zwischen Binnengewässern und Territorialgewässern vorgesehen sein. Wie wesentlich diese Grenze jedoch für die Praxis ist, zeigt die Tatsache, daß Kriegsschiffe Territorialgewässer ohne weiteres passieren dürfen, für den Eintritt in Binnengewässer aber grundsätzlich vorher Erlaubnis einholen müssen.

Eine Aufgabe der Kodifikationskonferenz im Haag wird es sein, die Anmeldung der Uferstaaten in bezug auf Inanspruchnahme „historischer" Sonderrechte entgegen zu nehmen und in einem Anhang zu dem Abkommen zu sammeln. Diese Anmeldungen werden vor Ratifikation des Abkommens der Kritik anderer interessierter Mächte ausgesetzt sein. Hier liegt unzweifelhaft die gefährlichste Klippe für das Zustandekommen des Abkommens. Es kann aber für die Praxis uneingeschränkten Wert nur haben, wenn die Staatsgrenzen nach See zu restlos bekannt gegeben werden. —

Digitized by Google

Beachtenswert ist, daß Norwegen bereits eine Nachprüfung seiner „Staatsseegrenzen" in Angriff genommen hat. Diesem Beispiel werden alle Staaten folgen müssen.

Soweit Buchten, Engen und Flußmündungen nicht als Binnengewässer angesehen werden können, sind sie Teile der offenen See. In ihnen muß die Staatsgrenze der Uferlinie folgen wie an der glatten Meeresküste. So ist es auch in den weiten Meerengen, wie der Enge von Gibraltar. Ist eine Meerenge, deren beiderseitige Ufer einem Staate unterstehen, so eng, daß die Territorialzonen von beiden Seiten ineinander laufen und ist sie die Verbindung zwischen offenen Meeren, so gilt sie als Binnengewässer, aber belastet mit dem Zwang, harmlosen Verkehr durchzulassen. Für die Praxis wäre erwünscht, diese Verpflichtung des Uferstaates, den Schiffsverkehr jederzeit durchzulassen, in das Abkommen aufzunehmen; ferner, die gleiche Verpflichtung für den Luftraum über einer solchen Enge *expressis verbis* auszusprechen. Letztere Einzelheit ist erst durch die Entwicklung der Nachkriegszeit aktuell geworden. Im Pariser Luftrechtabkommen von 1920 steht: „daß jeder Staat die vollständige und ausschließliche Staatsgewalt im Luftraum über seinem Gebiet hat" und ferner: „Staatsgebiet im Sinne des vorstehenden Abkommens ist das heimische und koloniale Staatsgebiet, einschließlich der angrenzenden Küstengewässer". Hiermit ist für die Vertragsmächte und infolge der Aufnahme des gleichen Grundsatzes in spätere Einzelverträge für viele andere die früher erlaubte Luftpassage über Meerengen von offenem Meer zu offenem Meer unterbunden worden. Der veränderten Sachlage hat man bereits Rechnung getragen im Abkommen von Sèvres hinsichtlich der Dardanellen. Dort ist dem Luftverkehr über den türkischen Engen die gleiche Bewegungsfreiheit gesichert worden, wie sie die Handelsschiffahrt genießt.

Bestehende Verträge über Meerengen, deren Inhalt sich in der Praxis schon eingebürgert hat, werden durch die Neufestsetzungen am besten nicht berührt; so ist es im Entwurf des Expertenkomitees auch vorgesehen.

Digitized by Google

Gibt man jeder Insel eigene Hoheitsgewässer, für die die gleichen Grundsätze gelten wie bei der Festlandsküste, so sind Schwierigkeiten für die Praxis nicht zu erwarten. Die Staatsgrenzen in Engen zwischen Inseln und dem Hauptlande oder zwischen Inseln untereinander müssen in der Seekarte zu finden sein.

Historisch begründete Sonderansprüche auf den Seeraum zwischen Inseln oder Festland und Inseln sind zu behandeln wie bei Buchten.

Das Abkommen müßte also etwa folgende Erläuterungen bringen:

„a) Nicht-Binnengewässer sind Binnenmeere, Buchten, Engen und Flußmündungen, deren Öffnung nach See zu x Seemeilen übersteigt oder deren Ufer verschiedenen Staaten angehören. Abweichende Hoheitsansprüche auf Grund „historisch erwachsener" Rechte müssen, um rechtswirksam zu bleiben, im Anhang zu diesem Abkommen einzeln aufgeführt und durch die Einzeichnung der Staatsgrenze in Seekarten kenntlich gemacht werden.

b) Zu den Binnengewässern zählen Meerengen, deren Ufer von einem Staate beherrscht werden und deren Öffnung an beiden Einfahrten x Seemeilen nicht übersteigt. Trifft eine dieser Voraussetzungen nicht zu, so gelten für Meerengen die gleichen Grundsätze wie für die offene Küste.

Überschneiden sich Hoheitszonen der Nachbarstaaten, so liegt die Hoheitsgrenze in der Mitte.

Meerengen, die Teile des freien Meeres miteinander verbinden, dürfen für den See- und Luftverkehr nicht gesperrt werden.

Bestehende Staatsverträge über Meerengen werden von diesem Abkommen nicht berührt.

c) Jede Insel hat eigene Küstengewässer".

Es wird für die Praxis erforderlich sein das Wort „Durchfahrt" in dem Abkommen so genau zu erläutern,

Digitized by Google

daß Differenzen über seine Bedeutung nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Klar zu unterscheiden ist „Durchfahrt" *(passage)* von „Aufenthalt" *(séjour)*. Ein „Aufenthalt" bringt grundsätzlich die Unterstellung des fremden Schiffes unter die Gesetzgebung des Uferstaates mit sich; eine Ausnahme bildet nur der unvermeidliche Aufenthalt bei technischer Ausführung der „Durchfahrt" (z. B. Ankern im Nebel).

Man könnte zusammenfassen:

a) Durchfahrende Schiffe unterstehen in Territorialgewässern grundsätzlich der gleichen Rechtsordnung wie in freier See. Die Staatshoheit des Uferstaates hat aber den Vorrang bei Aufrechterhaltung der unmittelbaren Ordnung in den Territorialgewässern. Das Recht auf Durchfahrt schließt ein Recht auf Aufenthalt in fremden Territorialgewässern nur in dem Zeitmaß ein, das für die Schiffsführung im Zusammenhang mit der Durchfahrt unbedingt notwendig ist. Schiffe, die sich darüber hinaus in Territorialgewässern „aufhalten", unterstehen der Rechtsordnung des Uferstaates.

   Für den F.T.-Gebrauch „durchfahrender" Schiffe gelten die Bestimmungen, die für die freie See gelten.

   Unterwasserfahrzeuge müssen in fremden Territorialgewässern aufgetaucht fahren.

b) Abgaben für die Durchfahrt durch Territorialgewässer dürfen nur erhoben werden, wenn und soweit aus ihrem Ertrage Leuchtfeuer und Seezeichen für die Sicherheit der Durchfahrt erhalten werden. Bestehende Abkommen werden hierdurch nicht abgeändert.

„Außengewässer", die durch das neue Abkommen zu einem festen Begriff des Völkerrechts gemacht werden sollen, sind von Staaten, deren praktische Bedürfnisse durch die bisher anerkannten Territorialzonen nicht genügend befriedigt werden konnten, in Einzelverträgen schon mehrfach verwirklicht worden. Ein Beispiel bieten die Verträge der

Digitized by Google

U. S. A. zur Abwehr des Alkoholschmuggels. Die naheliegende Sorge, daß solche Außengewässer im Laufe der Zeit durch Ausdehnung der Hoheitsrechte aus eigener Machtvollkommenheit der Uferstaaten in erweiterte Territorialgewässer umgewandelt werden, zwingt dazu, die Polizeirechte, die dem Uferstaat im Kollektivabkommen zugestanden werden, einzeln aufzuzählen und damit kund zu geben, daß eine Vermehrung dieser Rechte ohne Zustimmung aller vertragschließenden Staaten unerlaubt ist. Polizeirechte des Uferstaates sind für die Praxis erwünscht hinsichtlich der Fahrwasserordnung und Schiffahrtspolizei, der Seezeichenverwaltung und des Lotsenwesens, schließlich der Schmuggelabwehr. Wesentlich ist eine klare Fassung des Wortlauts des Abkommens dahingehend, daß die freie Fahrt fremder Schiffe durch die Außengewässer in keiner Weise behindert werden darf. Erwünscht ist, daß die bestehende Unklarheit über das Recht des Küstenstaats auf Nacheile aus Territorialgewässern (und unter Umständen aus seiner Polizeizone) in freie See hinaus von dem Abkommen beseitigt wird.

Neben der Seeschiffahrt zu Handelszwecken gibt es eine ausgedehnte Schiffahrt zur Ausnutzung der Reichtümer des Meeres: Küsten- und Hochseefischerei, Wal- und Robbenfang, Austernfischerei usw. Ein sehr erheblicher Anteil der Streitigkeiten zwischen Staaten, die von dem Aufeinanderprallen der Interessen auf See veranlaßt werden, liegt auf diesem rein wirtschaftlichen Gebiet. In erster Linie ist dabei zu denken an Fischereivorrechte der Bevölkerung an ihrer eigenen Küste. Es ist nicht notwendig, die Fischereigrenzen, die sich in der Vergangenheit nicht überall mit den Grenzen der Territorialgewässer gedeckt haben, durch das beabsichtigte Abkommen in die Grenzen der Territorialgewässer hineinzuzwingen. Notwendig ist nur die Festlegung des Grundsatzes, daß Ansprüche auf Fischereivorrechte nach Abschluß dieses Abkommens nicht neu erhoben werden dürfen. Die heutige Regelung der Fischereivorrechte bliebe dann unverändert; sie könnte nötigenfalls in einem für spätere Zeit in Aussicht genommenen „Abkommen über die Aus-

Digitized by Google

nutzung der Reichtümer des Meeres" modifiziert werden. Das gleiche gilt für die bisher bestehende Praxis im Robbenfang, Walfang, der Austernfischerei usw.

Zweckmäßig wäre es schon jetzt durch Entschließung der Kodifikationskommission alle Staaten anzuregen, als Vorarbeit für ein späteres Abkommen betr. „Ausnutzung der Reichtümer des Meeres" Fischereikarten usw. herauszugeben, die den jetzigen Stand der tatsächlich beanspruchten und von den interessierten Staaten anerkannten Sonderrechte wiedergäben.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß es für die Praxis der Schiffahrt unter der Voraussetzung, daß die vorstehend aufgeführten Bedürfnise befriedigt werden, ohne wesentliche Bedeutung ist, ob die Territorialgewässer aller Küstenstaaten die gleiche Breite haben. Diese Frage hat aber erhebliche politische Bedeutung. Das beabsichtigte Abkommen soll die Rechtsstellung der Küstengewässer „im Frieden" festlegen. Wie wird es aber im Kriege sein? Die Kriegführenden werden den Neutralen unter keinen Umständen eine größere Territorialzone zugestehen, als in diesem Abkommen vorgesehen wird, denn die neutralen Hoheitsgewässer schränken das Seekriegsgebiet und damit die Bewegungsfreiheit der Kriegführenden ein. Die Neutralen andererseits werden nicht geneigt sein von den Territorialgewässern, in denen sie im Frieden Hoheitsrechte ausüben dürfen, etwas für die Kriegführung frei zu geben. Das Abkommen für die Friedenszeit wird also in seinen Hauptlinien im Kriege Geltung behalten. Daraus wären zwei Konsequenzen zu ziehen:

1. daß es unzweckmäßig ist, die Territorialzone sehr ausgedehnt zu machen, denn dem Rechte des Uferstaates steht im Kriegsfalle gegenüber die Pflicht, dort die eigene Neutralität zu verteidigen;

2. daß die Territorialzone für alle Staaten einheitlich festgesetzt werden muß, um die Gefahr zu vermeiden, daß Kriegführende einem schwächeren neutralen Staate die ihnen genehme Breite der Territorialgewässer aufzwingen.

Digitized by Google

Haager Gerichts- und Schiedsgerichtssprüche.

Sprüche des ständigen internationalen Gerichtshofs[1]).

I. Arrêt vom 10. Oktober 1927 betr. den „Fall Mavrommatis“ [2]).

Présents:

MM. *Huber*, Président,
Loder, ancien Président,
Lord *Finlay*,
MM. *Nyholm*,
Moore,
Altamira,
Oda,
Anzilotti,
Beichmann,
Negulesco, Juges,
M. *Caloyanni*, Juge national.

Arrêt N° 10

Affaire des Concessions Mavrommatis a Jérusalem (Réadaptation).
(Compétence)

Entre le Gouvernement de la République hellénique, représenté par Son Excellence Monsieur *Papas*, ministre de Grèce à La Haye,

Demandeur,

et le Gouvernement de Sa Majesté britannique en Grande-Bretagne (en sa qualité de Mandataire pour la Palestine), représenté par M. *A. J. Harding*, C.B.E., du Colonial Office,

Défendeur,

La Cour,

composée ainsi qu'il est dit ci-dessus,

après avoir entendu les Parties en leurs observations et conclusions,

a rendu l'arrêt suivant:

---

[1]) Über die vorhergehenden *arrêts* vgl. diese Zeitschrift Bd. XXXI, S. 283, XXXIII 434, XXXV 276, XXXVI 197, XXXVII 321, 344.

[2]) Abgedruckt: *Publication de la Cour permanente de justice internationale. Série A. Recueil des arrêts Nr. 11 (sic.) Leyden 1927, A. W. Sijthoff* **[= Arrêt Nr. 10]**. — Der Fall „Mavrommatis“ ist bereits in arrêt **2** und in arrêt **5** vorhanden. Vgl. darüber Ztsch. XXXIII, S. 434, XXXV, S. 276, Anm. 1.

Digitized by Google

Par Requête introductive d'instance, déposée au Greffe de la Cour le 28 mai 1927, en conformité de l'article 40 du Statut et de l'article 35 du Règlement, le Gouvernement de la République hellénique a introduit devant la Cour permanente de Justice internationale une instance concernant la réadaptation des concessioins accordées au ressortissant hellénique *Mavrommatis* en vertu de conventions signées entre lui et la Ville de Jérusalem le 27 janvier 1914 et relatifs à certains travaux devant être exécutés à Jérusalem, concessions que la Cour, par son Arrêt n° 5, avait reconnues comme valables et comme tombant sous l'application de l'article 4 (et non de l'article 6) du Protocole signé à Lausanne le 23 juillet 1923, et relatif à certaines concessions accordées dans l'Empire ottoman (désigné ci-après sous le nom de Protocole de Lausanne.)

La Requête conclut à ce qu'il plaise à la Cour de dire et juger:

„Qu'en retardant, au mépris des engagements du Haut-Commissaire de Palestine, jusqu'au mois de decembre 1926, l'approbation, qui aurait dû être faite au mois d'août, des plans déposés par M. *Mavrommatis* le 5 mai précédent, et en empêchant par là la mise à exécution des contrats de concessions, conclus le 25 février 1926, pour remplacer ceux de 1914, dont, par son Arrêt n° 5, la Cour a reconnu la validité et prescrit, conformément au Protocole de Lausanne, la réadaptation, le Gouvernement britannique ne s'est pas conformé audit arrêt et, par conséquent, a violé, en qualité de Mandataire pour la Palestine, ses obligations internationales au sens de l'article 11 du Mandat, tel qu'il a été interprété par la Cour;

„Que les retards susvisés et l'hostilité manifestée à son endroit par certaines autorités britanniques, en mettant M. *Mavrommatis* dans l'impossibilité matérielle et morale d'obtenir les concours financiers indispensables pour la formation de la société d'exploitation qu'il s'était engagé à constituer avant le 25 février 1927, lui ont causé un préjudice irréparable dont la responsabilité pèse entièrement sur le Gouvernement britannique;

„Que le Gouvernement britannique est, dès lors, tenu à la réparation adéquate de ce préjudice, évalué à la date d'aujourd'hui à une somme globale de £ 217.000, plus les intérêts à 6 % l'an á compter du dépôt de la présente Requête jusqu'au jour du paiement".

Dans le Mémoire qu'il a présenté à la Cour, le 4 juin 1927, le demandeur a libellé ses conclusions comme suit:

„1) Qu'en retardant, au mépris des engagements du Haut-Commissaire de Palestine, jusqu'au mois de décembre 1926 l'approbation, qui aurait dû être faite au mois d'août, des plans déposés par M. *Mavrommatis* le 5 mai précédent, et en empêchant par là la mise à exécution des contrats de concessions conclus le 25 février 1926, le Gouvernement

Digitized by Google

britannique ne s'est pas conformé, en qualité de Mandataire pour la Palestine, à ses obligations internationales au sens de l'article 11 du Mandat;

„2) Que, par suite de ces retards et de l'hostilité manifestée à son égard par certaines autorités britanniques — retards et hostilité dus à l'opposition de M. *Rutenberg* —, M. *Mavrommatis* a été mis dans l'impossibilité matérielle et morale d'obtenir le financement de ces concessions, et qu'il a subi dès lors un préjudice injuste pour la réparation duquel le Gouvernement britannique doit lui payer une indemnité;

„3) Qu'en tenant compte de tous les éléments du préjudice souffert par M. *Mavrommatis*, il lui sera alloué une juste et équitable indemnité en lui adjugeant une somme de £ 217.000, augmentée des intérêts à 6 % à compter du dépôt de la Requête jusqu'au jour du paiement."

Ces conclusions n'ont pas subi de modifications au cours de la procédure orale.

La Requête introductive d'instance ayant été, aux termes de l'article 40 du Statut, communiquée au Gouvernement britannique à la date du 28 mai 1927, ce Gouvernement déposa au Greffe de la Cour, le 9 août 1927, conformément aux articles 34 et 38 du Statut, et après avoir pu prendre connaissance, à partir du 7 juin 1927, du Mémoire hellénique en l'affaire, une Exception préliminaire d'incompétence, par laquelle il „priait la Cour de débouter, faute de compétence, le Gouvernement hellénique de sa Requête".

Aux termes de l'article 38 du Règlement, le Gouvernement hellénique fut invité à présenter, pour le 26 août 1927, un exposé écrit contenant ses observations et conclusions relativement à l'exception d'incompétence soulevée par le Gouvernement britannique. Dans la réponse à ladite exception qu'il déposa en conséquence, le Gouvernement hellénique, „convaincu que la thèse du Gouvernement britannique est de tous points inadmissible", demande à la Cour de „déclarer l'exception d'incompétence mal fondée", de „la rejeter", et de „retenir l'affaire pour statuer au fond".

La suite de la procédure devant, aux termes de l'article 38 du Règlement, être orale, la Cour a entendu, dans ses audiences publiques tenues les 8, 9 et 10 septembre 1927, sir *Douglas Hogg*, H. B. M. Attorney-General, et les conseils du Gouvernement hellénique, M. le professeur *Gidel* et M. *Purchase*, en leurs plaidoiries et réplique; l'agent du Gouvernement hellénique a renoncé à faire usage du droit de présenter une duplique orale.

Point de fait.

La Cour a eu à statuer antérieurement à deux reprises sur des questions touchant les concessions pour la fourniture d'eau et d'électricité à Jérusalem, octroyées, en janvier 1914, à M. *Mavrommatis* par les auto-

Digitized by Google

rités ottomanes, savoir, dans ses Arrêts n° 2, du 30 août 1924, et n° 5, du 26 mars 1925. Par le premier de ces arrêts, elle s'est déclarée compétente pour connaître d'une instance qu'avait introduite le 13 mars 1924 le Gouvernement hellénique, se fondant sur l'article 26 du Mandat pour la Palestine, contre le Gouvernement britannique, savoir, pour autant que cette instance, qui visait en même temps d'autres concessions que M. *Mavrommatis* aurait obtenues en Palestine sous le régime ottoman, avait trait auxdites concessions pour les travaux à Jérusalem.

Par le second arrêt, la Cour, en vertu de la compétence ainsi affirmée, a, entre autres, déclaré valables les concessions en question, et, en vertu d'une compétence spéciale à elle conférée par l'accord des Parties, a statué qu'elles tombaient sous le coup de l'article 4 du Protocole de Lausanne, c'est-à-dire que le concessionnaier avait le droit de voir mettre lesdites concessions en conformité des nouvelles conditions économiques de la Palestine.

Ces arrêts, dont l'analyse sera donnée plus loin, dans la mesure où elle est pertinente pour la décision de la question préliminaire dont la Cour se trouve actuellement saisie, exposent en détail les faits, relatifs aux concessions *Mavrommatis*, qui ont abouti à l'introduction devant la Cour de la Requête du 13 mars 1924. Pour autant que ces faits sont pertinents aux fins de la présente affaire, la Cour y renvoie. Les faits ultérieurs suivants ont été puisés dans les documents annexés au Mémoire du Gouvernement hellénique:

A la suite de l'arrêt du 26 mars 1925, les deux Gouvernements intéressés prirent, dès le mois de mai suivant, certaines mesures en vue de la mise en conformité („réadaptation") des concessions *Mavrommatis* avec les conditions économiques nouvelles. Au mois de juillet 1925, les experts, prévus par le Protocole de Lausanne, et chargés de se mettre d'accord sur les termes de la réadaptation, avaient été désignés par les deux Parties. Auparavant déjà, il était devenu clair que, tandis que M. *Mavrommatis* concevait la „réadaptation" comme une mise au point des diverses clauses des concessions préexistantes, les autorités britanniques l'envisageaient comme devant s'effectuer par la substitution aux contrats de concession, obtenus en 1914, de nouveaux contrats à signer par le concessionnaire et par les nouvelles autorités du pays.

Après des négociations prolongées, les deux experts purent, le 15 décembre 1925, constater qu'ils avaient mené à bien le travail de mise en courmité des anciennes concessions *Mavrommatis* avec les conditions économiques nouvelles, et ce moyennant la substitution de nouveaux accords aux anciens contrats. Les nouveaux contrats furent dûment signés le 25 février 1926 par M. *Mavrommatis* et par les *Crown Agents for the Colonies*, agissant au nom et pour le compte de Haut-Commissaire pour la Palestine. Les contrats, au nombre de deux, avaient trait respectivement à la concession eau et à la concession électricité. A ces

Digitized by Google

accords vint, le 26 février 1926, s'en ajouter un troisième par lequel le concessionaire était autorisé à constituer, malgré les termes des contrats du jour précédent, une seule société pour l'exploitation des deux concessions.

Les contrats du 25 février 1926 contiennent chacun des clauses à l'effet suivant: Le concessionnaire déclare renoncer absolument et irrévocablement à tous droits et avantages résultant des contrats de 1914, considérés désormais comme résiliés et annulés; en considération de cette renonciation, le Haut-Commissaire déclare accorder la nouvelle concession, à condition que, dans certains délais fixés, le concessionnaire constitue la société d'exploitation, réunisse une fraction déterminée du capital-actions et soumette les plans des travaux; dans les trois mois qui suivront la réception de ces plans, le Haut-Commissaire notifiera son approbation ou sa désapprobation ou ses objections; en cas de désapprobation, une procédure spéciale par experts est prévue afin d'éviter la possibilité d'une impasse.

Dès avant la signature des contrats de concession, M. *Mavrommatis* avait, le 22 février 1926, conclu avec le Très Honorable Baron *Gisborough* une convention aux termes de laquelle il transférait à ce dernier, en sa qualité de trustee de la société à constituer par M. *Mavrommatis* pour l'exploitation de ses futures concessions, les droits et bénéfices découlant pour celui-ci desdites concessions.

Les plans visés par les contrats du 25 février 1926 furent expédiés au Haut-Commissaire par lord *Gisborough* le 19 avril suivant; le Haut-Commissaire en accusa la réception le 5 mai 1926.

Entre temps, les autorités palestiniennes avaient, le 5 mars 1926, définitivement octroyé à M. *Pinhas Rutenberg* une concession de fourniture d'électricité par l'utilisation des eaux du Jourdain et du Yarmouk; cette concession du 5 mars 1926, à laquelle M. *Rutenberg* avait droit en vertu d'un accord du 21 septembre 1921 contient une clause (20) qui correspond à la clause (29) du projet de concession annexé audit accord laquelle, selon l'Arrêt n° 5 de la Cour, du 26 mars 1925, était incompatible avec les droits de M. *Mavrommatis;* mais la clause 20 de la concession définitive a modifié en partie la portée de la clause 29 du projet, et la concession du 5 mars 1926 contient en même temps une clause (3 B), réservant les droits et privilèges octroyés, entre autres, par les concessions qu'avait accordées en 1914 la Municipalité de Jérusalem pour la fourniture de courant électrique et la construction de tramways électriques, et il n'a pas été contesté que c'est la concession électricité de M. *Mavrommatis* qui est visée. Il convient de rappeler, en outre, que M. *Rutenberg* était le titulaire d'une concession, datée du 12 septembre 1921, en vue de l'utilisation des eaux de la rivière El-Audja pour la génération de courant électrique et pour des travaux d'irrigation. Sur la base de cette concession M. *Rutenberg* s'opposa à ce que M. *Mavrommatis*

Digitized by Google

fût autorisé à prélever dans cette rivière l'eau nécessaire à l'alimentation de la ville de Jérusalem. Il a cependant été reconnu dans la procédure actuelle par les deux Gouvernements en cause que cette concession ne conférait pas au concessionnaire le droit d'empêcher, le cas échéant, M. *Mavrommatis* d'utiliser lesdites eaux pour les besoins de sa concession eau.

Le 21 juillet 1926, M. *Mavrommatis* fut informé que, son contrat avec lord *Gisborough* étant considéré comme un transfert complet de ses concessions — transfert non autorisé par les contrats —, le dépôt des plans par lord Gisborough n'était pas accepté comme valable. Ayant entre temps — le 31 août — résilié son accord avec lord *Gisborough*, M. *Mavrommatis*, le 4 septembre, pria le Haut-Commissaire de retenir les plans en question comme déposés pour son compte à lui, *Mavrommatis*. Le Haut-Commissaire les accepta comme ainsi déposés à la date du 5 septembre. Ensuite, les plans relatifs à la concession électricité furent approuvés le 23 septembre, avec quelques modifications acceptées par M. *Mavrommatis* le 7 octobre; les plans afférents à la concession eau ne furent, au contraire, approuvés que le 2 décembre 1926.

Or, le jour précédent, 1 er décembre, M. *Mavrommatis* avait notifié au Gouvernement britannique que ses plans relatifs à la concession eau, considérés par lui comme déposés le 5 mai, auraient dû être approuvés avant le 5 août; que la non-approbation des plans dans ce délai constituait une rupture des contrats, pour laquelle M. *Mavrommatis* demanderait des dommages et intérêts; et que, à cet effet, il se mettait en rapport avec son Gouvernement. Il confirmait cette communication par une nouvelle lettre du 24 décembre 1926.

Par la suite, la Légation de Grèce à Londres intervint, à partir du 17 janvier 1927, sur instructions du Gouvernement d'Athènes, en faveur de M. *Mavrommatis*, insistant sur l'utilité qu'il y aurait à arriver à une solution par voie de conciliation. Dès le 19 février 1927, elle fit cependant entrevoir la possibilité, faute d'un accord amiable, d'un nouveau recours auprès de la Cour permanente de Justice internationale. Les négociations ainsi entamées n'aboutirent, toutefois, pas à un accord; et, le 23 mai 1927, le ministre de Grèce à Londres informa le Foreign Office de la décision qu'avait prise son Gouvernement de saisir à nouveau la Cour „des divergences qui s'étaient produites au sujet de l'exécution de l'arrêt du 26 mars 1925".

En ce qui concerne les faits relatés ci-dessus, et qui ont trait à la question actuellement soumise à la Cour, il y a lieu de constater que, selon une déclaration faite devant la Cour au nom du Gouvernement britannique, celui-ci accepte, d'une manière générale, aux fins des débats sur la compétence, les faits exposés par le Gouvernement hellénique dans son Mémoire.

Digitized by Google

Point de Droit.

Avant d'aborder l'examen des motifs pour lesquels le Gouvernement britannique conteste la compétence de la Cour, il convient de constater quelles sont, en définitive, les conclusions du Gouvernement hellénique, conclusions dont, selon le Gouvernement britannique, la Cour n'est pas habilitée à connaître.

Le Gouvernement hellénique ayant modifié dans son Mémoire les conclusions de la Requête, la Cour prend pour base de son examen les conclusions du Mémoire, qui sont celles du dernier document sur lequel la Partie adverse a pu fonder son exception.

Les conclusions en question peuvent être résumées de la manière suivante.

La Cour est priée de décider:

1) que le Gouvernement britannique, en retardant, au mépris des engagements du Haut-Commissaire de Palestine, l'approbation des plans présentés par M. *Mavrommatis*, et en empêchant par là la mise en exécution des contrats de concession du 25 février 1926, a, en sa qualité de Mandataire pour la Palestine, enfreint les obligations internationales que lui impose l'article 11 du Mandat tel qu'il a été interprété par la Cour; 2) que M. *Mavrommatis*, en raison des retards et de l'hostilité subis de la part de certaines autorités britanniques, a souffert un préjudice injuste dont le Gouvernement britannique est entièrement responsable; et 3) que le Gouvernement britannique est tenu à réparation convenable, celle-ci étant évaluée à £ 217.000, avec intérêts à 6 % à partir de la date de la requête est jusqu'à la date du paiement.

Les arguments invoqués par le Gouvernement britannique à l'appui de son exception d'incompétence sont les suivants:

En premier lieu, et pour autant que le Gouvernement hellénique a fait valoir dans sa Requête que le Gouvernement britannique ne s'était pas conformé à l'Arrêt n° 5 (par lequel la Cour avait reconnu la validité des concessions *Mavrommatis* et prescrit, conformément au Protocole de Lausanne, leur réadaptation), le Gouvernement britannique oppose qu'il n'y a point de disposition conférant à la Cour compétence pour décider si l'un de ses arrêts a été ou non exécuté.

En second lieu, et pour autant que le Gouvernement hellénique a fait valoir que le Gouvernement britannique, en empêchant la mise à exécution des contrats de concession passés entre l'Administration de la Palestine et M. *Mavrommatis* le 25 février 1926, ne se serait pas conformé aux obligations internationales acceptées par le Mandataire, au sens de l'article 11 du Mandat, et, partant, aurait violé cet article, le Gouvernement britannique oppose que la Cour, en vertu de l'article 11 du Mandat, n'est compétente pour juger d'une prétendue violation des obligations

Digitized by Google

internationales du Mandataire que comme résultat de l'usage que l'Administration de la Palestine aurait fait de ses pleins pouvoirs pour décider quant à la propriété ou au contrôle public de toutes les ressources naturelles du pays ou des travaux et services d'utilité publique déjà établis ou à y établir. Or, il n'y a pas eu usage de ces pleins pouvoirs, car aucun droit en opposition avec ceux de M. *Mavrommatis* n'a été accordé à M. *Rutenberg*, et le fait qu'il y a eu retard dans l'approbation des plans, même si ce retard était dû, comme le prétend le Gouvernement hellénique, à l'hostilité de M. *Rutenberg* ou de certains fonctionnaires britanniques ou palestiniens envers M. *Mavrommatis*, ne saurait être considéré comme un exercice desdits pouvoirs.

En troisième lieu, et pour autant que la violation de l'article 11 du Mandat alléguée par le Gouvernement hellénique résulterait de la violation du Protocole de Lausanne, le Gouvernement britannique oppose que ce Protocole, comme tel, ne prévoit pas la compétence de la Cour, et que, en tout état de cause, il n'est pas applicable en l'espèce, car il n'a trait qu'aux contrats de concession passés entre M. *Mavrommatis* et les autorités ottomanes en 1914, contrats qui, de l'accord des Parties, ont été expressément annulés et remplacés par ceux que M. *Mavrommatis* a conclus avec l'Administration de la Palestine le 25 février 1926.

Subsidiairement, le Gouvernement britannique oppose que, même si le différend actuel était régi par un acte international qui établirait l'acceptation de la compétence de la Cour par le Gouvernement britannique, la requête devrait être rejetée faute d'accomplissement d'une condition suspensive indispensable, savoir, la soumission par M. *Mavrommatis* de sa demande aux tribunaux anglais ou palestiniens compétents pour en connaître en vertu de la législation interne des deux pays.

En ce qui concerne le premier point, il y a lieu d'observer que le Gouvernement hellénique, dans sa Réponse à l'Exception préliminaire d'incompétence, affirme qu'il n'est pas exact que sa réclamation se base principalement et fondamentalement sur l'inexécution de l'Arrêt n° 5; sa base unique, dit-il, est la méconnaissance par le Gouvernement britannique, en sa qualité de Mandataire pour la Palestine, de ses obligations internationales au sens de l'article 11 du Mandat. Aucune conséquence spéciale ne semble d'ailleurs avoir été tirée par le Gouvernement hellénique de l'inexécution alléguée par lui de l'Arrêt n° 5, et ce point de vue a été mis entièrement de côté dans la procédure orale.

Dans ces conditions, la Cour ne croit pas nécessaire de s'occuper de la question de savoir si, dans certains cas, elle pourrait être compétente pour décider des différends relatifs à l'inexécution de l'un de ses arrêts.

Avant d'aborder l'examen des autres arguments invoqués par le Gouvernement britannique, la Cour croit devoir constater que, bien que

Digitized by Google

l'affaire actuelle se présente à première vue comme la suite de celle qu'elle a décidée par ses Arrêts n° 2 et 5, il ne découle pas de ce fait que la compétence admise par la Cour dans l'Arrêt n° 2 existe également en ce qui concerne l'affaire actuelle. Car il s'agit maintenant de faits qui se sont produits postérieurement auxdits arrêts, et c'est de la nature de ces faits, par rapport aux dispositions gouvernant la compétence de la Cour en l'espece, que dépendra la solution à donner à la question dont la Cour se trouve actuellement saisie.

Pour ce qui est du second argument invoqué par le Gouvernement britannique à l'appui de son exception préliminaire, il y a lieu de rappeler l'interprétation antérieurement donnée par la Cour des articles 11 et 26 du Mandat pour la Palestine. Car cette interprétation, qui se trouve inscrite dans les Arrêts n° 2 et 5 de la Cour, arrêts qui ont déjà été mentionnés ci-dessus, doit sans doute entrer en ligne de compte pour la décision de la présente affaire. En effet, la Requête du 28 mai 1927 reproche au Gouvernement britannique d'avoir manqué à ses engagements internationaux, par rapport précisément à des concessions que les autorités britanniques ou palestiniennes avaient octroyées à M. *Mavrommatis* en conformité avec l'Arrêt n° 5 de la Cour, et cela, selon la thèse britannique, afin de remplacer des concessions, pour les contestations à l'égard desquelles la Cour, dans son Arrêt n° 2, avait admis sa compétence. Et la Cour, qui s'est occupée pour la première fois dans son Arrêt n° 2 de sa compétence aux termes des articles 26 et 11 du Mandat, a dans cet arrêt, examiné ces articles d'un point de vue général. Enfin, les Parties ont, dans la présente procédure, et en particulier dans les débats oraux, fait porter la discussion presque exclusivement sur l'interprétation donnée desdits articles par la Cour dans les Arrêts n° 2 et 5.

Les articles en question sont ainsi conçus:

Article 11. — „L'Administration de la Palestine prendra toutes mesures nécessaires pour sauvegarder les intérêts de la communauté concernant le développement du pays et, sous réserve des obligations internationales acceptées par le Mandataire, elle aura pleins pouvoirs pour décider quant à la propriété ou au contrôle public de toutes les ressources naturelles du pays, ou des travaux et services d'utilité publique déjà établis ou à y établir. Elle introduira un régime agraire adapté aux besoins du pays en ayant égard, entre autres choses, aux avantages qu'il pourrait y avoir à encourager la colonisation intense et la culture intensive de la terre.

„L'Administration pourra, dans la mesure où elle n'agira pas directement, s'entendre avec l'Organisme juif mentionné à l'article 4 pour effectuer ou exploiter dans des conditions justes et équitables, tous travaux et services d'utilité publique et pour développer toutes

Digitized by Google

les ressources naturelles du pays. Dans ces accords, il sera entendu qu'aucun des bénéfices distribués directement ou indirectement par cet Organisme ne devra dépasser un taux raisonnable d'intérêt sur le capital et que tout excédent de bénéfice sera utilisé par lui au profit du pays d'une manière approuvée par l'Administration".

Article 26. — „Le Mandataire accepte que tout différend, quel qu'il soit, qui viendrait à s'élever entre lui et un autre Membre de la Société des Nations, relatif à l'interprétation ou à l'application des dispositions du Mandat et qui ne serait pas susceptible d'être réglé par des négociations, soit soumis à la Cour permanente de Justice internationale prévue par l'article 14 du Pacte de la Société des Nations".

La Cour a constaté, dans ses Arrêts n° 2 et 5, sur la base de la genèse du Mandat, ainsi que des Traités de Sèvres et de Lausanne, que les „engagements internationaux acceptés par le Mandataire", aux termes de l'article 11, sont constitués par le Protocole de Lausanne; mais elle a déclaré, en termes exprès, que la compétence qui lui est attribuée par l'article 26 du Mandat ne couvre l'interprétation et l'application du Protocole que dans la mesure où le Mandataire, dans l'exercice des pleins pouvoirs que l'article 11 lui reconnaît sous réserve desdits engagements internationaux, méconnaîtrait les obligations qu'il a acceptées en signant le Protocole. La juridiction que la Cour possède, quant à l'interprétation et à l'application de dispositions du Mandat, ne s'étend donc pas aux dispositions du Protocole de Lausanne, sauf par rapport à l'article 11 du Mandat.

Les pleins pouvoirs, par rapport à l'exercice desquels l'article 11 a formulé une réserve, sont des pleins pouvoirs „pour décider quant à la propriété ou au contrôle public" *(to provide for public ownership or control)* „de toutes les naturelles du pays ou des travaux et services d'utilité publique déjà établis ou à y établir". Comme, dans l'affaire qui a été tranchée par les Arrêts n° 2 et 5, il n'a pas été question de „propriété publique", mais exclusivement de „contrôlle public" *(public control)*, la Cour c'est bornée à l'interprétation de cette dernière notion.

A cet égard, elle est arrivée à la conclusion que le *public control* vise un système de politique économique qui consiste à superposer, d'une manière ou d'une autre, l'autorité publique à l'action privée. Cette notion, dans l'article 11, sert à définir une situation qui, bien que ne revêtant pas la forme juridique de la propriété, permet à l'autorité publique d'exercer certaines attributions normalement afférentes à la propriété.

Il en résulte que, dans le cadre tracé par l'article 11, les pouvoirs de décider quant au cotrôle public ne signifient pas l'ensemble des compétences qui sont généralement reconnues à toute administration

Digitized by Google

publique pour sauvegarder les intérêts publics; et que la notion de „contrôle public" doit être interprétée par rapport à l'article 11 et au programme de politique économique qui y est envisagé. Il en résulte également que la question de savoir si, dans un cas déterminé, on se trouve en présence d'un exercice des pleins pouvoirs pour décider quant au contrôle public, est essentiellement une question d'espèce. C'est pourquoi la Cour, dans son Arrêt n° 2, s'est bornée à établir que le Haut-Commissaire pour la Palestine avait agi dans l'exercice de ces pleins pouvoirs en octroyant, le 12 septembre 1921, à M. *Rutenberg*, une concession d'électricité et d'irrigation pour le district de Jaffa et en s'engageant, par un contrat passé, le 21 septembre 1921, également avec M. *Rutenberg*, à octroyer à ce dernier une concession pour l'exploitation des forces hydrauliques du Jourdain et du Yarmouk. La Cour est arrivée à cette conclusion, notamment en raison du fait que ces concessions, qui assuraient, soit directement, soit indirectement, à M. *Rutenberg* une situation de monopole, devaient être exploitées par des sociétés dont la constitution ne pouvait être approuvée par le Haut-Commissaire qu'avec l'avis et la collaboration de l'Agence juive, prévue par l'article 4 du Mandat comme un organisme public destiné à collaborer avec l'Administration de la Palestine. Or, l'article 11 du Mandat prévoit précisément la participation de cette Agence au développement des ressources naturelles du pays et à l'établissement et à l'exploitation de travaux et services publics.

Ce sont ces circonstances particulières qui, de l'avis de la Cour, ont donné à l'octroi des concessions *Rutenberg* le caractère d'un exercice des pleins pouvoirs pour décider quant au *public control;* mais l'Arrêt n° 2 n'a pas manqué d'indiquer d'une manière très claire que l'octroi d'une concession ne constitue nullement en lui-même un exercice des pleins pouvoirs en question. Le droit réservé dans certaines circonstances aux autorités vis-à-vis des entreprises concessionaires, soit par des lois administratives, soit par des clauses insérées dans les contrats de concession, d'exercer des pouvoirs d'ingérence et de surveillance, ne rentre pas dans la notion de *public control* au sens de l'article 11.

La Cour, après avoir constaté que les concessions *Rutenberg* de 1921 portaient, au moins en partie, sur les mêmes objets que les concessions obtenues en 1914 par M. *Mavrommatis*, et qui, à cause de la date de leur octroi, tombaient sous le coup du Protocole de Lausanne, a admis sa compétence dans la mesure où la requête de 1924 avait trait auxdites concessions de M. *Mavrommatis*. Elle a ensuite, par son Arrêt n° 5, décidé que l'article 29 de la concession promise à M. *Rutenberg* par le contrat du 21 septembre 1921, était incompatible avec le principe établi par le Protocole de Lausanne et en vertu duquel les concessions, accordées par les autorités ottomanes avant le 29 octobre 1914, devaient être maintenues. Ce n'est que dans la mesure où cette incompatibilité

Digitized by Google

existait qu'elle a pu constater, en vertu de la compétence qu'elle tient de l'article 26 du Mandat, une violation des „engagements internationaux acceptés par le Mandataire", et, par conséquent, une violation de l'article 11 du Mandat.

Dans le même ordre d'idées, elle a constaté que c'est en vertu d'un accord, intervenu entre les Parties au cours de la procédure, qu'elle s'est prononcée sur la question de savoir si les concessions de M. *Mavrommatis* — concessions qui devaient être maintenues aux termes de l'article premier du Protocole de Lausanne — tombaient sous le coup de l'article 4 ou bien de l'article 6 dudit Protocole. A cet égard, la Cour a encore fait observer qu'elle ne pourrait s'occuper d'autres différends relatifs à l'application des articles 4 et 6 du Protocole de Lausanne qu'en vertu d'un nouvel accord entre les Parties, „à moins, cependant, que des différends de cet ordre ne résultent de l'octroi de la concession *Rutenberg* et ne rentrent dans cette mesures dans la compétence dérivée, au sens indiqué, des articles 26 et 11 du Mandat"; les mêmes considérations valent sans doute pour le Protocole tout entier.

Il est donc évident que, selon l'interprétation des articles 11 et 26 du Mandat qu'elle a consacrée par ses Arrêts n° 2 et 5, la Cour est compétente, en vertu de l'article 26 du Mandat, pour connaître d'une violation alléguée du Protocole de Lausanne dans tous les cas — mais seulement dans ces cas — où la violation relèverait de l'exercise des pleins pouvoirs pour décider, aux termes de l'article 11, quant au *public control.*

La Cour ne voit aucune raison pour se départir d'une interprétation découlant nettement de deux arrêts précédents dont l'argumentation lui paraît toujours bien fondée, et cela d'autant plus que les deux Parties ont voulu se placer au point de vue adopté par la Cour.

Certaines déclarations, faites à cet égard par le représentant du Gouvernement hellénique, tendent, toutefois, à donner à l'Arrêt n° 2 de la Cour une interprétation autre que celle adoptée par le représentant du Gouvernement britannique. La Cour ayant indiqué dans cet arrêt — et cela a été rappelé ci-dessus — que l'octroi d'une concession d'utilité publique n'est pas un exercice du pouvoir de décider quant au contrôle public, au sens de l'article 11, mais qu'il se peut que l'octroi soit accompagné de mesures qui lui donnent ce caractère, le représentant du Gouvernement hellénique semble avoir été d'avis que, non seulement l'octroi d'une concession d'utilité publique serait toujours un exercice du *public control*, mais que tout acte accompli par l'administration publique dans l'octroi de la concession le serait également. A ce sujet, il suffit cependant de dire que, si telle était vraiment sa pensée, celle-ci semblerait aller à l'encontre de la doctrine exposée dans l'Arrêt n° 2, doctrine qui vient d'être résumée ci-dessus.

Aux fins de l'examen du second argument avancé par le Gouvernement britannique en faveur de son exception d'incompétence, il reste

Digitized by Google

donc à rechercher si les faits allégués par le Gouvernement hellénique à l'appui de sa réclamation constituent un exercice des „pleins pouvoirs pour décider quant au . . . . contrôle public" aux termes de l'article 11 du Mandat.

Le fait principal, allégué par le Gouvernement hellénique dans cet ordre d'idées, est le retard qui aurait été apporté par le Haut-Commissaire à l'approbation des plans que, selon les contrats du 25 février 1926, M. *Mavrommatis* avait à soumettre. Pour les raisons développées ci-dessus, il n'est pas nécessaire, pour le moment, d'examiner si ce retard aurait constitué une violation du Protocole de Lausanne, car la première question qui se pose est — ainsi que cela vient d'être dit — de savoir s'il y a eu exercice des pleins pouvoirs visés par l'article 11. A cet égard, il y a lieu d'envisager les points suivants:

L'octroi des nouvelles concessions *Mavrommatis*, ainsi que toutes les démarches faites en vue de la réadaptation des anciennes concessions, ne constituent pas, pour les raisons exposées ci-dessus, un exercice des pleins pouvoirs en question. Malgré les nombreuses compétences réservées aux autorités dans les concessions de 1926, celles-ci ne contiennent rien qui, selon les critères adoptés dans l'Arrêt n° 2 et maintenus dans le présent arrêt, constitue un exercice desdits pleins pouvoirs, car ces compétences rentrent entièrement dans le cadre des compétences administratives à l'égard d'entreprises privées auxquelles des services publics sont concédés, et ne suffisent pas pour donner auxdites concessions le caractère d'un exercice des pleins pouvoirs pour décider quant au *public control* au sens que la Cour, dans son Arrêt n° 2, a donné à ce terme. Les violations du Protocole de Lausanne qui auraient pu être commises au cours de la réadaptation et par l'octroi de nouvelles concessions ne peuvent donc pas rentrer dans la compétence de la Cour, telle qu'elle est déterminée par l'article 26, du chef de l'exercice des pleins pouvoirs visés par l'article 11.

A supposer que l'attitude des autorités britanniques et palestiniennes, qui aurait eu pour effet le retard allégué, ne fût pas fondée en droit ou fût même arbitraire, la non-approbation des plans dans le délai prévu — qu'elle fût à considérer, selon la thèse du Gouvernement britannique, comme un motif pour alléguer que les dispositions du contrat, dûment entré en vigueur, avaient été violées, ou, d'après l'allégation du Gouvernement hellénique, comme un motif pour soutenir que le contrat avait cessé de produire ses effets — ne constituerait, en tout cas, pas un exercice des pleins pouvoirs pour décider quant au *public control*.

Ceci établi, la Cour doit encore rechercher si des concessions octroyées dans l'exercice de ces pleins pouvoirs — et, en l'espèce, il ne pourrait s'agir que des concessions *Rutenberg* — ont constitué un obstacle légal à l'approbation des plans en temps voulu. Si tel avait été

Digitized by Google

le cas, la violation des droits de M. *Mavrommatis* aurait consisté dans l'existence même de ces concessions, et, bien que le retard n'eût fait que rendre manifeste la violation, la compétence de la Cour aurait néanmoins pu exister. Cependant, le Gouvernement hellénique ne fonde pas ses conclusions sur l'allégation qu'il y aurait contradiction entre les concessions *Mavrommatis* et les concessions *Rutenberg*.

En effet, ce que — en ce qui concerne ces dernières concessions — le Gouvernement hellénique reproche en réalité au Gouvernement britannique, c'est que les autorités palestiniennes et britanniques auraient profité de l'opposition faite par M. *Rutenberg* à l'usage, par M. *Mavrommatis*, des eaux d'El-Audja en vue de sa concession eau — et cela, afin de retarder l'approbation des plans pour ladite concessions eau —, et qu'elles n'auraient pas, pour vaincre rapidement cette opposition de M. *Rutenberg* — opposition que le Gouvernement britannique déclare maintenant mal fondée —, porogé l'octroi définitif à M. *Rutenberg* de la concession qui lui était promise par le contrat du 21 septembre 1921 en vue de l'exploitation des forces hydrauliques du Jourdain et du Yarmouk. Cet octroi définitif, qui eut lieu le 5 mars 1926, peut être considéré comme un acte entrepris en vertu des pleins pouvoirs visés par l'article 11. Si l'on avait allégué que la concession ainsi octroyée portait, au moins en partie, sur les mêmes objets que les concessions de M. *Mavrommatis* et violait les droits de celui-ci, la Cour se serait trouvée, à cet égard, devant une situation analogue à celle qu'elle eut à envisager dans son Arrêt n° 2.

Mais, dans le présent cas, la situation est essentiellement différente. Tout ce qu'on reproche aux autorités britanniques et palestiniennes, c'est de n'avoir pas refusé cet octroi avant que M. *Rutenberg* eût renoncé à sa prétention d'exclure M. *Mavrommatis* de l'usage d'El-Audja. La réserve apportée par l'article 11, par rapport aux engagements internationaux, peut — selon le contexte — n'avoir d'autre but que d'éviter que les droits, acquis par des particuliers et protégés par le Protocole de Lausanne, soient méconnus afin de rendre possible ou de faciliter l'acquisition ou l'exercice de la propriété ou du contrôle public; mais on ne saurait prétendre que cette réserve puisse imposer au Mandataire l'obligation de se prévaloir de négociations en cours avec le titulaire d'une concession devant être octroyée en vertu de ces pleins pouvoirs, afin d'exercer sur celui-ci une pression en faveur d'un autre concessionaire qui serait protégé par le Protocole de Lausanne.

En effet, le Gouvernement hellénique ne reproche pas au Gouvernement britannique d'avoir violé par des actes positifs, entrepris en vertu de l'article 11, les droits de M. *Mavrommatis;* il s'agirait plutôt d'une attitude passive et négative qui constituerait l'„hostilité" mentionnée dans la deuxième conclusion du Mémoire hellénique comme la cause du préjudice injuste qu'elle allègue.

Digitized by Google

De l'avis de la Cour, même à supposer que les pleins pouvoirs visés par l'article 11 puissent s'exercer également par des actes destinés à écarter la propriété et le contrôle privés, réservant ainsi la possibilité de l'acquisition de la propriété et du contrôle publics, il n'y a pas lieu de s'arrêter à cette hypothèse, étant donné que, même *prima facie*, les allégations faites par le Gouvernement hellénique ne semblent pouvoir établir l'existence d'actes de cette nature. Or, en réalité, l'allégation d'une „hostilité" qui aurait été manifestée à l'égard de M. *Mavrommatis*, telle qu'elle a été faite devant la Cour, se réduit, en somme, à l'allégation d'un mitif ayant provoqué la prétendue violation des contrats de 1926 ou la prétendue omission de mettre à exécution ces contrats.

La Cour arrive donc à la conclusion que l'argument invoqué par le Gouvernement britannique en faveur de son exception d'incompétence et qui vient d'être examiné, est bien fondé.

Dès lors, la Cour n'a pas besoin de s'occuper du troisième argument développé par le Gouvernement britannique, savoir que les obligations internationales auxquelles se réfère l'article 11 du Mandat et qui sont celles qui découlent du Protocole de Lausanne, ne concernent pas les concessions *Mavrommatis* de 1926. En effet, comme la Cour l'a expressément constaté dans ses Arrêts n° 2 et 5, ledit Protocole ne peut être appliqué par elle sur requête unilatérale que dans la mesure où l'exige l'article 11 du Mandat. Aussi est-ce en vertu de l'accord des Parties que la Cour s'est occupé, dans son Arrêt n° 5, de la question de savoir si les concessions *Mavrommatis* de 1914 tombaient sous le coup de l'article 4 au lieu de l'article 6 du Protocole. L'article 11 du Mandat étant, dans la présente affaire, hors de cause, la question de l'applicabilité du Protocole de Lausanne reste entièrement en dehors de la compétence invoquée par la requête du Gouvernement hellénique: ce n'est qu'en vertu d'un accord ultérieur que la Cour pourrait porter son examen sur l'existence ou l'inexistence d'une violation dudit Protocole, découlant des faits allégués dans la Requête du 28 mai 1927.

Dans ces conditions, la Cour n'a pas non plus besoin d'examiner les points de droit interne relatifs aux clauses des contrats de concession de 1926 amplement discutés par les Parties; car ces points ne pourraient avoir d'importance pour la question dont la Cour est actuellement saisi que dans le cas où elle devrait rechercher quelles sont les relations entre les contrats et le Protocole de Lausanne.

De même, il n'y a pas lieu pour la Cour de s'occuper de l'effet qu'il conviendrait d'attribuer en droit à l'exception soulevée à titre subsidiaire par le Gouvernement britannique. Elle se borne à prendre acte des déclarations faites à l'audience par le représentant de ce Gouvernement

Digitized by Google

et d'après lesquelles la voie judiciaire est ouverte à M. *Mavrommatis* pour obtenir la réparation du dommage qu'il prétend avoir souffert de par l'inaccomplissement des obligations que le Haut-Commissaire pour la Palestine avait assumées envers lui à la suite des contrats du 25 février 1926.

Par ces motifs,

La Cour,

jugeant contradictoirement,

décide, par sept voix contre quatre:

d'admettre l'exception préliminaire présentée par le Gouvernement de Sa Majesté britannique en Grande-Bretagne contestant la compétence de la Cour de connaître de la requête introduite par le Gouvernement hellénique le 28 mai 1927 contre ledit Gouvernement en sa qualité de Mandataire pour la Palestine.

Le présent arrêt ayant été rédigé en français et en anglais, c'est le texte français qui fait foi.

Fait et jugé au Palais de la Paix, à la Haye, ce dix octobre mil neuf cent vingt-sept, en trois exemplaires, dont l'un restera déposé aux archives de la Cour et dont les autres seront transmis aux agents des Gouvernements de sa Majesté britannique et de la République hellénique respectivement.

Le Président: (Signé) *Max Huber.*

Le Greffier: (Signé) *A. Hammerskjöld.*

M. le juge Pessôa, qui a siégé dès le commencement de la session, a pris part aux délibérations relatives à la présente affaire, mais a dû quitter La Haye avant la rédaction finale; il a déclaré ne pouvoir se rallier aux conclusions de cet arrêt, son avis étant favorable à la compétence de la Cour.

MM. *Nyholm* et *Altamira,* juges, et M. *Caloyanni,* juge national, déclarant ne pouvoir se rallier à l'arrêt rendu par la Cour et se prévalant du droit que leur confère l'article 57 du Statut, ont joint audit arrêt les exposés suivants de leur opinion individuelle.

Digitized by Google

2. Arrêt vom 16. Dezember 1927 betr. die Werke von Chorzów (Auslegung der arrêts Nr. 7 und 8 [3]).

Présents:

MM. *Huber*, Président,
Loder, ancien Président,
Lord *Finlay*,
MM. *Nyholm*,
Altamira,
Oda,
Anzilotti, Juges,
Beichmann,
Negulesco, Juges suppléants,
MM. *Rabel*,
Ehrlich, Juges nationaux.

Arrêt N° 11

Interprétation des Arrêts Nos 7 et 8.
Relatifs à l'affaire dite de l'usine de Chorzów

entre le Gouvernement allemand, représenté par M. le Dr. *Erich Kaufmann*, professeur à Bonn,

Demandeur,

et le Gouvernement de Pologne, représenté par le Dr. *Thadée Sobolewski*, agent du Gouvernement polonais auprès du Tribunal arbitral mixte polono-allemand,

Défendeur.

La Cour,

composée ainsi qu'il est dit ci-dessus,

après avoir entendu les Parties en leurs observations et conclusions,

a rendu l'errêt suivant:

Par une Requête déposée au Greffe de la Cour le 18 octobre 1927, en conformité de l'article 60 du Statut et de l'article 66 du Règlement de la Cour, le Gouvernement allemand a introduit devant la Cour permanente de Justice internationale une demande en interprétation des Arrêts n° 7 et 8 rendus respectivement par la Cour les 25 mai 1926 et 26 juillet 1927, entre les Gouvernements allemand et polonais, et dont, aux termes de la Requête, le sens et la portée seraient devenus litigieux entre ces deux Gouvernements.

---

[3]) Abgedruckt: *Publications de la Cour permanente de justice internationale. Série A. Recueil des arrêts Nr. 13 (sic). Leyden 1927, A. W. Sijthoff* **[= Arrêt Nr. 11].**

Digitized by Google

La Requête conclut à ce qu'il plaise à la Cour dire et juger:

„que la thèse que

1° dans son Arrêt n° 7, la Cour aurait réservé au Gouvernement polonais le droit d'annuler par la voie judiciaire, encore après l'arrêt susdit, l'acte du 24 décembre 1919 et l'inscription, bassée sur cet acte, de l'Oberschlesische comme propriétaire aux registres fonciers;

2° la requête introduite par le Gouvernement polonais contre l'Oberschlesische Stickstoffwerke A.-G. auprès du Tribunal civil de Kattowitz, tendant à effectuer cette annulation, serait d'une importance internationale pour l'affaire relative à l'usine de Chorzów (demande en indemnité) et pendante auprès de la Cour,

ne correspond pas à une bonne interprétation des Arrêts n° 7 et 8".

La Requête du Gouvernement allemand fut notifiée, le jour même de son dépôt, conformément aux dispositions de l'article 66, alinéa 2, du Règlement, au Gouvernement polonais, qui fut en même temps informé qu'il lui appartenait, s'il le désirait, de présenter ses observations sur la demande en interprétation dans un délai que la Cour fixa ultérieurement au 7 novembre 1927. En communiquant aux Parties en cause la décision relative à ce délai, la Cour ne manqua pas d'attirer leur attention sur le fait qu'il correspondait, pour la procédure en interprétation, au délai de présentation du Contre-Mémoire visé, en ce qui concerne la procédure ordinaire, par l'article 38, alinéa premier, du Règlement.

Le 7 novembre 1927, le Gouvernement polonais déposa au Greffe de la Cour des „Observations" sur la demande en interprétation des Arrêts n° 7 et 8 formulée par le Gouvernement allemand. Ces observations conclurent à ce qu'il plaise à la Cour:

„Déclarer qu'il n'y a pas lieu de donner suite à la demande du Gouvernement allemand en date du 17 octobre 1927."

Saisie de cette conclusion ainsi que des observations qui la précédaient, la Cour adopta, le 9 novembre, la Rèsolution suivante, laquelle fut dûment communiquée aux Parties en cause:

„La Cour, vu l'article 60 de son Statut et les articles 38 et 66 de son Règlement, décide:

1° d'inviter le Gouvernement allemand à présenter, s'il le désire, dans un délai expirant le 21 novembre, un exposé écrit contenant, avec un supplément d'information sur les conclusions de sa Requête du 17 octobre 1927, ses observations et conclusions au sujet des observations soumises par le Gouvernement polonais;

2° d'inviter le Gouvernement polonais à présenter, s'il le désire, dans le même délai, un supplément d'information sur les conclusions de la requête allemande du 17 octobre 1927".

Digitized by Google

Dans le délai fixé, le Gouvernement allemand déposa, conformément à la décision de la Cour, un „Exposé" en conclusion duquel il pria la Cour de

1° Prononcer la jonction des procédures relatives aux exceptions préliminaires soulevées par le Gouvernement polonais et relatives au fond.

2° Déclarer qu'il y a lieu de donner suite à la demande du Gouvernement allemand tendant à obtenir, conformément à l'article 60 du Statut, une interprétation des Arrêts n° 7 et 8.

3° Dire et juger conformément aux conclusions de la Requête allemande".

De son côté, le Gouvernement polonais déclara

„renoncer à la déposition d'informations supplémentaires concernant la demande en interprétation des Arrêts n° 7 et 8".

Dans ces conditions, la Cour, conformément à sa Résolution du 9 novembre 1927, tint, le 28 novembre, une audience au cours de laquelle elle entendit les exposés oraux de MM. *Kaufmann* et *Sobolewski*, agents des Gouvernements en cause. La Cour ayant, à la suite de ces exposés, décidé de clore les débats, après avoir fourni auxdits agents l'occasion de répliquer, M. *Kaufmann* prononça une brève réplique, tandis que M. *Sobolewski*, déclarant qu'à son avis les discussions antérieures avaient complètement épuisé la matière, renonça à la parole.

Point de fait.

L'Arrêt n° 7 de la Cour, rendu le 25 mai 1926 dans le procès entre les Gouvernements allemand et polonais au sujet de „certains intérêts allemands en Haute-Silésie polonaise" — intérêts qui, aux termes de l'arrêt, avaient trait, entre autres, „à la radiation aux registres fonciers, comme propriétaire de certains biens-fonds à Chorzów, de la Société Oberschlesische Stickstoffwerke A.-G., et à l'inscription à sa place du Trésor polonais" —, déclara, dans son dispositif, „que l'attitude du Gouvernement polonais vis-à-vis des Sociétés anonymes Oberschlesische Stickstoffwerke .... n'était pas conforme aux dispositions .... de la Convention de Genève", conclue le 15 mai 1922 entre l'Allemagne et la Pologne.

Partant de cette décision de la Cour, les deux Gouvernements entrèrent en négociations en vue de régler à l'amiable les demandes de ladite Société, entre autres, par le paiement d'une indemnité en argent.

Ces négociations n'aboutirent pas, et le Gouvernement allemand, ayant informé le Gouvernement polonais que les points de vue des deux Gouvernements lui semblaient si différents qu'il paraissait impossible d'éviter un appel á une instance internationale, saisit la Cour le 8 février 1927, d'une Requête tendant à ce que la Cour dise et juge,

Digitized by Google

entre autres, „que le Gouvernement polonais est tenu à la réparation du préjudice subi" par l'Oberschlesische, à raison de l'attitude dudit Gouvernement vis-à-vis d'elle. Le Gouvernement polonais ayant excipé de l'incompétence de la Cour de connaître de l'instance ainsi introduite, la Cour rendit, sur cette exception, le 26 juillet 1927, son Arrêt n° 8, par lequel elle décida de retenir l'instance en question pour statuer au fond, et de charger le Président de fixer les délais pour le dépôt des pièces de la procédure écrite; ces délais furent ultérieurement arrêtés de manière à permettre à affaire au fond d'être en état le 1 er mars 1928.

Or, d'après la Requête déposée par le Gouvernement allemand au Greffe de la Cour le 18 octobre 1927, le Gouvernement polonais avait introduit auprès du Tribunal régional de Katowice, dans le ressort duquel sont sis les immeubles dont il s'agit et qui sont connus sous la dénomination d'„usine de Chorzów", une requête contre l'Oberschlesische, signifiée à cette dernière le 16 septembre 1927. Cette requête aurait conclu à ce que:

„1° il soit déclaré que la société défenderesse n'est pas devenue propriétaire des biens-fonds Chorzów (vol. XXIII, fol. 725, etc.);

2° il soit déclaré que l'inscription en faveur de la société défenderesse du changement de la propiété, effectué le 29 janvier 1920, était invalide, et que les fonds mentionnés au chiffre 1° des présentes conclusions sont restés la propiété du Reich allemand en dépit de l'*Auflassung* et de l'inscription, en date du 29 janvier 1920, de la société défendresse comme propriétaire;

3° il soit déclaré que, indépendamment des lois du 14 juillet 1920 (*Bulletin des Lois de la République polonaise* — pos. 400) et du 16 juin 1922 (*Bulletin* — pos. 388), la propriété des biens-fonds mentionnés sous chiffre 1° revient au Fisc de l'État polonais".

L'exposé des motifs sur lesquels la requête fondait ses conclusions aurait contenu, entre autres, le passage suivant:

„L'arrêt [*scil.* n° 7 de la Cour] a décidé le différend sous l'angle de vue des dispositions du droit international; et la Cour a observé dans les considérants qu'elle ne préjugeait pas à la question de savoir si le transfert de la propriété et l'inscription aux registres fonciers étaient valides sous l'angle de vue du droit civil. L'argumentation polonaise bassée sur l'exception de l'invalidité civile de la transaction du 24 décembre 1919, et, partant, de l'inscription du 29 janvier 1920, n'a pas été discutée par la Cour, qui se retrancha derrière l'existence formelle de l'inscription. Mais, en même temps, la Cour a dit que, si la Pologne veut consteter la validité de cette inscription, son annulation ne saurait en tout cas, rèsulter que d'une décision rendue par la juridiction compétente.

Digitized by Google

Se basant sur l'arrêt susdit, le Reich allemand a introduit, le 8 février 1927, auprès de la Cour permanente de Justice internationale à La Haye, une nouvelle requête relative à l'indemnité due en raison de la violation des droits de la société défenderesse ainsi que de ceux des Bayerische Stickstoffwerke, violation effectuée par la reprise de l'usine par l'État polonais.

Dans ces conditions, le Fisc utilise la possibilité, lui réservée par l'arrêt de la Cour à La Haye, de contester devant le tribunal compétent la validité tant du changement de la propriété que de l'inscription".

L'exactitude de ces citations n'a pas été contestée par le Gouvernement polonais.

D'un autre côté, le texte complet de la requête signifiée, le 16 septembre 1927, à l'Oberschlesische, n'a pas été soumis à la Cour dans la présente procédure. De même, le texte de la décision que, selon les informations données au cours de la procédure orale, le Tribunal régional de Katowice aurait rendue par défaut sur cette requête et qui aurait adjugé au Gouvernement polonais ses conclusions, n'a pas été porté à la connaissance de la Cour.

Point de Droit.

La demande en interprétation émanant du Gouvernement allemand, et dont les conclusions sons reproduites ci-dessus, a été introduite en vertu de l'article 60 du Statut de la Cour, lequel est ainsi conçu:

„L'arrêt est définitif et sans recours. En cas de contestation sur le sens et la portée de l'arrêt, il appartient à la Cour de l'interpréter, à la demande de toute Partie".

Le Gouvernement polonais ayant contesté que, dans le cas présent, les conditions requises par ledit article pour qu'il puisse être donné suite à une demande en interprétation se trouvent réalisées, il faut d'abord examiner si tel est bien le cas.

Il ressort de l'article que ses conditions sont les suivantes:

1° il faut qu'il ait contestation sur le sens et la portée d'un arrêt de la Cour;

2° il faut que la demande vise une interprétation de l'arrêt.

En ce qui concerne la dernière condition, la Cour est d'avis que, par l'expression „interprétation", il faut entendre l'indication précise du „sens" et de la „portée" que la Cour a entendu attribuer à l'arrêt en question, et le Gouvernement polonais ne paraît pas prétendre que tel ne soit pas le sens. En revanche, il nie l'existence d'une contestation, entre les deux Gouvernements, sur le sens et la portée des arrêts cités dans le demande allemande, et sa conclusion est qu'il n'y a pas lieu de donner suite à la demande.

Digitized by Google

Avant d'abordeu la question ainsi posée, la Cour croit utile de préciser le sens à donner aux termes „contestation" et „sens et portée de l'arrêt", tels qu'ils ont été employés dans l'article 60 du Statut.

Pour ce qui est du terme „contestation", la Cour constate que l'article 60 du Statut, d'aprés sa teneur, n'exige pas que l'existence de la contestation se soit manifestée d'une certaine manière, par exemple par des négociations diplomatiques. Il parraît bien désirable qu'un État ne procède pas à une démarche aussi sérieuse que l'assignation d'un autre État devant la Cour, sans avoir auparavant, dans une mesure raisonnable, tâché d'établir clairement qu'il s'agit d'une différence de vues qui ne peut être dissipée autrement. Mais, vu la teneur du texte, la Cour estime ne pas pouvoir exiger que la contestation se soit formellement manifestée; à son avis, il doit suffire que les deux Gouvernements aient en fait manifesté des opinions opposées quant au sens et à la portée d'un arrêt de la Cour. Celle-ci croit, à ce sujet, devoir rappeler que, dans son Arrêt n° 6 (relatif à l'exception d'incompétence soulevée par la Pologne au sujet de la requête qu'avait introduite le Gouvernement allemand en vertu de l'article 23 de la Convention de Genève concernant Haute-Silésie), elle a estimé que, ledit article ne posant pas la condition de négociations diplomatiques préalables, la Cour pouvait être saisie aussitôt que l'une des Parties estimait qu'il y avait divergence d'opinions résultant de l'interprétation et de l'application des articles 6 à 22 de la Convention.

Pour apprécier le sens que revêt, dans l'article 60 du Statut, l'expression „sens et portée de l'arrêt", il y a lieu de rapprocher cette expression de l'article précédent du Statut, qui déclare qu'une décision de la Cour n'est obligatoire que pour les Parties en litige et dans le cas qui a été tranché.

Il semble tout naturel de penser que c'est afin de permettre à la Cour de préciser au besoin ce qui a été décidé avec force obligatoire dans un arrêt, que la deuxième phrase de l'article 60 a été introduite, et qu'en revanche, une demande qui n'a pas ce but ne rentre pas dans le cadre de cette disposition. Pour qu'une divergence de vues puisse faire l'objet d'une demande en interprétation en vertu de l'article 60 du Statut, il faut donc qu'il y ait divergence entre les Parties sur ce qui, dans l'arrêt en question, a été tranché avec force obligatoire. Cela ne veut pas dire qu'il doive être incontesté que le point dont le sens prête à discussion regarde une partie de l'arrêt ayant force obligatoire. Une divergence de vues, si tel ou, tel point a été décidé avec force obligatoire, constitue, elle aussi, un cas qui rentre dans le cadre de la disposition en question, et la Cour ne pourrait se soustraire à l'obligation d'interpréter l'arrêt dans la mesure nécessaire pour pouvoir se prononcer sur pareille divergence.

Digitized by Google

Il s'agit donc de savoir si une telle divergence de vues s'est, en fait, manifestée entre les deux Gouvernements dans le cas présent, quant au sens et à la portée des Arrêts n° 7 et 8. La Cour traitera cette question séparément par rapport à chacun des arrêts dont il s'agit et à chacune des deux thèses qu'attribuent au Gouvernement polonais les conclusions de la Requête allemande.

Il y a lieu, à ce sujet, de rappeler les faits qui ont précédé l'introduction de la Requête en interprétation par le Gouvernement allemand.

Déjà au cours des négociations entamées sur la base de l'Arrêt n° 7, dans une lettre du 9 septembre 1926 adressée au Gouvernement allemand, le Gouvernement polonais avait exprimé l'opinion que — dans la mesure où il s'agissait de l'indemnisation de l'Oberschlesische pour ses dommages prétendus —, restait encore ouverte, indépendamment de l'arrêt de la Cour, la question de savoir si, au point de vue du droit civil, l'inscription aux registres fonciers de ladite société comme propriétaire de l'usine de Chorzów était valide. Le Gouvernement allemand répondit le 2 octobre, en faisant valoir que la Cour avait, en termes exprès, décidé qu'il n'y avait aucun motif justifiant le point de vue selon lequel le transfert de l'usine de Chorzów à l'Oberschlesische ne constituerait pas une aliénation ayant pleine validité juridique, et que, par conséquent, à la date où le transfert de la souveraineté à la Pologne s'était produit, la propriété de l'usine revenait indubitablement à cette société et non au Reich allemand. „Toute l'affaire", disait le Gouvernement allemand, „a été définitivement réglée et décidée par l'arrêt de la Cour permanente de La Haye". Les négociations ayant échoué et la question de l'indemnité ayant été portée devant la Cour par le Gouvernement allemand, l'avocat du Gouvernement polonais, dans sa plaidoirie du 22 juin 1927 relative à la compétence de la Cour pour juger de cette question, a repris le point de vue exprimé par le Gouvernement polonais dans la lettre du 9 septembre 1926, et y a expressément déclaré que le principe de l'indemnité de l'Oberschlesische continue à être contesté sur la base même dudit arrêt (l'Arrêt n° 7), qui avait reconnu à la Pologne „la faculté de contester la validité de cette inscription". Il en tirait la conclusion que la question relative à la reconnaissance du principe des réparations réclamées n'était pas encore „litigieuse" en ce qui concerne l'Oberschlesische, „tant que la question de la validité de l'inscription de son titre de propriété, réservé par la Cour", n'aurait „pas été réglée par les tribunaux compétents, c'est-à-dire par les tribunaux polonais, que le Gouvernement polonais" était „sur le point de saisir".

L'agent allemand y répondit dans sa plaidoirie du 24 juin: il contestait que la Cour ne se fût pas encore définitivement prononcée et qu'elle eût fait une réserve quant à la validité des transactions de 1919 au point de vue du droit civil; il soutenait que, à son avis, vu les considérants et le dispositif de l'arrêt, il n'était guère douteux que la

Digitized by Google

phrase invoquée par l'avocat du Gouvernement polonais ne peut avoir le sens qui lui avait été attribué par ce Gouvernement et, par conséquent, que cette phrase ne pouvait être opposée aux réclamations du Gouvernement allemand. Il faut noter que l'agent du Gouvernement polonais, qui assistait à ces plaidoiries, n'a rien dit pour démentir ou modifier lesdites observations de l'avocat de son Gouvernement. Au contraire, il y a fait allusion dans son propre plaidoyer devant la Cour. Il n'y a donc pas lieu de douter que telles aient bien été alors les vues du Gouvernement polonais.

Peu après que la question de compétence eut été tranchée par la Cour (Arrêt n° 8), le Gouvernement polonais introduisit, contre l'Oberschlesische, la requête annoncée par son représentant lors des débats de juin, et dont lès motifs allégués et cités ci-dessus paraissent confirmer l'opinion que la requête a bien été introduite dans le dessein annoncé lors desdits débats.

De ces faits il résulte que, tandis que le Gouvernement allemand soutient que l'Arrêt n° 7 de la Cour a définitivement tranché, avec effet obligatoire pour la demande en indemnisation présentée en faveur de l'Oberschlesische, la question relative à la propriété de cette société sur l'usine de Chorzów, voire du point de vue du droit civil, le Gouvernement polonais a soutenu une opinion contraire et s'est appuyé sur un certain passage dudit arrêt (p. 42) qui, selon lui, démontrait le bien-fondé de son opinion et qui, dans un certain sens, pourrait être caractérisé comme une réserve. Il y a donc vraiment une contestation sur un point qui, selon les explications apportées ci-dessus, concerne le sens et la portée dudit Arrêt n° 7, pour autant qu'il s'agit de la première conclusion du Gouvernement allemand.

Le Gouvernement polonais objecte que ledit passage n'a pas été invoqué par lui comme conférant un titre au droit de saisir le Tribunal de Katowice de la Requête qui y a été introduite, mais seulement comme étant la constatation par la Cour d'un droit qui lui appartenait déjà, abstraction faite de toute réserve. Le Gouvernement polonais objecte également que la demande allemande d'interprétation ne porte pas sur le dispositiv de l'arrêt, qui, selon le Gouvernement polonais, peut seul faire l'objet d'une demande en interprétation, et qu'il ne prétend pas que le dispositif contienne une réserve telle qu'elle est visée dans la conclusion n° 1 du Gouvernement allemand. La Cour, cependant, ne peut se rallier à cette manière de voir. Car il est clair en tout cas que, s'il n'y a pas divergence sur le fait que le texte du dispositif de l'arrêt ne contient pas la réserve en question, l'existence, dans les motifs de l'arrêt, d'un passage que l'une des Parties interprète comme exprimant une réserve — réserve qui aurait pour effet de limiter la force obligatoire de l'Arrêt n° 7 — ou comme la constatation d'un droit qui serait incompatible avec la situation juridique que l'autre Partie considère

Digitized by Google

comme établie avec force obligatoire, permet de saisir valablement la Cour du point relatif à l'interprétation des vrais sens et portée dudit arrêt.

D'autre part, en ce qui concerne l'Arrêt n° 8, la Cour estime que le sens et la portée de cet arrêt ne sont pas directement touchés par la première conclusion allemande. En effet, ledit arrêt ne statue que sur la compétence de la Cour pour juger l'affaire introduite par la Requête allemande du 8 février 1927. Toutefois, il y a lieu de mentionner que certains passages de cet arrêt peuvent entrer ici en ligne de compte comme exprimant le sens et la portée que la Cour attribuait à l'Arrêt n° 7 en prononçant son Arrêt n° 8.

La deuxième conclusion allemande semble poser la question des effets que la requête introduite auprès du Tribunal de Katowice pourrait avoir sur l'affaire pendante devant la Cour et relative à l'indemnité réclamée par l'Allemagne sur la base de l'Arrêt n° 7. D'après l'argumentation donnée, il est cependant clair que cette conclusion vise une application à un cas spécial d'un point que le Gouvernement allemand considère comme réglé avec force obligatoire par les arrêts déjà rendus, mais qui, selon le Gouvernement polonais, laisse encore ouverte la question relative à la validité, au point de vue du droit civil, du transfert de la propriété à l'Oberschlesische et de son inscription aux registres fonciers. Cette deuxième conclusion a donc, elle aussi, implicitement pour objet une question contestée visant le sens et la portée de l'Arrêt n° 7. En revanche, pour ce qui est de l'Arrêt n° 8, la Cour se borne à renvoyer à ce qu'elle a dit à ce sujet par rapport à la première conclusion allemande.

Ayant ainsi constaté que les conclusions allemandes contiennent toutes les deux des demandes en interprétation de l'Arrêt n° 7 de la Cour, la Cour doit passer à l'examen de ce qu'on peut considérer comme le fond de l'affaire.

En procédant à cet examen, la Cour ne se considère pas comme tenue de répondre simplement par oui ou non aux propositions formulées dans les conclusions de la Requête allemande. Elle se place à ce point de vue parce que, pour interpréter un arrêt, elle ne saurait être liée par des formules choisies par les Parties en cause, mais doit pouvoir se prononcer librement. Cette manière de voir se trouve en harmonie avec le texte actuel de l'article 66 du Règlement. En effet, aux termes de cet article — par lequel la Cour a entendu donner les indications indespensables relativs à la procédure en interprétation —, la requête introduisant la demande en interprétation doit comprendre:

„*a)* la mention de l'arrêt dont l'interprétation est demandée;

b) l'indication précise du ou des points litigieux."

Tandis que l'article 35 du Règlement, qui a trait à la requête introduisant une affaire ordinaire, exige „la désignation de la chose de-

Digitized by Google

mandée", l'article 66 parle de „l'indication . . . . des points litigieux". Et tandis que, pour la procédure ordinaire, l'article 40 du Règlement prévoit la présentation obligatoire de mémoires contenant, comme un élément essentiel, „les conclusions", l'article 66 ne mentionne que des „observations" facultatives et „un supplément d'information" à fournir sur invitation de la Cour.

La Cour estime donc devoir interpréter les conclusions de la Requête allemande du 18 octobre 1927 comme constituant simplement l'indication, au sens de l'article 66 du Règlement, des points dont le sens et la portée sont contestés entre les Parties. Selon toute autre interprétation, en effet, la Requête en question ne satisferait pas aux conditions formelles posées par ledit article; et, comme elle a déjà eu l'occasion de le dire dans des arrêts antérieurs, la Cour peut, dans des limites raisonnables, faire abstraction des imperfections de forme des pièces qui lui sont soumises.

Au point de vue qui vient d'être invoqué, il y a lieu de retenir que les deux conclusions formulées dans la Requête allemande se révèlent, à l'analyse, comme ayant trait au même point litigieux, envisagé sous un double aspect. Ce point, qui a été suffisamment défini ci-dessus, se rattache au passage, figurant à la page 42 de l'Arrêt n° 7, que le Gouvernement polonais a invoqué dans la requête adressée par lui au Tribunal de Katowice; ce passage est ainsi conçu:

„Si la Pologne veut contester la validité de cette inscription, son annulation ne saurait, en tout cas, résulter que d'une décision rendue par la juridiction compétente".

C'est donc, en réalité, de ce passage de l'Arrêt n° 7, considéré par rapport à l'ensemble de l'arrêt, que le Gouvernement allemand demande l'interprétation au double point de vue du sens et de la portée.

S'occupant d'abord du premier de ces points de vue, la Cour observe que, pris isolément, les termes du passage qui vient d'être cité peuvent donner l'impression que la Cour a entendu réserver à la Pologne la faculté de faire établir, par un recours aux tribunaux polonais, et avec effet pour l'affaire alors tranchée, que l'Oberschlesische n'etait pas, du point de vue du droit civil, valablement inscrite comme propriétaire de l'usine de Chorzów.

Le raisonnement, dans lequel se trouvent les lignes citées, a la teneur suivante (p. 42):

„En ce qui concerne la thèse du défendeur, selon laquelle le contrat du 24 décembre 1919 et le transfert de la propriété, les 28—29 janvier suivants, par l'*Auflassung* et l'inscription au registre foncier, seraient entachés de fictivité ou de fraude, il y a lieu de constater d'abord que la Cour ne saurait attribuer à cette thèse, pour autant que l'on peut considérer que la Partie défenderesse a voulu

Digitized by Google

l'appuyer sur des considérations tirées du droit civil allemand, une valeur indépendante; en effet, la loi polonaise, dont l'application à l'usine de Chorzów a provoqué le présent différend entre les deux Puissances, ne se fonde ni principalement ni à titre subsidiaire sur la validité ou l'invalidité, au point de vue du droit civil allemand, du transfert des propriétés qu'elle vise, mais exclusivement sur la date du transfert par rapport au 11 novembre 1918. Il faut constater ensuite que la Cour, en exercice de la juridiction visée par l'article 23 de la Convention de Genève, n'examinera qu'en tant qu'un point incident ou préliminaire la question de l'existence éventuelle de droits au regard de la législation allemande.

La Cour a déjà constaté qu'au point de vue du droit international la transaction dont il s'agit doit, à son avis, être considérée comme effective et de bonne foi. Elle n'a trouvé dans les arguments portés à sa connaissance par la Pologne à l'appui de sa thèse susmentionnée aucune raison propre à modifier, au point de vue du droit civil, le résultat auquel elle est ainsi arrivée sur la base du droit international. Dans le cas actuel, la Cour est, en effet, d'avis que le droit de propriété de l'Oberschlesische sur l'usine de Chorzów doit être considéré comme établi, son inscription dans cette capacité au registre foncier ayant été dûment effectuée. Si la Pologne veut contester la validité de cette inscription, son annulation ne saurait en tout cas, résulter que d'une décision rendue par la juridiction compétente; c'est ce qui ressort du principe du respect des droits acquis, principe qui, ainsi que la Cour a eu l'occasion de le constater à maintes reprises, fait partie du droit international commun qui, sur se point, entre autres, est à la base de la Convention de Genève.

Ceci est exact bien que, ainsi que le fait observer la Pologne, les contrats du 24 décembre 1919 aient été conclus à un moment où, faute d'inscription au registre du commerce, l'Oberschlesische manquait encore de personnalité juridique. La Cour constate, en effet, que ses contrats ont été conclus après la fondation de l'Oberschlesische et par ses directeurs régulièrement constitués; elle constate, en outre, que l'aliénation de l'usine de Chorzów fut effectuée par l'*Auflassung*, acte de caractère contractuel, et par l'inscription au livre foncier, ce qui eut lieu seulement après l'inscription de l'Oberschlesische au registre du commerce. D'alleurs, par des actes concluants, s'étendant sur une période de plus de deux ans, tous les intéressés ont continué de reconnaître la validité des contrats dont il s'agit".

Il ressort tout d'abord de ce raisonnement — ceci avait d'ailleurs été expressément dit plus haut dans l'arrêt (p. 35) — que, pour répondre à la conclusion n° 2 *a* de la demande du Gouvernement allemand en l'affaire qui lui était alors soumise, la Cour a constaté la nécessité

Digitized by Google

de trancher, bien que comme un point incident et préliminaire, la question relative à la thèse de la Pologne, selon laquelle le contrat du 24 décembre 1919 et le transfert de la propriété (savoir de l'usine de Chorzów à l'Oberschlesische), effectué les 28—29 janvier suivants, l'*Auflassung* et l'inscription au registre foncier, seraient entachés de fictivité et de fraude.

Il s'ensuit encore, entre autres que la Cour n'a trouvé dans les arguments de la Pologne aucun motif propre à modifier, au point de vue du droit civil, le résultat auquel elle était arrivée sur la base du droit international, mais qu'en revanche, de l'avis de la Cour, le droit de propriété de l'Oberschlesische sur l'usine de Chorzów était établi, „son inscription dans cette capacité au registre foncier ayant été dûment effectuée". Cette dernière partie de la phrase ne peut être considérée ni comme constituant la seule raison qui ait motivé pour la Cour le résultat auquel elle arrivait, ni comme conditionnée par la non-observation de la manière de procéder indiquée dans les lignes précitées qui lui font suite. Ce qu'on peut trouver exprimé dans ces lignes est plutôt un argument additionnel, tiré du droit international commun. Si de l'emploi du verbe au temps présent on peut conclure que la Cour a envisagé la possibilité, pour la Pologne, d'instituer, même après l'arrêt, une procédure en vue d'obtenir l'annulation de l'inscription par une décision des tribunaux nationaux compétents, il serait contraire à tout le raisonnement d'y voir une réserve dans ce sens que les effets obligatoires de l'arrêt rendu et spécialement du paragraphe n° 2 *a* du dispositif („que l'attitude du Gouvernement polonais vis-à-vis des Sociétés anonymes Oberschlesische Stickstoffwerke et Bayerische Stickstoffwerke n'était pas conforme aux dispositions des articles 6 et suivants de la Convention de Genève"), doivent dépendre du résultat d'une telle procédure instituée ultérieurement. En effet, une réserve dans ce sens aurait pour résultat de priver ladite conclusion 2 *a* de sa base logique et nécessaire, et ainsi de ne donner à ladite conclusion 2 *a* que le caractère d'une décision provisoire.

C'est aussi en ce sens que la Cour s'est exprimée dans son Arrêt n° 8 (p. 15). Elle y a dit, en ce qui concerne le transfert de l'usine à l'Oberschlesische, qu'elle a estimé, entre autres, „que le droit de propriété de l'Oberschlesische devait être considéré comme établi et *n'aurait pu* être contesté que devant un tribunal compétent". Quant au passage qui figure à la page 31 de l'Arrêt n° 8 et qui est ainsi libellé:

> „ . . . . il s'ensuit qu'une fois la dépossession accomplie sans examen préalable du droit de propriété, la possibilité d'entreprendre pareil examen afin de justifier, après coup, cette dépossession, ne saurait effacer une violation qui a déjà eu lieu de la Convention de Genève, ni affecter la compétence de la Cour",

Digitized by Google

il semble également démontrer que, dans la pensée de la Cour, une démarche ultérieure du Gouvernement polonais pour justifier, après coup, son attitude à l'égard de l'Oberschlesische ne pourrait pas entrer en ligne de compte.

Ayant ainsi établi le sens qu'il convient d'attribuer au passage par rapport auquel elle a été priée d'interpréter son Arrêt n° 7, la Cour procède maintenant à l'examen de la portée de l'arrêt, visée par la conclusion n° 2 de la Requête allemande.

Ainsi qu'il a été rappelé ci-dessus, la Cour a, par ledit arrêt, dit et jugé que l'attitude du Gouvernement polonais vis-à-vis de l'Oberschlesische n'était pas conforme aux dispositions de la Convention de Genève. Cette conclusion, qui est maintenant, sans conteste, passée en force de chose jugée, reposait, entre autres, d'une part, sur la constatation qu'au point de vue du droit international, le Gouvernement allemand avait bien le droit d'aliéner l'usine de Chorzów, et, d'autre part, sur la constatation qu'au point de vue du droit civil, l'Oberschlesische avait valablement acquis le droit de propriété sur l'usine — constatations qui constituent une condition absolue de la décision de la Cour. La constatation suivant laquelle, au point de vue du droit civil, l'usine appartenait à l'Oberschlesische fait, par conséquent, partie des points que l'Arrêt n° 7 a tranchés avec force obligatoire aux termes de l'article 59 du Statut. Le contexte dans lequel se trouve le passage dont il s'agit sert précisément à établir le droit de propriété de l'Oberschlesische au point de vue du droit civil.

L'Arrêt n° 7 de la Cour est de la nature d'un jugement déclaratoire qui, selon son idée, est destiné à faire reconnaître une situation de droit une fois pour toutes et avec effet obligatoire entre les Parties, en sorte que la situation juridique ainsi fixée ne puisse plus être mise en discussion, pour ce qui est des conséquences juridiques qui en découlent.

La Cour a eu l'occasion, dans son Arrêt n° 7 (p. 19), de se prononcer sur le point de savoir si l'article 59 du Statut de la Cour lui interdit de rendre des jugements purement déclaratoires; elle y a répondu négativement en déclarant que le but de l'article 59 est seulement d'éviter que des principes juridiques admis par la Cour dans une affaire déterminée, soient obligatoires pour d'autres États ou d'autres litiges.

Dans cet ordre d'idées, il y a lieu de constater ce qui suit: L'affaire concernant l'indemnisation demandée par le Gouvernement allemand sur la base de l'Arrêt n° 7 de la Cour est encore pendante quant au fond, et la procédure écrite ne sera terminée que le 1er mars 1928. Selon les observations de l'agent du Gouvernement polonais, il est possible que ce Gouvernement veuille se prévaloir dans ce procès de l'issue de l'action intentée devant le Tribunal de Kattowice contre l'Oberschlesische. Une exception de litispendance à ce sujet n'a pas été formulée. En tout cas, l'obligation, imposée à la Cour par l'article 60 du

Digitized by Google

Statut, d'interpréter ses arrêts à la demande de toute Partie, ne saurait fléchir pour la seule raison que l'interprétation que la Cour doit donner pourrait avoir éventuellement de l'importance pour un autre procès en cours. L'interprétation n'ajoute rien à la chose jugée et ne peut avoir effet obligatoire que dans les limites de la décision de l'arrêt interprété.

D'autre part, la Cour écarte dans ses interprétations toute appréciation de faits autres que ceux qu'elle a examinés dans l'arrêt qu'elle interprète, et, en conséquence, tous faits postérieurs à cet arrêt. De même, la Cour s'abstient de toute appréciation au sujet de la portée qu'aurait l'arrêt à interpréter sur les conclusions énoncées par les Parties dans une autre procédure ou autrement à elle signalées. Elle se borne à expliquer par l'interprétation ce qu'elle a déjà dit et jugé.

Par ces motifs,

La Cour, jugeant contradictoirement,

décide et juge, par huit voix contre trois:

Que, dans son Arrêt n° 7, la Cour n'a pas réservé au Gouvernement polonais le droit de demander par la voie judiciaire, même après l'arrêt susdit et avec effet sur le cas décidé, la constatation de la nullité de l'inscription, basée sur l'acte du 24 décembre 1919, de la Société Oberschlesische Stickstoffwerke A.-G. comme propriétaire de l'usine de Chorzów aux registres fonciers; mais que, par ledit arrêt, la Cour a entendu reconnaître, avec force obligatoire pour les Parties au litige et dans le cas décidé, entre autres choses, le droit de propriété de la Société Oberschlesische Stickstoffwerke A.-G. sur l'usine de Chorzów au point de vue du droit civil.

Le présent arrêt ayant été rédigé en français et en anglais, c'est le texte français qui fait foi.

Fait au Palais de la Paix, à La Haye, le seize décembre mil neuf cent vingt-sept, en trois exemplaires, dont l'un restera déposé aux archives de la Cour et dont les autres seront transmis aux agents des Gouvernements des Puissances requérante et défenderesse respectivement.

Le Président: (Signé) *Max Huber.*

Le Greffier: (Signé) *Á Hammarskjöld.*

M. *Moore*, juge, a pris part aux débats en l'affaire et voté en faveur de l'arrêt rendu par la Cour, mais a dû quitter La Haye avant le prononcé de cet arrêt.

M. *Anzilotti*, juge, déclarant ne pouvoir se rallier à l'arrêt et se prévalant du droit que lui confère l'article 57 du Statut, a joint audit arrêt l'exposé de son opinion individuelle.

Digitized by Google

Sprechsaal.

Zum ungarisch-rumänischen Streitfall betr. die ungarischen Optanten in Rumänien.

Von Herrn **Francis Deák, S. J. D.** in New York, ist dem Herausgeber die nachstehend in deutscher Uebersetzung wiedergegebene Darlegung zugegangen, mit dem Ersuchen, sie zu veröffentlichen. Diesem Ersuchen wird (unter **I**) mit der Maßgabe entsprochen, daß eine zu der Angelegenheit auf Ersuchen der rumänischen Regierung von dem Unterzeichneten abgegebene gutachtliche Aeußerung (unter **II**, S. 354) sowie ein vorausgeschickter Literaturnachweis und **III** eine Ergänzungsmitteilung (S. 363) hinzugefügt wird:

„Zeitschrift für Ostrecht", herausgegeben von dem Osteuropa-Institut in Breslau. Carl Heymann Verlag, Berlin, Mauerstraße 44. 1. Jahrgang, 9. Heft (Dezember) 1927:

Dr. *J. Vallotton*, Lausanne: Die juristische Auffassung des Dreierkomitees des Völkerbundes über den ungarisch-rumänischen Streit und seine Tragweite im Völkerrecht.

Prof. *N. Politis*, Paris: Der Völkerbund und die gemischten Schiedsgerichte.

Prof. *E. Kaufmann*, Berlin: Der ungarisch-rumänische Streit über die rumänische Agrarreform vor dem Völkerbundsrat.

Gutachten von 1. Prof. *de Lapradelle*, Paris; 2. Sir *A. Hopkinson*, K. C., London; 3. Staatsrat *Limburg*, Haag; 4. Prof. Dr. *E. His*, Zürich.

„La Réforme Agraire en Roumanie et les Optants hongrois de Transylvanie devant la Société des Nations". Imprimerie Du Palais 20, rue Geoffroy-L'Asnier, Paris (4e) 1927. 634 Seiten. Suite: 1928, 398 Seiten.

La Réforme Agraire Roumaine en Transylvanie devant la Justice Internationale et le Conseil de la Société des Nations. Quelques opinions. Paris Aux Editions internationales, 4 bis, Rue des Ecoles. 517 S., 1928.

Réclamations des Optants Hongrois de Transylvanie contre la Réforme Agraire en Roumanie. Débats sur la compétance (15—23 Décembre 1926). Plaidoiries de MM. *Millerand, Politis* et *Rosental*, Avocats de l'Etat Roumain et Observations de M. *Popesco-Pion*, Agent du Gouvernement Roumain (d'après les notes sténographiques). Bukarest „Cartea Romanesca", 1927.

Digitized by Google

The Treaty of Trianon and the Claims of Hungarian Nationals with Regard to their Lands in Transylvania. Opinion by the Right Hon Sir Leslie Scott, K. C., M. P. Temple, London, 1927 [W. P. Griffith & Sons Ltd., Old Baily Press, E. C. 4].

Dr. *Victor Bruns*, Berlin, Gutachten über die Fragen der Ernennung der Ersatzrechte. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1928.

I.

Darlegungen von Herrn Francis Deák *).

Die Berichte über die letzte Sitzung des Völkerbundsrates, die im September in Genf stattfand, erwähnten unter anderem, daß der Rat einige Schwierigkeiten habe, eine Streitigkeit zwischen Ungarn und Rumänien beizulegen. Daß der Streit in Verbindung mit einer Entscheidung des Rumänisch-Ungarischen Gemischten Schiedsgerichtes entstanden sei, wurde nebenher erwähnt, aber von der Bedeutsamkeit dieser Angelegenheit las man wenig. Daher mögen amerikanische Kenner internationaler Geschehnisse überschen haben, daß dieser Streit bereits über die Bedeutung eines lokalen Rechtsstreites der beiden betreffenden Staaten hinausgewachsen ist. Die Zukunft internationaler Schiedsgerichtsbarkeit kann entscheidend durch die Lösung des Streitfalles, dessen Folgen zweifellos über die Grenzen Ungarns und Rumäniens hinausreichen, beeinflußt werden.

Die Kontroverse verdankt dem Rumänischen Agrarreformgesetz vom 30. Juli 1921 ihre Entstehung [1]), da hierdurch eine große Zahl Ungarn ihre in Siebenbürgen — einem Land, das durch den Vertrag von Trianon vom Königreich Ungarn an Rumänien abgetreten wurde — gelegenen Immobilien verloren. Die ungarische Regierung behauptete, daß das rumänische Agrargesetz den Vorschriften des Friedensvertrages widerspreche. Nach Mißlingen des Versuches, die Streitfrage freundschaftlich durch direkte Verhandlungen mit der Rumänischen Regierung beizulegen, wandte sich Ungarn im März 1923 an den Völkerbund. Dies geschah unter Berufung auf Artikel 11 Absatz 2 der Satzung, indem sie die Aufmerksamkeit des Rats auf einen Umstand lenkte, der von Einfluß auf die internationalen Beziehungen sein kann und daher den Frieden oder das gute Einvernehmen zwischen den Nationen, von dem der Friede abhängt, zu stören droht [2]).

*) Manuskript vom 23. 1. 1928.

[1]) S. Monitur ol Oficial, Nr 93, vom 30. Juli 1921 „Agrarian Law applicable to Transylvania, the Banat, the districts of the Crisana and the Maramuras".

[2]) Request by the Hungarian Government to the Council of the League in accordance with Article 11 of the Covenant (March 15, 1923). League of Nations Official Journal, Vol. IV, No. 7, p. 729 ff. Über das Fehlschlagen direkter Verhandlungen zwischen Rumänien und Ungarn s. Annex 3 zu dieser Bitte: Note Nr. 11 304 des Rumänischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten an die ungarische Gesandtschaft in Bukarest vom 28. Februar 1923, (Ministère des Affaires Etrangères de Hongrie: Recueil des Actes et Documents relatifs à l'affaire de l'expropriation par le Royaume de Roumaine des biens immobiliers des optants Hongrois, Budapest, 1924, p. 17).

Digitized by Google

Um den Streitfall zu verstehen, muß man die rumänische Agrarreformgesetzgebung und die Bestimmungen des Friedensvertrages untersuchen.

Während des Waffenstillstandes, sogar bevor die Friedensverhandlungen zwischen den Alliierten und Ungarn begonnen hatten, hatte der Rumänische Regierungsrat für Siebenbürgen eine Rechtsverordnung erlassen [3]).

Nach Artikel 2, Absatz (a) dieses Gesetzes war das unbewegliche Eigentum von Ausländern als ein Ganzes zu enteignen, ohne Rücksicht darauf, ob die Eigentümer durch Geburt Ausländer waren oder es durch irgendeinen Umstand wie Heirat oder die Ausübung des Optionsrechtes wurden. Als der Text der Friedensverträge, über die man in Paris verhandelte, bekannt wurde, wurde es offenbar, daß jene Bestimmung in handgreiflichem Widerspruch zu dem Vertrag von Trianon stand und eine zweite Verordnung ergänzte im Juni 1920 diesen Artikel und knüpfte seine Anwendung an die Bedingung, daß

„diese Bestimmungen nicht den Festsetzungen des Friedensvertrages zwischen den Alliierten und Österreich-Ungarn widerstreiten" [4]).

Inzwischen wurde der endgültige Text des am 4. Juni 1920 unterzeichneten Vertrages von Trianon in Kraft gesetzt und der Widerspruch der Bestimmungen der beiden Rumänischen Verordnungen mit den Vorschriften des Friedensvertrages offenkundig.

Der Vertrag von Trianon behandelt in Artikel 63 das Recht der Personen, die ihre ungarische Staatsangehörigkeit verlieren und ipso facto eine neue Staatsangehörigkeit erhalten, für die Staatsangehörigkeit des Staates, dessen Bürger sie bisher gewesen waren, zu optieren. Er sieht dann vor, daß solche Personen

„seront libres de conserver les biens immobiliers qu'elles possèdent sur le territoire de l'autre État où elles auraient eu leur domicile antérieurement à leur option" [5]).

„will be entitled to retain their immovable property in the territory of the other State where they had their place of residence before exercising their right to opt" [5]).

Das Eigentum von nicht in den abgetretenen Gebieten wohnhaften Ungarn ist durch Artikel 250 des Vertrages sichergestellt. Der Artikel lautet wie folgt:

Notwithstanding the provision of Article 232 and the Annex to Section IV, the property, rights and interets of Hungarian nationals or companies controlled by them situated in the territories which formed part of the former Austro-Hungarian Monarchy shall not be subject to retention or liquidation in accordance with these provisions.

„Such property, righst and interests shall be restored to their owners free from any measure of this kind, or from any other measure of transfer, compulsory administration, or sequestration, taken since the 3rd of November, 1918, until the coming into force of the present Treaty, in the condition in which they were before the application of the measures in question.

[3]) September 1919. S. Moniturol Oficial, No. 117, vom 12. September 1919.

[4]) S. Moniturol Oficial, Nr. 55, vom 12. Juni 1920.

[5]) Der Vertrag von Trianon ist in den British and Foreign State Papers, Vol. 113, p. 486 ff. angegeben.

Digitized by Google

„Claims made by Hungarian nationals under this article shall be submitted to the Mixed Arbitral Tribunal provided for by Article 239".

Zu beachten ist, daß die Interessen der Ungarischen Optanten auch in dem Minoritätenvertrag, der am 9. Dezember 1919 zwischen den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten und Rumänien in Paris geschlossen wurde, nachdrücklichst gewahrt sind [6]).

Artikel 3 Absatz (§ ?) 3 dieses Vertrages bestimmt, daß

„Persons who have exercised the above right to opt . . . . will be entitled to retain their immovable property in Rumanian territory . . ."

Welche Wichtigkeit die Alliierten Hauptmächte dem Schutz der Minderheiten beimaßen, geht klar aus Artikel 1 dieses Vertrages hervor:

„Roumania undertakes that the stipulations contained in Article 2 to 8 of this Chapter shall be recognized as fundamental laws, and that no law, regulation or official action shall conflict or interfere with these stipulations nor shall any law, regulation or official action prevail over them".

Der Vertrag von Trianon trat am 26. Juli 1921 in Kraft. Vier Tage später wurde das rumänische Agrarreformgesetz verkündet [7]). Obgleich dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, die so offenkundig dem Vertrag von Trianon und dem Minoritätenvertrag widersprechen, wie das die beiden vorhergehenden Gesetze taten, sind doch darin Bestimmungen enthalten, welche nach Ansicht der ungarischen Regierung bedeutsamer Natur sind, und das Ersuchen beim Völkerbundrat notwendig machten. Artikel 6 Absatz (c) dieses Gesetzes sieht vor, daß die Liegenschaften von „Abwesenden" der Enteignung in ihrer Gesamtheit unterworfen sind und definiert „Abwesenheit" wie folgt: „Für die Zwecke dieses Gesetzes soll „abwesend" jede Person sein, die vom 1. Dezember 1918 bis zu dem Tage, an dem das Gesetz dem Parlament vorgelegt wurde, außerhalb des Landes war, es sei denn, daß diese Person während dieser Zeit mit der Erfüllung von Staatspflichten im Auslande beauftragt war" [8]). Diese Definition der Abwesenheit scheint gegen die Ungarn gerichtet zu sein. Die entscheidende Periode für die Feststellung der Abwesenheit reicht vom 1. Dezember 1918 bis zum 23. März 1921 und diese ganze Periode geht dem Inkrafttreten des Vertrages zeitlich voraus. Als Resultat zeigt sich also, daß gesetzliche Folgerungen an die Abwesenheit, zu einer Zeit, als Rumänien keine Souveränität über Siebenbürgen hatte, geknüpft sind. Daß solch eine Begriffsbestimmung lediglich gegen die Ungarn gerichtet ist, ist offenbar, auch infolge der Tatsache, daß während des größeren Teiles dieser 15 Monate, die für die Bestimmung der Abwesenheit entscheidend sind, Rumänien gegen Ungarn Krieg führte. Eine große Zahl Ungarn verließ Siebenbürgen gezwungen oder aus Furcht vor dem Vorrücken rumänischer Truppen. Es gibt auch ausführliche, urkundliche Beweise dafür, daß rumänische Behörden auch denjenigen Ungarn, die zurückzukehren wünschten, die Erlaubnis hierzu verweigerten und nicht nur während dieses ganzen Zeitabschnittes, sondern selbst nachdem der Friedensvertrag in Kraft getreten war.

---

[6]) British and Foreign State Papers, Vol. 112, p. 538 ff.

[7]) Oben Anmerkung 1.

[8]) Das Gesetz wurde am 23. März 1921 im rumänischen Parlament eingebracht.

Digitized by Google

Auch gegen die Methode, die Rumänien bei der Entschädigung der Eigentümer enteigneten Landes anwandte, wurde seitens Ungarn Einspruch erhoben. Die Festsetzung des Betrages und die Art der Auszahlung der Vergütung fand in folgender Weise statt: [9])

Der Betrag der Vergütung wurde auf der Basis des besteuerten Wertes des Gebietes im Jahre 1913 festgesetzt, ausgedrückt im derzeitigen Kurswert (welcher, als Ungarn sich an den Völkerbund wandte, ungefähr 2½ % des Goldwertes betrug). Der so festgesetzte Betrag war nicht in bar zu bezahlen sondern in nicht übertragbaren Reichsschuldscheinen, die 5 % Zinsen trugen und in 50 Jahren einlösbar waren. Da der Marktwert dieser Reichsschuldscheine nur 30—40 % ihres Nennwertes betrug, mußte man darauf rechnen, daß der Eigentümer kaum 1 % des wahren Wertes seines Eigentums erhielt.

Die ungarische Regierung behauptete daher, daß „Enteignung in dieser Art sich sehr wenig von einer glatten Konfiskation unterscheide“ [10]).

Das Ersuchen der ungarischen Regierung wurde auf die Tagesordnung der 24. Ratssitzung gesetzt, die im April 1923 stattfand. Nach längerer Diskussion vor dem Rat und nach der Weigerung Rumäniens den Fall dem Ständigen Internationalen Gerichtshof zu übertragen, betraute der Rat den japanischen Vertreter, Gesandter *Adatci* damit, als Vermittler zwischen den beiden betreffenden Regierungen zu fungieren und drückte die Hoffnung aus, daß „die Regierungen Ungarns und Rumäniens ihr bestmöglichstes zur Erreichung einer angemessenen Lösung tun werden“ [11]). Im Mai 1923 kamen die Vertreter der beiden Regierungen auf Einladung des Gesandten *Adatcis* nach Brüssel, wo unter dem Vorsitz *Adatcis* und in Anwesenheit des Abteilungsleiters der Rechtsabteilung des Völkerbundes Unterredungen stattfanden. Diese Unterredungen führten aber zu keiner zufriedenstellenden Lösung, obwohl ein Protokoll aufgestellt und unterzeichnet wurde. Dieses Protokoll enthielt nur allgemeine Feststellungen und erklärte, daß kein Übereinkommen in bezug auf einen der wichtigsten Streitpunkte, die in dem Falle vorhanden sind, erreicht werden konnte, nämlich den der Vergütung. Bezüglich dieser Frage, es ist der dritte Punkt unter den fünf, die durch das ungarische Ersuchen vorgebracht wurden, stellt das Protokoll fest, daß „die beiden Vertreter es für unratsam erachten, die Diskussion über die Frage des Einlösungspreises fortzusetzen. Eine Annäherung ihrer verschiedenen Gesichtspunkte scheine nicht möglich zu sein“ [12]). Die ungarische Regierung verleugnete überdies ihren zu der Brüsseler Unterredung delegiert gewesenen Vertreter und teilte dem Völkerbund

---

[9]) Gemäß Artt. 50 und 85 des Gesetzes vom 30. Juli 1921 (oben Anmerkung 1) und einer Entscheidung des Ministerrates (Monitorul Official Nr. 22 vom 13. Januar 1924 [92/924]) und einer Verordnung des Landwirtschaftsministeriums (Id. 74 vom 3. April 1924) welche die Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung brachten.

[10]) Siehe: Ersuchen der ungarischen Regierung usw., League of Nations Official Journal, Vol. 4, Nr. 7, p. 733.

[11]) Wegen der Diskussion, die in der Ratsversammlung vom April 1923 stattfand, siehe: League of Nations Official Journal, Vol. IV. Nr. 6, p. 573—577, 604—611.

[12]) Siehe: League of Nations Official Journal, Vol. IV, Nr. 8, p. 1012. Accounts of the Brussels conversation.

Digitized by Google

mit, daß es die Feststellungen des Protokolls nicht als für Ungarn bindend ansehen könne [13]).

Als *Adatcis* Bericht vor die 25. Ratssitzung kam, die im Juli 1923 stattfand, entwickelte sich eine stürmische Diskussion, die mit Annahme einer Entschließung endigte, welche der Erwartung Ausdruck gab, daß „beide Regierungen ihr Äußerstes tun werden, um zu verhindern, daß die Angelegenheit der ungarischen Optanten einen störenden Einfluß auf die Beziehungen der beiden Nachbarstaaten ausübe" [14]), aber welche das Problem selbst, den Kern der Streitfrage, unerledigt ließ. Nach dem Fehlschlag der Bundesvermittlung beschritten die enteigneten ungarischen Landeigentümer gegen Rumänien auf Grund von Artikel 250, Absatz 3 des Vertrages von Trianon den Weg der Klage bei dem Rumänisch-Ungarischen Gemischten Schiedsgericht, das gemäß Artikel 239 des Vertrages eingesetzt war. Diese Fälle, in Kleinigkeiten verschieden, sind sich im wesentlichen gleich [15]) Die Kläger haben den Gerichtshof gebeten, zu erklären, daß die Maßnahmen, die der rumänische Staat gegen ihr Eigentum anwandte, dem Art. 250 des Vertrages von Trianon widerspräche; Rumänien zur in integrum restitutio ihres beweglichen und unbeweglichen Eigentums zu verurteilen und Schadenersatz zu leisten für alle Verluste und Schäden und alle Ausgaben zu erstatten, welche die Kläger als Folge der Maßnahmen, wegen deren geklagt wird, hatten; falls eine Wiederherstellung des gesamten Eigentumes oder eines Teiles desselben unmöglich sein sollte, Rumänien aufzufordern, ihnen den Wert zu erstatten, die Höhe des Ersatzes ex aequo et bono festzusetzen; den Beklagten zu den Kosten zu verurteilen und schließlich dem rumänischen Staat die Ausführung aller Maßnahmen zu verbieten, welche ihr Eigentum beeinflussen oder ihre Rechte darauf beschränken.

Die rumänische Regierung erhob in einer „demande exceptionelle" Einspruch gegen die Zuständigkeit des Gerichtshofes mit der Begründung,

1. Art. 250 des Vertrages sei nur auf solches Eigentum anwendbar, welches mittels außergewöhnlicher Kriegsmaßnahmen in Besitz genommen war,

2. das Agrarreformgesetz stelle keine solche außergewöhnliche Maßnahme dar, sondern sei aufgestellt worden „im Interesse sozialer

[13]) Die Urkunden über die Weigerung der ungarischen Regierung, die Festsetzungen des Brüsseler Protokolls anzuerkennen, sind noch nicht im Official Journal veröffentlicht. Der Briefwechsel, bestehend aus einem Brief des ungarischen Ministers des Auswärtigen an *Adatci* vom 12. Juni 1923 mit einem aide-mémoire von demselben Tage, der Antwort des japanischen Gesandten auf dieses aide-mémoire, wurde den Mitgliedern des Rates durch ein Rundschreiben Nr. 11/29007/28470 des Generalsekretärs vom 19. Juni 1923, mitgeteilt. Eine Ergänzungsurkunde wurde durch die ungarische Regierung unter dem 14. Juni 1923, (mitgeteilt als Urkunde Nr. C 438 vom 1. Juli 1923) dem Rate unterbreitet. Wegen dieser Urkunden siehe: Recueil usw., angeführt in Anm. 2, p. 61—102.

[14]) Siehe: League of Nations Official Journal, Vol. IV, Nr. 8, p. 907.

[15]) Siehe: „Les Lois Roumaines de Réforme Agraire devant le Tribunal Arbitral mixte Roumano-Hongrois"; eine Sammlung von verschiedenen Arten von Rechtsfällen, die beim Gerichtshof eingebracht worden sind. Imp. Desfossés, Paris (Nr. 93606).

Digitized by Google

Gerechtigkeit" und betreffe gleichermaßen Staatsangehörige und Ausländer,

3. die Eigentümer erhielten voll und richtig Ersatz.

Nach erfolgten Debatten vor dem Gerichtshof im Laufe des Dezember 1926 [16]) verwarf der Gerichtshof in einem am 10. Januar 1927 ausgefertigten Urteil den Rechtseinwand Rumäniens, erklärte sich für zuständig und gab dem Beklagten auf seine Antwort auf die Hauptpunkte der Sache innerhalb von zwei Monaten von der Verkündung des Urteils an, einzureichen [17]).

Nach Art. 239, Abs. (g) des Vertrages von Trianon (der Artikel, der das Gemischte Schiedsgericht einsetzte), „stimmen die hohen vertragschließenden Teile darin überein, die Entscheidungen des Gemischten Schiedsgerichts als endgültig und entscheidend anzusehen und sie für ihre Staatsangehörigen für verbindlich zu erklären".

Rumänien erklärte, anstatt der Verfügung des Gerichtes, wegen Einreichung seiner Entgegnung auf die Gründe der Kläger nachzukommen, daß es die Annahme der getroffenen Entscheidung ablehne. *Millerand,* der Staatsvertreter der Rumänischen Regierung, teilte in einem Schreiben vom 24. Februar 1927 dem Präsidenten des Gerichtes mit, daß die Rumänische Regierung „sich der Überreichung irgendeiner Antwort hinsichtlich des Gegenstandes der angestellten Klagen enthalten werde, und daß demgemäß ihr Schiedsrichter nicht länger bei dem Gemischten Rumänisch-Ungarischen Schiedsgericht in irgendeinem der Agrarfälle, die durch Ungarische Landsleute vorgebracht werden, mitwirken werde" [18]).

Fernerhin wandte sich Rumänien unter Berufung auf Art. 11, Abs. 2 der Völkerbundsatzung mit einem Ersuchen an den Völkerbund.

So war der ganze Streit ein zweites Mal vor dem Rat gebracht. Diesmal aber hatte die Sachlage ein gänzlich verändertes Aussehen. Bei dem

---

[16]) Beide Parteien waren durch internationale Juristen von höchstem Ruf und Ansehen vertreten, wie die Herren *Dupuis, Gidel, Lapradelle, Millerand, Politis.* Das Vorbringen der Vertreter beider Parteien über die Frage der Zuständigkeit des Gerichtshofes ist zusammengestellt in: *A. de Lapradelle:* Recueil de la Jurisprudence des Tribunaux Arbitraux Mixtes, Vol. IV, (Compétence), Paris, La Documentation internationale, 1927.

[17]) Emeric Kulin père c. État Roumain, Tribunal Arbitral Mixte Roumano-Hongrois, Docket No. R. H. 139. Es gibt eine sehr gute Erläuterung dieses Urteils von Professor *Dupuis:* Les Arrêts de Compétence du Tribunal Arbitral Mixte Roumano-Hongrois, 8 (3 et S.) Revue de Droit International et de Législation comparée, 1927, n.1—2, p. 1 ff. Siehe auch: *Pillet, A.* Les affaires agraires des ressortissants Hongrois devant le Tribunal Mixte Roumano-Hongrois, 34 (3-e Sér.) Revue Générale de Droit International public, p. 1—19; *Scelle, George,* L'arrêt du 10 janvier 1917, du F. A. M. Roumano-Hongrois, ibid. p. 433—482; *Brunet, René* La réforme agraire et les intérêts privés hongrois en Transylvanie, 54 Journal du Droit International *(Clunet),* p. 319—345.

[18]) Dieser Briefwechsel ist vom Völkerbund nicht veröffentlicht worden. *Millerands* oben angeführter Brief war als Annexe B. 2 der Bitte der Ungarischen Regierung an den Völkerbund vom 21. Mai 1927 beigefügt.

Digitized by Google

Zusammentritt des Rates am 7. März 1927 legte *Titulesco*, der Rumänische Vertreter, die Gründe seiner Regierung dar, welche nach seiner Meinung die durch Rumänien hinsichtlich der Entscheidung des Gemischten Schiedsgerichtes eingenommene Haltung rechtfertigten. *Titulesco* machte geltend, daß die Streitfrage, was für Ansprüche vor das Gemischte Schiedsgericht gehörten, im Voraus bei den Brüsseler Verhandlungen geregelt worden sei, daß dem Gemischten Schiedsgerichtshof keine Gerichtsbarkeit über Ansprüche, die aus der Anwendung des rumänischen Agrargesetzes auf ungarische Staatsangehörige entstünden, zustehe, daß der Gerichtshof seine Macht, wie sie durch den Friedensvertrag umgrenzt sei, überschreite, wenn er über solche Ansprüche entscheide; daß der Gerichtshof, indem er seine Zuständigkeit feststelle, und Rumänien auffordere, sich über die Sache selbst zu äußern, die Frage einer möglichen Unverträglichkeit des Agrargesetzes mit Verträgen aufwerfe, daß solches Tun aber Rumänien der Gefahr sozialer Unruhen aussetze; daß Rumänien seine Lebensinteressen schützte, als es seinen Richter aus dem Gericht zurückzog; daß es darum die rumänische Regierung für ihre Pflicht halte, dem Rate von den Gründen ihrer Handlungsweise Mitteilung zu machen und seine Aufmerksamkeit auf das Gerichtsurteil als eines Umstandes zu lenken, der den Frieden gefährden könnte. Es gab wiederum eine heftige Diskussion zwischen ihm und dem Ungarischen Delegierten, in deren Verlauf dieser den Rat bat, einen Ersatzrichter für das Gericht gemäß den Vorschriften des Art. 239, Abs. (a) und des Annex zu dem Artikel, zu bestimmen. Dieses Ersuchen wurde dem Generalsekretär formell in einer Note vom 21. Mai 1927 überreicht.

Der Rat beschloß, sich mit der Frage zu beschäftigen und ernannte ein Komitee unter dem Vorsitz von Sir *Austen Chamberlain*. Mitglieder waren Viscount *Johii* und *Villegas*, die Vertreter Japans bezw. Chiles. Dieses Komitee sollte über die Streitfrage Untersuchungen anstellen und bei einer späteren Zusammenkunft des Rates über die Möglichkeit freundschaftlicher Beilegung Bericht erstatten [19]).

Das vor den Rat gebrachte und dem Dreierkomitee übertragene Problem war gewiß ein delikates und kompliziertes. Am Schlusse der Diskussion wurde es von Dr. *Stresemann*, der den Vorsitz in der 44. Ratssitzung hatte, bezeichnet als „nicht ein Streit nur zwischen zwei Bundesmitgliedern. Die Frage ist viel wichtiger. Es handelt sich um die Zuständigkeit von Schiedsgerichten in Anwendung nationaler und internationaler Gesetze über denselben Gegenstand“ [20]).

Das dem Komitee anvertraute Problem umfaßte zwei Angelegenheiten. Die eine war das Ersuchen der Rumänischen Regierung unter Berufung auf Abs. 2, Art. 11 der Satzung, bezüglich ihrer Mitteilung an den Präsidenten des Rumänisch-Ungarischen Gemischten Schiedsgerichtshofes, in der es die Zurückziehung des Rumänischen Richters ankündigt. Die andere war das Ersuchen der Ungarischen Regierung an den Rat um Ernennung von zwei Ersatz-Richtern für jenes Gericht, auf Grund von Art. 239 des Vertrages von Trianon.

---

[19]) Über die Diskussion vor dem Rat siehe: League of Nations Official Journal, Vol. VIII, No. 4, p. 350—372.

[20]) Id. p. 372.

Digitized by Google

Der Bericht von Sir *Austen* und seinem Comittee wurde dem Rat bei seiner Sitzung am 17. September 1927 vorgelegt[21]). Er beginnt mit einem kurzen geschichtlichen Überblick über den Streitfall. Darnach stellt das Komitee mit Bedauern fest, daß die verschiedenen Vorschläge die es den Parteien unterbreitete, auf Ablehnung trafen und eine Lösung durch direkte Ausgleichung nicht herbeiführten. Der Bericht lautet weiter:

„Das Komitee war darum verpflichtet, eine Lösung auf andere Weise zu finden. Eine genaue Untersuchung der Frage der Gerichtsbarkeit des Gemischten Schiedsgerichts schien von hauptsächlicher Bedeutung zu sein:

Es formulierte daher die folgenden Fragen:

1. Ist das Rumänisch-Ungarische Schiedsgericht zuständig, über Klagen zu erkennen, die aus der Anwendung des Rumänischen Agrargesetzes auf ungarische Optanten und Bürger entstehen?

2. Wenn dem so ist, bis zu welchen Grenzen und unter welchen Umständen ist es berechtigt hierzu?

Das Komitee gelangt dann dazu, die Grenzen und die Ausdehnung der Rechtsprechungsbefugnis des Gerichts zu bestimmen, so wie seiner Ansicht nach die Auslegung des Vertrages, durch den das Gericht eingesetzt wurde, sie ergibt. Danach bringt der Bericht drei Leitsätze als „Definition der Grundsätze, welche mit der Annahme des Vertrages von Trianon für Rumänien und Ungarn verbindlich wurden". Das Komitee ist der Ansicht:

1. die Bestimmungen der nach dem Krieg von 1914 bis 1918 geschlossenen Friedensverträge schließen die Anwendung einer allgemeinen Agrarreform auf ungarische Personen (einschließlich derjenigen, die für ungarische Staatsangehörigkeit optiert haben), nicht aus.

2. Zwischen Rumänien und Ungarn darf weder in den Bestimmungen des Agrargesetzes noch in der Art der Ausführung irgend eine Ungleichheit vorhanden sein.

3. Die Worte „retention and liquidation" die im Art. 250, der sich nur auf von Ungarn abgetretene Gebiete bezieht, erwähnt sind, finden nur auf Maßnahmen Anwendung, die sich gegen das Eigentum eines Ungarn in diesem Gebiet richten und nur insoweit der Eigentümer ungarischer Staatsangehöriger ist".

Das Komitee schlug vor, daß der Rat

„a) beide Parteien auffordere, sich mit diesen drei Grundsätzen einverstanden zu erklären;

b) Rumänien auffordere, seinen Richter bei dem Gemischten Schiedsgericht wiedereinzusetzen".

Der Bericht endet mit einer Empfehlung von alternativen Sanktionen, falls eine oder beide Parteien die Anerkennung des Vorschlages ablehnen sollten. Diese Empfehlungen sind im wesentlichen folgende:

---

[21]) Die Einzelheiten dieser Sitzung und der Bericht vom 15. September 1927 sind noch nicht im Official Journal veröffentlicht worden. Zitate und Verweisungen sind aus den stenographischen Notizen der Sitzung und einer Copie von Sir *Austens* Bericht entnommen, der unter den Mitgliedern des Rates als Urkunde Nr. C. 489, 1927, VII, zirkulierte.

Digitized by Google

1. Im Weigerungsfalle seitens Ungarns würde der Rat nicht berechtigt sein, die Ernennung von Ersatzrichtern gemäß dem Vertrage von Trianon vorzunehmen.

2. Im Weigerungsfalle seitens Rumäniens würde der Rat berechtigt sein, die notwendigen Schritte zur Sicherung der Tätigkeit des Gemischten Schiedsgerichts zu tun.

3. Wenn beide Parteien sich weigerten, so hat der Rat, nach Ansicht des Komitees, die ihm gemäß Art. 11 der Satzung obliegende Rolle erschöpft.

Die (tatsächliche) Bedeutung dieser Feststellungen und Empfehlungen verdient eine genauere Darlegung.

Die erste Frage ergibt sich bei dem Teil des Berichtes, der sich mit der Zuständigkeit des Gerichtes beschäftigt. Es scheint sonderbar, daß der Völkerbundsrat, ein ausschließlich politisches Gebilde, eine so rein rechtliche Angelegenheit, wie die auf einen Ratsantrag geänderte Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes es ist, prüfen soll. Ein dem analogen Fall in den Vereinigten Staaten würde eine Prüfung der Rechtsprechung eines Federal Court durch den Congreß darstellen. In jedem Staat ist es das Gericht selber, das über seine Zuständigkeit entscheidet und keine andere gesetzgebende oder ausführende Gewalt darf in dieser Angelegenheit auf die Richter störend einwirken. Das ist ein prozeßrechtlicher Grundsatz der internationalen Gerichte. Art. 48 der Haager Konvention für die friedliche Beilegung Internationaler Streitigkeiten vom 29. Juli 1899, im Art. 73 der Konvention vom 18. Oktober 1907 wieder vorhanden, stellt dieses Prinzip in bestimmter Form fest.

„Das Schiedsgericht ist befugt, seine Zuständigkeit zu bestimmen, indem es den Schiedsvertrag sowie die sonstigen Staatsverträge, die für den Gegenstand angeführt werden können, auslegt und die Grundsätze des Völkerrechts anwendet“ [22]).

Für das Vorhandensein dieses Prinzips, das die internationalen Gerichte nach ihrem Willen über ihre eigene Gerichtsbarkeit entscheiden können, können viele Beispiele gegeben werden [23]).

Die Entscheidungen des Gemischten Schiedsgerichts sind nach Art. 239, Abs. (g) des Vertrages von Trianon endgültig und entscheidend und zwar gleichgültig ob sie sich auf Zuständigkeit des Tribunals oder auf den sachlichen Gegenstand des Streites beziehen. Art. 239 macht hierin keinen Unterschied. Da das Urteil vom 10. Januar 1927 endgültig und entscheidend war, besteht für die Frage der Zuständigkeit res judicata. Die strittigen Fragen sind, ob der Rat in eine res judicata eingreifen kann und ob er durch die Satzung oder den Friedensvertrag ermächtigt ist, die Grenzen zu ziehen, innerhalb deren das Gericht tätig sein darf, jenseits deren aber es seine Macht überschreitet. Wenn man unterstellt, daß die Gerichtsentscheidungen nicht endgültig sind und daß Berufung gegen sie eingelegt werden kann, — ist dann

---

[22]) U.S. Foreign rel., 1907, Pt. II, p. 1195.

[23]) S. *Ralston, Jackson H.* The Law and Procedure of internationel Tribunals, Revised Ed. Stauford & University Preß, 1926, Sec 53, at p. 44 ff. S. auch *Borchard, Edwin M.* Opinion on the Roumanian-Hungarian dispute, Tuttle, Morehouse & Taylor Co., New Haven, 1927, Ch. VIII, p. 18—21.

Digitized by Google

der Völkerbundsrat das geeignete Forum, an das solch eine Berufung zu richten wäre? Dem Rate die Funktionen eines Schiedsgerichtes zu verleihen, — den Rat einem Gerichtshof überzuordnen, der durch den Friedensvertrag selber eingesetzt ist, — würde einen gefährlichen Eingriff politischer Wirksamkeit in gerichtliche Tätigkeit zu bedeuten scheinen.

Den drei Grundsätzen, die „mit der Annahme des Vertrages von Trianon für Rumänien und Ungarn verpflichtend wurden" und die das Komitee aus seiner Prüfung der Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtes folgerte, sollte man ebenfalls Beachtung schenken. Stellen sie unbestrittene und allgemein anerkannte Völkerrechtssätze dar?

Der erste und der dritte Satz beruhen auf der Auslegung des Vertrages von Trianon. Unterstellt man die Richtigkeit der Auslegung dieser Vorschriften, so bleibt doch zu fragen, ob der Rat das zur Interpretierung des Vertrages berufene Forum ist. Es war sicherlich nicht die Absicht der Unterzeichner der Satzung dem Rat solche Rechte und Pflichten zu übertragen. Der Völkerbundspakt sieht für die Beilegung von Streitigkeiten zwei verschiedene Verfahren vor.

Nach Art. 12 werden Streitigkeiten zwischen Bundesmitgliedern entweder der Schiedsgerichtsbarkeit bezw. einem gerichtlichen Verfahren oder der Prüfung durch den Rat unterbreitet. Art. 13, Abs. 2, bezeichnet diese Streitfälle, die diesem Verfahren unterliegen, folgendermaßen:

„Streitigkeiten über die Auslegung eines Vertrages über alle Fragen des internationalen Rechts, über das Bestehen jeder Tatsache, welche die Verletzung einer internationlen Verpflichtung bedeuten würde, oder über Umfang und Art der Wiedergutmachung im Falle einer solchen Verletzung gelten allgemein als solche, die einer schiedsrichterlichen oder gerichtlichen Lösung zugänglich sind".

Diese Sprache ist klar und deutlich. Diese Angelegenheiten, — ganz augenscheinlich Rechtsfragen, — werden als jenseits der politischen Rolle, der Vermittlung und des Vergleiches des Rates liegend angesehen. Wenn der Rat zu wissen wünscht, ob die Bestimmungen des Friedensvertrages die Anwendung einer Agrarreform auf die Ungarischen Optanten ausschließen, wenn er eine authentische Auslegung der Worte „retention and liquidation" wie sie in Art. 250 des Friedensvertrages gebraucht werden, zu haben wünscht, kann der Rat ein Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes einfordern; aber keinesfalls kann der Rat selber den Vertrag interpretieren.

Bei dem ersten in Paris vorbereiteten Völkerbundssatzungsentwurf wurde das Außerkraftsetzen von Schiedsurteilen durch $^3/_4$-Mehrheit der Versammlung vorgesehen [24]).

Das Fehlen dieses Absatzes in der Satzung, wie sie schließlich angenommen wurde, weist klar darauf hin, daß die vertragschließenden Teile einer politischen Prüfung rechtlicher Entscheidungen nicht zustimmten.

Aber selbst zugegeben, daß der Rat Verträge zu Recht richtig auslegt: stimmen diese drei Grundsätze mit dem inter-

[24]) S. Senate Doc. Nr. 106, 66th. Congreß, 1st. Session Hearings before the Senate Committee on Foreign Relations, p. 1167 (Art. V); diese Bestimmung wurde noch in einem späteren Entwurf aufrecht erhalten. See Id., at p. 1216.

Digitized by Google

nationalen Recht überein? Enthalten diese für den Fall der Weigerung seitens einer oder beider Parteien, durch das Komitee vorgeschlagenen Sanktionen diese Grundsätze anzuerkennen, zur Beilegung des Konfliktes geeignete Vorschläge?

Der erste Satz stellt fest, daß die Bestimmungen des Friedensvertrages die Anwendung einer Agrarreform auf Ungarn, Optanten oder Nicht-Optanten, nicht ausschließen. Aber es handelt sich nicht um die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit irgend einer Agrarreform auf Ungaren, sondern um ein spezielles Gesetz, von dem die Ungarische Regierung behauptet, daß es mit denjenigen Vorschriften des Friedensvertrages, die die besonderen Rechte der Ungarn schütze, im Widerspruch stehe. Es betrifft: „Die Auslegung eines Vertrages", Art. 63 und 250, wie Art. 239 des Vertrages von Trianon, „Fragen des internationalen Rechtes", die Frage des Privateigentums von Ausländern; das „Bestehen einer Tatsache, die bei Stabilisierung einen Bruch internationaler Verpflichtungen bedeuten würde", die Behauptung, daß die Ausführung des rumänischen Agrargesetzes einen Bruch internationaler Verpflichtungen zur Erfüllung von Verträgen bedeute — gerade diese Fragen, welche die Satzung ausdrücklich dem Schiedsverfahren überwies. Es ist nicht die rumänische Agrarreform, gegen welche die ungarische Regierung Einwände zu erheben für nötig erachtete; es ist niemals von Seiten Ungarns behauptet worden, daß eine Agrarreform als solche mit dem Friedensvertrag unverträglich sei, soweit es ungarische Staatsangehörige betreffe. Der Einwand richte sich gegen gewisse Bestimmungen des rumänischen Gesetzes, welche, nach Ungarns Behauptung, mit dem Vertrag in Widerspruch stehen, wenn sie auf ihre Staatsangehörigen angewendet werden. Ungarns Anerkennung des vom Rate verkündeten, allgemeinen Grundsatzes berührt in keiner Weise die Klage, daß die Vorschriften und die Anwendung des rumänischen Agrargesetzes ungleich und konfiskatorisch sind. Aber Sir *Austin Chamberlains* Bericht beantwortet nicht die Frage, welche Behörde diese Klagen untersuchen solle.

Betr. des zweiten Grundsatzes, nämlich: daß „eine Ungleichheit zwischen Rumänen und Ungaren weder in den Bestimmungen des Gesetzes noch in der Art seiner Ausführung sein dürfe" — sind zwei Feststellungen zu treffen.

Zunächst ist er weit davon entfernt, ein unbestrittener Bestandteil internationalen Rechtes zu sein. Es gibt im Gegenteil viele Beispiele dafür, daß Privateigentum von Ausländern einen weitergehenden und besseren Schutz als das von Staatsangehörigen genießt.

Die Heiligkeit des Privateigentums und der wohlerworbenen Rechte war in der Tat allgemein anerkannter internationalrechtlicher Grundsatz, unbestritten z. Zt. des Kriegsausbruchs, bis die Konfiskation und Liquidation des „alien enemy" Eigentums, jenen wohlbegründeten Grundsatz zum Wanken brachte [25]).

Die Anerkennung dieses zweiten Satzes würde die Rechtfertigung der Beschlagnahme des Privateigentums durch Sowjetrußland bedeuten, was jedoch Großbritanniens Zustimmung schwerlich finden würde. Das

---

[25]) S. *Borchard, Edwin M.*, Les principes de la protection diplomatique des nationaux à l'étranger. Bibliotheca Visseriana, Vol. III, at p. 18.

Digitized by Google

durch Sir *Austen Chamberlain* aufgestellte Prinzip würde aber diese Folgerung notwendig machen.

Zweitens sind wir, wenn der Grundsatz anerkannt wird, vor die Frage gestellt, ob er den rumänisch-ungarischen Konflikt lösen könne. Eine der Klagen der ungarischen Regierung ist auf die Ungleichheit der Behandlung bei der besonderen Konstruktion der „Abwesenheit" basiert. Ist es, muß man wiederum fragen, der Völkerbundsrat, der die Frage, ob Ungleichheit zwischen Rumänen und Ungaren in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht besteht, zu klären befugt ist?

Der die Bedeutung der Worte „retention and liquidation" im Vertragstext feststellende dritte Grundsatz ist bemerkenswert dadurch, daß gerade diese Worte kürzlich regelrecht von hoher maßgeblicher Stelle, dem ständigen Internationalen Gerichtshof interpretiert worden sind [26]).

Die Neuinterpretierung dieser Worte durch den Rat würde die Übertragung einer juristischen Frage auf politisches Gebiet bedeuten und eine gewisse Mißachtung gegenüber dem Rechtsorgan des Völkerbundes einbegreifen.

Der von Sir *Austen Chamberlain* vorgelegte Bericht ist nicht geeignet, dem Völkerbund Vertrauen zu verschaffen. Der ungarische Vertreter protestierte in einem nachdrücklichen Plaidoyer gegen die Annahme dieses Berichtes und der darin enthaltenen Empfehlungen und die ganze Angelegenheit wurde zur neuerlichen Betrachtung bis zur nächsten im Dezember stattfindenden Ratssitzung vertagt. Es ist zu hoffen, daß diese nochmalige Erwägung wesentliche Änderungen des Berichtes herbeiführen wird, da dessen Annahme in seiner vorhandenen Form der Sache des internationalen Schiedswesens einen ernsten Stoß versetzen würde.

Eine solche Zustimmung würde die Verleugnung des Urteils eines internationalen Schiedsgerichtshofes seitens des Völkerbundrates bedeuten, das von einem hochqualifizierten Juristen unbestrittenen Rufes geleitet wurde. Es würde bedeuten, daß der Rat sich die Rolle eines internationalen Berufungsgerichtes anmaße, bei welchem gegen die Urteile und Entscheidungen internationaler Gerichte Berufung eingelegt werden kann, Urteile, die aufrecht erhalten, geändert oder umgestoßen werden können. Es würde auch die Mißachtung von Geist und Buchstaben gerade der Verträge, denen der Völkerbund seine Existenz verdankt, bedeuten.

Anscheinend wäre es das richtige Verfahren gewesen, wenn der Rat die ganze Angelegenheit dem Ständigen Internationalen Gerichtshof zur Abgabe eines Gutachtens übertragen hätte. Dieses Verfahren wurde von den Vertretern der Ungaren im Laufe der Diskussion mehrere Male erfolglos vorgeschlagen. Selbst wenn der Rat mit der Beilegung des vorliegenden Falles zwischen Ungarn und Rumänien Erfolg haben sollte, so würde doch ein Präzedenzfall mit der Außerachtlassung der Entscheidung des Gemischten Schiedsgerichtes geschaffen sein, der eine unglückliche Wirkung auf das Prinzip der Schiedsgerichtsbarkeit, die eines der wesentlichen Zwecke ist, die der Völkerbund verfolgen soll, ausüben müßte.

[26]) S. Publication of the Permanent Court of International Justice, Series A, No. 7; (ein die deutschen Interessen in Polnisch-Oberschlesien betreffender Fall), p. 21—22, 32—33.

Digitized by Google

II.

Gutachten von Th. Niemeyer *).

A. Die Entwickelung des Streites bis 19. September 1927.

Es wird hier auf den Bericht verwiesen, welchen Sir *Austen Chamberlain* in der Sitzung des Völkerbundrates vom 17. September 1927 vorgelesen hat, und welcher in folgender Publikation abgedruckt ist:

„Société des Nations, Quarante-septième session du Conseil. Première séance tenue à Genève, le samedi 17 septembre 1927 [C/47 me session / P. V. I. (I)], p. 2—6. [Nr. 2025, Requête adressée par le Gouvernement roumain en vertu de l'article 11, paragraphe 2 du Pacte, au sujet de sa communication au Tribunal arbitral mixte roumano-hongrois, le 24 février 1927. — Requête du Gouvernement hongrois tendant à la désignation par le Conseil, en vertu de l'article 239 du Traité de Trianon, de deux arbitres suppléants pour le Tribunal mixte roumano-hongries.]:

Aus den Sitzungsberichten über die Verhandlungen des Völkerbundrates vom 17. und 19. September 1927 [1]) ist hier hervorzuheben:

Der Bericht von Sir *Austen Chamberlain* mündet in folgende Formulierung der Grundsätze aus, welche, nach Auffassung des Comité des Trois, die aus dem Vertrag von Trianon für Rumänien und Ungarn sich ergebenden Verpflichtungen definieren:

„1. Les dispositions réglant la paix à la suite de la guerre de 1914 à 1918 n'excluent point l'application aux ressortissants hongrois (y compris ceux qui ont opté pour la nationalité hongroise) d'un plan général de réforme agraire.

Quant à l'article 250, celui-ci interdit l'application de l'article 232 à la propriété des ressortissants hongrois dans les territoires transférés. Aux termes de cet article, l'interdiction de retenir et de liquider ne peut restreindre la liberté d'action de la Roumanie au delà de ce qu'aurait été cette liberté d'action si les articles 232 et 250 n'avaient point existé. A supposer qu'aucune de ces dispositions ne figure dans le Traité, la Roumanie n'en aurait pas moins le droit de promulguer telle loi agraire qu'elle jugerait appropriée aux exigences de son peuple, sous réserve des obligations découlant des règles du droit international. Or, il n'existe aucune règle de droit international exemptant les ressortissants hongrois d'un plan général de réforme agraire.

La question d'indemnité, quelle que puisse être son importance à d'autres points de vue, n'entre pas ici en ligne de compte.

2. Aucune inégalité ne doit exister entre Hongrois et Roumains, soit dans les termes de la loi agraire, soit dans la manière dont elle est appliquée.

Toute disposition d'un plan général de réforme agraire qui créerait expressément, ou qui aboutirait nécessairement à créer, en fait, une position à part pour les Hongrois, au préjudicie de ceux-ci et à l'avantage des Roumains ou des ressortissants d'autres Etats en général, serait de nature à créer une présomption de saisie ou de liquidation déguisée frappant la propriété des ressortissants hongrois, comme tels,

---

*) Manuskript vom 10. 2. 1928.

[1]) Procès-verbaux C/47me Session / P.V. 2 (I); C/47me Session / P.V. 3; C/47me Session / P.V. 4 (I).

Digitized by Google

en violation de l'article 250, et autoriserait le Tribunal arbitral mixte à s'en occuper. Il en serait de même dans l'hypothèse d'une application différentielle de la loi agraire.

L'interdiction pour les Hongrois de posséder des biens immobiliers dans les territoires transférés à la Roumanie, même étendue à tous les étrangers, ne serait pas conforme à l'obligation que la Roumanie a contractée par le traité de permettre aux optants hongrois de conserver leurs biens immobiliers; mais c'est là une question étrangère à l'article 250.

3. Les mots „saisie et liquidation", mentionnés par l'article 250, lequel ne vise que les territoires cédés par la Hongrie, s'appliquent uniquement aux mesures prises contre la propriété d'un Hongrois dans lesdits territoires et en tant que ce propriétaire est ressortissant hongrois.

La faculté que se sont réservée les Puissances alliées par l'article 232 de retenir et liquider les biens hongrois se trouvant sur leur territoire, au moment de l'entrée en vigueur du traité, s'applique aux biens d'un Hongrois en tant que ressortissant d'un pays ex-ennemi. Il ne suffit pas que ces mesures entraînent la saisie des biens hongrois par le gouvernement et que le propriétaire de ces biens soit Hongrois. Il faut encore qu'il s'agisse d'une mesure qui n'aurait pas été édictée ou qui n'aurait pas été appliquée comme elle l'a été, si le propriétaire des biens n'était pas Hongrois."

An diese Formulierungen knüpft der Bericht des Comité des Trois folgende an den Conseil gerichtete „recommandations":

a) Inviter les deux parties à se conformer aux trois principes énumérés ci-dessus;

b) Inviter la Roumanie à faire réintégrer son juge au Tribunal arbitral mixte.

Der Bericht fährt fort:

„Le Comité du Conseil espère que les deux parties pourront, en ce qui concerne chacune d'elles, accepter ces propositions".

Nach Verlesung dieses Satzes unterbrach Sir *Austen Chamberlain* die Verlesung des Berichts durch folgende Erklärung:

„Le Comité aurait été heureux de pouvoir terminer son rapport ici-même, après avoir proposé, comme il vient de le faire, une solution honorable pour les deux parties et équitable pour l'une comme pour l'autre, une solution qui permît au Tribunal arbitral mixte de continuer à fonctionner normalement (ce à quoi nous attachons grande importance car il existe beaucoup de tribunaux internationaux semblables), avec le consentement et la bonne volonté des deux parties. Mais il est possible que l'une ou l'autre partie, ou toutes deux, refusent d'accepter ces propositions, même si le Conseil adopte notre rapport. Aussi, quoique ce fût à regret et tout en espérant qu'il ne sera jamais nécessaire d'avoir à envisager ces conjontures, avons-nous cru de notre devoir de suggérer au Conseil les mesures à prendre, si l'une de ces trois éventualités se réalisait".

Sodann verlas *Chamberlain* den Schluß des Berichts wie folgt:

„En cas de refus de la Hongrie, le Comité estime que le Conseil ne serait pas justifié de procéder à la nomination des deux membres suppléants, conformément à l'article 239 du Traité de Trianon.

Digitized by Google

En cas de refus de la Roumanie, malgré l'acceptation par la Hongrie des propositions ci-dessus, le Comité estime que le Conseil serait justifié à prendre les mesures nécessaires pour assurer en tout cas le fonctionnement du Tribunal arbitral mixte.

Dans le cas du rejet par les deux parties à la fois des recommandations ci-dessus, le Comité croit que le Conseil aura épuisé le rôle qui lui incombe en vertu de l'article 11 du Pacte."

Über die weiteren Verhandlungen berichten die procès-verbaux folgendermaßen:

„Le Président. — Après les importants débats qui ont eu lieu avant-hier et le remarquable exposé qui vient de faire le représentant de l'Italie, je crois utile de présenter quelques observations au Conseil.

Nous avons tous pu étudier, pendant ces derniers jours, le rapport que Sir *Austen Chamberlain* a présenté, au nom du Comité des Trois. Nous avons entendu les exposés complets et détaillés des représentants des deux parties, ainsi que les déclarations faites par plusieurs autres membres du Conseil. Nous nous sommes rendu compte de l'extrême importance de l'affaire et de la gravité des décisions à prendre.

Parlant en ma qualité de président du Conseil, et non pas comme membre du Comité des Trois, je constate que Sir *Austen Chamberlain* a proposé une solution définitive dont chacune des parties reconnaîtra, j'en suis persuadé, qu'elle est le résultat d'un long travail assidu, d'un dévouement et d'une impartialité qui ne se sont jamais démentis. Cette solution comporte, en premier lieu, de recommandations adressées aux deux parties, recommandations dont l'acceptation mettrait fin, d'une manière définitive, au différend qui nous occupe. Elle établit, en second lieu, les conséquences qui interviendraient si l'une ou l'autre des parties, ou toutes deux, refusaient d'accepter ses recommandations.

Or, des débats du 17 septembre, la possibilité semblait se dégager de séparer ces deux parties de la proposition du Comité des Trois, de mettre de côté la seconde partie et de limiter la discussion à la première. C'est cette idée que je voudrais aujourd'hui reprendre, et cela pour les considérations suivantes.

Bien que les représentants des deux gouvernements intéressés en la matière soient complètement au courant de tous les aspects du problème, bien qu'ils puissent être à même de juger immédiatement le sens et la portée des recommandations, je ne peux m'empêcher de croire qu'en considération de la grande importance du problème et des sérieuses difficultés qu'il présente, il serait préférable que les parties ne se prononçassent pas définitivement aujourd'hui, mais seulement après avoir eu l'occasion de délibérer, d'une façon détaillée et approfondie, au sein de leur gouvernement. En tout cas, il me semble qu'il est du devoir du Conseil de leur en offrir la possibilité et de ne pas les amener à prononcer, dès aujourd'hui, le oui ou le non définitiv.

C'est pour cette raison que je voudrais suggérer au Conseil de s'occuper de la proposition du Comité des Trois, à l'exclusion de sa seconde partie, c'est-à-dire, à l'exclusion des conséquences qui découleraient de l'acceptation ou de la non-acceptation des recommandations adressées aux deux parties. Si nous arrivions ainsi à adopter unanimement les recommandations, nous aurions à y joindre la demande que les représentants des deux parties veuillent bien informer leurs gouvernements de ces recommandations et, en même temps, des délibérations qui ont eu lieu ici. Les deux gouvernements seraient alors

Digitized by Google

à même de faire connaître leurs décisions aux Membres du Conseil, par l'intermédiaire du Secrétariat de la Société des Nations, avant la session de décembre, et de l'accompagner, le cas échéant, d'un exposé détaillé de leurs motifs.

Dans le cas où la décision prise par l'un des deux gouvernements serait négative, le Conseil serait en mesure, au mois de décembre, de prendre les décisions qui seraient éventuellement nécessaires, en tenant compte des motifs qui lui auraient été présentés.

S'il n'y a pas d'objection à cette procédure, je me permettrai de mettre aux voix la première partie du rapport, c'est-à-dire tout le rapport, jusques et y compris la première recommandation du Comité des Trois; à savoir: „*a)* inviter les deux parties à se conformer aux trois principes énumérés ci-dessus". La deuxième partie des recommandations disparaît donc.

Sir *Austen Chamberlain.* — . . . . j'accepterai de tout coeur, M. le *Président,* la proposition que vous avez faite et qui se ramène, en somme, à la proposition faite samedi par le représentant de l'Allemagne, et j'espère avec confiance que les trois mois de réflexion plus conciliante, accordés une fois de plus aux parties, pourront justifier le nouvel ajournement de toute démarche ultérieure.

Le *Président.* — J'estime que tout le rapport est en discussion, car personne n'en a proposé le retrait. Mais on a constaté, d'une part, que le comte *Apponyi* n'accepte pas la conclusion et que le représentant de la Roumanie, d'autre part, ne l'accepte que conditionnellement, c'est-à-dire en subordonnant son acceptation à celle de la partie adverse.

Nous avons entendu différentes opinions au sujet du contenu de ce rapport. Dans ces conditions, j'ai proposé, ce matin, d'en accepter la première partie, en biffant l'alinéa *b)* par lequel la Roumanie est invitée à faire réintégrer son juge. J'ai proposé que le Conseil se prononçât sur la recommandation contenue dans la partie du rapport que j'ai indiquée. Toutefois, délibérément, je n'ai pas invité les deux membres du Conseil qui sont parties au différend à donner leur opinion. Je les ai invités à ne pas donner une réponse définitive avant le mois de décembre, de manière que leur gouvernement ait la possibilité d'examiner soigneusement et, je l'espère, favorablement, le rapport du Conseil.

J'ai confiance que les deux parties seront d'accord pour ajourner au mois de décembre leur opinion formelle sur la partie du rapport en question et pour faire connaître au Secrétaire général, assez tôt avant cette réunion du Conseil, leur décision définitive, afin que celui-ci soit à même d'examiner, si cela est nécessaire, quelles autres mesures il peut alors avoir à prendre.

Si les parties acceptent la suggestion que je viens de faire, je prie mes collègues de se joindre à moi pour soumettre les recommandations contenues dans le rapport à l'examen des gouvernements intéressés et leur demander de vouloir bien se conformer aux principes qui y sont indiqués.

Le *President.* — Je me permets de vous donner de nouveau lecture de la proposition que je vous ai faite:

„J'ai proposé que le Conseil se prononçât sur la recommandation contenue dans la partie du rapport que j'ai indiquée. Toutefois,

Digitized by Google

délibérément, je n'ai pas invité les deux membres du Conseil qui sont parties au différend à donner leur opinion. Je les ai invités à ne pas donner une réponse définitive avant le mois de décembre, de manière que leurs gouvernements aient la possibilité d'examiner soigneusement et, comme je l'espère, favorablement le rapport du Conseil.

J'ai confiance que les deux parties seront d'accord pour ajourner au mois de décembre leur opinion formelle sur la partie du rapport en question et pour faire connaître au Secrétaire général, assez tôt avant cette réunion du Conseil, leur décision définitive, afin que celui-ci soit à même d'examiner, si cela est nécessaire, quelles autres mesures il peut alors avoir à prendre.

Si les parties acceptent la suggestion que je viens de faire, je prie mes collègues de se joindre à moi pour soumettre les recommandations contenues dans le rapport à l'examen des gouvernements intéressés et leur demander de vouloir bien se conformer aux principes qui y sont indiqués".

La proposition du président est adoptée.

B. Rechtliche Begutachtung.

Der Unterzeichnete ist um die juristische Begutachtung folgender Fragen ersucht:

I. „Le Conseil de la Société des Nations, saisi en vertu de l'article 11 du Pacte et de l'article 239 du Traité de Trianon, peut-il refuser la nomination d'un juge suppléant auprès du Tribunal arbitral mixte roumano-hongrois?"

II. „Le Conseil doit-il renvoyer à la Cour permanente de justice internationale à la Haye, pour avis consultatif, les règles qu'il a suggérées aux parties?"

Es wurde folgendes Gutachten [1]) erstattet:

Vor Erörterung jeder einzelnen der beiden gestellten Fragen ist folgende Begrenzung der Aufgabe festzustellen:

Die Untersuchung wird sich darauf beschränken, die Tätigkeit des Conseil rein juristisch unter ausschließlicher Beachtung der positiven Maßnahmen zu erörtern, wie sie der Text der vorgelegten beiden Fragen mit den Worten „nomination du juge suppléant" und „renvoyer à la Cour" bezeichnet. Ich werde also weder die Zuständigkeit des Rumänisch-Ungarischen Gemischten Schiedsgerichts noch die durch das Komittee der Drei vorgeschlagenen Grundsätze, noch den Inhalt und Charakter der rumänischen Gesetze und der Maßnahmen der rumänischen Regierung hinsichtlich der Immobilien in Siebenbürgen besprechen. Es wird somit der materielle Gegenstand der Streitigkeit zwischen Rumänien und Ungarn völlig unberührt bleiben, und es werden alle politischen Erwägungen im Sinne der Nützlichkeit und Opportunität, außer Betracht bleiben.

Durch diese Beschränkung sind, wie ausdrücklich festgestellt sei, Dinge von der Untersuchung ausgeschlossen, denen in der Realität des

[1]) Die Übersetzung des in französischer Sprache erstatteten Gutachtens ist von Herrn *Borck*, als wissenschaftlichem Assistenten des Verfassers, hergestellt.

Digitized by Google

Falles eine große Bedeutung für die praktischen Beweggründe der Interessenten, und ferner, was viel bedeutsamer ist, als Maßstäben für die Tätigkeit des Völkerbundrates außerhalb des durch das positive Recht begrenzten Gebietes der absoluten Pflichten, in der Sphäre zukommt, die der Weisheit des Rates und seinem Gewissen zu freiester Entschließung anheimgegeben ist.

Ferner ist noch eine andere Vorfrage den beiden Fragen gemeinsam, deren Lösung unerläßlich ist:

Wir werden vor allem genau die juristische Grundlage der Rechte und Pflichten des Völkerbundrates, wie sie nach geltendem Recht besteht, zu bestimmen haben. Was sind die Quellen dieses Rechts? Gibt es für den Conseil noch andere rechtliche Vorschriften als die 26 Artikel des „Pacte"?

Der grundlegende und verfassungsmäßige Charakter der 26 Artikel der Satzung, der besonders durch Artikel 26 bestätigt wird, gestattet es, die Satzung die Verfassungs-Urkunde des Völkerbundes zu nennen, die auf immer, geschichtlich unabänderlich, die Grundlage des Völkerbundes bildet. Das ist nicht unverträglich mit irgendeiner Veränderung, selbst nicht mit einer völligen Umgestaltung, sei es in Form eines Amendement nach Artikel 26 oder auch durch Gewohnheitsrecht. Die Abänderungen der Satzung durch die Beschlüsse vom 4. und 5. Oktober 1921, vom 25. September 1922, vom 1. September 1926 haben die Verfassung des Völkerbundes beträchtlich verändert. Feierlich formulierte Vervollständigungen bilden die Geschäftsordnung der Assemblée, die Geschäftsordnung des Conseil und die Finanzordnung des Völkerbundes. Die Praxis von 8 Jahren hat den Tätigkeitsbereich der Organe des Völkerbundes, vor allem die Rolle des Conseil durch allgemeine stillschweigende Übereinkunft erheblich ergänzt und abgeändert.

Es wird erlaubt sein, auf die Gesamtheit der eben gekennzeichneten Ergebnisse der Entwicklung, d. h. auf den ursprünglichen Text der Satzung und auf seine Modalitäten den Ausdruck „die Satzung" zur Kennzeichnung des gegenwärtigen rechtlichen Zustandes anzuwenden.

Gibt es außerhalb dieser Gesamtheit der Satzung rechtliche Vorschriften, denen man obligatorische Kraft für die Organe des Völkerbundes, besonders den Conseil zuerkennen muß?

Die Antwort muß verneinend ausfallen.

Die Tragweite und zugleich die Rechtfertigung der Verneinung gehen ohne weiteres aus der Prüfung des Art. 239 des Vertrages von Trianon hervor, dessen Absätze 1, 2 und 3 folgendermaßen lauten:

„Un Tribunal arbitral mixte sera constitué entre chacune des Puissances alliées ou associées d'une part et la Hongrie d'autre part, dans un délai de trois mois à dater de la mise en vigueur du présent Traité. Chacun de ces Tribunaux sera composé de trois membres. Chacun des Gouvernements intéressés désignera un de ces membres. Le Président sera choisi à la suite d'un accord entre les deux Gouvernements intéressés.

„Au cas où cet accord ne pourrait intervenir, le Président du Tribunal et deux autres personnes susceptibles l'une et l'autre, en cas de besoin, de le remplacer, seront choisies par le Conseil de la Société des Nations et, jusqu'au moment où il sera constitué, par M. *Gustave Ador,* s'il y consent. Ces personnes appartiendront à des Puissances qui sont restées neutres au cour de la guerre.

Digitized by Google

„Si, en cas de vacance, un Gouvernement ne pourvoit pas, dans un délai d'un mois, à la désignation ci-dessus prévue d'un membre du Tribunal, ce membre sera choisi par le Gouvernement adverse parmi les deux personnes mentionnés ci-dessus, autres que le Président".

Vermehrt der Art. 239 des Vertrages von Trianon, wenn er dem Völkerbundrat vorkommendenfalls die Ernennung von Mitgliedern eines Gemischten Schiedsgerichts überträgt, einfach die verfassungsmäßigen Funktionen des Rates indem er sie dem ursprünglichen Recht der Völkerbundsatzung hinzufügt?

Diese Frage führt dazu, die Gesamtheit ähnlicher Sätze, die außerhalb der Satzung in den nach dem Weltkrieg geschlossenen Verträgen enthalten sind und die dem Conseil (oder der Assemblée oder dem Secrétaire Général) mehr oder weniger beträchtliche Funktionen zuteilen, zu untersuchen. Die Mehrzahl dieser Artikel dient, wie *Léon Bourgeois* in der Eröffnungssitzung des Völkerbundrates in Paris am 16. Januar 1920[1]) es ausgedrückt hat, zur „praktischen Durchführung der Friedensvertragsbestimmungen" (exécution pratique des clauses du Traité de Paix). Aber derlei Bestimmungen finden sich auch außerhalb der Friedensverträge, selbst in den Verträgen zwischen Regierungen, die dem Völkerbund nicht angehören.

In einigen Fällen haben die Organe des Völkerbundes sich geweigert, nach solchen außerhalb des Rechtes der Satzung befindlichen Vorschriften tätig zu werden. Gewöhnlich hat man diese Anweisungen als Wünsche und willkommene Vorschläge, die die Autorität des Bundes stützen, — durchaus in Einklang mit den Grundsätzen des Bundes — befolgt.

Daß ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Verfassungsrecht der Satzung und dem Recht, das zufällig durch Spezialverträge entstanden ist, besteht und bestehen muß, ist völlig klar und sicher.

Von den dem Conseil zugeteilten Funktionen haben, — im Rahmen der Satzung —, einige absolut obligatorischen Charakter und andere fakultativen.

Nicht zu verkennen ist, daß die Satzung es bewußt vermeidet, dem Conseil absolute Pflichten aufzuerlegen. „Liberum arbitrium" und „jus dispositivum" sind Fundamentalgrundsätze der Satzung. Sehr wenige Vorschriften der Satzung, und unter ihnen keine von großer Tragweite, fallen in das Gebiet des „jus cogens".

Fast unmöglich scheint die Vermutung, daß außerhalb der Satzung entstandene Vorschriften von absolut den Rat zur Ausführung verpflichtendem Charakter seien.

Daß ein Ausnahmecharakter in dieser Beziehung den Friedensverträgen zuzuerkennen sei, würde man vergeblich zu beweisen versuchen.

Ein hierauf bezüglicher, weit verbreiteter Irrtum, muß radikal beseitigt werden: die Meinung, daß mit der Aufnahme der „Satzung" in den Text des Versailler Vertrages (und später in den Text anderer Friedensverträge) das Ganze dieser Verträge integrierender Bestandteil der Satzung geworden sei.

---

[1]) *Niemeyer, Rühland, Spiropoulos:* „Der Völkerbund, Verfassung und Funktion", Kiel 1926, Kap. V, S 96—115. *W. Schücking, H. Wehberg:* „Die Satzung des Völkerbundes", Berlin 1924, S. 45—80.

Digitized by Google

Es genügt, diese Ansicht zu entlarven, statt sie zu widerlegen, Der Text der Satzung ist den Friedensverträgen inkorporiert, oder vielmehr ist hinzugefügt, als „conditio sine qua non", um die Schaffung des Völkerbundes sicher zu stellen und gleichzeitig, um den Verträgen das Gepräge des Geistes der Satzung sichtbar und unauslöschlich zu verschaffen, um vorkommendenfalls der Anwendung und Auslegung der Verträge einen Maßstab zu geben.

Das Ergebnis ist, daß der Inhalt der Friedensverträge nach der Satzung interpretiert werden muß, aber keineswegs die Satzung nach den Artikeln der Verträge.

Die Satzung also ist es, die die Rechte und Pflichten des Völkerbundrates als souveräne Quelle bestimmt.

Erste Frage:

Kann der Völkerbundsrat, auf Grund von Artikel 11 der Satzung und von Artikel 239 des Vertrages von Trianon angerufen, die Ernennung eines Ersatzrichters am Gemischten Rumänisch-Ungarischen Schiedsgericht verweigern?

Die Worte „von Artikel 11 der Satzung", die in der Frage vorhanden sind, tragen der Tatsache Rechnung, daß das Ersuchen der Rumänischen Regierung ausschließlich auf Artikel 11 Absatz 2 der Satzung gegründet ist:

„Es wird ferner erklärt, daß jedes Bundesmitglied das Recht hat, in freundschaftlicher Weise die Aufmerksamkeit der Bundesvertreter oder des Rates auf jeden Umstand zu lenken, der die nationalen Beziehungen berührt und den Frieden oder das gute Einvernehmen unter den Nationen, von denen der Friede abhängt, bedrohen kann".

Die rumänische Regierung hat sich ausdrücklich und ausschließlich an den Rat in seiner allgemeinen Eigenschaft als Vermittler gewandt, als sie ihn in der allgemeinsten und am meisten verständlichen Form, die die Satzung zuläßt, um Vermittlung ersuchte.

Die ungarische Regierung dagegen hat, indem sie sich auf Art. 239 des Vertrages von Trianon bezog, die Diskussion über das rumänische Ersuchen auf die Frage der Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtes und der Ernennung des Ersatzrichters beschränken wollen.

Das Komittee der Drei hat, nachdem es versucht hat, zu einer Gesamtlösung zu kommen, die den Fall hätte klären können, für notwendig gehalten, die „Lösung mit anderen Mitteln zu versuchen" und sich mit einer eingehenden Untersuchung der Zuständigkeitsfrage des Gemischten Schiedsgerichts zu beschäftigen, „da dies das Hauptinteresse habe".

Das Ergebnis dieser Untersuchung ist in dem von Sir *Austen Chamberlain* am 19. September 1927 verlesenen Bericht des Komittee niedergelegt.

Die erste Frage, die von dem Unterzeichneten zu behandeln ist, hat nichts mit Art.11, Abs. 2 der Satzung zu tun. Die Worte „de l'article 11 du Pacte" in der Frageformel können somit unbeachtet bleiben.

Nach dem was oben über die Beziehungen der Satzung einerseits und der Verträge außerhalb der Satzung, die den Völkerbundrat

Digitized by Google

mit gewissen Funktionen beauftragen, andererseits, gesagt ist, ist es hier überflüssig, folgende Thesen im einzelnen zu erklären:

1. Grundsätzlich sind die Pflichten des Conseil ausschließlich von der Satzung bestimmt.

2. Was vertragliche Bindungen anlangt, (ebenso einseitige Bestimmungen) die außerhalb der Satzung dem Conseil bestimmte Funktionen übertragen, so hat der Conseil völlige Freiheit, in das Programm seiner Tätigkeit die durch jene Vorschriften bezeichneten Funktionen einzubeziehen.

3. Im Falle eines Konfliktes zwischen den Prinzipien der Satzung und den Bestimmungen der eben gekennzeichneten Art gehen die Vorschriften der Satzung vor.

4. Die Pflichten des Conseil haben nicht den Charakter internationaler Verpflichtungen analog den Verpflichtungen der Staaten, wie sie ihnen aus Verträgen untereinander erwachsen. Ob der Völkerbund als solcher mit Staaten Verträge eingehen kann, bleibe dahingestellt. Der Conseil kann es bestimmt weder ausdrücklich noch stillschweigend tun. Selbst wenn der Conseil es akzeptiert, Funktionen, die ihm von den Staaten angeboten werden, zu erfüllen, so sind diese Funktionen aus dem „nobile officium consilii ligae gentium" geboren.

5. Die Tätigkeit des Conseil muß frei ausgeübt werden, unabhängig vom Willen der Staaten, wie er in den Verträgen ausgesprochen ist.

6. Wenn man die Zuständigkeit der Gemischten Schiedsgerichte, über den Rahmen ihrer Funktionen zu entscheiden, anerkennt, dann muß man ebensosehr auf der Kompetenz-Kompetenz des Conseil bestehen, der allein durch das Verfassungsrecht der Satzung begrenzt ist.

Es erscheint nützlich, hier einige Bemerkungen über die juristischen Beziehungen der Friedensverträge zu der Völkerbundssatzung zu machen, um die These von der Unabhängigkeit, der Besonderheit, der Suprematie der Satzung zu stützen.

Der Völkerbund ist am 10. Januar 1920 auf der alleinigen Grundlage der 26 Artikel des Versailler Friedensvertrages, die den ursprünglichen Text der Satzung bilden, begründet worden. Die Inkraftsetzung der anderen Friedensverträge ist am 16. Juni 1920 (St. Germain), 9. August 1920 (Neuilly), 26. Juli 1921 (Trianon) geschehen. Der Friedensvertrag von Lausanne wurde erst am 24. Juli 1923 unterzeichnet. (Er enthält nicht den Text der Satzung.) Diese Chronologie beweist die Priorität der Satzung und das Entstehen des Völkerbundes vor den anderen Friedensverträgen und unabhängig von ihnen, mit Ausnahme des Versailler Vertrages, der dem Völkerbund am 10. Januar 1920 die Existenz verschaffte.

Man hat die These von der Einheit, Unteilbarkeit, der gleichen Geltungskraft aller in den Friedensverträgen enthaltenen Vorschriften durch Hinweis auf die urkundliche Einheit und die Identität der Signatare stützen wollen. Diese Stütze muß für die Gesamtheit der Verträge an der Tatsache zerbrechen, daß die Unterzeichner der verschiedenen Verträge keineswegs identisch sind und daß der Vertrag von Lausanne die Satzung nicht enthält. Bezüglich der Urkunde von Versailles ist die ursprüngliche Zusammenhanglosigkeit und die Geschichte der Verbindung der beiden Teile des Textes genügend bekannt, um nicht noch einmal hier auseinandergesetzt werden zu müssen.

Digitized by Google

Aus diesen Betrachtungen folgt, daß die dem Rat neben dem Text der Satzung ein Tätigkeitsgebiet überweisenden Vorschriften, soweit sie in Friedensverträgen erhalten sind, sich in bezug auf die Superorität der Satzung von ähnlichen Vorschriften, die sich in Verträgen ohne Erwähnung der Satzung finden, z. B. Art. 92, Abs. 4 des Friedensvertrages von Lausanne „il appartiendra au Conseil de la Société de procéder à la nomination de ce membre" (sc. „du Tribunal arbitral mixte") nicht unterscheiden.

Der Rat darf einen solchen Vorschlag eines Staates nicht befolgen, wenn er seine Befolgung als im Widerspruch mit den Grundsätzen der Satzung befindlich betrachtet. Er ist verpflichtet, von der Ernennung von Ersatzrichtern nach Art. 239 des Vertrages von Trianon in dem Falle Abstand zu nehmen, wo er glaubt, daß die Ernennung den Grundsätzen des Art. 11 der Satzung widerspreche, auf Grund dessen er von Rumänien zur Vornahme der den Frieden zwischen den Nationen sicherstellenden Maßnahmen aufgefordert worden ist.

Von den oben vorgenommenen Betrachtungen abgesehen, widersetzt sich ein anderes Hindernis der Ernennung eines Ersatzrichters nach Art. 239 Abs. 3 des Vertrages von Trianon, nämlich die Überlegung, daß die Zurückziehung des rumänischen Richters nicht den „cas de vacance", wie er in diesem Artikel vorgesehen ist, geschaffen hat. So wie die Dinge liegen, hat die rumänische Regierung den rumänischen Richter nur zurückgezogen, um ein spezielles Verfahren, das sie wegen Fehlens der Zuständigkeit als ungesetzlich ansieht, zu verhindern. Der angesichts dieser Sachlage zurückgezogene Richter hat die Qualität als Richter des Rumänisch-Ungarischen Gerichtes nicht verloren, was durch das Comité de Troi anerkannt ist, indem diese die Rumänische Regierung einladen wollte, „à faire réintegrer son juge au Tribunal arbitral mixte".

Der Richter ist nur an dem Mitwirken in Angelegenheiten einer speziellen Art verhindert.

Zweite Frage:

Die Beantwortung der zweiten Frage ergibt sich auf Grund der Darlegungen über die Rechte und Pflichten des Völkerbundrates unmittelbar aus den beiden Feststellungen, daß die Völkerbundsatzung keine Bestimmung enthält und daß sich auch aus der Praxis des Rates keine gewohnheitsrechtliche Regel ergibt, welche dem Rat, sei es für bestimmte Fälle, sei es in Gestalt einer generellen Vorschrift, die Verpflichtung auferlegt, den Haager Gerichtshof um ein avis consultatif zu ersuchen.

Es besteht hiernach kein Zweifel, daß ein solches Ersuchen dem fakultativen Ermessen des Rates anheim gegeben ist.

Die Erörterung der Zweckmäßigkeit eines solchen Ersuchens für den vorliegenden Tatbestand liegt außerhalb der durch die gestellte Frage bestimmten Aufgabe dieses Gutachtens.

III.

Ergänzungsmitteilung des Herausgebers.

Der Völkerbundrat hat, in vier öffentlichen Sitzungen, am 8. und 9. März 1928, nachdem er im Dezember die Vertagung beschlossen hatte, die Angelegenheit mit einem Ergebnis verhandelt, welches im Protokoll folgendermaßen berichtet ist:

Digitized by Google

„Après discussion, le *Président* propose le projet de résolution suivant:

„Le Conseil,

Considérant que la meilleure méthode de régler le différend était la négociation amicale entre les deux parties, leur a recommandé cette méthode au mois de septembre 1927 en énonçant trois principes susceptibles, à son avis, de servir de base équitable à cette négociation;

Constatant, toutefois, qu'une telle négociation amicale n'a pas été possible entre les parties, le Conseil, tout en jugeant utile sa recomdation du 19 septembre 1927 et sans modifier sa manière de voir consignée dans les procès-verbaux de ses délibérations, soumet unanimement à l'acceptation des parties la recommandation suivante:

Que le Conseil nomme deux personnes appartenant à des Puissances restées neutres au cours de la guerre, afin que ces personnes soient adjointes au Tribunal arbitral mixte tel qu'il est constitué en vertu de l'article 239 du Traité de Trianon, c'est-à-dire y compris l'arbitre roumain qui serait réintégré par son gouvernement, et, afin que soient soumises à ce tribunal d'arbitrage de cinq membres les réclamations qui ont été introduites, en vertu de l'article 250 du Traité de Trianon, par des ressortissants hongrois expropriés par suite de l'application de la réforme agraire dans les territoires de l'ancienne monarchie austro-hongroise transférés à la Roumanie.

Le Conseil prie les représentants des Gouvernements hongrois et roumain de lui faire connaître, lors de sa prochaine session, les réponses desdits gouvernements et décide dès maintenant d'inscrire la question à l'ordre du jour de cette session".

Le comte *Apponyi* déclare maintenir l'attitude qu'il a prise lors des délibérations antérieures du Conseil.

M. *Titulesco* dit que toutes ses déclarations antérieures restent intactes et qu'il s'abstient de voter.

La résolution est adoptée par le Conseil et acceptée par le comte *Apponyi*.

M. *Titulesco* s'est abstenu de voter."

Digitized by Google

Rechtsprechung.

[Entscheidungen, welche wegen ihres normativen Inhaltes grundsätzliche Bedeutung haben, oder welche wissenschaftliche und rechtspolitische Probleme berühren.]

Deutschland.

Fürsorgeerziehung minderjähriger Ausländer.

RG. 30. 6. 1927 (IV B 25/27).

Die am 23. August 1909 in Bremen geborene Ausländerin Regina K., Tochter der dort wohnhaften Eheleute K., ist durch Beschluß des Amtsgerichts Bremen, Abt. für Vormundschaftssachen (Jugendgericht), vom 8. September 1926 auf Grund des § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 der Fürsorgeerziehung überwiesen worden, nachdem bereits durch Beschluß vom 30. Juni 1926 gemäß § 67 des bezeichneten Gesetzes ihre vorläufige Fürsorgeerziehung angeordnet worden war. Auf die sofortige Beschwerde der Eltern hat das Landgericht den Überweisungsbeschluß durch Beschluß vom 13. Dezember 1926 aufgehoben, weil die Anordnung einer Fürsorgeerziehung für Ausländerkinder nach dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt nicht zulässig sei. Hiergegen hat das Jugendamt Bremen als zuständige Fürsorgebehörde (§ 1 Abs. 2 des Bremer Ausf.Ges. z. RJWG. vom 2. Mai 1924) rechtzeitig sofortige weitere Beschwerde erhoben. Das Oberlandesgericht hält die weitere Beschwerde für unbegründet, sieht sich aber an ihrer Zurückweisung gehindert durch den Beschluß des Kammergerichts vom 16. Mai 1924 abgedr. im Jahrbuch für Entscheidungen Bd. 2, S. 96 (in kürzerer Fassung auch OLG. Bd. 43, S. 371), durch den die Überweisung minderjähriger Ausländer zur Fürsorgeerziehung auf Grund des § 63 Abs. 1, Nr. 2 RJWG. für statthaft erklärt wird. Das Oberlandesgericht hat deshalb die Sache gemäß § 28 Abs. 2 RFGG. dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Daß ein Anwendungsfall dieser Vorschrift gegeben ist, unterliegt keinem Bedenken.

In tatsächlicher Beziehung stellt das Landgericht fest, daß die minderjährige Regina K., wenn auch ihre russische Staatsangehörigkeit nicht klar erhelle, jedenfalls nicht deutsche Staatsangehörige sei. Rechtlich ist zunächst die Frage zu entscheiden, ob sich die Anordnung ihrer Fürsorgeerziehung auf das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, hier auf § 63 Abs. 1, Nr. 2, gründen läßt. Das ist zu verneinen. § 1 des Gesetzes, der den allgemeinen Grundgedanken sowie Ziel und Zweck des Gesetzes zum Ausdruck bringt, bestimmt in Abs. 1, daß jedes d e u t s c h e Kind ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit habe. Dieser Erziehungsanspruch, dessen Verwirklichung nach Abs. 3 nötigenfalls der Staat zu gewährleisten hat, soll also nach dem Wortlaut des Gesetzes dem deutschen Kinde zustehen, wie auch der zugrunde liegende Programmsatz des Art. 120 R.Verf., wonach die Ertüchtigung des Nachwuchses den Eltern unter Überwachung des Staates obliegt, sich im zweiten Hauptteil der Verfassung: Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen findet. Verschiedene Anträge, die bei der Beratung des Jugendwohlfahrtsgesetzes

Digitized by Google

im Reichstagsausschuß gestellt wurden und darauf zielten, in § 1 Abs. 1 das Wort „deutsche" zu streichen oder es durch die Worte „in Deutschland lebende" (Kind) zu ersetzen, wurden abgelehnt, nachdem auf die erheblichen finanziellen Folgen einer solchen Änderung und auf die juristischen Schwierigkeiten, deutscherseits die Vormundschaft über ausländische Kinder zu übernehmen, hingewiesen worden war (Drucks. des Reichstags, I. Wahlperiode 1920, Bd. 372 Nr. 3959, S. 4194, 4207, 4246, 4248, 4259). Hiernach zwingen Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu der Annahme, daß seine Anwendbarkeit grundsätzlich auf deutsche Kinder beschränkt sein soll.

Damit ist aber keineswegs gesagt, daß das in Rede stehende Gesetz die Anordnung der Fürsorgeerziehung für Ausländerkinder im Inland überhaupt verbieten will. Wäre das der Fall, so hätte es einer ausdrücklichen Vorschrift bedurft. Beim Fehlen einer solchen muß angenommen werden, daß das Gesetz nur die Lage der deutschen Kinder durch die öffentlichrechtliche Organisation der Fürsorgeerziehung günstiger gestalten, wegen der Rechtsverhältnisse der Ausländerkinder es aber beim bisherigen Rechtszustand belassen wollte. Es fragt sich also weiter, ob nach diesem die Fürsorgeerziehung zulässig ist.

Auszuscheiden haben hierbei die Vorschriften der Landesgesetze, weil sie durch Art. 4 EG. zum RJWG., der den Vorbehalt des Art. 135 EG. z. BGB. beseitigt hat, in ihrem ganzen Umfang aufgehoben sind. Auch das Haager Vormundschaftsabkommen vom 12. Juni 1902 oder sonstige Staatsverträge kommen nicht in Betracht, da gegenüber Rußland eine Regelung durch Staatsverträge nicht erfolgt ist. Den Art. 23 Abs. 1 EG. z. BGB. aber hält der Senat nicht für anwendbar, weil im Streitfall nicht die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft in Frage steht, vor allem aber auch aus dem weiteren Grunde, weil es sich bei der Fürsorgeerziehung (Zwangserziehung) um einen Akt der öffentlichen Zwangsgewalt handelt und auf dieses öffentlichrechtliche Verhältnis —anders als bei dem im wesentlichen auf privatrechtlicher Grundlage beruhenden Verhältnis zwischen den Eltern (oder dem Vormund) und dem Kind — die privatrechtlichen Kollisionsnormen der Art. 7 flg. EG. z. BGB. nicht Platz greifen. Fehlt es hiernach an einer besonderen Regelung, so müssen für die Zulässigkeit der Fürsorgeerziehung von Ausländerkindern die allgemeinen Grundsätze Anwendung finden, wie sie sich aus der Natur der Fürsorgeerziehung als einer öffentlichrechtlichen Maßregel ergeben. In dieser Beziehung ist in dem Beschluß des Kammergerichts vom 16. Mai 1924 ausgeführt, daß die Fürsorgeerziehung neben der Besserung des Jugendlichen zugleich den Schutz der Allgemeinheit bezwecke und deshalb bei den der Zuständigkeit des deutschen Vormundschaftsgerichts an sich unterstehenden Ausländern in demselben Maße zulässig sei wie die Bestrafung von Ausländern, die sich auf deutschem Gebiet gegen deutsche Strafgesetze vergehen. Dem ist beizutreten. Die Zwangserziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung im Anschluß an ein Strafverfahren war bereits in §§ 55, 56 RStGB. vorgesehen und ist jetzt in §§ 5, 7 des Jugendgerichtsgesetzes geordnet; auch diese Vorschriften dienen ihrem allgemeinen Zwecke nach zugleich dem öffentlichen Interesse und dem Schutz des Staates gegen jugendliche Missetäter. Pflicht der Staatsgewalt ist es insbesondere, die anderen Kinder vor dem verderblichen Einfluß verwahrloster ausländischer Minderjähriger zu bewahren. Beruht aber die Anordnung der Fürsorgeerziehung (Zwangserziehung) wesentlich zugleich auf solchen öffentlichrechtlichen Gründen des Staatswohls, so muß sie gerade auch gegenüber Ausländerkindern zulässig sein.

Digitized by Google

Namenschutz (Firmenschutz) einer ausländischen (amerikanischen) Handelskorporation. — Pariser Unionsvertrag vom 18. 3. 83.

RG. 3. 6. 1927 (II 346/26).

Die Beklagte zu 1, die Firma Margarinewerk Dr. *A. Sch. A.-G.* in Berlin, hat im Oktober 1924 von der Gea-Nährmittel-GmbH. in Berlin-Charlottenburg das von dieser am 17. April 1924 angemeldete und ihr am 2. August 1924 für Konditorwaren eingetragene Wertzeichen „Eskimo" erworben, nachdem die Gea-GmbH. in Konkurs geraten war. Das Zeichen wurde am 6. November 1924 auf die Beklagte zu 1 umgeschrieben. Ihrer Behauptung nach hat sie das Zeichen zusammen mit dem Geschäftsbetrieb der Gea-GmbH. an sich gebracht. Weiter hat sie von dem Kaufmann *W.* in Berlin das für diesen im Jahre 1925, ebenfalls für Konditorwaren, eingetragene Wortzeichen „Eskimo Pie" erworben, als *W.*, der bisher noch keinen Geschäftsbetrieb eröffnet hatte, aber angeblich hierzu bereit war, ihr auf Grund eines älteren Warenzeichens das Verbot der Benutzung des Zeichens „Eskimo" angedroht hatte. Seit dem Jahre 1925 vertreibt die Beklagte zu 1 ein eremeähnliches Speiseeis mit Schokoladenüberzug in Staniolumhüllung mit der Bezeichnung „Eskimo". Im Jahre 1925 hat sie zur Herstellung und zum Vertrieb von solchem Speiseeis die Firma Eskimo Speiseeiswerke GmbH. in Berlin (Beklagte zu 2), gegründet.

Die Klägerin, die seit dem Jahre 1921 bestehende amerikanische Firma *„Eskimo Pie Corporation"*, die ihren Sitz satzungsgemäß in Wilmington im Staate Delaware hat und Geschäftsniederlassungen in Louisville im Staate Kentucky und in Chikago im Staate Illinois unterhält, stellt gleichfalls Speiseeis in Schokoladeüberzug her und vertreibt ihr Erzeugnis unter der Bezeichnung „Eskimo Pie" mittels umfangreicher Reklame in Nordamerika. In Deutschland besitzt sie bisher weder eine Niederlassung, noch werden ihre Erzeugnisse hier vertrieben. Sie hat aber die Absicht, in Deutschland eine Niederlassung zur Herstellung und zum Vertrieb ihrer Ware zu errichten, und hat zu diesem Zweck, ebenfalls im Jahre 1925, nach der Anmeldung des zweiten Zeichens der Beklagten zu 1 „Eskimo Pie" dieselben Worte zur Eintragung als Warenzeichen für Konditorwaren beim deutschen Reichspatentamt angemeldet. Daraufhin hat das Patentamt wegen der beiden älteren Zeichen der Beklagten zu 1 das Widerspruchsverfahren eröffnet. Die Klägerin behauptet, die Worte „Eskimo Pie" seien für sie schon seit dem Jahre 1921 in den Vereinigten Staaten für Konditorwaren als Warenzeichen geschützt. Die Urkunde vom 6. Juni 1922, die sie zum Beweis dieser Behauptung überreicht hat, enthält aber als Berechtigte nicht ihre Firma, sondern die Firma *Russell Stover Company*.

Mit der Behauptung, daß sie eine „Corporation" nach dem Rechte des Staates Delaware sei, sonach Rechtspersönlichkeit besitze und partei- und prozeßfähig sei, hat die Klägerin Klage erhoben:

1. gegen beide Beklagte auf Unterlassung der Verwendung des Wortes „Eskimo" auf der Verpackung von Konditorwaren und in bezug auf solche;
2. gegen die Beklagte zu 1 auf Löschung ihrer Warenzeichen „Eskimo" und „Eskimo Pie";
3. gegen die Beklagte zu 2 auf Löschung ihres Firmenbestandteils „Eskimo";

Digitized by Google

4. gegen die Beklagte zu 1 auf Verzicht auf die Sperrfrist des § 4, Abs. 3 WZG. für die beiden Warenzeichen „Eskimo" und „Eskimo Pie".

Das Landgericht entsprach den Klaganträgen; das Kammergericht wies die Berufung der beiden Beklagten zurück. Ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Klägerin ist eine ausländische Gesellschaft. Ihre Parteifähigkeit (Rechtsfähigkeit) ist daher nach den Gesetzen ihres Heimatstaates zu beurteilen. Das entspricht dem Rechtsgedanken, auf dem Art. 7, Abs. 1 EG. z. BGB. beruht. Die Hauptniederlassung, d. h. der Sitz der Verwaltung, der Klägerin befindet sich nach dem von ihr überreichten „Affidavit" ihres Präsidenten und ersten Direktors vom 17. März 1926 und nach ihrem Geschäftsbericht für das Jahr 1925 satzungsgemäß in Wilmington, ihr Geschäftssitz dagegen ist Louisville und eine andere Niederlassung von ihr ist in Chicago. Die abweichenden Feststellungen des Berufungsgerichts entsprechen weder dem Inhalt der überreichten Urkunden noch den Behauptungen der Klägerin. Da hiernach der Sitz der Klägerin Wilmington im Staate Delaware ist, so entscheidet sich die Frage ihrer Parteifähigkeit nach dem Recht dieses Staates. Nach der von der Klägerin vorgelegten, vom Staatssekretär des Staates Delaware erteilten Bescheinigung vom 17. März 1926 ist die Klägerin als eine „Corporation" nach den Gesetzen des Staates Delaware anzusehen („incorporated under the laws of the state of Delaware").

Die Corporation stellt nach dem Recht des Staates Delaware ein Rechtsgebilde dar, das etwa unserer Aktiengesellschaft entspricht. Das ergibt sich auch aus der im Geschäftsbericht der Klägerin geschilderten Einrichtung ihrer Verwaltung sowie aus dem Gesellschaftsvermögen und seiner Einteilung. Jedenfalls besitzt die Corporation die Rechte einer juristischen Person. Nach dem Recht ihres Heimatstaates kann sie vor den dortigen Gerichten klagen und verklagt werden. Die Frage, ob sie auch vor den deutschen Gerichten klagen kann, d. h. ob sie prozeßfähig ist, entscheidet sich nach §§ 51, 52 ZPO. In dieser Beziehung bestehen keine Bedenken. Die Klagansprüche sind in erster Linie auf § 12 BGB., § 16 UnlWG., § 14 WZG. in Verbindung mit Art 2 und 8 des in Brüssel und Washington revidierten Pariser Unionsvertrages vom 18. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der Fassung vom 2. Juni 1911, in zweiter Linie — aber nur wegen der Warenzeichen „Eskimo" und „Eskimo Pie" — auf § 9 Nr. 2 WZG. gestützt.

1. Sämtliche Klagansprüche sind schon auf Grund des § 12 BGB., unabhängig vom Pariser Unionsvertrag, begründet.

Das Recht des im Ausland wohnenden Ausländers auf Führung seines Namens wird in Deutschland in gleicher Weise gegen Verletzungen geschützt wie das Recht des Inländers nach § 12 BGB. Diese Vorschrift stellt aber auch das Höchstmaß des Schutzes dar, falls etwa nach dem für dieses Persönlichkeitsrecht an sich maßgebenden Personalstatut (Recht des Heimatstaats) ein weitergehender Schutz gewährt werden sollte (RGZ. Bd. 100, S. 182). Denn das Bürgerliche Gesetzbuch (und ebenso das Handelsgesetzbuch) gewährt seinen Schutz den Angehörigen aller Staaten, natürlichen und juristischen Personen, unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung im Inland haben, und ohne die Voraussetzung der Gegenseitigkeit (Urt. des erkennenden Senats vom 3. März 1905, II, 273/04 in JW. 1905, S. 237 Nr. 25), es sei denn, daß Deutschland gegen den betreffenden ausländ-

Digitized by Google

dischen Staat etwa die Anwendung eines Vergeltungsrechts nach Art. 31 EG. z. BGB. angeordnet haben sollte, was hier nicht der Fall ist. Der § 12 BGB. schützt auch den Handelsnamen. Für juristische Personen, auch des Handelsrechts, insbesondere für Aktiengellschaften, aber auch für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und für die offene Handelsgesellschaft hat das Reichsgericht diesen Namensschutz anerkannt (RGZ. Bd. 74, S. 114, Bd. 78, S. 102, Bd. 100, S. 186, Bd. 109, S. 213, Bd. 114, S. 90). Die Gesellschaftsform der Klägerin — die Corporation nach dem Recht des Staates Delaware — steht nach der zutreffenden Annahme des Berufungsgerichts ihrem rechtlichen Charakter nach der deutschen Aktiengesellschaft am nächsten.

Der Namensschutz des § 12 BGB. gilt für alle Arten von Wörtern, Personennamen und Phantasiewörter, die der Firmeninhaber befugterweise zur Bildung seiner Firma verwendet hat. Auch schlagwortartige Abkürzungen genießen den Schutz des § 12 BGB., wenn das Schlagwort (Name oder Phantasiebezeichnung) einen wesentlichen Teil des Gesamtnamens oder der Gesamtfirmenbezeichnung darstellt und als Abkürzung dieser Gesamtbezeichnung die Anerkennung eines nicht ganz unerheblichen Teils der Verkehrskreise gefunden hat. Nun ist, wie das Berufungsgericht feststellt und wie sich überdies von selbst versteht, das Wort „Eskimo" das einzige eigenartige Wort in der Firma der Klägerin es ist das Schlagwort, hinter dem das Wort „Pie" als Sachbezeichnung ohne eigene Unterscheidungskraft ganz zurücktritt. Dieses Wort, das an sich „Pastete" bedeutet (wobei aber nach dem Sprachgebrauch in den angelsächsischen Ländern nicht an ein feines, sondern nur an ein gewöhnliches, alltägliches Gebäck zu denken ist), wird für die hier fragliche, aus Eiscreme mit einem Schokoladenüberzug bestehende Ware nur bildlich (für Creme) gebraucht. Es würde deshalb in der Verbindung mit dem Worte „Eskimo" wohl am besten mit „Eskimobrot" wiedergegeben (ähnlich wie die Bezeichnung „Marzipan"-„Markusbrot" für die aus Mandeln und Zucker bestehende, vor Jahrhunderten zuerst in Venedig aufgekommene Leckerei, bei der die Silbe pan (lat. panis, ital. pane) auch nur bildlich gebraucht wird).

Mag auch das Wort „Eskimo" in verschiedenen Wortverbindungen wie „Eskimo-Stoffe", „Eskimo-Eisschränke" u. dgl. im Geschäftsleben hier und da als Hinweis auf große Kälte und als Bezeichnung von Mitteln zu ihrer Bekämpfung verwendet werden, so hat dieses Wort doch keineswegs die Fähigkeit verloren, auf ein bestimmtes geschäftliches Unternehmen bezogen zu werden. Die Beklagten, denen die Auffassung des Verkehrs geläufig ist, haben es sich ja auch selbst als Warenzeichen und als Firmenbestandteil eintragen lassen und verwenden es ständig in ihren Reklamen für Eiscreme zur Bezeichnung ihrer Ware. Das gleiche ist der Fall bezüglich der Wortverbindung „Eskimo-Pie".

Dieser Gebrauch geschieht unbefugt, d. h. objektiv rechtswidrig. Unbefugt im Sinne von § 12 BGB. ist der Gebrauch des Namens eines anderen oder eines unterscheidenden Bestandteils dieses Namens schon dann, wenn er im geschäftlichen Verkehr Verwechselungen herbeizuführen geeignet ist. Dafür genügt, daß (ebenso wie bei § 16 UnlWG.) innerhalb nicht ganz unerheblicher deutscher Verkehrskreise Beziehungen zwischen dem den zeitlichen Vorrang besitzenden Namensträger, der Klägerin, und den Benutzern dieses Namens, den Beklagten, angenommen werden können (RGZ. Bd. 114, S. 90; JW. 1926, S. 1435 Nr. 3). Andernfalls würde es an der für § 12 BGB. erforderlichen Interessenverletzung fehlen. Die Möglichkeit der Annahme einer Verwechslungsgefahr jener Art in deutschen Verkehrskreisen hat aber zur ersten Vor-

Digitized by Google

aussetzung, daß das Bestehen der Firma der Klägerin einem nicht ganz unerheblichen Teil des in Frage kommenden deutschen Publikums überhaupt bekannt ist.

Daß sich ein nicht ganz unerheblicher Teil des kaufenden Publikums infolge der bedeutenden Reklame der Klägerin daran gewöhnt hat, in den Worten „Eskimo-Pie" und „Eskimo" einen Hinweis auf die Klägerin zu erblicken, kann man zwar für deren wirtschaftliches Gebiet in Nordamerika als festgestellt ansehen, nicht aber für Deutschland. Gerade auf das Fehlen einer dahin gehenden Feststellung stützt sich die Revision, die mit Nachdruck geltend macht, daß in Deutschland niemand die Klägerin kenne und daß infolge der starken Reklame der Beklagten die beteiligten Verkehrskreise beim Anblick der Worte „Eskimo-Pie" und „Eskimo" nur an die Beklagten und ihre Waren dächten. Denn die Klägerin habe nach der Feststellung des Berufungsgerichts bisher ihre Ware niemals in Deutschland feilgehalten, daher auch in Deutschland keine Reklame für sie gemacht.

Aber die Betrachtungsweise der Revision wird der Sache nicht gerecht. Auch wenn es sich um eine deutsche Firma mit dem Sitz in Deutschland handeln würde, wäre ihr Namensschutz nicht auf die Gegend beschränkt, in der sich ihr Betrieb zuerst entfaltete, es müßte vielmehr auf die Möglichkeit künftiger Ausdehnung Rücksicht genommen werden. Dieser Grundsatz findet, wenn es sich um den Anspruch auf Schutz des Firmennamens einer im Ausland ansässigen Firma handelt, die bisher ihre Ware in Deutschland nicht vertrieben hat, aber beabsichtigt dies zu tun, für das Inland entsprechende Anwendung. Es muß danach, um die Worte „Eskimo-Pie" und „Eskimo" in den Kreisen des beteiligten deutschen Verbraucherpublikums zum Hinweis auf die Firma der Klägerin werden zu lassen, genügen, wenn der Träger des fremden Namens seine Absicht, das Unternehmen auch in Deutschland zu betreiben, so an den Tag gelegt hat, daß sie bereits greifbare Form angenommen hat. Das ist hier durch die unstreitig erfolgte Warenzeichenanmeldung der Klägerin beim Deutschen Patentamt geschehen.

Hiervon ist auszugehen und weiter zu berücksichtigen, daß die dargelegte geringe Bedeutung des Wortes „Pie" im Vergleich zu dem anderen Firmenbestandteil „Eskimo" bei der großen Verbreitung der Elementarkenntnisse der englischen Sprache in Deutschland in weiten Kreisen des deutschen Publikums alsbald erkannt werden und daß sich deshalb auch bei diesem das Wort „Eskimo" als schlagwortartige Abkürzung der Firma der Klägerin sehr schnell durchsetzen wird. Dann wird man ein starkes wirtschaftliches Interesse der Klägerin daran erkennen müssen, daß den Beklagten der unbefugte Gebrauch des vollen Firmennamens der Klägerin und seines schlagwortartigen Bestandteils verboten wird. Denn einmal wäre der Klägerin wegen der in Deutschland für die gleiche Warenart eingetragenen Zeichen „Eskimo" und „Eskimo-Pie" und wegen des in der Firmenbezeichnung ihrer deutschen Wettbewerberin vorkommenden Bestandteils „Eskimo" der deutsche Markt so gut wie verschlossen. Sodann wäre die Klägerin aber auch der Möglichkeit ausgesetzt, daß ein Teil der in Betracht kommenden Verkehrskreise das Bestehen geschäftlicher Beziehungen zwischen ihr und den Beklagten annehmen würde. Diese Annahme könnte für sie durchaus unerwünscht sein, da sie weder auf die Beschaffenheit der Erzeugnisse der Beklagten noch auf deren sonstige Geschäftsführung irgendwelchen Einfluß hätte. Schon deshalb braucht sie sich die Benutzung ihres Firmennamens durch die Beklagten nicht gefallen zu lassen (RGZ. Bd. 108, S. 273, Bd. 109, S. 213; Bd. 114, S. 90).

Digitized by Google

Hiernach sind sämtliche Klageansprüche aus § 12 BGB., ohne Heranziehung des Pariser Unionsvertrages, begründet. Im einzelnen ist noch zu bemerken: Die Gewährung des Löschungsanspruchs in Fällen wie dem vorliegenden ist nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats nur die folgerichtige Durchführung des in § 12 BGB. (und ebenso in § 16 UnlWG., § 12 WZG., § 1 UnlWG.) vom Gesetz allein angeführten Unterlassungsanspruchs. Denn durch die Eintragung des mit dem Firmennamen oder einem schlagwortartigen Bestandteil davon gleichlautenden Warenzeichens wird ein Zustand geschaffen, dem nur durch die Anordnung der Löschung wirksam entgegengetreten werden kann (JW. 1905, S. 410 Nr. 39; RGZ. Bd. 95, S. 292, Urteile des erkennenden Senats vom 9. Februar 1926, II, 251/25, vom 11. Juni 1926, II, 510/25 und 15. Oktober 1926, II, 577/25). Auch der den Verzicht auf die Sperrfrist des § 4 Abs. 3 WZG. betreffende Anspruch ist gerechtfertigt. Denn die dem Schutz des letzten Zeicheninhabers dienende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn, wie hier, die Zeichen wegen Identität mit der vollen Firma oder mit einem schlagwortartigen Bestandteil davon gemäß § 12 BGB. (oder § 16 Unl. WG.) der Löschung verfallen.

Endlich kann der Revision nicht zugegeben werden, daß ein dem Klagantrag gemäß lautendes Verbot der Verwendung des Wortes „Eskimo" für Konditorwaren und inbezug auf solche deshalb zu weit gehe, weil diese Waren nicht durchweg dem von der Klägerin hergestellten und vertriebenen Speiseeis mit Schokoladeüberzug gleich oder gleichartig seien. Der Gesichtspunkt der Gleichheit oder Gleichartigkeit der beiderseits vertriebenen und gekennzeichneten Waren würde nur für § 14 WZG. in Betracht kommen, für § 12 BGB. spielt er dagegen keine Rolle. Da der Namensschutz absolut wirkt, genügt es vielmehr, daß die Verwendung des betreffenden Wortes im Verkehr als Hinweis auf den Namensträger aufgefaßt werden kann, wenn auch nur in dem Sinne, daß das Bestehen von Beziehungen zu ihm angenommen werden könnte. Der Gleichheit oder Gleichartigkeit der beiderseits vertriebenen Waren bedarf es hierfür nicht.

Die Revision war daher schon auf Grund des § 12 BGB. zurückzuweisen.

2. Zum gleichen Ergebnis gelangt man bei Anwendung des Pariser Unionsvertrags. Seiner Heranziehung bedarf es, wie dargelegt, nur für die Anwendung des § 16 UnlWG., da die Klägerin ihre Hauptniederlassung nicht im Inland, sondern in Wilmington hat. Denn § 28 UnlWG., der das Erfordernis der Gegenseitigkeit aufstellt, wird, nachdem zwischen allen Verbandsstaaten durch Art. 2 und 10 b PU. die Gegenseitigkeit verbürgt ist, nur noch da praktisch, wo die Bestimmungen der Pariser Union (oder des Versailler Vertrages) nicht Platz greifen.

Art. 2 PU. stellt die Angehörigen sämtlicher Verbandsstaaten für den Schutz ihres Handelsnamens mit den eigenen Angehörigen des Staates gleich, in dem der Rechtsschutz beansprucht wird, und zwar unabhängig davon, ob jene einen Wohnsitz oder eine Niederlassung in dem Staate besitzen, wo der Schutz begehrt wird. Art 8 verlangt von allen Verbandsstaaten einen besonderen Schutz des Handelsnamens, ohne daß der Staat, der den Schutz gewähren soll, eine Eintragung fordern darf. Was unter Handelsnamen zu verstehen ist, bestimmt sich nach dem Recht des Heimatstaates. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Firma, d. h. um den Namen, unter dem der Kaufmann seine Geschäfte betreibt. Der Schutzumfang richtet sich für verbandsangehörige Aus-

Digitized by Google

länder nach dem Recht des Verbandsstaats, in dem der Schutz beansprucht wird. Die Klägerin genießt daher, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, als juristische Person des Handelsrechts in Deutschland nach dem Recht des Staates Delaware für ihren Handelsnamen den gleichen Schutz wie eine deutsche juristische Person des Handelsrechts, insbesondere wie die der „Corporation" ihrem rechtlichen Charakter nach am nächsten stehende Aktiengesellschaft.

Gleichen Schutz gewährt § 16 UnlWG., auf den sich die Klägerin ebenfalls beruft. Auch hier entsteht der Schutz der Firma durch die frühere Ingebrauchnahme. Auch hier wird nur unbefugtes, d. h. objektiv rechtswidriges Handeln gefordert. Unbefugt handelt, wer durch die Benutzung eines Namens oder einer Firma im geschäftlichen Verkehr die Gefahr der Verwechslung mit dem älteren Namen oder der älteren Firma hervorruft. Wie nach § 12 BGB., so genügt auch nach § 16 UnlWG. hierfür, daß bei einem nicht ganz unerheblichen Teil der Verkehrskreise die Meinung hervorgerufen werden kann, es beständen geschäftliche oder persönliche Beziehungen zwischen den Inhabern der jüngeren und der älteren Firma. Schon die Möglichkeit einer Annahme solcher Beziehungen zur jüngeren Firma braucht sich die ältere nicht gefallen zu lassen, da sie keinen Einfluß auf die Herstellung der Ware und auf die kaufmännische Geschäftsführung der jüngeren hat. Die Möglichkeit der Annahme solcher Beziehungen und einer eigentlichen Gefahr der Verwechselung der beiden Firmen setzt aber voraus, daß sie nicht ganz unerheblichen Teilen des in Betracht kommenden Publikums in gewissem Umfang bekannt sind. Deshalb gilt auch hier das nämliche, was oben zu der Ausführung der Revision gesagt ist, daß nach der Feststellung des Berufungsgerichts in den Worten „Eskimo-Pie" und „Eskimo" nur in Kreisen des als Abnehmer der Klägerin in Betracht kommenden amerikanischen Publikums ein Hinweis auf die Klägerin erblickt werde, daß aber für Deutschland eine gleiche Feststellung fehle und in Deutschland niemand die Klägerin und ihre Ware kenne. Denn da die Klägerin nach der Pariser Union nur den gleichen und keinen stärkeren Schutz gegen Verletzung ihres Handelsnamens in Deutschland genießt als eine deutsche Aktiengesellschaft, so muß auch bei Berücksichtigung jener Übereinkunft die Voraussetzung für die Möglichkeit einer in Deutschland bestehenden Verwechslungsgefahr gegeben sein, wenn auch nach Art 2 PU. die Niederlassung der Klägerin in Deutschland nicht gefordert werden kann. Es würde daher nicht genügen, wenn die Klägerin, die unstreitig nicht ein auf dem Weltmarkt in weiten Kreisen des Publikums bekanntes großes Unternehmen darstellt, sich einfach auf das Bestehen ihrer Firma in Amerika und deren dortige Einführung berufen wollte. Doch ist bei Anwendung des Art. 8 PU für eine deutsche und in Deutschland angesessene Firma ganz besonders im Auge zu behalten, daß — wie schon oben erörtert — ihr Namensschutz nicht auf die Gegend beschränkt ist, in der sich ihr Betrieb zuerst entfaltete, daß vielmehr auf die Möglichkeit ihrer künftigen Ausdehnung Rücksicht genommen werden muß. Es ist selbstverständlich, daß der Name der fremden Firma zunächst in ihrem Heimatland bekannt wird. Wollte man ihm in den Verbandsländern, solange er nicht auch dort dem Publikum geläufig geworden ist, den Schutz versagen, so würde der Zweck des Art. 8 PU. vereitelt. Bei der Auslegung dieser Übereinkunft ist davon auszugehen, daß sich die Verhältnisse in jedem Augenblick ändern können und daß mit dem durchgreifenden Schutz des Art. 8 auch für die Zukunft Sorge getragen wird. Die den Schutz begründenden tatsächlichen Verhältnisse brauchen da-

Digitized by Google

her zu der Zeit, wo der Ausländer den Anspruch in Deutschland geltend macht, noch nicht völlig abgeschlossen vorzuliegen, sofern nur ihr Eintritt demnächst mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Es muß sonach genügen, wenn der Träger des fremden Namens seine Absicht, das Unternehmen auch in dem Verbandsland zu betreiben, so an den Tag gelegt hat, daß diese Absicht bereits greifbare Form angenommen hat. Das ist, wie schon bemerkt, hier durch die Warenzeichenanmeldung der Klägerin beim deutschen Patentamt unzweideutig geschehen.

Nun sollte aber durch Art. 8 PU. nicht nur die Firma als solche, sondern auch ein schlagwortartiger Bestandteil von ihr geschützt sein. Der Schutz, der sich nur auf den genauen Wortlaut der Firma beschränken würde, aber ähnliche Fassungen oder schlagwortartige Bestandteile frei ließe, hätte keinen Wert. Die gegenteilige Auffassung der Revision würde zu dem Ergebnis führen, daß sich in Deutschland z. B. eine Gesellschaft mit der Firma „Eskimo"-GmbH. bilden könnte, die mit den gleichen Waren wie die Klägerin (oder auch mit anderen) Handel triebe. Daß solche Möglichkeiten nach dem Willen der Vertragschließenden durch Art. 8 verhindert werden sollten und daß sich der Schutz des Handelsnamens auch auf seine schlagwortartigen Bestandteile und auf verwechselbare Bezeichnungen erstrecken sollte (wie das nach § 12 BGB. und § 16 UnlWG. schon Rechtens ist), liegt auf der Hand. Es gelten daher auch hier die obigen Ausführungen über den schlagwortartigen Charakter des Firmenbestandteils „Eskimo" gegenüber dem nur eine farblose Sachbezeichnung darstellenden Bestandteil „Pie", und zwar nicht nur nach der Auffassung des amerikanischen Publikums, sondern auch nach der Auffassung nicht ganz unbedeutender Teile der deutschen Verkehrskreise.

Auf dem gleichen Standpunkt steht auch die Rechtsprechung der Verbandsstaaten, wie sie sich aus mehreren in der „Propriété Industrielle" veröffentlichten Entscheidungen ergibt. Vgl. z. B. Jahrgang 1915, S. 9, wo durch den höchsten Gerichtshof von Cuba die Verpflichtung zur Löschung einer dort eingetragenen Marke, bestehend aus den drei Buchstaben A.E.G., für elektrische Lampen und das Verbot der Benutzung dieser Buchstaben ausgesprochen wird mit der Begründung, daß diese Bezeichnung in den weiten Verkehrskreisen (und zwar, wie anzunehmen ist, Deutschlands) anerkannte Abkürzung der Firma der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin sei. Ferner hat (ebendaselbst Jahrgang 1906, S. 180) das Patentamt in Cuba auf Antrag einer nordamerikanischen Firma *Manhattan Shirt Co.* die einer cubanischen Firma für Herrenhemden eingetragene Fabrikmarke „Manhattan" gelöscht. Der Grund für die Löschung, der in diesem Falle nicht näher angegeben ist, liegt wie anzunehmen darin, daß der Firmenbestandteil „Manhattan" ein allgemein bekanntes Wort darstellt, das schon aus diesem Grunde als Hinweis auf die nordamerikanische Firma geläufig war, auch ohne daß diese ihre Waren in Cuba selbst vertrieb. Weiter hat das Urteil des erkennenden Senats in RGZ Bd. 109, S. 213 der dort klagenden niederländischen Firma für ihren schlagwortartigen Firmenbestandteil „Kwatta" Firmenschutz gewährt gegenüber Verletzungen, die eine in Deutschland ansässige, mit anderen Waren handelnde Firma durch Eintragung des gleichen Wortes als Warenzeichen und durch seinen Gebrauch zur Bezeichnung ihrer Waren begangen hatte. Dieses Urteil stützt sich allerdings nur auf § 12 BGB.

Der Firmenschutz, den die Klägerin auf Grund der Art. 2 und 8 PU. in Verbindung mit § 16 UnlWG. in Deutschland genießt, beschränkt

Digitized by Google

sich daher nicht nur auf ihre volle Firma „Eskimo-Pie-Corporation", sondern erstreckt sich auch auf ihren schlagwortartigen Firmenbestandteil „Eskimo".

Da die Klägerin das zeitliche Vorrecht besitzt, ist der Gebrauch der Worte „Eskimo-Pie" und „Eskimo" durch die Beklagten, sei es als Warenzeichen, als Firmenbestandteil, als Warenbezeichnung oder zu Reklamezwecken, unbefugt im Sinne des § 16 Unl.WG. in Verbindung mit Art. 8 PU. Sämtliche Klagansprüche sind somit auch aus diesen rechtlichen Gesichtspunkten begründet, wobei wegen des Löschungsanspruchs, des Verzichts auf die Sperrfrist des § 4 WZG., sowie des Verbots der Verwendung jener Worte für Konditorwaren auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann.

Schiedsspruch. — Unzulässigkeit der Aufhebungsklage gegen ausländische Schiedssprüche.

RG. 22. 2. 1927 (VI 410/26).

Die Klägerin, eine im Landgerichtsbezirk Rottweil ansässige Firma, kaufte am 3. Februar und 13. März 1925 Mehl von der Beklagten, einer Firma in Straßburg (Elsaß). Für die Entscheidung von Streitigkeiten aus diesen Verträgen vereinbarten die Parteien die Zuständigkeit des Schiedsgerichts der Straßburger Warenbörse. Da die Klägerin angeblich die Verträge nicht gehörig erfüllte, machte die Beklagte vor dem Straßburger Schiedsgericht Schadensersatzansprüche gegen sie geltend. In diesem Verfahren wurde die Klägerin durch Schiedsspruch vom 24. Oktober 1925 verurteilt, an die Beklagte 7242,40 Dollars nebst Zinsen zu zahlen und einen Teil der Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu tragen.

Die Beklagte hat darauf die Vollstreckbarkeitserklärung des Schiedsspruchs beim Landgericht Rottweil beantragt, wo der Spruch niedergelegt war. Dieses setzte der Klägerin durch Beschluß vom 4. Februar 1926 eine Frist zum Nachweis der Erhebung der Aufhebungsklage, die dann auch erhoben wurde mit der Begründung, daß das Schiedsverfahren nicht ordnungsmäßig gewesen sei.

Die Klage wurde in den Vorinstanzen abgewiesen.

Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe: Unbedenklich handelt es sich hier um einen ausländischen Schiedsspruch. Denn die Parteien haben sich einem Schiedsgericht unterworfen, das im Auslande zusammentreten sollte, und sie haben sich für die Entscheidung ihres Streits auch einer ausländischen Einrichtung bedient, nämlich des Schiedsgerichts der Straßburger Warenbörse, das nicht nur sein Verfahren nach dem an seinem Sitz geltenden Recht bestimmt, sondern auch für die Sachentscheidung ausländisches Recht angewandt hat, weil der Kaufvertrag beiderseits in Straßburg zu erfüllen war. Damit war das ganze schiedsgerichtliche Verfahren dem ausländischen Recht unterworfen, so daß auch der Spruch des Schiedsgerichts als ausländischer zu gelten hat (RGZ. Bd. 30, S. 371).

Die Zulässigkeit der Aufhebungsklage gegen einen solchen Schiedsspruch hat das Berufungsgericht mit Recht verneint.

Daß dem deutschen Gericht die Befugnis zur Aufhebung eines ausländischen Schiedsspruchs ebenso abgesprochen werden muß wie das Recht zur Aufhebung eines ausländischen Urteils, ergibt sich aus zwischenstaatlichen Rechtsgrundsätzen und auch aus den Grenzen der

Digitized by Google

inländischen Gerichtsbarkeit bei konstitutiven Rechtsakten gegenüber dem Auslande. Für den gegebenen Fall folgt das Gegenteil auch nicht aus der Niederlegung des Schiedsspruchs beim Landgericht Rottweil, selbst wenn hieraus die Unterwerfung der Beklagten unter die deutsche Gerichtsbarkeit zu entnehmen wäre. Es würde die materielle Tragweite einer im Auslande getroffenen Entscheidung wesentlich beeinträchtigen, wäre aber auch mit der Gerichtshoheit des ausländischen Staates nicht zu vereinen, wenn das inländische Gericht die Macht hätte, die ausländische Entscheidung außer Kraft zu setzen. Äußerstenfalls könnte dies auch nur mit Wirkung für das Inland geschehen. Es wäre aber ein für die Rechtssicherheit nicht erträglicher Zustand, wenn die Vernichtung einer Entscheidung nur mit Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet ausgesprochen werden könnte. Denkbar ist nur, daß ein Staat der in einem anderen erlassenen Entscheidung die Anerkennung versagt; seine Gerichte können aber die ausländische Entscheidung nicht aufheben. Dies muß auch für Schiedssprüche gelten, denn sie haben, wenn nicht allgemein, so doch jedenfalls nach deutschem Recht die Wirkung rechtskräftiger Urteile, und die fremde Staatshoheit schützt mittelbar die in ihrem Gebiet erlassenen Schiedssprüche ebenso wie die Urteile der staatlichen Gerichte.

Unter diesen Umständen kann nur die Ablehnung der Vollstreckbarerklärung des ausländischen Schiedsspruchs durch das deutsche Gericht in Frage kommen. Hierüber ist für das Inland nach deutschem Recht zu entscheiden (vgl. *Oppenheimer* in JW. 1926, S. 759 f. *Brunet*, ebenda, S. 1318 f. *Stein-Jonas*, Zivilprozeßordnung, Bd. II, S. 1065), für die Aufhebung des ausländischen Schiedsspruchs kommt dagegen grundsätzlich nur das Recht desjenigen Staates in Betracht, in dessen (territorialer) Gebietshoheit er erlassen ist (*Stein-Jonas*, Bd. II, S. 1054). Damit ist übrigens tatsächlich auch schon ein Hindernis für die Erhebung der Aufhebungsklage nach den Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung geschaffen.

Da die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen durch die neue Vorschrift des § 1042 Abs. 2 ZPO. wesentlich erleichtert und die Anfechtung des Schiedsspruchs jetzt grundsätzlich in das Aufhebungsverfahren verwiesen ist, so mag sich zwar durch den Ausschluß der Aufhebungsklage gegen den ausländischen Schiedsspruch die Lage des Schuldners wesentlich verschlechtern. Dies kann aber nicht dazu führen, deswegen die Zulässigkeit der Aufhebungsklage anzuerkennen. Ob darum etwa die Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche einzuschränken und der Gläubiger auf eine besondere Erfüllungsklage zu verweisen ist (RGZ. Bd. 30, S. 368, Bd. 36, S. 381, Bd. 116, S. 76, JW. 1901, S. 424 Nr. 6), bedarf hier nicht der Entscheidung. Rechtlos wird im gegebenen Falle die Klägerin durch die Abweisung der Aufhebungsklage nicht. Denn sie kann vor den französischen Gerichten die Aufhebung des Schiedsspruchs betreiben, und zwar nach den Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung in der Fassung vor der Novelle vom 13. Februar 1924, die in Elsaß-Lothringen jetzt als französisches Recht gilt.

Stempelsteuer (preußische) auf Verträge einer ausländischen (schweizerischen) Aktiengesellschaft.

RG. 4. 2. 1927 (VI 236/26).

Zwischen der T.-E.-Aktiengesellschaft in Zürich und der in Berlin ansässigen Klägerin wurde ein am 30. Januar 1925 in Zürich beurkunde-

Digitized by Google

ter Vertrag vereinbart, wonach sich die T.-E.-Aktiengesellschaft verpflichtete, der Klägerin die ausschließliche Lizenz für Deutschland an ihren deutschen Schutzrechten für den „sprechenden Bildfilm" zu überlassen. Die Klägerin verpflichtete sich dagegen, an die T.-E.-Aktiengesellschaft 10 v. H. der Bruttoleistungen der eigenen und fremden Lichtspieltheater oder anderer Schaustellen, die der Klägerin aus Anlaß der Vorführung der sprechenden Bildfilme zufließen würden, zu bezahlen (Nr. 8 des Vertrages). Für den Fall, daß an Lizenzgebühren nach Nr. 8 bestimmte jährliche sog. Minimale nicht erreichen würden, war in Nr. 9 vorgeschrieben, daß die Klägerin innerhalb 21 Tagen nach dem 31. Dezember jedes Jades das Fehlende nachzuzahlen und sich dadurch die ausschließliche Lizenz für das begonnene Lizenzjahr sichern könne. Versäumte sie diese Möglichkeit, so sollte ihr nur noch eine einfache Lizenz zustehen. Der Vertrag wurde zunächst auf 15 Jahre geschlossen.

Das Finanzamt Börse in Berlin erhob für die Vertragsurkunde nach Tarifstelle 10 II c des preuß. Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1924 (GS. S. 627) eine Stempelsteuer von $^3/_{10}$ v. H. von den für 15 Jahre zu zahlenden, auf 5 850 000 ℛℳ berechneten Minimallizenzgebühren im Betrage von 17 550 ℛℳ und ordnete gemäß § 8 des Gesetzes wegen des die jährliche Minimale übersteigenden Lizenzgebührenbetrags Überwachung an. Die Klägerin klagte auf Feststellung, daß diese Stempelforderung nicht berechtigt sei. Das Landgericht entsprach ihrem Antrag, das Kammergericht wies dagegen die Klage ab. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Gründe: Die Revision macht zunächst geltend, die Urkunde sei der Stempelsteuergesetzgebung Preußens überhaupt entzogen, weil sie die Übertragung eines Rechts enthalte, das einer Züricher Aktiengesellschaft zustehe. Sie beruft sich hierfür auf § 2 StStG., wo es heißt:

> „Der Stempelsteuer unterliegen auch die von Inländern oder von Ausländern im Ausland errichteten Urkunden über Geschäfte, welche im Inland befindliche Gegenstände betreffen oder welche im Inlande zu erfüllen sind.
>
> Inland im Sinne dieses Gesetzes und des Tarifs ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes."
>
> Geltungsbereich ist der Staat Preußen mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland (§ 34 Abs. 3).

Die Urkunde ist allerdings im Auslande errichtet, denn sie ist durch die Unterzeichnung seitens der T.-E.-Aktiengesellschaft in Zürich zur Vollendung gekommen. Nach § 2 Abs. 1 StStG. kommt es nicht, wie die Revisionsbeantwortung meint, darauf an, wo der Vertrag abgeschlossen wurde, sondern darauf, wo die über den Vertrag errichtete Urkunde zur Vollendung gelangt ist; denn die Errichtung der Urkunde ist der nach preußischem Stempelsteuerrecht der Versteuerung unterliegende Vorgang (RGZ. Bd. 90, S. 163). Es fragt sich deshalb, ob die von einem Inländer und einem Ausländer im Ausland errichtete Urkunde vom 30. Januar 1925 ein Geschäft zum Inhalt hat, dessen Gegenstand sich im Inland befindet, oder ob das Geschäft im Inland zu erfüllen ist. Schon die erste der beiden Voraussetzungen, von denen die Anwendbarkeit des preußischen Stempelsteuergesetzes abhängt, ist hier gegeben, so daß es eines Eingehens darauf nicht mehr bedarf, ob auch die andere Voraussetzung vorliegt.

Die Vorschrift des jetzigen § 2 StStG. findet sich bereits im § 12 des preußischen Stempelgesetzes vom 7. März 1822. Im Urteil vom 21. Februar 1884 (RGZ. Bd. 11, S. 255) hat das Reichsgericht zu diesem

Digitized by Google

§ 12 Stellung genommen und ihn dahin ausgelegt, daß einmal der Gegenstand, worunter nicht das beurkundete Rechtsgeschäft, sondern der Gegenstand zu verstehen ist, auf den sich das Rechtsgeschäft bezieht, im Inland ein räumliches Dasein haben und daß ferner der Gegenstand sich schon zur Zeit der Urkundenerrichtung im Inland befunden haben muß.

In ersterer Hinsicht ist die Ansicht abzulehnen, daß unter „Gegenstand" im Sinne des § 2 nur ein „körperlicher Gegenstand", eine Sache im Sinne des § 90 BGB. zu verstehen sei, weil nur ein solcher Gegenstand ein räumliches Dasein habe (vgl. *Hummel-Specht,* Komm. z. Pr. StStG. vom 31. Juli 1895, Anm. 4 zum gleichlautenden § 2). Diese aus der erwähnten Reichsgerichtsentscheidung hergeleitete Auslegung des § 2 ist zu eng, auch durch jene Entscheidung nicht gerechtfertigt. Dort handelte es sich um Schuldverschreibungen, deren Gegenstand Geldsummen waren. Das Reichsgericht führt aus, daß der Gegenstand des Geschäfts nur „gegnerisch" bezeichnet sei; solle ein Gegenstand sich im Inland befinden, so müsse er dort auch ein räumliches Dasein haben und dieses erfordere seine Individualisierung, d. h. der Gegenstand müsse eine spezielle Sache sein. Die gegnerische Bezeichnung einer Sache, die sowohl im Ausland als im Inland vorhanden ist, wie die Bezeichnung gewisser Geldbeträge, gebe ihr kein örtliches oder räumliches Dasein. Aus diesen Ausführungen ist keineswegs zu entnehmen, daß das Reichsgericht den Begriff „Gegenstand" im Sinne des § 2 a. a. O. auf körperliche Gegenstände hätte beschränken wollen. Damals waren nur körperliche Gegenstände (Geld) in Frage, und es bestand kein Anlaß zur Stellungnahme dazu, was unter „Gegenstand" zu verstehen sei. Außerdem kam im damaligen Falle Preußisches Landrecht in Betracht und dieses rechnete auch unkörperliche Gegenstände (Rechte) unter die „Sachen im weiteren Sinne" (PrALR. I 2, §§1, 2, 7). Das Wesentliche der Entscheidung lag in der Klarstellung, daß der Gegenstand individuell bestimmt sein müsse, um von seinem „Befinden im Inlande" sprechen zu können. Wenn unter „Gegenstand" im Sinne des § 2 nur körperliche Gegenstände (Sachen) verstanden werden sollten, so hätte der Gesetzgeber allen Anlaß gehabt, in den nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (das unter dem Oberbegriff „Gegenstände" die körperlichen und die unkörperlichen Gegenstände zusammenfaßt) erlassenen Stempelsteuergesetzen im § 2 a. a. O. den Ausdruck „Gegenstand" durch „Sache" zu ersetzen. Daß dies nicht geschehen ist, macht es zur Gewißheit, daß unter „Gegenstand" sowohl körperliche Gegenstände (Sachen) als auch unkörperliche Gegenstände (Rechte aller Art) begriffen sein sollten. Außerdem kann man auch bei den Gegenständen letzterer Art von einem örtlichen und räumlichen Dasein im Inland sprechen, wenn sie sich dort als Vermögen des Berechtigten befinden.

Der Gegenstand des am 30. Januar 1925 beurkundeten Rechtsgeschäfts befand sich aber auch bereits bei Errichtung der Urkunde im Inland. Den Gegenstand bildete das ausschließliche gewerbsmäßige Benutzungsrecht an den deutschen Patenten und Gebrauchsmustern der T.-E.-Aktiengesellschaft. Dieses Recht wurde, wenn auch zeitlich und dem Umfang nach begrenzt (RGZ. Bd. 83, S. 94), der Klägerin als ausschließliche Lizenz gegen Zahlung einer bestimmten Lizenzgebühr vertraglich überlassen. Nun befindet sich aber das einem Ausländer zustehende deutsche Patent- und Gebrauchsmusterrecht und damit auch das ausschließliche Recht der Benutzung der geschützten Erfindung in Deutschland, also auch in Preußen. Mag dieser Satz auch nicht allgemein im Gesetz ausgesprochen sein, so ist doch seine Allgemeingültig-

Digitized by Google

keit aus einer Reihe gesetzlicher Einzelvorschriften herzuleiten. So bestimmt z. B. § 2369 BGB. für den Fall des Nichtvorhandenseins eines zur Erteilung des Erbscheins zuständigen deutschen Nachlaßgerichts, daß für die in Deutschland befindlichen Gegenstände ein Erbschein verlangt werden kann; und in Abs. 2 das. heißt es: ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register (z. B. die Patent- und Gebrauchsmusterrolle) geführt werde, gelte als im Inland befindlich. Die Vorschrift des § 2369 Abs. 2 BGB. findet Anwendung in Nachlaßsachen, wenn der Erblasser ein Ausländer ist und zur Zeit des Erbfalls im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte (§ 73, Abs. 3 FrGG.); ferner wenn ein Verschollener, der bei Beginn der Verschollenheit einem fremden Staat angehörte, für tot erklärt werden soll, wegen der Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Todeserklärung mit Wirkung für das im Inland befindliche Vermögen (Art. 9 EG. z. BGB.; vgl. auch für das internationale Privatrecht Art. 28 EG. z. BGB.). Nach § 12 PatG., § 13 GMG. gilt im Sinne des § 23 ZPO. für Ansprüche auf Rechte aus einem Patent oder Gebrauchsmuster der Ort, wo der in Deutschland zu bestellende Vertreter seinen Wohnsitz hat, und beim Fehlen eines solchen der Sitz des Patentamts als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand, d. h. das Patent oder Gebrauchsmuster befindet.

Da sich somit der Gegenstand des beurkundeten Vertrags, das ausschließliche gewerbsmäßige Benutzungsrecht an den deutschen Patenten und Gebrauchsmustern, im Inland befindet und auch schon zur Zeit der Urkundenerrichtung in der Hand der T.-E.-Aktiengesellschaft im Inland befand, so ist der Revisionsangriff unbegründet, daß die Urkunde der Besteuerung in Preußen entzogen sei.

Englische Kriegsgesetzgebung 1914. — Londoner Zweigniederlassung einer Deutschen Bank. — Englische Akzepte.

RG. 29. 3. 1927 (II 374/26).

Die Hamburger Filiale der Beklagten erhielt von der Klägerin vor Ausbruch des Krieges als Sicherheit für sog. tägliches Geld, das sie der Klägerin zur Verfügung gestellt hatte, verschiedene englische Akzepte. Darunter befanden sich zwei im Laufe des August 1914 verfallene Wechsel über 1000 Pfund Sterling und 384 Pfund Sterling, die von der Hamburger Filiale an die Londoner Zweigniederlassung der Beklagten übersandt und dieser gegenüber von den Akzeptanten eingelöst wurden. Als diese Zahlungen, die den Parteien erst nach dem Kriege bekannt wurden, bei der Londoner Zweigniederlassung eingingen, war die Hamburger Filiale bei ihr im Debet. Mit der im Herbst 1925 erhobenen Klage vertritt die Klägerin, die den ihr gewährten Kredit inzwischen abgedeckt hat, den Standpunkt, daß die Beklagte an Stelle der ihr fiduziarisch übereigneten Wechsel die von den Akzeptanten gezahlten Pfundbeträge als Sicherheit in die Hand bekommen habe und nach Abdeckung des Kredits diese Sicherheit an die Klägerin ausliefern müsse. Sie verlangt unter Vorbehalt ihrer weiteren Forderungen zunächst einen Teilbetrag von 100 Pfund Sterling nebst Zinsen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht dagegen gab ihr statt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe: Das Oberlandesgericht führt aus: Mit dem Eingang der beiden Wechselzahlungen bei der Londoner Zweigniederlassung der Beklagten seien die Wechselbeträge in das Vermögen der Beklagten

Digitized by Google

geflossen. Denn als Träger der aus dem Betrieb dieser Zweigniederlassung erwachsenen Rechte und Pflichten sei der Inhaber der Hauptniederlassung anzusehen. Die Klägerin habe daher, nachdem der ihr gewährte Kredit abgedeckt sei, den Anspruch auf Zahlung der Wechselbeträge erworben. Ein Auftrag zur Einziehung dieser Wechselbeträge sei nicht erteilt worden. Trotzdem habe die Hamburger Filiale der Beklagten, welche die Akzepte als Sicherheit in Händen gehabt habe, in Wahrnehmung ihrer eigenen und der Interessen ihrer Schuldnerin die Wechselbeträge bei Verfall durch die Londoner Zweigniederlassung einziehen lassen. Eine Überführung dieser Beträge nach Hamburg und eine Zurverfügungstellung des Pfanderlöses daselbst sei, anders als wenn ein Auftrag zur Einziehung gegeben worden wäre, nicht in Frage gekommen. Die Angelegenheit habe mit der Einziehung der Wechselbeträge in London ihre Erledigung gefunden. Die Hamburger Filiale habe nun nicht mehr die Wechselakzepte, sondern ein Guthaben in englischen Pfunden bei der Londoner Zweigniederlassung als Sicherheit für das der Klägerin gewährte Darlehen in Händen gehabt. Es habe sonach die Klägerin nicht berührt, wenn nach Eingang der Zahlungen in London das Vermögen der Londoner Zweigniederlassung beschlagnahmt worden sei.

Die Revision rügt, es sei verkannt, daß bei einer Sicherungsübertragung ein Treueverhältnis vorliege, das einem Auftragsverhältnis gleichkomme und die Anwendung des § 667 BGB. rechtfertige. Die Ansicht, daß die Angelegenheit mit der Einziehung der Wechselbeträge in London erledigt gewesen sei, treffe daher nicht zu. Wegen der vermögensrechtlichen Wesensgleichheit der Hamburger Filiale und der Londoner Zweigniederlassung der Beklagten sei es auch unrichtig, daß die Hamburger Filiale an Stelle der Wechselakzepte nunmehr ein Guthaben bei der Zweigniederlassung erlangt habe und daß deshalb der Anspruch der Klägerin durch die Beschlagnahme des Vermögens der Londoner Zweigniederlassung nicht unmittelbar berührt worden sei.

An diesen Darlegungen der Revision ist so viel richtig, daß, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung erkannt hat (RGZ. Bd. 59, S. 190, Bd. 76, S. 345, 347), die Abtretung einer Forderung zur Sicherheit einen Auftrag enthält und zwischen dem Zedenten und dem Zessionar ein Treueverhältnis begründet, das den letzteren nach Treu und Glauben in Verbindung mit §§ 662 f. BGB. verpflichtet, neben seinen eigenen Interessen auch diejenigen des Zedenten wahrzunehmen, mithin die abgetretene Forderung, zu deren Geltendmachung er allein befugt ist, ordnungsmäßig einzuziehen. Geht die Vereinbarung dahin, daß der Zessionar sich aus dem Erlös der beigetriebenen Forderung befriedigen soll, so hat er das Erlangte, soweit es die gesicherte Forderung überschreitet, an den Auftraggeber herauszugeben. Ist vereinbart, daß der Zessionar den Erlös als Sicherheit in Händen behalten soll, so hat er nach Abdeckung der gesicherten Schuld das Erlangte im ganzen nach Auftragsgrundsätzen zurückzuerstatten (§ 667 BGB.). Wie die Klägerin in den Vorinstanzen ohne Widerspruch vortrug, hat sie die Wechsel zur Sicherheit für sog. tägliches Geld der Beklagten fiduziarisch, durch Vollindossament, übereignet. Die Klägerin war daher nach Indossierung und Übergabe der Wechsel weder tatsächlich noch rechtlich imstande, sie bei Verfall selbst einzuziehen. Das der Übereignung zugrunde liegende Geschäft war somit den Umständen nach nicht denkbar ohne den Auftrag, die Beklagte solle die Wechselforderungen bei Verfall in London einziehen lassen und die erlangten Pfundbeträge bis zur Abdeckung

Digitized by Google

des der Klägerin gewährten Markkredits behalten. Da dieser Markkredit in der Folge abgedeckt worden ist, muß die Beklagte das, was sie aus der Geschäftsbesorgung „erlangt" hat, also in Hamburg, herausgeben. Der Standpunkt der Beklagten, sie sei nur insoweit herausgabepflichtig, als infolge der Einziehung der Wechsel ihrem Vermögen in Hamburg tatsächliche Werte zugeflossen seien, ist unrichtig. Denn die Londoner Zweigniederlassung war kein selbständiges Rechtssubjekt, sondern nur eine Geschäftsstelle der Beklagten (RGZ. Bd. 96, S. 162, Bd. 107, S. 46 und Bd. 109, S. 362). Daraus folgt, daß — von den Kriegsmaßnahmen der englischen Regierung zunächst abgesehen — schon mit der Einziehung der Wechselbeträge durch die Londoner Zweigniederlassung die Deutsche Bank selbst das Geld erworben hat. Einer Gutschrift in den Büchern dieser Zweigniederlassung bedurfte es hierzu nicht, und noch weniger war erforderlich, daß eine den eingezogenen Beträgen entsprechende Summe von London nach Deutschland überführt wurde. Sind aber die Zahlungen der englischen Akzeptanten der Kasse der Zweigniederlassung in London zugeflossen und damit in das Vermögen der Beklagten übergegangen, so haftet diese nach Auftragsgrundsätzen als Gattungsschuldnerin auf Herausgabe einer den Wechselbeträgen entsprechenden Menge von Pfunden.

Es kommt sonach entscheidend darauf an, ob die Londoner Zweigniederlassung die eingezogenen Wechselbeträge „erlangt" hat und ob ihr Vermögen erst später durch die englischen Kriegsmaßnahmen liquidiert und konfisziert worden ist, oder ob die Wechselbeträge, wie die Revision geltend macht, von vornherein überhaupt nicht in das freie Eigentum der Londoner Zweigniederlassung gelangt sind, weil diese nur beschlagnahmte Werte oder, wie die Revision will, dem Beschlagnahmerecht der englischen Regierung unterliegende Werte erworben habe. Zu dieser Frage hat es aber die Beklagte, die nach Auftragsgrundsätzen rechenschaftspflichtig ist (§ 666 BGB.), in den Tatsacheninstanzen an jeder sachdienlichen Aufklärung der tatsächlichen Hergänge in London fehlen lassen. Daß die eingezogenen Beträge garnicht in die Kasse der Londoner Zweigniederlassung gelangt wären, sondern zur Verfügung der englischen Regierung bei der Bank von England hätten hinterlegt werden müssen, ist nicht geltend gemacht worden. Der Umstand, daß die Londoner Zweigniederlassung gleich bei Ausbruch des Krieges unter Aufsicht gestellt wurde und daß dies, wie die Beklagte behauptet, die völlige Lahmlegung aller (vom Aufsichtsbeamten der englischen Regierung nicht besonders genehmigten) geschäftlichen Abmachungen bedeutete, schließt nicht aus, daß solche Abmachungen der Beklagten für Geschäfte in England tatsächlich genehmigt worden sind, und ebensowenig, daß es der Bank möglich war, ihre Forderungen in England und im nicht feindlichen Ausland einzutreiben, ihre Vorkriegsabmachungen in England selbst abzuwickeln und mit ihrem Vermögen die Aktivsalden englischer, verbündeter und neutraler Gläubiger in England zu begleichen, ihre Angestellten zu entlohnen und andere Geschäftsschulden und Unkosten zu decken. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern die Wechselbeträge „von vornherein", wie die Revision geltend macht, der Verfügung der Londoner Zweigniederlassung entzogen und samt dem sonstigen Vermögen der Filiale durch deren spätere Liquidation der englischen Regierung verfallen gewesen sein sollten. Diese Annahme widerspricht sogar dem offenkundigen Verlauf, den die Kriegsmaßnahmen der englischen Regierung gegen das Vermögen deutscher Großbanken in England genommen haben. Durch die erste Lizenz des home office an deutsche Großbanken

Digitized by Google

vom 10. August 1914 (vgl. *Armstrong*, Britische Gesetzgebung im Kriege und zum Friedensvertrag, Auszug von *Oppenheimer*, 1922, S. 109) wurde der Beklagten, der *Dresdner Bank* und der *Diskontogesellschaft* gestattet, Bankgeschäfte im vereinigten Königreich zu betreiben mit der Maßgabe,

1. daß sich die Erlaubnis nur auf die Beendigung der vor dem 5. August 1914 eingegangenen Bankgeschäfte bezieht,
2. daß die auf Grund dieser Erlaubnis ausgeführten Geschäfte auf den Maßstab beschränkt werden, der notwendig ist, um die Aktiven der Bank zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen flüssig zu machen.
3. daß die Geschäfte der Aufsicht einer vom Schatzamt bestimmten Person unterliegen, die ermächtigt ist,
   a) irgendeine Zahlung abzulehnen, die ihr als den Interessen der Nation widersprechend erscheint,
   b) die neuen Transaktionen zu erlauben, die ihr zur Beendigung der erstgenannten Transactionen notwendig oder wünschenswert erscheinen,
   c) die Beendigung jeglicher Transaktionen zu erlauben oder zu verbieten,
4. daß irgendwelche nach Erfüllung ihrer Verpflichtungen verbleibende Aktiva der Bank bei der Bank von England zur Verfügung des Schatzamtes zu deponieren sind.

Daß diese Geschäfte der Londoner Zweigniederlassung Anfang 1916 noch nicht abgewickelt waren, zeigt sich in den vom englischen Schatzamt am 13. Januar 1916 herausgegebenen Bestimmungen (*Armstrong*, a. a. O., S. 11), wodurch die Leitungen der Londoner Filialen der deutschen Banken genötigt werden sollten, die Eintreibung von Schulden durchzuführen und die Erfüllung von Verbindlichkeiten sowie die Verfügung über Wertpapiere zu beschleunigen. Durch die Zusatzlizenz an die *Deutsche Bank* vom 13. November 1916 (*Armstrong*, a. a. O., S. 110) wurden die einzelnen Transaktionen noch genauer bestimmt, auf die sich ihre Tätigkeit von jetzt ab beschränken sollte. Hiernach durften unter der Aufsicht des Schatzamts alle Handlungen vorgenommen werden, die notwendig waren zum Zwecke oder in Verbindung mit

1. der Zahlung von Salden an britische, verbündete oder neutrale Untertanen oder von Geldern, welche die Bank für deren Rechnung besaß,
2. der Übertragung oder Aushändigung von Wertpapieren oder sonstigem im Besitz der Bank befindlichem Eigentum an britische, alliierte oder neutrale Untertanen,
3. der Aushändigung von Eigentum oder Wertpapieren der Feinde an den Treuhänder,
4. dem Verkauf von Wertpapieren oder Eigentum im Besitz oder zur Verfügung der Bank zum Zwecke der Befriedigung eines Pfandrechts der Bank,
5. der Einziehung der Außenstände der Bank,
6. der Veräußerung irgendwelcher Aktiva oder Einkünfte entweder durch Hinterlegung bei der Bank von England oder durch Zahlung an britische, verbündete oder neutrale Untertanen,
7. der Zahlung von Ausgaben bei Gelegenheit irgendwelcher unternommenen oder zu unternehmender Schritte in Verbindung mit den Geschäftsangelegenheiten der Bank unter der Aufsicht des Schatzamts.

Digitized by Google

Die Londoner Zweigniederlassung der Beklagten war daher seit dem 10. August 1914 zur Eingehung neuer Bankgeschäfte nicht mehr in der Lage, es sei denn mit Genehmigung des Schatzamts, und sie durfte seit dem 5. August 1914 auf Grund der amtlichen Bekanntmachung des Schatzamts zur Proklamation über den Handel mit Deutschland keine Zahlungen mehr nach dort leisten. Gleichwohl hat die Beklagte die in ihre Kasse geflossenen Wechselbeträge von der Beklagten „erlangt". Denn diese Beträge sind Bestandteil ihres Vermögens geworden, mit dem die *Deutsche Bank* zur Beendigung von Vorkriegsgeschäften wirtschaften und das sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten an englische, verbündete oder neutrale Gläubiger benutzen konnte und mutmaßlich benutzt hat. Dieses Vermögen hat ihr auch zur Tilgung ihrer eigenen Geschäftsunkosten und zur Bezahlung von Ausgaben gedient, die durch die Abwicklung neuer Bankgeschäfte entstehen mochten, soweit ihr solche erlaubt worden waren.

Verjährung. — Ungerechtfertigte Bereicherung. — Unerlaubte Handlung.

RG. 29. 9. 1927 (VI 37/27)

Der Beklagte, der die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, beging im Jahre 1920, während er bei der Klägerin, einer Firma in Böhmen, angestellt war, Betrug und Diebstahl zu ihrem Nachteil und wurde am 7. Januar 1922 vom Kreisgericht in Böhmisch-Leipa wegen Verbrechens des Betrugs und Diebstahls zu einem Jahre verschärften Kerkers rechtskräftig verurteilt. Im Urteil ist der Gesamtschaden mit 52 824,30 Kronen angegeben. Diesen Betrag nebst Zinsen oder einen entsprechenden Reichsmarkbetrag beansprucht die Klägerin mit der im April 1926 erhobenen Klage. Der Beklagte beruft sich, gestützt auf Art. 12 EG. z. BGB. und auf § 852 BGB., auf Verjährung. Das Landgericht hat ihn verurteilt, das Oberlandesgericht dagegen hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Aus den Gründen: Zwar ist der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts zutreffend. Es ist richtig, daß an sich die Verjährung nach demjenigen Recht zu beurteilen ist, das überhaupt auf das Rechtsverhältnis Anwendung findet (RGZ. Bd. 74, S. 171, Bd. 106, S. 83; JW. 1911, S. 148; Urt. vom 4. Mai 1918 V 8/18, teilweise abgedruckt in RGZ. Bd. 93, S. 23), daß dies aber bei unerlaubten Handlungen nach Art. 12 EG. z. BGB. seine Grenze an den deutschen Gesetzen hat, sofern die Klage gegen einen Deutschen gerichtet ist. Die Auffassung des Landgerichts, welches Einreden nicht unter Art. 12 bringen will, entspricht nicht dem Sinne dieser Vorschrift. Nach ihr soll bei einem deutschen Beklagten geprüft werden, wie der Fall nach ausländischem und wie er nach deutschem Recht zu entscheiden ist; ergibt der Vergleich, daß sich der Beklagte nach deutschem Recht günstiger steht, so darf über dieses nicht hinausgegangen werden (RGZ. Bd. 96, S. 98). Gibt also das deutsche Recht dem Beklagten eine Einrede, die er nach ausländischem Recht nicht hat, so ist nach Art. 12 zugunsten des deutschen Beklagten insoweit das deutsche Recht anzuwenden. Aus der Wortfassung des Art. 12 läßt sich nicht herleiten, daß die Vorschrift für Einreden keine Bedeutung habe. Wenn die Revision meint, Art. 12 sei nur ein Anwendungsfall des in Art. 30 ausgedrückten allgemeinen Rechtsgedankens und die verschiedene Länge der Verjährungsfristen könne die Anwendung des

Digitized by Google

Art. 30 nicht rechtfertigen, so ist dem entgegenzuhalten, daß der Fall der unerlaubten Handlung in Art. 12 eine besondere Regelung erfahren hat, die über die des Art. 30 hinausgeht (*Planck*, 3. Aufl., Art. 12, Anm. 2 b). Selbst wenn daher Art. 30 nicht ausreichen sollte, um dem Beklagten die Verjährungseinrede zu geben, so könnte er sie doch aus Art. 12 entnehmen. Daß Art. 12 die Verjährungseinrede mitumfaßt, ist offenbar auch die Ansicht von *Staudinger-Riezler* im Kommentar zum BGB. (9. Aufl. Bd. 1, S. 766), wenngleich sie dort nur für Art. 21 EG. z. BGB. ausgesprochen wird (*Rehbein*, BGB. Bd. 1, S. 337, *Zitelmann*, Internat. Privatrecht Bd. 2, S. 509, *Walker*, Internat. Privatrecht, 4. Aufl., S. 469, *Habicht*, Internat. Privatrecht, S. 97). Dem Berufungsgericht ist auch darin beizutreten, daß der Brief des Beklagten vom 30. September 1925 kein Anerkenntnis enthält. Ebensowenig kann die Revisionsklägerin eine Hemmung der Verjährung (§§ 202 bis 205 BGB.) daraus herleiten, daß ihr der Aufenthaltsort des Beklagten zeitweilig unbekannt war. Wäre daher der Klagegrund nur unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung zu beurteilen, so könnte sich der Beklagte mit Erfolg auf den Ablauf der Verjährungsfrist nach § 852 Abs. 1 BGB. berufen.

Nun bestimmt aber Art. 12 EG. z. BGB. nicht, daß aus einer im Auslande begangenen unerlaubten Handlung gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden können, als sie nach deutschen Gesetzen über unerlaubte Handlungen, sondern als sie „nach den deutschen Gesetzen", d. h. nach den deutschen Gesetzen überhaupt begründet sind. Jene einschränkende Auslegung wird zwar von *Zitelmann* (Internt. Privatrecht, Bd. 2, S. 506) und von *Walker* (Internt. Privatrecht, S. 467) vertreten, sie wird aber weder durch den Wortlaut noch durch den Zweck des Art. 12 gefordert. Fällt der von der Klägerin vorgetragene Tatbestand noch unter ein anderes deutsches Gesetz und ist nach diesem die Verjährungseinrede nicht begründet, so kann sich der Beklagte zu ihrer Geltendmachung nicht auf Art. 12 EG. z. BGB. berufen. Es ist Sache des Gerichts, den Klagevortrag unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen (RGZ. Bd. 105, S. 302, 349). Übrigens hatte die Klägerin schon im ersten Rechtszug auf den Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung hingewiesen. Das Berufungsgericht ist bisher hierauf nicht eingegangen wird dies aber nunmehr nachzuholen haben. Hat der Beklagte, wie nach dem Klagevortrag kaum zweifelhaft sein kann, durch seine unerlaubte Handlung auf Kosten der Klägerin etwas erlangt, so ist er nach der ausdrücklichen Vorschrift in § 852 Abs. 2 BGB. auch nach der Vollendung der im ersten Absatz bestimmten Verjährungsfrist zur Herausgabe nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung verpflichtet. Es liegt dann nicht der Fall vor, daß die Klägerin, gleichviel unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt sie klagt, gegen den Beklagten einen weitergehenden Anspruch geltend macht, als er nach den deutschen Gesetzen begründet ist, vorausgesetzt nur, daß sie nicht mehr und nichts anderes verlangt, als die deutschen Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zulassen.

Aber noch ein anderes deutsches Gesetz ist auf seine Anwendbarkeit zu prüfen. Nach dem Klagevortrag war der Beklagte zur Zeit der Begehung seiner Straftaten bei der Klägerin angestellt und zwar, wie es scheint, als Handlungsgehilfe. Trifft das zu, so hat er nach deutschem Recht nicht nur unerlaubte Handlungen gegen die Klägerin begangen, sondern auch seinen Dienstvertrag, der ihn zur Treue verpflichtete (vgl. § 72, Nr. 1 HGB.), positiv verletzt und haftet der Klägerin auch aus dieser Vertragsverletzung (*Staudinger*, 9. Aufl., § 241 BGB., Anm. 5,

Digitized by Google

Komm. v. RGR, 5. Aufl., § 241, Anm. 2). Beim Zusammentreffen von Haftung aus unerlaubter Handlung und aus Vertragsverletzung gilt aber für letztere Haftung nach deutschem Recht eine besondere Verjährungspflicht (RGZ. Bd. 66, S. 86, Bd. 74, S. 434, Bd. 88, S. 435), so daß der Beklagte sich aus diesem Grunde nicht auf Art. 12 EG. z. BGB. berufen könnte.

Vermutlicher Vertragswille hinsichtlich des anzuwendenden (österreichischen oder deutschen) Rechtes. — Abtretung des Verfilmungsrechtes hinsichtlich einer Operette.

RG. 29. 10. 1927 (I 76/27).

Zu der Operette „Das Musikantenmädel" hat der Tonsetzer *Georg J.* (Rechtsvorgänger der Beklagten zu 1) die Musik geschaffen; *Bernhard B.* (Rechtsvorgänger der Beklagten zu 3) hat dazu das Textbuch, der Schauspieler und Theaterdirektor *Josef J.* (der Beklagte zu 2) ein Regiebuch geschrieben. Am 1. Februar 1910 schloß der Verleger *F.* in Stuttgart mit jenen drei Personen Verträge, durch die er sich ihre Befugnisse an der Operette übertragen ließ: einen Vertrag mit *Georg J.* über die Musik, einen anderen mit *Bernhard B.* und *Josef J.* über Textbuch und Regiebuch.

Die Klägerin behauptet: im April 1926 habe *F.* seine Rechte an *O.* und *S.*, welche die uneingetragene Firma *F-VG.* führten, weiterübertragen, und von ihnen habe sie diese Rechte am selben Tag erworben. Sie vertritt die Auffassung, daß in den auf sie übergegangenen Rechten das der Verfilmung mitenthalten sei, und verlangt mit der gegenwärtigen Klage Feststellung dieses Rechts. Die Beklagten bestreiten das und nehmen das Verfilmungsrecht gemeinsam für sich in Anspruch.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht die Berufung der — auf Streitverkündung der Klägerin dieser beigetretenen — Nebenintervenienten *F.*, *O.* und *S.* zurückgewiesen. Die Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen: .... Das Kammergericht kommt, wie das Landgericht, zu dem Ergebnis: *F.* habe durch die Verträge vom 1. Februar 1910 nicht das Recht erworben, die Operette zur Aufnahme in einem Bildstreifen zu benutzen und im Lichtspiel vorzuführen; ob er seine Befugnisse später auf die Klägerin weiterübertragen habe, könne deshalb dahingestellt bleiben. Während aber das Landgericht deutsches Reichsrecht anwandte, meint das Berufungsgericht, das am 1. Februar 1910 begründete Vertragsverhältnis sei nach österreichischem Rechte zu beurteilen.

Diese Auffassung ist nicht zu billigen. Allerdings hatten, wie das angefochtene Urteil hervorhebt, sämtliche drei beteiligten Urheber zur Zeit des Vertragsschlusses ihren Wohnsitz in Wien; dort war zugleich für ihre vertraglichen Verpflichtungen nach deren Zweck und Inhalt der Erfüllungsort. Auch war in beiden Verträgen vereinbart, alle aus ihnen entstehenden prozessualen Fragen sollten durch das Wiener Gericht entschieden werden. Aber beide Vertragsurkunden weisen als Ausstellungsort nur Stuttgart, den Wohnsitz des Verlegers *F.* auf, der dort auch seine Verbindlichkeiten aus den Verträgen zu erfüllen hatte. Das den Urhebern gebührende Entgelt ist durchweg in Mark, also in

Digitized by Google

deutscher Reichswährung, ausgedrückt. Von besonderem Gewicht ist, daß im gegenwärtigen Rechtsstreit beide Teile sich von Anfang an, ohne den mindesten Zweifel zu äußern, auf deutsches Reichsrecht berufen und alsbald die nach ihrer Meinung zutreffenden Bestimmungen des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901 (RGBl., S. 227) erörtert haben. Die Abwägung dieser Zweifelsgründe gegeneinander spricht dafür, daß die Anwendung deutschen Rechtes dem vermutlichen Willen der am Vertragsabschluß Beteiligten entspräche; sie wäre auch, wenn die Gründe für und wider einander völlig die Wage hielten, das Gegebene (RGZ. Bd. 44, S. 301, Bd. 68, S. 205, Bd. 73, S. 383, Bd. 81, S. 274, Bd. 107, S. 123, Bd. 108, S. 243; JW. 1911, S. 148 Nr. 2; WarnRspr. 1921, Nr. 148).

Obwohl die Frage nach dem maßgebenden Recht anders als nach der Ansicht des Berufungsgerichts entschieden wird, führt dies nicht zur Aufhebung des angegriffenen Urteils. Denn das Kammergericht hat die Möglichkeit berücksichtigt, daß nicht österreichisches, sondern deutsches Recht anzuwenden sei. Bei dieser Prüfung gelangt es für beide Rechte wegen sachlicher Übereinstimmung zum gleichen Ergebnis. Das Revisionsgericht hat nicht darauf einzugehen, ob wirklich das österreichische Recht mit dem deutschen übereinstimme (§ 549 ZPO.). Bei der Auslegung des deutschen Rechtes aber ist kein Verstoß des Berufungsgerichts gegen dessen Regeln zu erkennen.

Zinsanspruch aus Schuldverschreibungen der österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft vom Jahre 1883, „zahlbar in Mark deutscher Reichswährung". — Maßgeblichkeit österreichischen oder deutschen Rechtes. — Aufwertung.

RG. 23 6. 1927 (IV 592/26).

Die Klägerin ist Inhaberin von Schuldverschreibungen im Gesamtbetrag von 20 000 Mark nebst Zinsscheinen, die zu der von der K. K. privilegierten österr.-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft im Jahre 1883 aufgenommenen 4 %igen Anleihe gehören und auf „Mark deutscher Reichswährung" lauten. Nach den — auch den Zinsscheinen aufgedruckten — Bedingungen sollen die Zahlungen erfolgen „in Wien oder in Budapest bei der Haupt-Cassa der Gesellschaft in Kronen zum Tageskurse der 20-Markstücke (in dem beigedruckten französischen Text heißt es „pièces d'or de 20 marcs") oder bei den vom Verwaltungsrat bekannt zu gebenden Zahlstellen in Berlin und in Frankfurt a. M. in Mark deutscher Reichswährung". Mit der im Urkundenprozeß erhobenen Klage forderte die Klägerin die Zahlung von Zinsen und zwar in Höhe der der Nennziffer entsprechenden Reichsmarkbeträge und beantragte die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 3600 *RM* nach Wahl der Beklagten in deutscher oder österreichischer Währung. Das Landgericht wies die Klage zum Teil wegen Verjährung ab und gab ihr im übrigen statt. Beide Parteien legten Berufung ein. Die Klägerin erweiterte ihren Anspruch um weitere Zinsbeträge. Das Kammergericht gab der Berufung der Klägerin im wesentlichen statt und wies die Berufung der Beklagten zurück; der Beklagten wurde die Ausführung ihrer Rechte vorbehalten. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Digitized by Google

Gründe: Die Revision macht geltend, daß zu Unrecht deutsches Recht auf den Inhalt der Leistungsverpflichtung der Beklagten für anwendbar erachtet, sowie daß bei Zugrundelegung dieses Rechts gegen die §§ 157, 242 BGB. verstoßen worden sei.

Wegen der Zulässigkeit des Rechtswegs und der auf derselben Grundlage beruhenden Frage der rechtskräftig entschiedenen Sache bestehen keine Bedenken. (Wird ausgeführt.)

In sachlicher Beziehung verbleiben die Fragen der Aktiv- und der Passivlegitimation sowie diejenige nach dem Inhalt der geforderten Leistung. Hierbei kann, soweit das Berufungsgericht österreichisches Recht angewandt hat, eine Nachprüfung nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß nach dem zwischenstaatlichen Recht Deutschlands die Zugrundelegung des angewandten Rechts von Rechtsirrtum beeinflußt wäre.

Zunächst zu prüfen ist hiernach die Frage des anzuwendenden Rechts. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Rechtsbeziehungen der Parteien im allgemeinen dem österreichischen Recht zu unterstellen seien, und dies näher dargelegt. Bedenken sind insoweit nicht zu erheben und in dieser Instanz von keiner Seite geltend gemacht Damit entfällt die Möglichkeit einer Nachprüfung, ob die nach diesem Recht beurteilten Fragen der Aktiv- und der Passivlegitimation ohne Rechtsirrtum bejaht werden konnten.

Eine Ausnahme macht das Berufungsgericht nur für das sog. Zahlungsgeschäft, unter dem es den Inhalt der Leistung versteht. Insoweit ist folgendes ausgeführt worden. Infolge der damals anhängigen österreichischen Couponprozesse habe Mißtrauen gegen österreichische Anleiheschuldner und die Währungsgesetzgebung dieses Landes bestanden. Die Beklagte, die ihre früheren Verpflichtungen nach den Wünschen der deutschen Gläubiger erfüllt und gegen die sich das Mißtrauen nicht gerichtet habe, habe gleichwohl den damaligen Verhältnissen Rechnung getragen und zur größtmöglichen Sicherung der deutschen Geldgeber den neuen Typ der ausschließlich auf deutsche Reichswährung lautenden Schuldverschreibungen geschaffen, in Abweichung von den bisherigen, die auf deutsche und österreichische Währung nach Wahl des Gläubigers lauteten. Nach dem Willen der Emittentin und der ersten Nehmer habe die Obligation hinsichtlich ihres Inhalts von den Einrichtungen österreichischer Währungsverhältnisse losgelöst und der deutschen Währung unterstellt werden sollen. Das rechtfertige im Hinblick auf die in den sog. Couponprozessen ergangenen Urteile des Reichsgerichts den Schluß, daß für das Zahlungsgeschäft, den Inhalt der Leistung, nur das deutsche Recht maßgebend sein sollte. Als solches komme das Preußische Allgemeine Landrecht in Betracht, da Berlin als deutsche Zahlstelle vorgesehen sei, die Berliner Börse aber schon damals wirtschaftlich den Vorrang vor den anderen deutschen Börsen gehabt habe. Daß auch für Frankfurt a. M. eine Zahlstelle in Aussicht genommen worden sei, stehe nicht entgegen, da nach dem Willen der Emittentin und der ersten Nehmer das Zahlungsgeschäft dem Recht des führenden deutschen Handels- und Börsenplatzes zu unterstellen sei. Nach diesem Recht sei die Beklagte zur Zahlung der Zinsen in Höhe des dem Nennbetrag entsprechenden Reichsmarkbetrages verpflichtet. Sie sei bestrebt gewesen, den deutschen Geldgebern die größtmögliche Sicherheit für die Anleihe zu geben. Dazu sei für erforderlich, aber auch für genügend erachtet worden, die Schuld auf deutsche Reichswährung abzustellen, da weder die Beklagte noch die deutschen Gläubiger an die Möglichkeit ihres Verfalls gedacht hätten.

Digitized by Google

So sei eine Lücke in der Regelung der Zahlungsfrage entstanden, die bei Begründung der Schuld keinem der Beteiligten zum Bewußtsein gekommen sei und im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ausgefüllt werden müsse. Hiernach sei die Eingehung einer wertbeständigen Schuld auf der Grundlage des Wertes des goldenen 20-Markstückes alter deutscher Währung als dem Willen der Parteien entsprechend festzustellen.

Den Ausführungen des Berufungsgerichts kann in wesentlichen Punkten nicht gefolgt werden. Es ist davon auszugehen, daß die streitigen Zinsscheine ebenso wie die zu grunde liegenden Schuldverschreibungen auf Mark deutscher Reichswährung ausgestellt sind und daß nach den aufgedruckten Bedingungen die Zahlungen 1. in Wien oder Budapest in Kronen zum Tageskurse der 20-Markstücke, 2. bei den Zahlstellen in Berlin und Frankfurt a. M. in Mark deutscher Reichswährung erfolgen sollten. Wie das Berufungsgericht feststellt, ist diese Regelung zu dem Zwecke getroffen, um angesichts des Mißtrauens der deutschen Geldgeber gegen die österreichische Währung die Leistung vor deren Einflüssen sicherzustellen; an die Notwendigkeit einer Sicherstellung der Gläubiger gegen eine Erschütterung der deutschen Währung ist von keiner Seite gedacht, die letztere vielmehr für unbedingt zuverlässig angesehen worden. Daraus ergibt sich ohne weiteres auch als Annahme des Berufungsgerichts, daß für den Inhalt der Zahlungsverpflichtungen der Beklagen die deutsche Markwährung maßgebend sein sollte. Sie wurde Inhalt des zwischen den Parteien durch Erwerb der Stücke zustandegekommenen Vertrags. Diese Rechtsgrundlage ist für das Revisionsgericht schon deshalb maßgebend, weil es sich um die Auslegung der Verpflichtungserklärungen der Beklagten handelt und diese sich, wie bereits gesagt, nach dem nicht revisiblen österreichischen Recht zu richten hatte, nach ihm auch vom Berufungsgericht beurteilt worden ist.

Die weitere Frage, welchen Einfluß der Verfall der deutschen Markwährung und ihr späterer Ersatz durch eine neue Währung auf den nach Vorstehendem eindeutigen Inhalt der Verpflichtung hatte, konnte, wie das Berufungsgericht nicht verkennt, nur nach deutschem Recht beantwortet werden. Das Berufungsgericht glaubt sie mit der Erwägung lösen zu können, die Regelung der Zahlungsfrage habe eine den Parteien bei Begründung der Schuld nicht zum Bewußtsein gekommene Lücke enthalten und diese sei in ergänzender Auslegung der Willenserklärungen dahin auszufüllen, daß als Grundlage der Verpflichtung nicht schlechthin die deutsche Währung, sondern ihre „metallische Grundlage" anzusehen sei, nämlich das in den Schuldverschreibungen und den Zinsscheinen erwähnte 20-Markstück in Gold, so daß es sich in Wahrheit nicht um eine Markschuld deutscher Währung, sondern um eine wertbeständige Schuld handle. Diesen Erwägungen kann nicht gefolgt werden. Sie laufen darauf hinaus, daß eine Vertragslücke stets dann angenommen werden müßte, wenn die vom Gläubiger erwartete Sicherung seiner Forderung sich später als ungenügend erwiesen hat. Nur darum handelt es sich aber. Es blieb nicht etwa offen, wie die Zahlung zu erfolgen habe. Denn das war durch die Urkunden lückenlos geregelt. Vielmehr sah sich der Gläubiger nur in seinem Vertrauen zur deutschen Währung getäuscht. Die Erwägungen des Berufungsgerichts können zudem auch deshalb nicht unter dem Gesichtspunkt der ergänzenden Vertragsauslegung gebilligt werden, weil sie mit dem vom Berufungsgericht festgestellten Vertragsinhalt im Widerspruch stehen. Insbesondere gilt das von der Heranziehung der Tatsache, daß für die Zahlung in Kronen als Umrechnungs-Wertmesser das deutsche 20-Mark-

Digitized by Google

stück gewählt worden ist. Es fehlt auch nach den Darlegungen des Berufungsgerichts an jedem Anhalt dafür, daß dabei an einen Gegensatz zu dem damals im Kurs befindlichen Papiergeld gedacht und dieses etwa seiner geringeren Sicherheit wegen beiseite gelassen wäre. Das unbedingte Vertrauen zur deutschen Währung als solcher, wie es vom Berufungsrichter festgestellt worden ist, schließt eine solche Annahme ohne weiteres aus. Bedeutungslos erscheint auch, daß im französischen Text, der nur als nicht beglaubigte Übersetzung beigefügt ist, von „pièces d'or de 20 marcs" die Rede ist.

Entfällt somit die Möglichkeit, auf dem vom Berufungsgericht beschrittenen Wege an Stelle der vereinbarten Zahlung in deutscher Markwährung die Vereinbarung einer wertbeständigen Schuld zu setzen, so bedarf es der Prüfung, welche Wirkung dem Verfall jener Währung und ihrem Ersatz durch die neue Reichsmark-Währung beizumessen ist. Die Frage ist, da es sich um den Inhalt der Zahlungsverpflichtung, um das Zahlungsgeschäft handelt, nach deutschem Recht zu beurteilen. Der Wille der Beteiligten, sich ihm zu unterwerfen, folgt aus der Tatsache, daß die deutsche Währung gewählt worden ist und daß Zahlstellen innerhalb des Deutschen Reichs vorgesehen sind.

Dabei kommt als Materie des deutschen Rechts zunächst das deutsche Währungsrecht in Betracht. Seinen Wandlungen folgte die Verpflichtung der Beklagten, die sich ebenso wie die der Gläubiger durch Vereinbarung der Zahlung in deutscher Reichswährung ihm unterworfen hatte. Es gilt § 5 Abs. 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924, wonach der Schuldner, sofern eine Schuld in Mark bisheriger Währung bezahlt werden kann, berechtigt ist, die Zahlung in gesetzlichen Zahlungsmitteln in der Weise zu leisten, daß eine Billion Mark einer Reichsmark gleichgesetzt werden.

Auf anderem Gebiet liegt die Frage nach der Aufwertung der alten Schuld. Auch für sie muß die Anwendbarkeit des deutschen Rechts bejaht werden. Sie hat in der Entwertung der deutschen Mark ihre Ursache und gehört zur Frage nach dem Inhalt der Schuld.

In welcher Höhe eine Aufwertung zuzubilligen ist, kann von hier aus nicht entschieden werden. Eine entsprechende Anwendung der für deutsche Schuldverschreibungen gleicher Art getroffenen gesetzlichen Regelung kann nicht Platz greifen. Es muß vielmehr unter Würdigung der gesamten Umstände gemäß § 242 BGB. vom Berufungsgericht geprüft werden, inwieweit die Beklagte zur Aufwertung ihrer Schuld für verpflichtet zu erachten ist.

Ehescheidung russischer Juden in Deutschland.

OLG. Kiel 26. 11. 1926 (StAZ. 1928, S. 36).

Entscheidungsgründe: Die Berufung ist frist- und formgerecht eingelegt. Der Erfolg ist ihr nicht zu versagen. Die Ehe der Parteien ist gemäß § 1326 BGB. für nichtig zu erklären, weil die Beklagte zur Zeit der Eheschließung mit dem Kläger in gültiger Ehe mit *Abraham L.* gelebt hat. Die Zuständigkeit des Landgerichts Kiel ergibt sich, da der Kläger Reichsangehöriger ist, aus § 60, Abs. 1 ZPO.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist als erwiesen zu betrachten, daß die Beklagte im Jahre 1898 in Randers in Dänemark sich mit *L.* verheiratet hat.

Zwar ist der Trauschein verloren gegangen. Es ist aber die Bescheinigung des verstorbenen Lehrers *K.* an der israelitischen Gemeinde

Digitized by Google

in Kiel vom 2. Februar 1905 erhalten geblieben, welche ergibt, daß ihm das jüdische Trauungsformular über die im Jahre 1898 — nicht 1897, wie die Beklagte angibt — vor dem Rabbiner in Randers vollzogene Trauung der Beklagten mit *L.* vorgelegen hat. An der Echtheit dieses Schriftstücks, das als von *K.* ausgefertigt vom Vorstand der israelitischen Gemeinde bescheinigt ist, bestehen keine Zweifel. Dazu tritt, daß nachweislich der Akten des Standesamts Kiel I der Trauschein selbst diesem am 27. August 1907 zu den Akten überreicht worden ist, ferner daß die Beklagte selbst angibt, zur Trauung in der Synagoge in Randers gewesen zu sein, und daß es Dr. *W.* gewesen sei, der dort den von ihr für einen Trauungsakt gehaltenen Vorgang vorgenommen habe. Dr. *W.* ist aber damals, wie insbesondere auch das Protokoll vom 9. April 1926 und die Bescheinigung des *Josef F.* vom 10. Mai 1926 ergeben, der zuständige Rabbiner in Randers gewesen. Nach alledem bestehen an dem Vollzug der Trauung in Randers keine Zweifel. Der Umstand, daß die Trauung von Dr. *W.* nicht in das Kirchenbuch in Randers eingetragen worden ist und daß auch keine Eintragung der Eheschließung in das Landesarchiv in Viborg stattgefunden hat, widerlegt nicht, daß die Trauung stattgefunden hat. Es ist nach dem Beweisergebnis möglich, daß die Eintragung unterblieben ist, weil die Eheschließenden Ausländer waren und nicht in Randers wohnten. Ein Formerfordernis, von dem die Gültigkeit der Eheschließung abhing, war die Eintragung nicht.

Diese Trauung begründet eine rechtsgültige Ehe. *L.* war, wie die Standesamtsakten ergeben, russischer Staatsangehöriger. Sein Staatsangehörigkeitsausweis hat dem Standesamt vorgelegen. Die Bescheinigung des russischen Konsulats vom 13./26. August 1907 in den Standesamtsakten läßt auch keinen begründeten Zweifel daran aufkommen, daß zur Zeit der Eheschließung des *L.* mit der Beklagten die russische Staatsangehörigkeit des *L.* bestanden hat. Die Trauung ist lediglich nach jüdischem Ritus erfolgt. Das war aber kein Hindernis für ihre bürgerliche Wirksamkeit. Eine Ehe konnte in Dänemark unter Juden — *L.* sowohl als die Beklagte waren Israeliten — gültig vor dem Rabbiner abgeschlossen werden. Ihre Gültigkeit wurde sowohl vom russischen Recht als nach den Grundsätzen des vor 1900 geltenden deutschen internationalen Privatrechts auch in Deutschland anerkannt (vgl. *v. Bar*, Bd. 1, S. 460).

Durch die Eheschließung mit *L.* verlor die Beklagte gemäß § 13 Nr. 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 die deutsche Reichsangehörigkeit und wurde Russin.

Es ist dann die Scheidung dieser Ehe durch Übergabe eines jüdischen Scheidebriefes am 26. Juni 1907 erfolgt. Diese Scheidung entbehrt der Wirksamkeit.

Es handelt sich dabei um einen Akt geistlicher Gerichtsbarkeit. Im Jahre 1907 konnte aber in Deutschland gemäß § 76 Pers.-Stands-Gesetz, § 15, Abs. 3 GVG. eine geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen mit bürgerlicher Wirkung nicht mehr ausgeübt werden; vielmehr konnte ein Scheidungsspruch mit solcher Wirkung nur durch das ordentliche Gericht gefällt werden. Dies galt auch gegenüber Ausländern, deren Heimatrecht — wie im vorliegenden Falle das damalige russische Recht (vgl. *Leske-Löwenfeld*, Bd. 4, S. 783—785) — die Ehescheidungen einer Religionsgesellschaft überließ. Vgl. RG. Bd. 102, S. 126; Bd. 113, S. 41). Es kommt deshalb auch nicht darauf an, ob der der Beklagten am 26. Juni 1907 übergebene Scheidebrief gefälscht gewesen ist. Der Scheidung ist ohnehin die Wirksamkeit zu versagen.

Digitized by Google

Es könnte ferner noch fraglich erscheinen, ob das Fortbestehen der Ehe mit *L.* zur Zeit der Eheschließung der Parteien festgestellt werden kann, trotzdem *L.* schon seit dem Jahre 1899 keine Nachrichten mehr gegeben hatte und deshalb vielleicht angenommen werden könnte, daß er am 17. Dezember 1907, dem Tage der Eheschließung der Parteien, nicht mehr am Leben gewesen sei.

Die Auflösung der Ehe mit *L.* ist — abgesehen davon, daß eine Scheidung durch den Rabbiner in Deutschland, wie oben ausgeführt, nicht anerkannt werden kann — nach dem einschlägigen russischen Recht zu beurteilen, da nichts dafür vorliegt, daß *L.* seine russische Staatsangehörigkeit verloren habe. (Vgl. *Staudinger*, Anm. II, 1 zu Art. 14 EG. BGB.) Dafür, daß nach dem in Betracht kommenden russischen Recht die *L.*'sche Ehe als aufgelöst betrachtet werden könnte, liegt aber nichts vor. Die Auskünfte des Ost-Europa-Instituts ergeben, daß dem einschlägigen russischen Recht die Todeserklärung und die Vermutung der Fortdauer des Lebens ebenso bekannt sind, wie dem deutschen Recht. Es ist deshalb zweifellos, daß ebenso, wie nach deutschem Recht, eine Ehe so lange besteht, bis sie durch den Tod oder durch Spruch des zuständigen Gerichts aufgelöst wurde, nicht aber bildet bloße Verschollenheit ohne Todeserklärung einen Auflösungsgrund für die Ehe. Eine Todeserklärung *L.*'s ist aber nicht erfolgt, und die Fortdauer des Lebens *L.*'s, der 1873 geboren war, ist nach dem in Betracht kommenden russischen Recht gemäß der Auskunft des Ost-Europa-Instituts zu vermuten. Diese Vermutung zu widerlegen, wäre Sache der Beklagten gewesen, ein schlüssiger Beweis ist aber von ihr nicht angetreten worden.

Unter diesen Umständen war die Ehe der Parteien für nichtig zu erklären. Des Eingehens auf die eventuell geltend gemachte Scheidungsklage bedarf es nicht.

Ehescheidung von Türken.

OLG. Dresden 18. 1. 1927 (StAZ. 1927, S. 219).

Der türkische Staatsangehörige *G.*, der vor dem Standesbeamten in D. mit einer deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen hatte, beantragte unter Überreichung eines Schreibens des Konsulats der Türkischen Republik, wonach er vor der genannten Behörde in Gegenwart von zwei Zeugen schriftlich erklärt hatte, daß er seine Ehefrau geschieden und infolgedessen keine eheliche Gemeinschaft mehr mit ihr habe, am Rande des Heiratsregistereintrages zu vermerken, daß diese Ehe geschieden sei.

Der Standesbeamte lehnte den Antrag auf Beischreibung des gewünschten Randvermerkes ab. Hierauf beantragte *G.* beim Amtsgericht, den Standesbeamen nach § 11 Abs. 3 des PStG. zur Eintragung der Ehescheidung anzuweisen. Das Amtsgericht wies den Antrag zurück. Auch die Beschwerde und die weitere Beschwerde wurden als unbegründet zurückgewiesen, letztere durch Beschluß des Oberlandesgerichts vom 18. Januar 1927.

Das Oberlandesgericht führt aus:

Nach § 27 FGG. ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde, die an sich formrichtig (§ 29, Abs. 1, Satz 2 FGG.) eingelegt ist, nur zulässig, wenn die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die landgerichtliche Entscheidung läßt jedoch eine solche Gesetzesverletzung nicht erkennen.

Digitized by Google

Die Ehescheidung ist im vorliegenden Falle auf Grund des bis zum 4. Oktober 1926 gültig gewesenen alten türkischen Eherechts in der Weise erfolgt, daß der Beschwerdeführer vor zwei Zeugen erklärt hat, daß er seine Frau geschieden habe. Es handelt sich also hier um eine sogenannte Willkürscheidung, für die das alte türkische Recht die Form einer Privatwillenserklärung bestimmte (z. vgl. Niemeyers Zeitschrift für Intern. Privatrecht, Bd. 16, S.291). Die Anerkennung des Urteils eines ausländischen Gerichts (§ 328 ZPO.) kommt sonach nicht in Frage.

Zutreffend führt das Landgericht aus, daß für die Frage, ob die Scheidung der Ehe des Beschwerdeführers rechtswirksam erfolgt ist, nach allgemeinen Grundsätzen des deutschen internationalen Privatrechts das türkische Recht maßgebend ist, da der Beschwerdeführer türkischer Staatsangehöriger ist, daß aber die Anwendung des türkischen Rechts gemäß § 30 EG. z. BGB. dann ausgeschlossen ist, wenn die Anwendung des türkischen Gesetzes gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

Nach Art. 30 EG. z. BGB. ist den Vorschriften des islamitischen Rechts die Anwendbarkeit zu versagen, soweit deren Anwendung mit den im Inlande herrschenden Sittlichkeitsbegriffen oder dem Zwecke eines deutschen Gesetzes unerträglich ist. In letzterer Hinsicht ist in Übereinstimmung mit dem Reichsgerichte (RG. 60, 299, 73, 369) davon auszugehen, daß die Anwendung des nach dem internationalen Privatrecht maßgebenden ausländischen Rechts dann verboten ist, wenn der Unterschied zwischen den staatspolitischen oder sozialen Anschauungen, auf denen das ausländische und auf denen das konkurrierende deutsche Recht beruht, nicht nur ein grundsätzlicher, sondern ein so erheblicher ist, daß die Anwendung des ausländischen Rechts unmittelbar die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens angreifen würde (so auch *Staudinger* EG. z. BGB Bem. 13 zu Art. 30). Insbesondere kann von der Anwendung des ausländischen Rechts im Inlande dann keine Rede sein, wenn schlechthin gebietende oder verbietende Gesetze des Inlandes (wie z. B. die Ehescheidungsgründe des deutschen Rechts), die gebieterisch die Anwendung des inländischen Rechts und die Ausschließung des ausländischen Rechts erheischen, jener Anwendung entgegenstehen (so *Barazetti*, Intern. Privatrecht, S. 7).

Im vorliegenden Fall kann dahingestellt bleiben, ob die vorliegende „Willkürscheidung", die nach dem damals geltenden türkischen Rechte nur durch eine Privatwillenserklärung erfolgte, um deswillen im Inlande nicht anerkannt werden kann, weil das Erfordernis der gerichtlichen Entscheidung ein unerläßliches Gebot der Sittlichkeit darstellt (z. vgl. hierzu die Ausführungen des Bayer. Obersten Landgerichts vom 29. September 1905 in Niemeyers Zeitschrift für Intern. Privatrecht, Bd. 16, S. 287). Jedenfalls verstößt aber eine solche Willkürscheidung, wie das Landgericht in Billigung eines Bescheids des preußischen Justizministers (z. vgl. Zeitschrift für Standesamtswesen 1926, S. 251) ausführt, gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes. Nach § 1564 BGB. (z. vgl. auch § 15, Abs. 3GVG. und § 76 PStG.) erfolgt in Deutschland die Ehescheidung lediglich durch ein Urteil deutscher Gerichte. Wenn demgegenüber das alte türkische Recht die Ehescheidung auf Grund eines Privataktes für zulässig erklärt, so bedeutet dies einen derartig erheblichen Unterschied zwischen den staatspolitischen und sozialen Anschauungen, auf denen beide Rechte beruhen, daß die Anwendung des alten türkischen Rechts insoweit unmittelbar die Grundlagen des deut-

Digitized by Google

schen staatlichen Lebens angreifen und damit gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.

Im übrigen erscheint aber die vorliegende Willkürscheidung als solche auch materiellrechtlich mit den im Inlande herrschenden Sittlichkeitsbegriffen unvereinbar. Das deutsche Ehescheidungsrecht beruht, wie das Amtsgericht zutreffend hervorhebt, auf dem Grundsatze, daß — abgesehen von dem hier nicht in Frage kommenden Falle der Geisteskrankheit (§ 1569 BGB.) — eine Ehescheidung nur auf Grund eines schuldhaften Verhaltens eines Ehegatten erfolgen darf. Eine Ehescheidung auf Grund einer privaten Willenserklärung kann nach deutscher Grundanschauung vermöge des ethischen Charakters der Ehe nicht stattfinden und ist wegen der in ihrer Form hervortretenden Willkür im Sinne deutscher Grundanschauungen verwerflich. Mithin steht auch insoweit Art. 30 EG. z. BGB. der Anwendung des türkischen Rechts entgegen. Es kommt auch nicht darauf an, ob dem Beschwerdeführer, wie er behauptet, ein Ehescheidungsgrund nach deutschem Rechte im Sinne von § 1568 BGB. zur Seite gestanden haben würde, denn es handelt sich hier nicht um eine erst vorzunehmende Scheidung, sondern lediglich um eine Entscheidung über die präjudizielle Frage, ob der behauptete Scheidungsakt als solcher die Auflösung der Ehe bewirkt hat. Dies ist aber nach den obigen Ausführungen schlechthin zu verneinen und mit Recht hat deshalb das Landgericht von der Erhebung der vom Beschwerdeführer angebotenen Beweise abgesehen.

Ehescheidung in Deutschland wohnender Engländer.

OLG. Hamburg 31. 3. 1927 (Bf. II 593/26; StAZ. 1928, S. 247).

Gründe: Maßgebend für die Frage, ob die Bremischen Gerichte nach § 606 Abs. 4 ZPO. für die Scheidung zuständig waren, ist die Staatsangehörigkeit der Parteien zur Zeit des Erlasses des Urteils, so daß vorliegend die zur Zeit der Klageerhebung noch bestehende tschechische Staatsangehörigkeit hier nicht mehr in Betracht kommt, sondern lediglich die zur Zeit des Urteils vom 4. Oktober 1926 allein noch bestehende britische (vgl. RG. 52, 136, 113, 40).

Es ist also weiter zu fragen, ob und unter welchen Voraussetzungen nach britischem Rechte ausländische Gerichte für die Ehescheidung britischer Staatsangehöriger zuständig sind und nach welchem Rechte über die Scheidung zu erkennen ist (Art. 17 und 27 EG. z. BGB.).

Das britische Recht der Ehescheidung geht — im Gegensatz zum deutschen Staatsangehörigkeitsgrundsatz — vom Domizilprinzip aus und erklärt die Gerichte des Wohnsitzes für zuständig. „It is the established rule of English law, that domicile is the true test of divorce jurisdiction", *Dicey-Keith*, Conflict of Laws, 3. Aufl. usw. vgl. auch Law Lexicon von *Morris* unter „Domicile" und das JW. 1924, S. 1329 wiedergegebene Urteil des House of Lords, sowie die Zusammenstellung JW. 1925, S. 411. Dementsprechend haben das Kammergericht ROLG. § 365, das OLG. Darmstadt, bestätigt vom RG. in JW. 1907, S. 127[4] und Hanseat. OLG. V. Senat. (Beiblatt 1913 — 52) auf Grund eines Rechtsgutachtens der Solisitors *S. B. Cohen, Dunn & Co.* erkannt.

Das Gericht geht davon aus, daß der Beklagte, der nach der Rückkehr der Parteien aus Südwest-Afrika in Bremen Wohnung nahm und hier mehr als vier Monate verblieb, in Bremen zunächst seinen Wohnsitz im Sinne des § 13 ZPO. § 7 BGB. begründet hat. Hierdurch hatte

Digitized by Google

er seinen allgemeinen Gerichtsstand im Sinne des § 606, Abs. 1 in Bremen.

Indem das Gericht das englische Recht dahin versteht, daß es das ausländische Recht in dem Sinne maßgebend sein läßt, daß es dessen Bestimmungen für die Zuständigkeit in Ehesachen der dortigen Staatsangehörigen gelten läßt (vgl. das oben angeführte Urteil des House of Lords), würde das bremische Gericht auch wenn der Beklagte keinen Wohnsitz in Bremen begründet haben würde, gemäß § 16 ZPO. zuständig sein, da der Beklagte zur Zeit der Klageerhebung unzweifelhaft seinen Aufenthaltsort in Bremen, also auch seinen allgemeinen Gerichtsstand im Sinne § 606, Abs. 1 ZPO. hatte. Daß in diesem Falle über die Ehescheidung nach den Gesetzen des Landes des erkennenden Gerichts zu erkennen ist, und daß solche Urteile von den Britischen Gerichten anerkannt werden, zeigen die Nachweisungen von *Loewenfeld* in JW. 1924, S. 1328 ff. Für ein deutsches Anfechtungsurteil hat der High Court in dem JW. 1924, S. 745 wiedergegebenen Urteile ebenso entschieden.

Es ergibt sich daraus die Zuständigkeit des bremischen und damit des erkennenden Gerichts und die Anwendbarkeit des deutschen Ehescheidungsrechts.

Eheschließung. Oesterreichische „Dispens-Ehe".

Kammergericht 5. 11. 1926 (StAZ. 1927, S. 18).

Gegen einen Beschluß des Landgerichts II Berlin vom 11. Juni 1926 in Sachen der Frau *Anna H.*, geb. *K.* (mitgeteilt in der StAZ. Nr. 13 von 1926, S. 178 f.) ist seitens des zuständigen Standesbeamten bei der Aufsichtsbehörde Einlegung der Beschwerde befürwortet worden mit folgender Begründung:

„Der Beschluß steht im Gegensatz zu früheren Beschlüssen der Oberlandesgerichte in Düsseldorf und Jena sowie des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 16. Januar 1922 (siehe StAZ. 1921, S. 84, 1922, S. 49 bezw. 59) und der dort zitierte Erlaß des österreichischen Staatsamts für Inneres und Unterricht vom 12. April 1920 ist überholt durch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs in Wien vom 19. März 1921, der die Dispensehen für ungültig erklärt (siehe StAZ. 1921, S. 111) und das Gutachten des Obersten Gerichtshofs in Wien vom Juli 1921 (siehe Österr. RGBl., S. 76), auf das in StAZ. 1922, S. 50 Bezug genommen ist. Auch hat das Landgericht III Berlin erst am 29. August 1925 als Beschwerdeinstanz gegenteilig beschlossen (siehe StAZ. 1925, S. 365, 366).

Bei dieser Sachlage erscheint es angezeigt, gegen den Beschluß des Landgerichts II Beschwerde einzulegen, auch schon deshalb, um in dieser ständig wiederkehrenden Frage eine höchstinstanzielle Entscheidung herbeizuführen, wozu hier alle Aussicht besteht."

Auf die daraufhin eingelegte Beschwerde, ist am 5. November 1926 seitens des Kammergerichts folgender Beschluß ergangen, der auch mit Bezug auf die Pflicht und die Befugnis des Standesbeamten von weitgehendem Interesse ist:

„Der Beschluß der 2. Zivilkammer des Landgerichts II in Berlin vom 11. Juni 1926 wird aufgehoben.

Die Beschwerde der Frau *A. H.*, geb. *K.* in B. gegen den Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg vom 23. Dezember 1925 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß für die amtsgerichtliche Entscheidung Gebühren nicht zu erheben sind. Die Kosten der ersten Beschwerde

Digitized by Google

trägt die Beschwerdeführerin. Für die weitere Beschwerde kommen Gebühren und Auslagen nicht in Ansatz.

Gründe: Frau *A. H.* geb. *K.* in B. ist österreichische Staatsangehörige katholischer Konfession. Sie hatte am 29. November 1915 vor dem Standesamt in Budapest mit dem gleichfalls katholischen Österreicher *F. H.* die Ehe geschlossen. Durch Beschluß des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien Abt. VI vom 26. November 1924 ist den Ehegatten die Scheidung von Tisch und Bett bewilligt worden. Frau *H.* will sich jetzt mit dem kaufmännischen Angestellten *G. N.* in B., der die preußische Staatsangehörigkeit besitzt, verheiraten. Auf ihr Ansuchen ist ihr zum Zwecke dieser Verehelichung von dem Bundeskanzleramt in Wien unter dem 13. Juli 1925 Dispens vom Ehehindernisse des Ehebandes erteilt worden. Außerdem ist ihr vom Bundeskanzleramt unter dem gleichen Datum ein Zeugnis dahin erteilt, daß dem Amte kein Umstand bekannt sei, der nach österreichischem Rechte dem Abschlusse der Ehe mit *N.* entgegensteht. Der Standesbeamte des Standesamts Berlin III hat mit Schreiben vom 8. Dezember 1925 den Antrag der Frau *H.* auf Erlaß des Aufgebots betr. die beabsichtigte Eheschließung mit *N.* bezw. auf Vornahme der Eheschließung mit dem Genannten abgelehnt, weil die Antragstellerin mangels Auflösung ihrer Ehe nicht berechtigt sei, eine neue Ehe einzugehen. Frau *H.* hat darauf bei dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg beantragt, den Standesbeamten anzuweisen, das Aufgebot sowie die Eheschließung mit *N.* vorzunehmen. Das Amtsgericht hat den Antrag durch Beschluß vom 23. Dezember 1925 kostenpflichtig zurückgewiesen. Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat jedoch das Landgericht II in Berlin durch Beschluß vom 11. Juni 1926 den Standesbeamten des Standesamts Berlin III angewiesen, von dem Bedenken des Ehehindernisses eines bestehenden Ehebandes Abstand zu nehmen. Hiergegen hat der Oberpräsident der Provinz Brandenburg und von Berlin in Charlottenburg als Aufsichtsbehörde weitere Beschwerde eingelegt. Das Rechtsmittel ist zulässig (vgl. RGZ. 102, S. 118 f.). Ihm war auch der Erfolg nicht zu versagen.

Die Vorinstanzen sind mit Recht davon ausgegangen, daß die Frage, ob die Antragstellerin die beabsichtigte Ehe mit *N.* schließen darf, gemäß Art. 13, Abs. 1 EG. z. BGB. nach österreichischem Rechte zu beurteilen ist. Das Amtsgericht hat ausgeführt: Nach § 111 Öst. A. BGB könne das Band der von der Antragstellerin mit *H.* geschlossenen Ehe nur durch den Tod getrennt werden. Die erfolgte Scheidung von Tisch und Bett, die der reichsrechtlichen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1575 BGB. entspräche, bedeute keine Auflösung des Ehebandes. Die beabsichtigte Verehelichung der Antragstellerin würde daher gegen den Grundsatz des § 62 Öst. A. BGB. verstoßen. Der Umstand, daß die Antragstellerin vom Bundeskanzler Dispens vom Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes erhalten habe, steht dem nicht entgegen. Denn ein solcher Dispens verstoße gegen die Vorschrift des § 1309 BGB., der die Doppelehe verbiete, und dürfe deshalb gemäß Art. 30 EG. z. BGB. nicht zur Anwendung gelangen, obwohl ein derartiger Dispens in § 83 Öst. A. BGB. vorgesehen sei. Das Landgericht mißbilligt diese Auffassung. Es geht zunächst, entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin, zutreffend davon aus, daß es nach § 111 Öst. A. BGB. unerheblich sei, ob die Eheschließung der Beschwerdeführerin kirchlich oder (wie es tatsächlich der Fall ist) nur standesamtlich erfolgt sei, da der § 111 in dieser Hinsicht keinen Unterschied mache. Im übrigen führt es an der Hand einer von ihm eingeholten Auskunft

Digitized by Google

der österreichischen Gesandtschaft in Berlin und der von dieser abschriftlich mitgeteilten Entscheidung des Österreichischen Staatsamts für Inneres und Unterricht vom 12. April 1920 aus, daß nach § 83 Öst. A. BGB. die Landesbehörden auch vom Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes (§ 62 a. a. O.) zu Dispensionen befugt seien. Wenn das Amtsgericht annehme, daß der Dispens für die Eheschließung der Antragstellerin in Deutschland gemäß Art. 30 EG. BGB. unbeachtlich sei, weil er in seiner Auswirkung gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoße, indem er dem Grundsatze des § 1309 BGB. widerspreche, so sei damit die Bedeutung und die Natur des gemäß § 83 Öst. A. BGB. für das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes erteilten Verwaltungsdispenses verkannt. Die Vorschrift, daß die Ehe von Angehörigen der katholischen Konfession nur mit dem Tode zur Auflösung gelange, und eine neue Eheschließung nur bei gänzlicher Auflösung des alten Ehebandes möglich sei (§§ 111, 62 Öst. A. BGB.), bestehe zwar heute noch. Wenn nun aber nach § 83 a. a. O. von dem Hindernisse des Ehebandes Dispens erteilt werden dürfe, so könne das nur die Bedeutung haben, daß ausnahmsweise auch eine gänzliche Trennung der Ehe zwischen Katholiken schon zu Lebzeiten zugelassen und dann im Verwaltungswege auszusprechen sei. Aus der uneingeschränkten Fassung des § 83 ergebe sich daß das österreichische Gesetz diesen Ausweg wohl zunächst nur für ganz besonders gelagerte Fälle offen lassen wollte. Wenn die österreichischen Verwaltungsbehörden im Hinblick auf eine festgestellte Fortentwicklung der sittlichen Anschauungen von dieser Befugnis jetzt einen ausgiebigeren Gebrauch machten, so erscheint das vom Standpunkte des bürgerlichen Rechts aus nicht zu beanstanden und widerspreche im Hinblick auf die im Dispense notwendig enthaltene endgültige Auflösung der bestehenden Ehe nicht dem Zweck eines deutschen Gesetzes oder den guten Sitten.

Diese Ausführungen des Landgerichts sind rechtlich zu beanstanden. Die Entscheidung des Amtsgerichts erweist sich im Ergebnisse in der Hauptsache als richtig. Es fragt sich zunächst, ob der Standesbeamte überhaupt befugt ist, gegenüber dem ihm vorgelegten, in formeller Hinsicht einwandfreien Ehefähigkeitszeugnis in eine Prüfung des österreichischen materiellen Rechts einzutreten. Das muß angesichts der §§ 44, 48, 69 PStG. bejaht werden. Allerdings entbindet die Beibringung des in Art. 43, § 1 PrAGBGB. (vgl. § 1315, Abs. 2 BGB.) vorgeschriebenen Ehefähigkeitszeugnisses den Standesbeamten von der sonst ihm obliegenden P f l i c h t, die materiellen Eheerfordernisse nach dem ausländischen Rechte zu prüfen. Der Standesbeamte ist durch das Ehefähigkeitszeugnis gedeckt. Das schließt aber nicht aus, daß der Standesbeamte, wenn er im Einzelfalle trotz Vorliegens des Ehefähigkeitszeugnisses ein Ehehindernis als vorhanden ansieht, die Eheschließung ablehnt und eine etwaige gerichtliche Anweisung abwartet (vgl. *Stölzel-Spieler*, PStG. 2, Anm. 7 II Pg. zu § 1315, S. 139). Das Vorhandensein des Ehefähigkeitszeugnisses nimmt also dem Standesbeamten nicht die B e f u g n i s, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob nicht gleichwohl ein Ehehindernis vorliegt (vgl. StAZ. 1925, S. 279). Andernfalls hätte es gegenüber den vorerwähnten Vorschriften des PStG. einer dahingehenden ausdrücklichen Bestimmung bedurft. Hiernach fragt es sich, ob der Standesbeamte nach dem insoweit gemäß Art. 13, Abs. 1 EG. BGB. maßgebenden österreichischen Rechte mit Recht angenommen hat, daß die Ehe der Antragstellerin mit *H.* noch fortbestehe. Denn in diesem Falle bestand gemäß § 62 Öst. A. BGB. das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes und die Antragstellerin darf dann nach dem für sie maßgebenden Heimatsrechte die von ihr beabsichtigte Ehe mit *N.* nicht eingehen.

Digitized by Google

Das Landgericht hat sich nun auf den Standpunkt gestellt, daß der von der österreichischen Verwaltungsbehörde erteilte Dispens vom Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes die Ehe der Antragstellerin gänzlich aufgelöst habe. Wäre dies richtig, so bestände nach österreichischem Rechte für die Antragstellerin jenes Ehehindernis nicht mehr und damit fiele auch das vom Amtsgericht unter Hinweis auf den Art. 30 EG. BGB. erhobene Bedenken fort. Trifft die Auffassung des Landgerichts aber nicht zu, so liegt nach dem maßgebenden österreichischen Rechte das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes vor und es könnte sich dann nur fragen, ob etwa Art. 30 EG. BGB. insoweit der Anwendung des österreichischen Gesetzes, also der Anerkennung des Vorhandenseins dieses Ehehindernisses, entgegenstände. Die Rechtsansicht des Landgerichts kann aber nicht für zutreffend erachtet werden. Allerdings geht die vom Landgericht erwähnte österreichische Verwaltungspraxis dahin, daß auf Grund des § 83 Öst. A. BGB. Dispense vom Hindernisse des Ehebandes erteilt werden können und es sind und werden denn auch in zahlreichen Fällen auf Grund solcher Dispense in Österreich Eheschließungen vorgenommen (sog. Dispensehen). Würde man nun etwa den Art. 13, Abs. 1 EG. BGB., der hier die Anwendung des österreichischen Rechts vorschreibt, dahin verstehen dürfen, daß nur rein tatsächlich zu prüfen sei, ob die Antragstellerin in Österreich „heiraten könnte" (so *Bergmann* in StAZ. 1925, S. 365), so wäre, da diese Frage bejaht werden müßte, für eine weitere Prüfung des Standesbeamten nach der rechtlichen Seite hier kein Raum mehr. Der Art. 13, Abs. 1 EG. BGB. verweist aber nicht auf die im Heimatsstaate des Ausländers bestehende Verwaltungspraxis, sondern auf die dort geltenden Gesetze, so daß bei einem Gegensatze zwischen der Verwaltungspraxis und den Gesetzen lediglich die letzteren maßgebend sind. Nun kann nach § 111 Öst. A. BGB. das Band einer gültigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch den Tod eines der Ehegatten getrennt werden. Durch Art. 66 des Vertrages von St. Germain, der für Österreich die Verpflichtung ausspricht, alle Ungleichheiten zwischen den Konfessionen zu beseitigen, ist nach der Auffassung der österreichischen Gerichte das bestehende Gesetz (§ 111) nicht geändert oder aufgehoben worden (vgl. *v. Hoffmannsthal* in JW. 1925, S. 337), und dieser Auffassung ist beizupflichten. Ein Versuch der österreichischen Regierung, nach dem Umsturz vom November 1918 ein Gesetz durchzubringen, durch das die grundsätzliche Trennbarkeit auch katholischer Ehen eingeführt werden sollte, ist gescheitert. Danach ist der § 111 Öst. A. BGB. in Geltung geblieben. Nach § 83 Öst. A. BGB. kann zwar aus wichtigen Gründen von der Landesbehörde die Nachsicht von Ehehindernissen gewährt werden und diese Bestimmung ist nach dem Umsturz von der österreichischen Landesregierung abweichend von der früher im allgemeinen herrschenden Auffassung dahin ausgelegt worden daß sie sich nicht nur auf sogenannte auflösliche Ehehindernisse, sondern auch auf das zu diesen nicht gehörende Ehehindernis des bestehenden Ehebandes beziehe. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof hat jedoch durch Entscheidung vom 19. März 1921 diese Praxis für unzulässig erklärt und eine solche Dispensverfügung aufgehoben. In Übereinstimmung hiermit hat auch der Oberste Gerichtshof in Wien in einem Gutachten vom 5. Juli 1921 ausgeführt, das Ehehindernis des Ehebandes sei unauflöslich und die auf Grund Dispenses geschlossene Ehe sei, wenn auch keine „Nicht-Ehe", so doch eine nichtige Ehe (vgl. *Ehrenzweig*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts 6, II, 2, S. 66). Auf diesem Standpunkt stehen auch außer den bei *Ehren-*

Digitized by Google

zweig a. a. O., S. 66, Anm. 59 aufgeführten österreichischen Gerichtsentscheidungen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Jena (vgl. StAZ. 1922, S. 41, 50) und des Bayerischen Obersten Landesgerichts (JFG. 1, S. 112), ferner das Landgericht III in Berlin (StAZ. 1925, S. 365, 366 sowie u. a. *Schey*, Öst. A. BGB., 21. Aufl., 1926, Anm. 3 bis 4 a zu § 83, Anm. 9 zu § 111; *Rosenberg*, Entscheidung und Eheanfechtung, Berlin 1926, S. 102, 103). Die Ansicht des Landgerichts, daß der Dispens eine gänzliche Auflösung der Ehe im Verwaltungswege bedeute, ist danach nicht zutreffend. Ihr steht schon der vom Verwaltungsgerichtshofe betonte Umstand entgegen, daß die Auflösung einer Ehe nicht in die Macht der Verwaltungsbehörden gegeben sei (StAZ. 1921, S. 111); gegen die Auffassung des Landgerichts spricht ferner auch die in § 63 des Pensionsgesetzes für Bundesbeamte vom 17. Dezember 1921 und in anderen (bei *Ehrenzweig* a. a. O., S. 66, Anm. 61 erwähnten) Gesetzen getroffene Regelung der Witwenpensionen nach doppelt verheirateten Beamten. Danach ist mit *Ehrenzweig* a. a. O., S. 67 (vgl. auch *Backrach* in JW. 1925, S. 323) jetzt als „klargestellt" anzusehen, daß weder der Dispens für sich allein, noch die Schließung der Dispenseche die erste Ehe aufhebt (vgl. auch OLG Jena und Gutachten des Obersten Gerichtshofs in Wien; StAZ. 1922, S. 49, 50). Bleibt diese also trotz der Dispenserteilung bestehen, so ist nach § 62 Öst. A. BGB. eine weitere Eheschließung der betreffenden Ehegatten unzulässig. Nach den gemäß Art. 13, Abs. 1 EG. BGB. maßgebenden österreichischen Gesetzen ist daher die Antragstellerin an der von ihr beabsichtigten Verehelichung gehindert, weil letztere gegen den in § 62 Öst. A. BGB. aufgestellten Grundsatz der Einehe verstoßen würde. Daß der Art. 30 EG. BGB. der Anwendung des österreichischen Rechts hier nicht entgegensteht, ist bereits vom Bayerischen Obersten Landgerichte (JFG. 2, S. 113, 114) mit zutreffender Begründung, der der Senat sich anschließt, dargelegt worden. Der Gesichtspunkt, daß die Unauflöslichkeit katholischer Ehen den heutigen Anschauungen nicht mehr entspreche, könnte nur die Bestrebungen rechtfertigen, die auf eine Abänderung des geltenden Rechtszustandes abzielen; bis zu einer solchen Abänderung muß es bei letzterem sein Bewenden behalten. Die Weigerung des Standesbeamten, das Aufgebot der Antragstellerin mit *N.* anzuordnen und die Eheschließung vorzunehmen, war daher gerechtfertigt. Im Ergebnis erweist sich danach die Entscheidung des Amtsgerichts in der Hauptsache als zutreffend".

England.

Erbrecht. — Domizil. — Rückverweisung.

Chancery Division 21. 5. 1926, Annesley Davidson / Annesley (C. 54, 1927, S. 470).

Die Erblasserin, Mrs *A*, ist 16. 6. 1924 in Orthez, Frankreich, gestorben, in dem Schloß Quillebandy, welches sie 1897 gekauft und seitdem bewohnt hatte. Sie hinterließ testamentarische Verfügungen, in denen sie erklärte, sie habe nie die Absicht gehabt, ihr englisches „*domicile d'origine*" aufzugeben. Ein Domizil im Sinn des französischen Rechtes, d. h. mit behördlicher „*admission à domicile*".

Für die Erbfolge erklärte der Gerichtshof das französische Recht, ohne Zulassung der Rückverweisung auf das englische Recht durch das französische Recht, das französische Recht als *lex domicilii* für maßgebend, auf Grund der Feststellung, daß für die englischen Grundsätze

Digitized by Google

als *lex fori* den rechtlichen Tatbestand des Domizils für die national-privatrechtliche Vorfrage bestimmen, ob die Erblasserin mit französischem oder mit englischem Domizil gestorben sei. Auf Grund des englischen Domizilbegriffes, welcher sich lediglich auf tatsächliches Wohnen und Leben stützt, stellte das Gericht französisches Domizil und deswegen Maßgeblichkeit des französischen Erbrechtes fest.

Frankreich.

Ehescheidung. Fürsorge für die Kinder.

Cour de cassation 8. 3. 1926, „Dabert / Dabert" (Rev. XXII 550).

Die im internationalen Rechtsleben typische Frage, ob das anläßlich einer Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett erwachsende Problem der Unterbringung und Fürsorge der Kinder international-privatrechtlich als ein Teil der Ehescheidungsangelegenheit oder als eine von dieser zu sondernde selbständige Frage nach eigenem Maßstab zu behandeln sei, ist in dem vorstehend bezeichneten Urteil des Kassationshofes im ersteren Sinne entschieden (*„Les contestations relatives à la garde de l'enfant concernant l'état des personnes et se rattachant étroitement à l'institution de divorce et de la séparation de corps, dont elles sont un effet direct"*). Das die Scheidung aussprechende Urteil kann auch hinsichtlich der Kinder bestimmen.

Anmerkung: In einer ausführlichen beifälligen Note legt a. a. O. (Rev. XXII 514) *J. P. Niboyet* die Konsequenzen des vom Kassationshof als Prinzip des französischen Rechtes (*„de notre droit international privé"*) dar. Im gegebenen Fall war es die auch für die Kinderfrage bestehende Gerichtszuständigkeit des Ehescheidungsgerichtes, welche in Frage stand. Herausgeber.

Eheliches Güterrecht. — Maßgeblichkeit des mutmaßlichen Willens der Eheleute.

Tribunal civil Marseille 22. 2. 1927, Coombs / Coombs (Rev. XXII 521).

Auf die Scheidungsklage des Ehemannes wurde die Ehe geschieden. In dem Scheidungsurteil wurde entschieden, daß für die Vermögensauseinandersetzung das englische eheliche Güterrecht maßgebend sei.

Die normative Rechtsgrundlage der Entscheidung bildet die Feststellung: *„Lorsque deux époux, l'un de nationalité étrangère et l'autre française, se sont mariés en France sans contrat, il est de doctrine et de jurisprudence constante, qu'en pareil cas il faut rechercher et appliquer l'intention présumée des parties lors du mariage"*.

Für die tatsächliche Feststellung der *„intention présumée"* als auf die Maßgeblichkeit des französischen Rechtes mit *„régime de la communauté légale"* gerichtet, berief sich der Ehemann darauf, daß die Ehe in Marseille geschlossen wurde und daß die Ehegatten dort ihren Wohnsitz genommen haben, während die Ehefrau die Maßgeblichkeit des englischen Rechtes mit *„régime de la séparation des biens"*

Digitized by Google

auf Tatsächlichkeiten stützte, deren entscheidendes Gewicht das Gerichtsurteil folgendermaßen darlegt: „*il faut noter qu'au moment de son mariage le sieur Coombs était officier en activité de service dans l'armée anglaise; qu'en raison même de cette qualité et surtout de l'état de guerre, on ne peut soutenir qu'il ait pu, aussi bien d'ailleurs que sa femme, croire qu'il pouvait, soit légalement, soit effectivement établir son domicile en France; en effet, après la cessation des hostilités, Coombs a continué à poursuivre sa carrière militaire, qui le mettait dans l'impossibilité absolue de fixer son établissement en France, où il ne pouvait venir passer que des congés de plus ou moins longue durée; qu'on ne peut donc pas dire aux termes de la jurisprudence qu'il résulte des circonstances de la cause que les époux ont eu la ferme volonté de fixer en France leur domicile matrimonial; la dame Teissier, épouse Coombs, a toujours agi en ce qui concerne l'administration de sa fortune en se prévalant de sa qualité d'épouse régie par le régime légal anglais, de la séparation de biens; qu'elle a dans ces conditions fait plusieurs acquisitions d'immeubles que le sieur Coombs n'a pu ignorer; qu'il n'a jamais à ce sujet élevé une protestation quelconque, pas plus que contre tous les actes d'administration accomplis sans autorisation de sa part par la dame Coombs; il faut observer que la dame Coombs avait, au moment de son mariage, une fortune qu'un témoin évalue à une quarantaine de mille francs; qu'il est peu vraisemblable d'admettre que cette femme qui avait une connaissance complète de la vie ait voulu se marier sous le régime de la communauté et s'exposer ainsi, au cas de dissolution de mariage, à ce que la moitié de ses biens aille de plein droit à son mari ou à ses ayants droit; que le régime de la séparation de biens résultant de la législation anglaise lui donnait à ce sujet toute sécurité et qu'il est à présumer qu'acquérant, par son mariage, la nationalité anglaise, elle a voulu, en ce qui concerne ses biens, profiter des avantages qu'elle pouvait tirer de la législation de ce pays; qu'en l'état le tribunal estime que les époux Coombs ont tous deux entendu adopter, en ce qui concerne leur régime matrimonal, la législation anglaise; qu'il y a donc lieu de décider que leurs intérêts pécuniaires seront régis par le régime de la séparation de biens.*"

Gemischte Schiedsgerichtshöfe der Friedensverträge 1919 ff.

Tribunal arbitral germano-roumain 6. 6. 1925, P. Negreanu et Fils/ Meyer et Fils (Recueil des décisions des tribunaux arbitraux mixtes institués par les traités de paix, Paris, tome V, p. 200-218).

Vorbemerkung des Herausgebers: Die für die Entscheidungen der gemischten Schiedsgerichtshöfe elementare Vorfrage, welches Landesrecht und welches sonstige positive Recht, sowie welche Methode der Rechtsfindung angesichts absoluten Fehlens positiver Rechtsquellen das anzuwendende Recht im Sinne des Internationalprivatrechts bestimmt, ist bekanntlich erst allmählich und dann nur vereinzelt in den Urteilen dieser Gerichte zu einiger Klarheit entwickelt. In der deutschen Rechtsliteratur hat *Zitelmann* als einer der ersten auf das Problem hingewiesen, und zwar in den in dieser Zeitschrift Bd. XXIX, S. 248 ff., Bd. XXX, S. 305 ff. publizierten Abhandlungen Das in dieser Zeitschrift Bd XXX, S. 274 berichtete Urteil des deutsch-englischen Schiedsgerichtshofes *(Kitzinger / Kitzinger)* ist eines der ersten Urteile,

Digitized by Google

in welchem die Frage eklatant wurde. Später hat sich eine Entwickelung vollzogen, deren Untersuchung, Darstellung und Kritisierung noch auf den Meister warten, welcher dieser Aufgabe gewachsen ist. Das nachstehend mitgeteilte Urteil hat in dieser Entwickelung eine besondere Bedeutung gewonnen. Seine Grundlinien werden als *„The rules laid by the decision in re Neyreanu et Fils v. Meyer et Fils"* zitiert. Es erscheint angebracht, die wichtigsten Ausführungen des Urteils hier im französischen Texte wiederzugeben:

Faits:

La société demanderesse avait commandé des peaux auprès du représentant de la société défenderesse à Bucarest. Le représentant de la défenderesse transmit cette commande à la défenderesse et celle-ci l'accepta tacitement. Le 19 février et le 5 avril 1916, la défenderesse envoyait deux factures à la demanderesse avec la mention: Lieu d'exécution Offenbach. La demanderesse paya la somme facturée de 28.411 marks. Au jour du paiement, cette somme représentait une valeur-or de 21.359,30 marks-or. Les parties sont d'accord pour qualifier l'opération de contrat de vente. La défenderesse concède que la marchandise vendue, prête pour l'expédition, avait déjà été emballée dans des caisses. La marchandise ne put être livrée à la suite d'une prohibition d'exportation. Le 17 juillet 1916, la défenderesse offrit de restituer le prix de vente. Cette offre fut repoussée. A la suite de la déclaration de guerre les parties étaient „ennemies" et toutes les relations furent rompues. Dès juillet 1917, les parties purent à nouveau communiquer. Craignant une réquisition imminente, la défenderesse vendit les peaux le 24 octobre 1917 au prix maximum représentant le double du prix facturé. Ce prix était de 28.126,90 marks-or.

La demanderesse réclame la livraison du cuir; subsidiairement elle réclame des dommages et intérêts pour inexécution de l'obligation; plus subsidiairement encore elle demande la restitution du prix de vente avec intérêts au cours de l'or le jour du paiement.

La défenderesse conclut au débouté de la demande, fait offre de restituer ce qui lui reste effectivement du prix payé, c'est-à-dire 30 % de la valeur-or des marks reçus.

Motifs:

Le tribunal déboute la demanderesse en ce qu'elle demande la livraison du cuir, en vertu de l'article 299 b, attendu que le gouvernement roumain a demandé trop tardivement le maintien du contrat.

Subsidiairement la demanderesse avait réclamé le maintien du contrat selon le paragraphe 2 a de l'annexe au titre V, partie X, attendu qu'elle aurait eu le droit de propriété sur les marchandises. Pour résoudre cette question le tribunal examine: a) la question du droit applicable; b) la question de qualification du rapport de droit; c) la mise en œuvre de la règle de droit découverte.

a) *Droit applicable:*

1. Les tribunaux arbitraux mixtes n'ont examiné que très rarement la question du droit applicable, attendu qu'ils supposaient à priori que les législations respectives avaient le même contenu. Cette méthode n'est pas sans dangers, puisque dans de nombreuses hypothèses une étude précise des législations en conflit conduit à la découverte de différences qui, au premier abord, ont passé inaperçues. Le tribunal arbitral mixte estime, en principe, qu'il convient d'aborder la difficulté et de la résoudre: les tribunaux arbitraux mixtes peuvent contribuer de la sorte à la construction du droit international privé.

Digitized by Google

2. Le tribunal arbitral mixte rejette la thèse roumaine, selon laquelle l'application du droit allemand par les tribunaux arbitraux mixtes serait exclue a priori.

3. Dans l'hypothèse où les lois nationales des parties sont contradictoires et où une concordance des volontés des intéressés ne ressort ni d'une façon expresse ni d'une façon tacite des stipulations du contrat, la jurisprudence de tous les pays admet le recours à la volonté présumée des parties (théorie de l'autonomie). Le tribunal arbitral mixte n'ignore pas la théorie du professeur Pillet (théorie des lois obligatoires). Cette théorie, spécialement intéressante, de lege ferenda, présuppose que le juge dispose d'un pouvoir que le tribunal arbitral mixte ne peut s'arroger en l'absence d'une lex fori. Dans ces conditions, le tribunal arbitral mixte s'en tient à la théorie traditionnelle et communement admise de l'autonomie.

4. La circonstance à laquelle il faut s'attacher pour définir la volonté présumée est, selon les pays et les auteurs, la lex loci contractus, la lex loci executionis ou la lex rei sitæ.

On conteste de plus en plus la méthode qui consiste à résoudre les conflits en choisissant à priori entre le lieu de formation, d'exécution ou de situation et à déterminer dans tous les cas la loi applicable d'après le critère choisi. Ce système pourrait fonctionner à supposer que les parties, selon les conceptions générales de leurs pays respectifs, eussent attribué la même valeur au critère considéré comme décisif. Ainsi lorsqu'un Français et un Italien font un contrat en Italie, on peut admettre que le Français s'est soumis tacitement au droit italien, dont l'application résulte naturellement, d'après la conception française, de la circonstance de la conclusion du contrat en Italie. Ce procédé par trop simpliste devient inadmissible dès le moment où il faut supposer que les parties ne sont pas d'accord sur la valeur du critère unique. Ainsi lorsque l'une des parties est allemande, on ne pourrait admettre que cet Allemand s'est soumis tacitement au droit italien, puisque d'après la conception allemande, le droit applicable est déterminé par la lex loci executionis et non par la lex loci contractus.

Une théorie moderne de droit international privé propose de s'en référer à la lex rei sitæ quant aux biens meubles, dans la mesure où il s'agit des effets réels du contrat. Cette théorie fut admise par le tribunal arbitral mixte germano-belge pour les droits des tiers sur l'objet du contrat. Avec cette limitation la théorie peut être retenue. Mais lorsqu'il s'agit de déterminer la volonté présumée des parties — allemande et roumaine — le lieu de situation des biens mobiliers, objet du contrat, peut d'autant moins être pris en considération comme un critère unique qu'au moment de la conclusion du contrat litigieux, ni l'Allemagne, ni la Roumanie n'attribuaient de valeur décisive à ce critère.

5. Le système pratiqué par le tribunal fédéral suisse est beaucoup plus logique. Il consiste à enregistrer tous les éléments qui de la part de l'une ou lautre des parties peuvent révéler l'intention d'appliquer l'une ou l'autre législation. Outre les indices déjà mentionnés, on peut en tirer d'autres de la nature du contrat, des conditions de sa conclusion, de la situation respective des parties, etc. . . . L'importance de pareilles présomptions est reconnue par la doctrine (Laurent, VII, n° 475) et par la jurisprudence des tribunaux arbitraux mixtes, du moins par celle du tribunal arbitral mixte germano-tchécoslovaque. Tous ces éléments impondérables sont constatés et enregistrés au profit de l'une ou l'autre législation. Le juge les additionne et conclut: dans certains cas la balance penchera avec une telle netteté en faveur de l'une des légis-

Digitized by Google

lations que l'on appliquera cette législation, ainsi désignée, sans hésitation à tous les rapports contractuels. Mais souvent on se rendra compte que chaque partie a tenu à l'application de son droit, du moins en ce qui concerne l'exécution de ses propres obligations. Dans ce cas le juge devra appliquer distributivement les diverses lois. Cette solution dont les inconvénients sont théoriques plutôt que pratiques, doit être préférée à l'autre théeorie qui consiste à partir d'une idée à priori et à attribuer aux parties une volonté présumée qui repose sur des circonstances dont elles n'ont jamais songé à faire dériver les solutions du juge.

Le tribunal arbitral mixte recherchera donc la volonté présumée des parties, en considérant toutes les circonstances de la cause, optera pour l'une ou l'autre législation dans le cas où les circonstances pencheraient nettement vers cette solution; à défaut de cette solution il appliquera la lex loci contractus pour déterminer la forme et les conditions générales du contrat, la loi nationale de chacune des parties pour fixer leurs obligations respectives.

6. L'application de ces principes conduit dans l'espèce aux conséquences suivantes:

Locus contractus:

Le contrat peut être considéré soit comme conclu entre présents, c'est-à-dire entre la firme demanderesse et le représentant de la firme défenderesse, avec la condition résolutoire pour l'hypothèse où les commandes auraient été repoussées, soit comme conclu par correspondance, l'offre étant partie de Bucarest et ayant été acceptée tacitement à Offenbach. Dans le premier cas, le lieu du contrat est évidemment Bucarest. Il en est de même dans le second cas. Sans entrer dans la discussion sur le lieu de formation des contrats par correspondance, le Tribunal se rallie à la conception française, reçue aussi bien en droit roumain qu'en droit allemand (Théorie de la réception, Planiol, II, § 986, BGB., § 130). Dans ce système offre et acceptation ne produisent des effets juridiques à l'egard de leurs auteurs que lorsque l'autre partie en a reçu connaissance. Si l'acceptation se fait par une lettre missive, le contrat est conclu au moment et au lieu où l'offrant la reçoit. Si l'acceptation est tacite, elle produira des effets juridiques au moment et à l'endroit où l'expiration du délai normal pour refuser l'offre a permis à l'offrant de supposer que l'acceptation est intervenue. Le lieu de conclusion du contrat est donc dans tous les cas à Bucarest.

Locus executionis:

Toutes les factures de la maison Meyer et fils portent la mention: „Lieu d'exécution Offenbach". La valeur de ces clauses dépend des usages en vigueur au lieu de résidence de celui qui en use et du sens que devait leur attribuer celui à qui elles s'adressent. De la part d'un commerçant allemand, pareille clause vaut référence à la législation en vigueur au lieu d'exécution. Quant aux demandeurs, commerçants avisés, ils étaient à même de comprendre le sens de la formule.

Les circonstances spéciales de la cause fournissent des présomptions contradictoires. Si l'une des parties avait intérêt à importer une marchandise de plus en plus rare sur le marché roumain, l'autre avait intérêt à livrer avant que la liberté du commerce ne fût restreinte en Allemagne par des prohibitions d'exportation et la fixation de prix maxima. Les parties étaient depuis longtemps en relations d'affaires, elles se témoignaient une mutuelle confiance, etc. . . . Les éléments de la cause ne sont donc pas de nature à emporter une décision nette dans un sens donné.

Digitized by Google

D'après les principes sus-énoncés, il faut donc admettre que la forme et les conditions générales du contrat seront réglées par la loi roumaine, tandis que chaque partie pourra invoquer ses dispositions nationales en ce qui concerne l'exécution de ses obligations personnelles.

b) Nature juridique du contrat:

On peut hésiter entre la vente et le louage d'ouvrage (Code civil roumain, § 1470 et § 1748; Code civil allemand, § 651). Comme dans le cas présent, les deux parties invoquent les règles sur la vente, le tribunal n'a pas de raisons pour donner une autre qualification à l'opération. Il s'agit donc d'une vente ayant pour objet des choses fragiles.

c) Solutions fournies par le droit roumain compétent:

Lorsqu'il s'agit d'un corps certain, le droit roumain (Code civil roumain, §§ 971 et 1295) transfère la propriété de la chose mobilière à l'acheteur par le seule convention des parties. Lorsqu'il s'agit de choses fongibles, notamment de choses qu'on a coutume de compter, mesurer ou peser, la propriété n'est transférée que lorsque ces choses ont été effectivement comptées, mesurées ou pesées (§ 1300), à moins que l'on ne stipule une vente en bloc (§ 1299).

Il résulte des factures du 1er et 19 février et du 4 avril 1916 que les peaux avaient été mesurées. De plus il est acquis aux débats que les marchandises vendues ont été individualisées avant la déclaration de guerre par l'emballage. Il faut donc admettre que la propriété en a été transférée à l'acheteur avant que les parties ne soient devenues „ennemies" au sens du 1er paragraphe de l'annexe aux articles 299—301 du traité, qu'en conséquence le contrat doit être maintenu en vertu du paragraphe 2 a de l'annexe ci-dessus mentionnée.

Le tribunal arbitral mixte examine ensuite les questions suivantes:

Est-ce que la demanderesse a le droit d'exiger la livraison?

Selon les principes du tribunal arbitral mixte, les obligations de la venderesse doivent être appréciées d'après le droit allemand. Puisque le contrat a été maintenu, la défenderesse serait obligée d'opérer la délivrance. Mais dans un contrat synallagmatique l'obligation de l'une des parties est éteinte, si son exécution est rendue impossible par un cas de force majeure (Code civil allemand, § 323). Dans le cas présent les ordonnances allemandes obligèrent la firme défenderesse à déclarer le cuir — propriété de la demanderesse — comme étant „propriété ennemie", ce qui aurait entraîné la réquisition des marchandises ou la vente forcée pour le compte du propriétaire. La firme Meyer et fils ne pouvait ni expédier ni conserver les marchandises. La force majeure la dispense de l'obligation de livrer.

Est-ce que la demanderesse a droit à des dommages et intérêts?

Le tribunal arbitral mixte déclare que la défenderesse a agi dans l'intérêt de la firme demanderesse jusqu'au moment de la vente des peaux. Mais elle s'est rendue coupable d'une négligence grave en n'avertissant pas la firme demanderesse de la vente du cuir. Le dommage causé à la demanderesse est manifeste. Tandis que la défenderesse croyait que sa marchandise était conservée, elle ne possédait, depuis le 24 octobre 1917, qu'un avoir à elle inconnu de 56.822 marks représentant une valeur or de 28.126,90 marks. Si la défenderesse avait rempli son obligation en avertissant sa cliente, celle-ci aurait pu prendre les mesures nécessaires à la garde de ses intérêts. L'achat de devises neutres, notamment de francs suisses, qui aurait été d'autant plus naturel que la demanderesse était en relations d'affaires avec la Suisse,

Digitized by Google

aurait du moins sauvé la valeur or réalisée par la vente ou même augmenté celle-ci. Un remploi en marchandises, en marchandises par exemple achetées en pays neutre, aurait donné un résultat sensiblement pareil. Puisque l'actif de 28.126,90 marks-or est tombé à zéro, par la faute de la défenderesse, la demanderesse pourrait prétendre à des dommages et intérêts se montant à la même somme. Le tribunal arbitral mixte estime cependant, par équité, devoir réduire ces dommages et intérêts, et ce pour les motifs suivants:

La demanderesse, en faisant des achats en Allemagne à un moment où la prohibition d'exportation était imminente, a pris sur elle un certain risque. De son côté elle aurait pu s'enquérir plus rapidement du sort des marchandises. Une plus grande diligence eût pu éviter ou diminuer les dommages. Enfin il n'est pas sûr que la demanderesse aurait agi, comme il est dit ci-dessus. Par ces motifs et jugeant ex æquo et bono, le tribunal arbitral mixte croit devoir réduire les dommages et intérêts de 25 %. Les dommages et intérêts sont donc fixés au montant de 21.095,20 marks-or.

Les intérêts de cette somme sont dus à partir de l'assignation. De plus des intérêts sont dus du jour de l'encaissement du prix de vente des peaux par Meyer et fils. D'après la jurisprudence constante des tribunaux arbitraux mixtes, les intérêts sont fixés à 5 %.

Schweiz.

Uneheliches Kind. — Alimentationsklage. — Rückverweisung.

*Bundesgericht 24. 3. 1927, Pomerrolli / Furrer (Rev. XXIII, S. 134 *).*

Ein am 20. Juni 1924 in Innsbruck von einer Oesterreicherin unehelich geborenes Kind klagte gegen den bis kurz vor der Geburt des Kindes und unstreitig auch in der Konzeptionszeit in Innsbruck wohnhaft gewesenen, seitdem in der Schweiz domizilierten schweizerischen Staatsangehörigen *Furrer* auf Alimentation. Das Kantonalgericht in Schaffhausen wies die Klage auf Grund des Art. 315**) des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Lebenswandel der Mutter zur Zeit der Konzeption) ab. Das Bundesgericht vernichtete dieses Urteil und wies das Kantonalgericht zu erneuter Prüfung nach folgenden Grundsätzen an:

Maßgebend ist für den Klageanspruch nicht, wie das Kantonalgericht angenommen hat, das schweizerische Recht, sondern das österreichische Recht, weil in dessen Geltungsbereich der Beklagte zur Zeit der Konzeption sein Domizil hatte, auch das österreichische Recht nicht auf das schweizerische zurückverweist. Die Vorschriften über das uneheliche Kindesverhältnis gehören nach schweizerischer Rechtsauffassung nicht dem *ordre public* an.

---

*) Anmerkung: Im Anschluß an den Text des bundesgerichtlichen Urteils wird in der *Revue d. d. i. p. (A. de Lapradelle)* eine ausführliche Darstellung der historischen Entwickelung der schweizerischen Rechtsprechung gegeben.

**) Schweizerisches Zivilgesetzbuch (vom 10. 12. 1907), Art. 315: „Hat die Mutter um die Zeit der Empfängnis einen unzüchtigen Lebenswandel geführt, so ist die Klage abzuweisen".

Digitized by Google

Trennung deutscher Ehegatten.

Bundesgericht 22. 9. 1927.

Das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt hatte die Trennungsklage der Ehefrau *B.-G.* gutgeheißen und die Widerklage des Ehemannes *B.-G.* auf Scheidung abgewiesen. Das Gericht ging dabei von der Ansicht aus, die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft des *B.-G.B* sei im wesentlichen dasselbe, was mit der Klage auf Trennung des ZGB. erreicht werde und überdies sei nicht daran zu zweifeln, daß die deutsche Behörde den schweizerischen Gerichtsstand, den sie für die Scheidung anerkenne, für die viel weniger weitgehende Klage auf Trennung auch anerkennt

In der Berufungsinstanz verlangte der Ehemann-Appellant, daß die Ehe auf Grund der Klage gemäß BGB § 1575 und ZGB. SchlT. Art. 59, Ziff. 7 h und i zu scheiden sei mit der Begründung, daß die Trennung nur ausgesprochen werden könne, wenn sie sowohl nach dem Gesetz der Heimat, als auch nach dem Gesetz des Klagorts zulässig sei, die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach deutschem Recht aber weder nach der Doktrin noch nach der deutschen Praxis dasselbe sei, wie die schweizerische Trennung. Demnach könne nicht die Trennung, sondern nur die Scheidung ausgesprochen werden.

Es ist nun allerdings fraglich, ob das Gericht die Trennung der Ehegatten nach schweizerischem Recht aussprechen durfte (vgl. BGE. Band 40 II, S. 307/8, wo das Bundesgericht für die Trennung von Ausländern in der Schweiz ausschließlich das Heimatrecht für anwendbar erklärt hat, in gleichem Sinne *Reichel,* Kommentar Bem. 1 d zu SchlT., Art. 59 Ziff. i). F ü r die Zulassung der Klage auf Trennung spricht andererseits der Umstand, daß in analoger Anwendung von Art. 59 7 h (Schl.T.) nur die V o r a u s s e t z u n g e n der Trennung nach ausländischem Recht vorzuliegen haben, im übrigen aber die Trennung (wie die Scheidung) nach schweizerischem Recht erfolgt, da es unlogisch erscheint, einen in der Schweiz wohnenden Ausländer, der die Ehe nach schweizerischem Rechte eingegangen ist und unter ihren Wirkungen nach schweizerischem Recht steht, die Trennungsform unseres Rechts zu versagen. Würde man jedoch diese Frage verneinen, so könnte das nur die Abweisung der Klage, nicht aber die Scheidung zur Folge haben. Denn die Klägerin hat weder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft im Sinne von BGB. § 1575, wonach der Richter, wenn der andere Ehegatte dies beantragt, auf Scheidung erkennen kann, noch Scheidung, sondern lediglich Trennung im Sinne des schweizerischen Rechts verlangt. Nach dem prozessualen Grundsatz ne eat iudex ultra petita partium, der für das Eherecht seinen Niederschlag in ZGB. Art. 146, Abs. 2 gefunden hat und als Teil der öffentlichen Ordnung vom schweizerischen Richter unter allen Umständen, auch wenn im übrigen ausländisches Recht zur Anwendung kommt, anzuwenden ist, darf aber, wenn eine Partei nur auf Trennung geklagt hat, die Scheidung nicht ausgesprochen werden.

Das Bundesgericht (II. Zivilabteilung) hat für die Weiterziehung, wegen Aussichtslosigkeit des Prozesses, das Armenrecht verweigert und sich damit der Auffassung der Vorinstanz angeschlossen.

Digitized by Google

Ungültigkeitserklärung einer von einem Italiener mit einer Schweizerin in der Schweiz geschlossenen Ehe.

Appellationshof des Kantons Bern, 27. 10. 1927.

1. Am 30. Juni 1927 hat das Amtsgericht von Bern, einem Klagebegehren der Ehefrau entsprechend, die am 18. September 1926 vor Zivilstandsamt Bern zwischen *Gertrud Gariazzo*, geb. *Bracher*, geb. 1907, und *Secondo Gariazzo*, geb. 1885, geschlossene Ehe gestützt auf Art. 124 Ziff. 2 und Art. 125 Ziff. 1 ZGB. ungültig erklärt und die sämtlichen Kosten dem beklagten Ehemann auferlegt. Gegen dieses Urteil hat *Secondo Gariazzo* sogleich appelliert.

2. Gestützt auf Art. 10, Abs. 2 Satz 1 des italienischen Nationalitätsgesetzes vom 13. Juni 1912 ist die Klägerin, die bis zu ihrer Verheiratung Schweizerin war, Italienerin geworden, eine Rechtsfolge, die von Art. 10 lit. b des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 betr. die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe implicite anerkannt wird, und zwar unter Verlust des Schweizerbürgerrechts (vgl. auch *Sieber*, Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr, I, S. 441 ff.). Dergestalt ist vorweg die international-privatrechtliche Frage zu prüfen, ob sich die schweizerische Gerichtsbarkeit überhaupt mit einer Klage auf Ungültigerklärung der Ehe, die eine ehemalige Schweizerin mit einem Italiener in der Schweiz geschlosen hat, befassen kann.

Das Abkommen zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung vom 12. Juni 1902/15. September 1905 (EheSchlAbk.), dem die Schweiz und Italien beigetreten sind, enthält hierüber keine Bestimmungen; einer Anregung Spaniens, in das Abkommen auch Zuständigkeitsbestimmungen bezüglich der Eheungültigkeitsklage aufzunehmen, wurde keine Folge gegeben (vgl. *Rey*, Le mariage d'aprés la convention de la Haye, p. 234 f.; *Bettelheim*, Das internationale Eherecht nach den Haager Konventionen, in der Z. int. R. 17, S. 640, ferner Urteil der Corte di Appello di Roma vom 23. Februar 1927 i. S. *De Chambrier* ca. *La Via*, sowie BlZüR. 12, Nr. 191). Ebensowenig dürfen etwa die Kompetenznormen des Abkommens zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett vom nämlichen Datum dem ebenfalls beide Staaten beigetreten sind, auf die Eheungültigkeitsklage analog zur Anwendung gebracht werden. Die Frage ist daher ausschließlich auf Grund des schweizerischen internationalen Privatrechts zu lösen.

Vor dem Inkrafttreten des ZGB. bestand nach dieser Richtung hin in der Schweiz eine klare Lösung, indem Art. 56 ZivStG. bestimmt hatte: „In bezug auf Ehen zwischen Ausländern darf eine Scheidungs- oder Nichtigkeitsklage von den Gerichten nur dann angenommen werden, wenn nachgewiesen ist, daß der Staat, dem die Eheleute angehören, das zu erlassende Urteil anerkennt". Gegenüber dieser Ordnung hatte *v. Salis* (Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitssachen ausländischer Ehegatten in der Schweiz, Basel 1888, vom schweizerischen Juristenverein preisgekrönt) de lege ferenda eine Ordnung empfohlen, nach der „namentlich" bei einem in der Schweiz erfolgten Eheabschluß eine Ehe zwischen Ausländern unabhängig von der Stellungnahme des heimatlichen Rechts sollte ungültig erklärt werden dürfen. Die Tatsache, daß im heutigen schweizerischen Recht eine ausdrückliche Zuständigkeitsbestimmung hinsichtlich der Eheungültigkeitsklage eines Ausländers fehlt, wird nun durch *v. Salis* (in einem nicht veröffentlichten, kürzlich einem neuen-

Digitized by Google

burgischen Gericht vorgelegten Rechtsgutachten) dahin gedeutet, daß man sich im Sinne der erwähnten Preisschrift vom Einfluß des Heimatrechts habe emanzipieren wollen. Dieser Auffassung hat sich auch das neuenburgische Kantonsgericht angeschlossen (vgl. SJZ. 22, S. 206).

Der Entstehungsgeschichte der neuen gesetzlichen Ordnung ist nach dieser Richtung hin folgendes zu entnehmen.

In den VE. z. ZGB. der Jahre 1896 und 1900 war das internationale Privatrecht jeweils im Anschluß an die interne Ordnung der einzelnen Materien geregelt worden. Dabei waren die Scheidungs- und Nichtigkeitsklage, gleich wie unter der Herrschaft des ZivStG. internationalrechtlich ausdrücklich gemeinsamen Normen unterstellt worden, in der Weise nämlich, daß bei der Eheungültigkeitsklage auf die Bestimmungen betreffend die Scheidungsklage verwiesen wurde (vgl. VE. 1896 Art. 163 in Verbindung mit Art. 154, sowie VE. 1900 Art. 167 in Verbindung mit Art. 158). In den nach 1900 aufgestellten Entwürfen wurde dann das internationale Privatrecht gesamthaft in einen besonderen Abschnitt verwiesen (Einführungs-, bezw. Schlußtitel). So erstmals in einem undatierten Entwurf, betitelt: „Schlußtitel (EG. z. ZGB.)". Dieser Entwurf bildete die Grundlage der Verhandlungen einer Expertenkommission, die im Herbst 1904 in Langenthal zusammentrat. Die Ergebnisse dieser Langenthaler Beratungen finden sich niedergelegt in den Art. 1741 ff. des E. betreffend die Ergänzung des E. eines ZGB. durch Anfügung des OR. und der Einführungsbestimmungen vom Jahre 1905. Eine Bestimmung über die Eheungültigkeit findet sich in diesen beiden E. ebensowenig wie in dem dann Gesetz gewordenen Text.

Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß die Auslassung von internationalrechtlichen Bestimmungen über die Eheungültigkeitsklage in den E. nach 1900 eine absichtliche gewesen wäre, in dem Sinne, daß man nach der Auffassung *v. Salis* die bisherige Rücksichtnahme auf heimatliches Recht gänzlich hätte fallen lassen wollen, können den Materialien nicht entnommen werden. Weder der „Bericht über die Anpassung und Revision des OR. und über die Einführungsbestimmungen zum ZGB.", der im Jahre 1904 für die Expertenkommission als Manuskript gedruckt worden war, noch das Protokoll über die Verhandlungen dieser Kommission selbst deuten eine derartige Änderung an. Allerdings wird auf Seite 65 dieses Berichtes ausgeführt, die Eheschließung stehe unter den Vorschriften, die schon jetzt vom Bundesrecht aufgestellt seien, mit den Modifikationen, die die Erfahrungen in der Praxis als wünschenswert erscheinen ließen. Hätte man indessen gestützt auf die bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der Ordnung der Kompetenz für die Eheungültigkeitsklagen von Ausländern eine so einschneidende Änderung, wie die in Frage stehende, wirklich gewollt, so wäre dies zweifellos irgendwie zum Ausdruck gebracht worden (vgl. über diese Entstehungsgeschichte *Stauffer*, Aus der neuesten Praxis auf dem Gebiet des internationalen Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitsrechts, in der SJZ. 23, S. 163 ff.).

Näher als die durch *v. Salis* und das neuenburgische Kantonsgericht vertretene Auffassung liegt daher die Annahme, daß der Gesetzgeber ganz einfach, als er nach 1900 die internationalrechtlichen Bestimmungen im Schlußtitel zusammenfaßte, die Herübernahme einer auf die ehescheidungsrechtlichen Bestimmungen verweisenden Norm für die Eheungültigkeitsklage für das Gebiet des internationalen Privatrechts vergaß (der hinsichtlich der Zuständigkeit für die Ungültigerklärung einer Ehe auf die Bestimmungen betreffend die Scheidung verweisende Art. 136 ZGB. hat nur internrechtliche Bedeutung; vgl. in diesem Sinne auch *Kaufmann*, Die Neuerungen im internationalen Pri-

Digitized by Google

vatrecht der Schweiz, in der Z. int. R. 22, S. 460, Anm. 1, sowie BlZüR. 12 Nr. 191). Nicht von vornherein auszuschließen ist immerhin auch die Möglichkeit, daß er es absichtlich unterließ, diese Verhältnisse ausdrücklich zu ordnen, um es der Praxis zu überlassen, eine den Anforderungen des praktischen Lebens entsprechende Regelung zu suchen. In beiden Fällen hat man es mit einer ausgesprochenen Lücke im Gesetz zu tun, da ein Wille des Gesetzgebers im Gesetz nicht zum Ausdruck gekommen ist (vgl. auch *Gmür*, Komm. zum ZGB., Art. 1, Nr. 10). Gemäß Art. 1 Abs. 2 ZGB. hat mithin der Richter nach der Regel zu entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde (in diesem Sinne auch *Stauffer*, a. a. O.).

Tritt man an das Ausfüllen dieser Lücke heran, so ist man vielleicht zunächst versucht, die Lösung der Entwürfe der Jahre 1896 und 1900 zu übernehmen, also das zu dekretieren, was der Gesetzgeber möglicherweise ganz einfach vergessen hat, nämlich eine analoge Anwendung des Art. 7 h ZivrVerhG., der die schweizerische Zuständigkeit für die Ehescheidungsklagen von Ausländern nur vorsieht, wenn sie vom Heimatrecht anerkannt ist. Damit würde in weitgehendem Maße auf das Heimatrecht abgestellt. Eine solche Lösung würde mit der auch heute noch verbreiteten Tendenz im Einklang stehen, bei Statusfragen, insbesondere auch bei Fragen aus dem Gebiete des Eheschließungs- und Ehescheidungsrechts, die Zuständigkeit der Heimatgerichtsbarkeit jedenfalls dann vorzubehalten, wenn diese eine ausschließliche ist (vgl. beispielsweise hinsichtlich der französischen Auffassung *Pillet*, Traité pratique de droit international privé, tome I, p. 564, sowie Journal de droit international privé, *Clunet*, 1890, p. 860, 1891, p. 535 und 1917, p. 614). Selbst wenn man indessen diese Regel grundsätzlich billigen wollte, käme man nicht umhin, verschiedene Ausnahmen zu statuieren, da sonst ganz wichtige Interessen des Inlandes verletzt würden. Inwieweit vor allem dann die inländische Zuständigkeit ganz abgesehen von der Stellungnahme der ausländischen Heimatgesetzgebung zu bejahen ist, wenn der inländische ordre public eine Rolle spielt (vgl. hierüber beispielsweise BlZüR. 12 Nr. 191, *Fritzsche*, Zwei Jahre Zivilgesetzbuch, S. 38, sowie *Gmür*, a. a. O., Art. 136 Nr. 4 in Verbindung mit Vorbem. zu den Art. 120 ff. Nr. 15 a), kann dahingestellt bleiben, da diese Frage vorliegend nicht praktisch ist (vgl. auch einen Entscheid des deutschen RG. im Journal de droit international, *Clunet*, 1902 p. 862, zit. bei *Rey*, a. a. O., p. 40 Nr. 1, wo entschieden worden ist, die sich auf Willensmängel stützenden Nichtigkeitsgründe würden durch den ordre public nicht berührt). Dagegen ist zu untersuchen, ob nicht der Umstand, daß die Ehefrau ehemalige Schweizerin ist, die ihr Schweizerbürgerrecht nur infolge der Heirat mit einem Ausländer verloren hat, geeignet erscheint, unter allen Umständen die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichtsbarkeit anzunehmen. Entsprechend dem zur Beurteilung stehenden Tatbestand kann die Untersuchung weiter auf den Fall beschränkt bleiben, in dem es sich um eine in der Schweiz geschlossene Ehe handelt.

Diesfalls müssen nun in der Tat die schweizerischen Gerichte zuständig sein, eine Ehenungültigkeitsklage, selbst wenn es sich, wie vorliegend, um eine bloße Anfechtungsklage handelt, entgegenzunehmen. Denn die Inländerin, die ihre inländische Staatsangehörigkeit lediglich infolge Verheiratung mit einem Ausländer, in diesem Sinne also zwangsläufig, verliert, erwirbt sehr oft die neue ausländische Staatsangehörigkeit nur der Form nach, während sie nach ihrer Gesinnung, zumal dann, wenn sie auch noch ihr inländisches Domizil beibehält, Inländerin bleibt.

Digitized by Google

Die sich in neuester Zeit geltend machende Tendenz, dahingehend, die Ehefrau, die sich mit dem Angehörigen eines anderen Staates verheiratet, dessen Staatsangehörigkeit nicht erwerben zu lassen, entbehrt daher nicht einer gewissen inneren Berechtigung. Ganz abgesehen hiervon besteht aber ganz allgemein das Bestreben, die mit einem Ausländer verheiratete Inländerin des Schutzes der inländischen Gesetzgebung teilhaftig bleiben zu lassen. In dieser Beziehung ist vor allem auf das positive deutsche Recht zu verweisen. Dieses sieht in § 606 Abs. 1 ZPO. vor: „Für Rechtsstreitigkeiten, welche die Scheidung, Nichtigkeit oder Anfechtung einer Ehe . . . . zum Gegenstand haben (Ehesachen), ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig". Hinsichtlich der Ausländer wird dann allerdings in Abs. 4 des nämlichen Artikels eine Ausnahme gemacht, indem dort bestimmt wird: „Sind beide Ehegatten Ausländer, so kann die Scheidungsklage im Inland nur erhoben werden, wenn das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört". Diese Ausnahme vom Prinzip des Abs. 1 greift indessen eben nur für Scheidungsklagen Platz; bei Ehenichtigkeits- und Eheanfechtungssachen ist die Zuständigkeit der inländischen Gerichte ganz unabhängig von der Stellungnahme des Auslandes gegeben, und zwar namentlich gerade zu dem Zwecke, der Deutschen, die im Inland einen Ausländer geheiratet hat, die Anfechtung der Ehe zu ermöglichen (vgl. *Stein/Jonas,* Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 13. Auflage, II, S. 249 f.). Der Schutz, den das deutsche Recht der ehemaligen Deutschen angedeihen läßt, geht aber noch weiter, indem § 606 Abs. 3 l. c. ausdrücklich vorsieht: „Ist eine Deutsche eine Ehe mit einem Ausländer eingegangen und hat dieser im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so können die Nichtigkeitsklage und die Anfechtungsklage von der Ehefrau bei dem Landgericht erhoben werden, in dessen Bezirke sie den letzten Wohnsitz im Inland hatte; in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes ist die Zuständigkeit der Heimatgerichte gegeben".

Der bernische Appellationshof, vor die Aufgabe gestellt, hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit zur Beurteilung der Eheanfechtungsklage einer mit einem Italiener in der Schweiz verheirateten ehemaligen Schweizerin mit Wohnsitz in der Schweiz, nach der Regel zu entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde, hält dafür, daß eine Lösung analog derjenigen des deutschen Rechts der heutigen Rechtsauffassung am besten entspricht; demnach ist in einem solchen Falle die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte grundsätzlich gegeben, ganz unabhängig davon, ob sie vom neuen Heimatstaat eines solchen Klägers auch anerkannt werde oder nicht (vgl. *A. Stauffer,* a. a. O.,). Damit wird allerdings möglicherweise insofern eine gewisse Rechtsunsicherheit geschaffen, als nach dem Recht des andern Teiles die Ehe fortbestehen bleiben kann. Das darf aber im Interesse des Schutzes einer ehemaligen Schweizerin ohne Bedenken mit in Kauf genommen werden, gleich wie es ja auch in den Fällen geschieht, in denen schweizerische Gerichte Schweizerinnen scheiden, die durch ihre Heirat mit einem Ausländer das schweizerische Bürgerrecht verloren hatten, sich dann aber nach einer gerichtlichen Trennung gemäß Art. 10 des BG. betr. die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 wieder in das Schweizerbürgerrecht haben aufnehmen lassen, eine Scheidung, die auch dann erfolgt, wenn das Heimatrecht des ausländischen Gatten die Scheidung nicht kennt, bezw. den schweizerischen Gerichtsstand nicht anerkennt (vgl. hierüber BGE. 27 [I], S. 183 und ZBJV. 62, S. 321). Praktisch stehen sich diese beiden Fälle gleich, indem

Digitized by Google

die Schweizerin, die durch die Eingehung einer in der Folge ungültig erklärten Ehe ihre schweizerische Staatsangehörigkeit verloren hat, regelmäßig gemäß Art. 10 lit. b des BG. vom 25. Juni 1903 ihre unentgeltliche Wiederaufnahme in das Schweizerbürgerrecht erwirken wird, was nach der Praxis der zuständigen eidgenössischen Verwaltungsbehörde zulässig ist, obwohl das Gesetz expressis verbis nur von der Witwe und zu Tisch und Bett getrennten oder geschiedenen Ehefrauen spricht (vgl. BBl. 1921 II, S. 65, Nr. 15).

Wollte man übrigens der hier vertretenen Auffassung nicht folgen, sondern vielmehr annehmen, es komme Art. 7 h ZivrVerhG. analog zur Anwendung, so müßte doch die schweizerische Zuständigkeit bejaht werden, weil Italien in Fällen der vorliegenden Art den schweizerischen Gerichtsstand anerkennt. Am 4. Dezember 1925 hat nämlich das Kantonsgericht von Neuenburg die einige Jahre zuvor daselbst geschlossene Ehe des italienischen Staatsangehörigen *Guglielmo Alfonso Adolfo La Via* und der bis zu ihrer Verheiratung schweizerischen Staatsangehörigen *Teresa De Chambrier* wegen mangelhaften Konsens als ungültig erklärt (vgl. SJZ 22, S. 206). Und dieses Urteil ist am 23. Februar 1927 von der hierzu zuständigen Corte di Appello di Roma als vollstreckbar erklärt worden. In den Motiven wird ausdrücklich festgestellt, daß der Bejahung der Zuständigkeit der Gerichte der Schweiz, wo der Eheabschluß erfolgt war, weder das EheSchlAbk., noch allgemeine Grundsätze des internationalen Privatrechts entgegenstanden. Es wird beigefügt: „Ciò corrisponde anche alla norma fondamentale del nostro ordinamento processuale civile, per la quale l'azione personale può essere proposta innanzi all' autorità giudiziaria del luogo in cui fu contratta l'obbligazione: Espressione nella quale pel suo largo significato, può bene essere compreso il matrimonio malgrado l'innegabile elemento etico che domina i rapporti giuridici che ne derivano".

3. Von der Frage der Zuständigkeit der schweizerischen Gerichtsbarkeit ist diejenige nach dem anwendbaren Recht auseinander zu halten.

Während hinsichtlich der ersteren, wie ausgeführt, das EheSchlAbk. keine Bestimmungen enthält, ist von Konventions wegen das Gesetz, das über die Bedingungen der Eheschließung entscheidet, auch maßgebend für die Frage, ob eine Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit vorliege (vgl. *Rey*, a. a. O., p. 231, sowie *Meili* und *Mamelok*, Das internationale Privat- und Zivilprozeßrecht auf Grund der Haager Konvention, S. 110). Die niederländische Regierung hatte nämlich in dem von ihr im Jahre 1894 aufgestellten Programm eine ausdrückliche Behandlung der Ehenichtigkeit empfohlen. Man wurde dann aber schlüssig, sie doch nicht zu erwähnen, indem man sich sagte: „Les questions de nullité ont été implicitement tranchées par les dispositions concernant le mariage déjà votées. La Conférence a déterminé d'une manière précise quelle était la loi régissant le droit de contracter mariage, la forme de la célébration. La loi compétente pour fixer les conditions de validité du mariage, les formalités à observer pour la célébration, l'est aussi pour tirer les conséquences de l'inobservation de ses prescriptions. C'est elle qui édicte la nullité, s'il y a lieu, et qui en indique les caractères. Quelles personnes pourront se prévaloir de la nullité, et pendant combien de temps? La nullité ne pourra-t-elle se couvrir par suite de certains événements? Voilà assurément des questions fort importantes, mais dont la conférence ne nous paraît pas avoir à s'occuper de nouveau. Elle les a résolues par avance, en vertu de cette règle bien simple que la sanction de la loi ne doit pas être séparée de la loi elle-même" (Actes de la Conférence de 1894, p. 81 zit. bei *Rey*, a. a. O.).

Digitized by Google

Dergestalt muß mithin vorliegend die Antwort auf die Frage nach dem anwendbaren Recht in den Konventionsbestimmungen gesucht werden.

Nun bestimmt Art. 1 EheSchlAbk., das Recht zur Eingehung der Ehe bestimme sich in Ansehung eines jeden der Verlobten nach dem Gesetz des Staates, dem er angehöre (Gesetz des Heimatstaates). Nach der herrschenden Auffassung umfaßt das „Recht zur Eingehung der Ehe" im Sinne dieser Konventionsbestimmung auch die Mängel der Willenserklärung (wie Zwang, Irrtum usw., vgl. *Rey*, a. a. O., p. 38 ff. und die dortigen Verweisungen). Nun ist der Sinn des Art. 1 EheSchlAbk. der, daß die Ehefähigkeit positiv vorhanden sein muß nach dem Personalrechte eines jeden der Verlobten („Chacun des futurs doit être capable d'après sa loi", vgl. Actes de la Conférence, 1900, p. 169/170, und dazu *Kahn*, Die dritte Haager Staatenkonferenz für internationales Privatrecht, in der Z. int. R. 12, S. 202). Handelt es sich mithin, wie vorliegend, um einen Willensmangel, so beurteilen sich die Folgen nach dem Rechte desjenigen der beiden Ehegatten, in dessen Person der Defekt bestand (vgl. *Kahn*, a. a. O., S. 208), was zur Anwendung des schweizerischen Rechts führt. Zu diesem Ergebnis käme man übrigens auch dann, wenn man mit *Buzzati* (Le droit international privé d'après les Conventions de la Haye, Le Mariage, traduit par *F. Rey*, spez. S. 92 ff.), *Bettelheim* (Das internationale Eherecht nach den Haager Konventionen, in der Z. int. R. 17, S. 600 f.) und anderen Autoren entgegen der herrschenden Meinung Art. 1 EheSchlAbk. nicht auf Willensmängel anwenden wollte. Denn alsdann dürfte im vorliegenden Falle die Schweiz ihr eigenes internationales Privatrecht anwenden, und da es sich um eine in der Schweiz geschlossene Ehe handelt, käme man ohne weiteres zur Anwendung des schweizerischen Rechts.

Ehescheidung französischer Ehegatten.

Cour de justice, Genf, 28. 6. 1927.

Art. 7 lit. h. Nach der Praxis der Genfer Gerichte sind diese zur Scheidung französischer Ehegatten zuständig, wenn keine der Parteien diese Zuständigkeit bestritten hat. Ein stillschweigendes Einverständnis kann jedoch nicht angenommen werden, wenn bloß der klagende Teil in der Schweiz wohnt, der Beklagte aber in Frankreich, und wenn dieser letztere weder auf die Klage geantwortet, noch einen Vertreter bestellt hat. Es ist nämlich zweifelhaft, ob ein dergestalt erwirktes Säumnisurteil von den französischen Gerichten als vollstreckbar erklärt würde.

Vollstreckung eines deutschen Zivilurteils.

Appellationshof des Kantons Bern, 29. 4. 1926.

1. Durch ein an „die Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge beim Amtsgericht Bern" gerichtetes und vom Amtsgericht Bern an den Appellationshof weitergeleitetes Gesuch vom 19. März 1926 verlangt die Firma *Schwenke & Co.* in Bremen die Vollziehung eines vom Amtsgericht Bremen am 5. März 1926 gefällten Versäumnisurteils, wonach *Ernst*

Digitized by Google

Häberli, Kaufmann in Bern, zur Bezahlung eines Betrages von 24.40 RM nebst Zins zu 12 % seit 15 Januar 1926 verurteilt worden ist. Der Gesuchsgegner *Häberli* bestreitet in seiner mündlichen Vernehmlassung die Vollstreckbarkeit des in Frage stehenden Urteils und bringt speziell an, daß ihm nie eine bezügliche Urteilsausfertigung zugestellt worden sei.

2. Auf das vorliegende Gesuch ist nur insofern einzutreten, als es ein Begehren um Bewilligung der Vollstreckung des erwähnten Urteils im Kanton Bern enthält. Diese Bewilligung zur Vollstreckung eines ausländischen Urteils ist nur dann zu erteilen, wenn die in Art. 401 ZPO. aufgeführten, von Amts wegen zu prüfenden und nötigenfalls vom Gesuchsteller zu beweisenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Als erste Voraussetzung verlangt Art. 401 Ziff. 1 ZPO. die Rechtskraft des Urteils. Der Eintritt derselben ist jedoch vorliegend nicht dargetan. Durch die in der vorgelegten Ausfertigung enthaltene Erklärung, daß das Urteil „vorläufig vollstreckbar" sei, ist dasselbe nicht etwa rechtskräftig geworden (vgl. *Leuch*, Komm. Nr. 5 zu Art. 401 ZPO.). Es wurde den Parteien vom Gericht denn auch eine Einspruchsfrist von einem Monat festgesetzt. Voraussetzung des Ablaufs dieser Frist war aber jedenfalls die Eröffnung des Säumnisurteils an die ausgebliebene Partei. Daß eine solche Kenntnisgabe des fraglichen Urteils an den Gesuchsgegner *Häberli*, entgegen dessen Behauptung, erfolgt sei, hat die Gesuchstellerin aber nicht nachgewiesen.

Abgesehen davon müßte das Exequaturgesuch aber auch deshalb abgewiesen werden, weil nicht dargetan ist, daß das in Frage stehende Urteil von einem nach den Grundsätzen des schweizerischen Rechts zuständigen Gerichte erlassen worden ist. Nach Schweizerrecht war *Häberli* für den gegen ihn gerichteten persönlichen Anspruch, um den es sich hier handelt, vor dem Richter seines Wohnsitzes zu belangen, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand vereinbart worden ist (Art. 401, Ziff. 2 ZPO.). Daß dies der Fall gewesen sei, ist aus den Akten nicht ersichtlich und wird von der Gesuchstellerin auch nicht behauptet.

Digitized by Google

Berichte über Kongresse, Konferenzen, Gesellschaften, Institute.

Institut de droit international.

Das Institut hat vom 24. August bis 2. September 1927 in Lausanne seine XXXI. Session abgehalten und folgende Resolutionen gefaßt*):

I. — Responsabilité internationale des États à raison des dommages causés sur leur territoire à la personne et aux biens des étrangers.

L'Institut de Droit International émet le vœu de voir consacrer dans la pratique du droit des gens l'ensemble des règles suivantes, concernant la responsabilité internationale des Etats, en raison des dommages causés sur leur territoire, alors qu'il y a paix entre eux, à la personne ou aux biens des étrangers.

Article 1. — L'Etat est responsable des dommages qu'il cause aux étrangers par toute action ou omission contraire à ses obligations internationales, quelle que soit l'autorité de l'Etat dont elle procède: constituante, l'égislative, gouvernementale ou judiciaire.

Cette responsabilité de l'Etat existe, soit que ses organes aient agi conformément, soit qu'ils aient agi contrairement à la loi ou à l'ordre d'une autorité supérieure.

Elle existe également lorsque ces organes agissent en dehors de leur compétence, en se couvrant de leur qualité d'organes de l'Etat, et en se servant des moyens mis, à ce titre, à leur disposition.

Cette responsabilité de l'Etat n'existe pas si l'inob servation de l'obligation n'est pas la conséquence d'une faute de ses organes, à moins que, dans le cas dont il s'agit, une règle, conventionelle ou coutumière, spéciale à la matière, n'admette la responsabilité sans faute.

Art. 2. — L'Etat est responsable du fait des collectivités qui exercent sur son territoire des fonctions publiques.

Art. 3. — L'Etat n'est responsable, en ce qui concerne les faits dommageables commis par des particuliers, que lorsque le dommage résulte du fait qu'il aurrait omis de prendre les mesures auxquelles, d'après les circonstances, il convenait normalement de recourir pour prévenir ou réprimer de tels faits

Art. 4. — Réserve faite des cas où le droit international appellerait un traitement de l'étranger préférable à celui du national, l'Etat doit appliquer aux étrangers, contre les faits dommageables émanant de particuliers, les mêmes mesures de protection qu'à ses nationaux. Les étrangers doivent en conséquence avoir au moins le même droit que ceux-ci à obtenir des indemnités.

Art. 5. — L'Etat est responsable du chef de déni de justice:

1. — Lorsque les tribunaux nécessaires pour assurer la protection des étrangers n'existent ou ne fonctionnent pas.
2. — Lorsque les tribunaux ne sont pas accessibles aux étrangers.

---

*) Die Vorarbeiten und die Verhandlungen sind in drei Bänden (I und II: Travaux préparatoires de la Session de Lausanne, III Session de Lausanne. Août — Septembre 1927. Bruxelles: Librairie Falk, Fils, 22, rue des Paroissiens. Paris: A. Pedone, 13, rue Soufflot).

Digitized by Google

3. — Lorsque les tribunaux n'offrent pas les garanties indispensables pour assurer une bonne justice.

Art. 6. — L'Etat est également responsable si la procédure ou le jugement constituent un manquement manifeste à la justice, notamment s'ils ont été inspirés par la malveillance à l'égard des étrangers, comme tels, ou comme ressortissants d'un Etat déterminé.

Art. 7. — L'Etat n'est responsable des dommages causés en cas d'attroupement, d'émeute, d'insurrection ou de guerre civile que s'il n'a pas cherché à prévenir les actes dommageables avec la diligence qu'il convient d'apporter normalement dans les mêmes circonstances, ou s'il n'a pas réagi avec la même diligence contre ces actes, où s'il n'applique pas aux étrangers les mêmes mesures de protection qu'aux nationaux. Il est notamment obligé de mettre les étrangers au bénéfice des mêmes indemnités que ses nationaux, au regard des communes ou autres personnes. La responsabilité de l'Etat en raison d'actes commis par des insurgés, cesse lorsqu'il a reconnu ces derniers comme partie belligérante et, en tous cas, à l'égard des Etats qui les ont reconnus comme tels.

Est réservée, la question de savoir dans quelle mesure un Etat est responsable des actes des insurgés, même reconnus comme partie belligérante, au cas où ceux-ci sont devenus le gouvernement du pays.

Art. 8. — Les principes exposés aux articles 3 et 4 régissent aussi l'obligation internationale qui incombe à l'Etat de garantir les droits que les étrangers ont à son égard, en vertu de son droit interne.

Art. 9. — L'Etat fédéral est responsable de la manière d'agir des Etats particuliers, non seulement si elle est contraire à ses propres obligations internationales, mais encore si elle l'est aux obligations internationales qui incomberaient à ces Etats. Il ne peut invoquer pour se soustraire à cette responsabilité le fait que sa constitution ne lui donne ni le droit de contrôle sur les Etats particuliers, ni le droit d'exiger d'eux qu'ils satisfassent à leurs obligations.

De même l'Etat protecteur est responsable de la manière d'agir de l'Etat protégé, en tant que ce dernier est tenu d'exécuter les obligations internationales de l'Etat protecteur, ou en tant que celui-ci représente l'Etat protégé vis-à-vis des Etats tiers, lésés par lui et usant de la faculté de faire valoir leurs réclamations.

Art. 10. — La responsabilité de l'Etat comprend la réparation des dommages soufferts, en tant qu'ils se présentent comme la conséquence de l'inobservation de l'obligation internationale. Elle comprend de plus s'il y a lieu, selon les circonstances et d'après les principes généraux du droit des gens, une satisfaction à donner à l'Etat qui a été lésé dans la personne de ses ressortissants, sous la forme d'excuses plus ou moins solennelles et, dans les cas appropriés, par la punition, disciplinaire ou autre, des coupables.

Art. 11. — Le dédommagement comprend, s'il y a lieu, une indemnité pour les personnes lésées, à titre de réparation des souffrances morales qu'elles ont éprouvées.

Lorsque la responsabilité de l'Etat résulte uniquement du fait qu'il n'a pas pris les mesures requises après l'accomplissement de l'acte dommageable, il n'est tenu qu'à la réparation du dommage résultant de l'omission totale ou partielle de ces mesures.

L'Etat responsable de la conduite d'autres Etats est tenu de faire exécuter, par eux, les prestations que comporte cette responsabilité et qui dépendent d'eux; s'il est dans l'impossibilité de le faire, il est tenu d'accorder une compensation équivalente.

Digitized by Google

En principe, l'indemnité à accorder doit être mise à la disposition de l'Etat lésé.

Sont réservées, les questions relatives à l'évaluation des dommages-intérêts et aux rapports des personnes lésées avec leur Etat et avec l'Etat contre lequel la réclamation a été formée.

Art. 12. — Aucune demande de réparation ne peut être introduite de la part de l'Etat aussi longtemps que l'individu lésé dispose de voies de recours efficaces et suffisantes pour le faire jouir du traitement qui lui est dû.

Aucune demande de réparation ne peut non plus avoir lieu, si l'Etat responsable met à la disposition de l'individu lésé une voie de procédure efficace pour obtenir le dédommagement correspondant.

Vœu final. — L'Institut émet le vœu que par des conventions internationales, là où il n'en existe pas encore, les Etats s'engagent par avance à soumettre tous différends concernant la responsabilité internationale de l'Etat résultant des dommages causés sur leur territoire à la personne et aux biens des étrangers, d'abord à une commission internationale d'enquête, si cela est nécessaire pour l'examen des faits; ensuite à une procédure de conciliation; enfin, si elle ne peut aboutir, à une procédure judiciaire devant la Cour Permanente d'Arbitrage, à la Cour Permanente de Justice Internationale, ou toute autre juridiction internationale pour une solution définitive.

L'Institut émet aussi le vœu que les Etats s'abstiennent de toute mesure coercitive avant d'avoir eu recours aux moyens qui précèdent.

II. — Détermination de la loi qui doit régir les formes des actes juridiques.

I. — La maxime „Locus regit actum" est encore généralement admise.

II. — Elle s'applique, non seulement à la forme de l'écrit destiné à faire preuve d'un acte ou d'un fait juridique, mais aussi à la forme de l'acte juridique lui-même, lorsque celui-ci n'est valable qu'à la condition d'avoir été fait dans une forme déterminée.

III. — Elle ne s'applique pas et ne doit pas s'appliquer aux formes habilitantes.

IV. — Elle est impérative, en ce qui touche les actes authentiques et facultative en ce qui concerne les actes sous seing privé.

La loi du lieu de l'acte détermine souverainement les formes de l'authenticité. Sont exceptés de cette règle, les actes passés par les consuls ou agents diplomatiques.

V. — La loi qui régit l'acte en sa substance peut dispenser expressément de l'authenticité requise par la loi du lieu de l'acte.

VI. — La loi qui régit l'acte dans sa substance peut imposer, mais seulement par une disposition expresse, l'authenticité, même s'il est accompli en pays étranger où la forme authentique n'est point requise.

VII. — La loi du lieu de l'acte ne peut dispenser de l'observation des formalités prescrites par la loi du lieu de la situation d'un immeuble pour la transmission de la propriété ou d'un droit réel sur cet immeuble.

VIII. — Elle ne dispense pas davantage de l'observation des formalités prescrites pour la transmission de la propiété d'un objet déterminé *in specie,* par les lois du pays où cet objet se trouve au moment de l'acte.

IX. — La loi du lieu de la reconnaissance d'un enfant naturel détermine les formes de celle-ci, lorsque d'après sa loi nationale elle peut avoir lieu dans l'acte de naissance ou par acte authentique séparé.

Digitized by Google

X. — Si d'après la loi compétente, la légitimation résulte du mariage subséquent, la *lex loci actus* en détermine les formes.

Il en est de même dans le cas où la légitimation peut résulter d'un acte de l'autorité.

XI. — Si d'après la loi compétente, l'adoption implique un acte de l'autorité, la *lex loci actus* en détermine les formes. Si d'après cette loi, l'adoption peut résulter d'un acte libre, la forme de cet acte est soumise à la règle formulée par l'article VI.

III. — Conflits de lois en matière contractuelle, spécialement la détermination de la loi applicable à titre impératif.

„L'Institut, après avoir constaté que la profondeur des divergences de vue persistant sur l'objet de la XXI. Commission, démontre que la question n'est pas suffisamment mûre pour recevoir une solution immédiate, rend hommage aux efforts du Rapporteur et au zèle de ses collaborateurs et renonce à poursuivre cette discussion tout en se réservant de la reprendre en sousœuvre au moment opportun et en se plaçant à un autre point de vue".

IV. — La Navigation aérienne internationale.

Art. I. — Il appartient à chaque Etat de régler l'usage de l'air au-dessus de sont territoire, en tenant compte d'une part des nécessités de la circulation aérienne internationale (atterrissage compris), d'autre part, .des nécessités de la sécurité nationale, tant au point de vue militaire, douanier, sanitaire, qu'au point de vue de la protection des personnes et des biens de ses habitants.

Les règles établies à cet égard seront appliquées sans distinction de nationalité.

Art. II. — Tous aéronefs affectés au transport de personnes et de biens bénéficient du régime de la circulation internationale tel qu'il est défini à l'article premier. Chaque Etat peut soumettre à son consentement préalable, l'organisation d'un service public et régulier de communications internationales avec un point quelconque de sont territoire.

Les aéronefs affectés par un Etat ou en vertu d'une concession d'Etat à un service public et régulier de transport de personnes, de marchandises ou du courrier postal, ne pourront, avant leur arrivée à destination faire l'objet d'aucune mesure conservatoire ou d'exécution de nature à troubler la marche normale de ce service.

Art. III. — N'ont pas droit au régime de libre circulation internationale, les aéronefs affectés au service de la puissance publique d'un Etat et les aéronefs faisant partie du matériel de guerre d'un Etat ou commandé par un militaire commissionné à cet effet.

En cas d'autorisation régulière, les aéronefs militaires, survolant un territoire étranger ou y atterrissant, jouiront de l'exterritorialité.

Art. IV. — Tout aéronef doit avoir une nationalité et une seule. Cette nationalité sera celle du pays où l'aéronef aura été immatriculé.

Chaque Etat détermine à quelles personnes et sous quelles conditions, il accorde l'immatriculation, la suspend ou la retire. En aucun cas, cependant, un Etat ne pourra accorder l'immatriculation à des aéronefs ayant leur port d'attache sur le territoire d'un autre Etat.

En cas de changement de port d'attache, l'aéronef garde sa nationalité jusqu'à ce qu'il en ait acquis une nouvelle.

Digitized by Google

Chaque aéronef doit porter des marques visibles de sa nationalité.

Art. V. — Jusqu'à ce que les garanties d'ordre international requises pour l'immatriculation et la surveillance des aéronefs par l'Etat qui leur accorde sa nationalité aient été déterminées par une convention collective, chaque Etat demeure libre d'interdire la circulation aérienne au-dessus de son territoire aux aéronefs des Etats dont la législation sur l'immatriculation et la surveillance n'offre pas de garanties suffisantes.

V. — La navigation en haute mer.

1° L'Institut de Droit International déclare que le principe de la liberté de la mer, comporte notamment les conséquences qui suivent 1. Liberté de navigation en haute mer, sous le contrôle exclusif, sauf convention contraire, de l'Etat dont le navire porte le pavillon; 2. Liberté de pêche en haute mer, sous les mêmes conditions; 3. Liberté d'immersion en haute mer des câbles sous-marins; 4. Liberté de circulation aérienne au-dessus de la haute mer.

2° Considérant qu'il y aurait lieu d'accroître les garanties de sécurité de la navigation des pêcheurs et la protection des câbles sous-marins en prescrivant: 1° aux bâtiments de guerre ou de commerce d'éviter certaines routes; 2° aux submersibles des deux catégories de naviguer seulement en surface dans quelques parages à déterminer, l'Institut attire l'attention des gouvernements sur ces questions et exprime le vœu que la Convention de Londres du 20 janvier 1914 soit complétée en ce sens.

VI. — Procédure de conciliation.

L'Institut de Droit International:

Considérant que l'institution et les organes connus, entre autres, sous le nom de „Commission de Conciliation" et tendant à introduire une procédure de plus dans l'ensemble des moyens de solution pacifique des différends internationaux, traduisent un souci réel de conserver la paix et la concorde entre Nations Souveraines;

Recommande aux Etats de poursuivre résolument la conclusion de conventions ayant pour objet l'établissement des Commissions susdites et de s'inspirer, dans leur œuvre, des principes suivants:

§ I. — Les Commissions de Consiliation sont établies par voie de conventions bilatérales ou plurilatérales.

§ II. — Les Commissions de Conciliation sont à créer comme organes permanents pour un temps limité, ou indéterminé d'avance, en prévision des différends qui, le cas échéant, naîtront après leur entrée en fonction.

§ III. — Les Etats contractants désignent eux-mêmes les membres dont se compose la Commission de Conciliation et dont le nombre devrait être de préférence fixé à cinq. Libres de nommer chacun un membre à son gré, ils choisissent les membres restants, y compris le Président, par voie d'un accord commun.

Tous les commissaires doivent jouir d'un haute considération morale et posséder une connaissance sérieuse des affaires politiques des pays intéressés entre lesquels ils s'efforceront de maintenir la paix et la bonne entente. Ceux choisis en commun doivent l'être parmi les ressortissants des Etats tiers qui ne seraient ni domiciliés sur le territoire de l'un ou de l'autre Etat contractant, ni au service d'aucun d'eux.

Digitized by Google

Dans le cas où, pour régler un différend, se ferait sentir le besoin d'éclairer l'œuvre de la Commission par le recours aux lumières de personnes spécialement compétentes, les Etats contractants lorsqu'ils jugeraient l'envoi à cette fin d'un ou de plusieurs experts insuffisant, peuvent stipuler que chacun d'eux aura la faculté d'y pourvoir, soit en remplaçant dans un court délai, le membre librement nommé par lui, par une autre personne particulièrement qualifiée, soit en adjoignant à la Commission existante un membre supplémentaire de son choix. L'attitude prise à ce sujet par un Etat contractant dicterait celle de son partenaire.

§ IV. — Tous différends entre les Etats contractants de quelque nature qu'ils soient, qui n'auraient pu être résolus par les procédés diplomatiques ordinaires, devront être soumis à une Commission de conciliation, à moins que les parties en litige ne se soient engagées par convention ou par compromis à porter le différend directement devant une juridiction arbitrale ou judiciaire.

§ V. — La Commission de Consiliation peut dans chaque cas particulier entrer en fonction, lorsqu'elle aura été saisie par voie de requête émanant de l'une ou l'autre des parties intéressées et adressée au Président.

Après un examen impartial et consciencieux des questions en litige, tant sur les points de fait que sur les prétentions éventuelles des Parties elle s'emploiera uniquement à amener entre les Parties une conciliation complète et définitive.

Un rapport, signé par la majorité des Commissaires et contenant, le cas échéant, les termes de l'arrangement proposé, sera confidentiellement communiqué aux Parties avec l'invitation de se prononcer dans un délai déterminé. L'exposé des faits, les considérations juridiques et l'accord suggéré aux Parties n'auront ni dans leur ensemble, ni séparément, à l'égard de celles-ci le caractère d'une sentence obligatoire.

A la fin de ses travaux la Commission dressera un procès-verbal constatant simplement, soit que les Parties se sont arrangées, auquel cas les conditions de l'arrangement y seront incorporées, soit que les Parties n'ont pu être conciliées.

Aucune publicité ne sera ne donnée soit à l'ensemble des travaux de la Commission, soit au rapport, soit au procès-verbal, autrement qu'en vertu d'une décision prise par la Commission avec l'assentiment des Parties.

§ VI. — La Commission est libre de régler elle-même la procédure en tenant compte, à fin d'enquête, des dispositions du Titre III de la Convention de La Haye de 1907.

Les Parties sont tenues de faciliter de toute façon les travaux de la Commission, et à cet effet, elles doivent: a) s'abstenir, même à titre de représailles, de toute mesure coercitive ou vexatoire dès que l'une d'elles aura saisi le président; b) cesser toute mesure analogue déjà commencée et en général ne faire aucun acte pouvant compromettre le succès des efforts de la Commission en vue de la conciliation.

VII. — Communications radiotélégraphiques.

1. Chaque Etat a le droit, sauf conventions particulières, de régler (autoriser, interdire, contrôler, etc.) à son gré, l'établissement et le fonctionnement des stations radiotélégraphiques situées sur son territoire, quelqu'en soit le propriétaire.

2. Il a aussi le droit, sauf limitations conventionnelles, de suspendre le service de la radiotélégraphie internationale, toutes les fois qu'il le

Digitized by Google

juge nécessaire pour la préservation de ses intérêts essentiels ou pour l'accomplissement de ses devoirs internationaux.

3. Il n'a, au contraire, aucun droit de s'opposer au simple passage des ondes herziennes au-dessus de son territoire.

4. L'exploitation des stations radiotélégraphiques d'un Etat doit être organisée de manière à troubler le moins possible le service des stations des autres Etats. A cet effet, il est désirable que les Etats s'entendent à l'amiable par la voie de conventions internationales.

5. Si les émissions radiotélégraphiques d'un Etat causent un trouble grave aux émissions d'un autre Etat, ce fait entraine pour lui une responsabilité internationale qui l'expose aux sanctions ordinaires, cette responsabilité devant, toutefois, être appréciée en considération des possibilités techniques.

Il en est de même si un Etat ne prend pas les mesures dont il dispose, pour empêcher les émissions radiotélégraphiques, qui par leur contenu sont de nature à troubler l'ordre public d'un autre Etat, lorsque de semblables émissions lui ont été signalées par ce dernier.

6. Les règles susdites s'appliquent aussi à la radiotéléphonie.

VIII. — Procédure arbitrale.

L'Institut émet le vœu que:

1. Les divers Etats s'entendent pour ratifier les règles posées à la Conférence de Londres en 1913, règles qui compléteraient efficacement celles posées par la Conférence de Paris de 1884.

2. Les divers Etats insistent auprès des propriétaires ou concessionnaires de câbles sous-marins pour qu'ils simplifient autant que possible et unifient les formalités préalables au remboursement d'engins ou appareils détruits ou abandonnés volontairement par les pêcheurs ou navigations dans le but d'épargner les câbles sous-marins.

3. Les divers Etats s'accordent pour atteindre, dans la répression des délits ou quasi-délits commis en matière de câbles sous-marins, l'uniformité conseillée dès 1879 par le professeur Renault.

IX. — Des conflits de lois en matière de chèque.

L'Institut considérant qu'il convient de compléter le règlement international sur les conflits de lois en matière de change et de billets à ordre, voté à la session de Bruxelles de 1885, par quelques règles spéciales aux conflits en matière de chèque, adopte les résolutions suivantes:

1° Les conditions de forme du chèque sont déterminées par la loi du pays où il est émis. Toutefois, le chèque est valable, s'il satisfait aux conditions de forme requises par la loi du pays où il est payable.

2° La loi du pays du paiement du chèque détermine si la propriété de la provision continue d'appartenir au tireur ou est transmise de plein droit au bénéficiaire et aux porteurs successifs.

3° La loi du pays où le chèque est payable détermine:

a) Sur quelles personnes le chèque peut être tiré;

b) Si le chèque est nécessairement à vue ou peut être à un certain délai de vue;

c) Dans quel délai il doit être présenté au paiement;

d) Si le tireur peut faire opposition au paiement et à partir de quel moment cette opposition peut être formée, notamment en cas de perte ou de vol.

Digitized by Google

e) Si le chèque peut être barré et quels effets sont attachés au barrement;

f) Si le chèque peut être certifié et quels sont les effets de la certification;

g) Si l'acceptation du chèque par le tiré doit être ou non considérée comme non écrite.

Vœu:

L'Institut considérant qu'il n'est pas possible de résoudre, par l'élaboration d'une règle commune de solution des conflits, les difficultés inhérentes aux formalités à remplir pour obtenir un nouveau titre, en cas de perte ou de vol, émet le vœu que cette matière soit résolue par voie de convention d'unification du droit.

X. — Procédure arbitrale.

„1. L'Institut constate que le „Projet de règlement pour la procédure arbitrale", de 1875, a ouvert la voie à la procédure arbitrale telle qu'elle s'est développée depuis cette époque, — que ses principales règles ont reçu la consécration du droit positif et que son premier but a été ainsi atteint. Mais, considérant que les progrès continus de l'arbitrage appellent le développement des règles de droit formel, il décide de poursuivre l'œuvre commencée et d'entreprendre l'élaboration d'un code de procédure internationale".

„2. L'Institut constate que sa recommandation, faite en 1877, d'insérer dans les traites une clause compromissoire stipulant le recours à la voi de l'arbitrage en cas de contestation sur l'interprétation et l'application de ces traités, a trouvé un accueil très favorable auprès des Etats. Mais, considérant que le principe de l'arbitrage obligatoire, intégral et inconditionné, n'est pas encore consacré, l'Institut maintient et renouvelle sa recommandation instante aux Etats, qui ne seraient pas encore liés par des conventions de conciliation et de règlement judiciaire obligatoire, d'insérer dans leurs traités une telle clause stipulant le recours à une procédure juridictionelle internationale en cas de contestation sur l'interprétation et l'application de ces traités".

„3. L'Institut, voyant dans l'institution de la Cour permanente de justice internationale la réalisation du vœu émis par lui à Cristiania, en 1912, estime que sa résolution a atteint son but".

„4. L'Institut considérant que la Résolution votée par lui à Edimbourg en 1904, au sujet du recours à l'intervention de la Cour permanente d'arbitrage, est devenue trop limitative et ne correspond plus aux nécessités actuelles, estime ne pas devoir maintenir cette Résolution".

„5. L'Institut, considérant qu'il y a une lacune grave dans l'organisation judiciaire internationale au point de vue de la protection des intérêts privés, considérés dans le plan international, et que des progrès doivent être réalisés, par étapes, dans ce domaine, estime nécessaire de faire une étude de ce problème et de l'inscrire à l'ordre de ses travaux".

Digitized by Google

Literaturberichte.

I. Zeitschriftenschau.

[Verzeichnis der in Zeitschriften jüngst veröffentlichten internationalrechtlichen, rechtsvergleichenden, auslandsrechtlichen Abhandlungen].

A. Deutsche Zeitschriften.

Deutsche Juristen-Zeitung. 1927. XXXII, 22—24. Völkerbundsfragen (*de Louter*). — Zur Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes (*Schätzel*). — Das Schwurgerichtsproblem in Oesterreich (*Köβler*). — Justizverwaltung und Gerichtsverfassung in den Vereinigten Staaten (*Fritz*). — Die Reformbedürftigkeit der Rheinland-Ordonnanzen (*Breuer*). — 1928. XXXIII, 1—5. Internationales Strafrecht und Politik (*Mendelssohn Bartholdy*). — Die Reform des italienischen Strafrechts (*Bunge*). — Kompetenzstreit in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Ein Beitrag zum ungarisch-rumänischen Agrarprozeß (*G. v. Magyary*). — Aus der deutsch-österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenz (*Kahl*). — Der Weltfunkvertrag von Washington (*Neugebauer*). — Die Rechtsgültigkeit der Reichsgesetze über die deutsch-schweizerischen Goldhypotheken-Abkommen (*Denz*). — Die Reform der direkten Steuern in der Tschechoslowakei (*Fux*).

Wirtschaftsdienst. 1927. XII, 44—52. Deutschlands Handelsvertragslage (*Greiling*). — Ueber die Zuständigkeit des Generalagenten (*Sering*). — Völkerbund und Wirtschaft (*Harder*). — Meistbegünstigungs- und Kontingentsklausel in russischen Handelsverträgen (*Leckzyck*). — 1928. XIII, 1—8. Wirtschaftsarbeit des Völkerbundes.

Blätter für Internationales Privatrecht (Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht). 1927. II, 9—12. Erbrecht und internationales Privatrecht (*Werneburg*). — Legitimation und Adoption in den russischen Rechtsgebieten der Randstaaten und Rumäniens unter Berücksichtigung des slawischen Rechts (*Kauschansky*). — Die „Clausula rebus sic stantibus" in Rumänien (*Schwamm*). — Warenzeichen- und Patentrecht in indischen Gebieten (*Neuberg*). — Zur Reform des tschechoslovakischen internationalen Privatrechts (*Kucera*). — Der Eigentumsvorbehalt im ausländischen Recht (*Stulz*). — Die Internationalisierung des Binnenschiffahrtsrechts (*Schneider*). — Vorbenutzungsrecht (§ 5 Pat.-Ges.) und internationales Privatrecht (*Zeller*). — Erfüllung internationaler entwerteter Versicherungsverträge (*Kersting*). — 1928. III, 1—2. Deutsch-österreichische Rechtsangleichung (*Schiffer*). — Erbrecht und Ehegüterstand der Frau eines Deutschen, der vor 1900 in Chile geheiratet hat (*Reichel*). — Deutsches und österreichisches Vergleichsverfahren (*v. Hofmannsthal-Levy*). — Die zwangsweise Liquidierung deutschen, österreichischen und ungarischen Eigentums in Rumänien (*Schwamm*). — Die Staatsangehörigkeit juristischer Personen nach dem Kriege (*Marburg*). — Die Vollstreckung ausländischer Urteile im Gebiet der freien Stadt Danzig (*Loening*).

Europäische Gespräche. 1927. V, 11—12. Die Zufahrt zur Ostsee und Dänemarks Neutralität (*Gretor*). — Hamburgs Politik einer deutsch-französischen Verständigung und der Handelsneutralität um 1796 (*Mor-*

Digitized by Google

stein Marx). — Soll Deutschland Kolonialpolitik treiben? Eine Umfrage. — 1928. VI, 1—2. Wo stehen wir? (*Mendelssohn Bartholdy*). — Deutschland und Polen (*v. Rheinbaben*). — Der Eintritt Amerikas in den Weltkrieg (*Charles* u. *Mary Beard*). — Der zweite Tiranavertrag und die Unabhängigkeit Albaniens (*Rappaport*).

Marine-Rundschau. 1927. XXXII, 11—12. Die neuen Gesetze über das französische Marinepersonal. — 1928. XXXIII, 1—2. Die historische Entwicklung des Prisenrechts (*Vanselow*). — Der Schutz der Deutschen im Auslande (*Pohl*). — Die Internationale Funkkonferenz in Washington.

Zeitschrift für Ostrecht. 1928. II, 1—3. Das Unterhaltsproblem in der Sovetunion (*Boschko*). — Die Neugestaltung des in Ostpolen unter der russischen Herrschaft geltenden Privatrechts durch die polnische Gesetzgebung (*Bossowski*). — Die Regelung der Gesetzgebung in Ostpolen (*Waskowski*). — Gutachten zum ungarisch-rumänischen Agrarreformstreit (*Schücking*). — Das neue Strafgesetzbuch der Sovetukraine (*Grodzinsky*). — Das Opportunitätsprinzip und die gerichtliche Vergebung im Sovetrecht (*Celzow-Bebutov*). — Gutachten zum ungarisch-rumänischen Agrarreformstreit (*Fleischmann*) (*Schiffer*).

Hanseatische Rechtszeitschrift. 1927. X, 21—24. Rechtsquellen des Privatversicherungsrechtes: in der Tschechoslowakei (*Digrin*), in Polen (*Menkes*).

Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht. 1928. XXXVIII, 1—5. Das Aufwertungsrecht des Auslandes und seine Handhabung im zwischenstaatlichen Verkehr (*Krohn*). — Die völkerrechtliche Stellung der dänischen Meerengen (*Brüel*). — Die juristische Bedeutung eines Rechtsgeschäfts, das unter Uebertretung der russischen Regeln über die Monopolstellung des Außenhandels geschlossen ist (*Olewsky*). — Grundsätzliches zum kulturellen Minderheitenschutz (*Hamburger*). — Das rechtliche Schicksal der Aktiengesellschaften alten russischen Rechts im Ausland (*Wohl*). — Zur Rechtsstellung der Küstengewässer (*Vanselow*).

Juristische Wochenschrift. 1927. LVI, 45—53. Die Ehescheidung der Staatenlosen (*Rosenberg*). — Die Entwicklung des Erbschaftsrechts in Sowjetrußland (*Gerschun*). — Strafrechtseinheit zwischen Deutschland und Oesterreich (*Kahl*). — Europäische Strafrechtspflege in amerikanischer Beleuchtung (*Bumke*). — Deutsches und polnisches Hypotheken-Aufwertungsrecht (*Haase-Mügel*). — 1928. LVII, 1—8. Die Entwicklung des Rechts der Staatsangehörigkeit der Ehefrau und das neue französische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 10. August 1927 (*G. Schwartz*). — Die französische Justizreform des Jahres 1926. — Die Aufwertung im internationalen Privatrecht (*Neumeyer*).

Zeitschrift für Völkerrecht. 1927. XIV, 2. Das allgemeine Völkerrecht und das innerstaatliche Verfassungsrecht (*Métall*). — Das heutige Völkerrecht vom Standpunkte eines Sowjetjuristen (*Hrabar*). — Das Saargebiet (*Lüttger*). — Das erste Verbot der Auslieferung politischer Verbrecher (*Mettgenberg*). — Ernst Frankenstein's Lehre vom Internationalen Privatrecht (*Isay*).

Zeitschrift für Standesamtswesen. 1927. VII, 20—24. Aegypten (*Bergmann*). — Anerkennung der Vaterschaft und Legitimation unehelich geborener Kinder durch einen russischen Staatsangehörigen (*Debert*). — Die österreichischen Dispensehen (*Küstner*). — 1928. 1—4. Liechtenstein (*Bergmann*). — Das Deutschtum im Grenz- und Auslande (*v. Wrangel*). — Die Legitimation durch nachfolgende Ehe in England (*Bergmann*). — [Internationaler Zivilstandsaktenaustausch].

Digitized by Google

B. Ausländische Zeitschriften.

Journal du droit international (Clunet). 1927. 4—6. La réforme agraire roumaine et les ressortissants hongrois devant la Société des Nations (*André-Prudhomme-Bartin-Picard*). — Les conflits de nationalités et la loi sur la nationalité du 10 août 1927 (*Dreyfus*). — Le régime légal des sociétés anonymes égyptiennes (*Braun*). — Une nouvelle critique de la fiction d'exterritorialité des diplomates (*Noël-Henry*).

The American Journal of international Law. 1927. XXI, 4. Progress of the work of the League of Nations Codification Committee (*Reeves*). — National economic independence in the light of the International Economic Conference (*McClure*). — Problems of international Law in the mexican constitution of 1917 (*Bullington*). — The personal diplomacy of Colonel house (*Woolsey*). — The Institute of International Law (*Scott*). — The classification of diplomatic agents (*Hill*). — Competence of the courts in regard to foreign states (*Kuhn*). — The case of the Irish Republic's funds (*Dickinson*). — A question of state succession (*Garner*). — The three-Power naval conference (*Fenwick*). — The most-favoured-nation clause (*Wright*). — Institute of Pacific Relations (*Wilson*). — The neutrality claims against Great Britain (*Borchard*). — 1928. XXII, 1 — Supplement 1. The sixth Jear of the Permanent Court of International Justice (*Hudson*). — The International Radiotelegraph Conference of Washington (*Stewart*). — The land and petroleum Laws of Mexico (*Bullington*). — The passing of extraterritoriality in Siam (*Sayre*). — The permanence of treaties (*Fischer-Williams*). — Revolutionary activities by private persons against foreign States (*Lauterpacht*). — Progress in codification at Genera (*Reeves*). — Arbitration and outlawry of war at the Eight Assembly of the League of Nations (*Garner*). — Legal position and functions of consuls (*Brown*). — Francisco de Vitoria association (*Scott*). — Concerning damages arising from neglect to prosecute (*Hyde*). — Austrian and Hungarian „debt" claims (*Borchard*). — The style and titles of his Britannic Majesty (*Hudson*). — Research in international law (*Hudson*). — Supplement to XXII, 1. Third session of the League of Nations Committee of exports for the progressive codification of international law. — Projects of the International Commission of Jurists, Rio de Janeiro, april 18 to may 20, 1927. — Resolutions of the Institute of International Law, Lausanne, august 24 to september 2, 1927.

Revue de droit international privé (Darras). 1927. XXII, 3—6. De la validité des trusts en France (*Lepaulle*). — Les étapes historiques de la codification législative du droit international privé (*Nolde*). — La nationalité et le domicile (*Bustamente y Sirven*). — Existe-t-il vraiment une nationalité des sociétés (*Niboyet*). — Etude sur le droit international privé soviétique (*Stoupnitzky*). — Le droit international privé en Pologne (*Babinsky*). — La nationalité Estonienne (*Villecourt*).

Revue de droit international, de sciences diplomatiques, politiques et sociales (Sottile). 1927. V, 4. Affaire des Optants hongrois en Transylvanie (*Le Fur*). — Juridiction criminelle internationale (*Vadasz*). — La limite de la compétence du Conseil de la Société des Nations aux termes de l'art. 11 du Pacte de la S. d. N. et le conflit roumano-hongrois au sujet des optants hongrois (*Sottile*). — Proposal for a world Trade Mark Convention (*E. Katz*).

Revue générale de droit international public (Fauchille). 1927. XXXIV, 5—6. Une phase nouvelle du différend Roumano-Hongrois (*Sibert*). — Le projet Danois de désarmement et la Société des Nations (*Munch*). — La

Digitized by Google

codification du droit international (*Urrutia*). — La coopération des Etats dans la lutte contre le faux monnayage (*Pella*). — La réforme du Conseil de la Société des Nations (*Scelle*).

Yale Law Journal. 1927. XXXVII, 1. English property reform and its american aspects (*Bordwell*).

Revue de droit international (Politis). 1927. I, 1—2. Sainte-Alliance et Société des Nations (*Chevallier*). — Les Maîtres qui disparaissent (*Lapradelle*). — Les transformations du droit international (*Politis*). — L'arrêt N° 7 de la Cour permanente (*Gidel*). — La codification internationale du droit des eaux territoriales (*Fraser*). — La dette de guerre des Etats-Unis à la France (*Fliniaux*). — L'élaboration des clauses économiques du Traité de Lausanne (*Ogier*). — L'ecole autrichienne et le fondement du droit des gens (*Akzin*). — Les traités d'arbitrage (*Raestad*). — Nouveaux domaines d'activité de la Société des Nations (*Pella*). — Les idées du Professeur Burckhardt sur le droit des gens (*Chklaver*). — Les concessions en Turquie (*Teyssaise*).

Revue de droit international et de législation comparée (de Visscher). 1927. LIV, 4—6. Le règlement revisé de la Cour permanente de Justice internationale (*Hammarskjöld*). — Les sociétés, les associations et les fondations en droit international privé (*Arminjon*). — Le statut des Dominions et la conférence impériale de 1926 (*Jennings*). — Les réformes agraires en Roumanie et la compétence des tribunaux arbitraux mixtes (*Rolin*). — Le différend roumano-hongrois et le Conseil de la Société des Nations (*Duguit*). — La session de Lausanne de l'Institut de Droit International (*Visscher*). — La doctrine de Monroë et la Société des Nations (*Whitton*). — L'arbitrage et le Comité de sécurité de la Société des Nations (*Rolin*). — L'avis consultatif n° 12 de la Cour permanente de Justice internationale dans l'affaire de Mossoul (*Briggs*). — L'accord Dano-Norvégica sur le Groenland oriental et son historique (*Rasmussen*).

Grotius Annuaire international pour 1928. H. A. Lorentz et la coopération internationale (*Einstein*). — Les Pays-Bas et la conférence économique internationale de Genève (*Geldermann*). — Les Pays-Bas et la navigation aérienne internationale (*Lycklama*). — Le système des Traités de commerce en vigueur aux Pays-Bas (*Nederbragt*). — L'institut intermédiaire international (*Niboyet*). — Xixe session de l'institut colonial international à la Haye (*Kleintjes*). — Aperçu de faits internationaux d'ordre juridique (*van Eysinga*). — La Hollande, membre de la Société des Nations (*Kluyver*). — Les Pays-Bas et l'organisation internationale du travail en 1927 (*Stemberg*). — Jurisprudence en matières de prises maritimes concernant les navires et les cargaisons néerlandais.

II. Bücherbesprechungen.

Dr. phil. et jur. Max Salomon. Grundlegung zur Rechtsphilosophie. Zweite überarbeitete Auflage. Berlin-Grunewald, Dr. Walther Rothschild, 1925. 199 Seiten.

Die erste Auflage dieses Buches, welches, wie der Verfasser in der Vorrede zu der zweiten hervorhebt, „ein Traktat von der Methode, nicht ein System der Wissenschaft selbst" (d. h. der Rechtsphilosophie) ist, ist 1919 erschienen. Der Verfasser betont, daß seine grundsätzliche Einstellung zu

Digitized by Google

den behandelten Fragen sich nicht geändert hat, obwohl er heute eine andere Grundlegung schreiben würde, wenn er dazu die Muße hätte. „Eine Vertiefung der philosophischen Grundlage, vor allem die Verarbeitung starker Denkmotive der nachkantischen Philosophie" hält er „heute mehr als früher" für erforderlich.

Den Ausgang der Fragestellung bezeichnet der neukantianische Verfasser: „Eine Einzelwissenschaft, die Jurisprudenz, tritt mit ihrem Anliegen an die wissenschaftliche Philosophie heran und erwartet Lösung ihrer Probleme". (S. IV.) Damit ist die Frage gegeben: „Ist Rechtswissenschaft eine Wissenschaft?" (S. 11 ff.) und inwiefern? (S. 18–81). Der Verfasser gelangt zur Bejahung der ersteren Frage und beantwortet die zweite Frage: „Objekt der Rechtswissenschaft sind nicht die Rechtsnormen, sondern die Rechtsprobleme". „Objekt der Rechtswissenschaft ist der Gegenstand möglicher Gesetzgebung" (S. 54). „Die Rechtswissenschaft wird mithin als Rechtsproblematik angesprochen" (S. 57). „Rechtsproblematik ist das System möglicher Gesetzgebung" (S. 67). „Es sei auf das *corpus juris* verwiesen, und man beachte, wie die dort gesammelten Lehrmeinungen der Juristen sich darstellen" (S. 61). „Die Rechtsfälle wandeln sich zu Problemen und Problemgruppen" (S. 62). „Wenn man etwa eine ganz moderne Frage nehmen will: daß *Staub* das Problem der positiven Vertragsverletzung aufgezeigt hat, ist das eigentlich Bedeutsame an seiner Schrift dieses Namens, nicht, daß er eine Lösung nach den Paragraphen des BGB. unternahm" (S. 63). „Eine Analyse des positiven Rechtes leitet uns nicht zur Idee des Rechtes, sondern zum Begriff des Rechtes" (S. 195). „Die Rechtswissenschaft, die wir als Rechtsproblematik kennen gelernt haben, vermag es nicht, die Idee des Rechtes zu begründen. Das ist die Stelle, an der wir das Einsetzen der Rechtsphilosophie erwarten müssen" (S. 79). „Wenn Rechtswissenschaft Wissenschaft sein will, muß sie zugleich mit ihrer Selbständigkeit ihre Stellung zur Idee des Rechtes festlegen" (S. 199). „Die Idee des Rechtes bedeutet uns die Idee der Gesetzmäßigkeit der Ethik" (S. 147). „Es offenbart sich, daß Rechtsphilosophie das Anfangsglied der Ethik ist" (S. 145). Die Idee des Rechtes wird als „Idee der Gesetzmäßigkeit in der Ethik" (S. 147 ff.) verstanden.

Wenn ich *Salomon* nicht mißverstehe, so vertritt er auf philosophische Weise und in allgemeinster Erstreckung dieselben Anschauungen, welche ich als grundlegend für die Völkerrechtswissenschaft mit den beiden Sätzen vertrete: Das Wesen der Rechtswissenschaft (zu unterscheiden von der juristischen Technik) ist Rechtspolitik. Die Lehre vom Recht ist ein Teil der Ethik *).

Th. Niemeyer.

Dr. Alfred Verdroß, o. ö. Professor an der Universität Wien. Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft. Wien u. Berlin, Julius Springe, 1926. 228 Seiten.

Unter Verfassung versteht *Verdroß* in der vorliegenden Darstellung „den allgemeinen Teil des Völkerrechts", „den allgemeinen Teil der regelmäßigen völkerrechtlichen Ordnung", „die auf völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht beruhende Grundordnung". Er bezeichnet als Sinn seiner Darstellung ausdrücklich „die monistische, Völkerrecht und staatliches Recht er-

*) *Th. Niemeyer,* Aufgaben künftiger Völkerrechtswissenschaft, München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1917, S. 15: „Die Grenzen zu bestimmen zwischen Rechtspolitik und Ethik ist Aufgabe der Rechtswissenschaft". „Wir müssen Völkerrechtspolitik als Wissenschaft treiben".

Digitized by Google

fassende Rechtskonstruktion". — „Mit dem Bestande des allgemeinen positiven Völkerrechtes ist die durch diesen Normenkreis gebildete allgemeine, positiv-rechtliche Völkerrechtsgemeinschaft gegeben" (S. 96). „Indem von der Möglichkeit der Begründung von partikulären Völkerrechtsnormen reichlich Gebrauch gemacht wird, entstehen innerhalb der allgemeinen Völkerrechtsgemeinschaft eine Reihe von Teilgemeinschaften". „Die gegenwärtig umfassendste völkerrechtliche Teilgemeinschaft ist der Völkerbund". „Die Völkerbundgesellschaft wird überkreuzt durch die nächstgrößte völkerrechtliche Teilgemeinschaft, nämlich die Panamerikanische Union, da die amerikanischen Staaten zum größten Teil Mitglieder des Völkerbundes sind" (S. 98). *V.* nimmt an, „daß das staatliche Recht eine bestimmte Teilordnung innerhalb der Völkerrechtsordnung bildet". Was die „Staatenverbindungen" (im überlieferten Sinn) betrifft, so unterscheidet *V.* sie demnach, entsprechend der überlieferten Lehre, in völkerrechtliche und staatsrechtliche Staatenverbindungen (Staatenbund und Bundesstaat). Die völkerrechtlichen Staatenverbindungen unterscheidet er in Protektorate und Staatenbünde. „Auch der Völkerbund ist ein Staatenbund" (S. 111). *V.* unterscheidet die einzelnen Staaten in: I. völlig völkerrechtsunmittelbare Staaten, die er souveräne Staaten nennt; II. völlig staatsrechtsunmittelbare Staaten (Gliedstaaten eines Bundesstaates ohne völkerrechtliche Zuständigkeit und Staaten unter einem kolonialen Protektorat); III. teils staatsunterworfene, teils völkerrechtsunmittelbare Staaten [Vasallenstaaten, Dominions, Kolonien, Gliedstaaten eines Bundesstaates mit völkerrechtlicher Zuständigkeit (S. 125)] „Das Völkerrecht kann sich nur durch das Zwischenglied der Staaten verwirklichen". „Findet aber das Völkerrecht erst im staatlichen Rechte seine Erfüllung, dann ist damit die Unmöglichkeit der dualistischen, Völkerrecht und staatliches Recht völlig trennenden Rechtskonstruktion endgültig dargetan" (S. 41. 42). — Diese hier thesenartig erscheinenden Sätze sind keineswegs der wesentliche und wertvollste Inhalt des Werkes, zumal sie in der Hauptsache in der reichen wissenschaftlichen, praktischen und literarischen Wirksamkeit des Verfassers bekannt sind. Das vorliegende Werk erfüllt vielmehr in glänzender Weise ein allgemein und in starkem Maße bestehendes Bedürfnis. Es gibt eine klare, übersichtliche, ganz und gar positive, das Schrifttum und die Praxis beherrschende, mit reichster Darbietung konkreten Materials verbundene, zugleich die großen wissenschaftlichen Kontroversen meisterlich referierende Lehrdarstellung, so wie der Lernende und der Lehrende, der Praktiker und der wissenschaftliche Forscher sie brauchen. Das Buch wirkt wie ein das Gewölk durchbrechender Sonnenstrahl. Dies zu sagen, braucht man nicht Monist zu sein. Der Referent ist dies nicht. Er ist freilich auch nicht Dualist. Daß das *Verdroß*sche Werk auch demjenigen Genüge tut, der historischer Relativist ist, entspricht seinem vom Dogma unabhängigen objektiven Wert.

Th. Niemeyer.

Dr. Karl Strupp. Das Werk von Locarno. Eine völkerrechtlich-politische Studie. Berlin u. Leipzig, Walter de Gruyter & Co. 1906. 279 Seiten.

Die in dem Titel des Buches enthaltene Bezeichnung „Studie" wird dem Inhalt nicht ganz gerecht. Den Hauptinhalt bildet — nicht nur quantitativ — die positive Zusammenstellung der geschichtlichen Entwicklung und die Wiedergabe des urkundlichen Materials im weitesten Sinn, wodurch ein Bedürfnis befriedigt wird, welches nicht etwa durch die nachlocarnische Entwicklung der Dinge gemindert, vielmehr verstärkt worden ist und dauernd bestehen bleiben wird. Das Gedächtnis auch der nächstbeteiligten Berufspolitiker kann nicht stark genug sein, um die in Betracht kommenden Texte, die Datierung und den Zusammenhang der Tatsachen, die Einzelheiten der

Digitized by Google

politischen Dynamik von 1917 bis 1926 und die apologetischen Momente, mit welchen 1925 und 1926 das Werk von Locarno gestützt werden mußte, genügend genau und genügend präsent festzuhalten. Das Zusammensuchen aber der Materialien (wozu auch eine nicht geringe, vielfach verstreute Literatur gehört) und die Würdigung der Hergänge in jedem Fall des praktischen Bedürfnisses neu vorzunehmen, erspart die Strupp'sche, von der Sicherheit des Historikers und der Fachlichkeit des Völkerrechtlers getragene Darstellung den Praktikern wie den Theoretikern in dankenswerter Weise.

Th. Niemeyer.

Tsune-Chi Yü, Sc. D., Ph. D., Honorary Fellow of Columbia University. The Interpretation of Treaties. New York, Columbia University Press 1927. London: PS. King & Son, Ltd. 288 Seiten.

Auf Grund einer reichen Fülle von positivem Material an Staatsverträgen, Schiedssprüchen, Literatur, unternimmt der Verfasser es, Begriff, Wesen, Grenzen und Methoden der Interpretation von Staatsverträgen zu untersuchen, um daraus Prinzipien der Interpretation zu gewinnen. Als solche Prinzipien hebt er die Gesichtspunkte „evidence" und „uberrima fides" hervor. Dogmen stellt der Verfasser nicht auf. Der Wert der mit ungemein sorgfältigen und weitgreifenden Registern ausgestatteten Darstellung liegt in der Zusammenholung des Materials aus entfernten Stellen, aber auch aus der jüngsten Gegenwart.

Dr. H. Wehberg. Das Genfer Protokoll betr. die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten. Berlin, Georg Stilke, 1927. 187 Seiten.

Derselbe. Der Sicherheitspakt. M.Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1926. 76 Seiten.

Im Sommer 1925 hat der Verfasser an der Haager Völkerrechtsakademie eine Reihe von Vorlesungen über das Genfer Protokoll (in der obligatorischen französischen Sprache) gehalten, welche große Beteiligung und starkes Interesse in dem hochqualifizierten Hörerkreis gefunden haben. Diese Vorträge sind in der ersten vorstehend bezeichneten Publikation deutsch wiedergegeben, mit einer Reihe von Anmerkungen und mit ausführlichen Registern versehen. In der zweiten Schrift erörtert *Wehberg* gemeinverständlich das Sicherheitsproblem und seine Behandlung in Locarno, unter Abdruck der Texte, nebst einem Sachregister.

Charles Clayton Morrison. *The Outlawry of War. A Constructive Policy for World Peace. With an Afterword by John Dewey, Professor of Philosophy, Columbia University. — Chicago, Willett, 440 South Dearborn Street,* 1927. 332 Seiten.

Der Verfasser dieses bemerkenswerten Buches hat als Herausgeber der Wochenschrift *„The Christian Century"* nicht nur jenseits des Ozeans Ruf und Einfluß. Er genießt in allen Weltteilen Ansehen. Mit der europäischen Welt ist er aus nächster Anschauung durch jahrelangen Aufenthalt bekannt geworden, namentlich auch während des Krieges in Frankreich, England-Irland, dann in Italien, später in Rußland. Durch ausgedehnte Reisen hat er auch Südamerika kennen gelernt. Von dem vorliegenden Buch hat der Senator *Borah* gesagt: *„A great book ... clear and courageous thinking upon the most vital problem of these days"*. Das Buch ist *Salmon Oliver Levinson* gewidmet als „dem Urheber des Vorschlags *Outlawry of War*" und dessen „unermüdlichem Apostel".

Der Ausdruck *„Outlawry of War"* ist erst im Jahre 1924 aufgekommen, nachdem Senator *Borah* im Februar 1923 die (textlich S. 49—52 mitgeteilte) *„Borah resolution"* eingebracht hatte, auch *„Levinson-Borah*

Digitized by Google

conception" genannt. Diese Resolution bezeichnet *Morrison* als „*practically the only vital peace program before the American mind*". Der „*Draft Treaty to Outlaw War*" von Mr. *S. O. Levinson* (S. 61–62 mitgeteilt und als „*crystallizing and illumating the proposal to outlaw war*" gelobt) bezeichnet als den Kern des Programms die Ersetzung des „*outworn and destructive war system*" durch „*the judicial system*", welches sämtliche Staaten umfaßt und auf einen „*international court of justice*" nebst einem „*code of the laws of peace, based upon equality and justice between all nations*". Wesentlich ist dabei, daß die Begriffe Verteidigungs- und Angriffskrieg als Negierung des *Outlawry*-Systemes gänzlich ausgeschlossen werden. Die „Aechtung des Krieges" erscheint keineswegs als Rechtsnorm, sondern als Motiv der positiven Organisation, welche jeden Krieg nicht etwa erst in der Geburt erstickt, sondern die Konzeption verhindert. „*Any project for world peace which undertakes to retain the categories of defensive and aggressive wars, righteous and unrighteous wars, is doomed to futility*" (S. 206). — Für die Einstellung *Morrisons*, mit welcher, wenn nicht die gesamte öffentliche Meinung in Amerika, so doch die seit 1918 herrschende Auffassung leitender politischer Geister und die nationale Grundstimmung harmoniert, ist folgende Aeußerung (S. 245) charakteristisch: „*America's deepest emotion over the war inheres in the conviction that the war she fought was lost! She fought to help Europe extricate herself from the cluch of war. This was her basic motive in loaning these vast sums to the allies. If the debts could now be used in some fashion to win that war, America would in my judgement, count total cancellation a good bargain*". Man wird sich daran erinnern müssen, daß das *Wilson*-Programm und dessen — höchsten Einsatz bedeutende — persönliche Vertretung durch den Präsidenten in Paris 1918—1919 in Uebereinstimmung mit dem amerikanischen *public sentiment* stattgefunden hat, und nicht neben dem in der vorliegenden Publikation mit gleichem Pathos, mit gleicher Energie, m. a. W. mit der gleichen Emphase praktischer Idealität vertretenen *Outlawry*-Programm den von *Morrison* gemachten Hinweis (S. 244) zu übersehen: „*It could be shown that be United States was the most fully armed nation in the world*".

Th. Niemeyer.

Ralston, Jackson H. *The law and procedure of international tribunals. Being a résumé of the views of arbitrators upon questions arising under the law of nations and of the practice of international courts. Revised Edition. Standford University Press. California* 1926. 512 Seiten.

Der Verfasser (geb. 6. 2. 1857) ist ein Veteran des Schiedsgerichtswesens. Sein vor 25 Jahren erschienenes Werk „International Law and Procedure" war eines der ersten dem positiven Recht der internationalen Schiedsbarkeit gewidmeten Werke. Er war 1901 Staatsvertreter der nordamerikanischen Regierung bei dem kalifornischen Kirchengüterstreit („Pious Fund Case"), 1901 beim Haager Schiedsgericht, Obmann der italienisch-peruanischen Claims Commission in Caracas, 1903 auch Direktionsmitglied der American Society of International Law. Daß er sich entschlossen hat, das vorliegende Werk herauszugeben, ist höchst dankenswert. Dasselbe ist die Frucht einer ungemein umsichtigen, mühsamen Arbeit und besteht in der systematischen Verarbeitung des Inhaltes sämtlicher in Betracht kommenden Schiedsverhandlungen, Schiedssprüche usw. in der Weise, daß in XVII Kapiteln ebensoviel Gruppen von Rechts- und Tatsachen-Fragen gebildet und die diesen Gruppen angehörenden Fragen, welche in den ganzen 1000 berücksichtigten Schiedsfällen (S. XIII—XX, mit Verweisung auf die Stellen des Werkes, wo

Digitized by Google

sie vorkommen, registriert) berührt sind, mit entsprechenden Belegen berichtet werden. — Natur und Umfang jeder der XVII Gruppen erhellen aus folgenden Beispielen:

XI. Attributions and Limitations of Sovereignty (= §§ 525—577, jeder Paragraph über eine neue Frage berichtend), XII. Responsibility of Government (§§ 578—682), XIII. Prescription (§§ 683—698), andererseits: Fragen des „allgemeinen Teils" des Völkerrechts: I. Characteristics of International Law (§§ 1—3), IV. Parties (§§ 231—290). Außer dem schon erwähnten Fallregister dient eine 6 Seiten umfassende systematische Inhaltsübersicht und ein alphabetischer Index von 30 Seiten der Orientierung und dem Auffinden der Materien. Auf dem Verhandlungstisch keines Schiedsgerichts, in der Kanzlei keiner diplomatischen Dienststelle und in keiner Bibliothek, welche die Abteilung „Völkerrecht" auch nur elementar pflegt, wird das Ralston'sche Buch fehlen dürfen. *Th. Niemeyer.*

Garner, James Wilford. *Professor of Political Science in the University of Illinois American Foreign Policies. An Examination and Evaluation of Certain Traditional and International Policies of the United States. New York City, the New York University Press* 1928. 264 Seiten.

Diese Publikation gibt Vorträge wieder, welche der Verfasser gehalten hat auf Veranlassung von „distinguished citizens who generously provided for these lectures that they might be made the occasion for the incalcation of high moral standards and obligations in the politics of our beloved country". Es handelt sich um „James Stokes lectureship on Politics" an der New York University. Der Verfasser stützt sich auf folgende Aeußerungen eines Präsidenten: „We are participants, whether we would or not, in the life of the world" und „only one possible standard by which our relations with the other nations could be determined, namely our own honour and our obligations to the peace of the world". Unter den Gegenständen der Vorträge seien hervorgehoben: „The traditions of isolation and non-intervention", „Imperialisme and dollar-diplomacy", „Cooperation and non-cooperation with the league of nations", „As others see us". Viele ausführliche Anmerkungen und ein umfassendes Register sind den Verträgen beigegeben, deren Bedeutung für das Verständnis Amerikas und der brennenden Weltfragen keiner Hervorhebung bedarf.

Charles de Visscher. *The stabilization of Europe. Lectures on the Harris Foundation* 1924. *The University of Chicago Press.* 190 S.

Der unermüdliche Vorkämpfer wissenschaftlicher und praktischer Entwicklung des Völkerrechts, als Herausgeber der Genter Revue, als Diplomat, Mitglied des Institut de droit, wissenschaftlicher Forscher und Universitätslehrer verdient, teilt in der vorliegenden Publikation die in hohem Maße freien und objektiv aufklärenden Vorträge mit, welche er 1924 in Chicago gehalten hat und welche insbesondere das Nationalitätenproblem und das Problem der „military security" behandeln.

Bergmann. Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Band III: Ehe- und Kindschaftsrecht in außereuropäischen Staaten (einschl. der Türkei) sowie in außereuropäischen Besitzungen. Verlag des Reichsbundes der Standesbeamten Deutschlands, Berlin 1928. 973 Seiten.

Von allen, die nach Erscheinen der ersten beiden Bände *Bergmanns* im Jahre 1926 sich von der in ihnen steckenden ausgezeichneten Arbeit überzeugen konnten, von allen, die auf dem Gebiete internationalen Ehe- und Kindschaftsrechts theoretisch oder praktisch tätig sein mußten und sich im *„Berg-*

Digitized by Google

mann" Rat und Unterstützung holen konnten — und ihrer sind fraglos nicht wenige —, von ihnen allen wird das Erscheinen des im Vorwort zum ersten Band schon angekündigten dritten (Schluß-)Bandes mit besonderer Freude und Genugtuung begrüßt werden. Gerade dieser Band schließt die große Lücke, die bisher recht schmerzlich empfunden worden ist. Den Praktikern, insbesondere den Richtern und Standesbeamten war es fast unmöglich, sich über die Ehe- und Kindschaftsgesetze gerade der außereuropäischen Staaten zu orientieren, da gemeinhin in den ihnen zur Verfügung stehenden Bibliotheken außerdeutsches, besonders aber außereuropäisches Recht kaum oder gar nicht zu finden ist. In den Universitätsstädten mag es etwas besser in dieser Beziehung stehen. Aber nicht jede Universität kann über eine Spezialbibliothek für internationales und ausländisches Privatrecht verfügen wie die Universität Kiel, die in einer den Namen des zu früh verstorbenen Mannheimer Internationalprivatrechtlers *Franz Kahn* tragenden Stiftung fast 7000 Bände umfaßt, die aus den Stiftungsmitteln unter der sachkundigen Hand Professor *Th. Niemeyers* fortlaufend ergänzt worden ist. — Schon bei der Besprechung der ersten beiden Bände ist darauf hingewiesen worden, daß die vor dem Weltkrieg führenden Werke von *Leske-Loewenfeld* und von *Schmitz-Wichmann* durch die in vielen alten und neuen Staaten üppig emporgeschossenen Gesetze auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeits-, Ehe- und Kindschaftsrechts überholt und antiquiert sind, so daß ihrer Führung nur noch sehr bedingt man sich anvertrauen konnte. Für die Gesetzgebung der europäischen Staaten hatte der 1926 erschienene zweite Band *Bergmanns* den vollwertigen Ersatz gebracht. Nun ist auch für die außereuropäischen Länder in mustergültiger Weise dieser Ersatz für die genannten veralteten Werke, soweit es sich um Fragen des Ehe- und Kindschaftsrechts und des damit in Verbindung stehenden Staatsangehörigkeitsrechts handelt, von *Bergmann* geliefert. Für nicht weniger als 41 Staaten hat er in deutscher Uebersetzung das geltende Recht zum Abdruck gebracht. Welche unendlichen Schwierigkeiten der Verfasser zweifellos erst hat überwinden müssen, bis es ihm möglich war, diese eingehende Zusammenstellung der maßgebenden Gesetzestexte in möglichster Lückenlosigkeit und Zuverlässigkeit herauszubringen, wird, auch ohne daß der Verfasser es betont hat, jeder ermessen können, der den reichhaltigen Band durchblättert. Besonders wertvoll ist die Heranziehung des Rechts der Kolonialbesitzungen der einzelnen Länder und die Aufnahme der gesetzlichen Bestimmungen von 53 Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika. — Das Schema des zweiten Bandes ist beibehalten worden: Für jeden einzelnen Staat werden Vorbemerkungen über die Regelung der Staatsangehörigkeit, die bestehenden Staatsverträge, die Bestimmungen des internationalen Privatrechts, die Anerkennung ausländischer Urteile, über die Eheschließung im Ausland vorausgeschickt, bevor in deutscher Uebersetzung die Gesetzestexte über das Ehe- und Kindschaftsrecht in ihrer heutigen Fassung abgedruckt werden. — In Hinsicht auf die außerordentlich mühevolle, aber auch ebenso wertvolle reiche Zusammenstellung der ausländischen Gesetze hat man eine gewisse Scheu, noch Wünsche zur Sprache zu bringen oder auf Fehlendes hinzuweisen. Es mag aber geschehen in dem Gedanken, daß nach wenigen Jahren vielleicht ein kleinerer oder größerer Appendix erscheinen muß, um Nachträge zu bringen, die durch Veränderungen der gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten notwendig werden. Und darum mag darauf hingewiesen werden, daß es nicht genügt, im Anhang auf neue Gesetze nur zu verweisen, wie es im dritten Band für die europäischen Länder geschehen ist, deren gesetzliche Bestimmungen seit 1926, dem Erscheinungsjahr des zweiten Bandes, sich geändert haben. Hier ist es nötig, diese Gesetze, wie beispielsweise die englischen Adoptions- und Legitimationsakte von 1926 im Wortlaut abzudrucken, damit die Lückenlosigkeit des

Digitized by Google

Werkes erhalten bleibt. Es genügt nicht, daß hinsichtlich der so überaus wichtigen polnischen Gesetze über das internationale und interlokale Privatrecht von 1926 nur im Nachtrag von Band III die kurze Bemerkung gebracht wird: „Das internationale und interlokale Privatrecht ist inzwischen gesetzlich geregelt worden; Näheres darüber Zeitschrift für Standesamtswesen 1927, S. 7". Hier erwartet man an Stelle einer Verweisung auf eine Zeitschrift, die nicht jedem Benutzer der *Bergmann*'schen Bände zur Hand ist, den Text selbst. — Nach dem über die Bände I und II schon im Jahre 1926 Gesagten und den hier gemachten Ausführungen über den Band III bedarf es kaum des besonderen Hinweises, daß das Werk *Bergmanns* ein unentbehrliches Nachschlagewerk, ein ausgezeichneter und zuverlässiger Führer für jeden ist, der sich wissenschaftlich oder praktisch mit den Fragen des internationalen Ehe- und Kindschaftsrechts zu beschäftigen hat. Der Richter wie der Anwalt, der Standesbeamte wie seine Aufsichtsbehörden, der Lehrer wie der Lernende werden immer wieder den *„Bergmann"* zu konsultieren haben.

C. Rühland, Kiel.

P. Arminjon. *Précis de droit international privé. I. Les notions fondamentales du droit international privé, 2. édition.* Paris, Dalloz, 1927. 303 Seiten.

Der als Honorarprofessor der *„Faculté royale de droit"* in Kairo und als konsequenter Verfechter einer selbständigen, die deduktive Behandlung *(„Principes a priori")* des Internationalprivatrechts ablehnenden, dem freien Werturteil über die jedesmaligen Anknüpfungsmomente *(„circonstances de rattachement")* das Wort redenden Methode bekannte Verfasser läßt hier der im Jahre 1925 erschienenen ersten Auflage des vorliegenden Werkes eine zweite erweiterte Auflage folgen, welcher in scharfer und eingehender Methode, vielfältig polemisch, überall klar, die Grundbegriffe des Internationalprivatrechts im Sinne praktischer Anpassung an die Eigenart jedes Falles, untersucht.

Caleb, M. *Essai sur le principe de l'autonomie de la volonté en droit international privé. Thèse pour le doctorat.* Paris, Sirey, 1927. 490 Seiten Groß-8°.

Auf breiter historischer, dogmatischer, forensischer („arretistischer") Grundlage, in besonderer Anlehnung an *A. Pillet* und *J. P. Niboyet,* mit starker Selbständigkeit in der Kritik des in der Judikatur aller Länder herrschenden Unfugs des „Parteiwillens", als Grundlage der internationalprivatrechtlichen Entscheidungen, gibt der Verfasser eine auch durch den Reichtum des literarischen und praktischen Materials dankenswerte und wertvolle Darstellung der an beschämender Ungründlichkeit der juristischen Behandlung leidenden Materie, welche das tägliche Brot und die ewige *crux* der internationalprivatrechtlichen Rechtsprechung ist.

Der Kleine Brockhaus. Handbuch des Wissens in einem Band. Leipzig, F. A. Brockhaus 1925. 804 Seiten Groß-8°.

Mit rund 2000 Spalten, 180000 Zeilen, 70000 Stichworten, über 5400 Abbildungen und Karten im Text und auf 88 einfarbigen und bunten Tafel- und Kartenseiten sowie 36 Uebersichten und Zeittafeln steht dieser glänzend ausgestattete Band mit seiner Verbindung von Gedrängtheit, Inhaltsfülle, Uebersichtlichkeit, Zuverlässigkeit, Vielseitigkeit, Stilsicherheit in der Reihe verwandter buchhändlerischer Werke auf unübertroffener Höhe. Als Stichprobe sei die ausgezeichnete Uebersicht über den Vertrag von Versailles, Seite 745—46, angeführt. Die enzyklopädische und typographische Technik des Werkes ist bewundernswert.

Digitized by Google

Gothaisches Jahrbuch für Diplomatie, Verwaltung und Wirtschaft. 165. Jahrgang 1928. *Gotha, Justus Perthes,* XXXI und 1016 Seiten.

Wer gelernt hat und gewohnt ist, sich des „*Gotha*" zu bedienen, sei es als Politiker, Diplomat, Statistiker, Geograph, Publizist, sei es als gebildeter Zeitungsleser, was sagen soll, als ein der Entwickelung der Staatenwelt nach Möglichkeit folgendes Mitglied der Gattung Mensch, würde, wenn dieser „*Gotha*" ihm entzogen würde, sich eines Helfers beraubt fühlen, der neben dem Atlas und einem historischen Vademekum ihm so unentbehrlich ist wie das tägliche Brot. Nur weiß man leider, daß der politische Wissenstrieb der Gattung nicht so verbreitet und nicht so gepflegt ist, daß auch nur die Mehrzahl der im öffentlichen Leben stehenden, oder auch nur die Mehrzahl der durch ihre besondere Lebensstellung zu ernster Bemühung um positives Wissen und um präsente Orientierungsmöglichkeit auf diesen Gebieten verpflichteten Persönlichkeiten Uebung in der Benutzung der Hilfsmittel besäße, zu denen das Gothaische Handbuch gehört. Die Zahl dieser Persönlichkeiten durch Verbreitung dieses unübertroffenen und in der vorliegenden Auflage wiederum stark erweiterten Handbuches herbeizuführen, sollte das Bemühen der politischen Pädagogik, namentlich der Hochschulen, der Presse, und, *last not least*, der Schulen sein. Der Referent hat den „Gothaischen Kalender" durch seinen vortrefflichen Geschichtslehrer auf der Prima 1875 kennen gelernt, sodann seit ihn *Adolf Wagner* in seinen wundervoll theoretischen großen Vorlesungen über Finanzwissenschaft in Berlin 1877 uns ans Herz legte, jeden Jahrgang auf seinen Schreibtisch gestellt, in 50jähriger schriftstellerischer und praktischer Tätigkeit diesen Freund unentbehrlich findend. *Th. Niemeyer.*

Maridakis, G. Die zeitgenössischen Tendenzen des internationalen Privatrechts (in griechischer Sprache). Athen, 1927, 38 S.

Die vorliegende Schrift stellt die Wiedergabe der Antrittsvorlesung an der Universität Athen des in der griechischen Juristenwelt rühmlichst bekannten Gelehrten *G. Maridakis* dar. *M.* ist an der Athener Juristenfakultät der Nachfolger des griechischen Altmeisters auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts — *G. Streit.* Wer weiß, was *G. Streit* während seiner Lehrtätigkeit für das internationale Privatrecht in Griechenland bedeutet hat, der weiß auch, welche hohen Anforderungen an den neuen Dozenten gestellt sind. Was die vorliegende Schrift anbelangt, so weist sie den Vorzug einer schlichten, sachlichen Darstellung, frei von Spitzfindigkeiten, auf. Die §§ 1—3 beginnen mit einleitenden Bemerkungen über das Wesen und den Charakter des internationalen Privatrechts. „Die Anwendung fremden Rechts ergibt sich unmittelbar aus der Notwendigkeit des internationalen Verkehrs" (S. 2) . . . „Von der Notwendigkeit eines internationalen Verkehrs abgesehen, ergibt sich die Anwendung des fremden Rechts auch aus der Aufgabe des Staates zur Verwirklichung des Rechtsgedankens" (S. 2/3) . . . „Zur Anwendung des fremden Rechts ist der Staat nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet" (S. 6). § 4 handelt u. a. von der Idee eines Weltrechts. *M.* vertritt die Auffassung, daß die Verwirklichung eines Weltrechts nicht nur technisch unmöglich, sondern auch — mit Rücksicht auf das fortschrittliche Moment, das in der Ungleichheit der Völker liegt — als unerwünscht erscheint. In den §§ 5 und 6 spricht *M.* von den bestehenden Kodifikationsbestrebungen und weist auf die Schwierigkeiten des Unternehmens hin. Als derartige hindernde Momente betrachtet *M.* die allgemeine geistige Krisis, die übermäßige Gesetzesproduktion, die Bildung wirtschaftlicher Organisationen, das Mißtrauen unter den Völkern und die Entstehung neuer Staatswesen. Die Arbeit schließt mit wertvollen Ausführungen über die allgemeinen Grundsätze

Digitized by Google

und die Methode des internationalen Privatrechts (§§ 7 und 8). Es sei besonders hervorgehoben, daß die reiche Dokumentierung der Arbeit nicht nur jedem, der sich über die neuesten Probleme des internationalen Privatrechts unterrichten will, wertvolle Dienste leistet, sondern, daß man auch den Eindruck gewinnt, daß der Verfasser über eine beneidenswerte Literaturkenntnis, sowohl auf dem Gebiete des eigentlichen internationalen Privatrechts, als auch auf entfernteren Gebieten verfügt. *J Spiropoulos.*

III. Bücheranzeigen.

(Die Besprechung dieser Bücher bleibt vorbehalten.)

Allgemeine Rechtslehre und Rechtsphilosophie.

Hobhause, S. T. Die Metaphysische Staatstheorie. (Eine Kritik.) Leipzig (Felix Meiner) 1924. 176 Seiten.

Dr. Pfeiffer, Nicolaus. Doctrina Juris Internationalis juxta Franciscum de Victoria, Ord. Preud. Helvetia (Foederatio Catholica Internationalis) 1925. 33 Seiten.

Schwind, Ernst. Grundlagen und Grundfragen des Rechts. München (Max Hueber) 1928. 158 Seiten.

Stammler, Rudolf. Die Lehre von dem richtigen Rechte. Neu bearbeitete Auflage. Halle a. S. (Buchhandlung des Waisenhauses) 1926. 380 Seiten.

Stammler, Rudolf. Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit. Berlin und Leipzig (Walter de Gruyter & Co.) 1925. 116 Seiten.

Vanderpol, Alfred. La Doctrine Scolastique Du Droit De Guerre. Paris (A. Pedone) 1925. 534 Seiten.

Völkerrecht. Gesamtdarstellung und allgemeine Fragen, außer Völkerbund und Friedensverträgen.

Alvarez, Alejandro. Le Nouveau Droit International Public et Sa Codification en Amérique. Paris (Arthur Rousseau) 1924. 66 Seiten.

Dr. Baak, J. C. Der Inhalt des modernen Völkerrechts und der Ursprung des Art. 10 der Völkerbundsatzung. Berlin (Franz Vahlen) 1926. 237 Seiten.

Gorgé, Camille. Une nouvelle sanction du droit international. Lausanne (Payot & Cie.) 1926. 105 Seiten.

Hatschek, Julius. Einleitung ins Völkerrecht. Leipzig (Deichertsche Verlagsbuchhandlung) 1926. Bd. 7, 113 Seiten.

Heilborn, Paul. Die Stellung des Menschen im Völkerrecht. Breslau (Ferdinand Hirt) 1927. 27 Seiten.

Dr. Jahrreiß, Herrmann. Das Problem der rechtlichen Liquidation des Weltkriegs für Deutschland. Ein Beitrag zur Grundlehre vom Recht und zur Völkertheorie. Leipzig (Theodor Weicher) 1924. 8. Heft, 127 Seiten.

Lange, Ch. L. Die Interparlamentarische Union und die Entwicklung des Völkerrechts. Kiel (Institut f. intern. Recht) 1927. 31 Seiten.

Lauterpacht, H. Private Law Sources and Analogies of International Law. London (Longmans, Green & Co.) 1927. 326 Seiten.

Ralston, Jackson H. The Law and Procedure of International Tribunals. California (Stanford University Press) 1926. 512 Seiten.

Digitized by Google

Schaeffer, C. und Brode, H. Völkerrecht. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1928. 178 Seiten.

Strupp, Karl. Grundzüge des positiven Völkerrechts. Bonn (Ludwig Röhrscheid) 1928. 291 Seiten.

Strupp, Karl. Völkerrechtskodifikation. Wien (Julius Springer) 1927. 58 S.

Völkerrecht. Monographisches, außer Völkerbund und Friedensverträgen.

Badovanovith, Voyslav M. Le Danube et l'application du principe de la liberté de la navigation fluviale. Gènève (Société Coopérative d'Impression) 1925. 336 Seiten.

Dr. Burckhardt, Walther. Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten. Bern (Paul Haupt vorm. Max Drechsel) 1924. 33 Seiten.

Bußmann, Otto. Frankfurter Abhandlungen. Der völkerrechtliche Garantievertrag insbesondere seit der Entstehung des Genfer Völkerbundes. Leipzig (Robert Noske) 1927. 3. Heft, 66 Seiten.

Chevalier. Les bois d'oeuvre pendant la guerre. Paris (les Presses Universitaites de France) 1927. 196 Seiten.

Cogliolo, Pietro. La Radiotelegrafia. Nel Diritto Internazionale. Milano (Ulrico Hoepli) 1927. 150 Seiten.

Cogliolo, M. Sixième Congrès International de Législation Aérienne du Comité Juridique International de L'aviation. Paris (Obrem) 1924. 112 S.

Colombos, John C. A Treatise on the Law of Prize. London (Sweet & Maxwell) 1926. 384 Seiten.

Dr. Doka, Carl. Der Bodensee im internationalen Verkehr. Frauenfeld bei Leipzig (Huber & Co.) 1927. 125 Seiten.

Döring, Hermann. Die Luftversicherung. Entwicklung, Recht und Technik. Berlin (E. S. Mittler & Sohn) 1928. 232 Seiten.

Garner, James Wilford. Prize Law During. The World War. New York (The Macmillan Company) 1927. 712 Seiten.

Henry-Coüannier, André. Légitimité de la Guerre Aérienne. Paris (Per Orbem) 1925. 252 Seiten.

Jeß, Adolf. Politische Handlungen Privater gegen das Ausland und das Völkerrecht. Breslau (M. u. H. Marcus) 1923. 37. Heft, 150 Seiten.

Jessup, Philip C. The Law of Territorial Waters and Maritime Jurisdiction. New York (G. A. Jennings Co.) 1927. 548 Seiten.

Kunz, Josef L. Die völkerrechtliche Option. Breslau (Ferdinand Hirt) 1928. Zweiter Band. 356 Seiten.

Dr. Kunz, Josef. Gaskrieg und Völkerrecht. Wien (Julius Springer) 1927. 83 Seiten.

Lindley, M. F. The Acquisition and Government of Backward Territory. London (Longmans, Green and Co.) 1926. 391 Seiten.

Loening, Otto. Internationales Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 23. Oktober 1924. Berlin (Georg Stilke) 1927.

Machado, Luis. Legislacion Internacional del Aire. Habana (Imprenta „El Siglo XX") 1923. 27 Seiten.

Müller, Fritz. Das Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922. Berlin (Carl Heymann) 1927. 70 Seiten.

Digitized by Google

Podestá Costa, L. A. Efectos internacionales de la actuación de los gobiernos de facto. Buenos Aires (Imprenta de la Universidad) 1924. 62 Seiten.

Dr. Pohl, Heinrich. Luftkriegsrecht. Stuttgart (W. Kohlhammer) 1924. 48 Seiten.

Sack, A. N. Les Effets des Transformations des États sur leurs Dettes Publiques. Paris (Recueil Sirey) 1927. 608 Seiten.

Schumann, Erich. Die Repressalie. Rostock (Carl Hinstorff) 1927. 99 Seiten.

Strupp, Karl. L'intervention en Matière Financière. Paris (Librairie Hachette) 1926. 124 Seiten.

De Visscher, Fernand. Le Droit international de la Navigation aérienne en temps de paix. Bruxelles (Bureau de la Revue) 1927. 33 Seiten.

Dr. Wenzel, Max. Die Hoheitsrechte in der Lübecker Bucht. Ein Beitrag zum Meeresvölkerrecht. Rostock (Carl Hinstorff) 1926. 116 Seiten.

Till Frågen Om Gränsen För Sveriges Territorialvatten. Stockholm (P. A. Norstedt & Söner) 1928. 124 Seiten.

Völkerbund.

Alvarez, Alejandro. La Réforme du Pacte de la Société des Nations sur des bases continentales et régionales. (Membre de l'Institut de Droit International) 1926. 148 Seiten.

Alvarez, Alejandro. La V^e^ conférence Panaméricaine et la société des nations. Paris (Librairie Félix Alcan). 64 Seiten.

van Deth, A. Étude sur l'interprétation du paragraphe 8 de l'article 15 du pacte de la Société des Nations. Amsterdam (Université Libre) 1928. 155 Seiten.

Frhr. v. Freytagh-Loringhoven. Die Satzung des Völkerbundes. Berlin (Georg Stilke) 1926. 380 Seiten.

Dr. Gonsiorowski, Miroslas. Société des Nations et Problème de la Paix. Paris (Arthur Rousseau & Cie.) 1927. Tome I, 508 Seiten.

Dr. Gonsiorowski, Miroslas. Société des Nations et Problème de la Paix. Paris (Arthur Rousseau & Cie.) 1927. Tome II, 547 Seiten.

Huber, Max. Die Schweizerische Neutralität und der Völkerbund. København 1924.

Juntke, Fritz und Sveistrup, Hans. Das deutsche Schrifttum über den Völkerbund. Berlin (Struppe & Winkler) 1927. 71 Seiten.

Koenig, Kurt. Frankfurter Abhandlungen zum Kriegsverhütungsrecht, Heft 4. Volksbefragung und Registrierung beim Völkerbund — neue Erfordernisse für die Gültigkeit von Staatsverträgen. Leipzig (Robert Noske) 1927. 77 Seiten.

Redslob, Robert. Théorie de la Société des Nations. Paris (Arthur Rousseau) 1927. 349 Seiten.

Schanzer, Carlo. Sulla Società Delle Nazioni Discorsi Studi E Note. Roma (Anonima Romana Editoriale) 1925. 240 Seiten.

Schindler, Dietrich. Die Verbindlichkeit der Beschlüsse des Völkerbundes. Zürich (Orell Füßli) 1927. 96 Seiten.

Dr. Wehberg, Hans. Grundprobleme des Völkerbundes. Berlin-Friedenau (Hensel & Co.) 1926. 108 Seiten.

Dr. Wehberg, Hans. Die Völkerbundsatzung. Gemeinverständlich erläutert unter Berücksichtigung des Paktes von London, des Berliner Vertrages mit Sowjet-Rußland usw. Berlin NW. 7 (Hensel & Co.) 1926. 145 Seiten.

Digitized by Google

Ständiger Internationaler Gerichtshof.

Prof. Savioli, Gabriele. La Corte Permanente di Guistizia internationale. Roma (Athenaeum) 1924. 1 Bd., 168 Seiten.

Dr. Wolgast, Ernst. Der Wimbledonprozeß vor dem Völkerbundsgerichtshof. Berlin-Grunewald (Walter Rothschild) 1926. 198 Seiten.

Second Rapport Annuel de la Cour Permanente de Justice Internationale (15 Juin 1925 — 15 Juin 1926) Leyde (A. W. Sijthoff). 371 Seiten.

Troisième Rapport Annuel de la Cour Permanente de Justice Internationale (15 Juin 1926 — 15 Juin 1927) Leyde (A. W. Sijthoff) 1927. 426 Seiten.

Die Friedensverträge.

Borchard, Edwin M. Opinion on the Roumaniau-Hungarian Dispute before the Concil of the League of Nations, arising ont of the Application to Hungarian Nationals in Transylvania of the Roumanain Agrarian Law of 1921. 67 Seiten.

Bumiller, J. M. Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Heft 8. Die völkerrechtliche Stellung der fremden Truppen im Saargebiet. Berlin und Leipzig (Walter de Gruyter & Co.) 1928. 156 S.

Depuis, Charles. Le Différends Roumano-Hongrois au Conseil de la Société des Nations en Septembre 1927. Paris (Aux Éditions Internationales) 1927. 71 Seiten.

Dorn, H., Mendelssohn Bartholdy, A., Niemeyer, Th. Archiv der Friedensverträge. Mannheim, Berlin, Leipzig (J. Bensheimer) 1923, Bd. I, 258 S.; 1926, Bd. II, 647 Seiten.

Ebray, Alcide. Chiffons de papier. Paris (Andre Delpeuch) 1926. 286 Seiten.

Ebray, Alcide. La Paix Malpropre (Versailles). Milano (Società Editrice „Unitas") 1925. 393 Seiten.

Ferrero, Guglielmo. Die Tragödie des Friedens. Von Versailles zur Ruhr. Jena (Walter Biedermann) 1924. 207 Seiten.

Gante, Thilo. Tübinger Abhandlungen zum öffentlichen Recht, Heft 16. Die Besetzung der Stadt Dortmund durch französische Truppen vom 16. Januar 1923 bis zum 22. Oktober 1924. Stuttgart (Ferdinand Enke) 1928. 99 Seiten.

Dr. Hallstein, Walter. Der Lebensversicherungsvertrag im Versailler Vertrag. Marburg in Hessen (Elwertsche Verlagsbuchhandlung) 1926. 211 S.

Dr. Heilfron, Ed. Die rechtliche Behandlung der Kriegsschäden. Berlin, Mannheim (J. Bensheimer) 1918. 469 Seiten.

Kaden, Erich-Hans. Privatrecht des Friedensvertrages. Breslau (Ferdinand Hirt) 1925. 129 Seiten.

Dr. Kaufmann, Erich. Studien zum Liquidationsrecht. Berlin (Franz Vahlen) 1925. 47 Seiten.

Kießelbach, Wilhelm. Probleme und Entscheidungen der Deutsch-Amerikanischen Schadenskommission. Mannheim (J. Bensheimer) 1927. 473 S.

Koenig, C. und Fahl, R. Von Versailles bis London 1924. Diktate, Verhandlungen und Ergebnisse. Breslau (Heinrich Handel) 1924. 64 Seiten.

De Lapradelle, A. La Loi Polonaise de 1920 sur la Nationalité et les Traités de Versailles. Paris 1924. 27 Seiten.

Lukács, Gezá. Die Revision der Friedensverträge. Berlin (Georg Stilke) 1928. 119 Seiten.

Digitized by Google

Prof. Pohl, Heinrich. Reichsverfassung und Versailler Vertrag. Tübingen (J. C B. Mohr [Paul Siebeck]) 1927. 26 Seiten.

van Rees, D. F. W. Les Mandats Internationaux. Le Contrôle International de l'Administration Mandataire. Paris (Arthur Rousseau) 1927. 141 Seiten.

Ronde, Hans. Das Pariser Abkommen vom 5. Mai 1925 über die „Finanzielle Regelung der Leistungen aus Art. 8 — 12 des Rheinlandabkommens" und seine Ausführungs- und Ergänzungsabkommen. Berlin (Carl Heymann) 1927. 495 Seiten.

Ronde, Hans. Die Entscheidungen des im Pariser Abkommen vom 5. Mai 1925 über die „Finanzielle Regelung der Leistungen aus Art. 8 — 12 des Rheinlandabkommens" vorgesehenen Auslegungsausschusses nebst zwei Anhängen enthaltend die Entscheidungen des „Gemischten Jagd- und Fischereiausschusses" und sonstige beachtenswerte Entscheidungen internationalen Rechts. Berlin (Carl Heymann) 1928. 1. Bd., 231 Seiten.

Schoch, Magdalene. Politische Wissenschaft. Die Entscheidungen des Internationalen Schiedsgerichts zur Auslegung des Dawes-Plans. Berlin-Grunewald (Walther Rothschild) 1927. Heft 4, 267 Seiten.

Dr. Schäfer, Leopold. Die Londoner Amnestievereinbarungen. Mannheim (J. Bensheimer) 1925. 1. Heft, 86 Seiten.

Dr. Schneider, Wolfgang. Das Völkerrechtliche Mandat. Stuttgart (Ausland und Heimat, Verlags-Aktiengesellschaft) 1926. 103 Seiten.

Stoyanovsky, J. La Théorie Générale des Mandats internationaux. Paris (Les Presses Universitaires de France) 1925. 1 Bd., 251 Seiten.

Dr. Thieme, Paul und Schuster, Bruno. Das polnische Liquidationsverfahren. Ein Handbuch für die Praxis. Berlin (Franz Vahlen) 1924. 237 S.

Dr. Witenberg, J. C. Commission Mixte de Réclamations Germano-Américaine. Paris (les Presses Universitaires de France) 1926. 147 Seiten.

Witenberg, J. C. Commission Mixte de Reclamations Germano-Américaine. Paris (Les Presses Universitaires) 1927. 176 Seiten.

Zanten, van H. L'Influence de la Partie XIII du Traité de Versailles sur le développement du droit international public et sur le droit interne des États. Leyden (E. J. Brill) 1927. 156 Seiten.

Internationales Privatrecht.

Arminjon, P. Précis de Droit International privé. Les Nations fondamentales du Droit International privé. Paris (Librairie Dalloz) 1927. 302 S.

Betti, Emilio. Ernst Zitelmann, e il problema del diritto internazionale privato. Romae (Società Editrice Romana) 1925. 86 Seiten.

Bruck, Ernst. Zwischenstaatliches Versicherungsrecht. Mannheim (J. Bensheimer) 1924. Heft 3, 51 Seiten.

Jungmann, Robert. Das Internationale Patentrecht nebst einer kurzgefaßten Darstellung der Patentgesetze sämtlicher Staaten. Berlin (Carl Heymann) 1924. 332 Seiten.

Oberneck, Hermann und Sternberg, Leo. Legalisation, Freizügigkeit vollstreckbarer Urkunden, Konsularisches Notariat. Berlin (Carl Heymann) 1927. 180 Seiten.

Oertly, Walter. Die Vornahme öffentlich zu bekundender Rechtsgeschäfte in ausländischen Formen. Zürich (Gebr. Leemann & Co., A.-G.) 1921. 105 Seiten.

Digitized by Google

Schlegelberger, Franz. Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes. Berlin (Franz Vahlen) 1927. 286 Seiten.

Ulrich, Rudolph. Große Haverei, die Haverie grosse, Rechte der wichtigsten Staaten. Berlin (E. S. Mittler & Sohn) 1927. 1 Bd. 275 Seiten.

Staatsrecht. Verwaltungsrecht.

Frhr. v. Biegeleben, Maximilian. Schriften zur deutschen Politik. Kultur und Steuergesetzgebung. Zusammenhänge von Finanzpolitik und Kulturpolitik. Freiburg (Herder & Co., G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung) 1926. 15. u. 16. Heft, 159 Seiten.

Brasch, Georg. Hilfsgeschäfte und Umsatzsteuer. Berlin, Wien (Spaeth & Linde) 1927. 41 Seiten.

Coester, Robert. Die Rechtskraft der Staatsakte. München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1927. 375 Seiten.

Dr. Fleischmann, Max. Die Einwirkung auswärtiger Gewalten auf die Reichsverfassung. Halle (Max Niemeyer) 1925. 36 Seiten.

Dr. Giese, F. Die Reichsverfassung vom 11. August 1919. Berlin (Carl Heymann) 1925. 444 Seiten.

Dr. Görres, Karl. Oeffentliches Recht voraus. Aufsätze und Abhandlungen zum öffentlichen Recht. Berlin (Carl Heymann) 1926. 151 Seiten.

Hatschek, Julius. Einleitung in das öffentliche Recht. Leipzig (Deichertsche Verlagsbuchhandlung) 1926. Bd. 2, 111 S.

Dr. jur. Hensel, Albert. Der Finanzausgleich im Bundesstaat in seiner rechtlichen Bedeutung. Berlin (Otto Liebmann) 1922. 4. Heft, 192 Seiten.

Hummel, Fritz. Abhandlungen zur Reichsverfassung (Heft 2). Preußen und seine Provinzen im Reichsrat. Berlin (Georg Stilke) 1928. 147 Seiten.

Karger, Alfred. Internationale Rechtspraxis. Die Besteuerung der Ausländer und ausländischen Gesellschaften in Deutschland. Berlin (R. L. Prager) 1926. Heft 3, 31 Seiten.

Dr. Liebmann, Hans. Das deutsche Volk, als Rechtsbegriff im Reichsstaatsrecht der Gegenwart. Berlin, Bonn (Ferdinand Dümmler) 1927. 251 Seiten.

Dr. Mirbt, Herrmann. Grundriß des deutschen und preußischen Steuerrechts. Leipzig, Erlangen (Werner Scholl) 1926. 355 Seiten.

Pape, Ernst und Kappe, F. Finanzausgleich. Berlin, Wien (Spaeth und Linde) 1927. 151 Seiten.

Dr. Pohl, Heinrich. Reichsverfassung und Volksversöhnung. Stuttgart (W. Kohlhammer) 1924. 36 Seiten.

Dr. Pohl, Heinrich. Das Recht des Reichstages. Eine Quellensammlung mit Sachregister. Berlin (Georg Stilke) 1928. 222 Seiten.

Schumacher, Karl. Die Redaktionskommission des Verfassungsausschusses. Berlin (Georg Stilke) 1927. 85 Seiten.

Dr. Stier-Somlo, Fritz. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Bonn (A. Marcus & E. Weber) 1925. 238 Seiten.

Dr. Stier-Somlo, Fritz. Reichsstaatsrecht II. Das geltende Reichsstaatsrecht. Berlin und Leipzig (Walter de Gruyter & Co.) 1927. 114 Seiten.

Digitized by Google

Dr. Vogels, Alois. Der Staatsbürger. Grundzüge des Preußischen Staatsrechts nebst einem Abdruck der neuen preußischen Verfassung. Bonn (Ludwig Röhrscheid) 1926. 9. Bd., 150 Seiten.

Waldecker, Ludwig. Die Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920. Berlin (Georg Stilke) 1928. 295 Seiten.

Waldecker, Ludwig. Deutsches Verfassungsrecht. Breslau (Ferdinand Hirt) 1926. 124 Seiten.

Walz, Gustav Adolf. Tübinger Abhandlungen zum öffentlichen Recht, 15. Heft. Vom Wesen des öffentlichen Rechts. Stuttgart (Ferdinand Enke) 1928. 59 Seiten.

Weinbach, Herrmann. Wechselsteuergesetz. Berlin, Wien (Spaeth & Linde) 1927. 251 S.

Kongresse und Konferenzen.

Larnaude, F. et Roux, J. A. Prémier Congrès De Police Judiciaire Internationale Monaco (Avril 1924). Actes du Congrès. Paris (G. Godde) 1926. 285 Seiten.

Gutachten. Dritter deutscher Juristentag in der Tschechoslowakei. Prag (Eigenverlag der Ständigen Vertretung des deutschen Juristentages) 1927. 248 Seiten.

Commission International De Jurisconsultos Americanos. Rio de Janeiro (Imprensa Nacional) 1927. 139 Seiten.

Politik. Allgemeine Probleme und Einzelprobleme.

Baschdaroff. Die Makedonische Frage. Makedonische Studentenvereine im Auslande. 1925. Nr. 2, 53 S.

Durand, Raphaël. Le Problème de Tanger. Paris (Société Anonyme du Recueil Sirey) 1926. 124 Seiten.

Fortuin, H. La Question Carélienne; un Différend Moderne de Droit International. Haag (Martinus Nijhoff) 1925. 138 Seiten.

Goldstein, Julius. Rasse und Politik. Leipzig und Wien (Ernst Oldenburg) 1925. 158 Seiten.

Heck, K. Der Aufbau des britischen Reiches. (Der Verhandlungsbericht der Reichskonferenz von 1926.) Berlin und Leipzig (Walter de Gruyter & Co.) 1927. 152 S.

Dr. Huber, Max. Staatenpolitik und Evangelium. Zürich (Schultheß & Co.) 1923. 36 Seiten.

Kimpen, Emil. Die Ausbreitungspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika. Stuttgart, Berlin (Deutsche Verlagsanstalt) 1923. 397 Seiten.

Loening, Otto. Die Rechtsstellung der Freien Stadt Danzig. (Völkerrechtsfragen, Heft 22). Berlin (Ferdinand Dümmler) 1928. 34 Seiten.

Mileff, Nikola. Das ruhelose Makedonien. Berlin (Makedonischer Studentenverein) 1926. 32 Seiten.

Norbert, Willy. Helgoland, ein Zeitbild. Berlin-Charlottenburg 2 (Vita, Deutsches Verlagshaus G. m. b. H.) 1927. 56 Seiten.

Oertmann, Paul. Der politische Boykott. Berlin (Franz Vahlen) 1925. 91 S.

Robinson, Jacob. Das Minoritätenproblem und seine Literatur. Berlin und Leipzig (Walter de Gruyter & Co.) 1928. 265 Seiten.

Digitized by Google

Dr. Roth, Paul. Die Entstehung des polnischen Staates. Eine völkerrechtlich-politische Untersuchung. Berlin (Otto Liebmann) 1926. 168 Seiten.

Schischmanowa, M. (Deutsch von Meli). Pro Macedonia. Todoz Alexandroff. (Makedonischer Studentenverein im Auslande) 1926. Nr. 4, 34 Seiten.

Schmitt, Karl. Politische Romantik. München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1925. 234 Seiten.

Schücking, Walther. Die nationalen Aufgaben unserer auswärtigen Politik. Berlin-Friedenau (Hensel & Co.) 1926. 75 Seiten.

Schützinger, Hermann. Bürgerkrieg. Leipzig (Ernst Oldenburg) 1924. 64 S.

Sinowjew, G. Der Krieg und die Krise des Sozialismus. Wien 8 (Verlag für Literatur und Politik) 1924. 667 Seiten.

Dr. Sottile, A. L'Organisation Politique et Juridique de la République de St. Marin et sa Situation Internationale. Genève (H. Chavannes) 1923. 34 Seiten.

Toporul, J. La Situation de la Bessarabie de la Bukovine. Léopol (La Société Scientifique de Chertchenko) 1926, 15 S.

Volkmann, Erwin. Rechtliche und politische Fragen zwischen Nationen. Würzburg (Gebrüder Memminger) 1925. 88 Seiten.

Dr. v. Waldkirch, E. Art. 435 des Versailler Vertrages in seiner Bedeutung für die dauernde Neutralität der Schweiz, die Neutralisation Nord-Savoyens, die Freizonen Hoch-Savoyens und der Landschaft Gex. Arrau (H. N. Sauerländer & Co.) 1924. 95 Seiten.

Dr. v. Waldkirch, E. Die dauernde Neutralität der Schweiz. Basel (Helbing & Lichtenhahn) 1926. 73 Seiten.

Ausländisches Recht.

Dr. Curti, Arthur. Englands Privat- und Handelsrecht. Berlin (Julius Springer) 1927. Erster Band, 247 Seiten.

Dr. Epstein, Leo. Das Sprachenrecht der Tschechoslowakischen Republik. Reichenberg (Gebrüder Stiepel, G. m. b. H.) 1927. 353 Seiten.

Escarra, Jean. Recueil des sommaires de la jurisprudence de la cour suprême de la république de Chine. Chang-Hai (Imprimerie de la Mission Catholique) 1925. 528 Seiten.

Fenner, Gerhard und Dr. v. Loesch. Die neuen Agrargesetze der ost- und südeuropäischen Staaten. Berlin W. 15 (Hans Robert Engelmann) 1923. 258 Seiten.

Dr. Hafter, Ernst. Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechts. Berlin (Julius Springer) 1926. 447 Seiten.

Heusler, Andreas. Der Zivilprozeß der Schweiz. Mannheim, Berlin, Leipzig (J. Bensheimer) 1923. 1 Bd., 202 Seiten.

Dr. Jenny, Max. Der Eigentumsübergang bei den Handelsgesellschaften des schweizerischen Rechts. Bern (Stämpfli & Cie.) 1924. 100. Heft, 73 S.

Jizucka, Janye. Japanisches Industrierecht. Berlin-Grunewald (Walther Rothschild) 1926. Heft 2, 99 Seiten.

Prof. Dr. Kelmann. Die juristische Literatur der Sowjet-Union. Berlin (R. L. Prager) 1926. 2. Ergänzungsheft, 108 Seiten.

Koch, Fritz E. Grundzüge des englischen Kartellrechts. Berlin (Carl Heymann) 1927. 60 Seiten.

Digitized by Google

Mazeaud, Leon. Die rechtliche Behandlung der Unternehmens-Zusammenfassungen in Frankreich. Berlin (Carl Heymann) 1927. 127 Seiten.

Nádas, Ladislaus. Das ungarische Kartell- und Konzernrecht. Berlin (Carl Heymann) 1928. 81 Seiten.

Dr. Neuberger, Josef. Die Verfassung der Russischen Sozialistischen Föderativen Räterepublik. Berlin und Bonn (Ferdinand Dümmler) 1926. 100 S.

Dr. Schlesinger, Martin Ludwig. Das Bolschewistische Rußland. Breslau (Ferdinand Hirt) 1926. 112 Seiten.

Dr. Rauchberg, H. Bürgerkunde der Tschechoslowakischen Republik. Reichenberg (Gebrüder Stiepel, G. m. b. H.) 1922. 337 Seiten.

Venturas, Demetrius G. Entwurf eines griechischen Strafgesetzbuches. Berlin und Leipzig (Walter de Gruyter & Co.) 1928. 123 Seiten.

Wieser, Friedrich; Wenger, Leopold; Klein, Peter. Der Staat, das Recht und die Wirtschaft des Bolschewismus. Darstellung und Wirkung seiner geistigen Grundlagen. Berlin-Grunewald (Walther Rothschild) 1925. 350 Seiten.

Dr. Wöller, H. Scheckrecht der Republik Polen. Königsberg i. Pr. (Verlag der deutschen Ostmesse) 1925. Heft 8, 15 Seiten.

Dr. Wöller, H. Wechselordnung der Republik Polen. Königsberg i. Pr. (Verlag der deutschen Ostmesse) 1925. Heft 7, 24 Seiten.

Désarmement, Arbitrage, Sécurité.

Bauer, Otto. Locarno. Amtliche Dokumente und öffentliche Zeugnisse zur Geschichte des Rheinpaktes und der Schiedsverträge. Bielefeld und Leipzig (Velhagen & Klasing) 1926. 93 Seiten.

Kaufmann, Paul. Die Fortbildung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit seit dem Weltkrieg, besonders durch den Locarno-Pakt. Leipzig (Robert Noske) 1927. 77 Seiten.

Schindler, Dietrich. Les Traités de Conciliation et d'Arbitrage. Conclus par la Suisse, de 1921 à 1925. Lausanne (Payot & Cie.) 1926. 115 Seiten.

Sottile, Antoine. Le Règlement pacifique des Différends Internationaux. (Système de l'Arbitrage, de la Sécurité et de la Réduction des armements.) P. Docent à l'université de Genève. 1924. 36 Seiten.

Dr. Strupp, Karl. Das Haager und das Genfer Kriegsverhütungsrecht. Mannheim (J. Bensheimer) 1925. 138 Seiten.

Thieme, Hans Wilhelm. Die Fortbildung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit seit dem Weltkrieg. Leipzig (Robert Noske) 1927. 85 S.

Biographisches. Gesammelte Schriften. Festgaben.

Abraham, Paul. Emil Seckel. Eine Bio-Bibliographie. Berlin (R. L. Prager) 1924. 24 Seiten.

Neisser, Hans und Payli. Lujo Brentano, eine Bio-Bibliographie. Berlin (R. L. Prager) 1924. 50 Seiten.

Stieve, Friedrich. Iswolski im Weltkriege. Der diplomatische Schriftwechsel Iswolskis 1914—1917. Berlin (Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H.) 1925. 264 Seiten.

Digitized by Google

Weber, Marianne. Max Weber. Ein Lebensbild. Tübingen (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]) 1926. 719 Seiten.

Weber, Max. Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre. Tübingen (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]) 1922. 579 Seiten.

Weiß, Egon. Erinnerungen an Ludwig Mitteis. Nach einem am 24. Januar 1922 in der Deutschen Gesellschaft für Altertumskunde in Prag gehaltenen Vortrag. Leipzig (Felix Weimar) 1922. 32 Seiten.

Zebrowski, Bernhard. Ludwig Gumplowicz, eine Bio-Bibliographie. Berlin (R. L. Prager) 1926. 38 Seiten.

Festgabe der Juristischen Fakultät der Universität Basel. Zum achtzigsten Geburtstag von Paul Speiser (16. Oktober 1926). Basel (Helbing & Lichtenhahn) 1926. 157 Seiten.

Festgabe zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens dem Schweizerischen Bundesgerichte dargebracht von der Juristischen Fakultät der Universität Bern. Bern (Stämpfli & Cie.) 1924. 283 Seiten.

Festgabe der Juristischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz). Zur 59. Jahresversammlung des Schweizerischen Juristenvereins in Freiburg, 29. und 30. September 1924. Freiburg (F. H. Weizinger) 1924. 302 Seiten.

Festgabe der Berliner Juristischen Fakultät für *Wilhelm Kahl* zum Doktorjubiläum am 19. April 1923. Tübingen (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]) 1923. 30 Seiten.

Festgabe für *Fritz Fleiner* zum 60. Geburtstag am 24. Januar 1927. Tübingen (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]) 1927. 431 Seiten.

Privatrecht. Rechtsgeschichte.

Baer, Albert. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts. Erster Band: Vertrag, Erfüllung des Vertrages, Vertragsparteien, Willensmängel beim Vertragsschluß. Breslau (Ferdinand Hirt) 1926. 88 Seiten.

Baer, Albert. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts. Abreden zum Vertrag, Mängel der Vertragserfüllung, Schadenersatz, Abtretung und Schuldübernahme. Breslau (Ferdinand Hirt) 1927. 2. Band, 107 Seiten.

Kübler, Bernhard. Geschichte des Römischen Rechts. Leipzig-Erlangen (A. Deichertsche Verlagsbuchhandlungen, Dr. Werner Scholl) 1925. 457 S.

Dr. Sperl, Hans. Lehrbuch der Bürgerlichen Rechtspflege. Wien (Hölder-Pichler-Tempsky, A.-G.) 1925. 1 Bd., 1. Teil, 160 Seiten.

Dr. Swoboda, Ernst. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch im Lichte der Lehren Kants. Graz (Ulrich Mosers Buchhandlung [J. Meyerhoff]) 1926. 318 Seiten.

Wolff, Karl. „Juristische Person" und aufgegebenes Grundstück. Wien und Leipzig (Moritz Perles) 1927. 128 Seiten.

Staatsangehörigkeit. Fremdenrecht. Minderheitenproblem.

Dr. Antonio S. de Bustamente y Sirven. La Nacionalidad y el Domicilio. Habana (Miembro del Instituto Americano de Derecho Internacional) 1927. 77 Seiten.

Dr. Epstein, Leo. Der nationale Minderheitenschutz als internationales Rechtsproblem. (Nach einem am 22. Februar 1921 im deutschen Juristenverein zu Prag gehaltenen Vortrag.) Berlin W. 15 (Robert Engelmann) 1922. Heft 7, 23 Seiten.

Digitized by Google

Dr. Gerber, Hans. Kulturautonomie als Eigenart minderheitenrechtlicher Ordnung und ihre Verwirklichung nach der estnischen Verfassung. Berlin (Georg Stilke) 1926. 99 Seiten.

Dr. Grentrup, Theodor. Ausschuß für Minderheitenrecht. Nationale Minderheiten und katholische Kirche. Breslau (Ferdinand Hirt) Heft 1, 174 S.

Dr. Kraus, Herbert. Stilkes Rechtsbibliothek, 57. Das Recht der Minderheiten, Materialien zur Einführung in das Verständnis des modernen Minoritätenproblems. Berlin (Georg Stilke) 1927. 365 Seiten.

Magnus. Tabellen zum Internationalen Recht. Staatsangehörigkeitsrecht. Berlin (Franz Vahlen) 1926. II. Heft, 133 Seiten.

Dr. jur. Marburg, Ernst. Staatsangehörigkeit und feindlicher Charakter juristischer Personen. Berlin (Franz Vahlen) 1927. 7. Heft, 114 Seiten.

Morstein Marx, Fritz. Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für Oeffentliches Recht. Hamburg (Lütcke & Wulf) 1924. 12. Heft, 48 Seiten.

Dr. Meier, Bernhard. Schriften des Instituts für Wirtschaftsrecht. Der Staatsangehörige und seine Rechte, insbesondere seine Vermögensrechte, im System des Völkerrechts. Jena (Gustav Fischer) 1927. Nr. 6, 160 S.

Quidde. Die Minderheitenfrage für Deutschland. Berlin-Friedenau (Hensel & Co.) 1926. 28 Seiten.

Dr. Plettner, Hermann. Das Problem des Schutzes nationaler Minderheiten. Berlin (Hermann Sack) 1927. 108 Seiten.

Dr. Schätzel, Walter. Die Rechtsbeziehungen der Auslandsdeutschen zum Reich. Berlin W. 15 (Robert Engelmann) 1921. 6. Heft, 42 Seiten.

Dr. Schmiedt-Sollislau, Rolf. Zur Frage der Staatslosigkeit und mehrfachen Staatszugehörigkeit in Mitteleuropa als Folge der Friedensverträge von St. Germain und von Trianon (als Manuskript gedruckt). Prag-Weinberge (Deutsche agrarische Druckerei) 1925. 52 Seiten.

Dr. Suffrian, Hans. Abhandlungen und Mitteilungen aus dem Seminar für Oeffentliches Recht, Heft 13. Die Rechtsstellung der Heimatlosen. Hamburg (Lütcke & Wulf) 1925. 45 Seiten.

Winkler, Pierre. Essai sur la Nationalité dans les Protectorats de Tunisie et du Maroc. Paris (Joure & Cie.) 1926. 264 Seiten.

Mémoire à la Société des Nations 1925. La Question de la Nationalité sur la base de l'Indigénat et la Minorité Hongroise en Tchécoslovaquie. Genève (Imprimerie „Souor", S. A.) 1925. 34 Seiten.

Wirtschaft.

Dr. Heile, Paul. Nachschlagebuch der Nachschlagewerke für den Wirtschaftsdienst. Hamburg 36 (Verlag Wirtschaftsdienst) 1925. 193 Seiten.

Dr. Hönig, Fritz. Zur Liquidation der altösterreichischen Staatsschuld. Wien (Verband österreichischer Banken und Bankiers) 1926. 81 Seiten.

Dr. Levy, Herrmann. Die Grundlagen der Weltwirtschaft. Leipzig, Berlin (B. G. Teubner) 1924. 185 Seiten.

Dr. Wahle, Karl. Das Valorisationsproblem in der Gesetzgebung und Rechtsprechung Mitteleuropas. Wien, Leipzig, München (Rikola-Verlag) 1924. 284 Seiten.

Bearbeitet im Statistischen Reichsamt. Die Staatsaufgaben von Großbritannien, Frankreich, Belgien und Italien in der Vor- und Nachkriegszeit. Berlin SW. 61 (Reimar Hobbing) 1927. 574 Seiten.

Digitized by Google

Geschichte.

Brandenburg, Erich. Von Bismarck zum Weltkrieg (die deutsche Politik in den Jahrzehnten vor dem Kriege). Berlin (Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte) 1924. 453 Seiten.

Brinkmann, Carl. Englische Geschichte 1815—1914. Berlin W. 8 (Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte) 1924. 212 Seiten.

Chirol, Valentine. The Occident and the Orient. Chicago (The University of Chicago Press) 1924. 228 Seiten.

Hübner, Rudolf. Aktenstücke und Aufzeichnungen zur Geschichte der Frankfurter Nationalversammlung aus dem Nachlaß von Johann Gustav Droysen. Berlin und Leipzig (Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart) 1924. 848 Seiten.

Koepke, Fritz. Von Gambetta bis Clémenceau. Fünfzig Jahre französischer Geschichte. Stuttgart und Berlin (Deutsche Verlagsanstalt) 1922. 291 S.

Mercks, Erich. Geschichte der Gegenwart. Stuttgart, Berlin (Deutsche Verlagsanstalt) 1925. 168 Seiten.

Freiherr von Musulin. Das Haus am Ballplatz. München (Verlag für Kulturpolitik) 1924. 308 Seiten.

Usteri, Emil. Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweizerischen Eidgenossenschaft des 13.—15. Jahrhunderts. (Ein Beitrag zur Institutionengeschichte und zum Völkerrecht.) Zürich, Leipzig (Orell Füßli) 1925. 332 S.

Allgemeiner Pazifismus.

Bagdat, Elise Constantinescu. Études D'Histoire Pacifiste. La „Querela Pacis" D'Érasme (1517). (La Plainte de la Paix.) Paris (Les Presses Universitaires de France) 1924. 218 Seiten.

Bosanquet, Helen. Free Trade and Peace in the nineteenth Century. Kristiania (H. Aschehong & Co.) 1924. 155 Seiten.

Brum, Balthasar. La Paix de l'Amérique. Montevideo (Imprenta Nacional) 1923. 84 Seiten.

Collinet, Paul. The Grotius Society Publications. Selections from the second edition of the Abrégé du Projet de Paix Perpétuelle. London (Sweet & Maxwell, Limited) 1927. Nr. 5, 61 Seiten.

Dr. Colombos, John C. The Grotius Society Publications. Jeremy Benthams Plan for an Universal and Perpetual Peace. London (Sweet & Maxwell, Limited) 1927. Nr. 6, 44 Seiten.

Duval, Frédéric. De la Paix de Dien à la Paix de fer. Washington (Carnegie Endowment for International Peace) 1923. 103 Seiten.

Dr. Grosch, G. Jahrbuch für Völkerrecht und Friedensbewegung. Leipzig (Peter Reinhold) 1922. I. Band, 100 Seiten.

Jessie, H. Buchland. The Grotius Society Publications. Kant's Perpetual Peace. London (Sweet & Maxwell, Limited) 1927. Nr. 7, 59 Seiten.

Swanwick, H. M., übersetzt ins Deutsche von **Dr. Bach, S.** Baumeister des Friedens. (Zehn Jahre Geschichte der Union für demokratische Kontrolle.) Halberstadt (H. Meyer) 1925. 189 Seiten.

Union Interparlementaire. Compte Rendu de XX^e Conférence. Genève (Bureau Interparlementaire) 1923. 437 Seiten.

Digitized by Google

Allgemeines. Vermischtes. Vereinzeltes.

Alexander, G. G. and Beale, J. H. Cambridge Legal Essays. Cambridge (Heffer & Sons Ltd.) 1926. 331 Seiten.

Créhange, André. Chômage Et Placement. Paris (Les Presses Universitaires de France) 1927. 128 Seiten.

Duguit, Lion; Kelsen, Hans; Weyr, Fr. Internationale Zeitschrift für Theorie des Rechts. Brünn (Rudolf M. Bohrer) 1926/1927. 88 Seiten.

Fraeb, Walter Martin und Wolff, Paul. Die straf- und zivilrechtliche Stellungnahme gegen den Rauschgiftmißbrauch. Leipzig (Georg Thieme) 1927. 235 Seiten.

Dr. His, Eduard; Dr. Haab, R. Rechtsgrundlagen einer schweizerischen Gesetzgebung über die Großschiffahrt auf internationalen Gewässern, besonders auf dem Rhein. Die privatrechtlichen Rechtsgrundlagen einer schweizerischen Großschiffahrt. Zürich (Orell Füßli) 1922. 82 Seiten.

Dr. Hoeniger, Heinrich. Schiffahrtsrechtliche Gesetze. Mannheim (J. Bensheimer) 1925. 712 Seiten.

Köstler, Rudolf. Wörterbuch zum Codex Juris Canonici. München (Josef Kösel & Friedrich Pustet). 112 Seiten.

Langenhove, Fernand van. L'action du Gouvernement Belge en matière économique pendant la guerre. Paris (Les Presses Universitaires de France) 1927. 269 Seiten.

Leibholz, Gerhard. Die Gleichheit vor dem Gesetz. Eine Studie auf rechtsvergleichender und rechtsphilosophischer Grundlage. Berlin (Otto Liebmann) 1925. 6. Heft, 161 Seiten.

Mettgenberg, Wolfgang. Verzeichnis der Verträge und Vereinbarungen über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen. Mannheim (J. Bensheimer) 1926. 122 Seiten.

Müller, Hans. Die Einwirkung der Währung auf die privatrechtlichen Verhältnisse. Basel (Helbing & Lichtenhahn) 1924. 80 Seiten.

Dr. Neugebauer, Eberhard. Stilkes Rechtsbibliothek, 33. Funkrecht. Berlin (Georg Stilke) 1926. 262 Seiten.

Strupp, Karl. Rechtsfälle aus dem Völkerrecht. Berlin (Julius Springer) 1927. 77 Seiten.

Unwin, Stanley. Ins Deutsche übertragen von *Fritz Schnabel*. Das wahre Gesicht des Verlagsbuchhandels. Stuttgart (C. E. Poeschel) 1927. 352 S.

Dr. Warschauer, Fritz. Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. Berlin (herausgegeben im Auftrage des Vorstandes) 1927. 226 S.

Herausgegeben vom Deutschen Reichstag. Das amtliche deutsche Material zur Frage der Grausamkeiten und Völkerrechtsverletzungen der kriegführenden Parteien im Weltkriege 1914—1918. Berlin (Ascher & Co.) 1927. 24 Seiten.

Im amtlichen Auftrage zusammengestellt. Die Zerstörung der Kathedrale zu St. Quentin. Berlin (Karl Curtius), abgeschlossen im August 1917. 21 Seiten.

Société Anonyme du Recueil Sirey. Bibliographie Pratique d'Ouvrages de Droit, Jurisprudence Économic Politique Sociologie. Société Anonyme du Recueil Sirey, 1927. 188 Seiten.

La Universidad Nacional de la Plata. En El Año 1926. La Plata (Universidad 1927. 480 Seiten.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

Aktiengesellschaften, alterussische 244—300.
Alimentationsklage 404.
Aufwertung 1, 27, 65, 98, 129, 134, 385.
Aufwertungsanspruch 1.
Aufwertungsgesetz 2, 9, 41, 81, 83, 135, 144.
Aufwertungsproblem 1, 136.
Aufwertungsrecht 1—184.
Aufwertungssatz 25, 109.
Aufwertungswesen 4.
Ausländische Gesellschaften 244.
Außenhandel 197.
Außengewässer 302, 304, 308.

Bankguthaben 37.
Binnengewässer 302, 304.

Chorzów 327.

Dänemark, Aufwertung 132.
Dänische Meerengen 185—196.
Dänisches Seeterritorium 187.
Danzig, Aufwertung 7, 41, 87.
Deutsches Aufwertungsrecht 12.
Deutschland, Aufwertung 9, 86.
Deutsch-Schweizerisches Hypothekenabkommen 139.
Devalvation 98.
Dispens-Ehe 393.
Domizil 397.
Durchfahrtsfreiheit 188.

Eheliches Güterrecht 398.
Ehescheidung 388, 390, 392, 398.
Eheschließung 393.
England, Aufwertung 124.
Englische Akzepte 378.
Englische Kriegsgesetzgebung 1914, 378.
Erbrecht 397.
Estland, Aufwertung 115.

Finnland, Aufwertung 115.
Firmenschutz 367.
Fischereikarten 310.
Fischereivorrechte 309.
Frankreich, Aufwertung 2, 4, 118.
Fürsorge 365, 398.

Gemischte Schiedsgerichtshöfe 169, 399.
Güterrecht 398.

Haager Gerichtssprüche 311, 327.
Haager Kodifikationskonferenz (Küstengewässer) 305.
Haager Konvention (VIII., 1907), 188.
Hochseefischerei 309.
Hoheitsgewässer 301.
Hypotheken, Aufwertung 12, 15, 44, 83, 101, 114, 132, 145.

Institut de Droit international 413.

Kieler Kanal 186.
Kontokorrentforderungen 36, 85, 111.
Küstenfischerei 309.
Küstengewässer 301—310.

Digitized by Google

Lebensversicherungs-Ansprüche 160.
Lettland, Aufwertung 115.
Litauen, Aufwertung 73, 87.

Mavrommatis 311.
Meerengen 185—196, 306.
Mehrheitsvolk 215.
Memel, Aufwertung 116.
Minderheit 215, 221, 227, 229.
Minderheitenschutz 215, 221, 230.
Minoritätenkongreß 215.
Mittelwasser 303.
Monopolstellung 197.

Nachfolgegesellschaften 285, 292.
Namenschutz 367.
Neufahrwasser 302.
Nordamerika, Aufwertung 136.

Obligationen 26, 48, 62, 80, 84, 122, 147.
Oesterreich, Aufwertung 5.
Organisationsreste 293, 294, 299.
Ostsee 185.

Pariser Unionsvertrag 367.
Polen, Aufwertung 55, 87.
Preußen, Aufwertung 6.

Rechtsgeschäft 197—214.
Rumänien (Streitfall mit Ungarn) 341, 354.
Rußland 244.
Rußland, Aufwertung 134.

Scheidung der Ehe 388, 390, 392, 398.
Schweiz, Aufwertung 128.
Seeschiffahrt 309.
Seeterritorium 187.
Springniedrigwasser 302.
Spruch, Haager vom 10. X. 1927, 311.
Spruch, Haager vom 16. XII. 1927, 327.
Staatsanleihen 69, 78, 104, 107, 112.
Stabilisierung 5.
Ständiger internationaler Gerichtshof 311.
Stempelsteuer 375.
Sundzölle, Vertrag v. 14. III. 1857. 187.

Territorialgewässer 301, 304, 308.
Territorialmandat 3.
Territorialzonen 306.
Tschechoslowakei, Aufwertung 113.

Uneheliches Kind 404.
Ungarisch-rumänischer Streitfall 341, 354.

Valorisation 98, 100.
Verjährung 382.
Versicherungen 65, 80.

Wehrordnung 185.

Zivilurteil 411.
Zoll 188.

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF
JUL 30 1928
LIBRARY

Niemeyers

Zeitschrift für Internationales Recht.

Begründet von F. Böhm (1890).

Herausgegeben in Verbindung mit

L. Beer (Berlin), W. van Calker (Freiburg i. B.), O. v. Dungern (Graz), A. Hold-Ferneck (Wien), M. Fleischmann (Halle), M. Huber (Zürich), W. Jellinek (Kiel), E. Kaufmann (Berlin), G. Kleinfeller (Kiel), R. Laun (Hamburg), M. Liepmann (Hamburg), A. Mendelssohn Bartholdy (Hamburg), Ch. Meurer (Würzburg), K. Neumeyer (München), K. Perels (Hamburg), G. Radbruch (Heidelberg), C. Rühland (Kiel), W. Schoenborn (Kiel), W. Schücking (Kiel), L. Strisower (Wien), K. Strupp (Frankfurt a. M.), H. Triepel (Berlin), H. Wehberg (Berlin)

von

Th. Niemeyer.

XXXIX. Band. 1. und 2. Heft.

1928

Redaktions- und Verlagsbüro, Kiel, Dänische Straße 9

Gedruckt bei Schmidt & Klaunig in Kiel

Heft 3 des 39. Bandes erscheint Ende September 1928

Digitized by Google

Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht

Begründet von F. Böhm 1890

Herausgegeben in Verbindung mit Gelehrten und Praktikern des internationalen Rechtes von

Dr. jur. Th. Niemeyer

o. ö. Professor des internationalen Rechts an der Universität Kiel, Geheimer Justizrat, Membre de l'Institut de droit international.

Jeder Band umfaßt 6 Hefte, welche nach Bedarf einzeln oder verbunden in zwanglosen Lieferungen ausgegeben werden, jährlich durchschnittlich ein Band im Umfang von 30—35 Druckbogen.

Der Preis ist *netto comptant* zahlbar und beträgt bei Erscheinen der ersten Lieferung jedes Bandes 20 Reichsmark *pro completo*, **nach Erscheinen der zweiten Lieferung 22 Reichsmark.**

Einzelhefte werden nicht abgegeben.

Bis jetzt sind 38 Bände erschienen.

Die Zeitschrift bringt in sorgfältiger Auswahl das aktuelle und zu gleicher Zeit dauernd wertvolle Material, und zwar je nach Bedürfnis im maßgeblichen Urtext oder in Uebersetzung. Besonderes Gewicht wird auf die Rechtsprechung der verschiedenen Länder gelegt, welche je nach ihrer Bedeutung berichtet oder in Urteilstexten mitgeteilt wird. Die Haager Gerichts- und Schiedsgerichtssprüche werden vollständig mitgeteilt. Die Regesten und sonstigen Berichte über Staatsverträge nehmen einen ständigen und hervorragenden Platz ein, desgleichen die Berichte über Kongresse, Konferenzen und sonstige Verhandlungen der völkerrechtlichen Institute, Gesellschaften, Anstalten, insbesondere des Völkerbundes.

Kritik in der Juristischen Wochenschrift (53. Jahrgang, S. 1342):

„Die Zeitschrift ist nach wie vor sowohl durch ihren theoretischen Teil als auch durch die mitgeteilten Entscheidungen und als Sammlung völkerrechtlicher Urkunden ein unentbehrliches Hilfsmittel für jeden, der sich mit internationalem Recht beschäftigt".

Bestellungen nimmt jede Buchhandlung sowie das Redaktions- und Verlagsbüro Professor Niemeyer Kiel Dänische Straße 9 entgegen

Digitized by Google

Niemeyers

Zeitschrift für Internationales Recht.

Begründet von F. Böhm (1890).

Herausgegeben in Verbindung mit

L. Beer (Berlin), W. van Calker (Freiburg i. B.), O. v. Dungern (Graz), A. Hold-Ferneck (Wien), M. Fleischmann (Halle), M. Huber (Zürich), W. Jellinek (Kiel), E. Kaufmann (Berlin), G. Kleinfeller (Kiel), R. Laun (Hamburg), A. Mendelssohn Bartholdy (Hamburg), Ch. Meurer (Würzburg), K. Neumeyer (München), K. Perels (Hamburg), G. Radbruch (Heidelberg), C. Rühland (Kiel), W. Schoenborn (Kiel), W. Schücking (Kiel), L. Strisower (Wien), K. Strupp (Frankfurt a. M.), H. Triepel (Berlin), H. Wehberg (Berlin)

von

Th. Niemeyer

XXXIX. Band

1928—1929

Redaktions- und Verlagsbüro Kiel Dänische Straße 9

Gedruckt bei Schmidt & Klaunig in Kiel

Digitized by Google

Ständig in dieser Zeitschrift angewendete Abkürzungen.

BG. = Berufungsgericht.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
C.C. = Code Civil (Napoléon).
EG. = Einführungsgesetz.
F.V. = Friedensvertrag.
Ges. = Gesetz.
GS. = Gesetzsammlung.
Hans.G.Z. = Hanseatische Gerichtszeitung.
J. = Journal du droit international (früher *Clunet*, jetzt *André-Prudhomme*).
I.P.R. = Internationales Privatrecht.
KG. = preußisches Kammergericht.
LG. = Landgericht.
NR. = Nouveau Recueil de traités etc., herausgegeben von *Triepel* (früher *Martens*).
OGH. = Oberster Gerichtshof.
OLG. = Oberlandesgericht.
R. = Revue de droit international et de législation comparée *(De Visscher)*.
Rev = Revue de droit international privé (früher *Darras*, jetzt *De Lapradelle*).
Red. = Redaktion dieser Zeitschrift.
Riv. = Rivista di diritto internazionale *(Anzilotti)*.
R.G. = Revue générale de droit international public *(Fauchille*, jetzt *Marcel Sibert)*.
RG. = Reichsgericht.
V.V. = Vertrag von Versailles.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.
Ztschr. = diese Zeitschrift.

Römische Ziffern mit folgender arabischer Ziffer (z. B. III 399) bezeichnen Band und Seite, bei Zeitschriften Band und Heft, arabische Ziffern bei literarischen Zitaten die Seite.

Zeitdaten sind mit Ziffern bezeichnet (z. B. 5. 12. 01 = 5. Dezember 1901).

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des XXXIX. Bandes.

Abhandlung. Seite

Rechtsprechungsmethode und das Problem im Falle Ogden c. Ogden. Von Prof. Dr. *J. H. I. Hughes* in Leeds . . 1—16

Haager Gerichts- und Schiedsgerichtssprüche.

Arrêt des Ständigen Internationalen Gerichtshofes vom 26. April 1928 betr. die Minderheitsschulen in Oberschlesien . . . . . 17—83

Berichte über Kongresse, Konferenzen, Gesellschaften, Institute.

1. Internationale amerikanische Juristenkommission 1927 . 84—171
2. Fünfte und sechste Haager Konferenz für internationales Privatrecht 1925, 1928 . . . . . 357—386
3. Interparlamentarische Union Berlin 1928 . . . . . 436—438
4. International Law Association Wien 1926 . . . . . 438—441

Berichte über Staatsverträge.

1. Regesten der Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge seit 1914 . . . . . 387—404
2. Uebersicht der internationalen Schiedsgerichtsverträge nach Maßgabe der die Gegenstände festsetzenden Formeln 405—420
3. Der Kellogg-Pakt . . . . . 421—426
4. Deutsch-amerikanischer Vergleichsvertrag und Schiedsgerichtsvertrag vom 5 Mai 1928 . . . . . 427—435

Verschiedene Mitteilungen.

Exterritorialität der Mitglieder und der Beamten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag . . . 172—178

Dokumente.

1. 2 Schiedsverträge (compromis d'arbitrage) der französischen Republik . . . . . 179—190
2. Polnisches Gesetz vom 2. August 1926 betreffend internationales Privatrecht . . . . . 191—201
3. Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. August 1925 für Palästina 202—210

Digitized by Google

Seite

4. Verträge der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer amerikanischer Republiken über Untersuchungskommissionen und Schiedswesen . . . . . 211—227
   A. Vertrag über Untersuchungskommissionen vom 7. Februar 1923, proklamiert durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika am 15. Juni 1925 . . . 211—219
   B. Vertrag vom 3. Mai 1923, proklamiert durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika am 12. Januar 1927 . . . . . 219—227

Rechtsprechung.

Deutschland . . . . . 228—336
Österreich . . . . . 336—348
Schweiz . . . . . 348—352
Rumänien 352
Tschechoslowakei . . . . . 352—356

Literaturberichte.

I. Zeitschriftenschau . . . . . 442—455
II. Bücheranzeigen . . . . . 455—464
III. Bücherbesprechungen . . . . . 464—481

Alphabetisches Sachregister . . . . 482—484

Corrigenda:

S. 388 Anmerkung 2 hinzuzufügen: **45, 65.**

S. 391 bei Nr. 16: anstatt M. 9, 98 zu setzen M. 9, 106.

S. 395 bei Nr. 70: anstatt A. 189 zu setzen A. 89.

S. 395 bei Nr. 71: anstatt A. 83 [2] zu setzen A. 158 [2].

S. 398 bei Nr. 103: anstatt M. 16, 65 zu setzen Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft 1925, II 442.

S. 398: Nr. 109 (Polen-Schweden usw.) zu streichen.

S. 403 bei Nr. 160: anstatt R. 329 zu setzen A. 329.

Digitized by Google

Rechtsprechungsmethode und das Problem im Falle Ogden c. Ogden.

Von Prof. **J. D. I. Hughes** in Leeds.

Autorisierte Uebersetzung und Anmerkungen[1]) von Dr. *Wilhelm Pappenheim,* Rechtsanwalt in Wien.

Der Rechtsfall *Salvesen* (oder *von Lorang)* c. *Administrator des österreichischen Eigentums* (1927 vor dem englischen Appellhofe) veranlaßt eine Betrachtung der Rechtslage der Frau im Rechtsfalle *Ogden* c. *Ogden* (1908) und zu einer Übersicht der Versuche, die gemacht wurden, um dieser Rechtslage durch Fortbildung der Rechtsprechungsmethode Abhilfe zu verschaffen.

Der Tatbestand *Ogden* c. *Ogden*[2]) sei hier kurz rekapituliert, der Tatbestand im Falle *Salvesen* bleibe für spätere Darlegungen vorbehalten. Im Falle *Ogden* c. *Ogden* fand zwischen einer Engländerin mit Domizil in England und

---

[1]) Die Anmerkungen bezwecken für den kontinentalen und insbesondere für den deutschen Leser den Hinweis auf kontinentale Judikatur und Literatur, und auf englische Literatur außerhalb der *Law Reports;* teils zur Ermöglichung genauerer Prüfung der besprochenen Rechtsfälle, teils zur Rechtsvergleichung. Vor allem sei auf das unvergleichliche Buch von *Dicey-Keith, Conflict of Laws,* 4. Aufl., speziell auf Noten 12—17, Seite 873—899 verwiesen. Zur Parallelisierung sei genannt: *Schöndorf,* „Scheidung einer nach den Heimatgesetzen des Ehemannes ungültigen Ehe" („Scheidung" nach deutschem Sprachgebrauche ist „Trennung" nach österreichischem Sprachgebrauch) in Bd. 75 von *Iherings* Jahrbüchern der Dogmatik. Vgl. im allgemeinen auch *Otto Fischer* „Methode der Rechtsfindung im internationalen Recht", ebendort Bd. 65. *Frankenstein* I, S. 233. — Aus der Judikatur z. B. *Trib. civ. Brüssel,* 2. Mai 1923 bei *Clunet* 1924, S. 1098; *Trib. civ. Paris,* 9. April 1914, *Clunet* 1916, Seite 173; *Trib. civ. Paris,* 19. November 1920, *Trib. civ. Orange,* 11. Dezember 1920, beide *Revue dr. int. pr.* 1922—23, S. 307. Vgl. ferner die ganze Literatur und Judikatur über die Trennung jüdischer Ehen von Russen in Frankreich und Belgien.

[2]) *Clunet,* 1908, S. 547 und viel ausführlicher *Revue* 1908, S. 478. Vgl. auch *Leval* in *Clunet* 1911, S. 41 und Brüssel, 30. November 1907 bei *Clunet,* 1908, S. 1227.

Digitized by Google

einem Franzosen mit Domizil in Frankreich die Eheschließung in England nach englischer Form statt. Diese Ehe wurde von einem französischen Gerichtshofe aus dem Grunde für nichtig erklärt, weil die Zustimmung des Vaters, die nach französischem Rechte erforderlich gewesen wäre, nicht erteilt worden war. In der Folge heiratete der Franzose eine Französin in Frankreich. Sodann beantragte die Engländerin vor dem englischen Gerichte die Auflösung ihrer Ehe wegen Ehebruchs und Verlassung, die Klage wurde jedoch wegen mangelnder Gerichtsbarkeit abgewiesen, da kraft englischen Rechtes das Domizil der Frau französisch geworden war, als Folge des Eingehens einer Ehe, die als ursprünglich gültig und noch weiter zu Recht bestehend behandelt wurde. Es kam dann zu einer Eheschließungszeremonie zwischen *Ogden* und der Frau, die sich als Witwe ausgab, und zur Klage *Ogdens* auf Nichtigkeitserklärung dieser Ehe. Sie hatte Erfolg, weil diese zweite Ehe als bigamisch und ungültig angesehen wurde.

Das Ergebnis der Ehetrennungsklage der Frau und *Ogdens* späterer, erfolgreicher Nichtigkeitsklage zeigt, daß die Frau in einem Komplex von Rechtsregeln gefangen war, die isoliert nicht unvernünftig waren, aber in ihrer Zusammenwirkung zu Härte führten.

Die Hauptbestandteile des Komplexes sind die folgenden:

1. daß die in England nach englischen Formen geschlossene Ehe gültig ist,
2. daß eine solche Ehe nicht darum ungültig ist, weil gewisse gemäß der Nationalität des Ehemannes erforderliche Formalitäten nicht beobachtet wurden,
3. daß eine solche Ehe, soweit die englischen Gerichte mit der Sache befaßt werden, durch ein Nichtigkeitserkenntnis der Gerichte des Staates des Ehemannes aus dem Grunde, weil es an etwas fehlt, was wir in England als Einhaltung gewisser Formalitäten ansehen, nicht annulliert wird,
4. daß die Gerichte des Domizils der Parteien a u s s c h l i e ß l i c h e Gerichtsbarkeit zur Ehetrennung besitzen,

Digitized by Google

5. daß die Frau, als abhängige Rechtspersönlichkeit, das Domizil ihres Ehemannes erwirbt,
6. daß nach Ansicht der französischen Gerichte eine Ehe der in diesem Falle als Beispiel erörterten Art als ungültig zu erklären ist,
7. daß daher die Gerichte des Domizils, als französische, der Frau nicht durch Ehetrennung Abhilfe gewähren könnten, da Ehetrennung voraussetzungsgemäß den Bestand einer Ehe erfordert.

Die Zusammenfassung dieses Komplexes in ein logisches Ganzes hatte zum Ergebnis den Schluß auf den Tatbestand, daß eine bigamische Ehe nichtig sei und *Ogden* bekam sein Nichtigkeitserkenntnis.

Klärlich ist für diese Rechtslage eine Abhilfe erforderlich. Lassen wir die jederzeit unerwünschte Möglichkeit des Eingreifens der Gesetzgebung augenblicklich außer acht und sehen wir zu, welches die nächsten Angriffslinien in einem solchen Falle sind.

Erstens können wir den Komplex abstrakter Regeln prüfen, um zu sehen, ob er in sich logisch geschlossen ist. Offenbar paßt er nicht zu den Lebenserscheinungen, die an diesen Komplex herangebracht werden. Die Regeln mögen einzeln oder in kleineren Gruppierungen gut fungiert haben, aber in unserem Falle lassen sie im Stich. Mag sein, daß sie notwendig im Stiche lassen müssen, daß hier ein Fall von Härte vorliegt, der um des wichtigeren Gutes der Erhaltung eines Systems, das die Mehrheit der Fälle deckt, erduldet werden muß. Andererseits könnte vielleicht der unbefriedigende Erfolg des Regelkomplexes dem Umstande zuzuschreiben sein, daß die Regeln ihre wahre Tragweite nur durch ihre mittels logischen Prozesses aus ihnen selbst vorzunehmende Weiterentwicklung finden können — von innen heraus, wie *Savigny* gesagt haben könnte.

Zweitens mögen wir, unter der Annahme, daß dieser Regelkomplex sich an der neuen Gruppe von Tatsachen nicht bewährt hat, es ablehnen den Versuch zu machen, das Sy-

Digitized by Google

stem durch einen rein logischen Prozeß zu ergänzen, sondern vorziehen, sozusagen eine neue Rückführung zu den Tatsachen des Lebens herzustellen, zuzusehen, ob auf diese Weise irgend eine neue Regel oder irgend eine nötige Modifikation der alten Regeln beschafft werden kann. Dieser Vorgang mag als soziologische Methode bezeichnet werden. Die Regeln waren schon ursprünglich aus menschlichen Institutionen hergeleitet und nicht in die Luft formuliert. Bewähren sie sich nicht, so seien sie neueurlich, zur Weiterentwicklung, auf diese menschlichen Institutionen rückgeführt, so daß die Logik dem Leben dienstbar wird. Logik wird noch immer nötig sein, um irgendwelche neue Regeln mit den bereits vorhandenen in Übereinstimmung zu bringen, aber sie wird nicht hemmend wirken, wenn das Leben eine Ausgleichung verlangt.

Drittens, ebenfalls unter der Annahme, daß die Regeln sich nicht bewährt haben, mag man sich entschließen einen kleinen Schnitt zu machen und, koste es was es wolle, eine Ausnahme zuzulassen und dem Glücke anheimzustellen, daß die Ausnahme nicht zu weiterer Störung führe und daß sie schließlich ein Prinzip erkennen lasse, das der logischen Harmonisierung mit den bereits bestehenden Regeln fähig sei. Das mag man eine utilitaristische[3]) Lösung nennen, die die Logik außer acht läßt, ihre Aufmerksamkeit den unmittelbaren Lebenstatsachen zuwendet und eine rein empirische (individuelle) Lösung ergreift.

Alle diese Arten richterlichen Verhaltens haben die Lösung des uns vorliegenden Problems beeinflußt. Das soziologische Verfahren scheint fehlgeschlagen zu haben, das utilitaristische scheint zu zweifelhaften Ergebnissen geführt zu haben, das logische scheint noch nicht vollständig zu sein.

Sicherlich war eine der Hauptursachen der Störung die fünfte Regel des Komplexes, daß die Frau das Domizil ihres Ehegatten erwirbt. Beruht diese Regel auf der normalen

[3]) Es ist unerwünscht, ein Fremdwort im Deutschen durch ein anderes Fremdwort zu ersetzen, hier wäre opportunistisch statt utilitaristisch für den Deutschen schärfer.

Digitized by Google

Übung der Ehe, daß die Frau mit dem Manne lebt, so mag sie einer Modifikation fähig sein, um abnormen Fällen gerecht zu werden, wenigstens wenn die Frau getrennt vom Manne unter solchen Umständen lebt, daß das Recht sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung mit ihm zu leben entheben würde. Dieser Weg wurde von Sir *Robert J. Phillimore* im Falle *Le Sueur* c. *Le Sueur*[4]) eingeschlagen. In diesem Falle war das gemeinschaftliche eheliche Domizil in Jersey gewesen und der Ehebruch des Mannes war dort begangen worden. Er verließ seine Ehefrau und nahm seinen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten. Hierauf kam die Frau nach England, meinte hier ein Domizil zu erwerben und brachte bei den englischen Gerichten eine Klage auf Auflösung ihrer Ehe ein. Die erste Frage war offenbar die: hatte sie ein Domizil hier, auf das die Gerichtsbarkeit der englischen Gerichte gegründet werden konnte?

Sir *Robert Phillimore* zitiert zuerst gewisse gelegentliche *Dicta Lord Cranworth's* im Falle *Dolphin* c. *Robins* (1869)[5]), die auf die soziologische Angriffslinie hinweisen. Er schreitet dann zur Entwicklung dieser *dicta* und zur Enunziation des wirksamen Grundsatzes, daß das Domizil der Frau sich gründet „auf die Pflicht der Frau mit ihrem Manne zu leben" und er setzt fort „aber auch auf die Vermutung, daß er seinem Ehegelübde treu sein werde. Läßt er diese Verpflichtung außer acht, begeht er einen Verstoß, der sie berechtigt gerichtliche Scheidung oder Ehetrennung zu verlangen, so muß ihre gesetzliche Pflicht mit ihm zu leben beträchtliche Änderung erfahren und in manchen Fällen gänzlich erlöschen, denn es ist möglich, daß die Fortdauer der Lebensgemeinschaft sie des Anspruchs auf jene Rechtsmittel berauben könnte, zu welchen sein übles Verhalten, wenn sie nicht verzeiht, ihr das Recht einräumt . . . . Im ganzen bin ich geneigt, zugunsten der Klägerin die Richtigkeit der Meinung anzunehmen, daß Verlassung durch den Ehemann die

[4]) (1877) vgl. z. B. *Nelson, Selected Cases,* 1889, S. 119 oder bei *Westlake* (1905), S. 325.

[5]) (1859) *Westlake* (1905), S. 325; *Lorenzen Cases,* (1909), S. 539.

Digitized by Google

Frau ermächtigen kann, ohne gerichtliche Bewilligung der Ehescheidung ein neues Domizil für sich selbst zu wählen und indem ich zu diesem Schluß gelange, bin ich mir dessen bewußt, daß ich einen Schritt weiter gehe als gerichtliche Entscheidungen bisher gegangen sind".

Dies ist die soziologische Methode, die Rückführung gesetzlicher Grundsätze auf soziale Institutionen, so daß sie neu bestimmt werden, wenn die Tatsachen des Lebens es erheischen. Das Ergebnis der Methode ist die Prägung eines neuen Grundsatzes im Rechte des Domizils. Daß der Rechtsfall *Le Sueur* c. *Le Sueur* aus einem anderen Rechtsgrunde gegen die Frau entschieden wurde, ist für unsere Frage belanglos. Keine der oben erörterten drei Methoden richterlicher Tätigkeit hat ausschließliche Gültigkeit. In diesem Falle sollten die Früchte der soziologischen Methode durch utilitaristische Erwägungen kontrolliert und womöglich durch Logik harmonisiert werden. Die utilitaristische Grundlage für die Regel, daß die Frau das Domizil des Ehegatten erwirbt, ist, daß man eine Jurisdiktion mit ausschließlicher Entscheidungsgewalt über Dinge dieser Art haben sollte, daß es eine schwere Unzukömmlichkeit wäre, falls die Gerichte eines neuen Domizils des Ehegatten auf sein Einschreiten um Ehetrennung die e i n e Entscheidung und die Gerichte des Domizils der Ehefrau eine a n d e r e Entscheidung fällen würden. Der Herausforderung durch Nützlichkeitserwägungen würde die Logik der soziologischen Lösung durch die Anregung zu Hilfe kommen, daß, wenn wir der verlassenen Frau erlauben, ein eigenes Domizil zu erwerben, darin billigerweise enthalten sein müßte, daß das Domizil der Frau der maßgebende Rechtsstand in Ehesachen werden sollte. Auf diese Weise hätten die Tatsachen des Lebens einen neuen Komplex von Regeln ins Recht hineingebracht und die Verlassung durch den Ehegatten würde sich im Spiegel des Rechtes abspiegeln. Die dem Ehegatten gemäß des Gedankens des Richters *Gorell Barnes* im Falle *Armytage* c. *Armytage*[6]) auferlegte Unbeachtlichkeit seiner Be-

[6]) (1898) *Nembhard Hibbert, Int. Priv. Law*, S. 70.

Digitized by Google

hauptungen *(estoppel)* würde kraft der Fiktion der Unwidersprechbarkeit der Behauptung der Ehegattin, daß ihr Domizil in England sei, zu demselben Resultate führen. Wäre die Rückführung auf soziales Leben eine gültige Methode, so würde es nicht nötig sein die empirischen (individuellen) Grenzen dieses Dictums zu beschränken, welches die Lösung auf den Fall der Ehegattin einengte, „die bis zu der Zeit wo sie verlassen wurde, oder verlassen zu sein begann, mit ihrem Ehegatten ihr Domizil in England hatte". Wir können ausländischen Gerichten die Annahme einer Doktrin nicht diktieren, aber wir könnten sagen, daß nach unserer Ansicht die Tatsache der Verlassung diese rechtlichen Folgen haben sollte, und weiter, daß nach unserer Ansicht von allen Gerichtsbarkeiten die Einräumung gemacht werden sollte, daß in solchen Fällen das Domizil der Frau das maßgebende werden sollte.

Man wird indes allerdings sehen, daß die soziologische Methode in diesem Falle unfruchtbar geblieben ist, da die Aussprüche von Sir *Robert Phillimore* im Hause der Lords nicht gutgeheißen wurden. Die Nützlichkeitserwägungen, die der Annahme der Möglichkeit doppelten Domizils entgegen sind, haben das Recht in eine sehr strenge Anwendung der abstrakten Logik der Situation hineingetrieben, so daß diese nicht dazu diente, neue Resultate mit den alten zu harmonisieren, sondern die alten derart zu bekräftigen, daß nur ein Wunder logischer Weiterbildung das Problem lösen kann.

Ehe wir dies in Erwägung ziehen, muß auch noch die rein empirische (individuelle) Lösung berücksichtigt werden, die auf Utilitätsgründen im engsten Sinne beruht: hier liegt eine Härte vor, machen wir einen Schnitt ins Recht um sie zu beseitigen. Es genügt auf das oben bezogene dictum des Richters *Gorell Barnes* zu verweisen, das empirisch (individuell) auf die Tatsachen des besonderen Falles sich beschränkt und durch Anwendung der Lehre von der Unbeachtlichkeit des Vorbringens des Ehemanns *(estoppel)* mit einem Duft von Gesetzlichkeit durchtränkt wird; o d e r auf die Anregung im Falle *Ogden* c. *Ogden*, im Nullitätsprozeß,

Digitized by Google

inhaltlich einer Bemerkung über die Erfolglosigkeit des früheren Einschreitens der Frau um Ehetrennung, daß, nachdem die Gerichte des Domizils des Ehegatten die Ehegattin ihrer Verpflichtungen gegen den Mann enthoben haben, die Frau nunmehr zu ihrem eigenen Domizil zurückkehrt, wobei der Duft der Gesetzlichkeit hergeleitet würde aus einer Hindeutung auf „Rückverweisung". Das Gericht hatte keine glückliche Hand, indem es ohne Bezugnahme auf logische Argumentation oder den Geist einer sozialen Einrichtung im Falle *Statathos* c. *Statathos*[7]) und geradezu bilderstürmerisch im Falle *De Montaigu* c. *De Montaigu*[8]) solche empirische (individuelle) Lösungen guthieß. Die Tatbestände in diesen beiden Fällen führen zu denselben Rechtsfragen wie der Tatbestand im Falle *Ogden* c. *Ogden*, in dem ersteren infolge des Verlangens des griechischen Rechtes, daß ein griechischer Priester bei allen Eheschließungen anwesend sein müsse und der Norm, daß in bezug auf die Gültigkeit der Ehe eines griechischen Staatsbürgers das Recht des Staates des Ehemannes anzuwenden sei, im letzteren Falle wieder, weil die Sachlage so geartet war, daß vom Gesichtspunkte des französischen Rechtes die Ehe als eine geheimgehaltene zu gelten hatte. In beiden Fällen hatte eine Engländerin mit Domizil in England einen Fremden geheiratet, der vor den Gerichten seines ausländischen Domizils ein Nichtigkeitsurteil erlangte, so daß dann die Ehegattin wegen Verlassung und Ehebruchs vor den englischen Gerichten um Ehetrennung einschritt. Die Ausführungen des Richters *Bargrave Deane* im Falle *Statathos* c. *Statathos* sind instruktiv. „Es wird von mir verlangt, daß ich in diesem Gerichtshofe zum ersten Male die in Anregung gebrachte Rechtshilfe gewähre. Unzweifelhaft bedeutet das einen Bruch mit dem, was hier immer Rechtsregel und Praxis war, nämlich daß das Domizil der Frau immer das des Mannes ist, welches auch dieses letztere sein mag. Ich würde mich bei dem Vor-

[7]) (1912) *Clunet*, 1913, S. 963.
[8]) Vgl. Note 6.

Digitized by Google

gang, den ich einzuschlagen im Begriffe bin, viel glücklicher fühlen wenn ich wüßte, daß meine Entscheidung vor den Appellhof kommt und daß die höhere Instanz in die Lage kommt, sich mit ihr zu beschäftigen und ihr Urteil darüber aussprechen kann. Aber ich nehme immer meinen Mut in meine Hand und handle, soweit ich kann, entsprechend dem, was ich als gerecht und recht empfinde und ansehe. Bin ich im Unrecht damit, was ich in diesem Falle zu tun im Begriffe bin, so hoffe ich, daß es nicht als Präzedenzfall gelten wird wenn nicht und solange nicht der Appellhof eine Gelegenheit gehabt hat, ihn zu prüfen . . . Ich denke, daß einer Engländerin, die hier domiziliert war und hier geheiratet hat, zu sagen, daß sie in England eine Ehefrau ist, aber keine Ehefrau in Griechenland, der Heimat ihres Mannes, eine Schande für unser Recht und unsere Praxis wäre. Es muß einen Ausweg geben. Der einzige Ausweg ist der, der vorgeschlagen wurde".

Sir *Samuel Evans,* der Richter, der im Falle *De Montaigu* c. *De Montaigu* den Vorsitz führte, sagte: „Die Situation ist unerträglich für die Frau und ich finde es richtig, wo erforderlich, in einem Falle wie diesem, eine Ausnahme von der gewöhnlichen Regel, wonach das Domizil diese Fälle beherrscht, zu machen und ihr ein Auflösungsurteil zu gewähren, als einen praktischen Weg ihr die Abhilfe zu geben, auf die sie ein Recht hat und ohne die sie große Härte erleiden müßte. Ich glaube es ist besser diese Ausnahme zu machen, als an der starren Regel oder der erwähnten Rechtstheorie festzuhalten".

Weder richterliche noch außerrichterliche Meinung haben eine Tendenz gezeigt, diese Lösung festzulegen.

Wo man sagen kann, daß weder die soziologische noch die eng-utilitaristische Methode für eine Lösung gesorgt haben, muß man erwarten zu finden, wie das auch Tatsache war, daß die Logik strenger geworden ist, vielleicht auf diesen Weg gezwungen durch erweiterte Zweckmäßigkeitserwägungen. Die Rückführung auf die Natur der Ehe ist mißlungen. Es wäre sicherlich revolutionär, der verlassenen

Digitized by Google

Frau den Anspruch auf das maßgebende Domizil zu gewähren und nur auf diesem Wege könnte die vorgeschlagene Lösung wirksam sein. Der Hinweis auf unmittelbar vorliegende Härte hat verfehlt mehr hervorzubringen, als eine empirische (individuelle) Ausnahme von der rechtlichen Regel. Kann strengere Rechtslogik selbst die Lösung erbringen, so ist das sicherlich zu wünschen.

Die moderne Verwerfung einer soziologischen Lösung kann am besten exemplifiziert werden durch ein Zitat aus der Ansicht des Lord *Cave* im Falle *Lord Advocate* c. *Jeffrey* [9]). „Mylords, ich bezweifle, daß die Regel, daß das Domizil der Frau dem des Mannes folgt, nur auf ihrer Pflicht mit ihm zu leben, begründet ist. Es scheint mir richtiger zu sagen, daß sie eine Folge der durch das Eheband hervorgebrachten Einheit von Mann und Frau ist". Mit anderen Worten, die Regel, die die Wurzel der Schwierigkeit darstellt, ist eher zu betrachten als ein Schluß aus dem Status, den das Recht Eheleuten auferlegt, als wie als Reflex aus dem gemeinsamen Leben der Frau mit dem Manne. Abbrechen dieses gemeinsamen Lebens kann daher die Rechtsregel nicht modifizieren, es folge denn diesem Abbrechen eine gesetzliche Abänderung des den Parteien auferlegten Status, eine Theorie, die mit härtester Logik angewandt wurde im Fall *Attorney General for Alberta* c. *Cook* [10]), wo entschieden wurde, daß ein Abbrechen des gemeinsamen Lebens, das durch ein gerichtliches Separationserkenntnis anerkannt wurde, keine weitere Wirkung hatte, da der Status noch aufrecht blieb, aus dem die Regel abgeleitet werden konnte.

In dem zuletzt bezogenen Falle wandte das Richter-Komitee des *Privy Council* die Logik noch strenger an, nicht nur durch definitive Verwerfung jeder soziologischen Bezugnahme, sondern auch durch Subsumtion der Domizilregel unter die Maxime der *Common Law*, daß Mann und Frau

---

[9]) (1921) *Dicey-Keith*, S. 844.
[10]) (1926) *Clunet* 1927, S. 173.

Digitized by Google

eins seien: ein merkwürdiger Kraftzuwachs zugunsten eines von *Equity* und Gesetzgebung so sehr unterwaschenen Grundsatzes, und, mit tiefem Respekte sei es gesagt, eine vielleicht nicht zu rechtfertigende Annahme, daß dieser Grundsatz die moderne Vorstellung von dem Status, den das Recht in bezug auf die Ehe auferlegt, entsprechend wiedergebe.

Da sich der Komplex der Regeln als zu unbeugsam für eine Einwirkung durch Bezugnahme auf Tatsachen erwies, scheint die einzige Möglichkeit einer Lösung — außer durch die Gesetzgebung [11]) — eine Prüfung des Komplexes in der Beziehung zu sein, ob nicht dessen schlechtes Funktionieren durch mangelhaften logischen Zusammenhang in dem Komplexe selbst veranlaßt ist. Die dritte Regel in der Komplexgruppe scheint darauf hinzudeuten. Wenn die Gerichte des Domizils für Ehetrennung zuständig sind, ist es logisch, ihnen die Zuständigkeit für Ehenichtigkeit abzusprechen? Wenn über Statusfragen von den Gerichten des Domizils zu erkennen ist, und das Domizil des Ehegatten maßgebend ist, sollten nicht die Gerichte, die gezwungen sind Ehetrennung zu versagen, weil sie auf Nichtigkeit der Ehe erkannt haben, als berechtigt anerkannt werden, wirksam Nullität auszusprechen, so daß kein Begehren auf Trennung mehr nötig wäre? Diese Lösung wurde im Falle *Ogden* c. *Ogden* aus den folgenden Gründen verweigert: erstens, weil in Nullitätsprozessen das Domizil der Frau nicht das des Mannes wäre, wenn die Ehe nie gültig gewesen wäre; zweitens: weil die Gerichtsbarkeit des Domizils in Nullitätsprozessen nie eine ausschließliche sein könnte; drittens: weil es unbegreiflich wäre, wenn ein französisches Erkenntnis aus den in diesem Falle vorliegenden Gründen eine gültige englische Ehe vernichten könnte.

Auf diese Einwendungen könnte man antworten: *ad 1:* daß spekulative Schwierigkeiten, die aus der Rückwirkung

[11]) *Dicey-Keith,* Note 14, Entwurf einer Act betr. Ausdehnung der englischen Gerichtsbarkeit.

Digitized by Google

des Nullitätserkenntnisses sich ergeben, uns nicht hindern müssen der Frau das Domizil des Mannes zuzuerkennen, bis das Urteil gefällt ist, *ad 2:* daß, ob die Gerichtsbarkeit des Domizilgerichts ausschließlich ist oder nicht, eine spätere Frage ist, die erst aufzuwerfen wäre, nachdem seine Gerichtsbarkeit überhaupt anerkannt wäre; *ad 3:* daß, nachdem die englischen Gerichte *rebus sic stantibus* Fälle vor sich haben müssen, für welche das englische Recht bisher nur zweifelhafte Lösungen beigebracht hat, der Wunsch in einem vorausgesetzten Konflikt mit fremdem Recht das englische Recht durchzuhalten, der durch die Logik gewiesenen Lösung nicht im Wege stehen sollte.

Der Fall *Salvesen* im Haus der Lords lehrt die richtige Logik und widerlegt autoritativ die Einwendungen im Falle *Ogden* c. *Ogden.*

Die Logik besteht darin, daß die Angriffe auf die fünfte Regel des Komplexes aufzugeben, daß aber die dritte und vierte Regel aus einem übergeordneten Satze abzuleiten sind und so zu zeigen, daß die dritte Regel unlogisch formuliert ist.

Im Falle *Salvesen* war der Tatbestand der folgende: Im Jahre 1897 wurde eine Ehezeremonie zwischen Miß *Salvesen,* einer Engländerin mit Domizil in Schottland, und dem österreichischen Staatsangehörigen *von Lorang* in Paris vollzogen. Sie ließen sich in Wiesbaden nieder und lebten dort als Mann und Frau bis 1923, nur daß während des Krieges während *von Lorang* bei der österreichischen Armee diente, die Frau in der Schweiz lebte. 1923 erhob der Verwalter der österreichischen Vermögenschaften Anspruch auf das in den Händen der Bevollmächtigten der Ehefrau in Schottland befindliche bewegliche Vermögen derselben, und zwar gemäß der Österreich betreffenden Friedensvertragsverordnung von 1920 und einer abändernden Verordnung von 1921, aus dem Grunde, weil die Frau durch die Eheschließung österreichische Staatsangehörige geworden sei. Die Verwahrer der Vermögenschaften leiteten ein Gerichtsverfahren ein um entscheiden zu lassen, wer den Anspruch auf die Vermögen-

Digitized by Google

schaften habe, da die Frau jetzt behauptete, ihre Eheschließung in Paris sei null und nichtig gewesen, weil gewisse vom französischen Rechte erforderte Formalitäten nicht beobachtet worden seien. Sie teilte mit, sie beabsichtige einen Nullitätsprozeß beim Gerichte in Wiesbaden, wo sie und *von Lorang* ihr Domizil hätten, anzustrengen und das Verfahren zur Feststellung des Anspruchsberechtigten auf das schottische Vermögen wurde zu diesem Zwecke ausgesetzt. Das Gericht in Wiesbaden erklärte die Ehe für null und nichtig. Nun wurde das Verfahren in Schottland aufgenommen, die Zuständigkeit des deutschen Gerichts anerkannt und die Frage war nun, ob dessen Urteil die schottischen Gerichte dergestalt binde, daß die Prüfung des Anspruchs des Verwalters der österreichischen Vermögenschaften, der auf der Eheschließung und dem so erworbenen Staatsbürgerrecht der Ehefrau beruhte, sich erübrige. Es wurde Kollusion vor dem deutschen Gerichte behauptet, aber alles was ersichtlich wurde, war die Möglichkeit, daß ein gesetzliches Recht ausgeübt worden war um ein Nichtigkeitsurteil in der Absicht zu erwirken, das fragliche Vermögen behalten zu können.

Das Haus der Lords erkannte, daß das Urteil des deutschen Gerichtes als das Urteil des Gerichtes des Domizils der Streitteile und daher eines Gerichtes mit Gerichtsbarkeit für den Prozeß von den englischen und schottischen Gerichten als bindend anzuerkennen sei.

Die Logik der Sache, in Betracht der uns beschäftigenden Untersuchung, nämlich die Ableitung der dritten und vierten Regel aus einem übergeordneten Satze, behufs Nachweises, daß Satz 3 unlogisch formuliert ist, wurde von Viscount *Dunedin* (1927) *in nuce* zusammengefaßt wie folgt: „Ich bin daher der Ansicht, daß ein Nichtigkeitsurteil genau so als *res* aufzufassen ist wie ein Ehetrennungsurteil“ [12]).

Die Grundsätze, die Ehetrennungs- und Nichtigkeitsurteile zu beherrschen haben, sind daher beide aus dem höheren Grundsatze abzuleiten, daß die zu entscheidende *res*,

[12]) Nach englischer Ausdrucksweise sind *inter omnes* gültige Statusurteile Urteile *in rem*.

Digitized by Google

nämlich der *status*, zur Wirksamkeitssphäre des Domizilgerichtes gehört. In den Fällen vom Typus *Ogden* sollte daher dem Nichtigkeitsurteil solche erweiterte Anerkennung zugestanden werden, wie einem von den Domizilgerichten gesprochenen Ehetrennungsurteil und wie sie dem Nichtigkeitsurteil im Falle *Salvesen* zuerkannt wurde, so daß eine Ehetrennungsklage überflüssig würde. Man könnte ja allerdings argumentieren, daß im Falle *Salvesen* das Domizilgericht auf Nichtigkeit wegen Nichtbeobachtung der Formen des französischen Rechtes erkannte, nach welchem die Ehe geschlossen worden war, während jetzt empfohlen wird, daß die englischen Gerichte einem ausländischen Nullitätserkenntnis Wirkung zuerkennen sollen, das trotz aller Beobachtung der englischen Formen bei der Eheschließung ergangen ist, und auf Gründen beruht, die die englischen Gerichte nicht bestimmen würden, die Ehe von sich aus für ungültig zu erklären.

Logik muß dieses Hindernis beseitigen, wenn sie so straff ist wie bei der Lösung des Falles *Salvesen*. Die erhobene Einwendung ist nur eine andere Form der Auffassung der Sache mehr als Konflikt zwischen französischem und englischem Recht wie als grundsätzliche Frage, und sie beruht auf der Aufrechterhaltung der Gültigkeit einer bloßen Form gegen das die Wesenheit der Dinge erfassende Urteil der Domizilgerichte.

Man könnte der Ansicht sein, daß die Unterscheidung von Bedeutung ist, daß im Falle *Ogden* die Frau England nie verlassen hatte, während sie im Falle *Salvesen* tatsächlich lange mit ihrem Ehegatten in Deutschland ihren Aufenthalt gehabt hatte, und in Schottland nur bis zur Eheschließung domiliziert gewesen war. Von dieser Grundlage aus zu argumentieren wäre nur eine andere Form soziologischer Rückführung, die durch die oben erörterte strikt logische Rechtsanwendung ausgeschlossen wurde: von der Frau gilt, daß sie das Domizil des Mannes als Wirkung der Eheschließung erwirbt, und die logischen Konsequenzen ergeben sich, ob tatsächliche Lebensgemeinschaft statthat oder

Digitized by Google

nicht. Dieselbe Unterscheidung könnte auch in der folgenden Weise relevant sein. Wird der im Falle *Ogden* geltend gemachte Gesichtspunkt urgiert, daß nämlich in einem Nichtigkeitsfall gezeigt wird, es sei das Domizil der Frau niemals das des Mannes gewesen, so daß die Gerichte, die das Nichtigkeitserkenntnis aussprachen, nicht die Gerichte des Domizils hatten sein können und darum nicht als Domizilgerichte für ein auf Status bezügliches Erkenntnis von anderen Gerichten haben Anerkennung verlangen können — wird dieser rechtliche Gesichtspunkt urgiert, so könnte man argumentieren, daß bei einem Tatbestand wie im Falle *Salvesen* die Frau ein sekundäres Domizil hat, das sie durch ihre persönliche Niederlassung im Auslande erworben hat, (wenn auch nicht als Ehefrau), und das unbeeinflußt bleibt durch die Wirkung des Nichtigkeitserkenntnisses auf das durch die Eheschließung erworbene Domizil. Dieses persönlich erworbene Domizil — so könnte man argumentieren — würde übrig bleiben als Stütze der außerterritorialen Wirksamkeit des Erkenntnisses im Falle *Salvesen*, würde aber dem Tatbestande im Falle *Ogden* fehlen, wo die Frau England nie verlassen hat.

Die erschöpfende Antwort auf diese Gedankenweise wäre die folgende: erstens, es ist sehr zweifelhaft, ob der Frau bei diesem Sachverhalt ein persönlich erworbenes Domizil zugestanden werden kann; zweitens, die ganze Grundlage der versuchten Unterscheidung der Tatbestände ruht auf dem Grade der Anspannung der Rückwirkung des Erkenntnisses, die zu unüberwindlichen Schwierigkeiten führt. Es wird die Frage gestellt: Wie kann man ein Nichtigkeitserkenntnis aus dem Grunde anerkennen, daß es vom Domizilgerichte herrührt, wenn das Erkenntnis selbst das Domizil leugnet, das die Grundlage seiner Anerkennung ist? Hierauf sofort die Antwort: Wie kann man annehmen, daß das zur Anerkennung des Erkenntnisses erforderliche Domizil nicht existiert, ohne das Erkenntnis gerade zu dem Zwecke anzuerkennen, daß es die Grundlage für dessen Nichtanerkennung liefere? Mit anderen Worten: wir geraten in einen noch un-

Digitized by Google

erbittlicheren *circulus inextricabilis* hinein, als der war, auf den in anderem Zusammenhang hingewiesen wurde.

Die einzige Lösung besteht darin, der Frau ein durch die Ehe erworbenes Domizil zuzugestehen und sich an die logischen Konsequenzen zu halten, mag die Ehe zur Wohnungsgemeinschaft im Auslande geführt haben oder nicht.

Der Gegenstand scheint ein vollkommenes Beispiel für die Wechselwirkung der Rechtsregeln zu sein, und für die Veränderung des ganzen Verhältnisses eines Regelkomplexes zu einer Tatsachengruppe durch rein innerliche logische Zurechtrückung innerhalb des Komplexes. Soweit dieses Verfahren gültig ist, haben wir eine ausgezeichnete Exemplifikation von Recht als System. Zusammengehalten mit der zweifelhaften Gültigkeit der rein empirischen (individuellen) Lösung und mit der vorgängigen Erforschung der Möglichkeit einer Rückführung auf soziale Tatsachen, stellt dieses Verfahren dar, was der wahre Geist englischer gerichtlicher Rechtsfortbildung zu sein scheint, im Gegensatz zu der einigermaßen übereilten Verwerfung der Fesseln der Logik in vielem, was heutzutage geschrieben wird.

Es ist auch charakteristisch, daß die Härte, die sich ergibt, wenn die Verlassung nicht mit einem auswärtigen Nichtigkeitserkenntnis zusammengeht, noch immer die Lösung, die zu ihrer Milderung führen könnte, erwartet.

Digitized by Google

Haager Gerichts- und Schiedsgerichtssprüche[1].

Sprüche des ständigen internationalen Gerichtshofs.

Arrêt vom 26. April 1928 betr. die Minderheitsschulen in Oberschlesien[2].

Présents:

MM. *Anzilotti*, Président,
Huber, ancien Président,
Weiss, Vice-Président,
Loder, *Nyholm*, *Altamira*, } Juges,
Yovanovitch, *Beichmann*, *Negulesco*, *Wang*, } Juges suppléants,
Schücking, Comte *Rostworowski*, } Juges nationaux.

Arrêt Nr. 12.

Droits de Minorités en Haute-Silésie
(Écoles minoritaires).

Entre le Gouvernement allemand, représenté par M. le Dr. *Budding*, président de district à Marienwerder,

Demandeur,

et le Gouvernement polonais, représenté par M. *J. Mrozowski*, président à la Cour suprême de Varsovie,

Défendeur,

---

[1]) Über die vorhergehenden *arrêts* vgl. diese Zeitschrift Bd. XXXI, S. 283, XXXIII 434, XXXV 276, XXXVI 197, XXXVII 321, 344, XXXVIII 311, 327.

[2]) Abgedruckt: *Publications de la Cour permanente de justice internationale. Série A. Nr. 15. Recueil des arrêts Nr. 12. Leyden 1928, A. W. Sijthoff* **[= Arrêt Nr. 12].**

Digitized by Google

La Cour,

composée ainsi qu'il est dit ci-dessus,

après avoir entendu les Parties en leurs observations et conclusions,

a rendu l'arrêt suivant:

Par Requête introductive d'instance, déposée au Greffe de la Cour le 2 janvier 1928, conformément à l'article 40 du Statut et à l'article 35 du Règlement de la Cour, le Gouvernement allemand a introduit devant la Cour permanente de Justice internationale une instance concernant l'exercice des droits des minorités par rapport aux écoles publiques en Haute-Silésie, droits visés par les articles 74, 106 et 131 de la Convention germano-polonaise relative à la Haute-Silésie.

La Requête, dans le texte original anglais, conclut à ce qu'il plaise à la Cour dire et juger:

„that Articles 74, 106 and 131 of the German-Polish Convention relating to Upper Silesia of May 15th, 1922, establish the unfettered liberty of an individual to declare according to his own conscience and on his own personal responsibility that he himself does or does not belong to a racial, linguistic or religious minority and to choose the language of instruction and the corresponding school for the pupil or child for whose education he is legally responsible, subject to no verification, dispute, pressure or hindrance in any form whatsoever by the authorities; that any measure singling out the minority schools to their detriment is incompatible with the equal treatment granted by Articles 65, 68, 72, paragraph 2, and the Preamble to Division II [1])"

---

[1]) Traduction du Greffe distribuée à partir du 5 janvier 1928 conformément à l'article 36 du Règlement de la Cour:

„que les articles 74, 106 et 131 de la convention germano-polonaise relative à la Haute-Silésie en date du 15 mai 1922, établissent pour tout individu la liberté sans restriction de déclarer en conscience et sous sa responsabilité personnelle qu'il appartient ou n'appartient pas à une minorité ethnique, de langue ou de religion, et de choisir, sans vérification, contestation, pression ou empêchement quelconques de la part des autorités, la langue dans laquelle il désire que soit instruit l'élève ou l'enfant de l'éducation duquel il est légalement responsable, et l'école appropriée qu'il doit fréquenter, et que toute mesure d'exception au détriment des écoles minoritaires est incompatible

Digitized by Google

La Requête du Gouvernement allemand a été, conformément à l'article 40 du Statut, communiquée, le 3 janvier 1928, au Gouvernement polonais.

A la date du 2 janvier 1928, le Gouvernement allemand avait, en même temps que la Requête, déposé son Mémoire en l'affaire. Par une ordonnance datée du 3 janvier 1928, le Président de la Cour a pris acte du dépôt du Mémoire, effectué par le demandeur à la date du 2 janvier, et fixé comme suit, conformément à l'article 33, alinéa 3, du Règlement de la Cour, les délais pour le dépôt des pièces ultérieures de la procédure écrite:

Pour le dépôt, par le défendeur, du Contre-Mémoire, le samedi 4 février 1928.

Pour le dépôt, par le demandeur, de la Réplique, le mercredi 22 février 1928.

Pour le dépôt, par le défendeur, de la Duplique, le samedi 10 mars 1928.

Le Gouvernement polonais ayant sollicité une prorogation du délai qui lui avait été imparti pour le dépôt de son Contre-Mémoire, le délai pour le dépôt de cette pièce a été, en vertu d'une nouvelle ordonnance du 3 février 1928, fixé au 20 février 1928. La même ordonnance a fixé au 1 er mars le délai pour le dépôt, par le demandeur, de sa Réplique. Le Contre-Mémoire et la Réplique du défendeur ont été présentés au jour ainsi prévu.

---

avec le traitement d'égalité prescrit par les articles 65, 68, 72, alinéa 2, et par le préambule du titre II".

Dans une traduction en français de la Requête, communiquée le 7 janvier 1928 par le Gouvernement allemand, les conclusions sont libellées comme suit:

„que les articles 74, 106 et 131 de la Convention germano-polonaise du 15 mai 1922 relative à la Haute-Silésie accordent à toute personne la liberté absolue de déclarer, selon sa conscience et sous sa responsabilité personnelle, qu'elle appartient ou non à une minorité de race, de langue et de religion, et de choisir la langue véhiculaire et l'école correspondante pour l'élève ou l'enfant de l'éducation de qui elle est légalement responsable, sans devoir se soumettre, sous quelque forme que ce soit, à une vérification, contestation, pression ou entrave de la part des autorités; que toute mesure discriminatoire au préjudice des écoles minoritaires est incompatible avec l'égalité du traitement garantie par les articles 65, 68, 72, alinéa 2, et par le préambule à la section II".

Digitized by Google

Le délai fixé pour le dépôt de la Duplique n'ayant pas été prorogé, la dernière pièce de la procédure écrite a été déposée le 10 mars 1928.

Étant donné que la procédure écrite en cette affaire, qui était considérée comme urgente, devait être terminée le 10 mars, la session extraordinaire, qui avait été convoquée afin de permettre à la Cour de donner, avant la quarante-huitième Session du Conseil de la Société des Nations, son avis consultatif en l'affaire relative à la compétence des tribunaux de Dantzig, n'a pas été déclarée close avant cette date. La procédure écrite terminée, l'affaire relative à certains droits des minorités en Haute-Silésie (écoles minoritaires) a été inscrite, le 12 mars 1928, au rôle de la treizième Session (extraordinaire).

Au cours d'audiences tenues les 13, 15 et 17 mars, la Cour a entendu M. le Dr. *Budding*, président du district de Marienwerder, agent du Gouvernement allemand, et M. *J. Mrozowski*, président à la Cour suprême de Varsovie, agent du Gouvernement polonais, en leurs plaidoiries, réplique et duplique.

La Cour a enfin eu sous les yeux les pièces complémentaires énumérées dans l'annexe jointe au présent arrêt.

Les conclusions du Gouvernement demandeur ont été énoncées dans le texte original anglais du Mémoire, de la même manière que dans la Requête [1]).

---

[1]) Dans la traduction française du Mémoire, communiquée par le Gouvernement allemand, les conclusions sont libellées comme suit:

„Les articles 74, 106 et 131 de la Convention germano-polonaise du 15 mai 1922, touchant la Haute-Silésie, établissent sans restriction la liberté de tout individu de déclarer, conformément à sa propre conscience et sous sa responsabilité personnelle, qu'il appartient ou n'appartient pas à une minorité de race, de langue ou de religion, et de choisir pour l'enfant ou l'élève de l'éducation duquel il est légalement responsable, la langue d'enseignement et l'école correspondante, sans être soumis, par les autorités, sous quelque forme que ce soit, à aucune enquête, contestation, pression ou entrave; toute mesure exceptionnelle prise au détriment des écoles minoritaires est incompatible avec le traitement sur le pied d'égalité, garanti par les articles 65, 68, 72, alinéa 2, et le preambule du titre II".

Digitized by Google

Le Contre-Mémoire du Gouvernement polonais conclut à ce qu'il plaise à la Cour:

„débouter le Gouvernement allemand de sa demande;

éventuellement et subsidiairement, dire et juger que les articles 69, 74, 106 et 131 de la Convention germano-polonaise du 15 mai 1922 touchant la Haute-Silésie, établissent la liberté de tout ressortissant de déclarer, conformément à sa conscience et sous sa responsabilité personnelle, qu'il appartient ou n'appartient pas à une minorité de race, de langue ou de religion, ainsi que de déclarer quelle est la langue de l'enfant ou de l'élève de l'éducation duquel il est légalement responsable".

Les conclusions du Gouvernement demandeur n'ont pas subi de modification dans la Réplique. Le Gouvernement défendeur, en revanche, a fait valoir dans sa Duplique que le Gouvernement demandeur avait exclu, dans sa Réplique, l'interprétation de l'article 69 de la Convention de Genève, et il a invoqué cet argument pour conclure qu'il plaise à la Cour „se déclarer incompétente".

En outre, le Gouvernement défendeur, dans sa Duplique, a formulé l'objection, déjà indiquée dans le Contre-Mémoire, que l'affaire soumise à la Cour aurait déjà été réglée par le Conseil de la Société des Nations.

Dans les plaidoiries orales, les conclusions des Parties n'ont pas subi, quant au fond, de modification. Toutefois, l'agent du Gouvernement allemand, se référant à la nouvelle conclusion contenue dans la Duplique du Gouvernement polonais, a demandé à la Cour de statuer sur le fond, conformément à ses conclusions.

L'agent du Gouvernement polonais a maintenu ses demandes dans la procédure orale, tout en déclarant qu'il n'avait pas soulevé l'exception d'incompétence comme exception préliminaire, mais qu'il entendait la joindre au fond de l'affaire.

Point de fait.

Aux termes de l'article 88, alinéa premier, du Traité de Versailles, les habitants de la partie de la Haute-Silésie dont

Digitized by Google

les limites sont décrites dans le même article devaient être „appelés à désigner, par voie de suffrage, s'ils désirent être rattachés à l'Allemagne ou à la Pologne".

Le plébiscite ayant eu lieu le 20 mars 1921, la Conférence des Ambassadeurs a rendu, à la date du 20 octobre 1921, en conformité avec l'avis donné par le Conseil de la Société des Nations, une décision relative au partage de la Haute-Silésie entre l'Allemagne et la Pologne, ainsi qu'aux modalités de ce partage. Cette décision contient entre autres les passages suivants:

„II. Les Gouvernements allemand et polonais concluront dans le plus bref délai possible . . . . . une convention à l'effet de consacrer les dispositions suivantes:

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

K. *Droits de nationalité et de domicile et protection des minorités en Haute-Silésie.*

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Le Traité concernant la protection des minorités, etc., conclu le 28 juin 1919 entre les États-Unis d'Amérique, l'Empire britannique, la France, l'Italie et le Japon, d'une part, et la Pologne, d'autre part, est applicable sur la partie de la Haute-Silésie reconnue comme faisant définitivement partie de la Pologne. L'équité, ainsi que le maintien de la vie économique dans la Haute-Silésie, demandent que le Gouvernement allemand soit tenu d'accepter, au moins pour la période transitoire de quinze ans, à dater de l'attribution définitive du territoire, des stipulations correspondant aux articles premier, 2, 7, 8, 9 (alinéas 1 et 2), 10, 11 et 12 dudit Traité, pour ce qui concerne la partie de la Haute-Silésie reconnue comme faisant définitivement partie de l'Allemagne.

Les stipulations de l'accord qui sera conclu entre les Gouvernements allemand et polonais, en vue de la mise en pratique des principes ci-dessus énoncés, constituent des obligations d'intérêt international pour l'Allemagne et pour la Pologne et seront placées sous la garantie de la Société des Nations de la même façon que les stipulations du Traité du 28 juin 1919.

Toute pétition individuelle ou collective de la part des habitants de la Haute-Silésie au Conseil de la Société des Nations, relative à ces stipulations ou à l'exécution des

Digitized by Google

stipulations du Traité du 28 juin 1919, dans la mesure où ces stipulations affectent des personnes appartenant à des minorités de race, de religion ou de langue, sera envoyée au gouvernement sur le territoire duquel les pétitionnaires sont domiciliés. Ce gouvernement sera tenu de la transmettre, avec ou sans commentaire, au Conseil de la Société des Nations pour examen.

Afin de veiller à l'exécution de ces mesures, il sera institué:

1. Une Commission mixte de Haute-Silésie, composée de deux Allemands et de deux Polonais originaires de Haute-Silésie, et d'un président d'une autre nationalité, désigné par le Conseil de la Société des Nations.

2. Un tribunal arbitral chargé de statuer sur tous différends d'ordre privé que pourrait soulever l'application de la convention visée ci-dessus. Ce tribunal sera composé d'un arbitre désigné par le Gouvernement allemand et d'un arbitre désigné par le Gouvernement polonais. Le Conseil de la Société des Nations sera prié de désigner le président de ce tribunal.

Tous différends relatifs à l'exécution et à l'interprétation de la convention devront être réglés conformément aux stipulations de cette convention".

Le Traité conclu le 28 juin 1919 entre les États-Unis d'Amérique, l'Empire britannique, la France, l'Italie et le Japon, d'une part, et la Pologne, d'autre part, est le Traité des Minorités cité plus loin.

La Convention germano-polonaise relative à la Haute-Silésie, négociée conformément à la Décision de la Conférence des Ambassadeurs, a été signée à Genève le 15 mai 1922. Les articles de cette Convention qui offrent quelque importance pour la présente affaire sont reproduits à l'annexe.

Le différend dont la Cour se trouve saisie par la Requête qu'a déposée, à la date du 2 janvier 1928, le Gouvernement allemand, tire son origine de l'application, dans la pratique, des dispositions de la Convention de Genève relatives à la protection des minorités.

L'historique de ce différend est, d'après les rapports adoptés par le Conseil de la Société des Nations, qui ont été corroborés par les exposés des Parties, le suivant:

Digitized by Google

Au cours de l'année 1926, les autorités polonaises ont ordonné une enquête administrative en vue de constater l'authenticité des demandes d'inscription dans les écoles minoritaires, et pour vérifier si ces demandes émanaient de personnes autorisées à les déposer, ainsi qu'en vue de constater l'existence des circonstances prévues aux articles 106 et 131 de la Convention de Genève par rapport aux enfants pour lesquels les demandes avaient été faites.

A la suite de l'enquête, 7.114 inscriptions aux écoles de minorité furent, pour des motifs divers, déclarées nulles par les autorités, et, au début de l'année scolaire 1926—1927, tous les élèves dont l'inscription avait été annulée furent exclus. Dans de nombreux cas, procès-verbal fut dressé aux parents qui avaient refusé d'envoyer leurs enfants à l'école. Un certain nombre de parents furent condamnés à des amendes pour infraction à la loi sur l'obligation scolaire.

Le 25 septembre 1926, le *Deutscher Volksbund für Polnisch-Oberschlesien,* se fondant sur les articles 149 à 157 de la Convention de Genève, adressa à l'Office des minorités à Katowice une pétition par laquelle il demandait de constater que les décisions du voïévode de Silésie, déclarant nulles les inscriptions scolaires pour le motif que les enfants inscrits n'appartenaient pas à la minorité de langue, étaient contraires au droit; le *Volksbund* concluait en outre que le voïévode, avant qu'il n'eût été statué sur la pétition, ne pouvait „prononcer des peines ou exercer une contrainte ni contre les personnes responsables de l'éducation des enfants ni contre les enfants eux-mêmes".

Conformément à l'article 152 de la Convention de Genève, cette pétition fut transmise pour avis au président de la Commission mixte avec les observations de l'Office des minorités polonais.

Dans l'Avis rendu par lui à la date du 15 décembre 1926, le président de la Commission mixte a conclu comme suit:

„1. Vu les articles 75 et 131 de la Convention de Genève l'enquête administrative générale qui a eu lieu pendant l'été de 1926, en vue de l'audition de toutes les personnes

Digitized by Google

qui avaient inscrit à l'école de minorité des enfants de l'éducation desquels elles étaient légalement responsables, n'est pas régulière.

2. Les catégories suivantes d'inscriptions à l'école de minorité ont été annulées à tort:

A. Toutes les inscriptions émanant de parents, tuteurs, etc., qui, lors de l'enquête, ont manifesté formellement le désir d'envoyer à l'école de minorité allemande les enfants de l'éducation desquels ils étaient légalement responsables; il n'y a pas lieu de rechercher si les parents, tuteurs, etc., ont indiqué comme langue maternelle de l'enfant, le polonais, l'allemand et le polonais, ou l'allemand.

B. Toutes les inscriptions émanant de parents, tuteurs, etc., qui, lors de l'enquête, n'ont fait aucune déclaration relative à l'école à laquelle ils désiraient envoyer les enfants de l'éducation desquels ils étaient légalement responsables; il n'y a pas lieu de rechercher si les parents, tuteurs, etc., ont indiqué comme langue maternelle de l'enfant, le polonais, l'allemand et le polonais, ou l'allemand.

C. Toutes les inscriptions émanant de parents, tuteurs, etc., qui, lors de l'enquête, ont exigé que l'enseignement fût donné aux enfants en allemand et en polonais, mais qui n'ont pas indiqué formellement si les enfants devaient fréquenter l'école de minorité allemande ou l'école de majorité polonaise; il n'y a pas lieu de rechercher si les parents, tuteurs, etc., ont indiqué comme langue maternelle de l'enfant, le polonais, l'allemand et le polonais, ou l'allemand.

D. Les 1.307 inscriptions annulées, parce que les parents, tuteurs, etc., n'ont pas donné suite à l'invitation de comparaître à l'enquête qui a eu lieu pendant l'été de 1926.

Tous les élèves visés aux paragraphes A, B, C, D, doivent immédiatement et d'office être transférés à l'école de minorité, à l'exception des élèves qui ont été exclus de cette école:

a) parce qu'ils ne possédaient pas la nationalité polonaise;

b) parce que l'inscription avait été faite par une personne qui n'était pas légalement responsable de l'éducation de l'enfant en question;

c) parce qu'ils n'appartenaient pas au district scolaire;

d) parce qu'ils devaient fréquenter en réalité une autre école;

Digitized by Google

c) parce qu'ils n'étaient plus soumis à l'obligation scolaire.

Le requérant pourra présenter des pétitions spéciales pour ces catégories d'élèves.

3. Les autorités compétentes sont invitées à ne dresser aucun procès-verbal, pour cause d'infraction à la loi sur l'obligation scolaire, aux parents, tuteurs, etc., des enfants qui, en vertu du paragraphe 2 du présent Avis, doivent être transférés d'office à l'école de minorité. Ces autorités sont également invitées à retirer les procès-verbaux qui ont déjà été dressés, à moins que les tribunaux n'aient déjà été appelés à statuer sur ces cas.

Après avoir pris connaissance de l'Avis du président de la Commission mixte, le voïévode de Silésie a déclaré, le 13 janvier 1927, qu'il lui était impossible de s'y conformer intégralement; toutefois, il a ajouté qu'il satisferait aux demandes légitimes que la minorité allemande en Haute-Silésie polonaise formulerait en matière scolaire.

La déclaration du voïévode n'ayant pas donné satisfaction au *Deutscher Volksbund*, celui-ci a déclaré faire appel, en vertu des articles 149 à 157 de la Convention de Genève, au Conseil de la Société des Nations. L'appel du *Deutscher Volksbund*, daté du 15 janvier 1927, a été transmis le 11 février 1927 par l'intermédiaire du Gouvernement polonais au Secrétaire général pour soumission au Conseil. Les observations du Gouvernement polonais sur ledit appel ont été soumises au Conseil par une lettre en date du 18 février 1927.

Le Conseil de la Société des Nations s'est occupé de l'affaire au cours de ses séances des 5, 8 et 12 mars; sous un certain aspect, l'affaire est revenue devant le Conseil le 8 décembre 1927.

Le 12 mars 1927, le Conseil a adopté une Résolution qui, entre autres, signale à l'attention du Gouvernement polonais „l'intérêt tout spécial qui s'attache à ce que ce dernier n'insiste pas sur les mesures prises par ses autorités locales en vue d'exclure des écoles minoritaires les catégories d'enfants qui ont fait l'objet des demandes d'inscription ci-après:

„1. Demandes d'inscription infirmées pour le motif que les parents, tuteurs, etc., n'ont pas donné suite à l'invitation

Digitized by Google

de comparaître à l'enquête qui a eu lieu pendant l'été de 1926.

„2. Demandes d'inscription infirmées pour le motif que les enfants à inscrire et pour lesquels, lors de ladite enquête, furent indiquées comme langues maternelles et l'allemand et le polonais, n'appartenaient pas à la minorité allemande".

D'autre part, le Conseil a estimé qu'il ne convenait pas d'admettre aux écoles minoritaires les enfants qui ne parlaient que la langue polonaise. Il a décidé d'instituer un contrôle au sujet des cas concrets rentrant dans les catégories mentionnées aux nos 1 et 2 ci-dessus et qui sembleraient douteux aux autorités scolaires polonaises locales.

„Pareil contrôle", dit la Résolution du Conseil, „pourra aussi s'appliquer aux cas de nouvelles inscriptions d'enfants postérieurement demandées par les personnes légalement responsables de leur éducation, et qui sembleraient douteux aux autorités locales scolaires polonaises. Le contrôle aura pour but de vérifier si un enfant parle la langue véhiculaire de l'école minoritaire, de façon qu'il soit utile qu'il fréquente cette école".

Il a été décidé qu l'exercice de ce contrôle se ferait de la manière suivante: Les autorités locales déféreraient, dans chaque cas douteux, la question au président de la Commission mixte de Haute-Silésie, assisté d'un ressortissant suisse, expert en matière d'enseignement, et désigné, en principe, par le Conseil de la Société des Nations. Si, à la suite de l'avis de l'expert quant à la connaissance par l'enfant de la langue allemande, le président déclarait qu'il ne serait pas utile que l'enfant fréquentât l'école minoritaire, l'enfant serait exclu de cette école.

Le contrôle en question serait aussi exercé à l'égard des enfants pour lesquels les personnes légalement responsables de l'éducation auraient déclaré, lors de l'enquête faite en 1926, que la langue maternelle était la langue polonaise, au cas où lesdites personnes en exprimeraient le désir. Dans ce cas, l'enfant en question aurait accès à l'école minoritaire si, à

Digitized by Google

la suite de l'avis de l'expert quant à sa connaissance de la langue allemande, le président déclarait qu'il y avait utilité à l'admettre dans ladite école.

La Résolution dont il s'agit a été adoptée après une discussion au cours de laquelle le représentant de l'Allemagne a fait valoir que le rapport au Conseil laissait ouverte la question juridique posée à l'occasion de cette affaire.

Par une note de la délégation de Pologne auprès de la Société des Nations, adressée au Secrétaire général en date du 18 octobre 1927, le Gouvernement polonais a prié le rapporteur au Conseil en l'affaire de statuer sur le point de savoir si le contrôle institué par la Résolution du Conseil du 12 mars 1927 devait s'appliquer, aux termes du troisième paragraphe de l'alinéa II (cité plus haut) à 735 enfants de l'année scolaire 1927—1928. Cette démarche était faite conformément à l'alinéa IV de la Résolution susmentionnée, dont la teneur est la suivante:

„Toute question relative à l'exécution des dispositions qui précèdent que pourrait désirer voir élucider, soit le Gouvernement polonais, soit le président de la Commission mixte, devra, pour plus de facilité, être résolue d'une façon définitive par le rapporteur au Conseil, à moins que celui-ci n'estime nécessaire d'en référer au Conseil".

Il ressort de la réponse du rapporteur au Conseil, M. *Urrutia*, que ce dernier a estimé que le contrôle institué par la Résolution du 12 mars 1927 était applicable aux 735 enfants visés dans la note polonaise du 18 octobre 1927.

Ainsi que le rapporteur l'a fait ressortir dans la séance du Conseil du 8 décembre 1927, cette opinion ne préjugeait pas de la décision que le Conseil lui-même pouvait être appelé à prendre à l'égard des enfants de l'année scolaire 1927—1928.

Au cours de la même séance, le représentant de l'Allemagne a expliqué que la décision prise par le Conseil en mars 1927 avait été comprise par lui comme se référant uniquement aux enfants de la classe 1926—1927. Constatant qu'il y avait une divergence de vues entre les Membres du Conseil à cet égard, et estimant qu'il était devenu nécessaire d'éclair-

Digitized by Google

cir définitivement les questions juridiques de principe régissant l'admission des enfants aux écoles minoritaires allemandes, il a répété qu'on se trouvait en présence d'un différend d'ordre juridique, et il a déclaré quil avait maintenant l'intention de recourir à la Cour permanente de Justice internationale en vue de lui demander une interprétation des dispositions pertinentes de la Convention de Genève.

Le Conseil a pris acte de la déclaration du représentant de l'Allemagne en constatant qu'il était bien entendu que les examens en cours concernant les enfants de l'année scolaire 1927—1928 seraient poursuives. La décision qui pourrait être prise par la Cour déterminerait si des enfants qui, à la suite de ces examens, pourraient être transférés dans l'école polonaise, devraient finalement être admis dans les écoles minoritaires.

Dans sa plaidoirie, l'agent du Gouvernement allemand a, en outre, fait allusion au rapport relatif à une nouvelle pétition du *Deutscher Volksbund* de Haute-Silésie polonaise, et que le Conseil de la Société des Nations a adopté le 7 mars 1928.

Par une pétition datée du 30 janvier 1928 et adressée directement au Conseil de la Société des Nations en vertu de l'article 147 de la Convention de Genève, le *Deutscher Volksbund* avait saisi le Conseil d'une question ayant trait à la création d'une école primaire de minorité dans le district scolaire de Biertultowy, en Haute-Silésie polonaise. Dans les observations qu'il a présentées le 1er mars 1928 au sujet de cette pétition, le Gouvernement polonais a exprimé l'avis que la question de fond soulevée dans la pétition, à savoir celle qui avait trait à l'ouverture de l'école minoritaire de Biertultowy, ne pourrait être utilement examinée par le Conseil en ce moment, vu qu'elle était liée à la question de l'interprétation des articles 106 et 131 de la Convention de Genève et que l'interprétation de ces articles se trouvait soumise actuellement à une procédure engagée devant la Cour permanente de Justice internationale de La Haye. Le *Deutscher*

Digitized by Google

Volksbund ayant fait observer qu'il avait saisi, avant son appel direct au Conseil, l'Office polonais des minorités à Katowice, de sa pétition conformément à la procédure prévue par les articles 149 à 157 de la Convention de Genève, sans avoir pu obtenir de réponse sur le sort de cette communication, le Gouvernement polonais a déduit d'autre part que, s'il n'avait pas cru devoir jusqu'alors transmettre l'appel en question au Conseil, c'était uniquement parce qu'il estimait que la question faisant l'objet de la pétition ne saurait être utilement examinée par le Conseil en ce moment.

Le Conseil, prenant acte de cette déclaration du Gouvernement polonais, a décidé d'ajourner l'examen de la question relative à la création de l'école minoritaire de Biertultowy, jusqu'à ce que la Cour permanente de Justice internationale ait rendu sa décision sur la Requête du Gouvernement allemand du 2 janvier 1928, à laquelle le Gouvernement polonais s'était référé.

Point de droit.

I.

L'article 72 de la Convention de Genève est ainsi conçu:
(Article 12 du Traité des Minorités du 28 juin 1919).

1. — L'Allemagne agrée que, dans la mesure où les stipulations des articles précédents affectent des personnes appartenant à des minorités de race, de religion ou de langue, ces stipulations constituent des obligations d'intérêt international et seront placées sous la garantie de la Société des Nations. Elles ne pourront être modifiées sans l'assentiment de la majorité du Conseil de la Société des Nations.

1. — La Pologne agrée que, dans la mesure où les stipulations des articles précédents affectent des personnes appartenant à des minorités de race, de religion ou de langue, ces stipulations constituent des obligations d'intérêt international et seront placées sous la garantie de la Société des Nations. Elles ne pourront être modifiées sans l'assentiment de la majorité du Conseil de la Société des Nations. Les États-Unis d'Amérique, l'Empire britannique, la France, l'Italie et le Japon s'engagent à

Digitized by Google

2. — L'Allemagne agrée que tout Membre du Conseil de la Société des Nations aura le droit de signaler à l'attention du Conseil toute infraction ou danger d'infraction à l'une quelconque de ces obligations, et que le Conseil pourra procéder de telle façon et donner telles instructions qui paraîtront appropriées et efficaces dans la circonstance.

3. — L'Allemagne agrée en outre qu'en cas de divergence d'opinion, sur des questions de droit ou de fait concernant ces articles, entre le Gouvernement allemand et une Puissance quelconque, Membre du Conseil de la Société des Nations, cette divergence sera considérée comme un différend ayant un caractère international selon les termes de l'article 14 du Pacte de la Société des Nations. Le Gouvernement allemand agrée que tout différend de ce genre sera, si l'autre Partie le demande, déféré à la Cour permanente de Justice. La décision de la Cour permanente sera sans appel et aura la même force et valeur qu'une décision rendue en vertu de l'article

ne pas refuser leur assentiment à toute modification desdits articles, qui serait consentie en due forme par une majorité du Conseil de la Société des Nations.

2. — La Pologne agrée que tout Membre du Conseil de la Société des Nations aura le droit de signaler à l'attention du Conseil toute infraction ou danger d'infraction à l'une quelconque de ces obligations, et que le Conseil pourra procéder de telle façon et donner telles instructions qui paraîtront appropriées et efficaces dans la circonstance.

3. — La Pologne agrée en outre qu'en cas de divergence d'opinion, sur des questions de droit ou de fait concernant ces articles, entre le Gouvernement polonais et l'une quelconque des Principales Puissances alliées et associées ou toute autre Puissance, Membre du Conseil de la Société des Nations, cette divergence sera considérée comme un différend ayant un caractère international selon les termes de l'article 14 du Pacte de la Société des Nations. Le Gouvernement polonais agrée que tout différend de ce genre sera, si l'autre Partie le demande, déféré à la Cour permanente de Justice. La décision de la Cour permanente sera sans appel et aura la

Digitized by Google

13 du Pacte. même force et valeur qu'une décision rendue en vertu de l'article 13 du Pacte.

Se fondant sur le paragraphe 3 de cet article, qui, selon son texte même, donne à tout État membre du Conseil le droit de porter devant la Cour différend „sur des questions de droit ou de fait concernant ces articles" (c'est-à-dire les articles qui, dans le titre premier, précèdent l'article 72; voir annexe), le Gouvernement allemand a, dans la Requête et dans son Mémoire, formulé la conclusion dont les termes ont été reproduits ci-dessus.

Cette conclusion contient, semble-t-il, trois thèses, dont les deux premières forment un tout, qui, à la lumière des discussions dans le Conseil de la Société des Nations, a pour objet de faire affirmer par la Cour la thèse énoncée devant le Conseil par le représentant de l'Allemagne, savoir „que même un enfant sachant exclusivement le polonais doit pouvoir être admis à l'école minoritaire", et „que la décision sur le point de savoir à quelle école doit aller l'enfant dépend uniquement de la volonté exprimée par ses parents, quelle que soit la langue parlée par l'enfant".

Les thèses comprises dans la conclusion allemande paraissent être les suivantes:

1) Les articles 74, 106 et 131 de la Convention de Genève accordent à toute personne la liberté sans restriction de déclarer, selon sa propre conscience et sous sa propre responsabilité personnelle, qu'elle appartient ou non à une minorité de race, de langue ou de religion, sans devoir se soumettre, sous quelque forme que ce soit, à une vérification, contestation, pression ou entrave de la part des autorités;

2) lesdits articles accordent aussi à toute personne la liberté sans restriction de choisir la langue d'enseignement et l'école correspondante pour l'élève ou l'enfant de l'éducation duquel elle est responsable — également sans devoir se soumettre, sous quelque forme que ce soit, à une vérification, contestation, pression ou entrave de la part des autorités;

Digitized by Google

3) toute mesure discriminatoire *(any measure singling out)* au préjudice des écoles minoritaires est incompatible avec l'égalité de traitement garantie par les articles 65, 68, 72, paragraphe 2, et par le préambule du titre II.

Les conclusions du Contre-Mémoire du Gouvernement polonais ont été reproduites ci-dessus.

Il a été également relevé que, dans sa Duplique écrite, l'agent du Gouvernement polonais a demandé à la Cour de se déclarer incompétente et qu'il a maintenu cette demande dans la procédure orale, tout en déclarant qu'il n'avait pas soulevé cette exception comme exception préliminaire, mais qu'il l'avait jointe au fond de l'affaire. Il en est de même de l'objection selon laquelle l'affaire avait été déjà réglée par le Conseil de la Société des Nations.

Le mot „débouter" de la conclusion principale du Gouvernement polonais devant être compris dans son sens ordinaire en droit français, il est clair que cette conclusion vise le fond de l'affaire et signifie que le Gouvernement polonais, contestant l'exactitude des thèses du Gouvernement allemand, prie la Cour d'en rejeter la demande.

La conclusion „éventuelle et subsidiaire" du Gouvernement polonais, elle aussi, par son contenu même, démontre, si on la compare à la conclusion allemande, que le Gouvernement polonais n'accepte pas les thèses allemandes. La Cour aura à examiner de plus près par la suite les divergences d'opinion qui divisent les Parties à l'égard de ces thèses. Mais il semble utile de signaler, dès maintenant, que, de la comparaison des deux conclusions, il résulte entre autres ce qui suit:

La Pologne est d'avis qu'à côté des articles cités à l'appui des deux premières thèses allemandes, il faut également prendre en considération l'article 69 de la Convention;

La Pologne ne reconnaît pas que les articles en question accordent à toute personne la liberté sans restriction de „choisir la langue véhiculaire et l'école correspondante pour un élève ou un enfant de l'éducation duquel elle est légale-

Digitized by Google

ment responsable", mais seulement „la liberté de déclarer quelle est la langue de l'élève ou de l'enfant"; et

la Pologne n'admet pas non plus, dans sa totalité, la thèse allemande concernant l'exemption, dans l'exercice de ces libertés, de toute „vérification, contestation, pression ou entrave de la part des autorités".

La Cour passe maintenant à l'examen de l'exception d'incompétence que l'agent du Gouvernement polonais a formulée dans sa Duplique écrite. Cette exception est ainsi motivée:

„Il ressort des observations finales du n° III de la Réplique que le Gouvernement allemand exclut l'interprétation de l'article 69 de la Convention de Genève en disant:

„No doubt can exist that Article 131, in connection with Article 74, regulates the question of admission to the minority schools exhaustively and clearly for both parts of the plebiscite district".

Ce n'est que dans la Réplique que le Gouvernement allemand précise aussi nettement l'objet du différend, ce qui soulève nécessairement la question de la compétence de la Cour. Seules peuvent être déférées à la Cour permanente les divergences d'opinion sur des questions de droit ou de fait concernant les articles qui précèdent l'article 72, et non pas ceux qui le suivent. Le texte du n° 3 de l'article 72 de la Convention est précis".

A l'égard de cette exception, l'agent du Gouvernement allemand a, en premier lieu, fait valoir que l'exception avait été présenté trop tard, — les exceptions préliminaires, selon l'article 38 du Règlement de la Cour, devant être proposées au plus tard dans le Contre-Mémoire. Il soutient que le Gouvernement polonais aurait fort bien pu, dans son Contre-Mémoire, soulever la question de compétence à raison du fait que le Gouvernement allemand n'avait pas invoqué l'article 69 à l'appui de son interprétation. Il conteste d'ailleurs que le Gouvernement allemand ait adopté le point de vue que l'article 69 ne devait pas être pris en considération, mais il considère ce point comme étant sans intérêt parce que, d'après lui, l'opinion du Gouvernement polonais, selon laquelle l'accès

Digitized by Google

à la Cour n'est ouvert que pour des différends concernant les articles 64 à 71, serait erronée.

L'article 38 du Règlement de la Cour est ainsi conçu:

„Lorsque l'instance est introduite par requête, toute exception préliminaire est proposée après la présentation du Mémoire de la Partie demanderesse et dans le délai fixé pour la présentation du Contre-Mémoire.

L'acte introductif de l'exception contient l'exposé de fait et de droit sur lequel l'exception est fondée, les conclusions et le bordereau des pièces à l'appui qui sont annexées; il fait mention des moyens de preuve que la Partie désire éventuellement employer.

Dès réception par le Greffier de l'acte introductif de l'exception, la Cour, ou, si la Cour ne siège pas, le Président, fixe le délai dans lequel la Partie contre laquelle l'exception est proposée peut présenter un exposé écrit contenant ses observations et conclusions; les documents à l'appui y sont annexés et les moyens éventuels de preuve sont indiqués.

Sauf décision contraire de la Cour, la suite de la procédure est orale. Les dispositions des alinéas 4 et 5 de l'article 69 du Règlement sont applicables".

Le but de cet article a été de régler le point de savoir quand pourrait valablement être présenté une exception d'incompétence dans le cas, seulement, où l'exception serait présenté comme préliminaire en ce sens que le défendeur demanderait une décision sur l'exception avant toute procédure ultérieure sur le fond. C'est uniquement pour ce cas que l'article règle la procédure à suivre, différente de la procédure sur le fond.

Mais de cela il ne résulte pas qu'une exception d'incompétence, qui n'est pas présentée comme préliminaire dans le sens susdit, puisse être soulevée à n'importe quel stade de la procédure.

La juridiction de la Cour dépend de la volonté des Parties. La Cour est toujours compétente du moment où celles-ci acceptent sa juridiction, car il n'y a aucun différend que les États admis à ester devant la Cour ne puissent lui soumettre. L'article 36 du Statut, dans son premier alinéa, consacre ce principe dans les termes suivants:

Digitized by Google

„La compétence de la Cour s'étend à toutes affaires que les Parties lui soumettront, ainsi qu'à tous les cas spécialement prévus dans les traités et conventions en vigueur".

Ce principe ne saurait être tenu en échec que dans les cas exceptionnels où le différend que des États voudraient soumettre à la Cour rentrerait dans la compétence exclusive, réservée à un autre organe. Telle n'est cependant pas la situation dans la présente affaire; car la compétence que le Conseil de la Société des Nations possède, en vertu des articles 147 et 149 de la Convention de Genève, pour statuer sur des pétitions individuelles ou collectives, est tout à fait distincte, et ne limite en rien la compétence de la Cour pour statuer sur des différends entre États. La preuve en est que la compétence détenue par le Conseil, en vertu de ces articles, couvre aussi les articles du titre premier de cette partie de la Convention, pour lesquels l'article 72, nº 3, prévoit expressément la juridiction de la Cour en cas de différends entre les États qui y sont mentionnés.

La situation de la Cour, en matière de compétence, n'est pas comparable à la situation des tribunaux nationaux, pour lesquels l'État a réparti la compétence, soit *ratione materiæ*, soit d'après un ordre hiérarchique. Cette répartition est, en général, d'ordre public, et implique pour les tribunaux le devoir de veiller *ex officio* à son observation. Puisque dans ces cas, l'exception de la Partie ne fait qu'attirer l'attention du tribunal sur une objection à la compétence qu'il doit examiner d'office, cet acte de la Partie peut être accompli à tout moment, au cours de la procédure.

L'acceptation, par un État, de la juridiction de la Cour dans un cas particulier, n'est pas, selon le Statut, soumise à l'observation de certaines formes, comme, par exemple, l'établissement d'un compromis formel préalable.

Ainsi la Cour a, dans son Arrêt nº 5, reconnu comme suffisante, pour établir sa compétence, la simple déclaration, faite par le défendeur au cours de la procédure, d'accepter que la Cour jugeât sur un point qui, de l'avis de la Cour, ne rentrait pas autrement dans sa compétence. Et il ne semble point

Digitized by Google

douteux que la volonté d'un État de soumettre un différend à la Cour puisse résulter, non seulement d'une déclaration expresse, mais aussi d'actes concluants. Il paraît difficile de nier que le fait de plaider le fond, sans faire des réserves sur la compétence, ne doive être regardé comme une manifestation non équivoque de la volonté de l'État d'obtenir une décision sur le fond de l'affaire. Or, la Cour a déjà observé que les conclusions du Contre-Mémoire visent une décision sur le fond.

La Cour sait fort bien que le Gouvernement allemand avait présenté la Requête introductive d'instance en vertu de l'article 72, n° 3, de la Convention de Genève, et partant en sa qualité de Membre du Conseil de la Société des Nations, tandis que, dans les questions dont la Cour se trouve saisie exclusivement de par le consentement des Parties, le Gouvernement allemand ne saurait figurer qu'en tant qu'État contractant de la Convention de Genève.

Mais elle est d'avis que rien, dans cette Convention ou dans les principes régissant la juridiction de la Cour, ne s'oppose à ce que l'accord des Parties place devant la Cour des questions qui sont en dehors du cadre de celles pour lesquelles la juridiction obligatoire est prévue, bien que l'instance ait été introduite sur la base de la clause qui établit ladite juridiction. La Cour rappelle à cet égard ce qu'elle a retenu dans son Arrêt n° 5, mentionné ci-dessus: savoir, qu'un différend relatif au Protocole XII de Lausanne, pour lequel sa juridiction n'était pas prévue, lui avait été valablement soumis en vertu du consentement de la Partie défenderesse; et cela dans une procédure que le Gouvernement hellénique avait introduite en vertu de l'article 26 du Mandat pour la Palestine et en sa qualité de Membre de la Société des Nations. Il est vrai que, dans ce cas, le consentement de la Partie défenderesse s'était manifesté par une déclaration expresse, alors que, dans le cas actuel, il ne résulte que du fait d'avoir demandé une décision sur le fond sans faire des réserves à l'égard de la compétence. Mais cette circonstance ne saurait, de l'avis de la Cour, justifier une conclusion diffé-

Digitized by Google

rente, car il n'y a aucune règle qui prescrive que le consentement doit être donné par une déclaration explicite plutôt que par des actes concluants.

Si, dans un cas spécial, le défendeur a manifesté, par une déclaration expresse, sa volonté d'obtenir une décision sur le fond et de ne pas soulever la question de compétence, il semble clair qu'il ne peut, plus tard au cours de la procédure, revenir sur cette déclaration. Il n'en serait autrement que si les conditions dans lesquelles celle-ci avait été faite étaient de nature à infirmer la déclaration de volonté, ou si la Partie demanderesse avait, dans la procédure ultérieure, essentiellement modifié l'aspect de l'affaire, de sorte que le consentement donné, sur la base de la demande primitive, ne saurait raisonnablement s'appliquer à la demande telle qu'elle se présente actuellement. Or, de l'avis de la Cour, il n'existe pas de raison pour traiter autrement les cas où la volonté de soumettre une affaire à la décision de la Cour a été manifestée implicitement par le fait de plaider le fond sans réserver la question de compétence.

La Partie défenderesse paraît, elle aussi, partager cette opinion. C'est ce qui ressort de la manière dont elle a, dans sa Duplique, motivé la présentation de son exception seulement à ce stade de la procédure. Elle se fonde, en effet, sur la mise hors cause par le Gouvernement allemand, dans la Réplique écrite, de l'article 69 de la Convention de Genève; cette mise hors cause, dans son opinion, ne résultait pas en effet aussi nettement du Mémoire allemand.

Mais la Cour ne trouve pas que cette raison puisse justifier le retrait du consentement implicitement donné. La Partie demanderesse n'a pas, dans sa Réplique, changé sa conclusion, dans laquelle elle n'invoque, à l'égard des deux premières thèses, que des articles de la Convention qui suivent l'article 72. Le Contre-Mémoire lui-même démontre que l'agent du Gouvernement polonais avait déjà porté son attention sur ce fait et qu'il aurait fort bien pu poser la question de compétence dans son Contre-Mémoire s'il l'avait voulu. Au lieu de ce faire, le Gouvernement polonais, dans son

Digitized by Google

Contre-Mémoire, c'est borné à insister sur l'importance de l'article 69 pour la décision quant au fond de l'affaire, et le Gouvernement allemand, dans sa Réplique, a accepté la discussion sur ce terrain, en maintenant que l'article 69 constituait un argument en faveur de son point de vue. Quand bien même on voudrait regarder le consentement à l'examen par la Cour des conclusions de l'Allemagne comme dépendant de la prise en considération de l'article 69, cette condition se trouverait donc remplie. En effet, comme il sera démontré plus loin, la Cour, en examinant le fond, s'est, elle aussi, placée au point de vue suivant lequel l'article 69 doit entrer en ligne de compte, conformément aux vues exprimées par le Gouvernement polonais dans son Contre-Mémoire.

Au surplus, les déclarations du Gouvernement polonais dont le Conseil, ainsi qu'il a été dit plus haut, a pris acte dans sa séance du 7 mars 1928, contribuent à indiquer le sens qu'il convient d'attribuer au fait que, dans son Contre-Mémoire, le Gouvernement polonais a répondu quant au fond sans formuler de réserves.

La Cour arrive donc à la conclusion que le Gouvernement polonais a implicitement accepté la compétence de la Cour pour juger quant au fond, sur l'ensemble des demandes du Gouvernement allemand, et que l'exception d'incompétence formulée dans la Duplique ne peut invalider cette acceptation acquise dès la présentation du Contre-Mémoire.

D'ailleurs, même si tel n'était pas le cas, l'argument contre la compétence de la Cour, qui est tiré de l'article 72, n° 3, ne pourrait porter sur la troisième thèse du Gouvernement allemand, pour autant que celle-ci invoque les articles 65 et 68 de la Convention, qui, eux, sont parmi les articles visés dans l'article 72, n° 3.

La Cour, ayant établi qu'elle est competente en vertu de l'acceptation de sa juridiction par la Partie défenderesse, n'a pas besoin d'examiner si, et, le cas échéant, dans quelle mesure, les deux premières thèses de la conclusion allemande tomberaient, elles aussi, sous le coup de la compétence que lui confère l'article 72, n° 3, de la Convention de Genève.

Digitized by Google

Toutefois, le Gouvernement allemand ayant exprimé l'opinion selon laquelle la compétence de la Cour s'étendrait aux différends relatifs aux dispositions du titre II de la Partie III de la Convention, donc aussi aux articles invoqués par lui à l'appui de ses deux premières thèses, la Cour désire observer ce qui suit.

Cette opinion est fondée sur l'avis que la garantie de la Société des Nations, mentionnée sous le n° 3 du préambule au titre premier, comprendrait aussi les dispositions du titre II.

La Cour ne saurait se rallier à cet avis.

Le préambule en question est ainsi conçu:

„Considérant que la Conférence des Ambassadeurs a décidé, en date du 20 octobre 1921:

1° que le Traité concernant la protection des minorités, etc., conclu le 28 juin 1919 entre les États-Unis d'Amérique, l'Empire britannique, la France, l'Italie, le Japon, d'une part, et la Pologne, d'autre part, est applicable dans la partie de la Haute-Silésie reconnue comme faisant définitivement partie de la Pologne;

2° que l'équité ainsi que le maintien de la vie économique de laHaute-Silésie demandent que le Gouvernement allemand soit tenu d'accepter, au moins pour la période transitoire de quinze ans à dater de l'attribution définitive du territoire, des stipulations correspondant aux articles premier, 2, 7, 8, 9 (alinéas 1 et 2), 10, 11 et 12 dudit Traité, pour ce qui concerne la partie de la Haute-Silésie reconnue comme faisant définitivement partie de l'Allemagne;

3° que les stipulations de l'accord qui sera conclu entre les Gouvernements allemand et polonais en vue de la mise en pratique des principes ci-dessus énoncés, constituent des obligations d'intérêt international pour l'Allemagne et pour la Pologne et seront placées sous la garantie de la Société des Nations de la même façon que les stipulations du Traité du 28 juin 1919,

les deux Parties contractantes ont convenu des stipulations suivantes. . . . ."

L'objet du préambule est de donner les motifs des dispositions contenues dans le titre premier, ce qui ressort clairement du texte („considérant que la Conférence des Ambassa-

Digitized by Google

deurs a décidé. . . . les deux Parties contractantes ont convenu des stipulations suivantes. . . .“). Suivent les dispositions du titre en textes imprimés parallèlement, l'une en ce qui concerne l'Allemagne, l'autre en ce qui concerne la Pologne. Elles répètent, dans les articles 65 à 72, les dispositions du Traité des Minorités, qui, selon la Décision de la Conférence des Ambassadeurs, devaient être acceptées par l'Allemagne.

Il apparaît ainsi clairement que ce sont les dispositions du titre premier lui-même qui constituent l'exécution (ou, selon le texte du préambule, „la mise en pratique“) des „principes établis ci-dessus“ par la Conférence des Ambassadeurs [1]).

S'il en avait été autrement, on aurait dû trouver quelque part ailleurs dans la Convention l'expression de l'idée que les dispositions de l'article 72 — lesquelles ont sans aucun doute pour but de préciser ce qu'il faut entendre par la garantie de la Société des Nations mentionnée dans le préambule au titre premier —, devaient s'appliquer aussi aux dispositions du titre II. Mais c'est en vain qu'on cherche l'expression d'une telle idée dans la Convention, qui, loin de mettre sur le même pied les multiples dispositions du titre II et celles du titre premier, établit une distinction très marquée entre les unes et les autres.

Il est vrai que les résolutions par lesquelles le Conseil de la Société des Nations a déclaré accepter la garantie des dispositions de la Convention de Genève sont rédigées dans des termes si généraux qu'elles pourraient faire croire qu'on n'entendait pas distinguer entre les dispositions des deux titres. Mais cela ne peut prévaloir contre les termes de la Convention. Le fait que, d'après le titre III, certaines fonctions sont confiées au Conseil, à l'égard des dispositions du titre II également, peut d'ailleurs expliquer que l'on ait considéré aussi ces dispositions comme étant garanties par la

[1]) Dans l'annexe 3 à la Recommandation faite par le Conseil de la Société des Nations et acceptée par la Conférence des Ambassadeurs, l'expression qui, dans le texte anglais, correspond à l'expression „mettre en pratique“ du texte français est: *put into force* (mettre en vigueur).

Digitized by Google

Société des Nations, bien que d'une autre façon que les dispositions du titre premier.

Pour ces raisons, la Cour ne saurait accepter l'interprétation selon laquelle la garantie de la Société des Nations, telle qu'elle est définie dans l'article 72 de la Convention de Genève, s'étendrait aussi aux dispositions du titre II.

La Cour est donc arrivée à la conclusion qu'elle ne saurait admettre l'exception d'incompétence soulevée par le Gouvernement polonais. Mais, comme il a été dit plus haut, l'agent du Gouvernement polonais a aussi formulé l'objection que „l'affaire, en vertu des articles 149 et 157 de la Convention, est réglée par le Conseil de la Société des Nations qui est souverain dans l'appréciation des mesures à prendre", et que sa „décision ne saurait être soumise à un contrôle de la Cour de Justice internationale".

Si, comme la Cour l'estime, cette objection doit être comprise comme posant une exception de non-recevabilité de la conclusion allemande, la Cour ne peut considérer cette exception comme bien fondée.

La „décision" visée est la „Résolution" rappelée plus haut, que le Conseil a adoptée le 12 mars 1927, statuant en appel sur la demande de l'Association allemande de Haute-Silésie polonaise *(Deutscher Volksbund für Polnisch-Oberschlesien)*. Il s'agit donc d'une résolution prise en vertu des pouvoirs que l'article 149 de la Convention de Genève confère au Conseil.

Les rapports découlant de la coexistence de ces pouvoirs et de la juridiction attribuée à la Cour par l'article 72, n° 3, n'ont pas été définis dans la Convention. Mais en l'absence de tout règlement spécial à ce sujet, la Cour estime devoir rappeler son observation antérieure, savoir que les deux juridictions sont d'ordres différents.

En tous cas, il ressort clairement des discussions qui ont eu lieu devant le Conseil que celui-ci n'a pas voulu trancher la question de droit soulevée par le délégué allemand et dont la solution est demandée par la Requête qui est à la base de

Digitized by Google

la présente procédure. La Résolution dit expressément, sous le nº V, que „l'arrangement prévu sous les nos II, III et IV ci-dessus doit être considéré comme une mesure exceptionnelle destinée à faire face à une situation de fait non prévue par la Convention du 15 mai 1922", et „qu'il ne doit en rien être interprété comme comportant une modification des stipulations de cette Convention". Et s'il pouvait encore exister des doutes sur la portée de la Résolution du Conseil, le Conseil lui-même les a fait disparaître en précisant, lors de sa séance du 8 décembre 1927, que la question juridique n'était pas tranchée. La Cour renvoie, sur ce point, à ce qu'elle a exposé plus haut.

Dans son Contre-Mémoire, l'agent du Gouvernement polonais a présenté, au sujet de la troisième thèse allemande, des observations qui peuvent être interprétées comme réservant une exception de non-recevabilité. Il a déclaré, en effet, qu'il n'était pas en état de se prononcer sur la dernière partie (troisième thèse) de la conclusion allemande, parce que le Gouvernement allemand n'avait, dans son Mémoire, fourni aucun exemple pour illustrer ladite thèse et que les tribunaux, de l'avis du Gouvernement polonais, n'ont pas à énoncer des principes généraux autrement qu'à l'occasion de faits concrets qui leur sont soumis. Le Gouvernement polonais, cependant, se réservait le droit de fournir des explications si la Partie adverse apportait des précisions et citait des faits concrets. Le Gouvernement allemand ayant, dans sa Réplique écrite, cité certains faits qui, à son avis, démontraient la nécessité d'obtenir une décision de la Cour conformément à cette thèse, l'agent du Gouvernement polonais n'a, dans sa Duplique écrite, rien dit au sujet de ladite thèse. Dans sa plaidoirie orale, il s'est borné, soit à contester l'existence des faits invoqués, soit à nier que ces faits puissent être imputés au Gouvernement polonais ou qu'ils puissent démontrer qu'il y ait eu un traitement discriminatoire au préjudice des écoles de minorité allemandes en Haute-Silésie polonaise. La Cour ne se trouve donc pas en présence d'une véritable exception d'irrecevabilité.

Digitized by Google

II.

Abordant maintenant l'examen du fond de l'affaire, la Cour estime nécessaire d'établir quels sont les rapports entre les dispositions du titre premier de la troisième Partie de la Convention de Genève et celles qui se trouvent dans le titre II de la même Partie.

La Cour rappelle à ce sujet que les dispositions du titre premier sont des dispositions dont le contenu a été fixé d'avance par la Conférence des Ambassadeurs. Elles devaient être acceptées telles quelles sans modifications. Cela résulte clairement du préambule au titre premier et de la disposition qui se trouve dans l'article 72, sous le n° 1. Elles constituent une catégorie à part des dispositions relatives à la protection des minorités, et les dispositions ultérieures convenues entre les Parties contractantes ne peuvent les modifier ou y être contraires, diminuant ainsi la protection prévue. (Voir à ce sujet le préambule du titre II cité plus haut, lequel déclare que les dispositions de ce titre sont adoptées „sans préjudice des dispositions du titre premier").

Le Protocole final, signé par les Parties à la même date que la Convention elle-même, souligne cette intangibilité des dispositions du titre premier par son article XV, qui dit:

„Aucune disposition de la Convention ne modifie en rien les stipulations des articles 65 à 72".

L'article 65 donne à certains de ces articles un caractère intangible encore plus marqué en disposant que les deux Parties contractantes s'engagent „à ce que les stipulations contenues dans les articles 66 à 68 soient rèconnues comme lois fondamentales, à ce qu'aucune loi, aucun règlement ni aucune action officielle ne soient en contradiction ou en opposition avec ces stipulations, et à ce qu'aucune loi, aucun règlement ni aucune action officielle ne prévalent contre elles". Cette disposition se trouve encore répétée dans l'article 73 avec l'addition que „les tribunaux et cours de justice, y compris les tribunaux administratifs, militaires et les tribunaux extraordinaires, sont compétents pour examiner si

Digitized by Google

les dispositions législatives ou administratives ne sont pas contraires aux stipulations de la présente Partie".

Du caractère spécial et prééminent des stipulations du titre premier de la Convention, il résulte que toute interprétation des dispositions du titre II qui pourrait contredire le sens des stipulations du titre premier est exclue. Les stipulations du titre II doivent être interprétées à la lumière des stipulations du titre premier, et non ces dernières à la lumière de celles du titre II. Il ressort de la procédure en la présente affaire que les Gouvernements en cause ne sont pas d'accord sur le principe qui, pour les deux parties de la Haute-Silésie, règle la question de savoir si une personne appartient ou non à une minorité de race, de langue ou de religion. S'appuyant sur l'article 74 qui interdit aux autorités toute vérification ou contestation quant à „la question de savoir si une personne appartient ou non" à une telle minorité, l'Allemagne est d'avis que, par cet article, les Parties ont, d'un commun accord, adopté comme principe que ce point doit être laissé à la volonté subjective des personnes, et que cette volonté doit être respectée par les autorités, même si elle paraît contraire à la réalité.

Par contre la Pologne estime que la question de savoir si une personne appartient ou non à une desdites minorités est une question de fait et non de volonté, et que tel est bien le sens des dispositions du titre premier de la troisième Partie de la Convention de Genève, dispositions qui ne sauraient être modifiées par celles du titre II de cette Partie. Si l'article 74 conduit à admettre que les personnes peuvent déclarer elles-mêmes si elles appartiennent ou non à une des minorités en question, cette déclaration doit porter sur ce qui est en fait le cas. Une personne qui, en claire contradiction avec les faits, déclarerait appartenir à une minorité, commettrait, selon le Gouvernement polonais, un abus qui ne pourrait être toléré.

La Cour estime que la Pologne est fondée à interpréter le Traité des Minorités, dont les dispositions comme telles constituent — sauf de légères modifications sans importance

Digitized by Google

ici — le titre premier de la troisième Partie de la Convention de Genève, dans ce sens que la question de savoir si une personne appartient à une minorité de race, de langue ou de religion, et, partant, est en droit de réclamer le bénéfice des règles que le Traité contient sur la protection des minorités, est une question de fait et non de pure volonté. Le Traité est devenu, sans autre, applicable dans tous les territoires que le Traité de Versailles a transférés de l'Allemagne à la Pologne. Si le Traité des Minorités ne dit pas expressément quelles personnes appartiennent à une minorité, il ne faut pas y voir une lacune qui doive nécessairement être comblée par des stipulations ultérieures. Le Traité manquerait son but si l'on ne devait considérer comme établi que les personnes qui en fait appartiennent à une telle minorité doivent jouir de la protection stipulée.

S'il doit être reconnu que tel est le sens des stipulations du Traité des Minorités insérées dans le titre premier de la troisième Partie de la Convention de Genève avec le caractère spécial ci-dessus exposé, il ne s'ensuit cependant pas que les Parties contractantes n'aient pu valablement convenir d'étendre les droits prévus pour les minorités également à des personnes qui ne rentrent pas naturellement dans la notion de minorité. Il ne serait pas conforme à une juste interprétation des stipulations du Traité des Minorités, ni de la disposition de l'article XV du Protocole final, cité plus haut, de considérer comme exclue une extension à des personnes qui, en fait, n'appartiennent pas à une minorité, des bénéfices de protection stipulés en faveur des minorités. Mais, d'autre part, une telle extension ne se présume pas. Au contraire, il y a présomption que les dispositions de la Convention sont conformes au principe du Traité des Minorités.

Parmi les articles de la Convention cités par le Gouvernement allemand à l'appui de sa thèse, seul l'article 74 se réfère en général à la question de savoir si une personne appartient ou non à une minorité de race, de langue ou de religion. L'article 131 traite seulement d'une question spéciale, celle de la langue d'un élève ou enfant.

Digitized by Google

L'article 74 est ainsi conçu:

„La question de savoir si une personne appartient ou non à une minorité de race, de langue ou de religion, ne peut faire l'objet d'aucune vérification ni d'aucune contestation par les autorités".

Cette stipulation fournit-elle une base suffisante à l'interprétation que lui donne le Gouvernement allemand et selon laquelle il s'agirait d'une question de pure volonté („principe subjectif")? La Cour ne le pense pas.

Il y a lieu de remarquer, tout d'abord, que l'article ne dit pas en termes exprès que c'est une déclaration de la personne elle-même qui décide de l'appartenance à une minorité, ni que cette déclaration doit être une déclaration de pure volonté et non une déclaration établissant ce que la personne considère comme étant la situation de fait. L'interdiction de vérification et de contestation, que contient l'article, se comprend très bien, même si l'on rejette l'interprétation soutenue par l'Allemagne.

Il y a lieu de croire que, dans les conditions qui règnent en Haute-Silésie, il se présente une multitude de cas où l'appartenance à une minorité, notamment de race ou de langue, ne ressort pas clairement des faits. Une telle incertitude pourrait, par exemple, exister en ce qui concerne la langue, là où une personne ne parle ni l'allemand ni le polonais littéraire, ou bien connaît et emploie plusieurs langues, et, en ce qui concerne la race, dans le cas de mariages mixtes. Si les autorités voulaient procéder à la vérification ou à la contestation du contenu de la déclaration de la personne elle-même, il est peu probable que, dans de tels cas, elles pourraient arriver à un résultat plus conforme à la réalité. Pareil procédé, de la part des autorités, prendrait en outre facilement, dans l'opinion de la population, l'aspect d'une mesure vexatoire qui enflammerait les passions politiques et contrecarrerait le but d'apaisement, qui est aussi celui des stipulations concernant la protection des minorités.

Selon l'opinion de la Cour, la défense de vérification et de contestation a donc pour but, non de substituer un nou-

Digitized by Google

veau principe à celui qui, d'après la nature des choses et les dispositions du Traité des Minorités, détermine l'appartenance à une minorité de race, de langue ou de religion, mais seulement d'éviter les inconvénients — particulièrement grands en Haute-Silésie — qui résulteraient d'une vérification ou d'une contestation de la part des autorités en ce qui concerne cette appartenance. Que le principe soit resté le même, c'est ce qui se trouve aussi confirmé par l'article 131 qui, comme il sera exposé plus loin, prévoit une déclaration portant sur une question de fait („quelle est la langue d'un élève ou enfant"?) et non une déclaration de volonté.

Il faut reconnaître que l'interdiction de toute vérification ou contestation de la part des autorités peut avoir pour conséquence que certaines personnes, qui, en fait, ne font pas partie de la minorité, devront être respectées comme y appartenant. C'est là, de l'avis de la Cour, une conséquence que les Parties contractantes ont acceptée pour éviter les inconvénients beaucoup plus graves qui résulteraient d'une vérification ou d'une contestation de la part des autorités. Si, d'après ce qui a été dit ci-dessus, une déclaration qui est en pleine contradiction avec les faits doit être considérée comme non conforme à la Convention de Genève, il n'en découle pas que l'interdiction de vérification et de contestation cesse d'être applicable en pareil cas, comme semble vouloir le soutenir le Gouvernement polonais. L'interdiction, conçue en des termes absolus, ne peut souffrir aucune restriction. Mais il ne faut pas en conclure que l'interprétation ci-dessus donnée, selon laquelle la déclaration, en principe, doit être conforme aux faits, soit pour cela sans valeur. Il n'est pas sans importance, en effet, de constater quelle est la situation de droit.

Passant maintenant à la deuxième thèse du Gouvernement allemand, la Cour rappelle que cette thèse comporte que les personnes légalement responsables de l'éducation d'un élève ou d'un enfant ont la liberté sans restriction de „choisir la langue d'enseignement et l'école correspondante pour cet élève ou enfant sans avoir à se soumettre à aucune vérifi-

Digitized by Google

cation, contestation, pression ou entrave de la part des autorités".

Les dispositions que le Gouvernement allemand invoque à l'appui de cette thèse sont, à côté de l'article 74 dont la Cour a fixé plus haut l'interprétation, les articles 106 et 131 de la Convention de Genève dont le texte suit:

„*Article* 106.

§ 1.

1. — Il sera créé une école minoritaire, sur la demande d'un ressortissant, appuyée par les personnes légalement responsables de l'éducation d'au moins quarante enfants d'une minorité de langue, à condition que ces enfants soient ressortissants de l'État, appartiennent à une même communauté scolaire *(Schulverband — zwiazek szkolny)*, aient l'âge où l'enseignement est obligatoire, et soient destinés à fréquenter ladite école.

2. — Si quarante de ces enfants au moins appartiennent à la même confession ou religion, il sera créé sur demande une école minoritaire du caractère confessionnel ou religieux demandé.

3. — Dans le cas où la création d'une école minoritaire n'est pas expédiente pour des raisons spéciales, il sera formé des classes minoritaires.

§ 2.

Il devra être donné satisfaction aux demandes mentionnées aux alinéas 1 et 2 du paragraphe premier, dans le plus bref délai possible et au plus tard au début de l'année scolaire qui suivra la demande, à condition que celle-ci ait été présentée neuf mois au moins avant le début de l'année scolaire.

Article 131.

1. — Pour établir quelle est la langue d'un élève ou enfant, il sera uniquement tenu compte de la déclaration verbale ou écrite de la personne légalement responsable de son éducation. Cette déclaration ne pourra faire l'objet d'aucune vérification ou contestation de la part des autorités scolaires.

2. — Les autorités scolaires devront de même s'abstenir d'exercer toute pression, si minime qu'elle soit, ayant pour but le retrait de demandes de création d'institutions scolaires de minorités".

Digitized by Google

Pour faire comprendre ce qu'il faut entendre par „langue d'enseignement", il convient de citer l'article 132 qui est ainsi conçu:

„*Article* 132.

§ 1.

Par langue véhiculaire ou par langue considérée comme matière d'enseignement, on entend la langue littéraire correcte soit polonaise, soit allemande.

§ 2.

Là où la langue d'une minorité est la langue véhiculaire, elle l'est pour l'enseignement de toutes les matières, sauf pour l'enseignement du polonais dans la partie polonaise du territoire plébiscité et pour l'enseignement de l'allemand dans la partie allemande dudit territoire, lorsque l'enseignement de ces langues fait partie du programme scolaire.

§ 3.

Les cours minoritaires de la langue de la minorité seront donnés dans cette langue".

La thèse polonaise, telle qu'elle se trouve formulée dans la conclusion „éventuelle et subsidiaire", est, par contre, que les ressortissants légalement responsables de l'éducation d'un élève ou enfant ont la liberté de „déclarer quelle est la langue de l'élève ou de l'enfant". Cette thèse constitue la négation de la liberté de choisir la langue d'enseignement et l'école correspondante. Il ressort également de la procédure que la Pologne n'accepte pas sans restriction que toute vérification ou contestation de la part des autorités soit exclue en ce qui concerne la déclaration.

En dehors des articles cités dans la conclusion allemande, le Gouvernement polonais se fonde sur l'article 69 de la Convention, dont le premier alinéa doit être rappelé ici:

1. — En matière d'enseignement public, le Gouvernement allemand accordera dans les villes et districts où réside une proportion considérable de ressortissants allemands de langue autre que la langue allemande, des fa-

1. — En matière d'enseignement public, le Gouvernement polonais accordera dans les villes et districts où réside une proportion considérable de ressortissants polonais de langue autre que la langue polonaise, des faci-

Digitized by Google

cilités appropriées pour assurer que dans les écoles primaires l'instruction sera donnée dans leur propre langue aux enfants de ces ressortissants allemands. Cette stipulation n'empêchera pas le Gouvernement allemand de rendre obligatoire l'enseignement de la langue allemande dans lesdites écoles.

lités appropriées pour assurer que dans les écoles primaires l'instruction sera donnée dans leur propre langue aux enfants de ces ressortissants polonais. Cette stipulation n'empêchera pas le Gouvernement polonais de rendre obligatoire l'enseignement de la langue polonaise dans lesdites écoles.

Il en déduit que les écoles, classes ou cours de langue minoritaires prévus dans l'article 105 de la Convention (voir annexe) ne sont destinés qu'aux élèves de langue autre que la langue polonaise et dont les parents sont également de cette autre langue. Aussi le Gouvernement polonais estime-t-il que la déclaration prévue par l'article 131 pour établir quelle est la langue d'un élève ou enfant vise la constatation d'un fait et non l'expression d'une volonté ou d'un désir.

Pour ce qui est de savoir si l'article 131 vise une déclaration constatant un fait et non l'expression d'une volonté ou d'un désir, la Cour doit se rallier à l'interprétation du Gouvernement polonais. Le texte de l'article est clair en ce sens („pour établir *quelle est la langue* d'un élève ou d'un enfant . . ."). Il est aussi en complète harmonie avec les termes de l'article 105 („enfants d'une minorité de langue"), ainsi que de ceux de l'article 107 („élèves . . . qui . . . appartiennent à une minorité de langue"). Cette interprétation est, en outre, conforme au sens des mots „dans leur propre langue", qu'emploie l'article 69. La Cour ne trouve, dans le texte de la Convention, aucune raison pour interpréter l'article 131, ainsi que le veut le Gouvernement allemand, comme visant seulement une déclaration de la volonté ou du désir que l'instruction de l'enfant ou de l'élève soit donnée dans la langue minoritaire. Sur ce point la Cour se réfère aussi à ce qu'elle a exposé ci-dessus à propos de l'article 74.

La Cour, ayant à juger sur des thèses présentées sur la base de la Convention de Genève, ne peut attribuer une im-

Digitized by Google

portance particulière au fait que le voïévode de Haute-Silésie, se conformant à un avis exprimé par le président de la Commission mixte, a supprimé dans les formulaires, pour les demandes prévues dans les articles 106 et 107, l'exigence d'une déclaration sur la „langue maternelle" de l'enfant. Cette suppression peut d'ailleurs s'expliquer par le fait que le texte même desdits articles n'exige pas une déclaration sur ce point et que la Convention ne se sert pas de l'expression „langue maternelle".

La Cour ne peut non plus attacher beaucoup d'importance à l'argument que le Gouvernement allemand a cru trouver dans la position prise par le Gouvernement polonais lors des négociations qui ont eu lieu entre la Pologne et la Ville libre de Dantzig, et qui ont été terminées par l'Accord du 24 octobre 1921, moins d'un mois avant le commencement des négociations avec l'Allemagne relatives à la Haute-Silésie. Selon le Gouvernement allemand, le Gouvernement polonais aurait alors exigé l'adoption du principe que soutient actuellement le Gouvernement allemand. La Cour ne trouve pas cela tout à fait exact. La Pologne demandait alors deux choses: 1° que l'admission aux écoles minoritaires à Dantzig ne dépendît pas de ce que l'enfant fût à la fois de race et de langue polonaise, mais qu'il suffît, pour lui, d'être soit d'origine, soit de langue polonaise; 2° que la déclaration de la personne responsable de l'éducation de l'enfant décidât si l'enfant se servait de la langue polonaise ou était d'origine polonaise, toute vérification de l'exactitude de cette déclaration de la part des autorités scolaires devant être exclue. La Pologne revendiquait donc deux bases différentes, dont chacune devait suffire pour l'admission aux écoles minoritaires, savoir: soit l'origine polonaise, soit la langue polonaise de l'enfant. Seule, la seconde base paraît avoir été adoptée dans la Convention de Genève. La demande de la Pologne à ce sujet parraît correspondre parfaitement au contenu du premier alinéa de l'article 131 de la Convention de Genève et ne saurait donc fournir d'argument en faveur de l'interprétation allemande de cet article.

Digitized by Google

Mais, si la conclusion tirée par la Cour du texte de la Convention est que l'article 131 vise une déclaration qui, en principe, doit porter sur l'existence d'un fait et non exprimer une volonté ou un désir, cela n'exclut pas que, dans l'appréciation des faits, un élément subjectif puisse légitimement entrer. En effet, ce qu'il faut entendre par la langue d'une personne n'est pas toujours clair et hors de doute; notamment quand il s'agit d'un enfant arrivant à l'âge scolaire, il est sans doute légitime de ne pas tenir compte exclusivement de la langue dont l'enfant se sert en général, si c'est dans une autre langue que les parents satisfont leurs besoins culturels et si c'est cette langue qu'ils considèrent comme étant de préférence la leur. Ce qui vient d'être dit est tout particulièrement vrai pour la Haute-Silésie, étant donné les conditions très spéciales qui paraissent y régner, d'après les éléments de la procédure, au point de vue linguistique.

La thèse allemande soulève encore une autre question, celle de savoir si, d'après la Convention, l'admission d'un élève ou enfant aux écoles (classes ou cours) minoritaires dépend d'une déclaration conformément à l'article 131.

A ce sujet, la Cour fait observer qu'il ne lui paraît pas douteux que l'article 69 ne comporte pas l'obligation, pour les États en question, d'accorder „des facilités appropriées" pour que l'instruction dans la langue de la minorité soit donnée, dans les écoles primaires publiques, à d'autres élèves ou enfants que ceux dont la langue est celle de la minorité. Mais, d'après ce qui a été dit plus haut sur les rapports entre les dispositions du titre premier et celles du titre II, il ne serait pas raisonnable d'interpréter les stipulations dudit article comme s'opposant à ce que la participation aux mêmes bénéfices soit étendue par la Convention à d'autres élèves ou enfants. Il s'agit donc de savoir si la Convention a établi une telle extension. Le président de la Commission mixte a estimé qu'il faut distinguer entre, d'une part, les demandes en vue d'établir une école minoritaire ou un cours de langue minoritaire — pour lesquelles les articles 106 et 107 posent certaines règles —, et, d'autre part, les simples demandes d'inscription

Digitized by Google

d'un élève à une école minoritaire existante. Ces dernières, pour lesquelles la Convention n'a pas établi de règles, ne sont, selon lui, soumises à aucune forme ni à aucune condition concernant la langue. La base de cette interprétation paraît être, en premier lieu, le „principe subjectif" qui, selon le Gouvernement allemand, serait établi par les articles 74 et 131, mais qui, d'après l'interprétation donnée ci-dessus par la Cour, ne s'y trouve pas contenu.

Une autre base serait celle du traitement égal que l'article 68 de la Convention garantit aux minorités; le texte de cet article suit:

Les ressortissant allemands appartenant à des minorités ethniques, de religion ou de langue, jouiront du même traitement et des mêmes garanties en droit et en fait que les autres ressortissants allemands. Ils auront notamment un droit égal à créer, diriger et contrôler à leurs frais des institutions charitables, religieuses ou sociales, des écoles et autres établissements d'éducation, avec le droit d'y faire librement usage de leur propre langue et d'y exercer librement leur religion.

Les ressortissants polonais appartenant à des minorités ethniques, de religion ou de langue, jouiront du même traitement et des mêmes garanties en droit et en fait que les autres ressortissants polonais. Ils auront notamment un droit égal à créer, diriger et contrôler à leurs frais des institutions charitables, religieuses ou sociales, des écoles et autres établissements d'éducation, avec le droit d'y faire librement usage de leur propre langue et d'y exercer librement leur religion.

Bien que cet article ne soit pas invoqué dans la conclusion allemande, par rapport à la thèse dont il s'agit ici, il ressort de la procédure que le Gouvernement allemand trouve dans l'article 68 un argument pour établir qu'il y a liberté de choisir l'école minoritaire sans qu'il y ait obligation de faire la déclaration prévue à l'article 131. La Cour croit donc devoir examiner cet argument.

En effet, le Gouvernement allemand, au cours de la procédure orale, a émis l'opinion que le principe de l'égalité de traitement de tous les ressortissants, établi par les articles 67

Digitized by Google

et 68 de la Convention, serait violé si, en ce qui concerne la simple inscription d'un enfant à une école minoritaire, on exigeait de la personne responsable de l'éducation de l'enfant une déclaration contenant autre chose que la simple demande d'inscription. Le raisonnement paraît être celui-ci: aucune déclaration spéciale n'est requise pour l'inscription d'un enfant à l'école majoritaire; partant, en vertu du principe de l'égalité de traitement, il doit en être de même pour l'inscription aux écoles minoritaires.

La Cour ne peut se rallier à ce raisonnement. Elle estime que l'article 67 (voir annexe) est étranger à la question ci-dessus posée. En ce qui concerne l'article 68, il y a lieu de remarquer qu'on ne peut l'interpréter en laissant de côté l'article 69. En établissant l'obligation d'accorder des facilités appropriées pour que l'instruction d'un enfant de langue minoritaire dans les écoles primaires publiques lui soit donnée dans sa propre langue, cet article démontre clairement qu'il est parfaitement compatible avec le principe du „même traitement" garanti par l'article 68, de restreindre le bénéfice de ces „facilités" aux enfants dont la langue est la langue minoritaire. Et si, pour observer cette règle, une déclaration relative à la langue de l'enfant est exigée, cela ne peut non plus être considéré comme une infraction au principe du „même traitement" consacré par l'article 68.

En effet, l'article 69 accorde un avantage qui est lié à l'accomplissement de certaines conditions; le fait que cet avantage n'est pas accessible si les conditions dont il s'agit ne sont pas remplies, ne soulève par conséquent pas une question d'égalité de traitement. Il résulte de ce qui a été exposé ci-dessus, qu'on ne peut considérer comme contraire à la Convention le refus d'admettre aux écoles (classes ou cours) minoritaires des enfants dont la langue, d'après la déclaration des personnes responsables, n'est que la langue polonaise, ou pour lesquels manque la déclaration relative à la langue de l'enfant.

Si une déclaration a été faite, il faut toujours la respecter. Pour ce qui est de l'article 131, comme de l'article 74, la

Digitized by Google

Cour estime que l'interdiction de toute vérification ou contestation ne cesse pas d'être applicable dans des cas où il apparaît que la déclaration n'est pas conforme à la vérité. La Cour renvoie sur ce point à ce qu'elle a dit plus haut au sujet de l'article 74.

Abordant maintenant la troisième thèse du Gouvernement allemand, la Cour constate que, seul, l'article 68 de la Convention est pertinent à cet égard. En effet, l'article 65 (voir annexe), que le Gouvernement allemand a également cité, n'ajoute rien aux règles contenues dans l'article 68, mais donne à celles-ci un caractère particulièrement important et intangible. Quant à l'article 72, n° 2, et au préambule au titre II (voir annexe), également cités, aucune explication n'a été donnée qui permette à la Cour de les prendre en considération.

Selon la thèse allemande, il s'agit de mesures qui, dans le texte anglais original, sont désignées comme *singling out the minority schools to their detriment.* Cette expression signifie, dans l'opinion de la Cour, des mesures qui constituent un traitement des écoles minoritaires moins favorable ou plus défavorable que celui qui est accordé aux autres écoles, traitement présentant en même temps un caractère plus ou moins arbitraire.

A l'appui de sa thèse, le Gouvernement allemand a invoqué, dans sa Réplique, que, depuis la mise en vigueur de la Convention, les écoles minoritaires allemandes ont été, dans la plupart des cas, organisées et maintenues nonobstant la vive opposition des autorités polonaises. Il a allégué que plus de 700 pétitions émanant de membres de la minorité qui se plaignent d'une intervention arbitraire des autorités polonaises dans les affaires d'écoles de minorités sont encore pendantes, et que sept pétitions collectives, ayant également trait exclusivement aux écoles de minorité, ont été présentées au Conseil de la Société des Nations, conformément aux articles 149 et 157. Comme preuve de son allégation suivant laquelle l'attitude des autorités polonaises aurait été hostile

Digitized by Google

aux écoles de minorité, le Gouvernement allemand a invoqué le fait que, dans un Avis, daté du 12 octobre 1927, le président de la Commission mixte, au sujet de l'enquête ordonnée par les autorités compétentes en vue de l'audition de toutes les personnes qui avaient demandé la création d'une école minoritaire à Gieraltowice, avait dit ce qui suit:

„L'interrogatoire dut faire aux personnes légalement responsables de l'éducation l'impression d'un essai de pression destinée à les faire renoncer à la création d'une école minoritaire, d'autant plus que la minorité est engagée depuis des années dans une lutte permanente avec les autorités sur le terrain de l'école minoritaire. D'après l'article 131, alinéa 2, il est interdit aux autorités d'exercer une influence, si minime qu'elle soit, en vue du retrait de la demande faite dans le sens de l'article 106; il est donc évident que les autorités compétentes ont violé cet article".

Comme exemples d'une attitude partiale de la part des autorités, le Gouvernement allemand a aussi invoqué deux affaires particulières, l'une relative à l'attitude prise par la police de Brzezie à propos d'une fête de Noël organisée par l'école minoritaire, l'autre visant le fait que, dans la commune de Brzezinka, les autorités scolaires avaient établi l'école minoritaire dans une localité sise à trois quarts d'heure environ du lieu où habitaient la plupart des enfants inscrits à cette école, alors que les locaux auraient pu être trouvés en ce lieu même.

La cour est d'avis qu'une attitude générale d'hostilité de la part des autorités à l'égard des écoles minoritaires, attitude qui se manifesterait par des actes plus ou moins arbitraires, n'est pas compatible avec le principe de l'article 68. La Cour n'a, d'ailleurs, rien trouvé dans les éléments de la procédure qui constitue une contestation par la Pologne du bien-fondé de la thèse allemande, suivant laquelle toute mesure discriminatoire au préjudice des écoles minoritaires est incompatible avec l'égalité de traitement garantie par ledit article 68. D'autre part, la Cour n'entend pas se prononcer sur la question de savoir si l'attitude des autorités a, en fait, eu un caractère discriminatoire, car sa décision n'a été sollicitée sur

Digitized by Google

aucune mesure concrète représentée comme étant de cette nature.

Dans ces conditions, la Cour estime qu'il n'y a pas lieu pour elle de statuer sur la troisième thèse allemande.

Par ces motifs,

La Cour,

statuant contradictoirement,

par huit voix contre quatre,

décide et juge:

1) qu'il y a lieu de rejeter les exceptions, soit d'incompétence, soit d'irrecevabilité, soulevées par le défendeur;

2) que les articles 74, 106 et 131 de la Convention germano-polonaise du 15 mai 1922 relative à la Haute-Silésie accordent à tout ressortissant la liberté de déclarer, selon sa conscience et sous sa responsabilité personnelle, qu'il appartient ou non à une minorité de race, de langue ou de religion, ainsi que de déclarer quelle est la langue d'un élève ou d'un enfant de l'éducation duquel il est légalement responsable;

que lesdites déclarations doivent porter sur ce que leur auteur estime être la situation de fait concernant le point en question et que la liberté de déclarer quelle est la langue d'un élève ou d'un enfant, tout en comportant, le cas échéant, une certaine latitude d'appréciation des circonstances, ne constitue pas une faculté illimitée de choisir la langue dans laquelle l'enseignement doit être donné et l'école qui y correspond;

que, cependant, la déclaration visée par l'article 131 de la Convention, ainsi que la question de savoir si une personne appartient ou non à une minorité de race, de langue, ou de religion, ne sont pas soumises, sous quelque forme que ce soit, à une vérification, contestation, pression ou entrave de la part des autorités;

3) qu'il n'y a pas lieu de statuer sur la partie de la conclusion du demandeur d'après laquelle toute mesure discriminatoire au préjudice des écoles minoritaires est incompatible avec l'égalité de traitement garantie par les articles 65, 68, 72,

Digitized by Google

alinéa 2, et par le préambule du titre II de la Partie III de la Convention.

Le présent arrêt ayant été rédigé en français et en anglais, c'est le texte français qui fait foi.

Fait au Palais de la Paix, à La Haye, le vingt-six avril mil neuf cent vingt-huit, en trois exemplaires, dont l'un restera déposé aux archives de la Cour et dont les autres seront transmis aux agents des Gouvernements des Puissances requérante et défenderesse respectivement.

Le Président: ***D. Anzilotti.***
Le Greffier: ***A. Hammarskjöld.***

M. ***Huber,*** ancien Président, M. ***Nyholm,*** juge, M. ***Negulesco,*** juge suppléant, et M. ***Schücking,*** juge national, déclarant ne pas pouvoir se rallier à l'arrêt rendu par la Cour et se prévalant du droit que leur confère l'article 57 du Statut, ont joint audit arrêt les exposés suivants de leur opinion individuelle:

Opinion dissidente de M. Huber.

Le soussigné regrette de ne pouvoir se rallier à l'arrêt rendu par la Cour. Se fondant en effet exclusivement sur les éléments de la procédure devant la Cour, les seuls qui soient juridiquements pertinents, il estime que la Cour n'a pas compétence pour statuer sur les conclusions de la Requête allemande dans les conditions admises par l'arrêt. La Cour doit se borner à se prononcer sur lesdites conclusions exclusivement sur la base du titre premier de la Partie III de la Convention de Genève, et cela pour les raisons suivantes:

Aux termes de l'article 36 du Statut, „la compétence de la Cour s'étend à toutes affaires que les Parties lui soumettront, ainsi qu'à tous les cas spécialement prévus dans les traités et conventions en vigueur".

Digitized by Google

Si large que soit cette délimitation de compétence, elle est en même temps limitative. A la différence des tribunaux nationaux, la Cour n'a pas de compétence indépendante de la volonté des Parties et préexistante à pareille volonté. Selon l'article 40 du Statut, les affaires sont portées devant la Cour soit par notification du compromis, soit par requête.

La Requête allemande du 2 janvier 1928 invoque l'article 72, alinéa 3, de la Convention de Genève, — donc une compétence prévue dans une convention en vigueur, et l'article 40 du Statut. Par ces deux clauses, la compétence de la Cour et la procédure à suivre ont été déterminées. Les règles de droit matériel sur lesquelles se fondent les conclusions de la Requête sont les articles 65, 68, 72, alinéa 2, 74, 106 et 131, ainsi que le préambule à la Section II de la Convention de Genève.

La Pologne n'a pas proposé une exception préliminaire aux termes de l'article 38 du Règlement; elle a admis l'existence de la compétence de la Cour, compétence qu'elle a acceptée par l'article 72, alinéa 3, de la Convention de Genève; mais, en observant cette attitude, elle a simplement admis cette compétence telle que la Cour l'interprétera. En effet, la Requête allemande n'est pas de nature à exclure d'emblée la possibilité pour la Cour de statuer en vertu de l'article 72, alinéa 3.

Il est vrai que les conclusions de la Requête et le Mémoire du Gouvernement allemand, d'une part, et le Contre-Mémoire du Gouvernement polonais, d'autre part, ont révélé que les deux Parties interprètent l'article 72, alinéa 3, d'une manière différente. Tandis que l'Allemagne estime que la compétence de la Cour s'étend aussi bien au titre II qu'au titre premier de la Partie III, la Pologne, dans son Contre-Mémoire, soutient que cette compétence ne vise que les articles qui précèdent l'article 72, et que, partant, les conclusions relatives aux dispositions du titre II devraient être envisagées par rapport au titre premier. Les conclusions du Contre-Mémoire se comprennent facilement de ce point de vue: soit débouter la demanderesse de ses conclusions comme sortant du cadre de la

Digitized by Google

compétence admise — et cette interprétation de la conclusion principale polonaise, bien qu'opposée au sens ordinaire du mot „débouter", semblerait seule compatible avec le contexte —, soit, éventuellement et subsidiairement, statuer à leur endroit par rapport à l'article 69. Lorsque la Réplique allemande a démontré l'opposition essentielle des deux interprétations de l'article 72, alinéa 3, la Pologne a soulevé, dans sa Duplique, une exception d'incompétence. Encore que tardive comme exception tendant à arrêter la procédure sur la base de l'article 72, alinéa 3, et trop générale pour la raison qu'au moins une partie des conclusions allemandes se fondent sur le titre premier, la proposition polonaise a toute sa valeur pour démontrer que la Pologne n'a reconnu la compétence de la Cour que dans le cadre de l'article 72, alinéa 3. L'examen de la question de savoir quelles règles de droit matériel doivent être appliquées par la Cour dans l'exercise de sa compétence qui lui revient en vertu de l'article 72, alinéa 3, rentre bien dans le cadre de cette compétence, et il peut y être procédé dans tous les stades de la procédure. Les contestations de compétence visées par le dernier alinéa de l'article 36 du Statut ne sont pas nécessairement, sauf dans des conditions particulières, des exceptions liminaires.

La compétence établie par l'article 72, alinéa 3, de la Convention de Genève ne s'étend qu'au titre premier de la Partie III. Aux arguments développés dans l'arrêt pour appuyer cette manière de voir, il y a lieu d'ajouter les suivants:

1° C'est un trait caractéristique de toute l'économie de la Convention de Genève que de prévoir des juridictions et des moyens de recours différents presque pour chaque partie ou titre ou même pour les subdivisions de titres. L'extension d'une juridiction, relative à une section de la Convention, à une autre partie de ce même instrument, n'est donc pas admissible, et cela d'autant moins que le titre III (articles 147 *et sqq.*) établit un système développé et spécial de moyens de recours individuels et collectifs pour toute la Partie III.

2° L'article 72, alinéa 3, est la reproduction littérale de l'article 12 du Traité des Minorités du 28 juin 1919 et de dis

Digitized by Google

positions analogues d'autres traités. La juridiction prévue par cette clause présente à tous égards un caractère très particulier et exorbitant du droit international général; car l'article 72, alinéa 3, reconnaît à toute Puissance membre du Conseil, même si elle n'est pas Partie contractante du Traité des Minorités ou de la Convention de Genève, le droit de s'adresser à la Cour, et cette action judiciaire vise des stipulations qui ont trait non à des droits de l'État demandeur ou de ceux de ses ressortissants pour lesquels il prendrait fait et cause, mais bien à des rapports entre l'État défendeur et ses propres ressortissants. Étant donné ce caractère très particulier de la juridiction de l'article 72, alinéa 3, il semble difficile de déduire, du seul fait de l'insertion de cet article dans la Convention de Genève, une extension de juridiction au delà du titre premier. Le régime du titre premier est, en tant que „traité de minorités", selon la décision de la Conférence des Ambassadeurs, applicable *de plano* à la Haute-Silésie polonaise, et c'est en vertu de la même décision que ce régime, du point de vue de la réciprocité, a été rendu applicable également à la partie allemande. Mais le titre II présente un caractère différent: il constitue un accord conclu entre les deux États pour tenir compte des conditions spéciales de la Haute-Silésie et peut, selon la clause III du Protocole final, être modifié d'un commun accord comme les autres dispositions du régime transitoire. Or, il semblerait inconcevable que les Parties contractantes eussent conféré, sauf stipulation expresse, à des Puissances tierces, étrangères à la Convention de Genève, le droit de les actionner en justice, au sujet de l'interprétation et de l'application de leur accord. Aussi le titre II, malgré son préambule, ne reproduit-il en rien l'article 72. Cet article n'appartient donc pas à l'ensemble de dispositions que le titre II veut représenter.

Il résulte de ce qui précède que l'article 72, alinéa 3, ne vise que le titre premier et que la Partie défenderesse n'a pas au point de vue de la procédure, abandonné ce terrain; au contraire, elle a affirmé sa thèse selon laquelle la compétence se trouverait limitée au titre premier. Mais il est quand

Digitized by Google

même possible que les Parties aient élargie la base de la compétence de la Cour par un accord intervenu entre elles.

Comme il ne s'agirait pas d'introduire une nouvelle affaire, mais une nouvelle compétence pour une affaire déjà soumise à la Cour, les conditions de forme établies par l'article 40 du Statut ne s'imposent pas. Par contre, l'article 36, alinéa premier, du Statut, fait loi pour la Cour, et, partant, aussi pour les Parties chaque fois qu'il s'agit de créer une compétence pour la Cour.

Il est constant que la compétence qui dépasserait celle de l'article 72, alinéa 3, ne résulterait pas d'un traité en vigueur, mais d'un accord *ad hoc*. La question est donc celle-ci: l'affaire, pour autant qu'elle dépasse le cadre de l'article 72, alinéa 3, a-t-elle été soumise à la Cour par les Parties? en d'autres termes, l'Allemagne et la Pologne ont-elles soumis à la Cour l'interprétation des articles 74, 106 et 131 de la Convention de Genève?

Soumission par les Parties signifie dans l'article 36 du Statut soumission par un accord — acte bilatéral — intervenu entre elles en vue d'un cas spécial; le cas typique, mais pas nécessairement le seul, de cette espèce, est le compromis proprement dit. Pour qu'un État puisse soumettre une affaire par un acte unilatéral, il faut qu'un accord antérieur lui confère cette faculté. Mais il ne peut pas être présumé que l'article 36 reconnaisse, en dehors de ces deux possibilités de soumettre une affaire à la Cour, une troisième suivant laquelle une compétence naîtrait du fait qu'un État, par acte unilatéral, présenterait une demande se trouvant, au moins en partie, en dehors d'une compétence préexistante, et que la Partie défenderesse y répondrait quant au fond. Pareille interprétation de l'article 36 semble difficile à concilier avec les conceptions qui, à l'époque de la préparation du Statut, ont prévalu parmi les États au sujet de l'arbitrage obligatoire, et est elle-même contredite par les travaux préparatoires.

L'Allemagne a présenté sa Requête en partant du point de vue que la compétence de la Cour, aux termes de l'arti-

Digitized by Google

cle 72, alinéa 3, s'étend aux dispositions du titre II de la même façon qu'au titre premier. D'après ce qui a été exposé, cette manière de voir n'est pas fondée en droit. En procédant ainsi, l'Allemagne n'a pas pu et n'a pas même voulu changer la compétence qui est établie de l'article 72, alinéa 3. Le consentement des Parties ne saurait résulter que de l'attitude que la Pologne a prise dans son Contre-Mémoire, car, à partir de la Duplique et jusqu'à la fin des plaidoiries, le dissentiment est certain. Ce qui pourrait constituer le consentement à un accord — consentement sur lequel la Pologne n'aurait pas pu revenir — est seulement le fait que le Contre-Mémoire polonais discute non exclusivement par rapport au titre premier l'interprétation des articles 74, 106 et 131, et qu'il formule des conclusions quant au fond des conclusions allemandes. Toutefois, la divergence des points de vue des deux Parties quant aux rapports entre les titres premier et II pour la question de la compétence est évidente déjà dans la première phase de la procédure écrite, et, dans ce même stade rien ne permet de supposer que les Parties aient voulu sortir du cadre de l'article 72, alinéa 3, et soumettre à la Cour l'affaire sur une nouvelle base de compétence.

Dans ces conditions, il ne semble pas possible de constater l'existence d'un consentement des Parties pour établir une nouvelle compétence ou pour adopter une interprétation commune de l'article 72, alinéa 3, et toutes les circonstances de la procédure qui s'est déroulée devant la Cour portent à ne pas présumer pareil consentement. Il est vrai que l'attitude des représentants des deux Parties au Conseil semble démontrer qu'elles s'attendaient l'une et l'autre à obtenir de la Cour une interprétation des articles cités à cette fin dans les conclusions allemandes. Mais ce fait n'est pas juridiquement pertinent.

Comme les compétences des tribunaux internationaux résultent presque toujours de traités ou d'autres instruments établissant formellement la volonté des États, il est difficile de concevoir que de nouvelles compétences — même seulement pour un cas spécial — puissent être déduites indirecte-

Digitized by Google

ment de la manière dont procèdent les agents. Pareille déduction de lavolonté des Parties serait d'autant plus difficile là où il s'agit du premier procès intenté sur la base de la juridiction de la Cour établie par les traités de minorités de 1919.

Mais, même si les Parties avaient placé la discussion de la même manière sur la base du titre II, il semble qu'une acceptation explicite, énoncée devant la Cour par les personnes ayant qualité pour faire des déclarations au nom des Parties, serait nécessaire pour autoriser la Cour à aller au delà des limites de la compétence qui découle du traité en vertu duquel la Cour a été saisie.

L'absence de contestation de compétence ne crée pas de compétence; elle ne fait qu'ouvrir la voie à la procédure. Si la Cour, saisie en vertu d'une clause de juridiction obligatoire ne se trouve pas en présence d'une exception d'incompétence, elle n'aura pas, sauf le cas de l'article 53 du Statut, à examiner d'office sa compétence; elle la présumera faute de contestation. Mais, statuant en vertu de la compétence que les Parties lui reconnaissent implicitement ou explicitement, elle recherchera d'office quelle sera sa base juridique pour se prononcer sur les demandes des Parties. *Jura novit curia.* La compétence de la Cour est déterminée par le traité ou compromis créateur de cette compétence, et non pas par les thèses que les Parties soutiennent en l'espèce.

C'est donc toujours l'article 72, alinéa 3, de la Convention de Genève qui déterminera dans la présente affaire la portée de compétence de la Cour.

Si la Cour doit se fonder sur le titre premier, elle ne s'occupera des stipulations du titre II que comme de points incidents. Les interprétations et applications des clauses du titre II ne sont que des faits qui peuvent être appréciés par rapport à leur conformité avec celles du titre premier. A cet égard, une importance particulière revient à l'article 68, qui établit le principe du traitement égal.

Si l'on se place au point de vue adopté par la Cour pour interpréter les conclusions allemandes, on arrivera, sur la

Digitized by Google

base du titre premier, au résultat suivant: 1° Les conclusions visant l'interprétation des articles 74, 106 et 131 entant que tels sortent du cadre de la compétence de la Cour. 2° Pour autant que les conclusions relatives auxdits articles visent la conformité de certaines interprétations avec les dispositions du titre premier, notamment la conformité du principe dit objectiv et du principe dit subjectif avec les articles 68 et 69, un *non liquet* s'imposera. Les articles 68 et 69 ne contiennent rien qui interdise à un État de vérifier si une personne appartient, selon des critères objectifs, à une minorité, ni quelle est la langue propre d'un enfant. Mais ces articles qui, comme tout le titre premier, sont destinés à assurer aux minorités certaines libertés et un certain traitement de faveur, n'empêchent pas que les États, par législation autonome ou par convention, accordent aux minorités des libertés plus grandes ou un traitement plus libéral. C'est pourquoi les thèses soutenues par les deux Parties quant à l'interprétation des articles 74, 106 et 131 ne sont ni imposées ni exclues par les dispositions du titre premier. 3° La conclusion de la Cour relative aux mesures discriminatoires en général ne serait pas modifiée parce qu'elle est déjà fondée sur le titre premier.

Max Huber.

Opinion dissidente de M. Nyholm.

L'affaire soumise à la Cour comporte deux questions: celle de la compétence et celle (au fond) de l'interprétation des articles 74 et 131 de la Convention de Genève du 15 mai 1922.

Elle a été traitée en quatre parties: 1) l'exception d'incompétence soulevée par la Pologne est-elle tardive? 2) l'exception a-t-elle été abandonnée et, par ce fait, un accord a-t-il été établie entre les Parties d'où résulterait la compétence de la Cour? 3) cette compétence est-elle fondée sur d'autres motifs que l'accord? 4) le fond de l'affaire.

I. L'arrêt rejette l'argumentation de forclusion pour le motif que l'article 38 du Règlement de la Cour prescrivant la présentation d'une exception d'incompétence simultanément

Digitized by Google

avec le Contre-Mémoire ne concerne qu'un cas spécial où le défendeur demande un arrêt séparé sur l'exception.

D'ailleurs, le Règlement de la Cour n'aurait pu prescrire une règle de procédure qui aurait pour conséquence de déterminer la compétence de la Cour. La Cour décide sur sa compétence, mais elle ne la fixe pas. La règle, qui n'est pas prescrite sous peine de nullité, a un caractère plutôt administratif, et son sens est que le Greffe ne recevra pas d'exception après le délai fixe. Elle ne peut avoir un effet judiciaire pour le seul motif que le texte vise aussi les exceptions *ratione materiæ;* à celles-ci s'applique le principe immuable qu'elles sont recevables en tout état de cause.

II. L'arrêt conclut à la compétence de la Cour en se basant sur le principe que la volonté des Parties détermine la compétence de la Cour (Statut, article 36); mais, en l'espèce, cette volonté n'a pas trouvé son expression d'une manière suffisante. D'après l'article 36, la juridiction de la Cour repose sur deux bases seulement, qui sont soit un traité, soit un compromis. L'affaire actuelle est introduite sur la base d'un traité: la Convention de Genève du 15 mai 1922. Cependant, ce n'est pas là que l'arrêt trouve en réalité la fixation de la compétence; mais il résout la question de compétence en estimant que les Parties auraient fixé cette compétence par un „accord" spécial entre elles. Pourtant, lorsqu'il s'agit d'interpréter un article d'une convention déterminée, il semblerait naturel de rechercher en première ligne dans la convention elle-même les règles de la compétence, sans recourir dès l'abord à une autre base, telle que la volonté des Parties. Mais, en tout cas, faut-il encore prouver qu'il existe un compromis en due forme, c'est-à-dire constituant une *preuve précise et exacte de la volonté des Parties.*

Il est incontestable que la volonté des Parties puisse, sous forme de compromis, déterminer la compétence de la Cour.

Cependant, il paraît qu'on ne saurait se passer des formalités qui, selon les règles et l'esprit du Statut et du Règle-

Digitized by Google

ment, doivent présider à l'élaboration d'un compromis. C'est à tort, semble-t-il, que l'arrêt renvoie à un précédent dans l'affaire Mavrommatis (Arrêt nº 5), en faisant valoir qu'au cours de la procédure, sans aucune autre formalité, les Parties fixaient par accord entre elles la compétence de la Cour sur un point déterminé.

Dans l'affaire Mavrommatis, une exception d'incompétence avait été régulièrement plaidée et rejetée. Pendant les plaidoiries subséquentes au fond, les Parties ont fait ce qui n'était en substance qu'un acte de procédure, en priant la Cour de se prononcer également sur un point qui ne lui avait pas encore été spécialement soumis. Il s'agissait donc plutôt d'un changement ou de l'élargissement des conclusions. Une allusion précise quant à la compétence de la Cour ne paraît pas avoir été faite, et la demande par laquelle la Cour était invitée à se prononcer était faite sans indication spéciale d'une compétence qui n'était pas assurée d'avance. Un précédent pour l'omission des formalités accompagnant l'introduction d'un compromis ne paraît donc pas exister.

Mais, même en faisant abstraction de ces formalités, il est tout au moins certain que le compromis implique une volonté précise des deux Parties, conçue en des termes exprès.

Y a-t-il, en l'espèce, volonté précise? Tout d'abord, une déclaration concordante des deux Parties fait absolument défaut. Nulle part la Pologne n'a *déclaré* accepter la compétence de la Cour.

Mais, néanmoins, y a-t-il en fait acceptation? Encore non. Au contraire, jusqu'à ses dernières conclusions (plaidoiries orales du 15 mars 1928), la Pologne a expressément maintenu son exception d'incompétence.

L'arrêt, qui ne peut invoquer à l'appui de la thèse qu'il énonce ni déclaration expresse ni acceptation même tacite, se borne à soutenir que, par le fait que la Pologne a plaidé le fond „sans réserves", il s'est formé un compromis. Pourtant, les réserves existent tout au long des plaidoiries. Si l'arrêt fait allusion au fait que la Pologne a déposé son Contre-Mémoire avec des conclusions sur le fond sans „soule-

Digitized by Google

ver une exception", il est avéré que, dans la suite des plaidoiries et aussitôt que l'attitude de l'Allemagne en a fourni l'occasion, la Pologne a conclu à l'incompétence. En tout cas, les plaidoiries devant la Cour — par écrit et orales — forment une unité. Elles contiennent deux phases et elles finissent par la duplique orale; et il n'est pas possible de conclure avec l'arrêt qu'une acceptation tacite s'es produite par le fait que la Pologne a commencé les plaidoiries par le dépôt d'un Contre-Mémoire sur le fond. Un argument décisif contre cette prétention existe d'ailleurs dans le fait qu'il s'agit, en l'espèce, d'une exception *ratione materiæ* et qui peut donc être soulevée en tout état de cause. L'arrêt paraît, en définitive, adopter le point de vue qu'il y a acceptation implicite (pas même tacite) du simple fait que la Pologne, à un moment où la Cour était saisi des conclusions *et* sur l'incompétence *et* sur le fond, aurait plaidé le fond. Il suffit de relever qu'une pareille théorie renverse l'axiome de procédure selon lequel une exception peut être jointe au fond, d'où il résulte qu'il est possible de plaider en même temps et l'incompétence et le fond.

Il doit donc être considéré comme impossible de constituer un „compromis" entre deux Parties, dont l'une ne fait que protester contre l'existence d'un accord.

Au surplus, on doit ajouter qu'en l'espèce les Parties *ne pouvaient même pas* conclure un accord sur la compétence de la Cour. La Convention, sur la base de laquelle l'affaire est introduite, a été imposée aux Parties par la Conférence des Ambassadeurs qui a prescrit entre autres les règles de compétence. L'Allemagne et la Pologne ne sauraient donc changer ou fixer ces règles de leur propre volonté.

III. La compétence de la Cour ne peut donc être admise en l'espèce sur la base d'un „accord" qui n'existe pas et qui ne peut pas exister.

Il est, partant, nécessaire de s'adonner — chose du reste toute naturelle — à une interprétation de la Convention de Genève, laquelle sert de base à l'affaire. L'arrêt ne s'en occupe

Digitized by Google

que d'une manière plutôt passagère (voir pages 26—27). En complément ou en remplacement des remarques de l'arrêt, on peut renvoyer à la Convention qui contient, en effet, des éléments suffisants pour décider de la question de compétence.

Pour s'orienter dans le texte, il y a lieu de relever ce qui suit. L'article 131 soumis à l'interprétation se trouve dans le titre II de la partie de la Convention qui s'occupe des minorités, savoir *la troisième Partie* qui contient les articles 64 à 158. Cette Partie est divisée en trois: la première de l'article 64 à l'article 72, la seconde de l'article 73 à l'article 146. A ce second titre se joint un titre III concernant les voies de recours (articles 147 à 158). En se référant au texte, qu'il est nécessaire de consulter pour la discussion de la compétence, on peut relever ici que le titre premier n'est qu'une reproduction du Traité des Minorités, conclu entre la Pologne et les Principales Puissances alliées et associées le 28 juin 1919, tandis que le titre II est l'œvre de la Commission chargée de rédiger la Convention.

Des règles de compétence se trouvent dans le titre premier à l'article 72, dans le titre III aux articles 147 et suivants. L'article 72 confère compétence à la Cour pour les articles „qui précèdent", c'est-à-dire les articles 65 à 72. L'article 147 confère compétence au Conseil de la Société des Nations pour ce qui concerne toute la troisième Partie, soit pour le premier et aussi pour le second titre. En comparant les susdites remarques avec le texte, on arrive à comprendre l'interprétation qui s'impose à première vue et qui a été soutenue: savoir que la Cour compétente jusqu'à l'article 72 et le Conseil de l'article 73 à l'article 158. Et, puisque l'article 131 se trouve dans la partie qui est du domaine du Conseil, on pourrait aboutir à la conclusion que l'incompétence de la Cour est prouvée.

Mais, en considérant la genèse de la Convention et le système de rédaction adopté par la Commission, on arrive pourtant à un autre résultat.

Après la conclusion du Traité du 28 juin 1919, qui visait la protection des droits des minorités, les principes de ce

Digitized by Google

Traité devaient être développés et détaillés, et la Conférence des Ambassadeurs décida alors le 20 octobre 1921 que, en vue de la *mise en pratique* des principes du Traité, les Gouvernements allemand et polonais devaient „conclure une convention à l'effet de consacrer les dispositions suivantes: . . . .", savoir celles contenues dans les articles 1, 2, 7, 8, 9 (alinéas 1 et 2), 10, 11 et 12 du Traité.

La Commission chargée de l'élaboration de la Convention pouvait choisir deux voies: soit prendre comme base les articles du Traité en ajoutant à chaque article, sous forme de commentaires, tous les articles nécessaires pour développer en détail les principes du Traité, soit procéder à un amalgame des principes avec les stipulations de détail. C'est cette dernière voie qui a été choisie. En effet, le titre II constitue, avec les principes et avec les nouvelles règles détaillées, un ensemble. En même temps, les articles du Traité étaient réimprimés comme une espèce de préannexe ou préambule et étaient numérotés dans le cadre de la Convention de l'article 65 à l'article 72. L'emploi de ce procédé est relaté dans le préambule au titre II qui dit: le contenu des articles 65 à 72 se trouve *répété* au présent titre à seule fin de donner une vue d'ensemble.

Le titre II forme donc en soi seul la Convention. Les principes du Traité de 1919 y sont insérés, formant un ensemble avec les détails que la Commission devait y ajouter.

La première conséquence à tirer de ceci est que les mots „qui précèdent" perdent leur importance. Naturellement, la règle de la compétence de la Cour pour les articles 65 à 72 reste intacte, mais les mots „qui précèdent" ne sont plus une barrière excluant la compétence de la Cour pour les articles 75 *et sqq.* savoir pour le titre II. Ce titre, qui représente seul la Convention, est soumis à la compétence de la Cour, non seulement en ce qui concerne les principes, mais encore en ce qui concerne les articles qui les détaillent et qui ne sont qu'un développement de ces principes, et on ne saurait isoler ces articles puisqu'ils forment un tout avec les principes. Il serait inadmissible d'extraire quelques articles, en retenant

Digitized by Google

pour eux seuls la compétence de la Cour. En parcourant les articles du titre II, on constate que chacun d'eux sans exception est lié à un des principes du Traité, de manière à ne pas permettre une scission des règles de compétence. Les articles 69 et 131 en forment précisément un exemple. Les prescriptions de l'article 69 quant à l'enseignement, telles qu'elles résultent du Traité des Minorités, sont très sommaires. On constate dans le titre II quelle foule de prescriptions de détail il a fallu établir à côté de la règle principale de l'article 69.

Mais le titre II, qui est soumis à la compétence de la Cour, l'est aussi à celle du Conseil.

A ce propos, il est pourtant d'une importance extrême de relever que le Conseil n'est compétent que pour des pétitions et demandes venant des *particuliers,* tandis que la compétence de la Cour n'existe que pour les disputes surgissant entre, d'une part, les Gouvernements polonais ou allemand, et d'autre part, l'une quelconque des Principales *Puissances* alliées et associées ou toute autre Puissance membre du Conseil de la Société des Nations. Cette fixation de la compétence établie par la Commission dans la Convention est appropriée aux conditions pratiques et créée pour satisfaire ce but. La compétence du Conseil est fixée en vue des très nombreuses disputes surgissant à propos des stipulations de détail de la Convention (titre II). Pour le moment, plus de 700 affaires sont en cours. Et la Cour ne devrait pas s'en occuper. Si, tout de même, on admet la compétence de la Cour pour le titre II, c'est en se plaçant au point de vue que la Cour ne s'occupe que des affaires soulevées par des États et qu'on s'est fié au discernement d'un État pour ne pas introduire des recours à propos de cas insignifiants, mais seulement lorsqu'il arrive qu'à propos d'un article de détail il se pose des questions de principes de droit ou des faits qui peuvent entraîner d'importantes conséquences. Tel est, en effet, le cas d'espèce où un fait apparemment sans importance, savoir l'interprétation d'une déclaration d'inscription d'un enfant à l'école, a eu pour effet l'arrêt momentané de l'éducation d'un grand nombre d'enfants.

Digitized by Google

Ces considérations démontrent justement la nécessité de l'action des États, et il ne serait pas admissible de repousser cette action; on trouve donc ici un motif pour soutenir la compétence de la Cour à l'égard des articles de détail du titre II.

IV. La réponse que donne l'arrêt à la question de savoir si la déclaration de l'article 131 est de caractère subjectif ou objectif paraît conçue dans des termes qui n'arrivent pas à résoudre le problème d'une manière satisfaisante. L'arrêt reconnaît comme de juste l'importance du texte précis, selon lequel la déclaration ne peut être ni vérifiée ni contestée, mais il n'en tire pas la conclusion nécessaire. En effet, le dispositif de l'arrêt admet que la déclaration ait le caractère objectif en décidant qu'elle „doit" porter sur ce que son auteur estime être la situation de fait et qu'il n'existe pas une faculté illimitée de choisir la langue de l'enfant visé par la déclaration.

Il paraît y avoir ici une contradiction. Une déclaration *qui ne peut pas être contestée ni vérifiée* est inattaquable de tous les côtés. Il n'est pas possible de soumettre cette déclaration à des règles de droit. L'exigence selon laquelle la déclaration devrait être exacte quant aux faits n'est qu'un souhait pieux, et toute prescription en ce qui concerne sa sincérité reste absolument dans le domaine *moral*. S'il est défendu d'examiner la déclaration et si toutes objections ou contestations sont exclues, le déclarant n'est pas soumis à une obligation juridique, et la déclaration doit être prise telle quelle. Par conséquent, l'auteur peut, de sa propre volonté, formuler la déclaration sans s'occuper de sa concordance avec la réalaté.

L'Allemagne, qui conclut pourtant fermement au droit du déclarant de formuler la déclaration librement, a inséré dans ses conclusions que „le parent doit déclarer selon sa conscience et sous sa responsabilité personnelle". Puisque l'Allemagne n'a pas voulu accepter la thèse objective, l'idée qu'expriment lesdits mots doit être que l'auteur peut formuler sa déclaration comme il le veut, vraie ou fausse, mais qu'en la

Digitized by Google

formulant il doit, du point de vue moral, réfléchir sur le contenu que doit avoir sa déclaration.

La règle de l'article 131 s'explique par la situation spéciale en Haute-Silésie: il n'y existe pas de limites précises ni pour la nationalité, ni pour la langue. A côté des deux langues littéraires: le polonais et l'allemand, en trouve des patois comme dans tous les pays, et même un patois général considérablement différent des langues polonaise et allemande. La classe ouvrière parle couramment — et dans la vie intérieure exclusivement — ce patois, qui, par suite, est l'unique moyen d'expression — à l'exclusion de l'allemand et du polonais — des enfants jusqu'au moment où ces derniers commencent leurs études scolaires. Or, la déclaration ne prévoit d'option qu'entre deux langues: la langue allemande et la langue polonaise. Dans ces conditions, et vu l'état de choses relaté ci-dessus, il est des cas où la déclaration, en indiquant soit l'allemand soit le polonais, ne saurait répondre à la réalité des faits. De cette situation, il résulte encore que l'examen ordonné par la Société des Nations ne peut aboutir à prouver que la langue de l'enfant examiné n'est pas l'allemand. L'enfant ne sait pas non plus le polonais. Il ne possède que le patois. La demande de l'inscription de l'enfant à l'école minoritaire ne peut être considérée en général comme ayant pour but de soustraire un enfant réellement polonais à sa nationalité. Le motif peut être autre, par exemple que le parent, voyant que l'enfant apprendra automatiquement le polonais, langue du pays, désire lui faire apprendre pour des raisons pratiques la langue allemande enseignée dans l'école minoritaire. La Pologne ne saurait se plaindre de l'article 131 ni chercher à le changer par interprétation puisque, vu la nature réciproque du Traité, la même règle s'applique au district allemand. On peut ajouter encore que la plainte polonaise quant à l'application de l'article 131 se tourne principalement contre ses propres sujets, c'est-à-dire contre des Polonais qui amènent leurs enfants à l'école allemande.

Pour les grandes personnes, on a appliqué (article 74) les mêmes principes pour la définition de nationalité, race et re-

Digitized by Google

ligion. Il en paraît résulter que, étant donné la situation en Haute-Silésie, la solution établie repose sur une base rationelle selon les conditions du pays.

Aux remarques qui précèdent il est intéressant d'ajouter des renseignements sur ce qui s'est passé au sein de la Commission lors de la préparation de la Convention. A la réunion du 15 février 1922, du côté allemand il a été relevé que le principe admis par le projet était celui „*que chaque individu détermine lui-même s'il appartient à une minorité*". Pour laisser le droit de libre disposition s'exercer sans être entravé et sans subir l'influence des autorités il a été prescrit expressément que les autorités ne doivent pas procéder à une vérification. C'est de rigueur, précisément, étant donné la situation particulière de la Haute-Silésie où la langue n'est pas le critérium unique qui décide si un individu appartient à une minorité. Et, de même, il est surtout peu de mise d'y donner une définition rigide et objective de la notion „minorité" parce que les rapports linguistiques, religieux et ethniques s'y enchevêtrent. La définition des minorités *basée uniquement sur le principe subjectif* doit permettre par exemple à chaque individu de se compter au point de vue religieux parmi une minorité; d'autre part, il ne doit pas être impossible pour lui de se considérer comme appartenant à la minorité dans le domaine de l'école, mais à la majorité dans d'autres domaines, par exemple dans celui des associations. La délégation allemande croit que sa proposition tient compte de cette situation particulière.

Contre les susdits principes aucune objection n'a été faite au cours de la réunion.

Si la déclaration est donc inattaquable, il échet de regarder encore le problème qui est effectivement celui qui intéresse les Parties. Jusqu'à quel point peut-on enquêter sur la déclaration? L'article 131 défend toute contestation et vérification par „les autorités scolaires". Il n'y a aucune raison pour restreindre les mots „autorités scolaires" aux préposés subalternes de chaque école. Les mots „autorités scolaires"

Digitized by Google

doivent comprendre tous les organes de l'État qui s'occupent des affaires scolaires, depuis les plus inférieurs jusqu'aux plus hauts.

Pour les autorités non spécialisées comme „scolaires", on ne peut établir selon l'esprit de la Convention un pouvoir d'examen.

Toute enquête pour vérification quant à la langue signifie donc une entrave contraire au droit de liberté.

Cependant, on pourrait objecter que les autorités de l'État pourraient, du point de vue administratif, examiner non pas si la déclaration est conforme à la vérité, mais s'il existe en réalité *une déclaration* au sens de l'article, c'est-à-dire, par exemple, si la personne qui a fait une déclaration avait la capacité nécessaire pour ce faire.

L'on ne saurait nier qu'à cet égard des abus puissent se produire. Ceci n'est pas contesté par l'Allemagne. La Pologne aura la possibilité d'intervenir dans ces cas, mais la bonne foi dans l'exécution de la Convention exige que de tels cas particuliers ne fournissent pas de motifs pour des mesures générales contraires au contenu de l'article 131. Mais il y a lieu de se reporter à la bonne foi des deux États, vu que les stipulations de la Convention sont réciproquement applicables et au district polonais et au district allemand, et que, par conséquent, elles peuvent, le cas échéant, être invoquées contre l'un ou l'autre des États.

D. G. Nyholm.

Opinion dissidente de M. Negulesco.

Le soussigné, tout en se ralliant à la conclusion de l'arrêt quant au fond, diffère de la majorité de la Cour sur la question de compétence.

En vertu de l'article 72, alinéa 3, de la Convention de Genève, la Cour a établi le principe que sa compétence s'étend aux articles 65 à 71 qui précèdent l'article 72, et non pas aux articles qui le suivent. Or, la Requête allemande, fondée sur l'article 72, alinéa 3, de la Convention, à la suite de la Réplique écrite et des explications données par l'agent du

Digitized by Google

Gouvernement allemand dans la plaidoirie orale, doit être considérée comme relative seulement à l'interprétation des articles 74, 106 et 131 de la Convention, et cela doit conduire à l'incompétence de la Cour.

L'article 131 étant étroitement lié à l'article 69 de la Convention, le Gouvernement polonais, dans son Contre-Mémoire, remarque que le Gouvernement allemand dans son Mémoire ne fait pas la moindre mention de l'article 69: „et pourtant", dit le Contre-Mémoire polonais, „l'article 72, paragraphe 3, sur lequel s'appuie la Requête, se réfère aux articles qui le précèdent et non à ceux qui le suivent".

L'exception d'incompétence étant mentionnée dans les motifs du Contre-Mémoire, on ne peut dire que, par la conclusion finale de ce Contre-Mémoire „de débouter le Gouvernement de sa demande", le Gouvernement polonais ait renoncé à cette exception. Il est vrai que la conclusion finale du Contre-Mémoire aurait dû mentionner en premier lieu que la Cour doit se déclarer incompétente et subsidiairement débouter le Gouvernement allemand de sa demande.

Il eût fallu interpréter la conclusion finale du Contre-Mémoire à la lumière des motifs que contient cette conclusion, et considérer cette dernière comme subsidiaire et devant se poser seulement si la Cour se déclarait compétente. D'ailleurs cette hésitation du Gouvernement polonais à invoquer l'exception dans les motifs et non dans les conclusions du Contre-Mémoire, s'explique par l'imprécision de la Requête allemande qui, tout en demandant l'interprétation des articles 74 et 131 de la Convention, se référait en même temps aux articles 65, 68, 72, alinéa 2, qui auraient pu attribuer compétence à la Cour si une divergence portait sur ces articles.

C'est la Réplique allemande qui établit clairement que la demande porte seulement sur l'interprétation des articles 74 et 131 de la Convention de Genève, et c'est par conséquent à partir de ce moment qu'aucun doute n'a plus subsisté dans l'esprit du Gouvernement polonais quant à l'incompétence de la Cour. Tels sont les motifs qui ont conduit le Gouverne-

Digitized by Google

ment polonais à conclure dans sa Duplique à l'incompétence de la Cour.

L'agent du Gouvernement allemand, en vertu de l'article 38 du Règlement, a invoqué dans sa plaidoirie orale la présentation tardive de l'exception, celle-ci n'ayant pas été soulevée dans le Contre-Mémoire. On doit considérer que l'exception d'incompétence ne saurait être tardive et qu'elle peut être soulevée en tout état de cause à n'importe quel stade de la procédure. L'exception d'incompétence de l'instance introduite par voie de requête n'est pas une question de procédure mais une question de fond, car la Cour doit examiner la Convention entre les Parties pour savoir si le différend porté devant elle rentre ou non dans les limites tracées pour sa compétence.

Le fait de „plaider le fond" n'implique pas que le défendeur ait renoncé à l'exception, surtout quand il l'a soulevée dans la Duplique et au cours de la plaidoirie orale comme une exception jointe au fond; autrement, on arrive à considérer le défendeur, qui en principe peut soulever une exception d'incompétence au cours de la plaidoirie orale (car — la Cour l'a établi —, il n'y a pas forclusion en vertu de l'article 38), comme étant dans impossibilité de la faire, vu la présomption d'acceptation de la compétence de la Cour. On ne voit pas bien à quoi servira le droit de soulever l'exception d'incompétence dans toutes les phases de la procedure, si ce droit est paralysé par la présomption d'avoir renoncé à l'exercice de ce droit et d'avoir accepté la compétence de la Cour.

La compétence de la Cour ne peut pas être assimilée à la compétence d'un tribunal national. La compétence de la Cour n'est pas générale, elle est strictement limitée par la volonté des États qui ont porté leur différend devant elle. En cas de doute sur la compétence, on doit conclure à l'incompétence de la Cour.

Mais même devant les tribunaux nationaux, il n'y a pas de présomption et de déchéance sans un texte spécial de procédure (paragraphes 38 et suivants du Code de procédure allemand). Dans plusieurs législations, on distingue entre

Digitized by Google

l'exception d'incompétence et l'exception d'inadmissibilité de la voie judiciaire, cette dernière pouvant être soulevée en tout état de cause. L'exception d'incompétence devant la Cour ne peut pas être assimilée à l'exception d'incompétence *ratione personæ;* elle ressemble plutôt à l'exception *ratione materiæ,* ou encore à l'exception d'inadmissibilité de la voie judiciaire, et, par conséquent, on ne peut obliger le défendeur sous peine de déchéance, à soulever l'exception *in limine litis.* Pour imposer au défendeur une pareille obligation, il faut un texte exprès soit dans le Statut, soit dans le Règlement, mais, faute de texte, pareille sanction ne peut pas intervenir. On ne peut donc dire que l'agent du Gouvernement polonais ait plaidé le fond „sans réserves", car il a fait plus: il a soulevé l'exception dans sa Duplique et il l'a maintenue dans sa plaidoirie orale.

D'ailleurs, une acceptation tacite de la compétence de la Cour qui résulte des simples actes de procédure est en contradiction avec les dispositions du Statut et du Règlement qui ne connaissent que deux voies pour saisir la Cour: la requête et le compromis. L'article 36 du Statut proclame que la compétence de la Cour s'étend à tous les cas spécialement prévus dans les traités et conventions en vigueur, ainsi qu'à toutes les affaires „que les Parties lui soumettront".

C'est par voie de requête unilatérale que la Cour est saisi, si elle est compétente en vertu des traités et conventions en vigueur. Au contraire, c'est par voie de compromis que la Cour est saisie pour les cas „que les Parties lui soumettront". Que ces mots se réfèrent à un compromis formel et non à des actes successifs de procédure, cela ressort, d'une part, de l'article 40 du Statut qui proclame que les „affaires sont portées devant la Cour, soit par notification du compromis, soit par une requête . . .", d'autre part des articles 37 et suivants du Règlement qui déterminent les conditions et les formalités à remplir lorsque l'instance est introduite par requête ou par la notification du compromis.

En vertu de ces textes il est difficile de dire que la Cour, incompétente pour statuer sur la requête du Gouvernement

Digitized by Google

allemand, qui était fondée sur l'article 72, alinéa 3, de la Convention de Genève et se référait à l'interprétation des articles 74, 106 et 131 de la Convention, est devenue compétente, par l'accord tacite des Parties résultant des actes successifs de procédure et en dehors de tout compromis. D'ailleurs, pour qu'on puisse parler d'un accord sur la compétence de la Cour en dehors de la compétence limitée par l'article 72, alinéa 3, de la Convention de Genève, il faut démontrer l'intention de l'Allemagne et de la Pologne d'accepter une pareille compétence. Or, la Requête allemande qui se réfère à l'interprétation des articles 74, 106 et 131 du titre II de la Convention, est fondée sur la croyance erronée que l'article 72, alinéa 3, confère à la Cour compétence obligatoire pour l'interprétation de ces articles. La Pologne, au contraire, n'est pas tombée dans cette erreur, car dans son Contre-Mémoire, elle mentionne l'incompétence de la Cour en vertu de l'article 72, alinéa 3, pour les articles qui le suivent (titre II). Il est donc difficile de constater qu'un accord s'est formé entre les Parties pour conférer à la Cour une compétence en dehors de l'article 72, alinéa 3, de la Convention de Genève.

Si l'on veut considérer que les Parties sont tacitement tombées d'accord pour transformer l'instance saisie par voie de requête en instance par voie d'accord, on ne peut préciser à quel moment cette transformation s'est produite.

La Cour semble fixer ce moment au dépôt du Contre-Mémoire. Elle croit donc que par la volonté unilatérale du défendeur toute la procédure par requête du demandeur est transformée en demande par accord, sans que la Cour s'occupe de rechercher si le demandeur avait exprimé une pareille volonté. La Cour, partant de ce point de vue, affirme que l'exception du défendeur soulevée dans la Duplique est tardive, car elle est postérieure à cet accord, mais elle reconnaît que le défendeur aurait pu soulever l'exception d'incompétence en faisant des réserves dans sa plaidoirie orale, ce qui signifie que, par la volonté unilatérale du défendeur, on aurait pu anéantir les effets de l'accord conclu tacitement par le dépôt du Contre-Mémoire.

Digitized by Google

Mais, même si l'on considère qu'un accord s'est formé par le fait que le défendeur a accepté de plaider le fond de la Requête, comme celle-ci était fondée sur l'article 72, alinéa 3, de la Convention, on doit dire que l'accord entre les Parties a pour but d'étendre au titre II de la troisième Partie la compétence obligatoire de la Cour proclamée par l'article 72, alinéa 3, et qui se réfère seulement au titre premier de la Convention.

Cette extension de compétence n'est pas admissible à cause de la nature particulière de la troisième Partie de la Convention. L'article 72, alinéa 3, est la reproduction de l'article 12, alinéa 3, du Traité des Minorités. Ce Traité, conclu le 28 juin 1919 entre les États-Unis, l'Empire britannique, la France, l'Italie et le Japon, d'une part, et la Pologne, d'autre part, a été étendu à la Haute-Silésie, par la Décision de la Conférence des Ambassadeurs du 20 octobre 1921. Le Traité des Minorités pour la Haute-Silésie a été encore placé sous la garantie de la Société des Nations.

Dans ces conditions, le pouvoir conféré aux Membres du Conseil, en vertu de l'article 72, alinéa 3, de la Convention, ne peut être étendu à un autre titre, qu'à la suite des mêmes accords, nécessaires pour consacrer ce pouvoir. Par conséquent, une extension de ce pouvoir au titre II ne peut pas résulter d'un accord tacite entre l'Allemagne et la Pologne.

D'ailleurs, par cette extension de pouvoir des Membres du Conseil, permettant de saisir la Cour même pour les divergences qui portent sur le titre II de la troisième Partie, on diminue la compétence du Conseil pour *statuer* (article 147) sur l'interprétation et l'application de dispositions de la troisième Partie de la Convention (article 148); et cela d'autant plus que, pour le titre II, la compétence du Conseil est exclusive. Or, il est évident qu'une pareille diminution de compétence du Conseil ne peut se produire par un accord tacite entre l'Allemagne et la Pologne et que l'extension de la compétence de la Cour au titre II n'est pas admissible.

Même si l'on pouvait procéder à un changement de la Convention par la volonté de l'Allemagne et de la Pologne,

Digitized by Google

il faudrait que l'Allemagne figurât dans l'instance *proprio nomine*, et non pas, comme en l'espèce, en qualité de Membre du Conseil (en vertu de l'article 72, alinéa 3); cela exclut toute possibilité pour elle de procéder à un changement de la Convention de Genève conclue entre l'Allemagne et la Pologne.

D'ailleurs, on ne peut parler d'un accord pour étendre la compétence de la Cour en dehors des dispositions de la Convention de Genève, car la Requête allemande invoque la compétence de la Cour en vertu de l'article 72, alinéa 3, de cette Convention, et jamais l'Allemagne n'a soutenu l'existence d'un accord sur la compétence en dehors des dispositions de cet article.

Même si l'on suppose qu'un accord tacite sur la compétence de la Cour s'est formé entre les Parties, par le dépôt du Contre-Mémoire, il est facile de démontrer qu'un autre accord tacite qui exclut celui-ci s'est formé au cours des plaidoiries orales.

Conformément à l'article 43 du Statut et du Règlement, la procédure devant la Cour a deux phases, l'une écrite, l'autre orale, et c'est dans les conclusions finales posées devant la Cour qu'on doit chercher et examiner l'accord. C'est ainsi que, dans l'affaire de Chorzów, la Cour a constaté le changement apporté aux conclusions contenues dans le Mémoire et le Contre-Mémoire par les conclusions finales posées devant elle.

L'agent du Gouvernement allemand a invoqué, dans sa plaidoirie orale, en vertu de l'article 38 du Règlement, la présentation tardive de l'exception d'incompétence, mais, dans sa réplique du 17 mars 1928, il a reconnu qu'il n'y avait pas de tardivité en vertu de l'article 38, et que la compétence de la Cour peut être examinée même d'office à toute phase de la procédure: „I am aware that you, the Judges of the Court, can investigate *ex officio* the question of jurisdiction at every stage of the proceedings".

L'agent du Gouvernement polonais a expliqué le motif de la présentation tardive de l'exception: „Vous voyez, Mes-

Digitized by Google

sieurs, je n'ai pas soulevé cette exception comme exception préliminaire, je l'ai jointe au fond de l'affaire".

Par ces conclusions finales, le Gouvernement allemand persistait dans sa croyance erronée à la compétence de la Cour en vertu de l'article 72, alinéa 3; au contraire, l'agent du Gouvernement polonais concluait à l'incompétence de la Cour. Cela prouve que les Parties ignoraient l'existence d'un accord tacite sur la compétence de la Cour et que leur volonté commune était de rester dans les limites de la compétence fixée par l'article 72, alinéa 3, de la Convention de Genève.

Demetre Negulesco.

Opinion dissidente de M. Schücking.

Je regrette de n'être pas à même de me déclarer d'accord sur l'arrêt de la Cour. Pour l'exposé de mon opinion individuelle, je me borne à renvoyer à la Section IV de l'opinion dissidente de M. *Nyholm*, ce qui est dit dans cette section représentant entièrement ma manière de voir.

W. Schücking.

Digitized by Google

Berichte über Kongresse, Konferenzen, Gesellschaften, Institute.

Internationale amerikanische Juristenkommission 1927.

Die erste Tagung der *„Commission Internationale de Jurisconsultes Américains"* *) fand in Rio de Janeiro 1912 statt. Daß die zweite Tagung erst 1927 (gleichfalls in Rio de Janeiro) stattfinden konnte, wird in dem Verhandlungsbericht auf den Weltkrieg zurückgeführt.

Das Ergebnis dieser Tagung ist die Ausarbeitung von

Kodifikationsvorschlägen für das Völkerrecht und für das internationale Privatrecht.

Die Texte dieser Entwürfe**) lauten wie folgt:

I.

Projets de convention de droit public (12 Projekte).

Projet de Convention No. 1.

Bases fondamentales du Droit International.

Art. 1. Le Droit International comprend les règles, coûtumes, usages, et principes reconnus par les Etats comme étant applicables dans leurs relations.

*) Diese Kommission ist hervorgegangen aus der III. Panamerikanischen Konferenz (Rio de Janeiro 1906). Über die Panamerikanischen Konferenzen 1890, 1901, 1906, 1910, 1923 ist in dieser Zeitschrift Bd. XXXIII, S. 418 ff. berichtet. — Ihre Tätigkeit bedeutet die Wiederaufnahme und Erweiterung der auf dem Kongreß südamerikanischer Staaten 1878 in Lima (vgl. Zeitschr. f. Handelsrecht Bd. 25, S. 545 ff.) begonnenen, durch den Krieg zwischen Chile und Peru unterbrochenen, von Argentinien und Uruguay 1888 wieder aufgenommenen, auf den Kongreß von Montevideo (25. August 1888 bis 18. Februar 1889) mit dem Erfolge der Herstellung von acht Vertragsentwürfen gekrönten Arbeiten der amerikanischen Juristenwelt. In Bd. 1 dieser Zeitschrift (1891) hat *Heck* darüber berichtet, mit Übersetzung der Vertragsentwürfe.

**) Abgedruckt nach der von dem Brasilianischen Außenministerium herausgegebenen Publikation: *„Commission internationale de jurisconsultes américains. Réunion de 1927. Tome 4me. Projets de codification de droit international public et privé. (Édition française). Rio de Janeiro. Imprensa nacional 1927."*

Digitized by Google

Art. 2. Le Droit International positif fait partie de la législation de chaque État et, en cette qualité, il sera appliqué par les autorités nationales dans les matières de son ressort et d'accord avec les préceptes de la Constitution Politique respective.

Art. 3. Les lois nationales ne contiendront pas de dispositions contraires au Droit International Conventionnel.

Art. 4. Les Règles internationales proviennent du consentement exprès des États, manifesté dans les traités et autres actes internationaux, dûment ratifiés et destinés à établir une règle obligatoire.

Art. 5. Les règles conventionnelles obligent seulement les États qui les ont ratifiés ou qui y ont adhéré. Mais si elles ont un caractère fondamental et ont été acceptées par la grande majorité des États, chacun de ces États pourra solliciter les bons offices de l'Union Pan-Américaine pour les faire admettre par tous, si possible.

Art. 6. Les règles conventionnelles ne peuvent être dénoncées que par déclaration expresse de l'État ou par adoption également expresse d'une règle contraire, d'accord avec ce qui a été établi dans la Convention sur les Traités.

Art. 7. A défaut de règles conventionnelles, on se rapportera, comme élements subsidiaires; 1°.: aux règles consuétudinaires; 2°.: aux règles des conventions signées aux Conférences Internationales, non encore ratifiées, mais dont la ratification est en instance et sur lesquelles il n'a pas été fait de réserves; 3°.: aux usages ou coûtumes plus au moins généraux, lesquels ne peuvent être invoqués qu'entre les États qui les pratiquent; 4°.: aux principes généraux de Droit International; 5°.: aux préceptes de Justice Internationale.

Art. 8. Les principes généraux du Droit International sont ceux qui découlent des règles en vigueur de ce Droit, surtout quand ils ont été spécialement reconnus par des actes diplomatiques, des décisions arbitrales ou des tribunaux internationaux.

Art. 9. Les préceptes de Justice Internationale sont ceux reconnus par l'opinion publique comme régulateurs des

Digitized by Google

relations entre les États et qui ont été exprimés en actes tels que des votes de conférences internationales, des résolutions d'instituts scientifiques de compétence reconnue ou des opinions de publicistes renommés.

Art. 10. Les usages de courtoisie généralement suivis peuvent être invoqués par n'importe quel État et le refus de les observer ne doit être jamais considéré comme un acte inamical.

Art. 11. Les précédents diplomatiques, les sentences arbitrales ou les décisions des tribunaux internationaux, les jugements des tribunaux nationaux en matière internationale, ainsi que l'opinion des publicistes de renommée, n'ont de valeur comme sourcre de droit ou élément d'interprétation qu'en tant qu'ils rendent clair le droit existant et comme subsidiaires des règles juridiques.

Art. 12. Le développement et l'interprétation des règles internationales doivent s'inspirer toujours de la coopération solidaire pour la justice et le bien général.

Art. 13. Les États directement atteints par une violation du Droit International peuvent s'adresser à l'Union Pan-Américaine pour qu'elle lui facilite un échange d'idées sur la matière.

Ils pourront aussi avoir recours aux mesures de caractère moral, tels que l'appel à l'opinion publique, la publication de la correspondance officielle, la demande d'arbitrage et la rupture des relations diplomatiques.

Art. 14. Les États ont le droit de protester contre les violations du Droit International, même s'ils ne sont pas directement atteints par ces violations.

Projet de Convention No. 2.

États.

Existence — Égalité — Reconnaissance.

Art. 1. L'État, pour être une personne civile du Droit International, doit répondre aux conditions suivantes:

1 — Population permanente.

2 — Territoire déterminé.

Digitized by Google

3 — Gouvernement constitué.

4 — Capacité d'entrer en relations avec les autres États.

5 — Degré de civilisation tel qu'il puisse observer les principes du Droit International.

Art. 2. Les États sont juridiquement égaux, jouissent des mêmes droits et ont la même capacité pour les exercer.

Les droits de chaque État ne dépendent pas du pouvoir dont il dispose pour en assurer l'exercice, mais du seul fait de son existence comme personalité du Droit International.

Art. 3. Aucun État ne peut intervenir dans les affaires intérieures d'un autre.

Art. 4. L'État féderal ne constitue qu'une seule personne internationale.

Art. 5. L'existence politique de l'État est indépendante de sa reconnaissance par les autres États. Même avant d'être reconnu comme indépendant, l'État a le droit de défendre son intégrité et son indépendance, de pourvoir à sa conservation et à sa prosperité et de s'organiser, par conséquent, comme il l'entendra, de légiférer sur ses intérêts, d'administrer ses services et de déterminer la juridication et la compétence de ses tribunaux. L'exercice de ces droits n'a d'autres limites que l'exercice des droits des autres États, les traités et les principes du Droit International.

Art. 6. La reconnaissance d'un État signifie que l'État qui reconnait, accepte la personnalité de l'autre avec tous les droits et devoirs déterminés par le Droit International.

La reconnaissance est inconditionnelle et irrévocable.

La reconnaissance du Gouvernement a simplement pour objet de nouer des relations diplomatiques avec ce Gouvernement ou de poursuivre régulièrent celles existant antérieurement.

Art. 7. La reconnaissance de l'État ou du Gouvernement poura être expresse ou tacite. La reconnaissance tacite résultera de tout acte qui puisse impliquer l'intention de reconnaître le nouvel État ou Gouvernement.

Art. 8. Le Gouvernement devra être reconnu toutes les fois qu'il réunira les conditions suivantes: 1°., autorité effec-

Digitized by Google

tive, avec des probabilités de stabilité et de consolidation, dont les ordres soient respectés par le peuple, principalement, au sujet des impôts et du service militaire; 2°., capacité d'accomplir les obligations internationales préexistantes, d'en contracter de nouvelles et de respecter les obligations établies par le Droit International.

Art. 9. L'État perd seulement sa personnalité internationale quand il se divise en deux ou plusieurs États, et quand il s'incorpore volontairement à un autre ou quand il se réunit à un autre pour ne former qu'un seul.

Projet de Convention No. 3.

Condition des étrangers.

Art. 1. Les États ont le droit d'établir par des lois les conditions d'entrée et de résidence des étrangers dans leur territoire.

Art. 2. Les nationaux d'un État qui se trouvent sur le territoire d'un autre y jouiront de toutes les garanties individuelles et de tous les droits civils que l'État assure à ses propres nationaux, s'ils respectent les prescriptions des Constitutions Politiques et des lois de l'État.

Art. 3. Malgré la disposition de l'article précédent, il est permis aux États par raison d'ordre ou de sureté publicque, d'expulser l'étranger domicilié, résidant ou simplement de passage sur leur territoire.

Les États publieront les règles générales qu'ils entendront suivre dans l'exercice de ce droit.

L'expulsion sera notifiée dans les plus bref délai à l'État de l'individu expulsé.

Les États seront obligés de recevoir les nationaux qui, expulsés de l'étranger, retourneront sur leur territoire.

Art. 4. Les étrangers sont soumis, aussi bien que les nationaux, à la juridiction et lois locales, sous réserve des limitations expresses stipulées dans les conventions et traités.

Art. 5. Les étrangers ne peuvent être obligés au service militaire; mais ceux qui sont domiciliés, à moins qu'ils préfèrent sortir du pays, pourront être contraints, dans les

Digitized by Google

mêmes conditions que les nationaux, au service de police, pompiers ou gendarmerie pour la protection de l'endroit de leur domicile contre les catastrophes naturelles ou dangers ne provenant pas de la guerre.

Art. 6. Les étrangers sont soumis aux contributions ordinaires ou extraordinaires, aussi bien qu'aux emprunts forcés, lorsque de telles mesures atteignent la généralité de la population et ne sont pas destinées à appuyer des actes contraires à leur patrie.

Art. 7. L'étranger ne doit pas s'immiscer dans les activités politiques propres des citoyens du pays où il se trouve; dans le cas contraire, l'État d'origine ne couvrira pas son national de sa protection et il sera en outre passible des sanctions prévues par la législation locale.

Projet de Convention No. 4.

Traités.

Art. 1. Le traité sera signé par les autorités compétentes des États contractants, en accord avec leur législation interne, ou par leur représentant dûment autorisé.

Art. 2. Les traités seront rédigés par écrit. Leur confirmation, rénovation et rétablissement seront revêtus de la même forme, sauf stipulation contraire.

Art. 3. L'interprétation des traités, quand elle sera jugée nécessaire par les parties contractantes, sera aussi rédigée par écrit.

Art. 4. Les traités seront publiés aussitôt après l'échange de ratifications.

Art. 5. Le traité ne prend force obligatoire et n'est exécutable qu'après la ratification des États contractants, même si cette clause ne figure pas aux pleins pouvoirs des négociateurs, ni au propre traité.

Art. 6. La ratification doit être donnée sans conditions et s'étendre au traité tout entier. Elle sera envoyée par écrit et d'accord avec la constitution de l'État.

Si l'État qui ratifie fait des réserves au traité, celui-ci n'entrera en vigueur que lorsque l'autre partie contractante,

Digitized by Google

informée des dites réserves, les aura acceptées d'une manière expresse.

Dans les conventions internationales passées entre plusieurs États la réserve faite par l'un d'eux, au moment de ratifier, n'atteint que la clause envisagée et l'État auquel elle se réfère.

Art. 7. Le refus de ratifier est un droit des États et ne devra pas être considéré comme un acte inamical. Le refus sera notifié à l'autre ou aux autres États contractants.

Art. 8. Les effets du traité prennent date au jour de la ratification, sauf si, par une clause expresse, une autre date a été convenue. Même dans ce cas, les droits des particuliers seront sauvegardés.

Art. 9. L'efficacité des clauses d'un traité en faveur d'un tiers État dépend de l'acceptation expresse de celui-ci.

Art. 10. Aucun État ne pourra se libérer des engagements figurant dans un traité ou modifier ses stipulations sans le consentement pacifiquement obtenu de l'autre ou des autres contractants.

Art. 11. Le traité restera en vigueur, même dans le cas où serait modifiée la constitution intérieure des États contractants, à moins que ses clauses ne soient devenues absolument incompatibles avec le nouvel État de choses créé par cette modification.

Art. 12. Quand le traité devient inapplicable par la faute d'une des parties, ou par suite de circonstances qu'elle connaissait ou pouvait prévoir au moment de la signature du traité, mais qui, par contre, étaient ignorées de l'autre partie, elle répondra des préjudices causés par l'inexécution du dit traité.

Art. 13. L'exécution du traité pourra, par clause expresse, ou en vertu d'un traité spécial, être mise, en tout ou en partie, sous la garantie d'un ou de plusieurs États.

L'État garant ne pourra intervenir dans l'exécution du traité, sans y avoir été requis par l'un des intéressés — et quand se trouveront réalisées les conditions prévues pour l'intervention, mais, dans ce cas, il ne pourra se servir que

Digitized by Google

des moyens autorisés par le Droit International, sans d'autres exigences plus larges que celles du propre État garanti.

Art. 14. Le traité devient nul dans les cas suivants:

a) quand on a rempli l'obligation prévue;

b) à l'échéance du délai pour lequel il fut signé;

c) si l'on constate une condition résolutoire;

d) par le consentement des parties contractantes;

e) par la rénonciation de la partie intéressée;

f) quand il devient inapplicable.

Art. 15. Les engagements contractés dans les traités seront sanctionnés en cas d'inexécution, par décision d'une Cour de Justice Internationale ou d'un Tribunal Arbitral, toutes les fois que des négociations diplomatiques seront restées sans résultat.

Art. 16. Les traités — notamment ceux qui établissent des règles de Droit International — ne pourront être dénoncés qui suivant la procédure prévue à cet effet.

A moins d'une clause contraire, le traité pourra être dénoncé par l'un quelconque des États contractants, qui devra notifier sa décision aux autres.

Dans ce cas, le traité deviendra nul à l'égard du dénonçant, un an après la dernière notification, mais restera en vigueur à l'égard des autres cosignataires.

Art. 17. Deux États ou plus, pourront convenir entre eux, que leurs relations seront désormais régies par d'autres règles que celles convenues par eux dans des Conventions Générales signées avec d'autres États.

Projet de Convention No. 5.

Échange de publications.

Art. 1. Les États échangeront entre eux les documents officiels, parlementaires, judiciaires, administratifs, et statistiques qu'ils publient, et les ouvrages, cartes géographiques, générales ou locales, les plans topographiques et tous les autres travaux analogues publiés sur leur territoire, ou dont ils auront subventionné la publication.

Digitized by Google

Cette obligation existera même quand les ouvrages subventionnés auront été imprimés en dehors du territoire de l'État accordant la subvention.

Art. 2. Chaque gouvernement réunira une collection aussi complète que possible des ouvrages énumérés à l'article précédent, principalement ceux relatifs à la législation, à l'histoire, à la statistique et à la géographie du pays, qu'il enverra aux autres gouvernements et à l'Union Panaméricaine.

Art. 3. A mesure que ces publications seront reçues, les gouvernements le feront savoir, afin que l'on puisse les consulter dans le bureau, ou à la bibliothèque où elles seront déposées.

Art. 4. L'échange de publications, aussi bien que la correspondance s'y référant, jouiront de la franchise postale, sous réserve des conventions existantes.

Projet de Convention No. 6.

Échange de professeurs et d'étudiants.

Art. 1. Les Universités, Écoles Supérieures et Lycées existant dans les différents États, qu'ils soient de caractère officiel ou au contraire appartiennent à l'initiative privée, pourront organiser entre eux l'échange de professeurs et d'étudiants dans les conditions suivantes:

a) Les institutions énumérées ci-dessus prendront toutes mesures utiles afin que les professeurs dont elles recevront la visite puissent donner leurs cours et conférences;

b) Ces cours et conférences traiteront principalement des sujets scientifiques intéressant l'Amérique ou ceux ayant rapport aux conditions particulières d'un ou de plusieurs pays d'Amérique et notamment du pays d'origine du professeur;

c) Tous les ans, les institutions énumérées plus haut communiqueront à celles qui désireront faire l'échange de professeurs, les sujets que devront traiter dans leurs cours les professeurs étrangers;

Digitized by Google

d) La rémunération du professeur sera à la charge de l'institution qui l'aura envoyé, sauf si ses services ont été spécialement sollicités, dans lequel cas les dépences en seront assumées par l'institution l'ayant invité;

e) Les institutions dans leur budget et, le cas échéant, avec la subvention accordée par le gouvernement de leurs pays, prévoiront chaque année les sommes destinées à permettre cet échange de professeurs.

Art. 2. Les Universités, Écoles Supérieurs et Lycées de l'État ou privés feront le nécessaire pour créer des bourses de voyage à l'usage des étudiants des autres États, avec ou sans conditions de réciprocité, et directement ou par l'intermédiaire de leur gouvernement, prendront, les mesures nécessaires pour la concession des dites bourses.

Chaque institution nommera un comité chargé de veiller sur les étudiants pensionnés, de les diriger dans leurs études et dans l'accomplissement de leurs obligations.

Art. 3. Les Universités, tant officielles que privées, feront le nécessaire pour se réunir périodiquement en Congrès, afin d'organiser dans les meilleures conditions la coopération intellectuelle.

Projet de Convention No. 7.

Fonctionnaires diplomatiques.

Art. 1. Les États auront le droit de se faire représenter les uns auprès des autres, par le moyen d'agents diplomatiques.

Section 1.

Des Chefs de Mission.

Art. 2. Les agents diplomatiques se divisent en agents ordinaires et agents extraordinaires.

Les agents ordinaires sont ceux qui représentent à titre permanent le gouvernement d'un État auprès d'un autre État.

Les agents extraordinaires sont ceux qui sont chargés d'une mission spéciale ou qui sont accrédités pour représenter un gouvernement à une conférence ou à un congrès international.

Digitized by Google

Art. 3. Les agents diplomatiques ne représenteront, en aucun cas, la personne du chef de l'État, mais bien son gouvernement et ils devront être accrédités devant un gouvernement reconnu. Dans le cas d'États fédéraux, seul le gouvernement fédéral pourra nommer et recevoir des agents diplomatiques.

Art. 4. Sauf en ce qui concerne la préséance et l'étiquette, les agents diplomatiques quelle que soit leur classe, jouiront des mêmes droits, prérogatives et immunités.

La classe de l'agent sera conférée par le gouvernement dont il relève et d'accord avec le gouvernement auprès duquel il est accrédité.

L'étiquette dépend des usages diplomatiques, en général, comme aussi des lois et règlements du pays auprès duquel est accrédité l'agent.

Art. 5. En outre des fonctions indiquées dans leurs lettres de créances, les agents ordinaires auront les attributions que pourront leur conférer les lois ou décrets de leurs pays respectifs. Ils devront remplir les dites attributions sans entrer en conflit avec les lois du pays auprès duquel ils sont accrédités.

Art. 6. Les gouvernements ne pourront accréditer qu'un agent ordinaire auprès de chacun des autres gouvernements, mais pourront désigner plusieurs agents extraordinaires.

Art. 7. Chaque État pourra se faire représenter par un seul agent auprès de plusieurs gouvernements.

Plusieurs États pourront se faire représenter auprès d'un autre par un seul agent diplomatique.

Art. 8. Un agent diplomatique, étant en cela dûment autorisé par son gouvernement, pourra, avec le consentement du gouvernement local et sur la demande d'un État non représenté par un agent ordinaire, assumer vis à vis du même gouvernement la défense temporaire ou accidentelle des intérêts dudit État non représenté.

Art. 9. Les États sont libres du choix des agents diplomatiques, mais ils ne pourront choisir pour ces fonctions des

Digitized by Google

ressortissants de l'État auprès duquel devront être exercées ces fonctions.

Art. 10. Aucun État ne pourra accréditer des agents diplomatiques auprès des autres États sans leur en avoir donné un avis préliminaire et avoir obtenu leur assentiment.

Un État pourra refuser de recevoir l'agent d'un autre État ou, ayant accepté cet agent, pourra demander son départ. En pareil cas, l'État n'aura pas à donner les motifs de sa décision, à moins qu'il ne s'agisse de la révocation d'un agent chargé exclusivement d'une mission temporaire; de même, l'État dont relève l'agent ne pourra réclamer contre cette décision, à moins quelle n'ait un caractère d'hostilité systématique.

Art. 11. Les agents diplomatiques extraordinaires seront accrédités de la même manière que les agents ordinaires et ils jouiront des mêmes prérogatives et immunités.

Section II.

Personnel des Légations.

Art. 12. Chaque légation aura le personnel détermine par son gouvernement.

Art. 13. Quand un agent diplomatique s'absentera de l'endroit où il exerce ses fonctions ou se trouvera dans l'impossibilité de les remplir, il devra être remplacé par un Chargé d'Affaires Intérimaire, celui-ci étant à cet effet désigné par son gouvernement.

Section III.

Des Agents spéciaux.

Art. 14. Les agents nommés, seuls ou conjointement avec d'autres, en vue d'une mission spéciale, à l'intérieur, ou hors du pays, comme par exemple dans la défense de leur pays devant un arbitre, délimitations de frontières, enquêtes, commissions mixtes et réclamations, comme aussi les arbitres nommés pour résoudre un litige, jouiront dans le pays où ces fonctions seront exercées, et pendant toute la durée de leurs fonctions, des mêmes immunités et prérogatives diplomatiques que celles des agents diplomatiques ordinaires.

Digitized by Google

Art. 15. Les membres des organismes considérés comme personnes civiles internationales, les membres des tribunaux de justice ou d'arbitrage internationaux permanents, comme aussi les membres des commissions d'enquête, créés par un accord international, jouiront des immunités, et prérogatives accordées aux agents diplomatiques. Ce même privilège sera accordé, même quand ils exerceront leurs fonctions dans leur propre pays, aux fonctionnaires internationaux, c'est à dire, ceux nommés par l'Union Panaméricaine ou d'autres associations d'États.

Section IV.

Devoirs des fonctionnaires diplomatiques.

Art. 16. Les fonctionnaires diplomatiques étrangers ne devront pas se mêler à la politique intérieure de l'État dans lequel ils exerceront leurs fonctions.

Art. 17. Les agents diplomatiques devront, dans leurs communications officielles, s'adresser au Ministre des Relations Extérieures du pays auprès duquel ils sont accrédités. Les communications qu'ils auraient à faire à d'autres autorités devront passer aussi par le canal du même ministère, quand le cas n'exigera pas une autre procédure.

Art. 18. Ni l'agent diplomatique étranger, ni le ministre des Relations Extérieures du pays auprès duquel il est accrédité, ne pourront publier, sans que cette publication ait été décidée d'un commun accord, la correspondance officielle échangée entre eux, et cela pendant tout le cours des négociations.

Les gouvernement pourront néanmoins publier, quand ils le jugeront opportun la correspondance officielle échangée entre eux et leurs propres agents.

Section V.

Immunités et prérogatives des fonctionnaires diplomatiques.

Art. 19. Les fonctionnaires diplomatiques seront inviolables dans leur personne, leur résidence, officielle ou privée, et dans leurs biens. Cette inviolabilité s'étend:

a) à toutes les classes d'agents diplomatiques;

Digitized by Google

b) à tout le personnel officiel de la mission diplomatique, quand celui-ci n'appartiendra pas au pays auprès duquel la mission est accréditée;

c) aux membres de leur famille, vivant sous le même toit;

d) aux documents, archives, et à la correspondance de la mission.

Art. 20. Les États devront donner aux agents diplomatiques accrédités auprès d'eux toute facilité pour l'exercice de leurs fonctions. Ils devront notamment veiller à ce qu'ils puissent communiquer librement avec leur gouvernement.

Art. 21. Aucun fonctionnaire judiciaire ou administratif de l'État auprès duquel l'agent est accrédité, ne devra pénétrer dans le domicile dudit agent ou dans la législation sans son consentement.

Art. 22. L'agent diplomatique devra livrer à l'autorité locale compétente, qu'il l'en aura requis, tout condamné ou prévenu d'un crime de droit commun qui se serait refugié dans la légation.

Art. 23. La résidence particulière de l'agent diplomatique, comme aussi le local de la légation, ne jouiront pas du privilège de l'extra-territorialité.

Art. 24. Les agents diplomatiques seront exempts dans l'État dans lequel seront accrédités:

1°, de tous impôts personnels, qu'ils soient nationaux ou locaux;

2°, de tous impôts immobiliers qui pourraient frapper l'immeuble de la légation quand celle-ci est la propriété de l'État dont il relève;

3°, des droits de douane pouvant frapper les objets de leur usage personnel ou destinés à l'usage de leur famille, et cela jusqu'à concurrence d'une somme fixée par le gouvernement de l'État auprès duquel ils sont accrédités.

Art. 25. Les agents diplomatiques échappent à toute juridiction, civile ou criminelle, de l'État auprès duquel ils se trouvent accrédités, et ne pourront être poursuivis, en dehors des cas prévus à l'article 27, que par les tribunaux de leur propre pays.

Digitized by Google

L'action pourra être intentée devant le tribunal compétent de la capitale de l'État que l'agent représente, mais celui-ci pourra opposer l'exception d'un autre domicile.

Art. 26. L'immunité de justice survit aux fonctions diplomatiques, en ce qui concerne les actions intentées à leur occasion. Pour les autres actions, au contraire, ladite immunité ne pourra être invoquée que pendant la durée des fonctions diplomatiques.

Art. 27. L'immunité de justice ne pourra être opposée:

a) pour les actions provenant d'obligations nées d'une profession que l'agent aurait exercée dans le même État, concurramment avec ses fonctions diplomatiques, ou d'une quelconque exploitation industrielle ou commerciale qu'il aurait, ou aurait eue sur le territoire du même État;

b) pour les action réelles, étant comprises parmi elles les actions possessoires relatives aux biens, meubles ou immeubles existant sur le territoire. Il ne s'agit pas des actions concernant le domicile de l'agent diplomatique, la légation et toute dépendance de celle-ci;

c) quand l'agent diplomatique dûment autorisé en cela par son gouvernement renonce à l'immunité;

d) pour les actions dérivant de sa qualité d'héritier ou de légataire d'un national dans une succession ouverte sur le territoire;

e) pour les actions dérivant des contrats signées par lui dans un État étranger et ne concernant ni le local, ni le mobilier de la légation, si, par une clause expresse ou par la nature même de l'action, l'exécution n'en peut être exigée que dans le pays auprès duquel il se trouve accrédité;

f) pour les actions en dommages et intérêts nées d'un délit ou d'un quasi-délit commis dans l'État.

Art. 28. Les personnes qui jouissent de l'immunité de justice peuvent refuser de servir de témoin devant les tribunaux locaux. Cependant, si leur déposition est demandée par voie diplomatique, ils devront la faire, suivant la législation locale, dans l'édifice de la légation ou l'envoyer par écrit à l'autorité désignée à cet effet.

Digitized by Google

Art. 29. L'agent diplomatique commence à jouir de ses immunités dès le moment où il franchit la frontière de l'État où il va exercer ses fonctions et dès qu'il fait connaître sa qualité.

Les immunités continueront à protéger les agents diplomatiques pendant le temps où leur mission se trouverait suspendue et, même après sa fin, pendant tout le temps nécessaire au départ de l'agent et de la légation.

Art. 30. Les membres de la mission seront également inviolables sur le territoire qu'ils traverseraient pour rejoindre leur poste, ou pour retourner dans leur pays, ou sur lequel ils se trouveraient accidentellement pendant l'exercice de leurs fonctions, s'ils ont fait connaître officiellement leur qualité.

Art. 31. Dans le cas décès de l'agent diplomatique, sa famille continuera à jouir de l'immunité pendant un délai raisonnable jusqu'à son départ.

Section VI.

Fin de la mission diplomatique.

Art. 32. La mission de l'agent diplomatique prend fin:

1°, par la notification officielle du gouvernement dont relève l'agent à l'autre gouvernement, indiquant que ses fonctions ont pris fin;

2°, par l'expiration du délai fixé à l'accomplissement de la mission;

3°, par la solution de la question, si la mission fut nommée pour une question déterminée;

4°, par la remise des passeports faite à l'agent par le gouvernement auprès duquel il exerçait ses fonctions;

5°, par la demande de ses passeports, faite au gouvernement par l'agent.

Dans les cas mentionnés ci-dessus, on donnera à l'agent, au personnel officiel de la légation, et à leur famille, un délai convenable pour quitter le territoire de l'État. Le gouverne-

Digitized by Google

ment auprès duquel l'agent était accrédité, aura, outre cela, de devoir de veiller, pendant tout ce temps, à ce qu'il ne leur soit causé aucun préjudice dans leur personne ou dans leurs biens.

La mort ou la démission du chef de l'État, ainsi que le changement de gouvernement ou de régime politique de l'un quelconque, des deux pays, ne constituera pas un motif suffisant pour mettre fin à la mission de l'agent diplomatique.

Projet de Convention No. 8.

Consuls.

Section I.

Nomination et attributions.

Art. 1. Les États peuvent nommer sur le territoire des autres États, avec le consentement exprès ou tacite de ceux-ci, des consuls qui les y représentent, qui défendent leurs intérêts commerciaux et industriels et prêtent à leurs nationaux l'assistance et la protection dont l'État dont il relève.

Art. 2. Le mode de nomination et ses conditions, ainsi que la classe et la catégorie des consuls, seront réglés par la législation intérieure de l'État respectif.

Art. 3. Sans le consentement de l'État où il va exercer ses fonctions, un de ses ressortissants ne peut être reconnu, comme consul. La concession de l'*exequatur* tient lieu d'autorisation.

Art. 4. Après avoir nommé le consul, l'État remettra à l'autre État, par les voies diplomatiques, les lettres de créance qui mentionneront le nom la catégorie et les attributions du titulaire.

S'il s'agit d'un agent commercial nommé par le Consul, suivant les dispositions de sa loi nationale, les lettres de créance seront envoyées et transmises par celui-ci.

Art. 5. Les États peuvent refuser leur approbation à la nomination d'un consul sur leur territoire ou subordonner l'exercice des fonctions consulaires à certaines obligations spéciales.

Digitized by Google

Art. 6. Le Consul ne peut être reconnu comme tel qu'après avoir présenté ses lettres de créance et obtenu l'*exequatur* de l'État sur le territoire duquel il va exercer ses fonctions.

La reconnaissance provisoire du consul pourra être accordée à la demande de la légation dudit consul jusqu'à ce que soit reçu l' *exequatur* en bonne et due forme.

Les fonctionnaires nommés dans les termes de l'article 4 sont également sujets à cette formalité. Dans ce cas, la demande d'*exequatur* devra émaner du consul.

Art. 7. L'*exequatur* une fois obtenu sera présenté aux autorités du district consulaire, qui protégeront le consul dans l'exercice de ses fonctions, et lui garantiront les immunités auxquelles il a droit.

Art. 8. Le gouvernement du pays peut, pour un motif grave, retirer l'*exequatur* du consul; mais, sauf le cas d'urgence, il n'aura recours à ce moyen, qu'après avoir tenté d'obtenir de son gouvernement la révocation du consul.

Art. 9. En cas de mort, absence ou empêchement imprévu du consul, le premier employé du consulat, sera admis de plein droit à la gérance du consulat; il sera tenu cependant de communiquer, en temps opportun, à l'autorité locale, l'acte officiel qui l'aura confirmé dans sa gérance. Le consul, à son entrée en fonctions, présentera à cette autorité l'employé qui devra éventuellement le remplacer.

Art. 10. Les consuls exerceront les attributions qui leur seront conférées par la loi de leur pays, sous réserve de la législation locale.

Art. 11. Dans les questions judiciaires intéressant ses compatriotes, l'intervention du Consul ne s'exercera que dans les conditions expressément prévues par la législation locale.

Art. 12. Le consul ne peut avoir recours à la force pour obliger ses compatriotes à se soumettre à ses ordres ou décisions. Il devra, en cas de besoin, faire appel à l'autorité locale compétente.

Art. 13. Le consul, dans l'exercice de ses attributions, communiquera officiellement avec les autorités de son district.

Digitized by Google

S'il n'était pas donné suite à ses réclamations, il pourrait alors, par la voie de son agent diplomatique, les porter devant le gouvernement de l'État; mais il ne peut, en aucun cas, s'adresser directement à celui-ci, sauf en cas d'absence ou de vacance dudit agent diplomatique.

Art. 14. Dans le cas où, son pays n'aura pas de légation, le consul pourra pratiquer les actes diplomatiques généralement autorisés en semblable occurrence par le gouvernement de l'État où siège ledit consul.

Art. 15. La représentation diplomatique et les fonctions consulaires pourront se trouver réunies dans les mains d'une même personne, dûment accréditée à cet effet.

Section II.

Prérogatives des consuls.

Art. 16. Les consuls ne pourront être arrêtés ou détenus que pour crime grave.

Art. 17. Les consuls ne sont pas tenus de comparaître comme témoins devant les tribunaux locaux, mais ils feront leur déposition dans le local du consulat ou l'enverront rédigée par écrit à l'autorité designée à cet effet.

Ils devront néanmoins comparaître en personne au tribunal dans le cas d'actions criminelles et quand les accusés auront la faculté de les présenter comme témoins à décharge. Si la comparation personnelle du Consul est jugée indispensable et que celui-ci n'y consent pas, le gouvernement local pourra avoir recours à la voie diplomatique, afin de l'obtenir.

Art. 18. Les consuls ne relèvent pas des tribunaux locaux pour les actes de caractère officiel pratiqués dans les limites de leurs attributions. Dans le cas où un particulier se jugera lésé par un consul, il devra adresser sa réclamation au gouvernement local. Si celui-ci juge la réclamation justifiée, il la fera valoir par voie diplomatique.

Art. 19. En ce qui concerne les actes non officiels, les consuls relèveront, en matière civile et criminelle, des tribunaux de l'État sur le territoire duquels ils exercent leurs fonctions.

Digitized by Google

Art. 20. Les dispositions de l'article 21 de la Convention relative aux Fonctionnaires Diplomatiques s'appliquent à la résidence des consuls et aux locaux occupés par la chancellerie et les archives.

Art. 21. Les consuls garderont les archives officielles séparées de leurs papiers privés et ne pourront garder dans ces archives ou dans la chancellerie des documents et objets étrangers au service. Ces derniers seront soumis à l'action de l'autorité locale, comme s'ils appartenaient à un étranger quelconque, et le gouvernement local pourra, par voie diplomatique, en exiger la livraison à qui de droit, quand le consul s'y refusera.

Art. 22. Le consul est tenu de livrer, sur simple requisition de l'autorité locale, les prévenus de crime ou condamnés pour crime, qui se réfugieraient dans le local du consulat.

Art. 23. Les consuls seront exemptés des impôts directs et de ceux frappant les choses nécessaires à l'exercice de leurs fonctions.

Les consuls de carrière seront aussi dispensés de payer les contributions de guerre.

Art. 24. L'employé qui remplacera le consul, en cas de vacance, d'absence ou d'empêchement (article 9), jouira durant sa gérance des mêmes immunités et privilèges.

Art. 25. Les consuls exerçant une autre fontion ou profession, ou ceux n'appartenant pas à l'État représenté par eux, continueront à être assujétis aux obligations personnelles dont ils étaient tenus auparavant.

Section III.

Suspension et fin des fonctions consulaires.

Art. 26. Les fonctions consulaires se trouvent suspendues en cas de maladie ou de congé du consul. Elles cessent:

a) par leur mort;

b) par leur mise à la retraite, leur déplacement, leur démission, leur mise en disponibilité;

c) par le retrait de l'*exequatur*.

Digitized by Google

Projet de Convention No. 9.

Neutralité maritime.

Section I.

Déclarations générales.

Art. 1. En cas de guerre entre deux ou plusieurs États, les autres considéreront comme un devoir d'observer la neutralité et de contribuer, par l'offre des bons offices et de leur médiation, à mettre fin au conflit.

L'accomplissement de ce devoir ne pourra, en aucun cas, être considéré par les belligérants comme un acte inamical.

Section II.

De l'Union Panaméricaine.

Art. 2. Dans le but d'assurer le respect des droits des neutres, et surtout la liberté de commerce et de la navigation, telle qu'elle existe en temps de paix, le Comité Directeur de l'Union Panaméricaine se réunira, dès la déclaration de guerre, afin d'examiner quels sont les interêts communs des États et de leur suggérer les mesures appropriées.

Section III.

De la liberté du commerce en temps de guerre.

Art. 3. Les règles suivantes seront observées pour le commerce en temps de guerre.

1°, les navires de guerre des belligérants ont le droit d'arrêter et de visiter, en haute mer et dans les eaux territoriales que ne jouissent pas de la neutralité, n'importe quel navire marchand, aux fins de vérifier son caractère et sa nationalité et de s'assurer qu'il ne transporte aucun matériel prohibé et qu'il ne viole pas la loi du blocus. Si le navire marchand n'obéit pas à l'intimation qui lui est faite, le vaisseau de guerre peut le poursuivre et le contraindre par la force à s'arrêter. En dehors de cette hypothèse, le navire ne pourra être attaqué que lorsqu' après avoir été détenu, il n'observera pas les instructions qui lui auront été données.

Digitized by Google

Le navire ne pourra être mis hors d'état de naviguer qu'après que l'équipage et les passagers auront été transportés en lieu sûr.

2°, Les sous-marins belligérants seront soumis aux mêmes règles ci-dessus. Si le sous-marin ne peut capturer le navire, conformément à ces règles, il n'aura pas le droit de continuer l'attaque ni celui d'arrêter le navire.

Art. 4. Le navire détenu pour violation de neutralité, ainsi que son équipage, seront mis au lieu et sous le régime qui conviendront le mieux à l'État qui aura effectué la prise et aux frais du navire qui aura commis une infraction. Le navire effectuant la prise, sauf en cas de faute grave commise par lui, ne pourra être tenu pour responsable des dommages subis par celui qui tombé en son pouvoir.

Art. 5. Si le navire détenu transportait des marchandises, il sera procédé au débarquement de celles qui étaient destinées à lÉtat neutre et au transbordement de celles destinées à d'autres ports.

Art. 6. Si le navire marchand, après s'être ravitaillé en charbon ou avoir fait d'autres approvisionnements dans un État neutre, les céde, en tout ou en partie, á un navire de guerre belligérant, il ne lui sera point permis de ce ravitailler en vivres et combustibles.

Art. 7. S'il y a lieu de supposer que le navire marchand, par ses préparatifs ou d'autres circonstances, puisse fournir aux navires de guerre de son pays les approvisionnements dont ceux-ci ont besoin, l'autorité neutre pourra, suivant le cas, le considérer comme navire auxiliaire et lui refuser tout ravitaillement, ou demander à l'agent de la compagnie de garantir que ledit navire ne portera aide ou assistance à aucun navire belligérant.

Dès lors qu'un navire se sera rendu suspect, le fait devra être communiqué à l'Union Panaméricaine pour que celle-ci prenne les dispositions qu'elle jugera opportunes. Cette règle s'imposera notamment quand le navire aura abandonné furtivement un port neutre.

Digitized by Google

Section IV.

Droits et devoirs des belligérants.

Art. 8. Les États belligérants sont tenus de s'abstenir, dans les eaux neutres, d'actes de guerre ou, d'une façon générale, de tous actes qui pourraient être considérés comme une violation de neutralité de la part de l'État neutre les ayant tolérés.

Art. 9. Aux termes de l'article précédent, il est interdit à l'État belligérant:

a) de prende les eaux neutres comme base d'opérations navales contre ses ennemis, soit pour renouveler ou augmenter ses provisions de guerre ou l'armement de ses navires soit pour compléter l'équipage de ceux-ci;

b) d'installer dans les eaux neutres des postes radiotélégraphiques ou n'importe quels autres appareils destinés à communiquer avec les forces de terre ou de mer, d'utiliser les installations de ce genre qui auraient été construites avant la guerre dans un but exclusivement militaire et qui n'auraient pas été mises au service du public.

Art. 10. Il est interdit aux navires de guerre des belligérants de demeurer dans les ports ou dans les eaux d'un État neutre pendant plus de vingt-quatre heures. Cette interdiction sera notifiée aux navires dès leur arrivée dans le port ou dans les eaux territoriales; s'ils s'y trouvaient au moment de la déclaration de guerre, la notification leur sera faite dès que la déclaration sera connue de l'État neutre.

§ 1°. Sont exceptés de cet article les navires de guerre employés exclusivement à des missions scientifiques, religieuses ou philanthropiques.

§ 2°. Le navire pourra prolonger son séjour au delà de vingt-quatre heures dans le port, en cas d'avaries ou de grosse mer; mais il devra s'éloigner dès qu'auront disparu les motifs de ce retard.

§ 3°. Si les lois des États neutres édicte que la navire ne peut faire du charbon que vingt-quatre heures après son arrivée dans le port, le délai du § précédent sera prolongé d'un laps de temps égal.

Digitized by Google

Art. 11. Le navire qui ne se conformera pas aux règles précédentes, s'exposera à être interné par ordre du gouvernement.

Le navire sera considéré comme interné dès l'instant où il aura reçu l'avis officiel de l'autorité locale, même s'il a demandé la revision d'une semblable mesure.

Art. 12. Le nombre maximum de navires de guerre d'un État belligérant qui pourront se trouver en même temps dans un même port neutre est fixé à trois.

Art. 13. Un navire de guerre ne pourra sortir d'un port neutre moins de vingt-quatre heures après le départ d'un navire de guerre ennemi. Le premier sortant devra être le premier entré, sauf si celui-ci se trouve dans les conditions prévues pour la prorogation du délai. En tous cas, le dernier navire entré aura le droit de notifier a l'autre, par l'intermédiaire de l'autorité compétente, que dans les vingt-quatre heures, il abandonnera le port. Le premier entré aura le droit de s'éloigner dans ce délai. S'il part, le navire qui aura reçu la notification devra observer l'intervalle fixé ci-dessus.

Art. 14. Il ne sera permis aux navires avariés belligérants de faire, dans le port, que les réparations indispensables à la continuation de leur voyage, sans que leur puissance militaire se trouve de ce fait augmentée.

§ 1°. L'État neutre vérifiera la nature des réparations à effectuer et veillera à ce qu'elles soient exécutées dans le plus bref délai.

§ 2°. Ne se trouvent point comprises dans cette disposition les avaries visiblement produites par le feu ennemi, mais seulement celles résultant de tempêtes ou d'accidents.

Art. 15. Les navires belligérants ne pourront dans les ports neutres que compléter leur approvisionnement normal du temps de paix, ils ne pourront prendre plus de combustible qu'il est nécessaire pour gagner le port le plus proche de leur pays ou pour compléter le chargement de leurs soutes proprement dites, si telle est la manière de déterminer le combustible à fournir, d'accord avec les usages de l'État neutre.

Digitized by Google

Art. 16. Les navires belligérants qui se seront ravitaillés en combustible dans un port neutre ne pourront renouveler leur approvisionnement que trois mois plus tard dans le même État.

Art. 17. En ce qui concerne le séjour, l'approvisionnement des navires belligérants dans les ports, baies et eaux neutres, les dispositions relatives aux navires de guerre s'appliqueront également:

1. Aux navires auxiliaires ordinaires;

2. Aux navires marchands transformés en navires de guerre, suivant la Convention VII de la Haye, de 1907;

3. Aux navires marchands des belligérants qui auraient prêté une assistance constante ou occasionnelle aux navires de guerre de leur pays sans avoir été transformés en navires auxiliaires, dans les termes de la dite Convention.

4. Aux navires neutres qui auraient prêté une assistance constante ou occasionnelle aux navires belligérants.

Art. 18. Le navire auxiliaire des belligérants transformé à nouveau en navire marchand sera considéré comme tel dans les ports neutres aux conditions suivantes:

1. De ne pas avoir violé la neutralité de l'État dans les eaux duquel il se présentera;

2. D'avoir opéré sa transformation dans les ports ou dans les eaux soumis à la juridiction du pays auquel appartient le navire ou dans le port ou les eaux de ses alliés;

3. D'avoir opéré la transformation d'une façon effective, c'est á dire que le navire ne démontre pas, par le fait de son équipage et de ses installations, qu'il pourra rendre à la flotte de guerre de son pays les services auxiliaires auxquel il était primitivement employé;

4. Que le gouvernement du pays auquel appartient le navire communique aux autres États le nom des navires qui auront perdu la qualité d'auxiliaires pour redevenir marchands.

5. Que le même gouvernement prenne l'engagement de ne pas employer ledit navire à l'avenir dans la flotte de guerre en qualité d'auxiliaire.

Digitized by Google

Art. 19. Les aéronefs des pays belligérants ne pourront survoler le territoire ou les eaux soumis à la juridiction des neutres, sinon en se conformant aux règlements de ceux-ci.

Section V.

Droits et devoirs des neutres.

Art. 20. Les actes d'assistance émanant des États neutres, mais non les actes de commerce effectués par des particuliers, seront considérés comme contraires à la neutralité.

Art. 21. Défense est faite à l'État neutre:

a) de livrer aux belligérants, directement ou indirectement pour quel que motif que ce soit, des navires de guerre, des munitions ou n'importe quel autre matériel de guerre;

b) de leur accorder des emprunts ou de leur ouvrir de crédits pendant toute la durée de la guerre.

Ne sont pas inclus dans cette défense les crédits qu'un État neutre ouvrirait pour faciliter la vente ou l'exportation de ses produits alimentaires et ses matières premières.

Art. 22. Une prise ne pourra être conduite dans un port neutre que dans le cas où le navire sera dans l'impossibilité de naviguer par suite de grosse mer ou manque de combustible ou de vivres. Dès que ce motif aura disparu, le navire prisonnier devra s'éloigner et si aucune des hypothèses mentionnées ne s'est vérifiée, l'État donnera l'ordre de son départ. En cas de désobeissance, il aura recours aux moyens dont il disposera, pour libérer les officiers et l'equipage du navire prisonnier et interner l'équipage mis à bord par celui qui aura effectué la prise.

Art. 23. L'État neutre doit également mettre en liberté le navire prisonnier qui aura été conduit dans ses eaux en dehors des cas prévus à l'article 22.

Art. 24. L'État neutre n'est pas tenu d'empêcher dans ses ports ou dans ses eaux la sortie ou le transit pour compte de n'importe lequel des belligérants, d'armes, munitions, et d'une façon générale, de tout ce qui peut servir à une escadre.

Art. 25. L'État neutre ne saurait s'opposer au départ volontaire des citoyens des États belligérants, même si ce départ

Digitized by Google

s'effectue en même temps et en masse, mais il pourra s'opposer au départ volontaire de ses propres nationaux qui désireraient s'engager dans l'armée de l'un des belligérants.

Art. 26. L'usage, en temps de guerre, des télégraphes ou câbles des États neutres par les citoyens d'États belligérants sera soumis aux mesures prises par l'autorité locale.

Art. 27. Un pays neutre pourra envoyer hors de ses eaux territoriales des navires hôpitaux auxiliaires au secours de navires belligérants contenant des blessés et des morts, quand ces pertes auront été subies au cours d'opérations navales hors de ses eaux territoriales, mais avec l'autorisation des belligérants. Ces navires jouiront d'une inviolabilité complète pendant toute la durée de leur mission.

Les blessés ou naufragés ne seront pas internés et seront mis en liberté dans le plus bref délai possible.

Art. 28. L'État neutre est tenu d'exercer toute la surveillance possible afin d'empêcher dans ses ports et dans ses eaux toute violation des dispositions précédentes.

Toutefois sa responsabilité ne sera pas mise en cause par la vérification d'un acte hostile sur son territoire. On devra pour cela démontrer que l'acte a été commis intentionnellement — ou qu'il y a eu une négligence manifeste de sa part.

Section VI.

Du respect et de la sanction des lois de la neutralité et de la guerre.

Art. 29. Le belligérant qui violera les dispositions précédentes, paiera une indemnité équivalente au dommage causé; il répondra en même temps des actes commis par les individus qui feront partie de ses armées de terre ou de mer.

Art. 30. L'Union Panaméricaine, pourra, d'accord avec les gouvernements intéressés nommer des commissions chargées de veiller à la fidèle observance, de la part des belligérants des lois et usages de la guerre.

Les renseignements fournis par ces commissions permettront de vérifier s'il y a eu ou non violation des lois et usages

Digitized by Google

de guerre. Dans le cas affirmatif, l'Union, si elle le juge convenable, pourra protester, au nom des États, contre la violation commise.

Projet de Convention No. 10.

Asile.

Art. 1. Il est défendu aux États de donner asile, sur toute l'étendue du ressort de leur juridiction, à des prévenus de crime de droit commun, à des condamnés pour crime de cette même nature, comme aussi aux déserteurs des armées de terre et de mer.

Art. 2. L'asile existera et sera respecté en faveur des accusés ou condamnés pour crimes politiques, qui se réfugieront dans les légations, sur les navires de guerre, dans les campements ou sur les aéronefs militaires.

Art. 3. Le prévenu d'un crime de droit commun qui se réfugiera dans le local d'une légation, ou sur un navire ou aéronef militaires, sera livré, sur simple réquisition du gouvernement local. Si l'asile lui a été donné sur le territoire même de la nation, la livraison sera effectuée par extradition et suivant les termes de la Convention de Droit International Privé.

Art. 4. L'asile ne sera pas donné quand il en résulterait un avantage évident pour une des parties en lutte.

Art. 5. L'asile ne sera donné qu'en cas d'urgence et pendant le temps strictement nécessaire au réfugié pour se mettre d'une autre manière en sûretè, par un accord entre les deux États.

Art. 6. Le Chef de la Légation, l'Officier commandant le navire, le campement ou l'aéronef militaires, qui donnera asile à un réfugié devra en aviser le Ministre des Relations Extérieures du pays du réfugié, ou l'autorité administrative os militaire locale, si le fait a eu lieu hors de la capitale de l'État.

Art. 7. Les réfugiés ne pourront être débarqués en aucun point de leur territoire national, ni à proximité dudit territoire.

Digitized by Google

Art. 8. On interdira aux réfugiés, de se livrer dans le lieu d'asile, à des actes de nature à compromettre la paix du Pays contre lequel fut déjà commis le crime.

Art. 9. Les États ne seront pas tenus au remboursement des dépenses faites par celui qui a donné asile.

Projet de Convention No. 11.

Devoirs des États en cas de guerre civile.

Article unique. En cas d'insurrection ou de guerre civile, dans un État, les autre États voisins s'engagent à suivre les dispositions suivantes:

1°, ne pas permettre aux habitants de leur territoire — nationau ou étrangers — de prendre part aux préparatifs de guerre, de passer la frontière pour entreprendre ou prêter appui à l'insurrection ou guerre civile;

2°, d'interner et de désarmer toute force rebelle qui passera la frontière, tout équipage de navire de guerre au service des rebelles, qui pourrait se trouver dans l'étendue de sa juridiction. Dans se cas, les frais d'internement seront à la charge du pays dont la paix interieure a été troublée;

3°, interdire le trafic des armes et munitions de guerre, des moyens de transport, ou de communications terretres, aériens, maritimes et fluviaux, autres que ceux appartenant á l'État;

4°, interdire que leurs lignes et stations télégraphiques, téléphoniques, radiotélégraphiques, et radiotéléphoniques soient mises au service de la rebellion;

5°, éviter que, sur leur territoire, on équipe, arme ou adapte n'importe quelle embarcation en vue de la rébellion.

Projet de Convention No. 12.

Solution pacifique.

I. Bons offices et médiation.

Art. 1. En cas de dissentiment grave ou d'un conflit qui n'aura pas pu être resolu par les négociations diplomatiques directes, les États, avant tout autre recours, et dans la mesure où les circonstances le permettront, feront appel aux bons

Digitized by Google

offices ou á la médiation d'une ou de plusieurs autres nations amies.

Art. 2. Indépendamment de cela, d'autres États pourront, de leur propre initiative, offrir leurs bons offices ou leur médiation.

Cette offre pourra être faite même pendant la durée des hostilités, et, en aucun cas, ne pourra être considérée par les États en conflit comme un acte inamical.

Art. 3. Le rôle de lÉtat médiateur se limitera à concilier les prétentions contraires et à calmer les ressentiments des États en conflit, mais il prendra fin dès que ledit État médiateur aura constaté, par lui-même, ou qu'il résultera de la déclaration de l'une des parties, que ses moyens de conciliation n'ont pas été acceptés.

Art. 4. Les bons offices et la médiation auront exclusivement le caractère d'un conseil, sans force obligatoire.

L'État médiateur n'encourt, pour cette raison, aucune responsabilité du fait des accords qui pourraient être signés.

II. Commission d'enquête.

Art. 5. Tout conflit réel de n'importe quelle nature, surgissant entre deux ou plusieurs États et qu'il n'aura pas été possible, ni d'éviter par la voie diplomatique, ni de soumettre à l'arbitrage aux termes des traités existants, sera sujet à l'examen suivi du rapport d'une commission d'enquête constituée suivant les dispositions de l'article 8.

Aucune des deux parties ne devra mobiliser, n'exécutera une concentration de troupes près des frontieres de l'autre, ni se livrera à aucun acte hostile ou à des préparatifs de guerre, dès que la commission aura été saisie et cette interdiction durera jusqu'à la remise du rapport de la commission, ou jusqu'à l'expiration du délai prévu à l'article 16.

Art. 6. L'un quelconque des gouvernements directement intéressés à l'examen des faits par la Commission d'Enquête, pourra demander la convocation de ladite Commission et il lui suffira pour cela d'en aviser officiellement l'autre partie ou l'une des Commissions Permanentes, prévues à l'article 7.

Digitized by Google

Art. 7. Deux Commissions siègeront d'une façon permanente, l'une à Buenos Ayres (Argentina) et l'autre à Bogota (Colombie). Elles seront constituées par les 3 agents diplomatiques américains les plus anciens en fonction dans ces deux capitales. Ceux-ci, sur la convocation du Ministre des Relations Extérieures de l'État respectif, se réuniront et nommeront leur Président.

Leurs fonctions se limiteront à recevoir de l'État intéressé la demande de convocation de la Commission d'Enquête et à en aviser immédiatement l'autre partie. La partie qui demandera la convocation d'une Commission d'Enquête désignera en même temps ses représentants à cette Commission, et l'autre partie, dés la reception de la notification, nommera également ses délégués.

Dès la réception de la demande de convocation et l'envoi des notifications par la Commission Permanente, le litige ou le conflit en question sera „ipso facto" suspendu.

La Commission d'Enquête se composera de cinq membres, tous américains, nommés de la façon suivante:

Chaque gouvernement intêressé désignera deux délégués, au moment de la convocation, dont un seulement sera l'un de ses ressortissants. Le cinquième sera nommé d'un commun accord par les quatre délégués ainsi nommés, et il assumera les fonctions de Président. Ce dernier ne pourra appartenir à l'un des deux États déjà représentés dans la Commission.

Art. 8. L'un quelconque des deux gouvernements pourra refuser son approbation à la nomination du membre ainsi élu, sans avoir pour cela à donner ses raisons, et son suppléant sera nommé, avec le consentement des parties, dans un délai de 30 jours à partir de la notification du refus aux parties.

Au cas oú les deux parties ne pourraient pas se mettre d'accord sur la personne du cinquiême membre, celui-ci, serait nommé par un Chef d'État dont le pays n'est pas interessé dans le conflit. Ce Chef d'État serait lui même désigné, en présence des quatre membres déjà nommés, par voie de tirage au sort sur une liste de six noms de Chefs d'État établie de la

Digitized by Google

façon suivant: chaque partie, individuelle on collective, désignera trois chefs d'États qui entretiennent également avec la partie adverse des relations amicales. Dans le cas, oú plus de deux gouvernements seront directement interessés dans le conflit, et quand il y aurait identité d'intêrets de deux ou plusieurs de ces gouvernements, le gouvernement ou les gouvernements en conflit auront le droit d'augmenter le nombre de leurs délegués, de façon à maintenir toujours l'équilibre numérique des deux parties en cause.

Une fois la commission constituée, on en avisera les pays interessés, leur donnant la date de la séance d'ouverture et fixant le siège de ses séances, ce pourquoi on aura en vue la plus grande commodité des enquêtes. Le siège des séances, une fois fixé, ne pourra être transféré, sans le consentement des parties en cause.

La Commission d'Enquête établira elle-même son réglement.

Les décisions et le rapport final seront votés á la majorité des voix.

Chaque partie fera face á ses propres dépenses et á sa quote-part des frais de la Commission.

Art. 9. Les Commissions d'Enquête pourront citer des témoins, faire préter serment, et recevoir des preuves et déclarations.

Art. 10. Au cours de l'enquête, l'on entendra les parties, qui pourront se faire assister par un ou plusieurs avocats et experts.

Art. 11. Les membres de la Commission prêteront devant la plus haute autorité judiciaire du lieu de la réunion le serment d'accomplir leur devoir en toute conscience et sincèrité.

Art. 12. La Commission notifiera à chacune des parties les déclarations de la partie adverse et fixera les délais pour la présentation et réception des preuves. Dès la remise de ces notifications, la Commission commencera son enquête et cela, même si les parties font défaut.

Art. 13. Dès qu'aura été constituée la Commission d'enquête, à la demande de l'une quelconque des deux parties on

Digitized by Google

devra fixer le „status" qui règlera la conduite des parties jusqu'à l'élaboration du rapport de la Commission.

Art. 14. Les parties en cause fourniront à la Commission les donnés nécessaires à son enquête.

La Commission présentera son rapport dans l'année qui suivra la date de sa séance d'ouverture. Si ce délai est jugé insuffisant pour mener à bien l'enquête et élaborer le rapport, il pourra être prorogé de six mois, avec le consentement des parties.

Art. 15. Les conclusions de la Commission n'auront que la valeur d'un rapport et ne constituiront pas une décision judiciaire, ni une sentence arbitrale.

Art. 16. Après la remise aux parties en cause et à l'Union Panaméricaine du rapport, il est accordé un délai de six mois pour la reprise des négociations et arriver à une solution du conflit, d'accord avec les conclusions dudit rapport. A l'expiration de ce délai, si les parties en présence ne sont pas arrivées à une solution amiable, elles recouvreront alors leur liberté d'action et pourront prendre toutes mesures quelles jugeraient utiles à la sauvegarde de leurs intêrets.

III. La conciliation.

Art. 17. Dans le cas d'un conflit grave, mettant en péril la paix des États, l'une quelconque des parties pourra faire appel au comité Directeur de l'Union Panaméricaine, qui, séance tenante, remplira les fonctions de Conseil de Conciliation. La demande sera adressée au Directeur Général de l'Union, qui, sans tarder, la transmettra au Président du Comité Directeur. Ce dernier convoquera immédiatement le Comité Directeur. Les États intèressés s'abstiendront alors de toute communitation directe entre eux, jusqu'à ce que le Comité Directeur ait déterminé la nature et la forme de sa mission.

IV. Arrangement amiable.

Art. 18. Si le conflit n'a pu être résolu par aucune des procédures ci-dessus mentionnées, on le soumettra au Chef du

Digitized by Google

Pouvoir Exécutif de n'importe quel État américain, ou à toute autre personnalité jouissant de la confiance des parties en présence.

Le Chef d'État ou la personne de confiance ainsi désignée remplira les fonctions de médiateur amiable et rendra sa sentence.

Par un accord spécial, les parties fixeront les conditions d'acceptation de la sentence et la procédure à suivre par elles et par le médiateur.

V. L'arbitrage.

Art. 19. L'arbitrage a pour but soumettre les conflits à des juges choisis par les États intéressées.

Art. 20. La convention d'arbitrage a pour objet la solution des conflits présents et futurs, et elle s'applique à tous les conflits en général ou à ceux d'une nature nettement déterminée à l'avance.

Art. 21. La Convention d'arbitrage implique de la part des États qui l'ont signée le devoir de se soumettre loyalement à la sentence arbitrale.

Art. 22. Le Tribunal Permanent d'Arbitrage, organisé suivant les disposition de la „Convention pour les Solutions Pacifiques", signée à la Haye en 1907, sera compétent dans tous les cas d'arbitrage. Quand un conflit sera soumis audit Tribunal, la constitution de celui-ci et la procédure à suivre seront règlées par la Convention déjà nommée.

Art. 23. Les conflits que les parties voudraient voir résoudre par un Tribunal de Justice pourront être soumis au Tribunal Permanent de Justice International de la Haye dans les conditions prévues aux statuts, ou à n'importe quel autre Tribunal de Justice constitué à cet effet par les États Américains.

Quand les parties en présence saisiront le Tribunal Permanent de Justice Internationale de la Haye, la procédure à suivre sera celle déterminée par les statuts dudit Tribunal.

Digitized by Google

II.

Projet de convention de droit international privé.

Titre préliminaire. Règles générales.

Art. 1. Les ressortissants de l'un des Etats contractants jouissent, sur le territoire des autres, des mêmes droits civils que ceux qui sont accordés aux nationaux.

Chaque État pourra, pour des raisons d'ordre public, refuser l'exercice de certains droits civils, aux ressortissantes des autres États contractants, ou en subordonner la jouissance à certaines conditions spéciales et dans ce cas, ces derniers États pourront également refuser l'exercice de ces droits aux ressortissants des autres contractants.

Art. 2. Les ressortissants de l'un des Etats contractants jouiront également sur le territoire des autres des mêmes garanties politiques que les nationaux, sauf les limitations établies dans la constitution de chacun d'eux.

Les mêmes garanties politiques ne s'étendent pas, sauf dispositions spéciales de la législation interne, à l'exercice des fonctions publiques ni au droit de suffrage.

Art. 3. Pour l'exercice des droits civils et des garanties individuelles identiques, les lois et règles en vigueur dans chaque Etat contractant sont considérées comme rentrant dans les trois catégories suivantes:

I. Celles qui s'appliquent aux personnes, en raison de leur domicile ou de leur nationalité et les suivent même quand elles changent de pays, appelées personnelles ou d'ordre public interne.

II. Celles qui obligent également ceux qui résident sur le territoire, quils soient ou non des nationaux, appelées territoriales, locales ou d'ordre public international.

III. Celles qui s'appliquent seulement par l'expression, l'interprétation ou la présomption de volonté des parties ou de l'une d'elles, appelées volontaires, supplétoires ou d'ordre privé.

Digitized by Google

Art. 4. Les règles constitutionnelles sont d'ordre public international.

Art. 5. Toutes les règles de protection individuelle ou collective, établies par le droit constitutionnell et administratif sont également d'orde public international, sauf le cas où il y aurait des dispositions expresses en sens contraire.

Art. 6. Dans tous les cas non prévus par la présente Convention, chacun des Etats contractants appliquera ses propres qualifications aux institutions ou relations juridiques qui doivent correspondre aux groupes de lois mentionnées à l'article 3.

Art. 7. Chaque Etat contractant appliquera, comme loi personnelle, la loi du domicile, ou la loi de la nationalité, suivant le systême dejà adopté, ou qui sera adopté par sa législation interne.

Art. 8. Les droits acquis conformément aux règles de la présente Convention ont de pleins effets extraterritoriaux dans les États contractants, sauf quand une règle d'ordre public international s'oppose à l'un de ces effets ou conséquences.

Livre I. Droit Civil International.

Titre I. Des personnes.

Chapitre I.

Nationalité et naturalisation.

Art. 9. Chaque Etat contractant appliquera son propre droit à la détermination de la nationalité d'origine, à l'acquision, à la perte et à la réacquisition de la nationalité, ultérieure de cette nationalité, concernant toute personne réelle ou civile, que les circonstances se soient réalisées sur son territoire ou au dehors, quand l'une des nationalités en conflit est celle dudit Etat. Dans les autres cas, on appliquera les dispositions prévues aux autres articles du présent chapitre.

Art. 10. Pour les conflits sur la nationalité d'origine, auxquels n'est pas intéressé l'État où ils sont soulevés, on appliquera la loi de celui des pays en litige où la personne dont s'agit a son domicile.

Digitized by Google

Art. 11. A défaut d'un semblable domicile, on appliquera au cas prévu à l'article précédent les règles adoptées par la loi du tribunal.

Art. 12. Les conflits portant sur l'acquisition individuelle d'une nouvelle nationalité sont résolus suivant la loi de la nationalité supposée acquise.

Art. 13. Pour les naturalisations collectives, par suite de l'indépendance d'un Etat, on appliquera la loi de l'Etat nouvellement formé, s'il a établi sur le territoire une souveraineté effective reconnue par l'Etat saisi du différend, à défaut de quoi, ce sera celle de l'ancien Etat, le tout sans préjudice des stipulations contractuelles entre les deux Etats intéressés, qui toujours prévaudront.

Art. 14. A' la perte de la nationalité doit s'appliquer la loi de la nationalité perdue.

Art. 15. Le reccouvrement de la nationalité est soumis à la loi de la nationalité recouvrée.

Art. 16. La nationalité d'origine des corporations et des fondations est déterminée par la loi de l'Etat qui les autorise ou les approuve.

Art. 17. La nationalité d'origine des associations sera celle du pays où elles sont constituées, et dans lequel elles doivent être enregistrées ou inscrites si la législation locale exige cette condition.

Art. 18. Les sociétés civiles, commerciales ou industrielles, qui ne sont pas anonymes, auront la nationalité du lieu où siège habituellement leur administration ou leur direction principale.

Art. 19. Pour les sociétés anonymes, la nationalité sera déterminée par la loi du lieu où se réunit normalement l'assemblée générale de leurs actionnaires, et à défaut, par celle du lieu où siège leur principale assemblée ou conseil de direction et d'administration.

Art. 20. Le changement de nationalité des corporations, fondations, établissements et sociétés, sauf les cas de variation dans la souveraineté territoriale, devra être soumis aux conditions exigées par leur ancienne loi et par leur nouvelle.

Digitized by Google

En cas de changement de la souveraineté territoriale, par le fait de l'indépendance, on appliquera la règle établie par l'article 13 pour les naturalisations collectives.

Art. 21. Les dispositions de l'article 20, et des quatre articles le précédant, ne s'appliqueront pas aux Etats contractants qui n'accordent pas la nationalité aux personnes civiles.

Chapitre II.

Domicile.

Art. 22. La nature, l'acquisition, la perte et la récupération du domicile des personnes réelles ou civiles seront régies par la loi territoriale.

Art. 23. Le domicile des agents diplomatiques, et des personnes qui résident temporairement à l'étranger, par suite de leurs fonctions ou pour remplir une mission officielle ou pour s'y livrer à des études scientifiques ou artistiques, sera le dernier qu'ils auront eu sur le territoire national.

Art. 24. Le domicile légal du chef de famille s'étend à la femme et aux enfants non émancipés, et celui du tuteur ou curateur, aux mineurs ou incapables confiés à sa garde, sauf dispositions contraires de la législation personelle de ceux à qui est attribué le domicile d'un autre.

Art. 25. Les questions relatives au changement de domicile des personnes réelles ou civiles sont résolues conformément à la loi du tribunal, s'il est celui d'un des Etats intéressés et à défaut par la loi du lieu, du dernier domicile reconnu.

Art. 26. Quand les personnes n'auront pas de domicile, on considérera comme tel le lieu de leur résidence ou celui, où elles se trouvent.

Chapitre III.

Naissance, extinction et effet de la personnalité civile.

Section I. — Des personnes réelles.

Art. 27. La capacité des personnes réelles est déterminée par la loi personnelle, sauf les restrictions apportées à son application par la présente Convention, ou par le droit local.

Digitized by Google

Art. 28. On appliquera la loi personnelle pour décider si la naissance détermine la personnalité et si l'enfant conçu doit être considéré comme né pour tout ce qui lui est favorable, de même que pour la viabilité et les effets de la priorité de la naissance en cas d'accouchements doubles ou multiples.

Art. 29. Les présomptions de survie ou de mort simultanée, à défaut de preuve, sont régies par la loi personelle de chacun des défunts quant à leur succession respective.

Art. 30. Chaque Etat applique sa propre législation pour déclarer éteinte la personnalité civile en cas de mort naturelle des personnes physiques ou de disparition ou de dissolution officielle des personnes civiles, de même que pour décider si la minorité, la démence ou l'imbécillité, la surdi-mutité, la prodigalité et l'interdiction civile, sont uniquement des restrictions de la personnalité, qui permettent des droits et aussi certaines obligations.

Section II. — Des personnes civiles.

Art. 31. Chaque Etat contractant, en sa qualité de personne civile, a la capacité d'acquérir et d'exercer des droits civils et de contracter des obligations de même catégorie sur le territoire des autres, sans autres restrictions que celles qui sont établies expressément par le droit local.

Art. 32. La nature et la reconnaissance des personnes civiles seront déterminées par la loi du territoire.

Art. 33. Sauf les restrictions établies aux articles précédents, la capacité civile des organismes administratifs *(corporaciones)* est régie par la loi qui les a créés ou reconnus; celle des fondations, par les règles de leur institution, approuvées par l'autorité compétente, si leur droit national l'exige, et celle des associations, par leurs status dans les mêmes conditions.

Art. 34. Avec les mêmes restrictions, la capacité civile des sociétés civiles, commerciales ou industrielles est régie par les dispositions relatives au contrat de société.

Art. 35. La loi locale s'appliquera pour l'attribution des biens des personnes civiles qui cessent d'exister, si le cas n'est

Digitized by Google

pas autrement prévu dans leur statuts, chartes de fondation ou dans le droit en vigueur régissant les sociétés, la région, la province, la municipalité ou l'Etat qui devraient bénéficier de leur actif.

Chapitre IV.

Du mariage et du divorce.

Section I. — Conditions juridiques qui doivent précéder leur célébration.

Art. 36. Les contractants sont soumis à leur loi personnelle pour tout ce qui se réfère à leur aptitude à contracter mariage, au consentement ou au conseil des parents, aux empêchements et aux dispenses.

Art. 37. Les étrangers doivent prouver avant de se marier qu'ils remplissent les conditions exigées par leurs lois personnelles conformément aux dispositions de l'article précédent. Ils pourront en justifier par une attestation de leurs agents diplomatiques ou consulaires ou par d'autres moyens jugés suffisants par l'autorité locale, qui aura, en tout cas, liberté d'appréciation complète.

Art. 38. La législation locale est applicable aux étrangers quant aux empêchements qu'elle institue et qui ne sont pas susceptiles de dispense, à la forme du consentement, à la force obligatoire ou non des fiançailles, à l'opposition au mariage, à l'obligation d'aviser des empêchements et aux conséquences civiles des fausses déclarations, à la forme des diligences préliminaires et à l'autorité compétente pour la célébration.

Art. 39. Est régie par la loi personnelle commune des parties, et à son défaut, par le droit local, l'obligation de payer ou non une indemnité pour promesse de mariage non tenue et publication des bans dans le même cas.

Art. 40. Les Etats contractants ne sont pas tenus de reconnaître le mariage célébré dans l'un d'eux, par leurs nationaux ou des étrangers, quand il est contraire à leurs dispositions légales relatives à la nécessité de la dissolution d'un

Digitized by Google

mariage autérieur, au dégré de parenté ou d'alliance qui créerait un empêchement dirimant, à la prohibition de se marier concernant les coupables de l'adultère qui a causé la dissolution du mariage, et à la même prohibition interdisant à celui qui s'est rendu coupable d'un attentat contre la vie de l'un des époux, d'épouser le survivant.

Section II. — De la forme du mariage.

Art. 41. Sera tenu à tous égards pour valable, quant à la forme, le mariage célébré suivant celle qui est reconnue comme valable par les lois du pays où il est conclu. Cependant, les Etats, dont la législation exige une cérémonie religieuse, pourront refuser toute validité aux mariages contractés par leurs nationaux à l'étranger sans observer cette forme.

Art. 42. Dans les pays, où la législation le permet, les mariages contractés devant les agent diplomatiques ou consulaires des deux conjoints seront célebrés suivant leur loi personnelle, sans préjudice des dispositions de l'article 39 qui leur sont applicables.

Section III. — Effets du mariage quant à la personne des conjoints.

Art. 43. La loi personnelle des époux, et, si elle est différent, celle du mari, s'appliquera pour tout ce qui concerne les devoirs de protection et d'obéissance, l'obligation pour la femme de suivre ou non son mari quand il change de résidence, la disposition et l'administration des biens de la communaute, et les autres effests spéciaux du mariage.

Art. 44. La loi personnelle de la femme mariée s'appliquera à la disposition et l'administration de ses propres et à son droit d'ester en justice.

Art. 45. Est soumise au droit local l'obligation pour les époux de vivre ensemble, de se devoir fidélité et de se secourir mutuellement.

Art. 46. Le droit local qui prive d'effets civils le mariage du bigame s'applique également d'une manière impérative.

Digitized by Google

Section IV. — Nullité du mariage et ses effets.

Art. 47. La nullité du mariage doit être régie par la même loi que celle à laquelle est soumise la condition intrinsèque ou extrinsèque qui motive cette nullité.

Art. 48. La violence, la crainte ou le rapt comme cause de nullité du mariage sont régis par la loi du lieu de célébration.

Art. 49. La loi personnelle des époux s'appliquera si elle est commune, à son défaut ce sera celle de l'epoux qui aura agi de bonne foi, à défaut des deux, celle du mari, quant aux règles sur la garde des enfants issus de mariages nuls, dans les cas où les parents n'ont pu ou voulu rien stipuler à cet égard.

Art. 50. La même loi personnelle doit s'appliquer aux autres effets civils du mariage nul, sauf à ceux qu'il doit produire relativement aux biens des époux, pour lesquels sera suivie la loi sur le régime matrimonial.

Art. 51. Les règles qui fixent les effets judiciaires de la demande en nullité sont d'ordre public international.

Section V. — Séparation de corps et divorce.

Art. 52. Le droit à la séparation de corps ou au divorce est régi par la loi du domicile conjugal, mais il ne peut être fondé sur des causes antérieures à l'acquisition dudit domicile si la loi personnelle des époux ne les reconnaît pas avec les mêmes effets.

Art. 53. Chaque État contractant a le droit de refuser d'autoriser ou de reconnaître le nouveau mariage de personnes divorcées à l'étranger, avec les effets et pour des causes que leur droit personnel n'admet pas.

Art. 54. Les causes de divorce et de séparation de corps sont soumises à la loi du lieu de la demande, dès l'instant, où les époux y sont domiciliés.

Art. 55. La loi du juge devant lequel est porté le litige, détermine les conséquences judiciaires de la demande et le dispositif du jugement vis-à-vis des conjoints et de leurs enfants.

Digitized by Google

Art. 56. La séparation de corps et le divorce, obtenus conformément aux articles qui précèdent, produisent leurs effets civils selon la législation du tribunal qui les prononce, dans les autres États contractants, sauf les dispositions de l'article 53.

Chapitre V.

Paternité et filiation.

Art. 57. Les règles relatives à la présomption de paternité et ses conditions, celles qui confèrent le droit au nom de famille, celles qui déterminent les preuves de la filiation et règlent la succession de l'enfant sont d'ordre public interne, la loi personelle de l'enfant devant s'appliquer, si elle est différente de celle du père.

Art. 58. Les lois qui accordent aux enfants légitimes les droits de succession ont le même caractère, mais c'est la loi personnelle du père qui s'applique.

Art. 59. La règle qui donne à l'enfant légitime le droit à la pension alimentaire est d'ordre public international.

Art. 60. L'aptitude à légitimer est régie par la loi personnelle du père et l'aptitude à être légitimé par la loi personnelle de l'enfant, mais la légitimation exige le concours des conditions prévues par les deux lois.

Art. 61. L'interdiction de légitimer des enfants autres que les enfants naturels simples, est d'ordre public international.

Art. 62. Les conséquences de la légitimation et l'action en contestation, sont soumises à la loi personnelle de l'enfant.

Art. 63. La recherche de la paternité, celle de la filiation maternelle, et leur interdiction sont régies par le droit territorial.

Art. 64. Les règles qui fixent les conditions de la reconnaissance, obligent à l'effectuer dans certains cas, déterminent les actions à cet effet, accordent ou refusent le nom de famille et énumèrent les causes de nullité, dépendent de la loi personnelle de l'enfant.

Digitized by Google

Art. 65. Les droits successoraux des enfants naturels sont soumis à la loi personnelles du père, ceux des parents naturels à la loi personnelle de l'enfant.

Art. 66. La forme et les circonstances de la reconnaissance des enfants naturels sont régies par la loi locale.

Chapitre VI.

Obligation alimentaire entre parents.

Art. 67. Sont soumis à la loi personnelle du créancier d'aliments: la conception légale de l'obligation alimentaire, l'ordre dans lequel elle est exigible, le mode de prestation et l'extinction de ce droit.

Art. 68. Les dispositions qui fixent l'obligation alimentaire, le montant, la réduction et l'augmentation de la pension, les circonstances dans lesquelles ils sont dus et la forme de leur prestation, de même que celles qui interdisent de renoncer à ce droit et de le céder sont d'ordre public international.

Chapitre VII.

Puissance paternelle.

Art. 69. Sont soumises à la loi personnelle de l'enfant l'existence et la portée générale de la puissance paternelle vis-à-vis de la personne et des biens, ainsi que ses causes d'extinction et de recouvrement et la limitation du droit de correction, en cas remariage.

Art. 70. L'existence du droit d'usufruit et les autres règles applicables aux différentes catégories de pécules sont soumises également à la loi personnelle de l'enfant, quels que soient la nature des biens et le lieu où ils se trouvent.

Art. 71. La disposition de l'article précédent est applicable en territoire étranger, sans préjudice des droits des tiers que la loi locale accorde et des dispositions locales sur la spécialité et la publicité des garanties hypothécaires.

Art. 72. Sont d'ordre public international les dispositions qui déterminent la nature et les limites du droit paternel de correction et de châtiment et autorisent le recours aux auto-

Digitized by Google

rités, de même que celles qui déterminent la perte de la puissance paternelle en cas d'incapacité, d'absence ou de condamnation.

Chapitre VIII.

Adoption.

Art. 73. L'aptitude à adopter et être adopté et les conditions et limitations de l'adoption sont soumises à la loi personnelle de chacun des intéressés.

Art. 74. La loi personnelle de l'adoptant régit les effets de l'adoption quant à sa succession, celle de l'adopté ce qui se réfère au nom de famille et aux droits et devoirs qu'il conserve vis-à-vis de sa famille naturelle, ainsi qu'à sa succession vis-à-vis de l'adoptant.

Art. 75. Chacun des intéressés pourra contester l'adoption, conformément aux prescriptions de sa loi personnelle.

Art. 76. Sont d'ordre public international les dispositions qui en cette matiére réglement le droit aux aliments et celles qui établissent pour l'adoption des formes solennelles.

Art. 77. Le dispositions des quatre articles précédents, ne s'appliqueront pas aux Etats, dont la législation ne réconnaît pas l'adoption.

Chapitre IX.

De l'absence.

Art. 78. Les mesures provisoires en cas d'absence sont d'ordre public international.

Art. 79. Nonobstant les dispositions de l'article précédent la représentation du présumé absent sera désignée conformément à sa loi personnelle.

Art. 80. La loi personnelle de l'absent détermine à qui appartient l'action pour demander la déclaration et fixe l'ordre et les conditions qui concernent les administrateurs.

Art. 81. Le droit local doit s'appliquer pour décider quand se fait et produit ses effets la déclaration d'absence, et quand et comment doit cesser l'administration des biens de l'absent, de même que l'obligation et la manière de rendre compte.

Digitized by Google

Art. 82. Tout ce qui se réfère à la présomption de mort de l'absent et à ses droits éventuels est régi par sa loi personnelle.

Art. 83. La déclaration d'absence ou de sa présomption, ainsi que la manière dont elle prend fin, et celle de présomption de décès de l'absent ont un effet extraterritorial, y compris ce qui a trait à la nomination et aux pouvoirs des administrateurs.

Chapitre X.

Tutelle.

Art. 84. La loi personnelle du mineur ou de l'incapable s'appliquera pour tout ce qui touche à l'objet de la tutelle ou curatelle, à son organisation et à sa classification.

Art. 85. La même loi doit être observée quant à l'institution du protuteur.

Art. 86. Aux incapacités et aux excuses relatives à la tutelle, à la curatelle et à la protutelle devront s'appliquer simultanément les lois personnelles du tuteur, curateur ou protuteur et du mineur ou de l'incapable.

Art. 87. Les garanties à fournir par le tuteur ou curateur et les règles pour l'exercice de la tutelle ou curatelle sont soumises à la loi personnelle du mineur ou de l'incapable. Si la garantie est une hypothèque ou un nantissement, elle devra être constituée dans la forme prévue par la loi locale.

Art. 88. Sont régies également par la loi personnelle du mineur ou de l'incapable les obligations relatives aux comptes sauf les responsabilités d'ordre pénal qui sont territoriales.

Art. 89. Quant à l'enregistrement des tutelles, on appliquera simultanément la loi locale et les lois personnelles du tuteur ou curateur et du mineur ou incapable.

Art. 90. Sont d'ordre public international les règles qui obligent le ministère public ou tout autre fonctionnaire local à demander la déclaration d'incapacité des déments et sourds-muets et celles qui fixent les formalités de cette déclaration.

Art. 91. Sont également d'ordre public international les règles qui fixent les conséquences de l'interdiction.

Digitized by Google

Art. 92. La déclaration d'incapacité et l'interdiction civile produisent des effets extraterritoriaux.

Art. 93. On appliquera la loi locale à l'obligation pour le tuteur ou curateur de donner des aliments au mineur ou incapable et à la faculté de le corriger d'une manière modérée.

Art. 94. L'aptitude à être membre d'un conseil de famille est régie par la loi personnelle de l'intéressé.

Art. 95. Les incapacités spéciales et l'organisation, le fonctionnement, les droits et devoirs du conseil de famille sont régis par la loi personnelle de la personne soumise à la tutelle.

Art. 96. En tout cas, les actes et décisions du conseil de famille doivent suivre les formes et solennités prescrites par la loi du lieu ou il se réunit.

Art. 97. Les Etats contractants qui reconnaissent, comme loi personnelle, celle du domicile, pourront exiger, quand des incapables passeront d'un pays à un autre, la ratification ou l'établissement à nouveau de la tutelle ou curatelle.

Chapitre XI.

De la prodigalité.

Art. 98. La déclaration de prodigalité et ses effets sont soumis à la loi personnelle du prodigue.

Art. 99. Nonobstant les dispositions de l'article précédent, la loi du domicile ne s'appliquera pas à la déclaration de prodigalité des personnes dont le droit national ignore cette institution.

Art. 100. La déclaration de prodigalité, intervenue dans un des États contractants, produit des effets extraterritoriaux vis-à-vis des autres.

Chapitre XII.

Émancipation et majorité.

Art. 101. Les règles applicables à l'émancipation et la majorité sont celles qui sont fixées par la législation personnelle de l'intéressé.

Art. 102. Cependant la législation locale peut être déclarée applicable à la majorité comme condition d'option pour la nationalité de ladite législation.

Digitized by Google

Chapitre XIII.

Du régistre d'État civil.

Art. 103. Les dispositions relatives au registre d'état civil sont territoriales, sauf en ce qui concerne ceux que tiennent les agents diplomatiques ou consulaires. La disposition de cet article n'affecte pas les droits d'un autre Etat, concernant les relations juridiques soumises au Droit International Public.

Art. 104. De toute inscription relative à un national de l'un des États contractants, qui figurera sur le registre d'état civil d'un autre, il devra être envoyé gratuitement, par la voie diplomatique, une copie littérale et officielle au pays de l'intéressée.

Titre II. Des biens.

Chapitre I.

Classification des biens.

Art. 105. Les biens, quelle que soit leur catégorie, sont soumis à la loi de leur situation.

Art. 106. Aux effets de l'article précédent, on tiendra compte, en ce qui concerne les biens meubles corporels et les titres représentatifs des créances de toute nature, du lieu de leur situation ordinaire ou normale.

Art. 107. La situation des créances est déterminée d'après le lieu où l'obligation doit être acquittée et, si ce lieu n'est pas précisé, d'après le domicile du débiteur.

Art. 108. La propriété industrielle, la propriété intellectuelle et les autres droits analogues de nature pécuniaire, qui autorisent l'exercice de certaines activités accordées par la loi, sont considérés comme situés là où ils sont officiellement enregistrés.

Art. 109. Les concessions sont considérées comme situées là où elles ont été obtenues légalement.

Art. 110. A défaut de tout autre règle et en outre pour tous les cas non prévus dans la présente convention, on ad-

Digitized by Google

mettra que les meubles de toute catégorie sont situés au domicile de leur propriétaire, ou à défaut, de leur possesseur.

Art. 111. Sont exceptées de la disposition de l'article précédent les choses données en gage, qui sont considérées comme situées au domicile de la personne en possession de laquelle elles ont été mises.

Art. 112. On appliquera toujours la loi territoriale pour la distinction entre les meubles et immeubles sans préjudice des droits acquis par les tiers.

Art. 113. Les autres classifications et qualifications juridiques des biens sont soumises à la même loi territoriale.

Art. 114. La propriété de famille inaliénable, exempte de charges et insaisissable est régie par la loi de la situation.

Toutefois les ressortissants d'un État contractant dans lequel cette sorte de propriété n'est pas admise ou réglementée ne pourront en avoir et organiser une dans un autre État, qu'en tant qu'elle ne lèse pas les héritiers nécessaires.

Art. 115. La propriété intellectuelle et la propriété industrielle sont régies par les clauses des conventions internationales spéciales en vigueur ou par celles qui interviendront à l'avenir.

A défaut de ces conventions, l'obtention, l'enregistrement et la jouissance de ces droits sont soumis au droit local qui les confère.

Art. 116. Chaque État contractant a la faculté de soumettre à des règles spéciales pour les étrangers la propriété minière, celle des bateaux de pêche ou de cabotage, celle des industries dans l'étendue de la mer territoriale et dans la zône maritime et l'obtention et la jouissance de concessions et travaux d'utilité publique et de service public.

Art. 117. Les règles générales sur la propriété et ses modes d'acquisition ou d'aliénation, entre vifs, y compris celles qui s'appliquent au tresor caché, de même que les règles qui régissent les eaux du domaine public et privé et leur jouissance, sont d'ordre public international.

Digitized by Google

Chapitre III.

De l'indivision.

Art. 118. L'indivision est régie en général par l'accord ou la volonté des parties et à son défaut par la loi du lieu. Elle aura son domicile au lieu où elle est soumis à cette loi à défaut de convention contraire.

Art. 119. On appliquera toujours la loi locale, avec un caractère exclusif, au droit de demander le partage de la chose commune et aux formes et conditions de son exercice.

Art. 120. Sont d'ordre public international les dispositions relatives à la délimitation, au bornage et au droit de clore les immeubles ruraux, ainsi que celles relatives aux édifices en ruine et aux arbres qui menacent de tomber.

Chapitre IV.

De la possession.

Art. 121. La possession et ses effets sont régis par la loi locale.

Art. 122. Les modes d'entrer en possession sont régis par la loi applicable à chacun, suivant sa nature.

Art. 123. Sont déterminées par la loi du tribunal les mesures et formalités nécessaires pour maintenir en possession le possesseur inquiété, troublé et dépossédé en vertu ou en conséquence de mesures ou de décisions judiciaires.

Chapitre V.

De l'usufruit, de l'usage et de l'habitation.

Art. 124. Quand l'usufruit est constitué conformément à la loi d'un État contractant, ladite loi le régira d'une manière obligatoire.

Art. 125. Si l'usufruit est constitué par la volonté des particuliers, exprimée dans un acte entre vifs ou *mortis causa*, la loi de l'acte ou celle de la succession s'appliqueront respectivement.

Art. 126. S'il résulte de la prescription, il sera soumis à la loi locale qui l'a établi.

Digitized by Google

Art. 127. La règle qui dispense ou non le père usufruitier de donner caution dépend de la loi personnelle de l'enfant.

Art. 128. Est subordonnée à la loi de la succession, l'obligation de donner caution imposée au conjoint survivant pour l'usufruit héréditaire et l'obligation pour l'usufruitier de payer certains legs ou dettes héréditaires.

Art. 129. Sont d'ordre public international les règles qui définissent l'usufruit et ses formes de constitution, ses causes légales d'extinction et celles qui le limitent à un certain nombre d'années pour les villes, corporations et sociétés.

Art. 130. L'usage et l'habitation sont régis par la volonté de la partie ou des parties qui les établissent.

Chapitre VI.

Des servitudes.

Art. 131. On appliquera le droit local à la définition et à la classification des servitudes, à leurs modes d'acquisition et d'extinction non conventionnels et aux droits obligations, en pareil cas, des propriétaires des fonds dominants et servants.

Art. 132. Les servitudes d'origine contractuelle ou volontaire sont soumises à la loi de l'acte ou du rapport juridique qui leur donne naissance.

Art. 133. Sont exceptés de la disposition de l'article précédent, la vaine pâture *(comunidad de pastos)* sur des terres publiques et le rachat de la jouissance des bois morts et des autres produits de la montagne propriété des particuliers, qui sont régis par le droit local.

Art. 134. Sont d'ordre privé les règles applicables aux servitudes légales imposées dans l'intérêt ou par l'utilité privée ou particulière.

Art. 135. Le droit territorial doit s'appliquer à la définition et l'énumération des servitudes légales et à la réglementation non conventionnelle des servitudes d'eau, de passage, de mitoyenneté, de jour et de vue, d'écoulement des eaux, des distances et des travaux intermédiaires pour les constructions et le plantations.

Digitized by Google

Chapitre VII.

Des registres de la propriété.

Art. 136. Sont d'ordre public international les dispositions qui les instituent, qui en règlent et imposent la nécessité vis-à-vis des tiers.

Art. 137. Sont inscrits sur les registres de la propriété de chaque État contractant les actes ou titres à inscrire, passés dans l'autre, qui sont valables dans le premier conformément au présent Code, et les jugements exécutoires auxquels, suivant la dite Convention, on donne effet dans l'État dont dépend le registre, ou qui y ont force de chose jugée.

Art. 138. Les dispositions relatives à l'hypothèque légale, en faveur d'un État, des provinces ou des villes, sont d'ordre public international.

Art. 139. L'hypothèque légale que plusieurs législations accordent à certaines personnes individuelles, ne pourra être requise que lorsque la loi personnelle concordera avec la loi du lieu où sont situés les biens frappés par cette hypothèque.

Titre III. Des divers modes d'acquérir la proprieté.

Chapitre I.

Principe général.

Art. 140. On appliquera le droit local aux modes d'acquisition, quand il n'y aura pas dans la présente Convention des dispositions contraires.

Art. 141. Les donations d'origine contractuelle sont soumises pour leur validité et leurs effets entre vifs aux règles générales des contrats.

Art. 142. Les lois personnelles respectives du donateur et du donataire régiront la capacité de chacun d'eux.

Art. 143. Les donations qui doivent produire effet à la mort du donateur participeront de la nature des dispositions de dernière volonté, et seront régies par les règles internationales établies dans la présente Convention pour les successions testamentaires.

Digitized by Google

Chapitre III.

Des successions en général.

Art. 144. Les successions „ab intestat" et testamentaires, y compris ce qui concerne l'ordre successoral, le montant des droits de succession et la validité intrinsèque des dispositions seront régis, sauf les cas d'exceptions établies plus loin, par la loi personnelle du *de cujus*.

Art. 145. Est d'ordre public international la règle en vertu de laquelle les droits à la succession d'une personne sont transmis à dater de l'instant du décès.

Chapitre IV.

Des testaments.

Art. 146. L'aptitude à disposer par testament est régie par la loi personnelle du testateur.

Art. 147. La loi territoriale s'appliquera aux règles fixées par chaque État pour établir que le testateur dément est dans un intervalle lucide.

Art. 148. Sont d'ordre public international les dispositions qui ne reconnaissent pas le testament réciproque ou olographe et celles qui le déclarent acte purement personnel.

Art. 149. Sont également d'ordre public international les règles sur la forme des actes privés se rapportant aux testaments et sur la nullité du testament obtenu par violence, dol ou fraude.

Art. 150. Les règles sur la forme des testaments sont d'ordre public international, à l'exception de celles qui concernent le testament passé à l'étranger et le testament militaire ou maritime dans les cas où ils sont passés hors de leur pays.

Art. 151. Sont soumis à la loi personnelle du testateur, la procédure, les conditions et les effets de la révocation d'un testament, mais la présomption de révocation est déterminée par la loi locale.

Chapitre V.

De l'héritage.

Art. 152. L'aptitude à succéder par testament ou „ab in-

Digitized by Google

testat" est régie par la loi personnelle de l'héritier, ou légataire.

Art. 153. Nonobstant les dispositions de l'article précédent, sont considérées comme d'ordre public international, les incapacités de succéder que les États contractants considérent comme telles.

Art. 154. L'institution d'héritier et la substitution seront soumises à la loi personnelle du testateur.

Art. 155. Le droit local s'appliquera nonobstant à l'interdiction des substitutions fidéicommissaires qui dépassent le second degré ou qui sont faites au profit de personnes non encore vivantes au décès du testateur et de celles qui impliquent l'interdiction perpétuelle d'aliéner.

Art. 156. La nomination et les pouvoirs des exécuteurs testamentaires *(albaceas)* dépendent de la loi personnelle du défunt et doivent être reconnus dans chacun des Etats contractants conformément à cette loi.

Art. 157. Dans la succession „ab intestat", quand la loi appelle l'Etat comme héritier à défaut d'autres, ou appliquera la loi personnelle du *de cujus;* mais, s'il est appelé comme occupant de *res nullius,* le droit local s'appliquera.

Art. 158. Les précautions à adopter quand la veuve est enceinte seront conformes à la législation du lieu où elle se trouve.

Art. 159. Les formalités requises pour accepter un héritage sous bénéfice d'inventaire ou pour faire usage du droit de déliberer, sont fixées par la loi du lieu où la succession s'ouvre, et elles suffiront pour produire les effets extraterritoriaux.

Art. 160. Est d'ordre public international la règle qui concerne le maintien de l'indivision illimitée de la succession ou qui établit le partage provisionnel.

Art. 161. L'aptitude à requérir et effectuer le partage est soumise à la loi personnelle de l'héritier.

Art. 162. La nomination et les pouvoirs du curateur ou de l'expert-répartiteur de la succession dépendront de la loi personnelle du *de cujus.*

Digitized by Google

Art. 163. La paiement des dettes héréditaires est soumis à la même loi. Cependant les créanciers qui ont des garanties d'un caractère réel pourront les réaliser conformément à la loi qui régit la garantie.

Titre IV. Des obligations et contrats.

Chapitre I.

De l'obligation en général.

Art. 164. La nature et le classement des obligations sont soumis à la loi territoriale.

Art. 165. Les obligations résultant de la loi sont régies par le droit qui les a établies.

Art. 166. Les obligations qui naissent des contrats ont force de loi entre les parties contractantes et doivent être exécutées suivant ces contrats, sauf les restrictions établies pour la présente Convention.

Art. 167. Celles qui ont leur origine dans des délits ou des fautes sont soumises à la même loi que le délit ou la faute dont elles résultent.

Art. 168. Celles qui procèdent d'actes ou d'omissions dans lesquels sont intervenues une faute ou une négligence non punies par la loi, sont régies par le droit du lieu où ont été commises la négligence ou la faute dont elles sont nées.

Art. 169. La nature et les effets des diverses catégories d'obligations, de même que leur extinction sont régies par la loi de l'obligation dont il s'agit.

Art. 170. Nonobstant la disposition de l'article précédent, la loi locale réglemente les conditions de paiement et la monnaie en laquelle il doit être fait.

Art. 171. C'est également à la loi locale de décider qui doit payer les frais de justice auxquels le paiement donne naissance et de les régler.

Art. 172. La preuve des obligations est soumise, quant à son admission et ses effets, à la loi qui régit l'obligation même.

Art. 173. La contestation de la réalité du lieu où a été passé un acte privé, si elle affecte sa validité, pourra toujours

Digitized by Google

être faite par le tiers lésé, et la preuve sera à la charge de celui que la présente.

Art. 174. La présomption de chose jugée par une décision étrangère sera recevable quand la décision réunira les conditions nécessaires pour son exécution sur le territoire, conformément à la présente Convention.

Chapitre II.

Des contrats en général.

Art. 175. Sont d'ordre public international les règles qui interdisent de passer des pactes, des clauses et conditions contraires aux lois, à la morale et à l'ordre public, et celle qui interdit le serment et le tient pour non prêté.

Art. 176. Les règles, qui déterminent la capacité ou l'incapacité de donner son consentement dépendent de la loi personnelle de chaque contractant.

Art. 177. La loi territoriale s'appliquera à l'erreur, la violence, l'intimidation et le dol, relativement au consentement.

Art. 178. Est également territoriale toute règle que interdit que les services contraires aux lois et aux bonnes mœurs et les choses hors du commerce soient l'objet de contrats.

Art. 179. Les dispositions qui se réfèrent à la cause illicite dans les contrats sont d'ordre public international.

Art. 180. La loi du lieu du contrat et celle de son exécution s'appliqueront simultanément à la nécessité de passer un acte public pour les effets de conventions déterminées et à celle de les rédiger par écrit.

Art. 181. La recision des contrats pour incapacité ou absence est déterminée par la loi personnelle de l'absent ou de l'incapable.

Art. 182. Les autres causes de rescision et leurs formes ou effets sont soumis à la loi territoriale.

Art. 183. Les dispositions sur la nullité des contrats sont soumises à la loi dont dépend la cause de nullité.

Art. 184. Les contrats doivent être interprétés, en règle générale, conformément à la loi qui les régit.

Digitized by Google

Paragraphe unique. Cependant, quand cette est loi discutée et qu'elle doit résulter de la volonté tacite des parties, la législation déterminée pour ce cas par les articles 185 et 186 sera appliquée comme présomption, même si cette solution amenait à appliquer au contrat une loi distincte, comme résultat de l'interprétation de volonté.

Art. 185. En dehors des règles déjà établies et de celles qui, à l'avenir, seront fixées pour des cas spéciaux, dans les contrats d'adhésion, est présumée acceptée, à défaut de volonté expresse ou tacite, la loi de celui que les offre ou prépare.

Art. 186. Dans les autres contrats et pour le cas prévu dans l'article précédent, on appliquera en premier lieu la loi personnelle commune aux contractants et à son défaut la loi du lieu où ils ont été conclus.

Chapitre III.

Du contrat de mariage relativement aux biens.

Art. 187. Ce contrat est régi par la loi personnelle commune des contractants et à son défaut par celle du premier domicile matrimonial.

Les mêmes lois déterminent, suivant cet ordre, le régime légal supplétoire, à défaut de stipulation.

Art. 188. Est d'ordre public international la règle qui interdit de conclure des contrats de mariage, pendant le mariage, ou de modifier ou d'altèrer le régime des biens en cas de changement de nationalité ou de domicile postérieur à la célébration.

Art. 189. Ont le même caractère celles qui se réfèrent au respect des lois et des bonnes mœurs, aux effets des conventions vis-à-vis des tiers et à la forme solennelle du contrat.

Art. 190. La volonté des parties règle le droit applicable aux donations pour cause de mariage, sauf en ce qui concerne leur capacité, la sauvegarde des droits des héritiers légitimes et la nullité, tant que le mariage subsiste, qui sont soumis à la loi générale qui régit le mariage, dès l'instant où l'ordre public international n'en sera pas affecté.

Digitized by Google

Art. 191. La règle qui rejette l'inaliénabilité de la dot est d'ordre public international.

Art. 192. Les dispositions relatives à la dot et aux biens paraphernaux dépendent de la loi personnelle de la femme.

Art. 193. Est d'ordre public international l'interdiction de renoncer à la communauté des acquêts.

Chapitre IV.

Vente, cession de créances et novation.

Art. 194. Sont d'ordre public international les dispositions relatives à l'aliénation forcée pour cause d'utilité publique.

Art. 195. Il en est de même de celles qui déterminent les effets de la possession et de l'inscription entre deux acquéreurs et celles qui se réfèrent au rachat légal.

Chapitre V.

Louage.

Art. 196. En matière de louage de choses, la loi territoriale doit s'appliquer aux mesures prises pour réserver les droits des tiers et à celles qui fixent les droits et les devoirs de l'acheteur de l'immeuble loué.

Art. 197. Est d'ordre public international, en matière de louage de services, la règle qui empêche de s'engager pour toute la vie, ou pour plus d'un temps determiné.

Art. 198. Est également territoriale la législation sur les accidents du travail et la protection sociale du travailleur.

Art. 199. Les lois et règlements locaux concernant les transports par eau, par terre et par air seront rattachés à la legislation territoriale.

Chapitre VI.

Cens ou rentes.

Art. 200. La loi territoriale s'applique à la détermination de la nature et des catégories de cens ou rentes, à leur caractère rachetable à la prescription et à l'action réelle qui en résulte.

Digitized by Google

Art. 201. Pour le bail emphytéotique, sont également territoriales les dispositions qui en fixent les conditions et formalités, qui en imposent la reconnaissance au bout d'un certain nombre d'années et qui prohibent la sous-emphytéose.

Art. 202. Dans la constitution des cens ou rentes sur la propriété d'autrui, est d'ordre public international la règle qui interdit que le paiement en fruits puisse consister en une partie de ce que produit l'immeuble grevé.

Art. 203. A le même caractère, dans le contrat de rente ou cens réservé, la clause exigeant l'estimation de l'immeuble grevé.

Chapitre VII.

Sociétés.

Art. 204. Les lois qui exigent un objet licite, des formes solennelles et un inventaire, quand il y a des immeubles, sont territoriales.

Chapitre VIII.

Du prêt.

Art. 205. La loi locale s'applique à la nécessité d'une convention expresse d'intérêts et leur taux.

Chapitre IX.

Dépôt.

Art. 206. Les dispositions relatives au dépôt nécessaire et au séquestre sont territoriales.

Chapitre X.

Contrats aléatoires.

Art. 207. Les effets de la capacité en matière d'actions nées du contrat de jeu sont déterminés par la loi personnelle de l'intéressé.

Art. 208. La loi locale définit les contrats aléatoires *(de suerte)* et détermine la mesure suivant laquelle le jeu et le pari sont permis ou interdits.

Digitized by Google

Art. 209. Est territoriale la disposition qui déclare nulle la rente viagère sur la vie d'une personne, morte à la date de la passation du contrat, ou dans une période où elle se trouvait atteinte d'une maladie incurable.

Chapitre XI.

Transaction et compromis.

Art. 210. Sont territoriales les dispositions qui interdisent de transiger ou de soumettre au compromis des matières déterminées.

Art. 211. La portée et les effets du compromis et l'autorité de la chose jugée attachée à la transaction, dépendent également de la loi territoriale.

Chapitre XII.

Du cautionnement.

Art. 212. Est d'ordre public international la règle qui interdit à la caution d'être plus obligée que le débiteur principal.

Art. 213. Les dispositions relatives à la caution légale ou judiciaire appartiennent à la même catégorie.

Chapitre XIII.

Gage, antichrèse et hypothèque.

Art. 214. La disposition qui interdit au créancier de s'approprier les choses reçues en gage ou hypothéquées est territoriale.

Art. 215. Sont également territoriales les règles qui fixent les conditions essentielles du contrat de gage et son exécution est obligatoire quand la chose donnée en nantissement est transportée dans un lieu où ces règles sont différentes de celles exigées pour sa constitution.

Art. 216. Sont également territoriales les prescriptions en vertu desquelles le gage doit rester en possession du créancier ou d'un tiers, celle qui exige que pour être opposable au tiers la date soit établie par acte public et celle qui fixe la procédure de son aliénation.

Digitized by Google

Art. 217. Les règlements spéciaux des monts-de-piété et établissements publics analogues suivront la loi du territoire pour toutes les opérations passées avec eux.

Art. 218. Sont territoriales les dispositions qui fixent l'objet, les conditions, modalités, la portée et l'inscription du contrat d'hypothèque.

Art. 219. Il en est de même de la prohibition pour le créancier d'acquérir la propriété de l'immeuble en cas d'antichrèse, à défaut de payement de la dette.

Chapitre XIV.

Quasi-contrats.

Art. 220. La gestion des affaires d'autrui est réglée par la loi du lieu où elle s'effectue.

Art. 221. La reddition de l'indû est soumis à la loi personnelle commune des parties et, à son défaut, a celle du lieu du payement.

Art. 222. Les autres quasi-contrats sont régis par la loi qui règle l'institution juridique qui leur a donné naissance.

Chapitre XV.

Concours et priorité de créances.

Art. 223. Si les obligations concurrentes n'ont pas de caractère réel et sont soumises à une loi commune, la dite loi réglera leur priorité.

Art. 224. Pour les garanties avec action réelle, on appliquera la loi de la situation de la garantie.

Art. 225. En dehors des cas prévus aux les articles précédents, on devra appliquer aux priorités entre créances la loi du tribunal qui doit en décider.

Art. 226. Si la question est posée simultanément devant plusieurs tribunaux d'États différents, elle sera résolue conformément à la loi de celui qui a réellement sous sa juridiction les biens ou la somme sur lesquels le droit de priorité doit effectivement s'exercer.

Digitized by Google

Chapitre XVI.

Prescription.

Art. 227. La prescription acquisitive en matière de meubles ou d'immeubles est régie par la loi du lieu de leur situation.

Art. 288. Si les biens meubles changent de situation en cours de prescription, la prescription sera régie par la loi du lieu où ils se trouvent à l'échéance du délai exigé.

Art. 229. La prescription extinctive des actions personnelles est régie par la loi à laquelle est soumise l'obligation frappée d'extinction.

Art. 230. La prescription extinctive des actions réelles est régie par la loi du lieu où est située la chose à laquelle elle se réfère.

Art. 231. Si, dans le cas prévu à l'article précédent, il s'agit de biens meubles qui ont changé de situation pendant le délai de prescription, on appliquera la loi du lieu où ils se trouvent à la fin du terme fixé pour la prescription.

Livre II. Droit Commercial International.

Titre I. Des commerçants et du commerce en général.

Chapitre I.

Des commerçants.

Art. 232. L'aptitude à exercer le commerce et intervenir dans les actes et contrats commerciaux est régie par la loi personnelle de chaque intéressé.

Art. 233. Les incapacités et capacités *(habilitación)* sont soumises à la même loi.

Art. 234. La loi du lieu où s'exerce le commerce doit s'appliquer aux mesures de publicité nécessaires pour que les incapables, par l'intermédiaire de leurs représentants, et les femmes mariées, par elles-mêmes, puissent s'adonner à ce commerce.

Digitized by Google

Art. 235. La loi locale doit s'appliquer à l'incompatibilité pour exercer le commerce, entre les fonctions publiques et la profession d'agent commercial ou de courtir.

Art. 236. Toute incompatibilité avec le commerce résultant de lois ou dispositions spéciales sur un territoire déterminé, sera régie par le droit de ce territoire.

Art. 237. Ladite incompatibilité, concernant les agents diplomatiques et consulaires, sera soumise à la loi de l'État qui les nomme. Le pays où ils résident a également le droit de leur interdire l'exercice du commerce.

Art. 238. La loi du contrat s'applique à l'interdiction aux associés en nom collectif ou aux commanditaires d'effectuer des opérations commerciales, ou une certaine catégorie de ces opérations, pour leur compte ou pour le compte d'autrui.

Chapitre II.

De la qualité de commerçant et des actes du commerce.

Art. 239. Pour tous ses effets ayant un caractère public, la qualité de commerçant est régie par la loi du lieu où a été passé l'acte ou exercée l'industrie dont s'agit.

Art. 240. La forme des contrats et actes commerciaux est soumise à la loi territoriale.

Chapitre III.

Du registre du commerce.

Art. 241. Sont territoriales les dispositions relatives à l'inscription sur le registre du commerce des commerçants étrangers et sociétés étrangères.

Art. 242. Ont le même caractère les règles qui déterminent l'effet de l'inscription sur ledit registre des créances et des droits des tiers.

Chapitre IV.

Lieux et maisons de commerce, cotation officielle d'effets publics, titres au porteur.

Art. 243. Les dispositions relatives aux maisons de bourses et tous locaux, où se fait la cotation officielle des titres

Digitized by Google

publics, et des titres au porteur sont d'ordre public international.

Chapitre V.

Dispositions générales sur les contrats commerciaux.

Art. 244. S'appliqueront aux contrats commerciaux les règles générales établies pour les contrats civils au chapitre II, titre IV, livre I de la présente Convention.

Art. 245. Les contrats par correspondance ne sont parfaits que par la réalisation des conditions prescrites à cet effet par la législation de tous les contractants.

Art. 246. Sont d'ordre public international les dispositions relatives aux contrats illicites et aux délais de grâce, de courtoisie et autres analogues.

Titre II. Des contrats spéciaux du commerce.

Chapitre I.

Des sociétés commerciales.

Art. 247. Le caractère commercial d'une société collective ou en commandite sera régi par la loi à laquelle est soumis l'acte de société et, à son défaut, par celle du lieu où elle a son siège social.

Si ces lois ne distinguent pas entre les sociétés commerciales et civils, le droit du pays où la question est soumises à la justice, s'appliquera.

Art. 248. Le caratère commercial d'une société anonyme dépend de la loi du lieu où se réunissent ses assemblées générales d'actionnaires, et, à son défaut, où siègent normalement son conseil ou comité de direction.

Si ces lois ne distinguent pas etre sociétés commerciales et civiles, la société aura l'un et l'autre caractère, suivant qu'elle est ou non inscrite sur le registre de commerce du pays où la question doit être jugée. A' défaut de registre du commerce, le droit local de ce dernier pays s'appliquera.

Digitized by Google

Art. 249. La loi de l'acte de société régit tout ce qui est relatif à la constitution, au mode de fonctionnement des sociétés commerciales et à la responsabilité de leurs organes.

Art. 250. L'émission d'actions et d'obligations dans un État contractant, les formes et garanties de publicité et la responsabilité des gérants de succursales vis-à-vis des tiers sont soumises à la loi territoriale.

Art. 251. Sont également territoriales les lois qui imposent aux sociétés un régime spécial en raison de leurs opérations.

Art. 252. Les Sociétés commerciales dûment constituées dans l'un des États contractants jouiront dans les autres États, de la même personnalité civile, sauf les restrictions apportées par la législation territoriale.

Art. 253. Sont territoriales les dispositions qui se réfèrent à la création, au fonctionnement et aux privilèges des banques d'émission et d'escompte, des sociétés de magasins généraux de depôt et autres semblables.

Chapitre II

De la commission commerciale.

Art. 254. Sont d'ordre public international les prescriptions relatives à la forme de la vente urgente par le commissionnaire, pour conserver dans la mesure du possible la valeur des choses qui font l'objet de la commission.

Art. 255. Les obligativns du représentant sont soumises à la loi du lieu où le mandat lui a été conféré.

Chapitre III.

Du dépôt et du prêt commercial.

Art. 256. Les responsabilités non civiles du dépositaire sont régies par la loi de lieu du dépôt.

Art. 257. Le taux ou la liberté de l'intérêt commercial sont d'ordre public international.

Art. 258. Sont territoriales les dispositions relatives au prêt avec garantie d'effets admis à la cote, fait en bourse, avec l'intervention d'un agent membre d'une corporation, ou fonctionnaire officiel.

Digitized by Google

Chapitre IV.

Du transport terrestre.

Art. 259. Dans le cas de transport international, il n'y a qu'un contrat régi par la loi qui convient suivant sa nature.

Art. 260. Les délais et formalités pour l'exercice d'actions nées de ce contrat et qui n'y sont pas prévues sont régis par la loi du lieu où se sont produits les faits qui leur donnent naissance.

Chapitre V.

Des contrats d'assurance.

Art. 261. Le contrat d'assurance contre l'incendie est régi par la loi du lieu, où se trouve au moment de la passation du contrat, la chose assurée.

Art. 262. Le contrat d'assurance sur la vie et les autres suivent la règle générale et sont régis par la loi personnelle commune des parties et, à son défaut, par la loi du lieu du contrat; mais les formalités nécessaires pour l'exercice ou la conservation des actions ou droits, sont soumises à la loi du lieu où se sont produits le fait ou l'omission qui les a fait naître.

Chapitre VI.

Du contrat et de la lettre de change et des effets de commerce semblables.

Art. 263. Les formes du tirage, de l'endossement, de la caution, de l'intervention, de l'acceptation et du protêt d'une lettre de change sont soumises à la loi du lieu où se passe chacun de ces actes.

Art. 264. A défaut de convention expresse ou tacite, les rapports juridiques entre le tireur et le preneur sont régis par la loi du lieu où la lettre est tirée.

Art. 265. Dans le même cas, les obligations et droits entre l'acceptant et le porteur sont régis par la loi du lieu où l'acceptation est intervenue.

Art. 266. Dans la même hypothèse, les effets juridiques que l'endossement produit entre endosseur et endossataire dépendent de la loi du lieu où la lettre a été endossée.

Digitized by Google

Art. 267. La plus ou moins grande étendue des obligations de chaque endosseur ne modifie pas les droits et devoirs du tireur et du bénéficiaire à l'origine.

Art. 268. L'aval, dans les même conditions, est régi par la loi du lieu où il est donné.

Art. 269. Les effets juridiques de l'acceptation par intervention sont régis, à défaut de convention, par la loi du lieu où le tiers intervient.

Art. 270. Les délais et formalités pour l'acceptation, le paiement et le protêt sont soumis à la loi locale.

Art. 271. Les règles du présent chapitre sont applicables aux bons, obligations, billets et mandats ou chèques.

Chapitre VII.

De la falsification, vol, détournement ou perte d'effets de crédit et titres au porteur.

Art. 272. Les dispositions relatives à la falsification, au vol ou au détournement des valeurs et titres au porteur, sont d'ordre public international.

Art. 273. L'adoption des mesures prescrites par la loi du lieu où le fait s'est produit ne dispense pas les intéressés de prendre toutes autres mesures fixées par la loi du lieu où ces actes et effets sont cotés et par la loi du lieu de leur paiement.

Titre III. Du commerce maritime et aérien.

Chapitre I.

Des navires et aéronefs.

Art. 274. La nationalité des navires est établie par la patente de navigation, le rôle et le certificat d'enrégistrement, et a le pavillon comme signe distinctif apparent.

Art. 275. La loi du pavillon régit les formes de publicité requises pour le transfert de la propriété du navire.

Art. 276. Il faut soumettre à la loi de la situation la faculté de saisir et vendre aux enchères un navire, qu'il soit ou non chargé et expédié.

Digitized by Google

Art. 277. Les droits des créanciers après la vente du navire et leur extinction sont régis par la loi du pavillon.

Art. 278. L'hypothèque maritime, les privilèges et garanties de caractère réel, constitués conformément à la loi du pavillon, a des effets extraterritoriaux même dans les pays dont la législation ne connaît pas ou ne réglemente pas cette hypothèque, ou ces privilèges.

Art. 279. Sont soumis également à la loi du pavillon les pouvoirs et obligations du capitaine et la responsabilité des propriétaires et armateurs pour leurs actes.

Art. 280. La reconnaissance du navire, la demande d'un pilote-guide et la police sanitaire dépendent de la loi territoriale.

Art. 281. Les obligations des officiers et gens de mer et l'ordre interne du navire sont soumis à la loi du pavillon.

Art. 282. Les précédentes dispositions de ce chapitre s'appliquent également aux aéronefs.

Art. 283. Les règles sur la nationalité des propriétaires de navires et aéronefs et des armateurs, des officiers et de l'équipage sont d'ordre public international.

Art. 284. Sont également d'ordre public international les dispositions relatives à la nationalité des navires et aéronefs pour le commerce fluvial, lacustre et de cabotage ou entre lieux déterminés du territoire des États contractants, de même que pour la pêche et les autres exploitations sous-marines dans la mer territoriale.

Chapitre II.

Des contrats spéciaux du commerce maritime et aérien.

Art. 285. L'affrètement, quand il n'est pas un contrat d'adhésion, sera régi par la loi du lieu de sortie des marchandises.

Art. 286. Les pouvoirs du capitaine pour le prêt à la grosse sont déterminés par la loi du pavillon.

Les actes d'exécution du contrat s'effectueront conformément à la loi du lieu où ils devraient s'exécuter.

Digitized by Google

Art. 287. Le contrat de prêt à la grosse, sauf convention contraire, est soumis à la loi du lieu où le prêt est effectué.

Art. 288. Pour déterminer si l'avarie est simple ou grosse, et la proportion dans laquelle le navire et le chargement contribuent à la supporter, la loi du pavillon s'applique.

Art. 289. L'abordage fortuit dans les eaux territoriales ou dans l'air national est soumis à la loi du pavillon s'il est commun.

Art. 290. Dans le même cas, si les pavillons diffèrent, la loi du lieu s'applique.

Art. 291. La même loi locale s'applique en tout cas à l'abordage délictueux dans les eaux territoriales ou l'air national.

Art. 292. En cas d'abordage fortuit ou délictueux dans la mer ou l'air libres, la loi du pavillon s'appliquera, si tous les navires ou aéronefs, ont le même pavillon.

Art. 293. En cas contraire, on appliquera la loi du pavillon du navire ou de l'aéronef abordés, si l'abordage est délictueux.

Art. 294. En cas d'abordage fortuit en haute mer ou dans l'air libre entre navires et aéronefs de pavillons differents, chacun supportera la moitié de la somme totale du dommage, réparti suivant la loi de l'un d'eux et l'autre moitié répartie suivant le loi de l'autre.

Titre IV. De la prescription.

Art. 295. La prescription des actions nées de contrats et actes de commerce sera conforme aux règles établies dans la présente Convention pour les actions civiles.

Livre III. Droit Pénal International.

Chapitre I.

Les lois pénales.

Art. 296. Les lois pénales obligent tous ceux qui résident sur le territoire, sans autres exceptions que celles qui sont établies au présent chapitre.

Digitized by Google

Art. 297. N'est pas soumis aux lois pénales de chaque État contractant le chef d'un autre État qui se trouverait sur son territoire.

Art. 298. Jouissent de la même exemption les agents diplomatiques des États contractants dans chacun des autres, ainsi que leurs employés étrangers et les membres de leur famille, vivant en leur compagnie.

Art. 299. Les lois pénales d'un État ne sont pas non plus applicables aux délits commis dans le périmètre des opérations militaires, quand il a autorisé le passage sur son territoire de l'armée d'un autre État contractant.

Art. 300. La même exemption s'applique aux délits commis dans les eaux territoriales ou dans l'air national, à bord de navires ou aéronefs de guerre étrangers.

Art. 301. Il en est de même des délits commis dans les eaux territoriales ou l'air national sur des navires ou des aéronefs marchands étrangers, s'ils n'ont aucune relation avec le pays et ses habitants et ne troublent pas leur tranquillité.

Art. 302. Quand les éléments dont se compose un délit sont accomplis dans des États contractants différents, chaque État peut punir l'acte passé dans son pays, s'il constitue à lui seul un fait punissable.

Dans le cas contraire, la préférence sera donnée au droit de la souveraineté du lieu où le délit a été commis.

Art. 303. S'ils s'agit de délits connexes sur les territoires de plus d'un État contractant, le délit commis sur leur territoire sera seul soumis à la loi pénale de chacun.

Art. 304. Aucun État contractant n'appliquera sur son territoire les lois pénales des autres.

Chapitre II.

Délits commis dans un état étranger contractant.

Art. 305. Sont soumis à l'étranger aux lois pénales de chaque État contractant ceux qui ont commis un délit contre sa sécurité interne ou externe ou contre son crédit public, quels que soient la nationalité ou le domicile du délinquant.

Digitized by Google

Art. 306. Tout national d'un État contractant ou tout étranger y étant domicilié qui commet à l'étranger un délit contre l'indépendance de cet État est soumis à ses lois pénales.

Art. 307. Sont également soumis aux lois pénales de l'État contractant dans lequel ils peuvent être appréhendés et jugés, ceux qui commettent hors territoire un délit; comme la traite des blanches; que cet État contractant s'est engagé à réprimer en vertu d'un accord international.

Chapitre III.

Délits commis en dehors de tout territoire national.

Art. 308. La piraterie, la traite des nègres et le commerce des esclaves, la traite des blanches, la destruction ou la détérioration de câbles sous-marins et les autres oélits de même caractère contre le droit international, commis en haute mer, dans l'air libre et en territoires non encore organisés en États, sont châtiés par l'auteur de la capture conformément à ses propres lois pénales.

Art. 309. En cas d'abordage délicueux, en haute mer, ou dans l'air, entre navires et aéronefs de pavillons différents, la loi pénale de la victime s'appliquera.

Chapitre IV.

Questions diverses.

Art. 310. Pour déterminer la nature légale de la répétition et de la récidive, on tiendra compte de la sentence rendue dans un Etat étranger contractant sauf quand la législation locale s'y opposera.

Art. 311. La peine de l'interdiction civile a des effets extraterritoriaux.

Art. 312. La prescription du délit est soumise à la loi de l'État à qui il appartient d'en connaître.

Art. 313. La prescription de la peine est régie par la loi de l'État qui l'a infligée.

Digitized by Google

Livre IV. Procédure Internationale.

Titre I. Règles générales.

Art. 314. La loi de chaque État contractant détermine la compétence de ses tribunaux, ainsi que leur organisation, les formes de procédure et d'exécution des jugements et les recours contre les décisions.

Art. 315. Aucun État contractant n'organisera ou n'entretiendra sur son territoire des tribunaux spéciaux pour les membres des autres États contractants.

Art. 316. La compétence *ratione loci* est soumise, en matière de relations internationales à la loi de l'État qui l'établit.

Art. 317. Les compétences internationales *ratione materiae* et *ratione personae* en matière de relations internationales ne doivent pas être fondées pour les États contractants sur la qualité de nationaux ou d'étrangers des personnes intéressées, et à leur dépens.

Titre II. Compétence.

Chapitre I.

Des règles générales de compétence en matière civile et commerciale.

Art. 318. Le juge compétent en premier lieu, pour connaître des litiges auxquels a donné naissance l'exercice des actions civiles et commerciales de toute nature, sera celui auquel les plaideurs se soumettent expressement ou tacitement, à condition que l'un d'eux, au moins soit un national de l'État contractant auquel le juge appartient ou qu'il y ait son domicile, sauf les dispositions contraires du droit local.

Art. 319. Les parties ne pourront se soumettre qu'au juge investi d'une juridiction ordinaire et compétent pour connaître des affaires de même nature et au même dégré.

Art. 320. En aucun cas, les parties ne pourront se soumettre expressément ou tacitement pour un recours à un juge ou tribunal différent de celui à qui est subordonnée, suivant les lois locales, la juridiction qui a connu de l'affaire en première instance.

Digitized by Google

Art. 321. On entendra par soumission expresse, celle qui est faite par les intéressés en renonçant nettement et formellement à leur propre tribunal et en désignant d'une manière très précise le juge auquel ils se soumettent.

Art. 322. La soumission sera considérée comme tacite de la part du demandeur par le fait de comparaître devant le juge en faisant l'assignation et de la part du défendeur par le fait d'accomplir, après avoir été cité en justice, toute diligence autre que d'opposer un déclinatoire de pure forme. On ne considérera pas qu'il y a soumission tacite si la procédure est suivie par défaut.

Art. 323. En dehors des cas de soumission expresse ou tacite et sauf les dispositions contraires du droit local, le juge compétent pour l'exercice des actions personnelles sera celui du lieu d'exécution de l'obligation et, à son défaut, celui du domicile ou de la nationalité des défendeurs et subsidiairement celui de leur résidence.

Art. 324. Pour l'exercice des actions réelles mobilières, le juge de la situation sera compétent; si elle n'est pas connue du demandeur, ce sera celui du domicile et, à son défaut celui de la résidence du défendeur.

Art. 325. Pour l'exercice des actions réelles sur des immeubles et pour celui des actions mixtes de bornage et de partage de l'indivision, le juge compétent sera celui de la situation des biens.

Art. 326. Si, dans les cas auxquels se réfèrent les deux articles précédents, il y a des biens situés dans plus d'un État contractant, les parties pourront saisir les juges de l'un quelconque d'entre eux.

Art. 327. Dans les procédures de succession testamentaire ou *ab intestat,* le juge compétent sera celui du lieu où le *de cujus* avait son dernier domicile.

Art. 328. En cas de concordat *(concursos de acredores)* et de faillite, si la comparution du débiteur dans cette situation est volontaire, le juge compétent sera celui de son domicile.

Digitized by Google

Art. 329. En cas de concordat ou de faellite provoquées par les créanciers, le juge compétent sera celui de l'un des lieux où est formée la réclamation qui les motive, en donnant la préférence, quand il se trouvera parmi eux, à celui du domicile du débiteur, si celui-ci ou la majorité des créanciers le réclame.

Art. 330. Pour les actes de juridiction volontaire, excepté aussi le cas de soumission et sous réserve des dispositions contraires du droit local, le juge compétent sera celui du lieu où la personne qui motive la demande a ou a eu son domicile, ou, à défaut, sa résidence.

Art. 331. Quant aux actes de juridiction volontaire en matière de commerce et hors le cas de soumission sauf les dispositions contraires du droit local, le juge du lieu où l'obligation doit s'exécuter ou, à son défaut, celui du lieu du fait qui leur donne naissance sera compétent.

Art. 332. Dans chaque État contractant, en cas de compétence de divers juges la préférénce sera donnée â son droit national.

Chapitre II.

Exception aux règles générales de compétence en matière civile et commerciale.

Art. 333. Les juges et tribunaux de chaque État contractant seront incompétents pour connaître des affaires civiles et commerciales, dans lesquelles seraient partie défenderesse les autres États contractants ou leurs chefs, en cas d'exercice d'action personnelle, sauf le cas de soumission expresse ou de demandes reconventionnelles.

Art. 334. Dans le même cas, et sous réserve de la même exception, ils seront incompétents pour l'exercice d'actions réelles, si l'État contractant ou son chef ont agi dans l'affaire comme tels et en leur caractère public.

Art. 335. Si l'État étranger contractant ou son chef ont agi comme particuliers ou personnes privées, les juges ou tribunaux seront compétents pour connaître des affaires où sont exercées des actions réelles ou mixtes, si cette compétence

Digitized by Google

leur appartient vis-à-vis de particuliers étrangers conformément à la présente Convention.

Art. 336. La règle de l'article précédent sera applicable aux procédures concernant l'ensemble des biens *juicios universales*, quelque soit le caractère avec lequel interviendrait l'État étranger contractant ou son chef.

Art. 337. Les dispositions des articles précédents s'appliqueront aux agents diplomatiques étrangers et aux commandants de navires ou aéronefs de guerre.

Art. 338. Les consuls étrangers ne pourront se prévaloir de l'incompétence des juges et tribunaux civils du pays où ils agissent, que pour leurs actes officiels.

Art. 339. En aucun cas les juges ou tribunaux ne pourront adopter des voies d'exécution ou d'autre nature, susceptibles de s'exercer à l'intérieur des légations ou des consulats et de leurs archives, ni vis-à-vis de la correspondance diplomatique ou consulaire, sauf le cas où les agents diplomatiques ou consulaires y consentiront.

Chapitre III.

Règles générales de compétence en matière pénales.

Art. 340. Les juges et tribunaux d'un État contractant sont compétents pour connaître des délits et infractions qui y sont commis et les juger.

Art. 341. Leur compétence s'étend à tous les autres délits et infractions auxquels doit s'appliquer la loi pénale de l'État, conformément aux dispositions de la prèsente Convention.

Art. 342. Elle comprend aussi les délits ou infractions commis à l'étranger par les agents nationaux qui jouissent du bénéfice de l'immunité.

Chapitre IV.

Exceptions aux règles générales de compétence en matière pénale.

Art. 343. Ne sont pas soumis, en matière pénale, à la compétence des juges et tribunaux des États contractants, les per-

Digitized by Google

sonnes et les délits ou infractions qui ne sont pas visés par la loi pénale de ces États.

Titre III. De l'extradition.

Art. 344. Pour rendre effective la compétence judiciaire internationale, en matière pénale, chacun des États contractants accédera à la demande, faite par l'un des autres, de remise des individus condamnés ou poursuivis pour délit, pourvu que cette demande se conforme au présent Titre III ainsi qu'aux clauses des traités ou conventions internationaux qui donnent le liste des infractions pénales autorisant l'extradition.

Art. 345. Les États contractants ne sont pas tenus de livrer leurs nationaux. La nation qui se refusera à livrer l'un de ses nationaux, devra le juger.

Art. 346. Quand, avant la réception de la demande d'extradition, un inculpé ou condamné a commis un délit dans le pays auquel est demandée son extradition, cette remise peut être différée jusqu'à ce qu'il soit jugé et que sa peine soit subie.

Art. 347. Si plusieurs États contractants sollicitent l'extradition d'un délinquant pour le même délit, il devra être remis à celui sur le territoire duquel ce délit a été commis.

Art. 348. Si elle est demandée pour des délits différents, la préférence sera donnée à l'État contractant sur le territoire duquel aura été commis le délit le plus grave, suivant la législation de l'État requis.

Art. 349. Si tous les faits imputés ont la même gravité, l'État contractant qui présentera le premier la demande d'extradition aura la préférence. Si les demandes sont simultanées, l'État requis décidera, mais il donnera la préférence à l'État d'origine, ou à son d'faut, à celui du domicile du délinquant, si l'un d'eux est parmi les sollicitants.

Art. 350. Les précédentes règles sur la préférence ne seront pas applicables si l'État contractant est obligé vis-à-vis d'un tiers, en vertu de traités en vigueur antérieurs à la présente Convention, à l'accorder d'une manière différente.

Digitized by Google

Art. 351. Pour que l'extradition soit accordée, il est nécessaire que le délit ait été commis sur le territoire de l'État qui la demande ou que ses lois pénales lui soient applicables conformément au Titre II de la présente Convention.

Art. 352. L'extradition s'étend aux prévenus ou condamnés comme auteurs, complices ou receleurs du délit.

Art. 353. Il est nécessaire que le délit qui motive l'extradition ait le caractère de délit dans la législation de l'État requérant et dans celle de l'État requis.

Art. 354. Il sera également exigé que la peine prévue pour les faits incriminés, suivant leur qualification provisoire ou définitive par le juge ou tribunal compétent de l'État qui sollicite l'extradition, ne soit pas inférieure à un an d'emprisonnement, et que soit autorisée ou prévue l'incarcération ou détention préventive du prévenu, s'il n'y a pas encore de jugement définitif. Cette décision doit condamner à la privation de la liberté.

Art. 355. Sont exclus de l'extradition les délinquents politiques, suivant la qualification de l'État requis.

Art. 356. L'extradition ne sera pas accordée non plus, s'il est prouvé que la demande est présentée, enfait, dans le but de juger et condamner l'accusé pour un délit de caractère politique, suivant la même qualification.

Art. 357. Ne sera pas reputé délit politique, ni fait connexe, celui d'homicide, ou d'assassinat du chef d'un État contractant, ou de n'importe quelle personne revêtue d'autorité.

Art. 358. L'extradition ne será pas accordée, si la personne réclamée a été déjà jugée et mise en liberté, ou si elle a subi sa peine ou s'il y a une procédure en instance, sur le territoire de l'État requis, pour le même délit que celui qui a motivé la demande.

Art. 359. Il ne sera pas non plus être accédé à la requête si le délit ou la peine sont prescrits conformément aux lois de l'État requérant ou requis.

Art. 360. Dans tous les cas, où la législation de l'État requis refuse l'extradition, il est nécessaire qu'il s'agisse de lois antérieures au délit.

Digitized by Google

Art. 361. Les consuls généraux, consuls, vice-consuls ou agents consulaires peuvent demander qu'on arrête et remette à bord d'un navire ou aéronef de leur pays, le officiers, marins ou équipages de leurs navires ou aéronefs de guerre ou marchands, qui ont déserté.

Art. 362. Aux effets de l'article précédent, ils présenteront à l'autorité locale compétente, en lui en laissant en outre une copie authentique, les régistres du navire, ou de l'aéronef, le rôle de l'équipage ou tout autre document officiel sur lequel est fondée la demande.

Art. 363. Dans les pays limitrophes, des règles spéciales pourront être établies pour l'extradition dans les régions ou localités de la frontière.

Art. 364. La demande d'extradition doit être faite par l'intermédiaire des agents dûment autorisée à cette fin, par l'État requérant.

Art. 365. A la demande définitive d'extradition doivent être joints:

1°. Un jugement de condamnation ou un mandat ou ordre d'emprisonnement ou un document de même nature ou un acte obligeant l'intéressé à comparaître périodiquement devant la justice répressive, accompagné des formalités de procédure qui déterminent les preuves ou au moins des indices rationnels de la culpabilité de la personne dont s'agit;

2°. La filiation de l'individu réclamé et les particularités ou circonstances qui peuvent servir à l'identifier;

3°. Une copie authentique des dispositions qui établissent la qualification légale du fait qui motive la demande de remise, définissent la participation attribuée à l'inculpé et précisent la peine applicable.

Art. 366. L'extradition peut être demandée télégraphiquement, et, en pareil cas, les actes mentionnés à l'article précédent seront présentés à l'état requis ou à sa légation ou consulat général dans le pays requérant, dans les deux mois qui suivront la détention de l'inculpé à défaut de quoi, il sera mis en liberté.

Digitized by Google

Art. 367. Si l'État requérant ne prend pas livraison de la personne réclamée dans les trois mois qui suivront le moment où elle a été mise à sa disposition, elle sera mise également en liberté.

Art. 368. Le détenu pourra utiliser, dans l'État auquel est adressée la demande d'extradition, tous les moyens légaux accordés aux nationaux pour recouver la liberté, en se basant sur les dispositions de la présente Convention.

Art. 369. Le détenu pourra également, à partir de ce fait, utiliser les recours légaux nécessaires dans l'État qui demande l'extradition, contre les qualifications et les résolutions sur lesquelles elle est fondée.

Art. 370. La remise doit être faite avec tous les objets qui se trouvent au pouvoir de la personne réclamée, que ce soint le produit du délit imputé ou des pièces qui pourront servir pour la preuve de ce délit, dans la mesure où cela sera possible conformément aux lois de l'État qui l'effectue et en respectant dûment les droits des tiers.

Art. 371. La remise des objets à laquelle se réfère l'article précédent pourra être opérée, si l'État qui sollicite l'extradition la demande, même si le détenu meurt ou s'évade avant qu'elle ne soit effectuée.

Art. 372. Les frais de détention et de remise seront à la charge de l'État requérant qui n'aura pourtant rien à payer pour les services rendus par les fonctionnaires publics à la solde du gouvernement auquel l'extradition est demandée.

Art. 373. Le montant des services rendus par des fonctionnaires publics ou officiels qui ne perçoivent que des droits et primes n'excédera pas ceux auxquels ils ont droit pour ces diligences ou services suivant les lois du pays où ils résident.

Art. 374. Toute responsabilité que pourra entraîner la détention préventive sera à la charge de l'État qui l'aura sollicitée.

Art. 375. Le transit de la personne extradée et des surveillants par le territoire d'un État tiers contractant sera permis moyennant l'exhibition de l'exemplaire original ou d'une copie authentique de l'acte accordant l'extradition.

Digitized by Google

Art. 376. L'État qui obtient l'extradition d'un accusé qui est ensuite absous sera tenu de communiquer à celui qui l'aura accordé une copie authentique du jugement.

Art. 377. La personne livrée ne pourra être détenue en prison ni jugée par l'État contractant auquel elle est remise pour un délit différent de celui qui a motivé l'extradition et commis antérieurement à celle-ci, à moins que l'État requis n'y consente, ou que l'extradé ne reste dans l'État requérant trois mois après avoir été jugé et absous pour le délit qui a donné naissance à l'extradition ou après avoir subi la peine d'emprisonnement infligée.

Art. 378. En aucun cas, on ne prononcera ni exécutera la peine de mort pour le délit qui a été l'objet de l'extradition.

Art. 379. Quand on imputera la détention préventive, on comptera le temps passé à partir de la détention de l'extradé dans l'État auquel il a été reclamé.

Art. 380. Le détenu sera mis en liberté, si l'État réquérant n'a pas présenté la demande d'extradition, dans un délai raisonnable, qui sera le plus bref possible, et tiendra compte de la distance et des communications postales entre les deux pays, à partir de la demande de prison préventive.

Art. 381. Dans le cas du refus d'extrader, une seconde demande ne pourra être faite pour le méme delit.

Titre IV. Du droit d'ester en justice et de ses modalités.

Art. 382. Les nationaux de chaque État contractant jouiront dans chacun des autres, du bénéfice de l'assistance judiciaire aux mêmes conditions que les nationaux.

Art. 383. Il ne sera fait aucune différence entre les nationaux et les étrangers, dans les États contractants, relativement à la caution de justice.

Art. 384. Les étrangers appartenant à un État contractant pourront exercer dans les autres, l'action publique en matière pénale aux mêmes conditions que les nationaux.

Digitized by Google

Art. 385. Ces étrangers n'auront pas besoin non plus de fournir caution pour agir par action privée dans les cas où cela ne sera pas exigé des nationaux.

Art. 386. Aucun des États contractants n'imposera aux nationaux d'un autre la caution *judicio sisti* ou l'*onus probandi* dans les cas où elles ne sont pas exigées de leurs propres nationaux.

Art. 387. Ne seront autorisées ni les saisies préventives, ni la caution pour éviter l'incarcération, ni les autres mesures de procédure d'un caractère analogue, vis-à-vis des nationaux des États contractants du fait de leur seule qualité d'étrangers.

Titre V. Requêtes et commissions rogatoires.

Art. 388. Toute diligence judiciaire qu'un État contractant a besoin de pratiquer dans un autre, sera effectuée par une requête ou commission rogatoire transmise par la voie diplomatique. Cependant, les États contractants pourront accepter en matière civile ou criminelle une autre forme de transmission.

Art. 389. Il appartient au juge requérant de décider de sa propre compétence et de la légalité et de l'opportunité de l'acte ou de la preuve, sans préjudice de la juridiction du juge requis.

Art. 390. Le juge requis décidera de sa propre compétence *ratione materiae* pour l'action dont il est saisi.

Art. 391. Celui qui reçoit une requête ou commission rogatoire doit se conformer quant à son objet à la loi de son mandant et quant à la forme d'exécution à sa propre loi.

Art. 392. La requête sera rédigée dans la langue de l'État requérant et sera accompagnée d'une traduction dans la langue de l'État requis, dûment approuvée par un traducteur juré.

Art. 393. Les intéressés à l'exécution des requêtes et commissions rogatoires, d'une nature privée, devront nommer des fondés de pouvoirs prenant à leur charge les frais de ces fondés de pouvoirs et de la procédure.

Digitized by Google

Titre VI. Exceptions qui ont un caractère international.

Art. 394. La litispendance en cas d'instance engagée dans un autre État contractant pourra être invoquée en matière civile, quand le jugement rendu dans l'un d'eux doit produire dans un autre les effets de la chose jugée.

Art. 395. En matière pénale, l'exception de litispendance ne pourra être invoquée en cas d'instance pendante dans un autre État contractant.

Art. 396. L'exception de chose jugée qui se fonde sur la décision d'un autre État contractant ne pourra être invoquée que lorsqu'il aura été rendu un jugement sur comparution des parties ou de leurs représentants légaux, sans qu'ait été mise en question la compétence du tribunal étranger fondée sur des dispositions de la présente Convention.

Art. 397. Dans tous les cas de rapports juridiques soumis à la présente Convention, des questions de compétence pourront être soulevées par déclinatoire fondé sur les règles de cette convention.

Titre VII. De la preuve.

Chapitre I.

Dispositions générales sur la preuve.

Art. 398. La loi que régit le délit ou le rapport de droit, objet de l'instance civile ou commerciale, détermine à qui incombe la preuve.

Art. 399. Pour décider quels modes de preuve peuvent être employées dans chaque cas, la loi du lieu où s'est passé l'acte ou le fait qu'il s'agit de prouver est compétente, à l'exception de ceux qui ne sont pas autorisés par la loi du lieu où l'instance est engagée.

Art. 400. La forme dans laquelle doit être administrée toute preuve est fixée par la loi en vigueur au lieu ou elle s'applique.

Art. 401. La preuve doit être apprécidée d'après la loi du juge.

Digitized by Google

Art. 402. Les actes passés dans chacun des États contractants auront dans les autres les mêmes effets en justice que s'ils s'y étaient passés, s'ils réunissent les conditions suivantes:

1°. Que l'affaire ou l'objet de l'acte ou contrat soient licites et permis par les lois du pays où il est passé et de celui où la pièce est employée;

2°. Que les parties aient l'aptitude et la capacité nécessaires pour s'obliger conformément à leur loi personnelle;

3°. Que lors de la rédaction de l'acte on ait observé les formes et solennités prescrites dans le pays où les actes ou contrats ont été passés;

4°. Que l'acte soit légalisé et remplisse les autres conditions nécessaires à son authenticité au lieu où il est utilisé.

Art. 403. La force exécutoire d'un acte est soumise au droit local.

Art. 404. La capacité des témoins et leur récusations dépendent de la loi à laquelle est soumis le rapport de droit, objet de l'instance.

Art. 405. La forme du serment sera conforme à la loi du juge ou tribunal devant lequel il est prêté et son efficacité à celle qui régit le fait sur lequel il porte.

Art. 406. Les présomptions résultant d'un fait sont soumises à la loi du lieu où s'est passé le fait qui les a fait naître.

Art. 407. La preuve par indices est soumise à la loi du juge ou du tribunal.

Chapitre II.

Règles spéciales à la preuve des lois étrangères.

Art. 408. Les juges et tribunaux de chaque État contractant appliqueront d'office, quand il conviendra, les lois des autres, sans préjudice des modes de preuve auxquels se réfère ce chapitre.

Art. 409. La partie qui demande l'application du droit de l'un des États contractants dans l'un des autres, ou qui s'y refuse, pourra en établir le texte, justifier qu'il est en vigueur

Digitized by Google

et fixer son sens, par une attestation de deux avocats d'autorité notoire dans le pays dont la législation est en cause, attestation qui devra être fournie dûment légalisée.

Art. 410. A' défaut de preuve ou si le juge ou le tribunal l'estime insuffisante, ils pourront demander d'office, par voie diplomatique, avant de rendre leur décision, que l'État dont la législation est en cause fournisse un rapport sur le texte, la mise en vigueur et l'interprétation du droit applicable.

Art. 411. Chaque État contractant s'oblige à fournir aux autres, dans les plus bref délai possible, l'avis auquel se réfère l'article précédent et qui devra émaner de son tribunal suprême, ou de l'une de ses chambres ou sections, ou du ministère public, ou du secrétariat ou ministère de la justice.

Titre VIII. Du pourvoi en cassation.

Art. 412. Dans tout État contractant, où existe le pourvoi en cassation ou une autre institution semblable, il pourra être formé pour violation, interprétation erronée ou application indue d'une loi d'un autre État contractant dans les mêmes conditions et cas que s'il s'agissait du droit national.

Art. 413. Seront applicables au pourvoi en cassation les règles établies dans le chapitre II du titre précédent, encore que le juge ou le tribunal inférieur s'y soit déjà conformé.

Titre IX. De la faillite.

Chapitre I.

Unité de la faillite.

Art. 414. Si le créancier concordataire ou venant en concurrence à une faillite n'a qu'un domicile civil ou commercial, il ne peut y avoir qu'une seule procédure préventive ou d'établissement de la concurrence des créanciers de faillite, ou qu'une suspension de paiements ou un concordat *(quita y espera)* pour tous ses biens et ses obligations dans les États contractants.

Art. 415. Si une même personne ou société a dans plus d'un État contractant divers établissements de commerce

Digitized by Google

entièrement séparés économiquement, il peut y avoir autant de procédures préventives de faillite que d'établissements commerciaux.

Chapitre II.

Universalité de la faillite et de ses effets.

Art. 416. La déclaration d'incapacité du débiteur en faillite produit dans les États contractants des effets extraterritoriaux.

Art. 417. La déclaration de faillite prononcée dans un État contractant sera exécutoire dans les autres, dans les cas et suivant les formes établis dans la présente Convention pour les décisions judiciaires; mais elle produira, du jour ou elle sera définitive et vis-à-vis des personnes pour lesquelles elle sera rendue, les effets de la chóse jugée.

Art. 418. Les pouvoirs et fonctions des syndics nommés dans un des États contractants, conformément aux dispositions de la présente Convention auront effet extraterritorial dans les autres, sans nécessité d'aucune formalité locale.

Article 419. L'effet rétroactif de la déclaration de faillite et l'annulation de certains actes par suite de ces jugements, seront déterminés par la loi de ces procédures et seront applicables au territoire des autres États contractants.

Art. 420. Les actions réelles et les droits de même caractère restent soumis, nonobstant la déclaration de faillite, à la loi de la situation des choses qu'elles concernent et à la compétence des juges du lieu ou elles se trouvent.

Chapitre III.

Du concordat et de la réhabilitation.

Art. 421. Le concordat entre les créanciers et le failli ou le débiteur en déconfiture aura des effets extraterritoriaux dans les autres États contractants, sauf le droit des créanciers par action réelle quand ils ne l'auraient pas accepté.

Digitized by Google

Art. 422. La réhabilitation du failli a également un effet extraterritorial dans les autres États contractants, à partir du jour où est définitive la décision judiciaire qui l'ordonne, et conformément à ses termes.

Titre X. Exécution de jugements rendus par les tribunaux étrangers.

Chapitre I.

Matière civile.

Art. 423. Tout jugement civil ou contentieux administratif rendu dans l'un des États contractants aura autorité et pourra être exécuté dans les autres, s'il réunit les conditions suivantes;

1°. Que le tribunal ou le juge qui l'a rendu ait compétence pour connaître de l'affaire et la juger conformément aux règles de la présente Convention;

2°. Que les parties aient été citées personnellement, ou par leur représentant légal, à l'instance;

3°. Que le jugement ne soit pas contraire à l'ordre public ou au droit constitutionnel du pays ou il doit être exécute;

4°. Qu'il soit exécutoire dans l'État où il est rendu;

5°. Qu'il soit traduit d'une manière autorisée par un fonctionnaire ou interprète officiel de État où il doit être exécuté, si la langue de ce pays est différente;

6°. Que l'acte dans lequel il se trouve, réunisse les conditions nécessaires pour être considéré comme authentique dans l'État dont il provient et celles qui sont exigées pour que fasse foi la législation de l'État dans lequel est sollicitée l'exécution du jugement.

Art. 424. L'exécution doit être demandée au juge ou tribunal compétent pour faire exécuter la décision, d'accord avec les formalités requises par la législation intérieure.

Art. 425. Contre la décision judiciaire, dans le cas auquel se réfère l'article précédent, sont admis tous les recours que les lois de cet État accordent contre les jugements définitifs

Digitized by Google

rendus sur la procédure ordinaire dite en *juicio declarativo de mayor cuantia.*

Art. 426. Le juge ou le tribunal à qui est demandée l'exécution entendra, avant de l'ordonner ou de la refuser, et après un délai de vingt jours, la partie contre laquelle elle est demandée et le procureur ou ministère public.

Art. 427. La citation de la partie qui doit être entendue sera opérée par requête ou commission rogatoire, suivant les dispositions de la présente Convention, si elle a son domicile à l'étranger et n'a pas dans le pays un représentant autorisée et dans la forme fixée par le droit local si elle est domiciliée dans l'État.

Art. 428. Passé le délai fixé par le juge ou le tribunal pour la comparution, la marche de l'affaire continuera, que la personne citée ait comparu ou ait fait défaut.

Art. 429. Si l'exécution est refusée, le dossier sera retourné à celui qui l'a présenté.

Art. 430. Quand il sera décidé d'exécuter le jugement, cette exécution sera conforme aux formalités déterminées par la loi du juge ou du tribunal pour ses propres jugements.

Art. 431. Les jugements définitifs rendus par un État contractant dont certaines dispositions ne sont pas susceptiles d'exécution produiront dans les autres les effets de la chose jugée s'ils réunissent les conditions fixées à cette fin par la présente Convention, sauf celles qui sont relatives à leur exécution.

Art. 432. La procédure et ses effets déterminés par les articles précédents s'appliqueront dans les États contractants aux jugements rendus dans l'un d'eux par des arbitres ou amiables compositeurs, à condition que l'affaire qui les motive puisse être l'objet d'un compromis suivant la législation du pays où est demandée l'exécution.

Art. 433. La même procédure s'appliquera également aux jugements civils rendus dans l'un des États contractants par un tribunal international, à l'égard de personnes ou d'intérêts privés.

Digitized by Google

Chapitre II

Actes de juridiction volontaire.

Art. 434. Les dispositions prises sur procédure de juridiction volontaire en matière commerciale par les juges ou tribunaux d'un État contractant ou par ses agents consulaires, seront exécutées dans les autres suivant les formalités et dans la forme indiquées au chapitre précédent.

Art. 435. Les décisions sur procédure de juridiction volontaire, en matière civile, provenant d'un État contractant seront admises par les autres si elles réunissent les conditions exigées par la présente Convention pour la valadité des actes passés en pays étranger et émanent d'un juge ou tribunal compétent et y auront en conséquence des effets extraterritoriaux.

Chapitre III.

Matière pénale.

Art. 436. Aucun État contractant n'exécutera les jugements rendus dans l'un des autres en matière pénale, en ce qui concerne les sanctions de cet ordre qu'elles infligent.

Art. 437. Lesdits jugements pourront toutefois être exécutés en tout ce qui touche à la responsabilité civile et à ses effets sur les biens du condamné, s'ils ont été rendus par le juge ou le tribunal compétent suivant la présente Convention et après avoir entendu l'intéressé, et que soient remplies les autres conditions de forme et de procédure établies au chapitre 1er de ce Titre.

Digitized by Google

Verschiedene Mitteilungen.

Exterritorialität der Mitglieder und der Beamten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag.

Der Völkerbundrat hat, laut der Drucksache C. 268, 1928 V der „Publications" des Völkerbundes, in der Sitzung vom 5. Juni 1928 folgenden Bericht *Scialojas* angenommen:

I. Bericht *Scialojas*.

Lors de sa session de mars dernier, le Conseil qui avait été saisi par le Secrétaire général du texte d'une lettre à lui adressée le 13 décembre 1927 par le Greffier de la Cour permanente de Justice internationale de la question de la situation extérieure des Membres de la Cour, avait décidé d'ajourner cette question jusqu'à la présente session, afin de permettre à Monsieur le Ministre des Affaires Etrangères des Pays-Bas et à Monsieur le Président de la Cour d'arriver par des conversations directes à la solution de la question.

Les conversations eurent lieu à partir du 28 mars et plus particulièrement du 10 au 22mai dernier, et elles ont abouti à un accord sur un certain nombre de points.

L'accord enregistré par notes du 22 mai 1928[1]) a été exprimé sous la forme de quatre „principes généraux" suivis d'un „règlement d'application". Copie de ces documents est annexée à ce rapport[2]).

Le Conseil sera sans doute heureux de constater que les négociations en vue desquelles il avait décidé d'ajourner l'examen de cette question ont abouti à une solution satisfaisante. Je puis donc me borner à proposer au Conseil de prendre acte de l'arrangement intervenu, et de remercier notre collègue Monsieur le Ministre des Affaires étrangères des Pays-Bas, ainsi que Monsieur le Président de la Cour, de l'esprit de bonne entente qu'ils n'ont cessé de témoigner dans le règlement de cette affaire. Nous avons l'assurance que la Cour continuera à jouir de la haute situation qui lui revient en vertu du Pacte et de son Statut.

[1]) S. Seite 173—175.
[2]) S. Seite 175—178.

Digitized by Google

II. Briefwechsel zwischen dem Präsidenten *Anzilotti* und dem Außenminister *Beelaerts*.

1. Lettre du Président de la Cour à S. Exc. M. *le Jonkheer Beelaerts van Blokland*, Ministre des Affaires Etrangères de Sa Majesté la Reine des Pays-Bas.

La Haye, le 22 mai 1928.

Monsieur le Ministre,

Le 13 décembre 1927, la Cour Permanente de Justice Internationale a cru devoir soumettre à l'examen du Conseil de la Société des Nations la question de la situation extérieure de ses Membres à La Haye.

Cette question ayant été inscrite à l'ordre du jour de la 49ème session du Conseil, tenue au mois de mars dernier, le rapporteur du Conseil a officiellement demandé à la Cour si elle accepterait l'idée d'une reprise de discussions avec le Gouvernement néerlandais afin de régler la question dont il s'agit au moyen de négociations directes entre la Cour et ledit Gouvernement, et afin de mettre ainsi le Conseil en mesure d'enregistrer la solution qui aurait été adoptée. S. Exc. M. *Scialoja* a ajouté qu'il avait écrit dans le même sens au Gouvernement des Pays-Bas. La réponse de la Cour à la question ainsi posée fut affirmative, et je crois savoir que la réponse du Gouvernement néerlandais fut donnée dans le même sens.

Le 9 mars 1928, le Conseil approuva une proposition de son rapporteur tendant à ce que, considérant que le Ministre des Affaires Etrangères des Pays-Bas et le Président de la Cour étaient également disposés à reprendre les négociations directes au sujet de la question de la situation extérieure des Membres de la Cour, cette question fut ajournée jusqu'à la prochaine session du Conseil.

Par la suite, une série d'entretiens eut lieu entre Votre Excellence et moi-même à partir du 28 mars 1928, entretiens qui aboutirent à un accord sur un certain nombre de questions en jeu. L'accord ainsi établi fut exprimé sous la forme de quatre „Principes généraux" auxquels s'ajoutait un „Règlement d'application".

Digitized by Google

J'ai l'honneur de faire parvenir à Votre Excellence, ci-joint, copie des documents en question et de la prier de bien vouloir confirmer que leur teneur correspond bien à celle sur laquelle nous sommes tombés d'accord.

Au sujet du point No. IV, paragraphe 2, des „Principes généraux", je crois devoir admettre sur la base des entretiens auxquels je viens de me référer, que „la situation . . . . du Secrétaire général de la Cour d'arbitrage, telle quelle a été etablie par la pratique" est bien celle d'un fonctionnaire international.

Dès réception par moi de la confirmation que je me suis permis de demander à Votre Excellence, le Greffe de la Cour fera parvenir, en suivant la voie officielle, le texte de l'accord établi entre nous au Conseil de la Société des Nations, conformément à la suggestion du rapporteur.

Veuillez agréer, etc.

Le Président de la Cour,
(s) D. Anzilotti.

2. Son Excellence M. *le Jonkheer Beelaerts van Blokland*, Ministre des Affaires Etrangères de S. M. la Reine des Pays-Bas, à M. le Président de la Cour.

La Haye, le 22 mai 1928.

Monsieur le Président,

En accusant réception à Votre Excellence de la note qu'Elle a bien voulu m'adresser en date d'aujourd'hui, ainsi que des quatre Principes généraux et du Règlement d'Application qui s'y trouvaient annexés concernant la situation extérieure des Membres de la Cour permanente de Justice internationale, je m'empresse de lui confirmer que la teneur de ces documents correspond bien à celle sur laquelle nous sommes tombés d'accord.

Au sujet du point IV, paragraphe 2, des Principes généraux, j'ai l'honneur de porter à la connaissance de Votre Excellence que la situation du Secrétaire général de la Cour per-

Digitized by Google

manente d'arbitrage, telle qu'elle a été établie par la pratique, est bien celle d'un fonctionnaire international.

Veuillez agréer, etc.

(s) Beelaerts van Blokland.

III. Ausführungsbestimmungen.

1. Principes généraux.

I. Les privilèges et immunités diplomatiques que, vu l'article 19 du Statut de la Cour permanente de Justice internationale, les autorités néerlandaises reconnaissent aux Membres de la Cour sont les mêmes que ceux qu'elles accordent d'une manière générale aux chefs de mission accrédités près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas.

Les facilités et prérogatives spéciales que les autorités néerlandaises accordent, d'une manière générale, aux Chefs de mission accrédités près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas seront étendues aux Membres de la Cour.

Pour ce qui concerne les immunités et privilèges diplomatiques ainsi que les facilités spéciales susvisées, le Greffier de la Cour est assimilé aux Membres de la Cour.

II. Vu l'article 7, alinéa 4, du Pacte de la Société des Nations, les fonctionnaires supérieurs de la Cour bénéficieront, en principe, au point de vue des immunités et privilèges diplomatiques, de la même situation que les fonctionnaires diplomatiques attachés aux Légations à La Haye.

III. Vis-à-vis des autorités néerlandaises, la Cour permanente de Justice internationale occupe une position analogue à celle du Corps diplomatique.

Lorsque le Corps diplomatique et la Cour sont invités à assister simultanément à des cérémonies officielles néerlandaises, la Cour prend rang immédiatement après le Corps diplomatique.

IV. La préséance d'un Membre de la Cour de nationalité non néerlandaise vis-àvis des autorités néerlandaises sera établie comme s'il s'agissait d'un Envoyé extraordinaire et

Digitized by Google

Ministre plénipotentiaire accrédité près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas.

La situation du Greffier de la Cour, sous le même rapport, sera conforme à celle du Secrétaire général de la Cour permanente d'arbitrage, telle qu'elle a été établie par la pratique.

V. Un règlement d'application complétera et précisera les principes ci-dessus énoncés.

2. Règlement d'application.

Les dispositions suivantes complètent et précisent sans préjudice des règles antérieurement établies par des communications émanant du Ministère néerlandais des Affaires étrangères et adressées aux autorités de la Cour antérieurement au mois de novembre 1927, les principes régissant la situation extérieure des Membres et des fonctionnaires de la Cour.

A. Les Membres et le Greffier de la Cour.

1. — en général.

Les autorités néerlandaises observeront, relativement à la préséance des Membres de la Cour entre eux, les règles établies dans le Règlement de la Cour.

2. — de nationalité non-néerlandaise.

a) Les Membres et le Greffier de la Cour jouissent lorsqu'ils se trouvent sur territoire néerlandais, des immunités et privilèges accordés, d'une manière générale, aux chefs de mission diplomatique accrédités près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas.

b) La femme ainsi que les enfants non mariés des Membres et du Greffier de la Cour partagent la condition du chef de famille s'ils vivent avec lui et sont sans profession.

c) La suite privée (institutrices, gouvernantes, secrétaires particuliers, domestiques, etc.) des Membres et du Greffier de la Cour bénéficieront de la même situation que celle qui est accordée à la suite privée des chefs de mission diplomatique accrédités près Sa Majesté la Reine des Pays-Bas.

Digitized by Google

3. — de nationalité néerlandaise.

Les Membres et le Greffier de la Cour n'ont point à répondre, devant la juridiction locale, des actes qu'ils accomplissent en leur qualité officielle et dans la limite de leurs attributions. Les traitements qui leur sont alloués sur le budget de la Cour sont exonérés des impôts directs.

B. Le Greffier-adjoint et les fonctionnaires de la Cour.

1. — en général.

a) Les fonctionnaires supérieurs de la Cour comprennent actuellement, outre le Greffier-adjoint, les secrétaires rédacteurs.

b) Toute question concernant la situation extérieure des fonctionnaires de la Cour de toutes catégories sera, en cas de doute, tranchée eu égard, autant que possible, aux dispositions dûment approuvées par les autorités compétentes de la Société des Nations en ce qui concerne les fonctionnaires correspondants des institutions de la Société établies à Genève.

c) Les autorités néerlandaises ne feront pas d'objection à ce qu'il soit délivré par les autorités compétentes de la Cour aux fonctionnaires de la Cour des différentes catégories des cartes d'identité leur permettant, le cas échéant, de faire connaître immédiatement quelle est leur situation extérieure, d'après les présents principes et règlement.

2. — de nationalité non-néerlandaise.

a) Les fonctionnaires supérieurs de la Cour jouissent lorsqu'ils se trouvent sur territoire néerlandais, des immunités et privilèges diplomatiques accordés, d'une manière générale, aux fonctionnaires diplomatiques attachés aux Légations à La Haye.

b) La femme ainsi que les enfants non mariés des fonctionnaires supérieurs de la Cour partagent la condition du chef de famille s'ils vivent avec lui et sont sans profession.

c) La suite privée des fonctionnaires supérieurs de la Cour bénéficiera de la même situation que celle qui est accor-

Digitized by Google

dée à la suite privée des fonctionnaires diplomatiques attachés aux Légations à La Haye.

d) En cas de violation d'une loi ou d'un règlement par un fonctionnaire de la Cour, le Greffier de la Cour pourra; avec l'approbation du Président, à la suite de l'examen du cas par les autorités nationales compétentes et d'un rapport de renseignements circonstancié qui sera transmis au Greffier, renoncer à l'immunité couvrant le fonctionnaire.

e) Les fonctionnaires supérieurs de la Cour bénéficieront, au point de vue du protocole; le Greffier-adjoint, de la situation d'un Conseiller attaché à une Légation à La Haye, et les secrétaires rédacteurs de celle de Secrétaires attachés aux Légations à La Haye.

3. — de nationalité néerlandaise.

Les fontionnaires supérieurs n'ont point à répondre devant la juridiction locale, des actes qu'ils accomplissent en leur qualité officielle et dans la limite de leurs attributions. Les traitements qui leur sont alloués sur le budget de la Cour sont exonérés des impôts directs.

Digitized by Google

Dokumente.

I.

Schiedsverträge (compromis d'arbitrage) der französischen Republik auf Anhängigmachung des Streitverfahrens vor dem internationalen Haager Gerichtshof.

Durch den Generalsekretär des Völkerbundes ist den Mitgliedern des Völkerbundes von der Einleitung zweier Prozesse vor dem Internationalen Gerichtshof folgendermaßen Kenntnis gegeben:

A.

Französisch-Brasilianischer Streitfall.

a) Note des Völkerbundes an die Völkerbund-Mitglieder vom 7. Mai 1928 (Drucksache C. 196. M. 64. 1928 V.) — [Affaire relative au paiement, en or, des emprunts fédéraux brésiliens contractés en France]:

A la demande du Greffier de la Cour permanente de Justice internationale, agissant en vertu de l'alinéa 3 de l'article 40 du Statut de la Cour, le Secrétaire général a l'honneur d'informer les membres de la Société des Nations que les Gouvernements de la République française et de la République des États-Unis du Brésil ont, le 26 et le 27 avril 1928, respectivement adressé au Greffier de la Cour permanente une copie certifiée conforme du Compromis d'Arbitrage, signé, de leur part, à Rio de Janeiro le 27 août 1927, pour soumettre à la Cour permanente de Justice internationale une affaire relative au paiement, en or, des emprunts fédéraux brésiliens contractés en France.

Une copie certifiée conforme du Compromis d'Arbitrage, est jointe à la présente communication.

Digitized by Google

b) Compromis d'arbitrage vom 27. August 1927:

Compromis d'arbitrage entre la France et le Brésil, pour soumettre a l'arbitrage le différend relatif au paiement, en or, des emprunts fédéraux Brésiliens contractés en France.

Le Président de la République française

et

Le Président de la République des États-Unis du Brésil [1]),

Considérant qu'une contestation s'est élevée entre le Gouvernement fédéral brésilien et les porteurs français de divers emprunts fédéraux brésiliens, concernant la question de savoir si le service de ces emprunts doit être effectué sur la base de la valeur du franc-or ou du franc-papier, et s'inspirant des dispositions de la Convention d'arbitrage franco-brésilienne du 7 avril 1909, sont tombés d'accord pour soumettre ce différend à la Cour permanente de Justice internationale, et, à cette fin, ils ont désigné comme plénipotentiaires [2]):

Le Président de la République française:

Son Excellence M. *Alexandre Robert Conty*, ambassadeur de France au Brésil,

et le Président de la République des États-Unis du Brésil:

Son Excellence M. *Octavio Mangabeira*, ministre des Relations extérieures du Brésil,

qui, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, reconnus en bonne et due forme, sont convenus du compromis ci-après:

---

[1]) Dans le texte déposé au Greffe au nom du Gouvernement brésilien:
Le Président de la République des États-Unis du Brésil
et
Le Président de la République française.

[2]) Dans le texte déposé au Greffe au nom du Gouvernement brésilien:
Le Président de la République des États-Unis du Brésil:
Son Excellence M. *Octavio Mangabeira*, ministre des Relations extérieures du Brésil,
Le Président de la République française:
Son Excellence M. *Alexandre Robert Conty*, ambassadeur de France au Brésil.

Digitized by Google

Art. I. La Cour permanente de Justice internationale sera priée de statuer sur la question suivante:

En ce qui concerne les emprunts du Gouvernement fédéral brésilien 5 % 1909 (Port de Pernambuco), 4 % 1910 et 4 % 1911, le paiement des coupons échus et non prescrits à cette date, et des coupons à échoir, ainsi que le remboursement des titres amortis et non effectivement remboursés, qui ne seraient pas couverts par la prescription à la date de la décision de la Cour, ou à amortir ultérieurement, doivent-ils être effectués entre les mains des porteurs français par le versement, pour chaque franc, de la contre-valeur, dans la monnaie du lieu du paiement, au cours du jour, de la vingtième partie d'une pièce d'or pesant 6 grammes 45161 au titre de 900/1000 d'or fin, ou doivent-ils être effectués, comme jusqu'à présent, en francs-papier, c'est-à-dire dans la monnaie française ayant cours forcé?

Art. II. Dès la mise en vigueur du présent compromis, la question définie dans l'article premier sera portée devant la Cour permanente de Justice internationale, par voie de notification dudit compromis adressé au Greffe de ladite Cour par l'une ou l'autre Partie.

Art. III. Les Parties sont d'accord pour proposer à la Cour permanente de Justice internationale, agissant conformément à l'article 48 de son Statut et à l'article 33 de son Règlement, de fixer, à compter de la date déterminée dans l'Ordonnance rendue par la Cour à cet effet, les délais impartis au Gouvernement de la République française et au Gouvernement de la République des États-Unis du Brésil, pour le dépôt de leurs Mémoires respectifs, exposant leurs vues sur la question posée, et formulant leurs conclusions, à savoir: à deux mois pour la France et à trois mois pour le Brésil; ces délais devant être, respectivement, les mêmes pour la remise des Contre-Mémoires.

Les Parties sont également d'accord pour se tenir chacune un mois après le dépôt de son Contre-Mémoire, à la disposition de la Cour.

Digitized by Google

Art. IV. Toute la procédure aura lieu en français, et le jugement sera prononcé en cette langue, conformément aux Statuts de la Cour permanente de Justice internationale.

Art. V. Le présent compromis sera ratifié, après l'accomplissement des formalités légales dans chacun des pays contractants, et les ratifications seront échangées à Rio de Janeiro dans le plus court délai possible. Il entrera en vigueur dès l'échange des ratifications.

Art. VI. Dans l'appréciation de toute loi nationale de l'un ou l'autre pays et applicable au litige, la Cour permanente de Justice internationale ne sera pas liée par la jurisprudence des tribunaux respectifs.

Art. VII. Pour tout ce qui n'est pas prévu par le présent compromis, les dispositions du Statut de la Cour permanente de Justice internationale seront appliquées.

Fait à Rio de Janeiro, le vingt-sept août mil neuf cent vingt-sept.

(Signe[1]) *A. R. Conty.*
Octavio Mangabeira.

Pour copie certifiée conforme:
le Ministre plénipotentiaire,
Directeur des Affaires politiques et commerciales:
(Signé) *Corbin.*

c) Noten der Streitparteien an den internationalen Gerichtshof.

1. Frankreich:

Lettre du Ministre de France à La Haye au Greffier

La Haye, le 26 avril 1928.

Monsieur le Greffier,

Me référant à l'article 40 du Statut de la Cour permanente de Justice internationale et à l'article 35 de son Règle-

[1]) Dans le texte déposé au Greffe au nom du Gouvernement brésilien:

(Signé) *Octavio Mangabeira.*
A. R. Conty.

Digitized by Google

ment, j'ai l'honneur de vous adresser ci-joint, en vous priant de vouloir bien la transmettre au Président de la Cour, la copie certifiée conforme d'un compromis d'arbitrage [1]) intervenu, le 27 août 1927, entre le Gouvernement de la République française et le Gouvernement de la République des Etats-Unis du Brésil, en vue de soumettre à cette haute juridiction la question du paiement des coupons des emprunts du Gouvernement fédéral brésilien.

Je suis également autorisé à vous faire connaître que M. le professeur *Basdevant*, jurisconsulte-adjoint du Département des Affaires étrangères, a été désigné pour remplir les fonctions d'agent du Gouvernement français dans cette affaire.

D'autre part, pour toutes notifications et communications qui auront à lui être faites dans la même instance, mon Gouvernement élit domicile en la Légation de France à La Haye, 8 Korte Voorhout.

Je vous prie, etc.

(Signé) *H. de Marcilly.*

2. Brasilien:

Lettre du Ministre du Brésil à La Haye au Greffier

La Haye, le 27 avril 1928.

Monsieur le Greffier,

J'ai l'honneur de vous faire parvenir la copie certifiée conforme du compromis d'arbitrage [1]) intervenu, le 27 août 1927, entre le Gouvernement des États-Unis du Brésil et le Gouvernement de la République française aux fins de soumettre à la haute juridiction de la Cour permanente de Justice internationale la contestation qui s'est élevée quant à la manière dont doit être effectué le service de certains emprunts fédéraux brésiliens.

Mon Gouvernement élit domicile juridique pour cette affaire en la Légation du Brésil, 16 Korte Voorhout, La Haye.

---

[1]) Voir ci-après n° 3. (Siehe oben, S. 180. — Herausgeber.)

Digitized by Google

A la fin de satisfaire à l'article 35 du Règlement de la Cour, je vous prie de bien vouloir informer Son Excellence le Président que je recevrai toute notification relative à l'affaire, me réservant de communiquer en dû temps le nom de l'agent que mon Gouvernement a spécialement désigné pour ces fonctions.

Veuillez agréer, etc.

(Signé) *Luis Guimaras.*

B.

Französisch-Südslawischer Streitfall.

a) Note des Völkerbundes an die Völkerbund-Mitglieder vom 21. Juni 1928 (Drucksache C. 327. M. 87. 1928 V). — Affaire concernant certaines questions relatives au paiement de divers emprunts serbes émis en France]:

A la demande du Greffier de la Cour permanente de Justice internationale, agissant en vertu de l'alinéa 3 de l'article 40 du Statut de la Cour, le Secrétaire général a l'honneur d'informer les membres de la Société des Nations que les Gouvernements de la République française et du Royaume des Serbes, Croates et Slovènes ont, par l'entremise de leurs Légations à la Haye, adressé au Greffier le 24 mai 1928 une copie certifiée conforme d'un Compromis d'Arbitrage, signé à Paris le 19 avril 1928, en vue de soumettre à la Cour permanente certaines questions relatives au paiement de divers emprunts serbes émis en France.

Une copie certifiée conforme du Compromis d'Arbitrage est jointe à la présente communication.

b) Compromis d'arbitrage vom 19. April 1928:

Compromis d'arbitrage signé a Paris le 19 avril 1928 entre les Gouvernements français et Serbe, Croate, Slovène, pour soumettre a la Cour permanente de Justice internationale certaines questions relatives au paiement de divers emprunts Serbes émis en France.

Digitized by Google

Le Gouvernement de la République française

et

Le Gouvernement du Royaume des Serbes, Croates et Slovènes [1]),

Considérant qu'une contestation s'est élevée entre le Gouvernement du Royaume des Serbes, Croates et Slovènes et les porteurs français des emprunts serbes 4 % 1895, 5 % 1902, 4½ % 1906, 4½ % 1909, 5 % 1913, ainsi que des obligations foncières 4½ % 1910 et des obligations communales 4½ % 1911 Ouprava Fondava et des Lots de la Société de la Croix rouge serbe à l'effet de savoir sur quelles bases monétaires le service financier de ces emprunts doit être effectué;

Le Gouvernement du Royaume des Serbes, Croates, Slovènes payant et considérant qu'il est en droit de payer en francs français aux porteurs des emprunts serbes ci-dessus énumérés les coupons échus mais impayés et ceux à échoir, ainsi que les titres sortis aux tirages mais non remboursés et ceux à sortir;

Les porteurs français considérant que le Gouvernement du Royaume des Serbes, Croates, Slovènes est obligé de payer les coupons échus mais impayés et ceux à échoir, ainsi que les titres sortis aux tirages mais non remboursés et ceux à sortir des emprunts serbes ci-dessus énumérés, en or ou en monnaies étrangères;

Sont tombés d'accord pour soumettre ce différend à la Cour permanente de Justice internationale, et, à cette fin, ils ont désigné comme plénipotentiaires [2]):

---

[1]) Dans le texte déposé au Greffe au nom du Gouvernement du Royaume des Serbes, Croates et Slovènes:

Le Gouvernement du Royaume des Serbes, Croates et Slovènes

et

Le Gouvernement de la République française.

[2]) Dans le texte déposé au Greffe au nom du Gouvernement du Royaume des Serbes, Croates et Slovènes:

Sa Majesté le Roi des Serbes, Croates, Slovènes:

S. Exc. M. *Spalaikovitch*, Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près le Président de la République française,

Le Président de la République française:

S. Exc. M. *Aristide Briand*, député, ministre des Affaires étrangères.

Digitized by Google

Le Président de la République française:

S. Exc. M. *Aristide Briand*, député, ministre des Affaires étrangères,

Sa Majesté le Roi des Serbes, Croates, Slovènes:

S. Exc. M. *Spalaikovitch*, Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire près le Président de la République française,

qui, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, reconnus en bonne et due forme, sont convenus du compromis ci-après:

Art. I. La Cour permanente de Justice internationale sera priée de dire et juger:

a) Si, selon l'avis du Gouvernement du Royaume des Serbes, Croates et Slovènes, celui-ci a le droit d'effectuer en francs-papier français le service de ces emprunts 4 % 1895, 5 % 1902, 4½ % 1906, 4½ % 1909, 5 % 1913, ainsi qu'il l'a fait jusqu'à présent;

b) ou, au contraire, si le Gouvernement du Royaume des Serbes, Croates et Slovènes, selon l'avis des porteurs français, a l'obligation de payer en or ou en monnaies étrangères et sur les places indiquées ci-après, le montant des titres sortis aux tirages mais non remboursés et de ceux à sortir, ainsi que des coupons échus mais impayés, et de ceux à échoir des emprunts serbes ci-dessus énumérés et notamment:

1° En ce qui concerne l'emprunt serbe 4 % 1895, si les porteurs de titres de cet emprunt ont, quelle que soit leur nationalité, le droit d'obtenir, à leur libre choix, le paiement du montant nominal de leurs coupons échus mais impayés, et de ceux à échoir, ainsi que de leurs titres sortis aux tirages mais non remboursés et de ceux à sortir, à Paris, Londres, Berlin, Vienne, Genève et Belgrade, dans la monnaie ayant cours sur l'une de ces places;

2° En ce qui concerne les emprunts 5 % 1902, 4½ % 1906, 4½ % 1909, 5 % 1913, et, complémentairement en ce qui concerne l'emprunt ci-dessus 4 % 1895, si les porteurs de ces titres ont le droit d'obtenir le paiement du montant nominal de leurs coupons échus mais impayés et de ceux à échoir, ainsi

Digitized by Google

que de leurs titres sortis aux tirages mais non remboursés et de ceux à sortir, en francs-or sur les places de Belgrade, Paris, Bruxelles, Genève, ou à la contrevaleur dudit montant au change du jour dans la monnaie locale à Berlin, Vienne et Amsterdam en ce qui concerne les emprunts 1902, 1906 et 1909;

3° Enfin, comment, pour les paiements ci-dessus, la valeur du franc-or sera déterminée entre les Parties.

Art. II. Il est entendu que, dans le délai d'un mois à dater du prononcé de la décision à intervenir sur la question formulée dans l'article premier, le Gouvernement du Royaume des Serbes, Croates, Slovènes et les représentants des porteurs engageront des négociations à l'effet de conclure un arrangement qui:

1° Au cas où la sentence de la Cour serait conforme aux vues du Gouvernement du Royaume des Serbes, Croates, Slovènes, déterminerait si des considérations d'équité n'exigent pas que le Gouvernement du Royaume des Serbes, Croates, Slovènes fasse aux porteurs certaines concessions en plus de ce que — dans le cas d'une sentence de la Cour favorable à son opinion — il serait strictement tenu de faire.

2° Au cas où la sentence de la Cour reconnaîtrait le bien-fondé des réclamations des porteurs, ferait au Gouvernement du Royaume des Serbes, Croates, Slovènes, en raison de ses facultés économiques et financières et de sa capacité de paiement, certaines concessions sur ce que ceux-ci seraient strictement en droit d'exiger.

A défaut de la conclusion d'un tel arrangement dans le délai de trois mois, à compter de l'ouverture des négociations visées au premier alinéa du présent article, il appartiendra à chacune des deux Parties contractantes de saisir de la question des concessions et des modalités d'exécution prévues au paragraphe précédent un ou plusieurs arbitres, dont la désignation sera faite dans le délai de deux mois à compter de

Digitized by Google

l'expiration du délai précédent, d'accord entre le Gouvernement français et le Gouvernement du Royaume des Serbes, Croates, Slovènes, ou, à défaut, par le Président de la Cour permanente de Justice internationale.

Cette seconde sentence arbitrale devra intervenir et sera exécutoire dans le délai d'un an à dater du prononcé de la sentence de la Cour permanente de Justice internationale, même au cas où l'une des deux Parties ferait défaut.

Art. III. Dès l'échange des ratifications du présent compromis, le différend, tel qu'il est déterminé à l'article premier entre les deux Gouvernements, sera porté devant la Cour permanente de Justice internationale par voie de notification adressée au Greffe de ladite Cour par l'une ou l'autre des Parties.

Art. IV. Les Parties sont d'accord pour proposer à la Cour permanente de Justice internationale, agissant conformément à l'article 48 de son Statut et à l'article 33 de son Règlement, de fixer à deux mois, à compter de la date déterminée dans l'Ordonnance rendue par la Cour à cet effet, le délai imparti au Gouvernement de la République française et au Gouvernement du Royaume des Serbes, Croates, Slovènes pour le dépôt de leurs Mémoires respectifs, exposant leurs vues sur les questions posées et formulant leurs conclusions, et à deux mois, à dater du dépôt desdits Mémoires, pour le dépôt de leurs Contre-Mémoires en réponse, en y formulant, s'il y a lieu, leurs conclusions complémentaires.

Ces Mémoires, Contre-Mémoires et conclusions seront rédigés en français.

Art. V. Pour tout ce qui n'est pas prévu par le présent compromis, les dispositions du Statut de la Cour permanente de Justice internationale seront appliquées.

Art. VI. Le présent compromis sera ratifié et les ratifications seront échangées à Paris aussitôt que faire se pourra.

Digitized by Google

En foi de quoi les plénipotentiaires ci-dessus désignés ont signé le présent compromis.

Fait à Paris, en double exemplaire, le 19 avril 1928.

(L. S.) (Signé) *A. Briand.*
(L. S.) (Signé) *M. Spalaikovitch* [1]).

Pour copie certifiée conforme:
Le Ministre plénipotentiaire,
Chef du Service du Protocole:
(Signé) *P. de Fouquières.*

c) Noten der Streitparteien an den internationalen Gerichtshof.

1. Frankreich:

Lettre du Ministre de France à La Haye au Greffier

La Haye, le 24 mai 1928.

Monsieur le Greffier,

Me référant à l'article 40 du Statut de la Cour permanente de Justice internationale et à l'article 35 de son Règlement, j'ai l'honneur de vous adresser ci-joint, en vous priant de vouloir bien la transmettre au Président de la Cour, la copie certifiée conforme d'un compromis d'arbitrage [2]) intervenu, le 19 avril 1928, entre le Gouvernement de la République française et le Gouvernement du Royaume des Serbes, Croates et Slovènes, en vue de soumettre à cette haute juridiction la question du paiement de divers emprunts serbes.

---

[1]) Dans le texte déposé au Greffe au nom du Gouvernement du Royaume des Serbes, Croates et Slovènes:

(L. S.) (Signé) *M. Spalaikovitch.*
(L. S.) (Signé) *Ar. Briand.*

Pour copie certifiée conforme:
Le Ministre des Affaires étrangères
du Royaume des Serbes, Croates
et Slovènes:
(Signé) Dr. *V. Marinkovitch.*

[2]) Voir ci-après n° 3. (Siehe oben, S. 184. — Herausgeber.)

Digitized by Google

Conformément à l'article 35 du Règlement de la Cour, mon Gouvernement élit domicile en la Légation de France, 8 Korte Voorhout, pour toutes notifications et communications à adresser à l'agent du Gouvernement de la République.

Je vous ferai connaître, dès qu'il sera désigné, le nom de cet agent.

Je vous prie, etc.

(Signé) *F. de Marcilly.*

2. Südslawien:

Lettre du Ministre du Royaume des Serbes, Croates et Slovènes en Grande-Bretagne et aux Pays-Bas au Greffier.

Londres, le 24 mai 1928 [1]).

Monsieur le Greffier,

Me référant à l'article 40 du Statut de la Cour permanente de Justice internationale et à l'article 35 de son Règlement, j'ai l'honneur de vous adresser ci-joint, en vous priant de vouloir bien la transmettre au Président de la Cour, la copie certifiée conforme d'un compromis d'arbitrage [2]) intervenu, le 19 avril 1928, entre le Gouvernement du Royaume des Serbes, Croates et Slovènes et de la République française, en vue de soumettre à cette haute juridiction la question du paiement de divers emprunts serbes.

Je suis autorisé à vous faire connaître, conformément à l'article 42 du Statut de la Cour, que Monsieur le professeur *Z. Spassoyevitch* remplira les fonctions d'agent du Gouvernement royal au cours de la procédure judiciaire visée par le compromis.

Conformément à l'article 35 du Règlement de la Cour, mon Gouvernement élit domicile chez Monsieur l'avocat *J. H. Telders*, à La Haye, pour toutes notifications et communications à adresser à l'agent du Gouvernement royal.

Je vous prie, etc.

(Signé) *G. Diouritch.*

---

[1]) Reçu au Greffe le 4 juin 1928.

[2]) Voir ci-après n° 3. (Siehe oben, S. 184. — Herausgeber.)

Digitized by Google

II.

Polnisches Gesetz vom 2. August 1926, betreffend internationales Privatrecht*).

I. Personen.

Art. 1. 1. Die persönliche Fähigkeit einer physischen Person wird nach dem Recht des Staates beurteilt, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt; kann die Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, so ist das an dem Wohnsitz der Person geltende Recht anzuwenden.

2. Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit bewirkt nicht den Verlust der bereits erlangten Volljährigkeit.

3. Die Fähigkeit juristischer Personen sowie aller Gesellschaften und Vereinigungen wird nach dem an ihrem Sitz geltenden Recht beurteilt.

Art. 2. Die persönliche Fähigkeit eines Kaufmanns in seinem geschäftlichen Verkehr wird nach dem an dem Sitze seines Unternehmens geltenden Recht bestimmt.

Art. 3. Hat ein nach dem Recht, das für seine Person galt (Art. 1), nicht fähiger Ausländer in Polen ein Rechtsgeschäft errichtet (Art. 9 Abs. 1), welches in Polen wirksam werden soll, so ist seine Fähigkeit, wenn es die Sicherheit des ehrlichen Verkehrs erfordert, nach dem in Polen geltenden Recht zu beurteilen.

Verschollen-, Vermißt- oder Todeserklärung.

Art. 4. 1. Für die Verschollen-, Vermißt- oder Todeserklärung einer Person sind die Behörden und das Recht desjenigen Staates maßgebend, dem die Person zuletzt angehört hat.

2. Falls erforderlich, können die polnischen Behörden nach dem in Polen geltenden Recht einen Ausländer für ver-

*) Der vorliegende Text ist der Monatsschrift „Ostrecht“ (Dr. *H. Freund*, Dr. *E. Loewenfeld*, Dr. *U. Rukser*), Zweiter Jahrgang, 1926, Heymanns Verlag, Berlin, S. 1090 ff. entnommen.

Vgl. dazu *E. Frankenstein*, ebenda S. 1086 ff.

Digitized by Google

schollen, vermißt oder tot erklären, soweit es sich um Rechtsfolgen im Gebiete des polnischen Staates handelt.

II. Form eines Rechtsgeschäfts.

Art. 5. Für die Form eines Rechtsgeschäfts gilt dasjenige Recht, welches für das Rechtsgeschäft selbst maßgebend ist; es genügt jedoch die Anwendung des am Orte der Errichtung des Rechtsgeschäfts geltenden Rechts, wenn dieser Ort nicht zweifelhaft ist.

III. Dingliche Rechte.

Art. 6. 1. Besitz- und dingliches Recht unterliegen dem Gesetz desjenigen Staates, in dem sich der Gegenstand befindet.

2. Ersitzung, Verjährung und Verschweigen werden nach dem Gesetz desjenigen Ortes beurteilt, an dem sich die bewegliche Sache zur Zeit des Fristablaufs befand. Derjenige, der das Recht erwirbt, kann sich auch auf das Gesetz des Ortes berufen, an welchem sich die bewegliche Sache zur Zeit des Fristbeginns befand.

3. Erwerb, Änderung oder Tilgung dinglicher Rechte an einem in Polen belegenen Grundstück, wie auch Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften, auf Grund deren solche Rechte erworben, verändert oder getilgt werden sollen, unterliegen hinsichtlich der Form wie auch der sonstigen Voraussetzungen für die Gültigkeit ausschließlich dem in Polen geltenden Recht. Dies betrifft jedoch nicht Verpflichtungen aus Familienverhältnissen oder dem Erbrecht.

IV. Verpflichtungen.

Art. 7. Die Parteien können ein Schuldverhältnis dem Recht des Heimatstaates, dem Recht des Wohnsitzes, dem Recht des Ortes der Errichtung des Rechtsgeschäftes, dem Recht des Erfüllungsortes oder dem Recht des Ortes der belegenen Sache unterwerfen.

Art. 8. Haben die Parteien das anzuwendende Recht nicht bezeichnet, so ist anzuwenden:

Digitized by Google

1. auf Verträge, die an der Börse oder auf öffentlichen Märkten abgeschlossen werden — das dort geltende Recht;
2. auf Verträge, die sich auf Grundstücke beziehen — das Recht des Ortes, wo das Grundstück liegt;
3. auf Verträge, die im Kleinhandel geschlossen werden — das Recht des Ortes, an dem sich der Sitz des Verkäufers befindet;
4. auf Werk-, Arbeits-, Bau- und Lieferungsverträge mit dem Staat — das an dem Sitz der mitwirkenden Behörde geltende Recht und auf Verträge, die mit anderen öffentlichen Verbänden abgeschlossen werden — das an dem Sitz derselben geltende Recht;
5. auf Versicherungsverträge — das an dem Sitz der Versicherungsanstalt geltende Recht; auf Verträge, die mit der in Polen ansässigen Vertretung einer ausländischen Versicherungsanstalt abgeschlossen werden, ist das in Polen geltende Recht anzuwenden;
6. auf Verträge mit Notaren, Rechtsanwälten und anderen Personen, welche berufliche Tätigkeit ausüben, findet hinsichtlich dieser Tätigkeit das Recht des Ortes Anwendung, an welchem diese Personen ihren Beruf ständig ausüben;
7. auf Werkverträge zwischen Arbeitnehmern und gewerblichen, Handels- und Bergwerksunternehmern — das Recht des Ortes, an welchem das Werk ausgeführt wird.

Art. 9. 1. Auf die in Art. 8 Ziffer 1—7 nicht genannten Verträge ist das Recht des Staates anzuwenden, in welchem beide Parteien zur Zeit des Vertragschlusses ihren Wohnsitz haben. Wohnen die Parteien in verschiedenen Staaten, so ist, wenn die Verpflichtung einseitig eingegangen wird, das Recht desjenigen Staates anzuwenden, in welchem der Schuldner wohnt; ist die Verpflichtung beiderseitig, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in welchem der Vertrag abgeschlossen ist. Ein Vertrag zwischen Abwesenden gilt

Digitized by Google

als an dem Orte geschlossen, an welchem der Anbietende die Annahme des Angebots erhält.

2. Das an dem Ort des Vertragsschlusses geltende Recht findet auch dann Anwendung, wenn der Wohnsitz, der für das anzuwendende Recht maßgebend ist, nicht festgestellt werden kann.

3. Hat der Schuldner, welcher ein einseitiges Rechtsgeschäft errichtet, nicht selbst das anzuwendende Recht bezeichnet, so gilt für ihn das Recht seines Wohnsitzes; kann der Wohnsitz nicht festgestellt werden, so gilt das Recht des Ortes der Errichtung des Rechtsgeschäfts.

4. Wohnsitz eines Kaufmanns ist hinsichtlich seines geschäftlichen Verkehrs der Sitz seines Unternehmens; hat der Kaufmann mehrere Unternehmungen, so ist der Sitz desjenigen Unternehmens maßgebend, mit dem das Rechtsverhältnis eingegangen ist.

Art. 10. In allen vorgenannten Fällen (Art. 7—9) sind die Parteien durch die besonderen gesetzlichen Verbote gebunden, durch die mit dem Gesetz in Widerspruch stehende Rechtsgeschäfte für nichtig erklärt werden und die in den Staaten gelten, in welchen der Schuldner einen Wohnsitz hat und die Verpflichtung von ihm zu erfüllen ist.

Art. 11. 1. Verpflichtungen aus strafbaren Handlungen und anderen Rechtsereignissen unterliegen dem Recht desjenigen Staates, in dem sich die die Verpflichtung begründende Tatsache ereignet hat.

2. Dasselbe Recht entscheidet darüber, ob eine in ihrer persönlichen Fähigkeit beschränkte Person für den verursachten Schaden haftet.

V. Eherecht.

Eingehung einer Ehe.

Art. 12. 1. Die rechtliche Fähigkeit zur Eingehung einer gültigen Ehe wird für jede Partei nach dem Gesetz ihres Heimatstaates beurteilt.

2. Ausländer, welche nach dem Recht ihres Heimatstaates eine Ehe eingehen könnten, dürfen eine Ehe in Polen vor den

Digitized by Google

inländischen Behörden trotzdem nicht eingehen, wenn einer solchen Ehe nach dem in Polen geltenden Recht einer der folgenden, im Wege des Dispenses nicht zu beseitigenden Hinderungsgründe gegen eine gültige Ehe entgegensteht:

1. Verwandtschaft oder Schwägerschaft;
2. Nachstellung nach dem Leben des Ehegatten;
3. eine vorher eingegangene Ehe;
4. Religionsunterschied, höhere priesterliche Weihen und feierliches Ordensgelübde.

Art. 13. 1. Die Form der Eheschließung unterliegt dem Recht, welches am Ort der Eheschließung gilt.

2. Zur Gültigkeit einer außerhalb des Staatsgebiets Polens geschlossenen Ehe genügt die Wahrung der Form, welche von dem Recht des Heimatstaates beider Ehegatten vorgeschrieben ist.

Die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander.

Art. 14. 1. Für die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander ist das Recht ihres Heimatstaates maßgebend. Werden die Ehegatten nach der Eheschließung verschiedenen Staaten angehören, so sind die Beziehungen zueinander nach dem Recht desjenigen Staates zu beurteilen, dem sie zuletzt angehört haben.

2. Das jeweilige Recht des Heimatstaates der Eheleute entscheidet darüber, ob sie während des ehelichen Zusammenlebens einen Güterrechtsvertrag schließen oder einen zwischen ihnen bestehenden Vertrag auflösen oder abändern können.

3. Ein Wechsel der Staatsangehörigkeit allein hat an sich noch keinen Einfluß auf die Änderung des gesetzlichen ehelichen Güterrechts; für dieses gilt das Recht des Heimatstaates des Ehemannes aus der Zeit der Eingehung der Ehe weiter.

Art. 15. Für Güterrechtsverträge sowie Schenkungen zwischen Ehegatten oder Verlobten gilt das Recht desjenigen

Digitized by Google

Staates, dem der Ehemann oder der Verlobte zur Zeit des Vertragsschlusses angehört hat.

Art. 16. Die Art. 14 und 15 finden keine Anwendung, sofern der Staat, in dessen Gebiet Grundstücke der Eheleute belegen sind, die Anwendung des eigenen Rechts auf diese Grundstücke verlangt.

Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett.

Art. 17. 1. Für die Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett sind die Behörden und das Recht des Staates zuständig, dem die Eheleute zur Zeit des Ehescheidungs- oder Trennungsbegehrens hinsichtlich ihrer Person angehören. Besitzen die Eheleute zu dieser Zeit verschiedene Staatsangehörigkeit, so sind die Behörden und das Recht desjenigen Staates zuständig, dem die Eheleute zuletzt gemeinschaftlich angehört haben.

2. Haben die Eheleute die Staatsangehörigkeit gewechselt, so darf eine Tatsache, die vor dem Wechsel der Staatsangehörigkeit liegt, nur insofern einen Ehescheidungs- oder Trennungsgrund bilden, als dadurch die Ehescheidung oder Trennung auch nach dem vor dem Wechsel geltenden Recht begründet wird.

3. Für Eheleute, die die polnische Staatsangehörigkeit besitzen oder deren letzte gemeinschaftliche Staatsangehörigkeit die polnische war, sind die polnischen Behörden oder die Behörden des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz haben, zuständig; haben jedoch die Behörden des fremden Staates nicht das polnische Recht angewandt, so werden ihre Entscheidungen im Gebiet der Republik Polen weder anerkannt noch vollstreckt.

4. Hat sich der Staat, dem die in Polen wohnhaften Ausländer angehören, nicht die ausschließliche Rechtsprechung vorbehalten, so entscheiden die polnischen Behörden über Ehescheidung und Trennung solcher Ausländer; die Gründe werden nach dem Heimatrecht der Eheleute bewertet. Selbst wenn der fremde Staat sich die ausschließliche Rechtsprechung vorbehalten hat, können die polnischen Behörden den

Digitized by Google

in Polen wohnhaften Ausländern vorläufig ein getrenntes Wohnen gestatten und die Unterhaltsverpflichtung nach dem in Polen geltenden Recht regeln.

VI. Die Beziehungen der Eltern und Kinder zueinander.

Eheliche Abstammung.

Art. 18. 1. Über die eheliche Abstammung eines Kindes entscheidet das Heimatrecht des Ehemannes der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes.

2. Lebte der Ehemann zu dieser Zeit nicht mehr, so ist das für ihn zur Zeit seines Todes geltende Recht anzuwenden.

Eltern und eheliche Kinder.

Art. 19. 1. Für die Verhältnisse zwischen Eltern und ehelichen Kindern ist ihr Heimatrecht maßgebend.

2. Kommen verschiedene und abweichende Rechte in Betracht, so gilt das Recht desjenigen Staates, dem die Parteien zuletzt gemeinschaftlich angehört haben.

3. Die Rechte der Eltern und des Kindes auf ein Grundstück, welches Eigentum des Kindes ist, werden nach den Gesetzen desjenigen Staates beurteilt, in welchem das Grundstück belegen ist, wenn der Staat die Anwendung seines Rechtes verlangt.

4. Die Beziehungen der Eltern zu einer verheirateten Tochter werden, sofern die Berechtigungen der Eltern aus dem für sie geltenden Gesetz zu den Berechtigungen des Ehemannes aus dem für ihn geltenden Gesetz in Widerspruch stehen, nach dem Heimatgesetz des Ehemannes der Tochter beurteilt.

Uneheliche Kinder.

Art. 20. Das Verhältnis eines unehelichen Kindes zu seiner Mutter wird nach dem Recht desjenigen Staates beurteilt, dem die Mutter und das Kind angehören; sollten jedoch später für die Mutter und für das Kind verschiedene und abweichende Rechte anzuwenden sein, so gilt das zuletzt gemeinschaftliche Recht.

Digitized by Google

Art. 21. 1. Für die Feststellung der unehelichen Vaterschaft, der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Vaters und des Kindes sowie des Vaters und der Mutter ist das Recht desjenigen Staates maßgebend, dem die Mutter und das Kind zur Zeit der Geburt des Kindes angehört haben.

2. Haben zu dieser Zeit sowohl der uneheliche Vater als auch die Mutter ihren Wohnsitz in Polen, so ist das in Polen geltende einschlägige Recht anzuwenden, wenn es für das Kind vorteilhafter ist.

Anerkennung unehelicher Kinder (Legitimation).

Art. 22. Für die Anerkennung eines unehelichen Kindes ist das Heimatrecht des Vaters zur Zeit der Anerkennung und, wenn der Vater zu dieser Zeit nicht mehr gelebt hat, das Recht zur Zeit seines Todes maßgebend.

Annahme an Kindes Statt (Adoption).

Art. 23. Für die Annahme an Kindes Statt ist das Recht desjenigen Staates maßgebend, dem der Annehmende angehört.

VII. Vormundschaft.

Art. 24. Das Heimatrecht und die Heimatbehörden einer Person, die eine Rechtsfürsorge (Vormundschaft, Pflegschaft, Gehilfe, gerichtlicher Beistand) bedarf, sind für alle Angelegenheiten, die in den Bereich dieser Rechtsfürsorge gehören, zuständig.

Art. 25. Die polnischen Vormundschaftsbehörden können den Behörden eines fremden Staates die Vormundschaft über einen polnischen Staatsangehörigen, der in dem fremden Staate wohnt oder Vermögen besitzt, anvertrauen, jedoch nur insofern, als dort eine genügende persönliche oder vermögensrechtliche Fürsorge für den polnischen Staatsangehörigen gewährleistet ist.

Art. 26. Für Ausländer, die in Polen ihren Wohnsitz haben oder Vermögen besitzen und einer Vormundschaft be-

Digitized by Google

dürfen, wird, sofern es die Behörde des fremden Staates nicht in ausreichendem Maße tut, die polnische Behörde nach den inländischen Gesetzen alle erforderlichen dauernden oder vorübergehenden Anordnungen hinsichtlich einer Vormundschaft erlassen. Die Gründe und die Fristen für die Einleitung und die Auflösung einer Vormundschaft werden nach dem Gesetz des Heimatstaates des Ausländers beurteilt.

Art. 27. Die vorhergehenden Artikel (24—26) finden keine Anwendung auf eine Pflegschaft (Vormundschaft) für einzelne Angelegenheiten.

VIII. Erbrecht.

Art. 28. 1. Für Erbangelegenheiten ist das Heimatrecht des Erblassers, welches zur Zeit seines Todes galt, anzuwenden.

2. Die Erben müssen die Fähigkeit zum Erwerb des Nachlasses nicht nur nach dem für das Erbrecht geltenden Gesetz, sondern auch nach dem Gesetz ihres Heimatstaates besitzen.

Art. 29. Auf Verfügungen von Todes wegen und Erbverträge findet das Heimatrecht des Ausländers Anwendung, welches zur Zeit der Errichtung des Rechtsgeschäfts galt.

Art 30. 1. Vermögen, über die der Erblasser durch eine Verfügung von Todes wegen nicht bestimmen kann (Fideikommisse), unterliegen dem Recht des Staates, in welchem sie sich befinden.

2. Dasselbe Recht findet Anwendung auf öffentlich-rechtliche Beschränkungen, denen der Nachlaß oder Teile desselben unterliegen.

Art. 31. Ein nach dem Heimatrecht des Erblassers erbenloses Vermögen unterliegt als erbenloser Nachlaß dem Recht des Staates, auf dessen Gebiet es sich zur Zeit des Todes des Erblassers befindet. Als erbenlos gilt ein Vermögen, welches nach dem Heimatrecht des Erblassers mangels anderer Erben von Gesetzes wegen dem Staat oder anderen juristischen Personen zufällt.

Digitized by Google

Nachlässe polnischer Staatsangehöriger.

Art. 32. Eine in Polen stattfindende Nachlaßregelung umfaßt den gesamten Nachlaß eines polnischen Staatsangehörigen, selbst wenn sich Vermögen im Auslande befindet.

Nachlässe von Ausländern.

Art. 33. Die polnischen Behörden beschränken sich im Grundsatz auf die Sicherstellung des Nachlasses eines Ausländers.

Art. 34. Auf Verlangen einer in Polen wohnhaften oder die polnische Staatsangehörigkeit besitzenden Person, welche ihre Erbberechtigung nachweist, werden die polnischen Behörden mit einem in Polen befindlichen Nachlaß jedoch so verfahren, als wenn er von einem polnischen Staatsangehörigen hinterlassen worden wäre. Hierbei wird das Heimatrecht des Erblassers (Art. 28) angewandt werden.

Art. 35. 1. Die Ausfolgung eines Nachlasses aus dem Gebiet Polens geschieht erst nach der Befriedigung oder gehörigen Sicherstellung der Erbansprüche und Erbberechtigungen polnischer Staatsangehöriger, in Polen wohnhafter Ausländer und des Staatsfiskus.

2. Wer seine Berechtigung nicht auf Grund des einschlägigen Rechtes nachweist, kann sich der Ausfolgung eines Nachlasses durch die polnischen Behörden nicht widersetzen.

IX. Allgemeine Vorschriften.

Verweisung auf ein anderes Recht.

Art. 36. Ist nach einem, in diesen Vorschriften als maßgebend bezeichneten fremden Heimatrecht ein Rechtsverhältnis nach einem anderen Recht zu beurteilen, so ist in Polen dieses andere Recht anzuwenden.

Nichteinheitliches Recht.

Art. 37. Gelten in einem Staate, dessen Recht in diesem Gesetz als maßgebend bezeichnet worden ist, mehrere voneinander abweichende Zivilgesetze, so entscheidet die innere Gesetzgebung des Staates, welches Recht anzuwenden ist.

Digitized by Google

Beschränkte Anwendung des fremden Rechts.

Art. 38. Die Vorschriften des fremden Rechts sind in Polen nicht rechtsverbindlich, wenn sie zu den in Polen geltenden fundamentalen Grundsätzen der öffentlichen Ordnung oder zu den guten Sitten in Widerspruch stehen.

Feststellung des Wortlautes, des Inhalts und des Geltungsbereichs des fremden Rechts.

Art. 39. 1. Das Gericht kann den Justizminister um Mitteilung des Textes fremder Gesetze oder um Erläuterung fremder Gerichtspraxis angehen.

2. Ist es nicht möglich, den Inhalt eines fremden Rechts oder die in letzter Linie über das anzuwendende Recht entscheidende Tatsache festzustellen, so wenden die zuständigen Behörden das in Polen geltende Recht an.

Vergeltung.

Art. 40. In bezug auf einen Staat, der im Geltungsbereich des Privatrechts polnische Staatsangehörige schlechter behandelt als die eigenen oder schlechter als die Angehörigen anderer fremder Staaten oder ihnen überhaupt den unter Kulturstaaten üblichen Rechtsschutz verweigert, kann der Ministerrat eine Verordnung erlassen, in welcher die Materie, die Richtung und der Umfang bestimmt werden, in denen im Verhältnis zu diesem fremden Staat und seinen Angehörigen der Grundsatz der Vergeltung anzuwenden ist.

Art. 41. Dieses Gesetz tritt nach Ablauf von 30 Tagen seit seiner Verkündung in Kraft[1]).

Ausführung des Gesetzes.

Art. 42. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Justizminister, dem Minister des Innern, dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten sowie dem Minister für Religionsbekenntnisse und Volksaufklärung übertragen.

---

[1]) Das Gesetz ist verkündet am 13. Oktober 1926.

Digitized by Google

III.

Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. August 1925 für Palästina.

(Ordonnance en conseil pour réglementer l'acquisition de la nationalité palestinienne du 1er août 1925.) [1])

Première Partie.

1. (I). Les sujets turcs ayant leur résidence habituelle sur le territoire de la Palestine le 1er août 1925 deviendront citoyens palestiniens.

(II). Toute personne de plus de 18 ans d'âge qui, en vertu du présent article, devient citoyen palestinien, peut, dans une période de deux années à partir du 6 août 1924, par déclaration faite de la manière prévue ci-après, déclarer son option pour la nationalité turque et sous réserve des dispositions du présent article, cesser d'être citoyen palestinien.

Mais cette personne, aux fins de la présente ordonnance, ne doit être considérée comme ayant cessé d'être citoyen palestinien, que si elle a obtenu un certificat du fonctionnaire désigné par règlement, en vertu de cette ordonnance, attestant qu'elle a transféré son lieu de résidence hors de Palestine.

(III). Toute personne, de plus de 18 ans d'âge, qui, en vertu du § 1er du présent article, devient citoyen palestinien et diffère par la race de la majorité de la population de Palestine, peut, de la même manière et sous réserve des mêmes conditions, opter pour la nationalité de l'un des États où la majorité de la population est de même race que la personne qui exerce le droit d'option, sous réserve du consentement de cet État. Elle cessera en conséquence d'être citoyen palestinien.

2. Les nationaux turcs de plus de 18 ans d'âge, qui sont originaires de Palestine et qui le 1er août ont leur résidence

---

[1]) Abgedruckt nach Annuaire de législation étrangère, publié par la société de législation comparée. 53. Jahrgang (1925), Paris, 20 Rue Soufflot. 1926, S. 561 ff.

Digitized by Google

habituelle à l'étranger, peuvent obtenir la nationalité palestinienne en optant de la manière prescrite par les règlements pris en vertu de la présente ordonnance, sauf le consentement du gouvernement de Palestine; sous la réserve que le consentement de ce gouvernement peut être refusé, sauf si un accord sur la matière a été conclu entre le dit gouvernement et le gouvernement du pays où réside la personne intéressée. Ce droit d'option peut être exercé dans les deux années du 6 août 1924.

3. Au point de vue des dispositions qui précèdent, le statut d'une femme mariée sera régi par celui de son mari, et le statut des enfants qui n'ont pas atteint l'âge de la majorité par celui de leurs parents.

Deuxième Partie.

4. Sous réserve des dispositions de la première partie de la présente ordonnance, seront considérées comme citoyens palestiniens:

a) Toute personne née d'un légitime mariage en Palestine, dont le père à la date de la naissance de cette personne était citoyen palestinien;

b) toute personne née en légitime mariage, hors de Palestine, dont le père était citoyen palestinien à l'époque de la naissance de cette personne et était né en Palestine ou y avait obtenu un certificat de naturalisation;

c) toute personne née d'un légitime mariage ou hors mariage, en Palestine, qui, par sa naissance ou par une légitimation subséquente, n'aura pas acquis la nationalité d'un autre Etat ou dont la nationalité est inconnue.

5. (I). La nationalité palestinienne peut être acquise par toute personne de plus de 18 ans qui, dans les deux années qui suivront l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, par déclaration faite de la manière prévue ci-après, témoigne du désir de devenir citoyen palestinien et justifie à l'autorité devant laquelle la déclaration est faite qu'elle remplit les conditions suivantes:

Digitized by Google

(1) que le déclarant est né en Palestine et a acquis à sa naissance ou postérieurement et possède encore la nationalité turque et (2) que le déclarant aura résidé en Palestine pendant non moins de six mois précédant immédiatement la date à laquelle a été faite cette déclaration.

Sous cette réserve que *(a)* le déclarant, pendant sa résidence dans un pays autre que la Palestine, n'a pas acquis une nationalité étrangère et qu'il n'y a pas de disposition de loi au pays où il réside lui interdisant de faire une telle déclaration et qu'en outre *(b)* dans chaque cas le Haut Commissaire approuvera la remise d'un certificat de nationalité palestinienne à la personne qui fera cette déclaration.

(II). Aucun enfant mineur de la personne qui fera la déclaration prévue par le présent article n'acquerra la nationalité palestinienne en vertu de la déclaration faite par cette personne. Mais cet enfant, lorsqu'il atteindra sa majorité, et se trouvera en Palestine, pourra faire de la manière prescrite ci-après, la déclaration de son intention de devenir citoyen palestinien et à condition qu'il n'ait pas préalablement acquis une nationalité étrangère, ou qu'il y renonce, acquérir la nationalité palestinienne à partir de cette date.

6. (I). Les personnes qui ont fait la déclaration de leur intention d'opter pour la nationalité palestinienne, conformément à l'article 2 de l'ordonnance de 1922 sur l'élection du Conseil législatif de Palestine, et qui ont reçu des certificats provisoires de nationalité palestinienne seront considérés comme ayant fait la déclaration prescrite par l'article 6 de cette ordonnance et comme ayant droit d'acquérir la nationalité palestinienne, en vertu de cet article.

A condition:

a) qu'il n'y ait pas de disposition dans la loi du pays où réside le déclarant qui lui interdise de faire une telle déclaration;

b) que dans chaque cas le Haut Commissaire donne son approbation à la remise du certificat de la nationalité palestinienne à la personne qui fait une telle déclaration.

Digitized by Google

(II). Les dispositions de l'art. 5 (II) s'appliqueront aux personnes mentionnées à la sous-section (1) du présent article.

7. (I). Le Haut Commissaire peut accorder un certificat de naturalisation en qualité de citoyen palestinien à toute personne qui lui en fait la demande et établit:

a) qu'elle a résidé en Palestine pendant une durée non moindre de deux ans sur les trois années qui ont précédé immédiatement la date de sa demande;

b) qu'elle est de bonnes mœurs et qu'elle connaît suffisamment l'anglais, l'arabe ou l'hébreu;

c) qu'elle a l'intention, si sa demande est accordée, de résider en Palestine.

(II). Le certificat de naturalisation n'aura d'effet que si le demandeur a prêté le serment d'allégeance dans la forme fixée à l'annexe à la présente ordonnance; mais toute personne autorisée à faire une déclaration ou affirmation solennelle au lieu de prêter serment pourra remplacer le serment par cette déclaration ou affirmation.

(III). La délivrance d'un certificat de naturalisation sera à la discrétion absolue du Haut Commissaire, qui pourra, en donnant des motifs ou non, remettre ou refuser le certificat, suivant ce qu'il croit mieux convenir à l'intérêt public; aucun appel ne sera recevable contre sa décision.

(IV). S'il s'agit d'une femme, qui était Palestinienne avant son mariage avec un étranger, et dont le mari est mort ou dont le mariage a été dissous, les conditions de résidence ne seront pas exigées.

(V). Le Haut Commissaire peut, dans chaque cas particulier, s'il le juge à propos, délivrer un certificat de naturalisation, bien que les deux années de résidence ne fassent pas partie des trois années qui précèdent immédiatement la date de la demande.

8. Une personne à laquelle un certificat de naturalisation est délivré par le Haut Commissaire, sera investie, sous réserve des dispositions de la présente ordonnance, de tous les

Digitized by Google

droits, pouvoirs et privilèges politiques et autres et sera soumise à toutes les obligations, charges et responsabilités dont un citoyen Palestinien est investi ou auxquelles il est soumis.

9. (I). Un enfant mineur d'une personne qui sollicite un certificat de naturalisation, peut, avec l'approbation du haut commissaire, être compris nominalement dans le certificat de naturalisation accordé à ses parents et deviendra en conséquence citoyen palestinien. Sous cette réserve que cet enfant pourra dans les douze mois qui suivront sa majorité faire une déclaration d'extranéité et cessera en conséquence d'être citoyen palestinien.

(II). Le haut commissaire pourra, dans des cas particuliers, délivrer un certificat de naturalisation à un mineur, que les conditions prescrites par cette Ordonnance aient été ou non remplies.

(III). Sauf dispositions différentes dans la présente Ordonnance, un certificat de naturalisation ne sera pas délivré à une personne incapable.

10. (I). Quand il apparaît au haut commissaire qu'un certificat de naturalisation accordé par lui a été obtenu par une fausse déclaration ou une fraude, ou par la dissimulation de circonstances matérielles ou que la personne à qui le certificat est accordé, a, depuis cette délivrance, pendant une période de non moins de cinq ans résidé normalement hors de Palestine, ou s'est montrée par ses actes ou ses propos détachée du gouvernement de Palestine ou déloyale envers lui, le Haut Commissaire peut par ordonnance révoquer le certificat et l'ordonnance de révocation aura effet à partir de la date que le haut commissaire fixera.

(II). Le haut commissaire peut, pour les mêmes raisons, annuler une déclaration d'acquisition ou de maintien de la nationalité palestinienne faite conformément aux dispositions de la présente ordonnance.

(III). Quand le Haut Commissaire révoquera un certificat de naturalisation ou annulera une déclaration, il pourra or-

Digitized by Google

donner que le certificat de naturalisation ou toute preuve écrite de l'acceptation de la déclaration lui soit restitué et détruit, et toute personne qui refusera ou négligera de rendre le certificat ou les pièces sera passible d'une condamnation à une amende n'excédant pas cent livres égyptiennes.

11. (I). Quand un certificat de naturalisation sera révoqué, le Haut Commissaire pourra par ordonnance prescrire que la femme et les enfants mineurs (ou certains d'entre eux) de la personne dont le certificat est révoqué, cesseront d'être citoyens palestiniens; cette femme et ces enfants deviendront étrangers; mais, sauf le cas où le Haut Commissaire aura rendu la décision susdite, la nationalité de la femme et des enfants mineurs de la personne dont le certificat est révoqué ne seront pas affectés par la révocation, et ils resteront citoyens palestiniens.

Sous les réserves suivantes:

a) il sera permis à la femme de ladite personne, dans les six mois qui suivront l'ordonnance de révocation, de faire une déclaration d'extranéité; en conséquence elle et tous les enfants mineurs nés d'elle et de son mari cesseront d'être citoyens palestiniens pour devenir étrangers;

b) le Haut Commissaire ne rendra pas une décision semblable dans le cas d'une femme citoyenne palestinienne à sa naissance, sauf quand il aura la preuve que si cette femme avait été en possession d'un certificat de naturalisation pour son compte, le certificat aurait dû être révoqué en vertu de la présente ordonnance.

(2) Les dispositions du présent article, en ce qui concerne les personnes qu'elles intéressent, auront effet en se substituant à toutes autres dispositions de cette ordonnance relatives aux conséquences de la perte de la nationalité palestinienne quant à la femme et aux enfants de ce Palestinien, et en conséquence ces autres dispositions ne seront pas applicables en pareil cas.

(3) Quand un certificat de naturalisation sera révoqué, son ancien titulaire sera considéré comme étranger et comme

Digitized by Google

sujet de l'État auquel il appartenait lors de la délivrance du certificat.

Troisième Partie.

12. La femme d'un citoyen palestinien sera considérée comme étant citoyenne palestinienne et la femme d'un étranger sera considérée comme étrangère: sous cette réserve que, si un homme cesse pendant la durée du mariage d'être citoyen palestinien, sauf dans les cas prévus par l'article 11 de la présente ordonnance, il sera permis à sa femme si elle réside en Palestine et vit séparée de son mari, de déclarer, de la manière prévue ci-après, qu'elle désire conserver le statut de citoyen palestinien; en conséquence elle sera considérée comme restée citoyenne palestinienne.

13. Une femme qui, après avoir été citoyenne palestinienne, est par son mariage, ou à la suite de cette union, devenue étrangère, ne cessera pas d'être étrangère, en raison seulement du décès de son mari ou de la dissolution de son mariage; de même toute femme qui, après avoir été étrangère est, par son mariage ou à la suite de cette union, devenue citoyenne palestinienne ne cessera pas de l'être, en raison seulement du décès de son mari ou de la dissolution de son mariage.

14. (I). Quand une personne cessera d'être citoyenne palestinienne, soit par déclaration d'extranéité ou autrement, sauf dans le cas prévu à l'article 11 de ladite ordonnance, tout enfant mineur de cette personne cessera par suite d'être citoyenne palestinienne, si cet enfant a déjà acquis ou acquiert, quand son auteur cessera d'être citoyen palestinien, la nationalité de quelque autre pays.

Sous cette réserve que, quand une veuve qui est citoyenne palestinienne épouse un étranger, tout enfant né d'elle et de son premier mari ne cessera pas, en raison seulement de son mariage, d'être citoyen palestinien, qu'il réside ou non hors de Palestine.

(II). Tout enfant, qui a ainsi cessé d'être citoyen palestinien, peut dans l'année qui suivra sa majorité, déclarer qu'il

Digitized by Google

veut reprendre le statut de citoyen palestinien: il deviendra ainsi citoyen palestinien à la date de sa déclaration.

15. Le citoyen palestinien capable qui, dans un Etat étranger, en obtenant un certificat de naturalisation ou par tout autre moyen volontaire et formel, devient ainsi naturalisé, sera par suite considéré comme ayant cessé d'être citoyen palestinien.

16. Toute personne qui, après l'entrée en vigueur de la présente ordonnance, est par sa naissance devenue citoyen palestinien, mais qui, à sa naissance ou pendant sa minorité, est devenue, en vertu de la loi d'un autre Etat, nationale de cet Etat et conserve encore cette nationalité, pourra, si elle est majeure et capable, faire une déclaration d'extranéité, et par cette déclaration cessera d'être citoyen palestinien.

17. Quand un citoyen palestinien cesse de l'être, il ne sera pas par là libéré de toute obligation, charge ou responsabilité, vis-à-vis d'actes permis ayant d'avoir cessé d'être citoyen palestinien.

18. La déclaration d'extranéité ou d'acquisition, de recouvrement, ou de conservation de la nationalité palestinienne, sera faite en Palestine devant le fonctionnaire désigné par le règlement pris en vertu de la présente ordonnance, ou, en dehors de la Palestine, devant un fonctionnaire du service diplomatique ou consulaire de la Grande-Bretagne.

19. (I). Le Haut Commissaire peut, d'une manière générale, faire des règlements pour l'exécution des objets de la présente ordonnance et en particulier, relativement aux matières suivantes:

a) La forme et l'enregistrement des certificats de naturalisation délivrés par le Haut Commissaire;

b) la forme et l'enregistrement des déclarations d'option pour la nationalité turque ou d'extranéité et des déclarations d'acquisition, de recouvrement ou de conservation de la nationalité palestinienne;

Digitized by Google

c) les droits à payer pour toute déclaration ou délivrance de certificat conforme à la présente ordonnance.

(II). Le Haut Commissaire peut, par proclamation dans la *Gazette*, à toute époque, dans l'année qui suivra l'entrée en vigueur de la présente ordonnance et à condition d'avoir préalablement obtenu l'approbation d'un secrétaire d'Etat, modifier, annuler, ou compléter les dispositions de la présente ordonnance dans le but d'accomplir les fins qu'elle poursuit et pourvoir à toutes autres matières nécessaires pour l'exécution de ces dispositions.

20. Quand, en exécution de la présente ordonnance, le nom d'un enfant est compris dans une déclaration d'acceptation de la nationalité palestinienne ou dans un certificat de naturalisation, cet enfant sera au point de vue de la présente ordonnance, considéré comme une personne qui a accepté par déclaration la nationalité palestinienne ou à qui un certificat de naturalisation a été accordé suivant le cas.

21. Au point de vue de la présente ordonnance:

(I). L'expression „Palestine" comprend les territoires auxquels le mandat pour la Palestine s'applique, sauf les parties du territoire comprises dans le Palestine à l'Est du Jordan et de la Mer Morte définies par l'ordonnance du Haut Commissaire en date du 1er septembre 1922.

(II). L'expression „citoyen palestinien" s'entend d'une personne qui est par naissance ou devient par naturalisation ou autrement citoyen palestinien.

(III). L'expression „étranger" s'entend d'une personne qui n'est pas citoyen palestinien.

(IV). L'expression „incapacité" s'applique à l'état d'une femme mariée, d'un mineur, d'un aliéné ou d'un idiot, ou de toute autre personne légalement incapable.

Digitized by Google

IV.

Verträge der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer amerikanischer Republiken über Untersuchungskommissionen und Schiedswesen.

A.

Vertrag über Untersuchungskommissionen vom 7. Februar 1923, proklamiert durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika am 15. Juni 1925 [1] [2].

A Proclamation.

Whereas a convention between the United States of America and the Republics of Guatemala, El Salvador, Honduras, Nicaragua, and Costa Rica, for the establishment of International Commissions of Inquiry was concluded and signed by their respective Plenipotentiaries at Washington on the seventh day of February, one thousand nine hundred and twenty-three, the original of which convention, being in the Spanish and English languages is word for word as follows:

Convention for the Establishment of International Commissions of Inquiry.

The Government of the United States of America and the Governments of the Republics of Guatemala, El Salvador, Honduras, Nicaragua and Costa Rica, desiring to unify and recast in one single convention, the conventions which the Government of the United States concluded with the Government of Guatemala on September 20, 1913, with the Government of El Salvador on August 7, 1913, with the Government

---

[1] Gedruckt: Washington, Government Printing Office, 1925. — Treaty series, No. 717.

[2] Das Titelblatt vermerkt:
Signed at Washington, February 7, 1923.
Ratification advised by the Senate, January 28, 1925.
Ratified by the President, April 7, 1925.
Ratifications deposited with the Government of the United States, June 13, 1925.
Proclaimed, June 15, 1925.

Digitized by Google

of Honduras on November 3, 1913, with the Government of Nicaragua on December 17, 1913, and with the Government of Costa Rica on February 13, 1914, all relating to the Establishment of International Commissions of Inquiry, have for that purpose, named as their Plenipotenciaries:

The President of the United States of America:

The Honorable *Charles E. Hughes*, Secretary of State of the United States of America.

The Honorable *Sumner Welles*, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary.

The President of the Republic of Guatemala:

Señor Don *Francisco Sánchez Latour*, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to the United States of America.

The President of the Republic of El Salvador:

Señor Doctor Don *Francisco Martinez Suárez*, President of the Supreme Court.

Señor Doctor Don *J. Gustavo Guerrero*, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to Italy and Spain.

The President of the Republic of Honduras:

Señor Doctor Don *Alberto Uclés*, Ex-Minister forForeign Affairs.

Señor Doctor Don *Salvador Córdova*, Ex-Minister Resident in El Salvador.

Señor Don *Raúl Toledo López*, Chargé d'Affaires in France.

The President of the Republic of Nicaragua:

Señor General Don *Emiliano Chamorro*, Ex-President of the Republic and Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to the United States of America.

Señor Don *Adolfo Cárdenas*, Minister of Finance.

Señor Doctor Don *Maximo H. Zépeda*, Ex-Minister for Foreign Affairs.

Digitized by Google

The President of the Republic of Costa Rica:

Señor Licenciado Don *Alfredo González Flores*, Ex-President of the Republic.

Señor Licenciado Don *J. Rafael Oreamuno*, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to the United States of America.

Who, after having exhibited to one another their respective full powers which were found to be in good and proper form, have agreed upon the following articles:

Article I. When two or more of the Contracting Parties shall have failed to adjust satisfactorily through diplomatic channels a controversy originating in some divergence or difference of opinion regarding questions of fact, relative to failure to comply with the provisions of any of the treaties or conventions existing between them and which affect neither the sovereign and independent existence of any of the signatory Republics, nor their honor or vital interests, the Parties bind themselves to institute a Commission of Inquiry with the object of facilitating the settlement of the dispute by means of an impartial inquiry into the facts.

This obligation ceases if the parties in dispute should agree by common accord to submit the question to arbitration or to the decision of another Tribunal.

A Commission of Inquiry shall not be formed except at the request of one of the Parties directly interested in the investigation of the facts which it is sought to elucidate.

Article II. Once the case contemplated in the preceding article has arisen, the Parties shall be common accord draw up a protocol in which shall be stated the question or questions of fact which it is desired to elucidate.

When, in the judgment of one of the interested Governments, it has been impossible to reach an agreement upon the terms of the Protocol, the Commission will proceed with the investigation, taking as a basis the diplomatic correspondence upon the matter, which has passed between the parties.

Digitized by Google

Article III. Within the period of thirty days subsequent to the date on which the exchange of ratifications of the present Treaty has been completed, each of the Parties which have ratified it shall proceed to nominate five of its nationals, to form a permanent list of Commissioners. The Governments shall have the right to change their respective nominations whenever they should deem it advisable, notifying the other Contracting Parties.

Article IV. When the formation of a Commission of Inquiry may be in order, each of the Parties directly interested in the dispute shall be represented on the Commission by one of its nationals, selected from the permanent list. The Commissioners selected by the Parties shall by common accord, choose a President who shall be one of the persons included in the permanent list by any of the Governments which has no interest in the dispute.

In default of said common agreement, the President shall be designated by lot, but in this case each of the Parties shall have the right to challenge no more than two of the persons selected in the drawing.

Whenever there shall be more than two Governments, directly interrested in a dispute and the interests of two or more of them be identical, the Government or Governments, which may be parties to the dispute, shall have the right to increase the number of their Commissioners from among the members of the permanent list nominated by said Government or Governments, as far as it may be necessary, so that both sides in the dispute may always have equal representation on the Commission.

In case of a tie, the President of the Commission shall have two votes.

If for any reason any one of the members appointed to form the Commission should fail to appear, the procedure for his replacement shall be the same as that followed for his appointment. While they may be members of a Commission of Inquiry, the Commissioners shall enjoy the immunities

Digitized by Google

which the laws of the country, where the Commission meets, may confer on members of the National Congress.

The diplomatic representatives of any of the Contracting Parties accredited to any of the Governments which may have an interest in the questions which it is desired to elucidate, shall not be members of a Commission.

Article V. The Commission shall be empowered to examine all the facts, antecedents, and circumstances relating to the question or questions which may be the object of the investigation, and when it renders its report it shall elucidate said facts, antecedents, and circumstances and shall have the right to recommend any solutions or adjustments which, in its opinion, may be pertinent, just and advisable.

Article VI. The findings of the Commission will be considered as reports upon the disputes, which were the objects of the investigation, but will not have the value or force of judicial decisions or arbitral awards.

Article VII. In the case of arbitration or complaint before the Tribunal created by a Convention signed by the five Republics of Central America, on the same date as this Convention, the reports of the Commission of Inquiry may be presented as evidence by any of the litigant Parties.

Article VIII. The Commission of Inquiry shall meet on the day and in the place designated in the respective protocol and failing this, in the place to be determined by the same Commission, and once installed it shall have the right to go to any localities which it shall deem proper for the discharge of its duties. The Contracting Parties pledge themselves to place at the disposal of the Commission, or of its agents, all the means and facilities necessary for the fulfilment of its mission.

Article IX. The signatory Governments grant to all the Commissions which may be constituted the power to summon and swear in witnesses and to receive evidence and testimony.

Digitized by Google

Article X. During the investigation the Parties shall be heard and may have the right to be represented by one or more agents and counsel.

Article XI. All members of the Commission shall take oath before the highest judicial authority of the place where it may meet, duly and faithfully to discharge their duties.

Article XII. The Inquiry shall be conducted so that both Parties must be heard. Consequently, the Commission shall notify each Party of the statements of fact submitted by the other, and shall fix periods of time in which to receive evidence.

Once the Parties are notified, the Commission shall proceed to the investigation, even though they fail to appear.

Article XIII. As soon as the Commission of Inquiry is organized, it shall, at the request of any of the Parties to the dispute, have the right to fix the status in which the Parties must remain, in order that the conditions may not be aggravated and matters may remain in the same state pending the rendering of the report by the Commission.

Article XIV. The report of the Commission shall be published within three months, to be reckoned from the date of its inauguration unless the Parties directly interested decrease or increase the time by mutual consent.

The report shall be signed by all the members of the Commission. Should one or more of them refuse to sign it, note shall be taken of the fact, and the report shall always be valid provided it obtains a majority vote.

In every case the vote of the minority, if any, shall be published with the report of the Commission.

One copy of the report of the Commission and of the vote of the minority, if any, shall be sent to each of the Ministries of Foreign Affairs of the Contracting Parties.

Article XV. Each Party shall bear its own expenses and a proportionate share of the general expenses of the Commission.

Digitized by Google

The President of the Commission shall receive a monthly compensation of not less than 500 dollars, American gold, in addition to his travelling expenses.

Article XVI. The present Convention, signed in one original, shall be deposited with the Government of the United States of America, which Government shall furnish to each of the other Signatory Governments an authenticated copy thereof. It shall be ratified by the President of the United States of America, by and with the advice and consent of the Senate thereof, and by the Executive and Legislative Powers of the Republics of Guatemala, El Salvador, Honduras, Nicaragua, and Costa Rica, in conformity with their constitutions and laws.

The ratifications shall be deposited with the Government of the United States of America, which will furnish to each of the other Governments an authenticated copy of the procés verbal of the deposit of ratification. It shall take effect for the parties which ratify it immediately after the day on which at least three of the Contracting Governments deposit their ratifications with the Government of the United States of America. It will continue in force for a period of ten years, and shall remain in force thereafter for a period of twelve months from the date on which any one of the Contracting Governments shall have given notification to the others, in proper form, of its desire to denounce it.

The denunciation of this Convention by one or more of the said Contracting Parties shall leave it in force for the Parties which have ratified it but have not denounced it, provided that these be no less than three in number. Should any Central American States bound by this Convention form a single political entity, this Convention shall be considered in force as between the new entity and the Contracting Republics, which may have remained separate, provided that these be no less than two in number. Any of the Signatory Republics, which should fail to ratify this Convention, shall have the right to adhere to it while it is in force.

Digitized by Google

In witness whereof the abovenamed Plenipotentiaries have signed the present convention and affixed thereto their respective seals.

Done at the City of Washington, the seventh day of February, one tousand nine hundred and twenty-tree.

[seal] *Charles E. Hughes*
[seal] *Sumner Wells*
[seal] *Francisco Sánchez-Latour*
[seal] *F. Martínez Suárez*
[seal] *J. Gustavo Guerrero*
[seal] *Alberto Uclés*
[seal] *Salvador Córdova*
[seal] *Raúl Toledo López*
[seal] *Emiliano Chamorro*
[seal] *Adolfo Cárdenas*
[seal] *Máximo H. Zepeda*
[seal] *Alfredo González*
[seal] *J. Rafael Oreamuno*

And whereas, the said Convention has been duly ratified on the parts of the United States of America, Guatemala, Honduras, Nicaragua and Costa Rica, and the ratifications of the said Governments were, in conformity with Article XVI of the said Convention, deposited with the Government of the United States on the thirteenth day of June, one thousand nine hundred and twenty-five;

Now, therefore, be it known that I, *Calvin Coolidge*, President of the United States of America, have caused the said Convention to be made public, to the end that the same and every article and clause thereof may be observed and fulfilled with good faith by the United States and the citizens thereof.

In testimony whereof, I have hereunto set my hand and caused the seal of the United States to be affixed.

Digitized by Google

Done at the city of Washington, this fifteenth day of June, in the year of our Lord one thousand nine hundred and twenty-five, and of the Independence of the United States of America the one hundred and forty-ninth.

[seal] *Calvin Coolidge.*

By the President:

Frank B. Kellogg

Secretary of State

B.

Vertrag vom 3. Mai 1923, proklamiert durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika am 12. Januar 1927[1][2][3].

A Proclamation.

Whereas a Treaty between the United States of America, Venezuela, Panama, Uruguay, Ecuador, Chile, Guatemala, Nicaragua, the United States of Brazil, Colombia, Cuba, Paraguay, the Dominican Republic, Honduras, Argentina, and Haiti, to avoid or prevent conflits between the American States, was concluded and signed by their respective Plenipotentiaries at Santiago, Chile, on the third day of May, one thousand nine hundred and twenty-three, the original of which Treaty, being in the English, Spanish, Portuguese and French languages, is word for word as follows:

---

[1]) Gedruckt: Government Printing Office, Washington 1927. — Treaty series, No. 752.

[2]) Das Titelblatt vermerkt:
Signed at Santiago, May 3, 1923.
Ratification advised by the Senate, March 18, 1924.
Ratified by the President, April 21, 1924.
Ratification of the United States deposited with the Government of Chile, May 30, 1924.
Proclaimed, January 12, 1927.

[3]) Vgl. den Bericht in dieser Zeitschrift Bd. XXXIII, S. 418 ff.

Digitized by Google

Treaty to avoid or prevent conflicts between the American States.

The Governments represented at the Fifth International Conference of American States, desiring to strengthen progressively the principles of justice and of mutual respect which inspire the policy observed by them in their reciprocal relations, and to quicken in their peoples sentiments of concord and of loyal friendship which may contribute toward the consolidation of such relations,

Confirm their most sincere desire to maintain an immutable peace, not only between themselves but also with all the other nations of the earth;

Condemn armed peace which increases military and naval forces beyond the necessities of domestic security and the sovereignty and independence of States, and,

Whit the firm purpose of taking all measures which will avoid or prevent the conflicts which may eventually occur between them, agree to the present treaty, negotiated and concluded by the Plenipotentiary Delegates whose full powers were found to be in good and due form by the Conference:

Venezuela: *César Zumeta, José Austria.*

Panamá: *José Lefevre.*

United States of America: *Henry P. Fletcher, Frank B. Kellogg, Atlee Pomerene, Willard Saulsbury, George E. Vincent, Frank C. Partridge, William Eric Fowler, Leo S. Rowe.*

Uruguay: *Eugenio Martínez Thedy.*

Ecuador: *José Rafael Bustamante.*

Chile: *Manuel Rivas Vicuña, Cárlos Aldunate Solar, Luis Barros Borgoño, Emilio Bello Codesido, Antonio Huneeus, Alcibiades Roldán, Guillermo Subercaseaux, Alejandro del Rio.*

Guatemala: *Eduardo Poirier, Máximo Soto Hall.*

Digitized by Google

Nicaragua: *Carlos Cuadra Pasos, Arturo Elizondo.*

United States of Brazil: *Afranio de Mello Franco, Sylvino Gurgel do Amaral, Helio Lobo.*

Colombia: *Guillermo Valencia.*

Cuba: *José C. Vidal Caro, Cárlos García Vélez, Arístides Agüero, Manuel Márquez Sterling.*

Paraguay: *Manuel Gondra.*

Dominican Republic: *Tulio M. Cestero.*

Honduras: *Benjamin Villaseca Mujica.*

Argentina: *Manuel E. Malbrán.*

Haiti: *Arturo Rameau.*

Article I. All controversies which for any cause whatsoever may arise between two or more of the High Contracting Parties and which it has been impossible to settle through diplomatic channels, or to submit to arbitration in accordance with existing treaties, shall be submitted for investigation and report to a Commission to be established in the manner provided for in Article IV. The High Contracting Parties undertake, in case of disputes, not to begin mobilization or concentration of troops on the frontier of the other Party, nor to engage in any hostile acts or preparations for hostilities, from the time steps are taken to convene the Commission until the said Commission has rendered its report or until the expiration of the time provided for in Article VII.

This provision shall not abrogate nor limit the obligations contained in treaties of arbitration in force between two or more of the High Contracting Parties, nor the obligations arising out of them.

It is understood that in disputes arising between Nations which have no general treatis of arbitration, the investigation shall not take place in questions affecting constitutional provisions, nor in questions already settled by other treaties.

Article II. The controversies referred to in Article I shall be submitted to the Commission of Inquiry whenever it has

Digitized by Google

been impossible to settle them through diplomatic negotiations or precedure or by submission to arbitration, or in cases in which the circumstances of fact render all negotiation impossible and there is imminent danger of an armed conflit between the Parties. Any one of the Governments directly interested in the investigation of the facts giving rise to the controversy may apply for the convocation of the Commission of Inquiry and to this end it shall be necessary only to communicate officially this decision to the other Party and to one of the Permanent Commissions established by Article III.

Article III. Two Commissions to be designated as permanent shall be established with their seats at Washington (United States of America) and at Montevideo (Uruguay). They shall be composed of the three American diplomatic agents longest accredited in said capitals, and at the call of the Foreign Offices of those States they shall organize, appointing their respective chairmen. Their functions shall be limited to receiving from the interested Parties the request for a convocation of the Commission of Inquiry, and to notifying the other Party thereof immediately. The Government requesting the convocation shall appoint at the same time the persons who shall compose the Commission of Inquiry in representation of that Government, and the other Party shall, likewise, as soon as it receives notification, designate its members.

The Party initiating the procedure established by this Treaty may address itself, in doing so, to the Permanent Commission which it considers most efficacious for a rapid organization of the Commission of Inquiry. Once the request for convocation has been received and the Permanent Commission has made the respective notifications the question or controversy existing between the Parties and as to which no agreement has been reached, will *ipso facto* be suspended.

Article IV. The Commission of Inquiry shall be composed of five members, all nationals of American States, appointed in the following manner: each Government shall appoint two at the time of convocation, only one of whom may be a

Digitized by Google

national of its country. The fifth shall be chosen by common accord by those already appointed and shall perform the duties of President. However, a citizen of a nation already represented on the Commission may not be elected. Any of the Governments may refuse to accept the elected member, for reasons which it may reserve to itself, and in such event a substitute shall be appointed, with the mutual consent of the Parties, within thirty days following the notification of this refusal. In the failure of suc hagreement, the designation shall be made by the President of an American Republic not interested in the dispute, who shall be selected by lot by the Commissioners already appointed, from a list of not more than six American Presidents to be formed as follows: each Government party to the controversy, or if there are more than two Governments directly interested in the dispute, the Government or Governments on each side of the controversy, shall designate three Presidents of American States which maintain the same friendly relations with all the Parties to the dispute.

Whenever there are more than two Governments directly interested in a controversy, and the interest of two or more of them are identical, the Government or Governments on each side of the controversy shall have the right to increase the number of their Commissioners, as far as it may be necessary, so that both sides in the dispute may always have equal representation on the Commission.

Once the Commission has been thus organized in the capital city, seat of the Permanent Commission which issued the order of convocation, it shall notify the respective Governments of the date of its inauguration, and it may then determine upon the place or places in which it will function, taking into account the greater facilities for investigation.

The Commission of Inquiry shall itself establish its rules of procedure. In this regard there are recommended for incorporation into said rules of procedure the provisions contained in Articles 9, 10, 11, 12 and 13 of the Convention signed in Washington, February, 1923, between the Government of

Digitized by Google

the United States of America and the Governments of the Republics of Guatemala, El Salvador, Honduras, Nicaragua and Costa Rica, which appear in the appendix to this Treaty.

Its decisions and final report shall be agreed to by the majority of its members.

Each Party shall bear its own expenses and a proportionate share of the general expenses of the Commission.

Article V. The Parties to the controversy shall furnish the antecedents and data necessary for the investigation. The Commission shall render its report within one year from the date of its inauguration. If it has been impossible to finish the investigation or draft the report within the period agreed upon, it may be extended six months beyond the period established, provided the Parties to the controversy are in agreement upon this point.

Article VI. The findings of the Commission will be considered as reports upon the disputes, which were the subjects of the investigation, but will not have the value or force of judicial decisions or arbitral awards.

Article VII. Once the report is in possession of the Governments parties to the dispute, six months' time will be available for renewed negotiations in order to bring about a settlement of the difficulty in view of the findings of said report; and if during this new term they should be unable to reach a friendly arrangement, the Parties in dispute shall recover entire liberty of action to proceed as their interests may dictate in the question dealt with in the investigation.

Article VIII. The present Treaty does not abrogate analogues conventions which may exist or may in the future exist between two or more of the High Contracting Parties; neither does it partially abrogate any of their provisions, although they may provide special circumstances or conditions differing from those herein stipulated.

Article IX. The present Treaty shall be ratified by the High Contracting Parties, in conformity with their respec-

Digitized by Google

tive constitutional procedures, and the ratifications shall be deposited in the Ministry for Foreign Affairs of the Republic of Chile, which will communicate them through diplomatic channels to the other Signatory Governments, and it shall enter into effect for the Contracting Parties in the order of ratification.

The Treaty shall remain in force indefinitely; any of the High Contracting Parties may denounce it and the denunciation shall take effect as regards the Party denouncing one year after notification thereof has been given.

Notice of the denunciation shall be sent to the Government of Chile, which will transmit it for appropriate action to the other Signatory Governments.

Article X. The American States which have not been represented in the Fifth Conference may adhere to the present Treaty, transmitting the official documents setting forth such adherence to the Ministry for Foreign Affairs of Chile, which will communicate it to the other Contracting Parties.

In witness whereof, the Plenipotentiaries and Delegates sign this Convention in Spanish, English, Portuguese and French and affix the seal of the Fifth International Conference of American States, in the city of Santiago, Chile, on the 3rd day of May in the year one thousand nine hundred and twenty three.

This Convention shall be filed in the Ministry for Foreign Affairs of the Republic of Chile in order that certified copies thereof may be forwarded trough diplomatic channels to each of the Signatory States.

(Signed) For Venezuela: *C. Zumeta, José Austria;* for Panamá: *J. E. Lefevre;* for the United States of America: *Henry P. Fletcher, Frank B. Kellogg, Atlee Pomerene, Willard Saulsbury, George E. Vincent, Frank C. Partridge, William Eric Fowler, L. S. Rowe;* for Uruguay: *Eugenio Martínez Thedy,* with reservations relative to the provisions of Article I, (first) in so far as they exclude from the investigation questions that affect constitutional provisions; for Ecuador: *José*

Digitized by Google

Rafael Bustamante; for Chile: *Manuel Rivas Vicuna, Carlos Aldunate S., L. Barros B., Emilio Bello C., Antonio Huneeus, Alcibiades Roldán, Guillermo Subercaseaux, Alejandro del Rio;* for Guatemala: *Eduardo Poirier, Máximo Soto Hall;* for Nicaragua: *Carlos Cuadra Pasos, Arturo Elizondo;* for the United States of Brazil: *Afranio de Mello Franco, S. Gurgel do Amaral, Helio Lobo;* for Columbia: *Guillermo Valencia;* for Cuba: *J. C. Vidal Caro, Carlos García Vélez, A de Agüero, M. Márquez Sterling;* for Paraguay: *M. Gondra;* for the Dominican Republic: *Tulio M. Cestero;* for Honduras: *Benjamin Villaseca M.;* for the Argentine Republic: *Manuel E. Malbrán;* for Haytí: *Arthur Rameau.*

Appendix.

Article I. The Signatory Governments grant to all the Commissions which may be constituted the power to summon witnesses, to administer oaths and to receive evidence and testimony.

Article II. During the investigation the Parties shall be heard and may have the right to be represented by one or more agents and counsel.

Article III. All members of the Commission shall take oath duly and faithfully to discharge their duties before the highest judicial authority of the place where it may meet.

Article IV. The Inquiry shall be conducted so that both Parties shall be heard. Consequently, the Commission shall notify each Party of the statements of facts submitted by the other, and shall fix periods of time in which to receive evidence.

Once the Parties are notified, the Commission shall proceed to the investigation, even though they fail to appear.

Article V. As soon as the Commission of Inquiry is organized, it shall at the request of any of the Parties to the dispute, have the right to fix the status in which the Parties must remain, in order that the situation may not be aggra-

Digitized by Google

vated and matters may remain in *statu quo* pending the rendering of the report by the Commission.

[Folgen die spanischen, portugiesischen und französischen Texte.]

And whereas the said Treaty has been duly ratified by the Government of the United States, by and with the advice and consent of the Senate thereof, and by the Governments of the United States of Brazil, Cuba, Venezuela, Haiti and Paraguay;

now, therefore, be it known that I, *Calvin Coolidge*, President of the United States of America, have caused the said Treaty to be made public, to the end that the same and every article and clause thereof may be observed and fulfilled with good faith by the United States and the citizens thereof.

In Testimony whereof, I have hereunto set my hand and caused the seal of the United States to be affixed.

Done at the City of Washington this twelfth day of January in the year of our Lord one thousand nine hundred and twenty-seven, and of the Independence of the United States of America the one hundred and fifty-first.

[seal] *Calvin Coolidge*

By the President:

Frank B. Kellogg

Secretary of State

Digitized by Google

Rechtsprechung.

[Entscheidungen, welche wegen ihres normativen Inhaltes grundsätzliche Bedeutung haben, oder welche allgemein wissenschaftliche und rechtspolitische Probleme berühren.]

Deutschland.

Namenserteilung von seiten eines deutschen Ehemannes an das ausländische uneheliche Kind seiner Ehefrau.

RG. 23. 11. 1927 (IV B. 56/27).

Am 9. April 1917 hat die damals ledige *M. N.* in Dresden eine Tochter *G. N.* geboren, welche die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit besitzt. Vormundschaftsgericht ist das Bezirksgericht in Friedland in Böhmen, für das gemäß höchstrichterlicher Anordnung das Amtsgericht in Döbeln (Sachsen) die Vormundschaft verwaltet. Die Mutter heiratete später den sächsischen Staatsangehörigen *G.* in Dresden. Dieser hat in öffentlich beglaubigter Urkunde vom 12. August 1926 dem unehelichen Kinde seiner Ehefrau seinen Namen erteilt. Die Mutter und der Vormund des Kindes haben in derselben Urkunde ihre Einwilligung erklärt. Entsprechend einem Antrag der Eheleute *G.* ist auf Ersuchen des örtlich zuständigen Amtsgerichts Dresden im Geburtsregister auf der Geburtsurkunde des Kindes am 16. Oktober 1926 vom Standesbeamten am Rande vermerkt worden, daß der Ehemann *G.* nach § 1706 BGB. dem Kinde den Familiennamen *G.* erteilt habe. Da über das anzuwendende Recht und die dadurch bedingte Zulässigkeit des Randvermerks nachträglich Bedenken entstanden, beantragte der Rat der Stadt Dresden als standesamtliche Aufsichtsbehörde gemäß §§ 65, 66 PStG. beim Amtsgericht Dresden, den Randvermerk für ungültig zu erklären. Das Amtsgericht wies den Antrag zurück. Auch die Beschwerde des Rates wurde vom Landgericht zurückgewiesen. Der Rat hat weitere Beschwerde eingelegt. Das Oberlandesgericht möchte der Entscheidung der Vorinstanzen beitreten, sieht sich aber durch einen Beschluß des Kammergerichts vom 3. Juli 1925, abgedruckt

Digitized by Google

JFG. Bd. 3, S. 130, daran gehindert und hat daher gemäß § 28 FGG. die weitere Beschwerde dem Reichsgericht vorgelegt.

Die Voraussetzungen für das Verfahren nach § 28 Abs. 2, 3 FGG. sind gegeben. Es handelt sich um die Entscheidung der Frage, ob die Namenserteilung durch den Ehemann der unehelichen Mutter hier nach deutschem oder nach ausländischem Recht zu beurteilen ist. Trifft das letztere zu, so würde, da die *G. N.* die tschechoslovakische Staatsangehörigkeit besitzt, § 165 Abs. 2 des Österreich. Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Nov. I vom 12. Oktober 1914) anzuwenden sein (vgl. *Tomforde*, Recht des unehel. Kindes S. 57, *Bergmann*, Internat. Ehe- und Kindschaftsrecht Bd. 2, S. 681, 432), wonach der Ehemann der Mutter dem Kinde durch Erklärung bei der politischen Landesverwaltung mit Einwilligung der Mutter und des Kindes oder, wenn dieses minderjährig ist, des gesetzlichen Vertreters und des Gerichts seinen Namen geben kann. Von diesen Erfordernissen ist, wenn man zunächst von der Frage der Zuständigkeit der Behörde zur Entgegennahme der Erklärung absieht, jedenfalls die Einwilligung des Gerichts (Vormundschaftsgerichts) in die Namenserteilung nicht vorhanden; der Randvermerk wäre daher bei Zugrundelegung des ausländischen Rechts unstatthaft. Er ist es nicht, wenn die Vorschriften des deutschen Rechts in § 1706 Abs. 2, Satz 2 BGB. anzuwenden sind, die eine Einwilligung des Gerichts nicht erfordern und hier im übrigen erfüllt sind. Die Entscheidung hierüber ist dem Art. 20 EG. z. BGB. zu entnehmen, der in Satz 1 bestimmt, daß das Rechtsverhältnis zwischen einem unehelichen Kinde und seiner Mutter nach den deutschen Gesetzen beurteilt wird, wenn die Mutter — was hier infolge ihrer Verheiratung mit einem Deutschen zutrifft — eine Deutsche ist.

Zu prüfen bleibt also, ob und wieweit im Sinne dieser Vorschrift bei der Namenserteilung des Ehemannes der unehelichen Mutter an das Kind das Rechtsverhältnis zwischen ihr und dem Kind in Frage kommt. Die weitaus herrschende Meinung (vgl. außer den im Beschluß des Kammergerichts angezogenen Kommentaren zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Digitized by Google

und zum Personenstandsgesetz noch *Frese* in ZBlFG., Jahrgang 5, S. 135, *Örtel* in *Fischers* Zeitschr. Bd. 29, S. 226/27, *Bergmann*, Intern. Ehe- und Kindschaftsrecht I, S. 54, *Eck* in Zeitschr. f. Standesamtswesen 1925, S. 344, auch Erlaß des Pr. Min. d. Innern vom 26. März 1904 in der Zeitschrift „Das Standesamt" 1904, S. 171) bejaht die Frage. Das Kammergericht verneint sie mit der Begründung, daß das mit der Geburt erlangte Recht des unehelichen Kindes auf den Familiennamen der Mutter (§ 1706 Abs. 1 BGB.) sogleich ein eigenes, absolutes und höchstpersönliches Recht des Kindes sei und deshalb spätere Änderungen des Geburtsnamens nur das Namensrecht des Kindes, nicht aber das Rechtsverhältnis zwischen Mutter und Kind berührten. Diese Erwägung geht fehl. Unter Rechtsverhältnis versteht man allgemein die vom Recht geordneten Beziehungen einer Person zu einer anderen Person oder zu einer Sache, die fortgesetzt rechtliche Bedeutung beanspruchen. Bestehen solche rechtlichen Beziehungen zwischen Mutter und Kind auch für die Namensführung und wird in diese Beziehungen durch die Namenserteilung des Ehemannes eingegriffen, so liegt ein Rechtsverhältnis im Sinne des Art. 20 EG. vor. Aus der Vorschrift in § 1706 Abs. 1 BGB., wonach das uneheliche Kind den Familiennamen der Mutter erhält, folgt nicht nur sein Recht, sondern auch seine Pflicht zur Führung dieses Namens; diese Pflicht besteht insbesondere auch seiner Mutter gegenüber (*Planck*, Anm. 5 zu § 1706, Anm. 1 a zu § 1616; *Staudinger*, Anm. 2 zu § 1706, Anm. 2 zu § 1616, Anm. II 5 zu § 12 BGB.; Mot. Bd. 4, S. 712) und wird insoweit durch die Vorschrift des § 1706 Abs. 2, S. 2 ausdrücklich anerkannt, die der Mutter die Einwilligung in die Namenserteilung vorbehält. Sie ist aus dem bestehenden Familienverhältnis als Rechtsfolge abgeleitet, nicht anders als das Einwilligungsrecht der Mutter bei der Eheschließung (§ 1305), der Legitimation (§ 1726) und der Adoption des Kindes (§ 1747), für die im übrigen besondere Kollisionsnormen in Art. 13, 22 EG. aufgestellt sind. Hiernach handelt es sich bei der in Rede stehenden Namenserteilung um eine Einwirkung auf das seit der Geburt be-

Digitized by Google

stehende Rechtsverhältnis zwischen Mutter und Kind, das insoweit eine Änderung erfährt, und keineswegs etwa nur um eine neu geschaffene Rechtsbeziehung zwischen dem Kinde und dem Ehemann.

Richtig ist, daß dem Kind das Namensrecht als eigenes und selbständiges Persönlichkeitsrecht zukommt und daß auch dieses von der Namenserteilung betroffen wird. Darin erschöpfen sich aber nach dem Gesagten die Rechtswirkungen des Vorgangs nicht. Er greift vielmehr zugleich auch in den Rechtskreis der Mutter ein. Ist das aber der Fall, so muß nach Art. 20 EG. das deutsche Recht der deutschen Mutter maßgebend sein, auch wenn das Personalstatut des ausländischen Kindes eine andere Regelung vorsieht. Sinn und Zweck der deutschen Herrschaftsregel gebieten, daß überall da, wo rechtliche Beziehungen zwischen der deutschen Mutter und ihrem unehelichen Kind bestehen, das deutsche Recht anzuwenden ist, ohne daß zu fragen wäre, welche Bedeutung für das Kind die Anwendbarkeit seines (des ausländischen) Rechts hat.

Dieser Anschauung steht der vom Kammergericht für seine Ansicht verwertete Umstand nicht entgegen, daß das Rechtsverhältnis zwischen Mutter und unehelichem Kind durch die Namensänderung auch in anderen Fällen, z. B. dann nicht beeinflußt wird, wenn die uneheliche Tochter bei der Heirat den Namen ihres Mannes erhält (§ 1355 BGB., Art. 14 EG.). Denn hier erreicht das Rechtsverhältnis der Namensführung sein Ende kraft Gesetzes. Von einem zwischen Mutter und Kind bestehenden Rechtsverhältnis im Sinne des Art. 20 kann ferner dann nicht mehr die Rede sein, wenn die Mutter stirbt und damit ihr Einwilligungsrecht wegfällt. Der Fall, daß dem Kind durch obrigkeitlichen Akt ein anderer Name beigelegt wird, gehört dem Gebiete des öffentlichen Rechts an und kann für die Beurteilung von Privatrechtsverhältnissen nicht maßgebend sein.

Es bedarf bei dieser Rechtslage nicht der Heranziehung der Entstehungsgeschichte der angeführten gesetzlichen Vorschriften, zumal da sich aus ihr für die Richtigkeit der einen

Digitized by Google

oder anderen Ansicht nichts Sicheres entnehmen läßt. Der Art. 20 EG. war in seiner jetzigen Fassung bereits Bestandteil der Bundesratsvorlage von 1896 (als deren Art. 19 und gleichlautend mit § 2256 des II. Entwurfs z. BGB.). Die Vorschrift des § 1706 Abs. 2 Satz 2 BGB. ist — nach Ablehnung eines ähnlichen Antrags in der Reichtagskommission — durch einen späteren Beschluß des Reichstags in das Gesetz aufgenommen worden (Stenogr. Berichte, Ausg. von Guttentag, S. 678 flg., 892 flg.). Ob man diese Vorschrift durch ihre Einfügung gerade in die von den Rechtsbeziehungen zwischen Mutter und unehelichem Kind handelnden Bestimmungen der §§ 1705 bis 1707 bewußt zu einer von Art. 20 EG. umfaßten Vorschrift hat erklären wollen, kann zweifelhaft sein, da die Vorarbeiten und Verhandlungen nichts über eine solche Absicht des Gesetzgebers ergeben und immerhin die Möglichkeit besteht, daß die Einordnung jener Vorschrift in § 1706 nur deshalb erfolgte, weil in diesem Paragraphen das Namensrecht des unehelichen Kindes schon im übrigen geregelt war. Der Schluß, daß auch die Namenserteilung der Kollisionsnorm des Art. 20 unterstellt werden sollte, ist daher nicht zwingend. Unter diesen Umständen darf auf die Entstehungsgeschichte kein entscheidendes Gewicht gelegt werden.

Anmerkung: Ueber die in der neuesten Literatur vielfach erörterte Frage der Namenserteilung (BGB. § 1706, Abs. 2, Satz 2) vgl. insbesondere die eindringende Abhandlung von Prof. Dr. *Hans Reichel* in Hamburg in „Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts" *(Gruchot)*, 70. Jahrg., 1928, S. 51 ff. Der Herausgeber.

Darlehnsgeschäft. — Bestimmung des maßgeblichen Rechtes durch den Vertragswillen). Art. 30 EG. z. BGB. hinsichtlich der Anwendung ausländischen Aufwertungsrechtes**).*

RG. 14. 12. 1927 (I 144/27).

Die Beklagten sind deutsche Staatsangehörige und Mitinhaber der Firma *H. & D.*, die ihre Niederlassung in Schön-

*) Vgl. Ztsch. XVIII 138, 174, 350; XX 101, 233, 487; XXI 62, 81; XXII 312; XXIII 260; XXIV 320, 321; XXIX 402, 403; XXX 253; XXXVIII 149. Der Herausgeber.

**) Vgl. Ztschr. XX 91; XXIV 138; XXIX 242; XXX 253; XXXV 496, 497, 499; XXXVIII 1 ff., 156, 178. Der Herausgeber.

Digitized by Google

linde in der Tschechoslovakei hat. Der Erblasser der Kläger *Ernst K.* hatte im Jahre 1859 seinem Onkel *Karl D.* ein Darlehen von einigen Tausend Mark gegeben; das Geld stammte aus einer dem *K.* angefallenen Erbschaft. Die Urkunden über das Darlehen sind in Leipzig ausgestellt worden; *K.* war anscheinend Sachse, jedenfalls Deutscher. Im Jahre 1867 übernahm die Firma *H. & D.* in Schönlinde diese Schuld, wobei ausgemacht wurde, daß die Zinsen an jedem Jahresschluß auf 8 % ergänzt werden sollten. *K.* wurde sodann Prokurist der Firma *H. & D.* Gleichzeitig wurde ihm ein Konto in Markwährung angelegt, das bis zu seinem Ausscheiden, angeblich im Jahre 1909, weitergeführt wurde. Es wies damals einen Betrag von über 200 000 Mark auf. Der Mehrbetrag stammte aus Rücklagen seines Gehalts. Auch nach dem Ausscheiden des *K.* wurde das Konto weitergeführt, bis *K.* am 6. März 1922 verstarb. Damals betrug sein Guthaben 228 000 Mark. Er hat die vier Kläger zu Erben eingesetzt. Sie verlangen von den Beklagten als Mitinhabern der Firma *H. & D.* Aufwertung und klagen auf Zahlung von zunächst 6000 *RM.*

Die Beklagten lehnen die Aufwertung ab. Sie berufen sich darauf, daß das Rechtsverhältnis nach tschechoslovakischem Rechte zu beurteilen sei, dieses aber eine Aufwertung nicht kenne. Sie weisen weiter darauf hin, daß es sich um eine Forderung aus laufender Rechnung handle, die auch nach deutschem Rechte nicht aufzuwerten sei.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht wies sie ab. Die Revision der Kläger blieb erfolglos.

Gründe: Das Berufungsgericht nimmt an, daß das Rechtsverhältnis der Parteien dem tschechoslovakischen Recht unterstehe. Schuldverhältnisse seien nach dem Recht zu beurteilen, dem die Vertragsteile sich unterworfen hätten. Dem ständen nicht die §§ 6 und 20 des beim ursprünglichen Vertragsschluß in Sachsen in Geltung gewesenen sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuchs entgegen. Sowohl die Firma wie der Erblasser der Kläger hätten den Willen gehabt, ihr

Digitized by Google

Rechtsverhältnis dem in Schönlinde geltenden Rechte zu unterwerfen. Daran werde nichts durch den Umstand geändert, daß das Konto des *K.* in deutscher Reichswährung geführt worden sei. Es komme mithin tschechoslovakisches Recht zur Anwendung, und zwar nicht nur gegenüber der Firma, sondern auch gegenüber den beiden beklagten Mitinhabern der Firma; denn deren Haftung leite sich nur aus ihrer Mitinhaberschaft her. In der Tschechoslovakei gelte noch das allgemeine österreichische Bürgerliche Gesetzbuch. In eingehenden Ausführungen legt sodann das Berufungsgericht dar, daß nach diesem Gesetzbuch ebenso wie nach der Rechtsprechung des tschechoslovakischen Obersten Gerichtshofs in Brünn die Aufwertung einer Markforderung nicht anerkannt werde.

Hiergegen erhebt die Revision folgende Bedenken. Sie macht geltend, daß deutsches Recht zur Anwendung komme, und weist zur Begründung darauf hin, daß *K.* in Deutschland seinem Onkel das Darlehen gegeben habe, mit dem dieser dann im Verein mit anderen deutschen Teilhabern die Firma in Österreich gegründet habe, daß gegen die Gesellschafter die ursprüngliche Forderung ihrem Charakter nach in vollem Umfang in Kraft geblieben sei, daß endlich die Schuld von vornherein und auf die Dauer in deutscher Währung ausgedrückt worden sei. Alles dies zeige den Willen der Vertragschließenden, sich dem deutschen Rechte zu unterwerfen. In zweiter Reihe macht die Revision geltend, daß die Anwendung eines Rechts, das jegliche Aufwertung versage, gegen die guten Sitten und den Zweck der deutschen Gesetzgebung verstoße. Das deutsche Recht halte grundsätzlich eine Aufwertung aus sittlichen Gründen für berechtigt. Das Recht der Tschechoslovakei dagegen stehe grundsätzlich auf dem entgegengesetzten Standpunkt, wenngleich es in Ausnahmefällen eine Aufwertung zulasse. Die Anwendung eines solchen Rechts durch deutsche Gerichte widerspreche dem Sinne des deutschen Rechts.

Diese Bedenken vermögen das Urteil des Berufungsgerichts nicht zu erschüttern.

Digitized by Google

Zunächst ist mit Recht angenommen worden, daß der Erblasser der Kläger *K.* und der verstorbene Gründer der Firma *H. & D.* das zwischen ihnen entstandene Rechtsverhältnis dem österreichischen Rechte haben unterstellen wollen. Allerdings ist das Darlehen, das *K.* dem *D.* gewährt hat und das den Grund zu ihrer geschäftlichen Verbindung gelegt hat, in Deutschland gegeben worden. Ebenso sind die ersten Abrechnungen in Deutschland aufgestellt worden. Auch waren beide Personen von Abstammung und jedenfalls zunächst Deutsche. Aber schon im Jahre 1864 ist eine Vereinbarung, die zwischen ihnen getroffen wurde, aus Zyrardow datiert; die Übernahme der Schuld des *D.* auf die Firma ist 1867 in Schönlinde vereinbart worden. Das zeigt, daß beide Vertragsteile damals schon ihren Wohnsitz in Böhmen hatten oder sich wenigstens dort aufhielten. Daran ist im weiteren Verlauf nichts geändert worden; beide sind die langen Jahre bis zu ihrem Tode in Schönlinde verblieben. Der Mittelpunkt ihrer geschäftlichen Tätigkeit lag in Böhmen; *K.* war Prokurist der Firma des *D.* in Schönlinde. Dort besaß er eine Villa, hat er sein Testament gemacht, seine Tochter ist in Windisch-Kannitz verheiratet. Auf Grund aller dieser Umstände kann nach dem zu vermutenden Willen beider Personen nur angenommen werden, daß sie ihre Rechtsverhältnisse nach dem am Orte ihres Wohnsitzes geltenden Rechte regeln wollten. Demgegenüber ist dem Umstand kein Gewicht beizulegen, daß das Konto des *K.*, auf dem sein Gehalt verbucht wurde, bei der Firma in deutscher Währung geführt worden ist. Das kann auf äußerlicher Gewohnheit beruhen; jedenfalls zwingt dieser vereinzelte Umstand nicht zu der Annahme, daß für die Vertragsteile deutsches Recht gelten solle. Die Revision beruft sich darauf, daß die Forderung des *K.* jedenfalls ursprünglich dem deutschen Recht unterstanden habe und daß sie späterhin in derselben Art in Kraft geblieben sei. Dem ist jedoch nicht zuzustimmen. Die Forderung der Kläger gegen die Beklagten leitet sich allein aus der Eigenschaft der letzteren als Mitinhaber der in der jetzigen Tschechoslovakei ansässigen Handelsgesellschaft her. Daß die Beklagten auch

Digitized by Google

als Erben des *D.* für die Zahlung einer persönlich gegen diesen gerichteten Forderung zu haften hätten, ist weder in den Instanzen unter Angabe von Tatsachen geltend gemacht worden, noch irgendwie aus der Sachlage ersichtlich. Haften aber die Beklagten nur als Mitinhaber der Firma, so untersteht die gegen sie geltend gemachte Forderung demselben Rechte wie die Forderung gegen die Gesellschaft.

Die Revision macht weiter geltend, daß das tschechoslovakische Recht nach Art. 30 EG. z. BGB. auf den Streitfall keine Anwendung finden könne. Das Berufungsgericht habe festgestellt, daß jenes Recht keine Aufwertung kenne. Eine solche Rechtsnorm verstoße grundsätzlich gegen die deutschen Rechtsanschauungen. Auch dieser Ausführung der Revision kann nicht zugestimmt werden. Art. 30 bestimmt, daß die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ausgeschlossen ist, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Nun hat das Berufungsgericht in einer für die Revisionsinstanz bindenden Weise festgestellt, daß nach tschechoslovakischem Recht die Aufwertung grundsätzlich verneint, ja als gesetzwidrig bezeichnet und nur in bestimmten Fällen zugelassen wird. Von vornherein ist klar, daß die Anwendung eines Rechts, das eine Aufwertung nur in Ausnahmefällen zuläßt, den guten Sitten, wie sie in Deutschland aufgefaßt werden, nicht widerspricht. Es kommt also nur in Frage, ob die Anwendung gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Auch das muß verneint werden. Nach der einmütigen Ansicht der deutschen Rechtslehre unterliegt es Schwierigkeiten, den Begriff eines Verstoßes gegen den Zweck eines Gesetzes eindeutig zu bestimmen (*Zitelmann*, Internat. Privatrecht, Bd. I, S. 369 flg.; *Niedner*, Komm. zum EinfGes. Art. 30 Anm. 5flg.). Die Begriffsbestimmung eines solchen Verstoßes ist nicht aus dem Begriff des „ordre public" zu entnehmen, wie früher vielfach versucht wurde, auch nicht aus dem etwa zwingenden Charakter eines deutschen Gesetzes. Vielmehr läßt sich eine Entscheidung nur von Fall zu Fall treffen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts nimmt aus-

Digitized by Google

nahmslos an, daß die Rechtsfolgen eines Zusammenstoßes ausländischer Schiffe, namentlich in deutschen Gewässern, nach deutschem Recht zu beurteilen sind (RGZ. Bd. 19, S. 12, Bd. 29, S. 91). Dagegen ist beispielsweise das Verbot, eine Vollmacht als unwiderruflich anzusehen, nicht als eine „Prohibitivnorm im Sinne des internationalen Privatrechts" erachtet worden (RGZ. Bd. 30, S. 124). Die Entscheidung RGZ. Bd. 106, S. 84 sagt, daß die Vorschrift eines ausländischen Rechts über die Unverjährbarkeit einer Forderung innerhalb eng begrenzter Voraussetzungen nicht unter Art. 30 fällt. Gleiches ist in RGZ. Bd. 95, S. 272 für abweichende ausländische Vorschriften über Namensführung angenommen worden. Endlich ist in den Urteilen RGZ. Bd. 60, S. 296, Bd. 73, S. 368, Bd. 93, S. 182, Bd. 110, S. 175 der Sinn des Art. 30 dahin entwickelt worden, daß keinesfalls eine wenn auch grundsätzliche Verschiedenheit der einheimischen Gesetze und des ausländischen Gesetzes genüge; vielmehr müsse der Unterschied der staatspolitischen oder sozialen Anschauungen so erheblich sein, daß durch Anwendung des ausländischen Rechts die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens angegriffen würden. Für die Entscheidung des vorliegenden Falles kommt in erster Reihe in Betracht, daß die Regelung der Frage der Aufwertung nur nach den inneren Verhältnissen des einzelnen Landes getroffen werden kann. In Deutschland ist man der Einführung der Aufwertung erst näher getreten, als der Sturz der Währung so rasche Fortschritte machte, daß ein Gläubiger bei Rückzahlung einer nicht sofort fälligen Forderung nur einen Bruchteil von ihrem wahren Wert erhielt. Wenn ein ausländischer Staat, dessen Währung keinen so starken Fall erlebt hat, sich nicht veranlaßt sieht, die Aufwertung einzuführen, so können dagegen vom Standpunkt der deutschen Auffassung keinerlei Bedenken erhoben werden. Wie hieraus ohne weiteres folgt, sind dann auch keine Bedenken dagegen zu erheben, daß deutsche Gerichte bei der Beurteilung von Fällen, die nach deutschem Gesetz einem keine Aufwertung kennenden Recht unterstehen, dieses fremde Recht anwenden;

Digitized by Google

das verstößt nicht gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes, steht vielmehr in Übereinstimmung mit der Auffassung, daß jeder Staat Aufwertungsfragen nur nach den Notwendigkeiten seiner Lage regeln kann. Diese Folgerung würde nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, wenn beide Parteien Angehörige des fremden Staates wären. Es ändert aber auch nichts an der Beurteilung, daß hier die Beklagten Deutsche sind. Allerdings widerspricht es dem deutschen sozialen Empfinden, wenn eine Forderung, die aus Rücklagen eines Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber hervorgegangen ist, auf ein Nichts zurückgeführt werden soll. Aber diese Folge leitet sich allein daraus her, daß der Staat, dem die Kläger angehören, es nicht für geboten erachtet hat, Vorsorge für die Rückzahlung einer in ausländischer Währung ausgedrückten Forderung zu treffen. Wenn das in einem einzelnen Falle für die Angehörigen jenes Staates ungünstig wirkt, so läßt sich doch nicht schon um deswillen sagen, daß die Anwendung seines Rechts dem Zweck eines deutschen Gesetzes widerspricht. Letzteres kann um so weniger gelten, als es sich hier um eine Forderung aus einer laufenden Rechnung handelt und das deutsche Recht solchen Forderungen grundsätzlich — allerdings abgesehen von einer gerade hier zutreffenden Ausnahme — auch seinerseits die Aufwertung versagt. Sonach unterliegt die Anwendung des tschechoslovakischen Rechts im Streitfalle keinen Bedenken. Da dieses nach der bereits erwähnten verbindlichen Feststellung des Berufungsgerichts eine Aufwertung der eingeklagten Forderung nicht kennt, ist die Klage mit Recht abgewiesen worden.

Seeversicherungsvertrag. — Vertragsdissens. — Miterstversicherung oder Rückversicherung? — Kraft Vertragswillens) deutsches Recht für die Frage des Zustandekommens des Vertrages, englisches Recht für die Vertragsverpflichtungen maßgebend.*

RG. 4. 12. 1926 (451/25 I).

Eine englische Firma hatte durch Vermittlung der Klägerin für Beförderung von Äpfeln von Amerika nach Eng-

*) Vgl. oben S. 232. Der Herausgeber.

Digitized by Google

land bei mehreren englischen Versicherungsgesellschaften für die Zeit vom 1. März 1922 bis zum 28. Februar 1923 Versicherungsschutz mit einem Dampfermaximum von 18 000 £ genommen. Die Standard Marine Insurance Co. Ltd. in Liverpool war mit 9000 £ beteiligt. Die Firma *B. & Co.* in Hamburg schloß als Maklerin für die Klägerin in mündlicher Abmachung an der Börse am 5. Dezember 1922 mit den Vertretern mehrerer deutscher Versicherer eine Versicherung ab, welche sie in dem Bestätigungsschreiben vom gleichen Tage als „Mitversicherung an die Standard" bezeichnete. Die Versicherung lautet danach auf „Äpfel, Maximum: 4000 £ als Teil von 18000 £". Die Firma *D. & Co.*, welche Agentin mehrerer deutscher Versicherungsgesellschaften, darunter auch der Beklagten, ist, beteiligte sich mit 250 £. Die Zeichnung der Police durch die Beteiligten erfolgte erst im März 1923. Für die Beklagte zeichnete die Firma *D. & C.* Die als „Floating Policy" bezeichnete Police entsprach formularmäßig einer Lloyds Policy. Die Versicherung ist in ihr bezeichnet als „Co-Insurance of £ 9000 at the Standard Marine Insurance Co. Ltd., Liverpool, part of £ 18 000 limit on any one steamer". Es findet sich ferner eine Bemerkung „Being a Co-Insurance applying to policy or policies of the Standard Marine Insurance Co. Ltd. Liverpool subject to the same clauses and conditions as same and to pay as may be paid thereon". Als Versicherungsnehmerin ist die Klägerin mit dem Zusatz „and/or as agent" angegeben. Die Klägerin hat behauptet, daß die Standard Marine Insurance Co. Ltd. £ 21 827.7.10 an Schäden auf die von ihr übernommene Versicherung habe zahlen müssen. Sie verlangt hiervon 6¼ % mit £ 1364.4.3 von der Beklagten. Die Beklagte hat u. a. eingewendet: 1. Ein Versicherungsvertrag sei wegen Dissenses nicht zustande gekommen. Ihr Agent sei auf Grund mündlicher Äußerungen beim Abschluß wie auch auf Grund des Wortlautes der Urkunden der Meinung gewesen, es handele sich um eine direkte Mitversicherung des Interesses am Gute als Erstversicherer, während die Klägerin eine Rückversicherung der Erstversicherin habe abschließen wollen. 2. Der Versicherungsvertrag sei aus

Digitized by Google

diesem Grunde auch wegen falscher Bezeichnung des versicherten Interesses ungültig. Die Beklagte hat ferner die Schadenshöhe bestritten. Sie ist der Auffassung, daß die Rechtsbeziehungen der Parteien nach deutschem Recht zu beurteilen seien. Die Klägerin hat vortragen lassen: Die Parteien hätten sich, wie aus der Police und deren Klauseln hervorgehe, englischem Recht unterworfen. Nach diesem sei die besondere Bezeichnung des versicherten Interesses nicht notwendig. Daß es sich um die Versicherung des Interesses der Erstversicherin gehandelt habe, ergebe sich aus der Fassung der Vertragsurkunden. Somit komme auch ein Dissens nicht in Frage. Die Klägerin macht die Klageforderung als einen Anspruch aus einer von ihr für die Standard Marine Insurance Co. abgeschlossenen Versicherung geltend. Sie geht davon aus, daß die Beklagte auf Grund des Vertragsschlusses es übernommen habe, der genannten Versicherungsgesellschaft im Schadensfalle für das von dieser übernommene Erstversicherungsrisiko zum Teile von 250 £ einzustehen. Sie läßt es dabei dahingestellt, ob der abgeschlossene Vertrag als typische Rückversicherung oder als eine nach ihrer Behauptung neuerdings üblich gewordene „Abdeckungsversicherung" anzusehen sei. Unter der letzteren versteht sie einen Vertrag, in welchem die Beklagte, wenn auch der äußeren Form nach in Höhe des von ihr übernommenen Risiko als unmittelbare Miterstversicherin eintretend, der Standard Marine Insurance Co. gegenüber sich verpflichtet habe, das von dieser übernommene Risiko in der vereinbarten Höhe abzudecken, während diese Gesellschaft dem Erstversicherungsnehmer gegenüber im Risiko verblieben sei (vgl. *Pauly* in HRZ. 1924,82). Die Beklagte hat dagegen den Standpunkt vertreten, daß ihr Agent für sie eine unmittelbare Miterstversicherung habe abschließen, mit der Standard Marine Insurance Co. aber nicht in Vertragsbeziehungen habe treten wollen. Sie leitet daraus her, daß wegen der nicht übereinstimmenden Auffassungen der Parteien über den Vertragsinhalt ein Vertrag nicht zustande gekommen sei.

Das Berufungsgericht hat angenommen, es sei wegen versteckten Einigungsmangels der Parteien zu einem Vertrags-

Digitized by Google

schluß nicht gekommen. Es hat zunächst die Frage geprüft, nach welchem Rechte die Beziehungen der Parteien zu beurteilen seien, und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, es seien auf den Vertrag, abgesehen von der Frage des Haftungsumfanges der Beklagten, welche von dem Inhalt des von der Standard Marine Insurance Co. nach englischem Recht abgeschlossenen Erstversicherungsvertrages abhängig und daher nach diesem zu würdigen sei, die Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches über Seeversicherung anzuwenden. Zum mindesten aber hält es für die Frage, ob ein Vertrag zwischen den Parteien zustande gekommen sei, deutsches Recht für maßgebend. Ausgehend von diesem Standpunkte hat es dann unter Anwendung deutschen Rechts erörtert, ob die für einen Vertragsschluß zu erfordernden Voraussetzungen gegeben seien. Unter Würdigung der in Betracht kommenden Erklärungen der Klägerin im einzelnen hat es ausgeführt: Eine unzweideutig den Willen zum Abschluß eines Rückversicherungsvertrages zum Ausdruck bringende Erklärung der Klägerin sei nicht abgegeben worden, vielmehr hätten deren mündliche und schriftliche Äußerungen auch in dem Sinne einer Beteiligung der Beklagten an einer unmittelbaren Miterstversicherung verstanden werden können und seien auch von dieser so aufgefaßt worden. Wenn auch zwei dem Wortlaut nach übereinstimmende Willenserklärungen der Parteien vorlägen, so habe doch jede Seite mit ihrer Erklärung einen anderen Willen zum Ausdruck bringen wollen und habe die Erklärung der Gegenseite in ihrem Sinne verstehen können und auch verstanden. Es sei somit eine Einigung der Parteien über den Vertragsinhalt tatsächlich nicht erfolgt. Die Frage, ob den Gegenstand des Vertrages eine Miterstversicherung oder eine Rückversicherung bilde, betreffe auch einen wesentlichen Punkt des Vertragsinhaltes. Somit sei ein Vertrag wegen versteckten Einigungsmangels nicht zustande gekommen.

Die Darlegungen des Berufungsgerichts sind von Rechtsirrtum beeinflußt. Es ist ihm allerdings darin beizupflichten, daß für die Frage, ob zwischen den Parteien ein Vertrag zu-

Digitized by Google

stande gekommen ist, deutsches Recht zur Anwendung zu kommen hat.

Dem Vertrag liegt zwar eine Versicherungspolice auf englischem Formular und mit englischen Klauseln, in welchen auf eine in England geschlossene Versicherung Bezug genommen wird, zugrunde. Auch der Versicherungsnehmer ist Engländer. Der Vertrag ist aber unter Mitwirkung eines deutschen Versicherungsmaklers und eines deutschen Versicherungsagenten mit einer deutschen Versicherungsgesellschaft in Deutschland geschlossen worden. Die ersten Verhandlungen haben an der Hamburger Börse stattgefunden. Unter diesen Umständen erscheint es nicht geboten, einen Willen der Parteien dahin anzunehmen, daß die Frage, ob überhaupt das Zustandekommen eines Vertrages erfolgt sei, fremdem Recht zu unterstellen sei. Es erscheint vielmehr als das nach dem Willen der Parteien natürlich Gegebene, diese Frage nach deutschem Recht zu beurteilen, da in dessen Herrschaftsgebiet die Erklärungen der Parteien erfolgten, die zum Vertragsschluß führen sollten (vgl. *Neumann*, BGB., Bd. III EG. Art. 11, Anm. 4). Dieser Auffassung steht nicht entgegen, daß vorliegendenfalls die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen von 1919 oder andere in den hanseatischen Versicherungskreisen übliche allgemeine Bedingungen nicht vereinbart sind, während die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über Seeversicherung nach der hanseatischen Übung Versicherungsschlüssen überhaupt nur in Ausnahmefällen zugrundegelegt werden. Es handelt sich vorliegendenfalls zunächst nicht darum, welche Sonderbestimmungen des Versicherungsrechts zur Anwendung zu kommen haben, sondern allein um die Frage, ob die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für den Vertragsschluß erforderlichen Voraussetzungen vorhanden waren. Gerade daß es sich nicht um die Anwendung von Sonderbestimmungen des Versicherungsrechts, sondern um allgemeine Grundsätze handelt, spricht für den mutmaßlichen Willen der beim Vertragsschluß Mitwirkenden, daß diese allgemeinen Grundsätze aus dem deutschen Recht entnommen werden sollten.

Digitized by Google

Dagegen ist die Frage, welchen Inhalt der Vertrag haben sollte, nach englischem Rechte zu beantworten. Der zu schließende Vertrag stand zu dem bereits von der Standard Marine Insurance Co. abgeschlossenen und nach englischem Recht zu beurteilenden Versicherungsvertrage in einem Abhängigkeitsverhältnis. Das ergibt sich schon aus der Klausel der Police: „. . . . applying to policy or policies of the Standard Marine Insurance . . . . subject to the same clauses and conditions as same". Unter diesen Umständen ist ohne weiteres anzunehmen, daß die Vertragschließenden den Inhalt ihrer Abreden dem englischen Recht unterwerfen wollten. Es läßt sich auch durchaus miteinander vereinbaren, daß Vertragsparteien die Frage, ob ein Vertrag überhaupt zustande gekommen ist, nach dem Gesetze des Ortes beurteilt wissen wollen, an dem die an dem Vertragsschluß Mitwirkenden geschäftlich tätig sind und die Vertragsverhandlungen stattfanden, den Inhalt des abgeschlossenen Vertrags aber mit Rücksicht auf seine Abhängigkeit von einem anderen, fremdem Recht unterworfenen Vertrage diesem fremden Recht unterstellen wollen.

Die abweichende Auffassung des angefochtenen Urteils ist rechtsirrig.

Rechtsirrtümlich ist es daher auch, wenn das Berufungsgericht bei der Erörterung dessen, ob der Wille der Parteien einen verschiedenen Vertragsinhalt betraf, von der nach deutschem Recht bestehenden Verschiedenheit zwischen Mitversicherung und Rückversicherung ausgegangen ist.

Da der Vertragsinhalt nach englischem Recht zu beurteilen ist, so ist dieses auch dafür maßgebend, welcher Inhalt dem Vertragsangebot der Klägerin beizulegen war. Dieser war daher nicht, wie es das angefochtene Urteil getan hat, nach deutscher, sondern nach englischer Rechtsauffassung zu würdigen.

Insoweit ist der Angriff der Revision begründet. Bei der sich als notwendig erweisenden erneuten Verhandlung und Entscheidung der Sache wird unter Berücksichtigung der

Digitized by Google

englischen Auffassung des Wesens der Rückversicherung und der Abdeckungsversicherung einerseits und der unmittelbaren Mitversicherung andererseits zu prüfen sein, ob sich das Vertragsangebot der Klägerin unzweideutig als ein Angebot zum Abschluß eines Vertrages der in Betracht kommenden Arten darstellt, oder ob sein Inhalt zweideutig ist. Nur in letzterem Falle kann ein versteckter Einigungsmangel der Parteien in Frage kommen. Er würde gemäß § 155 BGB. dann das Zustandekommen eines Vertrages verhindern, wenn die Verschiedenheit des von den Parteien gewollten Vertragsinhaltes unter Berücksichtigung der englischen Rechtsauffassung einen so wesentlichen Punkt beträfe, daß die Parteien ohne eine Bestimmung über ihn den Vertrag nicht geschlossen haben würden.

Die Frage, ob das Vertragsangebot der Klägerin einen bestimmten Inhalt hatte oder zweideutig war, ist unter Anwendung der in § 157 BGB. niedergelegten Grundsätze zu prüfen. Für diese Prüfung kommt im wesentlichen der Inhalt der Police in Frage, da dieser das endgültige, von der Beklagten durch Unterzeichnung angenommene Vertragsangebot der Klägerin enthält. Soweit die vorhergehenden mündlichen und schriftlichen Erklärungen der Parteien für die Auslegung der Police von Bedeutung sein können, werden auch sie heranzuziehen sein. Bei der Auslegung der danach in Betracht kommenden Erklärungen kommt es gemäß § 157 BGB. nicht auf ihren Wortlaut an, sondern darauf, welcher Inhalt ihnen nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte beizulegen ist. Es läßt sich nicht erkennen, daß das Berufungsgericht bei der von ihm vorgenommenen Auslegung diesem Grundsatze völlig gerecht geworden ist. Welcher Inhalt einer Erklärung nach der Verkehrssitte beizulegen ist, wird sich vorliegendenfalls erst ermitteln lassen, wenn festgestellt wird, welche Bedeutung ihr ein Versicherungspraktiker unter Berücksichtigung des englischen Rechts beimißt. Die Ausführungen des Berufungsgerichts, welches einen solchen nicht herangezogen hat, lassen die Möglichkeit offen, daß es die Bedeutung der Verkehrssitte für die Aus-

Digitized by Google

legung des Inhalts der von ihm herangezogenen Parteierklärungen verkannt hat.

Die Revisionen der Klägerin sind nach den vorstehenden Darlegungen begründet. Die angefochtenen Urteile waren somit aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, bei welcher gegebenenfalls auf die weiteren Einwendungen gegen die Klageforderung einzugehen sein wird, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Es erschien angemessen, von der Befugnis zur Verweisung an einen anderen Senat Gebrauch zu machen.

Anmerkung: Die in diesem Urteil angewendete Behandlung der international-privatrechtlichen Frage enthält eine Kraftprobe auf den unglücklichen Gesichtspunkt des Parteiwillens, und zwar mit dem Ergebnis zweifachen Scheiterns, einerseits bezüglich der Annahme, die Parteien hätten sich für die Teilung der international-privatrechtlichen Frage (Zustandekommen des Vertrages, Verpflichtungsinhalt) entschieden, sodann bezüglich der Annahme, die Parteien hätten für die Frage des Zustandekommens des Vertrages ein bestimmtes Recht ausgesucht und als maßgebend bestimmt. Beide Annahmen sind tatsächlich absurd. Hinsichtlich der Frage des Zustandekommens tritt die rechtliche Absurdität hinzu, daß konsequent die Vorfrage aufgeworfen werden müßte, welches Recht für die Frage maßgebend ist, ob die Parteien in dieser Hinsicht das maßgebende Recht bestimmen dürfen. Die von dem Urteil stillschweigend vorausgesetzte Bejahung dieser letzten Frage ist völlig haltlos.

Niemeyer.

Lebensversicherungsvertrag, in Wien auf österreichische Währung gestellt. — Aufwertung.

RG. 27. 1. 1928 (465/27 VII).

Der Kläger, deutscher Staatsangehöriger, hat am 1. Juli 1909 in Wien, wo er damals in Stellung war, bei der Beklagten eine Lebensversicherung im Betrage von 100 000 österreichischen Kronen genommen. Die Versicherungssumme sollte mit dem Tode des Klägers, spätestens aber am 1. Juli 1924, fällig werden. Die in Kronen zahlbaren Prämien sind regelmäßig an die Kasse der Beklagten in Stuttgart, einige Prämien auch an die Generalvertretung der Beklagten in Wien gezahlt worden. Die Prämie für 1923 ist wegen der Geldentwertung nicht mehr eingefordert worden. Der Kläger begehrt Aufwertung der am 1. Juli 1924 fällig gewordenen Versicherungs-

Digitized by Google

summe auf 45 323 österreichische Goldkronen oder 38 524,55 ℛℳ nebst 10 % Zinsen. Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 17 000 ℛℳ nebst Zinsen verurteilt und den weitergehenden Klageanspruch abgewiesen. Das Berufungsgericht hat auf Berufung beider Parteien den Klageanspruch dem Grunde nach mit der Maßgabe für gerechtfertigt erklärt, daß der Kläger nicht aus dem Aufwertungsstock, sondern nur aus dem sonstigen Vermögen der Beklagten Befriedigung fordern kann. Das Reichsgericht hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen. 1. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß auf das Versicherungsvertragsverhältnis der Parteien deutsches Recht anzuwenden sei. Die Revision will dies nicht gelten lassen; sie hält das österreichische Recht für maßgebend, weil der Kläger zur Zeit des Vertragsschlusses in Wien seinen Wohnsitz gehabt hat, der Vertrag durch die Wiener Generalvertretung abgeschlossen worden ist, österreichische Kronenwährung vereinbart wurde, die Wiener Gerichte für alle Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrage zuständig sein sollten, und weil schließlich zu den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten gewisse Zusatzbestimmungen hinzugetreten seien, die von der österreichischen Aufsichtsbehörde als Voraussetzung für die Aufnahme des Geschäftsbetriebes der Beklagten in Österreich verlangt wurden. Außerdem habe der Kläger die österreichische Versicherungssteuer aus den von ihm gezahlten Prämien vergüten müssen. Dieser Revisionsangriff kann keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht ist in Übereinstimmung mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung davon ausgegangen, daß in erster Linie für die Frage, welches Recht anzuwenden ist, der Wille der Vertragsparteien maßgebend sei, und daß, wenn der Vertrag eine ausdrückliche Vereinbarung darüber nicht enthalte, im Wege ergänzender Vertragsauslegung (§ 157 BGB.) zu ermitteln sei, was die Parteien bei vernünftiger und billiger Berücksichtigung aller Umstände mutmaßlich über das anzuwendende Recht bestimmt haben würden. Es beruft sich namentlich auf die Entsch. RG. 68, 203, insbesondere S. 207. Dort ist wiederholt ausgesprochen, daß, wenn

Digitized by Google

auch im allgemeinen der Erfüllungsort über das anzuwendende Recht entscheiden möge, doch bei gegenseitigen Verträgen unter Deutschen, wenngleich der Erfüllungsort für den einen Kontrahenten im Auslande liege, regelmäßig das ganze Vertragsverhältnis dem deutschen Recht zu unterstellen sei, da dies der mutmaßlichen Absicht der Kontrahenten entsprechen werde. Nun ist zwar dieser Satz dort nur als ein Beispiel angeführt worden, um darzulegen, daß das RG. stets bemüht war, einheitliche Vertragsverhältnisse nicht nach zwei verschiedenen Rechtssystemen zu beurteilen, je nachdem es sich um die Verpflichtungen der einen oder der anderen Partei handelte, sondern ein Rechtssystem zu finden, nach welchem das Vertragsverhältnis einheitlich zu beurteilen sei. Anschließend ist auf weitere solcher Beispiele aus der Rechtsprechung hingewiesen. Die Revision meint nun, in den Entsch. RG. 13, 122; 40, 197; 59, 114, worauf das RG. als Belege für den oben wiedergegebenen Satz Bezug genommen hat, habe es sich um Fälle gehandelt, wo besondere Beziehungen der Vertragsparteien zu dem Orte des Vertragsabschlusses oder zu dem Lande, dem dieser Ort angehörte, nicht vorgelegen hätten. Wenn dies wirklich richtig wäre — für den in RG. 59, 114 beurteilten Fall ist es jedenfalls nicht richtig —, so würde daraus gegen die Allgemeingeltung des Satzes noch nicht zu folgern sein, daß, wenn zwischen Deutschen ein gegenseitiger Vertrag geschlossen wird, auch dann, wenn der Abschlußort im Auslande liegt, die eine Partei im Auslande wohnt, die andere durch einen im Auslande ständig bestellten Vertreter handelt, die Vertragsparteien mutmaßlich das ganze Vertragsverhältnis nach deutschem Recht beurteilt wissen wollen. Es müssen schon besondere Umstände vorliegen, aus denen zwingend die Anwendung des ausländischen Rechtes zu folgern ist. Es ist zwar richtig, daß in einer Entscheidung aus dem Jahre 1891 das RG. in einem einen Versicherungsvertrag betreffenden Falle (Seuff. Arch. 47, Nr. 2) einmal ausgesprochen hat, daß ein von einem Agenten einer deutschen Versicherungsgesellschaft am Wohnort des deutschen Versicherten geschlossener Vertrag ein-

Digitized by Google

heitlich von dem Rechte dieses Wohnorts beherrscht werde. Aber es handelte sich damals nicht um die Frage, ob deutsches oder ausländisches Recht, sondern ob hessisches oder preußisches Recht anzuwenden sei; also um einen Fall, der heute nicht mehr geltendes Recht betraf. In der Entsch. RG. 68, 203 ist er auch nur angezogen, um, wie schon erwähnt, darzulegen, daß das RG. stets darauf hingewirkt hat, einheitliche Vertragsverhältnisse einem einzigen Rechtssystem zu unterstellen. Nun hat das Berufungsgericht alle die Umstände, aus welchen die Revision die Anwendung österreichischen Rechtes auf den vorliegenden Fall herleiten will, erwogen, aber daraus nicht die Überzeugung erlangt, daß es dem Willen der Parteien entsprach, sich österreichischem Rechte zu unterwerfen. Diese Vertragsauslegung gehört dem der Revision verschlossenen Gebiete der Tatsachenwürdigung an. Ein Rechtsirrtum ist in dieser, immerhin möglichen, Auslegung nicht erkennbar. 2. Was ferner die Passivlegitimation der Beklagten anlangt, so hat das Berufungsgericht sie bejaht, indem es annimmt, daß das österreichische Gesetz vom 30. September 1921 (Bundesgesetzblatt 1921 Nr. 547) — wonach das Bundesministerium für Inneres und Unterricht auf Antrag der beteiligten Versicherungsanstalten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz aussprechen kann, daß die übernehmende Versicherungsanstalt aus den betreffenden inländischen Versicherungsverhältnissen allein berechtigt und verpflichtet ist —, wenn es auch für die österreichischen Versicherungsnehmer bindend sein möge, die deutsche Beklagte nicht von ihrer nach den einheimischen Gesetzen begründeten Haftung befreien könne. Der Phönix sei also dadurch, daß die Beklagte ihre österreichischen Versicherungsverträge auf ihn übertragen hat, dem Kläger gegenüber in bezug auf ihre Verpflichtungen aus dem mit ihr abgeschlossenen Versicherungsvertrage nicht an ihre Stelle getreten. Auch der hiergegen gerichtete Angriff der Revision ist unbegründet. Da das Vertragsverhältnis unter deutschem Rechte steht, so würde nach § 415 BGB. die Beklagte von ihrer Verpflichtung aus dem Vertrage nur befreit worden

Digitized by Google

sein, wenn der Kläger die Übernahme dieser Verpflichtung durch den Phönix genehmigt hätte. Diese Genehmigung ist nicht behauptet. Der österreichische Gesetzgeber konnte freilich das österreichische Gesetz, das dem § 415 BGB. entspricht, abändern, nicht aber das hier maßgebliche deutsche Gesetz. 3. Die Revision bekämpft schließlich die Ansicht des VR., daß nach deutschem Recht ein auf ausländische Währung lautender Versicherungsanspruch frei aufgewertet werden könne. Auch in dieser Hinsicht muß der Revision der Erfolg versagt werden. Die Meinung der Revision, daß die Aufwertung von Versicherungsansprüchen durch das AufwG. und die zu ihm ergangenen VO. erschöpfend geregelt worden sei, und zwar auch sofern sie auf ausländische Währung lauten, ist nicht als richtig anzuerkennen. Das Aufw.G. vom 16. Juli 1925 regelt nur die Aufwertung von Versicherungsansprüchen, die auf Markwährung oder eine andere nicht mehr geltende inländische Währung lauten; denn § 1 AufwG. bildet die Grundlage für das ganze AufwG., also auch für die die Aufwertung von Versicherungsansprüchen betreffenden Bestimmungen der §§ 59—61. Auf Grund des § 59 Abs. 2 AufwG. konnten und können daher auch nur Bestimmungen über die Aufwertung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen anderer als der in Abs. 1 bezeichneten Art erlassen werden, sofern die Ansprüche die Haftung einer bestimmten in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstand haben. Daher ist schon aus diesem Grunde die Anwendung der VO. vom 22. Mai 1926 hier ausgeschlossen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 1. März 1927 in Seuff Arch. 81, 302), und es bedarf nicht mehr der vom Berufungsgericht angestellten Prüfung der Frage, ob der Art. 3 dieser Verordnung sich auf Lebensversicherungsverträge bezieht. Aus dem gleichen Grunde konnten auch in der Durchführungsverordnung zum AufwG. vom 29. November 1925 Bestimmungen über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen, die auf eine Auslandswährung lauten, nicht getroffen werden, und sie sind darin auch nicht getroffen

Digitized by Google

worden. Das ergibt sich schon aus Art. 95 der Durchführungsverordnung, wo es im Satz 2 heißt: „Die Ansprüche müssen .... die Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstand haben". Die Vorschriften in Art. 101 Abs. 1 und Art. 109 haben denn auch mit der Frage der Aufwertung von Fremdwährungsansprüchen nichts zu tun, sondern regeln nur die Beteiligung solcher Ansprüche an dem für Versicherungsansprüche in inländischer Währung gebildeten Aufwertungsstocke. Das folgt schon daraus, daß in den genannten Vorschriften von Fremdwährungsansprüchen ganz allgemein gesprochen wird, also auch solche einbegriffen und wahrscheinlich in erster Linie gemeint sind, bei denen eine Aufwertung überhaupt nicht in Frage kommt, weil die betreffenden Währungen (z. B. Dollars, Schweizer Franken, englische Pfunde) unter Geldentwertung nicht oder doch nur unwesentlich gelitten haben. Daß die in einer wertbeständig gebliebenen Währung Versicherten sich mit der Beteiligung am Aufwertungsstock begnügen müßten, ist aber sicherlich nicht der Sinn der genannten Bestimmungen. Wenn somit die deutsche Aufwertungsgesetzgebung keinerlei Bestimmungen über die Aufwertung von Ansprüchen in ausländischer Währung enthält, so ist die Frage, ob und in welchem Maße solche Ansprüche aufzuwerten sind, nach allgemeinen Grundsätzen des hier in Betracht kommenden deutschen Rechtes zu bewerten. Dazu bedarf es nicht der Bezugnahme auf § 62 AufwG., der sich übrigens auch nur auf Ansprüche in inländischer Währung bezieht. Nun hat zwar das RG. in mehreren Entscheidungen (JW. 1925, 1986 Nr. 2; 1926, 1323 Nr. 3; WarnRspr. 1925 Nr. 105) die Aufwertung von Ansprüchen in ausländischer Währung abgelehnt. Aber in den diesen Entscheidungen zugrunde liegenden Fällen handelte es sich um französische Franken und niederländische Gulden, und die Ablehnung der Aufwertung beruhte im wesentlichen auf der Erwägung, daß diese Währungen zwar von mehr oder minder starken Kursverlusten, nicht aber von einer so katastrophalen Geldentwertung, wie die deutsche

Digitized by Google

Mark, betroffen worden seien. Ganz anders liegt die Sache aber bei der österreichischen Kronenwährung. Auch die Krone ist gleich der Mark von einer katastrophalen Entwertung betroffen worden. Die 100 000 Kronen, welche die Versicherungssumme bildeten, sind gänzlich wertlos geworden. Dieselben Billigkeitsgründe, aus denen die Aufwertung von Markforderungen für gerechtfertigt erachtet worden ist, müssen bei Anwendung deutschen Rechtes auch zur Aufwertung von Forderungen in österreichischen Kronen führen. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB.) kann die Beklagte den Kläger nicht mit dem Angebot von 100 000 österreichischen Kronen, die übrigens außer Kurs sind, abfinden. Wie die österreichische Gesetzgebung und die österreichische Rechtsprechung sich zur Aufwertungsfrage stellen, hat, da hier die Grundsätze des deutschen Rechtes anzuwenden sind, außer Betracht zu bleiben.

Wechsel. — Gefälligkeitsakzept. — Wertersatzforderung. — Maßgeblichkeit des Rechtes des (deutschen) Erfüllungsortes.

RG. 27. 1. 1928 (331/27 II).

Anfang 1914 gab die Klägerin gefälligkeitshalber dem Beklagten vier in Paris zahlbare Akzepte ihrer Pariser Niederlassung über je 60 000 franz. Franken, fällig am 30. Juli, 5. und 30. September und 30. Oktober 1914. Der Beklagte wollte sich durch Diskontierung der Akzepte unter Ausnutzung des niedrigeren Diskontsatzes auf Paris Geld für den Umbau seines Leipziger Hauses beschaffen; er hatte deshalb, wie er der Klägerin am 6. Januar 1914 (Bl. 7 der Anlage) bestätigt hat, diese Akzepte „bei Verfall selbst zu decken". Versehen mit seiner Ausstellerunterschrift diskontierte er die Wechsel dann auch bei der Dresdner Bank, die sie nach Frankreich weiterbegeben hat. Zur Deckung des ersten Akzeptes hat der Beklagte rechtzeitig vor dem 30. Juli 1914 der in Leipzig befindlichen Hauptniederlassung der Klägerin einen Scheck auf Paris in Höhe von 60 000 franz. Fr. zugehen lassen. Auf die drei übrigen Wechsel hat er nichts bezahlt.

Digitized by Google

Die Klägerin behauptet, diese drei Wechsel seien vom franz. Sequester ihrer alsbald nach Kriegsausbruch unter Zwangsverwaltung gestellten Pariser Niederlassung im Mai 1916 mit Mitteln derselben zugunsten franz. Banken eingelöst worden. Sie erachtet den Beklagten für verpflichtet, ihr, sei es aus dem Vertrag, sei es aus ungerechtfertigter Bereicherung, den vollen Goldwert ihrer Zahlungen in Höhe von 144 000 ℛℳ zu erstatten und sie hat mit der am 26. September 1925 zugestellten Klage beantragt, den Beklagten zur Zahlung des dem Werte von 50 000 ℛℳ am Zahlungstag entsprechenden Betrags nebst 5 % Zinsen hieraus seit dem 1. November 1919, und zwar nach seiner Wahl entweder in deutscher Reichswährung oder in franz. Franken nach dem Umrechnungskurs am Zahlungstage zu verurteilen. In zweiter Instanz hat sie hilfsweise Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 180 000 franz. Franken und Erstattung des in der Entwertung des Franken bestehenden Verzugsschadens verlangt. Das Landgericht hat nach dem Hauptantrag, das Berufungsgericht zum Teil nach dem Hilfsantrag verurteilt, das Reichsgericht hat das erste Urteil wiederhergestellt. Auszugehen ist davon, daß der französische Kriegssequester der Pariser Zweigniederlassung der Klägerin die beiden am 5. bezw. 30. September 1914 fällig gewesenen Wechsel über je 60 000 franz. Fr. am 24. Mai 1916 gegenüber der als Wechselgläubigerin legitimierten Bank von Frankreich mit 120 000 franz. Fr. Hauptsumme und 9758,35 franz. Fr. Zinsen, sowie am 27. Mai 1916 den weiteren am 30. Oktober 1914 fällig gewesenen Wechsel über 60 000 französische Fr. der gleichermaßen legitimierten Société Générale gegenüber mit 60 000 franz. Fr. Stamm und 4494 franz. Fr. Zinsen eingelöst hat, und zwar mit Mitteln eben dieser Niederlassung. Das Vermögen der Pariser Zweigniederlassung war eigenes Vermögen der Klägerin und dies auch trotz der Sequestration durch die französische Regierung noch im Zeitpunkte der Einlösung der Wechsel gewesen (vgl. auch das englische Verhältnisse betr. Urteil: RG. 116, 330 ff.). Durch die Einlösung der Wechsel sind die Akzeptverpflichtungen der Klägerin, aber auch, worauf von hier aus im besonderen

Digitized by Google

hinzuweisen ist, die Regreßverbindlichkeiten des Beklagten aus den Wechseln, die er diskontiert hatte, getilgt worden, und diese Tilgung ist mit Mitteln der Klägerin erfolgt durch eine Person, die hierzu befugt war. Die Wechsel waren jedoch von der Klägerin nach der in Leipzig zwischen den daselbst ansässigen reichsdeutschen Parteien getroffenen Abmachung nur gefälligkeitshalber akzeptiert worden; sie gingen deshalb im Innenverhältnis der Parteien den Beklagten an; er hatte der Klägerin gegenüber für deren Einlösung aufzukommen. Eben aus diesem der Wechselakzeptierung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis will Klägerin ihre jetzigen Ansprüche gegen den Beklagten herleiten.

Mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, daß Erfüllungsort für diese Ansprüche Leipzig ist und daß sie demgemäß nach deutschem Recht zu beurteilen sind.

Nicht zu beanstanden ist endlich die weitere Folgerung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin hiernach wegen der aus ihrem Vermögen erfolgten Tilgung der Wechselforderung von dem Beklagten gemäß § 670 BGB. Aufwendungsersatz verlangen könne. Dagegen verneint das Berufungsgericht zu Unrecht eine Haftung des Beklagten auch aus dem Rechtsgrund der ungerechtfertigten Bereicherung, auf den die Klage mit abgestellt ist. Durch die Einlösung der Wechsel ist der Beklagte der Gefahr enthoben worden, aus denselben als Aussteller von seinen Nachmännern in Anspruch genommen zu werden, mit anderen Worten, er ist durch deren Befriedigung aus dem Vermögen der Klägerin von diesen seinen Regreßverpflichtungen befreit worden und damit der Diskonterlös endgültig seinem Vermögen verblieben. Da die Wechsel im Innenverhältnis der Parteien ihn allein angingen, ist er allerdings insofern — Befreiung von den Regreßschulden — auf Kosten der Klägerin „ohne Rechtsgrund“ bereichert. Diese in der Befreiung von Schulden bestehende Bereicherung konnte ihrer Natur nach in der Folge nicht wieder wegfallen oder sich mindern. Beizustimmen ist aber dem Berufungsgericht wiederum darin, daß die Ersatzansprüche der Klägerin gegen den Beklagten weder

Digitized by Google

von den Bestimmungen des VV., insbesondere denjenigen des Art. 297 Nr. 2 b, noch von den darauf sich gründenden Liquidationsmaßnahmen der französischen Regierung gegen die Pariser Zweigniederlassung ergriffen wurden. Ebensowenig handelt es sich insofern um Ansprüche, die dem Ausgleichsverfahren (Art. 296 Nr. 2 VV. und §§ 7, 25 AusglG in der Fassung vom 20. November 1923 [RGBl. I, 1135]) unterliegen würden oder unterlegen hätten. Im Gegensatz zu dem Landgericht vertritt das Berufungsgericht nun aber weiterhin die Auffassung, daß die Klägerin, weil sie aus ihrem Vermögen franz. Franken nicht Mark aufgewendet habe, mit der sich aus § 244 BGB. für den Schuldner ergebenden Möglichkeit auch nur eine Ersatzforderung in franz. Franken, nicht aber in Reichsmark habe; es lehnt ferner den Standpunkt ab, daß der Beklagte, für die zwischen der Zahlung der Wechsel und der Mahnung (20. Februar 1925) eingetretene Entwertung des franz. Franken aufzukommen habe, weil dieselbe bis dahin eine verhältnismäßig geringfügige gewesen sei, die Frankenforderung der Klägerin auch während des Verfalls der deutschen Mark Vorteile geboten habe, hiernach eine Aufwertung nicht veranlaßt erscheine; dagegen bejaht es die Haftung des Beklagten für die seit der Mahnung (20. Februar 1925) weiter fortgeschrittene Entwertung des franz. Franken aus dem rechtlichen Gesichtspunkte der Verzugsschadensersatzpflicht. Die hiergegen gerichtete Revision muß im wesentlichen Erfolg haben. Die Ansprüche der Klägerin, die ausdrücklich auf §§ 670 und 812 ff. BGB. gestützt sind, richten sich im einen, wie im andern Falle auf Wertersatz. Dabei kann es keinen Unterschied ausmachen, ob die Einlösung der Wechsel mit an und für sich schon vorhandenen Geldern geschehen ist oder ob zu diesem Behuf erst noch Waren der Pariser Niederlassung durch den Sequester versilbert werden mußten und versilbert worden sind. Auch wenn es sich bloß um die Aufwendung baren Geldes handelte, war der verwendete Geldbetrag nur das Maß für den zu ersetzenden Wert (s. *Mügel*, 5. Aufl., S. 148 ff.). Der Klägerin müssen demnach die Aufwendungen, die im Mai 1916 der Sequester aus ihrem

Digitized by Google

Vermögen gemacht hat bezw. die damals der Beklagte hätte machen müssen, dem damaligen Werte nach entsprechend dem jetzigen Geldstand erstattet werden. Es handelt sich also gar nicht um ein eigentliches Aufwertungsproblem, vielmehr um eine Umwertungsfrage, mag nun eine Franken- oder Markforderung vorliegen. Würde man der Geldentwertung hier — vom Falle des Zahlungsverzugs abgesehen — ohne weiteres die Berücksichtigung versagen, so würde dies im Kern auf gar nichts anderes, als auf eine teilweise Aberkennung des Erstattungsanspruchs hinauslaufen. Dafür fehlt es an jedem Rechtsgrund. Hierzu kommt, daß gerade im vorliegenden Fall die Abmachungen der Parteien nach Treu und Glauben doch nur dahin verstanden werden können, daß die Klägerin durch ihre „Gefälligkeit", die dem Beklagten die Diskontierung der Wechsel ermöglicht und so mittelbar die von ihm „wertbeständig" angelegte Diskontsumme verschafft hat, nicht in Nachteil geraten soll, zumal sie ihm weiterhin durch Tilgung der Wechselansprüche und damit auch seiner Regreßverbindlichkeiten aus ihrem Vermögen den Besitz und Genuß des Diskonterlöses erst noch endgültig gesichert hat. Nach alledem kann es im vorliegenden Falle auch vom Standpunkte einer billigen Interessenabwägung aus gesehen als mit Treu und Glauben nicht unvereinbar gelten, daß die „Gefahr" einer „zufälligen" Geldentwertung, die hier tatsächlich eine sehr beträchtliche gewesen ist, zu Lasten des Beklagten geht. Besondere Umstände, die zu einer anderen Beurteilung Anlaß geben könnten, sind nicht dargetan. Daß die Klägerin, wie das Berufungsgericht meint, ihre Ansprüche wegen der Geldentwertung nur auf den Gesichtspunkt des Verzugsschadens gestützt hätte, ist unzutreffend. Sie hat dieselben vielmehr mit aus §§ 670, 812 ff. BGB. hergeleitet. Schuldet aber der Beklagte Wertersatz, hat er also den Wert zu leisten, den die Frankenzahlungen der Klägerin im Mai 1916 nach dem damaligen Frankenkurs hatten, dann spielt die Frage, ob eine Valutaschuld vorliegt oder nicht, im praktischen Ergebnis keine Rolle. Denn ob der Beklagte gegebenenfalls unter Abzug eines Verarmungsfak-

Digitized by Google

tors mit der facultas alternativa der Reichsmarkzahlung (§ 244 BGB.) verurteilt wird, so viel franz. Franken zu zahlen, als nach dem jetzigen niedrigeren Frankenkurs zum Ausgleich des Wertes der Frankenzahlung vom Mai 1916 erforderlich sind, oder ob umgekehrt die Verurteilung auf den entsprechenden Reichsmarkbetrag mit der facultas alternativa der Zahlung in Franken geht, bedeutet im Erfolg dasselbe. Insofern ist nicht ersichtlich, wieso der Beklagte sachlich durch das Urteil erster Instanz beschwert sein sollte. Im übrigen ist der Anspruch der Klägerin auch Markanspruch. Richtig ist zwar, daß aus ihrem Vermögen französische Franken aufgewendet wurden und aufgewendet werden mußten, weil die Wechselverbindlichkeiten Frankenschulden waren. Diese Franken sind auch nicht etwa durch Umwandlung eines Markguthabens erst beschafft worden. Darauf kommt es aber nicht entscheidend an. Eine ausdrückliche Bestimmung darüber, in welcher Währung der Beklagte etwaige Aufwendungen zu ersetzen habe, ist unstreitig nicht getroffen. Die Parteien waren zur Zeit des Vertragsabschlusses Deutsche und in Leipzig ansässig; hier hatten sie ihre gewerbliche Niederlassung und hier hat der Beklagte den Ersatzanspruch zu erfüllen. Irgendwelche Anhaltspunkte für eine stillschweigende Vereinbarung auf Leistung eines etwaigen Ersatzes in Frankenwährung bestehen nicht. An und für sich greift deshalb § 361 HGB. ein. Danach ist im Zweifel in der Währung des Erfüllungsortes zu leisten. Erfüllungsort der Ersatzschuld des Beklagten ist aber Leipzig, gleichviel ob sie auf dem Rechtsgrunde des Auftrages oder der ungerechtfertigten Bereicherung beruht. Aus der Natur des Anspruchs folgt nichts Gegenteiliges. Er geht auf Wertersatz. Wären Sachwerte aus dem Vermögen der Klägerin im Interesse des Beklagten aufgewendet, z. B. Waren versilbert worden, so könnte es für die Währung, in der Ersatz zu leisten ist, nicht ausschlaggebend sein, ob sie seinerzeit etwa mit Mark- oder Fremdvaluta beschafft worden sind. Vielmehr müßte insoweit in Ermangelung anderweiter Abmachung § 361 HGB. zur Anwendung kommen. Es ist aber nicht abzusehen,

Digitized by Google

weshalb dann etwas anderes gelten sollte, wenn die Aufwendung in gesetzlichen oder usuellen Zahlungsmitteln einer Fremdwährung bestand. Auch hier hat vielmehr die Zahlung in Fremdwährung nur die Bedeutung eines Rechnungsfaktors für die Ermittlung der Höhe des Wertersatzes. Der Beklagte kann sich seiner Erstattungspflicht, sei es ganz, sei es teilweise, auch nicht unter Berufung darauf entschlagen, was geschehen wäre, wenn die Wechsel von dem Sequester nicht eingelöst worden wären. Es mag sein, daß die zu deren Tilgung verwendeten Beträge alsdann mit dem sonstigen Vermögen der Pariser Zweigniederlassung im Besitz des Sequesters verblieben und letzten Endes damit ebenfalls der Liquidation durch den französischen Staat anheimgefallen wären mit der Folge, daß sich die Klägerin gemäß § 2 des Liquidationsschädengesetzes in der Fassung vom 20. November 1923 (RGBl. I, 1148) bis auf weiteres mit einer Entschädigung von zwei Tausendsteln durch das Reich hätte zufrieden geben müssen. Dies ist aber unerheblich, weil längst vor dem Friedensvertrag nebst Anhangsgesetzen die fraglichen Mittel der Klägerin zur Bereinigung der im Innenverhältnis den Beklagten angehenden Wechselschulden verwendet und damit der Erstattungsanspruch der Klägerin gegen ihn erwachsen war, der eben nicht mehr das Schicksal des übrigen in der Pariser Zweigniederlassung der Klägerin festgelegten Vermögens teilte. Ebensowenig kann der Beklagte mit Erfolg geltend machen, daß er, wenn die Wechsel von dem Sequester nicht bezahlt und alsdann im Ausgleichsverfahren abgerechnet worden wären, nach § 25 RAusglG. vom 20. November 1923 (RGBl. I, 1135) nur ein Zweihundertstel des Vorkriegskurses zu zahlen gehabt hätte. Wiederum ist dem entgegenzuhalten, daß längst vor dem Inkrafttreten des Friedensvertrages und des AusglG. tatsächlich die Wechsel mit dem Gelde der Klägerin eingelöst wurden und damit ihre Ersatzforderung entstanden war. Hätte sie damals alsbald von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt und wäre sie in der Lage gewesen, die Einlösung der Wechsel nachzuweisen, so ist nicht abzusehen, wieso sich der Beklagte zu jener Zeit seiner Verpflichtung

Digitized by Google

zum vollen Ersatz mit Erfolg hätte entziehen können. Der Umstand aber, daß die Klägerin von den anspruchsbegründenden Tatsachen erst sehr viel später erfahren hat, vermag an der Rechtslage nichts zu ändern. Fehl geht endlich die Berufung des Beklagten darauf, daß die Klägerin mit ihren Gläubigern einen Zwangsvergleich geschlossen habe. Dieser Umstand ist von Bedeutung für das Verhältnis der Klägerin zu ihren Gläubigern, berührt aber die Verpflichtungen ihrer Schuldner nicht. Sie können irgendwelche Rechtsvorteile daraus nicht herleiten. Die Erwägungen, auf Grund deren das Landgericht, das noch einen Verarmungsfaktor von 30 bis 40 % berücksichtigt, den Klagantrag in Höhe von mindestens 50 000 ℛℳ für begründet erklärt hat, lassen auch sonst einen Rechtsverstoß nicht erkennen. Zur Hauptsache mußte deshalb die Revision der Klägerin vollen Erfolg haben. Dagegen erweist sich ihr Zinsenanspruch, da die Verjährung erst durch die am 26. September 1925 erfolgte Klagzustellung unterbrochen worden ist und der Beklagte die Verjährungseinrede erhoben hat, gemäß §§ 197, 201 BGB. erst ab 1. Januar 1921 als unbegründet; mit ihrem weitergehenden Zinsenanspruch war die Klägerin abzuweisen.

Aufhebungsklage gegen ausländische Schiedssprüche.

RG. 7. 2. 1928 (436/27 VII).

Die Klägerin hat nach der Behauptung der Beklagten im Herbst 1925 von dieser unter den Bedingungen und Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien zwei Waggonladungen rumänische Walnüsse gekauft und sich für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrage der Entscheidung des Schiedsgerichts der bezeichneten Börse unterworfen. Über die Abnahme und Bezahlung der Nüsse gerieten die Parteien in Streit, so daß sich die Verkäuferin veranlaßt sah, diese öffentlich versteigern zu lassen. Den dabei erlittenen Ausfall am Kaufpreis klagte sie darauf bei dem genannten Börsenschiedsgericht in Wien ein. Dieses hat durch Spruch vom 22. Dezember 1925, der den Parteien zugestellt ist, die Be-

Digitized by Google

klagte für schuldig erklärt, an die Klägerin 1371,55 $ nebst Zinsen zu zahlen, und ihr auch die Kosten des Schiedsverfahrens auferlegt. Die Beklagte hat mit der Behauptung, daß das Schiedsverfahren unzulässig gewesen sei, beim Landgericht klagend die Aufhebung des Schiedsspruchs verlangt und dort auch ein obsiegendes Urteil erstritten. Das Berufungsgericht hat aber in Abänderung dieses Urteils die Klage abgewiesen, indem es angenommen hat, daß für die Aufhebungsklage gegen den Schiedsspruch die deutschen Gerichte nicht zuständig seien. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen. Das Berufungsgericht geht richtig davon aus, daß eine Aufhebungsklage gegen den Schiedsspruch des Schiedsgerichts der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien grundsätzlich nur in Frage kommen kann, wenn dieses Schiedsgericht auf Grund einer Vereinbarung der Parteien in Tätigkeit getreten ist, also ein vertragliches Schiedsgericht war. Daß das Berufungsgericht letzteres unterstellt, gereicht der Klägerin nicht zur Beschwer. Denn würde es sich um den Spruch eines Schiedsgerichts handeln, das durch staatliche Anordnung zur Entscheidung des Streites der Parteien berufen gewesen ist, so hätte die Aufhebungsklage schon darum der Abweisung unterlegen, weil für einen solchen Fall die Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO. überhaupt nicht gelten (RG. 108, 198; JW. 1920, 157). Aber auch bei der Unterstellung, daß das Schiedsverfahren ein vertragliches war, ist die Abweisung der Aufhebungsklage gerechtfertigt. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht angenommen, daß der erlassene Schiedsspruch ein ausländischer ist. Denn das Schiedsgericht, das den Spruch gefällt hat, war eine ausländische Einrichtung und hat auch sein Verfahren nach dem an seinem Sitz geltenden österreichischen Recht bestimmt. Gegen einen ausländischen Schiedsspruch findet aber, wie der erkennende Senat bereits in der Entscheidung RG. 116, 194 ausgesprochen hat, die Aufhebungsklage aus § 1041 ZPO. nicht statt. Wie dort ausgeführt ist, würde es die Tragweite einer ausländischen Entscheidung wesentlich beeinträchtigen und auch mit der Gerichtshoheit des ausländischen Staates nicht zu vereinen

Digitized by Google

sein, wenn das inländische Gericht die Macht hätte, die ausländische Entscheidung außer Kraft zu setzen. Dies muß für Schiedssprüche ebenso gelten, wie für Urteile, denn die fremde Staatshoheit schützt die in ihrem Gebiet erlassenen Schiedssprüche, wenn es sie anerkennt, in gleicher Weise, wie die Urteile der staatlichen Gerichte. Äußerstenfalls könnte deren Aufhebung auch nur mit Wirkung für das Inland geschehen. Eine solche Beschränkung aber würde Rechtsverwirrung schaffen, und selbst mit ihr würde die Vernichtung des Schiedsspruches durch eine Aufhebungsklage der deutschen ZPO. nicht zu erreichen sein, weil für die Aufhebung eines ausländischen Schiedsspruches nur die Mittel des ausländischen, nicht aber des deutschen Prozeßrechts zur Verfügung stehen und ausreichen. Die Ausführungen der Revision geben zu einer Aufgabe des vom Senat in der Entscheidung RG. 116, 194 vertretenen Standpunktes keinen Anlaß. Ohne weiteres schutzlos ist damit der Schuldner nicht. Denn er kann die Aufhebung des Schiedsspruches vor den österreichischen Gerichten betreiben und auch durch den Antrag auf Ablehnung des bei dem deutschen Gericht gestellten Gesuchs um Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruches Schutz suchen. Dabei mag zwar, wie in der angezogenen Entscheidung schon hervorgehoben ist, infolge des Ausschlusses der Aufhebungsklage gegen den ausländischen Schiedsspruch die Lage des Schuldners schlechter sein können als beim inländischen Schiedsspruch, aber das ist für sich allein kein Grund, die Aufhebungsklage auch gegen ausländische Schiedssprüche zuzulassen (vgl. auch *Jonas:* JW. 1927, 1297 und *Kisch* ebenda, S. 1375). Auch der zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich geschlossene Staatsvertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe vom 21. Juni 1923 (RGBl. 1924 II. S. 55 ff.), in dem übrigens vertragliche Schiedssprüche nicht besonders erwähnt sind, ändert im gegebenen Falle an der Rechtslage nichts. Sollte sie eine Einschränkung der Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche zur Folge haben, so kann zwar die Frage entstehen, welche Bedeutung es hat, daß in diesem Vertrage der erst durch die Zivilprozeß-

Digitized by Google

novelle vom 24. Februar 1924 (RGBl. I, 135 ff.) eingeführten und wegen der Unzulässigkeit der Aufhebungsklage gegen ausländische Schiedssprüche für diese besonders erheblichen Änderung des § 1042 der deutschen ZPO. nicht Rechnung getragen ist. Aber sie bedarf hier ebensowenig der Entscheidung wie die Frage, ob in der Verordnung des österreichischen Bundeskanzlerrates vom 5. Oktober 1924 über die Vollstreckung der Schiedssprüche und der vor dem Schiedsgericht abgeschlossenen Vergleiche im Verhältnis zum Deutschen Reich (Österreichisches Bundesgesetzblatt 1924, 1289) die Folgen der neuen Fassung des § 1042 der deutschen ZPO. richtig erkannt worden sind.

Darlehnsvertrag zwischen einem Dänen als Darlehnsgeber und einem Deutschen in Rußland geschlossen. — Maßgeblichkeit des dänischen Rechtes kraft Vertragswillens.

RG. 12. 3. 1928 (530/27 III).

Der seinerzeit als Leiter einer dänischen Handelsniederlassung in Tschita (Transbaikalien) ansässig gewesene, inzwischen nach seiner dänischen Heimat zurückgekehrte *Kl.* hat laut den Schuldscheinen vom 8. Juli 1918 und 16. Mai 1918 dem Beklagten *H.* und seinem ursprünglichen Streitgenossen *S.*, welche beide sich damals als Angehörige des deutschen Heeres in Tschita in russischer Kriegsgefangenschaft befanden, Darlehn gewährt. Der Schuldschein vom 8. Juli 1918 lautet: „Wir Unterzeichneten *(H.* und *S.)* bescheinigen hierdurch, von Herrn *N. P. Nielsen* in Tschita 2000 Rubel empfangen zu haben, und verpflichten uns in solidum hierfür 2400 Kronen dänischer Währung in Kopenhagen an die „Den Danske Landmandsbank, Hypothek- og Vekselbank" auf *Nielsens* Sparkassenkonto Nr. 39 717 kostenlos einzuzahlen. — Sollte die Einzahlung hinüber den 15. Oktober a. c. ausbleiben, so zahlen wir, ebenso in solidum, für die überschreitende Zeit 6 % jährliche Zinsen". Der Schuldschein vom 16. Mai 1918 hat denselben Wortlaut mit dem Unterschiede, daß die empfangene Summe auf 6000 Rubel und die zurückzuzahlende

Digitized by Google

Summe auf 7200 Kronen dänischer Währung angegeben ist. Aus dem Schuldschein vom 8. Juli 1918 hat der Kläger gegen *H.* und *S.* auf Zahlung eines Restbetrages des darin verbrieften Darlehns im Urkundenprozeß Klage erhoben. Gegen *H.* hat er das Vorbehaltsurteil des Landgerichts III in Berlin vom 23. April 1926 erwirkt, durch das dieser Beklagte als Gesamtschuldner neben dem durch ein vorangegangenes Versäumnisurteil verurteilten Streitgenossen *S.* dem Klageantrage gemäß verurteilt worden ist, 1840 dänische Kronen nebst 6 % Zinsen seit dem 15. Oktober 1918 zu zahlen. Im Nachverfahren ist dieses Urteil durch das Urteil des Landgerichts vom 15. Oktober 1926 für vorbehaltlos erklärt. Zugleich ist die Widerklage abgewiesen, mit der der Beklagte *H.* nachdem der Kläger ihn aufgefordert hatte, auf das Darlehn vom 16. Mai 1918 den Restbetrag von 5120 dänischen Kronen zurückzuzahlen, die Feststellung beantragt hat, daß dem Kläger eine Forderung von 5120 dänischen Kronen nebst Zinsen auf die in Tschita gegebenen Darlehn nicht zustehe. Das KG. hat die Berufung des Beklagten gegen das Urteil vom 15. Oktober 1926 zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Beklagte, daß unter Aufhebung der Vorentscheidungen die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben werde. Der Kläger ist vor dem RG. unvertreten geblieben. Der Beklagte hat die Erlassung des Versäumnisurteils gegen ihn beantragt. Hat der deutsche Richter über ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis zu entscheiden, für dessen Beurteilung die Rechte verschiedener Rechtsgebiete in Frage kommen, so ist für ihn nach den in der Rechtsprechung des RG. feststehenden Grundsätzen in erster Linie das Recht maßgebend, dem die Vertragschließenden das Vertragsverhältnis ausdrücklich oder stillschweigend unterworfen haben oder nach der Gesamtheit der Sachumstände vernünftigerweise unterworfen haben würden, wenn sie die ihrer Bestimmung unterliegende Frage erwogen hätten; ist eine wirkliche oder mutmaßliche Willenseinigung der Vertragsparteien über die einheitliche Anwendung eines bestimmten örtlichen Rechtes nicht feststellbar, so ist das Recht des Ortes maß-

Digitized by Google

gebend, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist (RG. 95, 165; 103, 261; 108, 243; WarnRspr. 1923/24 Nr. 118, 1925 Nr. 32, 1926 Nr. 189). Für den vorliegenden Fall ist mit dem Berufungsgericht nicht zu bezweifeln, daß es den sich zur Zeit schwerster, alle Grundlagen der Rechtsordnung erschütternder innerrussischer Wirren in Sibirien aufhaltenden Vertragsparteien, dem dort zu Handelszwecken weilenden dänischen Kläger und seinen beiden dort als Kriegsgefangene festgehaltenen deutschen Vertragsgegnern fern gelegen hat, das von Deutschland aus in Dänemark abzuwickelnde Schuldverhältnis dem russischen Rechte zu unterwerfen, dessen Herrschaftsbereich beide Teile sich so schnell wie möglich zu entziehen bemüht waren. Die von dem Beklagten vertretene Auffassung der Anwendbarkeit des russischen Rechts ist danach in den Vorentscheidungen mit Recht abgelehnt. Es fragt sich nur, ob deutsches oder dänisches Recht anzuwenden ist. Das Berufungsgericht nimmt eine stillschweigende Vereinbarung der Anwendung des dänischen Rechtes an, weil die Verpflichtung zur Zahlung dänischer Kronen in Kopenhagen zu einem wesentlichen Vertragsbestandteil erhoben, es dem Gläubiger auch freigestellt sei, die Schuldner, statt bei den Gerichten ihres Wohnsitzes in Deutschland, beim dänischen Gerichte zu verklagen. Diese Begründung stimmt im wesentlichen überein mit dem Standpunkte, den das Oberlandesgericht Hamburg in seinem Urteil vom 24. September 1926, V 160/26, eingenommen hat. Dort ist für einen Fall, in dem es sich um ein von demselben Kläger auch im Jahre 1918 in Sibirien anderen kriegsgefangenen Deutschen unter denselben Vertragsbedingungen, wie denen der vorliegenden Schuldscheine, gegebenes Darlehen handelte, die Anwendbarkeit des dänischen Rechts deshalb bejaht, weil es das Recht des Erfüllungsortes sei. Die Revision stellt (für den Fall der Ablehnung der Anwendbarkeit des russischen Rechts) zur Erwägung, ob aus den Schuldscheinen nicht als die Absicht der Vertragsparteien entnommen werden müßte, daß das Recht des Staates habe zur Anwendung kommen sollen, vor dessen Gericht Streitigkeiten nach Wahl des Gläubigers ent-

Digitized by Google

schieden würden. Diese Auffassung würde zu dem Ergebnis führen, daß, wenn der Gläubiger den einen der beiden Darlehnsschuldner vor einem deutschen, den anderen vor einem dänischen Gericht oder denselben Schuldner wegen eines Teilbetrages vor einem deutschen, wegen eines anderen Teilbetrages vor einem dänischen Gericht verklagt haben würde, bei diesem Gericht dänisches, bei jenem deutsches Recht hätte angewendet werden müssen. Eine solche Zwiespältigkeit der Rechtsanwendung mit Bezug auf die gleiche streitige Verpflichtung aus einem einseitigen Vertrage kann von den Vertragschließenden, selbst wenn sie rechtlich möglich sein sollte, vernünftigerweise nicht gewollt sein und darf ihrem Willen deshalb nicht unterstellt werden, und zwar um so weniger, als es nach jener Auffassung für die Zeit vor Anhängigkeit eines Rechtsstreites an einer Bestimmung über das anzuwendende Recht fehlt. Es kann der Revision auch nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht den Unterschied zwischen der Festsetzung des Erfüllungsortes und der Verpflichtung der Schuldner verkannt habe, Geld dem Gläubiger an seinem von dem Erfüllungsorte verschiedenen Wohnsitz zu übermitteln. Das Berufungsgericht hat eben den Gesamtinhalt der Schuldscheine unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen die Darlehen gegeben wurden, dahin gewürdigt, daß keine bloße Übermittelungspflicht übernommen ist, sondern daß die Rückgewährpflicht der Darlehnsschuldner in der Heimatswährung des Gläubigers an dessen Heimatsort erfüllt werden sollte, und es hat hieraus sowie aus der dem Gläubiger eingeräumten Möglichkeit, vor einem dänischen Gerichte zu klagen, auf die wiedergegebene stillschweigende Vereinbarung geschlossen. Das ist vom Rechtsstandpunkte nicht zu beanstanden. Bei der Anwendbarkeit des dänischen Rechts auf das Streitverhältnis können in der Sache selbst Normen des deutschen BGB., auf die sich die Revision stützt, nicht verletzt sein. Die Richtigkeit der Anwendung des dänischen Rechts unterliegt nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts (§§ 549, 562 ZPO.). Prozeßrechtliche Angriffe sind nicht erhoben.

Digitized by Google

Haftung eines Deutschen wegen einer im Ausland begangenen unerlaubten Handlung. Art. 12 EG. z. BGB.

RG. 29. 9. 1927 (VI 37/27).

Der Beklagte, welcher die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, beging im Jahre 1920, während er bei der Klägerin, einer böhmischen Firma, angestellt war, Betrug und Diebstahl zu ihrem Nachteil und wurde am 7. Januar 1922 vom Kreisgericht in Böhmisch-Leipa wegen Verbrechens des Betruges und Diebstahls zu einem Jahre verschärften Kerkers rechtskräftig verurteilt. Mit der im April 1926 erhobenen Klage verlangt der Kläger Schadensersatz. Der Beklagte beruft sich, gestützt auf Art. 12 des EGBGB. und auf § 852 BGB., auf Verjährung. Das Landgericht hat ihn verurteilt, das Berufungsgericht die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben. Zwar ist der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts zutreffend. Es ist richtig, daß die Verjährung nach demjenigen Rechte zu beurteilen ist, das überhaupt auf das Rechtsverhältnis Anwendung findet (RG. 74, 171; 106, 83; JW. 1911, 148; Urteil vom 4. Mai 1918 V 8/18, teilweise abgedruckt in RG. 93, 23), daß dies aber bei unerlaubten Handlungen, sofern die Klage gegen einen Deutschen gerichtet ist, nach Art. 12 EGBGB. seine Grenze an den deutschen Grenzen hat. Die Auslegung des Landgerichts, welches Einreden nicht unter Art. 12 bringen will, entspricht nicht dem Sinne dieser Vorschrift. Nach Art. 12 soll bei einem deutschen Beklagten geprüft werden, wie der Fall nach ausländischem und wie er nach deutschem Recht zu entscheiden ist; ergibt der Vergleich, daß sich der Beklagte nach deutschem Recht günstiger steht, so darf über dieses nicht hinausgegangen werden (RG. 96, 98). Gibt also das deutsche Recht dem Beklagten eine Einrede, die er nach ausländischem Rechte nicht hat, so ist nach Art. 12 zugunsten des deutschen Beklagten insoweit das deutsche Recht anzuwenden. Aus der Wortfassung des Art. 12

Digitized by Google

läßt sich nicht herleiten, daß die Vorschrift für Einreden keine Bedeutung habe. Wenn die Revision meint, Art. 12 sei nur ein Anwendungsfall des in Art. 30 ausgedrückten allgemeinen Rechtsgedankens, und die verschiedene Länge der Verjährungsfristen könne die Anwendung des Art. 30 nicht rechtfertigen, so ist dem entgegenzuhalten, daß der Fall der unerlaubten Handlung in Art. 12 eine besondere Regelung erfahren hat, welche über die des Art. 30 hinausgeht (vgl. *Planck*, 3. Aufl., Art. 12, Anm. 2 b). Selbst wenn daher Art. 30 nicht ausreichen sollte, um dem Beklagten die Verjährungseinrede zu geben, so könnte er sie doch aus Art. 12 entnehmen. Daß Art. 12 die Verjährungseinrede mitumfaßt, ist offenbar auch die Ansicht von *Staudinger-Riezler* im Komm. zum BGB. (9. Aufl. I, 766), wenngleich sie dort nur für Art. 21 EGBGB. ausgesprochen wird (vgl. auch *Rehbein*, BGB. I, 336, *Zitelmann*, Internat. Privatrecht II, 509, *Walker*, Internat. Privatrecht, 4. Aufl., S. 469, *Habicht*, Internat. Privatrecht, S. 97). Die Revisionsklägerin kann eine Hemmung der Verjährung (§§ 202 bis 205 BGB.) nicht daraus herleiten, daß ihr der Aufenthaltsort des Beklagten zeitweilig unbekannt war. Wäre daher der Klagegrund nur unter dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung zu beurteilen, so könnte der Beklagte sich mit Erfolg auf den Ablauf der Verjährungsfrist nach § 852 Abs. 1 BGB. berufen. Nun bestimmt aber Art. 12 EGBGB. nicht, daß aus einer im Ausland begangenen unerlaubten Handlung gegen einen Deutschen nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden können, als nach den deutschen Gesetzen über unerlaubte Handlungen, sondern als „nach den deutschen Gesetzen", d. h. nach den deutschen Gesetzen überhaupt begründet sind. Jene einschränkende Auslegung wird zwar von *Zitelmann* (Internation. Privatrecht II, 506) und von *Walker* (Internat. Privatrecht, S. 467) vertreten, sie wird aber weder durch den Wortlaut noch durch den Zweck des Art. 12 gefordert. Fällt der von der Klägerin vorgetragene Tatbestand noch unter ein anderes deutsches Gesetz und ist nach diesem die Verjährungseinrede nicht begründet, so kann sich der Beklagte zu ihrer Geltend-

Digitized by Google

machung auf Art. 12 EGBGB. nicht berufen. Es ist Sache des Gerichts, den Klagevortrag unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen (RG. 105, 302 [303], 349, [351]). Übrigens hatte die Klägerin schon im ersten Rechtszuge auf den Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung hingewiesen. Das Berufungsgericht ist bisher hierauf nicht eingegangen, wird dies aber nunmehr nachzuholen haben. Hat der Beklagte durch seine unerlaubte Handlung auf Kosten der Klägerin etwas erlangt, so ist er nach der ausdrücklichen Vorschrift des zweiten Absatzes des § 852 BGB. auch nach der Vollendung der im ersten Absatze bestimmten Verjährungsfrist zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet. Es liegt alsdann der Fall nicht vor, daß die Klägerin, gleichviel unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt sie klagt, gegen den Beklagten einen weitergehenden Anspruch geltend macht, als nach den deutschen Gesetzen begründet ist, vorausgesetzt nur, daß sie nicht mehr und nichts anderes verlangt, als die deutschen Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zulassen. Aber noch ein anderes deutsches Gesetz ist auf seine Anwendbarkeit zu prüfen. Nach dem Klagevortrage war der Beklagte zur Zeit der Begehung seiner Straftaten bei der Klägerin angestellt, und zwar, wie es scheint, als Handlungsgehilfe. Trifft das zu, so hat er nach deutschem Rechte nicht nur unerlaubte Handlungen gegen die Klägerin begangen, sondern auch seinen Dienstvertrag, der ihn zur Treue verpflichtete (vgl. § 72 Ziff. 1 HGB.), positiv verletzt und haftet der Klägerin auch aus dieser Vertragsverletzung (vgl. *Staudinger*, 9. Aufl., § 241 BGB. Anm. 5, RGK., 5. Aufl., § 241, Anm. 2). Bei Zusammentreffen von Haftung aus unerlaubter Handlung und aus Vertragsverhältnis gilt aber für letztere Haftung nach deutschem Rechte eine besondere Verjährungsfrist (RG. 66, 86; vgl. auch 74, 434; 88, 435), so daß der Beklagte sich auch aus diesem Grunde auf Art. 12 EGBGB. nicht berufen könnte.

Digitized by Google

Kontokorrentverhältnis. — Maßgeblichkeit des Rechtes des Erfüllungsortes.

RG. 16. 10. 1926 (I 54/26).

Im Jahre 1919 waren die Beklagten der in Manchester wohnenden Klägerin für käuflich bezogene Waren u. a. 10 000 £ schuldig geworden. Im November 1919 verhandelten sie mit der Klägerin durch deren Vertreter *W.*, wie diese Pfundschuld angesichts des Steigens des Pfundkurses zweckmäßig zu tilgen sei. *W.* schrieb am 6. November 1919 an die Klägerin: „Die Herren machen mir . . . den Vorschlag, Ihnen eine Million Mark zu übersenden zu Ihrer freien Verfügung, Zinsen zu Ihren Gunsten, doch mit dem Vorbehalt, daß Sie die Umwechslung nicht vornehmen, bis der Kurs wieder Pfund = 100 Mark erreicht hat". Die Klägerin ging darauf ein, teilte ihr Einverständnis den Beklagten drahtlich mit und schrieb an sie am 14. November 1919: „Am 6. November teilte uns Herr *W.* mit, daß Sie eine Million Mark zu unserer freien Verfügung, Zinsen zu Ihren Lasten, mit uns (with us) zu deponieren wünschten, bis der Kurs auf 100 Mark per Pfund fällt, an welchem Tage die Summe Ihnen zu kreditieren sei. Wir haben den Vorschlag sorgfältig überlegt und, um Ihnen entgegenzukommen, sind wir bereit, dieses Depositum anzunehmen und erwarten gern Scheck für die Summe . . . ." Am 15. November 1919 stellten die Beklagten der Klägerin eine Million Mark bei der Deutschen Bank, Filiale Köln, zur Verfügung und schrieben ihr am 17. November 1919: „Wir empfingen Ihr Schreiben vom 14. cr. nebst Faktura und haben Ihnen wunschgemäß bereits vorgestern durch die Deutsche Bank eine Million Mark unter den Ihnen durch Herrn *W.* vorgeschlagenen Bedingungen zur Verfügung gestellt, und zwar: 1. Betrag zu Ihrer freien Verfügung, Zinsen zu Ihren Gunsten; 2. Umrechnung bezw. Abrechnung kann erst dann erfolgen, wenn das englische Pfund den Kurs von 100 Mark wiedererreicht hat . . . ." Im Februar 1922 verlangte die Klägerin mit Rücksicht auf das dauernde Weitersinken der Papiermark von den Beklagten Bezahlung ihrer

Digitized by Google

Pfundforderung nebst Zinsen und beantragte mit ihrer im Juni 1922 erhobenen Klage Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 13 280.10.10 £. Die Beklagten stellten sich auf den Standpunkt, daß die Pfundforderung durch die Überweisung der einen Million Mark getilgt sei; hilfsweise verlangten sie Anrechnung des überwiesenen Papiermarkbetrags nach dem Werte des Überweisungstags und Absetzung der von der Klägerin berechneten Zinsen ihrer Pfundforderung. — Das Landgericht erachtete die Beklagte für schuldig, der Klägerin 10 000 £ ohne Zinsen und unter Anrechnung der überwiesenen Million Papiermark nach dem Pfundkurs bei Erhebung der Klage zu zahlen und verurteilte sie demgemäß zur Zahlung von 9320 £ nebst 5 % Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung. Dagegen legten die Beklagten mit dem Antrage völliger Klageabweisung Berufung ein, der sich die Klägerin anschloß. Das Oberlandesgericht wies die Anschlußberufung der Klägerin zurück und verurteilte die Beklagten, insoweit deren Berufung stattgebend, zur Zahlung von nur 5820 £ mit 5 % Zinsen seit 1. Juni 1922. Auf die Revision der Beklagten verurteilte das RG. sie zur Zahlung von 5227.14.2 £ nebst 5 % Zinsen von 3957.14.2 seit dem 1. Juni 1922 und wies im übrigen die Revision zurück.

Aus den Gründen des RG.:

Die Revision erweist sich zum überwiegenden Teil als unbegründet. 1. Der Vorderrichter prüft zunächst, ob deutsches oder englisches Recht anzuwenden ist, und entscheidet sich für ersteres, weil der Umstand, daß die Klägerin Engländerin sei und die Ware, deren Bezahlung gefordert werde, von England aus geliefert wurde, die Anwendung englischen Rechts nicht zu begründen vermöge, andere Umstände aber, welche die Anwendung englischen Rechts forderten, nicht hervorgetreten seien. Übrigens, so fährt er fort, lasse sich die Entscheidung des Streitfalles, der den außergewöhnlichen Verhältnissen des Währungsverfalls seine Entstehung verdanke, nicht aus positiven Bestimmungen des einen oder anderen Rechts entnehmen, sondern könne nur abgeleitet werden aus

Digitized by Google

allgemeinen Grundsätzen von Vernunft und Billigkeit, wie sie beiden Rechten eigneten und im deutschen Recht in den §§ 133, 157, 242 BGB. zum Ausdruck kämen. — Die Vereinbarung der Streitteile vom November 1919 legt er als Stundungsabkommen aus, verbunden mit einer Überweisung von 1 Million Mark derart, daß bei Erreichung eines Kursstandes von 100 die Pfundforderung, vorbehaltlich der inzwischen aufgelaufenen Zinsen, habe beglichen sein sollen. Da die ins Auge gefaßte Möglichkeit eines Kurses von 100 sich nicht verwirklicht habe und für diesen Fall keine Bestimmung getroffen worden sei, müsse die Vereinbarung nach ihrem vernünftigen Sinn und Zusammenhang ergänzt werden. Zweifelhaft könne dabei nur sein, zu welchem Werte sich die Klägerin die Marküberweisung anrechnen lassen müsse. Der Wert des Überweisungstags könne nicht in Betracht kommen, weil die Überweisung keine die Pfundforderung tilgende Zahlung gewesen sei und die Verrechnung erst später habe vorgenommen werden sollen. Aber auch der Weg des ersten Richters, Anrechnung nach dem Wert zur Zeit der Klageerhebung, sei nicht gangbar, weil der Betrag der Klägerin zur freien Verfügung überlassen wurde. Von dieser Befugnis habe die Klägerin denn auch Gebrauch gemacht. Das Oberlandesgericht legt im einzelnen dar, wie die Klägerin vom 10. Dezember 1919 ab die ihr überwiesene Million Mark verwendet hat, und kommt zu dem Ergebnis: Die Million war „mindestens“ zu dem Werte vom 10. Dezember 1919 anzurechnen. Dieser Wert betrug 5450. — Andererseits billigt das Oberlandesgericht der Klägerin grundsätzlich die von ihr begehrte Verzinsung der Pfundforderung bis zur Zeit der Klageerhebung zu, und zwar von 5 % mit 1270 £; bis zur Klageerhebung deshalb, weil sinngemäß die Klägerin damals die Abrechnung habe verlangen können. Der erste Richter war zu einer anderen Beurteilung gelangt auf Grund eines von ihm festgestellten Handelsbrauches, wonach bei Stundungen die Verzinsung fortfalle, falls nichts Gegenteiliges vereinbart worden sei. Das Oberlandesgericht bezweifelt, ob sich ein derartiger Handelsbrauch nachweisen lasse, hält aber auf alle Fälle einen solchen gegen-

Digitized by Google

über der Klägerin nicht für maßgebend, weil ihr als einer englischen Firma dessen Kenntnis nicht zugemutet werden könne und weil ferner aus den Parteivereinbarungen geschlossen werden müsse, daß die Verzinsung der Pfundforderung durch die Stundung nicht habe berührt werden sollen. Hiernach berechnet das Oberlandesgericht: Die Pfundforderung belief sich auf 10 000 £, wozu 5 % Zinsen davon für zwei Jahre und 6½ Monate mit 1270 £ traten. In Abzug kam die Überweisung von 1 Million Papiermark mit ihrem Wert vom 10. Dezember 1919, also mit 5450 £, so daß die Klageforderung in Höhe von 5820 £ nebst 5 % Zinsen seit dem 1. Juni 1922 begründet ist. 2. Die Revision bemängelt zunächst, daß das Oberlandesgericht unentschieden gelassen habe, ob deutsches oder englisches Recht zur Anwendung käme, und bezieht sich dafür, daß schon hiernach die Aufhebung des Vorderurteils geboten sei, auf das Urteil des RG. vom 4. Oktober 1921, VII 339/20. Es ist richtig, daß das RG. es stets mißbilligt hat, wenn die Vorinstanz sich der Entscheidung darüber, ob deutsches oder fremdes Recht anzuwenden sei, mit der Begründung entzogen habe, nach beiden Rechten sei die zu beurteilende Rechtsfrage in gleicher Weise geregelt (zu vgl. außer der angeführten Entscheidung, abgedruckt bei Warn. 1921 Nr. 148, die weiteren Nachweise bei *Sydow-Busch-Krantz*, ZPO. § 549, Anm. 4 a. E.; ferner Urteil vom 8. Oktober 1924 in I 341/23). Ob aber das mißbilligte Verfahren in jedem Falle und besonders im vorliegenden zur Aufhebung führen muß, kann dahingestellt bleiben, weil das Oberlandesgericht, wenn auch mit knapper Begründung, zutreffend annimmt, daß deutsches Recht zur Anwendung kommt, und seine weiteren, von der Revision beanstandeten Erwägungen, wie die Anknüpfung mit „übrigens" zeigt, nur Hilfserwägungen sind. Die Anwendbarkeit des deutschen Rechts, die zudem im ganzen Verlauf des Rechtsstreits von keiner Seite jemals angezweifelt wurde, ist in der Tat gegeben. Daß aus den Parteiverhandlungen eine Willenseinigung über das anzuwendende Recht nicht zu entnehmen sei, hat der Vorderrichter bedenkenfrei angenommen. Es entscheidet daher das Recht des Erfüllungs-

Digitized by Google

orts, der seinerseits nur nach deutschem Recht bestimmt werden kann (RGZ. 73, 387; 95, 165; 96, 272; 109, 298; RG. bei Warn. 1924 Nr. 183 und das vorhergenannte Urteil I 341/23 vom 8. Oktober 1924). Erfüllungsort für die Verpflichtung der Beklagten aus dem Abkommen vom November 1919 war der Ort ihrer gewerblichen Niederlassung, Köln, und es entscheidet daher deutsches Recht. 3. Die Revision rügt ferner die Auslegung der Parteivereinbarungen vom November 1919 als fehlerhaft und leitet gleichzeitig aus der Art der Begründung eine Prozeßrüge im Sinne von § 551 Nr. 7 ZPO. her. Letztere geht fehl, weil das Oberlandesgericht seine Auslegung keineswegs ohne Gründe gelassen hat und es in Wirklichkeit nur die angebliche Mangelhaftigkeit der Begründung ist, gegen die sich die Revision wendet (RGZ. 109, 201). Die Auslegung des Abkommens selbst aber gibt den Beklagten keinen Grund zur Beschwerde. Darüber, daß die Klägerin mit dem Eingehen auf den ihr durch *W.* unterbreiteten Vorschlag der Beklagten diesen nur ein Entgegenkommen bewiesen hat, kann nach den getroffenen Feststellungen und dem Briefwechsel, worin die Beklagten das selbst anerkennen, kein Zweifel bestehen. Ebensowenig zweifelhaft aber ist nach dem Briefwechsel und mit vollem Recht von den Vorinstanzen angenommen worden, daß die Papiermarküberweisung bis auf weiteres den Bestand der Pfundforderung ganz unberührt ließ und erst mit dem Augenblick deren Tilgung herbeiführen sollte, wo der Pfundkurs wieder auf 100 heruntergegangen war. Der Zweck der Überweisung geht aus dem Briefwechsel mit voller Klarheit hervor. Die Klägerin hatte ständig auf Begleichung ihres stark angewachsenen Pfundguthabens gedrängt, verschloß sich aber auch nicht der Einsicht, daß diese Begleichung durch das Sinken der Mark der Beklagten erschwert war. Darum wollte sie sich zunächst mit irgendeiner Sicherstellung begnügen. Ein geeignetes Mittel erblickten die Streitteile in der gewählten Art der Überweisung, die es nach ihrer Vorstellung den Beklagten ermöglichen sollte, künftig bei der erwarteten Besserung der Mark die Pfundforderung mit dem Überweisungsbetrag zu beglei-

Digitized by Google

chen. Es war also ganz klar, daß vorläufig die Pfundforderung durch die Überweisung bis zur Erreichung eines Kurses von 100 in ihrem Bestand unberührt und die Forderung aus der Überweisung eine Forderung der Beklagten blieb. — Der Zweck des Abkommens war lediglich der: es sollte den Beklagten die Möglichkeit offen gelassen werden, die Pfundschuld mit der Marküberweisung begleichen zu können. 4. Für die Frage, wie die Marküberweisung auf die Pfundforderung anzurechnen ist, ergeben sich zwei Möglichkeiten. Denkbar ist es, die Rechtslage so aufzufassen, daß sich lediglich zwei Forderungen gegenüberstanden, die abredegemäß in einem bestimmten Zeitpunkt gegeneinander ausgeglichen werden sollten. Dann würde die Papiermarkforderung nur bei entsprechender Aufwertung einen ausgleichsfähigen Wert abgegeben haben. Erörtert werden müßte also bei solcher Betrachtung die Aufwertungsfrage, wobei namentlich der sogenannte Verarmungsfaktor von Bedeutung sein könnte, zumal da die Beklagten selber angegeben haben, durch die Geldentwertung bedeutende Verluste erlitten zu haben. Denkbar ist aber auch die Auffassung, daß die beiden Forderungen sich nicht wie zwei beliebige Ansprüche gegenüberstanden, sondern daß auf alle Fälle der hergegebene Markwert von Anfang an dazu bestimmt war, in irgendwelcher Höhe zur Tilgung der Pfundforderung zu dienen, daß es sich also um eine zweckbestimmte Markforderung handelte. Diese Betrachtungsweise hat vor jener den Vorzug, weil nur sie der Eigenart des Streitfalls gerecht wird. Dann aber kann auch der Grund des Oberlandesgerichts nicht durchschlagen, aus dem es die Markforderung nur mit ihrem Wert vom 10. Dezember 1919 anrechnen will. Getilgt werden sollte freilich die Pfundforderung durch die Überweisung der Markforderung noch nicht. Aber das Geld war zur Vorbereitung der später vorzunehmenden Tilgungshandlung bestimmt und seine Überweisung lief, wirtschaftlich betrachtet, auf dasselbe hinaus, wie eine Teilzahlung. Deshalb liegt es ganz im Sinne der Vereinbarung, die Markforderung schon vom Tage der Überweisung, dem Eintritt der Verwertungsmöglichkeit, anzurechnen,

Digitized by Google

nicht erst vom Zeitpunkt der wirklichen Verwertung. Letztere war unbestimmt und lag im Belieben der Klägerin. Sie hätte auch erst zu einer viel späteren Zeit, als es geschah, von der Marküberweisung Gebrauch machen können. Nach Treu und Glauben ist nicht anzunehmen, daß davon die Wertanrechnung abhängig sein sollte. Die Revisionsrüge, daß das Oberlandesgericht zu Unrecht die Markforderung erst mit ihrem Wert vom 10. Dezember 1919 angerechnet habe, greift hiernach durch. Am 15. November 1919 stand das englische Pfund auf 165,50 Papiermark gegenüber einem Kurse von 183,47 am 10. Dezember 1919. Dementsprechend betrug der Wert der überwiesenen Million Mark am 15. November 1919 6042.5.10 £ gegenüber 5420 £ am 10. Dezember 1919, also am 15. November 1919 um 592.5.10 £ mehr. Demnach beläuft sich die Hauptforderung der Klägerin nur auf 10 000 — 6042.5.10 = 3957.14.2 £. In Höhe des der Klägerin vom Vorderrichter zuerkannten Mehrbetrages von 592.5.10 £ war sie deshalb mit der Klage abzuweisen. 5. Unbegründet ist dagegen die weitere Rüge der Revision, daß das Oberlandesgericht zu Unrecht eine Verzinsung der Pfundforderung angenommen habe. Die Revision vertritt unter Bezugnahme auf Rechtsprechung und Schrifttum die Anschauung, daß jemand, der sich auf ausländische Handelsgeschäfte großen Stils einlasse, die dafür geltenden Handelsbräuche gegen sich gelten lassen müsse. Nun hat aber das Oberlandesgericht seiner Ansicht, daß die Zinsen für die Pfundforderung weiterliefen, noch eine andere Begründung gegeben. Es schließt aus dem Briefwechsel und den Umständen des Falles, daß die Verzinsung der Pfundforderung durch die Stundung nicht berührt werden sollte. Denn — so sind seine Ausführungen zu verstehen — aus den Schreiben der Streitteile gehe hervor, daß man die Zinsenfrage sehr wohl erwogen habe. Erwähnt sei darin aber nur, daß die Beklagten keine Verzinsung ihres Markguthabens verlangen könnten; daß ein gleiches auch von der Verzinsung der Pfundforderung gelten solle, sei nicht gesagt. Also müsse angenommen werden, daß die Zinsen der Pfundforderung hätten weiterlaufen sollen, was auch durchaus erklär-

Digitized by Google

lich sei. Denn die Markzinsen seien kein gleichwertiges Entgelt für die Pfundzinsen gewesen und die Zuwendung des in der Zubilligung der Markzinsen liegenden Vorteils an die Klägerin erkläre sich aus deren Entgegenkommen, das sie den Beklagten bewiesen habe. Diese Begründung — Schluß aus dem Gegenteil mit Begründung aus der Sonderlage des Falles — verstößt nicht gegen Rechtsregeln. Ob daneben der erste Grund des Oberlandesgerichts stichhaltig ist, bedarf keiner Erörterung. 6. Die letzte Revisionsrüge greift durch. Hier wird gerügt, daß das Oberlandesgericht der Klägerin Zinseszinsen zuspreche. Gemeint sind die in der Urteilssumme steckenden Zinsen der Pfundforderung für 2 Jahre und 6½ Monate im Betrage von 1270 £. Gegenüber dem Verbot der Berechnung von Zinseszinsen in BGB. § 289 S. 1 hätte deren Zubilligung besonderer Begründung bedurft, sei es als Kontokorrentzinsen (HGB. § 355), sei es als nachträglich vereinbarte Zinsen (RGZ. 95, 18), sei es als Schadenersatz (BGB. § 289 S. 2). Nach den letzten beiden Richtungen hat die Klägerin keine schlüssigen Behauptungen aufgestellt. Dagegen ist über die Frage der Verpflichtung der Entrichtung von Zinseszinsen als Kontokorrentzinsen in den Vorinstanzen ausführlich verhandelt worden, und zwar haben die Beklagten ausdrücklich bestritten, daß ein Kontokorrentverhältnis bestanden habe, während sich die Klägerin im wesentlichen darauf berief, daß die Beklagten die ihnen zugesandten Kontoauszüge widerspruchslos entgegengenommen hätten. Tatsächlich liegt es also so, daß die Klägerin den Beklagten längere Zeit hindurch Webwaren geliefert und ihnen von Zeit zu Zeit Abrechnungen in Form saldierter Kontoauszüge zugesandt hat. Daraus allein geht jedoch der Abschluß eines Kontokorrentsvertrages nicht hervor. Von der Zinsforderung, die aus der Pfundforderung erwuchs, konnten deshalb keine Zinsen zugesprochen werden. Nach alledem ergibt sich folgende Berechnung: Auf die Pfundforderung der Klägerin von 10 000 £ ist die Marküberweisung mit Wert vom 15. November 1919, also mit 6042.5.10 £ anzurechnen. Zu der verbleibenden Restforderung von 3957.14.2 £ tritt die zuletzt er-

Digitized by Google

wähnte Zinsforderung von 1270 £, was zusammen 5227.14.2 £ ausmacht und wovon nur der Betrag von 3957.14.2 £ zu verzinsen ist.

Schiffsdienstvertrag. — Maßgeblichkeit des Rechtes der Flagge.

RG. 30. 10. 1926 (I 433/25) [Khedive IV].

Der Beklagte ließ durch einen deutschen Bevollmächtigten für seine im Jahre 1923 auf der Germaniawerft in Kiel erbaute Motoryacht „Nimet Allah" eine größtenteils deutsche Besatzung anheuern. Die Yacht verließ unter der Führung des Kapitäns, Grafen *v. d. R.* im November 1923 Kiel und fuhr über Vlissingen und den Piräus als Zwischenhäfen in kleinasiatische Gewässer. Die Kläger, welche nach ihrer Behauptung zur Besatzung gehörten, wollen zu Unrecht in den ihnen vertraglich zustehenden Bezügen gekürzt und in einem kleinasiatischen Hafen ohne Grund fristlos entlassen sein. Sie machen — außer einem Anspruch auf Schmerzensgeld wegen der ihnen seitens des Beklagten widerfahrenen Behandlung, welcher sich noch in der ersten Instanz befindet — in der vorliegenden Klage Ansprüche geltend auf Zahlung der vereinbarten Heuer. Sie fordern ferner Schadensersatz für die ihnen vertraglich zustehende, vom Dienstantritt bis zum 20. Oktober 1923 aber nicht gewährte Unterkunft und Verpflegung, und eine Entschädigung wegen unzureichender Verpflegung, die ihnen vom 1. Dezember 1923 bis zum Tage der Entlassung, dem 25. Februar 1924, nur im Werte von 60 % der ihnen nach den in Vlissingen am 10. November 1923 abgeschlossenen schriftlichen Verträgen zustehenden Sätzen gewährt worden sei, sowie dafür, daß ihnen die vertraglich zugesagte Dienstkleidung nicht gewährt worden sei.

Sie fordern schließlich Ersatz des Unterschieds zwischen den gezahlten Heimreisekarten III. Klasse und denen II. Klasse.

Das Landgericht Kiel hat durch Teilurteil vom 16. April 1925 den letztgenannten Anspruch abgewiesen. Es hat im

Digitized by Google

übrigen die Ansprüche der Kläger als dem Grunde nach berechtigt anerkannt und unter Nachprüfung ihrer Höhe im wesentlichen nach den Klaganträgen erkannt.

Das Oberlandesgericht Kiel hat das erstinstanzliche Urteil durch Herabsetzung der zugesprochenen Beträge etwas abgeändert, im übrigen aber die Berufung zurückgewiesen.

Die Revision des Beklagten, die Abweisung aller Ansprüche begehrt, ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen: Das Berufungsgericht hat zunächst dargelegt, daß für die Rechtsbeziehungen der Parteien bis zum Zeitpunkt des Flaggenwechsels im Piräus deutsches Recht zur Anwendung zu kommen habe. Es hat zur Begründung hierfür zunächst auf den allgemeinen Grundsatz des deutschen zwischenstaatlichen Rechts verwiesen, nach welchem Schiffsdienstverträge dem Recht der Flagge folgen. Es hat ferner ausgeführt, daß nach den Umständen, unter welchen der mündliche Vertragsabschluß in Kiel, der schriftliche in Vlissingen erfolgt sei, auf den Willen der Parteien, ihre Rechtsbeziehungen dem deutschen Recht zu unterwerfen, geschlossen werden könne. Es hat in dieser Beziehung hervorgehoben, daß in den schriftlichen Verträgen auf deutsche Rechtsgrundsätze und Vorschriften ausdrücklich hingewiesen sei. Es hat schließlich zur Begründung der Unterstellung der Rechtsbeziehungen der Parteien unter deutsches Recht, so lange die „Nimet Allah" die deutsche Flagge trug, die Bestimmungen des § 26 Abs. 1, Satz 1 und 2 (an deren Stelle ist Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 zu lesen) des Flaggengesetzes vom 22. Juni 1899 und 29. Mai 1901 herangezogen.

Die Revision hat hiergegen Angriffe nicht gerichtet. Das von dem Berufungsgericht gewonnene Ergebnis ist auch bedenkenfrei. Schon die beiden ersten in dem angefochtenen Urteil herangezogenen Gründe vermögen es einwandfrei zu tragen. Es erübrigt sich daher eine Erörterung der nicht unstreitigen Tragweite der erwähnten Vorschriften des Flaggengesetzes.

Digitized by Google

Von der Unterstellung der „Nimet Allah“ unter die türkische Flagge an unterwirft das angefochtene Urteil die Rechtsbeziehungen der Parteien türkischem Recht. Es legt weiter dar, daß nach § 65 Abs. 1 des türkischen Seehandelsgesetzbuches für Schiffsdienstverträge in erster Linie die bestehenden geschriebenen Verträge und die Gewohnheiten des Ortes des Dienstantrittes maßgebend und danach die Vertragsbeziehungen der Parteien auch nach dem Flaggenwechsel nach dem Inhalt der getroffenen Vereinbarungen zu beurteilen seien.

Soweit es sich bei diesen Ausführungen des Berufungsgerichts um die Auslegung türkischen Rechts handelt, kann ihre Nachprüfung in dieser Instanz nicht erfolgen.

Was die Frage der Anwendung türkischen Rechts angeht, so hat das angefochtene Urteil Untersuchungen darüber, inwieweit der beim Vertragsschluß bestehende Wille der Parteien der Unterstellung ihrer Vertragsbeziehungen unter deutsches Recht nach dem Flaggenwechsel noch Einwirkung ausübte und ausüben konnte, nicht angestellt. Selbst wenn aber deutsches Recht hätte zur Anwendung kommen sollen, so sind die Parteien durch seine Nichtanwendung doch nicht beschwert.

Auch nach deutschem Recht war für die Beziehungen der Parteien in erster Linie der Inhalt der abgeschlossenen Verträge maßgebend. Das angefochtene Urteil hat ausgeführt, die Kläger hätten dem Beklagten einen Grund zur sofortigen Entlassung durch einen groben Verstoß gegen den Dienstvertrag oder die Schiffsordnung im Sinne des § 9 des schriftlichen Vertrages dadurch nicht gegeben, daß sie dem aus dem Dienste des Beklagten ausscheidenden Schiffskommandanten bei seinem in früher Morgenstunde erfolgten Vonbordgehen drei Hurras ausgebracht hätten. Soweit dies Verhalten der Kläger vom Berufungsgericht nach türkischen Rechtsgrundsätzen beurteilt worden ist, ist es, wie erwähnt, der Nachprüfung entzogen. Prüft man aber die Ausführungen des angefochtenen Urteils unter Anwendung deutscher Rechtsgrundsätze nach, so läßt sich ein Rechtsirrtum nicht er-

Digitized by Google

kennen. Das Berufungsgericht stellt tatsächlich fest, daß eine Absicht der Kläger, den Beklagten durch unehrerbietiges Benehmen zu kränken, nicht bestanden habe, daß sie vielmehr mit ihrem Verhalten nur einem alten Seemannsbrauch hätten folgen wollen. Es folgert daraus, ein grober Verstoß im Sinne des angezogenen § 9 liege nicht vor, selbst wenn den Klägern bekannt sein sollte, daß der Kommandant im Unfrieden mit dem Beklagten das Schiff verlassen habe. Diese Ausführungen enthalten nach deutschen Rechtsgrundsätzen nichts Rechtsirriges. Berücksichtigt man, daß die Kläger nach ausdrücklicher Feststellung des Berufungsgerichts nur einem eingebürgerten Seemannsbrauch haben nachkommen wollen und daß von einfachen Mitgliedern der Schiffsbesatzung eine besondere Feinfühligkeit nicht verlangt werden kann, so kann in ihrem Verhalten, mag es auch ihnen bewußt eine Spitze gegen den Schiffseigentümer enthalten haben, ein grober Verstoß gegen Dienstvertrag und Schiffsordnung nicht erblickt werden. Es kann in diesem Zusammenhang darauf verwiesen werden, daß nicht bereits jede Ungebühr im Sinne des § 96 der Seemannsordnung den dort festgesetzten Strafanspruch und die Berechtigung zur sofortigen Entlassung gemäß § 70 Abs. 1 Ziffer 2 der Seemannsordnung zur Folge hat, sondern nur eine gröbliche (vgl. *Loewe*, Seemannsordnung, § 70). Der in dieser Hinsicht von der Revision gegen das angefochtene Urteil gerichtete Angriff muß also erfolglos bleiben.

Der Beklagte hatte in der Berufungsinstanz zur Begründung der fristlosen Entlassung der Kläger vortragen lassen, daß diese wiederholt den Gehorsam verweigert hätten. Das Berufungsgericht hat dieses Vorbringen nach § 529 Abs. 2 ZPO. zurückgewiesen, weil es in grober Nachlässigkeit verspätet geltend gemacht sei und durch ein Eingehen auf den mit ihm verbundenen Beweisantrag die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde. Hiergegen richtet sich ein Verfahrensangriff der Revision. Seine Ausführung, durch eine Beweisaufnahme in zweiter Instanz werde das Verfahren nicht verzögert, wenn die Beweisaufnahme, falls in erster Instanz erfolgt, die gleiche Zeitdauer in Anspruch genommen

Digitized by Google

hätte, vermag ihm nicht zur ausreichenden Begründung zu dienen. Entscheidend dafür, ob durch das Eingehen auf ein Vorbringen eine Verzögerung in der Erledigung eines Rechtsstreits stattfindet, ist lediglich, ob der Rechtsstreit in der Lage, in welcher er sich zur Zeit dieses Vorbringens befindet, ohne Eingehen auf dieses zeitiger zum Abschluß kommen würde. Gleichgültig ist, welche Zeit die Behandlung dieses Vorbringens, wenn es früher erfolgt wäre und ein Eingehen auf es stattgehabt hätte, erfordert hätte. Ohne Bedeutung ist es auch, daß ein Teil der Klageansprüche noch in erster Instanz schwebt. Bei der Frage, ob eine Verzögerung in der Erledigung des Rechtsstreites in Betracht kommt, handelt es sich immer nur um den Teil des Rechtsstreits, der zur Entscheidung reif ist. Das ergibt sich schon aus dem Zwecke der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung, der Verzögerung der Entscheidung über einen dazu an sich reifen Anspruch durch Prozeßverschleppung entgegenzuwirken. Dem Berufungsgericht, welches nach diesen Grundsätzen verfahren ist, fällt ein Verfahrensverstoß nicht zur Last. Ein Verkennen des Begriffes der groben Nachlässigkeit ist dem Berufungsgericht nicht vorgeworfen worden und läßt sich aus seinen Ausführungen auch nicht ersehen.

Der Beklagte hat in zweiter Instanz behauptet, die Kläger hätten auf alle jetzt mit ihrer Klage geltend gemachten Ansprüche freiwillig verzichtet. Das Berufungsgericht stellt fest, daß dieser Verzicht zwar tatsächlich erfolgt, aber vom Beklagten mit Drohungen erzwungen worden sei. Den vom Beklagten für die Freiwilligkeit des Verzichts versuchten Beweisantritt hat es unter Berufung auf § 529 Abs. 2 ZPO. zurückgewiesen. Die Revision rügt dies mit der bereits oben erörterten Begründung als Verfahrensverstoß. Wegen der mangelnden Berechtigung dieser Rüge kann auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen werden.

In seinen weiteren Ausführungen erklärt das angefochtene Urteil den Verzicht als rechtswirksam angefochten. Es stellt sich dabei auf den Standpunkt, daß, soweit nach türki-

Digitized by Google

schem Recht die Anfechtung wegen Drohung in weniger weitgehendem Maße als nach deutschem Recht gegeben sei, eine Anwendung dieser ausländischen Rechtsgrundsätze gemäß Art. 30 EG. BGB. nicht in Frage komme, weil sie gegen den Zweck der §§ 123, 124 BGB., die freie Willensbestimmung in dem dort vorgesehenen Maße zu schützen, verstoßen würde. Die Revision meint, die Anwendung des Art. 30 EG. BGB. sei nicht gerechtfertigt, da das Berufungsgericht davon ausgehe, daß Bestimmungen zum Schutze des freien Willens dem türkischen Recht nicht gänzlich fremd, sondern nur in beschränkterem Umfange vorhanden seien. Der Revisionsangriff erscheint nicht gerechtfertigt. Das angefochtene Urteil geht mit Recht davon aus, daß der Schutz des freien Willens in den Bestimmungen der §§ 123, 124 BGB. grundsätzlich ausgesprochen sei. Es folgert daraus, daß eine diesen Schutz einschränkende fremdländische Bestimmung gegen den Zweck dieser deutschen Rechtsbestimmungen verstoße. Es hat dabei offenbar sachliche Einschränkungen des Schutzes der persönlichen Willens- und Handlungsfreiheit, nicht rein formelle (z. B. eine sich in angemessenen Grenzen haltende Verkürzung der Anfechtungsfrist), im Auge. Seine so verstandenen Ausführungen sind rechtsirrtumsfrei. Ob das angefochtene Urteil formelle türkische Rechtsbestimmungen, soweit solche zur Anwendung zu bringen sein sollten, verletzt hat, ist der Nachprüfung in dieser Instanz entzogen. Soweit deutsches Recht anwendbar sein sollte, sind Rechtsgrundsätze jedenfalls nicht verletzt.

Die Angriffe der Revision gegen das angefochtene Urteil erweisen sich somit als unbegründet.

Auslieferung. — Deutsch-spanischer Auslieferungsvertrag.
RG. 25. 6. 1926 (1 D 360/26).

Mit der Behandlung einer Verletzung des § 6 des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Spanien vom 2. Mai 1878 (RGBl. 213 ff.) will der Verteidiger ersichtlich rügen, daß sich die von der spanischen Regierung

Digitized by Google

bewilligte Auslieferung des Angeklagten nicht auf die von dem Schwurgericht festgestellten Taten erstrecke. Die Rüge ist zwar zulässig, aber nicht begründet. Nach dem Inhalte der bei den Akten befindlichen Mitteilung des bayerischen Staatsministeriums der Justiz an den Untersuchungsrichter bei dem Landgericht in Frankenthal vom 16. November 1925 muß angenommen werden, daß die spanische Regierung den Angeklagten bedingungslos und ohne jedweden Vorbehalt ausgeliefert hat. Dies ist ersichtlich auf Grund des Art. 1 Nr. 1 des erwähnten Vertrags geschehen, nach dem diejenigen Personen auszuliefern sind, die unter anderem wegen Mordes in Anklagezustand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind und sich im Gebiete des anderen Teiles aufhalten. Da hiernach die Auslieferung des Angeklagten wegen dreier Verbrechen nach § 211 StGB. erfolgt ist, konnte er auch wegen dieser Straftaten von dem Schwurgerichte verurteilt werden. Denn der Tatbestand des § 211 a. a. O. unterscheidet nicht, ob die Tat im einzelnen Falle aus politischen Beweggründen hervorgegangen ist oder politischen Zwecken dienen sollte oder nicht. Allerdings enthält der § 6 Abs. 1 Satz 1 des angezogenen Auslieferungsvertrags die weitere Vereinbarung, daß die Bestimmungen des Vertrags auf solche Personen keine Anwendung finden, die sich irgendeines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben. Es ist indes Sache des um die Auslieferung ersuchten Staates, sich vor seiner Entschließung über die politische oder unpolitische Natur der Straftat zu entscheiden. Stellt sich nach der Auslieferung heraus, daß er die politische Natur der Straftat verkannt hat, daß er also durch eine irrtümliche Beurteilung des von ihm geprüften Sachverhaltes zur Erteilung der Auslieferungsbewilligung bestimmt worden ist, so steht dies der Fortsetzung des Strafverfahrens dann nicht entgegen, wenn die Auslieferung vorbehaltlos erfolgt und an keine Bedingung geknüpft worden ist. Denn eine allgemein anerkannte völkerrechtliche Regel des Inhaltes, daß eine jede Auslieferung unter der stillschweigenden Voraussetzung der unpolitischen Natur der Straftat erfolge, hin-

Digitized by Google

sichtlich deren die Auslieferung bewilligt wird, besteht nicht (vgl. RGSt. 60, 202, 205). Die sachliche Rechtmäßigkeit der Auslieferung auf Grund des hierüber abgeschlossenen Staatsvertrags untersteht ebensowenig wie die Gesetzmäßigkeit des Auslieferungsverfahrens der gerichtlichen Prüfung. Denn der Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien enthält keine Vorschriften, die geeignet und bestimmt wären, dem Ausgelieferten selbst Rechte gegenüber den vertragschließenden Staaten einzuräumen; er regelt lediglich die Auslieferungspflicht der beiden Staaten in ihrem Verhältnis zueinander. Dies wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß nach der Bestimmung des Art. 6 Abs. 1, Satz 2 des Vertrags die Person, welche wegen eines der in Art. 1 und 2 angeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, in demjenigen Staate, an den die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens noch wegen einer Handlung zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht. Denn insoweit handelt es sich lediglich um eine Aufzählung der Fälle, in denen die Verfolgung des Ausgelieferten wegen einer vor der Auslieferung begangenen anderen Straftat als der, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, unzulässig sein soll (vgl. das Reichsgerichtserkenntnis in RGSt. 31, 234, 236, das sich auf den dem Art. 6 des deutsch-spanischen Auslieferungsvertrags entsprechenden Art. 6 des deutsch-belgischen Auslieferungsvertrags vom 24. Dezember 1874 — RGBl. 1875, 73 — bezieht). Ausgeliefert worden ist aber der Angeklagte wegen der drei gemeinen Verbrechen des Mordes. Der Umstand, daß nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des deutsch-spanischen Auslieferungsvertrags eine Auslieferungspflicht wegen politischer Straftaten nicht besteht, begründet nicht eine nach innen wirkende Beschränkung des Auslieferungsrechtes der vertragschließenden Staaten. Deshalb können selbst außervertragliche Auslieferungen von dem Ausgelieferten nicht beanstandet werden

Digitized by Google

(vgl. RGSt. 42, 309, 311/12; 59, 313/14). Rechtsirrig ist hiernach die Ausführung der Revision, „der maßgebende Auslieferungsvertrag wolle nicht nur die Auslieferung, sondern auch die Verurteilung bei politischen Delikten oder bei mit solchen im Zusammenhang stehenden Delikten verhindern". Die Vorschriften des Auslieferungsvertrags und die Frage der Erfüllung der von dem ausliefernden Staate etwa gestellten Bedingungen haben nur Bedeutung für eine verfahrensrechtliche Voraussetzung der Verfolgung des Täters. Für den Rechtsbestand des angefochtenen Urteils kann daher nicht gefordert werden, daß es in der bezeichneten Richtung eine Feststellung enthalte, wie sie der § 267 Abs. 1 Satz 1 StPO. für die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Tat vorschreibt, wegen deren der Angeklagte verurteilt wird (vgl. RGSt. 32, 122, 125). Vielmehr hat sich der Tatrichter, wenn er auch die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung von Amts wegen zu prüfen hat, über deren Vorhandensein im Urteil nur dann auszusprechen, wenn Einwendungen in dieser Richtung erhoben worden sind. Im gegebenen Falle geht weder aus der Sitzungsniederschrift, noch aus dem Urteilsinhalt hervor, daß in der Hauptverhandlung die Zulässigkeit der Strafverfolgung im Hinblick auf den Auslieferungsvertrag von einem der Beteiligten, insbesondere von dem Angeklagten oder seinem Verteidiger, in Frage gestellt worden ist. Das Schwurgericht war daher nicht genötigt, im Urteil den „politischen Charakter" der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlungen zu erörtern. Demzufolge ist auch die Rüge einer Verletzung des § 267 Abs. 1 Satz 1 und des § 338 Nr. 7 StPO. unbegründet.

Exterritorialität, §§ 18, 19 GVG. — Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Oberlandesgericht Darmstadt 20. 12. 1926 (St. W. 106/25).

Der Angeschuldigte hatte gegen die Eröffnung der Voruntersuchung Einwand erhoben und damit begründet, daß er als Mitglied oder Bediensteter einer fremden Mission ex-

Digitized by Google

territorial und somit (§§ 18 und 19 GVG.) der deutschen Strafgerichtsbarkeit entzogen sei. SeinEinwand wurde verworfen. Man ging im Anschluß an ein Gutachten eines Rechtslehrers von der Auffassung aus, daß die Frage, ob einer bestimmten Person das Recht der Exterritorialität zustehe, der Entscheidung der ordentlichen Gerichte entzogen sei, daß die ordentlichen Gerichte vielmehr formell an die Erklärung des auswärtigen Amtes gebunden seien.

Nach dem Erlaß dieses Beschlusses ist die Voruntersuchung auf neue Anklagepunkte ausgedehnt worden. Der Angeschuldigte hat erneut Einwendungen erhoben und sie in gleicher Weise wie früher begründet. Durch Beschluß des Landgerichts sind die Einwendungen verworfen.

Bei der Entscheidung der sofortigen Beschwerde ging das Oberlandesgericht von folgenden Erwägungen aus:

Die nunmehr zum Teil von dem Angeschuldigten, zum Teil von Amts wegen herbeigeschafften Rechtsgutachten einer ganzen Reihe von Lehrern des Völkerrechts und Äußerungen des Auswärtigen Amts geben Anlaß, die in dem früheren Beschluß des Senats niedergelegte Rechtsauffassung einer Nachprüfung zu unterziehen. Das erkennende Gericht kann nach dieser erneuten Prüfung seine frühere Ansicht, wonach die Erklärung des Auswärtigen Amts über die Exterritorialität die Gerichte formell bindet, nicht mehr aufrecht erhalten, kommt vielmehr zu der Auffassung, daß dem Gericht die selbständige Entscheidung dieser Frage obliegt. Nach deutschem Staats- und Verwaltungsrecht sind die Gerichte nur in den in einzelnen Gesetzen festgelegten Fällen, von denen hier keiner vorliegt, an die Auffassung von Verwaltungsbehörden gebunden. Auch das Auswärtige Amt vertritt diese Meinung und erklärt, „zu keiner Zeit sei der Standpunkt vertreten worden, daß seine Meinung für die Urteilsfindung eines deutschen Gerichts bindend sei".

Die Frage, ob der Angeschuldigte exterritorial sei, ist allein nach innerstaatlichem Recht zu beantworten. Grundsätze des zwischenstaatlichen, des Völkerrechts sind nur in-

Digitized by Google

soweit anzuwenden, als sie, sei es durch ausdrückliche Vorschrift, sei es durch Gewohnheitsrecht oder durch schlüssige Handlung als innerstaatliches Gesetz anerkannt sind.

Nach § 18 GVG. erstreckt sich die inländische Gerichtsbarkeit nicht auf die Chefs und die Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen; nach § 19 findet diese Bestimmung auf die Familienmitglieder und das Geschäftspersonal der in § 18 erwähnten Personen gleichfalls Anwendung.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich nicht, unter welchen Umständen und Voraussetzungen eine Persönlichkeit als Mitglied einer bei dem Deutschen Reich beglaubigten Mission oder als Geschäftspersonal usw. anzusehen ist. Das Gesetz bedarf also insoweit der Ergänzung. Naturgemäß kann diese Ergänzung nur dem Völkerrecht entnommen werden; hier greift nun Art. 4 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 ein, wonach die allgemein anerkannten Sätze des Völkerrechts als bindender Bestandteil des deutschen Reichsrechts anzusehen sind.

Bei der Beurteilung der hier zu entscheidenden Frage ist von dem als Grundlage allen Völkerrechts anerkannten Grundsatz der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der einzelnen Staaten auszugehen. Von dem aus diesem Grundsatz folgenden Recht der unbedingten Herrschaft über alle Personen und Sachen, die sich im Staatsgebiet befinden, bildet das Recht der sog. Exterritorialität eine Ausnahme. Sie ist als Ausnahme einschränkend zu interpretieren.

Als unbestrittene Folgerung aus dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Staaten ergibt sich, daß kein Staat rechtlich gezwungen ist, die Gesandtschaft irgendeines anderen Staates zu empfangen. Die weitere logische Folge ist aber, daß auch kein Staat verpflichtet ist, wenn er den völkerrechtlichen Verkehr durch beiderseitige Gesandtschaften mit einem anderen Staate aufnimmt, irgendeine bestimmte Person als Mitglied einer fremden Mission zu empfangen. Die Annahme, daß ein Staat rechtlich genötigt werden könnte,

Digitized by Google

irgendeine bestimmte Person als Mitglied einer fremden Mission anzunehmen, widerspricht dem Grundsatz der Unabhängigkeit und bedürfte als Ausnahme von diesem Grundsatz des strikten Nachweises, und könnte nur gelten, wenn er sich als positives Gewohnheitsrecht entwickelt hätte.

Ein solcher Nachweis ist aber nicht geführt. Für die Person des Gesandten selbst ist der oben aufgestellte Grundsatz durch positive Übung im zwischenstaatlichen Verkehr als rechtlich bindend für den Friedensverkehr durch die Einholung des sog. Agrements anerkannt, für nachgeordnete Beamte der Gesandtschaft, für Bedienstete usw. wird eine solche vorgängige Genehmigung nicht eingeholt. Der Grund liegt einzig in der geringeren Bedeutung dieser Stellen. Aus der geschilderten Übung darf aber nicht geschlossen werden, daß der Empfangsstaat rechtlich verpflichtet sei, jeden nachgeordneten Beamten der Mission zu empfangen und damit als exterritorial anzuerkennen. Diese Folgerung müßte als positives Gewohnheitsrecht nachgewiesen sein; sie ergibt sich nicht aus der Nichteinholung des vorgängigen Agrements, auch nicht daraus, daß ein Fall einer solchen Zurückweisung nicht bekannt geworden ist. Sie könnte nur anerkannt werden, wenn eine Zurückweisung eines solchen nachgeordneten Beamten durch den Empfangsstaat von dem Absendestaat nicht anerkannt und von dem Empfangsstaat darauf aus Rechtsgründen, nicht aus politischen Gründen nicht aufrechterhalten worden wäre. Nach alledem ist zu sagen: ein nachgeordneter Beamter erlangt in der Regel als Folge der Ernennung durch den Absendestaat die Exterritorialität, verliert sie aber, sobald der Wille des Empfangsstaates, ihn nicht zu empfangen, klar und deutlich dem Absendestaat bekannt wird.

Diese vom Auswärtigen Amt vertretene, aus dem grundlegenden Rechtssatz von der Unabhängigkeit der Staaten gefolgerte Auffassung entspricht der Praxis der englischen Gerichte (vgl. die Entscheidung des court of appeal vom 1. Juni 1891).

Digitized by Google

Als weitere Folgerung ergibt sich, daß die Exterritorialität überhaupt nicht entsteht, wenn dem Absendestaat schon bei der Ernennung bekannt ist, daß der Ernannte dem Empfangsstaat nicht genehm ist. Eine andere Auffassung wäre für den Empfangsstaat untragbar.

Außer durch die eben behandelte Erklärung des Empfangsstaates erlischt die Exterritorialität einer bestimmten Person durch Verzicht des Absendestaates und durch Lösung des Anstellungsverhältnisses zu dem Absendestaat. Die zuletzt genannte Art des Erlöschens ist eine Selbstverständlichkeit, über die kein Wort verloren zu werden braucht. Der Verzicht kann von dem Absendestaat allein erklärt werden, ohne daß es der Zustimmung des von dem Verzicht betroffenen Beamten bedurfte. Das Recht der Exterritorialität ist nicht im persönlichen Interesse der Mitglieder der Mission, sondern ausschließlich im Interesse des Absendestaates — ne impediatur legatio! — gegeben.

Bei der Anwendung dieser Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Fall muß vorweg scharf betont werden, daß es sich nur um die Entscheidung der prozessualen Frage handelt, ob die Strafverfolgung gegen den Angeschuldigten zulässig ist. Diese Frage ist zu bejahen, wenn er jetzt, d. h. zur Zeit des Erlasses dieses Beschlusses nicht mehr exterritorial ist.

Mit der Feststellung, daß die Exterritorialität des Angeschuldigten erloschen sei, soll nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß sie bis dahin bestanden habe. Diese Frage ist nur als unerheblich für die hier zu fällende Entscheidung ausgeschieden worden und muß dahingestellt bleiben. Das gleiche gilt für die Frage des Einflusses der mala fides auf den Erwerb der Exterritorialität, die Frage der Bedeutung der Diplomatenlisten. Ebensowenig kommt es hier darauf an, ob der Angeschuldigte sich für exterritorial hielt. Denn die subjektive Seite ist für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs ohne jede Bedeutung.

Digitized by Google

Sparkassendarlehen einer deutschen Sparkasse in einem später an Dänemark abgetretenen Gebietsteil.

Oberlandesgericht Kiel 24. 6. 1927 (3 U. 63/27) [Nordborger Sparkasse / Schleswig] (Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1927, S. 270).

Die klagende Sparkasse, die ihren Sitz auf der infolge des Versailler Friedensvertrages an Dänemark abgetretenen Insel Alsen hat, hat dem beklagten Kreise gegen Schuldschein vom 3. November 1917 ein Darlehen von 50 000 Mark gewährt. Sie hat das Darlehn zum 1. Juli 1926 zur Auszahlung gekündigt, die von dem Beklagten verweigert ist.

Die Klägerin ist der Ansicht, gemäß § 242 BGB. volle Aufwertung der Darlehnsforderung beanspruchen zu können. Vorbehaltlich ihrer weitergehenden Ansprüche verlangt sie mit der Klage Zahlung von 5000 Mark nebst 10 % Prozeßzinsen. Der Beklagte, der Abweisung der Klage begehrt, hat eingewendet, daß das Anleiheablösungsgesetz auch der Klägerin gegenüber zur Anwendung gelangen müsse und der Rechtsweg für den Aufwertungsanspruch nach § 6 a. a. O. daher ausgeschlossen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, Urteil abgedruckt S. 63 des Jahrganges 1927 der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen. Die Berufung ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen: Es handelt sich im vorliegenden Falle um ein Schuldverhältnis, das in Deutschland zwischen zwei deutschen Körperschaften begründet ist. Ein Zweifel darüber, daß auf dieses Schuldverhältnis nach dem Willen der Parteien das deutsche Recht Anwendung finden sollte, kann danach überhaupt nicht aufkommen. Das bestreitet auch die Klägerin nicht. Sie will auf das Schuldverhältnis auch nicht etwa deshalb, weil sie selbst nach dem Ausscheiden Nordschleswigs aus dem deutschen Reichsverbande nicht mehr der deutschen, sondern der dänischen Oberhoheit untersteht, das

Digitized by Google

dänische Recht angewendet wissen, sie ist jedoch der Ansicht, daß ihr gegenüber das deutsche Recht hinsichtlich ihrer Darlehnsforderung nur so zur Anwendung kommen könne, wie es sich bis zur Abtretung Nordschleswigs an Dänemark gestaltet habe. Die späteren Änderungen des deutschen Rechts, insbesondere infolge der Aufwertungsgesetze, brauche sie in Beziehung auf ihre Forderung nicht gegen sich gelten zu lassen, da ihr als einer nunmehr ausländischen Gesellschaft jede Einwirkung auf die deutsche Gesetzgebung versagt sei. Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden.

Die Frage, ob das bei der Abtretung Nordschleswigs an Dänemark geltende oder das jetzt geltende deutsche Recht zur Anwendung zu bringen ist, würde höchstens dann zweifelhaft sein, wenn Norburg Erfüllungsort wäre. Denn nach den hier heranzuziehenden Rechtsgrundsätzen des internationalen Privatrechts ist für die Frage des anzuwendenden Rechts bei Schuldverhältnissen das Recht des Erfüllungsortes maßgebend. Erfüllungsort für die Rückzahlung des Darlehns ist aber mangels abweichender Abmachung nach § 269 Abs. 1 BGB Schleswig, der Sitz des Schuldners. Die Behauptung der Klägerin, es sei allgemeines Gewohnheitsrecht, daß bei Darlehen von Sparkassen Erfüllungsort der Sitz der Kasse sei, entbehrt jeder tatsächlichen Unterlage. Ist aber Schleswig der Erfüllungsort, so ist das deutsche Recht maßgebend in der Gestalt, in der es jetzt, wo die Erfüllung begehrt wird, dort gilt.

Auf die Entscheidung des Reichsgerichts RGZ. 107, 123 kann die Klägerin sich für ihre gegenteilige Ansicht nicht stützen. In dem jener Entscheidung zugrunde liegenden Falle war der Sachverhalt in dem wesentlichsten Punkte anders als hier. Dort hatte mit der Souveränität das Recht am Erfüllungsort gewechselt, während sich hier in dieser Beziehung am Erfüllungsorte nichts geändert hat. Mit Recht weist der Beklagte darauf hin, daß die Entscheidung des

Digitized by Google

Reichsgerichts nur die Frage der Einwirkung eines am Erfüllungsorte mit dem Souveränitätswechsel neu eingeführten Rechts behandelt, die hier, wo der Erfüllungsort unter der gleichen Oberhoheit und unter der Herrschaft des gleichen Rechts verblieben ist, garnicht zur Entscheidung steht. Wenn das für das streitige Schuldverhältnis maßgebende, am Erfüllungsorte geltende deutsche Recht die Aufwertung von Forderungen aus Schuldverschreibungen öffentlicher Körperschaften durch das Anleiheablösungsgesetz eingeschränkt hat, so gilt dieses Gesetz zugunsten des Beklagten auch gegenüber der jetzt ausländischen, klagenden Gläubigerin. Es kann der Klägerin nicht zugestanden werden, daß sie ein wohlerworbenes Recht auf eine volle Aufwertung nach § 242 BGB. habe.

Verfehlt ist auch der Hinweis der Klägerin auf das deutsch-französische Staatsabkommen vom 16. Juni 1926 (RGBl. 1926 II, S. 347 ff.) und der daraus gezogene Schluß, daß ohne ein solches Abkommen das Aufwertungsgesetz und das Anleiheablösungsgesetz den zu Franzosen gewordenen Elsaß-Lothringern gegenüber nicht gültig sein würden, und beide mangels eines gleichen Abkommens zwischen Deutschland und Dänemark daher auch den Nordschleswigern gegenüber nicht gültig seien. Das genannte Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich geht im Gegenteil davon aus, daß die deutschen Aufwertungsgesetze grundsätzlich auch für Forderungen französischer Staatsangehöriger gegen in Deutschland ansässige Schuldner gelten. Ebenso müssen auch die jetzt unter dänischer Staatsoberhoheit stehenden Gläubiger inländischer deutscher Schuldner das Aufwertungs- wie das Anleiheablösungsgesetz gegen sich gelten lassen. Daß die Klägerin aber, wenn dieses letztere Gesetz auf ihre Darlehnsforderung gegen den Beklagten Anwendung findet, zurzeit nicht auf Zahlung einer Geldsumme im ordentlichen Rechtswege klagen kann, bedarf im Hinblick auf die Vorschriften der §§ 40 ff. des Gesetzes keiner weiteren Ausführung (vgl. auch RG. in D. R. Z. 1927 Nr. 457).

Digitized by Google

Lebensversicherungsvertrag. — Maßgeblichkeit des von den Parteien konkludent bestimmten (schweizerischen) Rechtes. — Entscheidend die Stellung der Versicherung auf Schweizer Franken.

Oberlandesgericht Köln 30. 3. 1927 (3 U 446/26) [Concordia / Schmies].

Die Frage, welches Recht, ob Schweizer oder Deutsches Recht, auf das hier in Betracht kommende Versicherungsverhältnis anzuwenden ist, bestimmt sich nach Deutschem Recht. In Literatur und Rechtsprechung hat sich der Grundsatz ausgebildet, daß das Recht anzuwenden ist, das die Parteien, wenn auch nur stillschweigend, vereinbart haben. Der Gebrauch der Deutschen Sprache im Vertrag, die Bezugnahme auf Paragraphen des Deutschen Gesetzes, die Eigenschaft der Parteien als Deutsche, spielen hierbei keine entscheidende Rolle. Der Senat nimmt an, daß die Parteien ihr Versicherungsverhältnis dem Schweizer Recht untergeordnet haben und unterordnen wollten. Maßgebend für diese Annahme ist zunächst die Tatsache, daß der Kläger damals in der Schweiz domiziliert war. Sein Aufenthalt in der Schweiz war keineswegs ein vorübergehender, wie er behauptet. Die Tatsache, daß er noch bis 1908 in der Schweiz geblieben ist, deutet darauf hin, daß sein dortiges Domizil 1904, zur Zeit des Vertragsschlusses als ein dauerndes anzusehen war. Auch die Beklagte hatte, wie unstreitig ist, und wozu sie nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 verpflichtet war, um überhaupt Geschäfte in der Schweiz betreiben zu können, neben ihrem Kölner Domizil ein Hauptdomizil in der Schweiz, in dem sie gerichtlich belangt werden konnte und in dem all ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen waren. Ausschlaggebende Bedeutung für die Beantwortung der Frage der Vereinbarung hinsichtlich des anzuwendenden Rechts hat aber die Stellung der Versicherung auf Schweizer Franken. Wenn Kläger meint, er habe sich hiermit gegen den Währungsverfall sichern wollen, so ist diese Einlassung unhaltbar. Die Deutsche Mark war 1904 ungefährdet und mindestens so stabil wie der Schweizer Franken. Er hat die Versicherung auf

Digitized by Google

Schweizer Franken offenbar gewünscht, weil er sich damals, wenn auch nicht rechtlich, doch tatsächlich als Schweizer Bürger fühlte. Die Beklagte hat sich dem angeschlossen und die Versicherung auf Schweizer Franken gestellt. Hiermit haben die Parteien ihre Rechtsbeziehungen aus dem Vertrag dem Schweizer Recht unterstellt. Diesen Standpunkt hat Kläger später auch direkt bestätigt. Mit Schreiben vom 25. Januar 1923 hat die Beklagte den Kläger unzweideutig darauf hingewiesen, daß auf die Versicherung das Deutsch-Schweizerische Abkommen Anwendung finde und weitere Zahlungen nicht mehr bei der Beklagten, sondern auf Sperrkonto der Schweizer Nationalbank in Bern zu zahlen seien. Demgemäß hat der Kläger mehrere Raten dahin abgeführt. Wenn er behauptet, er habe das getan, um nur etwas zu tun in der Sache, so ist diese Einlassung nicht verständlich. Mit der Zahlung an die Schweizerische Nationalbank hat der Kläger anerkannt, daß die Versicherung zum schweizerischen Versicherungsbestande gehöre, also dem Schweizer Recht unterstellt sei. Demgegenüber ist es ohne Bedeutung, ob nach Abschluß der Versicherung der Kläger später nach Deutschland zog und Prämienzahlungen an verschiedenen Stellen in Deutschland, zum Teil auch in Köln, machte. Ohne Bedeutung in dieser Hinsicht ist auch die Korrespondenz von 1920. Wenn Kläger am 12. 4. 1920 an die Beklagte schrieb, er halte es angesichts der Valutaverhältnisse für notwendig, festzustellen, daß seine Lebensversicherungspolice in Schweizer Frankenwährung abgeschlossen sei, bisher sei diese Frage weniger wichtig, jetzt sei es aber notwendig, sich gegenseitig in unzweideutiger Weise auf Schweizer Franken zu verpflichten und die Beklagte hierauf antwortete, mit Schreiben vom 7. Juni 1920, sie bestätige, daß die Versicherung auf 10 000 Schweizer Franken abgeschlossen sei, so hat diese allerdings im Inlande gepflogene Korrespondenz für die Frage des anzuwendenden Rechts keine Änderung gebracht, da sie lediglich die bestehenden Rechtsbeziehungen bestätigt. Bei Anwendung des Schweizer Rechts ist das zitierte Bundesgesetz vom 8. April 1924 entscheidend, das im Verfolg des

Digitized by Google

Deutsch-Schweizerischen Abkommens erlassen worden ist. Nach Art. III dieses Gesetzes tritt an die Stelle des Versicherungsanspruchs gegen die Deutsche Gesellschaft, also gegen die Beklagte, der Anspruch gegenüber der Beklagten auf das Deckungskapital. Ein direkter Zahlungsanspruch gegen die Beklagte ist hiernach ausgeschlossen. Übrigens konnte die Entscheidung auch nicht anders fallen, wenn Deutsches Recht zur Anwendung käme, da auch nach Deutschem Recht gemäß Art. 109 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz ein Verteilungsverfahren stattfindet, das einen direkten Anspruch gegen die Versicherung auf Zahlung ausschließt. Man kann auch nicht sagen, daß die Beklagte infolge der Korrespondenz im Jahre 1920 gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB.) verpflichtet sei, den eingeklagten Frankenbetrag zu zahlen, nachdem sie im Anschluß an die Korrespondenz noch eine Zeitlang von dem Kläger die Prämien in Frankenwährung einkassiert hat, trotzdem damals der Kläger nur unter schwierigen Verhältnissen die Franken sich beschaffen konnte. Die Gesetze, die die Beklagte von der direkten Zahlungspflicht befreien, liegen später und konnten damals nicht vorausgesehen werden.

Demnach war der Kläger mit seiner Klage abzuweisen und das Urteil erster Instanz auf die Berufung entsprechend abzuändern.

Lebensversicherungsvertrag, 1892 in London von einer dortigen Versicherungsgesellschaft mit einem Bevollmächtigten des Versicherungsnehmers in Hamburg geschlossen, 1901 Gerichtsstand Hamburg vereinbart. — Maßgeblichkeit des englischen Rechtes, aber mit Aufwertungspflicht gemäß dem deutschen Recht, zufolge Art. 30 EG. z. BGB.

Hanseatisches Oberlandesgericht 22. 7. 1927 (Bf. III 11/27) [Schwarzkopf / London & Scottish Assurance Corporation].

Der am 13. Januar 1860 in Hongkong geborene Kläger hat mit der damals in London ansässigen *London & Lancashire Life Assurance Company* einen Lebensversicherungs-

Digitized by Google

vertrag geschlossen, über welchen die Police vom 20. Dezember 1892 ausgestellt ist. Danach beträgt die Versicherungssumme 10 000 Mark und wurde fällig mit dem 60. Lebensjahre des Klägers, mithin am 13. Januar 1920. Der Vertrag ist durch den damaligen Generalbevollmächtigten der genannten Versicherungsgesellschaft, *Andreas Burmester* in gleichnamiger Firma in Hamburg, vermittelt worden. Diesem hatte die *London & Lancashire Life Assurance Company* unterm 17. Februar 1880 Vertretungsvollmacht beschränkten Umfanges erteilt. Die Vollmachtsurkunde ist unterm 18. März 1880 beim Landgericht Hamburg als dem Handelsgericht im Sinne des Art. 12 Allg. Deutsch. HandelsGB. deponiert worden. Als die *London & Lancashire Life Assurance Company* im September 1901 vor Inkrafttreten des Vers. Aufs. Ges. und mit Rücksicht auf dieses Gesetz ihren Geschäftsbetrieb in Deutschland einstellte, hob sie die an *Burmester* erteilte Vollmacht auf und gab zum Handelsregister die Erklärung ab, daß sie sich verpflichtete, „für alle aus der gedachten Vollmacht noch resultierenden Verbindlichkeiten in der Person ihres bisherigen Generalbevollmächtigten in Firma *Andreas Burmester* in Hamburg vor den hamburgischen Gerichten Recht zu nehmen". Diese Erklärung hat der Registerrichter im Reichsanzeiger und in den hamburgischen Blättern veröffentlichen lassen. Die beklagte Gesellschaft ist dann später die Rechtsnachfolgerin der *London & Lancashire Life Assurance Company* geworden, welche in sie aufgegangen ist.

Der Kläger verlangt unter Berufung darauf, daß der Versicherungsfall eingetreten sei, und daß er auch während des Krieges die Prämien pünktlich in Gold an die auf Grund der Kriegsgesetzgebung eingesetzte deutsche Aufsichtsperson bezahlt habe, Zahlung der Versicherungssumme, und zwar in Goldmark.

Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten und in erster Linie die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts erhoben. In zweiter Linie hat sie geltend gemacht, auf den Versicherungsvertrag könne nur englisches Recht angewandt werden und dieses Recht kenne keine Aufwertung.

Digitized by Google

Das Landgericht hat zunächst durch Zwischenurteil die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts verworfen und dann nach weiterer Verhandlung die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers ist der Klaganspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt durch Urteil des Hans. OLG. ZS. III vom 22. Juli 1927 Bf. III 11/27.

Gründe: Es liegt vor ein vor dem Kriege geschlossener Versicherungsvertrag. Ist ein solcher Vertrag von der Zweigstelle einer Versicherungsgesellschaft geschlossen, deren Hauptniederlassung sich in einem in der Folge feindlich gewordenen Lande befindet, so bestimmt § 13 der Anlage hinter Art. 303 des Fried. Vertr., daß der Vertrag, falls er nicht selbst eine gegenteilige Bestimmung enthält, dem Gesetz des Ortes unterliegt. Wenn auch die Voraussetzung, daß die Hauptniederlassung sich in einem feindlich gewordenen Lande (London) befindet, erfüllt ist, so kann diese Regelung des internationalen Privatrechts hier um deswillen keine Anwendung finden, weil die Police nicht von der Hamburger Agentur, sondern von der Hauptniederlassung der Rechtsvorgängerin der Beklagten ausgestellt und unterzeichnet worden ist. Eine Zweigstelle mit Abschlußvollmacht bestand in Hamburg nicht. *Andreas Burmester* war lediglich Vermittlungsagent, wie das bereits zutreffend vom Landgericht ausgeführt worden ist. Er hatte nach der beim Handelsgericht deponierten Vollmacht Versicherungsanträge zu gewinnen und entgegenzunehmen, Quittungen über Prämien und über andere mit der Versicherung zusammenhängende Zahlungen zu leisten. Die Policen selbst wurden ausgestellt und unterzeichnet von der Gesellschaft in London.

In der Vollmacht vom 17. Februar 1880 heißt es nun aber am Schlusse: „And we the Company do hereby further undertake and agree to accept service of process by or through our said Attorney and to abide by and submit ourselves to the laws and regulations and to the judgments given by the Court of Hamburg and all other places to which this present

Digitized by Google

power of Attorney shall extend in all or any of the matters or things aforesaid".

Auch wenn sich die Beklagte auf den Inhalt dieser beim Handelsgericht im Sinne des Art. 15 des Allg.D.HGB. niedergelegten Vollmacht berufen kann, weil die in ihr enthaltenen Erklärungen generell für alle in Hamburg und Umgebung vermittelten Versicherungen gelten sollten, diese Erklärungen also als ein Teil der Versicherungsbedingungen der Rechtsvorgängerin der Beklagten anzusehen sind (einer ausdrücklichen Annahme derselben bedurfte es nach § 151 BGB. nicht), so kann doch der erkennende Senat aus den angeführten Worten nicht folgern, daß die Rechtsvorgängerin der Beklagten sich auch den materiellen Normen des jeweils in Hamburg geltenden Rechts, also jetzt des Reichsrechts, hat unterwerfen wollen. Daraus, daß die englische Versicherungsgesellschaft erklärte, in Hamburg Recht nehmen zu wollen, kann nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß auch für den Umfang ihrer Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrage die lex fori maßgebend sein sollte. Andererseits dürfte es auch kaum in der Absicht des Versicherungsnehmers, des Klägers, gelegen haben, den Versicherungsvertrag allen Umfanges dem deutschen Recht zu unterwerfen. Der Kläger hatte seinen Wohnsitz und sein Geschäft in Hongkong, wo er auch geboren ist, und war nur vorübergehend in Hamburg anwesend, als er die Versicherung nahm. Mangels irgend welcher Angaben darüber, aus welchem Anlaß er sich gerade in Hamburg in die dortige Agentur der englischen Versicherungsgesellschaft zwecks Vermittlung des Versicherungsvertrages gewandt hat, ist daher nicht anzunehmen, daß er, der seinen Wohnsitz und geschäftlichen Mittelpunkt in einer englischen Kolonie hatte, der auch seinen Namen anglisiert hatte und sich *Blackhead* nannte, zudem auch nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besaß, sondern bestenfalls Staatenloser war, wenn ihm dies auch vielleicht nicht bewußt gewesen ist, die Absicht gehabt haben sollte, daß für den Versicherungsvertrag nicht englisches, sondern deutsches Recht gelten sollte.

Digitized by Google

Da nun die Versicherungspolice nichts darüber besagt, welches Recht anzuwenden sein soll, so fehlt es an irgend einer vertraglichen Abmachung hierüber. Die Frage, welches Recht zur Anwendung zu kommen hat, ist also nach den allgemeinen Grundsätzen des Internationalen Privatrechts zu entscheiden, und zwar sind für den deutschen Richter in erster Linie die deutschen Normen des internationalen Privatrechts maßgebend. Diesen hat sich die Rechtsvorgängerin der Beklagten nach den oben zitierten Worten in der Vollmacht vom 17. Februar 1880 auch unterworfen.

Erachtet man mit der überwiegende Praxis des Reichsgerichts das am Erfüllungsort geltende Recht für maßgebend, so gelangt man zur Anwendung des englischen Rechts. Denn die Verpflichtung der Beklagten ist unzweifelhaft zu erfüllen an dem Sitze ihrer Handelsniederlassung, in London. Auch *v. Bar*, Internationales Privatrecht, Band 2, läßt den Versicherungsvertrag bezüglich der Verpflichtung des Versicherers dem Rechte unterliegen, welches am Sitze des Versicherungsunternehmens gilt. Unbedenklich wird man mit *Staudinger* 7./8. Auflage, Bd. VI, S. 57 zu Art. 11 des EG. z. BGB. bei Versicherungsverträgen eine Unterwerfung des Versicherungsnehmers unter das Gesetz, das am Sitze der Gesellschaft gilt, zumal unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Falles, annehmen dürfen.

Zu demselben Ergebnis gelangt man, wenn man das Gewicht darauf legt, wo der Vertragsschluß zustande gekommen ist. Der vom Kläger gestellte Versicherungsantrag ist in London von der Versicherungsgesellschaft angenommen worden, dort ist auch die Police ausgestellt und unterzeichnet. Der Ort des Vertragsschlusses ist also London. Auch nach dem Grundsatz des Personalstatuts unterliegt der Vertrag dem englischen Recht. Der Versicherer war eine englische Gesellschaft und der Versicherungsnehmer war in Hongkong geboren und dort wohnhaft und besaß keine fremde Staatsangehörigkeit.

Wenn der Kläger schließlich glaubt, sich auf § 48 VVG. berufen zu können, so steht dem entgegen, daß diese Vor-

Digitized by Google

schrift sich nicht beziehen kann auf Versicherungsverträge, welche über ein Jahrzehnt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vor einer ausländischen Versicherungsgesellschaft, welche seit Herbst 1901 keine Geschäfte mehr in Deutschland betreibt, abgeschlossen worden sind. Selbst wenn man entgegen dem Wortlaute des Art. 4 des Einführungsgesetzes, in welchem § 48 nicht aufgeführt ist, der Meinung ist, daß die Bestimmung des § 48 rückwirkende Kraft hat, so kann sich daraus lediglich der besondere Gerichtsstand der gewerblichen Niederlassung des Versicherungsagenten ergeben, keineswegs aber auch etwas darüber, welches Recht anzuwenden ist. Schließlich hat das Landgericht auch den ferneren, aus § 88 VAufG. hergeleiteten Einwand bereits zutreffend zurückgewiesen, so daß weitere Ausführungen hierzu sich erübrigen.

Ist sonach grundsätzlich das englische Recht anzuwenden, so steht dem Klageanspruch entgegen, daß die englischen Gerichte bisher, soweit bekannt geworden, an dem Grundsatz Mark gleich Mark festgehalten haben. Es sei hier verwiesen auf das Urteil des Court of Appeal, abgedruckt in auszugsweiser Übersetzung auf Blatt 1364 der Juristischen Wochenschrift von 1926. Ob sich diese Auffassung in absehbarer Zeit ändern sollte, steht dahin. Es ergibt sich aber die Frage, ob der Anwendung des englischen Rechtes, wenn es im vorliegenden Falle eine Aufwertung der in Mark ausbedungenen Versicherungssumme nicht zuläßt, insoweit nicht Art. 30 EG. z. BGB. entgegensteht, welcher die Anwendung eines ausländischen Gesetzes dann ausschließt, wenn seine Anwendung gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Diese Frage ist im Gegensatz zu den Ausführungen des Landgerichts unbedenklich zu bejahen. Der Kläger hat 25 Jahre hindurch die Prämien in vollwertigem Gelde an die Beklagte bezahlt. Würde der Kläger nun überhaupt keine Gegenleistung erhalten, — denn 10 000 Papiermark, zu deren Zahlung die Beklagte bereit ist, sind ein Nichts, ein überhaupt nicht mehr zahlbares Bruchteil eines Goldpfennigs —, so würde das eine

Digitized by Google

durchaus unbillige Härte sein. In der angezogenen englischen Entscheidung, bei welcher es sich um einen keineswegs so krassen Fall, wie in dem vorliegenden handelt, hat das englische Gericht auch nicht verkannt, daß seine Entscheidung eine große Härte für den Versicherungsnehmer bedeute und hat der verklagten Versicherungsgesellschaft anheim gegeben, freiwillig diese Härte zu mildern. Würde die Beklagte im vorliegenden Falle nichts zu zahlen haben, so würde das nicht nur im Widerspruch mit dem heutigen deutschen Rechtsempfinden, sondern auch mit dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden stehen, also gegen die guten Sitten verstoßen.

Andererseits würde eine solche Bevorzugung der Beklagten auch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen. Wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat (RGZ. Bd. 60, S. 297, Bd. 93, S. 183, Bd. 95, S. 272), ist diese Voraussetzung dann gegeben, wenn der Unterschied zwischen den staatspolitischen und sozialen Entscheidungen, auf denen das ausländische und das deutsche Recht beruhen, so erheblich ist, daß die Anwendung des ausländischen Rechts die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens angreifen würde. Für die Aufrechterhaltung des deutschen Staats- und Wirtschaftslebens ist der die Rechtsprechung der deutschen Gerichte beherrschende Grundsatz der Aufwertbarkeit von Forderungen, welche durch die Geldentwertung vernichtet worden sind, von so wesentlicher Bedeutung, daß seine Geltung auch nicht mittelbar in Zweifel gestellt werden darf.

In diesem Sinne, daß nämlich die Versagung jeglicher Aufwertung gegen die guten Sitten und den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt, hat das Reichsgericht auch bereits entschieden (RGZ. Bd. 114, S. 171). Diese Entscheidung betrifft zwar unmittelbar nur die Anwendung des § 328 Abs. 1, Nr. 4 ZPO., aber die gesamte Bestimmung ist im wesentlichen gleichlautend und in bewußter Anlehnung und Anschluß an Art. 30 EG. z. BGB. getroffen worden.

Digitized by Google

Im vorliegenden Falle fehlt es auch nicht an einer Beziehung zwischen dem deutschen Wirtschaftsleben und der Klagforderung; denn der Kläger ist schon seit vor dem Kriege nach Deutschland zurückgekehrt und hat seinen Wohnsitz in Hamburg genommen. Da er in Deutschland ansässig ist, muß er einem Deutschen gleichgestellt werden, ganz abgesehen davon, daß er deutscher Abstammung ist und nur aus formellen Gründen keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf die Versicherungssumme ist also aufzuwerten und zwar nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Die §§ 59 ff. Aufw.-Gesetz sind deshalb hier nicht anwendbar, weil die Beklagte nicht zu den der staatlichen Aufsicht in Deutschland unterworfenen Versicherungsgesellschaften gehört. Was nun den Anspruch auf die eigentliche Versicherungssumme angeht, muß auch gelten für den Anspruch auf den sogenannten Bonus.

Der Anspruch auf Versicherungssumme zuzüglich Bonus unterliegt daher der Aufwertung, und der Klaganspruch ist an sich begründet. Über die Höhe der Aufwertung kann bisher noch nicht entschieden werden, da die hierzu notwendigen Grundlagen noch fehlen. Es bedarf dazu noch weiterer Verhandlung und die Sache ist deshalb gemäß § 538 Nr. 3 ZPO. an das Landgericht zurückzuverweisen.

Erbrecht. — Deutscher Erbschein über die Erbfolge nach einem im Ausland verstorbenen Sowjetrussen in Ansehung eines deutschen Grundstücks.

Kammergericht, Beschluß 30. 9. 1926 (1. X. 579/26).

Der Beschluß geht von folgenden Fragen aus: 1. Richtet sich die Erbfolge nach einem im Auslande verstorbenen Sowjetrussen in Ansehung eines in Deutschland belegenen Grundstücks, abweichend von Art. 25 EG. z. BGB. nach deutschem Recht? 2. Ist das deutsche Recht auch für die formellen Voraussetzungen eines gegenständlich beschränkten Erbscheins maßgebend? Hierzu wird ausgeführt:

Digitized by Google

Bei einer ausschließlichen Anwendung der Vorschriften des BGB. und des EG. z. BGB. wäre die erstere Frage dahin zu beantworten, daß sich nach dem in den Art. 24, 25 BGB. im allgemeinen zur Geltung gebrachten Staatsangehörigkeitsgrundsatze die Beerbung nach russischem Rechte richtet, sofern nicht das russische Recht auf das deutsche Recht zurückverweist (Art. 27 EGBGB.); eine Ausnahme hätte nur dann zu gelten, wenn die Anwendung dieses russischen Rechtes dem Sinn und Geiste unserer Rechtsordnung widerstreben würde (Art. 30 EG.). — Hinsichtlich der formellen Voraussetzungen für die Erteilung eines solchen gegenständlich beschränkten Erbscheins ist dagegen, wie in der Rechtslehre und Rechtsprechung anerkannt ist, das deutsche Recht maßgebend (KGJ. 21, A 5; 27, A 250; 36, A 109; *v. Staudinger*, BGB., Anm. 1 zu § 2369, Anm. III A zu Art. 30 EG.; RGR.-Komm. § 2369 Anm. 1; *Leonhard*, Erbrecht § 2369 Anm. 1 c; *Kretzschmar*, Erbrecht § 66 II 2. und 3.; *Drewes* in der DNot.-Zeitung 1923, 50 ff.; 1926, 450 ff.).

Diese Grundsätze gelten indes nur insoweit, als nicht im Einzelfalle durch Staatsverträge etwas anderes vereinbart ist. In dieser Hinsicht kommt vorliegend der Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Union der sozialistischen Sovjetrepubliken vom 12. Oktober 1925 in Betracht, der als deutsches Reichsgesetz vom 6. Januar 1926 verkündet ist (RGBl. 1926 II, 1 ff.). Er enthält als Anl. z. Art. 22 ein zwischen den beiden Staaten getroffenes Nachlaßabkommen (RGBl. 1926 II, 72 ff.), das nach Art. 3 des Gesetzes vom 6. Januar 1926 auf alle nach dem 22. Mai 1922 eingetretenen Erbfälle Anwendung findet.

§ 13 dieser Anlage enthält folgende Vorschrift:

Abs. 1: Die erbrechtlichen Verhältnisse bestimmen sich in Ansehung des beweglichen Nachlasses nach den Gesetzen des Staates, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehörte.

Abs. 2: In Ansehung des unbeweglichen Nachlasses bestimmen sich die erbrechtlichen Verhältnisse nach den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiet der Nachlaß liegt.

Digitized by Google

Durch diese Vorschriften ist zweifelsfrei klargestellt, daß in Ansehung des in Deutschland befindlichen unbeweglichen Nachlasses eines Sowjetrussen für dessen Beerbung, abweichend von Art. 25 EGBGB., die deutschen Gesetze maßgebend sind (vgl. Art. 27 EG.). Verfehlt ist die Meinung der Beschwerdeführerin, daß durch § 13 Abs. 2 des Nachlaßabkommens nur mit Rücksicht darauf, daß dem sowjetrussischen Rechte ein Erbrecht in Ansehung des unbeweglichen Nachlasses unbekannt sei, die Frage habe entschieden werden sollen, was zum unbeweglichen Nachlaß eines Sowjetrussen innerhalb Deutschlands gehöre. Der Begriff des „erbrechtlichen Verhältnisses" ist klar und eindeutig. Er umfaßt nicht nur den Begriff des Nachlasses, sondern er betrifft auch, und zwar in erster Linie die Erbfolge, d. h. die Frage, wem die Erbschaft angefallen, wer Erbe geworden ist. Für die Annahme, daß nach § 13 Abs. 2 dieser auch in Abs. 1 des § 13 enthaltene Begriff eine beschränktere Bedeutung haben sollte, fehlt es an jedem Anhalt. In § 15 des Nachlaßabkommens wird im Gegenteil der Begriff des erbrechtlichen Verhältnisses dahin klargestellt, daß darunter insbesondere das durch einen Erbschein bezeugte Recht des Erben falle. Zu Unrecht beruft sich auch die Beschwerdeführerin für ihre abweichende Meinung auf die Erläuterungen zu dem Nachlaßabkommen *v. Mersmann*-Soest und *Wohl* (Deutsch-russische Verträge vom 12. Oktober 1925). Diese Erläuterungen enthalten insoweit (S. 229 zu II a) lediglich den Satz: „Was zum unbeweglichen Nachlaß eines Sowjetrussen gehört, regelt sich nunmehr nach deutschem Recht". Mit keinem Worte wird aber auch nur angedeutet, daß sich die Bedeutung des § 13 Abs. 2 in dieser Regelung erschöpfe; im Gegenteil stellen die genannten Schriftsteller an die Spitze ihrer diesbezüglichen Ausführungen (S. 229) den Satz, daß der § 13 die Anwendung deutschen Erbrechts auf den in Deutschland liegenden unbeweglichen Nachlaß von Sowjetrussen ausdrücklich festgelegt habe.

Digitized by Google

Hinsichtlich der formellen Voraussetzungen für die Erteilung des Erbscheins enthält der § 15 des Nachlaßabkommens lediglich folgende Bestimmung:

„Ein Zeugnis über ein erbrechtliches Verhältnis, insbesondere über das Recht des Erben oder eines Testamentsvollstreckers (Erbschein, Testamentsvollstreckerzeugnis), das von der zuständigen Behörde des Staates, dem der Erblasser angehörte, nach dessen Gesetzen ausgestellt ist, genügt, soweit es sich um beweglichen Nachlaß handelt, zum Nachweise dieses Verhältnisses auch für das Gebiet des anderen Vertragsstaates".

Diese Bestimmung beschränkt sich hiernach auf beweglichen Nachlaß. Für unbeweglichen Nachlaß fehlt es an einer entsprechenden Vorschrift. Hier bleibt es also bei dem Rechtsgrundsatz, daß für die Erteilung eines gegenständlich beschränkten Erbscheins nach § 2369 BGB. in formeller Hinsicht die §§ 2353 ff. BGB. maßgebend sind.

Die Vorschrift des § 17 des Nachlaßabkommens führt zu keinem gegenteiligen Ergebnis. Sie kann zutreffend nur im Zusammenhang mit den vorhergehenden Bestimmungen des Nachlaßabkommens beurteilt werden. Die Vorschriften der §§ 1—16 enthalten, wie § 1 zweifelsfrei ergibt, eine Regelung hinsichtlich des beweglichen und unbeweglichen Nachlasses ausschließlich für den Fall, daß ein Angehöriger des einen vertragschließenden Teils im Gebiet des anderen Teils gestorben ist. In § 17 ist nun eine entsprechende Anwendung der vorhergehenden Vorschriften, d. h. also der §§ 1—16 bezüglich des beweglichen und unbeweglichen Vermögens angeordnet worden, das sich im Gebiet des einen vertragschließenden Teils befindet und zu dem Nachlaß eines außerhalb dieses Gebietes gestorbenen Angehörigen des anderen Teils gehört. Diese entsprechende Anwendung ergibt, daß die unter den Voraussetzungen des § 1 in den §§ 1—16 in Ansehung des beweglichen und unbeweglichen Nachlasses gegebenen Vorschriften auch unter den Voraussetzungen des § 17 zu gelten haben, d. h. also: was unter der Voraussetzung des § 1 für bewegliches Vermögen be-

Digitized by Google

stimmt ist, gilt für bewegliches Vermögen auch unter der Voraussetzung des § 17, und die unter der Voraussetzung des § 1 in den §§ 1—16 für unbeweglichen Nachlaß gegebenen Vorschriften finden auf den unbeweglichen Nachlaß auch unter den Voraussetzungen des § 17 Anwendung. Davon, daß die in den §§ 1—16 für beweglichen Nachlaß aufgestellten Vorschriften auch für unbeweglichen Nachlaß unter den Voraussetzungen des § 17 zu gelten haben, kann keine Rede sein.

Für die Erteilung des Erbscheins in formeller Hinsicht ist also deutsches Recht (§ 2353 BGB.) maßgebend.

Eheschließung. — Oesterreichische Dispensehe.

Kammergericht 5. 11. 1926 (26 1a X 678/26).

Frau *Anna H.* ist österreichische Staatsangehörige katholischer Konfession. Sie hat 1915 in Budapest mit dem katholischen Österreicher *Julius H.* die Ehe geschlossen. Durch Beschluß des Bezirksgerichts Wien vom 26. November 1924 ist den Ehegatten die Scheidung von Tisch und Bett bewilligt worden. Frau *H.* will sich mit dem preußischen Staatsangehörigen *N.* verheiraten. Das Bundeskanzleramt in Wien hat ihr unter dem 13. Juli 1925 Dispens vom Ehehindernisse des Ehebandes und ihr ein Zeugnis dahin erteilt, daß dem Amte kein Umstand bekannt sei, der nach österreichischem Rechte dem Abschluß der Ehe mit *N.* entgegenstehe. Der Standesbeamte des Standesamts Berlin hat den Antrag auf Erlaß des Aufgebots abgelehnt, weil die Antragstellerin mangels Auflösung ihrer Ehe nicht berechtigt sei, eine neue Ehe einzugehen. Das Amtsgericht hat den Antrag auf Anweisung des Standesbeamten zurückgewiesen. Das Landgericht hat ihn angewiesen, von dem Bedenken des Ehehindernisses eines bestehenden Ehebandes Abstand zu nehmen. Weitere Beschwerde hatte Erfolg. Die Vorinstanzen sind mit Recht davon ausgegangen, daß die Frage, ob die Antragstellerin die beabsichtigte Ehe mit *N.* schließen darf, gemäß Art. 13 Abs. 1 EGBGB. nach österreichischem Rechte

Digitized by Google

zu beurteilen ist. Es fragt sich zunächst, ob der Standesbeamte (StB.) überhaupt befugt ist, gegenüber dem ihm vorgelegten, in formeller Hinsicht einwandfreien Ehefähigkeitszeugnis (Efz.) in eine Prüfung des österreichischen materiellen Rechts einzutreten. Das muß angesichts der §§ 44, 48, 39 PStG. bejaht werden. Allerdings entbindet die Beibringung des in Art. 43 § 1 PrAG-BGB (vgl. § 1315 Abs. 2 BGB.) vorgeschriebenen Efz. den StB. von der sonst ihm obliegenden Pflicht, die materiellen Eheerfordernisse nach dem ausländischen Rechte zu prüfen. Der StB. ist durch das Efz. gedeckt. Das schließt aber nicht aus, daß er, wenn er im Einzelfalle trotz Vorliegens des Efz. ein Ehehindernis als vorhanden ansieht, die Eheschließung ablehnt und eine etwaige gerichtliche Anweisung abwartet (*Stölzel-Spieber*, PStG. [2] Anm. 7 II B zu § 1315, S. 139). Das Vorhandensein des Efz. nimmt also dem StB. nicht die Befugnis, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob nicht gleichwohl ein Ehehindernis vorliegt (StAZ. 1925, 279). Andernfalls hätte es gegenüber den vorerwähnten Vorschriften des PStG. einer dahingehenden ausdrücklichen Bestimmung bedurft. Hiernach fragt es sich, ob der StB. nach dem insoweit gemäß Art. 13 Abs. 1 EGBGB. maßgebenden österreichischen Rechte mit Recht angenommen hat, daß die Ehe der Antragstellerin mit *H.* noch fortbestehe. Denn in diesem Falle bestand gemäß § 62 ÖstABGB. das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes und die Antragstellerin darf dann nach dem für sie maßgebenden Heimatsrechte die von ihr beabsichtigte Ehe mit *N.* nicht eingehen.

Das Landgericht hat sich nun auf den Standpunkt gestellt, daß der von der österreichischen Verwaltungsbehörde erteilte Dispens vom Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes die Ehe der Antragstellerin gänzlich aufgelöst habe. Wäre dies richtig, so bestände nach österreichischem Rechte für die Antragstellerin jenes Ehehindernis nicht mehr und damit fiele auch das vom Amtsgericht unter Hinweis auf den Art. 30 EGBGB. erhobene Bedenken fort. Trifft die Auffassung des Landgerichts aber nicht zu, so liegt nach dem maßgeben-

Digitized by Google

den österreichischen Rechte das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes vor und es könnte sich dann nur fragen, ob etwa Art. 30 EGBGB. insoweit der Anwendung des österreichischen Gesetzes, also der Anerkennung des Vorhandenseins dieses Ehehindernisses, entgegenstände. Die Rechtsansicht des Landgerichts kann aber nicht für zutreffend erachtet werden. Allerdings geht die vom Landgericht erwähnte österreichische Verwaltungspraxis dahin, daß auf Grund des § 83 Öster. ABGB. Dispense vom Hindernisse des Ehebandes erteilt werden können und es sind und werden dann auch in zahlreichen Fällen auf Grund solcher Dispense in Österreich Eheschließungen vorgenommen (sog. Dispensehen). Würde man nun etwa den Art. 13 Abs. 1 EGBGB., der hier die Anwendung des österreichischen Rechts vorschreibt, dahin verstehen dürfen, daß nur rein tatsächlich zu prüfen sei, ob die Antragstellerin in Österreich „heiraten" könnte (so *Bergmann* in StAZ. 1925, 365), so wäre, da diese Frage bejaht werden müßte, für eine weitere Prüfung des StB. nach der rechtlichen Seite hin kein Raum mehr. Der Art. 13 Abs. 1 EGBGB. verweist aber nicht auf die im Heimatsstaate des Ausländers bestehende Verwaltungspraxis, sondern auf die dort geltenden Gesetze, so daß bei einem Gegensatze zwischen der Verwaltungspraxis und den Gesetzen lediglich die letzteren maßgebend sind. Nun kann nach § 111 ÖstABGB. das Band einer gültigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch Tod eines der Ehegatten getrennt werden. Durch Art. 66 des Vertrages von St. Germain, der für Österreich die Verpflichtung ausspricht, alle Ungleichheiten zwischen den Konfessionen zu beseitigen, ist nach der Auffassung der österreichischen Gerichte das bestehende Gesetz (§ 111) nicht geändert oder aufgehoben worden (vgl. *v. Hofmannsthal* in JW. 1925, 337), und dieser Auffassung ist beizupflichten. Ein Versuch der österreichischen Regierung, nach dem Umsturz vom November 1918 ein Gesetz durchzubringen, durch das die grundsätzliche Trennbarkeit auch katholischer Ehen eingeführt werden sollte, ist gescheitert. Danach ist der § 111 ÖstABGB. in Geltung geblieben. Nach

Digitized by Google

§ 83 ÖstABGB. kann zwar aus wichtigen Gründen von der Landesbehörde die Nachsicht von Ehehindernissen gewährt werden und diese Bestimmung ist nach dem Umsturz von der österreichischen Landesregierung abweichend von der früher im allgemeinen herrschenden Auffassung dahin ausgelegt worden, daß sie sich nicht nur auf sog. auflösliche Ehehindernisse, sondern auch auf das zu diesen nicht gehörende Ehehindernis des bestehenden Ehebandes beziehe. Der österreichische VerwGerHof hat jedoch durch Entscheidung vom 19. März 1921 diese Praxis für unzulässig erklärt und eine solche Dispensverfügung aufgehoben. In Übereinstimmung hiermit hat auch der Ob. GerHof in Wien in einem Gutachten vom 5. Juli 1921 ausgeführt, das Ehehindernis des Ehebandes sei unauflöslich und die auf Grund Dispenses geschlossene Ehe sei, wenn auch keine „Nicht-Ehe", so doch eine nichtige Ehe (*Ehrenzweig*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts [6], II, 2 S. 66). Auf diesem Standpunkte stehen auch außer den bei *Ehrenzweig*, a. a. O., S. 66, Anm. 59 aufgeführten österreichischen GerEntsch. die Entsch. des OLG. Jena (StAZ. 1922, 41, 50) und des Bay. OLG. (JFG. 1, 112), ferner das LG. III Berlin (StAZ. 1925, 365, 366) sowie u. a. *Schey*, ÖstABGB. [21] 1926, Anm. 3—4 a zu § 83, Anm. 9 zu § 111; *Rosenberg*, Ehescheidung und Eheanfechtung, Berlin 1926, S. 102, 103). Die Ansicht des LG., daß der Dispens eine gänzliche Auflösung der Ehe im Verwaltungswege bedeute, ist danach nicht zutreffend. Ihr steht schon der vom VerwGerHofe betonte Umstand entgegen, daß die Auflösung einer Ehe nicht in die Macht der Verw.Beh. gegeben sei (StAZ. 1921, 111); gegen die Auffassung des LG. spricht ferner auch die in § 63 des Pensionsgesetzes für Bundesbeamte vom 17. Dezember 1921 und in andern (bei *Ehrenzweig*, a. a. O., S. 66, Anm. 61 erwähnten) Gesetzen getroffene Regelung der Witwenpensionen nach doppelt verheirateten Beamten. Danach ist mit *Ehrenzweig* a. a. O. S. 67 (vgl. auch *Backrach* in JW. 1925, 323) jetzt als „klargestellt" anzusehen, daß weder der Dispens für sich allein, noch die Schließung der Dispensehe die erste Ehe aufhebt (vgl. auch

Digitized by Google

OLG. Jena und Gutachten des Ob. GerHofs in Wien; — StAZ. 1922, S. 49, 50). Bleibt diese also trotz der Dispenserteilung bestehen, so ist nach § 62 ÖstABGB. eine weitere Eheschließung der betreffenden Ehegatten unzulässig. Nach den gemäß Art. 13 Abs. 1 EGBGB. maßgebenden österreichischen Gesetzen ist daher die Antragstellerin an der von ihr beabsichtigten Verehelichung gehindert, weil letztere gegen den in § 62 Öst.ABGB. aufgestellten Grundsatz der Einehe verstoßen würde. Daß der Art. 30 EGBGB. der Anwendung des österreichischen Rechts hier nicht entgegensteht, ist bereits vom Bay. OLG. (JFG. 2, 1, 113, 114) mit zutreffender Begründung dargelegt worden. Der Gesichtspunkt, daß die Unauflöslichkeit katholischer Ehen den heutigen Anschauungen nicht mehr entspricht, könnte nur die Bestrebungen rechtfertigen, die auf eine Abänderung des geltenden Rechtszustandes abzielen; bis zu einer solchen Abänderung muß es bei letzterem sein Bewenden behalten. Die Weigerung des StB., das Aufgebot der Antragstellerin mit *N.* anzuordnen und die Eheschließung vorzunehmen, war daher gerechtfertigt. Im Ergebnis erweist sich danach die Entscheidung des Amtsgerichts in der Hauptsache als zutreffend.

Eheschließung. — Österreichische Dispensehe.

Bayerisches Oberstes Landesgericht 23. 4. 1928 (Reg. III 42/1928).

I. Der Dekorationsmaler *Peter Sch.* in M., katholisch und Angehöriger der Österreichischen Republik, hatte sich im Deutschen Reiche mit *Viktoria Z.* verheiratet. Am 11. November 1925 wurde vom Landesgericht Wien die Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen. *Peter Sch.* beabsichtigt, mit der bayerischen Staatsangehörigen *Maria Schütz* sich wieder zu verehelichen. Er hat das von der zuständigen österreichischen Behörde ausgestellte Ehefähigkeitszeugnis, die von der zuständigen Kärntner Landesregierung erteilte Nachsicht vom Ehehindernisse des Ehebandes und eine Erklärung seiner Ehefrau *Viktoria Sch.* vorgelegt, wonach diese mit seiner Wiederverehelichung bedingungslos einverstanden ist.

Digitized by Google

Das Standesamt M. III weigerte sich, das Aufgebot zu erlassen, weil trotz der erteilten Nachsicht die erste Ehe noch nicht gelöst sei. Der Antrag des *Peter Sch.*, das Standesamt zur Erlassung des Aufgebots anzuweisen, wurde vom Amtsgericht M. am 30. Januar 1928 und die Beschwerde des *Sch.* vom Landgericht M. I am 14. Februar 1928 als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß hat *Sch.* in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift am 21. März die weitere Beschwerde eingelegt.

II. Das Rechtsmittel ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Der Antragsteller *Peter Sch.*, katholisch und österreichischer Staatsangehöriger, will sich in M. mit einer katholischen bayerischen Staatsangehörigen wieder verehelichen. Nach dem für die Form der Eheschließung geltenden deutschen Rechte (Art. 13 Abs. 1 EG. z. BGB.) soll der Eheschließung ein Aufgebot vorhergehen (§ 1316 BGB.; § 41 PStG. mit Art. 46 Nr. II EG. z. BGB.). Aus § 45 Abs. 1, §§ 48 und 69 PStG. folgt, daß der deutsche Standesbeamte die Anordnung des Aufgebots abzulehnen hat, wenn aus der Sachlage sich offenbart, daß nach dem maßgebenden bürgerlichen Rechte ein Ehehindernis besteht (BOLGZ. 21, 154, 413; *Stölzel*, PStG. § 45 Anm. 6, § 48 Anm. 1, § 41 Anm. 5 a).

2. Die erste Ehe des *Peter Sch.* als eines katholischen österreichischen Staatsangehörigen ist vom österreichischen Gerichte nur nach Tisch und Bett, nicht dem Bande nach geschieden. Es fragt sich nun, ob dieser Umstand im Zusammenhalte mit der Tatsache, daß die zuständige österreichische Verwaltungsbehörde von dem Ehehindernisse des Ehebandes Nachsicht erteilt hat, noch ein wirksames Ehehindernis bildet oder ob die Erteilung der Nachsicht die Scheidung von Tisch und Bett in eine Scheidung dem Bande nach verwandelt hat.

a) Die Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe wird, wenn der eine Verlobte Inländer, der andere Ausländer ist, in Ansehung eines jeden nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er angehört (Art. 13 Abs. 1 EG. z. BGB.). Dies gilt im besonderen für die Frage, ob in der Person eines der Verlobten

Digitized by Google

ein Ehehindernis begründet ist und welche Wirkungen ihm zukommen. Die Frage, ob die Nachsicht die Kraft hat, die Trennung von Tisch und Bett zu einer Scheidung dem Bande nach zu steigern, betrifft die Scheidung der Ehe und ist nach den Gesetzen des Staates zu beurteilen, dem der Ehemann zur Zeit der Erteilung der Nachsicht angehört. Dies folgt aus dem Gedanken des Art. 17 Abs. 1 EG. z. BGB., wonach das Scheidungsrecht vom Staatsangehörigkeitsgrundsatze beherrscht werden soll. In jedem Falle ist daher hier das österreichische Recht anzuwenden, da *Peter Sch.* stets österreichischer Staatsangehöriger war.

§ 4 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ö. BGB.) — dazu Art. 27 EG. z. BGB. — steht dem nicht entgegen. Danach bleiben die österreichischen Staatsbürger in Handlungen und Geschäften, die sie außerhalb des Staatsgebiets vornehmen, an die österreichischen Gesetze nur gebunden, insoweit ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, eingeschränkt wird, und diese Handlungen oder Geschäfte zugleich im österreichischen Staatsgebiete rechtliche Folgen hervorbringen sollen. Im vorliegenden Falle, wo der Bräutigam, nicht die Braut österreichischer Staatsangehöriger ist, die Ehefrau kraft der Heirat und die Kinder kraft der Geburt österreichische Staatsangehörige werden und das Heimatrecht des Mannes erlangen (vgl. hierzu das Ehefähigkeitszeugnis der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 8. September 1927), wird nicht geleugnet werden können, daß die Ehe vom Antragsteller in der Absicht geschlossen werden will, mit ihr rechtliche Folgen in Österreich hervorzubringen. Tatsachen, die eine gegenteilige Annahme rechtfertigen, sind den Akten nicht zu entnehmen (vgl. dazu RGZ. 78, 234; BZ. 1914, S. 314).

Auch aus Art. 30 EG. z. BGB. kann nichts anderes gefolgert werden. Hat die Nachsicht auch nach österreichischem Rechte nicht die Kraft der Scheidung dem Bande nach, so bleibt das Ehehindernis des Ehebandes sowohl nach österreichischem (§§ 62, 111 öBGB.) als nach deutschem Rechte (§§ 1309 1326 BGB.) bestehen. Hat aber die Nachsicht diese Kraft, so

Digitized by Google

liegt kein Verstoß gegen § 1309 BGB. mehr vor und der deutschrechtliche Grundsatz, daß innerhalb des Deutschen Reiches eine Ehe nur durch richterliches Urteil geschieden werden kann, hat keine so wesentliche und weitgehende Bedeutung, daß eine im Auslande nach dem maßgeblichen ausländischen Rechte in anderer Weise rechtsgültig erfolgte Scheidung gegen die guten Sitten oder den Zweck der deutschen Scheidungsvorschriften verstoßen würde. Es wird hier nicht davon gesprochen werden können, daß durch die Anerkennung einer solchen Scheidung die Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens angegriffen werden, die durch die deutschen Scheidungsvorschriften geschützt werden sollen (vgl. RGZ. 60, 296; 63, 18; 73, 366; 80, 132; BOLGZ. 6, 549 — Seuff. Arch. 61, 463; dazu Zeitschr. f. intern. Priv.-Recht 20, 529; a. M. *Küstner*, Z. f. StAW. 1927, S. 342). Das Erkenntnis des bayerischen Obersten Landesgerichts vom 30. März 1921 (BOLGZ. 21, 153 — OLG. 42, 87) steht nicht entgegen, da es sich dort um die Scheidung einer Ehe innerhalb des Deutschen Reiches handelte.

Die beiden die Eheschließung und die Ehescheidung betreffenden Haager Abkommen vom 12. Juni 1902 (RGBl. 1904, S. 221, 231) sind von Österreich nicht ratifiziert worden und demzufolge nicht anwendbar (*Achilles-Greiff* BGB. Vorbem. vor Art. 7 Anm. 9; a. M. *Kahl* JW. 1911, S. 375 Anm.).

b) Nach § 11 ö. BGB. kann die Ehe eines Katholiken nur nach Tisch und Bett, nicht dem Bande nach geschieden werden. Nach § 62 dieses Gesetzes bildet die nur nach Tisch und Bett getrennte Ehe ein Hindernis für eine neue Ehe. Nach § 83 a. a. O. kann die zuständige Verwaltungsbehörde aus wichtigen Gründen Nachsicht von Ehehindernissen erteilen.

Wenn auch vereinzelt die Ansicht vertreten wurde, daß letztere Vorschrift auch auf das Ehehindernis des Ehebandes anwendbar sei, so hat doch die österreichische Rechtsprechung stets mit zutreffenden Gründen daran festgehalten, daß von dem Ehehindernisse des Ehebandes keine Nachsicht

Digitized by Google

erteilt werden könne und eine trotz Nachsicht geschlossene neue Ehe des nur von Tisch und Bett getrennten Ehegatten ungültig sei (vgl. Gutachten des Obersten Gerichtshofes in Wien vom 23. März 1921 in JW. 1921, S. 1419, dazu JW. 1922, S. 1112; Gruch. Beitr. 65, 255 Nr. 3; Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs in Wien in JW. 1922, S. 1113; *Bachrach*, JW. 1927, S. 2876 in Anm. 1.) Die Rechtsprechung war von der entscheidenden Erwägung getragen, daß das Staats- und Familienleben auch nach österreichischem Rechte auf der Einehe beruhe (§ 62 ö. BGB.) und demzufolge das Ehehindernis des Ehebandes ein unauflösliches Ehehindernis sei. Ihr war mit Recht die deutsche Rechtsanwendung gefolgt (BOLGZ. 21, 411; KG. in Z. f. StAW. 1927, S. 18; OLG. München Bay. Z. 1927, S. 443 — Z. f. StAW. 1928, S. 2 und die hier angeführten weiteren Belege). Das Aufgebot für eine neue Ehe wurde im Deutschen Reiche verweigert, auch wenn von der zuständigen österreichischen Verwaltungsstelle vom Ehehindernisse des Ehebandes Nachsicht erteilt war. Gleichwohl wurde indessen in Österreich eine große Anzahl sogenannter Dispensehen oder — benannt nach ihrem geistigen Urheber — Severehen geschlossen (*Bachrach*, a. a. O.).

Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat nun in einem Erkenntnisse vom 11. November 1927 (JW. 1927, S. 2870; öster. GerZeit. 78 Nr. 21, S. 332) ausgesprochen, daß die bürgerlichen Gerichte nicht befugt seien, in einem Eheungültigkeitsstreite die Rechtsgültigkeit der von der Verwaltungsbehörde erteilten Nachsicht zur Eingehung einer Ehe nachzuprüfen, und hat in einem weiteren Erkenntnisse vom 3. März 1928 (auszugsweise abgedruckt in der „Neuen Freien Presse“ vom gleichen Tage) nicht nur an diesem Standpunkte festgehalten, sondern dazu noch ausgeführt, die Annahme, der Dispensakt sei gültig, die Dispensehe aber ungültig, sei unhaltbar, denn die vom Dispensakte beabsichtigte Rechtswirkung bestehe darin, das Ehehindernis des Ehebandes zu beseitigen. Diese Erkenntnisse vermögen jedoch an der bisherigen Auffassung von der bürgerlichrechtlichen Bedeutung des Ehehindernisses des Ehebandes nichts zu ändern,

Digitized by Google

wie denn auch anscheinend die österreichische Rechtsprechung bislang ihre frühere Ansicht nicht aufgegeben hat. Im Deutschen Reiche hat, soweit ersichtlich, nur das preußische Staatsministerium des Innern in einer Entschließung vom 5. Januar 1928, betreffend die Anerkennung österreichischer Ehehindernisse für die Zulassung des Aufgebots (Z. f. StAW. 1928, S. 17), den Standesämtern mitgeteilt, daß jetzt kein Grund mehr bestehe, die materielle Rechtslage zu prüfen, wenn die österreichische Verwaltungsbehörde vom Ehehindernisse des Ehebandes Nachsicht erteilt hat.

Es kann zugegeben werden, daß die bürgerlichen Gerichte in Österreich nicht zur Nachprüfung der Frage befugt sind, ob die Nachsicht von der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde und sachlich rechtgemäß erteilt wurde, ob also wichtige Gründe vorlagen, die die Erteilung rechtfertigten. Das Gegenteil widerspräche der Trennung der Gewalten (Art. 94 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920/30. Juli 1925, BGBl. 1920, S. 1791 ff., 1925, S. 927 ff.). Zur Abhilfe dient nur das gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden zugelassene „administrative" Rechtsmittelverfahren, was sich deutlich aus Art. 129 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes und aus § 68 des österreichischen Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juni 1925 ergibt (vgl. auch *Kelsen*, Österr. Staatsrecht, S. 209 ff.). Aus der Vorschrift im § 190 der österreichischen Zivilprozeßordnung, welche die Unterbrechung des bürgerlich-rechtlichen Verfahrens betrifft, kann nichts Gegenteiliges gefolgert werden, da es sich bei der Nachsicht vom Ehehindernisse des Ehebandes um eine Angelegenheit handelt, die ausschließlich den Verwaltungsbehörden zur Entscheidung überwiesen ist (vgl. dazu auch § 1 der österreichischen Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, *Hermann*, ö. ZPO. § 190 Anm. 5 bis 11 sowie die ähnliche Vorschrift im § 148 der ZPO. mit § 13 d. GVG.; RGZ. 60, 36; 91, 95; *Sydow-Busch*, ZPO. § 148, Anm. 4).

Ein anderes aber ist es, ob der österreichische Verfassungsgerichtshof berechtigt ist, mit bindender Wirkung für

Digitized by Google

die bürgerlichen Gerichte auszusprechen, daß das bürgerliche Recht Österreichs auch eine Nachsicht vom Ehehindernisse des Ehebandes kenne und daß die Nachsicht von diesem Ehehindernisse die Trennung von Tisch und Bett in eine Scheidung der Ehe dem Bande nach verwandele. Allein auf diese Frage kommt es an und sie ist zu verneinen.

Zunächst wird nicht bestreitbar sein, daß den Erkenntnissen des österreichischen Verfassungsgerichtshofes insoweit, als sie nur einen angeblichen Kompetenzkonflikt entscheiden, keine allgemein verbindliche Bedeutung, keine Gesetzeskraft beigemessen werden darf. Dies folgt aus § 12 ö. BGB., in welchem den richterlichen Entscheidungen ausdrücklich die Gesetzeskraft abgesprochen und ihre Geltung auf den entschiedenen Einzelfall beschränkt ist, sowie aus der Tatsache, daß weder im österreichischen Bundesverfassungsgesetz, in welchem die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs geregelt ist, noch im Verfassungsgerichtshofsgesetze vom 18. Dezember 1925 (BGBl. S. 1951 ff.) noch in anderen Gesetzen eine gegenteilige Ordnung getroffen ist (vgl. auch *Bachrach* a. a. O.). Die Vorschrift im Art. 140 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes darf nicht verallgemeinert werden.

Es mag dahingestellt bleiben, ob der österreichische Verfassungsgerichtshof unter Aufgabe seines früheren Beschlusses vom 13. Oktober 1926 (Österr. Ger.-Zeit. 78, 332) auf Grund des Art. 138 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes und des § 42 des österreichischen Verfassungsgerichtshofsgesetzes mit Recht oder Unrecht einen „Kompetenzkonflikt" zwischen den bürgerlichen Gerichten und den Verwaltungsbehörden für gegeben erachtete, wenn es sich nur darum handelte, klarzustellen, daß die bürgerlichen Gerichte in einem Ehegültigkeitsstreite die Tatsache anzuerkennen haben, daß die Verwaltungsbehörde vom Ehehindernisse des Ehebandes Nachsicht erteilt hat. Einen „Kompetenzkonflikt" über die zu entscheidende Hauptsache, ob die neue Ehe gültig oder ungültig ist, hielt der Verfassungsgerichtshof selbst nicht für vorliegend. Mit gewichtigen Gründen wird im

Digitized by Google

österreichischen Schrifttume die Annahme eines Kompetenzkonflikts für solche Fälle bekämpft (*Wahle*, Jur. Blätter 57, 57 ff.), während sie freilich von anderer Seite wieder gebilligt wird (*Bachrach* a. a. O., auch Österr. Anwaltszeitung 4, Nr. 23, S. 381; *Granitsch*, Neue Freie Presse vom 3. März 1928). Für die Regel wird zum Wesen des Kompetenzkonflikts gehören, daß die bürgerlichen Gerichte und die Verwaltungsbehörden kraft der von ihnen behaupteten oder verneinten Zulässigkeit des Rechtswegs die Entscheidung der Streitsache selbst für sich in Anspruch nehmen. Damit stimmt auch der Wortlaut des § 42 des Verfassungsgerichtshofsgesetzes überein. Verweigern die bürgerlichen Gerichte in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit einem Verwaltungsakte die ihm gebührende Anerkennung, von dessen Bestand oder Auslegung die Entscheidung des Rechtsstreits abhängig ist, so kann nur in dem Rechtsmittelzug Abhilfe gesucht werden, der gegenüber den Entscheidungen der bürgerlichen Gerichte zugelassen ist. Ein Kompetenzkonflikt, der einen Streit über die Zulässigkeit des Rechtswegs zum Gegenstand hat, wird nicht schon dadurch geschaffen, daß im bürgerlichen Rechtsstreit ein für dessen Entscheidung bedeutsamer Verwaltungsakt zu beurteilen ist oder eine hierfür bedeutsame Vorfrage auftaucht, die dem öffentlichen Rechte angehört oder sonst den Verwaltungsbehörden zur Entscheidung überwiesen ist (vgl. für das deutsche Recht *Stein-Jonas* ZPO. Vorbem. vor § 1, I D bei Note 82, 83; RGZ. 24, 36; 48, 333; 70, 371; 108, 118).

Keinesfalls ist der Verfassungsgerichtshof als Kompetenzkonfliktsgerichtshof befugt, außerhalb der Abgrenzung des Zuständigkeitsbereichs mit allgemein verbindlicher Kraft oder nur mit Wirkung für die zu entscheidende Streitfrage in die Gestaltung des bürgerlichen sachlichen Rechtes oder des bürgerlichen Verfahrensrechtes einzugreifen. In den österreichischen Gesetzen, vornehmlich im Bundesverfassungsgesetz und hier wieder besonders in den Art. 137 bis 148, die seinen Wirkungskreis bestimmen, wie im Verfassungsgerichtshofsgesetz ist ihm hierzu keine Ermächtigung erteilt.

Digitized by Google

Die Gesetzgebung in „Zivilrechtssachen“ und in der „Justizpflege“ ist als Bundessache dem Nationalrat und dem Bundesrate vorbehalten (Art. 10 Nr. 6, Art. 24 des Bundesverfassungsgesetzes). Aus der Berechtigung, die Kompetenzkonflikte zwischen den bürgerlichen Gerichten und den Verwaltungsbehörden zu entscheiden (Art. 138 Abs. 1 a des österr. Bundesverfassungsgesetzes), kann eine solche Ermächtigung nicht abgeleitet werden; sie beschränkt sich darauf, mit bindender Kraft für den Einzelfall zu bestimmen, ob nach den für die Kompetenzausscheidung geltenden Grundsätzen zur Verhandlung und Entscheidung eines Rechtsstreits der Rechtsweg vor den bürgerlichen Gerichten eröffnet oder die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden begründet ist. Art. 140 des Bundesverfassungsgesetzes überträgt ihm die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen. Daß die hier in Betracht kommenden Rechtssätze des bürgerlichen Rechtes mit den österreichischen Verfassungsgesetzen, z. B. Art. 7 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes, in Widerspruch stünden, ist bislang nicht angenommen worden. Der Verfassungsgerichtshof beruft sich in den erwähnten Erkenntnissen auch nicht auf solche Vorschriften, er bezeichnet diese Erkenntnisse selbst als Regelung eines „Kompetenzkonflikts“ und hat bisher auch sonst die Verfassungswidrigkeit jener Rechtssätze nicht festgestellt. Auf die Vorschrift im Art. 140 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes kann deshalb hier nicht Bezug genommen werden. Das Verfassungsgerichtshofsgesetz enthält nur die Organisation des Verfassungsgerichtshofs und regelt das Verfahren vor ihm, in den §§ 42 bis 52 im besonderen das Verfahren in den Fällen des Art. 138 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes und im § 42 das Verfahren bei den Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden; er enthält aber keine Ergänzung der Zuständigkeitsbestimmungen, und zudem läßt § 31 deutlich erkennen, daß das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs sich ausschließlich auf die Entscheidung der „Kompetenz“ und ihre verfahrensrechtlichen Folgen zu beschränken hat. Wird daher das Urteil eines bürger-

Digitized by Google

lichen Gerichts vom Verfassungsgerichtshof entsprechend dieser Vorschrift aufgehoben, weil für die Streitsache selbst die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gegeben ist, so fehlt es für eine weitere Tätigkeit des bürgerlichen Gerichts an der erforderlichen Zulässigkeit des Rechtswegs und ein weiteres Verfahren vor dem bürgerlichen Gericht ist unzulässig. Wird aber, wie hier, das Urteil des bürgerlichen Gerichts nur aufgehoben, weil die Entscheidung der auch nach der Ansicht des Verfassungsgerichtshofs vor die bürgerlichen Gerichte gehörenden Streitsache angeblich von einem Verwaltungsakt abhängig ist, so bleibt hiervon nicht nur die Zulässigkeit des Rechtswegs in der Streitsache selbst, sondern auch die bürgerlichrechtliche Beurteilung des Verwaltungsakts unberührt. Es kann nicht ein neuer Kompetenzkonflikt entstehen, wenn die bürgerlichen Gerichte im weiteren Verfahren dem Verwaltungsakt eine bürgerlichrechtliche Beurteilung zuteil werden lassen, die der Ansicht des Verfassungsgerichtshofs nicht entspricht. Aus § 68 des österreichischen Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes läßt sich nichts anderes entnehmen, da er sich mit der bürgerlichrechtlichen Wirkung der Verwaltungsbescheide nicht befaßt.

Gibt es daher nach dem österreichischen bürgerlichen Rechte, wie es die bisherige Rechtsprechung annahm, keine Nachsicht vom Ehehindernisse des Ehebandes und vermag danach eine gleichwohl von der Verwaltungsbehörde erteilte Nachsicht die Trennung von Tisch und Bett nicht in eine Scheidung dem Bande nach zu verwandeln, so kann das Gegenteil hiervon nicht durch die „Kompetenzentscheidung" des Verfassungsgerichtshofs zum Rechte werden, mag auch im einzelnen Falle der Ausspruch, daß die Erteilung der Nachsicht für das Gericht bindend sei, mit der Entscheidung über die Gültigkeit der neuen Ehe zusammenfallen. Selbst für den einzelnen Fall, für welchen der Verfassungsgerichtshof dem bürgerlichen Gerichte die Nachprüfung der Rechtsgültigkeit der Nachsicht versagt, ist das bürgerliche Gericht in der Beurteilung der ihr nach bürgerlichem Recht zukommenden Bedeutung und Wirkung in keiner Hinsicht gebun-

Digitized by Google

den; es hat die Ungültigkeit der neuen Ehe auszusprechen, wenn es an der bisherigen Rechtsprechung festhält. Die Ansicht des Verfassungsgerichtshofs, die Annahme, der Dispens sei gültig, die Dispensehe aber ungültig, sei unhaltbar, beruht auf einem Fehlschlusse. Sie übersieht, daß die Frage, welche sachlichrechtliche Bedeutung und Wirkung der von der Verwaltungsbehörde erteilten Nachsicht vom Ehehindernisse des Ehebandes zukommt, ob es eine Befreiung von diesem Ehehindernisse gibt, ob sie die Kraft hat, die Trennung von Tisch und Bett zu einer Scheidung dem Bande nach zu steigern und so die neue Ehe gültig zu machen, ausschließlich eine Frage des bürgerlichen Rechts ist, deren Entscheidung auch nach österreichischem Rechte uneingeschränkt zur Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte gehört (vgl. die Verordnung des österr. Justizministeriums vom 9. Dezember 1897, betr. das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten, RGBl. Nr. 283, abgedruckt auch bei *Hermann*, a. a. O., S. 919 ff.; *Klein-Engel*, ö. ZPr.R., S. 104). Wie es nicht zweifelhaft sein kann, daß, wenn es eine Nachsicht vom Ehehindernisse des Ehebandes nach österreichischem Rechte gibt, zur Erteilung der Nachsicht nur die Verwaltungsbehörde befugt ist, so wenig kann es einem Zweifel begegnen, daß, wenn das bürgerliche Recht keine Nachsicht von diesem Ehehindernisse kennt, das bürgerliche Gericht nicht gezwungen sein kann, eine Nachsicht vom Ehehindernisse des Ehebandes als im Rechte begründet anzuerkennen, nur deshalb, weil die Verwaltungsbehörde — sei es mit Recht oder Unrecht — sie erteilt und der Verfassungsgerichtshof den „Kompetenzkonflikt" in Ansehung ihrer Erteilung zu Gunsten der Verwaltungsbehörde entschieden hat. Die Ansicht des Verfassungsgerichtshofs bedeutet einen unzulässigen Übergriff auf das Anwendungsgebiet des sachlichen bürgerlichen Rechtes und im praktischen Endergebnisse zugleich eine unzulässige Beschränkung oder Ausschaltung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, die der Verfassungsgerichtshof für den Eheungültigkeitsstreit grundsätzlich selbst für gegeben erachtet. Die vorhin berührten Fragen können nur auf

Digitized by Google

dem Rechtsmittelweg ausgetragen werden, der nach dem österreichischen Verfahrensrechte gegen die Urteile der bürgerlichen Gerichte vorgesehen ist (§§ 461, 502 ö. ZPO.). Der Verfassungsgerichtshof als Kompetenzkonfliktsgerichtshof hat weder die Stellung eines Berufungsgerichts noch die des Revisionsgerichts. Versagt die Rechtsprechung in dem gewollten Sinne und kann der Weg des Art. 140 des Bundesverfassungsgesetzes nicht beschritten werden, so vermag eine Änderung der Rechtslage nur durch die Gesetzgebung herbeigeführt zu werden.

Für den erkennenden Senat besteht zurzeit kein Grund, in Ansehung des Ehehindernisses des Ehebandes von der bisherigen Rechtsprechung der österreichischen Gerichte und der bisherigen deutschen Rechtsanwendung abzugehen. Die von den deutschen und den österreichischen Gerichten bisher aufgestellten Grundsätze müssen nach obigen Ausführungen auch gegenüber den beiden Erkenntnissen des österreichischen Verfassungsgerichtshofs vom 11. November 1927 und 3. März 1928 zur Geltung gebracht werden.

Anders wäre es, wenn der österreichische Oberste Gerichtshof seine Rechtsauffassung ändern würde. Der Senat würde sich dann dem österreichischen Obersten Gerichtshof anschließen und seine eigenen Bedenken zurückstellen. Denn zunächst handelt es sich um eine Frage des österreichischen Rechtes.

Dies alles gilt auch für den Fall, daß nur der eine Verlobte Österreicher, der andere Verlobte aber Deutscher ist. Das Ehehindernis des Ehebandes ist, auch wenn es nur in der Person des einen Verlobten begründet ist, d. h. auch wenn nur der eine Verlobte in einer noch nicht aufgelösten Ehe lebt (§ 1309 BGB.), eine Tatsache, die den anderen Verlobten an der Eingehung mit diesem Verlobten auch vom Standpunkte des für ihn geltenden Rechtes (Art. 13 EG. z. BGB.) hindert, und die österreichische Verwaltungsbehörde könnte selbstverständlich nur den österreichischen Verlobten von dem für diesen geltenden Ehehindernis des Ehebandes befreien, nicht aber den anderen, den deutschen Verlobten.

Digitized by Google

Für den deutschen Verlobten bleibt der andere, der österreichische Verlobte, nur von Tisch und Bett getrennt, nicht dem Bande nach geschieden, auch wenn der österreichische Verlobte von dem aus der bloßen Ehetrennung folgenden Ehehindernisse des Ehebandes befreit, ihm Nachsicht gewährt wurde. Nur wenn die österreichischen Gerichte sich zu der Rechtsauffassung bekennen, daß die dem österreichischen Verlobten gewährte Nachsicht das Trennungsurteil in eine Scheidung verwandelt, lebt eben der österreichische Verlobte nicht mehr in einer Ehe und damit entfällt auch für den deutschen Verlobten das Ehehindernis des Ehebandes.

Das Aufgebot wurde daher im vorliegenden Falle mit Recht versagt, wenngleich die österreichische Verwaltungsbehörde die Nachsicht vom Ehehindernisse des Ehebandes erteilt hat. Eine Anerkennung der beiden Erkenntnisse im Sinne des § 328 ZPO. und der Justizministerialbekanntmachung vom 9. März 1928 über die Anerkennung österreichischer Urteile in Eheangelegenheiten österreichischer Staatsangehöriger (JMBl. 1928, S. 24) ist bei der Sachlage hier ohne jede Bedeutung, ganz abgesehen davon, ob sie nicht unter den obwaltenden Verhältnissen nach § 328 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 ZPO. ausgeschlossen wäre.

3. Vereinzelt wird die Meinung vertreten, daß es sich nach österreichischem Rechte bei der Erteilung der Nachsicht zur Eingehung einer neuen Ehe im Falle einer Trennung von Tisch und Bett nicht um die Befreiung von einem Ehehindernisse des Ehebandes, sondern um die Befreiung vom Ehehindernisse des Katholizismus, d. h. von den Vorschriften im § 111 ö. BGB. handle, welche die gänzliche Trennung der Ehe dem Bande nach bei Katholiken verbieten (vgl. *Kahl*, JW. 1918, S. 375). Dies könnte aber nur dazu führen, auf Grund der Nachsicht und der Vorschrift im § 115 a. a. O. nunmehr die gerichtliche Scheidung der Ehe dem Bande nach zu begehren. Solange diese Scheidung nicht von den bürgerlichen Gerichten ausgesprochen ist, besteht die nur nach Tisch und Bett getrennte Ehe noch zu Recht und müßte

Digitized by Google

wiederum das Ehehindernis des Ehebandes begründen und dies sowohl nach österreichischem wie nach deutschem Rechte, so daß Art. 30 EG. z. BGB. für eine andere Beurteilung nicht herangezogen werden kann. Die Ehe des Antragstellers ist dem Bande nach noch nicht geschieden; es kann daher auch von diesen Gesichtspunkten aus das Aufgebot im Deutschen Reiche nicht erlassen werden.

Die weitere Beschwerde war hiernach als unbegründet zurückzuweisen.

Nach Art. 131 EG. z. BGB. fallen die Kosten des Rechtsmittels dem Beschwerdeführer zur Last. Als Wert des Beschwerdegegenstandes erscheint ein Betrag von 50.— *RM* angemessen.

Vormundschaft. — Art. 23 EG. z. BGB. — Haager Abkommen 12. 6. 1902.

Kammergericht 4. 2. 1927 (1a X 1190/26).

Das Amtsgericht hat Frau *B.* gesch. *H.* als Pfleger für ihren minderjährigen Sohn *Hans* bestellt, um dessen Unterhaltungsansprüche gegen den Vater geltend zu machen. Beschwerde und weitere Beschwerde des letzteren waren erfolglos. Die Ehe *H.* ist rechtskräftig aus alleinigem Verschulden des Ehemannes geschieden. Das Kind, das sich bei der Mutter befindet, ist schweizerischer Staatsangehörigkeit. In dem Antrag auf Einleitung der Pflegschaft ist geltend gemacht, die Bestellung sei dringend. Da der Vater des Kindes seinen Wohnsitz im Auslande (Straßburg) habe, fehle dem Kinde ein inländischer Wohnsitz. Das Kind habe aber seinen Aufenthalt im Bezirke des Amtsgerichts. Sachlich stehe einer Pflegschaft nicht der Art. 23 EGBGB. entgegen.

Das im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz geltende Haager Abkommen, insbesondere der Art. 7 geht innerhalb seines Anwendungsbereiches den Vorschriften des Art. 23 EGBGB. vor. Allein das Abkommen

Digitized by Google

gilt nur für die Vormundschaft im eigentlichen Sinne und unter die Vormundschaft im Sinne des Abkommens fallen nicht Maßnahmen zur Einschränkung der elterlichen oder väterlichen Gewalt, auch nicht die Pflegschaft oder die ihr etwa entsprechende Beistandschaft des Art. 392 des Schweiz. Zivilgesetzbuchs (*Walker*, Internationales Privatrecht [4.] 1926, 790; *Meili* und *Mamelok*, Das internationale Privat- und Zivilprozeßrecht auf Grund der Haager Konventionen, 1911, S. 274 ff.). Auch auf Grund des Art. 7 des Abkommens kann daher eine Pflegerbestellung nur erfolgen, wenn und soweit dadurch die Tätigkeit eines (noch nicht bestellten oder am Eingreifen verhinderten) Vormunds ersetzt werden soll, nicht aber in Fällen, in denen, wie hier, wegen Bestehens einer elterlichen Gewalt eine Vormundschaft im eigentlichen Sinne nicht in Frage kommt (*Zitelmann*, Internationales Privatrecht Bd. 2, S. 935, 936). Danach ist nunmehr auf die Vorschrift des Art. 23 EGBGB. einzugehen. Nach Art. 23 Abs. 1 kann eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft im Inland auch über einen Ausländer, sofern der Staat, dem er angehört, die Fürsorge nicht übernimmt, angeordnet werden, wenn der Ausländer nach den Gesetzen dieses Staates der Fürsorge bedarf, und nach Art. 23 Abs. 2 kann das deutsche Vormundschaftsgericht vorläufige Maßregeln treffen, solange eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht angeordnet ist. Aus dem Zusammenhange der beiden Absätze ergibt sich sonach, daß die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers als vorläufige Maßregel (Art. 23 Abs. 2) ausgeschlossen ist, weil darin eben die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft (Art. 23 Abs. 1) läge. Die Anordnung einer Pflegschaft für einen Ausländer ist „hier an die engeren Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 gebunden" (*Zitelmann*, a. a. O.; KGJ. 31 A 49). Die Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 sind aber bisher nicht festgestellt und auf die Vorschrift des Art. 23 Abs. 2 kann nach dem oben Dargelegten die Anordnung der Pflegschaft nicht gestützt werden. Sollte daher selbst die Unterhaltsklage gegen den Vater von der Mutter auf Grund ihrer Bestellung zum Pfleger bereits pro-

Digitized by Google

zessual ordnungsmäßig erhoben und deshalb in dem anhängigen Rechtsstreit der Vater an der Vertretung des Kindes kraft Gesetzes verhindert sein (vgl. KGJ. A 10 und 13), so gibt es doch keine vorläufige Maßregel, mit welcher von dem Vormundschaftsgericht für die Vertretung des *Hans H.* im Zivilprozeß gesorgt werden könnte (KGJ. 27, A 166). Die angeordnete Pflegschaft kann nach alledem nicht aufrechterhalten werden.

Darlehen auf österreichische Währung gestellt, Rückzahlung in Mark versprochen.

Amtsgericht Hamburg 15. 12. 1926 (XII Z. Nr. 8325/1926).

Schauspieler *Walther Sch.*, Berlin, gegen *Ernst St.*, Hamburg.

Kläger behauptet, dem Beklagten im Jahre 1909 in Stuttgart aus Gefälligkeit ein Darlehen von 5000.— österreichischen Kronen gegeben zu haben, über das Beklagter am 2. Dezember 1909 in Stuttgart einen Schuldschein ausgestellt und auf das Beklagter inzwischen einen Teil zurückgezahlt hat, so daß er noch 3926.83 österreichische Kronen schuldet. Da laut Schuldschein das Darlehen in deutscher Reichswährung zurückzuzahlen sei, verlangt Kläger Aufwertung und beantragt vorerst, den Beklagten zur Zahlung von 450.— *RM* zu verurteilen. Die Klage ist abgewiesen durch Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 15. Dezember 1926, XII Z. Nr. 8325/1926.

G r ü n d e : Für die Frage, ob eine Aufwertung überhaupt stattfinden kann, ist zunächst zu untersuchen, welches Recht zur Anwendung kommen muß. Darauf, daß in dem Schuldschein die Rückzahlung in deutscher Reichswährung versprochen ist, kann sich der Kläger nicht berufen. Der Schuldschein lautet an sich auf österreichische Kronen. Wenn sich der Beklagte verpflichtet hat, monatlich 50.— Mk. in deutscher Reichswährung zu zahlen, so bedeutet das nicht, daß er nur mit deutscher Mark die Schuld tilgen kann, sondern

Digitized by Google

es ist ihm, da er derzeit in Deutschland wohnte, gestattet worden, in Mark zu zahlen. Wäre etwas anderes gewollt gewesen, so hätte nichts näher gelegen, als daß auch die 5000.— österreichischen Kronen in deutsche Währung umgerechnet worden wären. Das Entscheidende ist und bleibt, daß durch den Schuldschein eine Kronenschuld festgelegt ist.

Ob das Darlehen in Wien oder in Stuttgart gegeben worden ist, kann dahingestellt bleiben. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RG. 9, S. 227, 73, S. 388, 103, S. 259) kommt bei der Frage, welches Recht anzuwenden ist, wenn kein bestimmtes Recht vereinbart worden ist, in Betracht, welches Recht die Parteien bei Vertragsschluß als selbstverständlich anwendbar angesehen haben.

Wenn wirklich das Darlehen in Stuttgart gegeben sein sollte, so wird sich der Kläger damals nur vorübergehend in Deutschland aufgehalten haben, wie daraus hervorzugehen scheint, daß er mindestens am 2. Dezember 1909 in Österreich unter Kuratel gestanden hat. Daß ein Österreicher sich bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland hinsichtlich eines Darlehens dem deutschen Recht habe unterwerfen wollen, ist nicht sehr wahrscheinlich. Auch das mag aber dahingestellt bleiben. Die Parteien haben es nämlich für nötig gefunden, das Schuldverhältnis durch einen Schuldschein sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist vom Kläger auf österreichischem Stempelpapier ein Schuldschein entworfen worden, in dem die Genehmigung der österreichischen Kuratelbehörde vorbehalten war. In dem Schuldschein ist die Schuld in österreichischer Währung verlautbart. Aus der Genehmigungspflicht der österreichischen Kuratelbehörde mußte der Beklagte ersehen, daß es die Absicht des Klägers war, das Schuldverhältnis dem österreichischen Recht zu unterwerfen, denn er konnte nur damit rechnen, daß die österreichische Kuratelbehörde nur dann ihre Einwilligung geben würde, wenn sie den Vertrag nach dem ihr bekannten einheimischen Recht ohne weiteres zu prüfen in der Lage war. Da er dem Inhalt des Schuldscheins in keiner

Digitized by Google

Weise widersprochen hat, so hat sich der Beklagte gleichfalls dem österreichischen Recht unterworfen. Es hat demgemäß österreichisches Recht Anwendung zu finden.

In Österreich gibt es aber für bloße Geldsummenforderungen, als welche sich ein Darlehen darstellt, keine Aufwertung (JW. 1925, S. 1327 a. E., HansRZ. 1925, S. 294). Die Klage mußte daher abgewiesen werden.

Doppelehe. — Ehebruch. — Rechtsirrtum.

RG. 20. 1. 1928 (II 348/27).

Die Parteien haben am 21. Mai 1916 in Indianopolis im Staate Indiana (U.S.A.) geheiratet. Sie sind im Jahre 1919 nach Deutschland übergesiedelt. Seit dem 9. Juni 1921 leben sie getrennt: der Beklagte, der deutscher Staatsangehöriger ist, in Berlin, die Klägerin in Winterthur (Schweiz). Die Klägerin war zur Zeit der Eingehung der Ehe mit dem Beklagten verheiratet mit *K. G.*, der ebenso wie sie die schweizerische Staatsangehörigkeit besaß. Die Ehe mit *G.* war am 8. Januar 1910 in Salt Lake City (Staat Utah, U.S.A.) geschlossen worden. Zur Zeit der Eingehung ihrer Ehe mit dem Beklagten lebte die Klägerin getrennt von *G.*; ihre Ehe mit ihm ist erst später (am 23. Dezember 1918) geschieden worden. Der Beklagte hat nach der Feststellung eines Urteils des erweiterten Schöffengerichts Berlin-Schöneberg vom 6. Mai 1925 (in der Strafsache gegen den Beklagten wegen Doppelehe, § 171 StGB.) vom Bestehen der Ehe der Klägerin mit *G.* erst im Jahre 1921 Kenntnis erhalten, worauf die Trennung der Parteien erfolgte. Auf seine Anfrage bei einer amerikanischen Militärkommission in Stettin erhielt der Beklagte die Auskunft, daß seine Ehe mit der Klägerin ohne weiteres, d. h. ohne gerichtliche Entscheidung, nichtig sei, da die Klägerin zur Zeit der Eingehung der Ehe mit ihm anderweitig verheiratet gewesen sei. Daraufhin schloß der Beklagte am 28. April 1924 in Berlin eine neue Ehe mit *Charlotte S.*, ohne vorher den gerichtlichen Ausspruch der Nichtigkeit seiner Ehe mit der Klägerin herbeizuführen.

Digitized by Google

Die Klägerin hat Anfang März 1925 Klage auf Scheidung ihrer Ehe mit dem Beklagten erhoben, und zwar wegen Ehebruchs mit seiner zweiten Frau und wegen Doppelehe. Der Beklagte macht in erster Linie Nichtigkeit seiner Ehe mit der Klägerin geltend, weil diese damals mit *G.* verheiratet gewesen sei. Auf alle Fälle habe er seine Ehe mit der Klägerin aus diesem Grunde für nichtig gehalten und auch halten dürfen.

Beide Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision des Beklagten führte zur Abweisung der Klage.

Gründe: Die Klägerin war, als sie am 21. Mai 1916 in Indianopolis die Ehe mit dem Beklagten einging, in gültiger Ehe mit *G.* verheiratet. Ihre Ehe mit dem Beklagten ist formell gültig zustande gekommen, da die nach Art. 11, Satz 2 EG. z. BGB. für die Form maßgebenden Gesetze von Indiana nach der vorgelegten Heiratsurkunde beobachtet worden sind. Diese Ehe ist aber aus materiellen Gründen ungültig, weil ihre Eingehung unzulässig war (§§ 1309, 1326 BGB.). Maßgebend für die Frage des anzuwendenden Rechts ist Art. 13 EG. z. BGB. Danach gilt deutsches Recht für den Beklagten, der Deutscher war und noch ist, und schweizerisches Recht für die Klägerin, die bis zu ihrer Eheschließung mit dem Beklagten Schweizerin war. Nach beiden Rechten ist die Eingehug einer Ehe ungültig, wenn der eine Teil oder beide Teile in noch nicht aufgelöster oder noch nicht für nichtig erklärter anderer Ehe verheiratet sind.

Nach beiden Rechten ist aber eine Ehe deshalb nicht ohne weiteres nichtig, sondern es bedarf dazu, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, des gerichtlichen Ausspruchs (§ 1329 BGB., Art. 121 schweiz. ZivilgesBuch). Es handelt sich hier um die sog. unvollkommene Nichtigkeit im Gegensatz zur vollkommenen Nichtigkeit des § 1324 Abs. 1 BGB., die im Falle der Nichtbeobachtung der im § 1317 BGB. für die Eheschließung vorgeschriebenen Form eintritt. Nur in diesem letzteren Falle bedarf es keines gerichtlichen Ausspruchs der Nichtigkeit der Ehe; in den anderen, durch

Digitized by Google

§§ 1325 bis 1328 BGB. geregelten Fällen, also auch in dem hier vorliegenden Falle des § 1326, muß dagegen die Nichtigkeit auf Grund erhobener Nichtigkeitsklage ausgesprochen werden. Dies ist für die Ehe der Parteien bisher nicht geschehen, die Nichtigkeitsklage ist weder von einer der Parteien noch von der Staatsanwaltschaft erhoben worden. Die Scheidungsklage ist daher an sich zulässig. Das Berufungsgericht hat aber den § 151 ZPO. dadurch verletzt, daß es unterlassen hat, das Verfahren auszusetzen und dem Beklagten eine Frist zur Erhebung der Nichtigkeitsklage zu bestimmen. Den fehlenden Antrag mußte der Berufungsrichter durch Anwendung des § 139 ZPO. erwirken. Er konnte aber auch unabhängig hiervon die Akten von Amts wegen der Staatsanwaltschaft mitteilen zur Erhebung der Nichtigkeitsklage. Diese Verfahrensmängel führen jedoch nicht zur Aufhebung des Berufungsurteils, da die Revision zurzeit nicht auf Verletzung des § 139 ZPO. gestützt werden kann.

Da die Ehe der Parteien trotz ihrer Nichtigkeit so lange als gültig zu behandeln ist, bis sie für nichtig erklärt ist und das Urteil zu Lebzeiten der Ehegatten Rechtskraft erlangt hat, so ist der Beklagte durch seine Eheschließung mit *Charlotte S.*, tatsächlich eine Doppelehe eingegangen. Der Zeitpunkt der Geburt des aus dieser Ehe hervorgegangenen Kindes läßt übrigens erkennen, daß der Beklagte schon vor Eingehung seiner Ehe mit *Charlotte S.* mit dieser geschlechtlich verkehrt hat. Es kommt jedoch hierauf nicht an. Objektiv betrachtet wäre dieses Verhalten des Beklagten Ehebruch, es läge also ein Fall des § 1565 BGB. vor und nicht bloß ein Fall des § 1568, wie das Berufungsgericht annimmt. Denn der die objektive Seite treffende Einwand des Beklagten, daß seine Ehe mit der Klägerin nichtig sei, schlägt nach dem Gesagten nicht durch, weil es sich nur um einen Fall der unvollkommenen Nichtigkeit handelt.

Wohl aber ist sein weiterer, auf die subjektive Seite sich beziehender Einwand beachtlich, daß er bisher der Überzeugung gewesen sei, seine Ehe mit der Klägerin sei wegen

Digitized by Google

ihrer zur Zeit der Schließung der Ehe der Parteien noch bestehenden Ehe mit G. nichtig, ohne daß es einer gerichtlichen Entscheidung hierüber bedurft habe. Das Berufungsgericht stellt zwar fest, daß der Beklagte von der Nichtigkeit seiner Ehe mit der Klägerin überzeugt gewesen sei auf Grund der Auskunft der amerikanischen Militärkommission in Stettin, an die er sich unter Darlegung des Sachverhalts gewandt hatte. Es meint aber, die vom Beklagten auf diesem Wege gewonnene Überzeugung sei nicht ausreichend, weil er sich bei einiger Überlegung hätte sagen müssen, daß eine solche Kommission nicht die zuständige Stelle zur Beantwortung derartiger Rechtsfragen sei; er habe also fahrlässig gehandelt.

Der Umstand, daß jene Kommission zu einer solchen Auskunft nicht zuständig war und daß ihre Auskunft inhaltlich von der des amerikanischen Rechtsberaters des Beklagten vom 4. Juni 1921 abwich, ist nicht geeignet, seinen Glauben an die Richtigkeit des ihm von der Kommission Mitgeteilten als rechtlich unerheblich erscheinen zu lassen. Der Gesichtspunkt fahrlässiger Unkenntnis, auf den das Berufungsgericht abstellt, weil der Beklagte schuldhaft die Sachkunde der Kommission angenommen habe, ist hier nicht maßgebend. Vielmehr ist grundsätzlich anzunehmen, daß ein Ehegatte die Rechtsbeständigkeit seiner Ehe kennen muß, wenn bei ihm von einem die Scheidung rechtfertigenden Ehebruch oder von einer schweren Eheverfehlung nach § 1568 BGB. die Rede sein soll. Der positiven Kenntnis kann der bedingte Vorsatz rechtlich gleichgestellt werden, nicht aber die bloße Fahrlässigkeit, und zwar auch dann nicht, wenn es sich im gegebenen Fall um grobe Fahrlässigkeit handelt.

Damit steht nicht im Widerspruch, daß § 1568 BGB. für die Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses nur Verschulden fordert, also auch Fahrlässigkeit genügen läßt. Denn das Erfordernis des Verschuldens bezieht sich dort auf ganz andere Umstände. Die Kenntnis der Ehe ist für eine Verletzung des § 1568 ebenso Voraussetzung wie für eine solche des § 1565 (vgl. WarnRspr. 1915 Nr. 144). Danach fehlt es an

Digitized by Google

dem für die Annahme einer schweren Ehevèrfehlung des Beklagten erforderlichen subjektiven Moment.

Diese dem Beklagten günstige Beurteilung ist nur so lange möglich, als bei ihm eine Unkenntnis von der Gültigkeit seiner Ehe mit der Klägerin vorhanden, solange also nicht durch gerichtliches Urteil ihre Nichtigkeit ausgesprochen ist. Daraus ergibt sich, daß der Beklagte, wenn ihm durch Zustellung dieses Urteils Gelegenheit gegeben sein wird, sich von der Unrichtigkeit seiner Rechtsauffassung zu überzeugen, in seinem Interesse darauf bedacht sein muß, so bald als möglich die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit seiner Ehe mit der Klägerin zu erheben. Denn nur dadurch kann er der Möglichkeit einer wiederholten Ehescheidungsklage der letzteren mit den dann nicht mehr vermeidbaren Folgen für seine nunmehrige Ehe und für die Frage der Ehelichkeit des daraus hervorgegangenen Kindes begegnen.

Versicherungsvertrag. — Aufwertungsrecht.

RG. 27. 1. 1928 (VII 465/27).

Der Kläger, deutscher Staatsangehöriger, hat am 1. Juli 1909 in Wien, wo er damals in Stellung war, bei der Beklagten eine Lebensversicherung im Betrage von 100 000 österreichischen Kronen genommen. Die Versicherungssumme sollte mit dem Tode des Klägers, spätestens aber am 1. Juli 1924 fällig werden. Die in Kronen zahlbaren Prämien sind regelmäßig an die Kasse der Beklagten in Stuttgart, einige Prämien auch an die Generalvertretung der Beklagten in Wien gezahlt worden. Die Prämie für 1923 wurde wegen der Geldentwertung nicht mehr eingefordert. Der Kläger begehrt Aufwertung der am 1. Juli 1924 fällig gewordenen Versicherungssumme auf 45 323 österreichische Goldkronen oder 38 524,55 ℛℳ nebst 10 % Zinsen. Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 17 000 ℛℳ nebst Zinsen und wies den weitergehenden Klaganspruch ab. Die Beklagte hat mit der Berufung vollständige Klagabweisung, der Kläger mit der Anschlußberufung Verurteilung der Beklagten zur

Digitized by Google

Zahlung weiterer 21 524,55 *RM* nebst Zinsen beantragt. Das Oberlandesgericht erklärte den Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt mit der Maßgabe, daß der Kläger nicht aus dem Aufwertungsstock, sondern nur aus dem sonstigen Vermögen der Beklagten Befriedigung fordern könne. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

1. Das Berufungsgericht nimmt an, daß auf das Vertragsverhältnis der Parteien deutsches Recht anzuwenden sei. Die Revision will dies nicht gelten lassen; sie hält österreichisches Recht für maßgebend, weil der Kläger zur Zeit des Vertragsschlusses seinen Wohnsitz in Wien gehabt habe, der Vertrag durch die Wiener Generalvertretung der Beklagten abgeschlossen und österreichische Kronenwährung vereinbart worden sei, weil ferner die Wiener Gerichte für alle Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag zuständig sein sollten und weil schließlich zu den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten gewisse Zusatzbestimmungen hinzugetreten seien, die von der österreichischen Aufsichtsbehörde als Voraussetzung für die Aufnahme des Geschäftsbetriebs der Beklagten in Österreich verlangt worden waren. Außerdem habe der Kläger die österreichische Versicherungssteuer aus den von ihm gezahlten Prämien vergüten müssen. Dieser Revisionsangriff kann keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht geht in Übereinstimmung mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung davon aus, daß für die Frage, welches Recht anzuwenden ist, in erster Linie der Wille der Vertragsparteien maßgebend sei und daß, wenn der Vertrag keine ausdrückliche Vereinbarung darüber enthält, im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung (§ 157 BGB.) zu ermitteln sei, was die Parteien bei vernünftiger und billiger Berücksichtigung aller Umstände mutmaßlich über das anzuwendende Recht bestimmt hätten. Der Vorderrichter beruft sich namentlich auf die Entscheidung RGZ. Bd. 68, S. 203, insbesondere S. 207. Dort ist ausgesprochen,

Digitized by Google

daß, wenn auch im allgemeinen der Erfüllungsort über das anzuwendende Recht entscheiden möge, doch bei gegenseitigen Verträgen unter Deutschen, wenngleich der Erfüllungsort für den einen Vertragsteil im Auslande liege, regelmäßig das ganze Vertragsverhältnis dem deutschen Recht zu unterstellen sei, da dies der mutmaßlichen Absicht der Vertragschließenden entsprechen werde. Dieser Satz ist zwar dort nur als Beispiel angeführt, um darzulegen, daß das Reichsgericht stets bemüht gewesen sei, einheitliche Vertragsverhältnisse nicht nach zwei verschiedenen Rechtssystemen zu beurteilen, je nachdem es sich um die Verpflichtungen der einen oder der anderen Partei handle, sondern ein Rechtssystem zu finden, wonach das Vertragsverhältnis einheitlich zu beurteilen sei. Anschließend ist auf weitere solche Beispiele aus der Rechtsprechung hingewiesen. Die Revision meint nun, in den Entscheidungen RGZ. Bd. 13, S. 122, Bd. 40, S. 197, Bd. 59, S. 114, worauf obiges Urteil zum Beleg für den wiedergegebenen Satz Bezug genommen hat, habe es sich um Fälle gehandelt, wo keine besonderen Beziehungen der Vertragsparteien zu dem Orte des Vertragsabschlusses oder zu dem Lande vorgelegen hätten, dem dieser Ort angehörte. Wenn dies wirklich richtig wäre (für den in RGZ. Bd. 59, S. 114 beurteilten Fall ist es jedenfalls nicht richtig), so würde daraus noch nichts zu folgern sein gegen die Allgemeingeltung des Satzes, daß beim Abschluß eines gegenseitigen Vertrags unter Deutschen die Beteiligten mutmaßlich das ganze Vertragsverhältnis nach deutschem Recht beurteilt wissen wollen, und zwar auch dann, wenn der Abschlußort im Ausland liegt und die eine Partei im Ausland wohnt, die andere aber durch einen ständig für das Ausland bestellten Vertreter handelt. Es müssen in solchem Falle schon besondere Umstände vorliegen, aus denen sich zwingend die Anwendung des ausländischen Rechts ergibt. Allerdings hat das Reichsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahre 1891, die einen Versicherungsvertrag betrifft (Seuff. Arch. Bd. 47, Nr. 2), ausgesprochen, daß ein vom Agenten einer deutschen Versicherungsgesellschaft am Wohnort des deutschen Versicherten

Digitized by Google

geschlossener Vertrag einheitlich vom Recht dieses Wohnorts beherrscht werde. Aber es handelte sich damals nicht um die Frage, ob deutsches oder ausländisches Recht, sondern darum, ob hessisches oder preußisches Recht anzuwenden sei, also um einen Fall, der sich auf heute nicht mehr geltendes Recht bezieht. In der Entscheidung RGZ. Bd. 68, S. 203 ist jener Fall auch nur angezogen, um, wie schon erwähnt, darzulegen, daß das Reichsgericht stets darauf hingewirkt habe, einheitliche Vertragsverhältnisse einem Rechtssystem zu unterstellen.

Das Berufungsgericht hat alle Umstände erwogen, aus denen die Revision im vorliegenden Falle die Anwendung österreichischen Rechts herleiten will, es hat aber daraus nicht die Überzeugung erlangt, daß es dem Willen der Parteien entsprochen habe, sich dem österreichischen Recht zu unterwerfen. Diese — immerhin mögliche — Vertragsauslegung gehört dem der Revision verschlossenen Gebiete der Tatsachenwürdigung an; ein Rechtsirrtum ist dabei nicht erkennbar.

2. Die Passivlegitimation der Beklagten wird vom Berufungsgericht bejaht. Das Urteil nimmt an, daß das österreichische Gesetz vom 30. September 1921 (wonach das Bundesministerium für Inneres und Unterricht auf Antrag der beteiligten Versicherungsanstalten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz aussprechen kann, daß die übernehmende Versicherungsanstalt aus den betreffenden inländischen Versicherungsverhältnissen allein berechtigt und verpflichtet ist) die deutsche Beklagte nicht von ihrer nach den einheimischen Gesetzen begründeten Haftung befreien könne, wenn es auch für die österreichischen Versicherungsnehmer bindend sein möge. Die Versicherungsanstalt „Phönix" sei also dadurch, daß die Beklagte ihre österreichischen Versicherungsverträge auf sie übertragen habe, dem Kläger gegenüber in bezug auf ihre Verpflichtungen aus dem mit ihr abgeschlossenen Versicherungsvertrag nicht an ihre Stelle getreten. Auch der hiergegen gerichtete Angriff

Digitized by Google

der Revision ist unbegründet. Da das Vertragsverhältnis unter deutschem Rechte steht, so wäre die Beklagte nach § 415 BGB. von ihrer Verpflichtung aus dem Vertrag nur befreit worden, wenn der Kläger die Übernahme dieser Verpflichtung durch den „Phönix" genehmigt hätte. Eine solche Genehmigung ist nicht behauptet. Der österreichische Gesetzgeber konnte freilich das österreichische Gesetz abändern, das dem § 415 BGB. entspricht, nicht aber das hier maßgebende deutsche Gesetz.

3. Die Revision bekämpft schließlich die Ansicht des Vorderrichters, daß nach deutschem Recht ein auf ausländische Währung lautender Versicherungsanspruch frei aufgewertet werden könne. Auch in dieser Hinsicht muß der Revision der Erfolg versagt werden. Ihre Meinung, daß die Aufwertung von Versicherungsansprüchen durch das Aufwertungsgesetz und die zu ihm ergangenen Verordnungen erschöpfend geregelt worden sei, und zwar auch insofern, als sie auf ausländische Währung lauten, ist nicht als richtig anzuerkennen. Das Aufwertungsgesetz regelt nur die Aufwertung von Versicherungsansprüchen, die auf Markwährung oder eine andere nicht mehr geltende inländische Währung lauten; denn § 1 daselbst bildet die Grundlage für das ganze Aufwertungsgesetz, also auch für die Vorschriften der §§ 59 bis 61, welche die Aufwertung von Versicherungsansprüchen betreffen. Auf Grund des § 59 Abs. 2 Aufw.G. konnten und können daher auch nur Bestimmungen über die Aufwertung von Ansprüchen aus Versicherungsverträgen anderer als der im Abs. 1 bezeichneten Art erlassen werden, sofern die Ansprüche die Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstand haben. Schon aus diesem Grunde ist die Anwendung der Verordnung vom 22. Mai 1926 über Aufwertung von Versicherungsansprüchen (RGBl. I, S. 249) hier ausgeschlossen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 1. März 1927 in Seuff. Arch. Bd. 81, Nr. 183) und es bedarf daher nicht mehr des Eingehens auf

Digitized by Google

die vom Berufungsgericht erörterte Frage, ob sich Art. 3 dieser Verordnung auch auf Lebensversicherungsverträge bezieht. Aus dem gleichen Grunde konnten auch in der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 keine Bestimmungen über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen getroffen werden, die auf eine Auslandswährung lauten, und sie sind auch darin nicht getroffen worden. Das ergibt sich schon aus Art. 95 DurchfVo., wo es im Satz 2 heißt: „Die Ansprüche müssen . . . . . die Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstand haben". Die Vorschriften in Art. 101 Abs. 1 und Art. 109 DurchfVo. haben denn auch mit der Frage der Aufwertung von Fremdwährungs-Ansprüchen nichts zu tun, sondern regeln nur die Beteiligung solcher Ansprüche an dem für Versicherungsansprüche in inländischer Währung gebildeten Aufwertungsstock. Das folgt schon daraus, daß in den genannten Vorschriften ganz allgemein von Fremdwährungs-Anprüchen gesprochen wird, daß also auch solche inbegriffen und wahrscheinlich in erster Linie gemeint sind, bei denen eine Aufwertung überhaupt nicht in Frage kommt, weil die betreffenden Währungen (z. B. Dollars, Schweizerfranken, englische Pfunde) nicht oder doch nur unwesentlich unter der Geldentwertung gelitten haben. Daß die in einer wertbeständig gebliebenen Währung Versicherten sich mit der Beteiligung am Aufwertungsstock begnügen müßten, ist aber sicherlich nicht der Sinn der genannten Bestimmungen.

Wenn somit die deutsche Aufwertungsgesetzgebung keine Bestimmungen über Aufwertung von Ansprüchen in ausländischer Währung enthält, so ist die Frage, ob und in welchem Maße solche Ansprüche aufzuwerten sind, nach den allgemeinen Grundsätzen des hier anzuwendenden deutschen Rechts zu beurteilen. Dazu bedarf es nicht der Bezugnahme auf § 62 AufwG., der sich übrigens auch nur auf Ansprüche in inländischer Währung bezieht. Nun hat zwar das Reichsgericht in mehreren Entscheidungen (JW. 1925, S. 1986 Nr. 2, 1926, S. 1323 Nr. 3, WarnRspr. 1925, Nr. 105) die Aufwertung

Digitized by Google

von Ansprüchen in ausländischer Währung abgelehnt. Aber in den diesen Entscheidungen zugrundeliegenden Fällen handelte es sich um französische Franken und niederländische Gulden und die Ablehnung der Aufwertung beruhte im wesentlichen auf der Erwägung, daß diese Währungen zwar von mehr oder minder starken Kursverlusten, nicht jedoch von einer so tiefgreifenden Geldentwertung betroffen worden seien wie die deutsche Mark. Ganz anders liegt die Sache bei der österreichischen Kronenwährung. Auch die österreichische Krone ist gleich der Mark einer weitgehenden Entwertung anheimgefallen. Die 100 000 Kronen, welche die Versicherungssumme bildeten, sind gänzlich wertlos geworden. Dieselben Billigkeitsgründe, aus denen die Aufwertung von Markforderungen für gerechtfertigt erachtet wurde, müssen bei Anwendung deutschen Rechts auch zur Aufwertung von Forderungen in österreichischen Kronen führen. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB.) kann die Beklagte den Kläger nicht mit dem Angebot von 100 000 österreichischen Kronen abfinden, die übrigens außer Kurs sind. Wie die österreichische Gesetzgebung und die österreichische Rechtsprechung sich zur Aufwertungsfrage stellen, hat außer Betracht zu bleiben, da hier nur die Grundsätze des deutschen Rechts anzuwenden sind.

Österreich.

*Gültigkeit der Dispensehen**).

Österreichischer Verfassungsgerichtshof 5. 11. 1927 (K 6/27) [Juristische Wochenschrift 1927, S. 2876[1]*].*

N. hat am 27. Juni 1915 eine Ehe nach römisch-katholischem Ritus mit *Maria Sch.* geschlossen. Mit Beschluß des

*) Vgl. oben S. 305, 309. Der Herausgeber.

[1]) Geheimer Justizrat Dr. *Adolf Bachrach*, Wien, gibt a. a. O. zu diesem Urteil folgenden Kommentar:

„Eine Entscheidung von außerordentlicher Tragweite. Mehr denn fünfzigtausend Dispensehen wurden in Österreich geschlossen. Ihre Zulässigkeit oder Unzulässigkeit bilden seit Jahren Gegenstand harter Kämpfe in Schrifttum und bei Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Digitized by Google

Landgerichtes für Zivilrechtssachen vom 18. März 1921 wurde diese Ehe von Tisch und Bett geschieden. *N.* erwirkte beim Wiener Magistrate Abt. 50 als politische Landesbehörde den

---

Bekanntlich läßt das auf konfessioneller Grundlage aufgebaute österreichische Eherecht für österreichische Eheleute, wenn auch nur ein Teil z. Zt. der Eheschließung der katholischen Religion zugetan war, die Trennung der Ehe (nach deutscher Terminologie: Scheidung) nicht zu. Ihre Ehe kann nur durch den Tod des einen Ehegatten gelöst werden (§§ 62 u. 111 ABGB. und Hofdekrete vom 2. August 1814 u. 17. Juli 1835). Sie können nur Scheidung von Tisch und Bett (nach deutscher Terminologie: Trennung), separatio perpetua thori, mensae et habitationis, erwirken. Die Folgen dieser Unlösbarkeit solcher Ehen, des Ehehindernisses des Katholizismus, sind ungezählte Male dargelegt worden. Sie wurden in der Kriegs- und Nachkriegszeit unerträglich.

Einen Notausgang eröffnete die niederösterreichische Landesregierung und in zweiter Instanz das Staatsamt des Innern. Sie schufen die Dispensehen, nach ihrem Schöpfer auch Severehen genannt. § 83 ABGB. gibt nämlich der „Landesstelle" das Recht, aus wichtigen Gründen Nachsicht von Ehehindernissen (Dispens) zu erteilen. Zwischen auflöslichen und unauflöslichen Ehehindernissen wird in dieser Gesetzesstelle nicht unterschieden. Die Redaktoren des ABGB. lehnten dies mit gutem Vorbedacht ab. (*Julius Ofner,* Der Urentwurf und die Beratungsprotokolle zum österreichischen ABGB. I, 111, § 87; II, 339, Anm., Abs. 6 usw.). Das Gesetz sollte und wollte den wechselnden sittlichen Anschauungen nicht vorgreifen. Die genannten Behörden entschlossen sich nun, zunächst nur in krassen Fällen auch Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes (§ 62 zit.) zu erteilen. Sehr vereinzelt war dies auch in der alten österreichischen Monarchie vorgekommen. Nunmehr aber häuften sich die Fälle. Bis sie die eingangs erwähnte Zahl überstiegen.

Die hierdurch entstandene „Eherechtsanarchie" führte zu argen Verwicklungen. Das Bundesministerium für Justiz ersuchte deshalb nach Zulaß des Gesetzes den Obersten Gerichtshof um Abgabe eines Gutachtens. Es geht im wesentlichen dahin, daß die Dispensehe, solange sie nicht für ungültig erklärt wurde, keine Nichtehe sei; daß sie sich aber der Ungültigkeitserklärung nicht entziehen könne, wenn das Gericht angerufen wird, und daß sie ebenso wie die erteilte Nachsicht auf den rechtlichen Bestand der ersten Ehe rechtlichen Einfluß zu üben nicht imstande sei. Seither hat der Oberste Gerichtshof in jedem Einzelfalle, der seiner Entscheidung unterlag, Dispensehen für ungültig erklärt. Die meisten Richter erster Instanz und die OLG. schlossen sich an. Auch der VerwGH. (Slg. 12 783 A und 13 122 A) billigte diese Rechtsauffassung.

Während somit die beiden Höchstgerichte die Unzulässigkeit der Dispenserteilung von dem Ehehindernisse des § 62 zit. dauernd aussprachen, ließen sich die Verwaltungsbehörden, die bisher solche Dispense gewährt hatten, also insbesondere der Wiener Magistrat als „Landesstelle" des Bundeslandes Wien, nicht beirren. Sie bewilligten unentwegt Nachsicht von dem Ehehindernis des Ehebandes. Allerdings unter gewissen Vorsichten und Voraussetzungen. Aber ebenso unentwegt kehrten sich die Gerichte, w e n n angerufen, nicht an diese verwaltungsbehördlichen Akte. Sie vernichteten durch ihren Spruch jede Dispensehe. So durfte ein aktiver hervorragender Wiener Richter das harte Wort aussprechen: „Zum Schutze der monogamen Ehe ist der Oberste Gerichtshof ins Feld gezogen; das Ergebnis ist, daß er Heiratslustigen

Digitized by Google

Dispens vom Ehehindernisse des Ehebandes und heiratete darauf am 21. April 1922 vor dem Magistrate der Stadt Wien die *K.* Die Dispensehegattin brachte am 16. Februar 1927

---

eine jederzeit auflösbare Ehe zur Verfügung stellt. Was er beklagte, daß die Dispensehen leichtsinnig geschlossen werden, das wird durch nichts mehr gefördert als durch die gegenwärtige Rechtsprechung".

Abhilfe ward bisher vergebens angestrebt. Die österreichische Liga für Menschenrechte veranstaltete Ende April d. J. über die Eherechtsreform eine großangelegte Enquête — die stenographische Aufnahme wird demnächst im Druck veröffentlicht —; der österreichische Richtertag setzte den Gegenstand auf seine Tagesordnung. Er wurde hier im Sinne einer Neuregelung des Eherechts eindringlich behandelt. In kaum übersehbaren Artikeln der Fach- und Tagesblätter wurde das Eherechtschaos erörtert. Gleichwohl blieb infolge der Zusammensetzung des Nationalrates jedem Streben nach Gesetzesänderung der Erfolg versagt.

Der Gedanke lag nahe, ob es unter solchen Umständen nicht auch bei unverändertem Gesetzesbestand irgendeine Abhilfe gäbe. Ein inzwischen verstorbenes Mitglied des Obersten Gerichtshofes, Senatspräsident *Peter Paul Burkart*, versuchte die bisherige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes durch Argumente aus dem FrV. von St. Germain und den Staatsgrundgesetzen aus dem Sattel zu heben. Vergebens Der Oberste Gerichtshof verwarf diese Beweisführung. Lehnte auch alle anderen Auslegungsversuche ab.

Ich glaubte, hervorheben zu sollen, daß das Problem im letzten Grunde nicht laute: Gültigkeit oder Ungültigkeit der Dispensehen, sondern nach dem staatsgrundgesetzlich verankerten Grundsatze der Trennung der Gewalten: Gebundenheit der Gerichte an die verwaltungsbehördlichen Verfügungen oder Möglichkeit der Überprüfung dieser durch die Gerichte. Ich vertrat in diesem Konflikte den Standpunkt: Die Gerichte sind an die Dispensbewilligung der politischen Behörde gebunden. Der gleichen Rechtsüberzeugung wurde auch sonst vielseitig Ausdruck geliehen. Sie ist nunmehr in folgender Weise durchgedrungen.

In einem entsprechend gelagerten Einzelfalle rollte der Verteidiger des Ehebandes, RA. Dr. *M. L. Weiß*, Wien, wieder einmal die regelmäßig gestellte Frage auf, ob das Wiener LG. zuständig sei, die Dispenserteilung durch den Wiener Magistrat, also einen Verwaltungsakt, zu überprüfen. Er erblickte in der Tatsache, daß die politische Behörde sich für die Erteilung der Nachsicht von dem Ehehindernis des Ehebandes, das Gericht für dieselbe Frage durch Ablehnung dieser Nachsicht zuständig erklärte, einen bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörde. Für die Entscheidung in solchen Fällen ist nach österreichischem BundesverfG. (§ 138/1) der VerfGH. zuständig.

Wiewohl dieser in einem vorausgegangenen Falle die diesfällige Anzeige a limine abgewiesen hatte, wandte sich der Ehebandsverteidiger dennoch nach Zulaß des Bundesges. vom 18. Dezember 1925, Nr. 454 (VerfGHG.) an das Bundeskanzleramt (Inneres) als die zuständige oberste Verwaltungsbehörde mit dem Antrage, die Entscheidung des Kompetenzkonflikts durch den VerfGH. herbeizuführen. Das Bundeskanzleramt ließ den Antrag unerledigt. Er wurde daher nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen vierwöchigen Frist von dem Einschreiter unmittelbar beim VerfGH. wiederholt. Dieser leitete das Verfahren ein. Am 11. November 1927 wurde das oben veröffentlichte Urteil verkündet.

Digitized by Google

beim Landesgerichte Wien für Zivilrechtssachen den Antrag zu Protokoll, ihre Ehe für ungültig zu erklären. Diesem Antrage schloß sich der Dispensgatte und die im Laufe des Verfahrens im Requisitionswege vernommene *Maria N.* geb. *Sch.* (die Gattin erster Ehe) an.

Mit Urteil des Landgerichtes für Zivilrechtssachen in Wien vom 12. Mai 1927 (Cg. IX 54/27) wurde die Dispensehe für ungültig erklärt mit der Begründung, daß die Landesbehörde mit dem erteilten Dispens ihren Wirkungskreis überschritten und das Gericht daran nicht gebunden sei. Der zum Ehebandsverteidiger bestellte RA. Dr. *W.* brachte gegen dieses Urteil die Berufung an das OLG. Wien ein und stellte, nachdem ein von ihm beim Gericht eingebrachter Unterbrechungsantrag erfolglos geblieben war, den Antrag an das Bundeskanzleramt, es solle im Sinne des § 42 OrgG. beim VerfGH. den Antrag auf Entscheidung des seiner Meinung nach zwischen dem Gerichte und der Verwaltungsbehörde, die den Dispens erteilt hat, entstandenen positiven Kompetenzkonfliktes stellen.

Nach § 83 AllgBGB. ist die Landesstelle und sohin nunmehr der Landeshauptmann befugt, Dispensationen von Ehehindernissen zu erteilen. Erteilt der Landeshauptmann eine derartige Dispensation, so setzt er damit einen Verwaltungsakt, dessen Rechtswirkungen nunmehr nach den Bestimmungen des AllgVerwVerfG. (Bundesgesetz vom 21. Juli 1925 [BGBl. Nr. 274] über das allgemeine Verwaltungsverfahren), und zwar nach § 68 dieses Gesetzes zu beurteilen sind. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich — wie der VerfGH. bereits mit seinem Erkenntnis vom 6. Juli 1927, K 4/27, ausgesprochen hat —, „daß ein Verwaltungsakt — abgesehen von den nur

---

Gemäß § 12 ABGB. sind theoretisch weder der VerfGH. selbst noch die Zivilgerichte an die in dem einzelnen Falle getroffene Entscheidung gebunden. Ihre praktische präjudizielle Bedeutung ist aber selbstverständlich. So faßten es auch die Tagesblätter auf, die nunmehr die Dispensehen als unanfechtbar erklären. Damit ist aber nur eine allerdings zu begrüßende teilweise Ordnung geschaffen. Eine Fülle von Streitfragen, deren Erörterung Raum und Ziel dieser Ausführungen weit überschreiten müßte, bleibt unerledigt. Gründliche Abhilfe vermag nur Änderung des Gesetzes zu bieten".

Digitized by Google

für die Frage der formellen Rechtskraft relevanten Fällen, in denen der Verwaltungsakt infolge eines von der Partei angebrachten Rechtsmittels aufgehoben wird — von Amts wegen nur von der Verwaltungsbehörde, die den Akt selbst gesetzt hat oder von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben bezw. für nichtig erklärt werden kann, woraus sich ergibt, daß ein Verwaltungsakt von jedermann insolange als rechtsverbindlicher Akt anzusehen ist, als er nicht von der zuständigen Verwaltungsbehörde aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde, und daß insbesondere auch die Gerichte die materielle Rechtskraft des Verwaltungsaktes zu respektieren haben".

Wird, wie im vorliegenden Falle, die Ungültigkeitserklärung einer Ehe beantragt, so sind zu dem hierüber einzuleitenden Verfahren gemäß § 50 lit. 2 der Jurisdiktionsnorm unzweifelhaft die Zivilgerichtshöfe erster Instanz zuständig. Wenn es sich hierbei um die Frage der Ungültigkeit einer Ehe handelt, die auf Grund eines vom Landeshauptmann erteilten Ehedispenses geschlossen wurde, ergibt sich in dem Zivilprozesse die Vorfrage nach der Rechtswirksamkeit des von dem Landeshauptmann gesetzten Verwaltungsaktes. Der Umstand, daß § 68 AllgVerwVerfG. die Rechtskraft dieses Verwaltungsaktes auch den Gerichten gegenüber statuiert, bedeutet, daß diese zu einer selbständigen Entscheidung über die Frage, ob ein Ehedispens rechtmäßig oder nicht rechtmäßig erteilt wurde, auch wenn diese Frage nur als eine Vorfrage auftaucht, nicht mehr zuständig sind.

Andernfalls würden die Gerichte, indem sie eine auf Grund eines vom Landeshauptmann erteilten Ehedispenses geschlossene Ehe für ungültig erklären, weil sie diesen Ehedispens als rechtswidrig erteilt erachten, mit ihrem Urteil, im offenen Widerspruche zu den Bestimmungen des § 68 Allg.VerwVerfG., den vom Landeshauptmann gesetzten Verwaltungsakt, wenn auch indirekt, aufheben. Steht zur Beurteilung der Zivilgerichte die Gültigkeit einer sog. Dispensehe, so sind die Gerichte bei ihrem Urteil über diese Ehe an die Rechtsverbindlichkeit des dispensierenden Ver-

Digitized by Google

waltungsaktes insolange gebunden, als dieser nicht von der zuständigen Verwaltungsbehörde selbst aufgehoben ist. Nehmen die Gerichte die Befugnis einer selbständigen Entscheidung über die Frage der Rechtswirksamkeit eines im Verwaltungsverfahren erteilten Ehedispenses für sich in Anspruch, dann liegt, da dieselbe Frage von der Verwaltungsbehörde, dadurch, daß sie den Dispens erteilte, bereits entschieden wurde, ein bejahender Kompetenzkonflikt zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde im Sinne des § 42 VerfGHG. vor.

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits in mehreren Erkenntnissen angenommen hat (vgl. Erkenntnis vom 6. Juli 1927, K 4/27, und 11. Oktober 1926, K 3/26), ist ein bejahender Kompetenzkonflikt im Sinne des § 42 VerfGHG. nicht nur dann gegeben, wenn ein Gericht und eine Verwaltungsbehörde in der Hauptfrage die Entscheidung derselben Sache für sich in Anspruch nehmen, sondern auch dann, wenn das Gericht über eine Vorfrage selbständig entscheiden will oder entschieden hat, über die die Verwaltungsbehörde als Hauptfrage die Entscheidung in Anspruch nimmt oder bereits getroffen hat. Zumal dann, wenn die Entscheidung des Gerichtes über die Hauptfrage gänzlich durch die Entscheidung über die Vorfrage bestimmt ist, wie dies der Fall ist, wenn es sich um die gerichtliche Entscheidung über die Gültigkeit einer Dispensehe handelt und dabei nur die Frage der Rechtmäßigkeit des Dispensationsaktes in Betracht kommt.

Dazu kommt, daß der Verfassungsgerichtshof seit der Verfassungsnovelle von 1925 ständig die Praxis beobachtet, bei Klagen gem. Art. 137 BundesVerfG. sich auf die Prüfung und selbständige Entscheidung der Vorfrage nicht einzulassen, ob ein von der Verwaltungsbehörde gesetzter Verwaltungsakt rechtmäßig sei oder nicht, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht zur Aufhebung dieses Aktes zuständig ist. Und dies geschieht ausschließlich und allein unter dem Gesichtspunkte: um einen Kompetenzkonflikt zwischen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof zu vermeiden.

Digitized by Google

In den allgemeinen Erwägungen des Verfassungsgerichtshofes spielte auch die Frage eine Rolle, ob im Falle der Ungültigkeitserklärung einer Dispensehe durch ein noch nicht rechtskräftig gewordenes zivilgerichtliches Urteil ein Kompetenzkonflikt im Sinne des § 42 Verf.GHG. vielleicht darum nicht gegeben sei, weil in der Hauptsache ein rechtskräftiger Spruch der Verwaltungsbehörde vorliege. § 42 bestimmt nämlich, daß ein Antrag auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes nur so lange gestellt werden könne, als nicht in der Hauptsache ein rechtskräftiger Spruch gefällt ist. Der Verfassungsgerichtshof ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die fragliche Bestimmung auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden könne. Denn abgesehen davon, ob unter dem „rechtskräftigen Spruch" des § 42 nicht nur ein gerichtliches Urteil, sondern auch ein Verwaltungsakt zu verstehen ist — der Sprachgebrauch versteht im allgemeinen unter „Spruch" nur das gerichtliche Urteil —, kann der Sinn der Vorschrift des § 42 — falls unter „Spruch" auch ein Verwaltungsakt zu verstehen ist — offenbar nur der sein, den rechtskräftigen Verwaltungsakt, ebenso wie das rechtskräftige richterliche Urteil zu sichern. Es soll, wenn es zu einem rechtskräftigen Verwaltungsakt gekommen ist, bei diesem ebenso sein Bewenden haben, wie wenn das Verfahren zu einem rechtskräftigen Urteil gediehen ist, dieses nicht mehr in einem Kompetenzkonfliktsverfahren aufgehoben werden soll. Wird durch ein gerichtliches Urteil eine Dispensehe einzig und allein aus dem Grunde der Rechtswidrigkeit des Dispenses für ungültig erklärt, so wird dadurch, wie früher dargelegt, der Dispensationsakt aufgehoben und sohin die Rechtskraft, die dieser Verwaltungsakt möglicherweise schon besaß, wieder beseitigt. Daß ein Verwaltungsakt, der, wenn auch unzulässigerweise und nur indirekt, durch ein richterliches Urteil aufgehoben wird, rechtskräftig sei, kann ernstlich nicht behauptet werden. Ein Kompetenzkonfliktsverfahren mit Hinweis auf die Rechtskraft dieses Verwaltungsaktes auszuschließen, wäre um so widersinniger, als nur dadurch, daß das den Verwaltungsakt in-

Digitized by Google

direkt aufhebende richterliche Urteil im Kompetenzkonfliktsverfahren beseitigt wird, die zu Unrecht verletzende Rechtskraft des Verwaltungsaktes erst wieder hergestellt wird.

Im vorliegenden Falle hat das Landgericht für Zivilrechtssachen Wien in den Gründen seines Erkenntnisses vom 12. Mai 1927, Cg IX 54/27, ausgesprochen, daß die Landesbehörde mit dem Ehedispens, den sie dem *N.* erteilt hat, „ihren Wirkungskreis überschritten" habe, und daß daher das Gericht nicht daran gebunden sei. Das Landesgericht für Zivilrechtssachen geht dabei von der Rechtsanschauung aus, daß die Landesstelle im Widerspruche zu den Bestimmungen des BGB. von einem unauflöslichen Ehehindernisse Dispens erteilt habe. Gleichgültig, ob diese Rechtsanschauung des Zivillandesgerichtes zutrifft oder nicht, war es keinesfalls zuständig, über die Frage der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes selbständig zu entscheiden. Indem es diese Entscheidung in Anspruch nahm, hat es einen Kompetenzkonflikt mit der Verwaltungsbehörde hervorgerufen, der das Zivillandesgericht zu Unrecht die Zuständigkeit abgesprochen hat.

Das Urteil, mit welchem das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien die Ehe zwischen *N.* und *M. N.* geb. *K.* für ungültig erklärt, stützt sich einzig und allein auf die Rechtswidrigkeit des von der Landesstelle erteilten Ehedispenses, sohin auf die Entscheidung einer Vorfrage, zu deren Entscheidung das Zivillandesgericht nicht zuständig war. Es steht somit das ganze Urteil des Zivillandesgerichtes dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes entgegen, daß zur Entscheidung dieser Vorfrage ausschließlich die Verwaltungsbehörde zuständig sei.

Gültigkeit der Dispensehen.

***Österreichischer Verfassungsgerichtshof** 27. 2. 1928 (K. 14/27)* *).

Zur Entscheidung der Rechtsfrage, ob die niederösterreichische Landesregierung innerhalb ihres Wirkungskreises

*) Vergl. oben S. 305, 309, 336.

Digitized by Google

befugt war, dem *F. K.* die Nachsicht vom Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes zur Eingehung einer Ehe mit *M. R.* auf Grund der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches zu erteilen, ist ausschließlich die Landesregierung bezw. die ihr vorgesetzte Verwaltungsbehörde zuständig.

Das Landesgericht Wien für Zivilrechtssachen, ebenso das Oberlandesgericht Wien waren daher nicht zuständig, über diese Rechtsfrage als Vorfrage selbständig zu entscheiden.

Die betreffenden Urteile des Landesgerichtes Wien für Zivilrechtssachen und des Oberlandesgerichtes Wien werden gemäß § 51 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1925 über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 454, aufgehoben.

Entscheidungsgründe: *F. K.* hat im Jahre 1898 nach römisch-katholischem Brauch geheiratet. Diese Ehe wurde im Jahre 1910 einverständlich gerichtlich geschieden. In der Folge ist *F. K.* aus der römisch-katholischen Kirche aus- und in die evangelische Konfession eingetreten. Nachdem ihm die niederösterreichische Landesregierung im Jahre 1919 die Nachsicht vom Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes erteilt hatte, hat er am 14. Oktober 1919 die *M. R.* nach evangelischem Brauche geheiratet.

Mit Urteil vom 17. März 1927 hat das Landesgericht für Zivilrechtssachen auf Antrag der Gattin erster Ehe die am 14. Oktober 1919 von *F. K.* geschlossene zweite Ehe für ungültig erklärt, und es hat das Oberlandesgericht mit Urteil vom 27. Mai 1927 der gegen das erste Urteil vom Ehebandsverteidiger ergriffenen Berufung keine Folge gegeben.

Über die von *F.* und *M. K.* beantragte Revision hat der Oberste Gerichtshof noch nicht entschieden.

Im Sinne des § 48 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1925 BGBl. Nr. 454 haben *F.* und *M. K.* unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof beantragt, den zwischen der niederösterreichischen Landesregierung, die den Dispens erteilt hat, und den Gerichten, die diesen Verwaltungsakt nicht re-

Digitized by Google

spektieren, entstandenen positiven Kompetenzkonflikt zugunsten der Verwaltungsbehörde zu entscheiden.

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits mit seinem Erkenntnis vom 5. November 1927, K. 6/27, ausgesprochen hat, liegt ein bejahender Kompetenzkonflikt zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde vor, wenn ein Gericht über die Frage der Rechtswirksamkeit eines im Verwaltungsverfahren erteilten Ehedispenses auch nur als über eine Vorfrage selbständig entscheidet, da dieselbe Frage von der Verwaltungsbehörde dadurch, daß sie den Dispens erteilte, bereits entschieden wurde.

Diese Auffassung des Begriffes eines bejahenden Kompetenzkonfliktes ist durch die Bestimmung des § 42 des Verfassungsgerichtshofgesetzes begründet. Diese Bestimmung stammt aus dem Jahre 1925 und bedeutet eine sehr wesentliche Erweiterung des bis dahin gesetzlich festgelegten Begriffes eines bejahenden Kompetenzkonfliktes. Während nämlich früher ein bejahender Kompetenzkonflikt nur für den Fall angenommen wurde, daß ein Gericht und eine Verwaltungsbehörde die Entscheidung in derselben Sache in Anspruch genommen haben, ist nunmehr ein bejahender Kompetenzkonflikt auch in dem Falle gegeben, als beide Behörden in der Sache selbst entschieden haben. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, daß ein Kompetenzkonflikt nicht nur dadurch entsteht, daß ein Gericht in einer Sache entscheidet, sondern auch dadurch, wie ein Gericht in einer Sache entscheidet, über die die Verwaltungsbehörde bereits entschieden hat. Wenn das Gericht über den Antrag, eine Dispensehe für ungültig zu erklären, in der Weise entscheidet, daß es den von der Verwaltungsbehörde erteilten Dispensationsakt in seiner Rechtswirksamkeit unberührt läßt, weil es etwa den Antrag zurückweist oder die Ehe aus einem anderen Grunde als aus dem der Unwirksamkeit des Dipensationsaktes für ungültig erklärt, setzt es sich in keinen Konflikt zu der Verwaltungsbehörde und es liegt daher auch kein Kompetenzkonflikt vor; während wenn das Gericht nur aus dem Grunde des bestehenden und durch den vom Gerichte

Digitized by Google

für unwirksam erklärten Dispensationsakt nicht beseitigten Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes die Ehe für ungültig erklärt, ein Kompetenzkonflikt gegeben ist. Daß sich das Gericht durch eine derartige Entscheidung zu der Verwaltungsbehörde in Konflikt setzt, kann ernstlich nicht bestritten werden. Daß dieser Konflikt ein Kompetenzkonflikt ist, ergibt sich für jede nicht rein formalistische Betrachtung aus der Erwägung: daß der Grund des Konfliktes und damit der ganze Widerspruch zwischen Gericht und Verwaltung seinem Wesen nach darin besteht, daß jenes die Frage, ob in dem konkreten Falle eine Dispensation von dem Ehehindernisse des bestehenden Ehebandes zulässig ist, anders entscheidet als diese, angesichts dieses Umstandes, der den wahren Kernpunkt des zwischen den zwei Behörden sich ergebenden Gegensatzes darstellt, ist es von nebensächlicher Bedeutung, daß die Verwaltungsbehörde die maßgebende Frage als Hauptfrage, das Gericht aber nur als Vorfrage entschieden hat. Einen Kompetenzkonflikt aber nur dann anzunehmen, wenn beide Behörden dieselbe Frage nur als Hauptfrage zu entscheiden beanspruchen oder entscheiden, ist durch den Wortlaut des § 42 des Verfassungsgerichtshofgesetzes keineswegs geboten. Dieser spricht nicht von einer Entscheidung derselben „Frage", sondern derselben „Sache". Die Identität der „Sache" aber ist gänzlich unabhängig davon, ob es sich um die Entscheidung einer Hauptfrage oder einer Vorfrage handelt; zumal dann, wenn die Beantwortung der Hauptfrage durch die Beantwortung der Vorfrage restlos bestimmt und die Vorfrage so eigentlich die Hauptfrage ist.

Die Annahme, das die Dispensehe für ungültig erklärende Gerichtsurteil läßt die Gültigkeit des Dispensationsaktes unberührt, das Gericht entscheide nur über die Gültigkeit der Ehe, nicht aber über die Gültigkeit des Dispensationsaktes, ist unhaltbar. Denn die Gültigkeit des Dispensationsaktes besteht ausschließlich in seiner Rechtswirkung, und die wesentliche Rechtswirkung des Dispensationsaktes, jene Rechtswirkung, die er seinem Sinne nach identiert, ist

Digitized by Google

die Gültigkeit der auf Grund der Dispensation geschlossenen Ehe, genauer: die von dem Dispensationsakt identierte Rechtswirkung besteht darin, daß das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes durch den Dispensationsakt beseitigt wird, so daß es der auf Grund der Dispensation geschlossenen Ehe nicht mehr entgegengehalten werden kann.

Daß es ausschließlich und allein der Gesichtspunkt der Zuständigkeit ist, unter dem der fragliche Konflikt zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde steht, das ergibt sich daraus, daß das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch die Erteilung von Ehedispensen in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und nicht — was möglich gewesen wäre — in die Zuständigkeit der Gerichte gestellt hat. Indem es aber dies getan, hat es die Verwaltungsbehörden und nicht die Gerichte zur Anwendung und daher zur Interpretation seiner die Erteilung von Ehedispensen betreffenden Normen berufen. Indem ein Gericht einen von einer Verwaltungsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit erteilten Dispensationsakt — sei es direkt, sei es indirekt — für unwirksam erklärt, greift es in die gesetzliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde ein, indem es seine Autorität an Stelle der durch das bürgerliche Gesetzbuch berufenen Autorität der Verwaltungsbehörden stellt. Inwiefern es aber auch gegen die Bestimmungen des § 8 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes verstößt, hat der Verfassungsgerichtshof in seinem eingangs zitierten Erkenntnis ausgesprochen.

Indem der Verfassungsgerichtshof von der Verfassung als oberste Instanz zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten eingesetzt ist, ist er allein zur Anwendung und daher zur Interpretation der die Kompetenzkonflikte betreffenden Bestimmungen der Verfassung und des sie ausführenden Verfassungsgerichtshofgesetzes, und er allein zur Entscheidung der Frage berufen, ob ein Kompetenzkonflikt vorliegt oder nicht. Er ist bei der Beantwortung dieser Frage von dem Gedanken geleitet, Sinn und Zweck der Verfassung zu erfüllen, die mit ihren, den Kompetenzkonflikt betreffenden

Digitized by Google

Bestimmungen nichts anderes erreichen will, als daß die verschiedenen Behördengruppen innerhalb des ihrer Funktion durch die Gesetze gezogenen sachlichen Bereiches bleiben, daß eben solche Konflikte vermieden werden, wie sie bei der Frage der Dispensehe aufgetreten sind, wo sehr zum Nachteile der staatlichen Autorität und auf Kosten der Interessen der Parteien Gerichte und Verwaltungsbehörden gegeneinander arbeiten.

Schweiz.

ZGB. Art. 252. — Schweizerisches Kantonsbürgerrecht.

Regierungsrat des Kantons Bern, 17. 4. 1928.

Im Jahre 1913 wurde eine Frau *Johanne Rosa W.* gesch. *D.* mit ihren Kindern in die Heimatgemeinde ihres gewesenen Ehemannes *Gottfried D.* von S. transportiert. Unter diesen befand sich auch ein am 22. Februar 1912 geborener Sohn *Charles.* Laut dem vorliegenden Geburtsschein wurde dieser letztere in S., Provinz Liège (Belgien) geboren und daselbst als Sohn des *Joseph B.* und der ledigen *Jeanne Rosa W.* eingetragen. Aus dem Eheregister B. und dem Burgerrodel von S. ist ersichtlich, daß die genannte Mutter *Johanne Rosa W.* sich am 8. Juli 1899 in Apolda mit *Gottfried D.*, Sohn des *Johannes* und der *Elisabeth* geb. *B.* von S., verehelichte und daß diese Ehe durch das am 24. Juni 1912 rechtskräftig gewordene Urteil des Landgerichts I in Cassel geschieden wurde. Die abgeschiedene Frau *Johanne Rosa W.* hat sich daraufhin am 13. Juni 1915 in Silschede-Asbeck (Preußen) mit *Giuseppe Antoni B.* von Laste di Cognola (Tirol) verehelicht. Bei diesem Anlasse hat der Ehemann den am 22. Februar 1912 in S. geborenen Sohn *Charles* als den seinigen anerkannt. Die Anmerkung dieser Anerkennung erfolgte aber im Geburtsregister nicht.

Die Geburtseintragung des *Charles B.* enthält offenbar irrtümliche Angaben. Seine Mutter war im Momente ihrer Niederkunft nicht ledig, sondern die gesetzliche Ehefrau des

Digitized by Google

genannten *Gottfried D.* von S. Bei richtiger Orientierung des Zivilstandsbeamten von S. über die Personenstandsverhältnisse der Kindesmutter hätte derselbe den Sohn *Charles* als eheliches Kind der Ehegatten *D.-W.* und nicht als Sohn des *Joseph B.* und der ledigen *Jeanne Rosa W.* eintragen müssen. Eine Anerkennung durch *B.* konnte nicht stattfinden, da das Kind im Ehebruch erzeugt wurde (Art. 304 ZGB. und Art. 335 des Belgischen code civil).

Laut Art. 252 ZGB. gilt ein während der Ehe oder innerhalb 300 Tagen nach deren Auflösung geborenes Kind als ehelich. Die Ehelichkeit kann vom Ehemann binnen drei Monaten, nachdem er von der Geburt Kenntnis erhalten hat, beim Richter angefochten werden. Der in S. geborene Sohn *Charles* hat als Kind einer mit einem Schweizerbürger verheirateten Mutter im Momente seiner Geburt das Heimatrecht der Mutter erworben, da eine Anerkennung mit Standesfolgen durch *B.* gesetzlich unzulässig war. Ebensowenig war eine Legitimation durch die nachfolgende Ehe der Mutter mit *B* statthaft, da eine erfolgreiche Anfechtung der Ehelichkeit durch den Ehemann *Gottfried D.* bisher nicht erfolgte, so daß *Charles* noch heute gemäß Art. 252 ZGB. als ehelicher Sohn des *Gottfried D.* und der *Johanne Rosa W.* betrachtet werden muß. Erst nachdem er durch richterliches Urteil als außerehelicher Sohn der Mutter erklärt worden ist, kann geprüft werden, welche Wirkungen die bei der Eheschließung *B.-W.* seitens des Ehemannes abgegebene Vaterschaftsanerkennung nach dem heimatlichen Rechte des Ehemannes *B.* auf den Personenstand des Sohnes *Charles* hat. Nach der feststehenden Praxis des Bundesgerichts verliert ein Schweizer diese Staatsangehörigkeit nur, wenn er infolge Standesänderung eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt (Eheschließung, Anerkennung und Legitimation).

Der Sohn *Charles* wurde auf Rechnung des Staates Bern erzogen und verlangte nach seiner Admission von der Gemeinde S. einen Heimatschein, welcher ihm verweigert wurde, da seine Geburt weder im Geburtsregister noch im Burgerrodel verzeichnet ist. Die Polizeidirektion konnte gestützt

Digitized by Google

auf den vorliegenden Geburtsschein des *Charles B.* dessen Eintragung in S. nicht anordnen, da der Vater *Giuseppe Antoni B.* nicht in S. heimatberechtigt ist. Erst nachdem der Sohn *Charles* als Angehöriger des Kantons Bern anerkannt worden ist, kann dessen Eintragung in den Zivilstands- und Bürgerregistern der Heimatgemeinde vorgenommen werden. Eine stillschweigende Anerkennung als Berner liegt in der Tatsache, daß er vom Kanton Bern übernommen und erzogen worden ist. Solange er als Berner zu betrachten ist, muß er auch als ehelicher Sohn der Ehegatten *D.-W.* gelten. Dadurch wird der Ehemann *Gottfried D.* in seinen Rechten auf Anfechtung des ehelichen Standes des Sohnes *Charles* nicht eingeschränkt, falls er von der Existenz dieses Sohnes nicht Kenntnis gehabt haben sollte. Der Sohn *Charles* bedarf zu seinem ferneren Aufenthalt in der Schweiz und zu seinem ungehinderten Fortkommen eines Staatsangehörigkeitsausweises, welcher ihm von dem Heimatstaate seiner Mutter nicht verweigert werden darf, so lange dieser nicht den Nachweis erbringen kann, daß der Sohn infolge Legitimation durch die Ehe seiner natürlichen Eltern eine andere Staatsangehörigkeit erworben und damit das Schweizerbürgerrecht verloren hat.

Kantonsgericht St. Gallen 26. 3. 1927 (II. Ziv.-K.)
[Schweizerische Juristenzeitung 1928, S. 382].

Die Kompetenz der st. gallischen Gerichte zur Regelung der streitigen Nebenfolgen der Scheidung ist unbestritten geblieben und darf auf Grund folgender Überlegungen als erstellt gelten: Scheidungsklagen von Ausländern dürfen nach Art. 7 h des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (vgl. SchlT. zum ZGB. Art. 59) von schweizerischen Gerichten nur dann an Hand genommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß das Recht ihres Heimatstaates den geltend gemachten Scheidungsgrund zuläßt und den schweizerischen Gerichtsstand anerkennt. Es steht nun allerdings fest, daß die Tschechoslowakei den schweizerischen Gerichten

Digitized by Google

die Kompetenz zur Scheidung ihrer Staatsangehörigen abspricht (vgl. *Stauffer:* Das Internationale Privatrecht der Schweiz auf Grund des ZivrVerhG., S. 51, Randnote 14; SJZ. 19, S. 256). Daraus folgt jedoch nicht ohne weiteres, daß auch Urteile schweizerischer Gerichte über die Nebenfolgen einer in der Tschechoslowakei ausgesprochenen Scheidung dort nicht anerkannt würden. Maßgebend ist, daß § 19 des tschechischen Gesetzes betr. Abänderungen der Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Förmlichkeiten des Ehevertrages, die Ehetrennung und die Ehehindernisse vom 22. Mai 1919 hinsichtlich der Regelung der Nebenfolgen der Trennung (nach schweizerischer Terminologie: „Scheidung") auf §§ 106 und 108 des z. Z. in der Tschechoslowakei noch geltenden allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für das Kaiserreich Österreich von 1811 (ABGB.) verweist, von denen § 108 die Bestimmungen des § 117 ABGB. hinsichtlich der Regelung der Nebenfolgen als anwendbar erklärt. Nach dieser letzteren Bestimmung muß bei Streitigkeiten über die Nebenfolgen zunächst ein Sühneverfahren vor dem ordentlichen Richter stattfinden, der die Parteien, falls der Sühneversuch mißlingt, auf ein ordentliches Verfahren zu verweisen hat. Daraus darf geschlossen werden, daß für die Durchführung dieses Verfahrens der ordentliche Richter am Wohnsitz der beklagten Partei zuständig ist. Der Anhandnahme der vorliegenden Streitsache steht also nichts im Wege, weil nach den zitierten Gesetzesbestimmungen angenommen werden darf, daß das tschechische Recht den schweizerischen Gerichtsstand wenigstens für die Regelung der Scheidungsfolgen anerkennt. Die Kompetenz der st. gallischen Gerichte wäre auch dann gegeben, wenn (nach Art. 144 ZGB.) der Richter am Wohnort der klagenden Partei zuständig wäre.

Hinsichtlich der Rechtsanwendung gilt, daß nach Art. 7 h Abs. 3 ZivrVerhG. die Scheidung, sofern die Voraussetzungen von Art. 7 h Abs. 1 leg. cit. gegeben sind, nach schweizerischem Recht erfolgt. Das muß auch für die Nebenfolgen gelten und kann um so unbedenklicher angenommen werden, als die tschechische Regelung derselben mit der schweize-

Digitized by Google

rischen im wesentlichen übereinstimmt (vgl. §§ 91, 117, 1264 ff. ABGB. und *v. Schey*, Kommentar zu § 1264 ABGB., Anm. 8 und 10).

Rumänien.

Kaufgeschäft zwischen Eheleuten. — Kollision zwischen rumänischem und siebenbürgischem Recht.

Urteil des Landesgerichts Ilfov 22. 4. 1926.

(Zeitschrift für Ostrecht 1927, S. 133; „Curierul Judiciar" Nr. 30/1926, S. 477 ff.)

In Alt-Rumänien ist der Kauf zwischen Ehemann und Ehefrau durch Art. 1307 rum. BGB. für nichtig erklärt. Dagegen enthalten die in Siebenbürgen in Kraft gebliebenen Gesetze keine derartige Norm.

Ein Siebenbürger verkaufte im Jahre 1922 seiner Ehefrau sein bewegliches Vermögen, und zwar durch notariellen Kaufvertrag. Beide ließen sich nachträglich in Bukarest nieder. Ein Gläubiger des Gatten, dessen Forderung nach dem getätigten Verkaufe entstanden war, legte auf das im Hause des Schuldners befindliche bewegliche Vermögen Beschlag. Dem Einspruch der Frau wurde stattgegeben mit der Begründung, daß Art. 1307 rum. BGB. auf einen in Siebenbürgen zwischen Eheleuten getätigten Verkauf keine Anwendung finden könne.

Tschechoslowakei.

Uneheliche Vaterschaft. — Deutsche Mutter mit deutschem Wohnsitz. — Retorsion gegen Art. 21 EG. zum deutschen BGB.

Oberster Gerichtshof Brünn 9. 12. 1927 (c j Rv 1 1850/27)).*

Den Streitgegenstand bildet der Anspruch auf Anerkennung der Vaterschaft und Zahlung des Unterhalts, welcher

*) Abgedruckt nach Juristische Wochenschrift 1928 S. 1476 (mitgeteilt von AGR Dr *Rothschild*, Frankfurt a M., mit dem Bemerken: „Der ObGH. hatte nach anfänglichem Schwanken in der letzten Zeit ständig gegenteilig entschieden" [Entsch.-Sammlung des ObGH Nr. 2858, 3885, 6464, 6591]).

Digitized by Google

gegen einen inländischen Staatsbürger erhoben wurde von einem in Deutschland von einer Mutter, die als deutsche Staatsangehörige dauernd in Deutschland wohnt, wo sie auch mit dem Beklagten geschlechtlich verkehrte, geborenen Kinde. Der Beklagte wendet ein, daß die uneheliche Mutter in der kritischen Zeit auch mit einem anderen Manne geschlechtlich verkehrt habe. Da diese Einwendung (exeptio plurium concubentium) nach deutschem Rechte zulässig, nach dem tschechoslowakischen Rechte aber ausgeschlossen ist, ist vor allem zu entscheiden, nach welchem Rechte das Rechtsverhältnis der Streitteile beurteilt werden soll. Der ObGH. hat beschlossen, in dieser zweifelhaften Frage von seiner bisherigen Judikatur abzuweichen, und erkannt, daß über die Einwendung des Beklagten nach dem in Deutschland geltenden Rechte entschieden werden soll.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem unehelichen Kinde und seiner Mutter auf der einen und dem unehelichen Vater auf der anderen Seite ist, wenn die Parteien Angehörige verschiedener Staaten sind, nach seiner natürlichen Beschaffenheit ein solches, daß Gründe für die Anwendung des Rechtes dieses sowie jenes Staates gefunden werden können und daß es einer besonderen Rechtsregel, der sog. Kollisionsnorm, bedarf, die den Bereich des inländischen und fremden Rechtes abgrenzen und bestimmen würde, welches Recht angewendet werden soll. Die tschechoslowakische Rechtsordnung hat bisher keine solche Rechtsvorschrift. In den spärlichen Bestimmungen des allgemeinen Gesetzbuches (§§ 4, 34 bis 38, 300), der Exekutionsordnung (§§ 79—86) und anderer tschechoslowakischer Gesetze über das internationale Privatrecht ist nicht einmal eine Vorschrift vorfindig, die wenigstens sinngemäß bei der Lösung dieser Frage angewendet werden könnte. Dies kann allerdings keinen Grund dafür bilden, daß das Gericht nach seiner Willkür entscheide. Nach § 7 ABGB. ist es verpflichtet, sich in solchen Fällen nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen zu richten, darunter sind aber heute die Gebote der allgemeinen rechtlichen Überzeugung zu verstehen, wie sie sich unter dem Einfluß der gel-

Digitized by Google

tenden inländischen Rechtsordnung und im Einklange mit derselben unter den heutigen wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Verhältnissen und Anschauungen gestaltet hat. Es ist nicht notwendig, sich erst in dem jetzt verhandelten einzelnen Falle mit diesen Grundsätzen umständlich zu befassen und in demselben eine Regel für die Lösung der strittigen Frage zu suchen. Dies ist schon allgemein und auf eine die volle Objektivität und Verläßlichkeit verbürgende Art und Weise geschehen. In den Entwürfen des Gesetzes über das internationale Privatrecht aus den Jahren 1912 und 1913, die zu wiederholten Malen Gegenstand der Verhandlungen einer besonderen, zu diesem Zwecke fachmännisch zusammengesetzten Kommission bildeten, wurde die strittige Frage durch eine selbständige Kollisionsnorm gelöst, und diese wurde ohne Änderung als § 36 in den Entwurf des Subkomitees für die Revision des bürgerlichen Gesetzbuches für die tschechoslovakische Republik übernommen (Všeobecná část občanského zákoníka a práve obligační, Referent Dr. *Jan Krčmář).* Die beantragte Norm lautet: „Verpflichtungen des unehelichen Vaters. 1. Für die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde, die Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes und die Ansprüche der außerehelichen Mutter gegen den Kindesvater gilt die Rechtsordnung des Staates, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört. 2. Haben der Vater und die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes im Inland den Wohnsitz, so sind die inländischen Gesetze anzuwenden, sofern sie für die Mutter oder das Kind günstiger sind". Diese Regel ist derzeit als ein objektiver Beleg für die allgemeine rechtliche Überzeugung zu betrachten und nach § 7 ABGB. solange anzuwenden, als die strittige Frage nicht durch eine positive Rechtsvorschrift geregelt werden wird. Der zweite Absatz der beantragten Norm ist für den verhandelten Fall gegenstandslos, denn die Mutter wohnte zur Zeit der Geburt des Kindes in Deutschland. Es gilt ihr erster Absatz, weshalb der eingeklagte Anspruch und insbesondere die Einwendung plurium concubentium nach dem deutschen Rechte beurteilt werden müssen.

Digitized by Google

Für die Anwendung dieses Rechtes spricht aber noch ein weiterer aus dem § 33 ABGB. geschöpfter Grund. Durch dieses Vorrecht werden den Fremden gleiche Rechte zugestanden und gleiche Verbindlichkeiten wie den Staatsbürgern auferlegt, allein die ihnen gewährleistete Gleichberechtigung ist an die Bedingung geknüpft, daß auch ihr Heimatsstaat den hierländischen Staatsangehörigen gleiche Rechte wie seinen eigenen Angehörigen gewährt. Wenn der fremde Staat diese Gegenseitigkeit (formelle Reziprozität) nicht einhält, ist es eine Sache der inländischen Gerichte, das Retorsionsrecht anzuwenden und den Anspruch des Fremden so zu beurteilen, wie sein Heimatstaat die Ansprüche der hierländischen Angehörigen behandelt, sofern allerdings nicht besondere positive Rechtsvorschriften im Wege stehen, die jedoch für die strittige Frage, wie bereits angeführt, bisher noch nicht erlassen wurden. Es muß daher im verhandelten Falle, wo der Kläger ein nach Deutschland zuständiges und dort wohnhaftes Kind ist, geprüft werden, was die deutsche Rechtsordnung in analogen Fällen über die Ansprüche der inländischen unehelichen Kinder und ihrer Mütter gegen fremde uneheliche Väter bestimmt. Die diesbezügliche ausschließliche Erkenntnisquelle ist das BGB. für das Deutsche Reich vom 18. August 1896. Das deutsche Gesetz gewährt nach Art. 21 EGBGB. fremden unehelichen Kindern und Müttern nicht die gleichen Rechte wie den inländischen, sondern verordnet, daß bei der Beurteilung ihrer Rechtsansprüche entweder von den Gesetzen ihrer Heimat oder von den deutschen Gesetzen Gebrauch gemacht werde, je nachdem, welche für den unehelichen Vater günstiger sind. Die Verletzung des Grundsatzes der im § 33 ABGB. bestimmten formellen Reziprozität ist klar und unbestreitbar. Es kann nicht eingewendet werden, daß das tschechoslowakische Recht den unehelichen Müttern und Kindern teils gleiche Rechte, teils mehr Recht gewährt als das deutsche Recht, so daß sie in der Praxis bei den deutschen Gerichten denselben Erfolg wie die deutschen unehelichen Mütter und Kinder erreichen. Die deutschen und tschechoslowakischen Rechtsregeln über das

Digitized by Google

Verhältnis der unehelichen Kinder und Mütter zu dem Vater gehen noch heute, obwohl sie teilweise durch die erste Teilnovelle zu dem ABGB. in Einklang gebracht wurden, außer der Frage der Einwendung plurium concubentium auch in anderen Einzelheiten auseinander, so z. B. bei der Bestimmung der kritischen Zeit des Empfängnisses und des Umfanges der Unterhaltspflicht des Vaters, weshalb auch vom Gesichtspunkte der jetzt geltenden Gesetzesvorschriften, die allerdings sowohl in Deutschland als auch in der Tschechoslowakei abgeändert werden können, während die deutsche Kollisionsnorm in Geltung bleibt, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß in einzelnen Fällen den inländischen Angehörigen seitens der deutschen Gerichte mit Rücksicht auf die Bestimmungen der tschechoslowakischen Gesetze nicht soviel zugesprochen werden wird, als unter den gleichen Umständen den deutschen Angehörigen zugesprochen würde. Aus dem Grunde der im § 33 ABGB. vorgeschriebenen Reziprozität können die tschechoslowakischen Gerichte die Ansprüche der deutschen unehelichen Kinder und Mütter nicht günstiger beurteilen als die deutsche Rechtsordnung über die Ansprüche der inländischen Staatsangehörigen bestimmt (vgl. *Ungar*, System I, S. 305; *Tilsch*, Obcanske pravo Art. 100; *Ehrenzweig*, System 1925, S. 98). Bis zur Inkraftsetzung einer anderen Kollisionsnorm muß im Verkehr mit Deutschland infolge des Retorsionsrechtes die im Art. 21 des EinfG. zum deutschen BGB. bestimmte Kollisionsnorm angewendet werden. Das Verhältnis des deutschen unehelichen Kindes und seiner Mutter zu dem Vater muß nach deutschem Rechte beurteilt werden, es können aber dem Vater nicht größere Pflichten auferlegt werden, als sie die tschechoslowakischen Gesetze zulassen.

Digitized by Google

Berichte über Kongresse, Konferenzen, Gesellschaften, Institute.

Fünfte und sechste Haager Konferenz für internationales Privatrecht.

Vom 12. Oktober bis 7. November 1925 fand im Haag die fünfte Konferenz [1]), vom 5. Januar bis 28. Januar 1928 die sechste Konferenz für internationales Privatrecht statt, welche die Wiederaufnahme der Arbeiten darstellen, die mit der Konferenz von 1893 (12. bis 27. September) begannen und sich dann in der zweiten Konferenz 25. Juni bis 13. Juli 1894, der dritten Konferenz 29. Mai bis 18. Juni 1900, der vierten Konferenz 16. Mai bis 7. Juni 1904 fortgesetzt haben [2]).

---

[1]) Die Verhandlungsprotokolle und die sonstigen Materialien der ersten fünf Konferenzen sind textlich, in ausgezeichneter Form, von der niederländischen Regierung in der Weise zum Druck gebracht, daß für die beiden ersten Konferenzen je ein Band unter dem Namen „Actes", 1893 und 1894, für die dritte und vierte Konferenz je zwei Bände, der eine mit den Protokollen unter dem Titel „Actes", der andere mit den sonstigen Materialien unter dem Titel „Documents", 1900 und 1904, herausgekommen ist. Für die fünfte Konferenz sind 1925 drei Hefte „Documents préliminaires" (I, II, III) erschienen; die Protokolle und Materialien der Konferenz selbst sind 1926 in zwei Bänden („Actes" und „Documents") herausgekommen. — Berichte über die fünfte Konferenz hat *J. Kosters* in der „Revue de droit international et de législation comparée" (*De Visscher*), LV. Jahrgang 1926, S. 156—201, S. 245—280 erstattet. Ein übersichtlicher Bericht befindet sich in „Rivista internazionale", Bd. XVIII, S. 72—98.

[2]) Über die Konferenzen von 1893 und 1894 ist in dieser Zeitschrift, Bd. IV S. 1—10, Bd. V S. 1—24 von Legationsrat Dr. *W. Cahn* in Berlin, über diejenige von 1900 von Dr. *Franz Kahn* in Heidelberg, Bd. XII S. 1—21, 201—261, 385—437, Bd. XIII S. 229—351, Bd. XV, S. 125—264 berichtet, über die „Familienrechtskonvention" vom 12. Juni 1902 von dem Herausgeber in Bd. XIV S. 507—545, und von Dr. *Ernst Bettelheim* in Wien Bd. XVII S. 597—645. — Unter den vielen zusammenfassenden Darstellungen, welche in der Weltliteratur erschienen sind, stehen an erster Stelle die Publikationen: „Les conventions de la Haye (1896 et 1902) sur le droit international privé" von *Louis Renault*, Paris 1903, „Das internationale Privatrecht und die Staatenkonferenzen im Haag" von *F. Meili*, Zürich 1900, und „Das internationale Privat- und Zivilprozeßrecht auf Grund der Haager Konventionen" von *F. Meili* und Dr. *A. Mamelok* in Zürich.

Digitized by Google

Es sei daran erinnert, daß diese Konferenzen nicht bloß indirekt, sondern durch das Zusammenwirken des Italieners *P. S. Mancini* und des Holländers *T. M. C. Asser*, direkt auf die italienischen Bestrebungen für die Kodifikation des internationalen Privatrechts zurückzuführen sind, welche im Zusammenhang mit dem italienischen *codice civile* von 1865, nach verschiedenen Unterbrechungen, *Mancini* im Jahre 1881 mit großer Energie aufnahm, welche dann aber mit dem Rücktritt *Mancinis* vom politischen Leben Oktober 1885 (er starb am 26. Dezember 1888) zunächst erloschen[3]), bis sie durch *T. M. C. Asser* aufgenommen wurden. Der unermüdlichen Tätigkeit *Assers* war die Einladung der niederländischen Regierung an die anderen Staaten zu verdanken, durch welche dann die Konferenz von 1893 zustande kam.

Das Ergebnis der beiden letzten Konferenzen ist zusammengefaßt in dem folgenden Schlußprotokoll vom 28. Januar 1928:

Protocole final.

Les soussignés, Délégués des Gouvernements de l'Allemagne, de l'Autriche, de la Belgique, du Danemark, de l'Espagne, de la Finlande, de la France, de la Grande Bretagne, de la Hongrie, de l'Italie, du Japon, de la Lettonie, du Luxembourg, de la Norvège, des Pays-Bas, de la Pologne, du Portugal, de la Roumanie, de l'Etat Serbe-Croate-Slovène, de la Suède, de la Suisse et de la Tchécoslovaquie se sont réunis

---

[3]) Über diese Vorgänge gibt ein Grünbuch Aufschluß, welches 1885 (Groß-4°) in Rom (Tipografia della camera dei Deputati, Stabilimenti del Fibreno) gedruckt ist mit dem Kopf: „Atti parlamentari legislatura XV, prima sessione 1882–83–84–85" und mit dem Titel: „Documenti diplomatici presentati alla camera dal ministro degli affari esteri (*Mancini*) con lettera alla presidenca in data 28 giugno 1885. Negoziati e convocazione di conferenza diplomatica in Roma per norme di diritto internazionale privato e per la excuzione dei giudicati stranieri (1881–85)". — Das Grünbuch umfaßt 231 Seiten. — Über die Vorgänge 1881–1885 vgl auch *Mancini* in *Clunets* Journal Bd. XIII, 1886, S. 35 bis 56, *Neubauer* in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. XXXVI, 1889, S. 397 ff. Die Entwicklung der Bestrebungen von 1861–1919 ist in den Grundzügen mitgeteilt in dem internationalen Privatrecht von *Gustav Walker*, IV. Auflage 1926, S. 48–56.

Digitized by Google

à la Haye, le 5. janvier 1928, sur l'invitation du Gouvernement des Pays-Bas dans le but d'arriver à une entente sur divers points de droit international privé.

A la suite des délibérations consignées dans les procès-verbaux des séances plénières et des commissions, ils sont convenus de soumettre à l'appréciation de leurs Gouvernements:

A) Les projets de Convention suivants:

I. — Projet de Convention sur les conflits de lois et de juridictions en matière de successions et de testaments.

Art. 1er. Les successions, en ce qui concerne la désignation de successibles, l'ordre dans lequel ils sont appelés, les parts qui leur sont attribuées, l'obligation au rapport, le partage, la quotité disponible et la réserve, sont soumises à la loi nationale du défunt au moment de son décès, quels que soient la nature des biens et le pays où ils se trouvent.

La même règle s'applique à la validité intrinsèque et aux effets des dispositions testamentaires.

La présente Convention s'applique seulement aux droits successoraux des personnes physiques.

Art. 2. Lorsque la loi de l'Etat auquel appartenait le défunt au moment où il a fait la donation à ses successibles, les dispense en tout ou en partie de l'obligation de rapporter ce qu'ils ont reçu, le rapport n'est du que dans la mesure fixée par ladite loi.

Art. 3. Dans la mesure où l'application d'une disposition de la loi nationale du défunt est manifestement incompatible avec les principes de l'ordre public reconnus dans un des Etats contractants, elle pourra y être exclue ou même être exceptionnellement remplacée par l'application de la loi territoriale.

Les mêmes règles déterminent la loi applicable à certaines catégories de biens soumis à un régime particulier.

Art. 4. Les biens héréditaires ne sont acquis à l'Etat sur le territoire duquel ils se trouvent que s'il n'y a aucun ayant-

Digitized by Google

droit testamentaire ou, abstraction faite de l'Etat dont la loi est applicable à la succession, aucun successible ab intestat.

La même règle s'applique aux personnes morales, pour autant qu'elles remplacent l'un ou l'autre des Etats mentionnés à l'alinéa 1er.

Art. 5. A l'égard des matières visées dans l'article 1er, les étrangers, ressortissants de l'un des Etats contractants, sont entièrement assimilés aux nationaux.

Art. 6. Les testaments sont valables quant à la forme, s'ils satisfont aux prescriptions, soit de la loi du lieu où ils sont faits, soit de la loi du pays auquel appartenait le défunt au moment où il a disposé ou au moment de son décès.

Néanmoins, lorsque, pour le testament fait par une personne hors de son pays, sa loi nationale exige ou défend une forme déterminée sous peine de nullité l'inobservation de cette règle entraînera la nullité du testament dans le pays dont le testateur était le ressortissant et pour les seuls biens qui s'y trouvent.

Art. 7. Les règles de l'article 1er, alinéa 2, et de l'article 6 concernant une disposition testamentaire sont également applicables à la révocation d'une pareille disposition.

Art. 8. Les actions ayant pour objet les matières visées à l'article 1er seront de la compétence de la juridiction:

1. de l'Etat auquel appartenait le défunt au moment du décès:

a) si les parties à l'instance sont d'accord pour en accepter la compétence;

b) si les successibles, abstraction faite des légataires à titre particulier, étaient, au moment du décès du défunt, tous des ressortissants de cet Etat;

c) si les successibles, abstraction faite des légataires à titre particulier, étaient, au moment du décès du défunt, tous domiciliés dans cet Etat;

d) si des immeubles ou des fonds de commerce et d'industrie représentant la majeure partie du patrimoine sont situés dans cet Etat;

Digitized by Google

2. de l'Etat où le défunt avait son dernier domicile, lorsque des situations analogues à celles visées sous *a), b), c), d)* se produisent par rapport à ce dernier Etat.

En dehors des cas réglés ci-dessus, les actions ayant pour objet les matières visées à l'article 1er peuvent être portées soit devant la juridiction de l'Etat dont le défunt, au moment du décès, était le national, soit devant celle de l'Etat où le défunt avait son dernier domicile. Lorsque la demande est formée devant les deux juridictions, la cause serà jugée par le tribunal le premier saisi.

Si le juge du pays d'origine du défunt et celui du dernier domicile, saisis de la même action héréditaire, se déclarent tous deux compétentes par suite d'appréciations différentes des conditions visées dans l'alinéa 1er sous les numeros 1 et 2, la cause sera jugée par le tribunal le premier saisi.

Art. 9. La juridiction territoriale est réservée pour les actions héréditaires concernant les biens soumis à un régime particulier. Il en est de même dans la mesure où les lois du lieu de la situation des biens s'opposent, pour des raisons d'ordre public, à l'application de la loi prévue à l'article 1er.

Art. 10. L'autorité des décisions rendues, en application de la présente Convention dans un des Etats contractants, sera reconnue dans les autres Etats contractants à la condition:

1. que les clauses de la présente Convention aient été observées;

2. que la reconnaissance de la décision ne soit pas contraire à l'ordre public ou aux principes du droit public de l'Etat où la décision est invoquée;

3. que, d'après la loi de l'Etat où la décision a été rendue, elle soit passée en force de chose jugée;

4. que la partie défaillante, contre laquelle la décision est invoquée, ait été régulièrement citée et si, lors de la citation, elle avait son domicile dans un Etat contractant autre que celui où la décision a été rendue, que cette citation l'ait atteinte ou que la signification ait eu lieu dans la forme prescrite par la loi de son domicile ou par les traités en vigueur.

Digitized by Google

L'examen à faire par les autorités de l'Etat où la décision est invoquée, se borne aux conditions énumérées dans l'alinéa 1er. Ces autorités peuvent examiner d'office si ces conditions sont remplies.

L'exequatur est accordé aux mêmes conditions.

Dans le cas où la reconnaissance ou l'exécution est refusée pour inobservation des conditions visées sous les numéros 1 à 4 et qu'il ne se trouve pas d'autre juridiction compétente, la juridiction territoriale sera compétente.

Art. 11. Les autorités de l'Etat sur le territoire duquel se trouvent des biens appartenant à la succession devront, pour autant que faire se pourra selon les lois du pays, prendre les mesures nécessaires pour en assurer la conservation, à moins qu'il n'y soit pourvu, en vertu de conventions spéciales, par les agents diplomatiques ou consulaires autorisés par l'Etat dont le défunt était le ressortissant.

Art. 12. En ce qui concerne les matières visées à l'article 1er sous réserve de ce qui est prévu à l'article 11, les autorités compétentes tant de l'Etat auquel appartenait le défunt au moment de son décès que de celui de son dernier domicile et de celui de la situation des biens, sont en droit de procéder, d'office ou à la requête des intéressés, à tous les actes de juridiction non contentieuse prescrits par leurs lois respectives.

L'intervention des autorités compétentes d'un de ces Etats s'oppose à ce que les autorités de l'autre Etat puissent prendre des mesures semblables, à moins qu'il ne s'agisse de mesures n'ayant pas d'équivalent dans cet Etat ou de mesures de nature strictement territoriale.

Toutefois, les autorités de l'Etat auquel appartenait le défunt sont exclusivement compétentes pour tous les actes de juridiction non contentieuse concernant: 1. la désignation des héritiers, y compris la délivrance de certificats d'héritier et les notifications à faire aux successibles à la suite de l'ouverture du testament; 2. la déclaration en vue de l'annulation d'une disposition de dernière volonté ou d'une convention d'hérédité; 3. l'exécuteur testamentaire; 4. l'acceptation et la

Digitized by Google

répudiation de la succession; 5. le partage amiable. Les mesures visées aux numéros 1—5, une fois prises, n'empêchent pas les intéressés de s'adresser, sur la base de celles-ci, à la juridiction non contentieuse des autres Etats.

Les mesures prises par les autorités compétentes en vertu des alinéas precédents seront, comme telles, reconnues et produiront leurs effets dans les autres Etats contractants, à la condition qu'elles ne soient pas contraires à l'ordre public ou aux principes du droit public de l'Etat où elles sont invoquées, que leur authenticité soit établie, et que les clauses de la présente Convention aient été observées.

Les dispositions précédentes concernant l'exercice de la juridiction non contentieuse ne préjudicient pas à l'exercice de la juridiction contentieuse.

Art. 13. La juridiction territoriale est réservée pour les actes de procédure non contentieuse concernant les biens soumis à un régime particulier. Il en est de même dans la mesure où les lois du lieu de la situation des biens s'opposent, pour des raisons d'ordre public, à l'application de la loi prévue à l'article 1er.

Art. 14. Les dispositions des articles 8 à 13 ne préjudicient pas aux règles de compétence pour ce qui concerne les successions vacantes.

Art. 15. La présente Convention s'applique lorsque le défunt, au moment de son décès était:

1. national d'un des Etats contractants; ou

2. un apatride ayant sa résidence habituelle dans un des Etats contractants. Pour tous les effets de cette Convention sera considérée comme la loi nationale de l'apatride celle du pays où il avait sa résidence habituelle.

En ce qui concerne une personne ayant plus d'une nationalité, sera considérée comme sa loi nationale, au sens des dispositions de la présente Convention, celle de ses lois nationales qui est en même temps la loi de sa résidence habituelle où, à défaut de résidence habituelle, la loi de sa résidence. Toutefois, chacun des Etats dont elle a la nationalité peut la considérer comme soumise exclusivement à sa propre loi.

Digitized by Google

Aucun Etat ne s'oblige, par la présente Convention, à appliquer une loi qui ne serait pas celle d'un Etat contractant.

Art. 16. Chacun des Etats contractants conserve la faculté d'avoir avec un Etat contractant ou non contractant une convention spéciale relative aux successions de ses nationaux.

Les Etats contractants s'engagent à communiquer aux autres Etats contractants les conventions spéciales visées à l'alinéa précédent.

Si la présente Convention se trouve être en tout ou en partie incompatible avec une convention spéciale de ce genre, celle-ci s'appliquera entre les Etats qui l'auront conclue, sans qu'ils aient à tenir compte de la présente Convention. De leur côté les autres Etats contractants pourront, dans ce cas, ne pas appliquer la présente Convention dans la mesure où elle se trouvera exclue par la Convention spéciale.

Art. 17. La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront déposées à La Haye, dès que deux des Etats contractants seront en mesure de le faire.

Il sera dressé de tout dépôt de ratifications un procès-verbal, dont une copie certifiée conforme sera remise par la voie diplomatique à chacun des Etats contractants.

Art. 18. La présente Convention s'applique de plein droit au territoire métropolitain des Etats contractants.

Si un Etat contractant en désire la mise en vigueur dans ses possessions, colonies, protectorats ou territoires placés sous son mandat, ou dans ses circonscriptions consulaires judiciaires, il notifiera son intention à cet effet par un acte, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra par la voie diplomatique une copie, certifiée conforme, à chacun des Etats contractants. La Convention entrera en vigueur dans les rapports entre les Etats qui répondront par une déclaration affirmative à cette notification et les possessions, colonies, protectorats, territoires et circonscriptions ci-dessus visés pour lesquels la notification

Digitized by Google

aura été faite. La déclaration affirmative sera déposée de même, dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas, qui en enverra par la voie diplomatique une copie, certifiée conforme, à chacun des Etats contractants.

Art. 19. La présente Convention entrera en vigueur le soixantième jour après celui du dépôt des ratifications prévu par l'article 17, alinea 1er.

Dans le cas de l'article 18, alinéa 2, elle entrera en vigueur cent vingt jours après la date de la déclaration affirmative.

Il est entendu que les notifications prévues par l'article 18, alinéa 2, ne pourront avoir lieu qu'après que la présente Convention aura été mise en vigueur conformément à l'alinéa 1er du présent article.

Art. 20. Les Etats représentés à la Sixième Session de la Conférence de la Haye de Droit International Privé sont admis à signer la Convention jusqu'au dépôt des ratifications prévu par l'article 17, alinéa 1er.

Après ce dépôt, ils seront toujours admis à y adhérer purement et simplement. L'Etat qui désire adhérer notifie son intention par un acte qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui ci en enverra, par la voie diplomatique, une copie certifiée conforme à chacun des Etats contractants.

Les Etats non représentés à la Sixième Session de ladite Conférence ne pourront donner leur adhésion à la présente Convention que du consentement préalable de tous les Etats ayant ratifié celle-ci.

Art. 21. La présente Convention aura une durée de cinq ans à partir de la date indiquée dans l'article 19, alinéa 1er.

Ce terme commencera à courir de cette date, même pour les Etats qui auront adhéré postérieurement et aussi en ce qui concerne les déclarations affirmatives faites en vertu de l'article 18, alinéa 2.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq ans en cinq ans, sauf dénonciation.

Digitized by Google

La dénonciation sera notifiée par écrit, au moins six mois avant l'expiration du terme visé aux alinéas 2 et 3 du présent article, au Gouvernement des Pays-Bas, qui en donnera connaissance à tous les autres Etats contractants.

La dénonciation peut ne s'appliquer qu'aux possessions, colonies, protectorats, territoires placés sous mandat et aux circonscriptions consulaire judiciaires, pour lesquels une notification a été faite en vertu de l'article 18, alinéa 2.

La dénonciation ne produira son effet qu'à l'égard de l'Etat qui l'aura notifiée. La Convention reste en vigueur pour les autres Etats contractants.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs sceaux.

Fait à la Haye, le . . . en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des Etats qui ont été représentés à la Sixième Session de la Conférence de La Haye de Droit International Privé.

II. — Projet de Convention relative à l'assistance judiciaire gratuite et à la délivrance gratuite d'extraits des actes de l'état-civil.

Assistance judiciaire.

Art. 1er. En matière civile et commerciale les ressortissants de chacun des Etats contractants seront admis dans tous les autres Etats contractants au bénéfice de l'assistance judiciaire gratuite, comme les nationaux eux-mêmes, en se conformant à la législation de l'Etat où l'assistance judiciaire gratuite est réclamée.

L'octroi de l'assistance judiciaire implique qu'aucune caution ni dépôt, sous quelque dénomination que ce soit, ne peut être imposé à raison soit de leur qualité d'étranger, soit de défaut de domicile ou de résidence dans le pays, aux nationaux d'un des Etats contractants, ayant leur domicile

Digitized by Google

dans un de ces Etats, qui seront demandeurs ou intervenants devant les tribunaux d'un autre de ces Etats.

Dans les Etats où existe l'assistance judiciaire en matière administrative, les dispositions édictées dans les deux alinéas ci-dessus s'appliqueront également aux affaires portées devant les tribunaux compétents en cette matière.

Art. 2. Dans tous les cas, le certificat ou la déclaration d'indigence doit être délivrée ou reçue par les autorités de la résidence habituelle de l'étranger, ou, à défaut de celles-ci, par les autorités de sa résidence actuelle. Dans le cas où ces dernières autorités n'appartiendraient pas à un Etat contractant et ne recevraient pas ou ne délivreraient pas des certificats ou des déclarations de cette nature, il suffira d'un certificat ou d'une déclaration, délivrée ou reçue par un agent diplomatique ou consulaire du pays auquel l'étranger appartient.

Si le requérant ne réside pas dans le pays où la demande est formée, le certificat ou la déclaration d'indigence sera légalisée gratuitement par un agent diplomatique ou consulaire du pays où le document doit être produit.

Art. 3. L'autorité compétente pour delivrer le certificat ou recevoir la déclaration d'indigence pourra prendre des renseignements sur la situation de fortune du requérant auprès des autorités des autres Etats contractants.

L'autorité chargée de statuer sur la demande d'assistance judiciaire conserve dans les limites de ses attributions, le droit de contrôler les certificats, déclarations et renseignements qui lui sont fournis et de se faire donner, pour s'éclairer suffisamment, des informations complémentaires.

Art. 4. Lorsque l'indigent se trouve dans un pays autre que celui dans lequel l'assistance judiciaire gratuite doit être demandée, sa demande tendant à obtenir, le cas échéant, d'autres pièces justificatives utiles à l'instruction de la demande, pourra être transmise par le consul de son pays à l'autorité compétente pour statuer sur ladite demande ou à l'autorité désignée par l'Etat où la demande doit être instruite.

Digitized by Google

Toutes les difficultés qui s'élèveraient à la suite de cette transmission seront réglées par la voie diplomatique.

Chaque Etat contractant peut déclarer, par une communication adressée aux autres Etats contractants, qu'il entend que les pièces visées dans l'alinéa 1 lui soient transmises par la voie diplomatique.

Les dispositions qui précèdent ne s'opposent pas à ce que deux Etats contractants s'entendent pour admettre la transmission directe de ces pièces entre leurs autorités respectives.

Art. 5. Sauf entente contraire, la requête et les certificats doivent être rédigés, soit dans la langue de l'autorité requise, soit dans la langue convenue entre le deux Etats intéressés, ou bien ils doivent être accompagnés d'une traduction faite dans une de ces langues et certifiée conforme par un agent diplomatique ou consulaire de l'Etat requérant ou par un traducteur assermenté de l'Etat requis.

Art. 6. En cas d'incompétence de l'autorité requise, la requête et ses annexes seront transmises d'office à l'autorité judiciaire compétente du même Etat, suivant les règles établies par la législation de celui-ci.

Art. 7. Si le bénéfice de l'assistance judiciaire a été accordé à un ressortissant d'un des Etats contractants, les significations, quelle qu'en soit la forme, relatives à son procès, et qui seraient à faire dans un autre de ces Etats, ne donneront lieu à aucun remboursement de frais par l'Etat requérant à l'Etat requis.

Il en sera de même des commissions rogatoires, exception fait des indemnités payées à des experts.

Art. 8. Si la loi de l'Etat où la bénéfice de l'assistance judiciaire a été accordé à un étranger indigent ressortissant à l'un des Etats contractants autorise dans certaines cas le recouvrement total ou partiel des frais et dépens à charge du demandeur ou intervenant, les condamnations aux frais et dépens prononcées contre celui-ci dans cet Etat seront, sur une demande faite par la voie diplomatique, rendues gratuitement exécutoires par l'autorité compétente dans chacun des autres Etats contractants.

Digitized by Google

La même règle s'applique aux décisions judiciaires par lesquelles le montant des frais du procès est fixé ultérieurement.

Les dispositions qui précèdent ne s'opposent pas à ce que deux Etats contractants s'entendent pour permettre que la demande d'exequatur soit aussi faite directement par la partie intéressée.

Art. 9. Les décisions relatives aux frais et dépens seront déclarées exécutoires sans entendre les parties, mais sauf recours ultérieur de la partie condamnée, conformément à la législation du pays où l'exécution est poursuivie.

L'autorité compétente pour statuer sur la demande d'exequatur se bornera à examiner:

1° si, d'après la loi du pays où la condamnation a été prononcée, l'expédition de la décision réunit les conditions nécessaires à son authenticité;

2° si, d'après la même loi, la décision est passée en force de chose jugée;

3° si le dispositif de la décision est rédigé, soit dans la langue de l'autorité requise, soit dans la langue convenue entre les deux Etats intéressés ou bien s'il est accompagné d'une traduction faite dans une de ces langues et, sauf entente contraire, certifiée conforme par un agent diplomatique ou consulaire de l'Etat requérant ou par un traducteur assermenté de l'Etat requis.

Pour satisfaire aux conditions prescrites par l'alinéa 2, numéro 1 et 2, il suffira soit d'une déclaration de l'autorité compétente de l'Etat requérant constatant que la décision est passée en force de chose jugée, soit de la présentation des pièces dument légalisées de nature à établir que la décision est passée en force de chose jugée. La compétence de l'autorité ci-dessus mentionnée sera, sauf entente contraire, certifiée par le plus haut fonctionnaire préposé à l'administration de la Justice dans l'Etat requérant. La declaration et le certificat dont il vient d'être parlé doivent être rédigés ou traduits conformément à la règle contenue dans l'alinéa 2 n. 3.

Digitized by Google

L'autorité compétente pour statuer sur la demande d'exequatur évaluera, pourvu que la partie le demande en même temps, le montant des frais d'attestation de traduction et de législation visés à l'alinéa 2 n. 3. Ces frais seront considérés comme des frais et dépens et dépens du procès.

Délivrance gratuite d'extraits des actes de l'état-civil.

Art. 10. Les indigents ressortissants d'un des Etats contractants pourront, dans les mêmes conditions que les nationaux, se faire délivrer gratuiment des extraits des actes de l'état-civil. Les pièces nécessaires à leur mariage seront légalisées sans frais par les agents diplomatiques ou consulaires des Etats contractants.

Dispositions finales.

Art. 11. La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront déposées à La Haye, dès que trois des Hautes Parties contractantes seront en mesure de la faire.

Il sera dressé de tout dépôt de ratifications un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des Etats contractants.

La présente Convention entrera en vigueur entre les Etats qui auront participé à ce dépôt de ratifications, quatre-vingt dix jours après ce dépôt, et pour les Etats qui auront ratifié postérieurement le même délai sera observé pour l'entré en vigueur de la Convention.

Art. 12. La présente Convention s'applique de plein droit au territoire métropolitain des Etats contractants.

Si un Etat contractant en désire la mise en vigueur dans ses possessions, colonies, protectorats ou territoires placés sous son mandat, ou dans ses circonscriptions consulaires judiciaires, il notifiera son intention à cet effet par un acte, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra par la voie diplomatique une copie, certifiée conforme, à chacun des Etats contractants. La Convention entrera en vigueur dans les rapports entre les Etats qui

Digitized by Google

répondront par une déclaration affirmative à cette notification et les possessions, colonies, protectorats, territoires et circonscriptions ci-dessus visés, pour lesquels la notification aura été faite. La déclaration affirmative sera déposée, de même, dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas, qui en enverra par la voie diplomatique une copie, certifiée conforme, à chacun des Etats contractants.

Cette déclaration affirmative aura effet cent-vingt jours après qu'elle aura été notifiée au Gouvernement des Pays-Bas.

Art. 13. Les Etats représentés à la Sixième Conférence de Droit International Privé sont admis à signer la présente Convention jusqu'au dépôt des ratifications prévu par l'article 11 alinéa premier.

Après ce dépôt tout Membre de la Société des Nations et tout Etat non Membre seront, si leur législation connaît l'institution de l'assistance judiciaire gratuite, admis à adhérer purement et simplement à la présente Convention. L'Etat qui désivera adhérer, notifiera son intention par un acte qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas; cet Etat, à moins qu'il ait été représenté à la Sixième Conférence de Droit International Privé, remettra en même temps un exposé détaillé de sa législation concernant l'assistance judiciaire gratuite devant ses tribunaux.

Le Gouvernement des Pays-Bas enverra, par la voie diplomatique, à chacun des Etats contractants une copie, certifiée conforme, de l'acte d'adhésion et de l'exposé susmentionné.

L'adhésion a effet cent quatre-vingt jours après que l'acte d'adhésion a été notifié au Gouvernement des Pays-Bas.

Art. 14. La présente Convention aura une durée de cinq ans à partir de la date du dépôt des ratifications.

Ce terme commencera à courir de cette date, même pour les Etats qui auront fait le dépôt après cette date ou qui auraient adhéré plus tard.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq ans en cinq ans, sauf dénonciation.

Digitized by Google

La dénonciation devra être notifiée, au moins avant l'expiration du terme visé aux alinéas précédents, au Gouvernement des Pays-Bas, qui en donnera connaissance à tous les autres Etats contractants.

La dénonciation peut ne s'appliquer qu'aux possessions, colonies, protectorats, territoires placés sons mandat et aux circonscriptions consulaires judiciaires, compris dans une notification fait en vertu de l'article 12, alinéa 2.

La dénonciation ne produira son effet qu'à l'égard de l'Etat qui l'aura notifiée. La Convention restera exécutoire pour les autres Etats.

III. — Projet de Convention complémentaire de la Convention du 17 juillet 1905 relative à la procédure civile.

Art. 1er. L'alinéa final de l'article 19 est remplacé et complété par les dispositions suivantes:

„Pour satisfaire aux conditions prescrites par l'alinéa 2, numéro 1 et 2, il suffira soit d'une déclaration de l'autorité compétente de l'Etat requérant constatant que la décision est passée en force de chose jugée, soit de la présentation des pièces dument légalisées de nature à etablir que la décision est passée en force de chose jugée. La compétence de l'autorité ci-dessus mentionnée sera, sauf entente contraire, certifiée par le plus haut foncionnaire préposé à l'administration de la Justice dans l'Etat requérant. La déclaration et le certificat dont il vient d'être parlé doivent être rédigés ou traduits conformément à la régle contenue dans l'alinéa 2, n. 3.

L'autorité compétente pour statuer sur la demande d'exequatur évaluera, pourvu que la partie le demande en même temps, le montant des frais d'attestation de traduction et de législation visés à l'alinéa 2 n. 3. Ces frais seront considérés comme des frais et dépens du procès".

Art. 2. L'article 20 est remplacé par la disposition suivante:

„En matière civile et commerciale les ressortissants de chacun des Etats contractants seront admis dans tous les

Digitized by Google

autres Etats contractants au bénéfice de l'assistance judiciaire gratuite, comme les nationaux eux-mêmes, en se conformant à la législation de l'Etat où l'assistance judiciaire gratuite est réclamée.

Dans les Etats où existe l'assistance judiciaire en matière administrative, les dispositions édictées dans l'alinéa ci-dessus s'appliqueront également aux affaires portées devant les tribunaux compétentes en cette matière".

Art. 3. L'article 22 est complété par l'adjonction en fine des mots indiqués ci-dessus:

„et de se faire donner, pour s'éclairer suffisamment, des informations complémentaires".

Art. 4. Il est ajouté un article 22 *bis* conçu comme suit:

„Lorsque l'indigent se trouve dans un pays autre que celui dans lequel l'assistance judiciaire gratuite doit être demandée, sa demande tendant à obtenir l'assistance judiciaire, accompagnée des certificats, déclarations d'indigence et, le cas échéant, d'autres pièces justificatives utiles à l'instruction de la demande, pourra être transmise par le consul de son pays à l'autorité compétente pour statuer sur ladite demande ou à l'autorité désignée par l'Etat où la demande doit être instruite.

Les dispositions contenues dans l'article 9, alinéas 2, 3 et 4 et dans les articles 10 et 12 ci-dessus concernant les commissions rogatoires sont applicables à la transmission des requêtes en obtention de l'assistance Judiciaire gratuite et de leurs annexes".

Art. 5. L'article 23 est remplacé par la disposition suivante:

„Si le bénéfice de l'assistance judiciaire a été accordé à un ressortissant d'un des Etats contractants, les significations, quelle qu'en soit la forme, relatives à son procès, et qui seraient à faire dans un autre de ces Etats, ne donneront lieu à aucun remboursement de frais par l'Etat requérant à l'Etat requis.

Digitized by Google

Il en sera de même des commissions rogatoires, exception faite des indemnités payées à des experts".

Art. 6. Il est ajouté un article 23 *bis* ainsi conçu:

„Les indigents ressortissants d'un des Etats contractants pourront, dans les mêmes conditions que les nationaux, se faire délivrer gratuitement des extraits des actes de l'état-civil. Les pièces nécessaires à leur mariage seront légalisées sans frais par les agents diplomatiques ou consulaires des Etats contractants".

Art. 7. La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront déposées à la Haye, dès que six des Puissances signataires seront en mesure de le faire.

Elle entrera en vigueur cent quatre-vingt jours après le dépôt de toutes les ratifications.

B) Les modifications suivantes à apporter à la Convention du 12 juin 1902 pour régler les conflits de lois en matière de mariage:

1° à ajouter à l'article 1 les trois alinéas suivants:

„Si l'un des futurs époux est apatride, sera considérée comme sa loi nationale, au sens des dispositions de la présente Convention, la loi de sa résidence habituelle ou, à défaut de résidence habituelle, la loi de sa résidence lors de la célébration du mariage.

Si l'un des futurs époux a plus d'une nationalité, sera considérée comme sa loi nationale, au sens des dispositions de la présente Convention, celle de ses lois nationales qui est en même temps la loi du lieu de sa résidence habituelle; à défaut de résidence habituelle, celle de ses lois nationales qui est en même temps la loi du lieu de sa résidence lors de la célébration du mariage; s'il n'a sa résidence dans aucun des Etats dont il est ressortissant, il suffira que le droit de contracter mariage lui soit reconnu par l'une de ses lois nationales.

Digitized by Google

Toutefois, lorsque le mariage doit etre célébré dans l'un des Etats dont il a nationalité, cet Etat aura la faculté de lui appliquer exclusivement sa propre loi, quel que soit le lieu de la résidence, et le mariage ainsi célébré sera reconnu valable dans tous les autres Etats".

2° à ajouter au premier alinéa de l'article 8 les mots suivants:

„ou est apatride rattaché à l'un de ces Etats en vertu de l'art. 1, al. 2".

3° à insérer après l'article 8 suivant:

Art. 8 *bis*. — La présente Convention s'applique de plein droit au territoire métropolitain des Etats contractants.

Si un Etat contractant en désire la mise en vigueur dans ses possessions, colonies, protectorats ou territoires placés sous son mandat, ou dans ses circonscriptions consulaires judiciaires, il notifiera son intention à cet effet par un acte, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra par la voie diplomatique une copie, certifiée conforme, à chacun des Etats contractants. La Convention entrera en vigueur dans les rapports entre les Etats qui répondront par une déclaration affirmative à cette notification et les possessions, colonies, protectorats, territoires et circonscriptions ci-dessus visés, pour lesquels la notification aura été faite. La déclaration affirmative sera déposée, de même, dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas, qui en enverra par la voie diplomatique une copie, certifiée conforme, à chacun des Etats contractants.

Cette déclaration affirmative aura effet cent-vingt jours après qu'elle aura été notifiée au Gouvernement des Pays-Bas.

4° à supprimer dans l'article 9 les mots suivants:

„qui ne s'applique qu'aux territoire européens des Etats contractants".

Digitized by Google

C) Les modifications suivantes à apporter à la Convention du 12 juin 1902 pour régler les conflits de lois et de juridiction en matière de divorce et de séparation de corps:

1° à insérer après l'article 3 les deux articles suivants:

Art. 3 *bis*. — Si l'un des époux est apatride, sera considérée comme sa loi nationale, au sens des dispositions de la présente Convention, la loi de sa résidence habituelle ou, à défaut de résidence habituelle, la loi de sa résidence.

Art. 3 *ter*. — Si l'un des époux a plus d'une nationalité, sera considérée comme sa loi nationale, au sens des dispositions de la présente Convention, celle de ses lois nationales qui est en même temps la loi de sa résidence habituelle ou, à défaut de résidence habituelle, de sa résidence.

Toutefois, chacun des Etats dont il a la nationalité peut le considérer comme soumis exclusivement à sa propre loi.

2° à remplacer le texte actuel de l'article 8 par le texte suivant:

Art. 8. — Si l'un seul des époux change de nationalité après le mariage, leur dernière législation commune devra, pour l'application des articles précédents, etre considérée comme leur loi nationale. Si les époux n'ont jamais eu la même nationalité, ou s'ils cessent d'avoir une nationalité commune en acquérant chacun une nationalité différente, le divorce ne pourra etre prononcé que si, dans le cas dont il s'agit, il est admis tant par la loi nationale du mari que par la loi nationale de la femme. Il en est de même de la séparation de corps.

3° à ajouter au premier alinéa de l'article 9 les mots suivants:

„ou est un apatride rattaché à l'un de ces Etats en vertu de l'article 3 bis".

Digitized by Google

4° à inserer après l'article 9 l'article suivant:

Art. 9 *bis*. — La présente Convention s'applique de plein droit au territoire metropolitain des Etats contractants.

Si un Etat contractant en désire la mise en vigueur dans ses possessions, colonies, protectorats ou territoires placés sous son mandat, ou dans ses circonscriptions consulaires, il notifie a son intention à cet effet par un acte, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra par la voie diplomatique une copie, certifiée conforme, à chacun des Etats contractants. La Convention entrera en vigueur dans le rapports entre les Etats qui répondront par une déclaration affirmative à cette notification et les possessions, colonies, judiciaires, protectorats, territoires et circonscriptions ci-dessus visés, pour lesquels la notification aura été faite. La déclaration affirmative sera déposée, de même, dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas, qui en enverra par la voie diplomatique une copie, certifiée conforme, à chacun des Etats contractants.

Cette déclaration affirmative aura effet cent-vingt jours après qu'elle aura été notifiée au Gouvernement de Pays-Bas.

5° à supprimer dans l'article 10 les mots suivants:

„qui ne s'applique qu'aux territoires européens des Etats contractants".

6° à annexer à la Convention les Protocols suivants:

Les Etats signataires du présent Protocole admettent que, nonobstant les dispositions de la Convention (12 juin 1902) pour régler les conflits de lois et de juridictions en matière de divorce et de séparation de corps, chacun des Etats contractants se réserve de régler par sa propre législation la question de savoir si la demande en divorce ou en séparation de corps fait par une femme qui, malgré son mariage avec un étranger,

Digitized by Google

a conservé sa nationalité, qui possède encore cette nationalité et qui a sa résidence habituelle dans le Etat dont elle est ressortissante, sera recevable devant la juridiction de cet Etat et pourra être accueillie à raison d'une cause de divorce ou de séparation de corps reconnue par la loi de cet Etat.

L'Etat dont le mari est ressortissant et les autres Etats ont toutefois la faculté de ne pas reconnaître le divorce ou la séparation de corps prononcé dans ces circonstances.

Les Etats signataires du présent Protocole admettent que, nonobstant les dispositions de la Convention (12 juin 1902) pour régler les conflits de lois et de juridictions en matière de divorce et de séparation de corps, chacun des Etats contractants se réserve de régler par sa propre législation la question de savoir si la demande en divorce faite par une femme ayant sa résidence habituelle dans un des Etats contractants dont elle possédait la nationalité lors de son mariage avec un étranger et dont elle a acquis à nouveau la nationalité, après séparation de corps, sera recevable devant la juridiction de cet Etat et pourra etre accueillie à raison d'une cause de divorce reconnue par la loi nationale de cet Etat.

L'Etat dont le mari est ressortissant et les autres Etats ont toutefois la faculté de ne pas reconnaître le divorce prononcé dans ces circonstances.

D) Les modifications suivantes à apporter à la Convention du 12 juin 1902 pour régler la tutelle des mineurs:

1° à ajouter à l'article 1 les trois alinéas suivants:

„Si le mineur est apatride, sera considérée comme sa loi nationale, au sens des dispositions de la présente Convention, la loi de sa résidence habituelle.

Si le mineur a plus d'une nationalité, sera considérée comme sa loi nationale, au sens des dispositions de la présente Convention, celle de ses lois nationales qui est en même temps la loi de sa résidence habituelle ou, à defaut de résidence ha-

Digitized by Google

bituelle, de sa résidence. S'il n'a sa résidence dans aucun des Etats dont il est ressortissant, l'Etat de sa résidence pourra s'adresser, en vue de l'organisation de la tutelle, à l'un quelconque des Etats dont le mineur possède la nationalité.

Toutefois, chacun des Etats dont le mineur a la nationalité peut le considérer comme soumis exclusivement à sa propre loi. Si la tutelle est organisée dans plus d'un des Etats nationaux, les Etats non nationaux seront tenus de reconnaître la tutelle organisée dans l'Etat national de la résidence habituelle ou, à défaut de résidence habituelle sur le territoire d'un des Etats nationaux, dans l'Etat national de la résidence; en l'absence de toute résidence dans l'un des Etats nationaux, la tutelle organisée la première sera reconnue par les Etats non nationaux.

2° à insérer après l'article 8 l'article suivant:

Art. 4 *bis* — Si le mineur change de nationalité, la tutelle sera régie par sa nouvelle loi nationalité, sauf le respect du aux droits acquis.

La tutelle précédemment organisée subsistera jusqu'à ce que l'Etat dont le mineur a acquis la nationalité ait notifié à l'autre Etat que la tutelle a été organisée sur son territoire.

3° à insérer après l'article suivant:

Art. 8 *bis* — L'autorité publique de l'Etat de la tutelle pourra s'adresser aux autorités d'un autre Etat contractant pour leur demander de lui fournir les renseignements et de transmettre les communications nécessaires à la gestion de la tutelle. La procédure à suivre est celle qui est prévue aux art. 9 et 10 de la Convention du 17 juillet 1905 relative à la procedure civile.

4° à ajouter à l'article 9 alinéa suivant:

„Sont assimilés aux ressortissants d'un Etat les apatrides rattachés à cet Etat en vertu de l'art. 1, al. 2".

Digitized by Google

5° à insérer après l'article 9 l'article suivant:

Art. 9 *bis*. -- La présente Convention s'applique de plein droit au territoire métropolitain des Etats contractants.

Si un Etat contractant en désire la mise en vigueur dans ses possessions, colonies, protectorats ou territoires placés sous son mandat ou dans ses circonscriptions consulaires judiciaires, il notifiera son intention à cet effet par un acte, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra par la voie diplomatique une copie, certifiée conforme, à chacun des Etats contractants. La Convention entrera en vigueur dans les rapports entre les Etats qui répondront par une déclaration affirmative à cette notification et les possessions, colonies, protectorats, territoires et circonscriptions ci-dessus visés, pour lesquels la notification aura été faite. La déclaration affirmative sera déposée, de même, dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas, qui en enverra par la voie diplomatique une copie, certifiée conforme, à chacun des Etats contractants.

Cette déclaration affirmative aura effet cent-vingt jours après qu'elle aura été notifiée au Gouvernement des Pays-Bas.

6° à supprimer dans l'article 10 les mots suivantes:

„qui ne s'applique qu'aux territoires européens des Etats contractants".

E) Les modifications suivantes à apporter à la Convention du 17 juillet 1905 concernant les conflits de lois relatifs aux effets du mariage sur les droits et les devoirs des époux dans leurs rapports personnels et sur les biens des époux:

1° à ajouter au premir alinéa de l'article 1 la phrase suivante:

„Si les époux n'ont jamais eu la même nationalité au cours du mariage ces droits et ces devoirs seront régis par la loi nationale du mari lors de la celébration du mariage".

Digitized by Google

2° à ajouter au premier alinéa de l'article 4 la phrase suivante:

„Si les époux n'ont jamais eu la même nationalité au cours du mariage la loi du mari sera seule applicable".

3° à ajouter au premier alinéa de l'article 5 la phrase suivante:

„Si les époux n'ont jamais eu la même nationalité au cours du mariage la loi du mari sera seule applicable".

4° à insérer après l'article 9 les deux articles suivantes:

Art. 9 *bis*. — Si l'un des époux est apatride, sera considérée comme sa loi nationale, au sens des dispositions de la présente Convention, la loi de sa résidence habituelle ou, à défaut de résidence habituelle, la loi de sa résidence.

Art. 9 *ter*. — Si l'un des époux a plus d'une nationalité, sera considérée comme sa loi nationale, au sens des dispositions de la présente Convention, celle de ses lois nationales qui est en même temps la loi de sa résidence habituelle ou, à défaut de résidence habituelle, de sa résidence.

Toutefois chacun des Etats dont il a la nationalité peut le considérer comme soumis exclusivement à sa propre loi.

F) Les modifications suivantes à apporter à la Convention du 17 juillet 1905 concernant l'interdiction et les mesures de protection analogues:

1° à ajouter à l'article 1 les trois alinéas suivantes:

„Si la personne à interdir est apatride, sera considérée comme sa loi nationale, au sens des dispositions de la présente Convention, la loi de sa résidence habituelle.

Si la personne à interdir a plus d'une nationalité, sera considérée comme su loi nationale, au sens des dispositions de la présente Convention, celle de ses lois nationales qui est en

Digitized by Google

même temps la loi de sa résidence habituelle ou, à défaut de résidence habituelle, de sa résidence. Si la personne à interdir n'a sa résidence dans aucun des Etats dont elle est ressortissante, l'Etat de la résidence pourra s'adresser en vue de l'interdiction à l'un quelconque des Etats don telle possède la nationalité.

Toutefois chacun des Etats dont la personne à interdir possède la nationalité peut la considérer comme soumise exclusivement à sa propre loi. Si la interdiction est prononcée dans plus d'un des Etats nationaux, les Etats non nationaux seront tenus de reconnaître celle qui a été prononcée par l'Etat national de la résidence habituelle ou, à défaut de résidence habituelle dans l'un des Etats nationaux, par l'Etat national de la résidence; en l'absense de toute résidence dans l'un des Etats nationaux l'interdiction prononcée la première sera reconnue par les Etats non nationaux".

2° à insérer après l'article 9 l'article suivant:

Art. 9 *bis*. — L'autorité publique de l'Etat de la tutelle pourra s'adresser aux autorités d'un autre Etat contractant pour leur demander de lui fournir les renseignements et de transmettre les communications nécessaires à la gestion de la tutelle. La procédure à suivre est celle qui est prévue aux article 9 et 10 de la Convention du 17 juillet 1905 relative à la procédure civile.

3° à insérer après l'article 11 l'article suivant:

Art. 11 *bis*. — Si l'interdit change de nationalité, l'interdiction sera régie par sa nouvelle loi nationale, sauf le respect dû aux droits acquis.

La tutelle précédemment organisée subsistera jusqu'a ce que l'Etat dont l'interdit a acquis la nationalité ait notifié à l'autre Etat que la tutelle a été organisée sur son territoire ou qu'il a lévé l'interdiction.

Digitized by Google

4° à ajouter à l'article 14 l'alinéa suivant:

„Son assimilés aux ressortissants d'un Etat les apatrides rattachés à cet Etat en vertu de l'art. 1, al. 2".

G) La rédaction suivante de l'article 4 du projet de Convention sur la reconnaissance et l'exécution de décisions judiciaires étrangères:

„Les transactions judiciaires intervenues entre parties à un procès dans l'un des Etats contractants seront reconnues et déclarées exécutoires dans un autre Etat contractant, si elles satisfont aux prescriptions des articles précédents, en tant qu'elles sont applicables".

H) Les dispositions finales suivantes à ajouter aux projets de Convention sur la faillite et sur la reconnaissance et l'exécution de décisions judiciaires etrangères elaborés en 1920:

Art. *a.* La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront déposées à La Haye, dès que deux des Etats contractants seront en mesure de le faire.

Il sera dressé de tout dépot de ratifications un procès-verbal, dont une copie certifiée conforme sera remise par la voie diplomatique à chacun des Etats contractants.

Art. *b.* La présente Convention s'applique de plein droit au territoire métropolitain des Etats contractants.

Si un Etat contractant en désire la mise en vigueur dans ses possessions, colonies, protectorats ou territoires placés sous son mandat, ou dans ses circonscriptions consulaires judiciaires, il notifiera son intention à cet effet par un acte, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra par la voie diplomatique une copie, certifiée conforme, à chacun des Etats contractants. La Convention entrera en vigueur dans les rapports entre les Etats qui répondront par une déclaration affirmative à cette notification et les possessions, colonies, protectorats, territoires et circonscriptions ci-dessus visés, pour lesquels la notification aura

Digitized by Google

été faite. La déclaration affirmative sera déposée, de même, dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas, qui en enverra par la voie diplomatique une copie, certifiée conforme, à chacun des Etats contractants.

Art. *c*. La présente Convention entrera en vigueur le soixantième jour après celui du dépot des ratifications prévu par l'article *a*, alinéa 1er.

Dans le cas de l'article *b*, alinéa 2, elle entrera en vigueur cent-vingt jours après la date de la déclaration affirmative.

Il est entendu que les notifications prévues par l'article *b*, alinéa 2, ne pourront avoir lieu qu'après que la présente Convention aura été mise en vigueur conformément à l'alinéa 1er du présent article.

Art. *d*. Les Etats représentés à la Sixième Session de la Conférence de La Haye de Droit International Privé sont admis à signer la présente Convention jusqu'au dépot des ratifications prévu par l'article a, alinéa 1er.

Après ce dépot, il seront toujours admis à y adhérer purement et simplement. L'Etat qui désire adhérer notifie son intention par un acte qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas. Celui-ci en enverra, par la voie diplomatique, une copie certifiée conforme à chacun des Etats contractants.

Les Etats non représentés à la Sixième Session de ladite Conférence ne pourront donner leur adhésion à la présente Convention que du consentement préalable de tous les Etats ayant ratifié celle-ci.

Art. *e*. La présente Convention aura une durée de cinq ans à partir de la date indiquée dans l'article *c*, alinéa 1er.

Ce terme commencera à courir de cette date, meme pour les Etats qui auront adhéré postérieurement et aussi en ce qui concerne les déclarations affirmatives faites en vertu de l'article *b*, alinéa 2.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq ans en cinq ans, sauf dénonciation.

La dénonciation sera notifiée par écrit, au moins six mois avant l'expiration du terme visé aux alinéas 2 et 3 du présent

Digitized by Google

article, au Gouvernement des Pays-Bas, qui en donnera connaissance à tous les autres Etats contractants.

La dénonciation peut ne s'appliquer qu'aux possessions, colonies, protectorats, territoires placés sous mandat et aux circonscriptions consulaires judiciaires, pour lesquels une notification a été faite en vertu de l'article *b*, alinéa 2.

La dénonciation ne produira son effet qu'à l'égard de l'Etat qui l'aura notifiée. La Convention reste en vigueur pour les autres Etats contractants.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue de leurs sceaux.

Fait à la Haye, le . . . . en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des Etats qui ont été représentés à la Sixième Session de la Conférence de La Haye de Droit Internationale Privé.

I) Le projet de Protocole suivant à signer à la Haye pour favoriser la conclusion de traités bilateraux et plurilateraux de droit international privé et en créer une archive centralisée:

„Tout Gouvernement représenté à la Conférence de La Haye de Droit International Privé, ayant conclu avec un ou plusieurs autres Gouvernements un traité concernant quelque matière appartenant au domaine du droit international privé, s'engage à en faire part au Gouvernement des Pays-Bas et à lui en faire parvenir une copie, certifiée conforme, par la voie diplomatique, après quoi le Gouvernement des Pays-Bas en enverra par la même voie des copies, certifiées conformes, à chacun des Etats qui ont été représenté à la Sixième Session de la Conférence de La Haye de Droit International Privé.

Le Gouvernement des Pays-Bas se déclare disposé à prêter ses bons offices à tout Gouvernement qui voudrait s'adresser à lui afin d'obtenir des informations de nature historique, ju-

Digitized by Google

ridique, judiciaire ou économique, dont il croira avoir besoin en vue de la conclusion d'un traité.

Les soussignés, à ce dûment autorisés par leurs Gouvernements respectifs, ont signé le présent Protocole qui portera la date de ce jour et qui restera ouvert à la signature des Etats qui ont été réprésentés à la Sixième Session de la Conférence de La Haye de Droit International Privé".

J) Le projet de Protocole suivant à signer à la Haye pour reconnaître à la Cour Permanente de Justice internationale la compétence d'interpréter les Conventions de droit international privé:

„Les Etats signataires du présente accord reconnaissent la compétence de la Cour Permanente de Justice internationale pour connaître de tout différend entre eux concernant l'interprétation des Conventions élaborées par la Conférence de Droit International Privé, dont ils sont signataires ou auxquelles ils ont adhéré. Le différend sera porté devant la Cour par requête présentée par Etat le plus diligent".

Enfin la Conférence a emis le voeu:

„que le Gouvernement des Pays-Bas nomme un Comité spécial qui sera chargé de préparer un projet sur la vente, destiné, après consultation des Gouvernements représentés, à être soumis à la Septième Session".

Fait à La Haye, le vingt-huit janvier mil neuf cent vingt-huit, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas, et dont une copie légalisée sera remise par la voie diplomatique à chacun de Gouvernements représentés à la Conférence.

Digitized by Google

Berichte über Staatsverträge.*)

Regesten der Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge seit 1914.[1]

Bearbeitet von Dr. **Annemarie Niemeyer,** Kiel.

A. Vorbemerkungen:

I. Um den Rahmen der folgenden Zusammenstellung möglichst allgemein und möglichst zweifelsfrei zu bestimmen, werden, entsprechend dem in den „Publications de la Société des Nations" angewendeten Sprachgebrauch, als Gegenstand der nachfolgenden Liste hiermit die seit 1914 abgeschlossenen „Traités d'arbitrage et de conciliation"[2] bezeichnet. Damit

*) Das in den Bänden XXX—XXXVI dieser Zeitschrift unter der Bezeichnung „Regesten von Staatsverträgen" durchgeführte Unternehmen hat in seiner nur für eine Übergangszeit berechneten und berechtigten Form mit Band XXXVI seinen Abschluß gefunden. Durch das in Bd. XXXVII S. 425 angezeigte „Répertoire général des traités etc." des Institut Intermédiaire international nebst dem „Bulletin de l'Institut Intermédiaire International à la Haye", sowie durch den „Recueil des Traités et des Engagements internationaux enregistrés par le Secrétariat de la Société des Nations" (bis jetzt 69 Bände) in Verbindung mit „*Martens*, Recueil général de traités" herausgegeben von *H. Triepel*, ist das Bedürfnis, welchem jene „Regesten" dienten, in vollkommenerer Weise befriedigt. Die alte Rubrik der Zeitschrift „Berichte über Staatsverträge" wird fortan auf Berichte in der neben den Regesten auch in den früheren Bänden angewendeten Weise beschränkt.

Der Herausgeber.

[1]) Für die vor 1914 geschlossenen Verträge ist in erster Linie auf das in der Vorbemerkung **III** mit C. bezeichnete Werk (Traités généraux d'arbitrage, herausgegeben vom Bureau international de la cour permanente d'arbitrage) hinzuweisen, ferner auf die Abhandlungen in dieser Zeitschrift Bd. XXII S. 317—325 von *H. Wehberg*, Bd. XXVII S. 283—315 von *Th. Niemeyer*.

[2]) Dem entspricht der offizielle deutsche Sprachgebrauch: „Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge" zur Bezeichnung der in der nachfolgenden Aufstellung unter **Nr. 62, 94, 105, 114, 122, 137, 140, 153, 171, 180** angeführten deutschen Staatsverträge.

Digitized by Google

sind die „Traités de garantie et de sécurité mutuelle“ und die „Traités de Locarno“ ausgeschlossen. — Ausgeschlossen sind ferner die auf die „Cour permanente de justice internationale“ bezüglichen Verträge [1]). Ausgeschlossen sind auch die „*Bryan*-schen“ Verträge, 1913 ff., für die Einführung von Untersuchungskommissionen. — Nicht ausgeschlossen sind die auf Verlängerung oder Erneuerung bestehender Schiedsverträge gerichteten Staatsverträge [2]).

II. Eine äußere Gruppierung innerhalb dieses Rahmens nach Maßgabe des Inhaltes und der Struktur der einzelnen Verträge, wie sie z. B. die Publikation des Völkerbundes C. 653, M. 216, 1927, V vornimmt: 1. Traités d'arbitrage [3]), 2. Traités de conciliation [4]), 3. Traités mixtes d'arbitrage et de conciliation [5]), ist

---

[1]) Dies ist nicht so selbstverständlich, wie es zunächst erscheinen mag. Der Völkerbundbericht A hat auf S. 83 das Statut des Internationalen Gerichtshofes in die Liste aufgenommen. Die in dieser Zeitschrift Bd. XXXIX S. 179—190 abgedruckten Verträge lassen anschaulich erkennen, daß die Anrufung des Gerichtshofes weniger verschieden von der Einleitung eines Schiedsverfahrens ist, als vielfach angenommen wird.
Der Herausgeber.

[2]) S. folgende Nummern unserer Aufstellung:
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 22, 23, 24, 27, 30, 35, 36, 39, 41, 43, 44, 46, 47, 48, 53, 54, 55, 58, 59, 64, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 98, 110, 113, 116, 118, 141, 142.

[3]) Der Völkerbundbericht A (s. Vorbemerkung III) teilt als hierhergehörig den Text folgender Nummern unserer Aufstellung mit:

34, 63, 69, 70, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 86, 87, 98, 100, 110, 113, 115, 120, 121, 125, 126, 127, 128, 129, 131, 141, 142.

[4]) Der Völkerbundbericht A teilt als hierhergehörig den Text folgender Nummern unserer Aufstellung mit:

50, 57, 68, 70, 83, 84, 88, 89, 90, 91, 92, 98, 105, 111, 112, 116, 123, 152.

[5]) Der Völkerbundbericht A teilt als hierhergehörig den Text folgender Nummern unserer Aufstellung mit:

62, 85, 94, 95, 101, 103, 105, 108, 114, 119, 124, 130, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 140, 143, 145, 147, 150, 151, 154, 156, 157, 158, 161, 162, 167, 169.

Digitized by Google

nicht unternommen, weil eine solche Gruppierung sich für das Bedürfnis der Übersichtlichkeit und auch der Auffindbarkeit der einzelnen Verträge nicht als förderlich erweist.

III. In der nachfolgenden Tabelle sind folgende Abkürzungen angewendet:

A. = Société des Nations. Arbitrage et Sécurité. Étude méthodique des conventions d'arbitrage et de traités de sécurité mutuelle deposés auprès de la Société des Nations. Deuxième édition revue et augmentée contenant tous les traités enregistrés avant le 15 décembre 1927. Genève 1927. [Publication C. 653, M. 216, 1927, V.]

Die beigefügten Ziffern bezeichnen die Seite.

Brit. Pap. = British and foreign State papers. London.

Die beigefügten Ziffern bezeichnen Band und Seite.

C. = Traités généraux d'arbitrage communiqués au Bureau international de la Cour Permanente d'Arbitrage. Troisième Série. Edition revue et augmentée. La Haye 1928.

Die beigefügten Ziffern bezeichnen die Seite.

G. = Gaceta de Madrid. Madrid.

M. = Nouveau Recueil général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international *(Martens-Triepel)*. 3e Série. Leipzig.

Die beigefügten Ziffern bezeichnen den Band und die Seite.

R. = Recueil des Traités et des Engagements internationaux enregistrés par le Secrétariat de la Société des Nations. Genève.

Die beigefügten Ziffern bezeichnen den Band und die Seite.

RGB. = Reichsgesetzblatt.

RG. = Revue générale de droit international public (Paris).

Riv. = Rivista di diritto internazionale. Roma.

Digitized by Google

B. Liste der Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge.

Lfd. Nr.	Vertragschließende Staaten	Datum d. Unterzeichnung[1])	Ratifikation	Abdruck des Textes[2])
		1914		
1.	Großbritannien–Italien	31.1.		M. 8, 724
2.	Großbritannien — Spanien	15.2.		M. 8, 725
3.	Frankreich—Spanien .	18.2.		G. 23.2.14
4.	Costarica — Vereinigte Staaten von Amerika .	16.3.	12.11.14	M. 9, 59
5.	Österreich—Vereinigte Staaten von Amerika .	6.5.	18.5.14	M. 8, 726
6.	Niederlande-Vereinigte Staaten von Amerika .	9.5	20.8.15	M. 9, 366
7.	Salvador — Vereinigte Staaten von Amerika.	13.5.	21.8.14	M. 9, 60
8.	Großbritann.—Schweiz	10.6.	3.2.15	C. 13
9.	Norwegen — Vereinigte Staaten von Amerika.	24.6.	21.10.14	C. 17
10.	Argentinien — Frankreich	3.7.	4.10.16	C. 20
11.	Chile—Ver. Staaten v. Amerika	24.7.	19.1.16	M. 9, 367
12.	Brasilien—Ver. Staaten v. Amerika	24.7.	28.10.16	M. 9, 658
13.	Italien—Uruguay . .	19.8.	16.12.18	Riv. XII 336
14.	Paraguay–Ver. Staaten v. Amerika	29.8.	9.3.15	M. 9, 98

[1]) Es sind auch diejenigen Staatsverträge registriert, deren Abschluß zuverlässig bekundet ist, ohne daß die Texte bislang zugänglich waren.

[2]) Nur wo R. A. und C. versagen, sind M. und andere Quellen angeführt.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Vertragschließende Staaten	Datum d. Unterzeichnung	Ratifikation	Abdruck des Textes
		1914		
15.	China—Ver. Staaten v. Amerika	15.9.	22.10.15	M. 9, 372
16.	Frankreich–Ver. Staaten v. Amerika . . .	15.9.	9.3.15	M. 9, 98
17.	Großbritannien — Ver. Staaten v. Amerika .	15.9.	10.11.14	M. 9, 110
18.	Spanien—Ver. Staaten v. Amerika	15.9.	21.12.14	M. 9, 101
19.	Italien—Uruguay . .	1.10.		Riv. XII 337
20.	Schweden—Ver. Staaten v. Amerika . . .	13.10.	11.1.15	M. 9, 116
21.	Ecuador—Ver. Staaten v. Amerika	13.10.	22.1.16	M. 9, 375
22.	Großbritannien — Norwegen	9.11.		M. 9, 64
23.	Großbritann. — Schweden	9.11.		M. 9, 379
24.	Großbritann.—Schweiz	15.11.		RG. XXII 428
25.	Großbritannien — Portugal	16.11.		C. 22
		1915		
26.	Italien—Schweiz . .	4.3.		Riv. IX 139
27.	Großbritannien — Niederlande	25.3.	12.7.15	M. 9, 381
28.	China-Niederlande . .	1.6.	20.4.16	C. 24
29.	Paraguay—Spanien .	3.7.	18.3.16	G. 9. 3. 17

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Vertragschließende Staaten	Datum d. Unterzeichnung	Ratifikation	Abdruck des Textes
		1916		
30.	Dänemark — Großbritannien	3.5.	31.7.16	M. 9, 667
31.	Columbia—Venezuela .	3.11.	20.7.17	Brit. Pap. 110, 829
32.	Brasilien—Uruguay .	27.12.	10.6.18	Brit. Pap. 111, 672
		1917		
33.	Bolivia—Uruguay . .	27.4.	23.10.18	[1])
34.	Peru—Uruguay . . .	18.7.	15.2.22	R. 14, 360
		1918		
35.	Frankreich - Vereinigte Staaten von Amerika .	27.2.	15.5.18	M. 10, 638
36.	Norwegen — Vereinigte Staaten von Amerika .	30.3.	1.7.18	M. 10, 639
37.	Frankreich—Uruguay .	18.4.	22.10.18	C. 26
38.	Großbritannien — Uruguay	18.4.	11.2.19	C. 28
39.	Großbritannien — Ver. Staaten von Amerika .	3.6.	24.9.18	M. 10, 900
40.	Italien—Uruguay . .	13.7.		Riv. XII 338
41.	Frankreich — Großbritannien	8.10.		Brit. Pap. 112, 719
42.	Bolivia—Columbia . .	13.11.	19.2.23	M. 15, 483

[1]) Anexos a la Memoria que presenta el Ministro de relaciones exterioreal Congreso National de 1921, La Paz, Bolivia, 1921 S. 494.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Vertragschließende Staaten	Datum d. Unterzeichnung	Ratifikation	Abdruck des Textes
		1919		
43.	Großbritannien–Italien	31.1.		Brit. Pap. 112, 753
44.	Großbritannien — Spanien	1.2.		Brit. Pap. 112, 77
45.	Großbritannien — Spanien	1.3.		G. 14.3.19
46.	Spanien — Ver. Staaten von Amerika . . .	8.3.	14.10.19	M. 10, 902
47.	Niederlande-Vereinigte Staaten von Amerika .	8.3.	22.8.19	M. 10, 125
48.	Italien — Ver. Staaten von Amerika . . .	20.3.	13.10.19	M. 10, 904
49.	Chile — Großbritannien	28.3.	23.10.19	Brit. Pap. 112, 717
50.	Brasilien — Großbritannien	4.4.	11.3.21	R. 5, 46
51.	Bolivia—Venezuela .	12.4.		[1]
52.	Armenien—Georgien .	3.11.		[2]
53.	Großbritannien — Norwegen	8.11.		Brit. Pap. 112, 759
54.	Großbritann. — Schweden	9.11.		M. 10, 126
55.	Großbritannien — Portugal	16.11.		C. III, 23

[1] Anexos a la Memoria que presenta el Ministro de relaciones exterioreal Congreso National de 1921, La Paz, Bolivia, 1921 S. 510.

[2] Bulletin de l'Institut Intermédiaire II, 437.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Vertragschließende Staaten	Datum d Unterzeichnung	Ratifikation	Abdruck des Textes
		1920		
56.	Estland—Lettland . .	22.3.		R. 2, 188
57.	Chile—Schweden . .	26.3.	3.5.21	R. 4, 272 A. 145
58.	Großbritannien — Niederlande	1.7.	11.7.20	R. 1, 292
59.	Portugal—Ver. Staaten v. Amerika	14.9.	29.9.21	R. 7, 254
60.	Lettland—Litauen . .	28.9.		R. 2, 234
		1921		
61.	Norwegen—Ver. Staaten v. Amerika . . .	30.6.	22.8.21	R. 14, 20
62.[1][2]	Deutschland–Schweiz	3.12.	25.4.22	R. 12, 272 A. 201, C. 31

[1]) Die Texte der nachstehend angeführten Verträge sind in dem Jahrbuch des Völkerrechts (herausgegeben von *Th. Niemeyer*) Bd. IX S. 331—497 abgedruckt:

Nr. 62, 70, 78, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 101, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 111, 112, 114, 115, 117, 120, 123, 124, 127, 128, 129, 132, 134, 135, 137, 138, 140, 145.

[2]) Im Artikel 2 des Reichsgesetzes vom 17. Februar 1928 über die Anrufung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag (RGBl. II S. 19) ist die Reichsregierung ermächtigt worden, Maßnahmen zu treffen, durch die in Abänderung der bereits bestehenden allgemeinen Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge die Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in Ansehung aller im Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Gerichtshofs aufgeführten Arten von Streitigkeiten begründet oder ausgedehnt wird. Auf Grund dieser Ermächtigung sind mit der Schweizerischen Regierung, die bekanntlich ebenso wie Deutschland die Fakultativklausel gezeichnet und ratifiziert hat, Verhandlungen über eine entsprechende Abänderung des deutsch-schweizerischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrags vom 3. Dezember 1921 geführt worden. Diese Verhandlungen haben am 29. August 1928 zur Unterzeichnung eines Protokolls geführt, das eine Streichung der Vertragsbestimmungen über den Ausschluß der Schiedsgerichtsbarkeit unter gewissen Voraussetzungen

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Vertragschließende Staaten	Datum d. Unterzeichnung	Ratifikation	Abdruck des Textes
		1922		
63.	Spanien—Uruguay . .	23.3.	14.8.22	R.63, 233 A. 140
64.	Dänemark — Großbrit.	1.5.		R.12, 12
65.	Großbritannien—Island	1.5.	28.7.22	R.12, 16
66.	Chile—Peru	20.7.	15.1.23	R.21, 142
67.	Chile—Schweden . .	3.7.-3.8.		R.11, 389
		1923		
68.	Schweden—Uruguay .	24.2.	24.2.27	R.63, 239 A. 189
69.	Uruguay-Venezuela .	28.2.	15.6.25	R.36, 452 A. 114
70.	Österreich—Ungarn .	10.4.	14.7.23	R.63, 239 A. 189
71.	Amerikanische Staaten	3.5.	[1])	R. 33, 26 A. 83 [2])
72.	Großbritannien — Ver. Staaten v. Amerika .	23.6.	29.12.23	R. 23, 88 A. 93
73.	Frankreich—Ver. Staaten v. Amerika . . .	19.7.	3.3.24	R.25, 406 A. 101

(§ 4 des Vertrages vom 3. Dezember 1921) und ferner in Abänderung des Artikels 8 des Vertrages die Möglichkeit der Anrufung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes vorsieht. Das Abkommen unterliegt der Ratifikation, die seitens der Schweiz erst nach Zustimmung des Parlaments erfolgen kann. Die Bekanntgabe des Wortlauts der getroffenen Vereinbarungen muß daher zunächst noch vorbehalten bleiben, bis die Vorlage bei dem Schweizerischen Parlament erfolgt.

Der Herausgeber.

[1]) Vereinigte Staaten 21.4.24; Brasilien 13.8.24; Cuba 27.8.24; Venezuela 15.3.25; Paraguay 20.5.25; Haiti 22.7.25; Chile 23.9.25; Mexiko 21.10.27.

[2]) S. diese Zeitschrift Bd. XXXIX S. 219—227.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Vertragschließende Staaten	Datum d. Unterzeichnung	Ratifikation	Abdruck des Textes
		1923		
74.	Großbritann.—Italien .	14.8.		R. 21, 128 A. 92
75.	Japan—Ver. Staaten v. Amerika	23.8.	26.4.24	R. 30, 264 A. 106
76.	Frankreich — Großbritannien	29.8.		R. 20, 184 A. 90
77.	Portugal—Ver. Staaten v. Amerika	5.9.	16.4.26	A. 123
78.	Österreich—Polen . .	13.11.	26.2.25	R. 34, 400 C. 45
79.	Norwegen—Ver. Staaten v. Amerika . . .	26.11.	8.3.24	R. 23, 250 A. 96
		1924		
80.	Großbritann.—Spanien	9.2.		R. 25, 18 A. 98
81.	Niederlande — Verein. Staaten v. Amerika .	13.2.	5.4.24	R. 25, 270 A. 99
82.	Frankreich—Spanien .	11./16.2.		R. 25, 410
83.	Schweden—Schweiz .	2.6.	14.2.25	R. 33, 200 A. 171
84.	Dänemark—Schweiz .	6.6.	18.5.25	R. 34, 176 A. 176
85.	Schweiz—Ungarn . .	18.6.	13.5.25	R. 34, 388 A. 210 C. 48

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Vertragschließende Staaten	Datum d. Unterzeichnung	Ratifikation	Abdruck des Textes
		1924		
86.	Brasilien—Schweiz .	23.6.	7.4.25	R.33, 416 A. 109 C.53
87.	Schweden—Ver. Staaten v. Amerika . . .	24.6.	18.3.25	R.33, 274 A.108 C.55
88.	Dänemark—Finnland .	27.6.	7.3.25	R.33, 132 A.162
89.	Dänemark—Norwegen	27.6.	14.3.25	R.33, 174 A.168
90.	Dänemark—Schweden	27.6.	7.3.25	R.33, 150 A.165
91.	Finnland—Norwegen .	27.6.	4.8.24	R.29, 404 A.155
92.	Finnland—Schweden .	27.6.	13.9.24	R. 29, 20
93.	Norwegen—Schweden	27.6.	30.8.24	R.28, 310 A. 149
94.	Deutschland-Schweden	29.8.	21.11.25	R.42, 111 A. 219
95.	Italien—Schweiz . .	20.9.	29.9.25	R.33, 92 A.207 C.59
96.	Österreich—Schweiz .	11.10.	1.5.25	R.33, 424 A.174
97.	Salvador—Uruguay .	7.11.		[1]
98.	Großbritann.—Schweden	9.11.		R.34, 382 A. 111

[1] Diario Oficial, Salvador, Bd. 98, 1925, S. 1217.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Vertragschließende Staaten	Datum d. Unterzeichnung	Ratifikation	Abdruck des Textes
		1924		
99.	Argentinien—Schweiz.	17.11.		[1])
100.	Japan—Schweiz . .	26.12.	19.11.25	R.43, 394 A. 119 C. 64
		1925		
101.	Estland — Finnland — Lettland—Polen . .	17.1.	[2])	R.38, 358 A. 214 C. 66
102.	Japan—Rußland . .	20.1.	15.4.25	R. 34, 32
103.	Belgien—Schweiz . .	13.2.	11.6.26	M. 16, 65
104.	Polen—Schweiz . . .	7.3.	16.6.26	R.50, 261 A. 241 C. 72
105.	Deutschland—Finnland	14.3.	27.1.26	R.43, 347 A. 226
106.	Lettland—Schweden .	28.3.	24.9.25	R.37, 132
107.	Frankreich—Schweiz .	6.4.		B.1925 II, 431
108.	Polen — Tschechoslowakei	23.4.	14.4.26	R.48, 383 A. 236 C. 77
109.	Polen—Schweden . .	3.5.	23.3.27	R.3, 17, 22
110.	Großbritannien — Norwegen	13.5.		R.36, 436 A. 113

[1]) Bundesblatt der schweiz. Eidgen. 1925, I, S. 451.

[2]) Estland, Finnland 12. 8. 25; Lettland 7. 9. 25; Polen 14. 10. 25.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Vertragschließende Staaten	Datum d. Unterzeichnung	Ratifikation	Abdruck des Textes
		1925		
111.	Estland—Schweden .	29.5.	25.2.26	R. 46, 289 A. 179
112.	Litauen—Schweden .	11.6.	29.10.26	R. 57, 191 A. 186
113.	Großbritannien-Niederlande	12.7.		R. 38, 208 A. 115
114.	Deutschland—Estland.	10.8.	1.6.27	R. 63, 111 A. 284
115.	Norwegen—Schweiz .	21.8.	8.7.26	R. 51, 89 A. 182
116.	Großbritannien — Portugal	29.8.		R. 38, 214 A. 117
117.	Griechenland—Schweiz	21.9.		[1])
118.	Norwegen — Schweden	23.10.		R. 39, 154
119.	Polen—Schweden . .	3.11.	28.3.27	R. 62, 263 A. 277 C. 83
120.	Norwegen—Schweden.	25.11.	10.3.27	R. 60, 295
121.	Großbritannien — Siam	25.11.	2.2.27	R. 63, 161 A. 140 C. 88
122.	Deutschland—Polen .	1.12.	14.9.26	C. 90
123.	Niederlande—Schweiz.	12.12.	11.6.27	R. 63, 289 A. 192

[1]) Bundesblatt der schweiz Eidgen. 1926, I, S. 382.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Vertragschließende Staaten	Datum d. Unterzeichnung	Ratifikation	Abdruck des Textes
		1926		
124.	Schweden — Tschechoslowakei	2.1.	24.4.26	R. 48, 173 A. 232
125.	Dänemark — Schweden	14.1.	20.7.26	R. 51, 251 A. 124 C. 95
126.	Dänemark — Norwegen	15.1.	9.3.27	R. 60, 311 A. 133 C. 100
127.	Finnland — Schweden .	29.1.	28.5.26	R. 49, 367 A. 120
128.	Dänemark — Finnland .	30.1.	26.6.26	R. 51, 367 A. 127 C. 106
129.	Finnland — Norwegen .	3.2.	15.3.27	R. 60, 353 A. 135
130.	Rumänien — Schweiz .	3.2.	27.8.26	R. 55, 91 A. 249 C. 116
131.	Liberia — Ver. Staaten v. Amerika	10.2.	27.9.26	R. 56, 279 A. 129 C. 121
132.	Österreich — Tschechoslowakei	5.3.	31.5.26	R. 51, 349 A. 245
133.	Österreich — Polen . .	16.4.	2.4.27	R 62, 329 A. 280 C. 124

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Vertragschließende Staaten	Datum d. Unterzeichnung	Ratifikation	Abdruck des Textes
		1926		
134.	Schweiz—Spanien . .	20.4.	29.1.27	R.60, 23 A. 257 C. 129
135.	Dänemark—Polen . .	23.4.	4.4.27	R.61, 245 A. 265 C. 136
136.	Belgien-Schweden . .	30.4.	27.9.27	R.67, 91 A. 297
137.	Deutschland — Niederlande	20.5.	4.7.27	R.66, 103 A. 291 C. 141
138.	Österreich — Schweden	28.5.	29.3.27	R.60, 193 A. 260
139.	Frankreich—Türkei .	30.5.	12.8.26	[1]
140.	Dänemark — Deutschland.	2.6.	9.4.27	R.61, 325 A. 269 C. 154
141.	Dänemark — Großbritannien	4.6.	15.3.27	A. 138
142.	Großbritannien–Island	4.6.	15.3.27	A. 139
143.	Frankreich–Rumänien	10.6.	8.11.26	R.58, 234 A. 253
144.	Dänemark–Frankreich	5.7.	4.4.28	C. 168
145.	Italien—Spanien . .	7.8.	16.10.26	R.67, 365 A. 313
146.	Griechenland — Jugoslawien	17.8.		
147.	Jugoslawien—Polen .	18.9.		A. 342

[1]) Journal Officiel de la République française 1926, S. 9706.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Vertragschließende Staaten	Datum d. Unterzeichnung	Ratifikation	Abdruck des Textes
		1926		
148.	Litauen—Rußland . .	28.9.	9.11.26	[1])
149.	Albanien—Italien . .	27.11.	24.1.27	Riv. XIX, 131
150.	Dänemark—Tschechoslowakei	30.11.	23.9.27	R. 67, 104 A. 301 C. 173
151.	Dänemark—Litauen .	11.12.	12.10.27	R. 67, 333 A. 310 C. 178
152.	Dänemark—Estland .	18.12.	7.7.27	R. 63, 363 A. 196
153.	Deutschland—Italien .	29.12.	20.3.28	RGB. II 1927, 461.
		1927		
154.	Belgien—Schweiz . .	5.2.	12.11.27	R. 68, 45 A. 320 C. 183
155.	Chile—Italien . . .	24.2.	2.12.27	R. 69, 277 A. 329
156.	Belgien—Dänemark .	3.3.	30.9.27	R. 67, 117 A. 305 C. 189
157.	Belgien—Finnland . .	4.3.	19.11.27	R. 69, 361 A. 333
158.	Italien—Ungarn . .	5.4.	8.8.27	R. 67, 399 A. 317
159.	Niederlande–Schweden	21.5.		[2])
160.	Chile—Spanien . . .	29.5.		
161.	Belgien—Portugal . .	9.7.		A. 337

[1]) European economic and political survey 1926, S. 83.

[2]) Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden Nr. 175.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Vertragschließende Staaten	Datum d Unterzeichnung	Ratifikation	Abdruck des Textes
	1927			
162.	Belgien—Spanien . .	19.7.		A. 346
163.	Kolumbien—Schweiz .	20.8.		[1])
164.	Italien—Litauen . .	17.9.	22.2.28	Riv. XX, 271
165.	Belgien — Luxemburg .	17.10.		
166.	Frankreich-Luxemburg	20.10.		
167.	Frankreich — Jugoslawien	11.11.	2.12.27	R. 68, 381 A. 325
168.	Finnland—Schweiz. .	16.11.	11.6.28	C. 195
169.	Chile—Italien . . .	21.12.	2.12.27	R. 329
	1928			
170.	Portugal—Spanien . .	18.1.	28.5.28	[2])
171.	Deutschland—Litauen.	29.1.		
172.	Frankreich—Ver. Staaten v. Amerika . . .	6.2.		[3])
173.	Frankreich—Schweden	3.3.		
174.	Frankreich — Niederlande	10.3.		
175.	Dänemark—Spanien .	14.3.	24.5.28	C. 201
176.	Griechenl.—Rumänien	21.3.		
177.	Dänemark—Haïti . .	5.4.		[4])

[1]) Bundesblatt der Schweiz. Eidgen. 1927, Nr. 46, 454.

[2]) Diario do Governo v. 2. 6. 1928, 1. Serie Nr. 125.

[3]) American Journal of international law, vol. 22, Official Documents, S. 37.

[4]) Le Moniteur. Journal Officiel de la République d'Haïti v. 6. Aug. 1928.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Vertragschließende Staaten	Datum d. Unterzeichnung	Ratifikation	Abdruck des Textes
		1928		
178.	Italien — Ver. Staaten von Amerika . . .	19.4.		
179.	Schweden—Spanien .	26.4.	16.6.28	[1])
180.	Deutschland — Verein. Staaten v. Amerika .	5.5.		[2])
181.	Dänemark—Vereinigte Staaten von Amerika	18.5.		
182.	Italien—Türkei . . .	28.5.		
183.	Finnland — Vereinigte Staaten von Amerika .	7.6.		
184.	Finnland—Niederlande	9.6.		
185.	Dänemark—Vereinigte Staaten von Amerika .	14.6.		
186.	Frankreich—Portugal.	7.7.		
187.	Polen —Verein. Staaten von Amerika	16.8.		
188.	Österreich—Vereinigte Staaten von Amerika .	16.8.		
189.	Tschechoslowakei-Ver. Staaten von Amerika .	16.8.		
190.	Finnland—Italien . .	21.8.		
191.	Griechenland—Italien .	21.8.		

[1]) Sveriges Överenskommelser med främmande Makter 1928, Nr. 14.

[2]) *Niemeyers* Zeitschrift für internationales Recht, Bd. XXXIX.

Digitized by Google

Uebersicht der internationalen Schiedsgerichtsverträge nach Maßgabe der die Gegenstände festsetzenden Formeln.

Bearbeitet im Redaktionsbüro unter Leitung des Herausgebers.

A. Vorbemerkungen.

I. Die nachstehende Uebersicht ist eine neue Auflage des von dem Herausgeber 1918 im 27. Band dieser Zeitschrift, S. 304—313 mitgeteilten Anhanges zu der Abhandlung (S. 283 bis 304): „Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit und des Deutschen Reiches Beteiligung an ihrer Entwickelung". — Wie damals ist auch jetzt, neben dem Wunsche den Praktikern, den Theoretikern und den Lernenden Arbeitserleichterung zu gewähren, diese Zusammenstellung durch den besonderen Gesichtspunkt bestimmt, die gesetzmäßig auf Vereinfachung und Vereinheitlichung hinstrebende Entwickelung der Schiedsvertragsformeln übersichtlich zu veranschaulichen.

II. Nur die dem obligatorischen Schiedsgerichtsverfahren unterworfenen Gegenstände sind in der Aufstellung ins Auge gefaßt und aus dem Gesamtbestand der Streitschlichtungsverträge herausgeschält. Daraus ergibt sich, daß sowohl die nur die Schaffung von Streitschlichtungsorganen (commissions d'enquête, commissions de conciliation, cour d'arbitrage, cour de justice) betreffenden, als die das Verfahren regelnden Vertragsbestimmungen außer Betracht gelassen sind. — Durch den Sinn dieses Maßstabes ist die Einbeziehung derjenigen Vereinbarungen gegeben, welche die Kompetenz der Cour de Justice Internationale gemäß Art. 36 des Völkerbundstatuts und Art. 36 des Statuts der Cour stipulieren, während die zahlreichen sonstigen Verträge, welche lediglich die prozessuale Kompetenz der Cour de justice statuieren, nicht berücksichtigt sind.

III. Für die Verträge bis 1913 sind wie in der Aufstellung von 1918 nur die Jahreszahlen angeführt, für die späteren

Digitized by Google

auch die Daten, welche in diesen Fällen mit Hilfe der oben auf Seite 390—404 mitgeteilten Quellenzitate die Einsicht der Texte vermitteln. Die Benutzbarkeit der Aufstellung S. 390 bis 404 wird durch die erste Anmerkung auf Seite 394 unterstützt.

Der Herausgeber.

B. Liste der Schiedsverträge.

1. Allgemeine obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit ohne Einschränkungsklausel.

Belgien-Hawaii 1862
Schweiz-Hawaii 1868
Belgien-Siam 1868
Dänemark-Venezuela 1869
Spanien-Venezuela 1882
Schweiz-Salvador 1883
Belgien-Venezuela 1884
Belgien-Ecuador 1887
Spanien-Ecuador 1888
Schweiz-Ecuador 1888
Schweiz-Kongostaat 1889
Spanien-Honduras 1894
Spanien-Columbia 1894
Italien-Argentinien 1898
Brasilien-Chile 1899
Dänemark-Holland 1904
Dänemark-Italien 1905
Dänemark-Portugal 1907
Costarica, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Salvador 1907
Bolivia-Peru 1909
Holland-Italien 1909
Italien-Uruguay 19. 8. 1914
China-Niederlande 1. 6. 1915
Peru-Uruguay 18. 7. 1917
Frankreich-Uruguay 18. 4. 1918

Digitized by Google

Großbritannien-Uruguay 18. 4. 1918
Armenien-Georgien 3. 11. 1919
Spanien-Uruguay 23. 3. 1922
Uruguay-Venezuela 28. 2. 1923
Österreich-Ungarn 10. 4. 1923
Brasilien-Schweiz 23. 6. 1924
Italien-Schweiz 20. 9. 1924
Argentinien-Schweiz 17. 11. 1924
Estland-Finnland-Lettland-Polen 17. 1. 1925
Polen-Schweiz 7. 3. 1925
Polen-Tschechoslowakei 23. 4. 1925
Griechenland-Schweiz 21. 9. 1925
Polen-Schweden 3. 11. 1925
Norwegen-Schweden 25. 11. 1925
Deutschland-Polen 1. 12. 1925
Niederlande-Schweiz 12. 12. 1925
Schweden-Tschechoslowakei 1. 1. 1926
Dänemark-Schweden 14. 1. 1926
Finnland-Schweden 29. 1. 1926
Dänemark-Finnland 30. 1. 1926
Finnland-Norwegen 3. 2. 1926
Rumänien-Schweiz 3. 2. 1926
Österreich-Tschechoslowakei 5. 3. 1926
Österreich-Polen 16. 4. 1926
Schweiz-Spanien 20. 4. 1926
Dänemark-Polen 23. 4. 1926
Belgien-Schweden 30. 4. 1926
Österreich-Schweden 28. 5. 1926
Dänemark-Frankreich 5. 7. 1926
Frankreich-Rumänien 10. 6. 1926
Italien-Spanien 7. 8. 1926
Jugoslavien-Polen 18. 9. 1926
Dänemark-Tschechoslowakei 30. 11. 1926
Dänemark-Litauen 11. 12. 1926
Dänemark-Estland 18. 12. 1926
Deutschland-Italien 29. 12. 1926
Belgien-Schweiz 5. 2. 1927

Digitized by Google

Chile-Italien 24. 2. 1927
Belgien-Dänemark 3. 3. 1927
Belgien-Finnland 4. 3. 1927
Italien-Ungarn 5. 4. 1927
Belgien-Portugal 9. 7. 1927
Belgien-Spanien 19. 7. 1927
Italien-Litauen 17. 9. 1927
Frankreich-Jugoslavien 11. 11. 1927
Portugal-Spanien 18. 1. 1928
Dänemark-Spanien 14. 3. 1928.

2. Allgemeine obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit mit folgenden Einschränkungsklauseln:

I. Ausschluß der Fragen, welche die Verfassung der Staaten berühren,

es sei denn, daß es sich handelt:

a) um Auslegung oder Anwendung von Verträgen der Vertragsstaaten;

b) um Auslegung oder Anwendung eines Völkerrechtsprinzips.

Italien-Argentinien 1907.

II. Ausschluß der Fragen, welche die Verfassung der Staaten berühren,

es sei denn, daß es sich handelt:

a) um Geldentschädigungen für Verluste oder Schäden, die einer der Staaten oder einer seiner Angehörigen erlitten in Verfolg von unerlaubtem Tun oder Unterlassen des anderen Staates, der öffentlichen Gewalten und ihrer Beamten;

b) um Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen über rein juristische, verwaltungstechnische, wirtschaftliche, Handels- und Schiffahrtsfragen;

c) um Rechtsverweigerung.

Italien-Honduras 1913.

Digitized by Google

III. Ausschluß aller mit Verfassungsfragen belasteter Streitigkeiten,

Argentinien-Uruguay 1899
Argentinien-Paraguay 1899
Argentinien-Bolivia 1902
Argentinien-Chile 1902
Spanien-San Domingo 1902
Spanien-Salvador 1902
Spanien-Uruguay 1902
Spanien-Bolivia 1902
Spanien-Columbia 1902
Spanien-Honduras 1902
Spanien-Nicaragua 1904
Argentinien-Brasilien 1905
Dänemark-Brasilien 1911
Argentinien-Columbia 1912.

IV. Ausschluß der Fragen, welche die Unabhängigkeit oder Selbständigkeit berühren,

Holland-Portugal 1894.

V. Ausschluß der Fragen, welche Unabhängigkeit oder Integrität berühren,

es sei denn, daß es sich handelt:

a) um Auslegung oder Anwendung von Verträgen der Vertragsstaaten;
b) um Geldentschädigungen in gewissen Fällen.

Italien-Norwegen 1910.

VI. Ausschluß der Fragen, welche die Unabhängigkeit der Vertragsstaaten berühren, oder in anderer Art ihrer ganzen Natur nach sich nicht zur Schiedssprechung eignen.

Spanien-Columbia 1894.

VII. Ausschluß der Fragen, welche Unabhängigkeit oder Lebensinteressen berühren,

Digitized by Google

es sei denn, daß es sich handelt:

a) um Anwendung oder Auslegung von Verträgen der Vertragsstaaten;

b) um gewisse Geldschulden.

Dänemark-Spanien 1905
Spanien-Schweden-Norwegen 1905.

VIII. Ausschluß der Fragen, welche Unabhängigkeit oder Integrität oder Lebensinteressen berühren,

Dänemark-Schweden 1908
Dänemark-Norwegen 1908.

IX. Ausschluß der Fragen, welche die Unabhängigkeit, territoriale Integrität, Lebensinteressen, Souveränität, Ehre berühren,

Bolivia-Brasilien 1909
Griechenland-Spanien 1909 (jedoch ohne „territoriale Integrität").

X. Ausschluß der Fragen, welche Unabhängigkeit oder nationale Ehre berühren,

a) es sei denn, daß es sich handelt:

um diplomatische Vorrechte, Grenzen, Schiffahrtsrechte, oder Gültigkeit, Inhalt und Erfüllung von Verträgen der Vertragsstaaten.

Argentinien, Bolivia, Guatemala, Salvador, San Domingo, Mexiko, Paraguay, Peru 1902
Italien-Guatemala 1913.

b) es sei denn, daß es sich handelt:

1. um gewisse Geldentschädigungen;
2. um Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen über rein juristische, verwaltungstechnische, wirtschaftliche Handels- und Schiffahrtsverträge;

Digitized by Google

3. um Rechtsverweigerung.

Italien-Mexiko 1907
Italien-Costarica 1910
Italien-Ecuador 1911
Italien-Bolivia 1911.

c) es sei denn, daß es sich handelt:

1. um Nachteile oder Vermögensschäden, die der eine Staat oder seine Angehörigen erlitten durch unrechtmäßiges Tun oder Unterlassen des anderen Staates oder seiner Angehörigen;
2. um Auslegung und Anwendung von Verträgen usw. über Schutz des künstlerischen, literarischen, gewerblichen Eigentums, wie über Vorrechte, Erfindungspatente, Fabrikmarken, Handelsfirmen, Münz- und Gewichtswesen, gesundheitliche Maßnahmen einschließlich der tierpolizeilichen und der gegen die Reblaus;
3. um Auslegung oder Anwendung von Verträgen usw. über Erbfolge, Rechtshilfe und Gerichtsverkehr;
4. um gegenseitige oder künftige Verträge usw., um Regeln des Völker-, des internationalen Zivil- und Strafrechtes in Geltung zu setzen;
5. um Fragen, die sich beziehen auf Auslegung oder Durchführung von Freundschafts-, Schiffahrts- und Handelsverträgen.

Spanien-Mexiko 1902
Spanien-Guatemala 1902.

d) es sei denn, daß es sich handelt:

um Streitigkeiten über diplomatische Vorrechte, Konsulargerichtsbarkeit, Zölle und Schiffahrtsabgaben, Gültigkeit, Auslegung und Ausführung von Verträgen und Geldansprüche ohne Rücksicht auf Ursprung und Vorgänge.

Italien-Peru 1905
Columbia-Peru 1905.

Digitized by Google

e) es sei denn, daß es sich handelt um:

1. Geldentschädigungen für Verluste oder Schäden, die einer der Staaten oder einer seiner Angehörigen erlitten in Verfolg von unerlaubtem Tun oder Unterlassen des anderen Staates, der öffentlichen Gewalten und ihrer Beamten;
2. Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen über rein juristische, verwaltungstechnische, wirtschaftliche, Handels- und Schiffahrtsfragen;
3. Rechtsverweigerung.

Italien-Mexiko 1907
Italien-Costarica 1910
Italien-Ecuador 1911
Italien-Bolivia 1911.

XI. Ausschluß der Fragen, welche die Unabhängigkeit oder Verfassungsbestimmungen berühren oder mit den Interessen anderer Staaten kollidieren,

es sei denn, daß es sich handelt:

1. um Auslegung und Anwendung von Verträgen der Vertragsstaaten;
2. um Auslegung und Anwendung eines Völkerrechtsgrundsatzes.

Italien-Brasilien 1911.

XII. Ausschluß der Fragen, welche die Unabhängigkeit, die Ehre, die nationale Sicherheit eines der vertragschließenden Staaten berühren oder mit den Interessen dritter Staaten kollidieren.

Chile-Italien 1913.

3. Obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit für alle Rechtsstreitigkeiten ohne Einschränkungsklausel.

Japan-Schweiz 26. 12. 1924.

Digitized by Google

4. Obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit für alle Rechtsstreitigkeiten

mit folgender Einschränkungsklausel:

Ausschluß der Fragen, welche die Lebensinteressen, die Unabhängigkeit, die Ehre der vertragschließenden Staaten oder die Interessen dritter Mächte berühren.

Frankreich-Großbritannien 1903
Frankreich-Italien 1903
Großbritannien-Italien 1904
Frankreich-Spanien 1904
Großbritannien-Spanien 1904
Frankreich-Niederlande 1904
Spanien-Portugal 1904
Großbritannien-Portugal 16. 11. 1914
Frankreich-Schweden-Norwegen 1904
Deutsches Reich-Großbritannien 1904
Großbritannien-Schweden-Norwegen 1904
Großbritannien-Schweiz 1904
Großbritannien-Portugal 1904
Italien-Schweiz 1904
Frankreich-Schweiz 1904
Großbritannien-Niederlande 1905
Portugal-Schweden-Norwegen 1905
Portugal-Italien 1905
Portugal-Schweiz 1905
Dänemark-Frankreich 1905
Dänemark-Großbritannien 1905
Schweden-Norwegen 1905
Oesterreich-Ungarn-Portugal 1906
Frankreich-Portugal 1906
Spanien-Schweiz 1907
V. St. v. Amerika-Frankreich 1908
V. St. v. Amerika-Griechenland 1908
V. St. v. Amerika-Argentinien 1908
V. St. v. Amerika-Schweiz 1908
V. St. v. Amerika-Mexiko 1908

Digitized by Google

V. St. v. Amerika-Italien 1908
V. St. v. Amerika-Großbritannien 1908
V. St. v. Amerika-Norwegen 1908
V. St. v. Amerika-Portugal 1908
V. St. v. Amerika-Spanien 1908
V. St. v. Amerika-Schweden 1908
V. St. v. Amerika-Niederlande 1908
V. St. v. Amerika-Japan 1908
V. St. v. Amerika-Dänemark 1908
V. St. v. Amerika-China 1908
V. St. v. Amerika-Peru 1908
V. St. v. Amerika-Salvador 1908
Norwegen-Portugal 1908
Frankreich-Columbia 1908
Großbritannien-Columbia 1908
V. St. v. Amerika-Chile 1909
V. St. v. Amerika-Haiti 1909
V. St. v. Amerika-Ecuador 1909
V. St. v. Amerika-Bolivia 1909
V. St. v. Amerika-Uruguay 1909
V. St. v. Amerika-Costarica 1909
V. St. v. Amerika-Oesterreich-Ungarn 1909
V. St. v. Amerika-Brasilien 1909
V. St. v. Amerika-Paraguay 1909
Portugal-Brasilien 1909
Frankreich-Brasilien 1909
Brasilien-Spanien 1909
Brasilien-Mexiko 1909
Brasilien-Venezuela 1909
Brasilien-Costarica 1909
Brasilien-Ecuador 1909
Brasilien-Cuba 1909
Großbritannien-Brasilien 1909
Norwegen-Brasilien 1909
Portugal-Nicaragua 1909
Brasilien-China 1909
Portugal-Argentinien 1909

Digitized by Google

Brasilien-Peru 1909 (W. 72)
Brasilien-Haiti 1910
Oesterreich-Ungarn-Großbritannien 1910
Italien-Spanien 1910
Oesterreich-Ungarn-Brasilien 1910
Italien-Belgien 1910
Italien-Schweden 1913
Panama-Spanien 1912
Oesterreich-Ungarn-Schweiz 1913
Großbritannien-Schweiz 10. 6. 1914
Italien-Schweiz 4. 3. 1915
V. St. v. Amerika-Schweden 24. 6. 1924
Großbritannien-Siam 25. 11. 1925
V. St. v. Amerika-Liberia 10. 2. 1926

5. **Obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit für alle Rechtsstreitigkeiten**

mit folgender Einschränkungsklausel:

Ausschluß der Fragen, welche die Lebensinteressen, die Unabhängigkeit, die Ehre der vertragschließenden Staaten oder die Interessen dritter Mächte berühren:

a) es sei denn, daß es sich handelt um:

1. Geldansprüche wegen Schäden, wenn das Entschädigungsprinzip von den Parteien anerkannt ist;
2. Vertragsschulden, die eine Regierung von der anderen als ihren Staatsangehörigen geschuldet reklamiert;
3. Auslegung und Anwendung der Vertragsnormen über Handel und Schiffahrt;
4. Auslegung und Anwendung der Vertragsnormen über gewerbliches, literarisches, künstlerisches Eigentum, internationales, durch die Haager Abkommen geregeltes Privatrecht, internationalen Arbeitsschutz, Post und Telegraphie, Maße und Gewichte, sanitäre Fragen, unterirdische Kabel,

Digitized by Google

Fischfang, Tonnengehalt von Schiffen, Mädchenhandel.

Dänemark-Frankreich 1911.

b) es sei denn, daß es sich handelt um

gewisse Geldansprüche oder um Auslegung und Anwendung von Abkommen, an denen nicht dritte Staaten beteiligt sind.

Schweiz-Spanien 1913.

6. **Obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit für Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf die Anwendung oder Auslegung eines zwischen den beteiligten Staaten geschlossenen Vertrages oder Geldforderungen auf Schadensersatz beziehen, wenn das Prinzip der Entschädigung durch die Parteien anerkannt ist.**

Polen-Oesterreich 13. 11. 1923.

7. **Obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit für Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf die Auslegung oder Anwendung der von den beteiligten Staaten geschlossenen Verträge oder auf die Auslegung und Anwendung eines Prinzipes des internationalen Rechts beziehen**

mit folgender Einschränkungsklausel:

Les divergences concernant la nationalité des personnes demeurent exclues du nombre des cas obligatoirement soumis à l'arbitrage en vertu du présent traité.

Argentinien-Frankreich 3. 7. 1914.

8. **Obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit für Rechtsstreitigkeiten, welche zum Gegenstand haben**

a) die Auslegung eines Staatsvertrages;
b) irgendwelche Fragen des internationalen Rechts;
c) die Existenz einer Tatsache, die, wenn sie bewiesen wäre, der Verletzung einer internationalen Verpflichtung gleichkommen würde;

Digitized by Google

d) die Art oder den Umfang einer wegen Verletzung einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Wiedergutmachung.

Kolumbien-Schweiz 20. 8. 1927.

Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Ethiopien, Finnland, Haïti, Norwegen, Niederlande, Portugal, Schweden, Schweiz, Uruguay [1]).

[„Fakultativklausel" gemäß Art. 36 des Statuts der Cour Permanente de Justice Internationale (Art. 36 des Völkerbundstatutes).]

9. Obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit, mit Ausschluß der Fragen, welche die Unabhängigkeit, die Unversehrtheit des Gebietes oder andere höchste Lebensinteressen betreffen, für Rechtsstreitigkeiten, welche zum Gegenstand haben:

1. Bestand, Auslegung und Anwendung eines zwischen den beiden Parteien geschlossenen Staatsvertrages;
2. irgendeine Frage des internationalen Rechts;
3. das Bestehen einer Tatsache, die, wenn sie erwiesen wird, die Verletzung einer zwischenstaatlichen Verpflichtung bedeutet;
4. Umfang und Art der Wiedergutmachung im Falle einer solchen Verletzung.

Deutschland-Schweiz 3. 12. 1921
Schweiz-Ungarn 18. 6. 1924
Deutschland-Schweden 29. 8. 1924
Deutschland-Finnland 14. 3. 1925
Deutschland-Estland 10. 8. 1925
Deutschland-Niederlande 20. 5. 1926
Deutschland-Dänemark 2. 6. 1926.

[1]) Stand der effektiven Staatenbeteiligung an der Fakultativklausel am 15. Juni 1928, mitgeteilt in den Publications de la Cour Permanente de Justice Internationale, Série E, Nr. 4, S. 115.

Digitized by Google

10. Obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit für alle Rechtsstreitigkeiten („differences which are justiciable in the nature by reason of being susceptible of decision by the application of the principles of law or equity")

mit folgender Einschränkungsklausel:

Ausschluß „of any dispute the subject matter of which:

a) is within the domestic jurisdiction of either of the high contracting parties,

b) involves the interests of third parties,

c) depends upon or involves the maintenance of the traditional attitude of the United States concerning American questions, commonly described as the Monroe Doctrine,

d) depends upon or involves the observance of the obligations of ....[1]) in accordance with the covenant of the League Nations."

V. St. v. Amerika-Frankreich 6. 2. 1928.

V. St. v. Amerika-Deutschland 5. 5. 1928.

11. Obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit für in Form einer „Schiedsgerichtsklausel" besonders bestimmte Arten von Angelegenheiten

ohne Einschränkungsklauseln.

Beispiele:

1. Weltpostvertrag 1878 (wiederholt in neuer Fassung von 1906).
2. Auslieferungsvertrag Italien-Uruguay 1879.
3. Brüsseler Antisklaverei-Akte 1890.

---

[1]) France, Germany.

Digitized by Google

4. Deutsch-österreichischer Handelsvertrag 1891 nebst Zusatzvertrag 1905 (ebenso deutsche Handelsverträge mit Belgien, Italien, Rumänien, Schweiz, Serbien 1904, Bulgarien 1905, Portugal 1908, Schweden 1911).
5. Deutsch-norwegischer Telegraphen-Vertrag 1906, deutsch-holländischer Telegraphen-Vertrag 1908.
6. Deutsch-schweizerisch-italienischer Gotthard-Vertrag 1909.
7. Deutsch-französische Verträge über Marokko 1911.
8. Friedensinstrumente nach den Balkankriegen 1913 (Bukarest, Konstantinopel, Athen).
9. Friedensinstrumente nach dem Weltkrieg (Versailles, Artt. 336, 386, 415, 423).

12. Obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit für besonders bestimmte Arten von Angelegenheiten mit Einschränkungsklauseln.

Beispiele:

1. Belgien-Schweiz 1904, Belgien-Schweden-Norwegen 1904, Schweiz-Schweden-Norwegen 1904, Rußland-Schweden-Norwegen 1904, Rußland-Dänemark 1905, Rußland-Brasilien 1910, Rußland-Italien 1910, Schweiz-Spanien 1913:

Der Schiedspflicht unterworfen sind:

a) Streitigkeiten über Anwendung oder Auslegung aller zwischen den Staaten abgeschlossener oder noch abzuschließender Konventionen, mit Ausnahme derjenigen, an denen dritte Staaten teilgenommen haben oder denen sie beigetreten sind;

b) Streitigkeiten über Geldansprüche wegen Schäden, wenn das Prinzip der Entschädigung von den Parteien anerkannt ist;

außer wenn es sich handelt um Fragen, welche Ehre, Unabhängigkeit, Souveränität berühren.

Digitized by Google

2. Belgien-Rußland 1904:

Der Schiedspflicht unterworfen sind:

a) Streitigkeiten betr. die Anwendung oder Auslegung jeder zwischen den Hohen Vertragschließenden schon abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Konvention bezüglich auf
   aa) Gegenstände des Internationalen Privatrechtes,
   bb) Gesellschaftsrecht,
   cc) Gegenstände des Prozeßverfahrens, und zwar Zivilprozeß wie Strafprozeß und Auslieferung;

b) Streitigkeiten über Geldforderungen auf Grund von Schädigungen, wenn der Entschädigungsanspruch dem Grunde nach von den Parteien anerkannt ist;

außer wenn es sich handelt um Fragen, welche Unabhängigkeit, Ehre, Lebensinteressen, Ausübung der Staatsgewalt der vertragschließenden Länder berühren.

3. Belgien-Rumänien 1905:

Der Schiedspflicht unterworfen sind:

a) Gegenstände des Internationalen Privatrechts;

b) Gesellschaftsrecht, Zolltarife, Behandlung der Schiffe und der Schiffahrt im allgemeinen, Schutz der Fabrikmarken und des künstlerischen oder literarischen Eigentums;

c) Gegenstände des Zivil- und Strafprozesses;

außer wenn es sich handelt um Fragen, welche Unabhängigkeit, Ehre, Souveränität, um staatliche Interessen der vertragschließenden Staaten oder um Verträge, an denen dritte Mächte beteiligt sind.

Digitized by Google

Der Kellogg-Pakt.

A. Entstehungsmomente.

Die konkrete Entstehungsgeschichte des am 27. August 1928 in Paris geschlossenen Kriegsächtungsvertrages wird in Frankreich von der seitens des französischen Außenministers *A. Briand* an den Korrespondenten der Associated Press in Paris am 6. April 1927 abgegebenen Erklärung datiert, deren Text in „Le Temps" vom 7. April 1927 mitgeteilt wurde. Dieselbe ist abgedruckt in der Publikation „Le Pacte Kellogg. Documents concernant le traité multilatéral contre la guerre, recueillis par A. Lysen". Leyden 1928.

Der erste formelle Schritt zum Abschlusse eines Staatsvertrages war die Vorlegung eines französisch-amerikanischen „Pacte d'amitié perpétuelle" seitens der französischen an die amerikanische Regierung am 20. Juni 1927.

In der Zeit bis April 1928 wurde eine Reihe von Noten gewechselt, bis am 13. April 1928 die amerikanische Regierung den Regierungen Deutschlands, Großbritanniens, Italiens und Japans den Text desjenigen Vertragsentwurfes vorlegte, welcher dann auch anderen Regierungen mitgeteilt wurde, und nach weiterem Notenwechsel in der hierunter mitgeteilten Gestalt am 27. August 1928 als „Traité multilatéral" Vertrag wurde.

B. Text.

Französisch.

Le président du Reich allemand, le président des Etats-Unis d'Amérique, Sa Majesté le roi des Belges, le président de la République française, Sa Majesté le roi de Grande-Bretagne, d'Irlande et des territoires britanniques au delà des mers, empereur des Indes, Sa Majesté le roi d'Italie, Sa Majesté l'empereur du Japon, le président de la République de Pologne, le président de la République tchécoslovaque,

Ayant le sentiment profond du devoir solennel qui leur incombe de développer le bien-être de l'humanité;

Digitized by Google

Persuadés que le moment est venu de procéder à une franche renonciation à la guerre comme instrument de politique nationale afin que les relations pacifiques et amicales existant actuellement entre leurs peuples puissent être perpétuées;

Convaincus que tous changements dans leurs relations mutuelles ne doivent être recherchés que par des procédés pacifiques et être réalisés dans l'ordre et dans la paix, et que toute puissance signataire qui chercherait désormais à développer ses intérêts nationaux en recourant à la guerre devra être privée du bénéfice du présent traité;

Espérant que, encouragés par leur exemple, toutes les autres nations du monde se joindront à ces efforts humanitaires et, en adhérant au présent traité dès qu'il entrera en vigueur, mettront leurs peuples à même de profiter de ses bienfaisantes stipulations, unissant ainsi les nations civilisées du monde dans une renonciation commune à la guerre comme instrument de leur politique nationale,

Ont décidé de conclure un traité et, à cette fin, ont désigné comme leurs plénipotentiaires respectifs, savoir:

Le président du Reich allemand: M. le docteur Gustav Stresemann, ministre des affaires étrangères;

Le président des Etats-Unis d'Amérique: l'Honorable Frank B. Kellogg, secrétaire d'Etat;

Sa Majesté le roi des Belges: M. Paul Hymans, ministre des affaires étrangères, ministre d'Etat;

Le président de la République française: M. Aristide Briand, ministre des affaires étrangères;

Sa Majesté le roi de Grande-Bretagne, d'Irlande et des territoires britanniques au delà des mers, empereur des Indes: pour la Grande-Bretagne et l'Irlande du nord et toutes les parties de l'empire britannique qui ne sont pas individuellement membres de la Société des nations: le Très Honorable lord Cushendun, chancelier du duché de Lancastre, secrétaire d'Etat pour les affaires étrangères par intérim; pour le Dominion du Canada: le Très Honorable William Lyon Macken-

Digitized by Google

zie King, premier ministre et ministre des affaires extérieures; pour le Commonwealth d'Australie: l'Honorable Alexander John McLachlan, membre du conseil exécutif fédéral; pour le Dominion de la Nouvelle-Zélande: l'Honorable sir Christopher James Parr, haut-commissaire de la Nouvelle-Zélande en Grande-Bretagne; pour l'Union de l'Afrique du Sud: l'Honorable Jacobus Stephanus Smit, haut-commissaire de l'Union de l'Afrique du sud en Grande-Bretagne; pour l'Etat libre d'Irlande: M. William Thomas Cosgrave, président du conseil exécutif; pour l'Inde: le Très Honorable lord Cushendun, chancelier du duché de Lancastre, secrétaire d'Etat pour les affaires étrangères par intérim;

Sa Majesté le roi d'Italie: le comte Gaetano Manzoni, son ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire à Paris;

Sa Majesté l'empereur du Japon: le comte Uchida, conseiller privé;

Le président de la République de Pologne: M. A. Zaleski, ministre des affaires étrangères;

Le président de la République tchécoslovaque: le docteur Eduard Benès, ministre des affaires étrangères;

qui, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, reconnus en bonne et due forme, sont tombés d'accord sur les articles suivants:

Art. 1er. Les hautes parties contractantes déclarent solennellement au nom de leurs peuples respectifs qu'elles condamnent le recours à la guerre pour le règlement des différends internationaux, et y renoncent en tant qu'instrument de politique nationale dans leurs relations mutuelles.

Art. 2. Les hautes parties contractantes reconnaissent que le règlement ou la solution de tous les différends ou conflits, de quelque nature ou de quelque origine qu'ils puissent être, qui pourront surgir entre elles, ne devra jamais être recherché que par des moyens pacifiques.

Art. 3. Le présent traité sera ratifié par les hautes parties contractantes désignées dans le préambule, conformément aux

Digitized by Google

exigences de leurs Constitutions respectives, et il prendra effet entre elles dès que tous les instruments de ratification auront été déposés à Washington.

Le présent traité, lorsqu'il aura été mis en vigueur, ainsi qu'il est prévu au paragraphe précédent, restera ouvert aussi longtemps qu'il sera nécessaire pour l'adhésion de toutes les autres puissances du monde. Chaque instrument établissant l'adhésion d'une puissance sera déposé à Washington et le traité, immédiatement apries ce dépôt, entrera en vigueur entre la puissance donnant ainsi son adhésion et les autres puissances contractantes.

Il appartiendra au gouvernement des Etats-Unis de fournir à chaque gouvernement désigné dans le préambule et à tout gouvernement qui adhérera ultérieurement au présent traité une copie certifiée conforme dudit traité et de chacun des instruments de ratification ou d'adhésion. Il appartiendra également au gouvernement des Etats-Unis de notifier télégraphiquement auxdits gouvernements chaque instrument de ratification ou d'adhésion immédiatement après dépôt.

En foi de quoi, les plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité établie en langue française et en langue anglaise, les deux textes ayant force égale, et y ont apposé leurs cachets.

Englisch.

The President of the United States of America, the President of the French Republic, His Majesty the King of the Belgians, the President of the Czechoslovac Republic, His Majesty the King of Great Britain, Ireland and the British Dominions beyond the Seas, Emperor of India, the President of the German Reich, His Majesty the King of Italy, His Majesty the Emperor of Japan, the President of the Republic of Poland;

Deeply sensible of their solemn duty to promote the welfare of mankind;

Digitized by Google

Persuaded that the time has come when a frank renunciation of war as an instrument of national policy should be made to the end that the peaceful and friendly relations now existing between their peoples may be perpetuated;

Convinced that all changes in their relations with one another should be sought only by pacific means and be the result of a peaceful and orderly process, and that any signatory power which shall hereafter seek to promote its national interests by resort to war should be denied the benefits furnished by this treaty;

Hopeful that, encouraged by their example, all the other nations of the world will join in this humane endeavor and by adhering to the present treaty as soon as it comes into force bring their peoples within the scope of its beneficent provisions, thus uniting the civilized nations of the world in a common renunciation of war as an instrument of their national policy;

Have decided to conclude a treaty and for that purpose have appointed as their respective plenipotentiaries:

— — — — — — — — — — — — — —

Who, having communicated to one another their full powers found in good and due form have agreed upon the following articles:

Art. 1 The high contracting parties solemnly declare in the names of their respective peoples that they condemn recourse to war for the solution of international controversies, and renounce it as an instrument of national policy in their relations with one another.

Art. 2 The high contracting parties agree that the settlement or solution of all disputes or conflicts of whatever nature or of whatever origin they may be, which may arise among them, shall never be sought except by pacific means.

Art. 3 The present treaty shall be ratified by the high contracting parties named in the preamble in accordance

Digitized by Google

with their respective constitutional requirements, and shall take effect as between them as soon as all their several instruments of ratification shall have been deposited at Washington.

This treaty shall, when it has come into effect as prescribed in the preceding paragraph, remain open as long as may be necessary for adherence by all the other powers of the world. Every instrument evidencing the adherence of a power shall be deposited at Washington and the treaty shall immediately upon such deposit become effective as between the power thus adhering and the other powers parties hereto.

It shall be the duty of the Government of the United States of America to furnish each Government named in the preamble and every Government subsequently adhering to twis treaty with a certified copy of the treaty and of every instrument of ratification or adherence. It shall also be the duty of the Government of the United States of America telegraphically to notify such Governments immediately upon the deposit with it of each instrument of ratification or adherence.

In faith whereof the respective plenipotentiaries have signed this treaty in the French and English languages, both texts having equal force, and hereunto affix their seals.

Digitized by Google

Deutsch-amerikanischer Vergleichsvertrag und Schiedsgerichtsvertrag.

A. Die Texte.

Am 5. Mai 1928 sind folgende, als Drucksache Nr. 376 am 30. September 1928 vorgelegten Verträge geschlossen:

I. Vergleichsvertrag:

Der Deutsche Reichspräsident und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika haben in dem Wunsche, die Bande der Freundschaft, die sie miteinander verbinden, zu befestigen und zugleich die Sache des allgemeinen Friedens zu fördern, beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag zu schließen, und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichspräsident

den Deutschen Botschafter in den Vereinigten Staaten von Amerika,

Herrn Dr. *Friedrich von Prittwitz und Gaffron*,

und

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika

Herrn *Frank B. Kellogg*,

den Staatssekretär der Vereinigten Staaten von Amerika,

die nach Austausch ihrer in gehöriger Form befundenen beiderseitigen Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Art. I. Alle zwischen der Deutschen Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika entstehenden Streitfragen, welcher Natur sie auch immer sein mögen, sollen, wenn sie auf dem gewöhnlichen diplomatischen Wege nicht beigelegt werden konnten und die Hohen Vertragschließenden Parteien nicht die Entscheidung eines zuständigen Gerichts anrufen, zur Untersuchung und zum Bericht einer Ständigen Internationalen Kommission unterbreitet werden,

Digitized by Google

die gemäß dem im nächsten Artikel festgelegten Verfahren gebildet werden soll; die Hohen Vertragschließenden Parteien kommen überein, während der Untersuchung und vor der Erstattung des Berichts nicht den Krieg zu erklären oder die Feindseligkeiten zu eröffnen.

Art. II. Die Internationale Kommission soll aus fünf Mitgliedern bestehen, die wie folgt zu ernennen sind: je ein Mitglied soll durch die Regierung jedes der beiden Länder gewählt werden; je ein weiteres Mitglied soll von jeder Regierung aus einem dritten Lande gewählt werden; das fünfte Mitglied soll auf Grund einer Verständigung beider Regierungen gemeinsam gewählt werden, wobei Einverständnis darüber herrscht, daß dieses Mitglied nicht Angehöriger eines der beiden Länder sein darf. Die durch die Kommission verursachten Kosten sollen von beiden Regierungen zu gleichen Teilen bezahlt werden.

Die Internationale Kommission ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden zu diesem Vertrage zu bilden; frei werdende Stellen sind gemäß dem für die ursprüngliche Ernennung maßgebenden Verfahren zu besetzen.

Art. III. Falls es den Hohen Vertragschließenden Parteien nicht gelingt, eine Streitfrage auf diplomatischem Wege beizulegen, und falls sie nicht die Entscheidung eines zuständigen Gerichts anrufen, werden sie die Streitfrage sofort zum Zwecke der Untersuchung und Berichterstattung der Internationalen Kommission unterbreiten. Die Internationale Kommission kann indes auf Grund eines einstimmigen Beschlusses auch von sich aus ihre Dienste zu diesem Zwecke anbieten; sie wird in diesem Falle beide Regierungen benachrichtigen und sie um ihre Unterstützung bei der Untersuchung ersuchen.

Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden der Ständigen Internationalen Kommission alle Hilfsmittel und Erleichterungen verschaffen, die für ihre Untersuchung und Berichterstattung erforderlich sind.

Digitized by Google

Der Bericht der Kommission soll innerhalb eines Jahres nach dem Tage fertiggestellt sein, an dem sie die Untersuchung als eingeleitet erklärt hat, es sei denn, daß die Hohen Vertragschließenden Parteien im gegenseitigen Einverständnis die Frist verkürzen oder verlängern. Der Bericht soll in dreifacher Ausfertigung hergestellt werden; je eine Ausfertigung wird jeder Regierung ausgehändigt, die dritte wird von der Kommission für ihre Akten zurückbehalten.

Die Hohen Vertragschließenden Parteien behalten sich das Recht vor, hinsichtlich des Gegenstandes der Streitfrage nach freiem Ermessen zu handeln, sobald der Bericht der Kommission erstattet worden ist.

Art. IV. Dieser Vertrag soll durch den Deutschen Reichspräsidenten gemäß den Vorschriften der deutschen Verfassung und durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika nach Anhörung und mit Zustimmung des Senats ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Washington ausgetauscht werden und der Vertrag soll am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. Er soll dann fortlaufend in Kraft bleiben, bis er von einer der Hohen Vertragschließenden Parteien der anderen gegenüber schriftlich mit einjähriger Kündigungsfrist aufgelöst wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Urschrift in deutscher und in englischer Sprache, wobei beide Texte gleichwertig sind, unterzeichnet und ihre Siegel daruntergesetzt.

Geschehen in Washington am fünften Tag des Mais im Jahre eintausendneunhundertachtundzwanzig.

II. Schiedsgerichtsvertrag:

Der Deutsche Reichspräsident und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika

entschlossen, soweit es in ihrer Macht liegt, jede Unterbrechung der jetzt glücklicherweise zwischen den beiden Nationen bestehenden friedlichen Beziehungen zu verhindern,

Digitized by Google

von dem Wunsche erfüllt, ihr Bekenntnis zu der Politik zu erneuern, alle für ein Rechtsverfahren geeigneten Meinungsverschiedenheiten, die etwa zwischen ihnen entstehen sollten, einer unparteiischen Entscheidung zu unterwerfen,

in dem Bestreben, durch ihr Beispiel nicht nur zum Ausdruck zu bringen, daß sie den Krieg als Werkzeug der nationalen Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verurteilen, sondern auch den Eintritt des Zeitpunkts zu beschleunigen, in welchem der Abschluß internationaler Übereinkommen zur friedlichen Regelung internationaler Streitfragen für immer die Möglichkeit eines Krieges zwischen irgendwelchen Mächten der Welt beseitigen wird,

haben beschlossen, einen Schiedsgerichtsvertrag zu schließen und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichspräsident

den Deutschen Botschafter in den Vereinigten Staaten von Amerika,

Herrn Dr. *Friedrich von Prittwitz und Gaffron*,

und

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika

Herrn *Frank B. Kellogg*,

den Staatssekretär der Vereinigten Staaten von Amerika,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart haben:

Art. I. Alle in internationalen Angelegenheiten zwischen den Hohen Vertragschließenden Parteien entstehenden Streitigkeiten, bei welchen die eine Partei gegenüber der anderen auf Grund eines Vertrags oder auf anderer Grundlage ein Recht in Anspruch nimmt, sollen, sofern sie nicht auf diplomatischem Wege geregelt werden konnten, sofern sie auch durch Anrufung einer dafür vorgesehenen Vergleichskommission nicht geregelt worden sind und sofern sie nach den Grund-

Digitized by Google

sätzen von Recht und Billigkeit entscheidbar und somit ihrer Natur nach für ein Rechtsverfahren geeignet sind, auf Grund einer in jedem Einzelfall durch eine besondere Vereinbarung zu treffenden Entscheidung dem durch das Abkommen vom 18. Oktober 1907 eingesetzten Ständigen Schiedshof im Haag oder einem anderen Gericht vorgelegt werden; die besondere Vereinbarung soll nötigenfalls die Bildung dieses Gerichts regeln, seine Befugnisse bestimmen, den Streitpunkt oder die Streitpunkte bezeichnen und die zu entscheidende Frage festsetzen.

Die besondere Vereinbarung soll in jedem Falle auf Seiten Deutschlands gemäß den Vorschriften seiner Verfassung, auf Seiten der Vereinigten Staaten von Amerika durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika nach Anhörung und mit Zustimmung des Senats geschlossen werden.

Art. II. Eine Berufung auf die Bestimmungen dieses Vertrages ist ausgeschlossen bei allen Streitfragen, deren Gegenstand

a) unter die einheimische Gerichtsbarkeit einer der Hohen Vertragschließenden Parteien fällt,
b) in die Interessen dritter Parteien eingreift,
c) auf der Aufrechterhaltung der gewöhnlich als Monroe-Doktrin bezeichneten herkömmlichen Haltung der Vereinigten Staaten in amerikanischen Fragen beruht oder in die Aufrechterhaltung dieser Doktrin eingreift,
d) auf der Beobachtung der Deutschland nach der Völkerbundssatzung obliegenden Verpflichtungen beruht oder in die Beobachtung dieser Verpflichtungen eingreift.

Art. III. Dieser Vertrag soll durch den Deutschen Reichspräsidenten gemäß den Vorschriften der deutschen Verfassung und durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika nach Anhörung und mit Zustimmung des Senats ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Washington ausgetauscht werden, und der Vertrag soll am

Digitized by Google

Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. Er soll dann fortlaufend in Kraft bleiben, bis er von einer der Hohen Vertragschließenden Parteien der anderen gegenüber schriftlich mit einjähriger Kündigungsfrist aufgelöst wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Urschrift in deutscher und in englischer Sprache, wobei beide Texte gleichwertig sind, unterzeichnet und ihre Siegel daruntergesetzt.

Geschehen in Washington am fünften Tage des Mais im Jahre eintausendneunhundertachtundzwanzig.

B. Denkschrift.

Diese Vertragstexte sind dem Reichstag mit folgender Denkschrift vorgelegt:

I. Allgemeine Bemerkungen.

Die beiden mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Verträge entsprechen in ihren Grundzügen den zwischen Deutschland und europäischen Mächten bestehenden Schiedsgerichts- und Vergleichsverträgen. Die Verträge enthalten indes weniger Einzelbestimmungen als die übrigen deutschen Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge. Auch ist die äußere Trennung des Vergleichsvertrags von dem Schiedsgerichtsvertrage, wie sie in den Vereinigten Staaten vor dem Kriege ausnahmslos üblich war, aufrechterhalten worden. Trotz dieser äußeren Trennung bilden beide Verträge sachlich eine Einheit. Im Gegensatz zu den amerikanischen Vorkriegsverträgen ist das Vergleichsverfahren für Streitigkeiten jeder Art, also auch für Rechtsstreitigkeiten, vorgesehen. Der umfassende Vergleichsvertrag findet seine Ergänzung in dem Schiedsvertrage, der für Rechtsstreitigkeiten, wenn auf anderem Wege eine Verständigung nicht erzielt werden kann, die Lösung durch eine für die Parteien verbindliche Entscheidung eines Schiedsgerichts vorsieht.

Digitized by Google

II. Besondere Bemerkungen.

1. Der Vergleichsvertrag

Nach Art. I können alle Streitfragen irgendwelcher Art, die zwischen den beiden Regierungen entstehen könnten, einer ständigen internationalen Kommission zur Untersuchung und zum Bericht unterbreitet werden. Diese Kommission hat die gleiche Stellung wie der Ständige Vergleichsrat oder die Ständige Vergleichskommission der sonstigen deutschen Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge mit der Maßgabe, daß ihre Zuständigkeit sich ohne weiteres auch auf Rechtsstreitigkeiten erstreckt. Andererseits bleibt es bei Rechtsstreitigkeiten, wie aus Art. I des Schiedsgerichtsvertrags hervorgeht, jeder Partei unbenommen, jederzeit, auch ohne die Äußerung der Vergleichskommission abzuwarten, die sofortige Herbeiführung einer schiedsgerichtlichen Entscheidung zu betreiben. In Art. I des Vergleichsvertrags ist ferner eine ausdrückliche Verpflichtung der Parteien vorgesehen, vor der Erstattung des Berichts der Kommission nicht den Krieg zu erklären oder die Feindseligkeiten zu eröffnen.

In Art. II wird die Bildung der fünfgliedrigen Vergleichskommission im wesentlichen übereinstimmend mit Art. 14 des deutsch-schwedischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrags (Reichgesetzbl. 1925, Teil II, S. 863) und mit Art. 13 des deutsch-dänischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrags (Reichsgesetzbl. 1927, Teil II, S. 40) in der Form geregelt, daß jede Partei zwei Mitglieder zu ernennen hat, von denen sie eins aus ihren eigenen Staatsangehörigen wählen darf. Nur das fünfte Mitglied wird auf Grund einer Verständigung beider Regierungen gemeinsam bestimmt. Dieses Mitglied, dem der Vorsitz zufällt, darf natürlich ebenfalls nicht Angehöriger einer der beiden Parteien sein.

Nach Art. III kann die Vergleichskommission, die regelmäßig nur auf Anrufung einer Partei in Tätigkeit treten wird, auf Grund eines einstimmigen Beschlusses, also nur mit Einwilligung der nationalen Mitglieder, auch von sich aus den Parteien ihre Dienste anbieten.

Digitized by Google

Der Bericht der Vergleichskommission ist innerhalb eines Jahres zu erstatten. Die Parteien können aber eine andere Frist vereinbaren, haben es also in der Hand, bei einfacheren Tatbeständen die Frist wesentlich abzukürzen. Dem Wesen des Vergleichsverfahrens entsprechend, hat der Bericht der Kommission nicht den Charakter einer die Parteien bindenden Entscheidung.

Art. IV sieht vor, daß der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wird, aber von jeder der Parteien jederzeit mit einjähriger Frist gekündigt werden kann. Der Artikel enthält ferner die Ratifikationsklausel. Die auf amerikanischer Seite ausdrücklich vorgesehene Zustimmung des Senats zur Ratifizierung der Verträge ist inzwischen erfolgt.

2. Der Schiedsgerichtsvertrag

In Art. I ist der Begriff der Rechtsstreitigkeiten unter Verwendung der in den Vereinigten Staaten gebräuchlichen Terminologie in der Form umgrenzt worden, daß es sich um Streitigkeiten handeln muß, bei denen eine Partei ein Recht in Anspruch nimmt und die nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit entscheidbar und somit ihrer Natur nach für ein Rechtsverfahren geeignet sind. Praktisch dürfte zwischen der hier gewählten Formulierung und der Begriffsbestimmung der Rechtsstreitigkeiten in den sonstigen deutschen Schiedsgerichtsverträgen kein Unterschied bestehen.

Im übrigen ist, wiederum in Übereinstimmung mit den sonstigen deutschen Schiedsgerichtsverträgen, vorgesehen, daß in jedem einzelnen praktischen Streitfalle eine besondere Vereinbarung über die schiedsgerichtliche Erledigung des Falles zu treffen ist, in der die Einzelheiten über die Bildung des Gerichts, seine Befugnisse usw. anzugeben sind. Eine Besonderheit ist lediglich, daß diese Vereinbarung auf amerikanischer Seite, entsprechend einer zwingenden Vorschrift der amerikanischen Verfassung, dem Senat zur Zustimmung vorgelegt werden muß, ein Vorbehalt, der auch in alle sonstigen bisher von der Regierung der Vereinigten Staaten mit anderen Mächten geschlossenen Schiedsverträge aufgenommen worden ist.

Digitized by Google

Als Schiedsgericht ist in erster Linie der Ständige Schiedshof im Haag vorgesehen worden, doch kann auch ein anderes Gericht vereinbart werden. Der Ständige Internationale Gerichtshof konnte als Schiedsgericht nicht allgemein vereinbart werden, da die Vereinigten Staaten ihm bisher nicht beigetreten sind.

In Art. II werden vier bestimmte Gruppen von Streitfragen von der schiedsgerichtlichen Entscheidung ausgenommen. Die erste Ausnahme betrifft alle Streitfragen, die unter die einheimische Gerichtsbarkeit einer Partei fallen. Diese Ausnahme ist dahin zu verstehen, daß sie nur dann Platz greift, wenn die nationale Gerichtsbarkeit nach Völkerrecht maßgebend ist, d. h. wenn das Völkererecht die Entscheidung einer Frage der nationalen Gerichtsbarkeit überläßt. Die Ausnahme gibt demnach nur einen selbstverständlichen Grundsatz wieder. Auch die zweite, den sonstigen Verträgen Deutschlands nicht bekannte Ausnahme, wonach Streitfragen von der Schiedsgerichtsbarkeit ausgeschlossen sind, die in die Interessen dritter Parteien eingreifen, stellt praktisch keine besondere Neuerung dar. Einerseits versteht es sich von selbst, daß die Entscheidungen des in einem zweiseitigen Vertrage vorgesehenen Schiedsgerichts nur zwischen den Parteien Recht schaffen können; andererseits wird es in der Regel möglich sein, die dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorzulegende Streitfrage so zu formulieren, daß die Interessen dritter Parteien durch das Verfahren und die Entscheidung nicht berührt werden. Die dritte Ausnahme trägt der auch in Art. 21 der Völkerbundssatzung berücksichtigten Monroe-Doktrin der Vereinigten Staaten Rechnung. Die vierte enthält endlich einen entsprechenden Vorbehalt für die Verpflichtungen Deutschlands aus der Völkerbundssatzung.

In Art. III werden die Fragen der Inkraftsetzung und Dauer des Vertrages in Übereinstimmung mit den unter 1 erwähnten Bestimmungen des Vergleichsvertrags geregelt.

Digitized by Google

Berichte über Kongresse, Konferenzen, Gesellschaften, Institute.

1. Interparlamentarische Union.

Der vom 23. — 28. August 1928 in Berlin stattgehabte 25. Kongreß der Interparlamentarischen Union hat in der Plenarversammlung folgende Deklaration über die Rechte und Pflichten der Staaten*) angenommen:

1. Für die Beziehungen zwischen Staaten gelten dieselben Grundsätze von Recht und Moral wie für die Beziehungen zwischen Einzelpersonen.

2. Alle Staaten sind unter sich solidarisch und bilden eine tatsächliche und rechtliche Gemeinschaft.

3. Alle Mitglieder der Staatengemeinschaft sind vor dem Recht gleich. Jeder Staat besitzt in der Gemeinschaft nur die Rechte, die ihm durch das Völkerrecht eingeräumt werden.

4. Die Verträge sind für die Staaten Gesetz. Es ist ihre unumgängliche Pflicht, sie einzuhalten.

Ein Vertrag kann nur mit Zustimmung der beteiligten Staaten oder gemäß internationalem Recht aufgehoben oder abgeändert werden.

5. Alle Streitigkeiten zwischen Staaten, die nicht gütlich beigelegt werden können, müssen in einem gerichtlichen Verfahren (Schlichtung, Schiedsspruch oder Gerichtsurteil) erledigt werden. Jeder Staat muß ein ergangenes Urteil in guten Treuen ausführen.

6. Die Staaten haben nicht das Recht, zur Selbsthilfe zu greifen. Jeder bewaffnete Angriff stellt ein Verbrechen dar.

---

*) Als Vorgänge dieser Deklaration kommen in Vergleich die amerikanische Deklaration vom 6. I. 1916, die französische vom 11. XI. 1919, der dem Institut de Droit International in Rom am 3. X. 1921 mitgeteilte Entwurf. Diese Entwürfe sind mitgeteilt in dieser Zeitschrift Bd. XXX, S. 276—277.

Digitized by Google

Die verantwortlichen Einzelpersonen werden nach internationalen Normen belangt.

7. Ein mit bewaffneter Gewalt angegriffener Staat befindet sich in Notwehr; die Gesamtheit der übrigen Staaten ist verpflichtet, ihm beizustehen. Diese Beistandspflicht besteht ebenfalls bei Nichtachtung oder Verletzung anerkannter Rechte.

8. Die Unabhängigkeit jedes Staates ist unverletzlich; es gibt kein Eroberungsrecht.

9. Die Völker haben das unveräußerliche und unverjährbare Recht, frei über sich selbst zu verfügen.

Territoriale Verschiebungen können nur gemäß internationalem Recht stattfinden.

10. Die Staaten sollen die Völker, die eine anders geartete Zivilisation haben und ihrem Schutze unterstellt sind, nicht für ihren eigenen Vorteil ausbeuten. Sie haben vielmehr die Aufgabe, zusammenzuwirken, um den wirtschaftlichen, moralischen und intellektuellen Stand dieser Völker zu heben, damit sie möglichst bald in die Staatengemeinschaft aufgenommen werden können. Die wirtschaftliche und gewerbliche Betätigung in den von den genannten Völkern bewohnten Gebieten soll den Staatsangehörigen aller Staaten erlaubt sein.

11. Die Staaten sollen auf allen Gebieten menschlicher Tätigkeit zusammenwirken, besonders aber auf denen, die auf die Förderung des Gesamtwohls gerichtet sind.

Die Völkergemeinschaft soll jedem ihrer Glieder die unbedingt notwendigen wirtschaftlichen Voraussetzungen zu ihrer Existenz und ihrer Entwicklung gewährleisten.

12. Es soll in allen Staaten jedem Bürger, ohne Unterschied der Religion, der Rasse oder der Nationalität, das Recht auf die freie Entwicklung seiner kulturellen Eigenart zuerkannt werden.

13. Die Staaten sind verpflichtet, allen Bewohnern ihres Gebietes ohne Unterschied der Rasse, der Nationalität, des

Digitized by Google

Alters oder Geschlechtes und ohne Rücksicht auf Glaubensbekenntnisse, philosophische und soziale Überzeugungen dieselben Rechte wie den eigenen Staatsangehörigen zu gewähren, mit Ausnahme aller oder gewisser politischer Rechte.

14. Die Mitglieder der Staatengemeinschaft sollen geistig und körperlich Arbeitenden ihre Menschenwürde, ihr Recht auf Arbeit, auf Ruhe und Mußestunden und ein angemessenes Entgelt für ihre Arbeit garantieren.

2. International Law Association.

Das Plenum der in Wien 1926 stattgehabten Konferenz der International Law Association hat außer den in dieser Zeitschrift Bd. 37, Seite 404 ff. mitgeteilten Entwürfen, folgenden Entwurf einer internationalen Uebereinkunft zur Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts der Kauf-, Werk- und Dienstverträge beschlossen, welcher nachstehend in der vom Plenum sanktionierten deutschen Uebersetzung mitgeteilt wird.

Entwurf eines Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung verschiedener Regeln des internationalen Privatrechts.

Das auf Kaufverträge, Werkverträge und Dienstverträge anzuwendende territoriale Recht (d. h. ausschließlich das Landesrecht) ist nach den Vorschriften dieses Abkommens zu bestimmen, es sei denn, daß nach den betreffenden Verträgen selbst oder auf andere Weise einwandfrei feststeht, daß die Parteien sich dahin geeinigt haben, daß das oben erwähnte territoriale Recht nicht Anwendung finden soll, wobei die Beweislast für eine solche Behauptung diejenige Partei trifft, die sich hierauf beruft.

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens können die Gerichte eines Landes ablehnen, soweit es sich um die Geschäftsfähigkeit der Parteien oder um die Form des Vertrages handelt, oder die Rücksicht auf öffentliche Interessen, oder sonstige Gründe, die Nichtanwendung dieses Abkommens rechtfertigen.

Digitized by Google

I. Kaufverträge.

A. Kaufverträge über Liegenschaften.

Das für Kaufverträge über Liegenschaften anzuwendende Recht ist das territoriale Recht desjenigen Landes, in dem der Gegenstand des Kaufvertrages belegen ist. Das territoriale Recht dieses Landes hat zugleich darüber zu entscheiden, ob der Gegenstand des Kaufvertrages als Liegenschaft anzusehen ist.

B. Verkauf von beweglichen Sachen.

(a) Das anzuwendende Recht ist das Recht des Verkäufers. Für die Zwecke dieses Abkommens ist das Recht des Verkäufers folgendermaßen zu bestimmen:

1. Ist der Verkauf durch eine Einzelperson im Betriebe ihres Handelsgewerbes oder von einer Firma oder Gesellschaft mit oder ohne eigene juristische Persönlichkeit abgeschlossen, so ist das Recht des Verkäufers das territoriale Recht desjenigen Landes, in dem zur Zeit des Vertragsabschlusses die gewerbliche Niederlassung, welche den Vertrag abschließt, belegen ist, einerlei, ob diese die Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung ist.

2. Falls der Verkauf durch eine Einzelperson außerhalb des von ihr betriebenen Handelsgewerbes erfolgt ist, ist das Recht des Käufers das territoriale Recht desjenigen Landes, in dem dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt zur Zeit des Vertragsabschlusses hatte.

(b) Das Recht des Käufers, das nach den gleichen Grundsätzen zu bestimmen ist, wie dieses oben unter B. (a) 1 und 2 für das Recht des Verkäufers geschehen ist, findet indessen in folgenden Fällen Anwendung:

1. Falls der Verkäufer oder sein Agent oder Vertreter den Vertrag während eines Besuches im Lande des Käufers abschließt.

2. In denjenigen Fällen, in denen der Agent oder Vertreter des Verkäufers seine Haupt- oder Zweigniederlassung, welche den Vertrag abschließt, in dem Lande des Käufers hat und er den Vertrag im eigenen Namen abschließt.

Digitized by Google

3. In denjenigen Fällen, in denen der Agent oder Vertreter des Verkäufers seine Haupt- oder Zweigniederlassung, welche den Vertrag abschließt, in dem Lande des Käufers hat und der Gegenstand des Kaufvertrages zur Zeit des Vertragsabschlusses im Lande des Käufers belegen ist.

Als Land des Käufers ist für die Zwecke dieses Abkommens dasjenige Land anzusehen, in dem die Haupt- oder Zweigniederlassung des Käufers, welcher den Vertrag abschließt, zur Zeit des Vertragsabschlusses belegen ist, oder falls der Kauf durch eine Einzelperson außerhalb des Betriebes ihres Handelsgewerbes abgeschlossen ist, dasjenige Land, in dem die letztere zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(c) Bei nachstehenden Kaufverträgen sind die folgenden Vorschriften anzuwenden:

1. Das territoriale Recht desjenigen Landes, in dem der Vertrag abgeschlossen ist, ist bei solchen Kaufverträgen anzuwenden, die an einer Börse, auf einer Messe, im Wege einer Versteigerung oder in Veranlassung einer gerichtlichen Anordnung oder im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgen.

2. Bei einem Verkauf von Schiffen jeder Art oder von Flugzeugen, welche eingetragen sind, ist das anzuwendende Recht das territoriale Recht desjenigen Landes, in dem das betreffende Schiff oder Flugzeug eingetragen ist.

Die Vorschriften über den Verkauf beweglicher Sachen finden für den Zweck dieses Abkommens auch auf diejenigen Verträge Anwendung, bei denen die Vertragspartei, welche das Werk herzustellen hat, das hierfür erforderliche Material liefert.

II. Werkverträge und Dienstverträge

Das anzuwendende Recht ist das territoriale Recht desjenigen Landes, in dem das Werk oder die Dienste auszuführen sind.

Das territoriale Recht derjenigen Partei, von der das Werk oder die Dienste auszuführen sind, ist indessen in fol-

Digitized by Google

genden Fällen anzuwenden, wobei dieses Recht im Sinne der unter B. (a) 1 und 2 zur Bestimmung des Rechts des Verkäufers niedergelegten Grundsätze festzustellen ist:

1. In denen der Vertrag keine Bestimmung darüber enthält, wo das Werk oder die Dienste ausgeführt werden sollen.

2. In denen das Werk oder die Dienste in der Hauptsache nicht in ein und demselben Land ausgeführt werden sollen.

Obige Regeln sind auf Beförderungsverträge aller Art oder auf die Anstellungsverträge von Besatzungen von Schiffen und Flugzeugen nicht anwendbar.

III. Kauf- und Werkverträge.

Sind die auf Grund eines der vorbezeichneten Verträge gelieferten Waren oder Werke von dem Empfänger zu untersuchen, so ist das territoriale Recht desjenigen Landes, in dem diese Untersuchung stattzufinden hat, maßgebend:

1. Für die Art und Weise der Untersuchung.

2. Für die Art und Weise, in der die Anzeige von Mängeln der Ware oder irgendeiner anderen Vertragsverletzung zu erfolgen hat.

3. Für die Art und Weise, in der die Anzeige von der Zurückweisung der Waren oder etwaige Vorbehalte bei ihrer Annahme zu erfolgen haben.

4. Für die Zeit, innerhalb derer die Untersuchung der Waren oder Werke oder die in Nummer 2 und 3 behandelten Anzeigen zu bewirken ist.

5. Für die Verpflichtungen und Rechte, die sich für die zurückweisende Partei hinsichtlich der weiteren Behandlung der Waren oder Werke ergeben.

IV. Insoweit Schiedsrichter ihre Entscheidung nach dem für den betreffenden Vertrag maßgebenden Recht zu fällen haben, sind von ihnen die Bestimmungen dieses Abkommens anzuwenden.

Digitized by Google

Literaturberichte.

I. Zeitschriftenschau.

[Verzeichnis der in Zeitschriften jüngst veröffentlichten internationalrechtlichen, rechtsvergleichenden, auslandsrechtlichen Abhandlungen.]

A. Deutsche Zeitschriften.

Archiv des öffentlichen Rechts. 1927. XIII, 3. Über die verschiedenen Gestaltungen des parlamentarischen Regierungssystems II. Zugleich eine Kritik der Lehre vom echten Parlamentarismus *(Scheuner)*. — Das evangelische Konkordat *(Liermann)*. — 1928. XIV, 1—3. Gesetzliche Vorschriften gegen die Auswüchse des Wahlkampfes. Vorbilder aus der amerikanischen und englischen Gesetzgebung *(Häntzschel)*.

Bank-Archiv. 1927. 1928. XXVII, 3—22, XXVIII, 1—2. Auslandsanleihen und Reparationen *(Spangenberg)*. — Die Dollaranleihe Polens *(Cremer)*. — Bemerkungen über den Zusammenhang von Reparationen, Auslandsanleihen, Währungs- und Konjunktur-Politik *(Simon)*. — Über internationale Finanzbelastungsvergleiche *(Mischke)*. — Polens Geld- und Kreditpolitik *(Kulschewski)*. — Neuordnung des Geldwesens und gesetzliche Bestimmungen für die Banken in Italien *(Bianchini)*. — Das amerikanische Freigabegesetz *(Simon)*. — Die Ausdehnung des Bankkredites in den Vereinigten Staaten im Jahre 1927 *(Herrmann)*. — Die Währungsreformen in den Balkanstaaten Griechenland-Rumänien-Jugoslavien-Bulgarien *(Kerschagl)*. — The Mythology of Reparations *(Urbig)*. — Die Völkerbundsanleihen *(Reißner)*. — Zur Ordnung der Währung und der Staatsfinanzen in Frankreich *(Bergmann)*. — Abrechnung zwischen Bankier und Kunden über Londoner Vorkriegsdepots *(Boesebeck)*. — Die unsichtbaren Posten der amerikanischen Zahlungsbilanz *(Heichen)*. — Der Optimismus der Reparationsagenten *(Spangenberg)*. — Eine neue Form des amerikanischen Konsumtiv-Kredites *(Arzet)*.

Digitized by Google

Blätter für Internationales Privatrecht (Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht). 1928. III, 3—10. Der Rechtsschutz Deutscher vor französischen Gerichten *(Richter)*. — Die neuen Prozeßrechtsabkommen Deutschlands mit Frankreich und Portugal *(Hugo Kaufmann)*. — Der deutsch-bulgarische Vertrag über den Rechtsverkehr *(Lutterloh)*. — Der gegenwärtige Stand des internationalen Privatrechts in Ungarn *(Meszléný)*. — Eine internationale Konvention für öffentliche Anleihen *(v. Hofmannsthal)*. — La nuova pratica italiana per gli check su estero *(Mossa)*. — Das englische Scheckrecht *(Oppenheimer)*. — Die Reform des französischen Eheschließungsrechts *(Rost)*. — Internationale Schiedsgerichte und Dawesplan *(Richter)*. — Die Fähigkeit zum Abschluß von Verträgen nach englischem Recht *(Stock)*. — Die familienrechtliche Stellung des natürlichen Kindes in den russischen Rechtsgebieten der Randstaaten und Rumäniens *(Kauschansky)*. — Das ukrainische und weißrussische Eherecht und das interterritoriale Eherecht der Sowjetunion *(Rabinowitsch)*. — Die Möglichkeit und Bedeutung einer allgemeinen Rechtslehre für das internationale Recht *(Richter)*. — Das neue russische Familienrecht *(Rabinowitsch)*. — Aus der rumänischen Konkursordnung *(Schwamm)*. — Zur Auslegung des deutsch-österreichischen Rechtshilfevertrages *(Chone)*. — Das neue polnische Aktiengesellschaftsrecht *(L. Wertheimer)*. — Das Exterritorialitätsproblem in China *(Engelmann)*.

Deutsche Juristenzeitung. 1928. XXXIII, 6 bis 20. Das Eigentumsrecht an den früheren deutschen Kolonien *(Hennig)*. — Autonomismus und Autonomistenverfolgung in Elsaß-Lothringen *(Schwalb)*. — Zur Frage der Rechtsgleichheit in Südtirol *(Reut-Nicolussi)*. — Der Schutz des Privateigentums im Völkerrecht der Nachkriegszeit *(Loewenfeld)*. — Neue Gesetzbestimmungen im ungarischen Strafrecht *(Auer)*. — Das Genfer Abkommen über die Vollstreckung von Schiedssprüchen vom 26. September 1927 *(Volkmar)*. — Die österreichische Handelsgesetznovelle, ein Musterbeispiel der Rechtsangleichung *(Engel)*. — Die Entwicklungskrise des

Digitized by Google

Minderheitenrechts *(Junckerstorff)*. — Die Ergebnisse der 6. Haager Privatrechtskonferenz *(Volkmar)*. — Versöhnung — nicht Verbitterung! (Der Miss Cavell-Film) *(de Louter)*. — Der Ausgang des elsaß-lothringischen Autonomistenprozesses *(Schwalb)*. — Der neue Entwurf des Zivilgesetzbuches für Ungarn *(v. Szladits)*. — Das neue französische Nationalitätsgesetz im Rahmen der Gesamtpolitik Frankreichs *(Schwalb)*. — Das Küstenmeer im Völkerrecht *(Coester)*.

Europäische Gespräche. 1928. VI, 3—9. Entstehung des Tschechoslowakischen Staates nach Benesch's Memoiren *(Silberstein)*. — Der Ursprung des Mandatssystems *(Hunter Miller)*. — Sowjetrußland und Europa *(Cleinow)*. — Deutschland und der Waffenhandel nach China. — Panamerikanismus *(Vagts)*. — Islands Selbständigkeit *(Gretor)*. — Zur Entwicklung der Beziehungen zwischen römischer Kirche und italienischem Staate *(Gravina)*. — Deutsche Außenpolitik *(v. Rheinbaben)*. — Der Dreifrontenkampf des jugoslavischen Nationalausschusses *(Silberstein)*. — Le Pacte Kellogg vu de Genève *(Rappard)*. — The Kellogg Pact in England *(Trevelyan)*. — A propos du Pacte Kellogg *(d'Ormesson)*. — Der 18. Juli 1928 *(Mendelssohn Bartholdy)*. — Die kleine Entente und Ungarn *(Gratz)*. — Das Verhältnis der Außen- zur Innenpolitik in Südslavien *(Rappaport)*.

Die Friedenswarte. 1927. XXVII, 11—12. Völkerrecht und Krieg *(Herz)*. — Die Universalität des Völkerbundes *(Bovet)*. — Völkerbund und geistige Zusammenarbeit *(Schücking)*. — Der Kampf um die Menschenrechte *(Großmann)*. — 1928. XXVIII, 1—11. Der Kampf um den Ständigen Schiedshof auf der ersten Haager Friedenskonferenz *(Wehberg)*. — Der Kernpunkt des Sicherheitsproblems *(Wehberg)*. — Die vermeintliche Hauptlücke der Locarno-Verträge *(Rauchberg)*. — Die allgemeinen Rechtsgrundsätze im Völkerrecht *(Verdroß)*. — Minderheitenrecht und Grenzberichtigung *(Wehberg)*. — Das Selbstbestimmungsrecht und die Loyalität der Minderheiten *(Skala)*. — Völkergemeinschaft und Verfassung des deutschen Volksstaates *(Kaufmann)*. — Amerika und der Weltgerichtshof *(Harder)*. — Internationale

Digitized by Google

innersoziale Friedensbewahrung und die internationale Arbeiterorganisation *(Métall)*. — Die XXV. Interparlamentarische Konferenz. — Die II. internationale Tagung der Kriegsdienstgegner *(Treuenfels)*. — Die Stockholmer Tagung des Völkerrechtsinstituts *(Wehberg)*.

Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift. 1928. XI, 1—10. Ordentliche Gerichte und Schiedsgerichte *(Nord)*. — Russenforderungen und Kriegsschädenschlußgesetz *(Haage)*. — Seerückversicherungsverträge deutscher Versicherungsgesellschaften mit englischen Rückversicherern und ihre Richtigkeit auf Grund des englischen Stempelgesetzes *(Möring)*. — Die Arbeiten des Cif-Ausschusses der International Law Association *(Sieveking)*. — Die Haftung für Verbindlichkeiten früherer russischer Firmen *(Lifschütz)*. — Das Verhältnis der York-Antwerpener Regeln 1924 zu den Landesrechten *(Heuer)*.

Juristische Wochenschrift. 1927. LVI, 45—53. Die Ehescheidung der Staatenlosen *(Rosenberg)*. — Strafrechtseinheit zwischen Deutschland und Österreich *(Kahl)*. — 1928. LVII, 1—27. Die Aufwertung im internationalen Privatrecht *(Neumeyer)*. — Das Recht des Kaufs im Auslande *(Stulz)*. — Die familienrechtlichen Beschlüsse der 6. Haager Konferenz über internationales Privatrecht *(Volkmar)*. — Das neue Eherecht der Sovjetrepubliken im internationalen Verkehr *(Freund)*. — Der 1918 vertriebene elsaß-lothringische Richter. Das Reichsgesetz vom 11. Januar 1922 und der Personalabbau *(Jahrreiß)*. — Römische Konferenz zur Revision der revidierten Berner Union *(v. Harrant)*. — Die Freigabe des deutschen Eigentums in Amerika *(Großmann)*. — Die rechtlichen Grundlagen des ungarisch-rumänischen Optantenstreits *(E. Loewenfeld, Andru)*.

Marine-Rundschau. 1928. XXXIII, 3—7. China als Küstenland des Stillen Ozeans *(Moßdorf)*. — Mare liberum und Mare nostrum *(Hennig)*.

Wirtschaftsdienst. 1928. XIII, 9—35. Internationale Regelung der Ausstellungen und Messen *(Haevecke)*. — Deutsch-russische Wirtschaftsverhandlungen *(Cleinow)*. —

Digitized by Google

Das amerikanische Freigabegesetz *(Kiesselbach)*. — Die Beratungsstelle für Auslandskredite *(Norden)*. — Der Außenhandel mit dem Osten und Südosten I. — Dawesplan und interalliierte Schulden *(Warburg)*. — Der Außenhandel mit dem Osten und Südosten II. — Liquidationserlöse und Dawes-Annuitäten *(Schoch)*. — Rationalisierung der österreichischen Industrie. — Die Vereinheitlichung des Notenumlaufs in England *(Keynes)*. — Grundlagen für die deutsch-ungarischen Wirtschaftsverhandlungen — Die Wirtschaftsorganisation des Völkerbundes. — Die britische Wirtschaftsenquete *(Landmann)*. — Haager Schiedsspruch und Dawesplan *(Mendelssohn-Bartholdy)*. — Die anglo-amerikanische Chemie-Kombination. — Frankreich und die Rheinschiffahrt *(Hennig)*. — Die Reparationsberichte. — Die Ursachen des amerikanischen Wohlstandes *(Angell)*. — Kellogg-Pakt und Weltwirtschaftsfrieden *(Mendelssohn Bartholdy)*. — Die Dollarinvestitionen in Lateinamerika *(Max)*. — Fragen der Investment Trusts *(Drummond-Fraser)*. — Afrikas Stellung als Absatzgebiet *(Weisflog)*.

Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht. 1928. I, 1—2. Rechtsvergleichung und internationale Rechtsprechung *(Rabel)*. — Die Neuordnung des schwedischen Erbrechts *(Pappenheim)*. — Der heutige Stand der Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts *(v. Flotow)*. — Der holländische Entwurf eines Tarifvertraggesetzes von 1926 *(Nipperdey)*.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht. 1927. 1928. Bd. 91, 1—4; 92, 1—2. Der Minderheitsvertreter im Gläubigerausschuß (nach österreichischem Konkursrecht) *(Meister)*. — Englische Entscheidungen *(Inhülsen)*. — Stellvertretung im Ausgleichsverfahren (nach österreichischem Recht) *(Meister)*.

Zeitschrift für öffentliches Recht. 1928. VII, 2. Völkerrechtskodifikation *(Strupp)*. — Zur Lehre vom Staatszweck *(Menzel)*. — Das Fundamentalproblem der Wissenschaft vom Staate *(Held)*. — Die schweizerische Neutrali-

Digitized by Google

tät und Artikel 16 der Völkerbundssatzung *(Guggenheim)*. — Zur Lehre von der Bundesexekution *(Weinschel)*.

Zeitschrift für Politik. 1927. VII, 4—8. Demokratie in Amerika *(Ephrussi)*. — La Follette und die Wisconsin-Idee *(Voegelin)*. — Die Genfer Demokratie vor Rousseau *(Ritterbusch)*. — Die englische Politik beim Ausbruch des Weltkrieges *(Brandenburg)*. — Die Zukunft des Fascismus *(Grabowsky)*. — Die tschechoslowakische Verwaltungsreform *(Rauchberg)*. — Englandhaß und Weltpolitik *(Kehr)*. — Japan in China *(Otte)*. — Das französische Kolonialreich in Afrika *(Hagemann)*. — Das islamische Gebiet als Brücke. — Die verkehrsgeographischen Probleme der Orientpolitik *(Kohn)*. — Politik und Wirtschaft der baltischen Länder, unter besonderer Berücksichtigung Lettlands *(Weer)*. — Das Problem Paneuropa *(Grabowsky)*. — Das Danziger und das Korridorproblem *(Loening)*. — Das Landprogramm der chinesischen Nationalregierung und die chinesische Agrarfrage *(Schöne)*. — Zyperns politische Probleme *(Fischer)*. — 1928. VIII, 1—4. Zur Soziologie des Mandatssystems *(Rappard)*. — Die europäisch-ägyptische Auseinandersetzung 1924—1928 *(Kohn)*. — England und Persien *(Hesse)*. — Die koreanische Frage *(Moßdorf)*. — Die kolonialen Probleme Frankreichs auf Grund der neuesten kolonialpolitischen Literatur *(Pröbster)*. — Der Kriegsächtungspakt *(Krohn)*. — Ungarn und Italien *(Berzeviczy)*. — Die sechste panamerikanische Konferenz *(Haas)*. — Die Friedensvermittlung des Präsidenten Wilson im Weltkrieg *(Kühn)*.

Zeitschrift für Standesamtswesen. 1928. VIII, 5—15. Das Deutschtum im Grenz- und Auslande (Forts.) *(v. Wrangel)*. — Die österreichische Dispensehe vor dem Verfassungsgericht *(Rieder)*. — Nochmals die österreichischen Dispensehen *(Küstner)*. — Das neue chinesische BGB. und seine „Nichtanwendung“ *(van D'Elden)*. — Orientalische Zeitehen *(Bräu)*. — Beischreibung von Randvermerken über die Adoption französischer Kinder als „Mündel der Nation“ im deutschen Standesregister *(Brandis)*. — Neues Namens-

Digitized by Google

recht in Italien *(Brandis)*. — Darf eine in zweiter Ehe geschiedene Deutsche gemäß § 1577 BGB. den Namen ihres in erster Ehe verstorbenen Ehemannes lettischer Staatsangehörigkeit wieder annehmen? *(Krosta)*. — Neues tschechoslowakisches Adoptionsrecht *(Brandis)*. — Das österreichische Personenstandsrecht *(Smolle)*. — Ein Beitrag zu der Frage, welche Staatsangehörigkeit in den Fällen der mehrfachen Staatsangehörigkeit einer Person die maßgebende ist *(Porzig)*. — Internationales Recht im Personenstandswesen *(Bergmann)*. — Die Beschlüsse der Sechsten Haager Konferenz über internationales Privatrecht von 1928 auf familienrechtlichem und personenstandsrechtlichem Gebiete *(Brandis)*. — Die neue schweizerische Verordnung über den Zivilstandsdienst *(Stampa)*. — Russisches Staatsangehörigkeitsrecht *(Brandis)*. — Personenstandsgesetzgebung in Chile *(Brandis)*. — Litauische Staatsangehörigkeit *(v. Büçhler)*. — Wird eine Deutsche, die einen Türken heiratet, türkische Staatsangehörige *(Brandis)*. — Eheschließung von Ausländern und Staatenlosen in Hamburg *(Becker)*. — Die neue schweizerische Verordnung über den Zivilstandsdienst (Fortsetzung und Schluß) *(Stampa)*.

Zeitschrift für Völkerrecht. 1928. XIV, Ergänzungsheft 2 bis Heft 4. Minderheitenrecht als Völkerrecht *(Bruns)*. — Le litige roumano-hongrois sur les optants hongrois *(Alvarez)*. — Zur Lehre von der Staatensukzession *(Balás)*. — Die rechtliche Einteilung des politischen Machtbereichs der großen Mächte *(Langhans-Ratzeburg)*. — Der litauisch-russische Freundschafts- und Neutralitätsvertrag und die Wilnafrage im Lichte des Völkerrechts *(Rutenberg)*. — Beiträge zum Minderheitenrecht *(Junckerstorff)*. — Völkerrechtliche Chronik 1926 *(Marburg)*. — Abschluß und rechtliche Wirksamkeit der Staatsverträge des Deutschen Reiches *(Grimm)*. — Die Schiedsgerichts- und Vermittlungsverträge der Gegenwart in graphischer Darstellung *(Morgner)*.

Digitized by Google

B. Ausländische Zeitschriften*).

The American Journal of international Law. 1928. XXII, 2 und 3. The war prevention policy of the United States *(Kellogg)*. — Safeguarding peace — a constructive suggestion *(Hyde)*. — Treatment of enemy private property in the United States before the world war *(Turlington)*. — The international joint commission between the United States and Canada *(MacKay)*. — Unanimous consent in international organization *(Hill)*. — The development of international law since the war *(Hudson)*. — The sixth Pan American conference *(Brown Scott)*. — The new arbitration treaty with France *(Anderson, Hudson)*. — The settlement of war claims act of 1928 *(Borchard)*. — The new french code of nationality *(Garner)*. — The Mavrommatis case on readaptation of the Jerusalem concessions *(Kuhn)*. — International protection of property in news *(Hudson)*. — The three-mile limit *(Baty)*. — Denial of Justice in international law *(Eagleton)*. — Justiciable disputes *(Hedges)*. — Some disputed applications of the principle of state immunity *(Fairman)*. — Coordination between the League and the Pan American Union in regard to codification *(Kuhn)*. — The settlement of the Nanking incident *(Dennis)*. — The rule of unanimity and the fifth reservation to american adherence to the Permanent Court *(Marshall Brown)*. — Conservation of maritime life *(Wilson)*. — Annual meeting of the American Society of International Law *(Finch)*. — Reforms in the State Department and Foreign Service *(Stowell)*. — The Burton resolution on trade in munitions of war *(Woolsey)*. — Restatement of the law of neutrality in maritime war *(Borchard)*. — The third conference of teachers of international law *(Dickinson)*. — An annual report by the Secretary of State *(Hudson)*. — Enlargement of the publications of the Department of State *(Finch)*. — Arbitration of attorneys' fees under the settlement of war

*) Der oben, Bd. XXXIX, S. 1 ff. dieser Zeitschrift abgedruckte Aufsatz von Hughes, Rechtsprechungsmethode und das Problem im Falle Ogden c. Ogden ist aus Law Quarterly Review, April 1928, übersetzt. Die Quellenangabe war a. a. O. versehentlich unterblieben.

Digitized by Google

claims act *(Anderson)*. — Treatment of enemy private property in the United States before the World War *(Borchard)*.

The British Year Book of International Law. 1928. IX. International law and the property of aliens *(Fischer Williams)*. — The treatment of mails in the time of war *(Higgins)*. — The theory of implied state complicity in international claims *(Brierly)*. — The value of the right of capture at sea in time of war *(Richmond)*. — When do british treaties involve legislation? *(McNair)*. — Neutral commerce in the war of the spanish succession and the treaty of Utrecht *(Clark)*. — The admission of states to the League of Nations *(Friedlander)*. — The pre-war theory of neutrality *(Crichton)*.

Bulletin mensuel de la Société de législation comparée. 1927. LVI, 4—6. Organisation judiciaire de la république Argentine *(Demogue)*. — Les actions sans valeur nominale dans les sociétés américaines *(Barrault)*. — De la protection en Angleterre des droits intellectuels étrangers *(Loewenthal)*. — Le nouveau code de famille soviétique *(Champcommunal)*. — Les lois roumaines de commercialisation *(Tasca)*. — La réorganisation du pouvoir législatif en Hongrie *(Vadasz)*. — La nouvelle législation polonaise sur la répression de la concurrence déloyale *(Kuratow-Kuratowsky)*. — Le nouveau code civil turc *(Roger Secretan)*. — Le notariat en Angleterre *(Pappafava)*. — La réforme agraire en Roumanie et le conflit avec la Hongrie *(Le Fur)*. — Le transfert de la provision du chèque en droit international privé *(Janin)*. — Position de la question de la nationalité dans l'ensemble des disciplines juridiques *(Demey)*. — 1928. LVII, 1—9. Le droit romano-hollandais de nos jours *(Lee)*. — L'enfant naturel et sa mère *(Silbernagel-Caloyanni)*. — Le droit pénal codifié de Tonga, Samoa, Hawaï et Libéria *(Thót)*. — Le statut politique et international du Laos *(Goth)*. — Le contentieux administratif dans la conception du législateur roumain *(Botez)*. — Le projet de code civil hongrois *(Vadasz)*. — L'unification législative en Roumanie *(Polinger)*.

Digitized by Google

Foreign Affaires. 1927. 1928. IX, 1—11; X, 1—2. Great Britain's contribution to economic stability *(Swanwick)*. — The economic conference and Russia *(Varga)*. — The Geneva naval conference *(Kenworthy, Kawakami)*. — War-making and peace-making in the schools *(Badley)*. — Austria between fascim and revolution *(Kunfi)*. — The British Empire and the others *(Swanwick)*. — Mandates and sovereignty *(Harris)*. — Round about the protocol *(Swanwick)*. — The statutory commission on India *(Swanwick)*. — Poland, Lithuania and the League *(Mendelssohn Bartholdy)*. — International law at sea *(Kenworthy)*. — Social paralysis and foreign rule in India *(Andrews)*. — The Dawes-plan: Germany's critical year *(Welter)*. — Outlawry of war, or what you will *(Swanwick)*. — Russia's recovery *(Brailsford)*. — The ryot and the Indian government *(Garrat)*. — The truth of co-operation *(Tagore)*. — The economic foundations of modern China *(Tang-Leang-Li)*. — What Germany demands *(Nuschke)*.

Journal du droit international (Clunet). 1928. 1—3. Théorie générale des conflits de juridiction *(Bartin)*. — Application des traités internationaux au régime douanier chinois *(Padoux)*. — De la nationalité des Sociétés *(Mazeaud)*. — Aperçu sur la situation juridique des étrangers en Pologne (Nouvelles dispositions édictées en juin 1927) *(Babinski)*. — La sixième conférence de La Haye de Droit international privé *(Morandière)*. — Le projet de convention de La Haye de 1925 concernant la reconnaissance et l'exécution des jugements étrangers en Turquie *(Salem)*. — La théorie du renvoi quant à la loi applicable à la capacité des personnes dans le projet de code de droit international de l'Amérique latine *(Philonenko)*. — La structure juridique de la Société des Nations *(Nisot)*. — Le nouveau règlement de conciliation et d'arbitrage de la Chambre de commerce internationale *(Arnaud)*. — Les emprunts internationaux et le cours forcé *(Capitant)*. — La protection de la propriété immobilière des étrangers *(Witenberg)*. — Des recours ouverts aux particuliers contre la Société des Nations *(Oudinot)*. — Un étranger

Digitized by Google

peut-il acquérir un domicile en France depuis la loi du 10 août 1927 sur la nationalité? *(Valéry)*. — Cours mixtes de Shanghaï *(Padoux)*. — Le payement des dettes contractées en monnaies étrangères, en droit turc *(Salem)*.

Notariatszeitung des österreichischen Notarenvereins. 1927. LXIX, 8—12. Reformen im ungarischen Notariatswesen *(Kubinyi)*. — Das Notariat in Rumänien *(Pruncu)*. — Die praktische Bedeutung der Dispenseheentscheidung des Verfassungsgerichtshofes *(Köβler)*. — 1928. LXX, 1—7. Das Nachlaßabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Deutschen Reiche *(Giebl)*. — Das Schwurgerichtsproblem bei uns und in Japan *(Köβler)*. — Aus der ungarischen Gesetzgebung *(Kubinyi)*.

Revue de droit international et de législation comparée *(de Visscher)*. 1928. LV, 1—3, L'affaire du „Lotus" devant la Cour permanente de justice international *(Verzijl)*. — Justice et médiation internationales *(de Visscher)*. — L'assurance obligatoire des émigrants *(Muûls)*. — Note sur la doctrine de Monroe *(Baty)*. — L'excès de pouvoir du juge arbitral dans le droit international public *(Verdroβ)*. — La valorisation des avoirs en numéraire dans la jurisprudence des Tribunaux arbitraux mixtes *(Archambault)*. — Les projets de convention élaborés par le Comité d'arbitrage et de sécurité *(Erich)*. — Le droit international public envisagé comme source du droit interne hellénique *(Tenekides)*.

Revue de droit international privé (Darras) 1928. XXIII, 1—2. La nationalité française. Etude critique de la loi du 10 août 1927 *(E. Audinet)*. — Le droit international privé de l'Espagne *(Trias de Bes)*. — Un traitétype d'extradition. — L'arrestation provisoire *(Castorkis)*. — L'accès des étrangers à la propriété foncière dans les Pays sous mandat français du Proche-Orient *(Cardahi)*. — Le droit international privé en Grèce (nationalité condition des étrangers, conflit des lois) *(Carabiber)*. — Les immunités des fonctionnaires internationaux *(Rey)*.

Digitized by Google

Revue générale de droit international public. 1928. XXXV, 1—5. Remarques à propos de l'arrêt du T. A. M, du 10 janvier 1927 (*Sóbolewski*). — L'extradition des étrangers *(de Saint-Aubin)*. — La codification du droit international *(Urrutia)*. — La doctrine américaine en matière de reconnaissance de gouvernements étrangers (*Noël-Henry*). — Le litige au sujet de la compétence des tribunaux dantzicois (*Le Fur*). — Changements collectifs de nationalité (*Carabiber*). — L'affaire du Lotus *(Fischer Williams)*. — Les travaux du Comité d'arbitrage et de sécurité et l'interprétation du Pacte de la S. D. N. *(Rousseau)*. — La responsabilité de l'Allemagne, du fait des confiscations pénales opérées en territoire polonais pendant la guerre *(Sachocki)*. — La conférence diplomatique pour l'abolition des prohibitions et restrictions douanières *(Lhomme)*. — De la réciprocité en matière d'extradition d'après la loi française du 10. 3. 27 et le nouveau projet allemand (*de Vabres*). — La lutte internationale contre l'esclavage *(Goudal)*. — La question de Wilno *(Kutrzeba)*.

Rivista di Diritto Internazionale. 1925. XVII. La neutralizzazione del Lussemburgo e la sua ammissione nella Società delle Nazioni *(Borsi)*. — I soggetti del diritto internazionale *(Cavaglieri)*. — Ernst Zitelmann e il problema del diritto internazionale privato *(Belli)*. — The Permanent Court of International Justice and the Geneva „Peace Control" *(De Vineuil)*. — Di una particolare figura di successione di Stati (a proposito dell' annessione di Fiume) *(Romano)*. — Sulla personalità internazionale delle Unioni di Stati *(Ottolenghi)*. — Redemptus ab hostibus *(Albertoni)*. — Corte permanente di Giustizia internazionale. Lo Stato libero d'Irlanda e la Gran Bretagna nella Società delle Nazioni *(T. P.)*. — Il compromesso fra l'Italia e la Svizzera per la controversia relativa alle zone franche *(T. Perassi)*. — La quinta Conferenca dell' Aja di diritto internazionale privato. Precedenti storici. — 1926 XVIII. La radiotelegrafia e la radiotelefonia nei rapporti internazionali *(Cereti)*. — Il trattamento della proprietà privata nei territori occupati durante la guerra 1914—1918 e la competenza dei tribunali arbitrali

Digitized by Google

misti *(Udina)*. — Il decorso del tempo ed i suoi effetti sui rapporti giuridici internazionali *(Cavaglieri)*. — L'esecuzione delle sentenze straniere in Italia *(Gluron)*. — Il riconoscimento degli Stati *(Salvioli)*. — Gli accordi di Locarno *(Salvioli)*. — La V conferenza di diritto internazionale privato *(La Terza)*. — La prassi dei plebisciti nelle sistemazioni territoriali seguite alla guerra europea *(Lipartiti)*. — Il procedimento avanti al Consiglio della Società delle Nazioni per l'incidente greco-bulgaro *(T. Perassi)*. — Gli Stati Uniti d'America e la Corte permanente di giustizia internazionale *(T. P.)*. — Istituto internazionale per l'unificazione del diritto privato *(T. P.)*. — Conferenza internazionale di diritto marittimo. — Concorso al premio Wisser. — L'allargamento del Consiglio della Società delle Nazioni e le norme sull'elezione dei membri non permanenti (*T. Perassi*). — Conferenza internazionale del lavoro (*T. Perassi*). — 1927. XIX. Dionisio Anzilotti presidente della Corte permanente di Giustizia internazionale. — Circa l'indagine sulla competenza del magistrato straniero nei giudizi di delibazione *(Morelli)*. — Il problema del riconoscimento nel diritto internazionale *(Miceli)*. — Il diritto internazionale privato della repubblica polacca *(Udina)*. — Trapassi di territorio senza trattato *(Cavaglieri)*. — Conflitto di leggi in materia di divorzio (*Salvioli*). — Dell' occupazione di territorio austro-ungarico seguito all' armistizio e sull' incamerabilità dei beni privati tedeschi nelle nuove provincie italiane *(Ferrari)*. — Gli effetti della naturalizzazione straniera del cittadino rispetto all' ordinamento giuridico italiano. — Dell' onere finanziario incontrato dall' Italia per l'occupazione delle terre dalmate assegnate alla Jugoslawia *(Righetti)*. — Il caso del „Lotus“ *(Salvioli)*. — La Corte permanente di giustizia internazionale e gli Stati Uniti d'America *(Baldoni)*. — L'abolizione della giurisdizione consolare nel Siam *(Laterza)*. — La IX Conferenza imperiale britannica. — 1928. XX. Fasc. I, II, III. Gli effetti della naturalizzazione straniera del cittadino rispetto all' ordinamento giuridico italiano *(Baldassarri)*. — Considerazioni sulla teoria della guerra nel diritto internazionale *(Enriques)*.

Digitized by Google

— La VI Conferenza di diritto internazionale privato *(Terza)*. — Il nuovo statuto dei Dominî Britannici *(Cucinotta)*. — Le regole dell' Avana sulla neutralità marittima *(Sandford)*. — Il diritto penale internazionale nel Progetto preliminare di un Nuovo Codice Penale *(Baldassari)*. — La forza obligatoria della consuetudine internazionale *(Balladore Pallieri)*. — Uno stato che si ritira dalla Società delle Nazioni può restare membro dell' Organizzazione internazionale del Lavoro? *(Perassi)*.

Yale Law Journal. 1927—1928. XXXVII, 2—7. English property reform and its american aspects *(Bordwell)*. — Legal personality *(Smith)*. — Zoning ordinances and restrictions in deeds *(van Hecke)*. — The Hornbook method and the conflict of laws *(Yutema)*. — The reorganization of corporations in Germany *(Weiner)*. — The french rules of the conflict laws *(Lorenzen)*. — Issuance of securities by public service corporations *(Rosenbaum, Lilienthal)*.

Zeitschrift für Schweizerisches Recht. 1927. XLVI, 5 und XLVII, 1—3. Der Schiedsvertrag nach schweizerischem Zivilprozeßrecht *(Suter)*. — Das Wesen des Völkerrechts *(Baumgarten)*. — Probleme der Reform des Nachlaßvertragsrechts *(Haab)*. — Die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche *(Steiner)*. — Die Rechtshilfe der Kantone auf dem Gebiete des Strafrechts *(Thormann)*.

II. Bücheranzeigen.

(Die Besprechung dieser Bücher bleibt vorbehalten.)

Allgemeine Rechtslehre. Rechtsphilosophie. Rechtsenzyklopädie.

Affolter, A. Das ethische Recht und der Staat. Stuttgart (Ferdinand Enke) 1928. 43 Seiten.

Prof. Dr. Emge, August. Sonderdrucke der Kant-Studien. 24. Bd. 1./2. Heft. Das Eherecht Immanuel Kants. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtswissenschaft. Berlin (Rolf Heise) 1924. 40 Seiten.

Digitized by Google

Dr. Haensel, Werner. Kants Lehre vom Widerstandsrecht. Berlin (Rolf Heise) 1926. 104 Seiten.

Hatschek, Julius. Einleitung in das öffentliche Recht. Leipzig (Deichert, A.) 1926. 111 Seiten.

Dr. Jahrreiß, Hermann. Berechenbarkeit und Recht. Leipzig (Theodor Weicher) 1927. 22. Heft. 110 Seiten.

Langhans-Ratzeburg, Manfred. Begriff und Aufgaben der geographischen Rechtswissenschaft. Berlin (Vowinckel) 1928. 76 Seiten.

Rappaport, Anatol. Die Marxistische Rechtsauffassung. Im Selbstverlage; Riga, Strēbniekn Jeha 2, Dz. 1. 1927. 54 S.

Schönfeld, Walther. Die logische Struktur der Rechtsordnung. Leipzig (Teubner) 1927. 85 Seiten.

Dr. Stern, Jacques. Der Universalgedanke im Recht. Berlin (Philo G. m. b. H.) 1926. 25 Seiten.

Dr. Sternberg, Kurt. Moderne Gedanken über Staat und Erziehung bei Plato. Berlin (Rothschild) 1924. 128 Seiten.

Del Vecchio, Giorgio. La Giustizia. Bologna (Zanichelli) 1924. 79 Seiten.

Dr. Vering, Carl. Platons Staat. Der Staat der königlichen Weisen. Frankfurt a. M. (Englert & Schlosser) 1926. 171 S.

Dr. Vering, Carl. Platons Gesetze. Die Erziehung zum Staate. Frankfurt a. M. (Englert & Schlosser) 1926. 190 Seiten.

Vierkandt, Alfred. Gesellschaftslehre. Zweite völlig umgearbeitete Auflage. Stuttgart (Ferdinand Enke) 1928. 484 Seiten.

Vierkandt, Alfred. Der geistig-sittliche Gehalt des neueren Naturrechtes. Wien (Wilhelm Braumüller) 1927. 35 Seiten.

Völkerrecht: Gesamtdarstellung und allgemeine Fragen, außer Völkerbund und Friedensverträgen.

Alvarez, Alejandro. La codification du droit international americain. Rio de Janeiro, Imprensa Nacional 1927. 65 S.

Brierly, J. L. The Law of Nations. An introduction of the international Law of Peace. Oxford, University Press, 1928 228 Seiten.

Digitized by Google

Fülster, Hans. Völkerrecht in Frage und Antwort. Gießen (Roth) 1927. 211 Seiten.

Dr. Hatschek, J. Völkerrecht im Grundriß. Leipzig (Deichert) 1926. 254 Seiten.

Dr. Huber, Max. Die soziologischen Grundlagen des Völkerrechts. Berlin-Grunewald (Rothschild) 1928. 101 Seiten.

Kosters, J. in Bibliotheca Visseriana. (E. J. Brill) „Les fondements du droit des gens". 1925. 273 Seiten.

De Olivart, Marqués. El Derecho internacional publico en los últimos veinticinco años. 1. und 2. Teil. Madrid (Espasa—Calpe) 1927. 543 u. 384 Seiten.

Wilson, George Grafton. Handbook of international Law. St. Paul, Wien (Publishing Co.) 1927. 567 Seiten.

Völkerrecht: Monographisches, außer Völkerbund und Friedensverträgen.

Dr. Baumgartner, Rudolf. Die Freiheit der Rheinschiffahrt. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des internationalen Stromschiffahrtsrechtes. Bern (Paul Haupt vorm. Max Drechsel) 1926. 66 Seiten.

Böger, Marius. Die Immunität der Staatsschiffe. Kiel (Institut für internationales Recht) 1928. 215 Seiten.

Borchard, Edwin M. in Bibliotheca Visseriana. (E. J. Brill) „Les principes de la protection diplomatique". 1924. 52 S.

Dr. Buchet, Edmond-Edouard. Le „Status" des dominions britanniques en droit constitutionnel et en droit international. Paris (Recueil Sirey) 1928. 137 Seiten.

Eagleton, Clyde. The Responsibility of States. Washington (New York University Press) 1928. 291 Seiten.

Fortuin, Hugo. La question carélienne; un différend moderne de droit international (Universität Leiden).

Gibb, Andrew, Dewar. The international law of jurisdiction in England and Scottland. London (Sweet & Maxwell) 1926. 301 Seiten.

Hammarskjöld, Hj. L. in Bibliotheca Visseriana. (E. J. Brill) „La neutralité en général". 1924. 89 Seiten.

Digitized by Google

De Laprədelle, Le Fur, Mandelstam. Consultations. Paris (Jouve & Cie.) 1928. 112 Seiten.

Dr. Ruegger, Paul und Prof. Burkhardt. Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates für die auf seinem Gebiete begangenen Verbrechen. Zürich (Orell Füßli) 1924. 32 Seiten.

Secretan, Jacques. Les immunités diplomatiques des représentants des états membres et des agents de la Société des Nations. Lausanne (Librairie Payot & Cie.) 1928. 120 S.

Söderhjelm, J. O. Démilitarisation et Neutralisation des Iles D'Aland en 1856 et 1921. Helsingfors (Söderström & Co.) 1928. 380 Seiten.

Dr. Spiropoulos, Jean. L'Individu en Droit International. Paris (Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence) 1928. 65 Seiten.

Strupp, Karl. La Question Carélienne et le Droit des Gens. Helsingfors (Helsinki) 1924. 38 Seiten.

De Visscher, Charles. Justice et Médiation Internationales. (Extrait de la Revue de Droit international et de Législation comparée 1928, nes 1-2-3.) Bruxelles (Bureau de la Revue) 1928. 70 Seiten.

Völkerbund.

Gsell-Trümpi, F. Zur rechtlichen Natur der Völkerbundsmandate. Glarus (Rud. Tschudy) 1928. 95 Seiten.

Liais, Michel. La question des stupéfiants manufacturés et l'œuvre de la Société des Nations. Paris (Librairie de Recueil Sirey) 1928. 208 Seiten.

Die Friedensverträge.

Dr. Dreist, Paul. Reichsgesetz über die Vergütung von Leistungen für die fremden Heere im besetzten Reichsgebiet und über die vereinfachte Abschätzung von Kriegsleistungen für das deutsche Heer vom 2. März 1919 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 27. März 1920. Berlin (Franz Vahlen) 1924. 192 Seiten.

Digitized by Google

Krüger, Loewenfeld, Schalfsjew, Sperling, Fuchs, Bukofzer. Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Auslande. Berlin (C. Heymann). 1. Teil 1924, 186 Seiten. 2. Teil 1927, 324 Seiten. 3. Teil 1927, 74 Seiten.

Dr. Loewenfeld, Erwin. Der Schutz wohlerworbener Rechte von Ausländern im Völkerrecht und in den Friedensverträgen. 12. Heft. Berlin (R. L. Prager) 1928. 16 Seiten.

Raab, Friedrich. Handbuch der Londoner Vereinbarungen. Berlin (Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H.). 377 Seiten.

Van Rees, D. F. W. Les Mandats Internationaux. Les principes généraux du régime des mandats. Paris (Rousseau & Cie.) 1928. 259 Seiten.

Schalfejew, E. und Lazarus, J. Kriegsschädenschlußgesetz und Härtefondsrichtlinien. Berlin (Carl Heymann) 1928. 152 Seiten.

Internationales Privatrecht.

Prof. Fritsche, Hans. Das Problem der Gesetzgebung über das internationale Privatrecht der Schweiz. Basel (Helbing & Lichtenhahn) 1927. 30 Seiten.

Dr. Lenhoff, Arthur. Auflösung der Ehe und Wiederverehelichung. Wien (Hölder-Pichler-Tempsky A. G.) 1926. 209 Seiten.

Marin, Xavier. Essai sur l'application dans le temps des règles de conflit dans l'espace. Paris (Société Anonyme du Recueil Sirey) 1928. 116 Seiten.

Merz, V. Die fünfte Haager Konferenz für internationales Privatrecht. Zürich (Art. Institut Orell Füßli) 1927. 74 S.

Dr. Mettgenberg, Wolfgang. Die Neugestaltung des deutschen Auslieferungsrechts. Tübingen (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]) 1927. 20 Seiten.

Dr. Mettgenberg, Wolfgang. Die Verträge mit der Tschechoslowakei über Rechtshilfe in Strafsachen. Mannheim (J. Bensheimer) 1925. 168 Seiten.

Digitized by Google

Niboyet, J.-P. Précis Élémentaire de Droit International Privé. Paris (Société Anonyme du Recueil Sirey) 1928. 361 Seiten.

Ramel, Eric. Le Moratorium de la Lettre de Change. Uppsala (Almqvist & Wiksells) 1925. 306 Seiten.

Dr. Stauffer, W. Das internationale Privatrecht der Schweiz. Aarau (Sauerländer & Co.) 1925. 172 Seiten.

de Vabres, Donnedieu H. Les principes modernes du droit pénal international. Paris (Librairie de Recueil Sirey) 1928. 470 Seiten.

Neue internationale Wissenschaft.

Dr. Görtz, Hermann. Auswärtige Anleihen. Marburg in Hessen (Elwert'sche Verlagsbuchhandlung, G. Braun) 1927. 231 Seiten.

Nußbaum, Arthur. Vertraglicher Schutz gegen Schwankungen des Geldwertes. Goldklauseln und andere Abreden zur Minderung des Valutarisikos. Berlin (Walter de Gruyter & Co.) 1928. 95 Seiten.

Pallieri, Giorgio Balladore. Diritto Internazionale Ecclesiastico. Torino (Fratelli Bocca) 1927. 123 Seiten.

Staatsrecht. Verwaltungsrecht.

Dr. Andersen, Paul. Ungültige Verwaltungsakte mit besonderer Berücksichtigung der Ungültigkeitsgründe. Mannheim (J. Bensheimer) 1927. 419 Seiten.

Dr. Erler. Das Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925. Mit Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen. Berlin, Wien (Spaeth & Linde) 1927. Bd. III, 695 Seiten.

Schätzel, Walter. Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. Berlin (Georg Stilke) 1928. 191 Seiten.

Politik.

Andreas, Willy. Die Wandlungen des großdeutschen Gedankens. Rede zur Reichsgründungsfeier der Universität Heidelberg. 18. Januar 1924. Stuttgart, Berlin, Leipzig (Deutsche Verlagsanstalt) 1924. 41 Seiten.

Digitized by Google

Batsell, Walter R. The debt settlements and the future. Paris (Lecram Press) 1927. 179 Seiten.

Cosmin, S. L'Entente et la Grèce pendant la Grande Guerre (1914—1917). Paris (Scciété Mutuelle d'Edition) 1926. 2 Bände, 324 u. 530 Seiten.

von Hippel, Ernst. Der französische Staat der Gegenwart. Breslau (Ferdinand Hirt) 1928. 160 Seiten.

Meinecke, Friedrich. Geschichte des deutsch - englischen Bündnisproblems 1890—1901. München und Berlin (R. Oldenbourg) 1927. 268 Seiten.

Dr. Schmitt, Carl. Die Rheinlande als Objekt internationaler Politik. Köln (Kommissionsverlag der Rheinischen Volkswacht) 1925. 30 Seiten.

Staemmler, D. Der Protestantismus in Polen. Posen (Verlag der Historischen Gesellschaft) 1925. 178 Seiten

Ausländisches Recht.

Beck, Sebastian. Das Afghanische Strafgesetzbuch vom Jahre 1924 mit dem Zusatz vom Jahre 1925. Berlin (Deutsche Gesellschaft für Islamkunde) 1928. 157 Seiten.

Dr. Mutzner, P. Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, V. Band. Bern (Stämpfli & Cie) 1926. 263 S.

De Sanctis, Voderio. (Uebersetzt von Dr. S. Tschierschky.) Das Recht der Kartelle und anderer Unternehmenszusammenfassungen in Italien. Berlin (Carl Heymanns Verlag) 1928. 126 Seiten.

Dr. Schneider, G. Rechtsbuch der Schweiz. 1. und 2. Bd. Zürich (Polygraphischer Verlag A.-G.) 1927. 718 Seiten und 1571 Seiten.

Dr. Wettstein, Georg. The Swiss Federal Code of Obligations. Zürich (Jacques Bollmann) 1928. 400 Seiten.

Dr. Wohl, Paul. Die Nationalisierung der Bankaktiengesellschaften in Sowjetrußland und ihre Rechtswirkung im Ausland. Berlin W. 8 (Carl Heymann) 1925. 48 Seiten.

Désarmement, Arbitrage, Sécurité.

Dr. David, Eduard. Die Befriedung Europas. Berlin NW. 7 (Hensel & Co.) 1926. 31 Seiten.

Digitized by Google

Freund, Rudolf. Die Genfer Protokolle. Berlin (De Gruyter & Co.) 1924. 108 Seiten.

Professor Dr. Niemeyer, Theodor. Handbuch des Abrüstungsproblems. 3 Bände. (Systematischer Teil, 8 Stücke; Urkundenbuch I (Materialien 1816—1919) VI u. 395 Seiten; Urkundenbuch II (Völkerbundverhandlungen 1920—1925) XXXIV u. 982 Seiten. Berlin-Grunewald (Dr. W. Rothschild) 1928.

Minderheitenrecht.

Dr. Auerhahn, Jan. Die sprachlichen Minderheiten in Europa. (Übersetzt von Jan Langner.) Berlin-Friedenau (Hensel & Co.) 1926. 155 Seiten.

Geschichte.

Droysen, J. G. Deutsche Geschichtsquellen des XIX. Jahrhunderts. Aktenstücke und Aufzeichnungen zur Geschichte der Frankfurter Nationalversammlung. Stuttgart (Deutsche Verlagsanstalt) 1924. 848 Seiten.

Ehrenberg, Victor. Neugründer des Staates. (Ein Beitrag zur Geschichte Spartas und Athens im 6. Jahrhundert.) München (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung) 1925. 133 Seiten.

Eidam, Heinrich. Deutschlands Besetzung durch die Römer. Dinkelsbühl i. Bayern (Alfred Krüger) 1928. 80 Seiten.

Frey, Siegfried. Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in Oberitalien im XII. und XIII. Jahrhundert. Abhandlung zur Erlangung der Doktorwürde der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich. Angenommnn auf Antrag von Herrn Prof. Dr. Karl Meyer. Luzern (Keller & Co. A. G.) 1928. 178 Seiten.

Allgemeines. Vermischtes. Vereinzeltes.

Prof. Fehr, Hans. Schweizerischer und deutscher Volksgeist in der Rechtsentwicklung. Frauenfeld und Leipzig (Huber & Co.) 1926. 103 Seiten.

Festschrift zur Feier des 75jährigen Bestehens der Andr. Deichertschen Verlagsbuchhandlung in Leipzig, 1852—1927.

Digitized by Google

Hauptverlagskatalog mit geschichtlichen Einleitungen und Bildern. 345 Seiten.

Dr. Germann, O. A. Vorarbeiten zur eidg. Gewerbegesetzgebung. Basel (Helbing & Lichtenhahn) 1927. 270 Seiten.

Dr. Goldschmit II, Friedrich. Das Kündigungsschutzgesetz (Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten) vom 9. Juli 1926. Berlin (Spaeth & Linde) 1926. 79 Seiten.

Häntzschel, Kurt. Das deutsche Preßrecht. Die Preßgesetze des Erdballs. Band I. Berlin (Georg Stilke) 1928. 106 S.

Herrmann, Karl. Öffentliches Recht und Zuständigkeit. Gießen (Emil Roth) 1927. 34 Seiten.

Dr. Herzfeld, H. Internationale Bestrebungen zum Schutz des wissenschaftlichen Eigentums. Berlin (R. L. Prager) 1926. 23 Seiten.

Jacoby, Hans. Die Abwicklung deutscher Hausse-Engagements aus der Vorkriegszeit an der Londoner Börse. Marburg in Hessen (Elwert'sche Verlagsbuchhandlung, G. Braun) 1926. 66 Seiten.

Dr. Kawerau, Siegfried. Denkschrift über die deutschen Geschichts- und Lesebücher, vor allem seit 1923. Berlin (Hensel & Co.) 1927. 207 Seiten.

Marcus, Josef. Erbschaftssteuergesetz vom 22. August 1925. Berlin und Wien (Spaeth & Linde) 1926. VI. Band. 421 Seiten.

Molitor, Erich. Europäisches Arbeitsvertragsrecht I. Teil (Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Portugal, Spanien). Marburg in Hessen (Elwertsche Verlagsbuchhandlung, G. Braun). 1928. 160 Seiten.

Dr. Runge, Kurt. Der Schiedsgerichtsgedanke in Recht und Wirtschaft. Einführung in Wesen und Aufgaben der Schiedsgerichtsbarkeit. Berlin W 9 (Franz Vahlen) 1926. 52 Seiten.

Dr. Satter, Karl. Soll das Einverständnis der Ehegatten zur Auflösung der Ehe genügen? Wien und Leipzig (Moritz Perles) 1925. 14 Seiten.

Digitized by Google

Dr. Schlegelberger, Franz. Das Recht der Neuzeit. Ein Führer durch das geltende Recht Deutschlands aus der Zeit von 1914 bis Ende 1924. Berlin W. 9 (Franz Vahlen) 1925. 176 Seiten.

Verhandlungen des 5. preußischen Richtertages und der Vertreterversammlung des Preußischen Richtervereins zu Cassel am 10. und 11. Oktober 1926. Berlin (Otto Liebmann) 1926. 163 Seiten.

Wolff, Marguerite. Das Preßrecht Großbritanniens. Die Preßgesetze des Erdballs. Band II. Berlin (Georg Stilke) 1928. 80 Seiten.

Wulf, Hans. Die Praxis der steuerlichen Buchprüfung. Berlin W. 10 (Spaeth & Linde) 1927. 192 Seiten.

III. Bücherbesprechungen.

Académie de droit international, Recueil des Cours 1925, I—V (Tome 6-10 de la Collection); 1926, I—V (Tome 11-15 de la Collection); 1927, I—II (Tome 16-17 de la Collection).

Die erstmalig am Ende des Jahres 1925 erfolgte Veröffentlichung der Vorträge der Haager Akademie für internationales Recht, die in fünf Bänden die Vorträge der ersten beiden Unterrichtsjahre 1923 und 1924 wiedergab*), ist in derselben ausgezeichneten Weise von dem Verlag Hachette in Paris erfolgreich fortgesetzt worden. 17 stattliche Bände, deren jeder an Umfang durchschnittlich 500—600 Seiten zählt, liegen zurzeit schon vor und umfassen die Vorträge sämtlicher Kurse, die bis einschließlich des Jahres 1926 alljährlich im Juli und August seit 1923 im Haager Friedenspalast stattgefunden haben. Ein Teil der Vorträge des letzten Jahres 1927 liegt ebenfalls in zwei Bänden schon vor; die Veröffentlichung der noch fehlenden Vorträge dürfte in nicht allzu langer Zeit zu erwarten sein.

Durch diese Publikationen erfährt der Wert der Haager Vorlesungen eine besondere Steigerung; nicht nur werden die jeweiligen Hörer die gehörten Vorträge mit besonderer Freude und besonderem Interesse nun auch nachträglich in gedruckter Form in Muße studieren und verarbeiten können und hiermit

*) Siehe diese Zeitschrift Bd. XXXV, S. 530 ff.

Digitized by Google

Gelegenheit haben, das gehörte Wort, das oft allzu schnell an ihrem Ohr vorbeigeeilt, durch Nachlesen des Gedruckten zu vertiefen, es erlauben die Publikationen auch demjenigen, der nicht minder als die Auditeurs der Akademie an den Vorträgen interessiert ist, dem aber aus zwingenden Gründen eine Reise nach dem Haag und ein Besuch der Vortragskurse versagt ist, nun doch wenigstens nachträglich sich mit dem Inhalt der Vorträge bekanntmachen zu können. Und so wächst das Auditorium, das im Haag dem einzelnen Vortragenden im bunten Gemisch der Nationen der ganzen Welt lauschte, zu einer jeden Vortragssaal sprengenden Lesergemeinde an, die sicherlich jede neue Serie der Haager Vortragskurse mit Interesse begrüßen wird. Denn wie der Inhalt der bisherigen Publikationen erweist, sind diese fast ausnahmslos in vielfacher Weise ausgezeichnet. Nicht nur weiß das Kuratorium der Akademie, das sich unter dem Vorsitz von Professor Lyon Caen aus den bedeutendsten und bekanntesten Vertretern der Theorie und Praxis des internationalen Rechts der Länder Europas wie Amerikas zusammensetzt, sich für jeden Kursus die Mitarbeit der berufenen Kenner des internationalen Rechts (Völkerrechts wie internationalen Privatrechts) und der damit im Zusammenhang stehenden Wissenschaften zu sichern, das Kuratorium versteht es in glücklicher Weise auch, den Lehrkörper immer wieder in der Weise zusammenzubringen, daß die Vortragenden den verschiedensten Staaten der Welt angehören (im Jahre 1925 stammten sie aus 11, im Jahre 1926 aus 13 verschiedenen Staaten). Auf diese Weise ist die Gewähr gegeben, daß die aus den internationalen Rechtsbeziehungen sich ergebenden Fragen nicht einseitiger Prüfung unterworfen werden, sondern eine unparteiische und allseitige Prüfung erleichtert wird. In der Unvoreingenommenheit, mit der die Probleme des Völkerrechts und der Völkerbeziehungen beleuchtet werden, ohne irgendwelche berechtigten nationalen Gefühle zu verletzen, liegt eine besondere Kennzeichnung dieser Vorträge. Eine weitere Auszeichnung ist dadurch gegeben, daß das Kuratorium für beide Studienabschnitte jeden Jahres die Vorträge nach systematischer Gliederung auswählt, so daß stets Völkerrecht und internationales Privatrecht Berücksichtigung finden, und zwar grundlegende Vorlesungen über die geschichtliche Entwicklung des internationalen Rechts, über die allgemeinen Prinzipien und über eine bestimmte Anzahl von Spezialgebieten des Völkerrechtes wie des internationalen Privatrechts, so über internationales Verwaltungsrecht, internationales Handels- und Wirtschaftsrecht, internationales Finanzrecht, über die „organisation internationale“, über die

Digitized by Google

„jurisprudence internationale", über kontinentale und regionale Probleme, über Kriegs- und Neutralitätsrecht. Zeitgemäße Fragen aus dem großen Gesamtgebiete des internationalen Rechtes finden hierbei besondere Berücksichtigung.

Hiermit ist der Inhalt der vorliegenden 12 Bände im Umriß gekennzeichnet, die die Vorträge des Jahres 1925 und 1926 wie einen Teil der Vorträge des Jahres 1927 umfassen. Es erhellt daraus, daß sich diese Bände der Haager Akademie wahrhaft als eine Enzyklopädie des internationalen Rechtes dem Leser präsentieren, als eine Enzyklopädie, zu der die Beiträge von den besonderen Kennern der jeweiligen Materie geliefert sind. Das mag eine kurze, allerdings nicht erschöpfende Aufzählung einiger den Wert der Vorträge besonders kennzeichnender Themen, die in diesen Publikationen zum Abdruck gelangten, beweisen, wobei betont werden muß, daß die nichtgenannten Vorträge in keiner Weise als hinter den genannten zurückstehend betrachtet werden dürfen.

Es mag noch erwähnt werden, daß, wie die Vorträge, so naturgemäß auch die Publikationen in französischer Sprache als der offiziellen Sprache der Akademie abgefaßt sind.

Die Bände 7—10, die die Vorträge aus dem Jahre 1925 umfassen, beginnen mit dem hervorragenden Vortrag von Professor Politis über „Das Problem der Grenzen der Souveränität und die Theorie des Rechtsmißbrauchs in den internationalen Beziehungen", einem Vortrag, der für jeden Hörer ein Erlebnis bedeutete; der Herausgeber der bekannten Brüsseler Revue, der Genter Professor de Visscher, behandelt das aktuelle Thema der „Kodifikation des internationalen Rechts", Dr. Wehberg „Das Genfer Protokoll", der Professor an der Universität Paris Jèze die „Garantie der Staatsschulden", Professor Strupp (Frankfurt) das Thema „Intervention in Finanzangelegenheiten". Vom französischen Internationalprivatrechtler Pillet und von Professor Lewald aus Frankfurt sind Vorträge über hochwichtige Probleme des internationalen Privatrechts wiedergegeben, die die Theorie der wohlerworbenen Rechte und Fragen des internationalen Erbrechts behandelten. Ueber Grundsätze des Völkerrechts sprach außer de Visscher noch der Pariser Professor Gilbert Gidel in seinem grundlegenden Referat „Ueber die Rechte und Pflichten der Nationen". Spezialvorlesungen über Gebiete aus der Geschichte des Völkerrechts (von van der Vlugt, Goyau, Benoist) oder über spezielle Themen des modernen Völkerrechts (Exterritorialität, internationale Unionen, die avis consultatifs des Weltgerichtshofs, Immunität der Staaten, coopération intellectuelle internationale, die Rechtslage der Han-

Digitized by Google

delsschiffe, die Theorie vom ordre public, Ausführung fremder Urteile) erweisen die Vielseitigkeit der publizierten Vorträge.

Und durch dieselbe Vielseitigkeit, die sich paart mit besonderer Bedeutung der behandelten Probleme, sind die Bände 11—15 ausgezeichnet, die die Vorträge der Kurse des Jahres 1926 wiedergeben. Der Generalsekretär der interparlamentarischen Union, der Norweger Christian Lange (Geschichte des Pazifismus und sein Einfluß auf die Entwicklung des internationalen Rechts) und der frühere russische Professor in Petersburg, Baron Taube (Entwicklung des Völkerrechts in Osteuropa) behandeln geschichtliche Themen. Hinsichtlich der Prinzipien des Völkerrechts kommen als besondere Kenner der Leydener Professor Krabbe über „die moderne Staatsidee", der frühere Ministerpräsident Finnlands Professor Erich über „Entstehung und Anerkennung von Staaten", der Begründer der österreichischen Rechtsschule Kelsen über „das Verhältnis von nationalem zu internationalem Recht" und Professor Heilborn, Breslau, über „die Quellen des Völkerrechts" zu Worte; über grundsätzliche und spezielle Fragen des internationalen Privatrechts sprechen der Reichsgerichtspräsident Dr. Simons (das deutsche internationale Privatrecht), der Ehrenpräsident des Institut de droit international, der Genter Professor Baron Alberic Rolin (internationales Konkursrecht), und der Professor für internationales Privatrecht in Poitiers Audinet (internationales Eherecht). Spezialthemen des Völkerrechts sind u. a. durch den Pariser Professor Blociszewski (Donaustatut), durch Professor Laun, Hamburg (die internationale Rechtslage der Häfen), durch den Italiener Professor Griziotti in Padua (Besteuerung von Ausländern), sowie durch den englischen Kronjuristen Sir Cecil Hurst (diplomatische Privilegien und Immunität) vertreten. Aus dem Gebiete der „Jurisprudence internationale" seien die Vorträge von Professor Basdevant, Paris (über die Technik der Staatsverträge) und von dem Professor der Universität Budapest Magyary (die Rechtsprechung des Weltgerichtshofs) erwähnt. Aus dem Gebiete des Kriegsrechts ist der Vortrag über Prisenrechtsfragen zum Abdruck gelangt.

Die beiden bisher veröffentlichten Bände der Vorlesungen des Jahres 1927 geben zehn Vorträge wieder, die teils dem internationalen Privatrecht, teils dem Völkerrecht angehören. Niboyet spricht über das die Theorie wie die Praxis gleichermaßen interessierende Thema der Parteiautonomie im internationalen Privatrecht, Professor Diena über die Entwicklung und Regelung des internationalen Privatrechts in Doktrin und Praxis Italiens. In das Gebiet der Grundfragen des Völker-

Digitized by Google

rechts führen die beiden Vorträge von Herbert Kraus, Göttingen, über den Ethos im internationalen Verkehr und von Verdroß über die Grundlagen des Völkerrechts. „Franzisko de Vitoria im Lichte moderner Völkerrechtswissenschaft" ist eine Vorlesung des spanischen Professors Barcia Trelles, der dankenswerterweise diesen hochinteressanten Mann, der uns auch heute noch stark fesseln muß, zum Gegenstand seiner Betrachtung macht. Neben Materien des internationalen Finanzrechts, über das Sir Fischer Williams, das britische Mitglied der Reparationskommission, spricht, und des internationalen Strafrechts („Delikte gegen den Bestand fremder Staaten" von Bourquin, Brüssel) sind auch die modernen Probleme des Kriegs- und Neutralitätsrechts nicht vernachlässigt, wie die Vorlesung des Holländers Professor Eysinga über den „Gaskrieg und seine Unterdrückung" und des kalifornischen Advokaten Whitton über den „Begriff der Neutralität und Völkerbund" beweisen.

Ueberschaut man nicht nur den Inhalt der Bände, sondern sucht man seiner in wissenschaftlicher Durchdringung Herr zu werden, wird man zu dem Ergebnis kommen müssen, daß in diesen Bänden ernste, tiefschürfende Arbeit von Männern der ganzen Welt steckt, die alle das gleiche mit dem Ziel der Akademie sich deckende Streben kennzeichnet, durch ihre Vorträge vor einer auserlesenen Hörerschaft gemeinschaftlich zur Verbreitung und Entwicklung des Völkerrechts beizutragen, hierdurch die Grundlage für eine dauernde Zusammenarbeit zu schaffen und damit dem Recht den Weg zu ebnen, das in gleicher Weise Herrscher der Staaten werden muß, wie es im Einzelstaate Herr über die Staatsbürger ist.

Privatdozent Dr. *Rühland,* Kiel.

Grandin, A. Bibliographie générale des Sciences juridiques, politiques, économiques et sociales de 1800 à 1925—1926. Paris (Recueil Sirey) 1926; Supplément 1928, 224 S. 3 Bd.: I 794 S., II 854 S., III 691 S.

Die Verlags-Gesellschaft Recueil Sirey (Paris, Rue Soufflot 22) hat mit dem vorliegenden groß angelegten und sorgfältig durchgeführten Nachschlagebuch, der bis in das Jahr 1791 zurückreichenden Reihe glänzender juristischer Publikationen, großenteils repertoristischen und annalistischen Charakters, ein Werk hinzugefügt, welches keine Bibliothekverwaltung wird entbehren können und an welchem kein Fachmann der in dem Titel bezeichneten Zweige der Wissenschaft und der Praxis

Digitized by Google

wird vorbeigehen dürfen. Die beiden ersten Bände bilden den Katalog, der dritte Band enthält auf S. 1—236 ein alphabetisches Sachregister, auf S. 237—692 ein Autoren-Register nebst Verzeichnis der Anonyma und der Periodica. Einen erheblichen und begrüßenswerten Teil des Inhaltes bilden die zahlreichen Dissertationstitel. — Der Katalog beschränkt sich auf Publikationen in französischer Sprache. Es ist aber hervorzuheben, daß die Zahl der darin einbegriffenen Uebersetzungen ausländischer (insbesondere deutscher) Bücher recht erheblich ist. Die Systematik ist klar und übersichtlich gegliedert. Der Druck ist erstklassig, unter dankenswerter Anwendung reichlicher Spationierung. In fortgesetztem Gebrauch des Werkes hat der Referent dasselbe in jeder Hinsicht bewährt befunden.

R. E.

Stammler, Rudolf. Die Lehre von dem richtigen Rechte. Neu bearbeitete Auflage. Halle a. S. (Buchhandlung des Waisenhauses) 1926. 380 Seiten.

Die erste Auflage der Stammler'schen Lehre vom richtigen Rechte ist 1902 erschienen. Die vorliegende Neubearbeitung hat das Gesamtgefüge der Darstellung beibehalten und, wie es bei der „Einigkeit" Rudolf Stammlers selbstverständlich ist, an dem Inhalt nichts irgendwie Wesentliches geändert. Die Gesamtpotenz der Stammlerschen Rechtsphilosophie ist eines der bedeutendsten Geistesphänomene des in den letzten 40 Jahren in Deutschland wirksam gewordenen Strebens nach Vertiefung und philosophischer Durchdringung der Rechtsprobleme. Aus der neukantianischen Marburger Schule (Cohen, Natorp) hervorgegangen, hat Stammler das Rechtsproblem mit Kantischer Erkenntniskritik und mit Hegel'scher Konsequenz, aber in der Sache völlig selbständig und neu, als eine Phänomenologie des Rechtes projiziert, welche nicht nur ihr eigenes Koordinatensystem, sondern ihr eigenes Maß hat. Die „Lehre vom richtigen Rechte" nimmt in der Reihe der großen Werke Stammlers eine besondere Stellung ein, welche man vielleicht damit am verständlichsten charakterisieren kann, daß gemäß dem Gesamttitel und den Titeln der einzelnen Abschnitte und Paragraphen die aufgeworfenen Fragen als solche derart klar und praktisch bezeichnet sind, daß der denkende Leser nicht den geringsten Zweifel haben kann, worum es sich handelt. Als eines der schlagendsten und am leichtesten zugänglichen Beispiele mag der Abschnitt „Richtiges Recht und Gnade" (S. 97 bis 107 der neuen Auflage) empfohlen sein. Aber auch die prägnanteren Lehren von den „Grundsätzen des Achtens und des

Digitized by Google

Teilnehmens" (S. 148—152 a. a. O.), von der „Sondergemeinschaft" (in der ersten Auflage mit der Ueberschrift „Die Sondergemeinschaft" S. 281, in der neuen Auflage S. 188—199) und der Zentralbegriff des „sozialen Ideals" (S. 140 ff. a. a. O.) können hier in gleichem Sinn hervorgehoben werden. Der Referent kann nicht umhin, der auch in juristischen Fachkreisen verbreiteten Auffassung entgegenzutreten, daß dem Stammlerschen Werk zwar bewundernswerte Geisteskraft, aber keine praktische Befruchtung des Rechtslebens innewohne. Aber freilich muß der logischen Perzeption des Lesers eine durch Assoziation, Geistesschulung und Willen vermittelte lebendige Intuition folgen, welche im echt juristischen immer das wichtigste bleibt. Der Begriff der Sondergemeinschaft wäre unter dieser Voraussetzung imstande, eine juristisch-technische Bibliothek erst richtig nutzbar zu machen und eine Menge von Schädlichkeiten der Begriffsjurisprudenz zu paralysieren. — In eine Stellungnahme zu dem Inhalt selbst einzutreten, ist hier grundsätzlich nicht der Ort. Widerspruch aber kann der Völkerrechtler nicht unterdrücken gegenüber der Auffassung, welche Stammler in folgenden Sätzen (S. 163 bis 164 a. a. O.) vertritt: „Der Krieg ist eine Rechtseinrichtung, ... ein Mittel, um ein bedrohtes oder verletztes Recht zu schützen oder wiederherzustellen. Hier gilt das schöne Wort des Macchiavelli im letzten Kapitel des Principe: Hier ist volle Gerechtigkeit; denn der Krieg ist gerecht, welcher notwendig ist, und die Waffen sind fromm, außer wenn man keine Hoffnung mehr hat". „Der Krieg ist eine Zwangsvollstreckung unter den Staaten". (Den letzten Satz schreibt Stammler, nicht Macchiavelli). Stammler befindet sich mit diesen Thesen im Gegensatz zu der geschichtlichen Realität. Die Auffassung (welche freilich noch R. von Jhering vertreten hat), der Krieg sei ein völkerrechtliches Prozeßverfahren, ist heute nicht mehr möglich. Daß der Krieg als solcher, im Sinne der Stammler'schen Rechtsphilosophie in die Lehre vom richtigen Recht gehört, nämlich als möglicher Gegenstand rechtlicher Erfassung, ist nicht zu bestreiten, aber sicherlich eher durch den Gesichtspunkt der Kriegsächtung zu stützen, als durch des Macchiavelli Hinweis auf die Möglichkeit gerechter Kriege, welche ungerecht werden, „wenn man keine Hoffnung mehr hat". *Th. Niemeyer.*

Stammler, Rudolf. Rechts- und Staatstheorien der Neuzeit. Leitsätze zu Vorlesungen. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin und Leipzig (Walter de Gruyter & Co.) 1925. 116 Seiten.

Digitized by Google

Diese schon als Kundmachung Stammlerscher Vorlesungs-Leitsätze interessante, aber dann auch als sachkundige Gruppierung der zerstreuten Bilder politischer Geistesgeschichte wertvolle (in der Form anspruchslose) Publikation, wird von Lernenden als ersehntes Vademecum, von der Gelehrtenrepublik wohl als ein pietätvoll zu wertender wissenschaftlicher Werkzeug-Schrein, von der politischen Welt als ein Blitzlichter über die Staatenprobleme der Jahrhunderte werfender Leuchtapparat gewürdigt werden.

R. R.

Lauterpacht, H., Dr. jur., Dr. Sc. Pol. (Vienna), L. L. D. (Lond.). Private Law Sources and Analogies of International Law (with special reference to international arbitration). London, 39 Paternoster Road, Longmans, Green & Co. 1927. XXIV u. 326 S.

Das vorliegende Buch ist entstanden auf der Grundlage der im Jahre 1925 der Londoner Universität vorgelegten Doktor-Dissertation des Verfassers, und mit Unterstützung des „Publications Fund" dieser Universität zur Drucklegung gekommen. — Der Verfasser ist zu dieser Publikation zu beglückwünschen. Der Universität gebührt Dank und Anerkennung der völkerrechtlichen Praktiker und Forscher für die durch das Buch ihnen geleistete Hilfe. Es gibt in der Gegenwart nichts, was dem Völkerrecht, das heißt seiner Wissenschaft, seiner positiven Entwicklung und für die praktische Anwendung des Völkerrechts, so notwendig wäre und was zugleich so unzulänglich gepflegt wird, wie die Problematik der Quellen des Völkerrechts. Das vorliegende Buch hat seinen Ausgang keineswegs von den theoretischen Problemen der Völkerrechtsquellen genommen. Der in dem englischen Titel meines Erachtens nicht glücklich zum Ausdruck gekommene Gegenstand des Buches ist die Frage nach der analogen Anwendung privatrechtlicher Rechtsvorschriften auf völkerrechtliche Tatbestände. Diese Frage ist praktisch, konkret, trivial. Die Kontroversen der Staatsservituten und der Staatensukzession, der Staatsverträge zugunsten Dritter, liefern dafür die bekanntesten Paradigmata. Diese und viele andere, zum Teil gleichfalls bekannte, zum größeren Teil latente, Probleme lassen sich durchaus nicht als reife, sagen wir für die völkerrechtliche Kodifikation reife, Fragen durch Willensentscheidung aus freier Faust zur praktischen Erledigung bringen, wie es auch von Völkerrechtsjuristen in der Hypnose des Kodifikationsfiebers manchmal angenommen wird. Vielmehr ist zweierlei Arbeit vorab zu tun: einerseits

Digitized by Google

die genaue und umfassende Sammlung und das eindringende Studium des bereits in der Staatenpraxis erwachsenen Materials, sodann vertiefte Durchforschung der Theorie der Völkerrechtsquellen auf der Grundlage der staatlichen Wirklichkeit, wobei das Wesen des Staates, der Souveränitätsbegriff und eine Reihe anderer Prinzipien dieser Art wenigstens soweit geklärt werden müssen, daß beispielsweise Anglo-Amerikaner und Ibero-Amerikaner, Italiener und Türken, Deutsche und Oesterreicher sich gegenseitig hinsichtlich der Fragestellungen verstehen. Der Verfasser des vorliegenden Buches hat die Probleme nach diesen beiden Seiten hin methodisch fest angegriffen und energisch herausgearbeitet. Es wird kein Praktiker oder Forscher und Lehrer des Völkerrechts ohne Bereicherung an positiver Kenntnis und ohne beträchtliche Anregungen diese tüchtige Arbeit studieren.

Th. Niemeyer.

Dr. *Lippert, Gustav,* Hofrat des österreichischen Verwaltungsgerichtes a. D., Dozent an der Universität. Handbuch des Internationalen Finanzrechts. Zweite neubearbeitete und vermehrte Auflage. Wien (Oesterreichische Staatsdruckerei) 1928. LIII u. 1275 Seiten.

Die erste 1912 erschienene Auflage dieses Werkes ist von dem besten Kenner des Internationalen Verwaltungsrechtes, von dessen Entdecker, Professor Karl Neumeyer (s. diese Zeitschrift Bd. XXXI, S. 202), im 24. Bande dieser Zeitschrift (S. 186-220) zum Gegenstand eingehender Würdigung gemacht worden. Diese Würdigung hat, ebenso wie die von Professor H. E. Vogel in der Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht, 1915, S. 491 bis 500 veröffentlichte Beurteilung, und wie die von mir in dieser Zeitschrift Bd. XXIX, S. 55 gemachten Bemerkungen den Mangel methodischer Abgrenzung und Begründung für den von Lippert aufgestellten neuen Begriff eines internationalen Finanzrechtes hervorgehoben, von dem Lippert (S. XVII) sagt: „Ich habe mir eben einen eigenen Grund- und Hauptbegriff Internationales Finanzrecht geschaffen". — Lippert bemerkt gegen Neumeyer und Vogel (S. XXIII): „Ich vermag nicht einzusehen, warum es gerade auf diese Seite — die dogmatische Verarbeitung — bei meinem Werke ankommen müßte".

Der Herausgeber dieser Zeitschrift fühlt sich zu dem Versuch verpflichtet, den Gegensatz zwischen einerseits den drei genannten Vertretern der Wissenschaft des internationalen Privatrechts, andererseits dem Verfasser des wie hier sogleich festgestellt sei, ungemein wertvollen Werkes, und der rückhaltlosen Aner-

Digitized by Google

kennung, die dasselbe im übrigen in der Literatur und in der Praxis gefunden hat, möglichst in das richtige Licht zu stellen. — Lippert hat für sich (S. XXIV) die Bismarcksche Aeußerung geltend gemacht, „das Staatsleben sollte sich nicht nach der grauen Theorie, sondern die Wissenschaft sich nach dem Leben richten". Diese Aeußerung in diesem Zusammenhang zu zitieren, ist ein Mißgriff. Die Wissenschaft ist nicht ein Teil des Staatslebens und hat sich weder nach Theorien noch nach dem Leben zu richten. Sie ist eine in der gewissensmäßig verantwortlichen Souveränität des menschlichen Geistes lebendige Potenz mit autonomem Maßstab. Nach diesem Maßstab ist zu entscheiden, welchen wissenschaftlichen Wert ein neu aufgestellter „Grund- und Hauptbegriff" besitzt. Die Entscheidung richtet sich gemäß unverzichtbarer wissenschaftlicher Methodik nach dem Maße der Prägnanz, welche dem Begriff eignet. Solche Prägnanz kann auch einem Begriff beiwohnen, welcher eine juristische Disziplin abgrenzt, nämlich dann, wenn die Zugehörigkeit von Rechtssätzen und Rechtsproblemen zu dieser Disziplin die Anwendbarkeit bestimmter Grundsätze und Methoden ergibt, welche für Rechtssätze und Rechtsprobleme anderer Disziplinen nicht gelten. Dies ist sicherlich bei einem großen Teil der im hergebrachten Sprachgebrauch angewendeten Disziplin-Bezeichnungen nicht der Fall, auch bei hochangesehenen Materien nicht, wie beim Handelsrecht, geschweige Landwirtschaftsrecht, Forstrecht, Arbeitsrecht, wohl aber bei Privatrecht, Strafrecht, beim internationalen Privatrecht und bei der von Neumeyer aufgedeckten Disziplin des internationalen Verwaltungsrechtes. Bestrittenheit der Abgrenzung und demgemäß der Tragweite der Prägnanz ändert grundsätzlich an dem Maßstabe nichts. Wo gar keine Prägnanz des Disziplinbegriffes vorliegt, sondern nur die äußere Zusammenfassung von juristisch-methodisch inkommensurablen, keinem gemeinschaftlichen Nenner zugänglichen Materien die Erfindung eines gemeinsamen Namens veranlaßt, muß man sagen, daß dieser Name keinem wissenschaftlichen Begriff als Träger dient, während man andererseits zugeben muß, daß es praktische Gründe geben kann, welche die Namengebung zweckmäßig erscheinen lassen. Lippert nennt (S. 1) internationales Finanzrecht den „Inbegriff jener Rechtsvorschriften, welche finanzrechtliche Verhältnisse mit Auslandsbeziehungen regeln". Das ist keine Disziplin-Begriffsbestimmung von wissenschaftlichem Wert. Aber der Name kennzeichnet praktisch verständlich das von Lippert verdienstvoll durchgeführte Unternehmen einer Sammlung von sonst nirgendwo auf einem Brett vereinten

Digitized by Google

Material an Gesetzen, Verordnungen, Staatsverträgen, Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen, Literatur nebst eingehenden und verzweigten kritischen, dogmatischen, historischen Untersuchungen, für welche ein praktisches Bedürfnis hohen Ranges unleugbar bestand und besteht. Das Werk wird in keinem Ministerium, in keinem Industrie- oder Bankinstitut, in keinem größeren Anwaltbüro und in keiner Bibliothek fehlen können, wo Orientierung über die internationalen Verstrickungen der Finanzwirtschaften der Gegenwart gesucht wird.

Ich muß mit besonderem Nachdruck hinzufügen, daß Lipperts Werk der Wissenschaft des internationalen Rechtes, des Völkerrechtes und des internationalen Privatrechtes, insbesondere aber des internationalen Verwaltungsrechtes die Verpflichtung auferlegt und die Möglichkeit schafft, große Aufgaben zu verfolgen, zu denen zum Teil Lippert als erster die Wege gesucht hat. *Th. Niemeyer.*

Gorgé, Camille. Conseiller juridique au ministère des affaires étrangères du Japon. Une nouvelle sanction du droit international. Le projet Busch. Préface de M. W. E. Rappard, Professeur à l'Université de Genève. Lausanne, Payot & Cie. 1926. 105 S.

Der Verfasser, ein Schweizer Diplomat im japanischen Außendienst, tritt für ein Projekt ein, welches zuerst im September 1915 in der Neuen Züricher Zeitung erschien und welches nach seinem Urheber „projet Busch" genannt wird und welches folgenden Inhalt hat: Ein Friedenstrust aller Staaten (trust international de la paix) wird in der Weise gebildet, daß jeder Staat einen Kapitalbetrag (etwa 20 francs pro Kopf seiner Bevölkerung) bei einer zu errichtenden „banque de paix" einzahlt, wofür er „billets de banque de paix" erhält. Das auf diese Weise verfügbar gestellte Gesamtkapital ist die finanzielle Basis, auf welcher ein durch Entscheidung der Cour permanente d'arbitrage (sic) im Haag als Friedensbrecher geächteter Staat von der Staatengemeinschaft exequiert wird. Die erste automatisch einsetzende Strafe des Friedensbrechers ist der Verlust seines Anteils an dem Bankkapital. *Th. Niemeyer.*

Fraustädter, W. u. *Kreutzberger, M.* Das deutsche Ausländerrecht. Die Bestimmungen des Reichsrechtes und preußischen Landesrechtes. Textausgabe mit Erläuterungen und Sachregister. Berlin u. Leipzig 1927, Walter de Gruyter & Co. 396 S.

Digitized by Google

Daß dem buchhändlerisch geschickt gewählten Titel „Das deutsche Ausländerrecht" kein juristischer Begriff zugrunde liegt, braucht Juristen nicht gesagt zu werden und ist für Nichtjuristen gleichgültig. Die Brauchbarkeit des Buches wird weder für Juristen noch für Nichtjuristen dadurch berührt, daß eine begriffsmäßige Abgrenzung des mitgeteilten Stoffes von vornherein ausgeschlossen war. Gegen die Stoffabgrenzung, für welche die Herausgeber sich entschieden haben, muß aber geltend gemacht werden, daß praktisch wichtige Materien, insbesondere die Besteuerung der Ausländer in Deutschland und das Auslieferungsrecht ausgeschlossen sind und Materien, wie das internationale Privat- und Strafrecht, nur so oberflächlich berührt sind, daß das Buch in dieser Hinsicht an das Bedürfnis der Juristen wie der Nichtjuristen nicht heranreicht. Auch die Ausschließung der Landesrechte außer Preußen ist ein empfindliches Manko. Der § 12 der Reichsgewerbeordnung bestimmt, daß für den Gewerbebetrieb der juristischen Personen die Landesgesetze maßgebend sind! (S. 215.) — Der Schwerpunkt des Buches liegt in dem Paßrecht (S. 73—206). Mancher wird nicht wissen, daß für dieses Gebiet das Gesetz vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzblatt S. 33) die geltende Grundlage bildet, freilich in der Fassung des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (RGBl. I, S. 147) und zum Schatten degradiert durch die Paßverordnungen vom 4. Juni und 22. Dezember 1924 (129 Paragraphen — Seiten 79—130 des vorliegenden Buches). Daß das höchst detaillierte und verzweigte, diese Bestimmungen umrankende Material an Verordnungen, Bekanntmachungen, Entscheidungen hier für jedermann erreichbar gemacht ist, genügt, um den Referenten zu verpflichten, auf diese Publikation anerkennend hinzuweisen.

Th. Niemeyer.

Vanderpol, Alfred. La Doctrine Scolastique Du Droit De Guerre. Paris (A. Pedone, 13 Rue Soufflos) 1925. 534 Seiten.

Das äußere Titelblatt dieser Publikation trägt die Jahresziffer 1925, das innere die Jahresziffer 1919, die Vorrede von Emile Chénon das Datum Paris 28 janvier 1918. Die Vorrede teilt mit, daß der Verfasser Alfred Marie Vanderpol, welcher 1854 geboren war, am 17. Juni 1915 gestorben ist. Der Herausgeber, Emile Chénon gibt in der Vorrede eine ausführliche Biographie unter Darlegung der Anschauungen, Bestrebungen, Leistungen des Verfassers in mannigfacher Hinsicht, insbesondere im Rahmen sozialer, kirchlicher, pazifistischer, kultureller Organisationen wie der Société Gratry und der Ligue des catholiques français pour la paix. Er charakterisiert den Freund durch

Digitized by Google

Hinweis darauf, daß der belgische Minister Bernaert ihn nannte: „le chevalier de la paix". — Die Umstände der Zeit sind dem Bekanntwerden des vorliegenden Werkes in Deutschland so ungünstig wie möglich gewesen. Es ist ein Verdienst des Carnegie Endowment for International Peace, daß es für die Verbreitung des Werkes seit dem Jahre 1925 Sorge getragen hat. Das Werk ist eine mit mustergültiger Sorgfalt und Umsicht geschriebene Darlegung der von Augustin und Thomas de Aquino bis auf Victoria und Suarez in der Literatur der katholischen Kirche vertretenen Anschauungen über das Recht und das Unrecht des Krieges. Es ist wünschenswert, daß die Bewegtheit der Gegenwart nicht verhindert, daß dieses schöne und weisheitsvolle Werk genug sorgfältige Leser und hingebende Gesinnung finde, um als gutgebettete Saat aufzugehen und Früchte zu tragen. *Th. Niemeyer.*

Lindley, M. F. The Acquisition and Government of Backward Territory, being a treatise on the law and practice to colonial expansiv. London 1926 (Longmans, Green and Co.). XX u. 391 S.

„Backward Territory" ist die aus praktischem Bedürfnis freigewählte Bezeichnung für unzivilisierte Landgebiete mit „natives", oder wie der Verfasser negativ sagt: „inhabited by any political society". Der erste Teil des Buches (S. 1—80) ist der Untersuchung gewidmet, wie weit völkerrechtlich solche Gebiete als territoria nullius der staatlichen Okkupation unterliegen. Der zweite Teil (S. 81—122) untersucht die Aktivlegitimation für die Okkupation, der dritte (S. 123—292) die völkerrechtlichen Erfordernisse des Okkupationsaktes, der vierte (S. 303 — 374) die Rechtsstellung des okkupierenden Staates. Die Behandlung ist die, daß auf der Grundlage positiver historischer Darstellung, welche Vollständigkeit anstrebt und sorgfältig belegt ist, dogmatische Ergebnisse in Gestalt formulierter Rechtsgrundsätze formuliert werden, und zwar im Sinne geschärfter juristischer Konstruktion. Gute Register erhöhen die Brauchbarkeit des schönen Werkes, welches geleitet ist von dem Bewußtsein der Relativität und der Entwicklungstatsächlichkeit dieser Probleme, sub specie schiedsrichterlicher und richterlicher Fortbildung des Völkerrechts, jenseits des konkreten Staatenkonsenses. *Th. Niemeyer.*

Jessup, Philip C. Lecturer in International Law, Columbia University, New York. The Law of Territorial Waters and

Digitized by Google

Maritime Jurisdiction. New York (G. A. Jennings Co., 150 Nassau Str.) 1927. 548 Seiten.

Den Lesern dieser Zeitschrift ist in Band XXXVI, S. 4 ff. ein Ueberblick über die Literatur des Völkerrechts des Küstenmeers bis 1925, in Beschränkung auf die führenden Publikationen vorgelegt. Würden jene Regesten jetzt (November 1928) in zeitgemäßer Fortsetzung neu herausgegeben, so würde dabei nichts anderes zu geschehen haben, als daß die neue Jessup'sche Publikation hinzugefügt und außerdem auf die seit März 1927 stattgehabten Verhandlungen des Institut de droit international (Vorarbeiten und Verhandlungen der Session von Stockholm, August 1928), hingewiesen würde. Das Jessup'sche Buch erfüllt in vollkommenem Maße die Funktion eines standard work für die Materie des Küstenmeers. Dasselbe kommt damit einem durch die Verstreutheit und Unzugänglichkeit vieler Quellen, gerade auch aus den letzten Jahren, sowie durch die starke Aktualität dieser Probleme bedingten Bedürfnis der Staatspraktiker, der Seefahrtsinteressenten sowie der lernenden und der lehrenden Akademiker entgegen, welche ja heute nicht mehr auf die nationalen Hochschulen beschränkt sind, sondern auf den internationalen Akademien sich zu neuen Forschungs- und Studiengemeinschaften zusammenschließen. In wissenschaftlicher Objektivität und Umsicht stellt Jessup übersichtlich die geschichtliche Entwickelung der Probleme und ihrer rechtlichen Behandlung in der Literatur und in der Praxis der einzelnen Seestaaten dar, überall das Material sorgsam gesammelt und zuverlässig bezeichnet darbietend. Für denjenigen, der die Materie, wie der Referent, seit mehr als 40 Jahren in enger Fühlung mit der Staatenpraxis und mit der wissenschaftlichen Forscherarbeit verfolgt hat, ist es eine befriedigende, das Vertrauen in die positive Entwickelung des Völkerrechts belohnende und stärkende Feststellung, daß der Inhalt des vorliegenden Werkes Gesamtergebnisse erhärtet, welche sich in geradezu kausaler Notwendigkeit folgendermaßen herausstellen: Dreimeilen-Erstreckung, territorialer Hoheitscharakter des Küstenmeeres, internationales Durchfahrtsrecht, Abtrennung der Fragen der wirtschaftlichen Nutzung, insbesondere der Fischereirechte, von dem Dreimeilen-Meer, Anerkennung und Zulassung besonderer rechtlicher Gestaltung besonderer Meeresteile (als jura quaesita und auf Grund neuen Staatenkonsenses).

Th. Niemeyer.

Kießelbach, Wilhelm. Probleme und Entscheidungen der deutsch-amerikanischen Schadens-Kommission. Mannheim, J. Bensheimer 1927. 473 S.

Digitized by Google

Der (in weiten Kreisen als hervorragender Jurist bekannte) Verfasser hat Deutschland und die deutschen Interessen in der durch den „Berliner Vertrag“ vom 25. August 1921 und das Abkommen vom 10. August 1922 gegründeten deutsch-amerikanischen Schadenskommission, „Mixed Claims Commission“, in Washington (s. Ztsch. XXXIII, 1924—25, S. 210—215) als Staatskommissar vertreten. In der vorliegenden Publikation legt er Aufzeichnungen vor, die Aufschluß geben über die Aufgaben, welche anläßlich der Feststellung der amerikanischen Ansprüche aus dem Weltkriege von jener Kommission zu lösen waren, sowie über einige der wichtigsten dabei zur Behandlung kommenden Probleme. Diese Aufzeichnungen bestehen einerseits (Teil I „Probleme“, S. IX—XV, S. 1—171) in Einzelaufsätzen des Verfassers über die Geschichte der Kommission sowie über einige Hauptfragen aus deren Tätigkeit mit bestimmten Stichworten (wie z. B. „Lusitania Cases“, die „Korporationsfrage“, „Naval and Military Works or Materials“), andererseits in auszugsweisen Uebersetzungen einer Anzahl von besonders wichtigen Entscheidungen (S. 173—473). Dem Verfasser gebührt lebhafter Dank für diese Publikation, die erste, welche authentische und zusammenhängende Mitteilungen über jene für uns so wichtigen Dinge, meist um so unheimlich klare Sachen, wie den in Decision I (S. 174 ff.) aufgestellten Grundsatz („neutrality claims“), daß Deutschland für jede (nicht nur für völkerrechtswidrige) während der amerikanischen Neutralität stattgehabte Handlung hafte, soweit ein Amerikaner dadurch Schaden erlitten hat (Stichwort: „Neutralitätsansprüche“, S. 22 bis 35). — Von nicht geringerer Bedeutung sind die „reparation claims paper“, welche eine gänzlich andere Behandlung vor der Mixed Claims Commission als bei der Reparationskommission des Versailler Vertrages gefunden haben. — Neben der materiellen, vermögensrechtlichen Erheblichkeit der verhandelten Angelegenheiten (ca. 13500 amerikanische Ansprüche mit einem Kapitalbetrag von rund $1^1/_2$ Milliarden Dollars, im Ergebnis durch die Entscheidungen der Kommission auf etwa 11% herabgeführt) wohnt, wie der Verfasser darzulegen besonders bemüht ist, der in der Geschichte beispiellosen, in der Praxis und Wissenschaft des internationalen Rechtes jeden Vorbildes und fast jeden Anhaltes entbehrenden Tätigkeit der Kommission eine Problematik höchsten Ranges inne, einer der bedeutendsten Antriebe zur Revision unserer Grundauffassungen von dem Wesen und Inhalt des internationalen Rechtes, welche die tatsächliche Entwickelung des internationalen Rechtslebens überhaupt jemals gebracht hat. Der Schwerpunkt dieser Proble-

Digitized by Google

matik liegt in dem Verhältnis der international gelagerten Privatrechtsverhältnisse zu den Rechtsverhältnissen der Staaten. Es muß gesagt werden, und Kießelbach hat dies seinerseits stark unterstützt, daß es nicht mehr aufrechterhalten werden kann, die Rechtsverhältnisse der Staaten zueinander als solche und die internationalen Privatrechtsverhältnisse als in verschiedenen Dimensionen inkommensurabel aneinander vorbeilaufende Kategorien zu behandeln. Das Weltbild des Rechtes ist einheitlich oder es ist trügerisch. *Th. Niemeyer.*

Schwind, Ernst, Professor der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Wien. Grundlagen und Grundfragen des Rechts. Rechtstheoretische Betrachtungen und Erörterungen. München (Max Hueber) 1928. 158 Seiten.

Der als Rechtshistoriker bekannte Verfasser geht für die Lösung der juristischen Grundfragen von der geschichtlichen Betrachtungsweise aus. Ihm ist das Recht etwas geschichtlich Gewordenes, das sich aus Gewohnheit und Gebräuchen, wirtschaftlichen Bedürfnissen, ethischen Ueberlegungen, einem, dem Menschen eingelebten Gerechtigkeitsgefühle entwickelt hat. Damit kommt er in lebhaften Widerspruch zu rechtsphilosophischen Auffassungen, die gerade in der Gegenwart, insbesondere im Rahmen der Wiener Universität sich geltend gemacht haben, namentlich zur Lehre von Hans Kelsen, deren Haltlosigkeit er zu erweisen sucht. Dabei wendet er sich insbesondere gegen die Auffassung, daß das Recht nur in einem Sollen bestehe, wogegen sprachliche Gründe und die Rechtserfahrung sprechen, sowie gegen die Auffassung, daß die Rechtsbildung auf eine Urnorm zurückgehe, aus der — rein formell — alles andere sich ableite.
J. C.

von Pufendorf, Samuel. De officio hominis et civis juxta legem naturalem libri duo. Vol. I. The photographic reproduction of the edition of 1862. Vol. II. The translation (by Frank Gardner Moore, Columbia University) New York, Oxford University Press 1927. 167 u. 152 Seiten.

Seit 1912 ist unter dem Sammeltitel „The classics of international law" von dem Carnegie Endowment for International Peace, Division of International Law eine Reihe von Editionen alter Völkerrechtsschriften in verdienstlichster Weise derart veranstaltet, daß in je zwei Bänden eine photographische Wiedergabe des Urtextes und eine englische Uebersetzung, dazu eine wissenschaftliche Einleitung geboten wird. Die vorliegende Publikation ist mit einer Einleitung von Professor Walther Schücking versehen. *J. C.*

Digitized by Google

Strupp, Karl. Grundzüge des positiven Völkerrechts. Vierte vermehrte neubearbeitete Auflage. Bonn (Ludwig Röhrscheid) 1928. 291 Seiten.

Als Bestandteil einer Sammlung zur Einführung in das öffentliche Recht „Der Staatsbürger" erschienen, hat dieses Buch in der neuen Auflage den Charakter eines Einführungsbuches fast völlig abgestreift. Es geht über „Grundzüge des positiven Völkerrechts" weit hinaus und erscheint eher als ausführliches Kollegienheft mit allen Freiheiten und Vorzügen eines solchen, aber auch mit seinen Mängeln, wie insbesondere dem Fehlen ausreichender Literaturbelege und literarischer Stilstrengen.

R. F.

Schaeffer, C. u. *Brode, H.* Völkerrecht. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1928. 9.-11. Auflage. 178 Seiten.

Als 15. Bändchen eines von Oberlandesgerichtsrat C. Schaeffer herausgegebenen Grundrisses des privaten und öffentlichen Rechts sowie der Volkswirtschaftslehre, bieten hier die Verfasser eine übersichtliche, gewissenhafte und dem gegenwärtigen Stand der Entwickelung entsprechende Darstellung im Repetitorien-Stil guter Art, welche nicht nur Studierenden und angehenden Völkerrechtspraktikern empfohlen werden kann, sondern auch Journalisten, Parlamentariern, Historikern als Nachschlagebuch zur Orientierung empfohlen werden kann.

J. C.

Die obligatorische Krankenversicherung. Eine vergleichende Darstellung der Gesetze und Durchführungsergebnisse. Internationales Arbeitsamt. Studien und Berichte, Reihe M, Nr. 6. Genf 1927. 892 Seiten.

Der auf Grund einer auf der VII. Tagung der internationalen Arbeitskonferenz gefaßten Resolution erstattete Bericht bringt nach einer Einleitung über die historische Entwicklung und über die Tendenzen der obligatorischen Krankenversicherung eine vergleichende Betrachtung der wesentlichen Fragen in 6 Teilen: Anwendungsgebiet, Leistungen, Aufbringung der Mittel, Versicherungsträger und Aufsichtsbehörden, Streitverfahren, Lage der Ausländer. Methodisch werden zu jedem Teil, Abschnitt und Unterabschnitt zunächst die allgemeinen Voraussetzungen jeder Frage betrachtet, sodann die möglichen Lösungen erörtert, ferner die einzelstaatlichen Gesetze je nach ihrer Lösungsart zusammengefaßt. Abschließend folgt eine Be-

Digitized by Google

schreibung der einschlägigen Gesetze und ihrer Durchführungsergebnisse, welche im allgemeinen vom letzten Vorkriegsjahr bis 1925 wiedergegeben wird. Dabei ist der Versuch gemacht, die aus den einzelnen Staaten stammenden statistischen Mitteilungen nach Möglichkeit einheitlich darzustellen. In diesem Werk ist der großartige Versuch unternommen, aus 350 Gesetzen und Verordnungen, 220 Durchführungsberichten und verschiedenen Werken, die Zehntausende von Druckseiten und Tausende von statistischen Uebersichten die 15 verschiedene Sprachen umfassen, das wesentliche herauszukristallisieren und bündig darzustellen.

Dr. *Annemarie Niemeyer.*

Internationales Arbeitsrecht. Eine Ausführung von Clemens Nörgel, Berlin 1925. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. 47 Seiten.

Die Schrift gibt neben der Aufzählung von für die internationale Sozialpolitik wichtigen Daten eine knappe Orientierung: erstens über die Entwicklung der internationalen Bestrebungen der Gewerkschaften, dazu im Wortlaut die Programme der internationalen Gewerkschaftskonferenzen von Leeds 1916, Bern 1917, und des Gewerkschaftskongresses, Wien 1924, zweitens über Organisation und Arbeit des Internationalen Arbeitsamtes und insbesondere über die von diesem jährlich einberufenen internationalen Arbeitskonferenzen.

Dr. *Annemarie Niemeyer.*

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

Amerikanische internationale Juristenkommission 1927 84.
Amerikanische Republiken, Verträge 211.
Arrêt der Cour Permanente de Justice 17.
Assistance judiciaire gratuite 366.
Auflösungsurteil 9.
Aufwertung 245, 330.
Aufwertungsrecht 232, 330.
Auslieferung 281.

Bigamie 326.
Brasilien, Streitfall zwischen B. und Frankreich 179.

Compromis d'arbitrage 179.
Cour Permanente de Justice Internationale 17, 172, 179, 386.

Darlehen 232, 261, 324.
Deklaration über die Rechte und Pflichten der Staaten 436.
Deutsch-amerikanischer Vergleichsvertrag u. Schiedsgerichtsvertrag 427.
Dispensehe, Oesterreichische 305, 309, 336, 343.
Doppelehe 326.

Ehebruch 326.
Eheliches Güterrecht 380.
Eherecht 194, 374, 376, 380.
Ehescheidung 376.
Eheschließung 305, 309.
Einschränkungsklauseln in Schiedsgerichtsverträgen 406 ff.
Entmündigung 381.
Erbrecht 199, 301, 359.
Erbschein 301.
Erfüllungsort als Grundlage des maßgeblichen Rechtes 251, 268.
Exterritorialität 172, 284,

Flagge, Recht der F. 276.
Frankreich, Streitfall zwischen F. und Brasilien 179, 184.

Gefälligkeitsakzept 251.

Haager Abkommen 1902 322.
Haager Gerichts- u. Schiedsgerichtssprüche 17.
Haager Internationaler Gerichtshof 17, 172, 179, 386.
Haager Konferenzen für internationales Privatrecht 357.

Internationaler Gerichtshof im Haag 17, 172 179, 386.
International Law Association, Wien 1926, 438.

Digitized by Google

Internationales Privatrecht, polnisches 191.
Interparlamentarische Union 436.

Juristenkommission, amerikanische 1927 84.

Kantonsbürgerrecht, schweizerisches 348.
Kauf 352.
Kellogg-Pakt 421.
Kodifikationsentwurf der International Law Association 438.
Kodifikationsvorschläge der amerikanischen Juristenkommission 84.
Konferenzen 84.
Kongresse 84.
Kontokorrentverhältnis 268.

Lebensversicherungsvertrag 245, 292, 294.

Minderheitenschulen 17.
Miterstversicherung 238.

Namenserteilung 228.

Ober-Schlesien, Minderheitsschulen 17.
Obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit 406ff.
Ogden (Fall) 1.

Palästina, Staatsangehörigkeit 202.
Polen, Minderheitsschulen 17.
Polnische Kodifikation 191.
Polnisches Gesetz, bt. IPR. 191, bt. Staatsangehörigkeit 202.
Privatautonomie, s. Vertragswille.

Rechtshilfe 366.
Rechtsirrtum 326.
Rechtsprechungsmethode 1.
Rechtsstreitigkeiten als Gegenstände obligatorischer Schiedsgerichtsbarkeit 413.
Regesten der Staatsverträge 387.
Rückversicherung 238.

Schiedsgerichtsklausel 478.
Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge 387, 390.
Schiedsgerichtsverträge 387, 405, 427.
Schiedsspruch, ausländischer, Aufhebungsklage 258.
Schiedsverträge 179, 387, 405, 427.
Schiffsdienstvertrag 276.
Seeversicherungsvertrag 238.
Séparation de corps 376.
Sparkassendarlehen 289.
Staaten, Deklaration über Rechte und Pflichten der St. 436.
Staatsangehörigkeit, Polen 202, Schweiz 348, 350.
Staatsangehörigkeitsgesetz, polnisches 202.

Staatsverträge:

Berichte über St. 387.
Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge seit 1914 387—404.
Schiedsgerichtsverträge, Uebersicht nach Maßgabe der Gegenstände 405.
Deutsch-amerikanischer Schiedsgerichtsvertrag v. 5. 5. 1928 427.
Französische Schiedsverträge 179-190.
Amerikanische Verträge über Untersuchungskommissionen u. Schiedswesen 211—227.
Auslegung von St. 408, 409, 410, 411, 412, 415, 416, 417.

Digitized by Google

Standesamtliche Urkunden 366.
Ständiger internationaler Gerichtshof 17, 172, 179, 386.

Todeserklärung 191.
Traités d'arbitrage et de conciliation 387.

Uneheliche Kinder 228, 352.
Unerlaubte Handlung 265.
Untersuchungskommissionen 211.

Vaterschaft, uneheliche 228, 352.
Vergleichsverträge 387, 427.
Vermißterklärung 191.
Versicherungsvertrag 330.
Vertragsdissens 238.
Vertragswille als Grundlage des maßgeblichen Rechtes 232, 238, 261, 292.
Völkerrecht, Kodifikation 84.
Vollstreckung ausländischer Urteile 383.
Vorbehaltsklauseln in Schiedsgerichtsverträgen 405 ff.
Vormundschaft 198, 322, 378.

Währung 245, 324.
Wechsel 251.
Wertersatzforderung 251.

Zivilprozeßrecht, internationales 372.

Digitized by Google

UNIVERSITY
DEC 5 1928
LIBRARY

Niemeyers

Zeitschrift für Internationales Recht.

Begründet von F. Böhm (1890).

Herausgegeben in Verbindung mit

L. Beer (Berlin), W. van Calker (Freiburg i. B.), O. v. Dungern (Graz), A. Hold-Ferneck (Wien), M. Fleischmann (Halle), M. Huber (Zürich), W. Jellinek (Kiel), E. Kaufmann (Berlin), G. Kleinfeller (Kiel), R. Laun (Hamburg), A. Mendelssohn Bartholdy (Hamburg), Ch. Meurer (Würzburg), K. Neumeyer (München), K. Perels (Hamburg), G. Radbruch (Heidelberg), C. Rühland (Kiel), W. Schoenborn (Kiel), W. Schücking (Kiel), L. Strisower (Wien), K. Strupp (Frankfurt a. M.), H. Triepel (Berlin), H. Wehberg (Berlin)

von

Th. Niemeyer.

XXXIX. Band. 6. Heft.

1928—1929

Redaktions- und Verlagsbüro, Kiel, Dänische Straße 9

Gedruckt bei Schmidt & Klaunig in Kiel

Digitized by Google

Jahrbuch des Völkerrechts

IX. Band

Friedensverträge Völkerbunddokumente Vergleichs-, Schieds- und Sicherheitsverträge Allianzverträge 1919—1926

XII und 543 Seiten. **Ladenpreis 30 RM.**

Herausgegeben von

Geh. Justizrat Professor Dr. **Th. Niemeyer**

Kritik in der „Kölnischen Zeitung“:

Gegenstand und Bedeutung des seit dem Jahre 1913 erscheinenden Gesamtwerkes dürfen wohl als bekannt vorausgesetzt werden. Der vorliegende, vom unermüdlichen und hochverdienten Direktor des Kieler Instituts für internationales Recht, Geheimrat Professor Dr. Theodor Niemeyer, selbst bearbeitete Sonderband bietet wieder eine Fülle wertvollen und interessanten Urkundenmaterials. Im unmittelbaren Anschluß an Band 8, der die großen Friedensschlüsse 1918 bis 1921 zum Abdruck brachte, enthält dieser 9. Band zunächst die gesamten Dokumente der weiteren Friedensverträge, nämlich der Verträge von Lausanne (Orientfrieden), der deutsch-russischen Verträge aus den Jahren 1920 bis 1926, einschließlich des Berliner Vertrags von 1926, der russischen Verträge mit England, den Randstaaten, Georgien, Armenien und Afghanistan, der Verträge zwischen den Randstaaten u. a. Er umfaßt weiterhin die hochbedeutsamen Völkerbundquellen (vom Völkerbundpakt bis zum Genfer Protokoll), die (bis August 1926) 45 europäischen Streitschlichtungs-, Sicherheits- und sonstigen Friedfertigungsverträge, die elf Allianz-, Sicherheits- und Garantieverträge zur Begründung und Stützung der „Kleinen Entente“, endlich die gesamten Verträge von Locarno. Die Urkunden sind meist in französischer, teilweise auch in deutscher, vereinzelt in englischer, italienischer und spanischer Sprache mitgeteilt. Möchte die deutsche Völkerrechtswissenschaft die willkommene Gelegenheit zur Auswertung des reichen wissenschaftlichen Gehalts dieser Quellen ausgiebig nutzen.

Friedrich Giese.

Bestellungen nimmt jede Buchhandlung und das Redaktions- und Verlagsbüro Professor Niemeyer Kiel Dänische Straße 9 entgegen

Als Sonderheft ist buchhändlerisch sowie direkt von dem Verlagsbüro Kiel, Dänische Straße 9, zu beziehen:

Th. Niemeyer, Rechtspolitische Grundlegung der Völkerrechtswissenschaft.

39 Seiten. 8°. Ladenpreis 3.— *RM.*

Digitized by Google

Dr. Walther Rothschild, Verlagsbuchhandlung, Berlin-Grunewald

Handbuch
des
Abrüstungsproblems

Herausgegeben im Auftrage des deutschen Studienausschusses für Fragen der Friedenssicherung

von

Professor Dr. Th. Niemeyer

Geheimer Justizrat, Kiel

3 Bände Großoktav. Preis 150 Mark, in Ganzleinen 170 Mark

Auf der Jahresversammlung 1925 der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht wurde ein „Ausschuß zum Studium der Fragen der Friedenssicherung" ins Leben gerufen, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

Präsident des preuß. Staatsrats Oberbürgermeister Dr. Adenauer
Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Duisberg
Staatsminister a. D. Rechtsanwalt W. Heine
Vizeadmiral a. D. Hopman
General der Infanterie a. D. Dr. H. von Kuhl
Dr. C. Melchior
Professor Dr. A. Mendelssohn Bartholdy
Professor Dr. Th. Niemeyer
Präsident des Senats von Hamburg Dr. Petersen
Reichsgerichtspräsident Professor Dr. W. Simons
Staatssekretär a. D. Dr. E. v. Simson
Generalmajor a. D. v. Winterfeldt.

Dieser Ausschuß stellte sich die Aufgabe, unter Mitarbeit zuständiger Praktiker und Gelehrter, das hier angezeigte „Handbuch des Abrüstungsproblems" zu unternehmen.

Das Werk ist bestimmt, das Studium und die praktische Behandlung des Problems zu erleichtern, indem es den mit demselben beruflich befaßten oder um dasselbe im Bewußtsein internationaler Interessensolidarität bemühten Pionieren neuer Entwicklung das Material in sachverständiger Auswahl und Anordnung übersichtlich und verläßlich darbietet.

Das Wirken aller Beteiligten ist gleichmäßig geleitet durch den Willen zu unabhängiger wissenschaftlicher Forschung und Darstellung sowie durch die Ueberzeugung, daß nur auf diesem Wege wirkliche Einsicht zu gewinnen ist, und daß nur auf diesem Wege die Staaten und Völker zur Eintracht geführt werden können.

Digitized by Google

Verlag von Franz Vahlen in Berlin W 9, Linkstraße 16

Rechtsvergleichendes Handwörterbuch

für das

Zivil- und Handelsrecht

des In- und Auslandes

In Verbindung mit

Dr. Carl Heinrici
Staatssekretär z. D.

Dr. Julius Magnus
Justizrat

Dr. Oskar Mügel
Wirkl. Geh. Rat, Staatssekretär i. R.

D. Dr. Walter Simons
Präsident des Reichsgerichts, Honorarprofessor der Rechte an der Universität Leipzig

Dr. Heinrich Titze
ord. Professor der Rechte an der Universität Berlin

Dr. Martin Wolff
ord. Professor der Rechte an der Universität Berlin

herausgegeben von

Dr. Dr. Franz Schlegelberger
Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium, Honorarprofessor der Rechte an der Universität Berlin.

Es liegen vor:

Erster Band: **Länderberichte.** Erste Hälfte: **Europa.**
Preis geheftet 18.— *RM.*

(Die zweite Hälfte: **Außereuropäische Staaten** in Vorbereitung.)

Zweiter Band: **Stichwortartikel.**

Erste bis siebente Lieferung: **Abandon—Beuterecht.**
Preis geheftet je 5.— *RM.*

(Weitere Lieferungen im Umfange von je 5 Druckbogen sollen in Abständen von etwa je 2 Monaten folgen. Die Ausgabe von Doppellieferungen bleibt vorbehalten.)

Das vollständige Werk wird etwa 250 Druckbogen umfassen.
Der Preis für den Bogen beträgt 1.— *RM.*

Das Rechtsvergleichende Handwörterbuch ist eine nach Erdteilen und Ländern geordnete Übersicht über die Rechtsquellen der einzelnen Staaten, sowie eine nach sachlichen Stichworten gegliederte Darstellung des deutschen und des ausländischen Zivil- und Handelsrechts in rechtsvergleichender Weise. Es wendet sich gleichmäßig an die Rechtswissenschaft und die Rechtspraxis des Inlandes wie des Auslandes und stellt sich damit zugleich in den Dienst der wirtschaftlichen Betätigung der Völker.

Das Werk verfolgt das Ziel, den deutschen Juristen über die Fragen fremder Rechte ausreichend zu unterrichten und ihm schnell und zuverlässig darüber Rechenschaft zu geben, was im Auslande Rechtens ist. Es bezweckt ferner, die wirtschaftlichen Beziehungen unter den Angehörigen verschiedener Staaten und unter den Staaten selbst durch Kenntnis der allgemeinen Rechtsanschauungen und der positiven Rechtssätze des anderen Landes zu erleichtern und zu fördern.

So wird das großzügige Werk die deutsche Handelswelt und ihre Berater, aber auch den deutschen Richter mit den notwendigsten Kenntnissen des ausländischen Rechts ausrüsten, jedoch nicht nur der Heimat das Verständnis für die Unterschiede fremder Rechte vom deutschen, sondern auch dem ausländischen Juristen und dem Kaufmann die Erkenntnis der ihm fremden Rechte, insbesondere des deutschen, erschließen.

Probehefte im Umfange von 2 Druckbogen, welche Auszüge aus **Länder- und Stichwortberichten** enthalten, stehen Interessenten **unentgeltlich** zur Verfügung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google